Mnemonik,

oder

Kunst, das Gedächtniß

nach Regeln zu stärken,

und

dessen Kraft außerordentlich zu erhöhen.

Von

Johann Grafen Mailáth.

Mit zwei lithographirten Tafeln, welche den Mnemonischen Zahlentypus, und die Mnemonischen Buchstaben bildlich darstellen.

Wien, 1842.

Verlag von C. L. Mörschner.

(Kohlmarkt Nr 257.)

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Tantum scimus, quantum memoria tenemus.

Vorwort.

Noch in den Schulen habe ich instinktmäßig, was ich fest lernen wollte, Mnemonisch gelernt; es war meine Methode, wie ich später entdeckte, sich dem System der Alten nähernd. Später kam mir Aretin's Werk in die Hände, ich trat mit dem hochverehrten Verfasser in Briefwechsel, ihm danke ich die Anleitung zum gründlichen Studium der Mnemonik, und es gereicht mir zu herzinnigem Vergnügen, hier aussprechen zu können, wie hoch verpflichtet ich ihm dafür bin. Ich habe sein System mit jenem des Abbé Feinaigle, welches ich im Laufe der Zeit kennen lernte, vereinigt, und übe nun seit 30 Jahren Mnemonik. Ich habe alle mir bekannten Systeme, die guten und die schlechten, praktisch durchgemacht; was ich also hier mittheile, ist das Resultat 30jährigen Studiums.

Es ist was ich hier mittheile eine Anleitung für Menschen, welche mittelmäßiges Gedächtniß haben, und dieses zu stärken wünschen. Ich hege die Zuversicht, daß keiner, dem das Studium der Mnemonik am Herzen liegt, und der es mit Ernst betreibt, das vorliegende Buch ohne Gewinn aus den Händen legen wird.

Weil es nur für mittelmäßige Gedächtnisse berechnet ist, habe ich Alles ausgelassen, was zu den soge-

nannten Kunststücken gehört. Einerseits würde die Mittheilung zur Spielerei führen, anderseits werden jene, die Gott mit einem außerordentlichen Gedächtniß beschenkt hat, durch dieses Buch schon selbst die Mittel finden, Ungewöhnliches, Erstaunenswerthes zu leisten.

Die schwachen Seiten meines Systems habe ich selbst offen gestanden, und werde für jede Belehrung nicht nur dankbar sein, sondern sie auch offen eingestehen und annehmen, wenn mein Buch eine zweite Auflage erleben sollte.

Die drei Stellen der Alten, die sich auf Mnemonik beziehen, theile ich in der Übersetzung Kästner's mit, weil die Übersetzung gut ist, und somit die Anfertigung einer neuen Übersetzung nur Zeitverlust gewesen wäre. — Der Auszug aus Jordan Bruno's Werken ist vom Freiherrn Aretin. Ich gebe selben wörtlich, weil Aretin Bruno's Werke theilweise empfiehlt, das System des Lullus nirgends so lebhaft heraustritt, und der Auszug auch Jenen interessant sein wird, die ihn nicht brauchen. — Die Zahlenbilder und das lateinische Alphabet ist nach Aretin durch Fräulein Klementine Ruff verbessert, die deutschen Alphabetbilder sind von ihr erfunden.

Sollte wer immer nähere Auskunft oder weitere Aufklärung über das Studium der Mnemonik wünschen, werde ich mündlich oder schriftlich mit Vergnügen antworten.

Wien, am 1. November 1841.

Johann Graf Mailáth.

Theorie.

§. 1.

Gedächtniß iſt die Fähigkeit des Geiſtes, Erlebtes zu behalten und hervorzurufen.

§. 2.

Ich will dieſe Definition näher beleuchten.

Gedächtniß iſt die Fähigkeit. Ich glaube, daß Niemand ſtreiten wird, daß das Gedächtniß eine Fähigkeit ſei.

Des Geiſtes. Auch dieß wird Niemand in Abrede ſtellen.

Erlebtes. Wir haben keine Idee, keine Erinnerung von einer Exiſtenz vor unſerem gegenwärtigen Leben; angeborne Ideen — Ideae innatae, wie ſie die ſcholaſtiſche Philoſophie nannte — gibt es ebenfalls nicht. Alles daher, was uns von Außen durch die fünf Sinne zukommt, was in unſerem Innern, als Gedanke, Empfindung, Bild, Ahnung, oder wie wir es ſonſt immer nennen wollen, aufſteigt oder dämmert, geſchieht im Leben, iſt alſo erlebt.

Zu behalten. Dieß iſt die Aufgabe des Gedächtniſſes, der augenblickliche Eindruck muß im Geiſte bleiben.

Und hervorzurufen. Dieß iſt die zweite Aufgabe des Gedächtniſſes, den Eindruck, den der Geiſt bekommen, muß er auch wieder hervorrufen können.

§. 3.

Die Wirkſamkeit des Gedächtniſſes iſt alſo eine doppelte: der Geiſt muß erſtens behalten, zweitens wieder hervorrufen können.

§. 4.

Sowohl das Behalten als das Hervorrufen iſt von zweierlei Art; man behält entweder willkürlich oder unwillkürlich, und der behaltene Gedanke wird ebenfalls willkürlich oder unwillkürlich wieder hervorgerufen.

§. 5.

Das Verfahren des Geiſtes in Bezug auf Gedächtniß iſt alſo ein doppeltes: das Behalten bezieht ſich auf die Gegenwart, das Hervorrufen auf die Vergangenheit.

§. 6.

Die Zukunft liegt außer dem Gebiete des Gedächtniſſes.

§. 7.

Die oben erwähnte zweifache Fähigkeit des Geiſtes: Behalten und Wiederhervorrufen, hat manchen deutſchen Philoſophen veranlaßt, Gedächtniß und Erinnerungsvermögen zu unterſcheiden.

§. 8.

Dieſe Philoſophen nennen Gedächtniß die Fähigkeit des Geiſtes, eine Vorſtellung zu behalten, Erinnerungsvermögen die Fähigkeit des Geiſtes, die behaltene Vorſtellung wieder hervorzurufen.

§. 9.

Dieſer Unterſchied iſt allerdings richtig, aber der Sprachgebrauch begreift unter dem Worte Gedächtniß auch das Erinnerungsvermögen, daher ich im vorliegenden Buch unter dem Worte Gedächtniß immer das Erinnerungsvermögen mitverſtehen werde, obſchon ich, wie geſagt, den Unterſchied zwiſchen Gedächtniß und Erinnerungsvermögen als richtig anerkenne.

§. 10.

Ich will den Unterſchied zwiſchen Gedächtniß und Erinnerungsvermögen durch ein Beiſpiel erläutern.

Jeder Leſer dieſes Buches hat es gewiß an ſich und bei andern erlebt, daß er einen Namen, einen Satz, einen Vers, einen Titel u. ſ. w. weiß, daß er ihn aber in dem Augenblicke, als er ihn braucht, nicht hervorrufen kann, dieß iſt Gedächtniß. Kann er ihn aber zugleich ſelbſt hervorrufen, oder fällt ihm der Name, Titel u. ſ. w. von ſelbſt ein, ſo iſt dieß Erinnerungsvermögen.

§. 11.

Ich will mich noch eines anderen Beiſpieles bedienen. Eine Frau weiß, daß ſie ein gelbes Kleid hat; dieß iſt Gedächtniß; es fällt ihr aber nicht bei, in welchem Kaſten es aufbewahrt iſt, es fehlt ihr alſo an Erinnerungsvermögen. Weiß ſie aber, daß ſie ein gelbes Kleid hat, und weiß ſie auch, in welchem Kaſten es aufbewahrt iſt, ſo hat ſie Gedächtniß und Erinnerungsvermögen.

§. 12.

Die meiſten Menſchen haben mehr Gedächtniß als Erinnerungsvermögen.

§. 13.

Die Anſtrengung des Geiſtes, die gegenwärtige Vorſtellung mit Willkür zu behalten, um ſie nach Willkür hervorrufen zu können, nennt man lernen.

§. 14.

Zum Gedächtniß iſt die materielle Mitwirkung des Körpers nöthig.

§. 15.

So wie der Sitz des Sehens im Auge, wie der Sitz des Hörens im Ohr iſt, wie das Auge zum Sehen, das Ohr zum Hören nothwendig iſt, ebenſo iſt der Sitz des Gedächtniſſes im Hirn, iſt zum Gedächtniß das Hirn nöthig.

§. 16.

Dieß haben vielfache Erfahrungen beſtätigt.

Krankheiten, die unmittelbar das Gehirn angreifen, heben nicht nur das Gedächtniß für den Augenblick auf, ſondern laſſen ſogar kürzer oder länger dauernde Gedächtnißſchwäche zurück, manchmal geht die frühere Kraft des Gedächtniſſes für das ganze Leben verloren.

§. 17.

Es haben ſich in dieſer Art ſonderbare unerklärliche Erſcheinungen dargeboten.

Es hat Menſchen gegeben, die durch Krankheit oder unmittelbare Verletzung des Gehirnes plötzlich eine Sprache vergaßen, die ſie früher inne hatten, während in allem Übrigen ihr Gedächtniß ſo ſtark blieb, als es vor der Krankheit, vor der Verletzung geweſen.

§. 18.

Über die Art, wie das Gehirn mitwirkt, auf daß der Mensch Gedächtniß habe, gibt es verschiedene Hypotheſen.

Descartes, Hartley, Priſtley u. a. m. behaupteten, das Gehirn ſei ganz materiell, ſie ſtellten ſich das Gehirn wie einen Kaſten vor, welcher in ſeinen Fächern die Bilder, Gedanken, Eindrücke u. ſ. w. aufbewahrt. Die Folge dieſer Anſicht war, daß ſich Schriftſteller vermaßen zu berechnen, wie viel Gedächtnißvorſtellungen der Menſch im Gehirn bewahren könne. Das Reſultat dieſer Berechnung war, daß ein Menſch, der 50 Jahr hindurch ſein Gedächtniß beſchäftigt, nach Abzug der Schlafzeit 1,577,880,000 Vorſtellungen im Gehirn haben könne.

§. 19.

Andere ſagen, der im Innern des Gehirnes vorgehende Eindruck iſt die Wirkung der Nervenbewegung. Die Nervenbewegung iſt eine Wirkung des äußeren Eindrucks; der äußere Eindruck iſt eine Wirkung des Gegenſtandes; folglich iſt der innere Eindruck eine Wirkung des Gegenſtandes.

§. 20.

Plattner ſagt, wie die andern Theile des Körpers durch Übung eine große Fertigkeit zu den Bewegungen erhalten, ſo erhält auch das Gehirn durch Übung die Fähigkeit Eindrücke zu behalten.

§. 21.

Man muß geſtehen, daß kein Phyſiologe die Art hinreichend erklärt hat, wie die Eindrücke im Gehirn zurückbleiben.

§. 22.

Folgende Sätze nehmen die Ärzte als wahr an:

1. Wenn das Gehirn noch weich und flüssig ist, kann es keine Eindrücke bewahren, darum haben sehr kleine Kinder kein Gedächtniß.

2. Wird das Gehirn dichter und fester, so bekommt es die Eigenschaft, Eindrücke zu behalten.

3. Mit zunehmendem Alter des Menschen wird das Gehirn härter und daher weniger empfänglich, die Eindrücke zu befestigen.

4. Im Greisenalter vertrocknet es ganz und wird durchaus unfähig, einen Eindruck zu behalten oder nach Willkür zurückzurufen.

5. Wenn das Gehirn nicht seine natürliche Lage hat, und überhaupt die Theile desselben in ihren angewiesenen Verrichtungen gestört werden, leidet auch das Gedächtniß.

6. Krankheiten oder Krankheitsähnliche Zufälle, durch welche das Gehirn merklich angegriffen wird, schwächen oder zerstören das Gedächtniß.

7. Äußerliche Verletzungen des Gehirns verletzen das Gedächtniß.

8. Werden die Krankheiten oder die äußerlichen Verletzungen, wodurch das Gehirn gelitten hat, geheilt, so stellt sich das Gedächtniß wieder her.

9. Was überhaupt die Kräfte des Gehirns befördert, wirkt auch vortheilhaft auf die Stärkung des Gedächtnisses, wie die Arzneien beweisen, die man zu diesem Zwecke verwendet.

§. 23.

Die Schädellehre nimmt verſchiedene Organe für die verſchiedenen Äußerungen der Gedächtnißfähigkeit an.

§. 24.

Ich verſtehe von der Medicin und der Schädellehre zu wenig, um mir hierüber ein Urtheil anzumaßen.

Ich beſchränke mich in dieſem Werke nur auf die Darſtellung jener Geiſtesoperationen, durch welche der Menſch memorirt.

§. 25.

Die älteren Philoſophen, namentlich die Jeſuiten, ſtellten dreierlei Gedächtniß auf:

Wort-, Sach- und Ortsgedächtniß. Memoria verbalis, realis, et localis.

§. 26.

Ich halte dieſe Eintheilung für richtig, obſchon es in der neuern Zeit Schriftſteller gegeben hat, die Ortsgedächtniß als etwas vom Gedächtniß Getrenntes behandelt haben.

§. 27.

Dieſe Schriftſteller haben Ortsſinn und Ortsgedächtniß verwechſelt.

Ortsſinn iſt die Fähigkeit ſich zu orientiren, Ortsgedächtniß iſt die Fähigkeit ſich des geſehenen Ortes zu erinnern, oder ſich des Ortes zu erinnern, wo ein dritter Gegenſtand iſt oder war.

§. 28.

Wortgedächtniß iſt die Fähigkeit, einzelne Worte oder Sätze zu behalten oder hervorzurufen, ohne ſich an den Sinn der Worte zu feſſeln.

Wer z. B. einen Satz aus einer ihm ganz fremden Sprache leicht auswendig lernt, oder ein Gedicht von rückwärts aufſagt, beim letzten Vers anfangend und beim erſten endend, hat Wortgedächtniß.

§. 29.

Sachgedächtniß iſt die Fähigkeit des Geiſtes, den Sinn und Inhalt einer Aufgabe zu behalten und hervorzurufen, ohne ſich an die Worte zu binden.

§. 30.

Ich will über Wort-, Sach- und Ortsgedächtniß ein Beiſpiel anführen.

Drei Menſchen bekommen Schillers „Don Carlos“ zu ſchenken. Der Eine lernt die erſte Scene auswendig, ohne der deutſchen Sprache mächtig zu ſein, er lernt ſie nach dem Klang, ohne die Worte zu verſtehen, dieſer hat Wortgedächtniß. Der zweite kann den Inhalt jeder Scene angeben, weiß aber keinen Vers auswendig. Der Dritte weiß weder einen einzelnen Vers, noch den Inhalt des Buches, wohl aber, daß das ihm geſchenkte Exemplar zu Haus im dritten Kaſten, in der fünften Abtheilung das ſiebenzehnte Buch ſteht. Dieſer hat Ortsgedächtniß, der Zweite Sachgedächtniß.

§. 31.

Die meiſten Menſchen halten Kopfrechnung für Reſultat des Gedächtniſſes.

Ich bin der Meinung nicht. Die Fähigkeit des Kopfrechnens ist etwas vom Gedächtniß Verschiedenes, und geschieht durch eine, ich möchte sagen, unbegreifliche Rechnungsoperation, die von der gewöhnlichen Rechnungsmethode himmelweit verschieden ist. Jeder große Kopfrechner hat einen eigenen Rechnungsschlüssel, der andern Menschen, die mit dem Kopfrechnungstalent nicht begabt sind, rein unverständlich ist. Ich habe mir selbst von einigen großen Kopfrechnern ihre Rechnungsart erklären lassen, war aber nie so glücklich ihre Methode zu begreifen, oder auch nur im entferntesten zu verstehen.

§. 32.

Das Wort-, Sach- und Ortsgedächtniß einzeln oder zusammen genommen bedingt dreierlei Eigenschaften:

1. Schnelligkeit.
2. Treue.
3. Umfang.

§. 33.

Diese drei Eigenschaften, oder vielmehr diese drei Äußerungen der Gedächtnißfähigkeit beruhen auf zwei Fähigkeiten des Geistes:

1. Phantasie.
2. Ordnung.

§. 34.

Wer viel Fantasie hat, lernt schnell.

Wer viel Ordnung im Geist hat, behält das Gelernte lang, er hat ein treues Gedächtniß.

Welcher viel Fantasie und viel Ordnung hat, lernt

ſchnell, behält das Gelernte lang, und der Umfang ſeines Gedächtniſſes geht ſo weit, als Fantaſie und Ordnung, ich möchte ſagen, Hand in Hand gehen.

§. 35.

Die Fantaſie bezweckt das Behalten des zu Lernenden, die Ordnung bezweckt die Fähigkeit das Gelernte nach Willkür hervorrufen zu können.

§. 36.

Ich muß den Leſer bitten, an das zurückzudenken, was ich über Gedächtniß und Erinnerungsvermögen geſagt habe.

Gedächtniß im engern Sinn, als Fähigkeit des Behaltens, hat die Fantaſie zur Grundlage; das Erinnerungsvermögen als Fähigkeit den gefaßten Eindruck nach Willkür hervorzurufen, beruht auf Ordnung.

§. 37.

Beides, das Behalten ſowohl als das Hervorrufen, beruht auf der engen Verwandtſchaft oder Ideenverbindung.

Dieß kann jeder an ſich ſelbſt bemerken, wenn er Acht gibt, wie ihm manchmal ſcheinbar fern liegende Ideen plötzlich im Geiſte aufſteigen, er kommt auf den entfernten Gedanken beſtimmt durch eine Mittel-Idee, welche die entfernte Vorſtellung mit der gegenwärtigen verbindet.

§. 38.

Die Ideenaſſociation iſt alſo das Mittel, durch welches Fantaſie und Ordnung, Gedächtniß im engern Sinn und Erinnerungsvermögen verbunden werden.

§. 39.

Mnemonik im engern Sinn ist die Lehre von den Regeln nach welchen das Gedächtniß Eindrücke behält und nach Willkür zurückruft.

§. 40.

Die Aufgabe der Mnemonik ist also:

1. Bestimmte Regeln anzugeben, wie der gegenwärtige Eindruck im Geiste festgehalten werden kann.

2. Wie der festgehaltene Eindruck jeden Augenblick nach Willkür mit Sicherheit hervorgerufen werden kann. — Der Schlüssel der Lehre ist Verbindung der Fantasie mit nothwendiger Ordnung durch Ideenassociation.

Praxis.

§. 41.

Die Treue des Gedächtniſſes iſt die erſte und nothwendigſte Tugend desſelben. Ich beginne alſo mit der Art, wie man ſich ein treues Gedächtniß ſchaffen kann.

§. 42.

Um ſich ein treues Gedächtniß zu ſchaffen, iſt es nöthig, eine Reihenfolge von Bildern zu haben, von denen eines auf das andere in einer beſtimmten Ordnung nothwendig folgen muß.

§. 43.

Die ältern Mnemoniker nannten dieſe Bilder Gedächtnißplätze. Aretin nennt ſie mit mehr Recht Ordnungsbilder, eine Benennung, die auch ich beibehalte.

§. 44.

Die Alten bedienten ſich hierbei der Wände von öffentlichen Gebäuden oder ihren Wohnzimmern, daher kam der Name Gedächtnißplatz.

Über dieſes unvollkommene Syſtem findet der Leſer Ausführliches in der Überſetzung der drei Stellen aus den Claſſikern, die ſich auf Mnemonik beziehen.

§. 45.

Dieſes Syſtem war mangelhaft, denn dadurch, daß ſich Jemand an einen beſtimmten Platz an irgend einer Wand erinnerte, folgte noch gar nicht, daß ihm das einfallen mußte, was er mit jenem Platz verbunden hatte, die Ideenaſſociation war zu willkürlich.

§. 46.

Abbé Feinaigle vervollkommte dieſes Syſtem, indem er die Zahlenbilder mit den Wänden in Verbindung brachte.

§. 47.

Die Zahlenbilder ſind ſolche Bilder, die nothwendiger Weiſe auf einander folgen müſſen. Auf 1 folgt immer 2, hierauf 3, dann 4 und ſo ins Unendliche fort.

§. 48.

Man verwandelt daher jede einzelne Zahl von 1 bis 100 in ein Bild.

Siehe hierüber die beigefügte Zahlentabelle, es iſt die Aretiniſche, die ich mit einigen Änderungen beibehalten, weil es die erſte war, die ich kennen gelernt und ſelbſt angewendet habe.

§. 49.

Man ſtellt ſich nun in ein bekanntes Zimmer, und damit man immer in derſelben Ordnung memorirt, ſtellt man ſich jederzeit mit dem Rücken gegen das Fenſter.

So ſtehend hat man 4 Wände und den Fußboden zur Benützung.

§. 50.

Man beginnt bei der Wand links, theilt ſie im Geiſte in 3 Kolonnen oder Säulen, z. B.

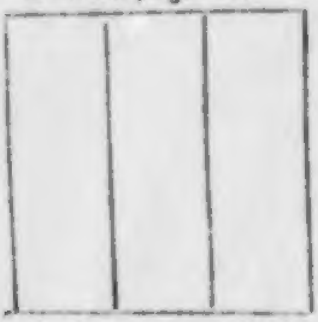

Jede dieſer 3 Säulen wird abermals untergetheilt, 3 mal, und zwar auf folgende Weiſe.

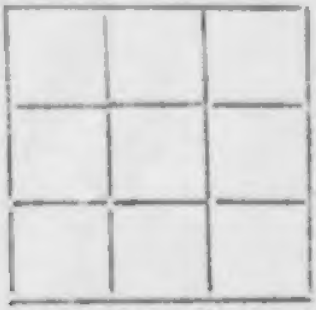

Dieß gibt den Platz für 9 Zahlenbilder, weil aber 9 keine runde Zahl iſt, und das Memoriren auf dieſe Art erſchwert würde, iſt der Platz für das 10te Zahlenbild ober der Wand auf dem Plafond, auf dieſe Art:

	10	
3	6	9
2	5	8
1	4	7

So liefert eine Wand den Platz für 10 Zahlenbilder.

Die zweite dem Lernenden in der Wirklichkeit oder im Geiſt gegenüberſtehende Wand gibt auf gleiche Weiſe den Platz für 10 Zahlenbilder.

Ebenſo gibt die Wand rechts und die Wand im Rücken des Lernenden jede 10 Zahlenbilder, auf dem Fußboden können ebenfalls 9, und in der Mitte des Plafonds wieder ein Zahlenbild angebracht werden.

So ſind alſo in einem Zimmer 50 Zahlenbilder angebracht. Nämlich auf der Wand links die Zahlenbilder von 1 bis 10, auf der Wand gerade gegenüber die Zahlenbilder von 11 bis 20, auf der Wand rechts die Zahlenbilder von 21 bis 30, auf der Wand im Rücken die Zahlenbilder von 31 bis 40, auf dem Fußboden und in der Mitte des Plafonds die Zahlenbilder von 41 bis 50.

§. 51.

Die Zahlenbilder von 51 bis 100 werden im nächſten Zimmer ebenſo in vier Wände eingetheilt.

Die Wand links enthält die Zahlenbilder von 51 bis 60, die Wand gegenüber die Zahlenbilder von 61 bis 70, die Wand rechts die Zahlenbilder von 71 bis 80, die Wand im Rücken die Zahlenbilder von 81 bis 90, der Fußboden und die Mitte des Plafonds die Zahlenbilder von 91 bis 100.

§. 52.

Wer nun z. B. 100 Gegenſtände zu memoriren hat, verbindet jeden einzelnen Gegenſtand mittelſt des Zahlenbildes mit einem beſtimmten Platz an der Wand, und iſt dann ſicher, nicht nur jenen Gegenſtand leicht, ſondern auch in beſtimmter Ordnung zu behalten.

Wenn er z. B. gefragt wird, welches iſt der 3. Gegenſtand, ſo weiß der Mnemoniker, daß auf der linken Wand in der 1. Kolonne auf dem 3. Platz der dreieckige Hut liegt, und ſomit wird ihm gewiß auch einfallen, was er mit dem Hut verbunden hat, und dieß war der dritte Gegenſtand, den er zu lernen hatte.

§. 53.

Wenn mehr Gegenſtände als 100 zu memoriren ſind, geht der Mnemoniker im Geiſte in ein 3. Zimmer, und fängt dort wieder mit 1 an, im 4. Zimmer beginnt er mit dem Zahlenbild 51.

So kann ein Mnemoniker mit 100 Zahlenbildern 10 und auch 20 Zimmer benützen.

§. 54.

Man glaube ja nicht, daß dieſe Methode Verwirrung hervorbringt. Wenn der Mnemoniker die Zahlenbilder vollkommen feſt gelernt hat, wenn er ſich lauter ſolcher Zimmer bedient, die ihm genau bekannt ſind, wird er ſicher nicht irre werden, und wenn man ihn z. B. frägt, welches iſt der 209. Gegenſtand, ſo wird er wiſſen, dieß iſt im 5. Zimmer auf der Wand links in der 3. Kolonne der dritte Platz, folglich das neunte Zahlenbild, ein krummgebogenes Horn, und folglich wird ihm einfallen, was er mit dieſem Horn verbunden hat, und dieß kann nichts andern ſein, als der 209. Gegenſtand, den er zu memoriren hatte.

§. 55.

Die Wände, die Zahlenbilder und die zu memorirenden Gegenſtände verhalten ſich zu einander wie in der alten Philoſophie Subject, Prädicat und Copula.

§. 56.

Die Zahlenbilder ſind das Verbindungsmittel zwiſchen dem Platz an der Wand und dem zu lernenden Gegenſtande, ſo daß das Zahlenbild ſowohl den Platz an der Wand bezeichnet, an welchen der zu lernende Gegenſtand gebunden, als auch den Gegenſtand ſelbſt.

§. 57.

So zweckmäßig auch das Memoriren nach Zimmern und Zahlenbildern iſt, ſo würde es am Ende nach langjährigem Gebrauch zuletzt doch erſchöpft werden können, es iſt alſo ein zweites Syſtem erfunden und von Baron Aretin erweitert worden, dieß iſt der Buchſtaben-Typus.

§. 58.

Im Alphabet folgen ſich die Buchſtaben in nothwendiger Ordnung, auf **A** folgt **B**, auf **M** folgt **N** u. ſ. w.

Wenn alſo die Buchſtaben in eben ſo viele ihrer Geſtalt entſprechende Bilder verwandelt werden, ſo hat der Mnemoniker eben ſo viel Ordnungsbilder, die ſich in nothwendiger Reihe folgen, als er Buchſtaben hat.

§. 59.

Dieß wäre ein ſehr geringer Gewinn, denn es würde ſehr wenig Ordnungsbilder liefern, aber der Buchſtaben-Typus gewährt eine außerordentliche Mannigfaltigkeit, wenn man ihn zweckmäßig erweitert.

Dieſe Erweiterung geſchieht auf folgende Art.

§. 60.

Die Mnemoniker nehmen **20** Mnemoniſche Buchſtaben an:

A—B—K—D—E—F—G—H—I—L—M—N—O—
P—R—S—T—U—W—Z.

Wenn man nun **20** bekannte Männer nimmt, deren Namen nach der Reihe mit diesen Mnemonischen Buchstaben beginnen, so gibt dieß **20** Ordnungsbilder, nimmt man **20** Frauen mit solchen Namen, so sind abermals **20** Ordnungsbilder, also schon **40** Ordnungsbilder, **20** uns bekannte Örter, ebenfalls nach dem alphabetischen System geordnet, geben abermals **20** Ordnungsbilder, auf gleiche Weise gibt das Naturreich **20** Ordnungsbilder und die Produkte der Kunst wieder **20**, und so gibt die allereinfachste Anwendung des Buchstaben-Typus **100** neue Ordnungsbilder.

Aber auch diese Anwendung des Buchstaben-Typus ist zu klein.

§. 61.

Man erweitert den Buchstaben-Typus auf folgende Art; man wählt den Namen nach den Anfangsbuchstaben des Wortes und nach dem darauf folgenden Vokal, so wird jeder Buchstaben-Typus auf **100** Ordnungsbilder erhöht, jeder Buchstabe gibt nämlich **5** Ordnungsbilder.

Ich verweise auf den Typus aus der Naturgeschichte, welchen ich vorliegendem Werke beifüge.

Der Buchstabe **A** gibt **5** Bilder, nämlich: **A a**, — **A e**, — **A l**, — **A o**, — **A u** —.

Albatros — Affe — Antilope — Apollo — Auerhahn.

Ba — Be — Bi — Bo — Bu —

Basilisk — Bär — Biene — Bock — Büffel —.

Und so geht es durch alle Buchstaben, wie das nachfolgende Schema ausweist. Es gehören also:

	a	e	i	o	u			
A	1	2	3	4	5	Die Einheiten	den	Buchstaben A B
B	6	7	8	9	10			
K	11	12	13	14	15	Die Zehnheiten	„	„ C D
D	16	17	18	19	20			
E	21	22	23	24	25	Die Zwanziger	„	„ E F
F	26	27	28	29	30			
G	31	32	33	34	35	Die Dreißiger	„	„ G H
H	36	37	38	39	40			
I	41	42	43	44	45	Die Vierziger	„	„ I L
L	46	47	48	49	50			
M	51	52	53	54	55	Die Fünfziger	„	„ M N
N	56	57	58	59	60			
O	61	62	63	64	65	Die Sechziger	„	„ O P
P	66	67	68	69	70			
R	71	72	73	74	75	Die Siebziger	„	„ R S
S	76	77	78	79	80			
T	81	82	83	84	85	Die Achtziger	„	„ T U
U V	86	87	88	89	90			
W	91	92	93	94	95	Die Neunziger	„	„ W Z
Z	96	97	98	99	100			

Nota: Q X Y werden als undeutsche Buchstaben ausgelassen (C kommt bei K vor).

Die Ziffern von 1 bis 5 entsprechen allezeit dem ersten dieser beiden Buchstaben, die von 6 bis 10 dem zweiten Buchstaben.

1 und 6 entsprechen allezeit dem Vokal a
2 „ 7 „ „ dem Vokal e
3 „ 8 „ „ dem Vokal i
4 „ 9 „ „ dem Vokal o
5 „ 10 „ „ dem Vokal u.

Wenn man nun frägt, welches iſt das 10te Ordnungsbild, ſo weiß der Mnemoniker, daß die Bilder von 6 bis 10 unter dem Buchſtaben B enthalten ſind, er weiß, daß die Bilder ſich nach den Selbſtlautern folgen, er weiß, daß u der fünfte Vokal iſt, daß alſo die Buchſtaben Bu das 10te Ordnungsbild geben müſſen und ſomit muß ihm der Büffel unfehlbar einfallen.

Dasſelbe tritt ein, wenn der Mnemoniker einen ſolchen Buchſtaben-Typus braucht, um irgend etwas auswendig zu lernen.

Ich bleibe bei dem gegebenen Beiſpiel ſtehen. Der Mnemoniker wird gefragt, welcher iſt der 10te erlernte Gegenſtand. Der Mnemoniker weiß, daß Bu das 10te Ordnungsbild aus dem Naturreich bezeichnet; folglich fällt ihm das Ordnungsbild Büffel ein und folglich auch das, was er mit Büffel verbunden, und dieß iſt nichts anders als der erlernte Gegenſtand um den er gefragt wird.

§. 63.

Der Buchſtaben-Typus kann ſehr leicht 500 Ordnungsbilder geben, ich ſchlage hiezu vor:

Bekannte Männer,
„ Frauen,
„ Örter,
„ Fabrikate,
Gegenſtände aus den 3 Reichen der Natur.

Wer ſich nach dieſen 5 Gegenſtänden Ordnungsbilder macht, je 100 und 100, hat mit Leichtigkeit 500 Ordnungsbilder.

§. 63.

Mit 500 Ordnungsbildern nach dem Buchstaben-Typus und 100 Bildern aus dem Zahlen-Typus kann man unendlich viel lernen.

§. 64.

Menschen, bei denen die Fantasie überwiegend ist, haben an 600 Ordnungsbildern gewiß genug, sie werden sie in ihrem Leben schwerlich erschöpfen.

Sollte es aber welche geben, denen die angedeuteten Typen zu wenig sind, so will ich hier noch welche andeuten.

§. 65.

Die drei Reiche der Natur können einzeln genommen, und aus jedem ein Mnemonischer Buchstaben-Typus von 100 Ordnungsbildern gestaltet werden.

Ebenso lassen sich nach dem Buchstaben-Typus 100 Kupferstiche ordnen.

So sind die Ordnungsbilder bereits auf 900 erhöht.

§. 66.

Ich zweifle, daß irgend Jemand in die Nothwendigkeit kommen sollte, mehr als 900 Ordnungsbilder zu brauchen, dieß müßte wahrhaft ein riesiger Mnemoniker sein, ich habe mein ganzes Leben über 900 Ordnungsbilder nicht gebraucht.

Durch 600 Ordnungsbilder ist für die Ordnung des Gedächtnisses hinreichend gesorgt.

§. 67.

Die Schnelligkeit des Lernens beruht auf der Fähigkeit, jeden gegebenen Stoff sinnlich aufzufassen und in ein Bild zu verwandeln.

§. 68.

Die zu lernenden Gegenstände geben entweder selbst Bilder, oder es sind Ziffern, oder übersinnliche Gegenstände.

§. 69.

Jene Gegenstände, die durch sich selbst ein Bild darstellen, werden unmittelbar mit dem Ordnungsbild verbunden. Dieß hängt einzig von der Fantasie des Lernenden ab, hierüber läßt sich keine Regel geben, Ordnung läßt sich lehren, Fantasie nicht. Ich bemerke hiebei nur zweierlei:

1. Wer Zahlenbilder und Wände braucht, bedient sich des Zahlenbildes als Verbindungsmittel zwischen der Wand und dem zu lernenden Gegenstand; wer sich des Buchstaben-Typus bedient, muß die Verbindung des Ordnungsbildes mit dem zu lernenden Gegenstand erst erfinden.

2. Je sonderbarer, je bizarrer die Verbindung des Ordnungsbildes mit dem Stoffbild ist, um so gewisser bleibt es im Gedächtniß.

§. 70.

Die Bilder, in welche der zu erlernende Gegenstand verwandelt wird, nennt Aretin Stoffbilder.

§. 71.

Um einzelne Worte zu memoriren, die an sich keine Bedeutung haben, wie z. B. Fürwörter, Bindepartikeln, eigene Namen u. s. w. gibt es mehrere Mittel.

§. 72.

Das sicherste aber schwerste Mittel ist, wenn man eben so viele Worte nimmt, als das aufgegebene Wort Buchstaben hat, jedes Wort muß mit den Buchstaben des an-

gegebenen Wortes anfangen. Wenn man z. B. das Wort Mnemonik auf dieſe Weiſe memoriren wollte, müßte man 8 Worte ſuchen, die nach der Reihe mit M—N—E—M—O—N—I—K—, anfangen. Dieſe 8 Stoffbilder müßten dann mit einem oder mehreren Ordnungsbildern verbunden werden. —

Allerdings iſt dieſe Methode ſicher, aber außerordentlich umſtändlich und ſchwerfällig, daher von ſehr geringem praktiſchen Nutzen.

§. 73.

Die zweite Methode iſt, wenn man das aufgegebene Wort in einzelne Sylben zerlegt und mit dieſen Sylben Worte bildet, die durch ſich ſelbſt ein Bild geben. Um bei dem früheren Beiſpiel ſtehen zu bleiben, wird das Wort Mnemonik in drei Theile zertheilt, Mne—mo—nik— durch eben ſo viel Worte vorgeſtellt werden: Mnemosine—Most—Nikolas. — Dieſe Methode iſt einfacher, aber nicht ohne Beſchwerlichkeit.

§. 74.

Die dritte Methode iſt endlich, ſich das gegebene Wort nach dem Klang zu merken, indem man an ein Wort, welches dem ähnlich klingt, denkt. Um wieder bei dem Beiſpiel der Mnemonik zu bleiben, würde der Alterthumsfreund oder der Geſchichtsforſcher an die Memnonſäule ſelbſt denken.

Dieſe Methode iſt leichter aber unſicher. Ich führe alle drei Arten an, damit jeder wählen könne was er will.

Wer übrigens die Mnemonik nicht als Spielerei behandelt, ſondern ſie zum Erlernen einer beſtimmten Wiſſenſchaft verwendet, wird ſelten in den Fall kommen, mehr

als ein paar unverſtändliche Worte auf einmal memoriren zu müſſen und da kommt er mit jeder dieſer 3 Methoden leicht durch.

§. 75.

Die größte Schwierigkeit bietet das Memoriren von Zahlen dar, es iſt die ſchwache Seite der Mnemonik.

Ich will zuerſt meine Methode angeben, und dann jene, deren ſich Aretin und bei geringer Abweichung Feinaigle bedient.

§. 76.

Ich bitte den Leſer, die Tabelle aufzuſchlagen, welche die Buchſtaben in Bilder verwandelt enthält.

Jeder Buchſtab iſt eine Ziffer, und zwar deutet jeder Buchſtabe nicht nur eine Ziffer an, ſondern auch ihre Stellung in einer größeren Zahlenreihe.

Die lateiniſchen Buchſtaben von A bis L ſtellen die Einheiten vor.

A = 1	F = 6
B = 2	G = 7
K = 3	H = 8
D = 4	I = 9
E = 5	L = 0

Die lateiniſchen Buchſtaben von N bis Z ſtellen dieſelben Ziffern vor, aber als Zehnheiten betrachtet.

M = 10	S = 60
N = 20	T = 70
O = 30	U = 80
P = 40	W = 90
R = 50	Z = 00.

Wenn ich alſo die Zahl **11** merken will, ſo verbinde ich den Zirkel, welcher den Buchſtaben-Typus des **A** vorſtellt und die Schaukel, welche **10** oder eigentlich den Einſer in der zweiten Stellung bezeichnet.

Die Hunderter und Tauſender werden mit den Buchſtaben des deutſchen Alphabets bezeichnet und zwar gerade ſo, wie die lateiniſchen Buchſtaben die Einſer und Zehnheiten bedeuten.

Jene Buchſtaben des lateiniſchen und deutſchen Alphabetes, welche außer den **20** Mnemoniſchen Buchſtaben vorhanden ſind, werden benützt um die Zehntauſender bis zu einer Million zu memoriren.

§. 77.

Baron Aretin ſchlägt zum Memoriren der Zahlen folgende Methode vor:

Man merke ſich die Stellung der Ziffern, indem man ſie in Buchſtaben verwandelt. Die Konſonanten bezeichnen die Ziffer ſelbſt; die Selbſtlauter werden benützt um die Zahl der anhängenden Nullen zu bezeichnen.

Zur Verſinnlichung dient die nachfolgende Tabelle:

	a	e	i	ou		
L. T.	1	10	100	1000	La Ta 1, Le Te 10, Li Ti 100 u. ſ. w.	
N. V.	2	20	200	2000	Na Va 2, Ne Ve 20	u. ſ. w.
M. W.	3	30	300	3000	Ma Wa 3, Me We 30	
D. H.	4	40	400	4000	Da Ha 4, De He 40	
S.	5	50	500	5000	Sa 5	
B.	6	60	600	6000	Ba 6	
J. R. Z.	7	70	700	7000	Ja Ra Za 7	
F. P.	8	80	800	8000	Fa Pa 8	
G. Q.	9	90	900	9000	Ga Qua 9	

Beiſpiel 1648. Die weſtphäliſchen Friedensgeſandten binden Lorbeern auf die Degen und Fahnen. Denn Eintauſend iſt Lo, ſechshundert Bi, vierzig De, acht Fa, indem der Vokal a immer die Einheiten, e immer die Zehnheiten, i die Hunderte, o und u die Tauſende anzeigt.

Abbé Feinaigle befolgt daſſelbe Syſtem.

Ich habe ſchon geſagt, daß mir weder das Aretiniſche noch mein Syſtem erſchöpfend erſcheint, und ich wünſche vom Herzen, daß ein anderer Mnemoniker ein beſſeres Syſtem erfinde.

§. 78.

Das Memoriren überſinnlicher Gegenſtände iſt darum ſchwer, weil es wenig Mittel gibt, ſie in Bilder zu verwandeln.

§. 79.

Überſinnliche Gegenſtände müſſen nach ihrem Inhalt memorirt werden, wenn eigene Fantaſie nicht die Mittel darbietet, überſinnliche Gegenſtände in ſinnliche Bilder zu verwandeln: denn hierüber kann keine Anleitung gegeben werden. Fantaſie läßt ſich meines Erachtens nicht lehren.

§. 80.

Aretin ſchlägt vor, daß jeder, der nicht erfinderiſch in Symbolen iſt, ältere und neuere ſymboliſtiſche und hieroglyphiſche Werke ſtudiere, weil Symbolik und Hieroglyphik das Gedächtniß mächtig unterſtützen.

Ich halte es für meine Pflicht, dieſen Rath Aretins mitzutheilen, weil nicht leicht über Mnemonik Jemand ſo viel nachgedacht hat als Aretin, und ich wünſche recht ſehr,

daß sein Rath von Nutzen sei. Ich verweise zugleich auf das, was ich in der Geschichte der Mnemonik bei der Gelegenheit sage, bei der ich des Jordanus Brunus gedenke. Ich weise zugleich den Leser an den Überblick der Werke des Jordanus Brunus, welcher von Aretin verfaßt, dem vorliegenden Buche beigedruckt ist.

Art die Mnemonik zu lernen.

§. 81.

Die meiſten Lehrer der Mnemonik ſtellen ſie als eine leicht zu erlernende Wiſſenſchaft dar. Dieß iſt unrichtig. Die Mnemonik iſt eine Wiſſenſchaft, oder wenn man will Kunſt, wie jede andere, und braucht um gründlich erlernt zu werden Fleiß und Übung.

§. 82.

Was ich in dem vorliegenden Buche von der Mnemonik geſagt habe, iſt durchaus für Menſchen berechnet, die mittelmäßiges Gedächtniß haben, denn das häufigſte Gedächtniß iſt das mittelmäßige.

Nach meiner Überzeugung braucht ein mittelmäßiges Gedächtniß längſtens ein viertel Jahr Fleiß und Übung, um die Mnemonik zu erlernen, um ſie dann auf eine beſtimmte Wiſſenſchaft anwenden zu können.

§. 83.

Wer Mnemonik mit Ernſt lernen will, um ſie auf eine oder zwei Wiſſenſchaften mit Erfolg anwenden zu können, muß vor allem ſich Ordnungsbilder eigen machen.

Ich rathe hiezu die Zahlenbilder zuerſt zu wählen, ſie ſind ſchon fertig, auch ſind die Bilder ſchon da, ſie laſſen ſich alſo am leichteſten lernen und verwenden.

§. 84.

Der Lernende übereile ſich nicht; es iſt vollkommen genug, wenn er den erſten Tag die 10 erſten Bilder lernt, aber ſo lernt, daß er jedes einzelne Bild angeben, das Gelernte vor- und rückwärts und in jeder beliebigen Ordnung aufſagen kann.

Die ſchon gelernten Zahlenbilder müſſen am nächſten Tag wiederholt werden, und wenn der Lernende findet, daß er das vollkommen inne hat, was er am vorigen Tag gelernt, darf er weiter gehen. Wenn er nur im Geringſten ſchwankt, darf er keinen Schritt weiter. Das Gelernte muß überhaupt alle Tage wiederholt werden, der Zahlen-Typus muß am Ende dem Lernenden ſo geläufig werden, wie das Vaterunſer oder das Einmaleins.

§. 85.

Wenn der Lernende den Zahlen-Typus vollkommen inne hat, kann er zu den Ordnungsbildern übergehen, die aus dem alphabetiſchen Typus gemacht werden. (Siehe hierüber den §. 63.) Ich rathe jedem Lernenden, zuerſt lebende Perſonen zu Ordnungsbildern zu wählen. Wenn der Lernende ſich 100 Männer oder 100 Frauen zu eben ſo vielen Ordnungsbildern zuſammenſtellt, ſo kann es ſich leicht fügen, daß ihm einzelne Namen im Schema abgehen, z. B. er kennt Niemanden, deſſen Namen mit B anfängt und den erſten Vokal a hat, es würde ihm alſo im Schema das 6te Ordnungsbild fehlen. Da gibt es ein Mittel ſich zu helfen. Der Lernende ſucht aus dem Kalender oder dem Martyrologium einen Taufnamen aus, der mit B anfängt und deſſen erſter Vokal a iſt, z. B. Barnabas, weil aber

der Name an ſich kein Bild gibt, ſo nimmt der Lernende eine ihm übrigens ganz unbekannte Perſon, die ihm auf der Gaſſe, im Theater, beim Spazierengehen oder ſonſt wo immer auffällt, und nennt ſie Barnabas, dies wird ihm immer bleiben. Es muß aber eine ihm ſonſt unbekannte Perſon ſein, weil das Umtaufen einer bekannten Perſon den Anfänger verwirren kann.

§. 86.

Während der Lernende ſich mit dem Studium der bekannten Männer als Ordnungsbilder beſchäftigt, muß er die Zahlenbilder täglich wiederholen.

§. 87.

Als drittes Schema empfehle ich bekannte Frauen. Bei dem Verfertigen dieſes Schemas muß der Lernende eben ſo verfahren wie ich oben bei den Ordnungsbildern der bekannten Männer geſagt habe.

§. 88.

Während der Lernende ſich mit dem Typus der bekannten Frauen beſchäftigt, muß er täglich die ſchon erlernten Ordnungsbilder abwechſelnd wiederholen. Einen Tag die Zahlenbilder, den andern Tag die Ordnungsbilder der bekannten Männer.

§. 89.

Wenn der Lernende bereits 300 Ordnungsbilder inne hat, ſo geht er zur Erlernung jenes Typus über, durch welchen man Ziffern memorirt.

Der Lernende mag nun entweder den Typus wählen, den ich vorſchlage, oder jenen, welchen Aretin räth, ſo

muß er auf jeden Fall ſich dieſen Typus vollſtändig eigen machen.

§. 90.

Während der Lernende ſich mit der Art beſchäftigt, wie Ziffern memorirt werden können, muß er ſich unausgeſetzt und täglich mit den bereits erlernten Ordnungsbildern beſchäftigen. Er wiederhole den erſten Tag den Typus der Zahlenbilder, den zweiten Tag die Ordnungsbilder der bekannten Männer, den dritten Tag die Ordnungsbilder der bekannten Frauen, den vierten Tag wieder den Ordnungs-Typus der Zahlenbilder u. ſ. f., ohne auch nur einen einzigen Tag auszuſetzen.

§. 91.

Hat der Lernende bereits **300** Ordnungsbilder und auch die Methode inne, durch welche man Ziffern memorirt, ſo kann er anfangen, irgend eine Wiſſenſchaft durch Hilfe der Mnemonik zu lernen, aber unerläßlich iſt es hierbei, daß er die bereits erlernten Ordnungsbilder Tag für Tag wiederhole, ſie müſſen ihm ſo geläufig werden, daß er ſie wi. man ſagt, ſchlafend wiederholen könnte.

§. 92.

Wenn der Lernende noch mehr Ordnungsbilder braucht als **300**, ſo wird der geographiſche Typus abermals **100** Ordnungsbilder geben.

§. 93.

Zur Erlernung des geographiſchen Typus gibt es zweierlei Methoden.

Der Lernende nimmt entweder **100** ihm wirklich be-

kannte Örter nach der Mnemoniſchen Vorſchrift alphabetiſch geordnet, oder wenn er ſo viel Örter nicht wirklich kennt, 100 illuminirte Lithographien und ordnet dieſe alphabetiſch nach der Mnemoniſchen Vorſchrift.

§. 94.

Sollte dem Lernenden in dem Typus, welchen er ſich macht, ein oder der andere Name fehlen, ſo nimmt er aus einem geographiſchen Lexikon irgend einen Namen, der dem leeren Platz entſpricht, der in ſeinem Schema fehlt, und nennt einen Berg oder eine Schlucht oder ein Thal, welches er kennt, nach dieſem Namen.

Hat er den ganzen geographiſchen Typus nach Lithographien geordnet, und es fehlt ihm ein Bild, ſo nimmt er ebenfalls aus dem geographiſchen Lexikon einen entſprechenden Namen, wählt eine Lithographie ohne Unterſchrift und ſetzt den Namen dazu.

§. 95.

Der Typus aus der Naturgeſchichte kann ebenfalls auf zweierlei Art verfertigt werden. Der Lernende nimmt entweder 100 ihm wirklich bekannte Gegenſtände aus den drei Reichen der Natur, oder 100 Abbildungen ſolcher Gegenſtände.

Im letztern Falle ſind mehrere Werke empfehlenswerth, z. B. Wilhelms Naturgeſchichte, oder Bertuchs Bilderbuch, oder das neue Bilderbuch zur Belehrung und Unterhaltung, Stuttgart bei Hofmann 1841 u. ſ. w.

§. 96.

Wenn der Lernende aus dem Naturreich mehrere Schemas formen will, z. B. aus dem Thierreich eins, aus dem Pflanzen- und Steinreich wieder eins, oder aus dem Thierreich eins, aus dem Pflanzenreich eins und aus dem Steinreich eins, ſo gilt von jedem dieſer einzelnen Schema dasſelbe, was (§. 93) von dem Schema aus dem Naturreich im Allgemeinen geſagt iſt.

§. 97.

Was von dem geographiſchen Schema und dem Schema aus dem Naturreich geſagt iſt, gilt ebenfalls von dem Schema aus Fabrikaten aus Kunſterzeugniſſen, wenn der Lernende ein ſolches Schema verfertigen und brauchen will.

§. 98.

Mehr als **600** Ordnungsbilder und den Bildern zum Memoriren der Ziffern wird ſchwerlich irgend Jemand brauchen. Die erlernten Ordnungsbilder müſſen fleißig wiederholt werden, und zwar Tag für Tag **100** andere Ordnungsbilder, und am ſiebenten Tag das Schema um die Ziffern zu memoriren, ſo iſt in einer Woche immer alles wiederholt. Dieſes Wiederholen iſt dem Mnemoniker das, was dem Sänger das tägliche Singen der Skala, dem Virtuoſen das Studiumſpielen u. ſ. w., es iſt die Baſis alles Memorirens.

§. 99.

Der Lernende muß beim Wiederholen der Ordnungsbilder beſonders darauf Acht haben, daß er die Schemas nicht vermiſche, nicht von einem Ordnungsſchema in das

andere überſpringe oder hinübergleite; denn ſonſt entſteht Verwirrung, und ſein Lernen iſt umſonſt. Um die Buchſtaben nicht zu verwirren, kann der anfangende Mnemoniker ſich einen Mnemoniſchen Fingerring ſtechen laſſen. nach folgendem Schema:

	A	B	K	D	E	F	G	H	I	L
	1–5	6–10	11–15	16–20	21–25	26–30	31–35	36–40	41–45	46–50
oder auch nur	1	6	11	16	21	26	31	36	41	46
	5	10	15	20	25	30	35	40	45	50

	M	N	O	P	R	S	T	V	W	Z
	51–55	56–60	61–65	66–70	71–75	76–80	81–85	86–90	91–95	96–100
oder auch nur	51	56	61	66	71	76	81	86	91	96
	55	60	65	70	75	80	85	90	95	100

§. 100.

Wer nach dieſer Methode Mnemonik gelernt hat, wird den Gewinn haben, eine oder zwei Wiſſenſchaften mit unfehlbarer Gewißheit ſich zueignen zu können, und dieß iſt ein außerordentlicher Gewinn, er glaube aber deßwegen ja nicht mit ausgezeichneten Mnemonikern rivaliſiren zu können. Gedächtniß iſt eine Fähigkeit, iſt ein Talent wie jedes andere, und wem die Fähigkeit vom Himmel aus verſagt iſt Außerordentliches zu leiſten, wird es durch Fleiß und Übung nie zum Außerordentlichen bringen. Mnemonik kann das ſchwache Gedächtniß ſtärken, das mittelmäßige Gedächtniß bedeutend erhöhen und ſichern, Mnemonik kann

das Lernen erleichtern, das Bewahren des Erlernten sichern, aber nie ein außerordentliches Gedächtniß dem geben, dem Gott nicht schon ein glänzendes Talent bei der Geburt mitgegeben hat.

Mnemonik nach den Vorschriften, die ich hier offen mittheile, erhöht die Schnelligkeit, vermehrt die Stärke, erweitert den Umfang des Gedächtnisses, gewährt also großen Gewinn, aber immer nur im Verhältniß zu dem Gedächtniß-Talent, welches dem Menschen angeboren.

Anwendung der Mnemonik auf einzelne Wissenschaften.

§. 101.

Ich rede zuerst von dem Fach, dem ich mein Leben vorzugsweise gewidmet, der Geschichte.

Das Materielle der Geschichte sind Namen, Zahlen, Thaten.

§. 102.

Wer Geschichte Mnemonisch lernen will, sei sie Weltgeschichte oder Geschichte eines Landes, oder ein Abschnitt der Geschichte, wähle was immer für ein Ordnungsschema und verbinde die Ereignisse des ersten Jahres mit dem ersten Bilde, die Ereignisse des zweiten Jahres mit dem zweiten Bilde u. s. w., bis das Schema erschöpft ist, so sind **100** Jahre gelernt, ohne daß er sich mit den Jahreszahlen plagen müßte, denn das Ordnungsbild ist zugleich die Jahrszahl.

Wenn der Lernende auf diese Art **100** Jahre inne hat, vollkommen geläufig inne hat, so kann er dieselben Ordnungsbilder noch einmal und ein drittes und viertes Mal brauchen. Wie oft er sie brauchen könne, hängt von der angebornen Gedächtnißfähigkeit und der Thätigkeit seiner Fantasie ab. Ich habe manches Schema wohl schon fünfzigmal gebraucht, und noch nicht abgenützt.

Den Zahlen-Typus, wenn er an die Wände geklebt wird, wie Feinaigle rathet, kann auch ein mittelmäßiger Mnemoniker 10 bis 15 Mal brauchen.

§. 103.

Um ſich die Reihenfolge der Päpſte, Regenten u. ſ. w. zu merken, ſind die Ordnungsbilder ebenfalls vortrefflich. Man verbindet den Namen und irgend ein gleichzeitiges Ereigniß mit einem Ordnungsbild, und die Ordnungsbilder geben dann von ſelbſt die verlangte Reihenfolge der Regenten.

§. 104.

Chronologiſche Handbücher laſſen ſich auf dieſelbe Weiſe memoriren, indem man nach Verſchiedenheit der Gedächtnißſtärke entweder das ganze Blatt oder einzelne Sätze mit einem Ordnungsbild verbindet. Über chronologiſche Tabellen, wie z. B. in Leſage's hiſtoriſchem Atlas, kann man ein Ordnungsſchema oder wenn man will zwei Schemas aufſpannen und verbindet mit jedem Ordnungsbild was gerade unter demſelben liegt u. ſ. w.

§. 105.

Was von der Geſchichte geſagt iſt, gilt eben ſo von der Geographie. Ich habe es ſehr zweckmäßig gefunden, über geographiſche Karten ein Ordnungsbild als Schema aufzuſpannen und zu memoriren, was unter jedem Ordnungsbild liegt.

§. 106.

Sprachen laſſen ſich Mnemoniſch ebenfalls leichter lernen, als auf andere Weiſe, indem man jede einzelne Regel mit einem Ordnungsbild verbindet.

§. 107.

Das öſterreichiſche Criminalrecht läßt ſich mit 200 Ordnungsbildern ſo vollkommen und ſicher erlernen, daß man den Inhalt eines jeden Paragraphes auf der Stelle mit unfehlbarer Gewißheit angeben kann.

§. 108.

Jeder Mnemoniker, der eine Wiſſenſchaft Mnemoniſch erlernen will, muß ſich früher den Plan entwerfen, wie er die Mnemonik für ſich am zweckmäßigſten auf die gegebene Wiſſenſchaft anwenden kann, daher iſt Alles, was ich bisher über die Art des Lernens geſagt habe, nur Andeutung wie ich verfahre. keineswegs aber unabänderliche Regel für andere Mnemoniker.

§. 109.

Wer irgend eine Wiſſenſchaft Mnemoniſch erlernt, wird finden, daß er den Gegenſtand öfters wiederholend der Ordnungsbilder gar nicht mehr gedenkt und dennoch das Gelernte mit Sicherheit inne hat. Z. B. Wer den Zahlen-Typus und Wände benützt, wird, wenn er das Gelernte einige Male wiederholt, alles von den Wänden, ich möchte ſagen herableſen, ohne der Zahlenbilder mehr zu gedenken, durch die er das Gelernte mit der Wand verbunden hat.

§. 110.

Dieß erklärt, warum und wie man dasſelbe Ordnungsbild zum Erlernen verſchiedener Gegenſtände mit Erfolg und ohne Verwirrung benützen kann.

Mnemonischer Typus der Ordnungsbilder aus dem Thierreiche.

Zu Seite 38.

A 1 — 5	Albatros	1	Affe	2	Antilope	3	Apollo	4	Auerhuhn 5
B 6 — 10	Basilisk	6	Bär	7	Biene	8	Bock	9	Büffel 10
C 11 — 15	Kamäleon	11	Krebs	12	Kibitz	13	Krokodil	14	Kukuk 15
D 16 — 20	Dachs	16	Delphin	17	Distelfalter	18	Dohle	19	Dudu 20
E 21 — 25	Erdhase	21	Elephant	22	Einhorn	23	Erdmolch	24	Kule 25
F 26 — 30	Falke	26	Fledermaus	27	Fink	28	Floh	29	Fuchs 30
G 31 — 35	Gans	31	Gemse	32	Gimpel	33	Goldhähnchen	34	Gnu 35
H 36 — 40	Haushahn	36	Hermelin	37	Hirsch	38	Hornvogel	39	Hund 40
I 41 — 45	Jaguar	41	Igel	42	Iltis	43	Johanniskäfer	44	Juwelenkäfer 45
L 46 — 50	Lamm	46	Leopard	47	Lindwurm	48	Löwe	49	Luchs 50
M 51 — 55	Maus	51	Meerschweinchen	52	Midasohr	53	Moschusthier	54	Murmelthier 55
N 56 — 60	Nachtigal	56	Neuntödter	57	Nilpferd	58	Nonne	59	Nussbeisser 60
O 61 — 65	Ochsbacker	61	Otter	62	Opissum	63	Obstmotte	64	Ouistiti 65
P 66 — 70	Pfau	66	Pelikan	67	Pfingstorgel	68	Phönix	69	Purpurschnecke 70
R 71 — 75	Ratte	71	Reh	72	Rhinoceros	73	Rohrdrommel	74	Rüsselfisch 75
S 76 — 80	Schwalbe	76	Sepiafisch	77	Schildkröte	78	Storch	79	Sturmvogel 80
T 81 — 85	Tarantel	81	Termite	82	Tiger	83	Todtenkopf	84	Truthahn 85
U 86 — 90	Vampyr	86	Unze	87	Vielfrass	88	Vogelspinne	89	Uhu 90
W 91 — 95	Walfisch	91	Wespe	92	Wiesel	93	Wolf	94	Würgnatter 95
Z 96 — 100	Zaunkönig	96	Zebra	97	Zitteraal	98	Zobel	99	Zugheuschrecke 100

Geſchichte der Mnemonik.

Mnemonik bei den Griechen.

§. 1.

Der Erfinder der Mnemonik ist ein Grieche, und zwar entweder Pythagoras oder Simonides.

§. 2.

Für Pythagoras spricht eine Stelle in Diodor von Sicilien, die so lautet:

„Es war den Schülern des Pythagoras nicht genug, „sich überhaupt oder im Ganzen der Begebenheiten eines „oder mehrerer vorhergegangener Tage zu erinnern, son„dern sie bemühten sich nach dem Rathe ihres Meisters der „Spuren desselben in eben der Ordnung zu erinnern, in „welchen die Begebenheiten selbst einander gefolgt waren.“

Aus dieser Stelle folgern Viele, daß Pythagoras Mnemonik gelehrt habe. Klar ist dieß in der gesagten Stelle nicht ausgesprochen, es bleibt also immer nur Vermuthung. Daß Pythagoras selbst ein außerordentliches Gedächtniß besessen, ist allgemein bekannt.

§. 3.

Bestimmter sprechen die alten Schriftsteller über Simonides. Sie nennen ihn geradezu den Erfinder der Mnemonik. Cicero erzählt Folgendes: „Der Sage nach speiste „er (Simonides) zu Krano in Thessalien bei Skopas, ei-

„nem reichen und angesehenen Manne. Er sang ein Gedicht,
„das er auf ihn verfertigt hatte, und worin, der dichte-
„rischen Ausschmückung wegen, sehr viel zum Ruhme des
„Kastor und Pollux eingewebt war. Da sagte der filzige
„Mann zu Simonides, er wolle ihm nur die Hälfte der
„Summe geben, die er für das Gedicht versprochen habe,
„den übrigen Theil möge der Dichter nach seinem Belie-
„ben sich von seinen Tyndariden, die er in gleichem Grade
„gelobt hätte, entrichten lassen. Bald darauf, fährt man fort,
„wurde dem Simonides gesagt, er möchte herauskommen,
„an der Thüre ständen zwei junge Menschen, welche ihn
„gerne sprechen möchten. Er steht auf, geht hinaus, sieht
„aber Niemand. Unterdessen stürzt das Zimmer, in wel-
„chem Skopas speist, zusammen, und zerquetscht von den
„Trümmern desselben kommt Skopas mit seinen Freunden
„um. Die Verwandten wollten sie begraben, können sie
„aber, die ganz zermalmt sind, auf keine Weise von ein-
„ander unterscheiden. Da soll nun Simonides, weil er sich
„erinnert, wo jeder gesessen habe, im Stande gewesen sein,
„jeden Todten zu nennen.“

„Man erzählt weiter, er sei durch diesen Vorfall auf
„den Schluß gebracht worden, daß nichts so sehr, als die
„Ordnung, das Gedächtniß unterstütze. Es müßten daher
„diejenigen, welche diese Gemüthskraft erhöhen wollten,
„Plätze ergreifen, und, was sie im Gedächtniß zu erhal-
„ten wünschten, im Geist abbilden und auf jene Plätze
„hinstellen. So würde die Ordnung der Plätze die Ord-
„nung der Sache erhalten, die Sachen selbst aber würden
„durch die Bilder davon im Gedächtnisse aufbewahrt wer-

„den, ja! man könnte dann die Plätze statt des Wachſes, „und die Bilder ſtatt der Buchſtaben brauchen.“

§. 4.

Es mag nun aber Pythagoras oder Simonides der Gründer des Mnemoniſchen Studiums geweſen ſein, ſo ergibt ſich in beiden Fällen, daß die Mnemonik griechiſchen Urſprungs iſt. Sie war bei den Griechen ſehr in Schwung. Ariſtoteles und viele andere Griechen ſchrieben über dieſen Gegenſtand, ihre Werke ſind aber leider verloren gegangen. Daß aber die Mnemonik ein weſentlicher Theil der Erziehung geweſen, unterliegt keiner Frage. Plutarch in ſeiner Pädagogik ſagt: „Vor allen Dingen muß man das Gedächtniß „ſorgfältig bei Kindern üben, weil dieß gleichſam die Schatz„kammer der Gelehrſamkeit iſt. Deßwegen hat man in der „Mythologie die Mnemoſyne zur Mutter der Muſen gemacht, „um dadurch anzuzeigen, daß nur das Gedächtniß die Ge„lehrſamkeit gebären und ernähren könne. Dieſe Übung fin„det in beiden Fällen Statt, die Kinder mögen nun von Na„tur aus ein gutes Gedächtniß haben, oder im Gegentheile „vergeßlich ſein. Denn die Fülle der Natur muß man zu be„nützen, den Mangel aber zu ergänzen ſuchen, ſo werden „jene Andere, dieſe ſich ſelbſt übertreffen. Heſiodus ſagt ganz „richtig:

„Wenn du Wenig zu Wenigem legſt, und es öfters ſo „machſt, wird bald auch das Wenige wachſen.“

„Überdieß müſſen auch die Väter wiſſen, daß der Theil „der Unterweiſung, der das Gedächtniß angeht (Mnemoniſche „Unterricht), nicht bloß auf die Gelehrſamkeit, ſondern auch „auf die Geſchäfte des Lebens den größten Einfluß hat, weil

„die Erinnerung an das Vergangene uns für die künftige „klug macht.“

§. 6.

Die ſyſtematiſche Übung des Gedächtniſſes bildete auch einen weſentlichen Theil der Sokratiſchen Lehrmethode.

Mnemonik bei den Römern.

§. 6.

Von den Griechen ging die Mnemonik oder Kunst das Gedächtniß nach Regeln zu stärken zu den Römern über. Über die Art, wie die Mnemonik bei den Römern geübt worden, haben wir drei entscheidende Stellen. Die erste ist in Cicero De oratore, die zweite ist in den Büchern an Herennius, deren Verfasser unbekannt; die dritte ist im Quinctilian. Der Leser findet sie in vorliegendem Buch mitgetheilt. Mit dem Verfalle des römischen Reiches verfällt auch das Studium der Mnemonik. Quinctilian kannte die Mnemonischen Leistungen nur mehr dem Hörensagen nach. Er gesteht selbst, nie Mnemonische Leistungen gesehen zu haben, und mir scheint, daß er einige Leistungen, die ihm erzählt worden, bezweifelt, denn er drückt sich aus: „Es heißt, daß es dergleichen Männer noch gibt, „die solches leisten, mir ist es aber nicht zu Theil gewor„den, zugegen zu sein, aber deßhalb ist es doch zu glau„ben, damit wer glaubt, auch hoffe.“

Julianus ist der letzte alte Schriftsteller, welcher der Mnemonik erwähnt.

Mnemonik im Mittelalter.

§. 7.

In der wissenschaftlichen Nacht, welche mit dem Verfall des römischen Reichs über Europa hereinbricht, verschwinden die Spuren der Mnemonik beinahe ganz. Käſtner in seiner Gedächtnißkunſt der Alten behauptet, daß die Mnemonik in der Zeit des Verfalles der Wissenschaften unter den Kundigen als geheime Wissenschaft bestanden habe, weil die Mnemoniker befürchtet, durch ihre Leistungen in den Verdacht zu gerathen, mit dem bösen Feind im Bunde zu stehen. Dieß ist eine Hypothese, die alles historischen Grundes ermangelt, die Mnemonik verfiel damals, wie alle andern Wissenschaften verfielen.

In dem oben genannten Werke spricht Käſtner die Vermuthung aus, daß die beiden heiligen Kirchenväter Hieronymus und Augustinus sich der Mnemonik bedient haben mögen. Daß beide mit einem außerordentlichen Gedächtniß ausgerüstet waren, ist allerdings richtig, aber hieraus folgt keineswegs, daß sie deßhalb auch Mnemoniker gewesen sein müßten.

Wie so vieles andere Wissen im Mittelalter nur in den Klöstern erhalten worden, wie wir für sehr vieles Wissen einzig den Klöstern verpflichtet sind, ist auch die Mnemonik zuerst wieder bei den Mönchen des Mittelalters zum Vorschein gekommen.

§. 8.

Vom fünften Jahrhundert bis zum zwölften Jahrhundert wiſſen wir von der Mnemonik gar nichts.

Der Wiederbeleber der Mnemonik war im zwölften Jahrhundert der gelehrte Franciskaner Roger Bacon, der wegen ſeinen ausgebreiteten Kenntniſſen, beſonders im Gebiete der Chemie, bei ſeinen Zeitgenoſſen der Zauberei verdächtig erſchien. Er ſchrieb eine beſondere Abhandlung von der Mnemonik in lateiniſcher Sprache. Sie iſt nie gedruckt worden, und verſtaubt als Handſchrift in der Univerſitätsbibliothek zu Oxford.

§. 9.

Bald nach ihm trat Raimund Lullus auf (geſtorben 1315). Dieſer ſchrieb eine Mnemonik oder vielmehr Topik, die damals und auf lange Zeit hinaus, großes Aufſehen erregte.

Sie war der Mnemonik der Alten entgegengeſetzt, denn die Alten verwandelten das zu Lernende in beſondere Bilder. Lullus hingegen übertrug das zu Lernende auf ſyſtematiſche Tafeln der Grundbegriffe. Da die Anwendung der Kunſt des Lullus, wie jede Topik, die Ideen-Aſſociation erleichtert und auf jeden gegebenen Gegenſtand übertragen werden kann, ſo iſt es nicht zu wundern, daß ſie alſogleich und auch ſpäterhin Enthuſiasmus im Publikum erregte. Dieß um ſo mehr, als ſie große rhetoriſche Fertigkeit als reiche Früchte ihrer Mühe bringt. Dieſe Topik des Lullus war im ganzen Mittelalter die herrſchende. Bis in das ſechzehnte Jahrhundert, bis zum Auftreten Schenkels, hatte das Syſtem des Raimund Lullus die Oberhand.

§. 10.

Beiläufig gleichzeitig hatten die Rabbiner auch eine Art von Mnemonik, ſie ſchienen aber die Kunſt als etwas Magiſches oder Überirdiſches behandelt zu haben, denn ſie gaben ganz ſonderbare Vorſchriften, um das Gedächtniß zu ſtärken; ſo findet ſich z. B. die Vorſchrift, man ſoll am Vorabend des 1. Maies faſten, das Gebet um gutes Gedächtniß auf ein Ei ſchreiben, und dann das Ei ſammt dem Gebet eſſen u. ſ. w.

§. 11.

Manche ſuchten dem Gedächtniß, dem eigenen ſowohl als dem fremden, durch Verſe zu Hilfe zu kommen, deren Inhalt ſymboliſch war; ich will zwei Beiſpiele anführen, die ich in Aretins Mnemonik gefunden habe.

In der kaiſerlichen Chronik des Michael Sachs T. ½ IV. findet man eine Vorſtellung, die das Jahr 1356 ausdrückt, in welchem die Stadt Baſel verwüſtet wurde, und welches durch nachfolgende Verſe erklärt wird.

„Ein Ring mit ſeinem Dorn
„Drei Hufeiſen auserkorn
„Ein Beyl und ſechs Kriege Zahl
„Da verfiel Baſel überall.

Spannenberg liefert uns eine ähnliche Vorſtellung in der Hennebergiſchen Chronik S. 130 über den Einfall der Grafen von Käferberg in die Grafſchaft Henneberg im Jahr 1285, durch folgende Verſe deutlich gemacht:

„Ein Heuſchrek zum Sprung geneigt
„Zwo Raupen ziemlich krumb gebeugt,
„Vom brummenden Käfer ein Bein,
„Ein Hurniß, Wesp und Bremſe klein,
„Ein Molkenſtehler auch dabei
„Bezeugen ſolche Jahrzahl frei.“

§. 12.

Da ich hoffe, daß die vorliegende Mnemonik auch Leſerinnen finden wird, und es möglich iſt, daß dieſe Leſeſerinnen, ungeachtet der angeführten Beiſpiele, die mittelalterliche Bilderſchrift doch nicht verſtehen, will ich mich eines naheliegenden Beiſpiels bedienen, und hoffe, daß jene Leſer, die einer weiteren Erklärung nicht bedürfen, mir verzeihen, daß ich in einer ernſten Abhandlung ein ſolches Beiſpiel wähle.

Die oben angeführten Verſe ſind beinahe nichts anders als unſere jetzigen Bonbon-Deviſen, z. B.: Das (Zeichnung eines Feuers) deiner (Zeichnung von Augen) (Zeichnung eines Bohrers) ſich in mein (Zeichnung eines Herzens), d. h. das Feuer deiner Augen bohrt ſich in das Herz, oder (Zeichnung eines Eies) du (Zeichnung einer ſich entladenden Piſtole) (Zeichnung eines lieblichen Knebelbartes), d. h. Ei du Schußbartl! —

§. 13.

Die Biblia Pauperum iſt auch nichts als ein unvollkommener Verſuch, dem Gedächtniß durch Mnemoniſche Mittel zu Hilfe zu kommen.

§. 14.

Die unvollkommenen Verſuche griffen nicht recht durch, und bevor ich zur Geſchichte der Mnemonik nach der Erfindung der Buchdruckerkunſt übergehe, glaube ich nur noch eines Mannes erwähnen zu müſſen, der über die Mnemonik ſchrieb, es iſt abermals ein Mönch und zwar ein Dominikaner, er heißt Bartholomäus von Piſa.

Mnemonik seit Erfindung der Buchdruckerkunst.

§. 15.

Im 15. Jahrhundert.

Mit der Buchdruckerkunst erhob sich auch das Studium der Mnemonik, und wir finden bereits unter den Inkunabeln vom Jahre **1473** ein Werk über die Kunst der Mnemonik, es ist Latein geschrieben und wird von einigen einem gewissen Heinrich von Hessen (**Hericus de Hessia**) zugeschrieben. Es ist doppelt merkwürdig, sowohl als erstes gedrucktes Werk über die Mnemonik, als auch weil es das erste Werk ist, welches Stoffbilder enthält.

In der zweiten Hälfte des **15.** Jahrhunderts geschah noch ein wesentlicher Schritt zur Ausbildung der Mnemonik. Jacob Publicius war der Erste, welcher Mnemonische Ordnungsbilder in seinem Werke abbilden ließ.

§. 16.

Ein ausgezeichneter Mnemoniker im **15.** Jahrhundert war Petrus Ravennas, von seinen Zeitgenossen **Petrus a Memoria** (Peter vom Gedächtniß) genannt. Dieser Beiname beweist hinlänglich, daß er ein außerordentliches Gedächtniß gehabt haben muß. Er war ein italienischer Rechtsgelehrter und lehrte Rechtswissenschaft zu Bologna, Ferrara,

Pavia, Padua, Piſa und Piſtoja. Dieſe letztere Stadt verlieh ihm ſeiner Gedächtnißproben wegen das Bürgerrecht. Der Markgraf von Montferrat und die Herzogin Eleonora von Ferrara enthoben ihn urkundlich für ſein ganzes Leben jeder Abgabe und aller Wegmauth. Auf langes Zureden des Herzogs Bogislaus von Pommern entſchloß er ſich Italien zu verlaſſen und nach Greifswalde zu ziehen. Er hielt es aber dort nicht aus, wanderte nach Wittenberg, verließ auch dieſen Ort, um wieder nach Italien zurückzukehren. Auf der Rückreiſe gerieth er zu Köln mit den Dominikanern in Streit und wurde von ihnen verjagt. Von da an wanderte er raſtlos durch die Welt. Man weiß nicht, wo er in der erſten Hälfte des 16. Jahrhunderts ſein Leben in hohem Alter geſchloſſen. Von ſeinen Leiſtungen als Mnemoniker iſt in einem andern Abſchnitt des vorliegenden Werkes geſprochen.

§. 17.

Im 15. Jahrhundert muß auch noch Konrad Celtes erwähnt werden. Von ihm ſtammt eine der weſentlichen Verbeſſerungen der Mnemonik. Er hat nämlich den Buchſtaben-Typus erfunden, der in unſerer Zeit durch Aretin zu hoher Vollkommenheit ausgebildet worden iſt.

§. 18.

Im 15. Jahrhundert muß noch Petrarca als Mnemoniker angeführt werden. Ich nenne ihn bloß, weil er ſonſt ein hochgefeierter Dichter iſt; denn weder von ſeinen Leiſtungen noch von ſeinen Werken als Mnemoniker iſt mir irgend etwas bekannt.

§. 19.

Mnemonik im 16. Jahrhundert.

Im 16. Jahrhundert tritt Jordanus Brunus als Verehrer des Reimund Lullus besonders hervor. Aretin empfahl seine Werke als Mittel, um durch selbe die Kunst zu erlernen, wie man übersinnliche Gegenstände in sinnliche verwandeln kann. — Daher halte ich es für Pflicht, das, was Aretin über Brunus Werke sagt, im Anfange mitzutheilen. Es wird mich sehr freuen, wenn ein Mnemoniker daraus Nutzen schöpft. Interessant ist die Lektüre auf jeden Fall.

Einen auffallenden Kontrast zwischen den Werken des Jordanus Brunus und jenen des ausgezeichneten Mnemonikers Schenkel, von welchem im nächsten Paragraph die Rede sein wird, bildet Lorenz Friesen, ein Arzt, der ein deutsches Werk über die Mnemonik schrieb. Was von diesem Werke zu halten sei und was der Verfasser für ein sonderbarer Arzt gewesen sein mag, können die Leser aus der nachfolgenden Inhaltsanzeige des 2. Kapitels bis zum 7. selbst entnehmen.

2. Kapitel.

Von was Ursach die Gedächtneß sich mindert. Von zu großer Feuchtigkeit im Gehirn.

3. Kapitel.

Von der Luft.

Wer ſein ſchwaches Gedächtniß ſtärken will, ſoll eine von Natur oder durch Kunſt trockene warme Luft wählen. Künſtlich macht er dieſe durch Verbrennen von Wachholder-, Eichen-, Paradiesholz, oder durch Räucherungen mit Storax, Balanicta, Kalſanholz, Zimmet, Nelken oder Peſtkerzen. Das Haus ſei hell und rein, und nicht den Mittags- und Abendwinden ausgeſetzt.

4. Kapitel.

Von der Speiß!

Mnemoniſch nützlich ſind: Hennen, Kapaunen, kleine Vögel, junge Haſen (gebraten, nicht geſotten), Hammel- und Schafffleiſch hingegen dem Gedächtniß beſonders ſchädlich (Fries beruft ſich hier auf das Zeugniß des Arnoldus von Stumendorf, von dem er im 16. Kapitel ſagt, er habe ein gutes Buch vom Gedächtniß geſchrieben); ferner vermeide man alle blähende Speiſen. Gut ſind friſche Hennen-Eier geſotten, ja nicht gebacken. Alle Fiſche ſind ſchädlich, minder die aus Quellwaſſer. Von Früchten erlaubt Fries: Quitten, Haſelnüſſe und wohlriechende Äpfel zum Deſſert.

5. Kapitel.

Von dem Tranke.

Guter rother Wein mäßig getrunken iſt ſehr zu empfehlen.

Von lere und völle des Leibes.

Zu vermeiden alle Erfetigung, die den Magen beſchwert, und das Gemüth toll macht.

Nicht zu vielerlei Speiſen auf einmal. Ferner müſſen alle natürlichen Auslerungen gehörig von Statten gehen.

Von Uibung und Ruhe.

Mäßige Bewegung bei lerem Magen iſt gut.

6. Kapitel.

von ſchlafen und wachen.

Schlaf bei Tag und beſonders in den Schuhen, ſehr ſchädlich.

von der Begird des Gemüths.

Kleinmuth, Sorgen, übermäßige Begirde nach Reichthum ſind zu verbannen.

7. Kapitel.

Arzeneien um ein Gedächtniß mer göttlich dann menſchlich zu achten zu erhalten.

§. 20.

Lampert Thomas Schenkel, zu Herzogenbuſch im Jahre 1547 geboren, war lange Zeit Schullehrer. In dieſer Zeit beſchäftigte er ſich mit der Mnemonik der Alten. Er machte ſich ſelbe ganz eigen, änderte daran Einiges nach ſeiner Individualität und als er ſeines Gegenſtandes vollkommen Herr war, ging er als Lehrer der Mnemonik auf Reiſen. Er begann ſeine Wanderung gegen das Ende des

16. Jahrhundertes; er durchzog Deutſchland, Belgien und Frankreich. Er hat Mehreres über Mnemonik geſchrieben.

Seine Schüler waren ſehr zahlreich, er ſelbſt erzählt, daß Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Herzoge, Grafen, Baronen, Präſidenten, Räthe, Senatoren, Gelehrte aller Facultäten und Studenten ohne Zahl ſeine Schüler geweſen. Von mehreren Biſchöfen und akademiſchen Senaten wurde er geprüft. Nach der Prüfung, welche er in Paris beſtand, wurde er als Glied der Univerſität aufgenommen, und erhielt ein königl. Patent, welches ihn ermächtigte, Mnemonik in ganz Frankreich zu lehren. Mit ſchwerer Geldſtrafe wurden Jene bedroht, die ihn entweder ſtören, oder ſelbſt als Lehrer auftreten würden.

Die Schickſale dieſes Menſchen ſind intereſſant. Der Nachdruck und betrügeriſche Gewinnſucht eines Buchhändlers ſchadete ihm viel. Er hatte dem Buchhändler Anton Bertram zu Straßburg eine Handſchrift übergeben, unter der Bedingung, daß er kein gedrucktes Exemplar, ja nicht einmal einzelne Blätter zurückbehalte. Der Buchhändler aber betrog ihn, und als Schenkel abgereiſt war, druckte er noch Alles dazu, was er über Mnemonik auftreiben konnte, wodurch, wie Schenkel ſagt, eine höchſt unpaſſende Zuſammenſtellung erfolgte.

Mehrere ſeiner Schüler oder Leute, die auf ſeinen Namen ſpekulirten, gaben Werke über die Mnemonik heraus. Gegen einen derſelben, er hieß Sommer, zeigt ſich Schenkel ſehr erbittert. Schenkel erzählt von Sommer, daß er ihn unentgeltlich unterrichtet und ſogar mit einem Reiſegeld von 5 fl. entlaſſen habe, gegen das ſchriftliche Verſprechen, den Gewinn, den er (Sommer) durch Unterrichtgeben in

der Mnemonik einnehmen werde, redlich mit seinem Lehrer Schenkel zu theilen, Sommer habe aber weiter nichts mehr von sich hören lassen. Schenkel setzt den Verlust, der ihm durch Sommer's Hinterlist zugefügt worden, auf 200 Dukaten.

Hier ist der Ort, zugleich von dem Honorar zu reden, welches sich Schenkel für seinen Unterricht zahlen ließ. Von Studenten nahm er 4 fl., oder wenn sie etwas besser standen, 4 Thaler, von reicheren Leuten nahm er 8 auch 10 bis 16 Thaler; er versichert, daß er ein einziges Mal von zwei sehr reichen polnischen Fürsten 20 Goldgulden Vorausbezahlung gefordert habe. Der Eine dieser Fürsten zahlte ihm wirklich 10 Dukaten voraus, wollte aber nach ein paar Lektionen vom ganzen Unterricht nichts wissen, der Andere endete zwar den Unterricht, bezahlte aber am Schluß nur 12 Dukaten. Endlich gedenkt Schenkel noch einer Gräfin, die ihm über das bedungene Honorar 29 Thaler geschenkt.

Schenkel wurde auch der Zauberei beschuldigt, dieß geschah namentlich zu Antwerpen durch Johann Varius, Inquisitor rerum magicarum, der Mnemonik als Zauberkunst verdächtigte. Schenkel verlangte nun eine bischöfliche Kommission, welche des Inquisitors Beschuldigungen und Schenkel's Vertheidigung zu Protokoll nahm. Die Kommission stellte Schenkel ein Zeugniß aus, daß seine Mnemonik nichts gegen die römisch-katholische Religion oder die christliche Republik enthalte. Es verdient aber angemerkt zu werden, daß das Zeugniß nur von zwei Kommissarien unterschrieben wurde, der dritte, Michael Hetsron, verweigerte seine Unterschrift und äußerte sich von der Kanzel gegen die Schenkel'sche Methode. In Löwen wurde einem seiner Mnemonischen Werke der Druck versagt, auch

dort hielten Mehrere seine Leistungen für dämonisch, und Schenkel erzählt, daß ein sehr gottesfürchtiger und rechtschaffener Theolog zu Löwen ihm jederzeit, wenn er ihm begegnete, mit Entsetzen auswich. Ja, als endlich zu Donvay ein Werk Schenkel's in Druck erschien, zog der schon erwähnte Johann Barius die theologische Facultät selbst zur Verantwortung, warum sie den Druck gestattet. Eine der Hauptbeschwerden des Barius gegen Schenkel war, daß er von seinen Schülern den Eid des Stillschweigens verlange.

Schenkel deutet endlich auch an, daß er eine Methode habe: 1. in Einem Monat bedeutende Fortschritte im Lateinischen oder Griechischen zu erzwecken; 2. Söhne der Könige und hohen Häupter zu unterrichten, daß sie lateinisch und griechisch reden, ohne zu wissen, daß sie es gelernt haben; 3. die lateinische oder griechische Sprache spielend durch bloße Übung binnen Einem Jahre zu lernen.

§. 21.

Im 17. und 18. Jahrhundert.

Nach dem Jahr 1620 verschwindet Schenkel aus der literarischen Welt, er scheint also damals gestorben zu sein.

Die übrigen die im 17. Jahrhundert über Mnemonik schrieben, haben die Wissenschaft nicht im Geringsten gefördert. Nur eines Einzigen muß gedacht werden, dieser ist Stanislaus Mink von Wemsheim (Winkelmann). Er nimmt die 12 Himmelszeichen als Mnemonische Örter

an, jedes Himmelszeichen theilt er in 30 Stufen, und nennt dieß Gedächtnißörter; ferner schlägt er das Alphabet als Mittel zu Ordnungsbildern an, er nimmt 24 Buchstaben und zu jedem Buchstaben 5 bekannte Menschen, sagt aber nicht, daß diese Menschen nach den Selbstlautern geordnet werden müssen, daher seine Methode keine nothwendige Reihenfolge der Ordnungsbilder bedingt.

Auch im 18. Jahrhundert erschien über die Mnemonik durchaus nichts von Belang.

§. 22.

Im 19. Jahrhundert.

Im 19. Jahrhundert ist das Studium der Mnemonik, man möchte sagen, neu belebt worden. Es erheischt dankbare rühmende Anerkennung, daß Herr Pastor Gräffe zu Göttingen im 4. Band seines neuesten katechetischen Magazins, Göttingen 1801, die lang vergessene Mnemonik wieder an das Tageslicht brachte. Er handelt sehr ausführlich über die Theorie des Gedächtnisses und wendet dann seine Ansicht auf die Katechisation an. Seine Abhandlung ist sehr gründlich.

Beinahe gleichzeitig traten nun Kästner, Pfarrer zu Behlitz, mit dem System des Gedächtnisses der Alten und Baron Aretin mit zwei kleinen Druckschriften über die Mnemonik auf. Kästner befolgte das System der Alten und gab selbst Proben großer Gedächtnißstärke. Ebenso Aretin's Schüler Duchet, der an der Münchener Hofbibliothek angestellt war.

Aretin und Kästner vereinigten sich über ihre Me-

thode. Käſtner gab die ſeinige auf, und lehrte nun Mnemonik nach Aretin's Methode.

Um dieſelbe Zeit erſchien Klieber's Kompendium der Mnemonik. Es iſt, wie der Verfaſſer ſelbſt ſagt, eine Überſetzung und Erklärung der Schenkel'ſchen Methode. Es iſt nur durch die Nachrichten über die Perſönlichkeit Schenkel's und Sommer's ebenfalls Bereicherung der Wiſſenſchaften. Der praktiſche Mnemoniker wird nicht viel Nutzen daraus ſchöpfen.

Abbé Feinaigle gab im Jahre 1804 eine kleinere Anleitung oder vielmehr Andeutung über ſeine Mnemonik heraus, ſie hat nur 20 Seiten. Er reiſte als Mnemoniſcher Lehrer, und nach ſeinen Vorleſungen gab einer ſeiner Schüler ein Werk heraus, unter dem Titel: Mnemonik, oder praktiſche Gedächtnißkunſt zum Selbſtunterricht 1811. Das Buch enthält 16 Vorleſungen. Der Verfaſſer bekennt ſich zum Theil zum Syſtem der Alten, indem er Zimmerwände als Grund des zu Erlernenden annimmt. Er verwandelt die Zahlen von 1 bis 100 in Bilder, und dieſe Zahlenbilder dienen ihm nun, das zu Erlernende mit der Wand zu verbinden. Es iſt vollkommen Subjekt, Prädikat und Kopula. Die Methode iſt vortrefflich. Ich habe ſie im vorliegenden Werke in der Praxis der Mnemonik ausführlich dargeſtellt, ich bediene mich häufig dieſer Methode. Die Anwendung, die der Verfaſſer auf die verſchiedenen Wiſſenſchaften macht, habe ich, wenigſtens für mich, minder zweckmäßig gefunden. Der Leſer weiß bereits, daß der Verfaſſer jede Wand mit 10 Bildern verſieht, weil er aber außer den Wänden und den 100 Zahlenbildern weiter keine Ordnungs-

bilder hat, ſo iſt er genöthigt, entweder die Zahlenbilder zu oft zu wiederholen oder, was der Verfaſſer häufig thut, die Wände und Bilder zu untertheilen. Beides erzeugt Verwirrung, und nur ein ſehr ſtarker Mnemoniker dürfte dieſe Unterabtheilung der Wände ohne Gefahr wagen. Kurz, die Methode iſt gut, aber einſeitig und beſchränkt. Zahlen numerirt Feinaigle, indem er jede einfache Ziffer durch einen Buchſtaben ausdrückt und dieſe in Worte verwandelt. Ich habe hierüber ſchon in der Praxis der Mnemonik geredet.

Baron Aretin, der ſchon Einiges über Mnemonik geſchrieben und durch ſeinen Schüler Duchet Proben ſeiner Mnemonik hatte ablegen laſſen, trat nun mit einem großen Werke über die Mnemonik auf. Es iſt ein äußerſt gründliches Werk, dem ich unendlich viel Belehrung danke; es zerfällt in 4 Theile, Theorie, Praxis, Geſchichte und Kritik der Mnemonik.

Von ihm iſt das Syſtem der alphabetiſchen Perſonalbilder und überhaupt die Anwendung des alphabetiſchen Typus zu Ordnungsbildern, die ſich nach ſeiner Methode außerordentlich vervielfältigen laſſen. Was ich dem Werke danke, was ich demſelben entliehen, habe ich in der Vorrede und im Laufe dieſes Werkes angegeben.

Aretin's Werk hat nur zwei ſchwache Seiten. Die erſte iſt, daß er die Verbindung der Zahlenbilder mit den Wänden verwirft, welches doch vortrefflich iſt. Zweitens iſt ſeine Art, Zahlen zu memoriren, unſicher und verwirrend. Er gibt zwei Methoden an, die Eine, indem er Buchſtaben als Stellvertreter der Zahlen annimmt, und aus ihnen Wörter bildet. Dieſe Methode iſt unſicher.

Ich habe von ihr in der Praxis der Mnemonik ſchon geredet. Die zweite Methode, die er vorſchlägt, iſt folgende: Er verwandelt die einfachen Ziffern von 1 bis 9 in Bilder, und deutet die Stellen durch Zugaben an, ſo iſt z. B. 5 eine Hand mit 1 aufgehobenem Finger, 50 eine Hand mit 2 aufgehobenen Fingern, 500 ein Triangel den eine Hand hält, 5000 eine 4ſeitige Lyra u. ſ. w. Dieß kann nichts anders als Verwirrung erzeugen. Das Werk iſt ſehr groß, darum nicht hinlänglich bekannt, für den praktiſchen Mnemoniker eine unerſchöpfliche Fundgrube. Die Geſchichte und Literatur der Mnemonik iſt eine meiſterhafte Arbeit, füllt aber für ſich allein 431 Druckſeiten.

Seit den Werken Aretin's und Feinaigle's iſt meines Wiſſens kein Werk von Bedeutung über die Mnemonik erſchienen. In neueſter Zeit hat ſich Buchhändler-Spekulation des Titels der Mnemonik bedient, um einige literariſche Eintagsfliegen in die Welt zu ſchicken, es iſt Spekulation auf die Leichtgläubigkeit des Publikums, die Werke und Verfaſſer derſelben verdienen nicht einmal genannt zu werden.

Menſchen von auſſerordentlichem Gedächtniſſe.

Themiſtokles beſaß ein ſo gränzenloſes Gedächtniß, daß er ſich die Kunſt des Vergeſſens wünſchte.

Mithridates, König von Pontus, vermochte jeden ſeiner 80,000 Soldaten bei Namen zu nennen.

Julius Cäſar diktirte 7 Briefe zugleich.

Seneca recitirte 2000 Worte in der Ordnung, in der ſie ihm vorgeſagt wurden und mehr als 200 Verſe in verkehrter Ordnung.

Hortenſius recitirte alle Preiſe einer Auction.

Der Jeſuit Meneſtrier, als Heraldiker und Hiſtoriker bekannt, war mit einem ganz außerordentlichen Gedächtniſſe begabt. Die Königin Chriſtine ließ in ſeiner Gegenwart 800 der verworrenſten Wörter, die nur erdacht werden konnten, herſagen und aufſchreiben, und er wiederholte ſie ſogleich, in und außer der Ordnung.

Der berühmte Juſtus Lipſius erbot ſich, den Tacitus Wort von Wort herzuſagen, ſtünd' auch einer mit einem bloßen Dolch neben ihm, ihn zu durchbohren, wenn er ein Wort fehlte.

Was Jeronimo Alexander, Biſchof von Brindiſi, las, behielt er wörtlich, und konnte lange Zeit es auch wieder herſagen.

Der proteſtantiſche Prediger David Blondel hatte ein ſo ſtarkes, bewunderungswürdiges Gedächtniß, daß er 4 bis 5 Stunden lang hintereinander fortſprechen konnte, indem ihm die Rede wie ein Strom floß, ohne daß er nöthig hatte, ſich auf einen Namen oder auf eine Jahrzahl zu beſinnen. Als er ſchon blind war, unterhielt er den ihn beſuchenden Gelehrten Johann Kaſpar Lenzius 4 ganzer Stunden lang von einem großen Werke, welches er gegen Chiflet ſchreiben wollte, mit einer ſolchen Verſchwendung des Gedächtniſſes, daß alle Zuhörer darüber erſtaunten.

Der gelehrte Schotte Thomas Dempſter war ein Mann von ſo außerordentlichem Gedächtniſſe, daß er ſelbſt ſagte: er wiſſe nicht was vergeſſen heiße.

Die gelehrte Venetianerin Modeſta Pozzo, genannt Moderata Fonſa, konnte eine gehörte Predigt ſogleich wörtlich wiederholen.

Eben dieſes konnte auch Cornelio Muſſo, ſo daß man glaubte, er habe die Predigt ſelbſt gemacht.

Der berühmte Hugo Grotius hatte ein ſo vortreffliches Gedächtniß, daß er die vorgeleſenen Namen aller Soldaten behielt, als er einſt der Muſterung einiger Regimenter beiwohnte.

Brendel, Arzt und Lehrer zu Göttingen, als Gelehrter bekannt, wußte die ganze Äneide auswendig herzuſagen, nicht allein vorwärts, ſondern auch rückwärts.

Lord Karteret, ein bekannter Staatsmann und Lord-Lieutenant von Irland, wußte das ganze neue Teſtament, vom erſten Worte in Matthäus bis zum letzten der Offenbarung, ſo herzuſagen, als wenn er alles ableſe.

Mit einem ganz außerordentlichen Gedächtniß beſchenkt war ein Herr von Noſtitz. Dieſer durfte ein Schauſpiel nur zweimal ſehen, um es gleich darauf, im Charakter einer jeden darin vorkommenden Perſon, ohne die geringſte Einhilfe, wiederholen zu können. Dieſe Gedächtnißfertigkeit iſt in zweifacher Hinſicht merkwürdig, da die Fantaſie und Nachahmungskunſt mit derſelben vereinigt waren.

Muretus erzählt von einem jungen Korſen Folgendes:

Zu Padua wohnte nicht weit von mir ein junger Korſe, wie man glauben konnte, aus einer guten Familie. Er war dahin gekommen, um das bürgerliche Recht zu lernen. Auf dieſes Studium hatte er einige Jahre einen ſolchen Fleiß verwendet, daß man bereits eine hohe Meinung von ſeiner Gelehrſamkeit hatte. Den einen Sommer kam er faſt täglich in mein Haus. Ich hatte viel Gelaß und mein Haus lag ſehr angenehm und frei. Bald ging er, um ſich vom Studieren zu erholen, unter angenehmem Geſpräch mit ſeinen Kameraden ſpazieren; ein andermal übte er ſich im Springen, Kämpfen und Ballſpielen. Er ſtand im Rufe eine ſo hohe Art von Gedächtnißkunſt zu beſitzen, daß er Dinge bewirken ſollte, die man kaum glauben könne, ohne Augenzeuge davon geweſen zu ſein. Kaum hatte ich dieß erfahren, als ich begierig war dieſe Wunderdinge zu ſehen. (Ich pflege in dergleichen Sachen, die gerade am wenigſten erhört ſind, etwas leichtgläubig zu ſein.)

Mein Wunſch wurde aber bald erfüllt. Ich ſagte ihm, wenn er ſich meines Hauſes nach ſeiner Willkür bedienen wollte, ſo müßte er mir als Hausrecht verwilligen, in meiner Gegenwart, wenn es ihm nicht beſchwerlich ſei, eine Probe ſeiner Kunſt zu geben. Ohne ſich zu beſinnen, ant-

wortete er, daß er es recht gern thun wolle. Sogleich gingen wir, da ihn nichts abhielt, in das nächste Zimmer und ſetzten uns da. Ich diktirte ihm lateiniſche und griechiſche Wörter, auch welche aus andern Sprachen, die nicht ſo bekannt waren, bald mit bald ohne Bedeutung, ſo verſchieden, ſogar nicht einmal untereinander zuſammenhängend, und in ſolcher Menge, daß ich vom Diktiren, der Menſch, der ſie aufſchreiben mußte, vom Schreiben, und die übrigen Anweſenden vom Hören und Erwarten ſchon müde waren. Er allein noch munter und nicht erſchöpft, verlangte anhaltend noch mehr. Da ich ihm aber ſagte, es müſſe alles ſein Maß und Ziel haben, und daß ich vollkommen zufrieden ſein würde, wenn er auch nur die Hälfte des Diktirten herſagen könnte, ſo ſtand er, den Blick auf die Erde geheftet, während wir alle voll Erwartung waren, eine Weile ſtillſchweigend da. Und nun fing der Wundermann an zu reden. Er ſagte alles in der angegebenen Ordnung, ohne irgendwo verlegen zu ſein, ja ohne auch nur viel abzuſetzen, zu unſerem Erſtaunen wieder her. Dann fing er wieder bei dem letzten Worte an und kam bis zum erſten zurück. Hierauf ſagte er das erſte, dritte, fünfte Wort, und ſo immer eins ums andere; ja die Ordnung mochte ſein, welche ſie wollte, er gab Alles darin richtig wieder. Ich wurde hernach mit ihm näher bekannt und fand, daß die Sache ihre Richtigkeit habe, da ich ſelbſt einen Verſuch machte. Er verſicherte mich einmal ſelbſt, (und er war ſelbſt der größte Feind aller Prahlerei) auf eben dieſe Weiſe 36,000 Wörter *) recitiren zu können. Ja, was noch wunderbarer iſt,

*) Wahrſcheinlich ein Druckfehler bei Muretus. Soll wohl ſein 3000 oder 6000.

alles prägte ſich ſeinem Gedächtniſſe ſo feſt ein, daß er, ſeinem Vorgeben nach, noch nach Jahren ſich auf das, was er dem Gedächtniſſe anvertraut hatte, ohne Mühe erinnern konnte. Ich wenigſtens habe ſeine Ausſage wahr gefunden, da ich nach einer geraumen Zeit wieder eine Probe mit ihm machte. Noch mehr! Es wohnte bei mir Franciscus Molinus, ein Patricier aus Venedig, der ſich mit außerordentlichem Fleiße auf die Wiſſenſchaften legte. Gedrungen vom Gefühle ſeines ſchwachen Gedächtniſſes, bat er den Korſen, ihn doch ſeine Kunſt zu lehren. Er hatte nicht ſobald ſeinen Wunſch zu erkennen gegeben, als ihm dieſer mit großer Bereitwilligkeit ſeine Unterſtützung verſprach. Es wurde dazu Ort und Stunde beſtimmt, wo ſie täglich wollten zuſammenkommen. Nicht ſechs oder ſieben Tage waren verfloſſen, ſo ſagte auch letzterer ohne Schwierigkeit mehr als 500 Worte in derſelben Ordnung, wie es ihm vorgeſagt worden war, wieder her. Dieß würde ich mich kaum wagen niederzuſchreiben, wenn nicht die Sache noch ganz neu wäre, und ich noch unzählige Zeugen hätte. Der Korſe gab vor, jene Kunſt von einem Franzoſen, der ſein Hauslehrer geweſen ſei, gelernt zu haben.

Dieß waren Wunder der Gedächtnißkunſt des Korſen, die der reformirte Theolog Giesbert Voet nicht abläugnete, aber ohne weitere Umſtände und geradezu für einen Beweis eines Umgangs mit dem Teufel erklärte.

Im Jahre 1804 im April-Monate trat Herr Licentiat Duchet, Überſetzer bei der kurfürſtlichen und Nationalbibliothek in München, auf und legte zuerſt in dem Leipziger Muſeum am 21. April Abends um 5 Uhr und ſodann bei der Akademie der Wiſſenſchaften am 24. eben dieſes Mo-

nats den Mitgliedern beider Inſtitute verſchiedene Proben einer Erinnerungswiſſenſchaft vor.

Er recitirte von 24 bibliſchen Büchern, welche aus 600 Kapiteln beſtehen, den Inhalt nach den Rubriken der Kapitel, ſo wie ſie in Bruno's Bibelüberſetzung angegeben ſind.

Er recitirte die genannten 600 Kapitel-Rubriken in jeder beliebigen Ordnung, nämlich vor- und rückwärts oder mit Überſpringung jeder verlangten Zahl von Kapiteln und Büchern.

Er recitirte, wenn man ihm die Zahl des Kapitels nannte, ſogleich die Rubrik, und nannte, wenn man ihm irgend eine hier vorkommende Rubrik vorlas, auch die Stelle, das Kapitel und das Buch, auf welches jene ſich bezieht.

Er bat ſich von den Zuhörern aus, ihm zwanzig längere oder vierzig kürzere Briefe in verſchiedenen Sprachen, nämlich in der deutſchen, lateiniſchen, franzöſiſchen, italieniſchen, böhmiſchen, polniſchen, ungariſchen, ſlavoniſchen und ruſſiſchen, ſchriftlich zu übergeben. Zwei Tage nach Empfang dieſer Briefe wollte er dieſelben 20 oder 40 Perſonen zugleich zeilenweiſe auswendig dictiren, und ebendaſſelbe noch einmal wiederholen, nachdem ſich die Perſonen in verkehrte, oder jede andere beliebige Ordnung geſetzt haben würden.

Er dictirte in Erlangen am 14. Auguſt in dem Hauſe des kurbadiſchen geheimen Referendärs Klüber 9 Briefe in deutſcher, lateiniſcher, franzöſiſcher und italieniſcher Sprache, die man ihm Nachmittags vorher zugeſendet hatte, aus dem Gedächtniß, neun Schreibern zugleich, ſo daß er, abwechſelnd, dem erſten ungefähr eine Zeile oder einen Abſatz

des Briefes, dann dem zweiten, nachher dem dritten u. ſ. w. eben ſo viel in die Feder ſagte. M. ſ. Erlanger Realzeitung **1804**, Nr. **66**.

Käſtner's und Feinaigle's Leiſtungen ſind mir unbekannt, ſie müſſen aber bedeutend geweſen ſein, weil ſie damit öffentlich aufgetreten ſind; eben ſo unbekannt ſind mir die Leiſtungen des zwölfjährigen Andreas Bruno, von denen ſein Vater in einem eigenen Werkchen über die Mnemonik ſpricht, welches **1805** in Nürnberg erſchien.

Dänemark Hirſch, genannt Eiſenkopf, ein Iſraelit aus Warſchau, der als Mnemoniker reiſt. Ich war nie in der Lage, ſeine Leiſtungen oder auch nur ein Programm derſelben zu ſehen.

Der Beiname Eiſenkopf beweiſt hinreichend, daß er gewiß Großes leiſtet.

Johann Graf Mailáth. Weder ruhmredig noch eitel, führe ich meine Leiſtungen nur an, um zu beweiſen, daß meine Lehre ſich nicht bloß auf Theorie gründet, ſondern daß ich ſie praktiſch mit Erfolg anwende. Abgeſehen von dem Nutzen, den mir die Mnemonik beim Studium der Sprachen und dem Lernen der Geſchichte geleiſtet hat, führe ich nur an, was ich ſchon oft und oft Ungläubigen gezeigt habe. Ich memorire **600** Würfe mit **2** Würfel in gerader und verkehrter oder jeder beliebigen Ordnung, und gebe jeden einzelnen Wurf an. Ebenſo memorire ich **10** Spiel Karten, die vor meinen Augen umgeſchlagen werden und ſage Blatt für Blatt an, in jeder beliebigen Ordnung. Ebenſo memorire ich **800** Worte und ſage dieſelben vorwärts und rückwärts und in jeder andern Ordnung her. Ich recitire Gedichte von **100** bis **200** Verſen

in verkehrter Ordnung, bei dem letzten Vers anfangend und beim ersten aufhörend. Aus den eben gelernten Würfen, Karten und Worten lasse ich mich zugleich durch Kreuzfragen prüfen. Ich dictire in 2 verschiedenen Sprachen zugleich und lerne während des Dictirens einen dritten Gegenstand auswendig und nie wird dabei ein Schreiber rasten, und nie frage ich dabei, was er bereits geschrieben.

Drei Stellen der Klaſſiker

über

Mnemonik.

(Ueberſetzt von Käſtner.)

Erste Stelle.

Aus Cic. de Orat. Lib. II.

Ich habe keine so großen Talente, als Themistokles, daß ich mir eher eine Kunst zu vergessen, als die Gedächtnißkunst wünschen sollte. Ich fühle mich dem Simonides auf der Insel Lea sehr verbunden, welcher die Gedächtnißkunst erfunden haben soll.

Der Sage nach speiste er zu Crano in Thessalien bei Scopas, einem reichen und angesehenen Manne. Er sang ein Gedicht, das er auf ihn verfertigt hatte, und worin, der dichterischen Ausschmückung wegen, sehr viel zum Ruhme des Castor und Pollux eingewebt war. Da sagte der filzige Mann zu Simonides, er wolle ihm nur die Hälfte der Summe geben, die er für das Gedicht versprochen habe. Den übrigen Theil möge der Dichter, nach seinem Belieben, sich von seinen Tyndariden, die er in gleichem Grade gelobt hätte, entrichten lassen. Bald darauf, fährt man fort, wurde dem Simonides gesagt, er möchte herauskommen, an der Thüre stünden zwei junge Menschen, welche ihn gerne sprechen möchten. Er steht auf, geht hinaus, sieht aber Niemand. Unterdessen stürzt das Zimmer, in welchem Scopas speist, zusammen und zerquetscht von den Trümmern desselben, kommt Scopas mit seinen Freunden um. Die Verwandten wollen sie begraben, können sie aber,

die ganz zermalmt sind, auf keine Weise von einander unterscheiden. Da soll nun Simonides, weil er sich erinnert, wo ein jeder gesessen habe, im Stande gewesen sein, jeden Todten zu nennen. Man erzählt weiter, er sei durch diesen Vorfall auf den Schluß gebracht worden, daß nichts so sehr als die Ordnung das Gedächtniß unterstütze. Es müßten daher diejenigen, welche die Gemüthskraft erhöhen wollten, Plätze ergreifen, und, was sie im Gedächtniß zu behalten wünschten, im Geiste abbilden und in jene Plätze hinstellen. So würde die Ordnung der Plätze die Ordnung der Sachen erhalten, die Sachen selbst aber würden durch die Bilder davon im Gedächtniß aufbewahrt werden, ja! man könnte dann die Plätze statt des Wachses und die Bilder statt der Buchstaben gebrauchen.

Ist es wohl noch nöthig, zu zeigen, welchen ausgebreiteten Nutzen ein gutes Gedächtniß dem Redner bringe, welchen Einfluß ihm dasselbe verschaffe? (Wer vermag dieß gehörig zu schätzen!) Welcher Vortheil, alles zu behalten, was man bei einem zu führenden Processe gehört oder ausgedacht hat? wenn alle Gedanken, wenn sogar die ganze unübersehbare Menge der niedergeschriebenen Worte unserem Gedächtnisse einverleibt sind? wenn man Andere, die uns zum Beistand nehmen, oder auf deren Gründe wir antworten sollen, so hört, daß sie mit ihrem Vortrage nicht sowohl unser Ohr füllen, als vielmehr denselben in unser Gemüth aufzuzeichnen scheinen? Deßwegen wissen nur diejenigen, welche ein glückliches Gedächtniß besitzen, was sie jedesmal zu sagen, und wie sie ihren Vortrag einzurichten haben, was bereits beantwortet und was noch zu sagen übrig. Sie erinnern sich auch aus andern Processen

an vieles, was sie damals sprachen oder von Andern hörten.

Gern gebe ich es zu, daß auch zu diesen Vortheilen die Natur den Grund legen muß, so wie dieß bei allen den Gegenständen der Fall ist, von denen ich vorher sprach. Die ganze Redekunst (mag sie auch nur etwas einer Kunst Ähnliches sein) arbeitet dahin, nicht ein Ganzes, wovon noch kein Theil in der Seele liege, zu erzeugen, und allererst hervorzubringen, sondern das, was in uns schon vorhanden und erzeugt ist, zu bilden und zu verstärken. Aber ein so glückliches Gedächtniß wird wohl Niemand leicht besitzen, daß er ohne Locirung und Bezeichnung der Dinge, die Worte und Sätze in ihrer Ordnung behalten könnte. Im Gegentheil hat auch Niemand eine so stumpfe Erinnerungskraft, daß sie nicht durch die erwähnte Angewöhnung und Übung sollte geschärft werden.

Simonides, oder wer sonst Erfinder gewesen ist, machte die kluge Bemerkung, daß in unserem Gemüthe dasjenige am festesten haste, was ihm von den Sinnen übergeben und eingedrückt wäre, daß aber unter allen der Gesichtssinn am stärksten auf die Seele wirke. Hieraus schloß er, das Gemüth müsse Vorstellungen, die es von dem Gehörssinne oder dem Nachdenken erhalten hätte, dann am leichtesten aufbewahren, wenn sie ihm gleichsam mit einer Empfehlung des Gesichtssinnes übergeben würden. Dinge, die dem Gesichtssinne entzogen wären, würden durch gewisse Abbildungen und Zeichnungen unverlierbar gemacht, und das, was wir durch Denken nicht behalten würden, gleichsam durch Anschauung an die Seele geheftet.

Diese Formen und Körper aber müssen, so wie alle

Gegenſtände des Geſichts, einen Sitz haben, weil kein Körper ohne Raum gedacht werden kann. Man muß (um in einer bekannten Sache durch Weitläuftigkeit nicht zu beleidigen) viele, helle, offene Plätze, in mäßigen Entfernungen haben. Dieſe Bilder müſſen lebend, ſtark und auffallend ſein und leicht hervortreten, um die Seele geſchwind in Thätigkeit ſetzen zu können. Eine ſolche Leichtigkeit würde auch öftere Übung, woraus Gewohnheit entſteht, hervorbringen; ferner, wenn man etwas dadurch bezeichnet, daß man ähnliche Worte zu Hilfe ruft, deren Endfälle man verſetzt und verändert; oder den Theil aufs Ganze überträgt, oder durch das Bild eines einzigen Wortes den ganzen Gedanken ausdrückt, nach Art eines der größten Mnemoniker, welcher die Plätze durch die Verſchiedenheit der Bilder unterſchied.

Das Wortgedächtniß, welches uns Rednern nicht ſo nothwendig iſt, erfordert eine noch größere Mehrartigkeit unter den Bildern. Denn es gibt viele Wörter, welche gleichſam als Gelenke die Glieder der Rede mit einander verbinden, aber durch keine Ähnlichkeit gebildet werden können. Von dieſen muß man ſich andere Bilder entwerfen, die man ſtets gebraucht. Das Sachgedächtniß iſt dem Redner eigen. Dieſem können wir nur durch gute Vertheilung der einzelnen Bilder an ihre Plätze aufhelfen, ſo, daß wir die Gedanken an den Bildern, ihre Ordnung aber an den Plätzen ergreifen. Es iſt auch ganz unrichtig, was einige, die dieſe Kunſt nicht verſtehen, einwenden, daß das Gedächtniß unter der Laſt der Bilder erliege, und daß dadurch ſogar das verdunkelt werde, was die Natur ſchon von ſich elbſt hätte behalten können. Ich lernte zwei der größten

Männer, und die ein ganz außerordentliches Gedächtniß hatten, kennen: zu Athen den Charmides und in Asien den Strephius Metrodorus, der noch leben soll; und beide gaben vor, das, was sie behalten wollten, in Plätze, die sie dazu bereit hielten, wie mit Buchstaben in Wachs hineinzuschreiben. Durch eine solche Beschäftigung kann mithin allerdings kein Gedächtniß da erzeugt werden, wo die Natur keines gegeben hat; aber hervorrufen kann man es, wo es versteckt liegt.

Zweite Stelle.

Aus dem dritten Buche ad Herennium

(im 16., 17., 18., 19., 20., 21., 22., 23. und 24. Kapitel der Erneſtiniſchen Ausgabe).

Ob das Gedächtniß ein Gegenſtand der Kunſt, oder ob es bloße Gabe der Natur ſei, wird ſich zu einer andern, bequemern Zeit unterſuchen laſſen. Jetzt will ich ſo davon ſprechen, als ob ſchon ausgemacht wäre, daß auf Kunſt und Regeln bei ihm viel ankomme. Mir iſt es lieb, daß es eine Gedächtnißkunſt gibt. Warum? werde ich bei einer andern Gelegenheit ſagen. Für jetzt will ich nur zeigen, was ſie iſt.

Das Gedächtniß iſt alſo zweifach, natürliches und künſtliches. Das natürliche iſt urſprünglich in unſere Seele gelegt und mit dem Vorſtellungsvermögen zugleich entſtanden. Künſtlich heißt das durch Anleitung und Vorſchriften verſtärkte Gedächtniß.

So wie in andern Dingen glückliche Naturanlagen oft das leiſten, was bei einem Andern wiſſenſchaftliche Kultur wirkt, und die Kunſt die Gaben der Natur verſtärkt und erhöht, ſo geht es auch hier. Nicht ſelten reicht das natürliche Gedächtniß, wenn es im vorzüglichſten Grade da iſt, an das künſtliche. Das Künſtliche baut auf die Kräfte der Natur und erweitert ſie durch wiſſenſchaftliche

Anweiſung. Man muß demnach das natürliche Gedächtniß, um es vorzüglich zu machen, durch Befolgung gewiſſer Regeln erweitern. Hingegen bedurfte das durch Kunſt erworbene hinwiederum der Natur. Wie bei allen übrigen Künſten, ſo geſchieht es auch bei dieſer, daß die Kultur von der Natur, dieſe wieder von jener Gewinnſt zieht. Daher wird auch für die, welche von der Natur ein glückliches Gedächtniß erhalten haben, die folgende Anweiſung nicht unnützlich ſein, wovon man ſich in der Folge bald überzeugen wird. Doch zugegeben, ſie bedürften unſerer Anweiſung nicht, weil ſie ſich ganz auf ihr Naturgedächtniß verlaſſen könnten, ſo hätte ich doch gegründete Urſache, denen, die mit einem geringen Maße von Erinnerungskraft ausgeſtattet worden ſind, nützlich zu werden. Wir lernen alſo jetzt das künſtliche Gedächtniß kennen.

Es beruht auf Plätzen und Bildern. Jenes ſind von der Natur oder durch Kunſt vollendete, mit ihren eigenen Umriſſen vollſtändig ausgezeichnete Örter, die ſich mit dem natürlichen Gedächtniß leicht faſſen laſſen, als Gebäude, Säulen, Winkel, Schwibbogen und dergleichen; Bilder ſind gewiſſe Formen, ſowohl Zeichen als Abbildungen von der Sache, die wir behalten wollen, z. B. von Pferden, Löwen, Adlern. Wenn wir uns derſelben erinnern wollen, ſo müſſen wir ihre Bilder an gewiſſe Örter hinſtellen.

Jetzt will ich zeigen, was für Plätze man ſuchen müſſe, wie man ſie auffinden könne, und die Bilder darein zu bringen habe.

Wer die Buchſtaben gelernt hat, kann das, was ihm vorgeſagt wird, aufſchreiben, und was er geſchrieben hat, wieder herleſen. So können die, welche die Gedächtnißkunſt

verſtehen, das Gehörte an gewiſſen Plätzen aufſtellen und aus ihnen auswendig herſagen. Die Plätze haben viel Ähnlichkeit mit dem Wachs oder der Schreibtafel, die Bilder mit den Buchſtaben, die Vertheilung und Stellung der Bilder mit dem Schreiben, und das Auswendigherſagen mit dem Wiederherleſen. Wir müſſen daher, wenn wir vieles im Gedächtniß behalten wollen, uns viele Plätze verſchaffen, um in recht vielen Plätzen recht viele Bilder niederlegen zu können. Eben ſo iſt es nach meiner Meinung ſehr nöthig, die Stellen in einer beſtimmten Ordnung zu nehmen, damit man nicht durch Störung derſelben zu einer oder der andern Zeit, wenn man an irgend einem Orte, es ſei nun von oben herunter, oder von unten hinauf, oder aus der Mitte die Bilder verfolgen will, gehindert werde, was man den Plätzen übergab, wieder herzuſagen. Wenn wir mehrere Bekannte in einer gewiſſen Ordnung ſtehen ſahen, ſo iſt es uns gleichviel, ob wir ihre Namen nennen, von dem Oberſten oder von dem Unterſten oder von dem Mittelſten angefangen. Auf gleiche Weiſe geſchieht es bei Plätzen, die wir in einer beſtimmten Ordnung genommen haben, daß wir nach allen Seiten hin, und wo wir nur immer wollen, durch die Bilder erinnert, das herſagen können, was wir in den Stellen verwahrlich niedergelegt. Daher iſt es gut, wenn man bei den Plätzen Ordnung berückſichtiget und die gewählten Stellen ſorgfältig wieder betrachtet, damit ſie der Seele immer gegenwärtig bleiben. Die Bilder können wie die Buchſtaben ausgelöſcht werden, wenn wir uns ihrer nicht mehr bedienen; die Plätze müſſen, gleich dem Wachs, zurückbleiben. Es wird aber, um in der Zahl der Plätze

nicht zu irren, gerathen, einen jeden fünften Ort zu bezeichnen. An den fünften Platz wird z. B. eine goldene Hand, an den zehnten ein Bekannter, der den Namen Decimus führt, hingesetzt. Leicht wird es dann sein, andere solche Auszeichnungen jedem fünften Platze zu geben. Rathsamer ist es auch, in einer einsamen, als in einer sehr bevölkerten Gegend Gedächtnißplätze zu wählen, weil die Menge und das Hin- und Herwandeln der Menschen das Auszeichnende der Bilder verdunkelt und unwirksam macht. Einsamkeit macht die Umrisse der Bilder unversehrt aufbehalten. Außerdem müssen auch solche Plätze genommen werden, die sich an Gestalt und Beschaffenheit ungleich sind, damit sie deutlich hervorschimmern. Denn wenn Jemand Plätze zwischen Säulen genommen hat, so geräth er wegen der Ähnlichkeit der Plätze in Verwirrung, und weiß nicht mehr, was er an jeden Ort hingestellt hatte. Man muß auch Plätze von mäßiger Größe haben. Die von einem zu großen Umfang machen die Bilder unstät; die, welche zu sehr zusammengedrückt sind, scheinen nur zu oft die in sich zu stellenden Bilder nicht fassen zu können. Dann dürfen sie auch weder zu helle, noch gar zu dunkel sein, sonst würden die Bilder entweder durch die Finsterniß unscheinbar, oder durch den Glanz blendend werden. Es ist ferner nothwendig, daß die Zwischenräume der Plätze mittelmäßig sind, vielleicht etwas größer oder kleiner als dreißig Schuh. Denn wie der Anblick, so verliert auch der Gedanke, wenn man das, was gesehen werden soll, zu weit entfernt, oder gar zu sehr nähert.

Demjenigen, der viel Behaltenswerthes entdeckt hat,

iſt es nun zwar leicht, eine große Menge angemeſſener Gedächtnißwörter zu erlangen. Wenn er nun indeſſen nicht genug dazu paſſende Plätze zu finden glaubt, ſo darf er, ſo viel er will, ſelbſt beſtimmen. Seine Einbildungskraft mag jede beliebige Gegend umfaſſen, und darin ſich einen Ort in einer Lage, die ſeinen Abſichten entſpricht, erzeugen und aufbauen. Wir können, im Falle wir mit dem erlangten Reichthum noch nicht zufrieden ſind, in unſern Gedanken uns ſelbſt eine Gegend ſchaffen, und in derſelben ſchickliche Stellen mit den angemeſſenſten Abtheilungen anlegen. Von den Plätzen habe ich genug geſagt, nun wollen wir auch ſehen, wie die Bilder beſchaffen ſein müſſen.

Weil nun die Bilder den Sachen ähnlich ſein, und wir aus allen Wörtern die uns bekannten Ähnlichkeiten auswählen müſſen, ſo müſſen die Ähnlichkeiten nothwendig zweifach ſein, Sachähnlichkeiten und Wortähnlichkeiten.

Sachähnlichkeiten werden ausgedrückt, wenn wir uns von den Auftritten ſelbſt, im Allgemeinen Bilder entwerfen. Wortähnlichkeiten entſtehen, wenn das Behalten eines jeden Namens und Wortes mit einem Bilde bezeichnet wird. Oft wird das Andenken der ganzen Sache durch ein einziges einfaches Bild erhalten; zum Beiſpiel, wenn der Ankläger geſagt hätte, daß der Beklagte Jemanden mit Gift getödtet hätte, daß dieß einer Erbſchaft wegen geſchehen wäre, und daß viele Zeugen um die Sache wüßten. Wenn wir nun dieß bei der Vertheidigung zuerſt wieder haben wollten, ſo müßten wir, um uns im nöthigen Falle daran zu erinnern, in dem erſten Gedächtnißorte eine Abbil-

dung des Ganzen niederlegen; wir ließen die Person, über welche der Prozeß entsteht, krank im Bette liegen, angenommen, daß wir ihre Gestalt genau kennen; sollte sie uns aber fremd sein, so nähmen wir einen Kranken, aber nicht einen vom niedrigsten Stande, damit er uns leicht einfiele. Dann stellten wir den Beklagten an sein Bett, wie er in der Rechten einen Becher, in der Linken ein Testament, und mit dem Goldfinger Hoden von einem Widder hält. Auf diese Weise werden wir uns an die Zeugen, die Erbschaft, und den durch Gift vergebenen Menschen leicht erinnern. Ebenso können wir alsdann die übrigen Verbrechen der Ordnung nach an ihre Stelle setzen, und wir werden, so oft wir uns einer Sache erinnern wollen, das Verlangte leicht von dem Gedächtniß zurückerhalten, wenn wir uns einer sorgfältigen Vertheilung und Bezeichnung der Bilder bedienen.

Wenn wir nun auch Wortähnlichkeiten durch Bilder ausdrücken wollen, so werden wir mehr Mühe haben und eines größeren Aufwandes von Witz bedürfen. Wir müssen es auf folgende Art machen: Ich wähle die Worte: **Jam domicitionem reges Atridae parant.** An einen Gedächtnißort wird Domitius gestellt, wie er die Hände zum Himmel aufhebt, als er von den Marcischen Königen gepeitscht wird. Dieß würde so viel sein als: **Jam domnitionem reges.** An einem andern Orte führen Äsopus und Cimber, in der Rolle des Agamemnon und Menelaus, die Iphigenia auf. Dieß wäre: **Atridae parant.** So würden alle Worte ausgedrückt sein. Aber die Entwerfung der Bilder muß erst dann vorgenommen werden, wenn wir das

natürliche Gedächtniß durch dieſe Bezeichnung aufreizen, daß wir bei einem aufgegebenen Verſe, erſtlich in uns ſelbſt dieſen Vers zwei- oder dreimal durchgehen, alsdann aber die Worte mit den Bildern zugleich ausdrücken. So wird die Kunſt der Natur zu Hilfe kommen. Denn jede von beiden wird, von der andern getrennt, weniger Feſtigkeit haben, doch mit dem Unterſchiede, daß man ſich von Übung und Kunſt immer noch das Meiſte verſprechen darf. Ich würde dieß gern weitläufiger zeigen, wenn ich nicht befürchten müßte, durch Entfernung von meinem Zwecke gegenwärtiger Anleitung zu viel von deutlicher Kürze zu rauben.

Bisweilen ſind die Bilder ſtark und zum Erinnern geſchickt, bisweilen aber ſchwach und kraftlos, und machen kaum einen Eindruck auf das Gedächtniß. Wir müſſen überlegen, was der Grund von beiden Erſcheinungen ſei, weil wir hernach beſtimmter wiſſen, welche Bilder wir zu vermeiden, und welche wir zu wählen haben. Die Natur ſelbſt lehrt, was geſchehen müſſe. Kleine, gewöhnliche, alltägliche Dinge, die wir in unſerem Leben ſehen, pflegen wir nicht zu behalten, weil das Gemüth nur durch neue und bewunderungswürdige Gegenſtände in Bewegung geſetzt wird. Aber wenn wir etwas ſehen und hören: die Auftritte unſerer Kindheit behalten wir oft am beſten. Auch hievon kann es keine andere Urſache geben, als weil gewöhnliche Dinge dem Gedächtniſſe leicht entſchlüpfen, ausgezeichnete und neue aber länger darin zurückbleiben. Den Aufgang, den Lauf, den Untergang der Sonne bewundert Niemand, weil dieß täglich geſchieht; aber über Sonnen-

finſterniſſe wundern wir uns, weil ſie ſelten vorfallen, und über Sonnenfinſterniſſe mehr, als über Mondesfinſterniſſe, weil dieſe letztern häufiger ſind. Die Natur lehrt alſo, daß gemeine und gewöhnliche Dinge auf ſie keinen Eindruck machen, daß ſie durch Neuheit und Auszeichnung der Gegenſtände aufgeregt ſein wolle. Die Kunſt ahme daher der Natur nach, erfinde was ſie verlangt und folge ihren Winken. Die Natur erfand niemals die Vollendung, ſo wenig wie die Kunſt die erſten Anfänge. Die Keime ſproſſen aus den natürlichen Anlagen, und ihre Entwickelungen ſind ein Werk ſorgfältiger Leitung.

Die Bilder müſſen wir alſo ſtets aus der Gattung wählen, welche am längſten im Gedächtniß haftet. Dieß wird geſchehen, wenn wir die bekannteſten Ähnlichkeiten ergreifen, wenn wir keine ſtumme, unbeſtimmte, ſondern handelnde Bilder gebrauchen; wenn wir ihnen einen hohen Grad der Schönheit oder der Häßlichkeit beilegen; wenn wir ſie irgend womit, z. B. mit einer Krone, oder mit einem purpurnen Gewand ausſchmücken, um die Ähnlichkeit auffallender zu machen; oder wenn wir die Geſtalt, um ſie recht bemerklich darzuſtellen, irgend wodurch verunſtalten, ſie etwa mit Blut, mit Schlamm oder mit rother Erde bedeckt, auftreten laſſen; oder wenn wir den Bildern irgend etwas Lächerliches zugeſellen, weil auch dieſer Umſtand das Behalten erleichtern wird. Denn was wir in der Wirklichkeit nicht behalten, das wird uns in der Erdichtung, bei einer ſorgfältigen Bemerkung, zu behalten nicht ſchwer werden. Dabei muß man aber die Vorſicht gebrauchen, allemal die erſten Gedächtnißwörter, um die Bilder aufzufriſchen, ſchnell bei ſich ſelbſt durchzulaufen.

Ich weiß ſehr wohl, daß die meiſten Griechen, welche über das Gedächtniß geſchrieben haben, die Bilder vieler Wörter zuſammengeſchrieben haben, damit die, welche ſie lernen wollten, alles ſchon vorgearbeitet fänden, und nicht nöthig hätten, auf eigenes Suchen viele Zeit zu verwenden. Ein ſolches Verfahren kann ich aus mehreren Gründen nicht billigen. Erſtlich dürfte es bei der unzähligen Menge von Wörtern lächerlich ſein, die Bilder zu tauſend Wörtern anzuſchaffen. Was wird uns dieß nützen, da wir doch aus der unendlichen Wörtermenge bald dieß bald jenes behalten müſſen? Warum wollen wir ferner Jemanden dadurch, daß wir ihm Alles ſchon fertig in die Hände liefern, mit Gewalt abhalten, ſelbſt ſich Bilder zu ſuchen? Außerdem wird der Eine mehr durch dieſe, der Andere mehr durch jene Ähnlichkeit gereizt. Denn ſo wie bei der Beurtheilung der Geſichtszüge Andere oft gar keine Ähnlichkeit finden, wo wir die größte Gleichheit antreffen, ſo geſchieht es auch bei den Bildern, daß diejenigen, welche ſich uns tief eindrücken, für Andere wenig Hervorſtechendes haben. Daher thut ein Jeder am beſten, zu ſeinem Behufe ſich ſelbſt Bilder zu machen. Endlich iſt es Sache des Lehrers zu zeigen, wie Jedes gefunden werden könne, und zur Erklärung dann Eins und das Andere, aber nicht alle Beiſpiele aus derſelben Gattung hinzuzufügen. Wenn von der Anſchauung der Eingänge die Rede iſt, ſo lehrt man die Art und Weiſe, ſie zu finden; tauſend Arten von Eingängen aber werden nicht zuſammen geſchrieben. Eben dieß, dünkt mich, müſſen wir auch bei den Gedächtnißbildern beobachten.

Noch muß ich erinnern, warum ich das Wortgedächtniß nicht für überflüssig halte, damit man nicht glaube, als sei es zu schwer oder von wenig Nutzen, und mit dem Gedächtniß der Sachen selbst zufrieden sei, weil diese theils nützlicher wären, theils mehr Leichtigkeit hätten. Meiner Meinung nach muß man, um leichtere Dinge ohne Arbeit und Mühe genau zu behalten, sich zuvor in schweren Dingen geübt haben. Wir empfehlen auch dieß Wortgedächtniß nicht sowohl deßwegen, daß wir Verse behalten, sondern vielmehr deßwegen, damit durch diese Übung jenes Sachgedächtniß seine gehörige Stärke erlange, und wir so von der schweren Übung ohne Mühe zu jener Leichtigkeit übergehen können.

So wie aber in jeder Unterweisung die Vorschrift der Kunst ohne die äußerste Beharrlichkeit der Übung kränkelt, so hat auch in der Gedächtnißkunst die Anweisung wenig Kraft, wenn sie nicht durch Sorgfalt, Eifer, Anstrengung und Fleiß unterstützt wird. Man muß dafür sorgen, recht viele Örter zu besitzen, die den Vorschriften am genauesten entsprechen. In dieser Hinstellung der Bilder muß man sich täglich üben. Von andern Studien werden wir bisweilen durch Verhinderung abgerufen, von diesem Gegenstande kann uns keine Angelegenheit abhalten. Es gibt keine Zeit, worin wir nicht dem Gedächtniß etwas anzuvertrauen hätten, und dann oft am meisten, wenn wir uns in ein wichtigeres Geschäft verwickelt sehen. Da nun so viel darauf beruht, leicht behalten zu können, so wirst du von selbst einsehen, welcher Anstrengung das würdig sei, welches einen so ausgebreiteten Nutzen hat; und diese Überzeugung

kann dir nicht fehlen, sobald du den Nutzen näher erkannt haben wirst. Ich mag dich nicht weitläufiger zu dieser Kunst ermuntern; es dürfte sonst den Schein haben, als setztest du in mein Studium, oder ich in das Deinige Mißtrauen; oder als hätte ich weniger gesagt, denn die Sache erfordert.

Dritte Stelle.

Aus dem eilften Buche der Institutionum Oratoriarum des Quintilian.

Cap. 2.

Der Erfinder der Gedächtnißkunst soll Simonides gewesen sein. Die Fabel von ihm ist bekannt. Er hatte gegen eine Summe Geldes, die er sich ausbedungen, auf einen gekrönten Fechter ein Siegeslied verfertigt; aber es wurde ihm ein Theil des Geldes verweigert, weil er in einer Digression, welche die Dichter sehr lieben, in das Gedicht Lobeserhebungen auf den Castor und Pollux eingewebt hatte. Er möchte sich, sagte man ihm, das übrige Geld von ihnen geben lassen, deren Thaten er gepriesen; und sie entrichteten ihre Schuld, wie uns erzählt wird. Es war nämlich zu Ehren dieses Sieges ein großes Gastmahl angestellt, und Simonides dazu gebeten worden. Ein Bote ruft ihn, weil zwei junge Menschen zu Pferde angekommen wären, die ihn außerordentlich gern sprechen möchten. Er findet sie zwar nicht, der Ausgang aber belehrt ihn, daß sie gegen ihn nicht undankbar gewesen. Denn kaum ist er über die Thürschwelle herausgeschritten, als das

Zimmer über die Gäste zusammenstürzt, und sie so zerquetscht, daß ihre Anverwandten, die sie der Beerdigung wegen aufsuchen, so wenig die Körper als die Gesichter der Erschlagenen durch ein Merkzeichen von einander unterscheiden können. Da soll Simonides, eingedenk der Ordnung, in welcher sie gesessen hatten, jeden Erschlagenen den Seinigen zurückgegeben haben. Die Schriftsteller sind aber darüber sehr getheilt, ob jenes Gedicht dem Fechter Caristius, oder dem Leokrates, oder dem Agatharchus, oder dem Skopas zu Ehren verfertigt worden sei; ferner, ob das Haus zu Pharsalus, wie Simonides selbst in einer Stelle sagen zu wollen scheint, und Apollodorus, Eratosthenes, Euphorion und Larisseus Cuvpitus berichten, oder vielmehr zu Kranon gewesen sei, wie Apollas Kallimachus meldet, dem Cicero gefolgt ist, und diese Erzählung weiter verbreitet hat. Einig ist man darüber, daß Skopas, ein vornehmer Thessalier, bei diesem Gastmahle umgekommen sei. Eben dieß gilt von seiner Schwester Sohn. Man glaubt es auch von den meisten Abkömmlingen des Skopas, der schon sehr bei Jahren gewesen sei. Doch scheint mir die Erzählung von den Söhnen des Tyndarus Fabel zu sein. Überhaupt erwähnt niemals diesen Vorfall der Dichter selbst, der gewiß von einer so großen Ehre, als er da erhalten hätte, nicht würde geschwiegen haben.

Von diesem Begegnisse des Simonides scheint man darauf gekommen zu sein, daß dem Gedächtniß durch gewisse Örter, die man in Gedanken bezeichne, aufgeholfen werde; wovon ein Jeder sich leicht aus seiner eigenen Erfahrung überzeugen kann. Denn wenn wir nach einiger Zeit zu

diesen Örtern zurückkehren, so erkennen wir nicht bloß sie, sondern erinnern uns auch desjenigen, was wir darin wahrnahmen. Personen fallen uns dabei ein. Oft kehren sogar Gedanken, die nicht laut wurden, in unsere Seele zurück. So entstand, wie sehr oft, die Kunst durch Erfahrung.

Die Plätze müssen so geräumig als möglich, und durch viele Verschiedenheit ausgezeichnet sein. Dahin gehört z. B. ein großes Haus mit vielen Behältnissen. Hierin wird, was bemerkenswerth ist, im Gedanken sorgfältig angeheftet, damit das Denken alle Theile desselben ohne Mühe und Verzug durchlaufen kann. Darauf hat man sein Augenmerk vornehmlich zu richten, daß man bei dem Wiederbetrachten des Locirten nicht in Ungewißheit stehe. Ein Gedächtniß, das einem Andern zu Hilfe kommen soll, muß noch mehr als Festigkeit besitzen. Hierauf bezeichnet man das Gelesene oder Gedachte auch noch mit einem andern Merkmale, welches uns an jenes erinnert. Dieß kann von der ganzen Sache, z. B. der Schiffahrt, oder dem Kriegswesen, oder auch nur von einem einzigen Worte genommen werden. Denn wenn dem Gedächtniß auch etwas entfallen sein sollte, so wird es durch die Erinnerung eines einzigen Wortes zurückgebracht. Der Anker sei Zeichen der Schiffahrt, eine Art von Waffen Zeichen des Kriegswesens. Dieß wird vertheilt. Die erste Sache oder der erste Platz wird für das Vestibulum, die zweite für das Atrium bestimmt. Dann geht man um den Hof im Hause herum und übergibt das zu Behaltende nach der Reihe nicht bloß Wohnzimmern und Gesprächssälen, sondern

auch Schlafzimmern und ähnlichen Plätzen. Wenn man nun die Gedanken zurückhaben will, so fängt man bei dem ersten Platze an die Stellen wieder zu betrachten, und fordert zurück, was man jeder anvertraut habe, wo man dann auch durch die Bilder an das Locirte erinnert wird. Die Freunde dieser Kunst behaupten: wenn man auch noch so viel zu behalten hätte, so würden doch die einzelnen Gegenstände wie in einem Chorus mit einander verkettet. Man irre hingegen leicht, wenn man sie durch bloßes Auswendiglernen mit einander verbinde.

Was ich von einem Haus gesagt habe, kann auch von öffentlichen Anlagen, an langen Wegen auf denen man reist, z. B. an der Lage einer großen Stadt, an Gemälden geschehen. Solche Stellen kann man auch erdichten.

Man hat also Plätze, die entweder erdichtet werden, oder schon vorhanden sind, und Bilder oder Ähnlichkeiten, welche ebenfalls erdichtet werden, nöthig. Die Bilder sind Merkmale, womit wir, was wir behalten wollen, bezeichnen; so daß wir, mit Cicero zu reden, uns der Plätze statt des Wachses, der Ähnlichkeiten statt der Buchstaben bedienen. Es wird gut sein, auch das Folgende mit Cicero's Worten beizufügen: „Man muß viele helle, offene Plätze, in mäßigen Entfernungen haben. Die Bilder müssen lebend, stark und auffallend sein, um leicht hervortreten und die Seele geschwind in Thätigkeit setzen zu können.“

Um so mehr wundere ich mich, wie Metrodorus in den zwölf Zeichen, durch welche die Sonne geht, dreihundert und sechzig Plätze habe finden können. Aber es war dieß Eitelkeit und Prahlerei; er wollte sein Gedächtniß mehr

den Übungen in der Kunſt, als der Natur zugeſchrieben wiſſen wollen.

Gern gebe ich es zu, daß die beſchriebenen Übungen zu dieſem und jenem nützlich ſind, z. B. wenn man eine Menge Namen in der Ordnung, in welcher man ſie gehört hat, wieder herſagen will. Man ſetzt die Sachen in die gewählten Stellen, z. B. einen Tiſch in das Veſtibulum, ein Kiſſen in das Atrium u. ſ. w. Geht man die Plätze wieder durch, ſo findet man ein Jedes da, wo man es hingeſetzt.

Vielleicht bedienten ſich dieſes Mittels diejenigen, welche nach geendigter Auktion ſagten, was ein Jeder erſtanden habe, und von den Verzeichniſſen der Wechsler keines Irrthums überführt wurden. Dieß ſoll Hortenſius gethan haben. Weniger möchte es beim Auswendiglernen ganzer Reden nützen. Denn ſchon der Sinn der Sätze und die einzelnen Sachen haben nicht ein und dasſelbe Bild, wenn das Eine oder das Andere abgebildet wird. Indeſſen erinnert hier noch immer Eins an das Andere. Aber wie ſollte ſich der Contert der Wörter in einer gehaltenen Rede durch dieſe Kunſt zuſammenfaſſen laſſen? Ich will deſſen nicht einmal erwähnen, daß Einiges, z. B. gewiſſe Verbindungswörter, keine Abbildung annimmt. Doch laßt uns für Alles, wie die, welche Noten ſchreiben, gewiſſe Bilder haben, und unzählbare Örter, in welche man die Worte der Ciceronianiſchen Reden gegen den Verres vertheilt; laßt uns auch Alles, was man darin verwahrlich niederlegte, behalten; muß nicht der Fluß der Rede durch die doppelte Rückſicht auf das Gedächtniß gehemmt werden? Denn wie

kann das Verbundene ruhig fortgleiten, wenn man bei jedem einzelnen Worte auf sein Bild immer hinsehen muß? Daher mögen Charmadas und Scepsius Metrodorus, die nach Cicero diese Übung gebrauchten, ihre Anweisung für sich behalten; ich will einen einfachern Weg zeigen.

Ueberſicht

des

Syſtems des Jordanus Brunus.

Vom

Freiherrn Aretin.

Der berüchtigte Jordan Bruno folgt in ſeinen Mnemoniſchen Schriften gröſtentheils der **Ars magna** des **Lullus**, für welche er enthuſiaſtiſch eingenommen, und mit deren Vervollkommnung er ſein ganzes Leben hindurch beſchäftigt war, deſswegen machen Künſteleien dieſer Art, in ſeiner bewunderungswürdigen Mannigfaltigkeit, und oft ſo ſeltſam, daſs ſie an das Kindiſchſpielende, Läppiſche und Abenteuerliche gränzen, den Inhalt ſeiner meiſten Schriften aus. Daſs er aber der Lulliſchen Kunſt ſo ſehr anhing, und ſie mit ſo groſsem und unermüdetem Eifer auszubilden und zu verbreiten ſuchte, davon lag wohl die Urſache theils in ſeinem Haſſe gegen die Ariſtokratiſche Dialektik und Methodik, theils und vornehmlich in ſeinen metaphyſiſchen Ideen, auf die er auch die dialektiſchen Regeln und ihren Gebrauch zurückführen wollte. Das Prinzip der Einheit, welches in jenen herrſchte, ſollte auch das logiſche Denken und die Darſtellung des Gedachten regieren, nicht etwa bloſs im univerſell-objektiven, ſondern auch im individuell ſubjektiven, nicht bloſs im transcendentalen, ſondern auch im empiriſch-praktiſchen Betrachte.

Die älteſten Topiſch-Mnemoniſchen Schriften des Bruno kamen heraus zu Paris im Jahre **1582**. Die Erſte iſt: **De Compendiosa Architectura et complemento artis Lullii.**

Sie ſollte, wie ſchon der Titel anzeigt, einen kurzen, kernhaften und faßlichen Entwurf der Lulliſchen Kunſt enthalten, und das Weſentliche deſſen befaſſen, was Lullus dahin Gehöriges in mehreren ſeiner Schriften vorgetragen hat. Voran geht eine Überſicht der Haupttheile der Lulliſchen Kunſt. Das allgemeine Prinzip derſelben iſt der auſſer ſich thätige Verſtand (intellectus extrinsecus agens, Sinnlichkeit), der ſich zur Erleuchtung des Geiſtes verhält, wie die Sonne zum Auge. Ihr beſonderes Prinzip iſt der thätige Verſtand an ſich ſelbſt (intellectus agens, reiner Verſtand), der ſich wiederum zu den Vorſtellungen und Begriffen (species intelligibiles) oder dem äußern Verſtande verhält, wie das Auge zu den ſichtbaren Dingen. Als materielles Prinzip der Lulliſchen Kunſt wird ein etwas melancholiſches Temperament erfordert, das zur Spekulation geneigter und fähiger macht. Der Gegenſtand der Betrachtung iſt das Univerſum, ſofern es ſich unter den Begriff des Wahren, durch die Vernunft Erkennbaren bringen läßt (quod veri, intelligibilis rationabilisque rationem subire valet), um die allgemein wahren, nothwendigen und erſten Prinzipien zu beſtimmen, aus denen man hernach die Regeln für andere Erkenntniſſe, moraliſche und mechaniſche Fähigkeiten herleiten kann. Conveniens nimirum est atque possibile, ut eum in modum, quo Metaphysica universum ens, quod in substantiam dividitur et accidens, sibi proponit objectum, quaedam unica generaliorque (ars) ens rationis cum ente reali, quo tandem multitudo, cujuscumque sit generis, ad simplicem reduci possit unitatem, complectatur.

Die Lulliſche Kunſt hat 2 Haupttheile, von denen

der erſte ſich auf die Erfindung, Ordnung, Verbindung, der andere auf das Erfundene, Geordnete, Verbundene, Beurtheilte ſelbſt beziehet. Die Erſten ſcheidet Bruno wieder in drei Unterabtheilungen: a) das Alphabet, oder die einfachſten Elementarbegriffe; b) das Syllabicum oder die Arten der Verbindung der Subjekte mit ihren abſoluten und relativen Prädikaten; c) das Diktionarium, oder die Arten der Verbindung der Urtheile zu Sätzen und Raiſonnements mannigfacher Art. Der Zweite zerfällt ebenfalls wieder in ſieben Unterabtheilungen: von Problemen, Antworten, Definitionen, Diskurſen, von der Entwicklung, der Erweiterung und der Läuterung der Erkenntniß. Das Alphabet beſteht aus 9 Buchſtaben: **A, B, C, D, E, F, G, H, I, K**, als Zeichen von 9 Elementarbegriffen, deren jeder: a) das Subjekt, b) das abſolute Prädikat, c) das relative Prädikat, d) die Frage, bezeichnet, z. B.:

A	**B**	**C**	**D**	**E**
Subjekt.	Gott.	Engel.	Himmel.	Menſch.
Abſol. Präd.	Güte.	Größe.	Ewigkeit.	Vermögen.
Relat. Präd.	Differenz.	Harmonie.	Harmonie.	Prinzip.
Frage.	Ob?	Was?	Woher?	**Wodurch?**

Die übrigen Elementarbegriffe ſind **F.** Immagination, **G.** das Empfindungsvermögen (**Sensitivum**), **H.** das Ernährungsvermögen (**Vegetativum**), **I.** das Materiélle (**Elementativum**), und **K.** das Organiſche (**Instrumentativum**). Das abſolute und relative Prädikat der Immagination ſind: Weisheit und Mittel; des Empfindungsvermögens: Wille und Zweck u. ſ. w. Nun folgen Figuren, um ſowohl das Alphabet als das Syllabikum und Diktionarium und die

übrigen Regeln leichter zu faſſen und ſich einzuprägen, nebſt den Erklärungen derſelben.

Am merkwürdigſten iſt der Kommentar über die Elementarbegriffe am Schluſſe des Buches, worin ſchon die Keime des metaphyſiſchen und phyſikaliſchen Syſtemes liegen, das Bruno in andern ſpätern Schriften ausführte. Mit dieſem Buche hängt übrigens genau zuſammen und iſt ganz ähnlichen und verwandten Inhalts: der Cantus Circaeus ad memoriae praxim ordinatus, nur daß Bruno die Lulliſche Kunſt hier lebhafter empfiehlt, und zum Studium derſelben aufmuntert.

Auch hat er die Lehre von Subjekten und Prädikaten und von den Verſchiedenheiten dieſer hier erörtert, die er in jenem erſten Buche vorausſetzt.

Das zweite Topiſch-Mnemoniſche Werk des Bruno iſt: De umbris idearum, von welchem die Ars memoriae nicht verſchieden, ſondern nur der zweite Theil iſt. Er zeigt hier die Verbindung ſeiner Metaphyſik mit der Lulliſchen Kunſt; denn die vornehmſte Tendenz des Werkes iſt eine künſtliche auf metaphyſiſche Prinzipien, die im erſten Theile entwickelt werden, gegründete Mnemonik.

Vorgeſetzt ſind Gedichte von einem gewiſſen Merlin, um unwiſſende, zum Denken unfähige Köpfe von der Lektüre, und noch mehr von der Beurtheilung des Buches abzuſchrecken.

Dann folgt ein höchſt ſarkaſtiſcher, apologetiſcher Dialog zwiſchen Hermes, Philotimus und Logifer, der den damaligen Tadlern einer künſtlichen Mnemonik, die dieſe unmöglich oder unnütz, oder gar verderblich fanden, entgegengeſetzt iſt. Bruno führt hier angeblich berühmte Theo-

logen, Juriſten, Mediziner und Philoſophen mit Spottnamen auf, denen eine der redenden Perſonen jenen Tadel zuſchreibt, und die dafür von einer andern Perſon zurechtgewieſen werden.

Da Bruno hier wahrſcheinlich auf lebende Gelehrte in Paris und an andern Orten anſpielte, ſo zog er ſich natürlich hiedurch ſchon damals eine große Menge von Feinden zu, die ſeine Abſichten vereitelten und ihn wiederum auf's heftigſte verfolgten.

Der erſte Theil dieſes Werkes ſelbſt enthält 2 Abſchnitte: 1. Triginta intentiones umbrarum, oder dreißig Punkte, worauf bei den Schatten der Ideen zu achten, und 2. Triginta idearum conceptus, oder dreißig Lehrſätze ſelbſt, die aus urſprünglichen Ideen, und aus dieſen mit den Schatten der Ideen verbunden, gebildet werden. Bruno wollte hiemit zuvörderſt die Natur und Geſetze der innern geiſtigen Thätigkeit beim Denken aufhellen, um hernach die Regeln der Mnemonik deſto leichter und ſicherer beſtimmen zu können.

Der Ausdruck: Schatten der Idee, gründet ſich darauf, daß der Menſch die abſolute Wahrheit nicht erkennen kann; denn wie könnte er dieß, da ſein ganzes Sein nicht das abſolute und wahrhafte Sein, ſondern nur ein Schatten desſelben iſt!?

Bruno hat hier Manches aus der Neuplatoniſchen und Kabbaliſtiſchen Vorſtellungsart angenommen.

Nach ſeiner Lehre iſt in dem Urverſtande nur Eine Idee aller Dinge.

Er iſt Licht, Leben, Geiſt, Einheit. In ihm ſind alle Gattungen, Vollkommenheiten, Wahrheiten, Zahlen und

Grade der Dinge. Was in der Natur Kontraſt und Verſchiedenheit iſt, iſt in ihm Harmonie und Einheit. **Tenta igitur, an possis viribus tuis identificare, concordare et unire receptas species, et non fatigabis ingenium, mentem non turbabis, et memoriam non confundes.**

So wie hier leitet Bruno öfter aus ſeinen metaphyſiſchen Begriffen logiſche und Mnemoniſche Regeln ab.

Nach der Erörterung ſeiner metaphyſiſchen Prinzipien geht Bruno zu der eigentlichen Mnemonik über, die er auf jene gründen wollte. Er nimmt die Mnemonik in einem ſo weiten Sinne, daß ſie auch die Theorie des Vorſtellens und Denkens zugleich umfaßt. Er betrachtet das Denken als eine Kunſt der Seele, im Innern gleichſam durch innere Schrift darzuſtellen, was die Natur äußerlich gleichſam durch äußere Schrift darſtellt, und ſowohl die äußere Schrift der Natur in ſich aufzunehmen, als die innere Schrift in der äußern abzubilden und zu verwirklichen. Dieſe Kunſt des innern Denkens und äußern Organiſirens nach demſelben, und umgekehrt, wie ſie die menſchliche Seele hat, ſetzt Bruno in die innigſte Verbindung mit der Kunſt der Natur, des Univerſums, des Weltprinzips, überhaupt wodurch Alles geformt und gebildet wird. Es iſt dasſelbe Weltprinzip, das in den Metallen, Pflanzen, Thieren bildet, und das in den Menſchen denkt — und außer ſich organiſirt, nur daß es ſich in ſeinen Wirkungen auf eine unendlich verſchiedene Weiſe äußert. Als verſchiedene Schriftarten der Seele, durch welche ſich auch das organiſirende Weltprinzip offenbart, nimmt Bruno zwölf an: **Species, Formae, Exemplaria, Indicia, Signa, Notae, Characteres et Sigilli.** Er beruft ſich dabei auf

sein Librum clavis magna, worin dieß weiter aus einander gesetzt sein soll, welches aber nie herausgekommen ist.

Einige jener Schriftarten beziehen sich auf den äußern Sinn, wie die äußern Formen, Bilder und Ideale (extrinseca forma, imago, exemplar), welche die Malerei und andere bildende Künste, indem sie die Mutter Natur nachahmen, darstellen. Einige beziehen sich auf den innern Sinn, wo sie in Ansehung des Maßes, der Dauer, der Zahl, vergrößert, in der Zeit ausgedehnt und vervielfältigt werden; dergleichen sind die Erzeugnisse der Fantasie (quae contrectanda phantasticae se offerunt facultati). Einige beziehen sich auf einen gemeinschaftlichen Punkt der Gleichheit mehrerer Dinge, wie die von uns jetzt sogenannten diskursiven Begriffe. Einige weichen von der eigentlichen objektiven Beschaffenheit der Dinge so ab, daß sie ganz erträumt sind. Einige endlich scheinen der Kunst eigenthümlich zu sein, wie die signa notae, characteres, et sigilli, durch welche die Kunst so viel vermag, daß sie, unabhängig von der Natur, über die Natur hinaus, und wenn es die Sache mit sich bringt, sogar gegen die Natur handeln zu können scheint. Die weitere Beschreibung, die Bruno von diesen mannigfaltigen Schriftarten (Vorstellungen) der Seele, und dem Verhältnisse derselben zu einander macht, ist hier überflüssig. Übrigens gründet sich die Kunst auf Ideen, oder wie sich Bruno ausdrückt, wohnt sie unter dem Schatten der Ideen, wenn sie der trägen Natur vorhergeht, und ihr Reize zu Wirksamkeit gibt; oder wenn sie die ermüdete, in ihrer Thätigkeit nachlassende Natur stärkt und unterstützt, oder wenn sie die irrende Na-

tur verbeſſert, oder endlich, wenn ſie die vollkommene Natur in ihrem Fleiße nachahmt und ihr nacheifert.

Die eigentliche Mnemonik hat dreierlei zu unterſuchen: Erſtlich, was für Subjekte die Erkenntniß habe, und von welcher Beſchaffenheit? Zweitens, welche Formen, und von was für Art ſie gebildet werden müſſen? Drittens, wie das Organon zu gebrauchen ſei, wodurch die Seele leichter und geſchickter wirkt? Auch dieſes iſt in dem libro primo Clavis magnae, wie Bruno ſagt, perfectissime ausgeführt; hier gibt Bruno nur die Hauptmomente an. Das erſte Subjekt der Erkenntniß iſt die Fähigkeit der Einbildung, befruchtet mit den Eindrücken der äußern Gegenſtände. Primum subjectum est technica extensio, sive sinus in phantastica facultate ordinatus ex speciebus receptaculorum consitus, quae ex animae fenestris influxere. Hier kommt alles darauf an, daß die Gegenſtände beſtimmt und deutlich wahrgenommen, und die Wahrnehmungen von der Seele aufbewahrt werden, damit ſie nach Belieben dem Bewußtſein vergegenwärtiget, und das Chaos der Fantaſie von der Denkkraft bearbeitet und geordnet werden können. Bruno ertheilt nun hiezu mehrere Regeln in ſeiner Kunſtſprache, die, auf unſere heutige logiſche Sprache zurückgeführt, nichts enthalten, was ausgezeichnet zu werden verdiente.

Was wir Urtheilen und Schließen nennen, iſt ihm: das Bilden und Formen, und ſein Organon enthält Vorſchriften, das Urtheilen und Schlüſſen zweckmäßig zu richten und zu ſichern, und dadurch eine wahre Erkenntniß (rememorationem et memoriam) zu bewirken. Er ſondert 9 Äußerungen der Seele, welche zu dieſer Erkenntniß kon-

kurriren: a) die vorhergehende Intention, wenn irgend ein äußerer oder der innere Sinn von einem Objekte bewegt wird; b) die Anreizung der Einbildungskraft (provocatio immaginationis), die hierdurch unmittelbar oder mittelbar erfolgt; c) die paſſive Affizirung (motus passivus) der Einbildungskraft, wodurch ſie zur Unterſuchung angetrieben wird; d) die aktive Bewegung der Einbildungskraft (motus activus), wodurch ſie nun wirklich unterſucht; e) die Beurtheilung (scrutinium), zu deren Behufe die Einbildungskraft unterſucht; f) die Vorſtellung eines merkwürdigen Begriffes (Imago utpote species memorabilis); g) die Vorſtellung des Grundes, wodurch dieſer Begriff vor andern merkwürdig wird (Intentio imaginis, nempe ratio, qua memorabilis efficitur in praesentiarum aliis exclusis; h) die Darſtellung jener Vorſtellung, wodurch ſie vergegenwärtigt wird (Praesentatio illius intentionis, quod intentio illa praesens efficiatur); i) endlich die Entſcheidung, daß die dargeſtellte Vorſtellung jenes merkwürdigen Begriffes mit dieſem ſelbſt übereinſtimme (Indicatio, qua apprehenditur, eam esse intentionem illius imaginis). Unter dieſen 9 Äußerungen iſt die Beurtheilung (scrutinium, discerniculum) die vornehmſte, und ſie macht das eigentliche Inſtrument (Organon) der Denkkraft aus. Bruno vergleicht ſie mit einem Stocke in unſerer Hand, womit wir einen Haufen Kaſtanien unter einander rühren, um — eine gewiſſe Kaſtanie herauszufinden. Et scrutinium quidam numerus, quo cogitatio tangit modo suo species conservatas, eas pro causa facultate disterminando, disgregando, colligendo, applicando, immutando, formando, ordinando, inque so-

ligendam unitatem referendo. Dieſes wird von Bruno umſtändlicher ausgeführt.

Hernach folgen eigentlich Topiſche und Mnemoniſche Regeln im gewöhnlichen Sinne, durch Figuren erläutert, die größtentheils nur ſchwer zu verſtehen ſind, und deren Enträthſelung die Mühe auch wohl nicht belohnen würde.

Unter andern kommen hier vor: **Imagines facierum signorum ex Teucro-Babylonico, quae ad usum praesentis artis quam commode trahi possunt.**

Bruno zeigt hier, wie man aus den gemeinen Bildern der Sonne, des Mondes, der Planeten, und der Zeichen des Thierkreiſes, in Verbindung mit den damit verknüpften aſtrologiſchen Meinungen, neue Ideen zu Kunſtwerken ſchöpfen könne, und gibt ſelbſt bei jedem mehrere Sujets für die bildende Kunſt an, die zum Theil durch die unglaublich ſchöpferiſche Fantaſie desſelben ſehr ſinnreich und ſchön erfunden ſind, weßhalb ſie allerdings die Aufmerkſamkeit der Künſtler verdienen. Am Ende ſind noch angehängt **Jordani Bruni Nol. Ars brevis et expedita, ad eundem Sereniss. Galliarum Regem. Aenigma et Paradigma. Ejusd. Ars brevis alia pro rebus diversorum ordinum ad ordinem proprium referendis atque potenter retinendis quod aegre aliae praestare valent artes. — Ejusd. Ars alia brevis, ad verborum rerumque memoriam.** Dieſe ſämmtlichen Artes ſind ſehr kurz und nehmen nur ein paar Blätter ein; ſie enthalten die Mnemonik des Bruno änigmatiſch oder paradigmatiſch in lateiniſchen Verſen mit Erläuterungen in Proſa.

Ein viertes hieher gehöriges Buch des Bruno iſt die **explicatio triginta sigillorum und Sigillus Sigillorum,**

das ohne Jahrszahl und Druckort erschienen, und dem Herrn von Chateauneuf gewidmet ist. Wahrscheinlich ist es um dieselbe Zeit mit den schon angezeigten Werken geschrieben, da sich Bruno darin auf das Werk de umbris idearum bezieht. Außer der Dedikation ist ihm auch eine Epistel an die Universität von Orfort vorgesetzt, worin Bruno seine Bemühungen für die Philosophie und die Lullische Kunst empfiehlt, und um Prüfung derselben bittet, wiewohl nur um eine echt philosophische Prüfung. Das Ganze ist ein Gewebe von allegorischen Künsteleien und Spielereien, um die Topisch-Mnemonischen Regeln und ihre Anwendung zu versinnlichen.

Die Sigilli sind Zeichen, Merkbilder, um daran gewisse Ideen zu reihen, oder Verbindungen und Verhältnisse von Ideen zu knüpfen. Das erste Merkzeichen ist das Feld (campus), als allegorisches Bild der Fantasie, soferne diese den Boden für das Mannigfaltige der Gegenstände ausmacht; das zweite ist der Himmel (coelum), als Merkbild kosmischer oder geographischer Ideen; das dritte die Kette (catena), als Merkbild der Weltordnung in der Gradation der Wesen; das vierte ist der Baum (arbor), als Merkbild der Erfindung und Beurtheilung, wo wir erst auf die Wurzeln (Original-Prinzipien, Ursachen und Elemente), dann auf den Stamm (das eigentliche Wesen), die Zweige (die Vermögen und Eigenschaften), die Blätter (Accidenzen und äußere Umstände), die Blüthen und Früchte (Thätigkeiten und Wirkungen der Dinge) zu achten haben; das fünfte ist der Wald (silva), als Merkbild einer Menge von Gegenständen, die mit einander vereinigt sind u. s. w. Solcher Sigillen zählt Bruno dreißig,

mit den nöthigen Figuren und Erklärungen. Unter den übrigen ſind auch folgende: **Zeuxis seu Victor (Sigill. XII.). Phidias seu Sculptor (XIII.). Dacdalus (XIV.). Propagator (XV.). Numerator (XVI.). Centurio (XVII.). Rota Figuli (XXI.). Alea (XXIV.). Circei campi horti et antra (XXVI.). Claustrum et Cabalisticum et Templum (XXVIII.).** u. ſ. w.

Der **Sigillus Sigillorum** iſt eine kurze, zum Theil allegoriſche und ſehr poetiſch ausgedrückte, wiewohl in Proſa verfaßte Darſtellung derſelben metaphyſiſchen und Topiſch-Mnemoniſchen Ideen des Bruno, die in dem Buche de umbris idearum enthalten ſind. Doch iſt zu bemerken, daß dieſe Darſtellung ungleich klarer, kräftiger, unterhaltender und in mehreren Punkten vollſtändiger erſcheint, als ſie in dem Werke **de umbris idearum** iſt. Sie beſteht aus 2 Theilen. Der erſte enthält, außer den Grundbegriffen vom menſchlichen Denkvermögen und dem Verhältniſſe derſelben zum Univerſum überhaupt, eine Zahl Cautelas, für den richtigen Gebrauch jenes, und eine Beſchreibung der fünf Stufengrade (**progressionis graduum**), in denen es ſich äußert, als Sinn, Einbildung, Verſtand, Vernunft eines Sinnenweſens und als reine Vernunft, die ſich über alles Körperliche erhebt. Dann folgt eine Lehre **de multiplici contractione.**

Unter Kontraktion verſteht Bruno eine außerordentliche Spannung irgend eines geiſtigen Vermögens, oder einer Thätigkeit desſelben, wodurch außerweſentliche Wirkungen hervorgebracht werden können, welche Spannung nach ſeiner Meinung eigentlich eine Zuſammenziehung der Kraft oder Thätigkeit in ſich ſelbſt iſt.

So bewirkte das einsame Leben, welches Zoroaster, Pythagoras, Jesus, Raimund, Lullus und Paracelsus eine Zeit lang führten, oder ihre Contractio loci (wie es Bruno nennt), daß sie sich zur göttlichen Weisheit erhoben. Mittelst der Zusammenziehung des Horizonts zum Zentrum, durch die Spannung der Fantasie, vermag der Geist in entfernte Gegenden, wie die Seele des Hermotim umherzuschweifen.

Die Spannung des Glaubens, oder die Kontraktion desselben macht, daß man Berge versetzen kann. Die Spannung der Zärtlichkeit gegen den Vater gab dem stummgebornen Sohne des Crösus die Sprache. Auch bei andern Fähigkeiten und Affekten zeigt Bruno dasselbe, oft sehr sinnreich, und räth hernach jene Kontraktion, insbesondere in Ansehung des Erkenntnißvermögens unter den gehörigen Bedingungen, Einschränkungen, als ein Mittel zur wahren Philosophie an.

Der zweite Theil des Sigillus Sigillorum hat zum Zwecke, Regeln anzugeben, um den Geist von der Materie abzuziehen und zur reinen Betrachtung zu gewöhnen.

Bruno zeigt hier zuvörderst vier innere Regierer und Bildner der geistigen Thätigkeit (quatuor internos actuum rectores), die Liebe, die Kunst, die Magie und die Mathematik; dann gibt er vier Hauptobjekte an: das Licht, die Farbe, die Figur und die Form, die auf vierfache Weise analogisch nach den verschiedenen Graden der Betrachtung, metaphysisch, physisch, logisch und moralisch zu untersuchen sind. Der Begriff der Form überhaupt veranlaßt ihn, die mannigfaltigen, einander untergeordneten Klassen derselben von der Urform an, aus welcher sie zuletzt

hervorgehen, zu entwickeln. Die Form überhaupt ſcheidet ſich zunächſt in eine dreifache (progressus primus formae in ternarium): a) die Urform (ὑπερουσια, superessentia), die von dem höchſten Gipfel der Stufenleiter der Weſen ſich zur unterſten Tiefe der Materie herab erſtreckt, und in der metaphyſiſchen Welt der Quell aller Ideen, der Urheber aller Formen und das Prinzip aller Samen und Keime der Natur iſt; b) die Form der phyſiſchen Welt, welche die Spuren der Ideen (vestigia idearum) der Oberfläche der Materie aufdrückt, und gleichſam ein Urbild in zahlloſen entgegenſtehenden Spiegeln vervielfältigt; c) die Form der vernünftigen Welt, welche die Schatten der Ideen (umbras idearum) für die Sinne numeriſch individualiſirt, und für den Verſtand zu allgemeinen Begriffen erhebt. Die Urform heißt: Sein, Güte, Einheit; in der metaphyſiſchen Welt iſt ſie ein Ding, ein Gutes, ein Prinzip der Mehrheit (ante multa); in der phyſiſchen Welt offenbart ſie ſich in Dingen, Gütern, Individuen; in der vernünftigen Welt entſpringt ſie aus Dingen, Gütern und Individuen.

Die Formen der Naturdinge laſſen ſich wieder unter zwölf Gattungen bringen: **Species, Figurae, Simulacra, Similitudines, Imagines, Spectra, Exemplaria, Indicia, Signa, Notae, Characteres, Sigilli.**

Nachdem Bruno dieſe namentlich aufgezählt hat, ſetzt er hinzu: **Horum differentiam et distinctionem non a Grammatista, nec a vulgari Philosopho perquiras, sed per temetipsum meditare; nos etenim si haec per alia nomina explicare velimus, progressum numquam terminandum adoriemur. Synonymiam enim puram in nominibus nullam esse credimus. Quisque igitur pro sua**

facultate differentiam ad duodenarium multiplicandam pertentet. Von jenen zwölf Naturformen kann wieder eine jede mit allen übrigen verbunden werden, z. B. Speciei species, Figurae species, Simulacri species u. ſ. f. und ſo kommen 144 untergeordnete Naturformen heraus, die Bruno in einer beſonderen Figur darſtellt. Dieſe Naturformen nennt er indumenta intrinsecae formae.

Den zwölf Gattungen der Naturformen entſprechen zwölf Gattungen von Formen der Sprache und der Urtheile: Resolutio, Compositio, Additio, Diminutio, Capitis similitudo, Transpositio, Abstractio, Concretio, Denominatio, Etymologia, Interpretatio, Consonantia. Jede derſelben kann wieder mit den zwölf übrigen, wie bei den Naturformen, verbunden werden, ſo daß abermals 144 untergeordnete Sprach- und Denkformen entſpringen, die den 144 untergeordneten Naturformen correſpondiren; z. B. Resolutio resolutionis, Resolutio compositionis, Resolutio additionis u. ſ. w.

Drittens ſtatuirt Bruno auch zwölf Gattungen von Formen der Dinge überhaupt, die das, was die Kategorien des Ariſtoteles und der neueſten Philoſophen, ſind; ja er behält die zehn Kategorien des Ariſtoteles bei, und fügt nur noch Motum und Causam hinzu. Auch dieſe haben wieder dieſelbe Zahl von Unterarten, wie die obern Gattungen der Formen. Ebenſo werden die Akte des Vorſtellens und Begreifens (Intentiones animi) auf zwölf Formen zurückgeführt, ſo wie auch die ſittlichen Gegenſtände. Die Formen jener ſind: Genus, Definitio, Proprietas, Accidens, Oppositio, Modalitas, Aequipollentia, Consequentia, Distributio, Comparatio, Divisio, Distinctio.

Die Formen dieſer ſind: **Justitia, Prudentia, Fortitudo, Temperantia, Lex naturalis, Lex divina, Lex gentium, Lex civilis, Necessarium, Honestum, Utile, Delectabile.**

Bruno nimmt ferner Formen der Formen, und Fundamente der Formen an, und zwar allemal wiederum zwölf. Durch die Erſtern wird diſtinguirt, getheilt, zuſammengezogen, beſchränkt, definirt, beurtheilt. Unter ihnen ſelbſt verſteht Bruno folgende Erkenntnißbeſtimmungen, **primario vel secundario, absolute vel respective, actu vel potentia, simpliciter vel secundum quid, intrinsece vel extrinsece, vere vel apparenter, per se vel per accidens, communiter vel proprie, necessario vel contingenter, mediate vel immediate, naturaliter vel attributive, principaliter vel reductive.**

Die Fundamente der Formen werden in zwei Klaſſen unterſchieden: a) in die nächſten (**proxima**), die bei der Erkenntniß aller Dinge zum Grunde liegen, und b) in die erſten (**prima**), die nicht bloß die Erkenntniß, ſondern auch das Weſen der Dinge begründen. Jene ſind: **Si est, Quid est, Ex quo est, Quantum est, Quale est, Ubi est, Quando est, Quomodo est, Cum quo est, Circa quod est, Ad quid est, Quia est.**

Vermuthlich ſind dieſe Fundamente der Formen hier in transcendentallogiſcher Hinſicht von Bruno aufgeſtellt, hingegen oben, wo er eben dieſelben als Formen der Dinge überhaupt angibt, in metaphyſiſchen betrachtet. Die erſten Fundamente der Formen ſind: **Divinum et Superessentiale, Ideale, Intelligentiale, Cosmicum, Demoni-**

cum, Sensitivum, Vegetativum, Primum, Compositum, Elementum, Moos, Ratiocinium, Sermo.

Außer allen jenen Formen, welche auch zum Behufe der Topik und Mnemonik gekannt und ſtudiert werden müſſen, gibt es noch zwölf Procuratores der Wiſſenſchaften, nämlich: a) vier Indices: Sensibile, Imaginabile, Rationabile, Intelligibile; b) vier Testes, ohne welche nichts bewieſen werden kann: Abstractio, Contractio, Numerus, Mensura; c) vier Directores: Similitudo, Proportio, Ordo, Symmetria. So werden endlich hervorgebracht die vier verlangten Wirkungen der Ars artium und des Sigillus Sigilliorum: Inventio, Dispositio, Judicium, Memoria.

Die ganze Formenklaſſifikation des Bruno, ſo wie die darauf von ihm erbaute Topik und Mnemonik, kritiſieren ſich ſelbſt.

Das Willkürliche, Gekünſtelte, Unrichtige, Unlogiſche und Spielende derſelben ſpringt in die Augen. Es iſt erſtaunlich, wie das grillenhafte Vorurtheil für die Lulliſche Kunſt einen ſonſt als Metaphyſiker ſo tiefſinnigen und konſequenten Denker ſo arg blenden und in ſo mäandriſche Gänge eines endloſen Labyrinths verführen konnte. Das Wunderherrlichſte iſt dabei, daß Bruno mit dieſer ſeiner verwickelten und endloſen Kunſt, die, wie ſeine folgenden logiſchen Schriften beweiſen werden, durch ihn immer noch verwickelter wurde, die Theorie des logiſchen Denkens und der rhetoriſchen Darſtellung noch gar ſehr zu vereinfachen und zu erleichtern wähnte.

Zur Einleitung in das Werk: de triginta Sigillis ſchrieb Bruno noch einen andern Traktat: Nova et com-

pleta Ars reminiscendi et in phantastico campo et arandi. Der Zweck desselben sollte sein, auf eine populäre Art die allgemeinen Regeln zur Erleichterung, Stärkung und Sicherung des Gedächtnisses anzugeben, so daß Niemand, der nur mittelmäßiges Talent hätte, von dem Vortheile der neuerfundenen Mnemonik ausgeschlossen würde. Der Traktat besteht aus zwei Theilen, von welchen der erste die Mnemonische Theorie, der andere die Praxis betrifft. In der Theorie handelt Bruno erstlich von der Art und Weise, die innern Sinne, hauptsächlich die Fantasie und den Verstand, die gleichsam die Pforten zum Gedächtnisse sind, zu bilden. Er unterscheidet die vier innern Sinne, die er mit vier kleinen Kammern (Cellulis) vergleicht, aus deren einer man in die andere geht. Der erste, nach den Peripatetikern sogenannte gemeinschaftliche Sinn (sensus communis) hat seinen Sitz im vordern Theile des Gehirns, der zweite erstreckt sich bis zum Mittelpunkte desselben, und ist die Wohnung der Fantasie, der dritte, der an jenen gränzt, ist der Ort des Verstandes und der vierte der Aufenthalt des Gedächtnisses. Bruno verlangt, daß die Ordnung der Geistesthätigkeiten sich nach dieser Lage der innern Sinne richten soll, so, daß man successiv von der einen zur andern usque ad ultimum memoriae cubile übergehe. Das vornehmste Vermögen für das Gedächtniß ist der Verstand, sofern er Begriffe aus Bildern der Fantasie, die aus den Empfindungen der Sinne entwickelt werden, dem Gedächtnisse überliefert.

Der Verstand ist also janua, introitus et clavis unica cubilis memoriae. Was bestimmt und deutlich vom Verstande gedacht und erkannt wird, wird auch desto leich-

ter und ſicherer im Gedächtniſſe behalten werden. Dann erörtert Bruno die Lehre von den Subjekten und Formen (subjectis et adjectis) seu formis der Erkenntniß. Jene ſind entweder (in Mnemoniſchem Betrachte) composita naturalia, oder semimathematica oder verbalia positiva. In Anſehung der Erſteren werden z. B. folgende Regeln angegeben: Der Subſtanz nach müſſen ſolche Subjekte gewählt werden, die für das Auge empfindbar ſind, z. B. Steine, Bäume oder Kunſtwerke, als Säulen, Statuen, der ſtetigen Größe nach ſolche, die nicht zu groß ſind und das Geſicht zerſtreuen, auch nicht zu klein und ſich dem Geſichte entziehen, der diskreten Größe nach ſolche, die als Gattungsmerkmale dienen, damit die Mehrheit der Individuen leichter gefaßt werde.

Die bloß mathematiſchen Subjekte (pure mathematica) werden ſchwer gefaßt und behalten; man kann hier dem Verſtande und Gedächtniſſe nicht anders zu Hilfe kommen, als lediglich durch die Ordnung, daß man in der Geometrie von Triangel zum Quadrat, Fünfer, Sechſer, u. ſ. w.; eben ſo in der Arithmetik von kleinen Zahlen zu größern, und von einfachen Verhältniſſen zu zuſammengeſetzten fortſchreitet. Daher iſt es rathſam, zur Erleichterung des Gedächtniſſes Naturgegenſtände mit den mathematiſchen Begriffen zu verbinden, und das ſind die Semimathematica, die Bruno meint. Z. B. um die Decas zu bezeichnen, kann man zur Bezeichnung des Eins ein Lineal überhaupt, der Zwei ein hölzernes Linial, der Drei ein eiſernes, der Vier ein ehernes, der Fünf ein ſilbernes, der Sechs ein goldenes, der Sieben ein ſeidenes, der Acht ein tüchernes (panea), der Neun ein ledernes (coriacea),

der Zehn ein Lineal von Fell (pellicea) nehmen. Auch schlägt er statt jener Zeichen vor (1) die Werkzeuge des Ackerbaues, (2) der Schmiedekunst, (3) des Krieges, (4) des Schneiderhandwerks, (5) des Metzgerhandwerks, (6) des Gartenbaues, (7) der Kochkunst, (8) der Medizin, (9) des Barbierens, (10) des Begrabens. Inzwischen fiel doch dem Bruno, gleich nachdem er diese Vorschläge that, ein, daß man zu Zeichen des Decas — die zehn Finger brauchen könne. Wegen den Regeln, die Verbalia positiva angehend, verweist hier Bruno auf seine Clavis magna. Auch die Vorschriften für die Formen der Gegenstände, der Erkenntniß zur leichteren Fassung und Behaltung dieser, sind ganz denen der alten Mnemoniker ähnlich. Z. B. die Gegenstände müssen so gestellt werden, daß sie am meisten ins Auge fallen, und wenn ihrer eine Mannigfaltigkeit ist, so, daß sie am geschwindesten unterschieden, und doch übersehen werden können.

Man muß sich bemühen, daß durch die Gegenstände Bewunderung, Furcht, Liebe, Hoffnung, Abscheu und andere Affekte erregt werden; eben dadurch prägen sie sich eher und tiefer dem Gedächtnisse ein. Von der Gleichheit und Ähnlichkeit hat man sich hier am meisten zu hüten. Bruno macht hievon eine interessante Anwendung auf das Erlernen einer Sprache, und ertheilt mehrere nützliche Winke zur Erleichterung des Sprachunterrichts bei Kindern. Der zweite Theil des Traktats, die Praxis, ist sehr kurz und Bruno sagt darin nichts weiter, als daß die obigen vorgetragenen Regeln zur Beförderung theils des Wortgedächtnisses, theils des Sprachgedächtnisses angewendet werden müßten. Angehängt ist hier wieder eine Ars alia brevior et

expeditior ad verborum memoriam in einem Aenigma in Verſen mit einer proſaiſchen Erklärung.

Weil Bruno die Lulliſche Kunſt immer weiter verfolgte und entwickelte, hauptſächlich aber, weil er ſeinen Aufenthaltsort ſo oft veränderte, und auf keiner Akademie länger als einige Jahre lehrte: ſo kann es nicht befremden, daß faſt an jedem Orte, wo er gelehrt hatte, ein paar Bücher über die Lulliſche Kunſt von ihm erſchienen ſind. Denn wo er als wandernder Gelehrter hinkam, ſah er ſich genöthigt, erſt die Lulliſche Kunſt anzupreiſen, und auf eine ſolche Art zu charakteriſiren und darzuſtellen, die ihm für ſeine dermalige Abſicht die zweckmäßigſte erſchien; welche Gelegenheit er zugleich benützte, um ſeine weitern in jener gemachten Erfindungen zur Notiz des Publikums zu bringen. Auch während er in Wittemberg lebte, gab er mehrere, die Lulliſche Kunſt betreffende Schriften heraus, die ſich an die oben erwähnten Werke anſchließen, ſich auf dieſelben beziehen und zum größten Theil Fortſetzungen davon ſind.

Die erſte dieſer Schriften handelt de Lampardo combinatoria Lulliana, und iſt dem akademiſchen Senate zu Wittemberg zugeeignet. Die lange Dedikationsepiſtel enthält außer einer Lobrede auf den Raimund Lullus, deſſen Kunſt, durch deren Studium ſich Nicolaus Cuſanus, Theophraſtus Paracelſus, Cornelius Agrippa von Nettesheim zu ausgezeichneten Philoſophen gebildet hätten, eine Reihe von Dankſagungen an den Senat und alle einzelne mit Namen angeführte Mitglieder derſelben, für die Humanität, womit Bruno von ihnen aufgenommen und begünſtiget worden war. In der Einleitung rechtfertigt ſich Bruno gegen die Grammatiſten wegen der neuen unlateiniſchen Terminologie,

deren ſich ſowohl Lullus bedient habe, als auch er ſich bediene und die bei der gänzlichen Neuheit der Methode unveränderlich ſei.

Das Buch ſelbſt iſt übrigens nichts weiter, als eine umſtändlichere Erläuterung des kleinen Werks de compendiosa architectura et complemento artis Lullii, das oben ſchon beſchrieben iſt. Bruno gibt kurze Erklärungen von Begriffen, Urtheilen und Schlüſſen; vergleicht dieſe mit dem Alphabet, dem Syllabicum und dem Dictionarium, dann ſtellt er dieſelben neun Elementarbegriffe mit den dazu gehörigen abſoluten und relativen Prädikaten und Fragen unter den erſten neun Buchſtaben des Alphabets als Zeichen und Figuren mit den nöthigen Scholien hinzu, nur ungleich zahlreicher und detaillirter.

Die zweite Schrift des Bruno, die er ebenfalls zu Wittemberg ausgearbeitet und dem damaligen Kanzler der dortigen Univerſität, Georg Milius, gewidmet hat: De progressu et lampade venatoria Logicorum, iſt eine allegoriſche Vorſtellung der Logik und ihrer Anwendung unter dem Bilde einer Jagd.

Die Gegenſtände des menſchlichen Erkennens machen ein weitläufiges, oft ſehr unwegſames, verwachſenes, dornichtes Gehege (campus) aus. In der Mitte dieſes Gehe-ges iſt ein Thurm (turris), auf welchen alle Gänge aus dem Gehege zulaufen, und der das Gebiet überhaupt bezeichnet, mit welchem ſich die Speculation beſchäftigt. Die nächſten Felder (agri) um dieſen Thurm her ſind Accidens, Proprium, Species, Genus, Definitio. Dieſe, nebſt dem Objekte überhaupt, ſind das Ziel der Jagd.

Der Jäger (Venator) iſt der Menſch, und zwar bald

als Theologe, bald als Physiker, als Metaphysiker, als Moralist, als Rechtsgelehrter, als Rhetor, u. s. w. Das Wild (Venatile) ist die Auflösung eines dialektischen Problems. Die Jagdhunde (Canes) sind von zweifacher Art, theils leichtfüßigere und schnellfüßigere (Blaudi), theils langsamere, aber stärkere (Molossi). Von der ersten Art sind die Induktionsschlüsse (Paradigmen), von der andern die Syllogismen; jene haschen das Wild leichter, besonders das niedere Wild, lassen es aber oft wieder laufen; diese hingegen halten das Wild, besonders das Hochwildpret, das ihnen jene zugeführt, oder wenigstens im Fliehen aufgehalten haben, fest, und machen die Jagd erst recht einträglich. Das Netz (rete) ist das zur Fertigkeit ausgebildete Vermögen, Propositionen zu wählen und zu Syllogismen zu vereinigen, um darin das Wild fangen zu können. Zur Entdeckung des Wildes ist auch eine Warte (specula) erforderlich. Diese besteht darin, daß man den Gegenstand der Untersuchung erst gehörig sondert und läutert, um ihn mit desto größerer Klarheit betrachten zu können; daß man denselben hernach in seinem absoluten Wesen und relativen Beziehungen erwäge, und sowohl auf seine eigenthümliche Natur, als eine Verschiedenheit von andern Dingen Rücksicht nehme. Da das Gehege, in welchem die Jagd gehalten wird, oft ein Dickicht ist, in welchem sich das Wild verbirgt, so bedarf es auch eines Scheidungsmittels (hasta discretiva), nämlich der Distinktion.

Die ganze Allegorie wird beschlossen mit einer ausführlichen Beschreibung der Felder, die zunächst um den Thurm im Gehege liegen. Es ist wohl kaum nöthig hinzuzusetzen, daß Bruno bei jedem einzelnen allegorischen Bilde die logischen,

topiſchen und Mnemoniſchen Regeln anbringt, die ſich damit verbinden ließen. Auch von den Schlußarten in den drei erſten ſyllogiſtiſchen Figuren kommen gleich im Anfange des Werkes noch vor der eigentlichen Allegorie Embleme vor.

Die dritte Schrift des Bruno: **De specierum scrutinio et lampade combinatoria Raimundi Lullii**, iſt ein bloßer Abdruck der vorher bemeldeten: **de lampade combinatoria Lullii**, außer daß hier ein Dedikationsſchreiben, wie ſchon bemerkt iſt, an **Don Guilelmus a St. Clemente**, ſpaniſchen Geſandten bei Kaiſer Rudolph II., voranſteht, und die Tafeln der neun Elementarbegriffe, ihrer abſoluten und relativen Prädikate, und die Figuren zur Beziehung der mannigfaltigen Verbindungen dieſer, vorausgeſchickt ſind, deren Inbegriff Bruno eigentlich unter dem **Specierum scrutinium** verſteht.

Die lezte von Bruno ſelbſt herausgegebene Topiſch-Mnemoniſche Schrift handelt: **De Imaginum signorum et idearum compositione**, in drei Büchern. Die Dedikations-Epiſtel an Herrn v. Elkow rühmt den Werth der Lulliſchen Kunſt für die Philoſophie und die Erweiterung der Erkenntniß überhaupt. Das ganze Werk Gottes, der Welt, der Natur und der Vernunft, ſagt Bruno, beſteht in der Idee, Imagination, Aſſimilation, Configuration, Deſignation und Notation. Nach der Analogie dieſer ahmt die Natur die Wirkſamkeit der Gottheit auf eine bewunderungswürdige Weiſe nach, und der menſchliche Verſtand wetteifert wiederum mit der Natur. Wer bemerkt nicht, aus wie wenig Elementen die Natur ſo viel ſchafft? Sie bewirkt dieſes dadurch, daß ſie jene Elemente mannigfaltig ſtellt, ordnet, verbindet, bewegt, anfügt und ſo die verſchiedenen Formen

aus den Tiefen der Möglichkeit zum wirklichen Dasein erhebt. So ist auch dem Menschen nichts leichter, als das Zählen, a) daß Eins, Zwei, Drei, Vier sind; b) daß Eins nicht Zwei, Zwei nicht Drei, Drei nicht Vier sind; c) daß Eins und Zwei gleich Drei, und Eins und Drei gleich Vier sind.

Hierauf reduzirt sich nun alles Wahrnehmen, Erkennen und Behalten. Alles unser Erkennen aber, d. i. alle Thätigkeit unseres Verstandes, ist entweder selbst bildlich oder doch nicht ohne Bild.

Wir verstehen nichts, wenn wir nicht zugleich Bilder (phantasmata) anschauen; oder wir erkennen nichts in einer gewissen Einfachheit, Selbstbestande und Einheit, sondern alles nur in der Zusammensetzung, der Vergleichung, der Mehrheit der Merkmale, mittelst der Unterscheidung und Reflexion. Bei dieser Beschaffenheit unsers Verstandes muß auch seine Thätigkeit derselben entsprechen. Er muß bei der Untersuchung, Erfindung, Beurtheilung, Anordnung, Erinnerung sich nicht von dem Spiegel entfernen, der die Bilder der Gegenstände zurückwirft. Wenn die Natur uns diesen Spiegel rein und plan vorhält, und durch die Kunst innerhalb des Horizontes der Vernunft das Licht der Regeln uns leuchtet: so werden wir durch den Gebrauch dieses Lichtes und die Klarheit und Deutlichkeit der Bilder zur höchsten Wahrheit und Glückseligkeit gelangen, deren die menschliche Bildung fähig ist. Zur Ergänzung der hiezu erforderlichen Theorie bestimmte Bruno das gegenwärtige Werk.

In dem ersten Buche charakterisirt er die verschiedenen allgemeinen Gattungen der Bezeichnung, hernach erörtert er die Bedingungen, unter welchen Objekte vergegenwärtigt, geordnet und die Bilder derselben eingeprägt und wieder dar-

geſtellt werden; endlich zeigt er, wie man Tafeln der verſchiedenen Gemeinbegriffe mache, und entwirft ſelbſt ſolche Tafeln (atria, campos), die nach ſeinem Vorgeben Alles enthalten ſollen, was nur geſagt, gewußt und eingebildet werden kann, alle Künſte, Sprachen, Werke und Zeichen.[1]

Bruno betrachtet in dieſem Buche die Natur gleichſam als einen lebendigen Spiegel, in welchem wir die Bilder der Naturdinge, die Schatten des Göttlichen erblicken. Dieſer Spiegel enthält die Idee (Form) als ein Kauſalprinzip, wie die Vorſtellung des Objektes im Verſtande des Künſtlers der Grund iſt, der die Arbeit desſelben beſtimmt. Die Natur enthält aber die Idee, als die Subſtanz ſelbſt; denn die Materie iſt nichts weiter (wenn wir nicht an dem Ariſtoteliſchen Begriffe derſelben kleben wollen), als eben dieſe Subſtanz, die aus ſich ſelbſt zahlloſe Formen im unendlichen Wechſel hervorlockt, d. i. nichts weiter, als die Idee (Form) überhaupt.

Man kann aber die Idee der Natur in zwölf Gattungen ſcheiden, durch die ſie für den Verſtand erkennbar wird:

1. Idee (idea), als das metaphyſiſche Prinzip, die Form überhaupt, deren Grund ſupernaturaliſtiſch iſt;

2. die Spur (vestigium), die Form der phyſiſchen Welt (Natur);

3. Schatten (umbra), die Form des Univerſums im Verſtande;

4. Note (nota), Alles, was aus den nächſten oder entfernten Gründen unmittelbar oder mittelbar Etwas anzeigt;

5. Charakter (character), was durch Züge von Linien und Punkten etwas bezeichnet, z. B. die Buchstaben;

6. Zeichen überhaupt (signum), was Alles umfaßt, wodurch Etwas bezeichnet wird;

7. Zeichen insbesondere (sigillum), was einen Gegenstand nach einzelnen merkwürdigen Theilen oder Eigenschaften bezeichnet;

8. Anzeigen (indicium), was nicht die Sache selbst bezeichnet, sondern nur dieselbe ankündigt, und darauf aufmerksam macht;

9. Figur (figura), was nicht das Innere (wie die Idee, Spur der Schatten), sondern das Äußere bezeichnet, und einen Raum einschließt, wodurch sich die Figur vom Charakter unterscheidet;

10. Ähnlichkeit (simile), eine sinnlich wahrgenommene und im Charakter aufbewahrte Form, die mit einem Objekte zusammenstimmt;

11. Proportion (proportio), was ein Verhältniß mehrerer Dinge ausdrückt; endlich

12. Ebenbild (imago), was völlige oder größere Gleichheit mit seinem Gegenstande bezeichnet, und also noch ausdrucksvoller ist, als die bloße Ähnlichkeit. — Alle für den Verstand erkennbare Form der Natur aber, sie mag bezeichnet sein wie sie will, muß auf den Gedächtnißsinn bezogen werden, d. i. überhaupt bildlich sein. Visus enim spiritualissimus sensuum universorum est. Diese Bilder las-

ſen ſich denn nach dem phyſiſchen, mathematiſchen und logiſchen Momente unterſcheiden und verewigen.

Nach der allgemeinen Erörterung der Bezeichnungsarten der Natur und ihrer Verſchiedenheiten theilt Bruno Regeln mit, wie wir aus gegebenen Zeichen auf die Natur und Eigenſchaften der Objekte ſchließen können, alſo eine allgemeine Semiotik. Er bringt eben dieſe Regeln auch in lateiniſchen Verſen vor, die aus einem unbekannten poetiſchen Werke desſelben: **Templum Mnemosines**, entlehnt ſind. Auch iſt zu bemerken, daß dieſe Regeln ebenfalls von Tönen und der Sprache als Zeichen der Sprache gelten ſollen.

Das Vehikel der Bilder iſt das Licht, und über dieſes macht Bruno einige intereſſante Bemerkungen, die zugleich eine Vorliebe für den Kabbalismus beweiſen. Das Licht überhaupt iſt eine an ſich unſichtbare Subſtanz, die durch das Unermeßliche verbreitet iſt, allen Theilen des Univerſums einwohnt, und durch eine gewiſſe Verbindung und Miſchung mit der Finſterniß in ein empfindbares Licht übergeht (**in lucem sensibilem demigrat**). Es iſt fehlerhaft, wenn man jenes reine und einfache Licht überhaupt mit dieſem zuſammengeſetzten, empfindbaren, Lichte z. B. dem Sonnenlichte, verwechſelt. Nun iſt unſere Seele nicht nur, ſondern auch die Weltſeele, mit jenem reinen geiſtigen Lichte begabt worden, und darauf gründet ſich das Vermögen der innern Sinne, Geſtalten abwechſelnder Dinge im Wachen und im Träumen wahrzunehmen, ohne alle Mitwirkung des Sonnenlichtes oder gemeinen Feuers. Dadurch iſt der Menſch im Stande, ſich nicht nur die wirkliche Welt im Innern ſeines Geiſtes zu vergegenwärtigen, ſondern auch

durch Vergleichung und mannigfaltige Zusammensetzung der wahrgenommenen Merkmale sich eine zahllose Menge neuer Gegenstände, eine eigene Fantasieschöpfung, hervorzurufen. Eben dieses Vermögen ist auch die Quelle aller Bilder. Will man es nicht Licht nennen, so mag man es den Sinn aller Sinne oder Spiritus phantasticus heißen. Es sammelt, begreift, verbindet die Formen, zieht daraus neue Begriffe, und legt diese im Gedächtnisse nieder. Bruno betitelt es daher auch die Scheune der Formen (horreum, specierum), zu welcher die Begierden, Neigungen und Affekten die Schlüssel, oder Thürhüter, oder Thüren sind, wie es kommt. So wie die Formen der Natur objektiv nicht ohne Materie und ein gewisses Subjekt bestehen; denn alles Zusammengesetzte erfordert Materie, Größe und Ort: so können auch die Vorstellungen der äußern und innern Sinne nicht ohne ein wahres oder eingebildetes Subjekt, und die zusammengesetzten realen oder eingebildeten Vorstellungen nicht ohne Ort und Bedingungen desselben sein. Er gibt hierin zwischen dem äußern und innern Sinne eine Analogie, die von Bruno weiter ausgeführt wird.

Hiernach schreitet Bruno zur sinnbildlichen Darstellung seiner topischen und Mnemonischen Regeln und Kunstgriffe fort, die er größtentheils nach der Art der alten Mnemoniker angegeben hat. Die Örter (loci) der Begriffe heißen ihm Atria, und er zählt deren 24 auf, mit Hauptwörtern nach der Ordnung des Alphabets bezeichnet, jedoch so, daß die Bezeichnung ganz willkürlich ist. Jedes Hauptwort oder jeder Hauptbegriff liefert durch die Association Nebenbegriffe, die auf eine regelmäßige Weise um jenes herum in Fächer gestellt sind und das Atrium in seiner Entwicklung repräsenti-

ren. Das Ganze iſt eine Probe, wie man überhaupt durch gewiſſe gegebene oder willkürlich angenommene Begriffe zu andern mit jenen verwandten und zuſammenhängenden Begriffen gelangen könne. Z. B. das erſte Atrium iſt Altare. Dadurch gerathe ich auf den Begriff des Feuers (beim Opfer), Opferſchwertes, des Ofens worin Feuer iſt u. ſ. w. und dieſe Begriffe führen wieder auf Nebenvorſtellungen. Ein anderes Atrium iſt Carcer, dieß erweckt die Begriffe Schmutz (im Gefängniſſe), Fröſche, alte Weiber, Papageyen, Pfalter, Beil, Strick, Ketten, Galgen, Grabſtein u. ſ. w. Auf die Atria folgen noch mannigfaltigere und verwickeltere Figuren, um die verſchiedenen künſtlichen Zuſammenſetzungen der Begriffe darzuſtellen, die wiederum zum Theil mit Stellen aus dem Templum Mnemosines erläutert ſind.

Im zweiten Buche des Werkes führt Bruno auf: Imagines duodecim principum, welche die ſekundären und mittleren Urheber, Bezeichner und Geber aller Dinge ſind, unter der Herrſchaft des Beſten, Größten, Unausſprechlichen und Unvorſtellbaren. Dieſe zwölf Fürſten ſind die Planeten, die Sonne, die Erde und der Mond, denen Bruno durch die Analogie der Götternamen derſelben verleitet, die Pallas, den Aesculap, Cupido und Apollo, beifügt. Er zeigt auf dieſe Weiſe, wie bei den obigen Atriis, welch eine Mannigfaltigkeit von Begriffen durch die Vorſtellung von dieſen erzeugt werden könne, wenn man ſie in aſtronomiſcher, aſtrologiſcher, phyſikaliſcher, mythologiſcher, hiſtoriſcher, moraliſcher Hinſicht betrachtet, und vollends, wenn man dieſe Geſichtspunkte mit einander verbindet und vermiſcht. Daß Bruno die Planeten, Sonne, Mond, Erde u. ſ. w.

als die Vermittler zwiſchen der Gottheit und der ſublunariſchen Welt anſah, muß man ſich aus ſeinem aſtrologiſchen und magiſchen Aberglauben erklären, von dem er im Geringſten nicht frei war. Er ſucht ſogar dieſe ſeine aſtrologiſche Vorſtellungsart zu rechtfertigen. Indeſſen werden hier die Duodecim principes nur zu topiſchen Zwecken benutzt.

Das dritte Buch iſt ganz ähnlichen Inhalts mit der Explicatio triginta sigillorum, außer daß dort Sigilla von neuer Erfindung angegeben werden. Es kommen auch hier manche Ideen von Kunſtwerken vor, die für Künſtler brauchbar ſein können, wenn man dieſen zumuthen dürfte, Sujets in Büchern der Art aufzuſuchen.

Das wichtigſte Werk Bruno's über die Mnemonik, welches ſchon Bayle anführte, iſt Herrn Buhle ganz unbekannt geblieben, nämlich:

Cantus circeus ad memoriae praxin ordinatus, quam ipse indicarium appellat. Parisiis ap. Egid. Giller. 1582. 37. Bl. Kl. 8. Von Bl. 32 an ſind bei jedem Exemplar, welches ich vor mir habe, die Blattzahlen bei 4 Bl. ausgelaſſen, und bei Bl. 37 ſteht 33. Auch 1583.

Bei der ungemeinen Seltenheit dieſes Buches iſt es eben kein Wunder, daß auch Vogt es nur aus Bayle kannte. Da, ſo viel ich weiß, noch nirgends ein Auszug daraus gemacht wurde, ſo finde ich *) es nöthig, eine umſtändliche Nachricht davon hier zu ertheilen.

---

*) Es iſt Baron Retin, der ſpricht.

Endlich iſt noch anzuführen ſein von **Joh. Heinr. Alſted** herausgegebenes **Artificium perorandi. Frankf. apud Anton Hummium 1612. 8.**, worüber **Bruno** im Jahre **1587** zu Wittemberg öffentliche Vorleſungen gehalten haben ſoll.

Nicolaus Cusanus wird als Mnemoniker von **Bruno** gerühmt. **Cf. eius Opera.**

Verzeichniß der Werke,

welche über

Mnemonik

erſchienen ſind.

Alstedius, Jo. Henr., in artium liberalium ac facultatum omnium syntagmate hypomnematico, handelt l. I. c. 21. de mem. philolog. l. II. V. de mem. topica lib. VI. de mem. medica.

—— Systema mnemonicum duplex.

I. Minus, succincto praeceptorum ordine quatuor libris adornatum.

II. Majus, pleniore praeceptorum methodo et commentariis scriptis ad praeceptorum illustrationem adornatum septem libris.

Praestat in nobilis Francofurti Paltheniana. 1610. 8.

—— Theatrum scholasticum in quo proponitur I. Gymnasium Mnemonicum de perfectione memoriae et reminiscentiae etc. Herbonae. 8. 1610.

—— Trigae canonicae, quarum I. est Artis Mnemologicae explicatio, Francof. 1611. 8. Auch Ibid. 1612. 136. S. 8.

Ammaestramenti degli antichi, volg. da Bartolomaeo di San Concordia, e riscontr. de Orazio Lombardelli; Firenze per Giorgio Maresotti. 1585. 12.

Ammaestramenti etc. riscontr. dal Rifiorito accademico della Crusca (Francesco Ridolfi) in Firenze all' insegno della Stella. 1661. 12.

Ammaestramenti etc. in Napoli per felice Mosca. 1722. 12.

Ammaestramenti etc. in Firenze per Dominico Maria Manni. 1734. (2 Alphab. plag. 5).

Anhalt, Hen., Med. Dr. und Phyſ. ord. des rupiniſchen Kreiſes Sendſchreiben von der natürlichen und Kunſt-Memorie an Herrn M. G. Dietrich.

Apini, M. Sig. Jac., diss. de variis discendi methodis memoriae causa niventis, earumque usu et abusu. Brunsv. ap. Lud. Schröderum. 1731. 8. Extat cum Stan. Mink von Weinsheim (i. e. Winkelmann. Logica memorativa. Frft. et Lips. 1725. 8. (Erſte Auflage. Giessae 1652. 8.)

Archives littéraires Nr. X. und beſonders XI. unter der Rubrik: Gazette littéraire. Nachrichten über die Mnemonik.

Aretin, Denkſchrift über den wahren Begriff und Nutzen der Mnemonik oder Erinnerungswiſſenſchaft. München bei Scherer. 1804. 8. 24 S.

Aretin, Syſtematiſche Anleitung zur Theorie und Praxis der Mnemonik Sulzbach, in der Seidel'ſchen Kunſt- und Buchhandlung 1810.

Azevedo, D. Jean Velazquez, Arte de memoria. (S. Bibliotheca Herderiana p. 316.)

Austriae, Jos., libellus de memoria artificiosa. Francof. 8. 1603. Argent. 8. 1608. Auch in Vart. tract. de memoria.

Anonymus. Opusculum de arte memorativa etc. Impressum Carcovie (sic) sub anno Dominice Incarnationis 1504. 4. 20 Folia.

Aretin, Mémoire sur la nature et les avantages de la Mnémonique. Munic. Scherer 1804. 8.

Baumeister, F. C., von Gedächtnißgelehrten. Görlitz 1741. 4.

Baumer, diss. de memoria ejusque labe et praesidio. Erf. 1760.

Belot, Jean, Oeuvre des Oeuvres, ou les plus parfaits steganographiques Paulines, Armendelles et Lullistes. à Lyon 1654. 8.

Bicheri, Edmundi, obstetrix animorum etc. Amberg ex offic. Schoenfeldiana 1608. 8. 388 S.

Billy, de, nouveau traité de la mémoire. Paris 1708. 12.

Borremansii, Ant., Variarum lectionum liber, in quo varia utriusque linguae Auctorum loca emendantur, explicantur et illustrantur, ritus prisci eruuntur et multa non ubique obvia docentur. Amstelod. ap. Henr. et Theod. Boom. 1676. 64 S. 8. Seite 11.

Bancaccii, Joan., Dr. J. C. Panormitani, Ars memoriae vindicata; accessit artificium poeticum ad scripturas divinas in promptu habendas, memoriterque ediscendas. Panormi, Joh. Gramignani, 1702. 12. plag. 16. (s. Acta Erudit. 1703. pag. 65—68.)

Bremerus, J. C., diss. de memoria. Brunsvigae. Lit. Weisleigianis 1734. 4.

Brunner's, H. M., Mnemonik oder Gedächtnißkunst, Nürnberg bei Kraher. 1805. 8.

Bruno, Jordan., De compendiosa Architectura et complementa artis Lullii. Parisiis 1582.

Bruxii, Adami, Simonides redivivus, seu ars memoriae et oblivionis. Lips. 1610, auch ibid. 1640. 4. in Tabellen.

Calcagnii, Caelii, Dialogus de memoria v. in ejus opp. Bass. 1544. Fol. 591 Seiten.

Camille, Giulio, Ars reminiscendi. Venedig 1552. 12.

Cardani, Hier., Opera. Tom. III. Lugduni. J. A. Huguetum et M. A. Ravaud. 1663. Fol.

Colienus, Jac. Campanus, De memoria artificiosa compendiosum opusculum: partim ex Cicerone et Quinctiliano, partim ex divo Thoma conflatum. Parisiis apud Ascensium, 1515. 4.

Cleuveri, (Dethl.), Vindiciae artis mnemonicae. Hamb. 1765. 4. 1 Bogen.

Celtes, Conrad., Epitoma in utramque Ciceronis rhetoricam cum arte memorativa nova et modo epistolando utilissimo s. l. et a. 4.

Corderii, Maturini, Colloq. Scholasticum accedunt ludicra puerorum Joach. Camerarii et Pythagoras memoriae excitatio. Norimb. 1669. 8.

Cuirot, Magazin des Sciences, ou vray Art de Memoire, de Lamb. Scheukel, traduit et augmenté que de plusieurs autres belles recherches, inventions et figures sur ce subject. Par Adrian le Cuirot, à Paris, chez Dominique le Cuirot, 1623. 12.

Dannhauseri, J. C., Rhetorices Epitome. 8. 1636 et 1651.

Dieterici, Jsa. Theod., specimen artis mnemonicae. Marp. 4. 1653.

Dietrich, M. Sam., ars memoriae nova et expedita. Hambg. Liebezeit 1696. 2 Thle.

Doebelii, M. Jo. Henr., collegium mnemonicum, oder ganz neu eröffnete Gedächtnißkunst, darin vermöge der in Kupfer gestochenen Gedächtnißstube der Vortheil angewiesen wird, die H. Bibel, Jurisprudenz, Chronologie, Oratorie ꝛc., nebst den mathematischen und andern Wissenschaften gleichsam spielend in kurzer Zeit dem Gedächtniß zu imprimiren ꝛc.

Dommerich's Abriß der Mnemonik. Im Hannöverschen Magazin 1764. S. 289–336.

Duchet, K. A., Kunst, binnen wenig Tagen sehr auffallende und beinahe unbegreifliche Proben des stärksten Gedächtnisses ohne Anstrengung abzulegen. Mit Beispielen und Erläuterungen. 8. Prag 1812. 30.

Fabricii, S., Hist. vitae et obitus I. L. Fabricii, auct. J. H. Heidegger. Figuri, Gessner. 1697. 4. et Acta erud. 1698. pag. 173.

Feinaigle, Gr. v., Kunst des Gedächtnisses, alle Arten von Wissenschaften auf eine eben so leichte als haltbare Weise zu erlernen und im Gedächtnisse zu befestigen 1804. 20 S. in 8.

Fichet, Alex., arcana studiorum methodus. Lugduni 1649. rec. Frsti. et Lips. 1710 in Fol. c. Lambecii prodr. Hist. Lit. edente J. A. Fabricio.

Friderici, Jos. Arnold, diss. de memoriae lacsione. 1668.

Fulginatis, Nic. Tignosii, in libros Aristotelis de

anima commentarii ad Laurentium. 1551. Fol. S. 316.

Fludd, R., ars memoriae.
Constituit in ejus Historia utriusque Cosmi T. II. Tract. I. Sect. II. Port. III. Lib. I. Oppenhemii. Ejusdem de animae memorativae scientia.

Fries, Dr. Laur., Ein kurzer Bericht ꝛc. Straßburg 1523.

Garzoni, Thom., Piazza universale di tutte le professioni del mondo. In Venetia 1610, appresso Tomaso Baglioni. 4. Handelt Bl. 226. Discorso LX. de professori di memoria.

Gervaldo, Plutosophia di F. Filippo Gervaldo, minor conventuale, nella quale si spiega l'arte della memoria con altre cose notabili pertinenti tanto alla memoria naturale quanto all' artificiale. In Padova, appresso Paulo Megietti 1592. 17½ Blatt in 4. Eine andere Ausgabe erschien Vicenza 1600. 4.

Gräffe, 4. Band des neuesten katechetischen Magazins. Göttingen 1801. 8.

Gratarol, S. Guil., Bergomatis artium et medicinae doctoris opuscula, videlicet de memoria reparanda, augenda, conservandaque etc. Basileae apud Episcop. 1554.

Gulierez de Godoy, disp. super libros Aristotelis de memoria et reminisc. Gienni. 4. 1629.

Güntheri, Petri, Jurisconsulti et orat. etc. de arte rhetorica. Argentinae. Typ. Sam. Emelii. 1568. 8.

Hartenberg, D. E., Die Kunst ein vorzügliches Gedächtniß zu erlangen. Nicht Marktschreierei, sondern auf Wahrheit, Erfahrung und Vernunft gegründet. Zum

Beſten aller Stände und aller Lebensalter. Quedlinburg 1841. 8.

Henl, Joa., Ars memoriae. Erft. 1614. 8.

Herseler, Ern. D., Memoriae artif. concentratae decalogus, sive decem duntaxat loca omni memoria in omni scibili satisfacientiae, Col, Agripp. sumpt, Anth. et typ. Petr. Theod. Hilden. 1699. 92. S. 4.

Hugo, tractatus de memoria. 1717.

Käſtner, Mnemonik oder Syſtem der Gedächtnißkunſt der Alten, von Chriſtian Auguſt Lebrecht Käſtner, Pfarrer zu Behlitz unweit Eulenburg. Leipzig bei Paul Gotthelf Kummer 1804. XVI. und 143 S. in 8.

Klüber, Compendium der Mnemonik oder Erinnerungswiſſenſchaft aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts von Lampert Schenkel und Martin Sommer. Aus dem Lateiniſchen mit Vorrede und Anmerkungen von Dr. Joh. Ludwig Klüber. Erlangen bei Joh. Jak. Palm 1804. S. gr. 8.

Kraus, Rud. Wilh., diss. med. de memoria ejusque remediorum natura, usu et abusu, Resp. Ch. J. Wolf. Jenae 1696.

Kuhlmanni, Quirini, Kircheriana de arte magna sciendi sive combinatoria, admirabilibus quibusdam inventis, sapientia etc. Londoni ap. Joh. Gain pro Auth. ac prost. apud Guliem. Cooper 1681. 64 S. 8.

Lafevre, Dr., Die Geheimniſſe der Mnemonik, oder leicht faßliche Methode, wodurch bei Kindern und Erwachſenen ein ſcharfes Gedächtniß erzielt wird. Nach pädagogiſchen und rationellen Grundſätzen bearbeitet.

Lahme, Christoph, De Memoriae. Hannoviae 1693. 4.

Lambecii, Petri, prodromus historiae literariae etc. Lips. et Francof. ex offic. Chr. Liebezeit 1710. Fol. (S. 22.)

Lavinheta, Bernh. de, opera omnia ed. Joh. Henr. Alstedio. Coloniae sumpt. Lazari Zetzneri 1612. 8. p. 653—656. de memoria artificiali.

Leporeus, Gulielmus Avallonen. Ars memorativa. Parisiis apud Ascensium 1520. 4. 32 Blätter.

Maley, Jos. Georg, Diatribe medica exhibens aegrum memoriae debilitate laborantem. Jenae 1696. 4.

Marafioti, Hier., ars memoriae, seu potius reminiscentiae, nova eaque maxime perspicua methodo per loca et imagines, ac per notas et figuras in manibus positas tradita et explicata. Erfti. 1602. 8.

Noch erſchienen zwei andere Ausgaben, nämlich Argentorati 1603, und Venet 1605.

Menochius, Jos. Steph., Trattenimenti eruditi di varia eruditione, supra morali e profana. P. J. VI. in Roma 1653. 4.

Mentzinger, M. Jos., Memoriae naturalis confirmandae praecepta quaedam utilis et ex optimis auctoribus deprompta.

Meyssoneri, Pentagonum philosoph. medicum, s. ars nova reminiscentiae. Lugd. 1639.

Mink, Stanisl. von Wenussheim (i. e. J. J. Winkel-

mann), Ratio novissima ex Parnasso de arte reminiscentiae, d. i. neue wahrhafte Zeitung aus dem Parnaß von der Gedächtnißkunst. Gedruckt in dem Parnassus von J. A. M., wohlbestellten Buchdruckern zu Marburg im J. 1648. 4. u. zu Gießen 1661. 12.

Möller, Joh., Erklärungsschlüssel der biblischen Figuren über die 4 Evangelisten u. s. w. 1681. 8. mit Kupfern.

Morgenstern, Caroli, Comm. de arte veterum memoria. Pars I. qua disputatur de artis inventore et perfectionibus. Dorpati ex officina academica Mich. Gerh. Grenzii. 14 S. in Fol. Der Haupttitel heißt: Praelectiones semestres in universitate literarum caesarea, quae Dorpati constituta est, a Calend. Februar. anni 1805 habendae indicuntur a Rectore et Senatu academico Carol. Morgenstern etc.

Müller, Conr., Efti apud Joh. Christoph. Beuerlein. 1716. 86 S. 8.

Muschaeus, Casp., De arte notoria, Lulliana atque memorativa. Rostochi 1704.

Nigroni, Julii, Oratio de memoria; v. ejus orat. Mediolani 1625. 12. p. II. p. 602. etc.

Pacii, Julii, Artis Lullianae emendatae Libri IV. Valentiae ap. Petr. Pinellum. 1618. 8.

Paepp oder Papen, Joh. v.

Schenkelius detectus: seu Memoria artificialis, hactenus occultata ac a multis quam diu desiderata, nunc primum in gratiam optimarum

artium ad sapientiae studiosorum luce donata a J. A. P. G. S. P. D.

Hanc artem principes et alii nobiles cum ecclesiastici, tum seculares addidicerunt, exercuerunt et mirifice probarunt, ut ex sequentibus notum fiet. Tantum scimus quantum memoria tenemus. Lugduni apud Bartholomaeum Vincentium 1617 cum privilegio regis. 220 S. 12.

Εἰσαγωγη, seu introductio facilis in praxim artificiosae memoriae a D. J. Paepp Galbaico Maxima studiorum est conservatio, si non scribantur, sed ediscantur: fieri enim non potest, quin scripta nobis excidant. Lugduni sumptibus auctoris et venundantur apud Barthol. Vincentium 168, cum privilegio caesareo et Gall. regis. 102 S. in 12. Lugd. Barth. Vincentius 1622. 8. 102 S. mit 2 Kupf. Als Anhang zu dieſer Schrift erſchien in demſelben Jahre und dem nämlichen Verlag: Vita M. Tullii Ciceronis in annos distincta ac in epitomen secundum artem mnemonicam redacta a D. J. Paepp Galbaico. 47 S. in 12.

Artificiosae memoriae fundamenta ex Aristotele, Cicerone, Thoma Aquinate aliisque praestantissimis doctoribus petita; figuris, interrogationibus ac responsionibus clarius quam unquam demonstrata. Cui etiam praeter modum commodiorem eadem sine locis praestandi, quae cum illis, alia nonnulla ejusdem artis hactenus inaudita adjunguntur. 1619. 120 S. in 12.

Pegelii, Magni, Thesaurus rerum selectarum. p.

115. S. Worte apud Paschium de novis inventis cf. Biblia lusoriosa, wo auch die gelehrten Spiele angegeben werden.

Perufius, Matheolus, De memoria et reminiscentia ac modo studendi tractatus feliciter incipit — in fine: Petrus Neufer Normannus Rothomagensi dioecesis. 6 pag. in 4.

(Fossi l. c. T. II. p. 170 wird angeführt, daß das Exemplar in der Magliabechischen Bibliothek mit dem Rubriken-Jahre 1475 versehen ist. Dem Register des Werkes von Fossi zufolge ist obiger Traktat zu Rom gedruckt.)

Dieses eine Werk erscheint noch unter 4 verschiedenen Titeln.

Petri, Jon. Jac., resp. Muravio, Ars memoriae topica. Lips. 1677. 4.

Pezold, resp. Piels, Diss. de memoria memorabili. Lips. 1699. 4.

Essay d'un dictionnaire contenant la connoissance du monde des sciences universelles etc. à Vesel. chez Jacobus van Wesel 1700. 36 S. 4.

Ponseri, C., Diss. de memoria adminiculis. Lips. 1699.

Porta, Joh. Bapt., Ars reminiscendi. Neap. apud Joh. Bapt. Subtilem, 1601 in 4. (cf. Imperiale Museo hist. e fis. p. 123.)

Praetorio, M. St., Ratio reformandorum stud. etc. In fine adjectus est, Spangenbergii de comp. mem. artificiali et alia nonnulla scitu jucunda et necessaria. Witembergae M. Henkel 1609.

Publius, Jacobus, Oratoriae artis Epitoma, vel quae brevibus ad consummatum spectant oratorem, ex antiquo rhetorum gymnasio, dicendi scribendique breves rationes, nec non et opus optimo cuique viro titulus, insuper perquam facilis memoriae artis modus, Jacobi Publicii lucubratione in lucem editus.

Ravellin, Franc. Martin, Ars memoriae hactenus ab ejus primo auctore hujusce secundo quidem incognito ita obscure studio tradita, ut legere nedum intelligere quis posset, jam vero in gratiam et usum juventutis explicata, exemplis aucta per M. Franciscum Martinum Ravellin; in inclyta Academia Heidelbergensi italicae et Gallicae linguae informatorem. Francofurti typis Nicolai Hoffmanni. Sumptibus Joan. Theod. de Bry. 1617. 107 S. in 8. und in den varior. de arte mem. tract. Erf. et Lips. 1678. 8.

Ravennas, Petrus, „Foenix Dni. Petri Ravennatis Memoriae magistri."

Auf dem nächsten Blatt heißt der Titel vollständiger so:

Artificiosa memoria clarissimi J. U. Doctoris et militis domini Petri Ravennatis Jura canonica ordinarie de sero legentis in celeberrimo gymnasio Patavino in hoc libello continetur. — Et cum una sit Foenix, et unus sit iste libellus, libello, si placet, Foenicis nomen imponatur.

Rhodigini, Lodovici Caelii, lectionum antiquarum libri XXX. Basileae 1542. Fol. S. 373, 374—770.

Romberch, Jos., Congestiorum artificiose Memorie v. P. F. Joannis Romberch de Kyrspe, regularis observantie predicatorie: omnium de memoria praeceptiones aggregatim complectens: opus omnibus Theologis: predicatoribus et confessoribus: Juristis, Judicibus, procuratoribus, advocatis et notariis etc. perneccessarium. Venetiis per Melchiorem Sessam 1533. 8. (104 Bl.) (Dieſes Werk erſchien dialogiſirt in ital. Sprache zu Venedig 1562 von L. Dolce).

Rosselius, Cosmus, Thesaurus artificiosae memoriae Concionatoribus, Philosophis, Medicis, Juristis, Oratoribus, Procuratoribus, caeterisque bonarum literarum amatoribus, negotiatoribus, insuper aliisque similibus, tenacem ac firmam rerum memoriam cupientibus perutilis, ac omnes sui amatores et possessores valde locupletans insimulque decorans etc. autore C. Rosselio, ord. praed. Venetiis apud Antonium Paduanium, Bibliopolam Florentinum. 1579. 40 Bogen in 4. (Bibl. Salthen. 349. p.).

Sanchez, Hieron., generalis et admirabilis methodus ad omnes scientias facilius et citius addiscendas; in qua eximii et piissimi doctoris R. Lulli ars brevis explicatur etc. Tyrasonae per C. a Lanagen. 1613. 4.

Saunders, Rich. Angli, Ars memoriae extat cum ejusdem Physognomia angl. London 1674.

Scherzer, In operae pretio Orientali. p. 169—170.

Schmid, Ge. Andr., Gedächtnißhilfliche Bilderluſt der merkwürdigſten Weltgeſchichten aller Zeiten. Nürnberg 1699. Fol.

Schenkel, De memoria liber, a L. T. Schenkelio, Ducci 1593. 8. Item Antwerpiae eodem ao, und zu Arras unter folgendem Titel: De la memoire et de ses admirables effets. 1593.

Zwei Jahre ſpäter erſchien zu Lüttich:

De memoria liber secundus, in quo est ars memoriae ex ipso D. Thoma Aquinate, M. T. Ciceronе, J. Quinctiliano, philosophorum et oratorum principibus ac hujus etiam artis fontibus aliisque compendiose, absoluteque et collecta et latiore explicatione illustrata per Lampertum Schenkelium, Dusilvium (ſo ſchreibt er ſich überall anſtatt Ducisilvium) ad seren. ac rev. Archiepiscopum Ernestum Colon. princ. elat. etc. Leodii excod. Leon. Strele, typogr. juratus.

In Paris ließ er drucken:

Brevis tractatus de utilitatibus et effectibus mirabilibus artis memoriae, et quid singulis lectionibus proponatur. Cum privilegio regis christianissimi Franciae et Navarrae.

Im Jahre 1602 ließ er zu Marburg ein

Specimen artis memoriae 29, 30. September et 1. Oct. exhibitum drucken, das auch im Schenkelius detectus abgedruckt iſt.

Im Jahre 1610 erſchien von ihm:

Gazophylacium artis memoriae, in quo duobus

liberis omnia et singula ea, quae ad absolutam hujus cognitionem inserviunt, recondita habentur. I. De admirabili utilitate, et stupendis memoriae artificio adjutae effectibus in quibusdam viris praestandis etc. ex auctoribus fide dignissimis. II. De ipsa memoriae arte acquirenda, fundamentis, methodo et praxi ejusdem, ex philosophorum et oratorum principibus et aliis auctoribus. Compendiose absoluteque et collectum et illustratum

per

Lambertum Schenkelium Dusilvium.

His accesserunt de eadem arte memoriae adhuc 3 opuscula, quorum

1. Joannis Austriaci,
2. Hieronymi Marafioti,
3. Joh. Sp. Herd,

omnia lectu et cognitu dignissima. Cum Caesarea Maiestatis gratia et Privilegio.

Argentorati

Excudebat Antonius Bertramus Academiae Typographus, Anno MDCXI. 378 S. in 8. (außer der Vorrede und Index). Schenkel's Werk geht bis zu p. 182.

L. Th. Schenkelii Dusilvii methodus sive declaratio in specie, quomodo latina lingua sex mensium spatio doceri, et ab adolescentibus octodecim annorum, magnum desiderium et diligentiam afferentibus, possit addisci, ut sequens paginae facies latius declarat. His subjungitur bre-

vis tractatus de utilitatibus et effectibus artis memoriae summa dignis admiratione. Elogia de eadem doctorum hominum, ex certa scientia ex experientia ultro prolata etc. Item Apologia in quosdam, qui L. Th. Schenkelii libellum ipso inscio et invito falsis titulis et narrationibus ac turpissimis erroribus refertum ediderunt, nobilibus aut alioqui magnis viris dedicarunt emtores et lectores insigniter decipientes, ut ex hoc opusculo meridiana luce clarius apparebit. Pragae 1617 et Argentorati impensis Eberh. Zenzurini 1619. 124 S. in 8.

Brevis tractatus etc. (wie oben) a L. Th. Schenkelio D. ejusdem artis plus quam 26 annis professore, pro majore informatione editus. Argentinae typis Conradi Scher. Anno 1619.

Scherzer, in operae pretio Orientali p. 169—170.

Sibutus, Ars memorativa Georgii (sic) Sibuti Dariplni concionatoribus et juris peritis multum utilis et fructuosa. Carmen ejusdem in vitam sanctae Annae heroicum saphico annexum saphicum Joannis Murmelli, saphicum Joannis Caesarii. In fine: Arti memorativae per virum haud mediocriter in artibus humanitatis eruditum Georgium Sibutum Daripinum editae, et hac tempestate oratoriam extemporalem apud nos et alios profitentem finis imponitur perop-

Ipsus. Coloniae ap. Quentell 1505. sexta Calendar. Aprilis. 8 Bl. in 4. (ibid. 1506 septimo Idus Augusti.)

Sommer, Brevis delineatio de utilitatibus et effectibus mirabilibus artis memoriae ad eum perfectionis gradum perductae, ut amplius nihil restet nisi applicatio. Ars non habet osorem, nisi ignorantem. Ignoti nulla cupido. Venetiis 1619. 24 S. in 12.

Gazophylacium artis memoriae, quo omnia ea, quae ad absolutam ejus cognitionem inserviunt, recondita habentur, compendiose et absolute collectum per Lambertum Schenkel, nunc autem ipsius permissu a Martino Sommero, Silesio in diversis Germaniae Academiis traditum et illustratum. Venetiis (wahrſcheinlich zu Roſtock) 1619. 58 S. in 12.

Spangenberg, Libellus de comperanda artificiosa memoria 1539.

Staenderus, Lamb., Diss. an et quomodo rerum, quae praesto sunt, meminerimus. Jen. 1684. 4.

Sucro, Ch. Joh. de, Mnemonica arte. Coburgi 1749. 4.

Teuberi, Joannis contemplatio memoriae. Lips. 1642. 4.

Turnerus, Guilhelmus, De arte memorativa. Lib. 1.

Umhauser, Christammo (vielleicht Christian), Ars memorativa S. Thome, Ciceronis, Quintiliani, Petri Ravennc.

Clarissimo jurisconsulto Cuenrado Peucinger

(ohne Zweifel Peutinger) utriusque censure doctori celeberrimo Christammo Umhauser Orator Felicitatem exoptat. 4. 7 pag.

Urbinus, Polydorus Virgilius, Von den Erfindern der Dinge u. ſ. w. Augsburg. Heinrich Steyner. 1537. Fol. 210 Blätter.

Vals, Diss. de natura et cura memoriae. Viteb. 1686.

Vargas, Mig. de, Tesoro de la memoria. Madrid 1658. 8.

Vater, Christianus, De natura et cura memoriae 1686. Diss. 4.

Vogler, Tob., Mnemosynologia s. de Memoria. Jenae 1667. 12.

Wallisius, Joh., The Strength. of Memory when applied. with due attention.

Weinsheim, St. M. v., dreifache Kunſtſchnur u. ſ. w. Frankfurt und Leipz. bei P. G. Sauermann. 1692. 100 S. 4.

Widemann, Mich., Superintendent zu Stolberg, bibliſcher Spruchredner und bibliſcher Inhaltredner. S. Neubeſtellter Agent. I. Fonction. p. 621 und 835.

Ejud. Bibliſcher Gedächtnißredner und Mneumoneutica, oder Gedächtnißkunſt. 8. ibid. II. Fonct. p. 238—245.

Willissi, Mnemonica sive ars reminiscendi. Lugduni 1618. 12. Auch in var. Tractat. de arte memoriae, unter dem Titel: Joh. Willissi de memoria naturali fovenda libellus. 1678, 8.

Ysabellis, Jacob Philipp de, Artificiosa memoria in omniscibilium genere perficere volenti utilissimi per Jacobum Philippum de Ysabellis, Tridentinum artium magistrum, congesta abonhora (?). S. l. et a. Leipzig, Schumann, 1516. in 4. 4 Bl.

Nachtrag.

Das vorliegende Werk war ſchon größtentheils gedruckt, als mir die Nummer **257** vom **11. September 1841** der Blätter für literariſche Unterhaltung in die Hände fiel. In dieſer Nummer iſt ein Bericht über die polniſch-mnemoniſche Lehrmethode in Paris. Ich glaube dieſen Bericht den Leſern mittheilen zu müſſen. Er lautet ſo: **„Exposé géné-„ral de la méthode mnémonique polonaise perfectionnée „à Paris, suivi d'une application spéciale à l'histoire „par J. Bem. Paris 1839.“**

„In dieſem **Exposé général** erhalten wir eine aus-„führliche Mittheilung über die ſeit mehren Jahren in Paris „mit großem Erfolge angewendete polniſch-mnemoniſche „Lehrmethode. Wenn wir nicht irren, iſt dieſelbe eine ſehr „beachtenswerthe Erſcheinung auf dem Gebiete der Pädago-„gik und wir erlauben uns daher in Folgendem auf dieſelbe „aufmerkſam zu machen.“

„Die polniſch-mnemoniſche Lehrmethode wurde von „dem Polen Jazwinski erfunden und ſeit **1833** in Paris mit „ſolchem Erfolge angewendet, daß mehre gelehrte Geſell-„ſchaften, denen der Erfinder ſeine Reſultate vorlegte, dem-„ſelben das Zeugniß gaben, keine beſſere Lehrmethode zu

„kennen, und ihn durch die Medaillen, welche ſie für aus-
„gezeichnete Leiſtungen zu vertheilen pflegen, ehrten und
„belohnten. Als Herr Jazwinski Paris verlaſſen hatte, bil-
„dete ſich mit Genehmigung und unter dem Schutze des kö-
„niglichen Rathes der Univerſität aus Profeſſoren der Uni-
„verſität, der königlichen Kollegien und aus andern nam-
„haften Gelehrten eine Geſellſchaft für Ausbreitung der pol-
„niſch-mnemoniſchen Lehrmethode, welcher Tailleſer, **In-
„specteur de l'Académie de Paris**, zum Präſidenten
„wählte. Um die Ausbildung dieſer Methode hat ſich nach
„dem Zeugniſſe Tailleſers der tapfere Artilleriegeneral der
„ehemaligen polniſchen Armee, J. Bem, beſonders verdient
„gemacht. In dem vorliegenden Werke gibt uns derſelbe:
„1. die allgemeinen Grundſätze dieſer Methode, 2. die
„Anwendung derſelben auf die allgemeine Geſchichte und
„die Geſchichte Frankreichs und 3. allgemeine Betrach-
„tungen über den Gang des Unterrichts bei Anwendung
„dieſer Methode, und wir müſſen demnach in ihm den
„hauptſächlichſten Vertreter dieſer neuen Methode aner-
„kennen.“

„Den Erfolg dieſer Lehrmethode legte die Geſell-
„ſchaft für Ausbreitung der polniſch-mnemoniſchen Lehr-
„methode durch Prüfungen, welche ſie den nach dieſer
„Methode unterrichteten Zöglinge auf dem Stadthauſe zu
„Paris am 23. December 1836 — 12. Jän, 18. Mai
„und 10. Auguſt 1837 hielt, dem größern Publikum vor.
„Der dem angeführten Werke vorgedruckte Bericht über
„die Thätigkeit der Geſellſchaft berichtet darüber im We-
„ſentlichen Folgendes: Sechs Mädchen, fünf in einem
„Alter von 5—13 Jahren, eine von 18 Jahren, von

„denen die jüngſte nur einen Monat, die älteſte nur „16 Monate unterrichtet worden war, wurden am 23. „December 1836 in der bibliſchen Geſchichte, im Rechnen „und in Sprachen examinirt und ſetzten ſämmtliche Zu„hörer durch die Schnelligkeit und Richtigkeit ihrer Ant„worten in Erſtaunen. Die kleinern Schülerinnen, z. B. „nannten bei jedem gegebenen Jahre die gleichzeitigen Regenten „mit dem Jahre ihrer Regierung von 20 verſchiedenen „Staaten Europas ohne allen Anſtoß. Dieſes erfordert „für 1800 Jahre unſerer Zeitrechnung eine Kenntniß von „mehr als 36,000 Thatſachen. Die älteſte Schülerin, „Julie Joly, nannte ſogar von 30 verſchiedenen Staaten „Europas die gleichzeitigen Regenten mit dem Jahre ihrer „Regierung bei jedem von den Zuhörern gegebenen Jahre. „Dieß ſetzt für 1800 Jahre die Kenntniß von mehr als „30,000 Daten voraus. Die Zöglinge multiplicirten und „dividirten ſodann jede Zahl von 1—2000 mit 1—9 „eben ſo ſchnell wie richtig aus dem Kopfe, erhoben die„ſelben zum Quadrate und zogen mit gleicher Leichtigkeit „die Quadratwurzel aus. Eben ſo leicht memorirte Julie „Joly nach dieſer Methode 50 Wörter der verſchiedenſten „europäiſchen und aſiatiſchen Sprachen, welche ihr wäh„rend des Examens von den Zuhörern aufgegeben wur„den. Die Prüfung vom 12. Jänner mit denſelben Schü„lerinnen und vom 10. Auguſt mit andern Zöglingen „gaben dieſelben erfreulichen Reſultate. Mit Schnelligkeit „und Sicherheit wurden die Zahlen von 1—10,000 zum „Quadrat erhoben und ebenſo leicht aus jeder Zahl die „Quadratwurzel gezogen. Knaben, welche zwei Monate „unterrichtet worden waren, beantworteten alle Fragen

„über 24 chronologiſche Reihen, und Schüler, die nur „12—15 Lektionen gehabt hatten, wußten die hauptſäch- „lichſten Daten aus der alten Geſchichte. Ein Knabe von „13 Jahren ſtudierte nach dieſer Methode den Code ci- „vil und hatte nach 8 Tagen 150 Artikel mit allen Er- „klärungen inne. Die Methode iſt auch im königlichen „College zu Verſailles eingeführt, und obgleich erſt der „Anfang gemacht worden war, ſo hatte man doch ſchon „günſtige Reſultate erlangt und die Profeſſoren verſprachen „ſich die beſten Wirkungen.“

„Die Nachrichten werden auch von den angeſehen- „ſten franzöſiſchen Zeitungen, derer Redaktoren den Prü- „fungen beiwohnten, beſtätigt, und man darf an der „Wahrheit dieſer Mittheilungen um ſo weniger zweifeln, „als auch der Herausgeber v. B, welcher im Decem- „ber 1840 den Prüfungen ſolcher Zöglinge beiwohnte, „dieſelben überraſchenden Erfahrungen machte und das „Erſtaunen über dieſelben theilte. Solche Leiſtungen ſchei- „nen ein außerordentliches Gedächtniß vorauszuſetzen, und „doch verſichern die Lehrer, daß ihre Schüler durch ein „ſolches ſich nicht auszeichneten. Es muß demnach die „Methode den Vortheil gewähren, daß das Gedächtniß „ohne große Anſtrengung ſo außerordentlich viele Dinge „feſthalten kann, und in der That rühmt man derſelben „nach, daß ſie auch den Unaufmerkſamen zwingt, etwas „zu lernen, und daß die Schüler überhaupt ſehr gerne „nach derſelben ſtudieren. Über die Reſultate dieſer Me- „thode muß man mit Recht ſtaunen und es laden dieſel- „ben dringend zur Anwendung derſelben ein. Allerdings „erlernt der Schüler nach derſelben, wie wir unten ſehen

„werden, nur ein gewiſſes Material, und auch dieß auf „ziemlich mechaniſche Weiſe, es iſt demnach klar, daß „dieſelbe zur vollſtändigen Entwicklung des Geiſtes nicht „ausreichen könne; allein jeder Lehrer weiß, daß die „Mittheilung der Gegenſtände ſelbſt, der rationellen Be„handlung derſelben vorausgehen muß, und daß die ra„tionelle Methode, welcher wir in der neuern Pädagogik „mit Recht huldigen, eines materiellen Grundes entbehrt „und nur zur formellen Bildung führt, wenn wir nicht „durch das Gedächtniß die Maſſen der Dinge feſthalten, „durch deren Wiſſen und Verſtehen die wahre Bildung „erſt vollendet wird. Nun iſt hinlänglich bekannt, wie „viele Zeit durch das Memoriren der Gegenſtände nach „bisheriger Weiſe verloren geht, und wir müſſen ge„ſtehen, daß, während wir in rationeller Behandlung „der Lehrgegenſtände anerkannt bedeutend fortgeſchritten „ſind, wir in der Methode des Mittheilens alles Poſiti„ven wenigſtens nicht auffallend weiter gekommen ſind. „Wenn ſich alſo die polniſch-mnemoniſche Methode in „der Weiſe bewährt, wie die oben angegebenen Nachrich„ten verſichern, ſo muß man in derſelben jedenfalls einen „großen Fortſchritt in der Mittheilung der poſitiven „Lehrgegenſtände und gewiſſermaßen die Ergänzung des „Syſtems der neuern Pädagogik anerkennen. Iſt ſchon „aus dieſem Grunde ihre Verbreitung theoretiſch nothwen„dig, ſo wird ſie es auch praktiſch dadurch, daß wir ohne „eine Hilfe, wie ſie die polniſch-mnemoniſche Lehrmetho„de gewährt, kaum der Menge des Wiſſenswerthen Mei„ſter werden können, welche die reißenden Fortſchritte der „Civiliſation täglich aufhäufen. Die Darſtellung dieſer Me-

„thode im Allgemeinen und ihre Anwendung auf Ge„ſchichte hat uns der General Bem in obigem Werke ge„geben. Wer alſo mit dieſem höchſt wichtigen Gegenſtan„de ſich genauer bekannt zu machen geneigt oder verpflich„tet iſt, wird ſich dem Studium desſelben nach jenem Werke „zu unterziehen haben. Für den Zweck aber, eine vorläu„fige Bekanntſchaft mit dieſem wichtigen Hilfsmittel des „Unterrichts zu bewirken und zum tiefern Studium des„ſelben, wird nachfolgender Abriß der Methode genügen.“

„Die Unterſtützung, welche durch dieſe Methode dem „Gedächtniſſe gewährt wird, beruht auf der Benützung „des polniſchen Quadrats, ein Quadrat, welches in 100 „gleiche kleine Quadrate ſo getheilt iſt, daß die mittelſte „ſenkrechte und die mittelſte wagerechte Linie ſtärker ſind „und demnach das große Quadrat in vier Abſchnitte zu „25 Quadraten zerlegen. Dieſe 100 Quadrate des gro„ßen Quadrats denkt man ſich von rechts nach links „numerirt, ſo, daß das oberſte linke Quadrat und das „letzte rechte Quadrat — 100 iſt. Für das Merken der „Quadrate und ihrer Zahl entſteht hiedurch der doppelte „Vortheil, daß die ſenkrechten Linien die Einer, die wag„gerechten Linien die Zehner einſchließen, und daß der„ſelbe Einer, welcher in irgend einer Stelle der erſten „wagerechten Reihe ſtehet, ſich in der folgenden wa„gerechten Reihe genau an derſelben Stelle mit einem Zeh„ner verbunden wiederfindet. Auf dieſe Weiſe endigt ſich „jede Zahl der erſten ſenkrechten Reihe mit 1, jede Zahl „der letzten mit 0, jede Zahl unmittelbar vor der ſtar„ken ſenkrechten Mittellinie mit 5, hinter derſelben mit „6, endlich jede Zahl der mittelſten Reihe der durch die

„ſtarke, ſenkrechte und wagerechte Mittellinie gebildeten „vier Abſchnitte entweder mit 3 oder mit 8. Die Zahlen „der wagerechten Reihen ſtehen in denſelben Verhältniſſen „nur mit dem Unterſchiede, daß da die 1. Reihe die „Einer enthält, die 5., 6. und 10. Reihe nicht mit den „Fünfzigern, Sechzigern und Hunderten, ſondern nur „mit den Vierzigern, Fünfzigern und Neunzigern, die „3. und 8. Reihe nicht durch die Dreißiger und Acht„ziger und durch die Zwanziger und Sechziger ausge„füllt ſind. Wenn man dieſe Eigenheiten des pol„niſchen Quadrats genau merkt, ſo wird man durch eini„ge Übung bald dahin kommen, die Zahl jedes Qua„drats zu wiſſen. Iſt man dahin gelangt, ſo verſetzt man „den zu merkenden Gegenſtand in das für ihn paſſende „Quadrat und verbindet ſo Sache und Zahl. Beides aber „prägt ſich dem Gedächtniſſe um ſo leichter ein, als man „beides in einem beſtimmten Platze des großen Quadrats „im Geiſte vereint ſieht. Die Anwendung dieſes Qua„drats auf das Studium der Geſchichte ergibt ſich von „ſelbſt. Da ein Quadrat von 100 kleinen Quadraten für „die Geſchichte nicht ausreichen kann, ſo reiht man ſo „viele derſelben wagerecht zu je fünf in einer Reihe an„einander, als die Zeitrechnung Jahrhunderte enthält. „Zur Bezeichnung der verſchiedenen Arten von Begeben„heiten hat man jedes kleine Quadrat in 9 Felder ge„theilt. Es läßt ſich die Methode aber auch auf Einübung „anderer Wiſſenſchaften anwenden und iſt bis jetzt ſchon „auf Geographie, Arithmetik, Sprachen und Civilrecht, „welche Gegenſtände für dieſe Methode eine eigene tabel„lariſche Bearbeitung erhalten haben, angewendet worden.“

„Das Verfahren beim Unterrichte iſt folgendes: Der „Lehrer übt zunächſt die Zahlen der Quadrate ſorgfältig ein, „ſo daß der Schüler jedes derſelben ohne Anſtoß mit der „richtigen Zahl legt; dann markirt er jede Begebenheit an „dem großen Schulquadrate (eine quadrirte, über einen „Rahmen geſpannte Leinwand) mit Marken, welche mit„telſt eines kleinen an derſelben befindlichen Häkchens in die „Leinwand gehangen werden. Die Marken ſind für die ver„ſchiedenen Zwecke verſchieden gefärbt, nämlich roth, gelb, „dunkelgrün, hellblau und dunkelviolet und werden ver„ſchieden, aber immer in derſelben Ordnung für die zu be„zeichnenden Gegenſtände verwendet. Der Schüler hat ein „dem Schulquadrate entſprechendes, kleines, kartonirtes „Quadrat vor ſich und belegt die Quadrate nach dem gro„ſen Quadrate mit den entſprechenden Marken. Die be„deckten Quadrate muß ſich der Schüler genau einprägen „und ſo lange fortfahren, bis er im Geiſte die betreffenden „Quadrate belegt ſieht, und Zahl und Sache ſich gleichzei„tig denkt. Eine andere Übung beſteht darin, daß der Schü„ler entweder ſich die zu lernenden Gegenſtände mit den für „dieſelben erfundenen Zeichen auf ſeine Quadrate einträgt, „und nur durch Anſchauung derſelben die Lehrgegenſtände „repetirt, oder daß er ein nach dieſem Syſteme durch die „entſprechenden Zeichen bereits ausgefülltes, punktirtes „Blatt mit Hilfe der dazu gehörigen Tabelle fleißig durch„geht oder repetirt. Bei dieſem Unterrichte iſt beſonders „darauf zu ſehen, daß man den Schüler mit Lektionen nicht „überhäuft; man hat gefunden, daß anfänglich drei Lec„tionen für die Woche, zwiſchen denen die gelehrten Ge„genſtände gründlich eingeübt werden, vollkommen genügen.“

„Der Apparat, den diese Methode erfordert, be„schränkt sich für den Lehrer auf drei Leinwandtafeln: 1. Ein „Quadrat von drei Quadratfuß zur Erklärung des Systems „und zur Unterweisung in Sprachen, Preis 3 Fr. 50 Ct. „2. Eine Tafel von 75 Quadrat für die Geschichte und „Rechnen, 6 Fuß hoch und 3 Fuß breit, Preis 7 Fr. „3. Eine Tafel von 25 Quadrat, für jeden Unterricht „brauchbar, 9 Quadratfuß, Preis 14 Fr. Dazu gehört „eine Schachtel mit Marken großen Formats für 3 Fr. 50 Ct. „und eine Schachtel dergleichen kleinen Formats für 2 Fr. „50 Ct. An Büchern bedarf der Lehrer die Bearbeitung der „vorzutragenden Gegenstände, welche für diese Methode be„rechnet sind. Der Schüler braucht, je nach dem Unterrichts„gegenstande, verschiedene Quadrate, die zu 10, 15—30 Ct. „zu haben sind. Außer diesem eine Schachtel Marken, ent„weder Perlen zu 60 Ct. oder Metallplättchen zu 1 Fr. 20 Ct. „Die halbe Schachtel kostet 50 Ct. Der jährliche Aufwand „an Quadraten für einen Schüler wird vom Collége roy„al de Versailles auf 2 Fr. — 2 Fr. 50 Ct. angegeben. „Alle zum vollständigen Apparate gehörigen Gegenstände „sind in Paris zu haben.“ — Bis hieher der Bericht in den Blättern für literarische Unterhaltung.

Soviel ich aus diesem Bericht entnehmen kann, denn das Werk selbst habe ich noch nicht erhalten, ist die polnisch-mnemonische Methode eine etwas veränderte Art des Systemes der Alten. Die kleinen Quadrate sind die Plätze der Alten, wo die zu lernenden Gegenstände hinkommen. In diesem System fehlt das Bindungsmittel zwischen dem Platze, wo das zu Lernende hingestellt werden soll, und dem zu Lernenden selbst. Wenn nun durch dieses System so

viel geleiſtet wird, als im Berichte ſteht, und woran ich gar nicht zweifle, ſo iſt gar keine Frage, daß mit einem vollkommneren Syſteme noch mehr geleiſtet werden muß. — Wer die polniſch-mnemoniſche Lehrmethode mit dem vorliegenden Werke vereinigen will, braucht nur den Zahlentypus ſo zu behandeln, wie laut dem Bericht das polniſche Quadrat behandelt wird, oder er braucht nur zwei Buchſtabentypus neben einander zu ſtellen, ſo hat er die 100 Quadrate des polniſchen Quadrate und dabei noch den Gewinn, daß er bei jedem Quadrate zugleich das Verbindungsmittel hat zwiſchen dem Quadrate und dem zu lernenden Gegenſtande.

Inhalt.

Seite

Vorwort.

Theorie 1

Praxis 12

Art die Mnemonik zu lernen 28

Anwendung der Mnemonik auf einzelne Wissenschaften 36

Geſchichte der Mnemonik 39

Mnemonik bei den Griechen 41

Mnemonik bei den Römern 45

Mnemonik im Mittelalter 46

Mnemonik ſeit Erfindung der Buchdruckerkunſt . 51

Menſchen mit außerordentlichem Gedächtniß . 63

Drei Stellen der Klaſſiker über Mnemonik . 71

Überſicht des Syſtems des Jordanus Brunus . 95

Verzeichniß der Werke, welche über Mnemonik erſchienen ſind 129

Nachtrag 130

Gedruckt bei Anton Strauß's ſel. Witwe.

Mnemonischer Typus der Buchstabenbilder; un

Mnemonischer Typus der Buchstabenbild

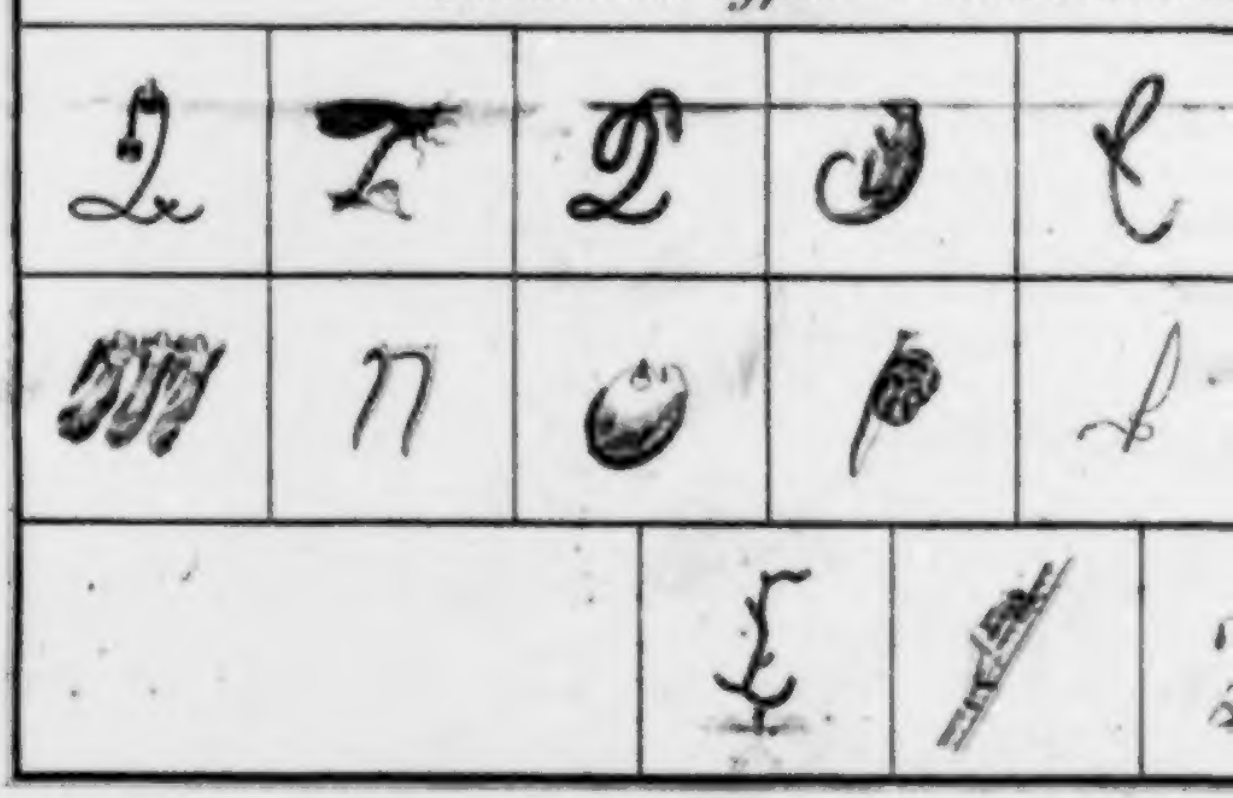

l zwar das Lateinische . Alphabet .

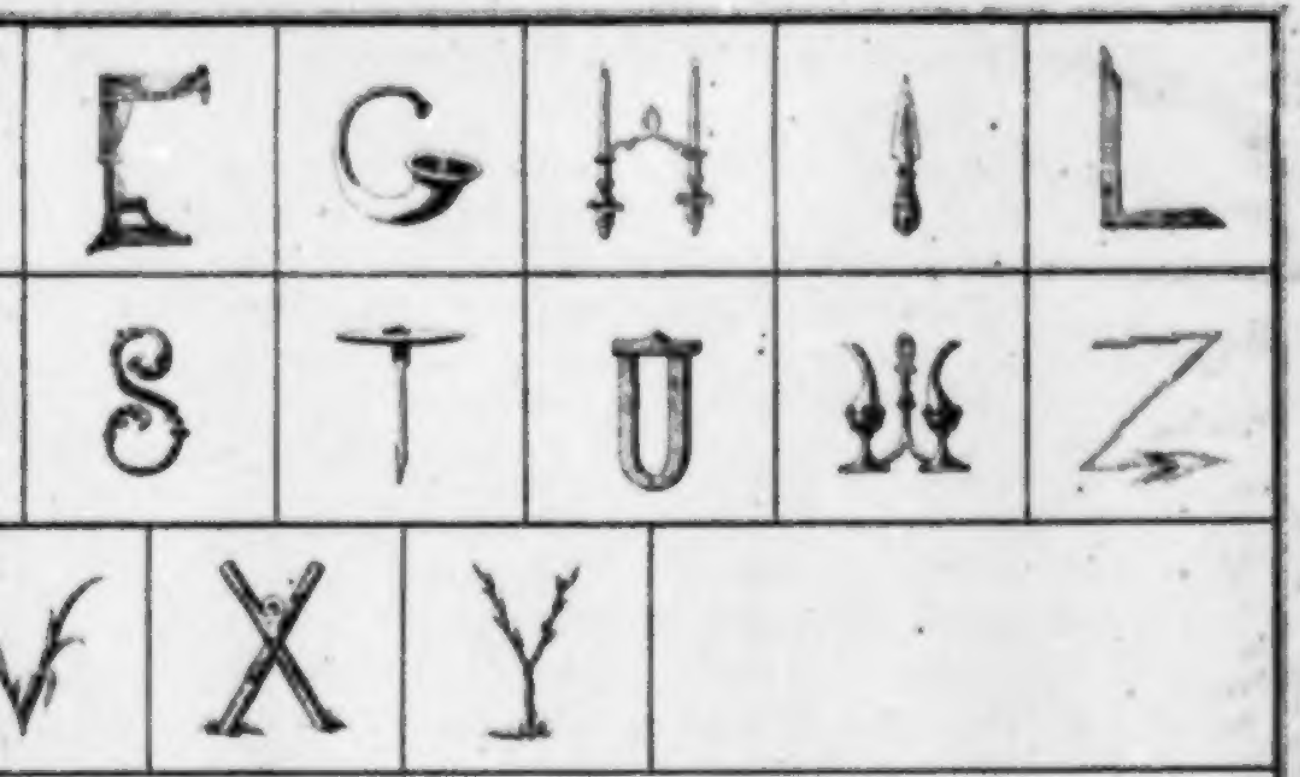

der: und zwar das Deutsche . Alphabet .

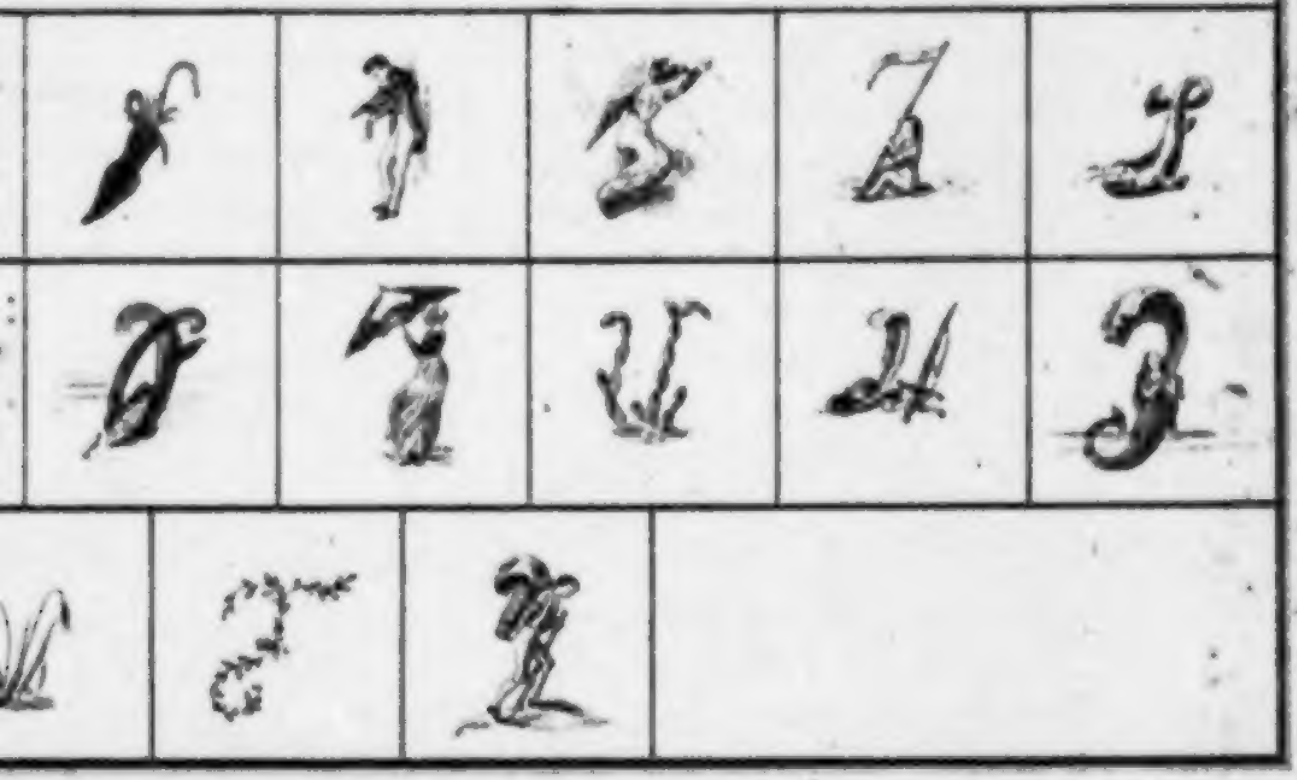

Mnemonischer Typus der Zahlenbilder, nach Aretin

Im Verlage von G. Joseph Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Christ, K., Beleuchtung der neuesten Reformationspredigten und der antikatholischen Literatur überhaupt. Ein Beitrag zur Toleranzgeschichte des 19. Jahrhunderts. gr. 8. geh. 36 kr. od. 9 gr.

Enen, J., kurzer Inbegriff der Geschichte von Trier und Beschreibung der dortigen Kirchen und Heiligthümer, verfaßt aus Veranlassung der großen Heiligthumsfahrt v. J. 1512; zuerst gedruckt und herausg. i. J. 1514. Auch u. d. Titel: Medulla Gestorum Treverens ꝛc. Hochteutsch mit Anmerk. u. mit den 12 Holzschnitten des Originals herausg. von Dr. P. Schmitz. 8. geh. 1 fl. od. 15 gr.

Wir übergeben hiemit die Schrift vom Weihbischofe Enen, welcher bei der Wallfahrt i. J. 1512 Augenzeuge war, mithandelte, predigte, das ehem. Heiligthum zeigte u. es selbst feierlich ausgerufen hatte. — Nicht unbeachtet darf werden, daß sich auch schon i. J. 1512 ein Sturm von Unglaube, Lüge und Lästerung angeblich gegen das unächte Heiligthum erhob, welches der Verf. näher bespricht.

Frage, die: Kann ein protestantischer Christ mit gutem Gewissen zur römisch-katholischen Kirche übertreten? Freimüthig und gewissenhaft beantwortet von einem protestantischen Theologen. gr. 8. geh. 40 kr. od. 10 gr.

Gaume, J., Geschichte der häuslichen Gesellschaft bei allen alten und neuern Völkern, oder Einfluß des Christenthums auf die Familie. Aus dem Französ. 1r u. 2r Bd. gr. 8. geh. 2 fl. 48 kr. od. 1 3/4 Thlr.

— — **die katholische Religionslehre** nach ihrem ganzen Umfange; oder historische, dogmatische, moralische und liturgische Darstellung der Religion von Anbeginn der Welt bis auf unsere Tage. Nach der sechsten Ausgabe des französ. Originals übers. Mit einem Vorwort von K. Zwickenpflug. 8 Bde. gr. 8. geh. à 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

Höfler, C., die deutschen Päpste. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen verfaßt. 2 Abtheilungen. 1te Abtheil.: Die Päpste Gregor V., Clemens II. und Damasus II. Mit einem Plane des mittelalterlichen Roms. 2te Abtheil.: Die Päpste Leo IX., Viktor II., Stephan IX., Nikolaus II. gr. 8. Velinp. Beide Abtheilungen 6 fl. od. 3 Thlr. 21 gr.

„Bei der Anzeige des ersten Bandes dieses Geschichtswerkes haben wir nicht unterlassen, dem Hrn. Verfasser die Anerkennung auszusprechen, deren er sich in solchem Maaße würdig gemacht. Unser Urtheil ist mittlerweile von verschiedenen Seiten her nicht nur bestätiget, sondern verstärkt wor-

Die

Religionswirren

in

Ungarn

von

Johann Grafen Mailáth.

Erſter Band.

Vom Beginn der Reformation bis zum Anfang des Reichstags 1843.

Regensburg, 1843.
Verlag von G. Joſeph Manz.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Indem ich die Religionswirren Ungarns der Lesewelt vorlege, ist es nöthig, ein paar Worte vorauszusenden.

Das vorliegende Werk ist bereits ungarisch von mir herausgegeben worden (Pesth bei Anich).

Ich theile nur Thatsachen mit; so viel möglich die Quellen selbst, und hoffe somit nicht der Partheilichkeit beschuldigt zu werden. — Ich hielt es für Pflicht, bei den ältesten Zeiten zu beginnen, und jene Schriften mitzutheilen, in denen die Klagen beider Partheien, sowie ihre wechselseitigen Widerlegungen enthalten sind.

In den zwei Reichstagen 1839—1840 und 1843—1844 sind die Religionswirren ausführlich verhandelt worden, aber ich theile, insofern es nöthig ist, blos die Verhandlungen der Magnatentafel mit, weil die bedeutendsten

Verhandlungen der Ständetafel in Cirkularberathungen Statt haben, über welche kein amtliches Tagebuch oder Protokoll geführt wird, und somit keine sichere Quelle zur Mittheilung vorhanden ist.

Die Verhältnisse der griechisch nicht unirten Kirche sind im vorliegenden Werk nicht berührt.

Johann Graf Mailáth.

Erſtes Kapitel.

Vom Beginn der Reformation bis zum Wiener Frieden 1606.

Die erſten die Reformation herbeiführenden Schriften waren kaum in Deutſchland erſchienen, als ſie durch Kaufleute nach Ungarn und Siebenbürgen gebracht wurden. Die Bewegung, die in den Gemüthern durch dieſe Schriften entſtand, war groß; es währte nicht lange, bis Prediger der neuen Lehre auftraten. Michael Sikloſy war der erſte Prediger, der in Ungarn in Uihely das neue Evangelium verkündigte. In Siebenbürgen riefen Ambroſius der Schleſier und Georg, vormals Dominikaner-Mönch, zu Hermannſtadt die neue Lehre aus. Einer der eifrigſten Anhänger war der Sachſengraf Markus Pemplinger, ein verſtändiger, geſchäftserfahrener Mann; er war emſig bemüht, die Reformation durch Rath und That zu befördern. Sein Gegner, Mathias Kolman, ſtarb eines plötzlichen Todes, und ließ ihm dadurch freies Walten. Zudem waren die Hermannſtädter eben damals im Streit mit dem Erzbiſchofe von Gran, und ſomit geneigter, der neuen Lehre zu horchen. Sie zogen alle weltlichen Streitigkeiten zwiſchen geiſtlichen Perſonen vor ihr Gericht, zwangen die Pfarrer, ihr Amt auszuüben, trotz des Interdiktes, welches der Dechant über ſie ausgeſprochen. Ohne des Dechants Zuſtimmung abzuwarten, ſetzten ſie in einem nach Hermannſtadt gehörigen Dorfe, Bungard geheißen, den Pfarrer ab, und einen andern eigenmächtig ein.

Sie widersetzten sich der Ausübung der Gerichtsbarkeit des Dechants, und hinderten ihn, die Personen zu strafen, die ihm strafwürdig schienen, endlich verweigerten sie den Geistlichen den Zehnten.

Auf die Klage des Graner Erzbischofs erließ Ludwig II. ein strenges Mandat an die Hermannstädter, daß sie sich in Allem den Verordnungen und Entscheidungen des Graner Erzbischofs zu fügen haben. Die Bürger entschloßen sich also, ihre Prediger, gegen Zusage eines sichern Geleites, nach Gran zu schicken; aber eben damals starb der Erzbischof von Gran, Georg Szakmany, und sein Nachfolger Ladislaus Zolkan reisete nach Rom zur Papstwahl; Pemplinger also leitete nichts gegen die Reformation ein und vermochte auch den Vikar, indessen ruhig zu bleiben. Ja, Ludwig selbst trug dem Vikar auf, die Entscheidung des Erzbischofes abzuwarten.

Indessen verbreitete sich die evangelische Lehre in Ungarn. In Uihely, Sáros-Patak, Debrezin, Munkacs waren Prediger ansässig. Die ältesten Verkünder der Reformation sind: Stephan Kopácsy, Michael Osztoray, Andreas Badizius, Matheus Darvas. Die Zahl der Protestanten war bereits so groß, daß sie die Aufmerksamkeit der Reichsstände auf sich zog, und es wurde das Gesetz gebracht, daß Seine Majestät als katholischer König geruhen möchten, alle Lutheraner, ihre Gönner und Anhänger, als öffentliche Ketzer und Feinde der allerheiligsten Jungfrau Maria durch Hinrichtung und Güter-Konfiskation zu strafen. Über dieses erließ Ludwig einen Befehl an den Magistrat von Hermannstadt, daß derselbe Martin Luthers Bücher von Haus zu Haus aufsuchen, auf offenem Markte verbrennen, und verkünden soll, daß Niemand mehr dergleichen Bücher verkaufe oder lese, bei Güterverlust. Die erzbischöflichen Kommissäre, die deßhalb nach Siebenbürgen geschickt wurden, verbrannten mehrere Bücher: aber so groß war bereits der Fanatismus, daß bald ein Wunder erfunden und geglaubt wurde; es hieß nämlich: aus dem Bücherbrande habe sich Luthers Psalter frei in die Luft erhoben, sei auf das Haupt des Kommissärs gefallen, habe ihn zu Boden geschlagen, und am dritten Tage sei er am Fieber gestorben.

Die Stände verschärften ihr früheres Gesetz und bestimmten, daß die Lutheraner alle zu verbrennen seien. Aber wie konnte ein

ſo thörichtes Geſetz vollzogen werden, da in jener Zeit die weiſeſten Geſetze nicht beobachtet wurden! Die Reformation nahm von Tag zu Tag zu, — Hermannſtadt war der Sitz der Reformation. Die Zahl der Reformirten war bereits ſo groß, daß die klagende Geiſtlichkeit dem Erzbiſchofe von Gran ſchrieb, daß ſelbſt in der Stadt, wo Luther wohnt, die Lehre nicht ſtärker herrſchen könne. Die Reformirten fühlten ſich ſchon ſo ſtark, daß ſie bei öffentlichen Umgängen und Prozeſſionen die Katholiken und ihre Lehre höhnten.

In Ofen, ſelbſt unter den Augen des Königs, traten Simon Grynäus und Vitus Winſcheemyus, zwei gelehrte Männer, auf, und verkündeten das Evangelium; ſie wurden aber bald vertrieben und kehrten nach Deutſchland zurück.

Nach der Schlacht von Mohács erließ Johann Zápolya ein ſtrenges Edikt gegen die Reformirten; er wollte ſich hiedurch die Gunſt der Geiſtlichkeit erwerben, aber ſeine Worte waren fruchtlos. Es fehlte ihm die Kraft, ſeine Befehle durchzuſetzen, und als er vor Ferdinands Waffen nach Polen entfloh, entſagte der Verweſer Siebenbürgens, Alexius Bethlen, allen gewaltſamen Schritten gegen die neue Lehre. Die Evangeliſchen aber kehrten das Verfahren um, und dort, wo ſie die Mehrzahl hatten, übten ſie ſelbſt Gewalt. So in Hermannſtadt; ſie erließen (18. Februar 1529) einen Befehl, kraft deſſen alle Mönche und die Anhänger ihrer Lehre binnen drei Tagen die neue Lehre annehmen, oder die Stadt verlaſſen mußten. Der Befehl wurde ſo unvermuthet gegeben, ſo ſtrenge vollzogen, daß nach drei Tagen kein Katholik in der Stadt mehr zu finden war.

Während die Proteſtanten ſich in Siebenbürgen gewaltſam ausdehnten, ſuchten die Anhänger der neuen Lehre in der Zips ſich auf andere Weiſe zu begründen. Die fünf Städte: Kaſchau, Leutſchau, Eperies, Zebert und Bartfeld, und die Proteſtanten des Sároſer Komitats vereinten ſich in einem Glaubensbekenntniſſe, welches ſie, in zwanzig Kapitel abgetheilt, dem Kaiſer Ferdinand einreichten; ſie hofften, der Kaiſer werde dieſes Glaubensbekenntniß beſtättigen. Ebenſo traten die ungariſchen Bergſtädte zuſammen, und überreichten dem Kaiſer und deſſen Thronerben ihr Glaubensbekenntniß. Während die Regierung zu keinem Entſchluſſe kam, griff die Reformation immer mehr um ſich, viele Große des Reiches traten zur neuen Lehre über. Anna, die Wittwe des Peter Jakſich,

eine reiche Frau, begünſtigte den Proteſtantismus zwiſchen der Körös und der Maros; ſie ſandte einen jungen Menſchen von vielen Talenten, Johann Vitus Balſaratius, nach Wittenberg auf die Schule. Kaspar Drágfy eröffnete ſeine Schlöſſer Ujhely und Erdöd den anderwärts verfolgten Miniſtern. Peter Perény in Sáros-Patak, Peter Petrovich in Munkács ließen öffentlich das Evangelium predigen, und Perény legte in Sáros-Patak die Fundamente der erſten evangeliſchen Kirche in Ungarn, die in der Folgezeit ſein Sohn Gabriel ausbaute. Er (Peter Perény) gründete auch die noch beſtehende Schule zu Sáros-Patak (1532).

Die mächtigſten Familien traten zum Proteſtantismus über. Die Balaſſa, Bathyányi, Bocskay, Dobó, Druget, Forgács, Kendy, Seredy, Turzó waren zum Theil oder ganz proteſtantiſch. Der Palatin Turzó benahm ſich ſo, daß Katholiken und Proteſtanten ihn den Ihrigen beizählten. Er hatte Lutheraner in ſeinen Dienſten, und unter dieſen den Chroniſten Zermegh; er beſaß die Güter des Neutraer Bisthums, und vermachte ſie durch Teſtament ſeinem Bruder, als ob ſie ſein Eigenthum wären. Als Thomas Nádasdy Palatin wurde, begünſtigte er die Proteſtanten offen, und dergeſtalt, daß ſein Ruf nach Deutſchland drang, und Melanchton ihm einen jüngern Prediger aus Kreutz in Kroatien, Johann Drugverius, mit Sicherheit zur Beförderung und Verwendung in einer proteſtantiſchen Kirche empfehlen konnte. Ebenſo empfahl er ihm den großen Prediger Mathias Dévay; und die Schule, um deren Errichtung willen Nádasdy von Melanchton gelobt wurde, war ſicher keine katholiſche. Nádasdy hatte auch eine eigene Druckerei; hier wurde das neue Teſtament ungariſch gedruckt nach Johann Sylveſters Überſetzung. Dieſer war ebenfalls ein von Melanchton Empfohlener. Ja ſelbſt unter der Geiſtlichkeit, und zwar unter der hohen, fand der Proteſtantismus warme, eifrige Anhänger. Der Probſt von Erlau, Heiczey, ein uralter Mann, hatte Prediger auf ſeine Probſtei nach Kis-tálya gebracht. Der Stuhlweiſſenburger Probſt, Emerich Bebek, trat zum Proteſtantismus über, und vermählte ſich; Joſeph Horvat, Probſt in der Zips, gab ſeine Probſtei dem Könige zurück, ſtrich aus ſeinem Wappen die Inſel aus, und vermählte ſich. Deßgleichen die Biſchöfe von Weſprim, Martin Kechety, und von Neutra, Franz Turzó.

Indeſſen kehrte Johann Zápolya ſiegend wieder aus Polen zurück. Unter ſeinem Schutze griff der Biſchof von Siebenbürgen, Johann Statilius, die Proteſtanten, beſonders ihre Prediger, mit vieler Heftigkeit an; er ſtarb aber zu früh, um mit eigenen Augen zu ſehen, daß eine bereits weit verzweigte Religionslehre mit Gewalt allein nicht ausgerottet werden kann. Sein Biſchofsſitz blieb zehn Jahre unbeſetzt.

Einer der vorzüglichſten Verbreiter der proteſtantiſchen Glaubenslehre in Ungarn war Mathias Dévay; er nahm ſich der Verkündigung derſelben mit ſolchem Eifer und Erfolge an, daß er den Beinamen „der ungariſche Luther“ erhielt. Er lehrte zuerſt zu Ujhely unter dem Schutze Kaspar Drágfy's, den auch er zum Übertritte vermocht hatte, dann predigte er zu Ofen, Pápa, Sárvár und am Platten-See, diſputirte mit dem Franziskaner Gregor von Szegedin. Johann Zápolya ließ ihn einkerkern, gab ihn aber bald wieder frei; ſpäter wurde er von den Anhängern Ferdinands ebenfalls gefangen, und nach Wien gebracht, wo er mit dem Biſchofe Faber diſputirte: hierauf ließ ihn Ferdinand auch frei.

Eine andere Säule des Proteſtantismus war Johann Honter, ein guter Redner, gründlicher Mathematiker und tüchtiger Philoſoph, nach der Weiſe jener Zeit; auch die gelehrten Katholiken achteten ihn. Er hatte in Krakau und Baſel ſtudiert, und, in ſein Vaterland Siebenbürgen, namentlich nach Kronſtadt heimgekehrt, errichtete er eine eigene Druckerei, die er vorzugsweiſe benutzte, um Schulbücher herauszugeben. Später, weil Luthers Werke koſtbar und ſelten waren, überſetzte er ſie ins Ungariſche, und ließ ſie ſelbſt verlegen; die Kronſtädter übertrugen ihm die Seelſorge, er berief ſich einen Gehülfen, der von Einigen Mathias Calvin, von den Andern Klotz genannt wird, und ſpäter einen gewiſſen Valentin Wagner. Ihren vereinten Bemühungen gelang es, das ganze Burzen-Land zum Übertritte zu bewegen. Als Johann Fuchs Bürgermeiſter zu Kronſtadt war, wurde die Meſſe umgeſtaltet, und das Abendmahl unter beiden Geſtalten gereicht.

Um dieſe Zeit kam Johann Zápolya's Wittwe, Iſabella, mit ihrem Sohne Johann Sigismund Zápolya, durch Suleiman aus Ofen vertrieben, nach Siebenbürgen. Sie erſtaunte, als ſie die Fortſchritte der neuen Religion ſah. Unter den Vormündern ihrer

Kinder war einer, Georg Martinuzzi, gegen die neue Lehre, der andere, Peter Petrovich, dafür. Martinuzzi, als Bischof von Großwardein, brauchte gewaltsame Mittel gegen die Protestanten. Ein Fall mag hier stehen, um zu zeigen, wie er verfuhr. In Großwardein kniete eine Frau vor einem Heiligenbilde, und betete: ein protestantischer Kirchendiener, dem ihre Andachtübung Gräuel war, trat zu dem Weibe und unterbrach ihre Andacht durch eine Ohrfeige; Martinuzzi ließ ihn ergreifen und verbrennen (1543). — Hierauf schrieb Martinuzzi einen Landtag nach Klausenburg aus, und ließ den Kronstädtern sagen, daß sie Hontern zum Landtage schicken sollen.

Die Kronstädter aber ließen ihren geliebten Prediger nicht ziehen, sondern sandten den Bürgermeister Johann Fuchs und die Prediger Mathias Calvin, Jeremias Jakel und Niklas Stephain. Martinuzzi wollte sie ohne Umstände verbrennen lassen; aber Urban Bathyanyi, Niklas Csaky und Andrianus, Doktor der Medizin und Erzdiakon von Doboka, drangen bei den Ständen mit der Ansicht durch, daß man sie erst hören müsse. Die Abgesandten von Kronstadt vertheidigten sich aus der Schrift, und verwarfen die Gründe ihrer Gegner, welche diese aus den Kirchenvätern, der Überlieferung und den Entscheidungen der Kirche ableiteten. In der Nacht, die dieser Verhandlung folgte, verschwendeten die Katholiken fruchtlos Versprechungen und Drohungen, um sie zur römischen Kirche zurückzuführen. Von ihren genannten Gönnern beschützt, zogen sie am nächsten Morgen, gegen Martinuzzi's Willen, mit heiler Haut nach Kronstadt wieder zurück.

Durch diesen Ausgang ermuthigt, widmeten sich die evangelischen Prediger mit verdoppeltem Eifer und erhöhtem Sicherheitsgefühle der Verbreitung ihrer Lehre, und binnen zwei Jahren traten alle Sachsen-Städte zu ihnen über. Ihr Bekehrungseifer war so groß, daß Wagner, welcher der griechischen Sprache sehr mächtig war, einen griechischen Katechismus schrieb, um auf die vielen Wallachen einzuwirken, die in Kronstadt und ganz Siebenbürgen wohnten; aber diese Bemühungen hatten keinen Erfolg.

Der Protestantismus war in Ungarn und Siebenbürgen dergestalt verbreitet, daß zwei Synoden zugleich gehalten werden konnten. In der Synode zu Mediasch, im siebenbürgischen Sachsenlande, wurde die Augsburger Konfession als Glaubensbekenntniß

angenommen, die kirchlichen Ceremonien festgesetzt und bestimmt, daß der Zehent, der bis dahin gewissen Kirchen entrichtet wurde, und den die Neubekehrten auch für die Zukunft antrugen, den Ministern zum Gehalte ausgewiesen werden soll. Endlich wurde entschieden, daß, um die Einheit aufrecht zu erhalten, alle Kirchen von Einem Bischofe oder General-Superintendenten abzuhängen haben. Die Synode zu Erdöd trat unter dem Schutze Kaspar Drágfy's zusammen; neunundzwanzig Prediger verfaßten zwölf Artikel, die Akten sind aber nicht bis auf uns gekommen.

Bis jetzt waren die Prediger der neuen Lehre in ihren Ansichten vereint gewesen, und wenn sich eine Frage ergab, über deren Entscheidung sie zweifelten, wandten sie sich an Martin Luther selbst. So die Eperieser: „ob die Messe ganz abzuschaffen sei?" worauf Luther bejahend antwortete. Die Siebenbürger sandten ihm ihr Glaubensbekenntniß zu, welches er, an den Prediger von Hermannstadt schreibend, belobte. Nun aber spalteten sie sich unerwartet in die Anhänger Luthers und Calvins. Martin Kalmantschi, Mathias Dévay, Peter Melius, Ludwig Szegedi, Lorenz Petek, Valentin Crispus und noch viele andere Prediger erklärten sich für die helvetische Konfession. Von Lutheranern und Katholiken gleich angefeindet, traten sechzehn Prediger zu Bergorácz zusammen, und erließen ihr Glaubensbekenntniß. Über diese offen ausgesprochene Spaltung erschracken die Lutheraner, es kam von beiden Seiten zu häufigen Disputationen, Kontrovers-Reden und Synoden. Aus den Disputationen gingen immer beide Theile nach ihrer Meinung siegreich hervor; die Kontrovers-Reden bestärkten nur die Partheien in ihren Ansichten, und die Synoden schloßen mit der Verketzerung des entgegengesetzten Theiles. Endlich trennten sich die beiden Kirchen in der Enyeder Synode, auf Blandrata's Rath, förmlich. Und es ist eine auffallende Erscheinung, daß im Durchschnitte die von der katholischen Kirche abweichenden Deutschen zur lutherischen, die Magyaren sich zur calvinischen Glaubenslehre bekannten. Diese verschiedene Neigung der Nationen hat auch zu verschiedener Benennung der Religionen Anlaß gegeben.

Die lutherische Religion heißt noch jetzt Német-hit, deutscher Glaube, die calvinische Magyar-hit, magyarischer Glaube: wogegen die Katholiken ihr Bekenntniß Igaz-hit, der wahre Glaube, nennen.

Der ersten Spaltung folgten bald mehrere kleinere Trennungen. Anabaptisten, Mennoniten, Zwinglianer, Socinianer erhoben ihr Haupt; aber von den Katholiken, Lutheranern und Calvinern gleich bedroht, gingen sie bald unter; nur die Socinianer, oder wie sie jetzt heißen, Unitarier, begründeten sich unter Sigismund Johann Zápolya's Schutz in Siebenbürgen fest.

Ihr Haupt war Georg Blandrada; er überredete den Prediger von Klausenburg, Franz Davidis, seine Lehre anzunehmen. Beide vereint, bewogen auch den Großfürsten Johann Sigismund zum Übertritte zur Lehre des Socin. Das fürstliche Beispiel vermochte mehrere Hofherrn zum Übertritte; — das Beispiel dieser verlockte die Menge, und Blandrada sah sich an der Spitze einer Kirche, die unter dem Schutze des Fürsten zur Festigkeit gedieh, und an Zahl wuchs. Auf dem Landtage zu Klausenburg wurde sie als vierte Kirche anerkannt, und erhielt gleiche Rechte mit den drei bereits bestehenden Kirchen. Aber auch diese Kirche wurde durch innere Spaltung bedroht. Blandrada's Lehre ward durch des Franz Davidis kühnere Sätze überboten. Als Davidis durch die gewöhnlichen Mittel, nämlich Disputationen, Predigten und Synoden nicht beschwichtigt werden konnte, ließ Blandrada den Stifter der Lehre, Socin, auf eigene Kosten kommen. Dieser hielt sich längere Zeit in Siebenbürgen auf und bestättigte Blandrada's Lehren; die Anhänger des Davidis verschwanden nach und nach, besonders als Franz Davidis, von seiner eigenen Frau, sowie von Blandrada und Socin mannigfacher Gräuel angeklagt, von den Synoden zu Torda und Weissenburg verurtheilt, im Gefängnisse von Diva verschwand.

Die Verbreitung der protestantischen Lehre wurde durch die Lage der katholischen Kirche um Vieles erleichtert. In der Schlacht von Mohács waren die meisten Bischöfe geblieben, ihre Stühle blieben erledigt, oder waren von Weltlichen der Güter wegen besetzt. Peter Perény hatte das Erlauer Bisthum an sich gerissen; das Fünfkirchner Johann Sereesen, das Neutraer Valentin Torók, das Raaber Paul Bakics, das Siebenbürger Paul Bodo, das Csanader Kaspar Perusich, das Großwardeiner Emerich Czibak. Viele Klöster und Probsteien waren von ihren Bewohnern bei der Annäherung der Türken verlassen worden; Weltliche bemächtigten sich ihrer Güter. So verminderte sich, so verarmte die katholische

Geiſtlichkeit; das Übel wurde dadurch vermehrt, daß der römiſche Hof in kurzſichtiger Berechnung des augenblicklichen Nutzens den neu ernannten Biſchöfen die Konfirmation nicht ohne Taxen ertheilen wollte; die Biſchöfe aber waren ſo arm, daß ſie dieſelben nicht zahlen konnten. So geſchah es, daß Jahre vergingen, ehe der ernannte Biſchof wirklich Biſchof wurde, und ſein apoſtoliſches Amt ausüben konnte.

Die wenigen ungariſchen Biſchöfe, die es noch gab, widerſetzten ſich nach allen Kräften der Verbreitung der neuen Lehre, ſie ſuchten durch Hirtenbriefe die Abgefallenen zur katholiſchen Kirche zurückzuführen. Wo ſie es vermochten, vertrieben ſie die Prediger mit Gewalt, ſie hielten Diöceſan-Synoden, um die Lage ihrer Pfarreien genau zu kennen, und dann in einer allgemeinen Synode gemeinſchaftliche Maßregeln gegen die neue Lehre zu ergreifen. Die allgemeine Synode trat unter des Erzbiſchofes Oláh Vorſitze wirklich zuſammen, und faßte 38 Beſchlüſſe, dogmatiſchen und rituellen Inhaltes: aber eine verarmte, durch den Abfall mehrerer Mitglieder und die reißenden Fortſchritte ihrer Gegner entmuthigte Kirche war nicht geeignet, die Reformation rückgängig zu machen. Obſchon einzelne katholiſche Biſchöfe ſich ihr mit verzweifeltem Enthuſiasmus entgegen ſtemmten, konnten ſie die Fortſchritte der Reformirten nur erſchweren, aber nicht hemmen. Der beredte Statilius, der gewaltthätige Martinuzzi, der geſchäftskundige gelehrte Varentius, der eifernde Erzbiſchof Oláh vermochten die Reformation nur von einzelnen Orten abzuhalten, nicht ihren Aufflug im Lande zu hintertreiben. Wenn die katholiſche Religion in Ungarn gerettet werden ſollte, mußten die Biſchöfe auf irgend eine Weiſe unterſtützt werden. Es war natürlich, daß ſie ihre Augen zum Throne wandten, und vom katholiſchen Herrſcher den Schutz der katholiſchen Religion erwarteten.

Ich habe der Geſetze, die unter Ludwig II. gegen die Lutheraner gegeben wurden, gedacht, ich habe der ſchwachen Verſuche erwähnt, die von ihm ausgingen, um die Lutheraner in Siebenbürgen zu unterdrücken.

Sein Nachfolger Ferdinand hatte einzelne Befehle erlaſſen, um die katholiſche Religion aufrecht zu erhalten, aber die Burghauptleute, oft der neuen Lehre zugethan, gehorchten ihm nicht, oder wenn ſeine Befehle befolgt wurden, beſchränkte ſich ihre

Wirkung auf einen einzigen Ort, höchstens auf einen kleinen Kreis, und man vergaß ihrer bald. — Geſetze wurden zwar, in Bezug auf die Kirche, viele gegeben, ſie waren aber nicht von der Art, daß durch dieſelben der Fortſchritt des Proteſtantismus hätte können aufgehalten werden. Das erſte Geſetz in Betreff der kirchlichen Ordnung erſcheint im zehnten Regierungsjahre Ferdinands, es iſt ganz kurz: Die Freiheiten der Pfarrkirchen ſollen aufrecht erhalten, und Jene beſtraft werden, die ſich dagegen vergehen. Von da an kommen häufige Geſetze vor, daß die Güter, die einſt zu den geiſtlichen Pfarrgründen gehörten, ihnen zurück geſtellt werden ſollen; aber eben weil ſo viele Geſetze über ein und denſelben Gegenſtand gegeben werden mußten, iſt es klar, daß die Geſetze nie befolgt worden ſind. Es war auch nicht wohl möglich, daß dieſe Geſetze hätten Erfolg haben können, da es kein Mittel gab, den mächtigen Laien, der im Beſitze geiſtlicher Güter oder Pfründen war, zur Herausgabe zu zwingen. Ferdinands Kriegsmacht war beinahe immer gegen die Türken und unglücklich beſchäftigt; er bedurfte ſelbſt des Armes jener mächtigen Vaſallen, die geiſtliche Güter an ſich geriſſen hatten, und war immer in Gefahr, ſich von ihnen verlaſſen, ſie zu den beiden Zápolya's übertreten zu ſehen; und der König ſelbſt hatte geiſtliche Güter ſeinen Gläubigern verpfändet.

Die kirchliche Disciplin war ebenfalls der Gegenſtand mehrerer Geſetze. An mehreren Orten erkennen die Dekrete, daß die Unglücksfälle, mit denen Ungarn heimgeſucht worden, eine Strafe des Himmels ſeien, für die Sünden der Menſchen. Der König wurde von den Ständen gebeten, die Bisthümer mit tauglichen Männern zu verſehen, und weil dieſe verarmt, den Papſt dahin zu vermögen, den Biſchöfen die Konfirmation tarfrei zu verleihen. Den Biſchöfen wurde aufgetragen, Erzdiakonen und Subdiakonen überall auszuſenden, um das Volk zu unterrichten, ihnen Prediger beizugeben, Pfarrer anzuſtellen, Schulen zu errichten, und nur fromme und unterrichtete Männer zu Prieſtern zu weihen. Die Biſchöfe ſollen in ihrem Bisthume wohnen, nicht zwei Pfründen in Einer Perſon vereinigen, und falls ſie, durch Reichsgeſchäfte gezwungen, ihren Kirchenſprengel verlaſſen müſſen, zur Verwaltung derſelben einen tüchtigen Vikar anſtellen. — Den Weltlichen wurde befohlen, ſich den Biſchöfen nicht zu widerſetzen, ſondern zu gehorchen, und ſie nicht in der Vollziehung ihres Amtes zu hindern.

In dieſen Geſetzen wird offen geſagt, daß alle dieſe Anſtalten den Zweck haben, die Ketzereien im Lande durch Beiſpiel und Lehre der Geiſtlichen auszurotten, und den alten Glanz der katholiſchen Kirche wieder herzuſtellen. Eines dieſer Geſetze gibt den Laien den wohlgemeinten, aber damals ſchwerlich von vielen befolgten Rath, daß ſie über Gegenſtände, die ihnen Überlegung oder Disputationen zu erheiſchen dünken, nicht ſtreiten, ſondern die Entſcheidung einer allgemeinen Kirchenverſammlung abwarten ſollen. Der König ſelbſt wurde gebeten, bald möglichſt durch den Papſt eine allgemeine Kirchenverſammlung halten zu laſſen.

Unmittelbar gegen die Ketzereien wurden nicht viele Geſetze gegeben, es heißt nur ganz kurz: daß die Wiedertäufer und Sakramentarier überall vertrieben werden ſollen. Dieſes Geſetz wurde nie verſchärft, ſondern jeder Landtag beſtättigte die Geſetze des vorhergehenden Landtages; es blieb alſo eigentlich immer bei den erſten Maßregeln zur Verbeſſerung der katholiſchen Kirchenzucht. Auffallend iſt es, daß Ferdinand den Ständen anzeigte, daß in Ungarn ketzeriſche Bücher gedruckt werden, und daß die Stände hierauf antworteten, ſie könnten hierüber nichts verfügen, weil dergleichen in ihren Gütern nicht geſchehen.

Aus dem Geſagten ergibt ſich, daß die Biſchöfe ſich auf die Geſetzgebung zu ſtützen wünſchten, um den Proteſtantismus zu bekämpfen, und die Geſetzgebung hinwieder kein anderes Mittel kannte, als die Biſchöfe zu ermahnen, ſich dem Proteſtantismus zu widerſetzen. Dieß war die Lage der verſchieden glaubenden Gemeinden, als Maximilian die Regierung von Ungarn antrat.

Unter der Regierung Maximilians gedieh der Proteſtantismus immer mehr, denn Maximilian ſetzte ſich der neuen Lehre weder theoretiſch durch Geſetze, noch praktiſch durch Vollziehung derſelben entgegen.

Unter Maximilians Regierung blieben die katholiſchen und die anders glaubenden Kirchen ganz ihrer eigenen Thätigkeit überlaſſen. Maximilian nahm an den Religionsſtreitigkeiten durchaus keinen Antheil; der Glaube ſeiner Unterthanen war ihm ſo gleichgültig, daß die meiſten ſeiner Feldherrn ſich ungeſcheut zum proteſtantiſchen Glauben bekannten; daß einer ſeiner Feldherrn, Schwendi, bei einer Synode der ungariſchen Lutheraner den Vorſitz führte; daß der zum lutheriſchen Glauben übergetretene Zipſer Probſt, Horváth,

in ſeinem Teſtamente den Kaiſer Maximilian zum oberſten Vormunde ſeiner Kinder zu ernennen vermochte.

Um eine vollſtändige Überſicht der Lage des Proteſtantismus in Ungarn zu haben, iſt es auch nöthig, die Lage der Chriſten unter türkiſcher Oberherrſchaft zu betrachten, und hiezu iſt der ſchicklichſte Ort hier.

Die Türken forderten von ihren chriſtlichen Unterthanen Tribut; die Gemeinde, die ihn redlich entrichtete, konnte glauben, was ſie wollte. Die proteſtantiſchen Prediger waren hievon ſo überraſcht, konnten es ſo wenig faſſen, daß Türken in die Bethäuſer kamen, ohne bekehrt zu werden, daß ſie mit voller Zuverſicht den Augenblick als nahe verkündeten, an dem die Türken zum lutheriſchen oder calviniſchen Glauben übertreten würden. Nur aufgefordert, nahmen die Türken Theil an dem Streite, den Sektenhaß unter ihren Unterthanen zuweilen erregte; ich will hierüber nur ein Beiſpiel anführen. Die Calviner vermehrten ſich in Szegedin dergeſtalt, daß die Franziskanerkirche ihnen zum Gottesdienſte eingeräumt werden mußte; das Schiff der Kirche diente den Proteſtanten zum Gottesdienſte, das Sanktuarium aber blieb den Katholiken frei. Der Prediger war hiemit noch nicht zufrieden, er wandte ſich daher an den Begler-Beg oder Großvezier mit der Bitte, daß ihm die ganze Kirche zugeſtanden werde. Der Guardian der Franziskaner, Pater Sebaſtian von Eſſék, von den Schritten des Predigers durch einen ihm gut geſinnten Türken unterrichtet, bat nun ſeinerſeits auch, daß ihm das Sanktuarium belaſſen, oder vielmehr die ganze Kirche zugeſagt werde. Der Türke, um dieſen Streit zu enden, veranlaßte zwiſchen den calviniſchen Geiſtlichen und den Franziskanern eine Disputation über die Glaubensartikel ihrer Religionen. Die Richter waren drei gelehrte Türken und drei Bürger von Szegedin. Die Türken entſchieden zu Gunſten der Franziskaner; der Sage nach beſtimmte ihr Urtheil der Scherz eines Mönchbruders.

Von den drei Herrn, die zugleich Ungarn beherrſchten, war Johann Sigismund Zápolya als Socinianer oder Unitarier der katholiſchen Kirche abgeneigt; der Sultan gleichgültig; Maximilian den Lutheranern geneigt. Unter ſolchen Verhältniſſen mußte der Proteſtantismus überhand nehmen.

Als Rudolph den Thron beſtieg, zählte man in den Theilen

Ungarns, welche nicht türkisch waren, 900 lutherische Gemeinden; die calvinischen waren vielleicht noch zahlreicher. Sechszehn Obergespäne, beinahe alle Reichswürdenträger, waren protestantisch. Es war leicht vorauszusehen, daß binnen Kurzem Ungarn ganz protestantisch sein würde. Da entschloßen sich zwei Fürsten, in Allem andern ganz ungleich, sich dem Protestantismus zu widersetzen. Stephan Bátori erkannte die Unzulänglichkeit der bisher gegen den Protestantismus angewendeten Mittel; er wählte ein neues: die Jesuiten. Er war schon König von Polen, als er vierzehn Jesuiten von dort aus nach Siebenbürgen sandte; ihre Häupter waren Johann Lelleo und Stephan Szántó. Sie erhielten die verfallene Abtei Kollos-Monostro, und zu Karlburg sollten sie auch ein Ordenshaus errichten. Stephan Bátori schenkte ihnen sämmtliche Güter, die einst zur verfallenen Abtei Kollos-Monostro gehört hatten, und die nach und nach eingelöst werden sollten. Bátori's Wunsch war, daß die Jesuiten sich blos dem Unterrichte der Jugend widmen. Auf dem Landtage zu Torda war Stephans Autorität so groß, daß er die Mehrzahl protestantischer Stände zur gesetzlichen Anerkennung der Jesuiten vermochte. So lange Stephan Bátori und sein Bruder Christoph lebten, schienen die Jesuiten und Protestanten äußerlich im Frieden zu sein. Die Jesuiten begnügten sich mit dem Schulunterrichte, unternahmen nur einzelne Bekehrungen, und betrugen sich dabei sehr vorsichtig. Sie wurden von den Protestanten tief gehaßt; aber diese achteten und scheuten ihre Fürsten zu sehr, als daß sie sich getraut hätten, ohne besondere Ursache ihrem Hasse freien Lauf zu lassen. Stephan Bátori sah aber die Kämpfe voraus, die zwischen den Jesuiten und Protestanten erfolgen mußten, und ermahnte daher in seinem letzten Willen seinen Neffen Sigmund, den minderjährigen Fürsten von Siebenbürgen, die Jesuiten gegen alle Anfeindungen ihrer Widersacher unerschütterlich zu beschützen.

Der Rath des Königs wurde nicht befolgt. Zwei Jahre nach des Königs Tode, als Sigmund Bátori sechszehnjährig und von dem Wunsche beseelt war, selbstständig zu regieren, begehrten die Stände von ihm die Vertreibung der Jesuiten. Er verweigerte seine Zustimmung.

Es war voraus zu sehen, daß diese abschlägige Antwort keineswegs den Streit geendet habe; der Superintendent der Unitarier,

Demetrius Hunyad, und die Häupter der Augsburgischen und helvetischen Konfession ermuthigten ihre Anhänger, fest auf ihrer Forderung zu beharren. Zu Enyed überreichten sie dem Fürsten eine Klagschrift gegen die Jesuiten; in dieser wurden sie beschuldigt, auch dort Schulen errichtet und katholische Feierlichkeiten öffentlich begangen zu haben, wo ihnen dieß durch die Gesetze des Landes nicht erlaubt war; sie wurden beschuldigt, die Protestanten, die im Besitze entheiligter Klöster und Kirchen waren, für unrechtmäßige Besitzer zu erklären, Klöster und Kirchen zurück zu begehren, und sogar mit Gewalt zu drohen; sie wurden beschuldigt, protestantische Prediger aus ihrem Wohnorte vertrieben, mißhandelt, ihre Bücher verbrannt zu haben; sie wurden beschuldigt, fürstliche Güter sich zugeeignet, ihre Gegner verleumdet, und die Jugend zu Gewaltthätigkeiten ermuntert zu haben. Die Jesuiten, scharfsinnig und vorsichtig wie immer, hatten eine Schutzschrift ebenfalls nach Enyed eingesendet. Sie erklärten, daß sie nichts suchen, als das Reich Jesu Christi, ihre Güter seien ihnen von den Fürsten geschenkt worden, sie ihnen wegnehmen, sei Raub. Katholiken, Lutheraner, Calviner, Wiedertäufer, Socinianer, Juden dulde man im Lande, warum die Jesuiten nicht? Die Türken ließen jeden bei seinem Glaubensbekenntnisse, warum die Siebenbürger nicht? Der Fürst sei von ihnen erzogen, und es zieme sich nicht, ihm jene Männer zu entziehen, denen er so viel Dank schuldig sei. Sie dürften übrigens die Provinz nicht verlassen, ohne ausdrücklich von ihrem General oder dem Papste zurückgerufen zu sein, und sie seien bereit, lieber Alles zu erdulden, lieber in den Tod zu gehen, als Siebenbürgen und dessen Fürsten den Feinden des Glaubens zu überlassen.

Der Fürst verschob die Entscheidung der Frage auf den Landtag von Mediasch. Die Stände eröffneten ihn mit dem Begehren der Vertreibung der Jesuiten; die gerichtliche Untersuchung ihres Benehmens ward verweigert, kein Aufschub bewilligt, der Vorschlag, sie auf Kollos-Monostro beschränken und aussterben zu lassen, wurde verworfen, die Vertreibung der Jesuiten war die Bedingung seiner Mündigkeitserklärung, und die Betrachtung siegte bei Sigmund über alle andern Rücksichten. Er gab seine Einwilligung „aus besonderer Gnade für die Stände, obgleich er die Jesuiten als seine Erzieher und stets guten Rathgeber eigentlich nie

von der Seite laſſen ſollte." So lautete Sigmunds Erklärung. Nun erfolgte der Ständebeſchluß. Die Jeſuiten müſſen binnen 25 Tagen Siebenbürgen räumen, ihre Güter fallen dem Fiskus anheim; weder ſie noch irgend ein anderer Orden dürfen je in Siebenbürgen aufgenommen werden. Hierauf verbreitete ſich das Gerücht, daß der Papſt den Fürſten wegen der Vertreibung der Jeſuiten excommunicieren wolle. Der Fürſt ſandte deßhalb den Franz Rovon nach Rom; dieſer blieb ziemlich lange aus, und brachte endlich ſowohl die Abſolution, als auch des Papſtes Segen mit.

Sigmund hatte die Jeſuiten nur widerwillig entlaſſen, und harrte immer auf die Gelegenheit, ſie wieder einzuführen. Nach fünf Jahren brachte er ſie wieder nach Siebenbürgen. Der Landtag von Karlburg bewilligte aus Achtung für Sigmund der Jeſuiten Aufenthalt zu Klauſenburg, Monoſtro und Karlburg. Sie bemächtigten ſich in Klauſenburg ihrer alten Kirche St. Michel, indem ſie die Unitarier, die ſie in der Zwiſchenzeit in Beſitz genommen hatten, daraus vertrieben. Als aber Sigmund von Oppeln wieder nach Siebenbürgen zurückkehrte, war eine der Hauptbedingungen der Verſöhnung der Stände mit Sigmund, daß die Jeſuiten Karlburg räumen. Zu Klauſenburg behaupteten ſie ſich; als aber Moſes Székely, ein Unitarier, Großfürſt von Siebenbürgen war, wurden ſie mit Gewalt vertrieben. Als Moſes erſchlagen war, kehrten die Jeſuiten unter Baſta's Schutze wieder nach Siebenbürgen zurück. In Ungarn traten die Jeſuiten zum erſtenmale unter dem Schutze des Erzbiſchofs Niklas Olàh auf. Vier Prieſter und ein Laienbruder kamen nach Tyrnau; es wurden ihnen bedeutende Einkünfte angewieſen. Wie gewöhnlich eröffneten ſie Schulen, und fingen an, ein Kollegium zu bauen. Fünf Jahre waren ſchon verfloſſen, und das Kollegium war noch nicht fertig; da verzehrte eine Feuersbrunſt einen großen Theil der Stadt Tyrnau und das noch nicht vollendete Gebäude der Jeſuiten mit. Es fehlte ihnen an Mitteln, das Gebäude wieder herzuſtellen; der General des Ordens, Franz von Borgia, befahl ihnen, Tyrnau zu verlaſſen. Nach achtzehn Jahren berief der Raaber Biſchof Georg Draskovich aus dem Wiener Kollegium den Pater Markus Pitaſics nach Steinamanger. Sein Wirken hatte glänzenden Erfolg, dergeſtalt, daß Draskovich, als er, zum Erzbiſchof von Kalocza befördert, den Kardinalshut zu Wien empfing, den Kaiſer

inſtändig bat, die Jeſuiten in Ungarn einzuführen, als diejenigen, die am beſten geeignet ſeien, die katholiſche Kirche zu ſchützen. Rudolph verlieh ihnen die eben erledigte Probſtei von Turócz. So wurden die Jeſuiten in Ungarn begründet. Anfangs mit vieler Mühſeligkeit kämpfend, errangen ſie durch Beharrlichkeit und Einſicht feſten Fuß, und dehnten ſich immer weiter aus.

Was ſeine beiden Vorgänger zu thun nicht gewagt hatten, unternahm der aller eigenen Kraft entbehrende, bloß in nuzloſen Abſtraktionen thätige Rudolph unter den mißlichſten Umſtänden; er beſchloß, die Proteſtanten mit Gewalt zu bezwingen. Einer der auffallendſten Schritte war folgender: Das Erlauer Domkapitel hatte ſich nach Kaſchau geflüchtet, es fehlte ihm aber eine Domkirche. Die Pfarrkirche in Kaſchau, ein ſchönes Erzeugniß altgothiſcher Baukunſt, war in den Händen der Lutheraner, und diente ihnen zum Gottesdienſte. Da befahl Rudolph, daß die Kirche mit allen Kirchenapparaten und Ornamenten dem Erlauer Kapitel übergeben werden müſſe. General Belgioioſo hatte den Auftrag, Rudolphs Willen mit Gewalt durchzuſetzen. Der General vertrieb alle evangeliſchen Prediger aus der Stadt, nahm die Pfarrkirche mit Waffengewalt in Beſiz, und übergab ſie dem Kapitel. Die Stadt wagte Gegenvorſtellungen, aber troz dem, daß unter den Abgeordneten ſich ein Mann befand, an dem Rudolph Wohlgefallen hatte, nämlich der Dichter Johann Bokay, erhielt die Geſandtſchaft doch nicht einmal Zutritt zu ihm.

Ähnliche Fälle hatten ſich in andern Orten des Reiches ergeben, und das ganze Land ſah mit geſpannten Erwartungen dem Reichstage entgegen, der unter dem Vorſize des Erzherzogs Mathias (1604) zu Preßburg gehalten werden ſollte. Aber der Reichstag fiel ganz anders aus, als man erwartete. Erzherzog Mathias leitete die Landtagsgeſchäfte mit ſolcher Umſicht, daß über Religionsangelegenheiten gar kein Geſez gegeben wurde; er übernahm die Beſchwerden der Proteſtanten, um eine günſtige Entſcheidung bei Rudolph auszuwirken. Rudolph aber that einen Schritt, der in der ungariſchen Geſchichte vor ihm und nach ihm ohne Beiſpiel iſt; er vermehrte die einundzwanzig Artikel des Reichstagsbeſchluſſes eigenmächtig mit einem zweiundzwanzigſten, erklärte in demſelben die Beſchwerden und Bitten der Proteſtanten für grundlos, unverſtändig, ihr Betragen auf dem Landtage ſkandalös, beſchuldigte ſie geheimer

Umtriebe mit den königlichen Freistädten, bestättigte alle vorhergehenden Gesetze zu Gunsten der katholischen Religion, und befahl, Alle unerbittlich zu strafen, die Religionsgegenstände unter was immer für einem Vorwande in die öffentlichen Verhandlungen verflechten. Dieser Schritt Rudolphs war das Signal zur offenbaren Widersetzlichkeit. Valentin Druget und viele ihm Verbündete ließen dem General Belgiojoso erklären, daß sie weder ihm, noch überhaupt den Befehlen des Königs gehorchen würden, bis sich Rudolph entschließe, den gedachten zweiundzwanzigsten Artikel zurückzunehmen. Somit war ein einziger Schritt zur offenen Feindseligkeit übrig. Es fehlte nur ein Mann, um über Ungarn das dreifache Unglück: Krieg, Bürgerkrieg, religiösen Bürgerkrieg auszugießen; dieser Mann erhob sich nur zu bald, er hieß Stephan Bocskai.

Die reißenden Fortschritte Bocskai's und seiner Anhänger (1606) führten zum Wiener Frieden. Dieser Frieden ist eine der Hauptgrundlagen, auf welchen die gesetzliche Stellung der Protestanten in Ungarn beruht. Er muß also in dieser Beziehung näher beleuchtet werden.

Der Friedensschluß selbst existirt nirgends. Was im ungarischen Corpus juris unter dem Titel des Wiener Friedens steht, sind vier Aktenstücke:

1. Die Erläuterung einiger Artikel des Wiener Friedens.
2. Über die Person des Stephan Bocskai und dessen Befriedigung.
3. Verbriefung der Ungarn an die Böhmen, daß sie den Wiener Frieden halten wollen.
4. Verbriefung der Böhmen, daß der Kaiser den Wiener Frieden halten wird.

Aus diesen vier Aktenstücken ergibt sich, daß Bocskai mehr für sich besorgt war, als für die protestantische Religion. Was für die Protestanten Günstiges in der Erläuterung einiger Artikel des Wiener Friedens enthalten ist, besteht in Folgendem:

„Was also die Religionsangelegenheiten betrifft, ist, trotz der „zuweilig widerstrebenden öffentlichen Anordnungen und des letzten „Artikels von 1604 (da dieser außer dem Landtag und ohne Zu„stimmung der Reichsbewohner dem Dekret beigefügt worden ist, „und deßhalb auch aufgehoben wird), beschlossen worden:

§. 1. „Im Sinne der früheren Resolution Seiner kaiserl. und

„königl. Majestät (auf welche sich die Stände in ihrer Replik be„ziehen), daß sie nämlich alle und jede Stände, die sich im Bereich „des Königreichs Ungarn befinden, sowohl Magnaten, Edelleute, „als auch freie Städte und privilegirte Marktflecken, die unmittelbar „zur Krone gehören, so auch die ungarischen Soldaten an der „ungarischen Grenze in ihrer Religion und Konfession nie und „nimmer stören, oder durch Andere stören oder hindern lassen wird."

§. 2. „Wohl aber wird den erwähnten Ständen der freie „Gebrauch und die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, jedoch „ohne Präjudiz der römisch-katholischen Religion, und der Klerus, „Gotteshäuser und Kirchen der Römischkatholischen werden unan„getastet und frei bleiben, und jene, die in der Zeit der gegen„wärtigen Unruhen okkupirt worden sind, denselben wieder zurück„gestellt."

Zweites Kapitel.

Vom Wiener Frieden bis zur Matrikulirung des Linzer Friedens 1647.

Als nach Rudolphs Thronentsagung Mathias König von Ungarn wurde, mußte er sich entschließen, noch vor der Krönung einige Gesetze zu genehmigen. Unter diesen bezieht sich der erste Artikel auf Religionsangelegenheiten. Er lautet folgendermassen:

I. Artikel.

Von der Religionsangelegenheit.

„Was den ersten Artikel der Wiener Konstitution anbelangt, „beschließen die Stände von Ungarn:

§. 1. „Die Religionsübung ist sowohl Baronen, Magnaten, „Edelleuten, als auch den Freistädten und allen Ständen des „Reiches, sowohl in ihren Gütern als in jenen des Fiskus, an „den Gränzen von Ungarn aber den ungarischen Soldaten freie „Religion und Konfession, den Marktflecken und Dörfern aber, „welche dieselbe freiwillig annehmen wollen, überall frei zu lassen; „und Niemand soll im freien Gebrauch und Ausübung derselben „durch wen immer gehindert werden."

§. 2. „Vielmehr wird zur Vermeidung alles Haſſes und „Zwieſpaltes unter den Ständen beſchloſſen, daß jede Religion „Vorgeſetzte oder Superintendenten ihres Bekenntniſſes habe."

Auf demſelben Landtage kam auch die Vertreibung der Jeſuiten aus Ungarn zur Sprache.

Da trat ein Mann in Ungarn auf, der blos durch die Überlegenheit ſeines Geiſtes und die Kraft ſeines Willens das Glücksrad des Proteſtantismus aufhielt und zurücktrieb. Dieſer Mann war Peter Pázmán. Zu Großwardein von adeligen, nicht reichen und nicht katholiſchen Eltern geboren (1550, ſein Vater hieß Niklas Pázmán, die Mutter Margaretha Maſſay), trat Pázmán dreizehnjährig vom calviniſchen Glauben zur katholiſchen Religion über (1587); mit ſiebenzehn Jahren wurde er Jeſuit. Nachdem er das Noviziat zu Krakau, die philoſophiſchen Studien zu Wien, die theologiſchen zu Rom in den Schulen des Ordens geendet hatte, wurde er als Profeſſor der Philoſophie und Theologie nach Grätz verſetzt, wo er die Wiſſenſchaften mit Erfolg lehrte; von dort ward er nach Ungarn berufen, wo er das Amt eine Miſſionärs mit Erfolg übernahm. Als auf dem Landtage, der Mathias II. auf den Thron erhob, die Vertreibung der Jeſuiten aus Ungarn von den Nichtkatholiſchen in Anregung gebracht wurde, trat Pázmán mit einer wahrhaft meiſterlichen Schutzſchrift auf. Gedrängt war ihr Inhalt folgender: Er forderte, daß der Orden in Anklageſtand geſetzt, daß aber auch ſeine Vertheidigung gehört werde. Nach dem ungariſchen Rechte ſei es unerlaubt, irgend Jemanden zu verurtheilen, wenn er nicht zuvor angeklagt und gehört worden; es ſei möglich, daß einzelne Jeſuiten gefehlt, oder Verbrechen begangen, hieraus folgt aber nicht das Recht, den ganzen Orden zu vertreiben. Kann eine Stadt, kann der geſammte Adel beſtraft werden, wenn einzelne Bürger oder Edelleute der Strenge des Geſetzes verfallen? Iſt Ungerechtigkeit gegen Wehrloſe erlaubt? Kein ungariſcher Edelmann darf weder vom Könige, noch von der Reichsverſammlung des Landes verwieſen werden, ohne vorher angeklagt und gehört zu werden. Viele Jeſuiten ſind adelig. Er ſelbſt, Pázmán, ſtammt von einer Familie, die ihren Adel über dreihundert Jahre zurückführen kann; wer kann die vielen Edelleute, die der Orden zählt, des Landes verweiſen, blos weil ſie Jeſuiten ſind? Er, Pázmán, rufe Gott, den König, das

ganze Land, die ganze Welt zu Zeugen auf, daß er, auf seinem Adelrechte fußend, ohne Prozeß und Verurtheilung das Land lebend nicht verlassen werde und wolle. Die Gegner des Ordens stützen sich auf den Wiener Frieden zwischen Rudolph und Bocskai; aber der Wiener Friede spricht für die Jesuiten, denn eben dieser Friede gestattet allen Ständen freie, ungestörte Ausübung ihrer Religion, und alle Katholiken sagen, daß die Vertreibung der Jesuiten, die ihre Beichtväter, Prediger und Lehrer der Kinder seien, ihre Kirchenfreiheiten gefährde. Würden die Protestanten nicht klagen, wenn der König alle nicht eingebornen Prediger, oder die gelehrtesten unter denselben vertreiben wollte? Der Wiener Friede sagt, daß die gegenseitig weggenommenen Kirchen zurückgegeben werden sollen, wie kann man also den Jesuiten die Zurückstellung jener Kirchen verweigern, die ihnen weggenommen wurden? Der Wiener Friede sagt, daß die Abteien und Probsteien in ihrem Stande, ihrer Stiftung gemäß, bleiben sollen, folglich muß auch die Turóczer Probstei den Jesuiten bleiben, denn sie besaßen sie, bevor die Bocskai'schen Unruhen ausgebrochen. Will man sagen, daß der gedachte Artikel des Wiener Friedens nicht von den gegenwärtigen Besitzern, sondern von den ursprünglichen Eigenthümern handelt, so müssen die Menge Klöster der Benediktiner, Prämonstratenser und Zisterzienser errichtet, und ihnen alle jene Güter zurückgegeben werden, die sich in den Händen weltlicher Herrn befinden. Der Wiener Friede erkennt auch das Donations- und Patronatsrecht des Königs, der König hat den Jesuiten die Turóczer Probstei verliehen, und so kann den Jesuiten weder diese Probstei, noch überhaupt Eigenthums- und Ansässigkeitsrecht abgesprochen werden.

So groß war die Wirkung dieser Schrift, daß die Vertreibung der Jesuiten unterblieb, obschon die Mehrzahl der Stände nicht katholisch war, der Palatin selbst den Helvetischen angehörte, und Mathias in der Stellung, in der er sich befand, den gewaltsam fordernden Ständen kaum etwas abschlagen konnte.

Nachdem dieser Sturm glücklich abgewendet worden, widmete sich Pázmán mit verdoppeltem Eifer dem Missionsgeschäfte. Er hielt sich vorzugsweise an die glänzendsten Familien, überzeugt, daß ihr Beispiel zahlreiche Nachfolger finden werde. Mit erschütternder Beredsamkeit begabt, scharfsinnig und gewandt, vom Feuereifer der Begeisterung getrieben, war sein Wirken von glänzendem

Erfolge gekrönt; über dreißig der angesehensten Familien traten zum katholischen Glauben zurück. Sowohl um diese im Glauben zu stärken, als auch jene zu bewegen, zu denen er selbst nicht dringen konnte, schrieb er ein Werk unter dem Titel: Kalauz (Wegweiser), welches außerordentliche Wirkung hervorbrachte; es ist ein glänzendes Zeugniß der Gelehrsamkeit des Verfassers. Scharfe Dialektik, ein schöneres Ungarisch, als man damals schrieb, und das noch jetzt zum Muster dienen kann, anziehender Wechsel der Gegenstände, geistreiche Behandlung des Stoffes verschafften dem Werke viele Leser, und viele vermochte es zum Rücktritt zur katholischen Religion.

(1616.) Pázmán's Ruf verbreitete sich von Tag zu Tag mehr, seine Verdienste traten in ein immer helleres Licht, und als der Erzbischof von Gran, Franz Forgács, gestorben, bestimmte Mathias den großen Missionär Pázmán zum erzbischöflichen Stuhle. Da es den Jesuiten nicht erlaubt war, kirchliche Würden anzunehmen, trat er zuerst mit Genehmigung des Papstes aus dem Orden, dann ernannte ihn Mathias, gleichsam als einleitende Stufe, zum Turóczer Probste und nach sieben Monaten zum Erzbischofe von Gran (28. September).

Die Hofkammer setzte ihm verschiedene Bedingungen, die er als Erzbischof erfüllen sollte, aber er weigerte sich dessen standhaft, und nannte jede ungewohnte Last, unter der ihm das Erzbisthum geboten wurde, Simonie; endlich gab die Hofkammer nach, und that sehr klug daran; denn zu bessern Zwecken, als Pázmán seine Einkünfte verwendete, hätte sie dieselben nicht verwenden können.

Sobald Pázmán Erzbischof von Gan war, griff er mit gleicher Kraft in die Staatsangelegenheiten und in die kirchliche Ordnung ein.

(1618.) Auf dem Landtage, in welchem Ferdinand II., nach Mathias Wunsche, zu seinem Nachfolger gewählt werden sollte, bot sich dem neuen Erzbischofe ein weites Feld der Thätigkeit dar. Er fand eine große Stütze in jenen Magnatenfamilien, die er entweder ganz oder zum Theil zum Übertritt zur katholischen Religion vermocht hatte; es waren deren bereits über fünfzig. Zwei Monate vergingen unter den Unterhandlungen, weil viele unter den Reichsständen meinten, der Kaiser wolle das Wahlrecht der

Stände beſchränken und ihnen einen König geben, da ſie doch das Recht hatten, ſich einen zu wählen; endlich wurde eine Wahl-Kapitulation aufgeſetzt, die in 17 Artikeln, mit geringen Abweichungen, die Wahl-Kapitulation Mathias II. und den Wiener Frieden beſtättigte. Aber die katholiſchen Stände verwahrten ſich durch eine eigene Proteſtation gegen die Verletzung der Rechte der katholiſchen Kirche, und eben ſo legten die nichtkatholiſchen Stände eine Proteſtation gegen die Verletzung der Freiheiten ihrer Kirche ein. Der vorzüglichſte Streitgegenſtand war nämlich der: ob die Kirche nach dem Glauben des Grundherrn oder der der Unterthanen zu behandeln ſei, das heißt, ob, wenn der Grundherr katholiſch, und die Unterthanen nicht katholiſch ſeien, die Kirche katholiſch ſein müſſe oder nicht katholiſch? Die Frage wurde veranlaßt durch die vielfachen Bekehrungen, die Pázmán in den adeligen Ständen bewirkt hatte. Entſcheidung ward der Frage nicht, wohl aber kam die Wahl und Krönung Ferdinand II. zu Stande.

Als nach Mathias Tode Ferdinand II. den ungariſchen Thron beſtieg, war die Lage des Landes gefährlich: die proteſtantiſchen Stände von Öſterreich, Böhmen und Mähren wandten ſich an den ungariſchen, zu Preßburg verſammelten Reichstag, und trugen dieſem ein förmliches Bündniß an, welches aber die Ungarn ablehnten. Ebenſo waren die Anträge des Grafen Mathias Thurn fruchtlos. Der ungariſche Reichstag erklärte ſich zwar ſtets bereit, die Einigkeit zwiſchen dem Kaiſer und ſeinen Unterthanen zu vermitteln, aber zu einem Bündniſſe mit den letzteren ließen ſie ſich nie verleiten; im Gegentheile dienten böhmiſche Truppen unter Bucquoi gegen die Böhmen. Ferdinand beſtärkte die magyariſchen Stände in ihrer Anhänglichkeit durch mehrere Schreiben, und die Mäßigkeit der Stände war denen der andern Provinzen ſo zuwider, daß die mähriſchen Stände ihrem Unmuthe durch ein heftiges Schreiben Luft machten.

Der Zweck des Reichstages war eigentlich, für die Sicherheit des Landes zu ſorgen, und die Verwaltung zu regeln, aber die Gemüther der beiden Partheien, der katholiſchen nämlich und der evangeliſchen, waren zu ſehr aufgeregt, als daß nicht alsbald die Religionsfrage hätte vorgebracht werden ſollen. Der Palatin Sigismund Forgács ſuchte vergebens durch gründliche und gemäßigte Vorſtellungen die Stände zur Verhandlung jener Gegen-

stände zu leiten, deren Ausgleichung Noth that. Den Beschwerden der Protestanten setzten die Katholiken ihre Beschwerden entgegen, und so löste sich der Landtag auf, ohne irgend ein Resultat hervorgebracht zu haben.

Die gleich nachfolgende Zeit verging in Kriegen mit Gabriel Bethlen. Nach dem Nikolsburger Frieden hatte Ferdinand wieder Zeit, einen Landtag zu Ödenburg zu halten, und die Gemüther waren in diesem Zeitraume dergestalt geändert worden, daß 79 Gesetze von großer Wichtigkeit für die Sicherheit und bessere Verwaltung des Landes gegeben werden konnten, ohne daß die erbitternde Streitfrage über kirchliche Freiheit in Anregung kam. Der Nikolsburger Friede hatte die bürgerlichen Verhältnisse der verschiedenen Religionen in Ungarn festgesetzt, und dadurch den Streit wenigstens für den Augenblick geendet. Es war ein großer Gewinn, daß die Stände anfingen, einzusehen, es sei auch möglich, über das Wohl des Landes zu berathen, ohne über die Stellung der Glaubens-Partheien zu zanken.

Die Ruhe, die damals herrschte, benutzte Pázmán zu frommen Stiftungen. Er ging von dem Grundsatze aus, daß der Mangel an Geistlichen und Unterricht Ursache sei, daß so Viele vom katholischen Glauben abgefallen; er stiftete also zu Wien ein Seminarium, welches noch jetzt unter seinem Namen blüht. In Tyrnau (1624) errichtete er ein Erziehungshaus für Adelige; er sagt im Stiftungsbriefe: „Die Jünglinge werden keine andere Pflicht haben, als in der Furcht Gottes fromm zu leben, fleißig zu lernen, so lange sie im Seminarium sind, dann aber der Nation und dem Vaterlande treu zu dienen.“ Die Anordnung des Innern sowie die Leitung des Konviktes vertraute er den Jesuiten.

Dergleichen Anstalten thaten dringend Noth, denn es war so weit gekommen, daß in vielen katholischen Orten keine Pfarrer mehr zu finden waren; Weltliche, die man Licenziaten nannte, verrichteten geistliche Funktionen, sie tauften, ihre Gegenwart heiligte die Ehen, sie geleiteten die Verstorbenen zum Grabe.

Nicht lange nachher traten Georg Zrinyi (1623), Niklas Forgács, Georg Erdödy, Andreas Balassa, die ganze Familie Jakusich durch Pázmáns Bemühungen zu den Katholischen über.

Auf ein neues Feld politischer Thätigkeit trat Pázmán, als der Landtag zu Ödenburg zusammenkam. Es handelte sich um die

Wahl des künftigen Königs. Ferdinand II. wollte nämlich seinem gleichnamigen Sohne Ferdinand die Krone von Ungarn durch die Wahl der Stände sichern. Unter den ausgezeichneten Männern waren nur drei für die Wahl günstig gestimmt, nämlich Peter Pázmán, der Kanzler und Bischof von Waitzen, Stephan Senyei, und Graf Esterházy. Diese drei jedoch benahmen sich so thätig und umsichtig, daß die ganze katholische Parthei und die kroatischen Abgeordneten sich für Ferdinand erklärten. Die Häupter der entgegengesetzten Parthei waren die Gesandten Bethlen's. Pázmán wollte der Königswahl die Wahl des Palatins vorausgehen lassen, um sich praktisch zu überzeugen, auf welcher Seite die Mehrzahl wäre. Sobald Esterházy zum Palatin gewählt war, lag es offen da, daß das Übergewicht auf des Kaisers Seite war. Nun suchten Bethlen's Anhänger die Kaiserinn für sich zu gewinnen; eine Frau (es war eine Wittwe Bathyani) flüsterte der Kaiserinn zu, sie möchte sich der Wahl widersetzen; denn wenn Ferdinand stürbe, und kein Nachfolger gewählt sei, falle die Regentschaft ihr heim. Die Kaiserinn aber antwortete, nach des Kaisers Tode wolle sie nicht leben, viel weniger regieren. So kam die Wahl Ferdinand III. zu Stande. Außerdem wurden mehrere Gesetze gegeben, ohne daß die bis jetzt ewig wiederkehrenden Religionsstreitigkeiten zur Sprache kamen. Die Nichtkatholischen setzten in Religionsangelegenheiten nur ein Gesetz durch, welches die unter Mathias bestandene Religionsfreiheit aufrecht erhielt. Pázmán legte im Namen der katholischen Geistlichkeit vor den Palatin eine Protestation zur Wahrung der katholischen Rechte ein, und so blieb Alles wieder beim Alten (1627—1628).

Dem Landtage folgte die Gründung der Jesuiten zu Raab und Preßburg. Beide Kollegien stiftete Pázmán aus eigenen Mitteln. Groß war eine andere Maßregel, zu der Ferdinand durch Pázmán vermocht wurde: die Rücklösung aller geistlichen Güter, welche in die Hände weltlicher Herrn gerathen waren. Hiedurch gewann der geistliche Stand wieder Macht und Reichthum, und dadurch Kraft, die Angelegenheiten des Glaubens auch mit äußeren Mitteln zu fördern.

Hierauf hielt Pázmán eine Diöcesan-Synode zu Tyrnau. Das Trachten Pázmán's ging dahin, die Beschlüsse des Trienter Conciliums durchzusetzen, was er in einer Reihenfolge von Syn-

oben auch glücklich zu Stande brachte. — Drei Abhandlungen, welche den Akten der Synode beigeschlossen sind, zeigen von Pázmán's historischen und publizistischen Kenntnissen; die Gegenstände derselben sind: die Lage der Weltgeistlichen, die Mönche und die Rechte des Graner Erzbischofes.

Pázmán's ausgezeichnetes Wirken lohnte Ferdinand dadurch, daß er ihm durch seine Verwendung beim Papste den Kardinalshut erwirkte.

Das Beispiel des großen Erzbischofs ermunterte die andern Bischöfe zur Nacheiferung. Stephan Sennyes, Bischof von Wesprim, brachte das Wesprimer Kapitel wieder in Flor, er löste die Güter des Kapitels vom königlichen Fiskus ein, versah die Kathedrale mit den erforderlichen Kirchenornamenten, und führte die vor einem Jahrhundert vertriebenen Domherrn wieder in ihren alten Wohnsitz zurück; zugleich arbeitete er Statuten für sie aus, deren Beobachtung jeder neu ernannte Domherr beschwören mußte.

(1632.) Aus der Thätigkeit im Innern wurde Pázmán plötzlich herausgerissen, indem ihn Ferdinand nach Rom sandte, um dort vom Papste geistige Unterstützung zu erwirken; aber was Pázmán dem Kaiser vorausgesagt, geschah, die Gesandtschaft hatte nicht den Erfolg, den der Kaiser wünschte.

Heimgekehrt, erwirkte Pázmán von Ferdinand die Erlaubniß, daß die Bischöfe über ihre Mobiliarverlassenschaft verfügen durften. Auch hielt er eine National-Synode, in welcher das römische Rituale in Ungarn eingeführt, und manches zur wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen Nützliche verfügt wurde.

Im Agramer Bisthume fand das römische Rituale Widerstand, aber mit gewohnter Kraft beugte Pázmán die Widerstrebenden, und sie gehorchten seinen Befehlen. Auf dem Landtage zu Ödenburg (1634) fingen die nichtkatholischen Stände zwar an (1635), die Religionsangelegenheiten wieder in Anregung zu bringen, aber sie hatten die Mehrzahl nicht mehr für sich, und mußten darein willigen, daß die Frage über die Religionsfreiheiten beseitiget wurde. Die nichtkatholischen Stände waren aus der Mehrzahl in die Minderzahl, aus Angreifern in eine blos vertheidigende Stellung zurückgedrängt worden.

Seinen Verdiensten setzte Pázmán dadurch die Krone auf, daß er die Universität von Tyrnau gründete (1637). Die Leitung der-

ſelben vertraute er den Jeſuiten. Bald nachher ſtarb Ferdinand, und wenige Monate darauf Pázmán. Er ſchrieb ſich ſelbſt die einfache Grabſchrift: „Peter Pázmán, Kardinal.“

Johann Kemény, Bethlen's vertrauter Rathgeber, und als ſolcher Pázmán's Feind, nennt unter den Ungarn jener Zeit drei Männer groß: ſeinen Herrn und Fürſten Gabriel Bethlen, und deſſen beide Gegner, den Palatin Niklas Eſterházy und den Kardinal Peter Pázmán.

Kemény hat vollkommen recht, und wer Pázmán nicht groß nennt, hat keinen Sinn für Größe, oder iſt in Partheigeiſt verſunken. Als er auftrat, war die katholiſche Geiſtlichkeit arm, gedrückt, eingeſchüchtert, gering an Zahl; als er ſtarb, war die magyariſche Hierarchie reich, mächtig, angeſehen, muthig, unterrichtet. Mit Pázmán beginnt die Gelehrſamkeit der magyariſchen Theologen, und keine Glaubenspartheí hat einen Mann aufzuweiſen, der ſich mit Pázmán meſſen könnte. Als er auftrat, fand er Ungarns Richtung proteſtantiſch, als er ſtarb, war ſie katholiſch.

In den letzten Jahren des 30jährigen Krieges tritt der ſiebenbürgiſche Fürſt Georg Rákóczy gegen Kaiſer Ferdinand III. auf. Er hatte Anhang in Ungarn, beſonders unter den Proteſtanten, die theils Unrecht wirklich erlitten hatten, theils über eingebildetes Unrecht klagten. Die unglücklichen Ereigniſſe des 30jährigen Krieges zwangen den Kaiſer, mit Rákóczy Frieden zu ſchließen. Dieß geſchah zu Linz.

Dieſer Linzer Friede wurde 1647 als Geſetz vom ungariſchen Landtag angenommen, und iſt der zweite Grundpfeiler, auf welchen die Rechte der ungariſchen Proteſtanten baſirt ſind. Der Friede enthält über die Religionsverhältniſſe Folgendes:

„§. 3. Erſtens: In Betreff der Religionsangelegenheit bleibt „der Artikel I. vom Jahr 1608 vor der Krönung und die 6te „Kondition der königlichen Privilegien in ihrer Kraft, und trotz „verſchiedener, bisher beſtandener Hinderniſſe und Auslegungen iſt „berathen und beſchloſſen worden: daß alle Stände des Reiches „und auch die Freiſtädte, ebenſo die privilegirten Marktflecken und „die ungariſchen Soldaten an der Gränze des Reiches die Aus„übung ihrer Religion überall frei haben, und eben ſo frei auch „den Gebrauch der Gotteshäuſer, Glocken und des Begräbniſſes, „und Niemand in der freien Ausübung ſeiner Religion, von wem

„immer, auf was immer für Weiſe, und unter keinerlei Vorwand „geſtört und gehindert wird.

„§. 6. Zweitens: Wegen der, in ihrer Konfeſſion nicht zu „ſtörenden Bauern wird beſchloſſen, daß auch dieſe, wegen der „Wohlfahrt des Friedens und der Ruhe des Reiches, ſie mögen „nun Gränzer oder in Marktflecken oder Dörfern, in den Gütern „von was immer für Grundherrn oder des Fiskus ſein, in Folge „des citirten Artikels und der Kondition im freien Gebrauch und „Ausübung ihrer Religion von Ihrer Majeſtät oder Ihren Mini„ſtern, oder Ihren Grundherrn auf keinerlei Weiſe und unter keinem „Vorwande geſtört oder gehindert werden dürfen. Jene aber, die „bis jetzt gehindert, gezwungen oder geſtört worden, dürfen die „freie Ausübung ihrer Religion wieder beginnen, ſie ausüben und „fortſetzen, und dürfen nicht zu Ceremonien gezwungen werden, „die ihrer Religion entgegen ſind.

„§. 7. Drittens: Wir ſind unter uns übereingekommen, daß „in Zukunft die Seelenhirten oder Prediger von den Pfarreien der „erwähnten Marktflecken oder Dörfer durch Niemanden entfernt „oder vertrieben werden dürfen; diejenigen aber, die bisher ent„fernt worden, können zurückgeführt, oder andere in ihre Stelle „geſetzt werden.

„§. 8. Viertens: Die Fragen aber, welche die Religions„angelegenheit und die Kirchenbeſitznahme betreffen, und zwar „ſowohl jene, welche im Jahre 1638 Seiner Majeſtät eingereicht „worden ſind, als auch die ſpätern ſollen zur größten Beruhigung „des Reiches und der Eintracht der Gemüther auf dem nächſten „Reichstag entweder durch freundſchaftliche Übereinkunft der Stände „geſchlichtet, oder durch die Autorität Seiner Majeſtät ſchließlich „ausgeglichen werden, zur Satisfaktion der Evangeliſchen. Es „wird für ſie die Benützung der Gotteshäuſer beſtimmt werden; „auch daß die Einkünfte der Pfarreien zu ihnen gehören; daß „keine gewaltſame Beſitznahme der Kirchen mehr Statt finde; jene „Kirchen aber, die von beiden Seiten gewaltſam in Beſitz ge„nommen worden, ſollen gleich nach dem Umſchreiben (Auswechſeln) „der Diplome den erwähnten Evangeliſchen zurückgeſtellt werden, „wie auch den Katholiſchen. In Zukunft aber ſollen alle Religions„beſchwerden der Katholiſchen ſowohl, als der Evangeliſchen, „ſowie überhaupt auch die andern Beſchwerden der Reichsbewohner,

„der Evangelischen sowohl, als der Katholischen, durch Seine „Majestät nach den 17 Konditionen in jedem Landtag vollständig „entschieden werden, ohne Injurie der Evangelischen.

„§. 9. Fünftens: Es ist ferner beschlossen worden, daß Seine „Majestät gegen die Übertreter der Statuten auch in der Reli„gionsangelegenheit den 8. Artikel des 6. Dekrets des Königs „Wladislav VI. im nächsten Landtag erneuern und beobachten „lassen wird, oder eine angemessene Strafe und den Grequenten „derselben zu bestimmen geruhen wird.

„§. 10. Sechstens: Ist beschlossen worden, daß das bisher „Gesagte zur weitern Erklärung der Statuten und Beschwichtigung „fernerer Feindseligkeiten im nächsten Reichstage bestättigt, und „den Reichsstatuten eingeschaltet werde.

„Artikel VI.

„Es werden 90 Kirchen aufgezählt, welche den Evangelischen „zurückgegeben werden.

„Artikel VII.

„Er bestimmt, daß zu diesen 90 Kirchen keine Filialkirchen „zu restituiren seien.

„Artikel VIII. und IX.

„Sind Verordnungen zur Ausgleichung einzelner Fälle.

„Artikel X.

„Gibt den Evangelischen das Recht, dort neue Kirchen zu „bauen, wo sie einst neue Kirchen hatten, die ihnen von den Ka„tholischen weggenommen, aber nicht zurückgegeben worden sind.

„Artikel XI. und XII.

„Verordnungen über die Einkünfte der katholischen und evan„gelischen Geistlichen und die Stolargebühren.

„Artikel XIII.

„Zur Restitution der Kirchen u. s. w. werden Komm.issäre „ausgeschickt.

„Artikel XIV.

„Über die Strafe Jener, die Kirchen, Pfarreien, Schulen und „Einkünfte in Beschlag nehmen, und alsdann Statuten in der „Religionsangelegenheit verletzen, und von der Art der Vollziehung „dieser Strafe.

„Wer immer, er mag geistlich oder weltlich sein, Kirchen, „Pfarreien, Schulen und Einkünfte und Güter, welche dazu

„gehören, gewaltthätig in Besitz nimmt; Stände oder das Volk „in der Beerdigung oder des Geläutes Gebrauche hindert, oder „die vorbeschriebenen Kirchen, Pfarreien, Schulen und Einkünfte „derselben nicht zurückstellt; Plätze oder Gründe zur Erbauung von „Kirchen, Pfarreien oder Schulen der Evangelischen nach oben „beschriebener Art an den bestimmten Orten nicht anweiset; Stände „oder das Volk in der freien Religionsübung stört, oder die Sta„tuten und das königliche Diplom über die Religion verletzt:

„§. 1. Solche müssen zuerst und vor Allem, wenn die Klage „zu den Vizegespänen gelangt, durch dieselben gemahnt werden, „die gewaltsam genommenen Kirchen oder Anderes zurückzugeben, „und den Übergriff auszugleichen. Wenn sie dieses thun, unter„liegen sie keiner Strafe.

„§. 2. Wenn sie aber nicht einmal auf diese Mahnung selbe „zurückstellen, oder das Ganze ausgleichen, müssen in den Komi„taten durch die Vizegespäne, Stuhlrichter und in gleicher Zahl „auszusendende katholische und evangelische mächtige Edelleute die „Sachlagen untersucht werden, und wenn die Wahrheit der Angabe „ausgemittelt ist, in jedem sich ereignenden Fall zu sechshundert „ungarischen Gulden, davon ½ den Gränzern des Reichs, ½ aber „den Exekutoren zufällt, und der Rückstellung der okkupirten Kirchen „oder was es ist, verurtheilt werden. Alle juridischen Hülfsmittel „sind hiebei verweigert, und nur die Appellation an den Landtag „ist frei, aber auch diese erst nach der Exekution."

Das Übrige des Gesetzes bezieht sich auf die Verwahrung des Geldes bis nach der Prozeßrevision auf dem Landtag, und die Art der Exekution selbst.

Drittes Kapitel.

1647 — 1681.

Zehn Jahre nach dem Linzer Friedensschlusse bestieg den ungarischen Thron Leopold I. Obwohl seine Regierung von uns nicht weit entfernt liegt, ist dennoch die Geschichte seiner Regierung nicht so klar wie die Geschichte Wladislav II. oder Ludwig II., die um mehr als ein Jahrhundert früher geherrscht haben. —

Ambringer's Regierung, Nefselényi's Pläne, Zrinyi's u. s. w. sind bis jetzt in Dunkelheit gehüllt, in eine Dunkelheit, welche nur die sorgfältige Prüfung der Archive aufzuhellen vermag.

In solch' eine Dunkelheit sind auch jene Gründe gehüllt, die Leopold vermocht haben, gegen die Protestanten strenge, ja sogar harte Maßregeln zu ergreifen. Leopold als römischer Kaiser bemühte sich mehrere Jahre hindurch, die Katholiken und Protestanten zu vereinigen; er lebte mit den protestantischen deutschen Churfürsten in guter Harmonie, somit kann man mit Recht fragen, warum er so hart gegen die ungarischen Protestanten verfuhr. Die Lage der Protestanten wurde durch den Schreiber dieser Zeilen in seiner Geschichte der Magyaren s. B. nach protestantischen Schriftstellern mit folgenden Worten beschrieben. — L. Geschichte der Magyaren.

So stand die Sache nach dem Zeugnisse protestantischer Schriftsteller. Von der Seite der Katholiken wird bemerkt, daß Leopold jenen Regierungen, welche — wie wir es schon erwähnt haben — als Vermittler aufgetreten sind, erwidert habe: „daß er die protestantischen Seelsorger nicht deßhalb gestraft habe, weil sie Protestanten, sondern weil sie Aufwiegler sind." Hierauf sagten die Protestanten, daß eine diplomatische Antwort und die Wahrheit nicht dasselbe sei; hierauf antworteten aber die Katholischen, daß die Unterdrückung, wie sie solche vorgeben, eine Übertreibung sei; denn die Katholiken haben der Länge nach alle jene Verletzungen, die sie von den Protestanten erlitten haben, aufgezählt, und solche Verletzungen sind unmöglich, wenn die Protestanten wirklich so gedrückt gewesen wären, wie sie angeben; hingegen berufen sich die Protestanten auf jene Schriften, welche sie bei dem Reichstag eingereicht haben.

Aus diesen gegenseitigen Anklagen und Widerlegungen kann man nur das entnehmen, daß von beiden Seiten sich Dinge zugetragen haben, die man nicht zu billigen vermag; aber die verborgenen Fäden, die Urquelle dieser Begebenheiten, die sogenannte „historia secreta", ist bis jetzt noch unentdeckt.

Der Schreiber dieser Zeilen, dem die Liebe Seiner Majestät zu den Wissenschaften die ausgedehnteste Untersuchung der Wiener Archive erlaubt hat, wird vielleicht später so glücklich sein, die bis jetzt unbekannten Seiten der Leopoldinischen Regierung beleuchten zu können, aber jetzt, da er zu solcher Forschung keine Zeit

hat, glaubt er, es werde das Zweckmäßigste sein, wenn er die, Religionszustände betreffenden, Schriften des Landtages vom Jahre 1681 in treuer Übersetzung ohne Anmerkungen in ihrer ganzen Ausdehnung mittheilt, — hiedurch am besten entsprechend jener Unpartheilichkeit, welche die Pflicht eines jeden ehrlichen Historikers ist.

Als die Stände des Landes versammelt waren, haben die Protestanten folgende Schrift eingereicht:

Gesuch der protestantischen Stände, das sie 1681 den 22. Juni Seiner Majestät in Neustadt überreicht haben.

„Eure kaiserl. königl. Majestät, unser allergnädigster Herr!"

„Wir zweifeln nicht, daß Eure Majestät sich gnädigst jener Beschwerden erinnern werden, welche die protestantischen Stände, bekümmert wegen der freien Ausübung des Glaubensbekenntnisses, welche sich auf die Reichsgesetze und auf die von Eurer Majestät gnädigst ertheilten Urkunden gründet, noch im Jahre 1662 durch ihre Abgesandten nach Pressburg in ihrer unterthänigst eingereichten Bittschrift vorgetragen haben, worin sie auch damals gefleht haben, Eure Majestät möge jene Religionsbeschwerden durch die den Verletzungen zu ertheilende Genugthuung kraft Ihrer königlichen Macht ausgleichen, und Jene bestrafen, welche, die allgemeinen Gesetze des Landes und das erwähnte heilige Diplom Eurer Majestät nicht achtend, nach Willkühr die Evangelischen verletzen, diese in der freien Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses stören, und verschiedenartig unterdrücken. Da indessen ihre Angelegenheiten nicht nur in demselben trüben Zustande verblieben sind, sondern da nach den vorhergehenden Beispielen noch mehrere Religionswirren und eine noch ausgedehntere Verfolgung der armen Protestanten fast gränzenlos geworden ist — ist das Elend der Protestanten auf jenen Grad gestiegen, daß von ihren durch Gesetze bestimmten und durch ein königliches Diplom gewährten Religionsfreiheiten und ihrem Wohlstande nur traurige Überreste übrig geblieben sind. Und zwar haben sie ihre Kirchen, Seelsorger, Wohnungen, Gymnasien, Schulen, Krankenhäuser sammt den Einkünften, wenige ausgenommen, durch Drohungen, Schrecken, mittelst Waffen, und verschiedene aufgesuchte Vorwände, sogar jene, in deren ruhigem und rechtsgültigen Besitz die Evangelischen waren, durch auf eine unerhörte Weise eingeleitete Prozesse in der That verloren, andere

ſind geſchleift und die Materialien zu Stallungen und zu andern weltlichen Zwecken verwendet worden; man erlaubte, ihre Todten nur gegen eine bedeutende Zahlung auf dem Kirchhofe zu begraben, die evangeliſchen Prediger und Schullehrer ſind durch einige hohe Geiſtliche, Magnaten und Domherrn, Seelſorger, Jeſuiten, Gränzbeamte und andere Standesperſonen, ja ſogar fremde Soldaten unter verſchiedenen Vorwänden aller ihrer Habſeligkeiten beraubt, aus den Wohnungen vertrieben, gefangen genommen und gebunden, andere ſind gleich türkiſchen Knechten geſchlagen, andere gegen ein Löſegeld freigelaſſen worden, andere aus dem Lande geſchleppt, etwelche mit Ketten und Eiſen in Kreuzform an die Erde und an die Wände geſchmiedet worden; die übrigen ſind mit einigen Schullehrern, Zöglingen und armen Bettlern, unter dem Vorwande einer Empörung, vor ein ungewöhnliches Gericht geſtellt, andere verbannt, andere zur Ziehung der Schiffe und auf Galeeren geſendet worden, und ſind auch da geſtorben; einer von ihnen wurde durch den Scharfrichter dreimal gefoltert, und dann lebendig verbrannt; die übrigen, nachdem von ihnen Reverſe ausgepreßt worden, ſind ihrer Ämter beraubt, ſo daß, nachdem mehrere Kirchen ohne Seelſorger geblieben waren, das Volk, gleich dem Viehe, allen Gottesdienſt zu entbehren gezwungen geweſen iſt; mehrere Kinder ſind ohne das heilige Sakrament der Taufe geſtorben und ſterben noch; der Adel, wie auch das arme, ſteuerpflichtige Volk iſt unter künſtlich erſonnenen Vorwänden in den Kerker geworfen, und zu dem Gottesdienſt mit Ketten belaſtet getrieben worden; Manchen wurde in den mit Gewalt geöffneten Mund die Hoſtie geſteckt; aus ihrem Beſitz ſind ſie mit einem Stab in der Hand hinausgeſtoßen worden, und wenn ein Adeliger gemordet wurde, ſo ſind ganze Ortſchaften geplündert worden; die durch den Prediger zuſammengegebenen Eheleute und jene, welche deren Hülfe gebraucht haben, ſind vor das Konſiſtorium geladen, Andere darum beſtraft worden, und öfters wurden ſie mit Gewalt zur Veränderung ihrer Religionsverhältniſſe und zur Bezahlung der katholiſchen Geiſtlichen gezwungen; andere Adelige ſind auch dann, wenn ſie in ihren Wohnungen Gebete verrichtet oder heilige Pſalmen geſungen haben, durch fremde Offiziere gleich Übelthätern eingezogen und nur gegen Gewährſtellung oder gegen Löſegeld freigelaſſen worden; an manchen

Gränzorten, obwohl in dieſen die freie Ausübung des Glaubensbekenntniſſes durch eine beſondere, durch Eure Majeſtät ertheilte Schutzurkunde gewährt iſt, iſt die Einſetzung der Prediger von den Ortsbeamten gehindert worden; in manchen Geſpanſchaften wurden die evangeliſchen Adeligen von dem Richteramte ausgeſchloſſen, und ſomit konnten aus ihrer Mitte keine Landtagsablegaten gewählt werden; in manchen königlichen Städten, Marktflecken oder privilegirten Ortſchaften ſind die evangeliſchen Rathsherrn entweder alle oder einige derſelben aus den Rathsverſammlungen ausgeſchloſſen worden, und ſomit wurde die Wahl der Rathsherrn oder Beamten gegen den Sinn der Freiheitsbriefe geſtört, und die Wahl wurde nicht durch die freie Abſtimmung der Bürger, ſondern durch den Bevollmächtigten der Kammer oder durch Gränzbeamte vollzogen, und obwohl Eure Majeſtät Dero allergnädigſtes Einberufungsſchreiben nicht allein an den Rath, ſondern an die ganze Gemeinde gerichtet haben, ſind dennoch nur die Katholiſchen allein verſammelt worden, und die Abgeſandten wurden wider die Gewohnheit und Sitte nur aus dem Kreiſe der Katholiſchen gewählt, und die Evangeliſchen, obwohl Söhne des Vaterlandes, wurden in die Zahl der Bürger nur ſchwer oder gar nicht aufgenommen; Beſitzthum zu erwerben, wurde ihnen verboten; mancher ſtädtiſche Magiſtrat, der keinen Katholiſchen zu bürgerlichen Ämtern wählte, weil unter den Katholiſchen keiner tauglich war, iſt in Folge des Bittgeſuches des königlichen Fiskus ſchwer beſtraft worden; in mehreren Städten wurden die Kirchen, die Wohnungen der Seelſorger und andere bürgerliche Gebäude mit Verletzung des Patronat- und Eigenthumsrechtes den Jeſuiten übergeben, und nachdem ſie deren Beſitz übernommen, haben ſie ſich durch Einführung in deren Eigenthum beſtättigen laſſen; die Widerſprüche der Bürger ſind entweder unterdrückt, oder durch die Kammer vernichtet worden; die Gewerbsleute ſind zu ungewöhnlichen Ceremonien gezwungen, manchen ſind die alten Freiheitsbriefe abgenommen und zerriſſen worden; zur Unterdrückung der Evangeliſchen ſind ſie mit neuen Laſten belegt, und nur nach der Glaubensänderung ſind ſie in die Zunft einverleibt worden. An vielen Orten wurde die Kopulation, die Taufe und Verſegnung ſo lange verweigert, bis ſie ihre Religion verwechſelt haben; die zur Aufrechthaltung des evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes gemachten

Fundationen wurden durch, unter erdichtetem Vorwand begonnene Prozeſſe oder mit Gewalt entzogen, und gegen die Verfügungen und Willensmeinung des Erblaſſers zu andern Zwecken verwendet; es wurde noch mehr Anderes verübt, was wir hier darum nicht ausführlich anführen wollen, damit die zu einer Maſſe anſchwellende Bittſchrift nicht ſogleich im Anfang Eurer Majeſtät Überdruß verurſache; übrigens ſind wir bereit, im Falle der Nothwendigkeit dieſen allgemeinen Vortrag mit Einzelnheiten zu beleuchten. Somit die vorgezählten Verletzungen und unſere deßwegen eingereichte Erklärung wiederholend, flüchten wir uns abermals zum Throne Eurer Majeſtät, bei Gottes Barmherzigkeit flehend: Eure Majeſtät möchten dieſer allgemeinen Drangſal noch unter dieſem Landtag durch aus königlicher Machtfülle zu ertheilende gnädigſte Verfügungen ſteuern, den Verletzten und Beſchädigten Schadenerſatz leiſten, die Störer der freien Religionsübung nach Verdienſt züchtigen, und die beängſtigten evangeliſchen Stände in jene ſichere geſetzmäßige Lage verſetzen, in welcher ſie ehedem waren. Dieſe von Eurer Majeſtät zu verleihende Gnade werden wir nicht nur durch unſere Gebete für das Wohl Eurer Majeſtät und des erlauchten öſterreichiſchen Hauſes, ſondern durch ewige Treue und tiefſte Huldigung mit allen unſern Kräften zu verdienen ſtreben. Eurer Majeſtät baldig gnädigſte Entſcheidung erwartend, verharren wir Eurer Majeſtät unterthänigſte und ewig treue Unterthanen, die ungariſchen evangeliſchen Stände. Den 22. Juni 1681."

Dieſe Schrift wurde den Katholiken mitgetheilt, und dieſe haben in ihrer Antwort auch ihre Klagen vorgetragen.

Antwort der katholiſchen Stände auf die Beſchwerden der Proteſtanten.

„Eure kaiſerl. königl. Majeſtät, unſer allergnädigſter Herr!"

„Da Eure Majeſtät die Beſchwerden der Stände helvetiſcher und augsburgiſcher Konfeſſion, die in einem Bittgeſuche vorgetragen wurden, uns allergnädigſt mitzutheilen geruhet, danken wir unterthänigſt für dieſes Zeichen der Eurer Majeſtät angebornen Huld. Wir können unſern innig gefühlten Schmerz nicht verhehlen, daß ſie, die ebenfalls Theile und Glieder dieſes Landes ſind, ſtatt daß ſie dieſem unter ſo vielen Schickſalen gebeugten Lande, wo der Feind der Chriſtenheit einzubrechen droht, zur Aufrechthaltung hülfreiche Hand bieten, wie dieß ſowohl durch

die große Noth, als durch den allergnädigſten durch Eure Majeſtät geäußerten Wunſch angeſprochen wird, abermals alles das, was dem allgemeinen Wohle Hinderniſſe und Vernachläſſigung zuziehet, wie dieſes durch die Erfahrung vergangener Zeiten hinlänglich bewieſen wird, hervorgehoben haben. Damit jedoch ihre Klagen nicht vor Eurer Majeſtät und der ganzen chriſtlichen Welt (allein durch unſer Schweigen) an Wichtigkeit gewinnen mögen, anderſeits aber die Verfolgungen und Wuthausbrüche, welche die Katholiken zu erdulden hatten, Schweigen bedecke, und ſomit unſere heilige Religion noch mehr Verunglimpfungen erdulde, ſind wir gezwungen, einen Theil unſerer ſowohl an der Zahl (wenn wir ſolche überhaupt aufzählen wollten), als an der Bedeutendheit wichtigeren Beſchwerden Eurer Majeſtät zur Aufklärung unterthänigſt zu unterbreiten.

„Ihre theils im Jahre 1642, theils ſeitdem bis jetzt, überhaupt aber ſeit dem Jahre 1647 (wo nämlich ihre Wünſche den höchſten Grad erreicht haben) zuſammengeſuchten, in ihrem Geſuche im Allgemeinen angeführten Klagen ſcheinen zwar auf den erſten Blick einige Wichtigkeit zu haben; aber wenn ſolche mit jenen Verletzungen, geſetzwidrigen Widerſtrebungen und andern unerhörten Beleidigungen verglichen werden, mit welchen der heilige und apoſtoliſche Glaube von dem Beginn der Ausbreitung der angeführten Konfeſſionen durch ſelbe verunglimpft wurde, ſo wird Jedermann einſehen, daß ihre Beſchwerden nie gewichtiger, ja beinahe nichts waren gegen die unſeren.

Nachdem wider den Willen der glorreichen Gründer und Könige dieſes Landes und wider die mit den Ständen einhellig gebrachten Geſetze, als Stephan des Heiligen, I. Bd. 2. Kapitel, dann Ferdinand I. glorreichen Andenkens, durch das Dekret des Jahres 1563, 31. und 32. Kapitel, vorher aber 1548, 5. 6. 7. 8. 9. und 10. Artikel; 1550, 12. 13. 14.; 1552, 7.; 1553, 7.; 1554, 7.; 1556, 25. 26.; 1557, 10.; endlich 1604, 22. und mehreren Artikeln zuwider, die alleinige römiſch-katholiſche Religion, zu welcher Ungarn aus dem Heidenthume überging, und durch mehrere Jahrhunderte glücklich geblüht hat, ſpäter, nachdem innere Unruhen eingetreten waren, nicht durch die Weihe, ſondern durch die Macht des Wortes, des Schwertes und der Waffen, welche manchmal dem Feinde der Chriſtenheit entlehnt wurden, geſtört,

die Kirchen mit Gewalt erobert, und der von unſeren Ahnen befolgte und auch uns überlaſſene Gottesdienſt verändert wurde; war es rechtgläubigen Söhnen des Landes nicht erlaubt, ihr Erbe (d. i. die Kirchen, welche einſt durch die eifrige Beiſteuer und die Auslagen der Katholiken gegründet, und in ſpätern unruhigen Zeiten mit Gewalt erobert und ſeitdem geſetzwidrig behauptet wurden — wie dieß die ertheilten Privilegien, Altarplätze, von den Heiligen entlehnten Namen und die nach römiſchen Regeln eingeführte Bauart einſtimmig beweiſen —) wenn auch blos im Sinne der allgemeinen Gerechtigkeit (welcher gemäß Niemand in ſeinem Eigenthume gewaltthätig iſt) zurückzunehmen, und ihrer vorigen geſetzlichen Obrigkeit zu unterwerfen? Aber vielleicht verbieten dieſes die ſpäteren, für ſie günſtigen Geſetze, die königlichen Urkunden und der längere Gebrauch? Nun und nimmer, Eure kaiſerl. königl. Majeſtät! theils darum, weil jene Geſetze mit bewaffneter Hand erzwungen und nicht mit der Einſtimmung der verſammelten Stände gebracht worden ſind; theils weil denſelben und ihrer Ausübung oder vielmehr ihrem Mißbrauch die ganze Geiſtlichkeit, viele katholiſche Magnaten und Adelige auf das Feierlichſte widerſprachen; theils aber darum, weil der durch ſie angeführte Rechtsgrund durch ſie verletzt wurde, und deßhalb nicht für ſie ſtreitet. Der erſte Punkt des im Jahre 1606 abgeſchloſſenen Wiener Friedens (auf den ſich ſpäter alle königlichen Urkunden vom Jahre 1622, 1638, 1647 und 1659 beſtättigend berufen) verordnet, daß in dieſem Lande die freie Religionsübung zwar erlaubt ſei, aber ohne Verletzung des katholiſchen Glaubens, und daß die römiſch-katholiſche Geiſtlichkeit und ihre Kirchen ungefährdet bleiben ſollen, und jene, die unter den Stürmen der Zeit weggenommen wurden, ihnen zurückgegeben werden ſollen; ungeachtet deſſen ſind dieſe nicht nur nicht zurückgegeben worden, ſondern die mit Gewalt entzogenen ſind, mit bedeutender Hintanſetzung des erwähnten Friedensſchluſſes und königlichen Diploms, zum Schaden vieler Seelen und zur Schmach ſämmtlicher Katholiken, auf die gewaltſamſte Art vorenthalten worden. Wenn alſo ihnen unſere unzähligen Kirchen, Schulen, Seelſorger, Wohnungen, welche ſie mit Gewalt, ja ſogar mit heidniſcher Hülfe eroberten, trotz den früheren königlichen Diplomen zu behalten erlaubt war: ſo mußte es auch uns vergönnt ſein, die wir nicht minder und

nicht ſchlechter ſind, als ſie, unſer Eigenthum zurückzuwünſchen, und auf die möglichſt mäßige Art, aber auf keinen Fall mit türkiſchen Waffen, zurückzunehmen; folglich, nachdem ſie gegen das durch ſie angeführte Diplom ſündigten, können ſie deſſen Begünſtigung nicht anſprechen; hiezu gehört noch, daß mit Gottes Hülfe der Glaube in dem Lande gegenwärtig auf einem andern Fuße ſteht, als in den vorigen Zeiten; denn wer weiß es nicht, daß ehedem die Turzó, Mésházy, Perény, Rádasdy, Szechi, Bathyányi, Rákóczy und aus andern Geſchlechtern entſproſſene mächtige Palatine und Stände, indem ſie den größern Theil des Landes beſeſſen haben, ihre Unterthanen in ihren Gütern zur Aufnahme ihres Glaubensbekenntniſſes gezwungen haben, und mit den unter ihrer Botmäßigkeit ſtehenden Kirchen nach Willkühr ſchalteten? jetzt aber, da die vorzüglichſten Stände in den Schooß der Kirche zurückkehrten, gehören nur wenige Magnaten, Adelige und Bauern, und auch dieſe unter katholiſchen Grundherrn, zu ihrem Glaubensbekenntniſſe, und ſomit fragen wir: welche Gründe, welche Ordnung würden es gebieten, daß die Lage der Unterthanen der Lage ihrer Grundherrn vorgezogen würde, und die Kirchen, welche auf dem Boden ihrer Grundherrn erbaut worden ſind (auf welchem den Unterthanen nach dem Geſetze außer dem Lohne ihrer Arbeit nichts gebührt), den Unterthanen gehören, die Grundherrn aber als Kirchenpatrone derſelben beraubt, von ſelben ausgeſchloſſen, den Gottesdienſt in ihren Privatwohnungen zu verrichten beſchränkt werden ſollen? Zur freien Ausübung der Religion ſind Kirchen nothwendig; die Grundherrn, die in Hinſicht ihrer Rechte allen Übrigen vorangehen, konnten alſo von jenem, mit der freien Religionsausübung verbundenen Beſitz der Kirchen nicht ausgeſchloſſen werden; endlich, was ihnen früher, möge nun uns erlaubt ſein.

„Ferner: wenn wir die übrigen der Länge nach aufgehäuften, und unter dem Schutze der Geſetze als geſetzwidrig aufgezählten, und ſich auf Geſetze berufenden Verletzungen betrachten, würde es ſehr leicht ſein, Punkt für Punkt zu beantworten; es iſt aber nicht nöthig, alles gegen uns Vorgebrachte einzeln zu widerlegen, indem ſolche theils unbekannt, theils anders, oder gar nicht geſchehen ſind, oder mit entgegengeſetzten Gründen entkräftet werden können; ſo z. B. ſind die Prediger durch Einkerkerungen und andere im Verhältniſſe zu ihren Vergehen viel zu gelinde Strafen, nicht

als Prediger, ſondern als Empörer und Störer der allgemeinen Ruhe beſtraft worden; — derlei Individuen werden aber auch bei den Katholiken ſo geſtraft, und jener Prediger, der erwähnt wird, und der in Folge ſeines eigenen vor drei Beiſitzern abgelegten Geſtändniſſes verurtheilt wurde, verdiente als Brandſtifter und offenkundiger Verbrecher den Scheiterhaufen. Es möge genügen, zu unſerer Vertheidigung zu ſagen, daß Viele von unſerer Kirche Größeres und Schwereres von ihnen erduldet, als ſie angeblich von uns ertragen haben, und nur zur Beſchönigung ihrer eigenen Thaten, und wohlberechnet, beſchuldigen ſie uns jener Verletzungen, und auch jene Kleinigkeiten, die ſie ertrugen, ſind nicht uns, ſondern ihren gegen uns, unſern heiligen Glauben und zum Sturze unſeres Vaterlandes ausgeübten Sünden zuzuſchreiben. — Es ſchaudert die Seele, wenn wir das aus ſeinen Fugen gehobene traurige Bild des Vaterlandes betrachten. Wegen der Anhänger ihres Glaubensbekenntniſſes liegen die Felder unbebaut, die Einwohner haben ihre ganze Habe verloren, die abgebrannten Märkte und Dörfer rauchen, das Blut von zahlreichen weltlichen und geiſtlichen Perſonen iſt vergoſſen, die Kirchen ſind entweiht, und die katholiſche Religion wird auf jede mögliche Art gequält. Wir äußern unſern gerechten Schmerz nicht darum, daß derſelbe ſich erneuere, ſondern damit er durch Eure Majeſtät theils mittelſt bis jetzt ins Leben getretener Verfügungen, theils durch die noch zu beſtimmenden Mittel gehoben werden möge. Und wir müſſen geſtehen, daß (beſonders in der jetzigen trüben Zeit, und auch vordem) durch die theils verbannten, theils im Lande ſich aufhaltenden Prediger der erwähnten Glaubensbekenntniſſe nichts verſäumt worden iſt, was man zur Beleidigung, zur Herabwürdigung und zum Schaden dieſes armen Vaterlandes erſinnen konnte. — Unſer Glaube iſt ſo ſehr verhaßt und herabgewürdigt, daß weder in den Geſpanſchaften, noch in den privilegirten königlichen freien Städten oder Dörfern, unſern Glauben befolgende, übrigens fähige und würdige Perſonen zu einem Amte verwendet werden, noch in die Zünfte, ja ſogar zu den niedrigſten Beſchäftigungen früher zugelaſſen werden, als bis ſie der katholiſchen Religion entſagt haben. Die mindeſten Beleidigungen der proteſtantiſchen Vizegeſpäne oder Prediger werden bitter gerächt; aber für jene an der Gegenparthei verübten Beleidigungen wird keine Genugthuung ver-

abfolgt, — dieſe wird an die Superintendenten verwieſen, unter dem Vorwand, daß die Geſetze auf die Katholiken nicht anwendbar ſind; gegen unſere Glaubensgenoſſen werden vor ihrem Richterſtuhl Scheidungsprozeſſe begonnen, ihren Zuhörern wird verboten, bei unſern Religionsfeierlichkeiten und Lehren zu erſcheinen, gemeiniglich rufen ſie uns als Ketzer aus; die außer Eurer Majeſtät Staaten wohnenden Superintendenten haben in unſerm Vaterlande Gerichtsbarkeit gepflogen, unſere Glaubensgefährten, die ihre eigenen Lehrer hatten, zwangen ſie zur Bezahlung ihrer Seelſorger, ſonſt ſchleppten ſie auch von den Äckern die Frucht weg, ſie verwehrten ihnen den Güter- und Häuſerankauf, haben ihre ehelichen Verbindungen geſtört, und wollten die zu Kopulirenden nicht vereinigen, haben blutſchänderiſche Ehen zugelaſſen, das bei Beerdigungen gebräuchliche Läuten haben ſie unterſagt, manche glänzenden Familien und Grundherrn, die den größten Theil des Komitates und mehrere eigene Begräbnißplätze beſaßen, wurden an der Beſtattung ihrer Todten mit gewaffneter Hand gehindert, die Überreſte von Angehörigen anderer hohen Familien haben ſie ausgegraben, und nachdem ſie ſelbe enthauptet, ihrer Koſtbarkeiten beraubt haben, ſind die Leichname hinausgeworfen worden; theils haben ſie gegen die übrigen Katholiken, theils gegen ihre eigenen Grundherrn zu den Waffen gegriffen, und die gefährlichſten Empörungen angezettelt; die Richter der Geſpanſchaften, die Abgeſandten der Kapitel und die königlichen Männer (homines regii) ſind bei öffentlichen Amtsverrichtungen mit den verunglimpflichſten Schmähreden verletzt, und die zu ihrer Sicherheit aufgeſtellten Männer todtgeſchoſſen und ermordet, die Kommiſſäre Eurer Majeſtät ſind in ihren Amtsverrichtungen mit gewaffneter Hand gehindert, andere Beamten Eurer Majeſtät ſind auf das grauſamſte geprügelt worden; im Winter wurden ſie halb nackt mehrere Meilen weit geſchleppt, an Pferde gebunden, und nachdem ſie die Kräfte verloren haben, durch Pferde geſchleift, endlich verſtümmelt, und zur Schmach unſerer Religion mit auf die Stirne geſchnittenen Kreuzen bezeichnet, und ſo zur Beute für Hunde und wilde Thiere liegen gelaſſen. Gegen die Soldaten Eurer Majeſtät, die friedlich dahinzogen, haben ſie auf den Ruf allein feindliche Waffen ergriffen; unlängſt wurden gegen die katholiſchen Seelſorger die Türken aufgefordert, die Adeligen mit abgeſchnittenem Backen- und Knebelbarte und Haaren dem

Spotte preisgegeben, anderen wurde die Zunge ausgeschnitten, andere in ihren eigenen festen Wohnungen und freien Gründen gefangen genommen und dann in die Kerker geworfen, oder an die Türken ausgeliefert, mit den härtesten Schlägen und Wunden beladen, und nur gegen ein bedeutendes Lösegeld freigegeben, nachdem sie die gräuliche Kerkerluft lange genossen haben; viele unter ihnen (darunter auch die Kronbeamten des Landes) sind durch grausamen Tod und qualvolle Peinigungen aus der Welt geschafft, zahlreiche Marktflecken und Dörfer angezündet worden, in denen theils das Feuer, theils die Waffen mehrere hundert Menschen verzehrt haben. Aber mit allen dem wurde der unersättliche Verfolgungsdurst nicht gestillt, denn gegen die Priester und Mönche wüthete derselbe noch viel ärger, das Eigenthum der Seelsorger wurde geraubt, viele von ihnen mit allem erdenklichen Spott und Schmähungen verletzt, andere tödtlich geschlagen und verwundet, und nur gegen schweres Lösegeld abermals in Freiheit gesetzt; in der strengsten Winterszeit wurden sie nur in Unterkleidern an die Pferde gebunden, andere wurden ohne alle Bekleidung von Ort zu Ort geführt, anderen wurden zum allgemeinen Ärger an die Schamtheile (was zu sagen die Schamhaftigkeit verbietet, aber die Umstände gebieten) 30pfündige Steine gebunden, und sie so in den Städten herumgeführt; auf den Rücken der Mönche, wie dieß bei den Soldaten gebräuchlich, wurden Wolfshäute geheftet, und sie durch anhaltendes Peitschen zum Tanze und Überspringung der Feuerhaufen gezwungen, andere wurden auf Dornen und Ketten gewälzt, noch andere in Brunnen geworfen, andere geschunden, wieder andern in die Hände und Füße gleich Pferden Nägel eingeschlagen, andere an der türkischen Gränze verkauft, andere auf die Richtplätze hinausgeführt, und nach dem Gebrauch der Scharfrichter zerfetzt, andere sind erschossen worden und unbeerdigt geblieben, andere wurden in ihren eigenen Wohnungen todtgeschlagen, andere geköpft, niedergesäbelt und verbrannt. Unter andern wurde ein gewisser katholischer Seelsorger gefangen, mit Stricken und Riemen gebunden, in die Kirche geschleppt, Stücke des zertrümmerten Altars wurden an seine Hände gebunden, und er mußte selbe so lange halten, bis der Prediger oder seinem Haupt gegen die Bilder und gegen die Verehrung der Heiligen eine schmach- und gräuelvolle Rede beendigt hatte, dann wurde er auf den öffentlichen Platz geführt, unter die angezündeten

Stücke des Altars geworfen, sein Kopf erhielt sieben Wunden, hierauf wurde er vor die Thore des Fleckens bei den Haaren geschleppt, und nachdem einige Kugeln in seinen Leib geschossen waren, in den nahe liegenden Graben halbtodt geworfen; andere wurden mit Gift aus der Welt geschafft, anderen wurde auf ihren Rücken Tabak geschnitten, und ihre Gesichter an Bäume gedrückt, andere auf alle erfinnliche Weise gepeinigt und einem schmerzhaften Tod überliefert. Aber auch bei diesen Gräueln ist die entfesselte Wuth und der Religionshaß nicht stehen geblieben, — sondern die heiligen Altäre und heiligen Gebäude sind schauerlich zertrümmert worden, die Glocken sind aus den Thürmen geworfen, Kirchen sind erbrochen, heilige Geräthschaften hinausgeworfen, Altäre zerschlagen, heilige Gewänder entwendet worden, die Kelche, nachdem sie sich aus selben berauscht hatten, sind entweiht, die Meßkleider sind auf eine lächerliche Weise angezogen und getragen worden, das heilige Altarssakrament wurde aus dem Ciborium hinausgeworfen und mit Füßen getreten; anderswo sind die noch nicht konsekrirten Hostien den Pferden gegeben, die Reliquien der Heiligen zerstreut und weggeworfen, der Name der Mutter Gottes beschimpft worden; ihr Bildniß und das Bild mehrerer Heiligen wie auch das Bild des gekreuzigten Heilands wurde zerschnitten, an Augen, Ohren und andern Theilen verstümmelt, des Hauptes beraubt, die Crucifixe wurden auf Spieße gesteckt, und am Feuer gebraten, die heilige Messe wurde in Maskenkleidern abgesungen, die heiligen Prozessionen (indem der das heilige Sakrament tragende Geistliche mit Gewalt ergriffen und durch Koth und Morast geschleppt wurde) gewaltsam gestört. Es wurden über uns die schimpflichsten Bücher und Schriften verfertiget, endlich die heilige katholische Religion so schimpflich erniedriget, daß in der Liptauer Gespanschaft 46 protestantische, und nur 2 katholische Kirchen sind. In der Szatmárer und Szabolcser Gespanschaft, die Burgen zu Szatmár, Ecséd und Bozormény ausgenommen, sind weder Geistliche noch Kirchen zu finden, — in der Zempliner, Unghvarer, Peregher, Ugócser und Abaujvárer Gespanschaft kaum einige Priester, aber desto mehr Prediger, in der Zipser, Tornaer und Gomorer Gespanschaft, die königlichen Freistädte und manche Flecken ausgenommen, sind wenig Seelsorger (und auch diese halten sich dort nur in den Hainen und andern verborgenen Örtern auf, und

können über ihre Gläubigen nur mit Lebensgefahr die Aufsicht führen), aber öffentliche Prediger wurden auch unter diesem Landtag in mehrere Orte eingeführt; in gleicher Lage sind die Komitate diesseits der Donau, — in der Wesprimer Gespanschaft sind mit Ausschluß der Gränzorte nur 2 katholische Priester und 100 Prediger, im Szalader Komitat außer der Gränze und auf der Muraközer Insel sind 5 Priester und 16 Prediger, in der Somogy kein Priester und 100 Prediger, in Baranya ebenfalls kein einziger Priester und 40 Prediger. Manche haben sich erkühnt, nach dem Friedensschluß die Kirchen mit Gewalt zu nehmen, die Geräthschaften zu veräußern, und deren Preis unter sich zu theilen.

„Unsere Feder ermüdet schon in der Schilderung jener an unserem unglücklichen Vaterland und gegen die heilige Religion mit gräulicher Ungezähmtheit (womit wir nicht Blätter, sondern Bände füllen könnten) verübten Thaten, und wollen Eure Majestät, die ohnehin mit diesen und andern Ländern so sehr beschäftiget sind, nicht ungelegen sein.

„Da also unsere eben vorgetragenen, und wenn es die Nothwendigkeit erfordern sollte, auch näher zu entwickelnden und zu beweisenden Gefährdungen viel gewichtiger sind, so wagen wir, Eure Majestät, als den allerchristlichsten Kaiser und apostolischen König, unsern allergnädigsten Herrn, unterthänigst zu bitten, Eure Majestät möge Dero mit väterlicher Sorgfalt wachenden Augen uns zuwenden, und den so sehr Verletzten, Gepeinigten und Schaden Erduldenden die gebührende Genugthuung allergnädigst vermitteln, — uns Eurer Majestät Gnade unterthänigst empfehlend, Eurer Majestät gehorsamste Kapläne, unterthänigste und getreueste Unterthanen, die katholische Geistlichkeit, Kronbeamten, Magnaten, Adeligen, Freistädte und sämmtliche Stände des Königreichs Ungarn und der damit einverleibten Länder."

Auf diese zwei Bittschriften, nämlich die protestantische und die katholische, haben Seine Majestät eine Resolution ertheilt, welche folgendermaßen lautet:

Die Erwiederung Seiner Majestät an die ungarischen Stände in der Religionsangelegenheit.

„Im Namen Seiner kaiserl. königl. Majestät den römisch-katholischen, wie auch die augsburgische und helvetische Glaubens-

bekenntniſſe befolgenden Ständen des Königreichs Ungarn, welche bei dem Landtage verſammelt ſind, wird in Folge unſerer kaiſerl. königl. Gnade kund gemacht:

„Nachdem Seine kaiſerl. königl. Majeſtät den ſechsten Punkt der Beſchwerden der ungariſchen Stände, der von dem gemeinſamen Bittgeſuch ſpricht, erledigen wollen, wird folgend geantwortet: Bevor Seine Majeſtät ſich dazu entſchließen wird, ſich auf die Beſchwerden, welche von den Ständen katholiſcher und augsburgiſcher Konfeſſion eingereicht ſind, zu erklären, wie viel Freiheit in der Ausübung der erwähnten Konfeſſionen geſtattet werden möge, haben ſich Seine kaiſerl. königl. Majeſtät zu folgenden Beſtimmungen zu entſchließen geruht:

„1. Der Wiener Friedensſchluß, und beſonders der die beiden Konfeſſionen betreffende erſte Punkt wird im Ganzen beſtättigt.

„2. Zur Ergänzung des obigen Friedensſchluſſes können ſämmtliche Stände, nicht nur die katholiſchen, ſondern auch die, welche der augsburger und helvetiſchen Konfeſſion zugethan ſind, mögen ſie Magnaten oder Adelige, Bewohner der königlichen Frei- oder zur Krone gehörigen privilegirten Städte, Soldaten oder Gränzbewohner ſein, ohne alle Störung in derſelben Religion verbleiben, in welcher ſie gegenwärtig ſind, und jene, welche die Verfügung übertreten, ſollen ohne Religionsunterſchied auf das ſtrengſte beſtraft werden.

„3. Die Beſolger der augsburgiſchen und helvetiſchen Konfeſſion ſollen zu keinen ihren Sätzen widerſtreitenden und allgemeines Ärgerniß erzeugenden Ceremonien gezwungen werden.

„4. Außer dieſer Freiheit wird den Anhängern der augsburgiſchen und helvetiſchen Konfeſſion noch freie Religionsübung geſtattet, jedoch wird in den ausſchließlich katholiſchen Gütern und Herrſchaften das Herrnrecht unverletzbar aufrecht erhalten; in andern Gütern, wo die Grundherrn einer der beiden Konfeſſionen angehören, wird der gegenwärtig beſtehende Gebrauch der Kirche ungeſchmälert zugelaſſen.

„5. Auch aus jenen Ortſchaften, wo die freie Religionsausübung geſtattet iſt, wird es nicht erlaubt ſein, die Seelſorger oder Prediger zu entfernen, zu vertreiben oder zu ſtören.

„6. Künftighin dürfen keine Kircheneroberungen Statt finden.

„7. Aus Rückſicht des allgemeinen Friedens und der gemeinſamen Ruhe, damit die Einwohner des Landes nicht in endloſem

Zwiſt wegen den Kirchen leben ſollen, wird verordnet, daß jene Kirchen und zu denſelben gehörenden Einkünfte, welche von 1670 an bis jetzt in Beſitz genommen wurden, den Beſitzern verbleiben ſollen.

„8. Den augsburgiſchen Glaubensgenoſſen zu Preßburg wird es geſtattet ſein, auf einem durch Seine Majeſtät zu bezeichnenden Orte, nämlich in einer Vorſtadt, auf eigene Koſten eine Kirche zu bauen.

„9. Die Stadt Ödenburg bleibt bei jener Glaubensausübung und Beſitzthum ohne alle Störung, wie ſie gegenwärtig iſt.

„10. In den übrigen freien Städten, als dießſeits und jenſeits der Donau, in Trentſchin, Kremnitz, Neuſohl, in Oberungarn, Bartfeld, Leutſchau, Kaſchau, Nagy-Bánya, wird auch auf einem durch Seine Majeſtät zu bezeichnenden Platze die Erbauung der Kirchen geſtattet.

„11. In Hinſicht der, die helvetiſche und augsburgiſche Konfeſſion befolgenden Komitate wird Folgendes verfügt: Im Eiſenburger Komitat wird für die Glaubensgenoſſen der augsburgiſchen Konfeſſion zu Dömölk und Nemesſó, für die Anhänger des helvetiſchen Glaubensbekenntniſſes zu Felſö-Ör, im Ödenburger Komitat in Vadosfalva und Nemesker, in der Preßburger Geſpanſchaft in Kéth und Puszta-Födémes, in der Neutraer Geſpanſchaft zu Nyitra-Szerdahely und Stácſa an der Waag; im Bacſer Komitat zu Simony und Szelecſin; im Sohler Komitat zu Olztoluga und Garanszeg; — im Turóczer in Részpál und Iránkafalva, in der Liptauer Geſpanſchaft zu Hy und Napahagya, in der Arvaer in Felſö-Kubin und Iztebuyl, im Trentſchiner Komitat zu Szutov und Zay-Ugrocz; in der Zips zu Gergö und Topercz oder Vatiszfalva; im Sároſer Komitat zu Keczerpeklin und Tarcza; für die Anhänger des helvetiſchen Glaubensbekenntniſſes in Tótſelmecz und Valpataka; in der Szalader, Raaber, Komorner, Abanjvárer, Unger, Bereger, Szolnoker und Heveſſer, Peſther und Piliſer, Szaboleſer, Szatmárer, Zempliner, Ugróſer und Honter Geſpanſchaft ſind ſie ohnedem in der Nutznießung. An der Gränze und beſonders in dem Kaniſaer Generalat zu Egerſzeg und Sz-Grót; im Raaber Generalat in Tihany, Báſony, Pápa, Wesprim, Raab und Komorn; in dem Generalat dießſeits des Vorges in Levencz, Karpfen und Fülek, in dem oberungariſchen

Generalat in Putnok, Onod, Szendiö und Tokay, in dem Generalat jenseits der Theiß in Nagy-Kálló und Szatmár.

„12. Es wird auch bewilligt, daß die der augsburgischen und helvetischen Konfession anhängenden Magnaten und Adeligen, zur Verrichtung des Gottesdienstes, Kapellen und Bethäuser errichten.

„13. Da es billig ist und sein muß, daß auch die Römisch-katholischen im ganzen Lande freie Religionsübung haben, sollen sie in selber nirgends und unter keinem Vorwande gestört werden, noch künftighin gehindert sein.

„14. Wenn in Zukunft in den Religionsangelegenheiten Beschwerden entstehen sollten, werden diese nicht durch Waffen, sondern durch den König, nach Anhörung der Partheien, geschlichtet.

„15. Unter Androhung der Ungnade Seiner kaiserl. königl. Majestät sollen sich die Stände wie auch die übrigen Landeseinwohner jeder Verunglimpfung, Verspottung oder Beschimpfung der zu einer andern Glaubensmeinung gehörigen Personen enthalten.

„Eben darum wird Seine Majestät die getreuen Stände sammt den übrigen Landeseinwohnern nicht nur gegen jede Macht und Gewalt gnädigst beschützen, sondern die Verletzer dieser Bestimmungen, sowie es die Ruhe des Landes erfordert, ohne allen Unterschied streng bestrafen. Alles dieses wird nur insofern bewilligt, wenn jene Nachfolger des augsburgischen und helvetischen Glaubensbekenntnisses, welche diese Begünstigungen genießen wollen, mit den übrigen Unterthanen in Ruhe und Eintracht leben, und ihrem Könige die nöthige Folgsamkeit nicht versagen.

„Und nachdem Seine Majestät in allem diesen Seine Gnade gegen Sie hinlänglich bewiesen hat, und eben darum von Ihm in den Religionsangelegenheiten nichts mehr gewünscht werden kann, glaubt Derselbe, daß die Stände des Reichs und die übrigen Landeseinwohner sich mit dieser allerhöchsten Erwiederung begnügen werden. Übrigens versichert Seine Majestät alle insgesammt und besonders Seiner kaiserlichen Huld und Gnade.

„Durch Seine kaiserl. königl. Majestät

„Ofenburg, den 9. November 1681.

„Johann Maholányi m. pr.“

Die Protestanten waren mit diesem königlichen Erlaß nicht zufrieden, und reichten 7 oder 8, theils anklagende, theils bittende Schriften ein; der Gesandte von Holland, der mit den Protestanten

im Briefwechsel stand, nahm sich bei dem Kaiser ihrer an, aber vergeblich; — und die auf dem Reichstage gebrachten zwei Gesetze haben in den Religionsangelegenheiten folgendermaßen verfügt:

„1681. 25. Artikel. Über die freie Religionsübung.

„Und weil zum Wohl des Friedens und der allgemeinen Ruhe des Landes Seine Majestät gnädigst zu erwiedern geruhten: schalten die Stände des Reiches dieses Reskript unter die Gesetze.

„§. 1. Und vor Allem, weil die freie Ausübung der Religion, welche durch den Wiener Frieden 1606 gewährt wurde, während dieser Unruhen durch Manche gestört wurde, wird hiemit der erste Artikel jenes Friedensschlusses bekräftiget, und jene freie Ausübung einem Jeden im ganzen Lande bewilligt (die grundherrlichen Rechte aufrecht haltend), laut dem vor der Krönung gebrachten Artikel I.

„§. 2. Und den Predigern und Schullehrern, welche entweder verbannt wurden, oder wegen gewissen Reversen ihre Amtsverrichtungen nicht ausüben können, wird die freie Rückkehr ins Vaterland und die freie Ausübung ihres Glaubensbekenntnisses (nachdem die Verpflichtungen vernichtet wurden) erlaubt.

„§. 3. Und kein Einwohner des Landes möge fernerhin in der freien Ausübung seines Religionsbekenntnisses gestört werden.

„§. 4. Auch sollen die Anhänger der helvetischen und augsburgischen Konfession nicht zu Ceremonien gezwungen werden, die ihrem Glaubensbekenntnisse widerstreiten.

„26. Artikel. Über die Kirchen und den zu deren Erbauung zu ertheilenden nöthigen Grund.

„Übrigens werden die Kirchen, welche durch Genossen der helvetischen oder augsburgischen Kirche gebaut, und bis jetzt noch nicht nach katholischem Gebrauch eingeweiht wurden, — wird deren durch bestimmte Kommissäre zu erfolgende Übergabe, an anderen Orten aber, in Folge der allergnädigsten Resolution Seiner Majestät, werden die Kirchen, Schulen, Seelsorgerwohnungen für die obenerwähnten Nachfolger des helvetischen und augsburgischen Glaubensbekenntnisses an hiezu tauglichen Plätzen nach der unten angezeigten Weise erlaubt.

„§. 1. Wie in allen Theilen des Reiches, namentlich in der Eisenburger Gespanschaft für die Glaubensgenossen der augsburger Konfession zu Dömölk und Remetefő, für die der helvetischen aber zu Felső-Ör.

„§. 2. Im Ödenburger Komitat zu Vadosfalva und Nemesfér.

„§. 3. Im Preßburger Komitat zu Réth und Pußzta-Födémes.

„§. 4. Im Neutraer Komitat zu Nyitra, Szerdahely und Strázsa an der Waag.

„§. 5. In der Barser Gespanschaft zu Simony und Szelecsén.

„§. 6. Im Sohler Komitat zu Osztrolucz und Garamszegh.

„§. 7. Im Turóczer Komitat zu Reczpál und Iránkafalva.

„§. 8. In der Liptau zu Hy und Nagy-Palugya.

„§. 9. Im Arvaer Komitat zu Felsö-Kubin und Jsztebnyi.

„§. 10. Im Trentschiner Komitat zu Szulov und Zay-Ugrocz.

„§. 11. In der Zips zu Gergö und Toperez oder Batiszfalva, welche ohne Rücksicht auf jedweden Widerspruch bereits übergeben worden sind.

„§. 12. In den Gespanschaften aber, wie Zala, Wesprim, Raab, Komorn, Abanjvár, Sáros, Zemplin, Ugrócsa, Bereg, Torna, Gomor, Borsod, Hont, Nógrád, Szolnok und Heves, nicht minder Pesth, Pilis und Solth, vereinigten Gespanschaften Szabolcs, Ung und Szatmár, wenn sie gegenwärtig im wahren Besitze der Kirche wären, so werden sie auch ferner verbleiben.

„§. 13. Außerdem an der Gränze des Reiches in dem Militärkreis (Generalat) gegenüber von Kanisa zu Sz-Gröt.

„§. 14. In der Raaber Militärgränze zu Tihany, Báson, Pápa, Wesprim, Raab und Komorn.

„§. 15. In dem Vorbergs Militärkreis (Generalat) zu Levencz, Karpfen, Fülek. In dem oberungarischen Militärkreis zu Putnok, (Rodon), Onod, Szendiö, Tokay, Kálló und Szatmár.

„§. 16. In den königlichen Freistädten, als Preßburg, ist es den Glaubensgenossen der augsburgischen Konfession vergönnt, auf eigene Kosten in der Vorstadt auf dem durch die Eigenthümer zu bestimmenden Platz eine Kirche zu erbauen.

„§. 17. Die Stadt Ödenburg soll in der freien Ausübung und Besitz der Religion, welche selbe gegenwärtig bekennt, verbleiben, und darin nicht gestört werden.

„§. 18. In den freien und Bergstädten Trentschin, Kremnitz, Neusohl, und in allen oberungarischen Städten wird die Anweisung der Plätze für Kirchen, Schulen und Seelsorgerwohnungen vergönnt.

„§. 19. Endlich sollen jene Kirchen, in deren Besitz die Glaubensgenossen dieser Konfessionen gegenwärtig wirklich sind, nach

der oben erwähnten Art, sammt den geistlichen Wohnungen, Schulen und Einkünften, aus Rücksicht des Friedens belassen, sowie auch der Gebrauch der Glocken bei den Leichenbegängnissen sowohl den Katholiken als Protestanten gestattet sein.

„§. 20. Übrigens sollen weder die Katholiken die Diener der augsburgischen und helvetischen Kirche, noch diese die der katholischen Kirche im Sinne des (1647) 11. Artikels zu Zahlungen zwingen.

„§. 21. Die Magnaten und Adeligen können in jedem Theile des Landes in ihren Burgen oder sonstigen Wohnungen Kapellen für eine jedwede Konfession errichten lassen, und selbe beschenken.

„§. 22. Fernerhin dürfen Störungen weder in dem Besitz der Kirchen, Schulen oder Seelsorgerwohnungen, noch in der Ausübung der Religion, unter der Androhung der im 17. Artikel des Dekretes Wladislavs VIII. festgesetzten Strafe, weder von der einen noch von der andern Seite erfolgen.

„§. 23. Durch die in diese Gesetze eingetragene Concession wird die Befugniß, ihre Forderungen auf dem künftigen Landtage verfolgen zu können, weder den augsburgischen noch den helvetischen Glaubensgenossen (trotz dem Widerspruch der katholischen Geistlichkeit und anderer weltlicher Katholiken) benommen.

„§. 24. Übrigens werden die übrigen Gesetze des Landes im Sinne des königlichen Diploms unverletzt verbleiben."

Gegen diese Gesetze reichten die Protestanten eine Protestation bei Seiner Majestät ein, und über diesen Schritt haben sie auch von Leopold ein Zeugniß erhalten, in welchem die Protestation von Wort zu Wort enthalten ist.

Protestation der ungarischen evangelischen Stände gegen jene Gesetzartikel, welche durch die katholischen Stände in der Angelegenheit der Religion wider ihren Willen zu ihrem Nachtheil gebracht worden sind.

„Wir Leopold u. s. w. geben hiemit Allen, die es betrifft, kund und zu wissen, daß Unsere getreuen, edlen, verständigen und umsichtigen Abgesandten der augsburgischen und helvetischen Konfession anhängenden Stände, die sich in dieser im gleichnamigen Komitate befindlichen freien Stadt Ödenburg mit Unsern getreuen sämmtlichen Ständen Ungarns und der dazu gehörigen Länder, auf dem zur Berathung über des Landes Angelegenheiten von Unserer Majestät auf den nächstverflossenen 28. April einberufenen, für das Königreich Ungarn

und der einverleibten Länder abzuhaltenden Landtage versammelt haben, in dem nach der Oktave der Geburt Christi fallenden Sonntage am dritten Tag im laufenden Jahre 1681, den 30. Dezember, in Unserer persönlichen Gegenwart erschienen sind, und ihre feierliche Protestation eröffneten, einreichten und erklärten, — und diese ihre Protestation haben sie in Unserer persönlichen königlichen Gegenwart schriftlich vorgezeigt, deren Inhalt also lautet:

„Ungarische sämmtliche evangelische Stände, welche bei diesem 1681 auf den 28. April in der Stadt Ödenburg ausgeschriebenen Landtage gegenwärtig sind, haben in Form einer feierlichen Protestation und Klage vorgestellt, daß die Protestanten im Laufe dieses Landtages, und zwar gleich im Anfange desselben, wie schon im Jahre 1549, den Zustand des dem Untergange nahe gebrachten protestantischen Glaubensbekenntnisses vor ihren gnädigsten Herrn und König unterbreitet haben, und um die seitdem von einem Landtage zum andern verschobene allergnädigst zu gewährende Heilung herzinnigst nicht nur gebeten, sondern daß die ungarischen und der Nebenländer Stände solche unter die Beschwerden gereiht haben, um eine durch Gesetze zu bewirkende Ausgleichung zu erreichen. Dieselben haben ihre Beschwerden ernstlich und wiederholt Seiner Majestät vorgetragen. Seine Majestät haben zwar in Ihren gnädigsten Erwiederungen öfters, besonders aber bei der nächsten Gelegenheit sich zu Folgendem entschlossen:

„1. Der Wiener Friedensschluß u. s. w.

„2. Zur Ergänzung des erwähnten Friedensschlusses u. s. w.

„3. Die Anhänger der helvetischen u. s. w.

„4. Außer dieser Freiheit u. s. w.

„5. Von jenen Ortschaften u. s. w.

„6. Künftighin wird u. s. w.

„7. Der allgemeine Friede u. s. w.

„8. Der Preßburger u. s. w.

„9. Die Stadt Ödenburg u. s. w.

„10. Die übrigen freien u. s. w.

„11. Die Glaubensgenossen der helvetischen und augsburgischen u. s. w.

„12. Es wird gewährt u. s. w.

„13. Da es billig ist u. s. w.

„14. Wenn künftighin u. s. w.

„15. Seine Majeſtät u. ſ. w. (Beſchluß). Eben darum hat auch Seine Majeſtät u. ſ. w. (bis dahin), daß die Stände des Reichs wie auch die übrigen Landeseinwohner ſich mit dieſer allerhöchſten Erwiederung beruhigen werden. (Siehe hierüber die durch Seine Majeſtät den Ständen im Jahre 1081 ertheilten beſonderen Artikel vom 9. November, welche ſpäter den 13. November im Landhauſe veröffentlicht wurden.)

„Aber dieſe Entſchließung Seiner Majeſtät befriedigt die Wünſche der Stände nicht, um ſo weniger die der evangeliſchen Glaubensgenoſſen, vielmehr ſcheint dieſe dem heiligen Diplome und den Geſetzen des Landes zu widerſprechen, und zwar weil der obenerwähnte erſte Geſetzartikel, welcher in der nächſtverfloſſenen Zeit von den katholiſchen Ständen in verſchiedenem und ungewohntem Sinn erklärt wurde, ſpäter aber durch glaubwürdige Urkunden, und im Jahre 1647 durch ein königliches Diplom ſeine urſprüngliche und wahre Deutung errungen und erhalten hat, jetzt nur einfach erneuert wird, und ſo verſchiedene der evangeliſchen Konfeſſion widerſtreitende falſche Erklärungen entſtehen können; ferner, weil die Ausübung des evangeliſchen Glaubensbekenntniſſes, die laut den heiligen Diplomen im ganzen Lande frei ſein ſollte, künftighin nur auf beſtimmte Orte beſchränkt ſein ſoll; weil die vom Jahre 1670 an (folglich auch früher) eroberten Kirchen in dem Beſitz der gewaltthätigen Beſitzer verbleiben, und zur Erbauung von Kirchen nur einzelne Orte angezeigt werden ſollen; endlich, weil den Grundherrn in religiöſer Hinſicht über die Seelen ihrer Unterthanen ein gewiſſes Recht nach Willkühr ertheilt wird, — und auch weil das Übrige, was in der allergnädigſten Entſchließung enthalten iſt, durch die heiligen Diplome verboten wird, und auch die übrigen Punkte dieſer allergnädigſten Entſchließung, welche mit dem Diplome im Widerſpruch ſind, den Anſtrich einer neuen Conceſſion haben, und jene Punkte, als wären keine Diplome, nur aus Gnade ertheilt ſcheinen, — was man ſo nicht annehmen kann, ohne daß man von den heiligen Diplomen abſtehen ſollte; alſo aus dieſen und andern Gründen, die klar heraustreten, wenn man die allergnädigſte Reſolution prüft, können die Proteſtanten ſich mit derſelben nicht zufriedenſtellen. Deßhalb baten ſie die katholiſchen Stände, daß die Religionsfrage, in Hinſicht jener, in der allergnädigſten Reſolution nicht berührten Punkte, zur ferneren

Verfügung Seiner Majestät abermals unterbreitet werden möge; — indem aber ihr Gesuch nicht erhört wurde, waren sie gezwungen, sich zu Seiner Majestät zu flüchten; unterdessen aber sind die Katholischen mit den Gesetzen vorgeschritten, und die Protestanten waren so lange, bis von Seiner Majestät eine allergnädigste Erledigung erfolgte, gezwungen, an den allgemeinen Berathschlagungen Theil zu nehmen; indem aber die von Seiner Majestät angelangte Entschließung die vorige in Allem wiederholt hatte, so haben sich die öfters erwähnten Protestanten entschlossen, mit der Vermeidung der Religionsfrage, in Hinsicht welcher nicht nach dem Gesetze und im Sinne der Diplome verfügt wurde, an den übrigen gesetzbringenden Verhandlungen des Reichstages Antheil zu nehmen, — wie sie auch laut dem Inhalte des Landtagsbeschlusses neben der erwähnten Verwahrung Antheil genommen haben; diese haben aber die katholischen Stände nicht beachtet, und haben in der Religionsfrage ohne Einwilligung der Protestanten zu deren Schaden für ihren Theil günstige und die Protestanten unterdrückende Gesetze gebracht. Nachdem die Protestanten dieses erfahren, der Landtag sich dem Ende nahte, und die neuen Gesetze unterbreitet werden sollten, so haben sie sowohl vor Seiner Excellenz dem Palatin, als vor dem königlichen Personale erklärt, sie wären bereit, die in den übrigen Angelegenheiten des Landes gebrachten Gesetze Seiner Majestät zur Bestättigung zu unterbreiten, aber nur so, wenn die in der Religionsfrage hinzugefügten nicht unterbreitet würden; sonst könnten sie, da diese Gesetze für sie höchst beschwerlich und schädlich wären, in die Unterbreitung nicht einwilligen. Die erwähnten Protestanten hegten die Hoffnung, daß die Verhandlungen des Reichstages und die Gesetzartikel Seiner Majestät mit Hinweglassung jener die Religionsfrage betreffenden überreicht werden; indessen ist dieses nicht nur nicht geschehen, sondern gestern, als der Personal fieberkrank nicht erscheinen konnte, und der Vizepalatin Valentin Szente den Vorsitz führte, und derselbe die Unterbreitung der Gesetze erwähnt hatte, hat er, von den Protestanten befragt, ob unter den übrigen Gesetzen auch die die Religionsfrage betreffenden enthalten wären, die Fragenden nicht einmal einer Antwort würdig gehalten. Während nun die Protestanten nicht wußten, was sie in dieser zweifelhaften Lage thun sollten, sind die jetzt erwähnten Gesetzartikel nicht vorgelesen worden, wie es doch ge-

bräuchlich iſt, daß ſolche an dem Tage der Unterbreitung vorgeleſen werden ſollen, und der Vizepalatin hatte ſich mit den katholiſchen Ständen entfernt, um die Unterbreitung bei Seiner Majeſtät zu vollziehen, und uns in der qualvollſten Lage im Landhauſe verlaſſen, mit deutlicher und großer Verletzung der evangeliſchen Stände.

„Die oben erwähnten proteſtantiſchen Stände, über ihre Rechte wachend und in Folge ihrer obigen feierlichen Proteſtation, proteſtiren und verwahren ſich gegen die in der Religionsfrage gebrachten Geſetze, gegen deren Einreichung, als ihren Rechten höchſt ſchädliche Verfügungen, und erklären hiebei, daß, obwohl ſie die Zurückſtellung der Kirchen und anderer mit Gewalt abgenommener Gebäude, ferner die Heilung der zahlloſen Beſchwerden nicht erlangt haben, ſie doch der Seiner Majeſtät angeborenen Gnade vertrauen, daß ſelbe, das Elend der Proteſtanten beherzigend, den Unterdrückten Hülfe zukommen laſſen wird. Sie halten ſich aber zugleich an die heiligen Diplome und Landesgeſetze, und werden ſie in Ausübung bringen und ſich von denſelben nicht im Mindeſten entfernen; vielmehr proteſtiren ſie, ſich verwahrend, und verwahren ſich proteſtirend.“

„Über welche Proteſtation und Verwahrung Wir denſelben Anhängern der augsburgiſchen und helvetiſchen Konfeſſion zur Aufrechthaltung ihrer Rechte und zu deren Schutz dieſe Unſere, mit dem geſetzlichen und glaubwürdigen Siegel verſehene Urkunde ertheilt haben, da dieß die allgemeine Gerechtigkeit fordert.

„Gegeben in unſerer Stadt Ödenburg am letzten Tage des Monates Dezember im Jahre 1681. (L. S.)

„Geleſen und herausgegeben durch Stephan Orban, Seiner kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät perſönlicher Gegenwart Stellvertreter bei den Gerichten und Rath u. ſ. w.“

Hier iſt es bemerkenswerth, daß auch die Katholiken mit den Religionsartikeln nicht zufrieden waren. Ihre Proteſtation iſt in den Geſetzen ſelbſt enthalten, und ſomit ſind auf dem Reichstage Geſetze gebracht worden, welche weder die katholiſche, noch die proteſtantiſche Partei befriedigt haben. Solche Geſetze konnten keinen Erfolg haben.

Viertes Kapitel.

1681 — 1790.

Sechs Jahre nach dem Landtag 1681 wurde wieder Reichstag gehalten. Es war der Reichstag von 1687. Da zeigte es sich, daß die Gesetze von 1681, von denen wir im vorhergehenden Kapitel geredet, den Religionswirren nicht abgeholfen haben. Alles, was sich auf dem Reichstage 1681 zugetragen, erneuerte sich auf dem Reichstage 1687. Die Protestanten reichten eine klagende Bittschrift ein; die katholische Geistlichkeit antwortete; es erschien eine königliche Resolution; Gesetze kamen zu Stande; die Protestanten protestirten.

Die Akten, die ich im 3. Kapitel mitgetheilt, erschöpfen Alles, was im Jahre 1687 von beiden Partheien wiederholt wurde; ich halte es daher für überflüssig, dieselben oder die königliche Resolution, die darauf erfolgte, mitzutheilen, um so mehr, da das Resultat ein sehr geringes war, nämlich die Erneuerung der Religionsgesetze von 1681. Die 1687 erlassenen Religionsgesetze lauten so:

„1687: 21. Gesetz. Die Anhänger der augsburgischen und helvetischen Konfession haben zwar die beiden Gesetze 25 und 26 des letzten Oldenburger Landtages mißbraucht, und somit aufgehört, an den Wohlthaten derselben Theil zu nehmen; da aber Seine Majestät aus Gnade und Milde die erwähnten Gesetze zu bestättigen geruht hat, so sollen auch die Stände aus Rücksicht des guten Einvernehmens, des Friedens und der innern Ruhe des Landes, in Folge des väterlichen königlichen Erlasses selbe erneuern und in ihre frühere Rechtskräftigkeit zurücksetzen. (Wobei die Protestation der katholischen Geistlichkeit und katholischer Weltlicher nicht widerstehen kann.) Sie beschloßen ferner, daß diese Gesetze, insofern sie noch nicht in Vollzug gebracht worden, oder von der einen oder andern Seite durch zeitweilige Mißbräuche verletzt worden waren, baldmöglichst vollzogen und die zur Zeit, als die Gesetze gemacht wurden, oder nachher gewaltthätig in Besitz genommenen Kirchen neuerdings zurückgegeben werden sollen.

„Das 28. Gesetz 1687. Von der freien Religionsübung.

„Und weil Seine Majestät aus Rücksicht des Friedens und der Ruhe des Landes auch in der Religionsfrage gnädigst resolvirt

haben, nehmen die Stände auch dieſe Reſolution unter die Geſetze auf.

„§. 1. Und vorzugsweiſe wird die freie Religionsausübung, die ſchon 1608 kraft des Friedensſchluſſes war erlaubt worden, in der Zeit der Bewegungen aber von einigen Seiten verletzt worden iſt, hiemit bekräftigt und der 1. Artikel des erwähnten Friedens Jedem und überall im ganzen Reiche (unter Vorbehalt jedoch der grundherrlichen Rechte) im Sinn des erſten Geſetzes 1608 vor der Krönung freigegeben.

„§. 2. Auch jenen Predigern und Schullehrern, die entweder landesverwieſen, oder wegen gewiſſer Reverſe ihre religiöſen Funktionen nicht verrichten können, wird die freie Rückkehr in das Reich und die Lehre und Ausübung ihres Glaubens geſtattet, und ſomit auch ihre Reverſe vernichtet.

„§. 3. Und Niemand unter den Landesbewohnern ſoll von nun an in der freien Ausübung ſeiner Religion auf was immer für eine Weiſe beunruhigt werden.

„§. 4. Und die Anhänger helvetiſcher und augsburgiſcher Konfeſſion ſollen nicht gezwungen werden zu etwas, ſo mit ihrem Glauben in Widerſpruch ſteht."

Erklärung der Proteſtanten vor den im Jahre 1687 reichstäglich zu Preßburg verſammelten Ständen am Schluſſe des Reichstages,

in welcher ſie die Ödenburger Geſetze nur inſofern annehmen, als ſie mit dem 1655 vor der Krönung erlaſſenen königlichen Diplom übereinſtimmen, die Hoffnung nicht ausſchließend auf eine kaiſerliche, außer dem Reichstag zu erlaſſende Reſolution für die evangeliſche Religion. — (Dieſe Erklärung und Proteſtation ſteht im königlichen Beglaubigungsſchreiben vom 26. Januar 1688.)

„Die proteſtantiſchen Stände auf dem durch königliche Machtvollkommenheit auf den 18. Oktober 1687 zuſammenberufenen Reichstag haben als beſondere Erklärung in der letzten am 24. Januar gehaltenen Sitzung vor den verſammelten Ständen erklärt, daß ſie bei Gelegenheit des jetzigen Reichstages, auch in Folge der Verwahrung, die ſie bei dem letzten Ödenburger Reichstage eingelegt, und auch in Folge des Zugeſtändniſſes der durch die Proteſtation der evangeliſchen Stände vermehrten Ödenburger Geſetze, nicht vergeſſend der ihnen bewieſenen königlichen und väterlichen Gnade und auch das heilige Diplom berückſichtigend, ſowohl vom Reiche, als ins-

besondere von Seiner kaiserl. königl. Majestät schon beim Beginn des Reichstages unausgesetzt betrieben und eifrigst gebeten haben, daß ihre Religionsangelegenheit in die frühere gesetzliche Stellung zurückgebracht, und das Weggenommene zurückgestellt werde.

„Aber obschon die Evangelischen gehofft haben, daß auf diesem Reichstag schon in Folge der Ödenburger Gesetze die sehr beängstigende Lage ihres Glaubens vollständig würde gehoben werden, haben sie doch vernommen, daß ihre Angelegenheit nicht weiter vorschreiten konnte, weil Ihre kaiserl. königl. Majestät mit den Kriegsrüstungen beschäftigt war, die unter den jetzigen schwierigen Zeitläufen nöthig geworden, und somit nur die Gesetze 25 und 26 des Ödenburger Reichstages bestättigt worden sind, und die sich vielleicht eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen befohlen worden ist. — Damit es nun nicht scheine, daß sie durch die Annahme der erwähnten Gesetze, welche mit dem heiligen Diplom nicht ganz übereinstimmen, von dem erwähnten heiligen Diplome abstehen, und dadurch sich von der Möglichkeit ausschließen, auf künftigen Reichstagen Abhülfe in ihren Angelegenheiten betreiben zu können, haben sie sowohl damals, als sie Ihrer Majestät aufwarteten, als auch vor den versammelten Ständen erklärt, daß sie die erwähnten, den Glauben bekräftigenden, wie auch die Ödenburger Gesetze nur insofern annehmen, als solche ihren reichstäglichen Beschwerden abhelfen, und mit dem heiligen Diplom übereinstimmen. Sie erneuern ihre Verwahrung zur Aufrechthaltung jener in den Ödenburger Gesetzen offen ausgesprochenen Zugeständnisse, daß sie ihre Gesuche und die Ausgleichung ihrer noch bestehenden Beschwerden auf künftigen Reichstagen, ja, nachdem Seine Majestät die Wunden auch gegen den Reichstag heilen kann, auch außerreichstägliche Zusammenkünfte besorgen, betreiben und verlangen können."

„Wir haben somit kraft dieses Unseres Schreibens gnädigst befohlen, daß durch Unsern Personal über diese Erklärung der evangelischen Stände ein den Erklärungsakt bestättigendes, mit dem Siegel, das bei dem Personal und seinen Räthen sich befindet, versehenes Beglaubigungsschreiben ausgefolgt werde.

„Preßburg am 20. Januar 1688."

In so weit die Gesetze von 1687 die Religionsgesetze von 1681 erneuern, enthalten sie auch jene Protestation der Katholischen, die sich in den Gesetzen von 1681 befindet.

Von der Zeit, die von 1687 bis 1715 verfloſſen iſt, iſt nichts Beſonderes zu erwähnen.

Im Jahre 1715 iſt ein Religionsgeſetz erlaſſen worden, welches die Geſetze von 1681 und 1687 beſtättigt. In dieſem Geſetz iſt in einem allgemeinen Ausdruck im 1. §. die Proteſtation der Katholiken und Proteſtanten enthalten. Das ganze Geſetz lautet ſo:

„1715. 30. Artikel. In der Religionsfrage werden die Geſetze 25 und 26 von 1681 und das Geſetz 21 von 1687 erneuert. — Nachdem die Religionsangelegenheiten lang verhandelt worden waren, und man ſchon mit der Zuſammenſtellung der Geſetze beſchäftigt war, haben Ihre kaiſerl. königl. Majeſtät in Folge unterthäniger, von beiden Seiten unterbreiteter Bittgeſuche ſchließlich aus eigener Milde und Gnade beſchloſſen, daß die Geſetze von 1681 und 1687 in ihrem wahren, bis jetzt anerkannten Sinn beizubehalten, und daher als erneuert und bekräftigt zu betrachten ſind.

„§. 1. Seine Majeſtät haben alſo gnädigſt zu reſolviren geruht, daß, wenn die beſagten Geſetze und inſoweit ſie in dieſen Zeiten nicht vollzogen oder durch Mißbräuche und Zwiſt verletzt werden ſind, dieß durch königliche und im Geſetze bezeichnete Landeskommiſſäre zu unterſuchen, darüber Seiner Majeſtät Bericht zu erſtatten, mit derſelben gnädigen Zuſtimmung auszugleichen, dieſelbe in Vollzug zu bringen und nach der königlichen Erklärung auf den geſetzlichen Stand nach dem wahren Sinn derſelben zurückzuführen und zu beobachten ſind.

„§. 2. Wenn einer der, dem augsburgiſchen oder helvetiſchen Glaubensbekenntniſſe zugethanen Magnaten ſich in ſeiner Perſon oder in Glaubensſachen beeinträchtigt glaubt, ſoll er in ſeinem eigenen, nicht aber im Namen Aller Abhülfe von Seiner Majeſtät begehren.

„§. 3. Zu dieſem Zweck ernennen Seine Majeſtät ihrerſeits zu Kommiſſären folgende Magnaten: Stephan Kohári, Oberſtlandesrichter; Sigmund Cſáky, Tavernikus; Alexander Erdödy, Präſident der königlichen ungariſchen Hofkammer; Baron Johann Horváth-Simonſics, Perſonal und königlicher Rath.

„§. 4. Von Seite der Stände aber werden ausgeſendet: Baron Georg Perényi, Baron der königl. Tafel; Baron Kaspar Sandor, königl. Rath; ferner Michael Revay, Gottfried Johann

Hellenpach, Andreas Hunyadi, Vizepalatinus, Stephan Nagy, Palatinallandrichter, königl. Räthe; ebenso Johann Szent-iványi, Oberstlandrichter und Franz Szluha, Personalenlandrichter; außer diesen Joseph Sigrai, Gabriel Megyeri, Martin Kossovich, Beisitzer der königl. Tafel; ferner Paul Okolicsányi, Niklas Szilsmay, Stephan Poor, Ladislaus Vay, Stephan Keneſtey, Georg Anikházy und Stephan Kántor.

„§. 5. Das 25. Gesetz von 1687 in Bezug auf Dalmatien, Kroatien und Slavonien bleibt, wie es ist.

„§. 6. So auch bleiben einige freie Städte und Marktflecken und Orte in Ungarn bei ihrer in dieser Beziehung ausnahmsweisen Stellung."

Nach dem Jahre 1715 war in Beziehung auf die Glaubensfrage in Ungarn Ruhe. Die Protestanten wandten sich mit ihren Klagen unmittelbar an den Thron, aber diplomatische Schritte geschahen nicht. Die Kraft war bei den Katholiken.

In den ersten Regierungsjahren Maria Theresia's war die Stellung der Protestanten dieselbe, wie unter ihrem Vater Karl. Gemischte Ehen wurden geschlossen, und protestantische Mädchen, die sich mit katholischen Männern verehelichten, begehrten Reverse über die protestantische Erziehung ihrer Kinder. Deriei Fälle ergaben sich so häufig, daß Maria Theresia eine Kommission zur Untersuchung dieser Wahrnehmung ernannte. — Später erließ sie eine Verordnung, kraft welcher gemischte Ehen nur in dem Falle gestattet wurden, wenn der protestantische Theil einen Revers darüber ausstellte, daß er alle seine Kinder in der katholischen Religion erziehen lassen wird.

Überhaupt wurde unter Maria Theresia die katholische Religion begünstigt, der Übertritt zu derselben erleichtert, und die Protestanten nicht nur streng in jenen Gränzen gehalten, die bis dahin der freien Ausübung ihrer Religion gestattet waren, sondern zuweilen wurden auch ihre Rechte verletzt.

Unter Kaiser Joseph II. Herrschaft erschien das Toleranzedikt, welches wir hier Wort für Wort mittheilen:

Allergnädigste kaiserlich königliche Resolution, welche die christliche Religionsverträglichkeit in Ungarn und den einverleibten Ländern betrifft.

„Ihro kaiserl. königl. Majestät, überzeugt einerseits von der Schädlichkeit alles Gewissenszwanges, im Gegentheil aber von dem vielfältigen Nutzen, der aus einer ächten, der christlichen Liebe angemessenen Toleranz sowohl der Religion, als dem Staate erwächst, haben in allen kaiserl. königl. Erblanden eine solche durch sichere Maßregeln zu befestigen beschlossen.

„Und dieweilen diese königliche Sorgfalt dem Königreiche Ungarn und den demselben anhängigen Ländern um so mehr zusteht, als daselbst die nichtkatholischen, der augsburgischen und schweizerischen Konfession zugethanen, sowohl, als die nicht unirten griechischen Insassen, jene zwar unter besonderem Schutze der Landesgesetze, diese aber unter ihrem königlichen Freiheitsbriefe wirklich bestehen; so wollen Ihro kaiserl. königl. Majestät allergnädigst, daß im Übrigen, jenen Gesetzen und Freiheitsbriefen, welche zum Besten gedachter nichtkatholischen Religionspartheien entweder in Betreff der öffentlichen Religionsübung, oder anderer auch ihnen gebührenden bürgerlichen Rechte und Vorzüge bishero festgesetzt worden, und in Ansehung welcher in Folgendem einige allergnädigste königliche Resolutionen umständlicher angezeigt werden sollen, unbeschadet, auch in andern Bezirken, königlichen Freistädten und Gemeinheiten gedachten Königreichs und demselben anhängigen Ländern, in welchen die Nichtkatholischen durch Gesetze oder Privilegien von der öffentlichen Religionsübung und andern bürgerlichen Vorrechten ausgeschlossen sind, sothane wahre christliche Verträglichkeit oder Toleranz, auf solche Art und Weise, wie in den übrigen kaiserl. königl. Erblanden eingeführt und festgesetzt werde.

„1. Allen nichtkatholischen, augsburgischen und schweizerischen Konfessionsverwandten, wie auch nicht unirten Griechen, gestatten Ihro kaiserl. königl. Majestät aller Orten, wo denenselben kraft Landesgesetzen oder Freiheitsbriefen und vorgegangenen einigen Normalresolutionen eine öffentliche Religionsübung nicht gebühret, ein Privatexerzitium ohne alles Bedenken, ob dasselbe an einem solchen Orte jemals üblich gewesen, oder nicht.

„2. Diese Privat-Religionsübung aber wollen Ihro kaiserl. königl. Majestät nicht in jenem engen Verstande, wie es bisher im Königreiche Ungarn erklärt worden, genommen, sondern so verstanden wissen, daß besagten augsburgischen und schweizerischen Konfessionsverwandten, auch nicht unirten Griechen in allen dergleichen mit öffentlicher Religionsübung nicht versehenen Orten, wo hundert nichtkatholische Familien sich befinden, und die zur Erbauung der Bethäuser, Prediger- und Schullehrerwohnungen, dann derselben erforderlichen Unterhalt hinlängliche Mittel, ohne daß die Kontribuenten durch derlei Beisteuer zu sehr beschwert oder in Ansehung ihrer schuldigen öffentlichen Abgaben geschwächt werden, erwiesen, sothanen Nichtkatholischen, sowohl der augsburgischen als schweizerischen Konfession zugethanen, wie auch nicht unirten Griechen, Privatbethäuser, aber nur auf solche Art und Weise, daß diese mit keinen Thürmen, Geläute und Eingang von der öffentlichen Gasse, wie die öffentlichen Kirchen versehen sein mögen, zu erbauen erlaubt, dann auch Prediger und Schullehrer einzuführen, für diese die nöthigen Gebäude herzustellen, nebst der freien Religionsübung nicht nur in diesen Privatbethäusern, sondern auch die Besorgung ihrer Kranken sowohl in diesen Orten selbst, als auch außerhalb unverhindert gestattet werden soll. Ferner:

„3. haben allerhöchst gedacht Ihro kaiserl. königl. Majestät allergnädigst verordnet, daß besagten Nichtkatholischen in allen Erblanden und kaiserl. königl. Provinzen, mithin auch in diesem Königreiche Ungarn und demselben anhängigen Ländern, auch in jenen Provinzen und Orten, in welchen dieselben zu Erlangung öffentlicher Ämter, akademischer Würden, des Bürgerrechtes, des Besitzes der Güter und bürgerlichen Gründe, der Religion halber, kraft der Landesgesetze oder deßfalls ertheilten Freiheitsbriefen, als namentlich in den Königreichen Dalmatien, Kroatien und Slavonien, dann in einigen königlichen Freistädten und privilegirten Gemeinheiten, bishero unfähig waren, diese Fähigkeit hinfüro jederzeit von Fall zu Fall, und ohne alle machende Schwierigkeiten durch den Weg der Dispensation aus allerhöchst kaiserl. königl. Gnade und Milde ertheilet und zugestanden, in den übrigen Komitaten und Städten aber, bei Vergebung der Ämter überhaupt mit Hintansetzung aller Rücksicht auf die Religionsverschiedenheit einzig und

allein auf Verdienste, Fähigkeit und frommen christlichen Lebenswandel Bedacht genommen werden soll.

„4. Zur Festsetzung einer wahren christlichen Toleranz, erachten Ihre kaiserl. königl. Majestät, soll auch dazu gehören, daß die augsburgischen und schweizerischen Konfessionsverwandten den Eid bei keiner Gelegenheit auf eine andere Art, als welche den Grundsätzen ihrer Religion beikommt, abzulegen gehalten sein sollen. Und aus nämlicher Ursache

„5. soll auch kein Nichtkatholischer denen gottesdienstlichen Handlungen und Ceremonien der Katholischen beizuwohnen angehalten, vielweniger aber deßwegen gestraft oder durch die Junitartikel oder andere Satzungen deßfalls gezwungen werden.

„6. Durch diese so ausgelegte und erklärte Privat-Religionsübung und beschränkte christliche Verträglichkeit jedoch, wollen Ihre kaiserl. königl. Majestät, wie schon in obigen Punkten angeführt worden, den ordentlich ausgefertigten Gesetzen, dann den zur Kraft gediehenen Freiheitsbriefen, wie auch den königlichen Normalresolutionen, welche den der augsburgischen und schweizerischen Konfession Zugethanen und nicht unirten Griechen, die öffentliche Religionsübung nebst anderen Vergünstigungen zugestehen, keinen Abbruch thun; hingegen aber andererseits auch diejenigen Gesetze und Privilegien, die zum Besten der herrschenden Religion, besonders in Ansehung der Königreiche Dalmatien, Kroatien, Slavonien und einiger königlicher Freistädte und Gemeinden, wegen Nichtzulassung einer öffentlichen Religionsübung festgesetzt sind, unverletzt bestehen lassen, sondern erwähntes Privat-Religionsexerzitium, und was vorangeführtermaßen der wahren christlichen Toleranz anhängig ist, blos aus königlicher Gnade und Milde dispensationsweis in besagten Königreichen und Städten, insoweit dergleichen Gesetze und Privilegien denselben nicht entgegen sind, allergnädigst verwilligen.

„Und dieses sind diejenigen Maßregeln, nach welchen die wahre christliche Verträglichkeit in gesammten kaiserl. königl. Erblanden, folglsam auch im Königreich Ungarn und demselben anhängigen Ländern, ohne Verzug Ihro kaiserl. königl. Majestät einzuführen und festzusetzen allergnädigst anbefehlen.

„Nachdem aber einige der augsburgischen und schweizerischen Konfession zugethane und nicht unirte griechische Gemeinen in Folge vorerwähnter allergnädigster Resolution um Erlaubung derlei

Religionsübung bei der königlich ungarischen Statthalterei einkommen werden, haben Ihro kaiserl. königl. Majestät besagtem königlichen Statthaltereirath weiters jene Befugniß allergnädigst zu ertheilen geruhet, daß, wenn bei verordnender, und mit Beiziehung auch der Nichtkatholischen unternehmenden genauen Untersuchung es sich äußern wird, daß die eingekommene Gemeine sowohl die hinlängliche Zahl der Familien enthält, als auch mit den erforderlichen Mitteln zur Führung der Gebäude und zum Unterhalt der Prediger und Schulmeister, ohne die Kontribuenten zu sehr zu beschweren, versehen ist, ohne weiters bei hochgedacht Ihro Majestät deßwegen Vorstellungen zu machen, Hochderselbe eine derlei auf vorangedeutete Art beschränkte Privatreligionsübung aus königlicher Gnade und Milde gestatten könne.

„Über obiges, nach Maßgabe der wahren christlichen Toleranz Verordnete haben Ihro kaiserl. königl. Majestät zu beschließen geruhet, noch insbesondere Folgendes allergnädigst zu bewilligen, als:

„7. Dieweilen die Ehen von verschiedener Religion bisher nicht anders, als gegen ertheilte Reversalien, daß die beiderlei Geschlechtskinder in der römisch-katholischen Religion erzogen werden sollen, zugelassen worden, haben Ihro kaiserl. königl. Majestät den Gebrauch dergleichen Reversen von nun an zwar abzustellen, zugleich aber zur beständigen Richtschnur festzusetzen geruhet, daß bei Ehen von verschiedener Religion, wo der Vater der katholischen Religion zugethan ist, alle Kinder männlichen und weiblichen Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollen, welches als ein besonderer Vorzug der herrschenden Religion anzusehen ist. Wenn aber die Mutter katholisch, der Vater aber nichtkatholisch wäre, sollen die Kinder in Ansehung der Religion, in welcher sie erzogen werden sollen, dem Geschlechte der Eltern folgen.

„8. Wenn bei einer zwischen beiden der augsburgischen und der schweizerischen Konfession zugethanen Theilen geschlossenen Ehe eines oder das andere zur römisch-katholischen Religion überginge, oder nach dem durch den Tod aufgelösten Eheverbündniß der überlebende Theil zur römisch-katholischen Religion sich bekennete, soll die vorgeschriebene Richtschnur in Ansehung der Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, gleichfalls beobachtet werden, daß nämlich im Falle, wenn der Vater sich bekehrte, alle Kinder, welche die Unterscheidungsjahre nicht erreicht,

ohne Unterſchied des Geſchlechts, der Religion des Vaters folgen, inſofern aber die Mutter katholiſch würde, ſollen nur ihre unter den Unterſcheidungsjahren befindlichen Geſchlechtskinder in der katholiſchen Religion erzogen werden. Übrigens ſollen die Katholiſchen unter keinem Vorwande die Kinder oder Waiſen, welche von nichtkatholiſchen Eltern geboren, in ihrer Religion zu erziehen ſich anmaßen können.

„9. Da Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät keineswegs wollen, daß die ſchweizeriſchen Religionsverwandten wegen Adminiſtrirung der Taufe durch die Hebammen wider Ihre Grundſätze gekränkt oder beſtraft werden mögen, ſo befehlen Allerhöchſtdieſelben, die Ordinarios auf die Vorſchrift dieſer allergnädigſten Reſolution anzuweiſen.

„10. Verordnen Ihro Majeſtät überhaupt, daß die katholiſchen Prieſter, wenn ſie nicht gerufen werden, ſich den nichtkatholiſchen Kranken nicht aufdringen ſollen; wenn aber dieſelben der Kranke verlangt, ſollen deſſen Anverwandte oder die Prediger den Zutritt des katholiſchen Prieſters zu geſtatten gehalten ſein. Ferner ſoll es den nichtkatholiſchen Predigern die Gefangenen ihrer Religion nicht nur, wie es bisher verfügt worden, in ihren Gefängniſſen zu beſuchen, ſondern auch zum Richtplatz zu begleiten freiſtehen und erlaubt ſein.

„11. Gleichwie ſchon oben Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſt verwilligt haben, daß den der augsburgiſchen und ſchweizeriſchen Konfeſſion Zugethanen und nicht unirten Griechen aller Orten, wo keine öffentliche Religionsübung, eine hinlängliche Zahl jedoch anſäßiger Familien und die erforderlichen Mittel vorhanden ſind, eine Privatreligionsübung zugeſtanden werden ſoll, ſo folgt von ſelbſt, daß denſelben auch die Schullehrer ihrer Religion in ähnlichem Falle zuzulaſſen ſeien: wenn ſie aber keine Schulen ihrer Religion haben, und dieſelben auch wegen der wenigen Zahl der Familien oder wegen Mangel der zum Unterhalt erforderlichen Mittel nicht einführen können, ſo wollen Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät es ihrem freien Willen überlaſſen, daß ſie ihre Kinder entweder in die katholiſchen oder auch in die nichtkatholiſchen Schulen, wenn einige von der andern Religion vorhanden ſind, ſchicken können. Übrigens aber werden alle Kollekten oder Sammlungen, welche entweder durch die nichtkatholiſchen Studierenden oder was Urſache halber ſolche immer unternommen würden, ferner auch

auf das schärfste verboten. Weßwegen deßfalls den Jurisdiktionen alle nöthige Obsicht aufgetragen wird.

„12. Gleichwie schon im obigen allgemeinen Punkt in Betreff der festgesetzten christlichen Toleranz verordnet worden ist, daß alle Gesetze, Privilegien und königlichen Resolutionen, welche zum Besten der Nichtkatholischen bisher gefertigt worden sind, bei ihrer Kraft verbleiben sollen, so ist von selbst zu verstehen, daß selbe in dem ungehinderten Genuß ihrer Kirchen, in deren Besitz sie dermalen sind, gelassen, auch bei ihren gottesdienstlichen Handlungen oder Religionsübungen auf keine Art gehindert werden sollen, sondern denselben auch hinfüro frei stehen werde, daß, wenn allenfalls durch eine Feuersbrunst oder andern Zufall einige von solchen Kirchen zu Grunde gingen, an deren Stelle neue von Holz oder Stein, nach vorher von der ungarischen Statthalterei erlangten Gestattung, aufzubauen, wenn nur, wie im oben angeführten allgemeinen Punkt berührt worden, das kontribuirende Volk durch die zu sothanen Kosten leistende Beisteuer nicht beschweret, oder zu den ihm obliegenden Abgaben nicht geschwächt wird. Nicht minder:

„13. Haben Ihro kaiserl. königl. Majestät allergnädigst verwilligt, daß die Filialkirchen der Evangelischen, wo einige dermalen wirklich vorhanden sind, denselben verbleiben, und keineswegs abgenommen werden sollen. Daher befehlen Ihro kaiserl. königl. Majestät, daß auch diejenigen Filialkirchen, welche jüngstens wegen dem, daß die Prediger dieselben besucht, mit Verbot belegt, ja deßfalls auch Fiskalprozesse anhängig gemacht worden sind, und bisher noch fortgesetzt werden, besagten der augsburgischen und schweizerischen Konfession Zugethanen zurückgegeben, die Erkursion der Prediger dahin gestattet, dann die noch anhängigen Fiskalprozesse kassirt werden sollen.

„14. Die in den Residenzen der Magnaten und Edelleute befindlichen Bethäuser zu besuchen, und in denselben dem Gottesdienste auf Art, wie oben von dem Privat-Religionsexercitio erklärt worden, obzuliegen, soll den Inwohnern augsburgischer und schweizerischer Konfession des nämlichen Orts und auch den Benachbarten freistehen.

„15. Dieweilen bisher die römisch-katholischen Bischöfe bei Gelegenheit der kanonischen Visitation auch die der augsburgischen

und ſchweizeriſchen Konfeſſion zugethane Prediger in Anſehung der Adminiſtrirung der Taufe zu viſitiren und examiniren gewohnt waren, ſo ſprechen Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät gedachte Biſchöfe von dieſer Viſitation los, und erlauben zugleich allergnädigſt, daß denen Superintendenten, die Prediger ihrer Religion zu viſitiren, jedoch nur auf ſolche Art geſtattet ſein ſoll, daß derlei Viſitationen ohne alle Beſchwerung der Kontribuenten, alſo ohne von ihnen etwas für die Unkoſten abzufordern, unternommen werden ſollen. Dabero ihnen anzudeuten, daß diejenigen ſich die ſchwerſte Strafe zuziehen werden, welche bei derlei Gelegenheit von den Kontribuenten was abzufordern oder auch nur anzunehmen ſich erdreiſten werden. Ferner, wenn gedachte Superintendenten und Prediger der augsburgiſchen und ſchweizeriſchen Konfeſſion eine Verſammlung oder eine Synode zu halten für gut befänden, ſo geſtatten Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät in Gleichförmigkeit des 31. Artikels 1715 ein ſolches zwar, doch ſo, daß dieſelben zuvor die Urſachen und alle abzuhandelnden Gegenſtände anzuzeigen gehalten ſein ſollen, worauf nach Befinden der Sache eine Synode in Gegenwart zweier, von Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät zu ernennenden Kommiſſarien, nämlich eines katholiſchen und eines der nichtkatholiſchen Religion Zugethanen, gehalten werden kann. Übrigens

„16. Überhaupt ſoll es im ganzen Königreiche ein unabänderliches Geſetz ſein, daß keiner wegen der Religion, es ſei denn, er handelte wider die bürgerlichen Geſetze und die allergnädigſten königlichen Befehle, oder er begienge ein die öffentliche Ruhe ſtörendes Verbrechen, an Geld oder am Leibe geſtraft werden kann; daher befehlen auch Ihro kaiſerl. königl. Majeſtät allergnädigſt, mittelſt der öffentlichen Gerichtsbarkeit zu veranſtalten, daß die Katholiſchen ſich von allen Schmähungen und beleidigenden Vorwürfen gegen die Nichtkatholiſchen ſorgfältig enthalten, hingegen aber auch dieſe alle ſpöttiſchen Ausdrücke, beſonders in ihren Diskurſen und Bittſchriften, zu vermeiden befliſſen ſein ſollen, ein welches, daß auch die Grundherrn bei ihren Unterthanen verordnen ſollen, denenſelben ebenfalls aufzutragen, allergnädigſt anbefohlen wird.

„Und dieſes iſt es eigentlich, was über dasjenige, ſo in allen kaiſerl. königl. Erblanden zur einzuführenden und zu gründenden ächten chriſtlichen Verträglichkeit auf vorbeſagte Weiſe feſtgeſetzt

worden, im Königreiche Ungarn insbesondere hinfüro zu beobachten Ihro kaiserl. königl. Majestät allergnädigst verwilliget und zugleich allgemein einzuprägen anbefohlen haben, daß im Übrigen alle Gesetze und in diesem Königreiche im Religionswesen ergangenen Normalresolutionen Allerhöchstdero glorwürdigster Vorfahren, insoweit dieselben durch vorangeführte besondere königliche Resolutionen nicht verändert oder dispensirt worden, auch in Zukunft von denjenigen, welchen es obliegen wird, genau beobachtet, und auf die Vollziehung des vorangezeigten, von allen Landesgerichtsbarkeiten allwege Obsicht getragen werden soll."

Dieses Toleranzedikt hatte einige unerwartete Folgen. Die katholische Geistlichkeit nahm das Patent ohne Widerspruch an. Der damalige Fürst-Primas Joseph Batthyányi verkündete das Toleranzpatent in der Preßburger Kollegienkirche in eigener Person. Unter den Komitaten befanden sich einige, die gegen das Patent repräsentirten. Unter den Protestanten aber gab es mehrere, die das Toleranzpatent geradezu mißbrauchten. Es wurde von ihnen ganz anders ausgelegt, als es der Kaiser wünschte; es wurde, was früher Niemand nur zu denken wagte, als Angriffswaffe gegen den Katholizismus gebraucht. Die Protestanten nämlich erklärten einerseits alle bereits ausgestellten Reverse über die religiöse Erziehung der Kinder für recht- und kraftlos, obwohl viele Eltern und Mädchen nur durch diese Reverse zu der gemischten Ehe waren bewogen worden; anderseits fanden sich sowohl in den deutsch-österreichischen Provinzen als auch in Ungarn solche, die durch verkehrte Auslegung des Toleranzpatentes Unwissende vom katholischen Glauben zu verlocken suchten. — Kaiser Joseph war über diese unerwarteten Erscheinungen schmerzhaft betroffen, und sprach sich dagegen in königlichen Schreiben offen aus. Hieher gehören folgende zwei Cirkularschreiben:

„I. Nachdem die Nichtkatholischen den königlichen Befehl, durch welchen die bisher in Schwung gewesenen Reverse bei gemischten Ehen abgestellt worden, auch auf die Vergangenheit ausdehnen und thatsächlich selbe außer Kraft setzen, wird hiemit, um derlei thatsächlichem Unfug zu steuern, den Behörden im Zusammenhang mit dem erwähnten königlichen Befehl erklärt, daß alle

Reverſe, die bei den einzelnen gemiſchten Ehen vor dem 1. Oktober 1781 ausgeſtellt worden ſind, auch fernerhin rechtskräftig ſind; folglich iſt der Gebrauch der Reverſe von Seiner Majeſtät auch für die Zukunft und nur dergeſtalt abgeſtellt, daß ſelbe von keinem eine gemiſchte Ehe eingehenden Theil erzwungen werden dürfen, ſondern auch ohne dieſelben zu kopuliren ſind.

„Am 10. Mai 1781."

Das II. kaiſerliche Schreiben, in welchem die abſichtliche Verdrehung des Toleranzpatentes beſprochen wird, lautet ſo:

„Obſchon die Abſicht, aus welcher Seine Majeſtät das Toleranzpatent erlaſſen hat, im Inhalt des Patentes ausführlich, ja überflüſſig dargeſtellt iſt, haben Seine Majeſtät dennoch aus den Berichten einiger deutſchen Behörden mit großem Mißfallen, ja mit Verdruß entnommen, daß die erwähnte königliche Reſolution durch die Nichtkatholiſchen in einem ſolchen Sinn gedeutet wird, der von dem wirklichen Inhalt und den heilſamen Zwecken Seiner Majeſtät ganz abweicht, daß dem Volk einige täuſchende, dem allerhöchſten Willen geradezu entgegengeſetzte Grundſätze eingeflößt werden, und — was geradezu böswillige Frechheit iſt — auch dieß verbreitet wird, daß es Seiner Majeſtät ganz gleichgültig ſei, ob die ihm von Gott anvertrauten Völker die herrſchende katholiſche, oder was immer für eine andere rezipirte oder toleritte Religion befolgen. Ja ſogar, daß der Abfall von jenem wahren Glauben und der Übertritt zu einem andern Seiner Majeſtät angenehm ſei, und daß derlei Abfallende verſchiedene Auszeichnungen und weltliche Vortheile zu erwarten haben. — Obſchon nun derlei, Seine Majeſtät verkleinernde und verletzende Berichte aus Ungarn ſpeziell und amtlich nicht erfolgt ſind, haben doch Seine Majeſtät aus der Zuſammenſtellung mehrerer Berichte und aus den allerhöchſten Orten eingereichten Bittſchriften entnommen, daß auch in Ungarn einige Proteſtanten, von unſtatthaftem Eifer fortgeriſſen, in unwürdige, den allerhöchſten Abſichten unmittelbar widerſprechende Äußerungen und Exceſſe ausgebrochen ſind, und daß mehrere dem Volke verkünden, daß es erlaubt ſei, von dem bisher befolgten wahren Glauben zum anderen überzutreten. Seine Majeſtät haben alſo beſchloſſen, auch in Ungarn, ſowohl um derlei falſchen und argliſtigen Erklärungen der allerhöchſten Entſchließungen, und um der hieraus leicht erfolgbaren Volksverlockung vorzubeugen, als

auch zur Verhinderung jedes eitlen, grundloſen und ſchädlichen Glaubens Ihren allerhöchſten Willen in Bezug auf die Religionsangelegenheit ausführlicher zu entwickeln, und zu Jedermanns Belehrung zu erklären:

„Wie nämlich die Aufrechthaltung und Verbreitung des wahren und alleinſeligmachenden Glaubens, die am ſicherſten durch Unterricht und durch Überzeugung herbeigeführt wird, Seine höchſte Sorge war, ſo wünſchen Seine Majeſtät in Folge Seines höchſten königlichen Amtes und Seiner väterlichen Fürſorge für Seine Völker ſehnlichſt, daß alle aus freier Überzeugung den wahren Glauben annehmen, und auf dieſem ſichern Weg ihr Seelenheil befördern möchten.

„Weil es aber Seiner Majeſtät allerhöchſter Abſicht weit entfernt liegt, Seiner Wünſche Ziel durch Gewalt oder was immer für andere Mittel, als nützliche Aufklärung, ſanften und liebevollen Unterricht und gutes Beiſpiel zu verwirklichen, haben Seine Majeſtät gemeint, Ihren Abſichten am nächſten zu kommen, wenn Sie Ihren Unterthanen, die durch Unterricht oder innere Überzeugung noch nicht in den Mutterſchooß der Kirche zurückgeführt worden ſind, ſondern ihrem rezipirten oder tolerirten Glauben treu anhängen, auch fernerhin die freie Ausübung ihres Glaubens und die Vortheile wahrer geiſtlicher Duldung im Einklang und Übereinſtimmung der öfters erwähnten königlichen Rathſchlüſſe geſtatten.

„Seine Majeſtät befehlen demnach, daß, ſo wie die erſten Rathſchlüſſe, die Seine Majeſtät in Glaubensſachen erlaſſen, durch den Druck bekannt gemacht worden ſind, auch dieſes königliche erklärende und den königlichen Willen erläuternde Schreiben ohne Zögern in die Sprachen, die im Lande ganz und gäbe ſind, treu und ohne Beiſatz überſetzt, und auf ähnliche Weiſe zu Jedermanns Kenntniß publizirt werden ſoll.*) Es muß zugleich Allgemeinmann in Seiner Majeſtät des Königs Namen kund gegeben werden, daß, wer immer ſich vermeſſen würde, ſein Hausgeſinde, Diener, Unterthanen, auf was immer für Art, ſei es durch falſche, dem königlichen Willen entgegengeſetzte Erklärung der in Glaubensſachen erloſſenen allerhöchſten Entſchließungen oder durch Erdichtungen, oder gar Drohungen, Schreck oder Gewalt, zur Befolgung dieſes

*) Wir ſind eine gleichzeitige Überſetzung nie zu Geſicht gekommen.

oder jenes nichtkatholischen Glaubens zu verlocken, oder schließlich falsche, dem königlichen Willen entgegengesetzte Grundsätze anderen einzuflößen, selbe wissen mögen, daß sie sich den allerhöchsten Unwillen, und nach Umständen auch die schwerste Strafe alsobald und ohne Schonung um so mehr zuziehen, weil derlei unüberlegende und böse Menschen als solche zu betrachten sind, die an fremden Gewissen Gewalt üben (wofür doch sie selbst Abscheu tragen, und wogegen sie sich durch die allgemeine königliche Verordnung gesichert glauben), und die königlichen Verordnungen tollkühn überschreiten.

„24. Mai 1789."

Als Kaiser Joseph kurz vor seinem Tode alle seine Ungarn betreffende Verordnungen widerrief, nahm er das Toleranzpatent aus. Dieses wollte er in voller Kraft erhalten.

Fünftes Kapitel.

Der Reichstag 1791.

Nach dem Tode Kaiser Josephs strebte der Reichstag, Alles auf den alten Stand zurückzuführen. Ein Hauptgegenstand der Berathung waren die Religionsverhältnisse. Alle fühlten sehr wohl, daß es unmöglich sei, jenen Zustand wieder herbeizuführen, der vor dem Kaiser Joseph gewesen, und so entstand natürlich die Frage, was für Verhältnisse für die Zukunft gesetzlich zu bestimmen seien?

Dreierlei Pläne wurden ausgearbeitet — der eine durch eine Reichsdeputation, der andere durch die Theißer, der dritte durch die Donauer Komitate. Diese drei verschiedenen Entwürfe bewiesen hinreichend, daß der Reichstag ohne Dazwischenkunft der Regierung zu keinem Beschluß kommen werde.

Nach langen Debatten bat der Reichstag Seine Majestät, Er möge die Frage entscheiden. Hierauf erschien folgende königliche Resolution.

Resolution Seiner Majestät in Religionssachen.

„Leopold II. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

„In der allergnädigsten Antwort, die Wir unterm 21. des

vorigen Monats auf die unterthänigste Repräsentation Unserer getreuen Stände ertheilten, haben Wir ihnen verheißen: daß Wir die Uns eingereichten Bemerkungen der Katholiken sowohl, als Evangelischen, augsburgischer und helvetischer Konfession, Uns umständlich vortragen lassen wollen, und Sorge tragen werden, daß die Religionsangelegenheit, als Basis die Wiener und Linzer Friedensschlüsse angenommen, durch ein eigenes Gesetz zur gerechten und gänzlichen Zufriedenstellung eines jeden Theiles beigelegt werde.

„Nachdem Wir also zufolge dieser Unserer Verheißung nicht nur die, durch die Theißer und Donau-Bezirke, und die gemischte Reichsdeputation entworfenen Projekte eines Gesetzartikels, sondern auch die besagten Bemerkungen, die Uns von beiden Seiten eingereicht wurden, einer reifen Überlegung, so wie es die Wichtigkeit der Sache und die besonders auf diesem Wege herbeizuführende Aussöhnung der Gemüther Unsers lieben Ungarvolkes und das nur so anzuhoffende Wohl des Reiches erheischet, unterzogen haben, so wollen Wir euch Unseren getreuen Willen erklären und zwar:

„1. Wir anerkennen es allerdings für gerecht, daß die Religionsangelegenheit im Umfange nur des Königreiches Ungarn auf den Standpunkt der Gesetzartikel des Jahres 1608 und 1647 zurückgeführt werde, und daß folglich diese zur Basis und Grundlage der für alle Zukunft wieder zu begründenden freien Religionsausübung der evangelischen Landeseinsassen sowohl, als augsburger und helvetischer Konfession angenommen werden, und der Inhalt des ersten Artikels vom Wiener Friedensschluß, so vor der Krönung 1608 berufen, und in das Gesetzbuch aufgenommen ist, sowie jener des Linzer Friedensschlusses, der dem 5. Gesetzartikel 1647 eingeschaltet wurde, erneuert werde, und derowegen festzusetzen sei, daß, abgesehen von allen spätern Verfügungen, Artikeln, Resolutionen und Erklärungen, welche gegen obige Gesetzartikel gebracht, von jetzo an für die Zukunft die freie Religionsausübung mit dem freien Gebrauch der Kirchen, Thürme, Glocken, Schulen, Friedhöfen und Beerdigung sowohl den Erzwürdenträgern, Magnaten und Adeligen, als königlichen freien Städten und sämmtlichen Reichsständen in ihren und Fiskalgütern, in Märkten und Dorfschaften aller Orten freizustellen sei, und Niemand, welchen Standes und Religion er auch sei, in dieser freien Ausübung und Genuß, unter keinem Vorwand, entweder durch Uns oder andere Grund-

herrn, auf was immer für eine Weiſe geſtört oder gefährdet werde; auch die Bauern, ſie mögen Bewohner der Märkte oder Dörfer ſein, auf grundherrlichen oder Fiskalgütern ſich befinden, ſollen, wegen dem Frieden und der öffentlichen Ruhe des Reiches, im Genuß der freien Religionsausübung weder durch Uns oder Unſere Würdenträger, noch aber durch ihre Grundherrn auf irgend eine Weiſe und unter keinem Vorwande geſtört und gehindert werden.

„2. Zur umfaſſenderen Begründung der ſoartig erklärten freien Religionsausübung iſt auch zu beſtimmen, daß dieſe nirgends mehr eine privative, ſondern aller Orten eine öffentliche ſei, und indem ſofort der Unterſchied zwiſchen privativer und öffentlicher Ausübung gänzlich aufgehoben wird, es den Evangeliſchen auf die unten angegebene Weiſe auch freiſtehen wird, ſelbſt an ſolchen Orten, die früher als Filialen angeſehen wurden, und an allen andern, wo ſie es als nöthig erachten ſollen, Geiſtliche einzuführen, Kirchen mit und ohne Thürme, Pfarr- und Schulhäuſer, ebenſo wie an Orten, wo ſie freie Religionsausübung beſitzen, ohne weitere Rekurſe zu erbauen und zu repariren; mit der Bedingung jedoch, daß, weil die Erhaltung des ſteuerpflichtigen Volkes den vorzüglichſten Theil der öffentlichen Fürſorge ausmacht, an Orten, wo für die Zukunft mit der Einführung der freien Religionsausübung eine neue Kirche oder Bethaus zu errichten, oder ein Geiſtlicher zu verordnen wäre, vorläufig durch eine gemiſchte Deputation aus der Mitte des betreffenden Komitates, ohne Einfluß jedoch einer diöceſen Perſon, die nöthigen Koſten und Auslagen und die Kräfte des ſteuerpflichtigen Volkes, ſowie die Zahl entweder der Seelen, oder daſelbſt wohnenden Familien, — ob all dieſes nämlich die öffentliche Religionsausübung zu erſchwingen im Stande ſei, — mit Beiziehung des Grundherrn unterſuchet und erforſchet werde, ſodann aber an den Komitat Bericht zu erſtatten iſt, von wo aus ſie nach erhaltenem Zeugniß, daß ſowohl Fond als Einwohneranzahl zur öffentlichen Religionsausübung hinreichen, der Grundherr nichts weiter als einen angemeſſenen Haus- oder Haidegrund zur Kirche, Wohnung des Geiſtlichen und Schulgebäudes anzuweiſen haben wird. Die katholiſchen Gemeinden aber werden zur Erbauung und Dotirung ähnlicher Kirchen und Schulen weder in Geld noch Arbeitsleiſtungen mit Zügen oder Tagwerken beizutragen keinen Falls verpflichtet ſein; daſſelbe

wird auch von Seite der evangelischen Grundherrn, und Gemeinden in Betreff neu zu erbauender katholischer Kirchen und Pfarren zu beobachten sein. Übrigens wird das Recht der evangelischen Adeligen und Grundherrn zur Einführung der freien Religionsausübung, Erbauung und Ausbesserung der Kirchen und Pfarren, ein für allemal als unbeschränkt erkläret.

„3. Zufolge der freien Religionsausübung, die den Evangelischen gewähret wird, ob sie dann Handwerker oder welchen Standes seien, unbeachtet der Zunftprivilegien, sollen sie weder zum Meßopfer noch zu Prozessionen oder andern Feierlichkeiten und Handlungen, die ihrer Religion zuwider sind, verhalten, oder zu Abgaben, welchen Namens immer unter diesem Vorwande gezwungen werden.

„4. Die Evangelischen beider Konfessionen sollen in Sachen der Religion eigens nur von den Vorgesetzten ihrer Religion abhängen, weil jedoch mittlerweilen sowohl Namens der Theißer Superintendenz und der Bezirksseniorate sowohl dieser stufenweisen Religionsobrigkeit, als auch des von Seite weltlicher Kuratoren angesprochenen größeren Einflusses in solche Angelegenheiten, die bisher nur durch Geistliche dieser Konfession oder auch Professoren gehandhabt wurden, verschiedene Bemerkungen eingereicht wurden, Wir aber aufrichtig wünschen, — unbeschadet der Religionsfreiheit, — sowohl bei Einführung der benannten Obrigkeit, als anderen Theilen der Disciplin, jene Verfügung festgestellt zu sehen, die nach der einstimmigen Ansicht der geistlichen und weltlichen Personen dieser Religion als die angemessenste erachtet wird; daher werden Wir kraft Unseres obersten Inspektionsrechtes dieselben weiters vernehmen, und unter einem sorgen, daß in dieser Angelegenheit eine gewisse, den Grundsätzen ihrer Religion entsprechende Verfügung getroffen werde. Mittlerweile aber wird zu verordnen sein, daß die Kirchengesetze über Religion, so durch die Synode ihren Konfessionen schon gebracht werden, weder durch Dikasterialbefehle, noch durch königliche Resolutionen eine Abänderung erleiden sollen; daher es ihnen erlaubt sei, nicht nur Konsistorien zu halten, sondern auch allgemeine oder nationale Synoden an Orten nach ihrer Wahl zu berufen, — jedoch so, daß sie die besagte Generalberufung der vier Superintendenzen zur Synode Uns vorläufig anzumelden, und sollten Wir es für nöthig erachten,

Unſeren Kommiſſär, ohne Unterſchied der Religion, nicht zwar zur Geſchäftsleitung oder Führung des Vorſitzes, ſondern nur zur Inſpektion zuzulaſſen gehalten ſein ſollen, die Kirchengeſetze und Statuten aber, die ſoartig gebracht werden, ſollen ihre Rechtskraft nur dann erhalten, wenn ſie die königliche Inſpektion durchgegangen, unbeſchadet ohnehin in allen Unſerer oberſten Inſpektionsmacht, und unbeſchadet aller andern Rechte, die Uns als oberſtem Haupt der evangeliſchen Kirche beider Konfeſſionen, über Gottesdienſt zuſtehen, und die Wir zu gefährden niemals erlauben werden.

„5. Sei es den Evangeliſchen beider Konfeſſionen geſtattet, ſowohl Trivial- als Grammatikalſchulen, nicht nur die ſie bereits inne haben, beizubehalten, ſondern auch neue, wo es ihnen immer nöthig erſcheinen wird, ſowie auch höhere, betreffs welch letzteren jedoch unſere königliche Einwilligung einzuholen iſt, anzuordnen, dazu Schullehrer, Profeſſoren, Rektoren und Unterrektoren zu berufen und auch zu entlaſſen, ihre Zahl zu vermehren oder zu vermindern, ſowie Lokal- und Schuldirektoren und Kuratoren aus ihren Glaubensgenoſſen zu wählen, und die Art, Ordnung und Norm zu lehren und zu lernen (unbeſchadet Unſeres Inſpektionsrechtes über dieſe Schulen), für alle Zukunft zu beſtimmen; ferner ſei es ihren Studirenden erlaubt, nicht nur ihre Gönner ungehindert um Stipendien und Unterſtützung anzugehen, ſondern auch zur Förderung ihrer Studien die Akademien des Auslandes zu beſuchen, und die ihnen zugedachten Stipendien zu genießen, weiters ſollen ſie ſowohl ihre ſymboliſchen als theologiſchen Erbauungsbücher unter Aufſicht der durch ſie eigens zu ernennenden, und der königlichen Statthalterei namentlich bekannt zu gebenden Cenſoren ihrer Konfeſſion frei drucken laſſen können, jedoch ſo, daß in beſagte Bücher keine Beſchimpfungen und Spötteleien wider die katholiſche Religion eingeſchaltet werden, ſo daß immer jene der Verantwortung in Betreff der geſagten Beſchimpfungen und Spötteleien unterliegen ſollen, und daß ſich die königliche Verordnung, kraft welcher von neu zu erſcheinenden Büchern immer drei Exemplarien im Wege der königlichen Statthalterei Uns einzuſenden ſind, auch auf dieſe Bücher erſtrecke.

„6. Die Entrichtung der Stola und Lektikalgebühr, ſo bis zur Zeit durch die Evangeliſchen an katholiſche Pfarrer, Schullehrer oder andere Kirchendiener verabreichet wurde, ſie mögen in

Baarem, in Naturalien oder Arbeitsleiſtungen beſtanden haben, wird für die Zukunft aufgehoben, und ſoll nach einem Vierteljahre nach Bekanntmachung der Geſetzartikel des gegenwärtigen Landtages nirgends mehr erhoben werden, es wäre denn, daß die Evangeliſchen die Dienſte der beſagten Pfarrer aus eigenem Antrieb anſprechen ſollten, in welchem Falle ſie für dieſe Handlungen eine mit den Katholiſchen gleiche Stola zu bezahlen haben, wie artig aber die katholiſchen Pfarrer für dieſe verlorenen Einkünfte ſchadlos zu halten ſind? darüber wird die Statthalterei vernommen werden, der zugleich angedeutet werden wird, daß Unſere Majeſtät es nie bewilligen werde, daß Behufs dieſer Entſchädigung weder dem ſteuerpflichtigen Volke, oder aber Unſerem Kameralärar irgend eine Laſt erwachſe. Bei Erbauung und Reparirung der Kirchen, Pfarren und Schulen, wird weder das katholiſche dem evangeliſchen, noch das evangeliſche dem katholiſchen Volke, Zug- oder Handarbeiten zu leiſten verpflichtet ſein, und die hierüber errichteten Verträge ſind als aufgehoben zu betrachten.

„7. Die Geiſtlichen beider evangeliſchen Konfeſſionen können die Kranken und Gefangenen ihrer Konfeſſion, mit Beobachtung jedoch der nöthigen polizeilichen Sicherheitsmaßregeln, wo immer und ungehindert beſuchen, zum Tode vorbereiten, und den Verurtheilten auch öffentlich am Hinrichtungsplatze, ohne jedoch eine Rede zu halten, beiſtehen; den römiſch-katholiſchen Prieſtern aber, im Falle ſie durch die Kranken oder Verurtheilten berufen werden, ſoll der Zutritt unter Beobachtung der polizeilichen Sicherheitsmaßregeln nie verwehret werden.

„8. Anlangend die öffentlichen ſowohl größeren als kleineren Ämter, wird verfüget, daß dieſelben an Landeskinder, die für den ungariſchen Staat Verdienſte und die geſetzlich vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen, ohne Unterſchied der Religion verliehen werden ſollen.

„9. Die Evangeliſchen ſind von der Leiſtung des geſetzlichen Eides, belangend die Klauſel: der heiligen Jungfrau Maria und erwählten Heiligen Gottes, freizuſprechen.

„10. Die Stiftungen der Evangeliſchen auf Kirchen, ihre Geiſtlichen, Schulen, und wie immer Namen habende Kranken- und Waiſenhäuſer, und für die Armen und die Jugend augsburger und helvetiſcher Konfeſſion, die bereits beſtehen oder erſt errichtet

werden, sowie auch alle Almosen, sollen ihnen verbleiben, und ihren Händen und Verwaltung nicht entzogen werden; auch die Leitung derselben hat jenen, denen sie der Ordnung nach angehören, zu verbleiben; jene Stiftungen aber, die den Evangelischen beider Konfessionen unter der jüngsten Regierung vielleicht abgenommen wurden, sind ihnen allsogleich zurückzustellen; Unsere Oberaufsicht, daß besagte Stiftungen im Sinne der Stifter verwaltet und vertheilet werden, wird sich jedoch auch auf diese erstrecken.

„11. Alle Prozesse in Ehesachen der Evangelischen beider Konfessionen sind ihren eigenen Konsistorien nach Grundsätzen ihrer Religion zu schlichten anheimgestellt, und wird zugleich verfügt, daß die in solchen geschöpften Scheidungsurtheile überall für gültig angesehen werden. Unsere königliche Pflicht erheischet es übrigens, daß Wir zur allmöglichen Sicherheit der streitenden Partheien, anlangend die Begründung solcher Konsistorien, mit vorläufiger Anhörung der Evangelischen beider Konfessionen, fürgehen; bezüglich auf die Dispensationen in Graden, die durch Landesgesetze verboten, nach den Grundsätzen der Evangelischen aber erlaubt sind, so wollen Wir die Evangelischen von der Nothwendigkeit, diese Dispensationen, nämlich im dritten und vierten Grade, sowie es schon unter dem Kaiser und König Joseph II., Unserem geliebten Bruder, frommen Andenkens, verfügt wurde, bei Uns nachzusuchen, ein für allemal lossprechen.

„12. Nachdem die Evangelischen beider Konfessionen durch ein zu bringendes, und für alle Zukunft Dauer habendes Gesetz in Betreff der freien Religionsausübung, Beibehaltung ihrer Kirchen, Schulen und Pfarren, nebst ihren Stiftungen in jeder Beziehung gesichert sind, ertheilen wir zugleich freudig auch dahin Unsere Einstimmung, daß zur festeren Begründung des Friedens und Einvernehmens zwischen diesen und anderen römisch-katholischen Landesinsassen, nach der einhelligen Übereinkunft der Stände bezüglich des Eigenthums der besagten Kirchen, Schulen, Pfarren und Stiftungen, der gegenwärtige Zustand des Besitzes von beiden Seiten zur Richtschnur angenommen werde, und daher nicht nur von jedem Anspruche abzustehen sei, sondern auch in der Zukunft keine gewaltthätige Besitzergreifung der Kirchen, Schulen und Pfarren, unter was immer für einem Vorwande geduldet werden soll; diejenigen aber, die sich solcher gewaltthätiger Besitzergreifungen

ſchuldig machen, ſowie nicht minder jene, die dieſen Artikel im Ganzen oder zum Theil übertreten oder verletzen ſollten, werden der Strafe des 14. Artikels von 1647 unterliegen.

„13. Da die aufrichtige chriſtliche Duldung jeden Zwang ausſchließet, ſo wird wider jene, die von einer im Lande geſetzlich beſtehenden Religion zu einer andern ebenſo beſtehenden übertreten, das Verbrechen des Abfalles mittelſt gegen ſie verhängender Fiskalaktion nicht geltend gemacht werden können, auch wird ein ſolcher keiner Kerker-, Leibes- oder öffentlichen Arbeitsſtrafe unterliegen; daß die Zurückführung jedoch derjenigen, ſo Mangels hinlänglicher Belehrung von der katholiſchen Religion abfallen, auf ſanftmüthige Weiſe bewirkt werde, ſo ſoll mit dieſen an kirchlichen Orten und Häuſern durch ſechs Wochen mit aller Mäßigung und der chriſtlichen Religion gebührender Sanftmuth der Unterricht über die Wahrheit des Glaubens verſucht werden; den Geiſtlichen beider Konfeſſionen werde es übrigens eingebunden, daß ſie keinen Katholiken zur Annahme der evangeliſchen Religion durch was immer für Mittel verlocken, oder Jemanden in dieſe aufnehmen, der nicht durch das Zeugniß über die vorſchriftsmäßig beſtandene Belehrung des betreffenden katholiſchen Pfarrers verſehen iſt. Den katholiſchen Pfarrern wird es aber zur Pflicht gemacht, nach geendigter Belehrungsfriſt das verlangte Zeugniß der Parthei ohne Anſtand zu ertheilen.

„14. Schon vorangeſchickt wurde erklärt, daß dieſe Rechte der Evangeliſchen nur im Umfang ihres Königreiches Ungarn ihre Gültigkeit haben ſollen, daher die Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien bei ihren Munizipalgeſetzen zu belaſſen ſind, und folglich die Akatholiken in den Gränzenmarken dieſer Reiche weder zum Güterbeſitze noch aber zur Erlangung öffentlicher oder Privatämter befähigt ſein werden; freiſtehen wird es übrigens den Evangeliſchen beider Konfeſſionen, ihre Erbrechtsanſprüche auf Ahnengüter auch in dieſen Ländern im Wege Rechtens geltend zu machen, kraft welchen, wenn ſie irgend einen Beſitz erlangen ſollten, Wir Uns das Recht vorbehalten, für ihre Entſchädigung fürzuſorgen; nebſtbei haben jene ſieben Ortſchaften in Unterſlavonien, theils augsburger, theils helvetiſcher Konfeſſion, auch weiters nicht nur ungefährdet zu verbleiben, ſondern ſind auch in derſelben freien Religionsausübung, die ſie gegenwärtig genießen, zu belaſſen;

ſchließlich wird es den Evangeliſchen, ſowohl augsburger als helvetiſcher Konfeſſion, freiſtehen, behufs des Handels oder Fabrikweſens, Wohnſitze daſelbſt, jedoch ohne adeliges oder bürgerliches Grundeigenthum, miethweiſe zu nehmen.

„15. Die Kinder, die aus gemiſchten Ehen erzeugt wurden, oder erſt erzeugt werden, ſollen, wenn der Vater katholiſch iſt, ſeiner Religion folgen, wenn aber die Mutter katholiſch iſt, werden nur die Kinder männlichen Geſchlechtes der Religion des Vaters folgen.

„16. Die Sachen der Ehen, ſowohl deren, die ſchon zur Zeit als ſie eingegangen wurden, gemiſchte waren, als auch jene, die durch den Übertritt eines Theiles von der evangeliſchen zur katholiſchen Religion zu gemiſchten werden, indem es ſich in beiden Fällen vom wirklichen Sakrament handelt, ſind dem heiligen Stuhle der Katholiken zu übertragen.

„17. Die jetzt üblichen Feierlichkeiten der Katholiken ſind äußerlich, jedoch nicht im Häuslichen, wo außer lärmender Arbeit jede andere verrichtet werden kann, zur Vermeidung öffentlichen Ärgerniſſes durch die Bekenner der augsburger und helvetiſchen Konfeſſion zu beobachten, mit dem Beiſatze, daß es den Grundherrn und allen Hausvätern unter Fiskalaktion unterſagt ſei, ihre Unterthanen oder Diener, ſie mögen katholiſch oder evangeliſch ſein, in der Beobachtung ihrer Feiertage, Kirchengebräuche oder Andachtübungen zu hindern.

„Und das iſt, was Wir Unſern getreuen Ständen in Sachen der Religion zu erklären für nöthig erachteten, denen Wir übrigens in Unſerer kaiſerl. königl. Huld und Gnade gnädiglich geneigt bleiben.

„Gegeben in Unſerer erzherzoglichen Stadt Wien in Öſterreich, den 7. November 1790. Leopold m. pr. Gr. Karl Pálffy m. pr. Alexander Paſtory m. pr.“

Mit dieſer Reſolution waren die Katholiken nicht zufrieden. Sie verſammelten ſich bei dem Erzbiſchof von Kalocza, und verfaßten eine Repräſentation. Unterſchrieben wurde ſie vom Fürſten-Primas Joſeph Batthyányi im Namen des geſammten Klerus; von Weltlichen unterſchrieben ſie 84, nämlich 18 Magnaten, 4 Mitglieder der königlichen Tafel, 24 Komitats- und 23 ſtädtiſche Deputirte, 18 Stellvertreter abweſender Magnaten. So konnte der Reichstag zu keinem Beſchluß kommen, und bat alſo Seine

Majeſtät, Er möge die Religionsfrage durch eine neue Reſolution entſcheiden; es erſchien auch wirklich eine zweite Reſolution, die Wort für Wort zum Geſetz umgewandelt wurde. Folgendes iſt die treue Überſetzung des Geſetzes.

28. Geſetz von 1791. Ueber den Religionsgegenſtand.

„Nachdem die Stände es für gerecht anerkannt haben, daß zur Begründung ewiger Eintracht und Harmonie unter ihnen die Religionsangelegenheit blos inner den Gränzen von Ungarn auf den geſetzlichen Stand der Jahre 1608 und 1647 zurückgebracht werde, und ſomit, daß in Bezug jener Landesbewohner, die zur evangeliſchen, ſei es der augsburger, ſei es der helvetiſchen Konfeſſion gehören, als ewige Baſis ihrer wieder eingeführten freien Religionsausübung, der Inhalt des 1. Artikels des Wiener Friedens vor der Krönung 1608, und ebenſo der 5. Artikel des Linzer Friedens erneuert werde, wird mit gnädiger Zuſtimmung Ihrer Majeſtät (nachdem die Proteſtation des Klerus und einiger katholiſcher Herrn nicht nur nicht widerſteht, ſondern für ewige Zeit unkräftig erklärt wird) beſchloſſen:

„§. 1. Ohne Berückſichtigung der ſpäteren Befehle, Geſetze, Ausnahmen, königlichen Beſcheide und Erklärungen, iſt von jetzt an die Ausübung des Glaubensbekenntniſſes, die Benuzung der Kirchen, Thürme, Glocken, Schulen, Friedhöfe und Beerdigung frei, ſowohl den Reichsbaronen, als den Magnaten und Edelleuten, königlichen Freiſtädten, und allen Ständen des Landes, in ihren ſowohl als den Fiskalgütern, in Marktflecken und Dörfern. Es gibt Niemand, weß Standes und Kondition er auch ſei, der in der freien Benüzung und Ausübung dieſes Geſetzes, unter was immer für einem Titel, durch Seine Majeſtät oder was immer für einen andern Grundherrn, wie immer geſtört werden darf. Ebenſo dürfen auch die Bauern, ſie mögen nun in Marktflecken oder in Dörfern wohnen, weder in adeligen noch in Fiskalgütern, der Ruhe und des Friedens des Landes wegen in der freien Ausübung ihrer Religion, weder durch Seine Majeſtät noch die Diener Derſelben, oder durch ihre Grundherrn auf was immer für Weiſe, oder unter was immer für einem Titel beunruhigt oder geſtört werden.

„§. 2. Zur mehreren Erkräftigung der auf erwähnte Weiſe

ausgesprochenen freien Religionsübung wird ferner erklärt: Von nun an gibt es keine Privatausübung des Glaubensbekenntnisses mehr, sondern blos öffentlichen Gottesdienst; somit hört der Unterschied zwischen Privat- und öffentlichem Gottesdienst ganz auf; es ist daher den Evangelischen erlaubt, in später zu beschreibender Weise auch in jenen Orten, wo bis jetzt Filialen gewesen, und überhaupt in allen Orten, wo sie es für nöthig finden, evangelische Seelsorger einzuführen, Kirchen mit oder ohne Thürme, Predigerwohnungen und Schulen, und ebenso ohne Unterschied in jenen Orten, wo die freie Religionsausübung schon Statt fand, ohne weiteres Ansuchen zu bauen oder zu repariren, jedoch mit der Beschränkung, daß, nachdem die in Kraft Erhaltung des kontribuirenden Volkes eine Hauptpflicht der Regierung ausmacht, in jenen Orten, wo in Zukunft mit der Einführung der freien Religionsausübung eine neue Kirche oder Bethaus zu errichten, oder ein evangelischer Seelsorger einzuführen wäre, — vorläufig eine durch die betreffende Behörde auszusendende Deputation, im Einverständniß mit dem Grundherrn, aber ohne Einfluß einer geistlichen Person, den Kostenüberschlag und die Kräfte des steuerpflichtigen Volkes, die Zahl der dort festwohnenden Seelen oder Familien, die auch nachher hinreichend sein wird, den öffentlichen Gottesdienst aufrecht zu erhalten, erforsche, untersuche, und der aussendenden Behörde Bericht erstatte. Wenn es sich nun durch den Bescheid der Behörde herausstellt, daß die Gemeinde hinlängliche materielle Kräfte besitzt, daß die Zahl hinreicht zur Aufrechthaltung des öffentlichen Gottesdienstes, ist der Grundherr verpflichtet, für die Kirche, den Geistlichen und die Schule, entweder einen Grund im Orte selbst oder anderswo anzuweisen; die Katholiken des Ortes aber sind nicht verpflichtet, zu der Erbauung solcher evangelischen Kirchen oder Schulen beizusteuern, Fuhren oder Handarbeiten zu leisten. Dasselbe gilt auch hinwieder von Seite der evangelischen Grundherrn oder Gemeinden, wenn römisch-katholische Kirchen oder Pfarrhäuser gebaut werden sollen. Ein für allemal wird ausgesprochen, daß die Rechte der evangelischen Adeligen oder Grundherrn in Bezug auf die Einführung der freien Religionsausübung, Bau von Kirchen, Wohnungen der Geistlichen, sowie deren Renovirung, unbeschränkt und ohne Gränzen sind.

„§. 3. In Folge der freien Religionsübung, die den Evan-

gelischen zusteht, ist es unter keinem Titel erlaubt, sie, ob sie nun Handwerksgesellen oder was immer für Stände oder Kondition seien, zu Messopfern, Wallfahrten oder Ceremonien und Handlungen, die mit ihrem Bekenntniß im Widerspruche sind, zu zwingen, sie deßhalb zu strafen, ihnen Privilegien zu entziehen, oder ihre bürgerlichen Vorrechte nicht zu berücksichtigen.

„§. 4. Die Evangelischen beider Konfessionen hängen in Glaubenssachen blos von den Vorstehern ihrer Konfession ab. Damit aber in diesen Glaubensangelegenheiten eine stufenweis erhöhte geordnete Obrigkeit bestehe, behält sich Seine Majestät vor, unbeschadet übrigens der religiösen Freiheit, — sowohl die Gradation der erwähnten Obrigkeiten, als auch die übrigen Theile der geistlichen Disziplin der Art zu bestimmen, wie es dem sowohl weltlichen als geistlichen Bekenner der betreffenden Konfession mit allgemeiner Übereinstimmung am zweckmäßigsten erscheinen wird. Demzufolge wird Seine Majestät, in Folge Seines obersten Inspektionsrechtes, die Evangelischen beider Konfessionen vernehmen, und mit ihnen überlegen, daß in dieser Beziehung eine bestimmte und den Grundsätzen ihres Glaubens angemessene Ordnung eingeführt werde. Bis dahin aber wird festgesetzt, daß in Glaubensangelegenheiten die Beschlüsse der Synoden der betreffenden Glaubenspartheien (Canones), die auf gehörige Weise zu Stande gekommen sind, solche nämlich, die wirklich in Ausübung sind, oder künftig in jener Weise zu Stande kommen, die durch das vorliegende Gesetz später bestimmt wird, weder durch Urtheile der höchsten Gerichte, noch durch königliche Resolutionen geändert werden können. Es steht ihnen ferners frei, nicht nur was immer für geistliche Konsistorien, sondern auch Synoden auszuschreiben, jedoch muß hiebei von Fall zu Fall die Genehmigung Seiner Majestät in Vorhinein eingeholt werden, sowohl wegen der Zahl der Personen, die sich versammeln, als auch der Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollen. Auch der Ort der Versammlung ist nur mit vorläufiger Genehmigung Seiner Majestät zu bestimmen. Zu diesen, wie bereits erwähnt, Seiner Majestät anzuzeigenden Synoden beider evangelischen Konfessionen haben Seine Majestät das Recht, einen Königsmann ohne Religionsunterschied zu schicken, nicht um die Berathungen zu leiten, oder als Präsident, sondern blos zur Überwachung, welchen sie zuzulassen verpflichtet sind. Die Beschlüsse,

welche auf derlei Weise zu Stande kommen, sind nur dann verpflichtend, wenn sie Seiner Majestät unterbreitet von Selber bekräftiget sind. Es bleibt übrigens aufrecht das königliche Oberinspektionsrecht, welches Seine Majestät durch die gesetzlichen Behörden ausüben wird; es bleiben auch ferner aufrecht alle jene königlichen Rechte, die Derselben in Rücksicht beider evangelischen Konfessionen zustehen, deren Verletzung Seine Majestät nie gestatten wird.

„§. 5. Sie können nicht nur die Schulen, die sie jetzt haben, und zwar sowohl die Trivial- als auch Grammatikalschulen behalten, sondern nach früher eingeholter königlicher Zustimmung, wo es ihnen gut dünkt, neue und höhere Schulen errichten, und Schullehrer, Professoren, Leiter, Untervorsteher dahin berufen, entlassen, ihre Zahl vermehren oder vermindern; sie können was immer für Schulinspektoren aus den Individuen ihrer Konfession wählen, und zwar sowohl die Lokalinspektoren als auch die oberen und obersten Inspektoren. Den Unterricht und die Lehrmethode, Vorschrift und Ordnung (mit Aufrechthaltung der schon erwähnten königlichen Oberinspektion jedoch, die Seine Majestät in Bezug auf diese Schulen durch die gesetzlichen Behörden ausüben lassen wird) können die Evangelischen beider Konfessionen selbst anordnen; der wissenschaftliche Unterricht ist in diesen Schulen nach dem Vorschlag der Stände durch Seine Majestät zu bestimmen. Hiebei sind jedoch die Glaubensgegenstände nicht verstanden, die jeder Konfession eigen bleiben. Den evangelischen Studenten ist es ferners gestattet, nicht nur ihre Wohlthäter um Gaben und Beförderung ihrer Strebnisse anzusprechen, sondern auch die ausländischen Akademien ohne Hinderniß zu besuchen, und die ihnen daselbst bestimmten Stipendien zu empfangen. Es ist ihnen erlaubt, symbolische, theologische und ascetische Bücher unter der Aufsicht selbst bestellter, ihrer Konfession angehöriger, der königlichen ungarischen Statthalterei namentlich anzuzeigender Censoren drucken zu lassen, mit dem Vorbehalt, daß in diesen Büchern nichts der katholischen Religion Schmähliches oder selbe Höhnendes enthalten. Im widrigen Fall wird die Verantwortlichkeit auf jenem lasten, der diese Schmähungen oder Hohn zum Druck erlaubte. Auch auf diese Bücher wird jene königliche Verordnung ausgedehnt, daß von jedem neugedruckten Buch drei Exemplare Seiner Majestät

im Wege der königlichen ungariſchen Statthalterei einzuſchicken ſind.

„§. 6. Die Stola, welche bis jetzt auch die Evangeliſchen dem katholiſchen Geiſtlichen, Schulmeiſter oder ſonſtigen Diener der Kirche in Baarem oder Naturalerzeugniſſen oder Arbeiten geleiſtet haben, hört für die Zukunft auf, und ſoll drei Jahre nach Verkündung dieſes Geſetzes nirgend mehr geleiſtet werden. Wenn jedoch die Evangeliſchen ſich freiwillig der Bemühungen der erwähnten Geiſtlichen bedienen, müſſen ſie die Stola gleich den Katholiken entrichten. Über die Art, wie den katholiſchen Geiſtlichen der Verluſt zu erſetzen iſt, den ſie durch den Verluſt dieſer Benefizien erleiden, iſt die Statthalterei zu vernehmen; zu gleicher Zeit erklären aber Ihre Majeſtät, daß Dieſelben nie zugeben werden, daß unter dem Titel dieſes Schadenerſatzes entweder den Kontribuenten oder dem königlichen Schatz eine neue Laſt aufgebürdet werde. Wenn Kirchen, Wohnhäuſer der Geiſtlichen, oder Schulen gebaut oder reparirt werden, darf weder das katholiſche Volk zu den evangeliſchen, noch das evangeliſche Volk zu den katholiſchen Bauten durch Fuhren oder Handarbeiten mitzuwirken gezwungen werden. Wenn darüber Übereinkünfte beſtehen, ſind dieſe als annullirt zu betrachten.

„§. 7. Die geiſtlichen Diener der beiden evangeliſchen Konfeſſionen dürfen ihre Kranken und Gefangenen, mit den gewöhnlichen polizeilichen Vorſichtsmaßregeln, ungehindert und überall beſuchen, die zum Tode Verurtheilten öffentlich bis zum Richtplatz begleiten, ohne jedoch daſelbſt eine Rede zu halten. Den römiſch-katholiſchen Geiſtlichen, wenn ſie zu Kranken, Gefangenen oder Verurtheilten gerufen werden, darf der Zutritt unter den gewöhnlichen polizeilichen Vorſichtsmaßregeln auf keine Weiſe verweigert werden.

„§. 8. In Bezug auf größere und kleinere öffentliche Ämter wird verordnet, daß ſie ohne Rückſicht auf Religion ſolchen Vaterlandskindern verliehen werden, die mit jenen Kenntniſſen ausgerüſtet ſind, die das Geſetz vorſchreibt, und die um Ungarn Verdienſte haben.

„§. 9. Die Evangeliſchen werden bei den geſetzlichen Eiden in Bezug auf die Klauſel: „Die allerheiligſte Jungfrau Maria und alle Heiligen Gottes“ freigeſprochen.

„§. 10. Die Stiftungen der Evangeliſchen für ihre Kirchen,

die Diener der Kirche, Versorgungs- und Waisenanstalten, Armen, oder die Jugend der augsburger und helvetischen Konfession, sowohl die gegenwärtigen als künftigen Beiträge, dürfen ihnen auf keine Weise weggenommen werden. — Die Verwaltungen dieser Stiftungen bleiben unverletzt und unangetastet Jenen aus ihrer Mitte, denen selbe nach der Ordnung zusteht. Diejenigen Stiftungen aber, die den beiden Konfessionen von der vorigen Regierung vielleicht weggenommen worden, sollen ihnen zurückgegeben werden. Die königliche Oberaufsicht aber, daß diese Stiftungen nach dem Zweck ihrer Stifter verwaltet und verwendet werden, wird auch auf diese Stiftungen ausgedehnt.

„§. 11. Die Ehefragen der beiden evangelischen Konfessionen werden durch ihre eigenen Konsistorien entschieden. Seine Majestät aber werden in Folge ihres königlichen Berufes, vernehmend beide evangelischen Konfessionen, vorzugsweise auf die Art bedacht sein, daß nicht nur zur Sicherstellung der streitenden Partheien diese Konsistorien gehörig organisirt werden, sondern daß auch die Grundsätze, nach denen seiner Zeit die Konsistorien urtheilen werden, zur Überwachung und Bekräftigung Allerhöchstdenselben unterbreitet werden. Bis dahin aber werden diese Ehefragen nach den Grundsätzen, welche in der letzten Zeit in Kraft waren, durch die weltlichen Gerichte entschieden. Nämlich in den Komitaten und jenen Kreisen, die eigene Gerichtsstühle haben, durch ihre Gerichte, in den königlichen Frei- und Bergstädten durch ihren Magistrat. Die Appellation an die königliche Tafel, oder wenn es der Gegenstand mit sich bringt, auch zur Septemviraltafel, bleibt auch ferners belassen, mit dem ausdrücklichen Beisatze, daß die Scheidungsurtheile blos in Bezug auf die bürgerlichen Folgen überall rechtskräftig sind, die Bischöfe aber nicht gezwungen werden können, die Auflösung des Ehebundes und die Ausdehnung desselben auf die Katholischen anerkennen zu müssen. Was die Verwandtschaftsgrade anbelangt, in denen das Gesetz Ehen verbietet, die Grundsätze der Evangelischen aber sie erlauben, enthebt Seine Majestät die Evangelischen ein für allemal von der Nothwendigkeit, im dritten und vierten Grad die Dispensation nachzusuchen, sowie dieses bereits von Seiner Majestät dem Kaiser und König Joseph II., Seinem geliebten Bruder, verordnet war.

„§. 12. Nachdem die beiden evangelischen Konfessionen durch

dieſe auf ewige Zeiten gültige Weiſe in der freien Religionsausübung geſichert ſind, wird in Bezug auf ihre Kirchen, Schulen, Wohnhäuſer der Geiſtlichen, ſowie auch ihre Stiftungen, zur ferneren Erkräftigung des Friedens und der Eintracht zwiſchen ihnen und den römiſch-katholiſchen Bewohnern des Landes beſchloſſen, daß hinſichtlich der erwähnten Kirchen, Schulen, Wohnhäuſer der Geiſtlichen und Stiftungen (mit Ausnahme der Szirmaiſchen und Hraborszkyſchen Stiftungen, die von den Evangeliſchen auch ferner angeſprochen werden können, inſofern ſie ihre Anſprüche mit Gründen zu unterſtützen vermögen), der gegenwärtige Beſitzſtand von beiden Seiten als Richtſchnur genommen werden wird, ſo, daß katholiſche Stiftungen für Katholiſche, evangeliſche Stiftungen für Evangeliſche zu verwenden ſind. Es wird daher nicht nur beiden Partheien der Weg verſperrt, dieſelben zurück zu verlangen, ſondern es wird auch unter keinem Titel erlaubt, Kirchen, Schulen und Wohnhäuſer der Geiſtlichen zu beſetzen, und wer das Verbrechen einer ſolchen gewaltſamen Beſitzergreifung begienge, wird in 600 (ungariſchen) fl. geſtraft, wie es der erſte Artikel von 1647 beſtimmt.

„§. 13. Nachdem der Übertritt von der katholiſchen Religion zu was immer für einer der durch die Friedensſchlüſſe aufgenommenen evangeliſchen Konfeſſionen den Grundſätzen der katholiſchen Kirche widerſpricht, ſo ſind die ſich ergebenden Fälle Seiner Majeſtät zu unterbreiten, damit der Übertritt nicht unüberlegt (temerario) geſchehe. Es wird übrigens unter ſtrenger Strafe auferlegt, daß Niemand es wage, einen Katholiſchen zum Übertritt zur evangeliſchen Religion auf was immer für eine Art zu verlocken.

„§. 14. Es iſt ſchon oben geſagt worden, daß dieſe Rechte der Evangeliſchen nur inner den Gränzen von Ungarn Kraft haben. Dalmatien, Kroatien und Slavonien werden bei ihren Munizipalgeſetzen auch ferner belaſſen, daher die Evangeliſchen inner den Gränzen jener Reiche weder liegende Gründe beſitzen, noch öffentliche oder Privatdienſte bekleiden können; es iſt daher der evangeliſchen, helvetiſchen und augsburgiſchen Konfeſſion geſtattet, ihre Stammgüter auch in jenen Ländern auf dem Rechtsweg zu ſuchen, und wenn ſie dort irgend ein Beſitzthum gewinnen, behält es ſich Seine Majeſtät vor, über die Art des Erſatzes zu beſchließen.

Außerdem iſt beſchloſſen, daß jene wenigen, theils der augsburger, theils der helvetiſchen Konfeſſion angehörigen Ortſchaften in Unterſlavonien auch fernerhin nicht nur auf keine Weiſe beunruhigt werden ſollen, ſondern in jener freien Religionsausübung auf die Weiſe, wie ſie jetzt leben, auch fernerhin zu verbleiben haben. — Schließlich iſt es den Evangeliſchen beider Konfeſſionen geſtattet, des Handels oder Fabriken wegen zu domiziliren, oder bürgerliche liegende Gründe zu beſitzen.

„§. 15. Die gemiſchten Ehen müſſen immer vor dem katholiſchen Pfarrer geſchloſſen werden; es iſt aber nicht erlaubt, denſelben unter was immer für einem Titel was immer für ein Hinderniß in den Weg zu legen. Die Kinder ſolcher Ehen, ſowohl die ſchon geborenen, als auch die künftigen, befolgen, wenn der Vater katholiſch iſt, die Religion des Vaters; iſt aber die Mutter katholiſch, können die Söhne der Religion des Vaters folgen.

„§. 16. Sowohl jene Ehen, welche gemiſcht waren, als ſie geſchloſſen wurden, wie auch jene, welche ſpäter dadurch gemiſcht wurden, daß der eine Theil vom evangeliſchen zum katholiſchen Glauben übertrat, gehören vor das katholiſche Konſiſtorium, da in beiden Fällen von einem wirklichen Sakrament die Rede iſt.

„§. 17. Die Feſttage der Katholiken müſſen die Anhänger der beiden Konfeſſionen zur Vermeidung von Ärgerniß äußerlich beobachten; an Privatorten dürfen ſie außer lärmenden Beſchäftigungen jede beliebige Arbeit verrichten, mit dem Beiſatze, daß es Grundherrn ſowie jedem Hausherrn bei Fiskalprozeß verboten iſt, ihre Unterthanen oder Diener, ſie mögen katholiſch oder evangeliſch ſein, in der Beobachtung der Feiertage, Andachten und Religionsvorſchriften zu hindern."

In der Einleitung dieſes Geſetzes wird die Proteſtation der katholiſchen Geiſtlichkeit und eines Theiles der Weltlichen erwähnt, und ſo muß auch hievon geredet werden:

Proteſtation des Kardinal-Primas Joſeph Pathyáni im Namen des Klerus am 8. Februar 1791.

Die Proteſtation iſt lateiniſch, deutſch lautet ſie alſo:

„Wir Joſeph u. ſ. w., in unſerem und des ganzen ungariſchen und in den angeſchloſſenen Theilen ſich befindenden Klerus Namen

und Perſon, ſprechen und erklären offen, klar und öffentlich durch dieſe feierliche Proteſtation und Widerſpruch, inſofern auf dem gegenwärtigen Landtage die Konfeſſionsangelegenheit der Anhänger der augsburger und helvetiſchen Konfeſſion unter den übrigen Landtagsangelegenheiten vorgekommen iſt. Wenn in früheren Zeiten die Angelegenheiten dieſer Konfeſſionen auf dem Landtag vorgekommen ſind, haben ſie, die Primaten von Ungarn und Erzbiſchöfe von Gran und Andere des Klerus aus dem Königreiche Ungarn und den dazu gehörigen Provinzen, an den Berathungen und allenfallſigen Beſchlüſſen nie anders Theil genommen, außer inſofern dieſelben dem alten katholiſchen Glauben, den Rechten und Immunitäten der katholiſchen Kirche nicht nachtheilig waren; ja ſie haben immer gegen alle Berathungen und Geſetze geſprochen und proteſtirt ſowohl im Allgemeinen, als im Einzelnen, wenn ſie der katholiſchen Religion wie immer und in was immer für Worten im Widerſpruch und in Bezug auf dieſelben nachtheilig waren. Durch dieſes lobwürdige Beiſpiel unſerer Vorfahren bewogen, und durch unſere Stellung als Seelenhirt verpflichtet, — damit es nicht ſcheine, als ob wir durch Schweigen unſere Zuſtimmung geben, widerſprechen und proteſtiren wir in unſerem und im Namen und Perſon des ganzen Klerus im Königreiche Ungarn und den angeſchloſſenen Theilen, in Gegenwart aller Stände des Reiches, offen, öffentlich und klar gegen alle bisher gepflogenen und noch ſtets zu habenden Berathungen in Bezug auf die Angelegenheiten der erwähnten Anhänger der augsburger und helvetiſchen Konfeſſion und dem vielleicht zu machenden Geſetz, welches der katholiſchen Religion, ferners den Rechten und Immunitäten der Kirche auf was immer für Art nachtheilig wäre. Wir dehnen dieſe Einſprache und Proteſtation auch auf jene katholiſchen Herrn aus, die einer Meinung mit uns ſind, und erklären zugleich, daß wir ſowohl, als ſonſt wer immer aus dem katholiſchen Klerus an den bisherigen oder noch ferners Statt habenden Berathungen und Beſchlüſſen nur inſofern Theil genommen, oder in Zukunft Theil nehmen können und wollen, als ſelbe dem katholiſchen Glauben, den Rechten und Immunitäten der Kirche nicht nachtheilig ſind.

„Auch wollen wir nicht, daß aus unſerer Unterſchrift der Geſetze dieſes Landtages, unter was immer für Titel und Farbe,

der Schluß gefolgert werden könne, daß der Klerus ſeine Zuſtimmung zum Religionsartikel gegeben habe.

„Freßburg, am 8. Februar 1791.

„Joſeph Bathyányi,
Kardinal Primas von Ungarn, in ſeinem und des ganzen Klerus Namen."

Sechſtes Kapitel.

1792 — 1836.

Das 26. Geſetz von 1791, deſſen Ziel geweſen, den Frieden auf ewige Zeiten zu begründen, konnte die Ruhe kaum ein Jahr aufrecht erhalten. Schon 1792 begannen Bewegungen. Wenn bei gemiſchten Ehen der Mann evangeliſch war, verlangte man katholiſcherſeits einen Revers, daß er alle Kinder im katholiſchen Glauben erziehen werde. Die Katholiken gründeten ihr Begehren auf die Worte des Geſetzes, „daß bei gemiſchten Ehen, wenn der Mann evangeliſch iſt, die Söhne der Religion des Vaters folgen können (sequi possint)." Das Wort „possint" iſt erlaubend (permissio), aber nicht befehlend. Die Evangeliſchen hinwieder ſagten: die Reverſe ſtehen nicht im Geſetz, deßhalb iſt es auch nicht erlaubt, ſie zu verlangen. Die Evangeliſchen unterbreiteten deßhalb einen Vortrag Seiner Majeſtät, aber die Regierung hielt die Reverſe aufrecht.

Eine zweite Art der Reibungen entſtand wegen des Übertrittes von einer Religion zur andern. — Die Beſtimmung des Geſetzes ſagte, daß jeder Übertritt, damit er nicht unüberlegt (temere) geſchehe, Seiner Majeſtät unterbreitet werden müſſe. Dieß bewog den König, zu befehlen, daß jeder Katholik, der zu einer der beiden Konfeſſionen übertreten wollte, vorher einen ſechswöchentlichen Glaubensunterricht beſtehen mußte. Hierüber beſchwerten ſich die Proteſtanten; ſie ſagten: „In mehreren Fällen iſt der ſechswöchentliche Unterricht unter mancherlei Vorwänden zum zweiten- und drittenmal erneuert worden; es ſind auch ſolche zum ſechswöchentlichen Unterricht verhalten worden, die von der zarteſten Kindheit an im evangeliſchen Glauben waren erzogen worden, theils weil

ſie in der katholiſchen Religion hätten erzogen werden ſollen, theils weil ihre Eltern in dieſem Glauben hätten erzogen werden ſollen.“ Dagegen klagten die Katholiken, daß die Kinder aus gemiſchten Ehen, wenn der Vater katholiſch iſt und ſtirbt, vielen Verleckungen ausgeſetzt ſind; die evangeliſche Mutter erzieht die Kinder nicht im katholiſchen Glauben, ſondern in der evangeliſchen Religion; wenn der Pfarrer Einſprache thut, wird das Kind fortgeſchickt, in ein anderes Dorf zu evangeliſchen Verwandten; wenn der Pfarrer dieß dem Biſchof anzeigt, und der Biſchof das Einſchreiten des Komitats verlangt, werden die Kinder in ein anderes Komitat geſchickt, und ſo wird der Unterricht in der katholiſchen Religion auf allerlei Weiſe umgangen, und die Kinder werden im evangeliſchen Glauben erzogen, allem höhern Einſchreiten oder Befehlen zum Trotz.

Die Klagen wuchſen, ſie erſcheinen in ihrer ganzen Ausdehnung in den folgenden Kapiteln. Hier erwähne ich nur, daß im Reichstage 1832 die Klagen der Proteſtanten in taztägliche Berathung gekommen ſind. Das Reſultat der ganzen Berathungen war gering, die Magnaten gingen aber auf einen einzigen und weſentlichen Punkt ein, nämlich, daß die Reverſe für die Zukunft abzuſchaffen ſeien. Nachdem viele ſchriftliche Botſchaften (Nuntien) zwiſchen den beiden Tafeln waren gewechſelt worden, legte die Ständetafel den Gegenſtand nieder.

Deßhalb erachte ich es für überflüſſig, auf die Berathungen jenes Reichstages ausführlicher einzugehen; ich theile nur die beiden Nuntien mit, in welchen die damaligen Geſinnungen der beiden Tafeln am vollſtändigſten ausgeſprochen ſind.

1833. 15. Sitzung. Unter der Nummer XXII.

Nuntium der Stände an die Magnatentafel wegen der Glaubens-Beſchwerden.

„Immerwährendes gutes Einverſtändniß iſt der Grundpfeiler der Macht- Kraft der Nationen. Dieſen Zweck wollten die ruhmreichen Vorfahren unſeres erlauchten Monarchen durch den Linzer und Wiener Frieden erreichen, die wir in unſer Geſetzbuch eingetragen ſchauen. Nachdem durch höheren Orts erlaſſene Verordnungen der Samen der Zwietracht war ausgeſtreut worden,

und die Stände im Reichstage 1790 die gegenseitige Eintracht wieder herstellen wollten, ist, mit Zustimmung unseres damals regierenden Herrn, aus Rücksicht der ewigen Eintracht und Einigung, der 26. Artikel zu Stande gekommen, der sich auf die erwähnten Friedensschlüsse beruft.

„Jetzt, da wir durch unsern geliebten Herrn berufen sind, durch neue Gesetze die innere Wohlfahrt des Landes zu begründen, die Bande, die alle Landesbewohner umschlingen, fester anzuziehen; überzeugt, daß die Nation nur so im glücklichen und dauernden Einverständniß und Verband bleiben kann, wenn ihre Rechte unangetastet bleiben, und die im Gesetz wurzelnden gerechten Wünsche nicht eingeschränkt werden, können die Stände nicht über die Religionsbeschwerden schweigen, die den dringenden, schon angeregten Beschwerden mit Recht folgen.

„Mag man nun diese Beschwerden betrachten als solche, die des Menschen heiligste Rechte, d. i. die Freiheit des Gewissens, unzweckmäßig beschränken; oder daß sie die kostbarsten Rechte eines großen Theiles unserer Landsleute beschränken, die in Folge der allerhöchsten königlichen Propositionen die Verbesserung ihres Schicksales noch auf diesem Reichstage erwarten; oder endlich als Verletzung des auf dem Wiener und Linzer Frieden beruhenden Grundgesetzes 26 von 1790, können wir, bevor diese nicht ausgeglichen sind, um so weniger mit Verlässigkeit in der Verfassung neuer Gesetze vorschreiten, je mehr wir überzeugt sind, daß die Wohlfahrt des Einzelnen von der Wohlfahrt des Ganzen unzertrennbar ist, und Alles, was die Sicherheit des Einzelnen widerruft, zugleich die Wohlfahrt des Ganzen gefährdet.

„I. Unter diesen Beschwerden — die einzelnen Fälle erwähnen wir hier nicht — stehen auf dem ersten Platze die Reverse, d. i. die Verpflichtung wegen der Religion, in welcher die Kinder zu erziehen sind.

„Abgesehen davon, daß sie gegen den Wiener und Linzer Frieden und das Gesetz 26 von 1790 verstoßen, denn jene Friedensschlüsse und die auf selben beruhenden Gesetze schließen jede Willkühr aus, beschränken sie die heiligste Freiheit der Eltern in Bezug auf ihre Kinder; sie berauben das zum reifen Alter gelangende Kind seines natürlichen und gesetzlichen Rechtes, dem Glauben folgen zu können, den es nach seiner Überzeugung für den besten

erkennt; ſie ſind im Widerſpruch mit den Neigungen des väterlichen Herzens, denn ſie zwingen das Kind zur Befolgung von etwas, deſſen Gutſein er durch ſein Handeln nicht beſtätigt.

„Deßhalb alſo und auch darum, weil die Reverſe, unter Maria Thereſia, ruhmreichen Andenkens, eingeführt, von Kaiſer Joſeph II. 1783 vollſtändig abgeſchafft, nur 1792 durch höhere Verordnungen, alſo gegen die beſtehenden Geſetze, einzig durch die vollziehende Gewalt verwirklicht worden ſind: da ferner hinzukömmt, daß die Reverſe die gemiſchten Ehen nicht nur phyſiſch hindern, indem ſie von der Ehe zurückhalten, ſondern auch zu moraliſchem Zwang Anlaß geben, indem der nichtkatholiſche Theil, in der Aufregung ſeines Herzens, in der Leidenſchaft ſeiner heiligſten Pflicht vergeſſend, nach kurzer Zeit bittere Reue fühlt, und nicht ſelten Unzufriedenheit und Streit in die Ehe bringt, die doch eingeſetzt iſt, um das kurze, ohnedieß elende Menſchenleben zu verſchönern: ſind dieſe Reverſe gänzlich abzuſtellen.

„Schließlich haben dieſe Reverſe gar keinen Gegenſtand (subjectum). Zur Vermeidung jeder unrichtigen Auslegung und zur dauernden Begründung des ſeit Jahrhunderten erſehnten Einverſtändniſſes iſt, außer der Abſtellung dieſer geſetzwidrigen Reverſe nach dem Beiſpiele anderer Länder, im Einklang mit dem Geiſte unſerer Geſetze und den Wünſchen des Zeitalters, geſetzlich zu beſtimmen, daß jedes Kind, wie es dem Loos des Vaters folgt, es auch ſeinem Glauben zu folgen ſchuldig ſei, bis es zum reifen Alter gelangt. Hat es dieſes erreicht, ſteht ihm das Recht zu, nach ſeiner Überzeugung ſeinen Glauben zu wählen, der nach ſeiner eigenen Überzeugung und Anſicht ſeine Seelenruhe herbeiführt, und ſo zur Erreichung ſeiner höchſten Glückſeligkeit der zweckmäßigſte iſt.

„Nicht weniger Aufmerkſamkeit verdienen die an ſich ſelbſt unſchuldigen, ſchon ihrer Geburt wegen unglücklichen Kinder der Liebe. Es iſt nämlich eine Verordnung erſchienen dieſes Inhaltes, daß ſie in der Religion ihres Vaters zu erziehen ſind. Hiedurch wird Anlaß gegeben zu unangenehmen, ſonſt verbotenen Unterſuchungen; es werden nicht ſelten eheliche Bande, die doch die größte Schonung verdienen, gefährdet; falſchen Anklagen wird der Weg gebahnt, ja es wird ſogar dazu verlockt; den Urſprung von allem dieſen kann man nur ſo vertilgen, wenn ſolche, des allgemeinen Mitleids würdige Unglückliche in der bekannten Religion der Mutter

erzogen werden. Den zum reifen Alter Gelangten bleibt ohnedieß die im frühern Punkt erwähnte freie Wahl.

„Die Stände glauben, daß bisher auch die gesetzliche Bestimmung gehört über die gesundenen Kinder. Wenn Einzelne sich ihrer annehmen, Elternstelle bei ihnen vertretend, ist es natürlich, daß sie auch im Glaubensbekenntnisse derselben erzogen werden.

„So wird vermieden, daß unter dem Vorwand des christlichen Glaubens, aber mit Niedertretung der heiligsten Rechte der Eltern, die Kinder den Armen der Eltern entrissen, die Verlobte dem Verlobten vor der Vermählung, oder später vom Gatten die über Alles geliebte Gattin mit Gewalt weggeführt, fremden Händen anvertraut wird. Erstickt wird hiedurch der Same der Zwietracht zwischen Geschwistern verschiedener Religion, der, auch versteckt, doch oft zu ahnen ist; endlich wird das Land jenes bis jetzt ersehnten, aber fruchtlos erwarteten Glückes der Eintracht theilhaftig werden, dessen sich seit dem westphälischen Frieden andere Länder erfreuen.

„II. Die Aufmerksamkeit des gesetzgebenden Körpers nimmt mit Recht in Anspruch der blos durch höhere Verordnungen und also ungesetzlich eingeführte sechswöchentliche Unterricht, zu welchem die nur von der vollziehenden Gewalt gegebene, also einseitige, gesetzwidrige Erklärung des 13. §. des 26. Gesetzes von 1790 Anlaß gegeben hat.

„Der Wiener und Linzer Friede, die des jetzt erwähnten Gesetzes Grundlage sind, gestatten im Allgemeinen unbedingte Religionsfreiheit; ja der 1. §. des 1. Artikels von 1608 vor der Krönung begründet ganzen Gemeinden die Freiheit der Religionsänderung. Der obenerwähnte 13. §. des 26. Gesetzes von 1790 enthält nur: damit der Übertritt von der katholischen Religion nicht unüberlegt (temerarie) geschehe, sind solche Fälle Seiner Majestät anzuzeigen, — hier wird weder Unterricht, noch Erlaubnißgebung befohlen. Im 1. §. steht klar, daß Niemand, welchen Standes er auch sei, in der freien Ausübung seiner Religion weder durch Seine königliche Majestät, noch durch Andere, auf was immer für Weise oder unter welcherlei Vorwand immer beunruhigt werden dürfe. Wenn man noch überdieß in Betracht zieht, daß der sechswöchentliche Unterricht unter gesuchten Vorwänden öfters zu erneuern befohlen, auf längere Zeit, manchmal auf Jahre, ja bis

zum Grab ausgedehnt, der Übertritt nach wiederholtem Unterricht doch verboten wird, und ſo die ruhigſten Bürger entweder zu gefährlicher Gleißnerei oder ſchädlichem Indifferentismus gezwungen werden; wenn man erwägt, daß Individuen, die von ihrer früheſten Kindheit an im evangeliſchen Bekenntniß erzogen, unter Scheingründen, entweder daß ihre Vorfahren vom katholiſchen Glauben abgefallen, oder katholiſch geworden ſind, ja, wenn ſie aus Überzeugung ihrem Glauben treu bleiben, unter Fiskalaktion geſtellt, und Tugend und Standhaftigkeit als ſtrafbar deutend, auch mit Arreſt beſtraft werden, erfaßt geheimer Kummer das Herz eines jeden guten Bürgers bei dieſer unwürdigen Verletzung der heiligſten Rechte der Menſchheit, und unwillkührlich erfordert dieß die Aufmerkſamkeit des geſetzgebenden Körpers zur Ausrottung dieſes Mißtrauen erweckenden Gewächſes.

„Die Macht des Staates kann ſich nur dahin erſtrecken, einen ſolchen Glauben zu hindern, der mit den Zwecken des Staates im Widerſpruche ſteht; wenn ſich ſeine Fürſorge weiter bis zum Seelenheil erſtreckt, kann dieſe Einmiſchung in ſo zarte natürliche Rechte nur ſchädliche Folgen haben, wie dieß die Geſchichte lehrt. Es iſt daher unausweichlich, daß die ſpätere, geſetzwidrige Verordnung gänzlich aufhöre, und der 13. §. des 26. Geſetzes von 1790 aus dem Geſetz ausgelaſſen werde.

„III. Wenn dieſer §. alſo nicht mehr beſteht, wird auch jener Klage abgeholfen, die aus der willkührlichen, blos von der vollziehenden Gewalt ausgehenden und alſo geſetzwidrigen Erklärung der Verlockung (allectio) entſtanden iſt, daß nämlich die Seelſorger geſtraft werden ſollen, weil Andersglaubende ihre Kirche beſuchen. Es ſtimmt nicht überein mit der Gerechtigkeit, daß für die That des Einen der Andere geſtraft werde; in der Natur der Strafgeſetze liegt, daß zur Beſtrafung Verbot und Klage nicht hinreicht; es iſt der Beweis nöthig, daß das Verbrechen in ſeinem ganzen Umfange begangen worden, und daß es auf den Beklagten vollkommen angewendet werden könne. Verlockung kann man nur durch Handlungen begehen, nicht aber durch Erfüllung ſeiner Pflicht. Und ſomit iſt die obenerwähnte Erklärung nicht nur ungeſetzlich, ſondern auch ungerecht.

„IV. Es iſt eine Beſchwerde (sérelem), daß höhere Verordnungen verbieten, daß die Katholiſchen ihre Kinder in evan-

gelische Schulen schicken, oder evangelische Erzieher in das Haus nehmen. Ein solches Verbot erschwert nicht nur den Eltern die Ausübung des Erziehungsrechtes, sondern ist auch im Widerspruche mit den Friedensschlüssen, die Religionsfreiheit bezwecken, und eben so den Gesetzen, die in Folge dieser Friedensschlüsse entstanden sind, und deren Zweck das gute Einvernehmen ist, das am besten durch jene Freundschaften befördert wird, die in der Kindheit geschlossen werden. Ein solches Verbot ist im Widerspruch mit den Zwecken des Staates; denn Unzählige, deren Vermögen geringer ist, als daß sie die Erziehungskosten in entfernten Gegenden bestreiten könnten, sind gezwungen, diese ganz zu unterlassen, und so wird das Gewicht der Intelligenz des Staates und hiedurch seine blos auf diesem Wege zu erzielende moralische Kraft und Moralität gehindert. Das Verbot streitet mit den Rechten und Pflichten des Vaters und der natürlichen Neigung; denn er wird dessen beraubt, was das Naturrecht befiehlt, und das bürgerliche Gesetz nicht verbietet, noch verbieten kann. — Wenn, wie die Erfahrung es zeigt, die in evangelischen Schulen erzogenen evangelischen Kinder als ihr Vaterland liebende, dem Herrscher treue, das allgemeine Wohl und Glück zu fördern, rastlos sich mühende, tugendvolle Bürger erzogen werden, ist keine Ursache, warum Andere gehindert werden sollen, diesen nicht nur für Einzelne, sondern für den Staat wichtigen Zweck zu erreichen. — Wenn die evangelischen Jünglinge ohne Gefahr und mit gutem Erfolge die katholischen Schulen besuchen, was für eine hindernde Ursache kann es geben, hier die Reziprozität eintreten zu lassen, da hiebei das allgemeine Wohl obschwebt?

„V. Obschon in Folge der Beschwerden, die der Reichstag 1792 Seiner Majestät unterbreitet hat, es den evangelischen Jünglingen gestattet worden ist, die auswärtigen Universitäten zu besuchen, sind sie in neuerer Zeit hierin abermals gehindert worden, und werden so blos durch Verordnungen des Genusses für die bestehenden Stiftungen beraubt. Den Katholischen aber ist das Studieren im Ausland gänzlich verboten.

„Außer den Gründen, die im vorigen Punkte angeführt sind, und die großentheils hieher angewendet werden können, wird in Bezug auf ersteres nur erwähnt, daß dieses Verbot gegen den 1. und 21. §. des 26. Gesetzes von 1790 verstößt, in Bezug auf

das zweite aber, daß ein solches Verbot mit den Freiheiten der Nation und deren organischen Gesetzen im Widerspruche steht.

„VI. Die Rekopulationen, die im Gesetz 26 von 1790 nicht erwähnt sind, und daher auf dieses Gesetz nicht gegründet werden können, und im Widerspruche mit den evangelischen Grundsätzen stehen, und auch in Rücksicht der Gesetzlichkeit der vor der Rekopulation erzeugten Kinder zu unangenehmen Fragen Anlaß geben, müssen vollständig eingestellt werden.

„VII. Der 5. §. des 26. Gesetzes von 1790 gestattet den Evangelischen die Errichtung niederer und grammatikalischer Schulen; dieß ist ihnen aber durch höhere Verordnungen verboten. Weil nun dieses Verbot offen gegen das Gesetz verstößt, ist selbes aufzuheben. Ebenso

„VIII. ist Seine Majestät zu bitten, die im Geiste des eben erwähnten Gesetzes §. 4 und 5 zu errichtenden, seit 40 Jahren fruchtlos betriebenen Konsistorien zu bestellen, und die eben so lang schon unterbreiteten Synodalbeschlüsse zu bestättigen.

„IX. In Bezug auf die Scheidungsprozesse der gemischten Ehen scheint es zwar natürlicher, daß der Kläger vor dem Richter des Beklagten den Prozeß führe, sind ja doch im Geist des 16. §. des erwähnten Gesetzes die katholischen Konsistorien als Gerichte belassen; aber da die Evangelischen die Ehe nicht als Sakrament anerkennen, ist es natürlich, daß für den Fall, wenn die Ehescheidung von Tisch und Bett für ewige Zeiten ausgesprochen wird, dieß für den evangelischen Theil auch das Eheband löst, folglich daß demselben auch erlaubt wird, zu neuer Ehe zu schreiten.

„Dieses Gesetz darf aber nicht ausgedehnt werden auf solche, die, als sie die Ehe eingingen, evangelisch waren, und später durch ihren gewöhnlichen Richter geschieden worden sind, oder auf solche Fälle, wo einer der streitenden Theile entweder während des Prozesses oder nach dem Urtheil zu einem andern Glauben übertritt; denn nur so ist der Konflikt des richterlichen Spruches zu vermeiden, nur so wird der Skandal entfernt, daß der eine Gerichtshof Entscheidungen fällt, die mit denen des andern Gerichtshofes in offenem Widerspruche stehen, da es doch außer seinem Wirkungskreise steht, das schon gefällte Urtheil durch ein neues Urtheil zu ändern, oder selbst unter Beurtheilung zu nehmen.

„X. Wo die katholischen Geistlichen und Lehrer aus der Ge-

meindekaſſa bezahlt, die Kirchengebäude aus derſelben Kaſſa gebaut oder erhalten werden, verhält man die Evangeliſchen zu verhältnißmäßiger Zahlung; hievon aber ſind ſie durch die Geſetze 11, 12 von 1647 und 26 §. 6 von 1790 frei. Es muß alſo entweder die Verfügung dieſer Geſetze aufrecht erhalten, oder es müſſen auch die Katholiſchen durch ein Geſetz verhalten werden, zu den Laſten der Evangeliſchen verhältnißmäßig mitzuwirken, wie dieß auf die Klage der Stadt Szathmér-Németi, die Seiner Majeſtät eingereicht worden, in der darauf erfolgten Entſcheidung angedeutet iſt.

„XI. Nachdem im §. 8 des eben erwähnten Geſetzes beſtimmt iſt, daß die Ämter ohne Rückſicht auf die Religion beſetzt werden ſollen, iſt es Pflicht, auch die Städte hiezu zu verhalten.

„XII. Es iſt nothwendig, das Verfahren einiger Städte, Grundherrn und Gemeinden einzuſtellen, die des Glaubens wegen Einzelne an der Erwerbung liegender Gründe oder Ausübung von Handwerken hindern. Dieß erheiſchet die Allgemeinheit der Grundrechte, ihre Verbindung und die wechſelſeitige Gerechtigkeit. Es iſt aber überdieß nöthig, daß Jene, die dieſe Vorſchrift des Geſetzes übertreten, nach dem Inhalte des 12. §. des 26. Geſetzes von 1790 gestraft werden, ſo oft ſie dagegen fehlen.

„XIII. Die Evangeliſchen, die leer gewordene liegende Gründe übernehmen, ſollen nicht gezwungen werden, dem katholiſchen Pfarrer die Stola zu entrichten, und eben ſo die Katholiſchen nicht den evangeliſchen Seelſorgern, nach den Verordnungen des 6. §. des 26. Geſetzes von 1790 und des 11. und 12. Geſetzes von 1647.

„XIV. Es iſt ſchicklich, daß die Bürger eines Vaterlandes, die in Eintracht zuſammen gelebt haben, auch nach dem Tode nicht getrennt werden; wo alſo getrennte Kirchhöfe nicht beſtehen, ſollen ſie in einem Kirchhofe beſtattet werden.

„Dieß ſind Beſchwerden, die vorzugsweiſe Abhülfe erheiſchen, eine Abhülfe, die mit ſchädlicher Umgehung der geſetzgebenden Gewalt auf dem Wege der Gnade ſeit 40 Jahren größtentheils fruchtlos betrieben worden, und deren Abſtellung die Rückſicht auf drei Millionen evangeliſcher Staatsbürger fordert, deren Religionsfreiheiten nicht nur auf unſeren Geſetzen, ſondern auch auf dem Wiener und Linzer, durch auswärtige Staaten garantirten Frieden beruhen. In Folge der eben erwähnten Friedensſchlüſſe, die allgemeine Rechte umfaſſen, und des Schutzes, den die ſich auf jene Friedensſchlüſſe

beziehenden Geſetze gewähren, halten die Stände die Abſtellung dieſer Beſchwerden für unausweichlich, und eilen, die Magnatentafel um ihren Beitritt aufzufordern, keinen Augenblick zweifelnd, daß dieſelben von gleichem Eifer beſeelt und die Geſetze mit Feuereifer aufrecht zu erhalten geſinnt ſind.

„Nachdem übrigens die Deputirten von Kroatien und Slavonien Gelegenheit gehabt haben, ſich eine den ausgeſprochenen Wünſchen der Nation und den durch den Zeitgeiſt erweckten Erwartungen entſprechende Inſtruktion zu erwirken, nachdem im Reichstag 1830 die Magnaten blos aus dieſem Grunde die Frage auf den gegenwärtigen Reichstag verſchoben haben, zweifeln die Stände gar nicht, daß die Magnaten ſich mit ihnen vereint bemühen werden, nach Abſchaffung des 14. §. des 26. Geſetzes von 1790 ihren durch Blut, Urſprung und gleiches Vaterland mit ihnen verbundenen Mitbürgern an den Vortheilen jener Länder Antheilnahme zu verſchaffen, für deren Erhaltung ſie unzähligemal ihre Habe, Blut und Leben geopfert haben.

„Ferner: Nachdem mehrere Regimenter aus zahlreichen Evangeliſchen beſtehen, ihre Quartiere oft wechſeln und daher oft mehrere Jahre hindurch den beglückenden und beruhigenden Glaubenszuſpruch entbehren, weil weder im Orte ſelbſt, noch in der Umgegend evangeliſche Seelſorger zu finden ſind, rufen die Stände die Magnatentafel auf, zur Vermeidung des Mehlthaues des Indifferentismus bei Seiner Majeſtät einzuſchreiten, daß Sie bei den betreffenden Regimentern evangeliſche Feldprediger ernennen, und die freie Ausübung ihrer Religionsübungen anzubefehlen geruhen möchten.

„Die Beſchwerden können nur dann aufhören, wenn die bisherigen ungeſetzlichen Verordnungen aufhören, und fernerhin die Geſetze nicht nach Verordnungen, ſondern im Geiſte der Grundgeſetze ausſchließlich durch den geſetzgebenden Körper erklärt werden, und Jeder zur Beobachtung desſelben verhalten wird. Die bezweckte dauernde und nationalbeglückende Eintracht kann nur erzielt werden, wenn die auf gleicher Freiheit und Verfaſſung beruhenden bürgerlichen Rechte und die mit denſelben in enger Verbindung ſtehende Glaubensfreiheit thatſächlich verwirklicht werden.“

39. Sitzung unter Nummer LV.

Zweites Nuntium der Magnatentafel wegen der Religionsbeschwerden.

„Als Ihre kaiserl. königl. Hoheit und die Magnaten in ihrem ersten Nuntium ihre Ansicht dahin ausgesprochen haben, daß dieser Gegenstand vor Allem durch eine gemischte Reichsdeputation verhandelt werde, haben sie offen ausgesprochen, daß sie dieß nicht vorschlagen, um die Verhandlungen zu verzögern oder zu vertagen, denn sie waren hiebei geleitet von dem seit langen Zeiten mit dem besten Erfolge beobachteten Gebrauch. Sie meinen daher, daß sie vollständig erfüllt haben, was die wechselseitige Achtung der Gebräuche ihrerseits erheischte, und sie finden es überflüssig, ihr Verfahren weiter zu rechtfertigen, sondern um ihren, die Beschleunigung des Gegenstandes bezweckenden Wunsch thatsächlich zu bewähren, haben sie das Nuntium der Stände punktweise aufgenommen. Weil aber, da die Stände sich in ihrem zweiten Nuntium auf die wechselseitige Achtung der bestehenden Gebräuche berufen, sich nicht folgern läßt, daß, wenn ein Theil sich von den bestehenden Gebräuchen entfernt, auch der andere Theil hiezu verpflichtet sei, sondern vielmehr, daß wie der eine Theil so auch der andere verpflichtet sei, sich den bestehenden Gebräuchen zu fügen; nachdem ferner kraft ihrer vollkommenen Überzeugung die reichstäglichen Berathungen durch derlei Neuerungen nur verzögert und erschwert werden, können Ihre kaiserl. königl. Hoheit und die Magnaten mit Recht verlangen, ja sie hoffen es zuversichtlich, daß die Stände in Zukunft, sei es in den Reichsbeschwerden, sei es in andern wichtigen Gegenständen, den Weg befolgen werden, den der langjährige Gebrauch begründet hat.

„Was nun den Inhalt des Nuntiums betrifft, obschon Seine kaiserl. königl. Hoheit und die Magnaten viele und gewichtige Bemerkungen hätten sowohl über die harten Ausdrücke, in denen der Gegenstand vorgetragen wird, als auch über einige Grundsätze, die entwickelt worden, beschränken sie dießmal ihre Bemerkungen ausschließlich auf die vorgebrachten Bemerkungen und Wünsche; um so mehr, da die schließliche Feststellung der erwähnten Prinzipien nur durch die Übereinkunft der beiden Tafeln zu erzwecken wäre.

„Die Magnatentafel berührt also die drei ersten, dem ständischen

Nuntium zur Einleitung dienenden Paragraphen nicht, und geht zu dem 4. 5. und 6. §. über. In diesen berühren die Stände die bisher üblichen Kontrakte, Reverse über den Glauben, in welchem die Kinder gemischter Ehen zu erziehen sind, und neben der Abschaffung derselben als ungesetzlich verlangen die Stände am Schlusse des 6. §., daß die Verordnung des Gesetzes 26 von 1790 geändert und festgesetzt werde: daß künftig jedes Kind bis zum 18. Jahre der Religion seines Vaters folgen müsse, hat es aber dieses Alter erreicht, jenen Glauben wählen könne, in welchem es nach seiner Überzeugung seine Seelenruhe am besten zu erlangen vermag. Da nun hier nicht nur von Abstellung einer Beschwerde, sondern auch von einem neuen Begehren die Rede ist, haben Seine kaiserl. königl. Hoheit und die Magnaten diese Gegenstände von einander, und somit auch ihre Bemerkungen über dieselben getrennt.

„Über das Erste: Je aufmerksamer die Magnaten die, die fraglichen Reverse betreffenden Verordnungen und die mit ihnen in Verbindung stehenden übrigen Verhältnisse erörtern und überlegen, um so mehr überzeugen sie sich, daß derlei Verpflichtungen wie andere über was immer für einen Gegenstand unter Privatpersonen frei geschlossene Verpflichtungen immer im Gebrauche gewesen sind, und da sie nun weder durch das Gesetz 26 von 1791, noch durch ein anderes Gesetz abgeschafft worden sind, können sie nicht ungesetzlich genannt werden. — Wahr ist es allerdings, daß Kaiser Joseph II. jene Verordnungen Maria Thereſia's abgeschafft habe, welche die gemischten Ehen ohne Revers verboten haben; aber daß diese Verordnung sich nie auf jene Reverse erstreckt hat, die aus freiem Willen ausgestellt wurden, dieß hat der, sowohl unter Kaiser Josephs Regierung, als nachher und bis auf den heutigen Tag bestehende Gebrauch hinlänglich bestättigt. Obwohl also Seine kaiserl. königl. Hoheit und die Magnaten hierin keine Beschwerde sehen, und die fraglichen Reverse nicht für ungesetzlich halten, wollen sie doch zur Erlangung der gewünschten Eintracht den ersten Schritt thun, und nachdem sie hierin durch kein bestehendes Gesetz gehindert sind, nicht dagegen sein, daß die bisher gebräuchlichen Reverse, wenn sie übrigens mit vollkommener Freiheit ausgestellt worden sind und in dieser Beziehung keiner Frage unterliegen, in voller Kraft bleiben, die in Zukunft aber auszustellenden für solche zu erklären sind, die keine verbindende Kraft haben. Weil jedoch

bei uns die Verlobung auch ohne Zuſtimmung der Eltern erlaubt iſt, und ſomit nach Abſtellung der Reverſe jüngere Perſonen in der erſten Aufwallung leicht ſolche Ehen eingehen könnten, in denen ſie ihr ferneres Leben unter unausgeſetzten Sorgen zubringen müßten, glauben die Magnaten, daß es zweckmäßig, ja nothwendig wäre, zu beſtimmen, daß in Zukunft die Verbindung Jener, die eine gemiſchte Ehe eingehen wollen, bis zum 18. Lebensjahre (welches auch für die Zukunft als das geſetzlich noch nicht beſtimmte Tirektionsalter ausgeſprochen werden könnte) nur mit der Zuſtimmung der Eltern geſchehen könne.

„Nicht unter dieſem, ſondern unter ganz anderem Geſichtspunkte erſcheint der fernere Wunſch der Stände, daß nach Änderung des Geſetzes 26 von 1791 jedes Kind bis zum 18. Jahre der Religion des Vaters folgen müſſe, dann aber ſeinen Glauben frei wählen dürfe. Man mag die Beweggründe, welche die Stände zur Unterſtützung ihres Begehrens vorbringen, von was immer für einer Seite betrachten, ſind ſie doch nicht von der Art, daß ſie die Veränderung des Geſetzes 26 von 1791 nothwendig machen, eines Geſetzes, welches die obſchwebenden Fragen zwiſchen Katholiken und Proteſtanten entſcheidet, zur Begründung ewigen Friedens, ewiger Eintracht gegeben worden, und auch von den Ständen als Grundgeſetz anerkannt iſt, und über den Glauben, in welchem die Kinder gemiſchter Ehen erzogen werden ſollen, entſcheidend ſpricht. Die Magnaten können alſo ihre Zuſtimmung zu der vorgeſchlagenen Änderung nicht geben, die ſie gegen das poſitive Geſetz und die Vorſchriften der römiſch-katholiſchen Religion anſtoßend finden. — Den Inhalt des 7. §. wegen der natürlichen Kinder betrachten die Magnaten nicht als Beſchwerde über eine Geſetzverletzung, denn das Geſetz erwähnt ihrer nicht, ſondern als Wunſch, der zum Geſetz erhoben werden ſoll. Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die Magnaten ſind damit einverſtanden. Es darf aber hier die Legitimation durch nachfolgende Heirath nicht außer Augen gelaſſen werden, denn es ſcheint, als ob dieſe Kinder nicht unter jene geſetzliche Vorſchrift fallen, die von denen Kindern ſpricht, die aus urſprünglichen oder ſpäter dazu gewordenen gemiſchten Ehen entſproſſen ſind; es ſcheint alſo nöthig, um künftigen unangenehmen Folgen vorzubeugen, zu beſtimmen, daß die auf erwähnte Art zu legitimirenden Kinder, wenn ſie das 7. Jahr

nicht überſchritten haben, unter die Vorſchrift des Geſetzes 26 von 1791, welches den Glauben beſtimmt, fallen, den übrigen aber geſtattet wird, den Glauben der Mutter zu befolgen.

„Nachdem auch der im 8. §. enthaltene Vorſchlag in die Reihe der Wünſche gehört, wird von uns die Bemerkung gemacht, daß die Verfügung, die gefundenen Kinder im Glauben ihrer Pflegeeltern erziehen zu laſſen, auf die im Land beſtehenden chriſtlichen Religionen zu beſchränken ſei.

„Die zweite Beſchwerde ſehen die Stände darin, daß der 13. §. des 26. Geſetzes von 1791 einſeitig erklärt und der ſechswöchentliche Unterricht willkührlich eingeführt worden iſt. Die Stände ſchlagen alſo vor, den Paragraph dergeſtalt zu ändern, daß der Übertritt von einer Religion zur andern vollkommen frei ſei. Die Magnaten wollen ſich weder in die weitere Analyſe des Wiener und Linzer Friedens, oder des Geſetzes I. von 1608 vor der Krönung einlaſſen, aus denen die Stände das Recht des freien Übertrittes abzuleiten ſcheinen, nachdem das ſpäter entſtandene Geſetz 26 von 1791, ob es gleich auf dem Linzer und Wiener Frieden beruht, doch klar ausſpricht, daß der Übertritt von der katholiſchen Religion zu einer andern den Grundſätzen dieſer Religion entgegen iſt, daher jeder ſich ergebende Fall Seiner Majeſtät unterbreitet werden müſſe, um den unüberlegten (temerario) Übertritt zu hindern. Dieſe Vorſchrift berechtigt hinreichend zur Folgerung, daß das Geſetz, indem es dieſe Anzeige befiehlt, dieß nicht blos zur Kenntniß, ſondern deßwegen vorſchreibt, damit die vollziehende Gewalt unterſuche, ob der Übertritt nicht unüberlegt geſchieht. — Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die Magnaten ſehen alſo in dieſer Beziehung keine Geſetzverletzung, können alſo auch nicht beſtimmen, daß dieſer Gegenſtand als Beſchwerde unterbreitet, oder zur Abhülfe der ſechswöchentliche Unterricht abgeſchafft und der 13. §. des 26. Geſetzes von 1791 nach dem Vorſchlag der Stände geändert werde. Nachdem jedoch das Geſetz, welches den unüberlegten Übertritt verbietet, nur Jene bezeichnet, die von der katholiſchen Religion zu einer andern übertreten wollen, und daher ſich nicht auf Jene auszudehnen ſcheint, die zwar gegen das Geſetz, aber dennoch thatſächlich von Kindheit an in der evangeliſchen Religion gelebt haben, und ſie bereit, zur Beförderung der erſehnten Eintracht darauf einzugehen, daß, in Bezug auf die eben

erwähnten Perſonen, wenn ſie ſchon das 18. Jahr erreicht haben, der Vorſchlag der Stände, den ſie in ihrem Nuntium entwickeln, angenommen werde.

„Damit übrigens auch im Falle, daß entweder beide evangeliſche Eltern oder eines derſelben während der Ehe zum katholiſchen Glauben übertreten, in Bezug auf ihre Kinder jeder Streit vermieden werde, glauben Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die Magnaten, daß es zweckmäßig wäre, nachdem bis jetzt hierüber nichts geſetzlich verfügt iſt, nach dem Beiſpiel, welches bei den legitimirten Kindern gegeben worden, zu beſtimmen, daß die Kinder unter ſieben Jahren den Glauben befolgen müſſen, der im Geſetze ausgeſprochen iſt, den übrigen aber erlaubt iſt, in dem Glauben zu verbleiben, dem ſie bisher angehört. Die Magnaten ſind in Rückſicht des dritten Punktes nicht dagegen, daß ſelber Seiner Majeſtät unterbreitet werde, inſofern evangeliſche Geiſtliche als Verleder deßwegen geſtraft worden ſind, daß Andersglaubende ihre Kirchen beſucht haben.

„Die im vierten Punkt vorgebrachte Beſchwerde, daß es den Kindern der katholiſchen Religion nicht geſtattet wird, evangeliſche Schulen zu beſuchen, betrifft nicht die Evangeliſchen, ſondern die Katholiſchen, und gehört nicht zur Religion; Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die Magnaten glauben alſo, daß ſelbe auf ihren Platz, d. i. in die Reichsoperate, namentlich in das literariſche zu verweiſen ſei, wohin ſie auch ſchon im Reichstag 1825 verwieſen worden.

„Obſchon die im fünften Punkt erwähnte Beſchwerde auch einerſeits mehr die Katholiken betrifft, und ſo nur als Wunſch erſcheinen kann, und als ſolcher auch auf ſeinen geeigneten Platz zu verweiſen wäre, wollen ſie doch der Unterbreitung derſelben nicht entgegen ſein.

„Die Unterbreitung der im ſechſten Punkt erwähnten Abſtellung der Reluitionen geben Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die Magnaten in dem Sinne zu, daß die zu treffende Anordnung ſich nur auf ſolche erſtrecke, die von früher Kindheit an der evangeliſchen Religion folgend von dem Geiſtlichen jener Konfeſſion mit gutem Gewiſſen ohne Lug und Trug verbunden worden ſind.

„Die Unterbreitung der im ſiebenten Punkt erwähnten Beſchwerde wollen die Magnaten nicht hindern, inſofern den Ständen

Fälle bekannt ſind, in welchen den Evangeliſchen die Errichtung von kleinern und Grammatikalſchulen wirklich verboten worden wäre. Ebenſo ſtimmen ſie bei, daß auch der achte Punkt unterbreitet werde.

„Der neunte Punkt zerfällt in zwei Theile. Im erſten wird verlangt, daß bei der Scheidung gemiſchter Ehen dem evangeliſchen Theil immer erlaubt werde, zu neuer Ehe zu ſchreiten; im zweiten aber wird ausgeſprochen, daß das beſtehende Geſetz weder auf Jene, die bei dem Beginn der Ehe evangeliſch und durch den geſetzlichen Richter geſchieden waren, noch auf jene Fälle auszudehnen ſei, wo ein Theil entweder während des Prozeſſes oder nach der Scheidung zu einem andern Glauben übergetreten iſt.

„Den erſten Theil können Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die Magnaten durchaus nicht annehmen, weil bei den Katholiken jede Ehe in Bezug auf den Verband unauflöslich iſt; in Folge dieſes Prinzips alſo kann das geiſtliche Gericht, welches in der Frage der gemiſchten Ehen geſetzlich entſcheidet, ſein Urtheil unmöglich dahin ausdehnen, daß der Theil, der dem evangeliſchen Glauben angehört, zu neuer Ehe ſchreiten dürfe; die geſetzlich gefällten Urtheile aber beſchränkend oder erweiternd auslegen darf nur der höhere Gerichtshof, ſonſt Niemand. Aber wenn auch dieſes nicht wäre, iſt als Hinderniß des erwähnten Begehrens die eine Schwierigkeit hinreichend, die hiedurch für die Ruhe und das Einverſtändniß in der Ehe und bei Schließungen gemiſchter Ehen ſich ergeben würde. — Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die Magnaten können alſo dieſem Begehren der Stände nicht beitreten.

„Die Unterbreitung des zweiten Theils wollen ſie aber nicht aufhalten, jedoch mit dem Beiſatze, daß ſowohl dieſer, als die übrigen nachfolgenden Punkte in die Reihe der Wünſche und Begehren gehören.

„Im zehnten Punkte wünſchen ſie als Verwahrung die Aufrechthaltung der mit dem Patronatsrecht verbundenen Pflichten erwähnt zu ſehen.

„Im eilften und zwölften Punkt finden ſie es angemeſſen, daß Alles, was für die Evangeliſchen angeordnet wird, auch auf die Katholiſchen ausgedehnt werde.

„Im dreizehnten Punkt glauben ſie, daß als Verwahrung die Aufrechthaltung der Patronats- und Zehentrechte zu erwähnen wäre.

„Den vierzehnten Punkt glauben ſie um ſo ſicherer auslaſſen

zu müſſen, weil er auf die ganze Nation einen Schatten werfen würde, da doch im ganzen Lande kaum eine derlei Klage vorkömmt; wenn ſie aber auch vorhanden wäre, iſt ſie zu geringfügig, als daß ſelber nicht auch ohne Geſetz abgeholfen werden könnte.

„Was ſchließlich die Abſchaffung jener Geſetze anbelangt, durch welche die Evangelischen von Kroatien ausgeſchloſſen ſind, können weder Seine kaiſerl. königl. Hoheit, noch die Magnaten dieß annehmen, da dieß Begehren im geraden Widerſpruche mit dem 26. und 38. Geſetz von 1791 und mehreren anderen Geſetzen ſteht. Hingegen ſtimmen ſie bei, daß Seiner Majeſtät das Begehren, mit dem das Nuntium ſchließt, nämlich, daß bei den Regimentern evangeliſche Feldprediger angeſtellt werden mögen, unterbreitet werde."

Siebentes Kapitel.

1830 — 1840.

Die Berathungen des Reichstages in der Religionsangelegenheit vom Jahre 1836 erzeugten die Wirkung, daß die Komitate die Reverſe auch für die Vergangenheit annullirten, und ſo ſelbſt dann, wenn über deren Nichtachtung Klage geführt, und die Vermittlung des Komitates angerufen und erbeten wurde, ihre Einmiſchung verſagten.

In dieſem für die Katholiken peinlichen Zuſtande erreichte das Gerücht der Kölner Ereigniſſe in ſeinem Laufe durch ganz Europa auch Ungarn. — Es ließ ſich vorherſehen, daß auch die ungariſchen Biſchöfe nach den Prinzipien der katholiſchen Mutterkirche im Einklang mit derſelben auftreten werden.

Der erſte, welcher in Bezug auf die gemiſchten Ehen in dieſem Sinne auftrat, war der Biſchof von Großwardein; er erließ einen Hirtenbrief und Inſtruktionen an die Pfarrer ſeiner Diözeſe, welche in getreuer Übertragung folgendermaßen lauten:

Der Hirtenbrief des Biſchofs von Großwardein an ſeine Gläubigen, in Betreff der gemiſchten Ehen. Vom 15. März 1839.

„Franz Lajcſák u. ſ. w. — Die Mutterkirche unterließ nie, die Einſegnung des Ehebundes als einen beſondern Theil der

Sorgfalt für ihre Gläubigen zu betrachten; denn abgesehen davon, daß ein großer Theil ihrer Gläubigen im Ehestande lebt, betrachtete sie stets die Früchte dieses heiligen Bundes als die Knospen des heiligen Glaubens, als die schönsten Hoffnungen der Kirche Christi. Dieser mütterlichen Sorgfalt für ihre Gläubigen gemäß, konnte sie es nie gestatten, daß das so überaus wichtige, auf das ganze Leben einwirkende und die Kirche so nahe interessirende Ehebündniß ihnen allein überlassen bleibe, und diese es vielleicht unbesonnen eingehen. Vom Anfange an hat sie die sich Vermählenden mit besonderer Einsicht begleitet, und theils durch gewisse Gesetze das Ehebündniß umschrieben, theils durch weise Verordnungen gefährliche Folgen zu vermeiden gestrebt; so zielte sie stets dahin, daß die Verlobten über diesen, für ihr ganzes Leben entscheidenden Schritt so verfügten, daß sie in diesem Leben die wahre Glückseligkeit und reine Seelenruhe gewinnen, durch gegenseitige Hülfe das künftige Heil ihrer unsterblichen Seelen fördern, und in ihren Kindern zum wachsenden Ruhme des allmächtigen Gottes und zur Freude der Kirche eine Generation erziehen, in welcher der „Name des Herrn gepriesen werde von Ewigkeit zu Ewigkeit. (Tob. VIII, 9.)"

„Daraus ist ersichtlich, daß in der katholischen Kirche die Ehe kein bloß weltlicher Kontrakt, oder das Erzeugniß sinnlicher Lust und irdischer Zwecke, sondern ein unauflösliches Bündniß ist, in welchem die Eheleute durch das Sakrament der göttlichen Gnade theilhaftig, nicht allein das Glück dieses Lebens mit vereinter Kraft zu suchen verpflichtet sind, sondern insbesondere all ihr Bestreben dahin concentriren, ihre gegenseitige Überzeugung dahin richten sollen, ihre himmlische Bestimmung durch gegenseitige Unterstützung zu erreichen, das Seelenheil zu gewinnen, den Geist des in Gott wurzelnden Glaubens und Vertrauens in sich zu wahren, zu nähren und zu erziehen, in christlicher Frömmigkeit sich gegenseitig stützend vorzuschreiten, und die Früchte ihrer Liebe ohne Unterlaß mit vereinter Elternsorgfalt auf dem Pfade des wahren Glaubens und der wahren Tugend zu leiten.

„Betrachten wir nun die Heiligkeit des ehelichen Lebens vom reinern und höheren Gesichtspunkte, so müssen wir erkennen, daß die erste und Hauptbedingung dieses Bundes, soll er anders dem Himmel angenehm sein und zum Seelenheile führen, die Einheit

des Glaubens iſt; denn ohne Zweifel kann in der katholiſchen Kirche nur dann von Ehe die Rede ſein, wenn Liebe und Eifer zur Kirche ſelbſt die Herzen der ſich Vermählenden an einander knüpft; und daß die Kirche kein anderes Bündniß anerkennen, keinem andern Bündniſſe den Segen des Sakramentes ertheilen kann, als einem ſolchen, von welchem die Bewachung des wahren Glaubens, die Aufrechthaltung und Erhebung der ſeligmachenden Religion ſich deſſen läßt.

„Wo hingegen alles dieſes fehlt, wo die Glaubensverſchiedenheit gleich im Anfange wie eine Mauer die Eheleute von einander trennt, und wo ob dieſer Glaubensverſchiedenheit von Seeleneinigkeit die Rede nicht ſein kann, muß man mit betrübtem Herzen die traurigen Folgen der Ehe vorherſehen, da in einer ſolchen Ehe die Glaubenseinheit, das wahre Heil des ehelichen Lebens und die gleichmäßige Erziehung der Kinder zu bezweifeln iſt.

„Und auf daß der Glaube, dieſer theure Schatz jedes redlichen Menſchen, dieß beſeligende Licht, welches man ſorgſam bewachen und pflegen muß, nicht erkalte und erlöſche, wie viel tragen hiezu die Eheleute bei, welche eines und deſſelben Glaubens in der Erfüllung ihrer Pflichten gegen Gott wetteifern, welche der heilige Geiſt des Glaubens auch zur äußern Übung der Religion in dieſelbe Kirche ruft und führt! Eine ſolche Ehe iſt ſicherlich die Schule des chriſtlichen Lebens, das Mittel zur Glückſeligkeit. — Ganz entgegengeſetzt jedoch iſt das Verhältniß in der Ehe, in welcher die Eheleute verſchiedenen Glaubens ſind, denn hier weichen ſie gleich im Anfange in den heiligſten und gewichtigſten Dingen von einander ab. Was dem einen Theile wichtig, verdient beim andern keine Beachtung, was dem einen heilig und ehrwürdig, erſcheint dem andern vielleicht gar lächerlich. Iſt es alſo möglich, daß ſich die Eheleute im Glauben gegenſeitig erbauen, daß ſie die zu ihrem Seelenheil gehörenden Dinge gemeinſchaftlich üben, und ſich gegenſeitig ſtützend im Glauben vervollkommnen? Ja, ſie müſſen ſogar, auf daß kein Theil den andern verletze, ſtellenweiſe Geſpräche fallen laſſen, dürfen die Seelen mit keinem Worte berühren! Die Eheleute verſchiedenen Glaubens ſtehen fürwahr einander gegenüber, als lebte jedes für ſich allein und abgeſondert, und ſchlimmer noch: denn lebten ſie wirklich geſondert, ſie würden ſich wenigſtens nicht im Wege ſtehen, und Stoß zum Ärgerniß bieten. So aber

leben ſie im engſten Bunde, und der ſchwächere Theil insbeſondere in ſteter Gefahr. Zuerſt aus menſchlichen Rückſichten, aus Furcht, erröthet ſie ob ihres Glaubens, übet ihn ſeltener, wird ihrer eigenen Kirche nach und nach durch ſtete Abgewöhnung fremd, es erliſcht in ihr das religiöſe Gefühl, und im Innern, wenn ſie es auch nicht offen geſteht, denkt ſie wenig oder gar nicht an die Kirche.

„Die Hoffnung für das häusliche Glück der Eheleute ſtellt ſich bei ſolchen Ehen nicht günſtiger heraus, denn wer wüßte es nicht, daß das einzige Pfand einer glücklichen Ehe die möglichſt vollſtändigſte Eintracht iſt? Iſt nun bei geringfügigen Dingen Zwietracht ſchädlich, um wie viel ſchädlicher für den häuslichen Frieden der Eheleute iſt dann die Verſchiedenheit des Glaubens, welcher der größte und heiligſte Schatz des redlichen Menſchen iſt; denn die aufgeregte Leidenſchaft, welche ſolche Perſonen vereint, erliſcht bald, und mangelt dann die innere Eintracht, und feſtigt nicht der heilige Geiſt des Glaubens das geſchloſſene Bündniß, — erreichen ſie nicht ihre irdiſchen Zwecke, ſo ſehen ſie ihre weltlichen Hoffnungen nicht erfüllt. Es iſt eine natürliche Eigenſchaft des Menſchen, ſeine Anſicht höher zu halten, als die eines Andern; es iſt demzufolge Jedermann geneigt, die ihm widerſtrebende Überzeugung des Andern eher zu verachten und als Spielzeug anzuſehen, als ihr die gebührende Achtung zu ſchenken. — Doch nicht allein die innere Heiligkeit des Glaubens, auch die äußeren Formen, Ceremonien und Andachtsübungen pflegen die Urſachen der betrübendſten häuslichen Zwietracht zu ſein, denn Jeden muß es ſchwer betrüben, wenn er ſieht, daß derjenige, der ihm im Leben am nächſten ſteht, die Gegenſtände ſeiner tiefſten Achtung mit gleichgültigem oder böswilligen Auge betrachtet, und ſie heimlich mit irreligiöſem Gelächter begleitet, oder für abergläubiſche Bigotterie hält. Aus dieſer Betrübniß entſtehen nothwendigerweiſe Entfremdung und Mißtrauen, Unzufriedenheit, Mißbehagen, verſchiedene Verdächtigungen, und endlich öffentlicher Konflikt. So wandelt ſich endlich der Glaube, welcher der Engel des häuslichen Friedens hätte ſein ſollen, zur Quelle des unglückſeligſten häuslichen Lebens, und diejenigen, welche gegenſeitiges Glück geſucht, werden ſich bis zum Tode zur Laſt.

„Die größte Beachtung aber verdient die augenſcheinliche Gefahr, welcher in ſolchen Ehen der Unterricht und die Erziehung der

Kinder ausgesetzt sind. Kluge Eltern wissen es selbst am besten, wie sehr ihre gegenseitige Eintracht, ihr gemeinschaftliches Wirken erforderlich ist, auf daß ihre Kinder nicht allein zeitlich und körperlich, sondern auch in der wahren Gottesfurcht und Frömmigkeit heranwachsen. Sind nicht die Wahrheiten des Glaubens und die zarten Regungen der Religion die Grundsteine jeder guten Erziehung? Sie müssen bei Zeiten und mit vereinter Kraft durch die Eltern ins zarte Herz gepflanzt werden, wenn sie ihre Sprößlinge zu ehrfürchtigen und wahrhaft treuen Kindern des Glaubens und der Kirche, zu guten Staatsbürgern heranbilden wollen. Und läßt sich dieses erwarten, wenn die Kraft und die Bemühungen der Eltern in dieser hochwichtigen Angelegenheit sich gleich im Anfange theilen, oder gar im offenen Gegensatze sind? Und wird nicht jeder Theil wollen, daß sein Kind nach seiner eigenen Denk- und Fühlweise erzogen werde, und diese liebgewinne? — Und ist in der katholischen Mutter die heilige Achtung des wahren Glaubens, die Liebe zu ihrer Religion und Kirche nicht ganz erloschen, kann sie es ohne die tiefste Betrübniß und ohne Gewissensbisse ansehen, daß sie den Glauben ihrer liebsten Kinder aus thörichter irdischer Leidenschaft aufgeopfert, daß sie ihre Kinder aus dem Schooße der Mutterkirche reißen ließ, welcher sie selbst ihre innere Ruhe und künftige Glückseligkeit verdanken muß? Oder nehmen wir, wenn möglich, an, daß die Eltern aus Liebe zum häuslichen Frieden sich darin vereinen, ihre Kinder zu keinem Theile zu überreden, was wird die Folge dieser furchtbaren Eintracht sein? Gewiß keine andere, als daß die armen Kinder in gleicher Liebe zu ihren Eltern zuerst auf den Glauben verfallen werden, jede Religion sei gleich werthvoll, und habe gleiches Gewicht; — bei späterer Entwicklung ihrer Fähigkeiten werden sie den Unterschied zwischen beiden einsehen, und jedem Glauben allen Werth absprechen, und so endlich dem Glauben, der bürgerlichen Gesellschaft, und sich selbst gefährlich werden.

„Alles dieses aufmerksam zusammenfassend, und die vielfachen Gefahren, welche das Alltagsleben klar bezeigt, näher prüfend, müssen wir mit innerer Ehrfurcht die heilige Sorge der Mutterkirche befolgen, welche die Eingehung von Ehebündnissen zwischen Personen gemischten Glaubens ob ihrer unglückseligen Folgen und der Seele und dem Körper drohenden Gefahren standhaft miß-

billiget, und ſtets mißbilligen wird, ſo lange ſie die Wohlfahrt des vom Erlöſer ihr anvertrauten Glaubens, die Seelenruhe ihrer Gläubigen, und deren zeitliches und ewiges Heil auf dem Herzen tragen wird. Sie hat dieſes ihr Beſtreben unaufhörlich und bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegt, und in mehreren, aus zahlreichen zur Wahrung der Glaubenslehren abgehaltenen Kirchenverſammlungen hervorgegangenen Geſetzen, und vom apoſtoliſchen Stuhl erlaſſenen vielfachen Dekreten offen erklärt, daß ſie ſolche Ehen nie billigen kann. Oft litt zwar das Geſetz Ausnahmen, und die Kirche zeigte ſich im Drange der Verhältniſſe nachgiebig; dennoch geſchah dieß jederzeit ſehr ſchwer, nur in Folge der gewichtigſten Gründe und zur Verhütung größerer Gefahren und, was insbeſondere bemerkenswerth — ſtets unter gewiſſen Bedingungen, durch welche die drohenden Gefahren und Folgen vermieden werden ſollten. In ſolchen Nachſichtsfällen wollte ſich die Kirche ſtets geſichert ſehen, auf daß der katholiſche Theil in Ausübung ſeiner Religion nicht gefährdet werde, ja ſogar dahin ſtrebe, ſeine Ehehälfte vom Irrpfade abzuziehen, und auf daß die Kinder beiderlei Geſchlechtes im heiligen katholiſchen Glauben erzogen werden. Nur unter dieſer Bedingung ließ ſich die katholiſche Kirche dazu vermögen, die gemiſchten Ehen vor ſich ſchließen zu laſſen, und in ihrem Schooße zu ſegnen. Dieß iſt die Lehre, dieß das allgemeine Geſetz und die fortwährende Praxis der katholiſchen Kirche, welche im Centralpunkte der Glaubenseinheit, im Schooße des römiſch-apoſtoliſchen Stuhles vom Beginn an bis auf unſere Tage als heilig und unverletzlich bewahrt wurden.

„Was außerhalb derſelben oder gegen ſie, wo und wann immer geſchah, war Ausnahme oder Mißbrauch, welcher das allgemeine Geſetz nie aufheben kann.

„Auf daß jedoch dieſe Mißbräuche ſich nicht mit offenbarer Verletzung des katholiſchen Glaubens und der heiligen Kirchengeſetze einſchleichen, iſt es den Kirchengeſetzen gemäß Pflicht jedes einzelnen Pfarrers, in ſeinen öffentlichen wie Privatanordnungen mit raſtloſem Eifer dahin zu ſtreben, auf daß bei den Katholiken die Miſchehen mißbilligende Lehre der Kirche nicht in Vergeſſenheit gerathe. Und dieß, insbeſondere jedoch das Gefühl für unſere Pflicht als Vorgeſetzter, und die gewiſſenhafte Achtung gegen die Lehre des Glaubens und das Geſetz der Kirche, vermochte uns

dazu, unſern gegenwärtigen Hirtenbrief an unſere in Chriſto geliebten Gläubigen zu erlaſſen. Unſerem apoſtoliſchen Berufe entſprechend, wollten wir unſere in Chriſto geliebten Gläubigen belehren und ermahnen, im Vereine mit uns alles dasjenige, was der Glaube erheiſcht, die Kirche befiehlt, und das Gewiſſen fordert, zu erkennen, und es erkennend zu beſchützen. Wir wollten ins Gedächtniß zurückrufen jene beklagenswerthen Folgen, welche die Miſchehen für den Glauben, das Glück der Eheleute und die Erziehung der Kinder erzeugt, auf daß ſie nicht allein erkennen, was der wahre Glaube befiehlt oder verbietet, ſondern die Gefahren ſelbſt gehörig erwägend einſehen, daß die Kirche in Berückſichtigung ihres eigenen Wohles ſich von jenem Bündniſſe abwendet, und hinreichende Urſache habe, es ihren Gläubigen zu unterſagen.

„Wir vertrauen auch auf Gottes Gnade, daß die ſchwachen Worte unſeres väterlichen Winkes und unſerer apoſtoliſchen Zurechtweiſung aufrichtige Herzen finden werden, und wir zweifeln nicht, daß das Wort des Glaubens und Gewiſſens und der Befehl der Kirche die Gewalt der in Einigen auflodernden Leidenſchaften bezwingen werden! Wir fordern und erwarten mit Recht von unſern lieben Gläubigen, daß ſie — mißbilligend, was die Kirche mißbilligt, und die Gefahren fürchtend, gegen welche ſie ſie ſtark zu machen ſucht, — die Wünſche der Gerechtigkeit und Nächſtenliebe gegen jeden Menſchen ohne Unterſchied getreu erfüllen, und wie die katholiſche Kirche in ihren Geſetzen einzig und allein vom Geiſte aufrichtiger Liebe geleitet iſt, ſo werden auch ſie deren Beiſpiel befolgen, und die beſtehenden Lehren der Kirche wie die Anforderungen des Glaubens eben ſo treu als eifrig und ſtandhaft bewachen, und jedes durch Gottes Gnade das Licht der Welt erblickende Kind im Schooß der katholiſchen Kirche erziehen.

„Demgemäß, meine Lieben! bewahrt ſtandhaft jene Vermächtniſſe, welche ihr in Wort und Schrift empfangen; unſer Herr jedoch, Jeſus Chriſtus, und unſer Gott und Vater, der uns liebte und uns in ſeiner Gnade ewigen Troſt und Hoffnung bot, leite unſere Herzen und ſtärke uns in allen Werken und frommer Rede. II. Theſſ. II, 14 — 16.

„Gegeben in unſerer biſchöflichen Reſidenz zu Großwardein, am 15. März 1839.“

Die Instruktion des Bischofs von Großwardein über die Verbindung gemischter Ehen an die Großwardeiner Pfarrer vom 22. April 1839.

„Ew. Ehrwürden u. s. w. In Angelegenheit des calvinischen Bräutigams N. N. und der zur Großwardeiner Pfarre gehörigen rein katholischen Braut N. N. muß ich bemerken, daß die römisch-katholische Kirche jederzeit gegen die Mischehen, welche sie für unschicklich und gefährlich hielt, gewesen, und dieselben nach den ausdrücklichen Dekreten der Päpste nur unter der Bedingung zu schließen und einzusegnen erlaubte, wenn die aus denselben hervorgehenden Kinder beiderlei Geschlechts im katholischen Glauben werden erzogen werden. Vor Allem müssen daher Ew. Ehrwürden die katholische Braut über die Glaubensprincipien wohl belehren, ihr die Pflichten, welche nach den Principien des katholischen Glaubens den Müttern obliegen, vor Augen halten, sie ferner darüber belehren, daß sie das ewige Heil ihrer Sprößlinge, falls sie dieselben mit Vernachlässigung ihrer Pflicht in einer andern als der katholischen Religion erziehen ließe, gefährde, durch diese Handlung die Religion verläugne, und solchergestalt zum Empfang des Ehesakramentes, welches als ein die Lebenden betreffendes Sakrament nur im Zustand der Gnade empfangen werden kann, unfähig, und zur Erhaltung des ehelichen Segens im Angesicht der Kirche unwürdig sein werde. Sie auf diese Weise belehrend, eifern Sie die Braut an, daß sie ihren Bräutigam zur Ausstellung eines Reverses über seine Einwilligung zur Erziehung der Kinder in der katholischen Kirche zu vermögen suche. Bestreben sie sich ferner in Folge meines vom 27. Oktober 1837 erlassenen Rundschreibens ohne Verletzung des eigenen Gewissens und der Glaubensprinzipien den Bräutigam zu dessen Erfüllung, und die Braut zur Beruhigung ihres Gewissens zu bestimmen. Wenn aber die Bemühungen Ew. Ehrwürden dennoch fruchtlos wären, und entweder der Bräutigam die Erlaubniß zur katholischen Erziehung der Kinder hartnäckig versagen, oder die Braut durch das Gefühl ihrer Pflicht sich nicht dazu bewegen lassen sollte, dann werden sich Ew. Ehrwürden um so mehr der Ertheilung des Ehesakramentes enthalten, — da der katholische Theil dazu unfähig, und unwürdig ist, den Segen der Mutterkirche zu empfangen; — je gewisser es ist, daß in solchen Fällen der Bekenner der katholischen

Dieses Blatt — als das richtige — ist an der bezeichneten Stelle einzuheften

Kirche nach ſeinen Glaubensprinzipien einem ſolchen Ehebündniſſe ohne Verletzung ſeines eigenen Gewiſſens den Segen des Sakramentes nicht erbeten kann. Da ſich jedoch die Miſchehen einerſeits nach den Beſtimmungen der Landesgeſetze nicht verhindern laſſen, und andererſeits vor den katholiſchen Pfarrern einzugehen ſind, ſo werden Ew. Ehrwürden, um dem Geſetze zu genügen, der katholiſchen Braut erklären, daß, wenn ſie bei ihrem Vorſatz, den N. N. helvetiſcher Confeſſion zu heirathen und die katholiſche Erziehung ihrer durch Gottes Gnade etwa zu erzeugenden Kinder auf die oben erwähnte Weiſe nicht zu garantiren beharrt, Sie ihrer Ehe kein Hinderniß in den Weg legen werden. Sie werden dann dem Gebrauche gemäß die Verkündigungen erfolgen, und nach der dreimaligen Verkündigung das Brautpaar zu paſſender Zeit mit den gewöhnlichen zwei, den Verordnungen des Trienter Conciliums entſprechenden Zeugen in ihre Wohnung rufen laſſen, und dort (nicht aber in der Kirche) ſie nur als würdiger und authentiſcher Zeuge vernehmen, und die gegenſeitige Zuſtimmung zur Ehe, welche ſie mit der gewohnten ungariſchen Schwurformel bekräftigen werden, entgegennehmen, und ſich rein paſſiv, als blos materiell Anweſender, ohne alle Zuthat verhalten, demnufolge weder Chorhemd noch Mantel umnehmen, und weder heilige Gebete noch ſonſtige kirchliche Ceremonien einmiſchen. Haben Sie endlich die Einwilligung des Brautpaares vernommen, ſo erklären Sie ihnen, daß die Ehe geſetzkräftig geſchloſſen, und in ein beſonderes Matrikel eingetragen werden wird. Im Uebrigen u. ſ. w.

„Großwardein, den 22. April 1839.

„Franz Lajtyák, Biſchof."

In Folge deſſen repräſentirte das Bihárer Komitat Seiner Majeſtät; und große Bewegung herrſchte unter den Evangeliſchen. Seine Majeſtät erließ durch die königliche ungariſche Statthalterei ein Intimat folgenden Inhalts:

„Die letztens erlaſſene allerhöchſte königliche Anordnung, in welcher kund gegeben wird: „daß Seine Majeſtät vermöge der Bereitwilligkeit, welche in Ihres Herzens Tiefe wurzelt, und welche Sie zu andern Zeiten ſchon und vor Kurzem in Ihrem königlichen Briefe ausgeſprochen, alle andern Kirchengeſetze, wie auch diejenigen, welche durch die Sorgfalt Ihres höchſtſeligen Vaters zu

Begründung ewigen Friedens und Eintracht zwischen den Ständen Ungarns für die freie Religionsübung der Einwohner augsburger und helvetischer Konfession im Gesetzbuche und insbesondere im 26. Gesetzartikel vom Jahre 1791 verordnet wurden, zu halten und im Sinne des 5. §. des II. Theils von Jedermann beobachtet wünscht, und alles das, was von diesen sonst auch durch gesetzliche Praxis sanktionirten Vorschriften abweicht, mit Ihrer höchsten Gutachtung nicht billigen kann, sondern aufs Bestimmteste wünscht, daß alle löblichen Stände gegen jenes Gesetz allen Gehorsam bezeugen, den die Heiligkeit desselben in Anspruch nimmt. Zugleich haben Seine Majestät strenge zu befehlen geruht, daß zur Beobachtung der obenerwähnten Gesetze alle Erzbischöfe und Bischöfe mit der Zusage ermahnt werden, daß Seine Majestät die Bereitwilligkeit, Seinen Wünschen nachzukommen, nach dem Eifer bemessen werden, der sich in der Befolgung dieser ihrer Pflicht zeigen wird," — theilt die königliche Statthalterei mit der Bemerkung mit, daß diese allerhöchste königliche Verordnung in ihrem Inhalte allen Erzbischöfen, Bischöfen und Generalvikarien unter heutigem Dato mitgetheilt worden. Gegeben aus der am 30. April 1839 zu Ofen gehaltenen Sitzung des königlichen ungarischen Statthaltereirathes. — Mit aller Bereitwilligkeit verbleiben Alexander Mercy m. pr. Andreas Lovácz m. pr. Franz Kötvös m. pr."

Die Aufregung war groß, als der Reichstag begann, doch verflossen mehrere Monate, ehe die Religionswirren zur Sprache kamen. Es geschah erst zu Ende des Jahres 1839 im Monate November.

Ich muß hier erwähnen, daß die Berathungen der löblichen Stände in den Circularsitzungen weit erschöpfender sind, als in den Reichstagssitzungen; doch gibt es keine authentischen Quellen der Circularsitzungen, und ich mag sie daher nicht mittheilen. Die hochlöblichen Magnaten aber hatten im Dezember 1839 noch kein Diarium, und daher können auch die Verhandlungen der Magnatentafel nicht mitgetheilt werden, und es bleibt daher nur die Mittheilung der entscheidenden Nuntien das einzige Mittel zur unpartheiischen Darlegung des Gegenstandes.

Die Religionsfragen waren zweierlei: die erste berührte das Verfahren des Bischofs von Großwardein, an welche die löblichen Stände auch die Klage gegen Johann Szeitowsky, frühern Bischof

von Rosenau, 1839 bereits Bischof von Fünfkirchen, knüpften; die andere umfaßte die übrigen Klagen, Beschwerden und Wünsche der Evangelischen.

Die erste Frage stand folgendermaßen: Die Stände erklärten die Versagung der Einsegnung von Mischehen, welche ohne Reverse eingegangen wurden, für eine Gesetzverletzung; die hochlöblichen Magnaten aber sahen darin keine Verletzung des Gesetzes; beide Tafeln beharrten unerschütterlich bei ihren Ansichten, und so kam kein Beschluß zu Stande. Der Gegenstand verblieb dem Reichstage 1843 zur Erbschaft, wir verweisen daher den Leser an die Reichstagsberathungen vom Jahre 1843, in welchen die Frage erschöpfend auseinander gesetzt wurde.

Es folgen hier die die zweite Frage betreffenden, und zwischen beiden Tafeln gewechselten entscheidenden zwei Nuntien.

Nuntium der löblichen Stände an die hochlöblichen Magnaten in Angelegenheit der vom verflossenen Reichstage 1839 unerledigten Religionsbeschwerden und Schwierigkeiten.

„Die Stände erachten die während des verflossenen Reichstages angehäuften Religionsschwierigkeiten und Beschwerden für eben so wichtig, deren Schlichtung zur Beruhigung und wechselseitigen Eintracht der zu verschiedenen Glaubenskonfessionen sich bekennenden, doch unter demselben Gesetze stehenden und gleich getreuen Bürger des Landes für eben so nothwendig, als sie die innere Gewissensfreiheit selbst für heilig und unverletzlich halten. Der Mensch hat in der bürgerlichen Gesellschaft seinen heiligsten Rechten nicht allein nicht entsagt, sondern darf mit Recht erwarten, daß er in den Gesetzen gegen alle in Ausübung derselben ihn beschränkenden Hemmnisse Schutz und Schirm finde. In dem Gesichtspunkte wurde der Wiener und Linzer Frieden geschlossen, welcher die Grundlage des 26. Artikels vom Jahre 1791 bildet, und aus eben dem Gesichtspunkte hoffen die Stände zuversichtlich, daß die Berathungen, welche auf der Basis der obenerwähnten Grundgesetze über die Religionsbeschwerden auf dem verflossenen Reichstage gehalten, doch unterbrochen wurden, reichstäglich erneuert, und zum allgemeinen Wohl des Landes mit glücklichem Erfolge werden zu Ende geführt werden.

„I. Unter diesen Beschwerden nehmen die erste Stelle ein

„die Reverſe“ oder die im Vorhinein abgelegte Verpflichtung über die Religionserziehung der zu erzeugenden Kinder; die gänzliche und vollſtändige Abſchaffung derſelben wünſchten die Stände auf dem vorigen Reichstage aus dem Grunde, weil ſie gegen die Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe, wie gegen den 26. Geſetzartikel vom Jahre 1731 verſtoßen; die hochlöblichen Magnaten hingegen betrachteten ſie gleich andern Privatbündniſſen, nicht gegen das Geſetz verſtoßend, und wollten ſie, falls ſie ohne Zwang ausgeſtellt wurden, für die Vergangenheit in voller Kraft erhalten wiſſen. Mögen nun die Stände den Gegenſtand oder die Form der in Rede ſtehenden Reverſe betrachten, ſo ſind ſie von ihrer beſondern Verſchiedenheit von allen andern Bündniſſen auch jetzt vollkommen überzeugt, denn der Gegenſtand der Privatverträge kann nur eine weltlichen Nutzen befördernde Sache oder eine äußere Handlung ſein; in Bezug auf die Form kommen dieſelben durch Übereinſtimmung der kontrahirenden Partheien zu Stande, und löſen ſich durch gegenſeitige Übereinſtimmung wieder auf. Da aber die Reverſe über ein nicht beſtehendes Weſen verfügen, ſo haben ſie auch keinen Gegenſtand, und deren weiter bindende Kraft oder deren Auflöſung bleibt nicht der Übereinſtimmung der betreffenden Partheien überlaſſen, ſondern es miſcht ſich eine im Kontrakte nicht enthaltene Macht in dieſelbe ein, wodurch die Reverſe von der Natur der Privatverbindungen ganz abweichen. So iſt deren Aufrechthaltung geradezu ein Gutheißen von Verordnungen, welche den Geſetzen über die Religionserziehung entgegen ſind, und ſie wurden, falls ſie vor dem Erſcheinen des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1731 eingegangen wurden, durch denſelben annullirt, ſtreiten aber gegen denſelben, wenn ſie nachher abgeſchloſſen worden, und können daher nicht beſtehen.

„Da übrigens die hochlöblichen Magnaten zur Abſchaffung der Reverſe in der Zukunft ihre Einwilligung gegeben, ſo hoffen die Stände zuverſichtlich, daß ſie die allgemeine Erledigung all der Fragen, welche aus den bisher ausgeſtellten entſtehen könnten, nicht hindern, und bei der beſchränkenden Klauſel, daß Miſchehen unter 18 Jahren nur mit Einwilligung der Eltern geſchloſſen werden können, nicht beharren werden. Und ſowie einerſeits durch die Aufhebung der Reverſe all der peinliche Zwang, welcher durch Jahre hindurch und häufig auf ganze Generationen die

bedauernswürdigsten Mühseligkeiten erzeugt, abgeschafft werden könnte, dessen Untersuchung indessen bei den verschiedenen menschlichen Schwächen überaus schwierig, immer zweifelhaft, oft nach Verlauf längerer Zeiträume unausführbar, und der Ausweis über die Art und Weise der bisherigen Ausstellung der Reverse kaum zu erreichen wäre: so erachten die Stände anderseits die Verhinderung der Mischehen, welche unter den verschiedenen Glaubenspartheien die gegenseitige Nächstenliebe und Eintracht fördern, und die durch ein Gesetz zu erzielende, durch die natürliche gegenseitige Neigung ohnehin geübte Erweiterung des elterlichen Einflusses auf ihre Kinder für schädlich und überflüssig.

„Nebst der Abschaffung der Reverse haben die Stände zur Beseitigung der Zwietracht, welche in Mischehen über die Erziehung der Kinder in den verschiedenen Religionen entstehen könnte, noch den Beschluß für nöthig erachtet, daß jedes Kind bis zur Großjährigkeit im Glauben des Vaters erzogen werde, und später frei wählen könne. Und da die Wiener und Linzer Friedensschlüsse auf das Prinzip der Gegenseitigkeit und Gleichheit gegründet sind, so kann der von den hochlöblichen Magnaten als Einwurf angeführte 26. Gesetzartikel vom Jahre 1731 schon deßhalb nicht als Hinderniß gelten, weil er gegen die Absichten der erwähnten Friedensschlüsse als Nationalverträge nicht ankämpfen kann. Übrigens kann auch dieses Gesetz, aus den Erfordernissen der Zeit und Umstände, und insbesondere aus der auf Reziprozität basirten Gerechtigkeit hervorgegangen, nur durch den Willen jener Legislation, von welcher es ausging, seinen Bedürfnissen gemäß eine Änderung erleiden.

„In Bezug auf die unehelichen Kinder wünschen die Stände den Beschluß festgestellt, daß diese im Glauben ihrer Mutter erzogen werden; die hochlöblichen Magnaten gaben dazu ihre Einwilligung, wünschten jedoch bei Legitimationsfällen, daß die Kinder, welche zur Zeit der Legitimation unter 7 Jahren, bei Mischehen der Verfügung des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1731 untergeordnet würden; die Stände hingegen sehen die Ursache einer solchen Unterscheidung zwischen den Kindern, insbesondere den Gesetzartikeln, nicht ein; für die aus Mischehen hervorgehenden Kinder wünschen sie auch die Freiheit angesprochen, daß sie im reifen Alter nach eigener Überzeugung den Glauben wählen können.

„Die Findelkinder verdanken die Rettung ihres Lebens denjenigen, welche ihre Pflege übernehmen; den Nichtchriſten der Freiheit, ſolche Kinder in ſeinem Glauben zu erziehen, berauben, hieße oft ſo viel, als den unglücklichen Kleinen jene aus reiner Menſchenliebe entſpringende Barmherzigkeitshülfe entziehen, welche das Schickſal auf der in ihrem Keime erſtickten Lebensbahn als Erſatz für die pflegenden Eltern gegeben, und ſie der ſichern Gefahr des Unterganges preisgeben. Die Stände denken daher demgemäß, daß die Sorgfalt für das Loos der Findelkinder jene Verfügung erheiſcht, vermöge welcher ſie die Zieheltern ohne alle Beſchränkung in ihrem eigenen Glauben erziehen können.

„II. In Religionsdingen kann die weltliche Geſetzgebung nur die Aufſtellung ſolcher Normen zum Gegenſtande haben, durch welche das gegenſeitige gute Einvernehmen der Konfeſſionen aufrecht erhalten wird; ſie kann ſich auf die Sorge um die innere Gewiſſensruhe, die kein Geſetz, die nur der Menſch ſich ſelbſt verſchaffen kann, nicht erſtrecken; in dem Punkte iſt der Bürger als Menſch frei, und keinerlei äußere beſchränkende Mittel können ihn in ſeiner Freiheit hindern. — Jedoch in den in dieſe Freiheit tief eingreifenden Übertrittsfällen geſchah das Entgegengeſetzte vom 13. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1791, den Wiener und Linzer Friedensſchlüſſen, den Verordnungen des 1. Geſetzes 1608 und des 5. Geſetzes vom Jahre 1647, der durch einſeitige Auslegung in den von der Regierung erlaſſenen Dekreten beabſichtigte, doch im 26. Geſetzartikel vom Jahre 1791 ſelbſt nicht anbefohlene ſechswöchentliche Unterricht. Werden nun insbeſondere die aus dieſem Unterricht vermöge der täglichen Erfahrung entſpringenden und kaum zu verhütenden vielfachen Mißbräuche in Erwägung gezogen, ſo läßt ſich deſſen ſchädlicher Einfluß auf die Verhältniſſe der einzelnen Bürger und die gegenſeitige Eintracht der verſchiedenen Konfeſſionen nicht läugnen, und die Stände wünſchen daher gleichfalls deſſen Abſchaffung.

„Nachdem nun die hochlöblichen Magnaten nach ihrer Einwilligung, daß die Perſonen über 18 Jahren, welche ſeit ihrer Kindheit, obgleich ſie dem Geſetze gemäß den katholiſchen Glauben befolgen ſollten, im evangeliſchen erzogen worden, dem ſechswöchentlichen Unterrichte nicht unterworfen werden, die Stände dazu aufgefordert: ſie mögen irgend eine andere paſſendere Form

zur Bewerkſtelligung jener Verordnung des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790, welche von der Verhütung des unbeſonnenen Übertrittes handelt, erſinnen; ſo ſtimmen die Stände, — obgleich die klare Verordnung des citirten 26. Geſetzartikels in ſolchen Fällen nur die Anzeige verlangt, und die andern mehrfach erwähnten und auf dem Prinzipe vollſtändiger Religionsfreiheit baſirten geſetzlichen Anordnungen nicht allein nicht beſchränkt, ſondern ſogar neuerdings beſtärkt, und ſie daher treu ſich an das von den hochlöblichen Magnaten Citirte, trotz ihrer Meinungsverſchiedenheit, halten würden — im Wunſche der Annäherung an die hochlöblichen Magnaten ihrerſeits darin überein, daß nebſt der im 26. Artikel vom Jahre 1790 angeordneten Anzeige der Übertritt an gewiſſe feierliche Formen gebunden werde, und ſchlagen daher vor, daß der zum Übertritt Geneigte ſeinen Entſchluß der Generalkongregation anzeige, und dieſe eine Kommiſſion ernenne, welche nach Beendigung der Kongregation ihn binnen 15 Tagen zu verhören, und, falls er auch dann bei ſeinem Entſchluſſe verharrt, ihm ein Zeugniß, vermöge deſſen er ohne Hinderniß zu einer andern Religion übergehen kann, ſogleich auszuſtellen verbunden ſei.

„III. Die hochlöblichen Magnaten haben beigeſtimmt, daß Seiner Majeſtät als Beſchwerde unterbreitet werde, daß unter dem Titel Verlockung (allectio) der evangeliſche Geiſtliche beſtraft wurde, deſſen Kirche Perſonen anderen Glaubens beſucht haben.

„IV. Die Stände unterbreiteten als Gravamen, daß den katholiſchen Kindern der Beſuch evangeliſcher Schulen nicht geſtattet iſt, die katholiſchen Eltern keinen evangeliſchen Erzieher zu ihren Kindern aufnehmen dürfen; denn abgeſehen davon, daß durch dieſe Beſchränkung die Erziehung der Kinder oft erſchwert wird, lehrt die tägliche Erfahrung, daß die Zöglinge evangeliſcher Schulen gleichfalls gute, dem Geſetz und Könige treu ergebene Bürger ſind, und umgekehrt, daß die evangeliſche Jugend die katholiſchen Schulen ohne gefährliche Folgen für ihre Religion beſuche. Der Umſtand, daß in katholiſchen Schulen der Unterricht mit engeren Schranken umzogen, kann daher nicht als Einwurf dienen; und dieſe Beſchränkung, deren Nothwendigkeit ſich aus dem Zwecke des öffentlichen Unterrichtes nicht folgern läßt, hat mit Recht die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen.

„Anderſeits haben die hochlöblichen Magnaten behauptet, daß

ähnliche, den Beſuch der evangeliſchen Schulen den Katholiken verbietende Verordnungen nicht beſtehen, und daß der Beſuch derſelben in Ortſchaften, wo keine katholiſchen Schulen beſtehen, mit Wiſſen des katholiſchen Pfarrers, ſowie der Beſuch der höheren Lehranſtalten vermittelſt höchſten Ortes nach gemachter Anzeige auch jetzt noch geſtattet wird; ſie wollten dergeſtalt nicht geradezu gegen die Sache ankämpfen, ſondern ſie bis zur Beſprechung des öffentlichen Unterrichtes aufſchieben. Da jedoch die tägliche Nothwendigkeit des Unterrichtes in dieſem Punkte einen raſchen Entſchluß verlangt, ſo hoffen die Stände zuverſichtlich, daß die hochlöblichen Magnaten in die freie, an keine Einſchränkung und Aufſchub gebundene Benützung der evangeliſchen Schulen für katholiſche Kinder miteinſtimmen werden.

„Erwägt man in Betreff der häuslichen Erzieher, wie gering die Anzahl guter Erzieher iſt, erwägt man ferner die Verantwortlichkeit, welche die Eltern dem künftigen Schickſal ihrer Kinder ſchulden, und den für das ganze Leben wichtigen Einfluß der Erziehung ſelber, ſo erachten die Stände die Einſchränkung der natürlichen Rechte der Eltern in dieſem Punkte für deſto zweckloſer, je weniger ſich durch wiſſenſchaftlichen Schulunterricht die Sittlichkeit und Charakter entwickelnde Wirkſamkeit der Privaterziehung erſetzen läßt.

„V. Der klaren Verordnung des 3. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 widerſprechen jene Hinderniſſe, welche im Beſuche ausländiſcher Schulen den evangeliſchen Jünglingen durch neuerliche Regierungsdekrete in den Weg gelegt wurden.

„Die Stände wünſchen die Abſchaffung derſelben und die Eröffnung der wiſſenſchaftlichen Quellen der ausländiſchen Univerſitäten auch für die katholiſche Jugend, und den Beſuch ausländiſcher Schulen, welchen kein Geſetz verbietet, auch für dieſe geſtattet, und die hochlöblichen Magnaten ſtimmten in die Unterbreitung dieſer beiden **Gravamina** überein.

„VI. Die Stände wünſchen die Rekopulationen, von denen keine Spur im 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790 aufzufinden iſt, zur Vermeidung jener unangenehmen Fragen, welche über die Geſetzmäßigkeit der vor der Rekopulation erzeugten Kinder entſtanden, abgeſchafft. Die hochlöblichen Magnaten wünſchten jedoch deren Abſchaffung nur für diejenigen, welche ſeit ihrer Kindheit

dem evangeliſchen Glauben folgend, durch den Seelſorger jener Konfeſſion mit gutem Gewiſſen und ohne Betrug verbunden werden. Da jedoch dadurch die Ungewißheit für das künftige Loos der Kinder, deren Intereſſe insbeſondere und hauptſächlich hier obſchwebt, nicht aufhört, und die Folgen des begangenen Betruges dieſe keinesfalls erdrücken können, ſo wünſchten die Stände die gänzliche Abſchaffung der Kopulationen und die Beſtrafung des Schuldigen bei etwa vorgefallenem Betrug nach den allgemeinen Geſetzen.

„VII. In dem Gravamen, daß die durch den 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790 den Evangeliſchen gegebene Freiheit zur Errichtung der niedern und Grammatikalſchulen durch Verbote vereitelt wurde, wie

„VIII. in der Unterbreitung in Angelegenheit der im Sinne des 4. und 5. §. des erwähnten Geſetzes über 40 Jahre erfolglos angeſtrebten Errichtung von Konſiſtorien und der Gutheißung der Synodalbeſchlüſſe ſtimmten die hochlöblichen Magnaten überein.

„IX. In Bezug auf die Scheidungsprozeſſe bei gemiſchten Ehen gaben die hochlöblichen Magnaten zu, daß der Beſchluß des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790, vermöge welchem die Entſcheidung in ſolchen Scheidungsprozeſſen dem heiligen Stuhle überlaſſen blieb, auf ſolche Fälle, wenn beide Eheleute zur Zeit des Ehebündniſſes evangeliſch geweſen, der eine oder der andere während dem Verlauf des Scheidungsprozeſſes oder nach der Scheidung zum katholiſchen Glauben übergegangen iſt, nicht ausgedehnt werde. Die Stände erachteten überdieß für gerecht, daß in bei Miſchehen entſtandenen Scheidungsprozeſſen ein jeder Theil nach den Vorſchriften ſeiner Religion, welche er durch das Ehebündniß nicht geändert, gerichtet werde, und da für die Evangeliſchen die nach der katholiſchen Glaubenslehre unauflösliche Heiligkeit der Ehe nicht ohne Zwang anzuwenden wäre, ſo werde in ſolchen Fällen, wo die Eheleute von Tiſch und Bett auf immer geſchieden werden, für ſie das Bündniß als aufgelöſt betrachtet, und die Möglichkeit zur Eingehung eines neuen Bündniſſes geſtattet.

„X. Die Erwähnung der aus den Patronatsrechten hervorgehenden Pflichten genehmigen die Stände nur unter der Bedingung, daß die Evangeliſchen die Unkoſten zur Bezahlung katholiſcher Prieſter und Lehrer, zur Errichtung und Verwaltung der Kirchen — von welcher Laſt ſie ohnehin der 11.

und 12. Geſetzartikel vom Jahre 1647 und der 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790 freiſprechen — dort, wo dieſelben aus der Domeſtikalkaſſa beſtritten werden, keinesfalls zu tragen verpflichtet ſind, oder daß vermöge der allerhöchſten, in Angelegenheit der Szathmar-Némether Klagen von Seiner Majeſtät ertheilten Reſolution auch die Katholiken die ähnlichen Laſten der Evangeliſchen verhältnißmäßig theilen.

„XI. Die hochlöblichen Magnaten gaben ferner ihre Einwilligung dazu: daß jene Verordnung des 8. §. jenes erwähnten Geſetzartikels, vermöge welcher die Stellen ohne Glaubensrückſicht zu beſetzen ſind, auch auf die Städte ausgedehnt werde;

„XII. daß jene Hinderniſſe aufhören, welche durch einige Städte, Grundherrn und Gemeinden den Evangeliſchen zur Erlangung von Grundbeſitz und Ausübung von Gewerken aus Religionsrückſicht in den Weg gelegt werden, und daß die, durch den 12. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 angeordnete Beſtrafung für jede einzelne derartige Übertretung wiederholt und unausbleiblich bei Feſtſtellung zu beobachtender Reziprozität auch auf die Katholiken angewendet werde;

„XIII. daß die in vakante Gründe überſiedelnden Evangeliſchen zur Beſoldung des katholiſchen, und umgekehrt die Katholiken zur Beſoldung des evangeliſchen Geiſtlichen — bei Aufrechthaltung der Zehentrechte — nicht gegen das im zehnten Punkte angeführte Geſetz verpflichtet werden können; die Stände hingegen erachten die Erwähnung der Reziprozität auf die Katholiken ſowie die Wahrung der Zehentrechte an dem Orte, wo die Verletzungen des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 zur Sprache kamen, für unpaſſend.

„XIV. Die hochlöblichen Magnaten halten ein Geſetz zu gemeinſchaftlicher Benützung der Kirchhöfe an den Orten, wo ſie nicht abgeſondert ſind, aus dem Grunde für überflüſſig, weil ein ſolches Geſetz nur einen Schatten auf die Nation würfe; da jedoch Fälle vorkamen, daß das gemeinſchaftliche Begräbniß verhindert wurde, und damit für die Folge dem blinden Eifer Einzelner in Ermanglung eines klaren Geſetzes die Gelegenheit zu ähnlichen ſkandalöſen Mißbräuchen benommen werde, wünſchen die Stände ein klares Geſetz über die gemeinſchaftlichen Kirchhöfe.

„Die Stände wünſchen überdieß den 14. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 abgeſchafft und die Evangeliſchen in

Kroatien, Slavonien und Dalmatien rezipirt zu ſehen; es iſt billig, daß ein Verbot abgeſchafft werde, welches bei einer ganzen Abtheilung der Staatsbürger eine gehäſſige Unterſcheidung macht, und ſie von einem Lande ausſchließt, um welches ſie in gemeinſchaftlichem Verband mit den Katholiken ihr Blut vergoßen, um welches ſie ſich gleiche Verdienſte erwarben. — Das Dunkel der Vorurtheile entſchwundener Jahrhunderte ſchwindet vor dem ſiegreichen Lichte der Vernunft, und es iſt die Pflicht der Geſetzgebung, niederzureißen die Schranken, welche die unaufhaltbare Macht der Zeit und Aufklärung in der öffentlichen Meinung ſchon längſt geſtürzt.

„Die hochlöblichen Magnaten ſtimmten ferner auch für die Unterbreitung des Geſetzvorſchlages, daß bei den Regimentern auch evangeliſche Seelſorger angeſtellt werden.

„Da nun die Stände die vom verfloſſenen Reichstage übernommenen, der Reihe nach aufgezählten Schwierigkeiten und Anforderungen, bei welchen der allgemeine Einklang noch nicht erreicht iſt, bei dieſer Gelegenheit den hochlöblichen Magnaten wieder zur Erwägung unterbreiten, ſo können ſie es nicht verhehlen, daß ſie die Antwort der hochlöblichen Magnaten mit geſpannter Aufmerkſamkeit erwarten. Da überdieß die obſchwebenden Gegenſtände zum allgemeinen Wohl des geſammten Vaterlandes von ſo gewichtigem Einfluſſe, und deren Ordnung zur Begründung der gegenſeitigen Eintracht zwiſchen den Staatsbürgern unvermeidlich ſind, ſo hoffen ſie zuverſichtlich, daß der gegenſeitigen Übereinſtimmung kein Hinderniß in den Weg treten wird. In dieſer Hoffnung erſuchen ſie in tiefſter Achtung Seine kaiſerl. königl. Hoheit den Erzherzog Palatin, und fordern die hochlöblichen Magnaten mit brüderlicher Freundſchaft und Vertrauen auf zu der Unterbreitung der angeſchloſſenen Repräſentation und Geſetzesvorſchlag bei Seiner Majeſtät ihre Zuſtimmung zu geben."

Das Nuntium der hochlöblichen Magnaten umfaßt die Anſichten dieſer Tafel; doch bevor ich dieſes mittheile, muß ich die Erklärung des Fürſt-Primas, welche er vor Beendigung der Berathungen bei der hochlöblichen Tafel gegeben, erwähnen.

Die Erklärung des Fürſt-Primas in der 64. Reichstagsſitzung am 30. Dezember 1839.

„Eure kaiſerl. königl. Hoheit! Hochlöbliche Magnaten! Das Reſultat der gegenwärtigen Berathung, in Folge deren durch die Majorität und Übereinſtimmung mit den löblichen Ständen die Ungültigkeit der Reverſe für die Folge neuerdings ausgeſprochen wurde, führt zum Abfall der Katholiken von einer der Stützen ihrer Glaubensprinzipien in Betreff der Miſchehen, zum Abfall von einer ſolchen Stütze, welche deren Aufrechthaltung wirkſam befördert, und durch Jahrhunderte langen Gebrauch gekräftiget ward. — Bei dieſer Gelegenheit müſſen wir Erzbiſchöfe und Biſchöfe, die wir in Folge der von Gott uns anvertrauten Sendung die Wächter ſind und Schirmer der Intereſſen des katholiſchen Glaubens, darüber wachen, daß das Landesgeſetz den Unterricht in der katholiſchen Religion und deſſen nach ihren Prinzipien freie Ausübung ſicher ſtelle, und die Unterweiſung in deren wahrem Inhalte durch uns nicht nur allein geſtatte, ſondern auch gebiete. — Dieß Gefühl unſerer Pflicht und Wachſamkeit wird in gegenwärtiger Zeit noch durch jene unangenehmen ausländiſchen Ereigniſſe geweckt, welche, wie allgemein bekannt, unſere Glaubens- und Amtsbrüder in ähnlicher Angelegenheit ſehr betheiligt.

„Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten werden daher ihrer Weisheit und Gerechtigkeitsliebe gemäß unſere Lage würdigen, und es hoffentlich nicht übel nehmen, wenn wir, von dieſer Rückſicht geleitet und auf den wahren Inhalt des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 geſtützt, bei dieſer Gelegenheit aus Gewiſſenstrieben erklären: daß wir in Zukunft bei den Miſchehen mit gehöriger Erfüllung aller Anforderungen des weltlichen Geſetzes und der Behörden in den geiſtigen Angelegenheiten, insbeſondere bei Ertheilung der heiligen Sakramente ſtets ſo verfahren werden, wie es die rein aufgefaßten und in neuerer Zeit durch Seine Heiligkeit ſtandhaft vertheidigten Prinzipien unſeres Glaubens und unſerer Mutterkirche von uns erheiſchen werden."

Der Beſchluß, welcher den Primas zu der eben angeführten Erklärung vermocht, findet ſich in folgendem Nuntium der hochlöblichen Magnaten.

Nuntium der hochlöblichen Magnaten über die religiösen Beschwerden.

„Seine kaiserl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten haben die vom vorigen Reichstage rückgebliebenen und im gegenwärtigen Nuntium der löblichen Stände neuerdings vorgetragenen Religionsbeschwerden und Wünsche mit dem der Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Ernste Punkt für Punkt berathen, und legen in Folgendem ihre Ansichten auseinander:

„Obg'ich Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin und die hochlöblichen Magnaten die im ersten Punkt berührten Reverse oder die bei Mischehen zur Religionserziehung der Kinder eingegangenen schriftlichen Verpflichtungen, welche schon vor dem Gesetze des Jahres 17[illegible] in Praxis waren, und, durch genannten Gesetzartikel gleichfalls nicht abgeschafft und ausgeschlossen, fortwährend gegeben wurden, nicht als ungesetzlich und als solche, welche schon in sich selber in nichts zerfallen, betrachten können; so stimmen sie zur Annäherung, da sie durch kein Gesetz daran verhindert werden, dafür: daß die in Folge auszustellenden derartigen Reverse keine bindende Kraft mehr haben. In die Forderung hingegen, daß auch die bisher ausgestellten Reverse, selbst wenn sie in vollständiger Freiheit ausgestellt worden, vollständig annullirt werden, kann Seine kaiserl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten ihren am verflossenen Reichstage gemachten Erklärungen zu Folge auch jetzt nicht eingehen, und nicht zugeben, daß durch einen mit dem natürlichen Rechte kollidirenden Beschluß die von Privatpersonen frei und ungezwungen eingegangenen Übereinkünfte — welche das Gesetz nicht verbietet und steter Gebrauch beschützt hat — und die Ruhe zahlreicher Generationen und Familien gestört würden. — Sie sind auch nicht geneigt, den andern Theil von der bei der Übereinkunft eingegangenen und zur Pflicht gewordenen Bedingung zu befreien, während der katholische Theil unter dieser Bedingung schon die Ehe einging, und der geschlossenen Übereinkunft Genüge geleistet, und wünschen diese in ihrer ganzen Kraft zu erhalten. Um jedoch den löblichen Ständen ihre Besorgniß für die aus den Reversen hervorgehenden und auf ganze Generationen sich erstreckenden Untersuchungen zu nehmen, sind sie zu der Erklärung geneigt: daß Kinder, bei welchen diese, wenn auch sonst frei eingegangenen Reverse in der Religionserziehung nicht ange-

wendet würden, nach erreichtem 18. Jahre, die Mädchen jedoch auch, wenn sie vor dem 18. Jahre sich verheirathen, von jetzt an der Reversalienverpflichtung nicht weiter unterworfen werden. Sie verharren auch nicht mehr bei dem am verflossenen Reichstage gemachten Vorschlage, daß Kinder vor erreichter Großjährigkeit die Einwilligung der Eltern zu Mischehen insbesondere anzusprechen haben.

„Sie wünschen hingegen in Bezug auf die Religionserziehung bei aus Mischehen hervorgehenden Kindern, den am verflossenen Reichstage entwickelten Gründen gemäß, bei dem bestehenden Gesetze zu verbleiben.

„In Bezug auf die unehelichen Kinder stimmen Seine kaiserl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten zur Beseitigung unangenehmer Nachforschungen auch dießmal dafür, daß dieselben in der Religion der Mutter erzogen werden, bleiben jedoch bei ihren Ansichten, daß, im Falle solche Kinder durch spätere Mischehen legitimirt würden, diese, wenn sie unter sieben Jahren, der allgemeinen Gesetzverfügung, welche die Religion der andern aus Mischehen hervorgehenden Kinder bestimmt, unterworfen werden. Da solche Kinder durch die Legitimation den aus rechtmäßiger Ehe hervorgehenden Kindern gleich gestellt werden, so ist auch kein Grund vorhanden, warum für sie in Betreff der Religionserziehung irgend eine Ausnahme oder Unterscheidung gemacht werde.

„Da es sich in gegenwärtigen Religionsbeschwerden und Wünschen nur um die römisch-katholische und die beiden evangelischen Religionen handelt, so finden Seine kaiserl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten den Vorschlag der löblichen Stände für die Religionserziehung der Findelkinder, der dieselben in dem von ihren Zieheltern befolgten Glauben erzogen sehen will, am unrechten Orte.

„II. Es geht unläugbar hervor, daß sich die unbeschränkte Freiheit, von der römisch-katholischen Religion zu einer andern, gesetzlich bestehenden überzutreten, aus dem angeführten Wiener und Linzer Friedensschlusse, wie aus dem 1. Gesetzartikel vor der Krönung 1608 und dem 3. Gesetzartikel von 1647 nicht folgern lasse; daß vielmehr der auf den citirten Friedensschlüssen basirte und deren wahren Sinn begründende Gesetzartikel vom Jahre 1791 es klar ausspricht, daß der Übertritt vom katholischen Glauben

deſſen Prinzipien entgegen ſei, und deßhalb zur Verhütung des unbeſonnenen Übertrittes jeden vorkommenden Fall Seiner Majeſtät anzuzeigen verordnet. Dieſe Worte bezeichnen hinreichend, daß das Geſetz dieſe Anzeige nicht allein der bloßen Nachricht halber, ſondern deßhalb angeordnet, damit die exekutive Macht darüber entſcheiden könne, ob der Übertritt unbeſonnen geſchehe, — da jedoch die löblichen Stände in der am verfloſſenen Reichstage den hochlöblichen Magnaten unterbreiteten Repräſentation den Übertritt an gewiſſe feierliche Ceremonien binden wollten, ſcheinen ſie ſelbſt einzugeſtehen, daß dem unbeſonnenen Übertritte im Allgemeinen kein freier Spielraum geöffnet werden ſoll. Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten wollen ſich in eine weitere Zergliederung der erwähnten Friedensſchlüſſe nicht einlaſſen, und beſchränken ihre Anſichten geradezu auf den von den löblichen Ständen unterlegten Vorſchlag. Obgleich ſie aufrichtig geſtehen müſſen, daß ſie auch jetzt wohlgeordneten Unterricht als die zweckmäßigſte und ſanfteſte Methode zur Verhütung unbeſonnenen Übertritts zu betrachten geneigt wären, ſo wollen ſie dennoch zur Verhütung der daraus hervorgegangenen Unannehmlichkeiten und zur Förderung der ſo ſehr gewünſchten Eintracht nicht mehr darauf beſtehen. In Anbetracht deſſen, daß die von den löblichen Ständen vorgeſchlagene Methode den unbeſonnenen Übertritt nicht hinreichend verhüten würde, die Art der Anzeige aber mit der klaren Anordnung des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1781 im Widerſpruche wäre, und die Übertragung der zu freiem Übertritt auszuſtellenden Zeugniſſe auf die Behörden in ſolchen Fällen anſtatt der gewünſchten Gleichmäßigkeit nur die Entſcheidung derſelben aus dem verſchiedenartigſten Geſichtspunkte hervorbrachte, können ſie den erwähnten Vorſchlag nur mit der Modifikation annehmen, welche der Abſicht des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1781 entſpricht, und das Seiner Majeſtät reſervirte Oberaufſichtsrecht, welches die hochlöblichen Magnaten ungekränkt bewahren wollen, nicht beeinträchtiget. Sie wünſchen daher zu verordnen, daß der zum Übertritt Geneigte ſich bei der betreffenden Civilbehörde melde, dieſe zu deſſen Verhör eine gemiſchte Kommiſſion ernenne, welche den Bittſteller binnen 15 Tagen zu verhören verpflichtet ſei, ihn zur Erwägung ſeines Schrittes ermahne, und ihm zu deſſen Überlegung eine vierwöchentliche Friſt geſtatte; nach deren Verlauf verhöre ſie ihn wieder, und verharrt

der zum Übertritt Geneigte auch da bei ſeiner Abſicht, ſo ſchließe ſie das in ihre Anzeige, und reiche dieſelbe bei erſter Gelegenheit der Behörde ein, welche ſie im Sinne des beſtehenden Geſetzes vor Ausſtellung des Zeugniſſes zum freien Übertritt Seiner Majeſtät zu unterbreiten habe, und daß zugleich über die baldmöglichſte Entſcheidung ihrer Angelegenheiten die betreffenden Partheien ſicher geſtellt werden. Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten wollen auch Seine Majeſtät erſuchen, daß ſie das Verſprechen dem Geſetze einzuſchalten geſtatten, daß die Erledigung der Übertrittsgeſuche binnen 3 Monaten vom Tage der Unterbreitung erfolgen wird.

„In Betreff der Perſonen über 18 Jahre, welche ſeit ihrer Kindheit im evangeliſchen Glauben erzogen worden, obgleich ſie geſetzlich der katholiſchen Religion angehörten, ſtimmen ſie wie oben beim erſten Punkte darin überein: daß ſolche Perſonen, wenn ſie einmal das 18. Jahr überſchritten, — bei Mädchen wird in Verheirathungsfällen vor dem 18. Jahre das Ehebündniß als Termin gerechnet — der Religionsfrage nicht mehr unterworfen werden.

„Weil endlich eine Geſetzverfügung über den Religionszuſtand der Kinder, welche aus Ehen, die durch den Übertritt des Vaters oder der Mutter zu einer andern Religion aus einer reinen zur gemiſchten Ehe, oder aus einer gemiſchten zur reinen geworden ſind, hervorgehen, nothwendig erſcheint; ſo wünſchen Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten die löblichen Stände zur Ausarbeitung eines dießfälligen Vorſchlages aufzufordern.

„III. Sie ſtimmen in die Unterbreitung des Gravamens, welche aus jener Auslegung von Verlockung, vermöge welcher die evangeliſchen Prieſter für den Beſuch anderer Konfeſſionen im evangeliſchen Tempel beſtraft wurden, und

„IV. aus dem Verbote des Beſuchs evangeliſcher Schulen von katholiſchen Kindern und der Aufnahme evangeliſcher Erzieher zu katholiſchen Kindern hervorgegangen. Sie wünſchen jedoch klar ausgeſprochen, daß die evangeliſche Schulen beſuchenden katholiſchen Jünglinge an dem evangeliſchen Religionsunterrichte nicht Theil nehmen können, und ihnen der Unterricht in ihrer eigenen Religion, wie bei Privaterziehung den Zöglingen der katholiſche Religionsunterricht, jederzeit ertheilt werde.

„V. Der Unterbreitung der in dieſem Punkte enthaltenen Beſchwerden treten Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten bei.

„VI. In Betreff der in dieſem Punkte angeführten Rekopulation ſtimmen Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten überein, daß ſie für diejenigen, welche ſeit ihrer Kindheit im evangeliſchen Glauben gelebt, und vom Prieſter dieſer Kirche mit gutem Gewiſſen und ohne Betrug verbunden wurden, abgeſchafft werde; ſie treten ferner jener Verordnung bei, daß der Prieſter, welcher gegen den 15. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1791 Eheleute verbindet, zur Rechenſchaft gezogen werde. Was die Rekopulation Jener betrifft, die einer Religionsfrage unterworfen ſind, halten die hochlöblichen Magnaten zur Zerſtreuung der dießfallſigen Beſorgniſſe, welche weniger in der Rekopulation ſelbſt zu liegen ſcheinen, für zweckmäßiger, daß in ſolchen Fällen die Rekopulation nie früher geſchehe, als bis ſie durch die Entſcheidung der Religionsfrage nothwendig geworden.

„VII. Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten ſtimmen ferner überein zur Repräſentation für Errichtung niederer und Grammatikalſchulen, ſowie ferner:

„VIII. für Anordnung der Konſiſtorien und Gutheißung der Synodalbeſchlüſſe.

„IX. In Betreff der Scheidungsprozeſſe bei Miſchehen würden ſie einräumen, daß die Verordnung des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1791, vermöge welcher die Entſcheidung ſolcher Scheidungsprozeſſe dem heiligen Stuhle überlaſſen wurde, auf ſolche Fälle, wenn beide Eheleute zur Zeit des Ehebündniſſes evangeliſch waren, und einer derſelben im Verlaufe des Scheidungsprozeſſes oder nach erfolgter Trennung zur katholiſchen Religion überginge, nicht ausgedehnt werde. Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten ſind aber nicht geneigt, in ſolchen Trennungsfällen von Tiſch und Bett bei Miſchehen das eheliche Bündniß für die evangeliſche Hälfte als aufgelöſt zu betrachten, und die Eingehung eines neuen Ehebündniſſes zu ſanktioniren. Sie glauben überdieß, daß in ſolchen, aus Miſchehen entſtandenen Prozeſſen der geſetzliche Urtheilsſpruch des päpſtlichen Stuhles nicht erzwungen, und das rechtmäßig gefällte Urtheil in einer den Sinn des Richters überſchreitenden Ausdehnung nicht angeordnet werden kann; dem Wunſche

der Stände iſt daher nebſt andern gewichtigen Gründen auch noch der Umſtand entgegen, daß das Ehebündniß, welches ſeiner Beſtimmung und Natur nach ein gleiches ſein ſollte, durch dieſen Vorſchlag aufhören würde, ein ſolches zu ſein, für den katholiſchen Theil in jeder Beziehung läſtiger, und die gewünſchte Eintracht und der Friede des ehelichen Lebens gefährdet wäre. Überdieß würde dieſes Verlangen den Miſchehen ein weſentliches Hinderniß in den Weg legen. Dem gemäß bleiben Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten bei ihrer Anſicht vom verfloſſenen Reichstage, und hoffen zuverſichtlich, daß die löblichen Stände in ihre Anſichten eingehen und von ihrem Verlangen abſtehen werden.

„X. Da aus der Erwähnung der Patronatspflichten keine Beſorgniß entſtehen kann, und die in Rede ſtehende Erwähnung zur Sicherſtellung der dießfallſigen Rechte und Verpflichtungen nothwendig erſcheint, wünſchen die hochlöblichen Magnaten auch die weitere Beibehaltung der in Rede ſtehenden Erwähnung.

„XI. Die hochlöblichen Magnaten treten auch der Ausdehnung der Ämterbeſetzung ohne Religionsrückſichten auf die Städte, ſowie den Punkten

„XII. und XIII. in Betreff der Gegenſeitigkeit und der Zehentrechte und der Wahrung derſelben als Garantie in den andern Theilen des unterbreiteten Vorſchlages bei. Da jedoch die Katholiken zu den in dieſen Punkten enthaltenen Garantien gleiche Rechte haben, ſo ſehen die hochlöblichen Magnaten — ſich auf deren ganzen Umfang berufend — nicht ein, wie dieſe Verfügung außerhalb des Kreiſes der gegenwärtigen Berathung liege, und erachten daher die Erwähnung des Zehentrechtes und der Gegenſeitigkeit vermöge dem Frühern auch hier für nothwendig.

„XIV. Die hochlöblichen Magnaten ſind nicht dagegen, daß über den gemeinſchaftlichen Gebrauch der Kirchhöfe in Orten, wo keine gemeinſchaftlichen vorhanden, ein Geſetz gebildet werde.

„Sie ſtimmen auch in die Unterbreitung des Vorſchlages, daß bei den Regimentern evangeliſche Prieſter angeſtellt werden.

„Über die gewünſchte Abſchaffung des Geſetzes, welches die Evangeliſchen aus Kroatien ausſchließt, haben Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten ihre Anſichten bereits auf dem verfloſſenen Reichstage ausführlich entwickelt und wünſchen,

dieſelben hiemit zu Grunde legend, die löblichen Stände dahin zu vermögen, daß ſie, da ſich die Geneigtheit der Nebenländer zur Abſchaffung dieſes auf ältere Verordnung baſirten Geſetzes binnen Kurzem von ſelbſt ergeben dürfte, dieſen Gegenſtand den aus den Berathungen der Nebenländer hervorgehenden Reſultaten überlaſſen werden, und von ihrem dießfallſigen Wunſche abſtehen mögen.

„Dieß ſind die Bemerkungen Seiner kaiſerl. königl. Hoheit und der hochlöblichen Magnaten in Betreff des Nuntiums der löblichen Stände, und ſie zweifeln nicht, daß die löblichen Stände die Beſtrebungen Seiner kaiſerl. königl. Hoheit und der hochlöblichen Magnaten zur Entſprechung des allgemeinen Wunſches und zur Herſtellung der Eintracht würdigen und durch Annahme dieſes Vortrages der hochlöblichen Magnaten ihrerſeits eine endliche Übereinkunft in dieſer wichtigen Angelegenheit zu Stande bringen werden.

„Dieß berührt einzig und allein das Nuntium der löblichen Stände. Über die mitgetheilte Repräſentation und Geſetzvorſchlag behalten ſich Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten bis zur vollſtändig erreichten Übereinkunft beider Tafeln ihre Anſichten vor.“

Mehrere Nuntien wurden in dieſer Angelegenheit zwiſchen beiden Tafeln gewechſelt; bei mehreren erfolgte die Übereinkunft, bei andern, welche 1843 vorkommen werden, nicht. — Der Fürſt-Primas trat hierauf mit einer Proteſtation im Namen der Geiſtlichkeit auf, welcher auch einige weltliche Magnaten beitraten. Folgende Sitzung wird das Ganze im Klarſten zeigen:

Joſeph Kopácſy, Reichs-Primas: Die Geiſtlichkeit hat es in den ältern Zeiten wie im Jahre 1791 für Pflicht gehalten, gegen alle in Religionsangelegenheiten gebildeten Geſetze, inſofern ſie mit den Prinzipien, Lehren, Intereſſen des katholiſchen Glaubens und der Mutterkirche kollidirten, die Verſagung ihres Beitrittes und ihre Einſprache dagegen feierlich auszuſprechen, und dieſelbe in die Geſetze einreihen zu laſſen. Die auf gegenwärtigem Reichstage angenommenen Geſetzvorſchläge in Religionsſachen beweiſen es hinreichend, daß dießmal mehr als je ein ähnlicher Einſpruch nothwendig iſt. Obgleich wir in den detaillirten Berathungen über die obenerwähnten mehrfachen Geſetzvorſchläge in Religionsangelegenheiten, inſofern ihr Inhalt mit den Prinzipien,

Lehren und Intereſſen des katholiſchen Glaubens und der Mutterkirche ſich nicht vereinen läßt, unſern Beitritt bereits offen verſagt, ſo erklären wir unſerer Pflicht gemäß nochmals dieſe unſere Beitrittsverſagung und Einſprache in unſerem und der Geiſtlichkeit Namen feierlich, und erſuchen achtungsvoll Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten, dieſe unſere offen ausgeſprochene Einſprache im Geſetze zu erwähnen.

*Ladislaus Pyrker, Erzbiſchof von Erlau: Wir treten Alle dem Vortrage des Fürſt-Primas bei.

(Die geſammte Geiſtlichkeit erklärte durch allgemeine Akklamation ihren Beitritt zur Einſprache des Fürſt-Primas.)

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Es leidet keinen Zweifel, daß ähnliche Erklärungen ſich in den Reichstagsſchriften wie in unſern Geſetzen vorfinden; wir ſehen ein ſolches Beiſpiel auf dem Reichstage 1790 und einen ähnlichen Fall 1687. Ich glaube jedoch, daß dieſer Einſpruch die Beſchlüſſe dieſer Tafel, noch weniger aber die beider Tafeln weder ſchwächen, noch ändern kann, und dieß iſt, was ich im Namen der hohen Magnaten auf die Erklärung des Fürſt-Primas zu antworten wünſchte. (Beifall.)

Graf Joſeph Pálffy: Gegen dieſe Einſprache wünſchte ich das Beiſpiel von 1791, wo bei der ähnlichen Erklärung der Geiſtlichkeit dem 26. Geſetzartikel die Worte beigefügt wurden: „non obstante contradictione cleri“ (trotz des Widerſpruches der Geiſtlichkeit), auch im gegenwärtigen Geſetze befolgt.

Baron Ladislaus Perényi: Es ſei ferne von mir, den weltlichen Reſultaten der weltlichen Geſetze entgegentreten zu wollen, und ich bin feſt überzeugt, daß auch die hochlöbliche Geiſtlichkeit dieſe Abſicht nicht habe. Da ich mich jedoch in Betreff einiger einzelner Punkte des betreffenden Geſetzvorſchlages geäußert, daß ich ihnen vermöge meiner Glaubensprinzipe meine Zuſtimmung verſagen muß, ſo ſchließe auch ich mich der vom hochlöblichen Reichs-Primas im Namen der Geiſtlichkeit gegebenen Erklärung an. Ich habe die Rechte meiner evangeliſchen Mitbrüder niemals verletzen oder beſchränken, und nur die Rechte und Prinzipien meines eigenen Glaubens verfechten gewollt; und habe ich auch gegen einzelne Wünſche meiner evangeliſchen Brüder mit der katholiſchen Geiſtlichkeit geſtimmt, ſo geſchah dieß nicht aus Feindſeligkeit oder Befangenheit, ſondern einzig und allein aus reiner Überzeugung, und

ich kann daher die Beweggründe meines damaligen und jetzigen Verfahrens kühn angeben. Ich glaube, daß das Kriterium für die Auktorität meines Glaubens in deſſen Einheit concentrirt ſei, und kann daher von dieſer Einheit niemals abweichen; ich richte Niemand, denn ein Jeder folgt ſeiner eigenen Überzeugung, ſeinem eigenen Gewiſſen, aber ich würde es nach meiner Überzeugung für eine Sünde halten, von dem Prinzipe dieſer Glaubenseinheit auch nur in Einem Punkte abzugehen; denn thäte ich dieß auch nur in Einem Punkte, ſo würde mir alle Wahrheit meines Glaubens entſchwinden, und mir bliebe nichts von aller Wahrheit meines Glaubens, als die variirenden individuellen Anſichten. Es iſt meine vollkommene Überzeugung, daß der göttliche Urſprung meiner Glaubensdogmen und deren Erhaltung in ihrer urſprünglichen Einheit durch die Mutterkirche auf hiſtoriſche Fakten fuße, aber die Prüfung der hiſtoriſchen Auktoritäten iſt mit ſo vielen Schwierigkeiten und unabweislichen Bedingungen verknüpft, daß zu deren vollſtändiger Beendigung ſehr wenige Menſchen Mittel und Gelegenheit haben, um auf dieſem Wege ihre Seelenruhe zu gewinnen. Wir beſitzen daher ein viel leichteres, ein viel ſichereres Mittel zur Seelenruhe in der Tradition. — Ich habe daher ſchon früher, und ehe unſer Diarium ins Leben trat, in dieſem Saale erklärt, daß jede Glaubenspartei einzig und allein aus der Übereinſtimmung der Tradition erſehen könne, ob der Koran oder der Talmud oder das heilige Evangelium verfälſcht ſeien, und daß dem zu Folge die Übereinſtimmung der Tradition nach ihrer eigenen Natur und Gottes heiliger Verfügung auf höheren Stufen ſtehe, als das geſchriebene Religionsgeſetz. Der Verkündiger unſerer Glaubensprinzipe iſt die Geiſtlichkeit; dieſe beſteht nur aus Menſchen, und deren einzelne Mitglieder können unwiſſend und laſterhaft ſein, aber die Geſammtheit der geiſtlichen Behörde erkenne ich als vollkommen beglaubigte Behörde; auf die übereinſtimmende Erklärung der jetzt hier anweſenden und mit hervorragenden Seelenvorzügen begabten Obern unſerer Geiſtlichkeit in Betreff unſerer Glaubensprinzipe würde ich mich übrigens vollkommen verlaſſen, auch ſelbſt wenn ſie die erſchöpfende Kenntniß unſeres Glaubens nicht beſäßen. Ich trete demgemäß der vor mir gegebenen Erklärung der hochlöblichen Geiſtlichkeit hiemit aus reiner Überzeugung bei.

Graf Alexander Erdödy: Ich weiß die Einsprache des hochverehrten Fürst-Primas zu würdigen; aber der weisen und konstitutionsmäßigen Erklärung unseres durchlauchtigsten Präses beitretend, wünsche ich, daß, im Falle die vom Reichs-Primas im Namen der Geistlichkeit erfolgte Einsprache ins Gesetz käme, dieselben Worte, welche im Gesetze vom Jahre 1791 angeführt sind, hinzugefügt werden, daß nämlich diese Einsprache für immer und ewiß keine Folgen habe.

Graf Johann Mailáth: Wie im Jahre 1790 der damaligen Einsprache des katholischen Klerus auch Weltliche beitraten, so schließe ich mich in diesem Augenblicke auch dem Vortrage des Fürst-Primas an.

Ignaz Hertelendy, Obergespan des Tolnaer Komitats: Da auch ich entgegengesetzter Ansicht bin und meinen religiösen Prinzipien auch fernerhin treu bleiben will, so schließe ich mich gleichfalls der Einsprache des Fürst-Primas an.

Baron Emerich Redl: Erlauben Sie mir auch meinen Anschluß an die Einsprache des Fürst-Primas auszusprechen.

Graf Hedreich Viczay: Wenn die durch den hochlöblichen Klerus gethane Einsprache ins Gesetz kömmt, so wünschte auch ich die Worte hinzugefügt, welche sich im 26. Gesetzartikel vorfinden: „non obstante contradictione cleri.“

Graf Franz Zichy: Es war die Pflicht der Geistlichkeit, sich zu erheben und Einsprache zu thun, da sie dieselbe auch in den Jahren 1687 und 1791 gethan; und ich danke der Geistlichkeit für diese ihre Erklärung, da ich derselben Ansicht bin. Aber der Klerus — wie Seine kaiserl. königl. Hoheit der Erzherzog Palatin bemerkt — beabsichtigt dadurch nicht die Hintertreibung des Gesetzes, will nur durch diese Einsprache seine Rechte wahren.

Graf Joseph Pálffy: Gestatten wir die Zulassung dieser Einsprache gegen das Gesetz im Gesetze selbst, nachdem es die Majorität der hochlöblichen Magnaten angenommen, so muß sie mit denselben Worten, wie beim 26. Gesetzartikel ausgedrückt und ausgesprochen werden: daß diese Einsprache auf ewig und immer ungültig sei.

Graf Nikolaus Szápáry: Ich begreife die Einsprache des Klerus vollkommen, und kann deren Bedeutung auffassen, kann aber den Zweck des Beitrittes der weltlichen Herrn durchaus

nicht begreifen: die Folge desſelben könnte leicht ſein, daß bei andern Geſetzen ähnliche Einſprüche vorkämen, und ich glaube daher, daß die Einſprache der weltlichen Herrn nicht anzunehmen ſei.

Graf Johann Keglevich, Obermundſchenk: Wie ich damals, als die Religionsangelegenheit zur Sprache kam, meine entgegengeſetzten Anſichten gegen einige Fragen geäußert, ſo bin ich auch jetzt gegen ſie, und halte es für Pflicht, auch jetzt dieß offen zu erklären.

Graf Joſeph Teleky, Kronhüter: Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Sache nicht ohne Beiſpiel iſt; die Geiſtlichkeit hat bei jeder Gelegenheit Einſprache gethan, und ich würde ſie darin gar nicht hindern, obgleich ich ſie für überflüſſig halte. Doch jedenfalls trete ich denen bei, welche wünſchen, daß, im Falle dieſe Einſprache ins Geſetz kommt, ſie mit denſelben Worten, welche im 26. Geſetzartikel enthalten ſind, eingetragen werde: daß ſie nämlich auf immer und ewig für machtlos erklärt ſei. — Man muß auch zugeben, daß mehrere weltliche Herrn dieſer Einſprache beigetreten, und dieſelbe erwähnt worden iſt; ich glaube daher, daß wir auch jetzt den Herrn, welche der Einſprache der Geiſtlichkeit beitreten wollen, den Beitritt nicht verſagen können; aber es werde ihre Einſprache ebenſo wie dazumal ungültig erklärt. Der 26. Geſetzartikel lautet dergeſtalt: (er lieſt ihn). Wir müſſen daher mit dieſen Worten die Einſprache eintragen; da jedoch ſehr wenige weltliche Herrn ſich dieſer Einſprache anſchließen, ſollte man vielleicht den Ausdruck „nonnullis" gebrauchen. In jedem Falle werden die Stände noch darüber zu ſprechen haben.

Graf Johann Mailáth: Ich wollte nur erwähnen, daß der Anſchluß mehrerer weltlicher Herrn an die Einſprache der Geiſtlichkeit in Religionsangelegenheiten nicht ohne Beiſpiel iſt, und wünſche dieſe im Geſetze ausgeſprochen.

Franz Tihány, Temeſer Graf: Ich geſtehe, daß die gegenwärtige Bemerkung und offen geäußerte Einſprache des Fürſt-Primas mir eben ſo überraſchend ſchien, als mich die auf den 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790 baſirte Antwort Seiner kaiſerl. königl. Hoheit unſers durchlauchtigſten Reichspalatins befriedigte. Ich hätte es für überflüſſig gehalten, aufzutreten, hätten nicht Mehrere das Wort genommen; und wie ich bei anderer Gelegenheit den Bemerkungen Anderer ſtets die meinigen entgegenhielt, ſo

erkläre ich auch im gegenwärtigen Falle, daß ich die Erwähnung der Einſprache in der Repräſentation wie im Geſetze für unpaſſend halte. Es beſteht ein Diarium, und es iſt daher genug, die Einſprache nach Jedermanns Belieben dort aufgezeichnet zu ſehen; ich kann aber auch nicht begreifen, wie die Einſprache oder Gegenrede Einzelner die geſetzlichen Beſchlüſſe der Reichsſtände zu ſchwächen vermöge, und kann ſie daher als überflüſſig und der Natur der Berathungen widerſtrebend nie gelten laſſen. Sollte jedoch nichts deſto weniger die Erwähnung dieſer Einſprache in der Repräſentation beſchloſſen werden, ſo wünſche ich ſie nach dem Beiſpiele des 28. Geſetzartikels vom Jahre 1790 auf ewige Zeiten für ungültig erklärt; auch wünſche ich, nach dem Muſter des 28. Geſetzartikels vom Jahre 1790, die auf dieſe Einſprache gemachten Gegenbemerkungen dem zu bildenden Geſetze beigefügt.

Graf Nikolaus Szápáry: Ich kenne das Beiſpiel vom Jahre 1791, in welchem ſich drei weltliche Herrn der Einſprache der Geiſtlichkeit anſchloßen, aber ich halte dieß für kein gutes Beiſpiel, und ſehe die Nothwendigkeit nicht ein, daß es ein zweitesmal geſchehe, weil es einmal geſchah. Ich bin aus dem Grunde dagegen aufgetreten, auf daß dieſer Gebrauch ſich nicht einſchleiche; es wäre ſonſt die Folge, daß die Minorität bei jedem zu bildenden Geſetze Einſprache thue.

Joſeph Kopácſy, Fürſt-Primas: Ich muß bemerken, daß der Natur der Sache nach die Einſprache oder Proteſtation — wenn es vielleicht Jemand ſo benennen will — kein neues Recht gibt, ſondern nur das Recht bewahrt. Gegen die Bemerkung, daß ſich ähnliche Einſprache auch auf die andern Theile der Geſetzgebung ausbreiten würde, habe ich zu bemerken, daß ſich bisher kein ſolches Beiſpiel in unſern Geſetzbüchern findet; nur in der Religionsangelegenheit fiel ſtets Einſprache vor, und nicht allein von katholiſcher, ſondern auch von proteſtantiſcher Seite, ſo oft in den Geſetzen etwas berührt wurde, was ſie als eine Verletzung anſahen. Schon im Jahre 1618 machten die Proteſtanten eine ähnliche und ſehr heftige Erklärung, als ſie ſprachen: „Si per quempiam contra tenorem praescriptorum articulorum turbarentur suis ipsorum non defuturos juribus.“ (Wenn ſie durch irgend Jemand gegen den Sinn dieſer Geſetze geſtört würden, werden ſie ihren Rechten nicht nahe treten laſſen.) Im Jahre 1662 thaten

ſie gleichfalls eine Erklärung, welche meine Einſprache bei weitem übertrifft, und von ihrer ähnlichen Einſprache im Jahre 1681 finden wir im 29. Geſetzartikel vom Jahre 1687 in Religionsangelegenheiten die deutlichſten Spuren. Ich denke daher: „Quod uni justum est, alteri quoque justum esse debet“ (Was dem Einen recht iſt, muß dem Andern auch recht ſein). Das war einer der vorzüglichſten Grundzüge der berühmten Weſtphaler Pauſikation, und ich glaube daher, daß nichts meine Einſprache verhindern könne.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich glaube, wir ſind nicht in jenem Stadium der Berathung, in welchem von der Bildung eines neuen Geſetzes die Rede ſein kann, da wir jetzt einzig und allein Abfaſſungsbemerkungen über den von den Ständen uns unterbreiteten Geſetzvorſchlag zu machen haben. Seine fürſtl. Durchlaucht der Reichs-Primas hat im Namen der Geiſtlichkeit eine Erklärung hier abgelegt mit der Bitte, derſelben im Geſetze zu erwähnen. Sollten daher die hochlöblichen Magnaten den Wunſch des Fürſt-Primas gewähren wollen, ſo wären zuvor die löblichen Stände davon in Kenntniß zu ſetzen, und ich glaube daher, daß in unſerm Nenuntium nur jene Erklärung und jener Wunſch des Fürſt-Primas um Einrückung in das Geſetz zu erwähnen ſei; es wäre jedoch, wie ich ſchon früher vortrug, hinzuzufügen, daß die hochlöblichen Magnaten der Anſicht ſind, daß die dazwiſchen gekommene Einſprache weder die Beſchlüſſe dieſer Tafel noch weit weniger die des Reichstagskörpers ſchwächen oder ändern könne; wir werden Zeit und Gelegenheit haben, dieß ausführlich zu berathen, wenn wir das Nenuntium der löblichen Stände in dieſer Angelegenheit erhalten werden. (Beifall.) Der Herr Protonotair wird demgemäß das Nuntium darnach einrichten.

Die hochlöblichen Magnaten äußerten ſich in ihrem Nenuntium über dieſe Proteſtation folgendermaßen:

Fünftes Nenuntium der hochlöblichen Magnaten in Betreff der Religionsbeſchwerden.

„Da bei dieſer Gelegenheit in Betreff dieſes Geſetzartikels, inſofern er mit den Prinzipien, Lehren und Intereſſen des katholiſchen Glaubens und der Mutterkirche unvereinbar, Seine fürſtliche Durchlaucht der Reichs-Primas in ſeinem und der Geiſt-

lichkeit Namen die Verfagung ſeiner Zuſtimmung offen erklärt, dieſe Verwahrung und Einſprache im Geſetze zu erwähnen hat, und dieſem Wunſche einige der weltlichen katholiſchen Glieder beitraten, ſo erklären Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die Magnaten: daß dieſe Einſprache nicht die Beſchlüſſe dieſer Tafel und weit weniger die Entſcheidungen der Reichsſtände ändern oder ſchwächen kann, wünſchen jedoch die löblichen Stände davon zu unterrichten, indem auch bisher in unſern Geſetzbüchern ähnliche Fälle vorkamen."

Tags darauf wurde die ſpäter folgende Repräſentation und Geſetzvorſchlag Seiner Majeſtät unterbreitet.

In der 148. Sitzung, welche am 7. Mai gehalten wurde, verlas der Perſonalprotonotair Emerich von Szél das 6. Nuntium der löblichen Stände in der Religionsangelegenheit.

In dieſem Nuntium wurde die Rekopulation und die Proteſtation des Fürſt-Primas beſprochen.

Nach Verleſung deſſelben in der Sitzung erklärte Seine kaiſerl. königl. Hoheit: Dem erſten Theile dieſes Nuntiums treten die hochlöblichen Magnaten im Allgemeinen bei. Den zweiten Theil des Nuntiums jedoch und deſſen Annahme würde ich den hochlöblichen Magnaten, da er vielleicht ausführlichere Berathungen erheiſcht, auf morgen zu verſchieben empfehlen. Man kann daher in Bezug auf den erſten Theil dieſes Nuntiums die Annahme deſſelben von den hochlöblichen Magnaten den löblichen Ständen ſogleich mündlich berichten, ihre Anſichten jedoch über den zweiten Theil, welcher in die Diktatur befördert wird, würden ſie ſeiner Zeit mittheilen.

Ladislaus Szögyényi, Palatinalprotonotair, macht eine kurze Anzeige über die Wechſelfrage; unterdeſſen kommt der Perſonalprotonotair zurück, und erklärt, daß er die Botſchaft der hochlöblichen Magnaten in der Religionsangelegenheit überbracht. In Folge derſelben wünſchen die löblichen Stände zu wiſſen, wann die Repräſentation Seiner Majeſtät wird überſchickt werden, nachdem bereits über die religiöſen Geſetzartikel die gegenſeitige Übereinkunft beſteht.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich frage den Herrn Protonotair, ob ſich die reine Abſchrift dieſer Repräſentation noch heute vollenden laſſe?

Der Protonotair antwortet mit: „Ja."

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Es wird daher über die Hinaufbeförderung dieſer Repräſentation und dieſes Geſetzartikels heute Abend 7 Uhr eine gemiſchte Sitzung abgehalten werden, was hiemit der Herr Protonotair den löblichen Ständen anzeigen wird.

Joſeph Kopácſy, Fürſt-Primas: Es wurde die Bemerkung gemacht, daß die Einſprachsfrage noch nicht beendet; ich glaube daher, daß die Unterbreitung dieſer Repräſentation nicht eher geſchehen kann, als bis die Frage ins Reine gebracht wird.

Graf Joſeph Pálffy: Ich ſtimme mit Seiner Durchlaucht überein, da mit der Repräſentation zugleich die Geſetzartikel unterbreitet werden müſſen, über dieſe aber ſind beide Tafeln noch nicht eins, und die Frage: wird die Einſprache der Geiſtlichkeit ins Geſetz kommen oder nicht? noch unentſchieden iſt. — Ich glaube, daß die Einſprache, falls die Repräſentation jetzt hinaufbefördert wird, nicht ins Geſetz kommen kann; ſie kann daher nur dann unterbreitet werden, wenn die Geiſtlichkeit von ihrer Einſprache abſteht; im entgegengeſetzten Falle jedoch kann dieß nur nach gänzlicher Beendigung der Berathung über dieſe Frage geſchehen.

Graf Dominik Teleky: Die hochlöblichen Magnaten wünſchten die Repräſentation derjenigen Punkte des Geſetzartikels, in welchen beide Tafeln übereinſtimmten, die löblichen Stände beſtanden auch hierauf, und in Folge dieſes Reichsbeſchluſſes ſollten die aufgeſtellten Punkte Seiner Majeſtät unterbreitet werden. Ich glaube, daß die hochlöblichen Magnaten, wenn ſie ihren früheren Beſchlüſſen treu bleiben wollen, dieß nicht verhindern können. Wer immer in dem Sinne einige Motive zu ſtellen hat, kann ſie ſelber vorlegen; Einſprüche, welche ſtets die Anſicht der Minorität umfaſſen, können den regelmäßigen Lauf der Angelegenheiten nicht aufhalten.

Graf Alexander Erdödy: Habe ich den Vortrag Seiner kaiſerl. königl. Hoheit recht verſtanden, ſo erſehe ich daraus, daß die geſtrige Einſprache morgen berathen werden ſoll; da ich alſo nicht einſehe, warum die Unterbreitung der Geſetzartikel, über welche beide Tafeln bereits übereingekommen, verhindert werden ſoll, ſo ſtimme ich vollkommen mit Seiner kaiſerl. königl. Hoheit überein, daß dieſe noch heute Nachmittags Seiner Majeſtät unter-

breitet werden ſoll; die Einſprache hingegen mag morgen berathen werden.

Joſeph Kopácſy, Fürſt-Primas: Das königl. Reſkript pflegte auf die Repräſentation und den derſelben beigefügten Geſetzvorſchlag zu erfolgen, und aus dieſem wurde dann das Geſetz geformt, welches der Sanktion unterbreitet wird; und würde dießmal nicht eine Ausnahme gemacht, ſo wird dennoch, wie ſich der Beſchluß immer herausſtellen möge, der Weg zu nochmaliger Unterbreitung, falls es erforderlich wäre, nicht abgeſchloſſen ſein. Doch dürfte dieß meines Erachtens ſchwieriger ſein, als wenn die Angelegenheit in ihrem gewöhnlichen Geleiſe bleib.

Graf Aurel Deſſewffy: Ich mache die hochlöblichen Magnaten darauf aufmerkſam, daß der Protonotair bereits zu den Ständen hinüber gegangen, und ihnen die Nachricht, daß wir der noch heute zu erfolgenden Unterbreitung der Repräſentation beitreten, bereits überbracht. Was nun die Sache ſelbſt betrifft, iſt es unwiderleglich wahr, daß der unterbreitete Vorſchlag, wie Seine fürſtliche Durchlaucht der Fürſt-Primas geäußert, im Falle der Genehmigung Seiner Majeſtät zum Geſetze wird, und nicht weiter erörtert werden kann, anderſeits hingegen iſt es gleichfalls wahr, daß wenn in ſolchen Fällen beide Tafeln übereinſtimmend dem Geſetz nachträglich etwas hinzuzufügen wünſchen, und dieſer Wunſch die Genehmigung Seiner Majeſtät erhält, eine ſolche allgemeine Beiſtimmung nachträglich dem Geſetze beigefügt werden kann. Ohne dieſe allgemeine Übereinſtimmung und Genehmigung hingegen kann nichts zu einem ergänzenden Theile des Geſetzes werden.

Joſeph Kopácſy, Fürſt-Primas: Mit dieſer Verwahrung bin ich nicht gegen die Unterbreitung.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich glaube, daß durch die noch heute zu befördernde Unterbreitung der Repräſentation dieſer Frage kein Eintrag geſchieht, denn in der morgigen Sitzung wird ſie in ihrer ganzen Ausdehnung aufgenommen werden, und es wird ſelbſt dann noch Zeit zur Einrückung der Einſprache ſein, wenn Seine Majeſtät ſein gnädiges Reſkript auf dieſe Geſetzvorſchläge erlaſſen wird. (Beifall.) Da übrigens der hochlöbliche königliche Perſonal uns berichten ließ, daß er nichts zu überſenden habe, ſo iſt die Sitzung hiemit aufgehoben.

Repräſentation der Stände in Religionsſachen.

„Eure Majeſtät u. ſ. w. Des Reiches Kraft und Macht beruhen auf dauerndem Einverſtändniſſe, als ihrem Grundpfeiler. Dieſes beabſichtigten die glorreichen Ahnen Euer Majeſtät durch die Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe, die auch in unſerem Geſetzbuche eingeſchaltet zu ſehen ſind. Die reichstäglich im Jahre 1790 verſammelten Stände, den Saamen der Zwietracht durch höhere Verordnungen unter ſich geſtreut ſehend, und beſeelt von dem Wunſche, das gegenſeitige Vertrauen zwiſchen den Söhnen eines gemeinſchaftlichen Vaterlandes zu begründen, haben auf die Grundlage obiger Friedensſchlüſſe mit Einwilligung des damaligen Herrſchers den 26. Geſetzartikel ins Leben gerufen.

„Gegenwärtig durch Eure Majeſtät zum Reichstage einberufen, jetzt, wo uns Eurer Majeſtät ermuthigende Worte unſere Beſchwerden zu unterbreiten auffordern, ſind wir der Überzeugung, daß das Glück und Einverſtändniß der Nation nur dann auf die Dauer begründet werden kann, wenn ihre Rechte ungekränkt gewahrt, und ihre gerechten Wünſche, die ſich auf dem Geſetze ſelbſt ſtützen, unbeſchmälert verbleiben; wir erachten es daher als unſere Pflicht, einen auf die Abhülfe gewiſſer Religionsbeſchwerden abzielenden Geſetzvorſchlag Eurer Majeſtät zu unterbreiten.

„Welchen wir unten angeſchloſſen unterbreiten und bitten, auf daß Eure Majeſtät denſelben zu genehmigen und zu beſtätigen geruhe.

„Übrigens gebleiben wir der kaiſerl. königl. Huld in unterthäniger Ergebenheit anempfohlen. Gegeben in der königlichen Freiſtadt Preßburg, den 7. Mai im Jahre 1840. Euer Majeſtät allerunterthänigſte Kapläne, Diener und ewig getreuen Unterthanen, die reichstäglich verſammelten Stände des Königreichs Ungarn und der damit verbundenen Theile.“

Geſetzvorſchlag in Religionsſachen.

„Geſtützt auf die Grundlage des Linzer und Wiener Friedens wird der 26. Geſetzartikel vom Jahre 1791 in Folgendem vermehrt, und bezüglich abgeändert.

„§. 1. Die Religionsfreiheit oder die einzugehende Verbind-

lichkeit über die Religionserziehung der zu erzeugenden Kinder werden als ungültig erklärt.

„§. 2. Es wird bestimmt, daß diejenigen, welche bis in ihr 18tes Jahr in evangelischer Konfession erzogen wurden, die Frauen aber nach ihrer Vermählung, wenn sie auch dieß Alter nicht erreicht haben, weder selbst noch ihre Nachkommenschaft einer Religionsfrage unterzogen werden.

„§. 3. Da die gemischten Ehen, welche bisher vor dem katholischen Pfarrer aber ohne kirchliche Einsegnung geschlossen wurden, rechtskräftig sind, so sind auch die aus denselben erzeugten oder noch zu erzeugenden Kinder als legitime zu betrachten.

„§. 4. Die zu Mischehen Geneigten werden von nun an jederzeit vor dem Priester der Religion, zu welcher sich der Bräutigam bekennt, sich zu verbinden haben.

„§. 5. Die aus Mischehen gezeugten Kinder beiderlei Geschlechts werden in Zukunft in der Religion des Vaters zu erziehen sein.

„§. 6. Die unehelichen Kinder sollen in der Religion ihrer Mutter erzogen werden; im Falle sie durch eine später erfolgende Mischehe legitimirt werden, so sind die Kinder, welche zur Zeit der Legitimation das 7te Jahr noch nicht erreicht, der in Bezug auf die aus Mischehen gezeugten Kinder vorgeschriebenen Verordnung zu unterwerfen, diejenigen aber, welche das 7te Lebensjahr schon überschritten, auch ferner in der Religion der Mutter zu erziehen.

„§. 7. Die Findelkinder sind im Glauben ihrer Ziehältern, jedenfalls aber in einer der rezipirten christlichen Religionen zu erziehen.

„§. 8. In Fällen, wo ursprünglich reine Ehen durch den Übertritt einer oder der andern Ehehälfte während des Ehestandes zu gemischten umgewandelt werden, unterliegen die Kinder, welche das 7te Jahr noch nicht erreicht, den über gemischte Ehen bestehenden Verordnungen; diejenigen aber, welche das 7te Jahr schon überschritten, werden in der Religion erzogen, in welcher ihre Erziehung vor dem Übertritt begonnen hat, oder zu geschehen gehabt hätte.

„Ebenso wird in Fällen, wo aus ursprünglich gemischten sich

reine Ehen gestalten, die Erziehung der Kinder umgekehrt nach derselben Verordnung stattfinden.

„§. 9. Das Besuchen evangelischer Bethäuser von andern, dahin übrigens nicht gerufenen oder verlockten Glaubensbekennern kann gegen evangelische Geistliche nicht als gesetzlich verbotenes und sträfliches Verfahren geltend gemacht werden.

„§. 10. Den katholischen Kindern ist der Besuch evangelischer Schulen gestattet, doch erstreckt sich dieser nicht auf den bei den Evangelischen vorgetragenen Religionsunterricht und die Religionswissenschaften, sondern die Katholiken müssen diese Gegenstände nach ihren eigenen Prinzipien von katholischen Lehrern oder Priestern erlernen, und zur Ausübung ihrer Religionsvorschriften angehalten werden.

„Die in solchen Schulen erhaltenen Zeugnisse sind zur Fortsetzung der Studien an einer andern Schule oder zu einer weitern Beförderung nach vollendeten Studien auch für Katholiken für vollgültig und rechtskräftig zu betrachten, doch muß denselben ein Zeugniß ihrer Religionsunterrichtung und Praxis beigeschlossen werden.

„§. 11. Den evangelischen wie katholischen Jünglingen wird auch gestattet, jede ausländische und außerhalb der österreichischen Monarchie befindliche Schule ungehindert zu besuchen.

„§. 12. Die katholischen Eltern dürfen ihren Kindern evangelische Erzieher oder Lehrer halten; doch haben sie die im §. 10. ausgesprochene Bedingung über den Unterricht und die Ausübung der katholischen Religion zu erfüllen.

„§. 13. Bei den einer Religionsfrage unterworfenen Personen findet die Rekopulation, wenn die erste Verbindung bona fide geschah, nicht statt; sie kann übrigens nur nach vollständiger Beilegung der früher obschwebenden Religionsfrage unternommen werden. Die vor der Rekopulation erzeugten Kinder sind jedenfalls als legitime zu betrachten, selbst wenn wegen in der Zwischenzeit erfolgten Ablebens des einen Theils die Rekopulation nicht vollzogen werden konnte.

„§. 14. Die Evangelischen können in der Ausübung ihres Rechtes Elementar- und Grammatikalschulen überall, wo sie es für nöthig erachten, errichten, gegen den §. 8. des 26. Gesetz-

artikels vom Jahre 1781 auch ohne vorherige Einholung der höhern Erlaubniß nicht behindert werden.

„§. 15. Die im 26. Gesetzartikel vom Jahre 1781 verordnete Gerichtsbarkeit in Scheidungsangelegenheiten der Mischehen erstreckt sich nicht auf Fälle, in welchen ein Ehegatte, vorausgesetzt, daß sie bei Eingehung des Ehebündnisses beide evangelisch waren, während des Prozeßverlaufes oder nach erfolgtem Scheidungsurtheile zum katholischen Glauben übertritt. Ein solcher Übertritt kann weder eine Änderung des bereits gefällten Urtheiles, noch eine erneuerte Aufnahme des einmal entschiedenen Prozesses bei obbenanntem Gerichte bewirken.

„§. 16. Zur Besoldung der Geistlichkeit und der Lehrer oder zur Errichtung und Reparatur der Kirchen sind die Evangelischen, und umgekehrt die Katholiken gegenseitig nicht verpflichtet. An Orten jedoch, wo die erforderlichen Kosten aus der Gemeindekasse bestritten werden, haben Katholiken und Evangelische zu dieser Wohlthat in wechselseitigem Verhältnisse beizutragen.

„§. 17. In Bezug auf die Besetzung der Ämter und Würden wird die Verfügung des §. 8. des 26. Gesetzartikels von 1781 auch auf die löblichen Freistädte und die eigene Porten besitzende Bezirke ausdrücklich ausgedehnt.

„§. 18. Es wird unter Androhung der bei jedem Falle zu erneuernden Strafe, laut §. 17. des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1781, untersagt, die Katholiken oder Evangelischen vom Rechte Besitz zu erwerben oder das Inkolat zu erlangen, aus Religionsrücksichten auszuschließen, sie in Ausübung ihres Handwerkes oder in der Aufnahme in die Zünfte, so lange diese bestehen, zu verhindern. Alle dem zuwiderlaufenden Gewohnheiten, Bestimmungen und Verordnungen, sind hiemit von nun an als abgestellt zu betrachten.

„§. 19. Bei Antretung erledigter Sessionen sind die Evangelischen dem katholischen, und umgekehrt, die Katholiken dem evangelischen Seelsorger zu keiner Zahlung verpflichtet.

„§. 20. An Orten, wo keine getrennten Kirchhöfe bestehen, sind dieselben von den Katholiken und Evangelischen gemeinschaftlich zu benützen.

„§. 21. Seine Majestät werden gnädigst dafür sorgen, daß

bei den ungarischen Regimentern, aus Rücksicht für die evangelischen Soldaten, evangelische Feldprediger angestellt werden."

Da gelangte das Nenuntium der löblichen Stände in Betreff der Einsprache des Primas herauf.

Sechstes Nuntium der löblichen Stände in Betreff der Religions-Beschwerden und Schwierigkeiten.

„Die vom Reichs-Primas und einigen weltlichen Mitgliedern der hochlöblichen Magnatentafel gegen diesen Gesetzartikel gemachte Einsprache betrachten die Stände als die einfache Erklärung der Minorität, daß sie dem Gesetze nicht beigetreten. Sie glauben nun, daß ihr als solcher kein Platz gebühre im Nuntium der hochlöblichen Magnaten, welchem blos die Entscheidungen der Majorität zu Grunde liegen, können sie als die Äußerungen Einzelner auch nicht als Gegenstand gesetzlicher Berathung ansehen, und verweisen sie einfach als den Vortrag einzelner Mitglieder in das Diarium der hochlöblichen Magnaten. Sie bemerken übrigens, daß sie eine Einsprache gegen die Gesetze nie und nirgends von Niemanden, und in keinem Betracht anerkennen, und übertragen der exekutiven Macht den ganzen und vollständigen Erfolg der Gesetze, welche ohne alle Ausnahme mit rücksichtsloser Strenge zu bewerkstelligen sind."

Hieraus entstand folgende Debatte:

149. Reichstagssitzung, am 8. März 1840. Morgens 10 Uhr.

Der Personalprotonotair Emmerich v. Széll las auf Befehl Sr. kaiserl. königl. Hoheit des Reichs-Palatins den zweiten, die Einsprache des Reichs-Primas betreffenden Theil des 6. Nuntiums der löblichen Stände über die Religionsbeschwerden und Schwierigkeiten.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich glaube, die hochlöblichen Magnaten, da die Repräsentation in der Religionsangelegenheit aus der gestrigen Sitzung zur Unterbreitung bei Seiner Majestät befördert wurde, darauf aufmerksam machen zu müssen, ob die Debatten über diesen Gegenstand unter gegenwärtigen Umständen nicht ganz bei Seite zu setzen und auf passendere Zeit zu verschieben wären.

Joseph Kopácsy, Fürst-Primas: Ich hätte gegen das

letzte Nuntium der löblichen Stände mehrere Einwendungen zu machen, halte es aber für beſſer, dieſelben in dem Zeitpunkte und unter gegenwärtigen Umſtänden zu unterlaſſen. Auf die Frage: „ob die Berathung über die Einrückung unſerer gegen den Religionsgeſetzvorſchlag gemachten Einſprache in das Geſetz fortgeſetzt, oder auf paſſendere Zeit verſchoben werden ſoll," muß ich geſtehen, daß unſere gegenwärtige Lage ſehr ſonderbar iſt, denn einerſeits iſt die Repräſentation mit dem Religionsgeſetzvorſchlag bereits Seiner Majeſtät unterbreitet, anderſeits noch keine königl. Reſolution hierüber erfolgt. In ſolcher Lage die Berathung über dieſen Gegenſtand fortzuſetzen, ſcheint die Zeit nicht ſehr paſſend. Die Aufnahme der neueren Berathungen über dieſe Frage wird eine paſſende, ja ſogar weit paſſendere Zeit finden, wenn auf die oberwähnte Repräſentation das königl. Reſkript herablangen wird. Mit Vorbehalt deſſen alſo, daß bis zur Herablangung der königl. Reſolution die weitere Berathung über dieſe Frage nicht ausgeſchloſſen ſei, ſtimme ich dafür, daß die Debatten für jetzt beendet, und die löblichen Stände von dieſem unſerem Beſchluſſe in Kenntniß geſetzt werden.

Ignaz Hertelendy, Obergeſpan des Torontaler Komitates: Die hochlöblichen Magnaten werden meine Anrede ganz natürlich finden, da ich einer jener Wenigen geweſen, welche der Verwahrung und Einſprache des Reichs-Primas ſich anſchloßen. Da jedoch die löblichen Stände nicht ſo ſehr die Geiſtlichkeit, als vielmehr jene weltlichen Herrn, welche in Anbetracht ihrer Glaubensprinzipe Religionsgefühle geäußert, einer ſtrengen Rüge unterwarfen, — denn die Pflicht der geiſtlichen Würdenträger, ihre Religion unverletzt zu wahren und zu beſchützen, erkennen ſie wohl an; — ſo halte ich, als ein gläubiges und unerſchütterliches Glied meines heiligen Glaubens, es für das beglückende Heil meiner Seele für nothwendig, bis zum letzten Athemzuge dabei zu verharren. Und wie ich die Anhänglichkeit an die Religion und die Beſtrebungen für ſie bei Jedermann achte und ſchätze, ſo darf auch ich wünſchen und fordern, daß meine und aller Andern religiöſe Beſtrebungen gleicher Würdigung begegnen, zumal ich — wie ich ſo oft ſchon erwähnt — meine religiöſen Prinzipe gar keiner Rückſicht der Politik unterordnen oder aufopfern will. Gegen das wahrhaft bittere Nuntium der löblichen Stände kann ich

daher nur die Worte unſeres Heilandes anführen: „Qui me erubuerit coram hominibus, erubescam et ego eum coram patre meo, qui in coelis est.“ (Wer ſich meiner vor den Menſchen ſchämt, deſſen werde auch ich mich ſchämen vor meinem Vater, der in dem Himmel iſt.) Was übrigens die Verhandlungen über die Einrückung betrifft, ſo halte ich ſie in gegenwärtigem Zeitpunkte für zu ſpät, weil die Repräſentation und der Geſetzvorſchlag ſchon geſtern Seiner Majeſtät unterbreitet wurde, und wiederum für zu früh, weil die gnädige Reſolution noch immer erwartet wird. Den gebieteriſchen Verhältniſſen müſſen wir nachgeben, obgleich wir in unſern Geſetzbüchern mehrere ſolche Artikel, bei welchen nicht allein der katholiſche, ſondern auch der proteſtantiſche Theil beſondere Einſprachen und Verwahrungen gemacht, von Reichstag zu Reichstag durchleſen können, und dieſe ſämmtlich dem Geſetze beigefügt wurden. Ich will mich vermöge der angeführten Gründe in keine weitere Zergliederung einlaſſen, ſtimme für den zweckmäßigen Vorſchlag Sr. kaiſerl. königl. Hoheit unſeres durchlauchtigſten Palatins, und wünſche, daß zur Vermeidung fernerer unangenehmer Debatten die Reſultate gegenwärtiger Berathung den löblichen Ständen als Renuntium nicht überſendet, und blos im Diarium, bis die Frage zu paſſenderer Zeit zum letztenmal verhandelt werden ſoll, pro palmari rei gestae documento (zum handgreiflichen Dokument der Verhandlung) aufgenommen werde.

Baron Ladislaus Perényi: Es iſt natürlich, daß ich, nachdem ich vorgeſtern mich der Erklärung der hochlöblichen Geiſtlichkeit angeſchloſſen, auch dem dazumal geäußerten Wunſche jener hochlöblichen Herrn über die Einrückung dieſer Erklärung in das Geſetz beitrete. In gegenwärtigem Augenblicke jedoch, wo die Bildung des Geſetzes von der gnädigen Reſolution Seiner Majeſtät abhängt, die möglicher Weiſe ſchon geſtern erfloſſen ſein kann, halte ich die weitere Verhandlung dieſer Frage über die Einrückung der Erklärung in das Geſetz für überflüſſig, und glaube, daß ſich dazu ſpäter noch Gelegenheit finden wird, und wir demgemäß den Vorſchlag Seiner kaiſerl. königl. Hoheit annehmen können. Doch kann ich nicht einige Ausdrücke im Nuntium der löblichen Stände ohne Bemerkung übergehen. Durch die Verweiſung der Einſprache der hochlöblichen Geiſtlichkeit auf unſer Diarium, wollten ſie meines Erachtens ausſprechen, daß ſie gegen deren

Einrückung in das Geſetz ſind. In Bezug auf dieſe Einrückungsfrage habe ich meine Meinung ſchon geäußert; jene Einſprache wird ins Diarium kommen, und ich halte deren Eintragung in das Geſetz dennoch für nothwendig, weil, obgleich die Anſicht eines jeden einzelnen Biſchofs einzeln erwähnt iſt, dennoch nur durch längere Kombination die Übereinſtimmung der Geiſtlichkeit zu erſehen iſt; durch das hiſtoriſche Dokument dieſer Einſprache hingegen wird man auf Einen Blick erkennen, daß die hohe Geiſtlichkeit das Prinzip unſerer Glaubenseinheit auch jetzt bewahrt, und in den Grundlagen unſeres Glaubens vollkommen übereinſtimmend, ganz Eines Sinnes geweſen. Ich laſſe es unberührt, daß die löblichen Stände die in Rede ſtehende Einſprache in ihrem Nuntium als unaufnehmbar bezeichnet haben, denn fürwahr, es hängt nicht von den löblichen Ständen, ſondern einzig und allein von den hochlöblichen Magnaten ab, was in unſer Nuntium komme, was nicht. Es wird ferner im Nuntium der löblichen Stände geſagt, daß die in Rede ſtehende Erklärung der hohen Geiſtlichkeit kein Gegenſtand der legislativen Berathung ſein könne, und finde in demſelben Nuntium zwei Gründe dafür auf, erſtens: daß dieſe Erklärung die Anſicht der Minorität, und zweitens: daß Einſprache gegen das Geſetz nie und von Niemanden anerkannt werden darf. Daß die Erklärung: „die in Rede ſtehende Einſprache könne nicht Gegenſtand der legislativen Berathung ſein," von denjenigen ausgeht, welche unſere Geſetzbücher kennen ſollten, wundert mich ſehr; wir finden in ihnen nicht ein oder zwei, ſondern wiederholte Beiſpiele ähnlicher Einſprache zur Zeit Wladislaus II., Ferdinands III., Leopolds I., Karls III. und Leopolds II.; es beweiſen es ferner der 31. Geſetzartikel vom Jahre 1495, und der 4. §. der Einleitung vom Jahre 1514, der Einleitungsparagraph des 3. Geſetzartikels vom Jahre 1647, der 23. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1681, der 21. Geſetzartikel vom Jahre 1687, der 1. §. des 30. Geſetzartikels vom Jahre 1715, und der Einleitungsartikel des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1791. Im erſten Beiſpiele ſteht: „repugnantibus tamen dominis praelatis et viris ecclesiasticis" (mit dem Widerſtreit der Herrn Prälaten und geiſtlichen Männer); im zweiten: „ad quos ipsi domini praelati consentire non potuerunt" (wozu die Herrn Prälaten nicht beiſtimmen konnten); in den übrigen Beiſpielen iſt mit geringer Änderung der Worte

ſtets der Sinn zu finden: „contradictione dominorum praelatorum et aliorum secularium catholicorum non obstante," und zweimal finden wir hinzugefügt: „et in perpetuum nullum vigorem habentes" (trotz des Widerſpruches der Herrn Prälaten und anderer katholiſcher Weltlicher). Der Inhalt der geiſtlichen Einſprache lauft ſtets darauf hinaus, daß einige Abſchnitte des betreffenden Geſetzvorſchlages mit den katholiſchen Glaubensprinzipien unvereinbar ſind, und den weltlichen Debatten nicht unterliegen; doch kann ich nicht begreifen, wie man behaupten kann, daß ſie nicht der Gegenſtand legislativer Berathung ſein könne, da doch die Einrückung derſelben in das Geſetz mit ſo vielen Beiſpielen erwieſen iſt. Was den aus dieſem Prinzipe, daß dieſe Erklärung die Stimme der Minorität iſt, gefolgerten Grund betrifft, muß ich zugeben, daß dieſe Minorität, wo die Entſcheidung von der Anſicht der Majorität abhängt, den Beſchluß nicht verhindern kann. Wir wiſſen aber, daß nicht allein die Erklärung von Körperſchaften, ſondern ſogar die Separatvota Einzelner bei gewiſſen Gelegenheiten gewürdigt, und ſogar ſpäterhin zuweilen citirt wurden; im gegenwärtigen Falle aber verdient es beſondere Erwägung, daß die Geiſtlichkeit nicht für ihre Meinung, ſondern für ihre Glaubensprinzipe geſtritten; die Glaubensprinzipien aber baſiren nicht auf einer Majorität von Anſichten, ſondern auf der Übereinſtimmung von dreierlei Zeugniſſen. Die erſten Zeugen ſahen und hörten ſelbſt, was unſer Heiland und ſeine Jünger gethan und gelehrt, die ſpätern Zeugen opferten für das, was ſie von den erſten ſahen und hörten, alle ihre körperlichen und geiſtigen Fähigkeiten, ihr Leben ſogar; die letzteren aber ſind die Biſchöfe und geiſtlichen Würdenträger, welche in den allgemeinen Concilien es bewieſen, daß in Bezug auf die in Frage gezogenen Glaubensartikel ſeit der erſten Begründung unſerer Religion in ihren Sprengeln immer daſſelbe gelehrt wurde, und nie irgend eine Neuerung oder Änderung in dieſen Artikeln anerkannt wurde. — Auf die Bemerkung: daß ſie Einſprache gegen das Geſetz nicht geſtatten können, muß ich antworten: daß, indem jeder Bürger dem weltlichen Geſetze in Bezug auf deſſen weltliche Reſultate Folge leiſten muß, ein Widerſtreben gegen dieſe Reſultate des bereits gebildeten Geſetzes ein Vergehen wäre, denn obgleich der gegenwärtige Geſetzvorſchlag in Religionsſachen die Prinzipe unſeres Glaubens verletzt,

unſere Rechte einſchränkt, und geſtattet, was gegen unſere Religionsprinzipe handelt, ſo iſt dennoch in demſelben keine Verfügung enthalten, durch welche einzelnen Perſonen etwas befohlen wäre, oder ſie zu etwas gezwungen würden, was ihnen ihr Glaube verbietet. Da jedoch die gegenwärtige Einſprache nur das enthält, daß die Geiſtlichkeit Beſchlüſſen, welche mit den Prinzipien des katholiſchen Glaubens unvereinbar ſind, nicht beitreten kann, ſo ſehe ich in einer ſo abgefaßten Erklärung nichts, was deren Aufnahme den zahlreichen Beiſpielen unſerer Geſchichtsbücher zuwider verhindern könnte. Sollte auch in Zeiten von Unruhen unſer Vaterland das traurige Loos treffen, daß ein Geſetz Verordnungen ſtellte, durch welche einzelne Perſonen zu Thaten gezwungen würden, welche ihnen ihr Glaube ſtreng verbietet, ſo würden ſich jederzeit Männer, Frauen, Greiſe, Jünglinge finden, welche tief empfinden werden, daß es eine geiſtige Kraft gibt, welche, weit erhaben über alle irdiſche Macht, nie erfolglos bleibt, und den, der ſie mit Gottes heiliger Hülfe beſitzt, in ſeinem Leben oder nach dem Tode ſtets zum Sieger macht: es iſt die chriſtliche Tugend, die in den Zeiten chriſtlicher Noth bereit iſt, eher alle geiſtigen und körperlichen Kräfte, Vermögen, Freiheit und Leben aufzuopfern, ehe ſie gegen Gottes Befehle anſtrebt. — Dieſe Tugend mag auch Spötter finden, welche ſie Fanatismus nennen; doch iſt's gar leicht, die chriſtliche Tugend vom Fanatismus zu unterſcheiden, denn im Fanatismus liegt Hochmuth, Härte und Tyrannei über Andere; die Symbole der chriſtlichen Tugend aber ſind Demuth, Sanftmuth und Geduld. Ich will die Gränze unſerer Berathung nicht weiter überſchreiten, und in Kürze die am Eingange meiner Rede gemachte Erklärung wiederholen, daß ich unter gegenwärtigen Umſtänden eine weitere Debatte über die Einrückungsfrage der Einſprache der hohen Geiſtlichkeit in das Geſetz für überflüſſig halte, und glaube, daß wir hiemit davon abſtehen können.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich hätte von dem vor mir das Wort führenden Sprecher in dieſer Angelegenheit das Beiſpiel Seiner fürſtlichen Durchlaucht des Reichs-Primas und der hohen Geiſtlichkeit befolgt gewünſcht. Dieſe hat die ſie geradezu treffende Angelegenheit raſch beendigt, mit der Bemerkung, daß zu deren ausführlicheren Beſprechung weder

Zeit noch Ort geeignet sei. Was aber der vor mir aufgetretene Sprecher angeführt, ist, abgesehen davon, daß es nicht in der Zeit sei, vielmehr geeignet, die Angelegenheit noch schwieriger zu machen.

Graf Johann Mailáth: Den Wink Eurer kaiserl. königl. Hoheit befolgend, erkläre ich in Kürze, daß ich mit Seiner fürstlichen Durchlaucht dem Reichs-Primas stimme.

Graf Alexander Erdödy: Ich hätte nur die eine Bitte zu stellen, daß der hier zu fassende Beschluß nicht dem Nuntium eingeschlossen würde. Ich wenigstens habe den Vortrag des Fürst-Primas so verstanden, daß der dießfallsige Beschluß dieser Tafel den Ständen überschickt werde, dieses aber wünsche ich nicht; denn sie würden daraus ersehen, daß wir diesen Gegenstand der Berathung werth erachtet, und dadurch würde neuer Stoff zu Debatten geboten werden.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Welches ist hierüber die Ansicht der hochlöblichen Magnaten? Wünschen Sie diesen Beschluß im Nenuntium oder blos im Diarium verzeichnet?

Ladislaus Pyrker, Erzbischof von Erlau: Ich wünsche die Stände von diesem unserem Beschlusse unterrichtet zu wissen.

Graf Nikolaus Szápáry: Es wäre überflüssig und unnütz, hierüber ein besonderes Nuntium abzufassen, und ich verweise daher die Sache aufs Diarium.

Graf Joseph Teleky, Kronhüter: Zur Vermeidung weiterer unangenehmer Diskussionen wünschte ich, daß es den Ständen nicht berichtet werde. (Beifall.)

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Es ist der allgemeine Wille der hochlöblichen Magnaten, daß den löblichen Ständen kein Nuntium in dieser Angelegenheit überschickt werde, da ohnehin im Diarium derselben Erwähnung geschieht.

Zugleich las der Protonotair das vierte Nuntium der löblichen Stände über die aus den über Mischehen erlassenen Verordnungen des gewesenen Bischofs von Rosenau, jetzigen Bischofs von Fünfkirchen, und des Bischofs von Großwardein entstandenen Beschwerden.

Graf Franz Zichy: Da die löblichen Stände keine neuen Gründe anführen, welche mich von meiner frühern Ansicht abzu-

bringen vermöchten, ſo bleibe ich auch jetzt bei dem frühern Nuntium der hochlöblichen Magnaten. („Es verbleibe.")

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Da die Majorität hochlöblicher Magnaten auch früher bei dem erſten Nuntium der Tafel verblieb, ſo glaube ich erklären zu können, daß die hochlöblichen Magnaten auch dießmal bei ihrem Wunſche verharren wollen, und der Herr Protonotair wird dieß den löblichen Ständen mündlich anzeigen.

Auf den unterbreiteten Geſetzesvorſchlag geruhten Seine Majeſtät folgendermaßen zu antworten:

Die in der Religionsangelegenheit erlaſſene königliche Reſolution.

„Im Namen Seiner apoſtoliſchen kaiſerl. und königl. Majeſtät kund und zu wiſſen:

„Se. kaiſerl. königl. Hoheit der durchlauchtigſte Erzherzog u. ſ. w. Jene ergebenſte Repräſentation, welche die Stände in der Religionsangelegenheit dieſer Tage Seiner Majeſtät unterbreitet haben, wird Seine Majeſtät, da ſie zu deren gehöriger Erörterung in Anbetracht ihres Zweckes und ihrer Wichtigkeit einen längeren Zeitraum, als es der zur Beendigung des Reichstages angeſetzte Termin iſt, erheiſcht, näher prüfen und dafür ſorgen, daß ſie durch die darauf zu ertheilende gnädigſte Reſolution baldmöglichſt, und ſobald es die andern Geſchäfte zulaſſen, beendet werde. Im Übrigen u. ſ. w.

„Durch Seine kaiſerl. königl. Majeſtät

„Preßburg, am 11. Mai 1840.

„Georg Bartal m. pr."

Dieß war das letzte Ereigniß in Betreff der Religionsangelegenheit auf dem Reichstage 1840.

Achtes Kapitel.

1840 — 1843.

Am 2. Juli nach dem Reichstag von 1840 erließ der Primas und die Biſchöfe in ihren Diözeſen einen vollkommen gleichlautenden Hirtenbrief, in welchem den Geiſtlichen die Einſegnung der ge-

miſchten Ehen verboten, und ihre Einſchreitung blos auf die paſſive Aſſiſtenz beſchränkt wird, für den Fall, wenn der evangeliſche Bräutigam keinen Revers darüber geben ſollte, daß er alle ſeine Kinder im katholiſchen Glauben erziehen laſſe.

Der Hirtenbrief und die in Folge deſſelben erlaſſenen Inſtruktionen lauten folgendermaßen:

„Wie ſehr das Streben des apoſtoliſchen Stuhles immer dahin gerichtet war, daß das Sakrament der Ehe in ſeiner Reinheit aufrecht erhalten werde, und die Spendung deſſelben auf die der Lehre der katholiſchen Kirche genau entſprechende Weiſe geſchehe: davon gibt die Erinnerung an die älteſten Zeiten das klarſte Zeugniß. Zum Schutz der katholiſchen Glaubenslehre, von demſelben Streben geleitet, haben die römiſchen Päpſte in neuerer Zeit nichts unverſucht gelaſſen, den in dieſer Hinſicht um ſich greifenden Abweichungen von den Grundſätzen der Kirche ein Ziel zu ſetzen, und beſonders jenen Gebrauch zu verbeſſern, dem zu Folge Katholiken mit nichtkatholiſchen Perſonen durch das Band der Ehe vereiniget werden, ohne die von der katholiſchen Religion verlangte Sicherheitsſtellung geleiſtet zu haben; aus dieſer Abſicht ergingen die Verordnungen von Benedikt **XIV.**, Pius **VI.**, **VII.** und **VIII.**, Leo **XII.** und die Befehle Gregors **XVI.**, unter deſſen glücklicher Regierung die katholiſche Kirche ſich jetzt befindet, in welchen der beſtehenden Lehre der katholiſchen Kirche gemäß beſtimmt wurde: daß die Ehen der Katholiken mit Nichtkatholiken, weil ſie mit nicht geringer Gefahr für das Seelenheil geſchloſſen werden, durch die Kirchengeſetze verboten ſind; oder wenn ja einmal ein wichtiger Grund ſich ergäbe, der ſolche gemiſchte Ehen rathſam erſcheinen ließe, daß dieſelben nie anders geſchloſſen werden dürfen, als mit zweckmäßigen Sicherheitsſtellungen, daß einestheils der katholiſche Ehegenoſſe der Gefahr einer Religionsänderung nicht ausgeſetzt ſei, ſondern vielmehr es für ſeine Pflicht halte, den andern nichtkatholiſchen Theil ſo viel als möglich von ſeinem Irrthum zurückzuführen, anderſeits aber, daß die aus einer ſolchen Ehe geborenen Sprößlinge beiderlei Geſchlechts in der katholiſchen Religion erzogen würden; wenn aber dieſe Sicherheitsſtellungen nicht vorhanden ſind, und auch nicht erhalten werden können, ſo iſt es die Pflicht der katholiſchen Geiſtlichen, ſich aller heiligen Gebräuche, Gebete, Segen und der Anwendung ähnlicher Feierlichkeiten zu enthalten,

aus welchen man ſchließen könnte, daß ſie eine ſolche Ehe billigen oder befördern; wenn nichtsdeſtoweniger die eheliche Verbindung beharrlich verlangt würde, ſollen ſich dieſelben nur paſſiv verhalten, wenn nämlich kein kanoniſches Hinderniß vorhanden iſt, ſollen ſie es nicht hindern, wenn die Verlobten ihr gegenſeitiges Vorhaben, ſich zu verehelichen, vor ihnen und noch zwei oder drei andern Zeugen veröffentlichen, und dieſe Handlung als gültig und geſetzlich in das Kirchenbuch eintragen.

„Nicht nur die Würde des Papſtes, der zum Mittelpunkt der Einigkeit und zum Haupt der auf der ganzen Welt ſich zerſtreut befindenden katholiſchen Kirche von Gott ſelbſt eingeſetzt iſt, auch die Jedem einleuchtende Wichtigkeit der Umſtände macht es rathſam und nothwendig, daß ſowohl die Geiſtlichen, als auch die Gläubigen dieſen Verordnungen mit bereitwilligem Herzen gehorchen; denn wer ſieht nicht, daß dieſe Sicherheitsſtellungen nur dahin ſtreben, in dieſer Angelegenheit die göttlichen und natürlichen Rechte unverletzt aufrecht zu erhalten? Da es gewiß iſt, daß Katholiken, die ſich auf eine Weiſe verehelichen, wodurch ſie ſich und ihre zukünftigen Sprößlinge blindlings der Gefahr einer Abtrünnigkeit vom wahren Glauben ausſetzen, nicht nur (nach den Worten Pius VIII.) den geiſtlichen Verordnungen zuwider handeln, ſondern offenbar und in hohem Grade gegen die göttlichen und natürlichen Geſetze ſündigen; oder da es zu dem eigentlichſten Zweck des Sakramentes der Ehe gehört, daß aus derſelben erſt auf Erden und dann im Himmel ein für das Reich Gottes taugliches Volk erwachſe: kann es da die katholiſche Kirche erlauben, daß ſolche Ehen durch ihr Anſehen geheiligt und bekräftiget werden, deren zukünftige Sprößlinge nicht zur wahren Heerde Chriſti gehören? Fürwahr, ein ſolcher Ehegenoſſe, der, inſofern es von ihm abhängt, ſeine zukünftigen Kinder vorſätzlicher Weiſe ſelbſt jener Religion und Kirche entfremdet, die er allein für die wahre, göttliche und heilbringende hält, iſt grauſam gegen dieſelben, er entſpricht der eigentlichſten und höchſten Beſtimmung des Sakramentes nicht, daß daſſelbe nämlich die Verbindung der Kirche mit Chriſtus darſtelle; nicht nur befördert ein ſolcher das Streben der Kirche nicht, welches in der Annahme und Spendung der Sakramente von hoher Wichtigkeit iſt, ſondern er widerſetzt ſich eher demſelben: ein ſolcher Ehegenoſſe kann daher nicht für tauglich gehalten

werden, das Sakrament der Ehe würdig zu empfangen, und er beraubt ſich daher ſelbſt durch ſeine eigene Schuld jener Wohlthaten, welche nur in Folge von ſolchen Bedingungen ertheilt werden, welche die Kirche und die Natur und Weſenheit des Sakramentes erfordern.

„Alles dieſes iſt euch bekannt, da es ſich auf die höchſten Grundſätze unſeres Glaubens gründet; wir glauben aber mit Freuden, es bei Gelegenheit jener Vorfälle, welche in neuerer Zeit einigen unſerer Glaubens- und Amtsgenoſſen bedeutende Widerwärtigkeiten verurſachten, weil ſie dieſe Lehre der katholiſchen Kirche mit apoſtoliſcher Standhaftigkeit vertheidigten, noch klarer und einleuchtender gemacht zu haben. Indem wir daher das Recht und die Verpflichtung haben, die heiligen Grundſätze und Gebräuche der katholiſchen Kirche unverletzt aufrecht zu erhalten, ermahnen wir euch im Herrn, und ermuntern euch zur Wachſamkeit, euer ernſteſtes Streben dahin zu richten, daß bei Schließung der gemiſchten Ehen die herkömmliche, durch ſo viele Verordnungen von Päpſten und Synoden begründete katholiſche Disziplin überall mit der vollkommenſten Würdigung beobachtet werde.

„Wir verlangen dieſes von euch, und machen es euch mit um ſo größerer Zuverſicht zur Pflicht, da wir es gewiß wiſſen, daß dieſen unſern Verordnungen durch das im 26. Geſetzartikel vom Jahre 1791 enthaltene vaterländiſche Geſetz kein Hinderniß entgegengeſtellt wird, denn der angeführte Geſetzartikel befiehlt in dieſem Punkte nichts, als daß die gemiſchten Ehen immer von katholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen werden ſollen; der Einſegnung und anderer Ceremonien aber, als in ſeinen Bereich nicht gehörig, erwähnt es nicht einmal; kaum zweifelhaft iſt es im Gegentheil, daß zwiſchen dieſen mit Vorſatz ein Unterſchied gemacht wurde, da die in beſagtem 26. Geſetzartikel vom Jahre 1791 enthaltenen Verordnungen, die gemiſchten Ehen betreffend, ganz mit jenen in nachmaliger Zeit beſtehenden Grundſätzen übereinſtimmen, welche auch bei uns in der Entſcheidung von evangeliſchen Eheangelegenheiten zur interimiſtiſchen Richtſchnur dienen mußten; einen beſondern Theil aber von dieſer machte die Unterſcheidung des bürgerlichen Vertrages von der Ehe als Sakrament betrachtet; wirklich beſtehen dieſe Prinzipien noch heut zu Tage in den benachbarten Erbländern, und doch breitet ſich ihre Wirkſamkeit nicht ſo weit

aus, daß in Folge derſelben die Einſegnung der Ehen, wenn ſie nach der katholiſchen Disziplin verweigert wird, befohlen, oder endlich den Biſchöfen und dem Klerus in ihrem Gewiſſen Gewalt angethan würde, um ſie durchzuſetzen. Außerdem werden in Folge der Religionsfreiheit die Proteſtanten in dieſem Geſetzartikel geſichert: daß ſie zu keiner Handlung gezwungen werden dürfen, die ihrer Religion zuwider wäre; daß die Religionsangelegenheiten, ſogar in Hinſicht auf die Einrichtung der Schulen, das Eigenthum jeder Religion bleiben; daß dieſelben in Allem, was ſich auf ihre Religion bezieht, einzig und allein von ihrem Religionsoberhaupte abhängen; daß, ſelbſt die Disziplin anlangend, mit unangetaſteter Religionsfreiheit ein gewiſſes, den Prinzipien ihrer Religion angemeſſenes Syſtem begründet werde. Wenn daher Jemand nicht behaupten will, daß die Katholiken keine freie Religionsausübung beſitzen, oder daß dieſelben Rechte, welche in dieſer Beziehung den Proteſtanten gegeben wurden, zur ſelben Zeit den ſchon lange im Beſitz derſelben geweſenen Katholiken entzogen wurden: ſo muß er zugeben, daß die Katholiken auch die vorerwähnten Rechte haben, und dem zu Folge in Allem, was ſich bei den gemiſchten Ehen auf die Religion bezieht, nach ihren eigenen kanoniſchen Geſetzen und Prinzipien regiert werden; Niemand aber möge deßhalb glauben, daß dadurch jene Verordnung des Geſetzes beeinträchtiget wird, wornach die gemiſchten Ehen unter keinem Vorwand gehindert werden dürfen; denn Niemand wird daran gehindert, wenn er, ohne die von der katholiſchen Kirche verlangten Sicherheitsſtellungen zu leiſten, eine gemiſchte Ehe eingehen will, dieſelbe, wenn kein anderes kanoniſches Hinderniß vorhanden iſt, vor einem katholiſchen Geiſtlichen und in der durch die tridentiniſche Kirchenverſammlung verordneten Form zu vollziehen, und ſo eine in jeder Hinſicht gültige und geſetzliche Ehe zu ſchließen. Daß aber die angeführte geſetzliche Verordnung auf die Einſegnung ſelbſt, dann auf die heiligen Ceremonien und Gebete nicht ausgedehnt wird, iſt aus dem Vorhergeſagten und am beſten auch aus dieſem Umſtand erſichtlich: daß eben ſo, wie die Evangeliſchen ſich äußern, daß dieſer Geſetzartikel mit Aufrechthaltung ihrer Grundſätze verfaßt wurde: — man auch nicht zweifeln kann, daß er mit der Aufrechthaltung der katholiſchen Prinzipien gegründet wurde, dieſe gerechte, ja nothwendige Berückſichtigung der katholiſchen Grund-

ſätze beweiſt ſowohl der Umſtand, daß gemiſchte Ehen, welcher Art ſie auch ſein mögen, bei obwaltendem Bezug auf das Sakrament vor den heiligen Stuhl der Katholiken geladen werden, wie auch der Umſtand, daß zu den in evangeliſchen Eheangelegenheiten durch ihre eigene Gerichtsbarkeit gebrachten Urtheilen deutlich hinzugeſetzt wird: daß dieſelben überall nur eine bürgerliche Gültigkeit beſitzen und die Biſchöfe nicht verpflichtet werden können, die ausgeſprochene Scheidung anzuerkennen und auf den katholiſchen Theil auszudehnen. Wenn überdieß die Unverletzlichkeit der katholiſchen Prinzipien, bis in dieſer Beziehung ein Geſetz gebracht wird, nicht in Betracht gezogen würde, ſo folgt hieraus auch, daß auch Jene, bei denen das Hinderniß des Vinkulums, Prieſterordens, Gelübdes u. ſ. w. obwaltet, ſobald ſie eine gemiſchte Ehe vollziehen wollen, von derſelben auch unter dem Vorwand dieſer Hinderniſſe nicht zurückgehalten werden dürfen; denn indem man dieſes thäte, würde man den gemiſchten Ehen ein Hinderniß in den Weg legen.

„Man pflegt zwar den Einwurf zu machen, daß ſeit der Verfaſſung dieſes Geſetzes es der herrſchende Gebrauch war, wenn der nichtkatholiſche Gatte ſich auch durch keinen Revers oder eine andere Sicherheitsſtellung verpflichtete, alle ſeine Kinder in der katholiſchen Religion zu erziehen, die gemiſchte Ehe nichtsdeſtoweniger mit allen heiligen Ceremonien geſchloſſen wurde; doch eben ſo, wie dieſer Gebrauch anfangs nicht durch ein bürgerliches Geſetz eingeführt und kraft eines ſolchen weiter ausgeübt wurde, kann man dem zu Folge auch weiterhin nicht darauf dringen, daß er fortgeſetzt werde, um ſo weniger, als in dem in der neueſten Zeit Seiner Majeſtät unterbreiteten Geſetzentwurf es ausdrücklich anerkannt wird, daß die bisher vor dem katholiſchen Geiſtlichen ohne Einſegnung geſchloſſenen Ehen übrigens ihre geſetzliche Gültigkeit haben. Die aus dem aufrichtigen Streben, den Frieden aufrecht zu erhalten, entſprungene Nachgiebigkeit des katholiſchen Klerus, die Seltenheit der gemiſchten Ehen und beſonders die Leichtigkeit, dasjenige zu erhalten, was die katholiſchen Grundſätze verlangen, die freie Einwilligung der Nichtkatholiken, ihre Kinder in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen, oder die Verpflichtung durch Reverſe, welche, durch die von Seiner Majeſtät Joſeph II. eingeführten Einſchränkungen einige Zeit unterbrochen, bald noch mehr in Anwendung kamen, waren die Urſachen, daß dieſer Ge-

brauch nicht geändert wurde; aber der Stand der Verhältniſſe iſt jetzt ein ganz anderer. Schon zum zweitenmale wurden auf dem Reichstage ſolche Religionsfragen verhandelt, welche dahin ſtrebten, den 26. Geſetzartikel vom Jahre 1791 im weſentlichen Punkte ganz zu verändern, und Seiner Majeſtät wurden ſchon derlei Beſchlüſſe in Form eines Geſetzentwurfs unterbreitet; die Abweichungen von dem faktiſchen Geſetz, welche zu nicht geringer Beeinträchtigung der Religion immer mehr und mehr Statt finden, und die aus denſelben hergeleiteten Geſuche ſind größtentheils den immer mehr um ſich greifenden gemiſchten Ehen zuzuſchreiben; der Religionsindifferentismus nimmt von Tag zu Tag zu und bedroht den Katholizismus mit gänzlichem Ruin; Reverſe werden immer ſeltener erfüllt, und es ſcheint dahin kommen zu wollen, daß dieſelben der Gültigkeit, die ſie bis jetzt vor der Civilbehörde beſaßen, gänzlich verluſtig gehen werden; endlich iſt in neuerer Zeit dieſer Theil der Disziplin ſo klar und deutlich, daß in dieſer Beziehung nicht einſehen, was zu thun iſt, ſo viel heißt, als es nicht einſehen wollen, und die Pflichten des Seelenhirten verletzen.

„Nöthig iſt es daher, geliebte Brüder und Söhne in Chriſto, daß ihr nicht ſäumt, zur Entfernung der weitern Gefahr und Wiederherſtellung der richtigen Religionsausübung euer Streben mit dem unſrigen zu vereinigen; beſonders aber ſei unſer Hauptaugenmerk darauf gerichtet, das gläubige Volk wirkſam, aber mit aller Milde und Sanftmuth ſo zu unterrichten, daß die wahren Katholiken wiſſen, was ſie glauben müſſen in Hinſicht auf den ehelichen Vertrag, den Zweck deſſelben und die Würde, welche der Ehe durch das von Chriſtus eingeſetzte Sakrament ertheilt wurde, in Hinſicht auf die Unauflöslichkeit des Bündniſſes, und die Pflicht der Ehegatten theils gegen einander, theils gegen ihre Kinder; ferner wie ſie dieſen Verpflichtungen gemäß ihre Kinder in der Furcht Gottes, dem Sakrament des katholiſchen Glaubens, und nach den Regeln der Religion und Tugend erziehen ſollen; mit welcher Seelenſtimmung die Eheleute ſich anſchicken müſſen, das Sakrament der Ehe würdig zu empfangen, und wie ſie mit frommem Gemüthe darnach ſtreben müſſen, der weihenden Kraft und Gnade theilhaftig zu werden. Dieſe aus reinen Quellen geſchöpfte Lehre ſollt ihr ihnen ſowohl beim Unterricht in der Religion und

Dieſes Blatt — als das richtige — iſt an der bezeichneten Stelle einzuheften

in Predigten, als auch sonst bei jeder Gelegenheit mit solchem Eifer vortragen, daß sie in den Herzen der Gläubigen tiefe Wurzeln schlage, und dieselben, nachdem sie über die heiligen Pflichten der katholischen Eheleute wohl belehrt wurden, bereitwillig und geneigt mache, dieselben pünktlich zu erfüllen.

„Wenn endlich zwei Verlobte von verschiedener Religion vor euch stehen, in der Absicht, ein Ehebündniß zu schließen, müßt ihr die katholische Verlobte außer der jedem Katholiken zu ertheilenden Belehrung noch besonders eifrig ermahnen, daß sie sich erinnern möge, daß der stärkste Glaubenssatz der katholischen Religion die Lehre ist, daß außer derselben in keinem Glauben das wahre Heil zu finden sei, wie sie wissen möge, daß sie nicht nur verpflichtet sei, eine Abtrünnigkeit vom wahren Glauben zu vermeiden, sondern auch im Begriff stehe, gegen die Kinder, die sie von Gott erwartet, das größte Unrecht zu begehen, wenn sie eine Ehe schließt, bei der sie im Voraus weiß, daß dieselben nicht im katholischen Glauben werden erzogen werden, wie sie ferner verpflichtet sei, ihren Verlobten dahin zu bringen, daß er durch einen schriftlich abgefaßten Revers oder vor zwei oder drei passenden Zeugen eine giltige Sicherheit gebe, daß ihre Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden sollen. Wenn das aufrichtige Streben des Geistlichen in dieser Hinsicht fruchtlos ist, und die Verlobten doch auf der beabsichtigten Heirath standhaft beharren, dann eröffne der Geistliche, daß das Gesetz und die Lehre der katholischen Kirche ihm verbiete, einer solchen Ehe den Segen zu ertheilen, und dieselbe mit einer heiligen Ceremonie, welcher Art sie auch immer sei, zu bekräftigen; daß er aber nichts dawider habe, wenn die Verlobten, um dem vaterländischen Gesetze Genüge zu leisten, ihr Vorhaben, in den Stand der Ehe zu treten, vor ihm und zwei oder drei Zeugen veröffentlichen, und auf diese Weise eine gültige und gesetzliche Ehe schließen.

„Uebrigens ermahnen wir euch als Seelenhirten zur Vorsicht in diesem Betreff dringend, daß in den über diesen Gegenstand zu haltenden Reden, ferner in allen auf die Art der Schließung dieser Ehen Bezug habenden Handlungen und Reden ersichtlich, daß die katholischen Geistlichen nur durch den reinsten Pflichteifer beseelt werden, daß sie nämlich in Allem, was auf die Religion Bezug

hat, die Geſetze der Kirche beobachten, in Allem aber, was ſich auf bürgerliche Ordnung bezieht, die Vaterlandsgeſetze befolgen.

„Indem wir euch dieſes verordnen, ermahnen und bitten wir euch, geliebte Söhne und Brüder in Chriſto! zu Folge der Macht, welche uns in Hinſicht auf geiſtliche Dinge und heilige Gebräuche, obwohl unwürdiger Weiſe, dennoch wegen unſerer göttlichen Sendung zukömmt, bis je nach den Umſtänden über einige Gegenſtände der apoſtoliſche Stuhl befragt werden kann: daß ihr alles das thun ſollt, was der Apoſtel ſo oft befohlen hat, daß ihr euch nach dieſer Richtſchnur halten ſollt in Allem, was ſich auf Gottes Wort bezieht, den Schild des Glaubens, den Helm des Heiles und die Waffen der Seele erhebend, und der Friede Gottes ſei mit euch, und behüte euer Herz und euren Geiſt in Chriſto."

Inſtruktion der Geiſtlichen in dieſer Angelegenheit.

„Indem ich euch und zugleich allen Geiſtlichen dieſes Bezirkes den am heutigen Tage in der Angelegenheit gemiſchter Ehen erlaſſenen, beiliegenden Hirtenbrief zuſende, erachte ich es für nothwendig, euch und allen Seelſorgern dieſes Bezirkes in dieſer Angelegenheit zur Richtſchnur und gehörigen Befolgung einige paſſende Inſtruktionen zu geben, damit derſelbe ſeinen gewünſchten Erfolg nicht verfehle.

„Bei den gemiſchten Ehen muß beſonders genau beobachtet werden, daß, wenn die gehörige Sicherheitsſtellung über das ſtandhafte Feſthalten des katholiſchen Verlobten an ſeiner Religion und die Erziehung aller ſeiner Kinder gegeben iſt, derſelbe Gebrauch, der bisher angewendet wurde, daher die gewohnten Gebete und die Einſegnung befolgt werden müſſen; für den Fall aber, daß kein ſolcher Revers gegeben wird, ſchreibe ich euch die folgenden Regeln vor, daß das Verfahren immer gleichmäßig und die ausübende Vermittlung des Geiſtlichen ſo viel als möglich nicht aktiv ſei.

„1. Nach der im Namen des Papſtes an die Biſchöfe von Bayern erlaſſenen Inſtruktion muß einer ſolchen Heirath die gewohnte dreimalige Verkündigung vorangehen, doch darf während derſelben von der Religion, zu welcher die beiden Theile gehören, keine Erwähnung gemacht werden.

„2. Sowohl vor der Verkündigung, als auch beſonders während

der Zeit derſelben ſoll mit der, der katholiſchen Parthei mit aller Schicklichkeit zu gebenden Belehrung nicht gezögert, ſondern dieſelbe vielmehr mit dem größten Eifer ertheilt werden.

„3. Eine ſolche Ehe ſoll zwar nicht an einem heiligen, doch an einem anſtändigen Orte, z. B. in der Wohnung des Pfarrers zuſammen gegeben werden, und der Pfarrer oder mit ſeiner Erlaubniß ein anderer Geiſtlicher ſoll ohne alle heilige Bekleidung, daher nicht im Kirchenmantel oder Chorhemd, doch im geiſtlichen Oberkleid und mit beſcheidenem Ernſt, mit Hinweglaſſung des Ceremonienbuches, der heiligen Gebete und aller heiligen Gebräuche überhaupt, vor zwei oder drei Zeugen die Eröffnung des gegenſeitigen Ehevorhabens empfangen.

„4. Damit die Eröffnung dieſer gegenſeitigen Verbindung keiner Ausſtellung unterliegen könne, ſoll der Bräutigam dieſelbe in ſolchen oder ähnlichen Worten ausſprechen: „Ich N. N. nehme die ehrbare Perſon N. N. zur Frau und werde bis zu meinem oder ihrem Tode in keiner Widerwärtigkeit von ihr laſſen, — ſo wahr mir Gott helfe!“ Die Braut aber: „Ich N. N. nehme zu meinem Ehegemahl den ehrbaren Jüngling oder Mann N. N. und will denſelben bis zu meinem oder ſeinem Tode in keiner Widerwärtigkeit verlaſſen, — ſo wahr mir Gott helfe, die heilige Jungfrau und alle ihre Heiligen.“

„5. Nachdem dieſes vollzogen, ſoll der Seelſorger dieſe Ehe mit gewohnter Pünktlichkeit in das Eheprotokoll eintragen.

„6. Das Ehepaar ſoll ermahnt werden, daß ſie durch ein gültiges und geſetzliches Eheband verknüpft ſind, deſſen Unauflöslichkeit und ſonſtige geſetzliche Folgen eben ſo unzweifelhaft ſind, wie die bei andern Ehen.

„7. Schwierige Fälle müſſen der Inſtruktionsertheilung wegen bei einem Kirchenbezirksamt angezeigt werden.“

Weitläufigere Inſtruktion des Primas und der Biſchöfe an die Geiſtlichen vom 16. November 1840 in Angelegenheit der gemiſchten Ehen.

„Sowohl von der Geiſtlichkeit unſerer Diözeſe, als auch von andern ſind uns verſchiedene Fragen über die gemiſchten Ehen geſtellt worden; wir halten es daher für nothwendig, nachdem wir in Hinſicht auf dieſelben das Urtheil und die Meinung einiger Herrn Erzbiſchöfe und Biſchöfe ſowie auch der Konſiſtorien beider

kirchlicher Diſtrikte vernommen haben, den Verkündern des heiligen Glaubens in unſerer Diözeſe im Herrn folgende Inſtruktionen zu ertheilen.

„Erſte Frage. Darf die katholiſche Braut, welche einen nichtkatholiſchen Mann heirathet, obwohl ſie weiß, daß ihre Söhne nicht in der katholiſchen Religion erzogen werden ſollen, im Beichtſtuhle sacramentaliter abſolvirt werden? Und wie iſt mit einer ſolchen bei Gelegenheit ihrer Verehelichung zu verfahren?

„Antwort. Indem die katholiſche Braut in dem gegebenen Falle ihre Söhne nicht in dem katholiſchen, ſondern in einem andern Glaubensbekenntniß erziehen läßt, und dieſelben auf dieſe Weiſe der Gefahr, des ewigen Heiles verluſtig zu werden, preisgibt, fehlt dieſelbe nicht nur gegen die kanoniſchen Verordnungen, ſondern auch im hohen Grade gegen die Geſetze Gottes und der Natur, und kann daher nicht abſolvirt werden. Es wird vielmehr gerathener ſein, ſie im Vorhinein in Güte zu ermahnen, daß ſie in einem ſolchen Seelenzuſtand nicht zur Beichte oder gar zur heiligen Kommunion gehen ſoll, damit ein aus der Nichterhaltung der ſakramentaliſchen Abſolution vielleicht entſtehendes Ärgerniß vermieden werde; wenn ſie aber nach ihrer Verehelichung in ſich geht, ihre Sünde wahrhaft bereut und die ſchlimmen Folgen derſelben, ſo weit es in ihrer Macht ſteht, wieder gut zu machen ſucht, ſoll ſie abſolvirt werden, da die Mutterkirche den wahrhaft reuigen Sündern ihren mitleidigen Schooß nie verſchließt.

„Übrigens kann die Handlungsweiſe jener Seelſorger, die von dem Augenblicke an, da ſie wiſſen, daß keine Sicherheit über die Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion ausgeſtellt wird, ſich aller Sorgen um eine ſolche Verlobte entſchlagen und mit ihrem Unterrichte aufhören, keineswegs gebilligt werden; mit verdoppeltem Eifer muß man vielmehr auf die Belehrung einer ſolchen bedacht ſein, und ihr ſorgfältig auseinanderſetzen, was ſie in Hinſicht auf den wahren und allein ſelig machenden Glauben zu wiſſen ſchuldig iſt, indem der Glaube zum Heile unumgänglich nothwendig iſt, nach jenem Ausſpruche des Apoſtels: „Ohne Glauben iſt es unmöglich, Gott zu gefallen,“ ebenſo nach den Worten des Erlöſers: „Wer da glaubt, wird ſelig, wer da nicht glaubt, wird verdammt;“ ferner wird kein unvollſtändiger, kein wankender Glaube verlangt, kein ſolcher, den Jeder nach Gefallen verändern kann,

ſondern ein vollkommen ſtarker, auf das Anſehen Chriſti und der Apoſtel begründeter und durch die untrügliche Lehre der Kirche vorgezeichneter Glaube. Ferner muß man auseinanderſetzen, daß durch eine ſolche Heirath, da nämlich die Verlobte darauf eingehen will, daß ihre zukünftigen Sprößlinge nicht im katholiſchen Glauben, ſondern in einer andern fremden Konfeſſion erzogen werden, der Zweck des Sakramentes der Ehe, daß nämlich das Reich Gottes auf Erden und im Himmel ſich mehre, und demſelben neue Bürger zuwachſen, verhindert wird; daß durch dieſelbe auch jener Wille Chriſti, durch den das Sakrament der Ehe eingeſetzt wurde, daß dieſelbe ein Symbol ſeiner Verbindung mit der Kirche ſei, vereitelt wird; denn auf welche Weiſe kann die Verbindung Chriſti mit der Kirche dort einleuchten, wo nicht derſelbe Glaube, daſſelbe Band der Religion die Herzen verbindet? Endlich muß man ſich dahin ausſprechen, daß die katholiſche Kirche aus den angeführten Beweggründen, wegen dem anderweitig gefährdeten Glauben und den Hinderniſſen eines gottgefälligen Lebens, mit denen ſolche Ehen meiſtens umgeben zu ſein pflegen, dazu bewogen wurde, dieſelben durch Geſetze zu verbieten, und nur unter der Bedingung zu erlauben, wenn durch zweckmäßige Sicherheitsſtellungen die Gefahr für den katholiſchen Theil der Ehe und die Kinder entfernt wird. Es iſt nur die aufrichtige Angſt um das Seelenheil der Gläubigen, welche die Kirche zu dieſer Handlung beſtimmt; daher ſoll man dieſen Kirchengeſetzen gehorchen, und gegen denjenigen, der ſie übertritt, ſind jene Worte Chriſti gerichtet: „Wer die Kirche nicht hört, der ſei ärger vor dir, als ein Heide und Ketzer,“ ſowie ſeine Rede an die Apoſtel: „Wer euch anhört, der hört mich an, und wer euch verſchmäht, der verſchmäht mich.“ Endlich muß zum Schluß angeführt werden, daß eine ſolche Verlobte, die ſich um ihren Glauben offenbar ſo wenig bekümmert, die ſich dem Zweck, dem Streben und den Geſetzen Chriſti und ſeiner Kirche widerſetzt und ſie verhindert, die überdieß ihre höchſte Verpflichtung gegen ihre Kinder, diejenige nämlich, welche ſich auf die Sicherung ihres ewigen Seelenheils bezieht, andern, theils weltlichen, theils unnützen Zwecken nachſtellt, es keineswegs erwarten kann, daß die katholiſche Kirche oder der in ihrem Namen oder Auftrag fungirende katholiſche Geiſtliche zu einem ſolchen Ehebündniß ihre Zuſtimmung und Einwilligung durch die Beobachtung der heiligen Ceremonien

und die Spendung des Segens geben werde; vielmehr werde er ſelbſt, nämlich der Geiſtliche, durch den Ausſpruch ſeines Gewiſſens daran verhindert, dieſelben dem in Rede ſtehenden Paare zu ertheilen, vielmehr beſtehe Alles, was er thun kann, darin: daß die Verlobte und ihr Bräutigam, nach vorhergegangener gewohnter Verkündigung und nachdem kein Hinderniß obwaltend befunden worden, ihr gegenſeitiges Vorhaben in ſeiner Gegenwart und vor noch zwei oder drei Zeugen äußern, und dieſe Ehe in das Eheprotokoll eingetragen werde. Dieß geſchieht aus Achtung für die Vaterlandsgeſetze, damit nämlich die Verlobten ſich nicht beklagen können, daß ſie daran verhindert werden, eine gültige und wahrhafte Ehe zu ſchließen. Dieſe Belehrung, welche hier nur einigermaßen angedeutet wird, muß der katholiſchen Braut bei jeder Gelegenheit und zu wiederholten Malen, mit aller Sanftmuth und Geduld, mit Vermeidung jeder erbitternden Erklärung gegeben und ihr Unterricht ſo geleitet werden, daß ſie über den Glauben, das Sakrament der Ehe, ſodann über die Disziplin und die Geſetze, mit welchen die katholiſche Kirche das Sakrament der Ehe zu bekräftigen und zu bewahren beabſichtiget, endlich über die theils anderweitigen, theils beſonders auf die Erziehung ihrer Kinder Bezug habenden Pflichten der katholiſchen Ehegenoſſen gründlich und wohl unterrichtet werde; damit dieß aber bei Gelegenheit eines ſolchen Ehebündniſſes leichter und mit mehr Erfolg geſchehen könne, mögen ſich die Kanzelredner erinnern, daß ſolche Belehrungen auch in den Predigten dem katholiſchen Volke oft und umſtändlich ertheilt werden müſſen. — Über den Revers aber, oder das Verſprechen wegen der Erziehung aller Kinder in der katholiſchen Religion, muß nicht mit dem nichtkatholiſchen Verlobten, der ſich außer der Einwirkung des katholiſchen Geiſtlichen befindet, ſondern mit der katholiſchen Verlobten verhandelt, und dieſelbe gleich nach der Anzeige ihrer Heirath davon unterrichtet werden, daß, wenn ſie ſich mit ihrem nichtkatholiſchen Verlobten nicht dahin vereiniget, daß alle Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden, ſie mit Gebeten und Segen nicht zuſammengegeben werden dürfen; zugleich aber muß man ſie durch die eben angeführten Bewegründe dahin bringen, daß ſie es bei ihrem Bräutigam bewirke, daß er die verlangte Verſicherung, wenn er ſich nicht weigert, ſie frei und aus eigenem Antrieb zu geben, ſchriftlich abgefaßt in ihre,

d. i. der Verlobten Hände gebe, welche dieſelbe dem Pfarrer, wenn ſeine Dazwiſchenkunft nöthig ſein ſollte, bringen wird. Nachdem dieß in Erfüllung gegangen, und die Belehrung unterdeſſen fortgeſetzt worden iſt, ſoll die Zuſammengebung nach dem ſonſt gewohnten Gebrauch vollzogen werden; wenn aber eine ſolche Garantie nicht gegeben wird, wird die Ehe nur mit Beibehaltung jener Gebräuche, die zu ihrer Gültigkeit und Weſentlichkeit gehören, das iſt, nur mit der paſſiven Aſſiſtenz in Gemäßheit des am 2. Juli dieſes Jahres erlaſſenen Cirkularſchreibens und der durch die demſelben beigefügten Inſtruktionen eingeführten Regel vollzogen. — Wenn endlich wegen dieſes dem Glauben und den Prinzipien unſerer Kirche angemeſſenen Verfahrens einer der Verkünder unſeres heiligen Glaubens in Frage genommen und wider alle Gewiſſensfreiheit, welche ſelbſt unſere Feinde zu achten ſchuldig ſind, zur Verantwortung gezogen würde: ſoll es unſer Amt ſogleich mit Beilegung der darauf Bezug habenden Schrift davon unterrichten.

„Zweite Frage. Darf der katholiſchen Gattin, nachdem ſie mit einem nichtkatholiſchen Mann eine Ehe, wie ſie in der erſten Frage erwähnt wird, eingegangen hat, der Segen nach der Ehe, dort, wo es gebräuchlich iſt, oder nach ihrer Niederkunft die Verſegnung gegeben werden?

„Antwort. Die Einführung in die Kirche oder Verſegnung kann ſo Verehelichten eben ſo wenig nach der Ehe gegeben werden, als dieß zur Zeit der Schließung dieſer Ehe geſchehen konnte; denn in beiden Fällen deutet dieß auf eine Billigung von Seite der Kirche hin. Die Einführung der Mutter mit ihrem Kinde, welches bei den Katholiken getauft wurde, für die katholiſche Kirche erzogen und ein Glied derſelben wird, kann unbedingt geſchehen, und in dieſem Falle können die vorgeſchriebenen Gebete gehalten werden; denn hier bedingt dieſe Ceremonie nicht die Billigung der Ehe, ſondern es wird mit derſelben die Empfehlung der Mutter und des Kindes, welche beide Glieder der katholiſchen Kirche ſind, in den Schutz Gottes beabſichtiget. Rathſam und erwünſcht iſt es außerdem, daß die katholiſchen Mütter in dieſem Falle zur Erfüllung alles deſſen aufgefordert werden, was ſie als katholiſche Mütter zu thun verpflichtet ſind; doch kann dieß nicht geſchehen, wenn das Kind bei den Nichtkatholiken getauft werden

muß, und der katholiſchen Kirche entzogen wird; denn wir ſehen nicht ein, wie ein ſolcher, der nicht zur katholiſchen Kirche gehört, in den Schooß derſelben durch eine religiöſe Ceremonie auf was immer für eine Weiſe eingeführt und aufgenommen werden könnte. Damit aber in dieſem Falle die katholiſchen Mütter nicht wegen der Verweigerung der Verſegnung in Verwirrung gebracht, und dem zu Folge der katholiſchen Kirche noch mehr entfremdet werden, muß man ſie im Vorhinein auf dieſen Theil der Disziplin aufmerkſam machen, und ſie geziemender Weiſe belehren, daß ſie in dieſem Falle keine Verſegnung oder Einführung von der katholiſchen Kirche verlangen mögen.

„Dritte Frage. Welches Maß muß in der Verkündigung der gemiſchten Ehen gehalten werden?

„Antwort. Wenn blos gemiſchte Ehen verkündiget werden, ſoll ſtatt der den Verkündigungen ſonſt vorhergehenden gewohnten Formel blos geſagt werden: „In den Eheſtand treten N. N.“ Wenn aber mit ſolchen Ehen zugleich andere, rein katholiſche Ehen verkündigt werden, müſſen alle dieſe vorhergehen, und die gemiſchten Ehen nach denſelben verkündigt werden, mit dem Zuſatz: „Außer dieſen treten in den Stand der Ehe u. ſ. w.“ Die Stola kann aber bei Verkündigung gemiſchter Ehen beibehalten werden, weil dieſelbe nicht immer abgelegt werden kann, ohne dem Volk ein Ärgerniß zu geben.

„Vierte Frage. Soll in dem Fall, daß der Geiſtliche bei der Schließung der gemiſchten Ehen nur paſſiv aſſiſtirt, die Stolagebühr entrichtet werden?

„Antwort. Im gegebenen Falle muß man ſich jeder Forderung der Stolagebühr enthalten, weil hier der Geiſtliche mehr wie ein glaubwürdiger, oder ein zur Empfangung des ehelichen Vertrages der ſich Verehelichenden vom Geſetz bevollmächtigter Zeuge gegenwärtig iſt.

„Fünfte Frage. Welche iſt die beſtimmte Formel, mit der man der katholiſchen Braut die Entlaſſung aus der eigenen Pfarre in eine andere, oder von ihrem eigenen Pfarrer zu einem andern Geiſtlichen erlauben ſoll? Welche Regel muß ferner bei Eintragung der gemiſchten Ehen in das Eheprotokoll beobachtet werden? Und in welchen Ausdrücken muß endlich der von den gemiſchten Ehen handelnde Auszug aus dem Eheprotokoll abgefaßt werden?

„Antwort. Die Entlaſſungsbriefe müſſen im gegebenen Falle in dieſen Worten abgefaßt werden: „Die Ehe zwiſchen N. N. und N. N. iſt in der Pfarrkirche N. zu drei verſchiedenen Malen verkündigt und außer dem Kirchenverbot wegen der verſchiedenen Religion kein anderes Hinderniß offenbar geworden, welches ich Unterzeichneter hiemit authentiſch beſtättige, ſowie ich auch zur Empfangung des gegenſeitigen Ehevorhabens dieſer Verlobten mein Amt dem Pfarrer oder Geiſtlichen N. N. übertrage.“ — Die Form aber der Eintragung in das Eheprotokoll ſoll mit den andern beſtimmten Rubriken ganz gleich ſein, — nur in die Rubrik „copulans“ müſſen die Worte eingetragen werden: „Sie haben ihr gegenſeitiges Ehevorhaben erklärt vor dem Seelſorger oder Geiſtlichen N. N. in dem Pfarrhaus N.“ — Dieſe Form unterſcheidet ſich kaum von den beſtimmten Rubriken, und drückt doch die paſſive Aſſiſtenz hinlänglich und auf eine ſo beſcheidene Weiſe aus, daß Niemand in derſelben einen Anſtoß finden kann. — Nach der hier vorgezeichneten Form der Eintragung in das Eheprotokoll wird es nun leicht ſein, über eheliche Verbindungen Auszüge aus dem Eheprotokoll herauszugeben, weil in dieſen ohnedem der Inhalt des Eheprotokolls ſtreng beobachtet werden muß.

„Sechste Frage. Darf der Geiſtliche die Erklärung der Braut und des Bräutigams, ſich ehelich zu verbinden, ferner die Eidesformeln derſelben vorſagen oder vorleſen?

„Antwort. Wenn die zu verehelichenden Brautleute einfältig und ungebildet ſind, oder wenn die Schamhaftigkeit der Braut es erfordert, darf die Erklärung der gegenſeitigen Vereinigung, oder die Beförderung der Worte des Eides nicht verhindert werden, weil ſonſt in vielen Fällen die Geſetzlichkeit der Ehe in Zweifel gezogen werden könnte, und eine große Gehäſſigkeit auf die katholiſche Kirche gewälzt würde. Übrigens iſt in den Fällen der paſſiven Aſſiſtenz der Pfarrer nicht ſowohl als ein zur Erfüllung der heiligen Geſchäfte abgeſandter Geiſtlicher, als vielmehr wie ein paſſender Zeuge zugegen.

„Auch andere Fragen wurden noch geſtellt, welche jedoch ſo ſehr von den verſchiedenen oft geringfügigen Umſtänden abhängen, daß ſie ſchwer unter eine beſtimmte Norm geſtellt werden können; es muß vielmehr die Löſung derſelben der Verſchiedenheit der Gebräuche und der Klugheit der Seelenhirten überlaſſen werden.“ —

Groß war der Lärm, der hierüber in den Komitaten entſtand, bemerkenswerth aber iſt, daß unter 10 Fällen kaum einer war, in Hinſicht deſſen eine Klage erhoben worden wäre, und ſelbſt unter dieſen 10 Fällen rührte die Klage nicht immer von den Kopulirten her. Durch dieſe Klagen wurden die Fragen über die gemiſchten Ehen ein Gegenſtand der Komitatsberathungen. Das Peſther Komitat war das Erſte, welches dieſe Frage verhandelte, und ſeinen Beſchluß, den wir weiter unten anführen werden, allen Komitaten mittheilte; ſo geſchah es, daß dieſe Frage mit der Zeit in allen Komitaten zur Sprache kam, auch in ſolchen, wo weder eine Klage noch gemiſchte Ehen Statt fanden.

Die widerſprechendſten Beſchlüſſe wurden erlaſſen: das Graner Komitat billigte das Verfahren der Biſchöfe vollkommen, ſo auch das Wieſelburger, Zipſer, Heveſſer und Honter Komitat; Preßburg erklärte, daß es keinen Grund zur Beſchwerde finde, und ſchlichtete die Frage auf dieſe Weiſe; Trentſchin bat Seine Majeſtät, daß zur Beilegung dieſer Frage je eher ein Reichstag gehalten werden möge; doch bis zum Reichstage blieben die Hirtenbriefe in ihrer vollen Kraft; Raab ſuchte Seine Majeſtät mit der Bitte an, daß die Frage im Einverſtändniß mit der oben angeführten Reichstagsverordnung niedergeſchlagen werden ſolle; Hont fand hinlänglichen Grund zur Beſchwerde in dem Hirtenbriefe, und wendete ſich an Seine Majeſtät, ohne aber einen andern thätlichen Schritt zu thun. Das Arvaer Komitat meinte, daß die Hirtenbriefe nicht mit dem 26. Artikel vom Jahre 1791 und der bisherigen Praxis übereinſtimmten, beſchloß aber, im Vertrauen auf die Weisheit Seiner Majeſtät, daß es keine Maßregeln ergreifen, ſondern bei Nichtaufhörung der allgemeinen Noth die Frage an den Reichstag weiſen werde. Faſt alle Komitate beſchloßen nach dem Beiſpiele des Peſther Komitats, daß die den Segen verweigernden Geiſtlichen vor Gericht zu laden, und mit einer Strafe von 600 fl. C. M. zu belegen ſeien. In etlichen Komitaten wurden dieſe Beſchlüſſe zugleich mit einigen eigenthümlichen Zuſätzen erlaſſen; es ließen nämlich einige Komitate durch die Stuhlrichter dem Volke kund machen, daß die Verweigerung des Segens von Seite der katholiſchen Geiſtlichkeit geſetzwidrig, und durch das Komitat zur Strafe zu ziehen ſei. Andere Komitate ließen gleichfalls durch die Stuhlrichter veröffentlichen, daß die ohne Segen geſchloſſenen gemiſchten Ehen ſowohl

bürgerlich als kirchlich gültig seien; sehr sonderbar ist der Beschluß des Bácser Komitates, laut dessen der katholische Geistliche dem katholischen Theil erklären muß, daß diese ohne Segen geschlossene Ehe kirchlich gültig sei; der evangelische Geistliche aber der evangelischen Parthei erklären solle, daß der zwischen ihm und dem katholischen Theil geschlossene Vertrag, ungeachtet des Segens, doch ein wirklicher Vertrag sei; ferner, daß der evangelische Geistliche verpflichtet ist, jeden Fall dem Stuhlrichter anzuzeigen, welcher augenblicklich zu den Kopulirten gehen, und ihnen erklären soll, daß ihre Ehe trotz aller Verweigerung des Segens doch vollkommen gesetzkräftig in bürgerlicher Beziehung sei. Das Komitat beschloß aber demungeachtet, daß es auf diese Weise den nicht eingesegneten Ehen eine sowohl bürgerliche als kirchliche Gesetzlichkeit zuerkannte, daß der die Einsegnung verweigernde Geistliche mit einer Geldstrafe von 600 fl. C.M. in jedem einzelnen Falle belegt werde. Das Pesther und Temeser Komitat gingen am weitesten; das Pesther Komitat sprach die oben angeführte Strafe von 600 fl. wirklich aus, und zeigte diesen Beschluß dem Fürst-Primas an, mit der Bitte, daß er die unter ihm stehenden Geistlichen hienach instruiren möge. Als aber der Primas des Reichs zur Antwort gab, daß er auch in Zukunft seine Geistlichen instruiren werde, daß sie die katholischen Glaubensprinzipien befolgen sollen, bat das Pesther Komitat Seine Majestät, daß der Fürst-Primas seines Amtes entsetzt werde. — Das Temeser Komitat citirte den Bischof von Csánad, Lonovits, zu dessen Diözese es gehört, vor den Richterstuhl des Komitats; das Zoler Komitat beschloß endlich, daß in dem Falle, wo die Einsegnung verweigert würde, die Kopulation vor dem evangelischen Geistlichen geschehen soll; und auf diese Weise wurden auch wirklich Ehen geschlossen. Kurz vorher, als diese Reibungen anfingen, reiste der Csánader Bischof, Joseph Lonovics, im Namen der Bischöfe Ungarns nach Rom, um mit dem Papst zu sprechen. Die Frucht seiner Bemühungen war ein päpstliches Breve, und die Erklärung desselben durch den Kardinal-Sekretär Lambruschini. Beide wurden mit königlicher Bewilligung den Bischöfen übersendet. Ihr Inhalt lautet folgendermaßen:

Breve des Papſtes Gregor XVI. an den Primas und die Erzbiſchöfe Ungarns in Angelegenheit der gemiſchten Ehen. Den 30. April 1841.

„Verehrte Brüder u. ſ. w.

„Eure unterthänigſten Schreiben, die ihr Uns durch Unſern verehrten Bruder Joſeph, den Biſchof von Csánad, in eurem und dem gemeinſchaftlichen Namen der Kirchenhäupter eures Landes überſandtet, haben Uns theils Trauer theils Freude verurſacht; und da Wir Unſerer apoſtoliſchen Würde zu Folge verpflichtet ſind, die Lehre des heiligen Glaubens und die Unverletztheit der Disziplin aufs Eifrigſte aufrecht zu erhalten, können Wir es wirklich nicht ohne Schmerz ertragen, wenn eines oder das andere davon gefährdet würde. Ferner iſt es vollkommen und im hohen Grade bekannt, welche Meinung die katholiſche Kirche von Anfang an über die zwiſchen Katholiken und Nichtkatholiken geſchloſſenen Ehen hatte. Zu jeder Zeit hielt ſie nämlich dieſelben für unerlaubt und im höchſten Grade gefährlich, theils wegen des ſündigen Indifferentismus in kirchlichen Angelegenheiten, theils wegen der den katholiſchen Theil bedrohenden Gefahr eines Übertritts und der ſchlechten Erziehung der Kinder. Und hieher gehören überhaupt die älteſten ſtrengen Kirchenverbote, die neueren Verordnungen der Päpſte, deren einzelner Anführung Wir uns jetzt enthalten, da das vollkommen genügt, was in dieſer Beziehung Unſer Vorfahr rühmlichen Andenkens Benedikt XIV. in ſeinen Briefen an die Biſchöfe Polens und in ſeinem ſehr berühmten Werke: „De Synodo dioecesana“ anführt: „Wenn ſich irgendwo in Folge der Schwierigkeit des Ortes und der Umſtände ſolche Ehen ereignen ſollten, müſſen dieſelben jenem Gefühl zugerechnet werden, welches keineswegs für Billigung oder Einwilligung, irgend welcher Art ſie auch ſei, angenommen werden kann, ſondern nur für Duldung, welche zur Vermeidung eines größern Übels von der Nothwendigkeit und nicht dem Willen vorgeſchrieben wird,“ — wie auch Pius VII. ſeligen Andenkens in ſeinem Schreiben vom 9. Oktober 1803 an den Biſchof von Olmütz, der Antwort ſeines Vorfahrs an die Biſchöfe von Warſchau, Roſenau und der Zips gedenkend, weiſe bemerkt. Daher geſchah es auch, daß, wenn der katholiſche Stuhl, etwas von der Strenge der Kirchenverordnungen abweichend, manchmal ſolche gemiſchte Ehen erlaubte, er dieß nur aus gewich-

tigen Gründen, und sehr schwer that, und nur nachdem durch passende Sicherheitsstellungen einige zweckmäßige Bedingungen vorbehalten waren: daß der katholische Ehegenosse von dem Nichtkatholischen in seinem Glauben nicht gehindert werde; vielmehr jener verpflichtet werde, diesen aus allen Kräften von seiner Verirrung zurückzubringen, außerdem noch, daß die in solcher Ehe noch zu erzeugenden Kinder alle ohne Unterschied in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen werden sollen, welche Vorsichtsmaßregeln gewiß auf die göttlichen und natürlichen Gesetze begründet sind; gegen welche ohne Zweifel Jeder in hohem Grade sündigt, der sich oder seine zukünftigen Kinder der Gefahr einer Abtrünnigkeit vom Glauben verwegen aussetzt. Aus eurem oberwähnten Briefe haben Wir jedoch vernommen, daß in den Kirchensprengeln dieses Landes jener Mißbrauch allgemein in Aufnahme gekommen ist, daß die Ehen zwischen Katholiken und Nichtkatholiken ohne alle Dispensation von Seite der Kirche und die vorläufig nöthigen Garantien von den katholischen Seelsorgern mit der Einsegnung und den heiligen Ceremonien gefeiert werden. Wissen sollt ihr demnach, ehrwürdige Brüder, wie schwer Uns dieser Umstand aufs Herz fiel, besonders als Wir sahen, daß auf diese Weise in Bezug auf die gemischten Ehen die größte Freiheit eingeführt und weithin verbreitet ist, und dem zu Folge der beklagenswertheste sogenannte Indifferentismus innerhalb der Gränzen jenes weitläufigen Reiches von Tag zu Tag zunimmt, welches Land doch in früherer Zeit von der Glorie des katholischen Glaubens umstrahlt wurde. Wirklich verhehlen Wir es auch nicht, daß Wir den heiligsten Theil Unserer Amtspflichten nicht im geringsten vernachlässiget hätten, wenn dieser Umstand Uns früher kund geworden wäre; daß dieß der Grund Unseres Schweigens war, könnt ihr auch hieraus schließen, daß jetzt durchgängig zur Schließung der gemischten Ehen dort keine apostolische Dispensation ertheilt wird, außer bei Zusicherung der bestimmten nöthigen Bedingungen, und der Beobachtung jener Regeln, welche nach den Verordnungen des heiligen Stuhles beobachtet zu werden pflegen. Zu nicht geringem Troste gereichte Uns unterdessen der Umstand, daß Wir zu derselben Zeit, als Wir von diesem Übelstande unterrichtet wurden, auch zugleich die passenden, von euch und euren Amtsgenossen angewendeten Mittel zur Heilung desselben vernahmen. Und übergroße Freude

erfüllte Unſer Herz, als Wir erfuhren, mit welchem Eifer euer gemeinſames Bemühen dahin gerichtet war, daß die Reinheit des katholiſchen Glaubens bis jetzt unverletzt bleibe; und wie ihr zugleich mit tiefer Ehrfurcht und Demuth zu dieſem apoſtoliſchen Stuhl, dem Führer und Lehrer der Wahrheit, eure Zuflucht nahmt, indem ihr die euch anvertraute ſeelenhirtliche Pflicht mit allem Eifer nach ſeinem Willen richtetet; denn als ihr — Unſere Erklärungen in dieſer Beziehung an andere Länder wiſſend — einſahet, daß der dort um ſich greifende Gebrauch mit den Grundſätzen und Verordnungen der Kirche im vollſtändigſten Widerſpruche ſtehe, zweifeltet ihr keinen Augenblick, mit gemeinſamem Trachten und Bemühen nach der Ausrottung deſſelben zu ſtreben, mit ſtarker Seele bereit, auch die ſich ergebenden Gefahren zu erdulden, welche ihr für euer und das ewige Heil eurer Heerde zu ertragen verpflichtet ſeid. Die Vollſtändigkeit Unſerer Freude ward noch durch die reichen Früchte vermehrt, welche eurer Vorſorge alsbald entkeimten, denn Wir wiſſen es wohl, wie treu die Pfarrer und der ganze Klerus euren Anordnungen und Befehlen in dieſer Angelegenheit Folge leiſteten, ſo daß durch die überall erfolgte Ausrottung dieſes geſetzwidrigen Gebrauches den heiligen kanoniſchen Geſetzen die vollkommenſte Genugthuung widerfahren iſt. — Überaus geeignet heißen Wir euch daher, ehrwürdige Brüder! und indem Wir Gott dafür danken, daß er euch von Oben mit ſolchem Muth zur Vertheidigung ſeines Glaubens und ſeiner Lehre ausgerüſtet, hören Wir nicht auf, euch zu ermahnen und noch mehr anzueifern, daß ihr mit gleich ſtarker Seele und Standhaftigkeit den Kampf für die katholiſche Kirche fortſetzen ſollt, damit der fehlerhafte Gebrauch nicht von Neuem irgendwo aufwachen möge, ſondern vielmehr der Keim deſſelben, wo er noch vorhanden iſt, mit der Wurzel ausgeriſſen werde. Indeſſen konnten Wir aber ohne Aufmerkſamkeit das nicht betrachten, was ihr in euren erwähnten Briefen anführt, indem ihr nämlich der gewichtigen Umſtände erwähnt, durch welche bewogen und bedeutend gezwungen ihr es für nothwendig hieltet, — daß, wenn je einmal eine katholiſche Manns- oder Frauensperſon ungeachtet der ſchicklichen Ermahnungen und Zureden von Seiten des Geiſtlichen, bei der Schließung der gemiſchten Ehe ohne die nöthige Garantie ſtandhaft verbleibt, und die Sache ohne größere Gefährdung der katholiſchen Religion

anders nicht verhindert werden kann, in diesem Falle die Geistlichen bei der Kopulation der gemischten Ehen nur passiv gegenwärtig sein sollen, sich aller religiösen Ceremonien oder jedes Zeichens der Einwilligung, welcher Art es auch sei, strenge enthaltend. Als ihr die Absicht hattet, mit dieser Vorsichtsmaßregel der gegenwärtigen Noth zu steuern, hieltet ihr es für nothwendig, diese schwierige Angelegenheit Uns je eher anzuzeigen, mit dem Wunsche, in dieser Beziehung Unsere Einwilligung zu erhalten, die ihr wegen des dringenden Zusammenflusses von Ursachen einigermaßen voraussetzet. Und wirklich, Wir, die Wir, im Allgemeinen nach der Aufrechthaltung der Unverletztheit der katholischen Religion eifrig strebend, nichts unversucht lassen, nach der Uns ertheilten Macht den gefährlichen Umständen jenes Landes und den hieraus entspringenden Verhältnissen und Bedrängnissen abzuhelfen, willigen ein in euer Verlangen, ja Wir billigen das von euch für räthlich erachtete Verfahren; Wir thun dieß aber in Übereinstimmung mit dem, was Wir vor nicht langer Zeit nach dem Beispiele Unserer eigenen Vorfahren in andern Staaten duldend zugegeben haben, wie schon einer vor Uns, nämlich Pius VI. seligen Andenkens, zu wiederholten Malen eben in Bezug auf einen Theil Ungarns erklärte; denn in der Antwort, welche er sowohl im Jahre 1782 bei seinem Aufenthalte in Wien, als auch in dem Jahre, welches auf seine Rückkehr nach Rom folgte, dem Bischof der Zips gab, und welche er an dessen Nachfolger im Jahre 1795 neuerdings erließ, erklärte er, den Zeitumständen gemäß, seine Meinung von den gemischten Ehen folgendermaßen: „Was immer für Gesetze auch in dieser Angelegenheit gegeben sind, ist es doch nothwendig, daß die Bischöfe und Pfarrer eifrig und vorsichtig darauf bedacht seien, daß solche Ehen nicht Statt haben, und wenn sie Statt finden, daß alle Kinder in der katholischen Religion erzogen werden; sobald aber die Sache gegen ihren Willen anders vor sich geht, sollen sie sich immer der Einsegnung der Ehen enthalten; und ihre Gegenwart, wenn dieselbe von der Nothwendigkeit erheischt wird, sei nur materiell, und nicht mit solchen Ceremonien und Erklärungen verbunden, welche es bekräftigen oder billigen würden, daß die Kinder in einer andern als der katholischen Religion erzogen werden.“ — Wenn es sich daher, ehrwürdige Brüder! in den Kirchsprengeln jenes Landes, von wegen

der Zeit, des Ortes und der Personen einmal zutrüge: daß die Ehe zwischen einer nichtkatholischen Manns- und katholischen Frauensperson, oder umgekehrt, obwohl bei Nichtbewilligung der von der Kirche vorgeschriebenen Sicherheitsstellungen, doch ohne ein noch größeres Übel in Betreff der Gefährdung der Religion und ohne die Gefahr eines Ärgernisses nicht verhindert werden kann, und es zu gleicher Zeit bekannt wäre (Wir bedienen Uns der Worte Pius VII. in dem obenerwähnten Brief an den Erzbischof von Olmütz), daß es zum Nutzen der Kirche und für das Gemeindewohl dienlich wäre, wenn solche in wie hohem Grade auch verbotene und unerlaubte Ehen doch eher vor dem katholischen Geistlichen, als dem Diener der ketzerischen Religion, zu dem die Partheien leicht ihre Zuflucht nehmen könnten, geschlossen werden; dann darf der katholische Pfarrer oder ein anderer in seinem Amt fungirender Geistlicher, bei Vermeidung aller kirchlichen Ceremonien, welcher Art sie auch sind, materiell gegenwärtig sein, ganz so, wie ein zu den Partheien gehöriger, dies wie man zu sagen pflegt, als ein passender und beglaubigter Zeuge, dergestalt nämlich, daß er seiner Amtspflicht zu Folge das Vorhaben beider Ehepartheien anhöre, und dasselbe als eine gültig geschehene Handlung in das Eheprotokoll eintrage. Nichtsdestoweniger sollen die Bischöfe während dieser Umstände, nach der Anempfehlung Unseres selben Vorfahrs, mit gleicher, ja verdoppelter Sorgfalt und Eifer darnach trachten, daß die Gefahr des Übertritts von dem katholischen Theil so viel als möglich entfernt; daß wegen der Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion auf die beste Art, mit der es geschehen kann, eine Sicherheit gestellt, und daß der katholische Theil ernsthaft ermahnt werde, wie er verpflichtet sei, nach Kräften die Bekehrung des nichtkatholischen Ehegenossen zu befördern, als das geeignetste Mittel von Gott wegen der begangenen Sünden leichter Vergebung zu erhalten. Übrigens bedauern Wir aufs Innigste, daß Wir in einem von der Verfolgung der katholischen Religion berühmten Lande genöthiget sind, auf so duldende Weise zu verfahren; Wir gestehen es aufrichtig vor Gott, daß Wir hierin blos aus dem Grunde einwilligten, oder richtiger, dazu gezwungen wurden, damit kein noch größeres Übel für die katholische Kirche erfolge. Daher, ihr Amtsbrüder und Amtsgenossen, bitten Wir euch von ganzer Seele und bei

dem Leibe Chriſti, deſſen Perſon Wir, obwohl unwürdig, auf Erden vorſtellen, daß ihr in dieſer ſchwierigen Angelegenheit endlich nichts unversucht laſſen ſollt, weßen ihr, von dem heiligen Geiſt Erleuchtung erflehend, glaubt, daß es dieſem Zwecke wirklich entſpreche, und daß ihr zugleich darnach ſtreben ſollt, daß durch ſolche Nachgiebigkeit wegen der ſolche gemiſchte Ehen eingehenden Perſonen es nicht geſchehen ſoll: daß die Erinnerung an die ſolche Ehen verdammenden Kirchenverordnungen unter dem katholiſchen Volk geſchwächt, und in der ſtandhafteſten Vorſorge nachgelaſſen werde, mit der die Mutterkirche darnach trachtet, ihre Kinder von dieſen, als das Verderben der Seele verurſachenden Ehen zurückzuhalten. Es wird daher von jetzt an eure und die Pflicht eurer hohen Amtsgenoſſen und der Seelenhirten ſein, die ſowohl einzeln als auch öffentlich zu unterrichtenden Gläubigen mit flammendem Eifer an die auf dieſe Ehen Bezug habende Lehre und Kirchengeſetze zu erinnern, und die pünktliche Befolgung derſelben ihnen einzuprägen. Indem Wir Uns dieſes von eurer Religioſität, Treue und Verehrung gegen den heiligen Stuhl Petri aufs Sicherſte verſprechen, ertheilen Wir euch und euren Amtsgenoſſen, jedem zur Mittheilung an ſeine eigene Heerde, die Prophezeihung der göttlichen Hülfe, das Zeugniß Unſerer väterlichen Liebe, und Unſern apoſtoliſchen Segen in Liebe. Gegeben zu Rom am St. Peter, den 30. April 1841, im 11. Jahre Unſerer päpſtlichen Würde. Papſt Gregor XVI."

Inſtruktion des heiligen Stuhles an den Primas, die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Ungarns.

„Als die Kirchenväter Ungarns, es für ihre Pflicht haltend, ſleißig Acht zu geben, daß die Reinheit des katholiſchen Glaubens und die Unverletztheit der Disziplin keine Beeinträchtigung erleide, wahrnahmen, daß die Ehen zwiſchen Katholiken und Nichtkatholiken ohne alle kirchliche Erlaubniß und mit Vernachläſſigung der nöthigen Sicherheitsſtellungen geſchloſſen und mit religiöſen Ceremonien gefeiert werden, wiſſend, daß dieß den heiligſten Prinzipien und Verordnungen unſerer Kirche widerſtrebt, und einſehend, daß dieß nicht geduldet werden könne, ohne eine große Sünde zu begehen, waren ihre Sorge und Bemühungen mit ganzer Seele dahin gerichtet, daß zur Ausrottung eines ſo großen Übels Heilung ausfindig gemacht werde. Wie ſehr ſie indeſſen einerſeits

über den Amtseifer und die pünktliche Erfüllung ihrer Befehle von Seite der Seelenhirten und der ganzen Geistlichkeit erfreut waren, eben so sehr sahen sie anderseits voraus, welchen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten sie dadurch sich und die Ihrigen aussetzen werden. Oft herrschen in den Komitaten, wo die Zahl der Nichtkatholischen mit der Zahl der Katholiken gleich ist, ja dieselbe nicht selten sogar übersteigt, solche Einrichtungen, welche in Betracht der längst eingeführten Gleichheit der bürgerlichen Rechte, und des öffentlichen Friedens und der Ruhe wegen, für die gemischten Ehen sind, und in Bezug auf diesen Gegenstand mit den Verordnungen unserer Religion nicht in Einklang gebracht werden können, und es fehlte wirklich nicht viel, daß sie nicht in die größte Klemme geriethen, da sie einestheils die Sache Gottes und der Kirche nicht verrathen, anderseits aber sowohl sie, als auch ihre Untergeordneten nicht eines Bruches der Landesgesetze oder einer Störung der Ordnung beschuldigt werden wollten. In einer so schwierigen Lage, aber auch in Betracht ziehend, damit sie die der katholischen Religion drohenden, noch schwerern Übel unterdrücken, nicht minder die untergeordnete Geistlichkeit vor dem Spott und dem Quälen ihrer Feinde bewahren, und zugleich für das schwache Frauengeschlecht sorgend, welches durch die verweigerte Gegenwart des katholischen Geistlichen bei ihren verbotenen Hochzeiten leicht vom wahren Glauben weichen könnte: faßten sie, die Einwilligung des heiligen Stuhles voraussetzend, den Beschluß, daß die katholischen Geistlichen bei solchen Hochzeiten, wo sie es ohne die Erfolgung eines noch größeren Übels nicht vermeiden können, nur passiv und mit Ausschließung aller heiligen Gebräuche gegenwärtig sein sollen. Nicht lange darauf unterbreiteten sie ihre Sache mit der größten Demuth dem heiligen Stuhl, indem sie alle ihre Besorgnisse weitläufiger auseinander setzten, welche wegen der immer schwieriger werdenden Hindernisse auf die Geistlichkeit hereinzubrechen anfingen. Dringend baten sie in der Angst ihres Herzens Seine Heiligkeit unsern Herrn Papst Gregor XVI. durch einen allgemeinen Brief, sowie durch ihren Gesandten und zum Dolmetscher ihrer Meinungen erwählten Csánader Bischof um die Bestättigung ihrer Einrichtungen, die Schlichtung der Angelegenheit durch Seine mit apostolischer Autorität gepaarte Beihülfe und um Seinen Rath.

„Indem Seine Heiligkeit ferner Alles überlegte, und die Meinung der auf die außerordentlichen Anzelegenheiten der Kirche Acht habenden Kardinäle vernahm, die Grundsätze der Religion fortwährend vor Augen behaltend, von denen abzuweichen nicht im Geringsten erlaubt ist, mit dem Wunsche Seines apostolischen Hauptamtes zu Folge den ansuchenden Obergeistlichen in ihrer Bedrängniß beizustehen, alle jene lästigen Übel, von welchen sie gedrückt werden, zu verringern, am meisten aber, um jeden der Religion oder Kirche zugefügten Schaden zu verhindern: gestand Er vor allem andern denselben das gebührende Lob für den in der Unterdrückung des verbotenen Gebrauches bewiesenen Eifer zu, und indem Er sie zur strengen Standhaftigkeit in ihrem heilsamen Vorsatz anciferte, rieth Er ihnen zur Fortsetzung ihres bisherigen nachgiebigen Verfahrens. Indem Er sich jedoch auf den obigen Brief berufst, erklärte Er, daß es zu dulden sei: daß, so oft es Zeit, Ort, Personen und Umstände erfordern, die Ehe eines nichtkatholischen Mannes mit einer katholischen Frauensperson, und umgekehrt, und zwar auch ohne die nöthigen Garantien, ohne noch größere Gefährdung nicht gehindert werden kann; denn es stimmt mit dem Vortheil der Kirche und dem allgemeinen Wohl mehr überein, wenn eine solche, obwohl verbotene oder gesetzwidrige Ehe vor dem katholischen, als wenn sie vor dem nichtkatholischen Geistlichen geschlossen wird, zu welchem die Partheien leicht ihre Zuflucht nehmen könnten; es sollen daher die katholischen Geistlichen oder ihre Stellvertreter bei solchen Ehen nur materiell, ohne alle Anwendung kirchlicher Ceremonien gegenwärtig sein, sowie wenn er das Amt eines Zeugen, und zwar eines passenden beglaubigten Zeugen erfüllte, der Art nämlich, daß er die Übereinkunft beider Theile anhörend, diese Handlung, seiner Amtspflicht gemäß, als eine wirklich geschehene in das Kirchenbuch eintrage. Sehr richtig setzte Er hinzu, daß bei so bewandten Umständen die Bischöfe und Geistlichen mit beispiellosem, ja verdoppeltem Streben und Bemühen nach der so viel als möglich wirksamsten Verhinderung jeder Gefahr einer Abweichung vom katholischen Glauben streben sollen; daß die Erziehung der aus dieser Ehe entsprossenden Kinder überhaupt so viel als möglich garantirt, und der katholische Theil ernsthaft ermahnt, und demselben zur Pflicht gemacht werden soll, daß er seine ganze Kraft zur Bekehrung des nichtkatholischen

Theiles anwenden möge, wodurch er von Gott am leichteſten die Vergebung ſeiner begangenen Sünden hoffen kann.

„Ferner hofft der heilige Vater, durchdrungen von Allem, was in dem oberwähnten Briefe von den Kirchenhäuptern Ungarns angeführt wird, und dem, was der Gränader Biſchof im Geiſte ſeiner Sendung mit Worten weitläufiger auseinanderſetzte, nicht, daß durch dieſe Vorſichtsmaßregeln der Noth der einzelnen Länder gänzlich abgeholfen werden könne; auch ſieht Er keineswegs den Grund der Bedrängniß der Geiſtlichkeit entfernt, beſonders in Hinſicht auf die Hochzeiten, welche wegen Verweigerung des katholiſchen Geiſtlichen, den Segen aus Mangel der Sicherheitsſtellungen zu ertheilen, vor dem nichtkatholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen werden, und mit gleicher Milde verordnete Er noch Mehreres, was bei den in Ungarn oder dem Großfürſtenthume Siebenbürgen vorkommenden gemiſchten Ehen zu erlauben oder abzuſtellen iſt. Es wird daher in der gegenwärtigen Inſtruktion dem Primas, den Erzbiſchöfen und Biſchöfen jenes Landes zu wiſſen gemacht: daß, wenn in der Angelegenheit, von welcher die Rede iſt, die oben angeführten Umſtände Statt finden, auch fernerhin es zu dulden ſei, daß alle die gewohnten Verkündigungen durch den katholiſchen Geiſtlichen geſchehen ſollen; die Erwähnung der Religion der zu Kopulirenden muß indeſſen vermieden werden; auch ſollen von ſo geſchehenen Verkündigungen nur Zeugniſſe erlaubt ſein, in welchen einzig und allein (daß kein trennendes Hinderniß vorhanden ſei) geſagt werden ſoll: daß außer dem Verbot der Kirche wegen des Hinderniſſes der gemiſchten Ehen nichts anderes der Verwirklichung der Wahrheit der Heirath im Wege ſei, und kein Wort darf erwähnt werden, aus welchem der geringſte Verdacht der Einwilligung oder Gutheißung entſpringen könnte. Was indeſſen die vor dem nichtkatholiſchen Geiſtlichen geſchloſſenen Ehen anbelangt: ſo muß es den Vorſtehern des Gottesdienſtes zur ſtrengen Pflicht gemacht werden, den katholiſchen Theil in der Liebe Gottes und den Leiden Chriſti zu beſtärken, zu ermahnen, und ſo viel als möglich von ſolcher anſtößigen Abſcheulichkeit zurückzuſchrecken.

„Wenn aber ſolche Ermahnungen und Rügen, was ferne ſei, bei den auf dieſe Weiſe zu ſchließenden gemiſchten Ehen nichts fruchten ſollten: ſollen dieſelben in Betracht der vergangenen und

gegenwärtigen Umſtände von den Biſchöfen und Geiſtlichen, obwohl für verboten, doch für gültig gehalten werden, wenn ſich nämlich nicht andere geſetzlich trennende Hinderniſſe ergeben, oder die Hochzeit mit ſolchen Bedingungen verknüpft iſt, welche, vom katholiſchen Standpunkte aus betrachtet, dem Weſen der Ehe widerſtreben. Übrigens empfiehlt Seine Heiligkeit in Hinſicht auf ſchon exiſtirende gemiſchte, ohne Urlaubniß der Kirche und die nothwendigen Sicherheitsleiſtungen geſchloſſene Ehen jeder Art, ob dieſelben in der paſſiven Gegenwart des katholiſchen Geiſtlichen oder vor dem nichtkatholiſchen Pfarrer geſchloſſen ſind, den Biſchöfen und Pfarrern aufs Dringendſte: daß ſie mit der größten ſeelenhirtlichen Sorgfalt darnach ſtreben ſollen, den katholiſchen Theil zur Erkennung und ſchicklichen Bereuung ſeiner begangenen Sünden zu ermahnen, und ihn zur Erfüllung ſeiner Pflichten aufs Dringendſte anzueifern, beſonders jener Pflichten, welche ſich auf die Erziehung der Kinder in der katholiſchen Religion beziehen.

„Wenn dieß mit Erfolg geſchehen, wenn es gewiß iſt, daß er ſeine Verirrung einſieht, und er ſich bereit erklärt, das begangene Ärgerniß zum Guten zu ändern: kann derſelbe der Sakramente der Kirche theilhaftig gemacht werden, wie Papſt Pius VI. in ſeiner Antwort an den Erzbiſchof von Mecheln vom 13. Juli 1782 in dieſer Angelegenheit bemerkte.

„Rom, den 30. April 1841.

„St. Lambruſchini, Kardinal."

Hierauf entſtanden neue Reibungen, oder es diente vielmehr die Verkündigung dieſes Breve, der Inſtruktion und der neueren vom Primas hinzugefügten Hirtenbriefe zum Grund der Fortſetzung dieſer Reibungen. Die Komitate erwogen nicht, daß die Beilegung dieſer Reibungen nur durch dieſes Breve möglich ſei, denn nur in Folge dieſes Breve iſt es der katholiſchen Geiſtlichkeit möglich, ſolche gemiſchte Ehen, welche vor einem evangeliſchen Pfarrer geſchloſſen werden, auch aus dem katholiſchen Standpunkt für gültig zu halten. Die Komitate faßten nur jene Ausdrücke des Breve auf, welche die gemiſchten Ehen mißbilligten, und der Sturm wuchs noch mehr. Aber das königliche Gutheißen (Placet) umzingen die Komitate aufs Sorglichſte; ſie argumentirten auf dieſe Weiſe: „In dem Placet iſt eine Klauſel: inſofern das Breve nichts Geſetzwidriges enthält; was daher Geſetzwidriges in dem Breve iſt,

billigt die Regierung nicht, und die Verantwortlichkeit belaſtet daher nur den Primas des Reichs."

Die Reiſe des Gſánader Biſchofs nach Rom ward von dem Vorſoder Komitat gemißbilliget, und für geſetzwidrig erklärt. Das Vorſoder Komitat ſchrieb in dieſem Sinne auch an die andern Komitate, doch fand ſeine Motion faſt nirgends Anklang. Dieß war die Lage der Religionsbewegungen, als der Reichstag auf den 14. Mai 1843 angeſagt wurde."

Zweiter Abſchnitt.

Der Reichstag von 1843 — 1844.

Neuntes Kapitel.

Das erſte allergnädigſte königliche Reſkript.

Die Reichsverſammlung befand ſich eben am Ende der Abfaſſung der erſten Repräſentation, als folgendes allergnädigſtes königliches Reſkript an dieſelbe gelangte:

„Im Namen Seiner kaiſerl. königl. apoſtoliſchen Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrn u. ſ. w., wird zu wiſſen gegeben: Seine kaiſerl. königl. Majeſtät hat den Gegenſtand der von den Ständen bei der letzten Reichstagsverſammlung am 4. Mai 1840 unterbreiteten Repräſentation, und den zu Seiner gnädigſten Genehmigung zugleich hinzugefügten Entwurf eines in Angelegenheit der Religion zu erlaſſenden Geſetzes, zuſammenhängend mit ſeinem in dieſer Beziehung an die Stände am 11. Mai 1840 erlaſſenen allerhöchſten Beſchluſſe, zu Folge der großen Wichtigkeit des Gegenſtandes und jenes Gefühles der zarten Sorgfalt, welches Allerhöchſtdieſelben mit Seinem Großvater rühmlichen Andenkens wetteifernd nähren; damit, ſo wie der 26. Artikel vom Jahre 1790 zur ewigen Begründung des Einverſtändniſſes und der Einigkeit zwiſchen den Reichsbewohnern gegeben wurde, auch das in dieſer Beziehung neuerdings zu gebende Geſetz zur feſteren Knüpfung

der Bande der gegenſeitigen Liebe und Eintracht, zur Zerſtörung der Zwietrachtskeime zwiſchen den Vaterlandsbürgern von verſchiedener Religion, endlich zur Erſtickung der über dieſen Gegenſtand zum Nachtheil der Religioſität und Moral öffentlich ſtattgehabten Verhandlungen ſich kräftig und, ſo weit es die menſchlichen Verhältniſſe geſtatten, auf ewige Zeiten hin erſtrecke, mit aller möglichen Sorgfalt reiflich erwogen und den Ständen anzukündigen befohlen. Indem außer jener Art geſetzlicher Fürſorge, welche die Stände im 1., 4. und 5. §. in Hinſicht der gemiſchten Ehen und der aus denſelben zu erzeugenden Kinder vorſchlagen, es auch noch eine andere, um nichts weniger heilſame und verläßliche, der Sicherung der Gewiſſensfreiheit und der Hauptrückſicht, der Entfernung jedes moraliſchen Zwanges von den zu einer ſolchen gemiſchten Ehe ſchreiten Wollenden, noch entſprechendere Art der Beilegung des Gegenſtandes der oben erwähnten Paragraphen gibt: iſt Seine kaiſerl. königl. Majeſtät zwar nicht davon abgeneigt, daß die in den gemiſchten Ehen zu erzeugenden Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden ſollen; weil indeſſen ein ſo im Allgemeinen zu bringendes Geſetz mit dem Grundprinzip der Gewiſſensfreiheit nicht vereinigt werden kann, außer wenn es nebenbei den verſchieden glaubenden Verlobten freiſtehen wird, mit gegenſeitiger Übereinkunft über die Erziehung ihrer Kinder in der Religion, welche ihnen die wünſchenswertheſte erſcheint, frei zu kontrahiren, geruht Seine Majeſtät allergnädigſt zu wünſchen: daß für ſolche Verlobte bei Gelegenheit ihrer Verehelichung darüber, in welcher von den geſetzlich aufgenommenen Glaubenslehren ſie ihre Kinder erziehen laſſen wollen, ihr freies Recht, mit vollkommener Gegenſeitigkeit kontrahiren zu können, auf jede Weiſe unverletzt erhalten werden ſoll, mit dem Zuſatz: daß derartige Verpflichtungen Privatkontrakte ſind, und auf jeden Fall ihre Bindungskraft beſitzen ſollen, und daß, wo ſolche Vereinigungen nicht gelingen, oder die Partheien von ihrem reſpektiven Übereinkunftsrechte keinen Gebrauch machen wollen, die Verpflichtung, daß die Kinder die Religion des Vaters befolgen müſſen, verordnet werden ſoll. — In Folge deſſen wünſcht daher Seine Majeſtät allergnädigſt: daß der unterbreitete Geſetzentwurf dieſem Prinzip vollkommen angepaßt, und ſo modifizirt, mit der in ſeiner Natur bedingten ferneren Beſorgung, je eher wieder zu Seiner allerhöchſten Bekräftigung unter-

breitet werde. — Übrigens u. ſ. w. Durch Ihre kaiſerl. königl. apoſtoliſche Majeſtät

„Wien, den 5. Juli 1843.

„Ladislaus Szögyényi m. pr."

Dieſes allergnädigſte königliche Reſkript wurde wie gewöhnlich zuerſt in der gemiſchten Sitzung, hierauf gleich bei den Ständen im Einzelnen verkündigt. — Dort war gerade die Frage über die ungariſche Sprache auf dem Tapet; nach der Verkündigung wurde die Berathung über die ungariſche Sprache noch einige Zeit fortgeſetzt, die Aufforderung des Tolnaer Ablegaten gab jedoch der Berathung eine andere Wendung; er erklärte ſich folgendermaßen:

Moricz Perczel, Deputirter des Tolnaer Komitats: Wünſchenswerth iſt es bei der Bringung von Geſetzen, daß der Geiſt ſeine Thätigkeit frei entfalten könne; denn wo die Seele zerſtreut und nicht im ruhigen Zuſtande iſt, dort können klare Berathungen unmöglich beſtehen. — Wenn ich den Verlauf der Geſetzgebung, wenn ich jene Unaufmerkſamkeit, jenen Lärm betrachte, die im Verlauf unſerer Berathung an den Tag gelegt wurden, ſo muß ich es wiederholen, wie etwas geſchehen ſein muß, was die freie Geiſtesthätigkeit und die Seelenruhe geſtört hat; und wirklich iſt etwas geſchehen: es iſt nämlich ſo eben auf den lebhaften Wunſch der Nation ein allergnädigſtes königliches Reſkript verleſen worden. — Keineswegs iſt es meine Abſicht, und für voreilig würde ich es halten, eine Auseinanderſetzung deſſen zu verſuchen: ob dieſes gnädige königliche Reſkript in dieſer geſetzgebenden Korporation und bei der Nation Freude oder Trauer hervorbringen wird. — So viel kann ich übrigens, wie ich ſchon früher ſagte, ahnen, ja ausſprechen: daß dieſes königliche Reſkript wirklich einen gewiſſen gereizten Zuſtand, ſei's Freude oder Trauer, in uns erweckt hat; und in Anbetracht deſſen, da wir eben mit den Angelegenheiten der Religion unſere Reichstagsberathungen angefangen, und gleich damals erklärt haben: daß wir dieſe vor allen andern für vorläufig zu heilen betrachten, eben deßwegen glaube ich im gegenwärtigen Stadium der Dinge, daß die geſetzgebende Korporation in dieſem gereizten Seelenzuſtand nicht fähig iſt, die Berathung ſo fortzuſetzen, daß dieſelbe zu einem ſicheren Reſultate führen könnte; und eben deßhalb erkläre ich: wie ich ſehe, daß die Meinung der Stände nicht in dieſem Geſetzentwurf

concentrirt sei; ich glaube daher, daß wir in Betracht der Ankunft dieses königlichen Reskriptes die Berathung aufschieben und zur Cirkularsitzung zurückweisen sollten.

Noch Einige trugen nach dieser Rede ihre Meinung über die ungarische Sprache vor; doch machte die eben mitgetheilte Rede des Tolnaer Deputirten Eindruck auf mehrere Ablegaten, und so erklärten sich mehrere in seinem Geiste, namentlich:

Ladislaus Karácsonyi, Deputirter des Torontaler Komitats: Ich gestehe, daß ich in Anbetracht der Vorträge der ehrenwerthen Deputirten der Komitate Syrmien, Béröcze und Pozsegá, welche dahin lauten, daß zwar wenige ihrer Instruktionsertheiler Ungarisch können, die Sprache aber in kurzer Frist sich eigen zu machen versprechen, zu einer durch das Gesetz zu bestimmenden Concession geneigt sein könnte, doch bin ich meiner Instruktion gemäß nicht zur Erfüllung dieses Wunsches bevollmächtigt; vielmehr würde ich es für eine Inkonsequenz halten, so etwas zu bestimmen. Ich habe gesagt, daß ich nicht dazu berechtiget bin, weil ich meinem Auftrage gemäß zur Verbreitung und nicht zur Rückschreitung der Muttersprache bevollmächtigt bin; für eine Inkonsequenz aber würde ich es halten, wenn für die edlen Komitate Syrmien, Béröcze und Pozsegá ein ausschließender Artikel gebracht würde, wo bei einigen andern Komitaten die gleiche Lage der Umstände nicht für einen genügenden Grund anerkannt wird; und indem ich daher die sollizitirenden Herrn Deputirten darauf aufmerksam mache, was für eine lange, durch die Gesetze bestimmte Frist schon verflossen ist, ohne daß die ungarische Sprache auf einen diplomatischen Standpunkt erhoben worden wäre, verweigere ich der Sollizitation der edlen Komitate meine Einwilligung, und doch, da ich den energischen Schwung dieser edlen Komitate kenne, hoffe ich für sicher, daß sie sich bestreben werden, dem allgemeinen Wunsche zu entsprechen, welches Streben in jeder Gestalt, selbst für den Fall, daß es nur den Stempel des Wollens an sich tragen sollte, von den Schwesterbehörden mit Freuden gewürdigt werden wird. — Indem ich aber selbst ein ausführliches Gesetz wünsche, behalte ich mir es vor, daß ich auch zur Abfassung mitsprechen könne, und unterstütze für den Augenblick nur den Antrag des Deputirten des edlen Tolnaer Komitats, daß die Versammlung auseinandergehen soll, aus folgenden Beweggründen: 1. weil ich

offen erkläre, daß die in Religionsangelegenheiten angelangte gnädigste königliche Resolution mich nach dreijährigem Warten aus meiner Hoffnung sehr unangenehm erweckt hat; 2. weil ich in einem so gereizten Zustande ungern an dem in Rede stehenden Gesetzentwurf in Angelegenheit der Ausbildung und Verbreitung der Nationalsprache arbeiten würde, und unsere aufgeregten Gemüther Beruhigung erfordern.

Graf Gedeon Ráday, Deputirter des Pesther Komitats: Am Anfange der Reichsversammlung, als die gnädig genannten königlichen Vorträge ankamen, nachdem die Nation sah, daß die Regierung endlich einmal zu verstehen anfängt, was der durch mehrere Reichsversammlungen entwickelte Wunsch der Nation sei, — ward bei den Berathungen jede Gereiztheit vermieden, und klare Disputation und ruhige Reden waren an der Tagesordnung; — es gab viele unter den Ständen nicht nur hier, sondern auch in den Komitaten, die in Folge der hieraus entstandenen Freude verlangten, daß eigens eine Dankadresse an Seine Majestät veranstaltet werde; und so wie hier gab es auch in dem andern Saal solche, die von der Freude so hingerissen waren, daß sie in der zu veranstaltenden Adresse der Freude den ersten Platz einräumen, und die Klage in den Hintergrund drängen wollten; im andern Saale sprach ein Patriot: Es ist eine traurige Lage, wo man sich zuerst freut, und vielleicht am Ende weinen muß. Das gegenwärtige königliche Reskript, von dem mein Mund nicht die Wahrheit spräche, wenn er dasselbe gnädig nennen würde, hat die Gemüther aufgeregt. Jenes hinhaltende Vertrösten, welches seit drei Jahren zu hören war, und das am meisten von Jenen herstammte, die die Urheber der Beschwerde waren, und unsere schönen Hoffnungen sind in Rauch aufgegangen, da wir sehen, daß in den Religionsangelegenheiten die Gereiztheit nicht nur nicht vermieden, sondern im höhern Maße ausbrechen wird, was ich für natürlich halte; denn der Religionsstreit ist es, der die Gemüther der Bürger am meisten aufreizt, und dieser kann nur eine traurige Zukunft, doch nie ein besseres Ende haben. Da ich aber nach der Verkündigung dieses königlichen Reskriptes jene allgemeine Unruhe wahrnehme, welche jeden Einzelnen dieser Legislatur erfaßt hat, — sehe ich nicht ein, auf welche Art wir uns über die Zukunft der ungarischen Sprache mit jener kalten Überlegung berathen könnten,

welche die Wichtigkeit des Gegenſtandes erfordert; und ſo unterſtütze ich die Motion des verehrten Deputirten des Tolnaer Komitats, und wünſche, daß dieſes königliche Reſkript in den Cirkularſeſſionen je eher verhandelt werde.

Präſes: Ich habe zu wiederholten Malen gehört, daß Unruhe, Gereiztheit Statt findet, — dieß hängt von der Individualität jedes Einzelnen ab, in dieſe will ich mich nicht einlaſſen; übrigens darf jedoch in der verſchiedenſten Lage, beſonders an dieſem Orte, keine Aufgereiztheit zu uns dringen, dieß muß auch dem einzelnen Menſchen einleuchten, um ſo mehr ſolchen, die das Vertrauen des Komitats hieher geſtellt hat. Oft entſtand Aufgeregtheit in einer oder der andern Angelegenheit; Einer nimmt die Sache ſo, der Andere anders. Übrigens halte ich es nicht für recht, daß die ehrenwerthen Stände über einen ſolchen Gegenſtand, den ſie noch nicht aufgenommen haben, über den ſie ſich noch nicht berathen haben, der hier erſt verleſen wurde, ihre Meinungen ſchon jetzt im Vorhinein ausſprechen; — die ehrenwerthen Stände werden noch genug Zeit haben, darüber zu ſprechen: ſolche Erklärungen aber vorauszuſchicken, iſt — um mich dieſes Ausdruckes zu bedienen — nicht parlamentariſch; auf gleiche Weiſe gehört auch das nicht hieher, was von den in dem andern Saale ſich Befindenden geſprochen wird; auch iſt es nie geſchehen, daß das, was dort geſagt wird, hier angeführt worden wäre; wir pflegen das nie anzuführen, was in einem oder dem andern Saale geſchieht; dieß beſtättigt auch der Gebrauch. Dieß hielt ich für nothwendig, in dieſer Beziehung zu äußern.

Sabbas Vukovits, Deputirter des Temeſer Komitats: Niemals wird Jemand davon überzeugt ſein, obwohl wir Legislatoren ſind, daß wir fähig wären, uns der menſchlichen Schwäche zu entäußern; denn ich glaube, daß wir, wenn wir auch hier ſtehen, doch nicht fähig ſind, einem unerwarteten Schlag mit kaltem Blute entgegen zu ſehen. — Der ehrenwerthe Deputirte des Tolnaer Komitats hat eine Saite angeſchlagen, die in meinem Buſen ein Echo fand. Ich geſtehe, daß ich noch nie eine bitterere Täuſchung irgend einer Art mehr empfand, wie heute. Jenes Gerücht, welches ſich gleich einer Zauberkraft unter uns verbreitete, hatte damals die Überzeugung in uns hervorgerufen, daß das Ziel unſerer Wünſche erreicht werden wird, inſofern ein königliches Reſkript

vorgeleſen wird in einer Angelegenheit, von der die Ruhe oder Unruhe des Landes abhängt, und welche dieſelben bedingt; und, ehrenwerthe Stände! was mußten wir hören? — Nicht will ich mich in eine Würdigung des Gegenſtandes einlaſſen, dazu iſt jetzt keine Zeit; ich geſtehe aber, welches Gefühl derſelbe in unſerm Buſen erweckt hat. Davon iſt die Stille ein klarer Beweis, mit der dieſes königliche Reſkript aufgenommen wurde; ich glaube, daß wir in jedem Zuſtande verpflichtet ſind, zum Wohle des Vaterlandes thätig zu ſein; unſer Wille aber iſt auch jetzt nicht geringer, wie bei andern Gelegenheiten; doch nicht bloßer Wille, ſondern auch Fähigkeit des Herzens und der Seele wird erfordert, und es iſt nicht möglich, daß Jemand, der ſich in dieſer Sache lebhaft intereſſirt fühlt, und die Wichtigkeit deſſen einzuſehen im Stande iſt, was wir gehört, in dieſem Augenblicke ruhig ſein könne; denn, wenn zu irgend einer Erörterung, ſo iſt es zur Verhandlung über die ungariſche Sprache nothwendig, daß die ehrenwerthen Stände im ruhigſten Zuſtande ſeien; jetzt aber, wo ich ſowohl einestheils rechts ſchaue, als auch andererſeits die politiſchen Anſichten in Betracht nehme, — muß ich die Motion des ehrenwerthen Tolnaer Ablegaten unterſtützen: wie erklärt werden ſoll, daß die Stände in Folge dieſer königlichen Reſolution gezwungen ſind, ihre Berathungen einzig und vor Allem auf dieſen Gegenſtand zu richten, und nicht Willens ſind, für jetzt in der Angelegenheit der ungariſchen Sprache weiter zu ſprechen.

Albert Bánhidy, Deputirter des Eſánader Komitats: Von der ungariſchen Sprache nicht Willens weiter zu ſprechen, hat mein Kollege die Anſicht unſerer Sender hierin genugſam entwickelt; ich billige jedoch die Motion des geehrten Deputirten des Tolnaer Komitats, die er in Hinſicht auf den Eindruck vortrug, welchen das ſo eben vorgeleſene königliche Reſkript hervorbrachte, wo die Hoffnung der Nation von allen Seiten getäuſcht wird. Es iſt nicht meine Abſicht, jetzt dieſes königliche Reſkript zu analiſiren, ſondern ich unterſtütze jetzt blos die Motion des verehrten Deputirten des Tolnaer Komitats, und bitte Seine Exzellenz den Präſes: daß er bis dahin keine Reichsſitzung zu halten belieben ſoll, als ein neuer Beſchluß in dieſen Religionsangelegenheiten fertig iſt.

Gábor Töröl, Deputirter des Arader Komitats:

Das Objekt der ungarischen Sprache kam schon viermal in der Cirkularsitzung vor, und jetzt berathen wir uns darüber zwei Tage in der Reichssitzung, und — wie ich aus den Erklärungen wahrnahm — ist die Feststellung des vorgelegten Gesetzartikels noch keineswegs so, daß wir dieselben beschlossen nennen könnten. Wenn wir in einer so wichtigen Angelegenheit, die aus nichts Anderm als unserer heißen Verwendung besteht, schon ohne alle Gewißheit in einen solchen Zustand gerathen sind, daß wir in einer so langen Zeit nicht übereinstimmen konnten, werden wir jetzt desto weniger zu einem festen Schluß kommen, nachdem ein solches königliches Reskript vorgelesen wurde, welches dem Wunsch unserer Sender nicht entspricht; und so stimme ich mit dem geehrten Deputirten des Tolnaer Komitats überein.

Eugen Beöthy, Deputirter des Biharer Komitats: Was ich nach meiner Auffassung über dieses königliche Reskript fühle, was nicht — was ich über diese Angelegenheit empfinde, was nicht — was dasselbe enthält, was nicht — darüber werde ich nicht disseriren; auch darüber will ich nicht sprechen, ob ich für diesen Gegenstand feurig eingenommen bin oder nicht, hierüber soll die Zukunft urtheilen. Offen erkläre ich indessen, daß es keinen Fall gibt, durch welchen mein Gemüth so sehr angegriffen würde, daß ich nicht im Stande wäre, zu berathen, denn da bin ich heute, der ich gestern war; und so kann ich über den Gegenstand Rath schlagen. Wenn diese Frage zur Verhandlung kommen wird, so glaube ich, daß ich Niemanden nachstehen, und meine Überzeugung so aussprechen werde, wie es die Würde des Gegenstandes erfordert. Ich bitte um Vergebung! wie weit werden wir kommen, wenn wir deßwegen, weil unsere Gemüther aufgereizt sind, und weil unsere glühenden Hoffnungen durch das verlesene königliche Reskript vereitelt wurden, — nicht im Stande sind, uns zu berathen? — Ich bekenne es, ich erwartete den Inhalt desselben nicht, obwohl ich nie Gutes gehofft habe; denn ich wußte, daß in dieser Frage nicht so leicht Gutes erwartet werden kann; ich wollte aber jede Gereiztheit in Betreff der Regierung vermeiden, nicht, daß ich dadurch ein günstiges Resultat zu erzwecken gehofft hätte, sondern weil ich zeigen wollte, daß die Nation auch in der straffsten Lage fähig ist, zu warten und zu dulden. Wenn wir in Folge eines unzünstigen königlichen Reskripts mit aufgereiztem

Gemüthe nicht fähig ſind, uns zu berathen: kann, ſo wie jetzt der Schmerz, ein anderesmal der fieberhafte Zuſtand der Freude eintreten; und ich ſetze den Fall, morgen käme ein anderes königliches Reſkript, das einen Gegenſtand enthält, der Freude in uns erweckt, — wer wird es dann Jemanden verübeln können, der ſich ausſprechen wird: „Vergebung, meine Herrn! ich bin von den Gefühlen der Freude ſo angegriffen, daß ich mit ruhigem Gemüthe nicht über dieſen Gegenſtand verhandeln kann, gehen wir lieber auseinander"? Es iſt wahr, einmal trug ſich dieſer Fall in der ungariſchen Legislatur zu, und zwar damals, als der vorzugsreiche Deputirte des Szatmárer Komitats Abſchied von den Ständen nahm; — es iſt wahr, in jener Cirkularſeſſion, in Folge jenes traurigen Auftrittes, da wir von einem ſo eifrigen, ſo geiſtvollen Manne ſcheiden mußten, brachten die Prämiſſen eine ſolche Gereiztheit hervor, daß wir die Berathung nicht fortzuſetzen wünſchten; es entwickelte ſich aber dieſe Erklärung am Anfange der Seſſion, und als die Scheideworte jenes ruhmvollen Mannes entſchwanden, von dem ſie wirklich die letzten Worte waren, erklärte der Ablegat des Barſer Komitats, daß in Folge eines ſo traurigen Falles die Stände nicht Willens ſind, die Berathung fortzuſetzen, aber nicht deßhalb, daß ſie nicht könnten. Hier erinnere ich die ehrenwerthen Stände an jenen Ausſpruch Mirabeau's, welchen er damals that, als der König dem Nationalkonvent auseinander zu gehen befahl: „Bis uns die Bajonette der despotiſchen Regierung nicht dazu zwingen, werden wir aus dieſem Hauſe nicht weichen, ſondern Rath halten." Ich fordere daher die Stände auf, daß ſie die Berathung fortzuſetzen belieben.

Ignácz Jóſdos, Deputirter des Wesprimer Komitats: Unläugbar iſt es, daß, wenn irgendwo, eben bei der Legislatur keiner Leidenſchaft Raum gegeben werden ſoll; eben ſo wenig aber iſt es außer Zweifel zu ſetzen, daß auch die Legislatur, indem ſie aus Menſchen beſteht, von menſchlichen Leidenſchaften nicht ganz frei genannt werden kann. Wenn der ehrenwerthe Ablegat des Biharer Komitats keine beſſere Reſolution gehofft hat, iſt es natürlich, daß die ſo eben verleſene ihm nicht unerwartet iſt; ich aber erkläre, daß ich eine beſſere erwartete, denn mehr als 30,000 Edelleute meines Komitats und mehr als 4 Millionen Landesbewohner hofften, in Hinſicht auf ihre Beruhigung, mit

kindlicher Zuversicht auf die Gerechtigkeitsliebe der Regierung; daher bin ich genöthiget, zu erklären, daß die vorgelesene königliche Resolution einen brennenden Schmerz in meinem Busen erweckt hat; doch eben deßhalb, weil ich hier nur als Gesetzgeber sprechen darf in Anbetracht meiner Stellung, wünsche ich jede Leidenschaftlichkeit von mir zu entfernen, und bitte Seine Exzellenz blos einfach, daß Sie die geehrte Erklärung von Seiten der Stände in Betracht zu ziehen belieben sollen, daß dieselben in einer so niedergeschlagenen Stimmung für jetzt über den so eben verhandelten wichtigen Gegenstand sich nicht berathen wollen. Die Frage über die ungarische Sprache ist viel zu wichtig, als daß es rathsam wäre, dieselbe mit niedergeschlagenem Gemüthe zu entscheiden, und ich glaube, daß wir die Wichtigkeit derselben am einleuchtendsten durch die Aufschiebung der Berathung auszeichnen werden.

Gábor (Gabriel) Klauzál, Deputirter des Csongráder Komitats: Welches Gefühl in unserer Brust das vorgelesene königliche Reskript erweckt hat, davon zu reden wird Zeit für uns sein, wenn wir unserm Beschlusse zu Folge uns über dasselbe in der Cirkularsession berathen werden. Ich glaube, ehrenwerthe Stände! daß wir auch dann, wenn wir am meisten geschlagen werden, das aus unsern Augen weder verlieren können, noch dürfen, daß wir ruhig sein müssen, wenigstens ruhig scheinen sollen, wenn die wichtigsten Landesinteressen berathschlagt werden. Wenn ich in meinem Gedächtniß die Erfahrung der bisherigen Reichsversammlungen durchgehe, kann ich mich darüber nicht trösten und täuschen, daß nicht solche traurige Tage in den vergangenen Reichsversammlungen waren, wo die niederschlagenden Reskripte sich Schlag auf Schlag drängten, welche die heißesten Wünsche der Nation vernichteten; nie aber trug sich der Fall zu, wenn die Berathung über einen so interessanten Gegenstand wie heute Statt fand, besonders da derselbe fast schon gänzlich erschöpft war, — daß die Berathung über den Gegenstand abgerissen worden wäre. Das Gefühl entsteht in des Menschen Brust, doch müssen wir das tiefste Gefühl des Schmerzes, des wahren Schmerzes zu bewältigen wissen, wenn wir Legislatoren sind. — Ich bitte die hochansehnlichen Stände, daß es ihnen gefallen möge, jetzt den gerechten Schmerz, welchen dieses königliche Reskript in uns erweckt hat, zu mäßigen, und nicht zu vergessen, daß wir uns über eine heilige

Angelegenheit der Nation, welche so heilig ist, als die der Religion, schon vier Tage in Cirkularsessionen und zwei Tage in Reichssitzungen berathen und jetzt schon am Ende der Diskussion sind; zugleich aber mit Billigkeit und kalter Überlegung unser Gefühl paaren sollen, wenn wir diesen Gegenstand verhandeln werden. Ich für meinen Theil bitte nur, Seine Exzellenz der Präses möge Anstalten treffen, daß die Reichssitzungen nicht durch eine gemischte Sitzung unterbrochen werden, bis die Berathung geschlossen ist. Ich halte es wirklich für unschicklich, wenn der Redner oft durch einen solchen Vorfall wie auch durch das Erscheinen von Gesandtschaften in seinem Vortrage unterbrochen wird; die Würde der Tafel erfordert es, daß die Berathung nicht unterbrochen werde, und bis dieselbe nicht beendigt ist, sollten wir in keinen andern Saal gehen, und keine Botschaft empfangen. Diese Anordnung wird am besten zur Verhinderung ähnlicher Gereiztheiten dienen können.

Präses: Dieß hängt nicht ganz von mir ab. Übrigens finde ich in mancher Beziehung den Vortrag des geehrten Herrn Deputirten für billig, und werde denselben beachten. Ich werde diesen Wunsch Seiner kaiserl. königl. Majestät dem Erzherzog und Palatin des Reichs vortragen, der — wie die hochansehnlichen Stände wissen — die Wünsche der hochansehnlichen Stände so viel als möglich zu erfüllen pflegt.

Moricz Szentkirályi, Deputirter des Pesther Komitats: Ich gestehe, wie ich gerade da nicht die Wahrheit spräche, wenn ich behaupten würde, daß ich nie aufgeregt bin, nie es sein will; ich erkläre vielmehr das Entgegengesetzte. Wahr ist es, daß es solche Umstände gibt, in denen die Gemüther gereizt sind, — wahr ist es, daß es unsere Pflicht ist, diese Gereiztheit zu unterdrücken, — dies haben alle die Herrn Redner, die vor mir sprachen, anerkannt, und ich läugne es auch nicht; doch gibt es auch wieder solche Umstände, in welchen man das Gegentheil nicht läugnen kann, wenn ein Faktum sich ereignet. Eben weil die Angelegenheit der ungarischen Sprache einer der wichtigsten Gegenstände ist, weil dieselbe noch wichtiger als die Religionsangelegenheit ist, weil auf sie die größte Aufmerksamkeit verwendet werden muß, ist dieser Wunsch nicht überflüssig, wenn die Sitzung vielleicht wegen ihrer langen Dauer unruhig sein sollte, oder ein Umstand sich

ergäbe, vermöge dessen wir die Berathung nicht mit Aufmerksamkeit fortsetzen könnten, — daß wir den Präses bitten, er möge die Berathung zu beendigen geruhen, da es schon spät sei, um so mehr, da ohnedies noch die detaillirte Erörterung des Gesetzentwurfes übrig bleibt, und Seine Exzellenz der Präses selbst aussprach, daß Er abschnittsweise Bemerkungen zu machen wünsche. Ich für meinen Theil hoffe nicht, daß diese Berathung heute vor 5 Uhr geschlossen werden kann, und wenn die durchgängige Berathung so lang dauerte, wird die detaillirte noch mehr Zeit brauchen; und so wünsche ich schon aus diesem, wenn auch aus keinem andern Grund, Seine Exzellenz mögen die Sitzung zu verschieben geruhen. — Was übrigens das allergnädigste königliche Reskript anbelangt, welches so eben ankam, so will ich mich nicht in eine Erörterung desselben einlassen; hiezu wird dann Zeit sein, wenn dieses königliche Reskript in den Cirkularsessionen erörtert werden wird; so viel kann man jedenfalls sagen, daß dieß ein so wichtiger Gegenstand ist, daß er für diesen Augenblick die ganze Aufmerksamkeit auf sich zog; wenn dieß der Fall ist, und faktisch ist es, daß er unsere Aufmerksamkeit gefesselt hat, — so sehe ich keine Inkonsequenz darin, wenn wir Seine Exzellenz den Präses, ohne sein Vorsitzerrecht zu beeinträchtigen, um die Aufschiebung der Session bitten und ersuchen, — ich sage, wenn wir ihn bitten, daß Er die Sitzung aufschiebe, insofern es voraus zu sehen ist, daß der Gegenstand nicht aufs Spiel gesetzt werden wird. — Auch gestern begannen wir die Berathung, und Niemanden fiel es ein, zu sagen, daß dieselbe nicht beendigt sei; und so wurde gestern die Sitzung deßhalb geschlossen, weil es spät war. Dieß kann auch heute geschehen, weil ein Gegenstand dazwischen kam, der die Aufmerksamkeit auf sich zog, und wir ohnedieß schon nahe an 2 Uhr sind; ich wiederhole demnach, daß man, ohne den Vorsitzerrechten Seiner Exzellenz zu nahe zu treten, die Bitte stellen kann, daß Sie in den jetzigen Umständen die Session zu schließen geruhen mögen, — dieß hängt vom Präsidium ab.

Präses: Jedem gerechten Wunsche weiche ich gerne; ich gestehe, daß ich schon während zwei Reichsversammlungen Präses bin; mit ähnlichen Dingen, d. i. mit der Schließung oder Fortsetzung der Session pflegte ich niemals gewisse Absichten zu verknüpfen; durchgehends berufe ich mich darauf, daß dieß nie meine

Gewohnheit war. (Vivat!) Wenn wir den Geſetzentwurf abſchnittsweiſe aufnehmen und zu denſelben Bemerkungen machen wollten, würde dieß gewiß längere Zeit brauchen; in Hinſicht auf die Sache ſelbſt kann man aber jetzt ſchon den Beſchluß ausſprechen, da ſich ſchon beinahe alle von den ehrenwerthen Ständen erklärt haben, und es ſcheint, daß diejenigen, die nicht geſprochen haben, bei dem Nuntium bleiben; ich ſpreche den Beſchluß daher aus. — Indem ich erſtens den ehrenwerthen Ständen rieth, daß „der 7. §. ausbleiben oder modifizirt werden ſolle," haben die ehrenwerthen Stände meinen Vorſchlag nicht angenommen. So wurde auch der Wunſch des Deputirten des Syrmier Komitats nicht angenommen, daß „für die Komitate Syrmien, Pozſegá, Veröcze, ſo auch für Fiume und Buccari ein Termin geſetzt werde." Der geehrte Ablegat des Zempliner Komitats modifizirte den 3. §. dahin, daß nämlich „dort, wo die ungariſche Sprache einzig und allein herrſcht, der Unterricht in den Elementarſchulen in der ungariſchen Sprache geſchehen ſoll; wo aber blos andere Sprachen ſind, der Elementarunterricht nicht einzig und ausſchließlich in der ungariſchen Sprache ertheilt werde;" auch hiezu war keine Stimmenmehrheit. Noch zweierlei wurde beantragt. Es ſagte der geehrte Abgeordnete des Ugocſaer Komitats, wie er die Worte hinzugeſetzt wünſche: „kirchlich, bürgerlich und militäriſch." Der Torontaler Deputirte wünſchte: „daß das Geſetz nicht im Allgemeinen, ſondern ausführlich gegeben werden ſoll." Wenn ich auch die Anhänger dieſer beiden Motionen, die miteinander nicht gänzlich übereinſtimmen, zuſammennehmen würde, würden ſie ſelbſt dann nicht die Mehrheit ausmachen; und ſo kann ich auch ſchließlich nur erklären, daß in Hinſicht auf die Grundſätze das Nuntium bleibt. Die abſchnittsweiſe Aufnahme des Geſetzentwurfes bleibt übrigens auf die fernere Sitzung. — (Hiemit war die Seſſion beendigt.)

In der Cirkularberathung kam folgender, auch in der Reichsſitzung beſtättigter Repräſentationsentwurf zu Stande, und ward an die hochanſehnlichen Stände überſandt:

Repräſentationsentwurf auf das in den Religionsangelegenheiten den 5. Juli 1843 erlaſſene allergnädigſte königliche Reſkript.

„Eure Majeſtät! Durch eine lange Reihe von Jahren von dem laſtenden Fluche der Religionsſtreitigkeiten ſchmerzlich zerriſſen, iſt Niemand in dieſem Lande, der etwas Anderes dringender gewünſcht hätte, als daß durch die Beilegung der aus der Nichthaltung des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1791 und der Linzer und Wiener Friedensſchlüſſe entſtandenen Beſchwerden, mit der endlichen Beruhigung der zu verſchiedenen Glaubensſekten gehörenden Bürger, den erbitterten Diskuſſionen über Religionsfragen je eher ein Ende gemacht werde. — Eben deßhalb halten wir es für unſere dringendſte Pflicht, ſowie wir von der Eröffnung der gegenwärtigen Reichsverſammlung an mit Sehnſucht die am 11. Mai allergnädigſt verſprochene Antwort auf die Eurer Majeſtät den 7. Mai 1840 erlaſſene Addreſſe erwarteten, nachdem dieſelbe vom 5. Juli l. J. zu uns kam, unſere unterthänigſten Bemerkungen mit tiefſter Ehrfurcht Eurer Majeſtät vorzulegen.

„Zwei Prinzipe ſind es, welche die Nation in Hinſicht auf ihre Religionszuſtände fortwährend fordert; dieß ſind vollkommene Gewiſſensfreiheit und vollſtändige Gegenſeitigkeit zwiſchen den verſchiedenen Religionen. Die Wahrheit dieſer beiden Prinzipien iſt ſo unläugbar, die Anwendung derſelben ward ſo ſtandhaft gefordert, daß ſie von der Geſammtüberzeugung der Nation zur Würdigung Eurer Majeſtät den Weg gefunden hat. Dieſe ſpricht das obenerwähnte allergnädigſte Reſkript deutlich aus; dieſe wünſchen auch wir. Wir, Ungarns Stände, bekennen es offen, daß wir ſie in allen Religionszuſtänden angewendet zu ſehen wünſchen, ja wir ſind feſt überzeugt, daß alle Fragen der Religionspartheien nur auf der Grundlage dieſer Prinzipien wirklich und zur allgemeinen Beruhigung entſchieden werden können.

„Wir ſind indeſſen genöthigt, auszuſprechen, daß die in dem königlichen Reſkript verlangte Modifizirung dieſen Grundprinzipien nicht entſpricht, die beabſichtigte Beruhigung der verſchiedenen Religionsanhänger nicht bewirkt, den gemiſchten Ehen aber noch größere Hinderniſſe ſetzt, als die bisherigen waren.

„Sie entſpricht nicht dem Prinzip der Gegenſeitigkeit deßhalb, weil die Evangeliſchen, indem ſie jede Verpflichtung über die

Erziehung der zu erzeugenden Kinder für der Gewiſſensfreiheit widerſtrebend halten, von ſolchen Verträgen keinen Gebrauch machen werden; indem daher ſolche Verträge, obwohl ſie gegenſeitig erlaubt würden, doch nur einſeitiger Weiſe zum Vortheil der Römiſchkatholiſchen wären, wäre das Gleichgewicht nicht vorhanden, welches der vollſtändigen Gegenſeitigkeit zu Folge zwiſchen den Evangeliſchen und Römiſchkatholiſchen Statt finden ſoll; — wir ſind vielmehr feſt überzeugt, daß nichts Anderes dem Prinzip der Gegenſeitigkeit entſpricht, als daß, ſowie alle Kinder des römiſchkatholiſchen Vaters in der römiſch-katholiſchen Religion, ſo auch alle Kinder der evangeliſchen Väter in der evangeliſchen Religion erzogen werden ſollen.

„Sie dient nicht zur allgemeinen Beruhigung, denn obwohl unter einem andern Namen, werden doch im Weſentlichen dieſelben Reverſe geſetzlich einzuführen beabſichtigt, deren Abſtellung die Nation ſo ſtandhaft betrieb, und denen die im Geleit der Toleranz ſich befindenden traurigen Folgen und aus ihnen entſpringenden bittern Religionsklagen größtentheils zugeeignet werden können; es kann vielmehr nur das zur Verhinderung aller möglichen Streitigkeiten und dem zu Folge zur vollkommenen Beruhigung dienen, wenn das Geſetz auf eine entſcheidende Weiſe zwiſchen die Eheleute tritt, welches ſie vor ihrer Verehelichung wiſſen mußten; denn nur das Geſetz kann allen aus den Reverſen entſtehenden Mißbräuchen auf einmal entſchieden vorbauen.

„Die in dem allergnädigſten königlichen Reſkript enthaltene Modifikation würde auch den gemiſchten Ehen größere Hinderniſſe wie bisher in den Weg legen; denn bisher konnte ſich der römiſchkatholiſche Geiſtliche in Folge höherer Verordnungen nur beauftragt glauben, daß er es nur verſuchen müſſe, den Kontrakt zwiſchen den zu Kopulirenden über die Erziehung der Kinder in einer beſtimmten Religion zu Stande zu bringen, nach der beantragten Modifikation wäre er aber hiezu nicht nur beauftragt, ſondern ſogar verpflichtet, und zwar nicht nur der katholiſche, ſondern auch der evangeliſche Geiſtliche.

„In der Vorausſetzung daher, wie nach dem allergnädigſten königlichen Reſkript vorauszuſetzen iſt, daß der evangeliſche Geiſtliche mit gleichem Eifer nach der Bewirkung der derartigen Kontrakte ſtreben wird, als mit welchem bisher die katholiſchen

Geiſtlichen darnach ſtrebten, — würden die Hinderniſſe, welche aus den Reverſen bisher für die gemiſchten Ehen entſtanden, verdoppelt, und auch die Gewiſſensfreiheit von beiden Seiten angegriffen werden.

„Wir wollen uns für jetzt nicht in die weitläufigere Erörterung der einzelnen Punkte einlaſſen, und zwar aus dem Grunde, weil das allergnädigſte königliche Reſkript den 1., 4. und 5. Abſchnitt des von uns unterbreiteten Geſetzentwurfes nicht verwirft, ſondern nur eine Modifizirung derſelben als einen nicht minder heilſamen Rath empfiehlt; vielmehr erklären wir, daß die in dem allergnädigſten Reſkript ausgeſprochenen Grundſätze, wie z. B. die volle Gewiſſensfreiheit und die vollkommene Gegenſeitigkeit, übrigens mit unſerer innigſten Überzeugung übereinſtimmen.

„Wir eröffnen daher nur in aller Kürze, daß wir außer dem unterbreiteten Geſetzentwurf zur Entſcheidung der Fragen, die er in ſich enthält, kein anderes zur allgemeinen Beruhigung führendes Mittel kennen, daß wir uns eng an daſſelbe anſchließen, und von keinem Theil deſſelben abſtehen können.

„Eure Majeſtät bitten wir aber mit unterthäniger Ehrfurcht, daß Sie in Anbetracht des gereizten Zuſtandes, der wegen der Religionsſtreitigkeiten weithin verbreitet iſt, und deſſen Beſchwichtigung das Reſkript Eurer Majeſtät in keiner Hinſicht bewirken kann, den von uns unterbreiteten Geſetzartikel, das Reſultat unſerer langen und mühſeligen Berathungen, allergnädigſt zu beſtätigen geruhen wollen.“

Bei der Magnatentafel machte Graf Johann Mailáth die Motion: daß dieſer Gegenſtand nicht mit der erſten, eben im Entſtehen begriffenen Addreſſe in Verbindung zu bringen ſei, ſondern daß dieſe für ſich berathſchlagt werden ſolle. Doch blieb ſeine Motion in der Minorität. Für ſie erklärten ſich nur acht; gegen ſie, nämlich zur ſchleunigen Aufnahme und Verbindung des Gegenſtandes mit der erſten Addreſſe, achtzehn. — Und ſo begann denn am zweiten Tage die Berathung, die ich ihrer ganzen Ausdehnung nach mittheile.

20. Reichstagssitzung der hochgebornen Magnaten am 11. Juli 1843, Morgens 10 Uhr.

Gegenstand der Verhandlungen: Addresseentwurf in Angelegenheit der Religion wegen des am 5. Juni l. J. erlassenen allergnädigsten königlichen Reskripts.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: In der gestrigen Sitzung begannen die hochgebornen hohen Stände die Erörterung der Botschaft der ehrenwerthen Stände: stimmen Sie überein, daß nach dem Willen der Stände die Addresse junktim unterbreitet werde? und nachdem wir die Berathung nach Würde des Gegenstandes beendigt haben, werden wir zum Styl der Addresse übergehen.

Graf Karl Zay: Ich fordere die hochgebornen Magnaten auf, sie mögen die ganze Angelegenheit ohne alle Erörterung Seiner Majestät zu unterbreiten geruhen, weil dadurch leicht alle langwierigen und bitteren Streitigkeiten vermieden würden, deren Ende es nichtsdestoweniger wäre, daß diese Addresse doch Seiner Majestät unterbreitet würde. (Vivat!)

Graf Miklós (Niklas) Széchen, Obergespan des Pozsegáer Komitats: Auch in meinem Namen geht diese Addresse hinauf, sie muß daher durch uns erörtert werden.

Graf Karl Zay: Ich rieth dieses nur in Hinsicht auf den Werth des Gegenstandes, und nicht in Bezug auf den Styl der Addresse.

Baron Joseph Götvös: Bevor ich meine Ansicht über diesen Gegenstand vortrage, bin ich so frei, zu fragen, ob es die Mehrheit der hochgebornen Magnaten wünscht, daß der Addresseentwurf der ehrenwerthen Stände ohne alle Erörterung Seiner Majestät unterbreitet werde. — Wenn die Mehrheit der hochgebornen Magnaten dieser Meinung ist, will ich nicht dawider sprechen, und stimme von Herzen gern in die Vermeidung aller Bitterkeit und Streitigkeiten; wenn es jedoch die hochgebornen Magnaten für nöthig hielten, den Addresseentwurf der ehrenwerthen Stände zu erörtern, dann will ich mir meine Meinung darüber vorbehalten.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich glaube, daß der Herr Graf Karl Zay seine Erörterung in der

beſten Meinung that. Ich richte indeſſen dieſe Frage an die hochgebornen Magnaten: ob ein ſolches Sachverfahren mit der Parlamentsform vereinbar iſt? — Hier iſt die Rede von einem allergnädigſten königlichen Reſkript, welches die ehrenwerthen Stände erörterten, und in Folge deſſen ſie auch einen Beſchluß faßten, der an die hochgebornen Magnaten überſandt wurde. Es iſt daher die Frage: kann ein ſolcher Gegenſtand, deſſen Grundurſache ein allergnädigſtes königliches Reſkript iſt, und über den die ehrenwerthen Stände ſich beriethen, ohne die Berathung der hochgebornen Magnaten aufgenommen und entſchieden werden? und kann dieſe Maßregel nützlich ſein in Bezug auf den gegenwärtigen Gegenſtand, in Fällen und Angelegenheiten, die ſchwere Folgen nach ſich ziehen können? Es können Umſtände obwalten, daß ein Theil der hochgebornen Magnaten in eine ähnliche Verhandlung der Sache nicht einſtimmt; und wenn auch eine noch ſo ſchnelle Verhandlung zu wünſchen wäre, ſo wäre dieſes Verfahren doch für jenen Theil, der ſeine Beſchwerden über dieſe Angelegenheit weitläufiger auseinander ſetzen wollte, mit Recht zu mißbilligen, und mit vollem Recht könnte ſich jener Theil beklagen, daß er von der Verhandlung ausgeſchloſſen wird; und daher finde ich es in der Ordnung, daß die Sache wie gewöhnlich verhandelt werde. Da übrigens die Eröffnung des Grafen Karl Zay aus dem Grunde gemacht wurde, damit die in dieſer Angelegenheit vielleicht entſtehenden erbitterten Diskuſſionen vermieden werden, ſei es mir erlaubt, in dieſer Hinſicht die Eſſenz der Sache zuſammen zu faſſen. Die hochgebornen Magnaten mögen betrachten, wie die Sachen ſtehen. Die Stände unterbreiteten auf der Reichsverſammlung von 1811 eine Repräſentation in Angelegenheit der Religion; zugleich unterbreiteten ſie einen aus mehreren Abſchnitten beſtehenden Geſetzentwurf zur allerhöchſten Beſtättigung; in Folge dieſes Geſetzentwurfes kam an die gegenwärtige Reichsverſammlung das Reſkript, und — was beſonders zu bemerken iſt — nur in Bezug auf einen Gegenſtand der unterbreiteten Addreſſe, d. i. darüber, in welcher Religion die aus den gemiſchten Ehen erzeugten Kinder zu erziehen ſeien. Die übrigen Gegenſtände ſind theils nicht entſchieden, theils, inſofern die Frage über die gemiſchten Ehen mit dieſem Gegenſtand zuſammen zu hängen ſcheint, wird den Ständen des Landes die Weiſung ertheilt, wie ſie dieſe Gegenſtände zugleich mit dieſer

Frage, d. i. mit der Frage, die von der Religion handelt, in welcher die aus den gemiſchten Ehen zu erzeugenden Kinder erzogen werden ſollen, erörtern, und Seiner Majeſtät einen neuen Geſetzentwurf unterbreiten ſollen. Was für ein Unterſchied iſt daher zwiſchen dem Geſetzentwurf der im Namen des Reichs verſammelten Stände und dem gnädigſten königlichen Reſkript Seiner Majeſtät? Wenn wir die Sache ernſthaft erwägen, liegt der Unterſchied nur in der Modalität, wie nämlich die Art der Erziehung zu beſtimmen ſei. Die Stände ſagten in dem unterbreiteten Geſetzentwurf, daß wir durch ein Geſetz klar beſtimmen wollen, daß die aus gemiſchten Ehen zu erzeugenden Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden ſollen; im königlichen Reſkripte wird dagegen geſagt, daß es mehr mit der Gewiſſensfreiheit übereinſtimmt, wenn gegenſeitige Verträge über die Erziehung der Kinder zwiſchen den Verlobten Statt finden; inſofern dieſe nicht geſchehen können, oder aber die reſpektiven Theile ihren Rechten hierin entſagen, ſoll geſchehen, was in dem Geſetze ſteht, daß nämlich die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden. Der Unterſchied, von dem die Rede iſt, beſteht daher darin, daß die Stände ein bindendes Geſetz wünſchen, Seine Majeſtät aber ein theils permiſſives, theils bindendes Geſetz verlangt. Die Weſenheit der Sache liegt demnach darin, welche von dieſen beiden ſyſtematiſchen Verordnungen zweckmäßiger iſt, und welche das Aufhören dieſer Zwiſtigkeiten eher bewirkt, welche — wie auch Seine Majeſtät in Seinem allergnädigſten königlichen Reſkript ſehr richtig zu bemerken geruht — das Vorwärtsſchreiten unſeres Landes verhindern; und nachdem wir einſehen, daß in dieſer Angelegenheit der Zweck bei beiden Seiten derſelbe iſt, indem nur von der Modalität die Rede ſein kann, ſehe ich nicht ein, warum dieſer Gegenſtand Gelegenheit zu erbitterten Streitigkeiten gebe, und warum er die Gemüther ſo ſehr aufreizen ſollte, wie der vor uns ſprechende Herr Graf Karl Zay vorgab. Ich glaube, daß die durch die ehrenwerthen Stände hieher geſchickte Repräſentation mit derſelben Ruhe verhandelt werden kann, wie geſtern erörtert wurde; deßhalb ſehe ich die Nothwendigkeit nicht ein, warum wir von der bisherigen Verhandlungsweiſe abweichen ſollten, und wenn wir nur nicht uns ſelbſt reizen wollen, können wir in dieſer Angelegenheit ebenfalls mit ganzem Ernſt und Mäßigung uns berathen.

In Betracht der Umſtände und des Zweckes, der für uns allgemein iſt, verlangt es die Beförderung des Vaterlandswohls gleichfalls, daß die hochgebornen Magnaten ſich mit den ehrenwerthen Ständen vereinigen, daß Seine Majeſtät auch weiterhin gebeten werde, daß Er den von der vergangenen Reichsverſammlung unterbreiteten Geſetzentwurf zu beſtättigen geruhe. (Vivat!) Leicht werden die hochgebornen Magnaten Beweggründe finden, durch welche ſie ihre Anſichten unterſtützen können, ohne daß Gelegenheit zur Gereiztheit und erbitterten Berathung gegeben werde; das aber — wie ich ſchon eben geſagt — finde ich nicht für recht, daß die Erörterung eines ſo wichtigen Objektes gänzlich unterbleibe; auch iſt dieß in Anbetracht der Traktate der Reichsverſammlung weder rathſam noch zweckmäßig; denn ich halte dieß für ein Verfahren, welches einmal nützlich, zehnmal ſchädlich wäre. Bleiben wir daher bei der bisherigen Verhandlungsart; ich bin überzeugt, wenn die hochgebornen Magnaten die Diskuſſionen mit der Mäßigung und Würde in dieſer Angelegenheit fortſetzen werden, von der ſie in der geſtrigen Sitzung das offenbarſte Zeugniß gaben, wird auch dieſe Angelegenheit mit der allgemeinen Übereinſtimmung der hochgebornen Magnaten beendet werden.

Graf Karl Zay: Da meine Motion nicht angenommen wurde, bin ich ſo frei, in dieſer Angelegenheit meine geringe Meinung kurz vorzutragen; ich ſtimme nämlich mit den ehrenwerthen Ständen überein, und verlange, daß der ſchon in der vergangenen Reichsverſammlung Seiner Majeſtät unterbreitete Geſetzentwurf geſetzlich beſtättigt werden ſoll; beſonders wünſche ich: daß in Beziehung auf dieſen Gegenſtand ohne alle Klauſulation — vor der ſich der Proteſtant aus gewiſſen Gründen fürchtet — daß nämlich in dem zu gründenden Geſetze ohne alle Klauſulation, gerade und deutlich, kurz und bündig ausgeſprochen werden ſoll, daß jedes Kind die Religion des Vaters befolgen ſoll. Dies meine geringe Meinung.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Gerade der Herr Graf, der die Motion brachte, gab ein ſchönes Beiſpiel, daß dieſe Angelegenheit mit aller Mäßigung erörtert werden kann, obwohl dafür gehalten wurde, daß er zu Bitterkeit aufreize.

Joſeph Kopácſy, Fürſt-Primas: Bei einer ſo feierlichen Gelegenheit kann ich es nicht unterlaſſen, meine Meinung

über den gegenwärtigen Gegenſtand, oder auch über das allergnädigſte königliche Reſkript und den in Folge deſſelben von den ehrenwerthen Ständen verfaßten Repräſentationsentwurf zu äußern. Ich bin überzeugt, daß das reinſte Vorhaben unſern hohen Herrn zur Erlaſſung dieſes allergnädigſten königlichen Reſkriptes antrieb, der erhabene Entſchluß, demgemäß Er in Hinſicht auf die Verhältniſſe der gemiſchten Ehen zwiſchen den verſchieden glaubenden Bürgern die Einigkeit auf die zweckmäßigſte Weiſe bewerkſtelligen wollte. Doch die Natur der Sache ſelbſt erſchwert die Erreichung des gewünſchten Zweckes ungemein, und nicht läugnen kann ich es, daß ich das königliche Reſkript, laut deſſen es auch den katholiſchen Eltern erlaubt — offen im Allgemeinen, durch das Geſetz erlaubt — werden ſoll, daß ſie ſich zur Losreißung der Kinder vom katholiſchen Glauben verpflichten können, — mit den Prinzipien der katholiſchen Religion nicht übereinſtimmend finden, aus dieſer Rückſicht daher nicht unterſtützend auftreten kann. Wenn ich jedoch meine Anſicht über das allergnädigſte königliche Reſkript mit Gewiſſensfreiheit und aller Ehrfurcht ausſpreche: kann ich zugleich nicht verſchweigen, daß der Religionsgeſetzesentwurf, deſſen Bekräftigung in ſeiner ganzen Ausdehnung die ehrenwerthen Stände neuerdings und auf ſo entſchiedene Weiſe betreiben, wenn derſelbe ſo, wie er unterbreitet wurde, namentlich in den Verordnungen des 1., 4. und 5. Abſchnittes ins Leben tritt, meiner Meinung nach für die katholiſche Religion noch läſtiger, noch verletzender ſein wird, als die in dem königlichen Reſkript enthaltene Verordnung, ſchon allein deßhalb, weil in Bezug auf die jetzt erwähnten Punkte das projektirte Geſetz das befehlen würde, was das allergnädigſte königliche Reſkript den katholiſchen Eltern in Hinſicht auf die Erziehung ihrer Kinder in einer andern Religion nur erlaubt und ihnen frei läßt. Ich kann daher dieſem Geſetzentwurf, namentlich den jetzt in Frage ſtehenden Abſchnitten 1., 4. und 5., und daher auch dem Repräſentationsentwurf der ehrenwerthen Stände mit meiner Überzeugung nicht beitreten.

Baron Joſeph Götvös: Wenn ich die lange Reihe von Hinderniſſen bis ans Ende überblicke, welche unſer Fortſchreiten faſt unmöglich machen, nimmt unter denſelben den erſten Platz ohne Zweifel der Zuſtand ein, in dem ſich in unſerm Vaterlande die Religionsverhältniſſe befinden. Seit der 26. Geſetzartikel vom

Jahre 1791 gegeben wurde, seit durch diesen Gesetzartikel, wie das Gesetz selbst ausspricht, die Religionsfreiheit unserer reformirten Vaterlandsbrüder für ewige Zeiten versichert und bekräftiget wurde, erfolgte eine lange Reihe von Reibungen, welche von damals bis jetzt nicht aufhörten, und die Bemühungen so vieler Reichsversammlungen konnten jenen Frieden und jene Eintracht in Ungarn nicht wieder herstellen, ohne welche auch die größten Nationen von ihrer Größe herabsanken; eine so kleine Nation aber, wie die ungarische, wird gänzlich erniedrigt und in ihrer Stagnation vernichtet. Dieß kann nicht länger so bleiben. Die Religionsfrage ist eine solche, welche von uns bestimmt werden muß, länger können wir diese Frage nicht mehr unentschieden lassen; wir dürfen nicht gestatten, daß so oft wir eine Gesetzesverordnung für nothwendig halten, so oft wir irgend eine neue Verbesserung im Lande einführen wollen, der zerrüttete Zustand unserer Religion immer gleich einer Schauergestalt vor uns hintrete, und unsere edelsten Bestrebungen, unsere heiligsten Zwecke unmöglich mache; — ich glaube, dieß ist die schönste, die höchste Aufgabe der Reichsversammlung, — und die heiligste Pflicht von uns, die wir hier sitzen, die Religionsangelegenheit endlich einmal ins Reine zu bringen, nicht durch einzelne partielle Verfügungen, sondern auf eine solche Weise, daß sie im Reinen bliebe, daß in Hinsicht auf die Prinzipien, auf die sie sich gründet, zwischen uns fürder kein Streit mehr sein könne, und so nicht nur die Ruhe unserer protestantischen Vaterlandsbrüder, sondern auch unsere eigene endlich einmal begründet werde; dies aber, hochgeborne Magnaten des Reiches! kann nur auf Eine Art geschehen, und diese besteht darin: wenn durch ein Gesetz die vollkommene Gleichheit aller Religionen, die vollständigste Gegenseitigkeit in allen Religionsverhältnissen, die durchgängige Freiheit aller Religionen ausgesprochen wird. Wenn bei dieser Sachlage nichts mit größeren Hoffnungen im Lande erwartet wurde, als die von Seiner Majestät versprochene allergnädigste königliche Antwort auf unsern letzten Gesetzentwurf: so ist dieß sehr natürlich; eben so natürlich ist es aber auch, daß dieses allergnädigste königliche Reskript in jener Form, in welcher es gegeben wurde, den Hoffnungen nicht genug entsprach, — daß es die Erwartungen nicht befriedigte, daran ist meiner Ansicht nach die Lage der Dinge schuld. Die Religionszustände Ungarns sind, nach meiner Auf-

faſſung, in einem ſolchen Zuſtande, daß dieſelben durch einzelne theilweiſe Anſtalten nicht geordnet, — daß bei Beſtehung derſelben das Land durch partielle Verbeſſerungen nicht befriedigt werden kann: hier iſt eine durchgängige Proviſion, — hier iſt der Ausſpruch der Gleichheit und Gegenſeitigkeit nothwendig. Wenn daher die Regierung in dieſem königlichen Reſkripte ſich auch in Alles eingelaſſen hätte, was wir in unſerm Geſetzentwurf unterbreiteten, — wenn ſie auch alles das beſtättigt hätte, könnte ſelbſt in dieſem Falle die Angelegenheit der Religion durch ein ſolches allergnädigſtes königliches Reſkript nicht ſo ins Reine gebracht werden, daß wir in demſelben unſere vollkommene Beruhigung gefunden hätten; denn mancher ausgezeichnete Gegenſtand iſt in unſerm Geſetzentwurf nicht enthalten, der zur Vermeidung religiöſer Streitigkeiten unumgänglich nothwendig iſt, — ein ſolcher iſt der Übertritt und mehrere. — Doch auch noch andere Gründe ſind es, zu Folge deren das allergnädigſte königliche Reſkript unſere Erwartungen nicht befriedigt. Die erſte Urſache liegt hierin: daß, wenn irgendwo, gewiß in Religionsſachen, — wenn wir etwas Gutes und Zweckmäßiges thun wollen, wir alle Fragen, welche mit dem Gegenſtande in Verbindung ſtehen, in complexu erörtern müſſen. Alle jene Punkte, die in unſerm Geſetzentwurf miteinander in enger Verbindung ſtehen, namentlich die Art und Weiſe der Trauung ſtehen in der möglichſt genaueſten Verbindung mit dem, worüber ſich Seine Majeſtät in Seinem allergnädigſten königl. Reſkript erklärt. Nun aber wie lautet jenes königl. Reſkript? In dieſem königl. Reſkript ſpricht Seine Majeſtät Ihre Abſicht in Betreff der Reverſe, oder vielmehr über die Religion aus, in welcher die Erziehung der aus gemiſchten Ehen zu erzeugenden Kinder geſchehen ſoll; darüber aber äußert ſich das königl. Reſkript nicht, wie die Kopulation geſchehen ſoll. Was iſt nun die Folge? Die Folge davon iſt, daß wir die Motionen und Rathſchläge, die uns die Regierung in Bezug auf den 1., 4. und 5. Punkt ertheilt, bis dahin nicht annehmen können, bevor wir nicht wiſſen, welche Abſicht Seine Majeſtät über die Beſtimmung der Art und Weiſe der Kopulation hat. Außerdem iſt noch ein Grund, wegen dem das königliche Reſkript nicht befriedigend genug iſt; und ich geſtehe es, dieſes liegt in der Phraſe: „nonnisi ubi pacta similia haud succederent aut partes competentes ipso paciscendi juro hoc uti nollent, nasciturus illarum liberos

religionem patris sequi debere constituatur“ (nur wenn ähnliche Übereinkünfte nicht zu Stande kommen, oder die betreffenden Partheien von dem Recht freier Übereinkunft keinen Gebrauch machen wollen, sollen die Kinder der Religion des Vaters folgen). Wenn diese Phrase in das Gesetz übergeht, bin ich überzeugt, daß dieselbe eben so schädliche Folgen haben kann, daß demselben eben solche Interpretationen gegeben werden können, als dem „no transitus temere fiat“ gegeben wurden; daß diese Worte so ausgelegt werden können, wie wenn nämlich das Gesetz verlangt hätte, daß, bevor eine gemischte Ehe geschlossen wird, die Erhaltung solcher Verträge wenigstens versucht werden soll. Ich, hochgeborne Magnaten! stimme daher, was dieses königliche Reskript und besonders den Umstand anbelangt, daß dasselbe nicht so beschaffen ist, daß es einem neu zu gründenden Gesetze zum Fundamente dienen könnte, mit den ehrenwerthen Ständen vollkommen überein, und glaube, daß Seine Majestät hievon durch unsere hinauf zu sendende Repräsentation, welche ich unserer frühern Addresse beigelegt zu sehen wünsche, zu unterrichten sei. Übrigens kann ich mit den Ständen über die Allgemeinheit, mit der sie sich gegen das in dem königlichen Reskripte angerathene Verfahren erklären, nicht derselben Meinung sein. Ich will meine Ansichten entwickeln. Welche sind die Ansichten der Regierung, die sie in dem königlichen Reskript in Betreff der Art und Weise entwickelt, nach welcher sie wünscht, daß in Hinsicht auf die Erziehung der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder verfahren werde? Dasselbe königliche Reskript erklärt, daß Seine Majestät davon, daß die Kinder die Religion des Vaters befolgen sollen, überhaupt nicht abgeneigt ist; und ich verstehe dieß so, daß Seine Majestät hierin unsern Gesetzentwurf bewilligt; außerdem will Sie aufrecht erhalten, daß die sich verehelichenden Theile zwischen einander auch anders übereinkommen können, als das Gesetz dieß verordnen wird. In unsern gegenwärtigen Verhältnissen, namentlich so lange in unsern Gesetzen steht, daß die gemischten Ehen immer nur vor dem katholischen Geistlichen geschlossen werden können, würde ich diesen Rath Seiner Majestät nicht annehmen, — warum? weil ich in diesem Falle überzeugt bin, daß unzähligen Bekehrungsversuchen Thor und Thüre geöffnet würde. Ich spreche daher keineswegs davon, daß wir diesen in dem königlichen Reskripte enthaltenen Rath gleich

annehmen ſollen; denn wie wir jetzt ſtehen, glaube ich, daß man den Rath und die Motion dieſes königlichen Reſkriptes nicht annehmen kann; — doch bin ich überzeugt, daß wir die Religionsangelegenheiten noch in dieſer Reichsverſammlung in Ordnung bringen werden. Die Stände haben ſich hierüber ſchon während ſo vieler Reichstage ſo feſt erklärt, und erklären ſich jetzt ſo feſt, daß von Seiten der ehrenwerthen Stände in Bezug auf dieſe Frage kein Zweifel ſein kann; auch unter den hochgebornen Magnaten ſind gewiß dieſelben Prinzipien in Religionsangelegenheiten in einem großen Stadium des Fortſchreitens, denn wenn wir vergleichen, was von 1836 bis 1840 geſchehen iſt, können wir hoffen, daß, in demſelben Verhältniſſe fortſchreitend, die hochgebornen Magnaten ſich im Jahre 1843 mit den ehrenwerthen Ständen vereinigen werden. Die Regierung, die uns in dieſem königlichen Reſkript auffordert, daß wir das Prinzip der Gleichheit und Gegenſeitigkeit in dieſem Fall anwenden ſollen, kann nicht ſo zurücktreten, daß ſie den geſetzlichen Ausſpruch dieſer Prinzipien verweigern könnte, und hiezu ihre Sanktion nicht geben wollte. In den gegenwärtigen Verhältniſſen glaube ich daher — obwohl ich kein Optimiſt bin — daß die Religionsangelegenheit in Ordnung kömmt. Wenn nun dieß der Fall iſt, wenn das Prinzip der Gleichheit und Gegenſeitigkeit in dem Artikel ausgeſprochen wird, und alle geſetzlichen Verhältniſſe nach der Inviation dieſes Prinzips geordnet werden: wird auch dann die von der Regierung gemachte Motion über die Erziehung der in gemiſchten Ehen erzeugten Kinder unannehmbar ſein? Ich glaube: Nein! und erkläre meinerſeits offen und klar, daß ich unter ſolchen Umſtänden die von der Regierung vorgeſchlagene Art und Weiſe der Erziehung der aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder für viel zweckmäßiger, und mit dem Prinzip der Freiheit viel mehr übereinſtimmender halte, als die, welche wir in unſerm Geſetzentwurf unterbreiteten, und die ich während der letzten Reichsverſammlung nach Kräften unterſtützte. Ich werde den hochgebornen Magnaten meine Gründe ſagen. Welche Prinzipien haben die achtbaren Stände, welche haben wir, die wir die Mehrheit der hochgebornen Magnaten in dieſem Saale repräſentiren, in Angelegenheit der Religion? Unſer Prinzip iſt vollkommene Freiheit, unſer Prinzip iſt das Prinzip der Gleichheit und Gegenſeitigkeit. Nun frage ich die hochgebornen Magnaten:

ob die durch die Regierung gemachte Proposition dem Prinzip der Gegenseitigkeit und Gleichheit nicht eben so entspricht, als jener Gesetzentwurf, den wir machten? ob sie dem Prinzip der Freiheit nicht noch um Viel mehr entspricht? ob, wenn die Gesetzgebung sagt: ich für meinen Theil stelle eine allgemeine Provision auf — denn in Hinsicht auf die Religionserziehung der Kinder muß eine durchgängige Provision getroffen werden — und diese wird darin bestehen, daß die Kinder immer die Religion des Vaters befolgen; weil aber die Ausbildung des Religionsgefühls beim Frauengeschlecht viel stärker ist, als bei den Männern, weil das Gesetz für die gemischten Ehen Parthei nahm, und die Verhinderung derselben für Verletzungen des Gesetzes erklärte, und es nicht geläugnet werden kann, daß viele Fälle vorkommen können, wo das Mädchen von einem solchen Eifer für ihre Religion beseelt ist, daß sie lieber, wenn auch ihr Herz darüber bricht, ihrer Liebe entsagt, als die Dogmen ihres Glaubens verletzt; — erlaube ich, daß die Partheien dort, wo sie mit der gesetzlichen Provision nicht zufrieden sind, auch anders übereinkommen können; — ich frage: verspricht ein solches Gesetz nicht eine viel größere Freiheit und Garantie, welches den Partheien die Übereinkunft gestattet, und hauptsächlich in Hinsicht auf Gegenstände, bei welchen die Legislatur nur dann eine erfolgreiche Anwendung des Gesetzes hoffen kann, wenn die Partheien in den Befehl desselben einstimmen? und ein solcher eben ist die Erziehung; denn ich frage die hochgebornen Magnaten: wie werden solche Eltern ihre Kinder erziehen, die dazu gezwungen sein werden, ihre Kinder nach einer bestimmten Form zu erziehen, während sie im Innern eine andere Überzeugung und einen andern Wunsch haben, als das Gesetz befiehlt? Es wird aber nicht gesagt, daß diese Gegenseitigkeit, welche in dem königlichen Reskript anempfohlen wird, mehr eine scheinbare als eine wirkliche ist, daß diese Gegenseitigkeit nicht existirt; denn es stimmt nicht mit der Überzeugung unserer reformirten Landsleute überein, daß eine Verordnung über die Religionserziehung der erst zu erzeugenden Kinder geschehe. — Wenn irgend Jemand, hochgeborne Magnaten! so verehre gewiß ich tief diejenigen, die diese Ansicht vertheidigen; aber ich gestehe, daß ich mit ihnen nicht übereinstimme, und für meinen Theil gerade vom Entgegengesetzten überzeugt bin, davon nämlich, daß dieß mit

der Überzeugung unſerer reformirten Landsleute in keinem Widerſpruche ſteht, ja nicht einmal ſtehen kann, weil in dieſem Fall unſere reformirten Vaterlandsbrüder ihren Eifer gewiß nicht dafür verwendet hätten, daß eine geſetzliche Verordnung über die Erziehung der Kinder erlaſſen werden ſolle. Die geſetzliche Proviſion bindet eben ſo in Betreff der zu erzeugenden Kinder, wie die zwiſchen einzelnen Partheien geſchloſſenen Kontrakte; wenn alſo das mit der religiöſen Überzeugung unſerer reformirten Landsleute im Widerſpruche ſtünde: daß über die Religionserziehung der Kinder vor ihrer Geburt verordnet wird, ſo hätten ſie in Maſſe gegen dieſes Geſetz auftreten und proteſtiren müſſen; — dieß iſt einer meiner Gründe; es könnte aber Jemand ſagen: daß zwiſchen einer geſetzlichen Proviſion, und einer zwiſchen einzelnen Partheien geſchloſſenen Kontraktualproviſion ein Unterſchied iſt; — in dieſer Hinſicht werde ich mich nicht an meine entgegengeſetzte Anſicht ſchließen; ich behaupte nur: daß die Religionsanſicht unſerer reformirten Landsleute durch nichts von den Anſichten unterſchieden wird, welche die reformirten Konfeſſionen aller andern dieſer Religion angehörenden Nationen haben. In dieſer Hinſicht kann ich aber die hochgebornen Magnaten verſichern, daß dieß nicht ſo ſehr der Religionsüberzeugung der Reformirten in andern Ländern, z. B. in Baden, widerſpricht, daß dort, wo das Geſetz ſolche Proviſionen und Verträge erlaubt, die Fälle ſehr zahlreich, ja zahlreicher ſind, in welchen die Reformirten, ſolche Kontrakte verlangend, alle ihre Kinder in der reformirten Religion erziehen laſſen. Ich glaube daher, daß die Gegenſeitigkeit wirklich exiſtirt, und bin überzeugt, daß unſere reformirten Landsleute bei ihrem achtungswerthen Religionseifer nicht die Letzten ſein werden, die von der Erlaubniß dieſes Geſetzes Gebrauch machen werden; doch wiſſen wir Alle, was die Folgen dieſer Reverſe waren, wir wiſſen Alle, daß der größte Theil aller Religionsſtreitigkeiten eben von dieſen Reverſen herrührte; wenn alſo, wie Einige glauben, die durch die Regierung gerathene und in Anregung gebrachte Maßregel nichts anders als die Legaliſirung der Reverſe iſt, wenn dieſe wirklich nichts anders als die wahrhafte Einführung der Reverſe iſt: müſſen wir nicht aus allen Kräften der Legaliſirung einer Sache widerſprechen, die ſich als ſo ſchädlich erweiſt? — Ich für meinen Theil erkläre offen: wenn heute gerathen würde,

daß die Ausſtellung von Reverſen beiden Theilen erlaubt werde, würde ich ein ſolches Geſetz — obwohl ich darin eine Gegenſeitigkeit ſehe — für ſchlecht halten, und zwar deßhalb, weil ich die Reverſe für etwas ſolches halte, was im Gegenſatz mit jeder Freiheit ſteht; die Reverſe ſind zwiſchen einzelnen Partheien geſchloſſene Kontrakte, aber wie geſchloſſene Kontrakte? — mit Einſchluß eines Dritten, eines Fremden; die Reverſe ſind ſolche Kontrakte, bei denen auch mit der allgemeinen Zuſtimmung der Kontrahenten kein Rücktritt Statt findet; die Reverſe ſind ſolche Kontrakte, bei denen ein Dritter, ganz Fremder, noch nach dem Tod der kontrahirenden Theile Reklamation einlegen kann; die Reverſe ſind nicht Kontrakte, ſondern einer ganz fremden Korporation ertheilte Verſprechungen über die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden ſollen; dieß ſteht nach meiner Überzeugung mit jeder Freiheit im Widerſpruch; denn nach meiner Überzeugung kann ſich Niemand ſo verpflichten, daß — wenn er auch ſeine Überzeugung ändern ſollte — er doch im Voraus verſpricht, daß er ſeine Kinder auf eine beſtimmte, und ſeiner Überzeugung vielleicht widerſprechende Art erziehen werde. Hat aber das Verfahren, das von der Regierung vorgeſchlagen wird, mit den Reverſen die geringſte Ähnlichkeit? beſteht es darin, daß die gerathenen Kontrakte über die Religionserziehung der Kinder verfügen, oder in etwas anderm? kann man nicht in Hinſicht auf den Schluß ſolcher Ehepakten durch das Geſetz ſolche Formeln vorſchreiben, durch welche der Einfluß jedes Dritten vollſtändig ausgeſchloſſen wird? wird nicht dadurch, daß ſie für reine Privatkontrakte erklärt werden, erlaubt, daß die Partheien jeden Augenblick zurücktreten können? iſt die Einmiſchung jedes Fremden nicht ausgeſchloſſen? das Reklamationsrecht jedes Dritten nicht verboten? Vielleicht glauben aber Einige, daß durch die Annahme der in dem königlichen Reſkripte enthaltenen Rathſchläge ſolche, die für ihre Religion mit großem Eifer begabt ſind, gleichſam aufgefordert würden, daß ſie, ſolche Verſprechen von den Partheien auf jede Weiſe erpreſſend, damit zur Verbreitung ihrer Religion Mißbrauch treiben ſollen; und ich bin ſelbſt überzeugt, daß, wenn ſolche Ehepakten erlaubt werden, ſolche, die für ihre Religion vielleicht von einem übermäßigen Eifer beſeelt ſind, Alles anwenden werden, daß ſolche Verſprechen gegeben werden, und zwar je zahlreicher; ich läugne

durchaus nicht die Wahrscheinlichkeit deſſen. Kann man aber die Beſtrebungen eines übertriebenen Eifers durch geſetzliche Verkehrungen verhindern? oder wenn das, was wir in unſerm Geſetzentwurf anempfehlen, daß nämlich jedes Kind die Religion des Vaters befolge, durch die Regierung angenommen wird, — werden dieſe Fanatiker ſich nicht eben ſo um die Verbreitung ihrer Religion bemühen, wie in dem andern Falle? Nur das Terrain iſt ein anderes; wenn jetzt die von der Regierung gemachte Propoſition angenommen wird, werden ſie aus allen Kräften darnach ſtreben, daß Verſprechen und Kontrakte geſchloſſen werden; wenn unſer Geſetzentwurf angenommen wird, werden ſie alle Kräfte dazu benützen, daß keine gemiſchten Ehen geſchloſſen werden; hier iſt das Terrain verſchieden; nur dieß iſt die Frage: ob in Hinſicht auf die Geſetzgebung, nachdem ſie erklärte, daß ſie die Verhinderung der gemiſchten Ehen für eine gefährliche Sache halte, es nicht viel beſſer iſt, wenn dieſe Eiferer darnach ſtreben, daß ſolche Verträge gegeben werden, welche ſpäter jeden Augenblick vernichtet werden können, als wenn ſich dieſelben um die Verhinderung aller gemiſchten Ehen bemühen? — In dieſer ganzen Angelegenheit ſprach ich meine perſönliche Anſicht aus. Es ſei vergönnt, wenn dieß auch nicht gebräuchlich iſt, mich hier auf eine Auktorität zu berufen; — auf kein Geſetz, keinen ungariſchen Schriftſteller, doch auf einen ſolchen Mann, der zur Verbreitung liberaler Grundſätze in Deutſchland mehr beigetragen, als jeder Andere; und welcher bei dem Theil und der Parthei, zu der ich gehöre, hinlängliche Auktorität beſitzt, und dieß iſt Karl Rotteck. Er ſchrieb auch zur Zeit der Zwiſtigkeiten wegen des Kölner Biſchofs eine Brochüre, und äußerte ſich in derſelben, auf dieſen Fall bezüglich, denn auch dort kommen faſt dieſelben Fragen vor, folgendermaßen: „Ich billige es, daß die bürgerliche Geſetzgebung eine Regel für die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen aufſtelle, — doch nur unbeſchadet der den Brautleuten zu gewährenden Freiheit, etwas anderes für ihre künftigen Kinder durch Ehevertrag zu beſtimmen;“ ich habe dieß nur deßhalb angeführt, um zu zeigen, wie Viele, die in Deutſchland für die Freiheit ſtrebten, auf demſelben Terrain ſtanden, welches ich jetzt mit Freuden in dem allergnädigſten königlichen Reſkript ſehe. Ich will das Geſagte in Kürze zuſammenfaſſen. Nach meiner Überzeugung iſt das königliche Reſkript

kein solches, das zur Grundlage eines Gesetzentwurfes dienen könnte; erstens deßhalb, weil die Prinzipien der Gleichheit und Gegenseitigkeit nicht überhaupt, sondern nur bezüglich auf diesen einen Fall ausgesprochen sind; — zweitens, weil sich das königliche Reskript blos über den dritten Punkt ausbreitet, und von dem Übrigen keine Erwähnung macht, was wir in unserm Gesetzentwurf unterbreitet haben, und was in enger Verbindung mit dem dritten Punkt steht; — drittens, weil es eine Phrase enthält, die, in einem Gesetz enthalten, zu neuen Reibungen und Übelständen Gelegenheit gäbe: insofern bin ich daher mit den ehrenwerthen Ständen Einer Meinung; weil ich aber glaube, daß, falls unsere Religionszwiste endlich durch ein solches Gesetz beigelegt werden sollen, in welchem Gleichheit und Gegenseitigkeit der Religion ausgesprochen wird, die in dem königlichen Reskripte vorgeschlagene Art über die Erziehung der aus gemischten Ehen erzeugten Kinder nicht nur keineswegs schädlich, sondern eine solche ist, die mit den Prinzipien der Religionsfreiheit besser als unser Gesetzentwurf übereinstimmt: halte ich es für meine Pflicht, die ehrenwerthen Stände aufzufordern: daß sie sich über die in dem königlichen Reskript vorgeschlagenen gesetzlichen Verordnungen, nicht im Allgemeinen wie bisher, sondern einzig in Bezug auf die gegenwärtige Stellung der Dinge erklären und aussprechen sollen: daß sie, bis nicht das Prinzip der Gleichheit und Gegenseitigkeit auf jeden Religionsgegenstand angewendet sein wird, die durch das Reskript vorgeschlagenen Veränderungen nicht annehmen können; vorzüglich deßhalb nicht, weil die in dem allergnädigsten königlichen Reskript über diese Punkte vorgeschlagene Verordnung nicht zweckmäßig geschehen kann, bis nicht die Ansicht Seiner Majestät über die übrigen Punkte den Reichsständen bekannt sein wird. — Nach meiner Meinung ist es nicht gut, nicht zweckmäßig, wenn wir, uns im Vorhinein so bestimmt erklärend, den ferneren Traktaten den Weg versperrten; und da es sich doch ereignen kann, daß wir später von der Zweckmäßigkeit dieser Motion der Regierung vielleicht überzeugt werden könnten, erklären wir im Voraus, daß wir dieselbe keineswegs annehmen können.

Baron Michael von Vay: Wenn dieses gnädige königliche Reskript den unveränderlichen letzten Willen unseres erhabenen Herrn in dieser Angelegenheit ausdrückte, würde ich dasselbe

mit ganz anderen Augen betrachten, und mich auch anders über den Inhalt deſſelben äußern, als ich jetzt thun werde, wo ich aus dem ſanften, mehr eine Meinung, einen Wunſch, ein zart religiöſes Gefühl, als einen ſtrengen, letzten Herrſcherwillen andeutenden Tone deſſelben faſt darauf ſchließen kann, daß unſer erhabener Herr durch dieſes Sein Reſkript auf dem Felde der Geſetzgebung Tätaltraktate über den von uns in Betreff der Religionsfragen unterbreiteten Geſetzentwurf zu eröffnen wünſchte, und wenn ich die Schlußworte jenes königlichen Reſkriptes leſe, in welchem Seine Majeſtät den geſetzgebenden Körper auffordert, daß er, die im Vorhinein erklärten Grundſätze vielleicht nicht annehmend, dieſelben durch den ganzen Geſetzentwurf gleichſam von Neuem verweben, und ſo wieder — und zwar je eher — Seiner allerhöchſten Betrachtung unterbreiten ſoll, — iſt es mir unmöglich, auch nur eine Minute lang an Seinem väterlichen Vorhaben zu zweifeln, daß es Sein ernſter Herrſcherwille ſei, — nicht nur theilweiſe, ſondern überhaupt, durch die Niederſchlagung dreier Geſetzartikel, — die gerechten, — obwohl immer mit Geduld ertragenen — Klagen der evangeliſchen Bewohner unſerer Heimath beizulegen. Und wirklich nur auf dieſe Weiſe können die gnädigen, dem königlichen Reſkript verſprechungsweiſe zur Einleitung dienenden und Frieden verkündenden Worte des erhabenen Nachfolgers Leopolds zu ähnlichen, die Herſtellung eines ewigen Friedens bezweckenden Handlungen dieſes Fürſten umgezaubert werden. Doch iſt in dem allergnädigſten königlichen Reſkript noch etwas anderes, was mich hoffen macht, daß Standhaftigkeit, mit männlicher Ausdauer verbunden, endlich in Bezug auch auf die vorliegenden Wünſche ihren Zweck erreichen wird; denn iſt in dieſem königlichen Reſkript nicht das auf alle anderen Religionsfragen anwendbare, dem Frieden geheiligte, und die Ideen einer dominirenden Religion niederſchlagende Prinzip der Gegenſeitigkeit und Rechtsgleichheit deutlich ausgeſprochen? iſt nicht durch dieſen apoſtoliſch königlichen Ausſpruch, der bisher freventlich aus der Unveränderlichkeit der Dogmen hergeholte Unterſchied zwiſchen dem „possint“ und „debent,“ der ſo viel Übel und Unruhe hervorbrachte, vernichtet und in Dunſt aufgelöst? iſt nicht dadurch, daß Seine Majeſtät klar ausſpricht: daß von nun an die katholiſchen Eltern alle ihre Kinder der Erziehung in der proteſtantiſchen Religion übergeben können, für die

Zukunft auch die Angelegenheit des freien Übertritts erleichtert? denn wenn ſie dieß thun dürfen, ohne es jedesmal Seiner Majeſtät der Zuſtimmung wegen anzuzeigen, — wird man dann fernerhin ſagen können: „casum occurrentem nunc majestati referendum“? was ſo viel ſagen will, daß ohne die Erlaubniß Seiner Majeſtät die Religion nicht verändert werden kann; — iſt nicht darin jene Art auch für heilſam und ſicher anerkannt, die unſere unterbreiteten Geſetze in Betreff auf die Einſtellung der aus den gemiſchten Ehen entſtandenen Zwiſtigkeiten anrathen? und haben wir nicht Grund zu hoffen, daß Seine Majeſtät, die Ihr Nichtabgeneigtſein im Voraus ausſpricht, dieſelbe gnädig annehmen wird, ſobald Sie im Gegenſatz zu dem gnädigen königlichen Reſkript überzeugt ſein wird: daß der fragliche Artikel des erwähnten Geſetzentwurfes, auch im Allgemeinen beibehalten, die Gewiſſensfreiheit nicht vernichtet, und — auch ſo trocken ausgeſprochen — keinen ſolchen moraliſchen Zwang enthält, der nicht höhern Anſichten unterworfen werden könnte? Gewiß wird Er dieſelbe annehmen, wenn überdieß die Geſetzgebung mit demüthigem Vertrauen — aber offen — erklären wird, wie die Nation und ihre Bewohner aus der Kenntniß ihrer inneren Verhältniſſe die Überzeugung ſchöpft, daß die durch das königliche Reſkript vorgeſchlagene Art eben das Gegentheil von dem hervorbringen würde, was unſer guter König durch die zu gebenden Geſetze Seiner eigenen Äußerung zu Folge zu erreichen beabſichtigt; — denn daß dieß der Fall wäre, iſt auch meine Überzeugung. Gewiſſensfreiheit iſt das göttliche Element des chriſtlichen Glaubens, weil der Ausſpruch dieſer und der vollkommenen Gegenſeitigkeit der verſchiedenen Konfeſſionen und der Gleichheit der Rechte immer der Geiſt, die Richtung und der Zweck der Pazifikationen war. Und leider! wenn der ſich auf die Friedensſchlüſſe von Wien und Linz berufende 28. Geſetzartikel vom Jahre 1791 nur nichts anderes enthielte, außer der Erklärung dieſer durchgängigen Prinzipien! Denn haben nicht die darin enthaltenen Einzelnheiten und Spezialitäten den Saamen der noch jetzt wuchernden Religionsuneinigkeiten geſtreut? haben nicht die Anfangs unſchuldig und für klar gehaltenen einzelnen Worte und Phraſen derſelben mit der Zeit den gegenſeitigen Hader der um die Bedeutung derſelben ſtreitenden Partheien bewirkt? — müſſen wir nicht beſonders verhüten, daß ähnliche

Worte: „possint, debeat, temere," ſich nicht wieder in unſere Geſetze einſchleichen? — Wenden wir daher durchgängig die durch das königliche Reſkript ausgeſprochenen, mit Dank begrüßten Prinzipien der Freiheit und Gegenſeitigkeit an; und ſetzen wir den Hauptzweck, die ewige Wiederherſtellung des Friedens und dieſer erhabenen Grundſätze ſelbſt, nicht durch die Einflechtung ſolcher und ähnlicher Worte: „ubi pacta similia haud succederent," neuer Gefahr aus; und halten wir uns jetzt lieber an die neuerdings zu unterbreitenden Geſetzartikel, welche nebſtbei, daß ſie zu dem Weſen der eben erwähnten Prinzipien paſſen, einfach, klar und ſchwer zu mißdeuten ſind. — Betrachten wir im Gegentheil, hochgeborene Magnaten! wie es in unſerem Vaterland praktiſch zuginge, wenn aus dem allergnädigſten königlichen Reſkript, wie es vor uns liegt, ein Geſetz gegründet würde. Indem daſſelbe den 1., 4. und 5. Artikel unſeres unterbreiteten Geſetzes heraushebt, würden ohne Zweifel dieſe vor allen andern der von Seiner Majeſtät gewünſchten Veränderung unterworfen. Wir ſchlagen in dieſen drei Paragraphen vor: daß, weil die Erfahrung bewies, zu wie vielen Mißbräuchen, häuslichen Störungen und Religionsverfolgungen die Reverſe Gelegenheit gaben: dieſelben endlich abgeſchafft werden ſollen, und von jetzt an, nicht nur dort, wo der Vater katholiſch iſt, jedes Kind die Religion deſſelben befolgen ſoll, ſondern, dem Prinzip der Gegenſeitigkeit gemäß, daſſelbe auch bei ſolchen gemiſchten Ehen der Fall ſei, wo der Vater evangeliſch iſt; und weil endlich neuerer Zeit die Diener der römiſchen Kirche, dem 30jährigen geſetzlichen Gebrauch unſers Vaterlandes zuwider, und mit der Aufreizung ſelbſt der ſanfteſten Gemüther ſich weigern, die gemiſchten Ehen, als durch die Vorſchriften der römiſchen Kirche eingeſchränkte Bündniſſe, mit ihrem Segen zuſammenzugeben, — wurde beſchloſſen: daß von nun an ſolche Ehen immer der Geiſtliche des Bräutigams kopuliren ſoll; und durch dieſe Maßregel glaubten die Stände des Landes einen großen Theil unſerer Religionsbeſchwerden am zweckmäßigſten und einfachſten heilen zu können. Im Gegentheil wünſcht Seine Majeſtät, daß das Geſetz zwar ausſprechen ſoll, daß bei den gemiſchten Ehen jedes Kind die Religion des Vaters befolge: doch ſollen unter dieſe Regel nur ſolche Ehen gehören, wo über die Religion, in der die Kinder erzogen werden ſollen, zwiſchen den Eltern kein Vertrag zu Stande

kam, oder die Partheien von ihrem Recht zu kontrahiren keinen Gebrauch machen wollen. Ich bezweifle keineswegs, daß, besonders nachdem das Prinzip der Gegenseitigkeit durch die allergnädigste königliche Resolution vollkommen präjalvirt wurde, das von unserem erhabenen Herrn gewünschte Vorhaben, die Gewissensfreiheit der Eltern zu berücksichtigen, die größte Würdigung verdient; auch glaube ich, daß es unter den gebildeteren, selbstständigen Familien einzelne Fälle gäbe, wo die von Seiner Majestät vorgeschlagene, bald durch das Gesetz einzuführende Maßregel, glücklich zur Aufrechthaltung des häuslichen Friedens und der Ruhe angewendet und auch heilbringend auf die Erziehung der Kinder einwirken würde; da wir aber dem Ganzen, und nicht den Gebildeten allein Gesetze geben, sind wir gezwungen, dieselben der Mehrzahl, dem großen — leider! ungebildeten Haufen des Volkes anzupassen; wäre aber dieser im Stande, die hohe Idee eines solchen Gesetzes zu fassen? würde nicht das praktisch aus dieser Sache entstehen, daß Seine Majestät, während Er die Gewissensfreiheit Seines Volkes zu schützen beabsichtiget, gerade denen eine neue, die Seelen beschwerende Waffe in die Hand gäbe, bei denen es die zu erreichen beabsichtigte Ruhe des Vaterlandes anrathet, daß vielmehr ihr Einfluß auf die gemischten Ehen ausgeschlossen, und so viel als möglich beschränkt werde? Denn ich frage: würden jenen oberwähnten Worten gemäß: „ubi pacta similia non succederent," die Seelsorger der sich zu verehelichen vorhabenden Partheien sich jedesmal von ihrem Pflichtgefühl für dazu berufen halten können, in allen einzeln vorkommenden Fällen ein similia pactum zu Stande zu bringen? wäre es nicht besonders die unwiderrufliche Pflicht jener Seelsorger, dieß zu thun, an die die Worte des jüngst verkündigten Breves gerichtet waren? stände folglich bei jeder solchen Gelegenheit nicht immer ein kleiner Religionskrieg in der Stadt oder dem Dorfe bevor, wo eine solche gemischte Ehe im Werke wäre? — und da es nebstbei bekannt ist, welche Parthei in unserm Vaterlande mit stärkeren Waffen ausgerüstet ist, kann man auch das im Voraus wissen, welche Art auch neben dem gesetzlich ausgesprochenen Prinzip der Reziprozität die allerhäufigsten Kontrakte wären? — Es würde daher, wenn das Gesetz so ins Leben treten würde, daraus entstehen: daß das schöne Vorhaben Seiner Majestät und die Schonung der Gewissens-

freibeit in der Praxis zu einer einseitigen und nur unauflöslichen Sanktionirung der Reverse unter dem Titel: „pactum conventum,“ ausarten würde; unläugbar ist auch ferner, daß dieses in dem königlichen Reskript angerathene Verfahren bei andern und zwar protestantischen Völkern gebräuchlich ist; dort ist aber nicht von solchen solennen pactis conventis und deren wo möglichen Zustandebringung die Rede, — die dortigen Verträge sind alle äußere, weltliche, eben solche, wie die jeden geistlichen Einfluß ausschließenden Familienkontrakte, deren größter Theil frei nach oder während der Verheirathung geschlossen wird, und der Rücktritt derselben hängt von dem Gefallen der Partheien ab; und was die Hauptsache ist, sie existiren meistens in solchen Ländern, wo der Übertritt vollkommen frei ist, und die Kinder, wenn sie das vierzehnte Jahr erreicht haben, nach ihrem Gefallen den Glauben wählen können, in dem sie den meisten Trost finden, wenn auch ihre Eltern darüber anders verfügt hatten. Zu bemerken ist aber auch, daß neuerer Zeit fast überall solche Vorschriften und Gesetze existiren, wie sie gegenwärtig die Reichsversammlung Seiner Majestät anrathet. Und würde endlich jene Verordnung, nach der die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, von dem Belieben der sich zu verehelichen gedenkenden Partheien abhinge, nicht bald auch darauf einen Einfluß haben, was für ein Geistlicher die Paare zusammengeben soll? Wir rathen, daß dieß immer der Geistliche des Bräutigams thun soll; wenn aber die obige Regel zu Stande käme, würde es nicht bald geschehen, daß von nun an in Gemäßheit des existirenden Gesetzes auch der katholische Geistliche, und zwar mit der Einsegnung, alle solche Ehen zusammen geben würde, wo die Eltern versprechen würden, alle ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen; ohne Segen aber solche, in welcher die Kinder nach Unterschied ihres Geschlechtes den Religionsunterricht nehmen würden? Und endlich wäre dort ein evangelischer Pfarrer anzuwenden, wo alle Kinder in der evangelischen Religion zu erziehen wären? Wie viel Verwirrung, Krieg und Reibungen entständen wieder hieraus? Doch belästige ich die hochgebornen Magnaten nicht weiter mit meinem langen Vortrage, und werde mich vielleicht im Verlauf der Berathungen wieder zu reden berufen fühlen; jetzt ist in Kurzem nur dieß meine demüthige Bitte: daß Sie die vorliegende Adresse

in Hinſicht auf ihre Weſenheit anzunehmen geruhen mögen; was die einzelnen Worte und Ausdrücke derſelben betrifft, ſteht es ja in unſerer Macht, Bemerkungen über dieſelben zu machen. Ich glaube auch verſtanden zu werden, wenn ich in wenigen Worten darthue, was ich in der Repräſentation verändert wünſche. In dem Abſchnitt, welcher ſo anfängt: „Wir ſind genöthigt," wünſche ich, daß nach dem Wort „Modifikation" das Wort „praktiſch" eingeſchaltet und in dieſem Sinne die folgenden Worte modifizirt werden. Der Grund aber, aus dem ich dieſe Veränderung wünſche, iſt dieſer: wenn etwas in dieſem königlichen Reſkript ausgeſprochen iſt, iſt es das Beſtreben Seiner Majeſtät, die Gewiſſensfreiheit aufrecht zu erhalten und den Ausſpruch der vollkommenen Gegenſeitigkeit. Ziehen wir daher — gerade wir — den klar gewordenen Ausſpruch dieſer Prinzipien nicht in Zweifel, ſondern beſchränken wir uns blos darauf, daß dieſe in ſich rühmlichen Grundſätze nicht in der Praxis zum Ziele führen würden; wir werden ja durch unſern deutlichen Zutritt zu dieſen Prinzipien dieſelben jetzt zur geſetzlichen Würde erheben. Ferner wünſchte ich, daß in dem Abſchnitt, welcher mit den Worten: „Sie dient noch nicht u. ſ. w." anfängt, nach dem Wort „Reverſe" das Zeitwort „legaliſirt würden" eingeſchaltet, und dieſe Worte: „werden geſetzlich einzuführen beabſichtigt" ausgelaſſen würden; und dieß zwar deßhalb, weil ich für meinen Theil dieſe ganze Repräſentation ſo betrachte wie eine vollkommene Würdigung aller jener Rechte, welche durch Seine Majeſtät in dem allergnädigſten königlichen Reſkript vorbehalten werden; und die gute Intention unſers Herrſchers hat namentlich Niemand in Zweifel gezogen. Dieſer Zweck aber, wenn er ſo bliebe, würde invidios lauten; denn er drückt aus, wie wenn Seine Majeſtät auf Nebenwegen den Wunſch der Reichsverſammlung zu umgehen wünſchte. Schließlich wünſchte ich, daß in dem letzten Abſchnitt nur in aller Kürze dort, wo die Worte ſind: „keine andere Weiſe kennen wir nicht," dieſe Zeile ausgelaſſen würde: „und daß wir von keinem Theil derſelben abſtehen können;" ſondern an ihrer Stelle würde ich dieſe anrathen: „und von der Ruhe der Reichsverſammlung erwartend, ſchließen wir uns auch ferner an dieſe an;" dieß zwar deßhalb, weil ja Seine Majeſtät ſelbſt — wie ich ſchon am Anfang meiner Rede erklärte — nur die Diätaltraktate eröffnete; gebrauchen wir daher keinen ſolchen Ausdruck,

welcher dahin lauten würde, wie wenn wir ſelbſt den Traktaten ein Ziel ſetzen wollten. Dieß kann ja zu ſeiner Zeit, wenn es nöthig iſt, geſchehen; es aber im Voraus auszuſprechen, wäre kein richtiger parlamentariſcher Takt.

Graf Anton Széchen: Jenes Mißfallen, mit dem die ehrenwerthen Stände das in Angelegenheit der Religion an uns erlaſſene königliche Reſkript aufnahmen, und deſſen Zeugniß ich nicht ſowohl in der Stimmung der durch ſie projektirten Repräſentation, welche ich vollkommen würdige, als in dem Inhalt der Sache ſelbſt, und in den daſſelbe unterſtützenden geringen Argumentationen finde, war für meine geringe Perſon eben ſo überraſchend als ſchmerzlich. Im Verlauf jener kurzen Zeit, als ich meine Aufmerkſamkeit der Erwägung der politiſchen Fragen unſers Vaterlandes geweiht habe, die Schlichtung aber der Religionsſtreitigkeiten mir unter die wichtigſten Aufgaben der Geſetzgebung zu gehören ſchien, konnte ich zur Beilegung derſelben nie andere Grundſätze, andere Maßregeln auffinden, als eben die in dem königlichen Reſkript enthaltenen; nichtsdeſtoweniger, wenn ich jemals mißtrauiſch gegen meine geringe Anſicht war, ſo iſt es eben in Bezug auf dieſen zarten Gegenſtand, ſo daß ich der Capacität mit Freuden Raum gebe; und wenn ich anderſeits ſolche Argumentationen vernehmen würde, welche in Hinſicht auf mich überzeugend wären, würde ich eben ſo bereit ſein, dieß einzugeſtehen, wie ich es jetzt für meine Pflicht halte, gegenwärtig meine günſtige Überzeugung für das königliche Reſkript mit männlicher Feſtigkeit auszuſprechen. Erhabener Erzherzog und hochgeborne Magnaten! die Annalen der Geſetze beweiſen es, wie viel traurige Erfahrungen, wie lange Jahre, wie viel ſtürmiſche Kämpfe die Ausführung eines ſolchen Planes koſtet, in Bezug auf die Beilegung der geiſtlichen Fragen und Richtungen, welche ſowohl durch die Anforderungen der Ordnung als des Gemeinweſens geſichert ſein ſollen. Wer entweder die Begebenheiten vergangener Jahrhunderte oder die Ereigniſſe der Jetztzeit ſeiner Aufmerkſamkeit würdigte, muß eingeſtehen, daß in dieſer Beziehung die Menſchheit, die bürgerlichen Geſellſchaften, die Geſetzgebungen den Kreis der irrthümlichen Lehren noch nicht abgeſchloſſen, noch nicht die Grundſätze feſtgeſtellt haben, auf deren Grundlage die Herſtellung des Religionsfriedens und der Ruhe allein zu hoffen iſt. Drei

ſolche Grundſätze ſind: 1. die Gewiſſensfreiheit; 2. die Gegenſeitigkeit in Bezug alles deſſen, was in der Religionsüberzeugung wurzelt, und ſich nicht auf die hiſtoriſchen Ausnahmen der Kirche und die auf dem Beſitzrecht beruhenden Verhältniſſe bezieht; 3. aber — wie mein geehrter Freund Joſeph Baron Eötvös auch in einer andern Form erwähnte — unabhängige Bewegung der Kirchen in ihrem Kreiſe, was gleichſam das Reſultat und die Ergänzung der früher aufgeſtellten Prinzipien iſt. Nach Allem, was in den verfloſſenen Reichsverſammlungen in dieſem Saal in Hinſicht auf das erſte Prinzip geſagt und auch in dem Adreſſenentwurf der ehrenwerthen Stände ſo begeiſtert angeführt wurde, hielt ich die fernere Unterſtützung deſſelben für überflüſſig; ich bin aber genöthiget, zu bemerken, daß die ehrenwerthen Stände, indem ſie das Prinzip der Gewiſſensfreiheit erwähnen, daſſelbe gleichſam vergeſſen und die ganze Diskuſſion auf das Terrain der Gegenſeitigkeit übertragen; was mich jedoch anbelangt, bin ich gezwungen, zu geſtehen, daß, wenn ich einerſeits die Gewiſſensfreiheit ohne Gegenſeitigkeit in vielen Fällen nur als eine Illuſion betrachten kann, ich auch meinerſeits die Gegenſeitigkeit ohne Gewiſſensfreiheit für nichts anderes, als die gemeinſchaftliche Dienſtbarkeit der Kirchen halte. Ich vermeide die zahlreichen Gründe, die es meiner Anſicht nach wünſchenswerth machen, daß die Ordnung der häuslichen Verhältniſſe und die Erziehung der Kinder gerade denen anvertraut werde, denen der häusliche Friede und das Glück am meiſten auf dem Herzen liegt; — ich wage nur zu bemerken, daß ich — obgleich ich kein Freund der unumſchränkten Freiheit bin — doch überall, am meiſten aber in unſerm konſtitutionellen Vaterlande die Gewiſſensruhe mehr dem Schutz der Freiheit, als der Zwangordnung des Geſetzes anvertraue. Jede Religionsverordnung kann aus zwei Geſichtspunkten betrachtet werden: aus dem Geſichtspunkt der allgemeinen Gerechtigkeit und der Auffaſſung der Stellung der verſchiedenen Religionsbekenner, welchen Geſichtspunkt ich die Politik der Religion nennen möchte; alle Einwürfe der ehrenwerthen Stände ſind nur aus dieſem Standpunkte geſchöpft. Wenn wir aber das Feld der allgemeinen Gerechtigkeit verlaſſen, ſolchen Einwürfen Raum geben, verlaſſen wir jenes Terrain, welches wir in Bezug auf die Religionsfragen nach ſo langen und ſchmerzlichen Kämpfen uns errungen haben.

Wenn dieſe Ausnahme der Proteſtanten gegen die Gegenſeitigkeit beſteht, ſo müſſen auch die Prinzipien des katholiſchen Klerus und einiger Katholiken beſtehen, nach welchen zwiſchen den zwei verſchiedenen Religionen wegen Verſchiedenheit des Fundamentes der Religion nie eine Gegenſeitigkeit exiſtiren kann. Dann werden wir auf das Terrain der dogmatiſchen Erörterungen, der gegenſeitigen Vorwürfe und Verdächtigungen zurückgetrieben; das Geſetz wird von uns dem Intereſſe der einzelnen Religionen untergeordnet, und muß dem ſtärkeren Theile zur Waffe dienen; dann haben wir den Zweck verfehlt, den wir zu erreichen gedachten: den gegenſeitigen Frieden und Einigkeit. Noch einen Einwurf habe ich vernommen, der eben für mich, als Katholiken, von großem Gewicht iſt; den nämlich, welchen Seine Hoheit der hochverehrte Primas unſers Landes anzuführen beliebte: daß die Antwort der Stände den Prinzipien des katholiſchen Glaubens zuwider iſt; ich würdige dieſe Gründe ihrer ganzen Ausdehnung nach, aus welchen Seine Hoheit und mit ihm der hochanſehnliche Klerus, ihrer Stellung und Pflicht gemäß, dieſe Anſichten erklärten; doch wage ich nur in Bezug auf jene Individuen von weltlichem Stande, die vielleicht die gleiche Meinung theilten, zu erklären, daß der 26. Artikel vom Jahre 1791, von dem ſich weiter zu entfernen keiner von uns wünſchen wird, zur Zeit ſeiner Gründung ebenfalls für die katholiſchen Prinzipien widerſtrebend genannt, und demſelben deßhalb nicht nur vom Klerus, ſondern durch die maxima pars catholicorum widerſprochen wurde; wenn daher dieſes Geſetz gebracht wurde, ſehe ich nicht ein, warum dieſer Fall nicht jetzt Statt finden könnte; beſonders wenn durch die nothwendige Folge des königlichen Reſkripts die Unabhängigkeit der Kirche geſichert wird. Ich nehme daſſelbe daher nach ſeiner ganzen Ausdehnung an mit jenen einzelnen Modifikationen, welche Baron Joſeph Götvös vorzuſchlagen beliebte; wenn aber meine Meinung den Kürzeren ziehen und ich gezwungen werden ſollte, in die Überſendung der Adreſſe der Stände einzuwilligen, ſtimme ich mit meinem geringen Votum für die Annahme der Modifikationen, welche mein verehrter Freund, der Stellvertreter des Obergeſpans vom Borſoder Komitate, vorzuſchlagen beliebte.

Baſilius Popoviti, Biſchof der griechiſch-unirten Munkatſcher Diözeſe: Obwohl es nicht nur meine Gewohnheit,

ſondern auch meine Pflicht iſt, den allerhöchſten Verordnungen mit der größten Bereitwilligkeit zu gehorchen, denn feſt bin ich überzeugt, daß unſer väterlicher gnädiger König, von Seiner weltbekannten Gutherzigkeit angetrieben, nur Gutes und Heilſames anordnen kann, Deſſen allerhöchſten guten Willen, wenn Seine Anordnung mir auch aus einigen Gründen mißfiele, ich doch an ſich ſelbſt tief verehre: muß ich doch aufrichtig geſtehen, daß ich weder den in der Reichsverſammlung von 1840 zur allerhöchſten Beſtättigung unterbreiteten Religionsgeſetzentwurf, noch das in Bezug auf einige Modifikationen deſſelben am 5. des laufenden Monats erlaſſene allergnädigſte königliche Reſkript, noch endlich die ſehr allgemeine Idee der in dem jetzigen Adreſſeentwurf der anſehnlichen Stände vorkommenden vollſtändigen Religionsgegenſeitigkeit mit den Prinzipien der katholiſchen Kirche und dem durch eine Reihe von Jahrhunderten geſetzlich anerkannten Vorrang und Freiheit derſelben vereinbaren kann. Hiezu kommt noch, daß ich den Wiener Friedensſchluß, der in Bezug auf Religionsübereinkünfte zur ewigen Grundlage dienen ſollte, jetzt aus ſeinen Angeln gedreht ſehe; denn wenn nach dieſem Friedensſchluß den Proteſtanten die freie Ausübung ihrer Religion „**absque praejudicio tamen catholicae romanae religionis**“, d. i. nur ſo, daß der katholiſche Glaube nicht beeinträchtiget werde, erlaubt wird, ſtoße ich faſt in jedem Punkte des in Rede ſtehenden Religionsgeſetzentwurfes auf eine Beeinträchtigung der katholiſchen Religion; was noch dadurch erſchwert wird, weil dieſer angeführte Friedensſchluß nicht durch die Repräſentanten jener zwei Partheien, welche denſelben einſt gründeten, nämlich durch die bevollmächtigten Repräſentanten der katholiſchen und proteſtantiſchen Parthei, ſondern durch einen Dritten, der überdieß ohne die Einwilligung der reſpektiven Partheien kein Recht hat, denſelben zu verändern, nämlich durch die Reichsverſammlung, in der ich weder die Repräſentanten der katholiſchen, noch der proteſtantiſchen Parthei, ſondern einzig und allein Diätaliſten erkenne, ſo aufgelöſt wurde, daß ich auch jene Beruhigung, welche zwiſchen den Landeskindern von verſchiedener Religion durch dieſen Geſetzentwurf zu bewerkſtelligen wäre, für nie erreichbar halte. Indem ich daher in Folge deſſen zu dem neueſten Adreſſeentwurf der anſehnlichen Stände nicht ſtimmen kann, glaube ich, daß Seine Majeſtät unſer allergnädigſter Herr

mit tiefer, unterthänigſter Ehrfurcht um ein ſolches allergnädigſtes Reſkript zu bitten wäre, welches, indem es den andern Religionen einige Vergünſtigungen zugeſteht, zu gleicher Zeit die Prinzipien und Rechte der katholiſchen Kirche kräftiger ſicherte.

Graf Joſeph Pálffy: Gewiſſensfreiheit und Gegenſeitigkeit ſind die beiden Prinzipien, von denen ich in dieſer Angelegenheit ausgehe, und ich hätte gewünſcht, daß auch das königliche Reſkript von dieſen Grundſätzen ausgegangen wäre; denn wenn ich dieſes königliche Reſkript betrachte, ſo iſt die Gegenſeitigkeit in demſelben einzig in Bezug auf die Reverſe ausgeſprochen, und daher gerade in Bezug auf einen Gegenſtand, wo ich kaum glaube, daß auch nur einer von den hochanſehnlichen Magnaten das Prinzip der Gegenſeitigkeit ausgeſprochen wünſchte; nun aber, hochanſehnliche Magnaten! der Hauptgrund der Ausarbeitung dieſes neuen Geſetzes in der vergangenen Reichsverſammlung war eben die Abſtellung der Reverſe; denn dieſe Reverſe waren die Haupturſache der religiöſen Reibungen. Nun aber ſehe ich erſtens durch dieſes königliche Reſkript das Geſetz beleidigt; denn die Reverſe werden wieder, nur unter einem andern Namen, eingeführt; zweitens wird die Gegenſeitigkeit ausgeſprochen in Bezug auf etwas, wo ich ſie nicht ausgeſprochen gewünſcht hätte, weil ich einen Theil deſſelben in Bezug auf die Katholiken verdamme, auf die Evangeliſchen aber nicht ausgedehnt wünſche, was nämlich hier in dem königlichen Reſkript geſagt wird: „Ut sponsis talibus jus occasione contrahendorum per eosdem matrimoniorum, super eo: in quanam e lege receptis christianae fidei confessionibus proles suas educatas habere velint? liberas conventiones pangendi, perfecta cum reciprocitate, omni modo salvum praestetur, eo addito, ut stipulationes tales perfecto contractuum et stipulationum privatarum vigore omni in casu polleant, et nonnisi ubi pacta similia haud succederent, aut partes competente ipsis paciscendi jure hoc uti nollent, — nascituros illarum liberos religionem patris sequi debere constituatur.“ Nun, hochgeborne Magnaten! wenn ich dieſe Worte betrachte, ſehe ich, wie geſagt, die Reverſe legaliſirt, und das Geſetz, ja, die Verordnung des Geſetzes beſteht nur dann, wenn dieſe Verträge nicht Statt finden, oder wenn dieſelben zwiſchen den Partheien nicht gelingen, und dann tritt dieſe Verordnung ein, daß die Kinder die Religion ihres Vaters

befolgen; und gerade hierin finde ich den größten Anſtoß, denn ich ſehe, daß dieſer Fall nie eintreten würde; denn nicht zu läugnen iſt es, daß die Geiſtlichkeit bei dem katholiſchen Theil einen unendlichen Einfluß hat, durch welchen ſie gewiß und auf jeden Fall die Zuſtandebringung dieſer Kontrakte oder Verträge bewirken würde, was natürlich iſt; es würde daher eben das, was Einige unter den hochgebornen Magnaten herausgehoben haben, daß nämlich in dem königlichen Reſkript enthalten iſt: „debeant sequi religionem patris utriusque sexus proles," nie geſchehen können. Auch der Unterſchied, den Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Erzherzog zwiſchen den Wünſchen der Reichsſtände, welche in der letzten Reichsverſammlung Seiner Majeſtät unterbreitet wurden, und dem jetzigen Reſkript bemerkt hat, iſt es, was ich nicht billigen kann; denn wenn in dem Geſetz poſitiv ausgeſprochen wird: daß die Kinder beiderlei Geſchlechts die Religion des Vaters befolgen ſollen, kann fernerhin kein Vertrag und kein Revers Statt finden, und dann wird hiedurch der Einfluß eines Dritten ausgeſchloſſen. Indem ich mich in eine weitläufigere Erörterung nicht einlaſſen will, da Baron Niklas Vay die Sache ſo vollſtändig erläutert hat, daß ich nichts hinzufügen kann, äußere ich mich in aller Kürze dahin, daß ich die Adreſſe der ehrenwerthen Stände in ihrer ganzen Ausdehnung unterſtütze, während ich mir in Bezug auf den Styl derſelben den Vortrag meiner Bemerkungen auf die Zeit aufbehalte, wo die Adreſſe paragraphweiſe vorgeleſen werden wird.

Graf Abraham Vay, Obergeſpan des Märmaroſcher Komitats: Ein deutſcher Publiziſt ſchrieb in ein Dokument der vereinigten Evangeliſchen, als noch blos das Papier die Gefühle und Klagen derſelben aufnahm, dieſe Worte: „Ipsae leges naturales matrimonium purum reddunt, si proles in illa, quam parentes aptam censent, religione educantur." (Die natürlichen Geſetze ſelbſt machen die Ehe zur reinen Ehe, wenn die Kinder in jener Religion erzogen werden, die den Eltern genehm iſt.) Ich reiche daher in Bezug auf dieſes Prinzip dem Baron Joſeph Eötvös ganz meine Hand. Nachdem wir uns aber, hochgeborne Magnaten! davon überzeugen müſſen, daß wir in unſerer jetzigen Lage kaum viel verlangen dürfen, nachdem ich nach den von Seiner fürſtlichen Hoheit dem Primas des Reichs mit Weisheit und ſeiner

hohen Stellung angemeſſenen muſterhaften Mäßigung vorgetragenen Worten überzeugt wurde, daß ich in dieſer Angelegenheit kaum das Ziel erreichen werde, welches ich zu erreichen wünſche, bekenne ich, wie ich auch früher erklärte, daß ich auch jetzt der feſten Überzeugung bin: daß, ſo wie die unſere Nation repräſentirende Kammer der Stände, wo gewiß auch die Religionsintereſſen ihre Repräſentanten haben, von allen Seiten darin übereinſtimmte, daß bei Beibehaltung deſſen, was in Folge der Berathungen der letzten Reichsverſammlung beſchloſſen wurde, Seine Majeſtät neuerdings um die Beſtättigung dieſes Geſetzartikels gebeten werde: daß der Adreſſeentwurf der Stände mit einigen ſtyliſtiſchen Modifikationen hinaufgelaſſen werde, und zwar um ſo mehr, als ich, wie ich ſchon geſtern erwähnte, keineswegs daran zweifle, daß, je länger wir dieſe Diskuſſion fortſetzen werden, die Frage uns in einer immer traurigeren Geſtalt erſcheinen wird. Ich bitte daher die hochgebornen Magnaten, daß ſie ihre vereinten Schritte dahin zu richten belieben, daß dieſer Gegenſtand je eher Seiner Majeſtät auch nach Ihrem eigenen erhabenen Willen unterbreitet werde. Ich erwarte mit Gewißheit, daß mein Herr und König, treu Seinen ausgeſprochenen Prinzipien, für die Er den ewigen Dank jedes Magyaren in vollem Maß verdient hat, die Sache ſo beilegen wird, daß unſer Vaterland endlich in jenen ſicheren Hafen gelangen kann, wo wir ſagen dürfen: „Endlich haben die traurigen Stürme der Religionsſtreitigkeiten aufgehört."

Graf Johann Mailáth: Indem ich ſtreng vor Augen halte, was Seine kaiſerl. königl. Hoheit am Anfang der heutigen Seſſion auszuſprechen geruhten, werde ich rein auf die Frage antworten: welches der Unterſchied ſei zwiſchen dem königlichen Reſkript und der Adreſſe, welche die Stände entwarfen? In einem Lande, wo verſchiedene Religionen exiſtiren, gibt es zur Vermeidung der Religionsreibungen nur ein einziges Mittel, wenn nämlich zwei Prinzipien von der geſetzgebenden Korporation bei ihren Berathungen beobachtet werden; das eine dieſer beiden Prinzipe iſt die Gleichheit in Sachen der Religion; das andere iſt die Aufrechterhaltung der individuellen Gewiſſensfreiheit. Wenn dieſe beiden Prinzipien vor Augen gehalten werden: dann kann man die Reibungen entfernen; wenn dieß aber nicht geſchieht, ſind dieſelben endlos. Dieſe zwei Prinzipien vor den Augen haltend,

nehme ich den Entwurf an, der dieſen beiden Prinzipien am beſten entſpricht: wenden wir daher dieſe zwei Prinzipien auf den Geſetzentwurf an, der von der letzten Reichsverſammlung Seiner Majeſtät unterbreitet wurde; wenden wir ſie dann auf das jetzt angelangte Reſkript an. In dem Geſetzentwurf wird geſagt: daß alle Privatverträge, welche vor der Hochzeit geſchehen ſind, für geſetzwidrig erklärt, und in den gemiſchten Ehen nicht erlaubt werden ſolle, daß die Kinder in einer andern Religion als der ihres Vaters erzogen werden. Dieſe Verordnung nimmt in vollkommen gleichem Verhältniß für beide Religionen Parthei, — in dieſer Beziehung kann keine Ausſtellung gemacht werden; doch beeinträchtiget ſie die Ausbildung der individuellen Gewiſſensfreiheit ſowohl für den Katholiken, als für den Proteſtanten, namentlich bei dem Proteſtanten, denn es iſt ihm erlaubt, einzuwilligen, daß ſeine Kinder in einer andern Religion erzogen werden; doch verletzt ſie auch die individuelle Freiheit des Katholiken, denn ihm gebietet ſie etwas, was er nach ſeinem Glauben nicht thun kann; und ſo ſichert der Geſetzentwurf die Gleichheit der Religionen nur in concreto, nicht aber die individuelle Freiheit der Perſon. Das königliche Reſkript lautet ganz anders, denn dieſes eröffnet die Sache mit der individuellen Freiheit, und ſagt, daß die vollſtändige Gegenſeitigkeit zwiſchen beiden Religionen aufrecht bleibe, und in Hinſicht auf die Art, in welcher die Eltern ihre Kinder erziehen wollen, dürfen ſie Privatverträge eingehen, wodurch die individuelle Freiheit geſichert iſt, und nur dann, wenn die Partheien nicht von dieſer Freiheit Gebrauch machen wollen, ſoll die geſetzliche Verordnung eintreten, zu Folge deren die aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder die Religion ihres Vaters befolgen ſollen. Indem daher das Reſkript Seiner Majeſtät die individuelle Freiheit ſchützt, die Rechtsgleichheit der Religion aber in concreto aufrecht erhält, gefällt mir das königliche Reſkript beſſer, als der Geſetzentwurf, und deßhalb ſchließe ich mich an daſſelbe; in Hinſicht auf einige Ausdrücke aber werde ich meine Anſichten ſpäter mittheilen. — Betrachten wir jetzt die vor uns liegende Adreſſe der ehrenwerthen Stände; in dieſer wird gegen das königliche Reſkript die Geiſtlichkeit zweier Glaubenspartheien Einfluß haben. Hierauf hat Seine Wohlgeboren der Baron Eötvös ſo vollſtändig geantwortet, daß ich hierüber kein Wort ſprechen will, und ſeinem Vortrag

beitrete; denn wenn das Geſetz ſtreng verordnen wird, daß die aus gemiſchten Ehen zu erzeugenden Kinder auf jeden Fall verpflichtet ſind, die Religion ihres Vaters zu befolgen, wird dieß zur Folge haben, daß ſich diejenigen ſtärker widerſetzen werden, die für ihre Religion kräftig eifern, und die gemiſchten Ehen werden ſeltener ſein, wie bisher. Der zweite Grund, der gegen das königliche Reſkript angeführt wird, iſt: daß die Evangeliſchen, indem ſie die Verpflichtung über die Erziehung der zu erzeugenden Kinder für der Gewiſſensfreiheit widerſtrebend halten, von ſolcher Verpflichtung keinen Gebrauch machen werden. Hierauf antworten die Erfahrung und die Geſetze, welche ganz etwas Anderes zeigen; denn weit entfernt, daß in ſolchen Ländern, wo die Mehrzahl des Volkes, wo der Herrſcher proteſtantiſch iſt, dieſe Erlaubniß zurückgewieſen worden wäre, wurde vielmehr überall beſchloſſen, daß es den Ehepartheien vor der Schließung der gemiſchten Ehen erlaubt ſei, über die Religion, in welcher die Kinder erzogen werden ſollen, Verabredung zu treffen. So wurde im Großherzogthum Baden im Jahre 1826 vollkommen erlaubt, daß in den gemiſchten Ehen Privatkontrakte über die Religionserziehung der Kinder geſchloſſen werden dürfen. In Würtemberg wurde im Jahre 1816 erlaubt, daß die ſich Verehelichenden vor ihrer Ehe einen ſolchen Kontrakt ſchließen können. In Heſſen-Kaſſel erſtand eine gleiche Verordnung; es findet daher nicht Statt, was die Stände von dem königlichen Reſkript ſagen, daß dieſer Schritt ſtrenger wäre, welchen das königliche Reſkript anräth, als die in dem Geſetzentwurf projektirte Verordnung. Ich gehe weiter und ſage, daß in Dänemark, welches gleichfalls ein proteſtantiſches Land iſt, das Geſetz beſteht, daß die Anabaptiſten, wenn ſie ein lutheriſches Mädchen zur Frau nehmen, dem Mädchen einen Revers geben müſſen, daß alle ihre Kinder in der lutheriſchen Religion erzogen werden. In Preußen beſchloß im Jahre 1836 die evangeliſche Kirchenverſammlung, daß alle Kinder in der proteſtantiſchen Religion erzogen werden; eine ſolche Verordnung von Seiten der preußiſchen Regierung beſteht auch; hier hat der verſtorbene König im Jahre 1817 die Union bewerkſtelligt, doch der jetzige König hat erlaubt, daß man von der Union zurücktreten darf; und indem im Jahre 1843 die proteſtantiſche Kirche von Neuem gebildet wurde, gab ſie die Verordnung wieder heraus, und machte es, eine Kirchenverſammlung haltend,

dem lutheriſchen Mann zur Pflicht, daß er alle ſeine Kinder in der lutheriſchen Religion erziehen laſſe, und ſich nicht zu etwas verpflichte, was er nicht halten darf. Auf dieſe Weiſe beſteht alſo die Behauptung der Stände nicht, daß der Kontrakt etwas iſt, was ſie nicht annehmen dürfen. — Die zwei Gründe, welche die Stände anführen, beſtehen daher nicht vor mir; denn das königliche Reſkript ſpricht nicht nur die Gleichheit der Religion aus, ſondern es ſichert ſelbſt die individuelle Freiheit der Einzelnen beſſer, als dieſelbe durch den von den Ständen projektirten Geſetzentwurf geſichert werden könnte. Ich ſtimme daher dafür, daß die ehrenwerthen Stände erſucht werden ſollen, daß ſie, ihre Beſchlüſſe auf das Prinzip der Gleichheit, welches in dem königlichen Reſkript ausgeſprochen iſt, begründend, einen Geſetzentwurf verfertigen und Seiner Majeſtät unterbreiten ſollen. Ich rathe dieß aber deßhalb, und trete der andern Motion darum nicht bei, weil auch ſolche Gegenſtände darin enthalten, die nicht vor das Angeſicht Seiner Majeſtät gelangt ſind; dieſer Geſetzentwurf könnte daher nicht erſchöpft ſein, welche Reſolution auch immer Seine Majeſtät erließe; erſchöpft kann er aber dann ſein, wenn die ganze Sache auf die in dem königlichen Reſkript ausgeſprochenen Prinzipien begründet unterbreitet werden wird; denn nur dann kann man ein königliches Reſkript erwarten, aus welchem ein vollkommen erſchöpfendes und die Reibungen endlich beſchwichtigendes Geſetz erſteht.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich fordere die hochgebornen Magnaten auf, da noch mehrere zu ſprechen wünſchen, daß ſie ſich ein wenig kürzer zu faſſen belieben mögen.

Graf Ladislaus Teleky: Die Ermahnung Eurer kaiſerl. königl. Hoheit vor Augen haltend, daß wir in dieſem ſchon ſo oft verhandelten Gegenſtand, in welchem auch überdieß die Meinungen nur in einem Punkte abweichen, unſere Meinungen ſo kurz als möglich ausdrücken ſollen, erkläre ich, daß ich es für überflüſſig halte, auf die Argumentation jener Sektion dieſer Magnatentafel zu antworten, welche auch in der vergangenen Reichsverſammlung, als der Geſetzentwurf in dieſer Angelegenheit hinauf ging, in denſelben nicht einſtimmte, ihm vielmehr widerſprach; denn es iſt natürlich, daß ſie, ſowie ſie damals die Vereinigung mit den Ständen nicht wollten, auch jetzt gegen dieſelbe ſtimmen; ſie ſtehen auf einem ganz andern Felde; über ihre Vorträge wünſche ich

mich daher nicht auszulaſſen. Was das Reſkript betrifft, ſo ſtimme ich mit Seiner Wohlgeboren dem Herrn Baron Niklas Vay überein, daß die in dem königlichen Reſkript enthaltenen Prinzipien erfreulich ſind; ſo ſehe ich auch, daß in der Adreſſe der anſehnlichen Stände keine Beſchuldigungen gegen die Regierung vorkommen; es iſt vielmehr in ihrem Entwurf ausgedrückt, daß in dieſem königlichen Reſkript viel ſchöne und erhabene Prinzipien enthalten ſind, als eben ſo viel Keime, aus denen ſich eine glücklichere Zukunft entwickeln kann; nur das fügen die Stände hinzu, daß ſie ſich über die Anwendung dieſer erhabenen Prinzipien in dem königlichen Reſkript nicht beruhigen können. — Was die Details des Gegenſtandes betrifft, ſo ſind dieſelben in der Adreſſe der Stände weitläufig auseinandergeſetzt; und in dieſer Hinſicht unterſtütze ich auch das, was Seine Wohlgeboren Baron Niklas Vay ergänzungsweiſe angeführt hat. Wenn es nöthig wäre, würde ich noch die Behauptung anführen und erörtern, daß nämlich die ſtrenge Richtſchnur des Geſetzes mit der Freiheit der Religion und des Gewiſſens nicht zu vereinbaren iſt, und es viel zweckmäßiger wäre, den Eltern über ihre Kinder freie Dispoſition zu erlauben. Dieß ſehe ich auch ein, und würde demnach für das Vaterland eine ſolche Einrichtung für die heilſamſte halten, nach der es erlaubt wäre, daß die Ehegenoſſen ihre Kinder frei ohne allen Zwang in welcher Religion immer erziehen könnten. Hier iſt aber von einem Kontrakt die Rede, den der Bräutigam in der momentanen Aufwallung ſeiner Liebe unterſchreibt, und von dem er nie mehr zurücktreten kann; von einem Kontrakt, durch welchen das Kind nicht nur der Geſetzverordnung, ſondern auch der väterlichen Macht entzogen wird; es iſt von einem Vertrag die Rede, in welchem irdiſchen Zwecken jenes allergeiſtigſte Etwas aufgeopfert wird, die Religion! — Dieß iſt ein unmoraliſcher Vertrag, und ich wünſche nicht, daß ein laſterhafter Kontrakt dem moraliſchen Vertrag der Ehe zur Baſis diene. Ferner bin ich der Meinung, daß das, was auf die Einigkeit, die Gegenſeitigkeit, die Gewiſſensfreiheit und beſonders den häuslichen Frieden immer am ſchädlichſten einwirkte, der aus dem Religionsfanatismus entſpringende Bekehrungseifer war. Und wenn dieſer Eifer ſelbſt damals, als er in dem Geſetz keine Unterſtützung fand, oft die allgemeine Eintracht und den Frieden ſtören konnte, was können wir von einem ſolchen Zuſtande hoffen, wenn

einſt ein im Sinne des königlichen Reſkriptes zu gründendes Geſetz es nicht nur dulden, ſondern ſelbſt befehlen wird, daß immer, ſobald eine Ehe geſchloſſen wird, dieſer Bekehrungseifer das Seinige thun und verſuchen möge?!! Ich halte es für einen der größten Fehler dieſes königlichen Reſkripts, daß dort der Kontrakt als der gewöhnliche Zuſtand angenommen wird, der geſetzliche aber für den außerordentlichen. Jetzt gehe ich zu jenen Anſichten über, welche Baron Joſeph Eötvös vortrug, welcher ausſprach, daß, indem die religiöſen Kämpfe und Streitigkeiten durch mehrere Jahrhunderte dauerten, es eine Hauptaufgabe unſers jetzigen Jahrhunderts ſei, daß es den Frieden, die Einigkeit und Gegenſeitigkeit, mit einem Worte die Freiheit der Religion begründe. Dieß ſehe auch ich ein, und eben deßhalb und von dieſen Motiven ausgehend, unterſtütze ich das, was in dem Nuntium der Stände enthalten iſt. Dieß iſt ein Gegenſtand, über welchen ſich die hochgebornen Magnaten ſchon früher vereinigten, und über den ſie ihre Übereinſtimmung ausdrückten, und ich glaube, daß es die höchſte Aufgabe der Einigkeit iſt, daß die zwei Tafeln übereinſtimmen; wenn dieß geſchehen, wird die Einigkeit mit dem Herrſcher auch gewiß erfolgen. Wenn aber die hochgebornen Magnaten das, worüber wir einſtimmig waren, was wir ſchon beendigt haben, von Neuem zum Gegenſtande einer Diskuſſion machen, wie können wir dann Harmonie zwiſchen dem Herrſcher und dem Land hoffen, wo dieſelbe unter uns nicht Statt findet?! Und weßhalb ſollten wir im vorliegenden Falle von dieſen Prinzipien abweichen? Es ſagen ja eben dieſe, die dazu anrathen, und unter ihnen auch Baron Joſeph Eötvös, daß man das königliche Reſkript, ſo wie es geſchrieben iſt, nicht annehmen kann; und auch er ſchließt ſich nur an ſeine Prinzipien im Allgemeinen an, und hofft, indem er dieſelben verfolgt, aus dem Reſkript etwas Gutes ſchaffen zu können. Ich halte es nicht für richtig, wegen einer unbeſtimmten Hoffnung etwas Gewiſſes zu opfern, und finde es daher nicht für zweckmäßig, wegen dem, aus dem vorliegenden Reſkript vielleicht zu gründenden Etwas — denn dieß iſt ein ungewiſſes Etwas — die Eintracht mit den Ständen zu zerreißen; ich ſchließe mich daher dem Nuntium der achtbaren Stände an.

Baron Ladislaus Perényi: In Debatten will ich mich nicht einlaſſen; nur aus dem Grunde, daß mein Schweigen nicht

zu dem Urtheil Anlaß gebe, als wenn ich von den Prinzipien, die ich in der vergangenen Reichsverſammlung weitläufig und klar auseinandergeſetzt habe, und bei welchen ich im Verlauf meines Lebens zu verbleiben wünſche, abgefallen wäre, — nur aus dieſem Grund erkläre ich in Kürze, daß ich in Anbetracht der Grundſätze meiner Religion, meines Glaubens, von den Gründen geleitet, welche Seine Hochwürden der Fürſt-Erzbiſchof unſers Reichs vorzutragen geruhte, mich auch ſeiner Stimme anſchließe. — Ob das königliche Reſkript, ob der Wunſch der Stände die Mehrheit für ſich gewinne, das werde ich mit bürgerlicher Demuth ertragen. Nachdem aber die Gewiſſensfreiheit und die Gegenſeitigkeit, als die zwei zuſtändigen Hauptgrundſätze, ſchon von vielen Seiten in der Rede vorkamen, wage ich es, in Bezug auf dieſe zwei Prinzipien meine Begriffe vorzutragen: ich glaube, daß die Gewiſſensfreiheit nicht darin beſteht, daß Jeder das wählen, das thun könne, was er will, denn dieß iſt wirklich nur materielle Freiheit, mit der wir auch gegen unſere Überzeugung handeln, d. i. ſündigen können; vielmehr halte ich, wie ich ſchon einmal, als wir noch kein Tagebuch hatten, das Glück hatte, in dieſem Saal zu erklären, die Gewiſſensfreiheit für jene moraliſche Tugend, mit der wir, nach meiner Überzeugung, allen Einflüſſen widerſtehen können, und mit der ein vollkommen moraliſch ausgebildeter Menſch nie ſündigen könnte; denn er wäre frei von jedem Einfluß der Verlockung, der Leidenſchaft und des Schmerzes; — die Gegenſeitigkeit aber der verſchiedenen Religionspartheien, glaube ich, beſteht nicht darin, daß jede von demſelben Geſetz, von demſelben Recht Gebrauch mache, denn oft gefällt das, was der einen gefällt, der andern nicht; ſondern nach meiner Anſicht beſteht die Gegenſeitigkeit darin, daß jede Religion nach ihren eigenen Grundſätzen gerichtet, nach ihren eigenthümlichen Grundſätzen geregelt werde, hierin concentriren ſich meine Begriffe über dieſen Gegenſtand.

Graf Stephan Széchényi: Im reinen Geiſt des Chriſtenthums bin ich vor allen Andern tolerant, und nicht nur in Worten, ſondern auch in der That tolerant. Indem ich demnach die Anhänger jeder Religion achte, achte ich um ſo mehr die Anhänger der evangeliſchen. Für ſie habe ich daher immer geſprochen, und werde immer für ſie ſprechen, bis das Prinzip der Reziprozität, und nicht nur dem Schein, ſondern dem Weſen nach,

erkämpft ſein wird; Alles, was dieß nicht erreicht, kann den Wunſch meines Buſens nicht befriedigen. Das aber, was nur die Zeit zur urſprünglichen Reinheit bringen kann, und um was ſich unter den jetzigen Verirrungen und menſchlichen Leidenſchaften ſelbſt die größte Weisheit fruchtlos bemühen möchte, das halte ich für jetzt nicht zu erringen. Ich wünſche das Mögliche ſicher zu ſtellen. Das in Rede ſtehende allergnädigſte Reſkript, wie ich es auslege, enthält ſo viel Gutes, als man jetzt unter den ſo ſehr zu berückſichtigenden Umſtänden der öſterreichiſchen Staaten von dem Herrſcher erwarten konnte. Das königliche Reſkript, wenn wir die Sache gründlich unterſuchen wollen, iſt, abgeſehen von ſeinem Styl, ein wahrhaft philoſophiſches Dokument, deſſen vollkommen gerechten Inhalt, nach einem meiner beſten Freunde, auch das beweiſt, daß es keiner Parthei zuſagt. Iſt es nun aber wahr, daß die Völker dann glücklich ſein werden, wenn die Philoſophie auf dem Herrſcherthron ſitzen und die Regierung begeiſtern wird; dann freue ich mich, daß das Schickſal mich zu einer Zeit leben ließ, wo ſo philoſophiſche Reſkripte wie das gegenwärtige von den Herrſcherthronen erlaſſen werden. Das Reſkript gefällt aber keiner Parthei. Ich geſtehe, daß ich mich hierüber nicht genug wundern kann. Daß es den katholiſchen Theil in eine kleine Angſt verſenken konnte, das faſſe ich zwar; warum aber der evangeliſche Theil daſſelbe übel ausgelegt hat, das verſtehe ich nicht; denn daß die ohnedieß übertriebene Gereiztheit durch das Reſkript noch einen höhern Grad erreichte, wie wenn Gott weiß was für eine Gefahr das Vaterland bedrohte, iſt vor Niemanden ein Geheimniß. Der Grund deſſen iſt vielleicht dieſer, daß auch in dieſem Falle, wie in überaus vielen andern, die Flinte übermäßig geladen war. Dieß betrübt mich ſehr; denn zwiſchen Gereiztheit und Leidenſchaften werden wir das Wohl des Vaterlandes nicht bewerkſtelligen; für das Wohl unſeres Vaterlandes zu ſprechen und zu wirken, habe ich ſo viel Recht, wie jeder Andere auf dem weiten Feld der Heimath; ich kann demnach die durch das königliche Reſkript verurſachte Gereiztheit nicht billigen, in welchem Reſkript man das Gute auffinden hätte ſollen, was die anſehnlichen Stände indeſſen, von Leidenſchaften erregt und, ich will es zugeben, in Folge des gedehnten und nicht ganz klaren Styls, nicht ſehen konnten oder wollten. Was übrigens zu thun ſei, dafür ſehe ich in Bezug auf

die gegenwärtige Frage nirgends ein radikales Heilmittel, und ſuche es demnach nirgends, als in der Perfektibilität des menſchlichen Geſchlechtes und in der am Ende Alles ordnenden Kraft der Zeit. Jetzt können wir mit Berückſichtigung aller Intereſſen — wenn wir uns ſelbſt nicht täuſchen wollen — der Sache nur palliativ abhelfen. Die Aufgabe iſt jetzt keine andere, und kann in Anbetracht aller Umſtände keine andere ſein, als das Übel erträglich zu machen. Wer kann dieß aber beſſer bewerkſtelligen, als der Fürſt? Wer hat bisher auch unſere Religionszwiſte beigelegt? wir ſelbſt? Niemals! obwohl die Sache endlich auch zum Schwert kam. Und weil wir ſo weit, und was mehr iſt, fruchtlos ſo weit nicht kommen wollten, unterbreiten wir die Sache je eher Seiner Majeſtät. Ich unterſtütze demnach, obwohl ich die Bemerkungen in dem Adreſſeentwurf der Stände, welche der ehrenwerthe Stellvertreter des Borſoder Komitats machte, für ſehr gegründet halte, und dieſe Bemerkungen auch meine wären, denſelben ſeiner ganzen Ausdehnung nach, und zwar aus dem Grunde, wie Seine Hochgeboren Graf Karl Zay weiſe zu bemerken beliebte, damit durch das viele Hin- und Herſchicken die ſchon zu größerer Ruhe zurückgekehrten Gemüther nicht vielleicht wieder aufgereizt werden.

Baron Ludwig Vay: Vollkommen ſtimme ich darüber mit meinem geehrten Freunde Baron Joſeph Cötvös ein, daß die Religionsſtreitigkeiten bis dorthin kein Ende haben werden, bis nicht die in dieſer Beziehung zu bringenden Geſetze auf die Prinzipien der vollkommenſten Gleichheit und Gegenſeitigkeit gegründet werden; die Garantie derſelben ſucht aber mein geehrter Freund Joſeph Cötvös in der Freiheit; ich im Gegentheil wünſche dieſelbe in einem poſitiven Geſetz geſtaltet; denn ich fürchte ſehr, daß in unſerm Vaterland, wo die eine Parthei viel ſtärker und ihre Seelenoberhäupter noch viel ſtärker ſind, die Freiheit ſich über ihre Gränzen ausdehnen und zur Zügelloſigkeit werden könnte; daß man ſich davor fürchten kann, berufe ich mich auf die traurige Erfahrung. Indem die Stände die geſetzlich begründete Garantie in dem Adreſſeentwurf finden, unterſtütze ich ihn nach ſeiner ganzen Ausdehnung. Durch den Baron Cötvös wurde gegen den Adreſſeentwurf angeführt, daß ja auch in dem allergnädigſten Reſkript die Generalproviſion des Geſetzes die Erziehung der Kinder in der Religion des Vaters beſtimmt; meiner Meinung nach beſteht dieß nicht; denn

nur dort, wo die Eltern in dieſer Beziehung keinen Vertrag eingingen, wird die Entſcheidung dem Geſetz anvertraut. Auch das wurde geſagt: daß in dem Fall, wo es gegen die Überzeugung beider Ehepartheien wäre, ihre Kinder in der durch das Geſetz beſtimmten Religion zu erziehen, bei der Verpflichtung dieß zu thun, beide in der Gewiſſensfreiheit beeinträchtigt würden; ich glaube zwar nicht, daß ein ſolcher Fall vorkäme, wenn es aber doch geſchähe, und dieß auch gegen die Überzeugung des Vaters wäre, in deſſen Religion dem Geſetz zu Folge die Kinder erzogen werden ſollten, — ſo zweifelt ein ſolcher Vater an der Wahrheit und Richtigkeit ſeiner eigenen Religion: er möge ſie daher verlaſſen, zu der von ihm für die beſſere gehaltenen übertreten, was ihm frei ſteht, und dann kann er auch ſeine Kinder in derſelben erziehen. Läugnen hörte ich es ferner: daß die Schließung der Kontrakte über die Religion, in der die Kinder erzogen werden ſollen, im Vorhinein den Grundſätzen des Proteſtantismus widerſtrebt; ich bin genöthiget, dieß zu behaupten; denn dieſe Geſetzverordnung bedingt die Seelenfiſcherei, dieſe harmonirt aber nicht mit den Grundſätzen des Proteſtantismus. Noch mehr *Einwürfe* wurden gemacht: doch wurde auch auf dieſelben geantwortet; ich unterſtütze daher den Vortrag des Amtsvertreters des Obergeſpans vom Borſoder Komitat nach ſeiner ganzen Ausdehnung, und kann, wenn ich auch in der Minorität bleiben ſollte, das Beiſpiel des Grafen Anton Széchen nicht befolgen, und dann kann ich nicht mit Baron Joſeph Cötvös ſtimmen.

Graf Karl Vay: Der weiſen Ermahnung Seiner kaiſerl. königl. Hoheit huldigend, will ich mich in keine weitläufige Erörterung einlaſſen; um ſo weniger, als die Sache am heutigen Tage durch mehrere ehrenwerthe Redner genugſam erſchöpft wurde; nur dem Vortrag einiger Redner, — die, auf den Baron Joſeph Cötvös ſich berufend, ſich über das von ihm vorgetragene Prinzip der Gegenſeitigkeit äußerten, — kann ich nicht ganz beipflichten, inſofern Seine Wohlgeboren das Prinzip der Gegenſeitigkeit blos auf die gemiſchten Ehen reſtringirt ins Leben treten laſſen wollte; ich geſtehe, daß ich den Vortrag des Baron Joſeph Cötvös anders verſtanden habe. Seine Wohlgeboren findet das Prinzip der Gegenſeitigkeit auch in der vollkommenen Religionsgleichheit — worin ſeinem Vortrag auch ich beiſtimme, — denn einzig und allein auf

die gemiſchten Ehen reſtringirt, wünſche ich nicht, daß das Prinzip der Reziprozität aufgeſtellt werde, und im Gegenſatz eines gewiſſen Fanatismus geſtehe ich, daß ich dieß für eine baare bittere Satyre anſehe, wider die ich keinen andern Schutz als in einem klaren und deutlichen Geſetz finde. Von dieſen Beweggründen geleitet, unterſtütze ich die Adreſſe der Stände.

Ladislaus Pyrker, Erzbiſchof und Patriarch von Erlau: Was das in Frage ſtehende königliche Reſkript betrifft, ſo geſtehe ich, daß ich es in vielen Punkten für nicht vereinbar mit den Prinzipien der Mutterkirche halte; und indem ich es deßhalb, ſowie den in der letzten Reichsverſammlung unterbreiteten Geſetzentwurf nicht unterſtützen kann, trete ich der Meinung Seiner fürſtlichen Hoheit des Primas bei. Übrigens werde ich es nie verſäumen, meinen bürgerlichen Pflichten und meinem Gewiſſen genugzuthun; ich achte meine proteſtantiſchen Mitbürger, die kirchlichen und bürgerlichen Rechte derſelben; doch auch der geiſtliche Stand fordert nichts anders, als vollſtändige Unabhängigkeit und Freiheit für die Seelen der katholiſchen Mutterkirchen.

Joſeph Lonovics, Biſchof von Csánad: In der vorliegenden Angelegenheit erkläre ich mich einfach dahin: daß ich die Meinung Seiner fürſtlichen Hoheit des Primas in vollem Maße theile. Ohne mich übrigens in eine Erörterung einiger in dem Adreſſeentwurf enthaltenen Behauptungen, Prinzipien und Argumente einzulaſſen, wünſche ich nur eine allgemeine Bemerkung zu machen. Als die Frage der gemiſchten Ehen am letzten Reichstag bei dieſer Magnatentafel erörtert wurde, war ich ſo frei zu bemerken, was ich bei dieſer Gelegenheit wiederhole, daß, weil bei der Religionserziehung der aus gemiſchten Ehen entſproſſenen Kinder die Prinzipien der zwei in ihren Lehren weſentlich von einander verſchiedenen Religionen in Berührung, in Kolliſion kommen, und wegen ihres Gegenſatzes nicht auszugleichen ſind, die menſchliche Weisheit noch nicht geboren iſt, und, meiner Meinung nach, nicht geboren wird, welche im Stande wäre, über die Religionserziehung ſolcher Kinder ein gerechtes, auf jede Weiſe befriedigendes Geſetz zu bringen; — denn wenn das beſtimmt würde, daß alle Kinder die Religion des Vaters befolgen ſollen, könnten die Mütter mit Recht klagen, daß in einer ſo wichtigen Angelegenheit, in der Religionserziehung ihrer eigenen Kinder keine Rückſicht auf

ſie genommen wird, obwohl eigentlich ſie das Menſchengeſchlecht erziehen, und uns ſehr oft nur ſo viel religiöſes und moraliſches Gefühl ins Leben hinüber begleitet, als ihre zarte mütterliche Sorgfalt in unſerm zarten Alter uns eingeimpft hat; — und dieß iſt eben, wie auch Seine Wohlgeboren, Baron Eötvös, erwähnte, einer der größten Fehler des auf dem letzten Reichstag unterbreiteten Geſetzentwurfes: daß er das Frauengeſchlecht, welches in der Ehe nach rein chriſtlichen Begriffen zur Erreichung des heiligen Zweckes der Ehe mit ihrem Gemahl dieſelben Rechte theilt, wie wenn es keine religiöſe Überzeugung und kein Recht zur Gewiſſensfreiheit hätte, in der Ausübung der ſchönſten Mutterpflicht, in der Religionserziehung der eigenen Kinder, ganz aus der Rechnung läßt. — Wenn aber ausgeſprochen würde, daß die Kinder in der Religion ihrer Mütter erzogen werden ſollen — wäre hierauf natürlich die Antwort, daß, indem der Vater ſeinen Kindern einen Namen, eine bürgerliche Stellung und Brod gibt, es ſehr gerecht ſei, daß ſie in ſeiner Religion erzogen werden ſollen. Die dritte Art wäre: daß die Kinder nach ihrem Geſchlecht die Religion ihrer Eltern *befolgen ſollen*; dieſer ſchon am vergangenen Reichstag gemachte Vorſchlag iſt aber bei der Magnatentafel deßhalb verworfen worden, weil, wenn es ohnedieß oft ſchon ſehr beſchwerlich iſt, daß die Eheleute eine verſchiedene Religion haben, dieß Übel zwar nicht ſowohl bei den höher Geſtellten, als vielmehr bei dem gemeinen und bürgerlichen Stand noch vermehrt würde, wenn ſich auch ihre Kinder in verſchiedene Religionen theilen möchten. — Die letzte Maßregel wäre, wenn, ſo wie in Rußland eine Staatsreligion exiſtirt, die aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder in dieſer erzogen würden; — dieß wäre aber eine Einrichtung, welche Herz und Geiſt gleichmäßig verdammen. — Weil es daher faſt unmöglich iſt, in dieſer Beziehung ein durchgängiges Geſetz zu geben, haben die Regierungen des Auslands, von dem Prinzip ausgehend, daß jedes derartige Geſetz nur zum Gewiſſenszwang dienen würde, entweder gar nicht über die Erziehung der aus gemiſchten Ehen entſproſſenen Kinder verfügt: wie z. B. in England, Amerika und mehreren Kantonen der Schweiz; oder der Staat überläßt es, wie in mehreren Staaten Deutſchlands, ausnahmsweiſe der freien Übereinkunft der Verlobten, indem er das als Geſetz erkennt, was ſie nach ihrer freien Übereinkunft einander über die

Religionserziehung der Kinder verſprochen haben; und das Geſetz verfügt hierüber nur in dem Fall, wenn keine ſolche vorläufige Verpflichtung geſchah. Ich für meinen Theil habe von Herzen gewünſcht, daß in einer ſo wichtigen Angelegenheit den Ständen des Landes die Bringung eines ſolchen Geſetzes gelingen möge, welches die Grundſätze aller Religionspartheien ſchützt, ihre Intereſſen ſchont, ihre Rechte ſichert; der Natur der Sache nach halte ich dieß aber für ſo ſchwer, daß dieß für mich mehr erwünſcht, als zu hoffen iſt. Mein Votum iſt in Kürze: daß ich weder den mit Beibehaltung dieſer Adreſſe neuerdings zu unterbreitenden Geſetzentwurf, weil er das katholiſche Mädchen zum Widerſpruch gegen ihre Kirche zwingen würde, noch das königliche Reſkript, weil es den katholiſchen Bräutigam zu einem durch die Prinzipien der Kirche verbotenen Vertrag bevollmächtigte, unterſtütze. — Der hochgeborne Graf Ladislaus Teleky hat darin einen Anſtoß gefunden, daß die bei dieſer Tafel ſitzenden Oberhirten ſich gegen den am letzten Reichstag verfertigten und unterbreiteten Geſetzentwurf verwahrten; ſehr würde ſich der hochgeborne Graf täuſchen, wenn er glauben würde, daß dieſe eingeſchaltete Verwahrung dahin gerichtet war, daß der Klerus dadurch das zu bringende Geſetz entkräftigen, oder wenn er argwöhnen möchte, daß der Klerus dieſes Geſetz, wenn es einmal ins Leben träte, nicht halten wollte; — ſie hat, ſie kann keinen ſolchen Erfolg haben; indeſſen hat ſie, und wird das hiſtoriſche Verdienſt haben, daß die katholiſchen Gläubigen, deren religiöſe Grundſätze und Rechte die hier ſitzenden Oberhirten vertreten, erſehen, daß dieſelben, als es die Beeinträchtigung, Beleidigung und Verletzung derſelben galt, ihre Pflicht nicht vergaßen, ſondern ihre Stimme muthig zu ihrem Schutze erhoben. — In Bezug auf die bürgerlichen Geſetze iſt es meine Anſicht, meine Überzeugung, daß ich, ſo lange dieſelben verhandelt werden, allen aus denſelben für meine Kirche ſich ergebenden Schaden nach Kräften verhüten ſoll; wenn ſie aber ſchon gebracht ſind, da ich mir von der Gerechtigkeitsliebe der Reichsſtände und unſers erhabenen Herrn mit Gewißheit verſprechen kann, daß ſie kein ſolches Geſetz entwerfen, Seine Majeſtät aber nicht ſanktioniren werden, welches mich zu etwas zwingen würde, was ich wider mein Gewiſſen nicht thun kann, werde ich, wenn es auch ſchmerzt, ſie doch ehren und gewiſſenhaft erfüllen,

und befolgen, was ein Kirchenvater ſpricht: „potero flere, potero gemere, aliter nec possum nec debeo resistere.“ (Ich kann weinen, ich kann ſeufzen, anders kann und muß ich nicht widerſtehen.) Der wohlgeborne Herr Baron Ludwig Vay erwähnte die Seelenfiſcherei, und fürchtet, daß, wenn das königliche Reſkript angenommen würde, dieſelbe der, wie der wohlgeborne Herr Karl von Vay ihn zu nennen beliebt, fanatiſche katholiſche Klerus ausüben würde; ich muß bemerken, daß die proteſtantiſchen Miſſionäre in allen Welttheilen zu finden ſind, und die Seelenfiſcherei treiben, wo es die katholiſchen Miſſionäre thun; dieß zu thun ſteht ihnen, ſowie dieſen vollkommen frei; und vielleicht entging der anglikaniſche Miſſionär in Peſth nicht der Aufmerkſamkeit des hochwohlgebornen Herrn, der dort ſein Netz auswerfend, wie ich authentiſch unterrichtet bin, emſig daran iſt, Seelen durch Geldſpenden in dasſelbe zu ziehen.

Paul von Gyürky, Obergeſpan des Kraſſoer Komitats: Unzweifelhaft iſt es, daß in dem allergnädigſten Reſkript Ideen enthalten ſind, welche die Nation immer forderte, und für welche unſere ſpäteſten Nachkommen unſerm erhabenen Herrn dankbare Erinnerung weihen werden. Denn ich glaube, daß aus dieſem allergnädigſten regierenden Hauſe unſer erhabener König der Erſte iſt, der die Rechte der Gegenſeitigkeit mit den Anhängern der anderen chriſtlichen Religionen ſo beſtimmt erklärte und ausſprach. Nichtsdeſtoweniger bin ich genöthigt zu erklären, daß die in dem allergnädigſten Reſkript erklärten Modifikationen den hohen und väterlichen Zwecken in praktiſcher Hinſicht nicht entſprechen, die Gemüther im geſellſchaftlichen Leben nicht beruhigen, und den gemiſchten Ehen zu nicht geringen Hinderniſſen dienen würden. Wir Anhänger der proteſtantiſchen Religion verhindern nach unſeren Religionsprinzipien die gemiſchten Ehen nicht; die Gewiſſensfreiheit erlaubt es nicht, daß wir über die Religion, in der die ungebornen Kinder erzogen werden ſollen, im Voraus kontrahiren; indem daher eine Heirath kaum ohne fremden Einfluß geſchloſſen wird, erfüllen unſere Geiſtlichen entweder ihre durch das Geſetz erlaubten Pflichten in den bei ſolchen gemiſchten Ehen vorauszuſchickenden Unterhandlungen nicht, oder ſie würden, indem ſie es thun, ihre Religionsprinzipien verletzen. Ich will meine Gründe in dieſer Hinſicht nicht weitläufiger angeben, welche der ehren-

werthe Stellvertreter des Borſoder Komitats ohnedieß auseinanderſetzte, an deſſen Votum ich mich vollkommen anſchließe, und das Nuntium der achtbaren Stände in ſeiner ganzen Ausdehnung, indem ich mir blos in Hinſicht auf einige lebhaftere Ausdrücke der Abfaſſung meine Bemerkungen vorbehalte, annehme, wobei ich erkläre, daß nur ein klares, beſtimmtes, und nicht auf andere Privatkontrakte hinweiſendes Geſetz die religiöſen Reibungen in unſerem Vaterland abſtellen kann.

Graf Joſeph Eſterhazy: Nachdem dieſer Gegenſtand aufs Tapet kam, muß ich dazu bemerken, die hochwohlgebornen Magnaten mögen überzeugt ſein, daß ich aus keiner Rückſicht oder Gründen — denn Gott ſei Dank, ich bin Magyare — darnach frage, welche die Meinung Eines oder des Andern ſei. Ich werde meine Meinung frei nach meiner Überzeugung ausſprechen. Ich nehme die Worte: „Mann der Regierung oder der Oppoſition“ nicht im alltäglichen Sinne, indem ich von Jedem vorausſetze, daß er das Wohl unſeres geliebten Königs und unſerer Nation zu befördern wünſcht, und ſo in Jedem nur den Magyaren ſehen werde; ich frage Niemanden, ob er ein Amt hat, ob er zum Klerus gehört, ob er unabhängig ſpricht oder nicht; ich werde, wie geſagt, in Jedem nur den Ungarn ſehen, der ſeinem Geſetz und ſeiner Konſtitution treu zu ſein pflegt; daher werde auch ich als ein ſolcher meine Meinung aufrichtig vortragen, ob nun die Rede von der Regierung oder von den Religionsbeſchwerden ſei. Ich halte nicht die für die Oppoſition, die gegen etwas ſprechen, ſondern Jene, die wider das Geſetz ſtimmen. — Dieß vorausſchickend, gehe ich auf das königliche Reſkript über, und auf den von den Ständen uns unterbreiteten Adreſſeentwurf. Was das königliche Reſkript anbelangt, geſtehe ich, daß, indem ich es las, mein Herz blutete, denn ich erſah aus demſelben, daß die Regierung nur auf einige Punkte antwortet, die andern intereſſanten Gegenſtände aber unerörtert läßt; ferner erſehe ich auch, daß, wenn aus dem königlichen Reſkript ein Geſetzartikel verfertigt werden könnte, die Stellung jedes Menſchen und des ungariſchen Klerus viel ſchwieriger, nichtiger und unſicherer wäre, als ſie es bis jetzt war; denn die Worte: „Conventiones liberas pangendi“ werden die Reverſe einführen, welche unſere Geſetze bis jetzt nicht kannten, wie in Öſterreich die Jeſuiten ſich unter dem Namen Ligorianer einſchlichen.

Die größte Gefahr finde ich darin, wenn der Klerus in Hinsicht auf die gemischten Ehen noch mehr Einfluß als bisher haben wird. Ich will in dieser Hinsicht nicht erwähnen, was im vergangenen Jahre von Seite des Klerus geschah; da wir wissen, daß in einem Befehl diese Worte zu lesen sind, daß die gemischten Ehen gegen die göttlichen und natürlichen Gesetze sind. — Wenn wir daher Friede im Lande haben wollen, müssen wir ein Gesetz verlangen, und zwar ein solches, wie die ehrenwerthen Stände von der letzten Reichsversammlung hinausschickten; ich unterstütze demnach die Adresse der Stände, im Übrigen votire ich aber mit dem Baron Nikolaus Vay.

Johann Hám, Szatmárer Diözesan-Bischof: So oft die Religionsgegenstände einer Reichsberathung unterworfen werden, eben so oft kommen wir, die Diener der katholischen Kirche, in eine sehr schwere, gedrückte, angstvolle Position; denn einerseits stehen unsere Achtung gegen die Stände des Landes, unsere Bereitwilligkeit, mit der wir uns ihren Wünschen und Gesetzentwürfen anzuschließen wünschen, und anderseits die Lehre und die Prinzipien unseres heiligen Glaubens und unsere hieraus entspringenden Pflichten im Widerspruche. — Hieraus müssen innere Kämpfe, beunruhigende Sorgen, schmerzliche Gefühle entstehen. Mit schmerzlichen Gefühlen stand ich unter solchen Bedrängnissen jetzt auf, um zu sprechen; nach meinem Gebrauch sollte ich auch jetzt eher schweigen als sprechen; weil aber die vorliegende Angelegenheit meines heiligen Glaubens, mein Amt und meine Stellung mir zu sprechen gebieten, damit ich nicht meine Glaubenssache zu verlassen, gegen mein Amt durch mein Schweigen untreu zu sein scheine, spreche ich, wenn auch wenig, doch etwas, und den Befehl Seiner kaiserl. königl. Hoheit in Demuth befolgend, spreche ich sehr kurz. Der Gegenstand der jetzigen Berathung ist das in Sachen der Religion angelangte königliche Reskript, und das auf dasselbe hieher gesandte Nuntium der achtbaren Stände. Tief verehre ich die in dem königlichen Reskripte hervorleuchtende väterliche Sorgfalt Seiner Majestät, mit welcher Er in Seiner allerhöchsten Gnade sorgfältig darüber zu verordnen geruhet, daß im Vaterland die religiösen Reibungen abgestellt, zwischen den Bürgern von verschiedener Religion das ruhige Zusammenleben und die Harmonie begründet und dauernd gemacht werde; ich ehre die lobenswerthen

Beſtrebungen der anſehnlichen Stände zu dieſem Ziel, — ſchön, heilig, heilſam, allgemein erſehnt und zu wünſchen iſt dieſes Ziel, dieſe Richtung. Wer kann dieß eifriger wünſchen als wir, die wir von dem Gott des Friedens zur Verkündigung des Geſetzes der Liebe berufen und auserſehen ſind? Wer wünſcht dieß heißer als wir, die wir das Gewicht der religiöſen Reibungen am meiſten fühlen, ihre Laſt tragen, und oft in einen ſo beängſtigenden Zuſtand verwickelt werden, daß wir uns aus demſelben herauszuwickeln, uns vor den Übeln zu ſchützen auch bei der ſanfteſten Nachgiebigkeit kaum vermögen? — Wenn nur die zur Erreichung dieſes Zieles vorgeſchriebenen Maßregeln ſolche wären, welche mit den unveränderlichen Prinzipien unſeres heiligen Glaubens nicht kollidirten; wie ſehr ich aber auch meinen Kopf zerbreche, kann ich doch nicht einmal die in dem allergnädigſten königlichen Reſkript angeführten Modifikationen, um ſo weniger den Geſetzentwurf der Stände mit den weſentlichen Glaubensſätzen meiner heiligen Religion, mit ihren unveränderlichen Prinzipien und unſeren hieraus entſtehenden Pflichten vereinbaren. Welcher iſt dieſer unveränderliche Glaubensartikel, der uns in den Religionsſtreitigkeiten zur Richtſchnur diente, und uns auch jetzt noch nicht erlaubt, dem Geſetzentwurf oder der königlichen Modifikation mit unſerer Einwilligung beizutreten? Reichlich iſt er Allen bekannt, — bekannt allen unſern katholiſchen Glaubensgenoſſen; denn ihn zu wiſſen, ihn zu bekennen, ſind ſie verpflichtet; doch auch jenen edlen und achtbaren Vaterlandsſöhnen iſt er nicht unbekannt, die wir in dem Schooß unſerer Mutterkirche als unſere Glaubensgefährten nicht das Glück haben zu begrüßen; denn auch anderswoher, beſonders aber auch aus unſerem Geſetzbuch, in welchem er oft erwähnt iſt, kennen ſie ihn wohl. — Wenn die hochwohlgebornen Magnaten auch nur den 12. Geſetzartikel vom Jahre 1550 mit der Pflicht der wahren chriſtlichen Liebe vergleichen, werden ſie nach ihrer ruhmvoll bekannten Weisheit einſehen, was der Grund der Pflicht ſei, und daß uns nicht der Geiſt des Widerſpruchs leitet, wenn wir unſere Nichteinwilligung erklären; vielleicht hat aber, wie ein hochgeborner berühmter Redner in ſeiner herrlichen Rede erwähnte, das allergnädigſte königliche Reſkript dieſes Dogma, an welches wir uns bis jetzt ſo eng anſchloßen, vernichtet? Ich ſehe in dem königlichen Reſkript unſeres erhabenen Herrn kein vernichtendes

oder als Vernichtung desselben auszulegendes Wort, vielmehr bewiesen Sein auch in demselben geäußertes zartes Religionsgefühl, Sein auch sonst bekannter nachahmungswerther Eifer, daß Er so etwas sagen, oder zu einer solchen Schlußfolgerung nur Anlaß geben nie wollte, und auch nie wollen könnte. Von einem katholischen Herrscher, einem apostolischen König, kann man so etwas nie voraussetzen. Auch das wage ich vor den hochgebornen Rednern aus der vollsten Überzeugung meines Herzens offen auszusprechen, daß es keine menschliche Macht gibt, welche eines unserer Glaubensdogmen vernichten könnte; denn höher als jede irdische Macht, kann diese die Verkündigung dieser Dogmen verbieten, doch nie ihre Vernichtung bewirken; sie kann die einzelnen Bekenner derselben vernichten, doch eben die Vernichtung dieser wird die Kräftigung und Verbreitung jener sein, was die Geschichte beweist. Es ist und kann daher keines unserer Dogmen vernichtet werden, an welche wir uns bis jetzt enge angeschlossen; auch jetzt mich zu denselben haltend, schließe ich mich der Erklärung des hochwohlgebornen Fürst-Primas unseres Landes an, indem ich auf das Nuntium der Stände nur eine kurze Bemerkung mache, an Seine kaiserl. königl. Hoheit und die hochwohlgebornen Magnaten aber eine unterthänige Bitte richte. Die wohlgebornen Stände stellen in ihrem Nuntium zur Aufrechthaltung eines dauerhaften Friedens Hauptprinzipien auf: das Prinzip der Gewissensfreiheit und der Gegenseitigkeit. Ich selbst bin ein Freund und Unterstützer der Gewissensfreiheit; — dieß ist ein solcher Schatz, ein Eigenthum eines Jeden, welches zu verletzen keinem Anderen erlaubt, es nicht zu mißbrauchen aber die heilige Pflicht eines Jeden ist; ich ehre die Gewissensfreiheit eines Andern so sehr, daß ich dieselbe weder selbst verletzen will, noch durch einen Andern, so weit es von mir abhängt, dieselbe verletzen lasse; — so sehr wünsche ich dieselbe unverletzt aufrecht zu erhalten, daß ich, obwohl von der Wahrheit meines Glaubens vollkommen überzeugt, von dem heiligen Feuer der christlichen Liebe beseelt, jeden Menschen in den Schooß der Mutterkirche zu ziehen wünschen muß, doch niemals Jemanden in dieselbe mit Gewalt hineinziehen, Niemanden ohne Überzeugung in dieselbe eintreten, aufnehmen lassen will. Indem ich diese Gewissensfreiheit für unsere evangelischen Brüder unversehrt erhalten haben will, wünsche ich aber dieselbe auch für die Katholiken bei-

behalten und das Prinzip der Gegenseitigkeit hieher angewendet zu sehen, daß, wenn die Evangelischen vollständige Gewissensfreiheit haben, es auch den Katholiken erlaubt sei, von derselben Gebrauch zu machen, ihren Seelensorgern aber im Kreis ihres Amtes frei zu wirken; niemals sollen sie gezwungen werden, dem, was die Stimme ihres Gewissens, die Pflicht ihres Glaubens von ihnen verlangt, zuwider zu handeln, und zwar durch Niemanden, am wenigsten aber durch das Gesetz. Die Seelsorger sollen in ihren Amtsverrichtungen nie weder gehindert, noch wegen der treuen Erfüllung derselben gestört, gequält werden; daher meine unterthänigste Bitte, welche ich an Seine kaiserl. königl. erzherzogliche Hoheit und an die hochwohlgebornen Magnaten richte, daß, wenn sie sich in der hochwichtigen Religionsangelegenheit mit der Gründung eines nützlichen und heilsamen Gesetzes beschäftigen, sie auch auf die katholischen Prinzipien und das Loos der Katholiken huldvoll Acht zu haben geruhen mögen.

Baron Gabriel Pronay: Indem ich die huldvolle Geduld Eurer kaiserl. königl. Hoheit nicht mißbrauchen will, halte ich es für meine strenge Pflicht, mich zu erklären, und unterstütze in dieser Hinsicht die Meinung Seiner Wohlgeboren des Baron Niklas Vay ihrer ganzen Ausdehnung nach. Es ist nicht meine Absicht, an diese weisen, richtigen und wahren Gründe andere zu reihen; doch sei es mir erlaubt, meine reine Überzeugung und meinen Wunsch erklären zu dürfen: wie es Gott gefallen möge, daß noch auf diesem Reichstag diese Religionsreibungen beendigt werden, und unser geliebtes Vaterland die Wohlthat der Versöhnung genießen könne, und daß auch das Ausland es sehe, wie diesseits der Laita eine große und mächtige Nation sei, doch eben deßhalb, weil sie, sich über die Vorurtheile erhebend, weiß, welche die Anforderungen der geistigen Freiheit und Ruhe seien.

Graf Niklas Szécheni, Pozsegáer Obergespan: Auch ich gehöre unter diejenigen, die dieses gnädige, und nach meinem Begriffe wahre und auf jeden Fall in versöhnendem Geiste erlassene königliche Reskript mit den Gefühlen des Dankes anzunehmen gewünscht hätten; nachdem aber die ehrenwerthen Stände eine größere Beruhigung darin finden, wenn Seine Majestät den in der verflossenen Reichsversammlung unterbreiteten Gesetzentwurf zu bestätigen geruht, bin ich nicht gegen die Hinauf-

ſendung der gegenwärtigen Adreſſe mit den Veränderungen, welche der hochwohlgeborne Baron Niklas Vay vorgeſchlagen hat.

Baron Johann Jeſzenak: Nachdem die hochwohlgebornen Magnaten den Inhalt der gegenwärtigen Adreſſe ſchon in der letzten Reichsverſammlung anzunehmen geruhten, ſind ſie gezwungen, ihn auch jetzt anzunehmen, wenn ſie konſequent ſein wollen. Es wird zwar behauptet, daß die in dem allergnädigſten königlichen Reſkript enthaltenen Prinzipien viel günſtiger, viel freiſinniger ſind, als ſelbſt das Konklusum der Reichsverſammlung; wenn ich dieß im Allgemeinen erkennen würde, würde ich es doch, auf unſer Vaterland angewendet, beſonders in Bezug auf Jene, die den beängſtigenden Zuſtand der Religionsreibungen fühlen, nicht begreifen. Die Erhebung des allergnädigſten königlichen Reſkripts von einer Seite, und von der andern Seite unſere nicht allzugroße Freude darüber, kann man damit vergleichen, wie wenn man einem Kranken, der blos nach reinem Quellwaſſer lechzt, ſagen würde: hier haſt du die gewählteſten Getränke des Zuckerbäckers, trink, dieſe ſind viel ſüßer, viel theurer, viel nützlicher; und die Rathgeber würden ſich ſehr wundern, daß der Kranke dieſe ſüßen Getränke nicht annimmt; ſie wiſſen aber nicht, daß der Kranke den bitteren Geſchmack der ſogenannten ſüßen Getränke noch im Munde hat! Auch durch das unbeſtimmte Geſetz „possint" klug geworden, wünſche ich ferner kein unbeſtimmtes Geſetz, denn ich bin überzeugt, daß nicht Eine gemiſchte Ehe im Lande geſchloſſen würde, ohne daß 10 oder 20 unberufene Sachwalter ſich darein mengten, und da ich meinestheils die Reibungen nicht vergrößern, ſondern beilegen will, votire ich für die Annahme der Adreſſe.

Johann Scitovszky, Biſchof der Fünfkirchner Diözeſe: Nach den Worten eines hochgebornen Herrn, der vor mir geſprochen, bin ich auch nicht im Stande, es auszuſprechen, wie beklemmend für die Katholiken, beſonders für uns Seelenhirten, unſere jetzige Stellung iſt. Wie die Biſchöfe aller Jahrhunderte, ſo ſind auch wir, „non possumus non loqui," nach unſerm heiligen Beruf und der Pflicht unſeres Gewiſſens verpflichtet, die Glaubenslehren als göttliche zu verkünden, zu verbreiten und zu vertheidigen; und wenn dieſe Lehren als göttliche Geſetze mit was immer für menſchlichen Anordnungen in Kolliſion kämen, ſind wir verpflichtet, die Menſchen heiß zu lieben, zu ehren, aber — Gott zu gehorchen. Da

die Verordnung des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790: daß die von einem proteſtantiſchen Vater und einer katholiſchen Mutter erzeugten männlichen Kinder der Religion ihres Vaters folgen könnten („sequi possint"), mit den Dogmen und den Prinzipien der katholiſchen Kirche nicht vereinbar war, hielt ſich der Klerus für verpflichtet, ſeinen Schmerz der Widerſprache feierlich zu erklären. Einen ähnlichen Schmerz, der die Unmöglichkeit ihrer Einwilligung zeigt, iſt die Geiſtlichkeit um ſo mehr durch ihren Beruf und Glauben auch jetzt verpflichtet, zu erklären, da durch das allergnädigſte königl. Reſkript ausgeſprochen wird, daß die von einem proteſtantiſchen Vater zu erzeugenden Kinder nicht nur religionem patris sequi possint, ſondern dazu auch verpflichtet ſind, ſobald die Ehepartheien über die Religionserziehung ihrer Kinder nicht auf dem Wege des Kontraktes anders verfügen ſollten, und auch der katholiſche Theil berechtigt wird, ſich durch die erwähnte Übereinkunft der katholiſchen Kirche zu entziehen. Noch weniger aber kann er mit der Verordnung des Geſetzentwurfes übereinſtimmen, demgemäß mit Ausſchließung der Übereinkunft jedes Kind die Religion ſeines Vaters anzunehmen verpflichtet wäre, weil dieß am meiſten von jenem katholiſchen Prinzipe abweicht, und es am ſchwerſten verletzt: daß das Seelenheil in der katholiſchen Kirche am beſten geſichert, und außer derſelben gefährdet iſt. Dieß Prinzip iſt nicht von heute, von geſtern, ſondern ein Prinzip von 1800 Jahren; von dieſem Geiſte der Gerechtigkeit iſt das ganze Geſetzbuch, vom heiligen Stephan angefangen bis zum 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790, erfüllt; nicht 10 Mal, 30 Mal, ſondern 50 Mal iſt dieſes Prinzip mit dieſen oder ähnlichen Worten ausgeſprochen: „transitus a catholica religione ad alterutram ex evangelicis, catholicae religionis principiis adversatur;" es iſt ausgeſprochen im 12. Geſetzartikel vom Jahre 1550: „sancta et catholica fides ubique in regno restituatur;" es iſt ausgeſprochen: „sanctae romanae et catholicae ecclesiae, quae unica est et sibi perpetuo constans, errare non potest, omnes status regni perpetuo adhaerent." Ich halte mich demnach in Folge meines heiligen Berufes, meiner geiſtlichen Pflicht, in Rückſicht des Gewiſſens und der heiligen Geſetze für verpflichtet, meine Nichteinwilligung nach dem hochwohlgebornen Fürſt-Erzbiſchof auszuſprechen, und nur zwei Bemerkungen über die in dem Adreſſeentwurf enthaltenen Ausdrücke zu machen. Ich ſehe es nämlich

nicht mit der Sachlage vereinbar, daß Niemand in diesem Lande ist, der den drückenden Fluch der Religionsstreitigkeiten nicht fühlte; wenn die Religion, der Glaube nur das Eigenthum derer wäre, die in den Sälen debattiren, obwohl auch dort manchen guten Katholiken solche unpassende Streitigkeiten schmerzen würden, — könnte man dieß vielleicht sagen; nachdem aber die Religion das Eigenthum des Ärmsten, wie der auf hohen Stufen Befindlichen ist, glaube ich, daß, wenn die eilf Millionen, die in unserem Vaterlande wohnen, gefragt würden: wißt ihr etwas von den Religionsstreitigkeiten? kaum auf zehn Einer käme, der von diesen Zwistigkeiten etwas wüßte. Ferner wird in dem Adreßentwurf gesagt: „damit die bitteren Religionsdebatten je eher beschlossen werden;" wirklich bittere Debatten, denn sie ertönten in den Sälen aller Jurisdiktionen zu wiederholten Malen, doch nur in diesen, und wollte Gott, sie wären nur dann aufs Tapet gekommen, wenn Klagen angelangt wären. Ich wage es, mich auf die Protokolle aller Jurisdiktionen zu berufen, aus denen hervorgeht, daß nicht die Klagen, sondern nur die Anstifter und Unruhigen zu diesen Debatten wegen Nebeninteressen Anlaß gaben. Ich kann sagen, daß ich in der meiner Leitung anvertrauten, aus zwei ganzen Komitaten und einem Theil von zwei anderen bestehenden Kirchen-Diözese in den verflossenen 3—4 Jahren nur Eine Religionsklage weiß, und selbst diese war eine solche, daß die Partheien bei ihrer Abhörung antworteten, sie wissen nichts von der Klage, und leben in Frieden; man erfuhr aber, daß die vorgebliche Klage die Erdichtung eines Dritten war. Seien wir gerecht!

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Von Neuem fordere ich die hochgebornen Magnaten auf, sich kürzer zu fassen, damit wir uns dem Schluß der Berathung nähern.

Emmerich v. Palugya, Neutraer Diözesan-Bischof: Ich würde meine heilige Pflicht verletzen, wenn ich in dieser wichtigen und interessanten Religionsangelegenheit meine innere Überzeugung, wie ich sie im Herzen spüre, nicht offen aussprechen würde; da ich aber Seine kaiserl. königl. Hoheit den Erzherzog und die hochgebornen Magnaten mit meinem langen Vortrag nicht belästigen will, schließe ich mich in dieser Angelegenheit an Seine fürstliche Hoheit den Primas des Reichs an, und bin der Meinung, daß der Klerus dem, wozu er der Unverletzlichkeit der katholischen

Prinzipien zu Folge am letzten Reichstage nicht beitreten konnte, auch jetzt nicht beitreten, und zu ſolchen Dingen ſeine Einwilligung geben kann, welche mit den unveränderlichen Prinzipien des katholiſchen Glaubens kolidiren. Man kann es auch dem Klerus nicht für eine Sünde auslegen, wenn er, auf den Schirm der beſtehenden Geſetze geſtützt, alles das zu verhindern ſtrebt, was mit den Prinzipien der katholiſchen Kirche und den hienach gebrachten Geſetzen unvereinbar wäre. Wenn aber der Klerus dieſes königliche Reſkript ſo, wie es iſt, annähme, oder aber, was noch viel ſchlimmer wäre, die Meinung der wohlgebornen Stände theilte, dann würde er gewiß auch darein willigen, und das erkennen, daß das in dem 46. Geſetzartikel vom Jahre 1741 und dem 26. vom Jahre 1791 deutlich ausgeſprochene catholicum principium nicht mehr beſteht. Dieß vor Augen haltend, kann ich weder in das königliche Reſkript, noch in den Adreſſentwurf der Stände einwilligen, und das zwar um ſo weniger, weil jene vollkommene Gegenſeitigkeit, die übrigens in Hinſicht auf freie Ausübung der Religion in unſerem Vaterlande zwiſchen Katholiken und Proteſtanten ohne den geringſten Unterſchied beſtehet, und welche in dem königlichen Reſkript, auf einzelne Fälle applizirt, erwähnt wird, nach meiner Meinung im Allgemeinen nur dann beſtehen und ſo verſtanden werden kann, wenn auch die Proteſtanten, ſo wie wir, von uns nur ſolches verlangen werden, was mit den durch ſo viele Landesgeſetze geſicherten Prinzipien der katholiſchen Religion und unſerer Konſtitution nicht kollidirt.

Graf Franz Nádasdy, Waitzner Diözesan-Biſchof: Zwei Gegenſtände ſind hier auf dem Tapet: erſtens das königliche Reſkript, zweitens die in Folge des Reichstags von den Ständen entworfene Adreſſe und Botſchaft. Zu dieſem Nuntium ſchließen ſich die Stände auch ferner dem Geſetzentwurf an. Was den Geſetzentwurf betrift, darüber habe ich ſchon bei Gelegenheit des letzten Reichstages, als er abgefaßt und bei der Magnatentafel diskutirt wurde, meine Meinung und Anſichten wiederholt erklärt, auf welchen ich auch jetzt beharre. Was das königliche Reſkript anbelangt, welches an dem Geſetzentwurf und namentlich dem 1., 4. und 5. Punkt deſſelben weſentliche Veränderungen macht, ſo iſt dieß meine Meinung darüber, daß es zwar die Gewiſſensfreiheit und die ganze Sache in einer viel angemeſſeneren und ſanfteren

Geſtalt vorträgt, als der oberwähnte Geſetzentwurf; nachdem aber dieſes königliche Reſkript doch ſolche Prinzipien enthält, welche mit den Prinzipien des katholiſchen Glaubens und den alten Rechten der Mutterkirche nicht harmoniren, kann ich demſelben nicht beitreten, ſondern ſchließe mich an den Vortrag Seiner fürſtlichen Hoheit des Primas an.

Anton Ocskay, Biſchof der Kaſchauer Diözeſe: Indem ich den Erklärungen Seiner fürſtlichen Hoheit des Primas des Reichs auch beitrete, und bei den Prinzipien der Mutterkirche beharre, wünſche ich meine Bemerkungen hierin zu konnektiren. In dem königlichen Reſkript wird das Prinzip der Gegenſeitigkeit blos auf die über die Erziehung der aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder zu ſchließenden Kontrakte beſchränkt. In der Ausdehnung iſt daher dieſes Prinzip nicht annehmbar, wie es in dem Adreſſeentwurf der Stände iſt, in welcher Hinſicht ich mich den Prinzipien, welche der hochgeborne Biſchof der Neutraer Diözeſe erklärte, anſchließe; denn die Gegenſeitigkeit darf nicht mit der Rechtsgleichheit vermiſcht, und die konſtitutionellen Rechte der katholiſchen Kirche dürfen nicht der Idee der Gegenſeitigkeit aufgeopfert werden. Meine andere Bemerkung über die vorgeſchlagene Adreſſe der Stände, wo ſie ſagen, die Mediſikation entſpreche den Prinzipien der Gegenſeitigkeit nicht, weil die Anhänger der evangeliſchen Religion, indem ſie alle Verpflichtungen über die zu erzeugenden Kinder für der Gewiſſensfreiheit widerſtrebend halten, von ſolchen Verpflichtungen keinen Gebrauch machen werden, — iſt dieſe: indem ich nicht wiederholen will, was Graf Johann Mailáth angeführt hat, will ich mich nur auf ein hiſtoriſches Datum berufen, welches unſere proteſtantiſchen Brüder am nächſten angeht: am 22. Juni des Jahres 1790 reichten die Bekenner der evangeliſchen Religion den diätaliter verſammelten Ständen einen Plan über ihre Religionsverhältniſſe ein; in dieſem war Folgendes zu leſen: „Si proles ex conjugio disparis religionis natae usque ad annos discretionis educentur in illa, de qua inter parentes convenit, religione, ubi autem non convenissent, sexum in religione sequantur," wodurch anerkannt wurde, daß es mit der Gewiſſensfreiheit nicht kollidirt, wenn die Eltern über die Religionserziehung ihrer Kinder kontrahiren, und ſich dazu, wie ſie übereingekommen ſind, verpflichten. Hochgeborne Magnaten! Es

gibt keine ſchwerere Anklage, als wenn Jemand einer Handlung gegen ſein eigenes Gewiſſen angeklagt wird; aus dieſer Rückſicht kann man unſere proteſtantiſchen Brüder, die über die Religionserziehung ihrer Kinder übereinkommen, nicht mit dieſer Anklage belaſten. Noch eine Anmerkung wage ich: wenn nämlich die katholiſchen Geiſtlichen die zu Kopulirenden auf ihr Gewiſſen aufmerkſam machen, erfüllen ſie nur ihre Pflicht, und beſtürmen das Gewiſſen nicht, ſind auch keine unberufenen Sachwalter, wie ein hochgeborner Redner behauptete.

Georg Haulik, Biſchof der Agramer Diözeſe: Zu dem, was Seine fürſtliche Hoheit der Primas des Reichs geſagt, wage ich nur noch einige Bemerkungen hinzuzufügen, und zwar über das Weſen der Sache im Allgemeinen. Wenn die Stände und der evangeliſche Theil das königliche Reſkript nicht beruhigend finden, ſo können wirklich die Katholiken, beſonders aber wir, die Oberhäupter der ungariſchen katholiſchen Kirche, in demſelben auch unſere Beruhigung nicht finden, was zu geſtehen wir mit Bedauern genöthigt ſind. Bis jetzt hat die Geſetzgebung Ungarns immer dieſe Richtſchnur befolgt, daß nichts in das Geſetz aufgenommen werde, was mit den Prinzipien des katholiſchen Glaubens nicht übereinſtimmt; wenn aber das, was in dem königlichen Reſkript enthalten iſt, und zwar auf dieſe Weiſe, wie es die Stände in dem gegenwärtigen Artikelentwurf beabſichtigen, in das Geſetz aufgenommen würde, ſo würde dieß gewiß mit den Prinzipien des katholiſchen Glaubens gerade und offen kollidiren; denn das Geſetz würde beſtimmen, daß die Kinder einer katholiſchen Mutter von einem proteſtantiſchen Mann, und zwar alle ihre Kinder, verpflichtet ſind, die proteſtantiſche Religion anzunehmen; das katholiſche Religionsprinzip beſtimmt aber, daß der katholiſche Vater oder die Mutter ihre Kinder in jeder andern Religion nicht erziehen kann, ohne die eigene Religion und das eigene Gewiſſen bedeutend zu beleidigen, und dieß wäre nach meiner Überzeugung das erſte ungariſche Geſetz, welches in geradem und deutlichem Widerſpruch mit den Lehren der katholiſchen Religion ſtünde; denn was der hochgeborne Graf Anton Szécſen erwähnte, daß nämlich ſchon im Jahre 1608 von dem damaligen Religionsgeſetz geſagt wurde, daß es mit dem katholiſchen Prinzip im Widerſpruch ſtehe, weil es nämlich die Erziehung der von einer katholiſchen Mutter geborenen

Knaben in der proteſtantiſchen Religion erlaubte, läugne ich nicht, das heißt, ich erkenne es, daß auch dieß ſchon einigermaßen das katholiſche Prinzip beeinträchtigte; aber auch der hochgeborne Graf wird nicht läugnen, daß erſtens ein großer Unterſchied zwiſchen dem „possint“ und „debeant“ iſt, zweitens zwiſchen der jetzigen und damaligen Stellung der Sache, als es nämlich noch Niemanden in den Sinn kam, die Reverſe anzugreifen oder auch nur in Zweifel zu ziehen, und drittens zwiſchen der damaligen Zeit, wo dieſes katholiſche Prinzip noch lange nicht ſo deutlich entwickelt war, wie jetzt, wo das Prinzip klar vor uns ſteht, von der katholiſchen Kirche in der ganzen Welt angenommen. Wenn daher das Gewiſſen der Katholiken ſich damals einigermaßen in der Verordnung des Geſetzes beruhigen konnte, ſo könnte es doch jetzt in dem proteſtantiſchen Geſetze nicht mehr ſeine Beruhigung finden. Ein ſolches Geſetz würde aber um ſo traurigere Folgen haben, als in Ungarn neueſter Zeit die Sache in ſo ſtrengem Sinn genommen wurde, daß die Bemühungen der Diener der Kirche *um die Prinzipien der Religion ſogar dann* für eine Übertretung des Geſetzes gehalten wurden, und auch gegenwärtig gehalten werden, wenn dieſe in ihrem eigentlichen Wirkungskreis bleiben, d. i. dem Kreis der Ermahnung und Belehrung, wie dieß aus dem Streit wegen der Verweigerung des Segens, ja aus der Abfaſſung dieſes Adreſſentwurfs genügend erſichtlich iſt. Die Übertretung der Geſetze pflegt bei anderen Geſetzgebungen nicht in ſo engem Sinn genommen zu werden, und zwar auch nicht bei ſolchen Geſetzgebungen, welche die Prinzipien des katholiſchen Glaubens bei weitem nicht ſo berückſichtigen, als dieß die Geſetzgebung Ungarns bisher that. Ich führe nur ein Beiſpiel an: der Code Napoleon ſtellt vier Urſachen auf, aus welchen die Ehegenoſſen aller Religionen ſich auf immer, und zwar ſo trennen können, daß es ihnen erlaubt iſt, eine andere Ehe zu ſchließen; doch nicht einmal dieſem Legislator, dieſem Unterwerfer und abſoluten Herrſcher fiel es ein, die Perſonen der katholiſchen Kirche einer Geſetzübertretung zu beſchuldigen, die ihre Gläubigen von ſolchen Scheidungen zurückzuhalten ſuchten, und ihnen frei ſagten, daß, obwohl das Geſetz ſie hiezu bevollmächtigt, doch auch ſie ſich nicht trennen und eine andere Ehe eingehen können, ohne ihre Religion und ihr Gewiſſen zu verletzen. Der ungariſche ka-

tholiſche Klerus hat ſich immer mit der größten Achtung gegen die Geſetze des Vaterlandes betragen, und beträgt ſich auch gegenwärtig ſo, und nicht nur hielt er ſelbſt gewiſſenhaft dieſelben, ſondern er eiferte auch ſeine Gläubigen bei jeder Gelegenheit zur Haltung derſelben an; doch treu war er zugleich immer, iſt es noch und wird es ewig bleiben den Prinzipien ſeines eigenen Glaubens und der Kirche; von dieſen darf er nicht abweichen, und wird es nie thun. Kolliſionen der Landesgeſetze mit den Prinzipien der katholiſchen Religion können daher nur traurige Folgen nach ſich ziehen; auch kann man nicht ſagen, was ich ſchon öfter erwähnen hörte, daß auf dieſe Weiſe die Prinzipien des katholiſchen Glaubens und der Kirche nicht mit dem Frieden und dem Wohl der Nationen zuſammenpaſſen — dieß kann man keineswegs ſagen. Die katholiſche Kirche iſt kein Inſtitut von geſtern oder vorgeſtern; ſie zählt ſchon 1800 Jahre, wie Seine Exzellenz der Biſchof von Fünfkirchen eben erwähnt hat; auch ſind nicht ein, zwei Länder ihre Heimath, ſondern das ganze Erdenrund; wo nur Menſchen wohnen, ſo zu ſagen überall, iſt ſie verbreitet, und die Bekenner aller chriſtlichen Religionen zuſammen zählend, bildet ſie den bei weitem größeren Theil derſelben. Eine ſo lange und ausgebreitete Erfahrung hat daher zur Genüge bewieſen, daß ſie mit dem Wohl der Völker gut zuſammenſtimmt; ſie taugt zu allen Regierungs- oder Verfaſſungsformen; ja dort exiſtirt das wahre Wohl, wo die katholiſche Kirche am meiſten blüht. Daß Europa auf den jetzigen Grad der Humanität, Verfeinerung und Ausbildung gelangt iſt, hat es ja am meiſten der wohlthätigen Vollkommenheit des chriſtlichen Glaubens und beſonders der katholiſchen Kirche auch dort zu verdanken, wo ſie gleichſam für niedergedrückt, für verſchwunden gehalten wurde; denn ſie richtet ſich von Neuem auf. Vor nicht langer Zeit erwähnte der würdige Obergeſpan des Liptauer Komitats, daß in Frankreich die Religion und Gottesfürchtigkeit mehr blüht, als je früher; und ſo iſt es in jener ungeheuren Stadt, die ſich ſelbſt den Centralpunkt der europäiſchen Civiliſation zu nennen pflegt, und nicht ganz ohne Grund; — in Paris ſind die Kirchen voll, und zwar nicht von der Hefe des Volkes, ſondern von der Blüthe deſſelben; jene Pariſer Univerſität oder die Univerſität der Jugend, welche vor nicht langer Zeit ſo geneigt war zu jeder Freigeiſterei, ja ſich allen Ausſchweifungen

in die Arme warf, ſucht jetzt größtentheils in andächtigen Beſchäftigungen, religiöſen Vereinen, in der Ausübung chriſtlicher Tugenden und guter Handlungen ihr Vergnügen, und findet darin ihre Glückſeligkeit; denn die entſetzlich bittere Erfahrung hat den beſſeren Theil dieſer großen Nation belehrt, daß ſie nur dort wieder ihre Ruhe, ihr Wohl finden kann, wo ſie daſſelbe durch Jahrhunderte genoß, nämlich unter der ſanften, ſittlichen, chriſtlichen Religion der katholiſchen Kirche. In Wahrheit, dieſe Kirche kann mit einem Felſen verglichen werden, der in Mitte des Meeres ſteht, den die Wellenwirbel furchtbar umbrauſen, Stürme umtoben und manchmal dichter Nebel ſo bedeckt, daß mancher leichtſinnige Reiſende glauben könnte, er ſei verſunken auf den Grund des Meeres; doch wenn die Stürme ſich legen, das Meer ruhig wird, die ſanften Strahlen der Sonne den Nebel vertheilen, ſteht er dort, wo er Jahrhunderte ſtand, und wird ſtehen, ſo lange das Meer beſteht. Das Ringen war immer das Loos der Kirche, das iſt ſie ſchon gewohnt; dieſes Loos prophezeite ihr ihr göttlicher Gründer; doch bei allem dem iſt ſie nicht ohne Troſt, denn dieſer Gründer verſprach ihr, „daß er ſie nicht verläßt, und mit ihr ſein wird bis an der Welt Ende.“ Dieß wollte ich nur in Hinſicht auf die Wichtigkeit der Sache erwähnen; im Übrigen geſelle ich mich dem Votum Seiner fürſtlichen Hoheit des Primas des Reichs zu.

Baron Anton Majthényi, Liptauer Obergeſpan: Die königliche Reſolution, obwohl ich die Abſicht der Regierung erkenne, daß ſie zwiſchen den aufgeregten Partheien Frieden ſtiften will, obwohl ich dieſelbe in Hinſicht auf ihre Hauptprinzipien faſt für günſtig halte, befriedigt mich gleichfalls nicht, und zwar befriedigt ſie mich deßhalb nicht, weil ſie die Religionserziehung der aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder auf Privatverträge verweiſt, was auch bisher der Hauptgrund der Reibungen war. Nachdem man über die Religionserziehung der noch nicht gebornen Kinder, bis ſie ſelbſt zu wählen fähig ſind, doch verfügen muß, kann nur davon die Frage ſein, was beſſer, beruhigender, zweckmäßiger ſei, ob hierüber das Geſetz oder die Eltern der Angehörigen verfügen. Bevor ich aber in dieſer Hinſicht meine Anſichten vortrage, kann ich, mit aller Ehrfurcht vor der tiefen Weisheit der Stände, doch die großartige Kontradiktion nicht verſchweigen, die ich in ihrem Adreſſentwurf, namentlich auch in dem 4. Abſchnitt finde. Die

Stände ſagen nämlich, „daß es der Gewiſſensfreiheit und beſonders den Prinzipien der Proteſtanten zuwider iſt, daß über die Religion, in welcher die noch nicht gebornen Kinder erzogen werden ſollen, eine Verpflichtung Statt finde," und doch wollen ſie am Ende deſſelben Abſchnittes die aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder zur Erziehung in der Religion ihrer Väter durch das Geſetz verpflichten. Wenn ſie daher die Verpflichtung für widerſinnig halten, ſo wird dieſe Verpflichtung widerſtrebend ſein, ob ſie nun aus dem Geſetz oder aus einer andern Übereinkunft entſpringt. Ich weiß übrigens nicht, woher die Stände dieſes proteſtantiſche Prinzip geholt haben; denn meines Wiſſens beſteht in vielen Staaten dieſe ſowohl durch das Geſetz, als durch Privatvertrag entſtehende Verpflichtung, und die bürgerlichen Jurisdiktionen wachen auch über die Beobachtung derſelben. Was die Frage betrifft, ob die Religion, in welcher die aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder erzogen werden ſollen, durch das Geſetz oder durch Privatvertrag beſtimmt werden ſoll, darüber können viele Argumente für und dawider angeführt werden, und wenn die gemiſchte Ehe nur zwiſchen gebildeteren Menſchen geſchloſſen würde, wäre ich ſehr geneigt, dieſe Frage mit Vermeidung aller geſetzlichen Proviſion der Verfügung der Eltern anzuvertrauen; nachdem aber die Geſetzgebung in dieſer Hinſicht beſonders auf die ungebildete Klaſſe Acht geben muß, wo ſolche Erziehungsfragen zu immerwährenden Zwiſtigkeiten, Reibungen und Gereiztheiten Anlaß geben, wünſchte ich, daß dieſe zu ungeheuren Streitigkeiten Anlaß gebende Frage durch ein beſtimmtes Geſetz entzwei geſchnitten, und unwiderruflich durch ein ſolches Geſetz beigelegt werde, welches auf einfache Weiſe ausſpricht, wie in den gemiſchten Ehen jedes Kind die Religion des Vaters annehmen muß, und hiezu würde ich nichts weiter ſetzen. So könnte doch wenigſtens Jeder, der ſich verehelicht, ſich Rechenſchaft geben nach ſeinem Gewiſſen und ſeinen Verhältniſſen, im Voraus wiſſend, daß er von dem Geſetz nicht abweichen darf, oder, wenn er auch einen Privatvertrag eingeht, daß das Geſetz dieſen nicht unterſtützen wird. Er wird ſich in dem beruhigen, was ſeine freie Wahl war, und nach meiner feſten Überzeugung kann nur ein ſolches einfaches Geſetz den hieraus entſpringenden bittern Streitigkeiten und beſonders den Vorwürfen der Verführung ein Ziel ſetzen. Ich unterſtütze demnach in dieſer Angelegen-

heit die Ansichten des hochgebornen Grafen Karl Zay, und habe hiemit auch das ausgesprochen, daß ich den Adreſſeentwurf der ehrenwerthen Stände annehme.

Graf Georg Apponyi: Über den in Rede ſtehenden Gegenſtand werde ich in Kürze ſprechen, und blos mein Votum und meine Überzeugung erklären. Als das uns vorliegende königliche Reſkript vorgeleſen wurde, waren die Eindrücke verſchieden; auf mich machte es einen ſehr erfreulichen und befriedigenden Eindruck. Nachdem ſich aber Bemerkungen gegen daſſelbe entwickelten, betrachtete ich dieſes Reſkript aufmerkſamer, und immer ſtärker wurde in mir das Gefühl und die Überzeugung, daß man nichts Loyaleres und Freiſinnigeres hätte erwarten können, als das gegenwärtige Reſkript; ich verſtehe dieß nicht ſo, wie Einige, daß nämlich das königliche Reſkript nur über ſo wenige Punkte ſpricht, und das Prinzip der Gegenſeitigkeit und Gewiſſensfreiheit nur in Hinſicht auf drei Punkte ausgeſprochen ſei. Ich glaube, daß dieſes Prinzip der Gegenſeitigkeit und Gewiſſensfreiheit ſo ausgeſprochen iſt, daß die geſetzgebende Korporation den ganzen Geſetzentwurf dieſen Prinzipien und Titeln anpaſſen ſoll, und dieß berückſichtigend, würde ich dieſe durch die Gnade des Herrſchers errungenen Prinzipien nicht deßhalb aufopfern, weil es ſcheint, daß das königliche Reſkript nicht allen unſeren Wünſchen entſpricht. Ich war auf dem letzten Reichstag zugegen, als dieſe Frage auf das Tapet kam, und entſinne mich, daß die Beſchwerden und Anklagen, welche in Angelegenheit der Religionserziehung der aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder vorgebracht wurden, ſich auf das Folgende gründeten: 1. daß die jetzigen Verordnungen blos die katholiſche Religion begünſtigen; 2. daß den häuslichen Frieden der Eltern und Kinder in dieſer Religionserziehung die Einmiſchung einer äußerlichen Macht ſtört, daß ſie das Prinzip der Gegenſeitigkeit und Gewiſſensfreiheit nicht beobachten; dieß waren die Anſichten der wohlgebornen Stände und hochgebornen Magnaten, dem zu Folge das die allgemeine Entſchließung war, daß die Reverſe für die Zukunft ungültig erklärt werden ſollen. Im ferneren Verlaufe der Berathung aber waren die wohlgebornen Stände und hochgebornen Magnaten darüber nicht einig, was mit den Reverſen geſchehen ſoll in Hinſicht auf die Vergangenheit, auf die nämlich, welche ſchon gegeben waren. Die wohlgebornen Stände wünſchten

nur in Bezug auf Jene die Reverſe abgeſtellt, deren Wunſch es nicht iſt, dieſelben aufrecht zu erhalten, und hierin gerade liegt die Art verborgen, die in dem königlichen Reſkript enthalten iſt, daß nämlich die Abſtellung der Reverſe der Willkühr der Partheien anheim geſtellt wird; und was iſt in dem königlichen Reſkript Anderes enthalten, als das, was ſchon in mehreren europäiſchen Ländern zum Geſetz geworden iſt? Wo die größte Gegenſeitigkeit und Gewiſſensfreiheit exiſtirt, iſt das Ganze überall auf einen Privatvertrag reſtringirt, mit Ausſchließung alles äußeren Einfluſſes und Einmiſchung. Ich frage daher, was kann freiſinniger ſein, was kann mehr unſern Wünſchen entſprechen, nachdem in dem königlichen Reſkript dieſelben Prinzipien enthalten ſind, auf welchen der neue Geſetzentwurf beruht? Doch kann ich auch bei allem dem nicht läugnen, daß ich dieſen Geſetzentwurf, der in der letzten Reichstagsverſammlung verfertigt wurde, und an dem auch ich einen geringen Antheil nahm, obwohl ich das königliche Reſkript für beſſer halte, nicht ſchlecht nennen kann; und wenn ich vor allem Anderen die Gereiztheit betrachte, die überall exiſtirt, wo dieſe Religionsfragen vorwalten, dann halte ich das für das beſte Mittel, wodurch dieſelben je eher beigelegt werden können. Ich reiche demnach den wohlgebornen Ständen von Herzen meine Hand dazu, daß der Geſetzentwurf je eher Seiner Majeſtät unterbreitet werde, mit der Bitte, daß Sie geruhen möge, dieſen Geſetzentwurf anzunehmen. Was das Übrige anbelangt, weiß ich nicht, ob Seine kaiſerl. königl. Hoheit eine theilweiſe Erörterung des königlichen Reſkripts erlauben wird. Da ich mehrere Bemerkungen über ſeinen Inhalt hörte, enthalte ich mich aller ferneren Bemerkungen, und habe hiemit meine Meinung erklärt.

Graf Alfred Zichy: Die Aufhebung der Religionsſtreitigkeiten und Wiederherſtellung des Friedens der Bürger iſt der heißeſte Wunſch jedes ächten ungariſchen Patrioten, und dieſe anzunehmen, iſt die heiligſte Pflicht des Geſetzgebers, und da jetzt in dem königlichen Reſkript einigermaſſen eine Antwort auf den in der letzten Reichsverſammlung hinaufgeſandten Geſetzentwurf gegeben wird, auf deſſen andere Punkte wir die Antwort mit Sehnſucht erwarten, unterſtütze auch ich für jetzt die Adreſſe der wohlgebornen Stände.

Graf Niklas Szápáry: Ich werde kurz ſprechen; was

das fragliche Reſkript anbelangt, geſtehe ich, daß ich daſſelbe im Allgemeinen nicht mißbillige, und im Einverſtändniß mit meinem verehrten Freund Grafen Stephan Széchényi freue ich mich wirklich ſehr, daß ich Gelegenheit habe, dieſen Herrn die Hand zu bieten, welche in dieſem Reſkript den guten Willen, die reine Abſicht einſehen; doch glaube ich, daß dieſes mit gutem Willen vorgeſchlagene Mittel zu gutem Zwecke nicht führen wird; denn ich gehöre zu Jenen, die es für rathſamer halten, daß es in dem Geſetze deutlich ausgeſprochen werde, wie die aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder in der Religion ihrer Väter erzogen werden ſollen. Aus dieſem Grunde unterſtütze ich die von den ehrenwerthen Ständen uns unterbreitete Adreſſe.

Graf Ladislaus Barkoczy, Biſchof der Stuhlweiſſenburger Diözeſe: Mit tiefer Ehrfurcht und Dankgefühl empfange ich die väterliche Sorgfalt unſeres erhabenen Königs, mit der Er die das Vaterland lange beunruhigenden Religionsſtreitigkeiten beendigen, und nach der in Seinem allergnädigſten königlichen Reſkript enthaltenen Richtſchnur den Frieden wieder herſtellen will; indeſſen kann ich es doch nicht verbergen, daß in dieſem allergnädigſten königlichen Reſkript auch Manches iſt, was ich mit den Prinzipien des katholiſchen Glaubens nicht in Übereinſtimmung bringen kann. Wegen dieſer meiner Beſorgniß geſelle ich meine Anſichten über das erwähnte allergnädigſte königliche Reſkript ganz Seiner Exzellenz dem Primas des Reichs bei. Andererſeits, indem ich zwar ebenfalls die pünktliche Bereitwilligkeit der Tafel der wohlgebornen Repräſentanten ganz zu würdigen weiß, mit der ſie dieſen Gegenſtand, den Augapfel des Vaterlandes, augenblicklich nach der Ankunft des allergnädigſten königlichen Reſkripts ihrer geziemenden Erörterung zu unterwerfen beliebten; nachdem aber die Stände in ihrem Adreſſeentwurf ſich an das im Jahre 1840 diätaliter unterbreitete Geſetzprojekt angeſchloſſen, ich aber auch dieſes für nicht harmonirend mit den Prinzipien meines Glaubens halten kann, — theile ich über das der gegenwärtigen Erörterung unterworfene Nuntium und den neuen Adreſſeentwurf der Stände vollſtändig die von Seiner Exzellenz dem Csánader Biſchof vorgetragenen Anſichten. Ich wünſche nicht, die ohnedieß ſchon weitläufig ausgedehnte Diskuſſion mit einer richtigen Auseinanderſetzung zu verlängern; ich reſtringire meine

allgemeinen Bemerkungen in Anbetracht der in dem Adreſſeentwurf enthaltenen Dinge nur auf Eins. Die Stände prätendiren eine vollſtändige Religionsgegenſeitigkeit zwiſchen den verſchiedenen Religionspartheien. Auch ich weiß dieſes Prinzip zu würdigen, denn ohne Reziprozität iſt es unmöglich, im geſellſchaftlichen Leben zu bleiben, oder wenigſtens ruhig und angenehm im Frieden zu leben; nothwendiger Weiſe entſpringt aber dieſer Wunſch der Gegenſeitigkeit aus der Natur und den Hauptprinzipien aller kirchlichen Religionen; doch iſt die erforderliche Zuſtandebringung derſelben immer mit einer Bedingung verbunden: daß ſie mit Billigkeit verknüpft ſei, ſich auf dieſe gründe; denn ſonſt wird auch in dieſem Vaterland, wie nirgends auf der Welt, dieſe auf dem Papier von jeher immer dunkel geſchriebene Gunſt nicht ihre Früchte bringen. — Jede Religion hat etwas ſo Eigenthümliches, was man bei einer anderen Religion fruchtlos ſucht; wenn dieſe Eigenthümlichkeit in der Begründung der projektirten Reziprozität ſo berückſichtiget wird, daß ſie wegen ihrer Unverletzlichkeit einer anderen Religion nicht untergeordnet wird, wenn die Aufopferung deſſen, was die Weſenheit dieſer Religion beeinträchtigte, nicht eifrig betrieben, um ſo weniger aber aufs Spiel geſetzt wird: dann tritt meiner Anſicht nach eine ſo billige Anordnung in Angelegenheit der Reziprozität ins Leben. — Die Religionsintereſſen zweier evangeliſcher Konfeſſionen in Einklang zu bringen, die Reziprozität zwiſchen ihnen einzurichten, iſt keine große Aufgabe, denn dieſe beiden haben Ein Prinzip, aus dem ihre Religionsanſichten entſpringen; nicht leicht aber iſt es, zwiſchen dieſen zwei Religionen und den Katholiken die Reziprozität herzuſtellen. Dieß geſtehe auch ich, wie es die bisher hierüber ſchon oft diätaliter geführten Diskuſſionen auch beweiſen; für unmöglich halte ich es indeſſen doch nicht, ſobald die Evangeliſchen gegen die Bekenner des katholiſchen Glaubens billig ſein wollen; nun aber, wenn ich die Frage aufwerfe, die ich aus dem Adreſſeentwurf der Stände aufſtellen kann, wo der Wunſch geäußert wird, daß alle aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder die Religion ihrer Väter annehmen ſollen, obwohl dieſer Wunſch den Schein des Prinzips der Gegenſeitigkeit annimmt; wenn ich frage: iſt das mit der Billigkeit verbunden? Nein! Denn indem der evangeliſche Ehegenoſſe nach dem Prinzip ſeiner unbegränzten Gewiſſensfreiheit, wenn er nur will,

alle ſeine zu erzeugenden Kinder im katholiſchen Glauben erziehen laſſen kann, und ſo keine Lehre oder Dogma ſeiner Religion aufopfert, iſt nach den Worten des vorgeſchlagenen gebietenden Geſetzes der katholiſche Ehegenoſſe nicht nur zur Verletzung ſeines Glaubensprinzips im Allgemeinen und des weſentlichen Intereſſes deſſelben, ſondern auch zur Aufopferung der mit demſelben verbundenen Seelenüberzeugung und Ruhe verpflichtet; ein auf dieſe Weiſe erzwungenes Geſetz — ſo glaube ich — wird nie die erſehnten Früchte des Friedens hervorbringen, und ich glaube, daß derjenige ſich täuſcht, der das Entgegengeſetzte glaubt. Indeſſen gebe der Allmächtige dem auf die Einſtellung der Religionsreibungen verwendeten heiligen Willen der wohlgebornen Stände mit den hochgebornen Magnaten zuſammen den erwünſchten Erfolg, und ihren Anordnungen ſeinen heiligen Segen; auch ich erkenne es als meine heilige Pflicht, zur Erlangung deſſelben nach meiner geringen Fähigkeit aus allen Kräften gemeinſam thätig zu ſein. Doch ſei es mir ſchließlich erlaubt, nur das hier zu bemerken, was ich aus meiner geringen Erfahrung geſchöpft habe, daß bei den Munizipalverordnungen wie bei den Geſetzgebungen man nur über die Zuſtandebringung eines ſolchen Beſchluſſes oder Geſetzes ſich im Vereine freuen kann, wenn dieſelben überhaupt mit ruhiger Seele und auf dem Wege der vollkommenen Übereinſtimmung, nicht aber der Macht der zahlreichen Mehrheit und bei der offenbaren Unzufriedenheit einer bedeutenden Fraktion gebracht werden.

Graf Dominik Zichy, Wesprimer Diözeſan-Biſchof: Eurer kaiſerl. königl. Hoheit zweimal gegebenen Fingerzeig vor Augen behaltend, erkläre ich mich in Kürze dahin, daß ich alles das, was Seine fürſtliche Hoheit der Primas des Reichs vorzutragen geruhte, ſowohl in Bezug auf das königliche Reſkript, als auf die Adreſſe der Stände, zu meinem Eigenthum mache und es mit meiner vollen Überzeugung unterſtütze. Doch kann ich es nicht verſchweigen, nachdem über das Prinzip der Reziprozität Allerlei vorgebracht wurde, wie ich die Reziprozität nicht darin finde, daß alle Religionen unter Ein Geſetz gedrängt werden, — ſondern darin, daß jede Religion in ihren Religionsgebräuchen durch das Geſetz unterſtützt werde, und von der andern Religion unabhängig ſei; dieß iſt meine Überzeugung.

Graf Otto Zichy: Ich glaube, daß dieſes Reſkript die

je frühere Löſung der Sache hätte bewerkſtelligen ſollen; doch hat es leider dem Wunſch der Nation nicht entſprochen. Hochgeborne Magnaten! in dem Reſkript iſt ein „wenn", welches zu vielen Reibungen Anlaß geben wird, nämlich: wenn ſie nicht zu einem freien Vertrag ſchreiten können, ſollen die Kinder die Religion ihrer Väter befolgen. Ich bekenne, daß ich unter ſolchen Reibungen, wie ſie unſer Vaterland erfüllen, ein je beſtimmteres, je ſicherndes Geſetz gegründet wünſchte. Außerdem hat ſich dieſes Geſetz zur Erlangung der Sanktion um drei Jahre verſpätet, und wenn dieſes Geſetz ſeine Sanktion damals hätte bekommen können, würde es vielen Reibungen zuvorgekommen ſein, viele Gefahren der Spaltungen in unſerem armen Vaterland verhindert haben. Was aber damals gut war, kömmt nach drei Jahren zu ſpät; es kann ſein, daß dieſes Reſkript auf den Rath des Wiener Miniſteriums erlaſſen wurde, doch wiſſen muß man, daß das Wiener Miniſterium ein großer Freund des Status quo iſt. Ungarn kann aber nur ſo glücklich werden, wenn es Geſetze bringt, die von der Gegenwart und nicht von der Vergangenheit ſprechen, und eben dieß bewieſen die Stände thatſächlich bei der Gründung dieſes Geſetzes, welcher Geſetzentwurf, da er mit dem Wunſch des Zeitalters und der Glückſeligkeit der Nation vollkommen übereinſtimmt, nicht mit einem Veto der Magnaten, ſondern durch mächtiges Anſchließen die Erlöſungsſtunde ſchlagen zu laſſen erwartet.

Baſilius Erdelyi, g. u. Biſchof von Großwardein: In Folge der Ermahnung Seiner kaiſerl. königl. Hoheit des Palatins, daß wir kurz von der Sache ſprechen ſollen, will ich kurz ſein. Ich ſchließe meine Erklärung über den der Berathung unterworfenen wichtigen und intereſſanten Gegenſtand, nachdem die vor mir geſprochen habenden hochgebornen Biſchöfe ihn erſchöpft haben, in Kürze der des Fürſt-Biſchofs an.

Baron Sigmund Perényi, Ugocſaer Obergeſpan: Ich geſtehe offen, daß ich alle Argumentationen, welche ich hier anführen gehört, beſonders die von den hochgebornen Biſchöfen auf den Gegenſtand applicirte Wichtigkeit würdige; doch hat ſich meine Überzeugung nicht geändert, welche von der Erwägung dieſes königlichen Reſkriptes in mir erweckt wurde, und in Folge dieſer Überzeugung glaubte ich und glaube auch jetzt, daß hier ein freies Feld vor uns ſteht, und es von uns abhängt, einen dieſen

Prinzipien, welche in dem königlichen Reſkript entwickelt wurden, welche auch ich für eine Bedingung des allgemeinen Friedens halte, und welche die achtbaren Stände in Anſpruch nehmen, viel beſſer angepaßten neuen Geſetzentwurf zu verfertigen, als er auf dem letzten Reichstag verfertigt wurde. Und dieß glaube ich allen Bemerkungen zum Trotz, die vorgebracht wurden, nämlich zum Trotz deſſen, daß dieſes königliche Reſkript nur einige Punkte berührt, denn es wird erlaubt, daß auch alle andern Punkte, welche nur berührt werden, demſelben angepaßt werden; jener Bemerkung zum Gegenſatz, als wenn durch dieſes königliche Reſkript beiden Religionen ein um ſo größerer Einfluß auf die Frage über die Kontrakte erlaubt würde, und daß dieſes königliche Reſkript dazu den Weg bahnt, daß durch den andern Geſetzentwurf alle Meinungen entfernt werden, gegen welche im Voraus garantirt wird. Da ich indeſſen glaube, daß man das nützliche oder nicht nützliche Reſultat der Geſetze nicht blos von der Weisheit der Geſetze verlangen darf, ſondern vielmehr von dem Begriffe derjenigen, die das Geſetz bringen, oder vielmehr von der Wirkung, welche die Weisheit des Geſetzes ſich in dem Herzen des Volkes erkämpfte, — glaube ich die gegenwärtigen Umſtände unſeres Vaterlandes ſo zu kennen, daß dieſer Gegenſtand nicht auf ein neues Feld gelaſſen und einer neuen Diskuſſion unterworfen werden könnte, ohne daß eine neue Gereiztheit hervorgebracht oder aber der jetzige Friede ferner noch mehr gefährdet würde, und daß es ſchwerer wäre, die neuere Übereinkunft zu bewerkſtelligen, als die vergangene für den Moment zu vernichten und zu verbeſſern, und ſo halte ich es für das Rathſamſte, den Wunſch der Stände anzunehmen: daß Seine Majeſtät gebeten werde, Sie möge den auf der letzten Reichsverſammlung unterbreiteten Geſetzentwurf anzunehmen geruhen.

Graf Johann Cziráky: Der Tiefe meines Herzens waren die Worte entnommen, welche dem königlichen Reſkript zur Einleitung dienen, daß je eher ein ſolches Geſetz in Ausführung gebracht werde, durch welches die Religionsſtreitigkeiten beigelegt werden. Nach meiner Überzeugung halte ich es daher für der Sache ſchädlich, an dieſem heiligen Berathungsorte ſolche Ideen zu entwickeln, deren Folgen auf die Maſſe des Volkes widerwärtig einwirken, und die ich daher in dieſem Stadium der Berathung nicht erörtert wünſche. Was das königliche Reſkript anbelangt,

kann ich nicht läugnen, daß ſich durch daſſelbe ein gewiſſer beruhigender Faden hinzieht; ich kann es nicht läugnen, daß, wenn dieſes in dem Reſkript erwähnte Prinzip der Gleichheit in dem Geiſt, in welchem es vorausgeſetzt wird, auf alle Konfeſſionen angepaßt verwirklicht werden könnte, ſich alle Religionen beruhigen könnten, und auch ich mich über dieſes königliche Reſkript vollkommen beruhigen würde. — Ich wünſche indeſſen dieſes Prinzip mit der Gewiſſensfreiheit und der Unabhängigkeit der Religion in Einklang zu bringen, wofern die Religionsgleichheit nicht darin beſteht, daß jede Religion unter Ein Geſetz gedrängt wird, ſondern darin, daß ſolche Geſetze gebracht werden, nach welchen jede Religion frei von dem Einfluß der bürgerlichen Gewalt iſt, Jeder die Prinzipien ſeiner Religion frei ausüben könne, in welcher Hinſicht, da ich in dem Reſkript keine vollſtändige Sicherheit finde, der von den Ständen hinaufzuſenden gewünſchte Geſetzentwurf mich aber noch weniger befriedigt; ich ſchließe mich daher der Erklärung Seiner fürſtlichen Hoheit des Erzbiſchofs an.

Graf Emanuel Péchy: Meine Anſichten über den Inhalt des königlichen Reſkripts hat der ſehr ehrenwerthe Ugocſaer Obergeſpan Graf Apponyi größtentheils ausgeſprochen; deßhalb bemerke ich meinerſeits nur im Allgemeinen, daß ich in dieſem königlichen Reſkript ſo erhabene und zur Beſchwichtigung der Gemütheraufgereiztheit ſo heilſame Prinzipien begründet ſehe, daß dieſelben nach meiner Überzeugung im Stande wären, die Zwiſtigkeiten zwiſchen den Glaubensgenoſſen der verſchiedenen Partheien nach dem Prinzip der allgemeinen Reziprozität auszugleichen, und zur brüderlichen Liebe und Eintracht umzuſchmelzen; denn ich glaube nicht, daß irgend ein Land Europa's ſich eines ſo loyalen und freiſinnigen Reſkriptes rühmen könne, wie das vorliegende iſt, und deßhalb iſt es unmöglich, daß die auf die erhabenen, in dieſem Reſkript entwickelten Prinzipien begründete väterliche Sorgfalt Seiner Majeſtät nicht die Bruſt jedes Patrioten zum Ausbruch ſeines Freudengefühls begeiſtern ſollte. Da indeſſen zahlreiche Mitglieder ſowohl der untern als der obern Tafel die in dem königlichen Reſkript aufgeſtellte Anſicht Seiner Majeſtät aus dem Grunde, weil Seine Majeſtät ſie für nicht weniger heilſam, als die in dem am letzten Reichstag unterbreiteten Geſetzentwurf enthaltene Maßregel hält, nicht für Seinen unabänderlichen

höchſten Willen halten, und ſo noch hoffen, daß das uns vorliegende Reſkript neuerdings zu ändern ſei, hindere ich die Hoffnung der Erreichung dieſer Beruhigung nicht, und zwar deßhalb nicht, weil ich mit aller Kraft meiner Seele wünſche, daß die Religionsangelegenheit endlich ſo viel als möglich ein Gegenſtand der Diskuſſion zu ſein aufhöre, welche Angelegenheit bis jetzt, wohin wir auch im Lande blicken, überall zu den unangenehmſten und die Gemüther aufreizenden Reibungen Anlaß gibt. In den Komitaten kann keine Kongregation gehalten werden, in welcher die faſt an der Tagesordnung befindlichen Religionsreibungen den Ernſt der Berathungen nicht ſtörten und die Gemüther aufreizten. Dieß iſt der Gegenſtand, auf deſſen bittere und eben deßhalb zweckloſe Diskuſſion die beſte Kraft der Nation und die Zeit, welche Graf Széchenyi richtig die koſtbare zu nennen beliebt, ſchonungslos verſchwendet zu werden pflegt, wo wir doch ſowohl mit der Kraft, als mit der Zeit, wenn jemals, jetzt beſonders in der Epoche unſerer Umgeſtaltung, zweckmäßig ſparen und dieſelbe meiſtens auf die Ausbildung unſerer Intereſſen und des hieraus entſpringenden beſſeren Wohls verwenden ſollten, und eben deßhalb, damit dieſes Ziel endlich erreicht werde, und damit uns Niemand vorwerfen könne, daß wir vielleicht der möglichen Verwirklichung der Hoffnung einer vollkommenen Beruhigung nicht die Hand reichen wollten, bin ich nicht dawider, daß die vorliegende Adreſſe der Stände unterbreitet werde, wenn gleich das königliche Reſkript mich befriedigt.

Emmerich Oſſegovich, Diözeſan-Biſchof von Szegadim: Wie zart man mit der Religionsangelegenheit verfahren muß, beweiſt der gegenwärtige Fall, ſowie wir bemerken, daß die beſte Abſicht der allergnädigſten Regierung, wenn es nicht verboten iſt, die Worte der heiligen Schrift anzuwenden, in ihrem allergnädigſten Reſkript eher das Schwert, als den Frieden reicht; doch ſoll man ſich nicht wundern, denn wenn ſo viele geſchloſſene Friedensverträge, gebrachte Geſetze, erlaſſene allerhöchſte Reſkripte nicht im Stande waren, die gewünſchte Eintracht der Gemüther zu verwirklichen, wie kann man hoffen, daß dieſes jetzt erlaſſene, ſowie jene Reſkripte und Geſetze, welche in der Zukunft im Intereſſe des erwähnten Gegenſtandes werden erlaſſen und gebracht werden, ein beſſeres Reſultat und einen reichlicheren Erfolg haben

können?! Gewiß, jede menſchliche Bemühung über dieſen Gegenſtand wäre unnütz, jede Arbeit fruchtlos! Verſchiedene Religionen haben auch verſchiedene Prinzipien; wo ſich aber Verſchiedenheit in den Prinzipien vorfindet, dort kann keine Eintracht der Gemüther exiſtiren, und wo kein Raum für vollkommenen Frieden iſt, dort können die Streitigkeiten nicht ausbleiben. In Folge deſſen unterſtütze ich weder das allergnädigſte Reſkript, weil es mit den Prinzipien der katholiſchen Religion kollidirt, noch die unterbreitete Adreſſe, weil ſie der römiſch-katholiſchen Religion überhaupt zuwider iſt; ſondern weil manchmal in der Zurückſchreitung der eigentliche Fortſchritt verborgen iſt, wage ich vorzutragen, daß, ſowie die Evangeliſchen beider Konfeſſionen in dem, was ihre Religionen betrifft, kraft des 4. §. des 6. und 26. Geſetzartikels vom Jahre 1791 nur unter ihre Religionsvorſteher geſtellt werden, es auch den Katholiken erlaubt werde, daß ſie in ähnlichen Verhältniſſen ausſchließlich von ihren Religionsvorſtehern abhängen; denn ſo wie das Land verehrt auch die Kirche nur in Gott ihren Gründer, und obgleich dieſe zwei verſchiedenen Geſellſchaften auch verſchiedene Zwecke haben, kollidiren dieſe Zwecke doch nicht nur nicht, ſondern es befördert vielmehr eine die andere im Verhältniß aufs Zweckmäßigſte; dieſelben aber in Gegenſatz zu ſtellen, iſt eine gefährliche Sache, weßhalb wir auch in der That ſehr Acht geben müſſen, daß eine der zwei Jurisdiktionen ſich nicht in den Kreis der andern miſche, und ſo nothwendiger Weiſe der Friede aufs Spiel geſetzt werde.

Joſeph Rudics, Obergeſpan des Bacſer Komitats: So oft ich dieſes königliche Reſkript anſehe, taucht in mir das Gefühl der Dankbarkeit auf; denn ich ſehe das Prinzip der Religionsfreiheit und vollkommenen Reziprozität in demſelben nicht nur verborgen, ſondern deutlich ausgeſprochen. Indem ich übrigens in Bezug auf die ganze Sache in unſeren Berathungen dem von Seiner kaiſerl. königl. erzherzoglichen Hoheit angegebenen Leitfaden ſtreng nachfolge, und die hochgebornen Magnaten mit einer langen und auch ſonſt nicht ſehr intereſſanten Rede nicht beläſtigen will, unterſtütze ich die Unterbreitung des von den löblichen Ständen vorgeſchlagenen Geſetzentwurfes.

Graf Ludwig Karolyi, Obergeſpan von Abany: Ich will mich nicht in eine Erörterung deſſen einlaſſen, ob das

jetzige königliche Reſkript das Land in eine beſſere Lage verſetzt, in welchem Verhältniß die Nation dann ſteht, wenn ſie das Geſetz vor dem Thron Seiner Majeſtät niedergelegt; doch einestheils, weil man den Grund zur Gereiztheit nicht vermehren ſoll, andererſeits weil ich in der Adreſſe der ehrenwerthen Stände nichts anderes ſehe, als das, was im Jahre 1840 beim Reichstag unterbreitet war, nehme ich die Adreſſe der Stände an, und ſchlage mich in Hinſicht des Styls derſelben zu den von Baron Niklas Vay vorgetragenen Modifikationen.

Graf Ludwig Batthyányi: Die hochgebornen Magnaten haben es erfahren, daß ich meine Meinung aufrichtig zu ſagen pflegte, ſo oft ich mit der Regierung nicht übereinſtimmte; doch eben in Folge dieſer Aufrichtigkeit halte ich mich für verpflichtet, auch in dieſem Fall meine Meinung auszuſprechen, welche darin beſteht, daß ich durch das königliche Reſkript angenehm überraſcht wurde, und daſſelbe als Pfand einer beſſeren Zukunft betrachte. Übrigens erkläre ich, daß ich in Bezug auf das königliche Reſkript meine Meinung dadurch vollkommen erſchöpft ſehe, was Graf Stephan Széchenyi ſprach, und ſo reiche ich ihm die Hand ſowohl in Bezug auf dieſe, als auf mein Votum.

Graf Michael Eſterhazy: Faſt freue ich mich darüber, daß in dieſem königlichen Reſkript das Prinzip der Reziprozität und Gleichheit deutlich zwiſchen allen Religionen ausgeſprochen iſt; wenn wir aber die Sache praktiſch nehmen, nachdem das päpſtliche Breve und auch der Hirtenbrief verkündet wurde, — ja wir auch am heutigen Tage das Votum separatum Seiner kaiſerl. königl. Hoheit des Erzherzogs, des Primas und des Klerus gehört haben, andererſeits aber ſehen, wie intolerant der proteſtantiſche Klerus in England, Dänemark und andern proteſtantiſchen Ländern iſt, glaube ich, daß es ſo zu ſagen unmöglich iſt, ſolche Verträge, von denen in dem königlichen Reſkript die Rede iſt, zu ſchließen; denn dadurch kämen die zu Kopulirenden in einen ſolchen Zuſtand, wie ein Kranker, der zwiſchen einem homöopathiſchen und allopathiſchen Arzt iſt, von denen der eine rechts, der andere links behaupten würde, daß er das arcanum duplicatum beſitzt, und Alles würde geſchehen, nur Eins nicht, und dieß iſt, daß keiner von beiden den Kranken heilen möchte, und das Ende davon wäre,

daß der Kranke krank bleiben würde. Indem dieser Vertrag daher nie ins Leben treten wird, reiche ich den Ständen meine Hand.

Graf Kasimir Batthyányi: Indem ich weitschweifiger nicht sprechen will, unterstütze ich in Kürze die Adresse der Stände nach ihrer ganzen Ausdehnung.

Graf Franz Zichy: Ich unterstütze gleichfalls den Adresseentwurf der Stände, indem ich mir den Vortrag meiner Bemerkungen für die Zeit der theilweisen Vornahme desselben aufbehalte.

Graf Julius Dessewffy: Ich schließe meine Meinung dem Vortrag Seiner fürstlichen Hoheit des Primas an.

Graf Paul Zichy: Ich unterstütze die Adresse der Stände.

Johann Szlankovics, Bischof der Raaber Diözese: Was die Sache anbelangt, nämlich den Unterschied, der zwischen dem königlichen Reskript und dem durch die Stände hingesandten Gesetzentwurf ist, unterstütze ich sowohl nach meiner Stellung, als meiner Überzeugung das, was Seine fürstliche Hoheit der Primas zu sagen geruhte. Indessen kann ich zwei Bemerkungen nicht verschweigen. Ich hörte sagen, daß die Freiheit der Eltern in Hinsicht der Erziehung ihrer Kinder durch das Gesetz so eingeschränkt werden soll, daß die Kinder immer die Religion befolgen sollen, welche die Religion des Vaters ist. Die hochgebornen Magnaten wissen, daß es die natürliche Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder zu erziehen, und zwar auch religiös zu erziehen. Ich glaube, daß Sie allgemein davon überzeugt sind, daß jeder Pflicht ein Recht entspricht, und daß derjenige, der verpflichtet ist, etwas zu thun, auch das Recht hat, das zu erfüllen, wozu er verpflichtet ist. Wenn aber die Eltern die natürliche Pflicht haben, ihren Kindern auch eine religiöse Erziehung zu geben, glaube ich, daß sie nach ihrem natürlichen Rechte auch das Recht haben, ihre Kinder religiös zu erziehen. Dieß ist ein Theil; der andere ist der, daß ich sagen hörte, daß die katholische Geistlichkeit nach Seelen fischt; ich danke dem sehr ehrenwerthen Herrn, der dieß gesagt hat, und wenn dieß von der katholischen Geistlichkeit wahr ist, freue ich mich sehr darüber; denn auch unser Heiland, als er Petrus und Andreas zu Aposteln ernannte, sprach: „Kommt zu mir, ich mache euch zu Seelenfischern!“ Wenn wir diesem unserm Beruf entsprechen, gereicht es uns zur Ehre.

Baron Franz Kulmer: Ich will die Aufmerksamkeit der

hochgebornen Magnaten nicht durch Wiederholungen ermüden, ich erkläre meine Meinung nur in Kürze, daß ich das königl. Reskript annehme; indessen bin ich nicht dagegen, daß die Adresse, welche die Stände zu uns herüber sandten, Seiner Majestät unterbreitet werde.

Joseph Kukovich, Diözesan-Bischof von Diakovar: In Hinsicht auf die unter der Erörterung stehende Sache wage ich es unterthänigst zu erklären, daß ich mich über das am 5. des laufenden Monats erlassene Reskript keineswegs beruhigen, um so weniger aber den in dem Nuntium der Stände erwähnten und für den katholischen Glauben gefährlichen Gesetzentwurf unterstützen kann, sondern ich unterstütze die Meinung Seiner fürstlichen Hoheit des Primas.

Emmerich Irsiványszky, Pharoser Titular-Bischof: Was ich in der obschwebenden Angelegenheit sowohl meiner Stellung als meiner Überzeugung gemäß sagen könnte, concentrirt sich darin, was Seine fürstliche Hoheit der Primas erklärte, und so schließe ich mich der Meinung Seiner fürstlichen Gnaden an.

Michael Sághi, Titular-Bischof von Rovi: Auch ich schließe mich der Meinung Seiner fürstl. Gnaden des Primas des Reichs an.

Michael Rimely, Erzabt von Szentmárton: Auch ich las mit Ehrfurcht das allergnädigste königliche Reskript, und indem ich es wohl erwäge, finde ich darin solche Anordnungen und Grundsätze, welche ich mit den Prinzipien der katholischen Religion nicht vereinbaren kann; die Pflicht gegen meine Religion bestimmt mich daher, daß ich die Meinung Seiner fürstl. Hoheit des geehrten Primas des Landes theile, und in Folge dessen, von denselben Prinzipien ausgehend, weil die Adresse der Stände ebenfalls mit den katholischen Prinzipien nicht im Einklang steht, kann ich auch diese nicht unterstützen.

Graf Johann Keglevich, Obermundschenk: Nach dem Fingerzeig Seiner kaiserl. königl. Hoheit werde ich meine Meinung nur kurz erklären, welche darin besteht, daß, sowie dieser Gegenstand am letzten Reichstag aufs Tapet kam, dieß meine Ansicht war, daß die Reverse weder für die Zukunft, noch für die Gegenwart abzustellen seien; denn ich habe die Reverse nie aus dem Gesichtspunkt betrachtet, als wenn dieselben solche Kontrakte

wären, welche entweder aus einem natürlichen, oder einem anderen Gesichtspunkt gegen das Gesetz sind, ich sehe vielmehr das Zeichen der Reverse auch in dem Gesetze unter dem Worte: „possint". Übrigens aber existiren und existirten die Reverse fast in ganz Europa, und auch in solchen Ländern, wo die Regierung, wo der größte Theil des Volkes protestantisch ist. Ich kann daher nicht dem Vorschlag der Stände beitreten, daß Seine Majestät von Neuem gebeten werde, den früher unterbreiteten Gesetzentwurf zu bestättigen, und zwar um so weniger, da ich einer von den wenigen Weltlichen bin, die bei der letzten Gelegenheit, als der Gesetzentwurf angenommen wurde, eine entgegengesetzte Meinung mit dem Klerus zugleich äußerten; was aber das königl. Reskript betrifft, stimme ich mit dem Obergespan des Ugocsaer Komitats überein, daß aus demselben solche Gesetze gegründet hätten werden können, mit welchen wir vielleicht das Ziel eher erreicht haben würden, als mit denen, die wir am letzten Reichstag unterbreiteten. Doch gestehe ich, daß auch in dieser Beziehung das ein Anstoß für mich ist, daß es in der Praxis zukünftig oft geschehen kann, daß der katholische Vater zu einem solchen Kontrakt schreiten werde, daß seine Kinder in einer anderen Religion erzogen würden, und so trete ich dem weisen Vortrag Seiner fürstlichen Hoheit des tief verehrten Primas des Reichs bei.

Graf Alexander Königsegg: Nach meiner geringen Ansicht hätte ich gewünscht, daß die Religionsangelegenheiten nicht zu Gegenständen der bürgerlichen Gesetzgebung geworden wären, da dieß aber schon geschehen ist, und in dieser Hinsicht keine Veränderung geschehen kann, ist es natürlich, daß ich nicht der Bringung eines solchen Gesetzes beizutreten wünsche, welches ich nicht für übereinstimmend mit den Prinzipien meines Glaubens halte; ich halte es daher für meine Pflicht, auf dem Ort zu stehen, wo die Vorsteher meines Glaubens standen, und wo ich die Repräsentanten der Mutterkirche sehe, die ich in Religionssachen allein als Auktoritäten erkenne; ich mache mir demnach Alles zu eigen, was Seine fürstliche Gnaden der Primas unseres Landes gesagt hat.

Georg Mailáth, Oberst-Landesrichter: Als die Sache der Religion und besonders jener Punkt derselben am letzten Reichstage verhandelt wurde, die Erziehung nämlich der aus gemischten

Ehen erzeugten Kinder, habe ich im Verlauf längerer Berathungen kein Wort geſagt, nicht deßhalb, als wenn ich keine Meinung gehabt hätte, ſondern deßhalb, weil ich mit meiner Meinung auf einem ganz beſonderen Feld ſtand, und weder der Meinung der einen, noch der anderen Parthei beitreten konnte, welche damals verſchiedene Vorſchläge machten. Jetzt glaube ich, daß die Berathung in dem Stadium iſt, wo es vielleicht wider meine Pflicht wäre, länger zu ſchweigen. Ich werde es den hochgebornen Magnaten aufrichtig ſagen, welches meine Überzeugung hierin iſt; dieſe beſteht darin, daß die Erziehung der Kinder zu der Pflicht der Eltern, aber auch zu ihrem Recht gehört, und ich glaube, daß die Geſetzgebung dieſes Recht der Eltern nicht beſchränken ſollte, und eine große Frage iſt es vor mir, ob die Geſetzgebung ein Recht zu dieſer Beſchränkung hat. Gewiß iſt es, daß die Geſetzgebung nur dann ein Recht zur Beſchränkung der elterlichen Macht in ihrem häuslichen Kreis hätte, wenn die Erreichung eines Zweckes der bürgerlichen Geſellſchaft dieß unumgänglich erforderte. Ich für meinen Theil bin hievon nicht überzeugt, und ſo muß ich aufrichtig geſtehen, daß mich weder der Entwurf der Stände, noch das königliche Reſkript gänzlich befriedigt, und zwar deßhalb nicht, weil ich eine gebietende Maßregel in den Geſetzen, eine gebietende Verordnung in Bezug auf dieſen Gegenſtand nicht wünſche. Eine befehlende Maßregel iſt aber in beiden enthalten, denn der Unterſchied iſt nur dieſer, daß der Entwurf der Stände abſolut und durchgängig befehlend, das königliche Reſkript aber nur bedingungsweiſe befehlend iſt, — nämlich für den Fall, daß die Eltern hierüber unter ſich nicht einig werden können; befehlend iſt es aber doch, und ſo befriedigt keines meine Überzeugung. Wenn ich aber die Frage aufwerfe, welches meinen Grundſätzen näher kömmt, kann ich nichts anderes ſagen, als daß das königliche Reſkript denſelben näher iſt, denn es hält das Erziehungsrecht der Eltern doch in einigen Fällen aufrecht und ſalvirt es. Dieß ſchicke ich voraus, daß man in Hinſicht auf dieſe Angelegenheit wiſſe, was meine Überzeugung und meine Anſicht war; dieſe war es immer, und iſt es noch. Ich geſtehe, daß ich ſehr gewünſcht hätte, wenn die löblichen Stände ſich in eine detaillirte Erörterung dieſes Reſkriptes eingelaſſen, und, von Seiner Majeſtät aufgefordert, einen auf dieſe Grundprinzipien gegründeten Geſetzentwurf hinaufge-

ſchickt und Seiner Majeſtät unterbreitet hätten; denn meine Überzeugung iſt die, daß man nach dieſem Grundſatz, in Folge jener Anweiſung, welche das königliche Reſkript enthält, einen ſolchen Geſetzentwurf hätte abfaſſen können, der den Erwartungen der Landesbewohner entſprochen hätte, und der auch für Seine Majeſtät annehmbar geweſen wäre. Dem, was die Stände in ihrem Adreſſeentwurf gegen das königliche Reſkript anführen, — denn wenn ich richtig bemerke, haben die Stände in Hinſicht auf die Prinzipien keine Ausſtellung, ſondern mehr in Hinſicht auf die Anwendung derſelben — ich geſtehe es, dieſen Bemerkungen bin ich mit ganzer Aufmerkſamkeit gefolgt, doch ſcheinen ſie mir nicht ſiegreich. Was überdieß das betrifft, daß dadurch beabſichtigt wird, die Reverſe geſetzlich einzuführen, iſt meine volle Überzeugung, daß dieß keineswegs das Ziel des königlichen Reſkriptes war. Auf der vergangenen Reichsverſammlung wurde meiſtens zweierlei gegen die Reverſe angeführt: erſtens, daß ſie einſeitige Kontrakte ſeien, und zweitens, daß eine dritte äußerliche Macht Einfluß darauf habe, ob die Reverſe erfüllt werden oder nicht. Was das Erſte anbelangt, iſt es ſo gewiß, daß eine vollkommene Reziprozität in dem Reſkript ausgeſprochen iſt, daß es Schade wäre, auch nur ein Wort zu verlieren. Was die zweite Einwendung betrifft, ſobald Privatkontrakte in dem königlichen Reſkript erwähnt werden, wie kann da nur von fern vorausgeſetzt werden, daß was immer für ein Einfluß eines Dritten kanoniſirt wird? Auch dieſe Einwendung hörte ich gegen das Reſkript vorbringen: daß es auf viele Punkte nicht antwortet, ſondern nur auf einige; ja! doch werden die Stände des Reichs am Ende des Reſkriptes aufgefordert, daß ſie den Geſetzentwurf dieſen Prinzipien anpaſſen, und ſolche Propoſitionen vorbringen ſollen, welche nothwendig ſind, daß dieſe Grundprinzipien aufrecht beſtehen können. Wenn die Stände ſich hierin eingelaſſen hätten, glaube ich, daß ſie alles das proponirt hätten, was ſie zur Entfernung dieſer Hinderniſſe für nothwendig gehalten hätten, damit wir auch den möglichen Mißbräuchen zuvorkommen können; und dieß iſt es, was ich wage, in Hinſicht auf den Vortrag Seiner Wohlgeboren des Baron Joſeph Eötvös in Erinnerung zu bringen. Seine Wohlgeboren geruhten unter Anderem auch das zu ſagen: „Wenn für jeden Punkt eine Reſolution da wäre, wäre es leicht darüber zu ſprechen, ſo aber

ſehe er nicht ein, wie man auf das königliche Reſkript einen Geſetzentwurf begründen könnte.“ Gerade dazu wurden wir ja von Seiner Majeſtät aufgefordert; in unſerer Hand war es, und alle jene Schwierigkeiten, welche von den Ständen vorgebracht wurden, wären durch paſſende und zweckmäßige Anordnungen entfernt worden, welche in dem neuen Geſetzentwurf aufgenommen worden wären. Noch kann ich auch nicht verſchweigen, daß unter Anderem auch das dem Reſkript vorgeworfen wird, daß durch daſſelbe noch größere Schwierigkeiten in Bezug auf die gemiſchten Ehen hervorgebracht werden, und gerade deßhalb, weil die geiſtlichen Perſonen und Seelſorger aller Konfeſſionen dadurch zum Seelenhandel aufgefordert werden; dieß iſt nach meiner Meinung eine ſehr weit hergeholte Argumentation, und ich frage: welches wird dieſes Geſetz ſein, und wer wird ein ſolches Geſetz gründen, welches das verhinderte, daß der Bekenner jeder Religion, wenn er von ſeinem Seelſorger Rath verlangen will, dieſen nicht von ihm verlangen kann? das kann die Geſetzgebung nicht verhindern. Wenn der Entwurf der Stände beibehalten und ſanktionirt wird, dann kann man auch nicht vermeiden, daß dort, wo er von den gemiſchten Ehen ſpricht, wenn der Mann ſelbſt Rath von ſeinem Seelſorger verlangen will, ihm auch Rath gegeben wird. Was jedoch die Idee anbelangt, daß dieß noch ein größeres Hinderniß der gemiſchten Ehen ſein wird, wage ich es mit der Aufrichtigkeit und dem Gefühl, welches ich dafür hege, daß hier etwas gelingen könne, und die Landesbewohner beruhigt werden, die Frage aufzuwerfen: Wenn dieſe gebietende ſtrenge Verordnung beibehalten wird, welche die Stände des Landes unterbreiteten, wird nicht dieſe Geſetzverordnung ſelbſt noch ein größeres Hinderniß für die gemiſchten Ehen ſein, als das, welches die Stände von dem königlichen Reſkript in dieſer Adreſſe unterbreiten? Ich wage es ferner, die hochgebornen Magnaten aufmerkſam zu machen, daß ich nur ein Freund des Erfolgs und deſſen bin, deſſen Ausführbarkeit ich einſehe; ich bin kein Freund der Demonſtration; den Erfolg der Ausführbarkeit vor Augen haltend, hätte ich dieſen Weg für einen ſolchen gehalten, daß ein beiderſeits befriedigender Entwurf verfertigt worden wäre; alles Andere iſt für mich nicht zweckmäßig, und ich wiederhole die Worte des geehrten Ugocſaer Obergeſpans, wie ich wünſche, daß es die Stände nie bereuen

mögen, daß ſie es bei dieſer Gelegenheit verſäumt haben, etwas ſolches zu thun, was den größten Theil der Landesbewohner beruhigt hätte. Übrigens, da die Stände in Hinſicht auf das Weſentliche der Sache nichts anderes wünſchen als das, worin dieſe Tafel ſchon bei dem letzten Reichstag eingewilligt hat, nachdem ich meinerſeits auch mit meinem Votum beigetreten bin, will ich nicht dawider ſein, daß daſſelbe, welches Seiner Majeſtät ſchon einmal von Seite des Landes unterbreitet wurde, von Neuem Seiner Majeſtät unterbreitet werde, und bei einer ſolchen Sachlage ſtimme ich mit Freuden überein, daß der auf der letzten Reichsverſammlung unterbreitete Geſetzentwurf wieder Seiner Majeſtät unterbreitet werde, während ich meine Bemerkungen in Hinſicht des Styls mir vorbehalte.

Graf Franz Haller, Ban von Kroatien: Da die Angelegenheit des Reſkripts auf dem Tapet iſt, wage ich es, meine innere Überzeugung in Hinſicht der zu erzeugenden Kinder in Folgendem kund zu geben. Ich betrachte die Religion als das Forum des Gewiſſens, wie ich glaube, daß die Geſetzgebung zur Einſchränkung des äußeren bürgerlichen Lebens angeordnet iſt; aber den Einfluß der Geſetzgebung zur Einſchränkung des Gewiſſens kann ich keineswegs für erwünſcht halten, und ſo finde ich, daß, wenn durch das Geſetz ſtreng befohlen wird, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, daſſelbe gewiß auf die Unterdrückung des Gewiſſens Einfluß hat. So betrachte ich die Sache einerſeits in Hinſicht auf das Prinzip, andererſeits in Hinſicht auf die Gerechtigkeit glaube ich, daß, wie der Mann, auch die Frau ihr Recht zur Erziehung in der Methode derſelben hat; denn ſie gebären und erziehen die Kinder, ſie füllen damit den größten Theil ihres Lebens aus, und daher kömmt jene allgemeine Anhänglichkeit zwiſchen den Müttern und Kindern, welche zwiſchen den Vätern und Kindern ſehr ſchnell vergeht, gegen die Mütter aber bis in die ſpäteren Zeiten fortdauert. Übrigens, wenn ich in dem Reſkript des erhabenen Königs etwas ſolches geſehen hätte, was das Geſetz verletzte, würde ich es für natürlich halten, daß in demſelben die Gefährdung des Landes auf dem Spiele ſtünde. Mehrere ſolche Eröffnungen hörte ich; doch erſtens ſehe ich dies nicht in dem Entwurf, zweitens ſehe ich das Prinzip in ſeiner ganzen reinen, aus dem Worte Gottes entſprungenen Wahrheit,

und die Gewiſſensfreiheit und die Bewirkung der Rechte der Reziprozität auseinandergeſetzt; und ſo gibt es nach meiner Anſicht nichts Beſſeres als den Entwurf; denn ein Geſetz, für deſſen zukünftigen Erfolg der Menſch gutſtehen könnte, kann man nicht erlaſſen. Wir haben Beiſpiele, daß die am beſten erſchöpften, und mit Vernunft gebrachten Geſetze verkehrte Reſultate gaben; auch jetzt könnte der Fall eintreten, daß unſere zu bringenden Geſetze gegenwärtig zwar gefallen, für die Zukunft aber vielleicht nicht allgemein befriedigend wären; wenn ſie indeſſen auf dem Fundament der Gerechtigkeit baſiren, iſt gewiß Hoffnung vorhanden, daß ſie, wenn auch nicht für den jetzigen Moment, doch für die Zukunft befriedigend ſein werden. Andererſeits gehöre ich nicht zu denen, die unter jedem Strauch eine Schlange ſuchen; und ſo ſehe ich in dem königlichen Reſkript keine Urſache zur Verdächtigung, die ich für den größten Schaden und Gefahr halte; denn nichts iſt leichter als Verdächtigung, und von nichts anderem ſind die Folgen ſchwerer zu vermeiden als von ihr. Ich habe daher daſſelbe aufrichtig ins Auge gefaßt, und ſo genommen, wie es die Regierung gab; nämlich daß die Stände, von dieſen Prinzipien ausgehend, belieben ſollen, ſich weitläufiger zu berathen, den Gegenſtand von allen Seiten zu erſchöpfen, und alles das zu vermeiden, wodurch ſie dieſe Prinzipien überſchreiten, und eine oder die andere Religionspartei beeinträchtigen würden, und ſo ein allgemeines Geſetz zu verfaſſen, welches mit dem Prinzip der Reziprozität, der Freiheit des Gewiſſens, und dem Wohl des Vaterlandes übereinſtimmt; denn nur bei ſolchen auf die allgemeine Übereinkunft begründeten Geſetzen iſt Frieden und Ruhe im Lande; auf dieſen ruht das Wohl des Vaterlandes, nicht aber auf ſolchen, welche aus Gereiztheit oder Parteianſichten entſtehen. Ich bin kein Religionseiferer; ich ehre eine Religion wie die andere, und wünſche, daß die Rechte der einen wie der anderen aufrecht erhalten werden. Dieß war meine unterthänige Anſicht; und meinerſeits, da das königliche Reſkript allgemein mißfällt, trete ich dem Wunſche der Stände bei, obwohl ich gewünſcht hätte, daß im Wege dieſes königlichen Reſkripts die Art und Gelegenheit benützt worden wäre, ein heilſames Geſetz zu gründen, welches dem Gewiſſen keine Gewalt anthäte.

Graf Gabriel Keglevich, Oberſchatzmeiſter: Indem der Gegenſtand erſchöpft iſt, nehme ich mir das Wort wegen der

Wichtigkeit des Gegenstandes. Seine Hochgeboren der Landesrichter hat meine Meinung über den Gegenstand vollkommen erschöpft; ich erkläre daher in diesem Stadium der Sache blos, daß der Entwurf der Stände Seiner Majestät unterbreitet werden soll, übrigens behalte ich mir meine Bemerkungen in Hinsicht des Styls noch vor.

Graf Franz Zichy, Obertyürhüter: Ich habe auf dem letzten Reichstag oft meine Meinung ausgesprochen, welche dahin ging, daß ich mit Seiner fürstl. Hoheit dem Primas des Reichs Einer Meinung war; jetzt aber bekenne ich, indem ich in der gegenwärtigen Stellung vorwärts schreiten will, daß ich mir die Meinung Seiner Hochgeboren des Landesrichters geradezu eigen mache, und wünsche, daß die von den Ständen zu uns geschickte Adresse Seiner Majestät unterbreitet werde.

Graf Emmerich Batthyányi, Oberstallmeister: Ich hätte gewünscht, daß nach den in dem königlichen Reskript begründeten Prinzipien ein neues Gesetz verfaßt worden wäre, in welchem dieselben angewendet worden wären, und ich glaube wirklich, daß in Bezug auf dieselben ein neues Gesetz hätte gebracht werden können: nachdem ich aber sehe, daß die Stände hiezu nicht geneigt sind, und schon auf dem letzten Reichstag ein Gesetzentwurf unterbreitet wurde, bin ich nicht gegen die nothwendige Unterbreitung desselben.

Alois Richter, Jászoer Probst: Ich halte es für meine Pflicht, in dieser Frage in Kürze vorzutragen, wie ich mich den Prinzipien Seiner fürstlichen Hoheit des Primas und den andern Bischöfen der Mutterkirche anschließe und für dieselbe votire.

Joseph Rajacsics, Karlovitzer griechisch-nichtunirter Erzbischof: Da in dem neuesten königlichen Reskript nur der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1791 erwähnt wird, dieser Gesetzartikel aber, sowie der Gesetzentwurf vom Jahr 1840, nur die Bekenner der evangelischen Religion angeht, und indem ich andererseits aber zu Folge der allergnädigsten väterlichen Liebe Seiner kaiserl. königl. Majestät den Frieden und die vollkommenste Harmonie ihrer treuen Unterthanen wünsche, zweifle ich, ob dieses königliche Reskript zugleich auf meine gemischte Ehen eingehenden Glaubensgenossen ausgedehnt werde? Damit es deßhalb nicht scheine, daß ich mich bei Gelegenheit der Erörterung einer so wich-

tigen Angelegenheit meinen Gläubigen entziehe, halte ich es für meine Pflicht, Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochgebornen Magnaten in Demuth zu bitten, daß in der durch die Stände Seiner kaiſerl. königl. Majeſtät jetzt und in Zukunft zu unterbreitenden Adreſſe meine gemiſchte Ehen ſchließenden Glaubensgenoſſen klar und deutlich erwähnt werden ſollen, um ſo mehr, als Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochgebornen Magnaten dadurch ſich einen großen Theil des Landes zu Dank verpflichten werden, und bei Gelegenheit des hierüber zu gründenden neuen Geſetzartikels nicht geringe Mühe und Zeit erſpart wird.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Auf dieſen Vortrag Seiner Hochgeboren des Karloviter Erzbiſchofs und Metropoliten bemerke ich, daß die jetzige Erörterung ſich nur auf den Geſetzentwurf ausdehnt, der von dem letzten Reichstag in Sachen der proteſtantiſchen Religion Seiner Majeſtät unterbreitet wurde. Während dem letzten Reichstag wurde auch ein anderer Geſetzentwurf ausgearbeitet, und von den zwei Tafeln der Berathung unterworfen, welcher die Bekenner der griechiſch-nicht-unirten Religion zum Gegenſtand hat; die Stände wollen aber — wie ich weiß — auch der jetzigen Reichsverſammlung dieſen Gegenſtand durch eine beſondere Adreſſe und Geſetzentwurf unterbreiten, und demnach bleiben die Stände auf demſelben Pfade, den ſie am letzten Reichstage befolgten, wenn ſie dieſen Adreſſeentwurf den hochgebornen Magnaten überſenden werden. Übrigens muß ich bemerken, daß durch dieſe Worte des königl. Reſkripts: „ut aponsis talibus jus occasione contrahendorum per eosdem matrimoniorum super eo: in quanam e lege receptis christianae fidei confessionibus proles suas educatas habere velint? liberas conventiones pangendi,“ alle Noth aufhört, denn wenn die Rede davon ſein wird, daß ein Geſetz gegründet werde, ſteht dieſer Vortrag Seiner Majeſtät immer aufrecht, welcher auch auf die Griechiſch-nicht-Unirten ausgedehnt verſtanden wird.

Georg Mailáth, Landesrichter: Ich wage es, Seine kaiſerl. königl. Hoheit in Demuth aufmerkſam zu machen, daß in der Adreſſe ſelbſt, welche in Angelegenheit der königlichen Vorträge, Beſchwerden und Wünſche durch die Stände abgefaßt wurde, und in welche auch die hochgebornen Magnaten einwilligten, Seine Majeſtät gebeten werde, daß Sie auch auf dieſe Adreſſe, welche

von der vergangenen Reichsverſammlung in Angelegenheit der Griechiſch-nicht-Uniirten unterbreitet wurde, ein kaiſerl. königl. Reſkript zu erlaſſen geruhe; Seine Wohlgeboren der Karloviper Erzbiſchof und Metropolit wünſcht daher, daß auch in dieſer Beziehung eine Erwähnung geſchehen ſoll, worauf ich nur in Kürze bemerke, daß in dieſer Hinſicht durch jene Adreſſe genug geſchehen iſt, deren Klauſel dieß iſt; denn in derſelben wird geradezu ein kaiſerl. königl. Reſkript auf die Adreſſe verlangt, welche in Angelegenheit der Beſchwerden der Griechiſch-nicht-Uniirten von der letzten Reichsverſammlung unterbreitet wurde.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Was den Gegenſtand der jetzigen Berathung anbelangt, muß ich es ausſprechen, daß die Mehrzahl der hochgebornen Magnaten den Antrag der Stände annimmt.

Zehntes Kapitel.

Erörterung der Stände über die Religionsbeſchwerden, welche vom Reichstage 1840 zurückgeblieben ſind.

Die Ständetafel nahm jene Religionsbeſchwerden in Verhandlung, die auf dem letzten Reichstage nicht erledigt worden waren. Wie ich ſchon anderwärts erwähnte, ergibt ſich hier die Schwierigkeit, daß die wichtigſten Berathungen der Stände in den Cirkularſitzungen Statt haben, über die keine authentiſchen Daten vorhanden ſind; und ſo bleibt nichts zu thun übrig, als das Quantum und den Repräſentations- und Geſetzentwurf mitzutheilen, welche bei den Ständen verfaßt und der Magnatentafel überſchickt wurden, und hierauf die Verhandlungen der Magnatentafel ihrer ganzen Ausdehnung nach folgen zu laſſen.

Quantum der Stände an die Magnaten in Angelegenheit der Beſchwerden in den auf dem letzten Reichstage nicht erledigten Punkten.

„Indem von der Nichthaltung des auf die Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe begründeten 26. Artikels vom Jahre 1715 nebſt anderen Beſchwerden der Landeseinwohner von verſchiedenen Glaubenskonfeſſionen diejenigen, in deren Hinſicht die allgemeine Über-

einkunft erreicht wurde, am 7. Mai 1840 Seiner Majeſtät unterbreitet wurden, halten es die Stände für nothwendig, über die aufrecht erhaltenen, noch rückſtändigen Punkte dieſer Beſchwerden den Faden der Berathungen dort aufzunehmen, wo er am verfloſſenen Reichstage abgeriſſen wurde; denn ſie ſind überzeugt, daß die Gereiztheit und Entfremdung, welche aus der Nichthaltung des erwähnten Geſetzes entſtand und durch die in der Zwiſchenzeit eingetretenen Ereigniſſe immer mehr zunimmt, nicht aufhören wird, bis nicht die Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen Konfeſſionen auf dem verletzten Grund der vollſtändigen Gewiſſensfreiheit, der Gleichheit vor dem Geſetz, und Gegenſeitigkeit in jeder Beziehung entſchieden ſein werden. Vor Allem aber halten es die Geſetzgeber für ihre heilige Pflicht, den Saamen der Zwietracht für alle Zeiten zu erſticken, die gereizten Gemüther zu beſchwichtigen, und jene Entfremdung aufhören zu machen, welche die gleichmäßig treuen Bürger des allgemeinen Vaterlandes in einem ſo zarten Theile ihrer Intereſſen vor Zeiten zu ſo feindlichen Partheien ſpaltete, und deren Erſchütterungen, obwohl das menſchliche Geſchlecht über jenen Zeitraum ſchon hinaus iſt, in welchem der blinde Fanatismus mit Feuer und Schwert verfolgend auftrat, mit nicht geringer Lebhaftigkeit auch auf die gegenwärtige Zeit herüberwirkten.

„Und daher, das vergleichend, was zwiſchen den beiden Tafeln in Bezug auf die ſchwebenden Fragen unter der früheren Reichsverſammlung durch gegenſeitig ausgewechſelte Nuntien vorgetragen wurde, theilen die Stände ihre neueren Bemerkungen den hochgebornen Magnaten folgendermaſſen mit:

„I. In Bezug auf die Reverſe. Die hochgebornen Magnaten haben in die Abſtellung der Reverſe oder auch der von der Religionserziehung der aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder handelnden Verträge in der Art eingewilligt, daß in Hinſicht der Männer über ihrem 18. Jahr, der Frauensperſonen aber noch vor Erreichung dieſes Alters nach ihrer Verheirathung keine Prätenſion mehr unterſtützt werden ſoll, und in dieſem Sinne wurde auch der Geſetzentwurf Sr. Majeſtät unterbreitet. Hingegen wünſchten ſie, daß die bisher erlaſſenen Reverſe, wenn ſie nicht durch Liſt oder Gewaltthätigkeit ausgeſtellt wurden, in ihrer Unverletztheit aufrecht erhalten werden ſollen, weil ſie bei Zerreißung derſelben theils die Rechte der Privatkontrakte einzelner Bürger verletzt, theils die Ruhe vieler

Familien aufs Spiel geſetzt, theils die Garantie gefährdet ſahen, unter der der katholiſche Theil die gemiſchte Ehe einging, zudem, da ſie ſolche Kontrakte, welche vorgeblich weder dem 26. Geſetzartikel vom Jahre 1791, noch einem anderen Geſetze widerſtrebten, rückwirkend nicht auflöſen zu können glaubten. Daß die Reverſe nicht reine Privatkontrakte ſind, das glauben die Stände aus dem bisher Vorgetragenen ſo klar und deutlich, daß es keiner längeren Auseinanderſetzung bedarf; denn die Privatkontrakte können, wie ſie ausſchließlich zwiſchen den reſpektiven Partheien beſtehen, auch durch gegenſeitige Übereinkunft der leidenden Partheien ſelbſt gelöst werden; bei den Reverſen im Gegentheile, bei deren Ausſtellung eine fremde, von den ſich verehelichenden Partheien ganz eigene Intereſſen habende Macht inſinuirt, unterſtützt dieſe fremde Macht, die Kirche, auch in Folge derſelben einen Ausſpruch. Die Reverſe ſind alſo nicht Privatkontrakte, ſondern eine Verpflichtung des proteſtantiſchen Vaters gegen eine mit der Ehe nichts gemein habende, für ihn fremde Macht, ſeine Kinder in einer ſolchen Religion zu erziehen, welche er, da er ſie ſelbſt nicht befolgt, nicht für die richtige halten kann, und eine Gewaltthätigkeit gegen das Gewiſſen, welches durch die Reize der Leidenſchaft oder der Nebenabſichten auf einige Zeit zwar in einen Taumel verſetzt werden kann, doch bei ſchnell erfolgter ernſter und kälterer Überlegung wieder mit allen ſeinen Schrecken erwacht, und das häusliche Leben jener Glückſeligkeit beraubt, welche der einzige Segen dieſer Verbindung auf Erden iſt.

„Wer könnte außer der Gewalt und Liſt noch alle die feinen Fäden ans Tageslicht bringen, aus denen das Netz der Reverſe verfertiget wird? Wer könnte alle die im Dunkeln wirkenden Faktoren aufzählen, und nach geſetzlichen Erforderniſſen beweiſen, welche die nimmermüde ſorgliche Berechnung des Proſelytismus in Bewegung ſetzt? — Dieß ſind aber nicht weniger liſtige und gewaltthätige Maßregeln, als offenbarer Zwang; die Stände wagen es auszuſprechen, daß ſolche Reverſe, wie ſie keine Privatkontrakte ſind, auch nie mit gutem Gewiſſen und ganz freiem Willen zu Stande kommen, wegen deren Nichthaltung die Kirche genöthiget wäre, Forderungen zu ſtellen.

„Was die Ruhe der Familien betrifft, welche nach der Meinung der hochgebornen Magnaten geſtört würde, wenn die Kraft

der Reverſe auch in Hinſicht auf die Vergangenheit abgeſtellt würde, glauben die Stände, muß man ſich auf die gegenſeitige Neigung der Eheleute verlaſſen; ſich darauf verlaſſen, daß ſie die gegenſeitige Eintracht nicht ſo leicht ſtören werden, da der ungeſtörte Genuß der häuslichen Freuden dieſelben am meiſten angeht, ja daß ſie Alles zu vermeiden trachten werden, was das Glück des guten Einverſtändniſſes zwiſchen ihnen ſtören könnte: dieß iſt das Motiv, welches auch die Reverſe, welche mit gutem Gewiſſen und freiem Willen erlaſſen wurden, wenn die Haltung derſelben im Intereſſe der Eheleute iſt, oder einem derſelben zur wahren Beruhigung gereicht, ohne allen äußern Zwang aufrecht erhalten wird, und in dieſer Freiheit wollen auch die Stände die Eltern in Hinſicht auf die ſchon gegebenen Reverſe nicht einſchränken. Hingegen wenn die Eltern in Rückſicht der Reverſe unter ſich nicht einig werden können, und die gegenſeitige Eintracht deßhalb zwiſchen ihnen geſtört wäre, wird auch die ſtrenge Betreibung der Erfüllung der Reverſe durch die Kirche dieſelbe nie herſtellen. Übrigens, wenn Sie nur ein flüchtiges Augenmerk auf jene unzähligen in glücklicher Eintracht lebenden Familien werfen wollen, beſonders in dem weniger aufgeklärten Theile des Volkes, deren friedliche Genügſamkeit durch die unterſtützten Forderungen der Kirche geſtört wurde, werden die hochgebornen Magnaten ſelbſt nicht läugnen, daß die Maſſe der Unzufriedenheit und des Leides ohne Vergleich größer iſt, welche für die Familien durch die mit ſo peinlichem Zwang verbundenen Prätenſionen der Kirche, als die, welche nach Aufhörung der Reverſe durch die Nichthaltung derſelben entſtehen wird. — In Folge deſſen ſehen daher die Stände auch nicht die von den hochgebornen Magnaten aus dieſem Motive geſchöpften Gründe als annehmbar an; indem ſie vielmehr die Sachlage aufmerkſam betrachten, werden ſie aus dem Vorgetragenen noch ſtärker überzeugt, daß unter der Frage der Reverſe, unter welcher Geſtalt immer, nicht Privatverträge, nicht der häusliche Friede, ſondern einzig und allein die Prätenſionen der geiſtlichen Macht verborgen ſind.

„Was endlich die Geſetzmäßigkeit der Reverſe betrifft, haben die hochgebornen Magnaten zwar alle jene Verordnungen, nach denen die Ausſtellung der Reverſe ins Leben getreten iſt, und im Gebrauch erhalten wurde, bis zu dem am 25. September 1792

unter der Nr. 21098 erlaſſenen Cirkularſchreiben aufgezählt, und hinzugefügt, daß dieſe Verordnungen durch die immerwährende Praxis auch ſanktionirt wurden, und daß der 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790 durch die Worte: „religionem patriis sequi possint" den Gebrauch der Reverſe nicht nur nicht unterſagte, ſondern faſt erlaubte; indeſſen haben die hochgebornen Magnaten vergeſſen, unter der Zahl der Verordnungen jenen Cirkularbrief zu erwähnen, welcher in Folge der auf das obenerwähnte, am 25. September 1792 unter der Nr. 21098 erlaſſene Cirkularſchreiben, durch das Gömörer Komitat aufgeſetzten Repräſentation an alle Jurisdiktionen des Landes unter der Nr. 28400 vom 21. Dezember deſſelben Jahres auf ausdrücklichen Befehl Seiner Majeſtät zur Erläuterung des Vorigen erlaſſen wurde, und deſſen Ausdrücke folgende ſind: „per directas circulares reversalium revectionem non intendi, sed tantum reversales ante 1-mam Octobris anni 1781 emanatas, quae velut per benignam resolutionem anni 1782 in sua vigore relictae sunt, ita nec per articulum 1791: 26. sublatae habentur, intelligi: cum ceteroquin a tempore decreti tolerantialis, seu inde ab anno 1781 usus reversalium in contrahendis mixtis matrimoniis cessaverit: imo per normalem resolutionem anno 1786 publicatam de eo quoque jam provisum sit: ut ex reversalibus etiam illis, quae ante 1-mam Octobris 1781 emanarunt, eae solum pro vigorosis reputentur, quae absque coactione datae et absque subsequa reclamatione usu roboratae sunt."

„Die von den hochgebornen Magnaten angeführte Geſchichte ſpricht alſo mehr für die Wünſche der Stände als der Magnaten, denn indem man Verordnungen von den Jahren 1769, 1782, 1786, 1790, und die jetzt ſo viel beſprochene vom Jahre 1792 vergleicht, iſt es klar: daß in allen dieſen nur von ſolchen Reverſen die Rede war, welche vor dem 1. Oktober des Jahres 1781 erlaſſen wurden, und gegen welche die Ausſteller ſelbſt keinen Einſpruch thaten; ferner, daß, indem die Reverſe im Jahre 1790 ſchon nicht mehr gebräuchlich waren, es nicht mehr nöthig war, dieſelben im 26. Geſetzartikel namentlich zu erwähnen; endlich, daß ſelbſt Seine Majeſtät die Abſtellung jener Reverſe, welche nach dem 1. Artikel v. J. 1781 erlaſſen wurden, in der allgemeinen 26. Geſetzverordnung vom Jahre 1790 mitverſtand; und ſo kolliditen

alle jene Verordnungen, durch welche die Reverſe ſpäter wieder mit Gültigkeit ausgerüſtet wurden, mit dem 12. und 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790; der Gebrauch kann aber nicht für einen geſetzlichen Gebrauch, ſondern geradezu für einen geſetzwidrigen Mißbrauch gehalten werden.

„Wenn daher die Stände die Reverſe auch in Bezug auf die Gegenwart zu vernichten wünſchen, ſo beabſichtigen ſie gerade nicht dadurch dem Geſetze eine rückwirkende Kraft zu geben, ſondern ſie ſprechen nur die Ungültigkeit jener ehemaligen Verordnungen aus, welche im Widerſpruch mit dem deutlichen Buchſtaben des Geſetzes und mit der offenbaren Einſchränkung der Gewiſſensfreiheit zu Stande kamen. Wenn dieß nicht geſchieht, und zwar aus dem Grunde, weil man dem zu gründenden Geſetz keine zurückwirkende Kraft beilegen kann, ſehen die Stände kein Mittel, wie man die Zukunft ſichern kann; denn wenn man aus einem geſetzwidrigen Faktum nur deßhalb, weil es geſchehen, geſetzkräftige Folgen ziehen kann, wer ſteht dann gut dafür, daß nicht wieder Reverſe gebraucht werden, und die kommende Legislation aus denſelben Gründen, welche von den hochgebornen Magnaten angeführt werden, wieder genöthigt ſein wird, dieſelben ſo, wie es jetzt die hochgebornen Magnaten bezwecken, in Hinſicht auf die Vergangenheit beizubehalten?

„Nach allem dem glauben die Stände, daß die Reverſe nie eine geſetzliche Kraft beſaßen, und man kann deßhalb ihre Ungültigkeit auch in Bezug auf die Vergangenheit ausſprechen, ohne daß dem Geſetz eine rückwirkende Kraft beigelegt würde.

„II. In Bezug auf den Übertritt. Indem die hochgebornen Magnaten eingewilligt haben, daß die bis jetzt gebräuchliche ſechswöchentliche Belehrung aufhören ſoll, wenn für die Verordnung des 12. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790: „no transitus temere fiant“ eine andere entſprechende Weiſe gefunden würde, — waren die Stände nicht dawider, daß der Übertritt mit gewiſſer feierlicher Förmlichkeit geſchehen ſoll, und machten in dieſer Hinſicht die Motion: daß, ſobald der überzutreten Wünſchende ſeine Abſicht vor der gehörigen Jurisdiktion erklärt hat, ein mit weltlichen Mitgliedern untermiſchter Ausſchuß abgeordnet werde, welcher durch 15 Tage nach ſeiner Abordnung den Supplikanten anhören, und, wenn er bei ſeinem Vorhaben beharrt, ihm ein ſeinen Übertritt

beurkundendes Zeugniß augenblicklich ausstellen soll, der abordnenden Jurisdiktion aber über das Beschlossene eine Information zu machen verpflichtet sein wird, welche Information nach der Verordnung des 13. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1790 Seiner Majestät zur Kenntnißnahme hinaufzusenden ist. Die hochgebornen Magnaten fanden dieß nicht für hinlänglich, sondern riethen ihrerseits zu der Modifikation: daß der Ausschuß, nachdem er den Bittsteller während 15 Tagen nach seiner Abordnung verhört hat, vier Wochen festsetzen soll, während welchen er sein Vorhaben ernstlich überlegen kann; nach Ablauf dieser Zeit soll er aber ihn von Neuem verhören, ihm auf jeden Fall eine Information geben, und wenn der übertreten Wollende auch dann standhaft bei seinem Vorhaben verbleibt, soll diese Information noch vor dem Übertritt Seiner Majestät wegen Ausfertigung der Erlaubniß unterbreitet werden; damit aber in ähnlichen Fällen die allerhöchste Resolution sich nicht längere Zeit verspäte, kamen sie auch darin überein, daß Seine Majestät gebeten werde, solche Anordnungen zu treffen, daß in einem solchen Falle die Antwort immer binnen drei Monaten gegeben werde. —

„Aus der Vergleichung dieser beiden Entwürfe kann man auf den ersten Blick den Unterschied sehen, in welchem die Meinung der hochgebornen Magnaten von der der Stände wesentlich abweicht; diese besteht aber darin, daß die hochgebornen Magnaten zum Übertritt die allerhöchste Einwilligung wünschen; die Stände im Gegentheil den Übertritt von keiner Erlaubniß abhängig haben wollen.

„Zur Unterstützung ihrer Meinung citirten die hochgebornen Magnaten den 13. §. des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790, und gaben vor, daß, was immer auch in den Wiener und Linzer Friedensschlüssen enthalten sei, der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 als späteres Gesetz für bindend gehalten werde; und nachdem in demselben der Übertritt den Prinzipien der katholischen Kirche widerstrebend erklärt, und deßhalb, damit der Übertritt nicht freventlich geschehe, verordnet wird, daß ähnliche Fälle Seiner Majestät angezeigt werden sollen, sei der unbeschränkte Übertritt nicht erlaubt; daher halten sie auch den bisher gebräuchlichen sechswöchentlichen Unterricht nicht für gesetzwidrig; wenn dieser aber abgestellt werde, halten sie im Fall des Übertritts die Beibe-

haltung der allerhöchſten Erlaubniß für noch nothwendiger. Die Stände haben auf alle dieſe Gründe geantwortet; namentlich ſagten ſie: wenn der Übertritt gegen die Prinzipien des katholiſchen Glaubens iſt, kann Seine Majeſtät entweder nie die fernere Erlaubniß dazu geben, oder wenn ja, muß man behaupten, daß Sie nach Gefallen von den Prinzipien des katholiſchen Glaubens abgehen kann; die aus dieſem Grunde geſchöpfte Argumentation geht daher weiter, als ſie ſollte; ſie haben gezeigt, daß in dem 13. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 die Nothwendigkeit einer allerhöchſten Erlaubniß mit keinem Worte erwähnt iſt; weil aber der 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790 auf die Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe ſich gründet, muß man, wenn ſie eine Auslegung der Worte: „ne transitus temere fiant" wünſchen, dieſe Auslegung nicht aus königlichen Verordnungen, ſondern aus denſelben Quellen ſchöpfen, aus denen der 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790 ſelbſt geſchöpft iſt, und da alſo in den Wiener und Linzer Friedensſchlüſſen in dem 1. Geſetzartikel vom Jahre 1606 und in dem 3. v. J. 1647 der Übertritt unbeſchränkt erlaubt iſt, konnten dieſelben auch nicht durch die Worte des 13. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 mit allerhöchſter Erlaubniß aufgehoben werden, — um ſo weniger, da dieſer Artikel ſelbſt nicht zur Modifikation oder Abſtellung, ſondern zur Bekräftigung der Friedensſchlüſſe und Abſtellung der mit der Zeit geſchehenen Mißbräuche gegeben wurde; und auf alles dieſes finden die hochgebornen Magnaten in ihren Antworten an die Stände keine Gegengründe.

„Überdieß nehmen die Stände den durch die hochgebornen Magnaten ſo oft als Bekräftigung angeführten 13. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 und die ſo oft citirten Worte deſſelben in ganz anderem Sinne, und eben in den Worten, welche durch die hochgebornen Magnaten gegen ſie gewendet wurden, ſehen ſie einen Beweis für ihre Meinung: denn indem die Geſetzgebung es für ein katholiſches Dogma erklärt, daß der Übertritt den Prinzipien der katholiſchen Religion zuwider iſt, und denſelben doch geſtattet, — ſtellt ſie hiedurch das Prinzip auf, daß ſie ſich in die Einſchränkung der individuellen Religionsüberzeugung der Menſchen nicht miſcht; ſtellt ſie das Prinzip auf, daß ſie die verſchiedenen Religionsunterrichte nur vom bürgerlichen, konſtitutionellen, und keineswegs dogmatiſchen Standpunkte betrachtet; es glauben

daher die Stände, daß man die von den hochgebornen Magnaten gewünschte allerhöchste Erlaubniß auch nicht aus diesem Gesichtspunkte betrachten, oder aus dem Umstand suspendiren kann, daß die reifliche intermediale Erwägung als Faktum bewiesen sein soll, sondern daß höchstens Formen gegeben werden können, welche die übertretten Bekennenen erfüllen müssen; und hier erinnern die Stände die hochgebornen Magnaten an jene traurigen Vorfälle, welche aus der sechswöchentlichen Belehrung erfolgten, und bitten sie, zu berücksichtigen, daß Zeiten kommen können, in denen aus der Verweigerung der allerhöchsten Erlaubniß ähnliche schmerzliche Zwangslagen entstehen können.

„Die Stände gestehen offen, daß sie die Freiheit des Übertritts für den Punkt halten, um den sich die Rechtsgleichheit und Gegenseitigkeit der Religionspartheien dreht, und daß sie diese Frage für die vor allen andern wichtigste halten; denn obwohl auch die in den andern Punkten enthaltenen Schwierigkeiten gewichtig sind, enthalten sie doch blos einzelne Mißbräuche; die Beschränkung des Religionsübertritts hingegen greift die Religions- und Gewissensfreiheit selbst in ihrem ganzen Wesen an; die vollständige Auflassung desselben aber läßt auch die in den frühern Punkten enthaltenen Beschwerden für die Zukunft größtentheils verschwinden. Die Stände erinnern die hochgebornen Magnaten auch daran, daß die Wiener und Linzer Friedensschlüsse als Gemeinverträge unter dem Schutze der allgemeinen Moralität stehen, und bitten hierin zu berücksichtigen, daß, wenn zwei unabhängige Nationen zur Aufrechthaltung der Bedingungen des geschlossenen Bündnisses den Weg der Verbindungen mit andern Nationen offen sehen, und Kraft und Mittel in ihrer eigenen Stellung finden, über die gesetzten Bedingungen zu wachen: jene durch Verfolgungen und blinden Fanatismus aufgereizte Parthei, welche nach den Wiener und Linzer Friedensschlüssen die Waffen niederlegte, nachdem sie in den Körper der Nation verschmolzen ist, nicht mehr selbstständig existirt; daß daher der Staat, dessen Existenz damals durch die fraglichen Friedensschlüsse gesichert wurde, zur Aufrechterhaltung der Friedensschlüsse, oder, wenn sie durch den 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 einseitig modifizirt worden wären, zur Wiederherstellung derselben, aus Rücksichten gegen seine eigene Moralität, verpflichtet ist.

„Nachdem daher die Übertritte durch die allerhöchste Erlaubniß weder in dem Wiener, noch in dem Linzer Friedensschluße beschränkt werden, auch diese Beschränkung in dem 13. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1790 nicht erwähnt wird, die Stände aber, obwohl sie die unbeschränkte Freiheit des Übertritts auch jetzt in der ausgedehntesten Form für gesetzlich halten, doch in Rücksicht der Annäherung übereingekommen sind, daß gewisse äußere Formen festgestellt werden sollen: hoffen sie, daß die hochgebornen Magnaten aus den bisher angeführten Gründen ihren Entwurf um so mehr annehmen werden, da sie, von dem Standpunkte der Annäherung und Aussöhnung ausgehend, diese Ansicht fast in Bezug auf alle Punkte der Religionsbeschwerden befolgten, und in so lange, als in Betreff des Wesens der Sache ein Unterschied herrscht, keine Annäherung geschehen kann.

„III. *In Hinsicht auf die aus gemischten Ehen entstehenden Scheidungsprozesse.* Obwohl die Stände das Prinzip für natürlicher halten, daß der Ankläger vor den Richter des Angeklagten trete, waren sie doch nicht gegen die Beibehaltung der in dem 16. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1790 angeordneten Gerichtsbarkeit; die hochgebornen Magnaten kamen hingegen überein, daß vor diese Gerichtsbarkeit solche Fälle, wo von denen, die eine ursprünglich rein protestantische Ehe eingegangen, ein Theil schon im Verlauf des Scheidungsprozesses oder nach der Bringung des Urtheils zur katholischen Religion übertritt, nicht gezogen werden können, und ein Abschnitt des unterbreiteten Gesetzartikels ist auch in dem Sinne abgefaßt; nichtsdestoweniger waren sie fortwährend gegen den Wunsch der Stände, daß in solchen Fällen, wo die in gemischter Ehe lebenden Partheien von Bett und Tisch auf ewig getrennt werden, es dem protestantischen Theile frei stehe, eine neue Ehe zu schließen, weil vergeblich hiedurch die gemischte Ehe aufhören würde, ein für beide Theile gleichmäßiger Vertrag zu sein, und den gemischten Ehen selbst ein Hinderniß gestellt würde, weil man nicht einmal die für diese Fälle bestimmte Gerichtsbarkeit der Konsistorien zur Bringung eines Urtheils gegen ihre eigenen Prinzipien zwingen, noch weniger aber die Exekution des gebrachten Urtheils über den Inhalt desselben ausdehnen kann.

„Auf diese Gegenstände unterbreiten die Stände, theils das

bisher Vorgetragene kurz zusammenfassend, theils einigermaßen erweiternd, Folgendes:

„So lange die Ehegenossen miteinander im guten Einverständniß und den Zwecken der Ehe entsprechend leben, sind die Pflichten der Eheleute gegeneinander ganz gleich, die Ehe sei nun rein protestantisch, oder rein katholisch, oder gemischt; wenn aber das Einverständniß zwischen ihnen so weit gestört ist, daß sie auf ewig von Bett und Tisch geschieden werden, macht, indem die gegenseitigen Pflichten ohnedieß aufhören, eben das den Vertrag zu einem sehr ungleichen, wenn einer der Ehegenossen über sein eigenes Gewissen hinaus verpflichtet ist: denn indem das Verhältniß, wonach sie schuldig sind, gegenseitig gewisse Pflichten zu erfüllen, durch die Scheidung von Rechtswegen für immer aufgelöst wird, bleibt nichts anderes übrig, als das Verhältniß, in welchem sie durch die Ehe entweder mit den bürgerlichen oder kirchlichen Gesetzen stehen, und dieses Verhältniß ist verschieden in Hinsicht auf das katholische oder evangelische Individuum.

„Wenn es übrigens in Hinsicht auf den katholischen Theil für ein Hinderniß gehalten werden kann, daß sein protestantischer Ehegenosse im Falle der Scheidung immer eine neue Ehe schließen kann, muß das Gegentheil nicht weniger als ein Hinderniß für den protestantischen Theil betrachtet werden; und wenn die Betrachtung von Seite des protestantischen Theils die eheliche Ruhe stört, daß er im Fall der Scheidung nicht mehr gebunden ist, — kann hinwieder das Bewußtsein desselben, daß der protestantische Theil gezwungen ist, nach der Scheidung den Bund zu halten, den katholischen Theil zur Schonungslosigkeit anreizen, so daß diese Argumente, indem sie sich auf einen Zustand so gleichmäßig wie auf den andern ausdehnen, in sich selbst verschwinden.

„Nicht weniger ungegründet ist auch die aus den Prinzipien des Prozesses und der Exekution der Urtheile geschöpfte Argumentation der hochgebornen Magnaten; und hier sehen die Stände den Gesichtspunkt versehlt, von welchem die bürgerliche Gesetzgebung allein ausgehen kann; denn wenn die hochgebornen Magnaten behaupten, daß die Konsistorien nicht zur Fällung eines Urtheiles gegen ihre eigenen Prinzipien gezwungen werden können, ordnen sie der dogmatischen Rücksicht die Rücksicht unter, welche allein bei allem Prozessen annehmbar ist, daß nämlich der Richter nach

den bestehenden Gesetzen und nicht über dieselben zu urtheilen schuldig ist: nun sind aber die bestehenden Gesetze in Hinsicht auf beide Partheien verschieden, wenn daher die dogmatische Überzeugung dieser Konsistorien allein nicht gegen die Gesetze erhoben wird, sind sie verpflichtet, in Hinsicht auf beide Partheien verschiedene Urtheile zu fällen. Auch wünschen die Stände nicht, daß die Urtheile der Konsistorien zur Zeit ihrer Exekution über ihren Inhalt ausgedehnt werden sollen, d. i. daß jene Urtheile, nach welchen der Bund in Hinsicht auf den protestantischen Theil nicht gelöst wird, zur Zeit der Exekution ausgedehnt werden sollen, sondern daß das Urtheil selbst nach dem bestehenden Gesetz gefällt, und durch das Urtheil selbst dieser Vertrag aufgelöst werde, welcher durch die ewige Scheidung für den protestantischen Theil zu bestehen schon aufgehört hat.

„Schließlich fürchten die Stände überhaupt nicht, daß aus dem von ihnen unterbreiteten Entwurf der geringste Schaden für die ehelichen Verhältnisse erfolgen könnte; denn solche Ehen, welche so verdorben sind, daß sie nur aus der Rücksicht bestehen, weil kein Theil sich der Verbindlichkeit entziehen kann, enthalten in sich selbst viel mehr Leiden für ihre beiden Genossen, als der Zustand böte, wenn nach der Auflösung derselben ein Theil zu einer neuen Ehe schreiten könnte. Wenn indessen die Hindernisse und Schwierigkeiten berücksichtigt werden, denen der Scheidungsprozeß in seinem Verlauf unterworfen ist, kann man auch dieß nicht so leicht befürchten. — Jene gemischten Ehen aber, welche in Zukunft geschlossen werden, indem sie unter einer gesetzlichen, im Voraus bekannten Bedingung geschlossen werden, geschehen nach Gesetzen, welche beiden Theilen noch vor Vollziehung ihrer Verheirathung bekannt waren. Hiezu kommt noch, daß der 16. §. des 28. Gesetzartikels vom Jahre 1790 die Jurisdiktion festgestellt; indem er aber von den Gesetzen nichts spricht, nach welchen die Gerichtsbarkeit urtheilen muß, kann der protestantische Theil nach fremden Gesetzen ohne wirkliche Verletzung in dieser Hinsicht nicht verurtheilt werden. Nach allem dem verbleiben die Stände daher bei ihren frühern Ansichten, und bitten die hochgebornen Magnaten, daß sie diesen reine Prinzipien der Religionsgleichheit enthaltenden Entwurf anzunehmen geruhen mögen.

„Die Stände haben noch außerdem einen Wunsch: erstens

die Aufhebung des 16. §. des 20. Gesetzartikels vom Jahre 1790 und die freie Ausübung der protestantischen Religion in Kroatien; zweitens ein allgemeines, eine solche Verordnung zum Objekt habendes Gesetz, welches, menschlich berechnet, die kommenden Möglichkeiten, die Beilegung der Religionsfragen auf ewige Zeiten in sich enthält.

„Was Kroatien anbelangt, haben die Stände Alles ausgesprochen, was gesunde Politik, die Billigkeit und der Wunsch unseres aufgeklärten Jahrhunderts in gleichem Maße fordern; und indem die hochgebornen Magnaten das Gewicht dieser Gründe nicht läugnen, halten es die Stände nicht für nöthig, dieselben zu wiederholen: nur das bemerken sie, wenn diese Rücksichten in ihrer ganzen Allgemeinheit auch so überzeugend sind, wie man weiter dieselben nichts anführen kann, haben sie doch in der letzten Zeit eine gebietende allgemeine nationelle Nothwendigkeit angenommen; denn indem die Kommunikation mit dem Meer eine unwiderrufliche Bedingung in der Ausbildung der Handelsverhältnisse der Nation ist, fürchten die Stände, daß, wenn die Aufhebung anderer glaubenseifriger Nationen noch ferner aus Religionsrücksichten verhindert wird, die Zukunft des Gemeinwohls der Nation gefährdet sein wird, dadurch, daß die weithin sich ausdehnenden Gegenden Kroatiens und Dalmatiens größtentheils der nöthigen ackerbauenden Hände entbehrend blieben.

„Die hochgebornen Magnaten, sich auf die Munizipalgesetze Kroatiens berufend, glaubten indessen, daß der erwähnte Paragraph ohne die Einwilligung der Kroaten nicht abgeschafft werden könne, und hegen mit Bestimmtheit, daß dieser unbezweifelt billige Wunsch durch sie selbst erfüllt werden wird.

„Indessen sind es schon 13 Jahre, seit die Diskussion über diesen Gegenstand mit solchen Hoffnungen verlängt, und beruhigende Gerüchte zirkulirten: daß die Kroaten selbst geneigt seien, diese gehässige Unterscheidung zu kassiren, welche ihnen schädlich, für die andern Bürger Ungarns erniedrigend, und in der Aufklärung des 19. Jahrhunderts ein wahrer Schandfleken ist: daß sie bereit seien, den Protestanten das Bürgerrecht in einem Lande zu geben, in dem sie es selbst den Juden gestatteten; und die Hoffnungen wurden nicht nur nicht verwirklicht, sondern es scheint, daß sich feindliche Einflüsse die Hand reichen, diese Hoffnungen ganz zu ver-

nichten. Die Stände erwarten nun nichts mehr von dieser Hoffnung, sondern, die Mahnungen der gebietenden Nothwendigkeit beachtend, halten sie es nicht für rathsam, ihre Anordnungen hierüber aufzuschieben; vielmehr auf die Verhältnisse Kroatiens Acht habend, diese feindlichen Einflüsse nicht der Mehrzahl des kroatischen Volkes, sondern vielmehr den Bestrebungen jener, verschiedene Zwecke habenden, aber in diesem Einen Punkt harmonirenden Faktionen zuschreibend, sind sie überzeugt, daß die Nasation des 14. §. des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790 in Kroatien selbst ein freudiges Echo finden wird.

„Was die Befürchtungen der hochgebornen Magnaten wegen der Munizipalrechte Kroatiens betrifft, halten die Stände dieselben nicht für gegründet; denn, wie sie schon in ihrem auf der vergangenen Reichsversammlung geänderten zweiten Nuntium bemerkten, indem der Friedensschluß von Wien mit dem Einfluß der Kroaten zu Stande kam, kann es nicht nur nicht wider die Munizipalgesetze und den auf dieselben begründeten 14. §. des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790 sein, sondern derselbe ist vielmehr in Folge des Friedensschlusses v. J. 1606 abzustellen. — Übrigens mit wie viel Recht Kroatien auch einerseits verlangt, daß seine Munizipalrechte unverletzt aufrecht erhalten werden, ebenso muß es hinwieder nach der Vereinigung alle Gesetze annehmen, welche auf dem Reichstage des allgemeinen Vaterlandes gebracht werden; im entgegengesetzten Falle könnte die Nichteinstimmung des kleinsten Theiles die heilsamsten Gesetze verhindern.

„Endlich erklären die Stände bestimmt das, was sie in Hinsicht auf die Komitate Pozsegá, Veröcze und Syrmien am letzten Reichstag im dritten Nuntium erklärten, daß sie diese Komitate, welche nach dem 23. Gesetzartikel vom Jahre 1651 auf den Reichstag besonders gerufen werden, als ergänzende Theile Ungarns betrachten, und alle Gesetze des Reichs, unter diesen aber auch die Religionsgesetze, ohne alle besondere Verordnung, auch auf sie ausgedehnt verstehen.

„Der zweite Wunsch, den die Stände oben erwähnten, besteht darin, daß ein Gesetz gegeben werde, daß auch in Bezug auf die Verhältnisse der Rechte der, verschiedenen Konfessionen angehörigen Kirchen die volle Gleichheit und vollständige Reziprozität zur Richtschnur dienen soll. — Die Stände glauben, daß die hochgebornen

Magnaten keinen Einwurf gegen ein solches Gesetz haben werden, nachdem dieses Prinzip in seiner ganzen Allgemeinheit die Grundlage der Wiener und Linzer Friedensschlüsse, sowie des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790, ja auch in dem am 5. Juli 1843 erlassenen königlichen allergnädigsten Reskript ausgesprochen worden ist; hingegen halten die Stände ein solches Gesetz für nothwendig, wenn sie die vielfachen, bis jetzt erfahrenen Mißbräuche erwägen, wegen denen eine detaillirte Verordnung zur Herstellung der Friedensschlüsse gewünscht wurde. Die römisch-katholische Geistlichkeit, welche gegen den 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 protestirte, und auch am letzten Reichstag ihren Widerspruch ausdrückte, hat die gerechte Befürchtung erweckt, daß sie nicht nur nicht mit reiner Seele in die Verordnungen des zu gründenden Gesetzes einstimmen, und sich dieselben aneignen wird, was übrigens ihre heilige bürgerliche Pflicht ist, sondern daß sie vielmehr durch die Verbreitung detaillirter Verordnungen Alles anwenden wird, die Wohlthat des Gesetzes zu vernichten. Solchen Bestrebungen ein Ziel zu setzen, halten die Stände für um so erwünschter, je tiefer sie es fühlen, daß die Berathung über Religionsmißbräuche das Land jedesmal gegen die mit dichtem Nebel bedeckte Finsterniß der Jahrhunderte zurückstößt, aus welchen zu uns herübergekommenen Übeln uns zu befreien, und die Kraft zur Ergänzung der gegenwärtigen Nothwendigkeiten zu concentriren, uns die fliehende Zeit mit schauerlicher Strenge mahnt.

„Das ist es, was die Stände der Aufmerksamkeit der hochgebornen Magnaten wiederholt anempfehlen; die Stände halten es nicht für nöthig, die hochgebornen Magnaten an die Ereignisse der vergangenen Jahrhunderte zu erinnern, denn sie sind überzeugt, daß die hochgebornen Magnaten ohnedieß geneigt sind, die lehrreichen Beispiele der vergangenen Zeiten auf die gegenwärtigen Zeiten anzuwenden, und wenn sie die Blätter der Geschichtsbücher durchblicken, und jene unversöhnliche Feindseligkeit sehen, welche die blutigen Religionskriege wie ein Gespenst in den Kreis der Menschen gebannt haben, und sehen, daß diese Feindseligkeit endlich nur dadurch besiegt werden kann, wenn zwischen die streitenden Leidenschaften die strengste, unpartheiischste Gerechtigkeit tritt: werden sie sich davon überzeugen, daß der Staat diese Gerechtigkeit ausüben soll, kann und muß. Die Stände zweifeln also keinen

Augenblick, daß die hochgebornen Magnaten, ihnen in dieser erhabenen Aufgabe der Gesetzgebung die Hand reichend, diesen sich auf unpartheiische Gerechtigkeit gründenden, beigelegten Gesetzentwurf durch ihren Beitritt sich aneignen werden."

Repräsentationsentwurf der Reichsstände in Angelegenheit der Religion auf das allergnädigste königliche Reskript vom 5. Juli 1843.

„Eure Majestät! Von dem lastenden Gewicht der Religionsstreitigkeiten durch eine lange Reihe von Jahren schmerzlich zerrissen, ist Niemand in diesem Land, der etwas Anderes mehr gewünscht hätte, als daß durch Beilegung der aus der Nichthaltung der Wiener und Linzer Friedensschlüsse entstandenen Beleidigungen mit der Beruhigung der verschiedenen Religionen angehörenden Bürger die bittern Streitigkeiten über die Religionsfragen je eher beendigt werden mögen. Und wie wir eben deßhalb vor der Eröffnung der gegenwärtigen Reichsversammlung sehnsüchtig die am 11. Mai allergnädigst versprochene Antwort Eurer Majestät auf unsere am 7. Mai 1840 erlassene Adresse erwarteten, so erkennen wir es auch jetzt, nachdem dieselbe am 5. Juli laufenden Jahres zu uns gelangt ist, für unsere dringendste Pflicht, unsere unterthänigen Bemerkungen in demüthiger Ehrfurcht Eurer Majestät zu unterbreiten.

„Zwei Grundsätze sind es, welche die Nation in Hinsicht auf ihre Religionszustände fortwährend in Anspruch nahmen: die vollkommene Gewissensfreiheit und vollständige Reziprozität zwischen den verschiedenen Religionen. Das Gewicht dieser beiden Prinzipien ist so unwiderlegbar, ihre Anwendung wurde so häufig und standhaft gefordert, daß sie von der allgemeinen Überzeugung der Nation einen Weg zur Billigung Eurer Majestät fand; diese spricht das allergnädigste Reskript in klaren Worten aus, diese bekennen auch wir, die Stände Ungarns, offen, diese wünschen wir in allen Religionszuständen angewendet zu sehen; ja wir sind fest überzeugt, daß nur auf dem Grund dieser Prinzipien die Religionsfragen aller Konfessionen gerecht und zur allgemeinen Zufriedenheit geschlichtet werden können.

„Wir sind indessen genöthigt, es auszusprechen, daß die in dem allergnädigsten Reskript gewünschte Modifikation in praktischer Beziehung diesen Grundsätzen nicht entspricht, die beabsichtigte

Beruhigung der Bekenner der verschiedenen Religionen nicht bewerkstelligt, den gemischten Ehen aber noch größere Hindernisse wie die bisherigen in den Weg legt.

„Sie entspricht nicht dem Prinzip der Gegenseitigkeit deßhalb, weil die Bekenner der evangelischen Religion, da sie eine Verpflichtung über die Erziehung der zu erzeugenden Kinder für der Gewissensfreiheit widerstrebend halten, von solchen Verpflichtungen keinen Gebrauch machen werden; indem also blos einseitiger Weise die Römisch-Katholischen von solchen Verpflichtungen Gebrauch machen würden, obwohl sie gegenseitig erlaubt wären; wäre das Gleichgewicht nicht vorhanden, welches in Folge der vollkommenen Gegenseitigkeit zwischen den römisch-katholischen und evangelischen Bekennern vorhanden sein soll; vielmehr sind wir überzeugt, daß nichts Anderes dem Prinzip der Gegenseitigkeit entspricht, als das, daß, so wie alle Kinder des katholischen Vaters in der katholischen Religion, auch die Kinder des evangelischen Vaters in der evangelischen Religion erzogen werden sollen.

„Sie dient nicht zur allgemeinen Beruhigung; denn obwohl unter einem andern Namen würden doch im Wesentlichen dieselben Revers legalisirt, deren Abstellung die Nation fortwährend betrieb, und denen man die im Gefolge der Intoleranz bekanntlichen traurigen Folgen und aus diesen entspringenden so bittern Religionsklagen größtentheils mit Recht zuschreiben kann; vielmehr kann nur das zur Verhütung aller möglichen Streitigkeiten und demnach zur vollständigen Beruhigung dienen, wenn das Gesetz bestimmend zwischen die Eheleute tritt; denn nur das Gesetz, welches sie vor ihrer Trauung wissen mußten, kann allen aus den Reversen entstehen könnenden Mißbräuchen auf einmal und bestimmt vorbeugen.

„Die in dem allergnädigsten Reskript enthaltene Modifikation würde auch den gemischten Ehen größere Hindernisse in den Weg legen, als die bisherigen waren; denn bis jetzt konnte sich nur der katholische Geistliche in Folge höherer Verordnungen für bevollmächtigt halten, zwischen den zu Trauenden den Vertrag über die Religion, in der die Kinder erzogen werden sollen, zu Stande zu bringen; nach der vorgeschlagenen Modifikation aber wäre er hiezu nicht nur bevollmächtigt, sondern auch verpflichtet, und zwar nicht nur der katholische Geistliche, sondern auch der evangelische. In

der Vorausſetzung daher, was nach dem königlichen Reſkript vorausgeſetzt werden muß, daß der evangeliſche Geiſtliche mit gleichem Eifer nach der Verwirklichung derartiger Kontrakte ſtreben wird, mit welchem die katholiſchen Geiſtlichen bisher darnach ſtrebten, wären die Hinderniſſe, welche aus den Reverſen bisher für die gemiſchten Ehen entſtanden, verdoppelt, und auch die Gewiſſensfreiheit würde von zwei Seiten angegriffen.

„Wir wollen uns deshalb nicht in eine weitläufige Diskuſſion der einzelnen Punkte einlaſſen, weil in dem königlichen Reſkript der 1., 4. und 5. Punkt des von uns unterbreiteten Geſetzentwurfes nicht verworfen werden, ſondern die Modifikation derſelben nur als ein nicht weniger heilſamer Vorſchlag anempfohlen wird; vielmehr erklären wir, daß die in dem allergnädigſten Reſkript ausgeſprochenen Grundſätze, wie die volle Gewiſſensfreiheit und vollſtändige Reziprozität, ſonſt mit unſerer innigſten Überzeugung harmoniren. Wir erklären daher nur in Kürze, daß wir außer dem unterbreiteten Geſetzentwurf für die Beilegung jener Fragen, die er in ſich enthält, kein anderes zur vollkommenen Beruhigung führendes Mittel kennen, und, indem wir von demſelben die Ruhe des Landes erwarten, uns demſelben auch fernerhin anſchließen.

„Eure Majeſtät aber bitten wir in tiefſter Ehrfurcht: daß Sie, den gereizten Zuſtand berückſichtigend, welcher wegen der Religionsſtreitigkeit in unſerm Vaterlande verbreitet iſt, und deſſen Beſchwichtigung das Reſkript Eurer Majeſtät keineswegs herbeiführen kann, den von uns unterbreiteten Geſetzartikel, das Reſultat ſo langer und ſchmerzlicher Bemühungen, allergnädigſt zu beſtätigen geruhen mögen.

„Die wir übrigens u. ſ. w."

Geſetzentwurf in Angelegenheit der Religion.

„Auf der Grundlage der Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe wird der 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790 noch mit Folgendem bereichert und reſpektive modifizirt:

„§. 1. Die Religionsreverſe oder auch Verpflichtungen über die Religion, in der die zu erzeugenden Kinder erzogen werden ſollen, ſind auch in Hinſicht auf die Vergangenheit ungültig, und in Hinſicht auf dieſelben werden alle entweder bis jetzt entſtandenen

oder noch entſtehen könnenden Religionsanſprüche, welcher Art immer, vollkommen und vollſtändig vernichtet.

„§. 2. Die von der katholiſchen Religion zur evangeliſchen und umgekehrt übertreten Wollenden müſſen ihre Abſicht bei den reſpektiven bürgerlichen Jurisdiktionen anzeigen.

„In ſolchem Falle ſollen die Komitate und eigene Portus beſitzenden Kreiſe aus ihrer erſten Kongregation, die Städte aber aus ihren Rathsſitzungen zu ihrem Verhör eine aus weltlichen Gliedern beſtehende gemiſchte Kommiſſion ernennen, welche verpflichtet iſt, durch fünfzehn nach ihrer Abordnung zu zählende Tage zu fungiren, und, wenn die übertreten Wollenden auf ihrem Vorhaben beharren, für ſie augenblicklich ein Zeugniß, daß ſie die gewünſchte Religion ungehindert ausüben können, auszuſtellen. Nachdem die Kommiſſion die Jurisdiktion von ihrem Verfahren informirt hat, ſoll ihre Information nach der Verordnung des 13. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 Seiner Majeſtät zur Kenntnißnahme unterbreitet werden.

„§. 3. In den aus gemiſchten Ehen entſtandenen Scheidungsprozeſſen, wenn die prozeſſirenden Partheien von Bett und Tiſch für immer geſchieden werden, ſoll für den evangeliſchen Theil auch der Vertrag gelöſt ſein, und es ihm freiſtehen, ein neues eheliches Bündniß zu ſchließen.

„§. 4. Die die freie und öffentliche Ausübung der evangeliſchen Religion einſchränkende Verordnung des 14. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 hört hiemit auf.

„§. 5. Den Bekennern der evangeliſchen Konfeſſionen dient ſowohl in Bezug auf die bürgerlichen, religiöſen und kirchlichen Verhältniſſe unter ſich, als in ihrem Verhältniß zur römiſch-katholiſchen Religion und Kirche die volle Gleichheit und vollſtändige Gegenſeitigkeit zur Richtſchnur."

Eilftes Kapitel.

Die auf dem Reichstag 1840 unerledigt gebliebenen Religionsbeſchwerden; verhandelt durch die Magnatentafel. — Reverſe bei gemiſchten Ehen über die Erziehung der Kinder; Uebertritt von einer Religion zur andern; Scheidungsprozeſſe der gemiſchten Ehen. — Kroatien. — Gegenſeitigkeit.

37. Reichstags-Sitzung bei den hochgebornen Magnaten am 4. September 1843, 10 Uhr Morgens.

Gegenſtand der Verhandlungen: Zweites Antworts-Nuntium der hochgebornen Magnaten an die löblichen Stände, betreffend die ungariſche Sprache. Nuntium und Geſetzvorſchlag der löblichen Stände an die hochgebornen Magnaten in Betreff der auf dem vorigen Reichstag vorbehaltenen Klagen und Beſchwerden in Religionsſachen.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Bevor wir zur Verhandlung jenes Gegenſtandes ſchreiten, der für die heutige Sitzung beſtimmt iſt, wird der Herr Protonotair den Entwurf des Antworts-Nuntiums in Betreff der ungariſchen Sprache vorleſen, damit derſelbe zur Diktatur gegeben werde.

Zu Folge deſſen verlieſt der landesrichterliche Protonotair, Johann Zatka, das zweite Antworts-Nuntium der hochgebornen Magnaten, bezüglich auf die ungariſche Sprache.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Sowie ich vorausſchickte, wird dieſer Entwurf zur Diktatur gegeben, daß er bei erſter Gelegenheit in Verhandlung genommen werde. Der Gegenſtand der heutigen Berathung iſt das Nuntium der Stände in Betreff der auf dem vorigen Reichstage vorbehaltenen Punkte der Beſchwerden in Religionsſachen. Dieſes Nuntium enthält fünf Gegenſtände: 1. die Aufhebung der Reverſe für das Vergangene; 2. den Übertritt; 3. die Frage der Scheidungsprozeſſe; 4. die

Verfügung des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1792 für Kroatien; 5. jenen Gegenſtand, welchen die löblichen Stände im letzten Paragraphen dieſes Nuntiums die Gegenſeitigkeit nennen. In dieſer wichtigen Angelegenheit wird es am zweckmäßigſten ſein, jenen Pfad einzuſchlagen, den wir auf dem letzten Reichstage bei unſerer Berathung befolgten; nämlich erſtens wird der erſte Punkt des Nuntiums der Stände, in welchem ſie ihre Beweggründe anführen, nachher aber alſogleich jener Paragraph verleſen, welcher die Schlußfaſſung der löblichen Stände in eben dieſem Gegenſtande enthält, und ſo, nachdem der erſte Punkt beendigt iſt, gehen wir auf den zweiten und die folgenden über. Bei dieſem Anlaſſe fordere ich zugleich die hochgebornen Magnaten auf, daß ſie bei dieſem wichtigen Gegenſtande, welcher zugleich die zarteſten Saiten des menſchlichen Herzens berührt, mit Kaltblütigkeit und Mäßigung ſich berathen ſollen, wie ſie dieſes bei der jüngſten Gelegenheit, wo eben auch die Religionsfrage obſchwebte, an den Tag legten, allwo die hochgebornen Magnaten mit Mäßigung und zur Zufriedenheit beider Theile die Verhandlung dieſer hochwichtigen Frage fortſetzten. Es wolle daher der Herr Protonotair den erſten Punkt des Nuntiums der löblichen Stände verleſen, welcher von den Reverſen handelt, und dann gleich den erſten Punkt des die Reverſe betreffenden Geſetzvorſchlages.

Der Palatinal-Protonotair Emmerich v. Szöll verlieſt den erſten Punkt des Nuntiums der löblichen Stände über die auf dem jüngſten Reichstage vorbehaltenen Punkte der Beſchwerden und Klagen in Religionsſachen, wie auch gleich darauf den 1. §. des Geſetzvorſchlages über die Reverſe.

Joſeph Kopácſy, Fürſt-Primas und Grauer Erzbiſchof: Dieſer Gegenſtand wurde auf dem jüngſten Reichstage bereits ſo erörtert, daß er als erſchöpft betrachtet werden kann. Die hochgebornen Magnaten ſind beharrlich bei der Anſicht geblieben, daß die für das Vergangene gegebenen Reverſe nicht aufgehoben werden können; dieſe Anſicht wird auch durch das gegenwärtige Nuntium der löblichen Stände nicht entkräftet. Die mehr untergeordneten verzweigten Fragen übergehend, will ich nur das Weſentliche der Sache, beſonders aus dem Geſichtspunkte der Geſetzmäßigkeit oder Geſetzwidrigkeit, beſprechen. Die löblichen Stände ſuchen eine beſondere Kraft darin, daß das Cirkular der königlichen

Statthalterei vom 21. September 1792, ſich berufend auf die Verfügung des 25. Septembers ebendeſſelben Jahres, über die Reverſe ſich dahin ausſpricht: daß deren Gebrauch ſeit dem Jahre 1781 aufhörte. Es wären mehrere Bemerkungen über dieſes Cirkular zu machen; aber dieſe verſchweigend, ſei es hinlänglich, zu bemerken, daß ſowohl in dieſem, als übereinſtimmend mit frühern und ſpätern höheren Verordnungen insbeſondere in dem dort citirten Toleranzedikte vom 1. Oktober 1781 die im Jahre 1768 durch allerhöchſte Verfügung verordneten Reverſe, nämlich daß ohne Reverſe gemiſchte Ehen gar nicht eingegangen werden können, für unterſagt erklärt werden; aber die hier fraglichen, welche nämlich freiwillig, ungezwungen aus gegenſeitiger Einwilligung hervorgehen, ſind unter den aufgehobenen nicht begriffen. Dieſes erhellt aus der allerhöchſten Verfügung vom 10. Mai 1782, welche nur ſagt, daß die Reverſe dergeſtalt abgeſtellt ſind, daß gemiſchte Ehen auch ohne dieſe geſchloſſen werden können; hiedurch ſind ohne Zweifel die freiwillig ausgeſtellten Reverſe nicht ausgeſchloſſen. Es erhellt aus der allen Glauben und Anſehen habenden authentiſchen allerhöchſten Erklärung, welche in jüngſt verfloſſenen Jahren auch in ausländiſche Zeitungen aufgenommen wurde, und die ausdrücklich veröffentlicht, daß die Meinung falſch ſei, als ob durch das ſogenannte Toleranzedikt vom Jahre 1781 — mit welchem übereinſtimmend auch ſpätere Verordnungen verfügen — die durch freies Übereinkommen erzielten Reverſe aufgehoben worden wären. Als klare Beweiſe dieſer Behauptung dienen alle jene Reverſe, welche unter der Regierung des Kaiſers Joſeph, glorreichen Andenkens, ja ſogar auch während des Reichstages v. J. 1741 in glaubwürdiger Form und öfters mit Dazwiſchenkunft der öffentlichen Beamten zu Stande kamen, und von denen zahlreiche Exemplare vorgewieſen werden können. Ein Beweis dafür iſt ferner das ausdrückliche Berufen auf den Gebrauch der Reverſe als beſtehende Gewohnheit, ein Berufen, welches auf dem Reichstage v. J. 1741 bei mehreren Anläſſen im Intereſſe der Proteſtanten hier in Preßburg im Drucke erſchien, ſowie in der Schrift des Kalocſaer Erzbiſchofs, in welcher deſſen Anſicht wider die am 30. November gehaltene Verſammlung enthalten iſt. Bei ſolchen Umſtänden und bei dem offenkundigen Gebrauch der Reverſe wurde deren Ausſtellung im 26. Artikel vom Jahre 1792 nicht nur nicht abgeſchafft, ſondern ſogar durch die

bekannten Worte des Geſetzes: „Wenn die Mutter katholiſch iſt, können nur die Kinder männlichen Geſchlechtes der Religion des Vaters folgen," auch ferner offen belaſſen; ja der nämliche Gebrauch wurde auch hernach, ohne daß auf den mittlerweile abgehaltenen vielen Reichstagen dagegen eine Klage oder Beſchwerde erhoben worden, ununterbrochen fortgeſetzt. — Daher kann ich von den Reverſen, die für das Vergangene erfloſſen, nichts Anderes halten, als daß ſie, wenn übrigens kein Zwang oder Betrug Statt gefunden, nicht geſetzwidrig ſind; ſind ſie aber nicht geſetzwidrig, ſo ſehe ich nicht ein, mit welchem Rechte man ſie abſtellen könnte. Daher, indem ich die Folgerichtigkeit für die hochgebornen Magnaten durch richtige Gründe geſtützt ſehe, wünſche ich die für das Vergangene erfloſſenen Reverſe in ihrer Kraft aufrecht zu erhalten.

Anton Ocskay, Kaſchauer Diözeſan-Biſchof: Der im erſten Punkt des Nuntiums der löblichen Stände enthaltene Vernunftſchluß, kraft welchem ſie die Reverſe für das Vergangene zu vernichten wünſchen, kann mich nicht überzeugen, denn die angeführten Urſachen ſind meiner Überzeugung nach nicht gegründet. Die löblichen Stände wünſchen die Aufhebung der Reverſe darum, weil man dieſe nicht für freie Verträge anſehen kann, weil ſowohl zu deren Eingehung als Wirkſamkeit eine von den Ehepartheien verſchiedenes Intereſſe habende Macht — d. i. die Kirche — Einfluß übt. Anlangend den Einfluß der Kirche zur Begründung dieſer Reverſe, iſt es gar nicht ſtichhaltig, was die löblichen Stände als Beweis anführen, als ob nämlich die Reverſe nicht durch die zur Ehe Schreitenden, ſondern jedesmal durch die Dazwiſchenkunft der Kirche zu Stande kämen. Der größte Theil der Reverſe entſpringt entweder aus dem Religionseifer der katholiſchen Eltern, oder ſie werden durch die eifrige Anhänglichkeit der katholiſchen Gemahlin an die Prinzipien ihrer Religion begründet, ſo, daß ſie nämlich nur unter der alleinigen Bedingung die Hand einem proteſtantiſchen Bräutigam reicht: daß die aus ihrer zu ſchließenden Verehelichung entſproſſenden Kinder beiderlei Geſchlechtes in der katholiſchen Religion erzogen werden. Wenn nun der betreffende Bräutigam dieſe Bedingung eingeht, ſo wird der darüber zu ſchlieſſende Vertrag gerade mit der katholiſchen Perſon, nicht mit der katholiſchen Kirche — obſchon zu deren Beſten — abgeſchloſſen; und zwar um ein Gutes früher, als die zu ſchließende Ehe dem

betreffenden Seelsorger angezeigt wurde, und er zur Ausstellung der Reverse auf was immer für eine Art hätte beitragen können. Doch gesetzt, daß er auch Einfluß übte, ist ein dießartiger Revers keinesfalls gesetzwidrig; denn dem protestantischen Bräutigam stehet es ganz frei, jene Bedingung, daß die aus der zu schließenden Ehe stammenden Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden sollen — anzunehmen oder nicht. Sowie er nicht gezwungen ist, eine gemischte Ehe einzugehen, ebenso ist er auch nicht verbunden, einen Revers auszustellen. Es kann auch ferner nicht behauptet werden, daß die Kirche in Anbetracht der zu verehelichenden Personen eine fremde und besondere Interessen habende Macht sei; denn wenn gleich der protestantische Bräutigam, der den Revers gibt, als Protestant der Botmäßigkeit der Kirche nicht unterthan, — so ist doch die katholische Gemahlin, auf deren Verlangen der Revers ausgestellt wird, ein Glied der katholischen Kirche; und nachdem sie bei Bedingung des Reverses nicht den mindesten weltlichen Nutzen bezweckt, so hat sie, — wenn sie ihren Religionsgrundsätzen treu bleibt, auch kein anderes Interesse, und kann auch keines haben, als das, was die katholische Kirche rechtskräftig verlangt, daß nämlich die durch sie geborenen Kinder beiderlei Geschlechtes im katholischen Glauben erzogen werden sollen; daher die katholische Kirche — in Rücksicht der katholischen Gattin, der sich der protestantische Bräutigam feierlichst verbindlich gemacht hat — weder eine fremde, noch eine besondere Interessen habende Macht ist. Und so, wenn die katholische Kirche die Vollziehung der frei eingegangenen Reverse verlangt, stört sie den Frieden der Familien nicht im Geringsten; denn widrigenfalls müßten alle diejenigen Friedens- und Ruhestörer genannt werden, die Andere auf ihre Pflichten aufmerksam machen, und die Vollziehung der frei eingegangenen Verträge betreiben. In Wahrheit, es ist etwas Besonderes, daß die löblichen Stände die Reverse jetzt darum nicht für freie Verträge ansehen wollen, weil deren Aufrechthaltung die römisch-katholische Kirche anspricht; da sie doch auf dem Reichstage v. J. 1836 in Sachen der Religion, in dem an die hochgebornen Magnaten gerichteten Nuntium, unter jener Macht, welche die Vollziehung der Reverse fordert, nicht die römisch-katholische Kirche, sondern die Regierung verstanden, indem sie sagten: „Aber auch der Revers, als Vertrag zweier Partheien genommen, kann nur für ein-

zelne Partheien verbindlich sein, und durch gegenseitiges Abstehen hört seine Kraft auf, ohne daß die Einmischung eines Dritten dessen Auflösung hindern könnte. — Welches Recht daher der Regierung zur gezwungenen Aufrechthaltung solcher Verträge zustehe, ist nicht einzusehen, da sie als Vertrag eingehende Parthei nicht betrachtet werden kann." Damals haben die löblichen Stände, die Kirche mit Stillschweigen übergehend, das Recht der Regierung — ob sie wegen der Aufrechthaltung der Gültigkeit der Reverse verfügen könne — in Zweifel gezogen; und in ihrem vorliegenden Nuntium beobachten sie dieses Schweigen über die Regierung, und bestürmen nur das Recht der Kirche — indem sie läugnen: daß diese Reverse freie Privatverträge sind, weil auf deren Vollziehung die Kirche bestehet. Aber das Wesen der Reverse, wenn man sie als freie Verträge betrachtet, leidet gar keine Veränderung dadurch, wenn die katholische Kirche deren Vollziehung überwachet, und für diese Sorge trägt; denn das ist nicht nur ihre heilige Pflicht, sondern auch ihr unvergängliches Recht. In den Reversen wird die Erziehung der zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion feierlichst ausbedungen, daher dieselben die katholische Kirche billigerweise für die ihrigen hält. Wenn also deren katholische Erziehung der betreffende protestantische Theil hindern wollte, oder die katholische Gattin selbst ihre Pflicht, zu deren Erfüllung sie durch den Revers verbunden ist, verabsäumen sollte, oder die Wirksamkeit des Reverses sie selbst allein nicht bezwecken könnte, oder aber vor dem gewünschten Erfolge mit Tode abgehen sollte, kann in diesem und andern ähnlichen Fällen Niemand das Recht der katholischen Kirche in Zweifel ziehen: daß sie ihre Stimme für die Reverse erhebe, und deren Vollziehung betreibe; aber sowie hiedurch das Wesen der Reverse nicht geändert wird, so kann auch deren Ungültigkeit nicht gefolgert werden; eben so wie die Urbarialkontrakte darum auch noch nicht ungültig sind, weil bei deren Zustandekommen die Gespanschaftsbehörde Einfluß übt. Die löblichen Stände bekämpfen die Kraft der Reverse ferner dadurch: daß durch diese dem Gewissen Zwang angethan wird, daß der protestantische Bräutigam durch die Leidenschaft und den Reiz der Nebenumstände auf kurze Zeit in einen Taumel versetzt werden kann, daß aber bei demselben nach ernster und kaltblütiger Überlegung bald wieder seine frühere Überzeugung,

ihn beängſtigend, erwacht, und ſo ſein Gewiſſen dem ehelichen Leben jene Glückſeligkeit raubet, welche den einzigen Segen der ehelichen Verbindung auf Erden ausmachet. Daß, wenn der proteſtantiſche Theil einen Revers ausſtellet, dabei ſeinem Gewiſſen Zwang angethan werde, beſtehet nicht; denn er wird zur Ertheilung eines Reverſes nicht gezwungen; ſo gut er ſeine zukünftige Ehehälfte frei wählet, ebenſo wird auch die Freiheit ſeines Gewiſſens nicht beſchränkt, wenn er ſich zur Ausſtellung eines Reverſes entſchließt, weil er dieſes, — wie ich jüngſt, als der Repräſentationsentwurf in Sachen der Religion verhandelt wurde, berührte, — mit gutem Gewiſſen thun kann, auch wird dieſes in keinen Taumel verſetzt. Doch wenn auch beſtehen ſollte, was die löblichen Stände ſagen: ſo würden daraus ſolche Folgen fließen, die ſie ſelbſt nicht annehmen könnten; denn wenn der Revers darum ungültig iſt, weil dieſen der proteſtantiſche Theil — durch die Leidenſchaft der Liebe oder durch andere Nebenabſichten verleitet — ausſtellt, dann wäre auch der Ehevertrag ſelbſt auflösbar; denn, in welchem Zuſtande der Revers gegeben wird, in demſelben wird auch die Ehe geſchloſſen; wenn nun wegen Leidenſchaften das Ehebündniß nicht aufgelöſt werden kann, frage ich: mit welchem Rechte kann man verlangen, daß die Reverſe für das Vergangene vernichtet werden? Es ſei übrigens die Argumentation der löblichen Stände gegründet, ich werde deren Schärfe jenen gemiſchten Ehen zuwenden, die ohne Revers geſchloſſen wurden; ich werde eben das, was die löblichen Stände von dem proteſtantiſchen Theil, der den Revers ausſtellt, behaupten, geradezu auf die katholiſche Gattin anwenden, die zur gemiſchten Ehe geſchritten, ohne daß ſie die Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder durch einen Revers geſichert hätte. Siehe da! nicht nur der proteſtantiſche Theil, ſondern auch die katholiſche Gattin hat ein Gewiſſen; auch dieſe kann durch die Leidenſchaft der Liebe oder die Reize anderer Nebenabſichten wankend gemacht werden, und ihr Gewiſſen kann, in einen Taumel verſetzt, befangen ſein; aber ſehr bald (ich bediene mich der Worte der löblichen Stände) tritt ernſte und kaltblütige Überlegung ein, — das Gewiſſen erwacht; dann, ja dann wird die katholiſche Gattin mit Angſt inne werden, daß ſie ſowohl ſich ſelbſt der Gefahr des Abfalles ausgeſetzt habe, als auch ihrer lieben Kinder Seelenheil und Glückſeligkeit gefährdete.

So wird ſie, durch das Selbſtbewußtſein ihres eigenen Gewiſſens angeklagt, jener Glückſeligkeit beraubt ſein, welche nach der Behauptung der löblichen Stände des ehelichen Lebens einziger Segen auf Erden iſt. Wenn aus der Argumentation der löblichen Stände die Mißbilligung der ohne Reverſe geſchloſſenen gemiſchten Ehen folget — ſind ſie bemüſſigt, die Reverſe in Schutz zu nehmen, wenn ſie anders folgerichtig bleiben wollen. Im Übrigen iſt das Verlangen der löblichen Stände: daß die Reverſe für das Vergangene vernichtet werden ſollen, nicht nur nicht folgerichtig, ſondern auch einſeitig; denn hiedurch nehmen ſie nur den proteſtantiſchen Theil in Schutz, aber ihre Fürſorge erſtrecket ſich nicht auch auf die katholiſche Gattin, obſchon es der unpartheiiſchen Geſetzgebung unerläßliche Pflicht iſt, nicht nur den zu ſchützen, der den Revers ausſtellt, ſondern auch jene, für die der Revers gegeben wird, und die nämlich unter der Bedingung ihre Hand einem proteſtantiſchen Bräutigam reichet, weil dieſer die Erziehung der zu erzeugenden Kinder in der katholiſchen Religion ſichert. Die katholiſche Gattin, indem ſie ihrerſeits dem Bilateralvertrag Genüge geleiſtet hat, hat das volle Recht zu beanſprechen, daß dieſem auch der andere Theil Genüge leiſtet, und ſie hierin durch die Geſetzgebung unterſtützt werde. Betrachten wir nun, hochgeborne Magnaten, wie traurig die Lage dieſer katholiſchen Gattin ſein wird, wenn die Reverſe für das Vergangene vernichtet werden, und der erſte Artikel des beantragten Geſetzes angenommen wird, durch den die Religionsreverſe für die Vergangenheit ungültig erklärt, und ſo die bis zur Zeit erfolgten und noch obſchwebenden, oder aber erſt in der Zukunft zu ſtellenden Glaubensfragen vollkommen abgeſtellt werden. Ich bezweifle zwar nicht, daß ſich wohl ſo gewiſſenhafte und hochherzige proteſtantiſche Gatten finden, die das durch ihre eigene Handſchrift zugeſagte und beſtättigte Wort halten und ihre Pflicht erfüllen, und die Seelenruhe ihrer Gattin auch dann nicht ſtören werden, wenn das Geſetz die Kraft der Reverſe für das Vergangene vernichtet; aber wer ſtehet dafür ein, daß es nicht auch ſolche proteſtantiſche Gatten geben werde, die ſich der Erlaubniß des Geſetzes auch trotz ihres gegebenen Wortes bedienen, ihre Kinder in ihrer eigenen Religion erziehen, und ſie willkührlich der Verdammung preisgeben? — wird in dieſem Falle die katholiſche Gattin nicht betrogen ſein? Umſonſt wird ſie um

Schutz und Aufrechthaltung ihrer Rechte flehen; — denn nachdem die Ungültigkeit der Reverſe für das Vergangene ausgeſprochen wurde — wird die bürgerliche Macht den proteſtantiſchen Gatten nicht verpflichten, nicht anhalten, daß er ſein gegebenes Wort erfülle. Auf dieſe Weiſe wird die hintergangene katholiſche Gattin dem herben Schmerz und dem Kummer über das ewige Heil ihrer geliebten Kinder als Beute verfallen, und mit dem Strom ihrer Thränen das Geſetz näſſen, durch das ihre Seelenruhe und ihre rechtlich begründete Hoffnung auf katholiſche Erziehung ihrer Kinder vernichtet wird. Es könnte Jemand hier einwerfen, daß dieſes die löblichen Stände nicht einmal ſelbſt wünſchen, indem ſie ſagen: daß ſie diejenigen, die die Reverſe halten wollen, in ihrer Freiheit nicht beſchränken. Aber ſiehe da! Wenn durch das angebahnte Geſetz die Ungültigkeit der Reverſe ausgeſprochen wird, — iſt der proteſtantiſche Theil ermächtigt, ſein gegebenes Wort zu brechen, und es hängt einzig und allein von ſeiner Willkühr und Laune ab, ob er die Reverſe halten will oder nicht; — die katholiſche Gattin wird ihr erworbenes Recht in Betreff der Glaubenserziehung ihrer Kinder nicht ſo leicht fahren laſſen: was wird die Folge ſein? Damit man nicht ſage, daß der proteſtantiſche Gemahl vom Reverſe nur einſeitig abgeſtanden ſei, wird die katholiſche Gattin theils durch ihren Gemahl, theils durch deſſen Eltern und Anverwandte, und zwar nicht auf die ſanfteſte Art beſtürmt werden, daß ſie in die Beſeitigung des betreffenden Reverſes und in die in der proteſtantiſchen Religion zu geſchehende Erziehung ihrer Kinder auch ſelbſt einwillige; thut ſie das, ſo tritt ihre Handlung in Widerſpruch mit den Grundſätzen ihrer Religion, — die Ruhe ihres Gewiſſens wird aufgeregt; willliget ſie aber nicht ein, dann iſt ſie unabläſſigen Verfolgungen ausgeſetzt, und der häusliche Friede ſteiget zu Grabe. Geruhen Sie, hochgeborne Magnaten, dieſe kummervolle Lage der katholiſchen Gattin Ihrer Aufmerkſamkeit zu würdigen, und geben Sie nicht zu, daß katholiſche Gattinnen ihres geſetzlich begründeten Rechtes, in Betreff der Glaubenserziehung ihrer Kinder, beraubet werden. Auch jenen Grund will ich nicht unberührt laſſen, den die löblichen Stände wider die Reverſe anführen, nämlich: „Wer könnte außer öffentlicher Gewaltthätigkeit und Betrug noch all die feinen Fäden ans Tageslicht bringen, aus welchen das Netz der Reverſe gefertigt wird?“ — Da ich

mich keines Vergrößerungsglases bediene, — kann ich es nicht ſehen, welche feine Fäden es ſein mögen, aus denen, der Behauptung der löblichen Stände nach, das Netz der Reverſe gefertiget wird; aber ich bin ſo frei, zu fragen: ob wohl dieſe feinen Fäden bekannt ſind oder nicht? Sind ſie bekannt, heraus mit ihnen an das Tageslicht! ſind ſie aber nicht bekannt, wie können die löblichen Stände darüber urtheilen? — Aber die löblichen Stände fahren in ihren Vernunftſchlüſſen fort: „Wer könnte ſie nennen und rechtskräftig nachweiſen all die geheim wirkenden Faktoren, die der Proſelytismus mit unermüdlich vorſichtiger Berechnung in Bewegung bringt? und zwar ſind dieſe nicht minder hinterliſtige und willkührliche Maßregeln als der wirkliche Zwang.“ Nach Dieſem halten die löblichen Stände die Reverſe, mit welchen die gemiſchten Ehen geſchloſſen worden ſind, für Geburten des Proſelytismus. Dieſes behauptete Krug, der ehemalige Lehrer an der Leipziger Univerſität, dem aber Rotteck nur zu gut erwiederte: „Wir finden es abgeſchmackt, die katholiſchen Normen aus der Proſelytenmacherei zu erklären, wie der Profeſſor Krug mit faſt fanatiſchem Eifer thut.“ Wirklich hat die römiſch-katholiſche Kirche die Reverſe nie als hinterliſtige und gewaltthätige Mittel des Proſelytismus benützt, und wird ſie auch nicht benützen. Ich könnte weitläufig über Proſelytismus ſprechen, und könnte Thaten anführen, wie der Proſelytismus der Gegner wirkt; aber dieſe bei Seite laſſend, bleibe ich bei dem Gegenſtand. Die löblichen Stände geſtehen es ſelbſt, daß das, was ſie über das Entſtehen der Reverſe behaupten, rechtsgültig nicht bewieſen werden kann; wie können ſie alſo etwas behaupten, was nicht erwieſen werden kann? — aber es iſt leichter, etwas trocken zu behaupten, als glaubwürdig zu beweiſen; und wenn es unerweislich iſt, verlangt es nicht die heilige Wahrheit ſelbſt, daß ſie die Reverſe nicht als Ergebniß der Hinterliſt und Gewaltthätigkeit betrachten ſollen? Und das hätten die löblichen Stände nicht nur billigerweiſe, ſondern auch in Anbetracht ihrer ſelbſt ganz folgerichtig gethan, weil ſie in dem gegenwärtigen Nuntium anerkennen, daß ſolche Reverſe beſtehen, welche mit gutem Gewiſſen und gänzlich freiem Willen ausgeſtellt ſind, und ſie dennoch behaupten, daß die Reverſe einzig und allein die Geburt der Hinterliſt und Gewaltthätigkeit ſind, und daß dieſelben nicht mit gänzlicher Willensfreiheit ausgeſtellt werden. Auf dieſe Weiſe,

da die löblichen Stände mit ſich ſelbſt im Widerſpruche ſtehen, und Eines erwägend, was der hochverehrte Primas unſeres Reiches weiſe anführte, ſowie auch das: daß die Geſetzgebung kein unbeſchränktes Recht habe, die frei eingegangenen Verträge zu vernichten, aber auch, daß das Geſetz keine rückwirkende Kraft haben könne — wünſche ich die Reverſe für das Vergangene in ihrer ungeſchmälerten Kraft aufrecht zu erhalten, und pflichte dem erſten Punkte des vorgeſchlagenen Geſetzes nicht bei, um ſo weniger, je gewiſſer es iſt, daß in Bezug auf die Glaubenserziehung der Kinder die Wirren unberechenbar ſind, die die traurigen Folgen dieſes Geſetzartikels ſein werden.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Bei dieſer wichtigen Angelegenheit gehe ich von dem Grundſatze aus, daß die Redefreiheit möglichſt aufrecht erhalten werde, und ſomit, da ich dieſen Grundſatz in ſeiner ganzen Ausdehnung aufrecht zu halten für meine Pflicht erachte, muß ich zu jener Aufforderung zurückkehren, die ich vor der Verhandlung dieſes Gegenſtandes in dieſer Sitzung vorausſchickte. Ich kann es nicht in Abrede ſtellen, daß es auch mir erwünſcht wäre, daß die löblichen Stände in ihrem Nuntium Einiges nicht angeregt hätten, das zur Erwiederung Gelegenheit gibt; da aber dieſer Gegenſtand bereits ſo weit gediehen iſt, und die Gemüther nicht aufgeregt wurden, rufe ich die hochgebornen Magnaten neuerdings auf, den bisherigen Weg zu verfolgen. Beſeitigen Sie Alles, was ſolche Erwiederungen nach ſich ziehen könnte, und die, indem ſie erfolglos ſind, die Beilegung dieſes ohnehin verwickelten Gegenſtandes noch mehr erſchweren, noch läſtiger machen. Ich bin gezwungen, zu wiederholen, daß bei dieſer wichtigen Angelegenheit, die die Gemüther unſer Aller geſpannt hält, wir uns aller die Gemüther erhitzenden Beſprechungen und Erwiederungen enthalten ſollen. Befolgen die hochgebornen Magnaten hierin das Beiſpiel Seiner fürſtlichen Gnaden des Fürſt-Primas, der, ſeine Meinung mit gewohnter Weisheit abgebend, jede umſtändliche Erörterung des durch die löblichen Stände in ihrem Nuntium Angeführten beſeitigte; dieſes Beiſpiel zu befolgen, fordere ich auch die andern Mitglieder der hochlöblichen Magnatentafel auf.

Graf Karl Zay: Nach der inhaltvollen und langen Rede des hochwürdigen Biſchofes werde ich mich kurz faſſen. Ich wünſche

die Abſchaffung der Reverſe auch für die Vergangenheit, da ſie auf keinem Geſetz fußen, durch das Land nie anerkannt wurden, und ſo ſeit ihrer Geburt ungültig waren; das aber, was vom Beginn an geſetzwidrig war, muß durch das Geſetz abgeſtellt werden. Geſchieht dieſes nicht, ſo wird das Schlechte ärger, und das Geſetzwidrige zur Rechtskräftigkeit erhoben; folglich iſt nöthig, daß dieſe ärgerlichſte Art des Seelenhandels gänzlich abgeſchafft werde; und ſo pflichte ich dem Nuntium bei. Sollte ich aber mit dieſer meiner Anſicht nicht durchdringen, ſo behalte ich mir vor, über dieſen Gegenſtand zu ſeiner Zeit mich noch weiter zu äußern.

Graf Georg Apponyi: Ich kann die Reverſe nicht als geſetzwidrig betrachten, denn nachdem der 26. Artikel vom Jahre 1791 für die aus gemiſchten Ehen zu erzeugenden Kinder männlichen Geſchlechts, wenn deren Vater evangeliſch iſt, nur erlaubend verfügt, daß ihre Erziehung in der Religion des Vaters nicht ausgeſchloſſen und nicht verboten ſei; ſo ſehe ich darin, daß die Evangeliſchen, wenn ſie mit einem Katholiken zur Ehe ſchreiten, und ſich zur Erziehung aller ihrer zu erzeugenden Kinder in der katholiſchen Religion anheiſchig machen, das iſt, einen Revers ausſtellen, weder im Sinne des Geſetzes, noch in der Natur der Sache, noch aber hinſichtlich der in andern Reichen beſtehenden Beiſpiele eine Geſetzwidrigkeit begehen, und aus Urſache deſſen kann ich in deren Abſtellung für das Vergangene nicht einwilligen; hiedurch würden endloſe Verwirrungen entſtehen, der Hausfriede und die Ruhe unzähliger Familien würde gefährdet, und eben durch das Geſetz, deſſen erſtes Erforderniß iſt, gerecht zu ſein, die größte Ungerechtigkeit geübt. Indem ich alſo in Anbetracht deſſen dem gegenwärtig mitgetheilten Nuntium der löblichen Stände nicht beipflichten kann, kann ich mein Bedauern nicht bergen, daß die löblichen Stände von dem Vorſchlage, den ſie beim verfloſſenen Reichstage machten, abgegangen ſind; dieſer war folgender: „In Beziehung auf die Reverſe, die zwiſchen Eheleuten ſchon bisher zu Stande kamen, wird ohne alle Folgerung und Kraft für die Zukunft beſtimmt: daß dieſe, mit Ausſchließung jedes andern Einfluſſes, durch die alleinige gegenſeitige Einwilligung der Eheleute ausgeſtellten Reverſe ihre Rechtswirkung nicht verlieren, und daß, wenn anders Hinterliſt, Gewaltthätigkeit und fremder Einfluß nicht im Spiele waren, kraft dieſer Reverſe die wirklich in der

katholiſchen Religion lebenden Perſonen, ſowie auch die in dieſem Glauben ſchon eingeweihten Kinder, als in der katholiſchen Religion geboren anzuſehen ſind." — Mit Bedauern erwähne ich dieſes; denn in dieſem Vorſchlag begrüßte ich den erſten großen Schritt der Annäherung. Übrigens, ſowie ich hinſichtlich dieſes Vorſchlages einige Bemerkungen hätte, ebenſo iſt auch meine Meinung verſchieden von dem Beſchluß, der ſich auf die Anſicht der Mehrheit der hochgebornen Magnaten bisher ſtützet. Ich habe den Reverſen nie eine andere Wirkung beilegen können als die: daß ſie den evangeliſchen Gatten zur Erfüllung ſeines Wortes, das er ſeiner Gattin gegeben, verpflichten, und der katholiſchen Gattin das Recht verleihen, daß ſie von ihrem Gemahl die Erfüllung ſeines gegebenen Wortes fordern konnte, und zwar ſo, wie jeden andern Vertrag, der zwiſchen ihnen beſtehen kann; und — die Reverſe in ſolchem Sinne betrachtet, erachte ich es für geſetzlich, daß ſie gegeben wurden, und, ſo lange die katholiſche Gattin ihre Aufrechthaltung wünſchet, dieſe Niemand beſeitigen könne; aber ich kann aus den Geſetzen und der Natur der Sache nicht folgern: daß die Erfüllung ſolcher Reverſe nur darum, weil ſie einmal erfloſſen, auch durch einen Dritten, das iſt, durch eine fremde Macht betrieben werden könne. Ich kann mich nicht überzeugen, daß die Reverſe, außer der katholiſchen Gattin, noch das Eigenthum eines Dritten, das iſt, einer von den Eheleuten ganz verſchiedenes Intereſſe habenden Macht, ausmachen könnten. — Meiner Anſicht nach ſind die Reverſe nur zur Beſchwichtigung des Gewiſſens der katholiſchen Gattin erfloſſen, und wenn ſich Jemand in deren Eigenthum theilen kann, ſo kann das niemand Anderer ſein, als die aus ſolchen gemiſchten Ehen erzeugten Kinder, im Falle ſie zu Folge der Reverſe ſchon eine Religionserziehung erhalten. — Bei dieſer meiner Anſicht betrachte ich die Reverſe nur als Privatverträge, und will die fremde Einmiſchung nicht geſetzlich bekräftigen; ja ich bedinge ſogar deren Gültigkeit einzig von dem Willen des katholiſchen Theiles, ohne den ich die Kraft des Reverſes de facto für erloſchen und vernichtet betrachte. — Wenn wir die Reverſe in dieſem Sinne aufrecht erhalten, ſo wird dieſes Geſetz nur inſofern eine rückwirkende Kraft haben, inſofern der Zweifel über die Anſicht, die hinſichtlich ihres geſetzlichen oder geſetzwidrigen Beſtehens, oder der Einmiſchung einer fremden Macht

obwaltet, dadurch aufgehoben wird; auf die katholiſche Gattin ſelbſt aber wird es keine ſolche rückwirkende Kraft haben, die ſie in ihrem Rechte ſchmälert. Sowie bis zur gegenwärtigen Zeit der Revers für unauflöslich betrachtet wurde, eben ſo wird denſelben die katholiſche Gattin für unauflöslich auch ferner halten können, in ſo lange ſie ihn aufrecht erhalten will; und ſo bald dieſen, wie jeden mit gutem Gewiſſen eingegangenen Privatvertrag das Geſetz unter ſeinen Schutz nimmt, wird auch gewiß der Hausfrieden und die Ruhe ſeltener und in viel wenigern Fällen geſtört, als wenn die Reverſe zu vollſtrecken, auch wider den Willen der Betreffenden, eine fremde Macht auch beanſprechen könnte. Die Beſorgniß, daß, nachdem die Gattin der ſchwächere Theil iſt, ihre Lage dadurch erſchwert wird, weil, nachdem künftighin die Erfüllung nur von ihrem Willen abhänget, alles Trachten, Nöthigen und Verfolgen dahin gerichtet ſein wird, um dieſen ihren Willen zum Wanken zu bringen, bis ſie endlich nachzugeben gezwungen, oder zur traurigſten Lage verdammt ſein wird, — dieſe Beſorgniß, ſage ich, theile ich nicht, oder wenigſtens nicht in dem Maße, daß ich wegen ſolchen einzelnen Fällen der umfaſſenden Verfügung und dem wohlthätigen Erfolge derſelben entſagen ſollte. Ich glaube, daß die Aufrechthaltung der Reverſe immer von der Individualität des katholiſchen Theiles abhängig war und abhängig ſein wird; die Gattin, die nicht hinlängliche moraliſche Kraft beſitzt, ihren Mann zur Erfüllung des gegebenen Wortes zu zwingen und nöthigen Falls im Wege Rechtens zwingen zu laſſen, die wird gewiß auch dann, wenn deſſen Erfüllung nicht nur von ihrem freien Willen, ſondern auch von der Verfügung einer andern Macht abhänget, aus Liebe für häuslichen Frieden und Ruhe die nicht geſchehene Erfüllung lieber verſchweigen, als ſich Verfolgungen ausſetzen; — und wenn bei all dem das Daſein der Reverſe in Erfahrung gebracht und die Sache bis zur Einmiſchung der fremden Gewalt gediehen würde, frage ich: welcher Erfolg von einer Erziehung zu erwarten ſtehe, zu welcher die Eltern wider Willen gezwungen wurden? — Dazu kommt noch, daß auch die Fälle, die nur ausnahmsweiſe angenommen werden können, daß nämlich der evangeliſche Gatte das bei der Verbindung gegebene Wort brechen wolle, weit ſeltener erſcheinen werden, ſobald das Geſetz dieſe Verbindlichkeiten in dem Sinne, wie ich es vorzutragen die

Ehre hatte, in Schutz nehmen, und der Zweifel über ihr gesetzliches Bestehen beseitiget sein wird, der vielleicht jetzt, wenn die Frage so unentschieden bliebe, fortbestehen würde; damit jedoch diese Gesetzverfügung von segensreichem Erfolg sei, und jedwede vielleicht schädliche Folge vermieden werde, achte ich für nöthig, daß das Gesetz derartige Verträge, wenn sie ohne Betrug und Gewaltthätigkeit, was bei allen Privatverträgen erforderlich ist, geschlossen wurden, insofern deren Erfüllung der katholische Theil betreibet, in seinen Schutz nehme; als wünschenswerth erachte ich es also, daß das Gesetz mit unzweideutigen Worten ausspreche, daß die in solchem Sinne genommenen Verträge in ihrer Kraft belassen werden; zu vermeiden aber sind jene Ausdrücke, die auch in dem Vorschlag der löblichen Stände vom vorigen Reichstage enthalten sind, und durch welche die besagten Verträge durch gegenseitige Einwilligung als auflösbar erklärt werden, womit die Partheien zu deren Auflösung so zu sagen aufgefordert werden; wenigstens wird dem evangelischen Theile kein kleiner Reiz verliehen, daß er die katholische Gattin zu einer solchen Einwilligung vermöge, und den Vertrag aufzulösen beflissen sei. Auf jeden Fall liegt es im Interesse des häuslichen Friedens und der Ruhe, daß der Status quo, so viel möglich, aufrecht erhalten werde, und das Gesetz wird nur dann die heilsamsten Folgen haben, wenn es den Status quo — insoweit es mit der Gerechtigkeit vereinbar ist — unter seinen Schutz nimmt. — Sehr treffend bemerkte bei dem vorigen Reichstage ein jetzt abwesendes Mitglied der hochlöblichen Magnatentafel, daß die Hauptquelle der Religionszerwürfnisse sei: wenn Personen und Kinder, die schon eine Glaubenserziehung genossen, zur Befolgung einer andern Religion angehalten werden. Dieses verfochten auch die löblichen Stände bei jeder Gelegenheit, und auch mich bewog vorzüglich diese Ansicht zu beantragen, daß der Status quo aufrecht erhalten werde, darum füge ich noch meinem Vorschlage bei: daß die Kinder, welche 7 Jahre schon überschritten und eine Erziehung genossen haben, auch ferner in der Religion erzogen werden sollen, in welcher sie bisher gestanden; — so auch in Fällen, wo die Kinder zu Folge der Reverse in die katholische Religion schon eingeweiht sind, wegen dem Ableben ihrer Mütter oder deren Nachlässigkeit, oder wegen anderen Ursachen nicht mehr in einer andern Religion erzogen werden sollen, in so

lange sie das Alter zur freien Wahl des Übertrittes nicht erreicht haben; — demnach würde mein Vorschlag in Folgendem enthalten sein: „In Bezug auf die zwischen Eheleuten früher errichteten Religionsreverse wird, ohne hievon für die Zukunft irgend eine Kraft oder Folgerung zu ziehen, beschlossen: daß diese, wenn sie anders ohne Betrug und Gewaltthätigkeit ausgestellt wurden, in Kraft aufrecht zu erhalten sind, aber einzig nur durch den katholischen Theil betrieben werden können; im Übrigen aber werden zu Folge solcher Verträge die in die katholische Religion schon eingeweihten Kinder, wenn sie das 7. Jahr bereits zurückgelegt haben, in so lange sie die zur freien Religionswahl nöthigen Eigenschaften nicht besitzen, auch ferner in der katholischen Religion zu erziehen sein, und diese zu befolgen haben."

Graf Leopold Pálffy: In dem durch die löblichen Stände vorgeschlagenen Gesetze, durch das die bis zur Zeit ertheilten Reverse für kraftlos zu erklären wären, finde ich all die Eheleute beseitiget, — ja ich könnte sagen aufgeopfert, — die einstens, kämpfend zwischen Neigung und Religionsgefühl, einzig und allein in den gegebenen Reversen Beruhigung fanden und Aussöhnung mit der Kirche, in welcher sie ihr Seligwerden hoffen. — Und in Wahrheit, diese Reverse jetzt außer Wirkung zu setzen, jetzt — wo die süße Betäubung verrauchte, und sie auf dem Lebensabhange dem Grabe zueilen, in welcher Annäherung die Freuden des Lebens in der Reihe nach ihre Farbe einbüßen, und ihren Platz das Religionsgefühl ausfüllt, — das zur Lüge umgestalten, worauf ihr Gewissen bisher ruhig schlummerte: wäre nichts Anderes, als sie in den Abgrund der Verzweiflung stoßen, damit sie die Stunde, in welcher sie sich verehelichten, und alle ihre Folgen verfluchen, und verfluchend — ohne Trost dahin sterben; dieß aber können wir nicht wollen, mit ihnen so zu verfahren, haben wir kein Recht; aber auch darum können die einmal erflossenen Reverse rückwirkend nicht für ungültig erklärt werden, weil uns nicht das Recht im Allgemeinen zukömmt, die Fähigkeit der Privaten, Verträge einzugehen, zu kränken; denn ich kann nicht anerkennen, daß der Revers, wegen dem der Kirche dabei erlaubten Einfluß, aufhören sollte, ein Vertrag zwischen Privaten zu sein; aber sehr heilsam für den Hausfrieden, sehr zweckdienlich finde ich es, daß der den Revers erhaltende Theil die Überwachung desselben der

Macht der Kirche überträgt, ebenso wie wir unsere Streitfälle unsern Rechtsfreunden übertragen, und, während diese, sich gegenüber, heftig ausfallen, mit einander auf das Freundschaftlichste verkehren können. Ferner kann auch nach meiner Ansicht die Behauptung der löblichen Stände nicht bestehen: daß, falls die bisher erflossenen Reverse in ihrer Rechtskraft erhalten würden, die über Reverse entstehenden Streitigkeiten nie ihr Ende erreichen würden, indem sie auch nach dem sie abstellenden Gesetze ausgestellt werden können, und man sich auch mit diesen immer auf das Recht, Verträge einzugehen, berufen könne; wie gesagt, die daraus geschöpfte Behauptung kann nicht bestehen, weil die derartigen in der Zukunft auszustellenden Reverse, als wider das schon ins Leben getretene Gesetz verstoßend, an und für sich schon keine Rechtswirkung haben, und die Parthei, die zur Ehe schreitet, in Folge ungültiger Reverse nur sich selbst, nicht aber die Gesetzgebung ihres Vaterlandes zu beschuldigen hätte. Und aus diesen Gründen wünsche ich die schon ausgestellten Reverse in Kraft aufrecht zu erhalten; hinsichtlich der andern Punkte aber werde ich meine Ansicht in ihrer Reihenfolge geben.

Graf Johann Mailáth: Die ungarische Verfassung ist eine geschichtliche Verfassung. (Lautes Gelächter.)

Graf Georg Mailáth, Oberstlandesrichter: So kann man sich nicht berathen; ich wünsche zwar Alles zu beseitigen, was Aufregung bewirkt, wenn aber die Ordnung nicht beobachtet wird, können wir nichts unternehmen; und ich bin gezwungen, Seine kaiserl. königl. Hoheit zu ersuchen, die Berathung auf eine andere Zeit zu verschieben; denn so ist es unmöglich, die Berathung fortzusetzen. (Allgemeiner Beifall.)

Graf Johann Mailáth (fortfahrend): Wenn in Ungarn ein Gesetz gebracht oder abgestellt oder erklärt wird, ist immer zu berücksichtigen, wie das Gesetz entstanden ist. Ich will nicht erwähnen, welcher Ansicht die Protestanten des Auslandes in Bezug auf Reverse waren; ich werde Gelegenheit haben, zu einer andern Zeit hierüber umständlicher zu sprechen, wenn die Frage der gemischten Ehen zur Sprache kommen wird. Ich will nicht wiederholen, was ich hierüber schon bei diesem Reichstage sagte, d. i., welche Verfügungen man in protestantischen Ländern in neuester Zeit, in Betreff der Einführung der Reverse, getroffen habe; in

dieſer Hinſicht berufe ich mich auf das Diarium, und will meinen Vortrag nur auf das, was in Ungarn geſchah, beſchränken. Hier ſteht die Stellung der Proteſtanten auf drei Geſetzen, nämlich: auf dem Wiener, dem Linzer Friedensſchluß, und dem 26. Artikel vom Jahre 1791. Betrachten wir, wie es um die Reverſe damals ſtand, als der Wiener, wie damals, als der Linzer Friedensſchluß entſtand, und wie damals, als der 26. Artikel v. J. 1791 gebracht wurde. — Der Wiener Friedensſchluß kam im Jahre 1606 zu Stande, und 2 Jahre früher, 1604, wurde der erſte Revers geſchrieben; dieſen verlangte ein Proteſtant von einem Katholiken, — ein angeſehener Proteſtant — er nannte ſich Derſſy; indem er ſeine Tochter Katharina verheirathete, verlangte er von dem damals katholiſchen Weſſelényi einen Revers, und erhielt ihn auch, in welchem dieſer verſprach: daß er ſeine Gattin im proteſtantiſchen Glauben nicht ſtören, daß er bei ſeinem Hof immer einen proteſtantiſchen Geiſtlichen halten, und daß er alle ſeine Güter mit proteſtantiſchen Geiſtlichen verſehen werde; und wenn er dieß ſein Verſprechen nicht erfüllen, oder wenn ſeine Gemahlin Katharina katholiſch werden ſollte, ſoll ſie der Erbſchaft verluſtig ſein. Stephan Weſſelényi unterſchrieb dieſen Revers in Gegenwart des damaligen Palatins Turzó, und verpflichtete ſich zu deſſen Erfüllung „**sub amissione fidei, honoris et humanitatis et sub juramento**“ (unter Verluſt von Treue und Glauben, der Ehre und unter Eid). Dieß geſchah 2 Jahre vor dem Friedensſchluſſe zu Wien: alſo verſtoßen die Reverſe nicht wider den Wiener Friedensſchluß. Im Jahre 1645 wurde der Linzer Frieden geſchloſſen; und ich frage: wie ſtand die Sache der Reverſe um 14 Jahre ſpäter? Am Reichstag im Jahre 1659 — wie aus dem Diarium zu erſehen iſt — war gerade das der Gegenſtand der Berathungen, daß die Proteſtanten, wenn ſie mit Katholiken zur Ehe ſchreiten, den katholiſchen Theil zur Ausſtellung eines Reverſes zwingen; alſo wurden damals die Reverſe durch die Proteſtanten in Anwendung gebracht. In den erſten 10 Jahren der Regierung Maria Thereſias wurden mehrere gemiſchte Ehen geſchloſſen, in welchen ſich der katholiſche Theil verbindlich machte, daß er der Erziehung der Kinder in proteſtantiſcher Religion kein Hinderniß in den Weg legen werde, dem zu Folge die Proteſtanten die Reverſe ſo ſehr verlangten, und dieſe ſo ſehr ſich mehrten, daß Maria Thereſia

eine Kommiſſion zur Unterſuchung dieſer Erſcheinung ernannte, und die Folge hievon war die im Jahre 1769 von Ihr hinausgegebene Reſolution, die das Gegentheil verordnet: daß es nämlich nicht erlaubt ſei, anders eine gemiſchte Ehe zu ſchließen, als wenn der proteſtantiſche Theil ſich durch einen Revers verbindet, daß er alle ſeine Kinder im katholiſchen Glauben erziehen laſſen wolle; — aber auch bei dieſer Reſolution wurden noch Reverſe durch Katholiken gegeben. Ich erwähne nur einen ſpeziellen Fall, welcher ſich damals in der neu errichteten Roſenauer Diözeſe zutrug. Ein katholiſcher Mann wollte ein lutheriſches Mädchen ehelichen; die Braut verlangte einen Revers von ihm, daß er ſeine Töchter in der evangeliſchen Religion erziehen laſſen werde, und dieſen Revers ſtellte auch in der That der katholiſche Gatte aus, und ließ ſich durch den evangeliſchen Geiſtlichen kopuliren; der Roſenauer Biſchof erhob dagegen eine Klage; der Gegenſtand wurde vor die königliche Statthalterei gebracht, aber kraft des am 28. September 1778 erfloſſenen Intimats der Statthalterei wurde die Gattin bei ihrem Recht, das ſich auf den durch ihren Gemahl ausgeſtellten Revers gründete, belaſſen: daß ſie nämlich ihre Töchter in der evangeliſchen Religion erziehen laſſen könne. Am Reichstage im Jahre 1791 wurde die Frage der Reverſe angebahnt, und indem die Sache der Religion in der 23. Sitzung aufgenommen wurde, ward dieß das Übereinkommen: „proles utriusque sexus e mixtis matrimoniis susceptae vel suscipiendae sexum parentum, i. e. filii patris, filiae vero matris religionem sequantur, salvo contractu inter conjuges disparis religionis libero inundo“ (die Kinder beiderlei Geſchlechtes, die aus gemiſchten Ehen ſchon erzeugt ſind, oder erzeugt werden, folgen dem Geſchlechte der Eltern, das heißt, die Söhne befolgen die Religion des Vaters, die Töchter jene der Mutter; den Ehegatten verſchiedener Religion ſteht es aber frei, hierüber freiwillige Kontrakte einzugehen). Alſo hat es der Reichstag ſelbſt anerkannt, daß man Reverſe ſich bedingen könne; und es kann nicht geſagt werden, daß dieſes nicht die Anſicht der damaligen Proteſtanten geweſen wäre, denn eben auf demſelben Reichstage betrieben die Evangeliſchen ſelbſt die Reverſe, als ſie ſich ſo ausſprachen: „ut proles ex disparis religionis matrimoniis procreatae, ni sexus conventum fuerit, in religione sexus educari possint“ (daß Kinder

gemiſchter Ehen, wenn keine andere Übereinkunft geſchloſſen wurde, in der Religion des Geſchlechtes erzogen werden können); alſo haben es die Herrn Proteſtanten im Jahre 1791 anerkannt, daß „in religione sexus educari possint, ni secus conventum fuerit“ man Reverſe ausſtellen könne. Dieſe Thatſachen dienen zur Aufklärung der Frage. — Jetzt, was die Beweggründe betrifft, durch die die löblichen Stände die Abſtellung der Reverſe für das Vergangene beantragen, iſt das Erſte das Cirkular, welches ſie erwähnen; hierauf haben Seine fürſtl. Gnaden der Fürſt-Primas geantwortet; und indem ich mich kurz faſſen will, berufe ich mich blos auf den Vortrag Seiner fürſtl. Gnaden. Weiter erwähnen die löblichen Stände hier einen Taumel der Leidenſchaft. Ich geſtehe, daß ſich nach meiner Anſicht die Proteſtanten gegen dieſes Argument verwahren müßten; denn ich will nicht annehmen, daß die Herrn Proteſtanten, wenn ſie zu einer gemiſchten Ehe ſchreiten, ſo ſehr durch den Taumel der Leidenſchaft dahin geriſſen werden, daß ſie ſo etwas verſprechen ſollten, was ſie nicht halten wollen; möglich iſt es, daß es einzelne Fälle gibt, daß der proteſtantiſche Theil, indem er zur Ehe ſchreitet, aus Leichtſinn ſo etwas zuſagt, was er nicht gut überlegte, oder aber aus Böswilligkeit etwas verſpricht, was er ſchon damals, als er das Verſprechen gab, nicht zu halten gedenkt; ſolche einzelne Fälle kann es geben; aber ich ſchätze meine proteſtantiſchen Mitbürger viel höher, als daß ich vorausſetzen ſollte, daß ſie alle die Reverſe mit der Abſicht und Überzeugung ausſtellen, daß ſie ſelbe hintendrein nicht erfüllen, und ſo iſt dieſer Beweggrund hier nicht anwendbar. Weiter führen die löblichen Stände an, daß, wenn die Reverſe für die Vergangenheit abgeſtellt werden, der Hausfriede nicht geſtört werde; denn, ſo ſprechen ſie: „man muß Vertrauen ſetzen in die gegenſeitige Neigung der Eheleute, und hoffen, daß der Genuß des ungeſtörten ehelichen Lebens, der die Eheleute am nächſten berührt, das gegenſeitige Einverſtändniß aufzulöſen nicht ſo leicht erlauben werde, vielmehr daß ſie dieſes vermeiden werden.“ Das iſt an und für ſich ſchön; aber wenn wir praktiſch in die Sache eingehen, was wird der Erfolg ſein? Die löblichen Stände ſagen gerade in dieſem Nuntium: daß der proteſtantiſche Theil, nachdem ſeinem Gewiſſen Gewalt angethan wurde, aus ſeinem Taumel erwacht, und mit Angſt erwacht u. ſ. w.; alſo behaupten die löblichen

Stände, daß, nachdem der Taumel der Leidenſchaft vorübergegangen, der proteſtantiſche Theil die Verabfolgung der Reverſe bereuen müſſe. Ich will hierorts in keine nähere Zergliederung eingehen — die Ermahnung Seiner kaiſerl. königl. Hoheit vor Augen habend —; aber gewiß iſt es, daß, wenn die löblichen Stände ſo ſprechen, wenig Proteſtanten ſein werden, die nicht ſagen ſollten, daß ſie im Gewiſſen gezwungen wurden, und daher von den Reverſen abſtehen wollen; und dann iſt es um den Hausfrieden geſchehen. — Die löblichen Stände nehmen dieſe Frage ſtets einſeitig und nur aus Einem Geſichtspunkte auf, ſie richten nämlich ihr Augenmerk immer auf den proteſtantiſchen Gatten und nie auf die katholiſche Gattin; ſehen wir doch, wie es andererſeits um die Lage der katholiſchen Gattin ſtehe. Ein katholiſches Mädchen wird durch einen Proteſtanten zur Gattin verlangt; es willigen ſowohl die Braut, als die Eltern ein, aber die katholiſche Gattin iſt durch den Taumel der Leidenſchaft nicht ſo ſehr hingeriſſen, wie das in thesi von dem proteſtantiſchen Theil vorausgeſetzt wird, und obwohl ſie ihren Gatten liebt, ſo hat ſie auch ihren Glauben vor Augen und ſagt: Ich gebe ihm meine Hand nur, wenn alle meine Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden; und auch die Eltern geben zur Ehe nur unter dieſer Bedingung ihre Einwilligung, wenn nämlich der proteſtantiſche Gatte hierüber einen Revers gibt; das Haus iſt im Frieden; denn was die Gattin und Eltern wünſchen, das erfüllt der proteſtantiſche Theil aus vollkommener Überzeugung, gar nicht ahnend, daß ein ſolcher Vertrag auflösbar ſein könnte. Jetzt aber wird ein Geſetz gebracht und geſagt, daß ein ſolcher mit gutem Gewiſſen eingegangener Vertrag ungültig ſei; und ſo frage ich: was wird aus dem Hausfrieden werden, wenn die katholiſche Gattin bemerken wird, daß dem proteſtantiſchen Theil erlaubt ſei, und zwar durch das Geſetz, daß er den ertheilten Revers vernichten könne? In dieſem Falle wird ſich die katholiſche Gattin an den Revers halten oder nicht: wenn ſie ſich daran hält, wird ſie nie Ruhe haben; hält ſie ſich aber nicht daran, wird ihr Seelenfrieden geſtört; denn die Ertheilung des Reverſes war eine ſolche conditio sine qua non, die ihr ihr Gewiſſen diktirte. Die ungariſche Geſetzgebung nahm immer das zarte Geſchlecht in Schutz, und hatte es vor Augen; zur Vertheidigung eben dieſes zarten

Geſchlechtes will ich nur Eines aus dem Nuntium der löblichen Stände anführen, über das ich meine Anſicht auszuſprechen bemüſſigt bin. Die löblichen Stände ſagen in ihrem Nuntium: „aus dem hier Vorgetragenen überzeugen ſie ſich noch mehr, daß die Reverſe, in welch immer für einer Färbung, keine Privatverträge ſeien: indem hinter den Reverſen nicht die Ruhe der Familien, ſondern die Anmaßung des geiſtlichen Standes liegt.“ Kann wohl vorausgeſetzt werden, daß in Ungarn keine ſo ſtrenge katholiſche Gattin ſei, die die Aufrechthaltung der Reverſe ſelbſt verlangen ſollte? — Ich bin vollkommen überzeugt, daß eben ſo, wie die Proteſtanten aus reinem Gewiſſen und Überzeugung und mit der wirklichen Abſicht, ſie zu erfüllen, die Reverſe ausſtellen, auch die katholiſche Gattin den Revers darum verlangt, weil ſie ihn für ihre Seelenruhe als nöthig erachtet; und ſo ſehe ich nicht ein, warum eben hier in Ertheilung der Reverſe immer eine dritte Macht Einfluß übt; denn wenn dieß wäre, müßte es dort die meiſten Reverſe geben, wo der katholiſche Geiſtliche mit dem Volke in der größten Korrelation ſteht, und ſo müßten in den Dörfern die meiſten Reverſe entſtehen, hier kennt der Pfarrer alle ſeine Leute, die ſich verehelichen wollen; aber in den Dörfern geſchehen gerade die gemiſchten Ehen mit Reverſen am allerſeltenſten; die Reverſe werden größtentheils in den Städten beanſprucht, wo die Pfarrherrn die Menſchen nicht perſönlich kennen; und hieraus erhellt, daß, je beſſer erzogen, je gebildeter das katholiſche Mädchen iſt, je beſſer und gründlicher ſie die Grundſätze ihrer Religion kennt, ſie um ſo eher einen Revers verlangt. — In Anbetracht deſſen wünſche ich die Reverſe für das Vergangene aufrecht zu erhalten.

Graf Joſeph Teleky, Obergeſpan des Szaboleſer Komitats: Ich bin mit Sr. fürſtl. Gnaden dem Fürſt-Primas vollkommen einverſtanden, daß dieſer Gegenſtand durch die Verhandlungen am vorigen Reichstage ſo ſehr erörtert iſt, daß man hierüber kaum etwas ſagen kann, was überführender wäre, als das, was dießfalls ſchon geſagt wurde; folglich will auch ich mich kurz faſſen, und will nur, inſofern es nöthig iſt, Einiges wiederholen. Belangend die Folgerungen, welche aus dem geſtörten Hausfrieden und der ſechswöchentlichen Belehrung entnommen wurden, ſind dieſe nach meiner geringen Anſicht dadurch entſchieden, daß die hochgebornen Magnaten auch ihrerſeits einwilligen, daß die Reverſe

für die Zukunft abgeſtellt werden ſollen: dieß wird noch mehr dadurch begründet, wenn es erwieſen wird, was erwieſen werden kann: daß die Reverſe geſetzwidrig ſind. Darum werde ich auch nicht die zwar leichte, aber langweilige Aufgabe auf mich nehmen, alles das zu widerlegen, was dießfalls heute angeführt wurde, mich übrigens auch nach der Ermahnung verhaltend, die Seine kaiſerl. königl. Hoheit beim Beginn der Sitzung zu ertheilen geruhten. Anlangend alſo die Geſetzmäßigkeit der Reverſe, geſtehe ich, daß ich mit den mir vorangegangenen Rednern nicht einverſtanden bin, und dafür halte, daß die Reverſe nicht als geſetzmäßig betrachtet werden können; denn nur das iſt als geſetzmäßig zu betrachten, was durch das Geſetz begründet iſt. Wie ſteht es in dieſem Fall — wie ſchon oft geſagt wurde — mit den Reverſen? Iſt in den Wiener und Linzer Friedensſchlüſſen nur eine Spur von Reverſen enthalten? Ohne Zweifel werden wir Alle anerkennen, daß dort davon keine Spur zu finden ſei. Wahr iſt es, daß ſpäter die Reverſe durch königliche Reſolutionen eingeführt wurden; aber nach meiner Anſicht iſt hier nicht von Reſolutionen, ſondern von Geſetzen die Rede. Was that hierin der 26. Artikel vom Jahre 1791? Gleich im Anfang erklärt er geradehin, daß alle in Sachen der Religion erlaſſenen Reſolutionen abgeſtellt ſind. Ich frage, ob unter dieſen die Reſolutionen, die über Reverſe ergangen, nicht mitbegriffen und mit dieſen abgeſtellt ſind? Gewiß! denn darüber fand keine Ausnahme Statt, ſondern die Reſolutionen ſind allgemein aufgehoben, folglich müſſen auch die über Reverſe aufgehoben ſein. Ich kann es nicht läugnen, daß das Geſetz, wo es, über die aus gemiſchten Ehen erzeugten Kinder ſprechend, ſagt, daß die vom proteſtantiſchen Vater erzeugten Kinder männlichen Geſchlechts in proteſtantiſcher Religion erzogen werden können, ſich des Wortes „possint“ bediene; aus dieſem kann übrigens für die Reverſe keine Folgerung gezogen werden: hieraus folgt nur, daß, wenn es dem proteſtantiſchen Theil nicht gefällig iſt, ſein Kind in der proteſtantiſchen Religion erziehen zu laſſen, es ihm frei ſtehe, es in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen: es folgt aber nicht, daß er ſich hiezu verbindlich machen könne, und zwar mittelſt Revers, um ſo viel weniger, weil eben nach dieſem Geſetze den gemiſchten Ehen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden darf; folglich ſind meiner Einſicht nach die Reverſe durch das

Geſetz nicht ſtabilirt; ſind ſie aber durch das Geſetz nicht ſtabilirt, ſo ſind ſie auch gewiß nicht geſetzmäßig; und wenn gleich die Reverſe durch Reſolutionen eingeführt wurden, ſo ſind ſie demungeachtet doch ungültig: denn durch Reſolutionen kann das Geſetz nicht abgeändert werden. Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochgebornen Magnaten werden auch erlauben, daß ich, von dieſem Grundſatze ausgehend, mich in die Erörterung der hier angeführten Reſolutionen nicht einlaſſe, ſo wenig als in die Erörterung geſchichtlicher Daten, namentlich aber in die Erörterung deſſen, was Graf Johann Mailáth anführte, der über Reverſe ganz anderer Art und andern Zweckes ſpricht, als welche hier in Frage ſtehen: aber auch darum will ich in die Erörterung der Reſolutionen nicht eingehen, weil dieſe nicht gleichlautend ſind, beſonders nach dem Entſtehen des Geſetzes, wie dieſes im Nuntium der löblichen Stände nachgewieſen wird; folglich beharre ich meines Theiles auch weiter, nach der am jüngſten Reichstage geäußerten Meinung, darauf, daß die Reverſe nicht als geſetzmäßig angenommen, und ſofort auch für das Vergangene nicht beſtättigt werden können. Inſofern ich übrigens mit dieſer meiner erklärten Anſicht nicht durchdringe, und die Mehrheit ſich wo anders hinneigen ſollte, in dieſem Falle trete ich der meiner Anſicht näher ſtehenden Meinung des Grafen Apponyi bei.

Baron Ladislaus Perényi: Als am vorigen Reichstage über die Reverſe, die für die Zukunft ausgeſtellt werden ſollen, verhandelt wurde, habe ich wiederholt und ausführlicher geſprochen, und habe ſie aus mehreren Rückſichten vertheidigt, und zwar weil ich es für nothwendig und für meine Pflicht erachtete; und ſofern es meine Pflicht mit ſich bringt, beharre ich auch noch jetzt bei dem, was ich damals die Ehre hatte, anzuführen; da aber eben heute nur über die Reverſe, die in ſchon verfloſſener Zeit ausgeſtellt wurden, die Verhandlungen gepflogen werden, ſo will ich Alles, was zu längern Erörterungen und für Manche zu unangenehmen Empfindungen Anlaß geben könnte, gerne vermeiden, gerne umgehen, und mich blos über das ausſprechen, über das zu ſchweigen meinerſeits ſträflich wäre; und zwar liegt der Hauptgrund in jenem Theil des Nuntiums, in welchem die Stände behaupten, daß jenes Geſetz, durch welches die bisher ausgeſtellten Reverſe für ungültig erklärt würden, keine rückwirkende Kraft haben würde, darum,

weil dieſe auch bisher ſchon geſetzwidrig waren; über das kann ich mit Stillſchweigen nicht hinausgehen, und kann es keineswegs anerkennen; und auch den Grundſatz, den Seine Exzellenz der Obergeſpan des Szaboleſer Komitats anführte, d. i. daß Alles, was ſich auf kein klares Geſetz gründet, geſetzwidrig ſei, kann ich durchaus nicht annehmen; denn nachdem das, was geſetzlich iſt, nach unſerer Verfaſſung fünf Quellen hat, iſt eine dieſer Quellen das geſetzliche Herkommen; und ſo gründe ich die Geſetzlichkeit und Gültigkeit der bisher eingegangenen Reverſe weder auf die königlichen Reſolutionen, noch auf ein klares Geſetz, ſondern auf das Herkommen; denn ein ſolches Herkommen, das mit Vorwiſſen der Geſetzgebung mehrere Jahre hindurch fortgeſetzt und durch dieſelbe Geſetzgebung nicht abgeſtellt wurde, ein ſolches Herkommen kann ich nie für einen Mißbrauch anſehen, ſondern ich halte es für ein wirklich geſetzliches Herkommen; und ob ich zwar nicht behaupten kann, daß der 13. Abſchnitt des 26. Artikels vom Jahre 1791 die Reverſe begründet habe, ſo iſt doch unläugbar, daß die erlaubnißweiſe Verfügung in Betreff der Erziehung der Knaben zugleich die ſchon damals üblichen Reverſe bedingungsweiſe leidend beſtehen ließ; und indem ich nach meinem Ermeſſen die bisher eingegangenen Reverſe durch das, was Seine fürſtliche Gnaden der Reichs-Primas anführte, ohnehin umſtändlich als gültig erwieſen halte, und mich ſeinem Vortrage anſchließe, wünſche ich die Aufrechthaltung der bisher eingegangenen Reverſe in ihrer ganzen Geſetzlichkeit und Gültigkeit auch für das Künftige.

Graf Joſeph Pálffy: Mein aufrichtiger Wunſch wäre geweſen, nach Möglichkeit kurz und gerade nach der Anweiſung Seiner kaiſerl. königl. Hoheit bezüglich auf den fraglichen Punkt ſelbſt meine Meinung vorzutragen; übrigens wurden ſolche Grundſätze und Anſichten durch den vor mir ſprechenden hochgebornen Biſchof von Kaſchau hier veröffentlicht, die mit meiner Anſicht in vollkommenem Widerſpruche ſtehen, ſo zwar, daß ich gezwungen bin, früher, als ich meine Meinung über die Reverſe ausſpreche, wenigſtens mit wenigen Worten jene Hauptgrundſätze zu berühren, von denen ich in Sachen der Religion ausgehe, und ſie als Leitfaden meiner Meinungsäußerung bei einzelnen Punkten benutzen werde. — Es gibt, kaiſerl. königl. Hoheit und hochgeborne Magnaten! auch Gegenſtände, die weit hinaus über jegliche menſchliche Kraft liegen, die

man — meiner Meinung nach — in keine Sklavenfesseln schlagen kann, und über welche wir Niemanden Verantwortlichkeit schuldig sind; unter diesen, glaube ich, nimmt die Religion den ersten Platz ein, die, nachdem sie allein aus dem Herzen und der Überzeugung entspringt, der Überzeugung eines Jeden überläßt, daß er Denjenigen verehre und ihm huldige nach seiner Art, dem alle Wesen ihr Sein zu danken haben. Gewissen also und Überzeugung sind die zwei Gegenstände, die die Einmischung menschlicher Gewalt nicht dulden; und wollte man diese ja einstens tyrannisiren, so ist hierüber mein Glaube und meine Überzeugung die, daß früher oder später die Zeit komme, die jene Fesseln in Staub treten wird, die heilen nicht angepaßt werden können! Ich hätte zwar gewünscht, daß sich die Gesetzgebung nie in Sachen der Religion gemischt hätte; da aber wegen obschwebenden Streitigkeiten, die der Religionsvorwand gebar, dieses einmal geschehen mußte, so kann auf dem Felde der Gesetzgebung die Religion nie als Mittel zukünftiger Wohlfahrt, sondern einzig und allein als Hülfsmittel zur Erreichung der Staatszwecke ohne Unterschied betrachtet werden; und so kann der Gesetzgeber — wenn bei der Gesetzgebung die Religion zur Sprache kömmt — von keinem andern Grund als von Gleichheit und Gegenseitigkeit ausgehen; denn nachdem alle Bewohner unsers Vaterlandes, ohne Unterschied der Religion, gleichmäßig zur Tragung der öffentlichen Lasten berufen sind, so können sie die Wohlthaten des Staates genießen, und haben auch das Recht, dieß zu verlangen; dieses kann ihnen nicht abgesprochen werden, ja ich getraue mir sogar zu behaupten, daß es abzusprechen nicht einmal erlaubt sei, wenn wir nicht vielleicht jene Zeiten zurückrufen wollen, in welchen die Verträge mit eiserner Feder und blutigen Buchstaben in die Jahrbücher der Völker zu verzeichnen üblich war. Von Seite der hochgebornen Magnaten hoffe ich es, daß sie bei dieser Gelegenheit mit mir und den löblichen Ständen den Grundsatz der Gleichheit und der Gegenseitigkeit befolgen werden: nachdem eben sie es waren, die behaupteten, in dem jüngst an uns gelangten Reskript seien diese zwei Grundsätze enthalten, und die löblichen Stände aufforderten, daß sie selbe bei Bringung der Gesetzartikel in Sachen der Religion anwenden sollen, so können wir also nicht umhin, außer wir wollten in die größte Inkonsequenz verfallen, diese zwei Grundsätze, d. i. die Gleichheit und

Gegenſeitigkeit, beizubehalten. Ich verlange ferner, daß aus unſerem Geſetzbuche jene Worte verwieſen werden ſollen, die demjenigen, durch den ſie erdacht und geſchrieben wurden, der Geſetzgebung und der Nation, für die ſie geſchaffen wurden, nur zur Schande und zum Schaden gereichten; dieß ſind die Worte: „receptae religiones" (aufgenommene Religionen). Ich wünſche daher vor allem Andern, einen Abſchnitt in das Geſetzbuch einzuſchalten, in welchem der Grundſatz der Gleichheit und Gegenſeitigkeit ausgeſprochen wird, und dem ich wenigſtens als Leitfaden Punkt für Punkt in meinem Vortrage folgen werde. Die löblichen Stände tragen in ihrem uns zugegangenen Nuntium jene Punkte vor, über welche ſich die beiden Tafeln bisher nicht vereinigten; unter dieſen behaupten den erſten Platz die Reverſe für die Vergangenheit. Dieſe wünſche ich meinerſeits auch abzuſtellen, oder beſſer, für ungültig zu erklären. Mich hindert in dieſer Beziehung nicht die in dem am verfloſſenen Reichstage an die löblichen Stände gerichteten Nuntium der hochgebornen Magnaten enthaltene Argumentation, daß man dem Geſetze keine rückwirkende Kraft geben kann, — worin ich ſelbſt mit den hochgebornen Magnaten übereinſtimme; aber ich kann nicht begreifen, wie ſie dieſes auf den vorliegenden Fall anwenden können, da das Geſetz, durch welches die Reverſe für die Zukunft abgeſchafft worden ſind, auf keine Weiſe eine rückwirkende Kraft hat, nachdem die Reverſe ſchon, bevor dieſes Geſetz gebracht worden iſt, geſetzwidrig waren; geſetzwidrig, weil ſie gegen die klaren Worte des 26. Artikels vom Jahre 1791 verſtoßen, denn in deſſen 15. §. las ich dieſe Worte: „si mater fuerit catholica, tunc proles nonnisi masculae religionem patris sequi possint" (wenn die Mutter katholiſch iſt, ſo können nur die männlichen Kinder der Religion des Vaters folgen); dieſes Wort „possint" (können) — wenn der geiſtliche Stand die Reverſe auf dieſes gründet — iſt nichts, als eine Begünſtigung, welche ſich der geiſtliche Stand zueignet, wohingegen dieſelbe durch die Geſetzgebung einzig und allein für unſere proteſtantiſchen Verwandten geltend gemacht werden kann, nachdem es im Geſetze enthalten iſt, daß, wenn die Gattin katholiſch wäre, der proteſtantiſche Vater ſeine Kinder männlichen Geſchlechtes in ſeinem Glauben erziehen könne; da aber der geiſtliche Stand dieſes Recht für ſich uſurpirt, beraubt er dieſe der Begünſtigung, weil er die

gemischten Ehen gegen die Grundsätze der katholischen Religion gerichtet betrachtet, und wenn nicht die Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen werden, verweigert er ihnen den Segen, so daß die gemischten Ehen entweder nicht zu Stande kommen, oder nur gegen Reverse, durch welche unsere protestantischen Anverwandten der Begünstigung beraubt werden; auch kommen die Reverse noch mit der Verfügung des 26. Artikels vom Jahre 1791 in Widerspruch: „quod matrimoniis mixtis ullo sub praetextu impedimentum ponere cautum esto" (es ist verboten, gemischten Ehen unter was immer für einem Vorwande Hindernisse in den Weg zu legen); weiter sind sie auch ungültig, nachdem ihnen die Erfordernisse eines Vertrages mangeln, weil die Willensfreiheit der Partheien durch den Einfluß einer dritten Macht, d. i. der Geistlichen, beseitigt wird, und so — wie ich sagte — wünsche ich, daß die Reverse für das Vergangene gänzlich abgeschafft werden; denn sonst könnte der geistliche Stand, unter dem Vorwande, daß irgend welche Kinder gegen den Inhalt der Reverse, vielleicht aus Versehen oder mit Einwilligung beider Theile, in der protestantischen Religion erzogen wurden, diese zurückverlangen, damit sie im katholischen Glauben erzogen werden; ein Umstand, der den Hausfrieden der Familien nicht wenig stören könnte, was eben auch die hochgeborenen Magnaten zu beseitigen wünschen. Ich vernahm noch Manches, was von einigen vor mir Sprechenden berührt wurde, das ich wenigstens nicht mit Stillschweigen übergehen kann, besonders was Seine fürstliche Gnaden der Primas zu sagen beliebten: daß sich die Reverse auf königliche Resolutionen gründen; darauf bin ich nun zu antworten so frei: daß wir, in einem konstitutionellen Lande lebend, diese nicht zu berücksichtigen brauchen, besonders nachdem wir das Gesetz haben, namentlich das vom Jahre 1791, dessen Worte also lauten: „Quod Hungaria sit Regnum liberum, proprias habeat leges et consuetudines, et tantum juxta illas, non autem ad normam reliquarum provinciarum germanicarum per edicta et patentalia gubernari possit." (Ungarn ist ein freies Reich, welches eigene Gesetze und Gebräuche hat, und nur nach diesen und nicht wie die übrigen Provinzen durch Edikte und Patente regiert werden kann.) Weiter hörte ich Seine Hochwürden den Kaschauer Bischof behaupten: daß die kirchliche Macht keine fremde Macht sei, und

Rechte und Pflichten habe: unter diese Rechte rechnet er, den katholischen Theil zu schützen, damit er nicht in einen Fehler verfalle, durch den sein zukünftiges Heil gefährdet wäre. Auch ich, Eure kaiserl. königl. Hoheit und hochgeborne Magnaten! betrachte die Kirchengewalt nicht als fremde; es sind aber mehrere Mächte im Reiche, die mehrere Abstufungen haben, und unter diesen allen erachte ich für die erste die des Gesetzgebers, der jede andere untergeordnet ist, und der wir zu gehorchen Alle verpflichtet sind, folglich auch der geistliche Stand, der hierin keine Ausnahme machen kann; denn sonst würde sich auch ein anderer Stand finden, der dem Gesetze nicht huldigen wollte, was durchaus nicht geduldet werden kann. — Seine Hochgeboren Graf Mailáth sprachen sich fragend aus: ob vielleicht die Protestanten im Liebestaumel nicht doch so etwas versprachen, das sie später nicht erfüllten, oder zu erfüllen vielleicht gar die Absicht nicht hatten. Erlauben der Hr. Graf, daß ich an Sie eine Frage stelle, nämlich: ob Sie selbst im Taumel nicht etwas versprachen, das Sie später nicht erfüllten? — Dem Antrage des Grafen Appouyi, daß die Reverse nur als Privatverträge angesehen, und dabei der Einfluß des geistlichen Standes vermieden werden solle, kann ich meines Theils nicht beistimmen; denn in so lange, als durch Seine Majestät jener Gesetzvorschlag nicht bekräftigt wird, daß die Reverse für das Vergangene abgestellt werden, kann ich wenigstens auf keinen Gesetzvorschlag eingehen, durch den die Reverse gesetzlich anerkannt würden; und so wie ich sagte, stimme ich dem Nuntium und Gesetzvorschlag der löblichen Stände bei.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann nicht umhin, den vor mir sprechenden Grafen aufmerksam zu machen, daß ich die hochgebornen Magnaten schon bei einer Gelegenheit aufforderte, sie möchten bei der Berathung nicht jene Weise befolgen, daß sich die Sprecher über Alles, was in diesem Saale gesagt wird, ausbreiten — sich in Repliken verlieren; denn kommt dieser Gebrauch in Schwung, so folgt nothwendiger Weise, daß wir Zeit ohne Erfolg verlieren, und unsere Berathungen ganz den Repliken pro A. et J. gleichen werden. So können wir die Gegenstände nicht endigen, und selbst der Präses wird bei der Berathung die Ordnung nur schwer aufrecht erhalten können.

Joseph Kopácsy, Fürst-Primas und Graner Erz-

biſchof: Es thut mir leid, daß Seine Hochgeboren der Graf Joſeph Pálffy mein Gitat mißverſtanden hat, denn ich weiß ſehr gut, was man auf eine Reſolution bauen könne, und was nicht. Ich war nie der Meinung, daß der Urſprung oder die Einführung der Reverſe ſich auf königliche Reſolutionen ſtütze; ja ſchon früher behauptete ich, und auch jetzt bleibe ich dabei ſtehen, daß vor allen königlichen Reſolutionen ſchon beim Beginn des 18. Jahrhunderts die Reverſe aus der Natur der Sache entſprungen ſind: ich ſage aus der Natur der Sache, nachdem es ein urſprüngliches Recht der Partheien iſt, daß der katholiſche Theil nach Grundſätzen ſeiner Religion zur eigenen Beruhigung einen Revers verlangen könne, fordern könne, ihn zu verlangen, zu fordern verpflichtet ſei, der proteſtantiſche Theil aber nach den Grundſätzen ſeiner Religion einen Revers ausſtellen dürfe. Das war der Grund der Reverſe in folgenden Zeiten, ſowie die Intereſſen verlangten, daß nämlich die Partheien in dieſem ihrem urſprünglichen Rechte beſchützt werden, oder daß die Mißbräuche, als Betrug und Zwang, vermieden werden: in dieſer Abſicht traten die königlichen Reſolutionen auf. Die Abſicht meines Vortrages war daher nicht die, aus den Reſolutionen den Urſprung der Reverſe zu beweiſen oder ihre Begründung nachzuweiſen; ſondern, nachdem der durch die löblichen Stände in ihrem Gravamen angeführte Beweggrund ſo lautet: „daß die Reverſe vor dem Reichstage im Jahre 1791 nicht im Gebrauche waren, da ſie nämlich früher ſchon durch die königliche Reſolution vom Jahre 1781 abgeſtellt worden, und ſo, indem ſie nicht im Gebrauche waren, das Geſetz ſich auch nicht auf deren Verbot zu erſtrecken brauchte;" führte ich gegen dieſes an: daß in dem ſogenannten Toleranzedikte vom Jahre 1781 die durch freies Übereinkommen zu Stande gekommenen Reverſe nicht verboten wurden, ſondern daß ſie auch nachher fortbeſtanden haben; und ſo führte ich die Reſolution als geſchichtliches Datum an, und nicht als ob ich derſelben geſetzliche Kraft beilegen wollte.

Franz Lihanyi, Temeſer Graf: Die löblichen Stände bringen jene Religionsbeſchwerden, über welche beim letzten Reichstage keine Einigung erzielt wurde, wiederholt zur Sprache; zuvörderſt ſind ſie nicht der Anſicht, die ihnen von hier aus auf dem vorigen Reichstage mitgetheilt wurde. Indem ich hierüber, nämlich über die Geſetzlichkeit oder Geſetzwidrigkeit dieſer Verbindlichkeiten, die

ſchon früher entſtanden, an dieſem Orte beim ungariſchen Reichstage am 25. Februar 1840 ein Weiteres geſprochen, hatte ich ſchon damals die jetzt durch die löblichen Stände angeführte höhere Verfügung vom Jahre 1792 unter der Nr. 21,998, ſowie das dem 26. Artikel vom Jahre 1790 vorangegangene Toleranzedikt des Kaiſers Joſeph II., ja ſelbſt die neueſter Zeit im Jahre 1819 und 1824 geſchehenen Vorträge an die Statthalterei der Reihe und Gelegenheit nach angeführt; aus welchem Allen klar zu erſehen iſt, daß die gegen die Wiener, Linzer und Nikolsburger Friedensſchlüſſe eingeſchlichenen Reverſe durch das Toleranzedikt und hernach durch den 26. Artikel vom Jahre 1731 abgeſtellt, und dieſe fortwährend auch in neueſter Zeit durch die Beförderung ſowohl, als von Seite der Regierung für geſetzwidrig und die gemiſchten Ehen hindernd erklärt, die Diözesan-Biſchöfe aber ermahnt wurden, den 25. Artikel vom Jahre 1790 in dieſem Sinne ſtrenger zu erfüllen. Unſtreitig iſt es alſo, daß die Verbindlichkeiten und Reverſe in Betreff der Glaubenserziehung der in gemiſchten Ehen erzeugten Kinder gegen das Geſetz in Anwendung gebracht wurden. Niemand nannte ſie auch bisher geſetzlich; im Gegentheile, Jene von den hochgebornen Magnaten, die ſie am meiſten vertheidigten, glaubten ihre Geſetzlichkeit blos darin zu finden, daß das Geſetz ihre Ausſtellung nicht verbietet; inwiefern dieſer Grundſatz ſeine Richtigkeit habe, unterſuchte dieſes Haus bei einer andern Gelegenheit und bei andern Gegenſtänden zur Genüge; ebenſo äußerte ſich auch Seine fürſtliche Gnaden der Fürſt-Primas, der eben vor mir ſprach, durch ſeinen aufklärenden Vortrag, daß die derartig eingegangenen gemiſchten Ehebündniſſe zu Anfang des 18. Jahrhunderts nicht kraft eines Geſetzes, ſondern aus Eheverhältniſſen entſprungen ſind, und ſpäter durch höhere Verordnungen in Schutz genommen wurden; über welche höhere Verordnungen Seine Exzellenz der Gouverneur von Siebenbürgen treffend bemerkte, daß ſie durch ein Geſetz als geſetzwidrig abgeſtellt wurden. Die löblichen Stände theilen auch ihre Beſorgniß den hochgebornen Magnaten mit, daß, wenn die bisher ertheilten Reverſe durch ein Geſetz und zwar darum, weil dem Geſetze keine rückwirkende Kraft gegeben werden kann, nicht abgeſtellt werden, ſie die Zukunft nicht geſichert ſehen, und man dafür nicht gutſtehen könne, ob nicht wieder Reverſe angewendet werden. Daß dieſe ihre Beſorgniß gegründet iſt,

läßt ſich nicht läugnen: denn ſo gut als ich glaube, daß es Niemanden unter uns geben wird, der offenbare Geſetzwidrigkeiten vertheidigen ſollte, ebenſo muß ich zugeben, daß der auf die bisher ertheilten Reverſe angewandte Grundſatz, daß die zu bringenden Geſetze keine rückwirkende Kraft haben können, die Zukunft nicht nur nicht ſichern, ſondern vielmehr zu ſolchen Handlungen aneifern würde, daß der Geſetzübertreter geſichert wäre, nicht geſtraft zu werden, indem ſeine Handlung nicht abgeändert werden kann, ja dieſe vielmehr dadurch, daß ſie geſchehen iſt, zur geſetzlichen wird. Glauben die hochgebornen Magnaten, dieſes würde eine Stellung über das Geſetz von unberechenbaren Folgen ſein! — Die löblichen Stände wollen auch dem vorgeſchlagenen neuen Geſetze keine rückwirkende Kraft geben, es iſt auch nicht nöthig: denn nachdem es außer Zweifel geſetzt iſt, daß ſolche bisher eingegangene Verträge geſetzwidrig ſind, ſo können die löblichen Stände billig verlangen, daß jene Verfügungen, die gegen das klare Geſetz und mit offenbarem Zwang des Gewiſſens zum Daſein gediehen, durch das Geſetz für ungültig erklärt werden. Und ſo könnte dieſer Vorwurf nur dann den löblichen Ständen gemacht werden, wenn ſie die Urheber ſolcher bisher eingegangenen Verträge der Ahndung der Geſetze unterworfen hätten, gleich Jenen, die, nachdem die unterbreiteten Geſetze ins Leben getreten, geſetzwidrig handeln ſollten. Aber das kann auch nicht anders ſein, hochgeborne Magnaten! wenn die Geſetzgebung eine auf den Staat oder deſſen Theile ſchädlich eingreifende Verfügung durch ein Geſetz abſtellen will; das war ſo, und wird immer ſo bleiben. Als Beiſpiel für unſer Vaterland kann hierin dienen — um damit die Religionsgeſchichte nicht zu überſchreiten — der 6. Artikel vom Jahre 1647, durch welchen den Evangeliſchen, insbeſondere jenen, denen ich anzugehören das Glück habe, ihre 90 Bethäuſer, die ihnen gewaltſam entriſſen waren, zurückzuerſtatten verordnet wurde, ſowie ſie auch zurückerſtattet wurden; Niemanden kam es damals bei, dieſes darum zu hindern, weil man dem Geſetze keine rückwirkende Kraft geben kann; und was beabſichtigt das durch die löblichen Stände vorgeſchlagene Geſetz anders, als dem Vater den wider das Geſetz verlornen Sohn und ſeine Seelenruhe wieder zu geben? So vernichtete das erwähnte Toleranzedikt die zuvor beſtandenen Reverſe, auf dieſes Beiſpiel gebar der 26. Artikel vom Jahre 1790, in

deſſen erſtem Theil gleich alle vor demſelben erſchienenen geſetzwidrigen Befehle, Verfügungen, und ſo auch die Reverſe abgeſchafft wurden. Die hochgebornen Magnaten finden aber außer der Anwendung dieſes Grundſatzes auch darin Schwierigkeit, daß, inſofern die Ausſtellung ſolcher Verbindlichkeiten in den gemiſchten Ehen bedingt wurde, die Ruhe des Eheſtandes und das friedliche Leben durch den von Seite der Stände vorgeſchlagenen Geſetzartikel leicht geſtört werden könnte, und beſonders die Schwäche der Frauen den Angriffen ihrer Männer und deren Anverwandten ausgeſetzt ſein würde. Ich bin zwar hierin der Überzeugung, daß in einer ſolchen Ehe, die derartige Verträge bedingt, ein wahrer Eheſtandsfriede, ruhiges Leben und aufrichtige Liebe kaum beſtehen können: denn vorausgeſetzt, daß Jener in dem Glauben, dem er ſelbſt angehört, die größte Beruhigung findet, kann derjenige Vater, der ſein Kind aus was immer für einem Grunde in einer andern Religion erziehen muß, als die iſt, zu der er ſich ſelbſt bekennt, nie ein ruhiges, friedliches eheliches Leben genießen, ſondern er wird ſeine Gemüthsunruhe auch in das Grab mitnehmen, beſonders wenn er bedenkt, daß ſeinen theuerſten Schatz, ſein Kind, eine andere, für ihn fremde Kirche beanſprechen kann. Daß die Frauen, ſollte das Geſetz zu Stande kommen, beſonders verfolgt werden, iſt meiner Anſicht nach nicht ſo ſehr zu befürchten; übrigens wird auch hierin arithmetiſch gewiß ſein, daß, wenn in gemiſchten Ehen aus dieſer Urſache ſich Unzufriedenheit zeigte, dieſe, wenn das Geſetz gegeben ſein wird, durch die Abſtellung jener Verbindlichkeiten gänzlich aufhören werde; über die anderweitigen Umſtände läßt ſich kaum etwas mit Sicherheit beſtimmen; aber wenn ich auch die von unbeſtimmtem Erfolge dazu rechne, ſo wird es doch auf jeden Fall weniger geſtörte Ehen geben, als jetzt. Hochgeborne Magnaten! wenn die Stellung der Eheleute verſchiedener Religion in Betreff der vorliegenden Frage, im Falle, daß das vorgeſchlagene Geſetz angenommen wird, miteinander verglichen wird, wie wird ſie ſich verhalten? Es iſt wahr, daß die Gattin jetzt im Vortheil ſteht, aber gegen das Geſetz; der Gatte aber iſt unter einem geſetzwidrigen Gewiſſenszwang im Verluſt; wenn der Vorſchlag der löblichen Stände mit dem entworfenen Geſetz angenommen und ſo Alles in eine geſetzliche Lage zurückverſetzt würde, ſo würde, anbelangend die Gattin, nur die geſetzwidrige Bevorzugung aufhören, aber

ſie verliert nichts, vielmehr gewinnt ſie in ſittlicher Hinſicht die Gemüthsruhe ihres Gatten und eine friedliche Ehe, welche Glückſeligkeit jede gute Gattin ihrem Manne ſowohl, als ſich gern erwirbt, beſonders wenn ſie, das Geſetz erfüllend, ſich in ihrer Tochter befriedigt ſieht; andererſeits erhält der Gatte nur ſeinen Verluſt zurück in ſeinem Sohn und ſeiner Gemüthsruhe, die er bisher entbehren mußte. — Nun, hochlöbliche Magnaten! kann es etwas Billigeres, etwas Gerechteres und daher Nothwendigeres geben, als daß die ſo viele Wirren verurſachenden Reverſe, die bisher gegen das Geſetz auftauchten, ſowie alle hieraus erſtehenden Forderungen durch die Geſetzgebung gänzlich abgeſtellt werden? Und indem ich dieſer Überzeugung bin, kann ich unmöglich dem durch die löblichen Stände vorgeſchlagenen Geſetzartikel nicht beipflichten. — Aber auch davon bin ich überzeugt, daß die Nothwendigkeit dazu da iſt, daß die Religionsbeſchwerden endlich durch ſegenbringende Geſetze vollkommen gehoben — die gegenſeitige Eintracht und das allgemeine Vertrauen der Staatsbürger hergeſtellt werden; darum ergreife ich auch jede Annäherung, die die Vereinigung der beiden Häuſer befördert, gern und willig, ohne jedoch das Prinzip zu opfern. Anlangend den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi, iſt es zwar wahr, daß dieſer die Kirche von den Forderungen, die aus den bisher geſchloſſenen Reverſen entſtehen, ausſchließt, aber zugleich wird beantragt, dieſe Forderungen durch den viel wichtigeren Schutz der Geſetze zu vertauſchen; zu dieſem hohen Preis kann ich mich nach dem Vorangeſchickten nicht verſtehen.

Graf Michael Eſterhazy: Ich betrachte die Sache eben ſo wie die löblichen Stände, und glaube, daß die Reverſe nichts Anderes ſind, als die Erfindung der in alten Zeiten zu den Königen geſandten Beichtväter, die damals Einfluß beſaßen. Dieſe ſind jene Spinnen, welche jene unſichtbaren Gewebe verfertigten, von denen die löblichen Stände in ihrem Auntium ſprechen; und wenn von Einigen verlangt wird, daß ausgeſprochen werde, was die löblichen Stände hierunter verſtehen, ſo glaube ich, ich habe es errathen, was die löblichen Stände meinen, wenn ich behaupte, daß jene Spinnen, welche dieſes feine Gewebe verfertigten, die Jeſuiten waren. Es wird angeführt, daß man die Reverſe darum nicht abſtellen könne, weil ſie ungezwungen ausgeſtellt wurden. Wir ſehen, daß in Preußen die Erzbiſchöfe Droſte und Dunin andere

Reverſe unterſchrieben, und dieſes ſpäter bereuten und ſagten: diejenigen Reverſe, die wir unterſchrieben, können wir nicht erfüllen; und ſo gut ſie damals ſagten: wir haben die Reverſe unterſchrieben, aber erfüllen wollen wir ſie nicht, ſo gut kann man daſſelbe von den fraglichen Reverſen behaupten, clausa pacta boni amici. Herr Graf Joſeph Pálffy hatte recht, als er ſagte, daß, was mit Blut unterſchrieben iſt, mit Tinte, wenn dieſe gleich zu Rom bereitet wurde, nicht gelöſcht werden kann. Anbelangend den Antrag des Grafen Georg Apponyi, wenn ſich die Mehrheit dahin neigen ſollte, bin ich geneigt, ihn anzunehmen.

Graf Alexander Königsegg: Gegen die Reverſe vernahm ich gleich anfangs, daß der proteſtantiſche Vater durch dieſe genöthigt werde, ſein Kind in einer Religion zu erziehen, die er, indem er ſie nicht befolgt, nicht für richtig hält. Ich geſtehe, daß mir nach dieſer Argumentation dünkt, als ob das, was zu glauben ſei oder nicht, noch nicht im Reinen ſei. Wir Katholiken glauben entſchieden, daß nur auf die durch die Kirche vorgeſchriebene Weiſe die Seligkeit erreicht werden könne. (Lärm.)

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin (einfallend): Vor Allem fordere ich den Herrn Grafen auf, daß er derartiges beſeitige, und ſtreng bei dem Gegenſtande bleibe, welcher die Reverſe für das Vergangene betrifft; die Zuhörer aber ſollen erwägen, daß die Gerechtigkeit nicht abweichend, ſondern gleich ſein muß; darum ermahne ich die Zuhörer ernſt, daß ſie jedes Mitglied dieſer Tafel, welcher Meinung es immer ſei, ruhig anhören, und deſſen Rede durch Getöſe nicht unterbrechen.

Graf Alexander Königsegg (fährt fort): Die Proteſtanten glauben entweder, daß ihre Religion ausſchließlich gut ſei, oder daß jede Religion gut ſei; zwiſchen dieſen zweien gibt es kein Medium. Glauben ſie, daß ausſchließend nur ihre Religion gut ſei, ſo ſind ſie nicht konſequent, wenn ſie, zur gemiſchten Ehe ſchreitend, für ſich von dem Theile einer andern Religion keinen Revers verlangen, und das verlangen ſie nie; und doch war die Erlaubniß der gemiſchten Ehen ohne Unterlaß ein Poſtulat ihrerſeits, und von katholiſcher Seite wurde dieſe immer nur als eine Conceſſion betrachtet. Glauben ſie aber, daß jede Religion gut ſei, ſo wird von ihrer Seite auch die katholiſche Religion gut geheißen, und ſo haben ſie keine Urſache, in Betreff der Reverſe ſchwierig zu

ſein. Aber vielleicht führen ſie dagegen die Gegenſeitigkeit als Urſache an? Ich frage: was iſt die Gegenſeitigkeit? Iſt ſie das: was du nicht willſt, daß es dir geſchehe, das thue auch einem Andern nicht? Nun, wenn der Proteſtant durch Reverſe nicht gedrückt ſein will, iſt es dann gegenſeitig, daß er den Katholiken durch ein Geſetz, das ſeinem Gewiſſen entgegen läuft, drücken will? Und dem iſt ſo; denn indem einerſeits die Art, auf welche katholiſche Eltern die moraliſche Zukunft ihrer Kinder ſichern können, abgeſtellt, andererſeits aber die Verfügung des 26. Artikels vom Jahre 1790 beibehalten wird, daß man gemiſchte Ehen nicht hindern darf, wird nur der katholiſche Theil in jene marternde Lage verſetzt, daß, wo er aus religiöſer Zartheit die Ehe ſeiner Tochter mit einem Proteſtanten ohne Reverſe hindert, dort ſeine Handlung als eine geſetzwidrige geſtempelt wird; der Proteſtant aber kömmt nie in dieſe zweifelhafte Lage, denn wo das Mädchen proteſtantiſch iſt, dort iſt ohnehin von Reverſen keine Rede. Sollte aber die Antwort ſein, daß die Proteſtanten die Abſtellung der Reverſe nicht aus Religionsrückſichten, ſondern in Anbetracht politiſcher Gleichheit verlangen, dann ſtehen ſie noch ſchwächer auf der Scheidungslinie der Gegenſeitigkeit, denn dann verlangen ſie, zur Erlangung politiſcher Gleichheit einerſeits, die Aufopferung eines Religionsprinzips vom anderen Theile; daß aber ein politiſches Prinzip im Werthe einem Religionsprinzip gleich komme, werden wir nie anerkennen. Aber ich hörte die Gewaltthätigkeit, den Betrug und alle jene feinen Fäden, aus denen das Garn der Reverſe gefertigt wird, erwähnen. Von all dieſem ſehe ich hierin nichts, am allerwenigſten von Gewaltthätigkeit; denn Jedermann weiß, daß Reverſe nur dort verlangt werden, wo der Bräutigam proteſtantiſch iſt; ja wenn eine Frau in Rede ſtünde, ſo könnte man noch eher der Klage wegen Gewaltthätigkeit Glauben beimeſſen; aber daß man bei einem Mann im Allgemeinen vorausſetzen ſollte, daß er zur Ehe gezwungen wurde, das glaube ich, das glauben die Stände ſelbſt nicht.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Wiederholt fordere ich die hochgebornen Magnaten auf, daß ſie ſich an den Gegenſtand halten, und Alles beſeitigen mögen, was mit demſelben in keinem Bezuge ſteht, und dieſe Verhandlung nur erſchwert.

Graf Ladislaus Teleky: Ich bin nicht geſonnen, mich in die Widerlegung alles deſſen einzulaſſen, was Graf Alexander Königsegg über die Gegenſeitigkeit vorbrachte, nur ſo viel bemerke ich, daß aus den Grundſätzen, welche der hochgeborne Graf aufſtellte, folgen würde: als ob die Gegenſeitigkeit unter Katholiken und Proteſtanten billigerweiſe nur ſo aufgeſtellt werden könnte, wenn im Lande Jeder Katholik wäre, und es keinen einzigen Proteſtanten geben würde; — aber über das ſind wir hinaus, wie auch über das, — und weniger als dieſes kann gewiß der hochgeborne Graf ſelbſt nach der durch ihn aufgeſtellten Gegenſeitigkeit nicht verlangen, — daß nämlich alle in gemiſchten Ehen erzeugten Kinder jederzeit katholiſch werden ſollen. Es iſt für den Grafen traurig, daß der Reichstag ſeine Begriffe über Gegenſeitigkeit nunmehr nicht annehmen könne, nachdem bei dem vergangenen Reichstage die beiden Tafeln einverſtändlich den Grundſatz aufſtellten, daß die Kinder immer dem Glauben ihrer Väter folgen ſollen. — Der hochgeborne Graf beſprach ferner die Religionsprinzipien der katholiſchen Kirche, ſowie auch die der proteſtantiſchen, und er ſuchte in dieſen Beweggründe zur Unterſtützung ſeiner Meinung; ich glaube aber, daß man hierorts über dieſes nicht ſtreiten kann, was wir und Andere glauben; denn hier iſt nicht die Frage über den Glauben der Katholiken und Proteſtanten, ſondern über das Wohl des Vaterlandes; und demnach ſpricht hier Niemand als Katholik oder Proteſtant, ſondern es ſpricht jeder als Bürger dieſes Vaterlandes und deſſen Geſetzbringer. (Allgemeiner Beifall.) Alſo Ruhm, Frieden, Eintracht, und, inſofern es möglich iſt, die Glückſeligkeit der Familien zu bewerkſtelligen: dieſes ſind die gemeinſchaftlichen Zwecke, über deren Erlangungsart geſprochen werden kann, alles Andere gehört nicht hieher; darum werde ich auch nicht auf die Behauptungen, welche Religionsdogmen berühren, antworten. — Außerdem möchte ich noch einige kleinere unrichtige Folgerungen nachweiſen, die ich in der Rede des hochgeehrten Biſchofs von Kaſchau hörte. Seine Hochwürden haben nämlich erklärt: daß ſie mit den löblichen Ständen nicht einverſtanden ſei, inſofern die löblichen Stände behaupten, daß die Reverſe bisher nicht als Privatverträge beſtanden; dadurch ſagte der hochwürdige Biſchof: daß er die Reverſe als Privatverträge betrachtet, die einzig nur auf die Einwilligung des Mannes und ſeiner Gattin gebaut ſind; und doch folgerte er

hieraus: daß die Erfüllung dieſer Privatverträge nicht von der gemeinſchaftlichen Einwilligung der betreffenden Partheien abhänge, ſondern daß die Geiſtlichkeit — welche, wie er behauptet, in dieſe Verträge nicht Einfluß übe — ein Recht habe, dabei ihre Stimme zu erheben; weiter ſagten Seine Hochwürden: daß die Rechte der Einzelnen dabei gekränkt würden, wenn ein ſolcher Vertrag, der mit gutem Gewiſſen eingegangen wurde, nicht in Erfüllung ginge, und ſo trat er beſonders als Rechtsanwalt des Schwächeren auf; und nun frage ich, was will Seine Hochwürden zur Sicherſtellung dieſer Rechte? daß dieſer Vertrag den Händen der Gattin entzogen werde, und übergehe in den Beſitz eines Dritten, nämlich der Geiſtlichkeit. Seine Hochwürden behaupten: daß die Eintracht und die Ruhe nur dann hergeſtellt wird, wenn die Intereſſen beider Theile geachtet werden; und daher, damit die Gattin nicht dadurch eingeſchränket werde, daß wider ihr Erwarten und das erhaltene Verſprechen ihre Kinder in einer fremden Religion erzogen werden, will Seine Hochwürden, daß nach ausgeſtelltem Revers nie mehr eine Änderung dazwiſchen kommen könne, — und ſo wünſchet er zur Sicherung des Hausfriedens, der Gemüthsruhe der Partheien und ihres guten Einvernehmens, ſowie zum Schutze ihrer Intereſſen: daß die Betreffenden nicht unabhängig ſeien, ſondern ſie unter dem Befehl der Geiſtlichkeit ſtehen ſollen, — und ſo in einigen Fällen mit den Kindern das geſchehen ſoll, was weder der Gatte noch die Gattin wollen, ſondern was ein Dritter, ein Fremder wünſcht. Dieſe Inkonſequenzen glaube ich nachweiſen zu müſſen, nicht darum, als ob es nach meiner Meinung Jedem nicht frei ſtünde, folgerichtig oder nicht folgerichtig zu ſprechen, ſondern nur darum, weil es möglich iſt, daß jene zahlreichen und wichtigen Argumente, die Seine Hochwürden anführte, wenn dieſe kleinen Inkonſequenzen nicht erhellten, auf die Mehrheit dieſer hochlöblichen Tafel von größerer Wirkung hätten ſein können. — Was endlich meine Anſicht über dieſen Gegenſtand betrifft, bin ich mit Seiner Hochgeboren dem Gouverneur von Siebenbürgen einverſtanden: daß hier nicht die Rede von einzelnen Verordnungen iſt, und nicht davon: wann dieſe erfloſſen ſind, und was deren Sinn ſei; ſondern daß wir uns einzig nur auf das Geſetz berufen können und dürfen. — Die hochgebornen Magnaten ſtellten jüngſt den Grundſatz auf: daß, weil in dem 26. Artikel vom Jahre 1791

die Reverſe nicht verboten ſind, die Ausſtellung derſelben bisher erlaubt worden iſt. — Ich bin kein Feind dieſes Grundſatzes, nur verlange ich: daß die Magnaten, wenn ſie dieſen Grundſatz aufſtellen, dabei mit ſtrenger Folgerichtigkeit verharren. Was bedeutet dieſer Grundſatz? das: daß es den Bürgern geſtattet iſt, alles das zu thun, was durch kein beſonderes Geſetz unterſagt iſt; dieſer iſt gewiß ein unläugbarer Verfaſſungsgrundſatz; aber wir wollen ſehen, was daraus in Bezug auf den vorliegenden Fall folgt. — Sagen wir: die Reverſe ſind erlaubt, weil ſie durch den 26. Artikel vom Jahre 1791 nicht verboten ſind — ſo folgt daraus auch anderen Theils: daß, weil die Erfüllung der Reverſe nicht anbefohlen wird, es auch einem Jeden frei ſteht, dieſe nicht zu erfüllen; und eben dieſes iſt es, was auch die löblichen Stände wollen; denn eines Theils die Freiheit aus der Nichterwähnung zu folgern, von der andern Seite aber Zwang, das wäre nicht billig, nicht folgerichtig, und könnte mit den Regeln der Logik nicht in Einklang gebracht werden; — da wir den oben erwähnten Grundſatz aufgeſtellt haben, ſo ſprechen wir es aus: daß, weil über die Reverſe in unſerem Geſetzbuche keine Rede iſt, daraus folgt: daß, ebenſo, wie ſich die Geſetzgebung in die Ausſtellung der Reverſe nicht mengte, ſie ſich auch in ihre Beobachtung nicht menget, ſondern ſie überlaſſet es dem freien Willen der betreffenden Partheien; — widrigens verfallen wir auf Dinge, auf die das ungariſche Sprichwort anzuwenden iſt: „ha akarom vemhes, ha akarom nem vemhes“ (wenn ich will, iſt es trächtig, wenn ich will, iſt es nicht trächtig). So ſtehen die Reverſe aus dem Geſichtspunkte der Geſetzlichkeit betrachtet. — Inwiefern ſie aber den Hausfrieden ſtören und die häusliche Glückſeligkeit untergraben, wurde durch die vor mir Sprechenden umſtändlicher nachgewieſen, über dieſes habe ich daher nichts zu ſagen. Es wurde auch ein Antrag vom Grafen Georg Apponyi geſtellt, auf den ich zu erklären habe: daß ich dieſen auf den Fall, wenn ich mit meiner Anſicht — welche darin beſteht, daß die Reverſe für die Vergangenheit durchaus ungültig ſind — nicht durchdringen könnte, nur unter der Bedingung annehmen könnte, wenn in dieſem ausdrücklich enthalten wäre: erſtens, daß die Reverſe Privatverträge ſind; zweitens, daß ſich Niemand in die Erfüllung oder Nichterfüllung außer den Partheien einmenge; drittens endlich, was die

nöthige Folge der zwei Vordersätze ist, daß die aus solchen Reversen entstehenden Fragen auf den ordentlichen Weg Rechtens gewiesen werden; diesen Antrag — wie ich sagte — will ich jetzt noch nicht annehmen, sondern nur, wenn ich in der Annahme des Nuntiums der löblichen Stände durch die Mehrheit überstimmt werden sollte, dann will ich den Antrag in dem Sinne, wie ich erklärte, — und ich bin der Meinung, daß er auch in diesem Sinne gestellt wurde, — als letztes Mittel der Vereinigung annehmen. Was enthält dieser Antrag, so wie ich ihn verstehe? Den Grundsatz, den der hochwürdige Bischof von Kaschau selbst aufstellte: daß nämlich die Reverse Privatverträge sind. Dieses haben die Magnaten in einem ihrer Antwortnuntien selbst ausgedrückt, und haben die Reverse gerade für Privatverträge erklärt, insofern sie diese als zwischen Privatpersonen geschlossene Verträge bezeichneten. Durch diesen Antrag nun glaube ich, sind alle jene Ansichten, welche jener Theil der hochgebornen Magnaten aufzählte, der dem Nuntium der löblichen Stände nicht beipflichtet, zufrieden gestellt. Diesem zu Folge werden die Rechte der Einzelnen hinlänglich überwacht; die Gattin wird jener Ansprüche, die aus den mit gutem Gewissen eingegangenen Verträgen fließen, nicht verlustig; — es wird gesorgt sein, daß der Hausfriede nicht gestört werde u. s. w.; und sofort müßten alle die, welche die Ansichten der hochgebornen Magnaten hierin billigten, auch jenen Antrag billigen. Und würde er bei all diesem doch nicht angenommen, so besteht darin der Schutz des Hausfriedens und der Privatrechte: daß jene Individuen aus dem Besitz ihrer Verträge gesetzen werden. Die Aufrechthaltung der Ruhe und des Hausfriedens würde darin bestehen, daß die Erfüllung oder Nichterfüllung dieses Vertrages nicht dem Manne und der Gattin überlassen bleibt, sondern allemal, wenn der Ehemann und die Gattin sich gegenseitig zum Frieden die Hand reichen wollten, eine fremde Macht, die der Geistlichkeit, erscheint und sich zwischen sie stellt wie eine steinerne Scheidewand, und so zur Erhaltung des Friedens sehr oft das geschehe, was keine der Partheien wünscht! — Ich wenigstens bin der Meinung, daß, wenn die hochgebornen Magnaten bei dem beharren, wo sie gestanden sind, als sie am letzten Reichstage das Nuntium der löblichen Stände verworfen haben, nichts Anderes zu thun ist, als zu erklären: daß jene Verträge für die

Vergangenheit Privatverträge sind. Im Übrigen, soll hierüber was immer bestimmt werden, habe ich darüber keinen großen Kummer, denn über die Reverse hat die öffentliche Meinung bereits das Urtheil gefällt, und so ist die Erfüllung gegen den Willen der Partheien fernerhin gewiß unmöglich. In dieser Beziehung stehen höchstens 50—60 Menschen einer ganzen Nation gegenüber; — und, wohl zu merken, die Lage dieser 50 Menschen ist um so schwächer, weil sie Unrecht haben. Ich wünsche nur zu erfahren, ob wir durch die Nichtannahme des Antrages die Stellung ändern werden, die die hochgebornen Magnaten bisher inne hatten; und wenn sie das wollen, daß die Reverse nicht von der Einwilligung der einzelnen Partheien abhängen, sondern auch wider den Willen derselben aufrecht erhalten werden sollen, die sie betreffen, so sollen sie es aussprechen, die solches wünschen, daß hier nicht die Aufrechthaltung der Rechte Einzelner in Rede steht, sondern daß es gleichgültig ist, wenn die Rechte Einzelner auch gekränkt werden, — gleichgültig, wenn auch das Gewissen der Einzelnen beunruhigt wird, — gleichgültig, wenn die Ruhe der Familien, ihr Frieden und Glück auch vernichtet wird, — gleichgültig, wenn auch die Kinder dem Schutze der Gesetze und der väterlichen Gewalt entrückt werden; alles dieses ist gleichgültig; denn hier ist kein anderer Beweggrund, kein Endzweck, als daß die Geistlichkeit der römisch-katholischen Kirche Seelen gewinne.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann nicht versäumen, auf das, was der vor mir sprechende Graf anführte, eine Anmerkung zu machen; und zwar sagte der hochgeborne Graf, daß keine Rücksicht auf die Religion zu nehmen sei, sondern daß Jeder das Wohl des Landes vor Augen haben soll. Dieser Grundsatz besteht größtentheils; aber wie ich bemerke, wird dieser Grundsatz nicht sehr strenge beachtet, und ich bin der Meinung, daß es Umstände gibt, wo man diesen Grundsatz unmöglich befolgen und allgemein anwenden kann. Unter solche Umstände gehört die vorliegende Frage, die gegenwärtig unter Verhandlung ist; hier ist der Zweck des Gesetzes, wie die löblichen Stände es vortragen, der, daß im Lande die Eintracht aufrecht erhalten und ein solches Gesetz gebracht werde, das die Befriedigung aller Glaubensgenossen bewirkt. Wenn die Rede von einem solchen Gesetze ist, bin ich der Meinung, daß besonders darauf Rücksicht zu nehmen

iſt, daß die Rechte ungeſchmälert bewahrt und auch alle im Lande geſetzlich beſtehenden Religionsgrundſätze berückſichtigt werden; und ich glaube, die Herrn Proteſtanten würden es übel aufnehmen, wenn wir bei der Verhandlung dieſes Gegenſtandes nur allgemeine und abſtrakte Grundſätze befolgen würden, vielmehr könnten ſie mit Recht fordern, daß auch auf die Grundſätze ihrer Religion Rückſicht genommen werde; und nachdem die Gerechtigkeit jedem Theile gleichmäßig zu erweiſen iſt, glaube ich, daß auch die Katholiken das Recht haben, zu verlangen: daß den Grundſätzen und Rechten der katholiſchen Religion billige Rückſicht zugewendet werde; denn verfolgen wir nicht dieſen Weg, der eben der durch beide Theile und die Stände feſtgeſetzte Zweck iſt, ſo wird die gegenſeitige Eintracht nicht erreicht; und eben ſo wenig, daß jedem Streite ein Ende gemacht werde, der leider noch immer die alte Ruhe unſeres Vaterlandes einigermaſſen untergräbt.

Baſilius Popoviti, g. u. Biſchof von Munkatſch: Ob wir die Reverſe betrachten als zwiſchen den betreffenden zwei Theilen zu Stande gekommene Übereinkunft, oder als zwiſchen den beiden Theilen zwar, aber mit Einfluß eines Dritten, wie geſagt wird, durch Betrug und Zwang erzielten Vertrag, ſo bleibt es jedenfalls unläugbar, daß die Reverſe eine gewiſſe Verbindlichkeit in ſich begreifen. Wenn dem ſo iſt, frage ich: ob mit dem Begriff der Gerechtigkeit ein ſolches Geſetz in Einklang zu bringen wäre, das, — nicht berückſichtigend die zahlloſen Wirren, die durch die Auflöſung der beſtehenden Reverſe nicht nur unter den Eheleuten verſchiedener Religion ſelbſt, ſondern auch unter ihren Kindern gewiß erfolgen würden, und auch darauf keine Rückſicht nehmend, daß der Vertrag den eingehenden Theilen Geſetz ſei, — die bisher ertheilten Reverſe durchgehends und mit Einem Streiche vernichten, dieſe für die Vergangenheit für ungültig erklären, und ſo ſich eine rückwirkende Kraft beilegen würde? — In der That, ein ſolches Geſetz wäre ſehr ungerecht, ja es würde ſogar mit dem richtigen Begriff eines Geſetzes im Widerſpruche ſtehen. Aber ein ſolches Geſetz wäre auch darum ungerecht, weil das Geſetz, deſſen Zweck es iſt, die Ruhe aufrecht zu erhalten, nicht aber zu ſtören, zwar für die Zukunft nach Umſtänden verfügen, aber ſich nicht auf das Vergangene erſtrecken kann, da die theilweiſe Gutheißung oder Mißbilligung nur von dem richterlichen

Urtheile abhängt; denn ſonſt würde die Geſetzgebung in den Wirkungskreis des Richteramtes eingreifen, das ihr zu thun weder räthlich noch erlaubt iſt; denn was wäre dieſes die Reverſe für die Vergangenheit abſtellende Geſetz anders, als ein über die Reverſe ausgeſprochenes Endurtheil, und zwar ein, ohne daß wir einen ſolchen Revers nur geſehen hätten, ohne alle geſetzliche Formen, ohne alle ſchriftliche Belege, Allegationen und Repliken, ein mit Beſeitigung alles deſſen urplötzlich gebrachtes Endurtheil? In Erwägung alles deſſen iſt es daher einleuchtend, daß das die beſtehenden Reverſe vernichtende Geſetz nicht nur als Geſetz betrachtet, ſondern auch als richterliches Endurtheil ungerecht wäre. Auch kann nicht geſagt werden, daß die Reverſe, da ſie keine Privatverträge ſind, für die Vergangenheit vernichtet werden können; denn zu Folge dieſer Behauptung, die ich nicht als wahr betrachte, aber nur für dieſen Augenblick annehme, frage ich: wie viele Verträge beſtehen über andere Sachen, die ſtreng genommen nicht Privatverträge ſind, und doch iſt es noch Niemandem beigekommen, dieſe deßhalb durch ein Geſetz zu vernichten. Aber auch für geſetzwidrig können die Reverſe nicht gehalten werden; denn als das Geſetz das Wörtchen „possint“ ausgeſprochen hat, damals hat es auch den Weg zur Ertheilung der Reverſe geöffnet. Wozu aber das Geſetz die Erlaubniß ertheilet, das kann man nicht geſetzwidrig nennen. Anbelangend aber jene Erklärung, als ob dieſes Wörtchen „possint“ nur die mögliche Erziehung der Kinder in einer andern Religion, nicht aber die erlaubte Ertheilung von Reverſen in ſich begriffen habe, erwiedere ich: zu dem, was mir das Geſetz beſtimmt erlaubt, kann ich mich auch ohne alle Geſetzübertretung verbindlich machen; endlich, weil eben in dieſem Wörtchen „possint“ für den proteſtantiſchen Gatten eine Begünſtigung liegt, Jeder aber ſeiner Begünſtigung freiwillig entſagen darf, kann er ſich auch verbindlich machen, ſeine Söhne in der katholiſchen Religion erziehen zu laſſen. Nachdem alſo das die Reverſe für das Vergangene vernichtende Geſetz nicht nur als Geſetz, ſondern auch als Endurtheil ſehr ungerecht wäre, und nachdem daraus, als ob die Reverſe nicht Privatverträge wären, deren Vernichtung für die Vergangenheit gar nicht gefolgert werden kann, endlich aber, nachdem die Geſetzlichkeit der Reverſe ſich auf das Geſetz ſelbſt gründet, ſchließe ich mein Votum an die Erklärung des verehrten Reichs-Primas an,

und verlange die Aufrechthaltung der Reverſe für die Vergangenheit in ihrer ganzen Unverſehrtheit.

Graf Abraham Vay, Marmaroſcher Obergeſpan: Im Jahre 1837, als die Religionsfragen zum erſtenmale zur Sprache kamen, war ich ſo glücklich, durch Eure kaiſerl. königl. Hoheit zu jener Reichsdeputation ernannt zu werden, welcher aufgetragen wurde, dieſelben durchzuſehen, und darüber ihr Gutachten abzugeben. Die damalige Deputation war der Anſicht, daß die Reverſe für das Zukünftige zwar abgeſtellt, aber für die Vergangenheit beibehalten werden ſollen. Ich, meiner innigſten Überzeugung folgend, hielt es auch damals für meine Pflicht, eine ſeparate Meinung abzugeben, in welcher ich die Reverſe auch für die Vergangenheit abzuſtellen verlangte; mein Beweggrund war, zuſammengenommen, — da ich mich in kleinere Fragen nicht einlaſſen wollte, — der: daß ſich die Reverſe auf kein Geſetz gründen; was aber ohne Geſetz beſtehet, würde in dieſem durch Geſetze regierten Königreich Ungarn den 12. Artikel vom Jahre 1790 verletzen, der durch den Eid Seiner Majeſtät ſelbſt geheiliget iſt, deſſen Fortbeſtehen aber ich, nicht nur aus religiöſem, ſondern aus dem bürgerlichen Geſichtspunkt betrachtet, für das Palladium meines Vaterlandes halte. Ich will mich in die Erörterung der Nebenfragen nicht einlaſſen, hochgeborne Magnaten! denn ich verehre die Ermahnung Seiner kaiſerl. königl. Hoheit zu tief; — Eines hörte ich jedoch nicht beantworten, und ich bitte daher um Erlaubniß, daß ich meine Meinung darüber ausſprechen könne. Und zwar wurde geſagt, als ob das Geſetz über gemiſchte Ehen auf Anſuchen der Proteſtanten gebracht worden wäre; ich bin vom Gegentheil überzeugt, und weiß nicht, daß gerade die Proteſtanten die gemiſchten Ehen verlangt hätten; ſondern wie ich weiß, glaubte der damalige durch die ganze Welt hochverehrte weiſe Fürſt Leopold II. zu Folge der Äußerung der Reichsſtände, — verehrend, was auch ich verehre, — daß die größte Kraft und der Ruhm der Nation von dem Verſchmelzen der Herzen der Bürger abhänge, und daher zur Erreichung dieſes Zweckes die Geſetzgebung kaum ein nambafteres Mittel in Händen habe, als wenn ſie die Vereinigung durch die ſüßen Bande der Natur erleichtert; und ich halte dafür, daß das Geſetz hierin ſeinen Urſprung habe. Übrigens, wenn meine Meinung die Mehrheit nicht gewinnen ſollte, daß nämlich die Re-

verse für die Vergangenheit abgestellt werden, trete ich dem Gouverneur des Schwesterlandes Siebenbürgen bei, und bin nicht dagegen, daß als medium reconciliationis (Ausgleichungsmittel) der Antrag des Grafen Georg Apponyi den löblichen Ständen zugesendet werde.

Graf Karl de la Motte: Nach meiner Gewohnheit werde ich sehr kurz meine Erklärung nur auf die Beleuchtung zweier Behauptungen beschränken. Die erste ist, daß die Reverse gesetzwidrig sind; denn die hochgebornen Magnaten haben sie auf dem letzten Reichstage für die Zukunft aufzuheben beantragt; ich glaube, daß man hieraus ihre Gesetzwidrigkeit um so mehr folgern könne, weil sich die hochgebornen Magnaten zu ihrer Beibehaltung pro praeterito unter Einem damals vereinigten. Auf die zweite, nämlich, daß die Reverse auch darum gesetzwidrig sind, weil in den Linzer und Wiener Friedensschlüssen und in dem 26. Artikel vom Jahre 1790 ihrer gar keine Erwähnung geschieht, bemerke ich, daß man daraus nicht ihre Gesetzwidrigkeit folgern kann; denn im Gegentheil ist eben das gesetzwidrig, was das Gesetz verbietet, und nicht, was gar nicht erwähnt wird. Übrigens habe ich auf das Projekt des hochgebornen Grafen Apponyi zwei Bemerkungen zu machen: nämlich auf jenen Vorschlag, daß nur der katholische Theil die Erfüllung der Reverse betreiben könne; es scheint, daß die Eltern der Frau bei einem solchen Gesetze gänzlich verkürzt würden, denn die Sache pfleget diesen Hergang zu haben, daß der evangelische Jüngling sich zu den Eltern begibt, und um das Mädchen wirbt, und indem diese sich auf die Verschiedenheit der Religion berufen, gewinnt der Werber dadurch das Mädchen, daß er das Gewissen der Eltern durch einen Revers beschwichtiget; aber wenn nun der katholische Theil, d. h. das den Protestanten ehelichende Mädchen, in der Sache eine Stimme hätte, so würden ohne Zweifel die Eltern bei Seite gesetzt werden. — Was aber dann zu geschehen habe, wenn der katholische Theil bis zum 6. Jahre des Kindes sterbe — darüber schweiget das Projekt — und so finde ich dieses auch hierin nicht ausreichend; weßhalb ich, alles dieses erwägend, zur Beibehaltung der Reverse pro praeterito stimme.

Paul Gyürky, Krassoer Obergespan: Daß die Reverse keine Privatverträge sind, daß sie in den meisten Fällen die Geburten des Proselytismus sind, — zu welchem im gesellschaft-

lichen Leben keine Parthei befugt ſein kann, — und daß ſie demnach durch fremden Einfluß zu Stande gebracht werden, endlich, daß ſie den gemiſchten Ehen als Hinderniß dienen, und alſo mit dem 26. Artikel vom Jahre 1791 nicht zu vereinigen ſind: all dieſes haben die hochgebornen Magnaten ſchon am vorigen Reichstage anerkannt, als ſie in ihrer Repräſentation dieſelben für ungültig erklärten; daher ich auch meine damalige Meinung nicht ausführlicher wiederholen will. Ich rede daher nur, um zu zeigen, daß auch die jetzt beſtehenden Reverſe durch das Geſetz für ungültig zu erklären ſind, — indem ich zur Beruhigung derer rede, die der entgegengeſetzten Meinung ſind. Sie vereinigen ſich nämlich in zwei Gegengründe: daß kein rückwirkendes Geſetz gebracht werden kann, und daß dieſe aufzuſtellende Regel, welche auch die ſchon beſtehenden Reverſe ungültig erklären würde, den Frieden unzähliger gemiſchten Ehen ſtören würde. Das erſte anbelangend, iſt es eine unbezweifelte Thatſache, daß in unſerm Vaterlande in zahlreichen Fällen rückwirkende Geſetze gebracht wurden, zu deren Aufzählung in der That nicht wenig Zeit erforderlich wäre; denn wenn ich in unſere Geſetzbücher blicke, ſo finde ich eine ziemliche Zahl rückwirkender Geſetze; ein ſolches iſt z. B. der 65. Artikel vom Jahre 1498, welcher der **Lex amortisationis** auch eine rückwirkende Kraft verleihet; — ein ſolches iſt auch der 5. und 6. Artikel v. J. 1647, der 11. und 62. v. J. 1681, ja es iſt davon ſogar eine Spur im 6. §. des 26. Artikels vom Jahre 1791, wo die Verträge über Handarbeiten zwiſchen Katholiken und Proteſtanten auch für das Vergangene abgeſtellt werden, mit dieſen Worten: „**Occasione autem erectionis aut reparationis Templorum, Parochiarum, aut Scholarum, nec catholica plebs evangelicis nec evangelica plebs catholicis, manuales aut curules operas dare obligetur, eatenusque initi contractus pro cassatis habeantur**“ (bei Erbauung und Reparatur von Kirchen, Pfarren und Schulhäuſern, ſoll weder das katholiſche Volk den Evangeliſchen, noch das evangeliſche Volk den Katholiſchen Hand- oder Zugarbeiten zu leiſten ſchuldig ſein, und die dießfalls geſchloſſenen Kontrakte ſollen als kaſſirt betrachtet werden). — Da aber nach meinem Begriffe auch im Prinzip zu ſtehen hat: daß es Fälle gibt, bei welchen ſich die Geſetzgebung auch auf die Hervorrufung von rückwirkenden Geſetzen zu erſtrecken hat, und weil andererſeits die

Macht der Gesetzgebung sehr schwer zu beschränken ist, und dieß auch nicht räthlich wäre, so ist nach meiner Ansicht der wider uns angewandte Grundsatz gewiß nicht in seiner ganzen Ausdehnung, sondern nur insofern aufzustellen: daß die gesetzgebende Macht sehr behutsam, und nur bei außerordentlichen Vorfällen im Vaterlande rückwirkende Gesetze bringen könne. Übrigens ist in Bezug auf die Reverse nicht einmal die Erörterung dieses Grundsatzes erforderlich; denn — nachdem die bestehenden Reverse sich nicht auf das Gesetz fußen, sondern vielmehr, wie ich oben dargethan, gesetzwidrig sind, und die königlichen Resolutionen, durch welche sie unterstützt werden, von dem Sinne des 12. Hauptartikels vom Jahre 1791 ausgehen, und, insofern die Erklärung der Gesetze nur der gesetzgebenden Gesammtmacht zusteht, durch den 26. Artikel vom Jahre 1791 alle dießfallsige Verfügungen für ungültig erklärt, und als eben so viele gegründete Beschwerden vorgezählt wurden; — wo ist, frage ich, in dem wiederholten Vorschlag der löblichen Stände: daß die Reverse, die bereits bestehen, für ungültig erklärt werden sollen, nur die kleinste Spur eines rückwirkenden Gesetzes? — In Erwägung also: daß die bestehenden Reverse — nur die verstanden, die mit fremdem Einfluß oder gar gewaltthätig zu Stande kamen — die Gemüthsruhe zahlreicher Familien stören, und erwägend: daß sie gesetzliche Beschwerden bildeten, daß sie sich auch nicht einmal auf Dogmen gründen — denn ich glaube, daß sie in keinem ökumenischen Concilium verordnet sind, und daß die katholische Kirche die Suprematie dieser Concilien über die Päpste errungen hat, unterliegt keinem Zweifel, — sehe ich den gesetzgebenden Körper berechtigt, ja berufen, daß er den Gesetzvorschlag für die Zukunft auch auf die jetzt bestehenden Reverse erstrecke. Was den Einwurf betrifft, daß das fragliche Gesetz den Frieden zahlreicher gemischter Ehen stören würde, erwiedere ich: daß diese Absicht von mir ferne ist, und daß sie fern sein muß von jedem Protestanten, der seine Religion kennt, denn der leitende Grundsatz seiner Religion ist die Gewissensfreiheit; ja ich bin sogar überzeugt, daß gerade dieses Gesetz den ersehnten Frieden in den Kreis zahlreicher Familien bringen werde, indem es in ihrer völligen Gültigkeit diejenigen Reverse, welche ohne moralischen Zwang errichtet wurden, aufrecht erhalten, und die Gültigkeit nur solcher aufheben würde, die aus andern Quellen entsprungen, und die aufrecht zu

halten, glaube ich, weder die Ruhe des geſellſchaftlichen Lebens, noch aber die Würde der katholiſchen Kirche erlaubet. Und hier wird es mir unmöglich, nicht der Worte jenes verdienſtvollen, hochgelehrten, aber zu früh aus unſern Reihen geſchiedenen verehrten Landsmannes, die er in dieſer Sache am Reichstage vom Jahre 1836 anführte, zu gedenken: „Die Macht der katholiſchen Kirche kann ſich nur ſo weit erſtrecken, und kann nur ſo lange währen, ſo lange und inſofern ſie durch fortſchreitende Bildung, Aufklärung und chriſtliche Milde unterſtützt wird; denn in der gegenwärtigen Zeit iſt es ſchwer, die Macht durch Furcht und Haß aufrecht zu erhalten, ſie aber dadurch zu gewinnen, iſt unmöglich.“ Ferner: „Die katholiſche Religion hat durch die Reverſe und den ſechswöchentlichen Unterricht kaum ein einziges Herz gewonnen.“ Darum unterſtütze ich den Vorſchlag der löblichen Stände. Wenn übrigens meine Meinung die Mehrheit nicht erlangen könnte, ſo nehme ich, doch nur in dieſem Fall, jene Modifikation an, die der hochgeborne Graf Apponyi vorſchlug, unter der Bedingung: daß die beſtehenden Reverſe durch das zu bringende Geſetz als reine Privatverträge betrachtet werden ſollen, und im Falle einer entſtehenden Frage, die nur allein durch die Obelente verſchiedener Religion angebahnt werden kann, durch Civilbehörden und nicht anders entſchieden werde.

Graf Samuel Teleky: Ich halte die Reverſe für geſetzwidrig, für ungerecht; der 26. Artikel vom Jahre 1791 ſpricht ſich unumwunden aus: daß es nicht erlaubt iſt, die gemiſchten Ehen zu hindern; die Reverſe aber, nehmen wir die Sachen wie wir wollen, hindern die gemiſchten Ehen, alſo ſind ſie geſetzwidrig. Ferner halte ich die Reverſe auch darum für geſetzwidrig, weil, wie die löblichen Stände erwähnen, und hiebei das Intimat v. J. 1792 anführen, durch ſelbes nur die Reverſe bis zum Jahre 1781 beibehalten waren, und es wird darin geradezu ausgeſprochen: daß es die Reverſe, welche nach dem Jahre 1791 erfloſſen, nicht aufrecht zu halten wünſche; der Fürſt-Primas erwähnte zwar auch frühere Intimate, aber ich glaube, daß die frühern keinesfalls die ſpätern Intimate entkräften können. Neuere Intimate aber konnte man darum nicht beibringen, weil dieſer Gegenſtand eben jetzt unter Verhandlung iſt. Ferner betrachte ich die Reverſe als ungerecht, weil ich nicht das Recht haben kann, mein Kind dazu

verbindlich zu machen, was ich selbst nicht erfüllen will; und daher unterstütze ich kurz den Vorschlag der löblichen Stände; sollte ich aber hierin meinen Zweck nicht erreichen, so trete ich zu dem von dem Grafen Apponyi beantragten, und durch den Grafen Ladislaus Teleky abgeänderten Vorschlag über.

Baron Niklas Vay: In dem gegenwärtigen Nuntium der löblichen Stände ist dieser Gegenstand so sehr erschöpft, daß es schwer halten würde, zu dem, was in selbem begriffen ist, noch etwas Gewichtiges hinzufügen zu können; eben so wurde diese Frage auch bei dem verflossenen Reichstage schon umständlich erörtert, daher ich darüber umfassender zu sprechen nicht Willens bin, sondern nur kurz jene Beweggründe aufzählen werde, die für mich in dieser Beziehung überzeugende Kraft genug haben, um mich zu bewegen, das Nuntium der Stände über den Gegenstand der Verhandlungen zu unterstützen. Alles, was gesetzwidrig gegen das Gesetz eingeführt wurde, läßt sich durch das Gesetz nicht vertheidigen, und daß der 26. Artikel vom Jahre 1790 die Reverse abstellte, ist für mich aus Folgendem klar. Der gedachte Artikel vernichtete alle bis dahin erschienenen Resolutionen in Religionssachen, — also auch diejenige, welche unter Maria Thereſias Zeiten den Reversen, wenn auch gerade nicht das Leben, doch wenigstens den Schutz verlieh; und daß der glorreiche Schöpfer des genannten Artikels diese wie die andern abzustellen die Absicht hatte, und die Reverse durchaus nicht gesetzlich begründen wollte, ist daraus ersichtlich, daß er den ihm durch die damalige gemischte Reichsdeputation unterbreiteten Gesetzvorschlag über diesen Gegenstand nicht genehmigte; und zwar enthielt dieser Folgendes: „proles utriusque sexus e mixtis matrimoniis susceptae vel suscipiendae sexum parentum, i. e. filii patris, filiae vero matris religionem sequantur, salvo contractu inter conjuges disparis religionis libere inendo.“ (Siehe die Übersetzung in der Rede des Grafen Johann Mailáth.) Nachdem er also diese Worte ungeachtet des Vorschlages der Reichsdeputation aus beiden Resolutionen weggelassen hat, da er wußte, daß wenn er per excerpta die Reverse nicht rette, diese eben so vernichtet würden, wie alles Übrige, was Resolutionen in Sachen der Religion ins Leben riefen: so können wir nichts Anderes voraussetzen, als daß Leopold und die damalige Gesetzgebung die Reverse vernichten wollte. Diese

meine Behauptung wird auch dadurch bestättigt, und dieß ist mein dritter Beweggrund, der meine Überzeugung leitet: daß selbst unser verewigter Herrscher Franz gleich nach diesem Gesetze, nämlich mit der Resolution vom 29. November 1792, erklärte: „daß die Reverse nicht wieder eingeführt werden sollen." Was bedeutet dieß, kaum nach zwei Jahren des geschaffenen Gesetzes? gewiß nichts Anderes, als daß die vor dem neuen Gesetze üblichen, durch Resolutionen bestehenden Reverse, die durch das Gesetz abgestellt und durch dasselbe verboten wurden, gegen das Gesetz nicht wieder festen Fuß fassen sollen, was Seine Majestät gewiß nicht auf jene Art erklärt hätte, wenn Sie nicht selbst die Überzeugung gehabt hätte, daß die Reverse mit dem Geiste der Gesetze im Widerspruche stehen. Es ist daher billig, daß solche Verträge auch für die Vergangenheit als ungültig erklärt werden; und ich läugne es nicht, daß ich nur im schlimmsten Falle annehmen könnte, was Graf Apponyi beantragt; und zwar nur dann, wenn aus seinem Vortrage rein zu folgern ist, daß erstens nach dem Zustandekommen des vorgeschlagenen Gesetzes die Archive der Diözesen sich öffnen, und allen Ehelenten die Reverse zurückgestellt werden; zweitens, daß der Klerus nie und unter keinem Vorwande das Recht haben soll, Reverse zu verlangen, oder ihren Erfolg zu betreiben; drittens, daß bei vorkommenden Fällen über ihre Gültigkeit nicht im politischen Wege, sondern durch die bürgerlichen Gerichte entschieden werde. Übrigens, wie gesagt, geht mein Votum dahin, daß — in so lange über die Zukunft der Reverse das unter Sanktion befindliche Gesetz nicht entschieden hat, so lange die Frage des Übertritts nicht im Reinen ist, so lange, wie Beispiele beweisen, wider die gnädigen königlichen Verordnungen vom 24. Juni 1792 und 3. August 1819 auch heute noch Individuen, die 18 Jahre überschritten, einer Religionsfrage unterworfen werden, in so lange — sage ich — als diese für Protestanten wichtigen Lebensfragen nicht ins Reine gestellt werden, — die Abstellung der Reverse auch für die Vergangenheit im Wege der Repräsentation betrieben werde.

Graf Ludwig Batthyányi: Ich bin im Stande, die Folgerichtigkeit des Herrn Grafen Apponyi zu würdigen, der, da er die Reverse für gesetzlich anerkannte, einen diesem Grundsatze entsprechenden Antrag stellte; aber ich muß gestehen, daß ich es

nicht begreife, wie man die Reverſe für geſetzwidrig halten, und doch, ohne dieſen Grundſatz aufzuopfern, dem Antrage des Grafen beipflichten kann. Da ich aber eben die Reverſe auch für geſetzwidrig halte, und dieſen Grundſatz befolge, und ihn aus dem Standpunkte der Verfaſſung ſelbſt nicht in Anſehung der Verſöhnung zum Opfer bringen will, ſo ſtimme ich gerade und ausſchließlich für das Nuntium der löblichen Stände.

Graf Otto Zichy: Die Quelle der Religionskenntniß iſt die Vernunft, durch deren Hülfe Chriſtus das Chriſtenthum und Moſes das Judenthum gründeten, — und mit deren, nämlich der Vernunft Hülfe die ungariſche Geſetzgebung im 19. Jahrhundert die Gegenſeitigkeit in Religionsſachen und den daraus fließenden Bürgerfrieden zu begründen, und die drückenden Feſſeln der Hierarchie — die auch auf die Menſchheit ſo ſchädlich wirkt, und deren unheilvolle Folgen wir nicht in Religionsangelegenheiten allein, ſondern auch auf dem Felde der Politik, bei Reſtaurationen, ja ſogar in neueſter Zeit bei der berüchtigten Deputirtenwahl ſahen, — zu löſen befliſſen iſt. — Und wenn dieſer Geſetzvorſchlag nur ein Palliativmittel wäre, und die Geſetzgebung nicht zu gründlicher Heilung führen ſollte, die ſie ſich zum Ziele vorſteckt, dann wird die Geſetzgebung auch andere, gewichtigere Mittel haben, die Heiligkeit der Geſetze aufrecht zu erhalten, und die Ruhe der Bürger herzuſtellen. — Ich wünſche, daß die Reverſe auch für die Vergangenheit abgeſtellt werden; und wenn ich meine Abſicht nicht erreichen ſollte, dann ſtimme ich für den vom Grafen Apponyi beantragten, und durch den Grafen Teleky modifizirten Vorſchlag, und wünſche, daß es unumwunden ausgeſprochen werde: daß die Reverſe Privatverträge ſind, daß ſich in ihre Erfüllung oder Nichterfüllung keine fremde Macht einmiſche, und daß die daraus entſtehenden Beziehungen auf dem geſetzlichen Wege entſchieden werden.

Baron Ladislaus Barkóczy, Stuhlweiſſenburger Diözeſan-Biſchof: Nachdem die löblichen Stände die Möglichkeit der mit gutem Gewiſſen und gänzlicher Freiheit erfloſſenen Reverſe nicht in Abrede ſtellen: ſo wünſche ich nicht die Ungültigkeit der Reverſe ausſprechen zu laſſen; denn dieſes könnte ich nicht mit der Jedem gemeinen Unabhängigkeit des Geiſtes, ja auch nicht mit den Grundſätzen weder der Katholiken noch der Evangeliſchen vereinen. Die löblichen

Stände ſagen zwar auch: daß man es den Eheleuten zu überlaſſen habe, nach eigenem Gefallen der frei und ohne allen Zwang ausgeſtellten Reverſe ſich zu bedienen, und eben dieſes begreift auch der Vorſchlag des Grafen Apponyi in ſich; nachdem aber hiedurch die katholiſche Gattin der Beſtürmung ihres evangeliſchen Gatten ausgeſetzt wäre, kann ich dieſem um ſo weniger beipflichten, weil auch die hochgebornen Magnaten in ihrem Nuntium in Betreff der Reverſe für die Vergangenheit einen ihrer Beweggründe darin gefunden, daß diejenige Verſicherung, unter welcher der katholiſche Theil zur gemiſchten Ehe geſchritten, durch ihre Aufhebung nur gefährdet würde. — Auch halte ich die Reverſe ſchon darum nicht für geſetzwidrig, weil das Diarium der 23. Reichstagsſitzung vom Jahre 1791 beweiſet, daß die Evangeliſchen ſelbſt der Verfaſſung jenes klaren Artikels nicht nur nicht widerſprachen, ſondern dazu ihre Einwilligung gaben, deſſen Inhalt iſt: „ut proles utriusque sexus e mixtis matrimoniis susceptae vel suscipiendae religionem sexus sequantur salvo contractu inter conjuges disparis religionis libere incundo“ (ſiehe die Überſetzung dieſer Stelle in der Rede des Grafen Johann Mailáth); welcher Geſetzvorſchlag auf den geſetzlichen Gebrauch der Reverſe klar hinweiſet; daher ſtimme ich mit Seiner fürſtl. Gnaden dem Reichs-Primas.

Graf Karl Andráſſy: Ich habe ſchon bei dem verfloſſenen Reichstage Gelegenheit gehabt, mich zu äußern, und über dieſen Gegenſtand bin ich auch jetzt noch derſelben Anſicht: daß nämlich in Sachen der Religion ſo zu ſagen ein Geſetz gar nicht gebracht, und daß Niemand zur Annahme einer andern Anſicht gezwungen werden kann. Die Reverſe habe ich nicht als geſetzwidrig betrachtet, und betrachte ſie auch jetzt nicht ſo; auch ſehe ich in der Sache keinen Nutzen, denn der Klerus würde zu dieſem Schritte gezwungen, durch den die Wirren nur vermehrt würden. Für die Vergangenheit würde ich die Reverſe nicht abſtellen, denn ich liebe kein rückwirkendes Geſetz; der Erfolg eines ſolchen Geſetzes iſt immer ſchlimm; aber auch an den Fall erinnern es, den wir ſo häufig der transalpiniſchen Politik vorwerfen, nämlich: daß Wirren daraus entſtanden, daß man von Verträgen und gegebenen Worten diſpenſirte, — gleichviel, ob es durch ein Breve oder durch ein Geſetz geſchah. In dem gegenwärtigen Falle nähert ſich der Vorſchlag des Grafen Apponyi meiner Anſicht am meiſten,

daher ich demſelben mit der Modifikation des Grafen Ladislaus Teleky beitrete.

Joſeph Lonovics, Csanáder Diözeſan-Biſchof: Nach dem, was Seine fürſtliche Gnaden der Primas und Seine Hochwürden der Kaſchauer Biſchof in dieſer Angelegenheit ſehr treffend vorgebracht, fühle ich mich der Pflicht entbunden, mich in die Widerlegung jener Gründe weitläufig einzulaſſen, die im gegenwärtigen Auntium nicht ſo ſehr neu, als in andere Geſtalt gegoſſen erſcheinen. Nur einige Bemerkungen werde ich den hochlöblichen Magnaten zu unterbreiten ſo frei ſein. Schon auf drei Reichstagen bekämpfen die löblichen Stände die Reverſe, und wünſchen ſie auch für die Vergangenheit abzuſtellen; übrigens mit dem Unterſchied, daß ſie ſonſt behaupteten, die Reverſe wären dem Naturgeſetze zuwider, jetzt aber haben ſie dieſen Beweggrund nicht mehr angeführt, vielleicht deßhalb, weil derlei Verbindlichkeiten in allen Welttheilen unter Katholiken und Proteſtanten auf gleiche Weiſe beſtanden, und folglich, weil das in Ungarn dem Naturgeſetze nicht zuwider ſein kann, was an andern Orten mit demſelben übereinſtimmt. Vordem behaupteten die löblichen Stände, daß Reverſe vielleicht nie mit gutem Gewiſſen ertheilt wurden; jetzt aber — vielleicht in Anbetracht deſſen, daß Reverſe ſowohl in unſerem Vaterlande, als auch im Auslande durch hochgeſtellte und von dem Verdachte jedes fremden Einfluſſes freiſtehende Männer gegeben wurden, da auch der belgiſche König laut Vertrag alle ſeine Kinder in der katholiſchen Religion erziehen läßt, und wenn in unſerem Vaterlande ſolche Verbindlichkeiten nicht beſtünden, den Thron von Portugal ein aus ungariſchem Blut ſtammender Fürſt ſchwerlich zieren würde — ſagen ſie im gegenwärtigen Auntium nur ſo viel, daß ein Revers, zu deſſen Aufrechthaltung die Kirche einzuſchreiten gezwungen iſt, nicht mit gutem Gewiſſen und freiem Willen entſtanden ſei. Bei dem vergangenen Reichstage klagten die löblichen Stände die Regierung an, als ob ſie durch die einſeitige Erklärung des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 die Reverſe wieder ins Leben rufen wollte, die Kaiſer Joſeph II. abſtellte; jetzt aber, indem ſie die Regierung bei Seite laſſen, erwähnen ſie blinden Eifer und Verfolgung mit Feuer und Schwert, und wälzen die ganze Laſt der Klage auf die Kirche. Ein Beweggrund iſt noch, deſſen ſich die löblichen Stände weder bei der jüngſten

Gelegenheit, noch aber jetzt bedienten; dieser ist, daß bei den Reversen keine Gegenseitigkeit ist, keine war, und vermuthlich keine sein wird. Derlei Verbindlichkeiten werden immer bestehen, sie mögen was immer für einen Namen führen, und es ist vorauszusehen, daß eine Zeit kommen wird, in der die löblichen Stände alle jene Zeit und Kraft beklagen werden, die sie zur Bekämpfung der Reverse verbrauchten. Die löblichen Stände haben die falsche Ansicht, als ob der größte Theil der religiösen Wirren und Reibungen aus den Reversen hervorginge, und sie scheinen zu glauben, daß eine arkadische Glückseligkeit, vollkommene Ruhe, Liebe und Einigkeit in unserm Vaterlande zwischen den Anhängern der verschiedenen Religionen auftauchen werde, sobald die verhaßten Reverse gänzlich abgestellt sind; und doch entspringt nur der kleinste Theil der Religionsreibungen aus den Reversen. Während den neun Jahren, die ich meiner Diözese vorstehe, hat sich vor mir ein einziger Fall ereignet, daß ein Streit wegen Reversen entstanden ist, und auch dieser wegen obschwebenden eigenen Umständen; da ich eines Theils keinen Erfolg hoffen konnte, andern Theils aber zu befürchten hatte, daß vielleicht der Hausfriede unter den Eheleuten gestört werden dürfte, habe ich mich aller weitern Schritte enthalten; und obschon meine Diözese vierthalbhunderttausend Katholiken und auch zweimal so viel Inwohner anderen Glaubens zählt, war ich selbst in solchen Fällen, wo bei der Erziehung der Kinder der 26. Artikel vom Jahre 1790 offenkundig verletzt wurde, während neun Jahren nur viermal gezwungen, mich wegen Abhülfe an die hochlöbliche Statthalterei zu wenden; woraus ersichtlich ist, daß in unserm Vaterlande die Reibungen und Fragen in Religionssachen doch nicht so häufig sind, als Mancher glauben könnte, der dieses Nuntium liest. Die Erfahrung spricht ebenso auch in andern Kirchensprengeln, wenn es sich auch zuweilen zugetragen haben mag, daß ein oder der andere Seelsorger mit übersprudelndem Eifer, der doch immer zu entschuldigen ist, auch bei solchen Anlässen Fragen stellte, die mit Geduld zu übersehen gerathener gewesen sein würde. Die Mehrheit der Religionsreibungen ist nur daraus erwachsen, weil der über die Glaubenserziehung der Kinder gemischter Ehen verfügende 26. Artikel vom Jahre 1790 bald durch die protestantischen Eltern, bald nach deren Tod durch protestantische Anverwandte übertreten wurde. Bei all dem getraue ich mir zu

behaupten, daß es in Europa kaum ein Land von gemiſchter Religion geben dürfte, in welchem Religionsſtreitigkeiten ſo ſelten ſind, als in unſerm Vaterland. Bei uns leben die Inſaſſen verſchiedener Religionen in Städten und Dörfern in Ruhe und Eintracht; eine Religionspartheі hält die Rechte der andern in Ehren, und Rechtsverletzungen ſind faſt unerhört. Alles Übel entſpringt nur aus der Glaubenserziehung der Kinder gemiſchter Ehen, und nur dann, wenn der Klerus in dieſem Falle die Befolgung der Geſetze oder der königlichen Verordnungen betreibt, ertönen unerlöſchlich gegen denſelben die ſtereotypen Klagen der Unduldſamkeit, Verfolgung, Bigotterie und des blinden Eifers. Das beabſichtigte Geſetz ſei beſchaffen, wie es wolle, ſo wird es immer Solche geben, die es übertreten, und wenn wir nicht wollen, daß das Geſetz ein nutzloſes Papier ſei, wird es nöthig ſein, daſſelbe auch zu vollziehen; und wenn einſtens das auch bei uns Platz greifen wird, daß entweder kraft des Geſetzes oder der freien Übereinkunft alle Kinder die Religion des Vaters befolgen müſſen, werden wir auch wahrſcheinlich das erleben, was in dem nachbarlichen Bayern eine tagtägliche Sache iſt, daß nämlich, wenn irgend eine katholiſche Wittwe und Mutter gegen das Geſetz oder die eingegangene Verbindlichkeit ihre Kinder in der katholiſchen Religion erzieht, auf die Anzeige des proteſtantiſchen Seelſorgers die Ortsobrigkeit dieſelbe auch mit Gewalt zur Erfüllung ihrer Pflicht zwingt. Die Kirche verlangte zwar die Erfüllung der Reverſe, aber nur dann, wenn entweder die katholiſche Gattin ſelbſt über die Kränkungen ihres durch die Reverſe erhaltenen Rechtes klagte, oder wenn nach deren Tod der proteſtantiſche Gemahl, ſein Verſprechen brechend, die Kinder in ſeiner eigenen Religion zu erziehen befliſſen war; und ſo zu handeln hatte die Kirche das Recht: denn was enthalten wohl die Reverſe? das, daß alle in gemiſchten Ehen erzeugten Kinder in ihrem Schooß erzogen werden, und ſo wurden die Reverſe für ſie zu ihrem Beſten ertheilt; und weil ſolche Kinder durch die Taufe und die vielleicht ſchon begonnene Erziehung ihre Glieder ſind, ſo kann ſie mit demſelben Rechte, mit dem ſie die Erziehung ſolcher Kinder in der katholiſchen Religion anſpricht, die gegen das Geſetz in einer andern Religion erzogen wurden, auch die Erziehung derjenigen Kinder beanſprechen, die gegen die Reverſe in einer andern Religion erzogen wurden. — Das, was in dieſem

Nuntium wiederholt erwähnt wird, als ob die Kirche in Rücksicht auf ihre Gläubigen fremd wäre, ist eine eben so neue, als unerhörte Doktrin, die die Kirche zu einer gänzlichen Abstraktion umzaubern, und jedwede Kirche und jedwede Religion stürzen würde. Die Kirche — indem sie aus der Gesellschaft der ihre Lehren befolgenden Gläubigen besteht — ist auf Erden und gegen ihre Gläubigen keine fremde, sondern kraft göttlicher Anordnung eine gesetzliche Macht, und als solche hat sie nicht nur Pflichten, sondern auch unläugbare Rechte. Anbelangend den Vorschlag des hochgebornen Grafen Appony, wenn ich denselben wohl verstanden, so erkennt zwar der Graf die frei ertheilten Reverse für die Vergangenheit als gesetzlich, doch will er sie nur dann aufrecht erhalten, wenn dieses auch die Eheleute wollen, und stellt es ihrem freien Willen anheim, die Reverse im Wege einer freien Übereinkunft auflösen zu können. Ein solcher Antrag wurde in diesem Hause auch bei den vergangenen Reichstagen gestellt, wurde aber von den hochgebornen Magnaten nicht angenommen, weil derselbe die Gültigkeit und Erfüllung aller Reverse gefährden würde. Ich betrachte auch nach den königlichen Verordnungen nur solche Reverse als gültig, und wünsche nur jene aufrecht zu erhalten, die mit freiem Willen und fern von jeder List und jedem Zwang ausgestellt wurden; und solche halte ich sowohl von Seite der Protestanten, als auch der Katholiken für unauflöslich. Ja, solche Reverse sind allerdings unauflöslich von Seite des Protestanten; denn er gab den Revers freiwillig, er war die Hauptbedingung seiner Ehe; und wäre es nicht ungerecht, ihn jetzt, nachdem er nur unter einer solchen Bedingung die Hand seiner Gattin sich erwerben konnte, — jetzt, vielleicht nach mehreren Jahren, zu ermächtigen, sein Wort zu brechen, und die heiligsten Rechte und Hoffnungen seiner Gattin zu vernichten? Hier kann die Frage nur sein: 1. sind die Reverse mit dem Gesetze im Widerspruch? 2. sind sie den Grundsätzen und dem Gewissen der Protestanten zuwider? Für das Erste sei die Bemerkung hinreichend, daß den Sinn des im 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 enthaltenen Wortes „passint" ohne Zweifel am besten er selbst, der gesetzbringende Leopold II., und die Reichsstände vom Jahre 1791 wissen konnten; nun aber hat Leopold II., den — wie dieses, wenn ich nicht irre, der hochgeborne Baron Nikolaus Vay erwähnte —

die Stände zur Verfaſſung des Geſetzartikels in Religionsſachen zum Schiedsrichter machten, und ſein königliches Reſkript von Wort zu Wort in das Geſetz einzeſchaltet haben, durch ſeine Reſolution vom Jahre 1792 über die Reverſe als eine geſetzliche Sache verfügt. Daß dieſes Geſetz auch die auf dem Reichstage verſammelten Stände ſo verſtanden, geht daraus hervor, daß der damalige königliche Perſonal in der gemiſchten Sitzung den Klerus und die mit dieſem ſtimmenden weltlichen Stände dadurch von der dagegen einzulegenden Verwahrung abbringen wollte, daß in dem Worte „possint“ für den proteſtantiſchen Gemahl die Freiheit vorbehalten ſei, daß er durch ſeinen Revers die katholiſchen Grundſätze in der Erziehung all ſeiner Kinder gewährleiſten könne; ſomit ertheilte der proteſtantiſche Gemahl ſeinen Revers in der Abſicht, ihn entweder zu erfüllen, oder nicht. Im erſten Falle: welches Recht ſteht der Geſetzgebung zu, ſich in deſſen innerſte häusliche Angelegenheiten zu menzen, ihn zu ermächtigen, wortbrüchig zu werden, und das auf gerechtem Wege erworbene Recht und die Ruhe des Gewiſſens ſeiner Gattin ſeiner Willkühr zu überlaſſen? Im zweiten Falle aber: wäre es nicht die größte Ungerechtigkeit, dasjenige, was vor der Moral eine Sittenloſigkeit iſt, im Wege der Geſetzgebung anzuerkennen, in Schutz zu nehmen? Was aber den katholiſchen Theil betrift, kann ich nicht glauben, daß Eine katholiſche Gattin zu finden wäre, die aus freiem Willen ſich ihres durch die Reverſe erworbenen Rechtes begeben ſollte, kraft welchem ſie alle ihre Kinder in ihrer eigenen Religion erziehen kann. Sprechen wir jedoch die Geſetzwidrigkeit der Reverſe für die Vergangenheit aus, ergreifen wir den Vorſchlag des hochgebornen Grafen Apponyi, ſo wird derſelbe Proſelytismus, den die löblichen Stände in dieſem Nuntium ausſchließlich nur dem katholiſchen Klerus zumuthen, von Seite des proteſtantiſchen Theiles in Bewegung geſetzt werden; und ob ich zwar glaube, daß ſich viele proteſtantiſche Gatten finden werden, die, die Heiligkeit des gegebenen Wortes in Ehren haltend, ihrem Verſprechen treu bleiben werden, ſo wird es doch an ſo eifrigen proteſtantiſchen Seelſorgern und Verwandten nicht mangeln, die im Intereſſe ihrer Kirche den proteſtantiſchen Gemahl aufmerkſam machen werden, daß er ſeines gegebenen Wortes durch das Geſetz entbunden iſt. Auf dieſe Weiſe würden wir den ſchwächern Theil allen möglichen Verſuchungen, dem Zwang und der

Betäubung bloßstellen, und wenn die Gattin nachgibt, ist der Friede ihres Gewissens dahin, gibt sie aber nicht nach, so ist der Hausfrieden zu Ende; und wenn irgend eine katholische Gattin von dem Vertrag absteht, ohne den sie sich nicht verehelicht haben würde, so wird dieses nicht das Werk des freien Übereinkommens, sondern der Ausfluß des Zwanges sein, und jedenfalls würde sie dadurch so handeln, wie es ihr nach den Grundsätzen ihrer Religion zu handeln nicht erlaubt ist. Übrigens sind die Reverse für die Vergangenheit entweder gesetzlich oder gesetzwidrig. Sind sie gesetzmäßig, welches Recht hat wohl die Gesetzgebung, dieselben rückwirkend auch für die Vergangenheit zu vernichten, oder nach dem Vorschlage des hochgebornen Grafen Apponyi den protestantischen Gemahl zu ermächtigen, daß er von einem Vertrage abstehen könne, den er, als dieser entstanden, als unantastbar betrachtete? Sind sie aber gesetzwidrig, wie können die löblichen Stände sagen, daß sie die Eltern, falls sie bei den mit voller Freiheit ertheilten Revers en auch ferner verbleiben wollen, dabei nicht zu hindern wünschen? Nie wäre es möglich, auch nach dem Antrag des hochgebornen Grafen Apponyi, das von dem freien Willen der Bürger abhängig zu machen, was an sich selbst gesetzwidrig ist. Bei all dem halte ich mich an den Beschluß der hochgebornen Magnaten vom vorigen Reichstage, und kann weder dem Antrag der löblichen Stände, noch aber dem des hochgebornen Grafen Apponyi beipflichten. Mit Freuden begrüße ich den Ausspruch des hochgebornen Grafen Joseph Pálffy, daß die Religion keiner menschlichen Macht unterthan sei; nur bedauere ich, daß ich das, was er hernach anführte, damit nicht in Einklang bringen kann, daß nämlich die gesetzgebende Macht die höchste Macht sei, der im Staate Alles untergeordnet ist. Ja, das ist wahr, die gesetzgebende Macht ist in ihrer Art in bürgerlichen Angelegenheiten die allerhöchste Macht, und ihren Verfügungen ist Jedermann unbegränzt zu gehorchen verpflichtet; aber wenn sie ihren Kreis überschreitet, — da auch die Kirche und das Gewissen ihre unläugbaren und unveräußerlichen Rechte haben, — wenn sie auf diesem Felde Gesetze bringt, hier Befolgung verlangt, wird sie ungerecht, und kann darauf, was sie in Anspruch nimmt, keine Rechnung machen; denn das Axiom der Rechtsgelehrten ist nicht in Zweifel zu ziehen: „Extra territorium suum jus dicenti impune non paretur.“

(Jenem, der außer ſeinem Gebiete Recht ſpricht, wird ungeſtraft nicht gehorcht.) Dieſes hat der von mir ſehr verehrte hochgeborne Gouverneur von Siebenbürgen, ſowie Seine Exzellenz der Szaboleſer Obergeſpan in einer ſeiner am verfloſſenen Reichstage gehaltenen Reden anerkannt, als er erklärte, daß er die Rechte unſeres erlauchten Fürſten und Herrn mit der tiefſten Huldigung verehre, aber ſein Gewiſſen und ſeine Religionsgrundſätze auf Erden Niemanden unterordne. — Wenn die geſetzgebende Macht in jeder Beziehung, das iſt, auch rückſichtlich der außer ihrem Bereiche liegenden Angelegenheiten, die allerhöchſte Macht wäre, was wäre wohl aus der chriſtlichen Religion geworden, die unter dem Meſſer der Heiden geboren wurde, und nicht unter dem Schuz der Regierung und der Geſetzgebung, ſondern dieſen zum Troz und unter ihren Verfolgungen groß gewachſen iſt? Was wäre aus dem Proteſtantismus geworden, gegen den anfangs ſo ſtrenge Geſetze gerichtet waren? Gegen dieſe war die Antwort der Proteſtanten: „oportet Deo magis obedire, quam hominibus" (man muß Gott mehr gehorchen, als den Menſchen), und jenes Axiom: „Extra territorium suum jus dicenti impune non paretur." Jedermann iſt zwar der bürgerlichen Geſetzgebung tiefe Verehrung und gewiſſenhafte Folgſamkeit ſchuldig; aber dieſe ſchuldet wieder dem Bürger, daß ſie ihm die Grundſätze der Religion und die Rechte des Gewiſſens ungeſchmälert bewahrt. In dem Augenblicke, in welchem die Kirche und der Glaube der bürgerlichen Gewalt untergeordnet wird, entſchwindet die theuerſte Freiheit und wird eine ſolche Gewalt errichtet, die in jenem bekannten nordiſchen Lande die Katholiken und Proteſtanten gleichmäßig bedrückt. — Der hochgeborne Graf Michael Eſterházy ſtellte die Meinung auf, als ob das Neu der Reverſe jene Spinnen gefertigt hätten, die er in den Jeſuiten findet. Hierauf ſei zur Antwort hinreichend, daß die Reverſe auch in ſolchen proteſtantiſchen Ländern beſtehen, wo dieſe Spinnen nicht nur kein Bleiben haben, ſondern wo auf deren Erſcheinen ehemals der Tod wartete. Einfach ſind die Reverſe daraus entſprungen, daß die bürgerliche Gewalt fühlte, daß es der menſchlichen Weisheit durchaus unmöglich iſt, in Betreff der Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen ein ſolches Geſetz zu begründen, durch das nicht die Grundſätze des einen oder anderen Theiles gekränkt würden. In dieſer Sachlage, wo ſie ſelbſt unvermögend war,

ein gerechtes Geſetz aufzuſtellen, und glaubte, daß ſie in das Gebiet des Gewiſſens übergreifen und die Religionsfreiheit dießfalls zu beſchränken kein Recht habe, ſtellte ſie das dem Gewiſſen und dem freien gegenſeitigen Übereinkommen der Bürger anheim, was ſie zu ſchlichten unvermögend war, und ſah das für Geſetz an, was ſolche Eheleute unter ſich verfügten. Anbelangend endlich die Anſicht des hochgebornen Grafen Ladislaus Teleky, als ob die Kirche die Reverſe für die Vergangenheit beizubehalten wünſche, um einige Seelen zu gewinnen, iſt dieß ein Verdacht, den man ſehr leicht damit zurückweiſen könnte, daß auch der Graf dieſelben nur darum für die Vergangenheit abgeſtellt wiſſen will, um dadurch für ſeine Kirche einige Seelen zu gewinnen.

Graf Joſeph Eſterházy: So wie ich ſchon jüngſt behauptete, daß ich keinen Unterſchied kenne zwiſchen denen, die im Amte ſind, und denen, die unabhängig ſind, ſo ſage ich auch heute, daß ich hier keine Proteſtanten oder Katholiken ſehe: ſondern, wie Graf Ladislaus Teleky ſagte, wir ſind hier nur als Ungarn, und eben darum verlange ich, daß wir hier als ungariſche Staatsbürger ſprechen ſollen. Der Primas hat hier nicht mehr Recht, als der proteſtantiſche Magnat; beide ſind Ungarn, beide haben die Pflicht, dem ungariſchen Geſetze zu gehorchen. Die Frage hier iſt nur die, ob die Reverſe geſetzwidrig ſind oder nicht. Ich halte ſie für geſetzwidrig, darum kann ich dem Vorſchlage des Grafen Appony nicht beipflichten, ſondern ſtimme für das Nuncium der löblichen Stände.

Johann Zeitovszky, Fünfkirchner Diözesan-Biſchof: Da der Gegenſtand erſchöpft iſt, will ich in keine weitere Erörterung eingehen, und wünſche die Aufrechthaltung der Reverſe für die Vergangenheit.

Baron Johann Jeſzenák: Nachdem die hochgebornen Magnaten auf dem letzten Reichstage einen Theil jener Beſchwerden und Geſetzentwürfe nicht angenommen haben, in welchen der Wunſch der Nation concentrirt iſt, iſt es ſehr natürlich, daß die ihren Muth nie ſinken laſſende Gerechtigkeitsliebe die Abhülfe in Religionsſachen neuerdings betrieb, und ewig betreiben wird, ſo lange die Freiheit des Gewiſſens auf die Grundlage der Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe nicht zurückerſtattet wird. Unter dieſen Beſchwerden ſtehen die Reverſe oben an, und nachdem dieſe ſich

nie auf ein Gesetz fußten, ja im Gegentheile der vor dem Jahre 1791 aufgenommene Gebrauch durch das jetzt genannte Gesetz abgestellt wurde, und auch jener Einwurf nicht gegründet ist, daß das Gesetz eine rückwirkende Kraft haben würde, wünsche ich die gänzliche Abstellung der Reverse; ich wünsche dieses ferner darum, indem bei uns die Garantie der Gesetze hauptsächlich in der Abhülfe der Beschwerden besteht, und wir also zu neuen Gesetzen kein Vertrauen fassen können, wenn das alte Gesetz nicht wieder in seine frühere Kraft eingesetzt wird. Sofort trete ich dem Nuntium der löblichen Stände bei; bei all dem, wenn ich keine Mehrheit erreichen sollte, nehme ich den Vorschlag des hochgebornen Grafen Georg Apponyi in Berücksichtigung einer Annäherung an, nach welchem die Reverse für das Vergangene als Privatverträge betrachtet werden sollen.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Nachdem sich die Verhandlung in die Länge gezogen hat, und ich sehe, daß noch Viele zu sprechen wünschen, hebe ich hiemit die Sitzung auf. Morgen werden die Berathungen fortgesetzt.

38. Reichstagssitzung bei den hochgebornen Magnaten am 3. September 1843, früh 10 Uhr.

Gegenstand der Verhandlungen: Nuntium der Stände in Betreff der am vorigen Reichstage vorbehaltenen Klagen und Beschwerden in Religionssachen.

Johann Scitovszky, Fünfkirchner Bischof: Weil ich gestern am Schlusse der Sitzung nur einfach abstimmte, unterstütze ich jetzt mein Votum auf folgende Weise. Das Abstellen der Reverse ist mit Mehrerem nicht vereinbar, nämlich 1. mit der Freiheit des Gewissens; denn diese ist das unverletzbare Eigenthum eines Jeden, sie ist also auch das Eigenthum des ehelustigen oder schon verehelichten Paares; folglich kann die katholische Gattin einen Revers verlangen, und der protestantische Gemahl einen Revers ausstellen; tritt hier die Gewalt oder das Gesetz hindernd auf, so wird ihr Gewissen bedrückt. 2. Mit jenem natürlichen Recht der Eltern, kraft dessen sie nach ihrer eigenen religiösen Überzeugung den Kindern eine religiöse Erziehung zu geben haben; wenn nun die katholische Gattin mit Einwilligung ihres Gemahls,

alſo wenn beide ihre Kinder katholiſch erziehen wollen, kann man ihnen wohl, ohne die Rechte der Natur mit Füßen zu treten, ein Hinderniß in den Weg legen? 3. Halte ich es nicht vereinbarlich mit der gegenſeitigen Achtung der entgegengeſetzten Glaubensgrundſätze, zu der die eines verſchiedenen Glaubens, alſo auch die in gemiſchten Ehen Lebenden, verpflichtet ſind; nun glaubt die katholiſche Gattin nach ihren Religionsgeſetzen, daß nur in ihrer Kirche jene objektiven Wahrheiten ſind, deren Annahme der göttliche Gründer des Glaubens als conditio sine qua non (unerläßliche Bedingung) zur Erlangung der Glückſeligkeit vorgeſchrieben, folglich, daß es ihre und ihrer Kinder Pflicht iſt, ſich zu dieſem zu bekennen; wenn nun der Gemahl ſich dieſem Willen ſeiner Frau widerſetzt, verletzt er die Achtung, die er ihren Glaubensgrundſätzen ſchuldig iſt. — Alles dieſes macht, daß ich die Reverſe allgemein für gerecht, unverletzbar und unvernichtbar halte. Aber gegen alles dieſes bekämpfen die löblichen Stände dennoch in jeder Beziehung die Reverſe! Ihre bereits widerlegten Argumente übergehend, ziehe ich meine Bemerkungen in Folgendem zuſammen: 1. Kämpfen ſie dagegen damit, daß die Reverſe keine Privatverträge ſind, ſondern daß ſie durch die Kunſtgriffe einer fremden Macht und ihren Zwang hervorgerufen wurden; dem iſt nicht ſo, denn urſprünglich ſind die Privatverträge unter den Gebildeteren doch ſo entſtanden, daß der Eheluſtige den Eltern des katholiſchen Mädchens bei Eröffnung ſeiner Abſicht den Revers ſchon im Sacke mit ſich brachte; bei dem gemeinen Volke aber ſo, daß beim Pfarrer zur Zeit der angemeldeten Ehe die Ausſtellung des Reverſes entweder durch den Bräutigam oder die Eltern des Mädchens zugeſagt wurde; ſie wurden hierauf den im Orte wohnenden Beamten oder einem gebildeteren Inwohner wegen ihrer ſchriftlichen Abfaſſung vorgelegt; wenn aber das katholiſche Mädchen oder deſſen Eltern ihren Seelſorger um Rath angehen, oder es dieſem nur melden, daß um ihre Tochter ein Proteſtant geworben, iſt es gewiß die heiligſte Pflicht des Seelſorgers, die Eltern ſowohl als die Tochter zur Befolgung der Grundſätze der katholiſchen Religion — nach denen ſie ihre Kinder nur in der katholiſchen Religion erziehen kann — ernſt anzuforderen und belehrend zu ermahnen, und dieſe Handlung des Seelſorgers kann man keine Erpreſſung nennen, weil er durch ſeine Ermahnung nicht auf den Bräutigam, der den

Revers ausstellt, sondern auf das Mädchen, welches keinen Revers gibt, wirkt. Wiederholt erkläre ich daher, daß die Reverse ursprünglich Privatverträge sind; aber sobald das Kind geboren und durch den katholischen Geistlichen getauft ist, wird es Mitglied der katholischen Kirche, und zum Gläubigen des katholischen Seelsorgers, welche Beziehungen ihn verbinden, das Kind, sobald es erwächst, zu belehren und in den Grundsätzen der katholischen Religion zu unterweisen, und allgemein darüber zu wachen, daß dieser sein Gläubiger in der Heerde seiner Lämmer verbleibe und in der Furcht Gottes aufwachse; nachdem dieses seine Pflicht ist, hat er auch das Recht, die Hemmnisse seiner Pflicht zu heben und zurückzuweisen; insofern daher der katholische Pfarrer auf die Gattin und auf das durch sie geborene und durch die Taufe zum Gläubigen der Kirche gewordene Kind wirkt, kann er keine fremde Gewalt genannt werden. 2. Bekämpfen die löblichen Stände die Reverse damit: Wenn — sagen sie — die Reverse Bestand hätten, müsse der Protestant seine Kinder in einer solchen Religion erziehen lassen, die er, selbst nicht befolgend, nicht billigt, das für ihn nichts als Gewissenszwang wäre. Wenn dieses Argument irgend einiges Gewicht hat, so ist dasselbe umgekehrt viel gewichtiger, und kann so gegeben werden: Wenn die Reverse keinen Bestand hätten, müßte die katholische Gattin ihre Kinder in einer Religion erziehen, die sie, selbst nicht befolgend, nicht nur nicht billigt, sondern die, nachdem sie ausschließlich nur ihre als die richtige anerkennt, für sie wahrhaft martend und ihrem Gewissen Zwang anlegend wäre. 3. Erklären sie die Reverse für gesetzwidrig. Geschichtlich ist es unläugbar, daß die Begründer der Reformation die gemischten Ehen streng untersagten, ja selbst mehrere Gelehrte sie anfangs für ungültig hielten, wie z. B. Petrus Martyr (locor. comm.) sagt: „Denn die gemischten Ehen sind durch das göttliche Gesetz verboten, und dieses darf der Mensch nicht loser machen." In späteren Zeiten ließen zwar die Häupter der Reformation die gemischten Ehen zu, aber bedingt, indem sie unerläßlich die Erziehung aller Kinder in ihrer Religion verlangten. Im Gegentheil hat die katholische Kirche, durch Jahrhunderte ununterbrochen demselben Grundsatze getreu, daß die gemischten Ehen in Anbetracht der Seelengefahr verboten sind, diese selten und ausnahmsweise gestattet, und immer unter solchen Bedingungen,

durch welche ſie die Seelengefahr zu vermeiden getrachtet hat, wozu auch die katholiſche Erziehung zu zählen iſt. Dieſem Grundſatze iſt die katholiſche Kirche bis auf den heutigen Tag treu geblieben; aber die Proteſtanten haben in ſpäterer Zeit die gemiſchten Ehen nicht nur allgemein erlaubt, ſondern ſogar gefordert, und dieſe ihre ſchonungsloſe Forderung hat die Katholiken in eine unangenehme Lage verſetzt. Die bürgerliche Gewalt hat ſich bis zur Stunde in dieſe Frage nicht gemengt; ja, als Maria Thereſia, glorreichen Andenkens, die unvermeidliche Ertheilung der Reverſe verfügte, hat ſie nichts Anderes gethan, als den durch Jahrhunderte hindurch beſtandenen katholiſchen Grundſatz, als Gläubige der katholiſchen Kirche, feierlich ausgeſprochen. Der Erſte war Kaiſer Joſeph II., der im Toleranzedikt vom Jahre 1781 es ausſprach, daß gemiſchte Ehen auch ohne Reverſe eingegangen werden können; aber er verbot die Reverſe nicht, denn er ſagt in dem Cirkular vom 10. Mai 1782: „ut reversales non exigantur, sed citra eas etiam diversae religionis personae copulentur“ (daß Reverſe nicht gefordert, ſondern Perſonen verſchiedenen Glaubens auch ohne dieſelben kopulirt werden ſollen); welche Worte klar vorausſetzen, daß, wenn ſie freiwillig ausgeſtellt werden, dieſelben angenommen werden können. Und der Erklärung dieſes Monarchen iſt es zuzuſchreiben, daß ſie durch die zehn Jahre ſeiner Regierung hindurch überall beſtanden, was man durch die Reverſe, die in allen Archiven vorfindig und in glaubwürdiger Form abgefaßt ſind, nachweiſen kann. Dieſes wußten die am Reichstage im Jahre 1791 verſammelten Stände; ja es konnte ihnen nicht unbekannt ſein, weil einerſeits auch während des Reichstages Reverſe gegeben wurden, und andererſeits eben dieſe der Hauptgegenſtand der Berathungen waren: denn die Katholiken, nachdem ſie in einer abgeſonderten Konferenz dieſe Sache erwogen, beſchloßen: „ut proles ex connubio mixto nata omnes sine discrimine sexus in religione catholica educentur, ideoque matrimonia mixta non aliter, quam ergo reversales per partem evangelicam dandas contrahi permittantur“ (daß die Kinder gemiſchter Ehen alle, ohne Unterſchied des Geſchlechtes, in der katholiſchen Religion zu erziehen, daher die gemiſchten Ehen nicht anders zu erlauben ſind, als wenn der proteſtantiſche Theil hierüber einen Revers ausſtellt); die abgeſonderten zuſammengetretenen Proteſtanten aber haben den Schluß gefaßt:

„ut proles in mixtis matrimoniis progenitos educentur in ea religione, de qua inter parentes conventum fuerit; ubi autem non convenerint, sexum in religione sequantur“ (die Kinder gemischter Ehen sollen in der Religion erzogen werden, über welche die Eltern übereinkommen, wo aber kein Übereinkommen Statt hat, folgen sie in der Religion dem Geschlechte), und dieser Meinung war auch die gemischte Reichsdeputation. Hieraus ist zu ersehen, daß die Reverse den Hauptgegenstand der reichstäglichen Verhandlungen bildeten; hieraus ist auch zu ersehen, daß auch die Protestanten das Verbot der Reverse nicht begehrten, sondern dieselben vielmehr billigten, woraus natürlich gefolgert werden mußte, daß der Landesfürst in dem erlassenen Reskripte diese einhellige Ansicht erfassen und in das Gesetz einhalten mußte, was er auch mit den Worten: „patris religionem sequi possint“ (sie können der Religion des Vaters folgen), bezüglich auf diese Ansicht, am zweckmäßigsten zu thun glaubte. Und so sind die Reverse durch den 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 nicht nur nicht aufgehoben, sondern durch diesen sind sie eben als eine Möglichkeit ausgesprochen; und zwar steht diese Folgerung um so fester, da alsbald nach dem Schlusse des Reichstages vom Jahre 1791, nämlich am 25. September 1792, eine königliche Verordnung es ausgesprochen, daß sich die Reverse auf das Gesetz fußen: „Proles, quae seu ad praeteritum Art. 26. seu juxta reversales antea per parentes de se datas, quarum vigorem, cum illae lege abrogatae non sint, ultro conservandum Sua Maj. Sma decrevit, in fide catholica educandae sint.“ (Seine Majestät haben beschlossen, daß die Kinder im katholischen Glauben zu erziehen sind, sei es im Sinne des 26. Artikels, sei es nach früher ausgestellten Reversen, die durch das Gesetz nicht abgeschafft sind.) Hieraus wird es klar, wie grundlos es sei, die Reverse gesetzwidrig zu nennen; im Allgemeinen ist nur das gesetzwidrig, was das Gesetz ausdrücklich verbietet, z. B. du sollst nicht tödten, nicht stehlen; gesetzlich aber, was ausdrücklich befohlen wird, z. B. ehre deinen Vater; was aber ausdrücklich weder befohlen, noch verboten ist, das ist außergesetzlich oder erlaubt; wollte also Jemand die Reverse nicht als gesetzwidrig erkennen, so ist es unmöglich, sie nicht für außergesetzlich oder erlaubt anzuerkennen.

Baron Ludwig Vay: Ich theile vollkommen die Ansicht

des Gouverneurs von Siebenbürgen, und glaube selbst auch, daß sich die Ausstellung der Reverse weder auf die Linzer und Wiener Friedensschlüsse, noch auch auf den 26. Artikel vom Jahre 1791, der aus jenen zwar hervorgegangen, den sie aber keinesfalls beirren konnten, stütze, wie dieses die gestrigen Debatten dargethan, was auch Viele, die übrigens die Reverse beizubehalten wünschen, anerkennen. So ward Baron Ladislaus Perényi, den Mangel des Gesetzes fühlend, gezwungen, sich auf das Herkommen zu berufen, und führte als Beweis für die Gesetzmäßigkeit dieses Herkommens an, daß dieses mit Vorwissen des gesetzgebenden Körpers geschah; nachdem aber Verbőczy im 10. Prologialartikel ganz andere Kriterien voraussetzt, damit das Herkommen gesetzmäßig genannt werden könne, so kann man die Ausstellung der Reverse nicht als usus (Gebrauch) betrachten, sondern als abusus (Mißbrauch). In der That, jene Argumentation, daß, was mit Vorwissen der Gesetzgebung geschieht, recht geschehe, würde weit führen; so könnte manche Unthat auch gesetzmäßig erscheinen, denn der Unterschied ist sehr groß zwischen dem, was mit Vorwissen, und dem, was mit Einwilligung des gesetzgebenden Körpers geschieht. Nach all dem beweisen auch die durch den Grafen Johann Mailáth angeführten Thatsachen weiter nichts, als daß eben so wie jetzt auch in lang verflossenen Zeiten sich in dieser Beziehung Gesetzlosigkeiten ereigneten; solche Fälle aber, die der Graf anführt, wo auch Katholiken Reverse ausstellten, und sich verpflichteten, ihre Kinder in der protestantischen Religion erziehen zu lassen, beweisen auch noch, daß es damals die Katholiken nicht gegen die Grundsätze ihrer Religion erachteten, ihre Kinder in einer von der ihrigen abweichenden Religion zu erziehen; nein! nicht einmal damals, wo dieses kein Gesetz noch verfügte. Manche wären auch geneigt, den Grund der Reverse in den Resolutionen zu suchen, mit denen zwar der Fürst-Primas — wie er in seiner zweiten Rede eröffnete — nicht einverstanden ist, da er in dem Herkommen, das den Resolutionen vorausging, eine Stütze findet; wenn aber — was ich nicht zugebe — ein gesetzliches Herkommen bestand, dann wären die Resolutionen nicht nöthig gewesen; und dadurch, daß man beflissen war, die Reverse durch Resolutionen einzuführen, kann das Nichtdasein des Gesetzes und des gesetzlichen Herkommens bewiesen werden; und was geschah durch den 26. Artikel

vom Jahre 1790 bezüglich dieſer Reſolutionen und Explanationen? Der Adminiſtrator von Borſod hat es bereits geſtern erwähnt. Aus dieſem Grunde nun bin ich mit den löblichen Ständen einverſtanden, erkläre auch die Reverſe ſowohl für die Vergangenheit als die Zukunft für geſetzwidrig, und ſtimme für ihre Abſtellung. Aber, wenn im Sinne der angeregten Annäherung in Bezug auf die Vergangenheit auch etwas geſchehen könnte, glaube ich, könnte es nur Statt finden, wenn das dahin abzielende Projekt durch den zweiten Theil der Geſetzgebung — durch Seine Majeſtät — gemacht würde: ja! wenn der Landesfürſt im Reſkripte es ausſprechen würde, daß die Reverſe für die Zukunft ungültig ſind, und zugleich die Abſtellung der eingeſchlichenen Reverſe, die den Frieden ſo vieler Familien zerſtörten, für die Zukunft gewährleiſtete, dann könnte man mit Vorſicht, bezüglich auf die Vergangenheit, ſich zur Nachſicht herbeilaſſen. Aber wenn die Reverſe, die ſchon ausgeſtellt ſind, geſetzlich anerkannt werden, bevor die Reverſe für die Zukunft durch Seine Majeſtät, laut der bereits geſchehenen Repräſentation, nach unſerem Wunſche für ungültig erklärt werden, könnte Seine Majeſtät der König mit der größten Folgerichtigkeit verlangen, dieſe — die wir für die Vergangenheit als geſetzlich anerkennen — auch für die Zukunft, als gegen das Geſetz nicht verſtoßend, aufrecht zu erhalten, und könnte billiger Weiſe unſere Bitte zurückweiſen. Und bei dieſer letzteren Anſicht kann ich der durch den Grafen Apponyi beantragten Modifikation nicht beipflichten, und darf — nach ſeinem Schweigen zu ſchließen — nicht glauben, daß er dieſe in dem Sinne gethan, den ſeinem Vorſchlag der Graf Ladislaus Teleky und der Borſoder Adminiſtrator zumutheten; auch jener Grund bewegt mich nicht, ſeinen Vorſchlag gut zu heißen, daß derſelbe in einer gewiſſen Übereinſtimmung ſtehe mit dem Vorſchlag der löblichen Stände vom vorigen Reichstage: denn wenn auch, hingeriſſen von der Zuverſicht gegen die Regierung, die löblichen Stände den erſten Schritt zur Annäherung gethan haben, bevor noch in Betreff der Reverſe Seine Majeſtät Höchſtihre Anſicht ausgeſprochen, iſt doch das Zutrauen der Nation dadurch geſunken, daß ſeit Jahren die dießfallſige verſicherude Reſolution vergebens erwartet wird, und darum treten die löblichen Stände nun auch mit mehr Vorſicht auf. Es ſei mir noch erlaubt, auf einige Einwürfe eines im Vaterlande hoch-

verehrten Mannes zu antworten. Seine Exzellenz der auch von mir tiefverehrte Gjanáder Bischof führte an: Wenn die Gesetzgebung das Richterfällen der Reverse als Verträge in Schutz nähme, würde sie eine Gesetzwidrigkeit in Schutz nehmen; aber nachdem die Ausstellung der Reverse die erste Gesetzwidrigkeit ist, und sie die Kraft dieser aufrecht erhalten will, nimmt die Gesetzgebung einen gesetzwidrigen Vertrag in Schutz. Seine Exzellenz wollte auch dadurch deren freiwillige und zwanglose Ausstellung beweisen, daß sich in seinem Bisthum nur ein einziger Fall ereignete, bei welchem es nöthig geworden, wegen Nichthalten der Reverse sich an die Behörde zu wenden: es sei fern von mir, daß ich dieser Angabe nicht den größten Glauben schenkte, aber ich schreibe es dem bekannten Gemüthe Seiner Exzellenz zu, ich glaube, daß er kein Freund des Zwanges ist, und auch in seinem Kirchensprengel diesen Geist verbreitet; aber wenn die Proportion im Gjanáder Bisthum zwischen erzwungenen und freiwilligen Reversen dieselbe ist, besteht sie doch nicht in andern Diözesen, dafür könnte die Statthalterei am sichersten bürgen; aber auch meine eigene Erfahrung beweist etwas ganz Anderes. Zur Erhärtung dessen, daß es auch mit freiem Willen geschlossene Reverse gibt, beruft er sich auf das Zeugniß des Königs von Belgien und des Königs von Portugal; nach meiner Ansicht, wenn ich ein Beispiel eines von Nebenabsichten freien Reverses anführen wollte, würden diese zwei Beispiele die letzten sein, die ich mir anzuführen getraute. Gegen die Behauptung meines Freundes Ladislaus Teleky, daß man die Aufrechthaltung der Reverse nur wünsche, auf daß die katholische Kirche einige Seelen gewinne, bediente er sich der Erwiderung: daß man durch ihre Vernichtung einige Seelen zu erhalten wünsche. Diese Ansicht des Grafen Ladislaus Teleky machte ich auch zu der meinigen; darum, und nicht an seiner Statt, der, wie ich sehe, zu sprechen wünscht, und vielleicht auch hierauf antworten wird, antworte ich: wenn ich die Retorsion auch für richtig anerkennen würde, so sehe ich doch in der Sache einen Unterschied; denn die, welche gewinnen wollen, wollen dieses wider das Gesetz durchsetzen, Jene aber, die Seelen erhalten wollen, thun dabei nichts Anderes, als die Heiligkeit des Gesetzes aufrecht halten.

Graf Anton Szécheny: Nach all den langen Vorträgen,

die über vorliegenden Gegenstand, in Betreff der Gesetzlichkeit oder Gesetzwidrigkeit der Reverse Statt gefunden, würde ich es für unpassend halten, durch das Wiederholen der bereits angeführten Gründe oder Hinzufügen neuer, — wozu ich übrigens gar nicht vermögend wäre, — die hochgebornen Magnaten zu langweilen. Die von einander abweichenden Ansichten gehen von zwei entgegengesetzten Gesichtspunkten aus, und je fester sie sich an ihre Grundsätze halten, und je mehr sie ihre Ansichten mit logischer Folgerichtigkeit entfalten, — um so weiter entfernen sie sich in ihren Folgerungen. Wie könnten sich auch Jene vereinigen, welche die Reverse einzig und allein aus königlichen Resolutionen herleiten, die jene früher erlassenen Verfügungen durch spätere abgestellt und durch den 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 gänzlich vernichtet sehen? — wie könnten diese, sage ich, sich mit der Ansicht Jener vereinigen, die sammt mir das Recht, Reverse zu geben, nicht aus königlichen Verfügungen und nicht aus gesetzlichen Anordnungen, sondern aus der natürlichen Freiheit folgern, und deren Verbot im Gesetze vom Jahre 1790 nicht finden können? Sowohl auf dem vorigen Reichstage, als auch bei den gegenwärtigen Verhandlungen, wurde nebenbei mit den obschwebenden Gegenständen die Frage in Verbindung gebracht: inwiefern man etwas als erlaubt betrachten könne, wozu das Gesetz keine Bewilligung ertheilt, — oder als verboten annehmen müsse, worüber das Gesetz keine Strafe verhängt? — In dieser Allgemeinheit kann ich weder den einen noch den andern Grundsatz annehmen: denn, obschon es meiner Meinung nach außer Zweifel gesetzt ist, daß jede gleichgültige Sache, die an und für sich frei ist und dem Zwecke des Staates nicht zuwiderläuft, auch von Seite des Gesetzes erlaubt ist, ebenso halte ich andererseits dafür, daß alles dasjenige, was mit den Erfordernissen der guten Ordnung, mit der Achtung der individuellen Rechte, mit der Aufgabe des Staates nicht vereinbar ist, auch dann als verboten betrachtet werden muß, wenn auch das Gesetz darüber nicht verfügt: und zu dieser Ansicht bekenne ich mich um so mehr, je gewisser es ist, daß sonst sowohl die Freiheit als die gute Ordnung der nöthigen Garantien ermangeln würden, und der Mangel der Gesetze abwechselnd zum Vorwand und zur Waffe bald der Freiheit und bald des Despotismus ausarten würde. Nachdem ich die Überzeugung habe, daß die verschiedenen Ansichten über

Geſetzmäßigkeit und Geſetzwidrigkeit nicht zu vereinigen ſind, — ſo habe ich mein Augenmerk immer darauf gerichtet: ob es wohl nicht thunlich wäre, den Kampf auf ein anderes Feld zu verlegen; und daher, die Sache immer aus dem praktiſchen Geſichtspunkte verfolgend, — habe ich mir die Frage geſtellt: Wie wäre der Hausfrieden, die Ruhe der Familien und die Einigkeit der verſchiedenen Glaubensgenoſſen ſicherer zu erreichen: durch die Aufhebung oder Aufrechthaltung der Reverſe für die Vergangenheit? Theilweiſe gründet ſich auch der Vorſchlag der löblichen Stände auf dieſe Anſicht: aber nachdem dieſer andererſeits die Geſetzwidrigkeit der Reverſe in ſich begreift, — und die Anerkennung dieſer Geſetzwidrigkeit gegen meine Überzeugung ſtreitet, — halte ich es für überflüſſig, dieſen Vorſchlag zu erörtern, da hier mehrere unter den hochgebornen Magnaten, die die Anſicht der löblichen Stände in Schutz nehmen, ſich bereit zu ſein erklärten, falls ſie nicht durchdringen ſollten, ſich einem andern Antrage anzuſchließen, der geſtern in dieſem Saale angeregt wurde; — ich will daher meine Bemerkungen auf dieſen beſchränken. Der Endzweck dieſes Antrages — ſofern ich ihn erfaßte — iſt vorzüglich: daß die Aufrechthaltung des Hausfriedens und der Einigkeit denen übertragen werde, die dabei am meiſten betheiligt ſind, und ſo weit möglich der Einfluß einer dritten Macht ausgeſchloſſen werde, da die Reverſe nur als Privatverträge betrachtet werden. Auch ich betrachte die Reverſe nur als Privatverträge; — aber ich geſtehe, ich halte dafür, daß auch Privatverträge zuweilen einen beſondern Charakter haben können, und ich fürchte, daß anſtatt jener dritten ausgeſchloſſenen Macht deren Einfluß nur auf Andere übertragen wird, und daß, während wir einestheils den Proſelytismus auszuſchließen befliſſen ſind, wir demſelben auf der andern Seite ein weites Feld eröffnen, mit dem einzigen Unterſchied, daß, während der proteſtantiſche Gemahl, als er eine gemiſchte Ehe mit Revers eingegangen, jene dritte Gewalt und ihren Einfluß nach den damals beſtandenen Beziehungen im Voraus ſehen und hierüber mit ſich Rechnung halten konnte, das katholiſche Weib vorausſetzen mußte, daß ſie mit einem Gemüthskampf ſich für immer die Garantie errungen hat, durch deren Löſung oder Aufrechthaltung, indem ſie ihr allein anheimgeſtellt iſt, ſie leicht ſolchen Agitationen und Überredungen ausgeſetzt werden könnte, die ſie damals nicht in Anſchlag

gebracht hat. Und wenn der Einwurf wahr ist, daß derartige Anreizungen nur ausnahmsweise eintreten können, — ist es aber als Regel anzunehmen, daß jener männliche Geist, mit welchem der protestantische Theil seinem gegebenen Worte nachleben wird, die katholische Gattin davon fernhalten werde? — so kann der so oft erwähnte äußere Einfluß auch jetzt nur ausnahmsweise eintreten, denn derselbe kann auch jetzt nur dann Platz greifen, wenn der protestantische Theil die Reverse zu vollziehen beanstandet. Und ich frage: werden wir eben diesen Einfluß nicht noch mehr hervorrufen, wenn wir die Aufrechthaltung der Reverse einzig der Gattin überlassen? wird sie dann nicht mit doppelter Begeisterung von einer Seite aufgefordert werden, daß sie fest an dem errungenen Rechte halte, währenddem von der andern Seite her Aufforderungen entgegengesetzter Art geschehen werden, — und so dieselbe dem Kampfe zwischen Gewissens- und Familienruhe erliegen? Übrigens, wenn ich keine andere Art sehen sollte, um einen großen Theil der Bewohner des Reiches zu beruhigen, in einer Wagschale das allgemeine Interesse des Vaterlandes, in der andern das Glück der einzelnen Familien, wäre ich vielleicht bereit, selbst letzteres dem ersteren zum Opfer zu bringen; da ich aber durch die am vorigen Reichstage beantragten Verfügungen das Wichtigste der vorliegenden Frage größtentheils für gehoben erachte, da durch die segenbringende Beilegung des Übertrittes — die ich hoffe, und der ich fördernd beitreten will — deren Bedeutung in ganz kurzer Zeit als vollkommen erledigt erachtet werden kann, kann ich es mit meiner Überzeugung und der Aufgabe der Gesetzgebung nicht in Einklang bringen, daß hier der Familienfriede was immer für einem Interesse aufgeopfert werde. Auch jene Argumentation übt auf mich keine Wirkung aus, daß man in dieser Hinsicht dem Verlangen der löblichen Stände nachgeben soll; denn obschon ich, wenn es möglich ist, gerne nachgebe, so glaube ich doch, daß, wenn man die religiösen Verhandlungen seit ihrem Beginne und das Verfahren der hochgebornen Magnaten in Betrachtung ziehet, ihnen, außer jenen Beschwerden, welchen die hochgebornen Magnaten selbst beigetreten sind, und die sie gut heißen mußten, kein Vorwurf des Mangels an Nachgiebigkeit gemacht werden könne. Es sollte mir leid thun, wenn mein Vortrag vielleicht sich zu einer weiteren Länge erstreckt hätte, als nöthig;

und darum bin ich so frei, nur noch hinzuzufügen: daß, so oft ich in diesem Saale das Wort nehme, — obschon ich nicht fürchte, mißverstanden zu werden, was eine Folge davon wäre, daß ich meine Ansicht nicht in gehöriger Klarheit darstellen könnte, — es mich demungeachtet lebhaft schmerzen würde, wenn man es für Abneigung gegen unsere protestantischen Verwandten oder für Gleichgültigkeit gegen ihre Interessen nehmen würde, wenn ich mich erkühne, die hochgebornen Magnaten zu bitten, bei einem solchen Gegenstande ihre frühere Ansicht beizubehalten, bei welchem ich sonst die Annäherung, das Nachgeben und die Aussöhnung so sehr liebe.

Joseph Rudics, Bacser Obergespan: Wenn einer unserer protestantischen Landesgenossen sich mit einer katholischen Gattin zu verbinden wünscht, — so läßt sich letztere darüber, daß ihre aus gemischter Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion erzogen werden sollen, einen Revers geben. Die Saiten der Religion sind viel zu zart, als daß ich sie mit ungeweihter Hand zu berühren mich erkühnen sollte; ich beschränke deßwegen meinen kurzen Vortrag in Betreff des zu erörternden Gegenstandes nur auf die Gesetze und die dahin einschlagenden politischen Ansichten. Es wurde behauptet: daß, nachdem durch den 26. Artikel vom Jahre 1791 die königlichen Resolutionen, die bezüglich auf gemischte Ehen erschienen, aufgehoben wurden, die bestehenden Reverse auf keiner gesetzlichen Grundlage fußen. Ich gestehe offen: daß ich die Grundlage der Reverse weder in dem 26. Artikel vom Jahre 1791, noch aber in den königlichen Resolutionen suche. Die Religionsübung unserer protestantischen Anverwandten war immer unabhängig, und so finde ich das Recht, Reverse auszustellen, in der Religionsfreiheit der Protestanten. Und wenn Jemand unter unsern protestantischen Landesgenossen Reverse ausstellte, so that er nichts Anderes, als was ihm seine Religion zu thun erlaubte; und so, ob königliche Resolutionen bestünden oder nicht, ob Gesetze bestünden oder nicht, erachte ich die Ausstellung der Reverse immer für frei, — immer für gesetzlich, — und zwar sowohl in Hinsicht der evangelischen Religionsunabhängigkeit, als auch vom gesetzlichen Standpunkte aus. Nur wage ich es noch, zu bemerken, um nicht mißverstanden zu werden: daß mein heißester Wunsch ist — wie im königlichen Reskripte vom 5. Juli enthalten

iſt, — daß die Ausſtellung der Reverſe ſich nicht allein auf die Proteſtanten erſtrecke, ſondern auch die Katholiken mitbegriffen ſein ſollen, in der Vorausſetzung, daß, wenn ein Proteſtant Reverſe fordert, ſeinerſeits auch der katholiſche Theil welche ertheilen könne. So ſtünden die Konfeſſionen in vollkommener Gegenſeitigkeit; ſo beſtünde dann die wirkliche Gewiſſensfreiheit, die ich unter den ſo vielen Konfeſſionen angehörenden Söhnen des Vaterlandes ſo ſehnlichſt wünſche. — Weiter gehend — betrachte ich die Verträge immer als Privatverträge, welche der evangeliſche Theil laut ſeinen Religionsgrundſätzen immer frei eingehen kann; — folglich betrachte ich die Reverſe politiſch für rechtsgültig, und frage: Iſt die Ausſtellung der Reverſe durch das Geſetz verboten? Antwort: Nein! Denn dieſes kann den evangeliſchen Landesgenoſſen bezüglich ihrer Religionsfreiheit gar nicht verboten werden. Iſt und kann es nicht verboten werden, dann iſt ein derartiger Vertrag geſetzlich; und ich frage weiter: ob der Proteſtant nicht auch das Recht habe, ſich zur Erfüllung deſſen, was er mündlich zuſagen kann, nach ſeiner Religionsfreiheit ſchriftlich zu verbinden? — Ich glaube, daß man zur Aufhebung der Moralität Niemanden den Weg durch ein Geſetz öffnen kann; wenn aber das Geſetz die Reverſe für die Vergangenheit abſtellt, würden wir in der That für Sittenloſigkeit und Wortbrüchigkeit eine Breſche öffnen: was ich, durch das Geſetz ausſprechen zu laſſen, nie einwillige. Denn ſowie das gegebene Wort zu erfüllen eine Bürgertugend iſt, ſo iſt es zugleich Pflicht. Aber wir wollen aufs Leben ſelbſt übergehen. Geſetzt, ein katholiſches Weib will mit einem proteſtantiſchen Manne zur Ehe ſchreiten, aber jenes katholiſche Weib — wie oft geſchieht — beſitzt auch Civilgüter, und hängt zugleich mit Liebe und Wärme an ihrem Glauben; daher ſagt ſie: Ich reiche dir die Hand, aber dafür verlange ich von dir zur Sicherheit meines Glaubens einen Revers, daß die aus unſerer gemiſchten Ehe erzeugten Kinder in der katholiſchen Religion erzogen werden. Der Vertrag kommt zu Stand, die Eheluſtigen vermählen ſich und erziehen ihre Kinder in der katholiſchen Religion; denn der proteſtantiſche Gemahl hat ſeine Zuſage erfüllt. Ich frage: wenn nun das Geſetz rückwirkende Kraft haben wird, und die dießfallſigen Verträge auflösbar ſein ſollen, iſt es wohl mit der Gerechtigkeit vereinbar, daß die aus gemiſchter Ehe erzeugten und den Namen

ihres Vaters geſetzlich tragenden Kinder, gegen die Verſicherung, die mütterliche Habe zu erben, des Glaubens, der ſolcher Art für ſie bedungen wurde, zum Gewiſſensſchmerz der Mutter durch ein rückwirkendes Geſetz beraubt werden? Dieß könnte ſie nicht ohne Seelenmarter ertragen! Auch glaube ich ferner, daß das künftige Geſetz nie rechtsverletzend ſein kann. Wenn es aber erlaubt iſt, daß der betreffende Gemahl über irgend eine Sache kontrahire, und wenn ein mittelſt des Geſetzes in der Art frei eingegangener Vertrag aufgehoben würde, ſo würde eine Unbilligkeit, eine Geſetzwidrigkeit begangen. Die Reverſe ſind aber Verträge, die ich für freie Verbindlichkeiten halte. Sollte ſie alſo das Geſetz abſtellen, ſo würde dadurch dem andern Theile Zwang angethan. Solche Entſcheidungen aber ſollten nicht dem Geſetz, ſondern dem Willen der betreffenden Partheien übertragen werden, damit nicht das Geſetz das Gewiſſen tyranniſire. Übrigens ſuchen Frauen ihre Gemüthsruhe beſonders in der Religion, und ſo frage ich, ob es gut, ob es räthlich ſei, eine katholiſche Gattin des einzigen Hafens durch ein Geſetz zu berauben, in den ihr, oft durch Widerwärtigkeiten des Lebens umhergetriebenes Schiff an den Ankern des Glaubens einläuft? — Sehr weiſe bemerkte Seine Hochwürden der Gjanáder Biſchof: daß dann dem Proſelytismus ein weites Thor geöffnet würde. Sprechen wir es durch das Geſetz aus, daß die bereits ertheilten Reverſe ungültig ſind — und der proteſtantiſche Geiſtliche wird ſagen: höre! du biſt hinfort nicht mehr verpflichtet; erkläre: „daß du die Reverſe hinfort nicht mehr beobachteſt.“ — Ja, auch der katholiſche Geiſtliche wird in dieſem Sinne die katholiſche Gattin belehren. So werden die Eheleute zwiſchen beiden Geiſtlichen hin- und hergezogen, beunruhigt, in ihrem Gewiſſen aufgeregt, und ſo wird das Ziel verfehlt, das durch das Geſetz erreicht werden ſoll. Ich könnte noch Mehreres anführen. Übrigens erkläre ich neuerdings Eurer kaiſerl. königl. Hoheit und den hochgebornen Magnaten, daß, die Verfügung des Geſetzes ſei wie ſie wolle, meine vollkommene Überzeugung, belangend die gemiſchten Ehen, dahin gehe, daß die gemiſchten Ehen auch für die Zukunft — den Einfluß jedes Dritten, von der Familie Fremden, ausgeſchloſſen — durch freies Übereinkommen der Partheien immer gegen Reverſe geſchloſſen werden können. Ich wiederhole es: dann wird der Einfluß eines jeden Dritten aus-

geſchloſſen, wenn die Reverſe bürgerliche Verträge ſein werden; auf dieſe Art wird das Gewiſſen weder des Einen noch des Andern durch das Geſetz einem Zwange unterliegen, indem es frei ſtehen wird, Reverſe zu geben, und frei ſtehen wird, daß der betreffende Theil fordert: daß deſſen Kinder zu Folge der Reverſe in der bedungenen Religion erzogen werden. Aber auch eine vollkommene Gegenſeitigkeit könnte durch einen derartigen, von jedem Einfluß eines Dritten freien Revers zwiſchen den Partheien erreicht werden. Das würden die Grundſätze, das mein Glaube ſein in Betreff der gemiſchten Ehen. Da übrigens das mitgetheilte Nuntium der löblichen Stände anderen Inhaltes iſt, ſo erachte ich in fraglicher Hinſicht die Reverſe laut den angeführten Beweggründen nicht für geſetzwidrig, und daher, ausgehend von dem allgemeinen Rechtsgrundſatze: dem zu bringenden Geſetz ſei keine rückwirkende Kraft zu verleihen, nehme ich die Reverſe für die Vergangenheit in Schutz.

Graf Stephan Széchényi: Bei den bisher Statt gehabten Erörterungen tauchten mir beſonders zwei Wahrheiten auf; und zwar die erſte, die geſtern Graf Joſeph Pálffy ausgeſprochen, und welche mit allgemeinem Beifall und Würdigung aufgenommen wurde: nämlich, daß wir nicht mehr in der Zeit leben, in welcher man die Religionen in Sklavenfeſſeln werfen kann; und eine andere Wahrheit tauchte mir gleichfalls auf, die Graf Ladislaus Teleky anführte: daß wir hier an dieſem Orte nicht ſtehen, als die Bekenner eines oder des andern Glaubens, ſondern geradezu als Geſetzgeber. Ich hoffe, die Ausſage der beiden Herrn begriffen zu haben. Ich freue mich beſonders, daß der geehrte Herr Graf Ladislaus Teleky dieſe Diſtinktion vorbrachte, denn ſie iſt meinem mehrfach angeführten Thema ſehr förderlich: daß auch der konſequenteſte Mann bisweilen in ſolche Verhältniſſe verſetzt iſt, daß er als Vater oder aber als Sohn, als Grundherr oder als Unterthan, als Anhänger eines Glaubensbekenntniſſes oder aber als Geſetzgeber, in den verſchiedenen Verhältniſſen verſchieden ſei, und ſeine Handlungen und Worte ſelbſt in gewiſſen Verhältniſſen verſchieden ſein können, ohne daß er gegen die Konſequenz ſich vergeben ſollte. Zurückkehrend zu jenen beiden Wahrheiten, denen ich hier begegnete, daß wir nämlich nicht mehr in jener Zeit leben, wo man die Angelegenheit der Religion und des Gewiſſens in

das Sklavenjoch ſpannen und zertreten könnte — wenn wir dieſes ergreifen und jene Grundwahrheit hinzufügen: daß wir hier als Geſetzgeber ſtehen, ſo iſt es erforderlich, daß wir — jede Neigung, jede Stimmung bei Seite laſſend — einzig nur das Weſen der Sache betrachten, inſofern es mit politiſch-ſocialer Anſicht in Einklang zu bringen iſt. Nun in Rückſicht darauf, daß wir nicht mehr in jener Zeit leben, wo man die Religionen in das Sklavenjoch ſpannen konnte — und daß eine allgemeine Toleranz und vollkommene Freiheit des Gewiſſens der Charakter der jetzigen Zeit iſt, — iſt es eine ſolche Allgemeinheit, die, wie ich glaube, jeder beſſere Menſch wünſcht. Aber erlauben die hochgebornen Magnaten: in der Anwendung wird oft gefehlt; wir hörten oft allgemeine Grundſätze, aber in der Anwendung kömmt der Fehler. Ich kenne einen ausgezeichneten Mann, der ſich für ſehr tolerant hält, und nachdem ich mit ihm in vielfache Berührung kam, habe ich erfahren, daß er die katholiſche Kirche ſelten beſuchte, und wenn er auch dahin ging, ſo hielt er alle jene Ceremonien halb und halb für Hokuspokus; in die Kirche der Reformirten ging er ebenfalls — und auch hier fand er viel des Lächerlichen und Nichtsſagenden; in den iſraelitiſchen Ceremonien fand er auch viel, worüber er lachen mußte; bei den Türken aber (wie bekannt, ſind auch hier verſchiedene Gebräuche) fand er die möglichſt lächerlichen Abgeſchmacktheiten. Das iſt aber nach meiner Anſicht keine Toleranz, die hier ins Auge zu faſſen wäre. Denn Toleranz iſt die Würdigung, nach der Jeder, wenn er auch mit den möglichſt größten Verirrungen kämpft, den materiellen Theil niederhaltend und den geiſtigen läuternd, dieſe einander näher zu bringen und in allem dieſem die Gewiſſensfreiheit eines Jeden zu wahren verſteht. Das iſt Toleranz! Die katholiſche Religion — als Geſetzgeber muß ich es hier unumwunden geſtehen — entfaltet in Seelenangelegenheiten ſolche Grundſätze, welche, geiſtlich geſprochen, jede Reziprozität, oder wenigſtens eine vollkommene Reziprozität, ſchlechterdings unmöglich machen; — dieſes iſt bei mir Axiom. Wenn es daher feſt ſteht, daß wir hier nur als Geſetzgeber uns befinden, und ſagen: daß man hier das Gewiſſen nicht in das Sklavenjoch zwingen könne, ſo fließt daraus von ſelbſt, daß es nicht geſtattet ſei, im Wege der Geſetzgebung die katholiſche Religion in ihrem Weſen, in ihren Grundſätzen zu verletzen. Aber nicht nur die

katholiſche Religion, ſondern es kann auch keine andere Religion, wenn ſie auch in der größten Abſurdität beſteht oder beſtehen wird, inſofern verletzt werden, als ihre Ausübung nicht gegen die ſozialen Zwecke des Staates verſtößt. — Dieſes voranſchickend — glaube ich in gegenwärtiger Lage, nachdem wir hier als Geſetzgeber ſtehen, daß, in der Hoffnung, daß die Menſchheit immer mehr und mehr der Aufklärung entgegengeht, der geläuterte Geiſt ſich dem großen Gott nicht nur auf ſchmalen und einzelnen Wegen, ſondern eben ſowohl auf dem Wege der Revelation, als auch auf dem Felde der Reformation des freigewordenen Gedankens, ſowie auf andern unzähligen Wegen nähern wird, — und ſo hoffe ich, daß dergleichen Ausſprüche, als da iſt: „der einzig ſeligmachende Glaube," nicht in jenem verhaßten Sinne genommen werden, daß jeder andere Menſch darum von der Seligkeit ausgeſchloſſen ſei; ſondern daß jeder Menſch nach dem höchſten Weſen ſtrebt, und ſeinen Glauben allein für den beſten hält; und daß die Zeit kommen wird, da jener große Schwindel, daß wir nämlich nur auf dieſem Wege zum großen Gotte gelangen können, welchen — mit aller Achtung geſagt — die Kirche an den Tag legt, mit der Zeit aufgedeckt und rektifizirt werde. Aber ſo lange die Sachen ſo ſtehen, kann die Geſetzgebung, meiner Anſicht nach, keinen andern Beruf haben, und ſo auch dieſe Tafel als Theil der Geſetzgebung, als jenes natürliche Seelenfiſchen, das nicht nur in der Religion, ſondern auch bei andern Dingen ausgeübt wird, in Betreff derer der Menſch eine ehrliche Überzeugung hat, — und dieſes glaube ich, macht nicht nur die freie Rede, die freie Berathung, ſondern ſogar das Weſen der freien Preſſe aus; — ich ſagte alſo, daß das Seelenfiſchen, daß Proſelytenmacherei ebenſo auch Beruf der Geſetzgebung ſei, was vielen Menſchen zwar verhaßt iſt, aber aus der Natur der Sache entſpringt, daß Jeder, der eine Überzeugung hat, auch Andere zu dieſer Überzeugung zu bringen, zu erheben wünſcht; und die Geſetzgebung kann hiebei nur ſo viel thun, daß all dieſes nicht zum Ärgerniß oder zur Schmälerung einer andern Religion, oder aber zur Lockerung des ſozialen Bandes des Staates und deſſen Verletzung geſchehe. Dieſes vorangeſchickt — glaube ich: — ſo wie jetzt die Sachen ſtehen, daß durch den Antrag des Grafen Apponyi gewiß ein Schritt vorwärts gethan würde, und darum pflichte ich ihm bei.

Ich weiß nicht, an welche Bedingniſſe Graf Ladislaus Teleky deſſen Annahme knüpfte; ich habe dieſe nicht ganz verſtanden. Ich glaube übrigens, daß dieſe in dem Antrage mitbegriffen ſind. Im Übrigen bin ich ſo frei, noch Eines anzuführen, was hier Graf Ludwig Batthyányi berührte. Der hochverehrte Graf will die Klarheit des Geſetzes, wenn ſie mit andern Utilitätsrückſichten in Kolliſion kommt, nur damit eine Sache durchgehe, nicht aufs Spiel ſetzen und verletzen. — Ich geſtehe, daß ich in thesi mit dem Herrn Grafen einverſtanden bin; aber im gegenwärtigen Falle geſtehe ich, einen Unterſchied zu bemerken, nämlich den: daß, was nicht geſetzlich iſt, darum noch nicht geſetzwidrig iſt — hier iſt ein großer Unterſchied. Der hochgeborne Graf ſagte geſtern, daß er den Antrag des Grafen Apponyi mit Konſequenz in Einklang bringen könne, — warum? weil Graf Apponyi die Reverſe für geſetzlich hält? Auf dieſem Wege iſt ſein Antrag richtig, und im Gegentheil kann er die Konſequenz derer nicht einſehen, die die Reverſe nicht für geſetzlich erachten, und doch ſich ſeinem Antrage anſchließen. Meinestheils bin ich in dieſem Falle, und halte mich doch für konſequent. Denn ich halte die Reverſe nicht ganz für geſetzlich, ſondern daß ſie nach all dem, was hier umſtändlich angeführt und neuerdings durch den Baczer Obergeſpan geſagt wurde, keineswegs geſetzwidrig ſind, ob wir dann den Begriff der Präſkription oder den der Privatverträge annehmen, außer wir wollen den Geiſt und die Weſenheit der katholiſchen Religion, nach welcher keine vollſtändige Gegenſeitigkeit beſtehen kann, in Sklavenfeſſeln ſchlagen, und wenn wir dieſe Allgemeinheit nicht nur nennen, ſondern auch anwenden, glaube ich, ſei es unmöglich, die Reverſe für die Vergangenheit ſchlechterdings abzuſtellen. Denn dann, wenn vielleicht nur ein Einziger, der unter einer ſo gearteten Verbindlichkeit ſteht, kraft deſſen eine Protektion von der Geſetzgebung wünſcht, iſt es unmöglich, daß ſie geleiſtet werde. Übrigens iſt das eine Verfügung, die in einigen Jahren von ſelbſt aufhören wird. Jetzt iſt nur die Frage: was die Geſetzgebung pro hic et nunc zwiſchen ſo heterogenen Religionen ergreifen könne? Denn geſtehen wir es — leider! — daß aus übertriebenem Eifer die chriſtlichen Konfeſſionen ſo ſehr von einander abgewichen ſind, daß auch der weiſeſte Menſch ſie nicht zur Gemeinſchaft bringen kann, — nicht nur zur geiſtigen, auch zu keiner politiſchen Gemein-

schaft. Dieſes bündig anführend, trete ich in dem Sinne, wie der geehrte Gouverneur von Siebenbürgen, dem Antrag und dem Ausſpruche des Grafen Georg Apponyi bei.

Joſeph Rukovich, Diakovarer Diözeſan-Biſchof: Der zu einer gemiſchten Ehe ſchreitende katholiſche Theil, wenn er die Grundſätze ſeiner Religion und dadurch die Freiheit ſeines Gewiſſens behalten will, kann ſich zu nichts anderm, als zur Erziehung ſeiner Kinder im katholiſchen Glauben verſtehen. Damit alſo nicht die Ruhe des Gewiſſens, die alle Güter übertrifft, beim katholiſchen Theile gemordet werde, und damit nicht die Kinder in einen Religionsindifferentismus verſinken, wünſche ich zu Folge des durch Seine fürſtl. Gnaden den Primas in Betreff dieſes Gegenſtandes Angeführten, daß die Reverſe für die Vergangenheit in ihrer ganzen Kraft aufrecht erhalten werden.

Paul Kiß, Gouverneur des ungariſchen Küſtenlandes: Ich gehöre in die Reihe Jener, die für die Aufrechthaltung der Reverſe in ihrer ganzen Kraft am verfloſſenen Reichstage ſtimmten; denn, ich geſtehe es, in Anbetracht des Hausfriedens und der Heiligkeit des gegebenen Wortes hätte ich beſonders gewünſcht, daß die ſogenannte Beiſtimmung der hochgebornen Magnaten auch bei der andern Tafel Wiederhall gefunden hätte. In Anbetracht der geſammten Stellung aber, die jetzt zwiſchen beiden Tafeln und einzelnen Individuen herrſcht, — in Anbetracht des verſöhnenden Geiſtes der — beſonders bei dem letzten Reichstage in Bezug auf die königliche Reſolution — durch das Bedürfniß der Zeit zur Verſöhnung, zur Annäherung gezwungen, modifizire ich meine damalige Anſicht in Folgendem: Ich halte nicht dafür, daß ſich die Reverſe geradehin auf das Geſetz gründen; ich halte ſie aber auch nicht für geſetzwidrig. Sie gründen ſich nicht geradehin auf das Geſetz, denn unſere Geſetze thun ihrer keine Erwähnung; aber ſie ſind nicht geſetzwidrig: denn obwohl jener Vorſchlag, der im Jahre 1791 dießfalls gemacht wurde, im Geſetz nicht begriffen iſt, ſo verbietet doch die Ausſtellung der Reverſe kein Geſetz; ja auch in Anbetracht eines faſt durch ein halbes Jahrhundert hindurch fortbeſtandenen Herkommens, das bereits zur Geſetzkraft erwachſen, um ſo mehr, nachdem bei wiederholten Reichstagen dagegen keine Stimme erhoben wurde. Ich halte ſie einzig und allein nur für Privatverträge, für welche ſie auch der hochwürdige geiſtliche Stand

hält; übrigens mit dem Unterschied, daß ich über ihre Entstehung immer der Meinung war, daß sie ohne allen Einfluß geschlossen werden sollen, so nämlich, daß die zwei Ehelustigen, sowie auch deren Eltern, sich unter sich vereinigen, und diese ihre Übereinkunft bei der Gelegenheit, wenn sie zum Altare schreiten, vor den betreffenden Seelsorger bringen. Ist dem so, so folgere ich hieraus, daß die Reverse ein Privatvertrag und daher durch den gemeinschaftlichen Willen der Partheien wieder auflösbar sind; hauptsächlich auflösbar durch die Einwilligung jener Hauptperson, zu deren Besten sie gegeben wurden. Über den Hausfrieden wurden verschiedene Ansichten aufgestellt, und ich gestehe, auch für mich war er einer der tristigsten Beweggründe, bei dem verflossenen Reichstage für die Aufrechthaltung der Reverse zu stimmen. Da aber diese Umstände nach den häuslichen Beziehungen veränderlich sind, ist es möglich, daß in einem Hause die Ruhe erhalten, im andern aber aufs Spiel gesetzt wird. Bei all dem bin ich der Ansicht, daß die Gesetzgebung nicht allein Eine Konfession berücksichtigen soll, sondern die Religiosität im Allgemeinen ins Auge fassen muß, und bin so frei, zu fragen: was ist bei einer solchen Stellung zu hoffen, wenn der Vater in Betreff der Erziehung und Befolgung des Glaubens der Kinder eine von der Mutter verschiedene Ansicht hat? — Ist es zu hoffen, daß diese entweder in einem oder dem andern Glauben vollkommen erhalten werden? — Ich befürchte, daß sie sich in ähnlicher Lage weder in einer noch der andern Konfession eine vollkommene Überzeugung verschaffen werden. Diese Ansicht in Erwägung ziehend, und auch übrigens die Überzeugung hegend, daß sowohl die Stellung des Reichstages wie auch die Privatverhältnisse mächtig mahnen, daß doch einmal diese gespannten Verhältnisse ihr Ende erreichen, und daß dort, wo ein Nachgeben nöthig erscheint, mit Beibehaltung übrigens der Hauptgrundsätze der Friedensschlüsse, ohne aber, daß ich die Reverse für gesetzlich oder gesetzwidrig erklären würde, daß dort, wo der katholische Theil, auf dessen Wohl als der Hauptperson die Verpflichtung abgenommen wird, sich dazu versteht, ja sogar er selbst wünscht, daß in solchem Falle, sage ich, und nur in solchem glaube ich, die Reverse auflösbar sein sollten, daher ich dem Antrage des Grafen Georg Apponyi beipflichte.

Graf Johann Cziráky: Wenn es auf dem politischen

Brachfelde der unfruchtbaren Kämpfe über Religionsſachen einen von allen Seiten erörterten Gegenſtand gibt, ſo iſt dieſer gewiß die Frage über die Reverſe, die ſchon ſo oft und in ſo mannigfacher Geſtalt in der Verſammlung der hochgebornen Magnaten vorkam, daß ich kaum glaube, es könnte ein neuer Grundſatz aufgeſtellt oder ein ſchon aufgeſtellter durch neue Gegengründe widerlegt werden; daher ich meine Stimme nur ganz kurz motivirt abgeben werde. Nachdem die Abſtellung der Reverſe für die Zukunft durch die hochlöbliche Tafel bereits beſtimmt iſt, ſo kann im gegenwärtigen Stadium der Berathung hievon keine Rede mehr ſein. Nur bezüglich der beantragten Abſchaffung der Reverſe für die Vergangenheit iſt meine Überzeugung folgende: Jeden religiöſen Geſichtspunkt bei Seite laſſend, würde ich die Reverſe für gegen das Geſetz verſtoßende Verträge nur dann halten, wenn ein Geſetz beſtünde, das ſie verbietet. Ein ſolches beſteht übrigens nicht; aus dem 26. Artikel vom Jahre 1791 kann es auch nach der weitſchichtigſten Regel der Hermeneutik nicht herausgeklügelt werden; aber der Gegenſatz könnte vielleicht ſowohl aus dem Worte des Geſetzes „possint", als auch aus den damaligen Reichstagsakten, auf die der angeführte Geſetzartikel gegründet wurde, nicht ohne allen Grund gefolgert werden. Beſonders aber in der durch die Evangeliſchen ſelbſt im Jahre 1791 Mitte Monats Juli gegebenen Erklärung, worin ſie ſich dahin ausſprachen: „ut proles disparis religionis, nisi secus conventum fuerit, in religione sexus educari possint" (daß die Kinder gemiſchter Ehen, wenn ſonſt keine Übereinkunft beſteht, in der Religion des Geſchlechtes erzogen werden können), wurde das Recht zur Ertheilung der Reverſe, oder der ganz gleiche Natur habenden Verträge nicht bezweifelt; und ſo, weil ſie gegen das Geſetz nicht verſtoßen, weil ich die Reverſe für vollgültige Verbindlichkeiten und rechtskräftige Verträge anſehe, weil ich ihre innere Natur betrachte, und weil es Grundregel in Bezug auf Verträge iſt, „contractus contrahentibus legem ponit" (der Kontrakt iſt für die Kontrahirenden Geſetz), erachte ich ſie für unauflöslich Verträge; — weil ich eben, wie Baron Ludwig Vay in Sachen der ungariſchen Sprache äußerte, dem Geſetze keine rückwirkende Kraft geben will, weil ich den Hausfrieden und die Eintracht, die in vielen Fällen auf den Reverſen fußen, nicht ſtören, und dadurch nicht neue Hin-

derniſſe den zukünftig einzugehenden gemiſchten Ehen in den Weg zu wälzen geſonnen bin, weil ich den katholiſchen Theil aus den Rechten, die ihm aus einem mit gutem Gewiſſen eingegangenen Vertrage erwachſen ſind, hinauszuſpielen als eine Ungerechtigkeit betrachte, ſchließlich, weil ich meine vorangeſchickten Anſichten weder durch die bisherigen Vorträge, noch aber durch die Beweggründe der löblichen Stände widerlegt finde, — kann ich in die Abſtellung der Reverſe für die Vergangenheit nicht einwilligen; und ſo wünſchte ich die Reverſe in der Art für die Vergangenheit aufrecht zu halten, wie die hochgebornen Magnaten am letzten Reichstage ſich in dem darüber verfaßten letzten Nuntium vereiniget, und zwar, daß ihre Auflöſung für die Vergangenheit nur im Falle angewandter Liſt und Gewalt Platz greifen könne, nach dem: „fraus et dolus nemini patrocinari debet“ (Liſt und Trug darf zu Niemandes Gunſten ſein). Ich hörte Mehreres anführen, auf das ich zu antworten mich aufgefordert fühle. Ich will jedoch nur Eines anführen. Der hochgeborne Graf Karl Zay beantragte die Abſtellung der Reverſe für die Vergangenheit: „damit die häßliche Erinnerung der Seelenmäklerei vernichtet werde.“ Vorangeſchickt, daß ich darin, daß die Eltern für die religiöſe Erziehung Sorge tragend verfügen, durchaus keine Häßlichkeit erblicke, und ich dieſe nur dann ſehen würde, wenn ſie ihre Kinder wie einen Stengel aufwachſen ließen, bin ich ſo frei, dem Oberkurator, der hier im Intereſſe der vier Superintendenzen, welche dem Augsburger Bekenntniß folgen, ſpricht, in Erinnerung zu bringen: daß jenes von ihm eine Häßlichkeit genannte Verfahren — die ich übrigens nach meiner vorangeſchickten Anſicht nicht als ſolche betrachte — ſeine eigenen Glaubensverwandten zuerſt einführten, da es diplomatiſch nachzuweiſen iſt, daß die erſte Spur eines Reverſes im Jahre 1559 in der deutſchen Stadt Augsburg, auf dem dortigen Reichstage ſich zeigte, wo die katholiſchen Stände die Klage einreichten, daß die Evangeliſchen die gemiſchten Ehen hindern, außer der katholiſche Theil gibt es ſchriftlich, daß er zur proteſtantiſchen Religion übertritt. Eben ſo, nur um hundert Jahre ſpäter, reichten eine Klage gleichen Inhalts in unſerm Vaterlande auf dem Reichstage vom Jahre 1659 die Poſinger Katholiken wider die dortigen Evangeliſchen ein. Daß aber auch gegenwärtig viele angeſehene Proteſtanten keiner anderen

Meinung sind — um nicht mehr anzuführen, — soll zur Belehrung ein Stück der Erlanger protestantischen Zeitschrift v. J. 1838 dienen, deren gelehrter Redakteur Professor Harleß, der gewiß auch dem hochgebornen Grafen nicht unbekannt ist, sich so ausspricht: „Die protestantische Kirche muß die gemischten Ehen überhaupt ungern sehen; sie muß insbesondere die Ehen, in welchen nicht alle Kinder protestantisch werden sollen, entschieden mißbilligen, und darf durch ihr Verfahren, namentlich durch die Art der Trauung, nicht eine Billigung derselben an den Tag legen; sie muß hierin die Handlungsweise der katholischen vollkommen loben und ehren;" — welches Urtheil eines Glaubensgenossen in dieser Sache gewiß billiger ist, als der durch die hochgebornen Grafen erwähnte häßliche Seelenmäklerei.

Graf Ladislaus Teleky: Das, was Graf Johann Cziráky anführte, will ich nicht widerlegen; denn darauf antwortete schon zuvor, ehe noch der hochgeborne Graf seine Rede vortrug, Graf Stephan Széchényi, der, sich auf mich berufend, den Grundsatz aufstellte: daß hier nicht Ort und Zeit sei zur Erörterung der Religionsdogmen; denn hier seien wir ausschließlich Gesetzgeber. Anbelangend jene Argumentation: daß die Protestanten vor Zeiten selbst auch Reverse verlangten, und daher jetzt sich unbilligerweise dagegen erklären, — so erinnere ich mich eines Gespräches, das ich einst führte. Ich hatte nämlich eine sehr schlechte Meinung von Jemandes Charakter, und diese meine schlechte Meinung theilte ich auch Mehreren mit. Dieser Nämliche hatte es aber später erfahren, kam zu mir, und indem er mir gewaltige Vorwürfe machte, behauptete er unter Anderm, daß ich nicht das Recht habe, von ihm eine schlechte Meinung zu hegen, denn wir wären ja Freunde, und unsere Vorfahren hätten sich gegenseitig sehr geliebt. Ich aber erwiederte hierauf: daß daraus, weil unsere Vorfahren sich einstens liebten, noch gar nicht folge, daß sich auch die Nachfolger lieben und in Freundschaft leben sollen. Damit ich nun das Beispiel anwende, sage ich: ebensowenig folgt aus dem gegenwärtigen Falle, daß, weil die Protestanten einst so gethan, ihre Nachfolger ihre Thaten billigen. Übrigens muß erwogen werden, daß ein Ärgerniß dadurch zu noch größerem Ärgerniß wird, wenn Jemand zur Verfechtung eines Ärgernisses sich auf ein anderes Ärgerniß beruft: dieses beweist nichts. Es wurde auch gesagt: Wenn die

Reverſe mit gutem Gewiſſen eingegangen wurden, ſo ſollen ſie beibehalten werden. Ich aber bin der Meinung, daß ſo geartete Verträge mit gutem Gewiſſen nie eingegangen werden können: denn von unmoraliſchen Handlungen läßt ſich nie ſagen, daß ſie mit gutem Gewiſſen vollbracht werden. Und iſt es etwa keine unmoraliſche Handlung, wenn der Vater wegen weltlicher Abſichten das Gewiſſen ſeiner Kinder beſchwert? (Von Seite der Zuhörer: „So iſts! Wahr iſt es! So iſts! Es iſt wahr!")

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Reichs-Palatin (in das Wort fallend): Bisher glaubte ich, daß hier ſich die hochgebornen Magnaten verſammelt haben, ſich zu berathen; aber ich ſehe, daß auch die Zuhörer ſich mit uns berathen wollen. Ich bin der Meinung, daß es die Pflicht der Zuhörer iſt, zu ſchweigen, und nicht das, was hier geſagt wird, durch Schreien zu unterbrechen.

Graf Ladislaus Teleky (fährt fort): Der Obergeſpan des Bacſer Komitats folgert aus den Grundſätzen der Proteſtanten: daß, weil die Religion der Proteſtanten auf gänzlicher Freiheit des Gewiſſens baſirt iſt, dieſen auch die Freiheit, Reverſe zu ertheilen, zuſtehe. Nun frage ich: Wenn er aus der Gewiſſensfreiheit der Proteſtanten folgerte, daß dieſe auch zu unbilligen Handlungen befugt ſind, wie die Ertheilung der Reverſe eine iſt: warum folgerte er nicht zugleich auch daraus, daß es den Proteſtanten ebenfalls auch frei ſtehe, ähnliche Verbindlichkeiten, wenn es ihnen beliebt, nicht zu erfüllen? Jetzt gehe ich zu einer Äußerung über, die ich von Seiner Hochwürden dem Csanáder Biſchof hörte. Ich ſagte nämlich, daß die Legaliſirung der Reverſe in der Geſtalt, wie ſie jetzt beſtehen, zu keinem andern Zwecke geſchehen könnte, als daß die katholiſche Geiſtlichkeit Seelen gewinne. Seine Hochwürden erwiederte darauf: Die Antwort auf meine Behauptung ſei die, daß die Abſtellung der Reverſe von Seite der Proteſtanten gleichfalls aus dem Wunſche, Seelen zu gewinnen, verlangt werde. Hierauf bemerke ich: daß derjenige, der den Ausſpruch eines Andern wiederholt, dadurch denſelben noch nicht widerlegt; und wenn jener Ausſpruch, der wiederholt wird, auf den Fall, für welchen er wiederholt wird, nicht anwendbar iſt, ſo widerlegt rückwirkend die Widerlegung die Widerlegung ſelbſt. Mein Ausſpruch aber iſt auf die nicht anwendbar, die, wie ich, die

Reverſe abſtellen wollen, ſowie auch auf Jene nicht, die ſich zum Vorſchlage des Grafen Georg Apponyi bekennen, ſondern ausſchließlich nur auf den, der die Reverſe in ihrer gegenwärtigen ärgerlichen Geſtalt aufrecht zu halten wünſcht, und auf die, die nicht einmal zugeben wollen, daß die Reverſe als Privatverträge betrachtet werden ſollen. Höchſtens wäre jener Vergleich zwiſchen beiden Theilen der, der zwiſchen Erhaltung und Erwerbung beſteht, höchſtens wäre jener Vergleich am Orte, der zwiſchen Geiz und Habſucht beſteht. Der Geiz iſt keine ſo ſchöne Eigenſchaft wie die Freigebigkeit; aber er iſt doch eine ſchönere Eigenſchaft, als die Habgier; und wenn der Geiz in manchen Fällen verzeihlich wäre, ſo wäre er in dem Falle verzeihlich, wenn der Geizige gerade einem Habgierigen gegenüber ſteht, wenn nämlich die Freigebigkeit Jemanden zum gänzlichen Verluſt führen würde. Anbelangend den Gewinn, ſo hat dieſer verſchiedene Gattungen, und ſo gibt es eine edle und eine unedle Akquiſition. Die Seelenakquiſition kann aber nur inſofern edel ſein, inſofern ſie ſich auf Gewiſſensfreiheit gründet; und eben darum wollen die hochgebornen Magnaten nie vergeſſen, daß, wenn wir auch Seelen gewinnen wollten, wir dieſe nie anders als auf dem Wege der Gewiſſensfreiheit gewinnen wollten. Noch habe ich zu bemerken, daß es verſchiedene Arten der Gerechtigkeit gebe. Es war Jemand, der dem urtheilenden Richter ſagte: er wolle nur gerecht urtheilen, ſo daß Alles ihm anheimfalle, ſeinen Geſchwiſtern aber nichts. Nun, hochgeborne Magnaten! ſpreche ich zu meiner Rechtfertigung. Ich bemerke, daß mich Einige mißverſtanden haben, und ſich darüber wundern, daß ich die Reverſe für die Vergangenheit durchaus als geſetzwidrig betrachte, und mich dahin ausſpreche, daß ich als letztes Mittel den Antrag des Grafen Apponyi dennoch nicht zurückweiſe. Ich bin der Anſicht, daß dieſe meine Äußerung mit dem parlamentariſchen Gebrauch übereinſtimmt; denn wo verſchiedene Meinungen ſind, und man ſeine eigene nicht durchzuführen im Stande iſt, tritt man zu jener Überzeugung über, die der unſrigen am nächſten ſteht. Hier beſtehen drei Meinungen: die erſte iſt, daß die Reverſe durchaas wirkungslos ſein ſollen; die zweite will die Reverſe für die Vergangenheit nicht gänzlich abgeſtellt wiſſen, ſie ſollen aber nur Privatverträge ſein, bezüglich welcher eine dritte Macht, d. i. die Geiſtlichkeit, kein Einmiſchungs-

recht haben ſoll; die dritte Meinung iſt die, nach welcher alle aus den Reverſen entſtandenen Mißbräuche für die Vergangenheit beibehalten würden. Nachdem ich nun nicht hoffen kann, daß meine Meinung in dieſem Falle die Mehrheit erlangt, ſo ſagte ich und ſage es noch, daß, wenn mein Votum die Mehrheit nicht erlangen ſollte, ich jener Meinung beitreten werde, nach der die Reverſe nur als Privatverträge beizubehalten ſind. Ich habe bereits neulich die Bedingungen erklärt, unter welchen ich dem Antrage des Grafen Apponyi beitreten könnte. Weil es aber möglich iſt, daß mich Einige nicht verſtanden haben, ſo erkläre ich mich noch einmal: Und zwar könnte ich dem Vortrage des Grafen Apponyi — in welch immer für einem Fall — nur dann beitreten, wenn erſtens darin enthalten wäre — (ob es darin enthalten iſt, weiß ich nicht, denn durch ein einmaliges Verleſen kann ein ſolcher Vorſchlag nicht gleich begriffen werden) — wenn, ſage ich, darin enthalten wäre, daß die Reverſe einzig und allein nur ein die eingehenden Partheien betreffender Vertrag ſind; zweitens daß in deren Erfüllung oder Nichterfüllung ſich einzumengen Niemand das Recht habe; drittens daß, was aus den zwei Vorderſätzen geradezu folgt, die aus ſo gearteten Privatverträgen entſtehenden Fragen unter der Gerichtsbarkeit bürgerlicher Gerichte ſtehen ſollen. Ich muß noch bemerken, daß ich dieſen Antrag auf keinen Fall annehme, — denn gegen ſeine eigene Überzeugung kann Niemand ſein, — wenn ich ſehen ſollte, daß wir hier wie bei andern Fragen geradezu als Richter oder Rechtsanſprecher auftreten, wie man billiger Weiſe dann ſagen könnte, wenn wir dieſen ganzen Gegenſtand nur im Wege einer Repräſentation entſcheiden wollten. Denn alsdann könnten wir uns nicht mit weniger zufrieden ſtellen laſſen, als wir für geſetzlich halten, das wäre die Abhülfe der Beſchwerde im Ganzen auch für die Vergangenheit; es iſt aber wohl zu erwägen, daß wir in Betreff der Reverſe ein Geſetz verfaſſen wollen, und darum, wie bei Bringung eines jeden Geſetzes, auch jetzt nicht nur darauf Bedacht nehmen können, was der Geiſt der alten Geſetze ſei, ſondern auch darauf, was zweckmäßig, nützlich iſt, und was am meiſten dazu beiträgt, die Meinungen zu vereinigen. Daher ich — wie geſagt — die Meinung der löblichen Stände ihrem ganzen Umfange nach in Schutz nehme. Und ſollte ich mit dieſer meiner Meinung nicht durchdringen können, ſo würde ich im ſchlimmſten

Falle zur Meinung des Grafen Apponyi übertreten, in dem Sinne, wie ich es erklärte.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: In allen parlamentarischen Versammlungen besteht das Recht eines jeden einzelnen Mitgliedes, daß, im Falle eine Frage über abgegebene Äußerungen gestellt wird, oder ein Zweifel entsteht, in einem späteren Vortrage dasselbe Mitglied eine Aufklärung geben könne; insofern aber der hochgeborne Graf, welcher vor mir gesprochen, sich auch darauf eingelassen hat, daß er Alle, die einer andern Meinung waren, widerlegte, muß ich die hochgebornen Magnaten neuerdings auffordern, daß sie streng bei dem Gegenstande der Verhandlung bleiben; denn wenn wir in solche Widerlegungen uns einlassen, handeln wir eines Theils nicht in parlamentarischer Weise, andern Theils aber werden wir den Erfolg unserer Berathungen gewiß nicht befördern.

Ignaz Hertelendy, Torontaler Obergespan: Wie ich gedacht, wie ich mich noch vor drei Jahren über den fraglichen Gegenstand ausgesprochen, glaube ich, wird das Diarium des vorigen Reichstages sattsam erweisen; eben darum, nicht nur um konsequent zu sein, sondern aus reiner Überzeugung, aus meiner Seele gesprochen, nachdem ich meinerseits die mit gutem Gewissen bona fide ertheilten Reverse — deren Gültigkeit durch ein halbes Jahrhundert hindurch sattsam geheiligt und legalisirt ist — der ausschließlichen Verfügung der Verehelichten jetzt um so weniger unterwerfen kann, so gewisser als es ist, daß diese Zusicherung durch den Beitritt der betreffenden Eltern der Kirche selbst so zu sagen verpfändet wurde; eben darum aber auch von einer andern Seite die Sache betrachtet, frage ich die hochgebornen Magnaten: Kann es für jetzt die Aufgabe der Gesetzgebung sein — mystifiziren wir uns nicht, und machen wir uns keine Illusion —, daß jetzt, wo die katholische Gattin schon der Reize entkleidet, hier und da auch vielleicht ihres Vermögens beraubt ist, sie endlich sogar ihrer Seelenruhe, ihres Friedens — nachdem wir nach den Grundsätzen der katholischen Religion fest glauben und bekennen: „quod ex ore Domini prodiverit vera et recta fides" (daß aus dem Munde des Herrn der rechte und wahre Glaube gekommen ist) — beraubt werde? Gewiß nicht! Ja, ich glaube sogar, daß jene Lockerungen, die in Betreff der Reverse bisher geschahen, hinlänglich aus-

reichen zu der so sehr gewünschten Annäherung, und so, nachdem ich in die theilweisen Ausnahmen des Grafen Apponyi nicht willige, stimme ich gerade und unbedingt für die Aufrechthaltung und Gültigkeit der Reverse für die Vergangenheit.

Graf Dominik Zichy, Wesprimer Diözesan-Bischof: Zwei Gegenstände hat unsere heute fortgesetzte Berathung, nämlich den Gesetzvorschlag der löblichen Stände und den Antrag des Herrn Grafen Georg Apponyi. Dem ersten pflichte ich aus denselben Beweggründen nicht bei, aus welchen die hochgebornen Magnaten denselben beim vorigen Reichstage anzunehmen nicht für gut befunden; dem zweiten aber kann ich aus den durch Seine Exzellenz den Csanáder Bischof erörterten Gründen um so weniger beitreten, da dieser Antrag in letzter Analyse mit dem Vorschlag der löblichen Stände übereinstimmt, und der Unterschied nur darin besteht, daß die löblichen Stände die Reverse für die Vergangenheit zwar gesetzwidrig erachten, aber dieselben, wenn sie ungezwungen gegeben worden sind, und die Eheleute es dabei bewenden lassen wollen, unangefochten belassen wollen; wogegen Graf Apponyi sie für gesetzlich erkennt, aber ihre Erfüllung eben auch von den Eheleuten abhängig macht. Allerdings, wenn die Reverse für die Vergangenheit abgestellt würden, wäre dieses ein rückwirkendes und daher ungerechtes Gesetz. Die Beispiele, die Seine Exzellenz der Kraßoer Obergespan anführte, haben gar kein Gewicht; denn die durch ihn angeführten Gesetze, ebenso wie es richterliche Urtheile thun, bringen die gegen das Gesetz vollbrachten Ungerechtigkeiten zur Abstellung. So verfügte der 5. Gesetzartikel vom Jahre 1647 die Rückerstattung der Kirchen, welche ehedem den Protestanten gehörten; der 26. vom Jahre 1791 vernichtete die Verträge der Protestanten, anbelangend deren Abgaben. Diese waren aber bereits durch den 11. Gesetzartikel vom Jahre 1647 verboten. Ähnliche Gesetze könnten noch mehrere angeführt werden. So gab der 19. Gesetzartikel vom Jahre 1647 den Raschauer Katholiken die freie Religionsübung zurück, aus der sie durch die dortigen Protestanten verdrängt wurden. Nachdem also nicht bewiesen ist, daß die Reverse gesetzwidrig sind, und die angeführten Beispiele zur Rechtfertigung des rückwirkenden Gesetzes nicht dienen, so wünsche ich die Reverse für die Vergangenheit beizubehalten.

Baron Sigmund Perényi, Ugocsaer Obergespan:

Nachdem ich nicht das Glück haben konnte, bei Gelegenheit des verflossenen Reichstages an der Erörterung der Religionsfragen persönlich Theil zu nehmen, so las ich die dießfallsigen Reichstagsakten und Diarien, und bemerkte, daß über diesen Gegenstand, besonders über die Reverse, sowohl von Seite der Vertheidiger als auch der Gegner Alles, was gesagt werden konnte, auch vorgebracht worden ist, und zwar vielfach wiederholt. Eben darum will ich die hochgebornen Magnaten mit deren Aufzählung nicht langweilen; jedoch muß ich im Voraus um Nachsicht bitten, wenn ich in der gegenwärtigen Sachlage den Fehler der Wiederholung nicht ganz vermeiden kann. Jenen Hauptgrundsatz der Gesetzgebung, den ich hier aufstellen hörte, daß die Gesetzgebung keinen Einfluß ausüben soll auf die inneren Beziehungen und Dogmen der Religionen, mache ich ohne alle Inkonsequenz zu dem meinigen; aber ich bin vollkommen überzeugt, daß zur Ausgleichung jener Beziehungen, in die die Religionsverschiedenheit die Bürger des Vaterlandes, in die sie ihre verschiedene Stellung zu einander setzte, der Einfluß der Gesetzgebung angewendet werden muß, und zugleich ihre unabweisliche Aufgabe ist. Bei der Handhabung dieser Aufgabe folgt wieder aus dem vorangeschickten Hauptgrundsatze, daß die Gesetzgebung nicht die aus den Religionsdogmen genommenen Argumentationen leiten dürfen, ja sogar, daß diese ihre Schritte nicht ganz hemmen dürfen, sondern das Hauptinteresse des Staates, der oberste Zweck; und dieser ist: die Aufrechthaltung der Ruhe und des Friedens zwischen den Bürgern verschiedener Konfession, und die Bewahrung ihrer inneren Ruhe. Ausgehend von diesem Gesichtspunkte, halte ich alle Argumente, die den Dogmen der Konfessionen entnommen werden, für überflüssig; daher ich, diese bei Seite lassend, meinen Vortrag nur auf das beschränke, was ich über die Reverse, als über Privatverträge, vernommen. Anbelangend das Interesse des Staates, muß ich unumwunden gestehen, daß ich die Reverse nicht gut heißen kann, und zwar nicht einmal für die Vergangenheit, und dieß aus den schlagenden Gründen: weil die Reverse den Frieden, die Ruhe und die innere Beruhigung der Bürger nicht bewahren. Das ist eine Thatsache, die man nicht läugnen kann. Denn wäre es keine Thatsache, so bestünden keine Klagen, und dieser Gegenstand selbst wäre heute nicht zur Verhandlung gekommen. Jenes allgemeine Staatsinteresse

alſo führt dahin, daß die Reverſe, wenn ſie gleich geſetzlich geweſen wären, in dieſer Rückſicht abgeſtellt werden müſſen; denn was die Reverſe bisher bezüglich der menſchlichen Neigungen geboren, das werden ſie gewiß auch für die Zukunft zur Welt bringen. Im Übrigen ſind die Urſachen, die angegeben wurden, zum Beiſpiel die Verweiſung auf andere Länder, gewichtig. Aber ich muß geſtehen, daß ſie meine Anſicht hierin nicht ſchwächen; einmal darum, weil ich glaube, daß man nicht zwei unabhängige Länder nebeneinander aufſtellen kann, deren innere Glaubensangelegenheiten vollkommen gleich wären. Hieraus folgere ich, daß, wenn gleich die Buchſtaben und Wörter der Reverſe gleich wären, ſo würden ſie es doch nicht in Rückſicht der verſchiedenen innern Verhältniſſe der gegebenen verſchiedenen Länder ſein; und ſo iſt dieſes meines Erachtens kein beſonders ſtarkes Argument. Aus dem politiſchen Geſichtspunkt wurden zwei richtige Daten über zwei Throne des Auslandes angeführt. Das ändert aber meine Überzeugung nicht. Jene Fälle haben eine diplomatiſche Farbe angenommen; ſie ſind in politiſcher Rückſicht überwiegende Beiſpiele, aber im gewöhnlichen Leben können ſie mich nicht anders beſtimmen; ſolche Beiſpiele kommen in Jahrhunderten einmal vor, und die Wirkung der ertheilten Reverſe iſt auf Männer einer ſo hohen Stellung nicht die, die ſie auf Alltagsmenſchen iſt. Im Gegentheile, in der großen Maſſe erſcheinen die Reverſe oft, unzähligemal, und ich bin der Anſicht, daß der Fall der allgemeinen Ruheſtörung oft eintritt, und daher vor der Geſetzgebung mehr Beachtung verdient, als ſolche Fälle oder Beiſpiele, die — wenn ſie auch aus politiſchen Rückſichten wichtig ſind — nur ſelten auftauchen. Der Geſetzgeber hat daher ſolche Fälle zu berückſichtigen, welche die allgemeine Ruhe ſtören; und daß dieſes kraft der menſchlichen Neigungen geſchehen kann, müſſen wir zu Folge der Reverſe zugeben. Von der Mehrzahl der Menſchen können wir nicht vorausſetzen, daß dieſe entweder im Religionsindifferentismus leben oder nur eine moraliſche Religion befolgen; ſondern die Mehrzahl beſteht gewiß aus religiöſen Menſchen. Nun aber ſind die Begriffe der Menſchen über die Religion ſehr verſchieden, und ihre Wirkung und Färbung iſt ſo abweichend, daß es, wenn man die menſchlichen Begriffe betrachtet, unumſtößlich wahr iſt, daß derlei Reverſe die Ruhe und den Frieden ſtören müſſen. Daß dem ſo iſt, beweiſt das,

was ſich bisher zugetragen; daß die Reverſe den Frieden und die innere Ruhe ſtören müſſen, iſt auch daher nicht in Abrede zu ſtellen, weil die religiöſen Begriffe des Menſchen nicht durch ſeinen eigenen Willen geleitet werden. Folglich wenn der Vater ſieht, daß er in einem ſolchen Zuſtande, in dem er nicht frei war — denn wir müſſen geſtehen, daß der Bräutigam nicht immer die erforderliche Kaltblütigkeit beſitzt —, ich ſage, wenn er die Verbindlichkeit, die er in ſolchem Zuſtande eingegangen, ſpäter, wenn ſein Blut abgekühlt iſt, unterſucht, und überlegt, daß er die Verbindlichkeit über ſeine Kinder eingegangen, ſo iſt es gewiß, daß ſo etwas einen mächtigen Eindruck auf das Gewiſſen hervorruft, und ich frage, ob es mit den Staatsrückſichten vereinbar iſt, daß ſo geſtaltete Verpflichtungen zugegeben werden, die für die Bürger, wenn ſie im vorgerückten Alter ſtehen, von ſchlimmer Wirkung ſind? Es iſt gewiß, hochgeborne Magnaten! daß, wenn dieſe Reverſe in vollkommene Gegenſeitigkeit gebracht werden könnten, bei weitem weniger Reibungen verurſacht würden; aber es bleibt unläugbar, daß es immer eine Reibung geben würde; und nur dann würde keine ſein, wenn — die Sache philoſophiſch betrachtet — die Konfeſſionen in politiſcher Rückſicht in vollkommenem Gleichgewichte ſtünden; aber auch unläugbar bleibt, daß, wenn eine Reziprozität zwiſchen den Reverſen in einem Lande beſtünde, wo eine Konfeſſion irgend ein Übergewicht hätte, ſo würden die Reverſe für dieſe nützlich ſein, für die andern Konfeſſionen aber wären ſie verderblich. Sehe ich aber von dem Geſichtspunkte aus, daß es das Intereſſe des Staates mit ſich bringt, daß nie ein Geſetz gebracht werde, das nur von ferne einen immoraliſchen Zweck in Schutz nimmt, ſo bin ich der Anſicht, daß man die Reverſe durch ein Geſetz abſtellen und ſie nicht weiter begünſtigen müſſe. Denn erſtens iſt es gewiß, daß der Bräutigam nicht in gänzlich freiem Zuſtande war, als er den Revers ausſtellte; zweitens iſt es gewiß, daß nicht die eheluſtigen Perſonen die Urſache der ertheilten Reverſe ſind; drittens iſt es gewiß, daß die Ertheilung dieſer Reverſe immer mit irgend einem moraliſchen Zwang in Verbindung ſteht. Das iſt aber wieder ein unläugbares Prinzip, das alle Rechtsgelehrten und die Canones halten, daß nämlich dort, wo moraliſcher Zwang obwaltet, die Verpflichtung ungültig iſt. Dieſes behaupten die Canones in Bezug auf die Ehe ſelbſt. Daß aber hier oft moraliſcher

Zwang obwaltete, iſt auch daraus für uns erſichtlich, daß unter tauſend Beiſpielen von Reverſen kaum zehn ſind, welche die Bräute verlangt haben, und nicht Fremde; und ſo iſt nicht zu läugnen, daß ſie mit moraliſchem Zwang ausgeſtellt wurden. Nun will ich die Rückſichten beleuchten, die die Reverſe betreffen. Ich geſtehe, daß jene wenigen Argumente, die neben der Geſetzmäßigkeit der Reverſe angeführt wurden, der verehrte Obergeſpan des Szaboleſer Komitats bereits widerlegt hat; eine Argumentation war: die beiden Tafeln haben ſich in der Aufhebung der Reverſe für die Zukunft vereinigt. Wenn das feſt ſteht, ſo muß es auch feſt ſtehen für die Vergangenheit. Denn wollen wir die Reverſe für die Zukunft aufheben, weil ſie nicht im Geſetz gegründet waren, ſo kann man von den ausgeſtellten Reverſen nicht ſagen, daß ſie ſich auf das Geſetz gründen. Mit Leidweſen mußte ich bei der Tafel ſolche Geſetzeserklärungen vernehmen, die von einzelnen Worten ausgehen; dergleichen iſt ein Advokatenkniff. Der Geſetzgeber muß auch dort, wo das Geſetz keine klaren Worte hat, auf deſſen Geiſt Rückſicht nehmen. Betrachten wir den 26. Artikel. Was waren die Folgen der zwei vorangegangenen Friedensſchlüſſe? Jedermann muß geſtehen, daß der Zweck dieſes Geſetzes ein Zwang ſein konnte. Das dem Worte „possint“ entnommene Argument aber iſt ſo ſchwach, daß es genügt, darauf zu antworten: Wenn wir dem Worte „possint“ eine ſolche Bedeutung geben, daß nämlich die Reverſe ausgeſtellt werden können, ſo würden die vorhergehenden Worte deſſelben Geſetzes beeinträchtigt, wo geſagt wird: „matrimoniis mixtis impedimenta ponere cautum est“ (den gemiſchten Ehen dürfen nicht Hinderniſſe in den Weg gelegt werden), ſonſt würde jenes Wort „possint“ ſo viel bedeuten: daß man durch Reverſe Jemanden hiezu verbinden könne, und das würde ſo viel ſein, als ob „mixtis matrimoniis possint impedimenta poni“ (gemiſchten Ehen Hinderniſſe in den Weg gelegt werden dürften). Betrachten wir aber die Reverſe als Privatverträge, dann muß ich auf die Idee kommen, daß, nachdem die Reverſe nicht im Zuſtande der Freiheit geſchloſſen wurden, ſondern dazu moraliſcher Zwang beigetragen, den Reverſen für die Vergangenheit jede verbindende Kraft abzuſprechen ſei; und ſomit iſt es nicht begründet, daß das Geſetz eine rückwirkende Kraft hätte, nachdem dieſer Privatvertrag keinen Beſtand haben kann, da er nicht ohne Zwang

eingegangen wurde. Es wurde gesagt: der protestantische Bräutigam erleidet keinen Zwang, wenn er verspricht, alle seine Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen. Es ist wahr, daß es kein physischer Zwang war; aber es ist unläugbar, daß es der größte moralische Zwang war. Auch der Wucherer sagt: Ich zwinge meinen Schuldner nicht zur Zahlung von 60 Prozent, denn ich erklärte ihm: Ist es dir anständig, 60 Prozent zu zahlen, so gebe ich dir Geld, widrigenfalls aber nicht. Und doch sagt Niemand, daß das Gesetz über Wucherer ungerecht sei! Wenn man nach menschlichen Neigungen urtheilen soll, so wird Niemand läugnen, daß hier doch Zwang herrscht. Die Reverse sind gesetzlich oder nicht; sind sie gesetzlich, so können sie beschränkt werden; denn es kann etwas heute gesetzlich sein, und die Gesetzgebung kömmt zur Einsicht, daß das Interesse diese Gesetzlichkeit nicht mehr gut heißt, so kann es geändert werden; sind die Reverse aber gesetzwidrig, so hat der Staat vollkommenes Recht, auszusprechen, daß die Reverse für die Vergangenheit keine bindende Kraft mehr haben sollen; ich sehe in dem Wort selbst eine Illusion. Wahr ist es, daß man sagen könnte: weil die Reverse sich von früher her schreiben, wird das Gesetz eine rückwirkende Kraft haben. Ich aber behaupte, daß das Gesetz nur für die Zukunft eine Wirkung äußern werde; denn die Folgen der lange vorher schon ausgestellten Reverse werden nur für die Zukunft aufgehoben, wir können sagen, was wir wollen. Derlei Beispiele könnte man aus unsern alten Gesetzen zur Genüge anführen, wo überall vergangene Dinge abgestellt werden. Und so, von dieser Ansicht geleitet, pflichte ich dem Nuntium der löblichen Stände darin bei, daß die Reverse für die Vergangenheit vernichtet werden. Dem Antrag des Grafen Georg Apponyi kann ich nicht beistimmen, und zwar aus den oft angeführten Gründen, aus welchen ich mit der gehörigen Konsequenz es nicht für möglich halte, auszusprechen, daß die Reverse für die Zukunft kassirt, für das Vergangene aber unter irgend einer Modifikation angenommen werden. Denn ich bin der Überzeugung, daß die Reverse immer Übles veranlassen werden, und in dieser Meinung bestärkte mich noch mehr der gestrige Ausspruch eines hochgeachteten Mitgliedes dieser Tafel, das sagte, daß, so lange Menschen sein werden, es nie einen solchen Weisen geben wird, der ein Gesetz bringen könnte, das zu Mißverständnissen nicht

Gelegenheit geben könnte. Und daher wünſche ich auch nicht, daß in Betreff der früheren Reverſe eine Modifikation vorgenommen werde; ſondern ich wünſche ſchlechterdings ihre Kaſſation. Denn wie genau immer ſich das Geſetz ausſprechen würde, wird immer Jemand aufſtehen, der es mißdeuten wird, und ſo bleibt der Zweck unerreicht, wohl aber wird die allgemeine Ruhe geſtört werden. Deßwegen ſtimme ich für den Vorſchlag der löblichen Stände.

Graf Kaſimir Batthyányi: Daß die Reverſe unmoraliſch, ärgerlich, einſeitig, daß ihre Quelle zum Theil blindes Vorurtheil, zum Theil aber Verlockung, Zwang und Verſchlagenheit iſt, daß ihr Weſen Unduldſamkeit, ihr Zweck Seelenmäklerei und die Folge Verwirrung und allgemeiner Kummer iſt: dieſes wurde ſchon zu oft erwähnt, als daß ich wünſchen ſollte, es zu wiederholen oder noch weitläufiger vorzutragen. Inwiefern ich dieſe Anſichten theile oder nicht, ſo wünſche ich, was mich anbelangt, die Reverſe kurzweg abzuſtellen, und zwar für die Zukunft, Gegenwart und Vergangenheit, ſie von der Wurzel auszurotten, wo nur eine Spur davon beſteht, ſie aus den Blättern der Jahrbücher unſeres Vaterlandes zu löſchen, wenn ein ſolcher Flecken zu verlöſchen wäre. Aber auch von der größten Mäßigung ausgehend, iſt es nicht zu läugnen, und wurde auch nicht geläugnet, daß dieſe Verträge auf keinem Geſetz baſiren, ja ſogar mit einigen beſtehenden Geſetzen und Traktaten im Widerſpruche ſind, was ſich aber nicht auf das Geſetz, ſondern auf die Anmaßung eines Theiles der Nation und auf deren dreiſten Mißbrauch gründet, und mit Unterdrückung eines Theiles oder zweier Drittel der Nation geſchieht. Deſſen Gültigkeit kann nach meiner Anſicht nie durch was immer für ein Geſetz, auch nicht in der Geſtalt eines Privatvertrages, Anerkennung finden; deſſen kann das Geſetz nur inſofern erwähnen, als es auf die Ausſtellung eines ſolchen Vertrages eine Strafe ſetzt. Dieß für die Vergangenheit abzuſtellen, kann nie als eine Rückwirkung betrachtet werden; denn was vor dem Geſetz nie beſtand, das unter welch immer für einer Bedingung, in welch immer für einer Geſtalt zu heiligen, wäre gefährlich und könnte für die Zukunft ein ſchlimmes Beiſpiel abgeben, auch bei andern verfaſſungsmäßigen Fragen, beſonders wo die Regierung gegen das Verhalten einer Parthei, die den andern Theil der Nation auf dieſe jammervolle Art unterdrückt, eine ſolche Nachſicht an den Tag legt, und dieſes

ſo zu ſagen gutheißt, wie im vorliegenden Falle. Dieſes ſind meine Anſichten, und daher ſtimme ich für das Nuntium der löblichen Stände.

Graf Joſeph Teleky, Szaboleſer Obergeſpan: Ich bitte um Entſchuldigung, daß ich über dieſe Angelegenheit das zweitemal das Wort ergreife, die — wie Seine kaiſerl. königl. Hoheit weiſe bemerkte — vor dieſer Tafel ſchon ſo oft verhandelt wurde, und über die zuverläßlich ſchon am letzten Reichstage Alles geſagt wurde, was darüber geſagt werden kann, wie das die heutigen und geſtrigen Verhandlungen darthun, wobei ich ſehr wenig Neues hörte, oder, was auch neu war, gehörte nicht zum Weſen der Sache. Ich ergreife blos darum das Wort, weil geſtern von zwei Seiten her ſolche Äußerungen geſchahen, die mich perſönlich betreffen, und die vor Augen habend ich nicht wünſche, daß ſie in ſolchem Sinne genommen werden, wie man ſie dem Anſcheine nach zum Leitfaden unſerer weiteren Verhandlungen zu nehmen geſonnen iſt. Die erſte Berufung geſchah durch Seine Hochwürden den Csanáder Diözeſan-Biſchof, deſſen Berufung auf mich, da ich ſeine Perſon hoch verehre, ich mir zum Ruhme anrechne. Seine Hochwürden beruft ſich nämlich auf einige meiner Worte: daß ich bei all jener Verehrung, die ich meinem Landesfürſten und Vaterlande ſchulde, demungeachtet mein Gewiſſen für mein Eigenthum anſehe. Dieß ſagte ich, und behaupte es auch jetzt noch: mein ganzes Leben, meine Habe, meine geiſtigen Kräfte ſind meinem Fürſten, meinem Vaterlande geweiht, aber das Gewiſſen iſt mein, darüber ſtehe ich nur meinem Gott Rede; übrigens erinnere ich Seine Hochwürden, daß ich dieſes behauptete, als der Übertritt zur Sprache kam, und ſo kann aus dieſen Ausdrücken nichts Anderes gefolgert werden. — Nun gehe ich weiter, was vielleicht Seiner Hochwürden angenehmer ſein wird, und behaupte auch, daß es meine vollkommene Überzeugung ſei, daß ſich die Geſetzgebung in die Dogmen einer Religion nicht miſchen könne, folglich auch nicht in die meiner Religion, und daß über dieſe keine Geſetzgebung Statt finden könne. Daraus aber getraue ich mir nicht zu, zu folgern, daß die Geſetzgebung über Religion nicht verfügen dürfe, daß die Geſetzgebung unter gewiſſen Umſtänden nicht verfügen könne. In all jenen Ländern, wo mehrere Religionen beſtehen, wo mehrere Religionen unter ſich in Berührung

kommt, dort iſt es Pflicht der Geſetzgebung, daß ſie dieſe Berührungen nicht den verſchiedenen Religionen ſelbſt überlaſſe, denn der ſo entſtehende Streit führt zu Gehäſſigkeiten zwiſchen den Partheien. Vielmehr trachte ich die Sache durch ein weiſes Geſetz dahin zu bringen, daß weder der einen noch der andern Religion daraus eine Verletzung erwachſe; daher wünſchte ich meine Äußerung ſo zu verſtehen. Auch will ich erklären, daß, wenn — was ich nicht vorausſetzen will — Ungarns Geſetzgebung mein Gewiſſen, die Dogmen meiner Religion verletzen ſollte, und ich das Geſetz mit meinem Gewiſſen und Dogmen nicht zu vereinigen im Stande wäre, ich dann — wenn gleich mit gebrochenem Herzen — lieber mein Vaterland verlaſſen, als das Geſetz übertreten würde. — Eine zweite Erwähnung geſchah durch ein eben ſo ſehr verehrtes Mitglied, den Grafen Ludwig Batthyányi, worauf ſich beziehend Graf Stephan Széchényi und Graf Ladislaus Teleky einige Argumente anführten. Dieſe wünſche ich nicht zu wiederholen, nur will ich nebenbei noch kurz bemerken, daß ich in keine Inkonſequenz verfalle, wenn ich die Abſtellung der Reverſe für die Vergangenheit verlange, und doch, wenn ich mit dieſer Meinung die Mehrheit nicht erlangen ſollte, den Antrag des Grafen Georg Apponyi annehme. Denn es gibt Gegenſtände, deren Beilegung der Patriot in den reichstäglichen Sälen wünſchen muß: zu ihnen zähle ich auch den gegenwärtigen Gegenſtand. Von dieſer Anſicht ging ich aus, und wenn es gleich mit einigen Opfern geſchieht, daß ich einer Meinung beigetreten bin, die ich nicht in ihrem ganzen Umfange gut heißen kann, ſo geſchah es deßwegen, daß in dieſem Saale und auf dem gegenwärtigen Reichstage dieſer Gegenſtand in Bälde erledigt werde, was, wie ich hoffe, jeder Patriot von beſſerer Geſinnung nicht nur gehörig würdigen, ſondern auch als wirkliche Vaterlandsliebe von mir betrachten wird.

Graf Kaſimir Eſterházy: Ich habe ſchon ſo viele gegründete Argumentationen in der heutigen und geſtrigen Verhandlung vernommen zur Beleuchtung der Frage: ob die Reverſe geſetzlich oder geſetzwidrig ſind, daß ich es meinerſeits für unbeſcheiden halte, noch länger die Verhandlung der hochgebornen Magnaten mit jenen Argumentationen zu verzögern, die ich nach meinen ſchwachen Kräften anführen könnte; und daher ſpreche ich mich kurz dahin aus, daß — ſo weit ich es aufgefaßt — mich jene Beweggründe, die angeführt

wurden, daß die Reverſe geſetzwidrig ſind, mehr überzeugten, und für mich überwiegender ſind. Daher ich, mit jenen Mitgliedern einverſtanden, mich an das Nuntium der löblichen Stände halte. Es ſei mir jedoch erlaubt, nur Einiges mit einigen Worten in Betreff der zarten, aber weſentlichen Religionsangelegenheiten zu berühren. Mit Schmerz ergreift es mein Gemüth und gewiß auch das eines jeden guten Patrioten, er möge welcher Meinung immer ſein, und hier kehre ich immer zu jener ſchönen Zeit zurück, die ſich rühmt — und mit Recht — auf wie hoher Stufe der Bildung ſie ſtehe! — nun denn, ich ſage, in Rückſicht auf dieſe Stufe berührt es mein Gemüth mit Schmerz, daß in dieſem gebildeten Zeitalter ich die Angelegenheiten der verſchiedenen chriſtlichen Konfeſſionen ſo auf die Nadelſpitze geſtellt ſehen muß, wie ſie ſchon vor Jahrhunderten auf Degenſpitzen ſich gegenüber geſtanden; und ich frage: Iſt die gegenwärtige Lage nicht noch betrübender, als die einer lang verſchwundenen Zeit? Ferner vernehme ich mit gleichem Leidweſen, wenn ſich über die Angelegenheiten der Konfeſſionen, die das Gemüth eines Jeden ſo tief ergreifen, die Verhandlungen fortſpinnen, und eine Religion der andern beweiſen will, auf welche Art ſie ihre geſetzliche Stellung bekommen, ſo muß und kann gewöhnlich nur die Erwähnung der Wiener und Linzer, mit einem Wort ſolcher Friedensſchlüſſe gehört werden, die der traurigen Begebenheiten traurigſte Folgen ſind, als nämlich die Bürger des gemeinſchaftlichen Vaterlandes gegen ſich ſelbſt die blutigſten und entſetzlichſten Gräuelthaten verübten. Da ich größtentheils dieſes anführen höre, bitte ich die hochgebornen Magnaten, mir zu ſagen: Wäre es denn nicht viel rühmlicher, und wünſchen Sie denn nicht ſämmtlich an dieſem Ruhm einen Antheil zu haben, der uns wird, wenn unſere ſpäten Nachkommen, indem ſie die Geſchichte unſeres Vaterlandes zur Hand nehmen, daraus lernen würden, daß wir — die wir in dem jetzigen aufgeklärten Zeitalter leben — durch Sanftmuth, Duldung, Freundſchaft und Nächſtenliebe mehr und Beſtändigeres ins Leben rufen konnten, als die vergangenen Jahrhunderte durch Blutvergießen, Feuer, Gewaltthaten und in deren Folge, als endlich die Menſchen des Kampfes müde wurden, durch den geſchloſſenen Frieden? Und wir ſehen, welch geringen Erfolg dieſe Friedensſchlüſſe hatten; denn jetzt noch währen Streitigkeiten darüber ununterbrochen fort. Schmerzlich

berührte mich schließlich und ganz besonders das, daß bei dieser Gelegenheit die verdienstvollen Glieder des geistlichen Standes, die zugleich die Lehrer jenes sanftmüthigen Glaubens sind, dessen Grundlage dieser heilige Spruch ist: „Liebe Gott über Alles, und deinen Nächsten wie dich selbst," daß sie, sage ich, diesen schönen Spruch nicht befolgten, und jene Duldung und Nächstenliebe thatsächlich nicht bewiesen haben, die sie mündlich doch so eifrig predigen. Ich werde noch so frei sein, nur auf einige Worte zu antworten, die ich in der Rede des Bacser Obergespans, die mit gewohntem Rednertalent vorgetragen wurde, vernommen. Seine Hochgeboren gab ein aus dem gewöhnlichen Leben geschöpftes Bild, das sehr lebendig ist, und möglicher Weise sich auch auf Wahrheit gründet, aber für die Personen, denen dort Rollen zustehen, gewiß nicht mit allzu schmeichelhaften Farben gemalt ist. Beleuchten wir ein wenig dieses Bild. Wir sehen dort drei Personen, von denen die eine unmoralischer ist, als die andere; dort ist ein protestantischer Geistlicher, der verführt, und endlich ein Weib, die ihre Pflicht auch nicht einmal von ferne kennt, und sich verführen läßt. Es ist möglich, daß drei so unmoralische Menschen öfters im Leben anzutreffen sind, und in solchem Bunde; und demnach hat Seine Hochgeboren, wie ich schon oben sagte, das berührte Bild sehr treu wieder gegeben. Aber dieses beweist nach meiner Auffassung nicht genug; denn wenn er vergaß, noch eine vierte Person hinzuzuzeichnen, so wird er erlauben, daß ich mit ungeschickter Hand diesen Mangel ergänze, indem ich das Bild dieser vierten Person hinzusetze, deren Dazwischenkunft die Sache ändern wird, und die nichts anderes ist, als der Gemahl jener Gattin, und zwar ein gediegener, vertraut mit seinen Pflichten, der schon wissen wird, sein Haus gegen alle Störungen und Verlockungen zu verwahren, sowie seine Gattin, sollte es Noth thun, in die Schranken der Pflicht zu verweisen. Zu Folge dessen pflichte ich dem Runtium der löblichen Stände vollkommen bei, und wünsche die Reverse nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit abzustellen.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann es nicht versäumen, daß ich auf den Vortrag des vor mir sprechenden Herrn Grafen etwas erwiedere. Wenn ich es gut verstanden, hat der hochgeborne Graf den Wunsch geäußert, daß bei

Verhandlung dieſes Gegenſtandes die Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe nicht angeführt werden ſollen, weil dieſe das Andenken trauriger Zeiten zurückrufen. Ich muß deßhalb den Grafen aufmerkſam machen, daß die Stände des Reiches ſeit dem Jahre 1826, ſeit dem ſie ſich auf die Erörterung der Religionsangelegenheiten eingelaſſen, zum Grund ihrer Verhandlung immer dieſe beiden Traktate angenommen haben; denn der Wiener und Linzer Friedensvertrag ſind die Frucht jener Traktate, die zwiſchen Ungarn und den Nachbarländern geſchloſſen wurden, welche Friedensſchlüſſe zugleich die Baſis der Religionsfreiheit der Evangeliſchen in Ungarn ausmachen: und ſo wäre, ſich auf dieſe Friedensſchlüſſe bei Erörterung dieſes Gegenſtandes nicht berufen, mit dem Wunſche der löblichen Stände nicht vereinbar, ja es wäre ſogar zum Präjudiz der Proteſtanten. Weiter wurde die Art der Theilnahme des katholiſchen geiſtlichen Standes an unſeren Verhandlungen berührt. Ich bin der Anſicht, es ſei die Pflicht des geiſtlichen Standes, über dieſen wichtigen Gegenſtand ſeine Anſichten übereinſtimmend mit den von uns immer befolgten und aufrecht erhaltenen Grundſätzen auszuſprechen; und dießfalls können dem katholiſchen geiſtlichen Stande keine Vorwürfe gemacht werden, wenn dieſer bei dem vorliegenden Gegenſtande das vorbringt, was er laut ſeinen Grundſätzen befolgen muß.

Baron Ladislaus Perényi: Nachdem bezüglich der Hauptfrage unſerer Berathung, und zwar bezüglich jener Frage, ob die Reverſe geſetzlich oder geſetzwidrig ſind, und gegen meine Behauptung, daß man ein derartiges Herkommen, das mit Vorwiſſen der Geſetzgebung fortgeſetzt und durch dieſe nicht verboten wurde, nicht als Mißbrauch annehmen könne, ſondern vielmehr als geſetzliches Herkommen zu betrachten habe, — gegen dieſe meine Behauptung der titulus prologialis angeführt wurde, wünſche ich jene Worte des titulus prologialis vorzuleſen, die meine Behauptung unterſtützen, und es ſind die: „Requiruntur autem tot actus, et ita notorii, ut verisimiliter transiverint in notitiam populi; non tamen actus sed tacitus consensus populi inducit consuetudinem; unde ubicunque ex conjecturis habetur tacitus consensus populi, tunc non curatur de magna frequentia actuum.“ (Es werden ſo viele und ſo allgemein bekannte Handlungen erfordert, daß man annehmen kann, ſie ſeien wahrſcheinlich

zur Kenntniß des Volkes gelangt; aber nicht das Faktum, sondern die stillschweigende Zustimmung des Volkes führt den Gebrauch ein, daher man sich nicht um die Menge der Fälle kümmert, wenn die stillschweigende Zustimmung des Volkes vorausgesetzt wird.) Mit diesen Worten also ist klar ausgesprochen, daß das schweigende Einverständniß hinreicht zur Legalisirung des Herkommens; aber die Gesetzmäßigkeit der Reverse steht noch fester, als diese Stellung, in die sie durch die verlesenen Worte versetzt ist; denn sie gründet sich nicht nur auf Stillschweigen, sondern außerdem hat der 15. Abschnitt des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 durch die zugegebene Verfügung, daß in gemischten Ehen nur die Kinder männlichen Geschlechtes des evangelischen Vaters in evangelischer Religion erzogen werden können, den entgegengesetzten Fall, das ist, daß alle Kinder des evangelischen Vaters in der katholischen Religion erzogen werden können, nicht ausgeschlossen, und die Freiheit der Verbindlichmachung durch Reverse bestehen lassen. Insofern gesagt wurde, daß diese Folgerung aus dem Worte „possint" des 15. Abschnittes darum nicht zu ziehen wäre, weil des nämlichen Abschnittes andere Worte: „quibus tamen impedimenta ponere cautum esto" (denen Hindernisse in den Weg zu legen nicht erlaubt ist) gegen die Reverse angeführt werden können, — auf diesen Einwurf erwiedere ich nur, daß jene zahlreichen gemischten Ehen, die zu so vielen Streitigkeiten Stoff gaben, thatsächlich erwiesen, daß die Reverse die gemischten Ehen in der That nicht hindern. Insofern angegeben wurde, daß die Reverse jenen evangelischen Vater, von dem gefordert wurde, daß seine Kinder in einer Religion erzogen werden, der er selbst nicht angehört, in eine Seelenunruhe versetzen, — so ist es andererseits derselbe Fall auch bezüglich jener katholischen Mutter, die ihre Kinder nicht in ihrem Glauben erziehen könnte, und noch dazu in größerem Maße, aus zweierlei Gründen: 1. weil in Folge der verschiedenen Religionsgrundsätze die erwähnte Gemüthsunruhe um Vieles größer ist beim katholischen Theil, als bei dem evangelischen; 2. weil, wenn schon die Vernunft und Wissenschaft beim männlichen Geschlechte überwiegender ist, doch Niemand in Abrede stellen wird, daß das Gefühl beim weiblichen Geschlechte stärker sei.

Emmerich v. Palugya, Neutraer Diözesan-Bischof: Je öfter die Religionsangelegenheit in diesem Saale zur Verhandlung

kömmt, deſto mehr werde ich überzeugt, daß darüber zu verfügen hier nicht am Orte ſei, und daß, je mehr man darüber zu verfügen wünſcht, wir auch in deſto mehr Schwierigkeiten verwickelt werden, und wir kaum eine Demarkationslinie auffinden, bei welcher beide Theile ihre Beruhigung finden könnten. Die Urſache kann ich im gegenwärtigen Falle nirgends finden, als darin, daß, da die Katholiken einerſeits an ihren durch das Geſetz beſtimmt ausgeſprochenen Rechten feſthalten, und von ihren Grundſätzen nicht laſſen, und die klaren Verordnungen des Geſetzes vertheidigen, die Proteſtanten die ſchon beſtehenden Geſetze für ſich weniger günſtig erachten, dieſe erweitern und für ſie mehr Begünſtigung enthaltende Geſetze verlangen. Daß dem ſo ſei und nicht anders, wird Jedermann, die Hand aufs Herz legend, eingeſtehen müſſen. Übrigens iſt es am traurigſten, daß ſtatt dieſes aufrichtigen Bekenntniſſes die löblichen Stände für die Proteſtanten neue und immer neue Begünſtigungen, und zwar durch eine gezwungene Erklärung der klaren Geſetze, anſprechen. Ich will zwar im vorliegenden Falle die Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe und den 26. Artikel vom Jahre 1715, auf die die Stände ihren Geſetzvorſchlag fußen, gehörig würdigen; ich muß aber geſtehen, daß ich dieſen mit jenen nicht in Einklang zu bringen im Stande bin. Und zwar ſehe ich nirgends in den bisher angeführten Geſetzen, daß die evangeliſchen Eltern ihres natürlichen Rechtes, kraft welches ſie nicht frei über die Glaubenserziehung ihrer Kinder verfügen könnten, beraubt wären. Ich halte daher die bisher ausgeſtellten Reverſe, inſofern ſie aus freiem Willen der Partheien ohne Liſt und Zwang hervorgegangen ſind, auch in Anbetracht jener Gründe, welche der hochwürdige Biſchof von Kaſchau anführte, nicht für ungeſetzlich, und dieß auch für die Vergangenheit, weil ich dem Geſetze nie eine rückwirkende Kraft verleihen will, und theile daher die weiſe Anſicht des Fürſt-Primas. Anbelangend aber den an einige Bedingniſſe gebundenen Vorſchlag des Grafen Apponyi, daß nämlich die für die Vergangenheit ausgeſtellten Reverſe in ihrer Kraft belaſſen werden ſollen, wenn der katholiſche Theil nicht ſelbſt zurücktritt, oder wenn die betreffenden Eheleute es auch weiter dabei bewenden laſſen wollen: kann man dieſe Bedingniſſe meiner Anſicht nach auf keinen Fall annehmen. Denn, ſo wie ſchon am vorigen Reichstage und heute auch bereits geſagt wurde,

es würde in dieſem Falle die Aufrechthaltung der Reverſe einzig und allein von der Willkühr des proteſtantiſchen Theiles abhängig gemacht. Denn wird es durch das Geſetz ausgeſprochen, daß durch beiderſeitiges Einverſtändniß die Reverſe aufgehoben werden können, ſo würde dieſes einerſeits den proteſtantiſchen Theil anreizen, ſein gegebenes Wort zu brechen, und eben ſo gut von der andern Seite den katholiſchen Theil und die fromme Mutter den Launen des Gemahls, jedwedem fremden Einfluß und tauſenderlei Verſuchungen bloßſtellen; und wenn ſie dieſen endlich doch nachgäbe, ſo iſt der Friede ihres Gewiſſens dahin. Übrigens was die im gegenwärtigen Runtium nur im Allgemeinen vorgebrachten Ausdrücke betrifft, und zwar die feinen Fäden des Netzes der Reverſe, die im Geheimen wirkenden Faktoren, den durch den geiſtlichen Stand geſtörten Frieden der Familien, hierüber bemerke ich nur, daß Allgemeinheiten nichts beweiſen, daher auch keiner Beachtung würdig ſind, und, inſofern ſie auf Spezialitäten, die ich nicht kenne, abzielen, gleichfalls auch leicht auf den andern Theil zurückgeſchoben werden können.

Graf Georg Apponyi: Nur darum ergreife ich nochmals das Wort, weil man ſich auf meinen Vorſchlag berufen, und daher mein Stillſchweigen mißdeuten könnte. — Jener Vorſchlag, den ich eigentlich nicht gemacht, ſondern nur wiederholt habe, beſteht darin, wurde darum anempfohlen, damit dieſe Fr[illegible], die ſchon auf mehreren Reichstagen der Gegenſtand der Meinungskämpfe war, die einestheils durch die gegenwärtige geſpannte und zweifelhafte Stellung viele Gemüther mit wirklicher Bangigkeit erfüllt, anderntheils aber zum Mittel ſo vieler Agitationen gebraucht wird, möglicher Weiſe erledigt werde. Dieſer Zweck trieb jenen würdigen Mann auf dem vorigen Reichstage, dieſen Vorſchlag zu machen, und derſelbe vermochte auch mich zur Wiederholung deſſelben. — Ich habe es nicht gehofft, und konnte es auch nicht hoffen, daß dieſer Vorſchlag Jedermann ganz befriedige; denn dort, wo ſich die Meinungen gänzlich kreuzen, dort eine Weiſe ausfindig zu machen, die beiden Meinungen genügen ſollte, iſt unmöglich; und ich glaube, daß derjenige ſehr Unrecht hat, der eine ſolche ausſöhnende Maßregel unter ſolchen Umſtänden einer eben ſo ſtrengen Prüfung unterwerfen wollte, die man nur bei einer von jedem eigenen Intereſſe freiſtehenden Frage in Anwendung bringen kann.

Der Werth und die Folge des gegenwärtigen Antrages kann, meiner Ansicht nach, nur in Folgendem bestehen: daß bezüglich Jener, welche die Reverse in ihrer ganzen Ausdehnung aufrecht zu erhalten wünschen, als kleineres Übel betrachtet werden kann, wenn diese zukünftig als Privatverträge betrachtet werden, als wenn sie ganz aufgehoben würden; für das allgemeine Wohl aber, wenn durch die schwankende Existenz der Reverse die durch Viele hervorgerufene Besorgniß und die durch Andere hervorgerufenen Agitationen verringert würden. Die aber, welche die Abstellung der Reverse zu erreichen hofften, können es als kleineren Gewinn annehmen, wenn deren Aufrechthaltung zukünftig nur von dem Willen der Partheien abhängt, und dem Einfluß einer äußeren Gewalt entrückt sind. Was die Verhandlung betrifft, lasse ich mich in keine lange Widerlegung ein. Demungeachtet muß ich erklären: daß ich die Reverse — die in unserm Vaterlande durch die Katholiken, in andern Ländern aber durch die Protestanten bei Gelegenheit gemischter Ehen gefordert wurden, und jedenfalls nur die Besorgniß der Eltern für die Glaubenserziehung ihrer Kinder oder Enkel beweisen, mit dem häßlichen Laster des Wuchers auf keinen Fall vergleichen kann: so wenig ich Advokatenausflüchte — deren ich hier Niemanden anklagen wollte — in jenen Folgerungen entdecken kann, welche aus dem im Gesetze enthaltenen Worte „possint" gezogen wurden; wenigstens in Bezug auf meinen Vortrag, der sich gleichfalls auf dieses Wort des 26. Artikels vom Jahre 1791 beruft, kann ich diesen Vorwurf nicht annehmen. Es ist wahr, daß das erwähnte Gesetz auch verfügt: „ne mixtis matrimoniis impedimenta ponantur;" aber das streitet nicht gegen meine Behauptung, und benimmt dem Worte „possint" seine Kraft nicht. Denn das durch das Gesetz verbotene Hindern könnte höchstens auf die Einmischung der äußern Gewalt bezogen werden, die zu Folge meines Antrages ausgeschlossen würde, und für die Zukunft kein Hinderniß abgeben könnte. Auch kann diese Verfügung des Gesetzes nicht auf die Braut und Eltern bezogen werden, daß auch diesen verwehrt wäre, ein Hinderniß zu legen oder Reverse zu verlangen, wenn wir nicht das Gesetz dahin erklären wollen, daß jedes katholische Mädchen, sobald es einen Evangelischen ehelichen will, in Alles zu willigen verpflichtet ist. Ich kann auch nicht zugeben, als ob der Grund meines Vorschlages der gewesen

wäre, daß man die bisherigen Reverse schlechterdings für gesetzlich halten müsse. Ich habe mich hierin nicht so allgemein, so unbestimmt ausgesprochen, sondern ich behauptete nur: daß, sobald die Reverse, die mit gutem Gewissen ausgestellt wurden, als Privatverträge angenommen werden, ich in ihnen keine solche gesetzwidrige Handlung erblicke, die durch ein zu gebendes Gesetz nicht legalisirt werden könnte. Ein die allgemeine Achtung genießendes Glied der hochgebornen Magnaten sagte: daß ein Evangelischer seine Kinder in der katholischen Religion zwar erziehen lassen könne, und daran ist nichts Ungesetzliches; aber er kann sich dazu nicht verpflichten, daß er seine Kinder so erziehen werde. Ich aber glaube, daß, was man ohne Verletzung des bürgerlichen Gesetzes thun kann, dazu kann sich auch Jeder verpflichten; und so ist in der Verpflichtung selbst, oder in den Reversen keine Gesetzverletzung enthalten, und kann nicht behauptet werden, daß die Reverse als Privatverträge gegen unsere Gesetze verstoßen. Anderen Rücksichten unterliegt die Anwendung der Reverse in Beziehung auf den dabei Statt habenden äußern Einfluß und den Zwang, der zu ihrer Erfüllung angewendet wird, die in meinem Vorschlag nicht begriffen, ja davon gänzlich ausgeschlossen sind, und die ich auf keinen Fall zu legalisiren wünsche. Ich glaube also, daß Jene, welche die Reverse in der Gestalt, wie sie jetzt bestehen und angewendet werden, für gesetzwidrig erklären und abzustellen verlangen, keine Inkonsequenz begehen, wenn sie zu meinem Vorschlag übertreten, der ja nur die durch freien Willen bedingten Reverse in Schutz nimmt. Ich sehe ferner auch darin keine Inkonsequenz, daß keine Gesetzgebung, welche die für die Zukunft zu Stande kommenden Reverse für ungültig erklärt, die schon eingegangenen Verträge aufhebt; denn es kann solche Verträge nicht geben, die an und für sich viele Mißbräuche veranlassen, und wenn dann die Gesetzgebung jede Verfügung zur Hemmung der Mißbräuche für unzureichend erachtet, so beschränkt sie lieber den freien Willen für die Zukunft, und verbietet den Vertrag selbst, oder sie benimmt ihm die Rechtsgültigkeit; aber diese Verfügung kann darum keine rückwirkende Kraft haben. Für die Vergangenheit kann die Gesetzgebung nur gegen Mißbräuche Anordnungen treffen, den mit gutem Gewissen eingegangenen Vertrag selbst aber kann sie ohne Ungerechtigkeit nicht aufheben. Aber ich verlasse das Feld der

Wiſſenſchaft, und erkläre bezüglich der über meinen Vorſchlag entſtandenen Zweifel: erſtens, die Reverſe will ich nur als Privatverträge beibehalten; zweitens ſo, daß ich ihre Gültigkeit nur von dem freien Willen des katholiſchen Theiles abhängig mache, und zwar mit Ausſchließung jedes äußern Einfluſſes; drittens, anbelangend den Wunſch, daß ein ſolches Gericht bezeichnet werde, von welchem die Fragen dieſer Reverſe zu entſcheiden wären, — bemerke ich: daß ich auch dagegen keine Einwendung habe; ſondern daß ich glaube, es verſteht ſich von ſelbſt aus der Natur der Privatverträge, daß, ſobald die Reverſe rein als Privatverträge genommen werden, ſie dem bürgerlichen Richterſtuhl angehören.

Graf Felix Zichy: Überhaupt möchte ich keinem Geſetze eine rückwirkende Kraft verleihen, noch daß durch das angeregte Geſetz der Friede zahlreicher Familien getrübt würde; deßhalb ſtimme ich für die Aufrechthaltung der Reverſe für die Vergangenheit.

Graf Rudolph Feſtetics: Nachdem ich die Ausſtellung der Reverſe einestheils mit der Freiheit des Gewiſſens übereinſtimmend, andererſeits aber als gegen das Geſetz nicht verſtoßend betrachte, erkläre ich mich für die Aufrechthaltung der Reverſe für die Vergangenheit.

Graf Nikolaus Szécheny, Poſzegáer Obergeſpan: Nachdem alle jene Argumentationen, kraft deren die löblichen Stände die Reverſe für die Vergangenheit abzuſtellen wünſchen, durch mehrere würdige Mitglieder ſowohl aus dem Geſichtspunkte des natürlichen als des vaterländiſchen Geſetzes, als auch in Bezug auf das Weſen der Sache, meinem Urtheile nach, ſattſam widerlegt wurden, ſo halte ich mich aus innerer Überzeugung an den Ausſpruch der hochgebornen Magnaten am vorigen Reichstage.

Graf Franz Zichy der Jüngere: Nachdem die Sache erſchöpft iſt, ſo ſtimme ich kurz, daß ich die Reverſe für die Vergangenheit beizubehalten wünſche.

Graf Niklas Zichy: Auch ich wünſche die Reverſe für die Vergangenheit aufrecht zu erhalten.

Graf Franz Dezaſſe: Ich betrachte bei dieſem wichtigen Gegenſtand nur die moraliſche Seite, weil meine Überzeugung die iſt: daß nur Indifferentismus oder andere Nebenurſachen es ſind, die für die Abſtellung der Reverſe ſprechen. Ich weiß, daß eine

ſchlechte Wurzel einen ſchlechten Baum zu haben pflegt; der ſchlechte Baum aber hat ſchlechte Früchte; und daher wünſche ich die Abſchaffung der Reverſe für die Zukunft; aber nicht als Conceſſion, ſondern nur aus Rückſicht gegen die Moralität. Anbelangend die Reverſe für die Vergangenheit, bemerke ich, daß ich keine Macht habe, ein rückwirkendes Geſetz zu bringen; darum wäre die Abſchaffung der Reverſe für die Vergangenheit eine Unbilligkeit, wie es gefahrvoll iſt, das gegebene Wort zurückzunehmen. Daher wünſche ich die Reverſe für die Vergangenheit beizubehalten.

Graf Karl de la Motte: Weil ich ſchon in der geſtrigen Sitzung meine Anſicht äußerte, würde ich nicht das Wort ergreifen, wenn ich nicht von Seiner Hochgeboren dem Herrn Baron Perényi, Obergeſpan von Ugócſa, zwei Äußerungen vernommen hätte, die ich nicht ohne Einwendung laſſen kann; nämlich: daß die Reverſe geſetzwidrig ſind, weil beim verfloſſenen Reichstage die hochlöbliche Magnatentafel die Reverſe nicht für geſetzlich anerkannt hat. Ich bin noch immer der Meinung, daß die hochlöbliche Magnatentafel die Reverſe nicht für geſetzwidrig halten konnte, weil ſie dieſelben pro praeterito beizubehalten wünſchte, da ſie ſonſt in eine Inkonſequenz verfallen wäre, was ich mir nicht zu behaupten getraue. — Anbelangend, daß er mit Leidweſen die Argumentation dafür vernommen, die Reverſe ſeien nicht geſetzwidrig, weil ſie die Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe und andere Geſetze nicht verbieten, und dieſes nur für einen Advokatenkunſtgriff erachtet, bemerke ich nur: daß viel mehr Advokatialgewandtheit erfordert wird, zu beweiſen, daß irgend etwas geſetzwidrig iſt, was das Geſetz nicht unterſagt, als zu dem, was ich bezüglich deſſen mit mehreren Andern behauptete.

Baron Lorenz Orczy: Ich will nicht in die Frage eingehen, ob die Reverſe Privatverträge ſind oder nicht. Meiner Anſicht nach erachte ich es für hinreichend, die Gültigkeit der Reverſe mit einem ungariſchen Sprüchworte zu unterſtützen, und dieſes iſt: „Hat der Menſch ein Verſprechen geleiſtet, ſo ſoll er es auch halten.“ In alter roher Zeit, und auch unter der Tyrannei galt die Heiligkeit des gegebenen Wortes, wenn es auch nicht durch einen Eid wie vom Türken, der ſeinen Bart berührt, erhärtet wurde; das gegebene Wort gilt auch auf Märkten, und iſt ſo rechtskräftig wie jede Urkunde, die von irgend einem Amte

ausgestellt wurde. Meiner Ansicht nach wäre es betrübend und schmerzlich, wenn wir jetzt in dem so hoch gepriesenen 19. Jahrhundert so weit gekommen wären, zu behaupten, daß es erlaubt ist, das gegebene Wort zu brechen. Auch in Rücksicht auf die Erhaltung des Hausfriedens ist es nöthig, das gegebene Wort zu erfüllen; denn zwischen den Eheleuten würde Mißhelligkeit wegen Nichterfüllung der Reverse entstehen; sie würden dadurch von einander immer mehr und mehr entfernt werden. Ich gebe mich nicht dazu her, ein rückwirkendes Gesetz zu schmieden, sondern bleibe meiner frühern Meinung und Überzeugung getreu, und wünsche die Reverse, wenn sie nicht List, Betrug oder Gewalt erpreßte, auch ferner beizubehalten.

Graf Ludwig Károlyi, Abaujvárer Obergespan: Ich will mich nicht tiefer in die Frage einlassen, ob die Reverse gesetzlich sind oder nicht. Dießfalls wurde so viel gesagt, und der Gegenstand ist bereits so erschöpft, daß ich kaum etwas Neues anführen könnte. Aber wenn ich auch noch etwas sagen könnte, so sehe ich nicht ab, daß die Überzeugung der anders Denkenden möglich ist. Betrachte ich jene vielen Argumentationen, so sehe ich, daß Viele der Meinung sind, daß man die Reverse als Privatverträge nehmen müsse. Ich schicke voraus, daß ich die Reverse als gesetzlich betrachte, und wenn ich sie gleich nur als Privatverträge berücksichtigen wollte, welche Gefahr wäre es wohl nicht, wenn die Gesetzgebung solche Privatverträge plötzlich vernichten wollte? — Ein solches Gesetz würde tief eingreifen in die innern Verhältnisse der Familien und Geschlechter, und da ich ein solches Gesetz, wie ich auf dem Reichstage im Jahre 1839 erklärt habe, für Gefahr drohend halte, — wünsche ich die Reverse für die Vergangenheit beizubehalten. Indem ich die übrigen Argumentationen übergehe, kann ich doch Eines nicht unberührt lassen, was mein verehrter Freund der Obergespan des Ugócsaer Komitats anführte. Seine Hochgeboren sagte nämlich unter Anderm, als er in Bezug auf die Reverse jede fremde Macht ausschließen wollte, daß er auch den Vater als fremde Macht betrachte. Ich gestehe, daß ich sehr betrübt wäre, wenn, wo von der zukünftigen Stellung, den Verhältnissen, der glücklichen oder unglücklichen Lage meiner Tochter die Sprache wäre, er mich, den Vater, als fremde Macht betrachten sollte!

Franz Tihanyi, Temeſer Graf: Mit Genehmhaltung Eurer kaiſerl. königl. Hoheit bin ich ſo frei, abermals das Wort zu nehmen, und hinſichtlich des Vorſchlages des hochgebornen Grafen Georg Apponyi meine Anſichten auszuſprechen; und zwar ſehe ich darin zweierlei: er wünſcht, die Kirche von dem Anſpruche an die Reverſe auszuſchließen, und ſie dafür unter den Schutz des Geſetzes zu ſtellen. Hierüber habe ich meine Anſichten ſchon geſtern entwickelt, und halte mich auch jetzt um ſo viel mehr an dieſelben, weil ich jenen Grundſatz, daß die Reverſe geſetzwidrig ſind, dadurch beeinträchtigt ſehe. Weiter behauptete der beantragende Graf, daß derlei Verpflichtungen als Privatverträge zu betrachten ſind, aber nur ſo, daß ſie nur durch die Gattin, für die ſie ausgeſtellt wurden, unauflösbar wären. — Solche Forderungen verletzen die gegenſeitigen Rechte der Eheleute. Denn es muß vorausgeſetzt werden, daß an derartigen Verträgen, wenn ſie gleich nur von einer Seite eingegangen werden, beide Theile Antheil nehmen mußten. Der eine Theil nämlich verlangte den Revers, der andere aber — wer weiß wie und durch was verleitet — gab ihn; woraus natürlich folgt, daß auch zu ſeiner Auflöſung beide Theile gleiches Recht haben. — Ich will aber auch nicht den Gemahl in eine ſolche Abhängigkeit von ſeinem Weibe verſetzen. Denn ich kann mir es vorſtellen, der ich mit meiner Gemahlin im beſten Einvernehmen ſtehe, wie drückend es wäre, wenn, beſonders im weſentlichſten Theile des ehelichen Lebens, einem Vater Rechte — die ſelbſt unſer bürgerliches Geſetz einigermaſſen hervorhebt — einzig durch den guten Willen meiner Gattin bedingt würden.

Emmerich Trſtyánszky, Titularbiſchof von Pharos: Der Gegenſtand der Berathung iſt von beiden Theilen erörtert worden: daher ich nur mein einfaches Votum abgebe; und nachdem ich ſehe, daß unbezweifelt jene Gründe in meinen Augen überwiegend feſt ſtehen, welche ſowohl für die Geſetzlichkeit der Reverſe ſprechen, als auch jene wichtigen Beſorgniſſe zerſtreut ſind, die über die Geſetzlichkeit der Reverſe und ihr fortwährendes Beſtehen erhoben wurden, ſo ſtimme ich für die Beibehaltung der Reverſe in ihrer ganzen Kraft; und ſo kann ich dem Vorſchlag des Grafen Apponyi nicht beitreten, um ſo viel weniger, weil ich denſelben in mehreren Rückſichten, namentlich in den Fällen, die

Graf Karl de la Motte weiſe und bündig berührte, nicht für erſchöpfend betrachte.

Michael Rimely, Erzabt von Sankt Martinsberg: Auch ich bin ſo frei, meine Überzeugung und Anſicht über das Nuntium und den Geſetzvorſchlag der löblichen Stände auszuſprechen. Meine Überzeugung iſt kurz die: daß die Reverſe für die Vergangenheit beibehalten werden müſſen. Die Gründe für meine Anſicht ſind dieſe: Es ſeien die Reverſe Privatverträge, oder, wie die löblichen Stände wollen, nicht reine Privatverträge, ſo ſind ſie doch nie dem natürlichen oder bürgerlichen Geſetze zuwider. Sie ſind nicht gegen das natürliche Geſetz: denn der Zweck des Vertrages iſt ehrenhaft, fromm, moraliſch. — Er bezweckt ja, das Reich Gottes auszubreiten; bezweckt das Heil des Nächſten; und daß ein ſo geſtalteter Vertrag nicht gegen das Naturgeſetz verſtoße, geben jetzt die löblichen Stände ſelbſt zu, die in ihrem Nuntium die Reverſe beizubehalten wünſchen, wenn die Partheien ſie erfüllen wollen. Es ſind aber auch die Reverſe nicht gegen das bürgerliche Geſetz des Vaterlandes, wie dieſes mit gründlicher Weisheit geſtern Seine fürſtl. Gnaden der Reichs-Primas bewieſen. Nachdem alſo die Reverſe weder gegen das Natur- noch bürgerliche Geſetz verſtoßen, ſind ſie im Sinne dieſer bürgerlichen Geſetze erlaubt, gerecht und gültig. Und wenn dem ſo iſt, hat wohl ein Dritter die Macht und das Recht, ſich in ſolche Verträge zu mengen, ſie zu vereiteln oder aufzuheben? Ich glaube, daß er dieß Recht nicht hat. Wenn nun dieſes Einzelnen nicht zuſteht, wie könnte ſich dieſes Recht, dieſe Macht, die Legislatur beilegen, deren heilige Pflicht und deren Beruf es iſt, über die Rechte der Bürger zu wachen, ſie bei ihren erworbenen Rechten zu erhalten? Wie könnte alſo die Geſetzgebung die Bürger ihrer auf rechtmäßigem Wege erworbenen Rechte berauben, die entweder durch Privatverträge oder durch nicht ganz reine Privatverträge ihnen zuſtehen? Und wenn die Legislatur gehalten iſt, die aus Privatverträgen entſprungenen Rechte zu achten, ſo iſt dieß noch mehr ihre Pflicht, wenn aus nicht ganz reinen Privatverträgen hervorgegangene Rechte in Frage ſtehen. Denn indem hiebei mehrere verletzt werden, würde durch die Zertretung dieſer Rechte eine bedeutendere Ungerechtigkeit begangen werden. Schon deßwegen, glaube ich, kann die Geſetzgebung die freiwillig ertheilten Reverſe

nicht abſchaffen. Aber auch darum kann ſie es nicht, weil durch ein ſolches Geſetz die natürliche und bürgerliche Freiheit der Ehegatten verletzt würde, die ſie beſaßen, als ſie zum Vertrag geſchritten, und zu dem ſie damals rechtskräftig ſchreiten durften, weil kein verbietendes Geſetz darüber beſtand. Sie kann es darum nicht, weil das erworbene Recht der Partheien verletzt würde, das ſie durch die Reverſe geſucht und erreicht haben. — Vorausgeſetzt, daß die Reverſe nicht ganz reine Privatverträge ſind, wird auch jener Dritte in ſeinen Rechten gekränkt. — Die Legislatur kann die Reverſe für die Vergangenheit nicht ohne Verwirrung und Umſtürzung des Hausfriedens, der Ruhe und Glückſeligkeit aufheben. Denn ſagen wir, daß ein ſolches Geſetz beſteht, ſo wird der Evangeliſche ſich entweder der durch das Geſetz ertheilten Freiheit bedienen oder nicht. Bedient er ſich ihrer, wohin geräth die Gemüthsruhe der katholiſchen Gattin, die nur gegen die Verpflichtung des Reverſes ſich mit dem Evangeliſchen vereinigen wollte, ſich nur ſo vereinigen wollen konnte? Gebraucht aber der Evangeliſche ſein Recht nicht, wird wohl nicht der katholiſche Theil ſchon durch den Gedanken beunruhigt, daß ſeine Ehehälfte jemals ſich ihres Rechtes bedienen könnte? Und wenn gar jener leicht eintretende Fall gedacht wird, wo der Evangeliſche ſein zu Folge des Reverſes in der katholiſchen Religion erzogenes Kind zur evangeliſchen Religion überführen wird! Ein ſolcher Fall kann wohl in der That nicht geeignet ſein zur Begründung der Glückſeligkeit des Hausfriedens. Es wird behauptet, daß durch die Reverſe dem Gewiſſen des Evangeliſchen Gewalt angethan wird. Ich ehre die Freiheit des Gewiſſens, und verachte die Tyrannei, die ſie beſchränken will; aber es iſt die Frage, ob die Ertheilung der Reverſe ein Zwang der Gewiſſensfreiheit des Evangeliſchen iſt. Ich glaube, ſie iſt keine, wenigſtens nicht im ſtrengſten Sinne des Wortes; denn Gewiſſenszwang findet nur da Statt, wo dieſes wider die Überzeugung vom Guten zum Schlechten geführt wird, aber nicht da, wo es vom Guten zum Guten, oder, wenn ich als Katholik ſpreche, zum Beſſeren bewogen wird. Er findet da Statt, wo das Gewiſſen das Schlechtere für gut annehmen muß, was durch die Reverſe nicht geſchieht. Denn der Evangeliſche glaubt und bekennt, daß der Menſch im katholiſchen Glauben auch ſeinem Gott gefallen und ſelig werden könne; ſowie zu Anfang des

18. Jahrhunderts eine gelehrte evangelische Universität urtheilte, als Kaiser Karl VI. eine Braunschweiger Prinzessin zur Gemahlin nehmen wollte; und dieß wurde ja auch auf dem Reichstage gehört. Wenn die löblichen Stände von diesem schönen und edlen Grundsatze ausgehen, daß man dem Gewissen keinen Zwang anthun kann, so glaube ich, daß sie mit derselben Billigkeit gegen die katholische Gattin verfahren, und nicht von ihr verlangen, sie zwingen werden, ihrem Gewissen zuwider in einer Ehe zu leben, in welcher die Reverse ungültig sind; zu der sie nicht schreiten wollte, ja nach ihrer Religion und Lehre ihrer Kirche nicht schreiten konnte, wenn nicht unter der Bedingung der reversalischen Verpflichtung. Dieses ist meine Überzeugung, meine Ansicht, und dieß sind meine Beweggründe, zu Folge deren ich glaube, daß die Reverse für die Vergangenheit nicht abzustellen, sondern bei ihrer Rechtskraft zu erhalten sind; von selbst verstanden, nur jene, die mit gutem Gewissen und freiem Willen eingegangen wurden.

David Marich, Obergespandes Raaber Komitats: Schon am verflossenen Reichstage wünschte ich die aus freiem Übereinkommen, ohne allen Zwang hervorgegangenen Reverse aufrecht zu erhalten; auch jetzt, indem ich dergleichen Reverse als nicht gegen das Gesetz verstoßend erachte, wünsche ich sie beizubehalten.

Baron Sigmund Perényi, Obergespan des Ugócsaer Komitats: Man wolle mich entschuldigen, daß ich noch ein Mal das Wort ergreife. Ich thue es nicht gerne, sondern bin dazu genöthigt zu meiner Rechtfertigung, da ich mißverstanden wurde. Daß ich mißverstanden wurde, nehme ich nicht übel. Denn dieser Saal ist nicht akustisch gebaut, und die Stille ist eben auch nicht die größte; auch habe ich keine starke Brust, und so war es leicht, mißverstanden zu werden. — Daher erkläre ich: daß ich, als ich behauptete, den Vorschlag des Grafen Apponyi nicht begreifen und ihm daher auch nicht beipflichten zu können, weil ich darin eine Inkonsequenz finde, damit nicht gesagt habe, daß diejenigen inkonsequent sind, die den Vorschlag in Schutz nehmen. Nicht von ferne! — Denn ich hege die Überzeugung, daß Graf Apponyi und Alle, die seinem Vorschlage beistimmen, auch überzeugt sind, daß ihre Ansicht folgerichtig ist: aber meinerseits muß ich gestehen, daß ich nach meiner Ansicht und nach meiner

Logik darin eine Inkonsequenz sehe. Denn würde ich dieses bei meiner schwachen Logik nicht einsehen, so würde ich es für meine strenge Pflicht halten, diesem Vorschlage als einem Versöhnungsmittel beizutreten. Anbelangend das Gleichniß, dessen ich mich bediente, habe ich nur gesagt, daß auch Wucherer als Entschuldigungsgrund anzuführen pflegen, sie hätten den Schuldner zur Erhebung des Geldes nicht gezwungen. Aber es ist ein großer Unterschied zwischen dem, was ich sagte, und dem: wenn man solche Reverse, die mit bestem Gewissen eingegangen wurden, mit einer solchen verächtlichen Handlung vergleichen wollte, wie der Wucher ist. Aber ich denke, die Argumentation war gut gestellt. Was den Advokatenkniff anbelangt, muß ich bemerken, daß ich dieß nicht darum sagte, als ob diejenigen sich eines Advokatenkniffes bedienten, die dem Worte „possint" den Sinn geben, daß das Gesetz die Ertheilung der Reverse erlaubt habe. Denn ich sagte, der Advokat könne seine Angelegenheiten aus einzelnen Worten des Gesetzes vertheidigen, aber der gesetzgebende Körper müsse nicht von einzelnen Worten des Gesetzes, sondern von dessen Geist ausgehen. Ich glaube daher auch hiedurch Niemand verletzt zu haben. Dessen aber erinnere ich mich nicht, was der Abaujvárer Obergespan anführte: daß ich den väterlichen Einfluß hätte ausschließen wollen; denn ich, der ich die Reverse nicht in Schutz nehme, konnte auch nicht sagen, daß die Väter Einfluß haben oder nicht haben sollen, sondern ich führte nur an, daß man die Reverse nicht für solche Privatverträge nehmen könne. Denn unter tausend sind nicht zehn, die nicht auf Verlangen eines Dritten ausgestellt wurden. Übrigens wünsche ich den patriarchalischen Einfluß des Vaters, der Eltern immer beizubehalten, und glaube, daß diesen Einfluß die Eltern immer mit bestem Erfolg anwenden. Hiemit meine Rede rechtfertigend, antworte ich denen, die meine Ansicht widerlegen wollten, nicht, und überlasse hierin das Urtheil der Mehrheit.

Baron Georg Révay, Obergespan des Turóczer Komitats: Ich bleibe bei der gnädigen königlichen Resolution Seiner Majestät, die allen Zwang in Betreff der Reverse aufhebt will, und die Ausstellung der Reverse einzig und allein der Freiheit des Gewissens anheimstellt; und so stimme ich jedenfalls für die Reverse.

Michael Sághi, Titular-Bischof von Novi: Meiner Überzeugung nach ergreife ich alles das, was Seine fürstlichen Gnaden der Reichs-Primas und die Diözesan-Bischöfe anführten; und diesem beipflichtend, wünsche auch ich die mit gutem Gewissen ertheilten Reverse für die Vergangenheit aufrecht zu erhalten.

Emmerich Lányi, Obergespan von Unghvar: Zur Genüge erwiesen die vor mir Sprechenden, daß man die Reverse ebenso zu betrachten habe, wie andere Privatverträge; ja ich glaube sogar, die löblichen Stände haben kein besonderes Gewicht auf die Erörterung des Gegensatzes gelegt, weil die jüngst herabgelangte königliche Resolution anstatt der Reverse ganz nach der Idee der löblichen Stände Privatverträge zu begründen beabsichtigt, und die Stände die Resolution nicht angenommen haben. Anbelangend den fremden Einfluß dieß: Nachdem die Erfahrung sattsam darthut, welche traurige Folgen verursachende Rollen auch bei nicht gemischten Ehen die Überredungen der Eltern, Anverwandten und Freunde spielen, — und wenn diese selten zu hindern sind, so ist noch weniger zu vermeiden, daß sie bei gemischten Ehen nicht nur auf die Ertheilung der Reverse, sondern auf die Zustandebringung der Ehe, und wenn die Reverse auch für die Vergangenheit abgestellt würden, auch auf das eheliche Leben selbst keinen Einfluß haben sollten, — so stimme ich, damit wenigstens der Friede der schon bestehenden Ehen nicht gefährdet werde, unbedingt dafür, daß die Reverse für die Vergangenheit nicht abgestellt werden: und dafür stimme ich um so viel mehr, weil selbst die gegenseitige Duldung nicht zugibt, daß die Bekenner eines Glaubens der ausschließlichen Willkühr einer andern Parthei unterworfen werden. Wenn aber die Reverse für die Vergangenheit vernichtet werden, so ist ihre Erfüllung oder Nichterfüllung und so auch dasjenige Recht der katholischen Gattin, das sie in Betreff der Erziehung ihrer Kinder durch den ertheilten Revers erworben, einzig und allein von der Willkühr ihres Gatten abhängig gemacht.

Joseph Lonovics, Csanáder Diözesan-Bischof: Meine gestrige Rede veranlaßte öftere Citationen. Es ist nicht meine Absicht, auf diese widerlegend zu antworten. Ich wünsche nicht, unsere ohnehin schon sehr in die Länge gezogene Verhandlung zu einer endlosen zu machen; denn ich befürchte, und der bei dieser Tafel sitzende geistliche Stand muß auch befürchten, daß unsere

Erwiederungen in einer Angelegenheit so zarter Natur ebenso kränkend werden könnten, als einige Entgegnungen beißend und schmerzlich waren. — Übrigens, bei der tiefen Verehrung, welche ich Seiner Hochgeboren dem Siebenbürger Gouverneur und Seiner Exzellenz dem Szabolcser Obergespan zolle, fühle ich mich aufgefordert, in ehrsamer Entgegnung zu erwiedern: Ich habe die Äußerung Seiner Exzellenz bei dem verflossenen Reichstage nicht nur nicht mißverstanden, sondern im Gegentheile nehme ich sie mit ihrer heutigen Erklärung und Konsequenz an, und wende sie auch auf mich selbst an. Nur für jene Äußerung Seiner Exzellenz habe ich eine Bemerkung, daß Seine Exzellenz, wenn das bürgerliche Gesetz mit seiner Überzeugung im Widerspruche wäre, damit er gegen dieses in seiner Heimath zum Ungehorsam nicht genöthiget sein soll, entschlossen wäre, lieber aus seinem Vaterlande auszuwandern. Das ist bezüglich einzelner Personen in der Ordnung, und diese können unter solchen Umständen nichts Besseres thun, als wenn sie sich ein solches Vaterland suchen, wo sie ihren Gott nach ihrer besten Überzeugung anbeten können. Aber was geschieht dort, wo das bürgerliche Gesetz das Gewissen vieler Millionen oder einer ganzen Nation zwingen würde? Was wäre in den ersten Jahrhunderten aus den Christen geworden, die, im römischen Reiche aller Orten verfolgt und bedrückt, in der damals bekannten Welt kein solches Asyl hätten finden können, wohin die Adler von Rom nicht gedrungen wären? Was wäre aus Frankreich geworden, wo der Konvent den Atheismus proklamirte, und jeden Kultus der Katholiken sowie auch der Protestanten vernichtete? — Ich bin der Ansicht, daß in einer so traurigen Lage dem Christen nichts übrig ist, als dulden, leiden, sein verhängnißvolles Schicksal Gott klagen, und ihn bitten, daß er den Tag ehebaldigst heranrücken lasse, an welchem die Gesetzgebung, ihre eigene Ungerechtigkeit anerkennend, ihr seelenmarterndes Gesetz abstellt, und jene große Wahrheit zur ihrigen macht, die unsere Gesetzgebung in den Worten so weise ausdrückt: „non valent Statuta quae fiunt de salute animarum“ (es gelten keine Statuten über das Seelenheil). Der hochgeborne Graf Kasimir Esterházy sieht darin eine Lieblosigkeit, daß der geistliche Stand die Reverse für die Vergangenheit aufrecht zu erhalten wünscht; aber was für eine Lieblosigkeit ist wohl darin, wenn der geistliche Stand wünscht, daß der protestantische Theil dasjenige

vollziehe, was von ihm die Heiligkeit des Gesetzes verlangt? daß er dasjenige vollziehe, was er im Namen der Liebe versprochen? welche Liebloſigkeit liegt darin, wenn der geiſtliche Stand wünſcht, daß die katholiſche Gattin das befolge, was die Grundſätze ihrer Religion von ihr verlangen; daß ſie das erfülle, wozu ſie durch die freie Zuſage ihres Gemahls berechtigt iſt; daß ſie das erfülle, wovon die Glückſeligkeit ihres häuslichen Lebens und die Ruhe ihres Gewiſſens abhängt? Das große Geſetz der Liebe hat der geiſtliche Stand in dieſem Saale nicht erſt zu lernen; er kennt es, lehrt es, und übt es aus.

Graf Johann Keglevich, Oberſtmundſchenk: So oft dieſer Gegenſtand zur Sprache kam, auch bei dem vorigen Reichstage, war ich immer der Anſicht, daß die Reverſe keine geſetzwidrigen Verträge ſeien, wie die löblichen Stände behaupten. Auch jetzt vermochten mich von meiner frühern Anſicht weder das Nuntium der löblichen Stände, noch all dasjenige, was ich heute und geſtern vernommen, abzubringen; ja vielmehr wurde ich darin beſtättigt. Ich glaube nicht, daß dieſe Verträge geſetzwidrig ſind, nachdem ſie das Geſetz nicht verbietet, ja vielmehr durch das Wort „possint“ ausdrücklich erlaubt. Es wurde behauptet, dieſes Wörtchen könne auch eine andere Bedeutung haben. Welchen Sinn es habe, erklärt der glorreiche Regent Leopold II. in ſeiner königlichen Reſolution, der bei dieſer Gelegenheit als Arbiter (Schiedsrichter) geſprochen. Ferner, daß die Reverſe nicht geſetzwidrig ſind, beweiſet der 50jährige Gebrauch derſelben. Es wird behauptet, daß die Reverſe den gemiſchten Ehen hinderlich ſind. Ich glaube, daß die Reverſe die gemiſchten Ehen gar nicht hindern; denn ſollten ſie dieſelben hindern, ſo würde es in Europa gewiß nicht ſo viele Landesfürſten geben, welche die Reverſe zugelaſſen. — Beſonders berufe ich mich auf proteſtantiſche Landesfürſten. So z. B. hätte der König von Preußen die Reverſe ſchon längſt verboten; aber er hat weiſe eingeſehen, daß ſie die gemiſchten Ehen nicht hindern, ſondern ſie befördern, und ſo erlaubt er, ſie auszuſtellen. Ich bin demnach überzeugt, daß, wenn die Reverſe abgeſtellt werden ſollten, eben dadurch gar manche gemiſchte Ehe verhindert werden würde; denn im Falle, daß ein eifriges katholiſches Mädchen die Hand einem proteſtantiſchen Gatten reichen ſoll, und keine Reverſe gegeben werden, wird ſie ſich nicht ver-

binden, da sie das nicht erfüllen kann, was die katholische Religion ihr auferlegt. — Auch wurde gesagt, daß die Reverse aus Leidenschaft ausgestellt werden, und daß sie durch den Einfluß Anderer zu Stande kommen. Aber diese Argumentationen beweisen zu viel, daher sie wenig oder gar kein Gewicht haben. Dieß könnte am Ende von jeder Ehe behauptet werden. — Das Gleichniß, vom Wucher hergenommen, ist kein Argument, und es ist auch hierauf nicht anwendbar. Denn der Wucher ist durch das Gesetz verboten, und derjenige, der Wucher treibt, vergeht sich wider das Gesetz. Derjenige aber, der einen Revers ausstellt, unternimmt eine freie Handlung, und handelt nicht wider das Gesetz. Nachdem ich fest an der Aufrechthaltung der Reverse für die Vergangenheit halte, kann ich dem Antrage des Grafen Georg Apponyi nicht beistimmen; auch darum nicht, weil ich überzeugt bin, daß, sollte es durch das Gesetz ausgesprochen werden, es könne jeder solche Revers jeden Augenblick aufgehoben werden, der Hausfrieden dahin und unzähligen Stürmen und Reibungen hingegeben wäre. Dieß meine Ansicht.

Graf Franz Zichy sen., Oberstthürhüter: Auch bei dem vorigen Reichstage habe ich die Reverse aufrecht zu erhalten gewünscht. Nachdem heute und gestern Seine Hochwürden der Csanáder Bischof diesen Gegenstand so treffend entwickelte, bin ich jetzt im Gewissen so sehr überzeugt, daß es mir unmöglich wäre, anders zu stimmen, als ich am vorigen Reichstage stimmte, nämlich für die Belassung der Reverse.

Graf Kasimir Esterházy: Es sei mir gegönnt, mit einigen Worten auf die Berufungen zu antworten, die auf meine Rede, meinen Namen geschehen sind. Fern sei es von mir, Jemanden, besonders an diesem Orte, belehren zu wollen. Ich sagte nur, daß ich mit Schmerz erfahren, wie die sehr verehrten Glieder der katholischen Kirche bei der Verhandlung der obschwebenden Frage wenig oder eigentlich gar keine Nachsicht beweisen. Jedes Glied der hochlöblichen Magnatentafel hat das Recht, seine Meinung unumwunden auszusprechen, und muß eine sich darauf beziehende Weisung oder Verhaltungsregel nur von Seiner kaiserl. königl. Hoheit dem Reichs-Palatin, als dem Präses der hochlöblichen Magnatentafel, annehmen. Ich wiederhole es, daß ich nicht einmal von ferne die Absicht hatte, durch meinen ersten Vortrag

Jemanden zu belehren, am allerwenigſten über einen Gegenſtand, bezüglich deſſen wir Alle im Voraus wiſſen, daß keine Capacitation zu erwarten ſei. Aber auch für mich ſpreche ich das Recht an, mit jeder Belehrung verſchont zu werden. Ich glaube, daß ich keine Unbeſcheidenheit begangen und nichts ſagte, was eine ſolche Antwort, wie ich von Seiner Exzellenz dem Csanáder Biſchof erhalten, hätte rechtfertigen können. Übrigens, als ich ſagte, daß ich mehr Duldung zu finden gewünſcht hätte bei den Gliedern der katholiſchen Kirche, ſchloß dieſer mein Wunſch nur in ſich, daß der ſehr verdiente katholiſche Klerus in der Duldung und Nachſicht bei der heutigen Verhandlung nicht hinter den proteſtantiſchen Vorkämpfern zurückgeblieben wäre, die annähernde Schritte machen wollten, und die erſten waren, die Hand zur friedlichen und freundſchaftlichen Ausgleichung der Religionsangelegenheit uns darzureichen; dieß war meine Meinung und wird es auch bleiben.

Graf Vinzenz Feſtetics: Ich wünſche die Reverſe für die Vergangenheit beizubehalten.

Baron Hans Karl Waltersкirchen: Ich betrachte die Reverſe als ſolche Verträge, die bona fide geſchloſſen wurden; folglich ſind ſie auch ehrlich zu erfüllen. Was das Geſetz erlaubt, kann ich nicht für eine Ungeſetzlichkeit nehmen. Wenn aber die Reverſe für die Vergangenheit abgeſtellt würden, ſo hätte das Geſetz auch eine rückwirkende Kraft, dem ich durchaus nicht beitreten kann. Daher bin ich meinerſeits der Anſicht, die Reverſe ſeien für das Vergangene aufrecht zu halten; dafür ſtimme ich, und ſpreche meine Meinung um ſo mehr frei aus, als ich in dieſer Angelegenheit zu ſchweigen für Schwäche halten müßte. Daher gebe ich meine Stimme dahin ab, daß ich mit dem Grafen Johann Czirály einverſtanden bin.

Baron Karl Fiſcher: Mich der Meinung Seiner fürſtlichen Gnaden des Reichs-Primas anſchließend, wünſche ich die Reverſe für die Vergangenheit beizubehalten.

Graf Ludwig Batthyányi: Seine Hochgeboren der Szaboleſer Obergeſpan hat rügend berührt, daß ich in meiner geſtrigen Rede die Logik derjenigen nicht begreifen konnte, die, obſchon ſie die Reverſe als geſetzwidrig betrachten, dennoch dieſe Verträge unter den Schutz des Geſetzes ſtellen wollen. Er ſprach am Ende ſeine Überzeugung aus, daß kein guter Patriot dieſes ſein Votum

als Inkonſequenz nehmen werde. Darauf iſt meine Antwort die: Obſchon ich mich ſelbſt für einen guten Patrioten halte, kann ich doch, vielleicht zu Folge einer ſchlechten Organiſation meines Kopfes, nicht läugnen, daß ich in dem ſo gearteten Votum Seiner Hochgeboren einen logiſchen Mangel finde; aber ich will ſehr gern glauben, und glaube es auch, daß, wenn darin auch ein Mangel wäre, wie meiner ſchwachen Anſicht nach einer darin iſt, ſo konnten Seine Hochgeboren hiezu nur die mächtige Vaterlandsliebe und der Patriotismus vermögen.

Georg Szeiler, Boſoner Titular-Biſchof: In dieſer bereits erſchöpften Angelegenheit ſpreche ich mich kurz dahin aus, daß ich der Meinung Seiner fürſtlichen Gnaden des Reichs-Primas beitrete.

Stephan Kollár, Tribuniţer Titular-Biſchof: Jeder ehrliche Menſch hält ſein Wort, und wer ſein Wort nicht hält, iſt kein ehrlicher, ſondern ein ſittenloſer Menſch. Das aber kann ich mit der Pflicht des geſetzgebenden Körpers nicht in Einklang bringen, und erachte es für ungeziemend, daß er die Ehrloſigkeit und Unſchicklichkeit ſo zu ſagen in Schutz nimmt, und zwar dadurch, daß er zugibt, daß Einer unter dem Schilde der Geſetze ſeine Sittenloſigkeit fortſetze, und ein derartiges Geſetz ihm quasi zur Entſchuldigung diene. Daher wünſche ich, daß die bindende Kraft der gegebenen Reverſe auch fernerhin beibehalten werde, und ſo ſtimme ich wider das Auntium der löblichen Stände.

Martin Miskolczi, Tinninier Weihbiſchof: In dieſer Angelegenheit trete ich der Meinung Seiner fürſtlichen Gnaden des Reichs-Primas in ihrer ganzen Ausdehnung bei.

Graf Ladislaus Pejachevich: Ich ſpreche mich kurz dahin aus, daß ich dem Antrage des Grafen Georg Apponyi beitrete.

Graf Ludwig Gyulay: Wie ich bemerke, hat ſich in dieſer Frage die Mehrheit bereits geäußert, und ſo wäre es vielleicht überflüſſig, noch etwas vorzubringen; aber andererſeits glaube ich, daß die Frage der Art ſei, daß es Pflicht eines Jeden iſt, ſeine innere Überzeugung, wenn auch nur mit einigen Worten, auszuſprechen. In dieſer Frage hat die hochlöbliche Magnatentafel bereits eine Schlußfaſſung gebracht. Die Frage iſt daher, ob ſie von der Schlußfaſſung in Anbetracht deſſen, was die löblichen

Stände angeführt, abstehen soll. Die Ansichten der löblichen Stände fußen darauf, daß sie die bestehenden Reverse für gesetzwidrig halten. Ich, die Reverse aus einem allgemeinen Gesichtspunkte betrachtend, gestehe, daß, wenn ein Gesetz bestanden hätte, das die Ertheilung der Reverse untersagt hätte, die Gesetzwidrigkeit klar wäre. Aber hierüber gibt es kein Gesetz, also ist von einem Gegenstande die Rede, worüber kein Gesetz besteht; und dieser wäre doch eine Gesetzwidrigkeit? Und sollten die Reverse auch etwas Böses enthalten: daraus, daß es kein verbietendes Gesetz gibt, folgt nicht, daß sie darum gesetzwidrig wären. Aber dieser Fall ist nicht da, und wäre dem so, daß die Reverse eine Immoralität enthielten, dann würde ich sagen, daß sie, obgleich kein Gesetz existirt, doch gesetzwidrig sind. Aber als Katholik kann ich nicht sagen, daß die Reverse eine Immoralität in sich begreifen. Denn wenn der protestantische Bräutigam über das einen Revers ausstellte, was nicht in seiner Macht steht, würde ich nichts einwenden; nachdem er aber thut, was ihm ganz freisteht, so sehe ich im Allgemeinen keine Gesetzwidrigkeit. Denn wenn sich die Reverse gleich nicht auf ein positives Gesetz gründen, so sind sie doch durch das Gesetz nicht verboten. Bei solcher Sachlage glaube ich, daß, so gut der katholische Theil das Recht hat, wenn das katholische Mädchen sich verehelichen will, von dem nichtkatholischen Theil einen Revers zu verlangen, und dabei keine Gesetzwidrigkeit begeht, eben so gut der nichtkatholische Theil das Recht hat, einen Revers zu geben, wobei ihn weder ein bürgerliches noch ein Religionsgesetz hindert. Daher betrachte ich die Reverse nicht als gesetzwidrige Verträge. Aber auch keine Gewalt erblicke ich bei der Sache, obschon nicht zu läugnen ist, daß in manchen Fällen der Bräutigam keinen freien Willen habe; aber daß derselbe ganz willenlos wäre, wie ein Betrunkener oder Deliraut, glaube ich nicht. Zwar ist es wahr, daß man den Ehestand und überhaupt die Heirath als Rosenfesseln zu betrachten habe. Es ist möglich, daß in den Fällen der gemischten Ehen der nichtkatholische Bräutigam neben den Rosen auch Dornen findet, wenn von ihm ein Revers verlangt wird. Hat er aber Lust zur Rose, gefällt ihm die Rose, so müssen ihm auch die Dornen gefallen. Aus diesem Gesichtspunkte halte ich die Reverse nicht für gesetzwidrig. Nehme ich nun an, daß ein Gesetz gebracht würde, das die bisher billig

und gesetzlich geschlossenen Reverse auflöste, so würde der den Revers Ertheilende ermächtigt, das gegebene Wort zu brechen, was ich für unmöglich halte; denn ein solches Gesetz würde die Sittenlosigkeit verbreiten. Schließlich muß ich gestehen, daß ich diese Angelegenheit nicht für wichtig halte; denn im Ganzen sehe ich nur eine temporäre Sache, welche in kurzer Zeit — nach der Äußerung des Grafen Stephan Széchényi — von selbst zu Nichts wird; und eben daher kann ich nicht begreifen, warum diese Angelegenheit von einem oder dem andern Theile so lang verhandelt wird. Es ist nicht zu läugnen, daß der katholische Theil durch die Abstellung der Reverse für die Vergangenheit in eine traurige Lage versetzt würde; daher erkläre ich kurz meine Meinung, daß ich die Bringung eines solchen Gesetzes nicht für möglich halte, das durch seine rückwirkende Kraft die bestehenden Reverse auflösen sollte.

Baron Joseph Pongrácz: Indem ich die Überzeugung hege, daß es mit den Grundsätzen der Gesetzgebung nicht vereinbar ist, daß irgend Jemandes freier Wille für die Zukunft beschränkt werde, stimme ich für die Reverse sowohl für die Vergangenheit, als auch für die Zukunft. (Allgemeines Ausrufen: Für die Zukunft sind sie schon abgestellt!)

Baron Johann Geramb: Da der fragliche Gegenstand erschöpft ist, so stimme ich kurz für die Aufrechthaltung der Reverse für die Vergangenheit.

Joseph Rájácsics, Karlovitzer griechisch-nichtunirter Erzbischof: Da mich lange Erfahrung belehrt hat, daß in gemischten Ehen, besonders bei Menschen aus den niederen Klassen, die ertheilten Reverse selten aus freiem Willen der Individuen, ohne moralischen Zwang zu Stande kommen, und ohne daß sie es nicht bereuen sollten; so geht meine unterthänige Meinung dahin, daß diese Reverse um so mehr gänzlich abgestellt werden, als ihre Abforderung sich nicht auf das Gesetz gründet. Die aus freiem Willen hervorgegangenen Reverse könnten bei diesem Gesetz auch fernerhin ihr Bestehen haben, und würden ihre Gültigkeit behalten. Denn wer könnte es wohl dem evangelischen Vater wehren, daß er seine Kinder, wenn er will, in der katholischen Religion erziehen lasse? So billig es also ist, daß der Wille der frei Handelnden nicht beschränkt werde, eben so billig

iſt es, daß die nicht frei Handelnden ihre frühere Erklärung zurücknehmen können. Sollte übrigens dieſe meine Meinung bei den hochgebornen Magnaten keine Mehrheit erlangen, ſo trete ich dem vermittelnden Vorſchlage des Grafen Georg Apponyi bei.

Pantaleon Jſiſkovits, Temesvarer griechiſch-nichtunirter Biſchof: Ich trete vollkommen der Meinung Seiner Hochwürden des Erzbiſchofes bei.

Eugen Joannovics, Karlſtädter griechiſch-nichtunirter Biſchof: Ich ſtimme für das, was Seine Hochwürden der Erzbiſchof anführten.

Plato Athanaczkovits, Ofener griechiſch-nichtunirter Biſchof: Ich trete gleichfalls dem Vortrage Seiner Hochwürden des Erzbiſchofes bei.

Graf Paul Zichy: Ich habe über dieſen Gegenſtand bereits ſo viel vernommen, daß ich meine Anſicht kurz ausſprechen kann. Ich halte die Reverſe für geſetzwidrig, nicht nur weil das Geſetz ſie nicht zugibt, ſondern auch weil der 26. Geſetzartikel vom Jahre 1791 der römiſch-katholiſchen Geiſtlichkeit es unterſagt, den gemiſchten Ehen irgend ein Hinderniß in den Weg zu legen. Ich ſehe aber in den Reverſen ein mächtiges moraliſches Hinderniß, und daher pflichte ich dem Nuntium der löblichen Stände in ſeinem ganzen Umfange bei.

Graf Karl Vicſay: Ich würde nichts zu dieſem Gegenſtande hinzufügen, hätte ich geſtern nicht vernommen: „Was du dir ſelbſt nicht wünſcheſt, thue auch keinem Andern.“ Dieſe Worte erwecken in jedem Bürger die Nächſtenliebe, und wer dieſe Worte nicht befolgt, wünſcht das Wohl ſeiner Mitbürger nicht. Davon ausgehend, pflichte ich dem Nuntium der löblichen Stände in ſeinem ganzen Umfange bei.

Graf Emanuel Zichy: Ich bin auch der Anſicht, daß das Geſetz ſo beſchaffen ſein muß, daß dieſe Verträge, inſoweit es möglich, beſchränkt werden. Daher ſtimme ich für das Nuntium mit derjenigen Modifikation, die Graf Georg Apponyi beibrachte.

Johann Sztankovics, Raaber Diözeſan-Biſchof: Die ohnehin in die Länge gezogene Verhandlung will ich nicht noch mehr verlängern; nur das kann ich nicht verſchweigen, daß es meine vollkommene Überzeugung iſt, es ſei das größte Unheil, wenn ſich die bürgerliche Geſetzgebung in Religionsangelegenheiten

mengt; und daß ich es für wünschenswerth halte, daß das bürgerliche Gesetz die Freiheit einer jeden Religion feststelle, sie mit all ihren Rechten schütze, und nicht zugebe, daß eine Religion die Rechte einer andern kränke; das ist meine Überzeugung, und ich glaube, daß dieß der einzige Weg ist, auf welchem die Ruhe zu erreichen möglich ist. Sollte aber die Gesetzgebung in Religionssachen Gesetze bringen, die entweder die Religionsinteressen des einen oder des andern Theiles verletzen, so wird die Ruhe nie hergestellt. Wir sehen, daß der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1791 ad stabiliendam perpetuam pacem et animorum concordiam (zur Begründung des ewigen Friedens und der Harmonie der Gemüther) gebracht wurde. Blicken wir zurück; wie stand es mit dieser pax, dieser animorum concordia? Das bezeugt schon die heutige Verhandlung. Es ist zwar hier Vieles angeführt worden, was ich theils widerlegen, theils beantworten könnte; ja es ist sogar Vieles gesprochen worden, was für uns verletzend sein könnte; aber ich glaube, daß Alles aus guter Absicht gesagt wurde, und so erachte ich es als meine Pflicht, Alles zu vergeben, und bin überzeugt, daß auch meine geehrten Amtsbrüder dießfalls mit mir einverstanden sind. Was den vorliegenden Fall anbelangt, so will ich, da ich kein bürgerliches Gesetz in Religionssachen wünsche, die Reverse für die Vergangenheit nicht abstellen.

Graf Franz Haller, Banus von Kroatien: Da über diesen Gegenstand schon so viel gesprochen wurde, und ich so viele Vorträge vernommen, wäre es überflüssig, mit Argumentationen aufzutreten. Ich würde auch nicht das Wort ergreifen, wenn sich nicht bei der gestrigen Verhandlung Graf Joseph Pálffy auf diejenigen berufen, die das jüngst herabgelangte gnädigste königliche Reskript in Schutz nahmen, und gesagt hätte, er hoffe, daß sie bei dieser Gelegenheit für die Abschaffung der Reverse stimmen werden.

Graf Joseph Pálffy: Ich sagte nicht so.

Graf Franz Haller, Banus von Kroatien: Ich habe es so verstanden; denn ich habe das königliche Reskript dahin gedeutet, und fand darin eine gewisse Freisinnigkeit, daß es die zwei Grundsätze, die Freiheit des Gewissens und die vollkommene Gegenseitigkeit, zwischen den Konfessionen aufstellt. Daher glaube ich, daß man die freien Verträge auch für die Vergangenheit zugeben

müſſe; und inſofern die Reverſe freie Verträge ſind, wenn dieſelben ohne Liſt und Gewalt ausgeſtellt wurden, betrachte ich dieſe Verträge bei Statt findendem gemeinſchaftlichem Übereinkommen der Partheien wie jeden andern bona fide abgeſchloſſenen Kontrakt, und nur inſofern will ich die Reverſe für die Vergangenheit beibehalten. Denn widrigenfalls, wenn nach mehreren Jahren die eine Parthei ohne alle gründliche Urſache von dieſem Vertrage zurücktreten ſollte, oder wenn nach dem Hintritt des einen Theiles der andere zur Ehe ſchritte, und der Vertrag als ungültig erklärt werden ſollte, würde nur Störung des Hausfriedens folgen. Um dieß zu beſeitigen, wäre es erforderlich, eine Richtſchnur feſtzuſetzen zur Beſtimmung jener Fälle, in welchen dieſe Verträge aufrecht zu erhalten ſind. Ich glaube, wenn hierin keine Verfügung getroffen wird, wird es auch gewiß mehr Unruhen und Streitigkeiten zwiſchen den Partheien geben, wenn es weder Richter noch Geſetz gibt, um hierüber zu entſcheiden, und die Partheien ihrer eigenen Willkühr überlaſſen bleiben. In dieſem Sinne alſo ſtimme ich für die Beibehaltung der Reverſe. Noch zwei Bemerkungen habe ich vernommen, die mit meinen Begriffen nicht übereinſtimmen. Die eine iſt die, daß die Reverſe als Privatverträge eine unſittliche Sache wären. Wäre dem wirklich ſo, ſo müßten ſie nicht nur durch das Geſetz abgeſtellt, ſondern die Betreffenden müßten auch beſtraft werden. Die zweite iſt die, daß es den Eltern nicht freiſtehe, über die Religion ihrer Kinder zu verfügen. Aber man wolle erwägen, daß mittelſt Revers oder ſonſtwie, wenn zwei Individuen verſchiedener Konfeſſion zur Ehe ſchreiten, über die Erziehung ihrer Kinder irgend eine Verfügung entweder durch freies Übereinkommen oder durch das Geſetz getroffen werden müſſe, und inſofern es durch erſteres unmöglich wäre, dieſes zu erreichen, muß es ein Geſetz geben, dem Folge geleiſtet werden muß.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Nachdem ich ſehe, daß die, welche ſprechen wollten, ihre Meinung dargelegt haben, ſo ſpreche ich es aus, daß die Mehrheit der hochgebornen Magnaten bei der Schlußfaſſung des vorigen Reichstages vom Jahre 1840 auch jetzt verbleibt, nämlich daß die bisher ausgeſtellten Reverſe oder die Reverſe für die Vergangenheit nicht aufgehoben werden; und in dieſem Sinne wird das an die löblichen Stände abzugebende Nuntium abgefaßt werden. Bei der

Verhandlung dieſes Gegenſtandes wurde durch den Grafen Georg Apponyi ein Antrag geſtellt; aber nachdem die Mehrheit für die Schlußfaſſung des vorigen Reichstages ſtimmte, ſo wird jener Antrag nicht ferner Gegenſtand der Berathung ſein; denn damit würden wir die Zeit ohne Erfolg vertragen. — In der nächſten Sitzung werden wir den zweiten Punkt des Nuntiums in Verhandlung nehmen, der von dem Übertritte handelt.

39. Reichstagsſitzung bei den hochgebornen Magnaten am 6. September 1843.

Gegenſtand der Verhandlungen: Nuntium der löblichen Stände an die hochgebornen Magnaten in Betreff der am vorigen Reichstag unerledigt gebliebenen Punkte der Religionsbeſchwerden, und insbeſondere der hieher gehörige Geſetzvorſchlag über den Tranſitus.

Der Protonotair lieſt das vom Tranſitus handelnde Kapitel des Nuntiums und Geſetzvorſchlags der löblichen Stände über die am vorigen Reichstag unerledigt gebliebenen Punkte der Religionsbeſchwerden.

Graf Karl Zay: Dieſen Gegenſtand geſchichtlich zu entwickeln halte ich für unnöthig; ob er in menſchlichen Geſetzen begründet iſt oder nicht, das iſt mir gleichviel. Denn er wurzelt in den göttlichen Geſetzen, im Naturrechte, in der heiligen Gerechtigkeit, und iſt alſo himmelſchreiend. Über das Gewiſſen kann weder die Kirche, noch der König verfügen. Die Macht des Königs, und mag auch eine dreifache Krone auf ſeinem Haupte glänzen, kann ſich nur auf das äußere Weſen, auf den Körper erſtrecken, niemals aber auf das innere Weſen. Es gibt alſo keine Macht auf Erden, die den freien Übertritt von rechtswegen verbindern könnte. Unſer Leben, unſer Vermögen iſt des Vaterlandes, des Königs, aber unſer Gewiſſen gehört uns. Dem zu Folge muß der Übertritt nach meiner reinen Überzeugung vollkommen frei ſein. Da ich aber wohl weiß, daß ein ganz unbeſchränkter Übertritt in der gegenwärtigen Zeit nicht zu bewerkſtelligen iſt, ſo bleibt mir nichts Anderes übrig, als das Nuntium der löblichen Stände anzunehmen, welches ich hiemit unterſtütze; ſollte ich aber

in der Minorität bleiben, so behalte ich mir vor, später über dieses Thema noch zu sprechen.

Graf Georg Apponyi: In den Religionssachen gehört die Frage hinsichtlich des Übertritts unter die wichtigsten Fragen; und ich gestehe, wenn der Übertritt immer nur aus reiner innerer Überzeugung geschähe, und man nicht mit Recht zu befürchten hätte, daß in vielen Fällen nicht der Antrieb des Gewissens, sondern die Unwissenheit und der Mißbrauch der Unwissenheit und andere Nebenabsichten die Beweggründe zum Übertritt abgeben, so würde meinen Ansichten und Wünschen kein Vorschlag besser entsprechen, als der des Herrn Grafen Zay, nämlich daß in dieser Beziehung vollkommene Freiheit herrsche. Aber die Erfahrung zeigt das Entgegengesetzte; und wenn die Gesetzgebung für diejenigen, deren religiösen Grundsätzen der Übertritt widerstreitet, nicht sorgen würde, wie sie bisher gesorgt hat, so würden unzählige Mißbräuche und schlechte Beispiele zu dem größten Indifferentismus und zu der größten Irreligiosität führen. Es ist heilige Pflicht der Gesetzgebung und der exekutiven Gewalt, darüber zu wachen, daß die Religiosität im Volke erhalten und gehoben werde; und wenn ihre Verfügung auch nicht hinreicht, jeden Mißbrauch zu verhindern, in jedem einzelnen Fall wohlthätig zu wirken, und den Übertritt blos auf diejenigen Fälle zu reduziren, wo derselbe aus reiner Überzeugung geschieht, so haben sie dennoch ihrer Pflicht entsprochen, wenn sie durch ihre Verfügungen auch nur manche Mißbräuche verhinderten, und der Einwirkung schlechter Beispiele auf die Masse zuvorkommen. Zur Erreichung dieses Zweckes gibt es nur Ein Mittel, nämlich wenn mit dem Übertritte eine gewisse Feierlichkeit verbunden wird, die auch auf den Irreligiösen wirken und den Unwissenden aufmerksam machen kann, allenfalls ob er fähig ist, die Wichtigkeit eines solchen Schrittes, wie der Übertritt von einer Religion zur andern in der öffentlichen Meinung ist, zu fühlen. Daß dieß das einzige Mittel ist, dessen sich der Staat im Interesse der Religiosität ohne Beschränkung der Gewissensfreiheit bedienen kann, davon bin ich überzeugt; ich bin aber ebenso auch davon überzeugt, daß, sowie einerseits Alles vermieden werden muß, was die Anwendung dieses Mittels verhaßt machen könnte, dasselbe andererseits so angewendet werden muß, daß es nicht zur leeren Formalität oder sonst zu so etwas herabsinke, dessen Anwendung

oder Nichtanwendung gleichviel ist. Nachdem ich dieß vorausgeschickt, kann ich nicht umhin, jene Aufmerksamkeit gehörig würdigend anzuerkennen, welche die hochgebornen Magnaten diesem Thema bisher widmeten. Gewiß ist aber, daß die löblichen Stände, die Ansichten der hochgebornen Magnaten würdigend, sich denselben, wenn sie sie auch nicht ganz annahmen, doch schon am vorigen Reichstage näherten; und ich zweifle nicht, daß auch diese hohe Tafel bereit sein wird, diese Annäherung, ohne ihre Grundsätze aufzugeben, zu erwiedern. Was nun das vorliegende Nuntium selbst betrifft, so stellen sich zwischen dem Vorschlag der löblichen Stände und der am vorigen Reichstag von den hochgebornen Magnaten proponirten Modifikation zwei Unterschiede heraus: der erste betrifft die mit dem Übertritt verbundene Solennität, da die hochgebornen Magnaten dem zum Übertritte Gesonnenen einen längeren Termin zur Realisation seines Entschlusses vorschreiben wollten, damit er über die Wichtigkeit desselben reiflich nachdenken könne; der andere Unterschied besteht darin, daß die löblichen Stände wollen, daß die einzelnen Fälle von Übertritten Seiner Majestät blos zur Kenntnißnahme unterbreitet würden, während die hochgebornen Magnaten eine allerhöchste Erlaubniß zum Zwecke einer solchen Unterbreitung bestimmen möchten. Ich halte diese letzte Differenz für die wichtigste und glaube, daß nur diese das Haupthinderniß der Koalition beider Tafeln ist. Ich mag nicht auf eine Widerlegung aller im Nuntium der löblichen Stände enthaltenen und hieher bezüglichen Raisonnements eingehen; sie beruhen auf der Deutung des Gesetzes und führen nicht zur Einigung. Denn so wie die löblichen Stände den betreffenden Gesetzartikel in ihrem Sinne interpretiren, so haben auch die hochgebornen Magnaten eine eigene Auslegung für denselben; beide Auslegungen aber wurden schon so oft wiederholt, daß ich bereits die Hoffnung auf eine Kapazitation aufgegeben habe. Ich will mich also weder auf die Gesetze berufen, noch auf eine Untersuchung des Geschehenen einlassen, sondern meinen Vortrag blos auf das beschränken, was ich für die Zukunft für nothwendig halte. Bei jeder Frage bekenne ich mich zu dem konstitutionellen Grundsatz: wo ein klares und erschöpfendes Gesetz vorhanden ist, darf die exekutive Gewalt blos die Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift bewerkstelligen. Zu diesem Grundsatz bekenne ich mich auch hinsichtlich des freien Übertritts.

Nämlich sobald darüber eine bestimmte gesetzliche Vorschrift vorhanden ist, muß der Übertritt im Sinne des Gesetzes geschehen, und darf außer dem Gesetze von Niemandes Willen und von keinem Beschlusse abhängig gemacht werden. Ich verlange aber von dem Gesetze, daß es mit dem Übertritt eine Feierlichkeit verbinde, welche die vermessene Überläuferei verhindere, und die Freiheit des Gewissens dennoch nicht beschränke. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, habe ich den Vorschlag der hochgebornen Magnaten, daß die Übertrittsfälle jedesmal Seiner Majestät zur Bewilligung unterbreitet würden, nachdem die erforderliche Solennität vom Gesetze aus mit dem Übertritt verbunden ist, niemals so verstanden, als sollte die Oberaufsicht der exekutiven Gewalt bis auf die Beurtheilung des Gewissens und der innern Überzeugung ausgedehnt werden, oder daß die exekutive Gewalt, über die innere Überzeugung des fraglichen Individuums urtheilend, je nachdem diese Überzeugung als nicht vorhanden oder zweifelhaft erscheint, und je nachdem der Übertritt leichtsinnig oder überdacht zu geschehen scheint, den Übertritt gestatte oder untersage, mit einem Worte, daß sie über die Frage im Merito urtheile. Ich möchte vielmehr die Proposition der löblichen Stände so verstehen, daß die exekutive Gewalt blos über die Befolgung des Gesetzes in jedem einzelnen Falle wache, und daß der Bescheid derselben immer nur die Entscheidung der Fragen enthalte, ob bei dem fraglichen Falle die vom Gesetze vorgeschriebenen Formen beobachtet wurden oder nicht, und daß der Übertritt aus keiner andern Rücksicht verhindert werden könne. Wenn die hochgebornen Magnaten diese meine Ansicht theilen und dieselbe entschieden und bestimmt aussprechen, so, glaube ich, wird ein großer Theil der von den löblichen Ständen über diesen Punkt angeführten Einwürfe und Schwierigkeiten verschwinden. Ein Überwachungsrecht der exekutiven Gewalt in diesem Sinne aber halte ich dennoch und zwar nur in Folge der unläugbaren Wahrheit für nothwendig, daß die exekutive Gewalt über die Vollziehung der Gesetze wachen muß, und hier um so mehr, weil die Erhaltung und Verbreitung der Religiosität, als eines Hauptbedürfnisses des Staates, zu der heiligsten Pflicht und Aufgabe der gesetzgebenden Gewalt gehört, die sie nicht erfüllen könnte, wenn sie ihre Macht nicht darauf verwendete, den Fehlern zuvorzukommen, und dieselbe blos darauf

beſchränkte, die bereits begangenen irreparablen Fehler zu mißbilligen. Um alſo das in dieſem Sinne aufgefaßte Inſpektionsrecht der exekutiven Gewalt aufrecht zu erhalten, halte ich für nothwendig, daß die einzelnen Übertrittsfälle, bevor ſie geſchehen, allerhöchſten Orts unterbreitet werden. In Bezug auf die andere Frage, welche das bei Gelegenheit eines Übertritts erforderliche Verfahren ſelbſt betrifft, glaube ich, daß auch da keine große Verſchiedenheit unter den beiden Vorſchlägen mehr obwaltet, ſobald meine Definition der in dieſer Beziehung zu faſſenden Entſcheidungen der exekutiven Gewalt angenommen und deutlich ausgeſprochen würde. Aber ich muß aufrichtig geſtehen, meinem Wunſche und meinen Anſichten entſpricht keine der beiden Methoden. Bei dem Tranſitus halte ich es für das Hauptpoſtulat, daß derſelbe nicht vermeſſener Weiſe geſchehe. Daher erachte ich es für nothwendig, daß der überzutreten Geſonnene zur reiflichen Überlegung dieſes wichtigen Schrittes ermahnt, und ihm hinlängliche Zeit zur Überlegung beſtimmt werde. Im Übrigen iſt es mit Vorbehalt der Oberaufſicht der exekutiven Gewalt zu wünſchen, daß der Akt mit deſto größerer Schonung vollzogen werde, bei je weniger Öffentlichkeit und je ſchneller er vor ſich geht. Wenn ſolche Fälle bei den betreffenden Jurisdiktionen angezeigt werden müßten, ſo müßte in den Komitaten und Bezirken erſt die Kongregation abgewartet werden, wodurch oft große Verzögerung verurſacht würde. In den Kongregationen würde dieſe für jedes Individuum ſehr delikate Angelegenheit mit gewöhnlicher Öffentlichkeit verhandelt, was ſchon an ſich ſehr drückend iſt. Nun kann aber dieſe Öffentlichkeit, je nachdem die Umſtände beſchaffen ſind, je nachdem nämlich der fragliche Übertritt die Bewilligung oder Mißbilligung der lokalen öffentlichen Meinung nach ſich zieht, unerträglich werden, und einen nicht geringen moraliſchen Zwang auf die Gewiſſensfreiheit üben. Überdieß würde der Übertritt in den Kongregationen Gegenſtand lebhafter Debatten der Partheien, was gewiß verhütet werden ſollte. Hiezu kömmt noch der Umſtand, daß die in ſolchen Fällen von der Jurisdiktion zu ernennende Kommiſſion aus lauter Weltlichen beſteht, ſo daß der betreffende Geiſtliche auf die Entſcheidung einer ſolchen rein religiöſen Frage nicht den leiſeſten Einfluß üben darf. Die Berichterſtattung der Kommiſſion könnte immer erſt in der folgenden Kongregation Statt finden. Endlich müßte die Abwartung

des allerhöchsten Entscheides die Sache doch auch wenigstens um drei Monate verzögern. Diese meiner Ansicht nach sehr wichtigen Mängel könnten durch ein einfacheres Verfahren beseitigt werden, worin ich eben so viel Garantie, aber mehr Schonung und weniger Zeitverlust finde. Ich bin so frei, dieses Verfahren der Aufmerksamkeit der löblichen Stände zu empfehlen, welches in Folgendem besteht: „Der zu einer andern Religion überzugehen Gesonnene muß seinen Entschluß dem Präses der Jurisdiktion oder seiner Lokalbehörde anzeigen, die den Präses der Jurisdiktion sogleich davon zu benachrichtigen verpflichtet ist. Der Präses der Jurisdiktion fordert sogleich den Pfarrer des überzutreten gesonnenen Individuums auf, dasselbe in Gegenwart zweier Zeugen über seinen Entschluß anzuhören, und bestimmt zugleich einen Termin, der wenigstens aus fünfzehn Tagen vom ersten Verhör an gerechnet bestehen muß, damit der Übertretende über seinen Entschluß nachdenke. Der Geistliche verhört den überzutreten Gesonnenen in Gegenwart von zwei Mitgliedern der Lokalbehörde über seinen Entschluß, ermahnt denselben, sich wohl zu bedenken, und macht ihn auf den festgesetzten Termin aufmerksam; worauf er ihm ein von beiden Zeugen unterschriebenes Zeugniß über das Verhör ausstellt. Nach Verlauf des Termins wird der überzutreten Gesonnene in Gegenwart des Präses der Jurisdiktion und seines betreffenden Amtskollegen, oder im Verhinderungsfalle in Gegenwart zweier, vom Präses substituirten Zeugen auf gleiche Weise neuerdings verhört. Verbleibt er bei seinem Entschluß, so wird das vom Präses der Jurisdiktion oder von dessen substituirten Zeugen aufgenommene Protokoll über das ganze Verfahren Seiner Majestät oder einem von Seiner Majestät bezeichneten Dikasterium unterbreitet. Seine Majestät beschränken allerhöchst Ihren Bescheid blos auf die Beurtheilung dessen, ob die gesetzlichen Formen beobachtet sind und dem Gesetze Genüge geleistet wurde oder nicht, und ertheilen demnach den Bescheid, der den Übertritt billigt oder respektive auf die Vollziehung der vom Gesetze vorgeschriebenen Formen verweist, und binnen sechs Wochen vom Tage der Unterbreitung ausgegeben werden muß. Nach Verlauf der sechs Wochen, sobald der allerhöchste Bescheid angelangt ist, oder wenn derselbe auch bis zum Ablauf des besagten Zeitraumes nicht erfolgte, muß der Präses der Jurisdiktion oder dessen Substitute ein Zeugniß aus-

ſtellen, worin der fragliche Übertritt für frei und erlaubt erklärt wird, oder reſpektive zur Erfüllung der geſetzlichen Formalitäten ſchreiten." Ich unterlaſſe jede Kommentation dieſes meines Vorſchlags, und bemerke nur, daß dadurch der Übertritt nicht gehindert, vielmehr viel ſchneller, mit weniger Öffentlichkeit und größerer Schonung, aber andererſeits mit eben ſo vieler Sicherheit vor etwaigen Mißbräuchen vor ſich ginge. — Indem ich dieß dem weiſen Urtheile der hochgebornen Magnaten vorlege, kann ich noch eine Idee nicht verſchweigen. Dieſe beſteht darin, daß wir, falls es uns in der That darum zu thun iſt, die Koalition zwiſchen beiden Tafeln herzuſtellen und die Religionsbeſchwerden zu beſeitigen, verpflichtet ſind, alle Hinderniſſe dieſer Koalition aufzuſuchen. Ich erkläre alſo aufrichtig, daß ich das Hinderniß der Koalition in Bezug auf die gegenwärtige Frage nicht in dem Prinzip der Reziprozität ſelbſt, deren warmer Vertheidiger ich ſonſt immer bin, ſondern in einer unrichtigen Auffaſſung des Reziprozitätsgrundſatzes finde. Ich ſetze die Reziprozität darein, daß es den evangeliſchen Glaubensgenoſſen eben ſo frei ſteht, nach den Dogmen ihrer Religion ungeſtört zu leben, wie es den Katholiken gegönnt iſt; und daß alſo die Evangeliſchen etwa blos darum, weil es das Intereſſe des katholiſchen Glaubens verlangt, oder weil dieſer oder jener Gebrauch den Prinzipien des katholiſchen Glaubens nicht entſpricht, nicht durch das Geſetz zu ſo etwas gezwungen werden dürfen, was die Prinzipien ihrer Religion nicht verlangen, oder was denſelben zuwiderläuft. So verſtehe ich die Reziprozität, und dieſe meine Überzeugung haben die mehrmals wiederholten Äußerungen der löblichen Stände beſtättigt, denen zu Folge dieſelben auch bei andern Gelegenheiten die Reziprozität nur in dieſem Sinne prätendirten. Aber im gegenwärtigen Falle wollten die löblichen Stände für diejenigen, die von der katholiſchen Religion zu einer andern, oder von einer andern zu der katholiſchen übergehen wollen, eine allgemeine Regel aufſtellen, und ſcheinen die Reziprozität darein zu ſetzen, daß der Übertritt von beiden Seiten auf gleiche Weiſe geſchehe, was wohl aus dem Prinzip der Gleichheit, nicht aber aus dem Prinzip der Reziprozität hervorgeht; deßhalb ſagte ich, daß die unrichtige Auffaſſung des Prinzips der Reziprozität größtentheils das gewünſchte Einverſtändniß der beiden Tafeln über die gegenwärtige Frage verhindert. Alle jene Einrichtungen,

welche die hochgebornen Magnaten für nothwendig halten, sind ihrem Ursprunge nach auf das katholische Prinzip basirt, sind nur zur Beruhigung der Katholiken eingeführt worden, und von diesen können die hochgebornen Magnaten aus Rücksicht gegen die Religion auch jetzt nicht abstehen. Wenn also das Prinzip der Gegenseitigkeit, so wie es die löblichen Stände aufzufassen scheinen, oder vielmehr das Prinzip der Gleichheit auch auf den Übertritt angewendet werden soll, so müßten diese Einrichtungen, die lediglich auf den Prinzipien des katholischen Glaubens beruhen, auch auf jene Glaubensgenossen ausgedehnt werden, die bisher in dieser Beziehung vollkommene Freiheit genossen, und deren Religionsprinzipien diese Einrichtung bisher nicht nothwendig machten. Die Religionsbeschwerden bestehen aus lauter solchen Klagen, bei denen die evangelischen Glaubensgenossen als Leidende erscheinen; mehrere Legislaturen haben sich bemüht, diese Beschwerden ihrem größten Theile nach zu beseitigen, was jene Punkte beweisen, worüber bereits reichstägliche Beschlüsse bestehen. Ich kann es also mit der bisher befolgten Richtung, das Schicksal und die Lage unserer evangelischen Freunde zu verbessern, nicht vereinigen, daß wir eben ihre Übertrittsfreiheit, die bisher ganz unbeschränkt war, durch solche gesetzliche Vorschriften reguliren sollen, die bisher für sie gar nicht da waren. Das Postulat der löblichen Stände zu erreichen, nämlich den Übertritt der Art zu reguliren, daß beide Theile dabei beruhigt würden, ist also eine schwere Aufgabe, und fast unmöglich zu lösen; denn diese Gleichförmigkeit könnten wir nur durch die Verzichtung des einen Theils auf seine bisher geübte Freiheit, oder durch die Unterordnung der Religionsprinzipien von Seite des andern Theils erreichen. Gleichheit ist aber da, wo die Prinzipien so wesentlich von einander unterschieden sind, undenkbar. Ich kann mir also keine andere allgemeine und auf dem Prinzip der Reziprozität beruhende Regel für den Übertritt denken, als wenn durch das Gesetz ausgesprochen würde, daß der Übertritt von beiden Seiten den betreffenden Dogmen gemäß geschehen soll. Mein Vorschlag geht also dahin, die löblichen Stände aufzufordern, die oben angeführten Einrichtungen nur auf diejenigen zu beschränken, die von der katholischen zu irgend einer andern gesetzlich aufgenommenen Religion übertreten wollen. Hiedurch würde das Prinzip der wahren Reziprozität aufrecht erhalten, und darin fände sowohl

der katholiſche Theil Beruhigung, da die Prinzipien ſeiner Religion nicht angetaſtet werden, als auch diejenigen, die ihre bisher geübte Übertrittsfreiheit nicht gerne beſchränkt ſehen möchten. Meine Motion beſteht demnach aus drei Theilen: erſtens aus der Erklärung, die ich mir die Freiheit nahm, hinſichtlich des dießfallſigen Superinſpektionsrechtes Seiner Majeſtät zu äußern, die einen weſentlich verſchiedenen Sinn hat von dem, den die löblichen Stände den bisherigen Erklärungen der hochgebornen Magnaten zuſchreiben, und der darin in der That enthalten iſt; zweitens aus der Modifikation, die ich in Bezug auf die Übertrittsſolennität vorzuſchlagen die Ehre hatte, und drittens aus der Hindeutung auf die Beſeitigung jenes Hinderniſſes, welches aus der unrichtigen Auffaſſung der Reziprozität entſtanden zu ſein ſcheint. Meiner Anſicht nach ſollte alſo das Renuntium an die löblichen Stände in dieſem Sinne abgefaßt werden.

Graf Ferdinand Pálffy: Die von den löblichen Ständen projektirte Einrichtung, daß der überzutreten Geſonnene ſeinen Entſchluß bei der Civilbehörde anzeigen muß, ſcheint mir ungenügend; wahrhafte Garantie und ein genügendes Präſervativ in dieſer Beziehung finde ich in dem Vorſchlage des Grafen Georg Apponyi, den ich in ſeinem ganzen Umfange unterſtütze.

Baron Nikolaus Vay: Ohne Zweifel fühlt Jeder unter uns, daß die Übertrittsfrage die weſentlichſte und wichtigſte der unter Verhandlung befindlichen Religionsangelegenheiten iſt, und daß die Löſung dieſer Frage der Probeſtein dafür ſein wird: inwiefern die gegenwärtige Legislatur die von Friedenstraktaten ſanktionirte Rechtsgleichheit der verſchiedenen Konfeſſionen anerkennt, wie weit ſie die von allen Konfeſſionen gleichmäßig angeſprochene Gegenſeitigkeit würdigt, und wie weit ſie fähig oder geneigt iſt, die Freiheit des Gewiſſens, dieſes einzigen und ſicherſten Palladiums der wahren Religioſität, zu bewahren. — Gewiß ſieht es Jeder unter uns ein, daß durch eine zweck- und zeitgemäße Löſung dieſer Frage das ganze Religionsweſen eine andere Geſtalt annehmen würde; denn ſobald der Übertritt bei vollkommener Gegenſeitigkeit frei oder nur weniger beſchränkt iſt, haben die Reverſe ſogleich ihre geſpenſtiſche Geſtalt verloren; ſobald Jeder, der ein gewiſſes Lebensalter erreicht hat, nach ſeiner innern Überzeugung

frei, oder höchstens innerhalb der Schranken einiger Solennitäten sich diejenige Religion wählen kann, in der er die meiste Beruhigung findet, werden wir vor den von Seiner Majestät neulich vorgeschlagenen pacta conventa nicht mehr erschrecken, während im entgegengesetzten Falle, wenn nämlich die Übertrittsfrage auch ferner unentschieden bleibt, unsere scheinbar besten Verfügungen nichts als Palliativmittel sein werden. Meine hoffnungsvolle Überzeugung ist indeß, daß auch diese Frage, sowie manche andere in unserem Vaterlande, ihrer letzten Lösung entgegengeht; es fragt sich blos, ob wir sie auf dem friedlichen Wege der Wissenschaft lösen, oder warten wollen, bis der schon die hier projektirten Formalitäten kaum billigende Geist der Zeiten sie entscheiden wird. Fassen wir indeß die Sache etwas näher ins Auge. Es wird schwerlich Jemand in Zweifel ziehen, daß der Transitus dem Geiste der Wiener und Linzer Friedenstraktate nach in unserem Vaterlande erlaubt ist; ebensowenig, wie es Jemand läugnen wird, daß derselbe in den Zeiten der gedachten Friedensbündnisse und auch eine lange Zeit nach denselben ungehindert ausgeübt wurde. — Wodurch der Transitus mit der Zeit erschwert, und wie er beinahe unmöglich gemacht wurde, ist uns Allen bekannt, sowie uns auch nicht unbekannt ist, von welchen Hindernissen und Schranken umgeben die Gesetzgebung vom Jahre 1790 denselben fand. — Sie wollte auch diese sowie manche andere Wunde der evangelischen Einwohner heilen; der damalige Reichstag, sowie früher die mit den Präliminararbeiten über das Religionswesen beauftragte gemischte Reichsdeputation hat eine Repräsentation folgenden Inhalts abgesendet: „Licet parte una transitus articulariter admitti nequeat, quum tamen negotium hoc nulli civili aut criminali poenae subesse possit — hinc ad antevertendam scissionem a religione romano-catholica, natura religionis, exercitio evangelicorum non adversantia media, unitis cum Sua Majestate viribus, constituantur.“ (Obschon einerseits der Transitus gesetzlich nicht erlaubt werden kann, so sind doch, da dieser Gegenstand weder einer Civil- noch Kriminalstrafe unterliegen kann, zur Verhinderung von Spaltungen im Einverständniß mit Seiner Majestät Mittel zu wählen, die der Natur der evangelischen Religion nicht zuwiderlaufen.) — Später, nämlich am 7. November, erließ Kaiser Leopold seine betreffende königliche Resolution, worin er des sechswöchent-

lichen Unterrichts als eines der den evangelischen Einwohnern zugestandenen freien Religionsübung nicht zuwiderlaufenden Mittels erwähnt, aber ausdrücklich hinzufügt: „Parochorum vero catholicorum obligatio erit, finito instructionis tempore, requirenti parti indilate desideratum testimonium expediendi.“ (Die Pflicht der katholischen Pfarrer aber wird sein, dem ersuchenden Theil, sobald die Zeit des Unterrichtes vorüber ist, das verlangte Zeugniß alsobald auszustellen.) Jene Repräsentation also, und diese königliche Resolution haben den 13. §. des später zu Stande gekommenen 26. Gesetzartikels — jedoch ohne Bestimmung des sechswöchentlichen Unterrichtes — größtentheils schon im Voraus interpretirt. Hieraus geht hervor, daß die in Folge der weitern Verhandlung ins Gesetz eingeschalteten Worte: „ne transitus temere fiant, casus occurrentes Suae Majestati referendi venient“ (damit der Übertritt nicht unüberlegt geschehe, sind die Fälle Seiner Majestät anzuzeigen) ursprünglich gewiß keinen andern Sinn hatten, als daß Seine Majestät sich das Recht vorbehielten, die etwa vorkommenden leichtsinnigen Übertrittsfälle durch selbstgewählte, der freien Religionsübung der Protestanten nicht widerstreitende Mittel im Nothfalle zu verhindern, und daß die Mittheilung der einzelnen Übertrittsfälle nur darum bedingt wurde, damit der König davon Notiz nehme, und auch in dieser Beziehung das Gesetz vermöge seines Oberinspektionsrechtes überwachen könne. Das wird aber wohl Niemand aus den Aktenstücken jener Zeit über diesen Gegenstand nachweisen können, daß Kaiser Leopold im Widerspruche mit dem Geiste seiner Resolution vom 7. November sich das Recht vorbehalten wollte, über die Statthaftigkeit oder Temerität der Beweggründe der einzelnen Übertrittsfälle zu urtheilen, und gleichsam als nieren- und herzprüfender Kontroleur der Funktionen des Gewissens aufzutreten. Und doch wissen wir, wie dieses vom Geiste der Aussöhnung durchwehte und ursprünglich klare Gesetz ein halbes Jahrhundert hindurch ausgelegt wurde, und wie diese verkehrte Auslegung in unserem Vaterlande die thränenreiche Epoche des sechswöchentlichen Unterrichtes hervorbrachte! — Man sagte nämlich: die Friedenstraktate mögen in Bezug auf den Transitus welchen Sinn immer gehabt haben, so bleiben dennoch die Worte des anders verfügenden Gesetzartikels vom Jahre 1790 als eines später abgefaßten Gesetzes entscheidende Regel, nicht

aber der Geist jener Friedenstraktate. Dem 26. Artikel vom Jahre 1790 aber gab man die Deutung, als wäre es dem König vorbehalten, die im Wege des sechswöchentlichen Unterrichtes als leichtsinnig erkannten Übertrittsfälle zu verhindern, nachdem die Übertrittsfälle überhaupt als den Dogmen der katholischen Religion widerstreitend anerkannt wurden. So verhielt sich die Sache bis zum vorigen Reichstag, wo sie dann eine andere Gestalt annahm. Die Komitate haben nämlich einstimmig auf die Abschaffung des sechswöchentlichen Unterrichtes gedrungen; — auch hier unter uns erhoben sich zahlreiche Stimmen für die Abschaffung dieser Maßregel, und die hochgebornen Magnaten stimmten darin überein, indem sie den Beschluß faßten: daß anstatt dieser Maßregel ein anderes bequemeres Mittel, welches den Worten „no transitus temere fiant etc.“ im oftgedachten Gesetzartikel entspreche, in Anwendung gebracht werde. Nach diesem Annäherungsschritte der hochgebornen Magnaten machte auch die löbliche Ständetafel eine bedeutende Conceſſion, indem sie sich damit zufrieden erklärte, daß der Transitus durch das Gesetz an gewisse feierliche Formalitäten gebunden werde. Daß aber bei all dieser beiderseitigen Annäherung die Sache am vorigen Reichstag doch nicht ins Reine kam, beweisen unsere heutigen Berathungen, in denen wir noch mit der Lösung der entscheidenden Hauptfrage zu thun haben: ob nämlich zum Transitus die königliche Erlaubniß nothwendig sei oder nicht? Sowie ehedem mehrmal, hörte ich auch heute diese Frage bejahend beantworten, und als Argumente dieser bejahenden Antwort anführen: erstens, daß der Übertritt von der katholischen Religion zu irgend einer evangelischen den Grundsätzen der ersten zuwider ist; und zweitens, daß der oft gedachte 13. §., als auf dieses Prinzip gegründet, ausdrücklich die Unterbreitung der einzelnen Fälle darum vorschreibt, damit der König die Rechtmäßigkeit oder Temerität der Beweggründe beurtheilen könne. Auf diese zwei Argumente wurde unsererseits jedes Mal geantwortet, daß wir in Bezug auf den Transitus unter dem Schutze der Friedenstraktate leben, und daß der 26. Artikel, der nur auf jenen Traktaten beruht, nichts bestimmen kann, was jenen Traktaten zuwider ist. Wir beriefen uns auf das Beispiel anderer Nationen, wo wir bei denselben katholischen Dogmen den Transitus erlaubt sehen; wir führten die, auch von mir citirte Resolution des Kaisers Leopold

vom 7. November an: wir holten ferner aus der Natur der Sache ein Argument, indem wir ſagten: Der Tranſitus iſt den katholiſchen Dogmen entweder zuwider oder nicht. Iſt er es, dann muß ihn Seine Majeſtät der König immer verbieten; erlaubt er ihn, ſo dispenſirt er ihn von den Dogmen, worin wir einige Anomalie ſahen. — Und hätte ſich nicht vor Kurzem ein wichtiges, anfangs kaum gehörig gewürdigtes Ereigniß zugetragen, ſo würden ſich unſere Argumentationen heute noch um die ſo oft abgedroſchenen Motive drehen. Hier fällt mir indeſſen die Reſolution Seiner Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrn, vom 5. Juni auf; dieſe verbreitet neues Licht, und verſpricht eine heitere Zukunft für die ganze Sache des Tranſitus. Denn ich frage: wird bei dem aus unſern Geſetzen geſchöpften Prinzip der vollkommenen Reziprozität, das in dieſer Reſolution ausgeſprochen iſt, der Tranſitus von einer zur andern der in vollkommener Wechſelſeitigkeit nebeneinander beſtehenden Religionen noch ohne die größte Inkonſequenz verweigert werden können? Kann man nach dieſer Reſolution, worin der apoſtoliſche König von Ungarn erlaubt: daß der katholiſche Vater ſeine Kinder in der proteſtantiſchen Religion erziehe, mit geſunder Vernunft behaupten, daß die einzelnen Übertrittsfälle den katholiſchen Dogmen zuwider ſeien? oder iſt es mehr, wenn ein einzelner Katholik ſeinen Glauben ändert, oder wenn ein katholiſcher Vater die künftige Generation einer ganzen Familie dem proteſtantiſchen Glauben zuführt? Und wenn in ſolchen Fällen nicht unterſucht zu werden braucht, ob der Katholik ſeine Kinder nicht leichtſinniger Weiſe dem proteſtantiſchen Glauben zuführt, und wenn zur Schließung ſolcher Pakte die Einwilligung des Königs nicht abgefordert, ja nicht einmal zur Bedingniß geſtellt wird, daß die einzelnen Fälle Seiner Majeſtät notifizirt werden müſſen: wie lächerlich wird nicht dann die Behauptung, daß der einfache Übertritt von der katholiſchen zu der evangeliſchen Religion ohne dieſe Notifikation und ohne die königliche Erlaubniß nicht geſchehen dürfe! — Ich gehe noch weiter und frage: Was charakteriſirt die angeführte königliche Reſolution am meiſten? Gewiß der zarte religiöſe Sinn unſeres Königs, dem zu Folge er für die Freiheit des Gewiſſens wacht, und zwar ſo ſehr, daß er ſie ſelbſt keinem poſitiven Koaktivgeſetze unterwerfen will. — Kann man aber die Gewiſſensfreiheit weſentlicher angreifen, als wenn man Jemanden

daran verhindert, diejenige Religion zu wählen, in der er mehr Beruhigung, mehr Glückſeligkeit findet?! — Und könnten wir, nachdem Seine Majeſtät dieſen zarten religiöſen Sinn auf eine ſo erhabene Weiſe an den Tag legte, noch weiter die Doktrine vertheidigen, daß die Gewiſſensfreiheit der individuellen Willkühr des Königs unterworfen werden müſſe, d. h. daß es von ihm abhänge, zu welcher Religion ſeine Unterthanen ſich bekennen dürfen? Ja, hochgeborne Magnaten! ich betrachte dieſe aus dem Geiſte jener Friedenstraktate geſchöpfte Reſolution für ein Aktenſtück, welches die zum Beweis der Nothwendigkeit der königlichen Einwilligung angeführten Argumente, nämlich, daß der Übertritt dem Dogma zuwider wäre, und daß der erſte Paragraph des 26. Artikels die königliche Einwilligung zur Bedingniß mache, geradezu entkräftet. Ich bin vielmehr überzeugt, daß Seine Majeſtät dem ſo lange Zeit bezweifelten Paragraphen ſeinen urſprünglichen Sinn, den ich ihm zu Anfang meiner Rede vindizirte, wieder gebe, dem zu Folge die Übertrittsfälle Seiner Majeſtät blos aus Rückſicht des jus supremae vis rectionis (höchſten Inſpektionsrechts) unterbreitet werden müſſen. — Thun wir nun was immer, und nehmen wir ſogar den Vorſchlag der löblichen Stände an, ſo iſt es doch immer ein Rückſchritt! — Ich ſehe mich hier zwar, ich läugne es nicht, durch die parlamentariſchen Formen gebunden, da es bereits am vorigen Reichstag zu einem noch gegenwärtig gültigen Konkluſum beider Tafeln kam, daß den überzutreten Geſonnenen gewiſſe äußere Formen vorgeſchrieben werden ſollen. Ich verlange von den hochgebornen Magnaten nur ſo viel, daß ſie wenigſtens erkennen möchten, daß durch die angeführte allergnädigſte Reſolution Seiner Majeſtät die Tranſitusfrage auf jenes Stadium gelangt iſt, wo von einer königlichen Erlaubniß gar nicht mehr die Rede ſein, und wo es ſich höchſtens um die Feſtſetzung der äußern Übertrittsformalitäten handeln kann. Dieß iſt aber eine viel leichtere Frage, da die löblichen Stände in ihrem Nuntium ſelbſt ſagen, daß hierin die Annäherung leicht möglich iſt, wenn nur einmal die Koalition über den Hauptinzidenzpunkt, nämlich über die Entbehrlichkeit des königlichen Indultus, zwiſchen beiden Tafeln hergeſtellt iſt. Wir haben alſo drei verſchiedene Vorſchläge vor uns liegen: den der löblichen Stände, den der hochgebornen Magnaten, und den des Grafen Apponyi. — Hinſichtlich der beiden erſtern möchte ich zwar

— wie ich bereits am vorigen Reichstag gesagt — die Kongregationen nicht mit der von den löblichen Ständen vorgeschlagenen Macht belasten; jedoch steht dieser Vorschlag der Deutung näher, den ich dem gedachten 13. §. gab; daher ich auch demselben beitrete, und aus dem Vorschlag des Grafen Apponyi nur den einzigen Grundsatz herausnehme, den ich den hochgebornen Magnaten auch empfehle, nämlich, daß die königliche Erlaubniß zum Transitus entbehrlich ist. Gegen die von dem Herrn Grafen vorgeschlagenen Formalitäten habe ich, so viel ich von dem einmaligen Anhören entnommen, Vieles einzuwenden. Ich sehe nämlich darin den Geistlichen einen Einfluß und das Recht üben, sich zwei Zeugen zu nehmen, in der Person des Küsters und des Glöckners, als gewöhnliche Ceremonisanten der Reverse. Ich sehe darin den Landesstellen ein freies Feld geöffnet, unter dem Scheine der blos auf die Formalitäten beschränkten Inspektionsrechte, den Indultus zu gewähren oder zu verweigern; ich sehe darin das Prinzip, dem zu Folge das Oberinspektionsrecht so weit ausgedehnt würde, daß eine der delikatesten Handlungen ohne vorherige Einwilligung der Landesstellen nicht unternommen werden dürfte, was ich mit meinen konstitutionellen Grundsätzen nicht zu vereinbaren vermag. Dem allen zu Folge wünsche ich, daß für jetzt blos Folgendes als Beschluß ausgesprochen werde: Die Mehrheit erkennt an, daß der Transitus von einer Religion zur andern auch ohne Genehmigung des Königs erlaubt sei; später, falls der Vorschlag der löblichen Stände, für den ich stimmte, nicht angenommen würde, möchte ich noch Manches über den Vorschlag des Grafen Apponyi sprechen. Übrigens möge es mir erlaubt sein, jene meine Überzeugung auszusprechen, daß der gegenwärtige Zustand der Sache im Vaterlande die baldmöglichste Lösung der Frage dringend verlangt; gewiß, wenn der Transitus nicht im Wege der Gesetzgebung frei gemacht wird, so wird er sich mit Niederreißung der bestehenden Formen selbst eine Bahn brechen. — Sehen wir das Beispiel vieler Komitate: wie leicht wird mit den überzutreten Gesonnenen umgegangen, und durch welche Mittel wird die Regierung im Stande sein, die freien Handlungen derselben zu verhindern! Wie viele Jurisdiktionen haben nur darum nichts verfügt, weil sie von dem gegenwärtigen Reichstage Abhülfe erwarteten! Gehen wir auch dießmal auseinander, ohne ein Resultat zu Stande gebracht zu

haben, so läßt sich der Zustand nicht bestimmen, in den die Sache bald versetzt würde. — Denn so viel ist gewiß, daß alle Friedenstraktate für den freien Übertritt sprechen. Auf diese Friedenstraktate führt uns der Gesetzartikel vom Jahre 1790 zurück, und ein neues Argument ist der Umstand, daß die hochgebornen Magnaten in Übereinstimmung mit den löblichen Ständen das Anathema gegen den sechswöchentlichen Unterricht ausgesprochen haben; ein neues Argument ist auch die letzte königliche Resolution, worin die herrlichen Prinzipien der Reziprozität und der Gewissensfreiheit glänzen. Oder sagt Jemand, daß das obengedachte Conclusum comitiale noch kein Gesetz ist, und also keine Kraft hat? Nun, das ist freilich wahr; aber der Ausspruch der einen Hälfte der Gesetzgebung über den Sinn eines Gesetzes wiegt doch wohl so viel, als eine Resolution, die ebenfalls etwas einführt, was jenem Gesetze zuwider ist. Eben diejenige Hälfte der Gesetzgebung hat damals den von Kaiser Leopold vorgeschlagenen sechswöchentlichen Unterricht nicht angenommen, welche jetzt das Anathema dagegen ausgesprochen hat; und diese spätere Resolution kann, da der König mit dem damaligen Konklusum einverstanden, das Gesetz sanktionirte, das, was im Einverständnisse des Landes und des Königs aus dem Gesetz vorsätzlich weggelassen wurde, nicht legaliter einführen! — Oder will Jemand die Autorität der von mir angeführten Resolution in Zweifel ziehen? Wer spricht in dieser Resolution? Der apostolische König spricht Grundsätze aus, herrliche Grundsätze, eines Königs würdige Grundsätze, welche zu verdunkeln und in Zweifel zu ziehen seit den Friedensschlüssen Viele sich bemühten. Oder ist dieß vielleicht eine solche Resolution, wie wir sie gestern von den Gegnern und Vertheidigern der Reverse wechselsweise citiren hörten? vielleicht eine solche, die durch eine andere entkräftet werden kann? — Das verneine ich geradezu, daß ein König Grundsätze, solche Grundsätze zurücknehmen kann! Und wer dieß der Regierung räth, der hat den Versuch gemacht, das Zutrauen der Nation zu derselben zu erschüttern! Dieß sind lauter Gründe, vermöge welcher der größte Theil der Jurisdiktionen, falls wir dießmal wieder, ohne ein bestimmtes Gesetz über den Transitus zu Wege gebracht zu haben, den Reichstag verlassen, die Sache so deuten wird, wie er durch die angeführten Daten und Argumente sie zu deuten sich berechtigt fühlen wird. — Bemühen wir uns

also noch einmal, uns über diesen Gegenstand zu vereinigen. Dadurch würden unsere Beschwerden größtentheils gewiß gehoben, und die unaufhörlichen Debatten über das Religionswesen — wie unser allergnädigster Herr dieß in allerhöchst Seiner letzten Resolution wünscht — künftig aus unserer Kammer verbannt sein; dadurch würde am sichersten das Ziel erlangt, daß die Religion ihrer erhabenen Bestimmung gemäß über die Partheiungen und verwirrten Verhältnisse unseres irdischen Lebens Segen und Heil verbreiten wird.

Baron Ladislaus Barkóczy, Bischof von Stuhlweissenburg: Über das in Rede stehende Thema des Transitus vom katholischen Glauben zu einer andern christlichen Konfession habe ich eine zweifache Ansicht, je nachdem ich es von der religiösen Seite betrachte, oder von der Seite der beabsichtigten legislativen Verfügung. Fasse ich die Frage von der religiösen Seite auf, so sagt unsere Religion, daß ein solcher Übertritt ihren Prinzipien widerstreitet. Es kann daher weder eine kirchliche Obrigkeit, noch sonst eine weltliche, ja nicht einmal die königliche Obergewalt einem Katholiken die Freiheit zu einem solchen Übertritt geben. Nichtsdestoweniger aber glaube ich doch fest, daß die gesammte kirchliche Macht weder den Grundsatz noch die Absicht hat, die Gewissensfreiheit der von dem katholischen Glauben zu einer andern Religion überzugehen Wünschenden durch irgend einen Zwang zu beschränken; denn dieß hieße das Gewissen tyranniſiren. Eine Pflicht aber haben die Geistlichen als Arbeiter im Garten des Herrn von dem Heilande zur Aufgabe erhalten, nämlich: zu belehren, zu unterrichten! Diesen Unterricht können wir dem von der katholischen Religion zu einer andern überzugehen Gesonnenen, falls er ihn nur annimmt, eben so wenig versagen, als Jemand uns von dieser unserer Gewissens- und Amtspflicht dispensiren kann. Hiezu gehört indeß auch das: In Ungarn ist der katholische Glaube unter den Bürgern des Vaterlandes in einem Alter mit der Konstitution; und da der Übertritt von der katholischen Religion zu einer andern den katholischen Grundsätzen zuwider ist, so kam es, daß unsere ältesten Vorfahren, die alle blos katholisch und zwar eifrige Katholiken waren, den Übertritt von dem katholischen Glauben zu einer andern Religion für verpönt hielten, wie dieß Verbóczy im 2. Theile angibt. Später verlor sich zwar diese

Pönalansicht; jene Ansicht aber, daß der Übertritt dem katholischen Glauben zuwider ist, wurde allezeit fest beibehalten und niemals aufgegeben, sowie dieselbe auch in der Wiener Pacification und in dem 26. Gesetzartikel vom Jahre 1791 wohlweislich ausgesprochen wurde. Halte ich nun diese Umstände mit den in dem Gesetzvorschlag proponirten verschiedenen weltlichen Verfügungen zusammen, so kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß ich in der von den löblichen Ständen projektirten Transitusordnung gar keinen Typus des Katholizismus finde, und solchen auch vergeblich suche, da es doch die natürliche Konsequenz gebietet, bei Bestimmung über einen rein religiösen Schritt, über den Übertritt der Katholiken zu einer andern Religion, die religiösen Grundsätze als Richtschnur zu nehmen. Der ganze religiöse Gegenstand ist vielmehr auf leere Formen beschränkt, als wenn in der Frage: zu welcher Religion Jemand sich bekennen soll oder dürfe, das Meiste von der Macht und von dem Urtheile der weltlichen Behörde abhinge. Was die voriges Mal geäußerte Ansicht der hochgebornen Magnaten über diesen Vorschlag betrifft, so hat auch diese dieselbe Schattenseite wie die erste: daß nämlich die Institution selbst darin übergangen ist, obgleich übrigens zur Verhinderung des ganz unbeschränkten Übertritts auch der königlichen Gewalt etwas zugestanden ist. So steht gegenwärtig die Übertrittsfrage. Obgleich mich nun der Vorschlag des hochgebornen Herrn Grafen Apponyi auch nicht ganz befriedigt, so sehe ich mich doch veranlaßt, wenn es die weltliche Gesetzgebung einmal für gut findet, über diesen Punkt etwas zu bestimmen, denselben als den meinen Grundsätzen zunächst stehenden anzunehmen und zu unterstützen. Jedoch habe ich zu bemerken, daß ich dort, wo von der Retifikation der Übertrittsfälle die Rede ist, den Ausdruck: „damit Seine Majestät denselben gestatte," aus den zu Anfang meines gegenwärtigen Vortrags berührten Gründen auslassen möchte; ferner, daß die Institution auch fernerhin aufrecht erhalten werde, und die Bestimmung, daß der Transitus den Grundsätzen des katholischen Glaubens widerstreitet, nicht nur im Nuntium, wie Graf Apponyi vorschlug, sondern auch im Gesetze selbst ausgesprochen werde, sowie dieß in dem Wiener Friedenstraktat und dem 26. Gesetzartikel vom Jahre 1791 geschah, und zwar um so eher; denn wenn die Protestanten in Religionsfragen alles das prätendiren können, was sich dem Geiste der

Pacificationen und dem 26. Artikel vom Jahre 1791 gemäß ihrerseits prätendiren läßt, so darf man es meines Erachtens auch den Katholiken nicht verübeln, wenn sie bei der Verhandlung über eine die Katholiken betreffende legislative Verfügung auch ihrerseits auf das Anspruch machen, was ihnen dem Geiste der ganzen Konstitution überhaupt, besonders aber dem Geiste der Pacificationen und des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 nach zukömmt.

Graf Abraham v. Vay, Obergespan v. Märmaroſch: Die freie Wahl und Befolgung des Glaubens ist durch Friedenstraktate geheiligt; dennoch aber wurde diese Freiheit, die leider! mit Blut, und zwar mit Bruderblut — hier wird der Schmerz noch schneidender — geschrieben wurde, wie dieß mein aufrichtiger Freund Graf Michael Esterházy bereits vorgestern erwähnte, später durch den sechswöchentlichen Unterricht und durch tausend andere Auslegungen ungeachtet des theuern Preises, um den sie erkauft wurde, und ungeachtet dessen, daß mehrere mächtige Fürsten und Nationen Europas, ihren übernommenen heiligen Pflichten gemäß, dieselbe hätten bewachen sollen, nicht nur angegriffen, sondern auch zerstört — durch wen? und warum? darf nicht erst gesagt werden; und wollten wir es auch sagen, so hätte dieß keinen anderen, als den traurigen Erfolg, daß man, sowie es heute geschah, sagen würde: gegen die Gewalt hat nur eine größere Gewalt Recht! — Solche Gewaltmaßregeln aber sind, Dank dem Genius unseres sanftern Jahrhunderts! nicht mehr zeitgemäß, werden im Kampfe für die Wahrheit nicht mehr angewendet, obgleich sich auch eine Riesenmacht erhebt, welche die physischen Kräfte zum Erringen des Rechts entbehrlich macht, ich meine die immer stärker werdende öffentliche Meinung! — Gegen diese Macht mag welche andere noch so große Macht im Dunkeln oder im Licht kämpfen, jede wird ihr unterliegen. Wie die öffentliche Meinung über die obschwebende Frage sich gebildet, und wie sie erstarkte, kann nicht mehr gesehen werden; aber eine Seite hat die Sache, die wir gegenwärtig nothwendig berücksichtigen müssen, nämlich, daß nicht nur die gegenseitigen Interessen der Religion und der Religionsdiener, sondern die Wohlfahrt des Königs und des Vaterlandes selbst eine sanfte, aber baldige Lösung dieser Frage erfordert. Die Debatten über diese Fragen stärken die Religiosität wenig. Die Erfahrung beweist es, sie öffnen vielmehr den Weg

zu Verdächtigungen, und steigern die Aufregung bis zu dem Grade, wo sie den Banden sehr gefährlich wird, welche die Gesellschaft friedlich zusammenhalten und zu einem Körper verbinden. Mögen also die hochgebornen Magnaten, — ich bitte sie darum bei der heiligen Liebe des Vaterlandes, — den Gesetzvorschlag der löblichen Stände annehmen! Wird dieser Vorschlag in seinem ganzen Umfange angenommen, so wird sich keine Stimme mehr dagegen erheben, und es werden alle Kräfte vereint dem Altar des Vaterlandes geweiht werden können. Sollte diese meine Bitte in der Minorität bleiben, so trete ich im Prinzip dem Vorschlag des Grafen Georg Apponyi bei, indem ich mir meine Bemerkungen über die vorgeschlagenen Formalitäten vorbehalte, bis dieser Vorschlag von der Majorität angenommen und nochmals verlesen werden wird. Ich fürchte dabei nicht im Mindesten den Vorwurf der Inkonsequenz; denn es liegt in der Natur der parlamentarischen Ordnung, nicht unbeweglich bei der für die beste gehaltenen Meinung stehen zu bleiben, sondern unter den verschiedenen Meinungen uns zu derjenigen hinzuneigen, die der unsrigen am nächsten steht, da nur auf diese Weise eine Einigung möglich ist.

Graf Karl Zay: Ich bin so frei, noch einmal das Wort zu nehmen, und meine Ansicht über den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi auszusprechen. Ich kann den Vorschlag des Herrn Grafen darum nicht annehmen, weil ich darin den sechswöchentlichen Unterricht verborgen sehe. Ich will aber weder die Dazwischenkunft des Geistlichen noch die Einmischung der Statthalterei. Dem Vorschlag des Herrn Grafen zu Folge scheint mir den Geistlichen ein freies Feld gelassen, den Übertritt zu verhindern; andererseits wird auch die Statthalterei, unter dem Vorwande der nöthigen Formalitäten, das Gesuch zehn und zwanzig Mal zurückweisen können; so daß wir wieder dort stehen werden, wo wir bisher mit dem sechswöchentlichen Unterricht standen. Ich mag also weder den Einfluß des Geistlichen, noch die Einsprache der Statthalterei. Wenn ich daher meinen Vorschlag zur völligen Freigebung des Transitus nicht durchführen kann, so stimme ich — wie ich bereits geäußert — geradezu für das Nuntium der löblichen Stände.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann nicht umhin, auf das, was der Herr Graf, der eben das Wort

hatte, von der Statthalterei ſagte, eine Bemerkung zu machen, da ich Präſes derſelben bin. Wenn der Herr Graf die Fälle zuſammengezählt hätte, die nach Beendigung des ſechswöchentlichen Unterrichtes der Statthalterei vorgelegt wurden, ſo zweifle ich nicht, daß er ſich überzeugt hätte, wie in keinem einzigen Falle die Erlaubniß zum Übertritt, nach vollbrachtem ſechswöchentlichen Unterricht, verweigert wurde, und wie in den meiſten Fällen die Übertrittsfragen eben durch die Dazwiſchenkunft der Statthalterei von Seiner Majeſtät für die überzutreten Wünſchenden günſtig entſchieden wurde. (Eljen!)

Graf Karl Zay: Ich bin ſo frei, mit einigen Worten hierauf zu erwiedern und zu bemerken, daß wir die bisher herabgelangten günſtigen Entſcheide blos oder größtentheils der weiſen Leitung Eurer kaiſerl. königl. Hoheit zu verdanken haben; — und möge der Allmächtige Eure kaiſerl. königl. Hoheit noch viele Jahre am Leben erhalten!! (lautes Eljen!) — aber wir wollen durch ein Geſetz geſichert ſein. Denn bei der tiefen Verehrung der Vermittlung Eurer kaiſerl. königl. Hoheit kann ich nur mit der größten Bangigkeit daran denken, was dann geſchehen wird, wenn Eure kaiſerl. königl. Hoheit nicht mehr bei der Statthalterei präſidiren werden. — Da leiſtet nur ein klares und beſtimmtes Geſetz die nöthige Garantie. Ich bleibe beim Nuntium der löblichen Stände.

Graf Georg Károlyi, Obergeſpan des Békéſer Komitats: Ich betrachte den in Rede ſtehenden Gegenſtand als einen ſolchen, der durchaus nicht verhindert werden kann, er mag übrigens wie immer den katholiſchen Prinzipien widerſtreiten. Ein Beleg zu dieſer Behauptung iſt, daß wir — nachdem die Worte „ne temere transitus fiat“ ſchon ſeit 40 Jahren im Geſetze ſtehen, wovon wir eine Verhinderung des Tranſitus erwarteten — dennoch heutiges Tages genöthigt ſind, ein Geſetz einzuführen, welches den Übertritt im weiteſten Sinne, inſofern er nämlich der katholiſchen Kirche nicht zum größten Anſtoße diene, freigebe. Ich betrachte die Reziprozität, wenn irgendwo, ſo in Religionsſachen für etwas ſehr Delikates, da die katholiſche Kirche ſagt und ſagen muß, daß der Tranſitus den Prinzipien der katholiſchen Religion zuwider iſt, und die Proteſtanten andererſeits wieder ſagen, daß der Tranſitus ihren Religionsprinzipien nicht im Mindeſten zuwider iſt. Hier iſt es ſehr ſchwierig, den Punkt der vollkommenen Gleichheit und

Reziprozität ausfindig zu machen, da die Dogmen der beiden Konfessionen über den Inzidenzpunkt verschieden sind. Ich bin so frei, die hochgebornen Magnaten bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam zu machen, daß es Staaten gibt, wo die katholischen und nicht katholischen Bürger in der größten Eintracht und in der freiesten Ausübung ihrer Religion im eigentlichsten Sinne des Wortes leben, ohne daß der Transitus durch sechswöchentlichen Unterricht, noch durch sonstige Formalitäten oder Superinspektion erschwert ist, und jene Staaten blühen dennoch, und erfreuen sich des höchsten Friedens unter den Bürgern verschiedener Konfession. Ich rede nicht von jenen Ländern, wo die Bekenner der katholischen Religion zu Hunderttausenden zu einer andern Religion hinübergepeitscht werden; denn ich rede überhaupt nicht von Ländern, wo anstatt der Gesetze Tyrannei herrscht, wo das Ansehen des Gesetzes an den blinden Gehorsam gegen den Willen und die Willkühr des Einzelnen gebunden ist; sondern ich rede von Ländern, wo Religionsfreiheit herrscht, wo es gar keine herrschende Religion gibt, wo der Katholik eben so frei ist, als der Akatholik, und welcher andere Religionsgenosse immer. So ist es in einem großen Theile Deutschlands, in der Schweiz, in den amerikanischen Freistaaten, und seit der Emanzipation der Katholiken in England, wo der Übertritt von einer Religion zur andern vollkommen frei ist, und die dabei zu beobachtenden Formen nur sehr einfach sind. Diese Einrichtung ist es, die ich in unserm Vaterlande eingeführt sehen möchte. Ich wünsche daher, daß der Einfluß des geistlichen Standes von dem Transitus — so weit es nur möglich — fern gehalten werde, und dieß möchte ich auch auf den protestantischen Theil ausgedehnt wissen. Ich bedauere, den Vorschlag des Herrn Grafen Georg Apponyi von dem einmaligen Hören nicht ganz aufgefaßt zu haben; so viel aber habe ich entnommen, daß darin Manches ist, was nicht zur Erleichterung der Koalition zwischen beiden Tafeln dienen dürfte. Daß aber nicht ich allein ihn unvollkommen aufgefaßt haben muß, beweist der Umstand, daß auch der Baron Niklas Vay, der vor mir das Wort hatte, daraus nicht zu entnehmen wußte, wie weit die Superinspektion nach diesem Vorschlag sich erstrecken würde: ob es nämlich nothwendig sein wird, jedesmal um Erlaubniß für den Transitus anzusuchen oder nicht. Ich halte es für nothwendig, daß der Vorschlag des Grafen Apponyi in die

Diktatur gegeben werde, damit wir näher darüber sprechen, und ich behalte mir vor, meine Ansichten weitläufiger zu erörtern.

Graf Anton Széchen: Ich theile ganz die Ansicht der löblichen Stände, wenn sie sagen, daß sie diese Frage für wichtiger als jede andere halten. Wenn bei irgend einem Gegenstand, so habe ich bei diesem höchst bedauert, daß die Einigung beider Tafeln nicht zu Stande kam. Nichtsdestoweniger weiß ich die Schwierigkeiten zu würdigen, die hinsichtlich des Übertritts noch zu überwinden, und größtentheils darin zu suchen sind, daß die Postulate der Gewissensfreiheit sich mit den Ansprüchen der allgemeinen Religiosität, die kirchliche Unabhängigkeit mit den Interessen der Kirchen schwer ausgleichen lassen. Wir finden die Spur dieser Schwierigkeiten in unsern Gesetzen, wir finden sie in den Vorschlägen, die am vorigen Reichstage bei beiden Tafeln gemacht wurden. Diesen Schwierigkeiten schreibe ich auch die angeblichen Widersprüche des 13. §. des 26. Artikels vom Jahre 1791 zu; denn ich theile die Ansicht der löblichen Stände, daß die Vorschrift dieses Gesetzes gewissermassen mit sich selbst im Widerspruch steht, weil es einerseits seine Bestimmungen über den Transitus darauf gründet, daß derselbe den Grundsätzen der katholischen Religion zuwider ist, andererseits aber daraus folgert, daß der Transitus nicht leichtsinnig geschehen soll. Wenn der Übertritt darum verhindert werden soll, weil er den Grundsätzen der katholischen Religion zuwider ist, — wie ich das auch glaube, — wozu die Erwähnung des Leichtsinns, dem vorgebeugt werden soll? Will das Gesetz blos den leichtsinnigen Übertritt verhindern, wozu das Raisonnement von dem Widerspruch zwischen dem Transitus und den Grundsätzen der katholischen Religion? Meines Erachtens muß die Gewissensfreiheit vor Allem aufrecht erhalten werden, daher ich die Bemerkung vorausschicke, daß ich das Wesen des Übertritts, die Untersuchung der innern Überzeugung, keiner äußern Gewalt überlassen, von keinem Indultus, von keiner Erlaubniß abhängig wissen möchte. Denn der Saame der Religion trägt nur dann segensreiche Früchte, wenn er auf den fruchtbaren Boden der individuellen Überzeugung gestreuet wird. Andererseits aber ist es Pflicht des Staates, die allgemeine Religiosität aufrecht zu halten. Er hat die Pflicht, Alles zu entfernen, was die Meinung hervorbringen könnte, als wäre der Staat ganz gleichgültig hin-

sichtlich der Religiosität; er hat daher die Pflicht, den Transitus an gewisse feierliche Formalitäten zu knüpfen. Allein die Nothwendigkeit der Formalitäten kann nur für die Katholiken vorhanden sein; denn der Protestant verletzt die Grundsätze seiner Religion nicht, wenn er zu einer andern übertritt, schwächt also durch diesen seinen Schritt die allgemeine Religiosität nicht, und kränkt nicht die religiösen Gesinnungen und die Überzeugung des Volkes und seiner Glaubensgenossen. Diese Nothwendigkeit der feierlichen Formalitäten haben die löblichen Stände selbst empfunden, sowie sie die hochgebornen Magnaten empfunden haben. Aber möge es mir erlaubt sein, hinsichtlich der von beiden Tafeln aufgestellten Methoden mich auf die Äußerung eines hochgeschätzten Mitgliedes dieser Tafel, des Administrators von Borsod, vom vorigen Reichstag zu berufen, der da sagte: „Ich fürchte, daß unsere Kongregationen ein Kampfplatz religiöser Streitigkeiten würden." — Ich habe von einem ganz freien Übertritt nebst einfacher Anmeldung reden hören: dieß sagt meinen allgemeinen Grundsätzen ganz zu. Ich bin so frei, die hochgebornen Magnaten blos auf Eines aufmerksam zu machen, daß diese Verfügung nicht ganz ohne Gefahr wäre; denn es ist in dieser Beziehung nichts wünschenswerther, als daß der Einfluß geistlicher Personen unter weltlicher Aufsicht stehe, ohne daß die weltliche Macht den geistlichen Einfluß ausschließe: in diesem Vorschlag aber liegt Alles, was in dieser Beziehung nothwendig ist. Es ist darin der Grundsatz ausgesprochen: 1. daß der Transitus von keiner Erlaubnißertheilung abhängig gemacht werden könne, daß die Freiheit des Gewissens einer Untersuchung der reinen Überzeugung nicht unterworfen werden kann; 2. dehnt er den Einfluß der äußern Gewalt nur auf die äußeren Förmlichkeiten und Solennitäten aus, und bestimmt einen Termin, über welchen hinaus die weltliche Macht ihren Einfluß nicht geltend machen darf; und 3. proportionirt er den Einfluß der weltlichen und der geistlichen Personen sehr wohl gegen einander. Da ich also in diesem Vorschlag die Interessen und Postulate der allgemeinen Religiosität gesichert sehe, da er die Gewissensfreiheit und die Unabhängigkeit der individuellen Überzeugung aufrecht hält, ohne das Superinspektionsrecht gänzlich auszuschließen, da er letzteres nur auf das beschränkt, was in dieser Beziehung in seine Sphäre gehört, nämlich die Aufrechthaltung der äußeren

Formalitäten, da er endlich das Verfahren so bestimmt, daß jeder überwiegende Einfluß irgend eines religiösen Partheiinteresses ausgeschlossen ist, so unterstütze ich denselben in seinem ganzen Umfange.

Joseph von Lonovics, Diözesan-Bischof von Csanád: Der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1791 sagt über den Transitus zwei Dinge: 1. erklärt er, daß der Transitus den Grundsätzen der katholischen Religion zuwider ist; 2. wollte er denselben doch nicht unmöglich machen, und verlangte nur, daß er nicht leichtsinnig, d. i. aus bloser Laune und augenblicklicher Begeisterung, geschehe; die Beurtheilung dessen aber, ob der Entschluß ein reiflich überlegter oder ein leichtsinnig gefaßter ist, überläßt er dem Gutdünken Seiner Majestät. — Das erste ist unläugbar: aber trotz dem, daß der Transitus den Grundsätzen der katholischen Religion zuwider ist, verlangt die katholische Kirche dennoch nicht, daß Jemand wider seinen Willen in ihrem Schooße festgehalten werde; vielmehr hält sie sich berechtigt, denjenigen, der von ihren Lehren nicht überzeugt ist, in denselben keine Seelenruhe findet, falls er durch ein unsittliches Benehmen Andern zum Anstoß und ihr zur Schande dient, sogar wider seinen Willen von der Anzahl ihrer Gläubigen auszuschließen. — Hinsichtlich des zweiten hat Seine Majestät allerhöchst Ihr Recht folgender Art geübt: Der überzutreten Gesonnene wurde von einer gemischten Kommission über seinen Entschluß verhört; wenn aus diesem Verhör hervorging, daß der Entschluß nicht blos das Resultat des Leichtsinns oder einer Leidenschaft ist, so wurde der Transitus bald sogleich, bald nach vorhergegangenem sechswöchentlichem Unterricht gestattet. — Die Behauptung des hochgebornen Herrn Administrators von Borsod, des Barons Nikolaus Vay, als würde Seine Majestät in jenen Fällen, wo der Transitus gestattet wird, von den Prinzipien der katholischen Religion dispensiren, besteht nicht. Dieses Recht maßt sich Seine Majestät selbst nicht an, kann sichs auch nicht anmaßen. Seine Majestät ist zwar der Patron, der Anwalt der katholischen Kirche in unserem Vaterlande, aber nicht das Oberhaupt derselben; ihr mit verschiedenen Rechten versehener Erstgeborner, aber nicht ihr Herr. — Seine Majestät dispensirt nicht von den Lehren der katholischen Kirche, sondern übt das von dem politischen Gesetze verliehene Recht, wenn Allerhöchstdieselben einsehen, daß der Entschluß zum Übertritt nicht leichtsinnig ist, und

daher, obgleich der Übertritt in jedem Falle den katholiſchen Prinzipien zuwider iſt, denſelben dennoch in Würdigung der Gewiſſensfreiheit nicht verhindert, als eine Handlung, die das Geſetz nicht verbietet, und die nicht verhindert werden darf. — Die vor Kurzem herabgelangte königliche Reſolution, auf die der Herr Baron ſich berief, ſpricht zwar von Reziprozität, aber blos hinſichtlich der aus Miſchehen hervorgehenden Kinder; dieſe Reſolution weiter auszudehnen, oder auf dieſelbe ein Raiſonnement zu baſiren, ſcheint mir etwas ſchwierig, beſonders da dieſe Reſolution noch nicht angenommen wurde. Seine Hochgeboren bemerkte ferner, daß vor den Pacificationen die Übertritte ohne alle obrigkeitliche Bewilligung und maſſenweiſe geſchahen. Dieß iſt als Faktum unläugbar. Allein das Geſetz hat ſelbſt in der Epoche vor der Wiener Pacification den Übertritt nicht ausdrücklich erlaubt; vielmehr zielen alle unſere aus jener Zeit ſtammenden Geſetze (ich rechne unter dieſe nicht das ſchauderhafte Geſetz Ludwigs II.) darauf hin, die Proteſtanten mit der katholiſchen Kirche, von der ſie ſich entfernt hatten, wieder zu vereinigen. — Der Proteſtantismus hat bei uns ſo wie anderswo mit bekehreriſchem Eifer gearbeitet, und ſo wie dieſer um jeden Preis ſeine Exiſtenz behaupten wollte, ſo hat auch der bedrohte Katholizismus für ſeine Erhaltung gekämpft; jener Zuſtand war ein exzeptioneller, es war ein Kriegszuſtand. Heute haben beide Theile ihre Kämpfe ausgefochten; die Rechte beider Theile ſind durch Geſetze garantirt, und hinſichtlich des Tranſitus wurde das, was damals nicht verhindert werden konnte, ſpäter verboten. Daher kömmt die Klauſel in dem Wiener Friedenstraktat: „absque tamen praejudiciis catholicae religionis“ (jedoch ohne Präjudiz der katholiſchen Religion). Daher kömmt die von der Verführung handelnde Beſtimmung des 26. Geſetzes vom Jahre 1791 — daher kommen die Worte dieſes Geſetzes: „ne temere fiat“ — daher kömmt es, daß der im Jahre 1790 von den Donaudiſtrikten ebenfalls allerhöchſten Orts unterbreitete Geſetzvorſchlag ſagt: „Cum juxta genuinum Pacificationum sensum ac spiritum romano-catholicis transitus ad religionem evangelicam admissus haud esse conspiciatur, is serio, ac sub gravi poena interdictus esto, cum admissio talis defectionis principiis romano-catholicis e diametro opposita sit, et praeterea non tam exercitium quam incrementum Religionis evangelicae cum

praejudicio romano-catholicorum manifesto involveret.“ (Da nach dem ächten Sinn und Geiſt der Friedensſchlüſſe der Übertritt von der römiſch-katholiſchen zur evangeliſchen Religion nicht geſtattet erſcheint, iſt derſelbe ernſtlich und unter ſchwerer Strafe verboten, indem derſelbe den Grundſätzen der katholiſchen Religion ſchnurſtracks zuwider iſt, und nicht die Ausübung, ſondern das Wachsthum der evangeliſchen Religion zum Nachtheil der römiſch-katholiſchen offenbar in ſich ſchließt.) — Das Geſetz, indem es ſagt: „cum transitus a Religione catholica ad alterutram ex evangelicis principiis catholicis adversetur, ne temere fiat, occurrentes ejusmodi casus Regiae Majestati indicandi erunt“ iſt nur fehlerhaft abgefaßt und müßte ſo lauten: „quamvis transitus principiis catholicis adversetur, si tamen fit, ne temere fiat, occurrentes ejusmodi casus Regiae Majestati indicandi erunt.“ Darum nämlich, weil der Übertritt den Grundſätzen der katholiſchen Religion zuwider iſt, hat ſich die Geſetzgebung bei uns allezeit davor in Acht genommen, die Freiheit des Übertritts auszuſprechen; daher iſt ſowohl in den Pacificationen, als in den ſpätern Geſetzen nur de libero Religionis Evangelicae exercitio, von der freien Religionsübung die Rede; von der Freiheit des Übertritts aber nicht die leiſeſte Erwähnung. — Die ſoeben von einem Herrn Redner angeführten Geſetze ſprechen auch nicht davon, daß die Katholiken zur evangeliſchen Religion frei übertreten können, ſondern, wie der 1. Artikel vom Jahre 1608 und der denſelben interpretirende 5. Artikel vom Jahre 1646 verordnen, daß die Reichsſtände, die Städte und das Gränzmilitär mit einbegriffen, „liberum ubique habeant Religionis exercitium, nec quisquam in libero Religionis suae exercitio a quoquam quovis modo ac praetextu turbetur ac impediatur.“ Daſſelbe wird dort geſagt: „de Rusticis in sua confessione non turbandis,“ mit der Zugabe: „ut hactenus coacti, turbati ac impediti liberum Religionis ipsorum usum reassumere, exercere ac continuare permittantur.“ Es handelt ſich alſo nur von Solchen, die gewaltſam bekehrt und in der freien Übung ihrer Religion gehindert wurden; dieſen ſoll jener geſetzlichen Beſtimmung gemäß erlaubt ſein, ihre frühere Religion reassumere, exercere ac continuare. Am vorigen Reichstag habe ich Gelegenheit gehabt, weitläufiger darüber zu ſprechen, wie das durch jenen im 17. Jahrhundert von

den Protestanten im deutschen Kaiserreiche aufgestellten unglückseligen Grundsatz: „cujus est regio, illius est religio“ (wessen die Gegend, dessen die Religion) entstandene, anfangs von protestantischen, dann auch von katholischen Fürsten so hart ausgeübte „jus reformandi“ auch nach unserem Vaterlande sich herüberzog; wie, je nachdem der Grundherr Katholik oder Protestant war oder wurde, und je nachdem bei Gelegenheit der innern Zwistigkeiten die Güter des andern Theiles von Katholiken oder Protestanten behauptet, auch die Unterthanen gezwungen wurden, die Religion der Grundherrn anzunehmen. Auf dergleichen gewaltsame Bekehrungen bezogen sich die Worte des angeführten Gesetzes, und aus jenen entspringen die gegenseitigen bittern Klagen; und obgleich eben jenes Gesetz das gedachte unglückselige Recht aufheben wollte, so gaben es die Großen des Reiches doch nicht zu, besonders aber die Protestanten; so wurde in das 25. Gesetz vom Jahre 1681 die Klausel eingeschaltet: „salvo tamen jure dominorum terrestrium.“ Diesem Recht hat das Explanatorium Leopolds I. ein Ende gemacht, worauf sich der 30. Artikel vom Jahre 1715, besonders aber der 26. Artikel vom Jahre 1790 beruft, dem zu Folge der Transitus, obgleich die Freiheit desselben prinzipaliter nicht ausgesprochen wurde, seine pönale Natur für die Zukunft verlor. Wir wissen, daß die Resolution vom 7. November 1790 den Reichsständen vorschlug, daß die überzutreten Gesonnenen in irgend einem kirchlichen Hause — in domo quapiam religiosa — einem sechswöchentlichen Unterricht unterzogen und nach der Überstehung desselben weiter nicht gehindert werden sollen. Die Evangelischen haben dieß einstimmig angenommen, aber nicht die Katholiken, weil dadurch die Freiheit des Transitus so viel als geradezu ausgesprochen gewesen war. Hierauf wurde dann die Resolution erlassen, die von Wort zu Wort ins Gesetz überging. Der Bemerkung Seiner Exzellenz des Obergespans von Märmaroſch zu Folge findet sich zwar in dieser Resolution sowie in dem zu Folge derselben eingeführten Gesetz keine Erwähnung von dem sechswöchentlichen Unterrichte; indeß überläßt das Gesetz die Sorge dafür, daß der Transitus nicht leichtsinnig geschehe, dem König, und so wurde der sechswöchentliche Unterricht als Mittel gewählt, die leichtsinnigen Übertritte zu verhindern. Daß diese Verfügung dem Geiste des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 nicht widerspricht, beweist, daß die

Jurisdiktionen bis zum Reichstag vom Jahre 1832 gar nichts dagegen einwendeten; ich könnte vielmehr eine Superintendential-Repräsentation anführen, worin nicht etwa darüber geklagt wird, daß der sechswöchentliche Unterricht bei den Übertrittsfällen im Brauch ist, sondern blos darüber, daß derselbe oft mehreremal vorgenommen und manchmal auf unbestimmte Zeit ausgedehnt wird. Der Klerus hat auch den Unterricht für das sanfteste und zweckmäßigste Mittel gehalten; denn er muß voraussetzen, daß nur Solche von der katholischen Kirche sich können trennen wollen, die die Lehren derselben nicht verstehen oder mißverstehen; diese können durch Belehrung aufgeklärt und ihre Zweifel gelöst werden; jedenfalls aber kann der Geistliche durch dieses Mittel seine letzten Pflichten gegen dieselben erfüllen. Dieses Mittel hielte ich jetzt auch noch für das zweckmäßigste; da aber die hochgebornen Magnaten von demselben bereits am vorigen Reichstage leider abstanden, so kann jetzt gar keine Rede davon sein; ich kann höchstens sagen: „optima videbantur quorum tempus jam praeterierat“ (das Beste schien das zu sein, dessen Zeit bereits vorüber war); ich will also blos über die verschiedenen Meinungen der beiden Tafeln sprechen. Ich gestehe aufrichtig, daß ich weder den Vorschlag der löblichen Stände, noch den der hochgebornen Magnaten unterstützen kann; ich habe hiezu denselben Grund, den der Herr Graf Georg Apponyi anführte, daß nämlich beide Methoden den weltlichen Behörden zu vielen Einfluß auf den Transitus gestatten wollen, was in der That zu ewigen Religionsdebatten auf den Kongregationen Anlaß geben würde. Jenes öftere Erscheinen vor der Deputation, jene lange Zeit, die in beiden Vorschlägen, besonders in dem der hochgebornen Magnaten, anberaumt wird, wäre noch quälender, als jener sechswöchentliche Unterricht, vor dem die löblichen Stände so zurückschaudern. Aber nehmen wir die Sache praktisch. Wenn jetzt ein löbliches Komitat irgend wohin eine Deputation schickt, so wissen wir, daß der Präses immer fünf- auch zehnmal einen andern Termin bestimmen muß, bis einige von den zahlreichen Mitgliedern erscheinen; es steht demnach gar nicht zu erwarten, daß eine solche zur Verhandlung einer religiösen Frage beorderte Deputation in 15 Tagen erscheinen werde. Man darf aber auch nicht vergessen, daß manchmal solche Übertrittsfälle an der äußersten Gränze eines großen Komitats vorfallen können; und

bilden wir uns nur nicht ein, daß die Komitatsherrn sich gerne mit einem Geschäfte werden abgeben wollen, welches, an sich schon unangenehm, die Bemühungen weder durch Nutzen, noch durch Ruhm belohnt; daß sie auf eigene Kosten gern an einem Orte erscheinen werden, wo sie weder auf Quartier, noch auf sonst eine andere Bequemlichkeit rechnen können; es ist vielmehr wahrscheinlich, daß eine solche gemischte Kommission den überzutreten Gesonnenen durch Doktriniren, Katechisiren bald aufhalten, bald abschrecken würden. — Was nun den eben erwähnten Antrag des Grafen Georg Apponyi betrifft, so habe ich dagegen zwei Bemerkungen. Die eine besteht darin, daß dadurch die Katholiken förmlich die Freiheit zum Übertritte erhielten, wovor sich unsere Gesetzgebung bisher immer in Acht genommen hat; die zweite ist, daß vermöge dieses Vorschlags die ganze Rolle und alle Beschäftigung des Klerus beim Transitus blos in dem Verhör und in der Verabfolgung des Zeugnisses bestünde. Dessenungeachtet will ich die Annahme dieses Vorschlags nicht verhindern, da ich den Übertritt nicht unmöglich machen möchte, und da die Freiheit des Gewissens im Interesse der katholischen Kirche selbst liegt, nachdem es Länder gibt, wo ihre Gläubigen dieses theuersten aller Rechte sich nicht zu erfreuen haben. Ich thue dieß aus dem Grunde, weil dieser Vorschlag den Einfluß der weltlichen Macht auf den Übertritt, wenn auch nicht ganz ausschließt, doch sehr mäßigt, zugleich aber die Freiheit des Übertritts von dem Superrevisionsrechte Seiner Majestät des apostolischen Königs abhängig macht. Es ist wahr, daß dieser Methode zu Folge keine Gleichheit hinsichtlich der Formalitäten bestünde; aber die wahre Reziprozität liegt nicht darin, daß für die verschiedenen Konfessionen dieselben Vorschriften bestehen, sondern daß die Religionsübung nach allen Seiten hin frei sei, indem die Vorschriften und Regeln den verschiedenen Dogmen der verschiedenen Konfessionen angepaßt werden. Nun ist der Übertritt den Grundsätzen der katholischen Religion zuwider, denen der evangelischen aber nicht; denn vermöge derselben kann Jeder seine Überzeugung aus eigener Untersuchung schöpfen, und dieselbe abändern; hier kann also von einer vollkommenen Reziprozität nicht die Rede sein. Übrigens haben die löblichen Stände selbst im Jahre 1836 über diesen Punkt, die Reziprozität außer Acht lassend, vom Übertritte der Katholiken gesprochen, indem sie nur die Ab-

ſchaffung des ſechswöchentlichen Unterrichtes — als geſetzwidrigen Gebrauches — verlangten. Dehnen wir aber dieſe Proviſion auch auf die Evangeliſchen aus, ſo bekleiden wir den König mit einem Recht, welches der 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790 nicht kennt, und worauf Seine Majeſtät ſelbſt nicht rechnet.

Graf Joſeph Pálffy: Ich habe den Übertritt von einer Religion zur andern für eine Hauptfrage und für den Probeſtein gehalten, durch den wir uns überzeugen werden, ob es mit dem Worte „Gewiſſens- und Überzeugungsfreiheit" Ernſt iſt, und ob der Klerus ſich dieſer Worte nicht nur da bedient, wo eine einſeitige Auslegung möglich iſt. Ich habe erfahren, daß der Klerus eben dort, wo von der Religions- und Gewiſſensfreiheit die Rede iſt, von Gewiſſen und Überzeugung gar keine Erwähnung macht, oder vielmehr dieſelben nicht anwenden will. Ich habe ſchon geſtern bemerkt, daß die Religions-, die Gewiſſens- und Überzeugungsfreiheit vor Allem aufrecht gehalten werden muß; dennoch iſt es eben der Klerus, der ſich jetzt, wo es ſich eben um die Gewiſſens- und Religionsfreiheit handelt, derſelben widerſetzt, nachdem er eben damals, als es ſich um die Gewiſſens- und Überzeugungsfreiheit, nicht um die Religion handelte, ſondern von der Verletzung oder Nichtverletzung des Geſetzes die Rede war, immer die Gewiſſens- und Überzeugungsfreiheit im Munde führte, und vorgab, daß er dieſer zu Folge von dem Gehorſam gegen das Geſetz diſpenſirt iſt, um ſo die klare Vorſchrift des Geſetzes umgehen zu können. Ich mag nicht länger über dieſen Gegenſtand ſprechen, und habe ihn nur darum berührt, um zu zeigen, wie der Klerus jenen Fall gar nicht im Auge behält. Mögen Sie glauben, hochgeborne Magnaten, beſonders Sie, hochwürdige Mitglieder des Klerus! daß auch Andere ein Gewiſſen und eine Überzeugung haben, und eben dieſem Gewiſſen und dieſer Überzeugung gemäß die Freiheit derſelben auch da anerkennen, wo dieſe Anerkennung zu ihrem eigenen Nachtheile ausfällt, alſo nicht nur da, wo dieſe Freiheit für ſie, ſondern auch da, wo ſie für Andere ſpricht; wir wollen nämlich auch hinſichtlich des Übertritts die Freiheit des Gewiſſens und der Überzeugung zugeſtehen. — Ich gehe nun auf den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi über. Ich will nicht das nochmals wiederholen, was bereits durch den Grafen Anton Széchen angeführt wurde, da die hochgebornen Magnaten dieß

schon wissen. Ich finde in jenem Vorschlag ein Dreifaches: 1. wird der Einfluß eines Dritten, des geistlichen Standes nämlich, nicht ausgeschlossen; 2. wird der freie Übertritt gehindert; 3. wird dem Oberinspektionsrecht ein weiterer Raum zugestanden, als in dem frühern Gesetze. Daß zu Folge des Antrages des Grafen Georg Apponyi dem Geistlichen Einfluß gestattet ist, geht daraus hervor, daß der Präses den Geistlichen auffordern muß, zwei Zeugen mit sich zu nehmen, und in deren Gegenwart denjenigen, der überzutreten wünscht, zu fragen, ob es ihm mit seinem Entschluß Ernst sei. Nachdem der Klerus einmal bei Gelegenheit der gemischten Ehen sagte, es sei wider sein Gewissen, den gemischten Ehen den Segen zu ertheilen, und man könne ihn also dazu nicht zwingen, — werden nicht auch da die Mitglieder des Klerus später sagen, es sei ihrem Gewissen und ihrer Überzeugung zuwider, ein Zeugniß auszustellen? Gehindert sehe ich den Übertritt jenem Vorschlag zu Folge, weil er der Regierung das Recht zugesteht, hinsichtlich der Formalitäten Bemerkungen zu machen. Wir wissen, auf welche Weise die Bemerkungen gemacht zu werden, und daß die Verfügungen nicht sehr schleunig zu geschehen pflegen. Der Herr Graf wird das sehr gut wissen, da er die Ehre hatte, bei der ungarischen Hofkanzlei zu dienen. Das Oberinspektionsrecht endlich sehe ich durch den in Rede stehenden Vorschlag des Herrn Grafen erweitert und zwar dadurch, daß in dem Vortrag des Herrn Grafen das Wort „Erlaubniß" vorkömmt, wogegen die löblichen Stände immer gestritten haben, indem sie das Inspektionsrecht durchaus nicht so weit ausdehnen wollen, daß es von der Erlaubniß der Regierung abhänge, ob Jemand zu einer andern Religion übergehen dürfe; sie wollen vielmehr, daß die Anzeige des vorkommenden Falles nur zur Notifikation, und zwar extra dominium geschehe. Ich finde also in diesem Vorschlag drei Mängel, übrigens aber nichts Neues, was die hochgebornen Magnaten den löblichen Ständen noch nicht am vorigen Reichstage mitgetheilt hätten; ich kann daher denselben durchaus nicht für annehmbar erklären. Ich mag mich auch nicht weiter in die Nachweisung dessen einlassen, ob der sechswöchentliche Unterricht dem Gesetze zuwider ist oder nicht; denn diese Frage ist schon so oft erörtert worden, daß es überflüssig wäre, ein Wort noch darüber zu sprechen. Ich will vielmehr dem Beispiele unserer Vorfahren folgen, die in

der Wiener Pacification den Übertritt für ganz frei erklärten, — denn zurücktreten will ich nicht. Da ich indeß weiß, daß sich ein ganz freier Transitus für jetzt nicht erringen läßt, so unterstütze ich das Nuntium und den Gesetzvorschlag der löblichen Stände nach seinem ganzen Umfange.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann nicht umhin, den Redner, der soeben das Wort hatte, darauf aufmerksam zu machen, daß der 7. Artikel vom Jahre 1723, dessen Sinn ganz klar ist, die Bestimmung enthält, daß es nicht erlaubt ist, unter den reichstäglichen Verhandlungen Jemanden zu verunglimpfen. Seine Hochgeboren aber war in seinem Vortrag von einem ähnlichen Verfahren nicht weit entfernt, nachdem er Dinge anführte, die nicht die Probe bestehen.

Graf Alexander Königsegg: Vor Allem bemerke ich, Richter des Gewissens ist nur Gott. Wenn sich daher Graf Pálffy göttliche Eigenschaften zu haben einbildet, so möge er dieß immerhin thun; ich werde dieß niemals glauben. In Betreff des heutigen Themas lese ich in unsern Gesetzbüchern: „transitus adversatur principiis religionis catholicae, et ideo ne temere fiat — casus Suae Majestati referendi venient.“ Die aufgeklärte Gegenwart wirft zuförderst die Frage auf: warum der Transitus den Dogmen der katholischen Religion zuwider ist, — und die an philosophischen Argumenten so arme katholische Kirche weiß in ihrer Einfältigkeit hierauf nichts Anderes zu antworten, als daß — (großer Lärm und Gelächter)

Georg Mailáth, Oberst-Landesrichter: Belieben Sie, Herr Graf, ein wenig inne zu halten, denn wir wollen Sie auch verstehen; so können wir Sie nicht verstehen, und ich bin genöthigt, bei dieser Gelegenheit mit Erlaubniß Eurer kaiserl. königl. Hoheit in Bezug auf jenes unanständige und rauhe Betragen, welches ich von Seite des Auditoriums erfahren, eine Bemerkung zu machen. Ich habe immer unter diejenigen gehört, die der Meinung sind, daß die Reichsverhandlungen nur dann wahrhaft heilsam sein können, wenn sie unter gehöriger Öffentlichkeit gepflogen werden; immer aber habe ich die Öffentlichkeit nur für ein Mittel betrachtet, und zwar für ein gutes Mittel, das Ziel aber war mir stets die heilsame, gute Verhandlung selbst. Wenn das Auditorium die Öffentlichkeit so sehr mißbraucht, und sich zu

einer so hohen Stufe der Zügellosigkeit und der Ausgelassenheit erhebt, wo es die ruhige Betrachtung unmöglich macht, dann nöthigt es diese hochlöbliche Tafel, Seine kaiserl. königl. Hoheit zu ersuchen, daß wir über eine Art berathen, wie der Zweck der freien Verhandlung aufrecht zu erhalten sei; denn der Zweck kann doch wohl dem Mittel nicht aufgeopfert werden? (Beifall.) Denn so, wie es jetzt aussieht, können keine ernsten Verhandlungen gepflogen werden. Ich glaube, diese Tafel ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, dafür zu sorgen, wie sie wohlthätige Berathungen pflegen könne; wie gesagt, sie ist hiezu nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet; aber ein solches Betragen zu dulden, wäre Feigheit von ihr. (Beifall.) Möge das Auditorium diese meine wohlgemeinte Ermahnung auch wohl hinnehmen, und nicht den Freiheitstempel unter sich selbst untergraben, und sich daran erinnern, daß Ordnung ohne Freiheit möglich wäre, Freiheit aber ohne Ordnung nicht möglich ist. (Allgemeiner Beifall.)

Graf Alexander Königseggh: Um meine Rede fortzusetzen, wie gesagt, der Klerus weiß hierauf nichts Anderes zu antworten, als daß er seine Grundsätze für ausschließlich wahr hält. Das ist aber der menschlichen Vernunft zuwider, daher es auch Schade ist, so etwas als Argument anzuführen, da es ohnedieß Niemand glaubt, und der Glaube nur auf der Vernunft fußen muß; dieß hörte ich an dieser Tafel ungerügt sagen. Meine Antwort hierauf ist: gut, warum nicht? Bauen wir auf den Verstand. Sind denn die katholischen Grundsätze so schwach, daß sie die Untersuchung des armen Menschenverstandes nicht bestehen sollten? Ich bin so frei, die hochgebornen Magnaten auf das Gebiet des praktischen Lebens zu führen, und mit einer kleinen Frage aufzutreten, und diese lautet: Kann man zu einem ausgesteckten physischen Ziel nur auf einem oder auch auf mehreren Wegen gelangen? Die Antwort hierauf wäre gewiß: Auch auf mehreren Wegen. Frage ich nun: Kann man zu diesem Ziele auch etwa auf Wegen entgegengesetzter Richtung gelangen, oder nur auf Wegen annähernder Richtung? so lautet die Antwort hierauf gewiß: Nur auf Wegen annähernder, nicht aber entgegengesetzter Richtung. Ist dieß wahr, so ist auch das unläugbar, daß es nur Eine Richtung gibt, auf der ein moralisches Ziel erlangt werden kann, wie das Seelenheil ist. Ich bin nicht dagegen, und halte es vielmehr für löblich,

wenn der Protestant seine Richtung für die beste hält; aber ich kann mit Recht, und zwar vermöge der von den löblichen Ständen und von mir selbst so hoch gestellten Reziprozität, es verlangen, daß man mir's nicht übel nehme, wenn ich die katholischen Grundsätze für allein wahr halte. Gestern hat mich Graf Ladislaus Teleky — als von der Reziprozität die Rede war — zurecht gewiesen und gesagt, ich nähme die Worte des Nuntiums in einem sehr engen Sinn. Ich gestehe, in dem Nuntium weder ein Poema, noch eine Metapher, sondern ein in Verhandlung genommenes diplomatisches Aktenstück zu sehen, und bemerke zugleich, daß ich nicht so scharfsinnig bin, den Worten einen andern Sinn zu geben, als den, welchen sie auf dem Papier haben. Aber in der Praxis würde uns der Grundsatz des Grafen Teleky sehr weit führen, denn dann kämen wir dahin, wo z. B. das Auditorium jetzt ist; das Auditorium nämlich scheint das Wort „Zuhörerschaft" (hallgatóság) in einem ziemlich weiten Sinne zu nehmen, und schweigt daher nicht; uns ginge es eben so mit der Reziprozität, wenn wir sie im engeren Sinne nähmen. Man sagt, das Wachen des Klerus über die Seelen sei verhaßt; aber ich frage, ist es eine häßliche That, wenn Jemand einen Menschen, der, seines Augenlichtes beraubt, einen gefährlichen Weg einschlägt, auf den sichern Weg zurückführt? Ich glaube kaum. Ist diese That aber keine häßliche, so kann es auch keine häßliche Handlung genannt werden, wenn der Klerus einen leichtsinniger Weise eine gefährliche Bahn Einschlagenden retten will. Stößt er den Retter von sich, so möge er zusehen, wohin er geräth; der Klerus wird ihn nicht weiter hindern; ich wenigstens fasse den Transitus nur so auf. Die zweite Frage ist: warum der Klerus in der heutigen Zeit der Popularität sich bestrebt, sich immer verhaßter zu machen? Ich antworte hierauf, der Klerus ist davon, so wie ich, fest überzeugt, daß bisher noch Niemand die Grundsätze der katholischen Kirche widerlegt hat; denn diejenigen, die dieß versuchten, haben eigentlich ein Geschäft unternommen, dessen Ausführung ihre Kräfte bei Weitem übersteigt. Sie wollen nämlich als Sterbliche über ein Ding Zeugschaft ablegen, wovon ein Sterblicher gar keinen Begriff haben kann; ich meine das Seelenheil, den Zustand der Seelen nach ihrer Trennung vom Körper. Sehen wir von der Autorität der Offenbarung ab, so habe ich eben so viel Recht, zu glauben, daß die Kirche

Wahrheit ſpricht, als die Gegenparthei, daß ſie nicht wahr ſpreche, d. h. weder ich noch er weiß etwas Gewiſſes. — Mit den Grundſätzen der katholiſchen Kirche kommen wir ins Reine über die Zukunft unſerer Seele; mit der bloßen Vernunft können wir nicht einmal die Ereigniſſe des nächſten Augenblicks mit Gewißheit vorherſagen, und ſind wir deſtoweniger im Stande, uns zu dem Begriffe der Ewigkeit zu erheben; ob es nun der Würde der menſchlichen Vernunft mehr entſpricht, im Reinen oder im Dunkeln zu ſein, iſt leicht oder überflüſſig zu beantworten. Endlich habe ich auf den Antrag des Grafen Georg Apponyi zu bemerken: die Geſetzgebung hat nicht nur für die löblichen Stände oder für das Auditorium, ſondern für die ganze Nation Geſetze zu geben; ſie iſt daher verpflichtet, auch die Überzeugung Anderer zu ſchonen. Dieſe Schonung aber finde ich in dem Vorſchlage des Grafen Apponyi, und daher unterſtütze ich denſelben.

Franz Tihányi, Graf von Temes: Als am vorigen Reichstag die Tranſitusfrage dreimal unter Verhandlung war, hatte ich die Ehre, zahlreiche vaterländiſche Geſetze und die Thatſache anzuführen, daß der Tranſitus in der ganzen gebildeten Welt, in England, Frankreich, in Öſterreich u. ſ. w., wo die Toleranz nur hingedrungen, frei iſt. Ich hatte damals die Ehre, die Anordnung des Frankfurter Fürſten und Rheinbund-Primas Karl, ſowie die des ſouverainen Biſchofs Heinrich von Fulda vom Jahre 1764 wörtlich zu citiren, wozu beſonders die dem Hauptgeſetze zuwider geſchehene Verdrehung des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 Anlaß gab. Ich will deßhalb Eure kaiſerl. königl. Hoheit und die hochgebornen Magnaten nicht mit einer langen Wiederholung alles deſſen beläſtigen, und beziehe mich auf den 1. Geſetzartikel vom Jahre 1608 und auf den 5. §. des 56. Geſetzartikels vom Jahre 1645, ſowie auf den 6. Satz des Aſſekuratoriums Ferdinands II. Je näher wir dieſe und unſere ſpäteren Geſetze unterſuchen und in der vaterländiſchen Geſchichte forſchen, deſto gewiſſer werden wir darüber, daß der Tranſitus bei uns ſeit Jahrhunderten frei iſt, wovon unſere Geſetze durchwebt ſind; aber älter als dieſe Geſetze iſt der Uſus; ich meine jenen Uſus, der keiner Geſetze bedarf, wo Jeder dem Geſetze der Natur, ſeiner innern Überzeugung, folgte. Aber als dieſe Freiheit des Gewiſſens verhindert zu werden anfing, begann auch die Ruhe unſeres Vater-

landes sich zu trüben, was selbst die Gesetzgebung, trotz aller Anstrengung, nicht im Stande war, zu verhindern, bis endlich die Wiener Pacification, besonders der 1. Gesetzartikel vom Jahre 1608 für das ganze Vaterland ohne Ausnahme und für jede Religion gleichmäßig aussprach: „ut religionis exercitium, cum sponte ac libere exceptare volentibus, ubique liberum relinquatur“ (daß die Ausübung der Religion denen, die sie freiwillig und frei annehmen, überall freigelassen werden soll). Dieses Gesetz halte ich in meinem Vaterlande für das Gesetz aller Religionen; dieß ist auch mein Bekenntniß; dieses Gesetz erklärt ausdrücklich und unumwunden den Übertritt von einer Religion zur andern für vollkommen frei; dieses Gesetz wurde bis zum Jahre 1715 auf acht Reichstagen erneuert; die ebenfalls in unsere Gesetze aufgenommenen Pacificationen von Linz und Nickelsburg, sowie der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 hatten vorzüglich dazwischen gekommene Mißbräuche wieder gut zu machen, daher sie auch ausführlicher sind, als jenes Grundgesetz. Der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 — von dem ursprünglichen reinen Sinn, von der Gleichheit und Gegenseitigkeit entfernt — hat schon auch flexible Worte, die — obgleich manchmal in der reinen Absicht der Annäherung angewendet — unläugbar sehr viele Wirren, Unordnungen und Verdächtigungen in der Folge verursachten. Diese reine Absicht der Annäherung hat uns und die löblichen Stände auch schon zu Manchem bewogen, und es läßt sich nicht läugnen, daß in dem Vorschlag der löblichen Stände auch schon ein gewisser Rückschritt zu bemerken ist. Wenn wir vollkommene Ruhe in unserem Vaterlande haben wollen, so dürfen wir nicht mehr über diese Frage sagen, als der 1. Gesetzartikel vom Jahre 1608. Wenn aber auch schon Bedingnisse sein müssen, so möchte ich bestimmen: 1. der Übertritt von einer Religion zur andern ist erlaubt; 2. die Geistlichen der betreffenden Kirche dürfen außer dem, daß sie davon unterrichtet werden müssen, keinen andern Einfluß auf den Übertritt haben, und 3. die Zeit, die zur Solennität verwendet würde, darf nicht länger als zwei Wochen dauern, nach deren Verlauf der ganze Vorfall Seiner Majestät angezeigt werde. Da ich aber wenig Hoffnung habe, für jetzt dieß zu erlangen, nehme ich die von den löblichen Ständen vorgeschlagenen Bedingnisse an, als solche, die den meinigen am nächsten stehen. Ich behalte mir

indeß vor, über den Vorschlag des Herrn Grafen Georg Apponyi meine Bemerkungen zu machen.

Graf Stephan Széchényi: Ich mag mich nicht in das Gewirre des in Rede stehenden Themas einlassen. Dem Prinzip nach gestehe ich also, daß ich mit den löblichen Ständen einverstanden bin, denn meine Denkweise ist so, daß ich mich — wenn ich einmal vollkommen von etwas überzeugt bin — von keiner Macht auf Erden, mehr in Religionssachen irre machen lasse, nicht mit beiden Händen darnach zu greifen; eben so wenig, wie ich andererseits den Beruf in mir fühle, Jemanden ruhmvoll und glücklich auf einem so weiten Weg, wie der zur künftigen Welt ist, zu führen. Meiner Ansicht nach kann es daher keine bessere und festere Basis für eine Regierung geben, als dort, wo Jedem der Übertritt von einer Religion zur andern, in der er sein Heil zu finden glaubt, ohne die mindeste Formalität, die Anzeige etwa ausgenommen, vollkommen frei steht. Noch ein Arioma habe ich gehört, welches ich würdigen muß. Dieß hat der Obergespan von Máramaroſch mir aus dem Herzen geschöpft, indem er sagte, daß die Gesetzgebung nicht blos unter leeren Theorien die beste auszusuchen, sondern vor Allem die Möglichkeit der Ausführung zu berücksichtigen hat. Ich weiß, er hat es gewiß in dem Sinn gesagt, daß eine Verbesserung nicht durch solche Expedienten befördert werden darf, die den Menschen zurückstoßen, und von dem Ziele, dem er sich nähern will, entfernen; man müsse vielmehr, wie viele Staatsmänner thun, dasjenige Ausführbare wählen, wodurch man dem, was als Ziel ausgesteckt war, nicht schadet. Noch eine andere Bemerkung des Herrn Obergespans verdient besondere Beachtung. Es galt nämlich jenen Provokationen auf Dinge, von denen wir so gern zu sagen pflegen, wir haben sie durch unser Blut erkauft. Man muß gestehen, es ist ein schöner Ausdruck, und solche Provokationen mögen in ihrer Allgemeinheit, in der sie gebraucht werden, sehr hoch zu schätzen sein; aber in der heutigen Zeit halte ich wenigstens die im Wege freien Übereinkommens geschlossenen Pakten, wenn sie auch nur mit Tinte geschrieben sind, für höhere Schätze, als manche durch Blut erworbenen; wogegen ich aber ganz ernstlich protestire und mich sehr gern auf jene mit Tinte geschriebenen Kontrakte, die heutzutage unter den Menschen so wichtig sind, berufe. Diese Grundwahrheit

vorausschickend, will ich ohne Zeitaufwand über den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi sprechen. Zu dem mehrmals geäußerten Ausspruch meines geschätzten Freundes, des Grafen Joseph Esterházy, „daß er hier als Ungar spreche," will ich die vorgestrige Äußerung des Grafen Ladislaus Teleky, „daß wir hier als Gesetzgeber seien," hinzufügen, und damit sagen: wir dürfen nicht vergessen, daß es sich hier nicht darum handelt, es mag jetzt welche wichtige Frage immer Gegenstand der Erörterung sein, das Bischen Pulver — verzeihen Sie mir diesen husarischen Ausdruck —, das wir haben, gegeneinander zu verschießen, sondern mit beiden Händen und mit Dank Alles anzunehmen — es mag von Georg Apponyi oder von Joseph Pálffy kommen —, was die beiden Herrn, die wie die beiden Klingen in einer Scheide sich gegenüber stehen, zu einem ausführbaren Schluß bewegen kann; und Seine Exzellenz der Oberlandesrichter hat mir aus der Seele gesprochen, indem er sagte: um Gotteswillen! untergraben wir doch den Tempel der Freiheit in unserem Feuereifer nicht; denn wir werden es bereuen. Er hat darin nur Wahrheit gesprochen, daß Ordnung ohne Freiheit möglich, Freiheit ohne Ordnung aber unmöglich ist, weßhalb die Ordnung eine Bedingniß der Freiheit ist. Was meine Gesinnung betrifft, so nehme ich die Bemühung des Herrn Grafen Georg Apponyi mit Dank an, da er etwas ausdachte, was die Sache wenigstens um einen Schritt vorwärts bringen wird; und dieß kann man einstweilen annehmen, bis dahin, wo die Sachen einmal so weit gediehen sein werden, daß Vieles von selbst sich behaupten wird, was heute sehr schwer zu erringen wäre, und wo das Prinzip in seinem ganzen Umfange zur Anwendung kommen wird. — Mit Freuden hörte ich vom Herrn Administrator des Borsoder Komitats die königliche Resolution lobend erwähnen, der er eine philosophische Auffassung der Reziprozität zuschreibt. Ich weiß, daß Seine Hochgeboren diese beim ersten Augenblicke bemerkte, nur bedauere ich, daß die Provokation eben auf eine königliche Resolution hin geschah, die hier im Allgemeinen keine große Sympathie erregte und nicht angenommen wurde; sowie ich andererseits bedauere, daß jene guten Grundsätze nicht gleich im ersten Augenblicke von Vielen gehörig gewürdigt wurden. Mögen die hochgebornen Magnaten nur erwägen, in welch einem aufgeregten Zustande wir uns befinden, und ich gestehe, daß Vielen

der Ehrgeiz oder der Durst nach einem höheren Amte die Augen verdunkelt, so daß sie das Vaterland gar nicht sehen, da sie doch nur das Vaterland, und immer nur das Vaterland vor Augen haben sollten. In Andern brennt wieder ein so schrecklicher Popularitätsdurst, daß sie ebenfalls durch ihren Schwindel das Vaterland nicht sehen; endlich habe ich bei allen parlamentarischen und diplomatischen Konflikten jenes Ding bemerkt, welches der Deutsche mit dem Ausdrucke: „die Eitelkeit der Schwierigkeitsmacherei" zu bezeichnen pflegt. Es gibt nämlich Viele, die eben aus diesem Grunde in Allem, es möge von welcher Seite kommen, als es wolle, eine Gefahr verborgen sehen. Die Übrigen sagen dann: Wahrhaftig, diese haben eine tiefere Auffassung, diese dringen ins Innere der Sachen ein. So kam es, daß auch bei der Verhandlung der königlichen Resolution Viele — ich weiß nicht, ob unvorsätzlich oder vorsätzlich — aus Popularitätsschwindel in den Fehler der sogenannten Schwierigkeitsmacherei verfielen. Nach der Vorausschickung dieser Bemerkungen gehe ich nun auf die Äußerungen des Grafen Joseph Pálffy ein. Dieser sagte, er könne den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi darum nicht annehmen, weil 1. nach demselben der Klerus sich wieder in den Transitus einmischen würde, d. h. daß der Klerus nicht ganz ausgeschlossen ist; 2. weil der Übertritt dadurch verhindert, und 3. weil das jus supremae inspectionis darin ausgesprochen ist, wodurch der alte sechswöchentliche Unterricht noch mehr stabilirt und befestigt würde. Mein verehrter Freund Graf Karl Zay hat manchen Aufschluß darüber gegeben, aus welchem Gesichtspunkte Graf Joseph Pálffy dieses sagte. Ich bin weit entfernt, hier den Grafen Karl Zay, den ich unter meine Freunde zähle, eines absichtlichen Vergehens gegen die Formen zu zeihen; er sagte vielmehr — wie ich selbst zu thun pflege —, weil die Sitzung schon lange dauert, seine Meinung kurz, und erschöpfte die Sache nicht ganz, indem er dachte, man wird es auch so verstehen. Mit einem Worte, er wollte nicht indiskret sein und viel sprechen. Der Herr Graf sagte wörtlich: „Ich brauche keinen Geistlichen und kein Concilium." Später, als Seine kaiserl. königl. Hoheit mit gewohnter Geduld und Sanftmuth äußerte, wir möchten doch etwas schonender sein, da er selbst Präses der Statthalterei sei, antwortete der Herr Graf: „So lange Seine kaiserl. königl. Hoheit das Präsidium der königlichen

Statthalterei führt, wäre es gut, aber es können ſpäter Andere ans Präſidium kommen.“ Dieß iſt, vom konſtitutionellen Standpunkt aus genommen, ein guter Grundſatz; aber nehmen wir die Sache vom philoſophiſchen Standpunkte. Wenn man in dieſer Kammer von der Statthalterei Alles ſagen, und von Inſtituten, die durch Zeit und Geſetz zu Grundlagen der Geſellſchaft ſanktionirt ſind, Alles behaupten darf, wie Herr Graf Joſeph Pálffy, der der ungariſchen Hofkanzlei einen Hieb verſetzte, indem er dem Herrn Grafen Georg Apponyi ſagte, er werde am beſten wiſſen, wie es dort zugehe, da er einmal Mitglied derſelben war; — wenn es hier, ſage ich, an der Magnatentafel, wo die Würde und genaue Beobachtung der Formen am Orte wäre, ſo zugehen darf, daß man nach und nach ſo eine tabula rasa machen, und ſo, wie der Deutſche ſagt, Alles über Bord werfen kann (wir Ungarn haben, Gottlob! noch keinen Ausdruck dafür) — wenn dieß alles hier an der Tafel der hochgebornen Magnaten ſo leicht hingeht, erlauben Sie mir, daß ich dem Ausrufe des tiefverehrten Herrn Landesrichters: „Um Gotteswillen! untergraben wir nicht unſere Freiheit!“ die Bemerkung hinzufüge: es wird wohl der Eine oder der Andere auch auf den Gedanken kommen, zu ſagen: „Ich brauche kein Komitat, ich brauche keine Konſtitution!“ und ich frage, wie wird es unſerm Vaterlande dann ergehen, wenn wir einmal ſo in thesi ſagen: das brauche ich nicht? Ich weiß, Herr Graf Karl Zay wird hierauf ſagen, er habe es nur von dieſem Einen Fall gemeint, aber es wird wohl Manche geben, die es auch von anderen Fällen verſtehen werden; und dieß iſt ganz natürlich, denn nehmen wir die Sache in thesi, ſo dürften ſie eben ſo gut ſagen: wenn der König ſeine Rechte mißbraucht, ſo iſt die Monarchie nichts werth. Die Republik hat die Macht von drei, vier Menſchen mißbraucht, ſo taugt die Republik nichts. Die Ariſtokratie iſt einem Theile nach verfallen; ſie taugt daher nichts, und die Demokratie führt Alles zum Verderbniß, daher taugt ſie auch nichts. — Um auf den Gegenſtand ſelbſt zurückzukommen: Wenn das jus supremae inspectionis des Königs nur auf die Formen beſchränkt wird, was geſchieht? Es wird in der Praxis Mängel geben. Das mag hingehen. Im Menſchlichen gab es immer Mängel, und wird es immer Mängel geben; aber es handelt ſich darum, die Sachen ſo einzurichten, daß möglichſt wenige Mängel ſeien. — Ich ſetze

den Fall, es käme Jemandem von uns in den Sinn, zur protestantischen Konfession überzutreten; so gestehe ich, in dem Gesetzvorschlag des Grafen Georg Apponyi der Ausführung eines solchen Entschlusses kein Hinderniß in den Weg gelegt zu sehen; ich sehe nicht mehr als ein Bischen Ceremoniell darin, sowie, wenn ich nach dem Auslande gehen will, ich mir erst einen Reisepaß verschaffen muß. Da gehe ich zum Vizegespan, aber er ist nicht zu Hause, den andern Tag gehe ich wieder hin, und man sagt mir, er wäre auf einer Exkursion auf dem Lande, ich muß ihm also nachgehen u. s. w.; das sind eben solche Formalitäten, und freilich unbequem, aber keine solchen Dinge, die ein kluger Mensch für Ungeheuer ansieht. Belieben Sie die Sache praktisch aufzunehmen. Jetzt befolgt die Regierung die Politik, uns selbst handeln zu lassen; denn als sie Alles verrichtete, hatten wir gar Vieles einzuwenden. Sie sagt nun: Machet ihrs selbst; wir werden schon sehen, ungarisch gesagt, wie ihr kochen werdet. Ich gestehe aufrichtig, ich bin in diesem Augenblicke kein Regierungsdiener, aber so viele Billigkeit habe ich in mir, daß es Einem ordentlich schwindeln muß, unter den obwaltenden Verhältnissen dort zu sitzen. Dieß ist aber alles ganz natürlich. Es ist noch nicht lange her, daß Ungarn in einen tiefen Schlaf versunken war, aus dem es erst vor kurzer Zeit aufgewacht ist; es trägt daher auch so manches Symptom seiner apathischen Krankheit an sich, und greift und tappt nach allen Seiten hin. Hat es einmal die Krisis überstanden, dann kann dieß alles zum Guten führen. Wenn wir nämlich einsehen, daß wir uns in einem fieberhaften Zustande befinden, und uns nicht in der einen und der andern Beziehung an die Gallerie halten, nicht bei den Gemeinplätzen verweilen wollen, die den Gallerien so sehr gefallen, sondern uns bestreben, ins Innere der Sachen einzudringen, so müssen wir uns gestehen, daß wir nicht Allen zu Willen gehandelt, jeden klugen Menschen aber befriedigt haben werden; denn wir werden errungen haben, was wir konnten, wir werden um einen Schritt weiter gerückt sein, ohne die Aussicht auf weitern Fortschritt aufgegeben zu haben. Wenden wir das Gesagte auf den Vorschlag des Grafen Apponyi an. Wenn es Jemanden ankäme, überzutreten, und es würde von Seite der Statthalterei ein solches Hinderniß in den Weg gelegt, vor dem Graf Zay sich so sehr fürchtet, so dürfte der Betheiligte

in unſerer Zeit, wo die Öffentlichkeit ſo weit ausgedehnt, und in ſo lebhafter Bewegung iſt, kaum einen großen Lärm ſchlagen, daß die Regierung — Gott verzeihe mir meine Sünde! — daß die Regierung Schwierigkeiten dem freien Übertritte machte. Wenn ich die Regierung wäre, ich würde keine Schwierigkeiten machen, nicht einmal, wenn ſich Jemand mit dem Fauſt ſelbſt verbinden wollte; immer zu, ich möchte ihn nicht hindern — und dieß iſt die praktiſche Seite der Sache. Ich weiß im Voraus, Graf Joſeph Pálffy wird hierauf einwenden: daß die Geiſtlichkeit, welche auf Seelen Jagd macht, ins Geheim dieſes und jenes begehen wird; aber möge doch der Herr Graf, wenn er ſchon gar ſo furchtſam iſt, und die geheimen Machinationen der Geiſtlichkeit ſo fürchtet, auch erwägen, daß dergleichen geheime Machinationen durch den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi geradezu unmöglich ſind.

Graf Joſeph Pálffy: Sie ſind es nicht!

Graf Stephan Széchényi (fährt fort): Ich bitte um Erlaubniß, belieben Sie dieß hernach zu ſagen. Ich glaube, ſie ſind es ja; denn in dem Vorſchlag heißt es, daß zwei Geiſtliche gegenwärtig ſein ſollen.

Anton v. Ocskay, Diözeſan-Biſchof von Kaſchau: Ich bitte, nur Ein Geiſtlicher!

Graf Stephan Széchényi (fährt fort): Noch beſſer alſo, nur Ein Geiſtlicher. Es iſt mir recht lieb, daß ich mich verſprochen habe, denn ſo fällt die Sache deutlicher ins Auge. Wenn wir ſagen: Der Geiſtliche darf gar keinen Antheil nehmen, da es doch — ich bitte um Verzeihung für dieſen trivialen Ausdruck — heißen ſollte: „chacun à son métier," wenn der Geiſtliche, ſage ich, nicht dahin gehören ſoll, wo es ſich um die Religionsänderung handelt, da dieß doch ſein Gebiet iſt; wenn das Geſetz ihn jedoch davon abweiſt, ſo dürfte es eben der Auffaſſung des Herrn Grafen Pálffy und ſeiner vom Klerus gehegten Meinung zu Folge der Fall ſein, daß derjenige, der ſeine Religion zu ändern beabſichtigt, in aller Frühe Viſiten bekommen wird, und zwar lauter geiſtliche Herrn, die es verſuchen werden, ihn bei der katholiſchen Religion zu erhalten; allein dieß kann man nicht verhindern. Perſuaſion findet man ſowohl in religiöſen, als in politiſchen Sachen, und wird ſie auf offenem Wege geübt zur Entdeckung und im Intereſſe der Wahrheit, ſo iſt ſie nicht nur erlaubt, ſondern

ſelbſt eine Pflicht; dieſe Perſuaſion iſt das Weſen der Redefreiheit und der Preßfreiheit. Nur was über die Perſuaſion durchs Wort hinausgeht, jede Verleitung durch Geld und dergleichen unmoraliſche Mittel iſt verwerflich, iſt Verbrechen, und muß von der Geſetzgebung möglichſt verhindert werden. Gehen wir aber noch weiter, ſo können wir das Argument ad absurdum führen; denn wenn Jemand über etwas, wovon er innerlich überzeugt iſt, nicht ſprechen darf, wenn er das, was ihm klar, und wovon er ſich recht deutlich bewußt iſt, ſeinem Nebenmenſchen nicht mittheilen darf, wo bleibt der vor Kurzem vom Grafen Pálffy wohlweislich angewendete Spruch: „Quod tibi non vis fieri, alteri non feceris“? (Was du nicht willſt, daß dir geſchehe, thue Anderen nicht.) In dieſem Punkte muß Jeder thun dürfen, was er will. Um mich kurz zu faſſen: ich meinerſeits muß dem Grafen Georg Apponyi noch einmal herzlich dafür danken, daß er ſich die Mühe genommen, ein Amendement zu entwerfen, das geeignet iſt, uns wenigſtens um einen Schritt vorwärts zu bringen. Ich bin nicht der Menſch, der ſich von einer Parthei reiten, oder als Waare verkaufen läßt, nimmermehr! Allein als unabhängiger Mann, der ich immer ſo viel als möglich war, und als Ungar — wie Herr Graf Joſeph Eſterházy ſagt — ſehe ich mich in den gegenwärtigen Verhältniſſen, wo Jeder die Reformationsidee im Munde führt, Mancher aber in ſeinem Feuereifer eben dagegen handelt — gezwungen, offen auszuſprechen, daß nur derjenige, der nicht von dieſem übertriebenen Eifer verleitet und verblendet iſt, das Werk der Umgeſtaltung und die Bereitung einer beſſeren Zukunft für unſer Vaterland erleichtern wird, nicht aber derjenige, der ſich in ſeiner Eitelkeit der Schwierigkeitsmacherei gefällt, und dadurch ſeine Popularität zu vergrößern wünſcht. Dieß iſt meine Anſicht; ich unterſtütze den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi.

Baſilius Popovits, griechiſch-unirter Biſchof: Wenn Jemand von einer Religion zur andern übertritt, ſo ändert er nicht ſeine politiſchen, ſondern ſeine religiöſen Grundſätze; wenn alſo von der Religionsänderung, von dem ſogenannten Tranſitus die Rede iſt, ſo müſſen meiner Anſicht nach vorzüglich die Grundſätze der verſchiedenen Religionen, nicht nur die politiſchen Rückſichten erwogen werden. Nachdem ich dieſe Bemerkung vorausgeſchickt, will ich nun meine Anſichten über den in Rede ſtehenden

Gegenſtand in Folgendem concentriren. Über den Tranſitus ſind die Grundſätze der katholiſchen und der proteſtantiſchen Kirche verſchieden; denn den katholiſchen Grundſätzen iſt, wie es im 26. Geſetzartikel vom Jahre 1791 ausdrücklich geſagt wird, ein ſolcher Tranſitus zuwider, während die proteſtantiſchen Grundſätze dagegen durchaus nichts einwenden. Wird alſo ein Geſetz eingeführt, worin der Tranſitus für vollkommen frei und erlaubt erklärt wird, ſo wäre der in der ganzen Welt herrſchende Grundſatz der katholiſchen Kirche verletzt. Sagt das Geſetz hingegen: der Tranſitus ſei durchaus verboten, ſo iſt wieder der Grundſatz der proteſtantiſchen Kirche verletzt, die ihre Gläubigen allezeit in dieſer Hinſicht für frei erklärte, und gegenwärtig noch für frei erklärt. — Es iſt demnach geradezu unmöglich, ein Geſetz, wie es die löblichen Stände vorſchlagen, anzunehmen; denn dem zu Folge würde der Grundſatz der katholiſchen Kirche gar nicht berückſichtigt, wodurch allein ein ſolches Geſetz ſchon verletzend für die katholiſche Kirche wäre, was aber dem klaren Sinn der Wiener Pacification gemäß vermieden werden muß. Aber auch aus Rückſicht der gegenſeitigen Billigkeit darf ein ſolches Geſetz nicht angenommen werden; denn die gegenſeitige Billigkeit beſteht nicht in der unbeſchränkten Freiheit, ſondern vielmehr darin, daß die Grundſätze beider Kirchen unangetaſtet bleiben. In dem Geſetzvorſchlag der löblichen Stände aber werden die Grundſätze der proteſtantiſchen, nicht aber die der katholiſchen Kirche berückſichtiget; der Geſetzvorſchlag iſt alſo einſeitig, parteiiſch, was kein Geſetz ſein darf. Aber ſelbſt der Tendenz der Geſetzgebung wäre die Annahme eines ſolchen Geſetzes zuwider; denn es iſt nicht die Aufgabe der Legislatur, die eine oder die andere Kirche zu bereichern, ſondern, beider Grundſätze gleichmäßig ſchützend, die Bekenner derſelben zu beruhigen; dieſe Beruhigung aber ſteht nur dann zu erwarten, wenn die Grundſätze beider Kirchen unangegriffen bleiben. Das Geſetz muß demnach die Garantie für beide Kirchen klar und ohne alle Partheilichkeit ausſprechen; es müßte ausdrücklich ſagen, ſowie einerſeits der Tranſitus den Prinzipien der katholiſchen Kirche zuwider, und im Allgemeinen nicht erlaubt iſt, ſo müſſen andererſeits die Proteſtanten in ihrer bisher genoſſenen Übertrittsfreiheit ungehindert verbleiben. Dieß wäre das einzige Mittel, beide Theile zu beruhigen. Aber wiewohl der Tranſitus den Grundſätzen der katholiſchen

Kirche zuwider ist, so will diese doch keine Gewalt über das Gewissen ihrer Bekenner ausüben, sowie sie dieß bisher noch nicht gethan. Wenn es also der Fall wäre, daß ein Katholik zur protestantischen Religion überzugehen sich entschließen sollte, so muß das Gesetz für einen solchen Fall die Bestimmung enthalten, der zu Folge es der katholischen Kirche frei stehe, ihre mütterliche Pflicht an demselben Individuum durch sanfte Zurechtweisung und Belehrung auszuüben; und für den Fall, wenn dieses Verfahren fruchtlos bliebe, den Vorfall re inter ea integra servata, d. i. vorläufig Seiner Majestät, als dem höchsten Patron der katholischen und Oberhaupt der protestantischen Kirche, zur weitern Verfügung zu unterbreiten. Das ist nicht stichhaltig, was die löblichen Stände sagen, daß, wenn der Transitus den katholischen Grundsätzen zuwider ist, Seine Majestät denselben nicht erlauben werde, und wird er erlaubt, so müsse Seine Majestät von den Dogmen der katholischen Kirche nach Belieben dispensiren können. Was den ersten Theil dieses Einwurfes betrifft, so hat Seine Majestät der König bereits durch hinlängliche Beispiele bewiesen, daß Er den Transitus, falls nur genügende Gründe vorhanden sind, nicht gewaltsam verhindert; es steht daher zu erwarten, daß Seine Majestät es auch in der Zukunft nicht thun werde. Den zweiten Theil dieses Arguments betreffend, muß ich bemerken, daß Seine Majestät in der Gestattung eines Übertritts von den katholischen Dogmen nicht dispensirt, weil diese Gestattung den Transitus weder befiehlt noch billigt, sondern höchstens — zugibt, d. h. Seine Majestät erklärt: dieser oder jener Mensch soll in der freien Religionsübung nicht gehindert werden. Es ist also nicht die Erlaubniß des Königs, sondern die Handlung des übertretenden Individuums, die mit den katholischen Grundsätzen in Kollision kömmt. Übrigens haben die Pacificationen von Wien und Linz keine unbeschränkte Freiheit zum Transitus gegeben, denn sie haben keine geben können, weil diese den Grundsätzen der katholischen Kirche zuwider, und die Ertheilung einer solchen Freiheit für dieselbe verletzend ist, die Vermeidung einer solchen Verletzung aber in der Pacification ausdrücklich bedungen wird. Dann kömmt, wie bereits Seine Erzellenz der Bischof von Csanád erörterte, in den berührten Pacificationen der Name des Transitus nicht einmal vor; endlich erklärt der 26. Artikel vom Jahre 1791 selbst, der

nämlich eine Interpretation der gedachten Friedenstraktate gibt, daß der unbeschränkte Transitus den Grundsätzen der katholischen Kirche zuwider ist. Hieraus geht hervor, daß ein freier und unbeschränkter Übertritt dem Geiste und dem wahren Sinn der beregten Pacificationen schnurstracks zuwiderliefe. In Bezug auf die Behauptung, daß von einer allerhöchsten Erlaubniß zum Übertritt im 26. Artikel vom Jahre 1791 keine Meldung geschieht, muß ich bemerken, daß gerade das Gegentheil zu behaupten wäre; denn indem jenes Gesetz sagt, daß die einzelnen vorkommenden Fälle Seiner Majestät unterbreitet werden müssen, und zugleich die Ursache angibt, nämlich, damit der Übertritt nicht leichtsinniger Weise geschehe, so liegt schon in diesen Worten die Hinweisung auf eine allerhöchste Erlaubniß. Denn wenn die Unterbreitung blos zur Notifikation, und nachdem der Übertritt bereits vor sich gegangen ist, geschehen müßte, so hätte dieses Gesetz keinen Sinn und keinen Zusammenhang. Dem Gesagten zu Folge kann ich dem Vorschlage der löblichen Stände, daß allgemeine Übertrittsfreiheit ausgesprochen werde, mit meinem Votum nicht beitreten.

Graf Joseph Esterházy: Da Niemand voraussagen kann, was sein Schicksal sein wird, und von dem Klerus selbst Niemand Bürgschaft geben kann, daß er nicht mit der Zeit selbst noch zu einer andern Religion übergehen wird, — und da man sieht, daß jede Religion gut ist, und Jedermann in seiner Religion sein Heil findet, so wäre es eine grausamere und größere Strafe als die Todesstrafe selbst, Jemanden zu zwingen, bei einer Religion zu verbleiben, die seiner Überzeugung zuwider ist. Aus dieser Rücksicht unterstütze ich das Nuntium der löblichen Stände. Ich unterstütze es darum, weil das gewünschte Ziel durch die Methode, die es empfiehlt, am besten und sichersten erlangt würde; endlich auch darum, weil bei dem in Rede stehenden Punkte die armen Unterthanen berücksichtigt werden müssen. Ich spreche jetzt als Grundherr: Der arme Mann kann keinen Advokaten bezahlen; er kann nicht selbst zu Seiner Majestät außer Landes gehen; ein anderer reicher und unabhängiger Mensch kann die Spesen machen, und hat überhaupt die Mittel, die Hindernisse zu überwinden, und er braucht sich weder von der Regierung noch von der Geistlichkeit chikaniren zu lassen. Er kann nach dem Auslande gehen, dort eine andere Religion annehmen, und dann zurückkommen, und es

dann der Regierung anzeigen oder nicht, was ich aber nicht billige, da ich gerne auf der geraden geſetzlichen Bahn bleibe. Er hat aber noch ein anderes Mittel: er kann nämlich, da er vermöglich iſt, hieher kommen, und bei den Reichsſtänden eine Petition einreichen, wo er gewiß Unterſtützung findet. Den reichen, wohlhabenden Menſchen alſo wird die Regierung niemals aufhalten können; es wird alſo nur der Arme der Leidende bleiben. Dieſen Rückſichten zu Folge unterſtütze ich das Nuntium der löblichen Stände.

Graf Karl Andráſſy: Es freut mich, daß wir nicht mehr fern ſind von dem Zeitpunkt, wo wir endlich von dieſem Gegenſtande frei werden, der den häuslichen Frieden in unſerem ganzen Vaterlande ſeit 10 Jahren ſtörte. Ich erwarte es von der Regierung zu Folge der letzten königlichen Reſolution, daß ſie dieſe Sache ins Reine bringen wird; denn ich finde die königliche Reſolution, wie Graf Széchényi ſagte, ganz genügend, und nehme ſie mit großem Dank an; ich bedaure nur, daß ſie nicht vor 10 Jahren gekommen iſt. Denn wäre ſie damals gekommen, anſtatt daß einander widerſprechende Intimate die Sache immer mehr verwirrten, ſo hätten wir viele Zeit erſpart, und viel Geld in der Taſche behalten, und eben jetzt, da es ſo viel Wichtiges zu thun gibt, iſt der Zeitverluſt deſto ſchmerzlicher, und in einem Lande, welches man das ärmſte in Europa nennen kann, iſt Geldaufwand auch ſchmerzlich. Ein dritter ſchmerzlicher Umſtand hat ſich noch aus dieſer Säumniß herausgeſtellt, nämlich daß der Klerus bei der öffentlichen Meinung ſo viel verloren, und wer weiß, ob Alles ſo weit gekommen wäre, hätte man der Sache bei Zeiten eine entſchiedene Wendung gegeben. Aber mit der königlichen Reſolution bin ich, wie geſagt, zufrieden. Ich ſehe zwar den Mangel in Bezug auf den vorliegenden Punkt ein, aber ich glaube, dieſe Lücke wurde abſichtlich gelaſſen, um etwas für die Unterhandlung übrig zu haben, was ich eine gute Politik nenne; denn ich kann von der heutigen aufgeklärten Regierung nicht vorausſetzen, daß ſie dieſe Idee durch etwaige kleine Conceſſionen an der Realiſation hindern wolle — dieſe Methode gehört in jene finſteren Zeiten, als dieſes Prinzip herrſchte, welches das ſanfte Chriſtenthum von den wilden Muhamedanern entlehnte. Ich halte daher das Nuntium der löblichen Stände, welches klar iſt, und nicht mißdeutet werden

kann, für deſto annehmbarer, weil ich die Reziprozität hier ganz am Orte ſehe, und glaube, daß im Innern jeder Menſch ſein eigener Richter iſt.

Graf Johann Cziráky: Das im menſchlichen Herzen verborgene, eingewurzelte und entfaltete religiöſe Gefühl iſt der theuerſte Schatz und das Lebensprinzip des Sterblichen. Wenn er, bewegt von den Wellen der wandelbaren irdiſchen Leidenſchaften, den zu alltäglichen Sünden lockenden Verführungen ausgeſetzt, und wenn er mit ſich ſelbſt zerfallen am Rande eines gähnenden Abgrundes ſchwankt, iſt dieß der einzige ſichere Faden, an dem er aus dem Labyrinthe quälender Zweifel einen Ausgang findet; es iſt das Einzige, woran er ſich durch den ganzen Lauf eines vom Kummer verbitterten Lebens mit Liebe ſchmiegt, woraus er Hoffnung und Troſt ſchöpft, Seelenruhe in düſtern Tagen, und in fröhlichen Stunden männliche Kraft zur Mäßigung. Beruht dieſes Gefühl endlich nicht auf der einfachen Befolgung angenommener Gebräuche, ſondern auf einer durch dieſe ſanktionirte inneren Überzeugung, ſo bildet es den ſicherſten Grundſtein der Glückſeligkeit. Dieſes Kleinod jungfräulich zu bewahren, war von jeher, ſeit die Erde ſich um ihre Achſe dreht, eine heilige Aufgabe für jede Nation. Zu viel edler Entſchloſſenheit hat dieſe Idee in ihrer reinen Auffaſſung begeiſtert, ſowie ihre falſche Auffaſſung Ausartung und Verfolgung als traurige Folgen erzeugte, die ſich ſo lange fortſetzten, bis die in ihrer Reinheit empfundene ewige Wahrheit Wurzel faßte, daß religiöſes Gefühl nur auf geiſtiger innerer Überzeugung beruht, keinen Zwang leidet, nicht durch Furcht die Gemüther erobert, ſondern durch beſeligendes Heil die hinfälligen Sterblichen beſchützt. Dieſes in den Herzen ruhende, eingeflößte, oder aus Überzeugung hervorgegangene Gefühl, dieſen religiöſen Sinn, er mag in der Geſtalt eines auf dem muhamedaniſchen Koran beruhenden Fatalismus, oder in dem wilden Fanatismus der Völker an den Malabarufern erſcheinen, ſo lange er das reine Bewußtſein der innern Überzeugung iſt, würdige und achte ich und wünſche ihn ſo wenig hinweg, als meinen eigenen Glauben, in dem ich geboren und groß gewachſen, und den ich für meine Perſon für allein ſeligmachend halte. Dieſes Gefühl kann meiner Anſicht nach durch keine königlichen Befehle, durch keine Statthaltereiintimate in irgend eines Menſchen Herzen er-

weckt, erhalten oder zurückgezaubert werden. Die Religion iſt zwar die mächtigſte Triebfeder der Staatswohlfahrt, ſie darf aber meines Erachtens nie zu einem Mittel für weltliche Zwecke erniedrigt werden. Die treue Nachfolge oder Änderung der geiſtigen religiöſen Überzeugung darf nicht vom Urtheil einer weltlichen Macht abhängen. Das iſt mein Credo. Ich bin in dieſer Beziehung ein Freund der größten Freiheit. Indeß halte ich gewiſſe, bei der Religionsänderung und bei dem Übertritt zu einer andern Religion zu beobachtende Solennitäten zur Vermeidung und Fernhaltung der ſchädlichen Folgen des Indifferentismus nicht für überflüſſig. Obgleich ich nun, ſollte ich meiner eigenen Meinung folgen, der weltlichen Macht nur ſehr wenig und wo möglich gar keinen Einfluß geſtatten möchte, ſo muß ich doch — da es ſich nicht mehr darum handelt, was meiner Meinung nach das Beſte wäre, und ich blos zwiſchen dem Vorſchlag der löblichen Stände und dem des Grafen Georg Apponyi zu wählen habe — den letztern in dem Sinne wählen, welchen der Adminiſtrator von Borſod demſelben hinſichtlich des königlichen Indultes gab, und mit dem Wunſche, der, wenn ich von dem einmaligen Hören ihn recht aufgefaßt habe, auch in dem Vorſchlage des Herrn Grafen Georg Apponyi enthalten iſt, daß nämlich nach Verlauf eines gewiſſen Termins, innerhalb deſſen kein königlicher Beſcheid über den unterbreiteten Übertrittsfall käme, dieſer letztere nicht mehr, wegen etwaiger nicht beobachteter Formalitäten, in Frage geſtellt werden könne.

Graf Kaſimir Batthyányi: Gegen den freien Tranſitus ſprechen, heißt bei mir eine einzige Religion für fähig erklären zur Erlangung der hohen Zwecke des geſellſchaftlichen Lebens. Vom ſoziellen Standpunkte aus kann die Frage nicht heißen: haben die Menſchen eine wahre Religion? Die Geſellſchaft hat genug, wenn die Menſchen irgend eine Religion haben; denn die Geſellſchaft als ſolche fürchtet und hofft nichts von der künftigen Welt; ſie will nur die Gegenwart geſichert wiſſen, und hiezu iſt nöthig, daß die Bürger ſich zu irgend einer Religion bekennen, ganz gleich zu welcher. Es kann alſo im Intereſſe des Staats nicht liegen, von mehrern Religionen, deren jede eine reine Moral lehrt, Eine vorzüglich in Schutz zu nehmen, und er hat keine Urſache, ja nicht einmal das Recht, die vollkommene Freiheit Einzelner zu

hindern, wo dieß höhere ſoziele Tendenzen nicht erheiſchen. In der Vorausſetzung der Richtigkeit des Geſagten, kann ich den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi nicht unterſtützen. Ich kann ihn ſchon darum nicht annehmen, weil ich darin in Betreff des Wirkungskreiſes der Oberinſpektion das Wort „erlauben" bemerkte. Dieſes Wort ſteht mit der Philoſophie, der Gewiſſensfreiheit, mit den natürlichen Rechten des Menſchen, mit der Idee der konſtitutionellen Verfaſſung, und meines Erachtens mit dem Begriffe der Superinſpektion ſelbſt im Widerſpruche. In unſerem Vaterlande halte ich es für nothwendig, den Wirkungskreis der Superinſpektion beſſer zu definiren und genauer zu begränzen; und daß die Worte des Geſetzes über die Schranken des engſten Sinnes hinaus ausgedehnt werden, kann ich niemals billigen. Ich kann den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi auch darum nicht annehmen, weil er den Einfluß der Geiſtlichkeit beibehalten und noch verſtärken will. Die Macht der katholiſchen Kirche darf auch nicht in unſerem Vaterlande weiter ausgedehnt, ſondern muß vielmehr innerhalb legaler Schranken gehalten werden, weil ſonſt eben jene Ordnung geſtört wird, die ich ſo oft wünſchen höre, und die ich ſelbſt wünſche. Wenn doch Formalitäten ſein müſſen, ſo ſind deren ſchon im Nuntium der löblichen Stände proponirt, welches viel einfacher und befriedigender iſt; ich unterſtütze alſo daſſelbe in ſeiner ganzen Ausdehnung.

Emmerich von Palugya, Diözeſan-Biſchof von Neutra: Über ein Hauptprinzip hörte ich heute debattiren, und dieſes Prinzip iſt: die Gewiſſensfreiheit. Ich geſtehe, dieß iſt der koſtbarſte Schatz des Menſchen; dieß ſagt jedem Menſchen ſein eigenes Herz, indem er nichts auf der Welt ſchwerer erträgt, als eine Verletzung, eine Bedrückung ſeines Gewiſſens; und mögen die Bekenner anderer Konfeſſionen ſich wie immer ihrer Gewiſſensfreiheit rühmen, ſo kennt derjenige doch nicht den katholiſchen Glauben, und verräth nur ſeine Unwiſſenheit, der da mit einer gewiſſen Schadenfreude uns aufbinden möchte, daß die Katholiken nicht die Gewiſſensfreiheit über Alles hoch in Ehren halten. Nein! die Zügelloſigkeit gehört bei uns nicht zur Gewiſſensfreiheit, daß jeder Katholik als Katholik glauben dürfe, was ihm gefällt, daß er heute Katholik, morgen Proteſtant oder Unitarier werden dürfe; wohl aber halten wir für Gewiſſensfreiheit, daß Jedermann von

dem Glauben, deſſen Bekenner er ſich nennt, ſich volle Überzeugung und Beruhigung verſchaffen könne. Das Geſagte auf den freien Übertritt anwendend, wünſche ich, ob ich gleich den Tranſitus für die katholiſchen Dogmen widerſtreitend achte, Niemanden, der den katholiſchen Glauben verlaſſen will, mit Gewalt darin zu behalten. Die Kirche bedauert zwar den, der ſie verläßt; aber ſie freuet ſich mehr über den Beſitz jener wenigen guten und wahrhaften Katholiken, als über die große Anzahl derer, die nur dem Namen nach Katholiken ſind; ich will alſo blos zur Einſchränkung der Irreligioſität eine Maßregel eingeführt wiſſen, die die leichtſinnige Überläuferei verhindern ſoll. Ich bin daher nicht gegen die Annahme der vom Grafen Georg Apponyi vorgeſchlagenen Methode; denn wir können auch nach derſelben unſere heilige Pflicht erfüllen, jeden Schwankenden durch Bekehrung zu beſtärken, ſeine Zweifel zu löſen, ſeine Vorurtheile aufzuklären, und ihn von der Wahrheit der katholiſchen Religion und ihrer Kirche zu überzeugen. Dieß gebietet uns unſere Nächſtenliebe und der heiligſte Beruf der katholiſchen Geiſtlichkeit; dem darf ſie nicht entſagen, wenn ſie die Lehren des Glaubens über die wahre Kirche nicht verläugnen will.

Graf Nikolaus Széchen, Obergeſpan von Pozſega: Am vorigen Reichstag ſtand ich unter denjenigen, die das beſtehende Geſetz in ſeiner alten [illegible] erhalten wollten. Da die hochgebornen Magnaten ſelbſt indeß [illegible] am vorigen Reichstage eine Annäherung beſchloſſen, unterſtütze ich jetzt den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi, weil ich darin das königliche Inſpektionsrecht aufrecht erhalten ſehe, wodurch der unüberlegte, raſche, leichtſinnige Übertritt verhindert, der überdachte, aus reiner Überzeugung entſprungene Tranſitus aber der Schwierigkeiten enthoben wird, die nach der beſtehenden geſetzlichen Ordnung zu vielerlei Mißbräuchen und Klagen Anlaß gaben.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Nachdem die heutige Sitzung durch die Erörterung der heutigen wichtigen Frage ſich in die Länge gezogen, und ich zudem im Laufe der Diskuſſion wahrgenommen, daß viele Redner den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi nicht wortgemäß kennen, und daher ihre Anſichten darüber nicht faſſen und ausſprechen können, halte ich es für zweckmäßig, die heutige Sitzung aufzulöſen, den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi in die Diktatur zu geben

und die Verhandlungen in der morgenden Sitzung fortzusetzen. (Beifall.)

Graf Georg Apponyi: Da ich wegen des zweifelhaften Sinnes eines einzigen Wortes viele Einwürfe gegen meinen Vorschlag machen hörte, mögen die hochgebornen Magnaten erlauben, das Eine Wort zu ändern, bevor der Vorschlag in die Diktatur kömmt; es ist das Wort „erlauben", welches ich nun mit dem Ausdrucke „zur Vollziehung anweisen" zu vertauschen wünsche.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Da hierüber noch kein Beschluß gefaßt wurde, kann die Veränderung vorgenommen werden; belieben Sie nur Ihren Vorschlag dem Herrn Protonotair zu übergeben, damit die Abgabe an die Diktatur Statt haben könne.

40. Reichstagssitzung bei den hochgebornen Magnaten am 8. September 1843.

Gegenstand der Verhandlungen: Nuntium der löblichen Stände an die hochgebornen Magnaten in Betreff der am vorigen Reichstag unerledigt gebliebenen Punkte der Religionsbeschwerden, und insbesondere der hieher gehörige Gesetzvorschlag über den Transitus.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich fordere die hochgebornen Magnaten auf, daß diejenigen, die gestern ihre Ansichten nicht ausgesprochen haben, die Diskussion fortsetzen mögen.

Graf Georg Károlyi, Obergespan des Békéser Komitats: Schon gestern, als der vom Grafen Georg Apponyi gemachte Vorschlag in Verhandlung kam, ist es mir aufgefallen, und jetzt, da er abgeschrieben ist, fällt es mir noch mehr auf und macht mich besorgt, daß dieser Vorschlag eben daran, woran die Idee am vorigen Reichstage in Stockung gerieth, nämlich an dem Superinspektionsrecht, vielleicht auch jetzt bei den löblichen Ständen scheitern wird. Ich wünsche ebenfalls so viel als möglich die Annäherung der beiden Tafeln, weßhalb ich auch den Vorschlag des Herrn Grafen Apponyi in vielen Punkten gern annehmen möchte, wenn ich nicht im Voraus die Schwierigkeiten und die

Besorgniß sehen würde, die dann bei den löblichen Ständen entstehen wird, wenn wir sagen: obgleich eine allerhöchste Erlaubniß nicht nöthig, eine allerhöchste Genehmigung zum Übertritte nicht erforderlich ist, sollen die einzelnen Übertrittsfälle dennoch Sr. Majestät unterbreitet werden; denn dieß ist gewissermassen ein Widerspruch, und setzt man auch hinzu, daß die Unterbreitung nur der Formalitäten halber geschieht, so lassen sich, ich gestehe es, in den Formalitäten eben so Schwierigkeiten machen, als in der Sache selbst. Wenn daher der Punkt über die Unterbreitung so abgefaßt wäre, daß der Präses der Jurisdiktion mit seinen Amtsgenossen gleich nach der Unterbreitung ohne Abwartung eines Bescheides das Zeugniß ausstelle, so wäre ich damit einverstanden, zumal da in dem Vorschlag selbst der Termin, innerhalb dessen der Bescheid erfolgen muß, sehr kurz, nämlich auf sechs Wochen, festgestellt wird, so daß es in der Praxis viele Fälle geben müßte, wo der Übertritt ohne königlichen Bescheid geschähe, da das betheiligte Individuum dem Vorschlag zu Folge als konvertirt zu betrachten ist, wenn der allerhöchste Bescheid nicht binnen sechs Wochen herabgelangt; was auch sehr oft geschehen dürfte, da es beinahe unmöglich ist, daß von Wien nach Märmarosch ein Bescheid binnen sechs Wochen erfolge. Steht aber der Vorschlag des Herrn Grafen so, daß die sechs Wochen a dato gemeint sind, nämlich von dem Tage an, wo die Sache der Statthalterei unterbreitet wurde, so wird es ewige Zwistigkeiten geben, und da zwischen den Komitaten und der Statthalterei keine Kontrole besteht, so werden die ersteren stets sagen, wir haben den Fall damals und damals unterbreitet; wenn die Statthalterei, vielleicht wegen Anhäufung der Geschäfte, die Repräsentation nicht eher vornehmen könnte, was können wir dafür? wir geben einmal nach sechs Wochen, vom Tage der Unterbreitung an gerechnet, das Zeugniß heraus. So könnte und dürfte es sehr oft der Fall sein, daß nach Verlauf der sechs Wochen erst die etwaigen Bemerkungen und Schwierigkeiten gemacht würden, wenn die Sache bereits geschehen, also extra dominium ist. Wird diese Modifikation angenommen, so trete ich dem Vorschlag des Grafen Georg Apponyi bei, wo nicht, so unterstütze ich lieber die Meinung der löblichen Stände.

Graf Joseph Teleky, Obergespan des Szabolcser Komitats: Nachdem wir über diesen Gegenstand schon durch

einige Reichstage debattiren, und ſchon geſtern Alles, was ſich über dieſes Thema ſagen läßt, vielleicht erſchöpft wurde, will ich über das Weſen der Sache ſelbſt nicht weiter ſprechen, ſondern blos über den in Rede ſtehenden Vorſchlag, der, wie ich ſehe, von der Majorität angenommen werden wird, meine Bemerkungen in möglichſter Kürze machen. Herr Graf Apponyi hat ſelbſt ſeinen Vorſchlag in drei Theile abgetheilt; ich werde über jeden dieſer Theile meine Meinung ſagen. Im erſten Theile ſpricht der Herr Graf den Grundſatz aus, dem zu Folge die hochgebornen Magnaten damit einverſtanden ſind, daß ſich Niemand auf die Unterſuchung des Gewiſſens einlaſſen dürfe, und daß die etwaigen Bemerkungen Seiner Majeſtät in Bezug auf den Tranſitus, kraft des Superinſpektionsrechtes, ſich blos auf die Formalitäten beſchränken dürfen. Inſofern dieſer Grundſatz in dem erſten Theile des Vorſchlags klar und deutlich ausgeſprochen iſt, trete ich meinerſeits demſelben gern bei, und nehme denſelben um ſo lieber an, als die löblichen Stände in ihrem Kuntium ſelbſt anerkennen, daß der weſentlichſte Unterſchied zwiſchen ihnen und den hochgebornen Magnaten eben in dieſem Punkte liegt. Was den zweiten Theil des Vorſchlages betrifft, nämlich die Art und Weiſe, wie Seine Majeſtät das Oberinſpektionsrecht ausüben ſoll, behalte ich mir das Wort vor, bis die Rede von den Formalitäten ſein wird. Den dritten Theil des Vorſchlages des Grafen Apponyi, nämlich die Formalitäten betreffend, die der von einer Religion zur andern überzutreten Geſonnene beobachten ſollte, haben wir zwei Vorſchläge vor uns, den der löblichen Stände und den des Grafen Apponyi. Ich muß geſtehen, mich ſtellt, meiner perſönlichen Überzeugung gemäß, keiner derſelben zufrieden; wenn ich jedoch zwiſchen beiden zu wählen hätte, ſo würde ich den der löblichen Stände wählen, der meinen Anſichten näher ſteht, und mich etwas mehr befriedigt. Allein da ich wo möglich gern der Annäherung beitrete, obgleich ich übrigens nicht darauf zählen kann, daß jeder gute Patriot dieſen meinen nur aus gutem Patriotismus unternommenen Schritt für konſequent halten wird, da auch Herr Graf Ludwig Batthyányi aus meinen bei früherer Gelegenheit geäußerten Worten etwas folgerte, was ich mich übrigens geſagt zu haben gar nicht erinnere, und gewiß nicht ſagen wollte, ſo hoffe ich doch andererſeits, daß jeder gute Patriot mein patriotiſches Beſtreben würdigen wird,

wie Herr Graf Ludwig Batthyányi am Schluße ſeiner Rede doch ſelbſt that. Wie geſagt, da ich mich gern annähere, wo ich kann, bin ich ſo frei, meine Beſorgniſſe und Bemerkungen über den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi zu äußern. Meine erſte Beſorgniß beſteht darin: dem Vorſchlage zu Folge hat der überzutreten Geſonnene ſeinen Entſchluß dem Präſes der Jurisdiktion mitzutheilen, und dieſer fordert den Geiſtlichen auf, das Verhör vorzunehmen, und einen Termin feſtzuſetzen, der von dem Tage anfängt, wo das Verhör vor ſich gegangen. Allein für das Verhör ſelbſt wird kein Termin feſtgeſetzt, innerhalb deſſen daſſelbe vor ſich gehen müſſe. Der Geiſtliche kann alſo das Verhör einen, zwei, ja zehn Monate aufſchieben, da es ihm allein überlaſſen iſt, daſſelbe wann immer vorzunehmen. Meine zweite Bemerkung betrifft den Styl; ich glaube nämlich, Herr Graf Georg Apponyi hat ſeinen Vorſchlag nicht anders verſtanden, als daß der Geiſtliche das betreffende Individuum blos zu fragen hat, ob es mit ſeinem Vorhaben ſich in der That ſo verhält, ob es nämlich überzutreten geſonnen iſt, oder nicht, ohne ſich auf irgend eine andere Unterſuchung, z. B. wozu und warum der Übertritt geſchehe, einzulaſſen. Dieß iſt aber im Vorſchlage des Grafen Apponyi nicht deutlich genug ausgedrückt, und ich bin daher genöthigt, meine Beſorgniß darüber zu äußern. Ferner heißt es: der Geiſtliche ſoll das betreffende Individuum vor zwei Zeugen verhören. Wer ſoll dieſe Zeugen wählen? der Geiſtliche ſelbſt? Dann iſt aber der überzutreten Geſonnene nicht genug geſichert. Aus dieſen Urſachen, weil dieſe Beſorgniſſe, nämlich durch die Abfaſſung, in der der Vorſchlag erſcheint, nicht nur nicht widerlegt, ſondern vielmehr unterſtützt werden, da es aus der Abfaſſung hervorgeht, daß die Wahl der Zeugen dem Geiſtlichen ſelbſt überlaſſen würde, kann ich darin keine Beruhigung finden. Meine vierte Bemerkung gründet ſich darauf, daß es im Vorſchlage heißt: der Geiſtliche ſoll das Zeugniß ausſtellen; ohne daß zugleich beſtimmt wäre, was geſchehen ſoll, wenn der Geiſtliche das Zeugniß nicht herausgibt. Es wäre mir nicht ſo ſehr um eine ſolche Sanktion zu thun, wenn ich nur das Schickſal eines ſolchen Individuums in ähnlichen Fällen ſonſt geſichert wüßte; denn wenn der Geiſtliche auch beſtraft würde, ſo litte das betreffende Individuum dennoch Verzögerung in der Erreichung ſeines Zweckes, wenn nicht für jene Fälle, wo der Geiſtliche

kein Zeugniß ausſtellen will, die Ausſage der Zeugen das Zeugniß entbehrlich machen kann, was auch beſtimmt werden ſollte. Meine Hauptbemerkung über dieſen Vorſchlag betrifft das durch Seine Majeſtät zu übende Superinſpektionsrecht. Ich will dieſes Recht Seiner Majeſtät nicht in Zweifel ziehen, und glaube vielmehr, daß Niemand dieſe Abſicht hat. Wenn unſer König bei der Krönung beeidet wird, ſo ſchwört er, daß er nicht nur ſelbſt die Geſetze befolgen, ſondern auch darauf Acht haben wird, daß die Geſetze von jedem Andern befolgt werden. Daſſelbe thut der König verſprechungsweiſe in jedem Dekrete, worin ein Geſetz ſanktionirt wird. Seine Majeſtät hat alſo die Pflicht, und zwar von der Konſtitution aus, über die Befolgung der Geſetze zu wachen. Es läßt ſich alſo nicht in Zweifel ziehen, daß Seine Majeſtät das konſtitutionelle Recht hat, über die Erfüllung alles deſſen, was geſchieht, zu wachen. Gehen wir das ganze Corpus juris durch, beſonders die neueren Geſetze, und wir werden finden, daß Seine Majeſtät dieſes Oberinſpektions- (Überwachungs-) Recht, welches in Betreff keines einzigen Geſetzes bezweifelt werden kann, auf verſchiedene Weiſe übt, ja daß die Geſetze ſelbſt dem König dieſes Recht auf verſchiedene Weiſe einräumen. Wie viele Geſetze gibt es, deren Vorſchriften ohne alle Anzeige bei den allerhöchſten Behörden vollzogen werden, und von denen Seine Majeſtät nur höchſtens in einem Klagefalle Kenntniß erlangt? Wie viele Geſetze werden vor der Anzeige vollzogen, ſo, daß das Oberinſpektionsrecht Seiner Majeſtät auf das Geſchehene, welches ein- für allemal abgemacht iſt, gar keinen Einfluß hat, und höchſtens darauf beſchränkt iſt, dem Geſetze für die Zukunft eine genauere Befolgung zu verſchaffen? Namentlich iſt dieß bei den zahlloſen privatrechtlichen Geſetzen der Fall. Die Exekution dieſer Geſetze iſt Andern anvertraut, und Seiner Majeſtät blos das Oberinſpektionsrecht über dieſelben vorbehalten. Die Sentenzen werden publizirt, ohne daß ſie hinaufgeſendet werden dürfen, was nur dann geſchieht, wenn der Richter gefehlt hat, wo es Seiner Majeſtät vorbehalten bleibt, den Fehler durch eine königliche Verordnung zu korrigiren, oder dem Richter für die Zukunft eine gemeſſenere Inſtruktion zu geben. Aber ich gehe noch weiter, ich nehme das Statarium in Anbetracht. Ich bin weit entfernt, das Superinſpektionsrecht Seiner Majeſtät über dieſen Punkt der Juſtiz in Zweifel zu ziehen, zumal

da es sich um Tod und Leben des Betreffenden und um das schönste Recht Seiner Majestät handelt, ich meine das jus gratiae. Nun frage ich, wird das Strafurtheil vor der Exekution Seiner Majestät vorgelegt, um zu entscheiden, ob die vorgeschriebenen Formen beobachtet wurden? da bei dem Statarium auch nur von der Beobachtung oder Nichtbeobachtung der Formen die Rede sein kann. Ich weiß vom Gegentheile zu sagen; die Exekution überläßt Seine Majestät der Jurisdiktion, und erst nach der Vollziehung wird das Protokoll hinaufgesendet, in Folge dessen der Richter, wenn er gefehlt hat, und Zurechtweisung oder Strafe verdient, zurechtgewiesen oder gestraft wird, wie wir dieß Alle wissen, die das Land kennen. Ich sehe also nicht ein, warum Seine Majestät das Oberinspektionsrecht über den Transitus so üben sollte, daß das arme Individuum, das vielleicht gegen die Formalitäten gar nicht gefehlt hat, ja dieselben etwa nicht einmal kennt, weil es in den Gesetzen nicht bewandert ist, und sie nicht versteht, bestraft, und in der Erreichung seines Zieles eine lange Zeit gehindert und aufgehalten werde. Warum soll nicht auch hier das Oberinspektionsrecht derartig geübt werden, daß das betreffende Individuum, wenn auch in den Formalitäten gefehlt wurde, seiner Überzeugung folgend, zu der gewählten Religion übertreten dürfe, und derjenige, welcher die Formalitäten nicht beachtete, nachträglich von Seiner Majestät zur Verantwortung gezogen und gestraft würde? Diese meine Besorgnisse und Bemerkungen habe ich für meine Pflicht gehalten, Eurer kaiserl. königl. Hoheit und den hochgebornen Magnaten mit der Erklärung vorzulegen, daß ich den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi nur insofern annehmen kann, als diese Besorgnisse durch denselben zerstreut, und ich darüber beruhigt werde. Der dritte Theil des Vorschlages des Grafen Georg Apponyi war derjenige, der von der Reziprozität handelte. Dem zu Folge, was ich von mehreren Rednern und, wenn ich mich nicht täusche, auch vom Herrn Grafen Georg Apponyi hörte, ist die Einführung der Formalitäten oder eigentlich die Erschwerung der Reziprozität aus zwei Rücksichten nothwendig. Die erste dieser Rücksichten ist die Erhaltung der Religiosität; es soll nämlich der allzu leichtsinnige Übertritt, der Rücktritt, das anstößige Überlaufen von einer zur andern zwischen drei, vier bis fünf Religionen verhindert werden, wodurch die

Religiosität im Allgemeinen leiden würde. Diese Rücksicht würdige ich allerdings; ich glaube aber, wenn solche Präkautionen für die Katholiken nöthig sind, so müssen sie es auch für die Protestanten sein. Ich täusche mich vielleicht nicht, wenn ich voraussetze, daß Herr Graf Georg Apponyi auch eingestehen wird, daß die Religiosität der zahlreichen protestantischen Einwohner nicht minder im Interesse des Staates liegt, als die der Katholiken; es ist die Pflicht des Staates, die Religiosität bei allen Konfessionen nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten; ich mache also auch bei dieser Rücksicht auf Reziprozität Anspruch. Als zweite Ursache zur Einführung der Formalitäten und Verfagung der Gleichheit wird angeführt, daß die katholischen Dogmen den Transitus verpönen, was die der Protestanten nicht thun, und daß das Gesetz mit den Bekennern jeder Konfession so verfahren muß, wie es ihre Dogmen mit sich bringen. Hier muß ich die Bemerkung vorausschicken, daß die protestantische Religion den Transitus zwar erlaubt, ohne denselben zu lieben oder aber auch nur zu billigen, da sie ihre Lehren, wenn auch nicht für allein seligmachend, doch aber für besser als andere erklärt. Dagegen habe ich keineswegs etwas einzuwenden, daß das Gesetz jede Religion so behandeln müsse, wie es die Dogmen derselben erheischen, und ich bin eben daher so frei, diejenigen Herrn, die von diesem Grundsatze ausgehen, und aus diesem Grunde die Reziprozität in diesem Punkte nicht zugestehen zu können vorgeben, zu ersuchen, dieses Prinzip auch bei den übrigen zunächst zu verhandelnden Punkten beizubehalten. In Folge des Gesagten schließe ich meinen Vortrag damit, daß ich den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi mit den Abänderungen, die ich aus den aufgezählten Besorgnissen vorzuschlagen für nöthig befunden, annehme.

Anton von Ocskay, Diözesan-Bischof von Kaschau: Die Transitusfrage wurde in der gestrigen Sitzung so weitläufig erörtert, daß ich meine Ansichten darüber blos in Folgendem zusammenfasse. Der Übertritt von der katholischen Religion zu einer andern ist den Grundsätzen des katholischen Glaubens zuwider. Diese Grundsätze aber sind göttlichen Ursprunges, und gründen sich nicht auf weltliche Gesetze und Vorschriften; sie können daher durch solche niemals aufgehoben werden. Aus demselben Grunde können Verordnungen der weltlichen Macht nicht als Richtschnur

zur Beſtimmung deſſen dienen, was mit den Grundſätzen des katholiſchen Glaubens nicht übereinſtimmt oder kollidirt. Daraus, daß die königliche Reſolution vom 5. Juli 1843 und die Verordnungen des Fürſtbiſchofs von Frankfurt und Primas des Rheinbundes, Karl v. Dalberg, worauf Seine Hochgeboren der Graf und Obergeſpan von Temes ſich berief, hinſichtlich der Erziehung der Kinder gemiſchter Ehen den Grundſatz der Reziprozität aufſtellen, folgt alſo demgemäß noch nicht, daß der Tranſitus den Grundſätzen der katholiſchen Religion nicht zuwider iſt. Es leidet keinen Zweifel, daß der Tranſitus den Grundſätzen des katholiſchen Glaubens in der That zuwider iſt; ich kann daher denſelben nicht als eine Handlung betrachten, zu der Jemand vom Geſetze aus ermächtigt werden kann. Indem ich überzeugt bin, daß die katholiſche Religion allein wahr und ſeligmachend iſt, und daß Jeder darin am ſicherſten ſein Heil erreichen kann, muß ich wünſchen, daß ſie keiner ihrer Bekenner verlaſſe. Obgleich dieß mein heißeſter Wunſch iſt, ſo könnte ich aber doch nicht meine Beiſtimmung dazu geben, daß Einer, der von der Wahrheit des katholiſchen Glaubens keine Überzeugung erlangen, und alſo darin keine Ruhe finden kann, mit Gewalt im Schooße der Kirche feſtgehalten werde; denn die Kirche freut ſich mehr, wie der hochwürdige Herr Biſchof von Neutra geſtern ſagte, über den Beſitz der kleinen Anzahl guter, ächter Bekenner, als über die zahlreichen Katholiken, die es nur dem Namen nach ſind. Damit jedoch der Übertritt nicht leichtſinnig geſchehe, ſind verläſſige Inſtitutionen nothwendig. Unter dieſen Inſtitutionen nimmt die religiöſe Belehrung den erſten Platz ein; dieß iſt das zweckmäßigſte und zugleich gelindeſte Mittel zur Verhinderung des leichtſinnigen Übertrittes; denn der Übertritt iſt allezeit nur eine Folge der Unwiſſenheit in der katholiſchen Religionslehre oder einer falſchen Auffaſſung ihrer Dogmen. Es iſt daher nothwendig, daß der betreffende Pfarrer den zum Übertritt Geneigten belehre, ſeine Zweifel und Schwierigkeiten löſe, ihn von der Wahrheit der katholiſchen Religion überzeuge und darauf aufmerkſam mache, daß der Schritt, den er zu thun geſonnen iſt, die ernſthafteſte Überlegung erheiſcht. Dieß iſt die heiligſte Aufgabe des geiſtlichen Standes, in deren Erfüllung er nicht gehindert werden darf. Auch kann ich es nicht mit der gebührenden Achtung der religiöſen Verhältniſſe vereinigen, daß der Klerus von jedem

derartigen Einflusse auf den Transitus ausgeschlossen und ihm jede Gelegenheit zur Belehrung benommen werde. Ich habe zwar gestern mehrere Einwürfe gegen diese Belehrung gehört, aber ich bin so frei, darauf aufmerksam zu machen, daß unsere protestantischen Freunde sonst dem sechswöchentlichen Unterrichte nicht so abhold waren, sondern selbst wünschten, daß er angeordnet werde. Ich berufe mich auf jenes Gesuch, welches die Protestanten unterm 17. Juli 1799 durch Baron Emmerich Zay bei weiland Seiner Majestät dem verewigten König einreichten. Diese Supplik ist in dem: „Statistische Aufklärung über wichtige Ereignisse und Gegenstände der österreichischen Monarchie" betitelten Werke Grollmanns (3 Bände, Göttingen 1802) in deutscher Sprache zu lesen, und enthält Seite 74 die Worte: „Die Evangelischen bitten, den politischen Behörden zu bedeuten, daß sie die Ertheilung des sechswöchentlichen Unterrichts zu verfügen verbunden und berechtiget sein sollen." Unsere protestantischen Brüder haben also selbst darum gebeten, daß die betreffenden Behörden angewiesen würden, den sechswöchentlichen Unterricht anzuordnen. Was jene Besorgniß eines Redners betrifft, daß die katholischen Geistlichen, wenn die Institution des sechswöchentlichen Unterrichtes eingeführt würde, sich weigern werden, das nöthige Zeugniß auszustellen, unter dem Vorwande, daß es ihr Gewissen nicht erlaube, muß ich bemerken: ich achte eines Jeden Gewissen, und wünsche gewiß mit ganzem Herzen, daß auch das Gewissen des Klerus respektirt werde; demungeachtet kann ich Seiner Hochgeboren versichern, daß die betreffenden Pfarrer die Zeugnisse über den Unterricht gewiß ertheilen werden, so wie sie dieselben bisher in allen jenen Fällen ertheilt haben, so oft der sechswöchentliche Unterricht Statt gefunden hatte und beendigt war. Diese Zeugnisse werden immer durch das Kirchenamt allerhöchsten Ortes unterbreitet. Ich wünsche in Betreff des Transitus, daß nicht nur die Institution des religiösen Unterrichtes eingeführt, sondern die Bestimmung des Gesetzartikels vom Jahre 1791 aufrecht erhalten werde, dem zu Folge die Übertrittsfälle Seiner Majestät nicht blos zur Notifikation, sondern zur Entscheidung unterbreitet werden müssen; denn nach dem Sinne des gedachten Gesetzes ist es außer Zweifel, daß der Transitus ohne allerhöchsten Entscheid nicht geschehen darf. Daß die Übertrittsfälle Seiner Majestät nicht blos zur Notifikation, sondern zur Ein-

holung des allerhöchſten Entſcheides unterbreitet werden müſſen, haben die Proteſtanten ſelbſt in ihrem Bittgeſuch anerkannt, welches ſie im Jahre 1823 weiland Seiner Majeſtät dem verewigten Könige überreichten; denn daſelbſt haben ſie die übliche Unterbreitung der Übertrittsfälle ob benignam decisionem regiae, mit Bezug auf die königliche Reſolution d.d. 12. Februar 1793, worin über den Tranſitus beſtimmt wird: „ut quoad transitum a religione romano-catholica ad evangelicam dispositiones Art. 26. de anno 1791 observentur, adeoque specifici ejusmodi casus referantur“ (daß in Bezug auf den Übertritt von der katholiſchen Religion zur evangeliſchen die Verfügungen des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1791 beobachtet und deßhalb die einzelnen Fälle Seiner Majeſtät unterbreitet werden müſſen), für keine Beſchwerde betrachtet, ſondern vielmehr geäußert: „Quantum gaudii ex hac Majestatis Vestrae Sanae. revocatoria resolutione regia coperimus effando non sumus; gratulabamur tandem favoribus per legem evangelicis adtributis sub miti justoque Majestatis Vestrae regimine frui posse.“ (Wir können nicht ausdrücken, mit welcher Freude uns dieſe widerrufende Erklärung Eurer Majeſtät erfüllt hat; wir wünſchen uns Glück, daß es uns endlich vergönnt iſt, unter der milden und gerechten Regierung Eurer Majeſtät jener Vergünſtigungen uns zu erfreuen, die das Geſetz den Evangeliſchen zugeſteht.) Unſere proteſtantiſchen Brüder haben alſo ſelbſt die Unterbreitung der Übertrittsfälle nicht zur Notifikation, ſondern zur Einholung des allerhöchſten Beſcheides, nicht als etwas betrachtet, was dem Geiſte der Wiener und Linzer Pacification oder der Gewiſſensfreiheit zuwider iſt. Was den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi betrifft, ſo halte ich dieſen für zweckmäßiger, als den der löblichen Stände; daher bin ich der Annahme deſſelben nicht entgegen.

Graf Kaſimir Eſterházy: Indem ich es in Bezug auf das gegenwärtige Thema mit denen halte, die für das Nuntium der löblichen Stände ſtimmten, bin ich ſo frei, zur Motivirung meiner Anſichten mich auf die am vorigen Reichstage ſo oft gehörten Vorträge zu berufen. Die hochgebornen Magnaten werden ſich noch daran erinnern, daß das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit hier anerkannt wurde. Als hievon die Rede war, hatten wir gegen das Prinzip ſelbſt nicht die mindeſte Einwendung, und

nur hinſichtlich des richterlichen Verfahrens behaupteten wir, daß hinſichtlich deſſen dem Richter keine völlige Unabhängigkeit zugeſtanden werden kann, was in der That ſehr natürlich iſt, zumal in einem konſtitutionellen Lande. Müſſen wir aber einen durch hinfällige menſchliche Gewalt oder durch Menſchenwahl zum Richter ernannten oder gewählten Menſchen für unabhängig betrachten, ſo frage ich die hochgebornen Magnaten: müſſen wir nicht um ſo eher jenen Richter für unabhängig halten, der ſein richterliches Amt nicht von Menſchen, ſondern von Gott erhalten? Unter dieſem Richter verſtehe ich das von göttlicher Hand in des Menſchen Herz gelegte Gewiſſen. Wenn alſo der weltliche Richter vermöge ſeiner Unabhängigkeit unter keiner **suprema inspectio** ſteht, ſo kann meiner Anſicht nach das Gewiſſen, dieſer ſtrenge Seelenrichter, deſſen untrüglichem Urtheil der ſchalkhafteſte Menſch früher oder ſpäter anheimfällt, auch keiner andern **suprema inspectio**, als der unſeres lieben Herrgottes untergeordnet werden. Dieß iſt meine Meinung über die Bedeutung und Auffaſſung der **suprema inspectio**, wodurch ich bewieſen zu haben glaube, daß ich dieſelbe eben ſo auffaſſe, wie die löblichen Stände in ihrem Runtium und dem daraus folgenden Geſetzvorſchlag. Ich kann auch nicht vorausſetzen, daß der Klerus das Oberinſpektionsrecht Seiner Majeſtät in Religionsſachen anders auffaßt, als ſo, wie ich geſagt, demgemäß ſich dieſes Recht nur auf das Verfahren, auf die Formalitäten beſchränken müſſe. Hat doch nicht nur der ungariſche, ſondern auch der ausländiſche katholiſche Klerus ſchon vielfach erklärt, auf die in die Sphäre der Kirche gehörenden Dinge keiner weltlichen Macht irgend einen Einfluß zu geſtatten, warum ſollte er bei dem Tranſitus, einer ſo weſentlich und rein religiöſen Handlung, einen weltlichen Einfluß zulaſſen? Daß der Übertritt von der katholiſchen Religion zu einer andern den katholiſchen Grundſätzen zuwider iſt, wird Niemand läugnen; allein was hier von der katholiſchen Religion geſagt wird, das gilt auch von einer jeden andern Religion, denn jede Religion hat ihre eigenen Grundſätze. Was alſo in dieſer Beziehung die katholiſche Kirche prätendirt, das fordert auch jede andere Religion, ſo wie Seine Exzellenz der Herr Obergeſpan von Szabolcs richtig und natürlicher Weiſe bemerkte, daß es keine Konfeſſion gern ſehen wird, wenn diejenigen, die bisher ihr anhingen, ſich von ihr

trennen und zu einer andern Religion übertreten; aber eben hier ist der Punkt, wo die Macht des von mir gedachten Richters in die meines Gewissens eingreift, und wo nur Gott allein das Urtheil darüber überlassen wird, was das Gewissen dessen sagen wird, der zu einer andern Religion übergetreten ist. Ich stelle nicht in Abrede, daß es viele Fälle geben mag, wo der Übertritt nicht aus rein religiöser Überzeugung geschieht, aber solche Fälle ergeben sich meistentheils dann, wenn der Übertritt von der evangelischen zur katholischen Religion geschieht; ich habe aber nie gehört, daß Jemand dagegen eine Einwendung gemacht hätte, und dieß zu beurtheilen, glaube ich, kömmt wieder Niemand anderm, als unserm lieben Herrgott und dem Gewissen des Betreffenden zu, und ich frage, ob hierin etwa Gegenseitigkeit (Reziprozität) liegt? — Was den Termin betrifft, bin ich der Ansicht, daß dieser desto zweckmäßiger ist, je kürzer er ist, daher ich es auch da mit den löblichen Ständen halte; denn ich glaube, wer nach 15 Tagen darauf besteht, seine Religion zu verlassen, und zu einer andern überzutreten, der ist fest entschlossen, und weiß, warum er es thut, und einen Solchen ist es nicht nöthig, zu belehren; denn derjenige, der zu einer andern Religion übertritt, ist kein Kind mehr, und wenn der Fehler in der That im Unterrichte liegt, so frage ich: warum ist der Unterricht im Kindesalter nicht besser besorgt worden? Dieß ist auch vielleicht ein kleines Argument, das sich vorbringen ließe; aber ich frage im Interesse der Reziprozität: wäre es nicht billiger, diejenigen, die von der evangelischen zur katholischen Religion übertreten wollen, in den Lehren der katholischen Kirche zu unterrichten, zu der sie übergehen wollen, deren Vorschriften sie gewiß nicht genau kennen? Jemanden in einer Religion, in der er bereits Unterricht erhalten und bisher gelebt hat, nochmals zu unterrichten, halte ich für überflüssig. Ich weiß nicht, ob ich mich deutlich genug erklärt habe, aber logischen Zusammenhang glaube ich, wird man an meinem Vortrage nicht vermissen. Hinsichtlich des Termins habe ich noch zu bemerken, daß ich schon darum den Termin kürzer sehen möchte, weil ich vermuthe, daß, wenn der Termin nur um etwas über 15 Tage ausgedehnt wird, bald auch der sechswöchentliche oder auch ein mehrwöchentlicher Unterricht da sein wird, ohne daß man ihn im Gesetze anordnet. Ich will Niemanden anklagen, will nicht, auf das Vergangene sehend, behaupten,

daß von der einen oder der andern Seite unrecht gehandelt wurde; das gehört nicht hieher, da wir keine Fakta vor uns liegen haben, über die wir urtheilen sollen; daß aber der menschlichen Schwachheit gemäß Betrug von der einen oder der andern Seite geschehen könne, wird wohl Niemand in Abrede stellen. Die Gesetzgebung ist also verpflichtet, so wie überall, wo ähnliche Besorgnisse obwalten, auch hier die nöthigen Provisionen zu treffen, daß die üblen Folgen nicht eintreten. Indem ich mich jeder weitern Beschuldigung für die Vergangenheit enthalte, mögen mir die hochgebornen Magnaten erlauben, hier das deutsche Sprichwort anzuwenden: „Gedanken sind zollfrei." Nachdem ich das Gesagte als Ausdruck meiner Ansicht vorausschickte, muß ich mein Votum für das geben, was diesen meinen Ansichten näher steht, als jedes andere; und dieß ist das Nuntium und der Gesetzvorschlag der löblichen Stände, die ich also ihrem ganzen Umfange nach annehme.

Paul v. Gyürky, Obergespan des Krassoer Komitats: Was den vorliegenden Gegenstand betrifft, ich mag ihn vom religiösen, moralischen oder legislativen Standpunkte auffassen, so bin ich mit dem Gesetzvorschlag der löblichen Stände auch nicht befriedigt; noch weniger aber kann ich den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi annehmen, und zwar darum nicht, weil das Gewissen meiner Ansicht nach durch keine Macht auf Erden beschränkt werden darf; darum nicht, weil wir die materiellen Dinge von den geistigen trennen müssen, für welche letztere wir nur dem Allmächtigen Rechenschaft schuldig sind; darum nicht, weil das Recht der weltlichen Macht sich nur so weit erstreckt, für die Erziehung der Bürger in irgend einer Religion zu sorgen, darein aber, welche gesetzlich rezipirte Religion Jemand anerkennen soll, sich nicht mischen darf; endlich auch unserer Kardinalgesetze und der Heiligkeit der pacta conventa halber nicht, nachdem die Wiener und Linzer Pacificationen den unbeschränkten freien Übertritt gestatteten. Daß aber auch der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 nur insofern ein Kardinalgesetz ist, als es dem Geiste der berührten Pacificationen entspricht, habe ich bereits am vorigen Reichstag, wie die löblichen Stände jetzt, hinlänglich entwickelt. Die im Vorschlag des Grafen Georg Apponyi enthaltene Idee, als wäre die Einführung der von ihm vorgeschlagenen Solennitäten zur Verhinderung des unter der Volksmasse aus dem Gebrauche eines

ganz freien Übertritts leicht entstehenden religiösen Indifferentismus nöthig, hat mich in meinen Ansichten, ich muß es gestehen, nicht im Mindesten schwanken gemacht; denn wenn in dem berührten Vorschlag nichts Anderes verborgen liegt, als was gesagt wird, nämlich daß der Geistliche den überzutreten Gesonnenen blos an die Wichtigkeit des Schrittes erinnere, so frage ich: steht es zu erwarten, daß der Betreffende durch diese bloße Erinnerung die Religion, die er zu verlassen gesonnen ist, auf einmal anfangen wird zu lieben, und sich einem tieferen Studium ihrer Lehren hinzugeben? Übrigens ist der Indifferentismus nicht so häufig bei den rohen und ungebildeten Volksmassen, als bei jenen Gebildeteren anzutreffen, die vielleicht zu viel gelesen und gelernt haben. Daß diese, wenn sie in den Dogmen einer Religion keine Beruhigung finden, zu einer andern Religion übergehen werden, ist kaum zu denken; und thun sie dieß, so gewinnt an ihnen die eine Konfession eben so wenig, als die andere verloren hat. Wenn ich indessen, hochgeborne Magnaten! als ein geringer Theil des gesetzgebenden Körpers, als treuer Bürger des Staats reden soll, in dessen Interesse es liegt, daß alle Religionsstreitigkeiten in dem gesellschaftlichen Leben aufhören, so muß ich mich zur Annäherung geneigt erklären, und zwar um so mehr, weil ich jetzt am dritten Reichstag, dem ich beizuwohnen die Ehre habe, bei den verschiedenen Stadien der Verhandlungen über die Religionssachen zum erstenmal damit überrascht wurde, daß manche Redner des geistlichen Standes sich annähernd geäußert haben. Ich bin daher geneigt zur Annahme solcher Amendements, die zu keinem Rückschritte führen, obgleich ich wiederholt erkläre, daß mich der Vorschlag des Herrn Grafen Georg Apponyi nicht befriedigt, theils darum, weil der Einfluß der Geistlichkeit nicht ausgeschlossen ist, und theils darum, weil dem König das Recht des Indultus zum Übertritte in der That in die Hand gegeben wird, trotz dem, daß man es blos auf die Formalitäten beschränkt. Ich weiß das königliche Oberinspektionsrecht in allen Stücken zu achten, aber auf Gewissenssachen möchte ich es nicht ausdehnen; denn, wie gesagt, ich will das Gewissen auch nicht einen Augenblick in seiner Freiheit beschränkt wissen. Übrigens weiß ich, wie Seine Exzellenz der Gouverneur von Siebenbürgen die in diesem Vorschlag enthaltene Idee mit aller Anerkennung als Grundsatz willkommen hieß, daß das königliche

Oberinspektionsrecht nicht wie bisher auf die Beurtheilung der Übertrittsfälle, sondern nur auf die Beurtheilung der Formalitäten sich erstrecken dürfe. Übrigens finde ich auch die Fassung des Vorschlages zu lang, und ich befürchte, daß auch da einige Worte, wenn sie ins Gesetz aufgenommen werden, das Schicksal des Wörtchens „possint" im 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 theilen möchten, welchem man einen Sinn aufdrang, der dem wahren schnurstracks zuwider ist. Auch die Bestimmung im Vorschlage des Herrn Grafen, daß die vorkommenden Übertrittsfälle dem betreffenden Pfarrer angezeigt werden müssen, macht mich unruhig; denn so sehr ich die Geistlichkeit übrigens achte, so wünsche ich ihren Einfluß auf den Transitus dennoch um so weniger, als wir die schädlichen Folgen dieses Einflusses schon allzu oft verspürt haben. Meine höchste Besorgniß aber besteht darin, daß die Transitusfälle vor dem wirklichen faktischen Unterricht allerhöchsten Orts unterbreitet werden müssen, was meinen obigen Grundsätzen durchaus zuwider ist. Was übrigens die Versagung der Reziprozität für den Bekenner der protestantischen Religion für den Transitus betrifft, habe ich außer der gewichtigen Bemerkung Seiner Exzellenz des Gouverneurs von Siebenbürgen, zu der ich mich auch bekenne, noch zu bemerken, daß jede religiöse Konfession, so wie jede Familie, jede Gesellschaft, den natürlichen und daher rechtlichen Trieb der Selbsterhaltung hat, dem zu Folge sie sich vor jeder auf ihre Mitglieder etwa geübten Verführung bewahren möchte. Aus dieser Rücksicht und zu Folge der Gegenseitigkeit, die in der königlichen Resolution so feierlich als leitendes Prinzip ausgesprochen wird, möchte ich das, was der Herr Graf vorgeschlagen, auch für die Protestanten ausgedehnt wissen. Dem zu Folge kann ich den Vorschlag des Herrn Grafen, so lange er nicht dem Geiste der Wiener und Linzer Pacificationen besser angepaßt wird, durchaus nicht annehmen, und unterstütze daher das Nuntium der löblichen Stände, wiewohl mir auch dieses nicht ganz genügt, blos darum, weil es sich meinen Grundsätzen etwas mehr nähert.

Baron Johann Jeszenák: Gestern habe ich die Behauptung mehrmals aufstellen gehört, als würde durch den unbeschränkten Übertritt die Religiosität und die Sittlichkeit geschwächt. Ich meinerseits bin nicht dieser Ansicht, und berufe mich zur Motivirung meiner Meinung auf die Religiosität und Sittlichkeit der

Bekenner jener Konfessionen, bei denen der Übertritt ganz frei ist. Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die Beschränkung des Transitus entweder Heuchelei oder Indifferentismus, später aber auch Immoralität herbeiführt. Nie hat aber die Nation das Recht, den Transitus zu gestatten oder zu verbieten, der Regierung zu übertragen; dieß beweisen die Pacificationen, dieß beweist der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790; der Staatszweck selbst verbietet eine ähnliche Beschränkung; der Staat kann nämlich nur die Aufgabe haben, durch die Beförderung der allgemeinen Moralität das öffentliche Wohl zu befördern, keineswegs aber sich mit dem Gewissen und den religiösen Begriffen der einzelnen Bürger abzugeben; deßhalb wünschte ich einen vollkommen unbeschränkten Transitus. Da ich indessen diesen nicht erlangen kann, so unterstütze ich den Vorschlag der löblichen Stände, der meinen Gesinnungen am nächsten kömmt, in seinem ganzen Umfange. Insofern also der vom Grafen Georg Apponyi aufgestellte Grundsatz — nämlich daß der Transitus von dem Willen keinerlei Macht abhängig gemacht werden darf — im Gesetzvorschlag der löblichen Stände enthalten ist, nehme ich denselben bereitwillig an. Die von dem Herrn Grafen vorgeschlagenen Formalitäten aber beruhigen mich nicht: a) weil ich den Einfluß der Geistlichkeit auf den Transitus, der nie einen gesetzlichen Grund hatte, nicht legalisiren mag; b) weil ich es nicht mit der Gerechtigkeit vereinigen kann, daß anstatt des Schuldigen der Unschuldige büßen müsse, d. h. daß anstatt denjenigen, welche die im Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten nicht beobachteten, ein Dritter, der nach Seelenruhe schmachtet, leiden soll; c) weil wir, da dem Vorschlag des Grafen Apponyi gemäß die Übertrittsfälle Seiner Majestät intra dominium unterbreitet werden, das, was wir im Prinzip nicht anerkennen, in der Praxis zugeben würden. Was die Reziprozität betrifft, die Herr Graf Georg Apponyi zu berühren beliebte, so will ich diese nicht eben dort, wo unsere Gewissensfreiheit in engere Schranken gedrängt würde, als je vormals, angewendet wissen; ja ich nehme die Anwendung dieser Formalitäten auf die Protestanten auch nicht an. Zum Schlusse kann ich eine Bemerkung auf die Äußerung des Grafen Stephan Széchényi, daß die Nichtannahme der königlichen Resolution vom 5. Juli eine pure Schwierigkeitsmacherei ist, nicht verschweigen. Daß unsere Behutsamkeit, der zu Folge die Nicht-

annahme geschah, nicht ganz ohne Grund war, beweist die gestrige Äußerung Seiner Exzellenz des Bischofs von Csanád, daß er die in der königlichen Resolution aufgestellte Reziprozität nur auf die Pakte in gemischten Ehen, nicht aber in allen Stücken für anwendbar hält; ich will hiemit nicht gesagt haben, daß die väterliche Sorgfalt und Gerechtigkeitsliebe Seiner Majestät unsers allergnädigsten Herrn das Prinzip der Gegenseitigkeit in so enge Schranken drängen wollte, als Seine Exzellenz der Bischof von Csanád meint; aber so viel ist gewiß, daß die erwähnte königliche Resolution nicht so klar und so günstig war, daß man die Nichtannahme derselben wunderlich finden könnte, da ein Mann von so großem Einflusse und Ansehen, wie Seine Exzellenz der Bischof von Csanád, dieselben so auslegen zu dürfen glaubte.

Baron Ludwig Vay: Bevor ich meine Meinung und mein Votum über diesen Gegenstand abgebe, muß ich meine Bemerkungen über das, was gestern von einem verehrten Redner hier gesagt wurde, äußern. Graf Stephan Széchényi schickte die Bemerkung voraus, daß er im Prinzip mit den löblichen Ständen einverstanden ist, und nur um die Einigung der Partheien zu erleichtern, den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi annimmt, da er, wie er sagt, nicht will, daß wir bei den vielen Geschäften, die uns bevorstehen, das Bischen Pulver gegen einander verschießen; aber, wie wir gesehen, wollte er das Schießpulver zwar auf die Andersgesinnten nicht verschießen, aber auch nicht bei sich behalten, wahrscheinlich, damit es nicht in einer plötzlichen Explosion losgehe; und so verbrauchte er es lieber gegen seine Gleichgesinnten, nämlich gegen die Grafen Zay, Teleky und Pálffy, aus welcher Absicht? will ich nicht untersuchen; mit welchem Erfolg? dieß ist's, was ich untersuchen will. Der geschätzte Herr Graf bemerkte, man sollte sich nicht so viel auf die durch Blut und Waffen errungene gesetzliche Religionsfreiheit berufen, und lieber die Religionswirren durch ein mit Dinte geschriebenes Gesetz schlichten; das ist wahr, und die Bewerkstelligung eines solchen Gesetzes wird unserm Vaterlande zum Ruhme gereichen; aber nur dann, wenn — wie Graf Kasimir Esterházi vor Kurzem bemerkte — diese mit Dinte geschriebenen Gesetze näher zur Billigkeit und Gerechtigkeit führen, als die durch Blut erworbenen Pacificationen, und zugleich für die strenge und standhafte Befolgung dieser Gesetze ein bei der gesammten Gesetz-

gebung allgemein herrschender Geist bürgen würde. Daß übrigens die Protestanten bisher durch die geschriebenen Gesetze mehr erlangten, als durch die Pacificationen, dem widerspricht der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790, widerspricht der vom Grafen Apponyi gestellte, und vom Grafen Széchényi unterstützte Antrag, widerspricht die vor Kurzem angelangte königliche Resolution, worin gleich bei der ersten Verhandlung Jeder den Grundsatz der Reziprozität mit Freuden oder Verdruß gewahrte, andererseits aber die Mehrheit der Nation zur Beseitigung der Religionswirren im praktischen Leben gar keine oder nur wenig Garantie fand. Ob Graf Széchényi die Ursache hievon richtig gefunden, will ich nicht untersuchen, aber die Majorität hat es ausgesprochen, daß sie darin keine Garantie findet; übrigens werden wir noch Gelegenheit haben, auf diese Frage zurückzukommen; daher darf, so lange nicht etwas Besseres als die Bedingnisse der Wiener Pacification geboten wird, die Annahme von schwankenden, auf keiner festen Basis beruhenden Bestimmungen verlangt werden; und so wie der General Foi durch die bekannten Worte: „Wer mehr will, als die Charte, und wer weniger will, als die Charte, der verdient ihren Schutz nicht," zur Zeit, als die französische Konstitution schwankte, seine Landsleute ermahnte, weder links noch rechts von derselben zu weichen, sondern bei ihr zu bleiben; so können und dürfen auch bei uns die Protestanten und diejenigen, welche die Stellung derselben sichern wollen, nichts Anderes thun, als sich strenge an den Sinn der Wiener Pacification halten. Dasselbe thue auch ich, und wünschte, wie Mehrere in diesem Sinne, den Transitus vollkommen frei zu erklären, und stimme daher nur gezwungen für das Nuntium der löblichen Stände. Von dem Vorschlage des Grafen Georg Apponyi nehme ich blos den einen Grundsatz an, nämlich, daß zur Vollziehung des Transitus keine allerhöchste Erlaubniß nöthig ist, was wir in unserem Nuntium ausdrücklich erklären sollen. Hinsichtlich der von dem Grafen Georg Apponyi vorgeschlagenen Formalitäten hat bereits Seine Exzellenz Graf Teleky die Ursachen gezeigt, warum dieselben nicht angenommen werden können, und ich glaube, daß durch diese Formalitäten die praktische Anwendung des in dem Vorschlag enthaltenen Grundsatzes unmöglich gemacht würde. Aus dieser und der gestern vom Grafen Joseph Pálffy angeführten Ursache kann

ich die Formalitäten nicht annehmen. Auf eine Bemerkung des Grafen Pálffy hat der hochwürdige Bischof von Kaschau geantwortet, er achte die Gewissensfreiheit und wünsche, daß auch das Gewissen des Klerus respektirt, und nicht vorausgesetzt werde, daß derselbe sich blos zum Vorwande auf sein Gewissen berufe. Ich will dieß nicht behaupten; aber wenn ich bedenke, welch ein weites Gebiet das Gewissen für seine Funktionen hat, und daß man von diesen Funktionen nicht voraus wissen kann, wie sie ausfallen werden, — denn wer hätte es z. B. gedacht, nachdem der Klerus 50 Jahre hindurch den gemischten Ehen den Segen nicht versagte, daß dieser in einer kurzen Zeit vom ganzen Klerus, und zwar ebenfalls durch die Wirkungen des Gewissens, werde versagt werden? — wenn ich dieß bedenke, so scheint mir die Bürgschaft des hochwürdigen Bischofs von Kaschau zu wenig, daß die Geistlichen, obgleich die Ertheilung der zum Übertritt erforderlichen Zeugnisse nicht wider ihr Gewissen ist, nicht nach Verlauf einer gewissen Zeit die Ausstellung der Zeugnisse eben aus Gewissensursachen verweigern werden.

Paul von Kiß, Gouverneur des ungarischen Küstenlandes: Ich bin ein Freund der Conciliation; ich wünschte sehr, daß der Vorschlag des Grafen Georg Apponyi mit den Bemerkungen des Grafen Joseph Teleky, Obergespans von Szabolcs, wo möglich in Einklang gebracht würde. Ich meinerseits halte dieß nicht für unmöglich. Ich gehe auf den 2. §. des Vorschlages über, der von den mit dem Transitus verbundenen Formalitäten handelt. Da möchte ich im zweiten Theile, um dem Wunsche Seiner Exzellenz zu genügen und zu verhüten, daß der Übertretende nicht zu lange aufgehalten werde, zwischen die Worte „den überzutreten Gesonnenen" und „über sein Vorhaben zu vernehmen" das Wort: „sogleich" einschalten; ferner in dem folgenden Paragraphen möchte ich in Folge der Bemerkung Seiner Exzellenz in Betreff der Lokalbehörde und der Zeugen, daß nämlich der Geistliche diese nicht selbst wählen sollte, hinzufügen: „daß eben derselbe den Präses und die Zeugen wählen kann, der überzutreten beabsichtigt"; am Ende des Paragraphen ferner, wo es heißt, daß der Geistliche das Zeugniß ausstellt, möchte ich zu mehrerer Beruhigung setzen: „auszustellen verpflichtet." Im folgenden Paragraphen möchte ich zur Provision, wenn von der einen oder der andern

Seite ein Fehler geschehen sollte, hinzufügen: „sobald der Präses oder sein Substitut an dem betreffenden Ort erscheint, werden in dem Protokoll, welches allerhöchsten Orts unterbreitet werden soll, die etwaigen vorgefallenen Fehler angemerkt.“ Ich gestehe, daß ich als kleinstes und verdienstlosestes Mitglied der Gesetzgebung den auf diese Grundsätze festgestellten Transitus nur und ausschließlich nur vom Gesichtspunkte der Verbreitung der allgemeinen Religiosität aus betrachte. Eben aus dieser Rücksicht war, bin und werde ich stets der Meinung sein, daß der gar schnelle Transitus, ob er gleich in einigen Ländern existirt, nirgends dem Zwecke entspricht. Wir kennen die menschliche Leidenschaft und Reizbarkeit, und ich weiß wohl — ich scheue es nicht, von mir selbst zu sprechen — daß ich oft das, was ich rasch gethan, den andern Tag bereute, und es dann, wäre es in meiner Macht gestanden, nicht gethan hätte, noch weniger um 3—4 Tage später. So kann es leicht geschehen, daß Jemand den Entschluß zum Übertritt mit aufgeregtem Gemüthe, von menschlichen Absichten geleitet, faßt und dem Pfarrer anzeigt: steht es ihm dann frei, ohne alle Vorkehrungen seinen Entschluß auszuführen, welche traurige Folgen könnte dieß nach sich ziehen?! Auf das Statarium will ich mich überhaupt nicht berufen; ich halte das Statarium selbst für eine Folge des Mangels an Civilisation, Erziehung und Sittlichkeit, und in Dingen, die den Staat, die Gesellschaft so nahe angehen, bin ich kein Freund des ganz unbeschränkten Verfahrens. Ich kann mir hier eine andere Überwachung, eine andere Kontrole nicht denken, als die Seiner Majestät. Kann es nicht der Fall sein, daß der Eine oder der Andere die Formalitäten vernachlässigt, die ich dazu, daß der Übertritt nicht zu leichtfertig geschehe, für so nothwendig halte? In dieser Beziehung kann meiner Ansicht nach die königliche Oberinspektion nicht umgangen, nicht entbehrt werden; indeß braucht dieß nicht so verstanden zu werden, daß jeder Fall Seiner Majestät unterbreitet werde; Seine Majestät kann die Statthalterei oder ein anderes Dikasterium beauftragen, dieses Geschäft zu versehen. Im Vorschlag des Grafen Apponyi steht ausdrücklich, daß der Übertritt vor sich gehen könne, wenn der Bescheid nicht in sechs Wochen anlangt; ich glaube, das ist Garantie genug, daß der Hauptgrund zu den häufigen Klagen der Protestanten nicht wiederkehren dürfte. Erlangt dieß alles gesetzliche Kraft, wie es da entworfen

iſt, ſo dürften ſich kaum mehr Urſachen zu ähnlichen Klagen herausſtellen, die das Weſen der Sache betreffen. Was die Reziprozität betrifft, möchte ich mich der Anſicht des Herrn Obergeſpans von Szaboles annähern, und wenn ich mich recht erinnere, hat Graf Apponyi ſelbſt geſagt, er wolle in dieſer Beziehung die Reziprozität angewendet wiſſen, aber je nach den Lehren und Grundſätzen jeder Kirche; ich möchte alſo die löblichen Stände hierauf aufmerkſam machen; fordern wir, hochgeborne Magnaten! die Stände auf, ſowie ſie hinſichtlich der von der katholiſchen Religion zur proteſtantiſchen Übergehenden, vom Standpunkte der Religioſität und Sittlichkeit ausgehend, die vorliegenden Maßregeln für geeignet halten, uns auch die betreffenden, dieſem Geſichtspunkte entſprechenden Maßregeln hinſichtlich der von der proteſtantiſchen zur katholiſchen Religion Übergehenden zu bezeichnen, damit die hochgebornen Magnaten darüber berathen können. Sollten dieſe meine in aller Ergebenheit vorgeſchlagenen Amendements nicht angenommen werden, ſo ſtimme ich für den Vorſchlag des Grafen Apponyi als ein Mittel, welches zur Erlangung des wechſelſeitigen Wunſches führt, und als menſchliches Werk nicht Alle zugleich auf die vollkommenſte Weiſe befriedigen kann.

Graf Georg Apponyi: Ich bitte um Vergebung, daß ich abermals das Wort nehme; aber es ſind auf meinen Antrag ſo viele Bemerkungen gemacht worden, über die ich ſelbſt vielleicht den beſten Aufſchluß geben kann. Beſonders will ich auf die wichtigen Rückſichten und Einwürfe, die Seine Exzellenz der Obergeſpan von Szaboles vorbrachte, antworten. Zu allererſt hat Seine Exzellenz über das Oberinſpektionsrecht Seiner Majeſtät Bemerkungen gemacht und geſagt, daß Seine Majeſtät in allen Stücken, wo Allerhöchſtdieſelbe als supremus justitiarius auftritt, das Recht der Oberinſpektion erſt nach und nicht vor der Fällung des Urtheils ausübt. Dieß iſt an ſich ganz wahr und unläugbar, und ich möchte ſelbſt die Oberinſpektion Seiner Majeſtät, beträfe ſie das Weſen der Sache ſelbſt, auf keine andere Weiſe wünſchen als auf dieſe: allein hinſichtlich der Formalitäten verhält ſich die Sache ganz anders; in dieſer Beziehung kann die Oberinſpektion auch im Laufe des Prozeſſes ſich geltend machen. Überdieß handelt es ſich hier von Handlungen, die, wenn ſie einmal geſchehen ſind, meines Erachtens nicht wieder gut gemacht werden können, und

es käme dann die Abhülfe zu spät, wenn sie erst dann kommen dürfte, nachdem das Faktum einmal geschehen ist. Was die Parallele mit dem Statarium betrifft, so muß ich gestehen, daß ich mich auf das in unsern Tagen vielleicht ausschließlich in unserm Vaterlande allein noch bestehende Statarium bei der Ausarbeitung solcher Gesetze, wie das, worüber wir jetzt berathen, nicht berufen, es wenigstens als Argument nicht anführen möchte. Ich bleibe also dabei; ich will die königliche Oberinspektion über den Transitus nicht darum aufrecht halten, weil ich die Hoffnung hege, daß dadurch der Übertritt in den meisten Fällen gehindert werde, sondern blos aus der einen Rücksicht, daß das Gesetz, welches im Interesse der Religiosität eingeführt ist, nicht willkührlich umgangen, nach Belieben befolgt oder nicht befolgt werde. Ich halte die Solennität und die Formalität aus Religiositätsrücksichten für unumgänglich nothwendig, und die Garantie für die Beobachtung derselben finde ich in der Oberinspektion Seiner Majestät; keineswegs aber habe ich die Absicht, durch letztere den Übertritt zu verhindern oder schwierig zu machen. Ich weiß die Ansicht zu würdigen, daß das Gewissen frei und unabhängig sein muß, und zwar um so eher, da wir den Grundsatz anerkannt, daß das Richteramt unabhängig sein muß. Ich schätze diese Ansicht, und bekenne mich selbst dazu; ich glaube aber, daß die von mir vorgeschlagenen Maßregeln in keiner Beziehung darauf ausgehen, das Gewissen zu beschränken, denn diese Maßregeln sind durchaus nicht auf jene Fälle berechnet, wo der Entschluß zum Transitus eben nicht eine reine Wirkung des Gewissens, sondern vielmehr für jene Fälle, wo der Übertritt aus Unwissenheit oder aus Nebenabsichten geschieht, und zwar eben dazu, damit dem Betreffenden Zeit gelassen werde, seinen innern Richter, sein Gewissen zu hören, was er noch nicht gethan. Die Thätigkeit des innern Richters, des Gewissens, wird also innerhalb der 8 oder höchstens 10 Wochen nicht gehindert, noch weniger aber ausgeschlossen sein. Dieß sind meine Gegenbemerkungen auf das, was in Betreff der königlichen Oberinspektion vorgebracht wurde. Was das Amendement betrifft, welches ich vorgeschlagen, so ist es unläugbar, daß die Bemerkungen Seiner Exzellenz des Obergespans von Szabolcs sehr wichtig sind; und ich schreibe es nur meiner Ungeübtheit zu, daß ich die betreffenden Bestimmungen in meinem Amendement außer Acht lassen

konnte. Mein Streben aber war ja nur vorzüglich dahin gerichtet, Grundsätze aufzustellen, und die Anwendung derselben annehmbar zu machen, die weitere detaillirte Ausarbeitung denen überlassend, die den Entwurf des Gesetzartikels ausarbeiten. Sollte ich jedoch, durch die Weisheit Eurer Exzellenz aufmerksam gemacht, so glücklich gewesen sein, eine Methode gefunden zu haben, die geeignet ist, die Besorgnisse Seiner Exzellenz zu zerstreuen, so bin ich zweifach für die kleine Mühe belohnt, die mich die Entwerfung meines Amendements gekostet. Ich bin daher so frei, die gemachte Abänderung der Aufmerksamkeit der hochgebornen Magnaten zu empfehlen. Seine Exzellenz hatte vier Bemerkungen in Betreff des Verfahrens. Die erste war: da der vom Präses bestimmte Termin erst von dem Tage an beginnt, wo das Verhör durch den Geistlichen Statt gefunden hat, so steht zu besorgen, daß eben der Geistliche das Examen, so weit als ihm beliebt, hinausschieben kann, da kein Termin bestimmt ist, wann dieses Statt finden muß. Die zweite Bemerkung war: worin das Verhör bestehen, welche die Fragen sein sollen, und ob diese nicht etwa inquisitorische Fragen sein werden? Die dritte: wer die Zeugen wählen soll? und die vierte: daß der Geistliche bei Ausstellung des Zeugnisses Schwierigkeiten machen und den Übertritt verhindern kann. Zur Beruhigung dieser Besorgnisse kann im Gesetze durch eine kleine Abänderung die nöthige Provision getroffen werden. Hinsichtlich der ersten könnte dort eine Abänderung geschehen, wo von der Anmeldung beim Präses die Rede ist; die zweite Abänderung müßte dort geschehen, wo es heißt: „worauf der Präses der Lokalbehörde den bisherigen Pfarrer des betreffenden Individuums auffordert, dasselbe über seinen Entschluß zum Übertritte zu verhören"; da könnte nämlich die Fassung folgendermassen gestellt werden: „ohne Verzug, allenfalls aber im Wege der Lokalbehörde auffordert." Die Aufforderung geht also nicht direkt vom Geistlichen aus, sondern vermittelst der Lokalbehörde. Ferner könnte dort, wo es heißt: „indem er zugleich zur reiflichern Überlegung dieses Entschlusses einen Termin festsetzt," hinzugefügt werden: „daß der betreffende Geistliche sogleich, sobald ihm nämlich die Aufforderung zukömmt, das Verhör vornehmen muß." Diesen Modifikationen gemäß möchte ich dem Paragraphen eine neue Fassung geben. Ferner sollten die beiden Zeugen von dem Betheiligten selbst gewählt werden, und

Gegenstand der Frage dürfte nichts Anderes sein, als: ob das betreffende Individuum übertreten will oder nicht? Endlich möchte ich auch noch die Bestimmung hinzufügen, daß: wenn der Geistliche das Zeugniß nicht ausstellen wollte, oder die Ausstellung eines solchen mit seinem Gewissen nicht vereinigen könnte, auch die Zeugen ein übrigens eben so gültiges Zeugniß ausstellen können. Wenn die hochgebornen Magnaten hiemit einverstanden sind, so wären die gedachten Besorgnisse gänzlich beseitigt. Was die Besorgniß Seiner Exzellenz in Betreff der Reziprozität anbelangt, so muß ich mißverstanden worden sein, wenn aus meinem Vorschlag geschlossen wird, daß ich die Reziprozität nicht anwenden wollte. Ich fürchtete freilich blos, daß die unrichtige Auffassung der Reziprozität die Einigung der verschiedenen Ansichten erschweren werde, aber ich habe die Solennitäten und Förmlichkeiten vorzüglich im Interesse der Religiosität mit dem Transitus verbinden wollen, und ich hätte sehr gefehlt, wenn ich geglaubt hätte, die Aufrechthaltung der Religiosität liege nur im Interesse der Katholiken, und nicht auch jeder andern Konfession. Ich habe so etwas nie gesagt, und werde es auch niemals sagen, denn ich setze in die Religiosität der Bürger die höchste Garantie des Staates; diese Religiosität verstehe ich aber nicht blos von den Bekennern einer, sondern aller Religionen im Staate; meiner Ansicht nach aber ist die Religiosität am stärksten da gefährdet, wo etwas erlaubt wird, was den Religionsprinzipien zuwider ist. Nun ist aber die Religiosität durch den freien Übertritt nur bei denen gefährdet, deren Religionsprinzipien den Transitus verdammen; so war es gemeint, als ich sagte: die Reziprozität setze nicht voraus, daß die vorgeschlagenen Provisionen auf diejenigen ausgedehnt werden, bei denen der Transitus auch bisher ganz frei war. Ich habe nie etwas Anderes verlangt, als daß die katholischen Glaubensgenossen der andern Konfessionen halber nicht gezwungen würden, ihre Religionsprinzipien zu verletzen, ebensowenig wie sie es verlangen können, daß Andere ihre Religionsprinzipien und die Freiheit ihres Gewissens ihnen zu Liebe aufopfern sollen. Das Gesagte besteht in Kurzem darin: daß ich, in der Ansicht, die Besorgnisse Seiner Exzellenz des Obergespans von Szabolcs durch die proponirten Modifikationen beseitigt zu haben, bei meinem Vorschlage verharre.

Graf Samuel Teleky: Die Pacificationen von Wien und Linz ſagen ausdrücklich, daß der Übertritt vollkommen frei ſein ſoll. Die hochgebornen Magnaten werden alſo leicht einſehen, daß ich ſelbſt mit dem Vorſchlage der löblichen Stände nicht ganz zufrieden ſein kann. Nun haben wir zwei Entwürfe vor uns: den der löblichen Stände, und den des Grafen Apponyi. Erſterer kömmt meinen Anſichten näher, daher nehme ich denſelben an. Den Grundſatz des Herrn Grafen indeſſen, daß der königliche Indultus zum Tranſitus nicht erforderlich iſt, nehme ich bereitwillig an, da derſelbe auch im Nuntium der löblichen Stände enthalten iſt. Übrigens habe ich auch mehrere Bemerkungen gegen den Vorſchlag, hauptſächlich aber bin ich damit nicht einverſtanden, daß die vorkommenden Fälle Seiner Majeſtät vor der faktiſchen Vollziehung des Tranſitus gemeldet werden. Eine andere Bemerkung habe ich dagegen, daß in dem Vorſchlage des Herrn Grafen Apponyi keine Beſtimmung darüber enthalten iſt, wenn die Statthalterei den Fortgang der Sache hindert, was ſie ſo oft thun kann, als es ihr beliebt. So lange dieſe weſentlichen Abänderungen an dem Vorſchlage des Grafen Apponyi nicht vorgenommen werden, kann ich denſelben nicht annehmen.

Joſeph von Rudics, Obergeſpan des Bácſer Komitats: Indem ich das Glück habe, in dem ehrwürdigen Kreiſe der hochgebornen Magnaten das Wort zu nehmen, will ich nicht unterlaſſen, öffentlich zu erklären, daß ich für die im Vaterlande exiſtirenden Religionen vollkommene Gewiſſensfreiheit und Gegenſeitigkeit wünſche. Ich bin auch nicht der Anſicht, daß irgend eine Religion von der weltlichen Geſetzgebung mehr verlangen kann, als den Schutz für die freie Übung derſelben durch ihre Bekenner. Möchten doch die Religionen nicht bei der weltlichen Geſetzgebung, ſondern in ihrer eigenen Moralität Schutz ſuchen! Oft hören wir, wie die Seelenhirten den Worten unſeres Heilandes gemäß „pasce oves meas, pasce agnos meos“ (weide meine Schafe, weide meine Lämmer) ihre Gläubigen ihre Heerde nennen. Ich ſchätze dieſe Überwachung nach Gebühr; mögen ſie wie ein treuer Hirt ihre Heerde bewachen; aber um die Schafe vor jeder Gefahr zu bewahren, muß man ſie nicht in einen Stall einſperren, denn im zugeſperrten Stalle kann auch ein ſchlafender Hirt ſeine Heerde hüten, ſie ſollen vielmehr die Thüre des Stalles offen laſſen, da-

mit ihre Schafe auf dem freien Felde der Religion weiden. Wir wiſſen, daß ohne Religion kein Staat beſtehen kann; dieß beweiſet die alte Geſchichte, dieß beurkundet die Gegenwart. Ja ich begnüge mich nicht einmal damit, was ich an dieſer Tafel ſagen hörte: „daß die Bürger ſich zu irgend einer Religion bekennen, es mag ſein welche immer;“ ich will vielmehr, daß die Religion eine ſolche ſei, deren Grundſätze moraliſch ſind, und es thäte mir ſehr leid, wenn dieſes Prinzip in einem ſo weiten Sinne genommen würde, daß wir zufrieden ſein können, wenn z. B. eine Religion eingeführt würde, in der geſchnitzte Bilder für Götter gelten, denen Menſchenblut geopfert wird. Die Religion muß alſo eine geläuterte Moral enthalten. Übrigens lobe ich das Streben des Seelenhirten, die ihm anvertraute Heerde treulich zu wahren, und in der Religion zu unterrichten, und ich ſehe darin gar nichts Tadelnswerthes, vielmehr ſcheint mir dieß ein pflichtgemäßes Streben, wenn er durch ſolche Mittel den Übertritt eines der Anhänger ſeiner Religion zu einer andern zu verhindern ſucht, und ſich hiezu keines andern Zwanges bedient; denn den Geiſt, die Überzeugung will ich frei wiſſen; dieſer darf nicht in Feſſeln gelegt werden. Können wir, ich frage, hochgeborne Magnaten, können wir es einem Religionsdiener verargen, wenn er durch moraliſche Mittel auf ſeine Gemeinde zu wirken beſtrebt iſt? Können wir es einem weltlichen Beamten verargen, wenn er die ihm untergeordneten Beamten und Unterthanen zum Gehorſam gegen die Geſetze anhält? erfüllt er vielmehr hiedurch nicht ſeine erſte Pflicht? Können wir dieß mit Recht von einem weltlichen Beamten fordern, um wie viel mehr müſſen wir es von einem Religionsdiener, von einem Kirchenbeamten erwarten, deſſen Aufgabe es iſt, den Samen der Religion in den Herzen der ihm anvertrauten Gemeinde zu pflegen, ſo daß daraus ein feſter und ſtarker Baum entſtehe, unter deſſen Schatten ſeine Gläubigen ſtille Ruhe fänden. Beim Tranſitus iſt der mächtigſte Beweggrund die Überzeugung; Gewalt läßt ſich hier nicht anwenden. Der König und die weiſe fortſchreitende Geſetzgebung muß alſo hier die bürgerlichen Verhältniſſe mit den Religionsprinzipien paaren, und bei der Einführung neuer Geſetze über dieſen Punkt mit Behutſamkeit zu Werke gehen. Nach der Vorausſchickung dieſer allgemeinen Grundſätze werde ich nun ſo wie bei jedem vorkommenden Gegenſtand auch über dieſen Punkt

meine Anſicht frei und unumwunden ausſprechen. Ich halte die Wiener Pacification für eine ſolche Reliquie, wie die Charte Englands und für Ungarn die Bulle des Königs Andreas. Dieſe Pacification ſichert den verſchiedenen Konfeſſionen freie Religionsübung; auf dieſem Dokument fußt das Runtium der löblichen Stände, welchem ich auch beitrete. Sollte jedoch dieſes Runtium die Mehrheit gegen ſich haben, ſo trete ich dem Vorſchlage des Grafen Georg Apponyi bei, indem ich mir vorbehalte, meine Bemerkungen über die einzelnen Punkte dieſes Vorſchlages zu machen.

Baron Sigmund Perényi, Obergeſpan des Ugocſaer Komitats: Hinſichtlich der Übertrittsfrage bin ich auch mit den geſtern einſtimmig ausgeſprochenen Grundſätzen einverſtanden: daß nämlich die Gewiſſensfreiheit unveräußerliches Eigenthum jedes Menſchen iſt, daß keine Gewalt auf der Erde das Recht oder die Macht hat, die Gewiſſensfreiheit zu beſchränken. Da aber Niemand eine Macht über das Gewiſſen ſeines Nebenmenſchen hat, ſo kann er auch eine ſolche Macht keinem Andern anvertrauen. Es hat alſo nicht einmal der ganze Staat zuſammen das Recht, ſo etwas zu beſtimmen oder zu vollziehen, was der Gewiſſensfreiheit zuwider iſt; ja er hat nicht einmal die Macht dazu; denn wir ſpüren die Wirkungen des Gewiſſens und können die Eingebungen deſſelben nicht entbehren, und ſowie wir dieſe Wirkungen und dieſe Thätigkeit nicht ganz auffaſſen und nicht zu erklären vermögen, ſo ſind wir auch nicht im Stande, das Gewiſſen zum Schweigen zu bringen, oder deſſen Stimme zu übertäuben. Da nun der Menſch nicht Herr ſeines Gewiſſens iſt, ſo kann er unmöglich die Macht haben, das Gewiſſen zu beſchränken. Dieſer Grundſatz beruht auf dem Naturrechte, ſteht im Einklang mit den göttlichen und religiöſen Lehren, und iſt ſo alt wie die Welt und der Menſch. Aus dieſem Grundſatze gingen ſowohl Rechte als Pflichten hervor. Dieſem Grundſatze gemäß hat nämlich jeder Menſch das Recht, von jedem ſeiner Nebenmenſchen zu verlangen, daß er ſeine Gewiſſensfreiheit unangetaſtet laſſe, ſowie jeder Menſch wieder die Pflicht hat, die Gewiſſensfreiheit ſeines Nebenmenſchen zu ſchonen, und nichts zu thun, was eine Beſchränkung der Gewiſſensfreiheit ſeines Nebenmenſchen mit ſich führt. Ich wende dieſe Grundſätze auch auf die geſetzgebende Gewalt an, und behaupte, daß auch dieſe nicht die Macht hat,

etwas zu unternehmen, was zur Beſchränkung der Gewiſſensfreiheit führt. Ich frage aber: was hat denn die Geſetzgebung zu thun, und was kann ſie thun? Das, was ſie vermöge des geſtern ausgeſprochenen Grundſatzes zu thun verpflichtet iſt, d. h. was das allgemeine Staatsintereſſe erfordert! Was verlangt aber das allgemeine Staatsintereſſe? Die Freiheit des Gewiſſens aufrecht zu erhalten, und alle Schritte zu meiden, welche zu dem Streben Anlaß geben könnten, die Gewiſſensfreiheit zu beſchränken. Wie geſagt, dieſer Grundſatz iſt ſo alt wie die Welt, und dennoch — werfen wir einen flüchtigen Blick in das Buch der Geſchichte, und wir werden es als eben ſo viele Denkmäler der menſchlichen Schwachheit und Verderbniß aufgezeichnet finden, — wie Vieles und wie lange iſt aus Fanatismus und aus Herrſchſucht gegen dieſe Grundſätze geſündiget worden! Was in unſerm Vaterlande geſchehen iſt, beweiſen die Pacificationstraktate; was nach dem geſchah, zeigt das Geſetz vom Jahre 1790, deſſen Folgen uns ebenfalls bekannt ſind, und mit denen wir unſere gegenwärtigen Verhandlungen beſchäftigt finden. Ich geſtehe es offen, den größten Theil deſſen, was geſchehen iſt, ſchreibe ich dem unglückſeligen 14. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 zu. Der Hauptfehler dieſes Geſetzartikels beſtand darin, daß er einen religiöſen Grundſatz ausſpricht; daß die Geſetzgebung alſo darin das Gebiet betreten, welches ihr nicht zukömmt, was zu großen Inkonſequenzen führen mußte. In jenem Geſetz iſt nämlich das Dogma ausgeſprochen, daß die katholiſche Religion den Tranſitus mißbilligt; die logiſche Folge hievon wäre alſo nicht geweſen: „no transitus temere fiat,“ ſondern „no transitus fiat.“ Ferner was ſupponirt das Wort „temere“ in einem Geſetze? Es ſetzt Rechte und Fähigkeiten beim Menſchen voraus, die nur Gott eigen ſind; denn wer wird ſich damit ſchmeicheln, dem Übertretenden ins Herz ſchauen und ergründen zu können, ob der Unterricht vom Gewiſſen oder von äußern Rückſichten veranlaßt wurde? Gibt es aber keinen Menſchen, der dieß kann, wohin führt ein ſolches Geſetz? Nur zur Umgehung der geſetzlichen Vorſchrift, da es etwas vorſchreibt, was der Menſch als Menſch nicht gewiſſenhaft befolgen kann, nämlich das Herz eines Menſchen zu unterſuchen, und zu urtheilen, ob der Übertritt aus Leichtſinn oder aus Gewiſſensdrang geſchieht. — Bedenke ich die Menge der menſchlichen Leidenſchaften, ſo kann

ich von einem ſolchen Geſetze keine andern als ſchädliche Folgen erwarten. Sobald man damals den Übertritt nicht für frei erklärte, war es freilich eine natürliche Nothwendigkeit, eine Macht zu beſtellen, welche darüber wachen ſoll. Dieſe Überwachung hat die Legislatur der Regierung übertragen, und man muß es zum Lob der Regierung erwähnen, daß ſie zur Ausübung dieſer Aufſicht die ſanfteſten Mittel wählte, nämlich den ſechswöchentlichen Unterricht, wogegen, wäre er in ſeiner Reinheit und Unſchuld verblieben, nicht geklagt werden könnte; aber wie ſteht es um dieſe Inſtitution in der Praxis? Der Unterricht iſt einem Individuum überlaſſen, deſſen Religionsprinzipien den Tranſitus verdammen, und in demſelben Geſetze, worin die Proviſion gegen den zu raſchen Übertritt enthalten iſt, befindet ſich das Religionsprinzip dieſes Individuums, welches den Tranſitus mißbilliget. Wohin muß dieß, menſchlich aufgefaßt, führen? Das Individuum, dem der Unterricht überlaſſen iſt, kann keine Sympathie fühlen, die Abſicht des Geſetzes zu erfüllen, und läßt ſich — da ich vom größeren Theile der Menſchen lieber Gutes als Schlechtes vorausſetze — nicht ſo ſehr von böſem Willen als vom Fanatismus leiten. Dem Fanatismus aber hat dieſes Geſetz ein ſo freies Gebiet gelaſſen, auf dem er nicht einmal von der überwachenden Regierung kann in Schranken gehalten werden, da es der weltlichen Macht nicht geſtattet iſt, den Geiſtlichen zur Ertheilung des Zeugniſſes zu verpflichten; und was geſchah? Das Geſetz hat nicht vorausgeſorgt für den Fall, daß der Unterricht nicht vollendet, daß das Zeugniß nach vollendetem Unterricht nicht ertheilt würde; und eben dieſe Fälle waren häufig und zogen ſo viele Konflikte und ſo viele Klagen nach ſich. Meine Meinung iſt daher, ſich in eine Beſchränkung des Tranſitus nicht einzulaſſen, nachdem die Erfahrung zeigt, wie viele Übel die alten Geſetze hervorbrachten, welche den Übertritt verboten, und da ſelbſt jenes Geſetz viele üble Folgen nach ſich zog, welches nur den zu leichtſinnigen Übertritt beſchränkte. Sollte aber eine ſolche Beſchränkung beabſichtigt werden, ſo möge man ja den Hauptgrundſatz nicht vergeſſen, daß die Geſetzgebung nie etwas unternehmen darf, was dem allgemeinen Intereſſe und dem Zwecke des Staates zuwider iſt. — Zwei Gründe habe ich anführen gehört, die eine Beſchränkung des Übertritts gebieten ſollen: 1. daß der unbeſchränkte Tranſitus der Pflicht des Staates, die Religioſität

zu verbreiten im Wege ſtehe, und 2. der Pflicht des Staates, das Überhandnehmen der Irreligioſität zu verhindern, zuwiderläuft. Ich frage aber: werden dieſe beiden Zwecke durch irgend eine Beſchränkung des Übertritts erreicht? — Ich glaube keiner von beiden! Meiner Anſicht nach hängt es davon ab, ob uns religiöſe Grundſätze eingeprägt werden. Iſt dieß der Fall, ſo ſind wir religiös, und der Tranſitus vermag nicht die Religioſität in uns zu ſchwächen. Die Religioſität aber kann durch kein anderes Mittel als durch zweckmäßige Erziehung, durch guten Unterricht befördert werden. Ebenſowenig kann durch die Einſchränkung des Übertritts der Irreligioſität mit Erfolg entgegengearbeitet werden. Denn was iſt Irreligioſität? Mangel an religiöſen Grundſätzen. Die Beſchränkung des Tranſitus wird dieſe Grundſätze nicht ſchaffen, wo ſie nicht ſchon vorhanden ſind, ſo daß durch Verfügungen über den Tranſitus zur Verhinderung der Irreligioſität nichts geſchehen kann; hier gibt es wieder kein beſſeres Hülfsmittel als Erziehung und Unterricht. In dieſem Punkte muß der Staat ſeine Pflicht erfüllen, und er wird dann ſeine Zwecke gewiß erreichen. Ich glaube, jede chriſtliche Religion, welche Gehorſam gegen Gott und Nächſtenliebe lehrt, entſpricht dem Zwecke; die verſchiedenen Grundſätze der verſchiedenen Konfeſſionen ſchließen die Religioſität nicht aus. Aber ich habe noch einen Beweis, daß die vorgeſchlagene Beſchränkung des Tranſitus nicht die Beförderung der Religioſität erzweckt; denn wäre ſie darauf berechnet, ſo müßte man dabei vollkommene Reziprozität anwenden. Man vergaß nämlich, daß es dem Staat nicht blos darum zu thun iſt, die Religioſität unter den Katholiken zu verbreiten, und daß die Katholiken nicht irreligiös werden, ſondern vielmehr, daß die Bekenner ſämmtlicher im Staate beſtehender Religionen religiös ſeien. Wenn der Tranſitus alſo deßhalb eingeſchränkt werden muß, weil dadurch dem Indifferentismus geſteuert werden ſoll, ſo müßte man nach vollkommener Reziprozität verfahren. Ich behaupte daher, daß der Grund zur beabſichtigten Beſchränkung des Tranſitus nicht blos die Proteſtanten, ſondern die Menſchheit überhaupt angeht, in unſerm Vaterlande aber beſonders die Katholiken, deren Gewiſſensfreiheit dadurch, daß ihre Religionsprinzipien den Tranſitus mißbilligen, keinen Abbruch leiden darf; die Geſetzgebung hat daher Alles zu vermeiden, was der Gewiſſensfreiheit der Katholiken Abbruch thun könnte.

Meines Erachtens kann die Beschränkung des Transitus nichts Gutes zur Folge haben; denn, wie gesagt, von der großen Menge denke ich immer das Bessere, und so denke ich, daß die allermeisten Übertritte mit gutem Gewissen und aus Überzeugung geschehen; das Gesetz muß aber für die große Menge berechnet sein. Man könnte viele Beispiele anführen, daß eben die Verhinderung des Übertritts, besonders in Fällen, wo dieser vom Gewissen und von wahrer religiöser Überzeugung diktirt ist, zur Irreligiosität führt, die Verhinderung mag von der Gesetzgebung selbst oder von einer Verdrehung der Gesetze ausgehen; und dieß läßt sich leicht psychologisch erklären. Da also der Gesetzgeber nur insoweit mit der Freiheit des Einzelnen zu schaffen hat, als dieß das Gesammtinteresse des Staates erheischt, und da wir durch den 26. Artikel vom Jahre 1790 überzeugt sind, wie sehr eben das Staatsinteresse durch eine wenn auch nur theilweise Beschränkung des Transitus leidet, so ist es meiner Ansicht nach das Allerbeste, und was sich mit dem Staatsinteresse am meisten verträgt, den Transitus vollkommen uneingeschränkt zu lassen. Da wir aber nicht mehr auf dem Gebiete stehen, wo hievon die Rede sein könnte, sondern vielmehr in dem Stadium uns schon befinden, wo man nur zwischen den verschiedenen Modifikationen zu wählen hat, so will ich über diese Modifikationsvorschläge sprechen. Unter diesen Vorschlägen muß ich natürlicher Weise denjenigen wählen, der meinen Ansichten zunächst steht. Wir müssen sehr behutsam sein, — denn wir hinfälligen Menschen werden leicht von dieser oder jener Leidenschaft überwältigt, — es ist also erste Pflicht des Gesetzgebers, die Modifikation so einfach als nur immer möglich zu fassen, denn je complicirter, je weitläufiger diese, desto weiter ist das Feld, und desto häufiger die Gelegenheit zu Mißdeutungen. Das einfachste der Amendements ist der Vorschlag der löblichen Stände; denn erstens ist darin der Einfluß solcher Individuen ausgeschlossen, die — wir können es nicht läugnen, denn es ist faktisch — in diesem Punkte sehr viele Wirren verursacht haben, was übrigens sehr natürlich ist, und nicht auffallen kann, da es ihren Religionsprinzipien zuwider ist, die Vorschrift des betreffenden Gesetzes zu erfüllen. Freilich haben wir von mehreren Individuen der hohen achtbaren Geistlichkeit gehört, daß dem nicht so sei, und daß das Gesetz selbst in dem Falle, wenn es mit den Religionsprinzipien

nicht übereinſtimmt, befolgt werden müſſe, da die Religion ſelbſt den Gehorſam gegen die weltlichen Geſetze befiehlt. Dieſe aufgeklärte Anſicht können wir aber nicht bei der Maſſe vorausſetzen, und alſo nicht erwarten, daß derjenige, dem der Einfluß auf den Tranſitus geſtattet iſt, und der dieſen Einfluß zur Einſchränkung oder Verhinderung des Tranſitus anwenden kann, von dieſer Gelegenheit keinen Gebrauch machen werde, ſeinen Religionsprinzipien Genüge zu leiſten, die den Tranſitus verpönen. Übrigens muß ich geſtehen, daß ich nicht einſehe, warum die löblichen Stände den Geiſtlichen von der Kommiſſion ausſchließen; hier wäre er am Orte. Zweitens unterſtütze ich das Nuntium der löblichen Stände darum, weil darin ausdrücklich geſagt wird, daß der faktiſche Übertritt nicht von der Oberinſpektion der exekutiven Gewalt abhängig gemacht werden darf. Indeſſen bin ich mit dem Vorſchlage der löblichen Stände auch nicht zufrieden, und zwar nicht darum, weil die Sachen ſich durch die letzte königliche Reſolution einigermaſſen anders geſtaltet haben, ſondern weil nach dieſer königlichen Reſolution den Vorſchlag der löblichen Stände anzunehmen in der That zurücktreten hieße, wie ich bereits geſtern bemerkte. Allerdings wäre es ein Rückſchritt; denn in der königlichen Reſolution wird mehr zugeſtanden, als die löblichen Stände in dem Nuntium anſprechen, und ſowie vor Kurzem, behaupte ich auch jetzt, daß es Schade war, die gute Gelegenheit nicht zu benützen; denn in dem letzten Abſchnitte der königlichen Reſolution wird ausdrücklich geſagt, daß das Land auch alle übrigen Punkte des Geſetzvorſchlages dieſem erhabenen, ſchönſten und liberalſten Grundſatze anzupaſſen habe. Wir hätten alſo die beſte Gelegenheit gehabt, den zweckmäßigſten Geſetzartikel zu entwerfen, in der Erwartung, daß die Regierung bei den einmal ausgeſprochenen Grundſätzen verbleiben werde. Bleiben wir aber bei dem Vorſchlage der löblichen Stände, ſo ſchreiten wir nicht vor-, ſondern rückwärts. Was den Vorſchlag des Grafen Apponyi betrifft, den Mehrere unterſtützten, muß ich geſtehen, daß ich denſelben weder in ſeiner urſprünglichen, noch in der Form, die ihr der Herr Graf durch die ſpätern Modifikationen gab, annehmen kann; denn ich ſehe ihn weit entfernt von den Grundſätzen, die ich ſelbſt entwickelte und von den mit mir Gleichgeſinnten entwickeln hörte; ich muß aber auch zugleich geſtehen, daß ich denſelben in Rückſicht

ſeiner Folgen für gefährlicher halte, als den fraglichen Paragraphen des 26. Artikels. Meine Gründe ſind folgende: Im Vorſchlag des Grafen Apponyi wird ein Grundſatz aufgeſtellt, der in den bisherigen Geſetzen nicht enthalten war, und vor der Aufſtellung neuer Grundſätze muß man ſich ſehr in Acht nehmen; — a priori muß man von der Regierung vorausſetzen, daß ſie das Gute will, aber fehlen kann, weil ſie von Menſchen geleitet wird; in dem Vorſchlage aber wird der Grundſatz ausgeſprochen, daß der Tranſitus, wenn auch nicht hinſichtlich des Indultus, doch aber hinſichtlich der Formalitäten von der Regierung abhängig gemacht wird. Was folgt hieraus praktiſch? — Der Tranſitus würde meiſtens durch Beanſtandung der Formalitäten verhindert werden; unter dieſer Form kann der Tranſitus verſchoben, ſuspendirt werden. Doch nehmen wir den praktiſchen Gang der Sache. Wenn die Regierung einen Mangel an den Formalitäten wahrnehmen wird, ſo wird ſie die Einwilligung zum Tranſitus zurückhalten, ſo lange zurückhalten, als den vorgeſchriebenen Formalitäten nicht Genüge geleiſtet würde, und dieß wäre eine ſehr natürliche und logiſche Folge der Sache. — Was wird hieraus folgen? Es gibt unter den Menſchen auch niederträchtige und ſchlechte, und unter den von Amtswegen dabei Betheiligten ſolche, welche die Formalitäten durch Verſäumniß verletzen; es kann ſich alſo ſehr leicht der Fall ergeben, daß nicht das überzutreten geſonnene Individuum, ſondern vielmehr die von Amtswegen dabei betheiligte Perſon an der Verletzung der Formalitäten Schuld wäre, während die Folgen der Verſäumniß doch nur dem überzutreten Geſonnenen zur Laſt fielen, da ihm die Einwilligung zum Übertritt vorenthalten würde. Nun könnte auch eine ſolche Verſäumniß in den Formalitäten toties quoties wiederholt werden. Ferner ſehe ich, daß das Verfahren dem Apponyiſchen Vorſchlage gemäß nicht ſo feierlich wäre als dem Proſpekte der löblichen Stände gemäß, da vermöge des erſteren weniger Perſonen dabei betheiliget würden. Da wir aber Feierlichkeit wollen, müſſen wir die größte wählen. Freilich iſt im Apponyiſchen Vorſchlag der Termin größer, als in dem der löblichen Stände: aber das iſt noch keine Hauptſache; das ſtändiſche Projekt empfiehlt ſich viel mehr eben durch die größere Solennität und dadurch, daß jede Täuſchung eben durch die zahlreicheren Theilnehmer mehr vermieden würde. Dem allen zu

Folge kann ich den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi nicht annehmen; vielmehr wünschte ich, daß das Gute, was im Vorschlage des Grafen enthalten ist, in dem ständischen Vorschlage eingeschaltet würde. Gutes aber finde ich im Vorschlage des geschätzten Herrn Grafen, erstens, daß in demselben der Grundsatz ausgesprochen ist, der Transitus hänge nicht von der allerhöchsten Entscheidung ab, und zweitens, daß er der Annäherungstheorie mehr entspricht, und daß darin das Recht der Superinspektion aufrecht erhalten ist. Durch diese Punkte möchte ich das ständische Projekt ergänzen, und, um jede wechselseitige Folge zu verhindern, hinzusetzen: „daß die Superinspektion den Transitus niemals verhindern dürfe". Würde dieser Grundsatz mit dem ständischen Nuntium vereinigt, so käme ein Gesetzvorschlag zu Stande, der meiner Ansicht nach dem Staatszwecke am meisten entsprechen würde.

Baron Niklas Vay: Bevor ich über das Thema selbst spreche, muß ich auf das antworten, was ich von dem Bischof von Kaschau anführen hörte. Seine Hochwürden fragte nämlich: was die Ursache davon sein mag, daß die Protestanten, deren Vorsteher sich bisher nicht gegen die sechswöchentliche Censur, nicht gegen den Indultus selbst erklärt haben, sondern blos die Mißbräuche abgestellt wissen wollten, jetzt gegen den Indultus und gegen die sechswöchentliche Censur selbst eifern? — Hierauf ist die einfache Antwort: daß wir unsere Bitten und Wünsche den Umständen gemäß abändern dürfen und müssen; ferner haben unsere Vorfahren den nun als erfolglos anerkannten Weg der Petitionen verfolgt, während wir jetzt die Beseitigung unserer Beschwerden auf dem sicherer geglaubten Wege der Gesetzgebung betreiben. Die Ursache übrigens, warum wir den sechswöchentlichen Unterricht so sehr fürchten, ist, daß die Erfahrung uns gelehrt, wie das eine gewisse milde Idee bezeichnende Wort „censura" in der Praxis zur „tortura" wurde; indessen ist es Schade, hievon zu sprechen, da die gesammte Gesetzgebung das Anathema darüber ausgesprochen hat. Ich glaube Seiner Hochwürden dem geschätzten Bischof von Kaschau, wenn er sagt, daß ihm kein Fall bekannt ist, wo der Geistliche nach vollendetem sechswöchentlichen Unterrichte sich geweigert hätte, das Zeugniß auszustellen: aber möge Seine Hochwürden mir auch glauben, wenn ich ihm sage, daß ich zahlreiche

Fälle weiß, wo das Zeugniß von dem betreffenden Geiſtlichen Jahre lang verweigert, und mehr als ein zum Übertritt entſchloſſenes Individium ſo lange der peinlichſten Ungewißheit überlaſſen wurde. Auch kann ich nicht verſchweigen, daß Seine Exzellenz der Biſchof von Gſanád die allergnädigſte königliche Reſolution vom 5. Juli ſo auslegte, als wäre darin der Grundſatz der Reziprozität und der Gewiſſensfreiheit blos auf die gemiſchten Ehen beſchränkt. Ich verneine dieß; die gedachten Grundſätze ſind vielmehr in der königlichen Reſolution in aller Allgemeinheit ausgeſprochen, und haben daher in den Herzen aller gut geſinnten Patrioten Anklang gefunden. Die Anwendung dieſer Prinzipien war nur in specie für die gemiſchten Ehen angegeben, und darin fand die Geſetzgebung keine Beruhigung. — Was übrigens den in Rede ſtehenden Gegenſtand betrifft, ſo muß in der Erörterung deſſelben ein Stufengang beobachtet werden; wir müſſen nämlich zuerſt mit den Hauptfragen fertig werden, und dann erſt von den Formalitäten als ſolchen ſprechen. In dem uns vorliegenden Vorſchlage des Grafen Apponyi ſehe ich nach aufmerkſamer Durchleſung die Unabhängigkeit des Tranſitus von der allerhöchſten Erlaubniß ausgeſprochen: daß Seine Majeſtät ſich auf die Beurtheilung deſſen nicht einlaſſen könne, ob die Gründe, die Jemanden zum Übertritt beſtimmten, ächt oder ſcheinbar ſind, und ob dieſer oder jener nicht aus reiner Überzeugung zum Übertritte ſich entſchloß: es kann alſo demnach gar keinen Fall geben, wo der Übertritt verboten würde; was nichts Anderes ſagt, als daß der Tranſitus nicht von der königlichen Erlaubniß abhängt. Ich wiederhole alſo, was ich geſtern geſagt, daß ich dieſen Grundſatz — und der iſt entſcheidend in dieſer Frage — gern und mit Dank annehme. Durch dieſe Erklärung, glaube ich, wird das Haupthinderniß gehoben ſein, welches die Koalition zwiſchen uns und den löblichen Ständen über die Tranſitusfrage bisher unmöglich machte. Aus dem zweiten Theil des Vorſchlages jedoch ſehe ich, daß, wenn dieſer angenommen würde, an die Stelle des einen Hinderniſſes ein anderes weſentliches in den Weg gelegt würde. Es wird nämlich darin geſagt, daß der König, obgleich er nicht das Recht hat, ſich auf die Beurtheilung der Gründe einzulaſſen, die das betreffende Individuum zum Übertritt bewogen haben, dennoch aber vermöge des Oberinſpektionsrechtes kontroliren könne, ob in den angezeigten

Fällen die von der Regierung vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet wurden oder nicht, — woraus weiter, der Fassung des Vorschlages gemäß, folgt, daß, wenn Letzteres der Fall ist, der König den Transitus verhindern kann; woraus wieder folgt, daß der Übertritt nicht früher geschehen kann und darf, als bis der König den Bescheid darüber ausgesprochen hat, daß die betreffenden Formalitäten beobachtet wurden. — Dieß kann ich aber in solcher Allgemeinheit nicht annehmen; ich erkenne nämlich an, daß, wenn das Gesetz dem zum Übertritt Gesonnenen gewisse Formalitäten vorschreibt, dieser verpflichtet sei, dieselben zu beobachten, und die Regierung der Natur des königlichen Oberinspektionsrechtes zu Folge darauf Acht habe, daß die Gesetze befolgt werden; so weit aber könnte ich das Oberinspektionsrecht nicht ausdehnen, daß selbst dasjenige Individuum, welches die gehörigen Formalitäten beobachtet hat, nicht eher übertreten dürfe, als bis man allerhöchsten Orts entschieden hat, daß die Formalitäten richtig beobachtet wurden. Wenn schon beim Transitus Formalitäten sein müssen, so müssen diese doch so einfach beschaffen sein, daß sie die Möglichkeit aller Fehler ausschließen; dieß und so viel verlangt selbst der eingeschränkte Transitus. Ich habe das Recht des Königs, den leichtsinnigen Übertritt zu verbieten, niemals so verstanden, daß der König irgend Jemanden, der überzutreten gesonnen ist, hindern könne, seinen Entschluß auszuführen; ich habe dieses Recht vielmehr so verstanden, daß der König, wenn sich zu wiederholten Malen Fälle von leichtsinnigem Übertritte ergeben, zur Verhinderung derselben für die Zukunft zweckmäßige Verfügungen treffe. Da nun auch der Apponyische Vorschlag so lautet, daß Niemand im Übertritt gehindert werden dürfe, und früher oder später auch ein solcher nicht, der die Formalitäten nicht beobachtete, wenn nämlich der allerhöchste Bescheid nicht binnen sechs Wochen anlangt, so begreife ich nicht, warum nicht Jeder sogleich übertreten dürfe, sobald er die vorgeschriebenen Formalitäten beobachtete, ohne auch nur sechs Wochen warten zu müssen? Die Anzeige könnte ja auch nachträglich allerhöchsten Orts gemacht werden, und zwar im konstitutionell anerkannten Sinne des Superinspektionsrechtes. Gibt es doch viele Dinge bei uns, bei denen die Legalität der Handlung in der Beobachtung der Formen liegt, und von dieser wesentlich bedingt ist, ohne daß die Handlung von dem allerhöchsten

Beſcheid über die Beobachtung der Formalitäten abhängig gemacht iſt! Wenn wir uns alſo den löblichen Ständen annähern wollen, — und dieß will doch Herr Graf Georg Apponyi, — ſo ſprechen wir es geradezu aus, daß der Indultus nicht nöthig iſt, ſprechen aber auch geradezu aus, daß der Übertritt, nachdem den Formalitäten genuggethan wurde, ſogleich geſchehen dürfe, und der Fall allerhöchſten Orts blos zur Notifikation gemeldet werde. Hat die Majorität dieß einmal ausgeſprochen, und ſteht es in unſerem Renuntium, ſo iſt der erſte weſentliche Schritt geſchehen. Ich laſſe mich in die einzelnen Details der Formalitäten nicht ein, und unterſtütze die Anſicht der löblichen Stände.

Baron Ladislaus Perényi: Indem ich mir eine ausführliche Darſtellung der Begriffe, die ich mir von der Gewiſſensfreiheit, der Reziprozität, der Gleichheit und den bürgerlichen und den religiöſen Geſetzverhältniſſen gebildet, auf ein anderes Mal vorbehalte, will ich für jetzt blos über den Geſetzvorſchlag des Grafen Georg Apponyi ſprechen, den ich als übereinſtimmend mit meinen Grundſätzen unterſtütze. Ich ſpreche nicht weitläufig über die Abänderungen, die der Herr Graf heute aus Rückſicht der zur Beobachtung der Formalitäten nothwendigen Sanktion vorgenommen. Ich halte zwar eine ſolche Sanktion im Allgemeinen für nothwendig, aber die Ausarbeitung einer ſolchen gehört nach meiner Anſicht eigentlich zur Styliſirung des Geſetzvorſchlages, worüber zu ſeiner Zeit doch beſonders Berathungen Statt finden werden. Hinſichtlich der Hauptprinzipien aber nehme ich den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi an, und zwar erſtens darum, weil darin der Einfluß der weltlichen Macht und ihre Superinſpektion inſoweit ausgeſchloſſen iſt, daß ihr kein Urtheil über das Gewiſſen zugeſtanden wird; für die Formalitäten aber, die ich für ſanfte Mittel zur Erhaltung der Religioſität halte, wünſche ich ſelbſt den Einfluß dieſer Macht und der Superinſpektion. Zweitens unterſtütze ich den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi darum, weil darin der dem geiſtlichen Stande gebührende Einfluß nicht ausgeſchloſſen iſt, da es mir ſonſt der Natur der Sache zu widerſprechen ſchiene, wenn der kirchliche Einfluß bei einer rein religiöſen Frage gänzlich ausgeſchloſſen würde. Endlich unterſtütze ich den Vorſchlag auch darum, weil die ſolennen Formen, die derſelbe bei dem Übertritt eines Katholiken zur proteſtantiſchen Religion

nothwendig macht, nicht beschwerlich, und an eine sehr kurze Zeit „cum termino praeclusi“ gebunden sind.

Graf Ludwig Batthyányi: Nach den Modifikationen, denen Herr Graf Georg Apponyi seinen Vorschlag selbst unterwarf, sehe ich nur noch Eines, was der Annahme des letzteren im Wege steht. Diese Schwierigkeit besteht darin, daß demselben zu Folge die Anmeldung intra dominium geschehen müßte. Meiner Ansicht nach schwebt hier eine konstitutionelle Frage ob, und ich merke, wie da dem königlichen Oberinspektionsrecht wieder eine solche Auslegung gegeben wird, neben welcher unsere Komitatsverfassung nicht bestehen kann. Die Theorie des „de re interea integre servata“, die bisher nur ausnahmsweise und nur in Folge der Klage des einen Theils angewendet wurde, würde jetzt zur Regel gemacht; und indem wir dadurch unser Mißtrauen gegen die Komitatsbehörden diplomatisch anerkennen würden, würde die Sache der Centralisation auf Kosten unserer Munizipalität nur einen neuen Triumph feiern. Nicht als wenn ich die dringende Nothwendigkeit einer Reform der Komitatsverfassung in Abrede stellte, nicht als wenn ich die Ungerechtigkeit jener Beschlüsse nicht einsähe, in denen die Leidenschaft der Masse die Hauptrolle spielt: aber ich verneine es, daß eine solche Ordnung bürgerliche Garantie leiste, die auf die Ruinen der konstitutionellen Freiheit gegründet ist; ich läugne es, daß eine Ordnung, die nur gegen unsere konstitutionelle Freiheit bestehen kann, anderswo, als in unserer Munizipalfreiheit eine Stütze finden wird, wenn wir diese desavouiren. Ich behaupte vielmehr, obgleich die Früchte des öffentlichen Wohlseins nur da genossen werden können, wo jedes Individuum einen Theil seiner Freiheit auf den Altar der guten Ordnung niederlegt, daß diejenige Nation, die in dem Streben nach Ordnung das Kapital der Nationalfreiheit anzurühren wagt, gegen sich selbst untreu ist! Sie werden beurtheilen, hochgeborne Magnaten! ob diese theoretischen Ansichten mit manchen praktischen Grundsätzen im Zusammenhange stehen, ob diese Grundsätze aus historischer Erfahrung geschöpft sind, und, wenn dieß der Fall ist, ob diese Erfahrungslehren auf die gegenwärtige Frage anwendbar sind. — Ich meinerseits bin überzeugt, daß ich die angedeutete Schwierigkeit nicht ignoriren darf, selbst wenn ich mich dadurch dem Tadel eines sehr witzigen Mitgliedes dieser Tafel aussetzen sollte; und

ich ſtimme für das Nuntium der löblichen Stände, wenn auch das gedachte ehrenwerthe Mitglied mir eine Abſicht unterſchieben ſollte, die daſſelbe leider zu ſehr zu verachten anfängt, die ich aber unter die edelſten Gattungen von Ambition zähle; denn treffend hat Baron Weſſelényi vor Kurzem geſagt: „Die Mauern Trojas ſtünden vielleicht heute noch, hätte Kaſſandra Popularität gehabt.“

Graf Stephan Széchényi: Im gegenwärtigen Stadium der Diskuſſion wäre es meiner Anſicht nach eine wahrhafte Indiskretion, weitläufig über Dinge zu ſprechen, die nicht in genauer Verbindung mit der Frage ſtehen, da es meine Abſicht nicht ſein kann, einem Andern meine Anſichten aufzudringen, eben ſo wenig, wie ich von einem Andern erwarte, daß er mir ſeine Auffaſſung aufdringen will, da Jedermann für ſeine Meinung einſteht. Ich würde in der That gern Alles mit Stillſchweigen übergehen, aber auf Manches ſehe ich mich verpflichtet, zu antworten. Sehr willkommen iſt mir die Meinung des Baron Johann Jeſzenák, als hätte ich geſagt, es wäre nichts als Schwierigkeitsmacherei geweſen, daß die letzte königliche Reſolution nicht angenommen wurde. Ich fordere die hochgebornen Magnaten auf, mir zu bezeugen, ob ich dieſen Ausdruck geradezu auf die Nichtannahme der königlichen Reſolution gebraucht habe. Es iſt an der Zeit, daß alles das an den Tag und zur Klarheit komme, was durch die herrſchende Spannung und ſo zu ſagen mit dem beſten Willen ſo oft entſtellt und gemißdeutet wird. Möge mir der Herr Baron gefälligſt glauben, daß ich nie und niemals der Meinung bin und war, man müſſe über jede königliche Reſolution, noch bevor oder nachdem man ſie geleſen, wie auf einem „Poſtulat-Landtag“ ſogleich Alleluja anſtimmen, ſie mit Fackelmuſik und Illumination feiern; aber zwiſchen dieſem und einem gewiſſen andern Verfahren liegt eine große Kluft, und dennoch pflegen wir hier öfters zu fehlen, und leider! iſt das die Urſache unſerer meiſten Übel; Jeder weiß es bei ſich am beſten, Mehrere haben ſogar ſchon das mea culpa geſagt, denn es gibt aufrichtige Männer, die mit mir hingeriſſen werden, ſobald vom Patriotismus die Rede iſt; aber wenn ſie ausgeſchlafen haben, ſagen ſie: das ungariſche Blut hat uns ein wenig außer Takt gebracht. Die königliche Reſolution iſt angekommen; ich als konſtitutioneller Mann halte das Verdächtigen für eine Bedingniß des konſtitutionellen Lebens; aber wenn ich mich über etwas freue,

oder wenn ich in etwas Urſache zur Rüge finde, ſo werde ich dadurch nicht geblendet. Kann man es aber läugnen, daß eben einige Angeſehene in der königlichen Reſolution, wenn man ſo ſagen darf, aus Animoſität oder, geſtehen wir es nur, aus einer kleinen Schwierigkeitsſucht, ſo viel Schlechtes und gar nichts Gutes gefunden haben? Hierauf habe ich geſagt, daß eben das Gute, das in der königlichen Reſolution war, nicht gehörig gewürdigt wurde, und zwar nicht durch die Mehrheit der Mitglieder, ſondern durch gewiſſe Männer, die ſich ein Anſehen zu geben wiſſen, und im Voraus Alles verdächtigen, was von Oben kömmt. Ich habe nicht geſagt, daß die königliche Reſolution aus Schwierigkeitsmacherei nicht angenommen wurde, Gott bewahre! ich habe vielmehr, ſtehend nach dem Himmel blickend, geſagt, daß Viele unter uns in Sophismen, in Haarſpaltereien — dieß ſind auch Symptome unſerer Krankheit — und in der Schwierigkeitsmacherei ihre Force ſuchen, bei Kleinigkeiten Großes ſehen, und ſich von der Popularitätsſucht leiten laſſen. Es iſt nicht meine Methode, jede königliche Reſolution unbedingt zu beſtürmen oder anzunehmen, ich kann aber auch nicht billigen, wenn Manche durch vorläufiges Tadeln Andere präokkupiren, und legen wir nur die Hand ans Herz, und geſtehen wir, daß es Viele unter uns gibt, deren Prinzip es iſt, Alles, was von Oben kömmt, zu verdächtigen, weil man dadurch populär wird! Übrigens bin ich weit entfernt davon, Öl in die Flamme gießen zu wollen, und, wie Baron Ludwig Vay mich treffend gewarnt, das Pulver zu verſchießen; ich nehme ſeine Ermahnung mit Dank an, denn wir haben wenig Pulver, und das iſt theuer und oft nicht vom beſten Geruch, wie wir wiſſen. Daß ich übrigens das Pulver gegen meine Gleichgeſinnten nicht zu verſchießen und zu verſchwenden pflege, das hat ſeinen guten Grund, und die Verſchwendung des Schießpulvers paßt auf mich am wenigſten; denn ich muß meine Schwäche eingeſtehen, wie der Deutſche ſagt, „das Schießpulver nicht erfunden zu haben.“ Was Graf Ludwig Batthyányi ſagte, daß ich ſeit einiger Zeit die Popularität zu verachten ſcheine, hierauf bemerke ich, es iſt wahr, dieß iſt auch eine Art von Eitelkeit, und ich bin dem Grafen Dank ſchuldig für dieſe Bemerkung, denn da ich auch nur ein ſchwacher fehlbarer Menſch bin, kann ich eben von dieſer Eitelkeit befangen ſcheinen; aber ich habe bereits geſtern geſagt,

daß ich mich von Niemandem reiten oder als Waare verkaufen laſſen werde, und als Veteran im Militärſtande nicht einmal — mit aller übrigen Achtung! — von meinem König, viel weniger von einem enthuſiasmirten Publikum. Ich glaube, der Herr Graf hat in dem Stadium, wo er dieſe Sache vorbrachte, Gelegenheit gehabt, auf eine traurige Weiſe zu erfahren, daß ſelbſt ein ſo populärer Patriot, wie der Herr Graf iſt, Gefahr läuft, bei der Abgabe eines kurzen Votums plötzlich die Violenz einer aufgeregten Menge zu fühlen. Als konſtitutioneller Mann weiß ich zu würdigen, daß man im Jahre 1790 auf Fahnen eine Eule malte, was zu bedeuten hatte: „Sei wach, Ungarn, und ſchlafe nicht!“ Wenn ich aber andererſeits ſehe, daß die Regierung eben in der großen Frage, mit deren Erörterung wir es immer zu thun haben, ich meine in der Reformation unſerer Nation, uns freundlich und freiwillig entgegen kömmt, den beſten Willen zu erkennen gibt, und dieß alles nicht gewürdigt wird, ſo — — —. Neulich ſagte der Herr Graf: „in ſeinem Gehirne ſteht es ſo;“ ich ſage: „in meinem Gehirne ſteht es ſo.“ Ich habe mich nie für unfehlbar gehalten; aber ſo wie hier habe ich es niemals geſcheut, als ein in der alten Disziplin aufgewachſener Soldat und als braver Mann gegen die Regierung herauszutreten, gegen jeden konſtitutionswidrigen und antinationalen Schritt in die Wette mit jedem andern Ungarn aufzutreten, ohne Rückſicht, ob es die Maſſe ſieht oder nicht; aber ſo wie ich dieß thue und als Mann immer thun werde, ſo lange meine Nerven mich halten, ſo werde ich andererſeits — ich geſtehe es — auf Popularität, beſonders auf eine ſolche, die, wie wir ſehen, einen ausgezeichneten Mann, wie Déak, ſo zu ſagen in den Koth tritt, gar nichts geben.

Graf Gabriel Reglevich, Tavernikus: Die gegenwärtige Frage iſt ohne Zweifel die weſentlichſte und wichtigſte unter denen, die von Seite der löblichen Stände hinſichtlich der Religionsangelegenheiten in Verhandlung genommen wurden. In der That, ich wünſchte es ſehr, daß in dieſer Beziehung Maßregeln getroffen würden, wodurch unſere proteſtantiſchen Mitbürger wenigſtens einige Beruhigung fänden. Was den in Rede ſtehenden Vorſchlag ſelbſt betrifft, ſo wird in dem projektirten Geſetz der Tranſitus keineswegs verpönt, ſondern vielmehr geſagt, daß er den Grundſätzen der katholiſchen Religion zuwider ſei, und daß

daher die einzelnen Übertrittsfälle Seiner Majestät angezeigt werden sollen. Meiner Ansicht nach hat die gegenwärtige Gesetzgebung blos für die Einführung solcher Maßregeln zu sorgen, durch welche dieser Zweck erreicht würde. Ich meinerseits finde den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi, so weit ich ihn aufgefaßt habe, gesetzmäßig; durch diesen, glaube ich, würde das Ziel erreicht; ich trete daher demselben bei. Für den Fall jedoch, wenn Eure kaiserl. königl. Hoheit eine detaillirtere Verhandlung desselben anordnen sollten, behalte ich mir meine weitern Bemerkungen über die einzelnen Punkte vor. Übrigens möchte ich mit Erlaubniß Eurer kaiserl. königl. Hoheit den Herrn Grafen Karl Zay über seine hinsichtlich der Statthalterei in der gestrigen Sitzung geäußerte Besorgniß beruhigen. Es hegt nämlich die königliche Statthalterei, von der auch ich durch die Gnade unseres allergnädigsten Herrn ein schwaches Mitglied bin, und die sich beinahe seit einem halben Jahrhundert der weisen Leitung Eurer kaiserl. königl. Hoheit erfreut (Eljen!) — die königliche Statthalterei, sage ich, hegt eine zu tiefe Verehrung gegen Eure kaiserl. königl. Hoheit, als daß sie die Grundsätze, die Eure kaiserl. königl. Hoheit während Höchstdero weisen Leitung ihr eingeflößt, und die so tiefe Wurzel in ihrem Innern geschlagen haben, je verlassen könnte, oder je aus ihrem Herzen schwinden ließe.

Johann von Scitovszky, Diözesan-Bischof von Fünfkirchen: Daß in den letzten Reichstagen Debatten über den Transitus entstanden, veranlaßte der Umstand, daß die von der katholischen zur protestantischen Religion Übergehenden, indem sie einem sechswöchentlichen Unterrichte unterzogen wurden, denselben nicht annehmen wollten oder in der Mitte unterbrachen. Es sind von Seite der Kirche Klagen erhoben worden, daß die höheren Verordnungen nicht beobachtet werden, und daß sie ihrer Pflicht nicht genügen könne — und von Seite der Übertretenden, daß sie von einem Ort an den andern geschleppt werden, daß die Zeit des Unterrichtes über die Maßen verlängert oder derselbe gar immer aufs Neue begonnen wird. Um diesen Klagen ein Ende zu machen, haben die beiden letzten Reichstage beschlossen, anstatt des sechswöchentlichen Unterrichtes ein anderes Mittel, andere Formalitäten einzuführen. Nun haben wir zwei Formalitätsprojekte vor uns liegen, das eine der löblichen Stände, das andere der

hochgebornen Magnaten mit dem Nuntium, daß der Übertritt von welcher Religion immer zur andern ganz frei sei. Der Stand der Frage hat sich also gegen den Stand derselben auf dem vorigen Reichstage insofern geändert, als bisher die Hauptaufgabe war, herauszufinden, welche andere Formalität an der Stelle des sechswöchentlichen Unterrichtes, also blos für die Katholiken, eingeführt werden soll. Jetzt aber wird eine Formalität für jeden Übertritt projektirt. Was die projektirten zweierlei Formalitäten betrifft, so kann ich zu keiner von beiden meine Zustimmung geben, weil sie beide unzweckmäßig und der Natur der Sache zuwider sind. Der Transitus ist nämlich eine rein kirchliche, religiöse, geistliche Frage; denn es fragt sich dabei, ob es wahr ist, daß der überzutreten Gesonnene von der Wahrheit seiner Religion nicht überzeugt sei, und warum? ob es wahr ist, daß er in seiner bisherigen Religion keine Seelenruhe gefunden, und wie er sie in der neu gewählten Religion zu finden glaubt? u. s. w. Dieß sind rein religiöse Fragen, und können nur durch Aufklärungen und Belehrungen, aus den Grundsätzen und Lehren der Religion geschöpft, gelöst werden; und dennoch wird in diesen projektirten Formalitäten die gänzliche Ausschließung der Geistlichen beabsichtigt, während doch bei ähnlichen Übertrittsfällen unser Gewissen uns besonders auffordert, unsere Pflicht desto pünktlicher zu erfüllen; denn es liegt uns nicht so sehr ob, diejenigen zu belehren, welche die Religionsgrundsätze kennen und ihnen anhängen, als vielmehr diejenigen, die darin unwissend oder schwankend sind; diesen müssen wir unter die Arme greifen, neunundneunzig von den Ersteren für den Augenblick sich selbst überlassen, nur für den Einen thätig sein. Von dieser Pflicht kann uns Niemand zurückschrecken, Niemand dispensiren, Niemand abhalten, denn Jeder trägt das „vae mihi, si non praedicavero!“ (wehe mir, wenn ich nicht predige!) im Herzen, und werden wir an der Erfüllung dieser Pflicht etwa gehindert, so müssen wir unverzagt in der Erfüllung unserer Pflichten fortfahren, und mit den Aposteln antworten: „Si vos oportet potius audire quam Deum, vos ipsi judicate!“ Obgleich also dem Gesagten gemäß die Natur des Transitus es mit sich bringt, daß er ganz dem Klerus überlassen bleibe, so bin ich doch nicht dagegen, daß der Vorschlag des Grafen Georg Apponyi angenommen werde, dem zu Folge auch der weltlichen Behörde Einfluß gestattet würde, und

zwar aus folgenden Gründen: a) damit die Verdächtigungen vermieden würden, welche die Geistlichen oft auf die herzzerreißendste Weise erfahren müssen; b) damit der leichtsinnige, unbesonnene Transitus, eben weil er principiis religionis catholicae adversatur, auf jede mögliche Weise, also auch durch weltliche Formalitäten, erschwert und verhindert werde; besonders aber c) damit das im 26. Gesetzartikel vom Jahre 1791 enthaltene Recht Seiner Majestät unsers Königs unverletzt erhalten werde, dem zu Folge er verpflichtet ist, qua rex apostolicus et supremus ecclesiarum patronus, darauf Acht zu haben, daß die unbedachten oder gar muthwilligen Übertrittsfälle verhindert werden, daß die aus dergleichen Übertrittsfällen entstehenden bösen Folgen, besonders der Indifferentismus, als Pestseuche der allgemeinen Wohlfahrt, entfernt und die Religiosität als Grundfeste des allgemeinen Wohles aufrecht erhalten werde. Indem ich aber den Antrag des Herrn Grafen hiemit für annehmbar erkläre, bedinge ich, daß der Geistliche nicht verhindert werde, den überzutreten Gesonnenen zu belehren, und daß der Einfluß der weltlichen Behörde und des Königs sich nicht weiter als auf Beurtheilung dessen erstrecke, ob die Formalitäten beobachtet wurden oder nicht. Was den andern Theil des Vorschlages betrifft, so hat der Herr Graf die Idee der Reziprozität sehr richtig aufgefaßt, indem er sagt: wenn die entgegengesetzten Religionsprinzipien die Reziprozität nicht vertragen, dann kann von einer Reziprozität unter den Menschen nicht die Rede sein; zwischen denen, die an zwei, und denen, die an sieben Sakramente glauben, wird nie Reziprozität bestehen können, und wollte man sie doch geltend machen, so tritt man die Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religionsübung mit Füßen. So verhält es sich aber im gegenwärtigen Falle; den katholischen Prinzipien ist der Transitus zuwider, denn nur bei uns dient das Prinzip der Immutabilität als Basis, weßhalb den protestantischen Grundsätzen der Transitus nicht zuwider ist. Bei den Katholiken ist es also nöthig, den Transitus durch gewisse Mittel, nämlich durch Formalitäten, zu erschweren, damit das Immutabilitätsprinzip nicht verletzt werde, was bei den Protestanten nicht nothwendig ist, da das Perfektibilitätsprinzip es verbietet. Jedoch wünscht die katholische Religion nicht, daß diese Formalitäten gewaltsamer Natur seien; sie hat nie zu andern Mitteln, als zur

Belehrung, Aufklärung und Ermahnung ihre Zuflucht genommen, und wenn dieſe Bemühungen keinen Erfolg hatten, ſo hat ſie publice et privatim gebetet und betet jetzt noch für die Bekenner anderer Religionen und für die Ungläubigen. Sie hat daher den Tranſitus, ob ſie ihn gleich für den katholiſchen Prinzipien widerſtreitend hielt, doch nie für durchaus unzuläſſig erklärt; daher ſind die Ungehorſamen und diejenigen, die durch ihren irreligiöſen und anſtößigen Wandel Andern Seelengefahr bereiten, von ihrem Verbande, und wären es auch ganze Nationen, wie z. B. England, ausgeſchloſſen. Auf das Raiſonnement der löblichen Stände, daß in den Wiener und Linzer Pacificationen der Tranſitus für vollkommen frei erklärt wurde, und daß daher die Worte: „ne temere fiant transitus, casus occurentes ad Suam Majestatem referendi venient", ſowie alle andern Religionsgeſetze auf die Pacificationen zurückgeführt und nach denſelben purifizirt und ausgelegt werden müſſen — bin ich ſo frei zu bemerken: Ich bin bereit, meine Beiſtimmung dazu zu geben, daß alle Religionsgeſetze aufgehoben und nur die Wiener und Linzer Pacificationen als einzige Richtſchnur dienen; denn wenn die Pacificationen gälten, ſo dürfte nichts „cum praejudicio religionis" geſchehen, was in denſelben ausdrücklich bedungen iſt; es dürfte keine gemiſchten Ehen geben, die in jenen Zeiten auch von den Proteſtanten verpönt waren; für die rein proteſtantiſchen Ehen wäre auch das katholiſche Kirchengericht die Behörde, was in beiden Pacificationen ausdrücklich beſtimmt iſt, indem Bocskay und Rákóczy nichts mehr verlangten, als: „ut protestantes habeant liberum religionis exercitium, ut in eo non turbentur, non impediantur, ut ubi hactenus impediti, coacti, turbati fuissent, liberum religionis ipsorum usum reassumere, exercere et continuare permittantur" (die Proteſtanten ſollen freie Religionsübung haben; ſollen in ihr nicht geſtört, noch gehindert werden; ſollen, wo ſie bisher gehindert, gezwungen, geſtört worden, ihre freie Religionsübung wieder aufnehmen, handhaben und fortſetzen dürfen). Wo iſt hier der freie, unbeſchränkte Übertritt ausgeſprochen? Man beruft ſich auf die allerhöchſte königliche Reſolution d.d. 5. Juli a. c., als wenn darin die unbeſchränkte Freiheit des Übertrittes ausgeſprochen wäre. Dieſe königliche Reſolution iſt für uns ein non ens, da ſie von keiner der beiden Tafeln angenommen wurde; aber ſelbſt wenn ſie angenommen

wäre, so könnte sie in diesem Punkte nichts entscheiden, da sie blos von der Erziehung der aus Mischehen hervorgehenden Kinder handelt. — So wie am vorigen Reichstage beruft sich auch dießmal der Graf von Temes auf manche deutsche geistliche Souveräne, die in ihren Fürstenthümern hinsichtlich der Erziehung von Kindern gemischter Ehen den katholischen Prinzipien zuwiderlaufende Verordnungen gaben. Das ist wahr; aber eben weil sie vergessen haben, daß sie nicht nur weltliche Fürsten, sondern auch Geistliche sind, hat die ganze katholische Welt ihre Handlungen getadelt, so wie der Apostelstuhl sie verdammte. In solchen Fällen muß man nicht auf den einzigen meineidigen Judas, sondern vielmehr auf die Eilf sehen, die Jeder achtet.

Graf Ladislaus Teleky: Vor Allem bin ich dem Grafen Alexander Königseggh eine Antwort schuldig, insofern er sich auf mich berief, und von mir sagte, wenn ich recht verstanden, ich hätte behauptet, „man müsse sich nicht strenge an die Worte des Gesetzes halten." Ich bemerke hierauf, daß ich niemals so etwas Unglückseliges sagte, und daß es meine Gewohnheit nicht ist, derlei Dinge zu sagen. Ich gehe nun auf dasjenige über, was ich gehört und nicht ohne Bemerkung lassen kann. Als Graf Széchényi von der Popularität sprach, brachte er den Vorfall von Franz von Deák als Beispiel vor, und zwar so, als hätte den Deák seine Popularität gestürzt, und folgerte hieraus, daß auf die Popularität nicht viel zu geben sei. Hierauf ist Folgendes meine Antwort: Was in Zala vorgefallen ist, kann nicht dem Verluste der Popularität, nicht der öffentlichen Meinung zugeschrieben werden, sondern einzelnen Personen, die von dem Wunsche, ihre eigenen Interessen zu befördern, geleitet, der Popularität und der öffentlichen Meinung zum Trotz thätig waren, und alle möglichen, selbst die unedelsten Mittel versuchten, um ihre eigennützigen Pläne durchzusetzen. Was sie durchgesetzt haben, weiß die Welt; das aber haben sie gewiß nicht durchgesetzt, daß Deák in der öffentlichen Meinung fiel; das bezeugt das ganze Vaterland, dessen populärster Mann Franz Deák jetzt noch ist; er steht noch auf jener Stufe des Ruhmes, auf welche die öffentliche Meinung ihn erhob, und wo kein Anderer steht. Auch habe ich Einiges über Verdächtigungen gehört. Ich kenne die Theorie des Herrn Grafen Stephan Széchényi über die Verdächtigungen, ich weiß, wie er diese Theorie

aufſtellte, und wie er ſie ausübt. Ich läugne nicht, daß eine wohlangebrachte Verdächtigung auch manchmal gute Folgen haben kann; ich will für jetzt nur von der gegenwärtigen Verdächtigung des Grafen Széchényi ſprechen. Wir haben gehört, Baron Niklas Vay hat dieſe Verdächtigungen ſo gedeutet, als wären ſie auf diejenigen abgeſehen, die die königliche Reſolution über das Religionsweſen nicht annehmen wollten. Graf Széchényi hingegen erklärte, daß er gar nicht auf dieſen Gegenſtand zielte; aus ſeiner Antwort geht auch hervor, daß es mit dem, was er ſagte, weder auf einen gewiſſen Gegenſtand, noch auf gewiſſe Perſonen abgeſehen war. Ich bin in dieſer Beziehung überzeugt, daß die Verdächtigungen — wenn ſie auch in gewiſſen wenigen Fällen, inſofern ſie nämlich zur Läuterung der Anſichten beitragen, zu entſchuldigen wären — im Allgemeinen als leere Verdächtigungen, die keine gewiſſe Perſon, keinen gewiſſen Gegenſtand zum Objekte haben, gewiß keine guten Früchte tragen können; und wenn es wahr, daß es unnütze Zeit- und Kraftverſchwendung iſt, gegen einander das Schießpulver zu verſchießen, ſo iſt es eben eine ſolche Zeit- und Kraftverſchwendung, das Pulver in die Luft hinein zu verſchießen. — Nun zur Sache. Dieſe iſt ſattſam erörtert; ich unterſtütze das, was Seine Exzellenz der Herr Gouverneur von Siebenbürgen vorgetragen, daher ich mich für das Runtium der löblichen Stände erkläre. Vom Amendement des Grafen Georg Apponyi nehme ich nur den Grundſatz an, der mit dem Runtium der löblichen Stände übereinſtimmt, nämlich daß Niemand das Gewiſſen zu beurtheilen das Recht hat, daß alſo zum Tranſitus keine königliche Erlaubniß erforderlich iſt. Ich theile die Anſicht des Grafen Ludwig Batthyányi darin, daß unter allen Fragen, die über die einzelnen Punkte des Apponyiſchen Amendements entſtehen können, die wichtigſte die iſt, ob die Anzeige bei Seiner Majeſtät vor oder nach dem faktiſchen Übertritt geſchehen ſoll. Ohne zweckmäßige Beſtimmung dieſes Punktes haben wir keine Hoffnung auf Einigung. Der konſtitutionelle Geſichtspunkt, von welchem man ausgehen muß, iſt gezeigt worden. Es iſt demnach ausgemacht, daß, wenn das Inſpektionsrecht im Sinne derjenigen genommen wird, welche dafür ſind, daß die Übertrittsfälle vor dem faktiſchen Übertritt Seiner Majeſtät angezeigt werden ſollen, unſere Konſtitution aus ihren Fugen gehoben iſt. Seine Exzellenz

der Gouverneur von Siebenbürgen hat vom juridischen Gesichtspunkt gezeigt, wie das Superinspektionsrecht ausgelegt werden muß. Ich füge zu dem Gesagten hinzu: Wenn wir das Inspektionsrecht in dem Sinne nehmen, der ihm im Amendement des Grafen Apponyi gegeben wird, so richten wir nicht nur die Konstitution zu Grunde, sondern wir machen die Administration unmöglich; denn wenn wir dieses Recht so weit ausdehnen, daß der Transitus nicht eher geschehen darf, als bis Seine Majestät darüber abgeurtheilt hat, ob die vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten beobachtet wurden, müssen wir, um konsequent zu bleiben, diesen Grundsatz auch auf andere Gegenstände, und besonders auf religiöse Gegenstände anwenden. So z. B. müßte, wenn die Gesetzvorschläge darüber, vor welchem Geistlichen die gemischten Ehen geschlossen werden, und in welcher Religion die Kinder solcher Ehen erzogen werden sollen, die Sanktion erhielten, Seine Majestät darüber wachen, ob diese Gesetze beobachtet werden, und hieraus folgt, daß Seine Majestät dem aufgestellten Grundsatze gemäß bei jeder Kopulation vorerst bestimmen müßte, ob ein katholischer oder ein protestantischer Geistlicher kopuliren soll, und es dürfte nicht eher eine gemischte Ehe eingegangen werden, als bis die Bestimmung Seiner Majestät über diesen einzelnen Fall herabgelangt ist, eben so wie kein Kind gemischter Ehe eher getauft werden dürfte, als bis Seine Majestät bestimmt, von welchem Geistlichen es im Sinne des Gesetzes getauft werden muß. Verfolgen wir aber diesen Grundsatz in der gehörigen Konsequenz, dann haben wir die Administration geradezu unmöglich gemacht, und somit hätten wir nicht nur unsere Konstitution, sondern auch unsere persönliche Freiheit eingebüßt. Ich stehe dem zu Folge nicht an, auszusprechen, daß meiner Ansicht nach die Beantwortung der Frage, ob wir über diesen Punkt ein Gesetz bringen wollen, von der Entscheidung der Frage abhängt, ob dieses Gesetz zu Stande kommen kann, ohne daß wir das Superinspektionsrecht in dem Sinne nehmen, den ihm Graf Apponyi gibt. Kann es ohne diese Bedingniß nicht zu Stande kommen, so verzichte ich meinerseits lieber auf das ganze Gesetz; denn auch ohne dieses werden die Jurisdiktionen die Grundsätze in Anwendung bringen, welche die Repräsentantentafel dieses Vaterlandes aussprach, jene Grundsätze, die aus den Gesetzen, die aus den unveräußerlichen Naturrechten des Menschen

von ſelbſt fließen; und da die Anwendung dieſer Grundſätze in unſern Händen iſt, ſo wird gewiß nimmermehr ſo etwas geſchehen, was dem Geiſte der Pacificationen und den Geſetzen des Naturrechtes widerſtreitet. Wenn alſo das Geſetz auch nicht zu Stande kömmt, ſo haben wir doch unſer Ziel erreicht, und der Übertritt von welcher Religion zu welcher immer wird vollkommen unbeſchränkt ſein. Von dieſen Anſichten geleitet, ſtehe ich alſo, wie geſagt, von der Meinung der löblichen Stände unter keiner Bedingung ab. Was die Reziprozität betrifft, ſo geſtehe ich, daß ich mich in der Feſtſetzung derſelben nicht von der Gegenſeitigkeit der verſchiedenen Religionsdogmen, ſondern von den Rechten der Individuen ſelbſt leiten laſſe. Obgleich alſo der Tranſitus den katholiſchen Dogmen zuwider iſt, ſo würde ich doch ſtets im Auge behalten, daß derjenige, der übertreten will, die katholiſchen Lehren nicht mehr glaubt, und ſich für keinen Katholiken mehr hält, in der That kein Katholik mehr iſt, und alſo an die katholiſchen Dogmen nicht mehr gebunden werden kann; die Reziprozität beſteht alſo in dieſer Beziehung in der beiderſeitigen Gleichheit. Wollen wir aber durchaus nicht die Rechte der Individuen berückſichtigen, ſondern im Geiſte der alten Zeiten die Dogmen der Religionen, ſo will ich keinesfalls den Übertritt von der proteſtantiſchen Religion zur katholiſchen darum erſchwert wiſſen, weil er von der katholiſchen zur proteſtantiſchen Religion erſchwert wird. Denn es iſt nothwendig, daß in jedem Geſetze der Keim zur künftigen Entwicklung liege, daß jedes neue Geſetz ein Schritt vorwärts zu der ſchönen Zukunft ſei. Wenn jetzt alſo das Geſetz den Proteſtanten mehr Freiheit und Recht zugeſtehen würde, als es hinſichtlich des Tranſitus den Katholiken gewährt, ſo würde ich die Katholiken bedauern, nicht die Proteſtanten, und ich wünſchte, daß die proteſtantiſche Religion, ſo wie ſie die katholiſche Religion einſt von ihren Schlacken reinigte, ſie künftig auch mit der vollkommenen Freiheit des Gewiſſens bereichern möchte.

Graf Anton Széchen: Nachdem ich den Antrag, den Herr Graf Georg Appowi geſtern ſtellte, angenommen habe, ſo thue ich dieß heute um ſo eher, da der Herr Antragſteller in Folge des Vortrages Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Szabolcs einige Modifikationsvorſchläge machte. Als ich geſtern meine Anſichten über dieſen Gegenſtand dahin ausſprach, daß ich gewiſſe

Formalitäten bei dem Transitus angewendet wissen möchte, so that ich dieß nicht aus dem Grunde, wie der Herr Obergespan von Ugocsa glaubt, um die Religiosität bei dem übertreten gesonnenen Individuum zu sichern, sondern blos darum, daß der gesetzgebende Körper auf diese Weise an den Tag lege, daß der Staat an der Religion Interesse nimmt, und es nicht für eine gleichgültige Sache ansieht, wenn Jemand von einer Religion zur andern übertritt, d. h. daß die Religiosität im Allgemeinen aufrecht erhalten wird. Das Staatsinteresse erfordert also allerdings, daß ohne besondere Rücksicht gegen die katholische oder gegen die protestantische Religion hinsichtlich des Transitus die Gleichheit und Gegenseitigkeit bestehe. Allein da es gewiß ist, daß der Protestant, indem er einen solchen Schritt thut, die Grundsätze seiner Religion nicht verletzt, nichts Anstößiges thut, der Katholik aber, weil ein solcher Schritt seinen Religionsprinzipien zuwider ist, dadurch das Zartgefühl seiner Glaubensgenossen verletzt, so glaube ich, ist die Aufstellung von gewissen Formalitäten nur für die Katholiken nothwendig. Ich habe einwenden gehört, daß die Formalitäten, die Graf Apponyi vorschlug, die Freiheit des Übertrittes verhindern, weßhalb dieselben nicht anwendbar seien. Ich erlaube mir in dieser Beziehung die hochgebornen Magnaten darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Vorschlage des Grafen Apponyi der terminus praeclusi ausdrücklich bestimmt ist; denn es heißt darin ausdrücklich, daß, wenn die Genehmigung binnen einer gewissen Zeit nach der Anzeige nicht herabgelangt, der Transitus ungehindert vor sich gehen könne. Da wir uns aber kein Gesetz ohne Sanktion denken können, und der Zweck des Gesetzes durch die Sanktion gesichert werden muß, der Zweck der hier aufgestellten Formalitäten aber kein anderer ist, als dadurch die religiöse Feierlichkeit aufrecht zu erhalten (welcher Zweck verfehlt wird, wenn die Formen nicht beobachtet würden), und die Beobachtung der Formen nur durch die Sanktion und durch das königliche Oberinspektionsrecht garantirt wird — so ist die Erreichung des beabsichtigten Zweckes auf diese Weise am besten gesichert.

Graf Karl Andrássy: Die Bemühungen des Grafen Apponyi, die so sehr verschiedenen Köpfe unter Einen Hut zu bringen, sind meiner Ansicht nach darum vergeblich, weil er zwei Menschen, von denen einer nur rein Saures, der andere nur rein

Süßes trinken will, aus Einem Glase nach Wunsch zu trinken geben möchte. Er möge aber noch so viel Honig darein mischen, so wird der eine immer sagen: es ist zu sauer, und so viel Essig noch darein mischen, so wird der andere immer sagen: es ist zu süß. Daher kömmt es, daß jedes Votum mit so vielen Klauseln umschrieben wurde, was das Präsidium nur in Perplexität bringt. Ich gehöre auch unter diejenigen, die dafür halten, daß wir das vielleicht von uns Allen gewünschte Ziel am leichtesten nur durch das einfachste und kürzeste Verfahren dermassen erreichen, daß wir am künftigen Reichstag uns nicht mehr mit dieser Frage abgeben dürfen. Das Oberinspektionsrecht Seiner Majestät will ich nicht in Zweifel ziehen, aber in Privatangelegenheiten, wozu ich auch den Transitus rechne, darf dieses Recht sich nur dann geltend machen, wenn ein Prozeß in Frage steht; wo dieß nicht ist, da paßt das deutsche Sprichwort: „Wo kein Kläger, ist kein Richter." Dem Staat kann es gleichgültig sein, ob Peter oder Paul diese oder jene Kirche besucht; es ist also Schade für die Spesen, welche das Hinausschicken nach Wien und die vielen Schreibereien kosten. Jetzt, wo man überall darauf bedacht ist, die Zahl der amtlichen Nummern wo möglich zu vermindern, bemerke ich bei uns sowohl jetzt, als auch bei andern Gelegenheiten das Gegentheil, woraus natürlicher Weise dann auch eine Vermehrung der Beamten selbst erfolgt, und ich bin sehr geneigt, zu glauben, daß von uns die schwere Krankheit nicht mehr fern ist, an der unsere Nachbarn durch ihre 110,000 Beamten leiden. Die Anwesenheit der Geistlichen bei diesem Verfahren, das sie näher angeht, als irgend Jemanden, wäre kein Einwurf, wenn — wie Seine Exzellenz der Bischof von Fünfkirchen weislich bemerkte — man bei ähnlichen Dingen nicht mehr auf die Praxis zu sehen hätte. Diese zeigt aber, daß die vielen Hindernisse — obgleich ich die Schilderung der Protestanten von diesen Hindernissen übrigens für übertrieben halte — nur von dem Einflusse der Geistlichen stammen. Die Praxis zeigt aber auch, daß, wenn zwischen dem Breve und dem Gesetz eine Frage obwaltet, letzteres in den Hintergrund gedrängt wird, so daß man nicht viel Garantie suchen darf bei denen, die zweien Herrn dienen müssen. Was ich über die Zeitersparniß in dem Vorschlage des Grafen Apponyi gehört habe, so gilt dieß nur in der Theorie; denn wenn es auch gewiß ist, daß alle drei

Monate Anagrikalversammlungen sind, so ist es noch nicht gewiß, daß der Geistliche das Zeugniß in drei Monaten hinausgeben wird. Der oft vorgebrachten Besorgniß hinsichtlich der Religiosität muß ich ebenfalls aus der Praxis antworten. Wer in Nordamerika war, oder darüber gelesen hat, wird wissen, daß die Religiosität dort den höchsten Grad erreicht hat, obgleich daselbst für den Transitus gar keine Formalitäten vorgeschrieben sind, und dieser dort freier ist, als irgendwo in der Welt.

Joseph von Lonovics, Diözesan-Bischof von Csanád: Gestern habe ich mich im Allgemeinen ausgesprochen, aber jetzt, da mehrere Vorschläge gemacht wurden, trete ich in Folge der Vorschläge Seiner Exzellenz des Gouverneurs von Siebenbürgen den vom Herrn Grafen Georg Apponyi gemachten Modifikationen bei und will denselben nur noch die Modifikation hinzufügen, in die Fassung anstatt des Ausdruckes: der Geistliche soll den überzutreten Wünschenden über seinen Entschluß befragen, den folgenden Ausdruck aufzunehmen: „damit er vor demselben seinen Entschluß äußere". — Ich bedauere, daß ich nicht die Ehre habe, den Obergespan von Krassó hier zu sehen, indem ich auf Einiges im Vortrage Seiner Exzellenz zu antworten habe. Seine Exzellenz behauptete, er halte den 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 nur insofern für ein Kardinalgesetz, als er den Wiener und Linzer Pacificationen entspricht. Hierauf bemerke ich, daß der Protest des Klerus und einiger Herrn aus dem weltlichen Stande gegen dieses Gesetz eben daraus entstand, weil dieses Gesetz auf den Wiener und Linzer Pacificationen beruht, und dennoch weiter geht, als diese; so z. B. sprechen die Pacificationen kein Wort von den gemischten Ehen, und verfügen nichts über die aus denselben hervorgehenden Kinder; der 26. Artikel vom Jahre 1790 aber gestattet durch das Wort „possint" dem Protestanten, seine männlichen Kinder in seiner Religion zu erziehen. Die Freiheit des Transitus haben weder die Pacificationen, noch sonst eines unserer Gesetze ausgesprochen; der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 sagt jedoch indirekt, und eben dadurch, weil er nur verlangt, daß die leichtsinnigen Übertrittsfälle verhindert werden sollen, daß der Übertritt möglich ist, obgleich er ihn für den Grundsätzen der katholischen Religion zuwiderlaufend erklärt. Die Pacificationen haben die Entscheidung der Eheprozesse der Protestanten den katholischen

Kirchenſtühlen überlaſſen. Der 26. Geſetzartikel vom Jahre 1790 hat dieſe — was man übrigens keine Urſache hat, zu bedauern — hinſichtlich der rein proteſtantiſchen Ehen denſelben entzogen. Dieß alles zeigt, daß der 26. Geſetzartikel über den Inhalt der Pacificationen weit hinausging, und daß die Proteſtanten ſelbſt es kaum für rathſam gehalten hätten, von dieſem Artikel auf die Beſtimmungen der Pacificationen zurückzugehen. — Hinſichtlich der Reziprozität hat Herr Graf Georg Apponyi bereits geantwortet; ich will nur noch einige Worte hinzufügen. Ich berufe mich zwar nicht gern auf das, was bei der andern Tafel geſchieht; auf das aber, was dort am vorigen Reichstage geſprochen wurde und im Diarium ſich befindet, darf ich mich wohl als auf ein hiſtoriſches Datum berufen. Der eine ausgezeichnete Deputirte des Borſoder Komitats — von deſſen ausgebreiteter Gelehrſamkeit ich wohl vorausſetzen darf, daß er auch in der proteſtantiſchen Theologie bewandert iſt — hat, als ein Kapitelsdeputirter die Einführung des ſechswöchentlichen Unterrichtes auch für die Proteſtanten in Vorſchlag brachte, demſelben folgende Antwort gegeben: Jene Gegenſeitigkeit, die der Kapitelsdeputirte hinſichtlich des ſechswöchentlichen Unterrichtes beim Tranſitus anbot, mögen die Proteſtanten nicht; wenn Jemand unter ihnen katholiſch werden will, ſo wollen ſie ihn nicht im Mindeſten hindern; möge er übertreten und ſelig werden! Das Abhalten vom Übertritt iſt den Grundſätzen der proteſtantiſchen Religion dermaſſen zuwider, daß, wenn einige der Proteſtanten den ſechswöchentlichen Unterricht unter ſich einführen wollten, dieſelben weder Katholiken noch Proteſtanten wären; denn letzteres würden ſie aufhören zu ſein. Die Bemerkung des Grafen Ladislaus Teleky iſt ſehr witzig, geht aber zu weit. Er ſagte, wenn wir das königliche Oberinſpektionsrecht genau nehmen wollen, dann dürfte man ohne vorherige Anzeige bei Seiner Majeſtät keine Taufe veranſtalten. Aber aus dieſer Behauptung folgt ja, daß man auch das nicht annehmen dürfte, was der Herr Graf ſelbſt will, nämlich den Vorſchlag der löblichen Stände, die einzelnen Fälle Seiner Majeſtät pro statu notitiae zu unterbreiten, denn in ultima analysi liegt es eben ſo wenig im Intereſſe Seiner Majeſtät, den Namen deſſen zu wiſſen, der vom katholiſchen Glauben zu einem andern übergetreten iſt, als zu wiſſen, wer hier ſich verheirathete oder wer getauft wurde. — Durch den Ausdruck

„transitus ne temere fiant“ hat das Gesetz bezwecken wollen, daß das leichtsinnige Wesen beim Übertritt verhindert werde, was natürlicher Weise nur so möglich ist, wenn der Übertritt nicht nachdem er schon geschehen ist, sondern als Vorhaben vorläufig re adhuc integra Seiner Majestät angezeigt wird. Obgleich zur Verhinderung des leichtsinnigen Übertrittes der Unterricht das beste Mittel und dem Gesetze am wenigsten zuwider war, so haben die hochgebornen Magnaten, um sich dem Nuntium der löblichen Stände anzunähern, denselben doch aufgegeben; indem sie aber das Gesetz aufrecht halten wollten, so kamen sie darin überein, daß das Vorhaben zum Transitus, allenfalls bevor dieser faktisch geschehen ist, Seiner Majestät angezeigt werden soll. — Dem hochgebornen Herrn Baron Jeszenák fiel es auf, wie ein — dem Ausdruck Seiner Hochgeboren nach — so einflußreicher Mann, wie ich, die königl. Resolution so auffassen konnte, als beschränke diese die Reziprozität blos auf die Frage hinsichtlich der Erziehung der aus Mischehen hervorgehenden Kinder. Mein Wirkungskreis ist sehr bescheiden, und mein Einfluß, diesem angemessen, sehr klein; und ich danke Gott, daß unser allergnädigster König nicht in dem traurigen Zustand ist, auf meinen Rath warten zu müssen. Ich habe das allergnädigste königliche Reskript wörtlich genommen; was Seine Majestät weiter im Sinne haben zu thun, das erwarte ich erst von einer weitern allerhöchsten Resolution. Diese Resolution hat ein sonderbares Schicksal: denn wie ich aus der bisherigen Diskussion entnommen, sind zwei Drittel derselben gut; ein Drittel ist der Art, daß man es mit einigen kleinen Emendationen hätte annehmen können, und doch wurde es nicht angenommen. Eigenthümlich ist aber hinsichtlich dieser Resolution die Stellung beider Partheien. Ich finde in derselben die Reziprozität nur bezüglich der aus Mischehen hervorgehenden Kinder ausgesprochen, und nehme dieselbe doch nicht an; der Herr Baron sieht darin hinsichtlich der Reziprozität viel mehr, und nimmt sie auch nicht an.

Graf Ludwig Károlyi, Obergespan von Abauj-vár: Wir haben drei Vorschläge vor uns: erstens den Vorschlag der löblichen Stände, zweitens die Fassung der hochgebornen Magnaten, die sie bereits am vorigen Reichstage angenommen haben, und drittens das gegenwärtige Amendement des Grafen Georg Apponyi. Bevor ich in das Innere dieser drei Vorschläge ein-

gehe, will ich meine allgemeine Ansicht über den Transitus aussprechen. Ich würde die Sache des Übertritts dem Gewissen ganz überlassen; denn wie ein Katholik zu einer andern Religion überzugehen wünscht, so kann er dieß dem Umstande zuschreiben, daß er in der Religion, in der er erzogen worden, sein Heil nicht findet; wenn also Jemand übertreten will, so kann weder der Klerus, noch die Gesetzgebung, noch der König selbst darin dem Prinzip nach eine Schwierigkeit finden, da der Übertritt Sache des Gewissens und der innern Überzeugung ist. Wenn ich in dieser Beziehung frage, was die Gesetzgebung zu thun hat, wenn ich den 26. Artikel vom Jahre 1790 sehe, so finde ich, daß dieses Gesetz von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß der Übertritt nicht vermessen, leichtsinnig geschehe, und hat nur zu diesem Zwecke die Formalität vorgeschrieben, in dieser Beziehung galt immer das jus supremae inspectionis. So weit ist aber dieses Recht nie gegangen, daß es den Transitus geradezu untersagte; es hat sich vielmehr nur auf die Beurtheilung dessen erstreckt, ob die gesetzmäßigen Formalitäten beobachtet wurden. Nach der Vorausschickung dieser allgemeinen Bemerkung finde ich in Beziehung auf die drei verschiedenen Motionen und respektive Amendements in dem des Grafen Apponyi alles das, womit sowohl die katholische Kirche als andererseits die Gesetzgebung zufrieden sein kann; denn ich finde darin die Erforderniß der Anwesenheit des Geistlichen beim Transitus und die Ermäßigung des Oberinspektionsrechtes; ich unterstütze daher das Amendement des Herrn Grafen Georg Apponyi.

Ignaz von Hertelendy, Obergespan von Torontál: Eben weil ich die durch die löblichen Stände ausgesprochene Wahrheit, daß unter allen Religionsangelegenheiten die Übertrittsfrage die wesentlichste und wichtigste ist, vollkommen anerkenne, darum finde ich für nothwendig, daß die Grundsätze der verschiedenen Religionen unverletzt bleiben und respektirt werden sollen. Man verlangt zu Folge des Prinzips der Gegenseitigkeit, zuzugeben, daß Jedermann ohne alle Beschränkung nach Belieben von einer Religion zur andern übertrete. In thesi wäre dieß statthaft, wenn es nicht den Grundsätzen der katholischen Religion schnurstracks zuwider wäre; und eben darum, weil auf dieser Grundlage alle Religionsfreiheit beruht, kann meiner Ansicht nach mit allem Recht

verlangt werden, ut cuique suum detur; denn sowie andere Konfessionen ihre religiöse Selbstständigkeit überall und bei jeder Gelegenheit zu behaupten sich bemühen, so müssen auch die Lehren der römisch-katholischen Religion aufrecht erhalten werden; denn meiner Ansicht nach heißt die mindeste Beschränkung der Religionsdogmen der katholischen Religion so viel als diese letztere andern Konfessionen gegenüber ihrer Ansprüche berauben und hintansetzen, was aber so seelenverletzend wäre, daß es für die katholische Kirche keine drohendere Gefahr geben kann. Es lebt aber unerschütterlich der Glaube in meinem Herzen, daß eher die Elemente selbst schwanken und untergehen, als die von unserm Erlöser gestiftete katholische Religion, die älter als unser Staat, stets das Palladium desselben war — „sub aegide regis apostolici in hoc regno Mariano" (unter dem Schutz des apostolischen Königs in diesem Marianischen Reiche) — und deßhalb glaube ich nicht, daß es dahin kommen wird; ich will daher die Grundsätze der katholischen Religion vor jeder Verletzung bewahren und behüten; ich kann mich daher zu dem durchaus nicht verstehen, daß der Übertritt ohne Weiteres sogleich, sowie es Jemandem einfällt, geschehen dürfe; und wenn ich schon die Idee der Annäherung nicht abweisen kann, so trete ich doch dem modifizirten Vorschlage des Herrn Grafen Georg Apponyi bei.

Graf Karl de la Motte: Ich will diese ohnehin schon lange Diskussion nicht noch mehr verlängern, ich unterstütze die Ansicht des Herrn Grafen Georg Apponyi.

Franz Tihanyi, Graf von Temes: Im Zusammenhange mit meiner kurzen Rede von gestern, beschränke ich meine Bemerkung blos auf den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi, den Eure kaiserl. königl. Hoheit in die Diktatur gaben. Vor Allem theile ich die Bemerkungen Seiner Exzellenz des Gouverneurs von Siebenbürgen, Grafen Joseph Teleky, die der Herr Graf Apponyi theilweise zu beseitigen sich bemühte. Ich hätte zwar noch mehrere Bemerkungen, ich führe aber blos dieß an, bezüglich des zweiten Paragraphen, dem zu Folge der Präses der Jurisdiktion dem übertreten Gesonnenen einen Termin von 15 Tagen oder 4 Wochen festsetzen kann; ich möchte die Bestimmung eines solchen Termins Niemandens Willkühr überlassen, denn besonders wo das Gewissen Beruhigung sucht, sind 15 Tage auch eine lange Zeit. Vermöge

der Punkte 2, 3 und 4 dieſes Vorſchlages muß der überzutreten Geſonnene drei Verhöre und drei Ermahnungen paſſiren, was ich für überflüſſig und für zu ſtreng halte; denn man muß vorausſetzen, daß Jedermann einen ſo wichtigen und von keiner menſchlichen Beurtheilung abhängigen Schritt zuvor bedacht, und ſich darüber Rechenſchaft gegeben hat, bevor er ihn unternimmt. Vielleicht wird der Herr Graf Apponyi auch dieſe Beſorgniſſe zu zerſtreuen wiſſen. Ich habe aber noch weſentlichere Bemerkungen; die eine, hinſichtlich des Oberinſpektionsrechtes, welchem der Herr Graf, ſowie er es vorzuſchlagen beliebte, zu ſehr anhängt; in dieſer Beziehung bin ich mit dem Herrn Grafen nur inſofern einverſtanden, als das Oberinſpektionsrecht, wie die hochgebornen Magnaten einſtimmig erklärten, nicht bis zu einer Unterſuchung des Gewiſſens, noch weniger aber bis zur Beurtheilung deſſelben ausgedehnt wird; die zweite wird eine kleine Vergleichung erläutern. Das königliche Oberinſpektionsrecht und die daran gebundene Pflicht erſtreckt ſich, ſowie auf alle Branchen des Staats, auch auf die Religion; dieſem Recht huldigt jeder treue Bürger, ſowie er es tief verehrt und unverletzt erhalten will; dieſes Recht ſichert die treuliche Vollziehung der Geſetze, und durch dieſes wird die Wohlthätigkeit der Geſetze für die Landesbürger fühlbar gemacht. Jetzt frage ich: Kann Seine Majeſtät unſer König dieſem ſeinem Rechte und ſeiner erhabenen Pflicht Genüge leiſten nach dem vorliegenden Plan? — Ich glaube, nein! — denn die Vollziehung des Geſetzes wird auf ſo viele Hinderniſſe ſtoßen, die das reinſte, aufrichtigſte Beſtreben nicht zu beſiegen vermag. — Iſt die Zukunft durch dieſes Geſetz geſichert? Wird dieſes Geſetz eine wohlthätige Wirkung haben? — Ich glaube, nein! — denn der von einer Religion zur andern übertreten Wollende wird mit zahlloſen unerwarteten Schwierigkeiten zu kämpfen haben, die mit der Zeit noch häufiger werden und die gute Wirkung des Geſetzes paraliſiren würden. Es ſteht mit Recht zu befürchten, daß alle Tranſitusfälle auf den langwierigen Rekurſualweg gerathen werden, und es kann kaum anders ſein; denn es werden ſich herausſtellen berechtigte Angeber, Kläger, Advokaten, und wer weiß was noch für widerwärtige Elemente! und dieß alles auf Koſten des Übertretenden! Die Landesſtellen werden bei der gewiſſenhafteſten Verfolgung des Geſetzes unverdient der Nachläſſigkeit beſchuldiget

werden; denn nicht sie, sondern die vielen Formalitäten werden bei dem Andrang der Geschäfte die Zeitversäumniß mit sich bringen. — Meine zweite Bemerkung wird sich von selbst ergeben, wenn wir den 13. §. des 26. Artikels vom Jahre 1790 mit dem Vorschlage des Herrn Grafen vergleichen. Drei Behauptungen und respektive Verordnungen des 13. §. jenes Gesetzes haben vorzüglich die Unruhe unter den Bürgern des Landes hervorgebracht, welche die Gesetzgebung jetzt so gern in eine anhaltende Ruhe verwandeln möchte. Diese Behauptungen sind: daß der Transitus den Grundsätzen der katholischen Kirche zuwider ist, daß der Transitus nicht leichtsinnig geschehen dürfe, und daß die einzelnen Fälle Seiner Majestät angezeigt werden müssen. In dem vorliegenden Vorschlage aber sind diese alle weitläufiger und entschiedener ausgesprochen. 1. Erklärt er deutlich, daß der Austritt aus dem katholischen Glauben zu einem andern den Grundsätzen der katholischen Religion zuwider ist; 2. daß der Übertritt nicht leichtsinnig geschehen darf, weßhalb er an schwere Bedingnisse geknüpft wird; 3. daß die einzelnen Fälle Seiner Majestät zu Folge des Oberinspektionsrechtes angezeigt werden müssen, woher die Erlaubniß, oder falls die Formalitäten nicht beobachtet wurden, die Abweisung erwartet werden muß. — Betrachten wir in dieser Beziehung den 13. §. des oft gedachten 26. Artikels vom Jahre 1790, ohne daran zu denken, wie er gemißdeutet wurde, und zu welchen Folgerungen er Gelegenheit gab, so erscheint er uns schon darum viel einfacher als der gegenwärtige Vorschlag, weil jener die einfache Anzeige vorschreibt, dieser aber an das Oberinspektionsrecht auch diese Untersuchung knüpft, und eine Erlaubniß oder Zurückweisung begründet, wovon der 26. Artikel vom Jahre 1790 ganz schweigt. Da der in Rede stehende Vorschlag dem Gesagten zu Folge mich also nicht befriedigt, so kann ich demselben nicht beitreten, und so wie ich mich bereits gestern geäußert, concentrire ich mein Votum in Folgendem: 1. soll im Sinne des 1. Gesetzartikels vom Jahre 1608 die vollkommene Freiheit des Übertritts von einer Religion zur andern ausgesprochen werden; 2) außer der Notiznahme soll der betreffende Geistliche durchaus keinen Einfluß auf den Transitus haben dürfen; 3. die Zeit, binnen welcher der Transitus geschehen muß, soll möglichst kurz sein, und sich über 15 Tage hinaus nicht erstrecken dürfen; und 4. der ganze Vorgang soll nach Verlauf

von 15 Tagen zur Notifikation allerhöchſten Orts angezeigt werden. — Da ich aber wenig Hoffnung habe, dieß durchzuführen, beſonders da ſich unter denen, die bisher über dieſen Gegenſtand geſprochen haben, nur Drei in dieſem Sinne äußerten, ſo trete ich dem meiner Anſicht zunächſtſtehenden Vorſchlage der löblichen Stände bei. — Wenn ich recht verſtanden habe, hat Herr Graf Apponyi hinſichtlich der Reziprozität behauptet, worauf er auch im Nuntium aufmerkſam macht, daß die Reziprozität darin beſteht, wenn eine Konfeſſion nach ihren Grundſätzen frei geübt werden darf, und nicht vorausgeſetzt wird, daß für alle Religionen Ein Geſetz gelten ſoll. Ich bin in dieſer Beziehung der Anſicht: da die Geſetzgebung ſich auf die Dogmen der verſchiedenen Religionen nicht einlaſſen darf, ſo muß ſie, wenn ſie beglücken, wenn ſie Ruhe verſchaffen will, nur ein Geſetz aufſtellen, nach welchem jede Konfeſſion ihre Religion in vollkommener Gleichheit und Gegenſeitigkeit frei üben darf. Ich glaube, es iſt ſehr unzweckmäßig oder vielmehr ſchädlich, für jede Religion ein verſchiedenes Geſetz aufzuſtellen, denn dadurch würde die Ruhe der Bürger und ihre Friedlichkeit, beſonders die Reziprozität ſelbſt, ins Grab ſtürzen. Übrigens geht aus den Reden dieſes und anderer ehrenwerther, beſonders geiſtlicher Redner hervor, daß zwiſchen den Grundſätzen, Lehren und Dogmen der katholiſchen Religion ein Unterſchied vorhanden iſt. Sowie ich aber die Dogmen der Religion unverletzt wiſſen will, ſo darf meiner Anſicht nach außer dieſen auf keine andern Grundſätze Rückſicht genommen werden; denn es kann der Fall ſein, daß die verſchiedenen Religionen gegen einander ſolche Grundſätze haben, vermöge welcher der Staat die Bekenner der einen oder der andern, allenfalls aber eine ganze Klaſſe treuer Bürger verlieren müßte.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Da die heutige Sitzung ſchon lange dauert, ſo wird die Fortſetzung der Diskuſſion über dieſen Gegenſtand auf die ſamſtägige Sitzung vertagt.

41. Reichstagssitzung bei den hochgebornen Magnaten am 9. September 1843.

Gegenstand der Verhandlungen: Vortrag der löblichen Stände an die hochgebornen Magnaten in Betreff der am vorigen Reichstag unerledigt gebliebenen Punkte der Religionsbeschwerden, und insbesondere der hieher gehörige Gesetzvorschlag über den Transitus.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Da in der vorgestrigen Sitzung die Transitusfrage nicht entschieden wurde, so mögen sich jetzt diejenigen unter den hochgebornen Magnaten äußern, die über diesen Gegenstand zu sprechen wünschen.

Graf Dominik Zichy, Diözesan-Bischof von Wesprim: Es ist unstreitig, daß so wie einerseits der Transitus den Grundsätzen der katholischen Religion zuwider ist, wie der 13. §. des 26. Artikels vom Jahre 1790 selbst sagt, so ist es andererseits ebensowenig verträglich mit den Grundsätzen der katholischen Religion, Jemanden wider seinen Willen und seine Überzeugung zu zwingen, sich zur katholischen Religion zu bekennen; denn es leidet keinen Zweifel, daß man auch solo actu liberae voluntatis interno (mit dem bloßen freien Akt des innern Willens) die katholische Religion verlassen kann; es ist also vollkommen unmöglich, Jemanden zu zwingen, daß er ein Katholik sei. — Aber dieser Zwang, der die Gewissensfreiheit aufhebt, wäre auch nicht nützlich für das den katholischen Glauben zu heucheln gezwungene Individuum; denn dieses würde sein Leben doch nicht nach den Lehren dieser Religion einrichten, die es innerlich nicht anerkennt, und also weder hienieden noch im künftigen Leben Glückseligkeit finden, vielmehr durch seinen Unglauben und durch seine religiöse Lauheit die Anzahl der Indifferenten nur vermehren, und blos den Namen Katholik usurpiren. — Was das Amendement des Grafen Apponyi betrifft, so bin ich nicht gegen die Annahme desselben, das meinen Ansichten näher kömmt, als der Vorschlag der löblichen Stände, ungeachtet ich gezwungen bin, zu gestehen, daß auch das Amendement mich nicht ganz zufrieden stellt. Seine Hochgeboren Herr Graf Joseph Pálffy hat das Amendement darum nicht für an-

nehmbar gehalten, weil die Geiſtlichen, nachdem ſelbe nicht vom Tranſitus ausgeſchloſſen ſind, noch Einfluß haben; mich ſtellt dieſes Amendement darum nicht zufrieden, weil es dem Geiſtlichen zu wenig Einfluß geſtattet, denn ich geſtehe es offen, ich hätte darin gern die Möglichkeit einer Belehrung oder eines ſanften Unterrichtes für den Übertretenden gefunden, was das einzige, ſanfteſte, zweckmäßigſte, und mit dem Geiſte der ſanften katholiſchen Religion verträglichſte Mittel iſt zur Überzeugung des Geiſtes. Durch dieſes Mittel wird die Gewiſſensfreiheit nicht im Mindeſten beſchränkt, wenn Jemandem, der eine Religion verlaſſen will, die Religion, die er verlaſſen will, und die er gewöhnlich nicht kennt, erklärt wird. Ich läugne nicht, daß ich mir von einem ſolchen Unterricht keinen großen augenblicklichen Erfolg verſpreche, denn die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die meiſten überzutreten Geſonnenen auch nach dem ſechswöchentlichen Unterrichte bei ihrem Vorhaben verharrten. Ich meinerſeits weiß nur Ein Beiſpiel, wo Einer, der geſonnen war, überzutreten, durch den ſechswöchentlichen Unterricht aufgeklärt, ſeinem Vorhaben gänzlich entſagte, und freiwillig aus Überzeugung ferner beim katholiſchen Glauben zu verbleiben wünſchte. Allein obgleich die auffallende und augenblickliche Wirkung des ſechswöchentlichen Unterrichtes ein ſeltenes Ereigniß iſt, ſo hat doch die Erfahrung gezeigt, daß Menſchen, die von der katholiſchen zur proteſtantiſchen Religion übergegangen waren, auf dem Todtenbette, als ſie eben den weiten Weg antreten ſollten, der vor den unfehlbaren ewigen Richter führt, als ſie noch einen ruhigen Blick auf ihren irdiſchen Lebenswandel zurückwarfen, von allen Vorurtheilen und Leidenſchaften frei, wo kein irdiſches Intereſſe, keine Nebenabſicht ihre Augen verblendete, ſich an die in dem ſechswöchentlichen Unterricht gehörten Lehren erinnern, denen ſie damals ſo hartnäckig widerſtanden, und, ihren letzten Troſt nur in dieſen Lehren findend, in der letzten Stunde ihres Lebens mit unausſprechlicher Sehnſucht zu jener Religion zurückkehrten, deren Dogmen und Sakramente theilhaftig zu werden, der einzige vollkommene Troſt für die gequälten Seelen war. Dieſe nicht ſeltenen Beiſpiele ſind es, die mich vornehmlich beſtimmten, für den von der katholiſchen zur proteſtantiſchen Religion überzutreten Geſonnenen einen Religionsunterricht in der katholiſchen Religion, und überhaupt mehr Einfluß von Seite der

Geiſtlichen auf das ganze Verfahren beim Tranſitus zu wünſchen. Die Beſorgniß des Barons Nikolaus Vay, daß nach dem Amendement des Grafen Apponyi die darin vorgeſchlagenen Zeugen die Organiſten und die Küſter ſein würden, iſt ungegründet; denn bisher mußte der ſechswöchentliche Unterricht auch vor Zeugen geſchehen, und dennoch wurden die Organiſten und Küſter nicht benützt, weil die Benützung derſelben, ſowie jedes von dem Pfarrer abhängigen Individuums durch eine allerhöchſte königl. Reſolution unterſagt iſt; darin konnten aber keine Mißbräuche geſchehen, weil das Protokoll über den geleiſteten Unterricht am Schluſſe des letzteren, von den Zeugen unterſchrieben, Seiner Majeſtät dem Kaiſer unterlegt werden mußte. — Die Anſicht des Herrn Grafen Karl Andráſſy, daß die Geiſtlichkeit die Urſache der Langwierigkeit des Tranſitus iſt, kann ich nicht theilen; die eigentlichen Urſachen ſind vielmehr folgende: dem Geſetze zu Folge muß das Kind eines jeden katholiſchen Vaters katholiſch ſein, die Regierung kann daher Niemandem, der einen katholiſchen Vater hatte, vor ſeinem 18. Lebensjahre die Erlaubniß zum Übertritte geben; eine zweite Urſache iſt oft, daß der überzutreten Geſonnene durch ſein Wegbleiben vom Unterricht denſelben unterbricht, oder ſich während deſſelben unruhig benimmt, oder da er durch ſein Verbergen unter ſeine proteſtantiſchen Verwandten keine Gelegenheit hat, irgend eine Religion gründlich zu erlernen, beim Unterricht in Sachen der Religion ganz unwiſſend gefunden wird. Hiezu kömmt noch, daß dergleichen Individuen von den Jurisdiktionen nicht immer dem Geiſtlichen zum Unterrichte überantwortet werden. In dieſen Umſtänden alſo, nicht in dem Benehmen der Geiſtlichen liegt die Urſache, warum der Tranſitus bisher ſo langſam vor ſich ging. Seine Hochgeboren Herr Graf Joſeph Eſterházy ſagte, er halte es für eine ſtrengere Strafe als den Tod, wenn er verurtheilt würde, bei einer Religion zu verbleiben, die er nicht für wahr hält. Hierauf bemerke ich, daß ich die Wahrheit dieſer Behauptung anerkenne; allein daraus, daß Jemand in den ihm zumeiſt unbekannten Dogmen ſeiner Religion unterrichtet wird, folgt noch nicht, daß er in dieſen Lehren auch dann, wenn er ſie kennt, keine Beruhigung finden kann, daß er auch dann noch gezwungen wird, bei einer Religion zu verbleiben wider ſeinen Willen und ſeine Überzeugung. — Graf Karl Eſterházy ſagte, er habe noch nie gehört, daß Jemand da-

gegen eine Einwendung gemacht hat, wenn ein Protestant zum katholischen Glauben übertrat, obgleich es auch hier Nebenabsichten geben kann. Hierauf muß ich bemerken, daß im Gegentheile zahlreiche Einwendungen gemacht werden, indem strenge untersucht wird, was den Betreffenden zum Übertritt bestimmt haben mochte, was ihm die Überzeugung verschaffte, daß er nur im katholischen Glauben sein Heil finden kann. Ebenso wird Alles strenge untersucht, was nur im Entferntesten darüber Aufschluß geben könnte, ob der Beweggrund nicht ein Nebenzweck, ein niedriger Eigennutz war. Ich selbst habe nach ähnlicher Untersuchung wenigstens schon Zwanzig zurückgewiesen und nicht aufgenommen; denn ich habe eingesehen, daß die zum Übertritt sich Antragenden nicht ihr Seelenheil suchten, sondern nach zeitlichen Gütern jagten; weil ich sah, daß sie verwegen genug waren, mit der Religion einen Handel zu treiben, weil ich tief überzeugt war, daß durch Übertritte aus ähnlichen Beweggründen der Name Katholik nur erniedrigt wird. — Was die Bemerkung des Herrn Grafen betrifft, daß er es eher am Orte fände, wenn Jene in der katholischen Religion unterrichtet würden, die zu derselben übergehen wollen; hierauf muß ich äußern: daß wir Niemanden in den Schooß der katholischen Kirche aufnehmen ohne Unterricht. Die Zeit dieses Unterrichtes ist zwar nach der individuellen Geistesfähigkeit des Übertretenden verschieden, derselbe dauert aber öfters länger als 2—3 Monate; ja die Beispiele sind nicht selten, wo dieser Unterricht länger als ein halbes Jahr dauerte. Bei diesem Unterrichte werden dem Übertretenden die protestantischen Prinzipien eben so gut erklärt, als die katholischen Grundsätze, weil der Geistliche sich nur so von dem festen Willen des Übertretenden recht überzeugen kann, ob derselbe, ungeachtet er die Religion kennt, die er zu verlassen gedenkt, dennoch Katholik werden will. Während der Zeit, welche dieser Unterricht dauert, wird das sittliche Benehmen des überzutreten Gesonnenen mit besonderer Aufmerksamkeit beobachtet, und wird an demselben irgend eine Unsittlichkeit bemerkt, so wird er nicht aufgenommen; — das weiß ich aus eigener Erfahrung. — Ich habe nun noch auf die Behauptung des Herrn Grafen Ladislaus Teleky zu antworten, daß die protestantische Religion das Christenthum von Vorurtheilen reinigte. Wenn wir die Vorurtheile durch das prismatische Glas der Konfessionen sehen, mag es wohl so scheinen;

allein eine Beweisführung dafür würde zu langen polemischen Erläuterungen Anlaß geben, die ich bei dieser Gelegenheit um so eher meiden will, als ich sehe, wie groß der Widerwille auch gegen den sechswöchentlichen Unterricht ist. — Da aber der Herr Graf seine Behauptung durch gar kein Argument erhärtete, so darf ich wohl, ebenso wie er sagte, daß die protestantische Religion das Christenthum von Vorurtheilen reinigte, auch schlechtweg sagen, daß ich das nicht glaube.

Graf Franz Zichy der Ältere, Oberstthürsteher: Ich will meine Meinung kurz aussprechen. Es ist immer mein Grundsatz, daß an dem bestehenden Gesetz nicht die geringste Verletzung geschehe; indem ich also in dem Argument des Herrn Grafen Apponyi die Worte des 26. Artikels vom Jahre 1790 „transitus ne temere fiat" gebührend gewürdigt sehe, so trete ich demselben bei.

Michael von Rimely, Erzabt von Martinsberg: Ich sehe in Betreff des religiösen Übertritts zwei Gesetzvorschläge vor mir liegen, den einen der löblichen Stände, und den andern, den Herr Graf Apponyi entwarf. Ich will nicht langweilig sein, und werde mich über beide kurz fassen. Den Vorschlag der löblichen Stände kann ich darum nicht annehmen, weil in demselben der geistliche Stand ganz vergessen wurde, und weil er auf Reziprozität basirt ist; ich bin aber der Ansicht, daß beim Religionswechsel, wenigstens beim Übertritt von der katholischen zu einer andern Religion, die Dazwischenkunft des Klerus nothwendig ist, und letzterer vom Gesetz nicht übergangen werden darf. Die Dazwischenkunft des geistlichen Standes ist darum nöthig beim Transitus, weil, wie bereits erörtert wurde, der Katholik glaubt, daß der Abfall von der katholischen Religion oder der Übertritt zu einer andern christlichen Konfession, den Grundsätzen seines Glaubens zuwider und unzulässig ist; hievon ist nun eine natürliche Folge, daß es Pflicht eines jeden Katholiken ist, den überzutreten Gedenkenden auf die Grundsätze seiner Religion aufmerksam zu machen. Ist dieß aber vermöge der christlichen Liebe Pflicht eines jeden guten Katholiken, so glaube ich, liegt diese Pflicht um so mehr denen ob, welche der heilige Geist dazu bestimmte, die Kirche zu verwalten, denen unser Heiland diese Pflicht in dem schönen Beispiele vom guten Hirten ans Herz gelegt, der sein Leben für seine Heerde hingibt, der 99 Schafe zurücklässt, und das eine verirrte Schaf

zu ſuchen geht: wenn es alſo Pflicht des guten Hirten iſt, das verirrte Schaf aufzuſuchen, um wie viel mehr iſt es ihm Pflicht, ſich um das kranke und in ſeinem Glauben ſchwankende zu bekümmern! — La dieß die Aufgabe, das Amt, und der Beruf der Geiſtlichkeit iſt, wie kann man ſie von dem Einfluſſe auf den Religionsübertritt dispenſiren? wie kann die weltliche Geſetzgebung ſie von der Erfüllung ihrer Pflicht dispenſiren oder abhalten? Eine zweite Urſache, warum ich den Vorſchlag der löblichen Stände nicht theilen kann, iſt: weil dieſer Vorſchlag auf das Prinzip der Reziprozität baſirt iſt. Kaiſerl. königl. Hoheit! hochgeborne Magnaten! ich ſage es im Voraus aufrichtig, ich kann mich mit der Anſicht nicht befreunden, daß der geſetzgebende Körper in der Verfaſſung der Geſetze durchgehends dieſes Prinzip befolgen müſſe, denn ich fürchte, daß früher oder ſpäter die Konſtitution in ihren Grundfeſten erſchüttert werden möchte. Meiner Anſicht nach ſollte daher die Geſetzgebung das Prinzip des „unicuique suum tribui“ befolgen, wie Seine Hochgeboren der Herr Obergeſpan von Torontál vorgeſtern bemerkte: Jedem das Seinige in religiöſer ſowie in politiſcher Beziehung! — Nach der Vorausſchickung des Gedachten ſage ich nun, wieſo ich den Geſetzvorſchlag der löblichen Stände hinſichtlich des religiöſen Übertritts darum nicht theile, weil er auf das Prinzip der Gegenſeitigkeit oder Reziprozität baſirt iſt — darum nämlich: weil ein ſolches Geſetz den Katholizismus verletzt, und den Evangeliſchen ſeiner Religionsfreiheit verluſtig macht. Ich bemerke hiebei im Voraus, daß ich das Wort „Reziprozität“ in ſeiner vollen Bedeutung nehme. Dem Vorſchlag der löblichen Stände gemäß, alſo bei einem im Sinne der vollkommenen Reziprozität abgefaßten Geſetze, wird entweder der Katholik eben ſo frei zur evangeliſchen Religion übertreten können, wie der Evangeliſche zur katholiſchen, oder der Evangeliſche wird nur unter den Bedingniſſen zur katholiſchen Religion übertreten dürfen, welche der Katholik zu beobachten hat, indem er zur evangeliſchen Religion übertreten will. Im erſten Falle würde das Geſetz den Katholiken dispenſiren und zu einem Schritte ermächtigen, den ihm ſein Religionsdogma verbietet; was aber die Macht der weltlichen Geſetzgebung überſchreitet, weil ſich dieſe Macht nicht über das Geiſtliche erſtreckt, und dann weil, indem die Religion in die Geſellſchaft aufgenommen wurde, dieſe die Garantie gab, die Grund-

ſätze der Religion zu reſpektiren. — Im zweiten Falle würde ein ſolches Geſetz den Evangeliſchen ſeiner Religions- und Gewiſſensfreiheit berauben, der zu Folge er bisher unter dem Schutze der Geſetze ſeiner religiöſen Überzeugung frei folgen durfte, welche der Reichstag vom Jahre 1790 in Ehren und unverletzt erhielt, indem er im 13. §. des 26. Artikels über den Tranſitus der Katholiken verfügte, die Evangeliſchen in der Freiheit ließ, der eigenen religiöſen Überzeugung ohne Beſchränkung zu folgen. Wie kann ſich alſo jetzt die Geſetzgebung — deren Charakter und Loſungswort Gewiſſensfreiheit iſt — in eine Beſchränkung des Gewiſſens der Evangeliſchen einlaſſen?! Da alſo der Vorſchlag der löblichen Stände gegen die Grundſätze der katholiſchen Kirche verſtößt, und die Gewiſſensfreiheit der Evangeliſchen verletzt, ſo kann ich demſelben nicht beitreten. — Dagegen nehme ich den Vorſchlag des Grafen Apponyi an, weil ich finde, daß dieſer den Grundſätzen des katholiſchen Glaubens ſich mehr nähert, überdieß den Einfluß des geiſtlichen Standes vom Tranſitus nicht ausſchließt, und das aus der Idee der exekutiven Gewalt entſpringende, und ſpeziell im 13. §. des 26. Artikels vom Jahre 1790 begründete Recht Sr. Majeſtät unverſehrt aufrecht erhält.

Graf Johann Keglevich, Oberſtmundſchenk: Dem im Nuntium der löblichen Stände mitgetheilten Geſetzvorſchlage kann ich nicht beitreten, und zwar beſonders darum nicht, weil das allerhöchſte Oberinſpektionsrecht ausgeſchloſſen wird, und das iſt den Worten des 26. Artikels vom Jahre 1791: „**ne temere fiant transitus, singuli casus Sam. Majestati referendi veniunt**“ zuwider; ich wünſche alſo dieſes Recht Seiner Majeſtät aufrecht zu erhalten. Ferner kann ich dem Vorſchlage der löblichen Stände auch darum nicht beipflichten, weil in demſelben das Recht und die Pflicht des Klerus zum Unterrichte ausgeſchloſſen iſt, welches Recht und welche Pflicht unſerm Glauben gemäß dem Klerus zuſteht. Der ſechswöchentliche Unterricht iſt meiner Anſicht nach zweckmäßiger, als die hochgebornen Magnaten, wenn ich mich recht erinnere, in ihrem letzten Nemuntium am vorigen Reichstage erklärten, denn dieſer Unterricht verſchafft die Überzeugung, ob der überzutreten Geſonnene dieſen Schritt aus voller Überzeugung thut. — Ich habe geſtern ſehr viel davon ſprechen gehört, daß man die innere Überzeugung nicht beurtheilen kann; meines Er-

achtens iſt hiezu das beſte Mittel der ſechswöchentliche Unterricht, welcher durch die Unterweiſung in den Religionsprinzipien den ſtärkſten Einfluß auf die Überzeugung hat. Ich wäre alſo der Anſicht, daß der ſechswöchentliche Unterricht auch für die Zukunft beibehalten werde; da ich jedoch in dieſem Punkte auf keine Majorität zu rechnen habe, der Vorſchlag des Grafen Apponyi aber andererſeits den Einfluß des geiſtlichen Standes nicht ausſchließt, ſo ſtimme ich nicht gegen denſelben.

David von Marich, Obergeſpan von Raab: Daß die gereizten Debatten der Religionsfragen einmal ein Ende nehmen mögen, wünſche ich ſehr; ich unterſtütze daher den Vorſchlag des Grafen Apponyi.

Baron Alois Mednyánsky, Obergeſpan v. Neutra: Da ich im gegenwärtigen Stadium der Berathung eine weitläufige Erörterung nicht am Orte finde, ſo will ich in Kurzem den Vorſchlag des Grafen Apponyi unterſtützen, nicht darum, weil er mich vollkommen zufrieden ſtellt, ſondern weil er bei einigen Mängeln meiner Anſicht doch näher ſteht, als das, was die löblichen Stände vorſchlagen.

Graf Rudolph Zichy: Es wäre wider meine Überzeugung, dem Tranſitus aus irgend einer Urſache ein Hinderniß in den Weg zu legen, da es, wie geſagt, ärger als eine Todesſtrafe iſt, Jemanden zu zwingen, bei einer Religion zu verbleiben, die ſich mit ſeiner Überzeugung nicht verträgt; ich finde es jedoch nicht rathſam, daß der Tranſitus ſo vor ſich gehe, wie es die löblichen Stände vorſchlagen, denn ich möchte auch in dieſer Beziehung die Regel feſthalten, daß, wie der Edelmann zum Stuhlrichter, zum Komitat, der Unterthan zum Grundherrn, zum Herrnſtuhl, der Soldat zum Korporal, zu ſeinem Offizier mit ſeinem Geſuch oder mit ſeiner Beſchwerde gehen, und von demſelben Abhülfe erwarten muß, ſo auch, nach dieſer Analogie, wünſche ich, daß in Religionsſachen jeder Chriſt den erſten Schritt zum Geiſtlichen thue, und von da ſoll die Sache weiter zu Seiner Majeſtät gehen. Da aber im Vorſchlag des Grafen Apponyi ſowohl die Autorität Seiner Majeſtät als auch das Anſehen des Geiſtlichen reſpektirt und der Tranſitus nicht gehindert iſt, ſo ſtimme ich für denſelben.

Graf Waltersdorffen: Die Freiheit des Gewiſſens iſt ein

natürliches Recht, welches darin beſteht, daß jeder Menſch, ohne Einfluß einer fremden Gewalt, in Religionsſachen ſeiner innern Überzeugung folgen dürfe. Indem ich aus dieſem Geſichtspunkte die Reverſe unterſtützte, habe ich zugleich die Freiheit in Schutz genommen, vermöge welcher das katholiſche Individuum ſeiner innern Überzeugung in Religionsſachen ohne Beſchränkung von Seite der obern Autorität und ohne ein bürgerliches Geſetz zu verletzen, folgen kann; ich würde alſo für den ganz freien Übertritt ſtimmen, wenn in dem annähernden Vorſchlag des Grafen Apponyi nicht der ſicherſtellende Grundſatz ausgeſprochen wäre, daß der Indultus zum Übertritt nicht mehr nothwendig ſein wird; darum unterſtütze ich den Vorſchlag des Grafen Apponyi.

Graf Nikolaus Zichy: Ich unterſtütze den Vorſchlag des Grafen Apponyi.

Graf Franz Zichy der Jüngere: Im gegenwärtigen Stadium der Frage unterſtütze ich auch den Vorſchlag des Grafen Apponyi.

Joſeph von Rájácſics, Metropolitan und Erzbiſchof von Karlovitz: Aus dem Begriffe der Geſellſchaft des Staates, der aus Bürgern mit Vernunft und freiem Willen beſteht, folgt die unbezweifelte Pflicht für Alle, das allgemeine Wohl des Staates zu befördern, zu erhalten, und nöthigen Falls gegen jeden Feind mit Waffen zu vertheidigen. Dem zu Folge muß jeder Bürger gleiche Rechte auf die Wohlthaten der Geſellſchaft haben, eine natürliche, dieſer gleichen Berechtigung und Verpflichtung iſt die Gleichheit ſämmtlicher Bürger vor dem Geſetze. Das Gegentheil hievon, nämlich die Ungleichheit vor dem Geſetze hat nach dem Zeugniſſe der Geſchichte noch jeden Staat in Gefahr gebracht; und auch unſer Vaterland wird den wahren Grad der Wohlfahrt nicht eher erreichen, als bis alle ſeine Bürger gleich vor den Geſetzen ſein werden, und keine Ausnahme für Einzelne mehr exiſtiren wird. Königliche Hoheit! hochgeborne Magnaten! Geſtern haben mehrere unter den hochgebornen Magnaten geſagt: man dürfe den freien Tranſitus darum nicht zugeben, weil er den Keim zum Indifferentismus und andern ähnlichen Übeln in ſich trage; ich ſage noch mehr: wer im Stande iſt, ſeine Religion zu verrathen, der iſt im Stande, auch ſein Vaterland zu verrathen! Der Übertritt von einer Religion zur andern untergräbt ſogar die Sittlichkeit des Volkes; denn dieſer geſchieht nur äußerſt ſelten

aus reiner Überzeugung, ſondern meiſtens aus Leidenſchaften, Eigennutz, und nicht ſelten, um der Strafe zu entgehen. Ich könnte ſelbſt zahlreiche Fälle anführen, um die Wahrheit dieſer Behauptung zu erweiſen, wenn ich nicht fürchtete, Eure kaiſerl. königl. Hoheit und die hochgebornen Magnaten zu langweilen; ich mißbillige alſo nicht die Anſicht derjenigen, welche den Übertritt von der römiſch-katholiſchen Religion zu einer andern erſchweren wollen, allein dieſe Beſchränkung muß auf alle Religionen zugleich ausgedehnt, und die Verhinderung des leichtſinnigen Übertrittes, ſowie dieſe in der Theorie für alle Religionen als Norm gelten muß, auch in der Praxis ohne alle Partheilichkeit geübt werden können. Der Vorſchlag des Grafen Apponyi weicht nicht viel von dem jetzt üblichen Verfahren ab, denn derſelbe lautet folgendermaſſen: „Wenn Jemand zu einer andern Religion übertreten will, ſo muß er ſeinen Entſchluß dem Präſes der betreffenden Jurisdiktion oder der Lokalbehörde — die hievon das Haupt der betreffenden Jurisdiktion unverzüglich in Kenntniß ſetzen muß — eröffnen. Der Präſes der Jurisdiktion muß den bisherigen Geiſtlichen des betreffenden Individuums auffordern, daſſelbe über ſeinen Entſchluß anzuhören; zugleich beſtimmt er dieſem eine Bedenkzeit, die, vom Tage des Anhörens gerechnet, nicht länger als 15 Tage bis höchſtens 4 Wochen ſein darf. Der betreffende Geiſtliche hat den Übertretenden in Gegenwart zweier Ortsvorſteher über ſeinen Entſchluß zu befragen, zur Überlegung zu ermahnen, und auf die Bedenkzeit aufmerkſam zu machen; dann muß er über das Verhör ein von den beiden Ortsvorſtehern unterſchriebenes Zeugniß ausſtellen. Nach Verlauf der Bedenkzeit wird der Übertretende vor dem Präſes der Jurisdiktion und ſeinen Amtsgenoſſen, oder im Verhinderungsfalle vor zwei durch den Präſes beſtimmte Zeugen auf gleiche Weiſe verhört; verbleibt er bei ſeinem Entſchluſſe, ſo muß der Präſes der Jurisdiktion oder ſeine Beſtellten das Zeugniß über das erſte Verhör ſammt einem offiziellen Protokoll über das ganze Verfahren Seiner Majeſtät, oder dem durch Allerhöchſtdieſelben beſtimmten Tikaſterium unterbreiten. Seine Majeſtät wird Allerhöchſtdero Bemerkungen blos darauf beſchränken: ob die Form der Solennität beobachtet wurde; iſt hierin kein Fehler vorgefallen, ſo werden Seine Majeſtät den Transitus gut heißen, im entgegengeſetzten Falle eine zur Beobachtung der Formen hinweiſende

Resolution erlassen, die binnen sechs Wochen von der Zeit an, wo die Anzeige gemacht wurde, erlassen werden muß. Ist die allerhöchste Resolution angelangt, oder nach sechs Wochen, auch wenn keine Resolution kömmt, muß der Präses der Jurisdiktion oder seine Bestellten ein Zeugniß über den freien Übertritt geben, oder im Falle einer untersagenden Resolution dafür sorgen, daß die in der Form begangenen Fehler sogleich nach der obigen Verschrift gut gemacht werden." Da es aber ein Hauptbedürfniß eines jeden Gesetzes ist, daß es klar, bestimmt sei, und so weit als möglich nicht mißdeutet werden könne, der Antrag des Herrn Grafen Apponyi aber die Willkühr des betreffenden Geistlichen eben so wie die des Präses der Jurisdiktion nicht ausschließt, und endlich keine hinreichende Garantie bietet, daß die Solennitäten durch solche Versäumnisse, an denen der Übertretende nicht Schuld ist, über die bestimmte Zeit hinaus verzogen werden, so trete ich dem Vorschlage der löblichen Stände bei.

Johann von Sztankovics, Diözesan-Bischof von Raab: Ich kenne zwei Grundsätze: die vollkommene Gewissensfreiheit und die freie Thätigkeit der Kirche in ihrem Kreise, die ich durch das Gesetz begründet wissen will, und ich würde mich sehr freuen, wie ich zu bemerken bereits die Ehre hatte, wenn die weltliche Gesetzgebung sich in Religionssachen, so weit als möglich, gar nicht einmischen würde; nur diese zwei Grundsätze dürften anerkannt werden, und alle Religionen wären gesichert. Ich bin nunmehr überzeugt, je mehr religiöse Gesetze wir haben, deste mehr Gelegenheit gibt es bei uns zu Konflikten, denn wir sind Menschen, und wissen, daß Jedermann die Gesetze nach seinem Geschmacke, nach seinen Gedanken und nach seiner Überzeugung auslegt. Da ich aber über den in Rede stehenden Gesetzvorschlag meine Meinung aussprechen muß, so erkläre ich mich dahin, daß ich in Rücksicht auf die Lehren der katholischen Kirche für den Fall, wenn Jemand vom katholischen Glauben zu einem andern übergehen will, den Unterricht jedenfalls für das Beste halte, nicht darum, weil ich etwa den Betreffenden, wenn er zu einer andern Religion übergehen will, zurückbehalten möchte, sondern darum, weil die Erfahrung erwiesen hat, wie es in der That sehr oft geschieht, daß nicht die Überzeugung, sondern andere Nebenabsichten den Impuls zum Übertritte geben. Ich finde es daher für nöthig, daß man

darüber Aufklärung verlangen könne, und dem Betreffenden Zeit zur Überlegung gelassen werde. Ich gestehe, daß weder der Vorschlag der löblichen Stände, noch der des Grafen Apponyi meinem Wunsche ganz entspricht; da ich mich jedoch entweder für den einen oder für den andern erklären muß, so halte ich den Vorschlag des Grafen für annehmbarer, da dieser meiner Überzeugung näher steht.

Baron Johann Geramb: Ich nehme den modifizirten Vorschlag des Grafen Apponyi in seinem ganzen Umfange an, da dieser meinen Ansichten und Wünschen am meisten entspricht.

Graf Georg Révay, Obergespan von Turócz: Der Gegenstand ist durch eine lange zweitägige Diskussion dermaßen erschöpft, daß sich kein neues Argument mehr anführen läßt. Da ich aber die hochgebornen Magnaten mit Wiederholungen nicht langweilen will, so stimme ich kurz für den Vorschlag des Grafen Apponyi, der ohne Verletzung der Grundsätze irgend einer Religion angenommen werden kann.

Graf Ludwig Batthyány: Auch ich halte es im gegenwärtigen Stadium der Diskussion für meine Pflicht, mich kürzer zu fassen. Es gibt Fälle, für welche weder der Vorschlag der löblichen Stände, noch der des Grafen Apponyi zu wünschen ist. Dieser Fall wäre, wenn die ganze Bevölkerung unseres Vaterlandes vom ersten bis zum letzten Individuum dieselbe Einsicht, dieselbe Konsequenz und dieselbe Gewissenhaftigkeit hätte, und ein so feines moralisches Gefühl besäße, wie die gegenwärtige Versammlung; in diesem Falle wäre die Religion blos Sache der Überzeugung und des Gewissens, und dürfte die weltliche Gesetzgebung darüber gar nichts verfügen, und Alles unserm lieben Herrgott überlassen; in diesem Falle könnte also der Transitus gar nicht Gegenstand einer legislativen Verfügung werden. Allein es ist dem nicht also; die hochgebornen Magnaten wissen vielmehr sehr wohl, worum es sich handelt, und worüber man jetzt ein Gesetz zu begründen hat. Man muß also von einem andern Standpunkte ausgehen. Ich halte die Religion für eine Sache, welche eine nothwendige Basis der bürgerlichen Gesellschaft und eine Bedingniß derselben ist. Ich halte es daher für nothwendig, diese auch äußerlich in der größten Achtung zu erhalten, und Alles zu entfernen, was zum religiösen

Indifferentismus oder zur Geringschätzung führen kann. Hiezu gehört auch, daß der Wechsel der Religion nicht ohne die mindeste Schwierigkeit und alle Ceremonie jeden Tag nach Belieben geschehen, und daß man den Glauben nicht wie ein Kleid leichtfertig wechseln könne. Da aber dem zu Folge über diesen Gegenstand gesetzliche Verfügungen getroffen werden müssen, so müssen meiner Ansicht nach diese Verfügungen auf alle Religionen ausgedehnt werden, denn es ist nothwendig, daß Jedermann die Religion in Ehren halte. Jetzt indeß handelt es sich blos darum, welchen Formalitäten der Übertritt von der katholischen Religion zu einer andern unterworfen sein soll, deren Nothwendigkeit die löblichen Stände auch anerkennen. — Der Unterschied zwischen dem Vorschlag des Grafen Apponyi und dem der löblichen Stände liegt nur in der Art der Ausführung; und wenn ich unter beiden wählen soll, so muß ich denjenigen wählen, der dem Staatsinteresse besser entspricht. Gründe hiefür anzugeben, halte ich um so eher für unbescheiden und überflüssig, weil diese schon sehr oft wiederholt wurden. Ich beschränke mich blos darauf, meine Ansicht in Folgendem zu äußern: Obgleich ich den Vorschlag des Grafen Apponyi, wie keine menschliche Ansicht in der Welt vollkommen sein kann, nicht für vollkommen halte, so finde ich ihn doch mehr entsprechend dem Staatsinteresse, und stimme also dafür; und nur insofern der hochverehrte Herr Erzbischof von Karlovitz auf diesen Vorschlag eine praktische Bemerkung machte, bin ich so frei, darauf ergebenst zu reflektiren. Der Herr Erzbischof sagte: im Vorschlage des Grafen Apponyi sind einige Schritte vorgeschrieben, ohne Bestimmung der Zeit, in welcher sie geschehen müssen: hierauf muß ich bemerken, daß auch im Vorschlage der löblichen Stände nicht für alle Theile des Verfahrens die Zeit genau bestimmt ist; dieß ist also kein Mangel an dem Vorschlage des Grafen Apponyi, den der Vorschlag der löblichen Stände nicht hätte. Eine zweite Bemerkung des Herrn Erzbischofs war: daß das Gesetz nach dem Vorschlage des Grafen Apponyi nicht klar wäre. So weit ich den Vortrag des Herrn Grafen Apponyi vernehme, enthält der Vorschlag desselben blos die Grundsätze, nach welchen die einzelnen Paragraphen erst abgefaßt werden sollen. Die hochgebornen Magnaten dürfen also blos diese allgemeinen Grundsätze annehmen; eine Diskussion über die speziellen Theile dieses Vorschlags könnte erst

dann folgen. Ich wiederhole alſo mein Votum: ich bin für den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi.

Pantaleon Jſiſkovits, griechiſch-nicht-unirter Biſchof von Temesvár: So wie ich einerſeits den leichtſinnigen Übertritt von einer Religion zur andern durch das Geſetz verhindert wiſſen möchte, ſo wünſche ich andererſeits dieſe geſetzliche Verfügung dermaſſen zu bewerkſtelligen, daß die Gewiſſensfreiheit dadurch nicht eingeſchränkt wird. Da aber die im Vorſchlag des Grafen Apponyi enthaltenen Solennitäten meiner auf der Erfahrung beruhenden Anſicht nach gewiſſe Beſchränkungen auch für Jene mit ſich führen, welche aus reiner Überzeugung von einer Religion zur andern überzutreten wünſchen, ſo trete ich lieber dem Vorſchlage der löblichen Stände bei, welcher zur Bedenkzeit für den Übertretenden 15 Tage feſtſetzt, und darin dem 1. Geſetzartikel vom Jahre 1608 am nächſten kömmt.

Eugen Joannovics, griechiſch-nicht-unirter Biſchof von Karlſtadt: Da der Tranſitus erſchöpfend beſprochen wurde, ſo will ich mich in keine weitere Erörterung deſſelben einlaſſen, und erkläre mich kurz dahin, daß ich mich zu den Anſichten bekenne, welche hinſichtlich der Freiſtellung des Tranſitus angeführt wurden, und deßhalb den betreffenden Vorſchlag der löblichen Stände annehme.

Plato Athanaczkovits, griechiſch-nicht-unirter Biſchof von Ofen: Ich unterſtütze das Nuntium der löblichen Stände als ein ſolches, welches die innere Überzeugung und die Gewiſſensfreiheit am beſten ſichert, und unſere proteſtantiſchen Brüder am beſten beruhigt.

Joſeph Rukovich, Diözeſan-Biſchof von Diakovár: Da der Übertritt von der katholiſchen Religion zu einer andern auch den Worten unſerer Geſetze gemäß den katholiſchen Grundſätzen zuwider iſt, ſo glaube ich gar nicht, daß ich das Recht habe, in eine geſetzliche Verfügung über dieſe Sache einzugehen; indem aber der gottgefällige Glaube jeden Zwang ausſchließt, und die katholiſche Kirche Niemanden mit Gewalt in ihrem Schooße zurückhalten will, ſo will ich nur, daß die vorkommenden Fälle dem Oberinſpektionsrecht Seiner Majeſtät zu Folge Allerhöchtderſelben auch künftighin angezeigt werden ſollen, damit dem Indifferentismus kein freies Feld geſtattet werde, und damit der Übertritt vom

katholischen Glauben nicht zu leichtsinnig geschehe. Hinsichtlich der Solennitäten bin ich nicht gegen den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi.

Michael Sághi, Novier Titular-Bischof: Ich werde kurz sein. Ich bin für den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi, der meinen Grundsätzen am nächsten steht.

Graf Otto Zichy: Der Bischof von Csanád behauptete, der Graf Ladislaus Teleky wäre nicht konsequent gewesen, indem er die Anmeldung des Transitus mit der Anmeldung der Kopulationen und Taufen hinsichtlich der königlichen Oberinspektion verglich, und dennoch die Ansicht der löblichen Stände unterstützte, der zu Folge der Transitus, nachdem er bereits geschah, Seiner Majestät notifizirt werden müsse, obgleich die Kopulationen und Taufen auch nachträglich nicht angezeigt werden. Meiner Ansicht nach hat Graf Ladislaus Teleky keine Inkonsequenz begangen. Ein Absurdum wäre es nur dann, wenn die Kopulationen und Taufen im Voraus angezeigt werden müßten; post factum werden aber diese in jedem wohlorganisirten Staate der Regierung angezeigt, indem ihr die jährlichen Verzeichnisse vorgelegt werden. Diese Verzeichnisse dienen als offizielle Daten zur Bestimmung der Volkszahl, der Bevölkerungszunahme oder Abnahme als die beste Basis zu jeder Art Konskription, und sollten auch bei uns eingeführt werden. — Graf Georg Apponyi wünscht eine neue Art Oberinspektion einzuführen; denn während der 13. §. des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790 die Unterbreitung der Transitusfälle nur zur Notifikation vorschreibt, soll dem Grafen Apponyi zu Folge die Anzeige der Übertrittsfälle dazu dienen, daß man darüber urtheile, ob die Formalitäten beobachtet wurden, ob die vom Gesetz vorgeschriebene Feierlichkeit Statt gefunden hat. Durch dieses Prinzip würde die Büchse der Skrupeln bei der Kanzlei geöffnet, und dadurch ein neues Übel für unser armes, unglückseliges Vaterland geschaffen! — Es fehlt aber auch nicht an einem kleinen Widerspruch im Vorschlage des Grafen Apponyi; denn einerseits heißt es darin, daß sich Niemand unterfange, sich in eine Beurtheilung, Bestättigung oder Mißbilligung des Gewissens einzulassen, weßhalb der Einfluß der Geistlichkeit um so mehr ausgeschlossen werden müsse, der selbst in religiösen Sachen drückend ist; andererseits wird wieder dem Kanzler erlaubt, so viele Skrupel

zu machen, als es ihm gefällt. Das ist aber etwas der Grundsätze des Herrn Grafen ganz Würdiges, der immer gegen das seine Stimme erhebt, was die gute Sache befördern könnte! — Würde der Vorschlag des Grafen Apponyi angenommen, so würden sie uns oben in Wien bei der Kanzlei mit einer Menge Skrupeln bereichern, an die wir gar nicht dachten! Wir wissen, die Kanzleiherrn sind große Meister; wir haben dieß bei der Redefreiheit, bei dem päpstlichen Breve, beim Pesther Kriminalverfahren, bei der neuesten Gömörer Deputirtenwahl gesehen — worüber ein gewisses Dunkel liegt. Den dabei geschehenen Kavallerieangriff nennen einige tüchtige Diplomaten: Angriff des Mißverständnisses, oder in ihrer Sprache: l'attaque par mésintelligence — wir haben ihn bei andern zahlreichen Gelegenheiten gesehen — und jetzt sollen sie auch den Transitus ins Gehege bekommen? Nein, ich bitte um Verzeihung, das geht nicht! Am Schlusse des Artikels über die Oberinspektion heißt es, es liege im Interesse des Staates, daß die Exekutivgewalt Aufsicht über den Transitus übe, damit nicht unverbesserliche Fehler begangen werden. Möchte doch diese weise Regierung den so sehr gewünschten Oberinspektionsgrundsatz im Interesse des Staates auch auf die Donaumündungen, auf das unglückliche Serbien ausdehnen! Dann würde ich nicht sagen, daß wir vor vielen Haarspaltereien die wahrhaft nöthigen Geschäfte vergessen. Würde nur die Regierung alle ihre Schritte nach weisen, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Grundsätzen einrichten, dann wäre in Religions- und allen andern Sachen des Gewissens weder ein Geistlicher, noch ein Kanzler, sondern der liebe Herrgott alleiniger Richter. Hinsichtlich der an den Transitus geknüpften Formalitäten halte ich folgende Bemerkungen für nöthig: der Herr Graf hat sich überhaupt nicht so klar ausgesprochen, als die löblichen Stände; der Herr Graf spricht nämlich vom Präses und die löblichen Stände von der bürgerlichen Jurisdiktion; ferner ist die Zeit nicht begränzt, binnen welcher der Präses den Geistlichen zum Verhör auffordern muß; unbegränzt ist die Zeit, binnen welcher der Geistliche den Übertretenden verhören soll; unbegränzt ist die Zeit, wie lange das Verhör dauern soll. Da dieß alles im Vorschlage der löblichen Stände bestimmt ist, und ich die Wahl habe zwischen dem Bestimmten und Unbestimmten, so wähle ich lieber das Bestimmte.

Hinsichtlich des Oberinspektionsrechtes theile ich die Ansichten des Herrn Grafen Ludwig Batthyányi und votire ihm meinen Dank für die vortreffliche Entwicklung dieses Grundsatzes vom konstitutionellen Gesichtspunkte. — Der Obergespan von Ugocsa hat sehr weise entwickelt, wie es Hauptpflicht des Staates ist, die Bürger zur Religiosität und zur Moralität zu erziehen; er entwickelte, wie durch die Verhinderung des Transitus für das Vaterland kein Nutzen, sondern vielmehr Schaden entsteht; er zeigte ausführlich, wie es kein Fortschritt und vielmehr ein Rückschritt wäre, den Transitus zu beschränken, nachdem er in frühern Zeiten, namentlich durch das Gesetz vom Jahre 1608, frei und ungehindert war. Ich theile sämmtliche Grundsätze des Herrn Obergespans vollkommen. Was die früheren Debatten betrifft, so muß ich gestehen, daß der Herr Graf Stephan Széchényi Recht hat, wenn er sagt, daß bei uns die Kunst der Haarspalterei im Großen betrieben wird, und das ist ein neues Symptom der alten Krankheit. Die Haarspalterei machte es, daß die Nation, stets mit dem Provinzialismus sich abgebend, das Ziel aus dem Auge verlor, daß sie von Tag zu Tag zur Popularität mehr herabsinkt, daß sie aller Industrie, aller Kultur bar ist, und daß sie endlich — wenn wir nicht abhelfen, fürchte ich — unter dem Joche der Hierarchie zusammenstürzen und aus der Reihe der Nationen sinken wird. In einem ähnlichen Zustande war Spanien unter Philipp III., und der damalige englische Gesandte stattete darüber einen Bericht an seinen Hof ab, worin er sagte: Es ist ein göttliches Wunder, daß ein solcher Staat noch steht! In der That, ich muß es auch sagen, es ist ein göttliches Wunder, daß unser Vaterland noch steht!

Baron Lorenz Orczy: Ich will die Übertrittsfrage, da es schon zur Votation kam, nicht weiter erörtern. Wir haben zwei Vorschläge vor uns, den des Grafen Apponyi und den der löblichen Stände, die von einander verschieden sind. Dem Vorschlage der löblichen Stände kann ich darum nicht beistimmen, weil ich mich dazu nicht verstehen kann, eine so kitzliche Frage blos der weltlichen Macht zu überlassen, wie die löblichen Stände den geistlichen Stand ganz ausschließen, und die weltliche Jurisdiktion an seine Stelle setzen. Ich zweifle nicht, daß in diesem Falle die Komitatskongregationen zum Schauplatze von Vorwürfen und Zwistigkeiten werden, und so, wie jetzt die politischen Partheien, werden

dann religiöſe Partheien noch mehr die Gemüther einander entfremden, als jetzt. Ferner wiſſen wir, wie die Ausſendung gemiſchter Konfeſſionen zu geſchehen pflegt, ſo daß die Mitglieder immer der ſtärkeren Parthei angehören; wir kennen aber auch den Gebrauch in den Komitaten, daß man gewöhnlich einen ſolchen Gegenſtand, den man nicht zur Erledigung kommen laſſen will, einer Kommiſſion hinausgibt, weil man da ſicher iſt. Auf dieſe Weiſe kömmt das Gewiſſen dann gar unter Votation; ich kann daher dem Vorſchlage der löblichen Stände nicht beiſtimmen. Nach dem Vorſchlage des Grafen Apponyi hingegen würde der Tranſitus möglichſt erleichtert und beſchleunigt, andererſeits wird der Einfluß des geiſtlichen Standes nicht ausgeſchloſſen, auch iſt darin die Zeit genau beſtimmt. Dieſer Vorſchlag iſt alſo ſowohl für die Proteſtanten, als für die Katholiken der beruhigendſte, weßhalb ich dafür ſtimme.

Baron Joſeph Pongrácz: Ich ſtimme für den Vorſchlag des Grafen Georg Apponyi.

Graf Michael Eſterházy der Ältere: Ich will die hochgebornen Magnaten nicht durch Wiederholungen ermüden, und concentrire deßhalb meine Anſichten über dieſes Geſetz in Folgendem: 1. muß das Geſetz beſtimmt ſein; 2. ſoll der Übertritt, weil es ſich dabei um eine geiſtliche Sache handelt, mit Wiſſen, jedoch nicht unter Einfluß des Geiſtlichen geſchehen; 3. ſoll eine Zeit beſtimmt ſein, binnen welcher derjenige, der überzutreten gedenkt, ſeinen Entſchluß überlegen könne; andererſeits aber ſoll keiner Art willkührlich Raum gegeben werden. Vergleichen wir nun die beiden Vorſchläge, die uns vorliegen, mit einander, ſo ſuchen wir die aufgezählten Erforderniſſe im Vorſchlage des Grafen Apponyi vergebens. Dieſer Vorſchlag iſt nämlich nicht beſtimmt, und bietet der Willkühr freien Raum. Ich beziehe mich in dieſem Punkte auf den Vorſchlag des Herrn Obergeſpans von Szabolcs, Grafen Joſeph Teleky, der dieß weitläufiger erörterte. Betrachte ich wieder andererſeits den Vorſchlag der löblichen Stände, ſo vermiſſe ich darin das Erforderniß, daß der Geiſtliche von der Sache gehörig unterrichtet ſei, und ich halte dieß darum für nothwendig, weil die Gläubigen der Hirtenſchaft des Geiſtlichen anvertraut ſind, und dieſer für ſie verantwortlich iſt; aber auch darum muß der Geiſtliche direkt davon in Kenntniß geſetzt werden, weil der

Übertretende auch Gemeindemitglied iſt; aus dieſem Grunde kann ich den Vorſchlag der löblichen Stände nicht annehmen. Ferner erſcheint mir auch hinſichtlich der königlichen Oberinſpektion der bezeichnete Weg zu lang; erſtens weil man auf die Reſolution warten muß, und weil es auf dieſe Weiſe viele Schreibereien geben wird, während es zweitens unvermeidlich iſt, daß die Reſolution dem gewöhnlichen Styl zu Folge eine direkte Erlaubniß enthalte. Der Tranſitus iſt aber eine Handlung, wozu man keine Erlaubniß braucht, eine Sache des Gewiſſens, die nur vor den Richterſtuhl Gottes gehört. In der Erwägung der angeführten Umſtände läßt ſich die Sache vielleicht vermitteln, und ich bin daher ſo frei, in dieſer Beziehung eine Modifikation vorzuſchlagen, die in Folgendem beſteht. Vom Vorſchlage der löblichen Stände nehmen wir den vordern Theil an, wo es heißt: „daß der Übertretende ſich bei der Jurisdiktion melde, und dieſe eine Kommiſſion ausſende, welche binnen 15 Tagen ihr Geſchäft vollenden muß.“ Hiezu geben wir nun die Beſtimmung, daß dieſe Kommiſſion die Pflicht habe, den betreffenden Geiſtlichen vor dem Übertritt in Kenntniß zu ſetzen, denn der gute Hirt weiß, was er zu thun hat, wenn er erfährt, daß eines ſeiner Schafe ſich verlieren will; das iſt indeß keine öffentliche, ſondern eine Privatſache. Zweitens wünſchte ich, daß in der nächſtfolgenden Kongregation über den Tranſitus Bericht erſtattet würde, und daß das Zeugniß durch dieſe Kongregation ausgeſtellt würde, wenn der überzutreten Geſonnene bei ſeinem Entſchluſſe verharrt. Dieſes Zeugniß müßte aber der Präſes der Kongregation ſo lange bei ſich behalten, bis das Protokoll von der Statthalterei zurück iſt, mit der Zugabe jedoch, daß der Präſes das Zeugniß nach Verlauf von ſechs Wochen, ſelbſt wenn das Protokoll von der Statthalterei nicht angekommen iſt, auszuſtellen habe. Dadurch, glaube ich, wird den Erforderniſſen des Geſetzes Genüge geleiſtet ſein, dem erſten Bedürfniſſe nämlich, daß der Übertritt nicht leichtſinnig ſei, ſowie dem zweiten, daß das Gewiſſen keines Menſchen weiter beſchränkt werde, als es die Wohlfahrt des Staates erfordert. Nach meinem Vorſchlag nämlich wird beiden Erforderniſſen genügt. Erſtens geſchieht die Anzeige, zweitens hat der Übertretende Zeit genug, ſeinen Entſchluß zu überlegen, und ich halte die Zeit von einer Kongregation bis zur andern für nicht zu lange. Auch die königliche Oberinſpektion kann auf dieſe

Weise bequem ausgeführt werden, denn da das Protokoll der königlichen Statthalterei eingeschickt wird, so können hier die etwaigen Bemerkungen gemacht werden; aber auch das Ansehen der Jurisdiktionen leidet dadurch nicht, weil die Protokolle ohnehin der königlichen Statthalterei vorgelegt werden. Das Eine möchte ich noch hinzufügen aus dem Vorschlage des Grafen Georg Apponyi, den Grundsatz nämlich, daß die Bemerkungen, die Seitens der königlichen Statthalterei gemacht würden, nichts Anderes, als die Formalitäten zum Gegenstande haben dürfen. Auf diese Weise, glaube ich, wäre das königliche Oberinspektionsrecht ohne Vervielfältigung der Schreibereien gewahrt, was übrigens in der gegenwärtigen Zeit auch Rücksicht verdient, daß nämlich die Diäsarien nicht mit zu vielen Schriften überhäuft werden. Noch eine Bemerkung habe ich, daß in dem Vorschlage der löblichen Stände das dort befindliche Wort „gemischte" vor dem Worte „Kommission" weggelassen werden müßte, da wir außer dem weltlichen keinen andern Einfluß haben wollen. (Zuruf: „Das Wort „gemischt" wird von der Konfession der Mitglieder verstanden!") Wenn es so verstanden wird, dann habe ich keine Bemerkung mehr zu machen. Dem Gesagten gemäß bin ich so frei, den hochgebornen Magnaten einen Vorschlag vorzulegen. (Lärm.)

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Da der Herr Graf einen Vorschlag macht, so möge doch das Auditorium still sein, daß wir ihn verstehen können!

Graf Michael Esterházy der Ältere (fährt fort): Ich halte es für meine gesetzmäßige Pflicht, als Gesetzgeber meine Ansicht auszusprechen; ich wünsche also die Fassung zu modifiziren (er liest): „Wer von der katholischen zur evangelischen Religion oder umgekehrt überzugehen wünscht, hat seinen Entschluß der betreffenden Jurisdiktion zu eröffnen. Das Komitat oder respektive der besondere Distrikt muß aus der ersten Kongregation oder respektive die Stadt aus der ersten Magistratssitzung eine aus weltlichen Mitgliedern bestehende gemischte Kommission aussenden, welche das betreffende Individuum verhören soll. Diese Kommission muß den betreffenden Geistlichen davon in Kenntniß setzen, binnen 18 Tagen ihr Geschäft vollziehen und in der zunächst folgenden ersten Kongregation darüber Bericht erstatten. Diese Kongregation, wenn das betreffende Individuum ihr nochmals seinen Entschluß zum

Übertritte meldet, ist verpflichtet, demselben sogleich ein Zeugniß auszustellen, daß es ihm frei stehe, die von ihm gewählte Religion auszuüben. Dieses wird aber erst nach Verlauf von sechs Wochen, vom Abschluß der Kongregation an gerechnet, nicht früher und nicht später dem Betreffenden durch den Präses der Jurisdiktion eingehändigt. Während dieser Zeit muß die Statthalterei das Protokoll der Kongregation revidiren, und im Falle einer Vernachlässigung der hier vorgeschriebenen Formalitäten zur Nachholung anweisen, indem das königliche Oberinspektionsrecht sich einzig und ausschließlich auf die Beobachtung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten erstreckt."

Stephan Kollár, Tribuniher Titular-Bischof: Meine bestimmte Meinung über den in Rede stehenden Vorschlag des Grafen Georg Apponyi besteht in Folgendem. Wenn unter den Worten: „der betreffende Geistliche befragt den überzutreten Wünschenden in Gegenwart zweier Zeugen über seinen Entschluß, und ermahnt ihn zur Überlegung," das Wort „ermahnt" den Sinn haben soll, daß er ihn zugleich belehrt, dann theile ich die Ansicht des Herrn Grafen in vollem Maße; denn ich wünsche, daß der Transitus nicht leichtsinnig geschehe, sondern dermassen, daß er mit der Stellung eines vernünftigen Menschen verträglich sei, der bedacht und überlegt nur das thut, was gereiftes Nachdenken ihm räth. Dieß ist meiner Ansicht nach der Freiheit nicht zuwider, sondern befördert sie; denn es ziemt sich, daß ein mit Vernunft versehener Mensch nicht aus thierischem Instinkt der Lust folge, sondern nach Überlegung, vollkommen überzeugt von der Sache, und dieselbe in allen ihren Theilen auffassend handle.

Martin Miskolczi, Tininer Titular-Bischof: Ich theile auch in aller Achtung die gelehrte und weise Ansicht des Herrn Bischofs und des Herrn Abtes von St. Martin in ihrem ganzen Umfange.

Georg Szeiler, Bosoner Titular-Bischof: Da ich auch den zu raschen Übertritt aus den entwickelten Gründen für gefährlich halte, so trete ich dem Vorschlage des Grafen Apponyi bei.

Joseph von Kopácsy, Fürst-Primas und Erzbischof von Gran: Ich hätte mehrere Bemerkungen auf den Vorschlag des Grafen Apponyi zu machen, obgleich ich denselben übrigens, um einen aussöhnenden Schritt zu thun,

dankbar annehme; da aber eine bedeutende Majorität bereits dafür gestimmt hat, so halte ich die Aufzählung für überflüssig. Eine dieser Bemerkungen muß ich jedoch Eurer kaiserl. königl. Hoheit und den hochgebornen Magnaten vorlegen. Die ganze Verfügung, welche hier für die übergehenden Katholiken eingeführt werden soll, gründet sich auf den Grundsatz, daß der Übertritt von der katholischen Religion zu einer andern den Lehren der ersteren zuwider ist. Nehmen wir dieß nicht an, und sprechen wir es nicht im Gesetze aus, dann ist keine Ursache vorhanden, warum wir diese Verfügung für die Katholiken nothwendig und für die andern Religionsgenossen entbehrlich finden, daß irgend ein Gesetz sagt, der Katholik dürfe von einer Religion zu einer andern übergehen; erst in neuerer Zeit ist dieser Grundsatz, wenn auch nicht direkt, doch in gleichbedeutenden Ausdrücken ausgesprochen worden, namentlich im 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790, wo bei der Bestimmung über den Übertritt noch, gleichsam um die Sache wieder gut zu machen, hinzugefügt ist, daß der Transitus den Grundsätzen des katholischen Glaubens zuwider ist. Daß die Freiheit des Übertritts nie gesetzlich ausgesprochen wurde, beweist sowohl die Wiener Pacification, sowie der darauf gefolgte 1. Gesetzartikel vom Jahre 1608, als auch die Linzer Pacification. Ich zweifle nicht, wenn zur Zeit der Wiener Pacification der eine kontrahirende Theil durchsetzen wollte, daß der Transitus vollkommen frei und die Freiheit desselben durch den Friedenstraktat gesichert werde, so hätte derselbe dieß seiner Kraft gemäß durchgesetzt. Ein ausgezeichneter Historiker sagt in der Geschichte seiner Zeit von Kaiser Rudolph: „ne omnium **Regnorum amittendorum periculum adeat, pacem cum hungaris stabiliro decrevit**“ (damit er nicht in Gefahr gerathe, sämmtliche Reiche zu verlieren, hat er den Frieden mit den Ungarn zu genehmigen beschlossen); allein es wurde gegen die Katholiken so viele Schonung beobachtet, daß die Freiheit des Übertrittes nicht verlangt wurde, weil man wohl wußte, daß die Katholiken den meisten Anstand nehmen werden, diese durch ein Gesetz auszusprechen, vielmehr Alles daran setzen werden, daß dieß nicht geschehe. Dasselbe war der Fall bei dem Linzer Frieden; später, im Jahre 1790, wurde anerkannt, daß kein Gewissenszwang Statt finden darf, und so kam es, daß der Transitus unter gewissen Bedingungen erlaubt wurde, und zwar wurde, wie gesagt,

aus Schonung und gleichsam um das Gleichgewicht wieder herzustellen, das Gesetz in der Form abgefaßt: „cum transitus a religione catholica ad unam ex aliis receptis religionibus principiis religionis catholicae adversatur.“ Meine ergebenste Bemerkung geht also dahin: wenn der gegenwärtige Gesetzvorschlag in der Gestalt, wie er uns vorliegt, verbleiben sollte, so mögen sie auch jetzt, um den Katholiken Schonung zu erweisen, denselben, der übrigens die große Anzahl der vaterländischen Katholiken sehr schmerzlich berühren wird, durch den Zusatz mildern: „obgleich der Transitus den Grundsätzen der katholischen Religion zuwider ist, so wird dennoch, um jede Art Gewissenszwang auszuschließen, verfügt, daß u. s. w.“ Das ist meine Ansicht.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Da Sämmtliche, die sprechen wollten, sich bereits geäußert haben, so erkläre ich, daß die Mehrheit der hochgebornen Magnaten den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi angenommen hat. (Beifall.) Da dieser Gegenstand also abgeschlossen ist, so werden wir nun, wie ich gestern angezeigt, das durch den Protonotair entworfene zweite Renuntium der hochgebornen Magnaten an die löblichen Stände in Betreff der ungarischen Sprache verhandeln, worauf wir dann die Religionaria wieder vornehmen werden.

Der Protonotair liest im ständischen Nuntium über die am vorigen Reichstage unerledigt gebliebenen Punkte der Religionsbeschwerden den Punkt über die Scheidungsprozesse in Mischehen.

Graf Karl Zay: Die Reziprozität, die Gerechtigkeit verlangt, daß mit jeder Konfession nach ihren eigenen Grundsätzen verfahren werde, und daß keine Religion vor der andern einen Vorzug verlange. Wenn es also dem protestantischen Theil bei Scheidungen von Mischehen nicht erlaubt sein soll, eine andere Ehe einzugehen, so heißt dieß wohl: die protestantische Religion wird der katholischen untergeordnet, was den protestantischen Grundsätzen der Gegenseitigkeit, der Gerechtigkeit zuwider ist; ich unterstütze also das Nuntium.

Graf Johann Mailáth: Der in Rede stehende Vorschlag der löblichen Stände ist dem 26. Gesetzartikel vom Jahre 1791 zuwider; denn dieses Gesetz sagt: „mixtis matrimoniis impedimenta ponere non licet“ (es ist nicht erlaubt, Mischehen ein Hinderniß zu setzen.) Ein größeres Hinderniß aber finde ich nicht, als

gegenwärtigen Gesetzvorschlag; denn das katholische Mädchen, welches weiß, daß der protestantische Gatte, wenn es zur Scheidung kömmt, sich ein anderes Weib nehmen darf, während die katholische Gattin nicht mehr heirathen darf, und dennoch einen Protestanten zum Manne nimmt, gehört nur ins Narrenhaus, weil sie voraussehen sollte, daß der Mann sie nach Belieben in infinitum peinigen kann, indem sie an ihn, er aber nicht an sie gebunden ist. Wenn wieder umgekehrt ein protestantisches Weib einen katholischen Mann nimmt, so würde es ihr, diesem Gesetzvorschlage gemäß, frei stehen, einen andern Mann zu nehmen, der ihr besser gefällt, und den katholischen Mann sitzen zu lassen, der dann nicht heirathen darf. Was die Reziprozität betrifft, so finde ich sie eben dann erst angewendet, wenn beide Gatten nicht heirathen dürfen; denn wenn der katholische Gatte nicht wieder heirathen darf, so erfordert eben die Reziprozität, daß auch der evangelische nicht wieder heirathen dürfe; ich gestehe, ich bin durchaus kein Freund der gemischten Ehen, und gingen wir von dem Standpunkte aus, die gemischten Ehen zu verhindern, so würde ich den Vorschlag der löblichen Stände ohne Weiteres annehmen; ich bin also dafür, was die hochgebornen Magnaten am vorigen Reichstage beschloßen, nämlich daß der bestehende Gebrauch beibehalten werde, dem zu Folge der protestantische Theil der gemischten Ehe nach der Trennung keine andere Ehe eingehen darf.

Joseph Lonovics, Diözesan-Bischof von Csanád: Die löblichen Stände haben die von den hochgebornen Magnaten am vorigen Reichstage entwickelten Gründe über diesen Punkt so wichtig gefunden, daß sie denselben von selbst aufgaben. Die löblichen Stände haben ohne Zweifel eingesehen, daß die Mischehen dadurch sehr gehindert würden, wenn das, was in diesem Punkt vorgeschlagen wird, in Erfüllung ginge; denn es würde sich kaum ein solcher katholischer Vater oder eine solche katholische Mutter finden, die ihre Tochter unter einer Bedingung verheirathen möchte, welche sie in ewiger Besorgniß hielte, welche Besorgniß, wenn sie in Erfüllung geht, das arme Weib sehr unglücklich macht. Meine Ansichten und Gründe in dieser Beziehung sind dieselben, die ich am vorigen Reichstage hier zu äußern die Ehre hatte, daß nämlich dieses Verlangen verletzend für den katholischen Theil, verletzend im Allgemeinen für die Protestanten, und eben das für

das Urtheil und die Urtheilenden ist. Für den katholischen Theil ist es nachtheilig; denn das eheliche Verbündniß ist in seiner Natur ein contractus aequalis, ein beide Theile gleichmäßig bindender Vertrag. Durch die Realisirung dieses Verlangens aber würde dieselbe ein contractus inaequalis, und also für den katholischen Theil ein ungerechtes Verhältniß, der, nachdem er seinem protestantischen Gatten mit denselben Worten ewige Treue zusicherte, als dieser ihm, nach der Trennung in den meisten Fällen gezwungen wäre, bis in den Tod in Qual und Kummer die unglückliche Stunde zu beweinen, in welcher er die Ehe einging. Bricht hingegen der protestantische Mann, vielleicht gar um eine sinnliche Lust zu befriedigen, den gegebenen Eid der Treue, und geht eine neue Ehe ein zu desto größerer Qual des katholischen Weibes — so kann dieses, von jenem verlassen, seine Tage nur in Elend und Kummer zubringen. Der Herr Graf Zay hingegen bemerkte, daß im entgegengesetzten Falle die protestantische Religion der katholischen untergeordnet wird; allein dasselbe geschieht für den katholischen Theil, wenn dem protestantischen das Heirathen erlaubt wird; denn darf dieser nach der Trennung nicht wieder heirathen, so bleibt es der katholischen Gattin vorbehalten, sich mit dem Mann auszusöhnen, und zu ihm zurück zu gehen; wird aber das Verlangen der löblichen Stände erfüllt, so würde dieses Recht der katholischen Gattin dem Rechte des protestantischen Gatten aufgeopfert. Die Mischehen haben überhaupt die eigenthümliche Natur, daß darin jedenfalls ein Theil seine religiösen Grundsätze dem andern subordiniren muß. Wenn keines der Beiden nachgeben will, dann ist die Ehe geradezu unmöglich; so z. B. müssen doch die Kinder entweder in der Religion des protestantischen Vaters oder in der der katholischen Mutter erzogen werden; hier müssen also bald die religiösen Grundsätze, bald die Rechte des Einen denen des Andern untergeordnet werden. Aber, wie gesagt, auch für den protestantischen Theil ist dieses Verlangen nachtheilig, denn die löblichen Stände beschränken die Scheidung nur auf jene Fälle, in denen sonst die Trennung von Tisch und Bett auf immer erfolgt. Nun geschieht dieses bei den Katholiken nur im Falle eines offenbaren Ehebruches. Der Protestant als solcher hat sonst auch in andern Fällen das Recht, die Scheidung zu verlangen, namentlich wegen treuloſen Verlassens, wegen Haß u. dgl. Dieses Verlangen

alſo beſchränkt den Proteſtanten einerſeits in ſeinem Rechte, und könnte ihn nur auf den gefährlichen Umweg verweiſen, im Laſter ein ſichereres Mittel zu ſuchen, von den läſtigen Banden ſeiner Ehe ſich zu befreien. Endlich iſt dieſes Verlangen für das Urtheil ſowie für die Urtheilenden verletzend; denn da die katholiſche Kirche auch rein proteſtantiſche Ehen für unauflösbar erklärt, und daher weder einem katholiſchen Individuum erlauben kann, mit einem geſchiedenen Proteſtanten in ein eheliches Bündniß zu treten, noch die Verheirathung ſolcher zum katholiſchen Glauben übergetretenen Gatten zugeben darf, ſo wird ſie ſelbſt im Falle eines Ehebruches das Band der gemiſchten Ehe nicht auflöſen können, das heißt, ſie wird die Gatten von Tiſch und Bett trennen, ihre Ehe aber niemals für ungültig erklären können. Glaubt ſich aber in ſolchen Fällen der proteſtantiſche Gatte berechtigt, eine neue Ehe einzugehen, ſo geht er über die Schranken des Urtheils hinaus, vermöge welchem er getrennt wurde, und gefährdet dadurch das Anſehen des Gerichtes, welches dieſes Urtheil fällte, und die Kraft des Urtheils ſelbſt. Dieſen Rückſichten zu Folge ſollten meiner Anſicht nach die löblichen Stände aufgefordert werden, ſo wie am vorigen Reichstage auch dießmal von ihrem Verlangen abzuſtehen.

Baſilius Popovits, griechiſch-unirter Biſchof von Munkátſch: Zu jener Abtheilung des Nuntiums der löblichen Stände, worin dieſe eben verlangen, daß in Fällen, wo die Gatten gemiſchter Ehe durch das katholiſche Kirchengericht auf immer von Tiſch und Bett geſchieden werden, der proteſtantiſche Theil eine andere Ehe eingehen dürfe, kann ich meine Beiſtimmung nicht geben; denn daſſelbe Band, welches den katholiſchen Theil an die Erfüllung ſeiner Ehepflichten bindet, hält auch den proteſtantiſchen Theil gebunden, weil dieſes Band von der Natur iſt, ſo daß es für den katholiſchen keine andere Bedeutung haben kann. Wenn alſo der Katholik wegen der Unauflöslichkeit der in ihrer Wurzel gültigen Ehe keine andere Ehe eingehen darf, ſo darf dieß gewiß der proteſtantiſche Theil auch nicht thun, und zwar um ſo weniger, weil die Trennung von Tiſch und Bett nicht ewig, ſondern nur ſo lange dauert, bis die entzweiten Gatten ſich ausſöhnen. Dieſe Ausſöhnung mag geſchehen wann immer, ſo ſteht es ihnen frei, ohne alle vorhergehende richterliche Dazwiſchenkunft in ihr ehemaliges Verhältniß wieder zurückzutreten. Über dieſe katholiſche

Vorschrift hat sich aber auch der protestantische Theil nicht im Mindesten zu beklagen, daß er im Falle einer Trennung nach einem ihm fremden Religionsgesetz behandelt wird, denn indem er mit einer katholischen Person in ein eheliches Verhältniß trat, hat er sich zugleich allen jenen Gesetzen freiwillig unterworfen, die unter den Katholiken in Betreff der Ehe bestehen, und dieselben zu seinen eigenen gemacht; was man aber auf eine solche Weise einmal übernommen hat, kann man besonders in einem so wichtigen Verhältnisse, wie die Ehe ist, nicht willkührlich abschütteln, und zwar um so weniger, da ein solches Verfahren der Reinheit des eigenen Charakters und den Grundsätzen der katholischen Kirche zuwider ist. Ich bin so frei, dieß durch ein Beispiel zu erläutern: Wenn der vor Kurzem Sr. Majestät unterbreitete Gesetzvorschlag die Sanktion erhält, dann wird das katholische Weib, das einen protestantischen Mann nimmt, nicht das Recht haben zu verlangen, daß die Kopulation nach katholischem Ritus vollzogen werde; sie wird dieses Recht darum nicht haben, weil sie freiwillig einen protestantischen Mann heirathet, und sich zugleich der protestantischen Kopulationsform unterwirft; ebenso hat der eine gemischte Ehe eingehende protestantische Theil nicht das Recht zu verlangen, daß er in einem Prozeß über die Scheidung von Tisch und Bett nach andern als katholischen Grundsätzen handeln und also eine andere Ehe eingehen dürfe. Dem zu Folge stimme ich dahin, daß der von der katholischen Gattin geschiedene protestantische Gatte keine andere Ehe eingehen dürfe.

Graf Alexander Königsegg: In gegenwärtigem Punkte des in Verhandlung genommenen Nuntiums verlangen die löblichen Stände, daß der protestantische Gatte einer gemischten Ehe nach der Scheidung, falls eine solche erfolgt, eine andere Ehe eingehen dürfe, weil es sich mit den protestantischen Grundsätzen nicht verträgt, daß das Band der Ehe nach der Scheidung noch seine Kraft nicht eher verloren haben soll, als bis einer der Gatten gestorben ist. — In diesem Verlangen sehe ich keine unüberwindliche Schwierigkeit für den katholischen Theil, so lange von solchen Beispielen die Rede ist, wo der Mann dem katholischen Glauben angehört; denn dieser als selbstständiger Mann leidet in seiner bürgerlichen Stellung nicht dabei, wenn sein Weib ihn verläßt, und einen Andern heirathet. Da die Gesetzgebung aber nicht nur auf

den Mann, ſondern auch auf das Weib ihre Sorgfalt ausdehnen muß, ſo würde ich mich ſelbſt für einen undankbaren Menſchen anſehen müſſen, wenn ich jenes Geſchlecht, mit deſſen Schmerzen und Lebensgefahren wir das Licht des Lebens erblicken — unter deſſen pflegenden Armen wir unſere wenn auch ſchwächſten Fähigkeiten entwickeln, unter deſſen zarten Händen zum beſſern Leben zu entſchlafen die Menſchheit für Glück hält, — wenn ich jenes Geſchlecht — ſage ich — wenn ich meine Glaubensgenoſſen dieſes Geſchlechtes nicht gegen dieſes Poſtulat vertheidigte. Als ich neulich im Saale der löblichen Stände den Debatten zuhörte, habe ich unter andern Argumenten für die Abſchaffung der Todesſtrafe anführen gehört: daß der Menſch mit Recht dem Menſchen nicht ſo etwas nehmen darf, was er ihm nicht wieder geben kann, nämlich das Leben. Nun frage ich, iſt das Verhältniß, wovon wir jetzt reden, nicht ein ähnliches? erleidet das Weib nicht, indem ſie heirathet, einen ſolchen Verluſt, der ihr nimmermehr erſetzt werden kann? denn daß aus einem Weibe ein Mädchen werde, gehört unter die Unmöglichkeiten. — Wenn es alſo unrecht iſt, den Menſchen ſeines Lebens zu berauben, dann iſt es noch ungerechter, das ſeiner Unbeflecktheit beraubte Weib eben dann, wenn wir ihr als Schild dienen ſollten, den Stürmen des Lebens ohne Schutz preiszugeben; den hingerichteten Mörder überantwortet der Richter durch den Diener des barmherzigen Gottes der Barmherzigkeit; das verſtoßene Weib aber überläßt der eidbrüchige Mann der Verwahrloſung, und ſie kann in dem Schlamme der Ehrloſigkeit verſinken. — Es iſt zwar wahr, daß man nicht einſeitig ſein darf, und auch jenen Fall berückſichtigen muß, wo, wie es im Nuntium angenommen iſt, der proteſtantiſche Gatte der Tyrannei des auf die Unauflöslichkeit der Ehe ſich ſtützenden Weibes anheimfallen kann; allein, königliche Hoheit! wir wiſſen: die Tyrannei der Schwächern iſt nur ſo lange Tyrannei, als ſie der Starke ertragen will. „Volenti non fit injuria," ſagt das lateiniſche Sprichwort, welches wir doch nicht etwa darum, weil es lateiniſch iſt, läugnen werden? — Ich habe anführen gehört, daß die Verbindung ad dies vitae mit den Freiheitsprinzipien ſich nicht verträgt. Hierauf bin ich ſo frei zu bemerken, ſowie jeder Reiſende oder in einem fremden Lande ſich niederlaſſen Wollende verpflichtet iſt, ſich nach den Geſetzen des Landes zu halten, das er betritt,

ſie mögen ſeiner Überzeugung entſprechen oder nicht, ſo muß auch der Proteſtant, indem er mit einer katholiſchen Perſon in ein eheliches Verhältniß tritt, ſich an die Regeln dieſes Kreiſes halten. Freilich antwortet man hierauf: wenn der katholiſche Mann eine Ehe mit einer Proteſtantin eingeht, ſo tritt er auch in einen proteſtantiſchen Kreis, und ſollte ſich auch an die proteſtantiſchen Grundſätze halten. Das Verhältniß iſt aber hinſichtlich des vorliegenden Nuntiums ein anderes; es handelt ſich hier blos um Entſagung auf ein phyſiſches Recht von Seite des proteſtantiſchen Theiles; dieſer kann dieſem Rechte entſagen, ohne ſeine Religion zu verletzen, ebenſo wie die Menſchen ihrer thieriſchen Freiheit entſagen konnten, indem ſie in die menſchliche Geſellſchaft traten; der Katholik hingegen müßte in dem gegebenen Falle von den moraliſchen Grundſätzen ſeiner Religion cediren, wozu Niemand ein Recht hat. Das Nuntium führt aber noch ein anderes Argument an: „So lange die Liebe dauert, heißt es, woraus die Ehe entſtand. iſt Alles gut; erkaltet aber dieſe, dann wird der proteſtantiſche Gatte den Verluſt eines von ſeiner Religion nicht verpönten Rechtes an ſeinem katholiſchen Weibe deſto ſchwerer rächen.“ Hierauf antworte ich: immer wird dieß doch wohl nicht geſchehen; ich halte von der Treue der proteſtantiſchen Gatten gegen ihre katholiſchen Gattinnen mehr als die löblichen Stände, und zwar um ſo mehr, weil ich erſtens die Aufopferung der Freiheit aus Liebe an ſich ſchon für eine edlere Art der Treue und Anhänglichkeit halten muß, und zweitens, weil auch die Theorie, den Zuſtand des Bräutigams geradezu als einen Zuſtand der Betäubtheit zu betrachten, leicht in den Abgrund der Konſequenzen ziehen könnte: weil der Bräutigam in ſeinem bräutigamlichen Zuſtande betäubt iſt, ſo ſollen alle ſeine in dieſem Zuſtande eingegangenen Verbindungen ungültig ſein, und der Mann ſollte die Wechſel, die er gerade in jener unglücklichen Bräutigamszeit unterſchrieben hat, im nüchternen Zuſtande für ungültig erklären können. Wenn dieß wäre, ſo weiß ich, daß wir großen Überfluß an Bräutigamen hätten; denn es wäre ein Leichtes, wenn es ſich darum handelte, den bräutigamlichen Zuſtand als Faktum zu beweiſen, und der Gläubiger z. B. forderte, ihm unſere Frau vorzuſtellen, denſelben damit abzufertigen, daß die Arme in der Brautzeit ſtarb, oder daß wir bei aller Bräutigamſchaft einen Korb bekommen hätten. Ich reduzire

also zum Schluß meine Ansichten über diesen Gegenstand auf drei Punkte; ich betrachte uns hier nämlich als Gesetzgeber, zweitens als Männer, und drittens als Edelleute. Als Gesetzgeber müssen wir wissen, daß die Behauptung, die widerrechtliche Festhaltung des protestantischen Gatten gefährde den Hausfrieden der katholischen Gattin, nur eine Hypothese ist, die darauf beruht, daß der Protestant das Gewicht der Bande fühle; allein wenn diese Bande aufgelöst werden könnten, so ist es wahrscheinlicher, daß in der katholischen Gattin wegen des Schwankens ihrer Stellung gleich beim Beginn der Ehe die größten Zweifel und Besorgnisse entstehen werden, was den Hausfrieden von vornherein gefährden könnte. Als Männer müssen wir trachten, daß das weibliche Geschlecht, das sich selbst nicht vertheidigen kann, und nur durch uns vertreten ist, daß das weibliche Geschlecht, sage ich, einsehe, wie es nicht nur Männer, sondern auch Vertheidiger hat. Als Edelleute aber, glaube ich, ist das ritterliche Feuer in uns noch nicht so weit erloschen, daß wir die Vertheidigung des Schwächern nicht gerne übernehmen sollten.

Graf Abraham Vay, Obergespan von Märmaroſch: Ich gestehe, mich nicht in die Untersuchung der angeführten Raisonnements einlassen zu wollen, sie mögen noch so gründlich sein; denn ich glaube, diese Frage ist schon vorgestern entschieden worden, als die Transitusfrage unter Verhandlung war, und die Reziprozität, obgleich Seine Exzellenz der Graf Joseph Teleky uns davor warnte, in dem Sinne genommen wurde, daß die Gegenseitigkeit von den Dogmen der verschiedenen Konfessionen verstanden wird; ist dem aber also, so ist die gegenwärtige Frage entschieden. — Übrigens bin ich so frei, bevor ich mein Votum abgebe, zu bemerken, daß jene weisen Gründe, die ich hier anführen hörte, sehr weit führen und endlich noch beweisen könnten, daß die Idee der Reziprozität nicht angewendet werden kann, und ich fürchte, daß dieses Argument auch bei den übrigen Punkten wiederholt würde. Kömmt es aber dahin, dann hat der Gesetzgeber als solcher die Pflicht, in Fällen, wo die Dogmen der verschiedenen Konfessionen sich mit einander nicht vereinigen lassen, auf derlei ausgleichende Mittel zu denken, da eine solche Vereinigung eine legislative Verfügung nothwendig macht. Kommen wir dahin, dann ist es um eine schöne Seite der Ehe, um die religiöse Seite derselben ge-

schehen. Ist dieß aber geschehen, dann hat meiner Ansicht nach die Menschlichkeit keinen großen Fortschritt gethan. Nach der Erwähnung dieser Rücksicht per summos apices gebe ich mein Votum dahin, daß ich das Nuntium der löblichen Stände meiner Auffassung nach in seinem ganzen Umfange unterstütze.

Graf Joseph Teleky, Obergespan von Szabolcs: Dieser Gegenstand ist am vorigen Reichstage mehrere Male verhandelt und dabei wahrscheinlich Alles gesagt worden, was sich darüber sagen ließ; ich kann mir also gar nicht schmeicheln, jetzt noch etwas Neues sagen zu können. Ich will nichts Gesagtes wiederholen, aber möglich ist es, daß ich es doch thun werde, weil ich nicht so glücklich war, gleich zu Anfang der Verhandlung gegenwärtig zu sein; sollte ich in diesen Fehler verfallen, so muß ich im Voraus um Vergebung bitten. Als vorgestern die Transitusfrage unter Verhandlung war, hat, wenn ich mich nicht irre, der Herr Baron Nikolaus Vay die hochgebornen Magnaten auf das Prinzip der Gegenseitigkeit aufmerksam gemacht. Darauf sagte man: „die Gegenseitigkeit besteht nicht darin, daß die verschiedenen Konfessionen gleich berücksichtigt werden, und daß die Gesetzgebung für alle gleiche Bestimmungen festsetze, sondern darin, daß die Gesetzgebung jeden Glaubensgenossen nach den Grundsätzen seiner Religion behandle." Ich glaube aber, wenn die Gesetzgebung nach Grundsätzen handelt, so müssen diese bestimmt sein, und für einen Fall sowie für den andern gelten. Ich habe gleich damals gesagt, wenn dieser Grundsatz bei dem nächstfolgenden Punkt auch beibehalten wird, so will ich beim Transitus von dem Grundsatze der Reziprozität gern abstehen; jetzt sehe ich aber, daß wir durch eine von der dermaligen verschiedene willkührliche Auslegung dieses Prinzips diesen Wunsch nicht erreichen werden; ich habe mich daher verpflichtet gehalten, dieß zu berühren. Dem protestantischen Prinzip nach ist das unstatthaft, was ich sagen hörte, daß sich nämlich ein Protestant nicht auf immer durch die Ehe verbinden kann; er kann dieß thun, und thut es auch. Das protestantische Prinzip sieht das Kindererzeugen und Erziehen als den Hauptzweck der Ehe an; nach diesem Prinzip ist also die Ehe als solche nicht denkbar, wenn dem Zwecke nicht ganz entsprochen wird. Dem protestantischen Prinzip zu Folge kann keine solche bestehen, wo die beiden Gatten von einander auf ewig getrennt sind, so,

daß keiner derſelben eine andere Ehe eingehen dürfe. Dagegen könnte man einwenden, daß Franz I. in einer königl. Reſolution über das Religionsweſen die Scheidung von Tiſch und Bett geſtattete; allein er that dieß nicht aus dem proteſtantiſchen Prinzipe, was wir nie anerkennen, und wogegen wir allezeit remonſtriren werden; denn unſerem Prinzipe nach hat das eheliche Verhältniß ganz aufgehört, ſobald eine Scheidung Statt fand. In der heutigen Diskuſſion wurde angeführt, daß, wenn das Poſtulat der löblichen Stände angenommen würde, der katholiſche Theil gewiſſermaſſen den Grundſätzen des Proteſtanten ſubordinirt werden müßte, weil der proteſtantiſche Gatte eine andere Ehe eingehen dürfte, was dem katholiſchen nicht geſtattet wäre, ſo daß die Verhinderung der Ausſöhnung immer von dem proteſtantiſchen Theil abhinge. Dieß wäre aber immer der Fall, ſelbſt wenn der proteſtantiſche Gatte keine andere Ehe eingehen darf, weil die Ausſöhnung, ſobald die ewige Scheidung a thoro et mensa geſchieht, von dem proteſtantiſchen Theil eben ſo gut abhängt, wie vom katholiſchen; wenn dieſer ſich nicht verſöhnen will, ſo werden die Gatten nimmer wieder zuſammenkommen. Übrigens könnte hierauf auch damit geantwortet werden, was ein geachteter Redner in Betreff der Unterordnung des katholiſchen Gatten unter die Grundſätze des proteſtantiſchen anführt, daß nämlich der katholiſche Gatte es im Voraus wüßte, und dieſe Unterordnung, wenn das Verhältniß ſchon ein ſolches genannt werden muß, nur ſich ſelbſt zuzuſchreiben hat, „volenti non fit injuria.“ Ich bin kein Freund von Polemik, am wenigſten aber möchte ich die Polemik mit dem Vortrage des Grafen Königsegg beginnen; allein da dieſer Herr Graf als Ritter des weiblichen Geſchlechtes auftrat, was ich in Anbetracht ſeines Alters ſehr natürlich finde, ſo hätte ich gewünſcht, er hätte ſeine Vertheidigung nicht nur auf das katholiſche weibliche Geſchlecht beſchränkt, ſondern wäre auch als Ritter des proteſtantiſchen Geſchlechtes aufgetreten, da es ſich nicht nur um das katholiſche, ſondern auch um das proteſtantiſche Weib handelt; ich glaube, es hätte der Ritterlichkeit des Herrn Grafen mehr entſprochen, wenn er die Frauen beider Konfeſſionen in Schutz genommen hätte.

Graf Ludwig Károlyi, Obergeſpan von Abaujvár: Der Vorſchlag, den die löblichen Stände im gegenwärtigen Nuntium

machen, könnte meiner Ansicht nach nur in zwei Fällen angenommen werden, erstens: wenn die Ehe von der katholischen Seite eben so auflösbar wäre, wie bei andern Konfessionen, und zweitens: wenn die Gerichtsbehörde nicht das katholische Kirchengericht wäre. Was das erste betrifft, nämlich, daß die Ehe bei den Katholiken nicht so aufgelöst werden kann, wie bei den Protestanten, so wissen wir dieß alle, die wir Katholiken sind; wir wissen auch, daß die Ehe ein Sakrament ist, welches durchaus nicht gelöst werden kann; der Vorschlag der löblichen Stände kann also nicht angenommen werden. Der zweite Fall wäre, wenn ein anderer Richter für die betreffenden Prozesse wäre; der 26. Artikel vom Jahre 1791 sagt aber ausdrücklich, daß die Scheideprozesse vor dem Konsistorium entschieden werden sollen. Vereinige ich diese zwei Rücksichten, so muß ich dahin stimmen, die löblichen Stände aufzufordern, dem Renuntium der hochgebornen Magnaten vom vorigen Reichstage beizutreten, und von gegenwärtigem Gesetzvorschlag abzustehen.

Graf Johann Cziráky: Ich könnte den von den löblichen Ständen angeführten Gründen, warum der protestantische Gatte einer von Tisch und Bett geschiedenen Mischehe nicht verhindert werden dürfe, eine andere Ehe einzugehen, nur dann Gewicht beilegen, wenn der protestantische Gatte auf irgend eine Weise gezwungen würde, eine Mischehe einzugehen, die seinen religiösen Grundsätzen mehr entspricht. Da aber meines Wissens kein Gesetz existirt, welches irgend Jemanden verpflichtet, eine Mischehe einzugehen, so geht Jeder, der in eine solche Ehe eintritt, freiwillig einen sehr schwierigen Vertrag ein, indem er für einen Theil auf keine Weise und in keinem Falle von der Welt aufgelöst werden kann. Geht aber Jemand diesen Vertrag ein, so hat er sich freiwillig allen den Verhältnissen unterworfen, die daraus erfolgen können, und die er alle im Voraus berechnen kann. Ich sehe darin gar keine Gegenseitigkeit, wenn der eine Theil von dem schwierigen Vertrag dispensirt wird, der andere aber ewig daran gebunden bleibt; ich sehe vielmehr darin die wahre Gegenseitigkeit, wenn beide Theile verpflichtet bleiben, demselben nachzuleben. Die löblichen Stände sagen ferner, daß das Bündniß, so lange die Gatten mit einander gut leben, für Beide gut bleibt; allein das ist nur dann der Fall, wenn die Scheidung von beiden Theilen

zugleich verursacht wird; denn wenn ein Theil seiner Pflicht kein Genüge leistet, so folgt daraus, daß der andere Theil sich auch von seiner Pflicht dispensiren könnte, was aber ein sehr gewagtes Argument ist. Dem Gesagten gemäß ist meine Meinung die: da das eheliche Verhältniß für den Katholiken ein unauflösliches Bündniß ist, der Protestant aber dieses Bündniß freiwillig eingegangen hat, so geziemt es sich, daß dieser den Bedingnissen desselben nachlebe; ich unterstütze daher die Ansicht Seiner Exzellenz des Bischofs von Csanád, und bin gegen das Nuntium der löblichen Stände.

Graf Ladislaus Teleky: Was Seine Exzellenz der Gouverneur von Siebenbürgen in Betreff der Reziprozität sagte, dem stimme ich bei, und ich gehe von demselben Gesichtspunkte aus, von welchem Seine Exzellenz ausging. Da diejenigen, welche den Vorschlag des Grafen Georg Apponyi über den Transitus annahmen, die Formalitäten, welche für den Übertritt von der katholischen zur evangelischen Religion aufgestellt wurden, darum nicht auch auf die Evangelischen ausdehnen wollten, weil ihrer Ansicht nach die Reziprozität eben darin besteht, daß Jedermann nach den Grundsätzen seiner Religion behandelt werde, so hoffe ich, die Majorität, die jenen Vorschlag annahm, wird sich diesmal konsequent bleiben, und den in Rede stehenden Punkt des Vorschlages der löblichen Stände, der eben auf dem von dieser Majorität aufgestellten Grundsatz beruht, und darin besteht, daß jeder Theil auch im Falle der Scheidung einer Mischehe den Grundsätzen seiner Religion folgen dürfe — annehmen. Dagegen wurde angeführt, daß diese Verfügung dem 26. Gesetzartikel vom Jahre 1790 zuwider wäre, insofern daselbst ausdrücklich verboten wird, den gemischten Ehen Hindernisse in den Weg zu legen. Hierauf habe ich zu bemerken, daß jene Argumente, die zu viel beweisen, gar nichts beweisen; und wenn die Applikation der Reziprozität in der That ein Hinderniß für die gemischten Ehen wäre — was ich übrigens läugne —, so sind wir über dieses Hinderniß schon hinaus, denn diese in Rede stehende Verfügung wird für die Mischehen doch wohl kein größeres Hinderniß sein, als jene gesetzlichen Bestimmungen, über die wir schon einig sind, nämlich, daß die Mischehen ja vor dem Geistlichen des Bräutigams geschlossen werden, daß die Kinder ohne Unterschied in der Religion

des Vaters erzogen werden sollen u. s. w. Dieses Argument beweist also, wie gesagt, gar nichts. Das, was Seine Exzellenz der Gouverneur von Siebenbürgen vorbrachte, hat noch Niemand widerlegt. Ich habe hier von der Todesstrafe etwas sagen gehört; es wurde nämlich in der andern Kammer als Argument zur Abschaffung der Todesstrafe angeführt, daß durch diese dem Menschen etwas genommen wird, was ihm nicht mehr zurückgegeben werden kann, was ein Mensch dem andern nicht thun darf. Nach dieser Prämisse würde die Todesstrafe damit verglichen, daß auch das Mädchen, indem es heirathet, so etwas verliert, was ihm nicht wieder gegeben werden kann. Wenn diese Vergleichung statthaft wäre, dann müßten diejenigen, welche die Todesstrafe darum abschaffen wollen, weil der Staat nicht zugeben kann, daß der Mensch dem Menschen so etwas nehme, was ihm nicht wieder gegeben werden kann, auch die eheliche Verbindung und jede ähnliche Handlung verbieten, wodurch dem weiblichen Geschlechte etwas genommen wird, was ihm nicht wieder gegeben werden kann. — Das ginge aber wahrhaftig gar zu weit.

Baron Ladislaus Perényi: Ich gehöre auch unter diejenigen, welche die Reziprozität darin finden, wenn jede Konfession nach ihren Religionsdogmen behandelt wird. Diesen Grundsatz will ich auch überall berücksichtiget und angewendet wissen, wo er irgend ausführbar, möglich und applikabel ist; denn ich will nicht die Grundsätze der einen Religion denen der andern unterordnen. Darauf hat aber Seine Exzellenz der Bischof von Csanád geantwortet, daß ebenso wie der protestantische Theil, wenn ihm das Heirathen nach der Scheidung nicht gestattet ist, den religiösen Grundsätzen des katholischen Glaubens subordinirt wird, andererseits wieder der katholische Theil, wenn dem protestantischen nach der Scheidung das Heirathen freistünde, den Grundsätzen der protestantischen Religion subordinirt würde, weil dem katholischen Theile die Wiederkehr ins eheliche Verhältniß verschlossen wäre, selbst wenn er sich aussöhnen wollte. Meines Erachtens aber ist der Grundsatz, dem zu Folge die Reziprozität so genommen werden müsse, daß jede Konfession nach ihren Dogmen behandelt werden muß, und daß eben die Dogmen die Richtschnur abgeben, nach welchen diese oder jene Konfession zu behandeln sei, hier in diesem Punkte nicht möglich, und also nicht anwendbar; und zwar aus

zwei Urſachen: erſtens, weil hier von einem richterlichen Urtheil die Rede iſt, und es zu den Unmöglichkeiten gehört, daß ein und derſelbe Richter in einem und demſelben Falle nach zwei verſchiedenen einander widerſprechenden Geſetzen urtheile, daß alſo das katholiſche Konſiſtorium, welches hier den Richter abgibt, wider die Grundſätze ſeiner eigenen Religion ein Urtheil fälle; zweitens, weil ich es zu Folge der irdiſchen Unvollkommenheit für unmöglich halte, in der gegenwärtigen Frage die religiöſe Reziprozität mit der bürgerlichen Reziprozität zu vereinigen; denn darf der proteſtantiſche Gatte keine andere Ehe eingehen, ſo wird für dieſen die religiöſe Gegenſeitigkeit verletzt; iſt ihm das Heirathen geſtattet, ſo leidet die bürgerliche Gegenſeitigkeit hinſichtlich des katholiſchen Theiles, weil das Schickſal des katholiſchen Theiles in bürgerlicher Beziehung verſchieden wäre von dem des proteſtantiſchen Theiles. Da aber das bürgerliche Geſetz über die Religionsdogmen nicht verfügen kann, über die bürgerlichen Folgen aber verfügen muß, ſo glaube ich, muß das Geſetz in der gegenwärtigen Frage die bürgerliche Gegenſeitigkeit aufrecht halten.

Graf Samuel Teleky: Die Reziprozität iſt ein ſchöner Grundſatz, der vor einigen Tagen in dieſem Saale oft gehört wurde. Dieſem muß man aber konſequent bleiben, und wer ſich zu dieſem Grundſatze bekannte, der muß das gegenwärtige Nuntium der löblichen Stände annehmen. Ich erkläre in gewohnter Kürze, daß ich das ſtändiſche Nuntium unterſtütze, denn ſonſt glaube ich, wird eine Religion der andern ſubordinirt. Als es ſich um den Tranſitus handelte, hieß es: der unbeſchränkte Tranſitus iſt den katholiſchen Dogmen zuwider, und man begründete die Reziprozität: hievon iſt aber die natürliche Folge, daß der proteſtantiſche Gatte einer Miſchehe nach der Scheidung eine andere Ehe eingehen dürfe.

Graf Dominik Zichy, Biſchof von Wesprim: Da es in der katholiſchen Kirche denen, die von Bett und Tiſch geſchieden ſind, freiſteht, ſelbſt nach langen Jahren der Trennung, ſobald ſie der heilige Geiſt erleuchtet, wieder in ihr eheliches Verhältniß zurückzutreten, welches nur zeitweilig ſuspendirt war, ſo iſt es die größte Verletzung für den katholiſchen Theil, wenn der proteſtantiſche in Folge einer ſolchen Scheidung eine neue Ehe eingehen könnte, weil er dann eines Rechtes, das ihm unveräußerlich eigen iſt, verluſtig würde. Ich bin alſo gegen das Nuntium der löblichen Stände.

Graf Franz Zichy der Ältere, Oberſtthürſteher: Meines Erachtens iſt im Nuntium der löblichen Stände die größte Ungerechtigkeit enthalten; ich bin über dieſen Gegenſtand jetzt derſelben Anſicht, wie am vorigen Reichstage. Ich nehme daher das Verlangen der löblichen Stände nicht an, und ſtimme dem Votum Seiner Exzellenz des Biſchofs von Gſanád bei.

Graf Georg Apponyi: Bei mir iſt es ausgemacht, daß in Religionsſachen ohne Beſchränkung des Gewiſſens nur ſolche Geſetze eingeführt werden dürfen, wodurch die Religionsmißbräuche verhindert werden. Meines Erachtens müſſen wir ein ſolches Geſetz meiden, welches die religiöſen Mißbräuche nicht verhindern, oder gar ſolche veranlaſſen würde. Ich weiß es aus meiner eigenen Erfahrung, da ich mehrere Scheidungsprozeſſe geſehen und geleſen habe, daß die meiſten dieſer Scheidungsprozeſſe nicht dadurch veranlaßt wurden, weil die Gatten nicht mehr mit einander leben konnten, ſondern dadurch, daß der eine oder der andere Theil ſich von der Eingehung einer andern Ehe mehr Freude, mehr Glück verſprach. Das geſchieht aber gewiß nur mit der größten Verletzung und zur größten Qual desjenigen Gatten, welcher mit der Ehe zufrieden war. Meines Erachtens verfällt ein Geſetz, welches einen Theil gleichſam bevollmächtigt und berechtigt, eine neue Ehe einzugehen, in denſelben Fehler, und fordert gleichſam zum Mißbrauch und zur Ausübung eines Rechtes auf, welches dem katholiſchen Theil nicht zuſteht. Alle übrigen Raiſonnements übergehend, die ſchon ſo oft wiederholt wurden, finde ich im gegenwärtigen Nuntium der löblichen Stände kein neues Argument, und es iſt deßhalb ſchwierig, auf daſſelbe anders zu antworten, als die hochgebornen Magnaten am vorigen Reichstage bereits geantwortet haben. Eine Bemerkung kann ich doch nicht verſchweigen, darüber nämlich, was aus meinem Amendement gefolgert wurde. Man ſagte nämlich, vermöge des Grundſatzes, den ich aufgeſtellt, beſtehe die Reziprozität darin, daß jeder Glaubensgenoſſe ſeinen Religionsdogmen ungeſtört folgen könne. Ich habe jene Idee und den daraus folgenden Grundſatz ſo verſtanden, daß deßwegen, weil nach den katholiſchen Dogmen irgend eine legislative Verfügung nothwendig iſt, die Proteſtanten in ihrer Freiheit nicht im Geringſten beſchränkt werden dürfen. Dieſen Grundſatz vertheidige ich jetzt noch, ſetze aber hinzu, daß ich es für den

größten Fehler hielte, diesen Grundsatz in der gegenwärtigen Frage anzuwenden, weil es ein großer Fehler ist, dieselbe für eine rein religiöse Frage anzusehen. Es handelt sich nicht blos um die Reziprozität zwischen dem Katholizismus und dem Protestantismus, sondern vielmehr um die Gegenseitigkeit zwischen den beiden Gatten, und das ist ein unendlich großer Unterschied. Demgemäß glaube ich also nicht inkonsequent zu sein, wenn ich dahin stimme, daß ich gegenwärtigen Vorschlag der löblichen Stände eben aus dem Grundsatze der Reziprozität nicht annehme.

Baron Sigmund Perényi, Obergespan von Ugocsa: Ich hole meine Argumente nicht daher, ob die gestern angeführten Gründe in Betreff der Gegenseitigkeit irgend eine Konsequenz nach sich ziehen für diese Frage, oder ob diejenigen in eine Inkonsequenz verfallen, die den Vorschlag der löblichen Stände nicht annehmen wollen. Ich bilde mir kein Raisonnement daraus, und überlasse es jedem Andern, das Prinzip der Gegenseitigkeit auf seine Weise zu deuten. Ich gehe von dem Grundsatze aus, der mich leitete, als ich zum ersten Male über die Religionsgegenstände das Wort nahm. Meines Dafürhaltens muß auch die gegenwärtige Frage von der Gesetzgebung nicht nach Religions-, sondern nach Staatsgrundsätzen entschieden werden. Meiner Ansicht nach aber verlangt das Staatsinteresse, daß die Gatten, wenn sie schon so weit entzweit sind, daß ihr Zusammenbleiben skandalös und dem Staatsinteresse schädlich wird, und daher eine Scheidung a thoro et mensa erfolgt, wieder heirathen dürfen. Da dieß aber die katholische Religion nicht zugibt, so liegt es im Staatsinteresse, daß es wenigstens protestantischer Seits geschehen könne, wo es dem Religionsdogma nicht zuwider ist. Ich unterstütze also das Nuntium der löblichen Stände. Eines habe ich anführen gehört, worauf ich Gewicht lege, daß das Bewußtsein des protestantischen Gatten, daß er nach der Scheidung eine neue Ehe eingehen kann, für die Friedlichkeit der Ehe nachtheilig wäre. Das läßt sich aber nicht so allgemein voraussetzen, und würde zu der gewagten Behauptung führen, daß eine Ehe, wobei die Gatten im Voraus wissen, daß sie von einander auf ewig geschieden werden können, durchaus nicht friedlich und glücklich sein kann, was eben so viel hieße, als daß die rein protestantischen Ehen sammt und sonders unfriedlich und unglücklich sind. — Ein

anderes Argument war, daß es für den katholischen Theil sehr drückend wäre, wenn der protestantische Gatte im Falle einer ewigen Scheidung heirathen dürfte, was ihm nicht gestattet ist. Das sehe ich aber nicht ein; denn da die Scheidung nur dann geschieht, wenn das weitere Zusammenleben nicht möglich war, so muß es dem katholischen Weibe nur zur Freude dienen, wenn sie mit dem Manne nicht weiter zu wohnen braucht; der Schmerz also, den sie dadurch leidet, daß der Mann, mit dem sie doch ohnehin nicht zusammen lebt, wieder heirathet, kann nur aus Neid entstehen, nicht aber aus dem Wunsche, mit demselben weiter zu leben; ich wiederhole daher, daß ich das Nuntium der löblichen Stände unterstütze.

Graf Kasimir Esterházy: Es ist offenbar, daß man von zweierlei Reziprozitäten sprechen muß, von einer persönlichen nämlich, und dann von einer religiösen. Was die erste betrifft, so kann diese meines Erachtens hier in diesem Falle nicht vollkommen angewendet werden, und zwar aus dem Grunde, der bei der Verhandlung der verschiedenen Religionsangelegenheiten angeführt wurde, nämlich, daß wir nicht das Recht haben, Religionen zu kritisiren, und zu sagen: daß die eine besser sei als die andere. Dieß gehört nicht in unsern Kreis; es kann also nur von der religiösen Gegenseitigkeit die Rede sein; ich glaube aber, daß eben die Gegenseitigkeit vor dem religiösen Gesetz verletzt wäre, wenn das Nuntium der löblichen Stände nicht angenommen würde. In diesen kurzen Worten wollte ich mein Votum dahin abgeben, daß ich das Nuntium der löblichen Stände unterstütze.

Baron Ludwig Vay: Ich werde mich auch kurz fassen. Ich bin auch der Ansicht, daß die gegenwärtige Frage schon in dem Augenblicke entschieden wurde, in welchem die Mehrheit dieser hochlöblichen Tafel das Prinzip der Reziprozität im Allgemeinen so deutete, daß die verschiedenen Religionsgenossen in Religionsfragen je nach ihren eigenen Religionsdogmen behandelt werden müssen. Sollte ich mich aber hierin getäuscht haben, und das ständische Nuntium von den hochgebornen Magnaten nicht angenommen werden, wozu ich meine Beistimmung nicht gebe, so bin ich gezwungen, es auszusprechen, daß ich die Berufung auf das Prinzip der Reziprozität bei der Transitusfrage für nichts Anderes als eine Satyre halten kann.

Johann von Scitovszky, Diözesan-Bischof von Fünfkirchen: Obgleich die Zeit der Capacitation vorüber ist, so ist es doch unläugbar, daß der Vorschlag der löblichen Stände den katholischen Gatten einem nicht katholischen Dogma unterordne. Geschieht dieß aber, so ist die Religionsfreiheit der Katholiken verletzt, und wird die für die Scheidungsprozesse gemischter Ehen kompetente Behörde, d. i. das katholische Konsistorium gezwungen, ein seinen katholischen Dogmen widerstreitendes Urtheil auszusprechen. Die katholischen Geistlichen aber müssen laut dem 25. Artikel vom Jahre 1563 juxta canones urtheilen, womit die weltliche Macht bisher so zufrieden war, daß sie nur jene Ehen für gültig erklärte, die kirchlich als solche anerkannt wurden, und diejenigen für ungültig hielt, die von der Kirche als solche erklärt wurden; nun kann aber die Kirche, da sie den Grundsatz hält: „quod deus conjunxit homo non separet" (was Gott verbunden, soll der Mensch nicht lösen), das eheliche Band nur für unauflösbar erklären, und nicht ohne Verletzung ihres eigenen Glaubens auflösen. — Es wurde vorgebracht, daß der Hauptzweck der Ehe im protestantischen Sinne nur das Kindererzeugen und Erziehen ist, und daß daher die Ehe in allen jenen Fällen, wo dieser Zweck nicht erreicht werden kann, in einem anderen ehelichen Bündniß aber dieser Zweck erreichbar ist, aufgelöst werden muß. Das Hauptziel der Ehe ist auch im katholischen Sinne das Erzeugen und Erziehen der Kinder; darin stimmen die Katholiken mit den Protestanten überein; der Unterschied liegt aber darin, daß die Katholiken die Pflicht der Erziehung dem Rechte der Erzeugung nicht unterordnen, vielmehr von dem Grundsatze ausgehen, daß blos durch zweckmäßige Erziehung gute Bürger für die Gesellschaft, und gute Glaubensgenossen für die Kirche gebildet werden können; sie betrachten die Erzeugung nur als Mittel, und die Erziehung als Zweck, und subordiniren umgekehrt die erste der der letzteren. Da es aber meistens der Fall ist, daß die Erziehung der Kinder durch die Scheidung von beiden Seiten aus vernachlässiget wird, und die Kirche zur Erreichung des Hauptzieles der Ehe und der göttlichen Lehre gemäß die Ehe für unauflösbar erklärt, so sucht sie die Scheidung so sehr als möglich zu erschweren. Den wohlthätigen Einfluß, den dieses katholische Dogma auf die bürgerliche Gesellschaft übt, haben auch die protestantischen Fürsten eingesehen,

sowie sie die traurigen Folgen der leichten Scheidungen bemerkten; daher bemühen sie sich durch immer neue Verordnungen, wie wir erst voriges Jahr von Preußen gelesen, die Scheidungsprozesse möglichst zu verhindern.

Georg von Mailáth, Oberstlandesrichter: Eine weitläufige Erörterung über das Wesen dieses Gegenstandes werden die hochgebornen Magnaten von mir nicht erwarten, da ich bereits am vorigen Reichstage meine Ansicht offen und bestimmt dahin aussprach, daß ich auf das Verlangen der löblichen Stände nicht eingehe; wie ich es damals nicht annahm, werde ich auch jetzt nicht darauf eingehen. Ich sage dieß aus voller Überzeugung. Ich hätte gar nicht über diesen Gegenstand gesprochen, wenn ich nicht einige Bemerkungen gehört hätte, die ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. Erstens wurde behauptet, daß man nicht das Dogma einer Religion dem einer andern unterordnen darf; im Kreise der bürgerlichen Rechtspflege will ich dieß anerkennen, aber es gibt Verhältnisse, wo, wie Seine Exzellenz der Bischof von Csanád vor mir richtig bemerkte, dieß fast unmöglich ist. Man sagte nämlich: wenn der Vorschlag der löblichen Stände nicht angenommen wird, so wird das Religionsdogma des Protestanten, womit es sich nicht verträgt in einer unauflösbaren Ehe zu leben, dem Dogma der katholischen Religion subordinirt. Ich kehre es um und sage: wenn die Ansicht der löblichen Stände angenommen wird, so wird die Ehe für den katholischen Gatten auflösbar sein, die aber seinem Dogma gemäß unauflösbar ist; die Grundsätze der katholischen Religion würden also dem protestantischen Dogma subordinirt. Meiner Ansicht nach ist hier die erste und Hauptfrage: was ist am geeignetsten, die vollkommene Äqualität und Gleichheit der beiden Gatten herzustellen? Ein anderes Verhältniß darf unter Beiden nicht existiren, als das der vollkommenen Gleichheit. Daß der Vorschlag der löblichen Stände diese Gleichheit aufheben würde, davon bin ich fest überzeugt. Ich habe schon am vorigen Reichstage bemerkt, daß die Katholiken es zwar perpetuum divortium nennen, wenn die Gatten unbedingt a thoro et mensa geschieden werden; ein solches perpetuum divortium aber kennt die katholische Kirche nicht, bei welchem es nicht möglich wäre, daß die beiden Gatten sich wieder vereinigen, wenn dieß, wie ich damals bemerkte, mit Hülfe Gottes anders

nur geſchehen kann. Die Kirche iſt nicht gegen eine ſolche Wiedervereinigung, und ſieht ſie vielmehr gern, und ich weiß Fälle, wo Gatten nach zwanzigjähriger Trennung ſich wieder vereinigten, und ihre letzten Tage in Frieden und Eintracht zuſammen verlebten. Was die Reziprozität betrifft, ſo muß ich voraus bemerken, daß jene Einwürfe, die hier in Folge des Beſchluſſes hinſichtlich des Tranſitus gemacht wurden, mich nicht angehen, denn ich habe meine Anſicht über den Tranſitus noch gar nicht ausgeſprochen, und werde dieß erſt thun, wenn es darauf ankommen ſollte; jener Einwurf aber, wie geſagt, geht mich nicht an, und ich ſehe nicht an, offen zu erklären: wenn es ſich mit dem proteſtantiſchen Prinzip verträgt, ihrerſeits den Tranſitus auch nur bedingungsweiſe zu geſtatten, ſo ſehe ich keine Schwierigkeit darin, die Maßregeln auch bei dieſer Gelegenheit im Allgemeinen zu beſtimmen, die für die Katholiken vorgeſchlagen wurden. Aber ſelbſt wenn die gedachten Vorſchriften auch nur für diejenigen gelten würden, die von der katholiſchen zur evangeliſchen Religion übergehen, ſo ändert dieß an der Sache nichts; denn der in Rede ſtehende Gegenſtand befindet ſich in keiner Analogie mit der Tranſitusfrage, ſo daß von dieſer auf jenen keine Konſequenzen gezogen werden können. Beim Tranſitus iſt nur vom Schickſal einer einzelnen Perſon die Rede; es wird nur einem einzelnen Individuum vorgeſchrieben, was es zu thun habe, indem es von einer Religion zur andern übergehen will; dieß kann die Geſetzgebung, ohne dadurch das Recht eines Dritten zu verletzen; iſt aber von der Ehe die Rede, ſo betrifft die Verfügung nicht nur den einen, ſondern beide Theile; darum iſt es hier ungerecht, eine ſolche Regel aufzuſtellen, die ſich mit dem Religionsdogma des Proteſtanten zwar vereiniget, dem Dogma des Katholiken aber widerſtreitet. Das wäre aber auch hier der Fall: denn da bei den Katholiken die Ehe unauflöslich iſt, ſo iſt eine Verletzung für dieſen durch die Freiheit des Proteſtanten, nach der Scheidung eine neue Ehe eingehen zu dürfen, unvermeidlich, und wäre erſterer dem größten Elende Preis gegeben. Dort, wo die religiöſen Grundſätze mit einander im Widerſpruche ſtehen, iſt die gegenſeitige Toleranz der verſchiedenen Konfeſſionen unentbehrlich und natürlich; und hier muß man wieder auf jenes Gebiet zurückgehen, welches die Grundlage der Frage bildet, nämlich auf die Aqualität, auf die Gleichheit; denn Alles, was dieſe ſtört,

macht die Stellung des einen Theiles für den andern drückend. Dieſen Anſichten gemäß kann ich das Verlangen der löblichen Stände nicht unterſtützen.

Joſeph Rudics, Obergeſpan von Bacs: Nach ſo vielen Raiſonnements iſt es ſchwer, etwas Neues zu ſagen; ich bin es aber meiner Stellung ſchuldig, hier meine Anſicht offen auszuſprechen. Jene verehrlichen Mitglieder, welche den Wunſch der löblichen Stände unterſtützen, führen an, daß, weil das katholiſche Weib voraus wußte, daß der proteſtantiſche Gatte nach der Scheidung ganz frei iſt, und heirathen darf, daſſelbe nicht zu klagen hat. Ich kehre dieß um und ſage, der 16. §. des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1790 ſagt, daß die Scheidungsprozeſſe bei Miſchehen vor dem katholiſchen Konſiſtorium entſchieden werden ſollen, weil, indem es ſich von einem Sakramente handelt, niemand Anders als dieſes urtheilen kann; der proteſtantiſche Theil weiß aber voraus, daß im Falle eines Scheidungsprozeſſes bei gemiſchter Ehe das katholiſche Konſiſtorium urtheilen wird: er hat voraus gewußt, daß die Ehe nach dem katholiſchen Dogma unauflöslich iſt, und hat dennoch die Ehe eingegangen, ſo gilt wieder das „volenti non fit injuria.“ Ich mag alſo raiſonniren wie ich will, ſo kann ich das ſtändiſche Nuntium nicht unterſtützen, und muß ich mich für das ausſprechen, was die hochgebornen Magnaten am vorigen Reichstage beſchloſſen. Was jenes Argument betrifft, daß der Zweck der Ehe das Erzeugen und Erziehen der Kinder iſt, ſo möchte ich die Ehe in religiöſer und legaler Beziehung auch ſo definiren; ich geſtehe aber aufrichtig, bei der Ehe noch einen andern Zweck wahrzunehmen; denn die Gatten können ſich nicht blos zu einem ſolchen Zwecke verbinden, deſſen Erreichung ungewiß; ich kann mich alſo nicht blos zum Erzeugen und Erziehen der Kinder verbinden, ſondern zu etwas Anderm, wovon die Erziehung der Kinder ein Korollarium bildet. Da ich mich aber auf dieſen Gegenſtand nicht weiter einlaſſen will, ſo gebe ich wiederholt mein Votum dahin in Kurzem ab, daß ich bei dem Nenuntium der hochgebornen Magnaten vom vorigen Reichstage verbleibe.

David von Marich, Obergeſpan von Raab: Ich bin gegen das Nuntium der löblichen Stände und verbleibe bei dem Beſchluß der hochgebornen Magnaten am vorigen Reichstage.

Graf Johann Reglevich, Oberſtmundſchenk: Da Seine

Excellenz der Bischof von Csanád meine Ansichten über diesen Gegenstand erschöpfte, halte ich mich an das Resumium der hochgebornen Magnaten vom vorigen Reichstage, und bin dafür, die löblichen Stände aufzufordern, von ihrem Verlangen abzustehen.

Graf Emanuel Zichy: Auf alles das, was angeführt wurde, läßt sich mit dem einen Worte antworten: „volenti non fit injuria"; ich unterstütze daher das Resumium der löblichen Stände.

Graf Georg Apponyi: Ich will die Geduld Euer kaiserl. königl. Hoheit und der hochgebornen Magnaten nicht mißbrauchen; da aber meine Ansicht mißdeutet wurde, so halte ich es für meine Pflicht, dieselbe besser zu entwickeln. Ich kann es nur der Unvollkommenheit meines Vortrages zuschreiben, daß der Herr Baron Ludwig Vay die Reziprozität, worauf ich mich berief, als ich meinen Antrag stellte, unter den gegenwärtigen Umständen eine Satyre nennt. Ich erinnere den Herrn Baron, daß ich damals, als ich mich auf die Reziprozität berief, nicht von derselben wie von einer „conditio sine qua non" sprach; ich habe nämlich niemals gesagt, daß die Solennität, die an den Transitus geknüpft werden sollte, den katholischen Dogmen zu entsprechen aufhört, sobald sie von den Protestanten mit vollkommener Gegenseitigkeit in Anspruch genommen wird; ich habe das Prinzip der Gegenseitigkeit nur so berührt, indem ich sagte, daß ich darin einen Irrthum sehe, indem die Protestanten einerseits sich den Regeln und Vorschriften nicht unterwerfen wollen, und andererseits darüber klagen, die für die katholische Konfession nöthig erachteten besonderen Verfügungen nicht mit der Reziprozität vereinbaren zu können. Ich fand den Irrthum darin, weil ich unter der Reziprozität nicht Gleichheit, sondern das verstehe, daß eine Religion in der Praxis der andern nicht unterworfen werden dürfe. Dieses Raisonnement hat meines Erachtens mit der gegenwärtigen Lage gar keine Verwandtschaft. Es ist ein unendlich großer Unterschied zwischen dem Transitus und der gegenwärtigen Frage. Der Transitus geht niemanden Andern an, als denjenigen, der von einer Religion zur andern übergehen will, er hängt von nichts Anderm ab, als von dem Gewissen des betreffenden Individuums; wird gegen dieses gesündigt, so ist die Seelenruhe dieses einen gefährdet, nicht aber sind die Religion und Rechte eines Andern verletzt; ein Anderes ist bei der gegenwärtigen Frage. Ich stimme nicht darum gegen

das ſtändiſche Nuntium, weil ich es für den Dogmen der katholiſchen Religion widerſtreitend halte, ſondern, wie ich offen und ausdrücklich ſagte, weil ich es der Gegenſeitigkeit und Gleichheit zwiſchen den Gatten widerſtreitend finde. So iſt die Gegenſeitigkeit vielleicht keine Satyre. Ich glaube aber, daß die Proteſtanten ſich den auf der Gleichheit unter den Gatten beruhenden Vorſchriften um ſo eher unterziehen können, da der proteſtantiſche Theil im Voraus weiß, daß die mit dem katholiſchen Theil eingegangene Ehe unauflöslich iſt, und er ſich derſelben freiwillig unterwirft.

Graf Joſeph Eſterházy: Ich habe ſowohl von katholiſcher, als proteſtantiſcher Seite verſchiedene Raiſonnements gehört. Wie das vorige Mal, ſo wiederhole ich jetzt, daß wir hier nur als Geſetzgeber ſitzen: eine Haupteigenſchaft eines guten Geſetzgebers iſt aber die Konſequenz. Als von dem Trauſtus die Rede war, hieß es, man darf ſich nicht in die katholiſchen Dogmen einmiſchen; jetzt handelt es ſich um ein proteſtantiſches Dogma, alſo muß man daſſelbe berückſichtigen; denn die Gegenſeitigkeit gilt für eine Religion ſo wie für die andere, weil eine Religion der andern in dieſer Beziehung gleich iſt. Ich unterſtütze daher das ſtändiſche Nuntium, und zwar um ſo eher, weil berückſichtigt werden muß, daß jeder Scheidungsprozeß vom katholiſchen Klerus entſchieden wird.

Graf Joſeph Teleky, Obergeſpan von Szabolcs: Ich war der Unglückliche, der ſo frei war, den Grundſatz der proteſtantiſchen Religion zu äußern, daß es ein Hauptzweck der Ehe iſt, Kinder zu erzeugen und zu erziehen; dabei bleibe ich auch. Man hat dagegen den Einwurf gemacht, daß ſich Niemand zu ſo etwas verpflichten kann, was nicht ſicher iſt, und was nicht in ſeiner Gewalt ſteht. Ich bin ſo frei, hierauf zu bemerken, daß auch nach der katholiſchen Religion die Ehe dieſes Ziel hat, und zwar ſo ſehr, daß, wenn eines der Gatten hiezu unfähig iſt, die katholiſche Kirche ſelbſt zugibt, daß die Gatten ſich trennen.

Emmerich v. Palugya, Diözeſan-Biſchof von Neutra: Möge mir über die Scheidungsprozeſſe nur die eine Bemerkung erlaubt ſein, daß die Proteſtanten in Allem die Wiener und Linzer Friedenstraktate als Hauptbaſis annehmen, daß es aber eben der Wiener Friedenstraktat iſt, der den Proteſtanten die freie Religionsausübung nur unter der Bedingung zuſichert, daß die katholiſche Religion dadurch nicht beeinträchtigt werde. Dem in

Rede stehenden Gesetzvorschlag kann ich schon darum nicht beitreten, weil die Gatten gemischter Ehe, die mit gleichen Rechten in das eheliche Verhältnis eintreten, im Falle einer Scheidung hinsichtlich ihrer Rechte sich diametral gegenüber stünden, wenn dem protestantischen Gatten die Eingehung einer andern Ehe gestattet würde, was dem katholischen Theile vermöge seines Religionsdogma versagt bliebe. Was den angeführten Grundsatz der Reziprozität betrifft, so ist diese auch bei uns ein wohlthuendes Institut, unter dessen Schutz allein die verschiedenen Religionsgenossen in stiller Friedlichkeit nebeneinander das bürgerliche Glück genießen. Die Idee der wahren Gegenseitigkeit bringt es nicht mit sich, daß, wenn ein Bürger eine freie Religion hat, diese die engern Bande der Religionen der übrigen Bürger zerstören und Alles über ihren eigenen weiten Rahmen ziehen darf. Die Idee der Gegenseitigkeit erheischt vielmehr, daß derjenige, der seinem Gewissen einen weitern Kreis zieht, darin so wirke, seine Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft so genieße, daß er, wenn er mit einem Mitbürger in ein enges Verhältnis zusammen kömmt, dessen Glauben und Gewissen beschränkter ist, diese Schranken respektire und nicht verletze: insbesondere aber erheischt die Idee der Reziprozität unter einer bürgerlichen Konstitution, daß die Bürger verschiedener Religion sich gegenseitig in ihren Rechten nicht kränken, und nicht darnach streben sollen, ihren Kreis auf Kosten eines Andern stets zu erweitern.

Franz v. Tihany, Graf von Temes: Am vorigen Reichstage habe ich dreimal die Ehre gehabt, über diesen Gegenstand zu sprechen, und da ich nicht die Absicht habe, die hochgebornen Magnaten mit Wiederholungen zu ermüden, beschränke ich meinen Vortrag nur auf das, was hier gesagt wurde. Unter Anderm hörte ich behaupten, daß die gegenwärtige Frage einzig vom religiösen Standpunkte aus betrachtet werden muß; Andere sagten wieder, daß sie nicht vom religiösen, sondern vom Gesichtspunkte der Gegenseitigkeit unter den Gatten und der Billigkeit aus aufgefaßt werden muß. Beide Ansichten gehen aber da hinaus, daß derjenige Theil, dessen Dogmen gelinder sind, dieselben dem andern Theile, der von seinen Grundsätzen nicht abstehen kann, subordinire, oder mit andern Worten, daß der protestantische Theil dem katholischen nachgebe. Ich betrachte auch in dieser Beziehung

die Gegenſeitigkeit und die Reziprozität als leitendes Prinzip: wenden wir aber dieſes auf das gegenwärtige Verhältniß an, ſo folgt nothwendig, daß jeder der beiden Gatten ſeine eigenen Religionsdogmen befolgen dürfe. Handelt es ſich aber um die Subordination der verſchiedenen Grundſätze, was meines Erachtens bei der gegenwärtigen Frage nicht der Fall iſt, ſo befolge ich das, was die Gerechtigkeit befiehlt; vergleiche ich aber die Gatten einer Miſchehe miteinander, ſo finde ich, daß der katholiſche Theil nach den Dogmen ſeiner Religion, wenn er von ſeinem Gatten a thoro et mensa geſchieden wird, keine andere Ehe eingehen darf, dem proteſtantiſchen Theil aber dieß geſtattet iſt, wenn die Ehe rein proteſtantiſch iſt und eine Scheidung eintritt. Im Falle der Scheidung einer Miſchehe kann alſo nur von einer Subordination proteſtantiſcher Seits die Rede ſein. Nun ſehe ich aber nicht ein, warum der proteſtantiſche Theil da ſeine Rechte aufopfern müſſe, beſonders da er die katholiſchen Dogmen dadurch nicht verkürzt, indem er eine andere Ehe eingeht. Dagegen wendet man ein, daß die Theile dann nicht gleich berechtigt oder nicht in gleichem Zuſtande wären, indem es für den katholiſchen Theil unerträglich ſchwer wäre, wenn der proteſtantiſche Mann eine andere Ehe eingehen dürfte, beſonders wenn dieſer an der Scheidung Schuld war. Allein ich kann auch dieſem Einwurfe nicht weichen, denn in religiöſer Beziehung können ſich doch die Gatten verſchiedener Religion niemals gleich ſtehen. Der katholiſche Theil weiß nämlich, daß er im Falle einer Scheidung ſeiner Religion zu Folge nicht wieder heirathen darf, er rechnet alſo gar nicht darauf; der proteſtantiſche Theil, deſſen Dogmen in dieſer Beziehung freier ſind, kann mit Recht darauf rechnen. Da ich von dieſen Anſichten ausgehe, ſo muß ich das ſtändiſche Quantum ſo wie am vorigen Reichstage auch dießmal, dem Prinzip der Gegenſeitigkeit und der Reziprozität gemäß, unterſtützen.

Michael Nimely, Grafe von St. Martinsberg: Ich mag mich nicht in eine Erörterung der katholiſchen Religion über die Unauflöslichkeit der Ehe einlaſſen, da, wie ich glaube, dieß an dieſem Orte hier unnöthig wäre. Da die hochgebornen Magnaten aber am vorigen Reichstage ihre Überzeugung ausſprachen, worauf die löblichen Stände im vorliegenden Quantum ſich beziehen, bin ich ſo frei, über dieſen Geſetzvorſchlag eine Bemerkung zu

machen. Ich finde gegenwärtigen Gesetzvorschlag nicht nur dem katholischen Dogma, sondern selbst den Religionslehren der Protestanten widerstreitend. Sehen Sie, hochgeborne Magnaten! das Dogma der Katholiken über die bestehende Ehe ist Eines mit dem der Protestanten: diese lehren eben so wie die Katholiken, daß die bestehende Ehe ein Hinderniß jedes andern ehelichen Bündnisses ist, und verachten die Vielweiberei; sie gestatten daher keine zweite, so lange die erste nicht ganz aufgelöst ist. Hieraus folgt klar, daß der durch das katholische Konsistorium von seinem Gatten auf immer getrennte protestantische Theil keine andere Ehe eingehen darf, selbst nach den Grundsätzen seiner Religion nicht; wollte er dieß thun, so würde seine eigene Kirche diese That verdammen und nicht zugeben; denn indem das katholische Konsistorium das Urtheil der ewigen Trennung über die Gatten ausspricht, so hat es nicht zugleich die Auflösung der Ehe ausgesprochen, was es auch nicht könnte, weil ein solcher Ausspruch dem katholischen Dogma zuwider wäre; das Band der Ehe bleibt also in seiner Kraft, und der protestantische Theil einer solchen Ehe hat selbst von seinen eigenen Religionsdogmen aus nicht die Erlaubniß, eine andere Ehe einzugehen. Seine Kirche kann ihm diese Freiheit nicht geben, wenn sie nicht mit ihren eigenen Dogmen in Widerspruch gerathen will. Wie soll also das weltliche Gesetz dem protestantischen Theile einer geschiedenen Mischehe die Freiheit geben, und ihn ermächtigen, nach der Scheidung eine andere Ehe einzugehen? Hieraus erhellt, daß das Annehmen des löblichen Standes nicht nur mit dem Dogma der Protestanten, sondern auch mit den Grundsätzen der bestehenden Ehe im Widerspruche steht; daher ich auch dem ständischen Gesetzvorschlage nicht beitreten kann.

Graf Alexander Haller: Ich gestehe es aufrichtig, ich hätte es am liebsten, und es würde meinem Wunsche zumeist entsprechen, wenn die Ehen als bürgerliche Ehen betrachtet würden, denn so lange das nicht geschieht, werden die Unannehmlichkeiten und die Konflikte kein Ende nehmen. Ich bin auch, wie der sehr verehrte Obergespan von Ugocsa, Baron Sigmund Perényi, der Ansicht, daß hier das Staatsinteresse die Hauptsache ist, und den Gesichtspunkt bildet, von wo man ausgehen muß. Wie steht aber die Sache, von diesem Gesichtspunkte aufgefaßt, in der Praxis? Nehmen wir die Trennung von Bett und Tisch, was folgt daraus?

Eine so Getraute ist weder Mädchen noch Frau, so etwas, von dem ich selbst nicht weiß, wozu ich es vergleichen soll. Im Staatsinteresse ist es sehr zu wünschen, daß einer solchen Person die Möglichkeit gegeben werde, sich zu verheirathen. Wird also ein Weib protestantischen Glaubens von ihrem katholischen Manne geschieden, so wünschte ich gewiß, daß ihr die Freiheit gegeben werde, sich wieder zu verheirathen, wenn es anders ihre Religion zugibt, da ich die Ehe als bürgerlichen Vertrag betrachtet wissen will. Was die Reziprozität betrifft, so wurde diese vielfach besprochen, und ich habe eine Menge Ansichten darüber gehört. Meiner Ansicht nach ist diese ein nothwendiges Bedürfniß, ohne welches gar kein Gesetz gegeben werden kann. Ich habe während der ganzen Verhandlung der Religionsfragen nicht gesprochen, ich nehme mir daher jetzt die Freiheit, zu erklären, daß ich mich nicht auf Untersuchung der Grundsätze der protestantischen Religion und über ihren Werth einlassen will, da es mir nicht zukömmt; eben so sind die Bekenner der protestantischen Religion nicht berechtigt, auf Untersuchungen über den Werth der katholischen Dogmen einzugehen: Jedermann muß, er mag zu welcher Konfession immer gehören, die Dogmen sämmtlicher Religionen respektiren. Wenn es also Jemanden von seiner Religion aus gestattet ist, eine neue Ehe einzugehen, nachdem er von seinem Gatten von Bett und Tisch geschieden wurde, warum sollen wir einer solchen Person verbieten wollen, das zu thun, was ihre Religion ihr erlaubt? Warum sollen wir sie zu einem unglücklichen Zustande verdammen und gleichsam zwingen, sich zu einer andern Lebensweise zu entschließen? Ich will mich nicht zu weit auf diesem Gebiete auslassen, denn da ließe sich Vieles sagen. Herr Graf Alexander Königsegg hat von der Vertheidigung des weiblichen Geschlechtes sehr rührend gesprochen, und es ist wahrhaftig sehr schön und löblich, das schöne Geschlecht so tapfer zu vertheidigen; ich glaube aber, wenn der Herr Graf das weibliche Geschlecht wahrhaft vertheidigen will, so thäte er viel besser, wenn er sagte, daß die von ihrem Gatten getrennte Person wieder heirathen dürfe, und nicht gezwungen sei, allein zu bleiben. Ich unterstütze das Nuntium der löblichen Stände.

Graf Johann Mailáth: Ich will nur eine kurze Bemerkung machen. Ich habe gesagt, daß das Verlangen der löblichen

Stände jenem des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 widerstreitet, worin gesagt wird, daß man die Mischehen nicht verhindern darf. Hierauf antwortete Ladislaus Graf Teleky, daß wir darüber schon hinaus sind, da wir beschlossen haben, daß die Mischehen vor dem Geistlichen des Bräutigams geschlossen, und die Kinder von Mischehen in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, was auch als Hinderniß zu betrachten ist. Das ist wahr, und ich freue mich jetzt, daß der Herr Graf durch diese Äußerung anerkannte, daß wir über den gedachten Paragraphen des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 schon hinaus sind, und daß man sich also über diejenigen nicht mehr zu beklagen hat, welche die Mischehen verhindern.

Joseph von Lonovics, Diözesan-Bischof von Csanád: In Folge des gestrigen Beschlusses habe ich heute mehrmals anführen gehört, weil die Ehe für die Katholiken unauflöslich ist, so erheischt die billige Gegenseitigkeit, daß der protestantische Theil einer Mischehe, wenn eine Scheidung von Tisch und Bett eintritt, wieder heirathen dürfe; dasselbe sagt auch Seine Exzellenz der Gouverneur von Siebenbürgen. Das ist aber den Grundsätzen der protestantischen Religion nicht zuwider, daß die Protestanten sich zu einem moralisch erlaubten Leben auf immer verbinden; daß das eheliche Leben moralisch erlaubt ist, leidet wohl keinen Zweifel. Da der protestantische Theil aber voraus weiß, daß die mit einer katholischen Person eingegangene Ehe ewig dauert, und ihr mit denselben Worten ewige Treue schwört, als sie ihm, so glaube ich, kann er ohne Verletzung seiner Gattin und ohne Gedenkbruch sein Versprechen nicht zurücknehmen. Übrigens sind doch vermöge der Linzer und Wiener Friedenstraktate die Scheidungsprozesse auch der rein protestantischen Ehen bis auf Kaiser Joseph vor dem katholischen Konsistorium entschieden worden; wenn also durch beinahe dritthalb Jahrhunderte die rein protestantischen Ehen unauflöslich waren, warum sollen sie es nicht sein können, wenn ein Gatte dem katholischen Glauben angehört? Möglich, daß ich täusche; indeß glaube ich, daß die Auflösbarkeit der Ehe nicht zu den Lehren, sondern zu den Rechten der Protestanten gehört; einem Recht kann aber Jedermann freiwillig entsagen. Seine Exzellenz der Herr Gouverneur von Siebenbürgen sagte in seinem zweiten Vortrage, daß bei den Katholiken sowie bei den Protestanten

der Zweck der Ehe in der Erzeugung und Erziehung der Kinder besteht. Diese Definition muß, glaube ich, beiderseits etwas modifizirt werden; denn die christliche Ehe besteht in der gegenseitigen Liebe und Unterstützung der Gatten, und in der gottesfürchtigen Erziehung der erzeugten Kinder. Bestünde die Ehe nur in der Erziehung und Erzeugung der Kinder, so dürften wir mit Recht an der Gültigkeit solcher Ehen zweifeln, wo dieser Zweck unerreicht bleibt. Was das von Seiner Exzellenz angeführte Beispiel betrifft, so ist es allerdings wahr, daß die katholischen Konsistorien die Ehe im Falle der Unfähigkeit eines Gatten auflösen können; wenn die Gatten sich jedoch verständigen, beisammen zu bleiben, so steht es ihnen frei, wie die Canones sagen: „tamquam frater et soror" (wie Bruder und Schwester) zusammen zu wohnen, und hat Niemand das Recht, an der Gültigkeit der Ehe zu zweifeln, und das ruhige Zusammenleben der Gatten zu stören. Der sehr verehrte Obergespan von Ugocsa bemerkte unter Anderm auf ein Argument gegen das Nuntium der Stände, „dieses Raisonnement bestehe nicht, weil daraus folgt, daß es unter den Protestanten, wo beide Ehegatten nach der Scheidung heirathen dürfen, keine glückliche und zufriedene Ehe gibt." Diese Schlußfolge ist aber unrichtig, denn in der rein protestantischen Ehe haben beide Gatten gleiche Rechte, und kömmt es zum Prozeß, so werden beide Theile gleichmäßig behandelt; das günstige sowie das ungünstige Urtheil hat für beide gleiche Folgen, und eben diese Furcht und Hoffnung macht, daß beide Gatten sich in den Schranken halten, und reicht hin, in ihnen das Bestreben zu erwecken, die im ehelichen Leben vorkommenden Unannehmlichkeiten ruhig zu ertragen. Ganz anders aber ist das Verhältniß des katholischen Gatten, wenn seine Ruhe und sein Glück von der Willkühr des protestantischen Theiles abhängt. Dadurch also, daß es dem protestantischen Theile gestattet würde, nach der Scheidung eine neue Ehe einzugehen, wäre nicht nur der eheliche Frieden, sondern auch die Zukunft des katholischen Theiles gefährdet. Übrigens hat das ständische Nuntium noch einen Punkt, der meines Wissens noch von Niemanden berührt wurde. Die hochgebornen Magnaten haben nämlich in ihrem Renuntium vom vorigen Reichstage unter Anderm bemerkt, daß der protestantische Gatte, wenn er sich berechtigt glaubt, in Folge einer Scheidung von Bett und Tisch eine neue Ehe einzugehen, über die Schranken

des Urtheils hinaus geht, weil das katholische Konsistorium die Ehe niemals für aufgehoben erklären kann. Hierauf erwiedern nun die löblichen Stände, sie verlangen nicht, daß der protestantische Theil die Kraft des Urtheiles übersteige, sondern daß die Konsistorien nach den über diesen Punkt einzuführenden weltlichen Gesetzen urtheilen sollen. Wenn die Majorität sich also dahin erklärt, beim Beschlusse der hochgebornen Magnaten am vorigen Reichstage zu verbleiben, so ist es nöthig, zu bemerken, daß man von den katholischen Konsistorien nicht mit Recht verlangen kann, in einem und demselben Prozesse, aus einem und demselben Grunde die Ehe, die sie ihren Religionsdogmen zu Folge für unauflöslich halten, für den katholischen Theil auch weiterhin als gültig und für den protestantischen Theil als aufgehoben zu erklären, weil die katholischen Konsistorien, wie der Herr Diözesan-Bischof von Fünfkirchen sehr richtig bemerkte, unsern Gesetzen zu Folge, namentlich aber laut dem 25. Gesetzartikel vom Jahre 1567, nur nach den Canonen urtheilen dürfen. Man kann also das Gesagte von den katholischen Konsistorien weder verlangen, noch erwarten.

Graf Ladislaus Teleky: Der Gegenstand ist sattsam besprochen, und ich nehme nur insofern das Wort, als ich mich zu einer Replik herausgefordert sehe. Graf Johann Mailáth hat aus meinen Reflexionen auf dessen Argument vom 26. Artikel vom Jahre 1791 die Konsequenz gezogen, daß ich behauptete, wir wären über jenen Paragraphen des gedachten Artikels, der die Verhinderung von Mischehen verbietet, schon hinaus. Seine Hochgeboren hat sich vorbehalten, mich bei einer andern Gelegenheit an diese meine Behauptung zu erinnern. Ich glaube, mich klar genug ausgesprochen zu haben; da ich aber dennoch mißverstanden wurde, so muß ich meine ausgesprochene Meinung näher erklären. Meines Erachtens ist der gedachte Paragraph des 26. Artikels nur von einzelnen Menschen zu verstehen, nicht aber von der Gesetzgebung, die durch kein Gesetz im Voraus gebunden werden kann. Wenn ich also die von den löblichen Ständen vorgeschlagene Verfügung unterstütze, so folgt daraus nicht, daß wir, meiner Meinung nach, über den 26. Artikel vom Jahre 1791 schon hinaus sind; hieraus folgt noch nicht, daß ich jene Handlungen Einzelner — durch welche die Vorschrift des gedachten Gesetzes, nämlich das „mixtis matrimoniis impedimenta ponere cautum esto" verletzt wird —

billige, oder nicht für strafbar halte. Ich habe nur so viel gesagt: wenn die Anwendung der Reziprozität als ein Hinderniß der Mischehen betrachtet werden muß, dann sind wir schon darüber hinaus, weil wir das Prinzip der Gegenseitigkeit auch schon in andern Gesetzen ausgesprochen haben. Die hieraus gezogene Konsequenz beweist also gar nichts, da sie zu viel beweist. — Unter den verschiedenen Argumenten wurde auch angeführt, daß zwischen der gegenwärtigen Frage und dem Transitus ein großer Unterschied obwalte, indem es bei diesem ein Leichtes war, von den entwickelten Grundsätzen der hochlöblichen Tafel auszugehen, weil dabei nur von Einem Menschen die Rede ist, während es sich hier um das Schicksal zweier Menschen handelt. Dieses Argument ist aber unstatthaft: es handelt sich hier nämlich nicht von dem Fall, wenn die beiden Gatten zusammen leben, sondern wenn sie von Bett und Tisch getrennt werden; in diesem Falle aber steht nicht das Schicksal zweier, sondern Eines Menschen in Frage; da die beiden Gatten nichts mehr mit einander gemein haben. Die Frage ist also dieselbe, wie die Transitusfrage. Ein anderes Argument war, daß die von den löblichen Ständen beantragte Maßregel den Hausfrieden stören würde. Ich glaube, man hat dieß nicht zu fürchten, denn dieses Gesetz wird dem Ehegatten erst dann in den Sinn kommen, wenn ihr Hausfrieden schon gestört ist; die glücklichen Ehegatten werden nicht daran denken, was mit ihnen im Falle einer Scheidung geschehen wird, sie werden sich nicht darum bekümmern, daß eines derselben heirathen darf, das andere nicht.

Graf Ludwig Batthyányi: Meiner Ansicht nach ist es keine kleinere Tyrannei, einen Andersglaubenden zu zwingen, die Dogmen eines fremden Glaubens zu befolgen, als ihn zu zwingen, in der Religion zu verharren, in der er bisher war. In der gegenwärtigen Frage sehe ich aber unsere protestantischen Freunde unter dieser Tyrannei seufzen; ich unterstütze daher das ständische Nuntium.

Michael Sághi, Nevier Wahlbischof: Ich schließe mich an das Votum Sr. Exzellenz des Bischofs von Csanád an.

Georg Szeiler, Posoner Wahlbischof: Ich bin auch mit Sr. Exzellenz dem Bischof von Csanád einverstanden.

Stephan Kollár, Triboniter Wahlbischof: „Quivis

favori suo renuntiare potest" (Jeder kann ſeiner Begünſtigung entſagen). Auf dieſes Axiom gründe ich folgende Behauptung: Da der proteſtantiſche Theil, indem er mit einer katholiſchen Perſon in ein eheliches Verhältniß tritt, voraus weiß, daß ſeine Ehe unauflöslich iſt, und daß er, ſo lange ſeine Gattin lebt, keine andere Ehe eingehen darf, und dennoch die Ehe mit der katholiſchen Perſon eingeht, ſo hat er ſich ſeines Rechtes begeben. Was wäre aber auch die Folge einer ſolchen geſetzlichen Verfügung? Könnte es nicht viele ſolche proteſtantiſche Gatten geben, die durch allerlei Vorwände und Kniffe es zu einer Scheidung bringen würden, um eine andere Perſon heirathen zu können? Würden dadurch nicht die meiſten Familien ſowohl hinſichtlich ihrer ſelbſt, als hinſichtlich ihrer Kinder in Verwirrung gerathen? — Ich bin alſo gegen das ſtändiſche Nuntium.

Martin Miskolczi, Tininer Wahlbiſchof: Da ich in der ungariſchen Sprache nicht bewandert bin, ſo will ich mich ganz kurz faſſen. Als katholiſcher Geiſtlicher werde ich immer nach den Lehren der katholiſchen Kirche urtheilen. Ich nehme alſo den Antrag Seiner Exzellenz des Biſchofs von Csanád an.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Da Niemand über dieſen Gegenſtand mehr ſprechen will, ſo erkläre ich, daß die Majorität der hochgebornen Magnaten dabei bleibt, was die hochgebornen Magnaten am vorigen Reichstage beſchloſſen haben. Die löblichen Stände werden alſo aufgefordert werden, den Vorſchlag der hochgebornen Magnaten anzunehmen.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhaltsanzeige.

Erster Abschnitt.

	Seite
Vorwort	III
Erstes Kapitel. Vom Beginn der Reformation bis zum Wiener Frieden 1606	5
Zweites Kapitel. Vom Wiener Frieden bis zur Matrikulierung des Linzer Friedens 1617	22
Drittes Kapitel. 1617—1681	33
Viertes Kapitel. 1681—1790	57
Fünftes Kapitel. Der Reichstag 1790—1791	72
Sechstes Kapitel. 1792—1830	90
Siebentes Kapitel. 1830—1840	106
Achtes Kapitel. 1840—1843	153

Zweiter Abschnitt.

Der Reichstag von 1843—1844.

Neuntes Kapitel. Das neue allerunterthänigste königliche Reskript .	182
Zehntes Kapitel. Berathung der Stände über die Neuigkeiten, welche vom Reichstage 1840 zurückgeblieben sind .	274

Inhaltsanzeige.

Seite

Elftes Kapitel. Die auf dem Reichstag 1840 unerledigt gebliebenen Religionsbeschwerden, verhandelt durch die Magnatentafel . . 293

37. Reichstagssitzung. Reverse über die Erziehung der Kinder bei gemischten Ehen 293

38. Reichstagssitzung. Schluß 353

39. Reichstagssitzung. Uebertritt 410

40. Reichstagssitzung. Fortsetzung 409

41. Reichstagssitzung. Schluß. Scheidungsversuche bei Mischehen 517

Druckfehler zum I. Band

Seite	Zeile	statt	lies
111	5	Anich	Emich.
5	13	Pemplinger	Pempflinger
6	12	Pemplinger	Pempflinger
7	9	v. u. Zebert	Ezeben.
11	21	Bergfräir	Beregfräir.
12	27	Diva	Déva.
13	24	Varentius	Verantius.
17	11	Lesteo	Lelesty.
17	12	Monostro	Monostra.
17	15	ditto	ditto.
18	6	v. u. ditto	ditto.
19	7	Robon	Bobon.
19	14	Monostro	Monostra.
23	17	Graz	Graß.
25	4	Katanz	Kalauz.
25	26	böhmische	ungrische.
28	5	Senyei	Szenyei.
29	10	ditto	ditto.
34	1	Nesselényi's	Wesselényi's
37	36	Verlegnung	Verlegung
39	15	1682	1692
41	8	Mésházy	Illesházy.
41	33	beantworten	Antworten.
45	34	Peregher	Bereger
45	34	Abanjvárer	Abanjvárer
45	36	Gomorer	Gömörer
46	7	Kozel	Kozel
48	20	Domolh	Domolk.
48	22	Kéth	Réth.
48	23	Bacser	Barser.
48	25	Toluga	Troluga.
48	25	Gavanszeg	Garanszeg.
48	26	Napabagya	Nagypalugya.
48	27	Itzebnyil	Jöztebnye.
48	28	Szulov	Szulov.
48	33	Ugráser	Ugoesaer.
48	38	Borges	Berges.
49	1	Szendiö	Szendrö.
51	9	Jöztebnyl	Jöztebnye.
51	15	Abanjvár	Abanjvarer.
51	26	Szendiö	Szendrö.
60	19	Zeilen	Zeiten.
60	35	Simonesics	Simonesics.
61	5	Szirmay	Szirmay.
66	14	Collegienkirche	Collegiatkirche.
74	25	Diöcesen	Diöcesan.
75	20	Professoren	Schullehrer.
79	28	Granzenmarken	Granzmarken.
80	29	Pättsy	Pätsyi.
83	2	Stände	Standes.
83	14	Bekenner	Bekennern.
91	17	tagtägliche	landtägliche.
91	32	Machtkraft	Macht und Kraft
92	26	widerruft	gefährdet.
98	8	Szathmér	Szathmár.

Seite	Zeile	statt	lies
102	9	Direktions-alter	Discretionsalter.
107	10	Einsicht	Umsicht.
127	1	wurden	wurden.
128	28	hervorbrachte	hervorbringen wurde.
130	36	päpstlichen	geistlichen.
135	19	Hedreich	Hedrich.
141	4	pflegte	pflegt.
141	5	pflegte	pflegt.
142	18	Die sich auf	Die auf.
147	21	Anrede	Rede.
149	25	von	vor.
161	24	des	der.
166	15	es	er.
170	2	Bácser	Barser.
170	25	Csánad	Csanád.
170	30	ditto	ditto.
171	5	ditto	ditto.
177	35	ditto	ditto.
179	5	ditto	ditto.
179	21	geschehen sollen	geschehe.
179	26	daß	wenn.
179	25	sei	ist.
179	27	der Wahrheit	bleibt aus.
181	3	Csánader	Csanáder.
189	24	rathschlagen	berathen.
193	3	sei	ist.
193	21	Vorsitzerrecht	Präsidialrecht.
193	30	Präsidial	Vorsitzer.
194	letzte	hochansehnlichen Stände	Magnatentafel.
195	9	Glaubensfekten	Confessionen.
205	30	zwischen einander	unter sich.
206	34	viel mehr	viel.
207	34	geschehe	erfolge.
209	7	Schluß	Fluß.
217	12	den	der.
218	21	Citat	Citation.
225	35	in	nach.
225	36	Einfluß	Einfluß auf die Reverse.
226	22	er stand	er ging.
234	19	Csanad	Csanád.
237	7	von Vay	Graf Vay.
238	18	und so	und ich so.
245	30	Palugya	Palugyay.
246	5	für eine	als.
253	6	erklären	aussprechen.
255	letzte	richtigen	weitläufigen.
255	vorl.	mit einer	durch eine.
257	21	sich in Vereine	sich.
260	16	ich schließe	schließe ich.
260	20	Gespann Graf	Gespann und Graf

Seite	Zeile	statt	lies
[illegible]	vorl.	Kranz	Kranz.
[illegible]	letzte	mit	nur
[illegible]	letzte	wurde	wurde
[illegible]	11	eigene	geschenkte.
[illegible]	13	hant	hat
[illegible]	[illegible]	ist	wäre.
[illegible]	11	Beleidigungen	Beeinträchtigungen.
[illegible]	6	Verlas	Verlaß.
[illegible]	21	Streit	Stift.
[illegible]	[illegible]	Malvesier	Malvasier.
[illegible]	[illegible]	daß	wenn.
[illegible]	13	konnte	könne
[illegible]	[illegible]	die	wird
311	2	hinausgegebene	erlassene
318	11	komme	kommt.
322	10	nach Grund-lagen	nach den Grund-lagen.
[illegible]	[illegible]	nehmlich	entweder
[illegible]	[illegible]	bedingt werden	leidnet.
[illegible]	letzte	angewendet	gebraucht
[illegible]	3	sollte	wollte.
[illegible]	2	daß	da
[illegible]	22	sollten	worden
[illegible]	10	erscheinenden	entscheidenden
[illegible]	8	Clauira	Clara
[illegible]	21	abweichend	verschieden
[illegible]	[illegible]	erreichen	verhandelt werden
[illegible]	4	1811	1841
[illegible]	[illegible]	die zukünftige	die Zukunft
[illegible]	4	Reconcilia-tionen	Conciliations
[illegible]	11	Gegenwärtigkeit	Gleichmäßigkeit
[illegible]	28	von	vor
[illegible]	12	Gegengründe	Gegengründen.
[illegible]	[illegible]	welche	welche
[illegible]	4	Siebenfürsten die vom seine	Siebenfürsten seine
[illegible]	[illegible]	das	was
[illegible]	31	Stir über als	über als
[illegible]	[illegible]	dito	dito.
[illegible]	[illegible]	sei	sein muß.
[illegible]	vorl.	Gemeinschaft	Vereinigung
[illegible]	letzte	dito	dito.
[illegible]	[illegible]	konnte	könne.
[illegible]	[illegible]	Pe	Pe
[illegible]	[illegible]	verleiten	verleiten
[illegible]	[illegible]	richtige	wichtige
[illegible]	[illegible]	neben der	für die
[illegible]	22	das Vergan-gene	die Vergangen-heit
[illegible]	[illegible]	v. Palnava	Palnagat
[illegible]	[illegible]	befiehlt	gegeben wird.
[illegible]	21	von Rom	Rome.
[illegible]	[illegible]	das Vergan-gene	die Vergangen-heit.
[illegible]	4	er ihn von	er von
[illegible]	28	abgefordert	gefordert.
[illegible]	18	vis rectionis	Inspectionis
[illegible]	[illegible]	Ceremonitan-ten	Coramitanten
[illegible]	[illegible]	frei gebe	frei giebt
[illegible]	27	Praejudicis	praejudicio
[illegible]	30	raube	rede.
[illegible]	2	wo	daß.
[illegible]	16	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	Ereien machen	Ausgaben be-streiten.
[illegible]	[illegible]	Soultionirte	Sanktionirten
[illegible]	[illegible]	v. Palnava	Palnagat.
[illegible]	3	Transitus für	Transitus.
[illegible]	4	die	den.
[illegible]	4	vielmehr	auch.
[illegible]	5	regiae	regiam.
[illegible]	[illegible]	für	auf.
[illegible]	[illegible]	hant	hat.
[illegible]	[illegible]	Speten	Unkosten
[illegible]	1	Amagrikat	Angarikat
[illegible]	1	hant	hat.
[illegible]	letzte	Karl	Casimir.
[illegible]	[illegible]	hierauf muß	muß
—	—	äußern	bemerken.
[illegible]	[illegible]	willfährlich	Willkühr.
[illegible]	[illegible]	verlieren	vernehmen
[illegible]	[illegible]	finden daß	finden oder daß
[illegible]	4	adversatur	adversetur
[illegible]	1	das Urtheil	den Urtheils-spruch.
[illegible]	1	Urtheilenden	Richter
[illegible]	4	das Urtheil	den Richter-spruch.
—	5	Urtheilenden	Richter.
[illegible]	[illegible]	Valenti	volenti
[illegible]	[illegible]	mehr	nicht.
[illegible]	1	veranlaßt	[illegible]
[illegible]	31	der der	der.
[illegible]	12	v. Palnava	Palnagat
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
—	11	Billigkeit aus	Billigkeit.
[illegible]	6	Matriculirung	Installirung

den, unter Andern hat auch W. Menzel in seinem Literaturblatt seinen Anstand genommen, dieses Werk unter die tüchtigsten Leistungen der neueren Zeit zu rechnen. Die günstige Aufnahme eines Buches, dessen Verfasser sich überall durch eine entschiedene katholische Gesinnung auszeichnet, beweist von Neuem, daß die Hoffnung nicht unbegründet sei, es werde eine wissenschaftliche Verständigung der Geister sich vornehmlich durch ein unbefangenes Geschichtsstudium vorbereiten, sowie sich der Zwiespalt durch die Verachtung des historischen Christenthums setzte, und durch Geschichtsfälschung erweiterte und befestigte." Katholik v. Weis. 1839. 119. v. 1840. 110 Hft.

Jesuitenfresser, der, nebst Wanderpaß u. Signalement des ewigen Juden von Eugen Sue. Aus dem Französischen von Victor Joly, übersetzt. (Mit dem Umschlagtitel: Der ewige Jude von Eugen Sue. **Supplementband zu allen Ausgaben.**) 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Jocham, M., vom Besitzthume der Geistlichen. Ein Fragment aus der Priestermoral. 8. geh. 2 fl. oder 1⅓ Thlr.

Die Beleuchtung der Frage nach dem Wesen des Kirchengutes ist um so leichtiger, je weniger eine große Zahl der Geistlichen hierüber im Klaren ist, weßhalb sich der Hr. Verf. bestimmen ließ, die diesfallsigen Pflichten des Priesters aus der Idee des kath. Priesterthums zu entwickeln, die in dieser Beziehung von der Kirche gegebenen Gesetze in ihrer Beziehung zu der Idee des Priesterthumes darzustellen, das Unerläßliche der gewissenhaften Befolgung dieser Gesetze jedem Geistlichen, der seine eigene Seele retten und in seinem Berufe mit Segen arbeiten will, ans Herz zu legen, und so die Candidaten des Priesterstandes über ihr künftiges Verhältniß zum Gute der Erde zu verständigen.

Mac-Hale, Erzbischof von Tuam, Dr. J., die Beweisgründe und Lehren der katholischen Kirche. Nachweise über die Ueberzeugungskraft der ersteren und die Wichtigkeit der letzteren für das Heil der menschlichen Gesellschaft. Nach der zweiten verb. u. verm. Aufl. deutsch von Dr. J. A. M. Brühl. gr. 8. geh. 3 fl. 12 kr. od. 2 Thlr.

Wir besitzen zwar in unserer eigenen Literatur Werke ähnlicher Tendenz wie das vorliegende, doch keineswegs einen Ueberfluß oder auch nur eine genügende Auswahl von solchen, welche eine condensirte Uebersichtlichkeit mit tief erschöpfender Behandlung des reichen Gegenstandes in so glücklicher Weise vereinen, vielleicht keines endlich, welches die Resultate der ernstesten Studien in wahrhaft populärer, dem Verständniß und Bedürfniß der großen Lesewelt angepaßter Weise vorlegt. Sogar eine gewisse Breite, die man jetzt den Erzeugnissen der katholischen religiösen Polemik und Controverse nicht mit Unrecht vorwerfen kann, wird der Leser in vorliegendem Werke wohl vermissen. Diese Vorzüge nicht zu verwischen und durch eine getreue und sorgfältige Bearbeitung zu erhalten, war wenigstens des Uebersetzers ernstes und redliches Streben."

Mission, die heilige, in meiner Pfarrei, oder Missionspredigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres, neu herausgeg. u. verbessert von A. Westermayer, chem. Domprediger in Regensburg. 2 Bde. gr. 8. geh. 3 fl. od. 1 5/6 Thlr.

Der Hr. Herausgeber sagt in der Vorrede: „Ich habe mich nemlich in der Predigtliteratur umgesehen, aber Predigten, wie sie „die heil. Mission"

Im Verlage von G. Joseph Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Christ, K., Beleuchtung der neuesten Reformationspredigten und der antikatholischen Literatur überhaupt. Ein Beitrag zur Toleranzgeschichte des 19. Jahrhunderts. gr. 8. geh. 36 kr. od. 9 gr.

Enen, J., kurzer Inbegriff der Geschichte von Trier und Beschreibung der dortigen Kirchen und Heiligthümer, verfaßt aus Veranlassung der großen Heiligthumsfahrt v. J. 1512; zuerst gedruckt und herausg. i. J. 1514. Auch u. d. Titel: Medulla Gestorum Treverens ꝛc. Hochteutsch mit Anmerk. u. mit den 12 Holzschnitten des Originals herausg. von Dr. P. Schmitz. 8. geh. 1 fl. od. 15 gr.

Wir übergeben hiemit die Schrift vom Weihbischofe Enen, welcher bei der Wallfahrt i. J. 1512 Augenzeuge war, mithandelte, predigte, das ehrw. Heiligthum zeigte u. es selbst feierlich ausgerufen hatte. — Nicht unbeachtet darf werden, daß sich auch schon i. J. 1512 ein Sturm von Unglaube, Lüge und Lästerung angeblich gegen das ächte Heiligthum erhob, welches der Verf. näher bespricht.

Frage, die: Kann ein protestantischer Christ mit gutem Gewissen zur römisch-katholischen Kirche übertreten? Freimüthig und gewissenhaft beantwortet von einem protestantischen Theologen. gr. 8. geh. 40 kr. od. 10 gr.

Gaume, J., Geschichte der häuslichen Gesellschaft bei allen alten und neuern Völkern, oder Einfluß des Christenthums auf die Familie. Aus dem Franzöf. 1r u. 2r Bd. gr. 8. geh. 2 fl. 48 kr. od. 1 3/4 Thlr.

— — die katholische Religionslehre nach ihrem ganzen Umfange; oder historische, dogmatische, moralische und liturgische Darstellung der Religion von Anbeginn der Welt bis auf unsere Tage. Nach der sechsten Ausgabe des franzöf. Originals überf. Mit einem Vorwort von K. Zwickenpflug. 8 Bde. gr. 8. geh. à 1 fl. 36 kr. od. 1 Thlr.

Höfler, C., die deutschen Päpste. Nach handschriftlichen und gedruckten Quellen verfaßt. 2 Abtheilungen. 1te Abtheil.: Die Päpste Gregor V., Clemens II. und Damasus II. Mit einem Plane des mittelalterlichen Roms. 2te Abtheil.: Die Päpste Leo IX., Viktor II., Stephan IX., Nikolaus II. gr. 8. Velinp. Beide Abtheilungen 6 fl. od. 3 Thlr. 21 gr.

„Bei der Anzeige des ersten Bandes dieses Geschichtswerkes haben wir nicht unterlassen, dem Hrn. Verfasser die Anerkennung auszusprechen, deren er sich in solchem Maaße würdig gemacht. Unser Urtheil ist mittlerweile von verschiedenen Seiten her nicht nur bestätigt, sondern verstärkt wor-

Die

Religionswirren

in

Ungarn

von

Johann Grafen Mailáth.

Zweiter Band.

Der Reichstag 1811.

Regensburg, 1845.

Verlag von G. Joseph Manz.

H. inf. 244 ± / 2

BIBLIOTECA
REGIA
MONACENSIS

Zwölftes Kapitel.

Die vom vorigen Reichstag rückgebliebenen Beschwerden, und zwar: Aufnahme der Protestanten in Kroatien, und Reziprozität.

42. Reichstagsitzung bei den hochlöblichen Magnaten am 11. September 1843.

Gegenstand der Verhandlungen: Motion der löblichen Stände in Betreff der vom vorigen Reichstage rückgebliebenen Punkte der Beschwerden in Religionsangelegenheiten.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Nachdem die Herrn Magnaten in ihrer letzten Sitzung die drei ersten Punkte der Motion der löblichen Stände in Religionsangelegenheiten beendigt, wollen wir heute zur Verhandlung des vierten Punktes übergehen.

Demzufolge liest der Protonotair Emmerich v. Széll den 4. §. der Motion und des Gesetzvorschlages in Betreff der vom vorigen Reichstage rückgebliebenen Punkte der Beschwerden in Religionsangelegenheiten, welcher die Aufnahme der Protestanten in Kroatien bespricht.

Graf Franz Haller, Banus v. Kroatien: Nachdem die Debatten über diesen Gegenstand beginnen, halte ich mich

meines Amtes zufolge verpflichtet, hierüber meine Ansicht auszusprechen. Ich betrachte diesen Gegenstand aus einem dreifachen Gesichtspunkte; vom kirchlichen, politischen und rechtlichen nämlich. Darnach werde ich auch meine Meinung aussprechen. Was den kirchlichen Standpunkt betrifft, ist es meine Überzeugung, indem ich die Religion als göttlichen Ursprungs betrachte, daß über deren Erhaltung und Verbreitung mehr die göttliche Vorsehung wacht, als die menschlichen Einrichtungen mit Erfolg zu wirken im Stande sind, und in dieser Beziehung mit den Worten des Psalmisten: **Nisi dominus custodierit civitatem, gratis vigilet qui custodit eam**, lebend, ist es meine Meinung, daß wenn auch unsere protestantischen Brüder in den verbundenen Theilen aufgenommen werden, dadurch der Protestantismus nichts gewinnen und der Katholizismus nichts verlieren würde; sondern ich könnte vielmehr aus Erfahrung sagen, daß die Sache vom kirchlichen Standpunkte aus genommen — indem das Nebeneinanderbefinden verschiedener Religionspartheien in gewisser Beziehung ein Wetteifern nach sich zieht — für die Religion keineswegs schädlich ist. — Was den politischen Standpunkt betrifft, wurde ich in einem solchen Lande erzogen, wo verschiedene Religionspartheien dicht neben einander wohnen, und ich lernte gegen jede Religion tolerant sein, und gerade in Siebenbürgen ist es die katholische Parthei, welche gegen andere Religionsbekenner nicht abstoßend ist. In den verbundenen Ländern ist dieß freilich nicht so sehr anwendbar, weil ein Land, wo der Protestantismus bereits eingebürgert, ganz eine andere Stellung einnimmt, als jenes, wohin der Geist der Reformation noch nicht gedrungen. In der gegenwärtigen Lage der Dinge bin ich nicht überzeugt, daß wenn mittelst eines erzwungenen Gesetzes die Protestanten in Kroatien eingeführt werden — dem Geist und dem Elemente des dortigen Volkes zum Trotze — dieß zur allgemeinen Ruhe und zum Frieden führen würde, denn es könnte nur zum Aufreizen und Empören der Gemüther als Vorwand dienen.

Der dritte Gesichtspunkt ist das Recht. In Bezug auf dieses ließen sich mehrere Gesetze anführen, unter andern v. J. 1687: 23, 1723: 86, 1741: 46, 1790: 26. §. 14., worin klar und deutlich ausgesprochen: daß sowohl in Anbetracht der Munizipalrechte, als auch in Rücksicht der Aufrechterhaltung der allgemeinen Eintracht, die Protestanten in den verbundenen Ländern keinen Auf-

enthalt finden können. Den Werth des Munizipalstatutums erklärt nun Verböczy im 8ten Artikel seiner Vorrede dergestalt, daß ein Statutum ein derartiger Beschluß ist, welcher durch Einstimmigkeit des Landes gefaßt und durch Seine Majestät sanktionirt ist — diese Beschlüsse haben nun Gesetzeskraft, und werden insofern Munizipalgesetze genannt, daß sie nur für jene Munizipien, für die sie gefaßt sind, gesetzkräftig sind, und über diese hinaus nicht ausgedehnt werden; und in diesem Sinne nennt auch der 7. Artikel des 2. Theils des Tripartitums die Privilegien und Munizipien, in Beziehung auf die Körperschaften, für die sie gebracht, ewig. Ich berufe mich auf den Ausspruch Seiner kaiserl. königl. Hoheit des Palatins, als er in der 29sten Reichstagsitzung am 18. August seine Meinung über die Munizipalgesetze auszudrücken geruhte — mit weisen Worten erklärend: daß dieser Reichstag nicht blos Ungarns, sondern auch der verbundenen Theile Reichstag sei und daß zwischen Munizipal- und gewöhnlichen Gesetzen der Unterschied der sei: daß die Munizipalgesetze mit allgemeiner Übereinstimmung verfaßt werden, und daher blos auf Verlangen des einen Theiles ohne Übereinstimmung des andern nicht aufgehoben werden können. Dieß voraus schickend, glaube ich: daß wir auf bloßem konstitutionellen Wege, ohne Einwilligung der verbundenen Theile, unsere protestantischen Brüder daselbst aufnehmen zu lassen nicht im Stande sind, weil das, was ich so eben von den Munizipalstatuten gesagt, in der Konstitution wurzelt, und deren Wesen ausmacht; denn die höchste Wohlthat eines konstitutionellen Staates ist, daß Jeder, der daran Theil nimmt, sich rühmen kann, daß noch keiner Parthei ihr Recht geschmälert wurde, vielmehr die Konstitution über Jedermanns Recht wacht, und für die Aufrechthaltung desselben bürgt; wollte man daher einerseits die konstitutionellen Rechte verletzen, so wäre die nöthige Folge, daß man es auch andererseits thun könne, dann würde die Konstitution aufhören das Schild für die Aufrechthaltung von Jedermanns Rechten zu sein, und Ausbrüche der Partheien und Verachtung an deren Stelle treten, ich halte daher zum Aufheben der Munizipalstatuten die Übereinstimmung der verbundenen Länder für nothwendig. — Die Erfahrung beweist es, daß Anhänglichkeit an die Konstitution in dem Charakter des ungarischen Volkes liegt, zum Beweise dessen können historische Daten vor-

gebracht werden. Blicken wir z. B. auf die Zeiten weiland Kaiser Josephs II. zurück, welcher, mit beseligendem Geiste das Wohl unseres Vaterlandes zu befördern sich bemühend, viele wohlthätige Anstalten hervorrufen, unter andern auch die deutsche Sprache einführen, und andere heilsame Anstalten ins Leben bringen wollte, deren Realisirung jetzt ungemein gewünscht wird, als: die Ausmessung des Landes, Aufnahme der Güter, die Konskription des Volkes — aber keinen Wiederhall trat. Dieß sind lauter Gegenstände, welche zum ABC des zu Geschehenden gehören, aber dieß alles wollte die Nation nicht aufnehmen! Weshalb? weil es nicht auf konstitutionellem, auf gesetzlichem Wege nicht mit Übereinstimmung der Nation geschah, und eben durch die Nichtannahme derselben das Volk seine wahre Anhänglichkeit an seine Privilegien und an seine Konstitution bewies. In einem solchen Verhältniß ist nun Ungarn zu den verbundenen Theilen, in Bezug auf die Munizipalrechte; je mehr dieselben die geringste Verletzung ihrer Rechte fürchten, desto größer ist ihr Widerstand, und es liegt dieß auch in der natürlichen Lage der Sache, denn wenn ich was immer in Händen halte, und nicht fürchte, daß man es mir entreißen will, werde ich es leicht fahren lassen; sobald ich aber sehe, daß man mir es entreißen will, werde ich es desto fester in meine Hand pressen. Ein Beweis dafür ist, daß vor einigen Jahren in den verbundenen Ländern sich für dieses Gesetz ein sehr annähernder Geist gezeigt, so zwar, daß nicht viele Stimmen dazu gefehlt, um die Frage so zu entscheiden, wie es der Zeitgeist und die Wünsche Ungarns ansprachen, aber seit dieser Zeit haben sich auch darin die Gesinnungen geändert. Ich kann ferner nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit die Idee der Verschmelzung, welche ich von vielen Seiten her anregen hörte, zu erwähnen: ich fand ein Beispiel von gänzlicher Verschmelzung der Nationen und Gebräuche in der Geschichte sehr selten; wir sehen zwar in England die einwandernden Normannen mit den Engländern verschmelzen, hingegen bemerken wir in unserem Vaterlande das Gegentheil, da hier seit Jahrhunderten die verschiedenartigsten Nationen neben einander mit ihren Eigenheiten existiren, und ohne alle Verschmelzung bleiben. Die Ursachen zu zergliedern, wäre zu lang — wir könnten sie aber darin finden, daß nicht eine der hier wohnenden Nationen diese Schmelzkraft besaß, um in sich die verschieden-

artigen Nationalitäten verschmelzen zu können, und weil wir daher die Verschmelzung nicht erreichen können, müssen wir zu einem andern Mittel unsere Zuflucht nehmen, welches wir in Händen haben, nämlich zur Zusammenlöthung. Wir wissen aus den chemischen Operationen, daß es solche Mittel gibt, welche die Theile fester zusammenlöthen, als man mit der Zusammenschmelzung zu Stande bringen konnte, überdieß ist das Schmelzen in der Chemie sehr problematisch, weil die Stoffe durch die Dekomposition beim Schmelzen alle Theile ihrer Eigenheiten verlieren. Deßhalb glaube ich, daß, wenn wir uns dieses Mittels bedienen, welches der ehrenwerthe Administrator des Warasdiner Komitats, Graf Johann Erdödy, neulich vorgebracht, nämlich die verbundenen Länder mit Ungarn vereinen — und wenn sie über die Aufrechthaltung ihrer Rechte und Privilegien gesichert werden — sie sich nicht nur weniger an die in Rede stehenden Munizipalstatuten halten, und dem Wunsche des ungarischen Reichstages entgegenstemmen — sondern es läßt sich sogar hoffen, daß sie, wenn einst die Umstände günstig sind, selbst die Aufnahme unserer protestantischen Brüder beantragen werden. Ich schließe hiemit meine Rede mit dem, was ich einst erwähnen hörte: daß nur dann Ungarn groß und mächtig wird, wenn alle Herzen mit einander schlagen, wenn wir gegen einander Freundschaft hegen, und mit vollkommener Übereinstimmung und Willen das allgemeine und das Wohl des Vaterlandes befördern werden; welches Wort zu dem meinigen machend, ich auf oben angeführte Art und Weise es zu erfüllen wünsche und hoffe.

Graf Niklaus Szécheny, Obergespan des Pozsegáer Komitats: Ich muß den Herrn Magnaten gestehen, daß ich kaum eine höhere Aufgabe kenne, als die, wo wir, unsere eigene Ansichten und Neigungen beseitigend, für eine Sache blos vom höhern konstitutionellen Gesichtspunkte aus zu sprechen, uns verpflichten. Eine derartige ist meine gegenwärtige Lage. Denn obwohl ich mit bescheidener Bestimmtheit behaupten kann, daß mich unter unsern evangelischen Brüdern Niemand der Intoleranz oder der Abgeneigtheit anklagen kann, muß ich dennoch, die Munizipalrechte beachtend, andererseits erklären, daß man den 14. §. des 26. Artikels v. J. 1790 ohne Einwilligung der Nebenländer nicht aufheben kann. Ich verneine es zwar nicht, daß bei den gegenwärtigen Mißverständnissen und der Zwietracht, die zwischen den

beiden Nationen entstanden, die von den Herrn Magnaten geäußerte und auch von mir gepflegte Hoffnung: — daß der Wunsch der l. Stände von Seite der verbundenen Länder selbst erfüllt werden wird — vielleicht auf längere Zeit hinausgeschoben ist, halte es aber trotzdem nicht für rathsam — wenn es auch möglich wäre — einen solchen Schritt zu erzwingen, dessen günstigen Erfolg blos Einverständniß und freundschaftliche Einwilligung zu vermitteln im Stande ist.

Die Herrn Stände unterstützen ihre Wünsche größtentheils mit Schlüssen aus allgemeinen Prinzipien geschöpft, theils mit gesetzlichen Daten; von jenen spreche ich, — obwohl sie in gewisser Hinsicht Aufmerksamkeit und Würdigung erheischen — meiner bereits vorgetragenen Ansichten halber nicht; die letztern aber kann ich nicht unbesprochen lassen. Die l. Stände erklären: daß, nachdem der Friedensschluß v. J. 1606 mit Einfluß der Kroaten geschehen, der 14. §. des 26. Artikels v. J. 1790 nicht bestehen kann, und aufzuheben sei. — Das historische Faktum leidet zwar keinen Zweifel, aber den aus demselben gezogenen Folgerungen wird durch die in Folge eben dieses Friedensschlusses gegebenen Worte des Gesetzes: **Intra ambitum regni hungariae solum**, so klar widersprochen, daß Niemand verneinen kann, dieselben sprechen mehr für den in Frage gezogenen §. als gegen denselben.

Nachdem daher weder damals, noch später die Evangelischen in die Nebenländer aufgenommen wurden, so kann dieser §. wie bis jetzt auch späterhin bestehen und nur mit allgemeiner Übereinstimmung aufgehoben werden. Die l. Stände sagen ferner: „daß so wie Kroatien einerseits mit Recht fordert, daß seine Munizipalrechte unversehrt erhalten werden, es ebenfalls auf dem Wege der Vereinigung alle jene allgemeinen Gesetze anzunehmen verpflichtet ist, die unter Einfluß seiner Ablegaten gegeben werden," worin ich ebenfalls einstimme, wenn unter dem Worte „Einfluß" Übereinstimmung verstanden wird. Diese Übereinstimmung, die Unverletzlichkeit der Munizipalrechte, ist überall, wo von ihnen die Rede ist, unentbehrlich; mittelst dieser Übereinstimmung können auch die Munizipalrechte geändert werden; ohne dieselbe dürfen sie nicht einmal berührt werden. — Ich bedaure außerordentlich, daß die l. Stände diesen wahren Gesichtspunkt nicht würdigten, als sie beschlüßlich erklärten: daß sie das Pozsegáer, Veröczer

und Syrmier Komitat als ungarische Komitate betrachten, und deßhalb auf diese alle Gesetze des Landes, worunter auch die Gesetze in Religionsangelegenheiten, ohne alle besondern Verordnungen ausgedehnt wissen wollen. Ich bedaure es, daß die l. Stände gerade bei dieser Gelegenheit, wo sie eingestehen, daß Kroatien die unverletzliche Aufrechthaltung seiner Munizipalrechte mit Recht fordern kann, jene Munizipalverbindungen einseitig und faktisch aufzulösen versuchen, an welchen, wie bekannt ist, die Kroaten als Hauptfaktum ihres Munizipalseins festhalten. Ich übergehe die weitere Verfechtung dieser Frage als nicht hieher gehörig, und halte es für hinreichend, die hierauf bezügliche Erklärung mit eben solcher Bestimmtheit zurückzuweisen, und schließlich nur das zu bemerken: daß das Gesetz v. J. 1790 in Bezug auf diese drei Komitate ganz andern Sinnes war, sonst ließe sich nicht begreifen, weßhalb jenes Gesetz, welches den Evangelischen in ganz Ungarn, folglich auch in allen ungarischen Komitaten ohne Ausnahme, freie Religionsübung erlaubt, diese Erlaubniß noch besonders auf einige in den Komitaten Veröcze und Syrmien entstandene evangelische Ortschaften erstreckt, und so das Beispiel jenes Gelehrten befolgt, der, wie unlängst in diesem Saale vorgebracht, von sich sagte, daß er Doctor omnium Scientiarum et nullius aliquarum. — Demzufolge stelle ich mein Ansuchen an die Herrn Magnaten, daß sie bei ihren frühern Ansichten in dieser Sache auch weiters zu verbleiben geruhen mögen.

Herrmann v. Besán, Deputirter von Kroatien: Im Vorhinein muß ich bemerken, daß es keineswegs meine Absicht ist, alles das, was über diesen Gegenstand durch drei Reichstage von Seite Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens vorgebracht wurde, zu wiederholen — noch mich in alles dieses, was die l. Stände von Aufklärung und Zeitgeist erwähnen, einzulassen — ich will sogar den Umstand nicht erwähnen, daß in den verbundenen Ländern keine Protestanten existiren, und gegen sie als Nichtexistirende keine Ungerechtigkeit begangen werden kann, auch ist es nicht meine Absicht, das Beispiel anderer, Katholiken und fremde Religionsbekenner ausschließender Staaten, den Herrn Magnaten vorzuführen, sondern blos das Eine: daß die Stände der Nebenländer sich streng an die zwischen ihren Gränzen zur Erhaltung des katholischen Glaubens verordneten Munizipalrechte,

die allerhöchſten Ortes bekräftigt, und in dem Sinne des 120. Geſetzartikels v. J. 1715 auch reichstäglich gültig, und ſo nie in Frage gezogen werden können — halten, daher nie in die Auflöſung des 14. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1790 einwilligen werden; dieß unbedingt erklärend, will ich mich blos auf die Widerlegung der übrigen, in der Motion der t. Stände zur Unterſtützung der Frage vorgebrachten Motive beſchränken. Demzufolge muß ich die Bemerkung machen, daß der ſtrengen Fürſorge der t. Stände in Betreff des zur Beförderung des Gewerbes und des Handels im kroatiſchen Küſtenlande gegebenen 14. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1790 zufolge — nach welchem die Evangeliſchen beider Konfeſſionen, Handels und Fabriken halber, in Dalmatien, Kroatien und Slavonien ihre Wohnungen haben dürfen — hinreichend Genüge geleiſtet wurde. Ich muß ferner bemerken, daß die t. Stände ſich darüber nicht zu verwundern haben, wenn die Stände der verbundenen Länder ſeit dem Reichstage von 1830, alſo ſeit 13 Jahren, in die Aufnahme der Evangeliſchen nicht einwilligen wollen; die Urſache iſt nur, daß die t. Stände Ungarns auf Erfüllung ihres Wunſches ſeit dieſer Zeit auf jedem Reichstag vorzüglich aus dieſer Urſache dringen, daß die Munizipalverordnungen der Nebenländer, wenn ſie auch mit der königlichen Gutheißung bekräftigt, dennoch reichstäglich vernichtet werden können. Die Haltbarkeit dieſes Schluſſes — demzufolge die Stände Ungarns das eigene nationale und munizipale Sein Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens, die das Recht, Munizipalverordnungen zu ſtiften, ſeit Jahrhunderten beſitzen, vernichten wollen — haben die Stände der Nebenländer nie anerkannt, und werden, ihrem Wunſche zufolge, ihn auch nie anerkennen; es wird daher immer ungebührlich darauf gedrungen, und es iſt vorauszuſehen, daß derartiges Dringen auch in der Zukunft ähnliche Erfolge erzeugen wird. Das Berufen auf die keine politiſchen Rechte genießenden Juden — denen kraft des 29. Geſetzartikels v. J. 1840 dieſe neue Begünſtigung gegeben wurde, daß ſie in Ungarn und den damit verbundenen Theilen frei wohnen dürfen — hat ebenfalls kein Gewicht. Der in der Motion der t. Stände vorkommende Schluß, — als hätte nicht die Majorität der Stände der Nebenländer die gegenwärtige Inſtruktion gegeben, — ſondern daß vielmehr die Kroaten die reichstäglich angeordnete Aufnahme der Proteſtanten in den verbundenen

Theilen gerne ſehen würden — gibt ebenfalls der Sache keinen Ausſchlag, da die Abſicht nur ſie richten könnten, dem Ablegaten aber nicht erlaubt iſt, die Abſicht ſeiner Sender zu unterſuchen, ſondern derſelbe blos ſeine erhaltenen Inſtruktionen treu vortragen muß. Würde übrigens die Behauptung der l. Stände — daß die Majorität der Bewohner der Nebenländer nämlich die Aufnahme der Proteſtanten wünſcht — in der That beſtehen, dann würde ſich der Annahme des Wunſches der l. Stände gar nichts entgegenſtellen, und es wäre nicht nothwendig, daß die l. Stände zu gehäſſigen Zwangsmitteln ſchreiten — indem zur Aufhebung des 14. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1790 blos die Übereinſtimmung der Nebenländer erfordert wird; daß dieß aber nicht ſo ſei, beweiſen die von den Ständen der Nebenländer ihren Vertretern gegebenen entgegengeſetzten Inſtruktionen. Die l. Stände glauben ihren ſtärkſten Beweis in dem Motiv zu finden, daß die Stände Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens durch ihre Deputirten an den Wiener Friedensſchlüſſen Theil genommen, und dadurch alle die angeblich ſpätern Munizipalverordnungen, ſo wie der ſich darauf ſtützende 14. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1790 von ſelbſt wegfallen.

Dieſes Motiv jedoch — wie bereits früher der hochgeborne Graf und Peſtegaer Obergeſpan erwähnt — ſpricht vielmehr gegen die Stände Ungarns, und beweiſt nur die Unſtatthaftigkeit des geäußerten Wunſches der l. Stände Ungarns. Zur Bekräftigung dieſer Behauptung erwähne ich, daß die in Frage ſtehenden Munizipalverordnungen am 5. Julius 1604 und ſo in der zwei Jahre früher gehaltenen Kongregation der Nebenländer gebildet, und von den apoſtoliſchen Königen, als am 6. Jänner 1608 von Rudolf, den 6. Dezember deſſelben Jahres von Mathias II., am 8. Jänner 1636 von Ferdinand II. und ſchließlich am 17. Juni 1647 von Ferdinand III. (in demſelben Jahre nämlich als die Linzer Friedensſchlüſſe ins Geſetz eingeſchaltet wurden) bekräftigt wurden. (Man leſe den Geſetzartikel der am 27. Juli 1606 gehaltenen Kongregation der Nebenländer.) Daraus erſieht man, daß die Stände dieſes Landes den Obergeſpan des Agramer und Körözer Komitats Chriſtoph Mernyavchich Brezoviczai und Johann Koſtainizai Kitonich mit einer ſolchen Inſtruktion zum Wiener Friedensſchluße ausſandten, damit ſie Sorge tragen mögen,

daß die verbundenen Länder in allen jenen Freiheiten erhalten werden mögen, welche Ungarn genießt; ihre Religion ausgenommen, welche sie nicht frei und schwankend zu sein wünschten. (Man lese ferner die erste Bedingung des im Jahre 1606 geschlossenen Wiener Friedens.) Hieraus ersieht man, daß die freie Religionsübung blos zwischen den Gränzen Ungarns und der Militairgränze beschränkt wurde (welche Militairgränze man hier verstehen muß, ersieht man ohne Zweifel aus dem 13., 14. und 15. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1681, in welchen deutlich aufgerechnet worden die Generalitäten von Karpfen, Fülek und Kanisa, dem Raaber Vorgebirge, und endlich die in Oberungarn einst existirenden Generalitäten). (Man lese weiter den 1. Gesetzartikel v. J. 1608.) Durch diesen wurde der Wiener Friedensschluß ins Gesetz eingeschaltet, welches blos durch die Stände Ungarns gebracht war, und wo blos den Ständen Ungarns und der ungarischen Militairgränze die freie Religionsübung im Sinne des entwickelten 1. §. des Wiener Friedensschlusses erlaubt wird. (Man lese den 5. Gesetzartikel v. J. 1647.) Hier geschieht bei Gelegenheit der Einschaltung der Wiener Friedensschlüsse in das Gesetz, in dem 5. Abschnitt der 1. Bedingung, eine Berufung auf den früheren und blos auf Ungarn beschränkten 1. Gesetzartikel v. J. 1608. (Man lese das von dem königl. Personal Stephan Orban im Namen König Leopolds I. am Tage aller Heiligen 1681 herausgegebene und davon sprechende Zeugniß.) Hieraus ist ersichtlich, daß weiland Peter Antolibich, Protonotair von Dalmatien, Kroatien und Slavonien und Reichstagsdeputirter, gegen jene königliche Resolution, welche zu Gunsten der Evangelischen augsburger und helvetischer Konfession in Angelegenheiten der Religionsbeschwerden verkündet wurde — Einsprache gethan, nach der sie in den verbundenen Ländern nicht zu verbreiten ist, in welchem Dokumente folgende Worte vorkommen: Quod videlicet intellecta hac protestatione ablegati et Plenipotentiarii Augustanae et Helveticae Confessioni addicti, iisdem una cum coeteris Regnicolis in domo conventus soliti existentes nihil se in Regnis Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae quoad praemissa gravamina religionaria praeviaeque 6. resolutionis puncta, sanctionesque superinde Legis articulos postulare, aut quovis sub praetextu et colore habere velle, multo minus praetendere, imo ore

conclamantes responderint, unanimique voce assecuraverint imo sponte ac benevole, ultroque in eandem antelati protestantis contradictionem consenserint, eandemque acceptando ratam, gratam, atque firmam pronunciaverint. (Sich zum Schluſſe auf die früher gemeldete 1. Bedingung des Wiener Friedensſchluſſes, und auf den blos auf Ungarn beſchränkten 1. Geſetzartikel v. J. 1608 berufend, las er in Folge der oberwähnten Einſprache den blos durch die Stände Ungarns gebildeten 25. Geſetzartikel desſelben Jahres.)

Aus allem dieſem kann ich mit Recht folgern, daß alle dieſe Geſetze, in welchen die verbundenen Theile nicht erwähnt werden, in Beziehung auf alle jene Gegenſtände, die unſere eignen Rechte und Munizipalverordnungen in ſich faſſen, für die verbundenen Länder nicht bindend ſind; ferner da Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens blos zur Aufrechthaltung des katholiſchen Glaubens angeordnete Munizipalrechte, wie ich bereits früher bemerkt, um 2 Jahre früher als die Wiener Friedensſchlüſſe gefaßt wurden, — dieſer Friedensſchluß ſelbſt, ſo wie auch alle ſpätere ſich auf dieſen Friedensſchluß berufende Geſetze der freien Religionsausübung, im Sinne unſerer Munizipalverordnungen ſich blos auf Ungarn beſchränken. Die Behauptung der l. Stände, daß die angeblich ſpäter gebrachten in Frage ſtehenden Munizipalverordnungen mit den beſtehenden Geſetzen in Widerſpruch ſtünden, daher auch mit dem auf den Munizipalverordnungen ſich ſtützenden 14. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1790 zuſammen aufzuheben wären, wird auf jede Weiſe vernichtet, nachdem die l. Stände ſelbſt behaupten, daß man die Wiener Friedensſchlüſſe feſt halten müſſe, und die von ihnen vorgebrachte Behauptung als ſtärkſter Beweis dient, daß dieſe Munizipalverordnungen dem Geſetze nicht entgegenſtehen, und aus dieſem Geſichtspunkte ſie mit den auf dieſe Verordnungen ſich ſtützenden vorgebrachten Geſetzen, daher auch mit dem 14. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1790 zuſammen beſtehen müſſen. — Obwohl der 120. Geſetzartikel v. J. 1715 in dieſem Geſetze nicht iſt, ſo bildet er dennoch — als mit dem von Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens Munizipalverordnungen handelnden, auf der Kongregation dieſes Landes gefaßten 58. Geſetzartikel dieſes Landes vollkommen übereinſtimmend, trotz dem Ausdrucke der Motion der l. Stände, als wenn unſere Munizipalitäts-

Verordnungen nur in so lange bestünden, bis sie nicht durch ein Gesetz aufgelöst werden — eine unerschütterliche Vormauer der verbundenen Länder. Was schließlich die Behauptung der l. Stände betrifft, als gehörten die drei unterslavonischen Komitate als Pozsegá, Veröcze und Syrmien ohne alle Einwendung zu Ungarn, als wären auf sie alle Gesetze Ungarns auszudehnen und daher in Bezug auf Religionsangelegenheiten für sie auch keine besondere gesetzliche Verordnung nothwendig, muß ich mich auf das berufen, was der hochg. Obergespan von Pozsegá in dieser Angelegenheit so weise vorgetragen; ferner macht mich bei Behandlung des 14. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1790 die besondere Benennung von Niederslavonien darauf aufmerksam, daß ich bereits bei einer andern Gelegenheit ohne alle Zweifel dargethan, daß die erwähnten drei niederslavonischen Komitate einen ergänzenden Theil von Dalmatien, Kroatien und Slavonien bilden, und daß diese Länder in dem unbestreitbaren Besitz dieser Komitate sind. Was übrigens die Beziehung der Religionssache selbst betrifft, hat Seine Majestät mittelst einer reichstäglich herabgesandten Resolution vom 6. März 1836 — unter andern Gesetzen auch die mittelst königlicher Gutheißung verstärkten Munizipalrechte — folglich auch die in Frage stehenden Religionsverordnungen, die sich kraft des außer allen Reichstagsdebatten liegenden 120. Gesetzartikels v. J. 1715 auch auf die benannten drei Komitate erstrecken, gnädigst aufrecht erhalten, und indem sich der angeführte Artikel auch auf die drei Komitate erstreckt — folgt daraus, daß die oft erwähnte Munizipalreligionsverordnung auch auf die drei unterslavonischen Komitate Rechtskräftigkeit besitzt, und man daher die Aufnahme der Protestanten — so wenig in den verbundenen Ländern überhaupt, als auch in Unterslavonien — welches, wie bewiesen, den ergänzenden Theil dieses Landes ausmacht, reichstäglich beschließen kann.

Graf Ferdinand Pálffy: Meinen Ansichten zufolge läßt sich ohne Beeinträchtigung der Munizipalrechte Kroatiens die Einführung der Protestanten daselbst, dem Willen und der Übereinstimmung Kroatiens zum Trotze, auf gesetzlichem Wege nicht vermitteln, ich trete daher der Motion der l. Stände nicht bei. —

Graf Samuel Teleky: Ich für meine Person liebe es nicht, dahin zu gehen, wo man mich nicht gern sieht, demzufolge ist es mir, insofern es mich persönlich betrifft, alles eins, was in

dieſer Angelegenheit beſchloſſen wird; ich fürchte jedoch, daß der übertriebene Eifer Kroatiens auch unſern Handel zunichte machen wird, und aus dieſem Grunde ſage ich es ganz offen, daß ich mich der Motion der l. Stände anſchließe. Was die Komitate Poſzegá, Verőcze und Syrmien betrifft, gehörten dieſe, wie die Herrn Magnaten wohlweislich wiſſen werden, in alten Zeiten zu Ungarn, und daß dieß wirklich ſo iſt, könnte ich ſchon von daher argumentiren, indem bei Einführung des Proteſtantismus dieſe drei Komitate proteſtantiſch waren; es iſt daher natürlich, daß, wenn in dem Wiener Friedensſchluße geſagt wird, daß in Ungarn Proteſtanten ſein dürfen, die Geſetzgebung auch Syrmien, Verőcze und Poſzegá zu Ungarn rechnen mußte; denn hätten dieſe Komitate zur Zeit des Wiener Friedensſchluſſes zu Kroatien gehört, würden ſie beſonders im Geſetze angeführt worden ſein. Übrigens bin ich ſo frei, den Herrn Magnaten den gegenwärtigen Zuſtand einiger in dieſen Komitaten ſich befindlichen Kirchen vorzutragen; dieſe zählen 4000 Einwohner, welche ſich bereits ſo vermehrt haben, daß ſie keinen Platz mehr finden, und dennoch, wenn ſie in einer andern Gemeinde ſich anſäſſig machen wollen, wird ihnen die Erlaubniß hiezu verwehrt. Überdieß iſt auch eine aus raiziſch ſprechenden Mitgliedern beſtehende reformirte Kirche; dieſe ward, als das Geſetz eingeführt wurde, als Filialkirche gegründet; nachdem ſich nun dieſe Gemeinde vermehrt, wollen ſie einen beſondern Tempel bauen, ſich einen eigenen Geiſtlichen halten, mit einem Worte, ſich in eine Hauptkirche verwandeln, aber dieß kann nicht geſchehen, weil in dieſer Beziehung kein Geſetz da iſt. Demzufolge bin ich als Oberkurator der hl. Superintendenz dießſeits der Donau ſo frei, dieß, wie auf dem vorigen Reichstage, ſo auch diesmal vorzubringen, und es der Aufmerkſamkeit der Herrn Magnaten zu empfehlen.

Graf Karl Zay: Der Geſichtspunkt, von dem ich dieſe Angelegenheit betrachte, iſt zweifach: als Proteſtant und als Bürger. Als Proteſtant muß ich aufrichtig geſtehen, bin ich weit entfernt, mich als Einwohner eines ſolchen Landes zu wünſchen, wo — obwohl dem Vieh die freie Weide geſtattet wird, man dennoch jenes ſchändliche Munizipalrecht aufrecht zu erhalten wünſcht, mittelſt welchem einer chriſtlichen Religionspartheі, den Proteſtanten, das freie Athmen verboten wird — als Menſch, als Vaterlandsbürger jedoch, der ich früher war, ehe ich zum Proteſtanten

getauft wurde, halte ich es aus den in dem Nuntium angegebenen Ursachen halber für nothwendig, daß die ungarische Gesetzgebung das erwähnte den Geist des 19. Jahrhunderts höhnende Munizipalstatutum endlich aufhebe, und deßhalb billige ich das Nuntium und den Gesetzesvorschlag. —

Graf Joseph Pálffy: Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich von den kroatischen Herrn erwartet hätte, daß sie endlich einmal abstehen werden von ihren Wünschen, die sich mit dem Geiste der Zeit nicht vereinen; nachdem ich aber sehe, daß sie auch seit dem letzten Reichstage dem Zeitgeiste nicht nachgeben, und auch fernerhin das verweigern wollen, was der nüchterne Verstand anspricht und fordert, so halte ich es für eine Hauptpflicht der Gesetzgebung, das zu verbessern, was von Seite der Kroaten verweigert wird. Hier walten nun zwei Fragen ob. Die erste: Lassen sich die Munizipalrechte verändern? die andere: Fordert der nüchterne Verstand, die Menschlichkeit und der Zeitgeist die Veränderung zu diesem Zwecke? Was das erstere betrifft, glaube ich, daß aus den Worten der kroatischen Herrn, welche früher gesprochen, deutlich genug hervorscheint: daß man die Statuten abändern könne: indem sie selbst erkannten, daß die Munizipalstatuten durch Ungarns Gesetze gutgeheißen worden; ich glaube daher, daß dasjenige, was durch ein auf dem ungarischen Reichstag geschaffenes Gesetz gebilligt wird, ebenfalls auf demselben Orte, das heißt auf dem ungarischen Reichstag, wenn es der Zeitgeist so verlangt — umgeändert werden kann. Die Behauptung des Obergespans des Potjeganer Komitats, daß man ohne Einwilligung Kroatiens die Munizipalgesetze nicht umändern kann, ist meiner Ansicht nach nicht haltbar; denn ich gestehe, daß man diese Statuten ohne Zuthun der Kroaten nicht umändern könne, aber ihre Einwilligung hiezu ist keineswegs nothwendig. Was hätte auch sonst Ungarn für eine Stellung? Der Kroate kann nach Ungarn gehen, seine Rechte daselbst frei benutzen, und Güter eigen haben, der Ungar hingegen nicht in Kroatien! Hier bin ich so frei, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Religionsverschiedenheit unter Ungarn nicht existirt, der Protestant ist so gut Ungar, als der Jude, so gut als der Katholik; wenn daher die Kroaten frei nach Ungarn dürfen, so glaube ich, daß auch die Ungarn ein Recht haben, nach Kroatien zu gehen und sich dort niederzulassen. Die Sache kann

anders nicht sein — wie die h. Magnaten auch nicht läugnen können — wenigstens diese, welche von dem Prinzip der Gleichheit und Reziprozität ausgegangen; denn dieses Prinzip fordert: daß, nachdem jeder Bürger des Vaterlandes, ohne Unterschied der Religion, zum Tragen der allgemeinen Lasten verpflichtet ist, er zugleich auch die Wohlthaten des Staates genieße. Ich glaube daher — in Beziehung auf den Vortrag des Obergespans von Posegá — daß von Verletzung nicht die Rede sein kann, wenn wir die kroatischen Munizipalstatuten verändern, denn der ungarische Reichstag ist der Ort, wo wir die Munizipalstatuten verändern können. Übrigens will ich die h. Magnaten mit einem längern Vortrage nicht aufhalten, sondern erkläre nur kurz, daß ich, von dem Prinzip der Gleichheit und Reziprozität ausgehend, für welches ich mich immer ausgesprochen, und das ich mir bei der Behandlung der Religionsfrage vom Anfange an als Leitfaden genommen — das Nuntium und den Gesetzesvorschlag der löbl. Stände in seiner ganzen Ausdehnung billige.

Graf Otto Zichy: Die Toleranz ist jene Denkungsart, welche außer seiner eigenen Meinung noch das volle Recht der Freiheit anderer Meinungen anerkennt, welche sich gegen Jedermann mit Achtung und Liebe benimmt. Ich frage nun, wo ist die milde Denkungsart, wo die Reziprozität, wenn wir mit ruhigem Gewissen im Stande sind, die Protestanten aus Kroatien auszuschließen? Der hochg. Ban von Kroatien beruft sich auf den 26. Artikel von 1741 und den 26. Artikel von 1790, in welchen gesagt wird: „**In Croatia acatholici bona nec possidere, nec administrare possint**"; ich gestehe es, daß ich es viel lieber gesehen hätte, wenn er sich nicht auf dieses Gesetz, worin weder Schönes noch Gutes, sondern lieber auf den 43. §. v. J. 1635 und den 22. §. v. J. 1715 berufen hätte, worin frei ausgesprochen wird, daß „**Croatae sale marino uti possint.**" — Viel Schönes, viel Gutes ist wahrlich in diesem Gesetz, aber das schöne Recht, in welchem es ausgesprochen, hat die Regierung Kroatien weggenommen — ich wiederhole es noch einmal: Kroatien sollte lieber zur Wiederherstellung dieses Rechtes das Wort erheben, als die von den Protestanten handelnden Gesetze, welche schwerlich aus reiner Liebe geschrieben waren, hervorzurufen. — Es ist schön, der Beschützer der kirchlichen Angelegenheiten zu sein, aber es ist eine Sünde gegen Gott

und die Natur, was die Hierarchie und Büreaukratie im 19. Jahrhundert begangen, als ſie eine ſolche Reaktion hervorgebracht, in Folge deren den kroatiſchen Ablegaten Inſtruktion gegeben wurde, daß ſie zur Aufrechterhaltung ihrer Munizipalrechte für das Beſtehen des herzloſen, die proteſtantiſche Religion verfolgenden Geſetzes ſtimmen mögen. Meiner Meinung nach kann Jedermann nur damit ſeine reine Religioſität und chriſtliche Liebe beweiſen, wenn er auf Auflöſung dieſes mit der Zeit und den Gefühlen der Menſchheit geradezu widerſtrebenden Geſetzes dringt, und alle diejenigen, die dieß nicht thun, die ſich freuen über das fernere Bleiben der in den finſterſten geſpenſtiſchen Jahrhunderten erzeugten Geſetze — dieſe ſind in meinen Augen irreligiöſe Menſchen und Tyrannen. In dem Geiſte des Chriſtenthums liegt die heiße Menſchenliebe, welche Jedermann mit brüderlicher Neigung zu umarmen gebietet, allein, ſo wie man Alles mißdeuten kann, ſo wurden auch die milden Prinzipien des Chriſtenthums die mißverſtandene häßliche Beute des Intoleratismus und des Fanatismus. In der ganzen Welt ſchon iſt nicht Ein gebildetes Land, wo man nicht ſchaudern würde vor ſolchen erröthenmachenden, beſchämenden Dingen; blos auf dieſer Nation liegt Gottes Fluch, daß in ihrem Herzen das Gift der Liebloſigkeit niſte. — Die Niederlande, Großbritannien, Nordamerika, Friedrich II., Joſeph II., hatten das ſchon längſt gethan, worüber wir jetzt noch erröthend bitter kämpfen müſſen: ein würdiges Beiſpiel zeigt uns Nordamerika, wo die heterogenſten Religionen exiſtiren, und dennoch beſtehen ſie ohne Druck eine neben der andern. Und jetzt ſtehen noch Einige auf, und erwähnen das Geſetz und die Munizipalrechte, und wünſchen, daß die Proteſtanten auch fernerhin von Kroatien verbannt ſein ſollen! Hochlöbliche Magnaten! Wenn Geſetze da ſind, deren Stütze feige Gehäſſigkeit, oder die wilde Liebloſigkeit geſäet, wenn es ein Munizipalrecht gibt, welches die Tyrannei der Menſchen, die Intoleranz in ſich birgt, ſo iſt jetzt die Zeit, daß dieß alles aufhöre, jetzt iſt das Zeitalter, deſſen milder Geiſt allen Schatten verjagt, die böſen Geſetze, auch die unnützen Munizipalrechte vernichtet, und von dieſem milden Geiſte der Zeit gingen die l. Stände aus, als ſie für die Proteſtanten in Kroatien einen freien Zufluchtsort und Religionsübung in Vorſchlag brachten.

Ich — nachdem ich etwas Zweckmäßigeres gar nicht denken kann, reihe mich warm an diesen Gesetzvorschlag.

Joseph Kukovich, Durkovaer Bischof: Damit ich nicht die gegen dieses Nuntium vorgebrachten wichtigen Gründe wiederhole, will ich nur in Kurzem erklären, daß der 26. §. v. J. 1791 deutlich aufstellt: daß die l. Stände in Bezug auf die Wiederherstellung des ewigen Einklanges, und der Eintracht halber, es für gerecht befunden haben, die Rechte, die den Evangelischen in diesem §. eingeräumt wurden, einzig und allein auf Ungarn zu beschränken, Dalmatien, Kroatien und Slavonien jedoch in der fernern Ausübung ihrer Munizipalrechte zu belassen — die wenigen in Unterslavonien befindlichen evangelischen Gemeinden, theils augsburger theils helvetischer Konfession ausgenommen, denen auch ferner freie Religionsübung gestattet wurde. Die in gegenwärtigem Nuntium der l. Stände geäußerten entgegengesetzten Ansichten kann ich keinesfalls mit den vorsichtigen Einrichtungen einer weisen Gesetzgebung würdevoll vereinigen. Ferner begreife ich auch nicht, wie man die unterslavonischen Komitate Veröcze, Pozsegá und Syrmien von dem auch auf sie ausgedehnten, und ohne Ausnahme bekräftigten Gesetze ausnehmen kann, wenn die Regel besteht „quod exceptio firmet regulam". Dieß kann ich um so weniger für thunlich halten, indem außer andern Gesetzen auch der 58. §. v. J. 1791 die Munizipalitätsverbindung von Dalmatien, Kroatien und Slavonien für unauflöslich erklärt, und die Art und den Ort der Verhandlungen deutlich angibt: denn im Anfange dieses Gesetzes wird deutlich Dalmatien, Kroatien und Slavonien erwähnt, in der Folge wird verordnet, daß die Komitate dieses Landes ihre politische Instruktion von der h. Statthalterei erhalten, und am Schlusse bemerkt, daß die diese Länder insgesammt betreffenden Munizipalangelegenheiten auf den Kongregationen dieser Länder verhandelt werden sollen. Ich bitte daher Seine kaiserl. königl. Hoheit und die h. Magnaten, daß sie den 14. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1791 auch ferner vollkräftig erhalten mögen.

Graf Franz Zichy der jüngere. Die gegenwärtige Frage wurde schon während den zwei verflossenen Reichstagen häufig besprochen, so sehr auch die h. Magnaten die von den l. Ständen in dieser Angelegenheit angeführten Gründe mit zahl-

reichen Geſetzen und diplomatiſchen Daten widerlegten, ſo bringen die l. Stände in ihrem gegenwärtigen Runtium dennoch nichts Neues vor; ich halte es daher für überflüſſig, die h. Magnaten mit dem vielleicht ſchon unzählige Mal Gehörten zu beläſtigen. Es iſt jedoch in dem Runtium der l. Stände eine Anſicht, welche ich mit Beſeitigung aller Religionsprinzipien, blos vom ſtaatswirthſchaftlichen Standpunkte aus genommen, keineswegs mit Stillſchweigen übergehen darf. Die l. Stände behaupten nämlich, daß von der Aufhebung der Verordnungen des 14. §. des 26. „Geſetzartikels v. J. 1790 die Entwicklung unſeres Nationalhandels abhängt, und wenn dieſes nicht geſchähe, unſere Nationalinduſtrie für die Folge in Gefahr gerathen muß. Dieß ſind die eigenen Worte der l. Stände. Dieſe Behauptung beweiſt aber, meiner Anſicht nach, noch gar nichts. Ich bemerke voraus, daß ich allerdings einen großen Unterſchied darin ſehe zwiſchen dem Verfolgen und Verbannen ruhiger und fleißiger Bürger aus Intoleratismus einerſeits, und zwiſchen dem fernern Verweigern des Beſitzrechts an akatholiſche Bürger in Kroatien andererſeits. — Denn die aus übertriebenem Religionseifer entſtandenen Verfolgungen entſprechen nicht nur ihrem Ziele nicht, ſondern pflegen ſich größtentheils ſelbſt am empfindlichſten zu ſtrafen, dieß beweiſt, um andere nicht einmal zu erwähnen — das Beiſpiel Frankreichs und Englands, welche unter Philipp und Karl eben dieſer Verfolgungen halber ihrer Nationalinduſtrie beraubt wurden, und in innere Kriege geriethen; aber ſolche ſündhafte Tyrannei unterſcheidet ſich ſehr von einem Staatsgeſetz, welches Bürgern einer gewiſſen Religionspartei das Beſitzrecht verſagt, unterſcheidet ſich aber am meiſten in der zum Zweck erwähnten Frage, denn ein ſolches Geſetz kann, — wenn nur alle anderen Mittel zur Beförderung der nationalen Induſtrie gut vorhergeſorgt ſind — weder der Induſtrie noch dem Handel hemmend entgegen treten. Wenn wir unſere nationale Induſtrie und den Handel befördern und blühend zu machen wünſchen, unterſtützen wir lieber vor Allem das, was uns in dieſer Beziehung fehlt, ſorgen wir für zweckmäßige Geſetze, und was das vorzüglichſte iſt, verhindern wir nicht die ſtrenge Ausübung derſelben; derartige Inſtitutionen ſtehen hingegen mit Religionsgeſetzen nicht nur in keiner Kolliſion, ſondern kommen in gar keine Beziehung mit denſelben, da man doch aus der Behauptung der

l. Stände glauben sollte, daß die Entwicklung unserer nationalen Industrie und Handels bis jetzt blos dadurch verhindert wurde, daß die Evangelischen kein Besitzrecht in Kroatien hatten, oder damit ich deutlicher spreche, es ist die natürliche Konsequenz der Argumentationen der l. Stände: sobald die Evangelischen mit dem Besitzrecht in Kroatien bekleidet sein werden, wird sogleich Ungarn Alles haben, was ihm in Handel und Industrie bis jetzt fehlte. Daß die geistige Freiheit mit der kaufmännischen, und vorzüglich mit der kaufmännischen Suprematie in sehr fester Beziehung steht, leidet keinen Zweifel; welche von beiden indessen die andere bedingt, ist bis jetzt wenigstens weder durch die Theorie, noch durch die Praxis entschieden; die Behauptung indessen, daß die Ausübung einer Religion, oder besser gesagt, wie sich die l. Stände ausdrücken, daß die Besitzfähigkeit einer Religionspartei die unentbehrliche Bedingung des nationalen Handels und der Entwicklung der Industrie sei, ist eine solche, welche bis jetzt der staatswirthschaftlichen Wissenschaft gänzlich unbekannt war; mit der Aufzählung der dafür aus Erfahrung geschöpften unzähligen Beispiele will ich jedoch die l. Stände nicht belästigen.

Baron Franz Kulmer: Ich halte es für meine Pflicht, meine Ansichten über die in Rede stehende Frage hiemit auszusprechen, da es sich um unser Munizipalrecht handelt; es ist jedoch nicht meine Absicht, von der Gerechtigkeit und Würdigung der Munizipalrechte zu sprechen, sondern blos ob dieses Recht in dem Sinne der Gesetze besteht oder nicht. Der 126. Gesetzartikel v. J. 1715 und der 58 v. J. 1791 verordnen deutlich, daß die Munizipalrechte der verbundenen Länder ohne deren Zutreten und Übereinstimmung nicht geändert werden können, demzufolge beharre ich auch ferner auf dem 26. Artikel v. J. 1791. — Was Slavonien betrifft, erleuchtet es deutlich aus dem 26. Gesetzartikel v. J. 1791, daß es zu Kroatien gehört, indem Dörfer, die von diesen Munizipalgesetzen ausgenommen wurden, gerade in den Komitaten Veröcze und Syrmien liegen. Es leidet daher keinen Zweifel, daß man die Munizipalrechte auch auf Slavonien ausdehnen kann.

Franz Tihányi, Graf von Temes: Nicht Gewinnsucht ist es, die mich zum Reden bewegt; ich bin überzeugt, daß die Aufhebung des 14. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1791 für

Kroatien mehr Noth thut, als den Protestanten selbst; ich beschränke daher meinen Vortrag blos auf den Beweis der Rechtmäßigkeit des Wunsches der l. Stände. Es unterliegt keinem Zweifel, daß durch den 1. Gesetzartikel v. J. 1608 durchgängig jeder Religion in Ungarn überall freie Religionsübung gestattet wurde: dieses Gesetz wurde ebenfalls mit Beitritt und Zustimmung Kroatiens ohne allen Widerspruch durch den 77. Gesetzartikel v. J. 1618, den 6. v. J. 1622, den 22. v. J. 1625, den 33. v. J. 1630, den 29. v. J. 1635 und 25. Gesetzartikel v. J. 1646 und 1681 bekräftigt und so, als die Evangelischen bereits in Kroatien wohnten, wurde erst zu ihrer Ausschließung der 23. Artikel v. 1687 geschaffen. Der geehrte Deputirte von Kroatien behauptet, daß er in dem 1. Gesetzartikel v. J. 1608 Kroatien nicht mitinbegriffen sehe, ferner daß die kroatischen Ablegaten bei dem Wiener Friedensschlusse zugegen gewesen und gegen den Gesetzartikel v. J. 1681 Einsprache gethan hätten. Wie ich ferner glaube, entging der Aufmerksamkeit des Herrn Deputirten das Wörtchen „ubique", welches in dem Gesetze v. J. 1608, in Bezug auf die obschwebende Frage, eine bedeutende Rolle spielt; denn unter diesem Worte mußte man, als es die ungarische Gesetzgebung ins Gesetz einreihte, nichts anders als Ungarn mit den verbundenen Ländern, und so auch Kroatien verstehen, was auch die Worte des 1. § der ersten Bedingung des Wiener Friedensschlusses v. J. 1606 „immediate ad coronam spectantia" deutlich bezeugen. Was ferner die Behauptung des geehrten Herrn Deputirten betrifft: daß Kroatiens Deputirte bei dem Wiener Friedensschlusse zugegen waren; — davon findet sich weder im Gesetze noch im Friedensschlusse eine Spur, woraus folgt, daß ihrem Dortsein eben so wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde, als den Einsprüchen einzelner geistlicher und weltlicher Individuen in Religionssachen, auf die sich der geehrte Deputirte zu berufen scheint. Se. Exzellenz der Ban von Kroatien beruft sich in dieser Hinsicht auf die Munizipalrechte Kroatiens, und beruft sich zur Stütze auf den 14. Gesetzartikel v. J. 1687, welchem zufolge die Evangelischen in Kroatien nicht wohnen dürfen — das Bestehen dieses Gesetzes ziehe ich gar nicht in Zweifel, eben so wenig, daß in Folge dessen die Protestanten aus Kroatien ausgeschlossen worden; aber gerade um Aufhebung dieses Gesetzes bemühen sich ja die l. Stände,

wozu ſie auch vollkommeneres und mächtigeres Recht haben, als jene Stände, die es geſchaffen, denn ihr Wunſch baſirt ſich ja auf das 1. Grundgeſetz v. J. 1608. Ich habe zwar wenig Kenntniß von den Munizipalrechten Kroatiens, aber ſo viel ich davon unterrichtet bin, iſt es nirgends geſchrieben: daß die Proteſtanten in Kroatien nicht wohnen dürfen — aus dem einfachen Grunde, weil dieſe Munizipalrechte — ihre Entſtehung betrachtet — älter ſind als der Proteſtantismus in unſerem Vaterlande; dieſe Beſchlüſſe jedoch, welche Kroatien, ſeitdem es zur Krone Ungarns gehört, bringen konnte, können nur als dieſe Statuten angeſehen, dürfen unſern heimiſchen Geſetzen nicht präjudizirt werden, und daher bindende Kraft in anderer Beziehung nicht beſitzen; das ſagt übrigens Verbőczy im 3. Theil 2. Artikel §. 3.: „Unde licet Dalmatini, Croatienses, Slavonienses et Transilvanienses in homagiorum etc. inter se consensu principis statuere et ordinare possint, contra tamen generalia statuta et decreta regni hujus Hungariae et contra judicia, judiciariasque deliberationes nil quidquam statuere possunt, nullamque statuendi habeant facultatem;“ ferner im 7. §. deſſelben Artikels: „Dummodo hujusmodi statuta honesta et justa fiant, aliis et aliorum libertatibus ac juribus damnum et praejudicium non inferant.“ — Was ferner die Würdigung des Vorſchlages betrifft, daß die Evangeliſchen in Kroatien wohnen dürfen, haben ſie die h. Magnaten ſelbſt nicht in Zweifel gezogen, denn ſie drückten in dem in dieſem Sinne gewechſelten Nuntium die Hoffnung aus, daß ſie es von der Billigkeit erwarten: dieſer Wunſch werde in Kroatien Anklang finden. Schließlich das Intereſſe des Staates betrachtend, müſſen wir auf alle dieſe aufmerkſam ſein, die ſich in dem Vaterlande, es ſei der Wiſſenſchaft, der Wirthſchaft oder des Handels halber, mit ihrem Vermögen anſäſſig und ſo zu nützlichen Bürgern des Landes machen wollen; dieſe dürfen unter gar keinem Vorwande daran gehindert werden, und deßhalb unterſtütze ich das Nuntium der l. Stände.

Graf Johann Erdődy: Das Geſetz, welches in den verbundenen Theilen ausſchließlich die Katholiken zu Güterbeſitz und Amtsfähigkeit beſtimmt, gehört ohne Zweifel zu den Munizipalrechten jenes Landes; ferner iſt es ſeit Jahrhunderten durch Gebrauch in Ungarn bekannt, daß die Munizipalrechte nicht in den

Bereich der ungarischen Gesetzgebung gehören, und diese sind es, welche der Aufnahme der Protestanten in Kroatien entgegen stehen. Hingegen jene Aufmerksamkeit, welche die zahlreiche und gegen das Vaterland verdienstvolle reformirte Parthei mit Recht fordert — die Gerechtigkeit, welche nicht zugibt, daß der Kroate oder Slavonier, der durch die Ungarn an denselben bestätigten Rechten, Freiheiten und Privilegien theilnimmt, als Bruder, als Gleichte betrachtet wird — nicht auch mit gegenseitiger Bestrebung sein Dankgefühl bezeige — endlich der Zeitgeist, der in allen gebildeten Ländern Europas das denkt: daß in Beziehung zum Ganzen Jedermann, was er immer für ein Bürger sei, er möge was immer für eine Religion befolgen, wenn er nur seinen Pflichten gegen Gott, König und Vaterland genugthut — gleich sei — dieß sind die Gründe, die für die Aufnahme der Evangelischen kämpfen. Als fernerer Beleg hiezu kann auch dienen, daß durch den 27. §. v. J. 1791 das die Katholiken begünstigende Gesetz auch auf die nichtunirten Griechen ausgedehnt worden, was als deutlicher Beweis dient, daß diese Begünstigung auch auf Andere ausgedehnt werden kann. Die von Seiner Excellenz dem Ban von Kroatien und dem Deputirten vorgebrachten Gründe zur Wahrung ihrer Rechte werden in so lange nichts fruchten, bis sie nicht im Stande sein werden, zu beweisen, daß jene Gesetze, wie z. B. der 120. Artikel v. J. 1715, den die Ungarn gefaßt, und der später bestärkt wurde, nicht auch auf gesetzlichem Wege durch die Ungarn unaufhörlich seien. Indem ich schließlich davon überzeugt bin, daß jedes Land, das in Folge gewisser Gesetze Jahrhunderte durch auf einem Platze stille steht, den Keim seines Unterganges im verkümmerten Körper trägt, stimme ich — trotz der Verwahrung, daß jede Verhandlung oder Aufhebung der Munizipalrechte blos mit Einstimmung der Stände der verbundenen Länder geschehen kann — dennoch für die Aufnahme der Evangelischen in den verbundenen Theilen.

Graf Johann Mailáth: Ich hörte erwähnen, daß der Geist des 19. Jahrhunderts, die nüchterne Vernunft und die Menschlichkeit die Aufhebung der in Frage stehenden Munizipalrechte verlangen. Hierauf habe ich in mehreren Beziehungen Folgendes einzuwenden: Erstens, daß Kroatien in der Aufrechthaltung seiner Munizipalrechte nur das Beispiel mehrerer protestantischen Staaten

befolgt: denn in Schweden, Norwegen und Dänemark bestehen eben dieselben Verordnungen gegen die Katholiken, als in Kroatien gegen die Protestanten; was zweitens den gesunden Verstand und die Menschlichkeit betrift, fordern diese ohne Zweifel, daß in einem solchen Lande, wo bereits mehrere Religionen bestehen, eine gesetzliche Verordnung deren Existenz betreffend eingeführt werde; aber ganz was anders ist es, daß dort, wo ein oder zwei Religionspartheien bestehen, auch einer dritten oder vierten Platz gegeben werde. Dazwischen liegt ein bedeutender Unterschied, und ich muß gestehen, daß die Vernunft der Gesetzgebung gebietet, sich davor zu hüten, denn die Folge einer neuen Religionseinführung, sie möge wo immer zu Stande kommen, ist nur Zwietracht. Ich will damit keineswegs sagen, daß ich dieß blos auf die Protestanten anwende, aber dieß ist ein solches Prinzip, das sich bewährt, seit verschiedene Religionen existiren, d. h. seit das menschliche Geschlecht besteht. Mit Recht sagte der große und heilige Papst Gregor: „Quaelibet nova religio primo vult recipi, dein aequiparari, tandem dominari;" — dieß ist nicht blos auf die protestantische anzuwenden, sondern besteht in thesi von jeder Religion, und so fing die Einführung einer jeden neuen Religion, in was immer für einem Lande und unter was immer für Umständen, stets mit Zwietracht an — die Gesetzgebung muß daher behutsam zu Werke gehen, wenn sie einer neuen Religion Weg und Thor öffnen will. Die Toleranz ist keineswegs die Folge der religiösen Liebe und Milde, sondern das Erzeugniß der Nothwendigkeit, denn so oft, wo und wann immer auf dieser Erde, eine neue Religion entstanden, strebte sie immer gegen die alte an; die alte wollte immer die neue ersticken; aber an vielen Orten geschah es, daß von zwei Religionen keine es mit der andern siegreich aufnehmen konnte, die alte konnte die neue nicht ersticken, die neue die alte nicht ausrotten, und so traten sie endlich nach erfolg- und endlosem Streite in Unterhandlung auf, daß sie eine mit der andern leben können, und dieser Vertrag erhielt den Namen Toleranz; sie ist daher das Ergebniß der Nothwendigkeit; aber dort, wo dieses Bedürfniß nicht ist, wo nämlich diese Zwietracht nicht besteht, muß ich, — eben so wie ich in Schweden, Norwegen und Dänemark die Regierung lobe, daß sie den Katholiken keinen Platz gewährt — auch jedes Land loben, welches die in seinem Kreise befindliche

Religion vor einer zweiten, dritten, vierten oder fünften Religion zu hüten weiß. Ich hörte behaupten, daß in Ungarn keine Religionsverschiedenheit bestehe. Zu unserm Unglücke muß ich gestehen, daß wir seit drei Jahrhunderten das Gegentheil wissen; dieß beweist das Verfahren der Gesetzgebung, es beweist es der rothe und blutige Faden, der seit drei Jahrhunderten unsere Gesetzbücher durchläuft. Was übrigens die Kroaten betrifft, betrachten sie diese Frage nicht blos aus religiösem Standpunkte, sondern sie betrachten sie noch aus einem andern Gesichtspunkte, nämlich aus dem der Nationalität; denn ein in der protestantischen Welt eine sehr hohe Stellung einnehmender Mann sagte: daß der Protestantismus und der Magyarismus Hand in Hand geht, und daß die Ausbreitung des Protestantismus auch die des Magyarismus und vice versa sei. Dieses Buch erschien auch im Druck, und so sehen die Kroaten nicht allein die Einheit ihrer Religion in Gefahr, sondern fürchten auch, daß, sobald dem Protestantismus in Kroatien Raum gegeben wird, auch Schritte gegen ihre Nationalität geschehen würden. Weil es nun die politische Vernunft mit sich bringt, daß da, wo einer neuen Religion bis jetzt kein Platz gewährt worden, derselben auch ferner keiner zu geben sei — weil die Motion der l. Stände ferner den Munizipalrechten der Kroaten zuwider ist, — weil die Kroaten nicht blos ihre kirchliche Einheit, sondern auch ihre Nationalität gefährdet sehen, und schließlich, weil wir jetzt unsere Aufmerksamkeit dahin richten müssen, in Kroatien je eher die Aufgeregtheit zu beschwichtigen, und nicht noch sie zu vermehren: deßhalb stimme ich gegen das Quantum der l. Stände, und für den Beschluß, den die h. Magnaten den verflossenen Reichstag gefaßt.

Graf Anton Széchen: Als die ungarische Sprachangelegenheit zum ersten Mal bei dieser Tafel zur Verhandlung kam, erklärte ich meine Meinung dahin: daß alle diese Fragen, welche die Munizipalrechte, Autonomie und Selbststellung Kroatiens betreffen, so weit es möglich von Einem Gesichtspunkte aus betrachtet werden mögen und vor Allem diese Frage entschieden werden möge: ob die Munizipalrechte Kroatiens auch dann, wenn dadurch unsere eigenen Rechte beschränkt werden, ohne Zutritt Kroatiens auf unserem Reichstage geändert werden können? und deßhalb wünschte ich auch diesen Gesichtspunkt festzuhalten, denn nur auf diese Art

halte ich die Sympathie für möglich, die zwischen Ungarn und Kroatien bestehen soll. Im vorhinein bemerkend, daß ich die Einführung unserer protestantischen Brüder in Kroatien wünsche, und, so weit es möglich, auch zu befördern streben werde, sehe ich doch jetzt blos die Frage, worüber debattirt wird, ob man nämlich ohne Einstimmung der Deputirten Kroatiens in dieser Beziehung einen Beschluß fassen könne? und ob dieß ein hinlängliches Argument sei, daß, wie die l. Stände erklären, in dieser Angelegenheit von Kroatien schon seit 13 Jahren Versprechungen geschehen, die noch nicht eingehalten worden? Wie ich erklärte, ist die Frage in Verbindung mit der Lösung der allgemeinen: ob man die Munizipalgesetze Kroatiens ohne Zustimmung seiner Deputirten verändern könne? Und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, bin ich gezwungen meine Meinung zu erklären, daß man dieß durchaus nicht thun könne. Alle die Einwendungen, — wie z. B. die von mehreren geehrten Mitgliedern dieser Tafel vorgebrachte, daß dann Kroatien mehr Rechte genießen würde, als das Mutterland, — wären nur dann anwendbar, wenn von Einführung solcher Munizipalgesetze die Rede wäre, wenn die Frage obschwebte, ob man die Munizipalrechte ertheilen soll oder nicht, aber nicht wenn solche schon gegeben und durch das Gesetz bestärkt worden — denn in Beziehung auf die Munizipalrechte verhält sich das verbundene zu dem Mutterlande, wie ein konstitutionelles Reich zu seinem Oberhaupte, und so wie man die Konstitution ohne Einwilligung der Nation nicht umändern kann, so wie hier das „nihil de nobis sine nobis" aufgestellt werden muß, so muß man auch in dem, Munizipalrechte besitzenden verbundenen Lande in Beziehung auf dessen Munizipalrechte dieses Prinzip beibehalten. Ferner kann die Frage obschweben, ob man die gegenwärtig verhandelte Frage als ein Munizipalrecht betrachten soll oder nicht? Ich will darüber nicht lange debattiren, und würde es für unbescheiden halten, mich mit dem hochg. Temeser Grafen hierüber in historischen Streit einzulassen; aber nachdem Seine Hochgeboren den 1. Gesetzartikel v. J. 1608 vorgebracht, und daraus ziehen wollte, daß in diesem Gesetze der Ausdruck: innerhalb der Gränzen Ungarns nicht enthalten sei, sei es mir erlaubt, gegen diese Behauptung mich auf die oft vorgebrachte Ansicht zu berufen: daß man nämlich den Sinn dieses Gesetzes aus den

Friedensschlüssen erklären muß; in dem 1. Abschnitt des Wiener Friedensschlusses sind nun aber deutlich die Worte „intra ambitum Regni Hungariae solum sustentatis" enthalten. Was nun den dritten Gegenstand betrifft, ob man Posseg, Syrmien und Veröcze als slavonische oder ungarische Komitate betrachten soll, gehört dieß auch zu den allgemeinen Rechtsfragen, d. h. zu jenen, in welcher Verbindung jene Komitate mit Ungarn stehen? Es ist ohne alle Zweifel, daß seit anderthalb Jahrhunderten diese Komitate unter dem Namen Slavonien vorkommen, und gewisse Munizipalrechte mit Kroatien zusammen besitzen, und nun frage ich die h. Magnaten, ob sie nicht mit mir der Meinung sind, daß so wie einerseits bloße Privilegien auf dem Papier, wenn sie nicht in die Praxis übergingen, kein wirkliches Recht verleihen können, so andererseits sie bestehende Rechte nicht nehmen können, und vorzüglich da, wo sie in den Geist und in das Wesen des Volkes übergegangen und seinen Charakter bilden? Lassen sich solche Rechte auf einmal und plötzlich durch einen Reichstagbeschluß vernichten, ohne daß dadurch der Frieden, die Ruhe des Vaterlandes und jene moralische Einheit gefährdet werden, welche wir aufrecht zu erhalten wünschen? Bevor ich jedoch meinen Vortrag schließe, bin ich so frei, die h. Magnaten auf das aufmerksam zu machen, was der hochg. Graf Samuel Teleky vorgebracht, und glaube, daß wir Alle den Wunsch des Herrn Grafen theilen, d. h. daß in Betreff unserer evangelischen Glaubensbrüder die gegenwärtig in Kroatien wohnen, und deren Lage nicht so ist, wie es die Billigkeit verlangt, Einrichtungen getroffen werden mögen. Nachdem wir nun in dieser Beziehung am vorigen Reichstage eine Motion den l. Ständen mittheilten und wir uns durch die Gründe der l. Stände noch immer nicht widerlegt sehen, ersuche ich die h. Magnaten, daß sie in Bezug auf diesen Punkt, wie am vorigen Reichstag so auch dießmal, ihre Einrichtungen zu treffen geruhen mögen.

Graf Alexander Königsegg: Ich wünsche nicht lange über den von den h. Magnaten debattirten Gegenstand zu sprechen, sondern möchte blos den über das Nichtfreiathmendürfen besorgten Grafen Karl Zay beruhigen, indem ich selbst viele protestantische Herrn kenne, welche ohne Gefahr des Nichtfreiathmen-

dürfens Kroatien durchreiſen; demzufolge ſtimme ich mit Seiner Exzellenz dem Banus von Kroatien.

Baron Ladislaus Backoczy, Biſchof von Stuhlweiſſenburg: In Bezug auf das, was die l. Stände, die kirchlichen Beziehungen der verbundenen Länder betreffend, von nüchterner Politik, Billigkeit und den Wünſchen unſeres aufgeklärten Jahrhunderts den h. Magnaten, auf die in dieſem Gegenſtande ſchon am verfloſſenen Tage ausgeſprochenen Anſichten, ſagen — bin ich überzeugt, daß man über die freie Religionsausübung unſerer proteſtantiſchen Brüder in den verbundenen Ländern Einrichtungen treffen müſſe; ich weiche blos inſofern von dem Nuntium der l. Stände ab, daß ich das Ziel nicht durch Gewaltbefehle, ſondern mit Einwilligung der verbundenen Länder zu erreichen wünſche, indem dieſelben auch ihre eigenen Munizipalrechte beſitzen, und dieſe ihnen durch gegenſeitige Verträge und durch verſchiedene Geſetze, worunter der 120. Geſetzartikel v. J. 1715 und der 26. Geſetzartikel v. J. 1790, geſichert wurden; aber auch der von den l. Ständen angeführte 1. Geſetzartikel v. J. 1604 unterſtützt keineswegs die in dem Nuntium enthaltenen Wünſche, denn das Wörtchen „solum" beſchränkt die freie Religionsübung blos auf die Ausübung innerhalb der Gränzen Ungarns; der ſpätere 26. Geſetzartikel v. J. 1792 aber, von dem man beinahe ſagen könnte, daß er durch Einfluß der Evangeliſchen gefaßt, beſtärkt die Religionsverhältniſſe Kroatiens eben ſo, wie die der Evangeliſchen in Ungarn. Ich glaube daher, daß über dieſe weder der König, noch das auf dem Reichstage verſammelte Volk, ohne Anhören der Kroaten, etwas verordnen könne. Ich berufe mich zur Bekräftigung dieſer meiner Anſichten auf Seine kaiſerl. königl. Hoheit den Erzherzog, der neulich deutlich erklärte: daß die pacta conventa und die ſich darauf ſtützenden Munizipalrechte blos auf dieſem Wege, auf dem ſie entſtanden, d. h. durch gegenſeitige Verträge geändert werden können — deßhalb ſtimme ich für den Vorſchlag Seiner Exzellenz des Banus, hiezu auch die drei ſlavoniſchen Komitate rechnend; denn dieſe beſitzen dieſelben Munizipalrechte wie Kroatien, und mit demſelben Lande in enger Verbindung ſtehend, ſind ſie eben ſo der Banattafel unterworfen. Indeſſen unterſtütze ich ſelbſt die Motion des h. Grafen Samuel Teleky, in Betreff der in den

Komitaten Veröcze und Syrmien wohnhaften Protestanten, und zwar so wie sie der h. Graf Anton Széchen modifizirte.

Graf Ladislaus Teleky: Daß jenes Gesetz, welches die Protestanten von dem Besitzthum in Kroatien ausschließt, dem Geiste des 19. Jahrhunderts zuwider ist, ist eben so klar, als daß es im Interesse des Vaterlandes liegt, alle derartigen beschränkenden Einrichtungen aufzuheben und ein solches System einzuführen, in Folge dessen alle Bürger, aus welchem Theile des Vaterlands immer, in was für einen andern Theil immer frei ziehen, und wo immer frei Güter kaufen und verkaufen können — dieß wünscht auch der Zeitgeist — demzufolge ist die von den l. Ständen vorgeschlagene Einrichtung — in Beziehung auf Kroatien als zur ungarischen Krone gehörig — nothwendig. Es wurde hier gesagt, daß die Ausschließung einer gewissen Religionspartei dem Handel nicht zum Schaden gereicht — es wurde unter andern das Beispiel Philipps II., Königs von Spanien, angeführt, und dabei bemerkt, daß es ganz etwas anders sei, wenn Philipps II. Despotismus die Gewissensfreiheit tyrannisirte, als wenn in einem Lande solche Gesetze, die die Protestanten bereits Jahrhunderte vom Wohnen und Besitze ausschließen, aufrecht erhalten werden. Ich meinerseits sehe darin gar keinen andern Unterschied, als daß, was dort Philipps II. Despotismus geschaffen, hier das Gesetz befiehlt, und in beiden Fällen müssen die Folgen einerlei sein. Was ich in Betreff der Toleranz anführen hörte, daß man nämlich gegen eine solche Partei, die nicht existirt, nicht tolerant zu sein brauche, würde dieser Grundsatz nur dann bestehen, wenn Kroatien ein besonderes Land wäre, aber nachdem Kroatien und Ungarn unter Einer Gesetzgebung stehen, dieselben Eine Konstitution besitzen und zusammen Ein Land bilden, beweist das vorgebrachte Prinzip hier nichts, und es läßt sich nichts anderes wünschen, als daß jeder ungarische Bürger auch ein kroatischer sei. Es behauptete hier ferner Jemand, daß die Religionsverschiedenheit unter den Völkern Uneinigkeit hervorbringe, und berief sich zur Bekräftigung seiner Meinung auf jenen rothen Faden, der durch die Geschichte und die Gesetzbücher Ungarns seit den letzten drei Jahrhunderten durchblickt. Ich glaube, daß die Toleranz diesen rothen Faden bereits ausgerottet, daß er aber einst bestand, was war dessen Ursache? Die Toleranz oder die Into-

lerang? War es eine andere Urſache, als daß die Proteſtanten verfolgt wurden, daß die Regierungen gegen die Proteſtanten intolerant waren? Ich geſtehe, daß ich, die Sache vom Standpunkte der Nützlichkeit genommen, nicht begreifen kann, wie man die Motion der l. Stände bekämpfen kann. Es wartet daher blos die Frage ob: ob wir ein Recht haben, in dieſer Angelegenheit ein Geſetz zu verfaſſen oder nicht? — daß wir hiezu ein Recht haben, dieß bewies der hochg. Adminiſtrator des Waraſdiner Komitats, Graf Johann Erdödy, als er ſagte: daß Kroatiens Munizipalgeſetze auf Geſetze geſtützt ſind, und zwar auf von ungariſchen Reichstagen geſtiftete Geſetze, und hinzufügte, daß es kein Geſetz gibt, welches nicht durch ein anderes abrogirt werden könne, denn das, was das Geſetz brachte, kann das Geſetz auch umändern. Jene Argumente, welche aus einzelnen Worten des Geſetzes angeführt worden, beweiſen noch gar nichts; man kann z. B. auch dieß nicht als ein jeder weiteren Verordnung im Wege ſtehendes Hinderniß betrachten, daß in dem 120. Geſetzartikel v. J. 1715 von den Munizipalgeſetzen Kroatiens geſchrieben ſteht: „In nullam amplius de sui validitate veniant quaestionem;“ denn dieß iſt eine ſolche Regel, die für jedes Geſetz beſteht; es läßt ſich auch die Kraft eines Geſetzes ſo lange nicht in Zweifel ziehen, bis es nicht durch ein anderes aufgehoben wird. Wenn ferner die Behauptung, daß die Geſetzgebung für Kroatien keine Veränderung einführen dürfe, wahr wäre, ſo ließe ſich durchgängig für Kroatien kein Geſetz bringen, und ſo würde jene Wechſelſeitigkeit — welche wünſcht, daß, nachdem Kroatien ſich auf geſetzlichem Wege in unſere Angelegenheiten einmiſcht, wir es auch in den ſeinigen thun dürfen, — nicht beſtehen; ſo wären ſie gänzlich von der ungariſchen Geſetzgebung befreit, und würden blos als Fremde ſprechen und ſtimmen über ſolche Geſetze, welche ſie nicht gänzlich intereſſiren. Dieß würde dann den Stand der Sache ändern, und wir könnten dann mit Recht fordern, daß, wenn wir für Kroatien keine Geſetze bilden dürfen, ſie auch wenigſtens keine Geſetze für uns bringen, und keinen Theil an der ungariſchen Geſetzgebung nehmen ſollen, und ſo wäre jedes Band der Geſetzgebung zwiſchen Ungarn und Kroatien gebrochen. Was ferner die Einwendung betrifft: daß zur Gültigkeit eines für Kroatien gebildeten Geſetzes die Einwilligung Kroatiens nothwendig ſei, — kann ich

hierauf blos bemerken, daß dieß nur durch ein den kroatiſchen Deputirten verliehenes Vetorecht möglich wäre — da jedoch dieß Recht keines von den andern Gliedern des Reichstages beſitzt, ſo müßten ſie ſich auf ein beſonderes Geſetz ſtützen; wo iſt nun das Geſetz, welches den kroatiſchen Deputirten das Vetorecht gibt? ſo lange dieß nicht aufgefunden wird, können ſie ſich kein anderes Recht aneignen, als die übrigen Glieder der Geſetzgebung; oder will man vielleicht behaupten, daß wir blos religiöſe Angelegenheiten nicht ordnen dürfen, da dieſe die Munizipalrechte Kroatiens am meiſten berühren? Ich kann, h. Magnaten, nicht begreifen, wie die Beſchränkung der Religionsfreiheit ein Munizipalrecht ſein könne. Die Kroaten ſtützen ihre Munizipalrechte auf jenes Geſetz, welches die Proteſtanten von ihrem Lande ausſchließt, und daher die Kroaten zwingt, Katholiken zu ſein; es wäre daher ſehr ſonderbar, wenn die höchſte Munizipalfreiheit der Kroaten in dem Verbote der Gewiſſensfreiheit beſtünde! Nachdem wir nun in der neueſten Zeit viele in das Innere der Verhältniſſe Kroatiens eingreifende Geſetze gebracht — nachdem wir beſchränkende Geſetze für den Grundherrn gefaßt, und das Urbarium auch auf Kroatien ausgedehnt wurde, nachdem durch das Einführen des Wechſelrechtes wir über den kroatiſchen Edelmann ſtrengſtens verfügten, begreife ich nicht, warum wir gerade in Religionsangelegenheiten nicht ein Geſetz bringen dürfen, das keine Rechtsverringerung, ſondern blos Freiheit in ſich hält. Was die Komitate Poſzegá, Verőcze und Syrmien betrifft, unterſtütze ich den Antrag des hochg. Grafen Samuel Teleky, und obwohl ich die Religionsfreiheit auf ganz Ungarn auszudehnen wünſche, ſo würde ich es für den größten Fehler und die größte Schmach anſehen, wenn die ungariſche Geſetzgebung nicht für jene Proteſtanten ſorgen, die gegenwärtig in dieſen drei Komitaten wohnen — und das jetzt zu ertheilende Geſetz nicht wenigſtens auf dieſe ausbreiten würde. — Schließlich kann ich es nicht glauben, daß Kroatien in ſolchen Sachen, die jetzt in Rede ſtehen, ſeine Munizipalrechte ſuche, und denke vielmehr, daß wenn wir dieß Land fragen dürfen, wir eine günſtige Antwort erhalten würden. Die Erklärungen, die ich in dieſer Frage hörte, betrachte ich nicht als den Ausdruk der allgemeinen Meinung Kroatiens, ſondern blos als den der kroatiſchen Oligarchie oder Büreaukratie. Erlauben mir noch h. Magnaten

wenn ich, Niemandens Stimmrecht in Zweifel ziehend, über die Stellung der kroatischen Deputirten meine Meinung offen ausspreche. Wie ich glaube, würde sich Kroatien von Ungarn nicht zurückziehen, würde sich nicht abzusperren wünschen, denn es sieht gewiß ein, daß es sich, als ein kleines Land, in konstitutioneller Beziehung allein nicht erhalten könne; es würde durchsehen, daß unser Leben das seinige, unser Fortschritt der seinige, und unser Tod auch dessen Tod sein würde, und deßhalb wird sich Kroatien nie einem engen Verbande mit Ungarn entfremden; denn es war noch nie ein Beispiel da, daß eine konstitutionelle Nation die Rechte einer andern zu Grunde gerichtet hätte, diese hüten die Nationen wechselseitig, und können daher gegenseitig kein Mißtrauen hegen. —

Baron Johann Festenak. Obwohl ich, was meine Person anbetrifft, mich nicht in Kroatien ansässig zu machen wünsche, so muß ich doch das Privatinteresse dem allgemeinen unterordnen, und halte es für meine Pflicht, alles das, was die Billigkeit, Gerechtigkeit und aufgeklärtes Zeitalter fordern, nach meinen Kräften zu befördern. Aus dem Prinzipe der Wechselseitigkeit halte ich es für ungerecht, einestheils die Ungarn aus Kroatien auszuschließen, während anderntheils die Kroaten in Ungarn alle Privatrechte genießen dürfen, sogar laut dem 62. Artikel v. J. 1741 sub nomine Hungarorum alle öffentlichen Ämter zu bekleiden für fähig erklärt werden. Dagegen wurde das Statutum und das Munizipalrecht eingewendet; indessen nimmt Kroatien an der ungarischen Gesetzgebung Theil, und stiftet mit uns zusammen Gesetze; wenn es nun jenen Gesetzen, die Ungarn bringt, nicht zu gehorchen verpflichtet wäre, so wäre Kroatien keineswegs Ungarns Verbündeter, sondern dessen Herr. Aber diese Ungereimtheit bestand nie, denn die Statuten Kroatiens, so weit sie Ungarn angingen, wurden immer der Billigung und Bekräftigung des ungarischen Reichstags unterlegt; dieß beweist selbst der 46. Artikel v. J. 1741, es beweisen es alle jene Fälle, wo die ungarische Gesetzgebung häufig Gesetze gebracht, wie namentlich in neuesten Zeiten, welche mit den Statuten Kroatiens im Widerspruch waren, und das hier nicht wiederholend, was der hochgeborne Graf Samuel Teleky vorgebracht, erwähne ich nur die Gesetze von 1832. Dem zu Folge unterstütze ich das Runtium der löblichen Stände. —

Baron Ludwig Vay: Die erwähnten Geſetze, als der 11. Geſetzartikel v. J. 1608 ant. cor., der 27. Geſetzartikel v. J. 1609, der 33. Geſetzartikel v. J. 1649, der 62., 66. und 71. Geſetzartikel, oder die denſelben noch vorhergehenden, in welchen indeſſen am meiſten die Inſurrektionsart erwähnt wird, die ſich von der in Ungarn herrſchenden unterſcheidet, beweiſen deutlich, daß Kroatiens Statuten blos dann geſetzliche Kraft erhalten, wenn ſie von Ungarns Reichstagen gebilligt werden; es iſt daher ein unbeſtreitbares Axiom: daß, wer das Recht hat, etwas zu billigen, demſelben auch das Recht zuſteht, es zu verändern oder aufzuheben. Es iſt nun in dieſen Geſetzen nichts enthalten, als ob die Aufrechthaltung dieſer Statuten vielleicht als unveränderliche Bedingung des Verbandes beider Länder feſtgeſtellt wäre, es iſt ferner keine Bedingung darin, daß die Wirkung dieſer Geſetze ſich auf ewige Zeiten erſtrecke, ſie ſind blos auf die Gegenwart und für die Zukunft gerichtet, was die Geſetzgebung auch thun kann — indem ſie unter der Zukunft nur die Zeit verſteht, bis nicht ein anderes Geſetz das Gutgegengeſetzte verordnet. Der von der kroatiſchen Seite ſo oft erwähnte 120. Geſetzartikel v. J. 1715 geht indeſſen noch weiter, er bekräftigt die Statuten, die in Frage gezogen, und fügt hinzu: „Ut statuta eorumdem municipalia Regia authoritate specifice confirmata in nullam amplius de sua validitate veniant quaestionem;“ betrachten wir nun dieſes Geſetz näher, ſo erklärt es gleich anfangs: daß, nachdem bei dieſer Gelegenheit viele Einwürfe und Fragen gegen die Statuten erhoben worden, es dieſe befeſtigt; mit dieſem iſt nun in dem Geſetze v. J. 1715 ausgeſprochen: daß die Beſchlüſſe in Betreff der Statuten vor die Geſetzgebung gehören; ferner bekräftigt ſie der 1. und 2. §., indem er die bereits bekannten Statuten in zwei Theile ſondert, der 3. §. befiehlt, die noch nicht bekräftigten dem Könige unterzubreiten, daß ſie unterſucht, bekräftigt oder verworfen werden. Daraus iſt erſichtlich, daß auf jedem Reichstage, vorzüglich aber auf dem v. J. 1715, an dem der Geſetzgebung hierüber zuſtehenden Rechte nicht gezweifelt wurde, daß ſie nämlich über die Statuten verfügen könne. Ich glaube, daß die damalige Geſetzgebung unter den Worten „in nullam amplius de sua validitate veniant quaestionem“ nichts anders verſtehen konnte, als daß einzelne Individuen, einzelne Jurisdiktionen dieſes ausgeſprochene Statutum

nicht angreifen können, aber nicht, daß sie es über alle Wirkung der frühern und spätern Reichstage gestellt, und auf ewige Zeiten, was nur Gott zusteht, seine Verordnungen ausgebreitet hätte. So glaube ich meinestheils; wenn aber die Ungereimtheit dieß folgern könnte, so würde ich es für einen noch größern Unsinn halten, wenn sich die dieß befolgenden Gesetzgebungen an diese arrogante Ordnung gebunden fühlten; und ich meine: wenn die Munizipalrechte unverändert aufrecht erhalten werden sollen, so geschehe es, denn so will es die Gesetzgebung, aber nicht weil es nicht in ihrer Macht liegt, dieselben zu ändern. Die daher das Statutum: daß in Kroatien keine Protestanten wohnen dürfen, aufrecht zu erhalten wünschen, mögen es lieber frei gestehen, daß sie dieses Statutum für heilsam, mit dem mildern Geiste unserer Zeit vereinbar, für wahr, würdig, dem Ruhme unseres Vaterlandes angemessen und mit dem Prinzip der Reziprozität für vereinbar halten, denn wie wir sehen, kann man dieses Prinzip verschiedenartig auslegen; aber nur mögen sie sich nicht mit dem Mantel der Unverletzlichkeit der Statuten decken, sich nicht unter die Fehler unserer Ahnen verstecken, und nicht den von ihnen begangenen Fehler durch Aufstellung eines noch gefährlicheren antikonstitutionellen Prinzipes überbieten, daß nämlich dieß verbundene Land, welches ein ergänzender Theil der Gesetzgebung ist, als ein solcher in Bezug auf die Gesetzgebung Ungarns Verordnungen treffen kann, hingegen das Mutterland in Betreff Kroatiens, dessen Interessen mit den seinigen verbunden sind, dasselbe Recht nicht besitze; ich stimme daher für das Nuntium.

Baron Anton Majthényi, Obergespan des Liptauer Komitats: Was bei dieser gegenwärtigen Angelegenheit die Billigkeit, Menschlichkeit und die Politik fordern, darauf werde ich mich nicht einlassen; in dieser Beziehung haben sich die hochlöblichen Magnaten bereits in Worten, wie auch in ihrem Nuntium erklärt, und von diesem Gesichtspunkte genommen, könnte der Wunsch, wenn es die Mehrheit wünscht, ohne alle Mühe ins Gesetz und Leben treten. Größere und trübere Besorgniß aber sehe ich in den gleich Felsen stehenden Hindernissen, die bald unter dem Namen pacta conventa bald unter municipale statutum gegen die Aufnahme der Protestanten angewendet worden, die seit einiger Zeit gleich Gespenstern von den Kroaten und deren Partei-

aufführern gebraucht werden, und als Zeichen gegen die Verbreitung der mit Begeisterung und im warmen Busen genährten Vaterlandsliebe dienen. Man kann behaupten, daß, so oft von Bildung eines den Kroaten nicht mundenden Gesetzes die Rede war, sie bald mit den genannten pacta conventa, bald mit ihrem Munizipalstatutum die heilsamsten Bestrebungen der Gesetzgebung vereitelten. Dieß, hochlöbliche Magnaten, kann so weiter nicht bleiben, das können und dürfen wir auch nicht länger dulden. Ich finde einen großen Unterschied zwischen den sogenannten pacta conventa, die ein Land oder ein Reich an das andere knüpfen, und zwischen den sogenannten Munizipalstatuten. Die erstern halte ich selbst in so lange für unauflösbar, bis sie nicht mit gegenseitiger Einwilligung beider Theile aufgelöst werden, und haben die Kroaten derlei Verträge, so können wir mit Recht fordern, daß sie sie vorzeigen; enden wir einmal das Blindekuhspielen, damit wir wissen, wie wir mit den Kroaten stehen. Über die Munizipalstatuten habe ich hingegen ganz eine andere Ansicht, diese hängen ihrer Natur nach von der Gesetzgebung ab, und wenn das von der Gesetzgebung abhängende Munizipium über derselben stünde, so würde sie zu wahrem Spott werden. Das Statutum kann nur so lange bestehen, als es mit den Absichten des Staates übereinstimmt; der Richter dessen aber, was sich mit den Absichten des Staates vereint, oder ihnen entgegen steht, kann nur die Gesetzgebung sein; hieraus entsteht die deutliche Folgerung, daß es der Gesetzgebung zusteht, derartige Munizipalstatuten aufzulösen, und dieses Recht der Auflösung ist selbst eine Bedingung des Bestehens eines Staates. Betrachten wir aber nun genauer den so oft erwähnten 120. Gesetzartikel v. J. 1715, dem die Kroaten und deren Beschützer eine solche ungeheure Kraft zuschreiben, — und aus welchem sie beweisen wollen, daß die kroatischen Statuten nie unter die Debatten des Reichstags kommen können und zugleich ewig sind. — Schon die Worte des Gesetzes: „ut de statutorum regni Croatiae per suam Majestatem specifice confirmatorum validitate nulla amplius quaestio oriri posset," beweisen deutlich, daß dadurch bei weitem nicht die Unveränderlichkeit ausgesprochen wurde. Es bekräftigt dieß noch mehr die Geneſis dieses Gesetzes, denn wenn ich nicht irre, stritten sich dem Zeugnisse der Reichstagsschriften zu Folge im J. 1715 die Kroaten selbst darüber,

welches das validum statutum und welches es nicht sei, und damit diesen unendlichen Streitigkeiten ein Ende gemacht werde, wünschten sie selbst, daß man durch ein Gesetz bestimmen möge, welche Statuten in Zukunft rechtskräftig wären, und dem zu Folge wurde das genannte von der Rechtskräftigkeit der kroatischen Statuten sprechende Gesetz v. J. 1715 reichstäglich verfaßt. Daß ich dieß mit einem Beispiele erläutere, setze ich den Fall: daß über die Gültigkeit einiger Verträge und Privilegien Zweifel entstanden; die Gesetzgebung hält es nun für nöthig, die Bedingungen und die äußern Formen zu bestimmen, unter denen sie sie rechtskräftig erhalten will, und wenn es nun derselben gefällt, die angeführten Worte: „Ut de contractuum et privilegiorum talium et talium validitate nulla amplius quaestio oriri possit statuitur," ins Gesetz einzuschalten — wer könnte daraus den Schluß ziehen, daß die Gesetzgebung damit ausdrücken wollte: diese Gesetze können nie mehr den Debatten unterzogen werden? Wie lassen sich ohne Unsinn aus diesen Worten die Ewigkeit und Unveränderlichkeit des Gesetzes folgern? Ich glaube aber, daß dieses Beispiel vollkommen mit dem angeführten Falle analog sei. Ist übrigens nicht das Ewig- und Unveränderlichhalten bei jedem Gesetze schon an und für sich eine Ungereimtheit? Ich stimme daher für das uns von den löblichen Ständen in dieser Angelegenheit zugeschickte Nuntium und den damit verbundenen Gesetzesvorschlag.

Baron Ladislaus Perényi: Indem ich alle übrigen Rücksichten aus meinem Vortrage beseitige, halte ich mich nur an den 58. Gesetzartikel v. J. 1791, welcher Kroatien, Dalmatien und Slavonien zusammen nehmend Folgendes beschließt: „Municipalibus eadem regna in concreto respicientibus negotiis porro quoque in generalibus regnorum eorundem congregationibus pertractandis;" ich will mich ferner nicht in diplomatische Streitigkeiten, welche Rechte munizipal sind und welche nicht, einlassen, sondern glaube blos, daß die allgemeine Sicherheit, ein Hauptinteresse des Staates, es verlangt: daß alle diese Rechte, welche früher während einer langen Zeit her gewöhnlich für munizipal anerkannt worden, in neuerer Zeit nicht in Zweifel gezogen werden sollen, und die ungarische Gesetzgebung könnte nur dann in die Munizipalrechte der verbundenen Länder eingreifen, wenn der oberwähnte Gesetzartikel, welcher rücksichtlich ihrer verordnete:

„Ut porro quoque in eorundem Regnorum congregatione pertractentur", zerstört würde. Was die Komitate Pozsegá, Verócze und Syrmien betrifft, halte ich mich an die wiederholte Erklärung der hochlöblichen Magnaten, daß sie in Rücksicht der diplomatischen Beziehung zwischen den verbundenen Ländern und dem ungarischen Mutterlande nebenbei keine Veränderung zu treffen und dieses diplomatische Verhältniß zu erhalten wünschen; dem zu Folge unterstütze ich die Meinung Seiner Exzellenz des hochgebornen Banus von Kroatien.

Paul v. Gyürky, Obergespan des Kraſſoer Komitats: Ich hörte von mehreren geehrten Rednern aussprechen, daß der 14. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1791 ohne Einwilligung der verbundenen Länder nicht modifizirt, vielweniger aufgehoben werden könne, welche Behauptung meiner Überzeugung widerspricht, denn ich sehe eine große Inkonsequenz darin; man könnte nämlich folgern, daß, während die verbundenen Länder auf den Reichstagen durch ihre Deputirten einen großen Einfluß auf die Verhältnisse Ungarns ausüben, der ungarische gesetzgebende Körper in den Angelegenheiten dieser Länder nichts verordnen könne; aber die Sache vom rechtlichen Standpunkte genommen, kann diese Behauptung nicht gegründet sein, denn meiner Ansicht nach sind die Munizipalrechte dieser Länder nur in unseren Gesetzbüchern enthalten; wenn daher laut dem 12. Grundgesetze v. J. 1791 der ungarische gesetzgebende Körper mit Einwilligung Seiner Majestät die bestehenden Gesetze, wenn er sie nicht für zweckmäßig hält, modifiziren oder ganz auflösen kann — wie könnten wir der oberwähnten Munizipalstatuten halber daran verhindert werden? Ich sehe dieß durchaus nicht ein; vorzüglich deßhalb, weil hier ein Munizipium mit einem pactum conventum im Widerspruch ist, so wie in dem Inhalte der Wiener und Linzer Friedensschlüsse, an welchen auch die Kroaten Theil genommen, und die in jeder Hinsicht vorherrschend sind. Aus all diesem folgere ich und behaupte: daß die hochlöblichen Magnaten an ihren Beschlüssen um so weniger von diesen Munizipalrechten zurückgehalten werden können, da diese meine Behauptung schon die würdigen Beispiele unserer Verfahren bezeugen, welche die zwischen der Nation und dem Herrscher geschlossenen Verträge späterhin veränderten. Eine andere Frage ist diese: ob es rathsam sei, daß dem Beschlusse der

löblichen Stände gemäß der oberwähnte Geſetzabſchnitt aufgehoben, und die freie Religionsausübung der Proteſtanten auch auf Kroatien ausgedehnt werde? Dieſe Frage ſehe ich nun in dem Nuntium der löblichen Stände ſo ſehr erſchöpft, daß ich ſie meinestheils zu erläutern für überflüſſig halte, denn hierauf weiſen die bürgerlichen und kaufmänniſchen Beziehungen. Dieſes Recht gehört unſtreitig jedem Bürger des Landes, der an der Vertheidigung deſſelben gleichen Antheil nimmt, daß er auch an deſſen günſtigen Einrichtungen Theil nehme, und nun frage ich: wie könnte man beſonders in der gegenwärtigen Zeit, wo ſich der Handel dem Ziumaner und in deſſen Umgegend ſich befindenden Küſtenlande zuwendet, und mit welchem Rechte die Proteſtanten daran hindern, daß ſie in dieſer Gegend Beſitz und Wohnrecht erwerben, die wohlthätigen Erfolge des Handels genießen können? Wie könnte man ferner geduldig hinnehmen, daß während der Kroate auf ungariſchem Boden mit vollem Rechte Grundbeſitz erwerben und ererben kann, der Ungar hingegen, weil der Proteſtant in Kroatien keinen Grundbeſitz erwerben darf, auch wenn er denſelben ererbt, ihn dennoch nicht behalten darf? Aber mich ferner auf die beſtehenden Geſetze berufend, folgere ich, daß man dieſen Paragraphen verändern ſollte, nachdem nämlich die den 26. Geſetzartikel v. J. 1791 einleitenden Zeilen deutlich dahin weiſen, daß die Abſicht dieſes Geſetzes blos die Erneuerung der Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe iſt, in deren Zeilen ich aber leſe, daß den Proteſtanten Religionsfreiheit überall im Lande und an den Gränzorten vollkommen gegeben werde; daß aber dieſer 14. §. dieſem Geſetze nicht entſpricht, dieß wird hoffentlich Niemand in Zweifel ziehen. Ich hörte von der Gegenparthei einige hiſtoriſche Daten anführen, welche ich als nicht hieher gehörig betrachte; wenn aber der geehrte Redner ein Beiſpiel von dem wünſchte, was für ſchädliche Folgen in andern Ländern die Intoleranz herbeigeführt, und was für einen Nutzen hingegen die Eintracht verſchiedener Religionspartheien, erinnere ich ihn an die polniſchen Diſſidenten und an das traurige Beiſpiel Spaniens; ich mache ihn aufmerkſam, wie ſehr Frankreich durch das Verjagen der Hugenotten gelitten, wie auch, daß vor nicht gar langer Zeit auch England blos dadurch ſeine Ruhe erhalten, daß Cannings Genie die Intoleranz aufgehoben; ich berufe mich ferner auf den gegenwärtigen hohen Standpunkt Nordamerikas,

deſſen Hauptgrund zweifelsohne die Religionsgleichheit war. Demzufolge, nachdem ich nicht hoffen kann, daß ohne Einfluß des Staates und des geſetzgebenden Körpers dieſer ſeit ſo vielen Jahren zurückgehaltene Gegenſtand verbeſſert werden könne, hingegen aber konſtitutionelle Prinzipe nicht aufopfern könnend, — unterſtütze ich das Nuntium und den Geſetzesvorſchlag der löblichen Stände in ſeiner ganzen Ausdehnung, und erkläre hiemit zugleich feierlichſt, daß ich die Komitate Poſzegá, Verócze und Syrmien wie gegenwärtig als ergänzende Theile Ungarns betrachte. —

Graf Joſeph Teleky, Obergeſpan des Szabolcſer Komitats: In Bezug auf dieſen Gegenſtand wünſche ich ſo viel wie möglich kurz zu ſein, und bemerke im Vorhinein, daß ich darüber nicht als Proteſtant ſprechen will. Denn ſollte ich als Proteſtant über dieſen Gegenſtand ſprechen, und hätte ich ſo wenig Hoffnung zur Aufhebung des 14. §. des 26. Artikels v. J. 1791 als ich jetzt habe, ſo müßte ich in der That dafür ſtimmen, daß, wenn nicht der ganze 14. §. aufgelöſt wird, doch der Schluß deſſelben, der den Proteſtanten aus Rückſicht des Handels und der Induſtrie ſich in Kroatien niederzulaſſen erlaubt, aufgelöſt werde; ich würde es in der That wünſchen, daß Kroatien bei Aufſtellung des Anfangs dieſes §. eine neue chineſiſche Mauer gegen die Proteſtanten um ſich ziehe, daß ſie jenen Proteſtanten den Eintritt verwehre, die ihre Religion ſo vergeſſen konnten, daß ſie des materiellen Wohllebens und weltlicher Güter halber in ein ſolches Land zu gehen wünſchen, wo ſie die heiligen Ceremonien ihrer Religion nicht frei üben dürfen, in ein ſolches Land, wo ſie als Sterbende die heiligen Tröſtungen der Religion nicht genießen, in ein ſolches Land, wo die Todten gleich Verbrechern ohne religiöſe Ceremonien beerdigt werden, wo man ihren Staub vielleicht noch zum Gegenſtand des Spottes macht, in ein ſolches Land, ſage ich, wünſchte ich nicht, daß ein Proteſtant ziehe. Was den Gegenſtand an ſich ſelbſt betrifft, darüber will ich als ungariſcher Bürger ſprechen, und ich glaube, daß durch das Geſagte hinlänglich erläutert wurde, daß die Munizipalrechte keine ſolche Kraft beſitzen können, die die Geſetzgebung nicht aufzulöſen im Stande wäre. Wir wiſſen es aus unſern Geſetzbüchern, daß alle Munizipalſtatuten, die Kroatien beſitzt, auf den ungariſchen Reichstagen gegeben und bekräftigt worden; von

dem Grundsatz also ausgehend, daß wer etwas freiwillig gibt, dieß bei Veränderung der Umstände auch wegnehmen kann, hat die ungarische Gesetzgebung das Recht, diese Munizipalstatuten, wenn es die Umstände so mit sich bringen, zu verändern, und von dieser Ansicht aus erkläre ich in Kurzem, daß ich das Nuntium der löblichen Stände unterstütze. Was die Komitate Pozsegá, Veröcze und Syrmien betrifft, so hätte ich, wenn die löblichen Stände diese Frage auf ihrem Wege und in ihrer Weise vorgebracht hätten — längere und wie ich glaube, überzeugende Gelegenheit zur Beweisführung gehabt, daß selbe in ältern Zeiten vom Anfange unseres Reiches bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts nie zu Kroatien gehörten, nie unter dem Namen Slavonien vorkamen, und nie solche ergänzende Theile Ungarns wie etwa das Liptauer oder Szaboleser Komitat waren; aber nachdem ich nicht läugnen kann, daß von der Mitte des vorigen Jahrhunderts angefangen diese Komitate unter dem Namen Niederslavonien vorkommen, welche Benennung weder unsere Geschichte noch unser Gesetz früher kannte, glaube ich auch nicht, daß wir diese Frage werden schlichten können, und habe auch keine besondere Hoffnung dazu, ich bin daher so frei, wenigstens die Motion des hochgebornen Grafen Samuel Teleky den hochlöblichen Magnaten zur Unterstützung anzuempfehlen. —

Graf Abraham Vaj, Obergespan des Marmaroscher Komitats: Damit ich kurz sei, will ich die gegenwärtig in Frage stehende Motion und den Gesetzvorschlag der löblichen Stände in ihrer ganzen Ausdehnung unterstützen. Ich will mich nicht in die Vertheidigung der Gründe einlassen, die mich zur Unterstützung dieses Nuntiums bewogen, denn man könnte kaum in dieser Angelegenheit wichtigere vorbringen, als die mein geehrter Kollege, der Liptauer Obergespan, bereits vorgebracht hat; aber wüßte ich auch neue Gründe vorzubringen, so muß ich gestehen, daß ich doch wenig Hoffnung zu einem Erfolge habe; ich stimme daher, hochlöbliche Magnaten, dafür, nicht deßhalb, weil ich vielleicht Absichten oder Wünsche hätte, nach Kroatien zu gehen, denn ich gestehe es aufrichtig, wo man mich nicht mit offenen Armen empfängt, dahin wünsche ich keineswegs mich zu wenden; aber eine gewisse Hoffnung entstand in meiner Brust, als ich von einem würdigen Sprößling einer alten mächtigen Familie Kroatiens die Worte hörte: daß bald alle Kinder Kroatiens einsehen werden,

daß sie durch dieses Gesetz vor der gegenwärtigen Zeit in wahrem Schatten stehen, und so selbst dessen Aufhören verlangen werden; ich stimme nicht deßhalb, als ob zu dem Erfolg große Hoffnung da wäre, denn ich muß gestehen, ich fürchte sehr, daß hier so wie bei andern Fragen blos die Zahlen entgegenstehen werden, und so, einen Erfolg nicht hoffend, wünschte ich lieber das Aufhören als die weitere Fortsetzung der Debatten; aber ich stimme deßhalb, weil ich es für meine Pflicht halte, in meiner Stellung meine innere Überzeugung auszusprechen — ich stimme ferner deßhalb, weil ich wünsche, daß meine Glaubensbrüder und Prinzipienfreunde ersehen mögen, daß an diesem Orte zu einem großen Erfolg wenig Hoffnung sein kann, und daß sie so wieder in der Lage sind, in Rücksicht der Härte ihrer Stellung auf andere Hülfsweise denken zu müssen, und daß sie wieder auf den Gedanken kommen müssen, daß, nachdem am gesetzgebenden Tische keine Hoffnung zu hegen sei, sie nach fremden Göttern sehen müssen. — Dieß, denke ich, ist eine sehr natürliche Sache.

Anton Ocsay, Bischof von Kaschau: Nachdem die Unterstützungsgründe, welche die löblichen Stände in dem vierten Punkte ihres Nuntiums zur Bekräftigung vorgebracht, bereits von mehreren hochgeehrten Rednern widerlegt sind, erkläre ich ganz kurz, daß ich den vierten Punkt des vorgeschlagenen Gesetzartikels nicht annehmen kann — vorzüglich deßhalb, weil, wie ich aus den Äußerungen mehrerer hochgeehrten Redner vernommen, unsere protestantischen Brüder selbst gegenwärtig nicht wünschen, nach Kroatien zu ziehen; was indessen die Zukunft betrifft, nähren ja die löblichen Stände selbst die Hoffnung, daß die Aufhebung des 14. §. des 26. Artikels v. J. 1790 in Kroatien selbst Anklang finden wird, und sobald dieß geschieht, so hört jedes dagegen bestehende Hinderniß von selbst auf. Der Ansicht der löblichen Stände, als ob die Komitate Pozsegá, Veröcze und Syrmien einen ergänzenden Theil Ungarns bilden, die in Ungarn bestehenden Gesetze also auf jene Komitate ohne besondere Verordnung auszubreiten seien, kann ich aus dem Grunde nicht beistimmen, weil diese napoleonische, das Munizipalwesen eines verbundenen Landes und dessen Religionsverhältnisse übergehende Manier mit unsern Gesetzen und besonders mit dem 14. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1791 im Widerspruch steht; denn der erwähnte 14. §.

verordnet Folgendes: „**Praeterea illae aliquot possessiones in inferiori Slavonia partim Augustanae partim Helveticae Confessioni addictae ultro etiam non modo nulla ratione turbentur sed in libero religionis exercitio ea qua perfruuntur ratione relinquantur.**“ Untersuchen wir nun, wo die Ortschaften liegen, die das Gesetz ausnahmsweise erwähnt; — wie allgemein bekannt, sind diese Ortschaften folgende: Tordnice, Antin Korogh, Harasztin, Réthfalu, Szent-Laszlo, Már Tornice. Nun gehören diese zum Veröczer Komitat. Wenn nun Veröcze, Pozsegá und Syrmien ergänzende Theile Ungarns wären, wäre die Ausnahme überflüssig. Daß aber diese Slavonien bildende Komitate keinen ergänzenden Theil Ungarns bilden, erkennen die löblichen Stände in ihrer Repräsentation an, welche sie in Angelegenheiten der illyrischen Kanzley und der griechisch nicht unirten bürgerlichen und kirchlichen Beziehungen am 5. März 1791 höchsten Ortes untergebreitet, darin erklärend: „**Regna Croatiae, Dalmatiae, Slavoniae non sunt partes regni sed partes adnexae.**“ Was übrigens die Motion des hochgebornen Grafen Samuel Teleky betrifft, trete ich ihr auch, in dem Sinne wie sie der hochgeborne Graf Anton Széchen modifizirt, bei.

Graf Anton Széchen: Ich bitte um Verzeihung, wenn ich so frei bin, noch einmal zu sprechen, aber ich fühle mich verpflichtet, noch einige Bemerkungen behufs der Inoreinebringung dieser Angelegenheiten zu machen. Der hochgeborne Obergeipan des Liptauer Komitats bemerkte wohl, daß diejenigen, die die Unverletzlichkeit der Munizipalrechte vertheidigen, sich auf den 120. Gesetzartikel v. J. 1715 berufen. Es geschah ohne Zweifel hierauf Berufung, aber sie gingen von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus: ob sich vom gemeinrechtlichen Standpunkte das behaupten läßt, daß Munizipalgesetze ohne Beitritt derjenigen, zu deren Gunsten sie gebracht, sich verändern lassen oder nicht. Dieß ist nun eine solche Frage, welche auf dem Felde des allgemeinen Rechtes nicht entschieden und von verschiedenen politischen Schulen auch verschiedenartig erklärt wurde. Was hierauf hier vorgebracht wurde, daß Kroatien die Einführung der Protestanten nicht verhindern, sondern blos die Büreaukratie und der Einfluß der Oligarchie sie zurückhalten wolle, daß ferner die gegenwärtigen Deputirten eben die Meinung dieser Oligarchie und

Büreaukratie repräsentiren, würde ich mich freuen, wenn dieß die Folge lehren würde; ich zweifle aber sehr, daß wir auf diesem Wege in dieser Angelegenheit auf einen heilsamen Erfolg rechnen können. Was diejenigen betrifft, die forderten, daß die Feinde der Aufnahme der Protestanten ihre Absichten rein erklären mögen, und sich nicht hinter die Munizipalrechte verstecken sollen, bin ich so frei, zu dessen Verständigung zu erwähnen, daß wir bei jeder Gelegenheit deren Munizipalrechte vertheidigt, und so einen Beweis dessen gegeben, daß wir diese nicht blos in Beziehung auf gewisse Gegenstände für gesetzkräftig halten, sondern sie bei jeder Gelegenheit aufrecht zu erhalten wünschen, weil wir das Aufrechthalten der Munizipalrechte Kroatiens als eine wesentliche Bedingung des Verbandes zwischen Ungarn und Kroatien betrachten. Ich erkläre diese meine Ansichten deßhalb, damit meine Motive klar seien, hinzufügend, daß, wenn auch die Kroaten einst aus ihren Munizipalrechten durch die Mehrheit gestoßen werden, ich dennoch hoffe, daß sie mit warmer Anhänglichkeit an das ungarische Land und an ihren gesetzlichen Oberherrn nie fremde Götter anrufen werden.

Basilius Popowitz, Munkatscher g. u. Bischof: Wenn jetzt davon die Rede wäre, was man für Verordnungen in Betreff der in den verbundenen Ländern eingebürgerten Religionen treffen müsse, muß ich aufrichtig gestehen, daß ich mich der Ausbreitung der für Ungarn gefaßten Religionsgesetze auf diese Länder nicht widersetzen würde; aber hier ist meiner Ansicht nach die Frage ganz anders; hier waltet blos die Frage: ob man die Einführung der protestantischen Religion in den verbundenen Ländern durch ein Gesetz erlauben soll oder nicht. Und hierauf ist meine Antwort verneinend; denn ein Gesetz, zu Folge dessen die protestantische Religion in den verbundenen Ländern eingeführt werden sollte, wäre in unsern Gesetzbüchern eine unerhörte Neuerung, denn diese beweisen deutlich, daß die Einführung der protestantischen Religion in Ungarn durch das Gesetz nie erlaubt, sondern vielmehr verboten war, und nur dann, als sich die Protestanten im Schooße Ungarns unter den damaligen Umständen vermehrten, fing die Gesetzgebung an, sich mit der Ordnung ihrer religiösen Verhältnisse zu beschäftigen. Übrigens führen mich die von den löblichen Ständen angeführten Gründe der nüchternen

Politik, der Billigkeit und der Wünsche unseres gegenwärtigen Jahrhunderts gerade auf die entgegengesetzte Ansicht, denn die nüchterne Politik lehrt mich, daß eine solche Einrichtung, welche für die Bürger nicht schädlich und nicht beunruhigend ist, beizubehalten sei. Was übrigens die Billigkeit betrifft, so wäre das Argument in der Ordnung, wenn die Einführung der Protestanten in den verbundenen Ländern durch Intoleranz gehindert würde, aber dem ist nicht so, denn die protestantische Religion hält nicht die religiöse Intoleranz ab, sondern die unpartheiische Gesetzgebung, welche im Jahre 1607, 1715, 1723, 1741 und 1791 immer übereinstimmte. Was schließlich die aus den Wünschen unseres Jahrhunderts geschöpften Gründe betrifft, muß ich gestehen, daß diese so unbestimmt, so weitschweifend sind, daß ich sie weder für noch gegen diese Sache je benutzen würde. In Betreff der aus Rücksichten der Beförderung des Handels vorgebrachten Gründe entspricht der 14. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1791 denselben hinlänglich, so wie auch die Behauptung, als wären die religiösen Munizipalrechte der verbundenen Länder mit dem Wiener Friedensschlusse im Widerspruch, durch den hochgebornen Obergespan von Pozsega und durch den ehrenwerthen Deputirten der verbundenen Länder schon vor mir hinlänglich widerlegt wurde. Ich schließe meine Rede mit dem Wunsche, daß die erwähnten verbundenen Länder in ihren Munizipalrechten erhalten werden mögen. Was aber die Komitate Pozsega, Veröcze und Syrmien betrifft, wünsche ich das ihre innere Einrichtung betreffende zu bildende Religionsgesetz auf so lange zu verschieben, bis deren Verhältnisse zu Ungarn entschieden sein werden.

Graf Niklaus Zichy: Ich unterstütze die Meinung Seiner Hochgeboren des Banus von Kroatien.

Graf Paul Zichy: Daß Kroatien, in Beziehung auf die Protestanten, gewisse Munizipalrechte besitzt, weiß Jedermann, und ist auch zu beweisen nicht nöthig, die Frage ist auch nicht die, sondern: was ist heiliger, größer, und was besitzt mehr Kraft, der gesetzgebende Körper oder das von demselben zugestandene Munizipalrecht? Zweifelsohne besitzt sie der erstere, und daß es an dem sei, beweisen eben diese Gesetzartikel, in welchen der gesetzgebende Körper den Kroaten die Ausübung ihrer Munizipalrechte

erlaubt; deßhalb unterſtütze ich das Nuntium der löblichen Stände, ſo wie die Motion des hochgebornen Grafen Samuel Teleky.

Graf Kaſimir Eſterházy: Welche Prinzipien meine Bruſt in dieſer Religionsangelegenheit und in zeitgeiſtlichen Fragen beſeelt, habe ich ſchon mehrmals erklärt. Die religiöſe Toleranz für die ſtärkſte Säule der zeitgeiſtlichen Bildung und des Fortſchrittes haltend, halte ich es für überflüſſig, in der heute zur Sprache gekommenen Frage alles das zu wiederholen, was ich ſchon ſo oft vorzutragen das Glück hatte. Wir hörten die Erklärungen der Obergeſpane von Liptau und Temeswar, des Adminiſtrators von Waradin, und ich glaube, daß dieſe ſo gewichtig ſind, daß ſie gewiß große Würdigung verdienen; indem ich nun zu dieſen nichts Neues zuzufügen weiß, und wenn ich auch wüßte, es für unbeſcheiden hielte — denn Beſſeres ließe ſich wohl ſchwerlich ſagen — unterſtütze ich das Nuntium der löblichen Stände.

Baron Aloys Mednyansky, Obergeſpan des Neutraer Komitats: Die gegenwärtig obſchwebende Frage wurde vom juridiſchen Standpunkte aus von all denen verhandelt, die entweder dafür oder dagegen ſprachen, meiner beſcheidenen Anſicht nach hat aber dieſe Frage noch eine andere Seite, d. h. iſt dieſe Frage an der Zeit? Ich will blos dieſe Seite der Frage zur Sprache bringen, und von dieſer Anſicht ausgehend, muß ich mit „Nein“ antworten, d. h. ich halte in dieſer Sache jetzt eine Veränderung zu treffen nicht für rathſam. Ich glaube, daß man jeden einzelnen Menſchen in der Entſcheidung der Sache nicht blos darauf aufmerkſam machen ſoll, was rechtmäßig iſt oder nicht, ſondern vielmehr, ob es zeitgemäß ſei; denn das, was heute ſehr an der Zeit iſt, iſt es morgen nicht, und ſo umgekehrt, und dieß muß die Geſetzgebung am meiſten berückſichtigen. Wir wiſſen wohl, was für Bewegungen und unglückliche Verhältniſſe den innern Frieden Kroatiens ſtören, wir wiſſen wie dieſe auf Ungarn einwirken, und wenn dieſe Veränderung nun ohne Beitritt Kroatiens geſchieht, haben wir zu befürchten, daß dieß böswilligen Individuen als Vorwand diene, um noch jenen Theil des Volkes, welcher bis jetzt in Ruhe geblieben, und an jenen Bewegungen keinen Theil genommen, aufzuwiegeln, daß auch dieſer auftrete. Ich halte dieß für gefährlich und mit dem gegenwärtigen Geiſte der Geſetzgebung für unvereinbar, und dieſe Urſachen leiteten auch

in Angelegenheiten der ungarischen Sprache diese Hauptansicht der beiden Tafeln, daß sie an ausgleichende Einrichtungen denken, und in diesem Sinne wurde auch der Gesetzvorschlag gefaßt. Ich befürchte, daß, wenn wir den von den löblichen Ständen vorgeschlagenen Punkt annehmen, wir den Kroaten das, was wir ihnen mit der einen Hand gereicht, mit der andern wegnehmen, und deßhalb kann ich, — Alles beseitigend, was für oder gegen die Rechtmäßigkeit der Sache vorgebracht wurde — von diesem Standpunkte ausgehend, dem Nuntium der löblichen Stände nicht beitreten, sondern — die von den hochlöblichen Magnaten am vorigen Reichstage ausgesprochenen Ansichten theilend — wünschte ich sie auch für jetzt aufrecht zu erhalten. Übrigens halte ich auch diese Einrichtung für nothwendig und wünschenswerth, welche in Bezug auf die in Slavonien liegenden protestantischen Ortschaften am vorigen Reichstage gefaßt wurde. —

Baron Sigismund Perényi, Obergespan v. Ugócsa: Ich will mich in jene theoretischen Schlüsse, was die gesunde Politik in religiöser Beziehung wünscht, nicht einlassen. Die Debatten hierüber würden auf ein so weites Feld führen, daß dabei die an der Tagesordnung befindliche Angelegenheit entschlüpfen würde, obwohl sich auch in der Beziehung viel vorbringen ließe, wodurch vom Gesichtspunkte der Religion der nüchternen Politik in der gegenwärtigen Lage die Unterstützung des Nuntiums der löblichen Stände wünschenswerth erscheint. Ich werde meine Ansichten einerseits blos auf diese Seite der Frage beschränken, welche ihre Gesetzkräftigkeit betrifft, andererseits aber, was nothwendig und was zu thun möglich sei. Was das erstere betrifft, läßt sich sehr leicht Alles verneinen, so wie man für Alles Gründe anführen kann, denn der menschliche Geist ist breit und kräftig; aber dieses Prinzip umändern, — daß die Gesetzgebung nämlich nicht über Alles verordnen könne, was jene Länder betrifft, die unter ihre Jurisdiktion gehören — ist unmöglich. In der ungarischen Gesetzgebung ist Ungarn so vertreten, wie die verbundenen Länder, der Reichstag mit dem Landesherrn trifft über alle diese Länder Verordnungen, und wie ich glaube, können auch die Gesetze über Alles verordnen, was jene Länder betrifft, die an der Gesetzgebung Theil nehmen. Ich meinestheils glaube, daß man diesen Hauptprinzipien nie die Munizipalrechte vorsetzen könne, und von diesem

Prinzipe ausgehend, kann ich die Geſetze, die in dieſer Art entſtanden, nicht anders betrachten und erklären, als daß die Geſetzgebung bis jetzt die Munizipalrechte deßhalb aufrecht hielt, weil ſie es nicht für nöthig fand, ſie zu ändern, denn die Beibehaltung derſelben konnte ſich mit dem allgemeinen Intereſſe vereinigen, aber nachdem die Umſtände ſich verändern, frage ich: iſt es nicht die Pflicht des Oberhauptes, ſo wie der Geſetzgebung, als auch der die verbundenen Länder repräſentirenden Individuen, durch Geſetze Alles, was ſchädlich, zu beſeitigen, und was nützlich, einzuführen? Und deßhalb iſt es meine Meinung, daß die Geſetzgebung in dieſer Art im Rechte iſt, Verordnungen zu treffen. Was die zweite Frage betrifft, ob es nämlich nöthig ſei, dieſe Veränderungen zu treffen? glaube ich, daß die Idee der Nothwendigkeit in dieſer Angelegenheit von Niemanden geläugnet werden kann, und höchſtens ſo weit gemäßigt werden könnte, daß es jetzt nicht an der Zeit und an dem Orte zu dieſer Einrichtung ſei, und daß ſie vielleicht dieſen Nutzen nicht bringen werde, den wir von ihr erwarten. Auch über dieſes ließe ſich viel ſprechen, ich will mich hier aber nicht weiter ausbreiten, und meine Anſichten nur zuſammenconcentrirend behaupten: daß eine jede Einrichtung, welche das Intereſſe des Vaterlandes, die Wahrheit, die Rezipprozität, die Zeit und das materielle Wohl vorſchlägt, es mögen dagegen was immer für Nebenrückſichten beſtehen, wie die Berückſichtigung des Munizipalrechtes — immer ſiegen wird, man möge was immer dagegen vorbringen; und ich kann nicht begreifen, daß Kroatien ſelbſt, nachdem für dieſe Einrichtungen alle dieſe Gründe ſprechen — zu ſeiner Zeit nicht anerkennt, daß ſie nothwendig und von guter Folge ſind, und ſich nicht mit dieſer Idee befreunden kann, der es jetzt blos deßhalb entgegen iſt, damit ſeine Munizipalrechte nicht verletzt werden. Es gibt wohl ſolche Munizipalrechte, die blos im Kreiſe Kroatiens beſtehen, und blos ſie betreffen — es gibt aber auch ſolche, welche die Bewohner Ungarns intereſſiren, und ſo glaube ich, daß dieſe Rückſichten, welche für dieſe Einrichtungen kämpfen, in ihre Rechte nicht eingreifen werden, und daher keine ſchlimme Folgen befürchtend, unterſtütze ich dieß Nuntium der löblichen Stände.

Franz Tihányi, Graf von Temes: In meinem Vortrage über die gegenwärtige Frage erklärte ich: daß ich mich in

die Frage über die Munizipalrechte nicht einlassen will — aber die Folge der Verhandlungen zwingt mich zum Entgegengesetzten, weßhalb ich auch in dieser Hinsicht mich an die Ansichten des hochgebornen Obergespans des Liptauer Komitats halte. Was ferner die Frage betrifft, ob die Fassung dieses Gesetzes jetzt an der Zeit sei, betrachte ich Kroatien, seinen gegenwärtigen Umständen zufolge, wie was immer für ein anderes Land. Gegenwärtig bietet auch Ungarn zwei Ansichten — und ich glaube, daß es auch in Kroatien solche geben wird, die die Evangelischen herzlich aufnehmen und mit Vergnügen diese Religionspartei von den sie ausschließenden Einrichtungen befreien würden; es wird aber auch eine Parthei sein, die sich dem widersetzen wird; es ist daher nothwendig, daß die Gesetzgebung, die über allen Partheien steht, ein zeitgemäßes Gesetz bringe, und die zwischen den Vaterlandsbürgern bestehenden Scheidemauern niederreiße. Was den Umstand betrifft, daß das in Bezug auf das freie Wohnen der Protestanten in Kroatien zu bringende Gesetz für die Sprachangelegenheiten schädlich sein würde, muß ich bemerken, daß diese zwei Fragen eine mit der andern kaum zu vergleichen sind, und glaube, daß die freie Religionsausübung nicht auf so viel Widerstand stoßen wird, als die Sprachfrage, mit welcher der Eifer für die Nationalität verbunden wurde; denn auch diejenigen in diesem Lande, die unsere Sprache kennen, wollen sie nicht sprechen; aber nachdem hier von der freien Religionsübung und von dem die Rede ist, daß jener Parthei, welche bis jetzt von diesem Lande ausgeschlossen war, darin freies Wohnen gewährt werde, darf die Gesetzgebung hierauf nicht blicken. Darauf, was der hochgeborne Graf Anton Szécheny zur Schwächung des von mir vorgebrachten und in dem 1. Gesetzartikel v. J. 1608 befindlichen Wörtchens „ubique“ vorgebracht, und dieß mit dem im Gesetz nicht vorkommenden Worte „solum“ zu beweisen versucht, kann ich nur antworten: daß ich dem Worte „solum“ diese schwächende Kraft nicht beimessen kann, denn wenn ich auch diese beiden Worte vereine, muß ich mich doch an jenes halten, was dem nachstehenden Sinne am meisten entspricht. Zur Behauptung dessen brachte ich auch damals vor, daß Kroatien es für nothwendig hielt — nachdem durch das Gesetz v. J. 1608 und durch die darauf folgenden die Protestanten aus Kroatien nicht aus-

geſchloſſen wurden — zur Ausſchließung derſelben den 23. Geſetzartikel v. J. 1687 zu veranlaſſen; aber es rechtfertigt auch den Sinn des Geſetzes v. J. 1608, daß nach ſeiner Entſtehung zahlreiche Evangeliſche nach Kroatien wanderten und daſelbſt zu Kommunen wurden. Was ſchließlich die Munizipalrechte betrifft, bin ich gezwungen zu erklären, daß, was ich auch immer für eine günſtige Meinung von ihnen habe — man dieſe Frage endlich entſcheiden müſſe — denn was auch immer an dieſen Munizipalrechten ſei, können wir ihnen doch keine ſolche Kraft zuſchreiben, daß an ihnen die beſten Angelegenheiten wie an unbeweglichen Felſen zerſchellen ſollen.

Johann Szcitovszky, Biſchof von Fünfkirchen: Wer das Diarium des verfloſſenen Reichstags über dieſe Angelegenheit geleſen, wird erſehen, daß man ſchwerlich über dieſen Gegenſtand etwas Neues ſagen könne, Wiederholungen aber ſind langweilig. Ich werde daher darin meine Anſichten concentriren, daß hier keineswegs davon die Rede iſt, ob wir unſeren proteſtantiſchen Brüdern in den verbundenen Ländern freie Religionsübung gewähren wollen, ſondern vielmehr davon: ob der Reichstag ohne Einwilligung der Kroaten ihre Munizipalverordnungen, ihre Geſetze umändern könne. Dieß kann er nicht; denn gewöhnlich pflegt eine fremde Nation, mit der andern in Verbindung tretend, zur Bedingung zu machen, daß ihre frühern gewiſſen Rechte, Verordnungen, unverſehrt erhalten werden, was wir mit dem Namen pacta conventa zu benennen pflegen; darauf beriefen ſich die Kroaten nun ſo oft, als die Auflöſung des die katholiſche Religion betreffenden Geſetzes oder eines andern Munizipalgeſetzes vorgeſchlagen wurde. In Folge der Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe erlangten die Proteſtanten in Ungarn freie Religionsübung, und als dieſe Dokumente in das Geſetz eingeſchaltet worden, erhoben 1608 und 1647 die verbundenen Länder ihre Stimme dagegen, und erhoben ſie ſeitdem immer, ſo oft als von den Religionsangelegenheiten auf dem Reichstage die Rede war. Es wird zwar dagegen eingewendet, daß zahlreiche ungariſche Geſetze über die Munizipalrechte der verbundenen Länder verfügen; dieß iſt wahr, aber blos in dem Sinne, daß ſie ihnen die Unverletzlichkeit ihrer Munizipalrechte garantiren, wie der ehrenwerthe Deputirte von Kroatien erſchöpfend vorgebracht. Wie nun zahl-

reiche Geſetze die Munizipalverordnungen der verbundenen Länder garantiren, ſo läßt ſich nicht ein Geſetz anführen, welches ohne Einwilligung dieſer Länder eine ſeiner Munizipalverordnungen aufgelöſt hätte. Es wird eingewendet, daß 13 Jahre verfloſſen ſind, und die vertröſtenden Gerüchte ſich nicht beſtättigen; ſo ſagen die löblichen Stände. Es iſt wahr, daß die verbundenen Länder ihre Einwilligung von Jahr zu Jahr hoffen ließen, aber wir ſind ſelbſt Urſache — geſtehen wir die Wahrheit — daß nicht die Verſchiedenheit der Religionen eingeführt iſt — durch die reichstäglichen Verhandlungen der Religionsfragen, denen man die größte Zeit opfert, und zwar mit Aufregung der Gemüther und mit Verletzung der gegenſeitigen Liebe. — Hören wir Ungarn endlich auf in dieſen Sälen über Religionsſachen — die ohnehin nicht hieher gehören, — zu ſtreiten, und ehren wir Einer des Andern Prinzipien bürgerlich, und es wird die Furcht der verbundenen Länder aufhören, und man wird der Aufnahme der Proteſtanten nicht widerſtreiten. Es war Unrecht, vorzubringen, wie die Katholiken die Proteſtanten in dieſem Lande verfolgt; darüber ſollte man einen ewigen Schleier werfen, und nicht auf dieſe Art die Katholiken herausfordern, daß ſie derartigen aufreizenden Vorwürfen mit der Aufzählung unzähliger gräulicher Daten antworten. Es wurde auch Amerika vorgebracht, und daß dort die meiſten Religionspartheien in chriſtlicher Eintracht und Liebe leben — wenn nur dem ſo wäre! wenn nur nicht vor drei Jahren die Feinde der Katholiken ſo ſehr aufgeregt worden wären, daß ſie die zwiſchen den vier Kloſtermauern mit Erziehung der Mädchen ſich beſchäftigenden Nonnen angegriffen, verjagt, und in ihrer Wuth die Ordenshäuſer mit ſammt den Kirchen in Brand geſteckt hätten!

Graf Joſeph Eſterhazy: Obwohl ich es voraus ſehe, daß meine Meinung nicht in der Majorität bleiben wird, halte ich es dennoch in einer ſolchen wichtigen Angelegenheit, wie die gegenwärtige, für meine ſtrengſte Pflicht, zu ſprechen. Dem zu Folge ſtimme ich recht gerne der Meinung des hochgebornen Obergeſpans des Liptauer Komitats bei, und frage blos, was geſchehen wird, wenn z. B. ein in Kroatien Grund Beſitzender zu einer andern Religion übergehen wird? wird er dieſe Güter verlieren? Und ich frage ferner, darf man dieſes dulden? Ich antworte mit

„Nein", denn sonst ist die Konstitution hin; deßhalb stimme ich auch für das Nuntium.

Graf Michael Esterhazy der Ältere: Ich unterstütze in Kurzem das Nuntium der löblichen Stände. Mich beirrt das Beispiel Schwedens und Dänemarks ganz und gar nicht, denn was dort nicht recht geschieht, kann uns nicht als Beispiel dienen; auch dieß kann mich nicht verwirren, daß die Kroaten ihre Nationalität mit dem Katholizismus identifiziren; dieß kann ich eben so wenig glauben, als daß die protestantische Religion die ungarische sei. Ich glaube daher nicht, daß die katholische Religion die kroatische sei, sondern daß der Mensch in jeder ein vollkommener Bürger und Patriot sein könne. Ich hörte ferner bei dieser hochlöblichen Magnatentafel nicht Eine Erklärung, welche der Behauptung entgegen gewesen wäre, daß das Gewissen frei sei, und so ist es die allgemeine Überzeugung Aller, daß jedem Menschen in seinem achtzehnten Jahre die Freiheit zustehe, die Religion nach seiner Überzeugung zu ändern. Nun frage ich: wie läßt es sich mit dem allgemein anerkannten Rechte vereinigen, daß man dieß gerade den Kroaten versagt? Ich würde es nun für eine Folge der Inkonsequenz halten, zu behaupten, daß bei uns das nicht besteht, was wir sonst im Allgemeinen anerkannten, und so muß ich, in Folge der Konsequenz, für dieß Nuntium der löblichen Stände stimmen. Übrigens aber darf ein Statutum weder den Rechten des Menschen noch denen des Staates entgegenstehen. In der bürgerlichen Gesellschaft ist es zur Sicherung der Personen und der Güter nöthig, daß Jedermann seine Rechte frei ausübe, aber eben so nöthig, daß er nach seiner Überzeugung auch seine Religion ändern könne; nun wissen wir, daß, sobald Jemand dieses Recht in Kroatien ausübt, er aufhört, Bürger zu sein, und so finde ich in diesem Statutum den einen Theil des Zweckes der bürgerlichen Gesellschaft, nämlich die Sicherheit der Person, nicht auf, aber ich finde auch die Sicherheit des Gutes nicht; denn wenn Jemand eine Erbschaft macht und zur protestantischen Religion übergeht, frage ich, darf er laut diesen Statuten sein Gut besitzen? Hierauf muß ich mit Nein antworten: der kroatische Grundbesitzer, der mit unstreitigem Rechte das Gut besitzt, verliert es also in diesem Falle; dieß ist daher ein solches Statutum, das den Zwecken des Staates widerspricht, und mit dem im Wider-

ſtreite iſt, was das prologialiſche Geſetz erklärt; daher faßt es ſeine Richtigkeit in ſich ſelbſt, und ich ſtimme deßhalb für das Nuntium der löblichen Stände, ſo wie für die Motion des hochgebornen Grafen Samuel Teleky.

Graf Franz Zichy der Ältere, oberſter Thürhüter: Ich wünſche von reinem Herzen, daß meine lieben proteſtantiſchen Brüder ſo gut in Kroatien beſitzen dürfen, wie in Ungarn, aber ich glaube, daß die Proteſtanten ſelbſt keine große Luſt fühlen würden, nach Kroatien zu gehen, wenn ſie mittelſt Gewalt, und zwar durch Aufhebung des 14. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1791 eingeführt würden, wie es die löblichen Stände wünſchen; warten wir daher lieber die Zeit ab, bis dieß die Kroaten ſelbſt freiwillig verlangen werden; ich unterſtütze daher den Vortrag Seiner Hochgeboren des Banus von Kroatien.

Graf Johann Keglevich, Oberſt-Mundſchenk: Als auf dem verfloſſenen Reichstage dieſe Frage zur Sprache kam, war meine Meinung folgende: daß es wohl erfreulich, wünſchens-, ja ſogar lobenswerth wäre, wenn die verbundenen Länder freiwillig von ihren Rechten abſtehen, und dem Zeitgeiſte gehorchend unſern proteſtantiſchen Brüdern den Aufenthalt in ihrem Lande gewähren würden; aber ich erklärte auch, daß man rechtmäßiger Weiſe ohne ihren eigenen Willen ſie dieſes Munizipalrechts nicht berauben dürfe. Dieß war auch die Meinung der Majorität der hochlöblichen Tafel. Ich hörte erwähnen, daß man jene Geſetze, die ihre Munizipalrechte bewachen, durch entgegengeſetzte Geſetze umändern könne. Ich geſtehe, daß, obwohl viel Verſtändiges dafür geſprochen wurde, ich dennoch entgegengeſetzter Meinung bin; denn dieſe Geſetze wurden mit Einwilligung der verbundenen Länder gefaßt, und jetzt wollen wir ſie ungeachtet ihrer Verwahrung und Gegeneinſpruches auflöſen? Aber die Sache von einem andern Standpunkte aus genommen und **dato non concesso**, daß man dieſe Munizipalrechte auflöſen könne, iſt noch die Frage, ob es auch rathſam ſei. Ich ſage Nein, denn nachdem die Leidenſchaften ſo ſehr aufgeregt ſind, ſo hieße die Munizipalrechte auflöſen, nur Öl in die Flamme ſchütten; warten wir daher den Zeitpunkt ab, wo die verbundenen Länder ſelbſt ihren proteſtantiſchen Landesbrüdern dieſe Erlaubniß ertheilen werden, und eben, wenn wir nicht kräftig auftreten, werden wir den Zeitpunkt

beſchleunigen, ſo aber verzögern wir ihn auf weiß Gott wie lange — ich wünſche daher die löblichen Stände aufmerkſam zu machen, daß ſie von ihren Wünſchen abzuſtehen geruhen mögen.

Herrmann v. Beſán, Deputirter von Kroatien: Ich bitte Ew. königl. Hoheit um Verzeihung, daß ich das zweite Mal die gegenwärtigen Verhandlungen mit meinem Vortrage in die Länge zu ziehen gezwungen bin, indeſſen kann ich dieß alles, was ich hier gegen die Rechte Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens, mit Mißdeutung der Geſetze, anführen hörte, nicht ohne Entgegnung laſſen, damit ich nicht durch mein Stillſchweigen darin einzuſtimmen ſcheine; daher nehme ich das von der Gegenparthei Vorgebrachte noch einmal vor, und antworte zuerſt dem hochgebornen Temeſer Grafen: daß das Wörtchen überall wohl in dem 1. Geſetzartikel v. J. 1608 vorkommt, aber — weil, wie ich früher erklärte, der 1. Geſetzartikel v. J. 1608, der darin angeführten 1. Bedingung des Wiener Friedens zu Folge, blos auf innerhalb der Gränzen Ungarns und der Militärgränzen ſich beſchränkt, — dieß mit der Beſchränkung verſtanden wird; und daß eben durch dieſen 25. Geſetzartikel v. J. 1681, in welchem dieſer Ausdruck „überall in Ungarn“ geleſen wird, noch deutlicher erklärt wird, daß der im 5. Geſetzartikel v. J. 1647 erwähnte Einſpruch der katholiſchen Geiſtlichkeit und einiger Weltlichen, durch welche der Linzer Friedensſchluß in das Geſetz eingetragen und dort für nicht geſetzkräftig erklärt wurde, blos auf Ungarn ſich beſchränkt, und ſo gegen ihn blos der ungariſche Klerus und einige weltliche Katholiken unter den Ständen, nicht aber die Stände Kroatiens, Dalmatiens und Slavoniens, auf die der erwähnte Linzer Frieden und der bezügliche 5. Geſetzartikel v. J. 1647 nicht ausgebreitet war — Einſprache gethan; ferner, daß im 25. Geſetzartikel v. J. 1681 keine Ausnahme für die verbundenen Länder nöthig war, indem die erwähnten Theile unter dem Namen „Ungarn“ nicht verſtanden werden; überdieß, daß die Stände Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens bis zum Jahre 1687 ſich um ein Geſetz in Glaubensangelegenheiten gar nicht kümmerten, da dieß nicht nothwendig war, weßhalb alle bis dahin gefaßten Religionsgeſetze — wie bereits oben bewieſen — bloß auf Ungarn beſchränkt wurden; ferner, daß Verbőczi im 2. Artikel des 3. Theils ſeines Tripartitums Statuten erwähnt, welche jede Jurisdiktion in ihrem eignen Kreiſe

bringen kann, aber in Bezug auf die Statuten Kroatiens, Dalmatiens und Slavoniens noch besonders der 120. Gesetzartikel v. J. 1715 besteht, nach welchem jene Munizipalverordnungen der verbundenen Länder, wenn sie mit der königlichen Bewilligung verstärkt sind, nicht mehr Gegenstand der reichstäglichen Verhandlungen sein können, und daß in Bezug auf dieß religiöse Statutum durch mich vollständig bewiesen ist: daß es mit den vaterländischen Gesetzen und mit dem Friedensschlusse nicht im Widerspruch steht; ferner, daß die Munizipalgesetze Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens nicht durch Landesgesetze bestärkt zu werden pflegten (indem für sie, wie schon mehrmals erwähnt, blos die königliche Bekräftigung erfordert wird), sondern daß blos Berufung auf dieselben geschieht, wodurch sie aber keineswegs auflösbar sind; — schließlich, daß ich die behufs der Ausschließung der Protestanten aus Dalmatien, Kroatien und Slavonien gefaßte Munizipalverordnung vom 5. Juli 1604 der darin vorkommenden, und blos dem mittelalterlichen Geiste zuzuschreibenden harten Ausdrücke halber den hochlöblichen Magnaten nicht vorzulesen wünsche, aber, wie man mir als mit Glaubwürdigkeit Bekleideten glauben kann, diese angeführte Verordnung älter als der Wiener Friedensschluß ist, und deutlich von der Ausschließung der Protestanten aus den verbundenen Ländern spricht. — Dem Grafen Johann Erdödy aber muß ich antworten, daß die Stände der verbundenen Länder in die durch den 27. Gesetzartikel v. J. 1790 angeordnete Einführung der griechisch Nichtunirten eingewilligt, dadurch aber ihre oberwähnte Munizipalverordnung nicht aufgelöst war; ebenso wenig als, wenn die Stände Kroatiens, Dalmatiens und Slavoniens zur Einführung der Protestanten mit ihrer Übereinstimmung freiwillig beitreten wollten, jede weitere Debatte über diesen Gegenstand überflüssig gemacht würde. Übrigens existiren wirklich zur morgenländischen Kirche Gehörige in diesen Ländern, denn im Karlstädter Bischofbezirke wurden 208,000, im Pakraczer 105,000 und im Karlowitzer Bisthum 190,000, und so zwischen den Gränzen Dalmatiens, Kroatiens und Slavoniens zu dieser Parthei Gehörige über eine halbe Million gezählt, denen jetzt dort Befindlichen — die während drei Jahrhunderten mit den Katholischen zugleich das jetzt erwähnte Land gegen die Einfälle der Türken beschützten — man ihre mit Blut erworbenen bürgerlichen

Rechte ohne die größte Ungerechtigkeit nicht entziehen kann. Ferner, daß die Hypotheſe: ob jene Geſetzartikel wie der 120. v. J. 1715, der 8. v. J. 1741 und andere ähnliche, denen zu Folge in den Geſetzbüchern geſagt wird, daß ſie nicht unter die reichstäglichen Verhandlungen gehören, auflösbar ſeien? (welche Hypotheſe ich übrigens annehme) eine der verwickeltſten Fragen von Ungarns Staatsrecht ſei — und wenn alle beide Tafeln die Aufhebung des 120. Geſetzartikels v. J. 1715 vorſchlagen würden, ich dennoch in meinem Innern überzeugt bin, daß ein derartiges Geſetz, welches mit Einem Schlage alle Rechte des Nebenlandes umwenden würde, Seine Majeſtät, die nicht blos den Ungarn, ſondern auch den verbundenen Ländern die Aufrechthaltung ihrer Rechte mit Schwur und heiligem Glauben geſichert hat, nie ſanktioniren wird. Was ferner den vom Grafen Johann Erdödy vorgebrachten politiſchen Standpunkt betrifft, ſei es genug, dieſe Bemerkung zu machen, daß dieſen, obwohl ſich auf Menſchlichkeit berufenden, Gründen gegenüber die von mir vorgebrachten geſetzlichen und diplomatiſchen Motive jedenfalls ſtärker ſind. Dem hochgebornen Obergeſpan des Liptauer Komitats muß ich entgegnen, daß er mit ſeiner auf keinem Geſetze beruhenden Behauptung dem 120. Geſetzartikel v. J. 1715 deutlich widerſpricht. Obwohl übrigens das Diarium vom Reichstage 1715 ſchwerlich aufzufinden iſt, und ſo der Urſprung dieſes Geſetzes aus dem Diarium eben nicht ſehr leicht zu beweiſen iſt, ſo zeigt dennoch der Erfolg der betreffenden reichstäglichen Traktate, d. h. das höchſten Ortes ſanktionirte Geſetz deutlich den Grund der Entſtehung dieſes Artikels, und weil — wie es das Geſetz beweiſt — die Gültigkeit der königlicherſeits bekräftigten Munizipalgeſetze reichstäglich nicht einmal in Frage kommen kann, deßhalb — weil dieſe Verordnung Ungarn betrifft — fällt die Bemerkung, als wäre das Geſetz nur deßhalb gefaßt worden, damit die Kroaten ſehen mögen, welche Munizipalrechte gültig ſind, und welche nicht. — Dem Grafen Ladislaus Teleky antworte ich, daß ich an der ganzen Religionsverhandlung (da in Dalmatien, Kroatien und Slavonien keine Evangeliſchen ſich befinden) nicht Theil genommen, bis die Reihe nicht an den gegen dieſe Länder gerichteten Wunſch kam, und daß wir Deputirte der verbundenen Länder uns in die Ungarn allein betreffenden Angelegenheiten nicht mengen, und

somit es auch gerecht ist, daß sich die ungarische Gesetzgebung in die Munizipalitätsverhältnisse der benachbarten Länder ebenfalls nicht mische. Was übrigens die Idee betrifft, als wäre unsere gegenwärtige Instruktion das Erzeugniß der kroatischen Oligarchie, frage ich, ob hier der Ort ist zu fragen, wie die Instruktionen entstanden? Und nachdem ich der mit dem Beglaubigungsschreiben versehene Deputirte Dalmatiens, Slavoniens und Kroatiens bin, und so als Dolmetsch das Werkzeug meiner Sender bin, wird auch der hochgeborne Graf meine Instruktionen für deren Willen und Meinung ohne Zweifel halten. Den hochgebornen Grafen Joseph Esterhazy muß ich darauf aufmerksam machen, daß der von ihm vorgebrachte Fall schon in dem 14. §. des 26. Artikels v. J. 1790 enthalten ist, wo bestimmt wird, daß den Protestanten für jene Güter, die ihnen im Bezirke der verbundenen Länder als Erbschaft zufallen, kameralische Güter von gleichem Werthe gegeben werden. Dem hochgebornen Obergespan des Szabolcser Komitats muß ich entgegnen, daß ich in Kroatien geboren und erzogen, und den größten Theil meines Lebens dort zugebracht habe, aber niemals von solchen traurigen Fällen, wie sie der hochgeborne Graf vorgetragen, etwas erzählen hörte, sondern vielmehr das Entgegengesetzte weiß, daß nämlich in Kroatien die Protestanten, welche vorzüglich in Agram sporadice gefunden werden, als die Offiziere des kaiserl. königl. Militärkommandos, Wanderer u. s. w., an allen Arten christlicher Liebe Theil nehmen, wenn sie in das andere Leben übergehen, mit den Katholiken zugleich auf einem allgemeinen Friedhof begraben werden, und, wenn einer von den Hausinwohnern eine derartige Anzeige macht, durch die betreffenden katholischen Ortsgeistlichen in das Todtenregister eingetragen werden. Die drei slavonischen Komitate betreffend, bin ich so frei, Seiner Hochgeboren blos die zwei Gesetzartikel, den 118. nämlich v. J. 1715 und den 18. v. J. 1741, ins Gedächtniß zurückzurufen.

Baron Georg Walterskirchen: Die gegenwärtig obschwebende Frage ist meiner Ansicht nach von zwei Seiten zu betrachten; in Beziehung auf die Protestanten und Kroatien, und in Beziehung auf die darin herrschenden Munizipalrechte. Die Hauptaufgabe der Gesetzgebung ist gewiß: daß Niemanden eine Ungerechtigkeit treffe; ich aber finde keine Ungerechtigkeit darin, daß Jemand von Kroatien ausgeschlossen ist, es werden auch

schwerlich viele Subjekte da sein, die die Fülle ihres Glückes in der dortigen Ansässigkeit fänden. In Bezug auf die Kroaten ist es aber eine große Ungerechtigkeit, sie zu etwas zu zwingen, was sie aus was immer für Ursachen für nicht wünschenswerth halten; und in der That, wenn die Einheit so wünschenswerth ist, daß sie der gesetzgebende Körper in Anwendung der Sprache zu erreichen eifert, so können wir den Kroaten ihre Bestrebungen zur Aufrechthaltung der religiösen Einheit nicht verargen; ich unterstütze deshalb die Meinung Seiner Exzellenz des hochgebornen Banus von Kroatien.

Baron Karl Fischer: Indem dieser Gegenstand bereits hinlänglich besprochen, nehme ich die Meinung Seiner Exzellenz des Banus von Kroatien an.

Graf Johann Cziráky: Als zum ersten Male die ungarischen Sprachangelegenheiten zur Verhandlung kamen, erläuterte ich deutlich meine Ansicht, der zu Folge ich, von dem Prinzip der Billigkeit ausgehend, die unverletzte Aufrechterhaltung der Munizipalrechte Kroatiens wünschte. Ich will die hochlöblichen Magnaten mit dem abermaligen Vortrage dieser allgemeinen Ansichten nicht belästigen, und berufe mich auch jetzt auf viele zahlreiche Beispiele thun dar, daß unter jenen Nationen, wo Eine Sprache, Eine Religion, Eine Abstammung herrscht, die Einwohner fester zusammenhängen und dadurch bei den Bürgern des Landes am meisten die Einheit vermittelt wird, welche das erste Mittel zur Erreichung gemeinsamer vaterländischer Zwecke ist. Gegengründe, welche auf mich überzeugend hätten wirken können, hörte ich nicht anführen. Indem ich andererseits in die verbundenen Länder nicht mit Zwangsmaßregeln eingreifen will, halte ich mich an die Meinung Seiner Exzellenz des Banus. Übrigens unterstütze ich die Motion, die der hochgeborne Graf Samuel Teleky vorgebracht, in dem Sinne, wie sie der hochgeborne Graf Anton Szécheny modifizirt; schließlich kann ich nicht unerwähnt lassen, was die löblichen Stände von den Komitaten Pezsegá, Syrmien und Veröcze sagen, daß sie nämlich zu den ergänzenden Theilen Ungarns gehören; im Gegensatze zu dem, was die hochlöblichen Magnaten in ihrem Renuntium erklärten. — Deßhalb halte ich es im gegenwärtigen Falle, zu Folge den Regeln der Konsequenz, für unvermeidlich nothwendig, daß die hochlöblichen Magnaten in ihrem Renuntium

ſich deutlich ausſprechen mögen, daß ſie ſich ſtrenge an ihre frühern Anſichten halten.

Graf Georg Apponyi: Ich geſtehe, daß dieſe Frage auf mich immer einen ſchmerzlichen Eindruck hervorgebracht hat; Graf Johann Erdödy und mehrere Glieder der hochlöblichen Magnatentafel brachten alles das, was ſich aus dem Geiſte des 19. Jahrhunderts, der chriſtlichen Liebe, der Toleranz und dem Geſichtspunkte der Religionsſchätzung vorbringen ließ, vor, und obwohl ich dieſes mit ihnen theile, und nicht kleine Sympathien dafür fühle, ſo muß ich mit Bedauern geſtehen, daß ich mich mit der Anwendung dieſer edlen Anſichten nicht vereinen, daß ich den Mitteln nicht beitreten kann, die ſie empfehlen. — Da ich die übrigen Bemerkungen übergehe, beſchränke ich meinen Vortrag blos auf jenen Vorſchlag, dem zu Folge manche geehrten Redner glauben, daß das Munizipalrecht aufgelöſt oder verändert werden könne. Dieß hörte ich bereits auf dem vorigen Reichstage vielſeitig vorſchlagen, allein es fand immer bedeutenden Widerſtand; auch in der heutigen Verhandlung wurden recht ſchöne Theorien von der einen und andern Parthei angeführt, mit dieſen will ich die hochlöblichen Magnaten nicht länger beläſtigen; ich kann aber nicht glauben, daß die Kraft der Munizipalgeſetze blos von einem Reichstage bis zum andern dauern ſoll — denn wenn dem ſo wäre, wäre der Stand der verbundenen Länder ein ſehr prekärer, und ich begreife auch nicht, was dann für Garantien wären, wenn die Veränderung der Munizipalrechte von der Mehrheit einer jeden Geſetzgebung abhinge, wo hingegen die verbundenen Länder kein anderes Recht beſäßen, als das Ausſprechen eines Votums, welches dieſer großen Menge gegenüber wenig Einfluß hat. Ich wiederhole nochmals, daß die munizipale Stellung Kroatiens ſehr prekär wäre, denn ſo oft es in ſolche Verhältniſſe käme, wie z. B. die jetzigen, wo ſein Munizipalrecht in Ungarn keine große Sympathien findet, wäre es immer in Gefahr; ich halte daher, wie ich es bereits am verfloſſenen Reichstage ausgeſprochen, jene für, nach welcher die Munizipalrechte verändert oder aufgelöſt werden können, für ein ſehr bedenkliches Mittel, und glaube, daß ſo lange als die Billigkeit andere Mittel bietet, und die Umſtände andere Mittel rathen, endlich nicht blos die Billigkeit, ſondern Kroatiens geſetzliche Stellung ſelbſt andere Mittel bietet, es nicht rathſam

ist, zu heroischen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen. Ich werde an jenes Versprechen der hochlöblichen Magnaten erinnert, welches durch die kroatischen Deputirten am verflossenen Reichstage in dem Saale der löblichen Stände geleistet wurde, als sie nämlich die löblichen Stände dazu beredeten, sie mögen von ihrem Ansuchen abstehen — und versprachen, daß sie selbst dessen Erfüllung in Kroatien betreiben werden. Ich glaube, daß die Deputirten Kroatiens dieses Versprechen nicht hätten leisten können, wären sie nicht überzeugt gewesen, daß dieser Wunsch der Nation, wenn auch nicht durchgängig, doch wenigstens bei Vielen Sympathien in Kroatien finden werde. Wenn daher das Versprechen nicht den gewünschten Erfolg hatte, so muß man es nicht dem zuschreiben, daß die Deputirten es nicht gehalten, oder sich nicht bemüht hätten, daß es in Erfüllung gehe, sondern daß sie nicht zureichend zur Erfolgsvermittlung dieses Versprechens waren. Was die Deputirten nicht zu thun im Stande waren, das wird, wie ich glaube, auf den Wunsch der Nation durch den mächtigen Einfluß Seiner Majestät sicher auszumitteln sein. Ich kann daher, obwohl ich erst spät aufgetreten, dennoch nicht die Vorlegung meiner Ansichten verschweigen, und zwar, daß, nachdem auch ich diesem Zustande abzuhelfen wünsche, zu einem solchen Mittel zu greifen ist, welches ohne alle Aufgeregtheit, und ohne daß die Verhandlungen über die Munizipalitätsfrage zur Sprache kommen, zum Ziele führt; — ich glaube daher, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, die löblichen Stände aufmerksam machen zu müssen, daß der jetzt obige nicht in einen Gesetzvorschlag fasse (denn sobald es in einen solchen gefaßt wird, kommt sogleich die Munizipalitätsfrage zur Sprache), sondern, wie ich bereits gesagt, sie aus dem Gesetzvorschlag auslassend, blos in der Zuschrift an Seine Majestät bitten mögen, daß Er diesen Wunsch der Nation in Kroatien zu vermitteln geruhe. Wenn ich aber nicht durchdringe — denn ich brachte diesen Vorschlag zu spät vor, und ich muß gestehen, daß mir die Ansicht erst während den heutigen Debatten einfiel — dann trete ich in Folge der vorgebrachten Ansichten denjenigen näher, die die früheren Beschlüsse der hochlöblichen Magnaten annehmen, und stimme ihnen bei. Was Slavonien betrifft, will ich den hochlöblichen Magnaten nicht mit langen Vorträgen zur Last fallen, und erkläre mich für das Prinzip, das ich schon bei

einer andern Gelegenheit vorgebracht, d. h. daß man diese Frage nicht im Vorbeigehen entscheiden kann und soll. Schließlich unterstütze ich die Motion des hochgebornen Grafen Samuel Teleky, die in Slavonien befindlichen protestantischen Freunde betreffend, in ihrer ganzen Ausdehnung.

Joseph Kopácsy, Fürst-Primas und Erzbischof von Gran: Mehrere verdienstvolle Redner erklärten in Betreff des 14. §. des 26. Artikels v. J. 1791, daß es für die Protestanten viel wünschenswerther, viel mehr Erfolg versprechender und ausreichender wäre, wenn die Einführung derselben in Kroatien mit Einwilligung des Landes geschehen würde, und ich glaube, daß, die gegenwärtigen Umstände betrachtend, wenn durch den vorgeschlagenen, so zu sagen gewaltthätigen Schritt der 14. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1791 aufgehoben würde, dieß der Angelegenheit mehr zum Hinderniß dienen als helfen würde, deßhalb trete auch ich sowohl im Allgemeinen als auch der Unterstützung einiger protestantischen, in den Komitaten Syrmien und Veröcze wohnenden Familien halber, der Meinung des hochgebornen Banus von Kroatien und des hochgebornen Neutraer Obergespans bei.

Joseph Rudics, Obergespan des Bátscher Komitats: Ich gestehe es, daß mein Herz mit dem Gesetze in Streit sei, indessen wo das Gesetz befiehlt, muß das Gefühl gehorchen. Wenn ich die Einführung der Protestanten nach Kroatien vom politischen Standpunkte betrachte — theile auch ich die Meinung, welche die löblichen Stände in ihrem Nuntium vorbrachten; denn ich kann es weder mit der Menschlichkeit, noch mit dem Gefühle oder mit der in bürgerlicher Gesellschaft nöthigen wechselseitigen Neigung vereinigen, daß Jemand aus einem Staate blos der Religion halber, deren Prinzip die Moralität — ausgeschlossen werde; da indessen meine politischen Ansichten, so wie mein Herzensgefühl wünscht, daß unsere protestantischen Brüder aus den verbundenen Theilen nicht ausgeschlossen werden — muß ich anderseits wieder darauf sehen, was das Gesetz befiehlt. Von dem Obergespan des Liptauer Komitats wurden die Munizipalitätsgesetze gleich Gespenstern vorgebracht, ich betrachte aber in der That die Gründung und die Genehmigung der Munizipalitätsrechte nicht so, wie es der hochgeborne Obergespan angegeben — sondern ich finde darin eine Anomalie, wie deren Hunderte in un-

jetzem Vaterlande existiren. Die Art der Verfassung der Munizipalverordnungen ist wieder ein kleines Bild der Gesetzgebung, die in Kroatien im Kleinen ausgeübt wird: die munizipalen Statuten Kroatiens pflegen auf den Reichskongregationen der verbundenen Länder gebracht zu werden, werden blos Seiner Majestät zur Genehmigung unterbreitet, und sobald sie Seine Majestät als solche gebilligt, besitzen sie Gesetzeskraft; dies ist eine kleine Form unserer Gesetzgebung, auch wir schlagen Gesetze vor, breiten sie Seiner Majestät unter, und werden sie genehmigt, so entsteht das Gesetz: — solche Statuten, die von Seiner Majestät sanktionirt sind, wünschte ich nun nicht in die Reihe der Statuten zu setzen, sondern betrachte sie als solche Statuten, über deren Rechtskräftigkeit laut dem 120 Gesetzartikel v. J. 1715 hier nicht berathschlagt werden darf. Ich rufe daher in Gegenwart Seiner kaiserl. königl. Hoheit und der hochlöblichen Magnaten unsere kroatischen Freunde bei ihrer Vaterlandsliebe, bei dem Genius unseres theuren Landes auf: mögen sie aus ihrem Kreise die Intoleranz verbannen, und niederreißen die hindernden Schranken, die die traurige Farbe der Intoleranz an ihrer Spitze tragen.

Joseph von Lonovics, Bischof von Csanad: Ich betrachte das 19. Jahrhundert als das Jahrhundert der Toleranz, und nachdem der hochgebor.. Graf Johann Mailáth erwähnte: daß es noch heute protestantische Länder gibt, wo die Toleranz nicht herrscht, und von denen die Katholiken ausgeschlossen sind, so wünsche ich doch nicht, daß Kroatien in dieser Beziehung als ein Beispiel vorgebracht werde, und so wünsche ich, daß die verbundenen Länder so bald als möglich ihren diesfallsigen Munizipalrechten entsa.. mögen: aber bis nicht diese Zeit da ist, stimme ich in der Hoffnung, daß dieser Wunsch in Erfüllung gehen wird — mit dem Vorschlage des Weissenburger Bischofs Baron Ladislaus Baloczy, und schließe auch meine Meinung, die drei slavonischen Komitate betreffend, der seinen an.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Indem ich sehe, daß keiner von den hochlöblichen Magnaten mehr in dieser Angelegenheit sprechen will, erkläre ich hiemit, daß sich die Majorität der hochlöblichen Magnaten für das Nuntium geäußert, welches sie am verflossenen Reichstage den löblichen Ständen gesandt, und dem der Vorschlag des hochgebornen Banus von Kroa-

tien gleich kommt. Die Gemeinden betreffend, die in Slavonien wohnen, wünscht die Mehrheit der hochlöblichen Magnaten, daß die löblichen Stände angesprochen werden, in Folge der am verflossenen Reichstage in dieser Angelegenheit erklärten Äußerung, an Seine Majestät eine ergebenste Addresse zu richten. Nachdem dieser Punkt beendigt, folgt der 5. Punkt des Nuntiums und des Gesetzvorschlags der löblichen Stände — da aber die Zeit zu sehr vorgerückt ist, werden wir selben in der nächsten Sitzung aufnehmen. —

43. Reichstagssitzung bei den hochlöblichen Magnaten am 12. September 1843.

Gegenstand der Verhandlungen: Nuntium der löblichen Stände an die hochlöblichen Magnaten in Betreff der vom vorigen Reichstage rückgeb[illegible]enen Punkte der Religionsbeschwerden mit dem Gesetzvorschlage.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Belieben der Herr Protonotair den 5. Punkt des Nuntiums und des Gesetzvorschlages der löblichen Stän e vorzulesen.

Dem zu Folge liest der Protonotair Emmerich v. Széll den 5. Punkt des Gesetzvorschlages und des Nuntiums der löblichen Stände.

Graf Karl Zay: Es sind jetzt zehn Jahre her, seit ich der erste in dem Kreise dieser hochlöblichen Tafel ohne allen Rückhalt zu sagen wagte, daß sich die ungarischen Protestanten eher nicht beruhigen werden, bis nicht in unserm Vaterlande die gänzliche Religionsfreiheit und Gleichheit jeder Glaubenspartei hergestellt wird, und auch jetzt behaupte ich, und werde es bis zum Ende meines Lebens behaupten, daß, um mit einem berühmten Schriftsteller zu reden, die gänzliche Beruhigung der ungarischen Protestanten nur auf diese Art zu bezwecken ist, wenn das Prinzip der gänzlichen Gewissensfreiheit und der Reziprozität nicht blos als Prinzip aufgestellt, sondern sich auch alle gesetzlichen Einrichtungen über die Religionsangelegenheit mit einer nicht mißzuverstehenden Freiheit auf dieses Prinzip stützen werden, und so unterstütze ich den Vorschlag.

Joseph Rudics, Obergespan des Bátscher Komi-

tats: Dieß jetzt vorgeleſene Quantum beſteht aus zwei Theilen; der erſtere ſpricht von dem Prinzipe der gänzlichen Reziprozität, in dem zweiten aber werden einige Anklagen gegen die Geiſtlichkeit vorgebracht. Den zweiten gegenwärtig beiſeite laſſend, will ich meine Bemerkungen blos auf den erſten beſchränken. Es muß das Hauptſtreben der Geſetzgebung ſein, daß die Religionsangelegenheiten unſerer im Vaterlande exiſtirenden, verſchiedenen Religionsparteien angehörenden Mitbürger, von dem Prinzipe der Gewiſſensfreiheit und der Reziprozität betrachtet, durch ein Geſetz geſichert werden; nicht nur zur Erreichung dieſes heilſamen Zweckes und zur Beruhigung unſerer evangeliſchen Mitbürger, ſondern auch zur geſetzlichen Ordnung ihrer Religionsverhältniſſe wurde der aus dem 21. §. der am 7. Mai 1840 gehaltenen Reichstagsſitzung beſtehende Geſetzartikel unſerem Oberherrn und Könige zur Sanktion unterbreitet; indem aber in Betreff einiger Punkte die beiden Tafeln ſich noch nicht vereinigt haben, ſind ſie jetzt auf dem Wege der gewöhnlichen Unterhandlung zwiſchen den beiden Tafeln der Gegenſtand der Debatten; ich geſtehe nun, daß es der innigſte Wunſch meines Herzens iſt, ſie mögen endlich zur gegenſeitigen Beruhigung unſerer geliebten Söhne ſich vereinigen. Indem ich indeſſen fürchte, daß der weite Kreis des von den löblichen Ständen vorgeſchlagenen Geſetzes, ſtatt die verſchiedenen Religionsbekenner zu beruhigen, vielmehr, der in ſeinem weiten Sinne ſich möglicherweiſe bergenden Mißdeutungen halber, als Stoff zu neuer Zwietracht dienen könnte — ſo halte ich es meiner Meinung nach für rathſam, die löblichen Stände anzugehen, daß ſie von dem vorgeſchlagenen allgemeinen Geſetzartikel abzuſtehen geruhen mögen.

Anton Ocskay, Biſchof von Kaſchau: Unſer gegenwärtiges Zeitalter hat, wie jedes andere, gewiſſe Loſungsworte. Hiezu gehört auch die Gleichheit und Reziprozität, und dieſe wollen die löblichen Stände in dem 3. Punkte des von ihnen vorgeſchlagenen Geſetzartikels ſowohl in bürgerlicher als in religiöſer und kirchlicher Beziehung, ſich auf den Wiener Friedensſchluß berufend, feſtſtellen; aber in dieſem befindet ſich die Klauſel: **sine praejudicio cath. religionis**; dieſe Klauſel vereinigt ſich nun keineswegs mit dem Prinzip der vollkommenen Gleichheit und Reziprozität. Was den 26. Geſetzartikel von 1791 betrifft, betrachten wir einmal deſſen

Entſtehung. Als dieſer gefaßt wurde, trugen die Evangeliſchen ihre Wünſche vor; ſie wünſchten, den Ausdruck „dominans religio“ wegzulaſſen. Gegen den Wunſch der Evangeliſchen machten die Katholiken verſchiedene Einwendungen, unter anderm bemerkten ſie auf den 2. Punkt auch Folgendes: „Evangelica utriusque confessionis religione nonnisi vigore Artic. I. 1608 in regno recepta, religione vero rom. cath. ab 8 saeculis in regno vigente, praescindendo etiam ab eo quod haec sit et perpetuo esse debeat religio principis, quodve illam profitentur Praelati, Barones, Magnates, majorque pars nobilitatis atque plebis character ac praerogativa religionis dominantis confessioni huic catholicae de omni jure competunt;“ damit indeſſen die Worte „dominans religio“ nicht in einem ſolchen Sinne ausgelegt werden, als ob dadurch die Religionsfreiheit der Proteſtanten gefährdet würde, willigten die Katholiken des Friedens und der Eintracht halber wohl darein, daß das Wort „dominans“ ausgelaſſen werde, wünſchten aber dafür die Worte „prima et praeminens“ geſetzt, da der katholiſche Glaube gleichzeitig mit der Reichsgründung iſt, und ſich auf deſſen Fundamentalgeſetze gründet. Dem zu Folge wünſchten ſie: „ut dum conformiter ad primam evangelicorum receptionem sine praejudicio religionis rom. cath. factam, non dominans, sed prima et praeminens appelletur hinc in denominandis D.D. evangelicorum postulatio omitti debebunt omnes expressiones, quae omnimodam aequalitatem 3 religionum inferunt, haec enim aequalitas in apertum religionis cath. praejudicium vergeret. At ne haec praeminentia religionis in nudo vocabulo subsistat, necesse erit, ut praeter illud quod religioni catholicae in hoc regno ab ejus incunabulis delatum erat, memorretur praerogativa ab incunabulis regni vigens, quod solus clerus catholicus sit primus status et in hac qualitate omnibus immunitatibus ac libertatibus cardinalibus nobilium fruantur.“ Die Evangeliſchen antworteten auf die Bemerkungen der Katholiken folgendergeſtalt: „Evangelici eo patriotico et fraterno tam erga concives suos saeculares catholicos, quam et ipsum venerabilem clerum amore ferantur, ut nihil de eorum legalibus, et in aequitate fundatis juribus derogatum velint. Agnoscunt evangelici nec invident, ven. clerum catholicum esse primum statum ac omnia nobilium jura et libertates eidem competere.“

Die Evangelischen wünschten daher die konstitutionellen Rechte der Katholiken und insbesondere des katholischen Klerus zu erhalten, und forderten keine vollkommene Rechtsgleichheit und Reziprozität. Durch den 26. Gesetzartikel v. J. 1791 wurden die Rechte unserer protestantischen Glaubensbrüder gesichert und ihre religiösen Verhältnisse der Art geordnet, daß unsere protestantischen Brüder selbst in ihrer im J. 1823 eingereichten Adresse sich folgendermassen ausdrüken: „Si casus mixtorum matrimoniorum et prolium ex his procreatarum religio excipiatur, evangelici in omnibus ad parem cum rom. cath. concivibus suis pedem repositi fuerunt.“ Der Unterschied wurde daher blos auf die gemischten Ehen und die daraus zu erzeugenden Kinder beschränkt, und zwar weil der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 verordnet: daß die gemischten Ehen immer in Gegenwart des betreffenden katholischen Seelsorgers geschlossen, und, wenn der Mann evangelisch ist, blos die männlichen Sprossen in der Religion ihres Vaters erzogen werden können. Aber das Aufhören dieses Unterschiedes wird auch durch den höchsten Orts untergebreiteten Gesetzvorschlag bewerkstelligt werden; denn die gemischten Ehen werden nun immer vor dem Seelsorger des Bräutigams geschlossen und die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion ihres Vaters erzogen werden. Indem daher auf diese Weise der Unterschied aufgehoben und die Gleichheit und Reziprozität bereits hergestellt wird, halte ich einen besondern Gesetzartikel, der durchgängig die Gleichheit und Reziprozität verordnet, für überflüssig, und trete der Motion des hochgebornen Bätschi Obergespans bei, meine Ansicht wiederholend, daß in der Resolution vom 5. Juli, auf die sich die löblichen Stände berufen, das Prinzip der vollkommenen Reziprozität nur auf die religiöse Erziehung der Kinder beschränkt und nicht auch durchgängig auf alle bürgerlichen, religiösen und kirchlichen Verhältnisse ausgedehnt wird, und daß man die Reziprozität nicht mit der vollkommenen Rechtsgleichheit vermengen müsse. Wir dürfen auch nicht der Idee der Reziprozität die Prinzipe und konstitutionellen Rechte der katholischen Kirche aufopfern, die zu vertheidigen unsere Pflicht ist, und die zu erfüllen uns Niemand verargen kann; denn der Deputirte von Neograd, Peter von Balogh, äußerte sich selbst auf dem Reichstage v. J. 1791: daß sich die Protestanten nur zur Erhaltung ihrer eigenen Rechte bemühten, und daß, so wie man dieß ihnen

nicht als Sünde anrechnen kann, sie auch zum Schutze der gerechten Angelegenheiten durch das Gesetz der Natur verpflichtet sind.

Graf Joseph Teleky, Obergespan des Szaboleser Komitats: In der Gesetzgebung gibt es, wie in was immer für einer Wissenschaft, einige Grundwahrheiten, die keiner längeren Beweisführung bedürfen, von denen alle Einwürfe ohne Verletzung derselben zurückprallen, und die immer in ihrer Unversehrtheit fest bleiben. Als solche Grundwahrheiten betrachte ich in der Gesetzgebung die Reziprozität und die Gleichheit, vorzüglich aber in Beziehung auf den jetzigen Gegenstand, auch in den religiösen Angelegenheiten. Die hochlöblichen Magnaten mögen daher von mir nicht erwarten, daß ich zur Beweisführung derselben viele Gründe hervorheben oder die gegen denselben von was immer für einer Seite vorgebrachten Einwürfe widerlegen werde. Von diesem Prinzip ausgehend, unterstütze ich den hier ausgedrückten Wunsch der löblichen Stände, die vor dem Gesetz bestehende Reziprozität und Gleichheit der verschiedenen Religionen, aus vollem Herzen um so mehr, da auch Seine Majestät dieses Prinzip in Seiner letzten königlichen Resolution frei auszusprechen geruhte, und diese Erklärung in dem Herzen eines jeden guten Patrioten und eines jeden Protestanten mit unauslöschlichen goldnen Lettern des ewigen Dankes eingegraben ist. Nur dieß Eine bin ich so frei, mit Erlaubniß den hochlöblichen Magnaten vorzutragen, daß, so wie der katholische Klerus solche auf das Gesetz gestützte Rechte besitzt, die ich meinerseits auf mich auszudehnen, wenn ich es auch könnte, nicht wünschen würde, da sie meinem Urtheile zu Folge sich mit den Prinzipien meiner Religion nicht vereinen lassen — auch anderseits meine Religion Rechte hat, die sich gleichfalls auf Gesetze stützen, und die ich der Reziprozität ebenfalls nicht aufzuopfern wünsche. In Betreff der erstern Beispiele anzuführen, will ich deßhalb unterlassen, damit sie nicht zu weitern Debatten Anlaß geben, von den Rechten meiner Religion aber bin ich so frei, ein paar anzuführen: daß nämlich unsere Religionsangelegenheiten mit Publizität und unserer Aller Einfluß geleitet werden; ferner, daß die Volkserziehung und alle unsere Erziehungsanstalten, mit Ausschluß alles fremden Einflusses, uns anvertraut sind; mich nun dieser zwei Rechte berauben zu lassen, erlaube ich wahrlich sehr ungern. Ich bin zwar überzeugt und zweifle gar nicht daran, daß dieß nicht in

der Absicht der löblichen Stände gelegen; aber ich kann es nicht läugnen, daß hier die Reziprozität in einer solchen Ausdehnung so unbegränzt ausgesprochen wird, daß es vielleicht in späterer Zeit der böse Wille herausklügeln könnte; und obwohl ich überzeugt bin und es bereits oben bemerkte, daß dieß in der Absicht der löblichen Stände nicht gelegen, so wünschte ich doch ein paar Worte dem Vorschlage der löblichen Stände hinzuzufügen, und zwar nach den Worten „in kirchlicher Beziehung", welche zu Ende des §. vorkommen, wünschte ich die Worte: „in so fern es die bis jetzt bestehenden Gesetze nicht anders verordnen", hinzuzufügen, und so würde der 5. §. des Vorschlags dergestalt lauten: „Den Bürgern evangelischer Konfession dient — in religiöser und kirchlicher Beziehung — sowohl im Verhältnisse zu einander, als auch zur katholischen Kirche — in so weit es die gegenwärtigen Gesetze nicht anders verordnen, die vollkommene Gleichheit und Reziprozität als Richtschnur." Dieß ist meine Meinung; wenn jedoch diese Meinung nicht gefällt, so stimme ich auch so für die Annahme des Gesetzvorschlages der löblichen Stände.

Graf Johann Cziráky: Ich würde es ungemein bedauern, wenn die Debatten über diesen 5. Punkt des Gesetzvorschlages zu spätern unangenehmen und gereizten Berathschlagungen Gelegenheit geben könnten, welche ich immer, vorzüglich aber in solchen delikaten Angelegenheiten, wie die kirchlichen Verhältnisse sind, zu vermeiden, zu den Pflichten der Gesetzgeber rechne. Meiner innern Überzeugung zu Folge kann sich diese Art Selbstverläugnung nie so weit erstrecken, daß wir wegen Beseitigung einer gegenwärtigen Aufgereiztheit der Zukunft einen noch lebhafteren Nahrungsstoff als den gegenwärtigen zu deren Wiederbelebung reichen. Zu welcher Zwietracht die von unsern Voreltern gewiß aus den reinsten Absichten, jedoch nicht mit gehöriger Deutlichkeit und Bestimmtheit abgefaßten Gesetze, durch deren verschiedene Deutung, Gelegenheit geben, beweisen die täglichen Streitigkeiten hinlänglich — und ich glaube, daß wir, durch unangenehme Beispiele klüger geworden, unter den gegenwärtigen Umständen mit der behutsamsten Vorsicht zu Werke gehen sollen, damit nicht die gegenwärtig — wie ich glauben will und zu glauben liebe — auf die reinsten Gefühle sich stützenden Gesetze unsern Nachkommen bittere Augenblicke trennenden Zwiespaltes bereiten mögen. Diese

allgemeinen Ansichten auf den in Frage stehenden Gesetzartikel angewendet, bin auch ich zu Folge dessen, was der hochgeborne verdienstvolle Oberzespan des Bátscher Komitats vorgetragen und der Bischof von Kaschau mit gelehrten Beispielen erläutert, der Meinung, daß in allen diesen Religionsgesetzvorschlägen, welche zum Theil schon Seiner Majestät zur Sanktion untergebreitet, zum Theil noch Gegenstand der Reichstagsverhandlungen sind, aber auch in denjenigen, die bereits in unsere Gesetzbücher eingetragen sind, schon alle diese Fälle gehörig erwähnt sind, welche zwischen den verschiedenen Religionspartheien bestehen und die Einführung eines besondern Gesetzes zu erheischen scheinen. Wenn aber — was die Zeit lehren wird — noch einige da sind, die ihrer innern Natur zu Folge eine deutliche Verordnung erheischen, so mögen sie die löblichen Stände in Form eines Gesetzvorschlages uns mittheilen, und in jedem derselben das Prinzip der Reziprozität in den Augen behalten, — was aber hier im Allgemeinen genommen blos zu Mißverständnissen führen könnte. Denn wer die wahrlich schon in die Länge gezogenen Berathschlagungen mit Aufmerksamkeit verfolgte, wo eben die Reziprozität so oft vorgebracht wurde, eine so große Rolle spielte, und von deren Sinn wir so zweifelhafte Geständnisse hörten, wird bemerkt haben, daß eben über den Sinn dieses Satzes zwei sehr verschiedenartige Ansichten aufgestellt wurden, daß also unbestreitbar diese Ansichten mit sich selbst im Widerspruch sein müssen. Die Schattirung der verschiedenen Meinungen beiseite lassend, findet die eine Parthei die Reziprozität darin, wenn gleichmäßige Gesetze für jede Religionsparthei allgemeine Anwendung finden, und so beide Partheien demselben Gesetze unterworfen sind; — Andere aber, zu denen ich mich auch rechne, finden nicht darin die Reziprozität, sondern wir verwahren uns vielmehr gegen dieselbe als gegen die größte einzuführende Tyrannei, indem wir die Reziprozität nicht so verstehen, daß alle Religionspartheien unter ein und dasselbe Gesetz gedrängt werden, dem zu Folge sie auch gezwungen wären, ihre Glaubensprinzipien den bürgerlichen Gesetzen unterzuordnen — sondern vielmehr darin, daß alle Religionsbekenner neben den bestehenden Gesetzeinrichtungen nach den Prinzipien ihrer Religion ihren Glauben ungestört und von jeder Intervention der weltlichen Macht frei ausüben können. Schon bei Anfang dieses Gesetzes ist der Sinn jenes Wortes

zweifelhaft, das hier als verbum regens zur allgemeinen Regel aufgestellt wird, und welche Verwirrungen, welche Mißverständnisse öffnen sich für die Zukunft aus der hier entsprossenden Quelle? Was kann aus den religiösen Gesetzen, aus den Wiener und Linzer Friedensschlüssen, aber vorzüglich aus dem 26. Gesetzartikel v. J. 1790 mit wirklich advokatischer Geschicklichkeit, bald rechts bald links gewendeten Erklärungen Alles gefolgert werden! Die traurigen Erfahrungen des gegenwärtigen Zeitalters fordern es strenge, daß wir dieß uns und unsern Nachkommen um jeden Preis ersparen, wie es sowohl die religiöse als bürgerliche Ruhe erheischt, die jedes verordnete und verordnende Gesetz erzwecken soll, und dieß Motiv selbst, das die löblichen Stände zur Einführung dieses Gesetzvorschlages geleitet, erweckt zu würdiger Vorsicht viele vielleicht schlummernde Gemüther. Sie erwähnen deutlich, daß das Verfahren des katholischen Klerus in ihnen die Sorge erweckt, daß er das zu bildende Gesetz nicht mit gutem Gewissen halten werde, sondern daß er der Wohlthätigkeit des Gesetzes mit detaillirten Verordnungen auszuweichen bemüht sein wird. Der Grund also, auf den sich der Abschnitt dieses Gesetzes baüt, ist Argwohn. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieses Argwohnes werde ich mich dann deutlich mit gewohnter Offenherzigkeit und ohne alle Zurückhaltung erklären, wenn es die löblichen Stände für recht halten werden, uns die Ursachen ihres Argwohnes mitzutheilen; jetzt muß ich blos anzeigen, daß, da derselbe ohne alle Daten, ohne Vorbringung von Proben oder Ursachen ausgesprochen wird, auch der Vortrag von Gegenproben oder Gegenursachen unmöglich gemacht ist, auf das Meisterwort eines Andern aber blind zu schwören, halte ich wohl anderswo, aber am allerwenigsten mit der gesetzgeblichen Stellung für vereinbar; ich läugne daher rund heraus die Haltbarkeit des Argwohnes, und nachdem dort, wo ein solcher das Motiv der Gesetzgebung ist, auch in mir Zweifel über die Aufrichtigkeit eines solchergestalt gefaßten Gesetzes entstehen, was nicht nur natürlich und verzeihlich, sondern sogar konsequent und zu billigen ist, fürchte ich meinerseits, daß mit der Fassung dieses derartigen und dergestaltigen Gesetzvorschlages nichts anders bezweckt wird, als ein sehr undeutliches Gesetz, dem zu Folge die weltliche Macht und die Munizipien, wenn sie die von den geistlichen Obern in Glaubens- und Religionssachen angeordneten Gesetze

nicht für gut halten, mit ihnen hadern, und die Seelsorger — unter dem Vorwande der Verletzung einer sehr allgemeinen und weit ausgebreiteten Reziprozität — der Gesetzverletzung anklagen, die andern Religionspartheien aber eben unter dem Vorwande der Reziprozität gegen einander mit sehr sonderbaren Folgerungen auftreten könnten, von denen ich jetzt — exemplo sunt odiosa — schweige. Dem Vorausgeschickten zu Folge halte ich die Fassung eines solchen allgemeinen Gesetzes, das nur zu verschiedenen Deutungen und Mißverständnissen Gelegenheit geben würde — meinerseits nicht nur für unnöthig, sondern auch für zweckwidrig und gefährlich, und stimme daher mit dem hochgebornen Obergespan des Bátscher Komitats für Auslassung des in Frage stehenden §. aus dem Gesetzvorschlage.

Graf Alexander Königsegg: Meine Ansichten von Gleichheit und Reziprozität habe ich bereits vorgetragen; ich will daher die Geduld der hochlöblichen Magnaten nicht ermüden, und stimme kurz mit dem hochgebornen Obergespan des Bátscher Komitats.

Baron Ladislaus Perényi. Die Reziprozität und die Gleichheit wurden schon unzählige Male erklärt, und stehen gewissermassen mit einander im Widerspruch; denn die Gleichheit fordert, daß die verschiedenen Glaubenspartheien dieselben Rechte genießen, während die Reziprozität fordert, daß jede Parthei nach ihren Prinzipien geordnet werde. Ich mag entweder die Gleichheit oder die Reziprozität betrachten, so halte ich es für unmöglich, daß für zwei verschiedene Partheien ein gleiches Gesetz wahrhaft anzuwenden und für beide Theile genügend sein könne; denn betrachte ich die Gleichheit, so muß ich z. B. erwähnen, daß, in so fern die eine Parthei seit Jahrhunderten im rechtmäßigen Besitze gewisser Rechte und Güter ist, man sie derselben gerecht nicht berauben kann, und ohne diesen Schritt kann doch die andere Parthei nicht zu derselben Stellung gelangen; betrachten wir aber die Reziprozität, so ist es — da beide Theile verschiedene und in mancher Hinsicht entgegengesetzte Prinzipien haben — unmöglich, daß ein und dasselbe allgemeine Gesetz den Prinzipien beider Theile entspreche; ich halte daher vom Standpunkte der Gleichheit und Reziprozität der Gerechtigkeit angemessene und für beide Theile entsprechende allgemeine Gesetze für unmöglich, und unterstütze sowohl deßhalb, als auch wegen der zu verschiedenartigen Deutungen

des gegenwärtigen Geſetzvorſchlages dienenden Unbeſtimmtheit desſelben die Motion des hochgebornen Obergeſpans des Bátſcher Komitats. Ich habe aber auch noch andere Urſachen, weßhalb ich das bürgerliche Geſetz in Religionsſachen zu vermeiden, und, wo es unvermeidbar iſt, auf bloſe bürgerliche Einrichtungen zu beſchränken wünſche; und nachdem durch den gegenwärtigen Vorſchlag, der in unſern Berathſchlagungen noch nie zur Sprache gekommen, in Religionsſachen ein ganz neues bürgerliches Geſetz gewünſcht wird, bin ich ſo frei, auch dieſe Begriffe vorzutragen, die ich dann, wenn die Gründung eines ſolchen Geſetzes zur Sprache kommen wird, vor Augen halten werde; und ſo geruhen Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten, mir zu erlauben, daß ich noch einige Worte von Gewiſſensfreiheit und von Beziehung der Religions- und bürgerlichen Geſetze ſpreche; denn nur dieſe ſind die Hauptpunkte der bürgerlichen Geſetze in Religionsangelegenheiten. Aus zahlreichen Reden, die an den vorigen Tagen gehalten worden, bemerkte ich, daß in Beziehung der Gewiſſensfreiheit meine Anſichten von zahlreichen andern ſich weſentlich in zwei Punkten unterſcheiden: erſtens zergliederten Viele die Gewiſſensfreiheit blos in Hinſicht auf das Recht; ich aber — während ich dieſe Rechtsanſicht, daß man der Gewiſſensfreiheit keinen Zwang anthun dürfe, immer vor Augen halte, kann auch anderſeits einen anderen Geſichtspunkt nicht beſeitigen, nämlich die Pflicht, dem Gewiſſen zu genügen, und Dieß iſt die Gewiſſensfreiheit; Andere betrachten jeden äußern Einfluß gegen die Gewiſſensfreiheit als eine Verletzung des Rechtes, als ob dieß immer zur Unterdrückung der Gewiſſensfreiheit dienen würde; ich hingegen glaube, daß blos die Gewalt und der Zwang die Gewiſſensfreiheit verletze, die milde, vorſichtige Weiſe aber kann blos dazu dienen, daß ſie auf eine höhere Stufe erhoben werde, **quia contraria contrariis opposita elucescunt.** Dieß voraus erklärend, bemerke ich, daß ſo wie die weltliche Macht nicht berechtigt iſt, der Gewiſſensfreiheit Zwang anzuthun, ſo iſt auch die Veredlung der Bürger die höchſte Aufgabe der Geſetzgebung, die nun in zwei Theile zerfällt: paſſiv, daß die Geſetzgebung das Recht der Gewiſſensfreiheit mit Zwangsgeſetzen nicht verletze, und aktiv, daß das bürgerliche Geſetz die Religion als ein göttliches Geſchenk, welches auf die geheimſten Gefühle unſeres Herzens wirkt, beſchütze; —

denn es iſt außer Zweifel, daß die Macht der Religion die des bürgerlichen Geſetzes ſchon deßhalb übertrifft, weil dieſe blos die bereits begangenen Vergehen beſtrafen kann, und zwar nur ſolche, die zur Oeffentlichkeit gelangen, die Religion hingegen verhindert ſehr oft die geheimſte Ausführung ſündiger Thaten; übrigens geräth oft unſere perſönliche und Eigenthumsſicherheit trotz aller Vorſicht in ſolche ſchmerzliche Verhältniſſe, in denen wir vom bürgerlichen Geſetz keine Hülfe erhalten, ſondern blos in der Religion unſere Seelenruhe auffinden können, in dem nie verſiegenden Troſt des Glaubens, in dem neu belebenden Strahl der Hoffnung, und in der beglückenden Verſöhnung der Liebe; indem nun die Religion auf einem ſolch hohen Standpunkte ſich befindet, kann das bürgerliche Geſetz aus Rückſichten der Gewiſſensfreiheit das nicht gebieten, was die ſtaatlich angenommene Religion verbietet, denn dadurch würde dem Gewiſſen Zwang auferlegt werden; es kann auch das bürgerliche Geſetz das mit offenen Worten nicht erlauben, von dem es bekannt, daß es die Prinzipien der Religion verbieten, denn die Sünde vermag es wohl nicht zu billigen; ſondern das bürgerliche Geſetz kann dieſe Übertretungen gegen die Religion deßhalb nur dulden, da es dieſelben ohne Verletzung der Gewiſſensfreiheit nicht zu hindern im Stande iſt; dem zu Folge iſt es, damit ich nicht zu lange rede, mein letztes Reſultat in Beziehung der Gewiſſensfreiheit auf die Geſetzgebung: daß das bürgerliche Geſetz blos über bürgerliche Verhältniſſe verordnen kann, aber nicht berechtigt iſt, die Prinzipien der ſtaatlich angenommenen Religion und deren Folgen zwangsweiſe zu regeln; ſie iſt vielmehr verpflichtet, die Religion zu erhalten und eine jede ſtaatlich rezipirte, ſo wie deren Glaubensbekenner in ihren Prinzipien, als auch alle Seelſorger dieſer Religionen in dem Verfahren innerhalb ihres Kreiſes zu ſchützen. Und wenn ich auch dieſe Prinzipien bei Gelegenheit dieſes neuen Geſetzvorſchlages jetzt blos postliminio vorbringe, nachdem die hochlöblichen Magnaten ihre Meinung über den Gegenſtand der gegenwärtigen, ſeit einigen Tagen ſchwebenden Verhandlungen bereits am letzten Reichstage den löblichen Ständen mittheilten, habe ich mich dennoch ſowohl an dieſe Prinzipien gehalten, als auch an dieſe einzelne Gegenſtände, als ich die Reverſe in ihrer Kraft aufrecht zu erhalten wünſchte; denn ich habe ſie als geſetzliche Verträge betrachtet, und

auch wegen des bürgerlichen Friedens zu erhalten gewünscht; als ich ferner für den Übertritt feierliche Formen wünschte, sollten diese doch nicht dazu dienen, daß Niemand zur Befolgung der einen oder der andern Religion gezwungen werde, sondern daß sie als ein bürgerlich nothwendiger, feierlicher Akt den Übertretenden zum Nachdenken bringen sollen, welch ein wichtiger Schritt das Losreißen von einer Religion sei, vorzüglich in Beziehung auf eine Religion, deren Prinzipien ein solches Losreißen entgegen ist; als ich ferner in den Scheidungsprozessen, in solchen Fällen, wo der katholische Theil keine neue Heirath schließen darf, dieß auch auf den evangelischen Theil auszustrecken wünschte, forderte ich diese bürgerliche Gleichheitigkeit blos, damit dem einen und dem andern Theil auch ein gleiches bürgerliches Loos zu Theil werde, und als ich endlich die Munizipalrechte der verbundenen Länder zu erhalten wünschte, vertheidigte ich ebenfalls die bürgerlichen Einrichtungen. Damit ich meine Rede schließe, wiederhole ich — da ich das bürgerliche Gesetz von den Religionsangelegenheiten so viel wie möglich auszuschließen wünsche — mein Votum, daß ich den gegenwärtigen unbestimmten Gesetzvorschlag nicht annehmen kann, und die Motion des hochgebornen Bátscher Obergespans unterstütze, der zu Folge die löblichen Stände aufgefordert werden sollen, von diesem Gesetzvorschlage abzustehen.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Nachdem der vor mir sprechende Redner im Verlaufe seines Vortrags auch auf solche Gegenstände, die bereits verhandelt, zurückging, so ersuche ich die hochgebornen Magnaten, daß sie fest bei der Sache bleiben, und nicht auf solche Gegenstände rückkehren mögen, die bereits entschieden sind.

Graf Samuel Teleky: So wie der hochgeborne Graf Karl Zay der Ansicht ist, daß, so lange vollkommene Reziprozität und Einheit nicht bestehen, auch kein Religionsfriede und Ruhe sein wird, und derartige Verhandlungen immer bei den hochlöblichen Magnaten vorkommen werden, muß auch ich dieser Ansicht halber den Wunsch der löblichen Stände unterstützen, stimme jedoch mit der Modifikation, welche der hochgeborne Graf Joseph Teleky, Obergespan des Szaboleser Komitats, vorgeschlagen, überein.

Joseph Lenovics, Bischof von Csánad: Was die löblichen Stände unter der vollkommenen Reziprozität und der

gänzlichen Gleichstellung verstehen, kann ich meinerseits weder aus dem Runtium, noch aus dem Gesetzvorschlage entnehmen. Es ist ein Hauptunglück unserer Gesetzbücher, daß sie — wie vor mir der hochgeborne Graf Johann Cziráky sehr wohl bemerkte — häufig sehr allgemein gefaßt sind, und so zu verschiedenen Einwendungen, Mißverständnissen, Advokatenkniffen, und zur Zwietracht Gelegenheit geben. Dieß war auch ein Hauptfehler des Wiener Friedensschlusses, der über einen solchen wichtigen Gegenstand wie die Religionsfreiheit in einigen Zeilen anordnet, während mit den Ansprüchen des Landesfürsten Bocskai ein ganzer Bogen angefüllt wird. Die vollkommene Reziprozität besteht meiner Meinung nach darin, daß die Gesetzgebung die sonst nie sich ausgleichenden Rechte aller Religionspartheien gleichmäßig in Ehren hält. Die Gesetzgleichheit besteht ferner darin, daß jede eingeführte Religionspartei ihre Religion mit vollkommener Freiheit ausüben, die nöthigen Kirchen und Schulen frei gründen, und ihre eigenen Güter, Rechte und Institutionen ungestört genießen könne, daß ferner deren Bekenner, ihrer Religion halber, weder von allgemeinen Aemtern, noch dem freien Genusse aller bürgerlichen Rechte ausgeschlossen werden. Weiter hinaus kann die Reziprozität und die Gleichheit nicht gehen, und geht sie weiter, so greift eine Kirche in die Rechte und Prinzipien der andern ein, und muß nothwendiger Weise Unzufriedenheit und Erbitterung verursachen. Was nun die erwähnten Rechte betrifft, glaube ich nicht nur, daß in unserem Vaterlande zwischen Katholiken und Protestanten bereits die Gleichheit bestehe, sondern ich wage es sogar zu behaupten, daß bei uns die protestantische Kirche freier ist, als die katholische, ja freier als unter was immer für einem protestantischen Fürsten in Europa. Der westphälische Frieden gab den protestantischen Fürsten in Bezug auf ihre protestantischen Unterthanen die sogenannten Episkopalrechte, mit diesen halten sie hie und da die evangelische Kirche unter einer strengen Vormundschaft. Bei uns ist dieß nicht der Fall, wie es auch der verehrte Gouverneur von Siebenbürgen erwähnt; bei uns genießen unsere protestantischen Brüder in kirchlichen Angelegenheiten vollkommene Publizität, leiten ihre Schul- und übrigen kirchlichen Angelegenheiten frei und unabhängig, ferner wählen sie ihre kirchlichen und weltlichen wirklichen und Vizevorsteher ganz frei und von der

Regierung unabhängig, üben ihre Institutionen ungehindert aus, halten ihre Synoden frei und sind sogar durch den 26. Gesetzartikel v. J. 1790 auch in so fern gesichert, daß, „canones in eorum synodis conditi, et deinceps condendi nec per resolutiones, nec per mandata Regia possint alterari.“ Alles dieses, was ich übrigens nicht als Beschwerde hervorhebe, ist in der katholischen Kirche nicht so, und beweist: daß alle beide Kirchen solche Rechte und Eigenthümlichkeiten besitzen, welche trotz aller ausgesprochenen Reziprozität nicht mittheilbar sind. Indem daher bei der ganzen Verhandlung der Religionsangelegenheiten die Reziprozität in den Punkten, die Seiner Majestät untergebreitet worden, überall ausgesprochen ist, halte ich diesen §. des Gesetzvorschlages für überflüssig, unnütz, und, dessen Folgen betrachtend, sogar für schädlich; denn durch die Allgemeinheit würde dieses Gesetz als Mittel zu schädlichen Folgerungen dienen, welches auch die vor mir Sprechenden erwähnten, die auch das Prinzip der Reziprozität in Bezug auf den Übertritt und den Scheidungsprozeß, so wie es die löblichen Stände vorgeschlagen, nicht annahmen; denn wo Religionsprinzipe vorkommen, kann von vollkommener Reziprozität nicht die Rede sein; ferner würden die löblichen Stände durch diesen §. Seiner Majestät etwas Neues unterbreiten, was mit der Aufschrift des Nuntiums nicht übereinstimmt, nachdem diese folgendermassen lautet: „Motion der löblichen Stände an die hochlöblichen Magnaten in Betreff der vom vorigen Reichstag rückgebliebenen Punkte der Religionsbeschwerden.“ Dieser Punkt aber ist vollkommen neu, war daher nicht aufbehalten, und so stimme ich gegen den Vorschlag der löblichen Stände.

Abraham von Vay, Obergespan des Märmaroscher Komitats: Ich will die Gründe nicht wiederholen, die der hochgeborene Graf Karl Zay und der Gouverneur von Siebenbürgen, Graf Joseph Teleky, vorgebracht, sondern erkläre blos in Kurzem, daß ich die Motion der löblichen Stände unterstütze. Ich unterstütze sie auch aus dem Grunde, weil die Überzeugung in meiner Brust feststeht, daß es gerade das sicherste Verfahren des gesetzgebenden Körpers wäre, zuerst die allgemeinen Prinzipien aufzustellen, später in dem Gesetze diesen allgemeinen Prinzipien die einzelnen Verordnungen anzupassen. Ich sehe, daß dieß ebenfalls das Ziel der löblichen Stände ist, und unterstütze deßhalb,

wie bereits gesagt, das Nuntium. Indessen gestehe ich, daß die Worte des hochgebornen Grafen Joseph Teleky in meiner Brust einige Besorgnisse geweckt haben, und wenn die Majorität sich ausspricht, daß seine Modifikation angenommen werde, so trete ich auch meinerseits derselben bei.

Baron Johann Feszenák: Wenn wir die Reibungen beendigen und den Frieden und die Eintracht herstellen wollen, so glaube ich, daß man in dem neuen Gesetze solche Prinzipien aufstellen müsse, die auf alle nicht voraus zu sehenden Fälle anwendbar sind, besonders da sich das Gesetz blos auf specielle beschränkt; denn wenn sich die Umstände und die Ansichten des Klerus ändern, sind wir wieder ohne Richtung und Gesetz; deßhalb wünsche ich das Prinzip der Reziprozität und der religiösen Gleichheit ausgesprochen, und unterstütze den Vorschlag der löblichen Stände in seiner ganzen Ausdehnung. Übrigens nehme ich auch die Motion, die der hochgeborne Obergespan des Szaboleser Komitats vorgebracht, an.

Basilius Popovitz, Munkatscher g. u. Bischof: Ich kann dem Wunsche der löblichen Stände, daß ein Gesetz das Prinzip der gänzlichen Gleichheit und vollkommenen Reziprozität der verschiedenen Religionspartheien in kirchlicher Beziehung ausspreche — meine Beistimmung nicht geben; denn ich halte ein derartiges Gesetz nicht nur für unnöthig, sondern auch für schädlich; und da die Gesetzgebung die Beziehungen der verschiedenen Religionspartheien für jeden besondern Fall schon zum Theil bestimmt, zum Theile in der Folge zweckmäßig bestimmen wird, sehe ich die Nothwendigkeit eines solchen allgemeinen Gesetzes nicht ein, und halte es deßhalb für schädlich; denn dieses Gesetz würde sowohl der eine als auch der andere Theil auf sich beziehen und für sich erklären; es würde also statt die Bürger des Landes zu beruhigen, vielmehr zur unversiegbaren Quelle unzähliger Streitigkeiten und unrichtiger Folgerungen dienen. In dieser Meinung bin ich ferner dadurch bestärkt, daß ich aus der Abfassung des vor uns liegenden Gesetzes entnehme, daß die Motive nicht ganz rein sind, die die löblichen Stände zu diesem Gesetzvorschlage geleitet haben, denn sie behaupten, daß deßhalb das zu bildende Gesetz nothwendig sei, weil sich der katholische Klerus mit den jetzt aufzustellenden Religionsgesetzen gutwillig nicht begnügen, sondern

vielmehr Alles zur Vernichtung der Wohlthätigkeit derſelben anwenden wird. Ew. kaiſerl. königl. Hoheit! Hochlöbliche Magnaten! wenn dieß irgend ein lichtſcheuer Menſch geſagt hätte, würde ich ihn lachend verachten, aber da dieß ein ergänzender Theil der Geſetzgebung behauptet, und zwar von der Geiſtlichkeit überhaupt ohne alle Proben und Ausnahmen behauptet, ſehe ich hier in der That den katholiſchen Klerus ſo verletzt, daß ich es nur mit der größten Bewegung leſen kann, und wenn der beleidigte Klerus ſo ſeine Stellung vergeſſen würde, wie diejenigen, die dieſen Argwohn ausgeſprochen, bliebe in der That nichts anderes übrig, als hierüber Genugthuung zu fordern; indem ich aber glaube, daß der katholiſche Klerus viel edler geſinnt iſt, als daß er Genugthuung wünſchen würde, glaube ich, die löblichen Stände anſprechen zu müſſen, daß ſie von dem im Geſetzvorſchlage vorgebrachten allgemeinen Geſetze abzuſtehen geruhen, und gegen den katholiſchen Klerus in der Folge mit größerer Schonung verfahren mögen.

Baron Ludwig Vay: Ich trage auch, wie der hochgeborne Obergeſpan des Bäcſcher Komitats, in meinem Herzen den Wunſch, daß die religiöſen Reibungen endlich aufhören mögen. Ich wünſche dieß nicht im Intereſſe meiner Glaubensbrüder, ſondern meines Vaterlandes halber, deßhalb halte ich es für nöthig, daß die Sache dahin geführt werde, daß endlich zwiſchen allen Religionen die Gleichheit und Reziprozität eingeführt werde; ſo lange dieß nicht geſchieht, werden wir auch das gewünſchte Ziel nicht erreichen, und ich bedaure ſehr, daß der hochgeborne Obergeſpan des Bäcſcher Komitats das Ziel zwar wünſcht, den Weg dahin aber nicht gehen will. Wenn ich auf die Verhandlungen über die frühern Punkte zurückdenke, ſehe ich, daß hier in Bezug auf mehrere Punkte die Reziprozität nicht angenommen wurde, und ſo läßt ſich auch nicht hoffen, daß dieß hier ohne Inkonſequenz wird angenommen werden; aber nachdem ich auch dieſe Reziprozität hier wünſche, ſo kann ich mich der Inkonſequenz nicht anklagen, wenn ich auch hier in dem lezten Punkte dieſen allgemeinen Ausdruck, ſo wie er in dem Runtium der löblichen Stände gefaßt iſt, wünſche. Was wird denn unter Reziprozität verſtanden? Man verſteht nicht darunter, daß, wie Einige glauben, das Geſetz nie über Religion und Überzeugung verfüge, ſondern daß in jedem Geſetze das enthalten ſei, was der hochgeborne Graf Johann

Cziráky sagte: daß Jeder nämlich seiner Überzeugung folgen könne. Ich glaube, daß wir — so lange es in unserer Freiheit steht, unserer Überzeugung zu folgen — hiezu kein Gesetz nothwendig haben, und nur dort ist ein Gesetz nöthig, wo wir ihm unsere Überzeugung unterzuordnen verpflichtet sind. Dem zu Folge stimme ich für das Nuntium der löblichen Stände.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann die Bemerkung nicht unterlassen, daß man das Prinzip der Unterordnung des Gewissens und der Religionsprinzipien unter das Gesetz nicht ganz annehmen kann, und ich glaube, daß die Herrn Protestanten, die sich so fest an ihre Rechte und Religionsprinzipien halten, es nicht gerne sehen würden, wenn ein solches Gesetz eingeführt würde, das sich so weit erstreckte.

David von Marich, Obergespan des Raaber Komitats: Auch ich glaube, daß durch Gründung dieses Gesetzes der Saamen der Uneinigkeit und Unruhe ausgestreut wird, deßhalb wünsche ich mit dem hochgebornen Obergespan des Bátscher Komitats, daß dieser ganze §. ausbleibe.

Graf Ladislaus Teleky: In Bezug auf das, was die löblichen Stände von der katholischen Geistlichkeit hier nebenbei gesagt, behalte ich mir meine Meinungserklärung auf so lange vor, bis einst dieser Gegenstand, der nichts anderes ist, als die Verweigerung des Segens, in seiner ganzen Ausdehnung zur Sprache kommen wird, und dann werde ich versuchen, ob ich die wichtigen Gründe des Grafen Johann Cziráky werde widerlegen können, da er das, was die löblichen Stände behaupten, rund heraus verneint. Was die Bemerkung betrifft, daß die löblichen Stände ihre Stellung vergessen (Graf Johann Cziráky: „Das habe ich nicht gesagt.")

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Wenn Jemand spricht, geruhen ihn die hochlöblichen Magnaten nicht zu unterbrechen. (Beifall.)

Graf Ladislaus Teleky (fortfahrend): Ich spreche jetzt nicht vom Grafen Cziráky; ich sagte blos, was die Äußerung betrifft, daß die löblichen Stände ihre Stellung vergessen hätten, dieß kann ich keineswegs als einen zu billigenden Ausdruck betrachten. Denn wer sind denn die löblichen Stände? Die löblichen Stände sind die Stellvertreter des Vaterlandes; wer daher

von ihnen behauptet, daß sie ihre Stellung vergessen haben, der klagt in der Person seiner Repräsentanten das Vaterland selbst an. Auf die Äußerung des hochgebornen Bischofs von Munkatsch: daß er mit Recht von den löblichen Ständen Genugthuung fordern könnte, es ihnen aber aus Großmuth verzeiht, kann ich nur bemerken, daß es in der That sonderbar ist, wenn ein einzelner Mensch in Bezug auf das Vaterland eine Stellung und Würde prätendirt, in welcher der hochgeborne Bischof von Munkatsch zu sein glaubt; mir fällt bei dieser Gelegenheit eine Anekdote ein: Der berühmte Tanzmeister Vestris in Frankreich lebte lange Zeit in gutem Einvernehmen mit dem Könige von Frankreich, er fiel aber endlich doch in Ungnade, und dann erzählte er, daß sich das Haus Bourbon zerzankt und mit dem Hause Vestris im Kriege sei. Ich kann es sagen, daß ich einen solchen Menschen, der sich wie ich erkläre, nicht entblödet, gegen das ganze Vaterland aufzustehen, und zu behaupten wagt, daß er von dem Repräsentantenkörper des Landes zwar Genugthuung fordern könnte, sie ihm aber aus purer Großmuth erlasse — einen solchen Menschen, sage ich, zu einem solchen Vestris vergleichen kann. Aber ich will nun von der Sache sprechen. Die gesetzliche Seite dieses Gegenstandes steht folgendermaßen: die Wiener und Linzer Friedensschlüsse stellten vollkommene Gleichheit und Reziprozität zwischen allen eingeführten Religionspartheien her; was ich aber von dem hochgebornen Bischof von Kaschau hörte, daß in dem angeführten Frieden das Prinzip der Reziprozität nicht enthalten sei, und zwar deßhalb nicht, weil dort die Worte stehen: „absque tamen praejudicio Religionis catholicae," dieß beweist nichts, denn ich kann jede Reziprozität so verstehen, daß sie ohne alle Präjudizien jeder Religion besteht. Diese Reziprozität haben die spätern Gesetze, insbesondere der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 nicht aufgehoben, konnten sie auch nicht aufheben, weil sich diese Gleichheit und Reziprozität nicht blos auf das Gesetz, sondern auf den Frieden stützt. Den Umstand betreffend, was die Konsequenz von uns fordert, bin ich blos so frei, die hochlöblichen Magnaten darauf aufmerksam zu machen, daß sie, als sie die übrigen Punkte der Religionsangelegenheiten verhandelten, immer von dem Prinzipe der Reziprozität und Gleichheit ausgingen, überall sowohl beim Übertritt, als bei den gemischten Ehen; und jetzt, wenn von dem allgemeinen

Aussprechen dieser Prinzipien und deren Eintragung in das Gesetz die Rede ist, jetzt wollen die hochlöblichen Magnaten demselben entsagen? und das, was das Vaterland verlangt, und sie anerkennen, aus dem Gesetzvorschlage entfernen? Auf diese Art, ich sage es frei heraus, werden die hochlöblichen Magnaten gegen sich selbst inkonsequent sein. Die dritte Seite dieses Gegenstandes sind Schlüsse aus der Stellung der hochlöblichen Magnaten. Die löblichen Stände stellten dieses Prinzip auf, die Regierung hat es anerkannt, und man kann von derselben nicht sagen, daß sie dieses Prinzip blos in Bezug auf die Erziehung der aus gemischten Ehen zu erzeugenden Kinder aufgestellt, denn die Konsequenz bringt es mit sich, daß die Regierung bei den Prinzipien, die sie in der einen Sache einmal ausgesprochen, beständig bleibe. Die Regierung kann daher von dem Prinzipe der Reziprozität nicht mehr abstehen, sondern sie muß, wenn sie Vertrauen in uns erwecken will, daran mit der eifersüchtigsten Treue festhalten. Nachdem nun die löblichen Stände das Prinzip der Reziprozität aufgestellt, nachdem es die Regierung anerkannt, und auch wir angenommen haben, können wir nichts anderes thun, als dieses Prinzip in das Gesetz aufzunehmen; sonst würde die hochlöbliche Magnatentafel gerade im Gegensatze mit ihrem Amt und Bestimmung, anstatt Mittler zwischen dem Land und dem Fürsten zu sein, vielmehr durch ihre Meinung dem Lande noch weiter entfernt stehen, als die Regierung. Übrigens besteht entweder diese Gleichheit und Reziprozität, oder sie besteht nicht; besteht sie nicht, so müssen wir desto eher zur Annahme dessen eilen, was so zeitgemäß, und von dem ganzen Volke gewünscht wird; besteht sie aber, so sehe ich nicht ein, warum man, wenn die löblichen Stände gesetzlich dieses Prinzip aussprechen wollen, das nicht in das Gesetz einträgt, worüber Niemand zweifelt. Dem zu Folge unterstütze ich dieß Runtium der löblichen Stände in seiner ganzen Ausdehnung und wage es, den hochlöblichen Magnaten von dem gegenwärtigen Standpunkte der Sache dasselbe zu sagen, was man einst von der französischen Charte sagte: daß der, der mehr als Reziprozität, weniger als Reziprozität oder etwas anderes als Reziprozität wünscht, gewiß das Wohl des Vaterlandes nicht befördert.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich ersuche die hochlöblichen Magnaten, sie mögen von gegenseitigen

Impeditionen abstehen; eine derartige Berathung bringt weder Nutzen, noch entspricht sie der Würde, mit welcher diese Tafel ihre Verhandlungen zu pflegen gewohnt war. Übrigens theile ich die von dem Redner vor mir ausgesprochene Schlußmeinung nicht, denn ich glaube, daß aus dem von Seiten der hochlöblichen Magnaten erklärten Prinzipe nicht folgt, daß die Stände die Gleichheit beseitigen sollen, oder daß keine Reziprozität sei; denn in mehreren Seiner Majestät unterbreiteten Gegenständen stimmten — wie dieß auch von Mehreren gesagt wurde — die hochlöblichen Magnaten mit den löblichen Ständen darin überein, daß in diesen Gegenständen jene Reziprozität beibehalten werde, die mit den Prinzipien beider Tafeln vereinbar ist.

Graf Nikolaus Szécheny, Obergespan von Pozsegá: Der Natur der Sache nach könnte der 5. §. des gegenwärtig verhandelten Vorschlags der löblichen Stände zu verschiedenartigen Erklärungen Stoß und Ursache geben; ich unterstütze daher in Kurzem den Vorschlag des Bácher Obergespans.

Graf Kazimir Gyerhazy: Ich muß mich gleich am Anfange meines Vortrags wundern, daß, obwohl der Streit über die Religionsangelegenheiten sich bereits über eine Woche hinauszieht, und das Prinzip der Reziprozität bei jedem Punkte von beiden Theilen deutlich entwickelt wurde, ich noch erfahren muß, daß noch jetzt über das Prinzip der Reziprozität, wie über dessen Definition, eine Diskussion entstehen kann. Meiner Meinung nach ist die Definition der Reziprozität, sowohl der im allgemeinen Leben vorkommenden, als auch der konstitutionell verstandenen sehr einfach und leicht aufzufinden. Was ist die Reziprozität im allgemeinen Leben? „quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris;" was ist die Reziprozität vor dem Gesetze? daß weder eine einzelne Person, noch ein einzelner Stand des Landes eine Ausnahmsstellung besitze, am allerwenigsten aber, daß er sich durch Verwahrungen von dem strengen Gehorsam gegen das Gesetz befreit glaube. Es wäre eine Sünde gegen Gott und die Natur, wenn wir nicht alle unsere Kräfte dazu anwenden würden, daß wir, in der zur bessern Stellung unserer sowohl konstitutionellen als auch Religionsfreiheit angefangenen Arbeit nicht stehen bleiben; denn stehen bleiben heißt so viel als Rückschritte anfangen, und dieses so viel als versinken, was so viel wäre, als in das traurige

Dunkel des 16. und 17. Jahrhunderts rettungslos zurückfallen. Wenn wir diese Pflicht, d. h. das Bewahren vor dem Versinken, nicht mit rechter Aufmerksamkeit verfolgen, dann sind wir in der That jener Zeit nahe, welche ein Trauerprophet — ein berühmter, aber leider verstorbener Dichter unseres Vaterlandes — vorhersagte, als er einige Verse, welche bis jetzt, vielleicht aus gewissen Ursachen, zur Öffentlichkeit nicht gelangen konnten, mit folgenden Worten beschloß:

„Ach bis jenem Volke
Und seinen Nachkommen Fluch."

Hüten wir uns, hochgeborne Magnaten, daß wir sie nicht verdienen. Was den Gegenstand selbst betrifft, unterstütze ich die Motion des hochgebornen Obergespans des Szaboleser Komitats.

Graf Franz Zichy der Ältere, Oberstthürsteher: Ich wünsche um so mehr die Auslassung dieses letzten Artikels, weil die Erfahrung beweist, daß der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 durch 40 Jahre sehr deutlich war, und wir uns nun auf einmal darüber berathschlagen und sehen, daß er sich ganz verschiedenartig erklären lasse; zu welchen Erklärungen würde nun der in Verhandlung befindliche §. Veranlassung geben, wenn wir sehen, daß wir unter dessen Inhalt nach Belieben Alles ziehen können? Deßhalb stimme ich mit dem hochgebornen Obergespan des Bátscher Komitats.

Graf Johann Reglevich, Oberstmundschenk: Meiner Meinung nach ist der 5. §. dieses Gesetzartikels weder rathsam noch nothwendig. Er ist weder nothwendig, da die Reziprozität bereits Seiner Majestät spezifisch in dem unterbreiteten Gesetzartikel vorgebracht, noch rathsam, weil wir aus Erfahrung wissen, daß ein solch allgemeines Gesetz immer Mißverständnissen und verschiedenen Erklärungen das Thor öffnete. Ich habe noch eine andere Bemerkung: Die löblichen Stände sagen in den ersten Zeilen ihres Nuntiums, daß sie blos für diejenigen Punkte, in denen die gewünschte Einheit zwischen beiden Tafeln nicht gelungen, den abgerissenen Faden aufnehmen und in Beziehung auf dieselben die Einwilligung zu vermitteln trachten wollen; nachdem aber in dem von diesem Verhältniß handelnden §. des Nuntiums und Gesetzvorschlages vom vorigen Reichstage nichts davon enthalten ist, so glaube ich die löblichen Stände darauf aufmerksam machen zu müssen, daß es rathsam wäre, diesen §. auszulassen.

Graf Johann Mailáth: Ich hörte die Behauptung aufstellen, daß die Religionswirren nicht zu Ende sein werden, bis nicht die vollkommene Gleichheit hergestellt sein wird. Was nun die vollkommene Gleichheit betrifft, die nehme ich herzlich gern an, aber in der Ausführung derselben walten verschiedene Fragen ob; diese vollkommene Gleichheit ist nämlich nur dann ausführbar, wenn durch ein Gesetz ausgesprochen wird, daß die bis jetzt in Religionssachen verordneten Gesetze annullirt sind, daß sie von nun an keine Wirkungskraft besitzen, und von jetzt an jeder Glauben und jede Religion sich frei in ihrem Kreise bewegen dürfe, und die Gesetzgebung hierauf keinen Einfluß mehr habe; aber ich glaube, daß gerade diesen Prinzipien sich am meisten jene hochgebornen und geehrten Herrn entgegenstellen würden, welche die Reziprozität so sehr unterstützen. Die ungarische Gesetzgebung wird nie von dem Rechte abstehen, in Religionsbeziehungen Gesetze verfassen zu können, und so lange dieß nicht geschieht, ist das Prinzip der vollkommenen Gleichheit nicht ausführbar. Betrachten wir die Frage, wie sie ist; wenn wir ein Gesetz bringen und zwar solch ein Gesetz, wie es die löblichen Stände in ihrem Gesetzvorschlag wünschen, so sage ich frei heraus, daß es nicht zweckmäßig, nicht gut ist. Die Frage der Reziprozität ist schon während des gegenwärtigen Reichstages in diesem Saale zur Sprache gekommen, in einer königlichen Resolution, in welcher die Reziprozität streng ausgesprochen war; wurde sie angenommen? Nein. Davon, daß wir das Prinzip annehmen sollen, das übrige aber nicht, war keine Rede, sondern als die königliche Resolution herab gelangte, wurde blos gesagt, daß sie so verletzend und schmerzlich sei, daß man sie auf keine Weise annehmen könne, und so wurde das Prinzip vernichtet, und nicht dessen Anwendung; es ist daher sehr schwierig, das Prinzip dieser Reziprozität zu vertheidigen, das in der königlichen Resolution enthalten war, wenn wir es nicht anwendungsweise annehmen. Was den eigentlichen §. dieses Gesetzes betrifft, nehme ich es nicht an, denn ich halte es nicht für zweckmäßig, und berufe mich auf den Vortrag des Obergespans des Szaboleser Komitats, des hochgebornen Grafen Joseph Teleky, der sich gezwungen sah, von diesem Gesetze das zu behaupten, daß es nicht hinlänglich klar sei, und daß es der böse Wille anders erklären kann. Ich verbinde dieß noch mit der Ansicht, daß nicht nur blos

der böſe, ſondern auch der gute Wille Beſſeres und Wichtigeres finden kann, als was die löblichen Stände ſagen wollten. Die Folge dieſer Geſetze, die die löblichen Stände gegenwärtig vorſchlagen, wird die ſein, daß der Stand der proteſtantiſchen Geiſtlichkeit beſſer ſein wird als der gegenwärtige; denn wenn das Prinzip der Reziprozität beſtehen ſoll, müſſen die proteſtantiſchen Geiſtlichen eine ſolche unabhängige Stellung haben, wie die katholiſchen, und dieß unterſtütze ich vollkommen; aber ich glaube nicht, daß die hochlöblichen Magnaten und die löblichen Stände darauf eingehen werden, daß die proteſtantiſche Geiſtlichkeit von dem Einfluſſe und der Macht der weltlichen Herrn unabhängig ſein ſolle, und ſo kann ich dieſes Geſetz im Intereſſe der Proteſtanten nicht unterſtützen, denn aus dieſem Geſetze ließe ſich ſehr leicht eine ſolche Folgerung ziehen, welche die Stellung der Kirche und den Einfluß der proteſtantiſchen Weltlichen auf ihre Geiſtlichkeit zu Grunde richten würde; nachdem man daher aus dieſem Geſetze ſolche Schlüſſe ziehen kann, die weder der einen noch der andern Parthei behagen würden, da das Geſetz nicht deutlich iſt, ſtimme ich für die Nichtaufnahme dieſes §. und unterſtütze den Vorſchlag des hochgebornen Obergeſpans des Bätſcher Komitats.

Graf Anton Széchen: Die nebenſeitig in den Kreis der Debatten gezogene Frage, welche die Anklagen gegen den katholiſchen Klerus betrifft, gegenwärtig bei Seite laſſend, werde ich hierüber meine Meinung dann vortragen, wenn ſie in ihrer Ordnung zur Sprache kommen wird. Das hier vorgebrachte Prinzip, daß wir gegen den Beſchluß der Majorität der Stände, ohne die Nation und das Vaterland und die Nationalgeſetzgebung zu verletzen, nicht ſprechen dürfen, kann ich in dieſer Ausdehnung, wie es vorgebracht worden, nicht anerkennen, denn ich kenne keine andere Geſetzgebung, als die Geſammtheit der geſetzgebenden Macht, welche in unſeren vaterländiſchen Geſetzen, vorzüglich im 12. Artikel v. J. 1790, deutlich ausgeſprochen iſt. Wenn es nicht erlaubt iſt, der Majorität der löblichen Stände zu widerſprechen, ſo beſteht dieſes Prinzip auch für die Mehrheit der Magnatentafel, welche man ebenfalls nicht der Inkonſequenz anklagen dürfte, wie dieß heute geſchah; die Jahrbücher der Geſchichte aber zeigen, wie gefährlich dieſes Prinzip, ſo allgemein ausgeſprochen, auch für die ganze Geſetzgebung ſei. — Ich will mich in Debatten über die

Frage nicht einlaſſen, in welchem Sinne man die Reziprozität nehmen müſſe; ſondern jetzt iſt blos davon die Rede, ob die allgemeine Erwähnung des Prinzips der Reziprozität heilſam ſei oder nicht, und ob es dem Ziel entſprechend, welches ſich die löblichen Stände geſteckt. Ich glaube „nein"; denn das derartige Ausſprechen dieſes Prinzipes würde zu neuen Streitigkeiten, zu neuen Reibungen Gelegenheit geben, es iſt aber eine Hauptpflicht der Geſetzgebung, durch Geſetze ſolche Gelegenheiten nicht darzubieten, und dieſelben klar und beſtimmt zu faſſen, und dem zu Folge ſtimme ich der Motion bei, die der hochgeborne Obergeſpan des Bátſcher Komitats geſtellt, weil ich durch dieſelbe die Reibungen eher vermieden ſehe als durch die, welche der hochgeborne Szabolcser Obergeſpan vorgetragen.

Emmerich von Palugyay, Biſchof von Neutra: Dieſer letzte § iſt ſo unbeſtimmt, daß man deſſen Folgen ſchon jetzt nicht bemeſſen kann, da er zu faſſen vorgeſchlagen wird, und was könnte man in ſpätern Zeiten daraus für Erklärungen folgern? Vielleicht auch das, was gerade am Entfernteſten von der Abſicht iſt, die die löblichen Stände jetzt haben. Ich kann für den geſetzgebenden Körper mit ſeiner Charakterfeſtigkeit und Würde nicht vereinbar halten, daß er durch ein ſolches dunkles und in tauſendfacher Beziehung zu deutendes Geſetz alle bis jetzt zur Erhaltung des Friedens geſtifteten Geſetze auf einmal vernichte und in Kolliſion bringe; dem zu Folge kann ich den ganzen Geſetzvorſchlag, in dieſer Art als unklar, von dem Prinzip der Reziprozität eben weit abſtehend, übrigens als den Saamen der Zwietracht in ſich tragend, meinerſeits nicht unterſtützen und ſtimme mit dem Vortrage des hochgebornen Obergeſpans des Bátſcher Komitats überein.

Graf Joſeph Pálffy: Ich will auf all das nicht antworten, was ich heute von der Gewiſſensfreiheit ſprechen hörte, denn wenn das Diarium gedruckt ſein wird, werden die Herrn alle, die in dieſer Angelegenheit geſprochen, die Antwort hinreichend leſen können; nachdem hier aber blos von Gleichheit und Reziprozität die Rede iſt, habe ich bereits bei den Berathungen über den erſten Punkt mich geäußert, daß ich die Gleichheit und Reziprozität unterſtütze, deshalb ſtimme ich auch dem Geſetzvorſchlage der löblichen Stände vollkommen bei; ich muß mich jedoch darüber

wundern, daß gerade diese Herrn unter den hochlöblichen Magnaten, die in der königlichen Resolution Gleichheit und Reziprozität sehen, nicht blos in Bezug auf die gemischten Ehen, sondern auf die ganzen Religionsangelegenheiten sich jetzt den Aussprüchen dieses Prinzipes widersetzen; denn ich war einer unter denen, die behaupteten, daß die königliche Resolution das Prinzip der Gleichheit und Reziprozität blos auf die Reverse ausspricht, und erhielt von einer hochgestellten Person die Antwort, daß man dieß durchgängig auf alle Religionsangelegenheiten verstehen müsse, und daß die löblichen Stände anzusprechen wären, sie mögen das Prinzip der Gleichheit und Reziprozität in allen Fällen anwenden. — Ich hörte hier auch von dem hochgebornen Csanader Bischof erwähnen, daß auch er die Motion der löblichen Stände unterstützen würde, wenn er wüßte, was sie unter der Gleichheit und Reziprozität verstehen, und erklärte, daß die Reziprozität darin besteht, daß Jeder seine Religion frei ausüben, Kirchen bauen, Ämter bekleiden könne, und in bürgerlichen Rechtsbeziehungen alle Einwohner unseres Vaterlandes, sie mögen was immer für einer Religion angehören, gleich seien. Ich gestehe, daß ich es gewünscht hätte, daß der Klerus diese Gleichheit immer beobachtet hätte; denn obwohl ich von dem, was in den gemischten Ehen geschah, nicht sprechen will, nachdem dieß nicht zu den gegenwärtigen Verhandlungen gehört, muß ich kurz bemerken, daß ich es sehr gewünscht hätte, wenn die Geistlichkeit unsere Gesetzbücher nicht unter dem Vorwande der Gewissensfreiheit verletzt hätte. Indem ich übrigens meinen Vortrag nicht in die Länge ziehen will, erkläre ich kurz, daß ich das Nuntium und den Gesetzvorschlag der löblichen Stände unterstütze, und wünsche blos, daß dieser letzte §. der erste sei, und der andere §. ausspreche, daß in Allem nach dem Prinzipe der Gleichheit und Reziprozität verfahren werden möge.

Graf Otto Zichy: Die löblichen Stände haben sehr weise beschlossen, als sie, den 5. §. dieses Gesetzvorschlags fassend, in Beziehung der bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse der Evangelischen, sowohl unter sich, als auch zu den katholischen Religions- und Kirchenangelegenheiten den Maßstab der gänzlichen Gleichheit und vollkommenen Reziprozität aufgestellt haben. Das Prinzip der Reziprozität ist nicht nur in den Wiener und Linzer Friedensschlüssen ausgesprochen — dieß sagten schon die hochlöblichen

Herrn — sondern sogar in der letzten gnädigen königlichen Resolution. Hochlöbliche Magnaten! die Gerechtigkeit und Billigkeit fordern die vollkommene Reziprozität; wo keine Reziprozität besteht, herrscht eine Religion über die andere, und dieß widerspricht der Gerechtigkeit. Wo keine Reziprozität ist, wird die Heiligkeit der Gesetze durch alle Religionsbekenner gleichmäßig — nicht gehalten; denn bis jetzt haben wir es erfahren, daß, wenn ein Gesetz gebracht wurde, das dem katholischen Klerus nicht gemundet, derselbe Einsprache dagegen zu legen pflegte, wie er bei der Fassung des 26. Gesetzartikels v. J. 1790 gethan, und wie er es auch unlängst beim verflossenen Reichstag gethan, und woraus auch die Wirren entstanden; wenn aber das Prinzip der Reziprozität im Gesetze deutlich ausgesprochen ist, dann ist Jeder — ohne alle Einwendung — verpflichtet, das Gesetz zu halten. Mehrere Bischöfe und auch der Graf Johann Cziráky erklärten, daß es sehr schwer sei, das Prinzip der Reziprozität auf die beiden Religionsparteien vollkommen anzuwenden. Ich glaube aber, daß, wenn die Herrn Bischöfe und der hochgeborne Graf auf die früheren Gesetzvorschläge sich erinnern, alle Schwierigkeiten sich auflösen, denn in denselben ist die Richtung theoretisch ausgestreckt, derenthalben viele solche Difficultäten machen. Ich glaube, daß, wenn die uns in Religionsangelegenheiten übersandten 4 Gesetzvorschläge, an welche sich der 5. gleichsam als ein Epilog der Reziprozität anschließt, angenommen werden, dann die Beschwerden sowohl theoretisch als praktisch aufhören werden. Wenn die Herrn Bischöfe und einige Andere glauben, daß in der Idee des 5. Gesetzartikels eine traurige Zukunft liegt, als ob der Staat nämlich durch denselben die kirchlichen Güter den Geistlichen wegzunehmen und zu nützlichen Zwecken zu verwenden wünschte, so irren sie sich sehr. Nicht dieser 5. Gesetzartikel wird die Nation zu einem solchen Schritte zwingen, sondern die von der Geistlichkeit hervorgerufenen Religionsstreitungen, die schädliche Einmischung des Klerus in politische Angelegenheiten, und das Faktum, daß sie da einen Beöthy, dort einen Klanizál, hier einen Tóth, dort einen Peter Szabo und einen Daniel Horváth auf dem politischen Felde zu stürzen sich bemühen, nur solche Thaten werden endlich in dem Volke früher oder später den Wunsch erwecken, daß man die Kirchengüter zu nützlicheren Zwecken verwende.

Ignaz Hertelendy, Obergespan des Torontáler Komitats: Was den Wunsch der löblichen Stände betrifft, nämlich das Prinzip der vollkommenen Gleichheit und Reziprozität für alle verschiedene Religionspartheien durch ein Gesetz auszusprechen, ist meine Meinung, daß ein solch allgemeiner Satz nur zu allen Arten von Mißverständnissen dienen würde, die immer Verwirrung und Religionsreibungen hervorbringen werden; ich aber glaube, daß in der Brust eines Jeden der Wunsch sich regen muß, daß einmal diese unangenehmen Religionskämpfe beendigt werden, und nicht vielmehr von einem Reichstag zum andern gleich einer Ergänzungsidee überbleiben sollen; nachdem daher der größte Theil der Religionsfrage Seiner Majestät bereits untergebreitet und auch jetzt in Artikeln unter der Verhandlung ist, sehe ich nicht die Nothwendigkeit ein, das allgemeine Prinzip auszusprechen, und es wäre auch nicht rathsam, die Gemüther neuerdings aufzuregen: es ist daher mein aus eigener Überzeugung geschöpfter Wunsch, daß die löblichen Stände angesprochen werden sollen, davon abzustehen.

Joseph v. Rukovich, Bischof von Diakovar: Zu Folge der von dem geehrten Obergespan des Bátscher Komitats angegebenen Ursachen stimme auch ich für die Auslassung dieses §.

Paul v. Gyürky, Obergespan des Krassoer Komitats: Wenn ich mich wohl auf den Vortrag des hochgebornen Bátscher Obergespans erinnere, gestehe ich, daß ich seiner Einleitung zu Folge einen andern Beschluß erwartet hätte. Seine Hochgeboren unterstützte auch deutlich den Wunsch der Reziprozität zwischen allen Religionspartheien, und erklärte nur seine Besorgniß darin, daß die löblichen Stände nicht ausgesprochen, welchergestalt und inwieweit sie diese ausbreiten wünschen. So erklärte sich auch ausführlicher der sehr geehrte hochgeborne Bischof von Csánad, der, die Prinzipien der Reziprozität zergliedernd, sie auf die gegenseitige Erhaltung der Religionsprinzipien und auf den Genuß der Rechte andrer Religionsbekenner zurückführte. Ich folgere daraus: daß im schlimmsten Falle diese verehrten Redner das aussprechen mußten, daß die löblichen Stände zur deutlichern Erklärung der Reziprozitätserfolge aufzufordern seien, nicht aber, wie sie später erklärten, daß die löblichen Stände diesen Artikel des Gesetzvorschlages gänzlich beseitigen sollen. In einem solchen traurigen und unerwarteten Zustande finde ich keine andere Weise für

dieſen Gegenſtand, als daß ich mit meinem Votum das Quantum und den Geſetzesvorſchlag der löblichen Stände mit jener Modifikation, die der hochgeborne Gouverneur von Siebenbürgen vorgeſchlagen, unterſtütze. Die Behauptung des hochgebornen Grafen Johann Mailáth, daß er als Haupturſache der Nichtannahme der Reziprozität erkenne, daß die Reichsſtände die königliche gnädige Reziprozität verheißende Reſolution nicht angenommen, kann ich nicht ohne Entgegnung laſſen, und läugne dieß rund heraus; denn nicht nur unſer Diarium, ſondern auch die Seiner Majeſtät unterbreitete Repräſentation beweiſen, daß die Stände des Landes das Prinzip der Reziprozität, welches uns Seine Majeſtät in Seiner gnädigſten Reſolution gnädigſt mittheilte, nicht nur mit Dankgefühlen aufgenommen, ſondern noch die Berathungen über deſſen Folgen aufbehalten haben.

Graf Karl Esterhazy, Obergeſpan des Tolnaer Komitats: Da dieſer §. nicht ganz klar iſt, ſo ſtimme ich mit dem hochgebornen Obergeſpan des Bátſcher Komitats; es ſcheint aber, daß dieſer §. noch einen geheimen Sinn habe, den man mit dem Ausſpruch eines durſtigen Menſchen vergleichen kann, der, durſtend vor einem Hauſe ſtehend, von dem Herrn deſſelben mit einem Glaſe friſchen Waſſers beehrt wurde, dann aber ſagte, daß ihm ein Glas Waſſer nicht genüge, ſondern daß er eines ganzen Kruges bedürfe, als er aber dieſen nicht erhielt, zu ſpät bemerkte, daß es beſſer geweſen wäre, ſeinen großen Durſt mit dem friſchen Glas Waſſer zu löſchen und es auf das Wohl des Hausherrn zu leeren, und erſt dann mehr zu verlangen; ich halte es daher mit dem deutſchen Sprichwort: Es iſt beſſer haben, als kriegen.

Baron Anton Maythényi, Obergeſpan des Liptauer Komitats: Ich glaube ſelbſt mit dem hochgebornen Grafen Karl Jan, daß, ſo lange die geſetzlich angenommene Gleichheit und Reziprozität der verſchiedenen Religionspartheien nicht im Geſetze ausgeſprochen wird, unter uns nie der Friede gedeihen kann, der dieß aber nicht glauben will, den wird die Zeit gewiß widerlegen. Übrigens finde ich die Reziprozität nicht nur in Religions-, ſondern auch in allen andern bürgerlichen und Privatverhältniſſen gut, ja ſogar nothwendig, und behaupte ſogar noch weiter gehend, daß der Grundſtein des von dem Heilande gelehrten chriſtlichen

Glaubens und der Moralität die richtig verſtandene Reziprozität ſei, darin iſt die Nächſtenliebe, darin das hier ſo oft gehörte: „quod tibi non vis fieri, alteri non feceris“ enthalten. Nach meiner Meinung kann den Staat kein größerer Schlag treffen, als wenn ein unbeſtimmtes Geſetz gebracht wird. Von der Unbeſtimmtheit unſerer Geſetze ſprach ich ſchon umſtändlicher am vergangenen Reichstage, und bewies, oder bemühte mich wenigſtens damals zu beweiſen, daß die Urſache unſerer Landesmißlichkeiten zum Theil in der Unbeſtimmtheit unſerer auf alle Verhältniſſe des Staates ſich verzweigenden Geſetzbücher liege. Mit den lebhafteſten Farben ſchilderte ich vorzüglich die gegenwärtige Lage unſerer geſetzlichen Vorſteher, deren Pflicht es iſt, zu regieren, Ordnung zu halten und die nicht die geringſten geſetzlichen Mittel und Wege haben, dies erwirken zu können. Ich kehre jedoch zu dem Gegenſtande zurück, und nach der Erklärung meiner Mißbilligung aller unbeſtimmten Geſetze will ich betrachten, ob der in Frage ſtehende 3. §. des Geſetzartikels ſo allgemein, ſo unbeſtimmt iſt, ob ihn die vor mir ſprechenden Redner mit der Büchſe der Pandora hätten vergleichen können; meiner Überzeugung nach aber könnten, wenn dieſer §., wie der hochgeborne Graf Joſeph Pálffy erwähnte, am Anfang des Geſetzartikels geſetzt würde, alle aus deſſen Unbeſtimmtheit entſtehenden Beſorgniſſe aufhören, ich ſchlage daher vor, daß der Geſetzartikel in Religionsangelegenheiten mit dem in Frage ſtehenden §. anfange, und ſo könnte derſelbe von Wort zu Wort bleiben, nur müßte das Zeitwort „dienen“ zum Partizipium verändert werden, hierauf die Worte „beſtimmt wird“ folgen, und der §. würde dann ſo heißen: „in allen dieſen Fällen und in den Religionsverhältniſſen der Evangeliſchen ſowohl unter ſich, als in Beziehung zur katholiſchen Religion und Kirche, die gänzliche Gleichheit und vollkommene Reziprozität als Richtſchnur nehmend, wird beſtimmt u. ſ. w.“ Dieß halte ich auch des logiſchen Nexus halber für viel beſſer; denn da, wo ein allgemeines Prinzip und auf daſſelbe ſich ſtützende Regeln gegeben werden, iſt es mehr in der Ordnung, daß das allgemeine Prinzip vorhergehe und dann die Spezialitäten folgen; und erkläre hiemit beſtimmt, daß, wenn dieſe Modifikation nicht angenommen wird, ich keineswegs mich damit beruhige, wenn dieſer §. auf demſelben Platz bleibt.

Michael v. Rimely, Abt von St. Martinsberg: Die

Bemühungen der löblichen Stände, denen zu Folge sie den zwischen den verschiedenen Religionsbekennern unseres Landes zerstörten Frieden wieder anzurichten, die Gemüther zu beruhigen und die Bürger auszugleichen sich bestreben — sind in der That schön und edel. Zur Erreichung dieses erhabenen Zweckes halten sie für nothwendig, daß das Prinzip der gänzlichen Gleichheit und vollkommenen Reziprozität für die Evangelischen und deren Religionsverhältnisse, sowohl in Beziehung zu einander als auch zum katholischen Glauben und zur Kirche, ausgesprochen werde. Ich theile das Bestreben der löblichen Stände vollkommen, und wünsche von Herzen, daß der gestörte Friede zwischen den Vaterlandsbürgern je früher vermittelt werden und auf ewige Zeiten unter uns bleiben möge. Hier ist daher nur diese die Frage: wird das vorgeschlagene Gesetz dieß zuwegebringen: wird es den Segen des ewigen Friedens ermitteln? Ich glaube: Nein: denn eben diese Allgemeinheit, die in dem Gesetze enthalten ist, wird unzähligemal als Vorwand zur Verwirrung des Friedens und des guten Einvernehmens dienen; denn eben in diesem Gesetz wird jede Parthei ihre Rechte suchen und an die andere Parthei solche Forderungen machen, die sie eben vom Standpunkte dieses Gesetzes aus zu verweigern sich berechtigt glauben wird, und so wird dieß Frieden stiftende Gesetz in sich selbst den Keim der Streitigkeiten und Beschwerden enthalten. Hiezu kommt noch, daß dieser Gesetzvorschlag dahin gerichtet ist, daß er den Religionspartheien ihre erworbenen Rechte entzieht, was ersichtlich ist, wenn man die gegenwärtige Abfassung des Gesetzes mit der vorigen zusammen hält; in dieser kommen nämlich die Worte vor: „in allen diesen Fällen, in denen die bis jetzt bestehenden Gesetze nicht anders verordnen," welche Worte nun aus der gegenwärtigen ausgelassen wurden; woraus folgt: daß die frühere Gesetzabfassung auf alle solche Fälle, über die das Gesetz schon früher verordnet, nicht auszudehnen war, nachdem aber diese Worte ausgelassen, die Verordnung desselben ausgedehnteter, allgemeiner wird, und zwar so, daß es auch auf jene Fälle anzuwenden ist, von denen das Gesetz schon besonders verordnet. Unter solchen Verhältnissen würden wir nun die Religionspartheien ihrer erworbenen Rechte berauben, weßhalb ich auch diesen allgemeinen Gesetzvorschlag für unzweckmäßig halte. Das Gesetz bestimmte die Ansprüche der Religion, bestimmte die Verhältnisse derselben, wir

müſſen daher um ſo eher dabei bleiben, weil, inſofern noch Religionsbeſchwerden beſtehen, ſchon ihrethalben Seiner Majeſtät eine Repräſentation untergebreitet wurde, und ihnen auch am gegenwärtigen Reichstage abgeholfen wird. Dieſes Umſtandes halber ſehe ich dieß neue und allgemeine Geſetz, das ſo nicht zur Gewinnung des Friedens unter den Bürgern verſchiedener Religionen, ſondern vielmehr zu deſſen Störung dienen würde — für unnöthig, und ſtimme daher mit dem hochgebornen Obergeſpan des Bätſcher Komitats, der das Auslaſſen dieſes Geſetzes vorſchlägt.

Graf Franz Zichy der Jüngere. Voraus bemerke ich, daß ich die Anſichten des hochgebornen Bätſcher Obergeſpans theile, und concentrire meinen Vortrag darauf, daß ich vor Allem kein Freund allgemeiner Geſetze bin; denn wir haben es erfahren, welch traurige Folgen ſie nach ſich ziehen. Ferner ſehe ich einen Widerſpruch zwiſchen dieſem Geſetze und jenen, welche Seiner Majeſtät bereits am verfloſſenen Reichstage den 7. Mai 1839 untergebreitet wurden, wo in einigen Punkten beſondere Verordnungen über jene Gegenſeitigkeit enthalten ſind, in der ſich in Religionsbeziehungen die katholiſche Kirche mit den proteſtantiſchen Vaterlandsbürgern befindet. Ich ſehe daher nicht ein, wie dieſe beſondern Verordnungen mit einer allgemeinen verträglich ſind. Wenn dieß in einer ſolchen Allgemeinheit, wie ſie dieſer §. enthält, beſtehen ſollte, ſo wäre es beſſer, blos dieſe allgemeinen Verordnungen einzuführen, als in eigenen Artikeln beſonders zu verfügen, indem, wenn dieſes allgemeine Geſetz Alles in ſich faßt, es auch die andern Verordnungen von ſich ſelbſt vernichtet; daß man aber dieſe einzelnen Verordnungen keineswegs vernichten könne, werden ſowohl die löblichen Stände als die hochlöblichen Magnaten einſehen, deßhalb kann ich, dieſe beiden Verordnungen als Gegenſätze betrachtend, in den 3. §. nicht einwilligen. Schließlich ſehe ich in der Anwendung der Gleichheit und Reziprozität einen großen Unterſchied; die Reziprozität beſteht zwiſchen den beiden Religionspartheien, daß aber für alle Religionsdogmen Reziprozität ſein ſoll, dieß läßt ſich nicht vollkommen erreichen, deßhalb kann ich den §. nicht annehmen. Was ich übrigens von dem Tanzmeiſter Veſtris verbringen hörte, davon kann man wie von allem Derartigen ſagen: omnia similitudo claudicat; aber in gegenwärtigem Falle beſteht dieſe Vergleichung gar nicht; denn eben ſo wenig,

wie auf den hochgebornen Herrn Bischof der Tanzmeister, eben so wenig ist auch auf die hochlöbliche Magnatentafel das Haus Bourbon passend.

Franz Tihanyi, Temeser Graf: Was den vor mir liegenden 5. §. des Gesetzvorschlages betrifft, frage ich: was können die hochlöblichen Magnaten von der Allgemeinheit fürchten, in der das Prinzip der Gleichheit und Reziprozität in diesem Gesetzvorschlage ausgesprochen ist? Ich glaube, daß dieß Prinzip mehrere verehrte Redner der hochlöblichen Magnatentafel bei Gelegenheit der Religionsbeschwerdenverhandlungen öfters ausgesprochen und zu wünschen geschienen haben. Meiner Meinung nach kann man über alle Religionspartheien in unserm Vaterlande zweckmäßigermeise nur ein Gesetz geben, dem zu Folge jede Parthei ihre Religion frei ausüben dürfe, und deßhalb ist es gerade nothwendig, daß ein solches Gesetz sich auf allgemeine Prinzipien stütze: denn blos dadurch können wir den gegenseitigen Verdächtigungen, Reibungen und Überwerfungen ausweichen, und blos auf diese Weise lassen sich die Religionen in ihren Richtungen gegen einander sichern. Die Gesetze v. J. 1608 und alle anderen Religionsgesetze, welche seitdem gebracht wurden, heilen blos die ursprünglichen Gesetzübertretungen, sind zu weitschweifig, und ich bin überzeugt, daß, wenn der katholische Klerus nicht ein Übergewicht besitzen würde, unzählige Reibungen erspart worden wären. Der vorgeschlagene §. dieses Gesetzes steht so einfach und klar, daß es überflüssig wäre, ihn zu vertheidigen, denjenigen aber, die ihn angegriffen, hat der hochgeborne Gouverneur von Siebenbürgen bereits geantwortet. Was die Motion des Liptauer Obergespans betrifft, daß dieser die Reziprozität und die Gleichheit in sich fassende §. am Anfange des Gesetzartikels mit einem Partizipium gesetzt werde, wäre ich meinerseits geneigt, mit dem Unterschiede beizustimmen, daß er nicht im Partizipium, sondern in der bestimmten Art, wie er auch gegenwärtig steht, gesetzt werde, und die folgenden Gesetzparagraphen demselben vollkommen angemessen werden.

Graf Ludwig Báthyányi: Ich würde der Motion des Liptauer Obergespans beitreten; indessen ist, wie wir sehen, sehr wenig Hoffnung, daß der gesetzgebende Körper so leicht das heilige Prinzip der Reziprozität annehmen wird; gleiche Ursachen bringen gleiche Effekte, der Komitatsadel wird die Steuer nicht

annehmen, und diese Tafel wird das Prinzip der Reziprozität so lange nicht annehmen, bis sie nicht dazu gezwungen sein wird, was der liebe Gott recht bald geben möge.

Graf Dominik Zichy, Bischof von Weszprim: Das Unglück vieler Gesetze ist blos, daß sie mißverstanden werden können; ich kenne aber keine größere Kalamität für einen Staat, als die unbestimmten Gesetze, in denen der Saame des Mißverständnisses liegt. Den gegenwärtig vorgeschlagenen Gesetzartikel halte ich aber seiner Unbestimmtheit halber für eine wahre Schapkammer der Advokatenkniffe, aus der heute oder morgen gegen die Katholiken die schädlichsten Folgerungen gezogen werden können. Deshalb stimme ich auch der Meinung des Obergespans des Bácser Komitats bei, noch hinzufügend, daß ich die von dem Munkatscher Bischof vorgetragenen Gründe ganz zu den meinigen mache; denn es ist meine vollkommene Überzeugung, daß wir des Platzes, den wir hier einnehmen, nicht würdig wären, wenn wir nicht sagen, was wir denken, und mit dem Bekenntnisse schließe ich meine Worte: daß in der That diese Angelegenheit auf sehr schwachen Füßen steht, die sich blos mit den weichen Waffen des Argwohnes vertheidigen läßt.

Graf Emanuel Zichy: Ich unterstütze die Motion des hochgebornen Obergespans des Liptauer Komitats.

Baron Johann Geramb: Den Gegenstand der Verhandlungen, diesen allgemeinen Gesetzvorschlag nämlich, halte ich der Ansichten und Ursachen halber, die mehrere ehrenwerthe Mitglieder dieser Tafel deutlicher zu erklären geruhten — für unnöthig und zwecklos, deßhalb unterstütze ich die Motion des hochgebornen Bácser Obergespans.

Baron Karl Fischer: Indem ich kein allgemeines Gesetz wünsche, nehme ich auch diesen §. des gegenwärtigen Gesetzvorschlages nicht an, und trete der Motion des hochgebornen Obergespans des Bácser Komitats bei.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Nachdem nun Alle, die zu sprechen gewünscht, bereits ihre Meinung ausgesprochen haben, erkläre ich, daß die Mehrheit der Magnatentafel den Vorschlag des hochgebornen Obergespans des Bácser Komitats angenommen; und das Nuntium wird auch der Art durch

den Herrn Protonotair abgefaßt werden, damit es bei der nächsten Gelegenheit vorgelesen und in die Diktatur geschickt werden kann.

Graf Gabriel Reglewich, Tavernikus: Der jetzt verhandelte §. des Nuntiums besteht aus zwei Theilen, der eine ist bereits durch die Majorität beendigt, von diesem spreche ich auch nicht; der andere Theil ist der, in dem die löblichen Stände die römisch-katholische Geistlichkeit angreifen und verdächtigen. Ich würde sehr gewünscht haben, daß die löblichen Stände dieses Motiv ihres Wunsches ausgelassen hätten, weil ich es erstens für überflüssig halte, zweitens weil dadurch der römisch-katholische Klerus, der der erste Stand des Landes ist, schonungslos verletzt wird. Was mich betrifft, wünsche ich es deshalb bei Seite gelassen, weil ich es weder mit der parlamentarischen Art und Weise, noch mit der Billigkeit und auch nicht mit jener Achtung, die ein Theil der Gesetzgebung und ein Stand dem andern schuldet, und welche wir mit Recht Einer vom Andern wünschen können, vereinen kann. Die löblichen Stände behaupten, daß die katholische Geistlichkeit, welche gegen den 26. Gesetzartikel v. J. 1791 protestirte, und auch am verflossenen Reichstage ihre Einsprache erklärte, in Bezug auf das zu bringende Gesetz die gerechte Besorgniß erweckt, sie werde durch die Verordnung des Gesetzes nicht beruhigt werden, es nicht zu dem ihrigen machen, — und ziehen hieraus die Folgerung, daß sie alle wohlthätigen Verordnungen des Gesetzes annichte machen werde. Ich betrachte die bewußte Einsprache der Geistlichkeit so, daß sie selbe blos dahin ausdehnen wollte, in wie weit sie die Prinzipien, auf die sich dieses Gesetz stützt, mit den Prinzipien und Lehren der katholischen Kirche nicht zu vereinigen weiß; übrigens wurde, wie ich mich erinnere, nicht einmal, sondern mehrere Male von ihr ausgesprochen, daß, obwohl sie viele Gesetze mit den Lehren und Prinzipien der katholischen Mutterkirche nicht für vereinbar hält, sie dennoch immer ihre bürgerliche Pflicht beobachten und den zu gestaltenden Gesetzen gehorchen wird. Deßhalb kann ich, obwohl ich nicht zu denen gehöre, die Öl auf die Flamme zu gießen wünschen, sondern vielmehr, insofern es von mir abhängt, zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther zu wirken strebe — diese Verdächtigung nicht mit Schweigen übergehen. Meine Meinung, die ich Seiner kaiserl. königl. Hoheit und den hochlöblichen Magnaten zur Prüfung

vorlege, ist die, daß den löblichen Ständen angezeigt werde: die hochlöblichen Magnaten wünschen, daß diese Anklage und Verdächtigung, die ohnehin unnöthig war, und die weder mit der Würde noch mit der Ehre, welche ein Stand dem andern schuldet, übereinstimmt, beseitiget werde.

Joseph Kopácsy, Fürst-Primas und Erzbischof von Gran: Ich habe es mit Gemüthsbewegung wahrgenommen, daß die löblichen Stände in diesem Nuntium den katholischen Klerus und zwar in seiner ganzen Gesammtheit genommen mit Verdächtigungen belastet. Wenn uns die Bescheidenheit nicht abhielte, könnten wir beweisen, daß wir im Halten der Gesetze nicht weniger pünktlich waren als die Religionsdiener der andern Parthei, es ließe sich sogar mit deutlichen Gründen beweisen, daß von unserer Seite in dieser Beziehung weniger Gelegenheit zu Klagen gegeben wurde, als von der Gegenparthei; ich will mich aber deßhalb dessen enthalten, weil ich bei jeder Gelegenheit die Bemühung dargethan, mit welcher ich die Erhaltung des Friedens erstrebe, und jetzt keinen entgegengesetzten Eindruck hervorbringen will. Es wird aber trotzdem hier nicht am unrechten Ort sein, ein Beispiel anzuführen. Als der weltberühmte bekannte General im Jahr 1797 Rom einnahm, sagte er zu Papst Pius VI.: „Ew. Heiligkeit kann als der erste Diener und Oberhaupt der katholischen Kirche auf Achtung und Schutz rechnen," und wenn dieser Geist auch ferner die Schritte des Helden geleitet hätte, wer weiß, ob seine Erfolge nicht beständiger gewesen wären. Unsere Person ist schwach und gebrechlich; aber als Repräsentant und Oberer von 6,000,000 Katholiken können wir auf Schonung rechnen und fordern dieß auch. Ich habe daher mit Dank den Vortrag des hochgebornen Tavernikus angehört, und bitte auch meinerseits, daß der hier geäußerten Empfindung halber den löblichen Ständen davon eine Anzeige gemacht werde.

Baron Anton Majthényi, Obergespan des Liptauer Komitats: Wenn die von mir auch sehr geehrte faktische Weisheit der löblichen Stände einst eines Rathgebers bedürfte, und zufällig von mir Rath begehren würde, ob sie in ihrem Nuntium die von Seiner Exzellenz dem hochgebornen Grafen Tavernikus als die Geistlichkeit verletzend genannten Ausdrücke beibehalten soll oder nicht, würde ich nicht nur deren Auslassung anrathen, son-

Bayerische Staatsbibliothek München

dern auch aus allen Kräften zu deren Auslassung beitragen. Ich lasse im Privatleben eine solche That oder einen solchen Ausdruck, der einen Andern schmerzen oder ihn aufreizen könnte, nicht gelten, viel weniger kann ich es billigen, wenn ein Theil der Gesetzgebung gegen einen ganzen Stand ohne Noth und Ursache thut. Es ist nichts leichteres, besonders in unsern Zeiten, als Autoritäten herabwürdigen, hiezu scheint ja von allen Seiten große Neigung zu sein, und es wäre gerade an uns die Reihe, dieß mehr zu hindern, als zu unterstützen. Es scheint nun aber, daß es jetzt am leichtesten ist, das Ansehen des katholischen Klerus zu stürzen; ich glaube aber sehr, daß es im strengen Interesse des Staates liegt, daß die Achtung vor dem katholischen Klerus erhalten werde: es ist möglich, daß auch hiezu die Zeit kommen wird, es aber noch vor der Zeit herbeizuführen, halte ich für gefährlich. Ich selbst, der ich es mir fest vorgenommen, mir durch keine Autorität imponiren zu lassen, ich, der ich entschlossen bin, mit Beseitigung aller möglichen Rücksichten frei zu sprechen und das zu Rügende zu rügen, könnte ebenfalls herausfinden, was man dem ungarischen Klerus vorwerfen könnte: ich muß aber gestehen, daß, vorzüglich in der letzten Zeit, die Segensverweigerung ausgenommen, er nicht die geringste Ursache zu solchen Ausfällen gegeben; ich wünschte demnach im Interesse des Klerus, daß die — in dem Nuntium ausgesprochenen und mit Verachtigung benannten — Ausdrücke entweder mit Schweigen übergangen oder höchstens blos das gesagt werden möge, daß die hochlöblichen Magnaten in Betreff des in Frage stehenden Gesetzvorschlages die von den löblichen Ständen ausgesprochenen Motive nicht theilen können. Seine kaiserl. königl. Hoheit, von dem blos tiefe Weisheit, Präsidententakt und versöhnende Worte zu hören sind, geruhte bei einer gewissen Gelegenheit auf mich bezüglich Folgendes zu äußern: Es ist die Pflicht des wahren Patrioten, dort, wo es das Vaterland und das allgemeine Wohl erfordert, selbst persönliche Beleidigungen zu vergessen; und diese Worte wirkten auf mich und meinen Amtskollegen so sehr, daß wir schwiegen und der Weisung des Präsidenten gehorchten; dem zu Folge bin ich so frei, den verehrten Primas unseres Landes zu bitten, das Gesagte nicht weiter zu rügen, um so mehr, da es vorauszusehen ist, daß durch Annahme dessen, was der hochgeborne Graf Lavernius vorgeschlagen, blos

Öl ins Feuer gegossen, und die löblichen Stände sich aufgerufen fühlen würden, zur Beweisführung der in dem Nuntium allgemein hingeworfenen und vom Klerus schmerzlich aufgenommenen Ausdrücke, Fakta und detaillirte Umstände vorzubringen, die wahrscheinlich noch mehr dazu dienen würden, das Ansehen der Geistlichkeit zu verringern.

Graf Joseph Pálffy: Der vor mir sprechende Tavernikus findet zwei Theile in diesem §.; ich gestehe, daß ich ihn aufmerksam durchgelesen, aber worin der hochgeborne Graf einen zweiten Theil findet, kann ich nicht einsehen; denn was fordern die löblichen Stände in diesem §.? Sie fordern die Gleichheit und Reziprozität, und geben darin auch die Ursachen an, das sind nämlich die, die von dem Klerus vorgebracht werden, d. h. sie erwähnen im Allgemeinen die Gesetzübertretungen desselben, und dieß betrachtet der hochgeborne Graf vielleicht als den zweiten Theil dieses §.; übrigens ist es leicht zu behaupten, daß eine Sache nicht bestehe, aber es zu beweisen ist schwerer, und ich glaube, daß dort, wo Fakta sind, das Regiren im Allgemeinen nicht Platz haben kann; die löblichen Stände wollten die einzelnen Fälle deßhalb vermuthlich nicht vorbringen, weil sie Aufgereiztheit vermeiden wollten, und indem sie dieß thun, werden sie mit dem Vorwurfe beladen, daß sie die Aufgereiztheit bezwecken; dem zu Folge sage ich, daß gerade dieser, der kein Öl in das Feuer gießen will, Öl hineingießt. Ich will in dieser Sache nicht länger sprechen; denn was die gemischten Ehen betrifft, will ich mich darüber nicht äussern, da jetzt weder Zeit noch Ort davon zu sprechen ist, sondern unterstütze blos, wie ich früher gesagt, das Nuntium der löblichen Stände, und wünsche deßhalb den löblichen Ständen hierüber nicht zu antworten, weil sonst die Folge sein wird, daß die löblichen Stände mit einzelnen Fällen auftreten, und dann, glaube ich, wird in diesem Saale weder der Klerus, noch irgend Einer Seiner Exzellenz dem Tavernikus danken, daß er diese Antwort den löblichen Ständen zu geben angerathen.

Baron Ludwig Vay: Als der Graf Johann Cziráky zum ersten Male die Bemerkung machte, daß die löblichen Stände den geehrten Klerus verdächtigen, wollte ich gleich antworten; aber ich reiße mich nicht so sehr um die Gelegenheit zu solchen Debatten, auch jetzt würde ich es der Ursachen halber, die der hochgeborne

Liptauer Obergespan angegeben, lieber gesehen haben, daß diese Frage nicht zur Verhandlung gekommen, und kein Öl ins Feuer gegossen worden wäre, was dadurch geschehen wird, wenn die hochlöblichen Magnaten die Äußerung der löblichen Stände deßhalb für Verdächtigung nehmen, weil sie nicht auf einzelne Fakta im Nuntium gestützt worden; dieß ist zwar wahr; aber anderseits wurde auch mit diesem Nuntium zugleich ein anderes Nuntium geschickt, das von solchen Fällen spricht, die, wie bekannt, seit einiger Zeit die Ruhe und den Frieden störten; wenn wir daher von Verdächtigungen reden werden, so werden es die löblichen Stände mit der größten Empfindlichkeit aufnehmen; ich stimme daher, daß keine Erwähnung über diesen letzten Punkt geschehe.

Graf Alexander Königsegg: Ich schäme mich nicht im Geringsten, das, was ich in meiner Brust fühle, hier öffentlich zu gestehen: daß Seine Exzellenz der hochgeborne Graf Joseph Teleky sehr wahr gesagt, als er mir geantwortet, daß ich das Frauengeschlecht einseitig geschützt habe. Gnädigster Herr! ich halte es für eine Ehre, daß Seine Exzellenz meine geringen Worte seiner Aufmerksamkeit gewürdigt hat; denn von einem nicht so sehr weil hochgestellten, sondern weil hochverdienten Herrn würde ich nicht nur so zart vorgetragene Bemerkungen, sondern sogar Belehrung herzlichst aufnehmen; und keineswegs als Entgegnung, sondern als Entschuldigung bringe ich es vor, daß ich die protestantischen Frauen in den Händen Seiner Exzellenz geschützter weiß, als daß sie meiner geringen Hülfe bedürfen sollten. Ich habe aber in Betreff des gegenwärtigen Nuntiums noch einige kleine Bemerkungen, welche nämlich die gegen den Klerus vorgebrachten Klagen über Gesetzübertretungen betreffen; ich glaube, und ich weiß nicht, ob ich mit Recht glaube, daß die gegenwärtige Zeit in denselben Fehler geräth, den man dem Mittelalter vorgeworfen, daß nämlich der Klerus sich immer in die Politik mischt; ich will hier nicht wagen, es ganz heraus zu sagen, was hierauf für uns die nächste Konsequenz sei, sondern überlasse es dem Urtheile der hochlöblichen Magnaten. Ich will blos dieß als Unterschied zwischen der Vorzeit und der Gegenwart anführen, daß die Geistlichen in der Vorzeit beinahe ausschließlich Schrift- und Rechtskundige waren, die Welt war daher auf ihr Urtheil beschränkt; aber in der gegenwärtigen Zeit fallen gleich Manna die

weltliche Dogmatik und kirchliche Lehren verbreitenden Helden aus dem Himmel; dieß iſt in unſerm Jahrhunderte der Aufmerkſamkeit würdig. Ich ſage es, daß ich die proteſtantiſchen Magnaten verehre, welche hier ſo lebhaft zur Vertheidigung ihrer Prinzipien aufgetreten — denn ſie zeigten dem Vaterlande, daß ſie, wie es dem edlen Buſen eines Mannes ziemet, nicht vor der Kraft einer zahlreichen Majorität dort zittern, wo es ſich um Religionsprinzipien handelt; ich könnte aber auch der größte Verächter eines ſolchen katholiſchen Kirchenoberhauptes ſein, das nur einen Augenblick zögern würde, die Lehren ſeines Glaubens gegen phyſiſche oder moraliſche Macht zu vertheidigen, und, wenn es nöthig, Alles dafür aufzuopfern, und glaube, daß unter den 8 Millionen ungariſcher Katholiken 7 meine Meinung theilen. Wenn die in Religionsangelegenheiten einſchlagenden Geſetze verletzt wurden, wäre der Klerus nur dann Schuld daran, wenn er den bürgerlichen Geſetzen entgegengeſetzte kirchliche Prinzipien dann aufgeſtellt hätte, als die bürgerlichen Geſetze ſchon beſtanden; aber die Prinzipien der Kirche ſind viel älter als unſere Konſtitution, der Klerus ſprach aber mehrmals ſeine Prinzipien als Proteſtation bei Gelegenheit der Geſetzgebung aus, es fällt daher blos der bürgerlichen Geſetzgebung zur Laſt, wenn ſie unpraktiſche Geſetze gegeben. Ich weiß, daß man hierauf das ſagen könnte, was bei einer andern Gelegenheit dem hochgebornen Grafen Franz Zichy vorgehalten wurde, daß ich nämlich damit auch Seine Majeſtät anklage; ich antworte aber hierauf, daß Seine Majeſtät mit Seinen erhabenen Pflichten in Kolliſion gerathen, das heißt, daß Er einerſeits dem Blutvergießen ein Ende machen, anderſeits aber die Prinzipien der katholiſchen Kirche erhalten mußte, und alſo damals in einer ſolchen peinlichen Lage war, wie jetzt der Klerus zwiſchen den beiden verſchiedenen, d. h. bürgerlichen und kirchlichen Pflichten — und indem Er mit einer übermenſchlichen Aufgabe kämpfen mußte, vernichtete das praktiſche Leben Seine beſte Abſicht. Ich wage es, die hochlöblichen Magnaten anzuſprechen, daß ſie mir ſowohl in unſern alten als in den neuen Geſchichtsbüchern Fälle zeigen, wo der ungariſche Klerus ſeinen bürgerlichen und konſtitutionellen Pflichten nicht entſprechen wollte; — ich will nur Einiges aus unſerer Geſchichte anführen: das Chriſtenthum gelangte mit dem Martyrerthum der Geiſtlichkeit in unſer Vaterland. Ich will blos dabei ſtehen

bleiben, daß Viele den Helden von Mohács, Paul v. Tomory, anklagen; dieser unglückliche Patriot vertheidigte in seiner Art das Vaterland sehr gut; denn Alles, was der Mensch aufopfern kann, opferte er gänzlich auf dem Altar des Vaterlandes. Ich will von Niklaus Olah, Peter Pázmán, Széchényi und Szelepcsényi nicht sprechen, nicht deßhalb, weil ich damit die hochlöblichen Magnaten zu langweilen fürchten würde; denn auf die großen Thaten unserer Patrioten zu blicken, halte ich nicht für langweilige, sondern für Herz und Selbstbewußtsein erhebende Blicke — aber dennoch wage ich es — in diesem aus den Zeiten der Wunder herausgetretenen Jahrhundert — zwei Wunder vorzutragen, die sich heuer zutrugen: das eine, daß in Großwardein, dem Schauplatze der großartigen Mildthätigkeit des verstorbenen Bischofs, bei einer Gelegenheit gesagt wurde, daß, nachdem das Christenthum in unserm Vaterlande bereits gegründet und so die Geistlichkeit keiner Güter mehr bedürfe, sie ihr weggenommen werden sollen; es wäre viel ritterlicher gewesen, dieß damals zu sagen, als Großwardein gebrannt hat, als damals, wie es durch die großartigen Opfer des verstorbenen Bischofs neuerdings aufgebaut war — aber dieß ist kein großes Wunder; denn wir sind daran in unserem glücklichen Zeitalter des Undanks schon gewissermaßen gewöhnt; — aber ein größeres will ich erzählen, zu welchem mich der Umstand auffordert, daß ich die Bescheidenheit des abwesenden hochgebornen Bischofs von Szatmár dadurch nicht verletze. Als ich vor vier Wochen in München die großartigen Schöpfungen des bayerischen Königs bewunderte, gestand mir ein dort befindlicher protestantischer ungarischer Reichstagsabgesandter, daß die Schöpfungen des Szatmárer Bischofs in seinem Bezirke und seinen Fähigkeiten gemäß viel großartiger für die Menschheit seien, als die des bayerischen Königs; dieß erkläre ich nun nicht deßhalb für ein Wunder, weil es ein Protestant von einem katholischen Geistlichen gesagt; denn ich bin gegen die Protestanten nicht so intolerant, wie die löblichen Stände, die von ihnen im häuslichen Leben blos thierische Leidenschaften voraussetzen; aber deßhalb wundere ich mich, daß dieser ehrenhafte höfliche Mann nicht fürchtete, daß, wenn diese Äußerung die löblichen Stände erfahren werden, es ihm schädlich sein könnte.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Nachdem

die von Seiner Exzellenz dem hochgebornen Tavernikus vorgeschlagene Motion sich blos auf die Darstellung beschränkt, die in der an die löblichen Stände zu sendenden Motion ausgedrückt werden soll, und daher eigentlich blos den Styl der Sache betrifft, ersuche ich die hochlöblichen Magnaten, daß sie sich in solche weitschweifige Debatten, — die Wichtigkeit der Sache und den Umstand, daß alle solche Folgen vermieden werden sollen, die in dem gegenwärtigen Stadium derselben nicht zweckmäßig sind, betrachtend — nicht einlassen mögen.

Graf Ladislaus Teleky: Ich unterstütze den Vortrag des Herrn Baron Ludwig Zay und auch das, was ich vortragen gehört, daß wenn wir Öl ins Feuer gießen, die Sache keinen guten Erfolg haben wird. Bevor ich daher Öl ins Feuer schütte, bevor ich mich in die Sache selbst einlasse, bin ich gezwungen, die hochlöblichen Magnaten aufmerksam zu machen, daß meiner Meinung nach die Verhandlung keinen Gegenstand hat; denn worüber debattiren wir? Über die Repräsentation oder über den Gesetzartikel? Nein! denn jetzt ist blos das Nuntium der löblichen Stände vor uns, auf welches unsere gegenwärtigen Debatten keinen Einfluß haben können, da die in Frage stehenden Worte gewiß darin bleiben werden; ich halte daher dafür, diese Debatten aufzuschieben, bis die Frage über die Segensverweigerung zur Sprache kommen wird. Die Abfassung des Nuntiums der löblichen Stände kann uns keineswegs interessiren. Ich kann aber der Motion des hochgebornen Tavernikus deßhalb nicht beistimmen, weil dieß einen in andern Angelegenheiten zu bringenden Entschluß präokkupiren würde; denn ich sehe diesen Gegenstand in Verbindung mit der Angelegenheit der gemischten Ehen. Wenn wir daher über diesen Gegenstand noch weiter debattiren wollen, kann nur ausgesprochen werden, inwiefern die löblichen Stände recht haben und inwieferne nicht. Man müßte das Nuntium in Angelegenheiten der gemischten Ehen und alle zu diesem Gegenstande gehörigen Daten vorlesen. Aber wenn etwas gebessert werden soll, finde ich es nicht in der Ordnung, etwas ohne Datum und als blose Behauptung hinzustellen, daß nämlich der katholische Klerus nicht gefehlt, daß er die Gesetze streng gehalten habe. Dieß würde sich wahrlich mit der Stellung der hochlöblichen Magnaten nicht vereinigen können, und ich muß es gestehen, daß,

wenn ich Mitglied des geehrten katholischen Klerus wäre, ich dieß im Interesse meines eigenen Standes nicht wünschen würde. Ich glaube deßhalb, daß wir auf das Nuntium der löblichen Stände in dieser Beziehung nichts antworten sollen, wenn wir es aber dennoch zu thun wünschen, nichts Anderes sagen, als daß die hochlöblichen Magnaten ihre dießfällige Meinung den löblichen Ständen dann zu wissen geben werden, wenn die Angelegenheit der gemischten Ehen verhandelt werden wird.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann diese Rede nicht ohne Bemerkung lassen. Der hochgeborne Graf sagt: daß hier blos über einen Gesetzvorschlag oder Repräsentation Verhandlungen sein können, die gegenwärtigen Debatten aber keinen Gegenstand haben; denn den Styl des Nuntiums der löblichen Stände kann man nicht zum Gegenstand der Verhandlungen machen. Ich gestehe aufrichtig, daß diese Bemerkung des hochgebornen Grafen, wenn wir die Weise unserer Verhandlungen betrachten, nicht besteht; denn es geschah nicht einmal, sondern hundert und tausend Mal, daß die löblichen Stände, z. B. wenn sie in dem Nuntium der hochlöblichen Magnaten solche Prinzipien oder Ausdrücke lasen, die ihnen Vorurtheile in sich zu fassen schienen, ihre Bemerkungen immer in dem Renuntium kund gaben. Auch diese Tafel war in diesem Gebrauche, und diejenigen von den hochlöblichen Magnaten, die dieser Meinung sind, halten es für ihre Pflicht, über diesen Punkt des Nuntiums der löblichen Stände, wo der erste Stand des Landes, der zugleich einen ergänzenden Theil des Reichstagskörpers und vorzüglich dieser Tafel bildet, angegriffen wird — in dem Renuntium der hochlöblichen Magnaten Erwähnung zu machen. Dem zu Folge erstreckt sich der Vortrag des hochgebornen Tavernikus nur dahin, daß die hochlöblichen Magnaten in dem zu schickenden Renuntium erklären mögen, daß die Äußerung der löblichen Stände, die den ersten Stand des Landes betrifft, die Magnaten mit Schmerz erfüllt habe. Der Vorschlag des hochgebornen Tavernikus breitet sich nicht auf das Wesentliche der Sache aus, sondern faßt blos diese kurze Erklärung in sich.

Graf Karl Esterhazy, Obergespan des Tolnaer Komitats: Ich kann mit dem hochgebornen Grafen Ladislaus Teleky nicht Eines Sinnes sein, d. h. daß hier von dem Style des

Runtiums der löblichen Stände nicht die Rede sein könne. Ich bin ein Feind der verletzenden Ausdrücke, und wünsche lieber statt dessen mit Argumenten aufzutreten, deßhalb stimme ich mit dem hochgebornen Tavernikus überein, und wünsche, daß dieser S. ausbleibe. (Graf Ladislaus Teleky: Was soll ausbleiben?) Ich hörte eben von dem hochgebornen Grafen, daß es nicht parlamentarisch sei, Jemanden in das Wort zu fallen, geruhe der hochgeborne Graf also meinen Vortrag nicht zu unterbrechen. Übrigens hätte ich an der Stelle der löblichen Stände das Argument nicht gebraucht, daß der Klerus die Gesetze nicht zu halten pflegt — denn dieß Argument läßt sich auch umkehren. Diejenigen, die in mehreren Komitaten Grundbesitz haben, werden wohl wissen, daß viele sanktionirte Gesetze von den Komitaten nicht immer vollzogen werden, und ich würde daher dieß Argument nicht angewendet haben. Was den Klerus betrifft, erinnere ich die hochlöblichen Magnaten daran, was in dem Diarium der hochlöblichen Magnaten v. J. 1840 auf der 116. Seite steht, wo sich nämlich Seine kaiserl. königl. Hoheit über den Klerus der Art geäußert, daß derselbe jenen heiligen Pflichten, die er seinem Gewissen schuldet, immer Genüge geleistet, aber auch andererseits nie die Pflichten gegen seinen König und gegen das Vaterland vergessen, wie dieß auch die Geschichte beweist. Deßhalb halte ich es für meine Pflicht, mich an das zu halten, was der hochgeborne Tavernikus vorgetragen.

Baron Ladislaus Perényi: Die löblichen Stände erwähnen hier zum ersten Male die Mißbräuche; was diese nun betrifft, können, da wir alle Menschen sind, auch zuweilen unter dem Klerus in einzelnen Fällen Sündige vorkommen, aber daß man die Religionsstreitigkeiten im Allgemeinen dem Klerus zuschreiben könne, begreife ich keineswegs; denn diese Streitigkeiten entstanden deßhalb, weil weder Resolution, noch Verträge, noch selbst die Verordnungen des Gesetzes gehalten wurden, und so müßte die Klage entweder gegen die Regierung oder gegen den Verfasser des Vertrags, oder auch gegen den Übertreter des Gesetzes gerichtet sein. Es wurde auch die Einsprache der Geistlichen erwähnt, an dieselbe reihte ich mich selbst im Jahre 1840 und war so frei, die Ursachen, die mich zu diesem Verfahren bewogen, anzugeben; zu meiner Entschuldigung bedarf ich deßhalb weder den

Klerus, noch mich selbst, und ich trete jetzt dem bei, was in dieser Angelegenheit Seine Exzellenz der hochgeborne Tavernikus vorzutragen geruhte; — es wird ferner behauptet, daß es die bürgerliche Pflicht der Geistlichkeit sei, im Gesetze Beruhigung zu finden; dieß ist, wie ich gestehen muß, in meinen Augen eine neue Logik, denn ich erkenne blos dieß als eine bürgerliche Pflicht an, was bürgerliche Erfolge erzeugt, aber daß die innere Überzeugung und Beruhigung eine bürgerliche Pflicht sei, dieß ist vor mir ein ganz neues Prinzip, das ich mit der Gewissensfreiheit nicht zu vereinen weiß; — es wird dann gefolgert, daß der Klerus, den einzelnen Verordnungen ausweichend, die Wohlthat des Gesetzes vernichtet; einem ganzen Stande solch einen Spott andichten, und überdieß dem ersten Stande unseres Landes, halte ich sowohl für schmerzlich als unwürdig. — Es wird ferner gesagt, daß die Verhandlungen über die Religionsreibungen die Gegenwart in das Dunkel vergangener Zeiten zurückstoßen; dieß kann ich ebenfalls nicht begreifen, denn ich glaube, dem heute schon einmal vorgebrachten lateinischen Sprichworte: „Contraria contrariis opposita magis elucescunt" zu Folge, pflegen Berathungen dahin zu führen, daß die Begriffe deutlich unterschieden, aufgeklärt werden; — was den letzten Ausdruck, daß die fortschreitende Zeit auf die gegenwärtigen Bedürfnisse mit einer fürchterlichen Strenge winkt, betrifft, ist dieß etwas Übertriebenes und scheint auch Verachtung auszusprechen — was um so trauriger ist, da es sich dem frühern Spotte anschließend, sowohl zur Erniedrigung jenes geistlichen Standes, dem unser zahlreichstes Volk in Religionsbeziehung vertraut ist, als auch zur Verstümmlung jener Achtung, die ihm gebührt, führt, und zur Schwächung der Achtung vor der Religion selbst Gelegenheit darbietet; — nachdem aber unsere Berathschlagungen öffentlich ihren Lauf haben, zieht gewiß Alles, was Gelegenheit geben kann, daß der Saame der Schwächung dieser Achtung in hundert und hundert Herzen aufgenommen werden und dort keimen kann, eine sehr schwere Verantwortung nach sich; deßhalb unterstütze ich, dem Vorgetragenen zu Folge, die Meinung des hochgebornen Tavernikus in ihrem ganzen Umfange.

Ignaz Hertelendy, Obergespan des Torontaler Komitats: Allen diesen schonungslosen, ich möchte sagen, beleidigenden Ausdrücken, mit denen die Geistlichkeit von allen Seiten

angegriffen wird, gegenüber, wird, wie ich glaube, es Niemand läugnen, der nur ein wenig tiefer in die Sache geblickt, wie viel unser Vaterland der Geistlichkeit zu danken hat, wie viel und groß diese landbekannten schönen eifrigen Thaten sind, die dieselbe Kronen gleich auf den Altar des Vaterlandes gelegt, und noch später zu thun bereit ist; — Niemand wird es ferner läugnen, daß die Obern des katholischen Klerus die Güter, die sie von unserm gekrönten Landesfürsten erhielten, nie mißbrauchten, sondern sie immer in dem Gefühle der Menschenliebe und der Vaterlandspflicht handhabten, und gegenwärtig handhaben, deßhalb sind sie, die neben dem heiligen Glauben edel für ihre Bestimmung und Stellung kämpfen, nicht des Spottes würdig, sondern vielmehr der Achtung. Ich wenigstens erkenne, nebst dem Ausdrucke meines Dankes, die Verdienste der Geistlichkeit und ihre reine Richtung, und erhebe gegen jeden Angriff frei das Schild meiner Worte. — Übrigens stimme ich der Motion Seiner Exzellenz des hochgebornen Tavernikus bei.

Graf Johann Cziráky: So wie jede Zeit ihre guten Seiten hat, so besitzt sie auch ihre eigenen Lieblingslaunen; die des gegenwärtigen Zeitalters ist die häßliche Sünde der Verdächtigungen, und obwohl ich überzeugt bin, daß unsere Kirchenobern den Spott und die Verleumdung mit Geduld ertragen, zum Theil, weil sie es von ihrem göttlichen Meister Jesus gelernt, zum Theil, weil sie diesen schonungslosen Ton, so wie ihre gläubigen katholischen Brüder, seit einiger Zeit gewöhnen mußten, und zwar um so eher, weil sie einsahen, daß, wenn die Gegenparthei zu solchen Waffen greift, dieß nach dem Urtheil jedes verständigen Menschen die Grundlosigkeit des dieser Art vertheidigten Gegenstandes beweist, — und es ist auch sehr wahr, was ein berühmter deutscher Schriftsteller sagt: „daß jene Kirche verkannt und verdächtigt wird, daß man sie als ein gespenstiges Sinnbild dem Volke stets vorspiegelt, und bei jedem rothen Streifen am Himmel gleich die Sturmglocke zieht," das ist der Katholik durch eine verjährte traurige Erfahrung schon gewohnt, — so glaube ich dennoch nicht, daß die Ansteckung der Verdächtigung schon so weit um sich gegriffen habe, daß sie bei den hochlöblichen Magnaten dergleichen ähnliche Gefühle erregen könnte; denn die Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe dieser hochlöblichen Magnatentafel wird es nie erlauben, oder auch nur mit Schweigen die in einer an sie gerichteten amtlichen Schrift

auf bloßem Verdacht beruhenden Anklagen gegen den ersten Stand des Landes — kanonisiren, weßhalb ich auch die Motion des hochgebornen Tavernikus unterstütze. Was der Graf Ladislaus Teleky vorgebracht, daß wir uns erst dann, wenn die Angelegenheiten der gemischten Ehen zur Sprache kommen werden, über das Begründete oder Grundlose dieser Anklage äußern sollen — erwarte ich diese meinerseits bereit, und glaube auch jetzt, daß, wie während dieser Verhandlung nichts vorgebracht und bewiesen werden wird, wir auch jetzt im Voraus ex suppositione nichts bestimmen können. Denn es ist nicht nur christliche, sondern auch auf das Naturrecht sich stützende bürgerliche Pflicht, von Allem das Gute vorauszusetzen, deßhalb auch von dem katholischen Klerus zu glauben, daß er seine die bürgerlichen Verordnungen betreffende Pflicht erfüllt, bis wir nicht Gelegenheit haben werden, uns von dem Gegentheil durch glaubwürdige, alle Zweifel und Verdächtigungen ausschließende Daten zu überzeugen. Es hat auch Graf Joseph Pálffy vorgebracht, daß dafür Fakta sprächen, ich mag aber dieß Quantum der löblichen Stände wenden, wie ich will, finde ich solche nicht, und alles das, was der hochgeborne Graf für Fakta nimmt, kann ich meinerseits auch als falsche Geschichten betrachten, weil sie blos auf Supposition beruhen.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich ersuche die hochlöblichen Magnaten abermals, daß sie sich von derlei Anspielungen fern halten mögen, um so mehr, da mehrere Glieder dieser Tafel, die von einer andern Seite gesprochen, erklärt haben, daß sie sich nicht tiefer in die Sache einzulassen wünschen, sondern die Erklärung ihres Sinnes sich zu seiner Zeit vorbehalten, diesen Pfad halte ich daher für zu befolgen.

Graf Johann Mailáth: Die Weisung Seiner kaiserl. Hoheit vor Augen haltend, werde ich kurz sprechen. Die löblichen Stände erwähnen zweier Protestationen; wären die Verhandlungen hierüber jetzt an der Sprache, so wäre die Antwort sehr leicht, denn es sind in der Geschichte der ungarischen Gesetzgebung neun Protestationen und unter ihnen drei solche, in denen blos unsere protestantischen Glaubensbrüder gegen das Gesetz protestiren, dieß beweisen die Protokolle, und deßhalb war dieß eine unnütze Erwähnung von Seite der löblichen Stände. Ferner wurde gesagt: daß die gegenwärtigen Diskussionen keinen Gegenstand

haben, denn es werde hievon erſt ſpäter die Rede ſein, wenn nämlich die gemiſchten Ehen verhandelt werden, daß wir deßhalb den Gegenſtand zurückweiſen müſſen, denn es gebe keinen Gegenſtand der Verhandlungen; und ich ſage, auch dann muß er zurückgewieſen werden, wenn der Gegenſtand der gemiſchten Ehen zur Sprache kommen wird. Ich hörte von dem Obergeſpan des Liptauer Komitats erwähnen, daß man die perſönliche Beleidigung dem Wohl des Vaterlandes aufopfern müſſe. Ich achte dieſe Worte des hochgebornen Obergeſpans, und wenn von einem einzelnen Individuum die Rede wäre, ließe ſich die Sache beſeitigen, ich nehme aber die Sache aus einem andern Standpunkte, und bemerke: daß dieß der erſte Fall iſt, in welchem uns die löblichen Stände in einem nicht diplomatiſchen Style, ſondern in einer ſolchen Manier ſchreiben, die wir nicht dulden können; die Würde dieſer Tafel fordert es alſo, daß die löblichen Stände ermahnt würden, daß es ſehr gewünſcht werde, die löblichen Stände mögen dieſer Magnatentafel anders ſchreiben. Es liegt im Intereſſe der hochlöblichen Magnaten, daß die Motion des hochgebornen Tavernikus unterſtützt wird, und deßhalb unterſtütze auch ich ſie, und in dieſem Renuntium muß erklärt werden, daß es die hochlöblichen Magnaten mit Bedauern bemerkt haben, wie die löblichen Stände einen ganzen, und zwar den erſten Stand des Landes, mit dieſen Ausdrücken beleidigt haben.

Graf Johann Keglewich, Oberſtmundſchenk: Ich ſtimme der von dem hochgebornen Tavernikus vorgeſchlagenen Motion bei, und geſtehe, daß ich mit großer Bewegung und mit traurigem Herzen in dem Nuntium der löblichen Stände dieſe Anklage geleſen, dieſe erniedrigende und gemeine Verdächtigung des Klerus; ich kann ſie erniedrigend und gehäſſig nennen, weil die löblichen Stände in ihrem Nuntium ſich ſelbſt dieſer Worte bedienen. Ich glaube, daß wir, wenn wir dieſe Anklage zurückweiſen, kein Öl ins Feuer gießen, und halte es für nöthig, unſer Bedauern hierüber mitzutheilen, denn würden wir dieß nicht thun, ſo ſchiene es, als ob wir dieſen Theil des Nuntiums der löblichen Stände zu dem unſrigen machen.

Graf Anton Szécheny: Obwohl ich es ſonſt für unbeſcheiden gehalten hätte, mich auf meine geringe Perſon zu berufen, werden bei den Debatten über den gegenwärtigen Gegenſtand mir

die hochlöblichen Magnaten erlauben, an diejenigen, die meinen Vorträgen ihre Aufmerksamkeit gewürdigt, die Frage zu richten, ob ich mich nicht immer bestrebt habe, Allem auszuweichen, was in dem obschwebenden delikaten Gegenstande Aufgereiztheit hätte verursachen können? Von jenem Grundprinzip, welches ich mir seit dem Anfang der Berathungen vorgesteckt, ausgehend, kann ich die Äußerung der löblichen Stände — der zu Folge sie den katholischen Klerus im Allgemeinen der Nichtachtung des Gesetzes anklagen — nicht ohne Schmerzen aufnehmen. Diese Frage wurde mit der der gemischten Ehen in Verbindung gebracht, aber so wie einerseits gesagt wurde, daß ohne Verhandlung dieses Gegenstandes die hochlöblichen Magnaten über die Schritte der obersten Geistlichkeit kein Urtheil fällen können, so besteht dieß auch anderseits — und die natürliche Folge dieses Schlusses ist: daß die hochlöblichen Magnaten so lange, bis dieser Gegenstand nicht zur Verhandlung gelangt, keineswegs dem Ausdrucke der löblichen Stände — dem zu Folge der erste Stand des Landes, ein ergänzender Theil der Gesetzgebung, so schwer angeklagt wird — beitreten können. Wenn wir auf diese Art verfahren, und, weil wir der Meinung gegen den Klerus sind, daß er das Gesetz verletzt (was ich aber nicht glaube), gegen den ersten Stand des Landes solche Ausdrücke brauchen, so geben wir zu solchen Debatten Gelegenheit, die der Beförderung des allgemeinen Wohls des Landes nicht sehr dienlich sind. Ich hoffe, daß die löblichen Stände die Ansichten der hochlöblichen Magnaten, und das Bestreben derselben, gegen jede Meinung, gegen jeden Stand Achtung zu hegen, würdigen werden; ich glaube, daß, wenn wir einmal durch das Feld der Gereiztheit in das Zeitalter der Reform, wo so viele verschiedene Interessen im Widerspruche sind — eintreten, sich nur ein trauriges Ende voraussehen läßt, denn dadurch wird dieses Ansehen, diese gegenseitige Achtung verringert, die nothwendig ist, damit sich alle Interessen ausgleichen und das Wohl des Vaterlandes gesichert werde. Ich hörte, daß das Wort Verdächtigung nicht ganz auf den gegenwärtigen Fall anwendbar sei; dieses Wort hat aber der hochgeborne Tavernikus, dessen Motion ich übrigens vom Herzen beitrete und ihm für selbe danke — nicht gerade deßhalb gebraucht, daß es im Nenuntium gebraucht werde, sondern, es möge in dem Nenuntium dieser oder jener

Ausdruck gebraucht werden, so soll doch blos gesagt werden, daß die hochlöblichen Magnaten den bei dieser Gelegenheit geäußerten Ansichten der löblichen Stände nicht beitreten können, und mit Bedauern gewahr wurden, daß nebstbei eine solche Anklage gegen den Klerus vorgebracht wurde.

Baron Georg Revay, Obergespan des Turóczer Komitats: Ich unterstütze jedes Wort des hochgebornen Tavernikus, was übrigens die Verdächtigung gegen die Geistlichkeit betrifft, hat sie, wie ich glaube, so viel Kraft und Geist, daß sie sich selbst wird vertheidigen können.

Graf Otto Zichy: „Quod factum est infectum fieri nequit.“ Daß der Klerus den reichstäglich gebildeten Gesetzen sowohl im Jahre 1790 als auch am vergangenen Reichstag klar widersprochen, ist Faktum, dieß kann weder der Klerus, noch seine geschickten Wortführer läugnen; und ich hätte weder von dem Grafen Johann Cziráky, der so geistreich, noch von dem Grafen Johann Mailáth, der meines Wissens ein so berühmter Historiker ist, gedacht, daß sie diese Geschichten so schnell vergessen haben. Nun wollen die hochlöblichen Magnaten bedenken, was hieraus folgen wird, wenn diese Antwort zu den löblichen Ständen kommt. Die Fehler des Klerus werden zergliedert werden, und welchen Schwierigkeiten, welchen Unannehmlichkeiten setzt er sich dadurch aus! Und wenn auch dieß nichts nützt, so mögen sie sehen, was sie thun, und ihrer Thaten Erfolge, — und ich kann blos das ausrufen, was Graf Emanuel Zichy in der verflossenen Sitzung sehr richtig vorgebracht: „volenti non fit injuria.“

Joseph Lonovics, Bischof von Csánad: Vor Allem sage ich dem hochgebornen Tavernikus meinen innigsten und herzlichsten Dank für seine edle Äußerung über die bedauerungswürdigen Anklagen und Ausdrücke, mit denen das Nuntium gegen den Klerus anfängt und schließt. Die Achtung, die ich gegen Seine Exzellenz hege, ist schon von altem Datum, deren Ursachen haben sich nun heute mit einer neuen vermehrt, und ich freue mich, daß wir ein Diarium haben, das zum bleibenden Zeugnisse — jener edlen Großherzigkeit, die Seiner Exzellenz sein heutiges Auftreten eingehaucht, und jenes Dankes, welchen ich mit der gesammten Geistlichkeit Seiner Exzellenz schulde — dienen wird. Ich hoffe, daß die hochlöblichen Magnaten jenen Schmerz, den

vor mir Seine fürstliche Gnaden der Fürst-Primas geäußert, für gerecht halten werden. Mit den schwersten Anklagen wird in diesem Nuntium der Klerus belastet, daß er nämlich, nachdem er dem 26. Gesetzartikel v. J. 1791 widersprochen, und auch gegen den am vorigen Reichstage in Religionsangelegenheiten verfertigten Gesetzvorschlag Einsprache gethan, nicht nur sich mit der Verordnung der zu fassenden Religionsgesetze nicht beruhigen, und dieselben nicht zu den seinigen machen, sondern auch Alles zur Vernichtung der Gesetzwohlthätigkeit begehen wird. Aus was für Gründen und mit welchem Rechte der Klerus seine Einsprüche und Verwahrungen ausgesprochen, habe ich bereits bei anderen Gelegenheiten erklärt, und wenn er dieß, wie der hochgeborne Graf Johann Mailáth erwähnte, oft gethan, that er es seinem Rechte zu Folge, wie in ältern Zeiten die Protestanten; ich weiß daher nicht, warum dieß die löblichen Stände blos dem Klerus als Sünde anrechnen, und mit welchem Rechte sie daraus den Verdacht schöpfen können, als ob der Klerus dem zu bildenden Gesetz ausweichen wollte. Zum Schmerz müssen wir gestehen, daß in unserem Vaterlande die Achtung vor dem Gesetz in der neuern Zeit nicht wenig gelitten hat. Ältere Gesetze werden veraltete Obskuritäten genannt, die ihre fühlbaren Fehler ergänzenden Komitatsstatuten erreichen eines das andere in unaufhörlichem Wechsel, die reichstäglich gebildeten Gesetze werden des Bedürfnisses halber oft improvisirt, und stoßen bei ihrer Vollziehung auf allerlei Hindernisse, und auf sie läßt sich jedenfalls, da sie noch neu und in das Nationalleben nicht übergegangen sind, dieß klassische Sprichwort anwenden: „difficile est addere vetustis novitatem, novis auctoritatem.“ Und nachdem es gerade der Klerus ist, der seiner heiligsten Pflicht zu Folge nicht blos diese Achtung gegen das Gesetz verkündet, sondern durch pünktlichen Gehorsam auch bewiesen hat, wird er vor den Augen des Vaterlandes mit der Verdächtigung angeklagt, daß er auf alle Weise sich bemühen wird, die Wohlthätigkeit des zu bringenden Gesetzes zu vernichten. Ihren Argwohn stützen die löblichen Stände ohne Zweifel auf die Reverse, auf den sechswöchentlichen Unterricht, und auf die Rekopulation. Aber diese brachten nicht der Klerus, sondern die königlichen Verordnungen kraft des Gesetzes ins Leben. Der Klerus hielt sich an diese, aber daß diese nicht ungesetzlich, beweist ja, daß sie die

hochlöblichen Magnaten als solche bis zu Ende unterstützten, denn v. J. 1790 bis 1832 geschah gegen dieselben auf dem Reichstage nie eine Einwendung, die Jurisdiktionen aber erfüllten die deßhalb herabgelangten königlichen Verordnungen bis zu der neuern Zeit ohne Klage. Die Klage kann daher nur die sein, daß der Klerus auf die katholische Erziehung der Kinder, die entweder gegen das Gesetz oder gegen die Reverse in einer andern Religion erzogen werden, dringt, wodurch er aber blos seine Pflicht erfüllt, und seine Achtung für das Gesetz bewiesen hat. Betrachten wir aber, daß der 26. Artikel — Vieles bei Seite lassend — in Bezug auf die Erziehung der Kinder und das Halten der Feiertage — unzählige Mal verletzt worden, wenn wir bemerken, daß in neuern Zeiten die bürgerliche Stellung des Klerus, seine Rechte, seine Glaubenslehren in Kongregationen am schonungslosesten angegriffen wurden, so muß man den Ungehorsam gegen das Gesetz nicht in den Reihen des Klerus suchen; er schätzte das Gesetz, schützte die den Protestanten vom Gesetz gebilligten Rechte, und es ließen sich unzählige Beweise dafür aufbringen, wie sehr sich der Klerus bemüht, aufrichtige christliche Neigung und Liebe gegen die Evangelischen zu beweisen, und daß er auf seinen eigenen Gütern zur Erbauung von Kirchen und Schulen und zur Unterhaltung der Geistlichen ihnen mit bereitwilliger Hand Hülfe leistet. Auch die bürgerliche Macht hat von Gott ihren Ursprung, und ihre Gesetze erheischen gewissenhaften Gehorsam und Achtung. Diese Wahrheit lehrte der Klerus immer und übte sie auch aus. Ich erkenne ebenfalls den unterbreiteten Gesetzvorschlag nicht als den vollkommensten an, und hoffe auch, daß Seine Majestät dessen Mängeln abhelfen wird: aber das Religionsgesetz möge wie immer ausfallen, so wird es mich wohl schmerzen, wenn etwas darin die bisherigen Rechte meiner Kirche verringern würde; weil ich mich aber nicht fürchte, daß mich dieß zu einer solchen That wird verpflichten wollen, die mit den Prinzipien meiner Religion im Widerspruch ist, und wie sehr ich es angegriffen, so lange es noch Gegenstand der Verhandlung war, werde ich es mit gleichem Gehorsam jetzt betrachten, nachdem es zum Gesetz geworden, und ich würde das Heil meiner Seele nicht hoffen können, wenn ich deßhalb, weil ich ein Geistlicher, weil ich katholisch bin, meine protestantischen Brüder verachten und glauben könnte, daß die ihre Religionsrechte sichernden bürgerlichen

Gesetze mich nicht in meinem Gewissen binden. Dieß fühlen in dieser Angelegenheit mehrere bischöfliche Kollegen, und schaudern mit Recht beim Anhören dieses Verdachtes, der auf den geistlichen Stand den Stempel der häßlichsten Bürgersünde drückt; und wenn er bei Millionen Katholiken Glauben finden würde, wenn diese glauben könnten, daß, während der katholische Geistliche ihnen am heiligen Ort den Gehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze anempfiehlt, er sie nur bethört, und er selbst sich zu deren Auflösung bemüht, dann, hochlöbliche Magnaten, wird bei uns das Ansehen des Klerus fallen, und in unserem Vaterlande werden die Tage der Ordnung, der Ruhe und der Konstitution gezählt sein. Das bittere Gefühl dieses unverdienten Verdachts hat mich dazu bewogen, daß ich mein Wort erhebend, die hochlöblichen Magnaten bitte: sie mögen mir erlauben, daß ich mich der Meinung des Tavernikus anschließe. Es wurde von einem Redner, der vor mir gesprochen, behauptet, daß die gegenwärtige Diskussion keinen Gegenstand habe; sie hat aber dennoch einen, den Styl nämlich, diese Ausdrücke, welche die löblichen Stände gegen die Geistlichkeit gebrauchen, und diesen Argwohn, den sie gegen sie ausgesprochen haben. Wären die löblichen Stände mit positiven Klagen aufgetreten, ließe sich darauf antworten, und wüßten wir sie nicht zu widerlegen, dann möchte die hochlöbliche Magnatentafel ihre Verdammung üben und aussprechen; indessen ist die ausgesprochene Verdächtigung eine Prophezeihung, die die Zukunft betrifft, und zu der die löblichen Stände nicht berechtigt sind. Es läßt sich aber meiner Meinung nach diese Angelegenheit auch so beantworten, ohne daß zu neuen unangenehmen Diskussionen zwischen beiden Tafeln Gelegenheit gegeben würde, wenn nämlich Folgendes geantwortet würde: daß die hochlöblichen Magnaten die in diesem Nuntium der löblichen Stände enthaltenen, die Geistlichkeit betreffenden Ausdrücke mit Leidwesen gelesen, und in den ausgesprochenen Verdächtigungen nicht nur nicht übereinstimmen können, sondern sogar überzeugt sind, daß in Bezug auf das zu bringende Religionsgesetz auch der Klerus das erfüllen wird, was ihm seine Stellung und die mit allen Einwohnern des Landes gleichen bürgerlichen Pflichten gebieten werden.

Basilius Popovitsch, g. u. **Bischof von Munkatsch**: Wenn die löblichen Stände gesagt hätten, daß einzelne Individuen

der katholischen Geistlichkeit die Religionsgesetze nicht hielten, oder nicht halten, so muß ich gestehen, daß ich schwerlich etwas dagegen gesprochen hätte, denn es sind in jeder Gemeinschaft Leute, die das Gesetz übertreten. Aber die löblichen Stände sprechen nicht von der Vergangenheit, sondern von der Zukunft, und sich zugleich göttliche Wissenschaft und Einsicht in das menschliche Herz aneignend, sagen sie von der katholischen Geistlichkeit ohne Ausnahme, daß sie Alles anwenden wird, was die Wohlthat des Gesetzes vernichten wird; dieß ist wahrlich ein solcher in den Charakter des katholischen Klerus tief eingreifender Spruch, den man keineswegs mit Schweigen zu beseitigen vermag, deßhalb stimme ich auch der Meinung Seiner fürstl. Gnaden des Fürst-Primas und Seiner Exzellenz des Javernikus bei. Was übrigens die von dem hochgebornen Grafen Ladislaus Teleky auf meinen Vortrag gemachten Einwendungen betrifft, erkläre ich, daß ich die gesetzlichen Bestrebungen der löblichen Stände in ihrem Kreise wohl ehre, aber in ihnen nicht das Vaterland, sondern blos die Stellvertreter der betreffenden Jurisdiktionen sehe, und wollte ich auch deßhalb die Worte, die ich oben gesprochen, nicht auf das ganze Vaterland ausbreiten, und breitete sie auch nicht aus, denn ich liebe mein Vaterland wo nicht mehr, doch wenigstens so wie der hochgeborne Graf, und werde es auch so lieben; übrigens pflege auch ich meine Vorträge mit Gründen zu unterstüzen, und wünsche es auch, daß, wenn mich der geehrte Graf widerlegen will, er dieß mit Gegengründen, aber nicht mit Anekdoten thue.

Anton Oczkay, Bischof von Kaschau: Auch ich sage dem mit vaterländischen Verdiensten glänzenden Javernikus meinen Dank, und bemerke nur in Betreff auf die Anklage, mit der am Schlusse des Nuntiums der löblichen Stände die Geistlichkeit belastet wird, daß es immer wie es auch auf dem Reichstage v. J. 1791 der Fürst-Primas Báthyányi sagte, von gefährlichen Folgen sei, den einen oder den andern Stand zu beleidigen; denn die an dem einen begangene Verletzung erstreckt sich auch auf die andern in gleicher Art und Weise. Jenes Prinzip des 31. Gesetzartikels v. J. 1567, daß „confuso ordine ecclesiastico omnes ordines confundi necesse est," ist nicht in Zweifel zu ziehen. Die Besorgniß der löblichen Stände, daß die römisch-katholische Geistlichkeit das Gesetz nicht halten wird, entsteht daher, weil der

Klerus gegen den 26. Gesetzartikel v. J. 1791 protestirt, und auch am vorigen Reichstag seine Einwürfe vorgebracht hat. Den Sachbestand dieser Protestationen hat der hochgeborne Bischof von Csánad erschöpfend dargelegt, ich trete demselben bei und berufe mich auf die Worte Rotteck's: „Der Rechtszustand einer Kirche „kann nicht durch konkrete Akte der Gewalt, er kann auch durch „Gesetze verletzt werden, und die evangelische Kirche selbst verdankt „ihre Erhaltung der von ihr eingelegten Protestation."

Graf Joseph Pálffy: Wie ich glaube, ist hier davon die Rede, was man den löblichen Ständen auf jene Gründe antworten soll, welche sie zur Stützung jenes §. des Gesetzartikels, in dem sie das Prinzip der vollkommenen Reziprozität und Gleichheit auszusprechen wünschen, vorgebracht haben. Unter diesen Ursachen finde ich auch in dem Nuntium folgende: „Hingegen halten die löblichen Stände die Gründung eines solchen Gesetzes für nöthig, wenn sie die vielfachen bis jetzt erfahrenen Mißbräuche in Erwägung ziehen, derentwegen die besondern Verordnungen der Friedensherstellung gewünscht werden." Ich glaube, es ist nicht Einer unter den hochlöblichen Magnaten, der es läugnen könnte, daß der Klerus seine Macht mißbraucht habe. (Von der linken Seite zahlreiche Stimmen: Wir läugnen es. Graf Johann Mailáth Ich läugne es.) Geruhen Sie dieß dann zu beweisen, jetzt aber meine Rede schon deßhalb nicht zu unterbrechen, weil ich Jedermann ruhig anzuhören pflege. (Graf Johann Mailáth: Nur von Seiner kaiserl. königl. Hoheit nehme ich die Weisung an, aber nicht von einem Andern.) (Zur Ordnung.)

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Geruhen Sie sich in die Ordnung der Verhandlungen zu fügen, und nicht zu sprechen, bevor ein Anderer seinen Vortrag geendigt. (Allgemeine Billigung.)

Graf Joseph Pálffy: Ich hörte erwähnen, daß, weil einzelne Fälle von den löblichen Ständen nicht vorgebracht worden, das, was in dem Nuntium von der katholischen Geistlichkeit gesagt wird, Spott und Erniedrigung sei. Nachdem man daher einzelne Fälle zu hören wünscht, so bin ich bereit, den hochlöblichen Magnaten auch mit diesen zu dienen. Die hochlöblichen Magnaten werden wissen, daß vor nicht langer Zeit der Graf Traun in Ungarn heirathen wollte, ihn aber zu verbinden sich die katholische

Geistlichkeit weigerte; ich gehe aber weiter, und glaube, daß uns Allen die Encyclica bekannt ist, die Seine fürstl. Gnaden der Fürst-Primas zu erlassen geruhte. Hochlöbliche Magnaten! ich glaube, wenn ein Individuum, das den Gesetzen eben so gut huldigen muß, wie jedes andere, das, was das Gesetz erlaubt, eine Sünde gegen Gott und die Natur nennt, ist dieß mehr als Mißbrauch, dieß ist Gesetzverletzung und Ungesetzlichkeit, die jenes Individuum begangen. (Gemurmel.)

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Geruhen Sie zu erlauben: der 7. und 8. Gesetzartikel v. J. 1723 ist klar. Geruhen Sie sich alles dessen zu enthalten, was Schmähungen in sich faßt. Der Gesetzartikel v. J. 1723 sagt Folgendes: (liest.) Wenn Ew. Hochgeboren sprechen, wollen Sie sich daher von allen Schmähungen fern halten, denn sonst würde ich gezwungen sein, gegen Ew. Hochgeboren die Aktion zu verordnen.

Graf Joseph Pálffy (fortfahrend): Dieß voraus schickend, halte ich es für überflüssig, mehrere Fälle vorzubringen. Ich glaube, daß es hinreichend bewiesen sein wird, daß all dieses besteht, was die löblichen Stände von dem Klerus sagen, und man dieß keineswegs als Spott oder Erniedrigung, sondern als reine Wahrheit und vorgebrachten Grund betrachten könne, und wenn die hochlöblichen Magnaten den löblichen Ständen antworten wollen, ließe sich nichts anderes als dieß sagen: nachdem die löblichen Stände blos im Allgemeinen etwas vortragen, nicht aber einzelne Fälle, so ersuchen sie die hochlöblichen Magnaten, daß sie doch einzelne Fälle angeben mögen. Aber dem andern Theile des gesetzgebenden Körpers frei herauszusagen, daß er Jemanden mit Spott behandelt, während derselbe Fakta angegeben — finde ich meiner Ansicht nach mit der Würde dieser Tafel für unvereinbar.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Der Vorschlag des hochgebornen Tavernikus weicht nicht sehr von dem des letzten Redners ab, und nachdem nicht in seiner Hand die Feder sein wird, die das Renuntium schreibt, glaube ich, daß dasselbe im versöhnlichen Geiste der hochlöblichen Magnaten verfaßt werden wird.

Joseph Kopácsy, Fürst-Primas und Erzbischof von Gran: Ich frage, ob hier der Ort ist, auf das Vorgetragene zu antworten, oder nicht. Ist er es, so geruhen die hochlöblichen

Magnaten zu erlauben, daß auf all das hier Vorgebrachte geantwortet werde; ist er es nicht, so hat der Graf Joseph Pálffy nicht wohl gethan, derlei vorzubringen.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich glaube, daß wir strenge bei dem Gegenstande bleiben sollen, der vor uns liegt. Wenn die Sache, die der Graf Joseph Pálffy berührt, vorkommen wird, wird Gelegenheit sein, sich darüber umständlicher zu äußern; aber daß wir auch auf einzelne Fälle übergehen, und solche Sachen vorbringen, die verletzen könnten, und auf die andererseits zu antworten nicht Gelegenheit ist — wäre unter der Würde dieser Tafel; ich ersuche daher die hochlöblichen Magnaten, daß sie die Debatten hierüber auf eine andere Zeit verschieben mögen.

Graf Kasimir Esterhazy: Ich freute mich, als ich sah, daß die Debatten über diesen Gegenstand einige Stunden dauerten, und diese sittliche Angelegenheit ohne alle Bitterkeit und Aufgeregtheit verlief, aber desto größeres Bedauern überraschte mich, als ich erfahren mußte, daß gerade dann, als wir die Debatten schloßen, eine solche inzidente Frage entstand, der zu Folge große Gereiztheit hervorgebracht wurde. Ich wundere mich sehr, daß mehrere ehrenwerthe Glieder des Klerus, als sie das erste Mal sprachen, in dem Nuntium keine Verletzung fanden, und blos als sie das zweite Mal aufgetreten, auf einmal in dem Nuntium solche Dinge auffanden, die sie beleidigten; ich wundere mich um so mehr, weil ich nicht begreifen kann, daß diese hochlöblichen Herrn das Nuntium der löblichen Stände früher, als der hochgeborne Tavernikus seinen Vortrag ausgesprochen — nicht gut gelesen haben sollten; warum fanden sie daher diese große Beleidigung nicht gleich das erste Mal im Nuntium, oder, wenn sie sich rein zeigen wollten, warum nahmen sie die Sache nicht gleich so wie jetzt? Ich bin übrigens so frei, die hochlöblichen Magnaten und vorzüglich jene, die sich für die Motion des hochgebornen Tavernikus erklärt, aufmerksam zu machen, daß, während sie hier gegen die in dem Nuntium der löblichen Stände vorkommenden Verdächtigungen so mächtig auftreten, sie dadurch den andern Theil der Gesetzgebung nicht nur verdächtigen, sondern auch der Verleumdung anklagen; und obwohl ich die Sache gänzlich zu verschweigen gewünscht hätte, glaube ich, nachdem die Sache so weit gekommen, daß die

löblichen Stände anzusprechen seien, daß sie das bisher in guter Absicht, aber unter einer Form der Verdächtigung Vorgebrachte zur Klage umändern, und dieß als eine Motion herschicken mögen, wie es die hochgebornen Magnaten und der hochlöbliche Klerus wünschen. Wir sehen, daß die Verdächtigung bei uns sehr in der Mode ist, und sowohl von der einen als von der andern Seite gebraucht wird, wie ich bemerkte, daß diejenigen, die gegen Verdächtigungen ihr Wort erhoben, in anderen Fällen selbst Andere verdächtigt haben; wenn ich meinestheils verdächtigen wollte, könnte ich blos sagen: daß es nur eine kurze Zeit her ist, daß ich sechs Wochen in Zala wohnte.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Nachdem die Gemüther so sehr aufgereizt sind, und die Angelegenheiten sich in dem Stadium befinden, daß sich die Meinungen auf verschiedene Arten verzweigt haben, kann ich es nicht unterlassen, zu bemerken, daß ich, wenn ich den Text dieses Nuntiums betrachte, darin nicht nur die jetzt erwähnte Stelle, sondern auch deren mehrere finde, die es wünschenswerth machen, wenn sie die löblichen Stände in einer anderen Art und Weise vorgebracht hätten. Die Stellung und Lage, in welcher diese Tafel mit der der löblichen Stände ist, diese gegenseitige Beziehung, die zwischen den beiden besteht, fordert es: daß in den Ausdrücken eine jede Tafel — ich sage nicht, daß eine über der andern steht — es vor Augen halte, daß auch die andere einen Theil der Gesetzgebung ausmacht, deßhalb kann es diese hochlöbliche Tafel mit Recht fordern, daß die löblichen Stände gegen sie Deferenz und Achtung hegen, wie es auch die löblichen Stände von den hochlöblichen Magnaten andererseits ansprechen können; und in der That wäre ich der erste, der — wenn ich in dem an die löblichen Stände zu sendenden Nuntium etwas bemerken würde, was ihnen unangenehm zu sein scheinen könnte — sagen würde: die hochlöblichen Magnaten mögen den löblichen Ständen anzeigen, daß es nicht ihre Absicht war, den löblichen Ständen unangenehme Sachen zu sagen. Wenn wir den Styl dieses Nuntiums betrachten, so muß ich gestehen, daß ich Mehreres darin finde, was ich mit der oben angeführten Art nicht zu verbinden weiß; so wird unter anderm gesagt: daß die hochlöblichen Magnaten die Sache nicht gut aufgenommen, daß die von den hochlöblichen Magnaten angegebenen Ursachen grundlos, es wird,

ohne daß die löblichen Stände Fakta vorbringen, der erste Stand des Landes beleidigt, indem darin gesagt wird: daß, nachdem der ungarische Klerus zweimal gegen das Gesetz protestirt, zu befürchten ist, daß dieser Klerus dem Gesetze nicht gehorchen wird; nachdem nun daher auch in den andern §. solche Stellen enthalten sind, die schwer verletzen, würde ich es sehr gewünscht haben, daß die löblichen Stände die Motion nicht in dieser Manier verfaßt hätten. Dem allem zu Folge glaube ich, daß alle Magnaten, die in dieser Angelegenheit gesprochen, blos ihren Schmerz darüber ausgesprochen haben, daß die löblichen Stände diese Manier befolgt; dieß kann und soll man auch mit aller Schonung und Achtung thun, ohne daß die zwischen den beiden Tafeln bestehende Einheit dadurch aufs Spiel gesetzt würde, und ich bin überzeugt, daß die löblichen Stände, wenn die hochlöblichen Magnaten diese ihre Überzeugung mit allem Anstand und Schonung aussprechen werden, die Sache selbst in der Nähe betrachten und anerkennen werden — denn in den menschlichen Verhältnissen ist es unmöglich, daß nicht auch zuweilen Derartiges geschehe — daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn sie ihre Erklärung in einer andern Manier vorgebreitet hätten; und nachdem ich nicht zweifle, daß die Majorität der hochlöblichen Magnaten der Motion des hochgebornen Tavernikus beistimmt — glaube ich, daß diese Angelegenheit den löblichen Ständen mit aller Art und Würde in wenigen Worten kurz vorgebreitet werde. Sprechen wir nicht speziell, sondern sagen wir allgemein, daß die hochlöblichen Magnaten gewünscht hätten, wenn die löblichen Stände, die Beziehungen zwischen beiden Tafeln berücksichtigend, den Styl des Nuntiums betreffend, mit mehr Achtung verfahren wären. Wenn wir auf den Stand der beiden Tafeln zurückgehen, ist Niemand unter uns, der es nicht anerkennen würde, daß es dem Prinzipe nach, wie schon öfters gesagt, keine zwei Tafeln gibt, sondern blos die zwei Theile des gesetzgebenden Körpers in verschiedenen Sälen zusammensitzen; ob dieß lange dauern wird, ist wieder eine andere Frage, aber so lange im Gesetz keine Änderung geschieht, besteht dieses Prinzip. Die Diskussion daher beendigend, wird der Herr Protonotair das Nuntium aufsetzen, nach gewohnter Weise vorlesen, und zur Diktatur erlassen. Hierauf wird in der nächsten Sitzung der Gegenstand verhandelt werden, der mit diesem

in strenger Verbindung ist, d. h. der Stand der Griechisch-nicht-Unirten; denn in dieser Frage kommen dieselben Punkte vor, die in dem jetzt verhandelten Nuntium enthalten sind.

Dreizehntes Kapitel.

Die gemischten Ehen.

49. Reichstagssitzung bei den hochlöblichen Magnaten allein am 25. September 1843, Morgens 10 Uhr.

Gegenstand der Verhandlung: Nenntium der hochlöblichen Magnaten an die löblichen Stände in Betreff der nicht unirten Griechen. — Nuntium der Stände an die hochlöblichen Magnaten sammt Repräsentations- und Gesetzvorschlag in Betreff der gemischten Ehen.

(Das Nennntium der hochlöblichen Magnaten in Betreff der nicht unirten Griechen wird verlesen und in die Diktatur gegeben.)

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Jetzt gehen wir auf den Gegenstand der Tagesordnung über, nämlich auf das Nuntium der löblichen Stände in Angelegenheit der gemischten Ehen und der versagten Einsegnung. Ich glaube, es wird das Zweckmäßigste sein, das Nuntium und hierauf den Repräsentationsvorschlag zu verlesen, da jenes sehr kurz und das Wesen der Sache zumeist in diesem gefunden wird. (Richtig.) Übrigens kann ich nicht umhin, vor der Verhandlung dieses wichtigen Gegenstandes die hochlöblichen Magnaten darauf aufmerksam zu machen, daß sie über diesen Gegenstand, so wie über andere ähnliche Gegenstände mit der gewohnten Weisheit und Ruhe berathen, und alles das vermeiden mögen, was zur Aufreizung und Gährung der Gemüther Gelegenheit geben könnte; denn nichts befördert das Gemeinwohl mehr, als eine allgemeine Verständigung

und Vermeidung alles dessen, was der einen oder der andern Parthei unangenehm ist. Indem ich es für meine Pflicht halte, die hochlöblichen Magnaten darauf aufmerksam zu machen, kann ich es zugleich nicht unterlassen, die Zuhörerschaft und das anwesende Publikum aufzufordern, sich ruhig zu betragen und die Berathungen nicht zu stören. (Beifall.)

Der Protonotair des Palatins, Emmerich v. Szöll, liest das Nuntium der Stände an die hochlöblichen Magnaten in Betreff der gemischten Ehen und den beigefügten Repräsentations- und Gesetzvorschlag.

Joseph Kopácsy, Fürst-Primas und Erzbischof von Gran: Euer kaiserl. königl. Hoheit wollen in Gnaden erlauben und die hochlöblichen Magnaten mir gestatten, daß ich in der nämlichen Ordnung, welche die löblichen Stände in ihrem Nuntium befolgten, die gegenwärtige Frage vom Beginn an auseinandersetze. Die Frage der gemischten Ehen war schon in ganz Europa angeregt, als in Ungarn der lateinische Bischof von Großwardein, Franz Lajcsák, seligen Andenkens, den 27. März 1839 ein Cirkular an seine Gläubigen richtete, in welchem er ihnen die Lehre der katholischen Kirche in Betreff der gemischten Ehen weitläufig auseinandersetzte. In diesem Hirtenbriefe werden einige Ausdrücke gefunden, auf denen nicht ohne Grund der Verdacht liegt, daß einige katholische Seelenhirten sich durch dieselben berechtigt hielten, solchen gemischten Ehen, bei welchen die katholische Erziehung aller Kinder nicht gesichert ist, ihre Dazwischenkunft zu versagen, und so, da das Gesetz verbietet, vor einem evangelischen Seelenhirten in eine Mischehe zu treten, die gemischten Ehen unmöglich zu machen. Dieses hätte mit dem Gesetze kollidirt, welche Gesetzverletzung aber durch das am 27. April 1839 herabgelangte allerhöchste Reskript gehoben wurde, in welchem ausdrücklich gesagt wird, Seine kaiserl. königl. Majestät wünsche, daß der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 in seiner völligen Kraft aufrecht erhalten werde. Es verdient hier der Umstand bemerkt zu werden, daß das allerhöchste Reskript sich auf die sogenannte Assistenz nicht beziehen konnte, da sie von dem erwähnten Bischof von Großwardein noch nicht angeordnet war. Währenddem wurde in der auswärtigen katholischen Kirche die Diskussion über die gemischten Ehen auf die lebhafteste Weise geführt, und wurden die wichtigsten Fragen

der Religion hineingezogen. In unſerem Vaterlande wurden nach einem reichstäglich konſtituirten Geſetzvorſchlage die in eine gemiſchte Ehe tretenden Individuen an den Seelenhirten des Mannes gewieſen und die Erziehung aller Kinder in der Religion des Vaters angeordnet; die Reverſe wurden für die Zukunft aufgehoben, mit einem Worte die gemiſchten Ehen des katholiſchen Charakters, den ſie bisher beſaßen, entkleidet. Dieſe äußern und innern Vorfälle konnten der Aufmerkſamkeit der katholiſchen Biſchöfe nicht entgehen, und dieſelben ſahen ein, daß ſie der Stützen zur Erhaltung der katholiſchen Prinzipien beraubt ſeien, und ſich nothwendigerweiſe in den eigentlichen oder auch geiſtlichen Kreis der Kirche zurückziehen, und dahin ſtreben müſſen, daß ſie einerſeits das Civilgeſetz unverletzt erhalten, anderſeits ſich in den kirchlichen oder geiſtlichen Angelegenheiten, namentlich in der Vollziehung der gemiſchten Ehen, in der Einſegnung derſelben und der Ertheilung des Sakramentes, an die Prinzipien, Normen und Kanonen der katholiſchen Kirche halten. Dieſen ihren Entſchluß haben die Biſchöfe in der Reichstagsſitzung der hochlöblichen Magnaten am 20. Dezember 1839 durch mich offen ausgeſprochen. Indeß haben ſie ſich während des ganzen Reichstages von 1811 aus leichtbegreiflichen Gründen aller Anordnungen enthalten, es ſchwand auch die Hoffnung nicht ganz, daß am Ende des Reichstages ein Geſetz zu Stande komme, durch welches die Religionsangelegenheiten geordnet würden. Da aber der Reichstag zu Ende ging, ohne daß ein ſolches Geſetz gebracht worden wäre, ſo blieb den Biſchöfen keine andere Wahl übrig, als entweder ihre Gläubigen wenigſtens auf 4 Jahre, bis nämlich Zeit und Gelegenheit zur Bildung eines Geſetzes käme, ohne alle Anordnung zu laſſen, ihre Gläubigen ſo zu laſſen in einer Zeit, wo beinahe überall dieſe Angelegenheit und die daran geknüpften Lebensfragen entſchieden waren, und wo von der ganzen katholiſchen Kirche geſondert zu bleiben einem Schisma gleich geſehen hätte; — oder nach dem Geiſte und der Lehre der katholiſchen Kirche und in Übereinſtimmung mit den vaterländiſchen Geſetzen ihre Anordnungen zu treffen: es blieb bei letzterer Anſicht, und ſo kam das an die Seelenhirten gerichtete Cirkular vom 21. Juli 1840 zu Stande. Hierin wurde große Sorgfalt darauf verwendet, daß dem Kaiſer oder vielmehr der weltlichen Macht, was des Kaiſers iſt, Gott aber und ſeiner

Kirche gegeben werde, was Gottes ist! — Es wurde angeordnet, daß die Kirche über solche gemischte Ehen, die dem Zwecke, der Absicht, den Regeln und Gesetzen jener entgegen sind, durch Einsegnung und Befolgung der heiligen Gebräuche ihre Gutheißung und ihre Bekräftigung nicht gebe. Anderseits wurde angeordnet, daß den Wünschen und in ihrem eigenen Kreise getroffenen Anordnungen der Civilgewalt mit aller Bereitwilligkeit genuggethan werde, — folglich, daß auch in jenen Fällen, wo die katholische Erziehung der Kinder nicht gesichert ist, vollkräftige Ehen vor dem katholischen Seelenhirten eingegangen werden können; diese sollen als solche und als unauflösbar erklärt und authentisch immatrikulirt werden. Auch fehlen nicht in dem Cirkulare zweckmäßige Instruktionen, daß die Seelenhirten sich in letzterem Verfahren immer mit voller Schicklichkeit benehmen sollen. In Bezug auf diese Cirkularbriefe werden zwei Bemerkungen gemacht. Erstens, daß sie nicht Provinzialcirkularbriefe genannt werden können; denn an der Verfassung und Redaktion derselben haben alle damals anwesenden Bischöfe Theil genommen, und auch die abwesenden haben ihre Einstimmung schriftlich dazu gegeben. Zweitens, daß die Beschuldigung unrichtig ist, als würde in diesem Hirtenbriefe behauptet, daß die gemischten Ehen ein Verbrechen gegen Gott und die Natur sind. Wer Latein versteht, findet dieß in unserem Cirkulare nicht, es werden sogar nach katholischer Lehre ehrenwerthe Ausnahmen gemacht, daß, so oft die gemischten Ehen den Bedingungen der katholischen Kirche entsprechen, denselben die Einsegnung und die heiligen Gebräuche ertheilt werden. In dem Cirkulare wird von einer solchen katholischen Person, welche die Gesetze ihrer Kirche verachtet, sich der Gefahr, des wahren Glaubens verlustig zu werden, tollkühn aussetzt, welche ihr Kind von dem wahren Glauben und der Mutterkirche, als dem sichersten Mittel der Seligkeit, losreißt, und so das höchste Gut desselben gefährdet: von einer solchen Person wird gesagt, daß sie sich gegen die Gesetze Gottes und der Natur vergeht! — Dieß läßt sich aus der katholischen Glaubenslehre mit logischer Konsequenz erweisen — die katholische Kirche verehrt in dem Papste ihr sichtbares Oberhaupt, und die freie Ausübung der katholischen Religion bringt es mit sich, daß die freie Kommunikation mit demselben in geistlichen Dingen möglich sei. Es wurde also für gut befunden, daß wir diese unsere

wichtige Institution dem heiligen römischen Papste, auf dessen Übereinstimmung wir getrauet hatten, zu wissen machen, und vor denselben zugleich unsere Hoffnung aussprechen, daß er in seiner Weisheit gewiß das Mittel treffen werde, wodurch die aus der Nothwendigkeit, daß die katholischen Seelenhirten bei der Vollziehung der gemischten Ehen gegenwärtig seien, entstandenen Schwierigkeiten im Interesse des allgemeinen Friedens einigermassen gemildert werden. Indem diese Angelegenheit mit der allergnädigsten Erlaubniß unseres apostolischen Königs Seiner Heiligkeit unterbreitet wurde, wurde auch am 30. April 1841 ein Reskript ausgegeben, das sowohl die Katholiken in Betreff der im bischöflichen Cirkulare angeordneten Verfahrungsart beruhigen kann, als auch unsern protestantischen Mitbürgern insofern günstig ist, daß im Falle einer Modifikation des Gesetzes die vor einem evangelischen Seelenhirten geschlossenen Mischehen in jedem Betrachte als vollgültig anerkannt werden. Da dieses päpstliche Breve blos kirchliche Regeln und die nur auf das Seelenheil bezügliche Einsegnung und heiligen Gebräuche und die Bedingungen derselben betrifft, und eben deßhalb mit unserm Gesetze nicht kollidirt: so erhielt es im Sinne der damit verbundenen allerhöchsten Instruktion das kaiserl. königl. Placet Seiner Majestät mit der üblichen Klausel, mit der Bedeutung, daß, wenn der Inhalt desselben den Seelenhirten zu wissen gemacht wird, auch in denjenigen gemischten Ehen, die ohne Einsegnung vollzogen werden, Alles, was die Schicklichkeit verletzt, vermieden werde. Es wurde daher ein zweites Cirkular nothwendig, welches den Inhalt des päpstlichen Breves und die allerhöchste Instruktion den Seelenhirten bekannt mache. Dieses wurde am 19. November 1841 durch mich, ein anderes durch die Bischöfe etwas später — aber in einer Manier und Form, die jener meines Cirkulares gleich kam, — erlassen. Da dieses Cirkular in lateinischer Sprache abgefaßt war, so wurde es nur an die Seelenhirten gerichtet, und enthielt den Auszug aus dem päpstlichen Breve, der aber in einem mildernden Geiste abgefaßt war. Soll ich wohl die doppelte Beschuldigung, mit der dieser Hirtenbrief belastet wird, erwähnen? Die Einen halten dafür, daß in diesem Cirkulare offen erklärt wird, als wäre die Vollziehung gemischter Ehen vor einem nicht römisch-katholischen Geistlichen ein Skandal; aber es muß wohl beachtet werden, auf wen und

in welchen Umſtänden dieſer Tadel angewendet wird. Derſelbe wird auf ein ſolches Weib angewendet, welches weder Ermahnungen noch Bitten dahin vermögen, daß es ſich beim Eintritt in die Ehe nicht der Gefahr ausſetze, vom Glauben abtrünnig zu werden, und ſeine Kinder nicht von der katholiſchen Religion losreiße, — welches die Geſetze der Kirche, zu der es noch faktiſch gehört, ſo ſehr verachtet, daß es ſich ſträubt, ſeine Trauung vor den Dienern derſelben vollziehen zu laſſen, und zwar zu einer Zeit, wo die klare Verordnung des vaterländiſchen Geſetzes ihm eine ſolche That verbietet: wo alles dieſes zuſammenkommt, möge jeder unbefangene Katholik antworten, ob er eine ſolche That nicht für ein Skandal hält. Übrigens wird die vorgeſchlagene Modifikation des vaterländiſchen Geſetzes dieſen Tadel mildern und aufheben; aber derſelbe war zur Zeit, als das Cirkular ausgegeben wurde, um ſo nothwendiger, weil ſich ſchon Fälle zeigten, in welchen weder das Vaterland, noch das kirchliche Geſetz eine Übertretung derſelben verhindern konnten. Eine andere Beſchuldigung nennt das einen Mißbrauch, daß der römiſche Brief den Seelenhirten in ſeiner ganzen Ausdehnung mitgetheilt wird, und ihnen die Beobachtung deſſelben zur Pflicht gemacht wurde. Indeß iſt in der Behauptung, als wäre das römiſche Breve in ſeiner ganzen Ausdehnung mitgetheilt worden, ein Irrthum. Ich habe ſchon oben erwähnt, daß, nachdem zum päpſtlichen Breve auch das kaiſerl. königl. Placet gekommen war, wir den Inhalt deſſelben in einem mildernden Geiſte mitgetheilt haben, d. h. indem wir einige zu ſcharfe Ausdrücke des römiſchen Styles theils ausließen, theils milderten. In dieſem Auszuge war die von dem ſichtbaren Oberhaupte der katholiſchen Kirche blos in geiſtlichen Dingen zu beobachtende Inſtruktion mitgetheilt worden; endlich iſt nicht nur die Beobachtung dieſes Breves, ſondern auch die ſchicklichſte Verfahrungsart dabei den Seelenhirten zur Pflicht gemacht worden. In dem allen wird nur das gefunden, wozu die freie Ausübung unſerer Religion uns berechtiget, aber kein Mißbrauch; und meiner Stellung zu Folge wäre vielmehr das ein Mißbrauch geweſen, wenn ich das blos für geiſtliche Angelegenheiten im Intereſſe der katholiſchen Religion abgefaßte und mit einem allergnädigſten kaiſerl. Placet verſehene Breve verworfen oder vernachläſſiget hätte. Betrachten wir den Erfolg und die Reſultate, welche die Cirkulare im Verlaufe von

3 Jahren hatten, ſo erfahren wir, daß im ganzen Lande mehrere hundert Ehen ohne die Einſegnung und heiligen Gebräuche vollzogen worden ſind, folglich, daß die Verſagung derſelben in ſolchen Fällen, wo die katholiſche Erziehung aller Kinder nicht geſichert iſt, den gemiſchten Ehen keine ſo unüberwindlichen Hinderniſſe, wie behauptet wird, entgegenſetzt. Andererſeits haben wir erfahren, daß in Vielen der durch den Indifferentismus unterdrückte chriſtliche Glaube aufs Neue erwachte, und zur nicht geringen Beförderung der Moralität belebt wurde; denn nur der Glaube iſt es, welcher den Hochmuth des menſchlichen Geiſtes zu brechen oder wenigſtens zu mäßigen im Stande iſt. Ferner wurden die zur Ehe als zu einem Sakramente nothwendigen Bedingniſſe und Vorbereitungen mehr und mehr gewürdigt; überhaupt fing die Ehe an, ſich aus dem Kreiſe der Gefühle und der irdiſchen Intereſſen, in welchen wir ſie bisher gefunden haben, zu edleren mit der hohen Beſtimmung des Menſchen zuſammenhängenden Wünſchen zu erheben, was gewiß nicht zur Verminderung, ſondern zur Vermehrung der Moralität dient. Dieſes wurde vorzüglich bei der katholiſchen Volksklaſſe bemerkt, in der ſich anfangs vielleicht einige Unruhe zeigte, die aber nach der Belehrung nach und nach ruhiger wurde, ſo daß von ihr wenige, verhältnißmäßig ſehr wenige Klagen gehört werden; aber auch hiezu fehlte es nicht an Beiſpielen, daß Klagen eingegeben wurden, welche von denjenigen, in deren Namen ſie eingegeben worden ſind, nicht für die ihrigen anerkannt wurden. Daß trotzdem gleich die erſten Hirtenbriefe auf den Kongregationen der Komitate ſehr großen Widerſtand gefunden haben, — daß zur Zurücknahme derſelben oder zur Erzwingung der Einſegnung und der heiligen Gebräuche mehreren würdigen Geiſtlichen, ſogar auch Biſchöfen Prozeſſe anhängig gemacht, und dieſelben mit Berufung auf den 14. Geſetzartikel v. J. 1647 mit einer Geldbuße von 6000 Gulden belegt wurden, — daß dieſe Strenge nach Veröffentlichung des Inhaltes vom päpſtlichen Breve verdoppelt und die eben erwähnte Strafe zur Wiederrufung des promulgirten Cirkulares, Breves und Placets angeordnet wurde: dieſes alles iſt Jedermann bekannt. Es iſt bekannt, daß dieſes ſtrenge Verfahren von den Gerichtsbarkeiten auf folgende zwei Anſichten begründet wurde, nämlich: daß die Verſagung der heiligen Gebräuche und der Einſegnung in den bedingten Fällen den gemiſchten Ehen

ein Hinderniß verursache, und dem zu Folge eine Verletzung des Gesetzes sei, ferner, daß die im 14. Gesetzartikel v. J. 1647 angeordnete Geldbuße von 600 Gulden auch auf diesen Fall angewendet werden könne. Hieraus sind die im gegenwärtigen Repräsentationsvorschlage der Stände angeführten Gravamina und Postulate entstanden: daß nämlich das Verfahren der Bischöfe von Seiner kaiserl. königl. Majestät getadelt, die Bischöfe zur Zurücknahme ihrer Cirkulare gezwungen worden, daß Seine Majestät das kaiserl. königl. Placet zurücknehme und allerhöchst Ihr Placetrecht für die Zukunft mit dem Reichstag theile u. s. w. — Kaiserl. königl. Hoheit! hochlöbliche Magnaten! ich sehe darin keine Übertretung des Gesetzes, wenn die Einsegnung und die heiligen Gebräuche dort versagt werden, wo den festgestellten Bedingungen der katholischen Kirche nicht Genüge geleistet wird; denn sowohl die Natur der Sache und die unabhängige Stellung der katholischen Kirche — die Autonomie, als auch der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 entziehen offenbar die geistlichen Angelegenheiten, folglich die auf das Seelenheil gerichtete Einsegnung, Gebete, heiligen Gebräuche der bürgerlichen Macht und deren Kreise, und zwar mit den Worten: „evangelici utriusque confessionis in iis, quae ad religionem pertinent, unice religionis suae superioribus dependant" (die Evangelischen beider Konfessionen hängen in dem, was ihre Religion betrifft, blos von den Vorstehern ihrer Religion ab). Niemand wird läugnen, daß diese Worte nicht nur auf die Evangelischen, sondern auch, zu Folge der Autonomie der katholischen Kirche, weit eher auf die Katholiken anwendbar sind; wie also kein Gesetz oder keine Verordnung aufgewiesen werden kann, welche die Gestattung der Einsegnung direkt befiehlt, so kann auch von keinem andern Hindernisse, als welches in den Bereich der Civilgewalt gehört, die Rede sein, wenn verboten wird, den gemischten Ehen irgend ein Hinderniß zu legen. — Ebenso begreift der 14. Gesetzartikel v. J. 1647 keineswegs die Verhinderung der gemischten Ehen in sich; oder wäre dieses wohl möglich gewesen, da doch damals die Protestanten selbst die gemischten Ehen in ihren Kanonen und Agenden mit aller Strenge verboten haben!? — Endlich zitirt zwar der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 das oben erwähnte ältere Gesetz; aber derselbe zitirt es so, daß er es zugleich blos auf die gewaltthätige Okkupation von Kirchen, geistlichen Wohnungen, Schulen und Einkünften beschränkt. Man kann also das Gesetz

keineswegs auf die Verhinderung der gemischten Ehen anwenden. Indem also die Gründe nicht bestehen, können auch die darauf gegründeten Gravamina der Stände nicht bestehen; ich will mich indeß in eine weitläufige Auseinandersetzung derselben, wie auch der in Bezug auf das Placet geäußerten Ansichten gegenwärtig nicht weiter einlassen, indem ich mich mit der Erklärung meiner über diesen ganzen Gegenstand gemachten Bemerkungen begnüge, aus welchen klar hervorleuchtet, welch reine Absicht die Bischöfe in dieser ganzen Angelegenheit zeigten, wie sehr sie sich vor einer Übertretung der Gesetze hüteten, und sich blos an ihr Amt, ihren Beruf und an die Einheit unseres Glaubens und der katholischen Kirche hielten, mit einem Worte, daß sie nichts Anderes thaten, als was sie thun mußten; und ich bitte daher Seine kaiserl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten in aller Achtung, daß sie das, was ich gesagt habe, würdigen mögen.

Baron Alois Mednyánszky, Obergespan von Neutra: Da die Stände in ihrem eben verlesenen Auntium erklären, daß sie alle ihre, die Angelegenheiten der Mischehen betreffenden Bitten in dem Repräsentationsvorschlage auseinandersetzen, so ist meiner Ansicht nach nicht so sehr das Auntium als der Repräsentationsvorschlag Gegenstand der heutigen Berathung. Indem ich, von dieser Ansicht ausgehend, den verwickelten Repräsentationsvorschlag mit Aufmerksamkeit lese, sehe ich, daß die von den löblichen Ständen erwähnten Fragen zweierlei sind, nämlich solche, in denen sie die vergangenen Vorfälle erwähnen, darüber ihr Urtheil aussprechen und respektive gegen die schädlichen Folgen Verwahrungsmittel in Vorschlag bringen, anderseits solche, in welchen sie ganz neue und bisher noch nicht da gewesene Anordnungen ins Leben führen wollen. Zur ersten Reihe zähle ich, daß die Stände das Verdammungsurtheil, welches sie am vorigen Reichstage gegen die Cirkulare der Bischöfe von Großwardein und Rosenau ausgesprochen, wiederholen; aber mit dem Unterschiede, daß, da seitdem der ganze katholische Klerus sich gleicherweise erklärt hat, sie das Verdammungsurtheil auch jetzt auf den ganzen hohen Klerus ausgedehnt haben. Gegen diese Konsequenz kann ich nichts einwenden; denn auch ich halte dafür, daß, da die übrigen kirchlichen Oberhäupter weder mehr noch weniger als die erwähnten beiden Bischöfe gethan haben, sie mit denselben auch ein gleiches Schicksal

haben müssen. Indem ich den Faden dieser Argumentation weiter fortziehe, bin ich so frei, die hochlöblichen Magnaten darauf aufmerksam zu machen, daß eben diese Frage am vorigen Reichstage umständlich diskutirt und endlich bei der hochlöblichen Magnatentafel der Beschluß gefaßt wurde, daß sie in dem Verfahren dieser beiden Bischöfe keine Verletzung des Gesetzes sehen. Die hochlöbliche Magnatentafel faßte diesen Beschluß aus mehreren Gründen, von welchen ich drei hervorheben will; der erste war dieser: da die Einsegnung im Allgemeinen, wie auch bei der Trauung, blos kirchliche Ceremonie, folglich Eigenthum der Kirche ist, so hat die Gesetzgebung darüber gar nicht zu disponiren, ja dieselbe kann nicht einmal Gegenstand der letzteren sein; der zweite war: daß im 28. Gesetzartikel v. J. 1791 von der Einsegnung nicht einmal die Rede ist; der dritte: daß solche Ehen, die ohne Einsegnung vollzogen worden sind, dieselben Eigenschaften besitzen, welche blos Zweck der Civilgesetzgebung sein können. Diese Gründe stehen jetzt ebenso unerschütterlich, wie sie damals gestanden sind; folglich, wenn die hochlöblichen Magnaten damals aus mehreren Gründen in dem Verfahren der beiden Bischöfe keine Gesetzverletzung sahen, so können sie nach dem Gesetze der Konsequenz auch jetzt nicht anders sagen, als daß sie in dem Verfahren des ganzen katholischen Klerus keine Gesetzverletzung sehen. Zur Unterstützung der Behauptung, daß der hohe Klerus das Gesetz verletzt habe, kann den löblichen Ständen die Citirung des königlichen Reskripts vom 27. April 1839 nicht dienen; denn in demselben ist nichts Anderes enthalten, als daß der katholische hohe Klerus bei den gemischten Ehen die Gesetzverordnung strenge zu befolgen habe: wenn also durch diese Verordnungen das Gesetz nicht verletzt wird, so kann auch jenes Reskript zur Unterstützung solcher Beschuldigung nicht dienen. Wenn sich das so verhält, so sehe ich meiner Ansicht nach nicht Grund genug dazu, daß man Seine Majestät um den Tadel und die Zurücknahme der Zirkulare bittet. Wenn die Zirkularbriefe das Gesetz nicht verletzen, so kollidirt das päbstliche Breve, welches beinahe desselben Inhaltes ist, meines Erachtens mit dem Gesetze nicht, und Seine Majestät bitten, allerhöchst Ihr Patent zurückzunehmen, wäre meiner Ansicht nach nichts Anderes, als Seine Majestät beschuldigen, daß Allerhöchstdieselbe die Gesetze entweder nicht kenne, oder wenigstens damals nicht gewürdigt

habe, als das Placet gegeben wurde; dafür aber bürgt die Klausel: „inwiefern es den Landesgesetzen nicht widerstreitet“; — daß dieses so ist, haben, wenn ich wohl verstanden habe, die löblichen Stände einigermassen selbst gefühlt; denn mit dieser Beschuldigung belasten sie nicht so sehr Seine Majestät, als Seine fürstlichen Gnaden den Reichs-Primas, gegen welchen vorgebracht wird: daß, da derselbe die über die Religionsverhältnisse disponirenden Gesetze am besten kennen muß, es seine Pflicht gewesen wäre, Seine Majestät darauf aufmerksam zu machen, daß Allerhöchstdieselbe zu diesem Breve kein Placet gebe; aber meines Erachtens ist nichts Gesetzwidriges begangen worden, und da die Revision noch bevor das Placet ertheilt wurde, nicht aber nachdem hätte geschehen sollen, und da selbe nicht in das Bereich Seiner fürstlichen Gnaden des Primas gehört, so glaube ich, daß man, ohne diese Bemerkung zu übergehen, Seine fürstlichen Gnaden unter keinerlei Vorwand beschuldigen könne. Was den zweiten Theil der Repräsentation, d. i. die neuen Verordnungen betrifft, welche in Vorschlag gebracht worden sind, nämlich: daß Seine Majestät gebeten werden soll, Allerhöchstdieselbe möge geruhen, zu solchen päpstlichen Breves, welche mit dem Gesetze kollidiren, kein Placet zu geben, ferner für die Zukunft alle jene Breves, auf welche Placete gegeben werden, den Ständen von Reichstag zu Reichstag mitzutheilen: so halte ich die erste für überflüssig: denn darauf ist die Antwort leicht; denn dieselbe ist durch die Zugabe, von welcher jedes Placet begleitet wird, nämlich: „inwiefern es mit den Gesetzen nicht streitet“, auf eine genügende Weise beobachtet; die andere aber halte ich für unausführbar; denn sowie in allen Ländern, mögen sie konstitutionell sein oder nicht, das Placet zu den ausschließlichen Rechten der Majestät gehört, so ist dieses auch in unserem Lande, und es ist folglich vorauszusehen, daß das Land auf diese Bitte eine abschlägige Antwort bekommen würde; aber ich halte eine solche Verordnung auch nicht für wünschenswerth; denn die Mittheilung des Breves oder der Bulle würde entweder vor oder nach der Promulgation derselben geschehen; im ersten Falle, da wir wissen, daß die Bullen oder Breves nicht nur allgemeine Verordnungen enthalten, sondern in den meisten Fällen auch auf die Bitten Einzelner ausgegeben werden, und auf die Verhältnisse derselben von großem Einflusse sind, so

wäre es mit großem Schaden verbunden, wenn man die Verlesung derselben auf dem Reichstage abwarten müßte; wenn aber die Mittheilung nach der Promulgation geschähe, so wäre dieselbe nicht nothwendig und unnütz; denn was einmal geschehen ist, kann keine Macht der Welt nach der Promulgation ungeschehen machen. Was den Gesetzvorschlag betrifft, dem zu Folge die vor einem nicht römisch-katholischen Seelenhirten geschlossenen Ehebeden und die daraus erzeugten und zu erzeugenden Kinder als legitim erklärt werden sollen: da es unläugbar ist, daß, wenn in manchen Komitaten die gemischten Ehen auf eine andere Weise geschlossen wurden, als es das Gesetz befiehlt, dieses mit Übertretung des Gesetzes geschehen sei, — so begünstige ich denselben nicht; denn es würde gefährliche Folgen nach sich ziehen, wenn man solche Vorfälle, die mit einer offenen Gesetzübertretung geschehen sind, durch spätere Gesetze sanktioniren und legitimiren wollte. Aber ich kann für den Gesetzvorschlag auch darum nicht stimmen, weil ich in demselben nicht die einzige Art und Weise sehe, durch welche die Angelegenheit geschlichtet werden könnte; ich sehe nämlich nicht, daß es ohne denselben unmöglich wäre, jene Ehen zu legitimiren. Jene Ehegatten, welche auf diese Weise ins Leben getreten sind, mögen die Gesetzverordnung erfüllen, und ihre Ehe wird zugleich legitimirt werden; träte sich aber der Fall, daß die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder nach dem Absterben des Vaters oder der Mutter verwaist würden, folglich der Ausweg nicht mehr da wäre, die Ehe nach meinem Vorschlage zu legitimiren: so sollen dieselben sich zu der Gnade Seiner Majestät flüchten, zu deren schönen und auszeichneten Rechten es gehört, von diesen unglücklichen illegitimen Kindern diesen Makel zu tilgen. Ich kann dem allem zu Folge dem hier unterbreiteten Repräsentationsvorschlage der löblichen Stände nicht beistimmen, ich erkläre mich sogar direkt dagegen. Da es aber unläugbar ist, daß diese kirchlichen Verordnungen, aus was immer für Ursachen, sei es durch falsche Auffassung oder die Mißdeutung derselben, in vielen Besorgniß erweckt haben, so wünsche ich die Beruhigung derselben aus reinem Herzen; ich wünsche diese aber durch solche Mittel, welche viel erfolgreicher wären, als alle diejenigen, welche von den löblichen Ständen vorgeschlagen werden; dieses Mittel sehe ich aber darin, wenn einmal ein Gesetz zu Stande käme, in welchem dasjenige, was am vorigen

Reichstage Seiner Majestät von den versammelten Reichsständen unterbreitet wurde, durch Dazwischenkunft Seiner Majestät dem Lande als Gesetz zurückgegeben würde; und daher wünsche ich, daß anstatt dieser Repräsentation Seine Majestät in einer andern gebeten werde, Allerhöchstdieselbe möge geruhen, jenen Gesetzvorschlag zu sanktioniren und so dem Lande mitzutheilen. Was endlich die Prozesse anbelangt, die wegen Nichteinsegnung gegen katholische Geistliche eingeleitet, vor dem Schluß von Seiner Majestät zur Einsicht abverlangt und noch nicht an die Gerichtsbarkeiten zurückgeschickt sind, sage ich, daß, obschon ich nicht betrachte, ob im 14. Gesetzartikel v. J. 1817 zur Einleitung dieser Prozesse Grund genug vorhanden sei oder nicht, ich nicht verschweigen will, daß man Seine Majestät nicht nur bitten kann, sondern auch muß, Allerhöchstdieselbe möge geruhen, diese Prozesse je früher, mit allerhöchst Ihrem königlichen Beschlusse versehen, jenen Gerichtsbarkeiten zurückzusenden, von welchen sie unterbreitet worden sind, und so wünsche ich, und motivire unterthänigst, daß diese beiden Bitten, in eine Repräsentation gefaßt, Seiner Majestät unterbreitet würden.

Graf Franz Nádasdy, Diözesanbischof von Waitzen: In dem [illegible]er Berathung sich jetzt befindlichen Nuntium bringen die Stände die Cirkulare der Oberhirten, das päpstliche Breve und das königliche Placet als Gravamina vor, und bitten in Bezug auf selbe um eine allerhöchste Verordnung. Ich erkläre daher meine Meinung kurz auf folgende Weise: Was die Cirkularbriefe der Oberhirten betrifft, ist es gewiß, daß in denselben von dem auf die gemischten Ehen sich beziehenden geistlichen Segen, vom Gebete und von den kirchlichen Gebräuchen die Rede ist; diese sind aber rein geistliche Dinge, welche nur zum Innern des katholischen Kirchensystems gehören, und von aller Civilverordnung und Einfluß unabhängig sind. Dieses lehrt uns klar das 2. Kapitel im 2 Buch des heiligen Stephan, wo es heißt: „Episcopi habeant potestatem res ecclesiasticas providere, regere et gubernare atque dispensare secundum canonum auctoritatem, secularem eorum ministerio obediant ad regendas ecclesias etc." (die Bischöfe haben die Macht, die geistlichen Angelegenheiten zu leiten, zu verwalten, zu regieren und nach den kanonischen Vorschriften zu besorgen, die Weltlichen sollen ihnen folgen in der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten); hieher gehört auch das 65. Kapitel

im 1. Buch des Königs Koloman, wo gesagt wird: „nullus in ecclesia praesumat sibi vindicare potestatem, praeter solum episcopum;“ hieher gehört auch der 16. Gesetzartikel v. J. 1550: „cum nulla ratione possint episcopi munus rite exercere, nisi patienter accipiantur ab iis, ad quos missi sunt, hinc seculares omnes obedientes se praebeant episcopis in his, quae ad Deum ejusque cultum aspectant, neque contra eorum doctrinam quovis modo, aut quavis ratione sese audeant efferre.“ An diesen Gesetzartikel halte ich mich um so mehr, weil der 26. Gesetzartikel v. J. 1790 auch die Protestanten in Bezug auf diejenigen Angelegenheiten versichert, welche ihre Religionsprinzipien betreffen: dieß geschieht im 3. §., wo gesagt wird: „in sequelam liberi religionis exercitii evangelicis competentis, hi ad nullas ceremonias et nullos actus religioni suae contrarios ullo titulo, ullisque multis adiguntur;“ und weiter in demselben §., wo es heißt: „evangelici utriusque confessionis in iis, quae ad religionem pertinent, unice religionis suae superioribus dependeant.“ Wenn also die Gesetzgebung vom Jahre 1790 den Protestanten die freie Ausübung ihrer Religion vor jedwedem fremden Einflusse sichert, so läßt sich nicht denken, daß die Katholiken in derselben Beziehung in Betreff ihrer eigenen Prinzipien nicht auch gesichert seien; denn die Protestanten können von der Gesetzgebung keine größeren Begünstigungen erhalten haben, als die Katholiken. Und wirklich, wenn irgendwo eine Reziprozität stattfindet, so hier am meisten, und zwar besteht sie darin, daß Jeder nach den Prinzipien seiner Religion Gott dienen und in dem Gottesdienste seinen Ritus, seine Liturgie frei brauchen könne, und ihm die Sakramente nach seinen Glaubensprinzipien ertheilt werden können. Sowohl die Gerechtigkeit als Billigkeit verlangt dieß in einem Lande, wo mehrere Konfessionen existiren. Daraus geht hervor, daß die Oberhirten in den Zirkularbriefen nur ihr gesetzliches Recht gebraucht, und darüber eine Anordnung getroffen haben, wie die Sakramente ertheilt werden sollen, indem sie zugleich der buchstäblichen Befolgung des Gesetzes Genüge leisteten, nämlich: „ut matrimonia mixta coram parocho catholico contrahantur;“ welche gesetzliche Verordnung von dem Klerus in neueren Zeiten pünktlich und mit aller Bereitwilligkeit beobachtet wurde; denn derselbe berücksichtigte auch jene Verordnung des Gesetzes: „ne

matrimoniis mixtis quocunque sub praetextu impedimenta ponantur:“ daß aber durch die neuere Regel den gemischten Ehen kein Hinderniß gelegt wurde, ist dadurch bewiesen, daß in unserem Vaterlande seit dem letzten Reichstage wenigstens tausend gemischte Ehen nach dem neuen Systeme geschlossen wurden; dieß ist aber eine so beträchtliche Zahl, mit der sich auch die Gegenparthei beruhigen kann, und es ist dadurch zugleich der königlichen Verordnung vom 30. April 1839, in welcher die Aufrechthaltung des 26. Gesetzartikels empfohlen wird, Genüge geleistet worden. Da übrigens dieses System in der ganzen katholischen Kirche angenommen wurde, und nicht nur in Italien, Spanien und Portugal, sondern auch in Frankreich, in der Schweiz, in Belgien, Holland und Amerika in Anwendung gekommen ist, so war es den ungarischen Oberhirten unmöglich, ein anderes System zu befolgen, und so von der Verordnung der gemeinschaftlichen katholischen Mutterkirche abzuweichen; und sie konnten es um so weniger thun, da die hochlöbliche Magnatentafel am vorigen Reichstage darin kein Gravamen sah, als von einem ähnlichen Verfahren die Rede war. Was aber das päpstliche Breve betrifft, so gehört es zu den Rechten des Oberhauptes der katholischen Kirche — mit welchem die christlichen Gläubigen einen fest zusammenhängenden Körper bilden — ein solches zu erlassen. Es wäre überflüssig, dieses unser Grundgesetz mit vielen Gründen zu beweisen, und es sei genug, Tit. 11. Thl. 1. Buch 3. zu erwähnen, es sei genug, die fortwährende Ausübung dieses päpstlichen Rechtes seit den Zeiten Stephans des Heiligen zu berühren, und es sei genug, anzudeuten, daß die römisch-katholische Mutterkirche ohne Papst nicht einmal bestehen kann, — und wünschen, daß der Einfluß desselben in geistlichen Angelegenheiten aufhöre, hieße so viel, als die Auflösung der christkatholischen Mutterkirche wollen! — Wenn sich dieses so verhält, so ist das päpstliche Breve nichts anderes, als das gesetzliche Wort, welches das Oberhaupt der Mutterkirche in geistlichen Dingen erhebt, und wir mit unsern Gläubigen sind verpflichtet, dieses Wort zu befolgen und so die katholische Einigkeit zu bewahren. — Was endlich das königliche Placet betrifft, so haben die Könige Ungarns selbes bisher im Sinne des socialen Systemes und „e supremo jure inspectionis“ ausgeübt; es ist aber nichts anderes, als die Erklärung, daß das päpstliche Breve

mit dem Civilgesetze in keinem Widerspruche sei. — Aus dem allen geht deutlich hervor, daß hier von keiner Verletzung des Gesetzes die Rede sein kann, und zwar darum, weil in den ungarischen Gesetzbüchern bis jetzt noch kein Gesetzartikel existirt, welcher sich in was immer für eine innere Angelegenheit der christlichen Kirche einließ, über die Ertheilung der Sakramente oder über die Form des Gottesdienstes eine Verordnung trifft, und es ist die natürliche Folgerung, daß man das nicht verletzen könne, was bisher noch durch kein Gesetz verordnet worden ist. Aus diesen Gründen sollten die Stände meines Erachtens aufgefordert werden, daß sie sich nachgiebiger betragen und von dem Repräsentationsvorschlage abstehen mögen.

Baron Ladislaus Perényi: Seine Exzellenz der Obergespan von Neutra haben die Details dieser Repräsentation sehr zweckmäßig auseinandergesetzt, ich werde daher dieselbe Ordnung beobachten, und nur in Manchem etwas hinzusetzen. In Betreff der Cirkularbriefe sehe ich selbst in der allerhöchsten Überwachung keinen Anlaß zu einem Gravamen; denn indem sie nur von kirchlichen Ceremonien handeln, die doch nicht in das Bereich der Civilgesetze gehören, so waren sie weder gegen die Worte, noch gegen die Ausübung des 26. Gesetzartikels v. J. 1791; gegen die Worte nicht, denn diese sprechen nicht vom geistlichen Segen und können auch davon nicht sprechen; gegen die Ausübung nicht, weil die Exekution des Civilgesetzes immer nur in ihrem Bereiche bleiben und sich nie auf kirchliche Ceremonien erstrecken kann; aber jene Cirkulare können auch den Civilresultaten der gemischten Ehen kein Hinderniß setzen, denn diese sind auch ohne den geistlichen Segen vollkräftig und die darin erzeugten Kinder legitim. — In Betreff des Placets wünsche ich nur das noch hinzuzusetzen: da selbes nur zur Aufrechthaltung der Civilgesetze und ihrer Resultate dienen kann, so ist schon in der Natur desselben das Prinzip begründet, dem zu Folge das Placet ein jus majestaticum reservatum ist, welches mit den Reichsständen nicht getheilt werden kann; denn das Placet besteht in der allerhöchsten Revision, diese aber ist nach den bestehenden Gesetzen ausschließlich in der exekutiven Macht begründet, welche der Natur der Sache gemäß nicht durch die Reichsstände ausgeübt wird. In Betreff der auf den 14. Artikel v. J. 1657 bezogenen Prozesse stimme ich auch dem Vorschlage

bei, daß Seine Majestät gebeten werde, Allerhöchstdieselbe möge diese Prozesse zurückschicken, und auf die in dieser Angelegenheit erhobenen Klagen einen allergnädigsten Bescheid geben. Endlich könnte ich auch darin nicht übereinstimmen, daß die Repräsentation in der Form, wie sie da ist, unterbreitet werde, und gestehe, daß wenn Manche im Lande blos wegen der betreffenden Cirkularbriefe Besorgnisse hegten, so könnte ich für die Unterbreitung gar nicht stimmen, denn ich kann die kirchlichen Ceremonien nicht dem Urtheile der weltlichen Macht unterwerfen; da aber in den Religionsangelegenheiten auch sonst Bewegungen entstehen, deren Schlichtung man von der allergnädigsten königlichen Resolution hoffen könnte, die sich auf den zu unterbreitenden Gesetzvorschlag erwarten läßt, stimme ich für die Motion Seiner Exzellenz in Betreff dieser Bitte. Aber außer dem allen finde ich in diesem langen Repräsentationsvorschlage oft beinahe mit denselben Worten wiederholte Sophismen, und schwerlastende Beschuldigungen, welche ich nicht mit Stillschweigen übergehen kann. In den Grundprinzipien desselben sehe ich hauptsächlich zwei Sophismen: 1. daß gegen den wahrhaften Inhalt der Cirkulare behauptet wird, als wäre in denselben die gemischte Ehe als sündhaft, als Verbrechen bezeichnet worden; 2. daß die Begriffe des bürgerlichen Gesetzes und der kirchlich-ceremoniellen Verordnungen gegen die Aufklärung unsers Jahrhunderts verwirrt werden, denn die wahrhafte Aufklärung ist meiner Ansicht nach nichts anderes, als eine reine Trennung der Begriffe. Unter den Beschuldigungen gegen den Klerus ist eine diese: daß der im Gesetze anerkannten Heiligkeit der Ehe der geistliche Segen in solchen Fällen versagt wird, in welchen derselbe während einem halben Jahrhunderte bei zahlreichen Gelegenheiten gegeben worden ist und daß durch die passiva assistentia die heilige Ehe in eine vor weltlichen Zeugen eingegangene Civilverbindung umgewandelt wurde. In Bezug darauf ist es schon am vorigen Reichstage ausgesprochen worden, 1. daß nach dem Tridenter Concilium nicht der geistliche Segen, sondern die Erklärung der Verlobten vor dem respektiven Seelsorger und vor zwei Zeugen die Heiligkeit der Ehe ausmache. 2. Wenn auch in manchen Fällen — denn diese waren nicht so zahlreich — der Klerus etwas nachsichtiger war, so kann dieses durch die damaligen Umstände, durch die Rücksicht auf die Verhältnisse zwischen den verschiedenen

Konfessionen, in Bezug auf die Ceremonie, welche doch kein Dogma ist, entschuldigt werden, obschon es ein Mißbrauch war; denn da das Oberhaupt der katholischen Kirche in der Zeit, wo in den gegenwärtigen Umständen, im Sinne der preußischen, die katholische Religion verletzenden spätern königlichen Verordnungen, in Bezug auf Ungarn die Aufhebung der Reverse verlangt wird, die betreffende ältere römische Bulle erneuerte, und die Beobachtung derselben streng verordnete — obschon diese Verordnung kein Dogma, aber ein Befehl ist, welcher eine auf einem Dogma begründete kirchliche Ceremonie anordnet — so ist es die unumgängliche Pflicht des Klerus und seiner einzelnen Mitglieder, demselben zu gehorchen. In dem Repräsentationsvorschlage wird gesagt, daß, wer sein Amt mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, davon abtreten, nicht aber das Civilgesetz mit der Religion in Kollision bringen möge. In dieser Beziehung ist der Bescheid der, daß, da die kirchliche Ceremonie nicht in das Bereich des Civilgesetzes gehört, die Versagung derselben jenem auch nicht widerstreitet; aber wenn dieses auch so wäre, so ließe sich das Abtreten vom Amte, oder das Auswandern aus dem Lande wohl auf einzelne Mitglieder anwenden; aber es ist auch ohne fernere Erklärung augenscheinlich, daß es sich nicht auf den ganzen Klerus anwenden läßt. Ferner wird vorgebracht, daß die Lehre der Cirkularbriefe und das denselben gemäße Verfahren die Nichteifrigen entfremdet, irreligiös macht, die Eifrigen aber in eine große Gewissensunruhe wirft, weil die katholische Parthei, indem sie in ihrer Ehehälfte und in ihren Kindern die Zeugen ihres Verbrechens erblickt, dennoch gezwungen ist, das vermeinte Verbrechen fortzusetzen, da die Ehe unauflösbar ist. In Betreff dieser Beschuldigung habe ich schon angedeutet, daß eine solche Argumentation, obwohl sie schon an und für sich sehr belästigend ist, auf einem dem Faktum widersprechenden Grunde basirt ist, und daß folglich alle Konsequenzen davon grundlos, und daher nichts als Verleumdungen sind; denn die Cirkulare, obschon sie die gemischten Ehen in Bezug auf die Katholiken für gefährlich erklären, haben dieselben doch nie sündhaft und verbrecherisch genannt; nur jenes Verfahren nennen sie ein Verbrechen, wenn die katholische Ehehälfte ihre Kinder nicht in der katholischen Religion erziehen läßt, wie das schon heute Seiner fürstlichen Gnaden dem Reichs-Primas anzudeuten

beliebte; — da die Nichteifrigen keine Religioſität haben, ſo kann dieſelbe auch nicht gefährdet werden. Aber die ſchrecklichſte Beſchuldigung iſt die, daß der Klerus durch die Zerſtörung der häuslichen Einigkeit und der Gewiſſensruhe alle Verhältniſſe der ehelichen und bürgerlichen Geſellſchaft auflöſt und in Verwirrung bringt, woraus gefolgert wird, daß, wenn der Klerus durch die Solidarität alle bürgerlichen Geſetze ſchwächt, der Religionsfriede, der durch ſo viele und groſſe Opfer erlangt wurde, endlich ein Ende haben müſſe. In Bezug darauf wäre genug zu ſagen: da die Ertheilung oder Verſagung des geiſtlichen Segens die bürgerlichen Reſultate nicht verändert, ſo kann jene Verſagung auf die bürgerlichen Verhältniſſe auch keinen Einfluß haben, denn auch ohne geiſtigen Segen iſt die Ehe und die Kinder derſelben legitim, und ſo zielt die ganze kirchliche Verordnung nur dahin, daß die katholiſche Parthei ihre Kinder katholiſch erziehe; dieß aber kann das Land in keine Wirren bringen; aber die ſo weit ausgedehnte Beſchuldigung, daß der Klerus die Verhältniſſe aller ehelichen und bürgerlichen Verbindungen auflöſe, und in Verwirrung bringe, iſt in Wahrheit ſo drückend, daß man keine drückendere erdenken kann. Geſetzt — aber nicht zugegeben — daß der Klerus in Ungarn ſo ſchreckliche bürgerliche Wirren verurſachte, ſo wäre die natürliche Folge, daß, da der Klerus (Rußland kann man hieher nicht rechnen, denn dort iſt bei der Vollziehung einer jeden gemiſchten Ehe nur ein griechiſch-nicht-unirter Seelſorger) in allen katholiſchen und nicht katholiſchen Ländern, in Frankreich, England, Italien und Deutſchland, in der Schweiz, in Nordamerika und ſogar in der Türkei ſich gleicherweiſe an jene römiſche Bulle hält, — folglich, wenn die Befolgung derſelben in Ungarn ſolche Reſultate erzeugen würde, die ehelichen und bürgerlichen Verhältniſſe in allen Ländern der Welt, wo ſich Katholiken und Evangeliſche befinden, geſtört, und ſo die ganze Welt in Verwirrung gebracht ſei. Dieſes iſt eine natürliche Konſequenz, aber ihre Übertriebenheit zeigt, daß ihr Grund eine Chimäre ſei. Betrachten wir die Sache nur mit geſundem Menſchenverſtande, ſo kann man nicht glauben, daß der Brief aus Rom die Kirchenoberhäupter der ganzen Welt und ihre Diener plötzlich und ſo ſehr verblenden könnte, daß, indem ſie denſelben befolgen, durch ſie der Weltfriede, die bürgerliche Ordnung aufgelöſt würde; wenn auch die Übertriebenheiten dieſes Repräſen-

lationsvorschlages von einigen wenigen Zuhörern und Lesern, die nicht tiefer darein eingehen, geglaubt werden, so werden sie doch im Vaterlande keinen allgemeinen Glauben finden. Hingegen ist ein unläugbarer Schirm unseres Glaubens, daß nach dem katholischen Prinzip, der von Gott angeordneten kirchlichen Einheit, unter dem Schutze Gottes die Bulle Seiner Heiligkeit des Papstes, des irdischen Oberhauptes der Mutterkirche, von den katholischen Oberhäuptern der ganzen Welt, von den Dienern der Kirche anerkannt, angenommen und beobachtet wird, welche Solidarität ohne das Prinzip jener von Gott angeordneten Einigkeit nie bestehen, verbleiben und bis zum Ende der Welt aufrecht erhalten werden könnte. Und da unser Glaube und die Prinzipien desselben auf der Offenbarung Gottes beruhen, so werden dieselben für die Kirche blos durch das Einverständniß einer heiligen, gemeinschaftlichen und apostolischen Tradition erhalten; folglich kann diese unsere Mutterkirche in Bezug auf die Prinzipien unseres heiligen Glaubens von keiner weltlichen Macht abhängen, sondern, so wie es in Bezug auf die Civilresultate die Pflicht des Klerus ist, den Civilgesetzen zu gehorchen, so kann derselbe seinen Glauben dem bürgerlichen Gesetze nie unterwerfen: dem zu Folge muß die Mutterkirche in Bezug auf die Prinzipien des Glaubens von jeder Civilgewalt vollkommen unabhängig sein. Zum Beschlusse meiner Rede wiederhole ich die Erklärung, daß ich dem Vorschlage Seiner Exzellenz des Obergespans von Neutra in seiner vollen Ausdehnung beistimme.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann nicht umhin, die hochlöblichen Magnaten aufzufordern, daß sie nicht belieben mögen, sich bei dieser wichtigen und zarten Angelegenheit in Auseinandersetzung der einzelnen Wörter und Sätze einzulassen; denn findet sich auch Manches in der Repräsentation der löblichen Stände, worauf man Bemerkungen machen könnte, so könnten doch solche auch anderseits gemacht werden. Ich glaube daher, man müsse die Berathung blos auf das Wesentliche der Sache einschränken, und halte es nicht für zweckmäßig, sich in solche Fragen einzulassen, die eine dogmatische Diskussion nach sich ziehen könnten, und welche überhaupt hieher nicht gehören.

Graf Ferdinand Pálffy: Da die Einsegnung der Ehen nichts anderes ist, als ein Gutheißen der Kirche, welches der

Diener derselben feierlich gibt, so kann die Civilgewalt die in ihrem Bereiche unabhängige Kirche gegen ihre unerschütterlichen Glaubensprinzipien und den treuen Diener gegen sein Gewissen und seine Überzeugung um so weniger dazu zwingen, daß er äußerlich für gut erachte, was er innerlich nur tadeln kann; weil aber die Versagung des geistlichen Segens auf die Civilrechte gar keinen Einfluß hat, und da die katholische Parthei gegen die Kirche so indifferent geworden ist, daß sie die Erziehung ihrer Kinder außer derselben zuläßt, so wird sie auch durch die Versagung des geistlichen Segens von der Heirath nicht abgeschreckt werden. Ich glaube daher, man müsse die löblichen Stände auffordern, sie mögen von der Diskussion dieser Frage abstehen, welche kein anderes Resultat haben kann, als die Aufreizung der Gemüther.

Graf Johann Cziráky: Mit ernstem Blicke steht die Gegenwart vor uns, indem sie auf das Mittelalter mit Bedauern hinblickt, welches von Religionswirren und hieraus entstandenen Klagen erfüllt ist; sie ermahnt uns zu reiner Auffassung ihres Geistes, welcher in diesem glorreichen Jahrhunderte des Fortschrittes fordert, daß die Gewissensfreiheit aller Konfessionen, die freie Lehre der Religion und die den eigenen Religionsprinzipien gemäße Befolgung der heiligen Ceremonien geachtet werde. Es ist daher immer von unangenehmer Wirkung, wenn eine solche Religionsfrage Gegenstand einer gemeinschaftlichen Berathung ist, die keine solche Ausübung bedingt, die mit der Überzeugung aller Konfessionen übereinstimmt, und ohne die Beunruhigung Anderer möglich ist, sondern die sich um die Diskussion über eigenthümliche kirchliche Ceremonien drehet, wie die gegenwärtige aus den andern Reichen Europa's zu uns gekommene, die Einsegnung der gemischten Ehen betreffende Frage, über welche in unserem Vaterlande leider nicht immer mit ruhigem Blute und auch anderswo nicht ohne Leidenschaftlichkeit verhandelt wurde. Obschon ich meinem Glauben und meiner religiösen Überzeugung gemäß die Entscheidung dieser Frage nicht der Civilgewalt unterwerfen kann, sei es mir doch erlaubt, da dieselbe schon einmal zur Sprache gekommen ist, meine Meinung in Betreff des Repräsentationsvorschlages der löblichen Stände über diese zarteste aller Zeitfragen mit meiner gewohnten Aufrichtigkeit und ohne Rückhalt auszusprechen. Wenn der Zweck dieser Repräsentation blos die Ab-

faſſung eines Geſetzvorſchlages wäre, welcher die Sicherung der gemiſchten Ehen in weltlicher Rückſicht enthielte, dann würde ich mit den löblichen Ständen zugleich dafür ſtimmen; denn ein ſolcher Geſetzvorſchlag trüge den Charakter der unpartheiiſchen Billigkeit, der von der Civilgeſetzgebung gefordert wird, in den Angelegenheiten der Bürger; wenn nämlich dieſelben ihre Abſicht an den Tag legen, irgend einen bürgerlichen Vertrag einzugehen, und folglich Verlobte, das eheliche Bündniß zu ſchließen, und übrigens allen Bedingniſſen Genüge leiſten, die zu einem ſolchen Bündniſſe erfordert werden und zu deſſen Gültigkeit von der weltlichen Macht vorgeſchrieben ſind, ſo wäre es zugleich billig, da eine ſolche Verbindung die Kraft eines bürgerlichen Vertrages hätte, daß die Paciſcenten aller Begünſtigungen theilhaftig werden, die ihnen von den bürgerlichen Verordnungen als Reſultat zuerkannt werden, und über welche zu disponiren keine andere Macht als die weltliche das Recht hat. Indeſſen iſt nicht das der Wunſch der Stände; denn ſie erneuern jene Klagen, die ſie ſchon am vorigen Reichstage wegen der Cirkularbriefe der Biſchöfe von Großwardein und vorgeblich von Roſenau vorgebracht haben, behaupten, ihre Beſorgniß ſei größer wegen dem, von dem übrigen hohen Klerus gleichfalls als das ihrige anerkannten Cirkulare Seiner fürſtlichen Gnaden des Reichs-Primas — wo von den heiligen Gebräuchen die Rede iſt, die der Klerus bei den gemiſchten Ehen zu beobachten hat — und nehmen endlich wegen dem in dieſer Angelegenheit erlaſſenen päpſtlichen Breve, dem darauf gegebenen Placet und wegen dem bei dieſer Gelegenheit neuerdings erlaſſenen Cirkulare des Reichs-Primas Anlaß zu einem drückenden Gravamen. Obwohl die Stände voraus erklären, daß ſie ſich über kirchliche Verordnungen in keine theologiſche Polemik einlaſſen wollen, ſo behaupten ſie dennoch, daß durch die auf Glaubenslehren beruhenden kirchlichen Verordnungen das Geſetz und die Achtung vor dem Geſetze verletzt, die Gewiſſensruhe der Bürger geſtört und Gereiztheit durch das Land verbreitet ſei. Was die Behauptung anbelangt, daß durch die Lehre von den gemiſchten Ehen die Achtung vor den beſtehenden und den erſt zu bildenden Geſetzen verletzt ſei, indem die Lehre der römiſchen Kirche, der zu Folge dieſelbe die gemiſchten Ehen blos bedingungsweiſe, d. h. wenn die katholiſche Erziehung der Kinder beiderlei Geſchlechts

geſichert iſt, billigt, nicht erwähnt, daß dieſes Verfahren der Kirche bei den gemiſchten Ehen mit dem Urſprung des chriſtlichen Glaubens gleichzeitig ſei, was ich aus den zahlreichen Beſchlüſſen der in- und ausländiſchen Synoden beweiſen könnte — hierauf antworte ich, daß man ein Geſetz nur dort verletzen könne, wo eines exiſtirt; aber kühn fordere ich Jeden heraus, ob in unſerm Geſetzbuche nur ein Buchſtabe iſt, welcher über die Gebräuche, welche der katholiſche Geiſtliche bei den gemiſchten Ehen zu beobachten hat, eine Anordnung träfe, oder denſelben zur Einſegnung der gemiſchten Ehe zwänge. Es gibt keinen Buchſtaben der Art! aber mit geſundem Menſchenverſtande betrachtet, kann es auch keinen geben. Denn die Unabhängigkeit der kirchlichen Macht in Angelegenheit der Religion und des Glaubens iſt das unveräußerliche Gut der katholiſchen vor jeder andern Kirche, ein Gut, dem ſelbſt die vaterländiſchen Geſetze Schutz gewähren; vortrefflich hat der Biſchof von Waitzen das im 2. Kap. 2. B. befindliche Dekret Stanislaus des Heiligen und das im 65. Kap. 1. B. des Königs Koloman, citirt, der übrigen gar nicht zu gedenken. Möge wer immer dieſe Stellen veraltete Obſkuritäten des Corpus juris nennen, das ſind eben ſolche, die Unabhängigkeit der katholiſchen Religion und Kirche ſichernde Grund- und Fundamentalgeſetze, wie die die Religionsfreiheit der Proteſtanten ſichernden Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe, oder wie der 26. Geſetzartikel v. J. 1790; aber dieſe Unabhängigkeit von der weltlichen Macht war immer das unbezweifelte und unbehinderte Recht der katholiſchen Kirche. Die Apoſtel haben auch zu Folge ihrer vom Heiland erlangten Macht den ſeligmachenden Glauben gegen die jüdiſche und heidniſche Gewalt gelehrt, religiöſe Geſellſchaften gebildet, Sakramente ertheilt und über die kirchlichen Gebräuche ausſchließlich disponirt; eben dieſe kirchliche Macht haben auch ſpäter ihre Nachfolger, die Biſchöfe, ausgeübt, indem ſie nicht nur trotz den beſtändigen Verfolgungen, die ſie unter den heidniſchen Kaiſern zu erdulden hatten, die Wahrheit mit ihrem Blut bezeugten, ſondern auch noch unter den chriſtlichen Kaiſern und Königen; indem ſie wohl wußten, daß, ſo wie die Kirche in weltlichen und irdiſchen Angelegenheiten über die Fürſten blos darum keine Macht gewinnt, weil ſie dieſelben zugleich mit ihren Unterthanen unter ihre Gläubigen aufnimmt, ſo auch die weltliche Macht in Religionsangelegenheiten über die

Bischöfe blos darum keine Gewalt erringen könne, weil die Bischöfe zugleich Bürger und als solche Unterthanen des Staates sind. An diesem standhaft bekannten und immer siegreich erkämpften Prinzipe litt jede Tyrannei der mächtigsten Feinde unserer Religion Schiffbruch, denn sowohl die Männer der Kirche, als auch die weltlichen Gläubigen waren seit dem ersten Anfange des Christenthums bis jetzt immer bereit, lieber Alles zu dulden, auch ihr Blut zu verspritzen, als in Sachen der Religion gebrachten Verordnungen und Befehlen der Staatsgewalt gegen ihren Glauben zu gehorchen; wie Viele verbluteten lieber auf dem Schaffote, als daß sie den glaubenswidrigen, niederträchtigen Verordnungen der englischen Könige oder des französischen Konvents gehuldigt hätten! Indem also das Prinzip, welches den Untergang des Katholizismus enthält: „cujus est regio, illius est de religione dispositio." in keinen Zeitumständen anerkannt und immer bekämpft wurde, waren die Erzbischöfe Droste von Köln und Dunin von Posen in den neuesten Zeiten bereitwilliger, Gefangenschaft zu erleiden, als in Religionsangelegenheiten den Befehlen des preußischen Königs gegen ihren Glauben zu gehorchen; sogar viele Protestanten von großem Ansehen haben dieses Recht der katholischen Kirche, in ihrem eigenen Bereiche zu disponiren, gewürdiget, und es sei mir erlaubt, indem ich die Übrigen übergehe, nur Einen von ihnen zu erwähnen, da er als Zeuge von der Gegenparthei von großem Gewichte sein dürfte; der allgemein gewürdigte Heidelberger Rath und Professor Zachariä sagt in den neuen Jahrbüchern der Geschichte der Staaten von Friedrich Bülau 1838. 1. Heft. S. 383: „Die Hierarchie ist in ihrem vollen Rechte, „wenn sie einem Brautpaare, von welchem der eine Theil der „katholischen, der andere der protestantischen Kirche angehört, die „kirchliche Trauung und priesterliche Einsegnung entweder gar „nicht (wie in den Kirchenstaaten geschieht) oder aber unter der „Bedingung ertheilt, daß das Paar mündlich oder schriftlich ver„spricht, die Kinder in dem Glauben der katholischen Kirche zu „erziehen. Die Kirche macht insofern nur von der Gewissens„freiheit Gebrauch, welche der Staat allen seinen Unterthanen zu „gewähren hat." Deßhalb geschah es, daß der ungarische Klerus trotz den Beschlüssen und ihm anhängig gemachten Prozessen einiger Komitate dem Glauben unerschütterlich getreu blieb und bereit-

williger war, Drohungen, schändlichen Spott, Verachtung und Gewaltthätigkeiten auszustehen, als die Beschlüsse der Komitatsgerichtsbarkeiten in Religionsangelegenheiten gegen den Glauben anzunehmen und zu erfüllen, indem sie und ihre Gläubigen heilig dafür hielten, daß, wenn die weltliche Macht über ihren Kreis hinausgeht, und hiedurch eine bedauerliche Kollision der weltlichen und kirchlichen Gewalt entsteht, man lieber Gott als den Menschen gehorchen müsse. Die Stände citirten den 26. Gesetzartikel v. J. 1791 und finden einen Vorwand in dem 15. §. desselben, welcher anordnet, daß die gemischten Ehen unter keinerlei Vorwand verhindert, und immer vor dem römisch-katholischen Seelenhirten geschlossen werden sollen; nicht mehr und nicht weniger ist der Inhalt des erwähnten §.; ich frage nun: geschieht dieß nicht jetzt bei den gemischten Ehen? haben die Kirchenoberhäupter etwas dagegen, daß ihre Geistlichen bei den gemischten Ehen solenniter gegenwärtig seien? nein! durchaus nicht; sie befehlen ihnen sogar, daß sie den bürgerlichen Gesetzen Gehorsam leisten, welche fordern, daß die ehelichen Bündnisse in Gegenwart des Geistlichen geschlossen werden, und dieses erfüllen auch die Seelenhirten dadurch, indem sie die Verlobten den Gesetzen zu Folge verkünden, bei der Schließung ihres Ehekontraktes gegenwärtig sind, und ihre Namen ins Matrikelbuch einschreiben; wo ist hier eine Übertretung des Gesetzes? — Oder es wird auch behauptet, man müsse das citirte Gesetz so verstehen, daß der Geistliche bei Schließung der Ehe darum gegenwärtig sein müsse, damit er dieselbe durch den priesterlichen Segen einweihe. Aber abgesehen davon, daß eben zu Folge dem durch die Stände citirten 12. Gesetzartikel v. J. 1790 das Interpretationsrecht des Gesetzes dem gesetzlich gekrönten Monarchen und den versammelten Reichsständen gemeinschaftlich angehört, so könnte dem Gesetze nur durch dieselben jener weite Sinn beigelegt werden, daß in dem Gesetze anstatt: „coram parocho catholico" — „benedicente parocho catholico" verstanden werden müsse; und nur indem auf diese Weise dem 26. Artikel v. J. 1790 durch ein neues Interpretiren des Gesetzes jener weitere Sinn beigelegt würde, könnte dieser keine gegenwirkende Macht haben; ich kann weder von der älteren, noch von der eben citirten Gesetzgebung v. J. 1790 voraussetzen, daß sie aus ihrem Bereiche herausgetreten wäre, und über die im engen Sinne

genommenen kirchlichen und geiſtlichen Verordnungen zu disponiren gewünſcht hätte, ich muß vielmehr glauben, daß ſie die Gränzen ihres Wirkungskreiſes wohl kannte, und blos in weltlichen Angelegenheiten Verordnungen getroffen habe; folglich, als ſie im 26. Artikel verbot, daß die gemiſchten Ehen unter keinerlei Vorwand behindert werden ſollen, ſo konnte ſie nur ſolche Hinderniſſe verſtehen, welche die Ehe als Ehe und deren Verwirklichung verhindern; aber ſolche Hinderniſſe kann und will die katholiſche Kirche nicht legen; denn die Verſagung des prieſterlichen Segens kann bei den gemiſchten Ehen nicht als Hinderniß betrachtet werden, da das eheliche Bündniß auch ohne denſelben gültig und vollkräftig iſt; durch dieſe Verſagung des prieſterlichen Segens wird bei den Verlobten weder die proteſtantiſche noch die katholiſche Parthei verletzt; die proteſtantiſche nicht, denn mit welchem Recht könnte dieſe die Theilnahme an Gebräuchen verlangen, die einer ihr fremden Konfeſſion angehören, auf welche Gebräuche ſie doch ohnehin keinen Werth legt; was ich beſonders in Betreff des prieſterlichen Segens zu behaupten wage, da der im proteſtantiſchen Kirchenrecht berühmte Gelehrte Böhmer im 3. B. S. 969. ſeiner Kirchenrechtslehre ſagt: „inter protestantes omnis decet benedictio," was ſo viel bedeutet, als daß der prieſterliche Segen unter den kirchlichen Gebräuchen keinen Platz einnimmt; die Verſagung des prieſterlichen Segens verletzt auch die katholiſche Parthei nicht; denn wenn dieſe von dem katholiſchen Geiſtlichen fordert, daß er nach den Gebräuchen der Kirche das eheliche Bündniß durch den prieſterlichen Segen einweihe, hat derſelbe hinwieder das Recht, ſogar die Pflicht, die in die Ehe tretende Parthei auf die Bedingniſſe aufmerkſam zu machen, unter welchen es die Kirche erlaubt, daß die gemiſchten Ehen eingeſegnet werden; es ſteht indeſſen bei der ſich verehelichenden Parthei, dieſe Bedingungen anzunehmen oder nicht; nimmt ſie die Bedingungen an, ſo wird ſie der prieſterlichen Einſegnung theilhaftig und die Frage hört von ſelbſt auf; nimmt ſie die Bedingungen nicht an, ſo kann ſie die Ehe dennoch ohne alle Einſegnung eingehen, und beweiſt ſodann faktiſch, daß die Verſagung des prieſterlichen Segens zur Vollziehung der Ehe kein Hinderniß war. Übrigens hat dieſe große Erbitterung verurſachende Frage aus bloßem Irrthume ihren Urſprung, aus dem Irrthume nämlich, als wäre die prieſterliche

Einsegnung bei dem ehelichen Bündnisse ein wesentlicher Theil, da doch die katholische Kirche lehrt, daß auch jene ehelichen Bündnisse, welche ohne priesterliche Einsegnung geschlossen werden — wenn anders kein besonderes Hinderniß zwischen den Verlobten obwaltet — vollkräftig und in jeder Hinsicht legitim sind; aber das Gewissen und die Religionsfreiheit des katholischen Seelsorgers wird verletzt, wenn er durch Civilverordnungen verpflichtet wird, was immer für eine kirchliche Ceremonie gegen die Verordnungen seiner geistlichen Obern zu befolgen. Außerdem verordnet der 3. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1790, daß die Evangelischen weder zum Hören einer Messe, noch zu Prozessionen, noch zu andern Ceremonien, die ihrem Bekenntnisse entgegen sind, „ullo titulo, ullis muletis," gezwungen werden. Wenn das Gesetz die Protestanten so begünstigt, so frage ich, ob es nicht ungeschickt, willkührlich, tyrannisch und einseitig schiene, wenn es einen katholischen Geistlichen zu einer Handlung zwingen würde, die seinen Glaubensregeln zuwider ist? woraus, glaube ich, genügend erwiesen ist, daß die in den erwähnten Cirkularen enthaltene Verordnung, so wie auch das dieselben bekräftigende kaiserlich königliche Placet dem 26. Gesetzartikel v. J. 1790 nicht widerstreitet; und da von den löblichen Ständen kein anderes Gesetz citirt wird, und auch nach meiner geringen Rechtskenntniß nicht citirt werden könnte, so sind die bestehenden Gesetze auch dann nicht verletzt, wenn nach ihrem buchstäblichen Sinne die in denselben gebotene Verfahrungsart beobachtet, das Gesetz nicht willkührlich, sondern höchstens von denjenigen interpretirt wird, welche die priesterliche Einsegnung aus dem bestehenden Gesetze fordern, wovon doch in demselben gar keine Rede ist; — und da ein solches Gesetz nicht existirt, so kann das, was erst realisirt werden wird, nicht verletzt werden; die Heiligkeit der erst zu gebenden Gesetze wird auch nicht verletzt, denn wenn dieselben gerecht sein werden, so darf ich weder von unserem religiösen Fürsten, noch von dem gerechtigkeitsliebenden gesetzgebenden Körper voraussetzen, daß dieselben über etwas Anderes, als was in das Bereich der bürgerlichen Macht gehört, Verordnungen treffen und in diesem Jahrhunderte der Aufklärung und der Gewissensfreiheit das Gewissen wessen immer tyranniſiren, folglich kirchliche Ceremonien zum Gegenstand der weltlichen Gesetzgebung machen werden. Ferner wird behauptet, daß die Cirkulare

die Gewiſſensruhe der Bürger ſtören, und zu religiöſen Zweifeln Anlaß geben, denn jetzt werden die gemiſchten Ehen, welche während einem halben Jahrhundert des prieſterlichen Segens theilhaftig waren, nicht mehr eingeſegnet; aber dieſe Beunruhigung des Gewiſſens kann nur momentan ſein, weil die Lehrer des Volkes nicht unterlaſſen werden, das Volk darüber aufzuklären: welche Umſtände in jenen Zeiten waren, und welche jetzt vorherrſchen; inwiefern die prieſterliche Einſegnung zum ehelichen Bündniß erforderlich ſei; ob es das Gewiſſen der Katholiken nicht beunruhige, wenn beabſichtigt wird, daß die Reverſe nicht nur für die Zukunft, ſondern auch für die Vergangenheit aufgehoben werden. Rechtfertigt nicht ſchon dieſe Abſicht allein die emſige Sorgfalt der Kirche, da ſich fürder nicht hoffen läßt, daß bei der Schließung gemiſchter Ehen den katholiſchen Glaubensregeln Genüge geleiſtet werde? Wenn es auch ſolche Fälle gegeben hat, in denen die gemiſchten Ehen ohne Reverſe und ohne alle Präkaution eingeſegnet worden ſind, und wenn ſich daraus etwas folgern ließe, ſo müßte man zugleich beweiſen, daß die Kirche auch ſolche Fälle gut geheißen habe, denn was ein oder der andere katholiſche Geiſtliche — vielleicht nicht mit der gehörigen Einſicht — gethan hat, das muß man nicht als eine Handlung der ganzen Kirche betrachten, ja wenn ſogar ein ganzes Land oder eine ganze Nation die Befolgung der heiligen Ceremonien nach den Regeln der Kirche vernachläſſigen würde, ſo könnte man auch dann die Kirche keines Irrthums zeihen, noch von der individuellen, irrenden Kirche ſagen, daß ſie eine neue Lehre befolge, wenn ſie die Ceremonien nicht nach den Vorſchriften beobachtet, da der Ausſpruch des heiligen Auguſtins: „Veritati nemo praescribere potest, non spatium temporum, non patrocinia personarum, non privilegium regnorum, facta non probant jus“ — unumſtößlich iſt. Hieher ſcheint Prolog. tit. 12. §. 1. zu zielen: „Canonistae tenent, quod lex papae non tollat consuetudinem certi loci contrariam, si de ea non fuerit facta mentio: quia papa non praesumitur scire contrarias consuetudines;“ und vorausgeſetzt — aber nicht zugegeben — daß die ungariſch-katholiſche Kirche ſeit 50 Jahren ihre Rechte im Bereiche der Religion vernachläſſigt habe, was geht das die weltliche Macht an, wenn die Kirche dem Staate gegenüber, oder umgekehrt der Staat der Kirche gegenüber, nicht

abstellen oder ein neues Gesetz verfassen kann. Dieß folgt nicht nur aus der innern Natur der beiden verschiedenen Gewalten, sondern es geschieht auch davon im Trip. prol. tit. 9. Erwähnung, wo gesagt wird: „Si statutum sit contra libertatem ecclesiarum diuturnam, vel privilegia eis concessa, non valeat, idem dicendum si circa ea fuerint statuta, quae salutem animae respiciunt;" folglich, wenn die Oberhirten ihrer Überzeugung und ihrer amtlichen Stellung zu Folge nicht in weltlichen Angelegenheiten, sondern blos in kirchlichen, nämlich über Ceremonien der Religion und des Glaubens, Anordnungen getroffen haben, was konnten sie dem weltlichen Gesetze Entgegengesetztes begehen, da sich dessen Wirkungskreis auf die geistlichen Angelegenheiten nicht erstreckt? wie störten sie so die Gewissensruhe der Bürger? das sehe ich nicht ein. Die Stände sagen ferner, die Oberhirten konnten nach den von den Bischöfen von Großwardein und angeblich von Rosenau erlassenen Verordnungen wohl wissen, was für Gereiztheit sie durch ihre späteren Cirkulare veranlassen würden. Ich glaube, die ruhmwürdigen Stützen unserer Kirche haben, was sie gethan, und die daraus entstehende Gereiztheit wohl erwogen, aber die Pflicht, diese Gereiztheit zu beseitigen, kann meines Erachtens ihrerseits nicht so weit ausgedehnt werden, daß sie in geistlichen Angelegenheiten die Vermeidung dieser Gereiztheit mit der Verläugnung der Religionslehren oder mit dem Ungehorsame gegen das sichtbare Oberhaupt der Kirche erkaufen sollten. Es gibt übrigens keinen Fall, kein Beispiel, daß irgend eine katholische Familie wegen der angeblichen Aufregung der Gemüther über diese Frage verhandelt, viel weniger in ihrem Glauben geschwankt, noch weniger zu einem andern Glauben übergutreten gewünscht, am wenigsten, daß sie gegen ihren Seelenhirten — trotz dem allen, daß einige Gerichtsbarkeiten erklärt, daß diese Verordnungen dem Gesetze widerstreiten und traurige Folgen nach sich ziehen werden, und indem ihre Beamten von Ortschaft zu Ortschaft herumgingen, Alles gethan haben, was nur zur dießfälligen Aufregung des Volkes in ihrer Macht stand — sich mit Erbitterung aufgelehnt, und die Bestrafung desselben gewünscht hätte. — Wie in den Sälen der Komitate und der Kongregationen Aufregungen entstehen, und wie diese außer den Mauern sich zu verbreiten pflegen, liegt außer dem Bereiche der gegenwärtigen Diskussion, und es

ist nicht nothwendig, daß ich mich in die Auseinandersetzung dieser Frage einlasse, denn dieser Repräsentationsvorschlag kann einigermassen zum Dokumente dienen. Aber ich gestehe aufrichtig, daß, wenn was immer für Konfessionisten und so auch den Katholiken ihre Glaubens- und Religionslehren unter dem Vorwande der Civilgesetze verletzt werden, wenn die Heiligkeit derselben nach Gutdünken — um mich des weisen und hier anwendbaren Ausspruches des Szaboleser Obergespans zu bedienen — mit uneingeweihten Händen aufgelöst wird, wenn sie gezwungen werden, die Befehle der weltlichen Macht den die Ceremonien betreffenden Religionsregeln entgegenzusetzen, und wenn diese Bestrebungen ihr Ziel nicht verfehlen: dann besteht die zwischen den Bürgern verschiedener Konfession mit so viel Blut, so vieler Aufopferung und Anstrengung erworbene und mit der Zeit gewurzelte Gewissensruhe und der allgemeine Frieden freilich nicht mehr; denn wenn das Gewissen und die Religionsfreiheit in Einem verletzt wird, wenn die Diener der Kirche nur einmal zu glaubenswidrigen Handlungen gezwungen werden, auf eine Weise, die nicht einmal der Mohammedaner gegen das christliche Volk anwendet, wie dieses der Hati-Scherif des verstorbenen Sultans beweiset, welcher das Verfahren der katholischen Geistlichen bei den gemischten Ehen zwischen den andern christlichen Konfessionen gut geheißen hat: wo wird dann das Ende solchen Zwanges sein? Dieses läßt sich im Voraus nicht berechnen; dann würde sich das Gewissen in seinen unzugänglichen Zufluchtsort zurückziehen, und die Katholiken hätten keine Garantie mehr für die freie Ausübung ihrer durch acht Jahrhunderte vom Gesetze und vom gesetzlichen Herkommen geschützten Religion. Es machte daher auf die zahlreichen Befolger der katholischen Glaubenslehre jenes Verfahren einiger Komitate eine bittere Wirkung, auf welches sich die löblichen Stände berufen, und von welchen ich mit herzlichem Bedauern erwähnen muß, daß jene Komitate, indem sie sich auf den 14. Gesetzartikel v. J. 1647 beriefen, jenen geistlichen Personen, welche den gemischten Ehen die priesterliche Einsegnung versagten, eine Geldbuße von 600 Gulden auflegten. Denn wenn ich auch nicht erwähne, daß im neuen Kriminalgesetzvorschlage den geistlichen Personen in kirchlichen Angelegenheiten die Kirchendisziplin vorbehalten ist, wenn ich auch das in zahlreichen vaterländischen Gesetzen begründete Privilegium

fori verſchweige, wenn ich auch des 4. §. des ſo oft citirten 26. Geſetzartikels v. J. 1790 nicht gedenke, welcher anordnet, daß die Synodalbeſchlüſſe der Evangeliſchen durch keinerlei Statthaltereiverordnungen oder königliche Befehle verändert werden dürfen; ſo denke ich um ſo weniger, daß die Verordnungen der katholiſchen Kirche über heilige Gebräuche durch Komitatsbeſchlüſſe aufgehoben werden können. Wenn auch die Oberhirten durch dieſe Cirkulare die von der Religion handelnden Geſetze verletzt hätten, ſo iſt aus dem erwähnten Geſetzartikel klar genug, daß er auf dieſelben nicht angewendet werden könne, da darin nur von der gewaltthätigen Beſitznahme der Tempel, Schulen und geiſtlichen Wohnungen, und von den Übertretern der damals ſchon beſtehenden Geſetze die Rede iſt; mag aber jener Geſetzartikel was immer angeordnet haben, ſo enthält der ſpätere in Religionsangelegenheiten gebrachte 26. Geſetzartikel v. J. 1790, obſchon er verſchiedenerlei Religionsübertretungen erwähnt, dennoch im 12. §. die im Geſetzartikel v. J. 1647 erwähnten Strafen und beſchränkt dieſelben blos auf die Uſurpatoren von Tempeln, Schulen und geiſtlichen Wohnungen, und es iſt klar, daß es in Niemands Macht ſtehe, den Sinn desſelben außer dem Wege der Geſetzgebung weiter auszudehnen: folglich iſt der Grund dieſer Prozeſſe und Geldbußen eine ungeheure juridiſche Fiktion. Indem ich ferner in Bezug auf die allerhöchſten Orts appellirten Prozeſſe und auf die nicht vor katholiſchen Geiſtlichen, ſondern vor Komitatsbeamten geſchloſſenen gemiſchten Ehen oder auf die ſogenannten Sohler Vorfälle die Meinung Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra theile, trete ich ferner jenem Ausdrucke der Stände bei, dem zu Folge dieſelben das Placetrecht ein unſchätzbares königliches Recht nennen, und indem ſowohl unſer allergnädigſter König als auch deſſen Vorfahren dieſes Placetrecht, welches ihnen als apoſtoliſchen Königen zugehörte, immer nur zum Heile, aber nie zur Unterdrückung unſerer Religion gebraucht haben, ſo wünſche ich, daß daſſelbe für ihn und ſeine Nachfolger ausſchließlich vorbehalten werde. Ich kann indeſſen den weitern Sinn des Placetrechtes, welchen ihm die löblichen Stände zuerkennen und dem zu Folge der König die Ertheilung der auf Religionsſachen und kirchliche Gebräuche bezüglichen Kirchenverordnungen verhindern oder beſtreiten könnte, meinerſeits nimmermehr anerkennen; denn wenn auch unſer glor-

reich regierende Monarch durch Seine gerechtigkeitsliebende Regierung Seine Völker beglückt, so würde ich durch meine Zufriedenheit mit dem weiten Sinne des Gesetzes mein unbegränztes Vertrauen zu seiner Religiosität an den Tag legen; aber die Zukunft ist in den Händen Gottes, und ich kann nie wünschen, daß die Stellung meiner Glaubensgenossen schlechter als die der Juden würde, oder als die meiner armen Glaubensgenossen im russischen Reiche, welche durch die unerbittlichen Ukase des russischen Kaisers ihrer Religionsfreiheit beraubt sind. Und dieses sind die Rücksichten, von welchen ich ausgehe, indem ich gegen diesen Repräsentationsvorschlag stimme. Ich glaube sogar, wenn mit dem Hinzuthun Seiner kaiserl. königl. Hoheit und der hochlöblichen Magnaten dieser Repräsentationsvorschlag in dieser Form, in dieser Manier und in diesem unglücklichen Tone vor den königlichen Thron käme, es würden viele Katholiken, welche bisher die gegen ihre Religion, religiösen Gebräuche und Glaubenslehre in öffentlichen Versammlungen geschehenen Verspottungen und Injurien zwar als eine Verletzung ihrer Glaubens- und Religionsfreiheit betrachtet, aber ihre bittern Gefühle mit christlicher Geduld in ihrer Brust erstickt haben, in offene Klagen ausbrechen, und anstatt daß der Geist des Friedens und der Einigkeit in unserm Vaterlande unter allen Konfessionen herrschte, wäre uns zu einer desto grössern Entfremdung Gelegenheit gegeben, deren Entfernung auf jede Weise zu vermitteln die heiligste Bürgerpflicht ist. Das sicherste Mittel hiezu ist meines Erachtens, wenn Seine Majestät gebeten wird, — auf dem Wege einer so abzufassenden Repräsentation, wie der im Vaterlande durch Verdienste hervorglänzende Obergespan von Neutra vorgeschlagen hat, und dessen Motion ich auch beistimme — je früher ein kaiserl. königl. Reskript zu ertheilen; zugleich wünsche ich, daß die löblichen Stände vertrauungsvoll aufgefordert werden, sie mögen von der Diskussion über religiöse Gebräuche abstehen, und indem die Oberhäupter unserer Kirche dem König treulich geben, was des Königs ist, mögen dieselben mit ihren Glaubensgenossen ungestört Gott geben können, was Gottes ist.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Fern sei es von mir, die hochlöblichen Magnaten in der Freiheit, mit welcher sie über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten berathen,

beſchränken zu wollen; aber ich muß ſie in Ausübung dieſes Rechtes auf die Menge der Gegenſtände aufmerkſam machen, welche wir vor uns haben, und die auf Entſcheidung warten; dem zu Folge glaube ich, daß es zweckmäßig ſein wird, wenn die hochlöblichen Magnaten in ihren Erklärungen ſo viel als möglich der Kürze befliſſen ſein möchten.

Johann Scitovszky, Biſchof von Fünfkirchen: Mit der ſichern Stimme des reinen Bewußtſeins und Gewiſſens und mit ruhigem Herzen nehme ich dieſes Nuntium zur Hand, welches von Klagen und Beſchuldigungen gegen mich, gegen meine Kollegen und gegen den ganzen Klerus voll iſt, und erkläre mich mit Erlaubniß der hochlöblichen Magnaten darüber auf folgende Weiſe: In dieſem Repräſentationsvorſchlage wird zuerſt vorgebracht: „daß die durch den ſeligen Biſchof von Großwardein und durch mich, als den Biſchof von Roſenau, erlaſſenen Cirkularbriefe und kirchlichen Verordnungen ſchwere Geſetzübertretungen waren.“ Möge die Aſche des Biſchofs von Großwardein im Frieden ruhen, ich brauche ihn nicht zu vertheidigen; ſeine unzähligen Wohlthaten und auf dem Altare des Vaterlandes gebrachten Opfer werden Jahrhunderte hindurch nicht vergeſſen werden; denn in Wahrheit: „non sibi, sed aliis vixit“ (er lebte nicht ſich, ſondern Andern). Was mich betrifft, ſo bin ich ſo frei, feierlich zu erklären, daß ich als Biſchof von Roſenau keinen die gemiſchten Ehen betreffenden Hirtenbrief, Cirkulare oder Kurrente an meine untergebenen Geiſtlichen oder Gläubigen erlaſſen habe; folglich, wenn ſchon in den Schriften und Diarien vom vorigen Reichstage die Roſenauer Hirtenbriefe hundert- und tauſendmal erwähnt werden, wie das in dieſem gegen die Kirche gerichteten Repräſentationsvorſchlage drei-, viermal behauptet wird und noch ſpäter behauptet werden wird: ſo wird das immer nur eine bloſe Behauptung bleiben. Dieſes erwähne ich nicht zu meiner Entſchuldigung oder Vertheidigung, ſondern blos darum, daß die hochlöblichen Magnaten ſehen, daß es Zeiten gibt, wo bloſe Behauptungen zum Range der Wahrheit erhoben werden. Aber ich hatte auch keinen Grund, in Angelegenheiten der gemiſchten Ehen irgend eine Cirkularverordnung herauszugeben; denn meine Geiſtlichen — was ich zu ihrem Ruhme vor dem Vaterlande auszuſprechen für meine Pflicht halte, — indem ſie ihr Amt inmitten zahlreicher Proteſtanten führten, wußten

wohl, wie nothwendig es ſei, die Prinzipien des katholiſchen Glaubens daſelbſt zu lehren, zu beſchützen, den Herzen ihrer Gläubigen einzupflanzen und zur faktiſchen Beobachtung derſelben zu ermahnen, jedoch ſo, daß auch die vaterländiſchen Geſetze, namentlich der 26. Geſetzartikel v. J. 1791, vor aller Verletzung behütet ſeien; und ſo haben ſie während der 11 Jahre meines biſchöflichen Wirkens zu Roſenau acht- bis neunhundert gemiſchte Ehen vollzogen, und zwar ſo, daß in den zahlreichen Fällen die katholiſche Erziehung aller Kinder durch ſchriftliche oder mündliche Verpflichtung geſichert oder wenigſtens eine ſpäter zu gebende Verſicherung verſprochen worden iſt, und dieſerhalb iſt allen Ehen die prieſterliche Einſegnung ertheilt worden. Acht bis neun Jahre verfloßen mir in dieſer Beziehung in meinem Bisthume ſehr ruhig; ich erinnere mich auch nicht, daß man derlei Reverſe für geſetzwidrig erklärt hatte oder, wenn ich zur Erhaltung und Realiſirung ſolcher Verſicherungen vom Komitate Hülfeaiſtenz begehrte, meine Bitte nicht erfüllt und die Aſſiſtenz mir nicht gewährt worden wäre. Aber, o Schmerz! die auf dem Reichstage von 1836 gegen die als geſetzwidrig angegebenen Reverſe und gegen das dießfällige Verfahren der Geiſtlichen geſchehenen harten Erklärungen machten in meinem Komitate der Ruhe bald ein Ende; denn hieraus folgte, daß diejenigen, welche die Geſetzlichkeit der Reverſe bisher durch ihr Wort und durch ihr offizielles Verfahren beſchützten, dieſelben als geſetzwidrig und als von der Repräſentantentafel aufgehoben anſtieſen. So ſind die Reverſe ſeltener geworden; die katholiſchen Frauenzimmer, indem ſie unter den zahlreichen proteſtantiſchen Jünglingen lebten, wurden von dem Rauſche der irdiſchen Liebe hingeriſſen, und in dem Lärm gegen die Reverſe deſto geneigter, auch ohne dieſelben zu heirathen. Dieſe große Wendung der Sache drängte die Geiſtlichen auf ein Terrain, wo ſie ſich entweder vor der Verletzung des katholiſchen Prinips oder der vaterländiſchen Geſetze zu fürchten hatten, und ſich daher zwiſchen der Scylla und Charybdis befanden. Was war in einer ſolchen Lage natürlicher, als daß die Seelenhirten bei mir um Beruhigung des Gewiſſens und um Inſtruktionen zur Verfahrungsart in einzelnen Fällen baten, indem ſie fragten, was ſie thun ſollten, weil z. B. das katholiſche Mädchen N. N. auch in dem Falle bereit ſei, mit einem Proteſtanten in die Ehe zu treten, wenn auch dieſer die ka-

tholiſche Erziehung der Kinder nicht nur nicht verſichert, ſondern für die Zukunft auch nicht einmal verſpricht, und wenn der Bräutigam deutlich erklärt, daß er auf ſo etwas gar nie eingehen werde. In ſolchen Fällen zu antworten und Inſtruktionen zu ertheilen, war Pflicht meines Amtes, und zwar ſolche Inſtruktionen zu ertheilen, die ich als Behüter und Verkünder der katholiſchen Glaubenslehre geben konnte, und wie ſie die Heiligkeit meines Amtes, mein Gewiſſen und die freie Ausübung des katholiſchen Glaubens in dieſem apoſtoliſchen Lande erforderte. Indem ich in ſolchen einzelnen Inſtruktionen den Kreis meiner kirchlichen Gewalt und meiner Glaubensprinzipien nie überſchritt, ſo gab ich einigen meiner Pfarrer die Inſtruktion, wie ſie dem katholiſchen Mädchen die Prinzipien des katholiſchen Glaubens erklären und demſelben zu Herzen ſprechen ſollen, daß es in der Beobachtung der katholiſchen Glaubenslehre nicht ſchwanke. — Wenn ich auch nicht erwähne, daß mich zu ſolchem Verfahren der deutliche Befehl meiner Religion verpflichtet, denn es ſteht geſchrieben: **Vae mi si non praedicaverim;**" ſo werde ich hiezu auch durch zahlreiche vaterländiſche Geſetze verpflichtet: „**Episcopi tales ubique parochos constituant, qui secundum ecclesiae normam gregem sibi commissum regant. 1550, Art. 13.**" An dieſe Prinzipien hielt ich mich während meiner geiſtlichen Regierung zu Rosenau, ich halte mich jetzt daran zu Fünfkirchen und werde mich daran halten, ſo lange ich leben werde; denn wenn ich das nicht thäte, ſo wäre ich nicht der Wächter, ſondern der Verächter, nicht der Hirt, ſondern der Löhner meines Amtes, meiner Kirche; — und wer mich in der Befolgung meines Berufes verhinderte, der würde die ſo weit erkämpfte Gewiſſensfreiheit in mir mit Füßen treten, und die katholiſche Religion in dieſem apoſtoliſchen Lande der freien Ausübung berauben. In eine ſolche traurige Lage wurden alle Biſchöfe und der ganze Klerus ſeit dem Reichstage von 1836 gebracht, — ſie ſtrebten ebenſo, in einzelnen Fällen die Prinzipien des Glaubens in ihrer Unverletzbarkeit aufrecht zu erhalten, wie das der Reichs-Primas ſchon weitläufig auseinanderſetzte. — Aber noch drückender wurde unſerer Aller Lage durch den übereinſtimmenden Beſchluß beider Tafeln am vorigen Reichstage: „daß die Reverſe für die Zukunft kraftlos ſeien;" denn indem wir zur Aufrechthaltung der katholiſchen Glaubensprinzipien von den weltlichen

Gerichtsbarkeiten gar keine Hülfe erwarten konnten, ja dieselben sogar gegen uns sahen, waren wir gezwungen, ein solches Terrain zu betreten, auf welchem bei der Aufrechthaltung der katholischen Glaubensprinzipien die Übertretung der vaterländischen Gesetze auf jede mögliche Weise vermieden würde; d. h. weil wir nicht mehr erwarten konnten, daß die katholische Erziehung der in den gemischten Ehen zu erzeugenden Kinder gesichert werde, da wir dieß sogar nicht einmal hoffen konnten: so waren wir gezwungen, so zu handeln, wie die auf dem ganzen Erdenrunde verbreiteten Bischöfe gemäß den Kirchengesetzen und päpstlichen Konstitutionen in so traurigen Fällen handelten, indem wir in den an unsere Geistlichkeit erlassenen Hirtenbriefen denselben das ans Herz legten, was die katholische Kirche Jahrhunderte hindurch heilig beobachtet hat: nämlich, daß dort, wo die katholische Erziehung aller Kinder nicht gesichert ist, die kirchlichen Gebräuche wegzulassen sind. — Aber weil das vaterländische Gesetz befiehlt, daß die gemischte Ehe vor einem katholischen Geistlichen geschlossen werden soll, so trafen wir, indem wir diesen Befehl heilig hielten, dieselbe Anordnung, und erklärten deutlich, was zur Gültigkeit der Ehen nothwendig ist, nämlich: daß solche ohne diese wesentlichen Gebräuche geschlossene Ehen auch vor der Kirche gültig und unauflöbar sind. Dieß haben wir Bischöfe angeordnet; aber nicht so, wie es der Repräsentationsvorschlag enthält, daß wir das Cirkular des Reichs-Primas für das unsrige erklärt hätten, sondern in Gegenwart und mit dem Hinzuthun unser Aller wurden zuerst die Prinzipien festgestellt, sodann durch Einen von uns zu Papier gebracht, in die Diktatur gegeben und hernach zu wiederholten Malen kritisirt und ausgebessert, und als dieses geschehen war, den abwesenden Bischöfen zur Erwägung und damit sie darüber ihre Bemerkungen machen, zugesandt; ein Beschluß der ungarischen Bischöfe wurde erst dann gefaßt, als die Einwilligung aller 24 Bischöfe da war. Man kann also nicht sagen, daß dieß ein Faktum des Reichs-Primas sei; denn derselbe hat keinen größern Theil daran, als jeder andere Bischof; in der Regierung unserer Untergebenen sind wir ohnehin vom Primas unabhängig, und derselbe hat andere Rechte als Metropolitan, andere als Primas. Damit wir aber über dieses unser Verfahren völlig beruhigt seien, so unterbreiteten wir unsere Verordnung dem Oberhaupte der katholischen Kirche, von

welchem dieſelbe als übereinſtimmend mit den katholiſchen Glaubensprinzipien bewilligt wurde; und wir erhielten auf dem Wege des üblichen königlichen Placets das Gutachten des Papſtes in einem apoſtoliſchen Briefe (Breve), indem derſelbe hoffte, daß in unſeren Söhnen und Enkeln noch die Überzeugung unſerer Voreltern fortlebe: „Jam Roma rescripta venerunt, — causa finita est.“ — Dieß war der Hergang der fraglichen Angelegenheit. Hier iſt alſo die Hauptfrage das: ob durch unſere Hirtenbriefe der 26. Artikel wirklich verletzt ſei, welcher verordnet, daß „mixta matrimonia coram parochis catholicis inemula erunt,“ — wenn wir bei ſolchen gemiſchten Ehen, in denen die katholiſche Erziehung aller Kinder nicht geſichert iſt, die kirchlichen Gebräuche nicht beobachten. — Die Behauptung der Stände, daß durch die Vorenthaltung der Ceremonien das Geſetz verletzt worden ſei, wurde am vorigen Reichstage ſo widerlegt, daß die hochlöblichen Magnaten es für gerecht hielten, auszuſprechen: daß hier keine Verletzung des Geſetzes ſei. Es iſt unläugbar, daß die katholiſche Kirche in ihrem eigenen Bereiche in Betreff ihrer Glaubensprinzipien, ihrer Gebräuche und ihrer rein kirchlichen Prozedur von jeder andern Konfeſſion und von der weltlichen Macht unabhängig iſt, und das Recht hat, in ihrem Kreiſe ſich frei zu bewegen und Anordnungen zu treffen. Ich will dieſes Recht unſerer Kirche nicht durch die Worte des göttlichen Gründers unſerer Religion erweiſen; denn das gehört nicht hieher; es ſei genug, zu erwähnen, daß alle Jahrhunderte dieſe Unabhängigkeit der Kirche anerkannt haben; ſchon der erſte chriſtliche Kaiſer ſagte in der Synode zu Nicäa im Jahre 314: „Vos episcopi eorum, quae intra ecclesiam sunt, ego, quae extra eam sunt, ad Deo constituti sumus tutores,“ und Theodoſius der Große ſagte auf der Synode zu Epheſus: „Nefas est illum, qui episcoporum catalogo adscriptus non est, ecclesiasticis negotiis sese immiscere.“ Aber um die auswärtigen Erklärungen zu verſchweigen, ſage ich, daß auch unſere ruhmwürdigen Vorfahren dieſe Unabhängigkeit der Kirche anerkannt haben; ſo ſagt Stephan der Heilige B. 1. K. 2.: „Episcopi habeant potestatem res ecclesiasticas providere, regere, gubernare et dispensare secundum canonum authoritatem;“ ſo Koloman B. 1. K. 63.: „Nullus in ecclesia sibi praesumat vindicare potestatem praeter

episcopum;" so der 16. Gesetzartikel v. J. 1550: „Seculares omnes in iis, quae ad Deum ejusque cultum pertinent, obedientes se praebeant episcopis;" und so andere zahlreiche Gesetze, mit einem Worte, ein solcher Geist herrscht überhaupt in unseren Gesetzbüchern. — Was noch mehr ist, die Unabhängigkeit der katholischen Kirche wurde auch dann noch anerkannt, als im Wiener Friedensschlusse einer andern Konfession die freie Religionsübung zuerkannt wurde; es wurde nämlich bedeutet, daß die Begünstigungen der Evangelischen „absque praejudicio religionis catholicae" gestattet werden. Die Unabhängigkeit der katholischen Kirche in ihrem Bereiche ist also auf jede Weise gesichert, sie kann frei handeln und disponiren; kein Anderer kann oder darf, um mich der Worte des Liptauer Obergespans zu bedienen, gegen ihre Prinzipien etwas anordnen; wenn sie also frei disponiren kann, so kann sie kein Gesetz übertreten. Aber selbst der 26. Artikel sichert zu wiederholten Malen das Dispositionsrecht der katholischen Kirche in ihrem Bereiche; denn wenn man nach §. 3. die Evangelischen „ad actus religioni suae contrarios ullo titulo adigere" nicht kann, wie könnte man den katholischen Geistlichen in Betreff der bei der Trauung zu beobachtenden Prozedur irgend einen Zwang anthun, da nach §. 16. „de veri ordinis sacramento agitur"? Wenn die Evangelischen nach §. 4. „in iis, quae ad religionem pertinent, unice a religionis suae superioribus dependent," ist es wohl möglich, daß die Katholiken in jenen Angelegenheiten, „quae ad religionem," was noch mehr ist, „quae ad sacramenta pertinent," von den Dispositionen eines Andern abhängen sollen?! — Wenn die Evangelischen nach §. 9. mit Grund forderten, daß die Worte: „Beatam Virginem et omnes sanctos" aus ihrer Juramentsformel ausgelassen werden, so fordern auch wir mit Grund, daß wir bei der Trauung die Ceremonien weglassen können, deren Weglassung von unsern Glaubensprinzipien gefordert wird! — Aber ferner kann die weltliche Macht in Bezug auf die Ehe von der Kirche nur das fordern, daß alles dasjenige vollzogen werde, was zur Gültigkeit der Ehe erforderlich ist; dieß thut sie aber auch, indem sie die nicht wesentlichen Ceremonien ausläßt; denn zu Folge der Tridenter Synode wird zur Gültigkeit der Ehe blos die Gegenwart des Pfarrers und zweier oder dreier Zeugen erfordert, damit die Verlobten vor

denſelben ſich die Ehe, die Treue verſprechen; es iſt aber nicht nothwendig, daß der Pfarrer ſpreche, für ſie bete, in die Kirche gehe, kirchliche Gebräuche beobachte und ſeine Einwilligung zu der Ehe ausſpreche; — alles dieſes iſt zur Gültigkeit der Ehe nicht nothwendig, wie das die ſogenannte Congregatio Conc. Trid. interpretirt und mit dieſen Worten beſtimmt: „Non potest prohibere Episcopus, quin matrimonia domi celebrent, — nec est opus, ut in ipsa materiali ecclesia, vel ejus limine celebrentur — non pertinet ad substantiam matrimonii, ut parochus aliqua verba proferat, dummodo sit praesens, et intelligat consensum a contrahentibus prolatum, valet matrimonium etiam si dissentit et contradicat.“ — Da alſo die Geiſtlichen nicht nur das thun, was zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird, ſondern dieſelbe auch verkünden, und die Verlobten fragen: „ob ſie in die Ehe treten wollen“, den Anweſenden erklären, daß die Ehe gültig und unauflösbar iſt, dieſelbe auch ins Matrikelbuch einſchreiben; ſo kann man ohne Verletzung der Glaubensprinzipien nicht mehr fordern. Aber man kann auch ohne deutliche Inkonſequenz, ja Widerſpruch, unter den Worten des 26. Artikels: „Coram parochis catholicis incunda erunt“ keine kirchliche Ceremonie oder Einſegnung verſtehen; denn in dieſem Falle würde der 3. §. einerſeits deutlich verbieten, die Proteſtanten unter was immer für einem Vorwand zu zwingen, daß ſie einer heiligen Meſſe, einer Prozeſſion oder andern ihrem Glauben widerſprechenden Ceremonien beiwohnen; anderſeits würde der 15. §. gebieten, daß die Proteſtanten, die ſich mit Katholiken verehelichen, gezwungen ſeien, ſich den katholiſchen Ceremonien zu unterwerfen, den Trauring weihen, ihre Hände mit der Stola zuſammenbinden und das Gebet über ſich nach dem Rituale ſprechen zu laſſen und zu ſchwören, indem ſie ihre Finger auf das Crucifix legen. Dieß wäre aber ein klarer Widerſpruch, den man von der Weisheit eines Reichstages nicht vorausſetzen darf. Wenn alſo wirklich ein proteſtantiſcher Bräutigam oder eine proteſtantiſche Braut dieſe Ceremonien bei ihrer Trauung nicht vollziehen, den Trauring nicht mit Weihwaſſer beſprengen, ihre Hände mit der Stola nicht zuſammenbinden ließen u. ſ. w., wer wäre dann mit einer Geldbuße von 600 fl. zu belegen? jenes kann aber nach dem deutlichen Ausſpruche des Geſetzes jeder Proteſtant thun. Hieraus folgt, daß der 26. Artikel über die bei der Trauung zu be-

obachtenden kirchlichen Ceremonien nicht disponiren konnte und auch nicht disponirt hat; man kann also die Geistlichen dazu nicht verpflichten, und wenn sie dieselben auslassen, keiner Gesetzübertretung zeihen. „Aber die Vorenthaltung des priesterlichen Segens, die Weglassung der Ceremonien kann die Mischehen verhindern, **quibus impedimenta quocumque sub praetextu ponere cautum esto**, folglich sind die Geistlichen doch Übertreter des Gesetzes." Hierauf antworte ich, das Gesetz gebraucht die Worte: „**impedimenta ponere**", das heißt, man darf nicht so etwas Positives thun, weßwegen die gemischte Ehe nicht bestehen könnte; aber der Pfarrer, der die Ceremonie ausläßt, thut gar nichts Positives, sondern läßt blos dasjenige aus, was die Religionsprinzipien bei aller Gültigkeit der Ehe in solchen Umständen zu thun verbieten; indem er aber zugleich alles das thut, was zur Gültigkeit der Ehe erfordert wird. Viele gemischte Ehen sind unterlassen worden, weil der Bräutigam keine Reverse geben wollte, oder darum, weil die Eltern den Kindern nicht erlaubten, in eine gemischte Ehe zu treten; ist es aber darum je Einem in den Sinn gekommen, den Bräutigam oder die Eltern einer Gesetzübertretung zu zeihen, oder sie gar deßhalb zu bestrafen? „Aber die Bischöfe haben den 30jährigen Gebrauch unterlassen," wird ferner gesagt; wohl haben sie ihn nicht fortgesetzt, aber nur dann, nachdem die Stände auf dem Reichstage von 1838 den 150jährigen Gebrauch der Reverse zu unterlassen anfingen, und nachdem der Reichstag von 1840 es ausgesprochen hatte, daß dieser 150jährige Gebrauch für die Zukunft ganz wegbleiben müsse. Wirklich haben die weltlichen Gerichtsbarkeiten wenigstens 150 Jahre gegen die Reverse nichts eingewendet, dieselben geschützt, und ihre Erfüllung betrieben; aber nachdem sie die Reverse gegen diesen 150jährigen Gebrauch zu bekämpfen und sie für ungültig zu erklären anfingen, war der Klerus gezwungen, ihrem Beispiele zu folgen, und auf dem von ihnen vorgezeichneten Wege einen 30jährigen Gebrauch zu unterbrechen. Hätten die löblichen Stände wenigstens den 150jährigen Gebrauch der Reverse gelassen: so hätte auch der Klerus keinen Grund gehabt, von dem jüngern 30jährigen Gebrauche abzustehen; hieher paßt der Spruch: „**Qui est causa causae, est etiam causa causati.**" Wenn man in dem Runtium weiter liest, so müßte der Geistliche vor sich

ſelbſt erſchrecken, wenn nur ein geringer Theil deſſen wahr wäre, was in den folgenden zwei §§. geſagt wird: „Die Oberhirten halten in ihren Cirkularen die gemiſchten Ehen für ein Verbrechen, für ein Skandal, tadeln dieſelben als Verbrechen, brandmarken die Verordnung des Civilgeſetzes mit dem Stempel des Verbrechens.“ — Aus ſolchen Ausdrücken beſtehen auch die folgenden zwei §§. und wenn man unſere Hirtenbriefe auch zehnmal lieſt, ſo findet man dort nichts, was zu ſolchen Beſchuldigungen Anlaß gäbe, auch läßt ſich ſo etwas nicht durch Konſequenzen herausfolgern, denn in denſelben wird in Bezug auf die gemiſchten Ehen das Verbrechen, die Verdammniß gar nicht erwähnt und blos geſagt: „Die gemiſchten Ehen werden von den kirchlichen Geſetzen verboten.“ Wirklich begeht die katholiſche Ehehälfte ein Verbrechen, wenn ſie nicht alle ihre Kinder zu Katholiken erziehen läßt, aber darum iſt die Ehe ſelbſt kein Verbrechen, ſondern ein Sakrament; — daß Judas den Leib des Herrn verkauft hat, iſt eine verdammenswerthe That, aber das Heiligthum bleibt doch heilig. Wer das Abendmahl des Herrn einnimmt, ohne daß er deſſen würdig iſt, zieht ſich Verdammniß zu, aber das Abendmahl des Herrn bleibt doch ein Sakrament! Da ſchon vom Sakramente die Rede iſt, ſo muß man ſelbes von Jenen unterſcheiden, die deſſen theilhaftig werden — das Sakrament bleibt immer Sakrament, wenn auch Verbrecher es wagen, daran Theil zu nehmen. Die löblichen Stände fürchten, daß das Gewiſſen der in Miſchehen lebenden Katholikinnen beunruhigt werde; aber ſie haben gar keinen Grund zu ſolcher Befürchtung, und — daß ich die Worte der löblichen Stände gebrauche — man muß auf die Religioſität der in Miſchehen Lebenden vertrauen. Unſere Hirtenbriefe dienen weit Mehreren zur Beruhigung des Gewiſſens als zur Beunruhigung; denn um ſo mehr katholiſche Frauen freuen ſich in ihrem Herzen, weil ſie die katholiſche Erziehung ihrer Kinder geſichert, daß ſie einen guten Kampf gekämpft und ihren Glauben gehalten haben, während hingegen die weit wenigeren Katholikinnen ſich über ihre glaubenswidrige Handlung betrüben! — Daß in der bürgerlichen Geſellſchaft Jeder verpflichtet iſt, die bürgerlichen Geſetze zu verehren, iſt eine heilige Wahrheit; der ungariſche Klerus thut auch Alles, um die Geſetze zu beobachten und deren Beobachtung zu vermitteln — dieſes ſage ich, indem ich mich auf das berufe, was

der Obergespan von Zolna aus der am vorigen Reichstage geschehenen Erklärung Seiner kaiserl. königl. Hoheit des Palatins, unseres 30jährigen Präses, erwähnt hat: „Der Klerus hat immer seinen Pflichten genuggethan, deren Erfüllung derselbe zu Folge den heiligen Grundsätzen unseres Heilandes seinem Gewissen und seinem Glauben schuldig war; aber anderseits hat er auch die Pflichten gegen König und Vaterland, wie dieß die Geschichte beweist, nie vergessen; und so halte ich es für meine Pflicht, den ungarischen Klerus zu beschützen." — (Diarium der hochlöblichen Magnaten v. J. 1840. S. 113.) — Ich fühle mich um so mehr verpflichtet, dieß zu sagen, da man es täglich mit Schmerzen sehen kann, wie sehr die Achtung vor dem Gesetze abnimmt, wie oft die höhern Verordnungen übergangen und selbst von denjenigen, die sie bringen, nicht vollzogen werden. Ein solcher Geistlicher — wurde mir gesagt — der die Verletzung seiner Glaubensprinzipien mit seiner innern Überzeugung nicht vereinbaren kann, soll von seinem Amte abtreten! — Sei es so, er trete ab, wenn es möglich ist, denn nicht immer, nicht jedem Geistlichen ist dieß erlaubt: aber anstatt seiner wird doch immer wieder ein Behüter, ein Beschützer des katholischen Prinzips das Amt bekleiden. Wir sollten eine Stellung über dem Gesetze beansprechen? Gott behüte! — aber Gott verhüte auch, daß wir einen Andern außer uns in dem Allerheiligsten disponiren ließen!!! Nur so lange die Kirche in dem Kreise ihres Bekenntnisses unabhängig wirken kann: nur so lange ist die Religion für die Menschheit wohlthätig. Dieses drücken die Worte unseres Gesetzes aus, welches verdient, mit goldenen Buchstaben aufgezeichnet zu werden: „Confuso sacerdotio, alios quoque status confundi oportet." — Dieses ihr Recht hat die Kirche durch 18 Jahrhunderte gegen die Mächtigsten vertheidiget, indem sie auch dem Kaiser Konstantius antwortete: „Neque nobis Episcopis fas est imperium tenere, neque tu imperator thymiamatum et sacrorum potestatem habes." (Osius ad Constant. apud Euseb.) — Aber am drückendsten ist, was am Ende des §. gelesen wird: „Wenn der katholische Klerus die Gesetze unter dem Vorwande des Gewissens und seiner Dogmen übertritt, und wenn Eure Majestät diese gesetzwidrigen Handlungen nicht durch das strengste Verfahren verhindert, dann gibt es keinen Frieden mehr zwischen den Konfessionen." — Vom

Schmerz durchdrungen, erwähne ich hierauf die Worte eines protestantischen Gelehrten (Andreas Molnar): „Es gibt kein irrigeres Verfahren, als Jemanden wegen seinem moralischen Bestreben und wegen seiner reinen Erfüllung der Pflichten zu bestrafen, zu verdammen, zu beschimpfen.“ Aber nicht darum ist kein vollkommener Friede zwischen den Konfessionen, und kann auch keiner sein, weil die katholische Geistlichkeit die Civilgesetze übertritt; sondern die immer fortwuchernde Wurzel des Übelstandes liegt darin, weil die katholischen Prinzipien unveränderlich sind, die Prinzipien der Protestanten aber nach dem Grundsatze der Perfektibilität sich von Zeit zu Zeit verändern können und auch verändern; denn hieraus folgt, daß, während wir Katholiken immer auf demselben Punkte stehen bleiben, die Protestanten während 20—30 Jahren immer andere Prinzipien annehmen, und in Betreff der Religion zu uns in einem andern Verhältnisse stehen; hieraus werden immer neue religiöse Fragen und Aufregungen entstehen woran aber wir nicht Schuld sind. — Wenn die Prinzipien bei beiden Konfessionen unabänderlich wären, so müßte man die Reibungen nur einmal ausgleichen und es wäre beständiger Friede. Nehmen wir hiezu ein kleines Beispiel: Es erhellt aus unzähligen Daten, daß die katholische Kirche die gemischten Ehen immer verboten hat, und daß auch die Gründer der Reformation dieses katholische Prinzip angenommen und die Ehe mit den Katholiken verdammt haben; wären die Protestanten ihren Prinzipien eben so treu geblieben, wie die Katholiken, so hätte man in Betreff der gemischten Ehen keiner Hirtenbriefe, keiner päpstlichen Breves und keiner königlichen Placete bedurft; es wäre aber Ungerechtigkeit, von uns zu fordern, daß auch wir unsere Religionsprinzipien verändern, weil sie die Protestanten verändert haben. Dieß wäre blos darum schmerzlich, weil wir an unsern Prinzipien seit Jahrhunderten hängen und dem Geiste der Neuerung in unserer Kirche keinen Einfluß gewähren: eine solche Unterdrückung zu leiden! Aber ich ziehe meine Klageworte zurück, denn es steht geschrieben: „Si me persecuti sunt, et vos persequentur!“ Es ist also in unseren Hirtenbriefen, in unserem ganzen Verfahren keine Übertretung des Gesetzes, — und weil in dem päpstlichen Breve nur das Gutachten unseres Verfahrens enthalten ist, folglich weil dasselbe blos in dem eigentlichen kirch-

lichen Bereiche disponirt, so kann auch darum keine Übertretung des Gesetzes sein; und weil endlich zu den Majestätsrechten gezählt wird, daß Seine Majestät die päpstlichen Bullen und Breves mit einem Placet versehen könne, so kann man auch darin keine Verletzung des Gesetzes sehen. Ich glaube daher, daß die hochlöblichen Magnaten den löblichen Ständen erklären sollen, daß sie in dieser Angelegenheit keine Verletzung des Gesetzes finden. — Was endlich den Repräsentationsvorschlag betrifft, so bin ich nicht dagegen, daß die Angelegenheit Seiner Majestät der Art unterbreitet wird, damit den gegen den Klerus streitenden religiösen Fragen und Reibungen ein Ende gemacht werde. Damit ich endlich den hochlöblichen Magnaten mit meinen ferneren Auseinandersetzungen nicht lästig werde, so theile ich in Betreff der übrigen Punkte die Motion Seiner Exzellenz des Obergespans von Neutra.

Graf Dominik Zichy, Bischof von Wesprim: In dem fraglichen Auntium werden gegen die katholischen Bischöfe drückende Klagen geführt, über die einige Aufklärung zu geben ich für meine Pflicht halte. Die löblichen Stände behaupten, daß der weiland Bischof von Rosenau, jetzt Bischof von Fünfkirchen, und die seiner Diözese untergebenen Geistlichen bei der Trauung gemischter Ehen gegen die Verordnung des Gesetzes so und nicht anders verfahren sind, als „wenn die evangelische Parthei ihr Bekenntniß verändert oder sich zur katholischen Erziehung der zu erzeugenden Kinder verpflichtet hätte.“ Hochlöbliche Magnaten! Durch die Huld Seiner Majestät ward ich der Nachfolger des Bischofs von Fünfkirchen in der Diözese von Rosenau; und obschon ich derselben nur kurze Zeit vorgestanden bin, so hatte ich doch Gelegenheit genug, mich im Verlaufe eines Jahres davon völlig zu überzeugen, daß diese Behauptung der Stände, mögen sie dieselbe von wo immer geschöpft haben, nicht gegründet ist. Mit Zuversicht kann ich sagen, daß unter den 211 gemischten Ehen, welche während der Verwaltung des verehrten Bischofs in der Diözese von Rosenau vollzogen worden sind, viele waren, wo der Protestant, welcher ein katholisches Mädchen heirathen wollte, weder zum katholischen Glauben überging, noch sich verpflichtete, die Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Ferner behaupten die Stände, daß durch die bischöflichen Cirkulare die Worte des

13. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1791: „Ne matrimoniis mixtis impedimenta ponantur" verletzt worden seien. In dem citirten Artikel ist von den kirchlichen Ceremonien, von dem priesterlichen Segen keine Rede und kann auch keine sein; man kann aber auch nicht sagen, daß die Vorenthaltung desselben für die gemischten Ehen ein Hinderniß sei. Dieselbe ist für die Protestanten kein Hinderniß: weil derjenige, der nicht Mitglied der katholischen Kirche ist, auf die katholischen Ceremonien weder ein Recht hat, noch vermöge seiner Religionsprinzipien derselben bedarf; er kann nur das verlangen, was zur Gültigkeit der Ehe vom Gesetze verlangt wird, nämlich die Gegenwart des Pfarrers, und da die Ehe schon durch dessen einfache Dazwischenkunft vermittelt wird, so verhindert er seinerseits durch die Vorenthaltung der Ceremonien die gemischte Ehe nicht. — Aber durch die Vorenthaltung des priesterlichen Segens wird auch die Katholikin nicht verhindert, in eine Mischehe zu treten, denn von einer Person, welche von der Mischehe selbst der Gedanke nicht zurückschreckt, daß ein Theil der Kinder nicht in dem beseligenden Glauben erzogen wird, den sie für den besten hält, kann man mit gesunder Logik nicht voraussetzen, daß sie sich durch die Vorenthaltung des Segens an der Verehelichung werde hindern lassen; übrigens hat ein solches Weib nicht einmal diejenige Vorbereitung, welche dem priesterlichen Segen den Erfolg gibt, denn sie thut das nicht, was der Glaube, die Kirche mit vollem Rechte von ihr fordert. — Übrigens ist in den bischöflichen Cirkularen nichts Anderes enthalten, als die Auseinandersetzung derjenigen Lehren, welche die römisch-katholische Kirche in Betreff der gemischten Ehen beobachtet. Die Bischöfe konnten den oben erwähnten Gesetzartikel nicht übertreten, indem sie ihren Gläubigen diese Lehren auseinandersetzten, und so in ihren Diözesen die Befolgung derselben anordneten. Denn Stephan der Heilige sagt (Decret. B. 2. K. 2.): „Episcopi habeant potestatem res ecclesiasticas providere, regere atque dispensare secundum canonum authoritatem;" was durch mehrere Gesetze, die Seine Exzellenz der Bischof von Waitzen vorbrachte, außer allen Zweifel gesetzt wird. Es ist daher eine Ungerechtigkeit, die Bischöfe als Oberhirten in ihrem von Gott erhaltenen und durch die Gesetze anerkannten Wirkungskreise zu beschränken; — dieß geschähe wahrlich in praejudicium catholicae religionis, wogegen

im Wiener Friedensschluße Verwahrung geschehen ist. — Übrigens entnehme ich aus dem Runtium der Stände, daß sie der Meinung sind, als rühre das Zirkulare, welches sie als Gravamen nehmen, blos von Seiner fürstl. Gnaden dem Reichs-Primas her, und als hätte derselbe es den Bischöfen zur Verkündigung zugesandt. Dies ist nicht geschehen, hätte aber auch keineswegs geschehen können. Dieser Hirtenbrief ist nicht nur vom Reichs-Primas, sondern durch den Einfluß und die Einwilligung aller Bischöfe verfaßt worden, und zwar so, daß selbst die Abwesenden ihre Einwilligung im Voraus gaben. Wenn also das, was darin enthalten ist, eine Übertretung des Gesetzes, ein Verbrechen ist: so ist solches nicht nur vom Reichs-Primas, sondern von uns Allen begangen worden; wenn es aber Ruhm ist, den Prinzipien der Kirche getreu anzuhängen und die Einigkeit derselben aufrecht zu erhalten, so gebührt dieser Ruhm uns Allen. — Es wird uns ferner vorgeworfen, daß in der katholischen Kirche der priesterliche Segen solchen Ehen seit 30 Jahren ertheilt worden sei, und warum jetzt nicht? warum wir jetzt liebloß den Stab über diejenigen brechen, die bisher den gemischten Ehen den priesterlichen Segen ertheilt haben? Hierauf antworte ich, daß das Gewissen, die Religion, die Überzeugung keine Verjährung kennt. Es ist zwar unläugbar, daß den gemischten Ehen, sowohl bei uns, als auch in andern Ländern der priesterliche Segen seit 30 Jahren ertheilt worden ist; aber eben so unläugbar ist es auch, daß es viele Länder gegeben hat, wo derartigen Ehen die priesterliche Einsegnung und andere Zeremonien versagt worden sind. — Wenn also auch in einzelnen Ländern in Betreff des Ritus Abweichungen Statt haben, so ist es aus Rücksicht der kirchlichen Einheit Pflicht der Oberhirten, dieselben zur Norm der Kirchenregel zurückzuführen. Wenn sich übrigens die Stände in Betreff der priesterlichen Einsegnung auf eine 30jährige Praxis berufen, warum thun sie dies nicht auch in Hinsicht der Reverse? Ist doch dem Worte „possint" während 30 Jahren eine solche Bedeutung beigelegt worden, der zu Folge es frei stand, Reverse zu geben, und dennoch drücken die Stände auf dieselben den Stempel der Gesetzwidrigkeit. — Aber mögen mir die hochlöblichen Magnaten erlauben, daß ich mich auf eine ältere Zeit als vor 30 Jahren berufe und beweise, daß in unserem Vaterlande schon vor 83 Jahren die passiva assi-

stentia bei den gemischten Ehen zugelassen war; dieses beweiset die Verordnung meines Onkels, des Grafen Franz Zichy, einstigen Bischofs von Raab, die er am 20. Oktober 1760 erlassen hat, und die im Raaber Rituale S. 44. zu lesen ist: „Quodsi alteruter contrahentium fuerit acatholicus, parocho consuetas preces et benedictionem adhibere neutiquam licitum erit; sed sic stola et rocheta tantum consensu eorum audito verba: „ego vos conjungo" omittet." (Wenn der eine oder der andere Theil der zu Vermählenden akatholisch ist, darf der Pfarrer die gewohnten Gebete und den Segen nicht sprechen; er wird ohne Stola und Rochet blos die Zustimmung vernehmen, und die Worte „ich verbinde euch" auslassen.) Wenn also bewiesen ist, daß das Cirkulare dem Gesetze nicht widerstreitet, so ist ipso facto auch bewiesen, daß auch das Breve, welches diese Cirkulare bekräftiget, und das hierauf gegebene königliche Placet nicht gesetzwidrig; folglich kann man die Zurücknahme derselben von Seiner Majestät nicht begehren. Was aber in Betreff der Zukunft jenen Wunsch der löblichen Stände betrifft, daß Seine Majestät allergnädigst geruhen möge, jene Breves und Bullen, welche mit einem Placet versehen werden, dem Reichstage vorzulegen, antworte ich: daß Gott die Erfüllung eines solchen Wunsches verhüten möge! — Was würde daraus entstehen, wenn jedes päpstliche Breve, welches z. B. nichts Anderes enthält, als daß die Ehe zwischen irgend zwei Verwandten erlaubt sei, dem Reichstage immer vorgelegt werden müßte? Dieses wäre nichts Anderes, als den Katholiken in der freien Ausübung seiner Religion hindern. — Endlich fühle ich mich genöthiget, in Betreff jener Prätensivehen, die in einigen Komitaten vor dem Stuhlrichter vollzogen worden sind, zu erklären, daß ich dieselben als gesetzwidrig betrachte, und daß die betreffenden Gerichtsbarkeiten die deutliche Verordnung des Gesetzes übertreten haben. Solchen traurigen Vorfällen kann nicht anders abgeholfen werden, als wenn jene Prätensivehegatten, zwischen denen bisher gar keine Ehe besteht, vor dem Seelenhirten neuerdings kopulirt werden. Ich läugne nicht, daß das Loos der aus solchen Prätensivehen entstandenen Kinder, deren Eltern schon gestorben sind, bedauernswerth ist. Es ist zwar das Recht Seiner Majestät, dieselben zu legitimiren, außer Zweifel, aber dieß kann nur salvo jure alieno in Betreff einiger Civilresultate geschehen,

ihnen kann also nicht vollkommen geholfen werden. — Ich bin mit Seiner Exzellenz dem Obergespan von Neutra insofern Einer Meinung, daß Seine Majestät gebeten werde, auf die appellirten Prozesse eine allergnädigste Resolution zu erlassen.

Graf Joseph Esterhazy: Es ist mir unangenehm, in Betreff dieser Frage zu sprechen, und zwar darum, weil ich wohl weiß, daß viele unter den hochlöblichen Magnaten der Meinung sind, daß ich nur wegen gewissen persönlichen Rücksichten in der Berathung über diese Frage sprechen werde. Aber mögen die hochlöblichen Magnaten überzeugt sein, daß ein solcher Gedanke fern von mir ist, und ich kann auch sagen, daß ich Seine fürstl. Gnaden den Reichs-Primas und den ganzen Klerus aus reinem Herzen verehre, achte und schätze, und weder gegen den Einen noch gegen den Andern die geringste persönliche Klage habe, denn ich bin immer vom Klerus beschützt worden, und wenn ich auf dieser Welt traurige Augenblicke gehabt habe, so habe ich dieselben nur der Schwäche der Regierung und einigen Personen zu verdanken. — Ich hielt es für nothwendig, dieß vorauszuschicken; aber indem ich auf die Frage selbst übergehe, muß ich vergessen, daß ich ein Katholik bin, und es ist mir nur erlaubt, als Ungar zu sprechen; es ist daher möglich, daß meine Meinung dem Einen oder dem Andern der hochlöblichen Magnaten mißfallen wird; aber mögen Sie mir dieselbe nicht verübeln; ich werde meinerseits jede andere Meinung ehren, Niemanden mehr antworten und der Mehrheit beistimmen. — Vor Allem muß man wissen, ob der ungarische Klerus verpflichtet ist, dem ungarischen Gesetze zu gehorchen oder nicht. — Ich glaube: ja, denn er ist nicht nur Bürger, wie ich, sondern bezieht auch durch seine Ämter vom Lande schöne Einkünfte, und bevor noch Jemand Geistlicher wurde, war er schon ungarischer Bürger, — er kannte das Gesetz, den Gebrauch, und wenn er damals die Gesetzverordnung mit dem Wunsche des Papstes nicht vereinbaren konnte, so hätte er das Amt nicht übernehmen sollen; so lange er aber im Lande verbleibt, so lange er vom Lande nur die geringsten Einkünfte bezieht, verlange ich von ihm, daß er seiner Pflicht genugthue; aber jetzt beweisen die in dem Nuntium citirten Gesetzartikel, der bisherige Gebrauch und die verschiedenen königlichen Resolutionen, welche der Klerus, so lange von den Revers[illegible] die Rede war, so schön

vertheidigte, noch mehr aber die Natur des Placets, daß es einem wahren ungarischen Patrioten nur insofern erlaubt ist, Seiner Heiligkeit zu gehorchen, inwiefern dieß vom Gesetz, von der Konstitution und vom Könige erlaubt ist; denn keine Bulle, kein Breve, mag von einem Dogma die Rede sein oder nicht, darf ohne Placet promulgirt werden; eine derartige Korrespondenz zwischen den Bischöfen und Seiner Heiligkeit kann nur mit Wissen der Regierung geschehen, und der König kann als konstitutioneller Fürst das Placet nur im Sinne des Gesetzes geben; die Worte: „in quantum legibus patriae non est adversum" (insofern es dem Gesetze des Vaterlandes nicht widerstreitet) beweisen klar, daß, wenn in einem Breve etwas gefunden wird, was mit unserm Gesetze nicht vereinbar ist, der Ungar selbes nicht anerkennen kann. Ein Staat im Staate war immer unmöglich, aber jetzt, wo die Reziprozität schon Statt findet, ist er weit unmöglicher; denn ich frage die hochlöblichen Magnaten, was werden wir thun, wenn mit der Zeit der verdienstvolle Erzbischof von Karlovitz oder der Superintendent der Protestanten behaupten werden, daß sie diesem oder jenem ungarischen Gesetze nicht gehorchen können, weil es der Form ihrer Religion widerstreitet? Ich glaube, ihr Wunsch wird nicht Statt haben, denn sonst würden wir dem Erzbischof, dem Superintendenten, Seiner Heiligkeit, nicht aber unserem Gesetze, unserem Könige genugthun; und hieraus erhellt, daß man in Ungarn, wo so viele und so verschiedene Konfessionen bestehen, die Formen derselben dem bestehenden Gesetze, nicht aber das Gesetz den verschiedenen Konfessionen anpassen müsse, und ich halte die Gesetze in dieser Beziehung für klar und sage, daß sie beobachtet werden müssen. Was jetzt das Breve und die Cirkulare betrifft, so gestehe ich aufrichtig, daß ich von dem Breve nicht sprechen will; ich will nicht fragen, ob es nützlich, nothwendig und für das jetzige Jahrhundert passend sei; nicht darum, als wäre es nicht erlaubt, denn auch ich stimme dem Ausspruche des großen Deputirten bei, welcher sagte, daß zwischen der Hierarchie und der Religion ein eben so großer Unterschied bestehe, als zwischen der Regierung und dem König; aber ich will von dem Breve nur darum nicht sprechen, weil ich es nicht kenne, und wundere mich sehr, daß die löblichen Stände die hochlöblichen Magnaten darauf nicht aufmerksam gemacht

haben. Wir kennen die Cirkulare, aber nicht das Breve; ich glaube, daß in den Cirkularen nicht mehr und nicht weniger enthalten ist, als in dem Breve; aber in einer so wichtigen Angelegenheit, in einer Angelegenheit, die auf eine so traurige Weise in unsere Konstitution eingreift, in einer Frage, wo man jede Konstruktion, jedes Wort, jeden Buchstaben früher erwägen muß, bevor hierüber ein Gesetz gemacht wird, ist es nothwendig, daß das Originaldokument mitgetheilt werde; und weil die Stände diese Noten nicht gemacht haben, so bin ich so frei, dieselbe den hochlöblichen Magnaten vorzuschlagen, denn ein Breve, welches nur mit einem Placet promulgirt werden darf, kann keine höhere Stellung als eine königliche Resolution haben; und weil diese, nicht aber der Brief des ungarischen Kanzlers gelesen wird, so wünsche ich, daß dieses mit dem Breve auch geschehe. Aber diese Maßregel ist auch nothwendig, und zwar darum, weil aus dem Diarium erhellet, daß bei der löblichen Ständetafel das Placetrecht unseres Königs von dem Klerus anders ausgelegt wird, als es soll. — Was die Cirkulare betrifft, so bin ich schon im vorigen Jahre, als ich davon in den Zeitungen gelesen, heftig erschrocken; damals war eben in Preßburg Komitatskongregation, und ich war der Erste, der aufstand und sagte, daß das Gesetz verletzt worden sei; es waren Viele, die meiner Meinung beistimmten, aber doch die Minderzahl; und mit Bedauern muß ich sagen, daß das Preßburger Komitat in dieser Angelegenheit mit einer sehr geringen Minorität, nämlich mit 3 oder 4 Komitaten, stimmt; was ich damals behauptet habe, muß ich heute, indem ich die traurigen Umstände sehe, wiederholen: das Cirkulare verletzt das Gesetz, weil es Prinzipien enthält, die demselben widerstreiten, und zwar in den Worten: „ein Verbrechen gegen Gott und die Natur;" denn in Ungarn, wo die gemischten Ehen gesetzlich erlaubt sind, und wo durch das Gesetz bestimmt wird, wie die aus denselben entstehenden Kinder erzogen werden sollen, darf man solche Worte nicht gebrauchen, unsere protestantischen Mitbürger nicht mit so harten Worten beleidigen, — und eben darin sehe ich die größte Verletzung. Ich wage es daher, diejenigen Herrn Magnaten, die das Cirkulare vielleicht vertheidigen werden, aufzufordern, sie mögen in dieser Beziehung ihre Meinung aussprechen. Ferner kollidirt das Cirkulare mit dem Gesetze auch

darin: daß der priesterliche Segen, welcher seit 50 Jahren im Gebrauche war, jetzt mit einem Male verboten und vorenthalten wird; ich bitte aber den Klerus, mir zu sagen, ob dieser Segen ein Dogma sei oder nicht. Wenn er ein Dogma ist, so werde ich kein Wort mehr sprechen, und mich nur darüber wundern, daß der Klerus dieses nicht schon längst gewußt hat; das wäre ebenso, wie wenn ich sagte, daß ich nicht gewußt habe, unser regierender Fürst sei ein konstitutioneller König oder unser geliebter Palatin sei der Präsident der Reichsstände; wenn aber der priesterliche Segen blos Form ist, wie der Klerus sagt: wie kann derselbe fordern, daß wir so etwas thun sollen, was wir für schädlich und gefährlich halten? Die Form kann anders in Rom, anders in Frankreich, anders in Ungarn sein; so wollte der Klerus in Frankreich die Komödianten nicht in geweihter Erde begraben lassen, dieses hat bei uns nie Statt gefunden; so sind die Jesuiten in andern Ländern wieder aufgenommen, und dennoch hoffe ich, daß, wenn Seine Heiligkeit auch zehn Breves erlassen wird, diesen Geistlichen, welche, Gott sei Dank! wegen wichtigen Ursachen aufgehoben worden sind, die Reichsstände die Volkserziehung dennoch nicht überlassen werden; man kann sehen, was für eine Konfusion sie in Frankreich schon wieder verursachen. Wenn man das alles erfüllen müßte, was Seine Heiligkeit in Rom befiehlt, so hätte unsere Konstitution in kurzer Zeit ein Ende, denn ebenso wie Seine Heiligkeit die Ertheilung des priesterlichen Segens jetzt verbietet, weil die Reverse aufgehoben worden sind, so würde Sie bei einer andern Gelegenheit fordern, daß Niemand gegen die Hierarchie spreche, und befehlen, daß diejenigen, welche gegen dieselbe sprechen, ohne Einsegnung begraben werden; ich müßte dann unsere 43 Komitate bedauern, welche mit mir zugleich gegen die Hierarchie sprechen. Ich glaube, daß der priesterliche Segen zur Ehe eben nicht nothwendig ist; man kann daher ein neues Gesetz bilden; aber dann muß man jedem Geistlichen auferlegen, daß er das Volk belehre und ihm sage, der priesterliche Segen sei bei der Ehe nicht nothwendig; dann muß man auch bestimmen, ob die Stola wird gezahlt werden oder nicht: — denn wenn die Ehe nicht in der Kirche geschlossen wird, — wenn der Priester nicht seinen Segen gibt, und er blos als Zeuge gegenwärtig ist: so weiß ich nicht, warum gezahlt werden sollte, da die

übrigen Zeugen auch keine Bezahlung haben. So lange aber der 26. Artikel beſteht, welcher ſagt: „**coram parocho,**“ ſo lange dieſes „**coram**“ durch den Uſus interpretirt wird, ſo lange kann man den Prieſter zur Einſegnung zwingen; denn in meinen Augen ſteht dieſes „**coram**“ eben ſo, als wo geſagt wird: „**coram vicecomite**“, „**coram Judice Nobilium**“, dieſer Vizegeſpan und Stuhlrichter iſt ebenſo wie der Geiſtliche blos als Zeuge gegenwärtig; aber ſie ſind dennoch an verſchiedene Formalitäten gebunden, die ebenſo wie beim Geiſtlichen zum Amte gehören. Ich bin auch überzeugt, daß wenn die Regierung damals, als der Biſchof von Großwardein ſein Cirkular erließ, den Wunſch des Landes begünſtigt hätte: ſo hätte Seine Heiligkeit die prieſterliche Einſegnung vielleicht auch jetzt nicht verboten; und hier wie überall ſehe ich die Schwäche der Regierung. — Da ich jetzt bewieſen habe, daß das Cirkular geſetzwidrig war, ſo muß ich, um konſequent zu bleiben und meiner Pflicht genugzuthun, ſchon weiter gehen, und — mögen mir Seine fürſtlichen Gnaden der Reichs-Primas verzeihen, aber, wie ich ſchon vor dem geſagt, ich ſpreche als Ungar — und obſchon ich ein großer Verehrer Seiner fürſtlichen Gnaden des Reichs-Primas bin und bleiben werde, ſo muß ich dennoch ſagen, daß ſowohl die Regierung als der Primas durch die Promulgation des Cirkulars das Geſetz verletzt haben; die Regierung — weil auch dieſe die Geſetze und Gebräuche kennen muß, und ſie auf jenes Cirkular kein Placet hätte geben ſollen; mit der Klauſel aber: „**in quantum legibus patriae non est adversum**“ kann ſie ſich nicht entſchuldigen; denn wenn ich ein Beiſpiel brauchen darf, ſo wäre das eben ſo, als wie wenn Jemand wüßte, daß in einem Zimmer Schießpulver iſt, und einem Andern, der mit Feuer zu ſpielen pflegt, ein Licht geben würde mit den Worten: „Gib Acht auf das Feuer“, und glaubte, dieſes wäre genug, um Schaden zu verhüten; aber jeder kluge Menſch wird behaupten, daß beide daran Schuld waren, und der Unterſchied wird nur darin liegen, daß blos der Eine beſtraft werden wird, der Andere vielleicht nicht; — aber wenn ſich die Regierung auch mit jener Klauſel entſchuldigen kann, ſo hat ſie auf jeden Fall ſehr gefehlt, indem ſie auf jene zahlreichen Repräſentationen, welche Seiner Majeſtät unterbreitet worden ſind, nicht geantwortet hat. — Aber auch Seine fürſtlichen Gnaden der Reichs-Primas hat das Geſetz verletzt;

denn er iſt ein ungariſcher Bürger, er befindet ſich in einem ungariſchen Amte, kannte die Geſetze und Gebräuche, wußte was für eine Aufregung durch das Cirkular des Biſchofs von Großwardein verurſacht worden iſt, ſah, daß das Placet nur mit einer Klauſel gegeben wurde, und wußte, daß ein Reichstag ſein wird; er hätte alſo dieſen abwarten, oder, wenn die Sache dringend war, Seine Majeſtät bitten müſſen, daß der Reichstag früher zuſammenberufen werde, dann hätte er das Breve den Reichsſtänden zeigen und ſie fragen ſollen, ob ſie daraus ein Geſetz konſtituiren wollen oder nicht; keineswegs aber hätte er außer dem Reichstage ungeſetzliche Befehle verbreiten ſollen. Ich könnte noch Vieles und Vielerlei ſagen, und es wäre mir leicht, zu beweiſen, daß die Regierung und ſelbſt viele Biſchöfe nicht ſo gedacht haben, als der Reichs-Primas; aber indem ich ſehe, daß Viele von den hochlöblichen Magnaten ſprechen wollen, und indem ich fürchte, daß ich nur wiederholen müßte, was man ſchon im Diarium leſen kann, nämlich die weiſe und wohlerwogene Rede des Sohler Deputirten, für die ich mich gern auch erkläre, ſo will ich nicht weitläufiger ſein und meine Rede beendigen; aber ich wiederhole noch einmal: daß ich 1. die Cirkulare für geſetzwidrig betrachte, 2. daß diejenigen, welche die Cirkulare promulgirten, das Geſetz verletzt haben, und 3. daß ich wünſche, es möge das Breve in einer gemiſchten Sitzung je früher verleſen werden. Hierin beſteht meine geringe Meinung.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Da ſich der vor mir Sprechende auf mich berufen hat, ſo hätte auch ich auf ſeine Erklärungen einige Bemerkungen zu machen; doch, wie ich ſchon ſagte, hätte die Berathung nie ein Ende, wenn ein Jeder dem Andern antworten wollte; daher übergehe ich die Antwort, und weil ſich die Sitzung ſchon in die Länge gezogen hat, wird die Verhandlung auf morgen vertagt.

30. Reichstagssitzung bei den hochlöblichen Magnaten den 26. September 1843, Morgens 10 Uhr.

Gegenstand der Verhandlungen: Das Nuntium der Stände in Betreff der gemischten Ehen und der beigefügte Repräsentationsvorschlag.

Graf Karl Zay: Ich wiederhole die Frage, die von einem verehrten Mitgliede dieser Tafel früher gestellt wurde, nämlich über die Reihenfolge der Sprecher. Ich bin zwar gestern auch aufgestanden; aber ich setzte mich wieder nieder, da ich schon Viele stehen sah, so daß ich am Ende selbst nicht wußte, wann die Reihe zum Sprechen an mich komme; belieben daher Euer kaiserl. königl. Hoheit in dieser Beziehung die Anordnung zu treffen, daß eines Jeden Nachbar oder ein Anderer darauf Acht habe.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich glaube, daß, wer früher aufsteht, früher sprechen soll, übrigens steht es den hochlöblichen Magnaten frei, in dieser Beziehung unter sich eine Übereinkunft zu treffen. (Beifall.)

Graf Karl Zay: Ich will hier nicht weitläufig detailliren, daß das Breve und das darauf basirte Primatialcirkular unsern Fundamentalgesetzen widerstreitet, da dieß in der Repräsentation der löblichen Stände sonnenklar erwiesen und auch außerdem handgreiflich ist; ich bin jetzt nur so frei, zu erwähnen, ob man nicht auf die Frage verfallen muß: gibt uns der ungarische Reichstag oder die Curia romana Gesetze? wohnt unser Herr in Wien oder in Rom? Wenn wir das lässige Verfahren und die Nachgiebigkeit der Regierung in dieser Beziehung und die Äußerungen mehrerer geistlicher und weltlicher Mitglieder dieser hohen Tafel in Anbetracht ziehen, ist diese Frage natürlich. — Und wirklich, wenn den Forderungen der Kirche kein Damm gesetzt wird, so steht das Volk bald wieder unter Inquisition und die Fürsten unter der Herrschaft der Päpste. Wenn die Regierung nicht von selbst helfen will, so muß es die Gesetzgebung thun, sie muß nämlich bei Seiner Majestät die Kassation des Breves und des Primatialcirkulares, den Widerruf des Placets, die Legitimation der aus einer solchen ge-

mischten Ehe entstandenen Kinder, welche nicht vor dem römisch-katholischen Priester geschlossen worden ist, und die Verantwortlichkeit der gesetzverletzenden Geistlichen vermitteln. Das Primatialcirkular erschüttert nicht wenig die ewigen Gebote der Liebe und der Gerechtigkeit, und erniedrigt auf eine ungerechte Weise den Protestantismus vor der ganzen Welt. Es sei mir erlaubt, zur Rechtfertigung dieses Ausspruches die Hauptpunkte des Cirkulars hervorzuheben und mit einigen Bemerkungen zu begleiten: es wird darin gesagt: „daß der heilige Stuhl sich immer bestrebt hat, die Ehe in ihrer Reinheit zu erhalten." Also ist die Ehe zwischen Katholiken und andern christlichen Konfessionen unrein? Hat unser Heiland die Ehen an eine gewisse Religion, an eine gewisse Kirche geknüpft? Keineswegs! Der Apostel Paulus, unser großer Lehrmeister, erlaubte die Ehe sogar zwischen Christen und Heiden; wirklich weiß die christliche Religion, als Glaube der Gerechtigkeit und der Liebe, von solchen ihre Grundprinzipien zerstörenden Grundsätzen nichts. Ich bin so frei, gegen die erwähnte Behauptung des Cirkulares folgende Worte des Apostels vorzubringen: „Und wenn ich die Zukunft sagen könnte, und wüßte alle Geheimnisse und alle Weisheit, und wenn ich allen Glauben hätte, so daß ich die Berge wegtragen könnte: wenn nicht die Liebe ist in mir, so bin ich nichts;" aber hauptsächlich folgende Worte unseres Heilandes: „Daraus werden Alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid, wenn ihr euch einander liebt." Es wird gesagt: „daß die Ehe zwischen Katholiken und Nichtkatholiken die Verderbniß der Seele nach sich ziehe." Wenn nach der katholischen Glaubenslehre durch die gemischte Ehe die künftige Seligkeit aufs Spiel gesetzt wird, so hätte die katholische Kirche eine solche Ehe in keiner Zeit, unter keinem Vorwande, aus keiner Ursache dulden, und weder aktiv noch passiv dagegen wirken, am wenigsten aber eine Dispensation dazu geben sollen, da die in eine Mischehe Tretenden dadurch zu ewiger Verdammniß dispensirt würden. — Es wird gesagt: „daß ein katholisches Frauenzimmer, welches mit einem protestantischen Manne die Ehe eingeht, und die Kinder in dem Glauben des Mannes erziehen läßt, ein Verbrechen gegen Gott und die Natur begehe." Diese Behauptung muß wirklich in der Brust nicht nur eines jeden Protestanten, sondern auch eines jeden unbefangenen Katholiken, sogar auch bei Jedem, der gesunden

Menſchenverſtand beſitzt, Ärgerniß erregen, weil dadurch die gemiſchte Ehe zu den abſcheulichſten Verbrechen gezählt, und folglich jeder Nichtkatholik aus der Reihe verſtändiger Weſen ausgeſchloſſen wird. Wie weit entfernt iſt dieſe Verdammung aller Andersgläubigen von jenem Hauptgeſetze des Chriſtenthums, daß zwiſchen Glaube, Hoffnung und Liebe die größte die Liebe iſt! und wenn es noch mehrere Gebote gibt, ſo ſind ſie alle in dieſem Ausſpruche vorhanden, nämlich: „Liebe deinen Nächſten wie dich ſelbſt;“ darum ſollen wir einander nicht haſſen und verdammen, ſondern lieben und ſegnen. — Wirklich, wer Andersgläubige zu haſſen im Stande iſt, der kann jede andere Religion haben, nur die Jeſu Chriſti nicht, wenn er auch in Chriſti Namen getauft worden iſt. Es wird geſagt, „daß den gemiſchten Ehen der prieſterliche Segen nur darum ertheilt worden ſei, weil man hoffte, daß die Reverſe legaliſirt würden; weil aber dieſes nicht geſchehen iſt, ſo wird den gemiſchten Ehen der prieſterliche Segen fürder nicht ertheilt werden.“ Hierauf antworte ich mit den Worten eines gewiſſen Schriftſtellers: „Obſchon die Proteſtanten von den katholiſchen Geiſtlichen keines Segens bedürfen, weil ſie denſelben, als von ſterblichen Weſen herrührend, entbehren können, und nur nach dem Segen des Allmächtigen ſeufzen: ſo können ſie die öffentliche und entſchiedene Verſagung des geiſtlichen Segens wegen der Würde ihrer Korporation dennoch nicht mit Gleichgültigkeit anſehen; folglich, ſowie ſie einerſeits ſeufzen müſſen, daß die am Rande des Grabes kriechenden Ameiſen es wagen, ſich dem Allmächtigen entgegenzuſtellen und ihre Nächſten ſelig zu machen und zu verdammen: ſo ſind ſie anderſeits dafür Gott ewigen Dank ſchuldig, daß ſie Mitglieder der Kirche ſind, die keine Superiorität über Andersgläubige fordert, und welche befiehlt, nicht nur die Chriſten, ſondern jeden Nächſten aus reinem Herzen und wie ſich ſelbſt zu lieben, indem ſie Niemanden weder die irdiſche noch die himmliſche Glückſeligkeit verſagt.“ Zum Schluß des Geſagten muß ich noch auf die Worte eines ausgezeichneten Mannes aufmerkſam machen: „Wenn unſer Heiland aus dem Himmel wieder auf die Erde herabkäme, ſo würde er nicht mehr von den Juden, ſondern von den Hierarchen gekreuziget werden.“ Ich ſtimme für das Nuntium. (Lärmendes und lange dauerndes Eljenrufen.)

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Wäh-

rend das Bestreben der hochlöblichen Magnaten dahin geht, daß über diesen Gegenstand mit gebührender Würde und Ernst verhandelt werde, stört die Zuhörerschaft mit ihren Ausrufungen die Berathung. Es ist Hauptprinzip eines jeden konstitutionellen Landes, daß Jeder seine Meinung frei aussprechen könne; wenn aber dieß nicht durch Jeden beobachtet wird, so wird die Sprechfreiheit verhindert. Möge die Zuhörerschaft sich das zu Herzen nehmen und die Verhandlung durch ihre Ausrufungen nicht stören, sie beunruhige nicht die Öffentlichkeit und Sprechfreiheit, und erinnere sich, daß die löblichen Stände nicht nur am vorigen, sondern auch auf gegenwärtigem Reichstage den Wunsch geäußert haben, daß die Sprechfreiheit in ihrer völligen Bedeutung erhalten werde, folglich ist ein solches Betragen der Zuhörerschaft ein Vergehen gegen den Wunsch der Stände. In der gestrigen Sitzung war die schickliche Ruhe und Ernsthaftigkeit, und alle Aufgeregtheit war fern; — ich fordere daher die hochlöblichen Magnaten auf, auf diesem Wege zu verbleiben, und daher hätte ich gewünscht, daß auch der Herr Graf Karl Zay denselben befolgt hätte; er hat indeß Mehreres erwähnt, dessen Erwähnung nicht wünschenswerth war.

Graf Johann Mailáth: Am vorigen und am gegenwärtigen Reichstage waren die hochlöblichen Magnaten immer so gnädig, meinen Vortrag mit Geduld, ja sogar mit Aufmerksamkeit anzuhören, wenn ich zur Beleuchtung der in Rede stehenden Fragen Daten vorbrachte. Ich bitte daher die hochlöblichen Magnaten in tiefer Unterthänigkeit, mir jetzt dieselbe Gnade zu erweisen; denn ich wünsche zur Beleuchtung der fraglichen Angelegenheit mit Daten aufzutreten. Ich werde auf dieselbe Weise, welche Seine Exzellenz der Obergespan von Neutra befolgte, zuerst von der Versagung des priesterlichen Segens sprechen und dann die übrigen Punkte des Nuntiums berühren. Ich hoffe, daß alle hochlöblichen verehrten Protestanten in diesem Saale, sowie auch anderswo und in ganz Ungarn gestehen werden, daß ich in Betreff dieser Frage mit gehöriger Mäßigung und nicht uneingeweiht spreche. Ich will das nicht wiederholen, was in Betreff dieser Angelegenheit gestern von Mehreren erwähnt wurde; ich nehme die Sache vom protestantischen Gesichtspunkte auf und sage, daß die Protestanten das Verfahren der Katholiken darum nicht für ein Gravamen halten

können, weil sich die Protestanten selbst gegen die gemischten Ehen erklärt haben, wenn die nichtprotestantische Parthei sich nicht zu gewissen Verpflichtungen entschließt. Dieses wird durch viele Thatsachen bewiesen: 1) In Frankreich verbietet die Lyoner Synode der Hugenotten im Jahre 1563 den Geistlichen strenge, einen Reformirten mit einer katholischen Person zu trauen, außer diese bekehrt sich zu dem Glauben der Reformirten. 2) Die Synode von Saumur im Jahre 1569 bestimmt, daß die, welche in eine gemischte Ehe treten wollen, zuerst das Abendmahl des Herrn nach dem Ritus der Reformirten einnehmen. 3) Die Synode von Montpellier im Jahre 1598 verbietet solche Ehen im Allgemeinen, läßt die Trauung derselben in der Kirche keineswegs zu, und spricht gegen einen Geistlichen, der es wagen sollte, bei einer solchen Ehe die Trauung zu vollziehen „sententiam suspensionis imo privationis ab officio" (Sentenz der Suspension vom Amt, ja selbst Amtsverlust) aus. 4) Heglin im 16. Jahrhunderte vergleicht die Ehen zwischen Evangelischen und andern Konfessionen mit denjenigen, welche von Juden mit Philistäern oder Kanaanitern geschlossen und von der heiligen Schrift verdammt worden sind. Er sagt: „Die gemischten Ehen können nur unter zwei Bedingungen zugelassen werden, nämlich wenn die katholische Parthei Reverse gibt, daß sie alle ihre Kinder in der evangelischen Religion erziehen lassen werde, und wenn sie verspricht, die evangelische Ehehälfte nie von ihrem Glauben abhalten zu wollen;" und setzt hinzu: „Wenn die nichtevangelische Parthei ihr Versprechen nicht hält, so muß man die Ehe auflösen oder, was besser ist, ihr den Kopf abschlagen." 5) Kaiser Rudolph tadelt in seinem am 25. Februar 1606 an den Magistrat von Donauwörth erlassenen Dekret die Vorgesetzten dieser Stadt hart, daß sie ihre immatrikulirten Mitbürger, blos weil sie sich mit Katholiken verehelichen oder Katholiken werden, der Bürgerrechte berauben, aus der Matrikel streichen und wie Verbrecher (volut atrocissimo delinquentes) aus der Stadt weisen. 6) Bechstadt in libro de conditionibus sponsalium, Coburgi 1628, parte prima, cap. 10. glaubt: daß bei jeder Verlobung die Bedingung tacite verstanden wird: despondeo te mihi, si non es papista (ich verlobe dich mir, wenn du nicht papistisch bist), und wenn der Gegentheil wirklich katholisch ist, so löst sich die Verlobung ipso facto auf. Das-

selbe meinten mehrere protestantische Kanonisten im 17. Jahrhunderte. 7) Alberikus Gentilis, ein sehr berühmter protestantischer Theolog, sagt in seinem 1631 herausgegebenen Werke: **De nuptiis: „dico palam, non licere nobis misceri connubio cum papistis, bene enim nobis habentur pro antichristianis“** (ich sage offen, daß es uns nicht erlaubt ist, Ehen mit Katholischen einzugehen; denn wir halten sie mit Recht für Gegenchristen). 8) Johann Dachauer im Jahre 1663 glaubt, daß die gemischten Ehen selbst dann noch verboten werden müssen, wenn die Erziehung aller Kinder in der protestantischen Religion versprochen wird; denn die Kinder saugen die irrige Lehre schon mit der Muttermilch ein, und werden nach dem Tode der protestantischen Ehehälfte von dem wahren Glauben sehr leicht abtrünnig. 9) Thomas Attig, Professor zu Leipzig im 17. Jahrhunderte, sagt §. 54. **in libro de synodo charentonensi** ganz deutlich: da die reformirte Religion von großen Fehlern voll ist, so kann zwischen Lutheranern und Reformirten keine Ehe Statt finden, wenn die ersteren ihre Seligkeit keiner großen Gefahr aussetzen wollen. 10) Die Leipziger Universität promulgirte im 17. Jahrhunderte den Rath: daß den Geistlichen befohlen werde, das Volk darüber zu belehren, daß es nicht erlaubt sei, mit Reformirten in eine Mischehe zu treten. 11) Peter Martin **in libro Melachim, i. e. regum libri duo posteriores**, äußert sich stark gegen die gemischten Ehen, er behauptet, daß der Papst selbst zu gemischten Ehen keine Erlaubniß geben könne; denn — wie Peter Martin sagt — das Verbot rührt von Gott her, folglich kann es von keinem Menschen aufgehoben werden, das ist der Ausspruch des strengen Protestanten. 12) Carpzov, **jurisprudentiae ecclesiasticae lib. II. tit. 1. definitione III.**, berichtet, daß das Dresdner Konsistorium einem protestantischen Vater nur unter der Bedingung erlaubt hat, seine Tochter einem Katholiken zum Weibe zu geben, wenn sie in der wahren und alleinseligmachenden Religion so stark ist, daß sich von ihr nicht befürchten läßt, sie werde zur papistischen Religion übergehen; man müsse sogar hoffen können, sie werde ihren Mann zur Annahme der göttlichen Lehre bewegen; und nur unter der Bedingung wird die Mischehe erlaubt, wenn die Frau alle ihre Kinder in der evangelischen (**lutherana**) Religion erziehet, und nach ihrem Tode durch Andere in derselben erziehen läßt. Endlich überläßt es das

Konsistorium der Einsicht des Vaters, ob er im ganzen Volke durch eine solche Verheirathung ein hohes Ärgerniß geben wolle. So wäre ich denn bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts gekommen. Sehen wir jetzt, was für Ansichten die ungarischen Protestanten in dieser Zeit in Bezug auf die gemischten Ehen hatten. 1) Martin Madarási zu Leutschau sagt im Jahre 1635: „Die Ehe soll nicht ungerade sein; man nehme nicht so leicht ein Gemahl, das von verschiedener Religion ist;" er erwähnt die Israeliten, welchen Gott verboten hat, sich mit dem Geschlechte der Kanaaniten zu verschwägern, und beruft sich auf Esau und Salomon, welche schlechte Folgen die Mischehe nach sich ziehe. 2) Johann Szamariai sagt in seiner Liturgie 1636: „Wir verbieten den Christen gemäß den göttlichen Gesetzen die Ehe mit Heiden, Juden und Ketzern" — Ketzer sind bei ihm die Katholiken. 3) Ein ausgezeichneter Protestant, Andreas Szilágyi von Torpád, nennt sich selbst einen einfältigen Diener Jesu Christi; aber ich gestehe gern, daß Herr Szilágyi kein einfältiger, sondern ein vernünftiger und gelehrter Mann war. Im Buche de repudio et divortio christiano, welches zu Sáros-Patak im Jahre 1677 gedruckt wurde, spricht er in der zweiten Frage über die gemischte Ehe so: „Wir müssen wissen, daß der Apostel (der heilige Paulus) Niemanden dazu berechtigt, sich mit einem Ungläubigen zu verehelichen; er lehrt nur, man könne sie nicht mehr auflösen, wenn die Ehe mit einem Ungläubigen schon besteht." 4) In eben dem Sinne äußert sich Stephan Ránáfy gegen die gemischten Ehen in seinem zu Klausenburg gedruckten Werke „Szivtitka" (Geheimnisse des Herzens): S. 340. 5) Stephan Milotai, Prediger des Siebenbürger Fürsten Gabriel Bethlen, spricht eben so. 6) Mathias von Nográd äußert sich in seinem Werke „Idvesség kapuja" (Thor der Seligkeit) S. 342 auf gleiche Weise; er tadelt nicht nur die gemischten Ehen, sondern auch das, wenn Jemand bei einem Andersglaubenden dient oder die Schule eines Andersglaubenden besucht. 7) Michael Szathmár-Némethy spricht in seinen Predigten zur Erklärung der 4 Evangelisten (Klausenburg 1673) von der Gattin so: „Sie sei wahren Glaubens; denn der andere Glaube des Gatten macht entweder von Gott abtrünnig oder verursacht bis zum Tode Streit." 8) Die Kominxter Synode verordnet im 14. Kanon: daß der Geistliche eine Orthodoxe zur Gattin nehmen müsse. Hierauf könnte man

ſagen: dieß war einſt ſo, jetzt ſind die Anſichten der Proteſtanten ganz anders, man müſſe daher nicht von dem ſprechen, was war, ſondern was iſt. — Ich will nicht das alles aufzählen, was mehrere proteſtantiſche Schriftſteller in Betreff dieſer Angelegenheit für die Katholiken Günſtiges geſchrieben haben; ich erwähne nur zwei Verordnungen der evangeliſchen Kirche und den Vertrag einer proteſtantiſchen Regierung. 1) Wurde zu Soeſt in Hannover im Jahre 1837 eine evangeliſche Synode unter dem Präſidium des Superintendenten Roß gehalten, und brachte folgenden Beſchluß: Wenn ein Evangeliſcher in eine Miſchehe tritt und ſeine Kinder in der katholiſchen Religion erziehen läßt, ſo ſoll er zu jedem geiſtlichen Amte unfähig ſein und mit der evangeliſchen Gemeinde zum Abendmahle des Herrn in der Kirche nicht zugelaſſen werden, ſondern wenn es Urſachen geben ſollte, ihn doch zuzulaſſen, ſo ſoll es höchſtens in der Sakriſtei oder in der Wohnung des Geiſtlichen geſchehen. 2) Der kürzlich verſtorbene König von Preußen hat die Union mit Gewalt eingeführt, der jetzige König von Preußen ließ von dieſer Gewalt nach, und erlaubte denjenigen, die bei der Union nicht bleiben wollten, zurückzutreten. Dieſer Erlaubniß bedienten ſich Mehrere, und ſo entſtand eine ſtrenglutheriſche Kirche, welche ſich zu deutſch „die alt-lutheriſche Kirche" nennt. Dieſe alt-lutheriſche Kirche hat im Jahre 1841 eine Synode gehalten, und gab noch in demſelben Jahre ihre Verordnungen und Regeln im Drucke heraus, indem ſie das Prinzip ausſprach: „Die alt-lutheriſche Kirche iſt die alleinſeligmachende; dieß iſt der Grund, auf dem ihre Gemeinden erbaut ſind.„ In Betreff der gemiſchten Ehen wird beſtimmt, daß die Ehe eines Lutheraners mit einem jeden Andersgläubigen ein Verbrechen und von Gott verboten, aber auch ſehr gefährlich ſei, und man müſſe dahin ſtreben, daß die Miſchehen völlig aufhören. Folglich muß man wieder den alten Gebrauch der feierlichen Verlobung einführen; die Seelſorger und Vorgeſetzten müſſen die lutheraniſche Parthei in vorkommenden Fällen auf die Gefährlichkeit der Miſchehe aufmerkſam machen. Der lutheriſche Mann ſoll ſein Recht wahren, ſeine Kinder in ſeiner eigenen Religion zu erziehen, und das lutheriſche Weib darf nicht verſprechen, daß es nicht zum Nutzen der Kirche auf ihren Mann und auf ihre Kinder Einfluß üben wolle." 3) Was war in Preußen das Reſultat der langen Diskuſſion, dort, wo die

Frage der gemischten Ehen ist? Der katholische Klerus stand von der Forderung der Reverse ab: denn das Gesetz verbietet dieselben durchaus; die Regierung aber hörte auf, den katholischen Klerus zwingen zu wollen, daß er den ohne Reverse zu schließenden Bündchen den priesterlichen Segen ertheile; denn diese Einsegnung widerstrebt den katholischen Prinzipien. Es ist wahr, daß die jetzigen ungarischen Protestanten anderer Ansicht sind; hieraus folgt jedoch nur, daß sie ihre Prinzipien geändert haben, aber nicht, daß die Katholiken die ihren auch verändern müssen; denn der Unterschied zwischen den Katholiken und Protestanten besteht eben darin, daß der Protestant durch das Prinzip der Perfektibilität seine Ansichten verändern kann, der Katholik kann dieß aber wegen dem Stabilitätsprinzip nicht. Wenden wir das Gesagte auf die drei Gesetze an, auf welchen die bürgerliche Stellung der Protestanten in Ungarn beruht. Ich habe weitläufig bewiesen, daß die Protestanten im 17. Jahrhundert die gemischten Ehen nicht begünstigt haben, folglich kann weder der Wiener noch der Linzer Friedensschluß auf die gegenwärtige Frage angewendet werden, und nur der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 bleibt zur Stütze, in welchem es heißt: „**mixta matrimonia — — — quibus nullo sub praetextu impedimenta ponere licet.**“ Dieses Gesetz erkennt selbst an, daß es gegen die gemischten Ehen Gründe geben könne, und verbietet nur den Vorwand, nicht aber den Grund. Nun frage ich, kann man ein solches Prinzip einen Vorwand nennen, welches die römisch katholische Kirche immer und die Protestanten selbst seit mehreren Jahrhunderten Eines Herzens und mit Einem Munde für ein solches Prinzip anerkannten, welches die gemischten Ehen völlig verhindert? Ein solches Prinzip ist kein Vorwand, sondern ein Grund; die natürliche Folge ist, daß ich in Bezug auf die Hirtenbriefe, das Breve und Placet Seiner Exzellenz dem Obergespan von Neutra gleichfalls völlig beistimme. Was die Prozesse betrifft, welche durch die Gerichtsbarkeiten gegen solche katholische Geistliche angefangen wurden, die sich weigerten, den priesterlichen Segen zu ertheilen, und welche, höhern Orts zur Einsicht requirirt, wirklich eingesendet worden sind, aber auf welche noch keine königliche Resolution erfolgt ist, muß ich sagen: ich bedauere es sehr, daß noch keine Antwort gekommen ist; denn dort, wo sich diese Prozesse jetzt befinden, ist die Vorenthaltung des priesterlichen

Segens entweder für ein Gravamen gehalten worden oder nicht. Wenn Ersteres, so hätte man die Prozesse zur Fortsetzung zurücksenden, wenn Letzteres, sie kassiren sollen. Weil aber weder das Eine noch das Andere geschehen ist, so bin ich mit Seiner Exzellenz dem Herrn Obergespan von Neutra darin einverstanden, daß Seine Majestät gebeten werde, auf diese Prozesse eine allergnädigste königliche Resolution zu erlassen. Was das königliche Placetrecht betrifft, auf welches nach dem Wunsche der löblichen Stände der Reichstag für die Zukunft Einfluß ausüben soll: bin ich so frei, aus der Geschichte des Protestantismus in Ungarn zwei Daten zu erwähnen. Als die Sachsen in Siebenbürgen vom Katholizismus zum Protestantismus übertraten, stritten sie sich darüber, was sie in Betreff der heiligen Messe thun sollen; sie schrieben darüber an Martin Luther, und nach seiner Antwort haben sie die Sache so eingerichtet, wie sie jetzt bei den Sachsen üblich ist. Aber die Sachsen haben auf Luthers Verordnung weder vom Siebenbürger Fürsten noch von dem Reichstage ein Placet begehrt. Als unter den Socinianern oder, wie man jetzt sagt, unter den Unitariern eine Spaltung entstand, wurde die Entscheidung der Frage dem Socin selbst überlassen; diese erfolgte auch, aber ohne Placet. Der König von Preußen hat jetzt selbst dem Placetrecht entsagt, und die preußischen Bischöfe korrespondiren jetzt frei mit Rom; folglich ist das Placet kein protestantisches Prinzip. Weil aber das Placet bei uns als königliches Recht ausgeübt wird, so wünsche ich darin keine Veränderung, und stimme auch in dieser Hinsicht Seiner Exzellenz dem Obergespan von Neutra bei. Jetzt ist noch der Gesetzvorschlag in Betreff jener gemischten Ehen übrig, welche seit dem letzten Reichstage vor nichtkatholischen Geistlichen geschlossen worden sind. Auch hier bin ich so frei, mit einem Faktum aufzutreten. Die protestantischen Geistlichen in Ungarn haben im 17. Jahrhunderte den Ehelustigen die Kopulation mehrmals versagt; diese wendeten sich also an einen andern Geistlichen, der sie kopulirte. Das war den Protestanten ein Ärgerniß; sie hielten darüber Synoden, und im Jahre 1633 wurden zu Jasnad mehrere Synodalbeschlüsse publizirt, in welchen unter Andern zu lesen ist: „Qui a legitimo ministro, certis et aequis rationibus ducto non copulantur, et ad Valachos, Ruthenos aut Pontificios confugiunt, ab eisque copu-

lantur, ii e consortio ecclesiae ejiciantur, magistratuique politico ad severe puniendum tradantur. Et ubi vita eorum per aliquem casum conservata fuerit, nonnisi per seriam poenitentiam in gremium ecclesiae recipiantur" (die sich vom legitimen Minister abwenden, der, durch bestimmte und wichtige Gründe bewogen, sie nicht kopulirt, und zu den Wallachen, Ruthenen oder Päpstlern flüchten und von ihnen kopulirt werden, sind aus dem Schooß der Kirche hinauszuwerfen, dem politischen Magistrat zur strengen Rechenschaft zu übergeben; und wenn ihr Leben zufällig erhalten wird, sind sie nur nach strenger Bußübung wieder in den Schooß der Kirche aufzunehmen), folglich haben die protestantischen Synoden solche Personen in thesi zur Todesstrafe verdammt. Fern sei es von mir, jetzt eine solche Strafe zu motiviren; aber das bleibt doch wahr, daß solche Beschlüsse, durch welche Individuen berechtiget worden sind, die Ehe vor einem nichtkatholischen Geistlichen einzugehen, dem 26. Gesetzartikel v. J. 1791 direkt entgegen sind, welcher es klar ausspricht: „Mixta matrimonia semper coram parocho catholico iniri debent." Ein solches Verfahren kann man nicht sanktioniren; denn es ist unnöthig und gefährlich in weltlicher und religiöser Rücksicht; unnöthig, weil die Verlobten nach der Gesetzverordnung in die Ehe treten können, und wenn die eine Ehehälfte gestorben ist, so kann die andere übrig gebliebene, und wenn beide gestorben sind, der Vormund bei Seiner Majestät um die Legitimation der Kinder rekurriren. — In weltlicher Rücksicht ist das Verfahren gefährlich; denn wir gäben dadurch Gelegenheit, daß mehrere Gerichtsbarkeiten den Gesetzen direkt entgegenstehende Beschlüsse in der Hoffnung brächten, daß der Reichstag dieselben sanktioniren werde. In religiöser Rücksicht ist es gefährlich, weil der fragliche Gesetzvorschlag dazu der erste Schritt wäre, die Ehe zu einem bürgerlichen Kontrakte zu erniedrigen. Es liegt aber nicht nur im Interesse der katholischen, sondern einer jeden Religion, die Ehe von der Kirche nicht völlig zu abstrahiren. Ich stimme also, wie in den übrigen, auch in dieser Frage mit Seiner Exzellenz dem Obergespan von Neutra.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich habe die hochlöblichen Magnaten schon in der gestrigen Sitzung aufgefordert, ihre Vorträge soviel als möglich kurz zu fassen, da wir noch viele Fragen haben, die entschieden werden müssen; diese

meine Aufforderung wiederhole ich heute, insofern derselben ohne Schaden der Sache Genüge geleistet werden kann.

Graf Anton Széchen: Als der lateinische Bischof von Großwardein in Betreff der gemischten Ehen vor einigen Jahren ein Cirkular erließ, durch welches er den darauf bezüglichen Ritus verändert hat, und sich in der Diözese von Rosenau eine ähnliche Richtung zeigte, haben die löblichen Stände diese Schritte zum Gegenstande einer reichstäglichen Berathung gemacht, und traten auf das Terrain der Gravamina über, indem sie die Abhülfe dieser angeblichen Beschwerden auf dem üblichen Wege begehrten; jetzt hat der ganze ungarische Klerus eben solche Schritte gethan, und da dieselben durch ein päpstliches Breve bekräftigt und durch ein königliches Placet gutgeheißen wurden, so sind die Stände wieder mit dem Gravamen da, und fordern die hochlöblichen Magnaten zur Begünstigung ihrer Ansichten auf. So oft der Gesetzgebung eine solche Frage begegnet, halte ich das immer für die Aufgabe, daß sie sich ein Terrain wähle, auf welchem sie ein Resultat erwarten kann, — sie trete auf ein solches Feld, wo die gegenseitige Überzeugung unverletzt erhalten und die Schwierigkeiten einer solchen Frage nicht vergrößert, sondern beseitigt werden. Dieses fordert von uns sowohl die Ruhe Jener, in welchen die Cirkulare Besorgniß erweckt haben, als auch die Stellung des katholischen Klerus, welcher mit Recht hoffen kann, daß seine Schritte durch das Gesetz gesichert werden, wenn er das thut, was ihm seine religiöse Überzeugung gebietet und die vaterländischen Gesetze nicht verbieten. Indeß muß ich gestehen, daß ich vom Standpunkte der löblichen Stände dieses Terrain nicht als ein solches betrachten kann, von welchem aus man auf ein Resultat rechnen dürfte. Ich übergehe die zahlreichen Argumentationen, welche gegen den Bestand des Gravamens vorgebracht worden sind, und erkläre meine dießfällige Ansicht dahin, daß ich weder gegen den Klerus noch gegen die Regierung eine Beschwerde sehe. Aber ich frage: was wäre das Resultat, wenn nach den Ansichten der löblichen Stände das Gravamen wirklich Bestand hätte? Hier ist nicht die Frage, was der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 verordnet hat, sondern was er verordnen konnte; es ist die Frage, ob der Klerus, wenn er über die Einsegnung disponirt, seine Macht überschritten hat oder nicht, und wir dürfen auch nicht

vergessen, daß die Mehrheit der Katholiken die Erklärung ihrer Kirchenoberhäupter in dieser Beziehung für gewichtiger hält, als die Ansichten was immer für einer weltlichen Autorität. So oft auf dem Reichstage der Bestand eines Gravamens ausgesprochen wird, eben so oft muß auch für die Abhülfe desselben gesorgt werden. Aber wie könnte die Regierung hier eine Abhülfe der Beschwerden ermitteln? Die weltliche Macht beruft sich auf die Achtung vor dem bestehenden Gesetze, die kirchliche auf die Heiligkeit der Religionslehre. Die erstere wird für solche Gesetze streiten, welche der menschliche Wille gebildet hat, welche er wieder aufheben, und im Sinne unserer Gesetze und unserer Verfassung durch einen entgegengesetzten Gebrauch verändern kann; die letztere wird für eine Lehre streiten, deren höheren Ursprung die Kirche immer vertheidigt und verehrt hat, und auf welche ein entgegengesetzter Gebrauch keine abrogirende Macht ausübt, der sogar in vielen Fällen als Mißbrauch betrachtet wird. Es wird gesagt, daß diejenigen, welche ihre geistliche Stellung mit dem vaterländischen Gesetze nicht vereinbaren können, von ihren Bischofssitzen abtreten sollen; aber dürfen wir vergessen, daß die Oberhirten ihre Ämter nicht zu ihrem eigenen Wohle, sondern zur Verkündung der Religionsprinzipien und darum erhalten haben, daß sie ihre Gläubigen in der Religion unterweisen sollen, daß sie also von ihrem Amte nicht einmal abtreten dürfen, ja sogar, daß dieses ihrer Pflicht, ihrem Berufe widerstreitet? Was die speziellen Beispiele betrifft, welche darum vorgebracht werden, damit das Zwangsrecht des Staates erwiesen werde, — vorausgesetzt, aber nicht zugegeben, daß sie hier in ihrer ganzen Ausdehnung anwendbar seien — so haben die löblichen Stände die Kraft ihrer Beweisführung dadurch widerlegt, daß sie Seine Majestät gebeten haben wollen, daß Allerhöchstdieselbe geruhe, diesen Bewegungen, welche sich in ganz Europa zeigen, ein Ende zu machen; hier ist also nicht von dem Schritte eines Seelenhirten oder Bischofs die Rede, sondern von dem des ganzen ungarischen Klerus, von einem Schritte, den der katholische Klerus in ganz Europa gethan hat, von einem Schritte, der nicht in den isolirten Privatansichten des Klerus begründet ist, sondern welcher seine Stütze, sein Fundament in jener allgemeinen geistigen Richtung findet, welcher als ein Hauptcharakter unserer gegenwärtigen

Periode, in dem erneuerten Erwachen religiöser Gefühle besteht, worüber sich der Gesetzgeber nur freuen darf, wenn er durch weise und vorsichtige Institutionen es vermeiden kann, daß dieser religiöse Eifer nicht in Fanatismus ausarte. Aber wie ich einerseits andeutete, daß ich für dieses Gravamen kein Resultat wünsche, so bin ich anderseits gezwungen, mich dahin zu äußern, daß wir meines Erachtens der Aufgabe nicht entsprechen, wenn wir einfach erklären, es sei hier kein Gravamen. Was wird das Ergebniß solcher Erklärung sein, wird dadurch die Besorgniß aufgehoben, welche vielleicht auch dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die Ausdrücke, welche gestern der hochverehrte Reichs-Primas im Sinne der Billigkeit und der gegenseitigen Liebe gebrauchte, nicht durch Jeden im Sinne der christlichen Liebe interpretirt worden sind? wird dadurch vielleicht die Stellung des Klerus gesichert? wird mit der Meinung der löblichen Tafel nicht außer dem Reichstage der Konflikt verewigt, welcher manchmal, wenn ohne Aufopferung von Prinzipien keine Vereinigung möglich ist, nothwendig sein kann, und den ich wenigstens immer als eine traurige Nothwendigkeit zu betrachten pflegte? Mit Freuden vernahm ich daher die Motion des Obergespans von Neutra: es werde im Sinne des vorigen Reichstages erklärt, daß die hochlöblichen Magnaten in den fraglichen Schritten zwar kein Gravamen sehen, aber zur Beschwichtigung der Besorgnisse, welche bei vielen Bewohnern des Landes erwacht sind, werde Seine Majestät gebeten, zur endlichen Entscheidung der Religionskontroversen auf den im vorigen Reichstage unterbreiteten Gesetzvorschlag je früher ein königliches Reskript herabgelangen zu lassen. Was die Prozesse betrifft, welche im Sinne des Gesetzartikels v. J. 1647 eingeleitet worden sind, so ist es ganz natürlich, daß diejenigen, die in diesen Cirkularen kein Gravamen sehen, auch das gegen die Regierung aufgebrachte Gravamen nicht anerkennen; aber nichts desto weniger, so wie ich einerseits die Requisition der Prozesse dadurch gerechtfertigt sehe, daß Seine Majestät das Recht hat, sich Prozesse zur Einsicht unterbreiten zu lassen, so kann ich anderseits nicht läugnen, wie billig jener Wunsch ist, daß der dießfällige Beschluß den betreffenden Komitaten mitgetheilt werde; inwiefern aber dieses nicht geschehen ist, stimme ich gern für die Motion, daß Seine Majestät unterthänigst gebeten werde, die Prozesse nebst einem allergnädigsten

Beschluß zurückzusenden. Die löblichen Stände denken auch auf eine Garantie für die Zukunft; aber es sei mir erlaubt, in Betreff dessen, daß die Breves auf dem Reichstage mitgetheilt werden sollen, zu bemerken, daß das Placet zu den königlichen Rechten gehört, daß der bisherige Gebrauch desselben die Furcht der Stände nicht rechtfertigt, als sei es auf eine gesetzwidrige Weise ausgeübt worden, und daß es endlich ein solches Recht ist, welches mit der freien Ausübung der katholischen Glaubensprinzipien im engsten Zusammenhange ist; ferner erkläre ich, daß es durch unsern gesetzlichen Fürsten weit sicherer ausgeübt wird, als durch einen Körper, der aus verschiedenen Konfessionen besteht. So wie unsere protestantischen Mitbürger mit Recht fordern können, und in dieser Beziehung auch durch das Gesetz gesichert sind, daß sich keine äußere Macht in die Disposition ihrer Religionsangelegenheiten mische, so werden sie auch den Wunsch der Katholiken würdigen, daß auf ihre religiösen Angelegenheiten niemand Anderer Einfluß übe, als unser gesetzlicher Fürst. Ich kann nicht umhin, zugleich eine Richtung zu erwähnen, welche in unserem Vaterlande allgemein ist, von welcher auch ich vielleicht nicht ganz frei bin, und welche in diesem Lande, wo trotz den ältern konstitutionellen Institutionen der lebhaftere politische Geist doch nur ein Ergebniß neuerer Zeiten ist, natürlich sein kann, aber selten günstige Resultate darzubieten pflegt, daß man nämlich Alles von einem gewissen Favoritgesichtspunkte zu betrachten pflegt, indem man die zahlreichen Verhältnisse vergißt, welche in Anbetracht gezogen werden müssen, wenn die Bestrebungen Erfolg haben sollen. Indem hier von einem solchen Breve die Rede ist, welches allgemein religiöse Institutionen behandelt, wünschen die löblichen Stände, daß alle Breves auf dem Reichstage veröffentlicht werden, und vergessen, daß die Breves in vielen, ja sogar in den meisten Fällen anderer Natur sind, daß sie die zartesten Familienverhältnisse, die verborgensten Falten des menschlichen Herzens und Gewissens zu betreffen pflegen, und daß auf diese Weise das Glück, die Ruhe und die Ehre von Individuen und Familien durch die gewünschte Öffentlichkeit gefährdet werden könnte. — In Betreff jener gemischten Ehen, welche gegen die deutliche Gesetzverordnung nicht vor einem katholischen Geistlichen geschlossen worden sind, gehe ich um so mehr in die Meinung Seiner Exzellenz des Obergespans

von Neutra ein, da wir nach der gestrigen Erklärung des Primas, daß nämlich der katholische Klerus die Instruktion erhalten habe, Alles zu vermeiden, was eine Aufregung verursachen könnte, und mit der Wichtigkeit der Trauung nicht übereinstimmen würde — mit Gewißheit hoffen können, daß keine solchen Fälle mehr vorkommen werden, die zu den erwähnten Schritten etwa Veranlassung gegeben haben.

Baron Nikolaus Vay: „Gott, was Gottes ist, dem Kaiser, was des Kaisers ist," so äußerte sich gestern ein Oberhirt der ungarisch-römisch-katholischen Kirche, und diese Idee zog sich durch seinen Aufmerksamkeit erregenden, wichtigen, ihn und seine Handlungen rechtfertigenden Vortrag. „Gott, was Gottes ist, dem Kaiser, was des Kaisers ist," so fange auch ich als anspruchloser Bürger des Vaterlandes heute meinen Vortrag an; aber als Evangelischer und in diesem Augenblicke als Gesetzgeber, setze ich noch hinzu: „dem Gesetze, was des Gesetzes ist, und jeder andern Konfession das Ihrige!" Aber gehen wir die Geschichte dieses Ordnung und Ruhe auflösenden Vorfalls durch, welcher im Anfange gering schien, aber trotz dem Tadel des Königs und der Nation zu Riesenkräften emporgewachsen ist. Hat man in jedem Stadium desselben dem Kaiser gegeben, was des Kaisers, dem Gesetze, was des Gesetzes ist? Hat man den Konfessionen nur Einmal gegeben, was nach Gott, den Menschen, den Gesetzen ihnen zukommt? Aus diesen Betrachtungen werden wir gleich ersehen, ob eine Repräsentation nothwendig sei, und was in selbe hineinkommen müsse. Betrachten wir indeß die Sache vom Anfange an; anfangs sind in dieser Angelegenheit nur zwei Bischöfe auf eine gesetzwidrige Weise aufgetreten, ich sage zwei, obschon der gewesene Bischof von Rosenau, jetzt Bischof von Fünfkirchen, es läugnet, daß er ein solches Cirkulare erlassen habe, — zwei, da auch Seine fürstl. Gnaden der Reichs-Primas gestern von zwei Cirkularen gesprochen hat. Und diese zwei Hirtenbriefe waren das erste Stadium der immer wichtiger werdenden Kontroverse, die schon damals betrübend war, besonders in Betreff der ausländischen Vorfälle und der traurigen Resultate derselben; betrübend für das ganze Vaterland, besonders aber für die protestantischen Einwohner desselben. Indessen hatten wir damals noch mehrere Gründe zu unserer Beruhigung: denn erstens haben damals noch mehrere

römisch-katholische Bischöfe geschwiegen und sind auf dem gesetzlichen Wege verblieben; man konnte daher von ihnen voraussetzen, daß sie jene zwei Cirkulare nicht billigen werden. Zweitens ist damals von dem Papste — wenn er auch in unserm Vaterlande auf Civilangelegenheiten einen solchen Einfluß ausüben könnte — an den ungarischen Klerus noch keine solche Aufforderung gekommen, wie die vom 27. März 1842; drittens haben die Komitate und der Reichstag hier noch nicht wie von einem evangelischen Gravamen gesprochen, sondern von einem solchen, das eine gemeinschaftliche Frage betrifft; viertens und zumeist haben Seine Majestät den 27. April 1839 eine Verordnung erlassen, in welcher Allerhöchstdieselbe von den gemißbilligten Schritten der beiden Bischöfe Anlaß nahm, den römisch-katholischen Oberhirten zur Pflicht zu machen, daß sie den 26. Gesetzartikel v. J. 1791 genau beobachten sollen, und ihnen zugleich bedeutete, ihre Treue werde in dem Maße beurtheilt werden, in welchem sie das erwähnte Gesetz beobachten. So sprach der apostolische König, dieses war seine Bedingung im Sinne des Gesetzes! Wer hätte es gewagt, zu vermuthen, daß dieser Ausspruch, diese Bedingung, obschon beide heilig, unter den Bürgern dieses Vaterlandes, unter den Unterthanen, besonders unter den Dienern der Religion ohne Beachtung verklingen werden? und dennoch geschah es so; kann ich daher nicht fragen, ob dem Kaiser gegeben wurde, was des Kaisers ist? Ich kann der erwähnten Aufforderung Seiner Majestät jene ehrgeizige Erklärung nicht geben (und dieselbe wurde ihr auch gleich nach ihrem Erscheinen von denjenigen nicht gegeben, die sie uns zur Beruhigung mittheilten), wie sie derselben gestern von Seiner fürstl. Gnaden dem Reichs-Primas unterlegt worden ist: als hätte nämlich nur jener zweifelhafte Ausdruck des Großwardeiner Cirkulares dazu Anlaß gegeben, dem zu Folge einige zu eifrige Pfarrer darauf hätten verfallen können, die gemischten Ehen gänzlich zu verhindern. Nein! ich kann es nicht zugeben, daß die damalige, durch das ganze Land gepriesene, und von uns Protestanten mit Dank begrüßte Dazwischenkunft des Königs so vereitelt werde. Dieß war die erste Periode dieser traurigen Vorfälle; hierauf folgt sogleich die zweite. Denn kaum hatte sich der letzte Reichstag, auf dem in dieser Angelegenheit so viel gekämpft wurde, aufgelöset, so thaten alle Erzbischöfe und

Bischöfe dasselbe, was jene zwei Bischöfe gethan haben, und jetzt wurde die Sache ernsthafter und drohender als früher, insofern nämlich die bürgerliche Stellung der Evangelischen im Allgemeinen und systematisch angegriffen wurde, insofern jetzt nicht nur trotz der erklärten Meinung des großen Theils der Nation, sondern auch trotz der des Königs der gesammte römisch-katholische Klerus gegen das Gesetz auftrat, die Solidarität des gesammten Klerus sage ich, denn Seine fürstl. Gnaden der Primas haben erklärt, daß dieses alles im Einverständniß mit den Bischöfen geschehen sei, was leider geschehen ist; dasselbe bekräftigte auch der Bischof von Wesprim, welcher sowohl an dem Ruhme, als an der Schmach der übrigen Oberhirten Theil nehmen wollte; dieses alles geschah gegen ein Gesetz, welches eben für den Klerus günstig war, und demselben mit Zurücksetzung der Evangelischen Vorrechte ertheilte, denn noch in den Zeiten Maria Theresias vollzog in vielen Fällen der Geistliche der Braut die Trauung, und zwar gegen ein Gesetz, welches so, wie es besteht, ursprünglich auf den Einfluß des Klerus konstituirt, und von demselben in Ausübung gebracht wurde. Denn die erste Resolution des Königs Leopold vom 7. November hat die Art der Trauung bei gemischten Ehen ganz übergangen, und als sich die Evangelischen daran hielten, verursachte das Entgegenstemmen des Klerus, daß die Angelegenheit neuerdings unterbreitet wurde; am 18. November kam eine neue Resolution mit dem Ausspruche: „Matrimonia mixta semper coram parocho catholico incunda erunt," worauf sich der Klerus beruhigte. — Aber wenn auch Jemand bezweifeln wollte, so könnte doch Niemand läugnen, daß die Ausübung dieser Resolution blos das Werk des Klerus war. Die Gesetzgebung hat sich auch, was die kirchlichen Ceremonien betrifft, hierin gar nicht eingemischt, sie hatte auch zu einer derartigen Verordnung keinen Grund — inwiefern der damalige Gebrauch bekannt war, hatte man kein Beispiel aufzuweisen, daß davon wäre abgewichen worden; — der Klerus aber erklärte nicht, daß er die Absicht hege, bei den gemischten Ehen unter was immer für Umständen von dem alten Gebrauche abzuweichen. Aber es lag auch außer dem Kreise der Civilgesetzgebung, über kirchliche Ceremonien Anordnungen zu treffen, und sie wollte sich auch darin nicht einmischen, da der 26. Artikel v. J. 1791 aus Rücksicht der möglichen Kollision zwischen den

Konfessionen nur im Allgemeinen ausspricht, daß die gemischten Ehen vor dem katholischen Geistlichen geschlossen werden sollen; also nicht in Folge der gesetzlichen Verordnung, sondern von selbst, und durch den im ganzen Lande bekannten früheren Gebrauch verpflichtet, und da er ohne Zweifel die Prinzipien der Kirche damals eben so wie früher kannte, brachte der Klerus den fraglichen Gesetzartikel in Ausübung, oder setzte vielmehr den früheren Gebrauch so fort, daß die gemischten Ehen ohne Ausnahme eingesegnet wurden, und so verblieb der besagte Gebrauch, welcher katholischer Seits schon damals üblich war, als unter Maria Theresia der Geistliche der Braut die Trauung bei den gemischten Ehen seit dem Entstehen des Gesetzes ein halbes Jahrhundert hindurch vollzog. Der todte Buchstabe des Gesetzes wird durch die Ausübung belebt. Der Gebrauch gibt jedem Gesetze Sinn, Kraft und Leben; derselbe verschmelzt dasselbe mit dem Leben des Volkes, und nur so, wie es in Ausübung gebracht wird, besteht das Gesetz. Wer also einen im Laufe der Zeiten bekräftigten Usus verändert, der verändert das Gesetz; wer aber dieß von selbst und auf einem ungesetzlichen Wege thut, der verletzt das Gesetz und den Staat; und das ist's, was der römisch-katholische Klerus in der fraglichen Angelegenheit that, indem er in unserm konstitutionellen Vaterlande, wo es nur der gesammten Gesetzgebung vorbehalten ist, ein Gesetz nicht nur zu machen oder aufzuheben, sondern auch zu interpretiren, den 30jährigen Gebrauch des von den gemischten Ehen sprechenden Artikels aufhob. — Denn ich wiederhole es, in Bezug auf uns Protestanten besteht gegenwärtiges Gravamen nicht darin, daß die römisch-katholische Kirche bei der Kopulation nicht so oder so verfährt, — denn mit der freien Ausübung der Religion muß das Recht der rezipirten Konfessionen unzertrennlich verbunden sein, daß sie die Trauung nach ihren eigenen Prinzipien bestimmen können; — aber das Gravamen besteht darin, daß der Klerus die einst festgesetzte, ins vaterländische Gesetz eingetragene und durch 30jährigen Gebrauch befestigte Kopulationsregel ohne Dazwischenkunft der Gesetzgebung ipso facto aufgehoben hat; dem zu Folge gehört dieses Gravamen unter die allgemeinen Fragen der Gesetzgebung. Jede Konfession kann in Betreff der Kopulation ihre Liturgie modifiziren, und wenn sich die Prinzipien verändern, so hat Niemand etwas darein zu reden, so

lange dieß blos im Kreise der Konfessionen geschieht, aber in Berührung mit andern Konfessionen darf es ohne Gesetzgebung nicht geschehen, da in Betreff der Kopulationsregeln bei gemischten Ehen ein Gesetz gebracht wurde. — Diesen Prinzipien gemäß kann das Cirkulare des Primas ohne die Gesetzgebung den Worten „coram parocho catholico ineantur“ gegen den 50jährigen Gebrauch nicht die neu erfundene Bedeutung zuschreiben, als würde blos die materielle Gegenwart des Geistlichen gefordert, nachdem während einem halben Jahrhunderte die Worte: „per parochum catholicum copulentur,“ sowohl von dem katholischen Klerus, als von der Nation ganz anders interpretirt worden waren; und dieses zu thun, war das, wie ich glaube, nicht Grund genug, was Seine fürstl. Gnaden gestern als Gr[illegible]nführte: der Klerus habe sich nämlich deßhalb zu diesem Sc[illegible] berechtigt gefühlt, weil die Reichsstände, indem sie den von den gemischten Ehen sprechenden 26. Gesetzartikel v. J. 1791 verändern wollten, Seiner Majestät einen solchen Gesetzvorschlag unterbreiteten, der dem Klerus nicht gefallen kann; darum sagen die löblichen Stände einstimmig, und sage auch ich, daß der Klerus sich eine höhere Stellung als die Gesetzgebung vindizirt. Wozu könnte auch eine Lehre führen, welche einzelne Bürgerklassen dazu ermächtigt, daß sie das bestehende Gesetz übergehen, und dasselbe darum nach ihrem Gutdünken interpretiren können, weil Nation und König beabsichtigen, dasselbe auf dem Wege der Gesetzgebung zu modifiziren? Und daher geschah es, daß die Gerichtsbarkeiten, indem sie in dieser Angelegenheit das Interesse des Vaterlandes erblickten, dieselbe mit solcher Begeisterung aufgenommen und auf dem vorigen Reichstage, und seitdem auf dem Wege der Repräsentation betrieben haben, und daß auch die evangelischen Synoden sich dabei mit solchem Eifer benommen haben; denn mag diese Angelegenheit auch den ganzen Staat betreffen, so hat sie doch auch für die evangelischen Bewohner des Landes unmittelbares Interesse, und wir sehen auch wirklich den Dämon der Religionsverfolgung wieder erwachen, da der Klerus seinem Religionsprinzipe zu Folge ein durch einen 50jährigen Gebrauch geheiligtes Gesetz durch ein Machtwort so aufheben kann, und wir sehen jedes der uns beschützenden vaterländischen Gesetze schwanken, denn mit der Zeit könnten auch diese den vaterländischen Gesetzen widerstreitend

gefunden werden; denn wir finden doch — ausgenommen wenn festere Verordnungen unsere Stellung schützen werden — in Bezug auf die fragliche Angelegenheit nicht einmal darin genugsame Garantie, wenn der auf dem Reichstag gemachte, und von Seiner Majestät auch einigermassen angenommene Gesetzvorschlag darin sanktionirt wird, „daß der Geistliche des Bräutigams die Trauung vollziehe," denn auch das wurde schon von Seiner fürstl. Gnaden mit dem Namen des Skandals belegt. Es ist zwar wahr, daß der Primas, seiner gestrigen Erklärung zu Folge das Wort Skandal nur auf eine solche Braut angewendet wissen wollte, welche auch dann noch, wenn das erwähnte Gesetz sanktionirt würde, damit zufrieden wäre, durch einen protestantischen Geistlichen getraut zu werden. Aber die Gerichtsbarkeiten haben das nicht in einem solchen Sinne genommen; auch ich kann in dem Cirkulare keinen so feinen Sinn gewahren, und die Stände haben zum zweiten Male gesehen, daß der Klerus über dem Gesetze stehen will; denn so wie er sich berechtigt fühlte, anstatt der vom Lande beabsichtigten Modifikation des Gesetzes ein anderes Gesetz aufzustellen, so nennt er, damit dasselbe um so sicherer bestehen könne, das vorgeschlagene Gesetz im Voraus ein Skandal, und verdammt das im Voraus, worin ein Theil der Gesetzgebung seine Beruhigung findet. Denn obschon nach der Erklärung Seiner fürstl. Gnaden dieses Cirkulare blos an die katholischen Geistlichen gerichtet war, so scheint es doch, daß es an das ganze ungarische, wenigstens an das lesende Publikum gerichtet gewesen sei, da die antizipative Verwerfung der Gesetze durch die Zeitungen, welche die königliche Censur passirt haben, publizirt worden ist. Selbst Seine fürstl. Gnaden der Reichs-Primas schien es in dieser Beziehung in einem andern Sinne zu nehmen, als er sagte, daß der fragliche Theil des Breves ein solcher sei, welcher die Protestanten in dieser Beziehung begünstigt, daß sie hoffen können, es werde ihren Geistlichen mit der Zeit erlaubt sein, die Trauungen auch in solchen Fällen zu vollziehen, in welchen der Bräutigam zu ihrer Konfession gehört; aber leider blieb es auch dabei nicht, denn während wir vom Hüter der Gesetze Abhülfe erwarteten, kommt nebst einem Primatialbriefe ein mit einem Placet versehenes päpstliches Breve, welches wieder durch censurirte Journale offenkundig wurde; und hier stellte sich das dritte Stadium der den

Frieden ſtörenden Kontroverſe ein, und ſo wie ſich hier die fragliche Angelegenheit auf eine neue höhere Stufe erhob, ſo nahm ſie für uns eine traurigere, betrübendere und fürchterlichere Geſtalt an. Wirklich, ſo iſt es; denn bisher hatten wir es gegen Mitbürger zu thun, jetzt indeß ſcheint es, als hätte Seine Majeſtät alles das, was wir für ein Gravamen hielten, durch ein Placet gutgeheißen. Es iſt aber unmöglich, das zu glauben, es iſt außer dem Kreiſe der Möglichkeit, daß Seine Majeſtät nach dem Erſcheinen des Breves das gut geheißen habe, was Allerhöchſtdieſelbe früher — bei Gelegenheit der beiden biſchöflichen Cirkulare — getadelt hat. So iſt es! Seine Majeſtät konnte auf ein Breve, das unſern Geſetzen widerſtreitet, kein Placet geben; denn Seine Majeſtät hätte dadurch allerhöchſt Ihrer eigenen Verordnung widerſprochen, in welcher die Gerichtsbarkeiten ermahnt werden, die beſtehenden Geſetze pünktlich zu beobachten — während Allerhöchſtdieſelbe auch ihrerſeits dieß verſprachen; — wir aber können und dürfen von unſerem Herrn, unſerem Könige, einen ſolchen Widerſpruch nicht vorausſetzen! — Dieſes zweifelhafte Dunkel, welches Andere veranlaßt haben, kann nur unſer königlicher Herr ſelbſt von dem Horizonte Seines ruhmvollen Wirkens verbannen: Ihm dazu Gelegenheit zu geben, iſt unſere unumgängliche Pflicht; da wir aber das nur auf dem Wege der Repräſentation thun können, ſo ſtimme ich dafür. Ich kann indeß nicht verhehlen, daß das proteſtantiſche Volk — deſſen Intereſſe auch hier am meiſten in Rede ſteht — als es hörte, daß auf alles dasjenige, wogegen es ſich bisher beklagte, das königliche Gutheißen gegeben worden ſei, glauben mußte, der König rechtfertige es, daß der Primas über die in den gemiſchten Ehen erzeugten Kinder und über die unglücklichen katholiſchen Mütter, die in ein ſolches Ehebündniß getreten ſind, das Verdammungsurtheil ausſpricht, rechtfertige es, wenn der katholiſche Geiſtliche den Jungfrauenkranz der Braut ſpöttiſcherweiſe entbehrlich nennt, weil ſie ihren Mann nicht dazu bewegen konnte, Reverſe zu geben. Wenn auch irrthümlich, ſo denkt man doch, daß dieſes alles unter dem Schilde des Placets geſchehe; und wenn dieſes alles nicht aufhören wird, ſo wird das Placet dem Haſſe, in welchem der Klerus wegen all dem ſteht, ausgeſetzt ſein. Iſt das wohl wünſchenswerth? Iſt es nicht Majeſtätsverletzung, den beſten König vor einem Theile Seiner Unterthanen

in einer solchen Gestalt erscheinen zu lassen, und das alles blos darum, damit wir die That des Reichs-Primas beschönigen? Gibt es wohl für die hochlöblichen Magnaten ein heiligeres Interesse, als daß jede Handlung unseres guten Königs vor jedem seiner Unterthanen im sonnenhellen Glanze der königlichen Güte und Gnade leuchte? Und das wäre meines Erachtens Grund genug, eine Repräsentation zu wünschen; aber außerdem sind alle jene Gründe überführend, welche die löblichen Stände in diesem Repräsentationsvorschlage aufzählen, und ich stehe keinen Augenblick an, auszusprechen, daß es, bei dem ganzen Stande der Dinge, nach all dem, was geschehen ist, und was, wenn dem Übel nicht abgeholfen wird, noch geschehen kann, ein Vergehen gegen die Konstitution und ein Fehler der Gesetzgebung wäre, wenn die Reichsstände hier nicht ihre Stimme erhöben. Ich begünstige daher den Repräsentationsvorschlag in seiner ganzen Ausdehnung, so wie auch den Gesetzartikel, welcher von der Legitimation der aus solchen Ehen entstandenen Kinder spricht, die während der Zeit von protestantischen Geistlichen geschlossen worden sind, und ich kann mich mit der Motion des Herrn Obergespans von Neutra nicht begnügen, daß nämlich jene Kinder durch Seine Majestät legitimirt werden sollen, noch kann ich mit dem Wunsche Anderer zufrieden sein, daß solche Mischehen von einem katholischen Geistlichen rekopulirt werden sollen. Erstere begünstige ich blos darum nicht, weil ich solche Ehebündnisse wegen dem Fehler Anderer nicht mit dem Stempel der Gesetzwidrigkeit gebrandmarkt wissen will; den letzteren darum nicht, weil ich die Idee der Rekopulation mit der Erniedrigung unserer Ceremonie verbunden sehe. Entfernen wir also diese Angelegenheit von unsern Augen, die blos Gereiztheit und Uneinigkeit erweckt, beruhigen wir durch diese Repräsentation einen nicht verachtenden Theil unserer vaterländischen Bürger, seien wir unpartheiisch, wie es sich für Gesetzgeber ziemt: seien wir gerecht, wie unsere hohe Stellung es fordert, damit wir jener traurigen Art von Autorität nicht bis zur Befangenheit huldigen, die sowohl für das Volk als auch für die Regierung gefährlich ist, sobald ihr mehr Gewicht als nöthig zugeschrieben wird.

Baron Joseph Götvös: Vor Allem fühle ich mich genöthigt, die hochlöblichen Magnaten um Vergebung zu bitten,

wenn ich, trotz der Mahnung Seiner kaiserl. königl. Hoheit mich nicht so kurz fassen kann, als dieses eigentlich geschehen sollte, um den hochlöblichen Magnaten nicht lästig zu fallen; aber die Sache ist so wichtig, und ich fühle mich in einer so unangenehmen Stellung, daß ich keinem der bisherigen Sprecher beistimmen kann; ich halte es daher für meine Pflicht, alle diejenigen Gründe zu erwähnen, die mich zu einem andern Votum bewegen. Der Sprecher vor mir sagte, daß wir hier eine der Fragen vor uns haben, über welche keine Repräsentation zu unterbreiten ein legislativer Fehler wäre. Auch ich glaube das, und ich weiche von ihm vielleicht nur in der Art der Unterbreitung ab. Die Stände verlangen in ihrem Repräsentationsvorschlage Mehreres, was ich in vier Punkte abtheile: 1. wünschen sie, daß Seine Majestät gebeten werde, das auf das Breve gegebene Placet zu widerrufen, und die geistlichen Cirkulare zu tadeln und aufzuheben. 2. Bezüglich auf die fernere Ausübung des Placetrechtes verlangen die Stände, daß die Regierung in allen den Fällen, wo ein Breve oder eine Bulle dem Gesetze widerstreitet, das Placet versage, die mit einem Placet versehenen Breves und Bullen aber auf jedem Reichstage den Reichsständen mittheile. 3. Da Eines unserer Fundamentalgesetze, nämlich der 12. Artikel v. J. 1791 verletzt worden ist, so soll dieses Gravamen dadurch beseitigt werden, daß die gegen einige geistliche Personen eingeleiteten Prozesse, welche höhern Orts appellirt worden sind, den betreffenden Gerichtsbarkeiten zurückgesendet werden. 4. Da während den Religionskontroversen in Ungarn einige Ehen auf eine Weise geschlossen worden sind, die mit dem 26. Artikel v. J. 1791 nicht übereinstimmt, so sollen sowohl diese Ehen, als auch die darin erzeugten Kinder für legitim erklärt werden; das sind nach meiner Auffassung die Forderungen der löblichen Stände. Wenn es irgendwo nothwendig ist, daß die Gesetzgebung von Prinzipien ausgehe, so ist dieß bei Religionsangelegenheiten der Fall, welche jeden Menschen gleicherweise interessiren, für welche kein Bürger des Landes indifferent ist. Es ist daher vor Allem nothwendig, die Prinzipien aufzustellen, von welchen wir ausgehen wollen. Das Prinzip, welches die Gesetzgebung bisher befolgt, welches die untere Tafel unzählige Male ausgesprochen, und welches die obere Tafel bei Gelegenheit der letzten Resolution sehr begünstigt hat, ist die Religionsfreiheit

und die möglichste Gleichheit zwischen den Konfessionen. Das ist das Prinzip, von welchem die Gesetzgebung bisher ausgegangen ist, und welches ich in meinem Vortrage vor Augen haben werde. Die Freiheit der Konfessionen verlangt nothwendigerweise die Unabhängigkeit der Kirchen, und diese verlangt wieder, daß, da die kirchliche Macht und die weltliche Macht beisammen erscheinen, die Gränzlinien zwischen beiden sogleich angezeigt werden, sobald die Unabhängigkeit der Kirche ausgesprochen ist; denn geschieht das nicht, so werden die Kollisionen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht kein Ende nehmen, und die Unabhängigkeit der Kirche wird entweder in die Omnipotenz oder in die Unterdrückung derselben übergehen. Die Aufstellung der Gränzlinie ist daher nothwendig, und es ist nur die Frage, ob sie auch möglich. Hierauf antwortet uns die Erfahrung; denn wir sehen, daß diese Gränzlinie beinahe in allen civilisirten Staaten der Welt aufgestellt, und selbst von der katholischen Kirche nicht in Zweifel gezogen worden ist. Alle Angelegenheiten, über welche die Civilgewalt disponirt, und derenthalben zwischen ihr und der geistlichen Macht Kollisionen entstehen können, sind dreierlei; solche, die schon ihrer Natur zu Folge in den Bereich der Civilgewalt gehören, wenn sie z. B. Besitze oder andere weltliche Rechte betreffen; solche, die blos Dogmen und kirchliche Gebräuche betreffen, und daher der geistlichen Macht angehören; endlich solche, die, wie die Eheverträge, der kirchlichen und weltlichen Macht zugleich angehören, und daher von gemischter Natur scheinen. In rein weltlichen Angelegenheiten, obschon die Kirche im Mittelalter ihren Einfluß auf dieselben so viel als möglich ausgedehnt hat — sind die kirchlichen Prinzipien selbst in den dunkelsten Jahrhunderten des Mittelalters von der weltlichen Macht nicht respektirt worden. Das beweisen die zahlreichen Fälle, in welchen die Gesetzgebungen einzelner Länder zur Ordination gewisser Rechtsverhältnisse von Prinzipien ausgehen, welche denen der Kirche ganz entgegen sind; dieß sehen wir bei der Obolition der Zinsen für Darlehen. Die Kirche nennt jeden Zins Wucher und verbietet ihn streng; dennoch bestimmt die Gesetzgebung den gesetzlichen Zinsfuß, und die Geistlichen, welche sich in dieser Beziehung dem weltlichen Gesetze unterwerfen, verleihen ihre Kapitalien nach dem gesetzlichen Zinsfuß, und halten das gewiß nicht widerstreitend mit ihren Religions-

prinzipien; ſo war dieß einſt in Betreff des Kriegsdienſtes, welchen die Canones den Oberhäuptern der Kirche verbieten, den aber die Geiſtlichen — wie dieß das Beiſpiel unſeres Tomory beweiſet — treu erfüllen, wenn es ihnen durch das Lehensgeſetz geboten iſt; ſo iſt es mit der Einmiſchung des Klerus in weltliche und politiſche Angelegenheiten, welche von der Kirche gleichfalls verboten iſt; dieſes Verbot übergeht aber, außer Richelieu, Mazarin und mehreren andern großen Staatsmännern, auch unſer Klerus, indem er an unſern Berathungen Theil nimmt; ſo iſt es mit dem Privilegium fori, und in vielen andern Fällen, obſchon dieſe genugſam beweiſen, daß die Prinzipien der Kirche, in Bezug auf weltliche Angelegenheiten, nie und nirgends reſpektirt worden ſind. — Beweis genug dafür, daß unſere Väter, als ſie im Jahre 1791 trotz den Proteſtationen des Klerus ein Geſetz gebracht haben, gar nichts thaten, was den in andern katholiſchen Ländern befolgten Prinzipien zuwider wäre. Aber ſo wie die Kirche in weltlichen Angelegenheiten, ſo ſehen wir auch anderſeits, daß ſich die weltliche Macht beſtrebte, ihre Gewalt ſo viel als möglich auf kirchliche Angelegenheiten auszudehnen, und zum Troſte des menſchlichen Geſchlechtes ſehen wir, daß ſich ihre dießfälligen Beſtrebungen ebenſo erfolglos zeigten, als die, welche die Kirche in Betreff der weltlichen Angelegenheiten an den Tag legte. Zum Beiſpiel dient uns das Chriſtenthum und der Proteſtantismus, der am Ende gar nichts anders iſt, als die feierliche Proteſtation eines Theiles der Menſchen gegen die Einmiſchung der weltlichen Macht in Gewiſſensſachen. In Betreff der rein geiſtlichen und rein weltlichen Angelegenheiten herrſcht, wie ich ſchon ſagte, in der civiliſirten Welt kein Zweifel mehr, über die Kompetenz der betreffenden Gewalten; es bleiben nur noch die Angelegenheiten übrig, welche gemiſchter Natur ſind, und nur hier dürften einige Schwierigkeiten obwalten. So ſind die Eheverträge; bei dieſen kommen, wie wir wiſſen, die weltliche und geiſtliche Macht in nahe Berührung; indeß, wenn wir den Zweck in Anbetracht nehmen, den die weltliche und geiſtliche Macht hiebei erreichen wollen, ſo iſt die Gränzlinie zwiſchen beiden keineswegs ſo ſchwer zu finden, wie man gemeinhin glaubt. Was bezweckt die Civilgewalt? — Indem ſie einſieht, daß die Ehe zum Beſtande des Staates nothwendig iſt, ſo ſieht ſie ſich genöthigt, die Formen zu beſtimmen, welche

den Ehepakten die nöthige Solennität verschaffen, ohne dieselben viel zu erschweren. Die Kirche hält die Ehe für ein Sakrament und so kann ihr Zweck nur der sein, daß diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, mit der Vorbereitung zum Altare schreiten, welche nach den Prinzipien der Kirche erfordert wird. Daher geht das, was in der Ehe Vertrag ist, die Civilgewalt an; was aber darin Sakrament, die Kirche. So lange es in Europa nur Eine Religion gegeben hat, machte die Kirche — was leicht zu beweisen wäre — der Civilgewalt unzählige Concessionen, und gerade in Betreff der Ehe veränderte sie ihre Ceremonien sehr oft. Als durch die Reformation die Religionseinheit in Europa aufhörte, konnte die katholische Kirche einer solchen weltlichen Macht, die von andern Prinzipien als sie ausging, keine Concessionen mehr machen, und es wurde nothwendig, diese beiden Gewalten von einander zu trennen. Diese Nothwendigkeit war schon damals so augenfällig, daß der große Urheber der Reformation Martin Luther gleich am Anfange seine Ansichten darüber folgendermassen aussprach: „Darum muß man die beiden Regimenter mit Fleiß scheiden. Eins, das fromm macht und bösen Werken wehret; keines ist ohne des Andern genug in der Welt. Bis ans Ende der Welt sollen die beiden Regimenter nicht in einander gemengt werden, wie es zur Zeit des alten Testamentes im jüdischen Volke geschah." Da nach der Reformation der Staat und die Kirche von verschiedenen Prinzipien ausgegangen sind, so mußte die Gränze [illegible] bestimmt werden, welche die Kirche vom Staate trennt; und vorzüglich in Betreff der Ehe sind neue Rechte und Pflichten entstanden. Für den Staat entstand das Recht, abzuweichen von den Prinzipien der Kirche, gewisse Formen zu bestimmen, durch welche die Ehe zwischen verschiedenen Konfessionen vollgültig sei, und für die Kirche die korrelative Pflicht, solche Verträge anzuerkennen, und diese Pflicht hat die Kirche auch wirklich erfüllt; ich bedauere daher sehr, daß der ungarische Klerus die von der Kirche aufgestellten Prinzipien so wenig offenkundig machte, denn es hätte nach meiner Meinung in Ungarn zur Beruhigung der Gemüther viel beigetragen, wenn Jeder gewußt hätte, daß die katholische Kirche solche Ehen, welche ohne die auf der Synode von Trident bestimmten Formen, besonders von reformirten Geistlichen geschlossen worden sind, für vollgültig anerkennt; daß aber dem so ist, werden

die hochlöblichen Magnaten aus folgender Erklärung Benedikts XIV. erſehen: Benedictus XIV. in declaratione cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta, et contrahenda. — „At si forte aliquod hujus generis matrimonium tridentini forma non servata ibidem contractum jam sit, — aut in posterum — quod Deus avertat — contrahi contingat, declarat Sanctitas Sua matrimonium hujusmodi, — alio non recurrente canonico impedimento validum habendum esse, et neutrum ex conjugibus, donec alter eorum supervixerit, nullatenus posse sub obtentu dictae formae non servatae novum matrimonium inire.“ (Benedikt XIV. in der Erklärung und Inſtruktion über die Zweifel, betreffend die in Holland und Belgien geſchloſſenen und zu ſchließenden Ehen. — „Wenn aber eine derlei Ehe ohne Beobachtung der Tridenter Formen ſchon geſchloſſen worden oder künftig — was Gott verhüte — geſchloſſen werden ſollte, erklärt Seine Heiligkeit ſolche Ehen — wenn kein kanoniſches Hinderniß obwaltet — für gültig, und keinem der beiden Eheleute iſt unter dem Vorwande der Nichtbeachtung dieſer Formen geſtattet, eine neue Ehe einzugehen.“ — Als die Kirche die ohne die Tridenter Formen geſchloſſenen Ehen für gültig erklärte, anerkannte und erfüllte ſie die Pflicht, welche nach der Trennung der beiden Gewalten für ſie entſtanden war. Aber daſſelbe that auch die Civilgewalt, indem ſie die Kirche, inwiefern dieſe in ihrem eigenen Bereiche wirkt, und blos über kirchliche Ceremonien und Angelegenheiten disponirt, in ihrer freien Bewegung auf keine Weiſe behinderte; dieſe Pflicht erfüllt der Staat in Frankreich, England, Deutſchland, in der Schweiz, in Amerika, Holland, mit einem Worte, was die Kirche in der ganzen civiliſirten Welt thut, wird auf keinerlei Art in die Civilgeſetzgebung gezogen. Das iſt der Stand der Dinge in der civiliſirten Welt, und wir ſehen, daß die Trennung der Gewalten eher zum Ziele führt, als der Weg, den wir befolgen, indem ſie dieſe Nationen zur Ruhe und zum Frieden leitet, während wir bei uns ſeit einem halben Jahrhundert unaufhörlich Religionskontroverſien ſehen. Wie ich glaube, ſtehen wir in Betreff der Religionsfragen beiderſeits auf einem ſchlechten Terrain; der Klerus geht meines Erachtens — ſei es trotz der Achtung, die ich für denſelben hege, ausgeſprochen — immer aus ſeinem Kreiſe heraus, ſo oft er, wenn wir

von Religionsgesetzen sprechen, mit einer Protestation auftritt; die einzelnen Glieder des Klerus können als Individuen an den Berathungen Theil nehmen; der Klerus als Körper kann gegen kein weltliche Gesetze unter keinem Vorwande protestiren, und in dieser Hinsicht steht der Klerus auf schlechtem Terrain; aber auch wir haben das unsere versehlt, indem wir Angelegenheiten, die zur Kirche gehören, zum Gegenstande politischer Diskussionen machten. Ich spreche es als Katholik mit tiefem Schmerz aus: ich kann nach meiner Auffassung die Schritte des Klerus seit 1838 durchaus nicht billigen. Da ich über die Sache Mehreres gedacht und mir darüber nach meiner Pflicht alle Kenntnisse verschafft, zu denen ich als Laie kommen konnte, und die Bullen und Breves, in welchen sich Seine Heiligkeit über diesen Gegenstand äußerte, durchgelesen habe: kann ich nicht begreifen, wie der verehrte katholische Klerus die gemischten Ehen 30 Jahre hindurch einsegnen konnte. Wenn der Klerus das — nach meiner Ansicht — gegen seine Prinzipien gethan hat, so hatte er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, zu jener Bahn zurückzukehren, die er für gut hielt; aber es war seine Pflicht, nicht plötzlich zurückzukehren, sondern die Gesetzgebung früher darauf aufmerksam zu machen, daß er bei der Trauung der gemischten Ehen fürder andere Ceremonien beobachten werde; es wäre seine Pflicht gewesen, dieses 1839 vor dem Reichstage, nicht aber 1840 nach dem Reichstage zu thun — als er nämlich voraussehen konnte, daß man während den 3 Jahren, in denen kein Reichstag gehalten wird, über diesen Gegenstand keine Anordnung treffen kann. Meines Erachtens wäre es strenge Pflicht des Klerus, alles das zu thun, was zur Beruhigung der Gemüther führen konnte, — in allen Kirchen, von allen Kanzeln zu predigen, daß die katholische Kirche die ohne priesterlichen Segen geschlossenen Ehen für gültig hält; aber leider hat der katholische Klerus dieses nicht publizirt, sondern sagte es hie: unter uns im Laufe der Diskussionen, — aber das Volk, zu dessen Beruhigung dieß am meisten nothwendig war, erfuhr dieß nie, und war und ist in der Überzeugung, daß die katholische Kirche, die solche gemischte Ehen tadelt, diese auch gewiß für ungültig hält. Vor Allem aber hat mich das mit Schmerz erfüllt, als ich, im Vergleiche der vom Kardinal Lambruschini dem ungarischen Klerus gegebenen In-

ſtruktion mit dem Cirkulare des Primas, ſah, daß in dieſem einige Sachen nicht enthalten ſind, die ſich in der Inſtruktion vorfinden, und welche ohne Zweifel eine größere Beruhigung erzweckt und die Stände von der ſchwierigen Pflicht befreit hätten, Seine fürſtl. Gnaden den Reichs-Primas zu beſchuldigen, als hätte derſelbe das noch nicht beſtehende Geſetz ſchon im Voraus verworfen. In der Inſtruktion des Kardinals Lambruschini leſe ich Folgendes: „Quod autem attinet ad connubiorum istorum coram acatholico ministro, — seu non servata concilii tridentini forma celebrationem: erit omnino sacrorum praesulum ac parochorum studiosissimo instare, atque in charitate Dei, et patientia Christi partem catholicam hortari ac monere, ut illam nimirum ab tanti scandali turpitudine, quantum possint, abstineant. — Siquidem vero hujusmodi ipsorum monitis atque hortamentis nihil — quod absit — proficientibus mixta matrimonia ea ratione fuerint inita: inspectis tam praeteritis, quam praesentibus locorum, de quibus sermo est, peculiaribus circumstantiis erunt ab Episcopis et Parochis prudenter dissimulanda, — et quamvis illicita pro validis habenda.“ (Was aber die Ehen Jener betrifft, die vor dem nichtkatholiſchen Seelſorger — oder nicht mit Beachtung der Formen des Tridentiner Conciliums geſchloſſen werden, iſt es allerdings Pflicht der Biſchöfe und Pfarrer, emſig dahin zu wirken, und die katholiſche Parthei durch die Liebe Gottes und die Geduld Chriſti zu ermahnen und zu warnen, damit ſie dieſelbe, ſo viel ſie können, von einem ſolchen Skandal zurückhalten. — Wenn aber — was wir ferne wünſchen werden — ihre Ermahnungen und Zureden nichts fruchten, und gemiſchte Ehen auf gedachte Weiſe eingegangen werden, ſind dieſelben, in Betracht der vergangenen und gegenwärtigen Ortsverhältniſſe, von denen die Rede iſt, von den Biſchöfen und Pfarrern mit Klugheit zu diſſimuliren und obſchon unerlaubt, doch für gültig anzuerkennen.) In dieſer Erklärung und Inſtruktion des Kardinals ſteht es deutlich, daß die vor reformirten Geiſtlichen geſchloſſenen Ehen von der katholiſchen Kirche als gültig anerkannt werden. In dem Cirkulare des Reichs-Primas iſt das nicht enthalten und ich bin überzeugt, daß, wenn Seine fürſtl. Gnaden dieß gleichfalls geſagt hätte, die Frage den löblichen Ständen in einem andern Lichte erſchienen wäre. Ich kann daher, wie ich ſagte, das bisherige

Verfahren des Klerus nicht billigen. Folgt aber daraus, weil der Klerus gefehlt hat und von seinem natürlichen Terrain abgewichen ist, daß auch wir fehlen und die Frage auf ein Terrain stellen sollen, wo sie in Ewigkeit nicht erledigt werden — wo sie die Gesetzgebung, die Regierung und das Land in die größte Verwirrung bringen kann? — Und ich fürchte sehr, daß dieses erfolgt, wenn der Vorschlag der löblichen Stände angenommen würde; denn was wollen die löblichen Stände? Sie verlangen von der Regierung den Tadel und die Vernichtung der Cirkulare! Vernichtung ist ein Wort, welches, hier angewendet, nur Zwang bedeutet, und so bald die Regierung gegen die Cirkulare Vernichtung ausspricht, so muß sie auch dazu bereit sein, die Geistlichen, wenn sie dieser Erklärung nicht Folge leisten würden, dazu zu zwingen, daß sie die Verordnungen der Cirkulare nicht beobachten; so bald also die Regierung die Vernichtung ausspricht, verpflichtet sie sich zum Zwang. Aber ich frage die hochlöblichen Magnaten: Gehört der Zwang der Geistlichen zu solchen Dingen, wie der priesterliche Segen ist, nicht unter jene Mittel der Regierung, welche die Gesetzgebung nur im Falle der unumgänglichsten Nothwendigkeit gebrauchen darf, — nur wenn zur Erhaltung des Staates außer diesem gefährlichen Mittel kein anderes übrig geblieben ist?! Ich kann also die Motion der löblichen Stände zur Vernichtung der Cirkulare nicht begünstigen, weil ich diese erstens für unnöthig, zweitens für unzweckmäßig, drittens für ungesetzlich halte. Für unnöthig: denn wenn ich auch zugebe, daß es Umstände geben kann, in welchen sich der Klerus über jedes Gesetz erhebt, und die Gesetzgebung endlich in die traurige Nothwendigkeit bringt, Zwangsmittel zu ergreifen: so halte ich die gegenwärtigen Umstände doch nicht für solche; da, mögen wir Civilverträge einrichten, oder in Betreff der gemischten Ehen bei unserem früheren Vorschlage bleiben, für die gemischten Ehen jedes Hinderniß aufhört, ohne daß gegen den Klerus irgend ein Zwang angewendet werden müßte. Nicht zweckmäßig: denn was bezwecken die löblichen Stände? was können wir bezwecken? die Beruhigung des Gewissens! Ich frage nun: wird wohl der Zwang des Klerus zur Beruhigung der Gewissen führen? Wenn in Ungarn keine Religiosität herrscht, so ist der Zwang zur Einsegnung unnütz, weil diese gleichgültig ist; existirt aber Religiosität in Ungarn, beson-

des unter dem katholischen Volke, so frage ich, welchen Einfluß wird es auf die religiöse Population haben, wenn die Gesetzgebung, die exekutive Gewalt, die Diener der Religion zu etwas zwingt, was diese für ihren Prinzipien entgegen halten? Aber ich glaube, daß ein solcher Zwang auch nicht gesetzmäßig wäre; denn so lange der 26. Artikel v. J. 1791 besteht, und es eine anerkannte Folge dieses Gesetzes ist, daß die Evangelischen zu nichts gezwungen werden dürfen, was gegen ihre religiöse Überzeugung streitet, und so lange es keinen Zweifel duldet, daß dieses Recht den Katholiken sowohl als den Evangelischen, und den Dienern dieser Religion eben so wie jedem einzelnen Bürger zusteht: so lange halte ich es nicht für vereinbar mit den gesetzlichen Ansichten, daß die Regierung die Diener der Religion zu etwas zwinge, was der Überzeugung derselben widerstreitet. Dieses ist meine Ansicht in Beziehung auf den ersten Punkt des Repräsentationsvorschlages der löblichen Stände. Meiner vollen Überzeugung gemäß würden wir weit eher zum Ziele gelangen, wenn wir Seiner Majestät alle unsere Besorgnisse unterbreiteten, welche das Verfahren des Klerus in uns erregt hat, und Allerhöchstdieselben aufforderten: unsern Gesetzvorschlag in Betreff der religiösen Angelegenheiten, und vorzüglich der gemischten Ehen, je früher zu bekräftigen, denn sonst wird es in Betreff der Kopulation unter uns weder Ruhe noch Einigkeit geben. So viel in Betreff des ersten Punktes. Die übrigen Wünsche der löblichen Stände begünstige ich von ganzem Herzen, und zwar darum, weil sie Folgen jenes Prinzips sind, welches mich bewogen hat, für den ersten Punkt des Nuntiums nicht zu stimmen. Denn ich stelle mir das alte Prinzip auf, daß es ohne die Unabhängigkeit der Kirche keine religiöse Freiheit geben kann; aber unabhängig kann die Kirche dort nicht sein, wo die Gränzlinie zwischen der weltlichen und geistlichen Macht nicht ganz deutlich angezeigt ist. Damit aber diese Gränzlinie erhoben werde, entstehen für den Staat zwei Rechte: erstens das allerhöchste Überwachungsrecht, zweitens das Punitionsrecht in denjenigen Fällen, wo die Geistlichen unter dem Vorwande religiöser Prinzipien das Civilgesetz verletzen. Das allerhöchste Überwachungsrecht wird von Seiner Majestät sowohl über die Katholiken als auch die Protestanten ausgeübt; über die Protestanten im Sinne des 26. Gesetzartikels v. J. 1791, über die Katholiken durch das Recht des Placets.

Was wollen aber die Stände in Betreff des Placetrechtes? Sie wollen zwei Dinge: daß Seine Majestät einer Bulle oder einem Breve, das mit den Gesetzen im Widerspruche steht, das Placet versage; das ist eine so billige Forderung, gegen die, wenn wir im Ausspruche der Stände eine besondere Beruhigung erblicken, durchaus nichts eingewendet werden kann. Die zweite Forderung der löblichen Stände, welche, wie ich bemerkte, einige von den hochlöblichen Magnaten nicht richtig auffaßten, ist, daß Seine Majestät jedes Breve und jede Bulle, worauf das Placet gegeben wird, den Reichsständen mittheile. Ich kann durchaus nicht einsehen, wie wir durch diese Bitte mit den Rechten Seiner Majestät, mit der Stellung des Reichstages oder mit der Unabhängigkeit des Klerus in Kollision kommen könnten, da es doch, um gute Anordnungen treffen zu können, für uns nothwendig ist, alle Prinzipien der Religion zu kennen, was überhaupt nur dann möglich ist, wenn die Bullen und Breves, durch welche die katholische Kirche diese Prinzipien erklärt, uns mitgetheilt werden. Die dritte Forderung der Stände betrifft jene Prozesse, welche von einigen Gerichtsbarkeiten im Sinne des 14. Artikels v. J. 1647 gegen einige Geistliche eingeleitet und an die Hofkanzlei appellirt worden sind; nun frage ich: widerstreitet es nicht dem 12. Gesetzartikel v. J. 1791, wenn diese an ein politisches Dikasterium appellirten Prozesse nicht zurückgesendet werden, da es doch in unsern Gesetzbüchern kaum ein deutlicheres Gesetz gibt? Nichts hat je mit der klaren Verordnung in klarerem Widerspruche gestanden, als daß diese Prozesse nicht zurückgesendet werden. Ich glaube nicht, daß jene Geistlichen den erwähnten Gesetzartikel verletzt haben, und bin daher überzeugt, daß sie absolvirt werden, wenn diese Prozesse vor den Richter kommen. Möge übrigens aus der Fortsetzung dieser Prozesse Absolution oder Verdammung folgen, so hat die Kanzlei keineswegs ein Recht zur Requisition und Zurückbehaltung derselben. Ob man die Geistlichen nach dem Sinne der Gesetze bestrafen könne oder müsse, das kann der Richter bestimmen; die Hofkanzlei hat dazu kein Recht, diese Prozesse zu requiriren und gegen die Landesgerichtsbarkeiten Mißtrauen zu zeigen, und während sie einige Individuen von einer Geldstrafe von 600 fl. befreit, verursacht sie im Lande eine Unruhe, die jenen Schaden hundertmal überwiegt. — Der vierte Wunsch der Stände ist,

daß in den Fällen, wo die gemischten Ehen in Folge des Beschlusses einiger Gerichtsbarkeiten nicht im Sinne des 26. Artikels v. J. 1791 geschlossen worden sind, sowohl die Ehen als die darin erzeugten Kinder für legitim erklärt werden sollen. Ich theile diese Meinung der Stände; zwar wurde dagegen vorgebracht, daß die Eltern entweder leben, und dann können sie den Fehler berichtigen, indem sie sich rekopuliren lassen, oder, wenn sie schon gestorben sind, so könne Seine Majestät die Kinder legitimiren; jene Legitimation der Ehen sei daher nicht nothwendig. Aber einen Fall haben die hochlöblichen Magnaten, wenigstens diejenigen, die darüber gesprochen, vergessen, und der ist, wenn die Ehegatten leben, die eine Parthei aber, z. B. der Bräutigam, sich nicht rekopuliren lassen will. Was würde dann geschehen? Wir bestrafen eine Person, von der wir nicht fordern können, daß sie alle Ehegesetze, alle Canonen der Tridenter Synode wisse, in einem solchen Falle, in dem sie den Befehlen der Gerichtsbarkeiten gehorchte, — wir bestrafen sie, während sie überzeugt war, daß ihr die Gerichtsbarkeit keine solche Art und Weise empfohlen hat, wegen welcher die Ehe einst für nichtig erklärt werden könnte, — wir bestrafen sie und können ihr kein anderes Vergehen als Unwissenheit vorwerfen. Die hochlöblichen Magnaten werden gestehen, daß dieses nicht unmöglich sei, und ich glaube, es steht uns frei, diese Unglücklichen nicht den Prinzipien oder vielmehr den Ansichten Einzelner zu opfern. Ich bitte noch einmal um Vergebung, daß ich so lange gesprochen habe, und fasse meine Meinung kurz: Den ersten Wunsch der löblichen Stände theile ich nicht, weil meines Erachtens die Vernichtung der Cirkulare dazu führen müßte, dem Klerus Zwang aufzulegen; diesen Zwang aber halte ich weder für zweckmäßig, noch für nothwendig, noch für gesetzlich. Den 2., 3. und 4. Punkt des Nuntiums begünstige ich, indem ich von dem Prinzip ausgehe, daß die Unabhängigkeit der Konfessionen ohne allerhöchstes Überwachungs- und Punitionsrecht der Regierung unmöglich ist.

Graf Felix Zichy: Wenn ich die Sache richtig aufgefaßt habe, so fußet das Nuntium der Stände auf der Behauptung: daß der Klerus durch seine Prozedur bei den gemischten Ehen das Gesetz verletzt habe. Vorzüglich wird gesagt, daß die Cirkulare der Bischöfe von Großwardein und Rosenau mit Ver-

legung der Geſetze ausgegeben worden, und daß das Cirkulare des Primas, dem auch die übrigen Biſchöfe beigetreten, eine Verletzung der Konſtitution ſei. Ich kann dieſer Behauptung nicht beiſtimmen, denn ich glaube, daß ſowohl den weltlichen als geiſtlichen Behörden ihr Wirkungskreis angezeigt iſt, und finde, daß die beiden Biſchöfe nicht aus ihrem Kreiſe getreten ſind, denn ihre Hirtenbriefe handeln von einer kirchlichen Angelegenheit, von einem Religionsprinzipe, folglich von einem Gegenſtande, der außer dem Bereiche der Civilgeſetze liegt; ſie konnten alſo dieſe nicht verletzen. Daſſelbe anerkannten die hochlöblichen Magnaten am vorigen Reichstage, indem ſie die Cirkulare nicht als eine Verletzung der Geſetze betrachteten; weil aber der Hirtenbrief des Primas mit denſelben gleichen Inhaltes iſt, ſo ſehe ich auch darin kein Vergehen gegen das Geſetz und gegen die Konſtitution, und nach meiner Überzeugung hat der katholiſche Klerus durch ſein Verfahren blos die geiſtliche Pflicht erfüllt. Ferner wird geſagt, daß die erwähnten Cirkulare Irreligioſität und Immoralität verurſacht haben: ich bin der entgegengeſetzten Meinung, und glaube, daß ſie die Katholiken zu ihrem Selbſtbewußtſein geweckt und gegen den lauen Indifferentismus gewaffnet haben; wenn ſie aber doch Irreligioſität verurſacht haben, ſo konnte dieß nur damals geſchehen ſein, als in einigen Komitaten weltliche Beamte die Rolle der Geiſtlichen ſpielten. Weiter wird geſagt, daß die Verenthaltung des prieſterlichen Segens und der kirchlichen Ceremonien ein drückendes Hinderniß, und die gemiſchten Ehen ſeit einem halben Jahrhunderte eingeſegnet worden ſeien. Meines Erachtens ſind die Ceremonien und der geiſtliche Segen ein ſolches Eigenthum der Kirche, worüber das Civilgeſetz nicht disponiren kann, und da die Geſetze den Konfeſſionen Garantie bieten, ſo kann man keine Kirche zu Handlungen zwingen, die ihren Prinzipien widerſprechen. Übrigens iſt die Behauptung nicht gegründet, daß die Vorenthaltung des geiſtlichen Segens den gemiſchten Ehen ein drückendes Hinderniß ſei; denn katholiſcher Seits macht ſie dieſes Sakrament nicht ungültig, und beweiſet um ſo klarer, daß die Weſenheit deſſelben nicht in der Einſegnung, ſondern im gegenſeitigen Einverſtändniſſe der ſich Verehelichenden und in der Erklärung deſſelben vor dem katholiſchen Geiſtlichen liege. Was das betrifft, daß der geiſtliche Segen 50 Jahre hindurch ertheilt

wurde, ſo iſt bekannt, daß Hoffnung und Vertrauen den katholiſchen Klerus dazu vermocht hat; als er aber in ſeiner Hoffnung getäuſcht und ſeine Garantie gefährdet war, ſo fing er an, das zu thun, was in ſeinem Rechte ſteht und was die römiſch-katholiſche Kirche in allen Theilen der Welt, in Amerika und Griechenland eben ſo wie in Rom thut: er wendete die paſſive Aſſiſtenz an. Indem ich alles Übrige übergehe, erwähne ich kurz, daß ich andere Konfeſſionen eben ſo ſehr ehre, wie ich meiner Religion treu bin, in der ich leben und ſterben will, und ſo wie ich mein Gewiſſen nicht beunruhigen laſſen will, ſo gebe ich auch nicht zu, daß dieß Anderen geſchehe. Da alſo behauptet wird, daß dieſe Angelegenheit bei Einigen Beſorgniß erregt habe, ſo wünſche ich, daß Seine Majeſtät um ein allergnädigſtes Reſkript in Betreff der Religionsangelegenheiten gebeten werde, und ſtimme ganz für die Motion Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra. Da ich mit Bedauern gewahre, daß in der Abfaſſung einige verletzende Ausdrücke vorkommen, ſo ſchließe ich meinen Vortrag mit den Worten Stephan Báthorys: „Wenn das Anſehen der Kirche verletzt wird, ſo gilt es nur noch Einen Schritt zum Verderben des Königs — folglich des Staates.“

Anton Oeskay, Diözeſan-Biſchof von Kaſchau: Indem die Beſchuldigungen, mit denen die löblichen Stände uns belaſten, mich zwingen, defenſive aufzutreten, kann ich meinen Schmerz nicht verhehlen, daß man uns, während wir unſere Pflicht im Sinne der katholiſchen Kirche erfüllt haben, beſchuldiget, als hätten wir das Geſetz und die Achtung vor demſelben verletzt, die Gewiſſensruhe unſerer Mitbürger getrübt, und die Religioſität und Moralität gefährdet. Es iſt wahrhaft bitter, ſo beſchuldiget zu werden! Aber das reine Bewußtſein unſeres Gewiſſens, welches uns nicht anklagt, und die unparteiiſche Gerechtigkeitsliebe der hochlöblichen Magnaten gewähren uns Troſt. Ermuthigt durch die Überzeugung, daß die Worte der Wahrheit an dem Orte der perſönlichen Unverletzlichkeit und der weiſen und ernſten Berathung der hochlöblichen Magnaten würdigen Anklang finden werden, beginne ich die in dieſem Repräſentationsvorſchlage enthaltenen Beſchuldigungen auseinanderzuſetzen. Man klagt uns an, daß wir durch jene Verordnung das Geſetz verletzt haben, vermöge welcher nur jene gemiſchten Ehen eingeſegnet und durch

die kirchlichen Ceremonien gefeiert werden, in welchen die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes bedungen ist. Eine Gesetzverletzung findet jedoch nur dort Statt, wo ein bestimmtes Gesetz übertreten wird. Aber weder der 26. Artikel v. J. 1791, worauf sich die löblichen Stände berufen, noch ein anderes Gesetz befiehlt, oder kann befehlen, daß die gemischten Ehen eingesegnet und bei denselben die kirchlichen Ceremonien befolgt werden; unsere bischöfliche Instruktion ist daher um so weniger eine Verletzung des Gesetzes, je gewisser es ist, daß der citirte Gesetzartikel nicht von der Einsegnung der Mischehen, sondern blos davon handelt, daß dieselben vor den betreffenden katholischen Geistlichen geschlossen werden sollen. Wir beobachteten diese Verordnung des Gesetzes, indem wir den Seelenhirten unserer Diözesen streng auftrugen, daß selbst in denjenigen Fällen, wo die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes nicht gesichert ist, die betreffenden Verlobten vor ihnen und vor 2 oder 3 Zeugen ihren Entschluß, in die Ehe zu treten, erklären, und sowohl in weltlicher wie in kirchlicher Hinsicht die Ehe gültig eingehen sollen. Da wir also die Erfüllung dessen geboten, was das weltliche Gesetz gebietet, mit welchem Rechte können wir beschuldiget werden, daß wir das Gesetz verletzt haben? Wahrhaft, eine beispiellose Idee und sonderbare Theorie von Gesetzübertretung, gerade diejenigen zu beschuldigen, daß sie das Gesetz verletzt haben, welche die Exekution dessen anordneten, was die klaren Worte des Gesetzes bestimmen! Das ist gewiß das sonderbarste Mißverständniß; denn ist das nicht ein Mißverständniß, wenn das, was zur Gültigkeit der Ehe essentialiter gehört, nicht von dem unterschieden wird, was blos die kirchlichen Ceremonien bei der Ehe betrifft? Bei der Kopulation kann den Civilgesetzgeber nur das interessiren, was die Gesetzlichkeit und Gültigkeit derselben betrifft; aber damit die Ehe gültig sei, bedarf es nicht des geistlichen Segens und der kirchlichen Ceremonien; sondern unumgänglich nothwendig ist nur die Gegenwart des katholischen Seelenhirten, damit nämlich die sich Verehelichenden vor ihm und vor 2 oder 3 Zeugen erklären, sie wollen in das Ehebündniß treten. Ich könnte das, wenn es nöthig wäre, aus den Anordnungen der Tridenter Synode und aus der Erklärung mehrerer Kirchenschriftsteller und Canonisten beweisen, aber ich citire nur die Worte Eichhorns: „Die Einsegnung gehört

nicht zur Gültigkeit der Ehe, wohl aber, daß vor dem Pfarrer und 2 Zeugen die Einwilligung erklärt werde." Da alſo eine Ehe, die ohne Einſegnung und kirchliche Ceremonien geſchloſſen wurde, gültig iſt, ſo iſt es klar, daß die Vorenthaltung des geiſtlichen Segens und der kirchlichen Ceremonien nicht als Verletzung des Geſetzes betrachtet werden kann. Es wird zwar gefragt: warum dieſes nicht öffentlich erklärt werde, daß eine Ehe, die ohne kirchliche Ceremonien geſchloſſen worden iſt, gültig ſei? So kann aber nur derjenige fragen, der nicht weiß, daß, ſo oft eine gemiſchte Ehe ohne kirchliche Ceremonien bei paſſiver Aſſiſtenz des Geiſtlichen geſchloſſen wird, zu Folge unſerer Verordnung, ſowohl denjenigen, welche in die Ehe treten, als auch denjenigen, welche bei der Kopulation gegenwärtig ſind, von dem Geiſtlichen erklärt wird, die eben geſchloſſene Ehe ſei ſowohl in weltlicher als in kirchlicher Rückſicht gültig, und werde daher auch ins Kirchenbuch eingeſchrieben. Daß die Civilgewalt in Betreff der weltlichen Reſultate der Ehe Anordnungen treffen kann, das bezweifle ich nicht; aber das läugne ich mit vollem Rechte, daß die Civilgeſetzgebung über die bei der Kopulation Statt zu findenden kirchlichen Ceremonien disponiren könne. Ich werde meine Gründe auseinanderſetzen, die um ſo größere Beachtung verdienen, je gewiſſer es iſt, daß bei Auseinanderſetzung des Repräſentationsvorſchlages ſich das als Hauptfrage herausſtellt: ob die Civilgewalt das Recht habe, über kirchliche Ceremonien zu disponiren, und ob ſie fordern könne, daß die Kopulation durch dieſelben feierlich begangen werde? Da zwiſchen der Kirche und dem Staate ein weſentlicher Unterſchied obwaltet, ſo gehören die geiſtlichen Angelegenheiten blos ins Bereich der Kirchengewalt, und blos dieſe kann über dieſelben, als ihr Eigenthum, disponiren, und die Civilgewalt kann darauf ihre Macht nicht erſtrecken; aber damit ich die Worte eines gewiß nicht verdächtigen Schriftſtellers, Mirabeau, gebrauche: „Die Civilgewalt kann die geiſtliche nicht ärger verletzen, als wenn ſie ſich die Rechte der Hierarchie, die göttlichen Urſprunges ſind, zueignet." Wenn die Civilgewalt über kirchliche Angelegenheiten disponiren würde, ſo würde ſie die Gränzen ihrer geſetzlichen Macht überſchreiten, in das Bereich der Kirchengewalt hinübergehen und die geſetzlichen Rechte derſelben verletzen, indem ſie die Autonomie und die Unabhängigkeit derſelben in geiſtlichen An-

gelegenheiten von der Civilgewalt angriffe, welche nicht nur das von ihrem göttlichen Gründer aufgeſtellte Syſtem erfordert, ſondern welche auch unſere vaterländiſchen Geſetze ſichern, vorzüglich Artikel 2 und 3. Kap. II. Stephans des Heiligen; das 65. Kapitel des Buches Kolomans und §. 1. Tit. 9. Prolog. Trip.; ferner Tit. 2. Theil 1. Trip.; endlich der 16. Artikel v. J. 1650 und andere vaterländiſche Geſetze. Da der geiſtliche Segen und die kirchlichen Ceremonien denſelben zu Folge blos geiſtliche Angelegenheiten ſind, ſo kann über dieſelben ſowohl im Allgemeinen, als beſonders bei der Kopulation, nur die Kirchen-, nicht aber die Civilgewalt disponiren, wie dieſes die hochlöblichen Magnaten ſchon am vorigen Reichstage in zwei Renuntien erklärt haben, indem ſie anerkannten, daß die Vorenthaltung des geiſtlichen Segens keine Verletzung des Geſetzes ſei; denn derſelbe kann als kirchliche Ceremonie nicht Gegenſtand des Civilgeſetzes überhaupt, folglich auch nicht der des 26. Geſetzartikels v. J. 1791 ſein. Oder wünſchte vielleicht die Geſetzgebung v. J. 1791, über Kirchenceremonien zu disponiren? Keineswegs, denn die Worte: „ritu catholico" des von den Theißdiſtrikten und der gemiſchten Kommiſſion unterbreiteten Vorſchlages ſind aus dem Geſetze ganz weggelaſſen worden; da alſo ſelbſt die Geſetzgebung v. J. 1791 über die Kirchenceremonien bei der Kopulation nicht zu disponiren wünſcht, ſo iſt es unläugbar, daß ſie die Worte: „matrimonia mixta coram parochis catholicis ineunda" nicht in dem Sinne genommen habe, daß die gemiſchten Ehen eingeſegnet und dabei die Kirchenceremonien beobachtet werden ſollen. Mit welchem Rechte können alſo die löblichen Stände behaupten, daß der 26. Geſetzartikel v. J. 1791 verletzt worden ſei, wenn bei den gemiſchten Ehen die Kirchenceremonien vorenthalten werden? Haben doch die löblichen Stände am vorigen Reichstage ſelbſt anerkannt, daß die Diſpoſition über Kirchenceremonien nicht in das Bereich der Civilgeſetzgebung, ſondern in das der betreffenden Kirche gehöre; denn da ſie von den hochlöblichen Magnaten aufgefordert wurden, haben ſie eben aus dieſem Grunde eingewilligt, daß aus dem allerhöchſten Orts unterbreiteten Geſetzvorſchlage — in Betreff deſſen, daß die gemiſchten Ehen vor dem Geiſtlichen des Bräutigams geſchloſſen werden ſollen — die Worte „den kirchlichen Gebräuchen gemäß" ausgelaſſen werden ſollen. Ich kann es

wahrhaftig nicht verſtehen, daß, da die löblichen Stände ſelbſt anerkannt haben, daß die Kirchenceremonien nicht der Civilgeſetzgebung, ſondern der betreffenden Kirche zur Dispoſition angehören, dieſelben doch als Civilgeſetzgeber die Vorenthaltung der Ceremonien bei den gemiſchten Ehen als ein Gravamen betrachten, und den hochlöblichen Magnaten hierüber einen Repräſentationsvorſchlag unterbreitet haben. Da aus dem Geſagten von ſelbſt folgt, daß die Civilgeſetzgebung über die Kirchenceremonien nicht zu disponiren hat, ſo kann ſie gewiß auch nicht das Recht haben, dieſelben überhaupt oder bei der Kopulation zu fordern, und wenn ſie dieſelben doch fordert, ſo verhindert ſie die freie Ausübung der katholiſchen Religion; denn es gehört zum Weſen der freien Religionsübung, daß die Kirche über ihre Ceremonien disponiren könne, wie das unſere proteſtantiſchen Mitbürger in jenem Rekurſe bezeugten, welchen ſie den 29. April 1781 dem Kaiſer Joſeph unterbreiteten, und welchen Profeſſor Walch zu Göttingen durch die Lemgauer Preſſe im Jahre 1782 edirte. Aber ſehen wir, ob das, was die löblichen Stände zum Beweiſe aufbringen, auch gegründet ſei. „Die Diener der Religion können bei der Kopulation, welche von der Kirche als ein Sakrament betrachtet wird, die üblichen Ceremonien nicht vorenthalten.“ Dieſe Argumentation kann ich mit dem nicht vereinbaren, was die löblichen Stände in ihrer Repräſentation ſagen, nämlich, daß ſie ſich in keine Diskuſſion über Glaubenslehren, die nicht in das Bereich der Civilgeſetzgebung gehören, einlaſſen wollen. Denn wenn ſie ſo argumentiren: die Kopulation iſt ein Sakrament, folglich können die Diener der Religion die üblichen Ceremonien dabei nicht verſagen, ſo laſſen ſie ſich ja doch in eine Diskuſſion über Glaubenslehren ein; denn ſie glauben, daß, wenn die Ehe ohne Ceremonien geſchloſſen wird, ſie kein Sakrament ſei. Ich will mich nicht in eine Diskuſſion darüber einlaſſen; denn da würde ich das thun, was nicht in das Bereich der Geſetzgebung gehört; ich bemerke nur kurz, daß es ausſchließlich ein Recht der Kirche iſt, Sakramente zu ertheilen, und zu beſtimmen, in welchen Fällen die gemiſchten Ehen eingeſegnet werden ſollen oder nicht. Wir entnehmen aus den Regeln unſerer Kirche und aus den Prinzipien unſeres Glaubens die Art und Weiſe, wie die Sakramente ertheilt, und welche Ordnung bei den Kirchenceremonien beobachtet werden ſoll; dieſe Prinzipien und dieſe Regeln dienen

uns zur Richtschnur, nicht aber die Verordnungen der Civilgesetzgebung oder die Beschlüsse des Reichstages: denn derselbe ist keine Synode, und es gehört ihm auch nicht zu, über Kirchenceremonien zu disponiren, er hat daher auch nicht das Recht, zu fordern, daß, weil die Ehe ein Sakrament ist, die Diener der Religion bei den gemischten Ehen die kirchlichen Ceremonien beobachten müssen. — Betrachten wir indeß, was die löblichen Stände weiter sagen: „Wenn das Gesetz verordnet, daß die gemischten Ehen vor dem katholischen Seelenhirten geschlossen werden sollen, so hält es dieselben nicht blos für bürgerliche Verträge, folglich sieht es den katholischen Seelenhirten nicht blos für einen weltlichen Zeugen an; denn der Civilvertrag wird vor einer Civilbehörde geschlossen, und bei einem solchen wäre die Gegenwart eines katholischen Seelenhirten unnöthig." — Ob es in jenem Falle, wenn die Ehe blos als Civilvertrag betrachtet würde, zweckmäßig wäre, dieselbe vor einer Civilbehörde zu schließen, darüber will ich mich in kein Detail einlassen, und übergehe meine dießfallsigen Bemerkungen; aber das leidet doch keinen Zweifel, daß es nach dem Beschlusse der Tridenter Synode zur civilen und kirchlichen Gesetzlichkeit der Ehe nothwendig ist, die Ehe vor dem betreffenden katholischen Seelenhirten zu schließen. Indem die Gesetzgebung v. J. 1791, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, die civile und kirchliche Gesetzlichkeit der gemischten Ehen sichern wollte, bestimmte sie, daß die gemischten Ehen vor dem betreffenden katholischen Seelenhirten geschlossen werden sollen. Die Gegenwart des katholischen Geistlichen bei der Trauung ist nicht nur nicht überflüssig, sondern auch nothwendig; denn eben diese macht die gemischten, sowie auch alle anderen Ehen gültig. Die Behauptung ist also nicht gegründet, daß die Gesetzgebung vom Jahre 1791 durch die Verordnung, daß die gemischten Ehen vor den betreffenden katholischen Seelenhirten geschlossen werden, gewünscht habe, daß auch die Kirchenceremonien dabei beobachtet werden sollen; aber unsere Cirkulare kollidiren weder mit jener Verordnung des Gesetzes, daß die gemischten Ehen immer vor den betreffenden katholischen Seelenhirten geschlossen werden sollen, noch mit jener, welche die Behinderung der gemischten Ehen verbietet. Die Vorenthaltung des priesterlichen Segens und der Kirchenceremonien könnte nur dann als ein Hinderniß für die gemischten Ehen angesehen werden, wenn man ohne

dieſelben keine gültige und geſetzliche Ehe ſchließen könnte, oder wenn wir den Seelenhirten, deren Gegenwart die Trauung legitimirt, verboten hätten, bei der Kopulation gemiſchter Ehen gegenwärtig zu ſein. Daß dem nicht ſo iſt, beweiſet der Inhalt unſerer Cirkulare, wo wir uns folgendermaſſen äußern: „Nequo quis existimat illam legis dispositionem, qua mixtis matrimoniis impedimenta in contrarium ponere quocumque sub praetextu cautum est, infringi, non enim impeditur ullus quo minus etiam in casu, quo absque cautelis per ecclesiam catholicam requisitis matrimonio mixto se illigare vult, si aliud non obstet canonicum impedimentum, nuptias tales coram parocho proprio in forma per concilium tridentinum praescripta inire, atque matrimonium omni sub respectu validum et ratum inire possit.“ (Niemand ſoll glauben, daß das Geſetz verletzt wird, welches verbietet, den gemiſchten Ehen unter was immer für einem Vorwand Hinderniſſe in den Weg zu legen; denn es wird Niemand verhindert, auch in jenen Fällen, in denen Jemand eine gemiſchte Ehe eingehen will, ohne die Vorſichtsmaßregeln der katholiſchen Kirche zu beobachten, dieſelbe einzugehen. Wenn ſonſt kein kanoniſches Hinderniß obwaltet, iſt eine derartige vor dem eigenen Pfarrer nach der vom Tridenter Concil vorgeſchriebenen Form eingegangene Ehe in jeder Beziehung gültig.) Den Seelenhirten haben wir aber Folgendes aufgetragen: „Si desponsi proposito suo (absque cautelis per ecclesiam catholicam requisitis) matrimonium secum incundi perseveranter insisterent, declaret parochus se a nuptiis his benedicendis, et quocumque ritu sacro communiendis ecclesiae catholicae lege et doctrina prohiberi, nequaquam tamen impediri a se posse, quo minus legi patriae satisfiat, idem proinde desponsi suum in matrimonialem conjunctionem consensum coram ipso et duobus testibus declarare, hacque ratione validum et ratum matrimonium inire possint.“ (Wenn ſie feſt bei dem Vorſatze bleiben [die Ehe einzugehen, ohne die Vorſichtsmaßregeln, die von der katholiſchen Kirche verlangt werden], hat der Pfarrer zu erklären, daß er durch die Lehre und Vorſchrift der katholiſchen Kirche verhindert iſt, die Ehe zu ſegnen oder irgend eine geiſtliche Ceremonie vorzunehmen, daß er aber nicht hindern könne, daß den Civilgeſetzen genug geſchehe, daß ſie alſo ihren Willen, ſich zu verehelichen, vor ihm und zwei

Zeugen erklären, und so die Ehe gültig eingehen können.) Die gemischten Ehen werden also durch die Verordnungen in unsern Cirkularen nicht gehindert, das ist um so gewisser, da gemischte Ehen fortwährend ohne priesterlichen Segen und kirchliche Ceremonien geschlossen werden. Indem wir also auf diese Weise streng zu beobachten befahlen, was das Civilgesetz in Betreff der gemischten Ehen bestimmt, und indem wir unsere Institutionen blos auf den geistlichen Segen und die kirchlichen Ceremonien, folglich auf Gegenstände beschränkten, die ausschließlich in das Bereich der Kirchengewalt, nicht aber in dasjenige der Civilgesetzgebung gehören, so frage ich: ob wir wohl mit Recht beschuldigt werden können, die vaterländischen Gesetze verletzt, uns eine Stellung über dieselben angemaßt und in die Rechte der Gesetzgebung eingegriffen zu haben? Da nun die Grundlosigkeit dieser Angaben erwiesen ist, so gehe ich auf eine andere Klage über, welche in dem Repräsentationsvorschlage gegen uns erhoben wird. Wir werden beschuldigt, die Achtung vor dem Gesetze verletzt zu haben, weil wir uns über die gemischten Ehen strenge und verdammend geäußert, und im heiligen Namen der Religion auf die Gesetzverordnung den Stempel des Verbrechens gedrückt haben. Hochlöbliche Magnaten! die katholische Kirche hat die gemischten Ehen, besonders wenn sie ohne alle Präkautionen und Bedingnisse geschlossen wurden, nie gebilligt; wie das die Äußerung der heiligen Väter, die Beschlüsse der Kirchensynoden und die Verordnungen derjenigen, welche von Gott zum Mittelpunkte und zum sichtbaren Oberhaupte der auf der ganzen Welt verbreiteten katholischen Kirche gemacht worden sind, deutlich beweisen. Was aber die katholische Kirche nicht billiget, das können wir auch nicht gut heißen, deren heiligste Pflicht es ist, den Glaubensprinzipien und Regeln der Kirche treu anzuhängen. Oder ist es in einem Lande, das vom Beschützer unserer Kirche, vom apostolischen Könige regiert wird, uns verboten, die Prinzipien der katholischen Kirche in Betreff der gemischten Ehen offenkundig zu machen, unsere bischöfliche Pflicht zu erfüllen, in unserem kirchlichen Bereiche Anordnungen zu treffen, und mit den der Kirche zu Gebote stehenden Mitteln das abzuwenden, was die Aufrechthaltung der katholischen Kirche gefährdet? Ein solches Verbot würde der freien Ausübung der katholischen Religion widerstreiten und jene Stellung unserer Kirche, die in unserem Va-

terlande durch die Konstitution gesichert ist, erschüttern. Oder sind es vielleicht nur wir, die die gemischten Ehen mißbilligen? das thun ja auch unsere protestantischen Mitbürger. Ich wiederhole das nicht, was Graf Johann Mailáth vorbrachte; ich beziehe mich nicht auf die Synode von Utrecht, welche den Seelenhirten gebietet, die Mischehen so viel als möglich zu verhindern; ich übergehe die Synode von Paris, in welcher sich die Reformirten mit einem Schwure verpflichteten, mit den Katholiken nicht nur in keine Ehe zu treten, sondern auf den Hochzeiten der Katholiken nicht einmal Gast sein zu wollen; ich übergehe die Worte jener ausländischen und vaterländischen protestantischen Gelehrten, welche Graf Johann Mailáth nicht erwähnt — nämlich: Beza, Bullinger, Zeper, Gerhart, und unter den vaterländischen: Stephan Ránásy und Samuel Klein; ich frage nur: warum widerstrebten unsere protestantischen Mitbürger den gemischten Ehen? Hierauf antworten die protestantischen Gelehrten selbst, und ich erwähne nur die Worte Zepers; im Kommentar über die Gesetze Mosis spricht er über die gemischten Ehen und über die hiezu erforderlichen Bedingnisse folgendermassen: „Wer mit andern Glaubensgenossen ohne alle Bedingnisse in die Ehe tritt, der begeht ein schweres Verbrechen; denn er setzt sein Seelenheil einer Gefahr aus, und beweiset zugleich, daß er sich wenig darum kümmert; für die Erde verkauft er den Himmel, für den Leib gefährdet er die Seele, sowie Esau sein Recht der Erstgeburt für ein Gericht Linsen verkaufte; aber er gefährdet auch das Seelenheil und die rechte Erziehung seiner Kinder, gibt den Frommen ein Ärgerniß und gibt Gelegenheit, daß der Name Gottes gelästert werde." Das hat nicht ein katholischer Oberhirt, sondern der protestantische Seelsorger von Herborn, Zeper, gesagt. Aber war das vielleicht seine eigene Ansicht? Keineswegs; denn in dieser Meinung stimmen mit ihm die ausgezeichnetsten protestantischen Gelehrten überein, wie Gerhart, Carpzov, Danhauser, Peter Martin und mehrere Andere. Oder war es vielleicht nur ein Ergebniß der ältern Zeit, daß die protestantischen Gelehrten auf die gemischten Ehen den Stempel des Verbrechens und des Skandals drückten? Auch in den neuesten Zeiten tadeln die Protestanten die gemischten Ehen; ich wiederhole nicht diejenigen, die schon erwähnt wurden, ich erwähne nicht das Schreiben, welches Professor Harleß aus Er-

langen im Interesse des Protestantismus cirkuliren ließ, und welches eine Schutzschrift unserer Cirkulare ist, ich berufe mich nur auf Ammon, den sächsischen Hofprediger, der sich über die gemischten Ehen folgendermassen äußert: „Wohl bleibt jede gemischte Ehe ein sittliches Wagniß, und ohne Nachtheil des Ganzen könnten die gemischten Ehen ganz wegbleiben und aus den Kirchenlisten gestrichen werden.“ Ammon, welcher große Autorität besitzt, nennt die gemischten Ehen ein sittliches Wagniß, und sagt, daß dieselben ohne Nachtheil des Ganzen ganz wegbleiben und aus den Kirchenlisten gestrichen werden könnten; es leidet daher keinen Zweifel, daß nach den Ansichten unserer protestantischen Mitbürger die gemischte Ehe mit der Gefahr eines Verbrechens verbunden sei; sowohl die natürlichen als göttlichen Gesetze verbieten aber, daß sich Jemand der Gefahr blindlings aussetze, ein Verbrechen zu begehen; wer dieses thut, der übertritt (wie das aus den Ansichten der Protestanten von selbst folgt) die natürlichen und göttlichen Gebote. Dieses diene uns zur Widerlegung derjenigen, die über unsere Cirkulare den Stab brechen, weil in denselben die Worte zu lesen sind: „Exploratum est catholicas personas, quae nuptias ita comparatae contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo alienationis a fide temere committunt, non modo — verba sunt Pii VIII. pontificis romani — canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare.“ (Es ist sicher, daß katholische Personen, welche Ehen dergestalt eingehen, daß sie sich oder die künftigen Kinder dem Abfall vom Glauben leichtsinnig aussetzen, nicht nur — dieß sind die Worte Papst Pius VIII. — die kanonischen Vorschriften verletzen, sondern gerade und schwer gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündigen.) — Es ist zu bemerken, daß der Sinn dieser Worte, wenn wir sie mit dem Vorausgeschickten vergleichen, nicht der ist: daß Jeder, der in eine Mischehe tritt, die natürlichen und göttlichen Gebote verletzt, auch wird die Ehe selbst nicht ein Verbrechen gegen die Natur genannt, sondern die citirten Worte betreffen jene katholischen Personen, die ohne alle Bedingungen und Präkautionen in eine Mischehe treten, und sowohl sich selbst als auch ihre Kinder blindlings der Gefahr aussetzen, vom Glauben abtrünnig zu werden; diese sündigen gegen die Gebote Gottes und die Natur. Aber in welchem Sinne? In demjenigen, welchen

Seine fürſtliche Gnaden der Reichs-Primas auseinanderſetzte, übertreten die erwähnten Perſonen die natürlichen und göttlichen Gebote, indem ſie das thun, was dieſe verbieten, und das unterlaſſen, was ſie gebieten; ſie verbieten nämlich, daß ſich Jemand der Gefahr der Glaubensabtrünnigkeit ausſetze, und gebieten, daß die Eltern die möglichſte Glückſeligkeit ihrer Kinder auf die ſicherſte Weiſe vermitteln und dieſelben in der Religion erziehen ſollen, welche nach ihrer Überzeugung die einzig wahre, die einzig göttliche iſt, und die meiſten Mittel zur Seligkeit hat; da dieſes nicht geläugnet werden kann, und die Liebe ſelbſt, deren Name bei Gelegenheit der gegenwärtigen Diskuſſionen in dieſem Saale ſo oft gehört wird, mit Recht fordert, daß nach dem lateiniſchen Sprüchworte: „optimus quisque verborum suorum interpres", die fraglichen Worte nicht mißdeutet werden ſollen, ſo hört das Schreckgeſpenſt des mit ſo lebhaften Farben geſchilderten Verbrechens gegen Gott und die Natur völlig auf. Aber es wird geſagt, man müſſe weder vom katholiſchen noch vom proteſtantiſchen, ſondern vom geſetzlichen Standpunkte die Angelegenheit behandeln; — nun, zu Folge dem Repräſentationsvorſchlage verbietet der Geſetzartikel v. J. 1791 die gemiſchten Ehen nicht nur, ſondern begünſtigt dieſelben ausdrücklich. Das Fundament des erwähnten Geſetzartikels iſt der Wiener Friedensſchluß; indem daſelbſt die Klauſel „absque praejudicio catholicae religionis" enthalten iſt, ſo folgt, daß die Geſetzgebung v. J. 1791 die gemiſchten Ehen „cum praejudicio catholicae religionis" nicht begünſtigen konnte und auch nicht begünſtiget hat; denn ſie hat einerſeits die Stützen der die gemiſchten Ehen betreffenden katholiſchen Prinzipien aufrecht gehalten. Man kann auch jenes Prinzip des Repräſentationsvorſchlages nicht für gründlich halten: daß die Kirche gezwungen ſei, alles das zu billigen, was die Civilgeſetzgebung erlaubt oder begünſtigt; denn es iſt unläugbar, daß die Civilgeſetzgebung in vielen Fällen — was durch Beiſpiele erwieſen werden kann — ſo etwas erlaubt oder unter ihren Schutz nimmt, was nicht als ſittlich gut betrachtet werden kann. Wenn wir von dieſem Geſichtspunkte ausgehen, ſo iſt es gewiß, daß, wenn die Civilgeſetzgebung irgend eine gemiſchte Ehe erlaubt oder unter ihren Schutz nimmt, daraus nur ſo viel folgt, daß dieſe Ehe civile Gültigkeit und Geſetzmäßigkeit hat; aber ob dieſe Ehe auch in mora-

liſcher und religiöſer Rückſicht zu billigen ſei, das iſt eine andere Frage, zu deren Löſung nicht das Civilgeſetz allein zur Richtſchnur dienen kann; denn in Rückſicht auf das Civilgeſetz kann Jemand eine geſetzliche Ehe eingehen, aber in moraliſcher und religiöſer Rückſicht kann er fehlen; doch haftet ſein Vergehen nur auf ſeiner Perſon, und erſtreckt ſich nicht auf das Civilgeſetz. Wenn auf dieſe Weiſe Katholiken ohne allen Vertrag, ohne alle Bedingung in eine Miſchehe treten, ſo ſetzen ſie ſich und ihre Nachkommen einer Gefahr der Glaubensabtrünnigkeit aus; ſie ſündigen zwar, aber die Laſt des Verbrechens haftet nur auf ihrer Perſon und kann nicht dem Geſetze zu Schulden kommen. Daher iſt die Beſchuldigung nicht gegründet, daß durch unſere Cirkulare auf das Geſetz der Stempel des Verbrechens gedrückt und die Achtung vor dem Geſetze verletzt worden ſei. Ich kann auch die Beſchuldigung nicht unerwähnt laſſen, daß wir durch unſere Cirkulare das Gewiſſen der Bürger beunruhiget, den Saamen des Zweifels und der Beſorgniſſe ausgeſtreut und die Religioſität und die Sittlichkeit gefährdet haben. Die löblichen Stände ſprechen von Gewiſſensruhe; wenn das eingeſchläferte Gewiſſen aufgeweckt und zur Erfüllung der vernachläſſigten Pflichten angetrieben wird, ſo wird dadurch eben jene Ruhe des Gewiſſens ermittelt, welche das Hauptfundament des häuslichen Friedens iſt. Dieſen häuslichen Frieden haben wir durch unſere Cirkulare nicht getrübt; denn ich wenigſtens habe die Auftritte der Beſorgniß, des Schauders und des Fluches nicht erfahren, obſchon in meiner Diözeſe mehr denn 1600 Familien in gemiſchter Ehe leben. Auch haben unſere Cirkulare nicht jene Ergebniſſe zur Folge, welche in dem Repräſentationsvorſchlage mit gezwungenen Konſequenzen aus denſelben herauskommentirt werden, und die Quelle der hier und da ſich zeigenden Aufregung iſt nicht in unſern Cirkularen, ſondern in gewiſſen andern Beſtrebungen zu ſuchen. Wir haben in unſern Cirkularen nicht von der ſchon geſchloſſenen, ſondern von der zu ſchließenden Ehe geſprochen; die katholiſchen Frauen, wohl wiſſend, daß ihre Ehe gültig und geſetzmäßig, werden gewiß ihre Männer, mit denen ſie die Mühen und Freuden des Lebens getreu theilen, und mit welchen ſie in Liebe und Ruhe leben, nicht als Genoſſen ihres Verbrechens betrachten, ihre Kinder nicht als Zeugen ihres Verbrechens anſehen, und vor ihnen nicht zurück-

ſchaudern. Wir haben die eheliche und mütterliche Liebe der katholiſchen Frauen gegen ihre proteſtantiſchen Männer und Kinder nicht verdammt, und betrachten das, daß die Katholikin in der einmal geſchloſſenen Ehe verbleibt, nicht nur nicht für ein Verbrechen, ſondern ſogar für ihre Pflicht; wir wollten auch das katholiſche Weib, das in der Liebe gegen ihren Mann und ihre Kinder ſelig iſt, dieſer Seligkeit nicht berauben, oder die heiligſten Bande der Natur zerreißen, wie das die löblichen Stände behaupten; das katholiſche Weib iſt auch nicht gezwungen, das unauflösbare eheliche Leben mit dem drückenden Gefühle des Verbrechens fortzuſetzen; denn wenn ſie ihre That, ſich und ihre Kinder der Gefahr der Glaubensabtrünnigkeit ausgeſetzt zu haben, aufrichtig bereuet, und dieſelbe, ſoviel in ihrer Macht ſteht, gut macht, ſo wird ſie von jener Kirche Vergebung erhalten, zu der ſie ſich mit reuigem Herzen wendet. Aber zu Folge dem Repräſentationsvorſchlage beklagen ſich die löblichen Stände darüber, daß Viele darum, weil der Gebrauch der Einſegnung und der kirchlichen Ceremonien bei den gemiſchten Ehen abgeändert worden iſt, die Wahrheit der Glaubenslehren in Zweifel ziehen, und die Religioſität und Sittlichkeit dadurch abnehmen werden. Ich würdige die Beſorgniſſe der löblichen Stände um Religioſität und Sittlichkeit; aber ſie haben keinen Grund, etwas zu beſorgen; denn wenn wegen Veränderung des bisherigen Gebrauchs einiger Zweifel entſtanden iſt, ſo hat es die Kirche nicht verſäumt, denſelben zu heben, und überall die Überzeugung geltend zu machen, daß die Dogmen der katholiſchen Kirche unabänderlich ſind, und daß die Kirche in Betreff der gemiſchten Ehen ihre Prinzipien immer beibehielt; wie das die Geſchichte der Reverſe beweiſt, welche wo möglich nicht wären gefordert worden, wenn die ungariſche Kirche ihre Prinzipien in Betreff der Miſchehen nicht getreu beobachtet hätte; und wenn ſie in neueren Zeiten den Gebrauch der Ceremonien bei den gemiſchten Ehen mehr einſchränkte, ſo war ſie um ſo mehr verpflichtet, ſelbes zu thun, mit je bitterem Gefühle ſie die traurigen Folgen ihrer Nachgiebigkeit erfuhr, und je ernſter die mahnende Stimme der neuern Vorfälle und der veränderten Umſtände forderte, den Gebrauch der Ceremonien mit den in der ganzen katholiſchen Welt beobachteten Regeln in Einklang zu bringen. Niemand bezweifelt, daß die Irreligioſität (dem Repräſentations-

vorſchlage zu Folge) die ſtarken Bande zerreißt, mit welchen die Religion das Volk an Geſetz und Sittlichkeit bindet, und den Staat des ſicherſten Hüters für die Heiligkeit der Geſetze und für die mahnende Stimme der im Herzen feſtgewurzelten Religioſität und Gewiſſenhaftigkeit beraubt; es wird ſogar Jeder wünſchen, daß dieſe Wahrheit der Civilgeſetzgebung immer und eben darum zur Richtſchnur diene, weil die Folgen der Irreligioſität ſo traurig ſind. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß durch die gemiſchten Ehen die treue Beobachtung der Religionsprinzipien in vielen Fällen abnimmt, der Indifferentismus gegen die Religion Wurzel ſchlägt, die Regeln und heiligen Gebräuche der Religion vernachläſſiget werden, und der Indifferentismus von Tag zu Tag wächſt. Es war der Zweck unſerer Cirkulare, alle dieſe traurigen Folgen im Bereiche unſerer geiſtlichen Macht mit kirchlichen Mitteln zu beſeitigen, die Religioſität und Sittlichkeit und den Eifer für den Glauben in den Herzen unſerer Treuen zu befeſtigen und der Ehe jene Würde, die unſer Heiland derſelben durch die Vereinigung mit der Kirche beigelegt hat, zu ſichern. Wir haben alſo nicht, wie die löblichen Stände behaupten, die Religioſität und Sittlichkeit gefährdet, ſondern dieſelbe ſogar geſichert. Ich zweifle nicht, daß nach all dem klar iſt, daß jene Beſchuldigungen, womit uns die löblichen Stände in ihrem Repräſentationsvorſchlage belaſten, grundlos ſind; und weil das Hauptfundament des Repräſentationsvorſchlages, nämlich die Behauptung, daß die Vorenthaltung der Ceremonien bei den gemiſchten Ehen eine Geſetzverletzung ſei, widerlegt iſt, ſo hören auch alle Konſequenzen davon auf: 1) die Vernichtung unſerer Cirkulare; die Grundloſigkeit dieſer Forderung hat ſchon Baron Joſeph Eötvös klar erwieſen. 2) Daß die im Sinne des 14. Artikels v. J. 1647 gegen einige den prieſterlichen Segen verſagende geiſtliche Perſonen eingeleiteten und allerhöchſten Orts unterbreiteten Prozeſſe zur Fortſetzung zurückgeſendet werden. Aber der erwähnte Geſetzartikel kann auf die Vorenthaltung der kirchlichen Ceremonien bei den gemiſchten Ehen noch weniger angewendet werden, als der 35. Artikel v. J. 1599 auf die Eiſenbahnen; denn in jenen Zeiten, als das fragliche Geſetz gebracht wurde, haben die Proteſtanten die gemiſchten Ehen ſelbſt getadelt; und nach den deutlichen Worten des ſpäteren Geſetzes, nämlich des 26. Geſetzartikels v. J. 1791, erſtreckt ſich die Verordnung des

citirten Geſetzes blos auf die gewaltthätige Okkupation von Kirchen, Pfarreien und Schulen, und man kann daher daſſelbe auf die Vorenthaltung des prieſterlichen Segens und der kirchlichen Ceremonien um ſo weniger ausdehnen, weil dadurch die freie Ausübung der proteſtantiſchen Religion nicht verhindert wird; jene Art gerichtlicher Prozedur, von welcher dieß Geſetz handelt, hat ſchon durch die Koordination des Forums aufgehört, der zu Folge der Reichstag als forum appellationum und revisorium nicht betrachtet werden kann, und obſchon die Religionsſtatuten in vielen Fällen übertreten worden ſind, ſo haben doch die Gerichtsbarkeiten nach der im 14. Geſetzartikel v. J. 1647 angeordneten richterlichen Prozedur gemäß der dort beſtimmten Strafe keine Anordnungen getroffen. Läßt es ſich wohl mit der unpartheiiſchen Gerechtigkeit vereinbaren, daß die Strenge des erwähnten Geſetzes trotz dem allem auf die Vorenthaltung der kirchlichen Ceremonien bei den gemiſchten Ehen angewendet werde? — 3) Hört die Konſequenz auf, daß das auf das Breve Seiner Heiligkeit des römiſchen Papſtes ertheilte Placet widerrufen werde — des Papſtes, den wir als ſichtbares Oberhaupt der katholiſchen Kirche verehren, und der nicht nur zu Folge der katholiſchen Prinzipien, ſondern auch unſern vaterländiſchen Geſetzen gemäß [denn im 2. §. Tit. 2. trip. wird geſagt: „Papa in terris gerit vicem et personam principis apostolorum“ (der Papſt vertritt auf Erden die Stelle und Perſon des Fürſten der Apoſtel)] nicht als fremde Macht betrachtet werden kann, beſonders da dieß ein Breve iſt, wodurch die Unabhängigkeit des Landes nicht gefährdet wird. — Alle dieſe Konſequenzen hören, wie geſagt, auf; denn wenn der Grund nicht feſtſtehet, ſo ſtürzen alle darauf baſirenden Konſequenzen zuſammen nach dem Sprichworte: „Ruente fundamento, ruit superaedificatum“ (wenn das Fundament ſtürzt, ſo ſtürzt auch, was darauf gebaut iſt).

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich fühle es, wie drückend und empfindlich es für den hohen Klerus iſt, was die Stände in ihrem Nuntium vorbringen, und weiß es zu würdigen, daß der Klerus dieſes alles mit Empfindlichkeit aufnimmt; aber anderſeits dürfen wir meines Erachtens bei einer ſo zarten und wichtigen Frage nicht vergeſſen, daß wir die Verhandlungen beſchleunigen müſſen, und bei dieſer zarten und die Gemüther leicht

aufregenden Frage alles das übergehen ſollen, was anderſeits Beunruhigung verurſachen könnte, und ich muß aufrichtig geſtehen, daß der letzte Sprecher in ſeiner Erklärung und Vertheidigung dieſe Schranken ein wenig überſchritt; ich fordere daher die hochlöblichen Magnaten auf, innerhalb der Gränzen der Berathung zu bleiben, und mit Würde und Wahrheit zu ſprechen.

Graf Joſeph Pálffy: Vergeben Sie mir, hochlöbliche Magnaten, daß ich in dieſer ſchon bis zum Ekel verhandelten Angelegenheit, die zur Aufregung der Gemüther mehr als einmal Anlaß gegeben, jetzt ſpreche. Keine Aufregung des Gemüthes bewegt mich zu gegenwärtigem Vortrag, ſondern blos die Überzeugung, daß Niemand es mit Schweigen übergehen könne, wenn er das Glück ſeiner Mitbürger gefährdet ſieht; ich halte es nicht nur für meine Bürger-, ſondern auch für meine Menſchenpflicht, mich bei dieſer Gelegenheit zu erklären. Bevor ich noch über die Sache ſpreche, muß ich vorausſchicken, daß ich es bedauere, daß die Frage auf ein Feld verſetzt worden iſt, auf welchem ich dieſelbe nicht gern ſehe, d. i. das Feld der Religion; denn hier iſt nicht von der Religion, ſondern vom Geſetze die Rede, von dem heiligſten, unentbehrlichſten Eigenthum der Nation, welches ungeſtraft nicht verletzt werden kann. Ich hätte über dieſe Frage gern nur vom geſetzlichen Standpunkte geſprochen, aber da, wie ich ſagte, dieſelbe auf das Feld der Religion verſetzt worden iſt, ſo bin ich gezwungen, meine Anſichten von beiden Standpunkten auseinander zu ſetzen. Der Gegenſtand des Nuntiums der löblichen Stände iſt die gemiſchte Ehe, zu deren gegenwärtiger Verhandlung die von Seiner fürſtl. Gnaden dem Reichs-Primas publizirte Encyclica Anlaß gab; ſehen wir daher, inwiefern die gemiſchte Ehe den vaterländiſchen Geſetzen, und inwiefern ſie den Religionsprinzipien widerſtreitet oder nicht. Gleich am Anfange der Encyclica leſe ich, daß Seine fürſtl. Gnaden die Mitglieder des Klerus aufordert, ſie ſollen durch die Vorenthaltung des prieſterlichen Segens es durchſetzen, daß die in den gemiſchten Ehen zu erzeugenden Kinder beiderlei Geſchlechts in der katholiſchen Religion erzogen werden, und ſie ſollen ſich hierüber durch Reverſe ſichern. Ferner ſagt Seine fürſtl. Gnaden in der Encyclica, daß die Glieder des Klerus dieſe Inſtruktion um ſo eher befolgen können, da dieſelbe mit der Verordnung der Geſetze in keinem Widerſpruche ſteht.

Vergeben Sie, hochlöbliche Magnaten; aber ich kann nicht begreifen, wie Seine fürstl. Gnaden sagen können, daß dieß mit den vaterländischen Gesetzen nicht streite; denn wenn ich den 15. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1791 betrachte, so lese ich darin deutlich: „mixtis matrimoniis ullo sub praetextu impedimenta ponere cautum esto;“ ich glaube, die Gesetzgebung wollte dadurch von den gemischten Ehen alle Hindernisse fern halten. Meines Erachtens gibt es ein zweifaches Hinderniß, ein moralisches und ein physisches, daß aber die Gesetzgebung beide Hindernisse verstanden habe, erhellet daraus, weil das physische Hinderniß von größerer Wirkung als das moralische ist. Die gemischten Ehen werden durch die Vorenthaltung des geistlichen Segens und der kirchlichen Ceremonien, als durch einen moralischen Zwang, sehr gehindert. Die Glieder des Klerus sagen: daß die Ehe auch ohne priesterliche Einsegnung ein Sakrament sei; aber was sagt der Klerus noch? daß die gemischten Ehen den Prinzipien des katholischen Glaubens widerstreiten, und so werden dieselben faktisch verhindert, was meines Erachtens gegen die deutliche Verordnung des 26. Gesetzartikels v. J. 1791 ist; ferner widerstreitet das auch dem Gesetze darum, weil der Klerus dadurch so etwas ausführen und festsetzen will, was dem Gesetze direkt entgegen ist, nämlich die Reverse, welche schon ihrer Natur zu Folge gesetzwidrig sind. Ich will die hochlöblichen Magnaten nicht damit belästigen, daß ich die Worte des Gesetzartikels, die sie schon so oft gehört, wiederhole, aber ich kann diese Worte des Gesetzartikels nicht verschweigen: „si mater fuerit catholica, proles masculae patris religionem sequi possint.“ (Wenn die Mutter katholisch ist, können die Söhne der Religion des Vaters folgen.) Dieses Wort „possint“ ist den Protestanten günstig, nicht aber dem Klerus, welcher in diesem Worte den Grund zur Erpressung der Reverse sucht; daß aber die Reverse blos durch die Dazwischenkunft des Klerus zu Stande kommen, erhellt aus folgenden Worten der Encyclica: „sie sollen streben, sich zu versichern, daß die Kinder beiderlei Geschlechts in der katholischen Religion erzogen werden;“ wodurch aber sollen sie sich versichern? durch Reverse! Ich meine daher, daß dieser Theil der Encyclica gesetzwidrig ist; wenn ich aber auch das nicht betrachten wollte, so würde ich sie doch jedenfalls für verwerflich halten; denn nicht nur der Urheber derselben verletzt dadurch das

Geſetz, ſondern durch ſeine Aufforderung thun daſſelbe noch mehrere Glieder des Klerus. Ich halte die Encyclica auch darum für verwerflich, weil Seine fürſtl. Gnaden oder vielmehr der Klerus durch dieſe Forderung das durchſetzen will, was die Reichsſtände ſchon getadelt und für die Zukunft aufgehoben wiſſen wollen; ferner halte ich die Encyclica auch darum für verwerflich, weil der Klerus als einzelner Bürger über dem Geſetze zu ſtehen und unter dem Vorwande der Religion das Geſetz verletzen zu dürfen glaubt. Dieſes in einem konſtitutionellen Lande zu leiden, einen Staat im Staate zu dulden, muß meines Erachtens die Gemüther erregen, die Ordnung auflöſen, die Konſtitution umſtürzen, und dieſes alles widerſtreitet direkt dem 9. Geſetzartikel v. J. 1723. Was die religiöſe Seite der Encyclica betrifft, ſo geſtehe ich, daß ich dieſelbe mit den Prinzipien des katholiſchen Glaubens nicht vereinbaren kann, weil der Klerus die prieſterliche Einſegnung verſagt; ich frage, was iſt die Einſegnung? ſie iſt nichts mehr als ein Gebet, welches der die Trauung vollziehende Geiſtliche an Gott richtet, damit er die Ehe ſegne; der Klerus verſagt alſo den Ehegatten das, was Chriſtus der Herr, als er am Kreuze war, ſeinen Feinden nicht verſagte, denn er hat ſie geſegnet, und für ſie gebetet. Ich glaube alſo, daß die Verſagung des prieſterlichen Segens den katholiſchen Glaubensprinzipien widerſtreite, und daß man unter dem Vorwande der Religion Civilgeſetze nicht verletzen dürfe. Das folgere ich aus eben den Worten, welche Seine fürſtl. Gnaden der Reichs-Primas geſtern gebrauchte, als er ſagte: es werde Gott gegeben, was Gottes, und dem Kaiſer, was des Kaiſers iſt; das kann man, wie ich glaube, nicht anders interpretiren, als: Erfülle deine Pflicht als Bürger, nur ſo wirſt du Gnade finden vor Gott. Ich will jedoch die hochlöblichen Magnaten nicht länger langweilen, und mich in das Detail dieſer Encyclica nicht einlaſſen; aber es iſt noch etwas darin, was die Humanität verletzt und was ich nicht verſchweigen kann, nämlich, daß Seine fürſtl. Gnaden die gemiſchte Ehe ein Verbrechen gegen Gott und die Natur nennt. Geſtern hat der Primas feierlich behauptet, daß derjenige, der dieß Cirkular ſo interpretirt, nicht Latein verſtehe; aber da viele Tauſende Menſchen im Vaterlande dieſe Worte ebenſo interpretirt haben, ſo glaube ich, daß dieſer Fehler, welchen Seine fürſtliche Gnaden im Interpreten findet,

vielleicht im Verfaſſer gefunden wird; denn was ſagt das Cirkular in dieſer Beziehung? „catholicas personas, quae nuptias ita comparatae contrahunt, ut se aut futuram sobolem periculo alienationis a fide temere committant, non modo canonicas violare sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccare“ (katholiſche Perſonen, welche die Ehe ſo eingehen, daß ſie dabei ſich, oder die künftigen Kinder leichtſinnig der Gefahr ausſetzen, vom Glauben abzufallen, verletzen nicht nur die canoniſchen Gebote, ſondern ſündigen gerade und ſchwer gegen das natürliche und göttliche Geſetz). Nun frage ich: wird hier nicht deutlich geſagt, daß die Miſchehen ein Verbrechen gegen Gott und die Natur ſeien? werden dadurch nicht die gemiſchten Ehen verhindert gegen den 26. Geſetzartikel v. J. 1791? Ich glaube, daß man ſo etwas durchaus nicht ausſprechen und nicht dulden kann; denn wenn die gemiſchte Ehe ein Vergehen gegen das Geſetz wäre, würde derjenige, der in die Miſchehe tritt, etwas begehen, was wider die Natur iſt. Sehr [illegible]tig war an der Ständetafel die Bemerkung des Weſprimer Deputirten, welcher ſagte, daß zur Natur der Ehe nichts anderes gehöre, als zwei Perſonen verſchiedenen Geſchlechtes, welche in die Ehe treten. Die Natur kennt keine Religionsverſchiedenheit, und ich glaube daher, daß in dieſer Beziehung derjenige kein Verbrechen gegen die Natur begeht, der in eine Miſchehe tritt; — aber auch gegen Gott begeht er kein Verbrechen, denn ich kenne kein göttliches Gebot, welches die Miſchehe als ein Verbrechen erklärt; und es begeht wohl derjenige ein Verbrechen gegen Gott und die Natur, der von einem Andern das Unnatürliche fordert, und der nicht das Beiſpiel desjenigen befolgt, der für uns am Kreuze geſtorben iſt. Ich gehe jetzt auf das Placet über, welches auf die Encyclica gegeben wurde. Es iſt wohl Niemand unter uns, der Seiner Majeſtät das Recht ſtreitig machen wollte, derartige Cirkulare mit einem Placet zu verſehen; aber jedem Rechte entſpricht eine Pflicht, und die Pflicht läßt hier das nicht zu, was mit dem Worte des Geſetzes ſtreitet. Es iſt zwar wahr, daß das königliche Placet ſo gegeben wurde, „inwiefern dieſe Schrift mit dem Geſetze übereinſtimmt;“ aber eben darin ſehe ich die Gluſion des Geſetzes, denn man ſage mir, wo ſind in dieſen Cirkularen die Verordnungen, die Erklärungen, welche mit den Geſetzen übereinſtimmen?

Ich ſehe daher in dem von der Regierung gegebenen Placet keine Cluſion des Geſetzes, aber ich halte das Verfahren der Regierung inſofern für fehlerhaft und geſetzwidrig, weil ſie die Prozeſſe, welche gegen die das Geſetz übertretenden Geiſtlichen eingeleitet worden ſind, auf dem Wege der Kanzlei requirirt hat. Ich mache die hochlöblichen Magnaten darauf aufmerkſam, daß, als wir über die Sprechfreiheit beriethen, geſagt wurde, daß diejenigen, welche einer Geſetzübertretung beſchuldigt werden, vor den Richter citirt werden und die Prozedur der Behörde abwarten ſollen; denn man kann nicht früher ſagen, daß Jemand ſchuldig oder unſchuldig, bevor nicht der Richter gegen die angeklagte Parthei ſein Urtheil ausgeſprochen hat. Ich hätte alſo gewünſcht, daß auch hier die Regierung dieß Beiſpiel befolgt, und das Verfahren des geſetzlichen Richters abgewartet hätte. Ich will übrigens nicht weiter ſprechen, denn ich habe vielleicht jetzt ſchon länger geſprochen, als ich gewünſcht habe; ſondern erkläre kurz, daß ich das Nuntium und den Repräſentationsvorſchlag der löblichen Stände in ſeinem ganzen Umfange begünſtige: bevor ich indeß meinen Vortrag endige, erlauben mir die hochlöblichen Magnaten an den hochwürdigen Klerus noch einige Worte zu richten. Mögen ſich die hochwürdigen Glieder des Klerus es zu Herzen nehmen, daß es jedes Bürgers Pflicht iſt, dem Geſetze Gehorſam zu leiſten, um ſo mehr iſt dieß die Pflicht des Klerus, dem der Staat eine ſo gehäbige Stellung gegeben, und den er auf eine ſo hohe Stufe der Geſetzgebung gehoben hat; wenn ſie gefehlt haben, haben ſie nicht damals gefehlt, als ſie für ihre Feinde beteten, und die ſich Verehelichenden einſegneten, ſondern ſie fehlten damals, als ſie das nicht erfüllten, was Gott der Herr und das Geſetz gebietet. Möge endlich der hohe Klerus in Anbetracht nehmen, daß auch er, ſo wie alle andern Mitbürger, die Pflicht habe, dem Wohle des Vaterlandes nachzuſtreben, nicht aber durch ſophiſtiſche Argumentationen unter dem Vorwande der Religion das Geſetz zu verletzen.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin (ihn unterbrechend): Ich muß meine Pflicht als Präſes erfüllen, und fordere den Grafen auf, in ſeinem Vortrage nicht zur Verunglimpfung überzugehen; meine Pflicht iſt es, die eingeführte Ordnung aufrecht zu erhalten, und Jeden, der gegen dieſelbe fehlt, zurecht zu weiſen; ich verweiſe daher den Grafen zur Ordnung

(von der linken Seite lauter Beifall, von Seite der Zuhörerſchaft großer Lärm); ich ermahne die Zuhörerſchaft, in meine Präſidentenrechte nicht einzugreifen; meinen Präſidentenrechten und dem Geſetze zu Folge werde ich, wenn der Lärm nicht aufhört, ſtrenge Unterſuchung anſtellen laſſen, damit die Betreffenden im Sinne des Geſetzes beſtraft werden.

Graf Joſeph Pálffy (ſetzt ſeine Rede fort): Ich bin ſo frei, nur noch kurz hinzuzuſetzen, daß ich mit meiner Erklärung Niemanden verletzt und auch nicht die Abſicht gehabt habe, Jemanden zu verletzen; ich faſſe meine Meinung nur kurz zuſammen: es iſt die Pflicht des Klerus eben ſo wie jedes andern Staatsbürgers, ſich für das Wohl des Vaterlandes zu beſtreben. Ich wiederhole es, es war nicht meine Abſicht, Jemanden zu verletzen. Ich begünſtige das Nuntium, den Repräſentations- und Geſetzvorſchlag der löblichen Stände in ſeiner ganzen Ausdehnung von ganzem Herzen und ganzer Seele, und werde es zu jeder Zeit begünſtigen.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann nicht umhin, die Bemerkung zu machen, daß der Herr Graf in ſeiner Rede Mehreres berührt hat, worauf ich antworten könnte; indem ich aber alles Übrige übergehe, muß ich doch zwei Bemerkungen machen: Erſtlich in Betreff deſſen, was der Graf von der Encyclica Seiner fürſtl. Gnaden geſagt hat; in dieſer Beziehung mache ich den gräflichen Sprecher auf die Regel aufmerkſam: „quisque verborum suorum optimus interpres" (Jeder iſt ſelbſt der beſte Erklärer ſeiner Worte); folglich, da Seine fürſtl. Gnaden den Sinn der fraglichen Worte erklärt hat, kann ich denſelben keinen andern Sinn beilegen, als welchen Seine fürſtl. Gnaden denſelben beigelegt hat. Ferner hat ſich der Herr Graf auf das berufen, was bei der untern Tafel geſchehen iſt, das läßt ſich mit der parlamentariſchen Ordnung nicht vereinbaren; denn wenn man ſich hier auf das beruft, was bei der andern Tafel geſchehen iſt, ſo hätten auch die löblichen Stände das Recht, ſich auf das zu berufen, was hier geſagt wird, was, wie ich ſchon geſagt, mit der parlamentariſchen Ordnung nicht vereint werden kann.

Graf Ludwig Batthyányi: Ohne in die Präſidentenrechte im Mindeſten eingreifen zu wollen, ſei es mir erlaubt, die Erklärung des Grafen Johann Pálffy dadurch zu rechtfertigen, daß er um

ſo eher ſagen konnte, der Klerus gebrauche Sophismen, da Euere kaiſerl. königl. Hoheit vielleicht aus Vergeßlichkeit die geſtrige Äußerung des Baron Ladislaus Perényi mit Stillſchweigen übergangen haben, nämlich, daß die löblichen Stände auch Sophismen in ihrem Nuntium gebrauchen; wenn dieſe Äußerung gegenüber den löblichen Ständen erlaubt iſt, ſo iſt ſie auch dem Klerus gegenüber erlaubt. Was dem Einen frei ſteht, ſoll auch dem Andern frei ſtehen, und wir können fordern, daß unſerer Parthei daſſelbe erlaubt ſei, was der andern erlaubt iſt; das iſt meine unterthänige Meinung.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich will hier etwas antworten, wovon ich überzeugt bin, daß der Herr Graf mit mir übereinſtimmt. Als derſelbe die Parthei erwähnte, ſagte er: daß der einen Parthei erlaubt ſei, was der andern erlaubt iſt; das iſt ein Axiom und ſteht außer allem Zweifel, und ſeien die hochlöblichen Magnaten überzeugt, daß ich dem Vertrauen, welches Sie zu mir hegen, immer ein gleiches entgegenſetzen werde; ich werde Jeden, und jede Parthei, ſobald ich darauf aufmerkſam gemacht werde, gemäß der mir zuſtehenden Macht, zurechtweiſen. Aber ich gehe weiter, und ich kann die Äußerung, mit welcher der Herr Graf die Parthei erwähnte, nicht ohne Bemerkung laſſen. Ich kann nicht umhin, den hochlöblichen Magnaten die Zeit des vorigen Reichstages ins Gedächtniß zurückzurufen, als ich hier gleichfalls den Präſidentenſtuhl einnahm, — damals gab es an der hochlöblichen Magnatentafel keine verſchiedenen Partheien; die Tafel beſtand aus einer Parthei, welche nur das Wohl des Vaterlandes vor Augen hatte. Es gab wohl verſchiedene Meinungen und ſolche wird es immer geben, ſo oft Menſchen über menſchliche Dinge ſprechen werden; aber wenn etwas unſere Berathung erſchwert, wenn es Etwas gibt, das die Pflicht des Präſidenten ſchwieriger macht, als ſie früher war, ſo iſt es das, was ſchon am vorigen Reichstage begann, und ſich auf dieſem Reichstage mehr ausbildete, nämlich, daß ſich die hochlöblichen Magnaten in zwei Partheien theilten, wodurch unſere Berathungen zur Beförderung des Gemeinwohles eine weniger zweckmäßige und wohlthätige Wendung nahmen. Wirklich, hochlöbliche Magnaten, wir können den Fortgang unſerer Angelegenheiten nicht beſſer befördern, als wenn unter Ihnen wieder die bisherige Einigkeit

herrſchen wird, und Sie alles das beſeitigen, was zwiſchen uns eine Scheidewand bildet und die Vereinigung der Gemüther verhindert; ich kann daher nicht unterlaſſen, die hochlöblichen Magnaten aufzufordern — obwohl ich ſelbſt ſehe, daß es kaum eine ſchwerere Sache gibt, als verſchiedene Partheien zu vereinigen — ſie mögen ſich beiderſeits ſo viel als möglich beſtreben, das Wohl des Vaterlandes mit vereinten Kräften zu befördern, und mögen von der Idee der Partheien nach und nach zurücktreten.

Graf Michael Eſterházy: Ich will nur auf einige Behauptungen antworten; es wurde nämlich von einigen Herrn geſagt, daß die Schriften verſchiedener Schriftſteller in Deutſchland, Frankreich, Holland und Gott weiß wo den Behauptungen der löblichen Stände widerſtreiten. Hierauf antworte ich, daß mir das alles Eins iſt, denn auch ich könnte von katholiſchen Schriftſtellern entgegengeſetzte Beweiſe aufbringen, denen zu Folge ſie die Miſchehe auf drei- oder viererlei Weiſe betrachtet haben; ſo könnte ich Lamennais, Chatel und aus den ältern Zeiten Cagliostro und Gott weiß wen citiren. Indeſſen müſſen wir als Ungarn die Sache auf eine andere Weiſe nehmen; hat man auch in Frankreich die Hugenotten ermordet, ſo hat es doch in Ungarn keine ſolche Bartholomäusnacht gegeben. Hier iſt von den Bedingungen der Friedensſchlüſſe die Rede, welche in Ungarn vor Proteſtanten durch königlichen Schwur und Conceſſion konſtituirt, ja ſogar bekräftigt worden ſind; die Proteſtanten ſind bei uns keine Hugenotten, ſondern ungariſche Proteſtanten, und ich glaube daher, es ſei eines Jeden Pflicht, nach dem Spruche „nemo extra legem" jene Bedingungen aufrecht zu erhalten. Es wurde geſagt, man ſolle Gott geben, was Gottes, dem König, was des Königs und dem Geſetze, was des Geſetzes iſt; aber man muß auch dem Gewiſſen das Seine geben, oder mit andern Worten, man muß Jedem geben, was ihm gut iſt. Ich glaube, wir haben jetzt eine andere Stellung, als die wir geſtern hatten; denn als die löblichen Stände das Nuntium herüber ſandten, betrachteten ſie die Sache ſo, daß von Hirtenbriefen, Breves, Placeten die Rede ſei, aber da geſtern der Klerus ſo auftrat, und ſo ſprach wie in corpore, ſo erſchwert dieß die Sache ſehr, denn einerſeits tritt der Klerus in corpore auf und anderſeits gibt er noch die individuellen Vota.

Nach Vorausschickung dessen erkläre ich kurz, daß ich mit den löblichen Ständen einerlei Meinung bin.

Graf Franz Zichy jun.: Da die löblichen Stände darauf dringen, daß die Heiligkeit des verletzten Gesetzes wieder hergestellt werde, und durch die Beseitigung der schädlichen Folgen, welche aus der Gesetzübertretung entstanden sind, ähnliche zukünftige Zufälle verhindert werden sollen, und den Grund von diesem allem in das setzen, weil der zur Bekräftigung des Linzer Friedens konstituirte 14. Gesetzartikel v. J. 1647 von der Regierung dadurch verletzt worden ist: daß die im Sinne dieses Gesetzes eingeleiteten Prozesse in Folge eines allerhöchsten Befehls suspendirt worden sind, aber der 26. Artikel v. J. 1790, welcher jede Verhinderung der gemischten Ehen, sei es aus was immer für einem Vorwande, verbietet, nicht nur durch den Widerstand des katholischen Klerus, welcher eine Folge der bischöflichen Cirkulare war, sondern auch durch Seine Majestät verletzt wurde, weil das Breve vom 30. April 1841 mit einem Placet versehen worden ist, — sagte ein Graf Folgendes: Was die Suspension der Prozesse betrifft, obschon ich der entschiedenste Feind des Prinzipes bin, daß die Justiz durch höhere Befehle verhindert werden könne, so werde ich doch, so lange unsere Gesetze keine bestimmtere Form haben, den Einfluß unserer Regierung auf die Exekution der Gesetze nicht nur für heilbringend und wünschenswerth, sondern auch die Aufhebung der Mandate für gefährlich und unmöglich halten. Damit ich nicht mißverstanden werde, erkläre ich meine Worte so: daß ich darunter nicht nur eine bestimmtere Interpretation, sondern auch eine zeitgemäße Modifikation unserer Gesetze, so wie auch eine gesetzliche Verantwortlichkeit unserer Richter verstehe; sei es mir erlaubt, im Vorbeigehen mich auf die am vorigen Reichstage konstituirten Gesetze zu berufen; da in diesen der Sinn der Gesetze, so wie auch die Verantwortlichkeit der Richter möglichst genau bestimmt ist, so wurden die höhern Mandate nicht nur ganz unnöthig, sondern sie hörten auch ganz auf. Betrachten wir den 14. Gesetzartikel v. J. 1647, so müssen wir daraus erkennen, daß sich der Inhalt desselben auf die Beseitigung der darin angedeuteten Mißbräuche erstreckt, und man kann selbes daher auf einen Fall, welcher in dem damaligen Jahrhunderte noch nicht existirte, und, da die Mischehen beiderseits verboten waren, auch nicht existiren konnte, nicht anwenden. Wer wüßte nicht, daß der reinere Begriff von der gemischten Ehe ein

Ergebniß des ſpäteren Jahrhunderts iſt, und daß der 26. Geſetzartikel v. J. 1790, welcher die Miſchehen unter ſeinen Schutz nimmt, die Erſtgeburt des zum Bewußtſein erwachten Zeitalters iſt? Wenn wir folglich auf eine unbefangene Weiſe bedenken, daß auf einen Fall, der in der Realität nicht exiſtirt, ein Geſetz zu machen eine moraliſche Unmöglichkeit iſt: ſo können wir nicht läugnen, daß den von einigen Komitaten eingeleiteten Prozeſſen der 14. Artikel v. J. 1647 nicht zum Grunde dienen könne; woraus wieder von ſelbſt folgt, daß man das in dieſer Beziehung gegebene Mandat der Regierung nicht für ungeſetzlich halten dürfe. Da ich alſo über den 14. Geſetzartikel v. J. 1647 meine Meinung auseinanderſetzte, ſo beabſichtigte ich keineswegs, den Inhalt der betreffenden Breves und Cirkulare in ſeiner ganzen Ausdehnung zu billigen; denn wenn ſchon in denſelben geſagt wird, daß die gemiſchte Ehe mit den Prinzipien der katholiſchen Kirche nicht vereinbar ſei, ſo kann ich es mit meinem endlichen Verſtande doch nicht faſſen, daß die Vollziehung derſelben vor einem nicht-römiſch-katholiſchen Prieſter ein Ärgerniß ſei, — und da die katholiſche Kirche lehrt, daß auch die Gläubigen der andern Konfeſſionen an der Seligkeit jenſeits des Grabes Theil nehmen können, ſo kann ich die Miſchehen nicht einmal vom religiöſen Geſichtspunkte aus verdammen. Da indeß dieß alles mehr Gegenſtand religiöſer Diskuſſionen iſt, folglich außer dem Bereiche der Geſetzgebung liegt, ſo faſſe ich die Frage vom weltlichen Standpunkte auf, und werde unterſuchen, ob dieſe Cirkulare und das Placet, welche die Promulgation derſelben erlaubt, dem 26. Geſetzartikel v. J. 1790 widerſtreitet, oder nicht. Auch die Cirkulare erklären, daß die gemiſchte Ehe mit den Prinzipien der katholiſchen Religion nicht vereinbar ſei, aber einige Fälle ausgenommen, gibt es kein Beiſpiel, daß der römiſche Klerus die Miſchehen faktiſch verhindert hätte, ja ſie haben ſogar, indem ſie dem 26. Artikel v. J. 1790, wie es treuen Bürgern ziemt, gehorchten, bei der Kopulation gemiſchter Ehen die paſſive Aſſiſtenz angewendet, und, wie die Sohler Verfälle bewieſen haben, ſogar ſolche gemiſchte Ehen mit chriſtlicher Geduld angeſehen, welche auf eine dem erwähnten Geſetze widerſtreitende Weiſe geſchloſſen worden ſind. Es iſt daher gewiß, daß alle jene Hinderniſſe, welche von Seite des katholiſchen Klerus den gemiſchten Ehen geſetzt wurden, ausſchließlich moraliſcher

Natur ſind; da ſie alſo außer dem Bereiche der Civilmacht liegen, ſo können ſie auch nur mit moraliſchen Waffen beſeitigt werden. Daß der katholiſche Klerus in Betreff der Kirchenceremonien den bisherigen Gebrauch verändert hat, ſtand ihm als erſter Quelle dieſes Gebrauches frei; aber er wollte dadurch das Civilgeſetz nicht eigenmächtig interpretiren, konnte es daher auch nicht verletzen; der Inhalt der Cirkulare widerſtreitet alſo dem Sinne der Geſetze nicht, denn er verhindert nicht die im 26. Geſetzartikel v. J. 1790 erlaubten Miſchehen; derſelbe greift auch nicht in die Rechte der Geſetzgebung ein, denn er hat das Geſetz nicht faktiſch verändert, ſogar die faktiſche Abänderung deſſelben durch die Sohler Vorfälle mit chriſtlicher Geduld angeſehen. Wenn alſo die Cirkulare den 26. Geſetzartikel v. J. 1790 nicht verletzen, ſo folgt von ſelbſt, daß das Placet, welches die Promulgation derſelben erlaubte, auch nicht ungeſetzlich ſein kann, und ich glaube gern, daß ſo wie die glorreichen Vorfahren Seiner Majeſtät die Promulgation eines unſeren Landesgeſetzen widerſtreitenden Breves nicht zuließen, ſo wird Seine Majeſtät nie ein ſolches Breve mit einem Placet verſehen. Ich ſehe dem zu Folge nicht Grund genug zum Widerrufe des Placets, kann auch weder die Kaſſirung der päpſtlichen Cirkulare, noch die Fortſetzung der erwähnten Prozeſſe begünſtigen. Mit Freuden begrüßte die Nation das Cirkular, welches Seine Majeſtät im Jahre 1839 in dieſer Angelegenheit erließ. Nach einem ſolchen dankenswerthen Vorgange — wenn nicht ſchon die Heiligkeit des Gegenſtandes es erforderte — machen es uns die in dieſem Reſkripte kundgegebenen Geſinnungen Seiner Majeſtät zur Pflicht, alles das zu vermeiden, was in der Diskuſſion über Religionsangelegenheiten Aufregung verurſachen, und die Ruhe der ernſte Erwägung erheiſchenden Berathungen ſtören könnte. Indem ich von dieſem Geſichtspunkte ausgehe, kann ich meinen Schmerz darüber nicht verhehlen, daß man bei den hochlöblichen Magnaten doch auch ſolche aus religiöſem Fanatismus entſtandene Erklärungen hörte, wo behauptet wurde, daß die Ruhe der im Schooße des Nachbarlandes ruhenden Todten geſtört ſei, vorgeblich wegen einigen herzzerreißenden Mißbräuchen, die aber in der Wirklichkeit nie exiſtirten, und welche ſelbſt die herzerhebenden Gebräuche der Religion angegriffen haben. Wie ich ſchon erwähnte, hat die Nation das Cirkular Seiner Majeſtät v. J. 1839 mit Freuden begrüßt, aber

dieſes, ſo wie auch die an die Gerichtsbarkeit erlaſſenen Mandate beweiſen klar, daß Seine Majeſtät den 26. Geſetzartikel v. J. 1790 weder ſelbſt zu interpretiren, noch von den Gerichtsbarkeiten interpretiren zu laſſen wünſchte, ſondern dieß dem legislativen Körper überließ. Ich hoffe, daß Seine Majeſtät die dießfallſigen Inſtitutionen der Geſetzgebung ſanktioniren werde.

Baron Ladislaus Barkóczy, Biſchof von Stuhlweiſſenburg: Indem ich dieſe Frage ernſt und unbefangen betrachte, kann ich einzelne Anſichten der löblichen Stände in ihrem Nuntium nicht theilen, und noch weniger den darauf baſirten Wünſchen beiſtimmen. So lange die klare und deutliche Verordnung des 26. Geſetzartikels v. J. 1790 hauptſächlich in Bezug auf die Reverſe und auf die Entſcheidung, in welcher Religion die Kinder erzogen werden ſollen, auf den Übertritt und die hieher gehörigen Inſtitutionen, in dem eigentlichen Sinne ausgeübt werden dürfte, wie Seine kaiſerl. königl. Majeſtät, die Dikaſterien, die Tafel der hochlöblichen Magnaten und der geſammte Klerus dieſelbe verſtanden und interpretirt haben, konnte, was ich aufrichtig geſtehe, die ungariſch-katholiſche Kirche nicht ſo viel Grund und Urſache haben, bei den gemiſchten Ehen ſtrengere Anordnungen zu treffen; denn wenn auch in dem erwähnten Geſetze ſolche Regeln ſind, die mit dem Katholizismus nicht harmoniren, ſo will ich doch nicht läugnen, daß, ſo wie dieß Geſetz damals die Evangeliſchen einerſeits befriedigte, ſich ebenſo der Katholizismus trotz dem Proteſte, welchen damals der Klerus im Verein mit einigen Großen des Reichs zu ſeiner Beruhigung ausſprach, durch dieſes Geſetz doch nicht in der Art und Weiſe behindert ſah, daß er nicht mit der geſetzlich erlaubten Hülfe den Prinzipien ſeines Glaubens genugthun könnte, ohne welche meiner völligen Überzeugung gemäß dieſes organiſche civilreligiöſe Geſetz die Bewilligung und Sanktion des apoſtoliſchen Königs doch nicht hätte erlangen können. Indeß wird es den hochlöblichen Magnaten im friſchen Angedenken ſein, wie — die Reichstage v. J. 1825 und 1830 nicht mit eingerechnet — die Repräſentantentafel v. J. 1836 den Reichstag mit dem Loſungswort beendigte, daß die Reverſe fürder nicht vollkräftig ſeien, und alle religiöſen Fragen und Forderungen katholiſcher Seits aufhören ſollen; dieſes wiederhallte in den Komitaten und das Reſultat war, daß die Reverſe als ungültige und ungeſetzliche

Verträge gewöhnlich beseitigt worden sind; die höheren Mandate, die in Folge der Reverse die katholische Erziehung mehrerer Kinder fordern, wurden nicht gewürdigt, — was noch mehr, es gibt Komitate, die durch den hochlöblichen Statthaltereirath Seiner Majestät anzeigten, daß von nun an keine auf Religion Bezug habende Mandate angenommen werden, und daher geschah es, daß die Reverse für die Zukunft aufgehoben worden sind, und am gegenwärtigen Reichstage auf die Ungültigkeit derselben für die Vergangenheit gedrungen wird. Bei diesem Stande der Dinge bitte ich, in Anbetracht zu nehmen, daß das Gesetz, welches das Eigenthum eines Jeden beschützt und sichert, welches einem Jeden Gebote und Verbote vorschreibt, nur so lange vollkräftig und lebendig bleiben kann, so lange es von Jedem, den es betrifft, beobachtet wird, und so lange die exekutive Gewalt die Beobachtung desselben aufrecht erhalten kann; denn wenn dieser zum Trotz das Gesetz außer Gebrauch gekommen ist, wenn eine Parthei sich anmaßt, dasselbe auf außergesetzlichem Wege eigenmächtig zu interpretiren und sich von der Verpflichtung desselben lossagt: so ist ein solches Gesetz todt, und jede Einwendung jener Parthei ist ebenso wenig gegründet, wie ich nicht billigen könnte, wenn die eine Parthei in onerösen Pakten für sich nur das Angenehme behielte, das Unangenehme aber der andern ließe. Nun frage ich, konnte die katholische Kirche, welche vor Allem ihren theuersten Schatz, die Heiligkeit ihrer Glaubensprinzipien, fleckenlos zu erhalten verpflichtet ist, da sie nicht der Herr, sondern blos der Hüter dieses Schatzes ist, konnte sie unter den erwähnten Umständen, als sie von den Begünstigungen des 26. Gesetzartikels v. J. 1790 ausgeschlossen wurde, nur einen Augenblick vergessen, was ihre bischöfliche Pflicht verlangte? oder haben die Civilbehörden, die Komitate, die löbliche Repräsentantentafel mit ihren Schritten die Kirche nicht kaum aufgefordert, auf ihrer Hut zu sein, und ihre Glaubensprinzipien zu vertheidigen, wie sie nur kann? Ich glaube, daß der ungarisch-katholische Klerus nie einer sündhaftern Gleichgültigkeit für seine Religionsangelegenheiten hätte beschuldigt werden können, als wenn er das seiner Obhut anvertraute allerheiligste Interesse, sich und seine Getreuen mit dem Katholizismus in Widerspruch und in ein skandalöses Zerwürfniß gebracht hätte. Was hat er also gethan? was er thun konnte und mußte. Indem er

ſich ſorglich hütete, den 26. Geſetzartikel v. J. 1790 durch ſeine kirchlichen Verordnungen zu verletzen, ja ſogar, ſo lange die Geſetzgebung nicht etwas Anderes beſchließt, denſelben in ſeiner völligen Bedeutung aufrecht zu erhalten, traf er eine Anordnung, daß die bei den gemiſchten Ehen von der Kirche vorgeſchriebenen Ceremonien ſtreng beobachtet, daß die Miſchehen dadurch zugleich nicht unmöglich werden, und ſelbſt diejenigen, welche ohne kirchliche Ceremonien geſchloſſen worden ſind, civile und bürgerliche Gültigkeit haben ſollen. Gegen dieſe rein religiöſe Anordnung kann die Civilgewalt, welche ihre Anordnungen blos gegen äußere Hinderniſſe richten darf, ihre Stimme um ſo weniger erheben, weil ſie gegen die moraliſchen Hinderniſſe was immer für eines Vertrages nicht verfahren darf. Aber dieſe Regel der katholiſchen Kirche, welche verordnet, daß die gemiſchten Ehen ohne prieſterlichen Segen und kirchliche Ceremonien vollzogen werden ſollen, kann nicht für eine Übertretung des Geſetzes gehalten werden; denn ſo lange das Wort des Geſetzes „ineantur" nicht ſo viel als „benedicantur" bedeutet: ſo lange ſpricht der Buchſtabe des Geſetzes für die kirchliche Verordnung, beſonders, da die Gültigkeit der ohne prieſterlichen Segen und kirchliche Ceremonien eingegangenen Ehen von der Kirche nicht in Zweifel gezogen wird. Da aber dieſes vaterländiſche Geſetz ausdrücklich ſagt: „salvis religionis principiis quaecunque propria esse debent" (mit Unverletzbarkeit der Religionsprinzipien, die Jedem eigen ſein müſſen), ſo konnte es, indem es die gemiſchten Ehen an die katholiſchen Geiſtlichen weiſet, dieſes nur „salvis catholicis principiis" verſtehen, und daß es dieſes ſo verſtanden, erhellt ſchon daraus, weil es den Katholiken eine Begünſtigung nicht verſagen konnte, welche es den Evangeliſchen zuerkannte, nämlich ſie zu keinen den Religionsprinzipien widerſprechenden Ceremonien zu zwingen. Indem ich übergehe, was Andere in dieſer Beziehung ſchon erwähnt haben, ſei es mir erlaubt, mich auf die Autorität der hochlöblichen Magnaten zu berufen, welche in ihrem Neuantium an die löblichen Stände in Betreff des Biſchofs von Großwardein im Jahre 1840 erklärten, daß die prieſterliche Einſegnung ſowohl im Allgemeinen, als auch bei Kopulationen blos kirchliche Ceremonie und ausſchließliches Eigenthum der Kirche ſei, und könne der Gegenſtand des 26. Geſetzartikels v. J. 1790, ſo wie überhaupt der Civilgeſetzgebung

nicht sein. Dieses Gravamen hat also keinen Grund; um so weniger gegründet aber kann es sein, daß man die den gemischten Ehen versagte priesterliche Einsegnung und kirchlichen Ceremonien im Sinne des 14. Gesetzartikels v. J. 1647 fordern könne. Graf Johann Majláth hat durch Aufzählung mehrerer Daten weitläufig bewiesen, daß in dieser Zeit die Evangelischen selbst die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten verhindert haben; es konnte also die Absicht der Gesetzgebung, welche dieses Gesetz gebracht hat, nicht sein, durch die in demselben bestimmte Strafe von der Verhinderung der gemischten Ehen abzuschrecken, es gibt auch kein Beispiel, daß dieses Gesetz in einem solchen Falle je wäre angewendet worden; es spricht blos von der gewaltthätigen Okkupation der Kirchen, Pfarrerwohnungen und Schulen, daher kann sich der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 nur in solcher Hinsicht darauf beziehen. Es fällt dem Klerus schmerzlich, daß nicht nur mehrere Komitate, sondern auch die löbliche Repräsentantentafel die ruhigen und friedlichen Seelenhirten wegen ihres Verfahrens in ihrem katholischen Bereiche, indem sie jenes Gesetz citiren, mit den Räubern der Kirchen, Pfarrerwohnungen und Schulen in eine Kategorie stellen, ihnen Prozesse anhängig machen, und sie der in diesem Gesetze bestimmten Strafe werth halten, da sie doch wohl wissen, daß nach der Verordnung des 12. Gesetzartikels v. J. 1790, welcher wiederum auf dem 8. Gesetzartikel v. J. 1741 basirt, nur der versammelte Reichstag mit dem gekrönten Könige zugleich die Rechte auslegen könne; — um so weniger konnten sie den Sinn des Gesetzes so auslegen, und auf die erwähnten Beschuldigungen anwenden, da weder Seine Majestät, noch die hochlöblichen Magnaten demselben solchen Sinn beigelegt haben. Wirklich, wenn die löblichen Stände alle diese Prinzipien nach Gerechtigkeit beachtet hätten, welche die hochlöblichen Magnaten am letzten Reichstage bei der Gelegenheit, als die Sprechfreiheit verhandelt wurde, aufstellten: so zweifle ich, ob sie das obige Gesetz citirt hätten; denn auf sie selbst läßt sich anwenden, was sie bei Gelegenheit dieser Citation gegen die exekutive Gewalt gesagt haben: es könne nämlich nicht in der Macht der exekutiven Gewalt stehen, die Interpretation neuer Gesetze zur Belästigung der Bürger, zur Störung ihrer Ruhe und zur Herabsetzung ihrer Ehre eigenmächtig auf eine Interpretation neuer Gesetze auszudehnen. Zur Unterstützung der

Behauptung, daß die bischöflichen Cirkulare den gemischten Ehen Hinderniße legten, wird gewöhnlich angeführt, daß gegen den 30jährigen Gebrauch denselben der priesterliche Segen versagt und die Ceremonien dabei verändert worden sind. Nach meiner geringen Ansicht ist das immer zu tadeln, wenn wer immer die Institutionen einer Gesellschaft blos aus einigen Mißbräuchen derselben beurtheilt; denn ich glaube, man müsse dieselbe aus ihren wesentlichen Eigenheiten, aus ihren Prinzipien, nicht aber aus ihren Schattenseiten beurtheilen. Indem wir von diesem Gesichtspunkte ausgehen, stellt sich uns die Erledigung zweier Hauptfragen als nothwendig dar: Hat es je irgendwo oder in unserm Vaterlande eine Verordnung der katholischen Kirche gegeben, welche die erneuerten Gebräuche der Bischöfe in Bezug auf die Mischehen betrifft? Ferner, wenn die katholische Kirche in ihrem Bereiche Institutionen trifft, ist sie wohl verpflichtet, sich in Bezug auf diese Regeln der Civilgewalt zu unterwerfen? Was das Erste betrifft, so ist derjenige, der vom christlich-katholischen Gesichtspunkte aus über den Zustand der kirchlichen Angelegenheiten, besonders aber der gemischten Ehen, nachgedacht hat, mit folgenden Grundprinzipien, welche in der katholischen Kirche obwalten, ohne Zweifel bekannt geworden, nämlich, daß der Katholik seinen Glauben, seine Kirche für wahr, göttlich, apostolisch und seligmachend hält, — daß der Katholik von der Ehe einen höheren Begriff hat, als wie von einem blos natürlichen und weltlichen Vertrage; er verehrt darin ein Sakrament, und nimmt zum Ziele derselben an, daß durch die Ehe nicht nur die Bürger der Welt vermehrt, sondern, daß auch dem Reiche Gottes Bürger geboren und erzogen werden. Aus diesen Prinzipien geht die Regel hervor, daß in der Ehe Alles, besonders die Erziehung der Kinder, so eingerichtet sein müsse, daß nichts mit diesen Prinzipien kollidire, sondern vielmehr mit denselben Alles in Harmonie komme; und wenn die Ehe nicht so eingerichtet ist, so kann der Diener der Kirche dieselbe nicht einsegnen; dieß waren in der ganzen Welt die das Sakrament der Ehe betreffenden Prinzipien der katholischen Kirche, außer welchen sie in dieser Angelegenheit keine kennt, und das ist die Ursache, daß auch die ungarisch-katholische Kirche zur Kopulation keine andern zweckmäßigen Ceremonien anordnen konnte, als solche, welche mit ihren Glaubensprinzipien harmonirten, und welche der Katholizismus in der

ganzen Welt anerkennt; oder es zeige Jemand, wenn er kann, solche Synodal- oder Kirchenbeschlüsse, solche Ritualbücher, aus welchen das Gegentheil dieses Bekenntnisses oder, wenn es besser gefällt, dieser Behauptung erwiesen werden könnte: hingegen ist schon gestern durch den Bischof von Weszprim aus dem Ritualbuche der Raaber Diöcese die bischöfliche Verordnung erwiesen worden, welche in Bezug auf die gemischten Ehen mit den in den fraglichen Cirkularen enthaltenen Regeln gänzlich übereinstimmt. Aber wenn es nicht überflüssig wäre, so könnte ich solche Ritualregeln auch aus den Verordnungen der Bischöfe von Gran und Erlau nachweisen. Was den Usus betrifft, hat der Bischof von Neutra schon am vorigen Reichstage bewiesen, daß, trotz dem 30jährigen Gebrauche, in Ungarn seit 1790 in mehreren Fällen bei der Kopulation der Mischehen diejenige Art und Weise angeordnet worden ist, welche jetzt als Verletzung des Gesetzes angesehen wird. Indeß läugne ich nicht, und anerkenne sogar, daß in unserm Vaterlande von der Befolgung und von dem Gebrauche der von der katholischen Kirche aufgestellten Regeln mehrere Abweichungen geschehen sind, wie das in Allem, was die Menschen thun, zu geschehen pflegt; diese sind aber eher als Mißbräuche, als wie ein ordentliches Verfahren zu betrachten, und sie sind nicht der ganzen Kirche nach ihrer Institution, sondern vaterländischen und örtlichen Umständen, auf jeden Fall aber einzelnen, fehlerhaften Schritten zuzuschreiben, welche von der Kirche, wie von den vaterländischen Kirchenoberhäuptern um so weniger gebilligt werden dürfen, da es wie einer jeden Korporation, so auch der ungarisch-katholischen Kirche natürliche und unumgängliche Pflicht ist, wenn sie erfährt, daß durch irgend einen Mißbrauch in ihrem Organismus eine zerstörende Materie verborgen ist, weder Zeit noch Mühe zu schonen, nichts zu vernachlässigen und sich zu bestreben, mit Beseitigung der Mißbräuche die ursprüngliche Reinheit ihrer Prinzipien sogar in den Zeremonien durch strenge Verordnungen herzustellen. Wenn der Reichs-Primas und die andern kirchlichen Oberhäupter durch ihre Verordnungen die Prinzipien der katholischen Kirche nicht verletzt haben, wenn sogar das durch sie in Aufnahme gekommene Verfahren in Betreff der gemischten Ehen mit dem wohlbekannten Gebrauche der katholischen Kirche übereinstimmt, so können sie den katholischen Glauben frei ausüben,

und zugleich verlangen, daß ihnen in der glaubensgemäßen Anwendung ihrer Religionsregeln kein Hinderniß gelegt werde; wenn sie aber eine mit ihrem Glauben nicht übereinstimmende Lehre verkündet oder fehlerhafte Kirchengebräuche befohlen haben, so sind sie in dieser Beziehung nicht dem Reichstage, sondern dem sichtbaren Oberhaupte der katholischen Kirche, welches als solches auch das Oberhaupt der ungarisch-katholischen Kirche ist, und daher nicht als fremde Macht betrachtet werden kann, Rechenschaft und Rechtfertigung ihrer Handlungen schuldig. Der 4. §. des 26. Artikels v. J. 1791 verordnet deutlich und gerecht: „ut evangelici utriusque confessionis in iis, quae ad ipsorum religionem pertinent, unice a suis superioribus dependeant" (daß die Evangelischen beider Konfessionen in Allem, was zu ihrer Religion gehört, einzig von ihren Vorgesetzten abhängen); wenn die Evangelischen zu Folge dieser Verordnung ein unbezweifelbares Recht haben, in Betreff ihrer symbolischen Bücher oder in was immer für religiösen Zuständen mit ihren ausländischen Glaubensgenossen in wechselseitiger Berührung zu stehen, so sehe ich nicht ein, wie man in Zweifel ziehen könne, daß auch die ungarisch-katholische Kirche das Recht hat, ihre Pflicht, welche aus der Einheit des Katholizismus fließt, auszuüben, und daß sie in Allem, was ihre Religion betrifft oder damit in Berührung steht, mit Seiner Heiligkeit dem römischen Papste, als dem Oberhaupte der ganzen Kirche, unbeschränkte, außer der Civilmacht stehende Kommunikation haben muß. Diesem Rechte, da es einen wesentlichen Theil ihres Glaubens ausmacht, kann sie nicht entsagen und wird ihm auch nicht entsagen. Was die zweite Frage betrifft, so läugne ich nicht, daß die Civilgewalt göttlichen Ursprunges ist; aber wer wagt es, zu läugnen, daß unser göttlicher Heiland neben der weltlichen Macht auch eine rein kirchliche Macht aufgestellt hat? Als er diese auf die Gewissen gründete, hat er durch seine göttlichen Institutionen dahin gezielt und das gewollt, daß, wie die Civilgewalt das irdische Wohlsein der Menschheit bezweckt, so die Kirchengewalt das Seelenheil befördern soll. Da diese beiden verschiedenen Gewalten das Werk eines einigen Gottes selbst sind, der Alles nur gut anordnen kann und will, so können sich dieselben in ihren Zwecken nie behindern, sondern indem sie sich vielmehr wechselseitig hülfreiche Hand bieten, befördern sie das

körperliche und geistige Heil der Menschen. Die Ausübung der von dem Begründer dieser beiden Gewalten gegebenen Gesetze, Rechte und Pflichten kann nie für die Menschheit Ursache und Quelle der Unruhe sein, denn da beide ein und dasselbe Ziel haben, so können diese beiden Gewalten in ihrem Bereiche frei und mit Erfolg, die eine zur Beförderung des äußern Wohlseins, die andere zu der des geistigen Seelenheils wirken. So oft sich also zwischen diesen beiden Gewalten Unfriede erzeugt, kann die Ursache davon blos darin gefunden werden, daß die mit der Gewalt bekleideten Menschen sich Rechte anmaßen, die sie nicht haben, oder weil sie ihre Rechte so ausüben, daß sie zugleich die Rechte der andern Gewalt verletzen. Unabhängigkeit, Autonomie und wechselseitige freundschaftliche Verständigung sind die Haupteigenschaften der kirchlichen und Civilgewalt. Die gesetzgebende Civilgewalt soll ihre Gränzen kennen: aber sie muß auch wissen, daß es Prinzipien gibt, welche älter sind als ihre Macht, und denen sie ihre Verordnungen anpassen muß. Zu diesen Prinzipien gehört, daß ihre Regeln nie mit dem Gewissen und der Religion kollidiren dürfen; wenn sie dieses nicht befolgt, so folgt hieraus unter Anderm die Abnahme der Achtung gegen die Gesetze, und ihre Verordnungen werden vereitelt. Sehr treffend wurde am Reichstage von 1840 von Seiner Exzellenz dem Bischof von Cjanád jene hannoveranische Verordnung zum Beispiel angeführt, daß der Geistliche, wenn er in der Beichte irgend eine gefährliche Absicht erfährt, dieselbe anzeigen müsse; da aber ein Geistlicher dieses nur gegen sein Gewissen thun könnte, so ist er verpflichtet, einen solchen Befehl der bürgerlichen Gewalt, wodurch sie ihre Gränzen überschreitet, unbeachtet zu lassen. Unter Anderm wird gegen die Cirkulare der Oberhirten angeführt, daß sie im Volke die Religiosität vermindern, Indifferentismus und Immoralität verbreiten. Die katholische Kirche beweist aber durch Wort, Lehre und durch die ordentliche Ausübung der Gottesfurcht, wie sehr sie sich beeifert, Gottes Ruhm zu verbreiten, und wie sehr sie sich bestrebt, denselben den ihrer Obhut anvertrauten Seelen durch Religiosität bekannt zu machen: ich will nicht jene Parallellinie ziehen, aus welcher klar würde, ob die Irreligiosität, welche an der Tagesordnung ist, in den Cirkularen ihren Grund habe, oder vielmehr darin, weil nicht nur die geistlichen Personen mit Spott behandelt,

sondern selbst die Prinzipien des heiligen Glaubens beständigen Angriffen ausgesetzt werden. Was außerdem noch die andere Frage des Nuntiums, besonders die von einigen Komitaten gegen einige katholische Geistliche höhern Orts requirirten und daselbst zurückgehaltenen Prozesse, das königliche Placet und das dagegen beabsichtigte neue Verfahren, endlich die in einigen Komitaten auf ungesetzliche Weise geschlossenen Ehen betrifft: in allem diesem stimme ich der Motion Seiner Exzellenz des Obergespans von Neutra bei.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Da die Zeit vorgerückt, ist die Sitzung aufgelöst; die Berathung wird morgen fortgesetzt.

51. Reichstagssitzung bei den hochlöblichen Magnaten den 27. September 1843, Morgens 10 Uhr.

Gegenstand der Verhandlungen: Das Nuntium der Stände in Betreff der gemischten Ehen und der beigefügte Repräsentationsvorschlag.

Paul Kiß, Gouverneur des ungarischen Küstenlandes: Wenn man durch Daten und mit Beweggründen Jemanden zu einer anderen Meinung bewegen könnte, so würde ich bei all meiner Mittelmäßigkeit versuchen, über diesen Gegenstand weitläufig zu sprechen; aber die tägliche Erfahrung beweist, daß Einige unter uns mit vorbereiteten langen Vorträgen, Andere aber mit einer entschiedenen Meinung in diesen Saal treten, die weder durch Reden, welche auf Geist und Herz wirken, noch weniger aber durch einzelne Ausfälle, welche als schlechte Waffe zu betrachten sind, und das Innere der Sprecher offenbar charakterisiren, die innere Überzeugung verändern. Damit ich also nicht tauben Ohren predige, werde ich so frei sein, mein Votum unterthänigst zu motiviren. Als am vorigen Reichstag diese Angelegenheit zur Sprache kam, billigte ich den Hirtenbrief des Bischofs zu Großwardein nicht. Erstens weil er blos auf eine päpstliche Allokution und ohne Wissen und Guthalten Seiner Majestät erlassen wurde; ein solches Guthalten wird aber in Betreff hoher Verordnungen bei uns immer ohne Ausnahme erfordert.

Zweitens konnte ich den Hirtenbrief darum nicht begünstigen, weil mich die Regierung während dem durch ihre Aufforderung vermuthen ließ, daß hier das Gesetz verletzt und gegen einen 30jährigen Gebrauch gehandelt worden sei. Jetzt aber erscheint mir die Sache in einer ganz anderen Gestalt. Der Klerus hat am vorigen Reichstage und im Verlaufe der gegenwärtigen Berathungen bewiesen, daß er von der buchstäblichen Verordnung des 26. Gesetzartikels v. J. 1799 nicht abgewichen sei, und daß er das erfülle, was dieser Gesetzartikel heischt, nämlich: daß die gemischten Ehen vor einem katholischen Seelenhirten geschlossen werden, daß es ein ausschließliches Recht und Eigenthum der Kirche ist, den priesterlichen Segen zu ertheilen oder zu versagen, und daß endlich, was meines Erachtens Beachtung verdient, die auf solche Weise geschlossenen Ehen als Civilverträge gültig sind. Der hochwürdige Klerus hat daher am vorigen Reichstage das Gesetz nicht verletzt. Wenn also der Klerus in den Cirkularen und in der päpstlichen Bulle das Gesetz nicht verletzt hat, so kann man, um konsequent zu sein, auch im Placet keine Gesetzverletzung finden. Gegenwärtige Frage hat drei Theile: Erstens, was das königliche Placet betrifft, durch welches die Stände das Gesetz verletzt sehen, so haben sie weder Ursache noch Anlaß, zu begehren, daß die päpstlichen Bullen in Zukunft dem Reichstage mitgetheilt werden, um so weniger, da dieß in keinem anderen konstitutionellen Lande gebräuchlich ist. Zweitens, in Betreff der Prozesse, welche gegen einige geistliche Individuen von den Behörden angefangen worden sind, that Seine Majestät, als Allerhöchstdieselbe diese Prozesse requirirte, weder mehr noch weniger, als was dem obersten Hüter der Gesetze mit vollem Rechte zukömmt. Drittens, was die vor weltlichen Personen geschlossenen Ehen betrifft, so ertheilen dieselben als gesetzwidrige Handlungen die Achtsamkeit der Gesetzgebung, und daher stimme ich meinerseits für die Motion des Herrn Obergespans von Neutra. Denn meiner Überzeugung gemäß wird Seine Majestät geruhen, auf die unterbreiteten Punkte ehestens ein allergnädigstes Reskript heruntergelangen zu lassen, und so wird den billigen und gerechten Beschwerden der Protestanten abgeholfen sein. Außerdem wünsche ich noch, daß dem, was unterbreitet worden, noch die Frage des Übertritts beigefügt werde, denn wenn dieses nicht geschehen, und auf gegenwärtigem Reichs-

tage darüber noch keine geſetzliche Verordnung getroffen würde, ſo bin ich überzeugt, daß die dießfälligen Reibungen von Tag zu Tag wachſen werden.

Graf Alexander Königsegg: Über dieſe immer weiter ausgedehnte Frage will ich von drei Geſichtspunkten aus ſprechen, und zwar von ſolchen, welche in Ungarn die augenfälligſten ſind und den ungariſchen Geſetzgeber am meiſten intereſſiren, nämlich vom katholiſchen, proteſtantiſchen und politiſchen Geſichtspunkte. Vom katholiſchen Geſichtspunkte aus halte ich es für kein Wagniß, vor einem Mitgliede unſeres glorreichen Herrſcherhauſes und vor dem ganzen Vaterlande offen auszuſprechen, daß ein apoſtoliſcher König, wenn er auch, wie hier von kompetenten Rednern geſagt wurde, ein mit beſonderen Rechten bekleidetes Mitglied der Kirche iſt, doch darum nicht unter die regierenden Glieder der Kirche gehört; er kann daher ſolchen päpſtlichen Verordnungen, welche blos von kirchlichen Angelegenheiten handeln, die Veröffentlichung in ſeinem Reiche nicht verſagen, und das Placet nur in ſolchen Fällen vorenthalten, wo das Oberhaupt der Kirche, ſeine Gränzen überſchreitend, ſich in politiſche Verhältniſſe einmiſchen wollte. Wo aber aus dem geiſtlichen Bereiche nicht geſchritten wird, dort müſſen die politiſchen Prinzipien und die daraus entſtehenden Civilgeſetze, welche mit den Glaubenslehren kollidiren, den letzteren den Vorzug laſſen. So iſt es nicht nur im katholiſchen Ungarn, ſondern auch in ganz Europa, ſogar in allen entdeckten und nicht entdeckten Theilen des Erdenrundes; in den entdeckten Theilen darum, weil in den nichtchriſtlichen Ländern man außer den religiöſen Inſtitutionen kaum eine andere Inſtitution findet, in den nicht entdeckten aber darum, weil die bisher entdeckten Länder den Beweis liefern, daß die Vasco de Gama, Cortez, Columbus, Pizarro, Amerigo Veſpucci überall früher Religion als bürgerliche Inſtitution gefunden haben, woraus erhellet, daß die religiöſen Ideen auch in der Bruſt der noch in thieriſcher Freiheit lebenden Menſchenhorden ſo verſchwiſtert ſind, daß der in der bürgerlichen Geſellſchaft lebende Philoſoph, möge er ſich noch ſo ſehr vor denſelben hüten und die Religion meiden, dennoch in die Irrthümer derſelben verfällt. Gegen das praktiſche Leben und gegen die Geſchichte des menſchlichen Geſchlechtes fehlen wollen, iſt daher ein Verbrechen gegen Natur und Religion.

Denn in Bezug auf die Interpretation der Glaubenslehren der lehrenden Kirche ist es Seiner Majestät und unserer glorreichen Herrscherfamilie nie zugestanden, das zu thun. Ich will hiemit unseren König nicht von Seiner erhabenen Stellung zu uns herabziehen, wenn Er auch ein Schüler der Kirche ist. Er leuchtet uns aber dennoch in der stürmischen Nacht der religiösen Kontroversen als Hoffnungsstern vor, zu dem wir als unserem Führer voll Hoffnung aufblicken. Ich bin überzeugt, Seine Majestät werden diesen warmen Eifer für Allerhöchstderselben Rechte zu würdigen wissen, mit welchem die löblichen Stände das Placetrecht Seiner Majestät gegen das angeblich in die Civilgesetze eingreifende päpstliche Breve so energisch vertheidigen, aber ich frage: wäre es nicht gut, wenn die Stände diese ihre zarte Aufmerksamkeit auch auf solche königliche Rechte ausdehnten, welche in den Interessen Seiner Majestät liegen, nicht aber blos auf solche, welche eine Liepensation von den katholischen Prinzipien enthalten, die zu ertheilen die löblichen Stände schon bei der Frage des Übertritts Seiner Majestät nicht einräumten, folglich darüber schon disponirt haben? — Was den protestantischen Gesichtspunkt betrifft, mache ich erstens die hier anwesenden Lehrer der ungarischen Kirche aufmerksam, daß dasjenige, was ich jezt sagen werde, nicht meine Ansicht ist, sondern ein aus protestantischen Prinzipien geschöpftes Korollarium; zweitens bitte ich die anwesenden protestantischen Magnaten unterthänigst, sie mögen mir erlauben, das für ein protestantisches Prinzip zu halten und als solches anzuführen, was ich hier von den Protestanten einstimmig aussprechen hörte, nämlich daß das gesezlich, was im Gesetze enthalten ist; hieraus folgt, daß das, was im Gesetze nicht ausgesprochen, ungesezlich oder gesezwidrig, oder wenigstens außergesezlich ist; folglich ist nach dem protestantischen Prinzip die Ertheilung des priesterlichen Segens gesezwidrig, ungesezlich, oder wenigstens außergesezlich, d. h. keine obligative Handlung. Wenn die Reichsstände die ihrer Meinung nach unterdrückten protestantischen Prinzipien schützen wollten, so hätten sie Seiner Majestät dieß als Gravamen unterbreiten müssen, daß der katholische Klerus während 50 Jahren gegen das protestantische Prinzip und gegen den 26. Artikel v. J. 1790 den ohne Reverse eingegangenen Mischehen den priesterlichen Segen ertheilt hat, und daher Allerhöchst-

dieſelben bitten ſollen, dieſen Mißbrauch abzuſchaffen. Proteſtantiſcher Seits könnte zur Forderung des prieſterlichen Segens ſchwerlich vorgebracht werden, daß dieſer 50jährige Gebrauch dem entgegengeſetzten Geſetze derogirt; denn wenn die löblichen Stände es gewagt haben, die während 100 Jahren gebräuchlichen Reverſe einen Mißbrauch zu nennen, ſo mögen ſie auch mir erlauben, daß ich es einen Abuſus nenne, wenn die Miſchehen während 50 Jahren eingeſegnet worden ſind. Die Einwendung wäre nicht annehmbar, daß es gut iſt: wenn die Einſegnung der ohne Reverſe geſchloſſenen Miſchehen ungeſetzlich iſt, dann ſoll der prieſterliche Segen auch den mit Revers geſchloſſenen Ehen vorenthalten werden. Denn erſtens gehören die Kirchengebräuche nach den katholiſchen Prinzipien nicht unter die Aufſicht des Civilgeſetzes, zweitens wiederhole ich das, worauf ich die hochlöblichen Magnaten ſchon aufmerkſam machte, daß es kein katholiſches, ſondern ein von den Katholiken und Proteſtanten geläugnetes Prinzip iſt, daß Alles ungeſetzlich ſei, was das Geſetz nicht expreß befiehlt. — Vom politiſchen Geſichtspunkte aus legt die Vorenthaltung des prieſterlichen Segens den Miſchehen weder civile noch moraliſche Hinderniſſe in den Weg; civile nicht, denn die Ehe iſt gültig, die darin erzeugten Kinder ſind legitim, folglich iſt kein Hinderniß in Civilrückſichten; in moraliſcher Rückſicht waltet kein Hinderniß ob, weil die ohne prieſterlichen Segen eingegangene Ehe dennoch ein unauflösbares Sakrament iſt, denn wer ohne Einſegnung nicht heirathet, der hält etwas auf den Glauben und heirathet ohne Revers nicht; ſind die Reverſe da, ſo wird auch der prieſterliche Segen ertheilt, folglich iſt auch kein Hinderniß da; wer aber ohne Revers heirathet, der hält nichts auf den Glauben und heirathet auch ohne prieſterliche Einſegnung; folglich iſt auch hier kein Hinderniß. Die Kirche zwingen zu wollen, daß ſie wider ihre Überzeugung die ohne Revers zu ſchließenden Ehen billige, wäre eben ſo viel, als zu fordern, daß der Redner eine mit rhetoriſchen Fehlern angefüllte Rede, der Dichter ein Gedicht mit Verſtößen gegen das Metrum und der Feldherr ein mit Fehlern gegen die Taktik angeſtelltes Militairmanövre billige, ohne zu bedenken, daß Gefallen oder Mißfallen mehr in unſerer Willkühr iſt, als Glauben und Nichtglauben. Der Verſtand kann uns zwingen, zu glauben; der Unglaube iſt ein Ergebniß der Trägheit, die nicht

unterſuchen will, und die ſich einbildet, daß Alles innerhalb des Horizontes liegt, und dieſe wird, wenn ſie ihre Einſicht auf die Probe ſetzt, bald zu der Annahme eines anderen Glaubens von ſelbſt gezwungen werden. Wenn der Glaube nur eine Meinung wäre, nun ſo wäre der Unglaube auch nur eine Meinung, und der Unterſchied wäre, daß der Glaube auf der Wirkſamkeit des Verſtandes, auf Wiſſenſchaft, auf Poſitivität, der Unglaube aber auf Trägheit des Verſtandes, auf Unwiſſenheit, auf Negativität beruhet. Aber damit etwas gefalle oder nicht gefalle, wie jetzt die ohne Revers geſchloſſenen Ehen der Kirche gefallen ſollen, das ſteht in eines Jeden Freiheit, wozu man Niemanden, folglich auch die Kirche nicht, zwingen kann. In der Vorenthaltung des prieſterlichen Segens in Betreff der Miſchehen ein Hinderniß zu ſuchen, das würde die reſp. Eheluſtigen zu einer ſolchen übertriebenen Nachgiebigkeit zwingen, wonach den Eltern oder Bräuten gemeinhin nicht freiſtünde, dem katholiſchen oder proteſtantiſchen Manne einen Korb zu geben, wenn er in eine Miſchehe treten will; denn ein Korb iſt ein größeres Hinderniß, als die Vorenthaltung des prieſterlichen Segens, folglich mehr in das Geſetz eingreifend. Hieraus würde der traurige Zuſtand folgen, daß, wäre der Freier in was immer für einem ſchlechten Zuſtande, von ſchlechter Aufführung, oder für die Damen von abſchreckendem Äußern, aber von anderem Glauben als das Weib, um das er freiet, — die katholiſchen oder proteſtantiſchen Eltern oder die katholiſche oder proteſtantiſche Braut dem Manne huldigen müßten, weil es nicht erlaubt iſt, Miſchehen zu verhindern. Dieſes Geſetz wäre alſo weder für proteſtantiſche, noch für katholiſche Eltern wünſchenswerth. Was den angeblichen unglaublichen Ausſpruch betrifft, daß die Miſchehe ein Verbrechen gegen Gott und die Natur iſt, ſo ſcheinen einige Magnaten denſelben, indem ſie ihn auf die Ehe in materieller Hinſicht anwenden, nicht ſo zu verſtehen, wie Seine fürſtliche Gnaden der Reichs-Primas, welcher nur ſagt, daß es ein Verbrechen gegen die Natur iſt, wenn Jemand ſein Kind in Irrthümern oder in dem, was er für Irrthum hält, unterweiſt oder unterweiſen läßt. Das iſt eine ſehr natürliche Idee, denn ſo wie ich gegen die Natur ſündige, wenn ich meinen Sohn in Fehlern unterweiſen laſſe, die nicht nur gegen die religiöſen, ſondern auch gegen die wiſſenſchaftlichen, äſthetiſchen, oder in Fehlern, die

gegen die Prinzipien des sozialen Lebens verstoßen, oder wenn ich denselben von schlechten Gewohnheiten oder Bizarrerien nicht abhalte: so wäre es ein noch unnatürlicherer Fehler, wenn die katholische Mutter, welche glaubt, daß nur die Prinzipien ihres Glaubens gut sind, ihre Kinder in religiösen Irrthümern aufwachsen ließe. Hierauf kann man nicht fragen, wie also die protestantische Mutter ihre Kinder katholisch erziehen könne; denn erstens: wenn sie eine eifrige Protestantin ist, so läßt sie es gewiß nicht zu, und tritt auch nicht in eine solche Ehe, wo sie das zu thun verpflichtet wäre. Zweitens: wenn sie nicht eifrig ist, so hält sie ihre Glaubensprinzipien nicht für die ausschließlich wahren, und kann also ihre Kinder leichter in einer anderen Religion erziehen lassen, als eine Katholikin, die noch immer überzeugt ist, daß die Prinzipien ihres Glaubens die besten sind. Ich hörte hier ein großes Wort, nämlich: daß kein Staat im Staate sein kann. Der verdienstvolle Bürger des ungarischen Vaterlandes, der dieß gesagt, hat vielleicht nicht bedacht, daß er damit nicht nur die Hierarchie erschüttert hat, sondern die ganze ungarische Konstitution; denn sind die Munizipien nicht ein Staat im Staate? ist die Aristokratie kein Staat im Staate? man könnte ebenso auch sagen, weil kein Staat im Staate existiren kann, also fort mit den Munizipien! fort mit den Aristokraten! das heißt, fort mit der ungarischen Konstitution! Ich hörte auch erwähnen, daß der Klerus gegen die Kirchengebote von seinen Kapitalien Zinsen nimmt; hierauf antworte ich, daß, wenn eine Übertretung des Gesetzes den Dank des Vaterlandes verdienen könnte, so wäre dieß hier der Fall; denn ich frage, was würde mit dem größten Theil derjenigen geschehen, die den wilden Zustand ihrer Besitzthümer auf den Grad europäischen Flors erheben wollen, wenn sie nicht aus den Händen der Geistlichen Kapitalien zu gesetzlichen Zinsen bekämen? der größte Theil der ackerbauenden Volksklasse würde eine Beute des Wuchers werden; ferner wenn der Geistliche von seinen Kapitalien keine Zinsen nehmen könnte, so könnte ein Bischof sein Gut nicht besorgen, er könnte keine Fonds errichten, was sowohl für die Industrie als auch für die Menschheit schädliche und traurige Folgen hätte. Ich kann mein Staunen nicht verschweigen, daß der gelehrte Oberaufseher der vier Superintendenzen der menschenfreundlichen Augsburger Konfession, als ein so offenbarer Feind

der ruſſiſchen Prozeduren, ſich mit der Koſackenmanier, alle päpſtlichen Verordnungen mit Einem Schlage zu vernichten, ſo ſchnell befreunden konnte. Was ſeinen in herriſcher Manier geſchehenen Tadel des ganzen Klerus betrifft, ſo halte ich denſelben für einen Eingriff in die königlichen Rechte; ich halte es für meine Pflicht, mich gegen ſolche Uſurpation eines königlichen Rechtes feierlich zu erklären; denn ſo wie Graf Pálffy ſagen konnte, daß man Gott gebe, was Gottes, und dem Geſetze, was des Geſetzes iſt, ſo ſoll er der konſtitutionellen Stellung laſſen, was unſerer konſtitutionellen Stellung iſt. Endlich iſt das wichtige Argument gegen die päpſtlichen Verordnungen: wir werden, wenn wir dieſe halten, nicht wiſſen, ob unſer Herr in Wien oder in Rom ſei, für mich nur inſofern Argument, als ich ſchon vor 25 Jahren gewußt habe, das unſichtbare Oberhaupt unſerer Kirche ſei im Himmel, das ſichtbare in Rom und das konſtitutionelle Oberhaupt unſeres Vaterlandes reſidire in Wien.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Den mir vorangehenden Sprecher muß ich aufmerkſam machen, er möge in Zukunft Alles weglaſſen, was die Auseinanderſetzung erſchwert, und innerhalb jener Gränzen bleiben, welche im Verlauf der Diskuſſion die Zweckmäßigkeit fordert.

Baron Viktor Meszníl: Ich ſehe in dieſer Angelegenheit ein Gravamen gegen die Regierung und gegen Seine fürſtliche Gnaden den Reichs-Primas. Wir wiſſen, daß der ungariſche Klerus dem Papſte gegenüber keine ſolche Stellung einnimmt, als wie in irgend einem anderen Lande; denn ein Bündniß zwiſchen dem römiſchen Papſt und Ungarn läßt es nicht zu, daß derſelbe für Ungarn eine ſolche Bulle erlaſſe, die mit den Landesgeſetzen kollidirt, und gerade zur Beobachtung dieſes Vertrages wurde es der Regierung anvertraut, das päpſtliche für Ungarn beſtimmte Breve zu revidiren, und daſſelbe, wenn nichts darin gefunden wird, was gegen die Vaterlandsgeſetze iſt, für Ungarn durch ein Placet gültig zu machen, im entgegengeſetzten Falle aber, wenn nämlich das Breve in die Landesgeſetze eingreift, demſelben das Placet zu verſagen. Aber ein ſolches in die vaterländiſchen Geſetze eingreifendes Breve war dasjenige, welches der römiſche Papſt im Jahre 1841 in Betreff der gemiſchten Ehen erließ, und obſchon die Regierung die Ungeſetzlichkeit des Breves wohl einſah — denn ich kann doch von

der Regierung nicht vorausſetzen, daß ſie unſere vaterländiſchen Geſetze nicht kenne — ſo hat ſie das Placet dennoch nicht verſagt, da es doch zu ihren allerheiligſten Pflichten gehört, die Rechte einer ganzen Nation zu überwachen, und unſere vaterländiſchen Geſetze in ihrer völligen Bedeutung zu erhalten, nicht aber noch demjenigen, der unſere Geſetze übertreten will, hülfreiche Hand zu bieten, was die Regierung gethan; und hierin, kaiſerl. königl. Hoheit und hochlöbliche Magnaten! ſehe ich das Gravamen gegen die Regierung. Ferner ſehe ich auch ein Gravamen gegen Seine fürſtliche Gnaden den Primas; denn indem er die dem ungariſchen Klerus eigenen Rechte, deren Aufrechthaltung ihm als Oberhaupt überlaſſen iſt; indem er ſeine Pflichten, die er, ſowie jeder andere Vaterlandsbürger den vaterländiſchen Geſetzen ſchuldig iſt, vergaß, nahm er keinen Anſtand, an den Klerus ſolche Cirkulare zu erlaſſen, von denen er wiſſen konnte, daß ſie wegen ihrer Ungeſetzlichkeit im Vaterlande Wirren verurſachen würden. Kaiſerl. königl. Hoheit! hochlöbliche Magnaten! Jeder kann fehlen; aber es iſt die heiligſte Pflicht eines Jeden, der gefehlt hat, ſeinen Fehler wieder gut zu machen, beſonders, wenn er das Oberhaupt eines Standes iſt, der im ganzen Lande chriſtliche Demuth und chriſtliche Gerechtigkeit predigt, und wenn er nicht ſich, nicht einer einzelnen Perſon oder einer einzelnen Familie, ſondern vielen Millionen Menſchen im ganzen Lande geſchadet hat; fordern wir daher Seine fürſtliche Gnaden den hochverehrten Reichs-Primas auf, daß er ſeinen Fehler einſehe und wieder gut mache, und das erlaſſene ungeſetzliche Cirkular durch ein anderes aufhebe. Wenn aber Seine fürſtliche Gnaden, wie ich befürchten muß, darauf nicht eingehen wollte, ſo begünſtige ich das Auntium und den Geſetzvorſchlag der Stände, die ſo zierlich und erſchöpfend geſchrieben ſind, daß man meines Erachtens weder ſchöner ſchreiben, noch neue Gründe hinzufügen kann, in ihrer ganzen Ausdehnung. Was ferner den Wunſch des Grafen Joſeph Eſterházy betrifft, daß nämlich eine ſo wichtige Sache, wie das Breve iſt, bevor es in Berathung kömmt, dem Lande nothwendiger Weiſe mitgetheilt werde, ſo ſtimme ich dieſem Wunſch deſſelben ganz bei, und ſpreche ihn hiemit auch als den meinigen aus. Ich habe bei dieſer Gelegenheit noch eine Bemerkung gegen den Klerus: es ſtimmt mit der Praxis der ungariſchen Juſtiz nicht überein, und iſt gegen die

Geſetze, daß Jemand, deſſen Handlungen beurtheilt werden, vor ſeinem Richter auch zu ſeiner Vertheidigung oder zur Erklärung ſeiner Handlungen ſpreche; denn Niemand kann ſein eigener Richter ſein. Ich berufe mich daher auf die Beſcheidenheit des Klerus, und bin gleich ſo frei, die hochlöblichen Magnaten aufmerkſam zu machen, daß Seine fürſtliche Gnaden der Primas, die Biſchöfe und ſo der übrige anweſende Klerus in dieſer Angelegenheit gewiß kein Votum haben können; und bitte daher Eure kaiſerl. königl. Hoheit, beim Ausſpruche der Mehrheit ihre Vota keineswegs zu zählen.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich halte es für meine Pflicht, den mir vorangehenden Sprecher zurechtzuweiſen. Als in re ſpecimli hat er wohl ohne Dokumente ſo geſprochen, weil derſelbe an dieſer Tafel zum erſten Male ſpricht. Seine Anſicht in Betreff der Stimme des Klerus iſt grundlos; denn ich glaube, daß der ungariſche Klerus als erſter Reichsſtand und integrirender Theil dieſer Tafel an unſeren Diskuſſionen immer Theil nimmt, welches Recht und dem zu Folge auch das Stimmrecht man dem Klerus um ſo weniger vorenthalten kann, da die löblichen Stände den Klerus, beſonders Seine fürſtliche Gnaden den Reichs-Primas, zum Gegenſtand der Frage machten. Es iſt die erſte Pflicht der Juriſdiktion, daß Jeder ſich ſelbſt vertheidigen könne, und wir ſehen, daß das Stimmrecht des Klerus an der löblichen Ständetafel nicht in Frage gezogen wird; denn derſelbe war bei der Berathung nicht nur zugegen, ſondern nahm auch Theil daran, und die Stände würdigten deſſen Erklärungen und hatten in dieſer Beziehung keine Bemerkung zu machen. Wie ich ſchon ſagte, bei jeder öffentlichen Berathung iſt es die erſte Regel, daß Gerechtigkeit geübt werde; dieß kann aber nicht anders geſchehen, als wenn dem Angeklagten offene Vertheidigung geſtattet wird.

Graf Kaſimir Batthyányi: Ein ſchmerzliches Gefühl ergreift mich, wenn wir gezwungen ſind, über eine Angelegenheit zu ſprechen, welche, möge ſie vom moraliſchen oder politiſchen Geſichtspunkte aus betrachtet werden, den Menſchen und Patrioten mit Zweifeln überhäuft. Dieſe Aufgabe wird deſto ſchmerzlicher, wenn wir durch unſere Worte des Tadels zwei ſolche Mächte berühren müſſen, deren öffentlicher Beruf es iſt, im Staate die Moralität und die Heiligkeit der Geſetze zu bewachen, und deren

ganze Kraft und Wirksamkeit auf der Achtung und dem Vertrauen beruht, das jeder gute Bürger für dieselben von ganzem Herzen hegt; wie sehr aber diese beiden Mächte in dem gegenwärtigen Falle von ihrer Pflicht abgewichen sind, das zeigt uns die Größe des daraus erfolgten Übels, das beweist uns die Erfahrung jenes Resultats, daß die Nachsicht der höheren Macht bei den Fehlern der minderen beide von Fehler zu Fehler, von Ungesetzlichkeit zu Ungesetzlichkeit und, was noch mehr, erstere sogar zur Inkonsequenz hingerissen hat. Wenn die Regierung das gesetzverletzende Verfahren einiger katholischer Oberhirten sogleich bestraft oder sie wenigstens mit gebührender Strenge in die Schranken des Gesetzes zurückweist, so vermehren sich die ungesetzlichen Handlungen des Klerus gewiß nicht so sehr, und die Zuversicht des Klerus hätte nicht jenen Grad erreicht, daß er alle jene einzelnen Handlungen jetzt in corpore für die seinigen ausgibt. Mit den Repräsentanten der Nation und der Stände halte ich alle jene Handlungen für gesetzverletzend, welche den Mischehen, unseren deutlichen Gesetzen zum Trotze, was immer für Hindernisse entgegengestellt haben, und daß der Klerus dieß wohl selbst vermuthen mag, beweisen diejenigen, die wegen solchen Handlungen beschuldigt werden, und die diese Klagen dadurch von sich abzuwenden suchen, daß sie entweder rund läugnen, was sie gethan haben, oder wenigstens die Absicht, die sie dabei hatten, oder, wo es sich um Worte handelt, den Sinn derselben zu ihren eigenen Gunsten interpretiren. So fern es auch von mir ist, Jemanden verletzen oder seine Worte verdächtigen zu wollen, so bin ich dennoch gezwungen, zu erklären, daß ich solche Handlungen, die nicht nur auf den Flügeln des Gerüchts offenkundig, sondern auch von einzelnen Ortsobrigkeiten, als in ihrer Mitte geschehen, bestättigt, in den Instruktionen ihrer Deputirten erzählt, und welche an der Deputirtentafel als wahr angenommen und der Magnatentafel als Gravamen berichtet wurden, — daß ich solche Handlungen, sage ich, nicht nach der Überzeugung einzelner Personen für wahr oder nicht wahr, oder, wenn sie dieselben betreffen, durch einige Worte für nicht authentisch oder falsch halten kann; denn thäte ich das, so würde ich nicht nur einzelne Personen, sondern solche Korporationen, wie jene Ortsbehörden und die Deputirtentafel sind, zu verletzen glauben. Um so weniger kann ich die Forderung annehmen, daß ich lieber die

ſpätere Interpretation früher gedruckter Worte als jenen Eindruck und jene Überzeugung, die ſie ſowohl bei mir, als bei anderen zahlreichen Leſern hervorgebracht haben, einer Kritik darüber zu Grunde lege; ich halte daher alles das für Geſetzübertretung, was in der Repräſentation der löblichen Stände als ſolche erachtet wird, und halte von Seiten der Regierung das für ein Gravamen, daß ſie nicht dort mit der nöthigen Energie auftrat, wo dieſe erforderlich war, daß ſie am vorigen Reichstag den Repräſentanten der Nation kein Gehör gab, und damals auf die Punkte, die erſt nach einer ſehr ſchwer zu Stande gekommenen Verſtändigung unterbreitet wurden, kein beruhigendes Reſkript erließ, und die Erlaſſung deſſelben bis dahin ſuspendirte, bis ſie ſich mit einer fremden Macht darüber verſtändigt, und das Guthalten derſelben eingeholt, und daß ſie die Geſetzübertreter und Friedensſtörer nicht zur Verantwortung gezogen, ja ſogar die Ortsbehörden in ihrem geſetzlichen Verfahren gegen dieſelben gehindert hat. Man kann ſich daher nicht wundern, daß ſich die Glieder der Hierarchie durch dieſe Nachgiebigkeit, ſo zu ſagen, berechtigt fühlen, ſich über das Geſetz zu erheben, daß ſie Beſchwerden auf Beſchwerden gehäuft, und in dieſem friedlichen toleranten Vaterlande die Gemüther ſo ſehr aufgeregt haben, daß wir das Ende dieſer Wirren nur in ferner Zukunft hoffen können. Man darf ſich auch darüber nicht wundern, daß diejenigen, welche nur unſer wohlthätiges Vaterland aus der Mitte des Volkes auf ſo hohe, mit ſo großen Einkünften verbundene Stellen erhoben hat, ſich dennoch nicht entblödet haben, lieber einer drückenden äußeren Macht zu huldigen, als ihre Bürgerpflicht zu erfüllen, da ſie auch ſehen, daß ſelbſt die Regierung jene Macht nicht verhindert hat, ſich in die innern Angelegenheiten unſeres Vaterlandes einzumiſchen, ja ſogar die Meinung derſelben in einer Angelegenheit ſanktionirt, von deren Entſcheidung der Friede, der moraliſche Zuſtand und das Glück vieler Millionen Menſchen unſeres Vaterlandes abhängt, in einer Angelegenheit, deren ganze Schwierigkeit blos in der Intoleranz jener äußern Macht und in ihrem Geiſte der Propaganda liegt; und während die Nation nach Linderung ihrer Wunden ſchmachtete, trifft uns im Sinne der Regierungsverträge, oder vielleicht trotz derſelben, der unſere vaterländiſchen Geſetze und die Sympathie unſerer Bürger auf gleiche Weiſe niederdrückende Blitz des Vatikans; mit den, wie ein ver-

wüstender Sturm ihn begleitenden, in jenen Cirkularen befindlichen Verordnungen der Kirchenoberhäupter. In jenem Cirkulare, wo Seine fürstliche Gnaden der Reichs-Primas, wenn ich seine von ihm selbst vorgestern gegebene Erklärung wohl auffaßte, die gemischten Ehen schlüßlich tadelt, stehen die christliche Liebe und Achtung vor dem Gesetze athmenden Worte mit Flammenbuchstaben geschrieben, Worte, durch welche die Mischehen, wenigstens diejenigen, welche Seine fürstliche Gnaden nicht billigt, ein Verbrechen gegen Gott und die Natur genannt werden. Ich glaube gern, daß Seine fürstliche Gnaden die Worte nicht im schlechtesten Sinne nahm; denn wenn wir sie lesen, glauben wir, wir seien in die Nebel des Mittelalters zurückgefallen und sind der Erwartung, daß diese Ermahnungen bald auch in den für die Ketzer angezündeten Scheiterhaufen, oder in den Folterbänken der Inquisition, oder in der Restauration jenes berühmten Gesetzes „ut Lutherani comburantur" sanktionirt werden, welches gewiß nicht unsere verständigen Vorfahren, sondern Gott weiß wer in die Reihe der veralteten Obskuritäten eingeschmuggelt. Was ich aber in dieser Angelegenheit nicht begreife, ist, wie es die Regierung mit ihren aufrichtigen Absichten vereinbaren könne, wenn sie auf ein Cirkular solchen Geistes ihr Placet gibt und zugleich die Verantwortlichkeit dafür von ihren Schultern abwälzt, obschon jenes ohne dieses nie hätte erscheinen können, und wenn sie bei Gelegenheit einer solchen Proklamation ihre Überwachungsrechte auf eine Weise ausübt, welche ich gern auf die Presse möchte angewendet sehen, und wodurch das Censoramt zu einer angenehmen Sinekure würde, nämlich wenn das Erscheinen irgend eines Werkes nicht antizipativ verboten, sondern den Richtern des Landes darüber zu urtheilen überlaßen würde, ob es mit den Gesetzen kollidire, wenn die Regierung in diesem Falle den Richtern nur das Urtheil nicht verbieten würde. Jenes Cirkular gibt später auf einen oder zwei Punkte der Religionsfrage einen mit seinem Geiste insofern streitenden Bescheid, als es Gleichheit und Reziprozität der Religion sich zum Prinzipe macht; aber die Regierung läßt diese weisen und heilbringenden Prinzipien nicht ins Leben treten, so daß wir nicht wissen, ob wir uns an ihre Versprechungen oder an ihre Handlungen halten sollen, ob sie konstitutionell oder eigenmächtig regieren welle, ob sie ein unerschütterliches Regie-

rungssystem hat, oder ob es Verhältnisse und Mächte gibt, an denen ihre moralische Kraft scheitert. Ich sehe in dem allen nicht nur Anlaß zur Besorgniß, wie vorgestern ein Obergespan sich äußerte, sondern ich sehe hier einen Anlaß zu tiefen, schmerzlichen Bekümmernissen, ich sehe nämlich Vernachlässigung der Pflicht, Übertretung der Gesetze und eine Masse von drückenden, schmerzlichen Beschwerden. Wenn also die Regierung diese beseitigen, wenn sie sich das Vertrauen der Nation sichern, die Achtung vor dem Klerus, die hohe Idee der Religion, den Frieden und die Religiosität der Bürger herstellen will, so ist es nothwendig, daß sie sich mit der Gesetzgebung verbinde, und ihren Willen, die Religion und die Moralität immer aufrecht zu halten, thatkräftig bekunde; sie muß zeigen, daß sie es verstehe, nach dem Beispiele unseres glorreichen Königs Matthias, jedes hierarchische Oberhaupt, welches die vaterländischen Gesetze und das Glück unserer Bürger von was immer für einer Konfession, seinen Zwecken aufzuopfern bereit ist, und welches wünscht, sich mit der Religion zu identifiziren, in die gebührenden Schranken zurückzuweisen und unschädlich zu machen. Das ist der Zweck gegenwärtiger Repräsentation; daher begünstige ich sie in ihrer ganzen Ausdehnung.

Baron Ludwig Vay: Ich will nicht mit neuen Gründen beweisen, daß die in dieser Repräsentation der Stände enthaltenen Wünsche legal, gerecht und zweckmäßig sind; ich halte dieß nicht für nothwendig, und will nur auf das, was darüber gesagt wurde, einige Gegenbemerkungen machen, indem ich hiemit zugleich anzeige, daß ich für die Repräsentation stimme. Der erste Wunsch der löblichen Stände ist: die Regierung soll die Hirtenbriefe tadeln und vernichten; es wurde indeß behauptet, daß diese Cirkulare mit dem Gesetze nicht kollidiren, denn der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 verlange bei Vollziehung der Mischehen nicht mehr, als die neuerlich erfundene passive Assistenz der Geistlichen. Wo nahm diese Erfindung, welche jedem Diplomaten zur Ehre gereicht hätte, ihren Ursprung? Das will ich nicht untersuchen: aber daß sie im 26. Gesetzartikel v. J. 1791 nicht enthalten ist, erhellt schon daraus, daß dieselbe von einem sehr hochstehenden Oberhirten erst ihren Namen bekam, und ich werde nie anerkennen, daß man hiebei das im citirten Gesetz befindliche „coram" in unserem Vaterlande je anwenden könne. Dieses Wort kommt in unseren Gesetzen un-

zählige Mal vor, so z. B., daß dieser oder jener Prozeß vor dem Vizegespan oder vor dem Stuhlrichter geschlichtet werde; aber versteht wohl das Gesetz darunter, daß in deren Gegenwart eine andere Person, z. B. der Haiduck, das Urtheil fälle, und daß dieses gültig sei? Wenn die Interpretation dieses Wortes, wie sie der Klerus gibt, besteht, könnte auch der Stuhlrichter es so interpretiren; ich glaube aber, ein solcher Stuhlrichter, der vor dem Gesetze so wenig Achtung hätte, könnte nicht so leicht gefunden werden, und fände sich auch Einer, der dem Gesetze eine solche Erklärung geben wollte, er würde nicht wagen, es zu thun, indem er für seine gesetzwidrige Handlung in der Solidarität keinen Schutz finden könnte. „Durch die Vorenthaltung des priesterlichen Segens sind die Mischehen nicht verhindert worden; denn sie wurden auch seitdem geschlossen." Meiner Ansicht nach beweist diese Argumentation nur so viel, daß dieses Hinderniß nicht eben unübersteiglich ist; aber daß dadurch doch viele Mischehen verhindert werden, das wissen die Oberhirten am besten, und wenn sie diese Hoffnung nicht gehabt hätten, so hätten die fraglichen Cirkulare kaum das Tageslicht erblickt. Der zweite Wunsch der Nation ist, die im Sinne des 14. Gesetzartikels v. J. 1647 eingeleiteten Prozesse sollen zur Kontinuation zurückgesendet werden; es wurde erklärt, daß dieses Gesetz hier nicht anwendbar sei, und wurden alle Punkte desselben vorgebracht, welche anderweitige Anordnungen betreffen; aber die allgemeine Regel, der zu Folge es ja anwendbar ist, wurde ausgelassen; dem zu Folge und in Anbetracht des 18. Gesetzartikels v. J. 1791 begünstige ich das Postulat der löblichen Stände als legal und zwar so, wie es steht, ohne den Zusatz: daß sie mit einem Beschlusse zurückgesendet werden, — den Beschluß oder das Urtheil soll die Gerichtsbarkeit aussprechen, welche in dem erwähnten Gesetzartikel dazu bestimmt wurde. Der dritte Wunsch der löblichen Stände ist: „das auf das Breve gegebene Placet soll widerrufen, der römisch-katholische Klerus aber zur Beobachtung der Gesetze mit strengen Maßregeln angehalten werden;" da die erste Bitte gesetzlich ist, so begreift sie in sich den Umfang der dritten; damit aber das Gesetz mehr als ein bloses Wort sei, und damit unser königlicher Herr, dessen Pflicht es ist, über die Erfüllung der Gesetze zu wachen, derselben entsprechen könne, kann er die Erfüllung dieser letzten Bitte nicht verabsäumen.

Mein verehrter Freund Baron Eötvös ſagte indeß, daß die Kirche unabhängig ſein müſſe, indem er dieß in Betreff der Kirchenangelegenheiten verſtand, und da die Gränzlinie zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Macht ſchon beſtimmt iſt, ſo dürfte die eine in die Agende der anderen nicht eingreifen; kommen Angelegenheiten von gemiſchter Natur vor, ſo ſoll auch in dieſen jede Gewalt über das entſcheiden, was zu ihrem Bereiche gehört. Anſcheinend ganz rein logiſcher Konſequenz argumentirend, behauptete er: die Geſetzgebung könne auf die Miſchehen, inwiefern dieſelben zum Bereich der Kirche gehören, keinen Einfluß ausüben; ich geſtehe, daß ich auf dieſe Einwendung nichts zu antworten hätte, wenn mein verehrter Freund z. B. von Angelegenheiten gemiſchter Natur nicht die Miſchehen, ſondern blos Ehe oder Taufe angeführt hätte, und wenn er von oder in einem ſolchen Lande ſpräche, wo es nur Eine Konfeſſion gibt. In einem ſolchen Falle gibt es wirklich nur zwei Gewalten, und es genügt, zwiſchen beiden die Gränzlinie zu ziehen; aber hier iſt von gemiſchten Ehen die Rede, die Prinzipien der römiſch-katholiſchen Kirche kommen hier nicht nur mit Verordnungen der Civilgewalt in Kolliſion, ſondern zugleich oder richtiger vielmehr mit den proteſtantiſchen Glaubensprinzipien; denn wenn die Proteſtanten die Ehe auch für kein Sakrament halten, ſo wollen ſie doch dieſelbe zu keinem weltlichen Vertrage herabwürdigen. Damit der Staatszweck, der allgemeine Friede und das Einverſtändniß nicht gefährdet werde, muß die Geſetzgebung dafür ſorgen, daß die Kolliſionen vermieden werden, welche bei der Anwendung dieſer verſchiedenen Prinzipien im praktiſchen Leben entſtehen können. In einem ſolchen Falle kann es die Geſetzgebung nicht vermeiden, über ihr angemeſſenes Bereich hinauszuſchreiten, und es könnten die katholiſchen Glaubensprinzipien nicht unangefochten bleiben, wenn ſie deſpotiſch ausſprechen wollten, die Proteſtanten ſollen ihre Glaubensprinzipien den Prinzipien des Klerus immer unterordnen; aber mein verehrter Freund, der die Reziprozität vertheidigte, wird das nicht wünſchen; dieſes könnte auch durch das von den Proteſtanten anerkannte Recht der Perfektibilität nicht gerechtfertiget werden, welches der Graf Johann Mailáth, wie ich bemerkte, mit dem Prinzip der Unbeſtändigkeit vertauſchen wollte; aber auch dieſen Tauſch kann ich nicht eingehen. Daß die Geſetze in unſerem Vaterlande im Falle der Noth

die Glaubensprinzipien nicht unangefochten ließen, das beweisen die in Betreff der Religion gebrachten Gesetze. Diesem Prinzip huldigten die Protestanten, die nicht-unirten Griechen, und, wenn gleich in geringerem Maße, auch die Katholiken; wenn also einzelne Personen ein solches Gesetz mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, so mögen sie von ihrem Wirkungskreise abtreten, sich aber nicht durch ihr Gewissen zur Verletzung des Gesetzes berechtiget glauben. Auch den vierten Wunsch der Stände, um nicht länger zu sprechen, begünstige ich; ich stimme also für die ganze Repräsentation; denn die Aufregung kann nur so beschwichtigt, der gestörte Friede nur so wieder hergestellt werden; daß aber Aufregung Statt fand, daß der Friede gestört wurde, weiß nur der nicht, der sein Vaterland nicht kennt, nicht kennen will. Graf Cziráky läugnet es, daß der Friede durch die Cirkulare gestört worden sei, indem er hinzufügte: Obschon Komitatskommissionen in dieser Absicht das Land bereist haben, so haben sie dieselbe doch nicht erreicht; Friede und Ruhe sind ungestört geblieben. Hätte der Herr Graf ein einzelnes Komitat, einen einzelnen Fall erwähnt, so würde ich schweigen, denn von einem solchen Falle könnte ich zufällig keine Kenntniß haben; aber seine Behauptung war allgemein, und wenn er diese so verstanden wissen will, so bin ich gezwungen, zu behaupten, daß dieselbe mehr als Verdächtigung ist; denn in mehreren Komitaten wurden Kommissionen ausgeschickt, nicht um Aufregung zu erwecken, sondern Friede und Ruhe zu erhalten, und diese haben ihre Sendung redlich erfüllt. Diese Repräsentation wird schwerlich von der Mehrheit der hochlöblichen Tafel angenommen werden, was sehr natürlich ist; da eben Jene, die darin der Gesetzverletzung beschuldigt werden, über sich das Unschuldig selbst aussprechen; indeß bleibt mir eine Hoffnung, daß nämlich diejenigen, die dem Throne Seiner Majestät nahe stehen, die bei der Regierung Einfluß haben, Seiner Majestät nicht verheimlichen werden, daß in dieser verhinderten Repräsentation nicht etwa sechs- oder siebenundzwanzig Komitate, sondern — drei ausgenommen — sämmtliche diesen Wunsch aussprechen, und man also diesen als den Wunsch der ganzen Nation betrachten darf, ja betrachten muß; daß aber die Mehrheit der hochlöblichen Tafel nicht einstimmt, ist eine Folge der oben erwähnten Umstände. Möchte sich die hochlöbliche Magnatentafel diesem Wunsche der

Nation nicht entfremden, dann würde der von Seiner kaiserl. königl. Hoheit ausgesprochene Wunsch in Erfüllung gehen, und wir würden keine Partheien unter uns haben.

Graf Alfred Zichy: Es ist mein eifrigster Wunsch, den religiösen Kontroversen und Reibungen je früher ein Ende zu machen, den gestörten Frieden wieder herzustellen und das wechselseitige gute Einverständniß für die Zukunft zurückzuführen; denn ich sehe ein, daß dieser aufgeregte Zustand nicht viel Gutes zur Folge haben kann. Die Frage der Mischehen ist, was den Kern der Sache betrifft, schon unterbreitet, und ich wünschte, daß in dieser Beziehung ein königliches Reskript erwartet werde; denn nach Herabgelangung eines solchen hätte sich uns die Angelegenheit in einem anderen Lichte als jetzt dargestellt; und wirklich weiß ich jetzt noch nicht, was die löblichen Stände durch diese mit unendlichen Argumenten angefüllte Repräsentation erreichen wollen. Wollen sie etwa, daß ein kleiner Gesetzparagraph zu Stande komme, dessen Inhalt noch Niemand in Zweifel gezogen hat, nämlich daß die Kinder, die aus einer vor einem evangelischen Seelenhirten geschlossenen Ehe entstanden, legitim sind? Es ist übrigens meine Absicht nicht, mich in die einzelnen Punkte dieser Repräsentation einzulassen; denn die mir vorangehenden Sprecher haben die an der Tagesordnung befindliche Frage zur Genüge erschöpft. Ich erkläre nur kurz, im Falle mein Votum die Mehrheit nicht haben sollte, so stimme ich lieber dafür, daß den löblichen Ständen das gemeldet werde, was Seine Exzellenz der Obergespan von Neutra vorschlug, als daß diese Repräsentation unterbreitet werde.

Paul Gyurky, Obergespan von Krassó: Ich wünsche eifrigst, daß die Resultate dieser Hirtenbriefe verhindert worden wären, und die dadurch entstandene Reibung und Aufregung in unserem Vaterlande keinen solchen Grad von Heftigkeit erreicht hätte, wo bürgerliche Eintracht und Würdigung der gegenseitigen Rechte nie mehr Noth that, als jetzt, da die Erledigung der wichtigsten Angelegenheiten, die in den allergnädigsten königlichen Propositionen enthalten sind, unserem Vaterlande eine glücklichere Zukunft bereiten soll; aber leider sehen wir die traurigen Resultate jener Cirkulare vor uns und die Fackel der Intoleranz angezündet. Und durch wen ist sie angezündet? — Durch die von mir sonst sehr verehrten Oberhäupter der römisch-katholischen Kirche, die

Seiner Majeſtät nicht gehorchten, und, nachdem Allerhöchſtdieſelbe auf den Hirtenbrief des Biſchofs von Großwardein ein tadelndes Mandat erlaſſen hatte, es wagten, vielmehr das Breve Seiner Heiligkeit des römiſchen Papſtes zu ermitteln und hierauf ähnliche Cirkulare plötzlich mit dem Ende des vorigen Reichstages nach der Unterbreitung der unterthänigſten Repräſentation, in welcher die Ungültigkeit der Cirkulare für die Zukunft ausgeſprochen iſt, zu erlaſſen, und in ihren Diözeſen zu verbreiten. Ich ſage noch einmal, ſie wagten es; denn das mit unſeren Geſetzen übereinſtimmende Mandat eines Königs, der durch die apoſtoliſche Macht zum Regimente der ungariſchen Kirche berechtigt iſt, dem Geſetze und dem durch die Repräſentation ausgedrückten Geſammtwillen der Nation zum Trotz verachten, kann ohne Wagniß nicht geſchehen. Meiner inneren Überzeugung zu Folge halte ich die Vorenthaltung des Segens bei den Miſchehen für ein moraliſches Hinderniß, und ſo wie ich am vorigen Reichstag, als das Cirkular von Großwardein an der Tagesordnung war, erklärte, wiederhole ich auch jetzt, daß ich die Cirkulare, welche die Vorenthaltung des prieſterlichen Segens befehlen, mit dem 26. Geſetzartikel v. J. 1791 nicht vereinbaren kann, und dieſe meine Überzeugung wurde durch die zwei Tage lang dagegen gehörten Argumentationen nicht erſchüttert, welche bloſe Wiederholungen des am vorigen Reichstage Geſagten ſind, und auf welche ich, wie Andere, die mit mir gleicher Meinung waren, wohl antwortete. Oft wurde wieder geſagt, daß die geiſtlichen Angelegenheiten von der Civilgewalt nicht abhängen, und das iſt die Idee, über welche in der geſtrigen Sitzung unſer verdienſtvoller Redner Baron Joſeph Götvös weitläufig raiſonnirte, indem er die Demarkationslinie beſtimmen wollte, die zwiſchen der geiſtlichen und der Civilgewalt beſtehen ſoll. Ohne mich in eine lange Diskuſſion einzulaſſen, bemerke ich nur, daß ich unter geiſtlichen Angelegenheiten im Allgemeinen das innere Wirken des Gewiſſens und des Bewußtſeins verſtehe, und in ſolchem Sinne gehören ſie nicht nur nicht in das Bereich der Civilgewalt, ſondern auch nicht einzelner Seelenhirten und Kirchenoberhäupter: nehme ich ſie aber in Bezug auf die katholiſche Religion, ſo glaube ich, daß ſie nicht aus den Verordnungen einzelner Kirchenoberhäupter, ſondern aus denen der Cirkulare zu ſchöpfen ſind, und da weder die Vorenthaltung des prieſterlichen Segens, noch die

Reverſalien durch die Familien befohlen ſind, ſo glaube ich, daß weder die legislative Gewalt, noch die Regierung dieſe Demarkationslinie überſchritten hat, wenn erſtere die Reverſalien aufgehoben und letztere den Biſchöfen die Weiſung gegeben hat, die Miſchehen nicht zu verhindern, folglich den prieſterlichen Segen zu ſpenden. Es iſt ſchwierig, das Stabilitätsprinzip in Betreff der römiſch-katholiſchen Kirchenlehren ſo beſtimmt auszuſprechen, wie das der verehrte Redner that; denn inwiefern beſteht das wohl in Betreff der römiſch-katholiſchen Kirche? Außer dem Axiom: „quod nihil sit stabile in mundo“ beweiſen es ſchon die öfteren Concilien und der an der Tagesordnung befindliche Fall, daß die verehrten Kirchenoberhäupter in Rückſicht der unterbreiteten Religionsgravamina es für nöthig hielten, zu dem heiligen Vater in Rom ihre Zuflucht zu nehmen. Ich kann das päpſtliche Breve mit dem citirten Geſetze nicht vereinbaren, ſehe auch die Nothwendigkeit deſſelben nicht ein, nachdem ich, wie ich ſchon erwähnte, die beſtehenden Verordnungen der Concilien zur geſetzlichen Entſcheidung der fraglichen religiöſen Kontroverſen für genügend halte, und da ſeit der Zeit des Königs Stephan des Heiligen unſere Könige mit apoſtoliſcher Macht bekleidet und zum Regimente der römiſch-katholiſchen Kirche berechtigt ſind. Da ich in Betreff des allergnädigſten Placets mit mehreren Daten nicht verſehen bin, will ich davon nicht ſprechen; ich kann indeß von unſerem väterlich ſorgenden allergnädigſten König nicht vorausſetzen, daß er bei der Ertheilung deſſelben nicht ſo ſorgfältig zu Werke gegangen ſei, daß unſere beſtehenden Geſetze dadurch nicht im Geringſten verletzt werden. Übrigens wenn dazu keine, vielleicht nicht in Erfüllung gebrachte Inſtruktion wäre gegeben worden, ſo würde ich gezwungen ſein, in aller Achtung auszuſprechen, daß ich die Klauſel: „in quantum legibus non est adversum“ mit dem 26. oder mit dem 12. Geſetzartikel v. J. 1791 nicht vereinbaren kann. Ich hörte auch hiſtoriſche Daten anführen. Hierauf bemerke ich nur, daß man einen Mißbrauch mit denſelben nicht rechtfertigen kann. Aber auch ich kann hiſtoriſche Daten anführen, die das Gegentheil beweiſen, vorzüglich kann ich von König Matthias erwähnen, daß er, als der Papſt ſich in die Angelegenheiten der ungariſchen Kirche etwas mehr einmiſchen wollte, dem heiligen Vater ſagen ließ: es ſei eher das Doppelkreuz zu verdreifachen; als ſeine Anordnung in

Erfüllung zu bringen. Hierauf gab der römiſche Papſt nach. Auch kann ich erwähnen, daß bei Gelegenheit der Tridenter Synode unſere biederen Biſchöfe Dubitz und Draskovich die Rechte der ungariſchen Kirche ſo mächtig verfochten, daß die Verordnungen jener Synode in unſerem Vaterlande noch heut zu Tage ungültig ſind. Dieſe Daten geben einen Beweis davon, wie mächtig unſere Könige ihre apoſtoliſche Macht aufrecht zu erhalten verſtanden, und wie ſehr ſie ſich vor dem römiſchen Einfluſſe hüteten, und wie rühmlich unſere alten Biſchöfe ihre Unabhängigkeit aufrecht erhielten. Ich wünſche daher, daß Seine Majeſtät in einer unterthänigſten Repräſentation gebeten werde: die ſchädlichen und Ärgerniß erregenden Reſultate der fraglichen Cirkulare radikal zu heilen, und die gegen einige Seelenhirten erhobenen Prozeſſe den betreffenden Behörden zurückzuſenden, endlich die wegen Vorenthaltung des Segens vor andern Seelenhirten oder vor weltlichen Behörden geſchloſſenen Ehen und die daraus erzeugten oder zu erzeugenden Kinder zu legitimiren. In dieſem Sinne ſtimme ich für das Quantum der Stände.

Baron Georg Walterskirchen: Da alle in der Repräſentation enthaltenen Beſchuldigungen ſchon ſo ſehr widerlegt ſind, daß man wirklich kaum noch etwas vorbringen kann, was noch nicht geſagt wäre, ſo ſtimme ich für die Motion Seiner Exzellenz des Baron Mednyánsky, Obergeſpans von Neutra, und wage es nur noch, die aus Vaterlandsliebe entſpringende Klage hinzuzufügen, daß dieſe den Klerus verletzenden, innerhalb und außerhalb des Saales vorgebrachten Beſchuldigungen nicht nur ihn, ſondern den ganzen katholiſchen Klerus verletzen, welcher — ſei es herausgeſagt — jetzt nur in der Defenſive iſt.

Graf Paul Zichy: Nach meiner Überzeugung hat Seine fürſtliche Gnaden der Reichs-Primas durch das Cirkular das Geſetz verletzt, er verletzte den 26. Geſetzartikel v. J. 1791, wo geſagt wird: „Impedimenta quaepiam quocunque sub praetexta in contrarium ponere cautum esto.“ Ich denke, die hochlöblichen Magnaten ſind davon überzeugt, daß das durch Seine fürſtliche Gnaden erlaſſene Cirkular ein großes moraliſches Hinderniß iſt, und zwar ein eben ſo großes, als die Reverſe waren; es verletzt das Geſetz; denn die heiligen Gebräuche und Ceremonien waren während 30 Jahren ein geſetzlicher Uſus; es darf alſo dieſelben

Niemand durch einen Befehl von einem Tage zum anderen ändern, und wer das thut, verletzt die Konstitution. Denn wenn es nothwendig wäre, einen 30 Jahre ruhig dauernden Usus, an den die Nation wie an ein Gesetz gewöhnt ist, zu verändern, so kann man ihn nur auf gesetzlichem Wege hier im Ständehause verändern; auf einem anderen Wege ist es gesetzwidrig. Er verletzt durch die harten Worte, welche in seinem Cirkulare befindlich sind, die christliche Religion, und vergaß, daß die Worte des 26. Artikels v. J. 1791 mit Blut geschrieben sind. Daß aber der priesterliche Segen und die übrigen gebräuchlichen Ceremonien der römisch-katholischen Kirche nicht widerstreiten, das erweiset am besten das Cirkular selbst; denn ohne dieses wäre Alles in der gewöhnlichen Ruhe verblieben. Jetzt, kaiserl. königl. Hoheit und hochlöbliche Magnaten! habe ich noch eine Bemerkung, nämlich die: so wie die größte Gerechtigkeit darin besteht, daß der Bürger, der beschuldigt wird, sich mit aller Freiheit vertheidigen kann, so ist es die größte Ungerechtigkeit, daß derjenige, der unter Anklage steht, in seiner Angelegenheit urtheilen und stimmen kann. Das vom Primas erlassene Cirkular haben die übrigen Bischöfe des Landes zugleich für das ihrige anerkannt, folglich steht nicht nur Seine fürstliche Gnaden, sondern es stehen auch die übrigen Bischöfe des Landes unter Anklage; sie können also meines Erachtens in dieser Angelegenheit kein Votum geben, und ich fordere diejenigen unter den hochlöblichen Magnaten, die nicht meiner Meinung sind, auf, mich davon zu überzeugen, daß Alles, was ich für ungerecht halte, gerecht sei. Ich wünsche auch, und halte es für gerecht; daß das päpstliche Breve im Originaltext gelesen werde, und hauptsächlich darum, weil — wie der Baron Joseph Eötvös gestern sagte — daraus erhellet, daß im Breve andere Worte sind, als im Cirkulare. Seine Majestät hat also auf das Breve, nicht auf das Cirkular Ihr Placet gegeben. Noch wünsche ich, von jenen hochlöblichen Magnaten, welche die Worte: „ein Vergehen und Ärgerniß gegen Gott und die Natur" mit solcher Wichtigkeit vertheidigen, zu hören, warum eine Ehe, welche ein Vergehen und Ärgerniß gegen die Protestanten ist, unauflösbar sei. Ich stimme für das Nuntium der löblichen Stände.

Emmerich Irstvánszky, Titularbischof von Pharos: Alle die Beschwerden und Klagen, welche auf die löblichen

Stände ſo empfindliche Wirkung hatten, und von dieſen in dem an der Tagesordnung befindlichen Repräſentationsvorſchlage aufgezählt werden, haben ihren Urſprung darin, daß die löblichen Stände die Inſtitutionen der katholiſchen Biſchöfe in Betreff der gemiſchten Ehen für geſetzwidrig und ungeſetzlich halten und erklären, wie ich das in dieſem Saale ſchon von Mehreren hörte. Dieſe Behauptung iſt mit, der Gegenpartei empfindlichen, aber unerſchütterlichen Gründen ſo ſehr widerlegt, daß man wohl nicht leicht etwas Neues hinzufügen kann. Meines Erachtens, ich geſtehe es, wäre dieß eine nicht leichte Aufgabe, auch will ich nicht mit Wiederholung derſelben die Geduld Eurer königl. Hoheit und der hochlöblichen Magnaten ermüden. Ich wage es blos, meine ganz einfache Einſicht einigermaſſen als Supplement zu unterbreiten, und die beſteht darin, daß ich die Frage, ob die biſchöflichen Cirkulare oder die Inſtitutionen in Betreff der gemiſchten Ehen geſetzlich ſind oder nicht, meines Erachtens ſchon längſt für erledigt halte; ſie wurde am vorigen, wie auch am gegenwärtigen Reichstag entſchieden. Damals wurde in Betreff der Religionsangelegenheiten Seiner Majeſtät zum Gutheißen ein Geſetzartikel unterbreitet, dieſes Gutheißen wurde auf dieſem Reichstag ſchon begehrt; der 3. §. dieſes Geſetzvorſchlages lautet folgendermaſſen: Jene gemiſchten Ehen, die vor einem katholiſchen Seelenhirten u. ſ. w. (Er lieſt ihn.) Mit dieſen Worten trifft die Geſetzgebung die Anordnung, daß, was früher ungeſetzlich war, für die Zukunft geſetzliche Kraft habe, indem ſie deutlich ausſpricht, daß ſolche Ehen und die daraus entſtandenen Kinder legitim ſind. Wenn alſo die ohne prieſterliche Einſegnung geſchloſſenen Ehen und die daraus erzeugten und noch zu erzeugenden Kinder legitim ſind, wie kann man denken, daß die Quelle, aus der ſie hervorgehen, ungeſetzlich ſei? Aus einer ungeſetzlichen Quelle, aus ungeſetzlichen Inſtitutionen können keine geſetzlichen Reſultate entſpringen. Wenn dieß ſo iſt, halte ich die Cirkulare oder die Inſtitutionen der Biſchöfe für geſetzlich, und die natürliche Folge davon iſt, daß alle die Beſchwerden und Anklagen, die in dieſem Repräſentationsvorſchlage enthalten ſind, ungerecht ſind; ferner folgt daraus, daß das Breve des römiſchen Papſtes mit dem Geſetze nicht kollidirt, Seine Majeſtät durch das Placet die Geſetzgebung nicht verletzt hat. In dieſer Beziehung wünſche ich, daß die Rechte für die Zukunft

immer aufrecht erhalten werden. Ferner folgt daraus, daß jene Prozeſſe, welche von Seiner Majeſtät requirirt wurden, grundlos angefangen worden ſind, und nichts Anderes übrig bleibt, als daß Seine Majeſtät ſie auf ewig kaſſire; endlich folgt, daß diejenigen Ehen, welche vor einem nichtkatholiſchen Seelenhirten geſchloſſen werden ſind, nach den deutlichen und verſtändlichen Worten des von mir citirten Geſetzes ungeſetzlich und die Legitimation derſelben auf keine andere Weiſe möglich iſt, als welche Seine Exzellenz der Obergeſpan von Neutra vorgeſchlagen hat. Dem allem zu Folge iſt es meine Meinung, daß die löblichen Stände aufgefordert werden, wenn nicht wegen der Capacitation, da dieſe vielleicht nicht ſtattfinden kann, doch wegen der Konſequenz, damit ein geſetzgebender Körper nicht von der Welt der Inkonſequenz beſchuldigt werde, von dieſem ihrem Wunſche abzuſtehen. Sollte ich aber das nicht erreichen können, ſo ſtimme ich für die Motion Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra, nämlich, daß Seine Majeſtät gebeten werde, in Betreff der Beſchuldigungen, welche in dieſer Angelegenheit von den Komitaten unterbreitet wurden, ein allergnädigſtes Reſkript zu erlaſſen.

Franz Tihanyi, Graf von Temes: Indem ich die hochlöblichen Magnaten nicht zu beläſtigen wünſche, werde ich meinen Vortrag durch Abweichungen nicht verlängern, die religiöſen Fragen ſorgfältig vermeiden, und mich über dieſen Gegenſtand nur vom Standpunkte des Staates und unſerer Geſetze ausſprechen. Ich theile den Repräſentationsvorſchlag der löblichen Stände in drei Theile; der erſte betrifft die fraglichen Hirtenbriefe. Was ich von denſelben halte, habe ich bereits am vorigen Reichstage weitläufig auseinandergeſetzt, als der Hirtenbrief vom 15. März 1839 des damaligen Diözeſanbiſchofs von Großwardein an der Tagesordnung war. Ich finde auch jetzt noch eine doppelte Verletzung des 26. Geſetzartikels v. J. 1790: erſtens die Vorenthaltung der bis jetzt bei Kopulation der gemiſchten Ehen gebräuchlichen Ceremonien und des prieſterlichen Segens. Das Geſetz verordnet, daß die Mischehen vor dem katholiſchen Seelenhirten geſchloſſen werden. Die katholiſche Kirche hat den reinen Sinn und dieſe Verordnung des Geſetzes durch einen 50jährigen, unverändert gebliebenen Gebrauch interpretirt und in Anwendung gebracht, und zwar dermaſſen, daß ſie auf die Nekopulation drang, wenn aus einer rein-

evangelischen Ehe eine Mischehe wurde. Die betreffenden Seelenhirten entzogen nichts von den Kirchenceremonien und ihre anwesenden Oberhäupter ertheilten den gemischten Ehen den priesterlichen Segen gewissenhaft. — Wenn nach solchen Vorgängen der Sinn, der Zweck und die Anwendung des Gesetzes plötzlich eigenmächtig und ohne Dazwischenkunft der Gesetzgebung beschränkt wird, so kann man nicht umhin, dieß eine Gesetzverletzung zu nennen, wie jede andere Verletzung des Gesetzes ist; inwiefern durch die bischöflichen Verordnungen den Mischehen ein Hinderniß gelegt wird, was doch das erwähnte Gesetz deutlich verbietet. Sie widerstreiten dem Gesetze und auch dem Staatszwecke, welche die verschiedenen Konfessionen durch Mischehen miteinander zu verbinden und zu verschmelzen wünscht; — die bischöflichen Verordnungen aber bestreben sich, die verschiedenen Ansichten der Konfessionen durch eine chinesische Mauer aufs neue von einander zu trennen. Dagegen, oder daß das Gesetz nicht verletzt worden sei, hörte ich anführen: Da das Gesetz blos anordnet, daß die Mischehen vor einem katholischen Seelenhirten geschlossen werden, dieses aber jetzt wirklich geschieht, so wird das Gesetz nicht verletzt. Hierauf bemerkte Graf Joseph Esterházy, daß unsere Gesetze gleichfalls anordnen, die Prozesse sollen vor der betreffenden Behörde geführt werden; deßhalb aber könne der prozessirende Richter den Gebrauch nicht ändern. Ich sehe weder in der Einwendung, noch in ihrer Widerlegung etwas Bedeutendes; aber wie die Frage, so die Antwort. — Es wurde auch gesagt: der den Mischehen bisher ertheilte priesterliche Segen war blos ein Mißbrauch. Ich erinnere mich noch der Behauptung, die ein geehrter Oberhirt am vorigen Reichstag aussprach, daß die Ertheilung oder Nichtertheilung des priesterlichen Segens von der Kirche abhängt. Ich bin daher der Meinung, der Priester begehe keinen Mißbrauch, wenn er die Mischehe einsegnet, da das doch von ihm abhängt. Ferner wurde gesagt, daß dem Tridentinum zu Folge auch jene Ehen, welche ohne priesterlichen Segen außer der Kirche vor den betreffenden Seelenhirten geschlossen worden, gültig und dem Zwecke des Civilgesetzes nicht zuwider sind. Ich maße mir keine große Kenntniß der Tridenter Schriften an; aber soviel ich mich erinnern kann, steht nirgends, daß dem Katholiken der priesterliche Segen versagt werden könne, wenn er darin seine Beruhigung findet; es wurde

auch vorgebracht: daß den Mischehen durch diesen Hirtenbrief kein Hinderniß gelegt wird, erhellt daraus, daß seitdem zahlreiche Mischehen geschlossen wurden. Ich könnte mehrere Beispiele anführen, wo eben der genannten Hindernisse wegen zu schließende Mischehen nicht geschlossen werden konnten — ich weiß auch jetzt noch einen Fall, wo die Verlobten blos auf das Erscheinen des Gesetzes warten; aber hier ist nur die Frage: wie seit jenen neuen bischöflichen Verordnungen die Mischehen geschlossen worden; ich glaube, immer mit dem Gewissenszwang und der Unruhe der einen Parthei — denn wo Reverse gegeben wurden, dort brachte der Mann sein Kind zum Opfer; wo sie aber nicht vermittelt werden konnten, dort erhielt das Weib nicht den priesterlichen Segen, beging, dem Hirtenbriefe des Fürst-Primas zu Folge, ein Vergehen und litt Unruhe des Gewissens. Aber darum kümmert man sich nicht, und es ist darum eine um so größere Pflicht der Gesetzgebung, die Gewissensruhe der Bürger zu beschützen. Ich hörte wiederholt erwähnen: so wie die Evangelischen ihre geistlichen Angelegenheiten selbst anordnen, eben so könne man auch der katholischen Kirche dieses Recht nicht vorenthalten. Es ist Niemand unter uns, der das läugnen wollte, ohne den bestehenden Gesetzen zu widersprechen; nichtsdestoweniger bemerke ich, daß die Evangelischen keine Staatsgüter genießen, und daß das, was sie haben, ihr Eigenthum ist. Sie disponiren über ihre Angelegenheiten in öffentlichen Berathungen, in welchen der Geringste so wie der Angesehenste sprechen kann, und wir kennen kein Oberhaupt, von dem unsere geistlichen Angelegenheiten abhängen; aber wir haben auch Gebräuche, die eigenmächtig zu verändern was immer für einer geistlichen Person nicht zu rathen wäre. — Endlich hörte ich von einem Oberhirten gegen den 30jährigen Usus vorbringen: So wie die Gesetzgebung die Reverse, welche ihr jetzt nicht gefallen, aufhebt, habe die Kirche sich auf andere Weise helfen wollen, weil die Reverse durch das Gesetz aufgehoben werden sollen. Hierauf wäre leicht zu antworten; aber ich halte die Entgegnung für unnöthig. Als die Mehrheit der hochlöblichen Magnaten am vorigen Reichstage in dem bekannten Hirtenbriefe des Großwardeiner Bischofs keine Gesetzverletzung sah, so forderten sie die löblichen Stände auf, da diese Angelegenheit durch das Biharer Komitat ohnehin schon Seiner Majestät unterbreitet worden, von

der weiteren Verfolgung derſelben auf dieſem Wege abzuſtehen und zur Beſchwichtigung der Religionsbeſchwerden an ein ſolches Geſetz zu denken, durch welches die geiſtlichen Verordnungen in Betreff der Miſchehen beſtättigt werden. Als jedoch ſpäter ein zweites Nuntium gewechſelt wurde, hatten ſie nichts dagegen, daß die Repräſentation in Form eines Gravamens unterbreitet werde, indem ſie jedoch überſahen, daß die Beſchlüſſe mit der Aufforderung zur Beobachtung des Geſetzes in Betreff der Miſchehen in gar keinem Zuſammenhange ſind. Aber ich ſage, ſie überſahen es; denn wer die öfteren Berathungen in dieſer Angelegenheit genau betrachtet, wird bemerken, daß zahlreiche Redner in dem Cirkulare des weiland Biſchof von Großwardein darum keine Geſetzverletzung ſahen, weil ſie hofften, der am vorigen Reichstag unterbreitete Geſetzvorſchlag in Betreff der Religionsbeſchwerden werde für die Zukunft in dieſer Beziehung Sicherheit gewähren. — Andere hofften, Seine Majeſtät, die ſich ſchon früher über das Cirkular von Großwardein geäußert, werde dieſer Beſchwerde der Nation ein Ende machen. — Aber die Sachen ſtehen anders und wir haben kein Geſetz, das uns für die Zukunft garantirt, und alle Erzbiſchöfe und Biſchöfe des Vaterlandes haben durch ihre einſtimmigen Hirtenbriefe das im ganzen Lande verbreitet, was der Biſchof von Großwardein am 15. März 1839 in ſeiner Diözeſe verkündigte. — Wie viel Unruhe, Unfriede, wie viel täglich wachſende Beſchwerden und Wirren verbreiteten ſich auf ewig über unſer Vaterland! Es gibt Niemanden, der es nicht geſehen, nicht gefühlt hätte; es gibt Mehrere, die mit dieſen Verordnungen in Berührung kamen und ſchauderten; die Komitate wollten helfen und brachten verſchiedene Beſchlüſſe. Ein Theil ließ an das Volk Gegencirkulare ergehen; ein anderer ließ den vorenthaltenen Segen durch Seelenhirten anderer Konfeſſionen erſetzen; einige berechtigten die Seelenhirten der anderen Konfeſſion zur Kopulation der ſich verehelichenden Parthei; mehrere ſuchten bei vorkommenden Fällen in den dießfallſigen Kriminalgeſetzen Hülfe, aber alle rekurrirten an Seine Majeſtät. — Bei einem ſo gereizten Zuſtande des Vaterlandes erfüllen alſo die löblichen Stände ihre legislative Pflicht, wenn ſie wünſchen, daß Seiner Majeſtät die Verhandlung vorgelegt, und Allerhöchſtdieſelbe mit kindlichem Vertrauen gebeten werde, durch Ihre oberſte exekutive Gewalt dem verletzten Geſetze

Achtung und Gehorsam, allen Bürgern des Vaterlandes aber die gestörte Ruhe wieder zu verschaffen. Ich unterstütze daher jetzt, wie am vorigen Reichstage, den Repräsentationsvorschlag. Der zweite Theil der Repräsentation betrifft jene Prozesse, welche auf die in Folge der erwähnten Hirtenbriefe vorgekommenen einzelnen Fälle von einigen Komitaten gemäß dem 14. Gesetzartikel v. J. 1647 eingeleitet, und vom Dikasterium requirirt, aber zur Fortsetzung nicht zurückgesendet wurden. Ich hörte in dieser Beziehung mehrere Male sagen: der 14. Gesetzartikel v. J. 1647 und §. 8. des 6. Dekrets von Uladislaus, auf welche jene Komitate ihre Anklageprozesse gründeten, seien veraltet, außer Gebrauch und auf diese Fälle gar nicht anwendbar. Untersuche ich den 14. Gesetzartikel v. J. 1647 genauer, so leidet es keinen Zweifel, daß er eine Folge der fünf Bedingungen des Linzer Friedens ist. Er hat also einen festen Grund für die Nation, von dem Niemand sagen kann, daß er nicht mehr an der Zeit sei. Das erwähnte Gesetz des Uladislaus ist durch die fünfte Bedingung eben jenes Friedensschlusses erneuert worden, diese lautet folgendermassen: „Quinto accordatum quoque est, ut Sua Majestas contra transgressores Statutorum etiam in negotio religionis in futura Dieta vel art. 8. Decr. 6. Uladislai regis renovandum curabit vel etiam condignam poenam statuere dignabitur." (Fünftens ist beschlossen, daß Seine Majestät gegen die Übertreter der Statuten auch in Religionsangelegenheiten am kommenden Reichstag entweder den 8. Artikel des 6. Dekrets des Königs Uladislaus annehmen, oder gehörige Strafen verhängen wird.) Wenn Jemand hierauf den 14. Gesetzartikel v. J. 1647 mit Aufmerksamkeit liest, so wird es ihm unmöglich, nicht einzusehen, mit welcher Sorgfalt König Ferdinand III. und die Reichsstände die Bedingungen dieses Friedensschlusses erfüllten. Es wird darin Artikel 8. Dekret 6. Uladislaus bekräftigt und außer der Geldbuße von 600 Gulden auch ein Richter angeordnet, und deutlich ausgesprochen: Wer die Stände und das Volk in der freien Ausübung der Religion stört und auf diese Weise die vaterländischen Religionsgesetze oder die Kirchenfreiheiten verletzt, soll bestraft werden. Der 26. Gesetzartikel v. J. 1790 citirt gleichfalls den 14. Gesetzartikel v. J. 1647. Hierauf wurde gesagt: Der 26. Gesetzartikel v. J. 1790 wolle die Kraft jenes Gesetzes blos auf die Okkupationen angewendet wissen.

Ich kann hieraus wirklich den Schluß nicht ziehen, daß die übrige Bedeutung des 14. Geſetzartikels v. J. 1647 aufgehört habe, weil der 26. Artikel v. J. 1790 blos die Okkupationen erwähnt. Daß dieſes nicht der einzige Zweck deſſelben ſei, beweiſet ſchon der Eingang des 26. Geſetzartikels v. J. 1790 wo die Verordnungen deſſelben auf die Friedensſchlüſſe von Wien und Linz gegründet werden. Übrigens meine ich, daß die Friedensſchlüſſe nicht gebrochen werden können. Was die Ausübung jener beiden Geſetze betrifft, ſo kenne ich keinen derartigen Prozeß; es iſt jedoch möglich, daß ein ſolcher meiner Aufmerkſamkeit entgangen iſt. Indeß iſt auch das möglich, daß es gar keinen ſolchen Fall gegeben hat, denn in Religionsangelegenheiten ſind geſetzwidrige oder außergeſetzliche Prozeduren größtentheils durch höhere Verordnungen unterſtützt worden, was auch vor einigen Wochen zur Vertheidigung der katholiſchen Ober- und Seelenhirten erwähnt wurde: da alſo jenes Geſetz auf höhere Verordnungen nicht anwendbar iſt, ſo ſollte man ſuchen, den Religionsbeſchwerden auf dem Reichstag als Landesbeſchwerden abzuhelfen. Da jedoch die gegenwärtigen Hirtenbriefe und die davon herrührenden Handlungen ohne den Einfluß der Regierung entſtanden, und blos einzelnen Perſonen zuzuſchreiben ſind, ſo iſt das Geſetz auf ſie angewendet worden. Zu beſtimmen, inwiefern dieſe Anwendung gegründet ſei, oder nicht, iſt nicht unſere Pflicht, ſondern die des Richters. In Betreff der Ausübung des Artikels 8. Dekret d. Uladislaus wird es den hochlöblichen Magnaten bewußt ſein, daß in unſerem Vaterlande Erzbiſchöfe und Diözeſanbiſchöfe in älteren und neueren Zeiten ihrer Prälaturen und Benefizien beraubt wurden, und ihre letzten Tage in Klöſtern zugebracht haben. Daß die Könige in ſolchen Fällen das Anſehen der geiſtlichen Perſonen ſchonten, iſt zu billigen; aber darum kann man noch nicht auf die Veraltung des Geſetzes ſchließen; ohne Zweifel war und iſt dieß Recht und Pflicht Seiner Majeſtät. Das Geſetz verlangt keinen Prozeß, denn es verordnet ganz einfach: Seine Majeſtät nehme dem das Geſetz verletzenden Oberhirten die Prälatur oder das Benefizium weg, und übertrage es einem Anderen. Der Geſetzartikel v. J. 1507 iſt alſo in ſeiner vollen Bedeutung angewendet worden. In Betreff der fraglichen Prozeſſe will ich das oberſte Inſpektionsrecht Seiner Majeſtät als summus justitiarius nicht im geringſten berühren und ich ſehe es

ganz in der Ordnung, daß nach dem Rekurs der ſtreitenden Partheien vor Erfüllung ihrer Bitte die Prozeßakten von der Regierung requirirt wurden. Wie das in den ſtraglichen Fällen geſchehen, will ich nicht näher unterſuchen; denn ich bin ſonſt auch der Meinung, daß ſolche Requiſitionen den Lauf der Prozeſſe nicht hindern können. Ich unterſtütze daher den Repräſentationsvorſchlag auch in dieſem Theile. Zum dritten Theile des Repräſentationsvorſchlages rechne ich das päpſtliche Breve, das hierauf gegebene kaiſerliche Placet, und den Hirtenbrief, den der Fürſt-Primas auf beide erließ, von welchem ich dieſelbe Meinung, wie von den übrigen Hirtenbriefen hege, inwiefern er nämlich mit denſelben im Weſentlichen gleich lautet. Was indeß einzelne Bedingungen und Ausdrücke des Primarialcirkulars betrifft, ſo iſt vielleicht unter den Tauſenden, die es geleſen, Keiner, der demſelben nach einer unbefangenen und ernſten Erwägung des Ganzen und der Einzelnheiten einen andern Sinn, als viele Stände, beigelegt hat. Aber trotz dem, daß Seine fürſtl. Gnaden geſtern das Cirkular in einem mildern Sinne interpretirten, drängt ſich mir doch immer der Wunſch auf, daß Eines weggeblieben wäre; denn die Miſchehen ſind nun doch getadelt und mit dem Namen eines Verbrechens gegen Gott und Natur, und eines Aergerniſſes gebrandmarkt, was die Gemüther Aller ſchmerzlich berührt hat. Beſonders ſind die Gatten in den Miſchehen, gleichviel ob das Weib oder der Mann katholiſch iſt, durch dieſe Ausſprüche verletzt. Denn die Ehen werden getadelt, und wenn darin Kinder erzeugt werden, ſo kann dieſes, wo Reverſalien vorhanden ſind, nur als Mittel zur Verführung betrachtet werden. Hauptſächlich wird die Gattin verletzt, welche die Kinder nicht in ihrem eigenen Glauben erziehen kann, was ſich weder mit der Gerechtigkeit, noch mit den ſanften Lehren des chriſtlichen Glaubens verträgt; denn es wird ihr eine Bedingung geſtellt, deren Erfüllung von der andern Parthei abhängt, und weil die Neigung und Liebe zu ihrem Freier ihr keinen Rückſchritt erlauben, weil ſie die Pflichten kennt, die ſie gegen ihren künftigen Mann zu beobachten hat, und ihr die Gewiſſensruhe deſſelben gleich der ihrigen am Herzen liegt, und weil ſie die Forderungen ihrer Kirche in dieſer Lage nicht erfüllen kann, ſo begeht ſie ein Verbrechen gegen Gott und die Natur, und ihre Handlung iſt ein Aergerniß — das iſt eine zu große geiſtliche

Strenge; diese Ausdrücke verletzen jeden Nichtkatholiken, da mit einem solchen ein Ehebündniß eingehen ein Verbrechen und Ärgerniß genannt wird. — Was das päpstliche Breve betrifft, so ist es ein Hauptvortheil für Ungarn, daß es von jeder äußeren Macht frei ist. Dieses Vorrecht hat die Nation immer vor und nach der Reformation gegen die römische Macht vertheidigt; sorgfältig haben es unsere Könige gehütet, unter den übrigen europäischen Nationen, sammt unserem konstitutionellen Könige, an den uns unauflösbare beglückende Bande knüpfen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, anerkenne ich keinen Einfluß einer äußern Macht in unserem Vaterlande, folglich auch nicht den der Päpste, und weder eine kirchliche noch eine civile Stellung, die über dem Gesetze wäre; wohl aber anerkenne ich die oberste Macht meines Königs, daß man dem Gesetze gehorchen müsse, und daß der Übertreter desselben von der gesetzlichen Behörde verurtheilt und bestraft werde. — Im Verlaufe der gegenwärtigen Berathungen sagte ein ehrwürdiger Bischof: Man könne den Papst als keine äußere Macht ansehen; daß derselbe eine innere Macht sei, sagte er aber nicht. Nun frage ich, was für eine Macht ist er denn? ist er gar keine? Ich thue mehr, ich anerkenne die päpstliche Macht als eine äußere, und verehre sie als solche. Es wurde auch gesagt, die katholische Kirche habe sich keine Stellung über dem Gesetze angemaßt. Auch bin ich der Meinung, daß sie sich eine solche nicht anmaßen könne; aber wenn es gegründet ist, daß sie einen 50jährigen Gebrauch auf einmal verändern, die Gesetzgebung zu einem andern Gesetze zwingen, und ein Gesetz aufheben kann, so wird das doch wohl keine Stellung unter dem Gesetze sein? — Ich kann es nicht läugnen, es hätte mich gefreut, wenn das päpstliche Breve kein Placet erhalten hätte, über dessen Stylisirung ich übrigens mit den löblichen Ständen nicht einerlei Meinung bin. Ich kann nämlich die Worte „in quantum non praejudicaret," oder „inwiefern es den vaterländischen Gesetzen nicht widerstreitet," nicht blos für eine übliche Klausel halten, denn wir wissen, es gab und wird noch solche päpstliche Breves geben, die kein Placet erhielten, hingegen gab und gibt es solche, die ohne alle Bedingung zugelassen werden, wie z. B. eheliche, dispensativ päpstliche Breves; es kann daher ein solches geben, welches nur unter Bedingungen angenommen werden kann. Ich

bin daher auf die Meinung verfallen, daß uns das päpstliche Breve nicht ganz bekannt ist, denn so wie es veröffentlicht wurde, konnte es unmöglich das Placet erhalten, es präjudizirt nicht in quantum, sondern in toto. Nach der Aufklärung, die uns der Fürst-Primas gestern darüber gab, hätte es mich sehr gefreut, wenn man mit der Veröffentlichung des Breves gewartet hätte, bis ein Gesetz zu Stande käme, oder wenn derjenige Theil desselben wäre veröffentlicht worden, durch den die allenthalben verbreitete Unruhe und Aufregung hätten können beschwichtigt werden. Dem zu Folge unterstütze ich den Repräsentationsvorschlag der Stände, mit der Änderung und respektive mit dem Zusatze: man möge durch das Gesetz bestimmen, welche päpstliche Breves das königliche Placet erhalten können. Die Komitatsbeschlüsse, denen zu Folge einige Mischehen vor nichtkatholischen Geistlichen geschlossen wurden, muß ich als ungesetzlich verwerfen, aber berücksichtigen wir den aufgeregten Zustand, in den die Komitate diese Beschlüsse brachten, so finden wir, daß sie nur einen Ausweg dazu suchten, der Aufregung in Betreff der Mischehen und dem Ärgernisse des unehelichen Lebens, wenn auch auf eine außergesetzliche Weise, ein Ende zu machen. Behufs dessen gaben sie den nichtkatholischen Geistlichen die Vollmacht, bis zu einer weiteren Verfügung der Gesetzgebung bei den Mischehen zu fungiren; die Ehegatten konnten also mit reinem Gewissen vor denselben in die Ehe treten. Meiner Ansicht nach ist es also die Pflicht der Gesetzgebung, solchen Ehegatten und den von ihnen erzeugten Kindern eine Garantie zu bieten; dazu aber halte ich eine neue vor dem katholischen Geistlichen zu vollziehende Kopulation weder für billig, noch für genügend, denn ich sehe hierin das Unangenehme jeder Kopulation; noch kann ich es billigen, daß diese Kinder von Seiner Majestät legitimirt werden sollen, denn dadurch könnte die Ehe nicht legitimirt und den Kindern in Bezug auf die Erbschaften nicht Alles gegeben zu sein scheinen; ich unterstütze daher den Gesetzvorschlag der löblichen Stände in dieser Beziehung. Nachdem ich also über alle Theile des Repräsentationsvorschlages meine Meinung ausgesprochen habe, bemerke ich, daß ich mich bei einzelnen Ausdrücken nicht aufhalte, denn ich liebte es immer, auf eine sanfte, schonende Weise meinen Zweck zu erreichen; aber ich wage es, die hochlöblichen Magnaten, besonders jene Majorität,

welche die am vorigen Reichstag in Betreff des Großwardeiner Hirtenbriefes vorgeschlagene Repräsentation verhinderten, zu bitten, den gegenwärtigen Repräsentationsvorschlag nicht aufhalten zu wollen; es gibt Dinge, welche die Zeit zu heilen pflegt, hingegen aber auch solche, die durch Aufschub verschlimmert werden, und zu den letzteren rechne ich die gegenwärtige Frage. Denn hätte die Majorität der hochlöblichen Magnaten die Repräsentation am vorigen Reichstag nicht in Hoffnung eines besseren Auswegs zurückgehalten, so hätte sich die Angelegenheit nicht so sehr verschlimmert, und so viele Unruhen, Aufregung und Wirren wären erspart worden. — Selbst die gegenwärtigen Kirchenoberhäupter geben zu ihrer Rechtfertigung an, einer ihrer Hauptbeweggründe, am Schluß des Reichstages ihre Cirkulare zu erlassen, sei der gewesen, weil die gesammte Gesetzgebung in dem Großwardeiner Hirtenbriefe eine Gesetzverletzung gesehen habe; aber was sollte verhindern, daß die Wünsche der löblichen Stände in Erfüllung gehen? Doch wohl nicht, daß Seine Majestät die beunruhigenden Vorfälle im Vaterlande vom Reichstag aus, und den sehnlichsten Wunsch nicht erfahre, daß dem Vaterlande der gestörte Friede zurückgegeben und die Aufregung beschwichtigt werde? Auch wohl das nicht, weil Seine Majestät geruhen könnte, durch allerhöchst Ihre oberste exekutive Gewalt den Gesetzverletzungen abzuhelfen, und dem Gesetze den Gehorsam wieder zu verschaffen? Diejenigen, die die Unterbreitung nicht unterstützen, werden hierauf vielleicht sagen, daß sie in den fraglichen Hirtenbriefen keine Gesetzverletzung sehen. Sollte es so sein, so mögen sie es zu ihrer eigenen Beruhigung Seiner Majestät überlassen, in dieser Beziehung den entscheidenden Ausspruch zu thun; denn wie ich glaube, lag es immer im Interesse eines jeden Patrioten, daß wir in dem gegenwärtigen Zeitalter des schnelleren Fortschrittes und der Reformation in Eintracht und Aufregung mit allem Ernste berathen können, und daß alle vaterländischen unangenehmen Vorfälle beseitigt werden. — Aber es muß auch im Interesse des hochverehrten Klerus sein, daß die Bande, mit denen die Gläubigen an sie geknüpft sind, nicht locker werden. Aber wenn nicht Alles trügt, so glaube ich, daß die Änderung der von der Kirche befolgten Prinzipien, und die Vorenthaltung des priesterlichen Segens endlich dahin führen muß, die Menschen, die denken und urtheilen können, und jene, die es

weniger können, etwas ſpäter aber jedenfalls, zu der Überzeugung zu bringen, daß die Ehe auch ohne prieſterlichen Segen glücklich ſein kann, und bald werden ſie ſich auch davon überzeugen, daß nicht nur eine einzige Religion heilig macht; ſo wird ſich auch das Vertrauen und die hohe Meinung verlieren. — Aber ich kann nicht begreifen, wie die katholiſche Kirche dem Intereſſe des Staates widerſtreiten kann, deſſen Mitglieder doch alle ihre Repräſentanten und Gläubigen ſind und dem dieſe um ſo treuer anhängen müſſen, je mehr ſie fühlen, wie ſehr ihr eigenes Intereſſe von dem glücklichen Zuſtande deſſelben abhängt. Erwägen wir dieß alles genau und berückſichtigen wir, wie dieſe Angelegenheit in unſerem Vaterlande ſteht, ſo kann es unſerer Aufmerkſamkeit nicht entgehen, wie ſich Seine Majeſtät über das Cirkular des Großwardeiner Biſchofs v. J. 1839 äußerte, mit welch ſeltener Einſtimmigkeit die Repräſentationstafel dieſen Wunſch der Nation erfüllt haben will, wie ſich die öffentliche Meinung äußerte, und wie alle Bürger des Vaterlandes die Heilung des Übels von hier aus erwarten, — und dem allen zum Trotz verhindert ein Theil, doch, damit ich wahr ſpreche, die mir ſehr verehrte Majeſtät der hochlöblichen Magnatentafel die Unterbreitung. Aber es ſei mir erlaubt, die beinahe von Allen gemachte Bemerkung zu wiederholen, daß einen großen Theil jener Majeſtät die angeklagten Überbieten ſelbſt ausmachen. — Hochlöbliche Magnaten! iſt es wohl räthlich, bei einem ſolchen Zuſtande des Vaterlandes und bei ſolchen Umſtänden dieſe Angelegenheit trotz den Wünſchen Vieler aufzuhalten und ohne eine Garantie für die Zukunft nach Hauſe zu gehen?

Baron Johann Jeſzenák: Da man die Miſchehen nach dem 26. Artikel v. J. 1791 auf keine Weiſe hindern darf, erklärte ich ſchon am vorigen Reichstage das Verfahren der hochwürdigen Biſchöfe von Großwardein und Rosenau als eine Geſetzverletzung. Dieſelbe thaten beinahe alle Behörden des Reiches, ja ſogar nach der Reſolution vom 27. April 1839 die Regierung ſelbſt. — Indem Seine fürſtl. Gnaden der Reichs-Primas und der ganze ungariſch-römiſch-katholiſche Klerus das Verfahren jener beiden Biſchöfe ſeitdem zu ihrem eigenen machten, nahmen ſie keinen Anſtand, die Ceremonien, die ſie bei Kopulation der Miſchehen künftig und mehrere Jahre hindurch beobachteten, den Gebrauch,

der nach §. 5. Artikel 10. Prot. Trip. ohne Geſetz fünfmal zum Geſetz wurde, zu tadeln, und nach einer neuern Interpretation Seiner fürſtl. Gnaden eine römiſch-katholiſche Perſon, welche im Sinne des beſtehenden Geſetzes ihre Kinder in einer andern reçipirten chriſtlichen Religion erzieht, eines Verbrechens gegen Gott und die Natur zu beſchuldigen; und nicht nur verſagten ſie den Miſchehen den prieſterlichen Segen, ſondern veränderten trotz dem 5. Kap. des II. Dekrets Königs Koloman das beſtehende Geſetz willkührlich, und machen das erſt zu bringende auf jede Weiſe verhaßt, und hierin ſehen die hochlöblichen Magnaten keine Verletzung des Geſetzes! — Ich hörte wohl ſagen, die Vorenthaltung des prieſterlichen Segens verhindere die Miſchehen nicht, denn auch bei der paſſiven Aſſiſtenz ſeien viele Miſchehen geſchloſſen worden; aber was würde es wohl für eine Beachtung verdienen, wenn Jemand behaupten wollte, der Verfall der Brücken und Schiffe verhindere die Kommunikation nicht, weil viele in ihrer Tollkühnheit durch den Fluß waten oder hinüberſchwimmen? — Auch hörte ich, das Reſkript vom 27. April 1839 ſei auf die Inſtitutionen Seiner fürſtl. Gnaden des Reichs-Primas nicht mehr anwendbar, da doch durch die paſſive Aſſiſtenz dem 26. Artikel v. J. 1791, in welchem die Ertheilung des prieſterlichen Segens nicht geboten wird, genuggethan ſei. Aber ich frage die hochlöblichen Magnaten, wenn es dem Proteſtanten einerſeits zur Pflicht gemacht wird, ſeine Ehe vor einem römiſch-katholiſchen Geiſtlichen einzugehen, wird ihm nicht auch dadurch anderſeits das Recht gegeben, die geſetzlichen Ceremonien zu fordern? Ich will mich in die ſchon erſchöpfte Detaillirung dieſes Cirkulars, das den Stempel der Ungerechtigkeit an ſich trägt, nicht einlaſſen; ſo viel indeß iſt gewiß, daß ſich der römiſch-katholiſche Klerus kein Gewiſſen daraus machte, mit Hintanſetzung der Billigkeit, der chriſtlichen Liebe und des bürgerlichen Geſetzes den Familienfrieden und die bürgerliche Eintracht zu ſtören; und wenn dieſe nicht vollkommen zerſtört wurden, ſo iſt das wirklich nicht das Verdienſt der Oberhirten, ſondern blos ein Ergebniß der Aufklärung und des Verhaltens einzelner Behörden. Dieſes verletzende Verfahren wurde dadurch noch verderblicher, daß die Regierung auf das päpſtliche Breve ein Placet gab, und die Beobachtung der Geſetze dem Wunſche einer äußeren Macht unterordnete. Die Behörden,

die unter ſo drückenden Umſtänden auf ihre eigene Hülfe hingewieſen waren, wurden auf ſolche Weiſe gezwungen, theils die Kopulation der Miſchehen proteſtantiſchen Geiſtlichen zu überlaſſen, theils im Sinne des 14. Artikels v. J. 1647 zu handeln; aber all ihr Beſtreben war umſonſt, die Regierung hörte nicht auf, die Exekution der Urtheile und die Ausübung der Gerechtigkeit trotz dem 12. Artikel v. J. 1791 zu verhindern. Wenn es alſo nicht beim bloſen Wehklagen der Nation bleiben ſoll, müſſen die Gravamina Seiner Majeſtät unterbreitet, und von Allerhöchſtderſelben Gerechtigkeitsliebe Abhülfe erbeten werden, weßhalb ich für nothwendig halte, den Repräſentationsvorſchlag in ſeiner ganzen Ausdehnung zu unterſtützen.

Graf Georg Apponyi: In der Tiefe meines Herzens theile ich die Bekümmerniß, welche einige Sprecher unter den hochlöblichen Magnaten in Bezug auf dieſe Angelegenheit äußerten; denn wenn auch dieſe bei Manchen nur aus religiöſer Furchtſamkeit entſpringt, ſo ſind doch die Reibungen nicht weniger betrübend, welche in Folge der in Rede ſtehenden kirchlichen Inſtitutionen entſtanden ſind. Ich hörte geſtern erwähnen: Geben wir dem Geſetze, was des Geſetzes iſt, und zwar wurde das als Gegenſatz zu dem Ausſpruche Seiner fürſtl. Gnaden des Reichs-Primas vorgebracht: Gebt Gott, was Gottes, und dem Könige, was des Königs iſt. Meines Erachtens jedoch ſtehen die beiden Ausſprüche nicht im Gegenſatze, ſondern ergänzen einander. Traurig wäre des Landes Zuſtand, wenn das, was dem Geſetze entſpricht, nicht auch dem König entſprechen würde, denn wenn es dem Geſetze genughut, thut es auch dem Könige genug, dieſe können alſo nicht einander entgegen ſtehen. Aber noch trauriger wäre unſer Zuſtand, wenn das, was wir Gott ſchuldig ſind, mit dem Geſetze in Kolliſion käme, denn dann müßte die Heiligkeit des Geſetzes auf ſehr ſchwachen Füßen ſtehen. Der Glaube, und ſei es was immer für einer, ſteht immer über dem Civilgeſetze; wenn alſo der Klerus die Lehren und Ceremonien des Glaubens dem Civilgeſetze nicht unterordnen will, ſo ſtellt er ſich oder ſeine Individuen durch eine Proteſtation oder durch derartige Verkehrungen nicht über das Geſetz, ſondern hält blos ſeinen Glauben und die unverletzbare Heiligkeit deſſelben aufrecht. Fünf Jahre ſind es, ſeitdem dieſe Frage in Europa wichtige Bewegungen verurſachte und ſeit-

dem leider die traurigen Folgen derſelben auch unſer Vaterland nicht verſchonten. Das Beiſpiel des Auslandes beweiſet zur Genüge, daß die Civilgewalt die durch dieſe Frage verurſachten Beſchwerden nicht durch Zwang unterdrücken kann; nichtsdeſtoweniger fand ich in unſerem armen Vaterlande eine große Fraktion, die auf einen derartigen Zwang ihr ganzes Vertrauen ſetzte, und auch die löblichen Stände gehen von dieſem Geſichtspunkte aus, indem ſie ſich auf das Civilgeſetz berufen, in die Interpretation deſſelben ſich einlaſſen, die Verletzung des Geſetzes herausfolgern, und dieſe Angelegenheit Seiner Majeſtät als Gravamen zur Abhülfe unterbreiten wollen. Der Zweck kann kein anderer ſein, als die Unverletzbarkeit des Geſetzes aufrecht zu erhalten, und den Reibungen ein Ende zu machen. Ich muß das Beſtreben achten, wenn ich auch mit den Mitteln nicht einverſtanden bin. Mich beunruhigt nur die Furcht, daß dieſes Verfahren nicht zum erwünſchten Zwecke führen, ſondern blos eine Reaktion, und zwar eine ſtarke, hervorrufen werde. Im päpſtlichen Breve und in den hierauf erlaſſenen Cirkularen ſind blos geiſtliche und ceremonielle Angelegenheiten berührt; dieſe ſind das Eigenthum der Kirche und in Bezug auf dieſelben kann man den heiligen römiſchen Stuhl für keine andere Macht anſehen, ſondern man muß den römiſchen Papſt als Oberhaupt der katholiſchen Kirche verehren. Über dieſe Ceremonien und geiſtlichen Angelegenheiten kann das Civilgeſetz nicht disponiren; in der Ausübung derſelben kann die Kirche nie beſchränkt werden, und dieſes Prinzip iſt nicht nur in Betreff der Katholiken, ſondern aller Konfeſſionen gegründet. Der 26. Geſetzartikel v. J. 1791 ſpricht es in Betreff der Proteſtanten deutlich aus, daß man dieſelben in Ausübung ihrer Religion nie behindern und zu etwas zwingen kann, was ihren religiöſen Grundſätzen widerſtreitet. So wie ich daher nicht glauben kann, daß die damalige Geſetzgebung, indem ſie den Proteſtanten die freie Ausübung der Religion ſicherte, in dieſer Beziehung bei den Katholiken eine Ausnahme habe machen wollen, ſo kann auch die gegenwärtige Geſetzgebung die Katholiken nicht beſchränken. Ein ſolches Beſtreben wird daher immer fruchtlos ſein, beſonders aber wenn es mit Erniedrigung und Verletzung des katholiſchen Klerus verbunden iſt. Es würde ein gefährliches Beſtreben ſein, welches blos der Religioſität und der religiöſen Toleranz ſchaden könnte,

ſpäter aber nur Erbitterung und Reaktion hervorrufen würde. Ich mache die hochlöblichen Magnaten darauf aufmerkſam, daß ſo wie ein großer Theil der Katholiken für die proteſtantiſchen Mitbürger ſo lange Sympathie hegt, und die Angelegenheiten derſelben zu ſeinen eignen macht, ſo lange dieſe unterdrückt, und in den vollen Gebrauch ihrer Rechte nicht eingeſetzt ſind, eben ſo haben die Katholiken genug Religioſität und treue Anhänglichkeit an den Klerus, um mit demſelben Eifer und mit derſelben Begeiſterung, mit denen ſie bisher die Intereſſen der Proteſtanten vertheidigten, für die katholiſche Kirche und für den katholiſchen Glauben aufzutreten, wenn ſie merken, daß man beabſichtigt, den katholiſchen Glauben zu beſchränken, und den Klerus zu erniedrigen. Ein ſolches Verfahren iſt daher, ich wiederhole es, nicht nur fruchtlos, ſondern die Geſetzgebung müßte zu gefährlichen Mitteln greifen, wenn ſie den Klerus wegen Aufrechthaltung ſolcher Prinzipien, welche die ganze katholiſche Kirche als die ihrigen anerkannte, als Geſetzübertreter zur Rechenſchaft ziehen würde, und wenn ſie die Kirchenoberhäupter durch ſolche moraliſche Foltern für all den Eifer, mit dem ſie ihre geiſtliche Pflicht erfüllen, zu Märtyrern machen wollte. Wenn auch jene Verordnungen im Lande bedauernswerthe Bewegungen verurſachten, wenn es auch nicht zu läugnen iſt, daß eine große Aufregung herrſcht, und daß die Beunruhigung groß iſt, welche bei Einigen durch religiöſe Furchtſamkeit, bei Andern aber durch die Reibung hervorgebracht wird, ſo würde die Geſetzgebung meines Erachtens doch ihre Pflicht vergeſſen, wenn ſie jenes Übel, jene Beunruhigung, welche ſie durch Zwangsmittel nicht aufheben kann, durch derartige Deklamationen befeſtigte und vergrößerte; es verträgt ſich nicht mit der Würde und der hohen Stellung der Geſetzgebung, ſich für Inſtitutionen, auf die ſie ihre Macht nicht ausdehnen kann, am Klerus zu rächen. Dieß ſind meine Gründe, wegen welchen ich die Anſichten der löblichen Stände nicht theilen kann, und weßhalb ich meine, daß man die löblichen Stände auffordern müſſe, von der gezwungenen Behauptung eines Gravamens abzuſtehen, welche in Bezug auf das Placet nur inſofern Gravamen iſt, als es im Breve und in den Cirkularen ſich befindet. Bei dem gegenwärtigen Stande der Sache gibt es nur eine einzige Art und Weiſe zur Entſcheidung dieſer Angelegenheit, welche zu befolgen die heilige Pflicht der Geſetzgebung iſt. Sie muß nämlich

auf ein Mittel denken, durch welches die Beunruhigung aufgehoben, und die Fälle, welche eben durch die Breves und Cirkulare ſchwierig geworden ſind, unmöglich gemacht werden; und ich ſelbſt bin der Meinung, daß es ein legislativer Fehler wäre, nicht ſo zu handeln. Dieſes Mittel iſt kein anderes, als Seine Majeſtät um die Sanktionirung jenes Geſetzes oder Geſetzvorſchlages zu bitten, durch welchen die Wiederholung ſolcher Fälle durchaus unmöglich gemacht würde; — ein ſolches Mittel iſt der 4. und 5. §. des in Religionsangelegenheiten unterbreiteten Vorſchlags, daß nämlich die Miſchehen von nun an vor dem Geiſtlichen des Bräutigams geſchloſſen werden, wodurch keine Verſagung des prieſterlichen Segens mehr vorkäme. Hätte Seine Majeſtät dieſen Geſetzvorſchlag angenommen, ſo wäre die Beunruhigung, die jetzt herrſcht, unmöglich geweſen, und das Breve und die Cirkulare wären vielleicht nicht entſtanden; und was hätten ſie auch für Beunruhigung hervorbringen können, wenn ſie entſtanden wären? Man muß daher die löblichen Stände auf jede Weiſe darauf aufmerkſam machen, Seine Majeſtät um die Sanktionirung dieſes Theils des Geſetzvorſchlages zu bitten und in dieſer Beziehung ſtimme ich für die Motion Seiner Exzellenz des Barons Mednyánſky, Obergeſpans von Neutra. Auch ſtimme ich dafür, was Seine Exzellenz in Bezug auf die Art und Weiſe vorſchlug, wie die Breves angenommen und das Placetrecht ausgeübt werden ſolle. In Betreff der Prozeſſe meine ich, daß die Requiſition derſelben allerdings zu den königlichen Rechten gehört, aber auch die Zurückbehaltung derſelben kann ich nicht billigen, und es liegt daher im Intereſſe der Gerechtigkeit, daß dieſe Angelegenheit auf irgend eine Weiſe entſchieden werde, und nicht in suspenso bleibe. Was endlich jene Vorfälle betrifft, denen zu Folge in einigen Gerichtsbarkeiten die Miſchehen gegen den Sinn der beſtehenden Geſetze vor proteſtantiſchen Seelenhirten geſchloſſen wurden, ſtimme ich nicht für die Motion Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra, und unterſtütze deßhalb nach Verdienſt den Geſetzvorſchlag und das Nuntium der löblichen Stände. Ich ſage, nach Verdienſt, denn ich werde die geſetzwidrigen, d. h. die mit dem klaren und verſtändlichen Geſetze kollidirenden Handlungen der Gerichtsbarkeiten, wie die löblichen Stände im gegenwärtigen Falle fordern, nie entſchuldigen, ſondern tadeln, und wenn die

Gesetzgebung die Heiligkeit der Gesetze aufrecht halten will, muß sie solche Handlungen mißbilligen. Ich meine jedoch, wie die Gesetzgebung verpflichtet ist, die Heiligkeit der Gesetze und die Achtung vor denselben aufrecht zu erhalten, so muß sie auch andererseits an diejenigen denken, die unschuldig leiden; und meines Erachtens liegt uns eben dieser Fall vor; denn Viele haben aus Unwissenheit gegen das Gesetz gefehlt, und es handelt sich hier um das Loos ihrer unschuldigen Kinder. Die Motion der löblichen Stände beruhigt mich aber in dieser Hinsicht. Denn nach ihrem Gesetzvorschlage würde die Stellung solcher Kinder oder Ehegatten in bürgerlicher Rücksicht legitimiert; sollten sie aber die Gültigkeit ihrer Ehe auch in geistlicher Rücksicht erlangen wollen, so steht dieß den Ehegatten frei, und sie können in dieser Beziehung dem Antriebe ihres Gewissens folgen, dessen Freiheit ich in was immer für einer Religionsfrage weder durch Verbote noch durch Gebote beschränken möchte. Diesen Punkt ausgenommen, stimme ich also für die Motion Seiner Exzellenz des Obergespans von Neutra.

Joseph Lonovics, Bischof von Csanád: Es gibt kaum ein Land in Europa von verschiedenen Konfessionen, wo die Frage über die gemischten Ehen in neuerer Zeit nicht bald von Seite der Regierung, bald von Seite der Gesetzgebung entschieden worden wäre, und das, was die löblichen Stände im 1. §. des Repräsentationsvorschlages (ohne Zweifel werden hier die Katholiken verstanden) den Geist der Unduldsamkeit nennen, ist hier und da zu bittern Ausbrüchen gekommen; aber, da der Gegenstand von allen Seiten behandelt wurde, so ist dort, wo die fürstlichen Gesetzgeber und Einwohner Protestanten waren, mit Schonung der katholischen Prinzipien entschieden worden. Unser Vaterland hatte dieses Glück nicht, und die Prinzipien, welche im Repräsentationsvorschlage aufgestellt werden, das Verdammungsurtheil, welches dort ausgesprochen wird, die Abhülfe, wie sie dort verlangt wird, überschritten Alles, was bei einer so rein kirchlichen Frage sowohl bei uns, als bei Anderen gefunden wird. Was ich meinerseits zum Beweise, daß die Cirkulare nicht das Gesetz verletzen, vorzubringen beabsichtige, das alles ist bisher schon gründlich erörtert worden. Wenn ich also in Betreff dieser Sache meine Stimme doch erhebe, fürchte ich sehr in Wiederholungen zu

gerathen. Ich spreche aber in der Hoffnung, daß, wie Euere kaiserl. königl. Hoheit in Folge der Bemerkung eines Barons gnädigst zu erkennen beliebte, meine Stimme gezählt werde. Wenn etwa das, daß ich der Angeklagte bin, mein und meiner Kollegen Stimmrecht gefährden würde, so wäre auch das Stimmrecht Jener gefährdet, die als Kläger auftreten; und wenn damals, als sowohl am vorigen wie am gegenwärtigen Reichstage die Frage der gesetzlichen Sprechfreiheit zur Sprache kam, das Stimmrecht jener würdigen Männer nicht in Zweifel gezogen wurde, von deren richterlicher Prozedur die Rede war, so glaube ich, daß dieses Beispiel in Betreff des fraglichen Gegenstandes auch auf den Klerus anwendbar sei. Unter den Einwürfen, die ich bisher gehört, scheint jener, der aus 50jährigem Usus hergeleitet wird, das meiste Gewicht zu haben. Es kann die Thatsache nicht geläugnet werden, daß die kirchlichen Ceremonien seit 50 Jahren bei den gemischten Ehen gestattet wurden; um aber aus der Versagung dieser Ceremonien eine Klage herzuleiten, müßte zuvor bewiesen werden, daß das Gesetz über die Gestattung derselben entschieden habe. Aber dieser Gesetzartikel enthält von den Ceremonien gar nichts, sondern sagt ganz einfach: „quae semper coram parocho catholico incundae erunt." Der mir sehr verehrte Stellvertreter des Obergespans von Borsod, Baron Nikolaus Vay, sagte, der 26. Artikel v. J. 1791 sei seines Wissens vom Klerus verfertigt worden, und das Wort „coram" habe wahrscheinlich den Sinn: „per parochum copulentur". Ob der Klerus den 26. Artikel gemacht, weiß ich nicht, aber ich muß vermuthen, daß dem nicht so sei, da der Klerus dagegen protestirte. Daß aber das Wort „coram" nicht den Sinn hat, den ihm jener Redner zueignet, leuchtet daraus hervor, daß die Theißdistrikte im Jahre 1790 den Gesetzvorschlag mit diesen Worten unterbreiteten: „cum matrimonium ritu catholico contractum sit veri nominis sacramentum" (weil das nach katholischem Ritus eingegangene Ehebündniß ein wirkliches Sakrament ist); und hat Seine Majestät ihn angenommen? Keineswegs. Der Gesetzvorschlag wurde aus der Resolution ausgelassen und das Gesetz in Betreff der gemischten Ehen von Wort zu Wort so sanktionirt, wie es im Gesetzbuche stehet. Wie aber dieses Gesetz zu verstehen sei, erklärte Seine kaiserl. königl. Majestät, der gegenwärtige König, bei Gelegenheit des Placets, das

auf das Breve der Bischöfe gegeben wurde: daß Höchstderselbe die passiva assistentia erlaube, da sie dem Gesetze nicht widerspreche. Jene Worte werden also bei uns denselben Sinn haben, wie dort. Aber gesetzt der Klerus habe in dem oben erwähnten Usus gefehlt, nachdem durch das, was hinsichtlich dieses Gegenstandes im Ausland und durch das sichtbare Oberhaupt der katholischen Kirche den Prinzipien und Normen der katholischen Religion gemäß geschah, ehrlichst angedeutet wurde, daß, wenn der Klerus sich von der katholischen Kirche nicht losreißen will, der Usus abgeändert werden müsse, so habe ich, der ich bisher zu entschuldigen gewesen, jetzt aufgehört, es zu sein. Wirklich war der Usus, was die Vergangenheit betrifft, sehr zu entschuldigen. Denn in Folge des 26. Gesetzartikels v. J. 1791 prädominirten bei uns die katholischen Prinzipien bei den gemischten Ehen, und es war die katholische Erziehung aller Kinder auch dort zu hoffen, wo selbe durch Reversalien nicht gesichert war. Seitdem aber die löblichen Stände im Jahre 1836 über einen großen Theil der königlichen Resolution in Betreff der Religionssachen ihr feierliches Anathema ausgesprochen haben, seitdem hat die Religionssache bei uns eine ganz andere Gestalt angenommen, und viele Komitate lassen die auf den klaren Buchstaben des Gesetzes basirenden Resolutionen unvollstreckt; und wenn alles das, worauf schon am dritten Reichstage gedrungen wurde, ins Leben tritt, so wird das die Stellung der katholischen Kirche in Bezug auf die gemischten Ehen bei uns sehr verändern. Was Wunder also, wenn der katholische Klerus in einer solchen Stellung das zurückgenommen, was bei anderen Umständen zulässig war? Und weil die Gestattung der Ceremonien auf keinem Civilgesetze beruht, so konnte der Klerus sie aufheben ohne deßhalb einer willkührlichen Auslegung des Gesetzes und einer Änderung seines Sinnes beschuldigt werden zu können. Derselbe von mir mit Achtung erwähnte Sprecher sagte: der Klerus habe das Gesetz während 50 Jahren so verstanden und ausgeübt, und durch diesen 50jährigen Usus dem Gesetze Leben gegeben. Aber wann und von wem hat der Klerus das Recht erhalten, das Gesetz durch Wort oder Ausübung für authentisch zu erklären? Dreihundert Jahre hindurch hat der Klerus Tit. II. im Verbőczy so verstanden, daß unter „praeceptores ecclesiarum“ die Geistlichkeit niedern Ranges

verſtanden werden müſſe, und dennoch wurde in neuen Zeiten die Authentizität dieſer Auslegung in Zweifel gezogen; und während einige Komitate damit einverſtanden waren, wollten andere allen nichtadelichen Geiſtlichen, andere nur den Gehülfen das Stimmrecht verſagen, andere haben wieder das Stimmrecht per analogiam auf die Seelſorger aller Konfeſſionen ausgedehnt. Seit einem halben Jahrhundert haben alle Komitate mit dem Klerus den 26. Geſetzartikel v. J. 1791 ſo ausgelegt, daß die proteſtantiſche Ehehälfte ſich dem Worte „possint" zu Folge zur katholiſchen Erziehung aller Kinder verpflichten könne und haben ſo die königlichen Verordnungen, ohne darüber zu klagen, vollzogen; während eines halben Jahrhunderts wurde der 26. Artikel ſo verſtanden, daß bei den Übertrittsluſtigen der ſechswöchentliche Unterricht Statt findet, und daß der Übertritt nur mit Übereinſtimmung Seiner kaiſerl. königl. Majeſtät geſchehen kann: und dennoch behauptet heut zu Tage die Mehrheit der löblichen Stände dieſer 50jährigen Ausübung und Erklärung zum Trotze, daß, da weder im Friedensſchluſſe noch im 26. Geſetzartikel v. J. 1791 eine Spur von Reverſen iſt, dieſelben für die Vergangenheit und für die Zukunft vernichtet, der ſechswöchentliche Unterricht als geſetzwidriger Zwang aufgehoben, und der Übertritt nur dann, wenn er ſchon geſchehen, Seiner kaiſerl. königl. Majeſtät zur Kenntniß unterbreitet werden müſſe. Man hätte von jener Seite keine ſolchen Beſchuldigungen erwartet, auf welcher ſolche Beiſpiele zum Vorſchein kommen. Die löblichen Stände ſagen, die Diener der Religion können bei dem, was die katholiſche Kirche für ein Sakrament hält, die üblichen Ceremonien nicht vorenthalten. Hierüber hat ſchon der Biſchof von Kaſchau geſprochen, und ich ſetze nur hinzu: die löblichen Stände, die der Meinung zu ſein ſcheinen, es hänge die Kraft der Ehe als Sakrament von den Ceremonien ab, könnten ſich durch den 26. Geſetzartikel v. J. 1791 vom Gegentheil überzeugen, wo es heißt: „Acta matrimoniorum tam eorum, quae jam tempore, quo illa inita sunt, mixta erant, quam et eorum, quae per transitum alterius partis ad sacra catholica mixta effecta essent, cum utrobique de veri nominis sacramento agatur, debitus catholicorum spiritualibus deferentur." (Eheprozeſſe, ſowohl von jenen Ehen, die, als ſie eingegangen wurden, gemiſcht waren, als auch von jenen, die durch den Übertritt der einen

Parthei zur katholiſchen Religion gemiſcht wurden, fallen, da es ſich in beiden Fällen von einem wirklichen Sakrament handelt, den geiſtlichen Gerichten der Katholiken zu.) Hier werden auch die reinproteſtantiſchen Ehen, wenn ſie durch den Übertritt einer Hälfte gemiſcht wurden, ein wahrhaftes Sakrament genannt: ſolche Ehen ſind jedoch natürlich nicht vor einem katholiſchen Geiſtlichen und mit katholiſchen Ceremonien geſchloſſen, ſpäter aber auch nicht rekopulirt worden, ſo wie die weltliche legislative Macht kein Recht hat, die Zahl, Form, Materie und die Fungirenden zu beſtimmen, ſo hat ſie auch kein Recht über die Ceremonien zu disponiren; ſonſt hätte der Ausſpruch des 26. Geſetzartikels v. J. 1791: „salvis religionis principiis quae cuique religioni propria esse debent" keinen Sinn oder würde nur für die Proteſtanten allein gelten. Da die Ceremonien blos kirchliche Angelegenheiten ſind, ſo kömmt es ausſchließlich der Kirche zu, darüber zu disponiren, welchen Rechtes ſich auch die proteſtantiſche Kirche bediente, als ſie in neueren Zeiten die bei der Kopulation übliche Klauſel: „ſo lange du in der ehelichen Pflicht und Reinheit bleibſt" in ihrem Rituale ausließ. Daſſelbe Recht gebraucht auch die katholiſche Kirche, ohne daß ſie je ihr Rituale durch die Reichsſtände authentiſiren ließ, indem ſie auf eine andere Weiſe die Kinder, und auf eine andere die Erwachſenen tauft, ja ſogar die Nothtaufe ohne alle Ceremonien ertheilt; indem ſie auf eine andere Weiſe Ledige und auf eine andere — nämlich ohne Ertheilung des prieſterlichen Segens — die Verwittweten trauet, ihren Dienern endlich die Ehe verbietet: und ſo muß es der katholiſchen Kirche auch freiſtehen, einer Gattung von Miſchehen, wenn es ihre Prinzipien erfordern, den prieſterlichen Segen vorzuenthalten. Auch hier hörte ich heute die löblichen Stände ſagen, daß gerade dieß das größte Hinderniß der Miſchehen ſei, und eben darin die Verletzung des Geſetzes liege. Man kann aber die Worte des Geſetzes: „ne mixtis matrimoniis impedimenta quocunque sub praetexti ponantur" nicht im engſten Sinne nehmen; denn ſonſt würde folgen, daß auch jener Seelenhirt eine Geſetzverletzung begehe, der zwei Eheluſtige von verſchiedener Konfeſſion darum nicht kopuliren will, weil ſie in einem ſolchen Grade von Verwandtſchaft mit einander ſtehen, der die Ehe verbietet; es würde folgen, daß ein Vater, der ſeine Tochter einem Manne von einer andern Konfeſſion nicht zum Weibe

geben will, ein Übertreter des Gesetzes und im Sinne des 14. Artikels v. J. 1647 zu bestrafen sei; daß auch jener Herr Superintendent das Gesetz verletzt habe, der voriges Jahr einem sehr talentvollen in meiner Diözese wohnenden Kandidaten, meines Erachtens mit vollem Rechte, schriftlich erklärte, er werde ihn nicht zum Geistlichen weihen, wenn er, was dieser beabsichtigte und später auch that, in eine Mischehe treten würde. Der am vorigen Reichstag unterbreitete Gesetzvorschlag behält einerseits auch ferner die Verordnung des 26. Gesetzartikels bei, daß man nämlich die Mischehen nicht verhindern dürfe; anderseits aber verordnet derselbe, daß die Mischehen immer vor dem Seelenhirten des Bräutigams geschlossen werden. Wenn also die löblichen Stände für die Mischehen darin kein Hinderniß sahen, wenn dieselben ohne Ceremonien und Dazwischenkunft der katholischen Geistlichen geschlossen werden, wie konnten sie darin ein Hinderniß finden, wenn die katholischen Geistlichen die Mischehen dreimal verkünden, durch ihre Dazwischenkunft legitimiren, wie andere reinkatholische Ehen ins Matrikelbuch eintragen und anzeigen, daß die auf solche Weise entstandene Ehe sowohl in geistlicher, als auch in bürgerlicher Beziehung gültig ist? Der Klerus wird auch dessen beschuldigt, daß er durch seine Zirkulare die Achtung vor dem zu bringenden Gesetz unterdrücke, da er darüber sein Verdammungsurtheil im Voraus ausspricht, daß die Mischehen auch in Zukunft vor nichtkatholischen Seelenhirten geschlossen werden können, und daß er auf solche Weise das Civilgesetz mit den Geboten der Religion in Kollision bringe. Diese Beschuldigung ist sehr sonderbar und unerhört; denn einem erst vorgeschlagenen und zu konstituirenden Gesetze ist man weder Achtung noch Gehorsam schuldig, und in einem konstitutionellen Reiche steht es Jedermann frei, liegt es sogar im Interesse der Nation, über dasselbe, so lange es durch eine königliche Sanktion noch nicht zum wirklichen Gesetz wurde, als bloßen Vorschlag in Privatzirkeln, an öffentlichen Orten, oder auf dem Wege der Presse, zu raisoniren, es zu tadeln oder zu bekämpfen. Was den anderen Theil der Beschuldigung betrifft, so hat die Civilgesetzgebung, ihre Bestimmung vergessend, sich und ihre Gesetze sowohl bei uns, als auch im Auslande mit den ewigen Gesetzen der christlichen Moral leider oft in Widerspruch gebracht; so z. B. bestehen in unserem Gesetzbuche noch die

barbariſchen Geſetze, denen zu Folge ein Mann ſein beim Ehebruche betroffenes Weib auf der Stelle erſchlagen darf, was vor der chriſtlichen Moral nichts Anderes als ein [illegible]ßlicher Mord iſt. So z. B. iſt nach den Civilgeſetzen, wie Baron Joſeph Eötvös geſtern erwähnte, zur Avitizität die bona fides nicht nothwendig; die chriſtliche Moral jedoch betrachtet ein ohne dieſe erworbenes Beſitzthum als eine Uſurpation. In Hannover wurde, wie der Biſchof von Stuhlweiſſenburg erwähnte, vor mehreren Jahren das Geſetz gepracht, dem zu Folge ein katholiſcher Seelenhirte, wenn er in der Beichte ein Staatsverbrechen erfährt, dasſelbe entdecken muß, was doch nach den kirchlichen Geſetzen ein Sakrilegium iſt. In Frankreich — man kann es ohne Erröthen gar nicht ſagen — befleckt den Kriminalkoder noch heute das Geſetz, dem zu Folge es dem Mann erlaubt iſt, außer ſeinem Hauſe eine Konkubine zu halten, ohne daß ſeine geſetzliche Gemahlin berechtigt wäre, deßhalb einen Eheſcheidungsprozeß anzufangen, wogegen, als eine neue Art von Polygamie, ſich jedes beſſere Gefühl empört. — Wie Herr Graf Joſeph Eſterházy es that, als Prinzip aufſtellen zu wollen, daß ſich das Kirchengeſetz mit dem Civilgeſetz nie in Widerſpruch ſtellen darf, wäre nichts Anderes, als die Kirche zur bloſen Maſchine, zu einem Staats- und Polizeiinſtitute erniedrigen, und das Weſen der Religion von der Willkühr der Geſetzgeber abhängig machen. Was wäre, wie Herr Baron Joſeph Eötvös geſtern erwähnte, aus der chriſtlichen Religion geworden, welche den damals beſtehenden Geſetzen zum Trotz entſtand, exiſtirte und ſich vermehrte? Kaum gibt es ein Verbrechen, eine politiſche oder religiöſe Verfolgung, oder eine glückliche Empörung, die nicht hier und da durch das Civilgeſetz, wie heute erwähnt wurde, in unſerem Vaterlande für Proteſtanten Scheiterhaufen beſtimmte. So hat ſie hingegen in England, Dänemark und Schweden den Namen Katholik in Blut erſtickt, während der franzöſiſchen Revolution aber den Atheismus proklamirt, und jeden proteſtantiſchen und katholiſchen Kultus aufgehoben. Wenn die Geſetzgebung in ihren Beſchlüſſen, wie es ihre Pflicht iſt, die Rechte der verſchiedenen Konfeſſionen zur Richtſchnur nimmt, ſo wird ſie den Vorſchlag eines Komitats zur Trennung von Rom eben ſo für ein Verbrechen halten, als wie, wenn man von den Proteſtanten fordern würde, daß ſie auf die Heiligen ſchwören oder Katholiken

werden sollen; eben so wird sie für ein Verbrechen halten, was unlängst in einer ausländischen Sitzung motivirt wurde, daß die Juden ihren Sabbath auf den Sonntag verlegen sollen, so wie das eben so unglückliche als lächerliche Gesetz unseres Königs Koloman, der in Bezug auf die Israeliten anordnet, daß sie es nicht wagen sollen, ihre Fasttage zu halten; wo nicht, hätten sie den Verlust ihrer Freiheit und ihres Vermögens zu fürchten, und wenn ein Jude Christen zu Gaste bittet, so soll er mit diesen nichts anderes als Schweinefleisch essen. — Was die Hirtenbriefe betrifft, so sind die katholischen Bischöfe, wie schon gestern erwähnt wurde, nicht die Kritiker, sondern die Verwalter der katholischen Prinzipien; nicht die Herrn, sondern die Vollstrecker der Kirchenregeln. Nach den Erklärungen Seiner Heiligkeit, nach den Vorfällen im Auslande, und nach dem, was in Folge des Großwardeiner Cirkulars am vorigen Reichstage bei uns geschehen, erwachte im katholischen Klerus das Gefühl der Pflicht und in seiner Mitte herrschte Unruhe. Der katholische Klerus ist seinen Bischöfen keinen blinden, sondern nur canonischen Gehorsam schuldig, und wenn er sähe, daß die Bischöfe nicht auf der rechten Bahn wären, so würde er keinen Augenblick zweifeln, ob er es mit dem Bischofe oder mit den nicht bekannten oder vernachlässigten Kirchenrechten halten soll. Die Bischöfe thaten nichts Anderes, als was der Klerus von ihnen mit Recht erwartete, und was dieser hier und da schon begann und endlich selber und sogar ihnen zum Trotz gethan, wenn diese nicht Anordnungen getroffen hatten. Hätten also die Bischöfe, ihre Pflicht übertretend, in dieser Angelegenheit geschwiegen, so würden sie, wie auch anderes, das erfahren haben, was wir am vorigen Reichstage in der Diözese von Neusohl sahen, wo der Klerus den Oberhirten mehrere Male zur Beobachtung der Kirchenceremonien und seiner Pflicht ernst ermahnte. Wir hätten das Ärgerniß erlebt, welches vor einigen Jahren in Breslau gegeben wurde, wo der Klerus sich vom Bischof lossagte, und ihn dadurch zur Abdankung zwang, weil dieser mehr der Stimme der Gewalt als seiner Pflicht Gehör gab. — Würden die Oberhirten auf das Ansuchen der Komitate ihre Cirkulare zurücknehmen, so würden sie dadurch ihr eigenes Urtheil unterschreiben; denn was enthalten diese? Doch wohl nichts Anderes als die Lehre der Kirche: und wenn sie dieß thäten, so

würden sie beim Klerus die Achtung verlieren, bei den Gläubigen den Kredit, und indem sie mit der ganzen Kirche in Kollision kämen, würden sie sich faktisch von derselben lossagen, und das ist das Schmerzlichste; eben darüber werden einst die unparteiischen Nachkommen staunen, daß nach Allem, was über diese Angelegenheit im Auslande und im Inlande geschrieben, gesagt und erkannt wurde, die Komitate einen Beschluß fassen konnten, durch welchen sie einerseits die ungarische Kirche zum Schisma gebracht hätten, anderseits aber den Klerus, indem sie seinem Gewissen durch Androhung von Strafen Zwang anthaten, zwingen wollten, die Achtung vor dem Papste und vor der Regierung und den dem Bischof geschwornen Gehorsam zu verletzen. Es gibt indeß nach Angabe des Herrn Baron Ludwig Vay noch ein Mittel: Die Bischöfe sollen nämlich ihren Ämtern entsagen, wenn sie die Erfüllung der Civilgesetze mit der Freiheit ihres Gewissens nicht vereinbaren können. Ich verschweige, wie wenig Schonung in dieser Bemerkung liegt: bemerke jedoch, daß eine solche Maaßregel nicht zum Ziele führen würde. Denn in den Cirkularen handelt es sich, was weder die katholischen noch die protestantischen Mitglieder dieser Tafel läugnen werden, um die durch den apostolischen Stuhl mehrere Mal ausgesprochenen Prinzipien und Normen der katholischen Kirche. Da es sich aber hier nicht blos um einen Skrupel, sondern um innere Überzeugung und strenge Pflicht handelt, so müßten, wenn auch die jetzigen Bischöfe abträten, doch ihre Nachfolger denselben Weg betreten und wieder abdanken; und da das Saroser Komitat das Verfahren der Oberhirten unterstützte, so würde nach der Bemerkung des Baron Ludwig Vay folgen, daß der Bischof von Eperies in einigen Komitaten seinem Amte hätte entsagen müssen, im Saroser Komitat aber dasselbe beibehalten konnte. Was das Placet betrifft, mögen mir die hochlöblichen Magnaten erlauben, sowohl im Allgemeinen, als mit besonderer Rücksicht auf die Wünsche der löblichen Stände meine wenigen Bemerkungen auseinanderzusetzen. In den früheren Jahrhunderten wußte die katholische Kirche gar nichts vom Placet. Die erste Spur desselben finden wir um 1378—1379. Es wurde nämlich gegen die damaligen Gegenpäpste gebraucht, und diente also anfangs zum Schutze der katholischen Kirche; bald verlor sich wieder der Gebrauch desselben, bis ihn im Anfange des vorigen Jahrhunderts der berühmte Canonist Dr. Espen, jansenistischen

Andenkens, wieder in Anregung brachte, und seit dieser Zeit kam das Placet bei den Regierungen immer mehr und mehr in Gebrauch. In unseren vaterländischen Gesetzen ist das Placet gänzlich unbekannt. Die Kommunikation mit Rom wird sogar begünstigt. Der 63. Gesetzartikel v. J. 1498 de litteris romae libere apportandis spricht, und der 25. Gesetzartikel v. J. 1556 in Bezug auf die Religion verordnet: daß sich die Weltlichen in die geistlichen Angelegenheiten nicht einmischen sollen. Kaiser Joseph II. war es, der das Placet bei uns im Jahre 1781 einführte, indem er verordnete, daß, bloße Gewissensangelegenheiten und solche ausgenommen, wo es sich um die Ehre einzelner Bürger handelt, alle anderen Rekurse der Hofkanzlei zwar geschlossen, aber mit einer offenen Kopie zur weiteren Besorgung übersendet werden sollen, und daß die von Rom anlangenden Antworten, die oben erwähnten ausgenommen, nur mit einem Placet versehen, promulgirt und vollzogen werden können. Zur Milderung dieser Verordnung und zur Beruhigung des Klerus setzte er hinzu, daß die von Rom anlangenden Antworten auf solche Weise unter den Schutz des Staates genommen werden, und die Erfüllung derselben um so wirksamer vermittelt wird. Bemerkungswerth ist es, daß in mehreren Konkordaten, die in neueren Zeiten zu Stande kamen, das Placet nirgends auch nur von ferne erwähnt wird. Das Konkordat von 1800 mit der französischen Regierung schweigt davon. Im 1. Artikel desselben steht sogar, daß die apostolisch-römisch-katholische Religion frei und unbeschränkt ausgeübt werden wird. In Nordamerika ist die Kirche vom Staate völlig getrennt, und die Regierung kümmern sich um die bischöflichen Schriften gar nicht. In Sachsen, in der Wiege des Protestantismus, können die Bischöfe frei mit Rom korrespondiren, und die von dort erhaltenen Antworten müssen zwar der Regierung zur Einsicht vorgelegt werden; aber wenn sie blos kirchliche Angelegenheiten enthalten, werden sie ohne Placet exekutirt. In England, Holland und Belgien ist das Placet nicht im Gebrauch; vor einigen Jahren hörte man sogar, es haben die Könige von Preußen und Bayern dem Placetrechte entsagt, die Kommunikation mit Rom für frei erklärt, und sich nur vorbehalten, daß die Bischöfe die von Rom anlangenden Antworten der Regierung vor der Vollziehung zur Einsicht unterbreiten sollen. Ohne Zweifel hat der Einführung des Placets die Furcht zum Grunde

gedient, daß durch die päpſtlichen Breves die Ruhe des Landes geſtört werde. In den verfloſſenen Jahrhunderten, als das menſchliche Geſchlecht, ſo zu ſagen, unter der Vormundſchaft der Päpſte ſtand, geſchahen ſolche Dinge, die durch das Prisma der Gegenwart geſehen, nicht gebilligt werden können. Aber da die chriſtlichen Nationen eben wegen der Aufklärung, die die Kirche verbreitete, und eben durch die Schulen, welche von den Päpſten gegründet wurden, ihre Majorennität erreicht und die Päpſte blos ihr heiliges Amt zu verwalten haben, ſo würde man ſich bei hellem Tage vor Geſpenſtern fürchten, wenn man glaubte, daß jene alten Zeiten und Vorfälle wieder zurückkehren würden. Die löblichen Stände klagen in Bezug auf das Placet, daß, obſchon Seine Majeſtät daſſelbe auf das in Betreff der Miſchehen angelangte Breve mit der üblichen Klauſel „**in quantum juribus et ordinationibus regiis non adversantur**" herausgab, Seine fürſtliche Gnaden der Primas, der doch die Geſetze in Betreff der Religionsangelegenheiten wiſſen muß, jenes päpſtliche Breve dennoch in ſeiner ganzen Ausdehnung promulgirte. Wunderbar! Die löblichen Stände beklagen ſich darüber, daß Seine fürſtliche Gnaden das päpſtliche Breve in ſeiner ganzen Ausdehnung promulgirte: hingegen verlangt Graf Joſeph Eſterházy, daß jenes Breve, als eine gänzlich unbekannte Schrift, dem Reichstag vorgelegt und hier veröffentlicht werde; und Baron Joſeph Götvös beklagte ſich, daß aus dem päpſtlichen Breve der weſentlichſte Theil deſſelben ausgelaſſen worden! So nehmen die löblichen Stände das Gravamen von Seiner Majeſtät weg, und ſchieben es auf Seine fürſtliche Gnaden den Reichs-Primas. Indem ich übergehe, daß zu dem in Rede ſtehenden Briefe das Placet mit einer beſonderen Reſolution gegeben wurde, bemerke ich nur, daß man der üblichen Klauſel bei uns nicht den Sinn, den ihr die löblichen Stände beilegen, unterſchieben kann. Denn da, wie ich ſagte, die Rekurſe früher der Regierung mitgetheilt und von dieſer dann nach Rom expedirt wurden, ſo ſchließt ſich dieſelbe der Reſolution an, und beruhigt ſich im Voraus mit der zu gebenden Antwort. Übrigens ſtimmt das römiſche Reſkript mit den königlichen Rechten und Geſetzen entweder überein oder nicht. Stimmt es mit denſelben überein, ſo kann die Klauſel „**in quantum**" nur ſo viel als „quia" bedeuten; denn ſonſt würde das römiſche Reſkript mit den königlichen

Rechten übereinstimmen, inwiefern die Regierung sich im Rekurse damit beruhigte, und würde hingegen auch nicht übereinstimmen, inwiefern die Exekution derselben nur hypothetisch zugelassen würde. Widerspricht aber das römische Breve den Gesetzen deutlich, so wäre es weit natürlicher, das Placet zu versagen, als die Exekution des Reskripts zuzulassen, und zugleich die Verantwortlichkeit wegen der vorkommenden Rechtsverletzung auf den respektiven Bischof in Betreff einer solchen Schrift zu schieben, die nicht von ihm ausgegangen ist. Das Placet ist nichts Anderes, als eine Präventivcensur. Sobald also irgend ein Buch das Imprimatur des Klerus erhalten hat, ist nicht ihm der Verfasser, sondern der Censor verantwortlich: überhaupt hat das Placet nicht den Zweck, als sollte es die römischen Breves bekräftigen. Denn in rein kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten hat der Staat nichts Derartiges zu thun; sonst würden unter einem protestantischen Monarchen die Religionsangelegenheiten und heiligsten Rechte der Katholiken von der Regierung abhängen. Daher zielt bei uns die Klausel „in quantum" dahin, daß man einzelnen im römischen Reskripte enthaltenen Ausdrücken, die man falsch auslegen könnte, keine solche Erklärung beilege, die den Rechten Seiner Majestät, der bürgerlichen Stellung des Klerus und den Landesgesetzen widerspricht. Ich werde ein Beispiel anführen. In unserem Vaterlande hat Seine Majestät das unläugbare Recht, Titularbischöfe zu ernennen, die in Folge dieser Ernennung zu den Magnaten gehören. Rom gibt ihnen den Titel Bischof nicht, und wenn sie von Seiner Majestät zu Diözesanbischöfen ernannt werden, so wird ihnen in der päpstlichen Bulle nicht der Name Bischof, sondern Priester beigelegt. Jene Klausel hat also in solchen Fällen die Bedeutung, daß man aus einer solchen Benennung gegen die Rechte Seiner Majestät nichts folgern könne. Unter anderen Bullen, die Seine Heiligkeit an die neuernannten Diözesanbischöfe zu erlassen pflegt, ist auch eine, welche ad vasallos gerichtet ist. Nun haben aber in unserem Vaterlande nur drei Bischöfe solche Vasallen und Prädialisten: jene Klausel hat also in dieser Rücksicht die Bedeutung, daß man diese Benennung nicht zur Verkürzung der grundherrlichen Verhältnisse des betreffenden Bischofs auslegen könne. Als im Jahre 1804 das Erlauer Bisthum in drei Theile getheilt wurde, ist in der hierüber gegebenen päpstlichen

Bulle der Titel Seiner Majestät als König von Ungarn nach dem des Königs von Böhmen gesetzt worden. Hier also diente die Klausel dazu, daß wegen dieser Postposition die Rechte des Reichs nicht präjudizirt werden. Weil es übrigens Angelegenheiten von so gemischter Natur gibt, welche auch den Staat näher angehen, wie z. B. eheliche Dispensationen, die Appellationen von Eheprozessen, römische Titel und Würden, Säkularisation von Mönchen u. s. w., und weil der Staat in Betreff der Kirche auch gewisse Rechte hat, so muß ich erklären, daß ich gegen die schonende Art, auf welche die Regierung das Placetrecht bisher ausübte, nichts einzuwenden habe; eben so wenig wie ich das Placetrecht Seiner Majestät zum Gegenstand einer Diskussion machen will. Die löblichen Stände wollen die Kommunikation mit dem römischen Stuhl nicht aufheben, und können es auch nicht wollen; aber sie wünschen in dieser Beziehung zweierlei: erstens, daß einem Breve oder einer Bulle, die die Landesgesetze nur im Geringsten verletzen, das Placet versagt werde; zweitens, daß Seine Majestät jene Breves und Bullen, worauf das Placetrecht gegeben werden soll, den Reichsständen von Reichstag zu Reichstag vorzulegen geruhe. Was das Erste betrifft, so werden Seine Majestät auch ohne unsere Erinnerung wissen, was Allerhöchstdieselben der Unverletzlichkeit der eigenen Rechte und der vaterländischen Gesetze schuldig sind. Aber man muß auch vom Klerus voraussetzen, daß er bei der Möglichkeit eines solchen Falles, die Gränzen beider Gewalten kennend, jene Achtung, die er den Rechten Seiner Majestät, und den Gehorsam, den er den Civilgesetzen schuldig ist, nie vergessen wird. Was aber den zweiten Wunsch betrifft, so übersteigt er alles dasjenige, was die Civilgesetzgebung je bei solcher Gelegenheit that. Denn auf diese Weise wird die Kirche ihrer Autonomie beraubt, und die Schriften des römischen Stuhles, die blos kirchliche, dogmatische, liturgische Angelegenheiten, Disziplin oder Dispensation betreffen, werden der Untersuchung einer Korporation anvertraut, die außerdem, daß sie aus Gliedern verschiedener Konfessionen besteht, weder durch ihre Bestimmung, noch durch die Konstitution zu einer solchen Untersuchung berechtigt ist. Man könnte wohl sagen, eine solche Untersuchung diene nur dazu, um zu sehen, ob diese Schriften mit unseren Gesetzen nicht kollidiren. Wer könnte indeß bei der Natur der gesetzgebenden Körper dafür haften, daß

eine ſolche Unterſuchung ſich nicht auch weiter erſtrecken würde? In Bezug auf die Hirtenbriefe hätte ſich die Geſetzgebung auch nicht weiter, als auf die Unterſuchung, ob ſie das Geſetz verletzen, einlaſſen ſollen; was geſchah jedoch? Ein Komitat verging ſich bis zu dem unglücklichen Vorſchlag einer Trennung von Rom; ein anderes ſtand nicht an, die katholiſche Religion in ſeinem Cirkulare eine in bloſe Ceremonien verwandelte Konfeſſion zu nennen. Wahrhaftig, Europa wird ſtaunen, daß die löblichen Stände bei uns das Placetrecht dem Reichstag zueignen wollen, während der mächtige, mit Recht allgemein geachtete proteſtantiſche Monarch Preußens demſelben entſagte. Was die Sohler Miſchehen betrifft, ſo iſt es wunderbar, daß die löblichen Stände gegen den Klerus ſo ſkrupulös ſind, und ihn mit einer Strafe belegen, während ſie doch gegen das Sohler Komitat ſo ſchonend ſind, und das Verfahren deſſelben bemänteln, als wäre das Geſetz weniger verletzt, wenn ein Komitat, als wie wenn angeblich der ganze Klerus ſich dagegen vergeht; als wäre die Wohnung des Stuhlrichters heiliger, als die des Pfarrers, und als hätte jener den prieſterlichen Segen und die Ceremonien bewilligt, welche dieſer verſagte. Die in Rede ſtehenden Miſchehen ſind alſo, da ſie vor dem Seelenhirten weder der einen noch der anderen Parthei geſchloſſen wurden, ſowohl nach den katholiſchen als nach den proteſtantiſchen Prinzipien ungültig, und können in kirchlicher Beziehung durch ein neues Geſetz nicht gültig gemacht werden. Es iſt in der That auffallend, daß die löblichen Stände in dem am vorigen Reichstage unterbreiteten Geſetzvorſchlage die Geſetzlichkeit ſolcher Miſchehen erklärten, die zwar vor katholiſchen Seelenhirten, aber ohne kirchliche Ceremonien geſchloſſen wurden; und dennoch wollen ſie ſolche Geiſtliche beſtrafen, indem ſie auf der andern Seite die in Rede ſtehenden Ehen für ungültig halten, und das Verfahren bei denſelben dennoch entſchuldigen. Da alſo hier nicht ein neues Geſetz, als vielmehr das Noth thut, daß die auf ſolche Weiſe entſtandenen Ehen erfüllen, was das beſtehende Geſetz verlangt, ſo ſtimme ich in dieſer Beziehung für die Motion Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra. Inwiefern die löblichen Stände die im Sinne des 14. Geſetzartikels v. J. 1847 angefangenen Prozeſſe zur Fortſetzung zurückverlangen, ſei es mir genug, in dieſer Beziehung zu bemerken, daß dieſes Geſetz auf die in Rede

ſtehenden Fälle nicht im Geringſten angewendet werden kann; daß der hierauf baſirte 26. Geſetzartikel v. J. 1791 die daſelbſt beſtimmte Strafe nur auf die gewaltthätige Okkupation von Kirchen, Schulen, Pfarrerwohnungen beſchränkt, und daß endlich in den zahlreichen Fällen, in welchen der 26. Geſetzartikel v. J. 1791 entweder in Bezug auf die religiöſe Erziehung der Kinder oder auf die Feier von Feſttagen übertreten wurde, kein einziges Komitat jenem Geſetze einen ſolchen Sinn beilegte. Indem der ſehr verehrte Graf von Temes den 14. Geſetzartikel v. J. 1647 mit der im Jahre 1790 im November an die Reichsſtände erlaſſenen Reſolution des Königs Leopold II. verglich, beſtrebte er ſich, das Verfahren der Komitate in Bezug auf jene Prozeſſe zu rechtfertigen. Es iſt wahr, daß jene Reſolution ſo ſchließt: „Illos autem, qui talium occupationum (er verſteht die Okkupation von Kirchen, Schulen und Pfarrerwohnungen) so reos fecerint, non secus ac illos, qui art. hunc in toto vel in parte trangressi fuerint vel violaverint, in poena art. 14. anni 1647 sancita maneat“ (die, welche ſich derlei Okkupationen zu Schulden kommen laſſen, ſowie auch die, welche dieſen Artikel im Ganzen oder theilweiſe überſchreiten oder verletzen, verfallen in die Strafe des 14. Artikels v. J. 1647). Aber die Reichsſtände nahmen dieſe Reſolution nicht an, beſonders die Proteſtanten nicht, denn ſie ſahen ein, wie gefahrbringend und wie beunruhigend ein ſolches Religionsgeſetz ſei, das, ſo oft es übertreten wird, eine ſo unverhältnißmäßig ſchwere Strafe nach ſich ziehet. Daher kommt es, daß in dem ſpäteren königl. Reſkripte, aus welchem der 26. Geſetzartikel von Wort zu Wort entſtand, blos auf die erwähnten drei gewaltthätigen Okkupationen Rückſicht genommen wird; folglich kann der 14. Geſetzartikel v. J. 1647 ohne die größte Gewalt und ohne Verdrehung des 26. Geſetzartikels v. J. 1791 nicht völlig angewendet werden. Der Herr Graf Karl Zay hielt es geſtern für gut, an den Klerus die Frage zu ſtellen: ob man dem Klerus hier oder in Rom Geſetze vorſchreibe? Dieſe Frage war überflüſſig, und der Herr Graf hätte ſich darauf das antworten können, was ich jetzt ſage, daß man uns in bürgerlichen Angelegenheiten die auf das bürgerliche Leben bezüglichen Geſetze wohl hier vorſchreibt, aber in geiſtlichen Angelegenheiten weder für mich, noch für den Herrn Grafen; und wenn derſelbe ſeine Gewiſſensrechte und ſeine Glaubenslehren der

Civilgesetzgebung nie und nimmermehr subordiniren will, so möge er mir erlauben, an ihn die bescheidene Bemerkung zu richten, daß auch Andere das fordern können, worauf er selbst Ansprüche macht. Die andere Frage geht noch weiter, und ist bis zur Verletzung schonungslos. Wir sollen nämlich sagen, ob unser Herr in Wien oder in Rom wohnt. Worauf ich antworte: Der ungarische Klerus verehrt seinen Monarchen und König allerdings in Wien, und läßt sich in der demselben schuldigen unbegränzten Verehrung und Unterthanentreue von Niemandem in der Welt übertreffen; aber das Oberhaupt der Kirche verehrt er nicht in Seiner Majestät, sondern mit Allerhöchstderselben zugleich in dem römischen Papste; d. h. der Klerus huldigt in allen weltlichen Angelegenheiten als treuer Unterthan, dem Civilgesetze gemäß, Seiner Majestät; in geistlichen Angelegenheiten aber als eifriger Katholik, gemäß den Kirchenregeln, dem Papste. Möge Letzteres von wem immer belächelt werden, so muß doch jeder tolerante Protestant den Katholizismus nicht in der Form dulden, die er wünscht, sondern in welcher derselbe existirt. Indem ferner der Graf die von der Liebe sprechenden Worte des Apostels citirt, nennt er es Lieblosigkeit, daß der katholische Klerus den Mischehen in neueren Zeiten den priesterlichen Segen versagt. Es leidet keinen Zweifel, daß die christliche Religion die Liebe für das erste Moralgesetz hält. Sie bestehet jedoch nicht nur in Liebe, sondern in jenem System göttlicher Offenbarungen, in welchem der Glaube durch die Liebe wirkt. Ich sehe auch nicht ein, wie das Gebot der Nächstenliebe zu der in Rede stehenden Frage kommt; es ist auch keine ordentliche Taktik, dort, wo von Glaubenslehren, Kirchendisziplin und Ceremonien die Rede ist, auf die Liebe überzugehen. Das Gebiet, auf dem sich gegenwärtige Frage bewegt, ist das des Glaubens, nicht aber der Liebe; und es dient nur zur Verwirrung der Begriffe, dieselbe von ihrem Terrain auf das der Liebe überzutragen. Wenn übrigens die Frage im Namen der Liebe zu entscheiden wäre, so wäre es lieblos und tadelnswerth, von einem Protestanten, den der katholische Seelsorger zur Liebe Gottes, des Vaterlandes oder der Verlobten ermahnt, zu verlangen, daß er Reverse gebe oder übertrete; denn indem er an seinem Glauben hängt, gibt er weder jene, noch thut er dieses. Bei der Verschiedenheit der Konfessionen bleibt in den bürgerlichen Verhältnissen nur noch die Liebe übrig,

und vereint und verſchmelzt diejenigen, welche durch den Glauben geſchieden ſind; ſie kann jedoch die Konfeſſionen in ihren Prinzipien nicht vereinen. Von den Prinzipien ſagt der 26. Geſetzartikel: „Quae cuivis religioni propria esse debent," und während der Herr Graf und unſere proteſtantiſchen Mitbürger aus reiner Liebe noch nicht Katholiken geworden ſind, ſo erwarten ſie von uns, daß wir aus reiner Liebe unſern Glaubensgrundſätzen entſagen. Es ſchmerzt mich, daß bei der in Rede ſtehenden Frage der heilige Name der Liebe gegen den Klerus ſo oft als Waffe gebraucht wurde. Während der verfloſſenen drei Jahre wurde in den öffentlichen Verhandlungen nur der Name der Liebe gehört; im Namen der Liebe verlangten einige Komitate, daß die Oberhirten ihrer Ämter beraubt würden; im Namen der Liebe wurde einigen Prieſtern, die den Segen verſagten, eine Strafe von 600 Gulden auferlegt, und gelegenheitlich in Bezug auf meine Perſon das barbariſche Geſetz des Uladislaus in Anregung gebracht. Ferner ſagte der Herr Graf, die Proteſtanten ſeien Gott Dank ſchuldig, weil ſie die Mitglieder einer Kirche ſind, die über eine andere Konfeſſion keine Superiorität in Anſpruch nimmt. Hierunter verſteht er, daß er ſeine Kirche nicht zur herrſchenden machen will. Ich muß bemerken, daß unſere Geſetze der katholiſchen Kirche bei all ihrer ausgezeichneten Stellung keine ſolche Benennung beilegen. Es herrſche die Kirche im Innern ihrer Gläubigen durch ihre eifrigen Belehrungen, durch das erbauliche Beiſpiel ihrer Diener und durch den wohlthätigen Einfluß ihrer Inſtitutionen. Ich verlange indeß durchaus nicht, daß in unſerem Vaterlande meine Kirche über die andere eine Herrſchaft ausübe. Sonderbar iſt es, daß die proteſtantiſche Kirche in den Ländern, in denen ſie feſten Fuß faßte, und zum Thron gelangte, den Namen der dominirenden nicht nur trug und trägt, ſondern ihn auch ſtrenge geltend machte und macht. So iſt es in England, wo die proteſtantiſche ascendentia auf den Lippen der Miniſter und der Geſetzgeber ſchwebt; ſo iſt es in Dänemark, wo der Staat vorherrſchend proteſtantiſch iſt, und wo der König noch voriges Jahr in Altona dem osnabrückiſchen Suffraganbiſchof nicht erlaubte, eine Pontifikalmeſſe zu leſen, aus der Urſache, weil er ſich in ſeinem Lande ſelbſt für den Pontifex hält. So in Schweden und Norwegen, wo laut den Fundamentalgeſetzen des Landes nicht nur die Katholiken, ſon-

dern jeder Protestant, der sich nicht zur Augsburger Konfession bekennt, kein öffentliches Amt bekleiden darf; so in Preußen, Würtemberg und Hannover, wo die protestantische ascendentia sehr sichtbar ist, und die Katholiken täglich erinnert werden, daß sie die Minderzahl ausmachen. Übrigens bedauere ich es sehr, daß der Herr Graf die Hierarchie erwähnte und glaubte, da er keine Hoffnung mehr hat, daß dieser Repräsentationsvorschlag Seiner Majestät in dieser Form unterbreitet werde, sich durch solche Ausbrüche eine wohlfeile Genugthuung verschaffen zu können. Wer den Katholizismus von der Hierarchie trennen will, hat von demselben keinen Begriff, und die Ausbrüche des Herrn Grafen werden in vielen Katholiken den Gedanken erwecken, den ich übrigens meinerseits doch nicht hege, es würde mit der Hierarchie und mit dem damit wesentlich verbundenen Katholizismus, trotzdem, daß der Herr Graf die Liebe empfiehlt, schlecht stehen, wenn ihr Schicksal von ihm abhänge. Der Herr Graf Joseph Pálffy findet darin einen großen Widerspruch, daß der Klerus die Mischehen einerseits für ein Sakrament hält, anderseits aber behauptet, daß sie den katholischen Glaubensprinzipien widersprechen. Ich verehre die vorzüglichen Geistesfähigkeiten und die ausgebreiteten Kenntnisse des Herrn Grafen; aber hier gewahre ich, daß seine theologischen Kenntnisse sehr gering sind. Meines Erachtens ist hier kein solcher Widerspruch, wie der Herr Graf meint. Der Klerus hält die Mischehen für ein Sakrament; aber nicht jede Mischehe ist so, daß sie den katholischen Glaubensprinzipien widerstreite: sie entspricht sogar denselben, wenn durch die katholische Parthei den katholischen Grundsätzen genuggethan wird. Das Abendmahl des Herrn ist sowohl bei den Katholiken, als bei den Protestanten ein Sakrament, und dennoch widerstreitet es den Prinzipien beider Kirchen, dasselbe unvorbereitet oder unwürdig zu genießen. So ist es auch mit den Mischehen, sogar mit den rein katholischen Ehen; denn trotzdem, daß sie ein Sakrament sind, widerstreitet es den katholischen Glaubensgrundsätzen, ohne die nöthige geistliche Vorbereitung in die Ehe zu treten. Der Herr Graf brachte ein Beispiel vor, und sagte, obschon Christus der Herr am Kreuze für seine Feinde betete, so versagt der ungarische Klerus den Mischehen dennoch den priesterlichen Segen. Wenn hier blos davon die Rede wäre, daß man Jemand segne oder ihm Gutes wünsche,

ſo würde ich nicht anſtehen, hier vor der Reichsverſammlung zu erklären, daß ich von Gott für alle diejenigen, die in Miſchehen treten, ſowohl für diejenigen, die ihre Kinder in der katholiſchen Religion erziehen laſſen, als auch für diejenigen, die es nicht thun, den Segen erflehe. Aber hier iſt nicht vom Segen als von einem Glückwunſch, auch nicht von einem Gebete die Rede; denn dieß alles verſagt die Kirche Niemandem, ſondern blos von den Ceremonien; und was iſt wohl der Zweck derſelben, als daß die Kirche öffentlich ihre Freude darüber bezeige, daß die vor ihr geſchloſſene Ehe in ihrem Sinne geſchloſſen wurde, und daß ſie dieſelbe billiget. Und dürfte man wohl von der katholiſchen Kirche verlangen, ſie zwingen, daß ſie ſich dort freue, wo ſie Urſache hat, zu weinen und ſich zu betrüben; daß ſie wie der Schmied von Gretna Green dieſelben ohne weitere Unterſuchung und Bedingung ſogleich zuſammenſchmiede, ſobald ſie die Abſicht ausſprechen, ſich einander zu heirathen, und daß ſie dadurch, weil ſie die Ehe ohne alle Ceremonien ſchließen läßt, ihre Gläubigen über die Bedeutung derſelben und über die bindende Macht der Kirchenregeln in Irrthum bringe? — Ferner behauptete der Herr Graf, daß der Klerus durch Erlaſſung der Cirkulare und durch die Vorenthaltung des prieſterlichen Segens bei den Miſchehen ſich eine übergeſetzliche Stellung anmaße. Hierauf iſt die Antwort leicht: Am vorigen Reichstage kam das bekannte Cirkular des ſeligen Biſchofs von Großwardein noch nicht zur Verhandlung, als Seine fürſtliche Gnaden der Reichs-Primas hier im Namen aller Biſchöfe erklärte: Die Biſchöfe werden ſich, da die katholiſchen Prinzipien bei den Miſchehen durch die Aufhebung der Reverſe ihrer Hauptſtütze beraubt ſind, an den wahren Sinn des 26. Geſetzartikels v. J. 1791 halten, und wie ſie in Betreff der Miſchehen das, was ins Bereich des Civilgeſetzes gehört, beobachten werden, ſo werden ſie anderſeits in den geiſtlichen Sachen, hauptſächlich, was die Geſtattung der Kirchenceremonien betrifft, alles das thun, was die durch den römiſchen Stuhl ſtandhaft vertheidigten Prinzipien der römiſchen Kirche verlangen. Daſſelbe erklärten die Oberhirten in ihren Cirkularen, indem ſie ſagten: Da die Verhinderung der Miſchehen laut dem 26. Geſetzartikel verboten iſt, dieſelben aber nur vor katholiſchen Seelenhirten geſchloſſen werden dürfen, ſo werden ſie die Kirchenceremonien, da über dieſelben in jenem Geſetz

keine Anordnung getroffen wurde und nicht getroffen werden konnte, dort nicht anwenden, wo den Kirchenprinzipien nicht Genüge geleistet wird. Um jedoch die Behauptung zu beweisen, daß der Klerus sich in der fraglichen Angelegenheit über das Gesetz erhoben hat, müßte zugleich bewiesen werden, daß er durch seine Cirkulare und durch die darauf erfolgte Praxis das Gesetz verletzt habe, was sich nicht beweisen läßt. Die hochlöblichen Magnaten haben sogar am vorigen Reichstag in Folge des Großwardeiner Cirkulars zu wiederholten Malen erklärt, daß bei der Vorenthaltung der Ceremonien keine Gesetzverletzung obwaltet. Da also diese hochlöbliche Tafel zur Gesetzgebung und zur Beurtheilung eines Gravamens dasselbe Recht hat, als die andere, so kann das, was am vorigen Reichstag nicht für ein Gravamen erklärt wurde, auch jetzt nicht für ein solches erklärt werden. Es ist ein unbestreitbares Prinzip der Juristen: „Qui jure suo utitur, non facit alteri injuriam." (Wer sein Recht gebraucht, thut einem Anderen nicht Unrecht.) Da also die Ceremonien nach der am vorigen Reichstag ausgesprochenen Anerkennung der löblichen Stände ausschließlich zum Bereich der Kirche gehören, so verletzten die Oberhirten, indem sie darüber verfügten, das Gesetz nicht. Diese Klage, daß sich der Klerus über das Gesetz erhebe, erinnert mich an das, was unlängst in einem Erbreiche geschah, wo ein Beamter wider den Beichtvater, der einem Knaben das Lesen eines gewissen Buches verbot, aufstand und behauptete, er wolle sich durch sein Verbot gegen den Staat erheben, weil der Censor das Buch schon erlaubt hat. Am Ende seiner Rede richtet der Graf einen aus gutem Herzen kommenden Rath und eine Ermahnung an den Klerus. Ich hörte, daß in dieser Angelegenheit an einem anderen Orte durch denselben Herrn, auf den sich der Herr Graf berief, Ähnliches geschah; ob es dort am rechten Orte geschehen sei, das zu entscheiden, kommt mir nicht zu. Der Unterschied ist auf jeden Fall der, daß die Erscheinung dort ein Original, hier eine Kopie war. Weil sich übrigens der Graf direkt an mich wandte, und ich auf diese Weise die Ermahnung aus erster Hand bekam, so fühle ich mich verpflichtet, kurz darauf zu antworten, und ich gestehe, daß ich anfangs befürchtete, er werde im Verlaufe seiner Rede etwas rathen, was zu tragen unsere Schultern nicht vermögend sind. Wozu ermahnte er uns indeß? Daß wir die Civilgesetze

beobachten sollen. Dasselbe predigt der Klerus sieben Millionen Katholiken, und so wie er dieß vom Grafen nicht zu lernen braucht, so wagt er es auch, zu hoffen, daß der Herr Graf, anerkennend, eine solche Ermahnung sei in Betreff eines ganzen Standes nicht eben parlamentarisch, dieselbe in Zukunft sowohl in Bezug auf sich, als auf den Klerus für überflüssig halten wird. Erlauben mir die hochlöblichen Magnaten, dem Herrn Grafen Joseph Eszterházy auf die Klage zu antworten, daß Seine fürstliche Gnaden der Reichs-Primas in dem fraglichen Cirkulare in Rücksicht auf die Mischehen eines Verbrechens gegen Gott und die Natur erwähnt. Auf diese Anklage hat Seine fürstliche Gnaden der Reichs-Primas schon vorläufig geantwortet: da ich aber das Primatialcirkular auch zu dem meinigen machte, so halte ich es für meine Pflicht, auch meinerseits darauf zu antworten. Meine erste Bemerkung ist, daß jene Worte nicht an das Volk, sondern an den Klerus gerichtet, und in einem lateinisch abgefaßten Cirkulare enthalten sind; daß der Klerus dasjenige, was in jenen Worten gesagt wird, schon in den Schulen gelernt und auch ohne dieses Cirkular gewußt hat, und daß jene Worte eine Kirchenlehre enthalten, worüber die hochlöblichen Magnaten als Civilgesetzgeber keine kompetenten Richter sein können. Ferner wird in jenen Worten nicht gesagt, daß derjenige, der in eine Mischehe tritt, ein Verbrechen gegen Gott und die Natur begehe: die Kirche hält solche Mischehen, wo der Mann katholisch ist, oder wo das katholische Weib sich die katholische Erziehung aller ihrer Kinder ausbedingt, nicht nur für kein Verbrechen, sondern segnet sie sogar feierlich ein: sondern es wird gesagt, daß ein solches katholisches Weib gegen Gott und die Natur sündigt, welches seine Kinder in einer anderen Konfession erzieht; und was ist hier für ein himmelschreiendes Verbrechen? Wenn es erlaubt war, am vorigen Reichstage zu behaupten, daß ein protestantischer Mann, der sich zur katholischen Erziehung aller seiner Kinder verpflichtet, gegen die Gesetze der Natur sündigt, so sei es auch erlaubt, das von einem solchen katholischen Weib zu sagen, das seine Kinder in einer anderen Religion erzieht. Der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 sagt vom Übertritte: „principiis religionis catholicae adversatur" (er widerstreitet den katholischen Prinzipien). Wenn der Übertritt den katholischen Religionsprinzipien widerstreitet, so widerstreitet es denselben auch, wenn eine

katholiſche Mutter ihre Kinder einer anderen Religion zuführt und ſie in derſelben erziehen läßt, da ſie auf die Glückſeligkeit derſelben eben ſo bedacht ſein muß, als auf ihre eigene. Was aber nach den Worten des citirten Geſetzes den katholiſchen Religionsprinzipien widerſtreitet, davon kann man ſagen, daß es ein Verbrechen gegen Gott und die Natur ſei. Mag Seine fürſtliche Gnaden und der Klerus das ein Verbrechen nennen, was in dem unterbreiteten Geſetzvorſchlage angeordnet wird, — nach den Prinzipien ſeiner Kirche könnte er es frei thun. Denn wenn es kaum einen ſolchen proteſtantiſchen Geiſtlichen geben wird, der es nicht tadeln würde, wenn ein proteſtantiſcher Mann ſich dazu entſchlöße, ſeine Kinder in der katholiſchen Religion zu erziehen, und wenn die Proteſtanten ſich im 26. Artikel ausbedingen, „ne ad ceremonias et actus religioni suae contrarios ullo sub titulo adiguntur“ (daß ſie zu keinen Ceremonien oder Handlungen unter was immer für einem Titel gezwungen werden, die ihrer Religion entgegen ſind), ſo glaube ich, daß es auch der Klerus tadeln kann, wenn eine katholiſche Perſon wegen des ehelichen Schwurs, der an und für ſich ein actus religionis iſt, gegen ſeine Kirchenregeln in einen proteſtantiſchen Tempel zu gehen gezwungen wird, und ſich dadurch verpflichtet, alle ihre Kinder in einer anderen Religion als in der ihrigen zu erziehen. Vieles iſt tadelnswerth, ſo lange es nur erſt beabſichtigt wird; iſt es aber einmal geſchehen, ſo wird es zur Pflicht. Wenn irgend ein Mann, ohne ſeine Eltern, ſeine Gemahlin und ſeine Kinder, die von ihm Nahrung erwarten, zu bedenken, ſich entſchließt, Soldat zu werden, ſo wird der Geiſtliche eben ſowohl als Andere ſeinen Entſchluß tadeln müſſen; hat er aber den Schritt einmal gethan, ſo wird er nicht mehr ſagen, daß die Fortſetzung ſeines ſchlecht gewählten Standes ein Verbrechen ſei; er wird dieſelbe ſogar für eine Pflicht halten, und ihn zu r genauen Erfüllung derſelben anſpornen. So wird es in dem fraglichen Falle auch mit der katholiſchen Perſon ſein. Ohne Zweifel iſt der Entſchluß ſündhaft, mit Übergehung des eigenen Geiſtlichen und Tempels und der eigenen Kirchenlehren, ſich in einem proteſtantiſchen Tempel durch einen Schwur zur Erziehung der Kinder in einer anderen Konfeſſion zu verpflichten; iſt dieß aber einmal geſchehen, ſo kann ſie ihren Stand nicht mehr verändern, und darin zu verbleiben und ihre Pflicht zu erfüllen, iſt nicht nur

kein Verbrechen, ſondern eine ſtrenge Pflicht: und bleibt ſie in dieſer Lage ihrer Kirche treu, ſo wird ſie von dieſer als Tochter anerkannt werden. Im Allgemeinen beſteht der Irrthum darin, daß Viele die Beilegung des Namens „Verbrechen“ in Betreff der gemiſchten Ehen und die Vorenthaltung des prieſterlichen Segens ſo auslegen, als wollte man dadurch Proteſtanten verachten und geringſchätzen. Dieß iſt keine richtige Auffaſſung. Nicht darum iſt in den Hirtenbriefen von einem Verbrechen die Rede, und wird der prieſterliche Segen vorenthalten, weil in der Ehe eine Parthei proteſtantiſch iſt. Dieſe ſteht doch außerhalb der katholiſchen Kirche; ſie hat weder das Bedürfniß der Ceremonien, noch ein Recht darauf, und da ſie an die Kraft derſelben nicht glaubt, und im 26. Geſetzartikel dagegen geſichert iſt, ſo kann ſie keine Klage führen. Die Ehe iſt kein Verbrechen, und wird ſogar eingeſegnet, wo der Mann katholiſch iſt, oder wo das katholiſche Weib ſich ausbedungen, was ſeine Religionsprinzipien von ihm fordern. Hier kann nur von der katholiſchen Parthei die Rede ſein, deren Entſchluß und Schritt in religiöſer Hinſicht zu beurtheilen die Kirche ein unläugbares Recht hat. Ich ſtehe auch meinerſeits nicht an, zu geſtehen, daß, wenn ein proteſtantiſches Individuum in eine Miſchehe tritt, und einen Revers geben will, es ſich ſeiner Kirche treuer und einen feſtern Charakter zeigt, als die katholiſche Parthei. Denn obſchon die Glaubensprinzipien der proteſtantiſchen Parthei — ſei der Ausdruck verſtattet, es fällt mir kein anderer ein — freier ſind, als die der katholiſchen, und obſchon ſie deßhalb in Betreff der religiöſen Erziehung der Kinder nachgeben könnte, ſo achtet ſie ihre Rechte und Prinzipien doch höher, als die der verlobten Perſon. Dieſe hingegen, obſchon ſie ein Recht und einen Ausweg hat, Bedingungen zu machen, und obſchon ihre Kirchenprinzipien in der Rückſicht überzeugſam ſind, ſo gibt ſie dennoch nach und heirathet jenen Mann. Endlich muß ich bemerken, daß die vom Herrn Grafen erwähnten Worte nicht den eigenen Worten Seiner fürſtlichen Gnaden des Reichs-Primas, ſondern dem an die bayeriſchen Biſchöfe gerichteten Breve des Papſtes Pius VIII. entnommen ſind. Utamur, ſo heißt es im Cirkulare, verbis Pii VIII. Wenn ſich alſo gegen den Ausdruck eine Einwendung machen ließe, ſo müßte man dieſelbe gegen das päpſtliche Schreiben richten. Geben wir aber zu, daß der Papſt und die katholiſche Kirche in

einer katholiſchen Sprache ſprechen, und eine eigene Terminologie gebrauchen dürfen, wenn man auf den proteſtantiſchen Kanzeln vom proteſtantiſchen Geſichtspunkte aus Rom ein Babel und die katholiſche Kirche ein Neſt von Geſpenſtern nennen kann, wogegen ich keine Klage habe. Wenn in dem Heidelberger Katechismus, welcher, ſo viel ich weiß, bei uns bis zum Anfange dieſes Jahrhunderts in den reformirten Elementarſchulen gebraucht wurde, die katholiſche Meſſe eine Verblendung genannt wird, ſo muß man auch dulden, wenn Seine Heiligkeit in ſeinem an die Biſchöfe gerichteten Schreiben vom katholiſchen Standpunkte aus tadelt, d. h. dasjenige, was vom katholiſchen Standpunkte aus verboten und ſündhaft iſt, ein Vergehen gegen Gott und die Natur oder ein Ärgerniß nennt; nämlich, wenn ein katholiſches Weib mit Verletzung ihrer Kirchenprinzipien und Regeln ſich dazu entſchließt, ihre Kinder in einer anderen Religion zu erziehen, und ſich in einem Tempel anderer Konfeſſion kopuliren zu laſſen. Endlich bin ich gezwungen, Seiner Exzellenz dem ſehr verehrten Obergeſpan von Kraſſo zu antworten. Derſelbe hat zwei Dinge vorgebracht. Er berief ſich nämlich in Betreff der in Rede ſtehenden Frage auf die öffentliche Meinung, und behauptete zugleich, daß die Beſchlüſſe der Tridentiner Synode in Ungarn nicht angenommen ſind. Was die in dieſer Beziehung im Lande verbreitete öffentliche Meinung betrifft, ſo achte ich dieſelbe ſehr, aber nur dort, wo ſie Stimmen hat. In dieſer Angelegenheit iſt es meiner Meinung nach ſchwer, ſich darauf zu berufen. Wenn von der freien Religionsausübung der verſchiedenen Konfeſſionen, wenn von den in die bürgerlichen Verhältniſſe eingreifenden Intereſſen und von der Stellung der Kirche, oder wenn von der Aufrechthaltung oder Erweiterung ihrer durch das Geſetz geſicherten Rechte die Rede iſt, ſo iſt es unbezweifelbar, daß man ſich ebenſo auf die öffentliche Meinung berufen darf, wenn ſie nicht auf Irrwege gerathen iſt, wie es in der Macht der Reichsſtände ſteht, darüber zu disponiren; wo hingegen, wie in der fraglichen Angelegenheit, von Glaubenslehren, von Religionsprinzipien und von Kirchenceremonien die Rede iſt, hat die öffentliche Meinung, wenn ſie ſich auch äußert, keinen Einfluß. In Bezug auf ſolche Fragen ſuchen die ſieben Millionen Katholiken, welche unter ungariſcher Krone leben, ihre Repräſentanten nicht unter den Weltlichen, und wären ſie

welches Standes immer, sondern in ihren Bischöfen; und wenn dennoch Jemand wissen wollte, was sie über diese Frage für eine Meinung hegen, so werden sie einstimmig das antworten, was am vorigen Reichstage die hochlöblichen Magnaten den löblichen Ständen antworteten, nämlich was von allen Konfessionen zu verstehen ist, daß es nicht in das Bereich der Civilgesetzgebung gehört, über die Kirchenceremonien zu disponiren. Wenn man sich übrigens in dieser Angelegenheit doch auf die öffentliche Meinung berufen darf, so könnte ich mich auf den preußischen, bayerischen und andere deutsche Staaten berufen, in welchen diese Frage in neuester Zeit gleichfalls angeregt und mit Schonung der katholischen Prinzipien entschieden worden ist. Ich könnte mich auf andere europäische Staaten von gemischter Konfession berufen, wo nie ein Zweifel über diese Frage war; ja sogar auf die in allen Welttheilen wohnenden Millionen Katholiken, gegen deren auf diesen Gegenstand bezügliche einstimmige Gesinnungen der Beschluß einiger Komitate, und was Seine Exzellenz öffentliche Meinung nennt, ein sehr geringes Gegengewicht haben. Ich halte es überhaupt für gefährlich, der öffentlichen Meinung in religiösen Angelegenheiten richterliches Ansehen zu ertheilen; denn diese würde die Religion der Minderzahl der Meinungen, der Willkühr, Laune und manchmal der Übermacht der Mehrzahl unterwerfen und aufopfern. In Betreff der Tridentier Synode behauptete Seine Exzellenz, daß die Beschlüsse derselben auf Ansuchen der Bischöfe Andreas Dudits und Graf Draskovich, welche von Seiten Ungarns daselbst gegenwärtig waren, in unserem Vaterlande nicht angenommen worden sind. Es wären sonderbare Deputirte gewesen, die vom Kaiser und von den ungarischen Bischöfen eben darum auf die Synode geschickt worden wären, um die Arbeiten und Beschlüsse derselben zum Wohle der Christenheit zu befördern, und welche dennoch, nachdem sie ihren Zweck erreicht, darauf gedrungen hätten, daß diese Beschlüsse in unserem Vaterlande nicht angenommen werden. Wir beide hegen für diese Männer, obschon aus verschiedenen Gründen, Sympathie. Seiner Exzellenz ist der Name Dudits lieb, weil er später Protestant wurde. Ich verehre den Namen Draskovich, weil er später als Erzbischof von Gran eine Hauptstütze der allenthalben ausgebreiteten katholischen Kirche wurde, und sich aus allen Kräften bestrebte, die Canones der

Tridenter Synode in unſerem Vaterlande in Aufnahme zu bringen; was für Geſinnungen unſer Vaterland gegen Concilien hegte, erhellet daraus, daß in einem unſerer Geſetze König Ferdinand I. gebeten wird, er möchte ſich bei dem Papſte verwenden, „ut pro componendis omnibus differentiis et variis de religione opinionibus generale concilium celebrare dignetur“ (er möchte zur Beilegung aller verſchiedenen und divergirenden Religionsmeinungen ein Generalconcilium verſammeln); das andere aber, wenn ich nicht irre, das 16. Geſetz v. J. 1550 nennt jenes Concilium divina inspiratione; und kaum war dieſe Synode im Jahre 1563 beendigt, berief ſchon Nikolaus Oláh, Erzbiſchof von Gran, in einem Schreiben vom Januar 1564 die Geiſtlichen ſeiner Diözeſe nach Tyrnau, um ihnen daſelbſt die Tridenter Beſchlüſſe zu verkünden, und dieſelben dadurch in Ausübung zu bringen. Daſſelbe thaten auch die Erzbiſchöfe von Gran, Ferdinand Herzács, Peter Pázmán, Emmerich Lósy und Georg Lippay, in den durch ſie abgehaltenen vaterländiſchen Synoden. Bei allen Seminarien konnte es Seine Exzellenz ſehen, daß das Tridentinum bei uns ins Leben getreten; denn dieſe Inſtitute entſtanden alle aus den Beſchlüſſen deſſelben. Übrigens bedurften die Dogmen der Synode nicht der Aufnahme durch das Land; denn auch ohne dieſelbe ſind ſie für jeden Katholiken bindend, und da die Regierung in Bezug auf Kirchenangelegenheiten ſich von jeher auf die Beſchlüſſe des Tridentinums berief, ſo wird das biſchöfliche Regiment nach denſelben geführt, und die vaterländiſchen Behörden vollziehen die auf dieſelben gegründeten Urtheile ohne alle Hinwendung der Konfeſſionen: was Alles erweiſt, daß, wenn die Dekrete dieſer Synode bei uns auch nicht feierlich verkündet worden, ſie doch durch unabläßigen Gebrauch angenommen und in Ausübung gekommen ſind. Allen dieſen Gründen zu Folge iſt es meine unterthänigſte Meinung und Bitte, da die löblichen Stände während der Berathungen am vorigen Reichstage es nicht für gut fanden, den 14. Geſetzartikel v. J. 1647 zu citiren, und da die hochlöblichen Magnaten den Tadel der Zirkulare nicht annahmen, und zu wiederholten Malen erlaubten, daß durch Vorenthaltung der Ceremonien das Geſetz nicht verletzt wird, ſo mögen ſie bei ihrem vorigen Entſchluſſe verbleiben, und ſo vor der Welt beweiſen, daß Ungarn ebenſo ein Land der Gewiſſens- als der bürgerlichen Freiheit iſt. Obſchon ich ferner bedauern muß, daß die gegen einige

Geistliche wegen ihres Verfahrens bei Mischehen auf eine ungerechte Weise anhängig gemachten Prozesse noch nicht kassirt wurden, so beruhige ich mich doch, da diese sich noch immer allerhöchsten Orts befinden, damit, daß Seine Majestät unterthänigst gebeten wird, dieselben an die Gerichtsbarkeiten mit einem allergnädigsten Beschlusse zurückzusenden. Was endlich das Placet betrifft, so soll meines Erachtens den löblichen Ständen gemeldet werden, es sei in dem auf das Breve gegebenen Placet keine Gesetzverletzung, da auch in jenem sich gar nichts findet, was dem Gesetze widerspricht; und daß die hochlöblichen Magnaten, auf die Weisheit Seiner Majestät vertrauend, welche die Rechte aller Konfessionen schützt und vertheidigt, und zugleich dafür sorgt, daß bei den kirchlichen Verhältnissen die Unverletzbarkeit der Civilgesetze gewahrt werde, nicht einsehen, wie in Bezug auf das Placet irgend ein legislatives Verfahren oder eine Bitte nothwendig sei.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Da die Zeit verstreicht und ich sehe, daß noch Mehrere zu sprechen wünschen, wird die Sitzung jetzt aufgehoben und die Berathung morgen fortgesetzt.

32. Reichstagssitzung bei den hochlöbl. Magnaten am 28. September 1843, Morgens 10 Uhr.

Gegenstand der Verhandlungen: Das Votum der löbl. Stände in Betreff der Mischehen und der Repräsentationsvorschlag.

Graf Ludwig Batthyányi: Das Gesetz, das die Hinderung der Mischehen verbietet, wurde in Folge eines Friedensschlusses aufgestellt. 50 Jahre hindurch wurde die Heiligkeit des gegebenen Wortes geachtet, und dieses Gesetz wurde so lange gehalten, bis die ungarischen Oberhirten die Zeitumstände zur Übertretung desselben für günstig hielten, d. h. bis sie sicher darauf zählen konnten, daß in Wien das apostolische Königthum mehr als das konstitutionelle gelten werde. Nothwendiger Weise muß selbst der eifrigste Katholik diese Politik der ungarischen Oberhirten tadeln, und wenn auch nicht darum, weil dadurch der Klerus mit den rechtlichen Interessen der Bürger in Kollision kömmt, aber weil er sonst das Gesetz dem Gewissen oder vielmehr der Stimme des Papstes unter-

ordnen müßte, so wird er es gewiß darum thun, weil die ungarischen Oberhirten das höhere Beispiel derjenigen, die sowohl in früheren, als in neueren Zeiten für ihr Gewissen zu Martyrern geworden sind, und so offenbar zwischen den göttlichen und menschlichen Gesetzen wählten, nicht befolgten, sondern sich vielmehr erst einen Helfershelfer suchten, dann ihre Handlungen bemäntelten, den Buchstaben des Gesetzes nach Willkühr auslegten und zwischen den Hindernissen unterschieden; mit einem Worte vor jenen Schwierigkeiten des Sieges zurückschreckend, durch welche sie so viele Stützen der römisch-katholischen Kirche vergrößerten, ihre Rechtfertigung nicht in der geistigen Unabhängigkeit, sondern in dem Mitwirken einer Regierung suchten. Oder ließe sich hieraus nicht erklären, daß, nachdem der ungarische Klerus sein Gewissen 50 Jahre hindurch unter das Gesetz stellen konnte, jetzt unter so vielen ehrwürdigen Oberhirten kein Einziger die Worte des Gesetzes so verstehen will, wie sie beinahe das ganze Land versteht, und daß jetzt kein Einziger aufrichtig gestehen will, daß er zu Gunsten der Kirchengesetze die bürgerlichen überschritten habe? Wie immer auch der Staat gezwungen wäre, seine verletzte Würde an einem solchen Individuum zu rächen, so könnte ihm doch Niemand seine Achtung versagen; denn wenn es wahr ist, daß die Stellung der römisch-katholischen Kirche der Civilgewalt gegenüber um so höher und um so empfindlicher ist, je weniger elastisch ihre Prinzipien sind, so muß sie doch am meisten die Worte Christi auf sich anwenden: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt.“ — Und nothwendig ist es, daß in einem Lande von gemischten Konfessionen, wo der Staat mehr als einmal mit der Autorität des Katholizismus in Kollision geräth, die Hierarchie dieses Glaubens immer bereit sei, für ihren apostolischen Eifer mit materiellen Opfern zu büßen. Dieß wäre auch der edle Beruf des ungarisch-katholischen Klerus gewesen; aber dieser wartete nur auf eine Gelegenheit, sein erwachendes Gewissen um einen leichteren Preis beruhigen zu können; er wartete nämlich, bis die sogenannte konstitutionelle Regierung seine Partei nahm, und ließ sich bis zur Subtilität verschiedener physischer und moralischer Hindernisse herab. Die Regierung hingegen schützte um diesen Preis den Klerus vor der Verantwortlichkeit seiner Handlungen, und entschied die Sache nach ihrem Belieben via facti, indem sie die Nation auf diese Weise einer ihrer wenigen

Garantien betraute, aber die Zahl der ohnehin schon zahlreichen Gravamina um eines vermehrte. Oder wird die Nation und hauptsächlich der akatholische Theil derselben nicht einer ihrer Garantien beraubt, wenn das Land gezwungen ist, jene schlechte Lehre des Klerus zu dulden, der zu Folge er die Beobachtung der Gesetze von seiner geistlichen Ueberzeugung abhängig macht? oder ist es kein Grauamen, wenn die Regierung ihr Placet zu einem Breve gibt, welches unseren vaterländischen Gesetzen zum Trotz die Mischehen hindert? Niemand glaube, daß selbst die Regierung in der Erklärung des 28. Artikels etwas Anderes sehe, als eine diplomatische Geschicklichkeit. Wir müssen vielmehr voraussetzen, daß jene Regierung, auf deren ungeheure Konsequenz wir Alle bauen, selbst einer solchen Bulle ihr Placet geben würde, in welcher gegen alle Mischehen das römische Anathema ausgesprochen wird; denn keine einzige wäre etwas Anderes, als ein moralisches Hinderniß. Möge ein Jeder beurtheilen, was der Akatholik von einer Regierung erwarten könnte, die sich an derlei Interpretationen gewöhnen, heute einer morgen Alles in Zweifel ziehen lassen, und, so viele Blutvergießungen nicht bedauernd, alle Friedensschlüsse und die heiligen Gesetze des Landes mit Füßen treten könnte. Ihrer katholischen Sympathie zu Folge vergaß die Regierung sehr gern, daß es ihr ihrem Standpunkte gemäß in Bezug auf Ungarn nicht erlaubt ist, ein Katholik zu sein, wenn sie nicht in die Fehler verfallen, die die Spanier gegen die Niederländer begingen, oder die Linzer und Wiener Edikte nicht widerrufen will. Es fand die Regierung in sich zu einem ersten isolirten Schritte Energie genug, und indem sie es versäumte, die ersten Symptome der Widersetzung des Klerus mit gebührender Strenge zu bewältigen, ist sie jetzt um so weniger zu dem Entschlusse fähig, sich dem ganzen Klerus entgegen zu stellen, indem sie selbst durch ihr parteiisches Verfahren diesen zu seiner jetzigen Entschlossenheit aufmunterte. Da ich die Berichtigung dieser complicirten Angelegenheit von unserer jetzigen Regierung auch nicht von ferne hoffen kann, der meiner Ansicht nach dazu alle nöthigen Eigenschaften fehlen, so glaubte ich meiner Pflicht Genüge zu leisten, wenn ich das pflichtwidrige Verfahren des Klerus sowohl als der Regierung nach Verdienst tadelte, indem ich meine Wünsche auf glücklichere und mehr Erfolg versprechende Zeiten um so lieber verschiebe, als ich es

nicht liebe, von Einem etwas zu begehren, der weder geben kann noch will. Dieß meine unterthänigste Meinung.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann nicht umhin, den vorangegangenen Sprecher darauf aufmerksam zu machen, in seinen zukünftigen Vorträgen mehr Acht darauf zu haben, was die Stellung unserem Könige gegenüber verlangt: denn er sagte Mehreres, von dem es wünschenswerth gewesen, daß es an diesem Orte nicht gesagt worden wäre.

Graf Ladislaus Teleky: Ich gehe von dem Gesichtspunkte aus, den hier, ich weiß nicht welcher Bischof erwähnte, daß nämlich der Reichstag keine Synode sei, und füge nur hinzu, daß auch die Synode kein Reichstag, die Synode eine Synode und der Reichstag ein Reichstag ist: und weil wir jetzt auf einem Reichstage sind, müssen wir so sprechen, wie es sich für die Mitglieder eines solchen schickt. Ich gehe daher blos vom bürgerlichen Gesichtspunkte aus. Ich halte es nicht für nothwendig, auf jene Daten zu antworten, die zur Erweisung dessen vorgebracht wurden, was die Protestanten und Katholiken in Bezug auf die Mischehen ehedem glaubten und lehrten. Denn daraus, was sie im 17. Jahrhundert glaubten und lehrten, folgt nicht, was man jetzt glauben und lehren muß. Wenn ich auf die Citationen, die der gelehrte und weise Graf Johann Mailáth vorbrachte, antworten wollte, könnte ich es durch mehrere Gegencitate thun; aber ich antworte nur mit *einem*, nämlich mit dem jetzigen Gebrauche des katholischen Klerus. Insoferne aber der Vortrag des mir sehr geehrten Csanáder Bischofs die gegenwärtigen Dogmen der Protestanten betrifft, so will ich nicht darum, als sähe ich darin etwas besonders Wichtiges, sondern blos damit die Wahrheit erhelle, und zur Rechtfertigung der protestantischen Principien erklären, daß die Behauptung durchaus nicht feststeht, als verböten die protestantischen Dogmen ihren Geistlichen die Mischehen. Lebte doch Herr Klevmann, Priester der reformirten Kirche, der erst vor wenigen Jahren starb, in einer Mischehe, wovon ich schon deßhalb sichere Kunde habe, weil seine Tochter, die eine Katholikin war, bei uns aufwuchs. Außerdem ist in der reformirten Superintendenz im Salader Komitat ein Geistlicher und in der reformirten Superintendenz in Liptó Ujfalu an der Theiß ein anderer Geistlicher, Namens Kovács, die beide in

Mitbürgern leben, und welcher Letztere auch zum Assessor gewählt wurde. Auf solche Daten lege ich übrigens kein Gewicht und brachte sie — wie gesagt — nur zu unserer Rechtfertigung vor. Und da wir hier blos als Mitglieder des Reichstags sprechen, so kann für uns nur ein Gesichtspunkt der entscheidende sein, nämlich das Staatswohl. Von hier also gehen wir aus. Ich hörte von dem mir sehr geehrten Gianáder Bischofe zwei Prinzipien in seiner Rede aufstellen: erstens, daß die Kirche vom Staate unabhängig sei; zweitens, daß man die Hierarchie von der Religion nicht unterscheiden könne. Zur Beurtheilung dieser Prinzipien, glaube ich, können wir uns in bürgerlicher Hinsicht keine andere Frage stellen, als: Wozu dient die Religion in einem Staate? und wenn ich diese Frage aufwerfe, so verstehe ich natürlich nicht jene Religion darunter, die in den Herzen und Köpfen der Individuen ist; denn es ist klar, daß diese Art von Religion von der Gesetzgebung unabhängig bleiben muß, da diese nicht zu ihr gelangen kann; sondern ich verstehe jene Religion darunter, welche die Menschheit in Klassen eintheilt, welche darum, weil sie regiert wird, Geistliche und Vorgesetzte hat, mit einiger Beschränkung des Gewissens verbunden ist, und auf welche eben deßhalb, weil sie an sich eher eine Beschränkung, als Freiheit bedeutet, die Prinzipien der Freiheit und der Unabhängigkeit des Gewissens nicht anwendbar sind. Indem ich die Sache von diesem Gesichtspunkte betrachte, frage ich: Wozu dient, in solchem Sinne genommen, die Religion in einem Staate? Die Antwort darauf ist: Dazu, daß sie den Staat kräftig und glücklich mache. Wodurch wird ein Staat kräftig und glücklich? Nicht wahr, dadurch, daß in demselben die Zahl der guten Bürger täglich größer wird, d. h. damit ich mich anders ausdrücke, wenn die Achtung vor dem Gesetze, die einstimmige Anerkennung des Gemeinwohls, der Friede und die Moralität sich ausbreiten und vermehren. Dieß zu vermitteln ist also Zweck der Religion im Staate. Nun frage ich: Wozu die kirchlichen Vorgesetzten in Bezug auf die Religion? In bürgerlicher Rücksicht dazu, damit durch ihre Bestrebungen die Religion auf eine dem Staate entsprechende Weise geleitet, und nicht auf Irrwege geführt werde, welche mit dem Staatszwecke, folglich mit dem weltlichen Zwecke der Religion selbst, streiten. Es ist klar, daß der Staat das Recht hat, sich auf die Frage einzulassen, ob

die Religionsoberhäupter die Religionsangelegenheiten auf eine solche Weise, folglich richtig, leiten. Denn ihm dieses Recht versagen, wäre nichts Anderes, als ihm nicht erlauben, an das Fundament seines Bestandes zu denken, und da die Volkserziehung ein Hauptgegenstand ist, worauf das Augenmerk des Staates und der Gesetzgebung gerichtet werden muß, so kann ich mir nicht einbilden, daß ein Haupttheil der Volkserziehung, nämlich die Religion, dem Überwachungsrechte des Staates und der Gesetzgebung entzogen werden könne. Es erhellet daher, daß man, wie in Bezug auf jede Hierarchie, so auch bei der römisch-katholischen darauf achten muß, ob die Prinzipien und Zwecke derselben mit dem Staatszwecke, folglich auch mit dem bürgerlichen Zwecke, übereinstimmen. Es gehört daher zu den unbezweifelbaren Rechten und Pflichten des Staates, darauf zu achten, ob die Hierarchie mit der Religion in jeder Rücksicht übereinstimmt. Ich weiß nicht, ob — um mit dem Grafen Königsegg zu sprechen — dieses die Politik der noch unentdeckten Länder ist; aber meines Erachtens muß dieses ein politisches Prinzip der schon entdeckten Länder sein. Dem allen zu Folge zerfällt die in Rede stehende Frage in drei Theile: erstens, ob die Religionsoberhäupter die vaterländischen Gesetze auf eine ihrer bürgerlichen Stellung und ihrem Amte entsprechende Weise gehalten oder aber, ihrem Berufe zuwider, dieselben übertreten, und so auf eine doppelte Weise gefehlt haben, indem sie als Vorgesetzte ein schlechtes Beispiel gaben; zweitens, ob sie sich bestrebt haben, den ihrer Moral- und Religionsunterweisung anvertrauten Bürgern Achtung und Gehorsam gegen das Gesetz einzuflößen, oder ob sie auf eine ihrem Amte direkt widersprechende Weise denselben Mißachtung und Ungehorsam gegen das Gesetz gelehrt haben. Die dritte Frage ist, ob sie sich bestrebt haben, Moralität, Friede, Ruhe und gutes Einverständniß unter den Bürgern zu befördern, oder ob sie auf entgegengesetzte Weise wirkten. Was die gesetzliche Seite dieser Angelegenheit betrifft, welche die Frage enthält, ob der römisch-katholische Klerus das Gesetz übertreten habe, so ist es nicht meine Absicht, dieselbe weitläufig auseinanderzusetzen. Ich bin überzeugt, was hier schon erwähnt wurde, daß man ein jedes Gesetz in dem Sinne interpretiren müsse, welchen es gleich nach seiner Entstehung durch einen lang währenden Usus erhielt. Was also den gegenwärtigen Fall

betrifft, muß man bei den nach gesetzlichem Usus „coram parocho catholico“ zu vollziehenden Kopulationen alle Religionsgebräuche, und unter denselben auch die Ertheilung des Segens verstehen. Hierauf wurde von Seiner Exzellenz dem Csanáder Bischof geantwortet, daß der Klerus allein keinen Usus einführen kann, worauf ich aber erwiederte, daß ihn auch nicht der Klerus allein einführte, sondern im Einverständniß mit dem Lande und mit dem Könige. Es war also derjenige Usus, der in Bezug auf die Kopulationen bei den Mischehen gebräuchlich war, ein so allgemeiner Usus, daß er, wie Verbőczy sagt, sogar das Gesez aufheben kann. Wenden wir also die Argumentation Seiner Exzellenz des Csanáder Bischofs um, so können wir behaupten, daß derjenige, welcher anerkannte, daß der Klerus keinen Usus einführen kann, auch anerkennen müsse, daß ein auf gesetzlichem Wege entstandener universeller 30jähriger Usus von dem Klerus allein nicht verändert werden könne, ausgenommen, wenn der fragliche Usus auch auf keinem Gesez beruhen würde. Wenn die in Diskussion stehende Frage blos eine kirchliche Ceremonie beträfe und ausschließlich zu den Rechten der Kirche gehörte, auf deren Erledigung sich also die Gesetzgebung nicht einlassen dürfte, dann könnte man noch sagen, daß unseren Gesetzen zu Folge und weil dieser Usus länger als 30 Jahre dauerte, man sich in dieser Rücksicht auf kirchliche Rechte allein nicht berufen könne und weil in den vergangenen Tagen auf Verbőczy Berufung geschah, so bin auch ich so frei, mich auf denselben zu berufen. Er sagt nämlich tit. 10. vom Usus: „De jure autem civili ad inducendam consuetudinem sufficit decennium hoc est lapsus temporis decennalis; etiam in casu qui est contra jus civile. Si autem esset consuetudo contra jus canonicum, tunc reliquitur spatium quadraginta annorum. Ne tamen praeter jus induceretur consuetudo, etiam de jure canonico decennium sufficere videtur.“ (Nach dem Civilrecht sind 10 Jahre hinreichend, um den Usus zu begründen; das ist, der Zeitverlauf von 10 Jahren reicht hin, auch im Fall, daß er gegen das Civilrecht wäre. Wenn aber der Usus gegen das canonische Recht ist, so ist ein Zeitraum von 40 Jahren erforderlich. Doch scheinen in diesem Falle auch nach dem canonischen Recht 10 Jahre hinzureichen.) Da aber der Gebrauch in Betreff der Kopulation von Mischehen 30 Jahre dauerte, so ist es klar, daß der erste, der

diesen Usus zu stören begann, im günstigsten Falle um 10 Jahre zu spät kam. Der zweite Grund zur Behauptung unserer Meinung ist, daß schon das Gesetz verbietet, den Mischehen ein Hinderniß zu legen, und gewiß ist es ein von den aus den Argumentationen über das Gesetz herauszufolgernden Hindernissen ganz verschiedenes Hinderniß, welches ein kirchliches Oberhaupt mit der Gewissensbeschränkung den in seiner Diözese befindlichen Seelen dadurch legt, daß es die Verhinderung der Kopulation von gesetzlichen Mischehen amtlich und öffentlich befiehlt. Das ist kein aus der natürlichen Freiheit, seine Meinung zu äußern, erfolgtes und durch das Gesetz zulässliches Hinderniß, sondern der gesetzwidrige Befehl eines überwachenden Beamten, und, wenn ich so sagen darf, eine Tyrannisirung des Gewissens. Ich kann nur nicht begreifen, wie Seine fürstl. Gnaden der Primas in den später erlassenen Cirkularen kein Gravamen finden konnte, da er doch selbst anerkannt, man könne jene erste Encyclica, die der Großwardeiner Bischof vor dem Reichstag von 1839 erließ, einigermassen für ein Hinderniß der Mischehen ansehen; und wie dem zu Folge die Regierung zur Verhinderung der Folgen davon auftrat, da doch aus der obigen Erklärung Seiner fürstl. Gnaden folgt, daß er die in Angelegenheit der Mischehen erlassene Encyclica mit den Gesetzen nicht für vereinbar hält. Ist doch zwischen der That des Lajcsák und dem später Geschehenen nur der Unterschied, daß, was damals nur in Bezug auf einen kleinen Theil des Vaterlandes geschah, jetzt auf das Ganze ausgedehnt wurde. Ferner verstehe ich nicht: da doch dieses Breve, wodurch der bisherige gesetzliche Gebrauch unmöglich wurde, publizirt werden mußte, warum nicht auch die Worte desselben publizirt werden, durch welche die vor nichtkatholischen Geistlichen geschlossenen Mischehen für gültig erklärt werden; denn durch diese Erklärung wäre wenigstens die Zukunft gesichert und die kirchlichen Dogmen mit den Civilgesetzen einigermassen in Einklang gebracht worden. Und warum konnte man nicht publiziren? vielleicht weil der 26. Artikel es nicht so verordnet? Das ist wahrhaftig ein wunderbares System, dem zu Folge das Dogma manchmal über dem Gesetze steht und wiederum manchmal umgekehrt das Civilgesetz über dem Dogma. Damit ich nicht weitläufig sei: Aus all dem erhellet, daß die Kirchenoberhäupter das Gesetz verletzt haben. Sie haben also gefehlt und

zwar sehr gefehlt, 1) als Bürger, 2) dadurch, daß sie als Vorgesetzte durch die Verletzung der Gesetze ein schlechtes Beispiel gaben. — Die zweite Frage ist: Bestrebte sich der Klerus, den Herzen seiner Mitbürger Achtung für die Gesetze einzuflößen, oder hat er entgegengesetzte Bestrebungen gezeigt, als die im 26. Artikel v. J. 1790 erlaubten und geschützten Mischehen als den kirchlichen Prinzipien widerstreitend erklärt wurden, und die gesetzmäßige Trauung derselben verboten wurde? Seine fürstl. Gnaden der Primas erklärte, man müsse den Ausdruck: „ein Verbrechen gegen Gott und die Natur" nicht in Betreff derjenigen verstehen, die in eine Mischehe treten, sondern derjenigen, die, während sie in die Mischehe treten, sich um das Heil ihrer Kinder nicht bekümmern. Ich meine, das mildert in der Sache gar nichts. Denn sagen, daß derjenige, der in die Mischehe tritt, ein Verbrechen gegen Gott und die Natur begehe, dieß wäre an sich nur eine Lächerlichkeit gewesen. Denn ich bin auch der Meinung, die der Wesprimer Komitat geäußert, daß nämlich zur Ehe nach den Gesetzen der Natur nichts erforderlich sei, als ein Mann und ein Weib. Aber sagen, daß ein in eine Mischehe tretendes Weib ein Verbrechen gegen Gott und die Natur begeht, wenn es nicht dafür sorgt, daß die Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, bedeutet so viel, daß, wenn ein Ehegatte das gesetzliche Recht der andern Ehepartei, einen Theil der Kinder nämlich in ihrer Religion erziehen zu lassen, achtet und nicht verletzt, derjenige, der das Gesetz achtet, ein Verbrechen gegen Gott und die Natur begeht; und wer dieses sagt, sagt auch, daß ein Gesetz, welches den Söhnen in einer Mischehe erlaubt, die Religion des protestantischen Vaters zu befolgen, ein Verbrechen gegen Gott und die Natur ist. Da hier das von dem weiland Rosenauer Bischof erlassene Cirkular citirt wurde, und Seine Exzellenz sich nicht erinnerte, diese Encyclica erlassen zu haben, und weil auch der jetzige Wesprimer Bischof als einstmaliger Bischof von Rosenau einige Male Zeugniß abgegeben hat, so werde ich so frei sein, aus dem, was als Encyclica des Rosenauer Bischofs im Lande circulirte, einige Worte zu lesen, in der Hoffnung, daß dieselben Seine Exzellenz an die übrigen Theile der Encyclica erinnern werden. (Er liest): „Johann Baptist Scitovszky, von Gottes Barmherzigkeit Bischof von Rosenau, Abt von Koporuak, der Philosophie und der

heiligen Theologie Doktor, dem ehrwürdigen Klerus und den Gläubigen des Rosenauer Bisthums heiligen und väterlichen Segen." Das Datum: „Gegeben in Preßburg während des Reichstags am 9. Mai im Jahre des Herrn 1833." Hieraus leſe ich nun folgende Worte: „Zwiſchen den Katholiken und den ketzeriſchen Sekten iſt die gottloſe Übereinkunft in Gebrauch gekommen, daß der Sohn die Religion des Vaters und die Tochter die Religion der Mutter befolge, und ſo wird der chriſtlichen Erziehung eine traurige Gefahr bereitet, welche mit den Grundwahrheiten der katholiſchen Religion offenbar ſtreitet, welche, als die einzigwahre, einzigheilige, einziggöttliche, die übrigen Konfeſſionen verwirft, und auch nicht zulaſſen kann, daß aus den unter ihren Auſpizien geſchloſſenen Ehen ſolche Kinder erwachſen, die zur Heerde Chriſti nicht gehören." Hier alſo, hochlöbliche Magnaten, iſt jene Regel, der zu Folge geſagt wird, daß es gottlos ſei, wenn in den Miſchehen die Kinder die Religion ihrer Väter befolgen: folglich wird auch jenes Geſetz für gottlos erklärt, in welchem dieſes erlaubt wird. Nun möchte ich wiſſen, ob dieß der Weg iſt, auf welchem dem Geſetz Achtung und Gehorſam erwirkt wird. Was das anbetrifft, was Seine Exzellenz der Csanáder Biſchof erwähnte, daß nämlich in Bezug auf die Reverſe die löblichen Stände ſelbſt den Ausdruck „Verbrechen gegen Gott und die Natur" gebraucht haben, ſo antworte ich hierauf, daß es in Bezug auf die Reverſe ein ganz anderer Fall iſt. Denn dieſe ſind durch das Geſetz weder erlaubt noch verboten. Wenn alſo von den Reverſen was für ein Ausdruck immer gebraucht wird, ſo verletzt dieſer das Geſetz nicht. Die dritte Frage iſt: ob die Cirkulare Moralität, gutes Einverſtändniß, Friede und Ruhe verbreitet haben? Ich ſehe, daß die kirchlichen Cirkulare das gute Einverſtändniß getrübt, den Frieden und die Ruhe überall geſtört und zwiſchen Bürgern und Bürgern dort eine Scheidewand errichtet haben, wo bisher keine geweſen iſt; das iſt gewiß nicht der Weg, auf dem Moralität verbreitet werden kann. Seine fürſtl. Gnaden der Primas ſagte, daß dieſe Cirkulare die Moralität verbreiteten, inſofern ſie ſich auf den Glauben bezogen. Ich bin jedoch der Meinung, man müſſe Fanatismus vom Glauben wohl unterſcheiden. Fanatismus iſt der Religioſität ſtracks entgegen und tödtet dieſe endlich. Ich glaube, es iſt ein ſchlechter Weg zur Verbreitung der Moralität, wenn

dem Vaterlande ſchlechte und wortbrüchige Bürger erzogen werden. Was aber die Ehe betrifft, ſo wäre es eine neue Lehre, der zu Folge fremde Dazwiſchenkunft bei der Ehe die Moralität vermehrte. Der Klerus hat alſo in jeder Rückſicht gefehlt, 1) dadurch, daß er das Geſetz übertreten; 2) dadurch, daß er den Gläubigen Mißachtung und Ungehorſam gegen das Geſetz lehrte; 3) dadurch, daß er demoraliſirend und das gute Einverſtändniß, den Frieden und das Heil des Vaterlandes ſtörend auftrat. Jetzt will ich noch von der Imputation ſprechen. Dieſelbe kann in folgenden Fällen verſchieden ſein. Es gibt Reiche, wo ſich der Staat auf Religionsangelegenheiten nicht einläßt, in welchen jede Religion gleicherweiſe frei iſt, und wo der Staat keine Hierarchie unterſtützt. Auch da muß der Staat darauf Acht haben, daß der Klerus nichts thue, was gegen den Zweck des Staates oder des Geſetzes wäre. Hier iſt die Imputation auf jeden Fall geringer, als wenn ſich ein ſtaatswidriges Beſtreben kund thut in einem Lande, wie das unſrige iſt, und dieß von Seiten eines Klerus, dem das Land ſeinen köſtlichen Schatz, die Grundlage ſeines Beſtandes, als ein heiliges Gut anvertraut, nämlich die Ehe und beſonders die Miſchehe. Ein ſolcher Klerus, ſage ich, iſt verantwortlich, Rechenſchaft darüber abzulegen, wie er den vom Lande ihm ausſchließlich anvertrauten Schatz hütete, und wenn er ihn ſchlecht hütete oder wohl gar verſchwendete, dann muß die Strafe oder die Laſt der Imputation verzehnfacht werden. Seien wir auf unſerer Hut, hochlöbliche Magnaten, wenn die Religionsoberhäupter ſich eine ſolche Stellung geben. Denn entweder wird der Staat über die Religion und über die Hierarchie herrſchen, oder die Hierarchie über den Staat. Zwiſchen dieſen beiden müſſen wir nothwendig wählen; und wenn wir um uns blicken auf andere Länder — jetzt ſpreche ich wieder nur von den ſchon entdeckten Ländern — ſo hat überall, wo das Land kräftig, glücklich und glorreich war, der Staat über die Kirche geherrſcht. Nennen wir z. B. Rom, nennen wir z. B. England, und vergleichen wir mit dieſen jene Länder, wo die Kirche über den Staat herrſchte und der Staat Sklave der Kirche wurde, wie z. B. Spanien, da wurde die Induſtrie, die Kraft, die Macht, mit einem Worte Alles zu Grunde gerichtet; nennen wir Rom, ſeitdem die Kirche dort zu herrſchen anfing: es wurde von einer Weltbeherrſcherin zum Nichts —

der Römer iſt aus der Reihe der Nationen geſtrichen. Indem ich alſo von dieſen Anſichten ausgehe, ſo ſage ich nicht nur, daß der Klerus, ſondern auch, daß der Staat gefehlt hat, weil er bisher nicht aufgetreten iſt und ſein Überwachungsrecht nicht beſſer ausübte. Bei dem vergangenen Reichstage wurden nur zwei Cirkulare erlaſſen; und wäre damals die Geſetzgebung energiſch aufgetreten, ſo würden auch dieſe zwei Fälle rückgängig gemacht worden ſein. Aber was war das Hinderniß, daß der geſetzgebende Körper des Landes nicht ſo auftreten konnte, wie es ſein ſollte? Nicht wahr, dieſe hochlöbliche Magnatentafel! und was war die Folge dieſes Nichtauftretens? Daß jetzt der ganze römiſch-katholiſche Klerus das that, was damals nur ein einzelner Diözeſanbiſchof that. Wir ſehen jetzt wieder, daß die Regierung zum Schutz der Geſetze nicht auftritt, und daß ſie ihr Überwachungsrecht ſchlecht ausgeübt hat, was aus dem Placet zur Genüge erhellt. Iſt es dann nicht natürlich, daß unſer Vertrauen zur Regierung vermindert wird? Nun verlangen ſchon die Stände, daß von nun an das Land die Breves reviditen könne, um zu ſehen, ob die Placete mit Beachtung der Reichsgeſetze gegeben werden. In Betreff der Prozeſſe, die hinaufgeſandt wurden, unterſtütze ich das Nuntium der löblichen Stände; denn ich glaube, daß die Regierung Seiner Majeſtät damals ſchwer gegen die Reichsgeſetze fehlte, als ſie jene Prozeſſe requirirte, und es war eine unerhörte Vermiſchung der judizirenden mit der exekutiven Gewalt. Jemand ſagte, daß das rechtmäßig geſchah, weil Seine Majeſtät das Überwachungsrecht hat. Hierauf antworte ich, daß es im 12. Artikel v. J. 1791 deutlich ſteht, daß man durch derartige Mandate den Lauf der Juſtiz nicht unterbrechen könne. Die Requiſition der Prozeſſe war daher unrecht, weil über dieſelben Niemand anders, als der geſetzliche Richter urtheilen kann. Was jene Ehen betrifft, die aus bloſem Zwange auf eine dem Staatsgeſetze widerſprechende Weiſe geſchloſſen wurden, ſo hoffe ich in Betreff derſelben, daß auch diejenigen, deren Pflicht es iſt, die Liebe in einem größern Maße auszuüben, ſich beſtreben werden, dem Elend abzuhelfen, welches ſie verurſachten, und daß ſie bereit ſein werden, die Maſſe der Folgen, die ihr Auftreten verurſacht hat, zu vermindern; daß ſie ſich überhaupt nicht beſtreben werden, die Zahl der bürgerlich Proſkribirten zu vermehren.

Seine Exzellenz der Csanáder Bischof erwähnte, daß Alles, was von der Religion geboten wird, ein eigenes Departement hat, so das Departement des Glaubens, der Liebe. Ich erinnere mich zwar nicht mehr der Worte, aber das war der Sinn seines Vortrags. Ich meinerseits kann diese Ansicht nicht theilen, und halte es auch nicht für Recht, daß der Glaube auf ein Terrain hinübergezogen werde, wo die Liebe nicht herrscht; will übrigens hierüber nicht streiten. Da aus den Äußerungen Seiner Exzellenz hervorgeht, daß es ihm der Glaube nicht zulasse, das Loos der Kinder zu erleichtern, geschlossene Ehen für gesetzlich anzuerkennen, so bin ich in dieser Beziehung Seiner Exzellenz die Aufklärung schuldig, daß nämlich die fraglichen Ehen nicht durch Stuhlrichter, sondern durch reformirte Geistliche geschlossen wurden. Und damit ich das durch ein unbezweifelbares Zeugniß bekräftige, so lese ich den hierüber gebrachten Beschluß des Sohler Komitats; und da, obschon motivirt wurde, daß den Ehelustigen kaum auf eine andere Weise geholfen werden könne, als wenn sie Angesichts der Behörden und der Kongregation feierlichst kopulirt würden, die löblichen Stände die Heiligkeit der Kopulation vom Altar auf diese Weise nicht abziehen wollten, besonders aber die Ehelustigen selbst in der Kirche und mit geistlichem Segen kopulirt zu werden wünschen, so wurde die fragliche Motion nicht angenommen. Da sie hingegen über eine andere zweckmäßigere Weise längere Zeit berathschlagten, und da am letzten Reichstage mit Übereinstimmung beider Tafeln, also mit Übereinstimmung der Reichsstände und des ganzen Landes, der Wunsch in Vorschlag kam, daß zur Vermeidung dieser Unannehmlichkeiten die Mischehen von nun an vor dem betreffenden Seelenhirten des Mannes geschlossen werden sollen, und dieser Wunsch des Landes als Gesetzvorschlag Seiner Majestät zur allergnädigsten Gutheißung und Sanktionirung unterbreitet wurde und es nur von dem gehofften allergnädigsten Reskripte Seiner Majestät abhängt, wenn die betreffenden katholischen Pfarrer entweder die rekurrirenden Ehelustigen oder andere Personen, die während der Zeit in eine Mischehe zu treten wünschen, dem bestehenden Gesetze und dem bisherigen Gebrauche gemäß mit geistlicher Einsegnung und in der Kirche nicht kopuliren wollten, so mögen die löblichen Stände in solchen Fällen, wo sie an der Ausübung des durch einen 30jährigen Gebrauch geheiligten

Gesetzes, dem sie auch jetzt als treue Unterthanen und als wahre Patrioten mit Leib und Seele fest anhängen, mit Herabwürdigung des römisch-katholischen Klerus, mit Verdrehung des Gesetzes, mit Herabwürdigung der vor den göttlichen und weltlichen Gesetzen geheiligten Ehe, der Ehegatten und des moralischen und politischen Zweckes derselben verhindert werden, und wo sie gezwungen werden, die Anordnung des erwähnten Gesetzvorschlages selbst noch vor Sanktionirung desselben in Ausführung zu bringen, um die Herabwürdigung des Ehesakramentes, die Verminderung der Moralität und Skandale, unzüchtigen Umgang und andere Wirren zu verhindern, so wie auch, um die Ehelustigen zu beruhigen und sie ihrem Zwecke entgegen zu führen, den betreffenden evangelischen Seelenhirten des Komitats die außerordentliche und einstweilige Vollmacht geben, daß sie alle Rekurrenten und während der Zeit bei ihnen wegen einer einzugehenden Mischehe erscheinenden Personen mit den gebräuchlichen kirchlichen Ceremonien in der Kirche feierlich und frei kopuliren. In dem Falle, daß der betreffende Pfarrer eine Katholikin dem Gebrauche gemäß nicht drei Mal verkünden und hierüber das Zeugniß ausstellen wollte, soll sie von dieser dreimaligen Verkündung befreit sein; indem jedoch die zu ertheilenden Ermächtigungen in Folge des obigen Beschlusses dem präsidirenden Vizegespan überlassen werden, und überhaupt die löblichen Stände aller dießfallsigen Verantwortlichkeit selbst feierlich überhoben werden. Es ist doch klar, hochlöbliche Magnaten! daß hier der Glaube mit der Liebe nicht streitet; der Glaube gebietet sogar, was die Liebe wünscht, da in der letzten Instruktion von dem Papst selbst das Prinzip ausgesprochen wird, daß die Mischehen gültig sind, wenn sie auch vor einem reformirten Geistlichen geschlossen werden. — Nun fordert aber der Glaube, daß Seine Exzellenz der Csanáder Diözesanbischof mit uns Hand in Hand gehe, und da ich sowohl vom religiösen Eifer als auch von der christlichen Liebe Seiner Exzellenz einen hohen Begriff habe, so hoffe ich, daß er nach dieser Erklärung diesen einzigen Punkt des Nuntiums der löblichen Stände unterstützen werde. Endlich kann ich nicht mit Schweigen übergehen, daß ein Prinzip vorgebracht wurde, dem zu Folge man das, was in dem Nuntium der löblichen Stände enthalten ist, darum verwerfen müsse, weil es die hochlöbliche Magnatentafel auch am vorigen Reichstage

verworfen hat. Wenn die Konstitution so ausgelegt wird, daß man, was die hochlöbliche Magnatentafel einmal verworfen hat, immer verwerfen müsse, dann müßte die Maschine der Konstitution stille stehen. Es ist der Beruf der hochlöblichen Magnatentafel, daß sie eine zurückhaltende Kraft sei, um die löblichen Stände oder die Nation vor übereilten Schritten zu behüten. Wenn aber das Vaterland, wie im gegenwärtigen Falle, seinen allgemeinen Willen eröffnet, wenn sich der beständige und ausdauernde Wunsch des Vaterlandes beurkundet, dann vereinbart es sich mit dem Amte der hochlöblichen Magnatentafel gewiß nicht, aus bloser Konsequenz ihr Veto auszuüben. — Noch Eines will ich erwähnen: Ich hörte vom Grafen Georg Apponyi, daß die Appellation wegen dieser Angelegenheit von einer Fraktion gewünscht wurde. Ich frage: Wer ist diese Fraktion? Antwort: Die Nation. Dem allen zu Folge halte ich es für nothwendig, daß wir energisch auftreten; denn es schwebt mir als ein unbezweifelbares Prinzip vor den Augen, daß ein Land, in welchem die Religion mit dem Staate in Harmonie steht, kräftig ist; wo aber die Religion und die Hierarchie dem Staate gegenüber ist, da ist das Land schwach. Das Land aber, welches ausspricht, daß es ihm nicht erlaubt sei, vom Zustande seiner Religion und von der Amtsführung seiner religiösen Oberhäupter zu urtheilen und darüber zu wachen, daß diese mit dem Staatszwecke in Übereinstimmung sei, ein solches Land gräbt seiner Existenz selbst das Grab.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Es sei mir erlaubt, in der sich in die Länge ziehenden Berathung über diese wichtige Angelegenheit aus der innersten Überzeugung meines Herzens einige Bemerkungen zu machen. Ich bedauere es sehr, daß die Diskussion in dieser Angelegenheit auf das Feld kam, auf dem sie sich gegenwärtig befindet; daß wir nämlich vom Runtium der löblichen Stände auf eine Frage übergingen, die die Religion betrift, und daher das Herz eines jeden Menschen empfindlich berührt. Die Folge davon war, daß einige Mitglieder dieser Tafel in dieser wichtigen und, wie ich sagte, das Herz eines Jeden berührenden Frage gegen den ersten Reichsstand, den Klerus, Mehreres vorbrachten, und indem sie die Handlungen desselben in Frage stellten, Ausdrücke gebrauchten, welche für diesen verletzend waren. Mögen die hochlöblichen Magnaten vom Standpunkte der

Billigkeit ausgehen und einsehen, wozu ein solches Verfahren führt. — Wenn einerseits diejenigen, die ihrer Religion treu anhängen, es tief fühlen, wenn die Prinzipien ihrer Religion angegriffen werden, so können sie anderseits nicht gleichgültig sein, wenn die Diener ihrer Religion, welche die Kirche leiten, schonungslos verletzt werden. Möge mir derjenige Theil der hochlöblichen Magnaten, der mit uns nicht einverstanden ist, meine Ermahnung aus religiöser Rücksicht zu Gute halten; möge er in den ferneren Diskussionen, wie es hauptsächlich in älteren Zeiten geschah, darauf Acht haben, wie empfindlich, wie schwer er es selbst gefühlt habe, als die Diener seiner Religion eben so angegriffen wurden, und möge er hieraus beurtheilen, wie sehr eine solche schonungslose Verletzung uns schmerzen muß, die wir Katholiken sind. Möge er erwägen, ob eine solche Art und Weise zur Besänftigung der Gemüther und zum allgemeinen guten Einverständniß, was doch jeden Augenblick vorgebracht wird, führt, und ob nicht gerade daraus die Folgen entstehen können, daß die Katholiken, denen es zur Last gelegt wird, daß sie ihrer Religion nicht so treu anhängen, wie die Mitglieder der übrigen Konfessionen, und daß sie sich um ihre Religion weniger bekümmern als Andere, daß sie — sage ich — durch ein solches Benehmen empfindlich beleidigt werden, und so im Lande immer neue und neue Kontroversen entstehen. Mögen daher diejenigen, die in dieser Angelegenheit als Sprecher auftreten, ernst erwägen und mit ihren Vorträgen die Aufregung, in der sich das Land während dieser Diskussion befindet, und welche besonders in den letzten Zeiten das Herz eines jeden Patrioten beunruhigt, nicht vermehren, die Unruhe nicht vergrößern, sondern sich bestreben, diese Übelstände durch ein zu bringendes Gesetz je eher je lieber zu beseitigen. Ich halte es daher als erster Beamter des Landes für meine Pflicht, die hochlöblichen Magnaten aufzufordern, diese meine Ermahnung günstig aufzunehmen und in Zukunft in den Diskussionen meinen Rath zu beachten. Ich hörte außerdem den Herrn Grafen, der vor mir sprach, in Betreff der eigentlichen Angelegenheit dem Klerus Mehreres zur Last legen, dem zu Folge dieser gegen das Gesetz gehandelt hätte. Was das betrifft, so haben nicht nur die verdienstvollsten Männer der Kirche, sondern auch mehrere Mitglieder der hochlöblichen Magnatentafel gesagt, daß es sich in dieser Frage um die Religion selbst handle.

Wir wiſſen, daß in dieſer Angelegenheit die katholiſchen Prinzipien von den Religionsprinzipien unſerer proteſtantiſchen Mitbrüder verſchieden ſind. Mögen die Sprecher in ihren Vorträgen hierauf Acht haben, und bemerken, daß die Religionsprinzipien heilig ſein müſſen, und daß es nothwendig ſei, dieſelben zu achten; mögen die hochlöblichen Magnaten ernſt erwägen, was es für Folgen haben könnte, wenn wir einmal dahin kämen, daß die Religionsprinzipien nicht mehr geachtet würden; wenn wir dahin kämen, daß die Diener was immer für einer Religion — denn hierin mache ich keinen Unterſchied, indem ich hier jene Gleichheit, jene Reziprozität und Vereinigung ſehe, von der die löblichen Stände im Nuntium ſprechen — daß die Diener was immer für einer Religion in dem Staate, deſſen Kirchen ſie leiten, ſtatt reſpektirt zu werden, angegriffen würden. Es iſt Jedem erlaubt, ſeine Geſinnung auszuſprechen, wenn ſie auch von der unſrigen verſchieden iſt; aber ich glaube, daß man in der Äußerung der Geſinnungen den Weg befolgen müſſe, welcher der Billigkeit und der Schicklichkeit entſpricht, und welcher nicht dahin führt, daß das Anſehen der Kirche und ihrer Diener verringert wird. Beobachten wir dieſe Regel nicht, ſo kann es die ſchwierigſten Folgen haben. Denn die Religion wirkt auf die Herzen der Bürger am empfindlichſten; die Religion bewirkt die Sicherheit der Staaten; wenn dieſe vernachläſſigt, wenn das Anſehen der Kirche und ihrer Diener unterdrückt und mit Füßen getreten wird, ſo gehen die Staaten ihrem Untergange entgegen. Das bezeugt die Erfahrung aller Zeiten. Ich hielt es daher für meine Pflicht, meinen Rath, zu dem mir die Art unſerer Diskuſſion Gelegenheit gab, den hochlöblichen Magnaten zu ertheilen, und bitte ſie, denſelben zu gut zu halten.

Emmerich v. Palugya, Diözeſanbiſchof von Neutra: Nach einer ſo reichlichen Maſſe richtiger Argumente, wie ſie über dieſe Angelegenheit geſtern vorgebracht wurden, iſt es ſchwer, noch etwas Neues anzuführen. Ich hoffe indeß, daß mir die Wichtigkeit der Angelegenheit zur Entſchuldigung dienen wird, wenn ich das, was ich im Herzen fühle, offen ausſpreche. Die Achtung vor dem Geſetze und die Beobachtung deſſelben, die Unverletzbarkeit und die Freiheit des Gewiſſens der Bürger ſind lauter ſchöne und prächtige Ideen, deren Vertheidigung die löblichen Stände in der vor uns liegenden Repräſentation ſich, wie ſie angeben, zum

Zwecke machen; und dieſer Zweck iſt ſo heilig, die Abſicht ſo rühmlich, daß es nicht nur die heiligſte und höchſte Pflicht eines jeden Bürgers iſt, damit übereinzuſtimmen, ſondern auch mit angeſtrengten Kräften dafür mitzuwirken. Aber zur Ausführung eines ſo großartigen und das Vaterland wahrhaft beglückenden Werkes genügt der bloſe Wille nicht; auch iſt nicht jedes von woher immer geſchöpfte Mittel dazu genügend. Das Gewiſſen leidet keine äußere Gewalt, und möge was immer für eine Autorität gebietend auftreten, es wird ſeine Ruhe immer nur bei überzeugenden Gründen, nicht aber bei der gebietenden Stimme ſuchen und finden. Nachdem ich dieß vorausgeſchickt, bin ich fern von jener Gereiztheit, die man in dieſer Repräſentation den Biſchöfen vorwirft, die aber nie zu erweiſende Beſchuldigungen, wie es ſcheint, durch die Abſicht vermitteln ſoll. Denn was ich gemäß meiner biſchöflichen Gewalt that, das that ich nur in meinem kirchlichen Bereiche, meinem Glauben und meiner Gewiſſensfreiheit zu Folge, die zu achten die löblichen Stände mit ſo vielen Worten ermahnen, und für die allein ſie zu kämpfen ſcheinen. Indem ich alſo mit ruhigem Herzen die Gewiſſensruhe der Bürger — mögen ſie von was immer für einer Konfeſſion ſein — den Frieden des Vaterlandes und die Achtung vor dem Geſetze wünſche, ſo wage ich es mit offener Stirn zu behaupten, daß dieſe Repräſentation das unglücklichſte und ungeſchickteſte Mittel iſt zur Erreichung der oben erwähnten Zwecke. Dieſe Repräſentation iſt nicht geſchickt, die Achtung vor dem Geſetze zu vermitteln; denn da die Geſetze und der katholiſche Glaube in dieſem Vaterlande zu gleicher Zeit entſtanden ſind, ſo beweiſen die Biſchöfe ihr dießfallſiges Recht zur Genüge, halten es ſogar für ihre Pflicht, über die Reinheit ihres Glaubens zu wachen. In dieſer Repräſentation aber ſtellen ſich die löblichen Stände den Biſchöfen gerade deßhalb feindlich entgegen, und beſchuldigen ſie, das Geſetz verletzt zu haben, weil ſie in ihren die Miſchehen betreffenden und den katholiſchen Glaubensprinzipien angemeſſenen Verordnungen über die Reinheit der Religion wachen, und ſo ihre heiligſte Pflicht treu erfüllen. Die Ständetafel aber, als ob ſie mit einer beſonderen Synodalgewalt bekleidet wäre, tadelt die Glaubenslehre der Biſchöfe, ſtellt eine der ihrigen widerſprechende Glaubenslehre auf, will ſie zwingen, dieſe anzunehmen, und fordert ſie im entgegengeſetzten Falle auf, von ihren

Ämtern abzutreten. Die Repräsentation ist kein taugliches Mittel, das Gewissen der katholischen Bürger zu beruhigen und so die Ruhe des Vaterlandes zu vermitteln. Denn in derselben wird der Klerus den übrigen Bürgern und so den katholischen Gläubigen gegenüber gestellt, und wird unter Anderm behauptet, daß der katholische Klerus dem Frieden zwischen den verschiedenen Konfessionen, dem gegenseitigen Vertrauen und dem guten Einverständnisse den Krieg erklärt. Wie drückend auch diese Beschuldigung sei, so pflegt sie doch immer von der ruhigen Brust, ohne dieselbe verletzt zu haben, auf den Ankläger zurückzuprallen, und wir dürfen die Bande nie vergessen, welche die Lehrer des Glaubens mit den Gläubigen in jeder Religion, besonders aber in der katholischen, verknüpfen. Wenn unter den Katholiken vielleicht einige gefunden werden, die, von dem giftigen Hauche des Zeitgeistes ergriffen, auf die heiligen Bande nicht viel geben, die sie mit der Kirche verbinden, so gibt es doch noch viele Millionen katholische Bürger in diesem Vaterlande, die nur von dieser ursprünglichen Verbindung süße Früchte erwarten, die wissen, daß von der Erhaltung dieses Bandes ihre Glückseligkeit abhängt. Es gibt noch Viele in diesem Vaterlande, die, wenn der Klerus beleidigt wird, Schmerzenslaute ausstoßen, als wären sie selbst beleidigt worden. Nun frage ich: Wenn in der gegenwärtigen Repräsentation der katholische Klerus seinen Gläubigen so gegenüber gestellt, wenn er mit so scheinbarer Begünstigung der letzteren so hart angegriffen, und wenn beabsichtigt wird, denselben in seinem amtlichen Wirkungskreis so sehr zu beschränken; wenn man im Sinne hat, die Vereinigungsbande zu zerreißen — wird nicht die Seelenruhe vieler Millionen ihrer Kirche treu anhängenden katholischer Bürger zerstört werden? Werden diese sich nicht mit Recht beklagen über das partheiische Hinneigen zur Gegenpartei? Ich als einzelner Mensch, kaiserl. königl. Hoheit und hochlöbliche Magnaten! ertrage diese Unterdrückung leichter. Aber hier handelt es sich um die Erhaltung des Friedens und der Ruhe eines großen Körpers, was, wie ich glaube, nur dann erreicht werden kann, wenn die geistlichen Lehrer aller Konfessionen vom Lande selbst in Achtung gehalten, und in ihrer engen Verbindung mit ihren Gläubigen vom Lande nicht nur nicht angegriffen, sondern sogar befestigt werden. Es ist wahrhaftig eine sonderbare Taktik des 19. Jahrhunderts,

zur Begründung der öffentlichen Ruhe und des Friedens einen ganzen Körper, wie der Klerus ist, in ein solches Licht zu stellen, daß er nicht nur keine Achtung, sondern nicht einmal Nächstenliebe verdienen würde. Dieser Weg wird, da wir in der Gesellschaft leben und leben werden, da jeder einzelne Bürger und so auch der Klerus ewig bestehende, menschliche Rechte hat, meiner Meinung nach am wenigsten zur Ruhe und zum Frieden der vaterländischen Bürger führen: oder wird dadurch die Religiosität, welche die löblichen Stände befördern zu wollen erklären, etwas gewinnen? Meines Erachtens ist der Zweck am ehesten verfehlt, wenn die aktiven Mittel der Religiosität, wenn der Klerus, dessen Pflicht und Beruf es ist, die Religiosität aufrecht zu erhalten, zum Gegenstande des Spottes und des Hasses gemacht wird. Übrigens ist die ganze Repräsentation, obschon sie sich beschönigen will, voll von erzwungenen Argumentationen. Wenn wir die darin enthaltenen und als Gründe angeführten Thatsachen, so wie sie mit der Wirklichkeit übereinstimmen, mit den daraus gezogenen Konsequenzen zusammenhalten, so ist dieß die Skizze der Repräsentation: Das Gesetz hat den Eltern, die in einer Mischehe leben, nie verboten, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder eine Übereinkunft zu treffen. Diese freie Übereinkunft war nicht nur seit 30 Jahren, sondern seit der Reformation in kleinerem oder größerem Maße im Gebrauch. Bei dem Gebrauche dieser freien Übereinkunft duldete die ungarisch-katholische Kirche die Mischehen, und die Bürger von verschiedenen Konfessionen lebten in Frieden und Eintracht. Indeß gefiel es den Komitaten, die Freiheit und die Kraft dieser durch 100jährigen Gebrauch geheiligten Verträge anzugreifen: es beliebte an dem früheren Reichstage, alle in Religionsangelegenheiten herausgegebenen oder herauszugebenden königlichen Verordnungen vor dem ganzen Lande für gesetzlos und ungültig zu erklären: man verhinderte dadurch die katholische Erziehung solcher Kinder, und zwang auf diese Weise den Klerus, die katholischen Prinzipien auf einem anderen gesetzlichen Wege zu beschützen, und dennoch wären nicht die Komitatsbehörden, sondern die Bischöfe die Störer der Ruhe des Vaterlandes und seiner Bürger. Ferner verordnet der 26. Gesetzartikel v. J. 1791, daß die Mischehen unter keinem Vorwande gehindert, und vor dem katholischen Seelsorger geschlossen werden, und doch wird der katholische Klerus

ein Übertreter des Geſetzes genannt. Die löbliche Ständetafel will ſich in keine religiöſen Diskuſſionen einlaſſen, und dennoch beſtimmt ſie, daß das, was die Kirche unter gewiſſen Umſtänden für erlaubt hält, mit der Glaubenslehre vereinbar und nicht ſträflich iſt. Die löbliche Ständetafel will in die kirchliche Gewalt nicht eingreifen, und dennoch fordert ſie, daß die Geiſtlichen den Segen ertheilen und die Kirchenceremonien gebrauchen ſollen, wo es ihnen ihr Gewiſſen nicht zuläßt. Die löbliche Ständetafel anerkennt zwar, daß es in den Miſchehen auch ſolche gibt, welche die Ehe nicht blos für einen bürgerlichen Vertrag, ſondern auch für ein Sakrament halten; aber bei dem allen will ſie nicht zulaſſen, daß die Biſchöfe anordnen, was zur würdigen Aufnahme der Ehe als eines Sakramentes erfordert wird. Das Cirkular der Biſchöfe enthält blos die katholiſche Glaubenslehre, und betrifft auf dieſe Weiſe nur die katholiſchen Gläubigen, und dieſe haben auch im Intereſſe ihres Glaubens nirgends im Lande dagegen Klage erhoben. Die Katholiken ſind in dieſer Beziehung ganz ruhig (denn wir wiſſen, daß auf einzelne Motionen keineswegs im Intereſſe des katholiſchen Glaubens, ſondern des Proteſtantismus, auf den Komitatsverſammlungen die Beſchlüſſe gebracht wurden, nach welchen die Repräſentation, voll trauriger Schilderungen, als wäre die Ruhe der Gläubigen geſtört, das Geſetz und den die Miſchehen einſegnenden Geiſtlichen verflucht, und die übrigen Lehren des Glaubens in Zweifel gezogen wurden); mögen einige Herrn, die dem Zeitgeiſte huldigen, aufhören, in den Komitatskongregationen mit ihren Vorſchlägen die Ruhe zu ſtören, und ſogleich werden ſich die Bürger der verſchiedenen Konfeſſionen in Ruhe und Frieden mit Liebe umfangen. Die löblichen Stände geſtehen ferner ſelbſt, daß es zu den Rechten Seiner Majeſtät gehöre, die Unabhängigkeit Ungarns vom römiſchen Papſte in Betreff von was immer für Angelegenheiten aufrecht zu erhalten. Ohne Zweifel können die löblichen Stände hier nur die Unabhängigkeit in Betreff weltlicher Angelegenheiten verſtehen, und dieß iſt auch der Hauptwunſch der Geiſtlichen als konſtitutioneller Bürger: und dennoch wollen die Stände dieſes Recht Seiner Majeſtät beſchränken, und wollen ſogar über die in religiöſen Angelegenheiten zu ertheilenden Bullen und Breves ſelbſt urtheilen. Wenn endlich die löblichen Stände die von den proteſtantiſchen Seelenhirten gegen das weltliche Geſetz

vollzogenen Trauungen in Schutz nehmen, und anstatt sie verdientermassen zu bestrafen, die ungesetzliche That legitimiren wollen, so wollen sie hingegen die katholischen Seelenhirten, welche die Mischehen nicht verhinderten und das Gesetz beobachteten, empfindlich bestrafen. Ich kann es wahrhaftig nicht begreifen, und weder mit der Gerechtigkeit, noch mit der gesunden Logik vereinbaren, wie man eine Handlung, deren Ursprung sowohl in civiler als in kirchlicher Beziehung für gesetzlich und gültig anerkannt ist, bestrafen und den Urheber derselben wegen seines öffentlichen Verfahrens tadeln und beschimpfen kann. Dem allen zu Folge, da die gegenwärtige Repräsentation voll erzwungener Argumentationen ist; da der Inhalt des erwähnten und von den löblichen Ständen so sehr beschuldigten Hirtenbriefes mit dem 26. Gesetzartikel v. J. 1791 nicht streitet (denn Niemand wird verhindert, daß er sogar mit Übergehung der von der Kirche bestimmten Präkautionen und Bedingungen eine in jeder Beziehung gültige und vollkräftige Ehe eingehe); da dieses Cirkular kein Resultat der Empörung, sondern der treuen Anhänglichkeit an die Glaubenseinheit ist; da die erwähnte kirchliche Verordnung nichts Anderes, als eine besondere, in der jetzigen Zeit nöthige Belehrung über die Mischehen, folglich einen wesentlichen und konstituirenden Theil des katholischen Glaubens enthält; da es unläugbar ist, daß sie von jener gesetzlichen Gewalt ihren Ursprung nimmt, der unser Heiland die in seinem Sinne zu führende Leitung der Kirche anvertraute; da endlich diese Angelegenheit solcher Natur ist, daß daraus gar kein Gravamen gefolgert werden kann, wenn nämlich die katholischen Glaubensprinzipien, welche die Konstitution unseres Vaterlandes geheiligt, und auch die Gesetzgebung v. J. 1791 für beide Partheien aufrecht erhalten hat, in Rücksicht gezogen werden, und wenn die Ausübung der katholischen Religion uns eben so frei gestattet wird, wie den anderen Glaubensgenossen die der ihrigen unter dem Schutze der Gesetze: dem allen zu Folge und aus den Gründen, welche gestern vorgebracht wurden, schließe ich mich den weisen, geistreichen, eindringlichen, aus dem Geiste der Gesetze geschöpften und, wie ich bemerkte, von dem Beifalle der hochlöblichen Magnaten begleiteten Vortrage Seiner Exzellenz des Csanáder Bischofs an, und wage es, zu glauben, daß die hochlöblichen Magnaten, so wie sie am vorigen Reichstag in derartigen kirchlichen Verordnungen kein

Gravamen fanden, auch jetzt nicht den Gesetzvorschlag und die vorgeschlagene Repräsentation der löblichen Stände unterstützen werden.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Wenn ich das wohl verstanden habe, was der letzte Sprecher vorbrachte, so bin ich wieder gezwungen, denselben und die hochlöblichen Magnaten darauf aufmerksam zu machen, sich solcher Äußerungen zu enthalten, welche den löblichen Ständen und einigen Mitgliedern dieser Tafel unangenehm sein könnten.

Michael Rimely, Erzabt von St. Martinsberg: Da ich kein Doktrinär sein will, halte ich mich strenge an die weise Mahnung Seiner kaiserl. königl. Hoheit, und spreche über den Repräsentationsvorschlag der löblichen Stände mein Urtheil aus. Der Inhalt des weitläufigen Repräsentationsvorschlages der löblichen Stände ist, daß der ungarisch-katholische Klerus den Mischehen die kirchlichen Ceremonien vorenthält und dreht sich meines Erachtens um diese Achse, daß die Hirtenbriefe mit dem Vaterlandsgesetze streiten, die Achtung vor demselben verletzen, die Seelenruhe der Bürger trüben, die Religiosität und die Moralität des Volkes vermindern; und deßhalb bitten die löblichen Stände Seine Majestät, die Hirtenbriefe zu tadeln und zu kassiren, den römisch-katholischen Klerus aber durch strenge Maßregeln zur Beobachtung der Gesetze zu zwingen. Da die tiefen und weisen Berathungen sich schon auf den vierten Tag ausdehnen, so lasse ich mich nicht auf die Frage ein, ob und weßwegen die katholische Kirche die Mischehen verboten hat. Denn es ist allgemein bekannt, daß die Katholiken sowohl als die Evangelischen diese Art von Ehe nicht billigen und anempfehlen. Ich lasse mich nicht auf die politische Auseinandersetzung der Frage ein, ob die Erlassung und Publizirung der Hirtenbriefe nothwendig und zeitgemäß war; denn wenn ich die Vorfälle berücksichtige, welche heut zu Tage die christlichen Länder Europas in Betreff der Mischehen charakterisiren, und wenn ich bedenke, was in unserem Vaterlande in Betreff der Reversalien am Reichstage 1839 geschah, so bin ich stark überzeugt von der Nothwendigkeit der Erklärung, welche Seine fürstl. Gnaden der hochverehrte Reichs-Primas am Reichstage von 1839 machte, so wie auch von der Nothwendigkeit der kirchlichen Veränderungen, welche in Betreff der Mischehen geschahen. Indem ich mich also auf die Detaillirung von keinerlei

Nebenfragen einlasse, beschränke ich mich, um kurz zu sein, auf den Inhalt des Repräsentationsvorschlages der löblichen Stände und seiner wichtigsten Theile, unter denen der wichtigste ist, daß die Hirtenbriefe das Civilgesetz und namentlich den 15. §. des 26. Artikels v. J. 1790 verletzen, welcher anordnet, daß die Mischehen unter keinerlei Vorwand gehindert, und immer nur vor den katholischen Seelenhirten geschlossen werden sollen. Ich habe die Hirtenbriefe mit großer Aufmerksamkeit gelesen, aber nicht gefunden, daß auch nur ein einziger angeordnet hätte, es sollten die Mischehen nicht vor den römisch-katholischen Seelenhirten geschlossen, oder den zu schließenden Mischehen Hindernisse gelegt werden. Meines Erachtens kollidiren also die Hirtenbriefe nicht mit dem Gesetze. Die löblichen Stände sagen zwar, daß die Hirtenbriefe den römisch-katholischen Seelenhirten deutlich befehlen, den Mischehen und dem Gesetze Hindernisse zu legen; denn es steht deutlich darin, die Seelenhirten sollen ihre Gläubigen, besonders die Verlobten, belehren, ermahnen und darauf aufmerksam machen, daß die katholische Kirche die Mischehe, als mit ihren Prinzipien nicht übereinstimmend, verbietet, daß die katholische Braut, welche zugibt, daß ihre Kinder in einer anderen Religion erzogen werden, sich gegen das Gesetz Gottes und der Natur schwer vergehe, und daß die Verlobten von verschiedenen Konfessionen, ohne Revers, vom Geistlichen keinen Segen erhalten sollen. Diese und alle denselben ähnliche Institutionen sind eben so viele Hindernisse und Hemmnisse, welche den Mischehen gelegt und in den Cirkularen geboten werden, da man doch die Mischehen, laut dem Gesetze, unter keinerlei Vorwand verhindern darf. Folglich verletzen die Cirkulare den 15. §. des 26. Artikels v. J. 1790 offenbar; denselben verletzen die Oberhirten, so wie auch die Seelenhirten, welche die Cirkulare befolgen und den Verordnungen derselben gemäß verfahren. — Dieß ist nicht zu läugnen und man muß gestehen, daß diese gerechten Institutionen in den Hirtenbriefen enthalten sind; aber die Folgerung ist nicht wahr. Es ist nur die Frage: ob das wirklich solche Hindernisse sind, die der 15. §. des 26. Artikels v. J. 1790 versteht, und welche zu legen er verbietet. — Die Wiener Pacification hat über die religiösen Angelegenheiten und über die verschiedenen Konfessionen Anordnungen getroffen, jedoch so, daß sie die katholischen Glaubens-

prinzipien nicht verletzte; wie das im Artikel I. §. 2. v. J. 1606 in den Worten „absque tamen praejudicio religionis catholicae" deutlich ausgesprochen ist. Die Wiener Pacification traf also ihre Anordnungen nicht cum praejudicio religionis catholicae. Wenn also der Wiener und der Linzer Friedensschluß dem 26. Artikel v. J. 1790 zur Grundlage dient, was aus dem Vorworte des 26. Artikels erhellt, so ist es wahr, daß im 26. Artikel v. J. 1790 die Anordnungen absque praejudicio religionis catholicae getroffen sind. Es kann also in dem erwähnten Artikel nichts enthalten sein, was mit den katholischen Glaubensprinzipien im Widerspruch wäre. Nun frage ich: wäre der 15. §. des 26. Artikels v. J. 1790 nicht ein praejudicium religionis catholicae, wenn die Worte des Gesetzes: „quibus tamen impedimenta quaepiam quocunque sub praetextu in contrarium ponere cautum esto" den katholischen Seelenhirten verboten hätten, ihre Gläubigen im Sinne der katholischen Kirche über die Natur und das Wesen der Mischehen zu belehren? Wäre dieses Gesetz, welches allen Konfessionen das plenum liberum publicum religionis exercitium geben und erhalten wollte, nicht mit sich selbst im Widerspruch, wenn es einerseits die Religionsfreiheit ertheilen, und anderseits dieselbe den Katholiken im 15. §. versagen wollte? Denn die religiöse Belehrung über die Mischehen macht doch einen wesentlichen Theil des religionis exercitium aus. Wenn also das Civilgesetz die religiöse Belehrung nicht meinte und sie verbot, so versteht es sich von selbst, daß das Verbot sich nicht auf die Hindernisse ausdehnt, welche aus den verschiedenen Wahrheiten und Grundsätzen der Religion und aus der Belehrung über dieselben entstehen, welche der Staat und die Gesetzgebung in Achtung halten müssen, die doch die Religion durch einen Staatsbeschluß in der Gesellschaft an- und aufnahmen, und daher derselben nicht entgegen handeln können. Folglich kann das fragliche Gesetz unter impedimenta quaepiam keine anderen Hindernisse verstehen, als solche, welche außer dem Bereiche der Religion liegen; nicht aber auch solche, welche aus den Grundsätzen, Erkenntnissen und Belehrungen der Religion entstehen. Da die Hirtenbriefe nichts Anderes enthalten, als die Belehrung der katholischen Kirche über die Natur und das Wesen der Mischehen, so wie über die Verfahrungsart bei denselben, so muß der Leser derselben, wenn er

gerecht ſein will, geſtehen, daß ſie ihre Anordnungen blos innerhalb des Bereiches des Glaubens und der Religion treffen, folglich die aus dieſen Inſtitutionen entſtehenden Hinderniſſe nicht von der Art ſind, wie die, welche das mehrfach citirte Geſetz verbietet; und daher kollidiren die Hirtenbriefe durchaus nicht mit dem Civilgeſetze; noch weniger aber verletzen oder übertreten ſie daſſelbe, was die hochlöblichen Magnaten vermöge ihrer tiefen Weisheit und Einſicht ſchon am vorigen Reichstage in der 105. und 149. Sitzung auszuſprechen beliebten, als über die von den Miſchehen handelnden Cirkulare der Biſchöfe von Großwardein und Roſenau reichstäglich verhandelt wurde. Was nun hauptſächlich die Cirkulare Seiner fürſtl. Gnaden des Reichs-Primas betrifft, da dieſe die Belehrung der katholiſchen Kirche ſelbſt enthalten und über die Miſchehen im Weſentlichen ſolche Inſtitutionen treffen, wie die Oberhirten von Roſenau und Großwardein, ſo iſt aus dem Geſagten klar, daß ſie mit dem vaterländiſchen Geſetze nicht kolldiren. Indem ich übergehe, daß mehrere löbliche Komitate in derſelben keine Geſetzverletzung ſahen, ſo überzeugt und beruhigt mich das von Seiner kaiſerl. königl. Majeſtät auf das Breve Seiner Heiligkeit des römiſchen Papſtes gegebene Placet vollkommen, welches nicht gegeben worden wäre, wenn die in den Cirkularen enthaltenen Inſtitutionen und Belehrungen mit dem vaterländiſchen Civilgeſetze in Widerſpruch wären; nun ſind aber doch die Hirtenbriefe Seiner fürſtl. Gnaden des Primas blos die Vollziehung der römiſch-päpſtlichen Inſtitutionen. Aber die löblichen Stände ſagen: „die Hirtenbriefe verletzen das vaterländiſche Geſetz, weil in den Worten „quae semper coram parochis catholicis inounda erunt“ die Pflicht enthalten iſt, den Miſchehen den prieſterlichen Segen zu ertheilen, wie auch der katholiſche Klerus dieſe Pflicht ein Jahrhundert hindurch anerkannte und treu erfüllte. Da jedoch die Hirtenbriefe dieſe geſetzliche Pflicht aufheben, ſo verletzen ſie offenbar die Anordnung des Civilgeſetzes.“ Voraus bemerke ich, daß die Civilgewalt ſich nicht dahin ausdehnen kann, über den prieſterlichen Segen zu disponiren, was die hochlöbliche Magnatentafel ſchon am vorigen Reichstage und auch jetzt zu erklären beliebte, denn der prieſterliche Segen iſt eine geiſtliche Angelegenheit und Eigenthum der Kirche, ſo daß die Ertheilung und Verſagung deſſelben von den Anordnungen dieſer abhängt — ſie hat

ihn eingeführt und nur sie kann ihn verändern und aufheben, — über diese geistlichen Angelegenheiten kann nur die Kirche nach ihrem Gutdünken einzig und allein als höchste unabhängige Macht disponiren, so wie die Civilgewalt in den weltlichen Angelegenheiten. Nachdem ich dieses vorausgeschickt habe, sage ich ganz offen, daß ich mich durchaus nicht überzeugen kann, daß in den erwähnten Worten des Gesetzes die Pflicht der priesterlichen Einsegnung enthalten sei; noch weniger aber, daß der römisch-katholische Klerus, wie die löblichen Stände meinen, nach der Anordnung des Gesetzes die Mischehen eingesegnet habe. Denn wenn ich die ursprüngliche Ursache dieses Gesetzes, warum nämlich die Mischehen vor dem römisch-katholischen Seelenhirten geschlossen werden sollen, untersuche, so finde ich Sess. 24. I— der Tridenter Synodalbeschlüsse de reform. matrim. die Verordnung, daß die katholische Braut nur vor dem eigenen, also vor dem katholischen Seelenhirten, und vor zwei oder drei Zeugen in die Ehe treten könne. Damit also die Mischehen nach dem Gesetze der katholischen Kirche nicht mehr der Gefahr der Ungültigkeit ausgesetzt seien, wenn ein Katholik vor einem anderen Seelenhirten in die Ehe treten würde, so brachte die Gesetzgebung von 1791 das Gesetz, daß die Mischehen immer mit der Dazwischenkunft eines katholischen Geistlichen geschlossen werden sollen. Folglich fürchtete das Civilgesetz für die Gültigkeit der Mischehen, traf diese Bestimmung und überließ somit den katholischen Seelenhirten bei den Mischehen die Überwachung alles dessen, was bei einer katholischen, gültigen Ehe laut dem Kirchengesetze nothwendig ist. Wenn ich nun frage: was für Ceremonien sind nach den Beschlüssen der Tridenter Synode zur Gültigkeit, zum Wesen und zur Wahrheit einer rein katholischen Ehe nothwendig? so finde ich in der Tridenter Synode an der citirten Stelle geschrieben, daß die Gegenwart des eigenen Seelenhirten und zweier oder dreier Zeugen allein und keine andere Ceremonie nothwendig ist; es wird also zu den Mischehen nichts Anderes gefordert, das Gesetz verlangt nicht mehr, und dessen Sinn kann sich nicht weiter erstrecken. Wenn das zugegeben wird, so muß auch zugegeben werden, daß das vaterländische Gesetz alle anderen Kirchenceremonien mitbegreift, welche auf der Tridenter Synode bezüglich der Ehe angegeben werden; folglich auch, daß die Brautleute drei Tage vor der Trauung

beichten und am Sakrament des Altars Theil nehmen. Der geiſtliche Segen iſt alſo im Geſetze nicht mitbegriffen und kann von der Civilgewalt nicht geboten werden. Wenn nun der prieſterliche Segen im Geſetze nicht mitbegriffen iſt, und von demſelben auch nicht anbefohlen wird, ſo beruht auch die Ertheilung des prieſterlichen Segens, der 30jährige Gebrauch deſſelben, worauf ſich die löblichen Stände berufen, nicht auf dem Geſetze, ſondern auf irgend etwas Anderem. Ich weiß wohl, daß die Miſchehen während eines halben Jahrhunderts eingeſegnet wurden; aber ich weiß nichts von einem 30jährigen kirchlichen Gebrauch. Denn ich kenne die Lehre der Kirche, welche die Einſegnung der Miſchehen immer verbot, wenn die Bedingungen der Kirche nicht erfüllt wurden, und es läßt ſich keine Verordnung der ungariſchen Kirche aufweiſen, welche dahin ginge, daß die Miſchehen ohne Reverſe eingeſegnet werden ſollen. Wahr iſt es, daß viele Miſchehen eingeſegnet wurden; aber auch das iſt wahr, daß dabei Reverſalien gegeben wurden, und nur hier und da beſtehen einige Miſchehen, die gegen das Verbot der Kirche eingeſegnet wurden; die alſo nur eine Ausnahme ſind, und nicht als Beweiſe eines kirchlichen Uſus dienen können, da ſie theils ohne Wiſſen der Kirche vollzogen wurden, theils aber nach dem Spruche des heiligen Auguſtin zur Vermeidung größerer Übel überſehen wurden, weil man hoffte und von Tag zu Tag erwartete, daß doch endlich das Geſetz die Reverſe ſanktioniren werden würde. Nachdem aber dieſe Hoffnung jetzt verſchwunden iſt, ja die Reverſe ſogar aufgehoben und ſomit zur Übertretung des Kirchengeſetzes ein weiter Weg geöffnet wurde, ſo trat für die ungariſche Kirche die Nothwendigkeit ein, zu einer ſtrengen Beobachtung des Kirchengeſetzes zurückzukehren, wovon einige Seelenhirten abgewichen waren. Hiezu aber ſind die Oberhirten der ungariſchen Kirche durch die Erſcheinung aufgefordert, welche jetzt mehrere kirchliche Länder Europas in Bezug auf die Miſchehe charakteriſirt; auch werden ſie hiezu von dem Oberhirten, von Seiner Heiligkeit dem römiſchen Papſte, aufgefordert. — Da nun alſo der Grund der Repräſentation der löblichen Stände nicht beſteht, daß nämlich durch die Hirtenbriefe der 15. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1790 verletzt worden ſei, ſo beſtehen auch die aus dieſem Grunde gezogenen Konſequenzen nicht: nämlich daß Seine Majeſtät die Cirkulare mißbilligen, die Oberhirten zur

Rücknahme derſelben und den Klerus durch ſtrenge Mittel zur Beobachtung des Geſetzes zwingen ſolle. Auch iſt die Anwendung des 14. Geſetzartikels v. J. 1647 auf jene Seelenhirten nicht gegründet, die ihre kirchlichen Inſtruktionen treu befolgten. Denn die in dieſem Geſetze ausgeſprochene Strafe kann nur denen zuerkannt werden, die das Geſetz in der That übertreten. Ich will nicht einmal erwähnen, daß das citirte Geſetz ſelbſt in dem Falle auf die Seelenhirten nicht richtig hätte angewendet werden können, wenn ſie den 15. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1790 übertreten hätten, weil der 14. Geſetzartikel v. J. 1647 von ganz anderen Vergehen und Exzeſſen ſpricht. Meine unterthänige Meinung geht alſo dahin, daß man die löblichen Stände bitte, von ihrem Repräſentationsvorſchlage abzuſtehen. — Mit der gnädigſten Erlaubniß Euer königl. Hoheit bin ich ſo frei, über einige Behauptungen und Ausdrücke der Repräſentation meine Meinung kurz auseinanderzuſetzen. Die löblichen Stände halten ſich in den Hirtenbriefen darüber auf, daß die Handlung einer Katholikin, die vor einem nicht römiſch-katholiſchen Seelenhirten in die Ehe tritt, ein Skandal genannt wird, und daß ſie die Handlung einer Katholikin, welche zugibt, daß ihre Kinder in einer andern Religion erzogen werden, ein gottloſes, unnatürliches Verbrechen nennen. Nichts iſt wahrer als dieſe Lehre. Nicht wahr, es ſteht geſchrieben: „Wer euch hört, hört mich" (qui vos audit, me audit)? Nicht wahr, es ſteht geſchrieben, daß wir die Kirche anhören ſollen, und wer dieſe nicht anhört, „sit tibi sicut ethnicus et publicanus"? Wer alſo das Kirchengeſetz gering oder gar nicht achtet, hört der wohl die Kirche an? Gibt der ſeinen Glaubensgenoſſen und der Kirche nicht Ärgerniß? Wie ſollte man denn wohl die Handlung eines Katholiken nennen, die vom Kirchengeſetze verworfen und für nichtig erklärt wird? Die Tridenter Synode (sess. 24. cap. I. de ref. matrim.), im engern Sinne genommen, und beſonders in Bezug auf Ungarn, betrachtet die nicht vor dem eigenen Seelenhirten geſchloſſene Ehe eines Katholiken als ungültig: eine ſolche Ehe wird alſo in der ſchonendſten Benennung ein Konkubinat ſein. Und iſt eine ſolche Verbindung, eine ſolche Lebensweiſe kein Skandal? Ich frage weiter: Iſt wohl eine ſolche eheliche Verbindung für den Katholiken kein Skandal, die mit der Verwerfung und zwar mit abſichtlicher Über-

tretung des vaterländiſchen Civilgeſetzes geſchloſſen wird? Gebietet nicht der 15. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1690, daß die Miſchehen immer vor einem katholiſchen Seelenhirten geſchloſſen werden ſollen? Und ſo wie die Handlung einer katholiſchen Verlobten ärgerlich iſt, wenn ſie nicht vor einem katholiſchen Seelenhirten in die Ehe tritt, ſo vergeht ſich eine Katholikin gegen Gott und die Natur ſchwer, wenn ſie ohne alle Bedingung in die Ehe tritt, oder wenn ſie nur zugibt, daß ihre Kinder in einer anderen Religion erzogen werden. Wenn der Katholik glaubt, daß ſeine Religion von Gott, daß ſie Gottes Geſchenk iſt, wenn er weiß, daß es ſeine Pflicht iſt, ſeinen Gott über Alles zu lieben, Gottes Reich auszubreiten und zu ſuchen, wie er das in dem täglichen Gebete des Herrn betet, ſo iſt es gewiß ſeine Pflicht, ſeinen Gott, ſeine Religion über Alles zu ſchätzen und zu lieben; und erfüllt wohl ein Chriſt ſeine Pflicht, wenn er ſein Kind einer andern Religion überläßt, wenn er der Verbreitung des Reiches Gottes ein Hinderniß legt, und ſo gegen ſeinen Gott undankbar iſt? Sündigt eine ſolche Gattin nicht ſchwer gegen Gott, aber auch gegen das Geſetz der Natur und gegen ihr Gewiſſen? Der geſunde Menſchenverſtand ſagt und gebietet uns, daß wir jede Gefahr vermeiden ſollen, und das um ſo mehr, je größerer Schaden uns dabei droht. Da es nun keine größere Gefahr gibt, als die der Seele, als der Verluſt des ewigen Heiles, ſo ſagt uns die natürliche Klugheit, der geſunde Verſtand und das Gewiſſen, daß wir eine ſolche aus allen Kräften vermeiden ſollen und gefährdet die katholiſche Ehepartei in den Armen der nichtkatholiſchen Ehehälfte nicht ihren Glauben und ihr Heil nach dem Spruche „cum innocente innocens exit“? Das katholiſche Weib ſündigt auch darum gegen das Geſetz der Natur, weil ſie den Trieb der natürlichen Liebe erſtickt, nach welchem ſie das Glück und das Heil ihrer Kinder wünſchen ſollte. Denn indem die Katholikin glaubt, daß in einer anderen Religion jenes Seelenheil nicht zu hoffen, welches ſie in Folge ihrer Religion erwartet, und bei ihrer mütterlichen Liebe auch ihrem Kinde wünſchen muß, ſo verſagt ſie ihm lieber dieſelbe, thut ihrem natürlichen Trieb der Liebe Zwang an und ſündigt gegen das Geſetz der Natur. Ferner ſagen die löblichen Stände, daß die Hirtenbriefe die Gewiſſensruhe der Bürger ſtören. Ich ſehe das nicht ein; denn der Katholik mußte

wiſſen, was die katholiſche Kirche von der Miſchehe hält und lehrt, wenn er in eine trat; und hierauf macht ihn auch ſein Seelenhirte aufmerkſam, wenn er ſich zur Ehe bereitet, daß nämlich die katholiſche Kirche die Miſchehen verbietet, mißbilligt, und daß es nicht erlaubt iſt, dieſelben ohne Bedingung einzuſegnen. Damals hätte die Gewiſſensruhe, der Frieden der katholiſchen Braut geſtört werden, damals hätte ſie zurückſchaudern ſollen. Da jedoch dieß nicht geſchah, ſo werden gegenwärtig die Hirtenbriefe, welche nichts Anderes lehren, als was die katholiſche Gattin ſchon ohnehin wußte, ihre Gewiſſensruhe nicht mehr ſtören. Käme ſie demnach um eine heilſame Seelenruhe, ſo weiß der Katholik, wo er ſich beruhigen ſoll: denn barmherzig iſt Gott, der den ſündigen Menſchen vergibt. Um kurz zu ſein, wiederhole ich, daß ich den Repräſentationsvorſchlag der löblichen Stände nicht nur für grundlos, ſondern in verſchiedenen Rückſichten für ſchonungslos halte. Ich kann alſo für die Unterbreitung deſſelben bei Seiner kaiſerl. königl. Majeſtät nicht ſtimmen. In Bezug auf das römiſche Breve und das königliche Placet theile ich die Meinung Seiner Exzellenz des Biſchofs von Csanád und Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra, und ich ſelbſt wünſche, daß Seine Majeſtät um den Erlaß eines Reſkriptes gebeten werde; aber auf jeden Fall im Sinne der Wiener und Linzer Pacificate und des 26. Artikels v. J. 1790 absque praejudicio religionis catholicae.

Graf Ludwig Karolyi, Obergeſpan von Abaujvár: Wenn ich das von den löblichen Ständen überſchickte, von den Miſchehen handelnde lange Nuntium in Betrachtung ziehe, ſo finde ich, daß es mit vielen Gegenſtänden in Verbindung ſteht, die zu detailliren ſchwer iſt. Indeß hat der Obergeſpan des Neutraer Komitats einen Leitfaden gegeben, dem ich folgen und dem ich meine Argumentation anpaſſen will. Dem zu Folge kömmt zuerſt vor: die Verſagung des prieſterlichen Segens, die Cirkulare, das Breve und das hierauf gegebene Placet. Wenn ich von dieſem allen meine Argumentation anfange, ſo iſt es natürlich, daß mir vor Allem die Frage zu beantworten iſt, ob ich in allem dem ein Gravamen finde oder nicht; und es iſt um ſo nöthiger, dieß zu unterſuchen, als von vielen Individuen und auch von den löblichen Ständen, wie das aus dem vor uns liegenden Nuntium erhellt, geſagt wird, daß der Klerus das Geſetz übertreten, und dadurch

zu einem Gravamen Anlaß gegeben habe. Hierauf antworte ich blos, daß ich in der Vorenthaltung des priesterlichen Segens kein Gravamen sehe und in dieser Beziehung gehe ich von zwei Gründen aus. Man beruft sich auf den 26. Artikel v. J. 1791. Wenn ich darauf zurückgehe, was ich als Student gelernt, so weiß ich, daß matrimonium instar sacramenti suscipitur. Wenn wir die Ehe als einen Vertrag ansehen müssen, so gehört sie sicher vor die Civilgewalt, und darum wird im 26. Artikel gesagt, daß die Mischehen coram parocho catholico ineantur: aber was das Sakrament betrifft, so hatte die Civilgewalt darauf nie einen Einfluß. Denn den geistlichen Segen ertheilen oder versagen war laut einem vom heiligen Stuhle erlassenen Breve immer das Recht der Kirche und eine Kollision mit dem Gesetze fand ich niemals. Ich gehe auf einen anderen Punkt über, dem zu Folge gesagt wird: weil anfangs die Cirkulare der Diözesanbischöfe Besorgnisse erregten, so hat ex analogia die Gesammtheit der Bischöfe, weil sie ein ähnliches Cirkular erlassen hat, umsomehr zu einem Gravamen Anlaß gegeben. Ich würde in dieser Hinsicht eine andere Logik gebrauchen: wenn damals wirklich Besorgnisse vorhanden waren, als die beiden Diözesanbischöfe vielleicht aus religiösem Eifer zu weit gegangen sind, so ist es nun unmöglich, seitdem Seine fürstl. Gnaden der Primas und die übrigen Herrn Bischöfe in Folge eines durch ein Placet bekräftigten päpstlichen Breves die damaligen Cirkulare erneuerten, daß ich oder sonst ein eifriger Katholik darin ein Gravamen finden könnte. Ich will mich auf die Frage nicht so tief einlassen, und, die Ermahnung Seiner kaiserl. königl. Hoheit als Leitfaden vor Augen behaltend, zu keiner Widerlegung der einzelnen vorgebrachten Meinungen schreiten; aber erlauben mir die hochlöblichen Magnaten, daß ich, von religiösem Eifer geleitet — denn es bewegt mich keine andere Rücksicht — aufrichtig erkläre, daß ich mit Bedauern einige Ausdrücke gegen den Klerus gehört habe, den ich als Vorgesetzten meiner Kirche unterstützen werde; und ich gestehe es, daß ich an jenen unangenehmen Ausdrücken, worin viele Beleidigungen enthalten sind, an diesem Ort keinerlei Antheil haben will. Ich gehe sogar weiter und sage: wenn der Klerus in was immer für einer unangenehmen Lage wäre, so hielte ich es für meine Pflicht, ihm auf was immer für eine Weise zu helfen; nicht aber mich gegen

ihn zu ſtellen, wo er ſeine heilige Pflicht in vollem Maße erfüllt und ſeinem Amte auf geſetzlichem Wege entſpricht. Blicken wir in alle Länder, wo es an die Tagesordnung kam, durch Beleidigungen und Verletzungen der Kirchenoberhäupter den Klerus zu erniedrigen! was für traurige Folgen zeigten ſich in jenen Ländern! Nachdem ich dieſes vorausgeſchickt habe, gehöre ich weiter keineswegs zu denjenigen, welche ſagen, man müſſe das Ganze verwerfen und nicht weiter daran denken. Ich bin durch die Gnade Seiner kaiſerl. königl. Majeſtät Verweſer eines Komitats, wo, wie ich wohl weiß, religiöſe Reibungen und Wirren herrſchen. Die Sache praktiſch betrachtet, hätte man wohl helfen können, und ich ſage gerade heraus, ohne Rückſicht, daß man Vielem hätte abhelfen können, wenn die Regierung damals, als im Jahre 1839 und 1840 die Religionsgravamina unterbreitet wurden, gleich ein günſtiges und befriedigendes Reſkript erlaſſen hätte. Dann ſtände die Sache auf einem anderen Fuße, auf einem anderen Terrain. Aber ich ſuche das Übel auch bei uns, indem wir hätten helfen können, beſonders in neueren Zeiten, als in Religionsangelegenheiten am 3. Juni ein königliches Reſkript herabgelangte, welches damals die Geſammtheit der löblichen Stände und auch der hochlöblichen Magnaten, mit einem Wort die geſammten Reichsſtände verworfen. Damals hätte man die wichtige Sache ernſt erwägen, nicht aber das Reſkript Seiner kaiſerl. königl. Majeſtät, in welchem viel Gutes war, gleich nach drei Tagen mit dem unglücklichen Nuntium verbinden und verwerfen ſollen, und wenn wir die Sache in ernſtlichere Erwägung genommen hätten, würde die Angelegenheit eine ganz andere Geſtalt gewonnen haben. Die löblichen Stände wünſchen, daß in Betreff des Placets in Zukunft eine andere Anordnung getroffen, und die Breves immer den Reichsſtänden mitgetheilt werden ſollen. Ich halte das Placet für ein ſolches königliches Recht, daß ich nicht einſehe, wie und auf welche Weiſe Seine Majeſtät dieſes Recht aus den Händen geben könne. Was die Zurückſendung der Prozeſſe betrifft, ſo ſage ich hierauf, daß dieſe ſchon längſt dort ſein ſollten, wohin ſie gehören. Warum dieſes nicht geſchehen, weiß ich nicht. deßhalb meine ich, daß man die löblichen Stände auffordern ſollte, von dem Nuntium und dem Repräſentationsvorſchlage abzuſtehen, und im Sinne der Motion des Obergeſpans von Neutra eine neue

einfache eindringliche Repräsentation Seiner Majestät zu unterbreiten, worin Allerhöchstdieselben gebeten werden, auf die unterbreiteten Religionsfragen je eher je lieber ein allergnädigstes königliches Reskript herabzusenden. In Bezug auf die letzte Frage, welche die Kopulation jener Ehen betrifft, wo keine Assistenz des katholischen Geistlichen Statt fand, unterstütze ich die Motion des Obergespans von Neutra.

Graf Moritz Allmássy: Kaiserl. königl. Hoheit!

Graf Nikolaus Széchen, Obergespan von Pozsegá: Kaiserl. königl. Hoheit!

Graf Moritz Allmássy: Ich stehe seit drei Tagen.

Graf Nikolaus Széchen, Obergespan von Pozsegá: Ich stehe aber seit vier Tagen.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Belieben der Herr Obergespan zu sprechen.

Graf Nikolaus Széchen, Obergespan von Pozsegá: Da über diese Angelegenheit schon so viel und erschöpfend gesprochen wurde, so wäre ich kaum im Stande, etwas Neues oder Nichtgesagtes vorzubringen; dennoch halte ich es für meine Pflicht, in dieser wichtigen Angelegenheit meine eigene Überzeugung kurz auseinander zu setzen. So oft am vorigen Reichstag diese Angelegenheit zur Sprache kam, gehörte ich immer zu denjenigen, die in der Vorenthaltung des priesterlichen Segens und in dem auf die Mischehen bezüglichen Cirkulare kein Gravamen fanden, und zwar darum, weil, wie schon öfter erklärt worden, das Gesetz in Bezug auf die Mischehen nicht mehr gebietet, als daß bei der Schließung derselben der römisch-katholische Seelsorger gegenwärtig sei; von der Einsegnung jedoch ist keine Rede. Ich aber liebe es, mich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten, wenn von einer Gesetzübertretung die Rede ist. Ich weiß, daß gegen diese meine Meinung der 30jährige Gebrauch vorgebracht wird; das ist aber ein solcher Usus, von dem das Gesetz gar nichts sagt; und meines Erachtens könnte man einen Gebrauch, der nicht im Sinne eines Gesetzes bestand, ohne Verletzung desselben aufheben. Die ganze Frage erstreckt sich also blos auf die Kirchenceremonien, über welche jedoch die Civilgesetzgebung nicht disponiren kann. So wie ich am vorigen Reichstag in dieser Angelegenheit kein Gravamen sah, so kann ich, meiner vorigen Überzeugung ge-

treu bleibend, in allem dem kein Gravamen finden, was seitdem in dieser Angelegenheit von Seiten der übrigen Bischöfe, des heiligen römischen Stuhles, Seiner fürstlichen Gnaden und Seiner kaiserl. königl. Majestät geschah. Ich unterstütze daher die Motion Seiner Exzellenz des Obergespans von Neutra, und bin der Meinung, daß zur Hebung der vorhandenen Beschwerden Seine Majestät um die endliche Entscheidung dieser unglücklichen Religionsfrage gebeten werde. Was die zurückverlangten Prozesse betrifft, welche von den löblichen Ständen in der gegenwärtigen Repräsentation berührt werden, so möge in Bezug auf dieselben je eher je lieber ein königliches Reskript herabgelangen.

Baron Georg Révay, erblicher Obergespan von Turócz: Mein Wunsch geht gleichfalls nur dahin, daß Seine kaiserl. königl. Majestät unser allergnädigster König sobald als möglich gebeten werde, uns von diesen traurigen und schmerzlichen Kämpfen durch ein zu erlassendes kaiserl. königl. Reskript Ruhe zu schaffen. Was übrigens die anderen Fragen betrifft, so will und kann ich nichts Neues darüber sprechen, da schon Seine Exzellenz der Csanáder Bischof so schön gesprochen und diese Frage mit so würdigen Worten auseinander gesetzt hat. Und um es geradezu zu gestehen, sei es ohne irgend eine Beleidigung gesagt, daß ich ein großer Feind der Mischehen bin; das bezeugt der traurige Vorfall, der sich im Kreise meiner Familie zutrug. Darum unterstütze ich, mit dem Herrn Csanáder Bischof die gleiche Meinung hegend, die Motion des Obergespans von Neutra.

Graf Samuel Teleky: Jedem Bürger, der sein Vaterland liebt, verursachte es Trauer und Schmerz, daß der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 seit dem vorigen Reichstage, bevor das noch damals entstandene Gravamen aufgehoben, durch abermalige Übertretung verletzt wurde. Im Sinne des 26. Gesetzartikels sollten die katholischen Geistlichen die Kopulation bei Mischehen vollziehen; aber ich gestehe meinerseits aufrichtig, daß jene gegenwärtig sind, wenn es ihnen gefällt, und die geschlossene Ehe in die Matrikel einschreiben; aber geradezu zur Pflicht wird es ihnen nicht gemacht. Denn wäre es ihnen zur Pflicht gemacht worden, so bestünde die Klage nicht, welche die löblichen Stände vorbringen; folglich, nachdem an diesem Orte sowohl am vorigen als am gegenwärtigen Reichstage mehrere Male wiederholt wurde, daß die

durch protestantische Geistliche vollzogenen Ehen als gültig zu betrachten sind, halte ich es für meine Pflicht, in dieser Beziehung den Wunsch der löblichen Stände zu unterstützen. Der 15. Art. des 2. B. Kolomans verordnet, daß nur jene Ehen gültig sind, welche in der Kirche mit den Ceremonien geschlossen werden; in neueren Zeiten aber, wie die löblichen Magnaten wissen, pflegen die Mischehen in Zimmern und manchmal an anderen noch unanständigern Örtern geschlossen zu werden. Wenn bei solchen Bedrängnissen des Gewissens die Ehepartheien sich an den protestantischen Geistlichen wenden, wenn das Ärgerniß, welches Seine fürstliche Gnaden aussprach, geschehen war, dann hätte man sie aufmerksam machen sollen, daß die Kirche sowohl als das Gesetz, namentlich der 26. Gesetzartikel v. J. 1791, es verbieten, besonders, daß der Klerus sich jetzt auf eben das Gesetz beruft, das er brach, und daß er über das neu zu bildende Gesetz, bevor es noch die Gutheißung des Königs erhalten, den Stab gebrochen habe. Aus dieser Rücksicht gestehe ich, daß ich das Gravamen anderswo als Seine fürstliche Gnaden suche, wenn in dieser Angelegenheit von einem Gravamen die Rede sein kann. Hier ist von einem 60- und nicht vom 30jährigen Gebrauche die Rede. Hat doch schon Kaiser Joseph II. am 16. März 1782 angeordnet, daß bei den Mischehen die üblichen Gebräuche beibehalten werden sollen. Am 13. September 1783 verordnete er, daß der Klerus auf jeden Fall verpflichtet ist, den priesterlichen Segen zu ertheilen, und daß die protestantischen Geistlichen blos als Zeugen gegenwärtig seien. Ich glaube um so weniger, daß ein Gebrauch plötzlich könne aufgehoben werden, der auf elf Reichstagen von mehr als hundert einstimmigen Bischöfen und durch jene im Jahre 1822 von Seiten der Katholiken gehaltene Synode gerechtfertiget wurde, weil Heinrich, der Bischof von Fulda, und Karl, der Primas der Rheinlande, in Bezug auf die aus Mischehen entstandenen Kinder die Reziprozität einführen wollten. Außerdem ist von einem Diözesanbischofe gegen das Cirkular des Fürst-Primas eine Einwendung gemacht worden, aus welcher erhellt, daß jene Conditio sine qua non, deren öfters Erwähnung geschah, daß nämlich die in Mischehen erzeugten Kinder in der katholischen Religion zu erziehen seien, nicht besteht. Aus dieser Rücksicht unterstütze ich den Wunsch der löblichen Stände in seiner ganzen Ausdehnung um so eher, weil

ich gewünscht hätte, daß der slavonische Verwandte Stephan Kopácsy, welcher in jenen Gegenden den Protestantismus verbreitete, daselbe gethan hätte, was der französische Klerus, welcher im 9. Jahrhunderte die Freiheit seiner Kirche aufrecht erhielt.

Graf Moriz Almássy: Bevor ich in Betreff der in Rede stehenden in jeder Beziehung wichtigen und mit solcher Gereiztheit der Gemüther behandelten Angelegenheit meine Meinung sage, kann ich nicht verschweigen, daß ich in meiner Brust einige Befangenheit empfinde; aber keineswegs darum, als wäre ich mit meinen Ansichten und mit meiner Überzeugung nicht im Reinen, denn mit meiner Ansicht bin ich im Reinen, und ich werde dieselbe so wie immer auch jetzt frei und bestimmt aussprechen; sondern deswegen, weil es schon der vierte Tag ist, daß gegenwärtige Frage an der Tagesordnung ist, und viele verdienstvolle Mitglieder dieser hochlöblichen Magnatentafel ihr Votum an den Tag gelegt, die in Rede stehenden Fragen weitläufig auseinander gesetzt, mit Argumenten unterstützt und mit zahlreichen Daten beleuchtet; vorzüglich aber Seine Exzellenz der Bischof von Csanád mit seiner gewohnten Weisheit, tiefen Einsicht und meisterhaften Rede die Frage so gründlich und so weitläufig auseinander gesetzt hat; so daß ich, da meine Meinung mit der seinigen übereinstimmt, mich in Wahrheit nicht geschickt fühle, etwas Neues hinzuzusetzen oder etwas Wichtigeres zu sagen, als was er schon gesagt hat. Aber bei dem allen kann ich mir es nicht versagen, dasjenige auszusprechen, was ich in Betreff dieser Angelegenheit fühle. Ich bitte daher die hochlöblichen Magnaten um Verzeihung, wenn ich in den Fehler der Wiederholung fallen sollte. Ich werde mich bestreben, Länge so viel als möglich zu vermeiden, und Wiederholungen werde ich nur insofern benützen, als ich es für nothwendig halten werde, dieselben zur Unterstützung meiner Meinung als Gründe zu gebrauchen. Diese Frage kömmt hier nicht zum ersten Male vor. Sie kam am vorigen Reichstage beinahe unter derselben Gestalt zur Sprache, wie am gegenwärtigen. Denn worin liegt wohl der Unterschied in Rücksicht auf die Situation dieser Frage an dem vorigen und dem jetzigen Reichstage? Darin, daß dasjenige, was damals, als die That des Großwardeiner und angeblich des lateinischen Bischofs von Rosenau behandelt wurde, später von sämmtlichen Oberhirten der ungarisch-katholischen

Kirche wiederholt und jetzt in die That ſämmtlicher Oberhirten Ungarns umgewandelt wurde; und nachdem das päpſtliche Breve, welches, inwiefern es mit den vaterländiſchen Geſetzen nicht kollidirt, durch das Placet unſeres apoſtoliſchen Königs bekräftigt wurde, von nichts Anderm handelt, als was die fraglichen Primatial- und biſchöflichen Cirkulare enthalten, ſo hat ſich die Sache im Weſentlichen gar nicht verändert. Nachdem die hochlöblichen Magnaten ſchon am vorigen Reichstage in ihrem an die löblichen Stände gerichteten Nuntium durch Herzählung wohl gegründeter Argumente deutlich erklärten, daß ſie in der Angelegenheit kein Gravamen ſehen, und da ich auch zu denjenigen gehörte, die in den fraglichen Cirkularen kein Gravamen anerkannten, ſo erkläre ich jetzt, da ſich die Frage laut dem, was ich vorausgeſchickt habe, im Weſentlichen nicht verändert hat, nicht nur aus Konſequenz, ſondern aus meiner inneren Überzeugung beſtimmt, daß ich in den biſchöflichen Cirkularen kein Gravamen finde, und daß dieſelben in mir keine Beſorgniß erregten, und zwar darum, weil, mag ich die Worte oder den Sinn des 15. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1791 auf was immer für eine Weiſe nehmen, ich darin nichts ſehe, als daß die Miſchehen vor einem katholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen werden ſollen. Wer Latein verſteht, kann den im citirten Geſetze vorkommenden Ausdruck „coram" nicht anders erklären, als daß die fragliche eheliche Verbindung in Gegenwart eines katholiſchen Geiſtlichen geſchehe, und es iſt nicht geſagt, daß der katholiſche Geiſtliche ſelbſt diejenigen kopulire oder einſegne, die in eine Miſchehe zu treten wünſchen. Der prieſterliche Segen, welcher bei Gelegenheit der Kopulation ertheilt zu werden pflegt, gehört in die Reihe kirchlicher Zeremonien; die kirchlichen Zeremonien aber ſind blos Eigenthum der Kirche und ihrer Verwalter, und als ſolches gehören ſie durchaus nicht in das Bereich der Civilgeſetzgebung. Deshalb kann die Civilgeſetzgebung über dieſelben, folglich auch über die fragliche Einſegnung durchaus nicht diſponiren. Von meiner Meinung kann mich die Argumentation nicht abwendig machen, daß, da die Verſagung des prieſterlichen Segens die Miſchehen verhindert, der von mir citirte 26. Geſetzartikel v. J. 1791 jedoch deutlich ausſpricht: „quod mixtis matrimoniis impedimenta ponere haud licet," die mehrerwähnten, die Ertheilung des prieſterlichen Segens ver-

hirtenden Cirkulare gesetzverletzend sind; denn da die ohne priesterliche Einsegnung geschlossenen Ehen vollkommen gültig sind, so kann die Versagung einer solchen Ceremonie, welche der Gültigkeit der Ehe keinen Abbruch thut, nicht als ein Hinderniß betrachtet werden. Aus allem dem folgere ich, daß ich, da in der Sache kein Gravamen ist, die in dem gegenwärtigen Nuntium der löblichen Stände auseinandergesetzten Ansichten nicht unterstützen kann; indem ich bestimmt erkläre, daß die Oberhirten der katholischen Kirche unseres Vaterlandes, indem sie durch Erlassung der fraglichen Hirtenbriefe keine gesetzwidrige Handlung begingen, vielmehr das thaten, was die Prinzipien der ihrer Verwaltung anvertrauten Religion verlangen, nur ihrer heiligen Pflicht entsprochen haben; und gerade, wenn sie auf eine entgegengesetzte Weise gehandelt hätten, hätten sie alle jene Vorwürfe und Beschuldigungen verdient, mit denen sie jetzt meines Erachtens grundlos und unverdienter Weise belästigt werden. Ich hörte mehrere übrigens von mir geachtete Mitglieder dieser hochlöblichen Magnatentafel Dinge erwähnen, worauf ich Gegenbemerkungen zu machen hätte. Da aber diese zum Theil schon beantwortet sind, so will ich nur Einiges hervorheben, hauptsächlich, daß, da ein Gegenstand an der Tagesordnung ist, der eine illegale Handlung des ungarischen Klerus enthält, die Stimmen der gegenwärtigen Kirchenoberhäupter, welche beschuldigt werden, in gegenwärtiger Frage nicht gehört werden sollen. Wenn wir die Fundamentalgesetze unserer Konstitution nicht verletzen wollen, so können wir das nicht behaupten, nicht wünschen; denn nach den Grundnormen unserer Konstitution ist der Klerus in Ungarn der erste Stand, und hat derselbe folglich in jeder bei der Gesetzgebung vorkommenden Frage ohne Ausnahme und ohne Unterschied das Recht der Diskussion und einer entscheidenden Stimme. Der Klerus nennt sich daher nicht nur, wie ich hier behaupten hörte, den ersten Stand, sondern ist es auch wirklich. Unsere Konstitution gab dem Klerus jene glänzende Stellung, deren er sich noch mehr dadurch würdig gemacht hat, daß er ohne Verletzung unserer Gesetze die Angelegenheiten und Prinzipien der Mutterkirche so eifrig zu schützen wußte — ein unzweideutiger Beweis dafür, daß er ebenso wie seine heiligen Religionsprinzipien in vorkommenden Fällen auch die Rechte unseres Vaterlandes und die Heiligkeit der Gesetze gleich eifrig

und muthig vertheidigen wird. Eine Hypotheſe aufſtellen und daraus Folgerungen ziehen, iſt ſehr leicht. Wenn wir daher auch behaupten, daß der ungariſche Klerus das Geſetz verletzt habe, ſo darf man daraus nur folgern, daß der Klerus als Geſetzübertreter ein ſchlechtes Beiſpiel gegeben hat und Tadel verdient. Da aber die Hypotheſe grundlos iſt, ſo müſſen alle noch ſo künſtlich darauf gegründeten Folgerungen in ſich zerfallen. Die Hypotheſe beſteht aber nicht, daß die Vorgeſetzten des ungariſchen Klerus das Geſetz verletzt haben, weil ſie in einer Angelegenheit diſponirt haben, in der das Geſetz nicht diſponirt und auch nicht diſponiren kann, und weil ſie ferner die Miſchehen nicht verhindert haben, da die Ehe, wenn auch der prieſterliche Segen verſagt wird, vollſtändig iſt. Die Folge davon iſt, daß auch die Korollarien der ohne ſolchen Grund nicht beſtehenden Hypotheſe nicht beſtehen können, nämlich daß der Klerus kein Geſetzübertreter iſt, kein ſchlechtes Beiſpiel gegeben hat und keinen Tadel verdient. Er ſteht daher vor der Reichsverſammlung nicht als Angeklagter, ſondern als ein Theil des geſetzgebenden Körpers. Ich hätte auch erwähnen, daß man die Sache nur vom weltlichen Geſichtspunkt betrachten müſſe. Auch ich hätte gewünſcht, die in Rede ſtehende Frage von dieſem Geſichtspunkte aus zu behandeln; aber das iſt, wenn wir die Lage der Sache betrachten, unmöglich, weil die löblichen Stände ſelbſt die Angelegenheit auf das Terrain brachten, auf dem ſie gegenwärtig ſteht; ſie haben ſich nämlich auf die Frage über den prieſterlichen Segen eingelaſſen. Wenn daher Seine fürſtliche Gnaden der verehrte Reichs-Primas und mehrere Mitglieder der hochlöblichen Magnatentafel, die mit mir Einer Meinung ſind, aus religiöſem Geſichtspunkte geſprochen haben, ſo haben ſie durchaus nicht gefehlt, und ſind nur auf dem Felde geblieben, auf welches die löblichen Stände die Frage geſtellt haben, und welches, wenn wir die Natur der Sache betrachten, auch nicht zu beſeitigen iſt. Auf dem Terrain ſtand auch Seine Majeſtät unſer apoſtoliſcher König, als er das päpſtliche Breve laut Seinem unbezweifelten allerhöchſten Rechte durch Sein königliches Placet beſtättigte. Ich kann den apoſtoliſchen König vom konſtitutionellen König nicht unterſcheiden. Der apoſtoliſche und der konſtitutionelle König ſind Eins, und ſo wie der Staat ohne Religioſität und Glauben nicht beſtehen kann, ſo wage ich zu behaupten, daß, wer ſeiner Glau-

Berufspflicht nicht nachkommt, auch seiner Pflicht gegen den Staat kaum nachkommen wird, und wer seinem Glauben nicht treu anhängt, der wird, glaube ich, auch die Civilgesetze nicht treu beobachten. Da also in unserem Vaterlande das apostolische und das konstitutionelle Königthum untrennbar sind, so hat unser allergnädigster Herr, als er aus der Rücksicht, die Kirchenangelegenheiten unverletzt aufrecht zu erhalten, laut Recht und Pflicht dem päpstlichen Breve ein königliches Placet beifügte, nicht nur als apostolischer, sondern auch zugleich als unser konstitutioneller König gehandelt. Was aber das Verfahrensrecht des römischen Papstes in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten betrifft, so kann er als sichtbares Oberhaupt der Kirche in Betreff solcher — ich will es deutlich sagen — nur in Betreff solcher disponiren, und in kirchlichen Angelegenheiten keine äußere Macht genannt werden. Meiner Meinung nach gehört hieher auch jene heute gemachte Bemerkung, daß man in Betreff des allerhöchsten königlichen Placets nicht nur vom römisch-katholischen Gesichtspunkte hätte ausgehen sollen. Wenn daher in Betreff der kirchlichen Ceremonien, zu denen, ich wiederhole es, die Einsegnung der Ehe ausschließlich gehört, auf das respektive päpstliche Breve ein Placet gegeben wurde, so ist dadurch unser Civilgesetz und unsere konstitutionelle Stellung durchaus nicht berührt worden; man kann also diese Handlung nicht verdammen, oder behaupten, daß in der Sache ein Fehler oder ein gesetzwidriges Verfahren verborgen sei. Aber nach so vielen Diskussionen war ich vielleicht schon weitläufiger, als ich gewünscht hätte. Indem ich mich also beeifere, meinen Vortrag zu beschließen, trete ich der Motion Seiner Exzellenz des Obergespans von Neutra bei, und unterstütze dieselbe, einen Punkt ausgenommen, den ich bezeichnen werde, im Allgemeinen um so mehr, weil, wenn ich auch meinerseits in der Vorenthaltung des priesterlichen Segens bei Mischehen in den darauf bezüglichen bischöflichen Birkularen, so wie in dem päpstlichen Breve kein Gravamen finde, es dennoch unläugbar ist, daß in Folge derselben in unserem Vaterlande Unruhen entstanden, die Andersgläubigen, die ich ebenso achte, beunruhigt wurden und Besorgnisse zu hegen anfingen. So wie ich mich daher in Bezug darauf vollkommen beruhigt fühle, so wünsche ich, daß auch Andere beruhigt würden, und die erwähnten Unruhen aufhören. Ich glaube aber, daß dieses

am Zweckmäßigſten erreicht werden könne, wenn auf die am vorigen Reichstage Seiner kaiſerl. königl. Majeſtät unterbreiteten Geſetzvorſchläge eine allerhöchſte Reſolution herabgelangen, und ſo ein Geſetz zu Stande kommen würde; weßhalb ich meine, daß die löblichen Stände aufgefordert werden ſollen, dahin zu ſtimmen, daß im Sinne des Vorſchlages Seiner Exzellenz des Motionſtellers eine Repräſentation unterbreitet werde. Was indeß die im Nuntium der löblichen Stände erwähnten Fälle betrift, in denen nämlich einige Ehen ohne Dazwiſchenkunft geiſtlicher Perſonen geſchloſſen wurden, ſo weiche ich von der Meinung Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra ab, und theile die Anſichten meines verehrten Freundes des Grafen Georg Apponyi, da es meines Erachtens nach dem Rechte und der Pflicht der Geſetzgebung beſteht, eine Anordnung zu treffen, nach der jene Ehen, was die bürgerlichen Folgen betrift, gültig und die daraus zu erzeugenden Kinder legitim ſeien. Ich kann endlich nicht umhin, auf den Ausſpruch des Temeſer Grafen, den er an die Magnatentafel gerichtet hat, und zu der zu gehören mein Stolz iſt, daß nämlich wir die Wünſche der Stände nicht aufhalten und zuwege bringen können, daß wir wieder ohne Geſetz nach Haus kommen; auf dieſen Ausſpruch, ſage ich, kann ich nicht umhin, zu bemerken, daß wir, wenn wir Seine Majeſtät bitten, auf den am vorigen Reichstag unterbreiteten Geſetzentwurf eine zuſtimmende königliche Reſolution zu geben, wir dadurch die Zuſtandebringung eines tauglichen Geſetzes nicht nur nicht hindern, ſondern vielleicht dazu Gelegenheit bieten, und ſo, unſerer Pflicht entſprechend, nicht verurſachen, daß wir ohne Geſetz nach Haus gehen.

Baron Franz Kulmer: Da der Gegenſtand der Tagesordnung ſchon allſeitig beſprochen iſt, ſo werde ich nur einen kurzen Vortrag halten. Als am vorigen Reichstage wegen des Verfahrens der Biſchöfe von Großwardein und von Rosenau, in welchem ſie durch Cirkulare anordneten, daß in ihren Diözeſen den Miſchehen der prieſterliche Segen verſagt werde, hier Klagen erhoben wurden, erklärte die hochlöbliche Magnatentafel, daß ſie dieſes Verfahren nicht mit dem Geiſte kollidirend finde. Sie hielt ſich nur inſofern darüber auf, als dieſe Cirkulare bei Einigen im Lande Beſorgniſſe und Gereiztheit verurſachten. Inzwiſchen haben ſich mehrere Oberhäupter unſerer Kirche dieſe Cirkulare zu eigen gemacht, und

ist dieses ihr Verfahren durch ein päpstliches Breve versehen, mit dem Placet unseres Königs nicht nur gebilligt, sondern sogar deutlich und direkt auch für die Zukunft belassen worden. Bei diesem Stande der Dinge muß ich gestehen, daß der Klerus nichts Anderes als seine heiligste Pflicht erfüllte, wenn er die Mischehen, welche ohne Revers geschlossen wurden, nicht einsegnete, und so nur passive Assistenz leistete. Denn würde er in der Sache anders verfahren, so wäre er dem Oberhaupt unserer Kirche und dem durch unsern König bekräftigten Befehl und den Lehren und Normen unserer Religion ungehorsam. Ich kann daher an den Beschuldigungen und Angriffen nicht Theil nehmen, welche gegen den Klerus wegen seines dießfallsigen Verfahrens ungerechter Weise gerichtet sind. Anderseits jedoch kann ich es nicht mit Schweigen übergehen, daß die Vorenthaltung des priesterlichen Segens bei einem Theil der vaterländischen Bürger Besorgnisse erregt und die Gemüther aufgereizt hat. Es ist ohne Zweifel die Aufgabe und Pflicht der Gesetzgebung, diesem Zustande je früher je besser ein Ende zu machen; was aber meines Erachtens nicht geschehen kann, wenn wir über die Art und Weise, wie die rein kirchliche Ceremonie befolgt werden soll, gebietend und verletzend auftreten, wozu wir kein Recht haben; sondern wenn wir für den Gesetzvorschlag, den wir in Betreff der Mischehen schon unterbreitet haben, die königliche Dazwischenkunft vermitteln. Indem ich meinen Vortrag nicht in die Länge ziehen will, concentrire ich meine Meinung kurz dahin, daß ich in Betreff der Cirkulare, des päpstlichen Breves, des königlichen Placets und jener Prozesse, welche von der Kanzlei hinaufverlangt und bisher noch nicht zurückgeschickt wurden, mit meinem Votum derjenigen Ansicht beitrete, welche Seine Exzellenz der Herr Obergespan von Neutra weitläufiger auseinander gesetzt hat. In Betreff derjenigen Mischehen jedoch, welche gegen die Verordnung des bestehenden Gesetzes nicht vor einem katholischen Seelenhirten, sondern in einigen Komitaten vor anderen Behörden geschlossen wurden, schließe ich mich der Meinung an, welche gestern der Herr Graf Georg Apponyi auseinander zu setzen beliebte.

Graf Kasimir Esterházy: So oft ich Gelegenheit habe, in diesem Saale über Religionsangelegenheiten zu sprechen, fühle ich sehr die Schwierigkeit, welche darin liegt, zwischen den zahl-

reichen Nüancirungen, welche darin vorkommen, jene feine Linie herauszufinden, welche in den religiöſen Angelegenheiten den rein dogmatiſchen oder theologiſchen Theil der Frage von jenem Theil derſelben trennt, welcher mit den weltlichen Geſetzen in Zuſammenhang ſteht. Aber im gegenwärtigen Falle hat meines Erachtens der Klerus ſelbſt dieſer Schwierigkeit ziemlich abgeholfen. Denn wir gewahren, daß er den Wall, mit dem er ſich bisher billiger Weiſe in ſeiner dogmatiſchen und theologiſchen Stellung umgeben hatte, mit der Zeit erweiterte, und zwar ſo ſehr, daß er ſo zu ſagen ſchon auf dem Terrain des Civilgeſetzes Fuß gefaßt hat: und auf dieſe Weiſe hat er uns gezeigt, wie und wo man die Sache angreifen müſſe und könne. Wir hörten ſeit drei Tagen von der einen und der anderen Seite viele Geſetze citiren; ich will daher meine Argumentation nicht auf dieſem Wege führen, ſondern nur über die hier und da vorkommenden Argumente meine Meinung ausſprechen. Der empfindlichſte Punkt der in Rede ſtehenden Frage iſt gewiß die Vorenthaltung des prieſterlichen Segens. Ich geſtehe, daß ich überhaupt nicht begreife, unter welcher Bedingung ein Menſch dem anderen den Segen verſagen kann, und zwar begreife ich dieß darum nicht, weil ich die Definition des Wortes Segen eben ſo verſtehe, wie vorgeſtern der Herr Graf Joſeph Pálffy, mit dem ich hier vollkommen übereinſtimme, wie auch darin, daß er ſich auf das Beiſpiel unſeres Heilandes Chriſti berief, indem er ſagte, daß er im letzten Augenblick ſeine Feinde geſegnet und für ſie gebetet hat. Wirklich iſt das ganze Leben, ſind die Thaten unſeres Heilandes Chriſti, auf deſſen Prinzipien die römiſch-katholiſche Kirche baſirt iſt, lauter Beiſpiel, und ſo kann es auch als Beiſpiel dienen, als Chriſtus der Herr, wie die Bibel bezeugt, in gerechtem Zorn entbrannte, als das Heiligthum des Tempels des Herrn dadurch erniedrigt wurde, daß die Diener des Tempels denſelben zu Nebenzwecken benützten. Käme Chriſtus wieder zu uns, Gott weiß, was er thäte. — Wenn ich aber ſchon nicht begreifen kann, daß der Segen bei was immer für einer Gelegenheit vorenthalten werden kann, ſo verſtehe ich es noch weniger, wie der römiſch-katholiſche Klerus einerſeits den prieſterlichen Segen vorenthält und dennoch ſagt, daß er nicht nothwendig ſei, nicht nothwendig — der Segen überflüſſig?! Der Segen wird ſelbſt dem zum Tode verdammten Verbrecher nicht verſagt, und dort, wo

zwei liebende Menſchen ihren Lebensfaden verknüpfen und ein neues Leben erzeugen wollen, dort ſollte der Segen überflüſſig ſein? dort ſollte man ihn verſagen können? und warum? weil ſich zwei Menſchen dazu nicht verſtehen können, ſich Bedingniſſen zu unterwerfen, die ihrer innerſten Überzeugung widerſtreiten! Ich ſehe hier, daß der Klerus in die heiligſten, ſtärkſten und von jedem Einfluß fern bleiben ſollenden Rechte eingreift, nämlich in das Bereich der elterlichen Gewalt der väterlichen Rechte. Ich kann von der elterlichen Gewalt ſprechen — natürlich kann hier nur von der moraliſchen die Rede ſein — denn Gott hat mich mit Kindern geſegnet, und ich weiß demnach wohl, daß ich darüber, was ich zur Beglückung, zur Erziehung meiner Kinder thue, nur Gott dem Herrn und keinem Geiſtlichen Rechenſchaft ſchuldig bin. Ich weiß, wenn ich ſo handle, daß meine Kinder mein Andenken ſegnen können, ſo werden ſie deßhalb weder Rom, noch dem Klerus, ſondern blos mir Dank ſchuldig ſein. Damit man aber das ganze Weſen dieſer Pflicht begreifen könne, halte ich es überhaupt für nothwendig, daß man alle Theile des väterlichen Verhältniſſes, alle Wonne der väterlichen Gefühle kenne. Die Mitglieder des katholiſchen Klerus können aber nur kalte Begriffe haben von den väterlichen Pflichten, denn jeder Menſch weiß (Gelächter), daß ihrer in dieſer Beziehung mit der Natur etwas ſtreitenden Stellung die erwähnten warmen und ſüßen Gefühle des väterlichen Herzens verboten ſind. (Eljen!)

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin (unterbricht ihn): Die Herren Zuhörer mögen ſchweigen, und die Berathung über dieſe wichtige Angelegenheit mit ihrem Geſchrei nicht ſtören, und in einer Frage, welche alle Verhältniſſe des menſchlichen Lebens intereſſirt, mit Gelächter nicht unterbrechen.

Graf Kaſimir Eſterházy (fährt fort): Wir hören oft den Vergleich zwiſchen dem Klerus und den anderen Weltlichen, daß der erſtere der Hirt und die anderen die Heerde ſeien; damals, als dieſer Vergleich zuerſt vorgebracht wurde, waren andere Zeiten und er war in jenen Zeiten ſehr richtig und paſſend, in den jetzigen Zeiten jedoch iſt dieſer Vergleich nicht mehr ſehr anwendbar. Ich geſtehe, daß ich ihn nicht ſehr liebe, und ſage auch warum. In der Fabel ſehen wir, daß meiſtens zwei Thiere angeführt werden, welche mitſammen gehen; hier aber wird nur einerſeits

ein Vieh vorgebracht, und schon darum gefällt mir der Vergleich nicht. Aber sehen wir weiter: wie sehr auch der Hirt seine Heerde lieben mag, so wird er zu derselben doch nicht die Neigung fühlen, die er zu seinen Verwandten fühlt. Denn sehen wir, wie der Hirt seine Heerde erzieht: er treibt sie auf die Weide, von einem Orte zu dem andern, und will die Heerde nicht gehorchen, so umgibt er sie mit anderen Thieren, welche bellen und beistehen, und so zwingt er seine Heerde zum Gehorsam. Später, wenn dem Schafe die Wolle gewachsen, scheert es der Hirt, endlich brät er eines oder das andere und ißt es auch. (Gelächter.) Ich frage: Ist hier wohl die kleinste Analogie mit dem Gefühle des väterlichen Herzens? Würde ich nicht fürchten, daß meine Worte wieder falsch ausgelegt werden, und daß hier wieder Jemand bei mir die Absicht herausfinden könnte, daß ich belehren wolle, was mir gar nicht einfällt, so würde ich sagen: ich wundere mich sehr, daß die sehr geehrten Mitglieder des Klerus nicht fühlen, wie sehr sie ihr Ansehen vor den christlichen Gläubigen schwächen, wenn sie selbst sagen, daß etwas, was die Gläubigen seit Jahrhunderten in jeder Beziehung für eine so wichtige Sache gehalten haben, in einigen Fällen überflüssig sein könne. Aber, wie ich sagte, dieß gehört nicht in mein Bereich. Ich habe keinen Rath zu geben; das ist ihre Sache. Sie mögen daher selbst sehen, was daraus werden wird. Weil aber schon hier einmal behauptet wurde, was ich im Laufe der Diskussion mehrere Male als ein neues Prinzip erwähnen und nennen hörte: daher halte ich es nicht für genügend, daß die Spur desselben blos im Diarium sei. Indem ich hier mit dem Herrn Grafen Joseph Esterházy übereinstimme, wünsche ich, daß der Klerus das, was er in dieser Beziehung ausgesprochen hat, öffentlich verkünde, die Gläubigen darüber belehre, damit diese je früher von ihrer besorglichen Stellung befreit werden. Eben so halte ich nicht für genug, daß die Erklärung der in dem Hirtenbriefe des Fürst-Primas vorkommenden Worte: „ein Verbrechen gegen Gott und die Natur" blos im Diarium zu finden sei. Ich hörte in Bezug darauf mehrere Male das lateinische Sprichwort erwähnen: „Quilibet verborum suorum optimus interpres." Das ist ganz richtig und gut, obschon wir wissen, daß vor nicht langer Zeit in unserem Vaterlande es mehreren unglücklichen Kompatrioten nicht erlaubt wurde, dieses Sprichwort auf die richtige Weise an-

zuwenden, und wir wiſſen auch, was das für dieſelben für traurige Folgen hatte. (Eljen!) Gewiß wird es Jeder von Seiner fürſtl. Gnaden dem Reichs-Primas mit Dank annehmen, daß es ihm beliebte, ſeine Worte zu erläutern, und zwar ſo, daß er denſelben keinen ſolchen Sinn beilegt, wie es ſeit drei Jahren Jedermann in dieſem Vaterlande that; aber eben darum wünſche ich, daß dieſe Interpretation gerade ſo, wie ſie zu ihrer Zeit mit den fraglichen Worten geſchah, publizirt und Jedem offiziell kund gemacht werde. Da ich ſchon die Abſicht habe, über dieſe Angelegenheit mein Votum abzugeben, ſo concentrire ich meine Argumentationen in dem Geſagten, und bin ſo frei, mit einigen Worten ein Beiſpiel aus der alten Geſchichte anzuführen, mit dem mir der gegenwärtige Fall in Analogie zu ſtehen ſcheint. Als Heroſtrat den Tempel zu Epheſus in Aſche legte, wollte er ſich durch dieſe Handlung Namen und Ruhm erwerben, und gewiſſermaſſen erreichte er auch dieſen Zweck; denn ſein Name hat ſich nach Verlauf ſo vieler Jahrhunderte erhalten, aber Ruhm hat er durch dieſe That nicht geerntet; denn die ganze damalige Welt hielt ihn für wahnſinnig, und auch die jetzige hält ihn dafür und tadelt ſeine Handlung. Er blieb aber in dieſer Art von Ruhm ſehr lange allein, bis plötzlich in der jetzigen Zeit und zwar erſt vor einigen Jahren an den Ufern des Rheins ein neuer Heroſtrat erſchien, der in den heiligen Tempel der Natur eine brennende zündende Fackel warf. Dieſer jetzige Heroſtrat hat nur zu bald Nachfolger im Auslande gefunden, und er fand ſie leider! auch in unſerem Vaterlande. Bei Gelegenheit des vorigen Reichstages haben die Cirkulare zweier Oberhirten, welche mit jenen ausländiſchen Fakten in Zuſammenhang ſtanden, jene unſelige Frage auch in unſer Vaterland verpflanzt. Was ſehen wir jetzt drei Jahre ſpäter? Daß das Oberhaupt des vaterländiſchen Klerus nach Verlauf einiger Zeit und mit ihm die übrigen Oberhirten in solidum ſich jene Cirkulare zu eigen machten, welche ebenſo, wie ſie im Auslande große Wirren verurſachten, ſolche auch in unſerem Vaterlande zur Folge haben werden. Wenn das nicht ein Staat im Staate iſt, ſo frage ich die hochlöblichen Magnaten: was man denn ſo nennen könnte? Ein Staat im Staate iſt aber in einem konſtitutionellen Lande etwas Unpaſſendes, ein Mißbrauch, und jede Art von Willkühr

eine Verletzung des Gesetzes. Ich unterstütze das Nuntium, die Repräsentation und den Gesetzvorschlag. (Eljen!)

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann nicht umhin, zu bemerken, daß, wenn der Herr Graf bei Auseinandersetzung der vor uns liegenden Frage billiger gewesen wäre, er gewiß hätte wahrnehmen müssen, daß die Stellung des hochzuverehrenden Klerus eine andere ist. Denn der römisch-katholische Klerus hängt in Religionsangelegenheiten vom römischen Papste ab. Hier ist von der Autorität des römischen Papstes, von einem päpstlichen Breve die Rede, wozu das Placet des apostolischen Königs gegeben wurde. Ich sehe daher nicht ein, wie ein billiger Richter deßhalb den Klerus zur Verantwortung ziehen könne. Ganz anders stünde die Frage, wenn der Klerus dieses alles willkührlich und aus eigenem Willen gethan hätte; ich glaube, daß wir Alle, die wir mit den verschiedenen Verhältnissen des menschlichen Lebens bekannt geworden sind, hätten fühlen müssen, daß es demjenigen, der den Befehl seiner Obrigkeit erfüllt und demselben gemäß handelt, nicht zum Verbrechen angerechnet werden könne, und ich glaube daher, daß man den hochzuverehrenden Klerus laut dem Spruche: „Gebet Gott, was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist", nicht zur Verantwortung ziehen könne, weil er das vom Papste ausgegebene und von Seiner Majestät mit einem Placet versehene Breve annahm.

Graf Otto Zichy: Meines Erachtens ist die Ehe eine solche Gesellschaft, welche die Quelle des Familienlebens und auf der das Leben des Staates gegründet ist. Die verschiedenen Formen der Ehe hat nach den verschiedenen Konfessionen der menschliche Geist festgesetzt, und der menschliche Geist kann sie auch verändern. Den Beweis hievon gab Napoleon Buonaparte, welcher die Gültigkeit der Ehen blos an die Beobachtung bürgerlicher Formen knüpfte; die Beobachtung oder Nichtachtung der kirchlichen Ceremonien hat er dem freien Willen eines Jeden überlassen. Ich glaube, daß auch unsere Nation reif genug ist, die Würde und Gültigkeit der Ehe nicht blos in den kirchlichen, sondern auch in den weltlichen Formen zu finden: denn ich mache die hochlöblichen Magnaten darauf aufmerksam, daß eben dieselben Oberhirten zur Ostern- und Pfingstenzeit auf Kalbsschlegel, Schweinsfüße und mehrere dergleichen Fleischspeisen, ja sogar auf Mäuse ihren ein-

weihenden Segen legen; den Mischehen aber entziehen sie nicht nur ihren Segen, sondern nennen dieselben noch Verbrechen gegen Gott und die Natur. Dieß, hochlöbliche Magnaten, ist meines Erachtens eine wahre Verspottung des Segens und der Heiligkeit der Ehe! — Der katholische Klerus hat bisher immer die Mischehen kopulirt und eingesegnet, jetzt aber will er das nicht thun, denn es widerstreitet, sagt er, seinen Dogmen, seinem Gewissen und seinem Wunsche, die Heiligkeit der Civilgesetze aufzuopfern. Ich mache den Klerus nur darauf aufmerksam, daß das starre Anhängen an den Dogmen und seinen frommen Wünschen die Reformation hervorgebracht hat, und noch viele Katastrophen herbeiführen wird. Da der Klerus die Heiligkeit der Gesetze verwirft, so bildet er nicht nur einen Staat im Staate, sondern einen Staat über dem Staate. Ich meinerseits glaube, daß, so lange der Klerus den Katholizismus nicht als ein geistliches Institut neben dem Staate betrachtet, so lange wird der Staat mit dem Klerus in keiner Harmonie stehen und nicht unabhängig sein können. Da der Staat die Religion, die Religion aber den Staat braucht, obschon ihre Zwecke verschieden sind, so werden sie nur dann miteinander im Frieden bestehen können, wenn der Staat das Überwachungsrecht haben wird. Was das päpstliche Breve und das darauf gegebene Placet betrifft, so hat darin die Regierung, aber auch Seine fürstl. Gnaden der Primas, gefehlt. Die Kanzlei und der Statthaltereirath hätte wissen sollen, wie schädlich der Sinn eines solchen Breves oder einer solchen Bulle der aufrecht zu erhaltenden Heiligkeit der Gesetze, und wie gefährlich er dem Glücke des Staates sei! Denn man drückt dem Breve nur die Worte auf: „Insofern es nicht gesetzwidrig ist." Indessen darf man den Inhalt publiziren, und kümmert sich um denselben gar nicht, enthielte er auch, daß man die Lutheraner verbrennen, die Mischehen gegen die Verordnung des Gesetzes unter jedem Vorwande verhindern solle, würden auch darin die Ehen zum Verbrechen gegen Gott und die Natur gestempelt, die geschlossenen Ehen getrennt, und die in Zukunft zu schließenden verhindert, wäre auch der Inhalt desselben: die Liebe aus der menschlichen Brust zu verbannen, die geborenen unschuldigen Kinder durch eine sophistische oberkirchliche Autorität für illegitim zu erklären, den Familien- und ehelichen Frieden zu stören. Für ein solches Überwachungsrecht des Staates

kann ſich eine verſtändige Nation nicht bedanken. Diejenigen, die einen ſolchen Rath geben, ſind ſowohl vor dem König, als vor der Nation keine Pfänder der Treue. Wir wiſſen es, daß der König herrſcht, und daß es, während er das Placet gibt, ſein Beruf nicht ſein kann, die Sache in Verhandlung zu ziehen oder das Breve ſpezialiter zu analyſiren; das iſt die Sache des dirigirenden Miniſters. Aber leider! iſt bei uns Ungarn das Wort Miniſter noch eine terra incognita, die ungariſche Nation iſt die einzige, die keinen Miniſter hat, damit nur die Maſſe für die Regierungsfehler verantwortlich ſei. Es iſt nicht zu begreifen, daß die Kanzlei und der Statthaltereirath, die Seiner Majeſtät immer mit ſo gutem Rath an der Seite ſtehen, gerade in ſo wichtiger Angelegenheit den ſchlechteſten Rath auf der Welt geben konnten. Anderſeits finde ich, daß der Primas bei der Erlaſſung des Breves einen Fehler begangen habe, da er durch ſein Cirkular auch den im Sinne des Geſetzes geſchloſſenen Miſchehen den Segen willkührlich verſagte und dadurch den ganzen Klerus dahin brachte, wohin zu gelangen demſelben nie eingefallen war. Das beweiſet die Thatſache, daß er 50 Jahre hindurch unſeren vaterländiſchen Geſetzen treulich gehorchte, und jetzt können wir in Folge alles deſſen unſere proteſtantiſchen Mitbürger nur als Martyrer betrachten. Wir müſſen daher je eher je lieber ein Geſetz konſtituiren, wodurch wir allen den Mißbräuchen, Ungerechtigkeiten und Grauſamkeiten, unter deren Laſt unſere proteſtantiſchen Mitbürger beinahe erdrückt werden, ein Ende machen. Wir müſſen ein Geſetz bilden, daß die aus den Miſchehen entſtandenen und entſtehenden Kinder legitim ſind, und nicht ſo, wie der Biſchof von Wesprim es ſagte, nämlich auf dem Wege der königlichen Gnade. Zur Garantie unſeres Vaterlandes müſſen wir aber auch ein Geſetz bringen, daß von nun an alle dergleichen Breves der Reichsverſammlung vorgelegt werden; und dadurch wird das Überwachungsrecht nicht erſchwert und verhindert werden, wie Baron Mednyánsky ſagte, ja es wird ſogar erleichtert werden, und es werden unſerer Nation und unſeren Geſetzen ferner keine ſolche bittere Wunden geſchlagen werden. Dem zu Folge unterſtütze ich das Nuntium und den Geſetzvorſchlag der löblichen Stände vollkommen.

Graf Franz Perényi: Ich halte die Frage für zu

wichtig, als daß ich darüber meine Ansichten nicht kurz aussprechen sollte. Mehrere Mitglieder dieser hochlöblichen Versammlung sprachen über diese Angelegenheit erschöpfend, indem sie so wichtige durch gründliche Argumente unterstützte Prinzipien vorbrachten, daß ich nicht im Stande bin, mehr als diese vorzubringen. Indem ich alles Aufreizende ferne halte, muß ich doch das im Jahre 1840 erlassene Cirkular Seiner fürstl. Gnaden des Primas erwähnen, welche Ungesetzlichkeit dem Vaterlande ein solches Gravamen verursachte und wodurch die theueren Augenblicke des Vaterlandes in der Vertheidigung solcher Rechte versplittert werden, die den Vaterlandsbürgern den natürlichen und vaterländischen Gesetzen gemäß gebühren. Ich halte nicht dafür, daß der verehrliche Klerus dazu ermächtigt sei, den Mischehen den priesterlichen Segen zu versagen, welcher 50 Jahre hindurch im Gebrauch war, und in welchem er erst im Jahre 1838 seiner Willkühr zu Folge etwas Besorgliches fand. Hierin sehe ich nur die Inkonsequenz, daß die Bischöfe vor Erlassung des Cirkulars entweder ihre Pflicht nicht kannten, oder nicht erfüllten; denn nothwendiger Weise mußten sie dadurch zur Erfüllung ihrer Pflicht ermahnt werden. Daß diese gefährlichen religiösen Reibungen so sehr um sich griffen, das gebe ich größtentheils der Regierung Schuld, welche aus Nachgiebigkeit unterlassen hat, dem Fanatismus der Geistlichen ein gesetzliches Hinderniß zu legen. Übrigens erkläre ich, daß ich das Nuntium der löblichen Stände in seiner ganzen Ausdehnung unterstütze.

Graf Nikolaus Szápáry: Wenn es Fälle gibt, in denen es der Gesetzgebung schwer fällt, ihre Pflicht zu erfüllen, so geschieht das meistens dann, wenn wir in Folge unserer Überzeugung die Handlungen solcher Männer tadeln müssen, für die wir die tiefste Achtung hegen. Ein solcher ist, was mich betrifft, der gegenwärtige Fall, indem ich gezwungen bin, mich über das Verfahren des Fürst-Primas und des hochzuverehrenden ungarischen Klerus verdammend und tadelnd zu äußern. Es ist die Pflicht eines jeden Bürgers, dem Gesetze zu gehorchen, und auf einer je höheren Stufe derjenige steht, welcher das Gesetz verletzt, und je größeres Ansehen, Macht und Einfluß er besitzt, desto drückender und empfindlicher ist die Verletzung; folglich muß man um so mehr gegen ihn auftreten. Was nun die fraglichen

Cirkulare betrifft, so hörte ich mehrere Male erzählen, daß sie mit dem 26. Artikel v. J. 1791 nicht kollidiren, und zwar hat unter Andern ein verehrtes Mitglied dieses Hauses, dessen Pilgerstab mich in die fernen nicht entdeckten Länder der Welt führte, seine Argumentation von daher geschöpft, daß, als wir uns bei voriger Gelegenheit über die Reverse beriethen, gesagt wurde, daß diese gesetzlos seien, weil sie auf dem Gesetze nicht basiren, im Gesetze nicht enthalten sind. Ich sehe eine große Verschiedenheit zwischen den Reversen und dem jetzigen Fall. Wir finden im Gesetze keine Spur von den Reversen. Das Gesetz verordnet über die Mischehen und spricht von den Reversen gar nichts. Die Reverse sind weder implicite, noch explicite in dem Gesetze enthalten. Wenn hingegen der 26. Artikel v. J. 1791 deutlich sagt, daß es nicht erlaubt sei, den Mischehen ein Hinderniß zu legen, so sagt das Gesetz implicite auch das, daß man gar kein Hinderniß legen könne. Ich frage aber: kann man sich wohl ein größeres Hinderniß vorstellen, als wenn der oberste Seelenhirt des Landes ausspricht, daß ein katholisches Weib, welches eine Mischehe eingeht, ohne daß es die katholische Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder versichert, ein Verbrechen gegen Gott und die Natur begeht? Viel hörte ich dieser Tage über diese Worte sprechen; aber mögen wir dieselben wie immer verstehen und auslegen, und nehmen wir auch die Erklärung, welche Seine fürstl. Gnaden der Primas und später auch der Bischof von Csanád vorbrachte, der zu Folge es nicht die Worte Seiner fürstl. Gnaden des Primas, sondern eine Wiederholung der Worte des Breves seien; mögen wir, wie gesagt, die Sache wie immer auslegen, kämen die Worte aus Rom, oder wären es die eigenen Worte Seiner fürstl. Gnaden des Primas, so bleibt das immer die einzige Wahrheit, daß es weder in der Macht des Primas, noch des Klerus stand, den Mischehen ein wichtigeres und stärkeres moralisches Hinderniß zu legen. Vom Gewissen hörte ich Vieles sagen. Ich glaube, daß dort, wo das Gesetz spricht, das Gewissen Einzelner schweigen müsse; und wenn ein solches Gesetz gebracht wird, dem zu Folge ein im Amt stehendes geistliches oder weltliches Individuum die Erfüllung seiner Pflicht mit seinem Gewissen nicht für vereinbar hält, dann möge es dasjenige thun, was in der Repräsentation der löblichen Stände gesagt wird: es möge seinem Amte entsagen;

aber bevor es abgetreten iſt, dem Geſetze huldigen. Ich hörte von Beſorgniſſen ſprechen, und einige Mitglieder verlangten, daß die Sache deßhalb unterbreitet werde. Ich hege keine Beſorgniſſe, und könnte ſie nur dann hegen, wenn ich zu fürchten hätte, daß dieſe Stellung des Klerus außer und über dem Geſetze wieder die unſeligen Epochen jener Zeit herbeirufen könnte, als der römiſche Stuhl, wie in ganz Europa, ſo auch in unſerem geliebten Vaterlande nicht nur in kirchlichen, ſondern auch in weltlichen Angelegenheiten disponirte. Da ich mich jedoch davor nicht fürchte, ſo hege ich auch keine Beſorgniß; aber ich ſehe das Geſetz verletzt und darum verlange ich die Heilung. Bevor ich dieſen Punkt verlaſſe, mache ich die Bemerkung darüber, wovon ſchon mehrere Mal die Rede war, nämlich von der gegenwärtigen außerordentlichen und empfindlichen Stellung des Klerus. Es ſei mir daher meine Meinung auszuſprechen erlaubt, die zugleich Ihren Exzellenzen dem Biſchof von Csanád und dem Obergeſpan von Neutra zur Antwort dienen möge. Ich habe nämlich nach meiner geſtrigen Auffaſſung, als der Baron Meßnil ſprach, wenn ich die Worte des Klerus wohl auffaßte, was übrigens aus dem Diarium erhellen wird, dieſelben nicht ſo verſtanden, wie es der Baron gewünſcht hätte, nämlich daß die verehrten geiſtlichen Herrn des Stimmrechts beraubt würden, noch weniger, daß ſie gar nicht ſprechen ſollen, ſondern er hat nur den Wunſch geäußert, daß die Oberhirten blos in dieſer Frage dem Stimmrechte freiwillig entſagen ſollen. Wenn ich in dieſem Saale das Verhältniß, in welchem die Zahl der Mitglieder des Klerus mit der Zahl der übrigen ſteht, wenn ich ferner den Umſtand berückſichtige, der mehrere Male vorkam, daß in dieſem Saale gegen ein durch die Mehrheit angenommenes Geſetz der Klerus öffentlich und einſtimmig proteſtirt und verlangt, daß man dieſe Proteſtation in das Geſetz aufnehme, ſo kann ich nicht verſchweigen, daß ich gewünſcht hätte, daß die Oberhirten blos in Betreff dieſes Punktes: ob nämlich ihr Verfahren ein Gravamen enthalte oder nicht, vom Prinzip der Beſcheidenheit und Billigkeit ausgehend, ihren Voten freiwillig entſagt hätten. Was die übrigen Punkte des Repräſentationsvorſchlages betrifft, ſo erkläre ich kurz, daß ich mit den löblichen Ständen vollkommen übereinſtimme, und in Folge deſſen

meine, daß dieſer Repräſentationsvorſchlag in allen ſeinen Theilen annehmbar iſt.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: In Betreff der Bemerkung des Grafen, der eben geſprochen hat, der zu Folge er gewünſcht hätte, daß die Mitglieder des hochzuverehrenden Klerus in dieſer Frage, welche ſie betrifft, ſich ihres Stimmrechts von ſelbſt enthalten ſollen, muß ich geſtehen, daß ich dieſelbe nicht vereinbaren kann mit dem beſtändigen Gebrauche, welcher bisher bei dieſer Tafel beobachtet wurde; aber auch ſonſt, wenn dieß in Bezug auf einen Theil als Regel aufgeſtellt würde, iſt es natürlich, daß in einem andern Falle dieſe Regel auch in Betreff eines anderen Theiles beſtehen müßte. So z. B., wenn in Religionsangelegenheiten der katholiſche Klerus oder die Katholiken ſelbſt darüber Klage erheben würden, daß die Proteſtanten ihre Rechte überſchritten und den Katholiken zu einem Gravamen Anlaß gegeben haben, müßte man folgern, daß in dieſem Falle auch die Proteſtanten nicht ſprechen ſollen, und da die Gerechtigkeit gleich ſein muß, ſo glaube ich, was dem Einen erlaubt iſt, muß auch dem Andern erlaubt ſein.

Graf Karl Andráſſy: Kaiſerl. königl. Hoheit und hochlöbliche Magnaten!

Baron Anton Majthényi, Obergeſpan von Liptau: Schon acht haben vor mir geſprochen, die ſpäter aufgeſtanden ſind, als ich, der ich ſchon vier Tage ſtehe, aber belieben Sie zu ſprechen.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: So eben ſagte ich, es ſind Mehrere, die ſchon vier Tage ſtehen und nicht ſprechen konnten: belieben daher der Herr Obergeſpan zu ſprechen.

Baron Anton Majthényi, Obergeſpan von Liptau: Seine Exzellenz Graf Moritz Allmáſſy fand nicht nur durch die Vorenthaltung des geiſtlichen Segens das Geſetz nicht verletzt, ſondern meint ſogar, der ungariſche Klerus habe dadurch ſeine geſetzliche Pflicht erfüllt. Wie günſtig ich auch für die Oberhirten ſprechen wollte, ſo könnte ich dieß doch nicht behaupten, denn durch dieſen ihren Schritt haben ſie keineswegs das Geſetz, ſondern blos die Verordnung ihres kirchlichen Oberhaupts des Papſtes erfüllt. Ich will mich nicht auf die Frage einlaſſen, ob

die Vorenthaltung des Segens das Geſetz verletze oder nicht. Schon aus dem Verlaufe dieſer viertägigen Berathung iſt es klar, daß diejenigen, die behaupten, das Geſetz ſei verletzt worden, auf keinem ganz ſicheren Terrain ſtehen. Einige leiten die Verletzung des Geſetzes aus den Worten „**coram parocho catholico**," Andere aus den Worten „**no mixtis matrimoniis impedimenta ponantur**" her; folglich ſtimmen diejenigen, die am eifrigſten die Verletzung des Geſetzes behaupten, ſelbſt nicht überein, wo das Geſetz verletzt worden ſei. Aber es iſt gar nicht nothwendig, zu beweiſen, daß durch den ungariſchen Klerus ein 50jähriger geſetzlicher Gebrauch aufgehoben worden ſei, deſſen Aufhebung die allgemeine Ruhe und den öffentlichen Frieden aufgelöſt hat und im Lande eine ſolche allgemeine Gereiztheit hervorbrachte, welche uns Alle beſorgt macht. Wir haben daher genug Urſache zu klagen und zu jammern! Was die Aufhebung des 50jährigen Gebrauches betrifft, ſo ſagte Seine Exzellenz der Biſchof von Csanád zur Vertheidigung der Oberhirten, daß dieſelben zur Auslegung des 28. Geſetzartikels v. J. 1790 gar nicht berechtigt ſein könnten, da doch nur der König und die Geſetzgebung das Recht haben, das Geſetz zu interpretiren; folglich kann die durch den ungariſchen Klerus ausgeführte Einſegnung gar nicht für eine Auslegung des Geſetzes genommen werden. Auch ich glaube, daß nur die Geſetzgebung das Geſetz interpretiren könne. Da jedoch die ungariſchen Oberhirten in Folge des erwähnten Geſetzartikels, vorzüglich aber dieſer Worte: „**matrimonia coram parocho catholico incantur**," die Miſchehen 50 Jahre hindurch einſegneten, ſo gaben ſie einen deutlichen Beweis davon, wie ſie dieſe Worte des Geſetzes verſtehen und eine ſolche Erklärung des Geſetzes wurde in Bezug auf ſie bindend. Indem Seine Exzellenz der Biſchof von Csanád die Verſagung des Geſetzes unterſtützte, behauptete er auch, daß, da die mehr als hundert Jahre in Gebrauch geweſenen Reverſe, welche dieſe Ceremonien bedingten, durch die Komitate aufgehoben, oder wenigſtens die Vollſtreckung derſelben unterlaſſen wurde, die ungariſchen Oberhirten ſich gezwungen ſahen, den Segen und andere kirchliche Ceremonien zu entziehen. Zur Erweiſung deſſen, daß dieſe kirchlichen Ceremonien von den Reverſen nicht nothwendiger Weiſe bedingt waren, iſt es genug, mich darauf zu berufen, daß zahlreiche Miſchehen eingeſegnet wurden, ohne daß Reverſe begehrt

oder gegeben worden wären. Wenn es übrigens auch wahr wäre, daß die Komitate eine Ungesetzlichkeit begingen, indem sie in Betreff der Reverse einen hundert Jahre bestehenden Gebrauch aufhoben, so hätte der Klerus, da es sein Beruf ist, in Allem mit gutem Beispiel voranzugehen, dieses gesetzwidrige Beispiel der Komitate nicht befolgen sollen. Ferner brachte Seine Exzellenz der Bischof von Csanád zur Vertheidigung vor, daß, da die Ertheilung des priesterlichen Segens nichts Anderes ist, als eine Erklärung dessen, daß die Handlung, welcher der Segen gegeben wird, der Kirche gefalle, die Vorenthaltung des priesterlichen Segens um so weniger Gewissensunruhe verursachen könne, da das katholische Mädchen, welches einem Protestanten seine Hand reicht, schon dadurch, daß sie ihre Kinder nicht in ihrem eigenen Glauben erziehen läßt, dieselben entfremdet, auf den Segen keinen Werth legt und somit nicht mehr geschickt ist, denselben zu empfangen. Ich glaube, daß dieß eine richtige Definition des Segens sei. Aber ich kann Euer Exzellenz versichern, daß das gemeine Volk, oder vielmehr der Glaube des Volkes, der geistlichen Einsegnung mehr Kraft und mehr Gnade zuschreibt, indem es glaubt, daß ohne eine solche Einsegnung gar keine Glückseligkeit sein könne. Was wird nun geschehen? Da die Leidenschaft überall durchzubrechen pflegt, so werden solche religiöse Mädchen dennoch in Mischehen treten, und es ist glaublich, daß Viele unter denselben auch ohne Segen in einer glücklichen Ehe leben werden. Fürchtet Euer Exzellenz nicht, daß die Überzeugung, man könne auch ohne geistlichen Segen glücklich leben, noch vielen solchen Überzeugungen den Weg bahnen werde, die der Religiosität, und folglich den Interessen des Klerus sehr schädlich werden könnten? Meines Erachtens also greift die Vorenthaltung des priesterlichen Segens vorzüglich in die Interessen des Klerus ein. Mögen Euer Exzellenz und der ungarische Klerus nicht meinen, daß ich ein unberufener Vertheidiger ihrer Interessen sein wolle; ich hätte dazu um so weniger Lust, weil es ohnehin unnöthig wäre, für Interessen zu sprechen, für welche Euer Exzellenz mit so viel Weisheit, Wissenschaft und tiefer Einsicht gestritten haben. Aber weil das kirchliche Interesse mit dem des Staates verbunden ist, so hielt ich mich bei meiner legislativen Stellung berufen, darüber meine anspruchlosen Ansichten zu äußern. Das päpstliche Breve kann dem

Klerus ſchon aus der einfachen Urſache nicht zur Entſchuldigung dienen, weil die Anordnung des Klerus in Betreff der Vorenthaltung des Segens dem päpſtlichen Breve zuvorgekommen iſt, ja nach Erlaſſung dieſes kirchlichen Cirkulars drang ſogar der ungariſche Klerus auf das Breve. Wir Alle wiſſen, daß der ungariſche Klerus in kirchlichen Angelegenheiten vom römiſchen Papſte abhängen muß; wenn alſo die Vorenthaltung des prieſterlichen Segens dem ungariſchen Klerus befohlen worden wäre, und dieſer die Pflicht im Gehorſam gegen ſein geſetzliches Oberhaupt erfüllt hätte, ſo wäre meines Erachtens die Stellung des Klerus günſtiger geweſen; — wenn aber der ungariſche Klerus, die Umſtände unſeres Vaterlandes kennend, dieſe Seiner Heiligkeit dem römiſchen Papſte geſchildert und bei demſelben um die Beibehaltung des früheren Gebrauchs rekurrirt hätte — würde auch der Papſt nicht nachgegeben, und dem Klerus neuerdings befohlen haben — ſo hätte das Land dieſen Schritt des ungariſchen Klerus gewürdigt, die Gereiztheit wäre beſchwichtigt und nicht gegen den ungariſchen Klerus gewendet worden. Ich habe geſagt, was mich in dieſer Angelegenheit in Betreff des ungariſchen Klerus ſchmerzen kann; aber da ich hier öffentlich angelobt habe, daß ich mit der freien Äußerung meiner Meinung in jeder Beziehung nicht zurückhalten will, ſo werde ich auch die Gründe auseinanderſetzen, warum ich einen großen Theil der dießfallſigen Übel der Regierung zuſchreibe. Nach dem Großwardeiner Cirkulare hat nämlich die Regierung aus beſter Abſicht zur Beſchwichtigung der gereizten Gemüther ihre bekannte Verordnung herausgegeben, in welcher die Handlung des weiland Biſchof von Großwardein öffentlich getadelt und dieſer zur Beobachtung des Geſetzes angewieſen wird. Das gewünſchte Ziel wurde auch erreicht; denn ich kann aus meiner Erfahrung behaupten, daß dieſe Verordnung in vielen Komitaten Demonſtrationen gegen den Klerus verhindert hat. Aber eben dieſe Verordnung der Regierung, welche in jenem Zeitpunkte ſo nützlich gewirkt hat, diente ſpäter zum Grunde, daß die Gerechtigkeit außerordentlich hinaufgeſchraubt wurde. Denn nachdem der ganze ungariſche Klerus die Handlung des Biſchofs von Großwardein ſich zu eigen gemacht hatte, ſo ermuthigte die Meinung, daß die Regierung, welche die Handlung des Biſchofs von Großwardein tadelte, auch dieſes Auftreten des Klerus nicht gutheißen werde,

folglich die sichere Hoffnung, sie könnten in Bezug auf diesen Schritt des Klerus bei der Regierung nicht nur auf Sympathie, sondern auch auf Unterstützung rechnen, die Komitate zu Ausbrüchen gegen den Klerus. Ich stelle in dieser Rücksicht ein Dilemma auf. Entweder steht es in der Macht der Regierung, den ungarischen Klerus zur Ertheilung des priesterlichen Segens zu zwingen oder nicht. Im ersteren Falle wäre es wünschenswerth gewesen, daß sie energisch aufgetreten und ihre Macht gebraucht hätte; im andern Falle, was ich meinerseits auch glaube, hätte ich gewünscht, daß sich die Regierung aufrichtig und ernst vor dem Lande geäußert hätte: es überschreite den Kreis ihrer Gewalt, die Ertheilung des priesterlichen Segens und der kirchlichen Ceremonien zu erzwingen. Hätte sie die Komitate zur Ruhe ermahnt und vor der Diskussion über diese unangenehme Frage ihre Resolution über den Gesetzvorschlag herausgegeben, dem zu Folge in den Mischehen der Geistliche des Bräutigams die Kopulation vollziehen kann, — wäre dieses alles geschehen, so würden unsere Übel entweder gänzlich, oder gewiß größtentheils gleich im Anfang erstickt worden sein. Aber was ist geschehen? Der Klerus wurde nach seinem erwähnten, durch eine Verordnung der Regierung hervorgerufenen Auftreten sich selbst überlassen, und zur Zügelung der in den Komitaten sich zeigenden, und auf die oben erwähnte königliche Verordnung sich stützenden Gereiztheit und anderer hier und da erscheinenden Zügellosigkeiten nicht der geringste Schritt gethan; so daß ich wenigstens auf den Gedanken kam, die Regierung, gegen welche so bittere Klagen erhoben wurden, habe, als sie zur Beseitigung der in den Komitaten um sich greifenden Unordnungen energisch auftrat, ein Experiment machen wollen, was daraus würde, wenn wir uns selbst überlassen blieben; indem sie uns hiedurch zugleich fühlen lassen wollte, daß ohne Dazwischenkunft der Regierung die Zügellosigkeiten in den Komitaten immer mehr und mehr wachsen, und wir zur Beseitigung der Unordnungen gezwungen sein würden, ja man kann sagen, zur Aufrechthaltung der Autonomie der Komitate, um den Schutz der Regierung zu bitten. Und einestheils hat die Regierung ihren Zweck auch erreicht; denn wir haben auch schon erfahren, daß selbst die populärsten Obergespäne und die volksthümlichsten Wortführer der Freisinnigkeit um die früher so sehr als Verletzung aufgenommene

Dazwischenkunft bewaffneter Macht rekurrirten und sie auch anwendeten, damit die Versammlungen gehalten, freisinnige Deputirte gewählt, und freiwillige Instruktionen gegeben werden konnten. Wir sind daher um die Erfahrung reicher, daß die Übel nur schwerer werden, wenn wir uns selbst überlassen sind. In Betreff dieser Frage ist daher mein Votum, daß Seine Majestät eine kräftige Repräsentation geschickt werde, welche der Geist des durch die löblichen Stände verfertigten Repräsentationsvorschlages durchwehe; in Betreff der härteren Ausdrücke desselben jedoch oder vielmehr der Auslassung derselben behalte ich mir meine Bemerkungen vor, bis darüber verhandelt werden wird. Was jene Komitate betrifft, welche jene Beschlüsse zuließen, daß die Mischehen nicht vor einem katholischen Geistlichen geschlossen werden können, so erkläre ich hier ohne allen Rückhalt, daß dieser Schritt der betreffenden Komitate gesetzwidrig ist; und obschon ich sehr wohl weiß, daß man gegen die Regierung, gegen den Klerus, gegen die Magnaten oder gegen wen immer ohne alle Gefahr aufstehen kann, und daß, was immer für ein gegründeter Tadel des Verfahrens der Komitate sehr schlecht aufgenommen wird, so füge ich, treu meinem unerschütterlichen Vorsatze, meine Überzeugung keiner Autorität unterwerfen zu wollen, zu dem Gesagten noch das hinzu, daß die gesetzwidrigen Schritte der Komitate um so mehr eine größere Zurechnung verdienen, da ihre Beschlüsse sogleich ins Leben zu treten pflegen und schon deßhalb die Heilung derselben sehr schwer, ja sogar unmöglich ist. Ich füge auch das noch hinzu, daß ich von der Wahrheitsliebe der löblichen Stände erwartet hätte, daß sie ohne Rücksicht darauf, daß es ein Komitat ist, welches gegen das Gesetz handelte, dasselbe wenn auch schonend in derselben Repräsentation getadelt hätten, in welcher sie den gesetzwidrigen Schritt des Klerus, der in Verhandlung genommen werden könne, so lebhaft hervorheben; und in dieser Beziehung glaube ich, daß nicht nur unter den Reichsständen, sondern auch unter den der Berathung aufmerksam Zuhörenden kein Einziger ist, der von diesem gesetzwidrigen Schritte der Komitate nicht wenigstens in seinem Innern überzeugt wäre, und in Folge dieser Überzeugung nicht auf den Gedanken käme, daß man in dieser Repräsentation auch diesen hätte tadeln sollen. — Den Gesetzvorschlag, der davon handelt, daß die aus solchen Ehen entstandenen oder entstehenden Kinder

legitimirt werden ſollen, nehme ich auch gern an, und ich hege nur dort einigen Zweifel, ob es in das Bereich der Geſetzgebung gehört, die aus ungeſetzlicher Ehe entſtandenen Kinder zum Nachtheil der legitimen Nachkommenſchaft zu legitimiren. Ich ſehe jedoch in unſeren Geſetzbüchern nirgends eine Spur davon. Ich weiß wohl ein Beiſpiel, daß die königliche Gnade den im unehelichen Bette erzeugten Kindern aus gewiſſen wichtigen Rückſichten erlaubt hat, den Namen und Titel der Familie zu tragen, ohne daß jedoch die Poſſeſſionsrechte der geſetzlichen Nachkommen hätten beanſprucht werden können. Meinen Zweifel vermehrt auch das noch, daß durch eine ſolche Legitimation der im unehelichen Bette erzeugten Kinder auch auf das Vermögen ausgedehnt und zugleich dem Geſetze eine rückwirkende Kraft zugeeignet werden könnte, was ſich doch mit den Prinzipien der Legislatur nicht verträgt. Wenn indeß die hochlöblichen Magnaten dieſe meine Zweifel nicht theilen und es daher nicht für nothwendig halten, die löblichen Stände darauf aufmerkſam zu machen, ſo nehme ich, wie ich ſchon andeutete, den Geſetzvorſchlag gleichfalls an. Die Requiſition der Prozeſſe gegen diejenigen, welche die Miſchehen nicht einſegnen wollten, und die Zurückhaltung derſelben gehört meines Erachtens, außer dem, daß ſie geſetzwidrig iſt, in die Reihe jener Halbheiten, welche, wenn nicht abgeholfen wird, die Gereiztheit vermehren. Ich theile die in dem Repräſentationsvorſchlage der löblichen Stände ausgedrückten Anſichten, daß dieſe Prozeſſe zurückbegehrt werden ſollen.

Graf Joſeph Teleky, Obergeſpan von Szabolcs: In dieſer ſchon am vorigen Reichstage in mehreren Sitzungen und auch jetzt ſeit vier Tagen verhandelten Angelegenheit werde ich ohne alle Einleitung ſprechen. Was das Placet betrifft, welches Seine Majeſtät auf das päpſtliche Breve zu geben geruhete, laſſe ich mein Urtheil dahin geſtellt ſein, da ich das Breve nicht vor mir habe, und folglich den Sinn der Worte deſſelben nicht auffaſſen kann. Denn es iſt, wie Seine fürſtliche Gnaden der Primas erklärte, durch den Klerus nur im Auszuge mitgetheilt worden. Es iſt wohl wahr, daß, wenn der Auszug, welcher vor uns liegt, wie ſchon angezeigt wurde, im Geiſte der Verſöhnung verfaßt wäre, ich über das Breve urtheilen könnte, in welchem Sinne es verfaßt ſei; da es aber, wie ich ſehe, vom Geiſte der Verſöhnung verſchiedene Begriffe geben kann und auch wirklich

gibt, so wäre mein Urtheil auf schwankendem Grunde gebaut. Ich muß daher mein Urtheil über das Placet dahin gestellt sein lassen. Ich kann es mir jedoch nicht versagen, erstens zu bemerken, daß das Placet in unserem Vaterlande keine Erfindung Kaiser Josephs II. war, sondern wir finden es schon in der Zeit Königs Sigmunds, und es wurde sogar schon ein Gesetz damals darüber gebracht, obschon es nicht in die Gesetzsammlung überging, was vielleicht darum geschah, weil es nicht nach dem Geschmacke des Bischofs Motsozy war. Aber wir finden dieses Gesetz in Sammlungen, und wir können daraus deutlich ersehen, daß schon zu Sigmunds Zeiten der ungarisch-apostolische König daran dachte, in der Zukunft nicht mehr allerlei Befehle von Rom in das Land gelangen zu lassen. In Betreff des Placets wurde noch bemerkt, daß die Placetfrage von der Frage der Cirkulare nicht getrennt werden könne; denn diese haben doch eine Censur passirt, als Seine Majestät das Placet darauf gab; es ist daher Niemand anders als der Censor verantwortlich. Meiner Erfahrung zu Folge sehe ich das Sprichwort gerechtfertigt, daß alle Vergleiche hinken. Ich gestehe, daß ich dieses auf diesen Fall besonders anwendbar finde, und ich könnte leicht beweisen, daß dieser Vergleich zu den sehr hinkenden gehört. Aber trotz dem allen nehme ich zur Vermeidung längerer Diskussionen denselben lieber an, und bemerke meinerseits, daß, wenn auch Seine Majestät das Placet auf das Breve selbst gegeben haben, so haben Allerhöchstdieselben es doch nicht auf den Auszug gegeben; folglich ist dieser durch Seine Majestät nicht censirt worden. Aber ich könnte auch läugnen, daß bei der Censur — wie Alle wissen, welche Personen in dieser Beziehung einigen Einfluß haben — für was immer für Schriften blos die Censoren zur Rechenschaft gezogen werden; denn außer dem Censor ist auch oft der Verfasser selbst für sein Werk verantwortlich. Folglich kann für mich dieser Vergleich bei aller Achtung, die ich gegen den Aufsteller desselben hege, die Placetfrage von der Frage des Cirkulares nicht trennen. Was nun das Cirkular selbst betrifft, so ist am vorigen Reichstage durch mehrere Argumentationen bewiesen worden, was auch ich meinerseits einigermassen zu beweisen wünsche, daß durch die Cirkulare eine Verletzung des Gesetzes geschah. Dieß ist auch jetzt, wenn ich nicht irre, in der vorgestrigen Sitzung, besonders durch den Baron Nikolaus Vay,

ſo überzeugend, mit ſolcher Beredſamkei: bewieſen worden, daß ich darüber nichts mehr ſagen und die hochlöblichen Magnaten nicht weiter beläſtigen will. Ich antworte nur auf einige Einwendungen, beſonders darauf, daß ſich die Geſetzgebung nicht auf Entſcheidung der die Religionsprinzipien betreffenden Fragen einlaſſen kann, folglich auch hierauf nicht. An und für ſich und im Allgemeinen genommen ſteht dieſer Grundſatz feſt; aber der lateiniſche Spruch: „Nulla regula sine exceptione“ (keine Regel ohne Ausnahme), iſt auch hier anwendbar, da auch dieſer Grundſatz nicht ohne alle Ausnahme iſt. Wie ich ſchon bei einer anderen Gelegenheit erklärte: wenn in einem Lande, wo verſchiedene Religionen beſtehen, die Glaubenslehren zweier Religionen in Betreff der äußeren Verhältniſſe des ſociellen Lebens kollidiren und neben einander nicht beſtehen können, ſo muß die Geſetzgebung doch eine Anordnung treffen, und fordern, daß die eine, ſo wie die andere etwas nachgebe. Aus dieſer Rückſicht kann man wirklich nicht ſagen, daß die Geſetzgebung ſich nicht manchmal über die Behauptungen des Glaubens erhebe. Ein ſolcher Fall iſt der gegenwärtige, in welchem die Rechte der proteſtantiſchen Parthei, die proteſtantiſchen Glaubensprinzipien mit den katholiſchen in Kolliſion ſind, und in dieſem Falle hat die Geſetzgebung nicht nur das Recht, ſondern auch die Pflicht, Anordnungen zu treffen. Was iſt übrigens in Betreff der Glaubensprinzipien das, was von dem Klerus gefordert wird? Nichts Anderes, als daß er dasjenige, was er fünfzig Jahre hindurch ohne Zwang gab, auch in Zukunft gebe, und zwar nicht eben ewig fort, ſondern nur ſo lange, bis das durch die Geſetzgebung unterbreitete Geſetz von Seiner Majeſtät wird bekräftigt werden. Was der Klerus 50 Jahre hindurch und zwar ohne Verletzung des Glaubensprinzips geben konnte, hätte er, wie ich glaube, um des Friedens und der Eintracht willen wahrſcheinlich noch ein paar Jahre länger geben können. Aus dieſer Rückſicht wurde hier ferner erklärt, daß die löblichen Stände in Betreff der Reverſe den lang währenden Uſus nicht annahmen, und auch dem Gebrauch des ſechswöchentlichen Unterrichts keine Kraft zuſchreiben wollen. Man kann ſich wundern, daß ſie ſich gerade in dieſem Falle auf den lang dauernden Gebrauch berufen, und daraus eine Folge ziehen. Ich denke, daß man auch hier die Sache im Bereich der Unterſcheidung des Uſus weitläufiger erklären könnte;

aber belieben Sie, mir zu erlauben, daß ich ein Argument umkehre, welches jenes verehrliche Mitglied des Klerus, das die Argumente gerne umkehrt, gebrauchte, indem ich frage: Warum will derjenige, der in Betreff der Reverse von dem langen Gebrauch aus argumentirt, der dem sechswöchentlichen Unterrichte des Gebrauches wegen anhängt, dem Usus nicht auch in Betreff der Einsegnung Kraft zuschreiben? Ich gestehe meinerseits, ich hätte von denjenigen, die in dem Usus der Reverse und des sechswöchentlichen Unterrichts so viele Kraft sehen, dieses Verfahren, diese Vertheidigung nicht erwartet. Es wurde auch gesagt, daß die Worte des Cirkulares, in dem behauptet wird, es würde in den Mischehen ein Verbrechen gegen Gott und die Natur begangen, unrichtiger Weise auf die Mischehen selbst bezogen werden. Wir wissen Alle wohl, daß hier nicht vom Bräutigam der protestantischen Parthei die Rede war, und wurde auch dieß nicht behauptet; denn die protestantische Parthei steht doch außerhalb der Frage, und es ist sehr natürlich, daß dieselbe den Segen, möge sie ihn auch von dem katholischen Seelsorger wie von jedem ehrlichen Menschen gern annehmen, nicht fordern kann und gewiß auch nicht fordert. Es wurde gesagt, daß diese Worte sich auf keinen Anderen als auf die Braut beziehen, und zwar nicht deßhalb, weil sie in eine Mischehe tritt, sondern bestimmt und einzig allein darum, weil sie ihre Religionslehren so sehr vergißt, daß sie an die Erziehung ihrer Kinder im katholischen Glauben gar nicht denkt. Ich gebe es auch zu, stelle aber die Frage: Wenn auch diese Worte nur auf jene in eine Mischehe tretende Parthei bezogen werden, die für die katholische Erziehung ihrer Kinder keine Sorge trug, werden sie dann nicht auf die auf solche Weise geschlossenen Mischehen bezogen, da doch diese beiden Fakten von einander untrennbar sind? Wird nicht wenigstens dieser Gattung von Mischehen ein Hinderniß gelegt? In Betreff dieser Ehe wurde es wirklich gethan, und das ist auch gegen das Gesetz; denn dieses macht zwischen den Mischehen keinen Unterschied, sondern sagt blos, daß es nicht erlaubt ist, den Mischehen, seien sie von welcher Gattung immer, ein Hinderniß zu legen. Ferner wurde in Betreff des Wortes Ärgerniß gesagt, daß es nur von demjenigen spricht, worüber noch kein Gesetz vorhanden ist. Wenn dieß wäre, so hätte man, glaube ich, einen besseren Ausdruck anwenden können. Es wurde

aber auch gesagt, daß das Wort Ärgerniß wieder nur diejenige Person betrifft, die ihre Glaubensprinzipien so sehr vergißt, daß sie, unbekümmert um die katholische Erziehung ihrer Kinder, vor einen fremden Seelsorger zur Trauung hintritt. Wenn folglich diese zweite Erklärung gegründet ist, so wird sie auch dann bestehen, wenn mit Dazwischenkunft Seiner kaiserl. königl. Majestät ein Gesetz gebracht werden wird. Daher fehlten die löblichen Stände nicht, fehle auch ich nicht und alle diejenigen, die mit mir einerlei Meinung sind, wenn sie sagen, daß dieses Cirkular das bestehende Gesetz verletzte, es verdammt und sogar über das erst zu bringende Gesetz die Verdammung aussprach. Vom protestantischen Gesichtspunkte aus wurde die Beschuldigung der Intoleranz vorgebracht, daß auch die protestantische Konfession und Religion die Mischehen in älteren und neueren Zeiten nicht nur nicht billigte, sondern sogar verdammte. Hierauf könnte leicht erwiedert werden, daß die katholische Religion hier noch weiter ging; denn man könnte durch unzählige Beschlüsse der Concilien und bischöflichen Stühle beweisen, daß nicht nur verboten wurde, mit den Ketzern — worunter die Protestanten verstanden sind — mit den Ketzern, sage ich, in eheliche Verbindung zu treten, sondern auch zu konversiren und Handelsverbindungen einzugehen, ja sogar dieselben in das Haus aufzunehmen. Durch Beschlüsse von Concilien wurde befohlen, den Ketzern die Häuser niederzureißen, und die Ketzer sind, wie wir wissen, in Gefangenschaft und auf Scheiterhaufen geschleppt worden. Ich lasse jedoch diese wilden Auswüchse der alten rohen Jahrhunderte, von denen nicht einmal der Protestantismus ganz frei war, und will somit auf diese Einwendung nicht antworten, um so mehr, da ich mich nicht darauf eingelassen habe, die Unrichtigkeit der Argumentationen zu beweisen, welche aus den Meinungen und Beschlüssen einzelner Menschen und kirchlicher Versammlungen gezogen wurden, mögen diese auch wann immer gebracht worden sein. Nach dem Geiste des Protestantismus wird weder einzelnen Menschen, noch kirchlichen Versammlungen, mögen sie wie immer gehalten werden, Untrüglichkeit zugeschrieben. Der Protestant selbst hält seiner Überzeugung gemäß nur die heilige Schrift für untrüglich, und hängt nur dieser an: wenn folglich in älteren und neueren Zeiten — wie vorgegeben wurde — eine einzelne protestantische

Kirchenverſammlung oder ein oder der andere proteſtantiſche Glaubenslehrer dieß oder jenes gelehrt oder geſagt hat, ſo iſt dieſes noch nicht der Ausſpruch des geſammten Proteſtantismus; wenigſtens nehme ich ihn nicht für einen ſolchen. Jene proteſtantiſche Religion, an die auch ich mich halte, und an die, wie ich glaube, ſich alle Proteſtanten in Ungarn halten, iſt die Religion der Liebe, der Toleranz und der Frömmigkeit, welche Chriſtus der Herr begründete, und die deſſen vorzüglichſter und frömmſter Apoſtel Paulus verkündete. Die löblichen Stände werden beſchuldigt und ſogar auch einigermaßen wir, daß wir eine Inkonſequenz begehen, wenn wir jetzt dieſe Repräſentation hinaufſchickten, da doch die löblichen Stände am vorigen Reichstage ſchon Seiner Majeſtät eine Repräſentation zur Begutachtung unterbreiteten, durch welche die bisher ohne Segen geſchloſſenen Ehen bekräftigt und für gültig erklärt und die daraus entſtehenden Kinder legitimirt würden. Ich meinerſeits, beſonders, wenn ich auf die Verhandlungen des vorigen Reichstags zurückgehe, ſehe in dieſer Sache nicht den mindeſten Widerſpruch; haben ſich doch die löblichen Stände und Alle, die wir an dieſer Tafel mit ihnen Eines Sinnes ſind, für die Zukunft damit beruhigt, daß auf einem anderen Wege und auf eine andere Weiſe dieſes Gravamen erledigt werden wird; und aus dieſer Rückſicht haben ſie ſich auch mit jenem Geſetzvorſchlage beruhigt. Wir Alle aber, die wir am vorigen Reichstage gegenwärtig waren, werden uns erinnern, daß die löblichen Stände die gegenwärtige Frage auch ſchon am vorigen Reichstage nach der Unterbreitung in Bezug auf die Vergangenheit für beſeitigt und für etwas hielten, worüber man gar nicht mehr ſprechen könne. Sie behielten ſich ſogar vor, über dieſe Frage bei nächſter Gelegenheit am Reichstage zu ſprechen. In Betreff der Cirkulare und der Prozeſſe unterſtütze ich die Repräſentation der löblichen Stände von ganzem Herzen. In dieſer Beziehung halte ich es nicht für nothwendig, weitläufiger zu ſprechen, weil ich ſehe, daß in Betreff jener unter den Mitgliedern dieſer Tafel ſich ſchon eine Majorität gebildet hat. Was aber die Miſchehen, welche in einigen Gerichtsbarkeiten, beſonders in einigen Komitaten in Folge des Komitatsbeſchluſſes vor einem nicht katholiſchen Seelſorger geſchloſſen wurden, und die aus ſolchen Miſchehen entſtandenen Kinder betrifft, unterſtütze ich gleichfalls die Motion der löblichen

Stände. Ich unterstütze dieselbe trotzdem, daß ich auch meinerseits gezwungen bin, zu erklären, daß ich das Verfahren dieser Komitate nicht gut heißen kann, mich sogar genöthigt finde, es für ungesetzlich zu halten; aber nichts deste weniger unterstütze ich sie wegen der Aufrechthaltung des häuslichen Friedens, und schreckt mich davon dasjenige nicht ab, was ich das Glück hatte, von dem Obergespan von Liptau zu hören, der eben vor mir sprach. Ich bin überzeugt, daß in Folge der Legitimation Seine Majestät nicht das Recht hat, den Erben dasjenige zu entziehen, was ihnen gebührt; aber ich glaube, daß in dieser Beziehung die Gesetzgebung höher steht, und sie kann dieß in einigen Fällen thun, besonders in solchen, in welchen es die Glückseligkeit vieler Familien erfordert, wie in dem gegenwärtigen Falle. Denn alle diejenigen, welche eine Ehe eingegangen haben, thaten dieß mit Erlaubniß der Gerichtsbehörde. Sie sind also nicht in culpa, und halten ihre Ehen auch jetzt noch für legitim, und meines Erachtens mit Recht; denn es wurde ihnen von denen, von welchen sie abhängen, erlaubt, so in die Ehe zu treten, und aus dieser Rücksicht unterstütze ich auch das Nuntium der löblichen Stände. Bevor ich übrigens den vielleicht gegen meinen Willen weitläufiger gewordenen Vortrag endige, kann ich nicht umhin, dem Herrn Grafen Apponyi auf seine Drohung oder, um einen gelinderen Ausdruck zu gebrauchen, auf seine Prophezeiung zu antworten. Er sagte vordem: Wir mögen uns hüten. Ich glaube, er verstand hier die Protestanten — denn Andere konnte er nicht verstehen — sie mögen sich hüten, in solchen Sachen, welche seine Glaubenslehren betreffen, die Sache zu übertreiben, besonders wenn dieses mit Herabwürdigung des katholischen Klerus geschehe; denn es könnte daraus folgen, daß alle diejenigen, die uns von Seite der Katholiken treulich unterstützten, uns später verließen. Wenn ich ihn wohl begriff, war dieß der letzte Theil seines Vortrags. Ich bin, hochlöbliche Magnaten! in dieser Beziehung gezwungen, zu erklären: daß die Protestanten sehr wohl wissen, sie seien nur in geringerer Anzahl, besonders in den höheren Kreisen; denn es ist nichts Anderes nothwendig, als auf diese große und glänzende Versammlung einen Blick zu werfen, und wenn wir Alle zusammenzählen, so sind wir sieben, höchstens acht. Folglich wissen wir auch, daß, wenn unsere Sache glücken soll, dieß ohne Hülfe der Katholiken gewiß

nicht bewirkt werden kann. Wir waren und werden auch deßhalb immer bedacht sein, die katholische Parthei keineswegs zu verletzen. Wir wollten, fern sei es von uns, weder den Klerus insgesammt, noch Individuen desselben, mit deren Einigen ich das Glück habe, im engeren freundschaftlichen Verhältnisse zu leben, zu verletzen oder herabzuwürdigen; fern sei dieß von uns Allen. — Wir sprachen im Vertrauen auf die Heiligkeit unserer Sache zwar muthig, wie es Gesetzgebern ziemt, ohne daß wir jedoch Jemanden verletzen oder erniedrigen wollten. Wie wir indeß einerseits wohl wissen, was ich schon vorher bemerkte, daß wir ohne die Hülfe der Katholiken keinen Erfolg erwarten können, so bin ich anderseits auch davon überzeugt, daß wir in dem vorliegenden Falle uns die Katholiken nicht entfremdet haben. Wenn wir die Versammlungen der 52 Komitate Ungarns betrachten, wenn wir berücksichtigen, wie viel Katholiken in dieser vor uns liegenden Frage für uns sprechen, wenn ich bedenke, daß die erste Tafel, welche, wenn auch nicht die ganze Nation, doch einen großen Theil derselben repräsentirt, in gleichem Sinne diese Angelegenheit unterstützte, wenn ich bedenke, daß nicht eine Fraktion, sondern eine Minorität, zwar doch immer eine in jeder Rücksicht beträchtliche Minorität, dieser Tafel von Seiten der Katholiken für uns sprach, so glaube ich, gerathen wir nicht in den Fall, daß die traurige Prophezeiung des Grafen Georg Apponyi in Betreff unser in Erfüllung ginge, obschon auch noch in Zweifel steht, ob diese Angelegenheit als eine protestantische betrachtet werden kann. (Beifall.) Ich halte es für meine Pflicht endlich, hier zu erklären, was, glaube ich, ein jeder Protestant, der jetzt in Ungarn existirt, mit mir Eines Sinnes und Eines Mundes thun wird, daß wir jenen Katholiken, welche diese Angelegenheit wahrhaft getreulich unterstützten, ewigen Dank schuldig sind, daß nicht nur wir, sondern auch unsere Nachkommen auf sie und sogar auf ihren Staub den Segen aller Segen, den Segen des allmächtigen Gottes herabflehen werden.

Ignaz Hertelendy, Obergespan von Torontal: Da diese Frage schon vier Tage unter Verhandlung ist, und so allseitig hervorgehoben und detaillirt wurde, daß ich hierüber keine neuen Ideen vorbringen kann, so concentrire ich meine Ansichten nur per summos apices in Folgendem: Was die Frage der

Vorenthaltung des Segens betrifft, bin ich jetzt, laut meiner Erklärung am vorigen Reichstage, der Meinung, daß ich darin — obschon dieses der Zuhörerschaft nicht angenehm sein mag — durchaus keine Verletzung des Gesetzes sehe, da dieselbe, als ausschließlich auf die Prinzipien der Religion und der Ceremonien begründet, gar nicht in das Bereich der Civilgewalt gehört, und unter keinem Vorwande ihrer Dispoſition unterliegen kann, da sie den bürgerlichen Interessen gar nicht entgegen ist; folglich können auch die sehr bekämpften Hirtenbriefe keinem Tadel anheimfallen, weil bei Erlassung derselben die Oberen des ungarischen Klerus, in deren Reihen zu stehen und für meinen Glauben zu kämpfen auch ich das Glück hatte, nur in jener Konsequenz blieben, der zu Folge sie auch am vorigen Reichstage die Ansicht des betreffenden Großwardeiner Cirkulars — von dem Rosenauer Vorfall kann gar nicht die Rede sein — sich zu eigen machten. Und kühn wage ich es zu sagen, insofern ich eingeweiht war, daß nicht so sehr die Erlassung dieser Cirkulare im Vaterlande Unruhe und Ärgerniß erregte, als vielmehr andere Agitationen im Lande gefährliche Bewegungen hervorriefen: da das Verfahren der Oberhirten später das päpstliche Breve und das hierauf gegebene königliche Placet — wodurch zugleich das allergnädigste Reskript Seiner Majestät vom 27. April 1839 gemildert wurde — bekräftigten und rechtfertigten. Endlich, kaiserl. königl. Hoheit und hochlöbliche Magnaten! möchte doch die Konfession des Staates, welcher auch das regierende apostolische Haus folgt, und welche wir als ein göttliches Geschenk zu achten verpflichtet sind, nicht dazu gezwungen werden, daß sie ihrem Glauben und ihren Ceremonien nur als etwas Geduldetem folgen könne. Aber ich vertraue auf die himmlische Fürsorge, daß, wie ich schon bei einer früheren Gelegenheit erwähnte, eher selbst die Elemente erschüttert werden, als daß dieses Schicksal das ungarische Vaterland trifft. Dem allen zu Folge kann ich den Repräsentationsvorschlag der löblichen Stände nicht unterstützen, und schließe mich in jedem Punkte dem Vortrage Seiner Exzellenz des sehr verdienstvollen Obergespans von Neutra an.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Da es spät geworden, und, wie ich sehe, noch Viele sprechen wollen, wird die Sitzung jetzt aufgelöst und die Verhandlung morgen fortgesetzt werden.

53. Reichstagssitzung bei den hochlöblichen Magnaten am 20. September 1843.

Gegenstand der Verhandlungen: Das Nuntium der löblichen Stände in Betreff der Militärlehen und der Repräsentationsvorschlag.

Joseph Rájácsics, Karlovitzer Erzbischof und Metropolit: Es ist bekannt, daß die verschiedenen Staaten und Reiche Europas, gegenüber dem römischen Hofe, verschiedene Rechte, Freiheiten und Reservationen besaßen, und heutigen Tages noch besitzen, so daß manche dem römischen Papst mehr und manche weniger Einfluß gestatteten. Unter diesen nimmt Ungarn einen Hauptplatz ein, dessen apostolische Könige, in Religionssachen jede äußere Macht sorgfältig absperrend, die kirchlichen Angelegenheiten im Vereine mit dem gesetzgebenden Körper des Reichs vermöge ihrer Autorität schlichteten, und für die Wohlfahrt der Kirche besorgt waren. Eben dieses Recht der apostolischen Könige und des Reiches muß ungetheilt und unverletzt aufrecht erhalten werden. Dieß darf Niemand auf irgend eine Weise beschränken, um so weniger den Gesetzen, Institutionen und Gebräuchen des Landes zuwider etwas unternehmen, was das Gewissen der Bürger verletzt und ihr Gemüth beunruhigt. — Überdieß ist es kein Geheimniß, daß in Ungarn der Usus gesetzliche Kraft besitzt, so daß, wenn er einem gesetzlichen Gesetz zuwider ist, Niemand in der Ausübung desselben gestört werden kann, so lange nicht eine andere gesetzliche Verfügung getroffen wurde. Nun hat der in Ungarn bestehende katholische Klerus die gemischten Ehen 30 und mehrere Jahre hindurch auch ohne Reverse eingesegnet. Kann man also das Land und besonders den römisch-katholischen Bräutigam des kirchlichen Segens verlustig machen, und ihm denselben entwenden, nachdem er ihn so lange genießt, ohne vorher dieß durch eine gesetzliche Verfügung zu sanktioniren? Welcher Auswärtige kann dieses gebieten? Nicht einmal der römische Papst! Hat denn Seine Heiligkeit das Recht, über Gegenstände, die so strikt in den Wirkungskreis der Gesetzgebung gehören, so bestimmt zu entscheiden? Ich meinerseits habe mich hievon bisher noch nicht überzeugen können.

Meine bescheidene Ansicht ist also, daß das päpstliche, so wie diesem ähnlichen Breve, die im ganzen Vaterlande solche traurige Folgen nach sich zogen und den katholischen Gatten jener Gnade, ich meine des Segens, beraubte, den ihnen unser Herr Christus nicht versagt, dem Indifferentismus, besonders beim gemeinen Volke, Thür und Thor öffnen, und den Rechten Seiner Majestät, Gesetzen und Gebräuchen zuwider laufen, und also der bürgerlichen Gesellschaft schädlich sind; sie widerstreiten der im ganzen Reiche sich manifestirenden öffentlichen Meinung, die sich in allen Theilen des Landes, bei allen Konfessionen, vorzüglich aber unter den römisch-katholischen Gläubigen, zur Genüge geäußert und durch alle Organe des Reichs, namentlich durch die löbliche Ständetafel, sich noch gegenwärtig äußert. — Da also beide Tafeln darin übereinstimmen, daß die Reverse künftig aufhören sollen, da aus der letzten königlichen Resolution ferner ersichtlich ist, wie Seine Majestät selbst geneigt sind, daß die stürmischen Wellen der aufgeregten Gemüther beschwichtigt, daß das Gewissen der Bürger beruhigt, die Gläubigen jeden Standes und Ranges mit der Kirche ausgesöhnt und der letzte Funke der Zwietracht und der Aufregung erstickt werde, und daß die Bekenner der verschiedenen Konfessionen sich freundlich die Hand bieten, endlich daß die unschuldigen Neugebornen zur Legitimirung gelangen sollen, so glaube ich, wir müssen den Vorschlag der löblichen Stände freilich etwas gemildert und mit gänzlicher Weglassung jener Ausdrücke, die böses Blut machen könnten, annehmen.

Graf Emanuel Zichy: Ich erkläre mich kurz. Ich fasse die Sache von demselben Standpunkte auf, wie Seine Hochgeboren der Obergespan von Liptau sie auffaßte, dem zu Folge ich für das Nuntium der löblichen Stände stimme.

Graf Karl Andrássy: Ich halte die Einführung eines Gesetzes für unumgänglich nothwendig, welches für die Zukunft jedes vom Auslande, namentlich vom römischen Papst kommende Breve oder sonstige Cirkular, es mag unter welchem Titel immer erscheinen, der Censur der Regierung und des Landes unterwerfe. Ich habe nach dem Beispiele des Csanáder Bischofes vorsätzlich dieses Wort gewählt, mit welchem Hochderselbe, wie ich mit freudiger Vorahnung aus seiner Rede entnahm, auch gegen die Präventivcensur stimmen wird, wenn dieser Gegenstand einmal an

dieſer Tafel zur Sprache kömmt. Allein ſo weit kann ich leider in der Liberalität nicht gehen, wie Seine Exzellenz, indem ich für die vom Auslande kommenden und ans Volk gerichteten Proklamationen, d. i. Zirkulare, die Präventivcenſur beſtehen laſſen möchte. Hinſichtlich deſſen, was bereits geſchehen iſt, weicht meine Anſicht von der der löblichen Stände ab, ſowohl darin, daß Seine Majeſtät das Placet widerrufe, als auch darin, daß Sie der Geiſtlichkeit die Spendung des Segens zur Pflicht mache. Erſteres halte ich für überflüſſig, denn ich ſehe in dem ohnehin nur conditionale gegebenen Placet nicht mehr, als eine königliche Reſolution, die die Zuſtimmung der Reichsſtände nicht erhielt und alſo von ſelbſt vergeht, wie eine Blume, die, ohne Frucht zu bringen, verwelkt. Für den zweiten Wunſch der löblichen Stände habe ich darum keine Sympathie, weil die Einmiſchung der Regierung in Religionsangelegenheiten mit meinen bisher ausgeſprochenen Grundſätzen ſich nicht verträgt, aber auch darum, weil ich von einem erzwungenen Segen kein großes Heil erwarte. So finde ich mich wieder mit Seiner Exzellenz dem Gſandter Biſchof auf Einem Schiffe, wenn ich gleich nicht ſicher weiß, ob Seine Exzellenz unter kirchlicher Freiheit daſſelbe verſteht als ich — denn vollkommene Reziprozität, Gleichheit vor dem Geſetze und ganz freier Übertritt ſind meine Hauptgrundſätze! Überdieß möchte ich auch die Religion nicht von der Geiſtlichkeit monopoliſirt wiſſen, denn ſo wie ich in der Politik kein Freund der Ariſtokratie noch der Oligarchie bin, ſo möchte ich auch in der Religion, wo ich den Klerus für das halte, was in der Politik die Regierung iſt, den gebildeten Civiliſten Einfluß geſtattet wiſſen auf Dinge, die nicht blos den Ritus angehen, ſondern unſer eigenes Heil, unſere kirchlichen Verhältniſſe betreffen; denn, wenn ſonſt irgendwo, ſo ſehe ich hier die Worte an ihrem Orte: „Non de me, sine me.“ Vorgeſtern habe ich die Widerſprüche aufzählen gehört, die hier unſtreitig begangen worden ſind; ich mag mir nicht eine ſolche fruchtloſe Mühe geben, aber indem ich eben vom königlichen Placet rede, kommen mir unwillkührlich manche entgegengeſetzte Anſichten in den Sinn. Ein hochanſehnliches Mitglied läugnete nämlich geradezu, daß das Land oder auch nur die Regierung das Recht hat, über ein päpſtliches Breve ein Placet zu geben, oder gar über ein ſolches zu urtheilen; ein anderes nahe ſitzendes Mitglied

meint, das Placet ſei ein ſanftes und nothwendiges Mittel: wieder ein anderes Mitglied legt eine liberale Maske an, und nennt das Placetrecht eine Präventivcenſur; aber es fanden ſich auch ſolche, die dieſes Recht ein ausſchließliches königliches Recht nannten: woher ſie dieß haben, da weder in den Geſetzen, noch in der Geſchichte eine Spur davon vorhanden iſt, mag Gott wiſſen. Ich glaube, dieſes Recht iſt ein gewiſſes Präſervativmittel, welches ſich allezeit nicht nur die Monarchien der Chriſtenheit, ſondern Concilien, Reichstage, Univerſitäten, ja ſogar Einzelne nahmen, am vorzüglichſten aber der Klerus ſelbſt, der viele ihm nicht anſtändige Bullen zurückwies. Ich will von vielen nur einzelne Beiſpiele anführen; die Ausnahmen der Ecclesia Gallicana entſpringen nur aus dieſer Quelle. Doch, ein anderes Beiſpiel aus unſerem Vaterlande: Als Papſt Hildebrand und deſſen Nachfolger bereits einen großen Theil Europas zum Cölibat gezwungen hatten, hat ſich der ungariſche Klerus beinahe noch zwei Jahrhunderte geweigert, die von ihm mit beſſerem Rechte für gott- und naturwidrige Sünde gehaltene Handlung zu begehen. Ein drittes Beiſpiel iſt das Tridenter Concilium, deſſen Satzungen und Beſchlüſſe in Ungarn und einigen andern Ländern von den Zeitgenoſſen nicht angenommen und nicht publizirt wurden, und Seine Exzellenz der Biſchof von Csanád, dem ich in dieſem Fache allerdings eine Superiorität über mir zugeſtehe, ſage was immer, ich weiß es doch, daß dieſe Beſchlüſſe nur ſpäter durch die Geiſtlichkeit eingeſchmuggelt wurden. Ich gehe nun auf das zweiſpitzige Argument über, daß man das in Rede ſtehende Breve nicht aufſchieben konnte, ſo wie man auch in der Zukunft nicht werde jedes Breve auf vier Jahre verſchieben können, nämlich bis zur Abhaltung des Reichstags. Der erſte Theil dieſes Einwurfs hat das in Rede ſtehende Breve zum Gegenſtande. Hierauf iſt jedoch die Antwort leicht ſo: wie wir ſeit 50 Jahren ohne daſſelbe leben konnten? denn das Übel kömmt nie zu ſpät. Der zweite Theil dieſes Arguments betrifft jene Bullen, die Diſpenſationen und Erinnerungen enthalten. In dieſer Beziehung erwarte ich von zwei Hoffnungen Abhülfe; die eine liegt uns näher, denn ich glaube, es wird nicht lange mehr dauern und wir werden, jedem anderen konſtitutionellen Volke gleich, unſere dreijährigen, alle Verhältniſſe des Landes erſchütternden und die Regierung zu Geſetzverletzungen gleichſam

zwingenden Reichstage mit einem alljährlichen vertauschen! Die zweite Hoffnung liegt weiter und besteht darin, daß einmal unsere Abhängigkeit von Rom aufhören und die Kontributionen dahin verhindert werden. Auf die von Seiner Exzellenz dem Bischof von Weszprim erhobene Klage, daß wir die Macht der Bischöfe auf jede Weise beschränken, und sie in der ihnen gegebenen Bindung und Lösung verhindern wollen, spreche ich den Wunsch aus, daß sie das Binden und Lösen nicht anderen Händen anvertrauen, sondern, gleich den ersten Bischöfen des Christenthums, was zu lösen und zu binden ist, selbst binden und lösen möchten. Wenn wir übrigens zum Tausch von Rom nur Pallien oder Ernennungen herein bekämen, wäre das Übel noch klein; allein wir bekommen auch solche Breves, die unseren Hausfrieden gefährden, und deren Zweck ist, unsere durch die religiösen Wirren verursachten, gottlob beinahe zugeheilten Wunden, aufs neue aufzureißen, und jenes Feuer, von dem nur noch ein schwacher Funke unter der Asche glimmt, zur Flamme anzufachen — und dieß von einer Körperschaft, deren Hauptpflicht es ist, den Frieden aufrecht zu erhalten, und deren Aufgabe es ist, die Nächstenliebe immer mehr zu verbreiten!! Ich bin daher durchaus nicht einverstanden, mit Seiner Exzellenz dem Bischof von Csanád, der das Gesetz der Liebe und unsere Religion aus zwei verschiedenen Prinzipien herleiten will; denn obgleich meine theologischen Kenntnisse nur auf schwachen Füßen stehen, so weiß ich doch, daß das Hauptprinzip unser Herr Christus, und der Grundstein seiner Religion die Liebe ist, und Alles, was auf diesen Grundstein nicht gebaut, nur auf Flugsand gebaute Gründung der Hierarchie ist, die ich vorgestern auf eine wunderliche Weise mit der Religion identifiziren hörte. Mit dem Obergespan von Liptau bin ich hinsichtlich der Komitate nicht einverstanden, die er darum so hart rügt, weil sie durch das Breve angegriffen, von der Regierung vergebens Hülfe erwartend, sich in der Noth selbst nach einem Provisorium umgesehen haben. Mir scheint dieß so, als wenn wir Jemandem, den wir ins Wasser stoßen, und der sich herausmacht, wie er kann, vorwerfen wollten, daß er nicht nach allen technischen Regeln, sondern mit Kopf und Füßen, wie er konnte, herauskroch. Den Namen Seiner Exzellenz des Bischofs von Fünfkirchen, möchte ich aus dem Nuntium weglassen; denn meiner Ansicht nach hält es bei der gegenwärtigen

Sachlage ſchwer, damit anzufangen. Inſofern ich der Sache näher ſtand, kann ich dieſelbe ſo darſtellen, wie ich ſie kenne, indem ich die Bemerkung vorausſchicke, daß der ſelige Großwardeiner Biſchof nicht nur ein Freund, ſondern Lehrer und Wohlthäter Seiner Exzellenz des Biſchofs von Fünfkirchen war, was einigermaſſen als Schlüſſel dienen kann. Hinſichtlich des vom Grafen Teleky erwähnten Cirkulars iſt ſo viel gewiß, daß, wenn daſſelbe auch wirklich publizirt wurde, die Thaten dennoch den Worten nicht entſprachen. Aber als jenes unglückſelige Großwardeiner Cirkular ins Leben trat, bereitete ſich der Kampf auch in Roſenau vor, ja es gab auch kleine Scharmützel. Ein gewiſſer an das Komitat geſchickter Brief hatte auch zur Folge, daß eine Kommiſſion mit einer Anzeige ſammt den Aktenſtücken nach Wien abgeſchickt wurde, von wo dieſelbe, wenn ich recht denke, bis auf den heutigen Tag noch nicht zurückgekommen iſt. Hierin beſteht das Gömörer Gravamen; aber ich ſetze hinzu, daß Seine Exzellenz der damalige Biſchof, ſobald das kraftvolle Intimat, woran wir Alle auch weiterhin feſtzuhalten gewünſcht hätten, von der Regierung herabgelangte, ſo ſchnell, ſo ordentlich und ſo geſchickt retirirte, daß Xenophon mit ſeinen zehntauſend Griechen von ihm hätte lernen können. Die ganze Klage hat alſo kein Dokument für ſich, und kaum eine kennbare Spur, auch hat ſie das Gömörer Komitat gar nicht urgirt. Meiner Anſicht nach ſollten wir alſo die ganze Sache ex defectu probarum fallen laſſen, beſonders da ich das Verfahren Seiner Exzellenz hinſichtlich der Proteſtanten ſeit meiner Jugend kenne, und weiß, daß derſelbe unter den ſchwierigſten Umſtänden das gute Einvernehmen zu erhalten beſtrebt war; ich weiß alſo nicht, ob er mehr gegründete Urſache zur Klage gegeben hat, als irgend ein anderer Biſchof. Trotz dieſer meiner Abweichung vom Auntium ſtehe ich doch in principio den löblichen Ständen näher, daher ich für das Projekt der löblichen Stände ſtimme. Das angeführte Beiſpiel von dem Schmied von Gretna-Green ſetze ich mit Erlaubniß der hochlöblichen Magnaten von einem Geſichtspunkte aus weiter fort, und behaupte, daß ſein Verfahren für den Staat weit erwünſchter und ſeine Politik weit ruhiger, als die derjenigen iſt, die jetzt, wo in manchen Ländern die Ehen augenſcheinlich abnehmen, die zur Ehe ſich Entſchließenden durch allerlei aus der Luft gegriffene Hinderniſſe und

Schwierigkeiten quälen und aufbringen. Aber der Schmied zu Gretna-Green hat auch noch den Vorzug und die gute Eigenſchaft, daß er noch nie eine Ehe, die er geſchloſſen, eingeſegnet, und die er protokollirt hat, revocirte, während es Beiſpiele gibt, daß einem mit allem kirchlichen Pomp und durch den Reichs-Primas geſchloſſenen Ehebündniß die Genehmigung von Rom aus verſagt wurde. Als Seine Excellenz der Gſanader Biſchof die Intereſſen der Hierarchie mit der Religion identifizirte, bediente er ſich auch des Arguments, daß ſie alle Katholiken des Vaterlandes repräſentire, und nur Wenige mit dem Klerus nicht einverſtanden ſind. Ich ſehe die Sachlage anders, und indem ich das Reich der Religion mit der politiſchen Regierung vergleiche, finde ich hier Seine Majeſtät mit dem Miniſterium und dort in rein religiöſen Sachen — den Papſt mit dem Klerus als Regierung. Hier, ſo wie dort, iſt eine große Maſſe da, auf die ſich alle Partheien berufen; die aber nur durch ihre Zahl etwas wiegt, jedoch immer eine gewiſſe Beute der ſiegenden Parthei iſt; aber hier, ſo wie dort, ſteht unter dieſer Maſſe ein denkender, leſender und urtheilsfähiger Theil der Geſellſchaft, der ſich bei jeder Parthei findet, der das ehrwürdige Scepter der öffentlichen Meinung hält, und von dem ſich gegenwärtig der hochſchätzbare Klerus leider iſolirt hat. Dieß iſt auch in den Zeiten der Reformation geſchehen, und die große Maſſe, auf die Seine Excellenz ſich beruft, folgte nicht dem Klerus, den ſie beraubte und vertrieb, ſondern dem denkenden Theil, und daher ſtammt das Sprichwort: „Cujus regio illius est religio.“ Aber gab es irgendwo eine ſtärkere Hierarchie, als die in Spanien, von der wir Alle glaubten, daß Spanien nur durch ſie glücklich werden könne, und daß nur ſie das ſpaniſche Volk in Thätigkeit erhalte, und dennoch ſahen und ſehen wir ſie trotz aller Hülfe von Außen ganz verſchwunden, und das ſpaniſche Volk beinahe am entgegengeſetzten Extrem. Hier war auch nur das die Haupturſache, daß der Klerus ſich von dem denkenden Theile der Nation entfernte. — Allein obgleich meiner Anſicht nach der Klerus gegenwärtig, ſo wie in den Zeiten der Reformation, von der öffentlichen Meinung iſolirt ſteht, ſo iſt doch zwiſchen beiden Zeiten ein bedeutender Unterſchied, erſtens, daß jetzt die politiſchen Reformationsideen und damals die Ideen der religiöſen Reformation überwiegend waren, und zweitens, daß damals die Geiſtlichkeit verderbt,

vollkommen demoraliſirt war, während der jetzigen Geiſtlichkeit ſelbſt ihr größter Feind das Zeugniß einer hohen moraliſchen Stellung, der Tugendhaftigkeit und des Wohlthätigkeitsſinnes geben muß. Dieſe moraliſche Geſundheit der einzelnen Glieder bietet die Hoffnung, daß der ganze Körper bald in eine Stellung kömmt, wo er faktiſch beweiſen wird, wie falſch der im Vaterlande herrſchende Verdacht iſt, als wäre der Klerus kein ſelbſtſtändiger Stand und nur das Werkzeug eines unſerem Vaterlande fremden Elements. Möge der hohe Klerus, dem man außer ſeinem Fanatismus und einer gewiſſen Anhänglichkeit an Rom nichts vorwerfen kann, möge er auf das in phyſiſcher und in moraliſcher Beziehung anwendbare Axioma Rückſicht nehmen, daß, je mehr er ſich Rom nähert, er ſich um ſo mehr vom Vaterlande entfernt. Zum Schluſſe bin ich noch ſo frei, zu bemerken, daß, wenn ſie ſchon in dieſer Verhandlung nicht das **mea culpa** ſagen wollten, ſie ſich dennoch nicht hinter ſolche Bollwerke hätten verſtecken ſollen, die wir — da das Wort „**Sophisma**“ verboten iſt — Fineſſen und oratoriſche Figuren zu nennen genöthiget ſind.

Graf Ludwig Gyulay: Was das Prinzip des in Rede ſtehenden Gegenſtandes betrifft, ſo iſt dieſes, wie ich aus dem Diarium des vorigen Reichstags geſehen, da ich nicht das Glück hatte, an der Berathung Antheil zu nehmen, zur Genüge beſprochen, und zwar dermaſſen, daß alle die ſchönen Reden, gelehrten Abhandlungen, die damals und bei der heurigen Verhandlung neuerdings zu hören waren, meiner Anſicht nach für nichts Anders als Variationen über daſſelbe Thema zu betrachten ſind; neue Grundideen, neue Argumente hörte ich nicht, die nicht auch am vorigen Reichstage ſchon gebraucht worden wären. Ich finde es daher natürlich, daß die verſchiedenen Anſichten, ſo wie voriges Mal, auch jetzt ſich einander diametraliſch gegenüber ſtehen, wie Seine Exzellenz der **Judex Curiae** bereits bemerkt, daß die Zeit der Kapazitation vorüber iſt; da die Motive dieſelben ſind, wie damals, ſo hat ſowohl der offenſive, als der defenſive Theil durch das mittlerweile Vorgefallene nur an Stärke zugenommen. Was meine Anſicht betrifft, ſo bin ich bereit, mich, dieſen meinen ſchwachen Fähigkeiten gemäß, ganz einfach auszuſprechen. Vorausſchicken muß ich jedoch, von welchem Geſichtspunkte ich ausgehe; denn ich habe nicht nur bei dieſer, ſondern auch bei mancher anderen Verhandlung über

Religionsgegenstände gesagt, daß wir in Religionssachen nur als Ungarn sprechen dürfen. Was das betrifft, so wünsche ich so gut, wie jedes andere Mitglied dieser hohen Tafel, als Ungar zu sprechen, und kann ich als solcher sprechen. Nichts desto weniger bin ich überzeugt, daß der ungarische Katholik oder Protestant darüber, daß er Ungar ist, niemals aufhört, Katholik oder Protestant zu sein; dieß ist seine religiöse Eigenschaft, und dieß bringt seine Pflicht mit sich, eine Pflicht, von der ihn weder die ungarische, noch sonst eine Nationalität dispensiren kann. Dem zu Folge kann ich den über den in Rede stehenden Gegenstand zu hoffenden Beschluß nicht nur insofern für billig und rechtmäßig anerkennen, als dabei gegenüber der katholischen Kirche das suum cuique beobachtet und heilig gehalten wird. Nach der Vorausschickung dieser Bemerkungen gehe ich jetzt auf den Gegenstand selbst ein. Da bemerke ich nun, daß, obgleich die Ansichten in zwei ganz verschiedene oder vielmehr einander entgegengesetzte Chancen zerfallen, zwischen den beiden Extremen mehrere Schattirungen sind; eine hat sich in dem Wunsch kundgegeben, daß die Umstände sich anders gestalten mögen, und in dem Bedauern und diesem Wunsche nicht jene Ansichten entwickelt, die wir in dem Repräsentationsvorschlage der löblichen Stände und manchen an dieser Tafel gehaltenen Reden ausgesprochen finden; es geht vielmehr der Wunsch daraus hervor, daß die Besorgniß und Unruhe, die unstreitig bei Vielen im Lande, obgleich nicht mit gutem Grunde, mit entstanden, durch eine weise und zweckmäßige Verfügung gehoben, bei dieser Verfügung aber der Wirkungskreis der verschiedenen Gewalten, ich meine der kirchliche und der politische Wirkungskreis, und die rechtmäßigen Gränzen derselben berücksichtigt und keinen Augenblick außer Acht gelassen werden. Zu dieser Ansicht bekenne ich mich auch, da ich eben so wenig, wie ich mich dazu verstehen werde, der kirchlichen Gewalt Einsprache in politischen Sachen zu gestatten, die kirchliche Gewalt in rein kirchlichen Sachen der weltlichen Macht unterwerfen mag. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, muß ich erklären, daß ich meine Ansichten in dem Beschlusse der hohen Magnatentafel am vorigen Reichstage vollkommen entwickelt und ausgesprochen finde, so wie in einigen von manchen Herrn dieser Tage gehaltenen Vorträgen. Ich übergehe die im ständischen Ge[illegible]tenen, den katholischen [illegible], Seine fürst-

liche Durchlaucht den Fürst-Primas und Seine Majestät selbst bemängelnden Aussprüche, und will mich in keine analytische Erörterung derselben einlassen, weil dieß bereits von Anderen mit besonderer Weisheit geschah, welche die betreffenden Bemerkungen machten: ich bin so frei, nur das Einzige zu bemerken, daß ich darin — freilich mit Bedauern — eine große Wahrheit finde, wo die löblichen Stände sagen, daß die Komitatsberathungen ein Kampfplatz der Gemüther wurden. Obgleich ich, ich gestehe es, vermöge der Kunde, die ich von den Umständen habe, nicht glauben kann, daß die Unruhe in allen Theilen des Landes so verbreitet ist, so bin ich doch überzeugt, daß sie an vielen Orten vorhanden ist; anderseits glaube ich jedoch, daß sich diejenigen nicht täuschen, die der Meinung sind, daß die Aufregung eigentlich von den Komitatssälen aus über das Land sich verbreitete. Ich bedauere dieß um so mehr, da ich es vielmehr für die Pflicht der Jurisdiktionen halte, ihren Einfluß zur Dämpfung der Aufregung anzuwenden, anstatt das glimmende Feuer zur Flamme anzufachen. Ich hätte auch auf die Vorträge mancher Mitglieder, die viel mehr Wirkung hervorbringen, als ich, Einiges zu bemerken; allein ich unterlasse dieß, da bereits Andere darauf reflektirten, und zwar viel weiser, als es von mir aus geschehen wäre. Eines jedoch scheint mir unbeantwortet geblieben zu sein, daß der Unterschied zwischen katholischer Religion und Hierarchie derselbe sei, wie zwischen König und Regierung. Ich werde meine Bemerkungen über Wesen und Natur der Hierarchie um so mehr verschweigen, da ich in diese nicht sehr eingeweiht bin, und da ich dieselben bereits von Seiner Exzellenz dem Csanáder Bischof erläutern hörte; ich will nur meine Bemerkung über das Gleichniß geltend machen. Aus diesem Gleichnisse sehe ich mit Berücksichtigung unserer Konstitution gerade das Gegentheil von dem hervorgehen, was damit gesagt werden wollte: denn bei uns ist zwischen König und Regierung in konstitutioneller Beziehung gar kein Unterschied (Lärm von der rechten Seite) — wenn es nicht zusagt, es ist doch wahr —; ferner habe ich auch auf den Ausspruch eine Bemerkung zu machen, daß die Rücksicht der Konsequenz kein hinreichendes Motiv für diese Tafel sei, bei ihrem Beschluß am vorigen Reichstage zu verharren. Wenn die Umstände sich seitdem geändert hätten, dann wäre freilich die Beharrlichkeit unbillig und nicht zu entschuldigen gewesen;

da der Fall aber gerade umgekehrt ist, und die Umstände dieselben geblieben sind, ja durch eine neuere Entwicklung der Sachlage der damalige Beschluß der Tafel nur noch mehr motivirt wird, so kann meiner Ansicht nach dieselbe von dem gedachten Beschluß nicht abstehen, ohne in eine Inkonsequenz zu verfallen, was der Würde und dem Berufe dieser Tafel durchaus nicht entspräche. Unter Anderm habe ich auch die Behauptung gehört, daß in der Verhandlung dieses Gegenstandes eine Fraktion sich dem Wunsche der Nation entgegenstemmt. Ich übergehe, was ich über „Fraktion" und Nationalwunsch zu sagen hätte, und beschränke mich blos auf die Äußerung meiner Ansicht über diesen Punkt. Nach meinem Dafürhalten ist es Pflicht eines Jeden, dem es zusteht, hier seine Meinung auszusprechen, nur seiner inneren Überzeugung zu folgen, da Jeder, der irgend etwas Anderm als seiner inneren Überzeugung in der Äußerung seines Votums folgt, seine Pflicht verletzt. Nun habe ich noch meine Ansicht über das Postulat der löblichen Stände in Betreff der Hirtenbriefe, des päpstlichen Breves und des darauf ertheilten königlichen Placets auszusprechen. Die Stimme dieser Postulate geht darauf hinaus, daß Seine Majestät um die allergnädigste Erlassung einer königlichen Resolution gebeten werden, wodurch die katholische Geistlichkeit zur Einsegnung der gemischten Ehen unbedingt gezwungen würde; diese Resolution hätte wohl keinen anderen Sinn, als daß die katholische Geistlichkeit die gemischten Ehen unbedingt auch innerlich segnen soll. Ich habe vergessen, vorauszuschicken, daß ich hinsichtlich der von den Bischöfen oder dem Fürst-Primas gegebenen Segen bei Ehebündnissen die Überzeugung erlangt habe, daß dieser Segen nur aus der Gutheißung der Ehe Seitens der Kirche fließt; die verlangte Verfügung könnte also keinen anderen Sinn haben, als daß entweder die katholische Geistlichkeit zur unbedingten Gutheißung der gemischten Ehen und zur Äußerung dieser Gutheißung verpflichtet ist, oder daß sie wenigstens die äußern Beweise einer solchen Gutheißung ablege, wenn sie dieselbe im Innern auch desavouirt. Was das erste betrifft, so glaube ich nicht, daß auch nur ein einziges Mitglied dieser hohen Tafel die Verkehrtheit einer solchen Maßregel übersehen könnte, da darin der Grundsatz aufgestellt wäre, daß man dem Gewissen und der inneren Überzeugung Zwangsgesetze vorschreiben kann. Im weiteren Falle, wo die ge-

miſchte Ehe nur pro forma auch in Ermangelung des wahren inneren Segens eingeſegnet werden ſollte, würde die kirchliche Ceremonie der Einſegnung zu einer förmlichen Komödie herabgewürdigt, und der Klerus zum Treiben eines ſolchen Komödienſpiels durch königlichen Befehl gezwungen. Ein ſolcher Befehl, der dem Geiſtlichen das Zeichen der Bewilligung einer Sache zu geben gebietet, die er im Inneren mißbilligt hieße ein Zwangsgeſetz zur Begehung einer offiziellen Kalſimonie geben. Wie nun das Verlangen einer ſolchen Verfügung mit der Würde des Reichstags und die Sanktion derſelben mit der Würde Seiner Majeſtät und der Staatsgewalt ſich vereinigen läßt, ferner, welchen Einfluß dieß auf die allgemeine Moralität und Religioſität hätte, ſtelle ich dem Urtheile Jedermanns anheim zu entſcheiden. Meines Erachtens dürfte Seine Majeſtät uns in einem ſolchen Verlangen, abgeſehen von jeder anderen dagegen ſtreitenden Rückſicht, ſchon aus dieſem Grunde nicht willfahren. Ich habe ſagen gehört und in dem Repräſentationsvorſchlage der löblichen Stände geleſen, daß die katholiſchen Geiſtlichen, wenn ſie die Erfüllung einer ſolchen Verfügung nicht mit ihrem Gewiſſen vereinigen können, ihre Ämter niederlegen ſollten. Was dieſe Anſicht betrifft, ſo iſt es bereits ſehr weiſe gewürdigt worden; ich will blos die Frage ſtellen: was eine Prätenſion zur Folge haben könnte, die da verlangt, daß der katholiſche Geiſtliche, weil er katholiſch geſinnt iſt, von ſeinem Amte abtreten, und einem Andern Platz machen ſoll, der nicht katholiſch geſinnt iſt? — Dieß iſt wahrhaftig ein wunderliches Verlangen! Daß ſolche Anſichten proteſtantiſcherſeits nicht anſtößig erſcheinen, finde ich natürlich, da der Segen des katholiſchen Geiſtlichen für den Proteſtanten gar keine Bedeutung hat; allein wer einen katholiſchen Standpunkt einnimmt, muß an ſolchen Anſichten Anſtoß nehmen. Schließlich habe ich noch eine Bemerkung. Wir wiſſen, daß in dieſem Augenblicke Seiner Majeſtät ein Geſetzvorſchlag zur Sanktion vorliegt, dem zu Folge der katholiſchen Geiſtlichkeit der Einfluß auf die Ehen, über deren Einſegnung die katholiſche Kirche Schwierigkeiten macht, entzogen würde; ich kann alſo nicht begreifen, wie wir in dieſem Augenblicke, wo wir die königliche Sanktion dieſes Geſetzes gewärtigen, uns zur Abfaſſung eines neuen Geſetzartikels entſchließen können, welches den Beiſtand des katholiſchen Geiſtlichen bei ſolchen Ehen

nothwendig machen würde. Ich bitte übrigens für dieß alles um Nachsicht, da ich mich bemüht, vielleicht mehr zu sagen, als ich vermöge meiner schwachen Fähigkeiten sagen konnte. Zum Schlusse will ich nun den Sinn meines Vortrags darin zusammenfassen, daß ich die Beseitigung der aus diesem Gegenstande entstandenen Fraktionen und Mißhelligkeiten für nothwendig halte und sehnlich wünsche, zu welchem Behufe ich für nöthig erachte, eine Repräsentation an Seine Majestät abzusenden; allein über den Sinn dieser Repräsentation bin ich mit den löblichen Ständen nicht einverstanden, sondern mit dem Vorschlage Seiner Exzellenz des Obergespans von Neutra, dem zu Folge der einen wie der andern Rücksicht Genüge geleistet würde; ich unterstütze daher diesen Vorschlag in allen seinen Theilen, ich meine nicht nur hinsichtlich der Hirtenbriefe, des päpstlichen Breves und des königlichen Placets, sondern auch in Betreff der von Seiner Majestät zurückgeforderten Prozesse, besonders aber hinsichtlich der Mittheilung der Placete am Reichstag, sowie in Betreff der auf nicht gesetzlichem Wege geschlossenen Mischehen, von deren Entstehung ich nicht umständlich unterrichtet bin.

Baron Karl Fischer: Nachdem die hochlöbliche Magnatentafel am vorigen Reichstage das Verfahren Seiner Exzellenz des Bischofs von Großwardein für nicht gesetzwidrig fand, der Hirtenbrief Seiner fürstlichen Durchlaucht des Fürst-Primas nichts Anderes enthält, als die Wiederholung dessen, was sich im Hirtenbriefe des eben genannten Bischofs befindet, so sehe ich auch jetzt keinen Anlaß zu einem Gravamen, und trete daher hinsichtlich sämmtlicher Punkte des ständischen Repräsentationsvorschlags dem Vortrage Seiner Exzellenz des Obergespans von Neutra bei.

Johann Scitovszky, Bischof von Fünfkirchen: Von Seiner Hochgeboren dem Herrn Grafen Ladislaus Teleky aufgefordert, bin ich gezwungen, das Wort zu nehmen, nicht sowohl um zu widerlegen, als Aufschluß zu geben, und ich hoffe dieß durch den Grundsatz zu erreichen: „Distingue tempora et concordabunt jura!“ (Unterscheide die Zeit und die Rechte werden übereinstimmen.) Meine Behauptung war: ich habe in Betreff der gemischten Ehen im Wege eines Hirten- oder Cirkularbriefs nicht verfügt; der geschätzte Herr Graf hat das Gegentheil behauptet. Der Ursprung des Gömörer Gravamens ist folgender. Das königl. Gö-

mörer Komitat hat mir als Bischof am 11. September 1835 und am 11. April 1836 angezeigt, daß vier Paare, die eine gemischte Ehe eingehen wollten, an das Komitat sich mit der Klage gewendet haben, die betreffenden Pfarrer hätten die Schließung der Ehe verweigert; aus diesen einigen Fällen folgerte das löbliche Komitat, die katholische Geistlichkeit habe den Gebrauch angenommen, die Mischehen zu verhindern. Allein da einerseits von diesen vier Pfarrern selbst Einige kopulirt und anderseits in meiner Diözese bei 800 gemischte Ehen geschlossen wurden, habe ich die mir subordinirte Geistlichkeit in meinem an das löbliche Komitat gerichteten Schreiben pflichtgemäß vertheidigt. Das löbliche Komitat forderte, um zu beweisen, daß die katholische Geistlichkeit doch die Mischehen zu verhindern bestrebt, die Komitatsbeamten auf, alle Gatten gemischter Ehe (es gab damals in meinem Sprengel bei 1300 Mischehen) nach der Reihe ins Verhör zu nehmen und zu befragen, ob sie nicht bei der Kopulation zur Verabfolgung der Reverse oder resp. zur Annahme der katholischen Religion aufgefordert wurden; das Resultat dieser 4—5 Monate dauernden Inquisition war, daß sich nicht ein einziges Paar fand, welches darüber klagen konnte, daß ihm die Kopulation verweigert worden wäre, von denen mehrere noch unter meinen Vorgängern kopulirt wurden. Dieß alles nicht berücksichtigend (da die Differenz ohnehin auch noch andere politische Rücksichten zum Grunde hatte), hat das löbliche Komitat auf die wenigen Fälle ein Gravamen basirt, in denen Reverse gegeben wurden, oder der protestantische Gatte den katholischen Glauben annahm. Die Beschwerde wurde nebst allen Aktenstücken und mit den Berichterstattungen der Untersuchung am 11. Dezember 1837 an Seine Majestät abgesendet, mit der Bitte, nicht etwa um die Annullirung eines in Betreff der Mischehen erlassenen Hirtenbriefes, sondern darum, Seine Majestät möchten in Berücksichtigung der unterbreiteten Daten Allerhöchstdero königlichen Macht zu Folge die nöthigen Verfügungen zu treffen geruhen. Es war also weder in der Repräsentation an Seine Majestät, noch in den Briefen des löblichen Komitats an mich irgend eine Erwähnung von einem Pastorale. Als der vorige Reichstag nahete, wurde den Deputirten folgende Instruktion von Wort zu Wort gegeben: „In Berücksichtigung aller jener Fälle (also keines Pastorales), wo die katholische Geistlichkeit bei

gesetzwidriger Verhinderung der gemischten Ehen sich in unabhängigen Zustand versetzt, wie dieses Beispiele aus andern Ländern, und in unserem Vaterlande namentlich der in diesem Geiste abgefaßte, an uns geschickte Brief (also kein Pastorale) des gewesenen Bischofs zu Rosenau beweisen, werden die Herrn Stände ihr Streben auf die Bewerkstelligung eines Gesetzes verwenden, welches die Subordination dieses genannten und aller übrigen Geistlichen unter die Civilgesetze ausdrücklich bestimmen soll." Die Herrn Deputirten haben, nachdem der ehrenwerthe Herr Deputirte von Bihar das Gravamen in Betreff des Großwardeiner Pastorale in der Cirkularsitzung vorgebracht hatte, mit diesem Biharer Gravamen auch die ähnliche (so drückten sie sich aus) Beschwerde ihres Komitats verbunden; diese Erklärung der Herrn Deputirten hat das Mißverständniß veranlaßt (ich hege viel zu viel Verehrung gegen die hohen Stände, um es für etwas Anderes zu erklären), als wäre zu Rosenau eine ähnliche Verfügung erlassen worden wie zu Großwardein, und als wäre auch die Einsegnung verweigert worden. Dieß veranlaßte die Fassung im Cirkularentwurf zu dem betreffenden Nuntium: ähnliche, ja noch strengere Verordnungen hat der Rosenauer Bischof erlassen, vermöge welcher die Pfarrer angewiesen werden, bei gemischten Ehen, falls keine Reverse gegeben werden, nicht nur den Segen zu verweigern, sondern sogar das Aufgebot und die Kopulation zu versagen. Als dieses Nuntium in der Reichstagssitzung in Verhandlung genommen wurde, forderten mehrere Deputirte die Gömörer Deputirten auf, den betreffenden Hirtenbrief vorzuzeigen. Hierauf erklärte sich der Gömörer Deputirte folgendermassen: Es ist wahr, das Cirkular ist nicht vorgewiesen worden, aber es wird wohl Niemand die Behauptung wagen, daß die Gesetzverletzung blos durch Vorzeigung der Cirkulare erhärtet werden kann; nun aber setzen andere verschiedene Daten und Zeugenverhöre die Gesetzverletzung außer allen Zweifel, und beweisen, daß der Rosenauer Bischof eine Gesetzwidrigkeit begangen hat. Der andere Deputirte des Gömörer Komitats erklärte sich mit der Fassung des Nuntiums nicht einverstanden und schlug folgende Fassung vor: Der gewesene Rosenauer Bischof und die ihm untergebenen Geistlichen haben sich zur Kopulation gemischter Ehen in mehreren Fällen nur dann herbeigelassen, wenn der evangelische Theil den katholischen

Glauben annahm oder einen Revers über die Religion, in der die Kinder erzogen werden ſollen, gab. (87. Reichstagsſitzung am 18. Februar 1840. Pag. 55 und 59.) — Hieraus geht hervor, daß die Herrn Deputirten ein nicht auf Hirten- oder Cirkularbriefe, ſondern auf einzelne Fakten gegründetes Gravamen vorbrachten. Ich glaube alſo, daß die Worte des vorliegenden Repräſentationsvorſchlags ſchmerzlich überraſchend waren: „die Cirkulare, welche zwei Oberhirten im Jahre 1839 erließen, dürfen nicht ſtehen bleiben," und zwar um ſo mehr, weil ich ſchon im November 1838 zum Biſchof von Fünfkirchen ernannt, und bald darauf präkoniſirt war, und daher, obgleich ich mich noch 3—4 Monate in Roſenau aufhielt, aber mit keinen offiziellen Gegenſtänden mehr beſchäftigte, im Jahre 1839 ein ſolches Cirkular gar nicht erlaſſen konnte. — Was für ein Hirtenbrief iſt es alſo denn, worauf der hochgeborne Herr Graf ſich beruft? Alle ein neues Amt Antretenden pflegen dieß mit einer Rede, oder mit einem Cirkulare an die verſammelten Pfarrer zu beginnen, dieß thut jeder neu gewählte römiſche Papſt in einem an alle römiſch-katholiſchen Biſchöfe ausgeſchickten apoſtoliſchen Cirkulare, worin er gewöhnlich den den Glauben und die Sittlichkeit bedrohenden Geiſt der Zeit erörtert und durch die Biſchöfe die ganze katholiſche Chriſtenheit auffordert, für die glückliche Verwaltung der Mutterkirche, gewöhnlich auf zwei Wochen ſich erſtreckende und kleines Jubiläum genannte, Andachtsübungen zu halten. Einen ähnlichen apoſtoliſchen Brief hat auch das gegenwärtige Oberhaupt der Kirche, Papſt Gregor XVI., am 2. Dezbr. 1832 erlaſſen, und durch die königl. ungariſche Statthalterei unter dem 19. März 1833 an die Biſchöfe zur Verkündigung und zur Anordnung der Andachtsübungen ausgeſendet; wie jeder andere Biſchof habe auch ich jenen apoſtoliſchen Brief verkündigt, und zwar von hier, von Preßburg aus, wo derſelbe ſowohl in der lateiniſchen Originalſprache als auch in ungariſcher und deutſcher Sprache erſchienen und mir zugekommen war, und ich ebenfalls 100 Exemplare für meine Diözeſe kaufte. In jenem apoſtoliſchen Hirtenbriefe concentrirt Seine Heiligkeit der Papſt den Geiſt der Zeit, wohl auffaſſend die Laſten ſeines neuen Amtes, darin, daß der Ungehorſam gegen die Obrigkeit und der religiöſe Indifferentismus ſo große Übel dieſer Zeit ſind, daß letzterer zu einem gewiſſen Leichtſinn in dem Glauben führte, dem zu Folge manche katho-

liſche Eltern ſogar bereit ſind, ihre Kinder in einer andern Religion zu erziehen. Die von dem Herrn Grafen angeführten Worte ſind alſo nicht meine, ſondern die Worte Seiner Heiligkeit des Papſtes, deren ſich das Oberhaupt der katholiſchen Kirche vermöge ſeiner hohen religiöſen und unabhängigen Stellung in ſeiner Aufforderung an ſeine Gläubigen zu bedienen allerdings berechtigt und den Grundſätzen unſeres Glaubens und unſerer Kirche gemäß verpflichtet war. Der hochgeborne Herr Graf erlaubt übrigens, daß ich ſeine am Schluſſe ſeines ſchönen Vortrags angebrachte Zurechtweiſung, die er an mich und die übrigen hochwürdigen Herrn Biſchöfe richtet, und worin er uns unterweiſt, wie wir uns benehmen und unſere Fehler verbeſſern ſollen, nicht annehme. Solche Zurechtweiſungen ſind nicht parlamentariſch und nicht zweckmäßig, da ſie die Gemüther mehr aufreizen, als beruhigen; überhaupt, was mehr iſt, iſt außer Seiner kaiſerl. königl. Hoheit unſerem Präſes Niemand berechtigt, einem Anderen eine Lektion zu halten, oder ihn zurecht zu weiſen!

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich fordere das Auditorium abermals auf, ſich ruhig zu verhalten, und unſere Berathungen nicht zu ſtören.

Baron Joſeph Geramb: Ich bin überzeugt, daß das Geſetz weder durch die Cirkulare der Biſchöfe, noch durch das päpſtliche Breve, noch auch durch das königliche Placet verletzt wurde, und daß die Civilmacht über religiöſe Angelegenheiten nicht verfügen kann; ich kann alſo dem Repräſentationsvorſchlag der löblichen Stände nicht beitreten, und unterſtütze den Vorſchlag Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra.

Graf Joſeph Pálffy: Ich bitte um Verzeihung, daß ich über dieſen nicht ſehr angenehmen Gegenſtand noch einmal das Wort nehme; ich hätte es wahrhaftig nicht gethan, wenn ich nicht durch verſchiedene Repliken auf meinen erſten Vortrag dazu aufgefordert worden wäre. Ich bin alſo gezwungen, auf Manches zu antworten, namentlich auf das, was ich von Seiner Exzellenz dem Biſchof von Csanád hörte. Ich beſitze zwar nicht ſo viel Beredſamkeit, nicht ſo viel Wortreichthum, nicht ſo viele Kenntniſſe als Seine Exzellenz der Biſchof von Csanád in ſeiner vorgeſtrigen Rede an den Tag gelegt; ich geſtehe daher meine Unfähigkeit, mit demſelben in dieſen Beziehungen zu rivaliſiren, gern ein. Aber ich hege einen

Wunsch, in dem ich mich von Niemanden, also auch von Seiner Exzellenz dem Csanáder Bischof nicht übertreffen lasse, und dieser Wunsch ist, die Wohlfahrt meines Vaterlandes zu befördern. Hochlöbliche Magnaten! ich fühle in mir einen Trieb, der mich stets antreibt und zwingt, die Freiheit meines Vaterlandes zu vertheidigen, und in dieser Vertheidigung werde ich stets der Weisung der gesunden Vernunft folgen, die ich auch dieses Mal zur Vertheidigung der Freiheit meines Vaterlandes für genügend halte; denn wenn Thatsachen, Gesetze und die beleidigte Menschlichkeit für mich sprechen, wird es aller Eloquenz, allem Wortreichthum und aller Wissenschaft Seiner Exzellenz des Herrn Bischofs nicht gelingen, meinem Vortrag die Wahrheit streitig zu machen. — Seine Exzellenz hat mich in der vorgestrigen Sitzung erinnert, ihm die Prävalenz zuzugestehen, da ich in theologischen Sachen nicht bewandert bin. Als ich vormals das Wort hatte, war das erste, was ich sagte, daß hier nur von Gesetzen, nicht von der Religion die Rede ist, daß ich nur von Gesetzen, nicht von der Religion sprechen wollte; allein da Mehrere die Frage aufs religiöse Gebiet hinüberzogen, so war ich genöthigt, meine Ansicht auch in religiöser Beziehung auszusprechen. Ich gestehe Seiner Exzellenz den Vorzug in Kenntniß von religiösen Dingen ein, und mag mich auch nicht in diese einlassen, hingegen verlange ich wieder, daß Seine Exzellenz sich auch nicht einlassen möge, wenn es sich von Civilsachen handelt, und mir dabei wenigstens so viel Kenntniß zumuthe, daß ich eine Ansicht darüber haben kann, ob die Handlungen des Klerus dem Gesetze zuwider sind oder nicht. Seine Exzellenz sagte ferner: der Segen gehört in die kirchliche Sphäre, und kann dem Civilgesetze nicht subordinirt werden, und da der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 nicht darüber verfügt, ob der Segen ertheilt werden müsse oder nicht, so hat der Klerus durch die Verweigerung des Segens den gedachten Gesetzartikel nicht verletzt. Ich kenne den 26. Gesetzartikel v. J. 1790 auch, und gestehe, darin die ausdrückliche Verordnung nicht gefunden zu haben, der zu Folge die katholischen Geistlichen den gemischten Ehen den Segen spenden müssen; wohl habe ich aber in diesem Artikel die Worte gefunden: „**Quod mixtis matrimoniis quocunque sub praetextu impedimenta ponere cautum esto.**“ Es entsteht also hier die Frage: kann man den Klerus zur Ertheilung des Segens zwingen oder nicht? oder die

Frage: verträgt sich die Spendung des Segens mit den Grundsätzen der katholischen Religion oder nicht? Ich gestehe, hierüber keinen Richter abgeben zu können, aber ich mache Seine Exzellenz den Herrn Bischof und die übrigen hochwürdigen Herrn Mitglieder des Klerus zu Richtern, und sage, sie haben durch ihr Verfahren bewiesen, daß die Ertheilung des Segens den Grundsätzen der katholischen Religion nicht zuwider ist. Denn als der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 gefaßt wurde, haben die Mitglieder des Klerus demselben widersprochen; daß aber die Ertheilung des Segens den Grundsätzen der katholischen Religion nicht zuwider sein kann, beweist die Thatsache, daß der Klerus auch hernach die ohne Reverse geschlossenen Ehen einsegnete. Ohne also darüber ein Urtheil zu fällen, ob die Mitglieder des Klerus das Gesetz verletzt haben oder nicht, behaupte ich blos, daß dieselben durch ihr Verfahren selbst unwiderlegbar bewiesen, daß sie den 26. Artikel v. J. 1791 in der That verletzt haben. Aber, hochlöbliche Magnaten! daß die Ertheilung des Segens den Grundsätzen des katholischen Glaubens nicht zuwider ist, haben die Mitglieder des Klerus auch dadurch bewiesen, daß sie die Mischehen auch in jenen Fällen einsegneten, wo keine Reverse gegeben wurden. Der Segen gehört also blos zu den kirchlichen Ceremonien. Daß aber die Gesetzgebung über diese verfügen kann, beweist ein klares Gesetz, es ist der 29. Artikel vom 1. Dekret Ladislaus des Zweiten, der von der Art, wie die Messe abgehalten werden soll, handelt, und darüber verfügt, daß letztere nicht außerhalb der Kirche Statt finden soll. Es ist also klar, daß das weltliche Gesetz über die Ertheilung des Segens verfügen kann. Daß der Klerus seine Überzeugung dem Gesetze unterordnen müsse, geht deutlich aus der von weiland Seiner Majestät dem Kaiser Franz an den Baron Perényi, Vikar von Gran, erlassenen königlichen Resolution, ddo. 29. Jänner 1819, hervor, worin man in Betreff der Verweigerung der Kopulation des Referendärs Gombos mit Katharina Szebeny, wie der ehrwürdige Herr Deputirte von Wesprim in der Cirkularsitzung meldete, die Worte las: „Vicario **B. Perényi** intimandum **esse, ut si dispositionibus Suae Majestatis in ecclesiasticis obtemperare ob laesionem conscientiae suae non posset, dispensationem ab officio a Sua Majestate exquirendam habeat.**“ (Dem Vikar Baron Perényi ist zu intimiren, daß er, falls er den Anordnungen

Seiner Majeſtät in geiſtlichen Dingen des Gewiſſens wegen nicht gehorchen könnte, von Seiner Majeſtät ſeine Amtsenthebung zu erflehen habe.) Ob der Herr Vikar um die Dispenſation rekurrirte, davon ſagt die Geſchichte nichts, allein er muß dieſes wohl nicht gethan haben, da es die Mitglieder des Klerus ſonſt erwähnt hätten. Noch hat Seine Exzellenz der Csanáder Biſchof behauptet, das Intereſſe der Hierarchie laſſe ſich vom Katholizismus nicht trennen; allein die Mitglieder des Klerus beweiſen es ſelbſt am meiſten, daß man die Beiden von einander ſehr leicht trennen kann. Denn eben damals, als der 26. Geſetzartikel v. J. 1791 eingeführt wurde, haben ſie demſelben widerſprochen, und dieß wahrſcheinlich nur in ihrem eigenen Intereſſe, da ſie weder ihren Ämtern noch ihren weltlichen Gütern entſagten, ſondern in ihrer Funktion das Geſetz befolgten; es muß alſo meinem Dafürhalten nach die Hierarchie doch ein anderes Intereſſe haben, als die Religion, wenigſtens haben es die Mitglieder des Klerus durch ihr Verfahren bewieſen. Als ich in Bezug auf die Behauptung des Klerus, daß derjenige, der eine Miſchehe eingeht, eine gott- und naturwidrige Sünde begeht, den Vorſchlag des ehrenwerthen Deputirten an der löblichen Ständetafel citirte, hat Seine Exzellenz der Biſchof von Csanád darauf geantwortet, ich hätte kopirt, und zwar von einem Originale, das ſelbſt nicht viel werth iſt. Dieſer Ausſpruch hat mich zu der Erwartung berechtigt, von Seiner Exzellenz etwas Neues zu hören, allein ich habe mich getäuſcht; denn was hat Seine Exzellenz, was haben die übrigen Mitglieder des Klerus zur Rechtfertigung der Identifikation der Eingehung einer Miſchehe mit einer gott- und naturwidrigen Sünde vorgebracht? Seine Durchlaucht der Fürſt-Primas hat darauf geantwortet, daß dieſe Worte von Papſt Pius VI. geſagt wurden. Seine Durchlaucht hat alſo das Original kopirt. Seine Exzellenz hat das, was Seine Durchlaucht der Fürſt-Primas geſprochen, nochmals wiederholt, alſo von einer Kopie kopirt. Wenn nun das Original wenig werth iſt, ſo hat die Kopie noch weniger Werth, und die Kopie der Kopie iſt alſo gar nichts mehr werth. Seine Exzellenz beklagt ſich darüber, daß die löblichen Stände in ihrem Nuntium ſagen, die Mitglieder des Klerus haben einen Skandal begangen. Ich geſtehe aufrichtig, wenn ich es genau überlege, weiß ich kaum, wer eigentlich die Schuld trägt, derjenige, der den Skandal be-

ging, oder derjenige, der das Geschehene einen Skandal nennt. Ich überlasse dieß daher dem unpartheiischen Urtheile des Klerus. Ferner hat Seine Exzellenz der Csanáder Bischof gesagt, ich hätte dem Klerus einen Rath gegeben, der darin besteht, daß er die Gesetze befolgen möchte. Ich versichere, mich nicht zu erinnern, je einen Rath gegeben zu haben; ich habe nur meine Meinung ausgesprochen, worauf Seine Exzellenz bemerkte, mein Rath wäre überflüssig gewesen, da ihm das Gesetz ohnehin bekannt ist. Die Erfahrung liefert hiefür keinen Beweis, denn die Mitglieder des Klerus, und also auch Seine Exzellenz, haben das Gesetz wohl gekannt und es doch übertreten, mein Rath wäre also nicht überflüssig gewesen, wenn ich auch einen gegeben hätte. Im Laufe der Debatten habe ich auch von Jemanden gehört: „Gebt Gott, was Gottes ist, und dem König, was des Königs ist," und hinzusetzen: „und dem Gesetz, was des Gesetzes ist;" worauf der Herr Graf Apponyi bemerkte, daß derjenige, der dem Gesetze gibt, was des Gesetzes ist, auch dem Könige gegeben hat, was des Königs ist, und der Regierung, was der Regierung gebührt. Ich bin so frei, hierauf zu bemerken, daß aber derjenige, der dem König gibt, was des Königs ist, der Nation noch nicht gegeben hat, was der Nation gebührt. Daß der hochgeborne Herr und die andern hochgebornen Herrn allezeit dem König gegeben, was des Königs ist, und der Regierung, was der Regierung gebührt, daran, glaube ich, hat noch Niemand unter uns gezweifelt; haben aber Seine Hochgeboren und die übrigen gleichgesinnten hochgebornen Herrn auch der Nation gegeben, was der Nation gebührt? Das ist eine andere Frage! (Von der linken Seite Viele: Das ist eine Beleidigung!) Darüber will ich aber nicht urtheilen, möge darüber die Zukunft, die Nachwelt, möge darüber das Vaterland selbst urtheilen.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich muß den Herrn Grafen, der so eben gesprochen, zurechtweisen, denn ich halte es für beleidigend, von den hochlöblichen Magnaten zu sagen, daß sie der Nation nicht geben, was der Nation gebührt.

Graf Joseph Pálffy (fährt fort): Wollen Eure kaiserl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten vergeben, aber ich werde meine Worte wohl am besten auszulegen wissen; ich habe nicht gesagt, daß die hochlöblichen Magnaten oder Seine Hochgeboren

der Graf Georg Apponyi der Nation nicht gegeben habe, was der Nation gehört, ich habe vielmehr fragend gesprochen, daß ich darüber nicht urtheilen mag, und daß ich es dem Urtheil der Nachwelt und des Vaterlandes überlasse, zu entscheiden, ob der hochgeborne Graf und die übrigen in seinem Sinne stimmenden hochgebornen Herrn der Nation gegeben haben, was der Nation gebührt. Das habe ich gesagt und sonst nichts. (Von der linken Seite: „So ist es! so!“)

Graf Joseph Esterházy: Ich bin nicht gewohnt, zweimal über einen und denselben Gegenstand zu sprechen, ich hätte also auch heute nicht das Wort genommen, wenn ich nicht genöthiget wäre, auf Einiges zu antworten, was mit Beziehung auf meinen Vortrag gesprochen wurde. Ich habe meine Ansicht über diesen Gegenstand klar und unumwunden ausgesprochen und mit aller Verehrung, die ich für Seine Durchlaucht den Fürst-Primas hege, geäußert, daß ich die in Rede stehenden Cirkulare für gesetzwidrig halte, da dieselben Grundsätze enthalten, die dem Gesetze zuwiderlaufen; unter den Motiven, die mich zu diesem Ausspruche bestimmten, habe ich auch die in dem anderen Cirkulare vorkommenden Worte: „gott- und naturwidriges Verbrechen“ angeführt, da in Ungarn, wo die Mischehen nicht nur vom Gesetze aus erlaubt sind, sondern wo das Gesetz streng verbietet, die Mischehen auf irgend eine Weise zu verhindern, die Einsegnung einer Mischehe, selbst wenn der katholische Theil die Erziehung der Kinder in der katholischen Kirche nicht im Voraus garantirt, nicht ein gott- und naturwidriges Verbrechen genannt werden kann. Hierauf antwortete Seine Erzellenz der Bischof von Csanád, jene schönen Worte interpretirend, daß Papst Pius VI. sich derselben bediente und daß Jedermann seiner Sprache gemäß sprechen darf. Ich aber bemerke, wenn man ein Cirkular in Ungarn veröffentlicht, wo das ungarische Volk es liest, ist es nicht nur nothwendig, sondern pflichtgemäß, so zu schreiben, daß seine Worte verständlich und klar seien, nicht daß sie Jeder auslegen könne, wie er will. In Ungarn muß man auch darauf Acht haben, daß dasjenige, was in Rom gut ist, in Ungarn schlecht sein kann. Ich bedauere, daß der Klerus, der sich eines solchen Styles rühmt, nicht eine Sprache spricht, die für Jedermann verständlich ist, und ich glaube, der Klerus würde sich nicht freuen, wenn die Protestanten sich eines Styles bedienten

in ihrer Antwort, deßgleichen ſich Martin Luther zu bedienen pflegte. Der hochwürdige Herr Biſchof von Csanád hat eine wichtige Rede gehalten, ſo gediegen, wie ich noch nie eine hörte, und ich bin ſehr begierig, zu wiſſen, was Seine Erzellenz jetzt wieder antworten wird; beſonders aber hätte ich gewünſcht, daß Seine Erzellenz der Herr Biſchof, nachdem er ſo viele Argumente widerlegte, über zwei Punkte Aufklärung gegeben hätte. Seine Erzellenz hat nämlich erſtens, die Cirkulare vertheidigend, geſagt: Das päpſtliche Breve iſt der Regierung vorgelegt worden, und hat das königliche Placet erhalten, Seine Durchlaucht der Fürſt-Primas hatte alſo allerdings das Recht, daſſelbe zu verbreiten. Seine Erzellenz ſprach aber nicht von der Verfahrungsweiſe, und gerade dieſe iſt es, worin die löblichen Stände ein Gravamen ſehen. War es nöthig? — ich habe jenes Breve folglich nicht zu veröffentlichen; hat Seine Durchlaucht der Fürſt-Primas nicht gewußt, welchen Lärm und welche Aufregung das Cirkular des Großwardeiner Biſchofs verurſacht hat? hat er nicht im Voraus wiſſen können, daß ein neues Cirkular noch mehr Unruhe verurſachen wird? ich frage: hätte er nicht den Reichstag abwarten können? und, war die Verbreitung des Cirkulars ſo dringend, hätte er nicht Seine Majeſtät bitten können, ſofort den Reichstag einzuberufen? Andernfalls ſehe ich eine Geſetzverletzung, eine Geſetzwidrigkeit, und einen Fehler darin, daß das Cirkular außer dem Reichstage veröffentlicht wurde. Das zweite, worüber ich ſehr gerne Aufſchluß von Seiner Erzellenz dem Biſchof von Csanád hätte, iſt Folgendes. Wir haben nämlich mit Bedauern vernommen, daß Seine Erzellenz als Abgeſandter der ungariſchen Biſchöfe nach Rom reiſte. Ich huldige der Weisheit Seiner Erzellenz, ich hätte es aber dennoch gern gehört, wenn Seine Erzellenz ſich in Dero weiſem Vortrag auch über dieſen Punkt ausgeſprochen hätte. Zum Schluſſe erneuere ich meine Frage und meine Motion, die ich bereits bei einer andern Gelegenheit machte, nämlich: daß das päpſtliche Breve in einer gemiſchten Sitzung verleſen werde; denn das königliche Placet iſt nicht auf das Cirkular des Fürſt-Primas, ſondern auf das Breve gegeben worden. Sollte dieſe Motion die Mehrheit nicht für ſich haben, ſo ſehe ich mich genöthiget, auch ohnedieß die Repräſentation und den Geſetzvorſchlag der löblichen Stände in ihrem ganzen Umfange zu unterſtützen.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich war im Laufe des gegenwärtigen Reichstags zwar ſchon mehrere Mal in dem Falle, mit dem Herrn Grafen Joſeph Pálffy nicht einer Meinung zu ſein, aber mit einem Theile ſeiner heutigen Rede bin ich ganz einverſtanden, nämlich darin, daß es ſehr bedauerlich iſt, wie wir uns in jene weitläufige Diskuſſion über den in Rede ſtehenden Gegenſtand, deſſen Verhandlung ohnehin ſchon ſo lange dauert, verſenken; ich glaube, die hochlöblichen Magnaten werden ſämmtlich damit einverſtanden ſein, daß die Verhandlung dieſer wichtigen Fragen, die Herz und Geiſt eines Jeden beſchäftigt, beſchleunigt werde, nachdem ſie ohnedieß durch die langen Repliken dahingekommen, wo ſie jetzt ſteht. Indem ich alſo den Vortrag des Grafen Joſeph Pálffy würdige, kann ich nicht umhin, die hochlöblichen Magnaten aufzufordern, von der polemiſchen Richtung abzuſtehen, damit die Frage einmal im Sinne der Majorität entſchieden werden könne.

Graf Johann Cziráky: Als ich über den Repräſentationsvorſchlag ſelbſt ſprach, diente mir der weiſe Wink Eurer königlichen Hoheit zum Leitſtern, mich beſcheiden alles deſſen zu enthalten, was bei der Erörterung dieſer Frage zur Aufregung der Gemüther dienen könnte. Ich zählte meinen ſchwachen Fähigkeiten und der Kenntniß dieſes verwickelten Gegenſtandes gemäß die Gründe auf, durch die ich beweiſen wollte, daß das Civilgeſetz über den Segen als kirchliche Ceremonie nicht verfügen kann, und in der That nicht verfügt, von einer Geſetzverletzung alſo gar nicht die Rede ſein kann. Ich habe mit geſpannter Aufmerkſamkeit die von den Männern der entgegengeſetzten Anſicht gehaltenen Vorträge angehört, ob ſie nicht etwa ein Geſetz citiren werden, welches mich vom Gegentheil überzeugen könnte, oder davon, daß die Civilgeſetzgebung über die Kirchenceremonien verfügen kann; allein ich habe mich über Beides getäuſcht. Mein Vortrag iſt alſo gegenwärtig im letzten Stadium der Berathung noch nicht widerlegt, und bedarf keiner weitern Argumentation; denn die von Baron Ludwig Vay berührte Aufregung in Borſod und den von Proteſtanten bewohnten Gegenden, die in Folge der Cirkulare entſtanden, und noch exiſtirt, will ich nicht in Abrede ſtellen, ſo wie ich ſie einmal in Zweifel gezogen; ob aber dieſe Aufregung mit Grund, mit Recht, mit Erfolg exiſtirt, iſt eine andere Frage.

Ich habe nur von einer möglichen Aufregung unter den Katholiken geſprochen; denn da in den Cirkularen nur über Ceremonien der Katholiken verfügt wird, ſo möchte ich meinen Vortrag nur auf den gereizten oder nicht gereizten Zuſtand dieſer beſchränken; denn ſo wie ich darüber nicht gereizt werden kann, was die religiöſen Vorſteher dieſer oder jener Konfeſſion über die Ceremonien ihrer Gläubigen beſtimmen, ſo dürfte hier auch nur höchſtens auf eine Aufregung unter den Katholiken reflektirt werden, die ich aber nicht anerkenne, ſo lange ich nicht durch Daten und Thatſachen davon überzeugt werde. Nachdem ich dieſes vorausgeſchickt, will ich, ohne die Berathung über dieſen Gegenſtand verlängern zu wollen, was ſchon darum nicht meine Abſicht ſein kann, da dieſelbe bereits fünf Tage dauert, blos eine ganz allgemeine Bemerkung ausſprechen, die ich ſchuldig bin. Als neulich die Reziprozitätsfrage eine lebhafte Debatte unter den Bekennern verſchiedener Konfeſſion veranlaßte, hat der Obergeſpan von Szabolcs geäußert, er möchte ſeine Glaubensgenoſſen des Rechtes, die Angelegenheiten der proteſtantiſchen Religion, die Volkserziehung und das Schulweſen ohne allen fremden Einfluß zu verwalten, nicht gern beraubt ſehen. Ich war von der Wahrheit dieſer Äußerung vollkommen und innerlich überzeugt, und wunderte mich daher, daß er, den Geſetzvorſchlag der löblichen Stände unterſtützend und die religiöſen Grundſätze der Katholiken nicht berückſichtigend, obgleich er das den Verwaltern der Kirche von Gott gegebene Recht, über die Ceremonien ihrer Kirche zu verfügen, anerkannt, dennoch die religiöſen Ceremonien der Katholiken der weltlichen Geſetzgebung ſubordiniren möchte, und mich an die Worte des Curtius erinnerte: „**Suam quisque fortunam in consilio habeat, dum de aliena deliberat.**“ (Jeder bedenke ſein eigenes Glück, wenn er über fremdes berathet.) Ähnlicher Weiſe, mit mehr oder minder Gefährdung der Unabhängigkeit der Kirche, äußerten ſich noch andere, den Repräſentationsvorſchlag der löblichen Stände unterſtützende Individuen, und haben uns alſo gezeigt, welches Schickſal wir zu erwarten hätten, wenn unſere Religionsfreiheit und die Autonomie unſerer Kirche von ihnen abhinge. Haben die Ausſprüche, die ich ſeit drei Jahren in den Komitatsverhandlungen unaufhörlich wiederholen hörte, haben jene in Ermangelung von Gründen angewendeten ſchonungsloſen Ausbrüche gegen den katholiſchen Klerus und jene unwürdigen Vor-

würfe, etwa auch in diesem Saale Anklang gefunden? Die Katholiken, — ich verstehe nicht jene Lauen und Indifferenten, von denen schon Paulus sagte: „Quoniam nec frigidus, nec calidus, sed tepidus es incipiam te evomere ex ore meo“ (da du weder kalt, noch warm, sondern lau bist, habe ich dich ausgespuckt aus meinem Munde) — die Katholiken, sage ich, von der Gerechtigkeit ihrer heiligen Sache durchdrungen, haben diese Ausbrüche mit Bedauern, aber mit christlicher Sanftmuth hingenommen, denn der Vertheidiger einer heiligen Sache kann keiner Persönlichkeit zu nahe treten; sie wissen, sobald solche Waffen gegen sie gewendet werden, so ist ihre Sache in Sicherheit, und so wie das Gold ins Feuer gelegt wird, damit es von Schlacken gereinigt wird und Werth gewinne, so ist der Angriff auf ihre Religion eine Gelegenheit für sie, den Siegeskranz zu erringen und die Bekenner dieser Religion im Glauben zu bestärken, der in ihnen beinahe zu schlummern anfing. Die Debatten über die Religionsangelegenheiten am vorigen und gegenwärtigen Reichstage haben zur Erweckung des schlummernden Gewissens vieler Katholiken aus der Apathie gedient; denn durch die Frage der Einsegnung gemischter Ehen wird die Freiheit unseres Glaubens gefährdet, und dessen Hauptgrundsatz, das ist, die Einheit desselben auf dem ganzen Erdboden, in Frage gestellt, der Barke der katholischen Kirche, die von so vielen Stürmen umher getrieben wird, die Straße zu dieser Einheit versperrt, und dieselbe wo möglich mit einem ganz vernichtenden Schiffbruch bedrohet. Dieß haben bereits Viele eingesehen, und die Anzahl derjenigen, die es anerkennen, mehrt sich mit jedem Tage. Mögen daher unsere Gegner nicht vergessen, daß auch die Geduld und der Indifferentismus ihre äußerste Gränzen haben, und daß in Ungarn Millionen Katholiken wohnen, die an der Beschimpfung ihrer Glaubenslehre in öffentlichen Versammlungen mit wahrer Erbitterung Anstoß nehmen werden, und ist der Becher bis zum Rande voll, so fließt er über die Häupter derer, die ihn mit der Galle und Unduldsamkeit gefüllt haben. Mögen wir, wenn wir auch unsere Gebete in verschiedenen Kirchen zum Allmächtigen hinaussenden, und Jeder seiner eigenen Überzeugung und den Lehren seiner Religion folgt, sobald das Vaterland nur winkt, in den öffentlichen Berathungen uns von keinem andern Gedanken aneifern und leiten lassen, als von dem Streben nach der

Erfüllung jener heiligen Aufgabe, daß sich diese drei: Gott, König und Vaterland, in uns wieder aussöhnen!!! Möge jeder von uns stets die Worte eines großen Patrioten, ich meine die am vorigen Reichstag ausgesprochenen Worte Franz Deáks, im Gedächtniß behalten: „Schade, daß sich der Reichstag schon bisher auf die Religionssachen überhaupt einließ — noch mehr schade aber wäre es, sich noch tiefer einzulassen, als es das allgemeine Interesse der bürgerlichen Gesellschaft erfordert. Jeder politische Fehler rächt sich, wenn auch nach Jahrhunderten — es war daher ein unverzeihlicher Fehler von dem gesetzgebenden Körper, daß er sich in die religiösen Angelegenheiten einmischte." Schließlich habe ich noch eine Bemerkung auf den Ausspruch des Grafen Joseph Pálffy, daß wir, die wir anderer Meinung sind, als er, der Nation geben möchten, was der Nation gehört! — Was und inwiefern ich meiner Nation etwas schuldig bin, darüber werde ich Niemanden, am wenigsten aber den Grafen Joseph Pálffy als meinen Richter oder Censor urtheilen lassen; mich wird vielmehr in dieser Beziehung stets meine innere Überzeugung leiten. Übrigens gestehe ich es auch bei dieser Gelegenheit, daß es gewiß ein herrlicher Genuß ist, im ganzen Lande als großer Patriot genannt und gerühmt zu werden; jedoch mag ich mir dieses Vergnügen nicht um jeden Preis erkaufen, am wenigsten aber trage ich das Verlangen, mir durch Verzichtung auf mein Rechtsgefühl und meine innere Überzeugung einen mit schauderhafter Niederreißung der Ordnung und der gesetzlichen Autorität erkauften herostratischen Ruhm zu erwerben.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Dasjenige ehrenwerthe Mitglied dieser Tafel, welches so eben das Wort hatte, spricht so schnell, daß ich den ganzen Verlauf seines Vortrags nicht genau verfolgen konnte. In Bezug auf das jedoch, was ich daraus entnahm, sehe ich mich veranlaßt, auszusprechen, daß der hochgeborne Herr Graf nicht jenen Pfad verfolgte, den ich den hochlöblichen Magnaten zu wandeln rieth, und den zu verfolgen bei dem gegenwärtigen wichtigen und sehr zarten Thema sehr erwünscht wäre, alles das nämlich zu vermeiden, was die Einigkeit durch Aufreizung der Gemüther stören könnte. Ich fordere daher die hochlöblichen Magnaten auf, diese meine Erinnerung gefälligst zu beachten. — Diejenigen unter den hoch-

löblichen Magnaten, die am vorigen Reichstag zugegen waren, werden sich zu erinnern wissen, daß bereits damals von einer Regulirung der Berathungen der hochlöblichen Magnatentafel die Rede und auch eine Kommission beauftragt war, darüber einen Plan auszuarbeiten. Sie werden sich auch daran erinnern, daß, obgleich dieß in Folge meines Vorschlags geschehen war, die hochlöblichen Magnaten mich dennoch aufforderten, von der Betreibung dieser Sache abzustehen, und sich einstimmig dahin äußerten, ich sollte, so wie ich bisher meiner Pflicht und Aufgabe als Präses entsprach, auch fernerhin ohne eine weitere Regulirung auf die gewöhnliche Weise das Präsidium führen. So kam es, daß die angeregte Regulirung am vorigen Reichstag unterblieb; allein ich sehe ein, daß dasjenige, was ich bereits am vorigen Reichstag erfuhr, sich auch am gegenwärtigen Reichstage wiederholt, und leider noch in größerem Umfange, so daß die Führung des Präsidiums auf die gewöhnliche Weise kaum mehr möglich ist. Mögen sich die hochlöblichen Magnaten an ihre Äußerung und respektive Bitte vom vorigen Reichstage erinnern, und sich alles dessen enthalten, was unsere Berathungen stören kann; denn sonst wird sich die Nothwendigkeit herausstellen, die Regulirung der Berathungen in Folge des Beschlusses vom vorigen Reichstag in der That vorzunehmen, da die löblichen Stände es selbst einsehen werden, daß die Leitung der Berathungen nach der üblichen Weise kaum mehr möglich ist, und daß eine Regulirung der Berathungen dieser Tafel, falls die hochlöblichen Magnaten mir die Führung des Präsidiums nach der üblichen Weise nicht möglich machen, bald ein unabweisliches Bedürfniß werden dürfte.

Joseph von Kopácsy, Erzbischof von Gran und Fürst-Primas: Da mehrere Berufungen auf mich geschahen, bin ich gezwungen, auf dieselben zu reflektiren. In dem päpstlichen Schreiben ist auch jene besonders günstige Verordnung enthalten, der zu Folge auch die vor protestantischen Geistlichen geschlossenen Ehen in kirchlicher Beziehung für vollgültig anerkannt werden. Hierauf wurde bemerkt, daß diese günstige Verordnung in die Cirkulare nicht aufgenommen wurde. Es ist sehr leicht, hievon die Ursache anzugeben; diese Verordnung wurde nämlich darum nicht in die Cirkulare aufgenommen, damit das Gesetz, welches die Kopulation der Mischehen an die katholischen Pfarrer ver-

weiſt, ſo lange unverletzt erhalten werde, als der Reichstag daſſelbe nicht mit einem anderen vertauſcht hat; es war um ſo nothwendiger, hierauf Rückſicht zu nehmen, als dieſe Rückſicht auch von der allerhöchſten Inſtruktion geboten war; aber es gab auch Beiſpiele im Vaterlande, daß gemiſchte Ehen auch vor proteſtantiſchen Geiſtlichen geſchloſſen wurden. Dieſe ſind allerdings auf eine widergeſetzliche Weiſe geſchloſſen worden, ſo wie ſich in der That ſpäter darüber eine Frage erhob, die ihre Entſcheidung von der Geſetzgebung erwartet. Dieß war alſo die Urſache, warum jene Beſtimmung in die Cirkulare nicht aufgenommen wurde. Ferner wurden aus den Cirkularen jene Worte angeführt, wo das Verfahren des katholiſchen Weibes gerügt wird, welches ſich zur Eingehung einer gemiſchten Ehe entſchließt, wobei die Erziehung der Kinder im katholiſchen Glauben nicht garantirt iſt. Ich muß abermals bemerken, daß dieſe Worte von Manchen unrichtig ausgelegt wurden. Ich kenne ſolche in Miſchehe lebende katholiſche Perſonen, die als achtenswerthe Ausnahmen daſtehen, und deren Ehe, da ſie den Forderungen der Kirche Genüge leiſten, die katholiſche Kirche ſich nicht weigert, feierlich zu ſchließen und zu weihen. Es iſt hier nicht die Rede von dem proteſtantiſchen Mann, alſo auch nicht von dem ehelichen Bündniß, welches ohne denſelben nicht beſtehen kann; es handelt ſich lediglich von dem katholiſchen Weib. Die katholiſche Glaubenslehre ſagt, und ich bin als katholiſcher Geiſtlicher berechtigt und verpflichtet, das katholiſche Weib darauf aufmerkſam zu machen, daß ſie keine Ehe eingehen kann, in welcher ſie, ſich ſelbſt, ihre Kinder und ihren Glauben kühn der Verdammniß ausſetzend, ſündigt, und zwar als katholiſche Perſon, als Mutter gegen das Geſetz Gottes und der Natur ſündigt. Darf ich dieß nicht ausſprechen, dann heißt es, ich darf die Lehren der katholiſchen Religion nicht vortragen, und dann iſt die freie Übung der Religion hinſichtlich der katholiſchen Kirche verboten und verhindert!! So viel iſt aber auch in Preußen den Katholiken geſtattet worden, wo eben dieſe wichtige Frage zur Erörterung kam, und im Wege öffentlicher Verfügung dahin entſchieden wurde, daß es den katholiſchen Geiſtlichen erlaubt ſei, das katholiſche Weib im bezeichneten Fall an die Erfüllung ihrer Pflicht ernſtlich zu ermahnen. In der ganzen Sache beſteht der große Unterſchied überhaupt darin, daß die katholiſche Kirche mit ihrem

ganzen Syſteme ſich auch in andern Angelegenheiten, beſonders aber in ihren Beſtimmungen über die Ehe höher erhebt, und nicht in gleichem Niveau mit den weltlichen Geſetzen ſtehen bleibt; ihre Vorſchriften ſchweben vielmehr ſo zu ſagen zwiſchen Himmel und Erde, indem ſie zum Zweck haben, die Gatten einerſeits im zeitlichen Leben glücklich zu machen, und anderſeits ihre Wünſche zu den ewigen Gütern zu erheben. Den fünfzigjährigen Uſus hörte ich ferner ſehr oft erwähnen, beſonders heute, wo ihm eine große Wichtigkeit beigelegt wird. Hierauf habe ich zu bemerken, daß wir, als wir unſere Cirkulare abfaßten, ſorgfältig darauf bedacht waren, daß uns nicht vorgeworfen werden könne, wir hätten dem Geſetz zuwider gehandelt. Wir haben damals viel auf die Worte des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1791 gebaut: „ut evangelici utriusque confessionis in iis quae ad religionem pertinent unice a suae religionis superioribus dependeant“ (daß die Evangeliſchen beider Konfeſſionen in Allem, was zu ihrer Religion gehört, einzig von den Vorſtehern ihrer Religion abhängen), um ſo mehr aber auf die Worte deſſelben Geſetzartikels, die im Zuſammenhange mit dem eben Angeführten wiederholt ausgeſprochen wurden, und die Beſtimmung enthalten, daß die religiöſen Prinzipien jedes Theils heilig gehalten werden. Dieß iſt beſonders dort der Fall, wo von der Regulirung des Schulweſens gehandelt wird, wo das Geſetz ſagt: „de objectis religionis quae uniciuique religioni propria esse debent“ (von den Religionsgegenſtänden, die jeder Religion als Eigenthum verbleiben müſſen). Ja, das muß ich geſtehen, daß ich im Laufe der gegenwärtigen Diskuſſion in Bezug auf dieſen Punkt manche Äußerung mit nicht weniger Verwunderung hörte, welche in mir die Beſorgniß erregte, daß hier etwa das, was unter den Worten des Geſetzes verſtanden wurde, mit der Zeit wieder einer Abänderung unterzogen würde. Übrigens mag von Seite des andern Theils geſchehen, was immer, wir Katholiken ſind vermöge deſſen, was hier von der Abhängigkeit in religiöſen Sachen ausgeſprochen wird, ſowohl der göttlichen Beſtimmung unſerer Kirche, als auch unſerer konſtitutionellen Stellung zu Folge dafür Rechenſchaft ſchuldig, daß die Kirche unabhängig ſei, und daß die Vorſchriften der weltlichen Geſetze nicht auf das ausgedehnt werden. Ich verſtehe hier das, was der heilige Stephan, unſer erſter König, damals beſtimmte, als er die

Monarchie ordnete; ich verſtehe jene Freiheit, womit er jede Klaſſe der Nation verſah und worauf in der goldenen Bulle, in dem Dekret Ludwigs des Erſten und an andern Orten mit den Worten hingedeutet wird: „Libertatem a lege concessam etc.“ (die vom König gegebene Freiheit u. ſ. w.), und ſo war es damals unmöglich, nicht auch die Stellung des geiſtlichen Standes und das Verhältniß deſſelben zu ſeiner politiſchen Stellung zu ordnen und zu beſtimmen; wie daſſelbe beſtimmt, zeigt das 2. Kapitel ſeines 2. Buches, wo es heißt: „Episcopi habeant potestatem res ecclesiasticas providere, regere, gubernare atque dispensare secundum canonum autoritatem.“ (Die Biſchöfe haben nur Macht, die geiſtlichen Dinge zu ordnen, zu verwalten, zu regieren nach dem Anſehen der Canones.) Dieß iſt die konſtitutionelle Stellung des Klerus, dieſe werde ſtets aufrecht erhalten; dieſes hat kein Friedenstraktat derogirt. Verhält ſich dieß alſo und erwägt man die Grundſätze, die aus der Natur der katholiſchen Kirche hervorgehen, ſo kann kein Zweifel darüber vorhanden ſein, was mehrere hochverehrte Redner bereits geäußert, nämlich, daß das weltliche Geſetz ſich auf rein geiſtliche Sachen, auf die heiligen Ceremonien, und alſo auch auf den Segen nicht erſtrecken kann. Nachdem ich dieſes vorausgeſchickt, gehe ich nun auf den fünfzigjährigen Uſus über. Dieſer wurzelt keineswegs im Geſetze, ſondern ſteht ganz für ſich, und da dem Angeführten gemäß das Geſetz ſich über das Objekt dieſes Uſus gar nicht erſtreckt, ſo iſt es außer Zweifel, daß das Geſetz nicht den Uſus unterſtützt. Der Uſus kann alſo dem Rechte der katholiſchen Kirche nicht präjudiziren, welches auch jeder Körperſchaft, ihrer Natur gemäß, eigen iſt, einen innerhalb ihres Gebietes begangenen Fehler zu verbeſſern. Darin liegt vielmehr eine Haupteigenſchaft der katholiſchen Kirche, daß ſie mit einer Macht bekleidet wurde, der zu Folge ſie ſich unter allen Widerſprüchen erhalten kann. Wenn eine aus dieſem oder jenem Grunde geſchehene Abweichung von ihren Grundſätzen und Vorſchriften eines fünfzig- oder noch mehrjährigen Gebrauches halber nicht verbeſſert, und die Sache nicht wieder dahin zurückgeführt werden dürfte, ſo daß es der Kirche nicht gegönnt wäre, ihre Prinzipien in Unverletzlichkeit zu erhalten, ſo wäre die Kirche in ihrer nöthigſten Eigenſchaft, ſo wie in ihrer zur eigenen Erhaltung nothwendigen Macht beeinträchtigt. Noch

wurde bemerkt, daß die Pastoralcirkulare früher ausgegeben wurden, als das päpstliche Breve anlangte, daß besonders das erste Cirkular dem päpstlichen Breve voranging, und daß die Frage anders stünde, wenn mit der Ausgabe des Cirkulars bis zur Veröffentlichung des päpstlichen Breves gewartet worden wäre. Ich bin im Stande, auch darüber Aufschluß zu geben. Daran konnten wir nicht zweifeln, und zweifelten wir auch nicht, daß Seine Heiligkeit der Papst das, was wir thun wollen, billigen werde; anderseits waren wir gewiß, daß nach dem Rekurse wenigstens anderthalb Jahre erfordert werden, bis das beabsichtigte Resultat ins Leben treten kann. Ferner konnte uns der allgemein harmonirende Gebrauch, der in Bezug auf den fraglichen Gegenstand in der ganzen katholischen Kirche mit sehr wenigen Ausnahmen zu gelten anfing, nicht entgehen. Dieß ist also die Ursache, warum unsere Cirkulare früher erlassen wurden, als das päpstliche Breve anlangte. Übrigens muß ich gestehen, daß durch dieses Verfahren großentheils auch die Ansicht veranlaßt wurde, daß der katholische Klerus, wenn er sich vermöge seiner Selbstständigkeit der ganzen katholischen Kirche anschließt, und im Geiste derselben auftritt, weniger Anlaß zu Klagen und Einwürfen gebe, als wenn er sich geradezu vom Papst leiten läßt; allein wir haben wie bei vielen andern Gelegenheiten auch hier erfahren, daß man nicht alle Partheien zugleich zufrieden stellen kann. Unter andern wurde auch die allerhöchste Verordnung angeführt, worin dem Graner Generalvikar Baron Emmerich Perényi im Jahre 1819 in einem gewissen Falle bedeutet wurde, entweder zu dispensiren, oder von seinem Amte abzutreten. Hier ist es nothwendig, das Faktum zu wissen. Die Thatsache ist folgende. Zwischen den sich einander zu ehelichen wünschenden Personen (Emmerich von Gombos und Katharina Szebeny) bestand eine Verwandtschaft im dritten Grade, wofür die Dispensation vom Vikar verlangt wurde. Baron Emmerich Perényi, Bischof und Vikar, behauptete, er habe nicht die Macht, in dem fraglichen Falle die Dispensation zu ertheilen, und zwar aus dem Grunde, weil die Ermächtigung, die er besitzt, und kraft deren er die Dispensation ertheilen kann, sich nicht auf Fälle von Mischehen erstreckt; indeß erklärte er sich zur Ertheilung der Dispensation vollkommen bereit, wenn sie ihm von Seiner Heiligkeit dem Papst gestattet würde, an den er sich wenden

welle. Hierauf wurde ihm ſpäter zur Pflicht gemacht, entweder die Dispenſation auszuſtellen, oder von ſeinem Amte abzutreten. Er antwortete hierauf, daß er ſein Amt nicht um ſeinetwillen, ſondern zum Frommen der Kirche übernommen habe, und keinen hinlänglichen Grund zur Niederlegung deſſelben finde, zugleich aber den Grundſatz befolge, dem zu Folge jeder Biſchof, wenn es ihm unmöglich iſt, nach Rom zu rekurriren, vermöge ſeiner Autonomie, beſonders wenn wichtige Gründe das Geſuch unterſtützen, die Dispenſation ſelbſt ertheilen kann; und dieſem Grundſatz gemäß habe er auch die Dispenſation ausgeſtellt. So geſchah die Dispenſation, deren einzige Urſache darin beſtand, daß der gedachte Vikar nicht nach Rom rekurriren durfte, welchen Grund derſelbe auch in dem Dispenſationsdokument namhaft machte. Das iſt die wirkliche Thatſache. Nun weiß ich nicht, was ich bewundern ſoll; das, daß was damals höheren Orts ſo ſtreng gefordert wurde, dem Vikar ſo ſtreng unterſagt wurde, oder das, daß die löblichen Stände das Präſidiale des damaligen Hofkanzlers als allgemein gültige Norm betrachten und als Richtſchnur gegenüber den Biſchöfen gebrauchen wollen. So viel iſt gewiß, daß ſeit damals kein ähnlicher Fall vorkam und ich kann mit Gewißheit behaupten, daß jetzt in ſolchen Fällen den Biſchöfen geſtattet iſt, nach Rom zu rekurriren; überdieß wiſſen wir, daß bei andern Gelegenheiten, wenn nämlich eine für die Proteſtanten nicht günſtige oder nicht befriedigende königliche Reſolution erlaſſen wurde, von letztern mehrmals eingewendet wurde, daß man ſie über den Gegenſtand nicht vernahm, oder daß wir nicht durch königliche Befehle, ſondern durch Geſetze regiert werden. Auf dieſe Umſtände muß man meiner Anſicht nach allerdings Rückſicht nehmen, bevor man aus der angeführten Thatſache Folgerungen zieht, um die Schuldigkeit der Biſchöfe, ihre Ämter niederzulegen, zu beweiſen. Übrigens kann das Reſigniren auf ein Amt manchmal ſehr nothwendig ſein, und eine beſondere Großmuth bekunden, manchmal iſt es aber ein Zeichen von Feigheit. Die katholiſche Kirche will keine feigen Biſchöfe, ſondern ſolche, die der Gefahr muthig die Stirne bieten; ſie erlaubt daher nicht abzutreten, ſobald es einem gefällt, und gebietet vielmehr immer, vorerſt die Gründe zu prüfen, bevor man ſich durch dieſelben zum Abtreten beſtimmen läßt. Zum Schluſſe kann ich eine Bemerkung über das, was ich vom Placet hier

ſagen hörte, nicht verſchweigen. Man führte nämlich als Beiſpiel an, daß ſich von dem königlichen Placet eine Spur in einem gewiſſen Dekret des Königs Sigismund von 1404 befindet. Indeß befindet ſich dieſes Dokument nicht unter unſeren Reichsdekreten, auch iſt es nicht erwieſen, ob jene Verfügung vom Reichstage ausging oder nicht. So viel iſt gewiß, daß der ganze Inhalt derſelben ſich auf Benefizial- und Judizialangelegenheiten beſchränkt, und großentheils ſolche Dinge betrifft, über die ſich unſere Geſetze aus dem 16. Jahrhundert öfters ausſprechen. Für ſolche Dinge beſtand allezeit das königliche Placet und beſtehet heute noch. Im Übrigen kann ich das, was die löblichen Stände in der fraglichen Angelegenheit poſtuliren, mit den Rechten der exekutiven Gewalt nicht vereinigen. Ich bin vielmehr überzeugt, daß dadurch ein weites Feld für viele Angelegenheiten und unangenehme Diskuſſionen geöffnet würde. Ich kann daher dem Geſagten zu Folge den Wunſch der löblichen Stände nicht unterſtützen.

Graf Anton Szécheny: Indem ich im gegenwärtigen Stadium der Diskuſſion die Richtung im Auge habe, welche Eure kaiſerl. königl. Hoheit uns vorzuzeichnen geruhten, halte ich es für überflüſſig, alle jene Argumente, die zur Unterſtützung der verſchiedenen Anſichten angeführt wurden, zu wiederholen: auf einige Vorträge halte ich es jedoch für nothwendig, einige kleine Bemerkungen zu machen. Es wäre völlig unbeſcheiden, wenn ich mich in eine Debatte mit einem Manne einlaſſen wollte, der mit den öffentlichen Angelegenheiten unſeres Vaterlandes ſo vertraut und auf dem Gebiete der parlamentariſchen Diskuſſion ſo heimiſch iſt, wie der Obergeſpan des Liptauer Komitats. Gleichwohl kann ich meine Überzeugung nicht unterdrüken, daß durch den Vortrag Seiner Hochwohlgeboren, ſo wie durch die Vorträge mehrerer anderer die Anſichten deſſelben theilenden hochwohlgebornen Herrn die Schwierigkeiten der obſchwebenden delikaten Fragen mehr umgangen und überſchritten, als eigentlich gelöſt wurden. Alle die Bemerkungen, die von jener Seite angeführt wurden, wären ſtatthaft, wenn es ausgemacht wäre, daß der Klerus das Geſetz übertreten, den geſetzlichen Gebrauch willkührlich abgeändert hätte, und daß es blos von ſeiner Willkühr abhing, es zu thun oder zu unterlaſſen; allein wenn wir die Entwicklung dieſer Frage in ganz Europa mit Aufmerkſamkeit verfolgen, ſo können wir uns über-

zeugen, daß es ſich hier nicht um das Verfahren des ungariſchen Klerus allein handelt, und daß letzterer, indem er nur das that, was ſeiner Anſicht nach die vaterländiſchen Geſetze nicht verbieten — und dieſe Rückſicht dürfen wir nicht vergeſſen, in Anſchlag zu bringen, wenn wir gerecht ſein wollen — daß er nicht nach ſeiner eigenen Willkühr handelte, nicht nur ſeinen eigenen Anſichten folgte. Ohne mich in eine weitläufige Analyſe der Auslegung einzulaſſen, die der hochgeborne Herr Graf Kaſimir Eſterházy geſtern über Hirt und Heerde zum Beſten gab, muß ich geſtehen, daß mir dieſe Auslegung der zarten, übrigens nicht nur im Katholizismus befindlichen Parabel ebenſo neu als unerwartet vorkam. Seine Hochgeboren haben den Erzbiſchof von Köln einen Heroſtrat genannt; ich geſtehe, daß ich die Kölner Vorfälle als eines der bedeutendſten Ereigniſſe unſerer Zeit von ihrem Anfange bis zu ihrer äußerſten Entwickelung mit großer Aufmerkſamkeit beobachtete, und zwar nicht nur vom Standpunkt der Politik und der periodiſchen Preſſe, ſondern auch vom Gebiete der Literatur und der Wiſſenſchaft, wie ich es vom hochgebornen Herrn Grafen nicht minder vorausſetze; aber daß ſich die öffentliche Meinung über dieſe Vorfälle je auf eine ſolche Weiſe ausgeſprochen hätte, weiß ich mich ſelbſt aus jener Zeit nicht zu erinnern, wo der Kampf am hitzigſten war. Ich ſehe mich daher veranlaßt, dieſe Anſicht für die Privatanſicht und individuelle Meinung des hochgebornen Herrn Grafen zu halten, und bin daher ſo frei, derſelben wieder meine individuelle Anſicht entgegen zu ſtellen, die freilich derſelben ſchnurſtracks zuwiderläuft. Ich nehme um ſo weniger Anſtand, dieſe meine Anſicht hier zu äußern, als mir zur Unterſtützung derſelben nicht nur das Zeugniß vieler Katholiken und großer proteſtantiſcher Autoritäten, ſondern das Verfahren jener proteſtantiſchen Regierung dient, die es für nothwendig hielt, mit dieſem Heroſtrat gewiſſermaſſen in Unterhandlung zu treten, und manchen heroſtratiſchen Schritt deſſelben durch ihre ſpätern Verfügungen zu billigen. Was jene Beiſpiele betrifft, die Graf Samuel Teleky zur Widerlegung der Anſicht des Klerus von mehreren Biſchöfen, z. B. vom Erzbiſchof von Fulda und von dem rheiniſchen Primas, anführte, ſo kann ich meine Verwunderung darüber nicht verbergen, wie man einzelnen Biſchöfen eine ſolche entſcheidende Autorität und gewiſſermaſſen Unfehlbarkeit zuſchreibt, und zwar in Fragen, wo ſie

mit ihren übrigen Kollegen, ja mit der ganzen Kirche und mit dem römiſchen Stuhle im Widerſpruch ſteht; noch mehr aber, daß dieß eben bei der gegenwärtigen Frage geſchieht, in deren Verhandlung man das ganze Anſehen der katholiſchen Kirche und ihres ſichtbaren Hauptes in Zweifel zieht. Unter anderen wurde hier die Anſicht ausgeſprochen, und zwar durch den mir ſehr ſchätzbaren Grafen Ladislaus Teleky, daß der Staat der glücklichſte ſei, wo der Staat über die Kirche herrſche, wozu er das Beiſpiel Englands als Beleg anführte. Möglich, daß ich mich täuſche; aber ich habe die engliſchen Verhältniſſe immer ſo aufgefaßt, daß in England nicht der Staat über die Kirche herrſcht, ſondern vielmehr, daß die Kirche mit dem Staat ganz aufs engſte verbunden iſt, und daß das religiöſe Element jede weltliche Inſtitution durchdrungen hat. Dieß mag ebenſo gut ſeine ſchlechte als ſeine gute Seite haben; aber ich glaube, der hochgeborne Herr Graf wird es ebenſo wenig, als ich ſelbſt, wünſchen, daß bei uns die katholiſche oder irgend eine andere Kirche den übrigen gegenüber eine ſolche Stellung einnehme, wie in England die anglikaniſche Kirche der katholiſchen und den Diſſentern gegenüber. Herr Graf Joſeph Pálffy hat die Frage geſtellt: ob wir immer der Nation gegeben, was der Nation gebührt? Ich will dem weiſen Winke Eurer kaiſerl. königl. Hoheit auch darin folgen, und jede Aufregung, jede Leidenſchaftlichkeit vermeiden und beſchränke meine beſcheidenen Bemerkungen blos auf Folgendes, um ſo mehr, da, wie der Herr Graf ſelbſt ſagte, er vom Urtheil der Zukunft ſprach. Es iſt möglich, daß die Zukunft meiner ebenſo vergeſſen wird, wie mehrerer anderer hochgebornen Herrn Grafen; iſt dieß jedoch nicht der Fall, ſo erwarte ich in der Reinheit meiner Überzeugung das Urtheil der Zukunft ruhig und werde nicht davor zittern. Man hatte hier geſagt, wir ſollen uns der öffentlichen Meinung, dem Nationalwunſch nicht entgegenſtemmen; aber meiner Anſicht nach gibt es in einem konſtitutionellen Lande kein gefährlicheres Übel, als wenn der gleichmäßige Einfluß, die Haltung und das Gleichgewicht der einzelnen Glieder des geſetzgebenden Körpers dadurch geſtört und gefährdet wird, daß man die Meinung eines Theiles für den Nationalwunſch ausgebe. Ich will dieſe meine allgemeine Bemerkung nicht auf den gegenwärtigen Fall anwenden; aber ich glaube, es wird ſich Niemand verletzt fühlen, wenn ich mir die

Freiheit nehme, in eben ſolcher Allgemeinheit die hohen Magnaten darauf aufmerkſam zu machen, daß auch in jener Revolution, welche die letzten Jahre des vorigen Säkulums charakteriſirte, und deren Wirkungen wir jetzt noch ſpüren, alle die ungemeſſenen Schritte im Namen der Nation geſchahen; im Namen der Nation wurden alle diejenigen angegriffen, die, wir mögen ſie Royaliſten oder Girondiſten nennen, es gewagt haben, jene Schritte zu verhindern; im Namen der Nation wurde endlich die Soldatenherrſchaft und die Tyrannei begründet. Ich bin ebenſo wenig gewöhnt, der öffentlichen Meinung blindlings zu huldigen, als irgend einer anderen Gewalt, obgleich ich dieſelbe bei allen legislativen Inſtitutionen für ein wichtiges Element halte. Meine Anſicht über die öffentliche Meinung iſt die: Wenn ſie nicht etwa auf den vergänglichen Anſprüchen einer kurzen Epoche, ſondern auf wahrhaften Bedürfniſſen der Nation, des Vaterlandes und der Zeit beruht, ſo erringt ſie früher oder ſpäter den Sieg, erringt ihn Einzelnen, erringt ihn ſelbſt der Majorität zum Trotz. Allein es pflegen oft in Zeiten der Aufregung im Namen der Nation und der öffentlichen Meinung Dinge gefordert zu werden, hinſichtlich welcher eben diejenigen auf die ſpätere Anerkennung und die Dankbarkeit der Nation rechnen dürfen, die männlich genug, muthig genug waren, denſelben in beharrlicher Anhänglichkeit an ihre Überzeugung zu widerſtehen.

David Marich, Obergeſpan von Raab: Ich will mich nicht in eine weitere Erörterung dieſes Gegenſtandes einlaſſen, der ohnehin ziemlich erſchöpft iſt. Ich habe dieſen Gegenſtand bereits am vorigen Reichstage für kein Gravamen, keine Geſetzverletzung anerkennen wollen. Ich ſehe nun auch in den neuerdings erlaſſenen Hirtenbriefen kein Gravamen, keine Verletzung des Geſetzes, und behaupte vielmehr im Gegentheil, daß die hohen Geiſtlichen eben durch ſie ihre Pflicht erfüllt haben. Was hingegen die im Nuntium der löblichen Stände angeführten Verfügungen der Komitatsjurisdiktionen betrifft, ſo halte ich eben dieſe für widergeſetzlich, und wären dieſe Schritte von Einzelnen geſchehen, ich würde ſie als Mitglied des geſetzgebenden Körpers um ſo mehr rügen, da es die Pflicht der Jurisdiktion geweſen wäre, ſolche Verirrte zur Beobachtung der Geſetze zurechtzuweiſen, anſtatt die einzelnen Familien dem Abgrunde des Unglückes und der Unruhe

immer näher zu bringen. Um jedoch dieſen Unordnungen und Differenzen einmal ein Ende zu machen, nehme ich den Vorſchlag zur Unterbreitung einer Repräſentation im Sinn Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra an.

Graf Moritz Allmáſſy: Ich hege tiefe Verehrung nicht nur gegen die Präſidialrechte Eurer kaiſerl. königl. Hoheit, ſondern auch gegen Höchſtdero perſönliche Wünſche, denen zu entſprechen mir allezeit eine ſüße Pflicht ſein wird; allein es gibt Bemerkungen und Äußerungen, welche ſtillſchweigend anzuhören, wenn auch nicht unmöglich, doch ſehr ſchwer iſt; beſonders jetzt, da die Magnatentafel ein Diarium hat, und Alles, was hier geſprochen wird, vor die Öffentlichkeit kömmt. Obgleich ich Manches gehört, wogegen ich meine Bemerkungen zu machen hätte, ſo will ich doch dieſes übergehen und meinen Vortrag blos auf diejenigen Behauptungen beſchränken, die hier mit direktem Bezug auf mich aufgeſtellt, oder welche abermals mit Beziehung auf mich widerlegt wurden. In der geſtrigen Sitzung namentlich beliebte es dem hochgebornen Grafen Nikolaus Szápáry auf jene meine Behauptung, daß man dem katholiſchen Klerus als erſtem Reichsſtande das Votum bei keiner Angelegenheit wegnehmen dürfe, zu bemerken, daß Baron Meszníl nicht geſagt, man ſolle die Vota des Klerus in der gegenwärtigen Frage nicht in Anſchlag bringen, ſondern daß er blos die Hoffnung ausſprach, die hohen Prälaten werden ſelbſt nicht wünſchen, daß ihre Vota gezählt würden. Ich bin ſo frei, mich in dieſer Beziehung auf das Diarium zu berufen, woraus klar erſichtlich iſt, was und wie der hochgeborne Baron Viktor Meszníl geſprochen. Wenn ich mich nicht gar zu ſehr täuſche, hat dieſes ehrenwerthe Mitglied der Magnatentafel geſagt, er hoffe, daß die Stimmen der anweſenden Prälaten nicht in Anſchlag gebracht würden. Das klingt meiner Anſicht nach ganz anders, als die Äußerung jener Hoffnung, daß der Klerus die Berückſichtigung ſeiner Vota nicht wünſchen werde. Dieß zur Beantwortung der Bemerkung des hochgebornen Herrn Grafen Nikolaus Szápáry. — Der hochgeborne Herr Obergeſpan von Liptau begann ſeinen geſtrigen Vortrag damit, daß er mit jener meiner Behauptung nicht übereinſtimmen könne, daß, nachdem der ungariſche Klerus das Civilgeſetz nicht verletze, derſelbe ſeine geſetzliche Pflicht erfüllte. Dieſes, ſagte er, würde er bei aller Be-

günſtigung nicht zu behaupten wagen. Dieß waren ſeine Worte, wenn ich richtig gehört habe. Ich habe dieß, wie es das Diarium beweiſen kann, nicht in dieſer Form, nicht in ſo offenem Widerſpruch geſagt, und wenn ich es auch geſagt habe, ſo habe ich es nicht ſo verſtanden, wie Seine Hochgeboren es darſtellte, ſondern ſo, wie ich es jetzt erläutern werde, nämlich, daß Seine fürſtliche Gnaden der Reichs-Primas und die Prälaten unſeres Vaterlandes durch ihre Hirtenbriefe einerſeits unſere Civilgeſetze nicht verletzten, und anderſeits, da ſie den Prinzipien unſerer Religion getreu und den Kirchengeſetzen gemäß verfuhren, ihre heilige Pflicht erfüllten, oder mit anderen Worten, der Klerus, die Civilgeſetze unſeres Vaterlandes nicht verletzend, hat ſeinen kirchengeſetzlichen Pflichten entſprochen. Hiebei will ich zugleich bemerkt haben, daß ich nie und nirgend, am wenigſten aber hier etwas von Begünſtigung geſprochen, und Alles, was ich geſagt, nur aus tiefer Überzeugung geſagt habe. Noch Eines, kaiſerl. königl. Hoheit und hochlöbliche Magnaten! was der hochgeborne Herr Graf Joſeph Pálffy geſagt, wodurch ich mich zwar nicht getroffen ſehe und worauf bereits Seine Hochgeboren Herr Graf Anton Széchen antwortete, worüber ich mir dennoch nicht verſagen kann, ein Wörtchen zu ſprechen. Herr Graf Joſeph Pálffy beliebte zu fragen: ob mehrere hier anweſende hochgeborne Herrn der Nation gegeben, was der Nation iſt? Ich glaube, daß wir Alle ohne Ausnahme, wie wir berufen ſind, über die legislativen Angelegenheiten unſerer Nation zu berathen und zu verfügen, nur die Wohlfahrt unſeres Vaterlandes und unſerer Nation zu befördern beſtrebt ſind, und ſo wie ich wenigſtens dieß von Jedem vorausſetze, ſo wünſche ich, daß Andere es auch von mir vorausſetzen. Der Unterſchied iſt blos, daß der hochgeborne Herr Graf Pálffy dieß auf einem anderen Weg zu bewerkſtelligen glaubt, als ich. Welcher der beſſere Weg iſt, mag ich jetzt nicht unterſuchen, und ſo wie der hochgeborne Herr die Antwort auf ſeine Frage von der Zukunft erwartet, ſo finde auch ich vollkommene Beruhigung in dem Urtheile der Zukunft. Meinerſeits erkläre ich blos, daß auch ich bereit bin, der Nation zu geben, was ihr gebührt, keineswegs aber mehr, als ihr zukömmt, am wenigſten bei der gegenwärtigen Frage, die eine rein kirchliche iſt, und nicht in die Sphäre der Civilgeſetzgebung gehört; endlich daß, ſo wie ich gegenwärtig mich

nicht ſcheue, meine Meinung klar und entſchieden auszuſprechen, ob ſie gleich denjenigen, die ſich für Organe der öffentlichen Meinung halten, nicht zuſagt, ich mich auch weder vor dem Urtheil der Gegenwart noch vor dem der Zukunft ſcheue, ebenſo wenig, wie ich meine aus meiner reinen Überzeugung und meinem Streben nach Beförderung des Gemeinwohls hervorgegangene Meinung je darnach einrichten werde, was man von mir urtheilen wird.

Baron Lorenz Drozy: Indem ich bei Eurer kaiſerl. königl. Hoheit und bei den hochlöblichen Magnaten das Öl zur Flamme nicht bringen will, ſo erkläre ich kurz, daß ich weder der Form, noch dem Inhalte des Nuntiums der löblichen Stände meine Beiſtimmung geben kann. Dem Inhalte nach finde ich in dieſem Nuntium zwei Dinge: das eine, welches die löblichen Stände ein Gravamen oder eine Verletzung des Geſetzes nennen, das andere iſt ein Poſtulat. Hinſichtlich des Erſten muß ich geſtehen, daß ich darüber nicht ganz im Reinen bin. Denn nach dem zu urtheilen, was bisher darüber geſprochen wurde, wird bald nur dasjenige für ein Gravamen erklärt, was der Vorſchrift des Geſetzes direkt zuwiderläuft, bald erklärt man wieder alles das für erlaubt, was das Geſetz nicht ausdrücklich verbietet, und ſelbſt über den Uſus, da der Satz gilt: „consuetudo altera lex," herrſcht Disharmonie. Manche wollen nämlich eben aus dem 26. Geſetzartikel v. J. 1790, und zwar auf das daſelbſt vorkommende Wort „possint" ſich ſtützend, den Gebrauch der Reverſe vertheidigen, während Andere wieder denſelben als eine Verletzung des citirten Geſetzes halten, weil dieſes der Reverſe nicht ausdrücklich erwähnt. Ingleichen wird die Verſagung der Einſegnung als Geſetzverletzung erklärt, obgleich das Geſetz darüber nur ganz unbeſtimmt ſagt: „Coram parocho loci ineantur." Ich habe bereits am vorigen Reichstage meine Anſicht hierüber ausgeſprochen, daß ich nur dasjenige für geſetzwidrig halte, was der Vorſchrift eines klaren Geſetzes zuwiderläuft und mit Verletzung dieſer Vorſchrift geſchah. Bei dieſer Anſicht verharre ich jetzt auch noch, und zwar nicht etwa aus purer Konſequenz, obgleich ich auch die Inkonſequenz für keine Tugend halte, ſondern aus tiefer Überzeugung; und finde daher hierin keine Geſetzverletzung, ſo wie ich in der Beſtätigung des Breve durch das Placet keine Geſetzverletzung

finde. Über die Ertheilung des Segens iſt meine Anſicht die, daß dieſer Eigenthum der Kirche iſt. So wie ich damit einverſtanden bin, was ich in der geſtrigen Sitzung hier gehört, daß der Segen nur Solchen gegeben werden dürfte, die ſich deſſen werth gemacht haben, ſo will ich auch der Kirche ihr Recht nicht abſprechen. Über die Abforderung der betreffenden Prozeſſe habe ich zu bemerken: Es iſt beinahe ein halbes Jahrhundert, daß ich Latein gelernt, und wenn ich auch nie eine Wette mit Cicero wagen dürfte, ſo glaube ich doch ſo viel zu verſtehen, daß in dem 14. Geſetzartikel v. J. 1647 die Idee der Einſegnung nicht deutlich ausgeſprochen iſt, da dieſer Artikel die in Rede ſtehende Strafe nur auf die Wegnahme von Schulen und Kirchen und auf die Nichtbeobachtung der **Statuta Regni**, ſonſt aber auf nichts Anderes ausgedehnt, und ich muß die Vorſichtigkeit unſerer damaligen Vorfahren bewundern, wie ſie die Brauchbarkeit dieſes Geſetzes auf zwei Jahrhunderte voraus gleichſam zu prophezeien ſcheinen, da doch die Anſichten des Proteſtantismus über den Segen vielleicht verſchieden waren. Iſt jene Gerichtsbarkeit, welche dem Geſetz zu Folge damals unter dem Namen **Judicium Comitis Palatini** mit den **Judiciis Curiae et generalium illarum partium** ſich beſchäftigte, nicht ſchon im Jahre 1723 eine andere geworden? Wo die betreffende Juſtizordnung durch das Geſetz beſtimmt wird, will ich nicht erwähnen; ſo viel iſt gewiß, daß man bei der Citirung des 14. Geſetzartikels v. J. 1647 nur die darin vorgeſchriebene Strafe von 600 Gulden im Auge hat, die aber nur für die Wegnahme von Schulen und Kirchen feſtgeſetzt iſt; ich ſehe alſo auch darin kein Gravamen. Was die Poſtulate betrifft, ſo beſtehet das Eine darin, daß Seine Majeſtät jedes Placet, bevor es ausgegeben wird, dem Reichstage mittheile. Dieſes Verlangen würde das 800jährige Recht des apoſtoliſchen Königs von Ungarn mit Einem Federſtrich vernichten, und da jede Motion in ultima analysi doch blos von der Cirkularſitzung ausgeht, dieſes Recht auf die Cirkularſitzung übertragen. Man ſagt freilich, das Placet ſollte dem Reichstag nur ganz einfach vorgelegt werden; aber es iſt unvermeidlich, daß das Placet nicht auch verleſen, gebilliget oder gemißbilliget würde, ſo daß es förmlich unter der Präſentiv- oder Repreſſivcenſur des Reichstags ſtünde. Hiezu kömmt noch, daß in den letzten Tagen das Prinzip der

Wechſelſeitigkeit vorzüglich vertheidigt wurde. Wenn alſo unſere proteſtantiſchen Brüder in den §§. 4 und 5. des 26. Geſetzartikels v. J. 1790 eine Garantie gegen die Einmiſchung einer fremden religiöſen Macht in ihre Religionsangelegenheiten haben, wenn hinſichtlich der nichtunirten Kirchen vor Kurzem dieſe Tafel wie einſtimmig beſchloß, daß die von den löblichen Ständen beantragte Reichsdeputation nicht verfügen und über die religiöſen Fragen derſelben nur ihre eigene Nationalverſammlung entſcheiden ſoll, wie verträgt es ſich mit dem Prinzip der Reziprozität, daß man den Nichtkatholiken das Recht einräumen will, über die katholiſchen Dogmen und religiöſen Differenzen zu entſcheiden? Ich kann dieß durchaus nicht begreifen, und halte daher dieſes Poſtulat für unannehmbar. Das andere Poſtulat iſt, daß die vor nichtkatholiſchen Geiſtlichen geſchloſſenen Ehen legaliſirt würden. Ich geſtehe es, ich kann nicht begreifen, wie die löblichen Stände zwei von einander ſo verſchiedene und ſich widerſprechende Dinge in Verbindung bringen konnten. In einem Theile ihres Vorſchlages ſprechen ſie von einer Geſetzverletzung, wo gar kein klares Geſetz vorhanden iſt, und nur die Nichtbeachtung des Gebrauches als eine negative Vernachläſſigung des Geſetzes nachgewieſen werden konnte, während hier die Verletzung des Geſetzes augenſcheinlich iſt; damit ſoll für jene angebliche und ſcheinbare Geſetzverletzung die katholiſche Geiſtlichkeit einer Strafe unterworfen, zur Zurücknahme ihrer Hirtenbriefe gezwungen, Seine Majeſtät in der Annahme der Breven und in der Ertheilung des Placets beſchränkt werden, während auf der anderen Seite vorgeſchlagen wird, eine offenbare Geſetzverletzung zu ſanktioniren. Aus dieſen Gründen kann ich auch dieſem Poſtulat nicht beipflichten. Was die Hülle oder die Form dieſer Repräſentation betrifft, ſo glaube ich zwar nicht, daß wir zu einer Stylarreviſion derſelben kommen werden, gleichwohl nehme ich nicht Anſtand, das auszuſprechen, daß die Abfaſſung von keinem großen Ernſt, von keiner Kaltblütigkeit und gereiften Überlegung zeugt, und daß ich daher in der Abſendung dieſer Repräſentation keine Beruhigung finde. Obgleich ich, wie geſagt, weder das Vorhandenſein eines Gravamens einſehend, noch durch das Geſchehene beunruhigt, dem Poſtulate nicht beiſtimme, ſo will ich doch, um dem etwaigen Vorwurf, daß ich auch nur den geringſten Theil meiner legislatoriſchen Pflicht zu erfüllen ver-

säumte, zuvor zu kommen, hiemit erklären, daß ich zur Absendung einer Repräsentation im Sinne Seiner Hochgeboren des Herrn Obergespans von Neutra sehr gern beitrete. Die Ursache hievon ist, daß ich, so wie ich es sehnlich wünsche, daß die heiße Gluth durch den Hauch eines sanften Zephyrs zur verfliegenden leichten Asche werde, und ohne Hinterlassung einer Spur verschwinde, tief überzeugt bin, daß nur eine allergnädigste Resolution Seiner Majestät der Friedensengel sein kann, der, den von dem Wiederhersteller des europäischen Friedens angeerbten Ölzweig in seiner Rechten haltend, die Neigung zur Irreligiosität, den Indifferentismus, den Fanatismus und die Intoleranz aus den Falten der unruhigen Herzen verscheuchend, allein fähig ist, uns in den Stand zu setzen, in unserer gegenwärtigen Reformepoche die zu dem Gebäude der allgemeinen Wohlfahrt uns nöthigen Materialien zu verschaffen, zusammenzutragen, zur Grundlegung des neuen Gebäudes zu schreiten, die Hallen des Bestehenden zu erweitern, den Strahlen nothwendiger Aufklärung größere Fenster zu öffnen, die in manchen Winkeln und Rissen befindlichen Laster der Zwietracht zu zerstören, den nach Gerechtigkeit Hungernden und Durstenden weite Thore und offene Thüren zu bereiten, unsere tausendjährigen Schanzen und Basteien, ich meine unsere Freiheiten und unsere Konstitution zu verbessern, insofern sie das Klima der gegenwärtigen und der kommenden Jahrhunderte nicht vertragen können, manche zerfallene Ziegel derselben durch härtere und dauerhafte zu ersetzen, damit sie den Stürmen der Zukunft aufs Neue widerstehen, das Ganze mit dem Mörtel der Dauerhaftigkeit zu befestigen und mit der Farbe der Standhaftigkeit zu übertünchen, in der Assekuranz der reinen Vaterlandsliebe und der wahren Nationalität zu versichern, wodurch wir uns nicht nur ein gemächliches Sopha, um unsere an diesem großartigen Werke ermatteten Glieder ausruhen zu lassen, verschaffen, sondern auch der Zukunft ein Muster aufstellen können, nach dem sie das noch Unvollendete weiter bauen soll, wodurch wir uns der Dankbarkeit und des Segens der Nachkommenschaft würdig machen und in ihrem Herzen ein Denkmal, dauerhafter als Erz und Stein, errichten können, welches der Welt verkünden wird, was der Ungar kann, wenn er das Gute und Wahre ernstlich will!!!

Graf Georg Károlyi, Obergespan des Békéser

Komitats: Ich theile ganz die Meinung derjenigen, die diesen Gegenstand als den verwickeltsten und, man kann es sagen, als die schwierigste und unangenehmste Frage der Gesetzgebung bezeichneten; denn es handelt sich um das Verfahren eines in allgemeiner Hochachtung stehenden Standes, der im Gehorsam gegen die Gesetze und in der strengen Beobachtung derselben als Leitstern dienen sollte. Über die Schritte dieses Standes sollen wir urtheilen, inwiefern sie mit dem Gesetze im Einklang stehen, oder demselben zuwider sind. Obgleich ich als Katholik mich am wenigsten dazu berufen fühle, das Ansehen des in allgemeiner Achtung stehenden geistlichen Standes nur im Mindesten zu verringern: so halte ich es dennoch für meine Pflicht, indem ich als schwaches Mitglied des gesetzgebenden Körpers auftrete, meine innere Überzeugung und meine Ansicht auszusprechen. Diese meine Pflicht will ich meiner legislatorischen Stellung gemäß erfüllen und meine Meinung fest und entschlossen aussprechen. Es wäre Unbescheidenheit, nachdem die Diskussion sich schon durch die fünfte Sitzung zieht, mit einem weitläufigen Raisonnement aufzutreten; ich will daher ganz kurz erklären, daß ich die von den löblichen Ständen vorgeschlagene Repräsentation, so wie denjenigen Theil derselben, worin sie die Veröffentlichung des Breves und die Ertheilung des Placets durch Seine Majestät als Gravamen bezeichnen, unterstütze. Ich nehme mir die Freiheit, diesen meinen Ausspruch damit zu kommentiren, daß diejenigen hochlöblichen Mitglieder dieser Tafel, die anstatt des Wortes Gravamen das Wort Besorgniß gebrauchen wollen, meines Erachtens die gute Absicht haben, die Sache etwas zu mildern und der Repräsentation den Weg zu Seiner Majestät zu erleichtern und also eine allergnädigste königliche Resolution zu erwirken, die dem Übel abhelfen soll. Dieß ist nichts Neues, und ich bin so frei, die hochlöblichen Magnaten an jene Zeiten zu erinnern, als die gesetzliche Redefreiheit Gegenstand der Berathung war, wo ebenfalls einige Mitglieder eine „Besorgniß" sahen, wo andere eine Gesetzverletzung sahen. Ob durch dieses Mittel der Zweck erreicht wurde oder nicht, hat die Folge gezeigt. Übrigens war das damalige Verhältniß ein anderes; damals war das Wort Kümmerniß (Besorgniß) damit zu entschuldigen, daß jene Mitglieder durch die Repräsentation die Thränen einiger Unglücklichen zu trocknen glaubten, es also im Interesse dieser Un-

glücklichen gebrauchten, um die königliche Gnade für sie desto sicherer zu gewinnen; indessen war es auch nicht unwahrscheinlich, daß die Darstellung als „Kümmerniß" Seine Majestät veranlassen werden, vermöge Allerhöchstdero Gnade die Beschwerde faktisch zu heben. Aber was geschah? Die Repräsentation wurde nicht unterbreitet; denn die Amnestie erfolgte von selbst, das Gravamen ist da, wandert von einer Tafel zur andern, und wird weiß Gott wann ein Ende nehmen!! Ich finde also dort, wo ich das Gesetz in seinen Buchstaben, so wie im Geiste verletzt sehe, kein anderes Mittel, als dem Throne dieses Gravamen mit aller Aufrichtigkeit als solches je eher je besser vorzustellen. Allerdings ist das Gesetz dem Buchstaben nach verletzt; denn das Raisonniren darf wie weit immer getrieben werden, so kann ich es doch nicht anders finden, als so, und man mag mit noch so schönen und weisen Worten beweisen, daß durch die in Folge des Breves und der Hirtenbriefe geschehene Verweigerung des Segens die gemischten Ehen nicht gehindert sind, so bin ich dennoch überzeugt, daß die Beschwerde hiedurch noch nicht beseitigt ist. Die Verletzung des Gesetzes bestehet darin, daß der Geist des 26. Gesetzartikels v. J. 1790 durch das Breve und die Hirtenbriefe in Zweifel gezogen wird, welches sich auf die Wiener und Linzer Friedenstraktate beruft, worin gesagt wird, daß dieses Gesetz zur ewigen (in perpetuum duraturæ) Sicherung des Friedens und der Eintracht zwischen den Einwohnern verschiedener Konfession gegründet wird. Durch das Breve und die Hirtenbriefe wird nur Öl in die Flamme gegossen, wodurch nicht nur die Protestanten, sondern auch unsere Glaubensgenossen in die größte Verlegenheit und in die qualvollste Lage kommen. Ich versuchte die Sache nicht als Sache der Protestanten, und ob ich gleich den von Seiner Exzellenz dem Gouverneur von Siebenbürgen in der gestrigen Sitzung ertheilten Segen zum Theile sehr gern empfange, so kömmt doch nur ein sehr kleiner Theil davon auf mich; denn ich spreche hier als Katholik und vertheidige das Recht meiner katholischen Glaubensgenossen, die sich dadurch in einer sehr ängstlichen Lage befinden, daß der einzelne Katholik leicht in das drückende Dilemma kommen kann, entweder seiner Liebe für eine Person gänzlich zu entsagen, von deren Besitz sein künftiges Glück abhängt, oder gegen Gott und Natur sündigen zu müssen. Ich bedauere diese Lage um so mehr,

da der Klerus ſein Verfahren gern dem Placet in den Schuh ſchütten möchte. Man ſagt nämlich, das Placet ſei ſo zu betrachten, wie das Imprimatur eines Cenſors, welches dem Werke, worauf es gegeben wird, freien Lauf zu dem großen Publikum geſtattet, um daſelbſt ſein Glück zu machen. Ich muß aufrichtig geſtehen, mir kömmt es ſo vor, daß der Klerus ſeinen gewaltigen Schritt nur in der Erwartung that, daß Seine Majeſtät das Placet dazu geben würden, wodurch er von jeder Verantwortlichkeit frei würde. Ich habe von dieſer Verantwortlichkeit einen anderen Begriff, und es reicht meiner Anſicht nach nicht hin, einen beſtimmten, mit aller Beharrlichkeit und Konſequenz unternommenen Schritt der Geiſtlichkeit, der den häuslichen Frieden, die Ruhe und das Glück von Tauſenden und abermal Tauſenden zerſtören oder begründen kann, einzig und allein dem königlichen Placet unterzuſchieben. Der Klerus ſoll viel mehr Bewußtſein von dem Weſen und der Bedeutung deſſen haben, was er thut, und dafür bürgen. Dieß iſt meine Anſicht über das Cirkular, welches der Klerus in Folge des Breves verbreitet hat. Ich mag die hohen Magnaten nicht länger mit meinem Vortrage ermüden, und nehme mir nur die Freiheit, auf einen ſeit mehreren Tagen hier gehörten und oft wiederholten Ausdruck eine kleine Bemerkung zu machen. Ich meine den Ausdruck „Fraktion", von der ſo oft geſagt wird, daß ſie dieſes und jenes verhindert, was einige hohe Magnaten übelnehmen. Ich will die hohen Magnaten blos darauf aufmerkſam machen, daß man im Allgemeinen unter Fraktion ein Bruchſtück, einen kleinen Theil verſteht, was ſich nicht nur auf dieſe Tafel, ſondern auf das ganze Vaterland und auf alle Einwohner deſſelben anwenden läßt; aber wie verhält ſich die Sache? Wir müſſen das arithmetiſche Verhältniß ins Auge faſſen, und da finden wir, daß unter den 52 Komitaten nur 4 einer anderen Anſicht ſind. Über dieſe Frage alſo theilen 48 Komitate die Anſicht, daß eine wirkliche Geſetzverletzung vorwaltet. Hier iſt es der Klerus, der, nachdem er keine Geſetzverletzung ſieht, auch keine Beſorgniß hegen kann; es iſt alſo vorauszuſehen, daß er ſein Votum weder zu dem Ausdruck „Gravamen", noch zu dem Ausdruck „Beſorgniß" geben, mithin iſolirt bleiben wird. Kann man dann, ich fraze, kann man dann die durch die Diskuſſion dieſer Tafel entwickelte Mehrheit mit Recht eine Fraktion nennen? Geben

ſie mir einen beſſeren Ausdruck, ich will ihn gern anwenden; ſo lange ich dieſen nicht habe, muß ich ſagen, daß eben derjenige Theil der hohen Magnatentafel blos eine Fraktion iſt, der die Hirtenbriefe für kein Gravamen hält, und die Unterbreitung dieſes Gravamens verhindern will. Um kurz zu ſein, erkläre ich hiemit entſchieden, daß ich das Nuntium der löblichen Stände im Allgemeinen unterſtütze — diejenigen Stellen ausgenommen, wo ſie wünſchen, daß die Breves und königlichen Placete von einem Reichstage zum andern der Geſetzgebung vorgelegt werden, wozu ich meine Beiſtimmung durchaus nicht geben kann, weil ich unſerem apoſtoliſchen König dieſes ſchöne Recht nicht wegnehmen will.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Ich habe nur eine Bemerkung gegen das hier mehrmals angeführte Wort Fraktion zu machen. Meiner Anſicht nach können ſich aus jeder parlamentariſchen Berathung blos zwei Theile entwickeln: die Majorität und Minorität. Eine Fraktion gibt es hier nicht. Die Majorität entſcheidet, die Anſicht der Minorität kann nicht zum Beſchluß werden.

Baſilius Popovits, griechiſch-unirter Biſchof von Munkátſch: Ich concentrire meine Bemerkungen über das Nuntium und den Repräſentationsvorſchlag in Folgendem: Was den erſten Punkt oder die angebliche Geſetzverletzung der biſchöflichen Hirtenbriefe betrifft, ſo bin ich der Anſicht, daß es unmöglich iſt, irgend eine Geſetzwidrigkeit zu finden, wenn man den Gegenſtand unpartheiiſch ins Auge faßt. Denn der 26. Geſetzartikel v. J. 1791 verordnet nur, daß die gemiſchten Ehen vor katholiſchen Geiſtlichen eingegangen werden müſſen, über den Segen verfügt dieſes Geſetz nicht, ſo wie es darüber auch nicht verfügen konnte, weil der Segen eine rein kirchliche Sache iſt, worüber die bürgerliche Geſetzgebung ſich nicht erſtrecken kann; da nun auch diejenigen Miſchehen, denen in Folge der biſchöflichen Hirtenbriefe der Segen verweigert wurde, dennoch vor katholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen wurden, ſo iſt dem angeführten Geſetze Genüge geleiſtet, und daſſelbe durch die biſchöflichen Hirtenbriefe nicht verletzt. Aber auch jener Theil des angeführten Geſetzes wurde nicht verletzt, der die Verhinderung von gemiſchten Ehen verbietet. Denn wenn man vorausgeſetzt, daß die biſchöflichen Hirtenbriefe die

Mischehen verhindern, so könnte die Voraussetzung nur entweder dadurch, daß sie die Bedingniß stellen, der zu Folge die aus Mischehen hervorgegangenen Kinder beiderlei Geschlechtes in der katholischen Religion erzogen würden, oder dadurch motivirt werden, daß die Hirtenbriefe den gemischten Ehen den Segen versagen; aber keiner der beiden Umstände verhindert die gemischten Ehen; denn indem das Gesetz von einer Verhinderung der gemischten Ehen spricht, so versteht es unter dem Wort „Verhinderung" gewiß nur solche Hindernisse, die weder in den Civil- noch in den Kirchengesetzen einen Grund haben, sondern solche, die außergesetzlich, willkührlich sind; denn sonst müßte man eingestehen, daß die gemischten Ehen noch weit freier sind, als die reinen; was aber nicht wahr ist und nicht wahr sein kann. Das Gesetz versteht also unter dem Worte „Hinderniß" keine solchen Hindernisse, die im Gesetz begründet sind. Die Forderung, daß sämmtliche Kinder der Mischehen in der katholischen Religion erzogen werden, begründet sich aber auf die in der ganzen Welt geltende Lehre der katholischen Kirche und auf jene kirchlichen Verordnungen, welche die Civilgesetzgebung noch nicht aufhob, noch nicht aufheben konnte. Wenn also die bischöflichen Hirtenbriefe die Forderung stellen, daß sämmtliche Kinder der Mischehen in der katholischen Religion erzogen werden, so legen sie der Vermehrung der Mischehen kein solches Hinderniß in den Weg, das vom Gesetze aus verboten ist, und zwar um so weniger, als es dem protestantischen Vater ganz frei steht, seine Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Auch die andere Bedingung, nämlich, daß die Mischehen wohl vor dem katholischen Geistlichen geschlossen, von demselben aber nicht eingesegnet werden, verhindert die Mischehen um so weniger, als in den betreffenden Hirtenbriefen der Grundsatz, die gemischten Ehen nicht verhindern zu wollen, deutlich ausgesprochen worden ist. Übrigens zeigt auch die Erfahrung, daß auch ohne Einsegnung viele Mischehen eingegangen wurden; und so wie sich daraus, daß der Beichtvater manchmal die Absolution verweigert, nicht folgern läßt, daß er die Beichte verhindern will, so läßt sich auch daraus, daß manchen Mischehen der Segen versagt wird, nicht folgern, daß man eine Verhinderung der Mischehen beabsichtigt. Das katholische Frauenzimmer, welches eine gemischte Ehe eingehen will, muß eine der beiden Bedingnisse annehmen; es muß

entweder die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion versprechen und im Voraus garantiren, oder auf den Segen verzichten. Ich frage nun: welche Bedingung ist hinderlicher, welche wirkt mehr abhaltend auf die Person? Allerdings diejenige, welche die Erziehung der Kinder betrifft. Wenn es also dennoch katholische Frauenzimmer gibt, die sich durch diese Gewissenspflicht nicht abhalten lassen, die Mischehe einzugehen, so wird eine solche Person sich durch die Verweigerung des Segens noch weniger abhalten lassen. Man kann auch nicht mit logischer Richtigkeit sagen, daß eine solche Person auf den Segen so viel baut, daß sie ihre häusliche Glückseligkeit oder ihr eheliches Glück durch denselben bedingt glaubt, folglich, daß die Verweigerung dieses Segens ein wirkliches Hinderniß für sie ist; denn eine Katholikin, welche aus Religiosität auf den Segen so viel bauet, daß sie ihr eheliches Glück dadurch bedingt glaubt, bauet auf die Erfüllung jener ihrer Pflicht, sämmtliche Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, noch mehr, so wie umgekehrt ein Frauenzimmer, welches sich um diese mütterliche Pflicht wenig kümmert, nach der Verweigerung des Segens um so weniger fragt. Aus dem allen ist ersichtlich, daß die Verweigerung des Segens die gemischten Ehen nicht verhindert. Allein man beschuldigt den ungarischen Klerus auch noch eines anderen Fehltrittes, nämlich dem 30jährigen Usus zuwider den 26. Gesetzartikel v. J. 1790 wenn auch nicht verletzt, doch willkührlich interpretirt zu haben. Um auf diese Beschuldigung genügend antworten zu können, muß ich auseinandersetzen, wie die damalige Gesetzgebung das angeführte Gesetz verstanden, als sie es gegründet hat, dann wie es der ungarische Klerus bisher verstanden, und endlich wie es die Jurisdiktionen selbst gedeutet haben. Was die Ansicht der damaligen Gesetzgebung betrifft, so ist es klar, daß, wenn dieselbe mit den Worten „**coram parochis catholicis**" hätte sagen wollen, daß die Mischehen von den katholischen Geistlichen ohne weiters eingesegnet werden müssen, sie dieses durch ein Gesetz hätte ausdrücklich verordnen müssen; da sie jedoch dieß nicht that, und die unbedingte Einsegnung auch nicht verordnen konnte, weil dieß nicht in ihren Wirkungskreis gehört, so ist es erwiesen, daß die gedachten Worte keinen anderen Sinn als den buchstäblichen haben, und daß die damalige Gesetzgebung damit durchaus nicht sagen

wollte, daß die gemiſchten Ehen ohne weiters eingeſegnet werden müſſen. Hiezu kömmt noch, daß nach den Regeln der Hermeneutik die Worte eines jeden Schriftſtellers, ſo lange kein Widerſpruch darin aufgefunden wird, nach ihrem buchſtäblichen Sinne gedeutet werden müſſen. Ein ſolcher Widerſpruch kömmt in den Worten des in Rede ſtehenden Geſetzes nicht vor, woraus folgt, daß daſſelbe nicht anders als nach ſeinem buchſtäblichen Sinne gedeutet werden darf, daß die Worte „coram parochis catholicis“ ihrem buchſtäblichen Sinne nach genommen werden müſſen, und daß die damalige Geſetzgebung unter dieſen Worten keineswegs verſtand, daß die katholiſchen Geiſtlichen verpflichtet ſein ſollen, die gemiſchten Ehen einzuſegnen. Was die Auslegung dieſes Geſetzes durch den ungariſchen Klerus betrifft, ſo iſt es außer allem Zweifel, daß letzterer die Worte „coram parochis catholicis“ nie anders verſtanden hat, als jetzt, nämlich daß dieſelben nicht die unbedingte Einſegnung gebieten; denn wäre der Klerus dieſer Meinung geweſen, ſo hätte er ſich ja um die Reverſe, die ihm in dieſem Falle keine nothwendige Bedingniß ſein konnten, nicht ſo eifrig bekümmert, als er es bisher wirklich that; dieſes eifrige Bemühen des katholiſchen Klerus iſt ein genügender Beweis, daß derſelbe allezeit der Meinung war, die gemiſchten Ehen nicht anders einſegnen zu dürfen, als wenn die Erziehung ſämmtlicher Kinder in der katholiſchen Kirche durch Reverſe im Voraus garantirt iſt. Wenn einige katholiſche Geiſtliche ſich um die Reverſe nicht ſo eifrig bekümmerten, als es ihre Pflicht geweſen wäre, und die gemiſchten Ehen manchmal, auf guten Glauben, auch ohne Reverſe einſegneten, ſo läßt ſich hieraus über die allgemeinen Prinzipien der Kirche ebenſo wenig ein Schluß ziehen, als von den einzelnen Übertretungen des Geſetzes auf die Exiſtenz und den Sinn des Geſetzes ſelbſt gefolgert werden kann. Was endlich die bisherigen Anſichten der Jurisdiktionen über das in Rede ſtehende Geſetz betrifft, ſo iſt bekannt, daß ſeit der Entſtehung jenes Geſetzes zahlreiche Ehen mit Reverſen geſchloſſen und auch eingeſegnet wurden, und daß die Jurisdiktionen die Reverſe, ſo oft ſie hiezu von den einzelnen Komitaten oder von der Stadthalterei aufgefordert wurden, auch vollziehen halfen. Die Jurisdiktionen alſo, denen die berühmte Reſolution weiland Ihrer Majeſtät Maria Thereſia allerdings bekannt war, wußten

auch, daß der katholiſche Klerus ſich eifrig bemüht, bei jeder Miſchehe Reverſe zu erwirken; dennoch kam es bisher, obgleich einige Jurisdiktionen gegen die Reverſe eiferten, noch Niemanden in den Sinn, jenen Beweggrund zu beſtreiten, der den Klerus veranlaßte, auf der Forderung der Reverſe ſtandhaft zu verharren, nämlich, daß dieſe unumgänglich nothwendig ſind, wenn die gemiſchte Ehe eingeſegnet werden ſoll. Dieß iſt Beweis genug, daß die Jurisdiktionen ſelbſt ſtets der Anſicht waren, daß die Worte „coram parochis catholicis“ die Einſegnung nicht gebieten. Da nun dieſer Geſetzartikel von der Geſetzgebung ſelbſt, die ihn gegründet, von dem ungariſchen katholiſchen Klerus und von den Jurisdiktionen bisher immer auf dieſelbe Weiſe verſtanden wurde, nämlich, daß derſelbe die Einſegnung der gemiſchten Ehen nicht befiehlt, wie können die löblichen Stände behaupten, daß der ungariſche Klerus das Geſetz willkührlich ausgelegt und faktiſch abgeändert hat? Aus dem Geſagten geht hervor, daß die biſchöflichen Hirtenbriefe das Geſetz weder verletzt noch willkührlich interpretirt, mithin weder die Achtung vor dem Geſetz, noch die Religioſität und die Sittlichkeit des Volkes angetaſtet haben. Was die geſtörte Seelenruhe und die Aufregung betrifft, ſo iſt dieſe entweder daraus entſtanden, daß das Gewiſſen mancher Menſchen, welches eingeſchlummert war, durch die biſchöflichen Hirtenbriefe aufgerüttelt wurde, oder ein anderer Nebenumſtand hat die Aufregung hervorgebracht. Im erſten Falle verdienen die Hirtenbriefe nur Anerkennung und Lob, keine Beſchuldigung, keine Anklage, im anderen Falle ſprechen die löblichen Stände, vielleicht ohne es ſelbſt zu wollen, die biſchöflichen Hirtenbriefe von jeder Schuld und von jedem Tadel los, indem ſie im Repräſentationsvorſchlag ſagen: „daß die unter den Gemüthern erregte Spannung von den Berathungsſälen der Komitate ſich über alle Gegenden des Vaterlandes verbreitete“. Denn was manche einzelne Individuen aus den Komitatsſälen nach den Beobachtungen hinaustrugen, und im Lande ausſtreuten, das kann nur dieſen, nicht aber den Hirtenbriefen zur Schuld angerechnet werden. Andere hieher gehörige von anderen Rednern vor mir angeführte oder widerlegte Argumente für dießmal nicht berührend, gehe ich auf den zweiten Punkt des Repräſentationsvorſchlags, nämlich auf die Herabſendung der gegen die Verfaſſung des Segens eingeleiteten Prozeſſe

vom allerhöchſten Orte, über. Hier iſt die Hauptfrage: ob die Jurisdiktionen das Recht hatten, gegen die katholiſchen Geiſtlichen wegen Verſagung des Segens Prozeſſe anhängig zu machen? Meine Antwort hierauf iſt verneinend; denn wenn man einen Glaubensgenoſſen nicht zwingen kann, etwas zu thun, was ſich mit den Prinzipien ſeines Glaubens nicht verträgt, ſo kann man dieß auch den katholiſchen Geiſtlichen nicht zumuthen; die Einſegnung einer Ehe aber, deren Sprößlinge nicht in dem katholiſchen Glauben erzogen werden, verträgt ſich mit den Prinzipien des letzteren durchaus nicht; es iſt alſo eine wahrhafte Geſetzwidrigkeit, die katholiſchen Geiſtlichen zur Einſegnung zwingen, oder einen Prozeß gegen ſie einleiten zu wollen. Dieß hat auch der jetzige König von Preußen anerkannt, der als Proteſtant ſelbſt erklärte, daß, wenn die Einſegnung ſolcher Miſchehen, deren Kinder nicht katholiſch ſein ſollen, den Prinzipien der katholiſchen Kirche zuwider iſt, die katholiſchen Geiſtlichen zur Einſegnung nicht gezwungen, und wenn ſie dieſe verweigern, nicht zur Rede geſtellt werden können, und ſiehe! leider muß die katholiſche Kirche das, was ein proteſtantiſcher König ihr ſo großmüthig zugeſteht, einer Nation durch bittere Kämpfe abringen, die ſie geiſtig geboren und durch die lange Reihe von Jahrhunderten ſelbſt in den ſtürmiſchen Zeiten mütterlich gepflegt hat. Jene Prozeſſe ſind auch ſchon darum geſetzwidrig, weil ſie auf keinem klaren, beſtimmten Geſetz fußen: denn der 14. Artikel vom Jahre 1847, worauf die in Rede ſtehenden Reverſe ſich berufen, iſt, wie ihn der 26. Artikel vom Jahre 1790 auslegt, nur gegen diejenigen gegeben worden, die die Kirchen, Pfarrwohnungen und Schulen der anderen Konfeſſion gewaltſam wegnehmen; die katholiſchen Geiſtlichen aber haben durch die Verſagung des Segens den Proteſtanten weder ihre Kirchen, noch ihre Schulen weggenommen; das angeführte Geſetz kann alſo auf ſie durchaus nicht angewendet werden. Um jedoch ſo viel als möglich nachzugeben, will ich auch das zugeben, daß dieſes Geſetz nicht nur gegen diejenigen gegeben wurde, welche die Kirchen, Pfarrwohnungen und Schulen der andern Konfeſſion gewaltſam wegnehmen, ſondern auch gegen diejenigen, die die freie Religionsübung einer andern Konfeſſion verhindern oder ſonſt ein anderes die gegenſeitige Stellung der verſchiedenen Konfeſſionen betreffendes Geſetz verletzen; aber was folgt hieraus? In

Bezug auf die katholiſchen Geiſtlichen gar nichts Arges. Denn indem die katholiſchen Geiſtlichen manche Miſchehen nicht einſegnen, verhindern ſie die freie Übung der proteſtantiſchen Religion nicht im mindeſten, vielmehr verhindern diejenigen die katholiſchen Geiſtlichen in der freien Ausübung ihrer Religion, welche dieſelben zur Einſegnung der Miſchehen zwingen, für die Verweigerung der Einſegnung beſtrafen, und ſomit zu einer That zwingen wollen, die den Prinzipien ihrer Religion zuwider iſt. Die in dem 14. Artikel vom Jahr 1647 über die Verhinderung der freien Religionsübung verhängte Strafe gebührt alſo nicht den katholiſchen Geiſtlichen, ſondern denjenigen, welche dieſe zur Einſegnung zwingen, und für die Verweigerung des Segens beſtrafen wollen. Ungeſetzlich ſind jene Prozeſſe auch ſchon darum, weil 1. zur Zeit, als der 14. Artikel vom Jahr 1647 feſtgeſtellt wurde, die Miſchehen ſowohl bei den Katholiken, als bei den Proteſtanten ſelbſt verboten waren, der geſagte Geſetzartikel alſo von den gemiſchten Ehen gar nicht handeln konnte. 2. Weil die in Rede ſtehenden Prozeſſe nur wegen Verweigerung des Segens eingeleitet wurden, die Ertheilung oder die Verweigerung des Segens aber eine rein kirchliche Sache iſt, worüber die Civilbehörde unter keinem Vorwande als Richter auftreten kann. Da alſo die oft erwähnten Prozeſſe ſowohl ihrem Urſprunge, als ihrer Baſis und ihrem Gegenſtande nach ungeſetzlich ſind, ſo verdienen ſie nicht fortgeſetzt, ſondern vielmehr allerhöchſten Ortes annullirt zu werden. Was das auf das Breve Seiner Heiligkeit gegebene allergnädigſte königliche Placet und die verlangte Zurücknahme deſſelben betrifft, ſo iſt es klar, daß das Breve nicht mehr und nicht weniger ſagt, als in den biſchöflichen Briefen enthalten iſt; da nun genügend bewieſen iſt, daß die biſchöflichen Briefe dem Geſetze nicht zuwider ſind, ſo folgt hieraus, daß auch das Breve, und natürlicher Weiſe auch das darauf gegebene königliche Placet nicht geſetzwidrig ſind. Iſt dem alſo, ſo gibt es wohl keinen Grund, warum dieſes Placet zurückgenommen werden müſſe. Ich bin zwar überzeugt, daß die Erfüllung des Wunſches, dem zu Folge in der Zukunft alle das königliche Placet anſprechende römiſche Bullen und Breven dem Reichstage vorgelegt werden ſollen, einzig und allein von der Regierung abhängt, und daß dieſelbe vermöge ihrer Weisheit wiſſen wird, was ſie zu thun habe; dennoch nehme ich mir die Freiheit

über dieſen Punkt folgende zwei Bemerkungen zu machen. Der 26. Geſetzartikel vom Jahr 1791 geſtattet den Proteſtanten ihre ſymboliſchen und ſonſtigen religiöſen Bücher durch einen eigenen aus ihrer Mitte gewählten Cenſor unterſuchen und drucken zu laſſen, ohne allen Einfluß der Geſetzgebung. Wie können alſo die löblichen Stände hinſichtlich der Katholiken verlangen, daß die dieſelben betreffenden römiſchen Bullen und Breven, ſelbſt wenn ſie mit dem königlichen Placet verſehen ſind, dem geſetzgebenden Körper zur weitern Unterſuchung vorgelegt werden ſollen? Liegt in dieſem Wunſche nicht eine Beſchränkung für die Katholiken, von der die Proteſtanten frei ſind? Seien wir gerecht, meine Herrn, und werfen wir den Katholiken nicht ſo etwas auf den Hals, wovon die Proteſtanten ganz frei ſind! Eine zweite Bemerkung iſt: daß die löblichen Stände allen ihren ſo warm vertheidigten Grundſätzen auf einmal untreu geworden zu ſein ſcheinen. Sind ſie es nicht, die eine freie Reichstagszeitung und eine freie Preſſe überhaupt verlangten und noch verlangen? Wie kömmt es alſo, daß die ſo warmen Vertheidiger einer freien Literatur, gleichſam ihrer ſelbſt vergeſſend, die römiſchen Bullen und Breven einer beſonderen und in unſerem Vaterlande bisher unbekannten Cenſur, nämlich der Durchſicht des Reichstags unterwerfen wollen? — Wer dieſen Wunſch mit dem Wunſch nach einer freien Preſſe in Einklang bringen zu können glaubt, der mag es verſuchen; ich bin es nicht im Stande. Die löblichen Stände haben noch eine Bitte, nämlich: daß Seine Majeſtät die katholiſche Geiſtlichkeit durch ſtrenge Mittel zur Beobachtung der Geſetze zwinge. Hierauf habe ich zu bemerken, daß dieſer Wunſch gar nicht motivirt iſt; denn indem die katholiſche Geiſtlichkeit durch die Verſagung des Segens dem Geſetze nicht zuwider handelt, ſo thut es nicht Noth, dieſelbe zur Beobachtung der Geſetze zu zwingen; vielmehr läßt ſich behaupten, daß es in der Gewalt Seiner Majeſtät, als Inhabers der exekutiven Staatsgewalt, ſteht, nicht nur den katholiſchen Klerus, ſondern ſogar die löblichen Stände ſelbſt, wenn es nothwendig iſt, zur Beobachtung der Geſetze zu vermögen. Was endlich die Einführung eines Geſetzes betrifft, welches die gemiſchten Ehen, die vor nichtkatholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen wurden, legaliſiren ſoll, ſo iſt zu bemerken, daß die Ehe ein ſo eigenthümlicher Vertrag iſt, daß er, wenn er einmal vom Urſprunge aus ungeſetzlich und ungültig war, durch kein

ſpäteres Geſetz mehr legaliſirt oder gültig gemacht werden kann. Wenn alſo manche Miſchehen vor nichtkatholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen wurden, ſo gibt es für dieſe Ehen keine andere Hülfe, als daß ſie vor katholiſchen Geiſtlichen noch einmal geſchloſſen werden, und auf dieſe Weiſe ſelbſt, ſammt den Nachkommen, legaliſirt werden; für diejenigen Kinder aber, deren Eltern vielleicht ſchon geſtorben ſind, die Legitimation bei Seiner Majeſtät auszuwirken, iſt Pflicht derjenigen Jurisdiktion, durch deren ungeſetzlichen Beſchluß dieſe Kinder ins Unglück geſtürzt wurden. Hier darf endlich die Bemerkung nicht unterbleiben, daß die löblichen Stände eben zur Zeit, da ſie dem katholiſchen Klerus für ſeine ſogenannte Geſetzverletzung ſo hart zu Leibe gehen, ſonderbarer Weiſe das Verfahren derjenigen Komitate, die den geſetzwidrigen Beſchluß gefaßt, daß die gemiſchten Ehen vor nichtkatholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen werden ſollen, nicht nur nicht als geſetzwidrig erklären, ſondern nachträglich, wie nicht zu erwarten war, ſogar entſchuldigen. Dem Geſagten zu Folge geht mein Votum alſo dahin, die löblichen Stände aufzufordern, von dem gegenwärtigen Repräſentationsvorſchlag abzuſtehen, und einen anderen zu entwerfen, worin Seine Majeſtät gebeten werde, Allerhöchſtdeſſen allergnädigſte königliche Reſolution über die Religionsangelegenheiten in der kürzeſten Zeit zu erlaſſen, die wegen der Verweigerung des Segens gegen einige katholiſche Geiſtliche anhängig gemachten Prozeſſe nebſt der Annullation den betreffenden Jurisdiktionen zurück zu ſenden, und allergnädigſt anzuordnen, daß diejenigen Miſchehen, die vor nichtkatholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen wurden, nochmals vor katholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen werden.

Ladislaus Pyrker, Patriarch und Erzbiſchof von Erlau: Die über die ganze Erde verbreitete katholiſche Kirche wird durch die Nachfolger der Apoſtel, nämlich durch die Biſchöfe, und zwar, vermöge der von Gott eingeſetzten Macht, des oberſten Hirten, des heiligen römiſchen Papſtes regiert. Dieſe Kirche kann in geiſtlichen Dingen keiner andern weltlichen Macht einen Einfluß auf ihre Verwaltung geſtatten, und ſtehet daher in jeder Beziehung unabhängig und frei da. Faßt man die in Rede ſtehenden religiöſen Differenzen von dieſem Geſichtspunkte aus auf, ſo iſt es klar, daß ein Biſchof des einen oder des andern Landes von dem, was Seine Heiligkeit der Papſt, im Einverſtändniſſe mit den in der

ganzen Welt befindlichen Bischöfen sowohl in dogmatischer als in rituneller Beziehung als Lehre der katholischen Kirche verkündet und verordnet, ohne zugleich seine Eigenschaft als katholischer Bischof aufzugeben, nicht abweichen darf; diese Rücksicht hat die berührten Differenzen hervorgebracht. Der heilige römische Stuhl und der, den unser Erlöser auf diesen Stuhl gesetzt, unser oberste Fürst und Lehrer, der uns auf dem Weg der Einheit und der Wahrheit sicher leitet, ist der Mittelpunkt dieses Bundes. Daß die verbreiteten Hirtenbriefe unserer Bischöfe die Ruhe der Gemüther im Volke gestört hätten, ist eine ungegründete Behauptung. Der Lärm, der hierüber entstand, ertönte blos in den Komitatssälen, widerhallt und verhallt in den Sälen des Reichstags; das Volk hat die in den bischöflichen Cirkularbriefen enthaltenen Verordnungen mit Vergnügen aufgenommen. Ich kann dieß ohne Anstand im Namen von 400,000 Katholiken sagen, die zwischen ungefähr 300,000 Protestanten im Erlauer Kirchensprengel wohnen, und ich zweifle nicht, daß auch meine übrigen bischöflichen Berufsgenossen nichts Anderes als dieses von ihren Kirchensprengeln sagen können. Es hätte wohl ein anderer Lärm und eine andere Aufregung entstehen können, als nämlich mehrere Komitate, und darunter auch eines, welches einen Theil meines Sprengels ausmacht, durch die Stuhlrichter vor den katholischen Kirchen im Angesichte des versammelten Volkes den Komitatsbeschluß vorlesen ließen, worin das bischöfliche Cirkular gemißbilliget, als gesetzwidrig erklärt und das Volk zum Widerstand aufgereizt wurde: aber das Volk hörte dieß ruhig und anständig an, zog sich in die Kirche zurück, und betete für alle diejenigen, die ihrer Religion und ihrer Kirche unwandelbar treu blieben. Jedes Forciren, jede Übertreibung kann, wie der Herr Graf Apponyi vor einigen Tagen richtig bemerkte, nur Reaktion hervorrufen. Hier, Dank dem Himmel! ist diese Reaktion eine günstige; denn seit jener Zeit sind meine Gläubigen in der Religion fester und eifriger als sonst. So werden des hochgebornen Herrn Grafen Karl Zay vor einigen Tagen geäußerte vehemente Rede und andere ähnliche Reden nur den besten Erfolg für die Katholiken haben, denn dadurch werden sich die Augen der letztern öffnen, und sie werden einsehen lernen, wohin dieß alles führen soll, nämlich zu ihrer Unterdrückung, zu ihrer Vernichtung! Treffend hat Seine Exzellenz der Csanáder Bischof bemerkt:

Wehe den Katholiken, wenn sie in die Hände des Grafen Zay gegeben werden! Ihr Schicksal wäre dann ähnlich dem des römischen Volkes unter Nero, der sich wünschte, das ganze römische Volk möchte nur Einen Kopf haben, damit er ihn auf einmal abhauen könnte. Diesem fanatischen Redner anderer Konfession folgte ein dem Namen nach katholischer, aber auch noch heftigerer Redner. Ich habe aber bemerkt, daß die Übertreibung manchmal eine günstige Reaktion hervorbringt, und die ganze Welt weiß, welchen Ausgang die Frage der gemischten Ehen in den Rheinprovinzen hatte. Der Erzbischof von Köln wurde ins Gefängniß geführt, dafür, wofür wir katholische Bischöfe jetzt beschimpft werden. Dieß war ein göttliches Zeichen, welchem folgend die Katholiken mit vereintem Streben sich erhoben, die Anfeindungen besiegten und ihrer Kirche eine freie unabhängige Stellung errangen, so daß dort hinsichtlich der Religion ein solcher Eifer herrscht, wie er nur bei den ersten Christen anzutreffen war. Die starke Seele des heiligen und großen Mannes, den in unserem Jahrhundert an Größe keiner übertrifft, und dessen Ruhm sich in die unendliche Zukunft erstrecken wird, diesen großen und heiligen Mann, den der glorreich regierende König von Preußen vor ganz Europa für unschuldig erklärte, und vor dessen Namen die ganze katholische Welt Haupt und Kniee beugt, vergleicht ein dem Namen nach katholischer Graf in den niedrigsten Ausdrücken mit Herostrat. Wahrhaftig! er wird nur selbst die Berühmtheit eines Herostrat erlangen, und sein Name wird auf ewige Zeiten gebrandmarkt sein, woran seine spätesten Enkel sich mit Grauen erinnern werden.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin (unterbrechend): Ich fordere Seine Exzellenz auf, sich in keine Persönlichkeiten einzulassen.

Ladislaus Pyrker, Erzbischof von Erlau (fortfahrend): Es kam auch anderseits zu Persönlichkeiten.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Dieß geschah auch mit Unrecht.

Ladislaus Pyrker, Erzbischof von Erlau (fortfahrend): Kaiserliche Hoheit! Hohe Magnaten! Wenn ich mich im Saale dieser hohen Tafel umsehe, bemerke ich, daß ich der Älteste bin. Ich werde bald ins Grab steigen, aber, Dank dem Himmel! ich habe weder in der Heimath, noch im Auslande, wo die göttliche

Vorſehung mich zum Arbeiten beſtellte, meinem Vaterlande zur Schande gereicht. Aber in der letzten Stunde meines Lebens hätte ich mir es nicht verziehen, für den großen Mann, den ich auch das Glück habe, perſönlich zu kennen, und den die ganze katholiſche Welt ſo tief verehrt, meine Stimme nicht erhoben zu haben! Er bedarf meines Lobes nicht; ihn erwartet ein Lichtkranz am Throne Gottes, den ſich die böswilligen zu verwegenen Menſchen umſonſt bemühen werden, ihm vom Haupte zu reißen. Übrigens trete ich hinſichtlich des Breve und des Placets der gründlich entwickelten Meinung Seiner fürſtlichen Gnaden des Reichs-Primas bei.

Graf Karl Zay: Ich habe nur darauf etwas zu bemerken, was Ihre Exzellenzen der Erzbiſchof von Erlau und der Biſchof von Csanád ſagten, nämlich daß den Katholiken Wehe! zuzurufen wäre, wenn ihr Schickſal von mir abhinge. Ich habe hierauf zu bemerken: Wehe jenen Katholiken, deren Oberhäupter über 700 Millionen Proteſtanten das Urtheil der Gottloſigkeit fällen, die die Miſchehen für ein gott- und naturwidriges Verbrechen erklären, und welche ſagen, die römiſch-katholiſche Religion ſei die allein ſeligmachende, und welche jede andere Religion verachten! Dieß meine Antwort.

Graf Gabriel Reglevich, Oberſtſchatzmeiſter des Reiches: Es iſt ſchon der fünfte Tag, daß dieſe Frage verhandelt wird, jedoch nicht mit dem Ernſte, der an dieſer Tafel zu herrſchen pflegt; ich werde mich daher, der Weiſung Seiner kaiſerl. königl. Hoheit folgend, weder in eine Widerlegung der vorhergehenden Redner, noch in eine weitläufige Auseinanderſetzung meiner Anſicht einlaſſen, und mich blos auf die Äußerung meines Votums beſchränken. Als dieſer Gegenſtand am vorigen Reichstage zum erſten Male in Verhandlung kam, hielt ich es mit denjenigen, welche, den den gemiſchten Ehen verſagten Segen als Eigenthum der Kirche betrachtend und in dem 26. Artikel vom Jahre 1791 keine Spur davon findend, die Verweigerung deſſelben weder als ein Gravamen, noch als eine Geſetzverletzung erklärten. Ich bin auch jetzt aus tiefer Überzeugung mit Seiner Exzellenz dem Obergeſpan von Neutra ganz einverſtanden, und trete ſeinem Vorſchlag auch in Bezug auf die im Sinne des 14. Artikels vom Jahr 1647 eingeleiteten Prozeſſe bei. Jedoch muß ich bemerken, daß ich die ungariſche Hofkanzlei nicht als ein politiſches Diſaſterium

anerkenne, und auch nicht als solches benennen mag; denn die ungarische Kanzlei hat noch nie eine Verordnung in ihrem eigenen Namen erlassen, vielmehr geschehen alle ihre Sanktionen im Namen Seiner Majestät. Ich glaube also, alle Jurisdiktionen des Landes werden wohl auch überzeugt gewesen sein, daß die Abforderung der Prozesse zur allerhöchsten Einsichtsnahme zum Oberinspektionsrecht Seiner Majestät gehört, ich wünsche also auch nichts Anderes, als daß Seine Majestät um eine allergnädigste Resolution hinsichtlich der Prozesse gebeten werde. Hinsichtlich des Gesetzvorschlags der löblichen Stände in Betreff der dem 26. Artikel vom Jahr 1790 zuwider geschlossenen Mischehen, bin ich der Ansicht, daß diese vollkommen gesetzwidrig sind, und ich glaube nicht, daß Jemand berechtigt sein kann, das widergesetzliche Verfahren eines Menschen durch ein nochmaliges widergesetzliches Verfahren gut zu machen. Ich nehme auch in dieser Beziehung den Vorschlag Seiner Exzellenz des Obergespans von Neutra an. Übrigens habe ich eine Aufforderung an den Klerus gehört, die, wie ich mich erinnere, noch nicht beantwortet wurde. Der Klerus wurde nämlich aufgefordert, die Geistlichen anzuweisen, daß sie von den Mischehen, die mit passiver Assistenz geschlossen wurden, sich keine Stola zahlen lassen. Meines Wissens ist diese Verfügung bereits geschehen, indem den betreffenden Geistlichen untersagt wurde, bei solchen Ehen eine Stolagebühr anzusprechen; dieß zur Aufklärung der Sache.

Graf Franz Zichy der Ältere, Oberstthürhüter: Da über die gegenwärtige Frage bereits fünf Tage debattirt wird, so wäre es wohl unmöglich, etwas Neues zu sagen, oder selbst durch solche weise Vorträge, wie der Seiner Exzellenz des Bischofs von Csanád, einander zu überführen; ich spreche daher hiemit mein Votum dahin aus, daß ich den Vorschlag Seiner Exzellenz des Obergespans von Neutra in seiner ganzen Ausdehnung unterstütze.

Graf Emmerich Batthyányi, Oberststallmeister: So wie am vorigen Reichstage, erkläre ich mich auch jetzt dahin, daß die in Rede stehenden Verfügungen den vaterländischen Gesetzen gemäß dem hohen Klerus zukommen. Derselbe hat also durch die in Rede stehenden Cirkularbriefe seiner gesetzlichen Pflicht Genüge geleistet, und sich keine Gesetzverletzung zu Schulden kommen lassen. Hinsichtlich des königlichen Placets gehört die Ertheilung

dieſes meiner Anſicht nach einzig unter die Rechte des Königs, welches dem Reichstag nicht untergeordnet werden kann; ich kann daher den bezüglichen Vorſchlag der löblichen Stände nicht annehmen. Da übrigens durch die Verweigerung des Segens der ſeit einem halben Jahrhundert übliche Uſus mit einem Male abgeändert wurde, was unter den Einwohnern des Landes verſchiedene Beſorgniſſe und Unannehmlichkeiten verurſacht hat, ſo bin ich der Anſicht: Wir wollen Seine Majeſtät unterthänigſt bitten, Allerhöchſtdero Reſolution in Betreff des am vorigen Reichstag unterbreiteten dießfallſigen Geſetzvorſchlages je früher je lieber zu erlaſſen, und daß die Prozeſſe, die gegenwärtig bei der königl. ungariſchen Hofkanzlei ſich befinden, den betreffenden Jurisdiktionen zurückgeſendet werden. Damit, glaube ich, iſt der Vorſchlag des Obergeſpans von Neutra erſchöpft, dem ich alſo beitrete.

Graf Michael Eſterházy der Jüngere: Ich will nur darauf antworten, was ich hier von einem Herrn Biſchofe gehört, nämlich, daß er es nicht begreifen kann, daß Manche, die für die Preßfreiheit geſprochen, die Breve und die Hirtenbriefe einer Cenſur unterwerfen wollen. Ich glaube, als von der freien Reichstagszeitung die Rede war, ſprach man auch zugleich von der Jury; ich zweifle aber, daß der römiſche Papſt vor einer Jury erſcheinen möchte, wenn er wie oft immer citirt würde; es muß daher hinſichtlich ſeiner Breven und Bullen eine Ausnahme gemacht werden. Den Grundſatz, daß der ungariſche Klerus dem römiſchen Stuhle auch in ſolchen Verordnungen gehorſamen müſſe, die den vaterländiſchen Geſetzen zuwider ſind, halte ich für gefährlich, denn es hat Fälle gegeben, wo der römiſche Stuhl Prinzipien aufſtellte, die nicht nur den Ländern, ſondern dem Throne gefährlich waren. So enthielt z. B. das Edikt des Papſtes Klemens VII. die Worte: „Vita Conradini mors Caroli — mors Conradini vita Caroli.“ (Konradins Leben Karls Tod — Konradins Tod Karls Leben.) Was geſchah in Folge dieſer Worte? Die kleine Thatſache, daß Konradin ſein Haupt durch das Henkerbeil verlor. Ein ähnliches Beiſpiel bildet die Rede des Papſtes Sixtus V. im Konſiſtorium, wo er den Jakob Clement, den Königsmörder, eine zweite Judith nennt und lobt. Der Art ſind die Werke des berühmten Jeſuiten Mariana, die Werke des Dominikaners Falkenberg, der tractatus de haereticis des berühmten Jeſuiten Santarelli, die Werke des

Kardinals Duperol, die Deklaration des Jesuiten Malagrida und andere Werke, worin behauptet wird, daß der römische Papst Herr der ganzen Welt (!) ist, und daß er das Recht habe, Könige von ihrem Throne abzusetzen, und, wenn es nothwendig ist, selbst hart zu bestrafen, und dieß alles „ad majorem Dei gloriam.“ Alle diese Bücher sind in Rom unter Censur der Inquisition erschienen, und können jeden Tag gelesen werden. Die Religion hat oft genug der Politik blos zum Mantel gedient; wir wissen, daß die Reformation zum Theil nur darum verbreitet wurde, weil sie einigen kleineren Fürsten Gelegenheit bot, ihren Herrn den Gehorsam aufzukünden; auch die römische Politik hat sich oft der Religion blos als Deckmantel bedient. Der Grundsatz darf also nicht bestehen, daß Allem, was von Rom kömmt, unbedingt gehuldigt werden müsse. Ich halte diesen Grundsatz für gefährlich für den Thron, gefährlich für die Dynastie, gefährlich für das Land.

Graf Georg Apponyi: Euer kaiserl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten werden es erlauben, daß ich in dieser Angelegenheit noch einmal das Wort nehme, da ich mich kurz fasse, und nur in Folge der Berufungen, die auf meinen vorgestrigen Vortrag geschahen, etwas zu bemerken habe. Ich theile ganz die Ansicht des hochgebornen Herrn Grafen Ladislaus Teleky: daß nur diejenige Regierung stark, nur jenes Gesetz heilsam sein kann, dessen Vorschriften dem Geiste und dem Wunsche der Nation entsprechen. Ich achte die wirklichen Wünsche der Nation, und werde ihnen stets huldigen; ich kann aber das nicht für den Wunsch der Nation anerkennen, wodurch der größte Theil der Nation in seinem heiligsten Interesse, in seinem Glauben sich angegriffen und beschränkt sehen würde. Dieß wünscht nur ein Theil der Nation (den ich gestern Fraktion nannte), der ein verschiedenes Interesse an der Sache hat, und der vermöge seiner religiösen Grundsätze diese Unterdrückung und diese Beschränkung für keine solche anerkennt, — die ganze Nation kann dieß nicht fordern. Wenn wir also ein gerechtes und unpartheiisches Gesetz, eine gerechte und unpartheiische Regierung haben wollen, so verlangen wir keine Verfügungen, die nur einen Theil der Nation seinen religiösen Grundsätzen gemäß beruhigen, den anderen und zwar den größten Theil in die peinliche Verlegenheit stürzen würden. Wir dürfen jenes zahlreichen Theiles unserer Nation nicht vergessen, der jene falsche

Aufklärung noch nicht beſitzt, um ſeine Kirche und ſeine Religion anderen Intereſſen unterordnen zu können, und deſſen einziger Schatz und einziger Troſt ſein Glaube, ſeine Religion iſt. Wenn ich alſo ſagte, daß dieſe gegen die Dogmen der katholiſchen Kirche gerichteten Beſtrebungen Verlegenheit, Aufregung und dann Erbitterung und Fraktion hervorbringen werden, ſo war dieß keine Drohung, keine Prophezeiung; es war vielmehr der reine Ausdruck meiner aus tiefer Überzeugung entſtandenen Beſorgniß, die ich vorgeſtern nicht verſchweigen konnte, und worauf ich es heute auch für meine Pflicht halte, die hohen Stände abermals aufmerkſam zu machen. In dieſer meiner Überzeugung vermochte ſelbſt der weiſe und rührende Vortrag Seiner Exzellenz des Gouverneurs von Siebenbürgen mich nicht zu erſchüttern, worauf ich nur das Einzige zu bemerken habe, daß die Katholiken ſich von den Bekennern keiner andern Religion in der Nächſtenliebe und in der religiöſen Duldung übertreffen laſſen, da ſie allezeit die gerechte Sache der Bekenner anderer Konfeſſionen ſelbſt unterſtützen; aber hier gibt es eine Gränzlinie, über welche hinaus die Katholiken nicht gehen können, da ſonſt die Exiſtenz ihrer Religion und ihrer Religionsprinzipien gefährdet, und die Stellung und das Anſehen ihres Klerus ſelbſt bedrohet wäre. Die Religioſität der Katholiken ſtünde auf einem ſchlechten Fuße, wenn die Gefährdung ihrer Religionsprinzipien und die Herabſetzung ihrer Geiſtlichkeit ſie nicht zu einem ſolchen männlichen Widerſtand vermöchte, wie wir ihn bei den Evangeliſchen bemerken und achten müſſen. Daß ein ſolcher Widerſtand und eine ſolche Selbſtvertheidigung nicht ohne Aufregung geſchieht, beweiſen die unſer armes Vaterland gegenwärtig quälenden religiöſen Differenzen hinlänglich; und wenn dieſe Aufregung die katholiſchen Glaubensgenoſſen bisher noch nicht ergriffen hat, und wenn ſie die Vertheidigung noch nicht einmal zur öffentlichen Sache gemacht haben: ſo liegt dieß nicht in der Gerechtigkeit der gegenwärtigen Bewegungen, ſondern vielmehr in der Sicherheit, in der die Katholiken hinſichtlich der Religion ſich bisher befanden; jene Sicherheit, in der ſie die Furcht nicht kannten, in der ſie keine Unterdrückung, keine Anfechtung erfuhren. Allein dieſes ruhige Gefühl, dieſe Sorgloſigkeit könnte eine ſolche Probe nicht lange aushalten, ſie müßte bald zur gerechten Beſorgniß erwachen, und das gemeinſchaftliche Intereſſe würde die Katholiken vereint zur Vertheidigung

aufrufen, die ſie ihrer Religion ſchuldig ſind. Hierauf wollte ich die hochlöblichen Magnaten aufmerkſam gemacht haben, als ich äußerte, daß die Katholiken gezwungen ſein werden, jene Begeiſterung, mit der ſie bisher für die gerechte Sache der Evangeliſchen gekämpft haben, zur Vertheidigung ihrer eigenen Kirche zu verwenden. Aus dieſen Worten läßt ſich die Drohung oder Prophezeiung, daß die Katholiken die gerechte Sache der Evangeliſchen verlaſſen und gegen dieſelbe auftreten werden, durchaus nicht folgern. Ich wiederhole es: daß ich als Katholik im Intereſſe des Reichs die gerechten Anſprüche welcher Glaubensgenoſſen immer meinen ſchwachen Kräften gemäß ſtets unterſtützen werde; aber wenn ich dieſe meine Pflicht gegen andere Glaubensgenoſſen erfülle, verlange ich keinen Dank: ſondern das Einzige, daß auch ſie unſere Anhänglichkeit an unſeren Glauben ihrerſeits anerkennen und würdigen möchten. Was die Bemerkungen des Grafen Pálffy betrifft, ſo kann ich dieſe nur der Verſchiedenheit zuſchreiben, die unter unſeren Begriffen herrſcht. So z. B. hält der Herr Graf ſein Raiſonnement für überzeugend, während ich nicht die mindeſte Kraft darin finde; — der Herr Graf glaubt, daß derjenige, der Gott, dem König und dem Geſetze gegeben hat, was Gottes, was des Königs und was des Geſetzes iſt, noch vergeſſen kann, der Nation zu geben, was der Nation gebührt; ich aber glaube, daß derjenige einer konſtitutionellen Nation Genüge geleiſtet hat, der dem Geſetz gibt, was des Geſetzes iſt. Was der Herr Graf davon hält, ob ich der Nation gegeben, was der Nation gehört, das will ich nicht unterſuchen; verſichern aber kann ich den Herrn Grafen, daß ich aus Rückſicht gegen das Urtheil einzelner Perſonen meine Überzeugung nie verläugnen oder verſchweigen werde, möge er urtheilen, was er will; — von dem gemeſſenen Urtheil der Nachwelt aber erwarte ich mit Zuverſicht, daß ſie in meinen Handlungen wohl eine ſchwache, aber keine böſe Abſicht finden wird. Auch in Bezug auf den Vortrag des hochgebornen Herrn Obergeſpans von Liptau kann ich eine Bemerkung nicht verſchweigen. In jenem Vortrage werden die in einer dem Geſetze zuwider nicht vor katholiſchen Geiſtlichen geſchloſſenen Ehe erzeugten Kinder in Eine Kategorie mit den Kindern geſetzt, die aus einem unehelichen Verhältniſſe ſtammen, die ohne Nachtheil für die Geſchlechter und andere geſetzliche Nachkommen und ohne Verletzung ihrer Rechte,

nicht anders legalisirt werden können, als durch eine zweite gesetzliche Ehe. Meiner Ansicht nach können die Kinder solcher gemischten Ehen, die nicht vor katholischen Geistlichen geschlossen wurden, nicht mit unehelichen Kindern in Eine Kategorie gesetzt werden, denn die Gatten solcher Ehen hatten bei ihrem Zusammentritt keine gesetzwidrige Absicht, sie wollten in ein eheliches Verhältniß treten, welches sie für gesetzlich hielten, so wie sie ihre Kinder für legitim halten; ihnen kann also kein Verbrechen, kein Vergehen zur Last gelegt werden, und verdammen wir sie, so leiden sie für den Mißbrauch der Jurisdiktion, nicht aber für ihren eigenen Fehler. Dieß würde zu einem unheilbaren Unglück und zur Ungerechtigkeit führen; denn hier handelt es sich nicht blos um das Interesse der Kinder, sondern um das Schicksal der Weiber, die in Fällen, wo der Mann die Ungesetzlichkeit einer solchen Ehe mißbraucht, den traurigsten Folgen ausgesetzt sind; ich bin also nicht der Ansicht des genannten Herrn Obergespans, und bleibe vielmehr bei meiner Meinung, daß solche Ehen bürgerlich legitimirt werden müssen. Zum Schlusse sehe ich mich veranlaßt, einige Worte über die Koordination der Magnatentafel zu sprechen. Am vorigen Reichstage bin ich auch der großen Majorität, oder vielmehr dem allgemeinen Wunsche beigetreten, daß Euer kaiserl. königl. Hoheit die Koordination abstellen und die Berathungen ferner nach höchstweiser Einsicht leiten mögen; ich sehe aber ein, daß die damalige Gesetzgebung nicht vermuthete, welche Last Eure kaiserl. königl. Hoheit dadurch in unserer gegenwärtigen Zeit der Leidenschaftlichkeit sich aufbürdete, wo die Zügellosigkeit den höchsten Grad erreicht hat, wo wir trotz der Bemühungen Eurer kaiserl. königl. Hoheit die Ordnung und den Anstand, den die Würde und die Stellung dieser Tafel erheischt, mit Bedauern vermissen. Es muß also eine Veränderung geschehen und je tiefer wir Euer kaiserl. königl. Hoheit verehren, und je kindlicher wir Höchstdieselben lieben, desto eifriger müßten wir eine solche Veränderung wünschen, um Euer kaiserl. königl. Hoheit dieser Mühe zu entheben. Ich glaube nicht, daß ein Theil der Magnaten jenes Mittel, dessen unwürdige Ausbrüche wir jeden Tag erfahren, gegen uns mißbrauchen wird, ich glaube nicht, daß die Magnaten diesen Zustand länger dulden werden! Denn länger kann es nicht so bleiben!!!

Graf Joseph Teleky, Obergespan des Szaboleser Komitats: Ich war nicht gesonnen, über diesen Gegenstand noch einmal zu reden, und ich hätte es auch nicht gethan, wenn nicht auf manche meiner Worte verschiedene Berufungen geschehen wären. Mit Bezugnahme auf diese Provokationen bin ich so frei, meine Meinung auszusprechen. Graf Johann Gyiráky hat in seinem Vortrage meine Worte, die ich bei Gelegenheit der Diskussion über die Reziprozität äußerte, angeführt, nämlich, daß ich es nicht gern sehe, wenn einer fremden Macht Einfluß in die Verwaltung meiner Religion gestattet würde. Ich habe diese Worte gesprochen, und werde sie auch gewiß nicht zurücknehmen; aber ich habe auch noch andere Worte gesprochen; ich habe gesagt, wenn die im Lande bestehenden Konfessionen in Kollision kommen, muß die Gesetzgebung für die Ausgleichung sorgen; demungeachtet habe ich die Gesetzgebung doch nicht über die Religion gestellt. Meiner Ansicht nach, nach meiner Logik, vertragen sich diese beiden Prinzipien gut miteinander. Ich habe hier von der Verwaltung, blos von der Ausübung der kirchlichen Verwaltung im Allgemeinen gesprochen, und für gut befunden, mich des Ausdruckes „gern" zu bedienen; ich habe nämlich gesagt: „daß wir einer fremden Macht nicht gern Einfluß gestatten." Durch diesen Ausdruk war also das Prinzip selbst gemildert. Ergeben sich aber in der That Fälle, wo die verschiedenen Konfessionen sich nicht vertragen können, so muß die Gesetzgebung verfügen: daß dem also ist, beweist der Gegenstand der gegenwärtigen Diskussion, nämlich die Angelegenheit der gemischten Ehen. Daß hier beide Theile von ihren Dogmen etwas nachlassen müssen, leidet gar keine Frage. Nehmen wir den 26. Gesetzartikel v. J. 1791; was verordnet dieser? Er verordnet, daß die gemischten Ehen vor katholischen Geistlichen geschlossen werden müssen; — was lehrt das protestantische Dogma von der Ehe? Die protestantische Religion hält die Ehe zwar für kein Sakrament, jedoch für eine heilige Handlung, und erheischt, daß sie vor einem evangelischen Geistlichen und nach dem evangelischen Ritus geschlossen werde. Es ist also schmerzlich genug für den Protestanten, zu sehen, wie die Ehe, die er mit einer katholischen Person eingeht, von dem katholischen Geistlichen nach katholischem Ritus geschlossen wird; aber er muß es dennoch zugeben, da es das Gesetz vorschreibt. Be-

rücksichtigen wir nun den katholischen Theil. Dieser muß vermöge der Grundsätze der katholischen Kirche, dem Beschluß des Tridenter Conciliums zu Folge seine Ehe coram suo parocho schließen und dennoch hat es Fälle gegeben, wo die katholische Kirche und Seine Heiligkeit der Papst hievon abwichen, und die Ehen, nicht nur die gemischten, sondern auch die rein katholischen vor anderen Geistlichen geschlossen wurden und zwar gesetzmäßig geschlossen wurden. Was hat der Papst erst in der letzten Zeit hinsichtlich unseres Vaterlandes gethan? Da er bemerkte, daß der Zustand dieses Landes von dem Zustande vieler anderen Länder verschieden ist, ist er hinsichtlich der in Zukunft zu schließenden Mischehen von diesem Prinzip selbst abgestanden und erlaubt durch die Instruktion, die er herausgegeben, daß die gemischten Ehen auch vor protestantischen Geistlichen geschlossen werden dürfen, und erklärt, daß solche Ehen auch gültig sind. Die katholische Religion war also gezwungen, die Strenge ihrer Dogmen zu mildern, und den Wünschen der Gesetzgebung nachzugeben. Nun frage ich: kann es nicht einen solchen Fall geben, und gibt es nicht einen solchen Fall, wo die Gesetzgebung auch über die Glaubensprinzipien zu verfügen hat, nämlich wenn die Dogmen der verschiedenen Religionen mit einander in Kollision kommen? Ich glaube also durchaus in keine Inkonsequenz mit mir selbst gerathen zu sein, wenn ich einerseits meine Religion von jedem äußeren Einfluß zu bewahren wünsche, und anderseits in der obschwebenden Frage dem Wunsche der löblichen Stände beitrete. Man berief sich auf ein historisches Datum, welches ich in Bezug auf das Placet zu citiren mir die Freiheit nahm. Ich habe, ohne mich in eine weitere Erörterung einzulassen, ganz im Allgemeinen bemerkt, daß sich schon in den Zeiten des Königs Sigismund eine gesetzliche Spur vom Placet vorfindet. Seine fürstliche Gnaden der von mir tief verehrte Primas bemerkte hierauf: dieser Befehl des Kaisers und ungarischen Königs Sigismund sei kein Gesetz; ich aber bemerke hierauf, daß es in jenem Briefe des Königs Sigismund heißt: „Omnium praelatorum, baronum, praesulum, militum u. s. w. (worunter er den Adel versteht) regni hungariae natura deliberatione praehabita.“ Hierunter werden also die Reichsstände verstanden; ich kann also diesen Befehl nicht für einen aus eigener persönlicher Willkühr erlassenen Befehl des Königs Sigismund betrachten,

ſondern vielmehr als einen ſolchen, den er aus einem Reichstag oder in Folge eines reichstägigen Beſchluſſes erließ. Allein wenn auch dieß nicht gegründet wäre, ſo finden wir eine andere geſetzliche Spur. Kaum 30 Jahre ſpäter, in der Zeit des Königs Uladislaus, nämlich im Jahre 1440, wurde ein Geſetzartikel eingeführt, worin das Geſetz des Placets deutlich ausgeſprochen und ſogar eine Strafe für diejenigen beſtimmt wird, die ohne Placet Bullen oder päpſtliche Breves einzuführen ſich unterſtehen. Auch dieſer Geſetzartikel befindet ſich nicht in unſerem Geſetzbuch. Moſoczy hat es für gut befunden, auch dieſen wegzulaſſen, oder hat gar nichts davon gewußt, Kovátſit hat ihn aber ſpäter herausgegeben; dieß habe ich blos zur Aufklärung angeführt. Was die auf mich bezüglichen Worte des hochgebornen Grafen Georg Apponyi betrifft, ſo weit ich Ungariſch verſtehe, hat Hochderſelbe auch in ſeinem heutigen Vortrage nicht genügend bewieſen, daß in ſeinem früheren Vortrage keine Drohung oder Prophezeiung enthalten war. Ich halte es daher nicht für nothwendig, mich in dieſe Frage weiter einzulaſſen. Wohl halte ich es aber für nothwendig, zu wiederholen, was ich damals geſagt, daß ich die Sache nicht für eine proteſtantiſche Angelegenheit halte; denn, wie geſagt, wir ſind 7—8 Proteſtanten an dieſer Tafel, und dennoch hat ſich eine bedeutende Minorität dafür ausgeſprochen. Man kann die Angelegenheit alſo keine proteſtantiſche nennen, ich halte ſie vielmehr für eine Nationalangelegenheit, und meines Erachtens haben wir ſie als eine ſolche unterſtützt, und alle Katholiken in dieſer ſowie in der anderen Kammer und im ganzen Lande haben ſie gewiß nur als ſolche unterſtützt.

Graf Julius Deſſewffy: Ich unterſtütze den Vorſchlag Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra.

Pantaleon von Zſiſkovits, griechiſch-nicht-unirter Biſchof von Temesvár: Ich pflichte dem mit meiner Überzeugung übereinſtimmenden Vortrag Seiner Exzellenz des Karlovitzer Erzbiſchofs und Metropolitan bei, und unterſtütze dieſe meine Beipflichtung mit dem Ausſpruche des berühmteſten Repräſentanten des römiſch-katholiſchen Kirchenrechts, des Cavellarius, erſten Profeſſors der königlichen Akademie zu Neapel, der in den Institutiones juris canonici ſagt: „Ut autem canones et decretales rite, in ordine in ecclesiis publicentur, et in usum

dedicentur, praecedere debet civilis potestatis assensus, qui tum demum concedi solet, si instituto ex publica autoritate examine constet, nihil inde invehi, quod receptam disciplinam invertere et civitatem turbare possit.“ (Damit die Canones und Dekrete in den Kirchen verkündet und in Gebrauch gesetzt werden, muß ihnen die Zustimmung der Civilgewalt vorausgehen, die erst dann zu erfolgen pflegt, wenn aus der vorausgegangenen Prüfung es sich herausstellt, daß in selben nichts enthalten ist, was die bestehende Disziplin ändern und die bürgerliche Ordnung umkehren könnte.) Wenn also die Einsegnung nach der römisch-katholischen Disziplin nicht zu den wesentlichen Erfordernissen der sakramentalischen Gültigkeit derselben gehört, so darf ich die Einsegnung der Mischehen, die die römisch-katholische Kirche in Ungarn in Gemäßheit des Civilgesetzes ein halbes Jahrhundert hindurch übte, um so eher zu den eingeführten Satzungen (**receptа disciplina**) rechnen, da solche dem wahren Glauben und den guten Sitten nicht zuwiderlaufende Disziplinar- oder vielmehr rituelle Kirchengebräuche, die mit der stillschweigenden Einwilligung der Geistlichkeit und des Volkes eingeführt sind, sie mögen allgemein oder speziell sein, nach den Bestimmungen aller Lehrer des Kirchenrechts zu dem nicht geschriebenen Kirchenrecht gehören, und eine so große Kraft haben, daß sie, je nachdem sie allgemein oder nur in mancher Kirche eingeführt wurden, als allgemeine oder spezielle Kirchenstatuten gelten. Selbst eine frühere, etwa konträre Kirchensatzung kann solchen Gebräuchen hinsichtlich ihrer Gültigkeit nicht hinderlich sein, da bekanntermeise die Gesetze selbst durch konträre Gebräuche außer Gültigkeit kommen und letztere die Kraft haben, selbst Kirchenstatute außer Gültigkeit zu setzen. Ich unterscheide jedoch die rituellen Kirchenstatuten von denen, die eine dogmatische oder eine moralische Disziplin enthalten, die durch keinerlei Usus ihre Gültigkeit verlieren.

Georg Szeiler, Wahlbischof: Ich werde mich kurz fassen: ich sehe weder in den Hirtenbriefen, noch im Breve, noch in dem darauf gegebenen königlichen Placet ein Gravamen, bin vielmehr vollkommen überzeugt, daß hier das Recht auf unserer Seite ist; ich unterstütze daher den Vortrag Seiner Exzellenz des Obergespans von Neutra.

Graf Stephan Zichy, Obergeſpan von Wesprim: Da die Frage von allen Seiten ſattſam beſprochen wurde, läßt ſich eine Capacitation kaum erwarten. Von dem Grundſatz ausgehend, daß der Segen als kirchliche Ceremonie Eigenthum der Kirche iſt, und daher nicht in die politiſche Sphäre gehört, kann ich das Nuntium der löblichen Stände nicht annehmen, und unterſtütze den Vortrag Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra in ſeinem ganzen Umfange.

Michael von Sághy, Novier Wahlbiſchof: Das Geſetz kann man nur durch eine dem Geſetze zuwiderlaufende Handlung verletzen. Da der oftерwähnte 26. Geſetzartikel v. J. 1790 weder von der Einſegnung noch von der Nichteinſegnung der Miſchehen ſpricht, und von derſelben als einer rein kirchlichen Sache nicht ſprechen durfte, ſo haben die Hirtenbriefe des Primas und der Biſchöfe das Geſetz nicht verletzt. Ich unterſtütze daher den Vorſchlag Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra. Obgleich die Stellung meiner Perſon keine ſehr wichtige iſt, ſo kann ich die Ausſprüche eines hohen Redners, der den Namen „Hirt" in einem nicht ſehr ſchönen Lichte darſtellte, nicht ohne Bemerkung laſſen. Unſere hohen Prälaten dürfen ſich dieſes Namens mit Recht rühmen, da unſer Heiland ſich auch einen guten Hirten nannte: „Ego sum pastor bonus." Was den ſtatariatiſchen 14. Geſetzartikel v. J. 1647 betrifft, ſo iſt dieſer hinſichtlich der die Einſegnung verweigernden Geiſtlichen nicht praktiſch anzuwenden, da ein Pfarrer, deſſen jährliche Einkünfte ſich kaum auf 300 fl. belaufen, nicht zu einer Geldbuße toties quoties von 600 fl. verurtheilt werden kann, beſonders wenn er in einem Jahr zehn- bis zwanzigmal ſeine dießfallſige Pflicht erfüllte; er müßte denn ſeinem Biſchofe den Gehorſam verſagen, oder gar landesflüchtig werden, falls ſich unſere weiſe und gerechte Regierung nicht ins Mittel legt, ſo daß an ihm der Spruch in Erfüllung ginge: „Percutiam pastorem et dispergentur oves ejus" (ich ſchlage den Hirten und zerſtreue die Heerde).

Graf Ladislaus Teleky: Ich glaube auch, daß die Zeit der Capacitation für dieſen Gegenſtand abgelaufen iſt; ich nehme auch nicht das Wort, um mich in eine Widerlegung einzulaſſen, ſondern blos auf Manches zu antworten, wozu ich mich aufgefordert fühle. Vor Allem kann ich einen ausgeſprochenen

Grundſatz nicht unberührt laſſen, den ich niemals anerkennen werde. Graf Ludwig Gyulay hat nämlich zur Unterſtützung ſeiner Anſicht den Grundſatz ausgeſprochen, daß Regierung und „König" Eins ſind, und daß die beiden Begriffe nicht getrennt werden können. Hierauf habe ich kurz zu bemerken, daß dieß allen konſtitutionellen Begriffen widerſtreitet, und daß derjenige, der dieſen Grundſatz ins Leben rufen wollte, entweder die Stimme des Vaterlandes erſticken oder das Prinzip der Unverletzlichkeit der Majeſtät aufheben müßte. Eine dieſer beiden Folgen müßte ſich nothwendig ergeben. Übrigens ſind wir Gottlob hinſichtlich dieſer Frage über das Stadium der Disputation hinaus. Ich hielt dieſe Bemerkung jedoch darum für nothwendig, weil wir ein Diarium haben, worin ein antikonſtitutioneller Grundſatz nicht ohne Widerlegung bleiben darf. Auf die Rede Seiner Exzellenz des Biſchofs von Fünfkirchen mag ich nicht weitläufig antworten, ſein Vortrag hat mich vollkommen beruhigt! Ich habe die einigen Worte des Hirtenbriefes blos darum vorgeleſen, um Seine Exzellenz an die Cirkulare ſelbſt zu erinnern, und ſehe, ich habe meinen Zweck erreicht; denn Seine Exzellenz hat ſich in der That an den Cirkularbrief erinnert. In dem von mir angeführten Cirkularbriefe iſt die Rede von den gemiſchten Ehen, und Seine Exzellenz hat es anerkannt, daß er im Jahre 1833 in Angelegenheit der gemiſchten Ehen ein Cirkularſchreiben erließ. Ferner ſagte Seine Exzellenz: er könne es nicht billigen, daß ich eine Warnung an den hohen Klerus gerichtet habe (ich erwähne dieß blos zu meiner Rechtfertigung, und bin weit entfernt, einem Manne, der nicht gegenwärtig iſt, weitläufig zu antworten und ſeinen Vortrag einer Zergliederung zu unterziehen). Ich berufe mich auf das Zeugniß der hohen Magnaten, daß ich den hohen Klerus in keiner Beziehung gewarnt habe; wie hätte mir ſo etwas auch nur in den Sinn kommen können? Ich beſitze doch wohl ſo viel Einſicht, mir nicht einzubilden, daß ich auf den römiſch-katholiſchen Klerus ſo viel Einfluß habe, als nothwendig wäre, wenn meine Ermahnung bei demſelben eine Wirkung haben ſollte. Eine ſolche Warnung wäre von mir um ſo kühner geweſen, als ich mich dadurch von dem hohen Klerus mit dem Papſte in Gegenſatz geſtellt hätte. Was ich bei meiner erſten Anſprache vorzutragen mir die Freiheit nahm, war keine Zurechtweiſung an den hohen Klerus, ſondern ein Rath

an die hochlöbliche Tafel, wozu ich allerdings das Recht hatte, was die hohen Magnaten ohne Zweifel anerkennen, da wir um zu berathschlagen zusammenkommen. Dieser Rath bestand aber darin, daß die hohen Magnaten die Gesetzwidrigkeiten, welche der römisch-katholische Klerus begangen hat, nicht dulden, und die Ahndung dieser Thaten pro rata betreiben möchten. — Dem hochgebornen Herrn Grafen Johann Cziráky bin ich nur noch eine kurze Antwort schuldig, da der Obergespan des Szaboleser Komitats den Vortrag Hochdesselben größtentheils bereits gewürdigt hat. Aus der ganzen Rede des hochgebornen Herrn Grafen hebe ich blos den Ausdruck hervor, wo er, wenn ich recht auffaßte, gesagt, die gegenwärtigen Debatten wären eine Wiederholung der unwürdigen Ausbrüche, die in den Jurisdiktionen geschahen. — Der Herr Graf bezeichnet also die hier geschehenen Meinungsäußerungen mit dem Namen „unwürdige Ausbrüche"! Hierauf habe ich blos zu bemerken, daß die ganze Rede des Herrn Grafen ein Spezimen der unwürdigen Ausbrüche war. — Dem Grafen Georg Apponyi mag ich nicht antworten; denn dem hat auch Seine Exzellenz der Gouverneur von Siebenbürgen geantwortet. Was hingegen der Graf Anton Széchen geäußert, ist fast Alles richtig, Alles stichhaltig, so wie was er als Prinzip aufstellte, wahr ist, wogegen ich nichts zu bemerken habe; jedoch sind nicht alle jene Grundsätze auf meinen Vortrag anzuwenden. Seine Hochgeboren sagte, es sei nicht nothwendig, sich auf die öffentliche Meinung zu berufen, da sich diese von selbst geltend macht; das ist auch wahr; aber was ist nothwendig, frage ich, wenn die öffentliche Meinung sich geltend machen soll? Doch wohl, daß man für die öffentliche Meinung kämpfe? Was thun wir jetzt? Nichts, als daß wir für die öffentliche Meinung kämpfen, damit sie sich behaupten und geltend machen könne. Ich habe übrigens gar nichts davon gesprochen, ob es sich ziemt, ob es erlaubt ist, gegen die öffentliche Meinung zu sprechen oder nicht. Dieß ist eine andere Frage, die wir gegenwärtig nicht vor uns haben. Ich schätze die Personen, die ihre Überzeugung selbst dann unumwunden aussprechen, wenn sie der öffentlichen Opinion schnurstracks zuwider ist; aber ich habe, wie gesagt, nicht hievon gesprochen, ich habe von der Stellung dieser Tafel gesprochen, und geäußert, daß es sich mit der Stellung der Magnatentafel als Oberhauses

nicht verträgt, einen durch mehrere Reichstage fortgesetzt ausgesprochenen allgemeinen Wunsch der Nation wiederholt zu verwerfen, und ihm unaufhörlich entgegen zu sein. Und das sage ich auch jetzt, und glaube, daß eben diejenigen, denen darum zu thun ist, daß das aristokratische Element, dem sie so eifrig anhängen, aufrecht erhalten werde, am meisten von denen zu fürchten haben, die die Pflicht und den Beruf des aristokratischen Elements, woraus die Magnatentafel besteht, blos darin sehen, daß es sein Veto unumschränkt übe. Meines Erachtens werden sie einst dem Vertheidiger dieser Auslegung keinen großen Dank wissen; denn das unumschränkte Veto wird dem aristokratischen Element immer nur schaden, niemals aber nützen. Übrigens gebe ich alles das, was Graf Anton Széchen gesagt, dem Grafen Johann Cziráky zur Antwort; denn alles das ist auf die Rede des Grafen Cziráky anwendbar. Und wenn es nicht billig ist, sich immer auf die öffentliche Meinung zu berufen, so ist es gewiß noch unbilliger, sich auf die Masse zu berufen. Als Beweis, daß die Provokation auf die Masse nichts bedeutet, diene eine Thatsache aus der Anfangsepoche des Christenthums, als Christus unter der Masse allein stand. — Graf Joseph Pálffy hat eine Frage gestellt, ob nämlich der Graf Georg Apponyi der Nation gibt, was der Nation ist; worüber er, wie er sagte, nicht urtheilen will, indem er sich blos auf das Urtheil des Vaterlandes, besonders auf das Urtheil der Nachwelt beruft. Graf Pálffy hatte allerdings das Recht, dieß zu sagen; aber ich sage mehr, hohe Magnaten! er hätte auch selbst das Urtheil darüber fällen dürfen, ob Graf Georg Apponyi der Nation gibt, was der Nation ist; und hätte Graf Pálffy dieß gethan und gesagt, daß seiner Ansicht nach Graf Georg Apponyi der Nation nicht gibt, was der Nation gebührt, so hätte er auch nicht unrecht gehandelt; denn bei der reichstägigen Verhandlung, welcher Forderung und welchen Wunsches immer, stellt sich die Frage heraus, ob die Forderung, ob der Wunsch gesetzlich ist oder nicht, und Jedermann wird das, was mit seiner Ansicht über das Gesetz nicht übereinstimmt, für ungesetzlich und so auch für widerstrebend dem Wunsche, dem Rechte der Zukunft und dem Zwecke der Nation erklären; es kann also dem zu Folge Jedermann von Einem, der dieser oder jeder Meinung ist, behaupten, daß er der Nation nicht das Ihrige gibt. Wir debattiren

zum Beispiel schon fünf Tage darüber, ob der römisch-katholische Klerus der Nation gibt, was der Nation gebührt und dem Vaterlande, was des Vaterlandes ist, und wir haben die Ansicht ausgesprochen, daß er dieß nicht that. Was man nun von einem ganzen Stande sagen darf, das darf man wohl auch von einem einzelnen Menschen sagen. Und dennoch, welche Aufregung hat die Äußerung des Grafen Pálffy hervorgebracht!! Wie hastig und bewegt ist man von allen Seiten aufgestanden, um den ganz parlamentarischen Ausdruck des Grafen Pálffy laut zu tadeln!! Kurz darauf haben wir dann noch andere Ausdrücke gehört, nicht ähnliche und freilich in einer ganz anderen Form, in einer solchen nämlich, in der hier an diesem Orte gewiß nicht gesprochen werden darf. Vergleichen wir die beiden Fälle mit einander, so stellt sich heraus, daß Graf Pálffy von einem Gegenwärtigen, was doch auch Berücksichtigung verdient, etwas gesagt, was nach allen parlamentarischen Regeln zu sagen erlaubt ist, und welcher Lärm hat sich dennoch darüber erhoben, so daß er seinen Vortrag kaum beendigen konnte! Seine Exzellenz der Erzbischof von Erlau aber sagte von einem abwesenden Mitglied dieser Tafel: „dasselbe habe sich und seinen Namen auf ewig gebrandmarkt.“ Daß dieser Ausdruck nicht den Gegenstand der Berathung angeht, sondern ein bloser Schimpf ist, der die bisher üblich gewesene parlamentarische Freiheit weit überschreitet, wird Niemand in Zweifel ziehen, und ich erinnere die hohen Magnaten besonders daran, daß derjenige, von dem Seine Exzellenz der Erlauer Erzbischof gesprochen, ebenso unser Freund und Gleichgesinnter ist, wie der Kölner Erzbischof der des Erlauer Bischofs und dennoch hat jener Ausdruck gar keine Aufregung hervorgebracht, man hat keine Frage gehört, wir blieben Alle ruhig auf unsern Sitzen, und bemerkten nicht einmal, daß dieß nicht gesprochen werden darf. Ich habe dieß darum angeführt, damit die hohen Magnaten es einmal konstatirt vor sich sehen, welche Parthei gemäßigter ist und sich besser zu beherrschen weiß, wenn es einmal daran ist, diese Tafel in Partheien einzutheilen. Ich mag das, was Seine Exzellenz ferner gesprochen, nicht weiter analysiren; denn eine Antwort kann nur auf solche Worte nothwendig sein, die eine Wirkung hervorbringen, nicht aber auf Worte, die an sich selbst schon eine Gegenwirkung hervorbrachten. Ich füge zu dem Gesagten nur noch das hinzu,

da es nun einmal erlaubt ist, von einem Mitgliede dieses Reichstages zu sagen, es habe sich auf ewig gebrandmarkt, so wird uns das künftig als Richtschnur dienen, und wir wissen nun, wie viel wir sagen dürfen, ohne daß der 7. Gesetzartikel v. J. 1723 gegen uns angeführt werden darf!!

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich kann das so eben Gehörte nicht ohne Gegenbemerkung lassen: wir haben wieder erfahren, daß unsere Verhandlungen auf der einen oder anderen Seite einen hitzigen Charakter angenommen haben; es sind von dem einen und von dem anderen der Mitglieder dieser Tafel Ausdrücke gehört worden, die der eine oder der andere Theil unbillig fand. Ein Theil der hohen Magnaten, besonders derjenige, der zur Rechten sitzt, hat selbst diese Bemerkung gemacht, und mich unterstützt, indem ich diejenigen zurechtwies, die sich beleidigend geäußert. Indem ich auf diese Weise meine Pflicht als Präses zu erfüllen strebe, werden es die hohen Magnaten nicht übel nehmen, wenn mitunter in der Debatte mir manchmal etwas entgeht; da ich mich also dieser meiner Präsidialpflicht zu genügen bestrebte, mache ich den Redner, der vor mir das Wort hatte, aufmerksam, daß er durch diesen seinen Vortrag gewissermassen in mein Recht eingegriffen hat, indem er sich darüber ausließ, warum der Eine oder der Andere nicht zurechtgewiesen wurde. Ich fordere die hohen Magnaten auf, mir ferner ihr Zutrauen zu schenken, und dieses mein Recht aufrecht zu erhalten, da wir sonst in den gegenwärtigen aufgeregten Debatten nur um so schwerer zum Ziele kommen könnten.

Graf Johann Cziráky: Indem man sich auf meine heutige Erklärung berief, fühle ich mich aufgefordert, zu antworten. Zu beurtheilen, welchen Inhalts mein Vortrag war, gestatte ich nur meinem gesetzmäßigen Präses, und die Zurechtweisung Seiner Hoheit allezeit ehrerbietig annehmend, bemerke ich nur, daß mich zu diesem meinem in Frage gestellten Vortrag nur die Selbstvertheidigung gezwungen hat, wie der Römer sagt: „clipeo non ense sum usus“ (ich benütze den Schild, nicht das Schwert). Welchen Inhaltes übrigens die gegen den Klerus gebrauchten Ausdrücke sind, mag ich auch nicht selbst beurtheilen, und ich bin bereit, gerade das Entgegengesetzte zu äußern von dem, was ich in meinem vorigen Vortrage sagte, wenn die Majorität der hohen

Magnaten die berührten Ausbrüche für würde- und schonungslos erklären, was ich ihrem hohen und weisen Urtheile ganz überlasse. Was meine Berufung auf die Anzahl der Katholiken betrifft, so geschah diese in keinem anderen Sinne und in keiner anderen Absicht, als in der des Grafen Georg Apponyi. Es war nie meine Gewohnheit, mich drohend auf die rohe Masse zu berufen, am wenigsten bei der Verhandlung religiöser Fragen, da ich vielmehr stets den heißen Wunsch gehegt, daß unter den Bekennern verschiedener Konfessionen allezeit gegenseitige Liebe und Eintracht herrschen möge: ich bin daher bereit, dem Grafen Ladislaus Teleky in Allem beizupflichten, nur in Einem niemals, nämlich daß ich aufhören sollte, ein Katholik zu sein.

Eugen Joannovits, griechisch-nicht-unirter Bischof von Karlstadt: Ich unterstütze den Vortrag des hochwürdigen Herrn Erzbischofs und Metropolitan von Karlovitz.

Platon Athanaszkowich, griechisch-nicht-unirter Diözesanbischof von Ofen: Ich unterstütze ihn ebenfalls.

Emmerich von Lanhyari, Obergespan von Ungv: Daß die Prinzipien jeder Religion geachtet werden müssen, und daß die rein religiösen Fragen der Kritik keiner politischen Richtergewalt untergeordnet sind, wird Jedermann anerkennen, dieß ist nicht nur aus religiösen, sondern auch aus politischen Rücksichten nothwendig; denn wenn die religiösen Prinzipien nicht stark, fest und unveränderlich auf sich selbst beruheten, und der Willkühr einer weltlichen Gewalt unterworfen würden, so müßte alsbald allgemeine Irreligiosität hereinbrechen, und das heilige, allerstärkste Band, welches allein die Sicherheit und Ruhe, ja die ganze Existenz der Gesellschaft erhält, gelöst werden. Denn es gibt keine weltliche Macht, die ohne den Beistand der Religion, blos durch Unterricht, moralischen Unterricht und Strafgesetze die menschlichen Leidenschaften bändigen und bewerkstelligen könnte, daß der Mensch da, wo er im Geheimen etwas thun kann, nicht zum Nachtheil seines Nebenmenschen wirke. Von diesen Grundsätzen ausgehend, erkläre ich, ohne die überführenden Gründe, die bereits Andere aus den Worten unserer Gesetze geschöpft und weitläufig genug anführten, wiederholen zu wollen, in dem Verfahren der Bischöfe hinsichtlich der Mischehen, welches lediglich im Einklange mit den Prinzipien der römisch-katholischen Religion geschah, keine Gesetzverletzung

wahrzunehmen, ja ſelbſt das nicht, daß dadurch den Miſchehen ein Hinderniß in den Weg gelegt würde; vielmehr war eine Verhinderung damals zu befürchten, als die religiöſen Ceremonien bei der Abſchließung von gemiſchten Ehen von dem Reverſe bedingt waren, und die Schließung der Ehe von dieſem abhing, da die Geiſtlichen damals mehr Beweggrund hatten, ſich dazu verpflichtet zu fühlen, die Herausgabe des Reverſes von Seiten des evangeliſchen Theils aus allen Kräften zu betreiben und zu bewirken, und die Schließung der Ehe davon abhängig zu machen, als jetzt, wo die katholiſche Kirche ſich damit begnügt, ihre Nichteinwilligung durch die Verweigerung des Segens zu erkennen zu geben, die Eingehung der Miſchehen dem Gewiſſen des katholiſchen Theiles überläßt, und dem katholiſchen Geiſtlichen nichts mehr zur Pflicht macht, als daß er der Schließung von gemiſchten Ehen nur mit paſſiver Aſſiſtenz beitrete; da ich alſo in dem Geſchehenen weder eine Geſetzverletzung noch ein Hinderniß für die Miſchehen ſehe, ſo ſehe ich es nicht am Orte, daß die vorliegende Repräſentation nach ihrem gegenwärtigen Inhalte und in der Form, wie es die löblichen Stände wünſchen, Seiner Majeſtät unterbreitet werde. Ich nehme alſo den Vorſchlag Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra in ſeinem ganzen Umfange an. — Indeſſen kann ich es nicht unterlaſſen, auf ein Raiſonnement zu reflektiren, in welches zwei hochgeborne Redner, die vor mir das Wort hatten, ſo viele Kraft ſetzten, und welches ich bisher noch nicht widerlegen hörte. Man ſagte nämlich: Nachdem der 26. Geſetzartikel v. J. 1791 verordnet, daß die gemiſchten Ehen vor dem katholiſchen Geiſtlichen eingegangen werden ſollen, ſo ſei letzterer verpflichtet, auch die gewöhnlichen religiöſen Ceremonien dabei zu beobachten, ſo wie der Stuhlrichter, ſobald er die Pflicht hat, einen Prozeß zu ſchlichten, die gewöhnlichen Formen nicht unterlaſſen darf. Wenn man von irgend einem Gleichniß ſagen darf, daß es hinkt, ſo gilt es von dieſem; denn zwiſchen dem Verfahren des Stuhlrichters und dem des Geiſtlichen gibt es hinſichtlich des zu befolgenden Syſtems zwei Unterſchiede; erſtens, daß das Geſetz, indem es dem Stuhlrichter die richterliche Kompetenz zuerkannte, zugleich die Formen beſtimmte, die er zu beobachten verpflichtet iſt; das angeführte Geſetz aber, indem es ſagt, daß die Miſchehen vor dem katholiſchen Geiſtlichen eingegangen werden müſſen, nicht zu-

gleich die Ceremonien angibt, die dabei beobachtet werden müſſen. Ein anderer und zwar weſentlicher Unterſchied iſt, daß das Verfahren und das Urtheil des Stuhlrichters, wenn er die geſetzlichen Formen nicht beobachtet, ungültig iſt; die gemiſchte Ehe aber, wenn die Ceremonie nicht Statt findet, und der katholiſche Geiſtliche den Segen auch nicht gibt, dennoch vollkommene Gültigkeit hat.

Baron Nikolaus Vécſey, Obergeſpan von Szatmár: Indem ich die Verhandlung eines ſo lang beſprochenen wahrhaft traurigen Themas nicht noch mehr in die Länge ziehen möchte, beſchränke ich mich blos auf die trockene Abgabe meines Votums, indem ich erkläre, daß ich den Vorſchlag Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra unterſtütze.

Graf Eugen Zichy: „Geben wir der Nation, was der Nation gebührt!“ höre ich von Vielen ſagen, und dieß iſt in der That ein ſehr konſtitutioneller Grundſatz; allein es hält ſehr oft ſchwer, ihn durchzuführen, beſonders in dem gegenwärtigen Zuſtande; denn es iſt ausgemacht, daß dieſe Repräſentation hinſichtlich der Religionsangelegenheiten in Betreff des kirchlichen Segens das Gegentheil von dem verlangt, was die Nation wünſcht; denn was wünſcht die Nation in dieſem Punkte? Daß die gemiſchten Ehen vor dem Geiſtlichen derjenigen Religion geſchloſſen werden, zu welcher der Bräutigam ſich bekennt, und daß alle Kinder in der Religion des letzteren erzogen werden. Die gemiſchten Ehen würden dann zum Theile auch vor evangeliſchen geſchloſſen, inſofern nämlich der Bräutigam der evangeliſchen Religion angehört; dadurch würde aber der Wunſch, daß die gemiſchten Ehen eingeſegnet werden, paralyſirt, da ſonſt der proteſtantiſche Geiſtliche den Segen ſpenden müßte. Ich ſehe alſo bei denjenigen keine Konſequenz, welche beide Nuntien unterſtützen. Mich hat bisher noch Niemand davon überzeugt, daß ich die Einſegnungsfrage für eine andere, als eine rituelle Frage halten müſſe, und ich will daher die Unabhängigkeit jeder Kirche inſofern gewahrt wiſſen, als ſie nicht den Staatszwecken zuwider iſt; ich unterſtütze alſo das Nuntium der löblichen Stände nicht. Es gibt andere Gegenſtände in unſerem Vaterlande, welche die Aufmerkſamkeit der löblichen Stände in höherem Maße verdienen — und ein ſolcher iſt die orientaliſche Kirche, die es geradezu herausſagt, daß ſie die gemiſchten

Ehen durchaus verdammt, und die den Segen für ein unumgänglich nothwendiges Bedürfniß zur Gültigkeit der Ehe hält, und also die Ehen, die nicht vor einem katholiſchen oder einem griechiſchen Geiſtlichen und ohne Einſegnung geſchloſſen werden, als bloſe Konkubinate betrachtet. Wenn irgendwo, ſo iſt die Stellung der Eltern und der Kinder hier gefährdet; wenn daher die römiſch-katholiſche Kirche in ihrem Kreiſe Anordnungen trifft, welche die Geſetzlichkeit der Miſchehen in keiner Weiſe bezweifeln, ſo kann die Geſetzgebung nicht gewünſcht haben, ſich in das Ritualweſen anderer Kirchen einzumiſchen; übrigens halte ich die Aufrechthaltung oder vielmehr die Nichtaufhebung des Sohler Beſchluſſes von Seite der Regierung, ſo wie die Thatſache, daß die bekannten Prozeſſe bisher nicht mit irgend einem Beſcheid zurückgeſchickt wurden, für ein Gravamen.

Baron Joſeph Mednyánsky: Ich will nicht langweilig ſein, und ſtimme kurz für den Vorſchlag Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra.

Graf Karl Eſterházy, Obergeſpan von Tolna: Über die Aufregung, von der in dieſem Auntium geſprochen wurde, welche mehrere hochgeborne Redner als ein kräftiges Argument anführten, und welche gleichſam zum Sprichwort wurde, iſt meine Anſicht folgende: Ich läugne zwar nicht, daß in unſerem geliebten Vaterlande über dieſen Gegenſtand einige Aufregung herrſcht; es iſt aber ein großer Unterſchied zwiſchen einer natürlichen und einer erkünſtelten Aufregung. Über einen religiöſen Gegenſtand, der nicht nur einen privilegirten Stand, ſondern jeden Menſchen angeht, und alſo die ganze Bevölkerung unſeres Vaterlandes intereſſirt, finde ich die natürliche Aufregung nicht. In den Komitatskongregationen, wo oft heute die eine und morgen eine andere Parthei herrſcht, wo der Adel auf den Wunſch eines Beamten oder ſonſt eines reichen Individuums erſcheint oder zu Hauſe bleibt, wo die Aufregung über den geringfügigſten Gegenſtand bis auf den höchſten Punkt getrieben werden kann, wenn nur der Wein, die Tagsgelder und die Muſik nicht fehlen, da finde ich nur die erkünſtelte Aufregung: die natürliche Aufregung ſuche ich im Volke, und bei dem hat ſie ſich bis heute nicht kund gegeben. Eine ſolche Aufregung hätte unter dem Volke entſtehen können, wenn die 600 Gulden toties quoties überall vermittelſt

Exekution erhoben worden wären. Allein die Jurisdiktionen haben eingesehen, daß dieß fast unmöglich ist, und die traurigsten Folgen nach sich ziehen müßte, haben es also wohlweislich unterlassen. Da jedoch die Aufregung immerhin Aufregung bleibt, sie mag natürlich oder erkünstelt sein, und für das Vaterland gefährlich ist, so muß sie durch zweckmäßige Gesetze je eher je lieber beseitiget werden; und da dieß meiner Ansicht nach am leichtesten durch den von Seiner Exzellenz dem Obergespan von Neutra geschehenen Antrag erfolgen könnte, so pflichte ich seinem Vorschlage freudig bei.

Joseph Lonovics, Diözesanbischof von Csanád: Ich bitte um Vergebung, daß ich in Folge der Reflexionen, die auf meinen Vortrag geschahen, und der Fragen, die an mich gerichtet wurden, abermals das Wort nehme, und so frei bin, die Geduld der hohen Magnaten aufs Neue in Anspruch zu nehmen. Vorerst muß ich auf die Frage des hochgebornen Herrn Grafen Joseph Esterházy antworten. Da es meine Wenigkeit war, die mit der Gesandtschaft nach Rom beehrt wurde, so würde ich nicht anstehen, über die Ursache, den Zweck und den Erfolg meiner Sendung den hohen Magnaten ausführlich zu referiren, wenn dieß der Gegenstand unserer Berathung wäre; allein da dieß nicht der Fall ist, so möge als Antwort blos Folgendes dienen: Da die Abhängigkeit der katholischen Kirche vom apostolischen Stuhle nicht blos in unseren vaterländischen Gesetzen, sondern auch in den Dogmen der Religion begründet ist, so steht es Jedem frei, in rein religiösen Dingen sich persönlich oder schriftlich nach Rom zu wenden, was auch der 65. Gesetzartikel v. J. 1514 ausdrücklich anerkennt. Es ist wahr, wir haben Gesetze, die die Kommunikation mit Rom untersagen; allein diese sagen blos, daß sich Niemand unterstehen darf, seinen Prozeß ohne die stufenweise Appellation mit Übergehung der geistlichen und weltlichen Behörden direkt vor das römische Forum zu bringen oder daselbst um vaterländische Benefizien zu bitten und von dort anzunehmen, deren Verleihung ohnehin dem apostolischen Könige zukömmt. Die hohen Magnaten werden mir wohl glauben, daß mich weder die Appellation wegen eines Prozesses, noch die Bewerbung um ein Benefizium nach Rom führte. Ich halte es übrigens für meine Pflicht, auch bei dieser Gelegenheit meinen mich ewig verbindenden Dank auszu-

ſprechen für die ausgezeichnete Aufnahme, die mir daſelbſt zu Theil wurde, gewiß nicht aus Rückſicht für meine Perſon, ſondern aus Rückſicht für den ehrwürdigen Körper, deſſen Mitglied ich bin, aus Rückſicht für die ruhmwürdige Nation, unter der ich ein anſpruchloſer Bürger bin. Übrigens bin ich ſo frei, zur Beruhigung eines Jeden ferner zu bemerken, daß ich, meiner Unterthans- und patriotiſchen Pflicht zu Folge die Prärogative Seiner Majeſtät unſeres apoſtoliſchen Herrn und die konſtitutionelle Unabhängigkeit unſeres Vaterlandes tief verehrend, aber auch den ehrwürdigen Wirkungskreis des heiligen Stuhles nicht verkennend, weder den am vorigen Reichstage in Angelegenheit der gemiſchten Ehen unterbreiteten Geſetzvorſchlag, noch ſonſt ein anderes beſtehendes oder zu gründendes Geſetz in Rom einer Verhandlung oder einer Entſchließung unterlegte, worüber übrigens der heilige Stuhl keine Rechenſchaft ſchuldig iſt. Der Zweck und das Reſultat meines Wirkens beſteht darin, daß Seine Heiligkeit erklärte, wie die katholiſchen Geiſtlichen, indem vermöge unſerer politiſchen Geſetze alle gemiſchten Ehen vor dem katholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen werden müſſen, der Eingebung einer gemiſchten Ehe auch dann beiwohnen dürfen, wenn den katholiſchen Prinzipien nicht Genüge geleiſtet wurde, und zwar durch die Paſſivaſſiſtenz, und daß, falls eine gemiſchte Ehe vor einem proteſtantiſchen Geiſtlichen geſchloſſen würde, der ungariſch-katholiſche Klerus über die Gültigkeit einer ſolchen Ehe ſich beruhigen möge. Über die Paſſivaſſiſtenz habe ich zu bemerken, daß vermöge der Kirchenſatzungen der Geiſtliche an der Schließung einer ſolchen gemiſchten Ehe, bei der den katholiſchen Dogmen nicht Genüge geleiſtet wurde, durchaus nicht Antheil nehmen darf, und daß der heilige römiſche Stuhl die Paſſivaſſiſtenz nur in den Fällen geſtattet, wo die weltlichen Geſetze erheiſchen, daß die Miſchehen vor katholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen werden, um einerſeits dieſe vor jeder Erpreſſung zu bewahren, anderſeits die gemiſchten Ehen nicht etwa zur Gefährdung des Staates unmöglich zu machen. Eben dieſe Paſſivaſſiſtenz haben die Biſchöfe ihren Pfarrern aufgetragen; aber, wie ſie in ihren Hirtenbriefen ſagen, nur proviſoriſch, bis nämlich der heilige Stuhl darüber befragt würde. Seine Heiligkeit hat es geſtattet, und zwar, wie ich bereits geſagt, zur Beruhigung des Gewiſſens für Alle erklärt, daß auch die vor proteſtantiſchen Geiſtlichen ge-

ſchloſſenen Ehen als gültig zu betrachten ſind. Eine Folge dieſer Erklärung iſt, daß die verhaßte Rekopulation gänzlich abgekommen iſt, und zugleich, daß, falls das zu gründende Geſetz hinſichtlich der Schließung von Miſchehen nichts Anderes beſtimmt als der 26. Geſetzartikel v. J. 1791, ſelbſt das zarteſte Gewiſſen über die Gültigkeit ſolcher Ehen ſich wird beruhigen können. Indem alſo die Biſchöfe ſich an Seine Heiligkeit wendeten, und was ſie verlangten, erreichten, ſo haben ſie nur die Ruhe des Vaterlandes bezweckt. Der Wunſch und die Hoffnung, dieſe herbeizuführen, haben mich bewogen, ein Geſchäft zu übernehmen, zu dem ich wenig Beruf in mir fühlte, und trotz den Proteſtationen der Komitate, die mich in das Land der einſtmaligen Orationen begleiteten, habe ich mein Amt bekleidet; und mögen meine Bemühungen bei Anderen Werth haben oder nicht, mir dient das Bewußtſein zum Troſt, daß meine Sendung und das, was Seine Heiligkeit in Folge derſelben beſchloß, für die Wohlfahrt und für die Ruhe meines Vaterlandes nicht ohne Erfolg war und bleiben wird. Wenn indeß der hochgeborne Herr Graf dagegen eine Einwendung zu machen hat, daß die Wahl eben auf meine Wenigkeit fiel, ſo bin ich mit ihm gleicher Anſicht; betrifft aber die Einwendung die Sendung ſelbſt, ſo erkläre ich zur Beruhigung des Herrn Grafen und jedes Anderen, daß ich, indem ich die Geſandtſchaft übernahm, in Rom nicht als Repräſentant meiner Nation auftrat. Ich habe von meiner Nation keine Inſtruktion, kein Kreditiv gehabt; aber ich war auch kein Repräſentant der Regierung, ich war die anſpruchloſe Poſt für die Briefe, welche die Erzbiſchöfe und Biſchöfe Ungarns und der Erbländer an Seine Heiligkeit geſchickt haben. Und ſo hoffe ich, daß jenes Geſetz des Uladislaus, welches in manchen Komitaten ſo oft wider mich angeführt wurde, auf mich nicht anwendbar iſt. — Der hochgeborne Herr Graf Samuel Teleky führte das Geſetz des Königs Koloman an, um zu beweiſen, daß der katholiſche Klerus dennoch ein Geſetz verletzte, indem er der Schließung von gemiſchten Ehen außerhalb der Kirche und ihres Ceremoniells beiwohnte. Wer in der kirchlichen Terminologie bewandert iſt, weiß, daß die Worte „in conspectu ecclesiae" nicht die Kirche bedeuten, und wenn dieſe Worte ſo verſtanden werden, daß die Ehen nur in der Kirche geſchloſſen werden müßten, ſo würde hieraus folgen, daß alle diejenigen Ehen,

die bisher mit Paſſivaſſiſtenz geſchloſſen wurden, geſetzwidrig, ungültig ſind, da es in dieſem Geſetze heißt: „aliter non conjugium, sed opus fornicationis existimetur.“ Die löblichen Stände und die hohen Magnaten haben aber in dem unterbreiteten Geſetzvorſchlag anerkannt, daß die Gültigkeit der auf dieſe Art geſchloſſenen Ehen nicht bezweifelt werden kann; hieraus würde ferner folgen, daß auch alle jene zahlreichen reinen katholiſchen und proteſtantiſchen Ehen, die im Hauſe der Gattin, alſo außerhalb der Kirche geſchloſſen wurden und künftig geſchloſſen werden, ungültig ſind. Die Sache verhält ſich ſo: Dieſes Geſetz handelt von reinen katholiſchen Ehen, und zwar nicht ſo ſehr von Ehen, als vielmehr von Deſponſationen, d. i. Verlobungen, und iſt von Wort zu Wort aus einem kirchlichen Canon genommen, welcher in den Worten „in conspectu ecclesiae“ zur Verhinderung der Clandeſtinität vorſchreibt, daß ein ſolches Bündniß öffentlich mit Mitwiſſen der Kirche, d. h. in Gegenwart des Geiſtlichen und der Zeugen, geſchloſſen werde. Da nun das angeführte Geſetz aus dieſem Canon geſchöpft iſt, ſo hat es ohne Zweifel denſelben Sinn. — Der hochgeborne Herr Graf Ladislaus Teleky hat geäußert, daß derjenige Stand durch [illegible]erſagung des Segens eine Aufregung hervorgebracht habe, [illegible]en der Nation mit ſo vielen Gütern dotirt iſt. Ja, Dank [illegible]rem guten König und der Freigebigkeit Anderer! der ungari[illegible]e Klerus iſt mit Gütern verſehen; aber wenn die Umſtände es mit ſich brächten, daß er zwiſchen dieſen Gütern und der Gewiſſensfreiheit zu wählen hätte, würde er keinen Augenblick ſchwanken, und es für ein Verbrechen halten, nach dem Beiſpiele Eſaus das Recht der Erſtgeburt für einen Topf Linſen, das koſtbarſte Gut für ein irdiſches Gut hinzugeben. — Wie Archimedes nur einen Punkt außerhalb der Erde verlangte, um ſich darauf zu ſtützen, und ſo die Erde durch ſeine Maſchinen aus ihren Fugen zu bringen, ſo braucht die Kirche, mag ſie übrigens wie die franzöſiſche oder irländiſche Kirche ihres letzten ſchlechten Mantels beraubt ſein, auch nur Freiheit, um die Welt neuerdings zu erobern. Es iſt eine wunderbare Thatſache, daß bei jeder Nation, wie es die Erfahrung lehrt, die bürgerliche Freiheit um ſo größer iſt, je freier bei ihr das Gewiſſen iſt. Dieſe zwei Freiheiten gehen immer Hand in Hand, ſo wie eine die andere bedingt. So iſt es in Amerika, England, Frankreich, und

Gott ſey Dank! auch in Ungarn. Anders iſt es aber dort, wo der König ſich für den Nachfolger der Patriarchen oder der Kalifen hält; da erſtarrt jedes freie Gefühl, dort erhebt ſich die geiſtige und körperliche Sklaverei zur Staatstugend. Ich bin übrigens Seiner Hochgeboren Dank für die Aufklärung ſchuldig, die er über den Fall im Sohler Komitat gegeben. Geſtern habe ich geglaubt, daß man über dieſen Gegenſtand keinen Geſetzvorſchlag vorzulegen brauche, da ich von dieſen Ehen glaubte, ſie wären blos vor dem Stuhlrichter geſchloſſen worden, und daher vermöge der kirchlichen und politiſchen Geſetze ungültig; allein da ich nun gehört, daß jene Ehen nicht blos vor dem Stuhlrichter, ſondern in Gegenwart des proteſtantiſchen Geiſtlichen geſchloſſen wurden, ſo muß ich erklären, daß ich dieſelben, vermöge der ſo eben erwähnten päpſtlichen Äußerung, für vollkommen gültig halte; aber die Unterbreitung eines Geſetzartikels halte ich auch jetzt noch für überflüſſig, da dieſe Ehen kirchlich gültig ſind; ich halte die Dazwiſchenkunft Seiner Majeſtät hinſichtlich der im Sohler Komitat geſchloſſenen Miſcheben für überflüſſig. — Von dem hochgebornen Herrn Grafen Andráſſy und von Anderen habe ich gehört, der Papſt wäre eine auswärtige Macht. Da der Papſt das geſetzliche Oberhaupt der ganzen katholiſchen Kirche iſt, ſo kann er hinſichtlich der Katholiken, ſie mögen in welchem Welttheile immer wohnen, nicht als auswärtige Macht betrachtet werden. Der Papſt wäre als eine ſolche zu betrachten, wenn er bürgerliche Rechte und politiſchen Einfluß auf andere Nationen üben würde; allein ſeine Macht erſtreckt ſich blos auf rein geiſtliche Angelegenheiten, und iſt um ſo ſchöner, als ſie ſich blos auf die freiwillige Anerkennung der Gläubigen gründet, und er zur Erzwingung des Gehorſams keine Waffe, keine materielle Gewalt hat. Daß der Papſt in Italien wohnt, das macht ihn für die Katholiken eben ſo wenig zu einer fremden Macht, als die ungariſche Kanzlei für uns Ungarn eine auswärtige Macht iſt, weil ſie ſich außerhalb des Landes befindet. Das Olmützer Erzbisthum umfaßt einige Bezirke von Preuſſiſch-Schleſien, und es iſt noch Niemandem in den Sinn gekommen, den Olmützer Erzbiſchof, obgleich er in Mähren wohnt, und ein Unterthan unſeres allergnädigſten Herrn iſt, für die preuſſiſch-ſchleſiſchen Gläubigen eine fremde Macht zu nennen. Selbſt das thut nichts zur Sache, daß der Papſt eine ſouveräne Macht bildet. Die katholiſche

Kirche hat ſelbſt in jenen Zeiten in den römiſchen Biſchöfen ihr Oberhaupt verehrt, als dieſe ſammt ihren Gläubigen in den unterirdiſchen Höhlen Schutz vor den blutigen Verfolgungen der heidniſchen Imperatoren ſuchen mußten, und die Sakramente unſeres Glaubens in Katakomben feierten. Die Katholiken haben den Papſt auch in unſeren Zeiten als ihr geiſtliches Oberhaupt anerkannt, als ſie unter Pius VI. und VII. aller ihrer Beſitzungen beraubt wurden, und in den Feſſeln der franzöſiſchen Regierung ſchmachteten. Wie wenig dieſer Name dem römiſchen Papſt zukömmt, erhellet auch aus Verböczy Thl. I. Tit. 10., wo er von der höchſten geiſtlichen Macht der Päpſte ſpricht, und erwähnt, daß unſere apoſtoliſchen Könige dieſen ihren Titel, ſo wie unſer Vaterland ſein Wappen von den Päpſten erhielten. Hievon kann ſich Jedermann überzeugen, wenn er in Pray's Werk: „Epistolae Procerum Hungariae" die Briefe lieſt, welche die Reichsſtände durch mehrere Jahrhunderte an die Päpſte geſchrieben haben, und welche die eifrigſte Verehrung und den eifrigſten Gehorſam athmen. Betrachte ich aber auch die Päpſte als unabhängige Souveräne, ſo ſehe ich als Ungar in ihnen nichts Anderes, als unſere Wohlthäter. In den traurigſten Jahrhunderten unſerer Nation waren es die Päpſte, die unſeren Königen mit Geld und Kriegsmacht wider die Macht der Osmanen halfen. Broderich, der Syrmier Biſchof und damaliger Geheimſchreiber des Königs, verſichert, daß, obgleich vor dem Mohácſer Unfall die Monarchen Europas durch die ungariſchen Reichsſtände und durch Ludwig II. zur Unterſtützung aufgefordert wurden, von allen europäiſchen Monarchen dennoch keiner, Heinrich VIII., der 30,000 Thaler ſchickte, und den guten Ferdinand I., der eine nicht unbedeutende Kriegsmacht ſandte, die aber bis zur traurigen Schlacht nur bis Raab kommen konnte, ausgenommen, mehr als leere Troſtbriefe ſandte, der Papſt allein aber ſandte 3000 wohlgeübte Streiter, die ſammt und ſonders bei Mohács fielen, für eine Sache, die nicht die ihrige war. Daß unſer Vaterland, und vielleicht ganz Europa, nicht eine Beute der wilden Türken wurde, iſt vorzüglich den Bemühungen der Päpſte, den Kriegsheeren, die ſie in unſerm Vaterlande unterhielten, worum ſie von den Reichsſtänden gebeten, und wozu ſie bevollmächtigt waren, zu verdanken (laut des 22. Artikels vom Jahr 1696), ſo wie jenen zahlloſen Summen, die ſie von Uladislaus I. bis zu

Leopold dem Großen unausgesetzt spendeten. Der hochgeborne Herr Graf Andrássy hat auch von der römischen Kontribution gesprochen. Ja, für die Bullen und Dispensationen — die den Armen umsonst gegebenen ausgenommen — werden nach Rom mäßige Taxen geschickt. Unter Joseph II., in den Zeiten der Reformation, war auch die Rede davon, diese Taxen abzuschaffen. Der damalige päpstliche Nuntius Garampi that nichts, als daß er ein Verzeichniß jener Subsidien vorlegte, welche die römischen Päpste unseren Königen spendeten, seitdem das erlauchte Haus Österreich unser Vaterland regiert. Als Kaiser Joseph dieses ungeheuer große Verzeichniß sah, ist er mit Ehrerbietung von seiner Forderung abgestanden, und so wie es ungerecht wäre, wenn die Einwohner des benachbarten Österreichs allein die Kosten tragen sollten, welche die Verwaltung der ganzen Monarchie erfordert, so ungerecht wäre es, zu verlangen, daß die kleine Anzahl der Einwohner des Kirchenstaates die Kosten tragen sollte, welche die Verwaltung der über die ganze Erde verbreiteten katholischen Kirche erheischt. Der Obergespan von Békés, Herr Graf Georg Károlyi, sagte, daß der Klerus die Verantwortlichkeit für das in Rede stehende Verfahren in der Regierung und in dem Placet derselben suchte. Nein! der ungarische Klerus hat die Verantwortlichkeit in Niemandem gesucht, auf niemand Anderen geschoben, sondern ist im Gefühle seiner Pflicht in dieser Angelegenheit aufgetreten — aufgetreten, noch bevor das Breve vom Papste, bevor das Placet von der Regierung ausgegeben wurde, denn er war überzeugt, daß sein Auftreten dem 26. Artikel v. J. 1791 nicht zuwider sein kann; er ist aufgetreten kraft des Verbilts, dem zu Folge die hochlöblichen Magnaten am vorigen Reichstage bestimmt und wiederholt erklärten, daß die religiösen Ceremonien Eigenthum der Kirche sind, so daß der erwähnte Gesetzartikel darüber nichts verfügen konnte, so daß folglich in dem Großwardeiner Cirkular keine Gesetzverletzung liegt. Seine Exzellenz der tiefverehrte Gouverneur von Siebenbürgen hat heute und gestern neue Beweise seiner Geschichtskunde geliefert. Seine Exzellenz hat Recht, es existirt eine Verordnung von Kaiser Sigismund, welche die römischen Zuschriften betrifft. Indeß habe ich selbst vorgestern gesagt, daß wir die erste Spur des Placets zu Ende des 14. Jahrhunderts antreffen. Dieses Dekret war gegen die Prätensionen des Papstes Bonifacius gerichtet, so viel ich mich

erinnern kann, im Jahre 1404, der dadurch, daß er Ladislaus von Neapel, an die Stelle Sigismunds, zum König von Ungarn machen, theils auch dadurch, daß er die Donation der Kirchengüter sich aneignen wollte, und in Kroatien die Pauliner Mönche mit Beeinträchtigung des Agramer Bischofs vom Zehnten lossprach, König Sigismund wider sich aufbrachte. Allein dieser Befehl ist niemals ins Leben getreten: daß, wie Seine Exzellenz vorzüglich hervorzuheben beliebte, dieser königliche Befehl sich auf das Einverständniß der Reichsstände beruft, thut zur Sache nichts. Jedenfalls werde ich mir, wenn wir Seine Exzellenz auch bei der Verhandlung des Strafkodex unter uns zu sehen das Glück haben werden, bei der Diskussion über das Privilegium fori die Freiheit nehmen, Seine Exzellenz auf das in dem Separatvotum zur Vertheidigung dieses Privilegiums citirte Dokument aufmerksam zu machen, worin die Würdenträger des Reichs eidlich versprachen und gelobten, daß sie den König und seine Nachfolger durch Bitten, Warnen und Antreiben bewegen werden, zu halten, was dem Klerus in diesem Aktenstücke zugestanden wird. Bezüglich des Vortrags des Herrn Grafen Karl Zay habe ich bereits vorgestern bemerkt, daß die herben Ausbrüche Seiner Hochgeboren Aufmerksamkeit erregen und bei vielen Katholiken den Gedanken erwecken werden — den ich, insofern ich die Ehre habe, Seine Hochgeboren zu kennen, übrigens nicht theilen werde, — daß der Hierarchie und dem Katholizismus Wehe drohte, wenn ihr Schicksal von Seiner Hochgeboren abhinge. So habe ich mich damals geäußert, und ich sehe mich genöthigt, diese Äußerung in demselben Sinne zu wiederholen. Übrigens fiel es mir sehr auf, daß der Herr Graf uns das sola salvifica vorwarf. Ich mache Seine Hochgeboren aufmerksam, daß dieses Dogma auch Hochdemselben gelten muß, da unsere Brüder Augsburger Konfession das unter dem Namen „Symbolum Sti Athanasii" bekannte Glaubensprinzip angenommen, und bis auf diesen Tag unter ihren Symbolen verehren, welches mit den Worten beginnt: „Quicunque vult salvus esse ante omnia opus est, ut teneat catholicam fidem, quam nisi quisque integram inviolatamque servaverit absque dubio in aeternum peribit." (Wer selig werden will, muß vor Allem den katholischen Glauben halten; wer diesen nicht ganz und unverletzt bewahrt, geht ohne Zweifel in Ewigkeit zu Grunde.) Seine Hoch-

geboren wollte es demnach den Katholiken als Verbrechen anrechnen, was ſeine Kirche ſelbſt lehrt. Zwiſchen dem hochgebornen Herrn Grafen Pálffy und mir war vorgeſtern ein kleiner theologiſcher Diſput. Seine Hochgeboren ſagte nämlich, daß der Klerus die gemiſchten Ehen ein Sakrament nennt, und anderſeits behauptet, daß ſolche Ehen mit den Grundſätzen der katholiſchen Religion nicht harmoniren. Ich habe hierauf geantwortet, und ſo ſehr ich die große Wiſſenſchaft Seiner Hochgeboren auch achte, muß ich doch dießmal geſtehen, daß ich in theologiſchen Gegenſtänden bewanderter bin, als Seine Hochgeboren; übrigens iſt die Theologie eine Wiſſenſchaft, um die mich Seine Hochgeboren gewiß nicht beneidet. Dieß iſt mein Brod, dieß erfordert mein Stand, wenn auch meine übrige Wiſſenſchaft nur ſehr gering iſt, und ich bin den hohen Magnaten Dank ſchuldig, daß ich an dieſem Orte hier unter ſo weiſen Berathſchlagungen die Gelegenheit habe, meine wenigen Legislationskenntniſſe zu erweitern. Hinſichtlich des Rituale hat Seine Hochgeboren das Geſetz des Königs Ladislaus angeführt, um zu beweiſen, daß der Reichstag auch über das Ritualweſen verfügen kann, weil in dem gedachten Geſetze verboten wird, außer der Kirche Meſſe zu leſen. Ich erinnere den Herrn Grafen, daß das citirte Dekret Königs Ladislaus des Heiligen wohl durch ſeine Dazwiſchenkunft, aber in einer Synode beſchloſſen wurde, wie die Einleitungsworte hinlänglich beweiſen: „**In civitate Szeivolch sancta synodus habita est, in qua canonice et laudabiliter haec inventa sunt decreta,**“ ſo wie die zahlreichen Beſtimmungen derſelben, die zwei letzten ausgenommen, in der That religiöſe Gegenſtände betreffen. Es war auch ganz in der Ordnung, was dort hinſichtlich der Meſſe beſchloſſen wurde; allein wenn das citirte Geſetz auch blos am Reichstag gegeben worden wäre, würde dieß durchaus noch nicht beweiſen, daß die Civilgeſetzgebung das Recht hat, über rein religiöſe und rituelle Dinge zu verfügen. Damals waren noch ganz katholiſche Zeiten, es war alſo in der Ordnung, daß auch die Civilgeſetzgebung die kirchlichen Satzungen unterſtützte. Übrigens iſt es im Allgemeinen für das Gemeinwohl ſehr zuträglich und zu wünſchen, daß die kirchliche und die bürgerliche Gewalt Hand in Hand gehen, und ſich gegenſeitig hinſichtlich ihrer Geſetze unterſtützen. Aber das Ärgſte iſt, daß Seine Hochgeboren das Beiſpiel des ſeligen Em-

merich von Gombos zum Beweis anführte, wie man mit dem Klerus in der in Rede ſtehenden Gelegenheit umgehen ſollte. Es iſt wunderlich, daß, ſobald es ſich von einer Beſtrafung des Klerus handelt, jedes Beiſpiel paſſend, jedes Verfahren billig, jedes Geſetz anwendbar iſt. Übrigens kann ich meinerſeits einigen Aufſchluß über die Gombosſche Geſchichte geben, denn da ich Sekretär des damaligen Erlauer Biſchofs ſeligen Andenkens war, hatte ich dieſen Prozeß unter meinen Händen. Herr Gombos, als damaliger Sekretär an der königlichen Hofkammer, wünſchte nämlich mit Katharina Szebeſo eine gemiſchte Ehe einzugehen, mit der er, wenn ich mich recht erinnere, im dritten Grade verwandt war, und kam daher um Dispenſation sede vacante bei dem damaligen Kapitelvikar Baron Emmerich Perényi ein, erhielt aber abſchlägigen Beſcheid aus der Urſache, weil letzterer die ſogenannten extraordinariae facultates, die der apoſtoliſche Stuhl jedem neuen Biſchof und Kapitelvikar zu verleihen pflegt, kraft welcher er bevollmächtigt wird, bis zu einem gewiſſen Grade in Ehehinderniſſen zu dispenſiren, auf Miſchehen nicht für anwendbar hielt. Da aber Herr Gombos hinſichtlich ſeiner Geburt und ſeiner Güter dem Borſoder Komitat angehörte, ſo wendete er ſich mit ſeinem Geſuche an den damals bei der Kirchenkommiſſion an der Statthalterei präſidirenden Erzbiſchof von Erlau, der den von mir aufgeſetzten Marginalbeſcheid gab, daß er, falls der Bittſteller nicht durch ſeine Wohnung und ſeinen Staatsdienſt auch zum Grauer Erzbisthum gehörte, bereit wäre, in Berückſichtigung der im Geſetze angeführten Gründe, beſonders deſſen, daß durch die beabſichtigte Heirath die Avitikalgüter der beiden Theile, die Einen Urſprung haben, vereinigt würden, die Dispenſation kraft der gedachten römiſchen Facultaten zu ertheilen. Da aber Herr Gombos ſelbſt durch das Vorzeigen dieſer Rückſchrift (Indoſſements) den gedachten Vikar zu keiner anderen Entſcheidung bewegen konnte, appellirte er allerhöchſten Ortes, von wo der Vikar, als er auf die Aufforderung, warum er die Dispenſation verweigere, die Antwort gab, daß er die Facultates auf den Gombosſchen Fall nicht anwenden zu dürfen glaube, und alſo die Dispenſation wider ſein eigenes Gewiſſen nicht ertheilen könne, den Beſcheid erhielt, daß der Erzbiſchof von Erlau den Sinn dieſer Facultates ohne Zweifel beſſer weiß, als er; wenn er alſo die Dispenſation mit ſeinem Gewiſſen

doch nicht vereinigen kann, ſein Amt niederlegen ſoll. Allein er that dieſes nicht, ſondern wendete ſich nach Rom um Dispenſation, und entſchloß ſich dann erſt zur Ertheilung der Dispenſation, als er ſah, daß die Beförderung ſeines Geſuchs, welches er nach Rom ſchicken wollte, nicht geſtattet ward, indem, wie er ſagte, wenn die Kommunikation mit Rom verhindert wird, alle Reverſationen aufhören. Hieraus geht hervor, daß es ſich hier um keine Beſtrafung handelte. Es wird übrigens Jedermann wiſſen, daß zwiſchen einem Biſchof und einem Vikar ein großer Unterſchied iſt. Dieſen wählt das Kapitel, kann ihn auch in gewiſſen, vom Geſetz beſtimmten Fällen abſetzen; ferner hängt die Macht deſſelben bei uns vom König ab, inſofern, als ſo lange die königliche Genehmigung nicht erfolgt iſt, die hohe Landesſtelle mit ihm nicht korreſpondiren kann; endlich kann er nach Belieben ſein Amt niederlegen. Mag nun mit dem gedachten Vikar was immer geſchehen ſein, ſo läßt ſich doch nicht ſagen, daß das von demſelben genommene Beiſpiel glücklich gewählt ſei. Inſofern endlich der hochgeborne Herr Graf in ſeiner Rede, die er neulich hielt, ſich zu dem Klerus wendete, und ih.. zur Beobachtung der beſtehenden Geſetze ermahnte, halte ich es für meine Pflicht, auf dieſe unerwartete Zurechtweiſung zu antworten, ohne übrigens Seine Hochgeboren verletzen zu wollen. Das, was Seine Hochgeboren von der Copia Copiae geſagt, nehme ich in ſeinem Sinne an, muß aber zugleich mein Bedauern darüber äußern, daß, ſo wie Diomedes bei Homer nie zu Felde zog, ohne die eine oder die andere Gottheit zu verwunden, der Herr Graf in Religionsangelegenheiten ſelten ſpricht, ohne rechts und links Hiebe auszutheilen, Männern, die hinſichtlich ihres heiligen Amtes auch vom Herrn Grafen einige Rückſicht und Schonung verdienen.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Da ich ſehe, daß noch Mehrere über dieſen Gegenſtand ſprechen wollen, ſo fordere ich die hochlöblichen Stände auf, ſich kurz zu äußern.

Georg Haulik, Biſchof von Agram: Da ich erſt beinahe dieſen Augenblick auf den Schauplatz des Reichstags zurückkehrte, ſo kann ich den Faden der gegenwärtigen Verhandlungen nicht ſo vollkommen auffaſſen, um erſchöpfend über die Sache zu ſprechen. Allein ich halte dieß auch nicht für nothwendig, theils da ich den Gegenſtand durch die langen Debatten hinlänglich und

und vielleicht überflüssig besprochen finde, theils weil ich auf dem vorigen Reichstag mehrmals Gelegenheit hatte, darüber zu sprechen und zwar manchmal etwas ausführlicher; ich will daher meine Meinung und meine Überzeugung kurz aussprechen. In Europa, Asien, Afrika, Amerika, überall, wo Katholiken existiren, sind die Prinzipien, welche die löblichen Stände so heftig bestürmen, von den Oberhäuptern der Kirche, oder den Bischöfen, angenommen, so wie das sichtbare Haupt der Kirche dieselben für genau zusammenhängend mit dem Glauben erklärte. Den unter der glorreichen Krone Ungarns lebenden Bischöfen stehen also nur zwei Wege offen, in denen ihnen alle übrigen verschlossen sind: Wir können nämlich entweder das annehmen, was die katholische Kirche sammt ihrem Oberhaupte angenommen hat, oder wir können aufhören, Katholiken zu sein. Letzteres wird Niemand von uns verlangen ohne die größte Unbilligkeit, und zwar um so weniger, da wir trotz des starken Wechsels der Zeiten doch noch nicht dahin gekommen sind, daß es uns unter der milden Regierung unseres apostolischen Königs als Verbrechen angerechnet würde, Katholiken zu sein oder zu bleiben. Sollte es indeß doch Solche geben, die dieß von uns verlangen, so werden wir gewiß niemals einwilligen. — Wir sind Katholiken gewesen, sind es, und werden es sein, mag geschehen was da wolle, und müßten wir unser Alles verlieren; unsern Glauben verlassen wir nimmer, unter keiner Bedingung. Es kann demnach in dieser Sache keine Unterhandlung Statt finden. Die Bestimmung der erwähnten Prinzipien gehet also nicht so sehr uns, die Bischöfe der ungarischen Kirche, als vielmehr die katholische Kirche selbst an; dieß ist um so eher eine genügende Antwort auf alle Einwürfe, als diese seit fast zweitausend Jahren besteht, und in diesem Augenblicke den größten Theil der Christenheit umfaßt; ihr verdankt die Menschheit vorzüglich ihre heutige Kultur und ihren Wohlstand; in unserem Vaterlande besonders ist unsere Konstitution auf ihren Armen geboren, erzogen worden und erstarkt, sie hat also hinlänglich bewiesen, daß sie sich mit der Wohlfahrt der Nation und den Zwecken der Stände wohl verträgt. Ich stimme im Sinne der ehrwürdigen Bischöfe, die vor mir gesprochen.

Franz von Tihanyi, Temeser Graf: Da unsere Berathungen einmal auf ein so unangenehmes Terrain geriethen, wo Aufforderungen vorkommen, auf die man antworten muß, so bin

ich auch so frei, mit Erlaubniß Eurer königl. Hoheit, auf die Proklamationen Seiner Exzellenz des Bischofs von Csanád auf meinen Vortrag Einiges zu entgegnen, um nicht zu scheinen, als wollte ich stillschweigend gewisse Mißdeutungen billigen. Auf den 14. Artikel vom Jahr 1647 hat Seine Exzellenz der übrigens von mir hochverehrte Bischof bemerkt: daß der Sinn dieses Artikels zu weit ginge, da derjenige, der seinen Dienstboten nicht in die Kirche gehen läßt, der Strafe anheimfiele. Die Art der Anwendung des Gesetzes gehört vor den vom Gesetz bestimmten Richter. Übrigens gibt es kaum eine Behauptung, eine Institution, eine Verordnung, ja kaum eine Satzung oder Behauptung im Alten oder Neuen Testamente oder irgend ein Gebet, es mag das andächtigste sein, welches nicht mit weniger Geschicklichkeit als das in Rede stehende Gesetz fast **ad absurdum** geführt werden könnte. Allein die Satzungen, Aussprüche u. s. w. behalten trotz dem ihren reinen und respektive frommen Sinn, so auch das Gesetz. Gern hätte ich auch zur Vertheidigung Seiner Exzellenz des Obergespans von Krassó ein Wort gesprochen, der in seiner Abwesenheit angegriffen wurde; da ich aber seinen Vortrag nicht ausnehmen konnte, so bedauere ich, diese Freundschaftspflicht nicht erfüllen zu können. Seine Exzellenz der Bischof von Csanád hat den Worten „gott- und naturwidriges Verbrechen und Skandal" dieselbe Bedeutung gegeben, die Seine fürstliche Gnaden selbst denselben beigelegt, nannte sie erst unerheblich, gestand dann ein, daß sie so bedeutungsvoll sind, als man sie gewöhnlich nimmt, und versuchte sie damit zu mildern, daß er sich auf die Ausdrücke „Gewissensunruhe und Gewissenszwang" berief, die hier so oft gehört wurden, und äußerte darüber sein Erstaunen, warum gegen diese keine Bemerkung geschah. Ich gehöre auch unter diejenigen, die dieß von dem Manne sagten, der seine Kinder einer andern Religion kontraktive überläßt, ich bin daher gezwungen, hierauf zu bemerken, daß die Gewissensunruhe nur Folge eines Verbrechens ist, daß also die Gewissensunruhe um so größer ist, je größer das Verbrechen; allein wir haben uns bemüht, dem Vater, der sein Kind einer anderen Religion cedirte, und sich respektive aus Schwachheit in eine gott- und naturwidrige Sünde und in ein Skandal verwickelte, zu seiner Seelenruhe wieder zu verhelfen, während die Brandmale „gott- und naturwidriges Verbrechen und

Skandal" das Gegentheil, nämlich Gewiſſens- und Seelenunruhe hervorbringen. Eben dieß iſt die drückende Seite jener Ausdrücke und dieß eben die Urſache, warum die löblichen Stände dieſelben ſo anſtößig fanden. Ich glaube alſo meiner Anſicht nach, daß, ſo wie man ohne Anſtoß die Ausdrücke „Gewiſſensunruhe und Gewiſſenszwang" erwähnen durfte, dieſe Ausdrücke jene verdammenden Redensarten durchaus nicht mildern. Übrigens erklären wir ſelbſt denjenigen Unglücklichen, der ſein Kind, dem die Natur durch die Geburt eine vom Geſetz beſtimmte Religion gegeben, zu einer anderen verbindet, nicht als einen Sünder gegen Gott und die Natur, ſondern überlaſſen es ihm, der ſanften Lehre des Chriſtenthums gemäß mit ſeinem Gewiſſen abzurechnen. Jene Charakterzüge, welche der hochgeborne Herr Graf Anton Széchen mit ſolcher Wärme geſchildert, ſind allerdings Erforderniſſe, die jeder an öffentlichen Berathungen und dem heiligen Geſchäfte der Geſetzgebung Antheilnehmende beſitzen ſoll; ich will Niemandem etwas abſprechen, und ich ſetze es von Jedem voraus, daß er ſeinen Beruf oder ſeine Pflicht mit dem beſten Gewiſſen erfüllt, allein in ultima analysi handelt es ſich doch blos darum, wer das Beſte gewählt hat, wozu ich dem talentvollen Grafen und uns Allen allezeit das größte Glück wünſche. — Aus den fünftägigen Debatten bin ich jedoch ſo frei die Folgerung zu ziehen, daß, ſo wie wir gegenwärtig ſtehen, eine Annäherung oder Einigung über die wichtigſten Gegenſtände kaum zu erwarten iſt, denn zwei diametral verſchiedene Anſichten ſtehen ſich ſtarr gegenüber. Es iſt Keiner da, der dieſe concentrire, ja es gibt vielmehr Feinde der Annäherung; auf dieſe Art gewinnt Niemand, aber deſto mehr verliert die in Frage ſtehende Sache, das Anſehen, der Einfluß und die Würde der hohen Magnaten, und dieß iſt die Urſache, daß wir ſo oft die nur zu ſehr verdienten Zurechtweiſungen Seiner kaiſerl. königl. Hoheit anhören müſſen. Der vorige Reichstag hat in dieſer Beziehung eine glücklichere Methode gehabt, denn es haben ſich unter den hochlöblichen Magnaten manche erhoben, die über den widerſtreitenden Anſichten ſtanden. Dieſe Männer bekamen immer mehr Anſehen, und natürlicher Weiſe immer mehr Einfluß, denn ſie hatten die Einigung und die Ausſöhnung zum Zweck. Sie haben daher in der gegenwärtigen und in mancher verwandten Frage, wenn ſie die Anſichten der betreffenden Partheien nicht

näher kannten, unter ſich ſelbſt mit Ausſchließung beider Partheien berathen, die verſchiedenen Anſichten vereinigt, oder, wo dieß nicht gelang, unabhängig, ohne Einfluß irgend einer Parthei, den Umſtänden gemäß beſchloſſen oder die Entſcheidung der Fragen aufgeſchoben. So geſchah es, daß die Repräſentation an Seine Majeſtät über die Religionsbeſchwerden zu Stande kam. Ja, es iſt eine Concentration nothwendig und wünſchenswerth, beſonders wenn ſie Jemand ohne Leidenſchaftlichkeit zu bewerkſtelligen weiß! Ich will gern hoffen, daß der allmächtige Gott, der Alles beſſer veranſtaltet, als wir es uns vorzuſtellen vermögen, uns gewiß auch damit noch beglücken wird. — Für jetzt aber ſind wir noch in der traurigen Nothwendigkeit, anzuerkennen, daß der da war, nun nicht mehr iſt!!

Joſeph Kukovich, Diözeſanbiſchof von Diakovár: Die im Geſetzvorſchlag der löblichen Stände ſo ſehr gerügten Hirtenbriefe enthalten die Disziplin der katholiſchen Kirche über die Miſchehen, welche in der ganzen katholiſchen Welt gleichmäßig und unabläſſig gelehrt wird. Die Biſchöfe Ungarns und der damit verbundenen Theile ſind nicht nur von ihrem Paſtoralamte aus, ſondern auch durch die Vorſchrift unſerer Geſetze, namentlich durch die ausdrückliche Verordnung des 2. §. im 2. Kap. vom Dekret des heiligen Stephan, des 6. Geſetzartikels vom Jahr 1548 und des 13. Geſetzartikels vom Jahr 1540 verpflichtet, dieſe Lehre den ihrer geiſtlichen Obhut anvertrauten Gläubigen zu verkünden und zu lehren. Indem die Biſchöfe dieſe ihre heiligſte Pflicht durch die gedachten Hirtenbriefe erfüllten, haben ſie den 26. Artikel vom Jahr 1791 auf keine Weiſe verletzt, da die Beſtimmung deſſelben, daß die Miſchehen jedes Mal vor dem katholiſchen Geiſtlichen geſchloſſen werden müſſen, durch die gedachten Hirtenbriefe nicht alterirt iſt, ſondern ſie vielmehr blos die von der katholiſchen Kirche gelehrte Doktrin als Richtſchnur zur Bindung von Miſchehen angeben, deren freie Ausübung ohne Verletzung unſerer Landesgeſetze Niemand in Zweifel ziehen kann; und dennoch zielt die in dem Repräſentationsvorſchlag enthaltene, gegen das Geſetz und die katholiſche Kirche gerichtete Auslegung auf die Beſchränkung dieſes freien Gebrauches, eine Auslegung, die um ſo verletzender für die katholiſche Sache in einem apoſtoliſchen Reiche iſt, als man die durch ein Geſetz ſanktionirte Verordnung Seiner Majeſtät des Königs

von Preußen kennt, der zu Folge es daſelbſt dem katholiſchen Klerus ganz frei ſteht, den gemiſchten Ehen, wenn ſie ohne die von der katholiſchen Kirche vorgeſchriebenen Reſervationen geſchloſſen wurden, jede feierliche Ceremonie zu verſagen und Niemand das Recht hat, den katholiſchen Klerus deßhalb zur Verantwortung zu ziehen. Wie ſehr die von dieſem proteſtantiſchen Fürſten ſo feierlich an den Tag gelegte gebührende Achtung vor der Doktrin der katholiſchen Kirche und der Gewiſſensfreiheit in dem Repräſentationsvorſchlag mangelt, brauche ich nicht erſt zu ſagen. Die freie Kommunikation der Mitglieder der katholiſchen Kirche mit dem ſichtbaren Oberhaupte derſelben in Glaubens- und Sittenangelegenheiten bildet ferner ein lebendes Element der Organiſation dieſer Kirche. Dieſe Kommunikation iſt ſelbſt in ſolchen Ländern frei, die von proteſtantiſchen Fürſten beherrſcht werden, und da auch die Bekenner der proteſtantiſchen Religion vermöge des 4. §. des 26. Artikels v. J. 1790 in religiöſer Beziehung lediglich von ihren Kirchenvorſtehern abhängig ſind, ſo dürfen wir Katholiken mit Recht in dieſer Beziehung eine gleiche Berechtigung mit unſeren proteſtantiſchen Brüdern anſprechen. Da ich dem zu Folge in der fraglichen Angelegenheit weder ein Gravamen (da keine Geſetzverletzung Statt gefunden hat), noch ein Poſtulat ſehe, welches irgend einen geſetzlichen Grund haben könnte, ſo gebe ich mein Votum im Sinne Seiner fürſtlichen Gnaden des Reichs-Primas und der übrigen hochwürdigen Herrn Biſchöfe.

Johann Sztankovics, Diözeſanbiſchof von Raab: Die Frage, welche dem uns von den löblichen Ständen überſandten Repräſentationsvorſchlag zur Baſis dient, und die in dieſem Saale von beiden Seiten mit ſo vieler Dialektik und ſo vielem Enthuſiasmus beſprochen wurde, hat die Welt bereits entſchieden, denn darüber, ob der Segen bei dem Sakrament der Ehe in die Sphäre der weltlichen Behörde oder in den Wirkungskreis der Kirche gehört, darüber haben nicht nur ſelbſt alle proteſtantiſchen Souveräne und Länder, ſondern, wie geſagt, darüber hat die ganze Welt abgeurtheilt, und ſo wie ich die Ehre hatte aus dem Gange der Berathungen zu entnehmen, wird dieſes Prinzip auch nicht von Vielen beſtritten, und ſind die Meiſten derjenigen, die in dem fraglichen Verfahren des ungariſchen Klerus eine Geſetzverletzung ſehen, von dem Geſichtspunkt ausgegangen, daß der ungariſche Klerus

durch ſein Cirkular den 50jährigen Gebrauch abänderte, und einen geſetzlichen Uſus, der ſeit dem Jahre 1791 ununterbrochen beſtand, durch die Hirtenbriefe vernichtete. Ich geſtehe, daß die Praxis der ungariſchen Kirche in einiger Verbindung mit dem 26. Geſetzartikel v. J. 1791 ſtand, und das Wort „possint“ im 25. Artikel hat die ungariſche Kirche dazu bewogen, bei der Schließung der Miſchehen den Weg einzuſchlagen, den ſie dann verfolgte; und ich frage die hohen Magnaten: war es der ungariſche Klerus, der an dem 26. Artikel vom Jahr 1790 zu rütteln anfing, oder kam dieſes Schwanken anderswo her? In den damals beſtehenden Verhältniſſen hat die ungariſche Kirche einige Garantie gefunden, um den Miſchehen den Segen angedeihen laſſen zu können; ſie entſchloß ſich nur dann, einen anderen Weg einzuſchlagen, als jene Verhältniſſe, auf die ſie gebaut, nach und nach abgeändert wurden und allmählig verſchwanden. Waren wir es alſo, die das Waſſer trübten, oder kam es uns von anderswo ſo getrübt zu? — Ich bitte ergebenſt, uns wenigſtens unter ſolchen Verhältniſſen keine Waſſertrüber zu nennen. Wenn es alſo in die Sphäre der Kirche gehört, über den kirchlichen Segen zu verfügen, wenn der ungariſche Klerus demnach kein Geſetz verletzt, gegen das Geſetz nicht gehandelt hat; ſo ſehe ich in der That keinen Grund, warum Seine Majeſtät gebeten werden ſoll, ſowohl die Cirkulare als das päpſtliche Breve, ſo wie das königliche Placet zu kaſſiren, oder uns zu befehlen, von unſern Ämtern abzutreten. Ich habe nichts dagegen, daß Seine Majeſtät gebeten werde, um den Religionswirren ein Ende zu machen, eine allerhöchſte Reſolution zu erlaſſen; dagegen bin ich nicht. Noch einiges Wenige aber iſt da, was ich nicht mit Stillſchweigen übergehen kann. Es thut mir leid, daß der Obergeſpan von Kraſſo nicht hier iſt. Da auf ſeinen Vortrag noch Niemand reflektirt hat, ſo halte ich es für meine Pflicht, darauf etwas zu bemerken. Seine Exzellenz ſagte nämlich, er erkenne die Stabilität der katholiſchen Kirche nicht an, und unterſtützte dieſen Ausſpruch mit Argumenten. Das erſte, was er anführte, war das Sprichwort: „nihil stabile sub sole“ (nichts iſt dauernd unter der Sonne). Ich ziehe dieſem Sprichwort eine höhere Autorität vor, das Wort unſeres geliebten Heilandes nämlich: „Super hunc petram aedificabo domum meam, et portae inferi non praevalebunt adversus eam“ (auf dieſen Fels will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle

werden ihr nicht obsiegen). Zweitens hat Seine Exzellenz behauptet, in der katholischen Kirche hätten von Zeit zu Zeit verschiedene Synoden Statt gefunden, und diese hätten jedes Mal neue Dogmen aufgestellt. Ich gestehe, es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß es Synoden gab, zu denen aber blos die verschiedenen in der katholischen Kirche entstandenen neuen Lehren Anlaß gegeben. Von der ersten Synode, die in Jerusalem Statt fand und gegen die irrige Meinung, daß alle Christen beschnitten werden müßten, eiferte, will ich jetzt nicht sprechen; ich spreche blos von der letzten Synode, welche wie die ganze Welt weiß, damals gehalten wurde, als eben neue Lehren entstanden, die die Reformation hervorbrachte. Die Lehren der katholischen Kirche sind also durch die Synode nicht abgeändert, sondern vielmehr unverändert bewahrt worden. Das dritte Argument Seiner Exzellenz war, daß eben das päpstliche Breve, welches jetzt die ungarischen Bischöfe aus Rom erwirkten, eine Neuerung einführt, nämlich, daß die Mischehen nicht eingesegnet werden sollen. Seine Exzellenz erinnert sich vielleicht nicht mehr, daß die Bischöfe ihre Hirtenbriefe viel früher erließen, als sie das päpstliche Breve erhielten. Die Argumente, die Seine Exzellenz zur Unterstützung seiner Behauptung über das Stabilitätsprinzip der katholischen Kirche anführte, sind also wenigstens meiner Ansicht nach nicht gegründet. Noch auf Eines muß ich antworten, auf die Aufforderung nämlich, die uns von einigen Mitgliedern dieser Magnatentafel kam, daß wir dem Beispiele unseres Heilandes folgen sollten, der am Kreuze auch für diejenigen gebetet, die ihn gekreuzigt. Ich nehme diese Aufforderung mit Dank an, und halte es für meine Pflicht, mich der Worte unseres Heilandes zu bedienen: „**Pater remitte illis, quia nesciunt, quid faciunt!**“ (Herr! verzeih ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun!!!)

Graf Franz Haller, Ban von Kroatien: Der in Rede stehende Gegenstande ist ziemlich erschöpft und ich bin so frei, blos jene meine Ansicht auszusprechen, daß ich den Gegenstand nicht für hieher gehörig halte, und in der Überzeugung, daß die Lehren der Religion hier von den Gesetzgebenden niemals, nicht einmal in 30 Jahren würden regulirt werden, daß es daher zu wünschen ist, die Gesetzgebung möchte sich in die eine Religion eben so wenig einmischen, als in die andere. Was das Gravamen betrifft,

ſo kann ich darin kein Gravamen bemerken, da der ungariſche Klerus meiner Anſicht nach der beſte Dolmetſcher der Kirchenſchriften iſt; und wenn auch ein Geſetz angeführt wird, welches durch denſelben verletzt worden ſein ſoll, ſo kann man doch nicht einmal mit einer Preſſe herausbringen, daß die Ertheilung des Segens je vom Geſetze anbefohlen worden wäre, was nicht einmal Gegenſtand eines Geſetzes ſein kann. Das Geſetz befiehlt auch nicht, daß der Segen geſpendet werde, wie der hohe Klerus bereits erläutert hat, da der Segen kein weſentlicher Theil des ehelichen Bündniſſes und die Ehe auch ohne denſelben gültig iſt. Ich ſehe alſo nicht ein, wie eine weltliche Macht die Kirche zur Spendung des Segens zwingen kann. So viel ich aus dem Verlauf der Sache entnahm, iſt in früherer Zeit durch mehrere Jahre den Miſchehen der Segen geſpendet worden, allein dieß war gleichſam an die Reverſe geknüpft, und geſchah gleichſam vertragsmäßig: da nun das Geſetz nicht gebietet, daß die Eltern Reverſe geben, ſo gebietet das Geſetz auch nicht, daß der Segen geſpendet werde. Die Frage beſteht alſo kurz gefaßt darin, ob die gemiſchten Ehen künftig vor dem Geiſtlichen des Bräutigams geſchloſſen werden, ob die vor einem ſolchen Geiſtlichen geſchloſſene Ehe ohne Segen bleiben, und alſo alle Beſorgniß gehoben ſein ſoll. Ich mag die Aufmerkſamkeit der hohen Magnaten nicht länger ermüden, und ſtimme für den Vorſchlag Seiner Erzellenz des Obergeſpans von Neutra.

Herrmann von Beſán, Deputirter von Kroatien: Während der Erörterung der religiöſen Frage habe ich mich in dieſelbe niemals mögen einlaſſen, ſelbſt wo Kroatien, Slavonien und Dalmatien berührt wurden; allein da auch in dieſen Provinzen Miſchehen gefunden werden, außerdem von der hohen Geiſtlichkeit ebenfalls Cirkulare ausgeſchickt werden, ſo halte ich es für meine Pflicht, auch meine Meinung darüber auszuſprechen. Ich halte es mit den hochwürdigen Herrn Biſchöfen von Großwardein und Roſenau, und bin der Meinung, daß die Veröffentlichung des mit dem königlichen Placet verſehenen päpſtlichen Breves durch Seine fürſtliche Gnaden den Reichs-Primas und durch die Biſchöfe dem hohen Klerus nicht als unbillige Handlung zur Laſt gelegt werden kann. Damit jedoch Religionsdifferenzen nicht auch für die Zukunft zum Gegenſtand des Spottes gemacht würden,

ſtimme ich für den Vorſchlag Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra, daß nämlich Seine Majeſtät gebeten werde, Allerhöchſtdero allergnädigſte Reſolution über die am vorigen Reichstage unterbreitete unterthänigſte Repräſentation ſobald als möglich zu erlaſſen.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Palatin: Nachdem alle diejenigen unter den hohen Magnaten, die ihre Meinung ausſprechen wollten, ſich bereits geäußert, muß ich anzeigen, daß die Mehrheit der hohen Magnaten für den Antrag Seiner Exzellenz des Obergeſpans von Neutra, Herrn Baron Alois Mednyánsky, iſt; in dieſem Sinne wird alſo das Nuntium an die löblichen Stände aufgeſetzt werden.

Vierzehntes Kapitel.

Uebertritt.

Die Ständetafel blieb bei ihren früheren Anſichten, und forderte die Magnatentafel auf, denſelben beizutreten. Zugleich theilten die Stände ihre Anſichten mit über die letzte königliche Reſolution, die in der Religionsangelegenheit erſchienen war. Die Anſicht der Stände war, daß ſie der königlichen Reſolution nicht beiſtimmen können.

Die Magnatentafel nahm dieſen Gegenſtand neuerdings in Verhandlung, blieb aber in Bezug auf Reverſe, Scheidungsprozeſſe und die Aufnahme der Proteſtanten in Kroatien ebenfalls bei ihrer früheren Meinung. In Betreff der königlichen Reſolution erging von Seite der Magnatentafel abermals die Aufforderung an die Ständetafel, ſie möchte einen neuen Geſetzentwurf ausarbeiten, und in demſelben den Grundſatz der königlichen Reſolution zur Anwendung bringen.

Die erſte Verhandlung über jene Gegenſtände, bei welchen die Magnaten ihren Beſchlüſſen des frühern Reichstages auch fernerhin anhingen, habe ich bereits mitgetheilt; in derſelben iſt der

Gegenstand erschöpft, und so halte ich es für überflüssig, die fernere Verhandlung hier einzuschalten. Dasselbe gilt auch von der Sitzung, in welcher von der königlichen Resolution die Rede war, weßhalb sie ebenfalls wegbleibt.

Aber in einer Frage schloß sich die Magnatentafel beinahe ganz der Ansicht der Stände an, nämlich in der Frage des Übertritts von einer Religion zur andern. Deßhalb erachte ich es nothwendig, diese Sitzung in ihrer ganzen Ausdehnung hier einzuschalten.

164. Reichstagssitzung bei den hochlöbl. Magnaten am 20. Juni 1844, Morgens 10 Uhr.

Gegenstand der Verhandlungen: Das zweite Nuntium der löblichen Stände in Angelegenheit der religiösen Beschwerden und Schwierigkeiten, namentlich dessen zweiter vom Uebertritt handelnder Abschnitt.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Es folgt nun der vom Übertritt handelnde Theil des zweiten Nuntiums der löblichen Stände in den Religionsangelegenheiten.

Emmerich v. Szell, Palatinalprotonotair, liest den zweiten vom Übertritt handelnden Theil des zweiten Nuntiums der löblichen Stände in Religionsangelegenheiten.

Graf Anton Széchen: Unter die Fragen, welche in Betreff der Religionsangelegenheiten zwischen beiden Tafeln schweben, ist die gegenwärtige ohne Zweifel diejenige, welche die Beachtung der hochlöblichen Magnaten am meisten erheischt. Die Ursache, warum zur Verhütung längerer Debatten auch in Bezug auf diese Frage keine reichstägige Verfügung besteht, ist meines Erachtens vorzüglich darin zu suchen, daß sie bisher auf einem Felde ausgefochten wurde, auf welchem die Ausgleichung und Vereinigung der abweichenden Ansichten nicht leicht zu hoffen war. Als die löblichen Stände sie im 26. Gesetzartikel vom Jahr 1791 erörterten, entwickelten sie den Begriff derselben aus den Wiener und Linzer Friedensschlüssen, und hielten den Übertritt für vollkommen frei gestellt; nur sei Seiner Majestät nach dem Übertritte die Anzeige hievon zu machen. Sie stützten auf diese aus den vaterländischen

Gesetzen geschöpften Raisonnements auch noch jenes theoretische, daß Niemand gegen seine Überzeugung an eine oder die andere Religion gebunden werden kann. Über die innere Überzeugung kann jedoch Niemand richten; die hochlöblichen Magnaten hingegen, die eine Verfügung des 26. Gesetzartikels v. J. 1791 vor Augen hatten, und überzeugt, daß das spätere Gesetz, welcher Sinn auch den Friedensschlüssen beigelegt wird, das frühere Gesetz aufhebt oder modifizirt, haben von der Ansicht der löblichen Stände ganz abweichende Meinungen verfochten, und hielten, da nicht jeder Übertritt als ein aus Überzeugung hervorgegangener zu betrachten ist, eine der Wichtigkeit des Übertritts entsprechende Aufmerksamkeit, selbst im Falle wahrster Überzeugung, für heilsam, aus allgemeinen Religionsrücksichten hingegen sogar für unerläßlich. So oft die Debatte durch längere Zeit auf einem Felde geführt wird, ohne daß die Vereinigung der Ansichten erreicht worden, ist es meiner Meinung zu Folge die Aufgabe der Gesetzgebung, dieselbe, wenn möglich, auf ein anderes heilsameres Gebiet zu übertragen. Lassen Sie die Fragen fallen, welche, wie auch jeder Theil derselben folgerecht zu Ihren Ansichten passe, jedenfalls unausführbar sind, und erwägen Sie, daß von Gesetzen, über deren Sinn und Gehalt durch so lange Zeit so verschiedene Ansichten vorgebracht werden, angenommen wird, daß ihre Abfassung nicht klar ist, und sie daher eine neue gesetzliche Anordnung erheischen. Die hochlöblichen Magnaten fühlten dieß, als sie schon bei letzter Gelegenheit ihren Wunsch äußerten, die Frage über den Übertritt möchte für die Folge einzig und allein auf die äußern Förmlichkeiten beschränkt werden. Die löblichen Stände wären daher aufzufordern, daß sie, obgleich sie ihrerseits in Anbetracht des Verständnisses des bestehenden Gesetzes ebenso sehr an ihrer Meinung hängen, wie die Magnaten an der ihrigen, von den weitern Debatten und dem von ihnen angeregten Gesetzesvorschlage ablassen, und im Vereine mit den hochlöblichen Magnaten eine neue gesetzliche Verfügung berathen mögen, deren Grundlage jene Modifikation des 26. Gesetzartikels v. J. 1791 wäre, daß die bürgerliche Jurisdiktion die Befolgung der religiösen Doktrinen dem Gewissen jedes einzelnen Individuums überlasse. Erlauben Sie mir, hochlöbliche Magnaten! eine flüchtige Untersuchung jener Punkte, in welchen unsere Ansicht von der Ansicht der löblichen Stände abweicht. Die löb-

lichen Stände nehmen den größten Anstoß daran, daß die hochlöblichen Magnaten die Übertrittsfälle vor dem Übertritte Seiner Majestät angezeigt wünschen, und sehen darin eine Beschränkung der Gewissensfreiheit. Wollten die löblichen Stände die Diskussionen der hochlöblichen Magnaten einiger Aufmerksamkeit würdigen, so hätten sie sich überzeugt, daß die hochlöblichen Magnaten, diese Anzeige nur auf die äußere Form beschränkend, einen Termin angesetzt haben, nach dessen Verlauf der Übertritt auch ohne alle Antwort frei erfolgen kann. Auch gingen die hochlöblichen Magnaten nicht so sehr von dem von den löblichen Ständen erwähnten Gesichtspunkte aus, zur Erwägung der Wichtigkeit des Schrittes Zeit einzuräumen, als sie von dem Wunsche geleitet wurden, daß die Wichtigkeit des Schrittes im allgemeinen Religionsinteresse auch durch äußere Formalitäten fühlbar werde. Da aber nichtsdestoweniger die löblichen Stände für diesen Punkt die größte Sorge hegen, so erkläre ich, nicht gesonnen, die Debatten auf so enger Grundlage fortführen zu lassen, meinerseits: daß ich, dem Wunsche der löblichen Stände beitretend, nicht dagegen stimme, daß die Übertrittsfälle nicht vor, sondern nach dem Übertritte, nicht intra, sondern extra dominium Seiner Majestät anzuzeigen seien. Die zweite Differenz wird dadurch herbeigeführt, daß die löblichen Stände bei den Formen des Übertritts auf die Anwendung des Reziprozitätsprinzips dringen. Als bei letzter Gelegenheit dieser Wunsch hier angeregt wurde, huldigte die Mehrzahl der hochlöblichen Magnaten der Ansicht, daß die äußeren Formen, — da nur der das allgemeine religiöse Interesse durch seinen Übertritt abstumpfen, nur der die zarteren religiösen Empfindungen seiner Glaubensgenossen verletzen kann, mit dessen religiösen Prinzipien der Übertritt im Konflikt ist, — um desto mehr einzig und allein auf die Römisch-Katholischen zu beschränken wären, da die Protestanten ohnehin darin bis jetzt unbeschränkte Freiheit genoßen. Nichtsdestoweniger erkenne ich meinerseits die Gerechtigkeit des Gegenseitigkeitsprinzips an, und bin bereit, auch in diesem Punkte dem Wunsche der löblichen Stände beizustimmen, wenn dem nicht von protestantischer Seite geradezu zuwidergehandelt wird. In Betreff der in Bezug auf den Übertritt aufzustellenden Formen weichen die löblichen Stände hauptsächlich darin von den hochlöblichen Magnaten ab, daß sie die Gegenwart des

Prieſters ganz ausſchließen. Erwägen wir die Prinzipien, welche in Bezug auf dieſe Formen als Leitfaden dienen können, ſo werden wir uns überzeugen, wie deren Haupterforderniß darin zu ſuchen ſei, daß die äußeren Formen durch Niemand zu geſetzloſem Einfluſſe gebraucht werden können; dieſer Zweck läßt ſich aber am ſicherſten erreichen, wenn die Aufgabe der kirchlichen und weltlichen Individuen in ein gehöriges Verhältniß gebracht wird, und die eine Macht zur Kontrole der anderen dient. Aber ich kann noch aus einem anderen Grunde die gänzliche Ausſchließung des Seelſorgers nicht billigen. Unläugbar iſt es, daß der Übertritt mit der religiöſen Überzeugung in Verbindung ſtehe. Wenden wir uns zu irgend welcher chriſtlichen Parthei, wo iſt eine bedeutende Handlung, bei welcher der Seelſorger nicht zugegen wäre, von der erſten Kinderzeit bis an den letzten Tag des Lebens? und ſo oft von einem religiöſen Schritte die Rede iſt, begegnet das Individuum ſeinem Religionslehrer; er nimmt das Kind in den Schooß der Kirche auf, er unterrichtet es durch ſeinen Segen wie durch ſeine Gegenwart in der Lehre der Religion, er feiert und heiligt den Schritt, mit welchem das Familienleben beginnt, er reicht dem Sterbenden in deſſen letzter Lebensſtunde den Troſt der Religion: er ſei daher auch zugegen, wenn Jemand aus dem Schooß der einen Kirche in den einer andern übergehen will, er mache ihn durch ſeine Gegenwart auf die Wichtigkeit des Schrittes aufmerkſam, und laſſe ihn mitempfinden, daß es ſich hier nicht um weltliche Güter, ſondern um die geiſtliche Überzeugung handle. Ich wäre demgemäß geneigt, den hochlöblichen Magnaten in Bezug auf die äußeren Formen, abweichend vom Wunſche der löblichen Stände, vorzuſchlagen, daß die Verfügung des erſten Paragraphen, vermöge welcher der zum Übertritt Geneigte ſeine Abſicht in dem Komitate dem Vizegeſpan, in den Bezirken dem Kapitän, in den Städten dem Bürgermeiſter anzuzeigen verpflichtet iſt, dahin modifizirt werde, daß er dieſelbe dem Vizegeſpan oder Stuhlrichter, dem Kapitän oder Vizekapitän, nach dem Vorſchlag der Stände in zwei Exemplaren, ſeinem Seelſorger hingegen in Einem Exemplare zu übergeben oder zu überſchicken verpflichtet ſei; ich wünſche den Stuhlrichter oder Vizekapitän auch deßhalb erwähnt, daß in größeren Komitaten die materielle Entfernung dem Übertritt kein Hinderniß in den Weg lege. Der im

3. Abſchnitt des Nuntiums berührte Termin wäre dem betreffenden Seelſorger gleichfalls bei Zeiten kundzugeben, vielleicht daß er es für nöthig erachtet, beim Examen zugegen zu ſein. — Das Zeugniß hingegen wäre ſtets von den Anweſenden zu unterſchreiben. Hieraus folgt von ſelbſt, daß er nur insbeſondere vom geſchehenen Übertritt zu unterrichten wäre, wenn er beim Examen nicht zugegen war. Was nun jene Verfügung der Stände betrifft, daß dergleichen Fälle den Komitatskongregationen mitgetheilt werden ſollen, wünſchte ich zur Vermeidung aller Reibungen, zur Schonung unſerer zarteren Empfindungen nach dem Grundſatze, welchen ich in Bezug darauf Seiner Majeſtät zu empfehlen ſo frei war, die Anzeige dieſer Fälle in der von den löblichen Ständen erwähnten Form durch den Präſidenten unterbreitet zu ſehen; damit aber die Behörden in ihren allgemeinen Verwaltungs-Rechten und -Pflichten nicht gefährdet ſeien, wären die betreffenden Beamten verpflichtet, das Regiſter der vorgekommenen Fälle vierteljährig den Behörden einzureichen; darin meine geringe Motion concentrirend, wage ich es, dieſelbe dem Schutze der hochlöblichen Magnaten zu empfehlen.

Graf Anton Forgács: Zum erſten Mal erhebe ich in der Religionsangelegenheit meine Stimme, und obgleich ich jederzeit die in gegenwärtiger Frage obſchwebenden Beſtrebungen unſerer Geſetzgebung aufmerkſam verfolgt und alle bisherigen zweifelhaften Erfolge in dieſer Frage kenne, erhebe ich doch zögernd meine Stimme; denn es war ſtets mein heiligſter Wunſch, daß ſich die weltliche Macht niemals in das Allerheiligſte des Glaubens und des Gewiſſens einlaſſe. Anderſeits erleichtert meine Rede der Umſtand, daß ich mich niemals in die von den hochlöblichen Magnaten in der Religions- und Übertrittsfrage bisher gefällten Beſchlüſſe und Debatten über den wahren Beſtand und die Lage der gegenwärtigen Angelegenheit eingelaſſen, da ich ſo ohne allen Rückhalt freier urtheilen kann; ferner auch das, weil meiner individuellen Anſicht zu Folge die Frage vom Übertritt durch das Renuntium der löblichen Stände auf einem ganz anderen Terrain ſteht, als ſie bisher ſtand. — Da ich aber ſelbſt eine neue Motion den hochlöblichen Magnaten zu empfehlen wünſche, und deren Entwicklung nach dem Vortrage des Grafen Széchen viel ſchwieriger geworden, ſo bitte ich um Nachſicht, wenn ſich mein Vortrag länger, als ich es wünſchte, ausdehnen ſollte. Es bedarf

wohl keiner Erklärung, daß, so wie ich, wahrscheinlich Niemand unter den hochlöblichen Magnaten den Übertritt in seinem Prinzipe billigt; es berührt wohl Jedermann schmerzlich, wenn wer immer unter seinen Glaubensgenossen nicht mehr in den Lehren seiner Religion, sondern in anderen Wahrheiten, in einer anderen Religion sein Seelenheil sucht, seine Seelenruhe findet. Nicht der Verlust des Einzelnen schmerzt hier, als vielmehr der Schatten, der hiemit auf die Religion und deren Lehren selbst fällt. Deßhalb könnte ich, wie gesagt, meinerseits den Übertritt in seinem Prinzipe nicht allein aus religiösen, sondern auch aus weltlichen Rücksichten niemals gutheißen, obgleich ich anderseits Gewissenszwang nicht wünsche, Niemand in der Befolgung seiner Überzeugung hemmen kann, und daher vom weltlichen Standpunkte den Übertritt anerkennen muß, ja sogar dessen Wirkung, die vielleicht nicht immer schlecht, nicht verhindern kann. In Ermanglung des Übertritts ist jenes Verhältniß, welches zwischen der Kirche und ihren Gläubigen besteht, wahrhaft drückend, und ich könnte es allein mit jenem Verhältnisse vergleichen, wie z. B. der Diener nicht aus dem Dienste des Herrn treten, der Herr den treulosen Diener nicht verabschieden könnte. Indem ich daher die Möglichkeit und, wie ich sagte, aus weltlichen Rücksichten vielleicht die Nothwendigkeit des Übertrittes anerkenne, so muß demselben, als den Prinzipien des katholischen Glaubens zuwider, insofern entgegegenarbeitet werden, als er nicht unbesonnen zum Ärgerniß des anderen Glaubens geschehen darf. Ich betrachtete diese Frage als eine rein katholische, die obschwebenden Klagen als rein katholische Klagen, und erkannte meinerseits jede auf solchen Lehren basirte Reziprozität, wenn dieselbe von den anderen Konfessionen angesprochen würde, als zweckmäßig und nothwendig. Aber jetzt, wo die hohen Magnaten vom Unterrichte bereits abstanden, die Angelegenheit aber unter den bestehenden Umständen durch die Protestanten gegen die bisher verfochtene Gewissensfreiheit nach den angeblichen Prinzipien der Reziprozität geschlichtet werden soll, sehe ich die Frage des Übertritts auf ganz anderem Gebiete, und glaube, daß sie unter diesen Umständen, wo der Übertritt nach dem Prinzip der Reziprozität eingeführt werden soll, auf ganz anderen, bisher vielleicht gemißbilligten und angefochtenen Wegen zu erreichen sei. — Auf den Antrag der löblichen Stände und des vor

mir aufgetretenen Herrn Grafen Széchen übergehend, zerfällt derselbe, wenn ich ihn richtig aufgefaßt, in drei Haupttheile: 1) In die Seiner Majestät zu machende Anzeige. 2) In das Prinzip der aufzustellenden Reziprozität. 3) In die Ausschließung der priesterlichen Macht und in die durch ein Gesetz zu erfolgende Begründung des Einflusses der weltlichen Macht in diese Religionsfrage. In Betreff des ersten Punktes der Seiner Majestät zu machenden Anzeige und jener Frage, ob dieselbe **intra dominium** oder **extra dominium** zu machen sei, ist meinerseits die Antwort sehr leicht. Ich betrachte jederzeit den Übertritt als eine reine Religionsangelegenheit, und hätte alle den Übertritt hemmenden Formalitäten nur insofern aus reinem Prinzipe beschützen können, inwiefern sie den kirchlichen Theil der Handlung des Übertrittes betreffen. Wenn es sich um die Frage des Unterrichts handelte, würde ich sie gebilliget haben, da ihn gewiß viele Gläubige der Kirche mit heiliger Neigung erfaßt, da er in das aufgeregte unbefriedigte Herz und Gemüth die sanften Lehren der Religion träufelt, den Übertretenden in seiner Absicht bekräftigt, und der Religion, zu welcher er übergehen will, ein eifriges Individuum erwirkt; da aber die hochlöblichen Magnaten vom Unterrichte abgestanden, und die Formen und die Seiner Majestät zu machende Anzeige gleichfalls nur der Formalität halber aufgestellt, so finde ich in diesen Formen gegen die Unbesonnenheit des Übertritts keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare, ja sogar schädliche Garantie, und ich habe nicht das Geringste gegen die **extra dominium** zu machende Anzeige einzuwenden. — Was den zweiten Punkt, die Reziprozität, betrifft, gestehe ich offen, daß ich die Reziprozität in den Formen, da, wo die Religionsprinzipien ganz verschiedenartig sind, in Bezug auf die Sache selbst für eine rein fiktive halte, und sie im gegenwärtigen Falle nur dann als eine wirkliche und zweckdienliche annehmen könnte, wenn von beiden Seiten dem Übertritt zweckmäßiger Unterricht vorherginge, oder der Übertritt aller Formalitäten enthoben würde. — Da aber, wie ich weiß und gehört habe, gezwungener Unterricht mit den Lehren der protestantischen Religion sich nicht verträgt, da die Protestanten die lehrende Kirche nicht anerkennen, jeder sein eigener Priester ist, und seine Bibel lesen, die Lehre seiner Religion beim besten Glauben nach seiner eigenen Überzeugung auslegen kann, und ich

auch vermöge der Achtung, welche ich gegen die Lehre einer jeden Religion hege, nicht im Entferntesten das Recht einsehe, daß die Lehren der protestantischen Religion gegen die Gewissensfreiheit durch ein Gesetz verletzt werden sollen, so kann ich die wirkliche Reziprozität im Übertritt, wenn diese doch eintreten soll, nur in der vollständigsten Enthebung von allen Formen finden. Was den dritten Punkt, die gänzliche Ausschließung der kirchlichen Macht und die durch ein Gesetz zu begründende Sanktion des Einflusses der weltlichen Macht in einer reinen Religionsangelegenheit betrifft, so weicht meine Ansicht von der in dem früheren Renuntium der hochlöblichen Magnaten entwickelten Ansicht ab, sie weicht ferner von der Motion des Grafen Anton Széchen ab und dergestalt natürlich und am meisten von der gegenwärtigen Proposition der löblichen Stände. Meine Ansicht weicht aber schon aus dem Grunde ab, welchen ich so eben vertheidigte. Wenn wir nämlich vermöge des Prinzipes der Reziprozität in dieser für die Katholiken rein religiösen Angelegenheit die Ausschließung der Geistlichkeit aufstellen, so ist die Reziprozität zwischen der katholischen und den anderen Religionen schon unmöglich, da zu der beim Vizegespan, Stuhlrichter oder Bürgermeister zu machenden Anzeige die Bekenner aller Religionspartheien gleichförmig verpflichtet sind: beim ersten Anblick würde man glauben, daß dieß ein gerechter und nützliche Resultate erzielender Beschluß ist; betrachten wir aber die Sache genauer, orientiren wir uns in der Frage, so ist es bei Zulassung des Einflusses der weltlichen und Ausschließung der geistlichen Macht unläugbar, daß in Bezug auf die Katholiken jeder kirchliche Einfluß in dieser rein religiösen Angelegenheit ausgeschlossen wäre. Bei den Protestanten hingegen verhielte sich die Frage nicht so; denn kaum würde sich in einem Komitate, wo viele Protestanten leben, und wo dem zu Folge viele Übertritte sich zu ereignen pflegen, ein protestantischer Vizegespan oder Stuhlrichter finden, der nicht zugleich irgend ein protestantisch-kirchliches Amt bekleidete, der nicht ein Synodalsyndikus oder ein Synodalbeamter wäre. — Geruhen Sie, zur Erklärung meiner Be-

hauptung die Komitate jenseits der Donau der Reihe nach zu prüfen, und ich kann behaupten, daß sie deren Wahrheit einsehen werden. So wird in dieser Religionsangelegenheit, welche den Prinzipien der katholischen Religion zuwiderläuft, für die Katholiken der Einfluß der Hierarchie ausgeschlossen, für die Protestanten aber, mit deren Religionsprinzipien sich der Übertritt verträgt, wird die Intervention der weltlichen Kirchendiener sanktionirt. Doch, abgesehen von dem Raisonnement, auf welches ich kein großes Gewicht lege, können die hochlöblichen Magnaten glauben, daß eine zarte Frau, welche ihre Religion zu wechseln wünschte, sich in dieser delikaten Religionsangelegenheit, in dieser Frage um das Heil und die Ruhe ihrer Seele vom Vizegespan oder Stuhlrichter Rath erbitten wird? und daß ein Stuhlrichter insbesondere, wenn er einer anderen Religionspartei angehört, in dieser Angelegenheit bei aller Charakterfestigkeit über das bloße Aufnotiren nicht hinausgehen wird, da zumal nichts leichter ist, als gegen die Wahrheit der katholischen Glaubensprinzipien in schwache Herzen Zweifel zu werfen? Die hochlöblichen Magnaten beschirmen jeden gerechten Anspruch, ich empfehle ihrem Schirm auch jenen heiligsten Wunsch des Katholizismus, daß in diesem Falle, wenn beim Übertritte Reziprozität bestehen muß, dieselbe nicht auf Kosten ihrer Glaubenslehre erfolge. — Verdient nicht, hohe Magnaten! auch beachtet zu werden, daß die löblichen Stände und Graf Széchen das Recht, welches bisher Seine Majestät geübt, jetzt auf einmal mit Ausschließung der kirchlichen und aller anderen höheren Macht auf die Vizegespäne und Stuhlrichter zu übertragen wünschen? Die Vorschläge der löblichen Stände müssen am Ende zu Indifferentismus und Unglauben führen, und es könnte leicht geschehen, daß ein Priester einen dergestalt ihm vom Stuhlrichter bezeichneten Gläubigen zum Ärgerniß der Kirche nicht aufnehmen würde, und doch kann hernach kein Priester dazu gezwungen werden, daß er einen

ſchlechten Katholiken oder einen ſchlechten Proteſtanten aufnehme. Was wird alsdann geſchehen? Es wird Leute geben, welche weder an die katholiſche noch an die proteſtantiſche Kirche glauben, und in einer gewiſſen Oscillation, in religiöſem Indifferentismus ihre übrigen Tage hinleben werden. — Ich kann ferner die ſo geſtattete Begründung des Entſchluſſes der weltlichen Macht nicht vertheidigen. Denn ich wünſche aufs Wärmſte, daß die obſchwebenden Reibungen aufhören, daß die Glaubensgenoſſen endlich ganz beruhigt und jede Agitation beendet werde, was aber meiner Anſicht nach auf dieſe Weiſe nicht geſchehen kann. Die Schwierigkeiten des 26. Artikels liegen darin, daß die weltliche Macht deſſen Beſchlüſſe vollziehen müßte. Wer ſtürzte die Reverſe? Der Einfluß der weltlichen Macht; und deßhalb wird nicht eher Friede werden, als bis dieſe Gegenſtände nicht mehr in Generalverſammlungen werden verhandelt werden. Da ich daher, hohe Magnaten! wirkliche Reziprozität wegen der Verſchiedenheit der religiöſen Prinzipien in den aufgeſtellten Formen nicht auffinde, in der Motion des Grafen Anton Szécheń die Kirchendiener dennoch erwähnt ſehe, dieſe aber von den löblichen Ständen noch nicht angenommen iſt, da ich die ſchädlichen Folgen der Propoſition der löblichen Stände, inſoweit es in meiner Macht ſtand, auseinander geſetzt habe, ſo halte ich den Übertritt, wenn er auf dem Prinzipe der Reziprozität begründet werden ſoll, nur durch faktiſches Aufheben der Formen für erreichbar. Ich concentrire daher meine ergebenſte Motion darin, daß, obgleich der Übertritt mit den Prinzipien des katholiſchen Glaubens ſich nicht verträgt, die Gewiſſensfreiheit dennoch nicht beſchränkt werden kann, und daher in der Folge der Übertritt von einer Religion in die andere mit Beſeitigung aller Formalitäten und ohne Dazwiſchentreten der weltlichen Macht zu erfolgen habe. Es iſt keine neue Idee, welche ich zu empfehlen ſo frei bin, ſie beſteht ſo von allen Formen befreit in Frankreich, wo ſich der Ka-

tholizismus zum Protestantismus wie 30 zu 1 verhält, in England, wo das umgekehrte Verhältniß besteht, in Amerika und Deutschland. Im Jahre 1832 vertheidigten sie alle ehrenwerthen Mitglieder der Stände, meiner Ansicht nach aber ist dieß das einzige Mittel, der Schlüssel zur Aufhebung aller religiösen Reibungen, ist es das Mittel, welches die Nation in ihrem heiligsten Interesse, im Glauben, zu vereinigen fähig ist. Da es aber mein einziger und wärmster Wunsch ist, daß die Nation, welche ohne allen Unterschied der Glaubensprinzipien sich gleich getheilt in Glück und Unglück, Gut und Blut gleichförmig geopfert für das Wohl des Vaterlandes, und auch jetzt zum Wohle des Vaterlandes nach Vereinigung ohne allen Unterschied ringt, in jeder Beziehung zu Einem Körper erstarke, und in der Stunde der Gefahr stark dastehe, wie ein Riese, so empfehle ich meine ergebenste Motion dem Schutze der hohen Magnaten.

Joseph Kopácsy, Fürst-Primas: Der am Ende des gegenwärtigen Nuntiums der löblichen Stände ausgedrückte Wunsch, daß die Formen, welche für den Übertritt aus der katholischen Religion begründet werden, aus dem Prinzipe der Reziprozität in Übertrittsfällen von der evangelischen zur katholischen Religion anzuwenden seien, hat die Übertrittsfrage in eine ganz andere Lage versetzt. In Bezug auf den Übertritt, insofern derselbe von der katholischen zu einer anderen rezipirten Religion geschieht, leiten mich zwei Prinzipe; erstens, daß wir Niemand gegen seine Lust und entschlossenen Willen mit Gewalt in unserer Kirche halten; zweitens, daß der Übertretende auf die große Wichtigkeit und Folgen dieses Schrittes ernstlich aufmerksam gemacht werde. Die Nothwendigkeit dieser Ermahnung können wir aus jener Lehre unseres Glaubens folgern, der zu Folge wir den Austritt aus der katholischen Kirche als eine auf das Gewissen und das ewige Heil rückwirkende geistliche Angelegenheit betrachten. Aus dieser unserer Ansicht folgt nun von selbst, daß wir die unbe-

ſchränkte Übertrittsfreiheit nicht billigen können, unter den Mitteln aber, welche den Übertritt regeln, können wir nur das für befriedigend halten, welches die Ermahnung und zwar ſeelenerſchütternde Ermahnung und der damit verbundene Unterricht bietet. — Alle Formen aber, welche die Sache des Übertritts aus ihrer höheren Stellung ganz in den Kreis der weltlichen Dinge herabziehen, und darüber aus dem Geſichtspunkte verfügen, können wir nicht für zweckdienlich halten. Da zu dieſen Formen auch die gehört, welche die löblichen Stände im gegenwärtigen Nuntium vorgeſchlagen, kann ich nicht dafür ſtimmen.

Graf Joſeph Pálffy: Ich will bei dieſer Angelegenheit nicht weitſchweifig beweiſen, daß die Übertrittsfrage der einzige Punkt iſt, in welcher die Gewiſſensfreiheit aufrecht erhalten wird, dem zu Folge ſtimme ich vollkommen für die Motion des Herrn Grafen Anton Széchen, da ich in derſelben die Gewiſſensfreiheit gewahrt erkenne, und Seine Hochgeboren ſolche Formalitäten verlangen, auf welche man leicht eingehen kann, ohne daß dadurch Jemand vom Übertritte zu dem Glauben, welchen er nach ſeiner Überzeugung für den beſten hält, abgehalten würde. Doch muß ich etwas ausführlicher ſprechen, da ich auf den Vortrag des Grafen Anton Forgács zu antworten gezwungen bin, welcher gleich im Eingange ſeiner Rede geſagt, daß er, weil er nicht zugegen war, bei den Religionsverhandlungen deſto freier ſeine Anſichten in dieſem Punkte äußern könne. Seine Hochgeboren wünſcht, in der Übertrittsfrage den Unterricht aufrecht zu erhalten, und ſieht ſich nur deßhalb davon abzuſtehen gezwungen, weil ihn die hochlöblichen Magnaten bereits fallen ließen. Wie Liberalismus und der Wunſch des Unterrichts zuſammen paſſen, kann ich nicht begreifen, zumal da der Herr Graf aus Geſchichte und Erfahrung hätte wiſſen können, daß die Geiſtlichkeit den ſechswöchentlichen Unterricht nur als Mittel zur Verhinderung des Übertritts benützt hat, und da er dieß

weiß, kann ich nicht begreifen, wie er bei seiner Liberalität den Unterricht noch ferner aufrecht erhalten wünschen konnte. Der hochgeborne Graf sagte ferner, daß er heute mit Ausschließung der weltlichen Macht nur insoferne auf Formalitäten zu bestehen wünscht: daß die Betreffenden vor der Geistlichkeit erscheinen müssen. — Doch ich frage: wie würde in der Beziehung die Geistlichkeit verfahren, wenn der zum Religionswechsel Entschlossene vor ihr erscheinen müßte? Ich mache den hochgebornen Herrn Grafen aufmerksam, wie die Geistlichkeit bei Gelegenheit der gemischten Ehen den Segen nur deßhalb versagte, weil sie dadurch die gemischten Ehen verhindern wollte; und was wird sie jetzt beim Übertritt thun? gewiß nichts Anderes! Sie wird in keinem anderen Falle den Übertritt gestatten, und in Bezug auf die Förmlichkeit so viel Hemmnisse aufwerfen, daß fürwahr der zum Übertritt Geneigte seiner Gewissensfreiheit und Überzeugung nicht wird folgen können. Dieses habe ich über den Vortrag des Herrn Grafen bemerkt, um ihm zu beweisen, daß er, obgleich er bei den Verhandlungen der Religionsangelegenheit nicht zugegen war, und deßhalb seiner Ansicht nach die Sache freier übersehen konnte, dennoch von keinem liberalen Gesichtspunkte ausgegangen ist, da er den Übertritt eher hemmen, als frei gestatten wollte. Ich wiederhole nochmals, daß ich der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen beistimme.

Graf Franz Rádasdy, Waitzner Bischof: Es ist unläugbar, daß der Übertritt vom katholischen zu irgend einem evangelischen Glauben den Prinzipien der katholischen Religion zuwiderläuft. Es ist dieß in den Landesgesetzen klar anerkannt; insbesondere aber im 13. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1790, wo zugleich verordnet wird, daß jeder solcher Fall Seiner Majestät angezeigt werde, und zwar deßhalb, daß der Übertritt nicht unbesonnen geschehe. Es ist zwar wahr, daß es im Sinne des angeführten Gesetzes nicht liege, den Übertritt ganz unmöglich zu machen, es soll durch diese Verord-

nung nur das erreicht werden, daß der Übertritt nicht unbesonnen geschehe. Dem zu Folge glaube ich, die gegenwärtige Gesetzgebung gleichfalls insbesondere darauf aufmerksam machen zu müssen, daß sie den Übertritt aus Laune, aufgeregter Leidenschaft oder in Folge anderer düsterer Gedanken verhüte; denn das würde leicht Gelegenheit zur Irreligiosität und, was noch weit schlimmer, zum Indifferentismus bieten, dessen Folgen nicht allein für die Religion, sondern auch für das Land sehr gefährlich werden könnten. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, erachte ich es für nothwendig, daß auch in Zukunft in Bezug auf den Übertritt einige Garantien aufrecht erhalten werden, wünsche dieselben aber meist auf Religionsunterricht zu beschränken; denn ich gestehe, daß die hier angeführten feierlichen Formen mich nicht befriedigen, indem diese Angelegenheit des Seelenheils, die Beschäftigung der Diener der Kirche, wie irgend ein weltliches oder politisches Geschäft, auf das weltliche Gebiet übertragen ist, und eben deßhalb wünschte ich ferner den Religionsunterricht, als das sanfteste und zweckdienlichste Mittel, insbesondere durch ein Gesetz verordnet, da ein solcher Übertritt, wie ich aus eigener Erfahrung behaupten kann, aus Unkenntniß der Glaubenslehren entsteht. Wird nun diese durch zweckmäßigen Unterricht beseitiget, so schwindet jener größtentheils von selbst. Es ist nicht mein Zweck und mein Bestreben, durch diesen meinen Vortrag irgend Jemand mit Gewalt in der katholischen Mutterkirche zurückzuhalten; nein, durchaus nicht; denn es liegt nicht im Interesse der katholischen Mutterkirche, denjenigen, der ihren Lehren nicht vertrauen will, der sich in ihrem Schooße nicht selig wähnt, mit Gewalt unter ihren wohlthätigen Fittigen zurückzuhalten; es wünscht sogar die katholische Mutterkirche selbst, sich zu befreien von denjenigen, welche ihr nicht Trost gewähren, ihr nur Trübsal und Ärgernisse bereiten. Dem zu Folge trete ich dem Vortrage Seiner fürstlichen Durchlaucht des Reichs-Primas in seinem ganzen Umfange bei.

Graf Johann Cziráky: Die auf mit Verstand gepaartem Gefühle beruhende religiöse Überzeugung ist ihrer Natur nach solch ein unveräußerliches Gut des Menschen, daß über deren Umänderung nur der Allwissende im Himmel, der da prüft des Menschen Herz und Nieren, ein untrügliches Urtheil fällen kann; ist solch ein unveräußerlicher Schatz, über den zu richten, den Kreis jeder äußeren Macht auf dieser weiten Erde überschreitet; diese gewaltsam anordnen wollen, ist die unbarmherzigste und zugleich unausführbarste Tyrannei, und die Geschichte der Jahrhunderte lehrt uns, und das erhabene Beispiel der für ihre religiöse Überzeugung zu leben und zu sterben bereiten Märtyrer hat von der ersten traurigen Epoche des Christenthums an zu allen Zeiten klar bewiesen, daß es fruchtlos ist, Jemanden in der Befolgung seiner freien Religionsüberzeugung zu hemmen, und ein stets das Gegentheil erzeugendes Werk; wie das aus jenen Zeiten traditionsmäßig auf uns gekommene alte Sprichwort sagt: „**Sanguis Martyrum semen Christianorum**“ (das Blut der Märtyrer ist der Samen der Christen). Das Buch der Weltgeschichte beurtheilt die Welt; wer unbefangen ihre Blätter prüft, kann nicht läugnen, daß es nur solche Waffen waren, durch deren Hülfe sich die reine Religion als leitendes Prinzip aus dem Ideenlabyrinthe entwickelt, welche weltlicher Schutz wohl erfolgreich fördern, die weltliche Einmischung jedoch in ihrer freien Entwicklung nur hemmen kann.

Die katholische Religion hat in sich selbst jederzeit die auf die Nationen wirkende Macht gefunden, durch unbeschränkten Unterricht die Irrthümer der Zweifler zu zerstreuen, und die göttliche Pflanze, den Glauben, in die Seele zu senken, welche, ihrer Verfassung wie ihrem Berufe nach, mit geistigen Waffen versehen ist, und ihre Anhänger nur mit diesen enge an sich schließen kann. Und auf dem Felde des freien Unterrichts im Kreise dieses sanften Verfahrens ist den Glaubenslehrern keine Bemühung zu groß, keine Arbeit zu schwer,

kein Opfer zu theuer, um die goldne Kette des anwachsenden Glaubens desto fester zu fügen; denn so wie die weltumarmende Gnade Gottes vom Anbeginn her den Glauben erhöht, so hat weltumfassender Eifer die Verbreiter desselben begeistert, und obgleich mit 19 entschwundenen Jahrhunderten sich die moosigen Hügel der Zeit angehäuft, in deren Verlauf immer neue und neue Geschlechter aufgetaucht und verschwunden sind, so hat dennoch in diesem ewigen Wechsel der keine Vergänglichkeit kennende gute christliche Glaube, wie ein im großen Felde der Zeit festgewurzelter Baum sich täglich mit neuen Sprossen bekleidet, mehr als jemals mit heilsamen Früchten geprangt. — Und nicht die materielle Waffe des Zwangs förderte diese Angelegenheit; ja ich bekenne es offen, daß, wo sie mißbraucht worden, wo der weltliche Einfluß gewaltsam eingedrängt, der Glaube erstickt und mit Unglauben gepaarte Heuchelei erzeugt wurde. Jede Macht benütze ihrer eigenen Verfassung entsprechende Waffen; die weltliche Macht bilde heilsame und gerechte weltliche Gesetze; aber die Kirche wird, religiöse Gefühle träufelnd in den Busen des Sterblichen, tugendhafte Bürger erziehen, und, den durch ihre eigenthümliche Natur bezeichneten Weg ungehindert, von fremder Einmischung befreit, verfolgend, im harmonischen Bestreben das große Werk der menschlichen Bestrebungen hervorzaubern, die auf möglichst ausgebreiteter Tugend basirende Glückseligkeit der Völker. — Es ist daher in der Übertrittsfrage von der Erweckung des Glaubens und dessen wirksamerer Verbreitung meine Ansicht, und ich habe sie bereits bei der ersten Verhandlung auf diesem Reichstage geäußert, daß ich mir kein peinlicheres Gefühl denken kann, als wenn Jemand in dem Glauben, in dessen beseligender Kraft er alles Zutrauen verloren hat, gegen seinen Willen zu verharren gezwungen ist, daß ich in der Beziehung ein Freund der größtmöglichsten Freiheit bin, und insbesondere den Einfluß der weltlichen Macht als nicht zum Zwecke führend, erkenne. Ich habe deßhalb in Betreff des königlichen

Indultus dem ehrenwerthen Administrator des löblichen Vorſoder Komitats beigeſtimmt; ich ſagte auch, daß ich blos deßhalb dazumal der von meinem geehrten Freunde Graf Georg Apponyi beantragten Motion beipflichtete. Da in ſeinem, wie in dem Vorſchlage der löblichen Stände gewiſſe Förmlichkeiten in Betreff des Einfluſſes der weltlichen Macht aufgeſtellt waren; es handelte ſich alſo nicht mehr darum, was meinem Wunſche mehr entſpreche, ſondern um die Wahl zwiſchen den aufgeſtellten Förmlichkeiten, und der Plan des Grafen Apponyi beruhigte mich mehr. Gegenwärtig liegen vor uns drei Pläne, zwei Motionen. Jede derſelben hat unläugbar ihren Glanz, hat ihre Schattenſeiten. Ich werde jenen Pfad zu betreten und zu verfolgen ſuchen, welcher meiner Anſicht nach die freie Überzeugung am wenigſten gefährdet, und zeige im Vorhinein an, daß ich mit den Ständen, welche in der freien Übertrittsfrage das Prinzip der Reziprozität aufſtellen, gleichen Sinnes bin, da es jeder Zeit mein Glaube war, daß ich vom Geiſte meiner Religion und deren Lehren durchdrungen behauptete: ſie ſchrecke nie zurück vor dem freien Wettkampfe mit welchen Doktrinen immer. Sie entwickle ihre Prinzipien in vollſtändiger Freiheit — „es ſiege dann das Beſſere“. Ich habe lange nachgedacht, ob und welche Formalitäten noch aufzuſtellen wären, an welche der freie Übertritt zu binden ſei. Ich bin jedoch immer mehr zu der Überzeugung gelangt, die auch der ehrenwerthe Adminiſtrator des Vorſoder Komitats ſowohl auf dieſem, als auf dem vorigen Reichstage in dieſer Angelegenheit bereits geäußert, und geſtehe einſtimmig mit ihm, wie es mich mit qualvoller Sorge erfüllt, daß die Aufſtellung ſolcher Formalitäten, wie unſchuldig und geringfügig ſie auch in dem erſten Augenblick erſcheinen mögen, die Generalverſammlungen zu einem ewigen Kampfplatz über religiöſe Debatten umwandeln würde; und eben deßhalb wird auch die Abſicht erfolglos bleiben, welche ſeit Jahrhunderten die Landesväter bei jedem einzuführenden Geſetze durchdrungen, daß endlich

einmal, wenn auch nicht wir, doch unſere nächſten Nachkommen jenes goldene Zeitalter genießen mögen, in welchem das Einſchleichen der Religionskämpfe in die weltlichen Berathungen zum Beſten des Landes aufhöre.

Dieſe genußreiche Zeit wird auf dieſem Wege ſchwer zu erreichen ſein. Denn eben ſo viel Beſorgniſſe, als der Herr Graf Anton Forgács ſehr gründlich angeführt, ſteigen auch vor mir auf, denen zu Folge ſich ahnen läßt, daß all die Klagen, welche gegenwärtig gegen die Einrichtung der Kirche gerichtet ſind, ſich gar bald gegen den Einfluß der weltlichen Macht richten würden, und ich frage Seine kaiſerl. königl. Hoheit und die hochlöblichen Magnaten: iſt bei genauer Kenntniß der verwirrten Verhältniſſe unſerer Munizipalverfaſſung, iſt bei genauer Kenntniß ihrer in Folge derſelben faſt ſchrankenloſen Macht nicht zu fürchten, daß ſie zum Nachtheil der Angelegenheit dieſes Inſpektionsrecht, welches wir ihnen in Betreff der Anzeige einzig und allein übertragen möchten, mißbrauchen werden? oder hoffen, glauben die hochlöblichen Magnaten, daß es den Beamten, wie immer auch ihr Wirkungskreis durch ein Geſetz umſchrieben ſei, an einem Vorwand fehlen werde, dergleichen Fälle auf die Generalkongregationen zu übertragen? oder könnte man es übelnehmen, wenn, da in Bezug auf dieſe Frage ſeit ſo langer Zeit die Evangeliſchen ſich gegen den Einfluß der katholiſchen Hierarchie aufgelehnt haben, und deren gänzliche Ausſchließung nach dem aufgeſtellten Prinzip der Reziprozität erfolgen ſoll, die Katholiken ähnliche Angſt empfänden?! Ließe es ſich nicht vermuthen, daß die Vizegeſpäne, Stuhlrichter oder ſonſtige Beamte, wie ſie auch immer heißen mögen, welche, als Evangeliſche, größtentheils als Kircheninſpektoren, Konſiſtorialpräſidenten oder Bezirksnotaire auf dieſe Angelegenheit Einfluß haben, in Erfüllung ihrer Amtspflichten mit der ſchon ihrer Stellung nach für ihren Glauben eifrigen Neigung in Kolliſion gerathen könnten? und würden nicht endlich, da mit Ausſchluß der katholiſchen die

proteſtantiſche Hierarchie überwiegende Macht erhielte, über den allgemeinen Druck des Geſetzes oder deſſen drückende Anwendung bei ſpeziellen Fällen über die weltlichen Formalitäten des noch ſo liberal abgefaßten Geſetzartikels auf den Kongregationen aufregende und ſchädliche Debatten entſtehen, welche oft die Intervention der Regierung bedingen würden? und kommen werden die nicht gewünſchten königlichen Beſchlüſſe: „re integra servata," und wir werden dort ſein, wo wir jetzt ſind, und wir werden auf dem Reichstag wieder die Beſchwerden des Landes, präſumtive Religionsverletzungen und Glaubensdebatten hören, über das, was Niemand richten kann, über die individuelle religiöſe Überzeugung. Nachdem nun die löblichen Stände auch in ihrem gegenwärtigen Nuntium für freien Übertritt konſequent ſtimmen, und ſie nach ihrem eigenen Geſtändniß, was ich übrigens mit würdigender Anerkennung hinnehme, und ihrem früheren und jetzigen Nuntium die Einführung dieſer Formalitäten nur aus Annäherungsrückſichten zugegeben; nachdem ich anderſeits immer mehr überzeugt bin, daß durch gar keine äußerliche Förmlichkeiten der Zweck erreicht werden kann; ſo nehme ich rückſichtlich des Übertritts die Prinzipe der aufgeſtellten Reziprozität an, und gleichfalls aus Annäherungsrückſicht von dem Geſichtspunkte ausgehend, daß ſich der beſchränkte Übertritt — wie dieß der ehrenwerthe Adminiſtrator des Vorſoder Komitats und mehrere evangeliſche Mitglieder durch mehrere Reichstage anerkannt — mit den proteſtantiſchen Prinzipien nicht vereine, den katholiſchen Prinzipien aber, da dieſe Frage vom Gebiete des religiöſen Gebietes angezogen und der Einfluß der Kirche ausgeſchloſſen wurde, der ausſchließliche Einfluß der weltlichen Macht gleichfalls nicht entſpricht, ſo nehme ich die durch die löblichen Stände urſprünglich aufgeſtellten Grundprinzipien für den freien Übertritt an, und trete dem Vortrage meines geehrten Freundes Grafen Anton Forgács bei.

Baron Nikolaus Vay: Vor Allem muß ich bemer-

ſen, daß, obgleich der Herr Graf Johann Ezirály für die Motion des Grafen Forgács geſtimmt, ein großer Unterſchied in beiden Vorträgen iſt. Graf Anton Forgács will alle Formalitäten abſchaffen, während Graf Johann Ezirály für die Beibehaltung der Formen ſtimmt, welche die löblichen Stände 1832 und am Beginne des gegenwärtigen Reichstags proponirt haben, und welche ich nach der geehrten Anführung des hochgebornen Herrn Grafen damals beſprochen, als wir über die in Rede ſtehenden Formen Berathung pflogen. Vollkommen wahr iſt die Äußerung des Herrn Grafen Anton Forgács, daß es eine Zeit gab, in welcher er mit mehreren meiner Glaubensbrüder und Prinzipien-Freunde daſſelbe gewünſcht, was er heute vorſchlägt. Indeſſen kann ich, wie ich das Wohl meiner Glaubensbrüder auch zu fördern wünſchte, meine legislative Stellung nicht vergeſſen, und daß in Bezug auf den vorliegenden Gegenſtand unſere Hände durch ein Reichskonklusum gebunden ſind; und obgleich es wahr iſt, daß ich die Aufſtellung von Formalitäten bei meinem Auftreten in der Übertrittsfrage als einen Rückſchritt erklärte, ſo wünſche ich, da beide Tafeln deren Nothwendigkeit erklärt, dieſelben auch jetzt, und würde es für gefährlich halten, mit einem Reichskonklusum zu ſpielen, da unmittelbar nach gegenwärtiger Frage eine andere ähnliche aufs Tapet kommen wird, bei welcher die Aufrechthaltung des Reichskonklusums eine Lebensfrage für uns iſt. Überblicken wir einmal die Zeitfolge, welche Stellung nimmt die Übertrittsfrage in unſerem Vaterlande ein? Den Zeitraum vor dem Jahr 1790 übergehend, berufe ich mich nur auf ein Reichstagsgeſetz des genannten Jahres, welches im Wunſche, die Übertrittsfrage zu fördern, verordnete, daß zur Verhütung unbeſonnenen Übertritts die vorkommenden Fälle Seiner Majeſtät angezeigt werden. Es iſt den hohen Magnaten bekannt, wie ſeit der Entſtehung dieſes Geſetzes wir Proteſtanten und die mit uns Gleichgeſtimmten es ausgelegt, bekannt auch, wie un-

ter dem Vorwande der Ausdrücke „tomerarius“ und „referantur“ der sechswöchentliche Unterricht eingeführt und jeder einzelne Übertrittsfall von der Bewilligung Seiner Majestät abhängig gemacht wurde. Die Sache wurde durch die beim sechswöchentlichen Unterricht geübten empörenden Mißbräuche unerträglich, und die Qualen, welchen alle bei Religionsfragen betheiligte Personen ausgesetzt waren, wurden zur Hauptursache, daß die Behörden den sechswöchentlichen Unterricht einstimmig abzuschaffen und ein neues Gesetz für den Übertritt durchzusetzen beschlossen. Betrachten wir jetzt den Verlauf der in dieser Angelegenheit zwischen beiden Tafeln gepflogenen Traktate. Der erste annähernde Schritt von Seite der hohen Magnaten bestand in der Erklärung, daß sie der Formenveränderung des sechswöchentlichen Unterrichtes nicht entgegen seien; sie standen zweitens von der Nothwendigkeit der Bewilligung Seiner Majestät zum Übertritt ab, bestimmten die Nothwendigkeit der Anzeige dahin, daß Sie auf die Formalitäten Ihr allerhöchstes Überwachungsrecht üben möge. Von Seite der hohen Magnaten wurde überdieß standhaft gefordert, daß eben aus dieser Rücksicht die Fälle intra dominium angezeigt werden müssen. Das heutige Stadium der Frage besteht darin, welches diese Formalitäten seien, und ob die einzelnen Fälle vor oder nach dem Übertritt Seiner Majestät anzuzeigen seien. Im letzten Punkte theile ich die Ansicht des hochgebornen Herrn Grafen Anton Széchen, und sehe das Komitialkonklusum auch in diesem Punkte vorher, und daß nichts Anderes übrig bleiben wird, als auch in Bezug auf die Formen sich mit den löblichen Ständen zu vereinigen. Ich glaube auch, daß dieses nicht schwer sein wird, denn es sind da nur zwei Dinge zu betrachten: erstens, daß die Förmlichkeiten möglichst einfach seien, zweitens, daß der Einfluß der Geistlichkeit beseitigt werde. In Anbetracht des ersten Punktes habe ich nichts gegen die vom Herrn Grafen Anton Széchen proponirte Motion; in Betreff des zweiten halte ich die der Stände

für zweckmäßiger. Um aber die Zersplitterung der Stimmen nicht zu vermehren, stimme ich ganz für die Motion des Grafen Széchen und zweifle kaum, daß die löblichen Stände die Bemerkungen, deren Beseitigung ich so eben für rathsamer erklärte, von selbst annehmen werden.

Graf Johann Mailáth: Während das in der Übertrittsfrage von den hohen Magnaten und löblichen Ständen überschickte Nuntium und die vorliegende Antwort der löblichen Stände abgefaßt worden war, gelangte ein königliches Reskript herab, durch welches die ganze Frage auf ein anderes Gebiet übergetragen wurde. Obgleich ein reichstäglicher Beschluß vorliegt, so ist er doch nicht also bindend, daß jetzt die hochlöblichen Magnaten nicht vollkommen Freiheit hätten, von selbem zurückzutreten, wenn die vorliegende Proposition für besser erachtet würde als die früheren, schon deßhalb, weil durch die hohe königliche Resolution die Frage auf ein anderes Gebiet übergetragen wurde. Ich stimme für das königliche Reskript seinem ganzen Umfange nach, und wünschte, das darin ausgesprochene Prinzip auf alle Religionsfragen angewendet zu sehen, wir müßten daher auch das Prinzip des kgl. Reskripts in der Übertrittsfrage mit den von den löblichen Ständen für den Übertritt vorgeschlagenen Prinzipien vergleichen; doch bitte ich die hohen Magnaten, mir, ehe ich zu dieser Frage übergehe, einige flüchtige allgemeine Bemerkungen zu gestatten. Der Übertritt ist eine Folge von Gewissenseinflüsterungen, ist daher eine rein religiöse Angelegenheit, und der gesetzgebende Körper thut daher unrecht, wenn er ihn zu hemmen sucht. Bei den Völkern, welche man für die aufgeklärtesten der Erde hält, in England, Frankreich, Deutschland und Nordamerika ist der Übertritt vollkommen frei, die weltliche Macht legt dem zum Übertritt Geneigten, zu welcher Religion dieser auch sich bekennen möge, durchaus kein Hinderniß in den Weg, und es ist sich daher um so mehr zu verwundern, daß diejenigen, welche stets für Aufklärung fochten, diesen Beispielen nicht folgen, sondern in Ungarn eine Ausnahme

dadurch hervorbringen wollen, daß sie die Begründung besonderer Formalitäten betreiben. Bei Besprechung der Religionsfragen hörte ich oft die Wiener und Linzer Friedensschlüsse citiren und behaupten, daß durch diese Friedensschlüsse der Übertritt gestattet worden ist. Ich frage daher die Herrn Protestanten und einige Mitglieder der hohen Magnatentafel, warum wollen sie jetzt einen Rückschritt thun? Ich habe diese Friedensschlüsse aufmerksam gelesen, und darin nicht gefunden, daß der zum Übertritt Entschlossene sich beim Stuhlrichter — wie der Herr Graf Anton Szécheny — oder beim Vizegespan — wie die löblichen Stände proponiren — zu melden habe; in diesen Friedensschlüssen ist nach der Auslegung Mehrerer der Übertritt ganz frei gestellt, warum wollen wir daher, wie gesagt, Rückschritte thun? Die protestantische Parthei stützt sich auf diese zwei Friedensschlüsse, als auf die Basis der Freiheit, sie mag daher die Religionsfreiheit wieder darauf errichten, und den Übertritt ohne alle Hindernisse ganz frei gestatten. — Nachdem ich diese Ansichten vorangeschickt, will ich die Prinzipien des königlichen Reskripts mit den in der Proposition der löblichen Stände enthaltenen vergleichen. Ich stimme, wie ich bereits gesagt, für die im königlichen Reskript enthaltenen Prinzipien ihrem ganzen Umfange nach. Dieses königliche Reskript stellt insbesondere drei Prinzipe auf: 1. die Gewissensfreiheit, 2. die Reziprozität, 3. die gänzliche Ausschließung des Einflusses der weltlichen Macht in kirchliche Angelegenheiten. Diese drei Grundsätze wünsche ich in jeder Religionsfrage angewendet; haben sie jedoch die löblichen Stände angewendet? Nein! in der Proposition der löblichen Stände findet sich nur das Eine Prinzip der Reziprozität, doch wo ist die Freiheit? Ist etwa größere Freiheit da, wo sich der zum Übertritt Geneigte beim Vizegespan melden muß, oder dort, wo es Jedermann frei steht, ohne vorhergegangene Anzeige von einer Religion zur andern überzugehen? Das ist klar und bedarf keiner weitern Erklärung. Das zweite Prinzip des königlichen Reskripts besteht darin, daß der Einfluß der weltlichen Macht in allen Religionsangelegenheiten auszuschließen sei. Die löblichen Stände

aber schließen die weltliche Macht nicht allein nicht aus, sondern vergrößern und erweitern sogar deren Einfluß, aber sie werden das Ziel nicht erreichen, das sie sich vorgesteckt. Die Formalitäten sollen zur größern Feierlichkeit in der Übertrittsangelegenheit bestehen; doch was ist das für eine Feierlichkeit, ich frage, was ist dieß für eine Feierlichkeit, daß der zum Übertritt Geneigte sich beim Vizegespan zu melden habe? Ich glaube es ist weit feierlicher, dem Übertretenden zu sagen: „Du gibst von deinen Handlungen außer Gott Niemandem Rechenschaft, du brauchst hiezu keinen Stuhlrichter." Was wollen die löblichen Stände mit diesem von ihnen vorgeschlagenen Verfahren bewirken? Sie wollen die Ausschliessung der Geistlichkeit erstreben, und ich gestehe, daß in ihrem Plane der Ausschluß der katholischen Geistlichkeit vollkommen enthalten ist; aber als Gegengewicht wird der protestantischen Kirche erweiterter Einfluß eingeräumt. Denn gibt es, wie der Herr Graf Anton Forgács und der Herr Graf Johann Cziráky bereits bemerkten, in Ungarn Einen protestantischen Vizegespan oder Stuhlrichter, der nicht zugleich ein Kirchenamt verwaltet, und wird er nicht den Protestanten, der von seiner zur katholischen oder griechischen Religion übergehen will, davon abzuwenden suchen? Ich urtheile von mir auf Andere; wäre ich Stuhlrichter, und ein Katholik käme zu mir mit dem Wunsche, zur protestantischen Religion überzutreten, ich würde ihn von dieser Absicht abzubringen suchen, und ich bin überzeugt, daß der protestantische Stuhlrichter eben so verfahren würde, im Fall ein Protestant zu einer anderen Religion überzugehen wünschte. Die löblichen Stände wollen ferner durch dieß Verfahren den Reibungen zwischen beiden Mächten ein Ende machen, sie werden dieses durch ihr beabsichtigtes Verfahren nicht erreichen; denn eben durch dieß Verfahren der löblichen Stände werden die beiden Mächte, die kirchliche und weltliche, in Konflikt gerathen. Ich will mich nicht in Vermuthungen einlassen und werde nur einen einzigen Fall anführen. Es will Jemand, er sei ein Katholik oder Protestant, zu einer andern Religion übergehen. Der Protestant, der zur katholischen Religion übergehen will, meldet sich beim Vizegespan, und besteht alle Formalitäten, und der Katholik oder Protestant geht zu dem Geistlichen, zu dessen Religion er überzutreten wünscht, und der katholische Geistliche findet z. B., daß der Mensch die Lehren jener Religion, zu welcher er

übertreten will, nicht kennt, und wird ſagen: „Ich nehme dich nicht an, denn einen Menſchen, der, ohne die Glaubenslehren zu wiſſen, übertreten will, brauche ich in meiner Heerde nicht," und handelt der proteſtantiſche Geiſtliche ebenſo, was, frage ich nun, wird die Folge davon ſein? Vollſtändiger Indifferentismus, da den zum Übertritt geneigten Katholiken oder Proteſtanten weder der Pfarrer noch der Paſtor wird aufnehmen wollen. Anderſeits wünſchte ich den Einfluß der weltlichen Macht in jeder Religionsfrage vermieden, denn nur ſo werden ſich alle Reibungen beſeitigen laſſen; ſeit 300 Jahren dringen die Proteſtanten auf Gewiſſensfreiheit, ſeit 300 Jahren führen die Proteſtanten das Wort gegen alle beſchränkende Formen, und jetzt wird ihnen nach 300 Jahren ein von allen Formen entledigter freier Übertritt empfohlen, und ſie wollen ihn nicht. Ich fordere die Herrn Proteſtanten auf, die Motion des Herrn Grafen Anton Forgács anzunehmen. Die hochlöblichen Herrn Stände ſtanden in dieſem Saale immer der Freiheit zur Seite und nun wird ihnen die uneingeſchränkteſte Freiheit angeboten, eine Freiheit, welche nur von der innern Überzeugung des Menſchen abhängt. Sind nun die hochgebornen Herrn ihren Prinzipien treu geblieben, ſo müſſen ſelbſt diejenigen, welche die Motion des Herrn Anton Forgács bekämpfen, und ſie nicht annehmen wollen, zugeben, daß wir weit freiſinniger ſind als ſie; denn ſie wünſchen die Freiheit durch Formen zu feſſeln, wir aber den Übertritt aller Formen entledigt. Da nun die Motion des Herrn Grafen Forgács in vollkommenem Einklang mit dem königlichen Reſkripte ſteht, dem ich beiſtimme, und durch ſie der von den löblichen Ständen gewünſchte Zweck, das Aufhören aller Reibungen, meines Erachtens erreicht werden kann, da ſie endlich mit den proteſtantiſchen Prinzipien übereinſtimmt, ſtimme ich ihr in ihrem ganzen Umfange bei.

Graf Joſeph Eſterházy: Ich bedauere, daß es in Ungarn noch zur Frage werden kann, ob und wie der Übertritt geſchehen ſoll? Es wurden mehrere Motionen geſtellt, und mit dem Wunſche, jede längere Debatte zu vermeiden, äußere ich kurz, daß ich für die treffliche Motion des Grafen Anton Széchen ſtimme, deſto mehr ſtimme, da ich das gegenwärtige Geſetz in der Beziehung für ſehr ſchlecht halte, und auch jene Praxis für ſehr ſchlecht halte, durch welche der Unterricht eingeführt wurde. Denn wenn ſchon vom Unterricht die Rede ſein ſoll, ſollte derſelbe in der Re-

ligion ertheilt werden, zu welcher Jemand übertreten will, nicht aber in der Religion, in welcher er erzogen worden, und welche er demgemäß kennen muß. Auch begreife ich nicht, wie man den Übertritt hemmen kann, da es im Geſetze nirgends ausgeſprochen, daß der Übertritt im Auslande nicht freigeſtellt ſei, und doch iſt es gewiß, daß der im Auslande erfolgte Übertritt eben ſo geſetzkräftig, wie der in Ungarn vollzogene, und eben ſo gewiß, daß Jeder, der 30 fl. Revenüen hat, das vom Übertritt handelnde Geſetz umgehen kann und nur die Freiheit des Ärmſten dadurch verletzt wurde, da dieſer nicht ins Ausland reiſen konnte. Ich erkläre offen, daß ich, käme ich in die Lage, meiner Überzeugung nach zu einer andern Religion übertreten zu wollen, es mit aller Publizität Seiner Majeſtät anzeigen, und ins Ausland gehen würde, erführe ich in der Ausführung meiner Abſicht das geringſte Hinderniß. Nach vollzogenem Übertritt würde ich denſelben Seiner Majeſtät anzeigen und dadurch beweiſen, daß das gegenwärtige Geſetz ſehr ſchlecht und leicht zu umgehen ſei. Ich ſtimme daher aus ganzem Herzen für die Motion des Herrn Grafen Anton Széchen.

Baron Ludwig Vay: Ich hörte heute den Grundſatz anführen, daß durch die längern Debatten über ein Geſetz deſſen Sinn von beiden Seiten beleuchtet werde; ich erkenne die Wahrheit dieſes Grundſatzes nicht an, denn ſonſt ließe ſich ſelbſt das klarſte und beſtimmteſte Geſetz durch eine falſche Deutung zu einem zweideutigen machen. Ich halte den auf die Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe gegründeten 26. Artikel vom Jahr 1790, vom Übertritt, für einen klar ausgeſprochenen, und glaube, daß der Übertritt dadurch ganz ungehindert geſtattet wurde; deßhalb ſtimmte ich auch bei der frühern Verhandlung dieſer Frage für die ſchrankenloſe Erlaubniß des Übertritts von einer Religion zur anderen, und habe das Nuntium und den Geſetzvorſchlag der löblichen Stände, in welchem gewiſſe Normalitäten für den Übertritt aufgeſtellt waren, nur aus Rückſicht angenommen, auf daß die ſchwere, mehrere Religionspartheien und zahlreiche Individuen drückende Verletzung endlich aufhöre, und ein Geſetz über dieſen Gegenſtand zu Stande komme. Dem zu Folge glaube ich, daß wir, da mehrere Mitglieder der hohen Magnatentafel den unbeſchränkten freien Übertritt proponirt und verfochten haben, um konſequent zu bleiben, daſſelbe thun

und für die Grafen Anton Forgács und Johann Mailáth ſtimmen müßten. Da aber die Motion des Grafen Széchen ihrem Weſen nach mit dem im Nuntium der löblichen Stände enthaltenen Geſetzvorſchlag übereinſtimmt und ich, ihm beiſtimmend, hoffen kann, daß endlich die Bildung eines Geſetzes zu Stande komme, ſo nehme ich, im Wunſche, jetzt wie früher den Erfolg zu erzielen, die Motion des Grafen Anton Széchen in ihrem ganzen Umfange an, und behalte mir bei Verhandlung dieſes Nuntiums oder Geſetzvorſchlags die Beleuchtung einzelner Punkte vor. Auf die Frage des Herrn Grafen Mailáth, warum wir nicht den unbeſchränkten Übertritt annehmen, wiederhole ich meine frühere Äußerung, und füge noch hinzu, daß, betrachte ich diejenigen, welche dieſe Motion heute protegiren, eine gewiſſe Bangigkeit in mir rege wird, und ich ſage es, ohne Jemanden perſönlich verletzen zu wollen, offen, daß beim Anblicke der Vertheidiger der Motion des Herrn Grafen Forgács ich nur ſchließen kann, daß ſie auf dieſe Weiſe die in Folge der Motion des Herrn Grafen Széchen zwiſchen beiden Tafeln entſtandene Einigkeit und den Beitritt der Regierung zum Geſetzvorſchlag verhindern, und durchſetzen wollen, daß wir auch in Bezug auf dieſen Gegenſtand ohne Erfolg und ohne Geſetz uns vom Reichstag entfernen müſſen. Wird nun der Geſetzvorſchlag ſo unterbreitet, wie ihn der Herr Graf Széchen proponirt und von Seiner Majeſtät das Reſkript herabgelangt, daß dieſe Förmlichkeit beim Übertritt nicht nothwendig und er unbeſchränkt frei ſei, ſo werde ich — ich verſichere dieß dem Herrn Grafen Johann Mailáth — nichts gegen dieſes Reſkript einwenden und es freudig annehmen; denn ich würde der in Rede ſtehenden Motion nur dann beitreten, wenn mir der Herr Graf Johann Mailáth die Sanktion des durch ſeine Motion beabſichtigten Geſetzes garantiren könnte. Seit 300 Jahren kämpften nach den Worten des Herrn Grafen die Proteſtanten für Gewiſſensfreiheit, und nehmen ſie jetzt, wo ſie ſie erreichen könnten, nicht an. Es iſt wahr, 300 Jahre kämpfen wir Proteſtanten für dieſe Freiheit, und werden nöthigenfalls noch 300 Jahre für ſie kämpfen, ſo lange für ſie kämpfen, bis wir ſie vollſtändig errungen, und ich glaube, daß wir durch die Annahme der Motion des Herrn Grafen Széchen einen Schritt näher zum Zwecke thun, durch die Annahme der Motion

des Herrn Grafen Forgács hingegen diesem Zwecke schwerlich näher kommen.

Graf Karl Zay: Ich wäre der loyalen Motion des Herrn Grafen Anton Forgács gerne beigetreten, wenn sie nicht nach ihm der Herr Graf Johann Mailáth verfochten hätte, welcher im ganzen Lande als der erbittertste Feind des Protestantismus, und als der Repräsentant der katholischen Hierarchie genannt wird. „Timeo Danaos et dona ferentes" (ich fürchte die Danaer auch wenn sie Geschenke bringen). Das Wasser, welches aus dieser Quelle fließt, und schiene es beim ersten Anblicke noch so rein, ist trüb, und so trete ich der Motion des Herrn Grafen Anton Szöchen bei.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Ich ersuche den hochgebornen Herrn Grafen, der vor mir das Wort geführt hat, daß er sich gewisser Ausdrücke enthalte, welche Andere verletzen können; denn es wäre auch dem Herrn Grafen sicherlich unangenehm, wenn sich Jemand gegen ihn in ähnlicher Weise aussprechen würde.

Graf Karl Zay: Mit gnädiger Erlaubniß Eurer kaiserl. königl. Hoheit bin ich so frei, auf diesen gnädigen Wink zu bemerken, daß ich nicht einsehe, warum es mir nicht gegönnt sei, den Herrn Grafen Johann Mailáth als den erbittertsten Feind des Protestantismus in unserem Vaterlande und als den Repräsentanten der katholischen Hierarchie zu bezeichnen, da er mich zu wiederholten Malen an diesem Ort als die Ursache aller slavischen und kroatischen Bewegungen hingestellt, ohne dieß beweisen zu können, während er unzählige Male nicht nur in seinen Reden, sondern auch in seinen Schriften seine Stellung bewies.

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Die Antwort darauf ist leicht: was bei dem Einen nicht gebilligt werden kann, kann nicht als Beweggrund zur Nachahmung dienen.

Graf Emanuel Péchy: Ohne Zweifel haben die Herrn Recht, welche es in Bezug auf die bürgerliche Gesellschaft für heilsamer halten, wenn sich die weltliche Macht auf Religionsfragen nicht einläßt, und deren Erledigung von der der Religion innewohnenden Kraft erwarten. Ich stelle mich in dieser Beziehung auf die Seite jener Herrn, und glaube, daß dadurch die religiösen Ideen nicht aufs Spiel gesetzt und all die Mißbräuche vermieden

worden wären, durch welche nach dem Zeugniſſe der Geſchichte ſo viel Blut in unſerm Vaterlande floß. Überdieß kann die Religion ſich nie in ihrem eigenen Kreiſe bewegen und dergeſtalt wirken, daß ſie mit den verſchiedenen Zweigen der Adminiſtration nie in Konflikt gerathe. Daher kam es, daß in ganz Europa der Staat mit der Kirche und die Intereſſen der verſchiedenen Glaubenspartheien mit einander in Kolliſion geriethen, und die Fälle, in welchen das Einſchreiten der weltlichen Macht nothwendig wurde, unvermeidlich waren. Es iſt wahr, hohe Magnaten, daß es eine ſchwierige Aufgabe für den Staat iſt, zum Aufhören aller Religionskonflikte ein poſitives Geſetz aufzuſtellen, doch iſt es nicht unmöglich, dann zumal nicht unmöglich, wenn die Geſetzgebung das Prinzip der Reziprozität befolgt, ohne die Glaubenslehren der Bekenner der einen oder andern Religion zu verletzen. Wenn ich mir nun, von dieſem Geſichtspunkte ausgehend, ins Gedächtniß zurückrufe, daß die hohen Magnaten das Prinzip, daß der Großjährige in ſeinem Glauben nicht beirrt werde, geäußert und zu einem Reichsbeſchluß gemacht, auch das Aufhören des katholiſchen Religionsunterrichtes angenommen haben, welcher Unterricht doch nur auf ſanfter Theorie beruhte, aus der beſten Abſicht hervorging, und man deſſen Schwierigkeiten auf dem Felde der Praxis, die unangenehmen Reibungen nicht der exekutirenden Gewalt, als vielmehr denjenigen, für welche er berechnet, zuſchreiben kann, da es natürlich, daß derjenige, der ſich von irgend einem Glauben losſagen will, deſſen Lehre nie angehört — wenn ich, ſage ich, dieſen Beſchluß mir ins Gedächtniß zurückrufe, ſo lebt feſt die Idee, daß die Frage des Übertritts eine Zukunft habe. Wenn ich mir den Beſchluß der hohen Magnaten, daß der Übertritt von keiner Macht abhängig gemacht werde, ins Gedächtniß zurückrufe, ſo geſtehe ich, daß ſie den wahren Geſichtspunkt, welchen ich für die Mittelſtraße zwiſchen Indifferentismus und Bigotterie halte, gefunden; die Mittelſtraße zwiſchen Bigotterie, welche den zum Übertritt Geneigten mit Gewalt in ihrer Religion erhalten will, und dem Indifferentismus, welcher die von der Religion geforderte Achtung verringert. Ich möchte daher weder der weltlichen noch der geiſtlichen Macht einen erſchöpfenden Einfluß in der Übertrittsfrage zuſchreiben, denn auch bei den Reverſen war es das Hauptübel, daß ſich nicht die beiden Partheien vereinigt, ſondern immer

der Einfluß eines Dritten aufgedrungen, und so die Gewiſſensfreiheit beſchränkt wurde; und ich bin überzeugt, daß, wenn beim Übertritt der Einfluß einer dritten Macht Statt findet, der zum Übertritt Geneigte dem Einfluſſe derſelben folgen wird. Ich finde daher nur die Kontrole eines Dritten für nothwendig, und da ich dieſe in der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen auffinde, ſtimme ich ihr mit ganzer Seele bei.

Paul Gyürky, Obergeſpan des Kraſſoer Komitats: Ich halte die Übertrittsfrage für den wichtigſten Religionsgegenſtand, und bin feſt überzeugt, daß zweckmäßige und befriedigende Geſetze darüber die Religionsreibungen aufhören machen, und dem Vaterlande den Frieden und die Eintracht zurückgeben werden. Ich habe auf drei Reichstagen oft und viel über dieſen Gegenſtand geſprochen, und auf meine früheren Reden, welche ich nicht wiederholen will, mich berufend, bemerke ich jetzt, daß ich den Geſetzvorſchlag der löblichen Stände vollkommen würdige, ſchon aus dem Grunde würdige, da ich die Motion des Herrn Grafen Anton Széchen, welche nur in Kleinigkeiten davon abweicht, gefördert und durchgeſetzt wünſchte. Der hochgeborne Herr Graf Anton Forgács hat gleichfalls eine Motion geſtellt, deren Prämiſſen in Wort und Prinzip ich mit dem Schlußſatze durchaus nicht in Einklang bringen kann, und ich bemerke daher, daß ich mich mit dem ſo verſtandenen Übertritt nicht befreunden könnte. Übrigens hat der Herr Adminiſtrator des Borſoder Komitats meine Anſicht ſchon ausgeſprochen, und ich glaube, daß ſich dieſe, geht man von Konſtitutionsprinzipien aus, durchaus nicht annehmen laſſe. In der Widerlegung der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen behauptete er, ſo Graf Forgács auch, daß durch die in derſelben vorgeſchlagenen Feierlichkeiten die römiſch-katholiſche Kirche in ihrer bisher geübten Macht beſchränkt werde. Ich ſehe dieß nicht ein, denn eben dadurch unterſcheidet ſich der Vorſchlag des die Motion ſtellenden Grafen von dem Geſetzesvorſchlage der löblichen Stände, daß er den betreffenden Geiſtlichen das Übertrittsgeſuch durch den Stuhlrichter oder Vizegeſpan mitgetheilt wünſchte, und ſo den geiſtlichen Einfluß nicht ausſchloß. Mehr ließe ſich vermöge der bisher geübten Praxis nicht fordern, denn auch jetzt, wo der ſechswöchentliche Unterricht durch königliche Reſolutionen beſteht, wurden die Übertrittsgeſuche regelmäßig bei der Regierung eingereicht,

welche von dort zur Abhaltung des sechswöchentlichen Unterrichts der betreffenden Behörde zugestellt wurden. Der kirchlichen Obrigkeit blieb daher kein anderer Wirkungskreis, als den lehrenden Geistlichen zu bestimmen und den sechswöchentlichen Unterricht abhalten zu lassen. Da aber die Nothwendigkeit des Unterrichtes schon durch den früheren Beschluß der hohen Magnaten aufgehört, so ist es klar, daß die Einwürfe dagegen nicht mehr an ihrem Platze sind. Es wurde auch gesagt, daß die römisch-katholische Kirche für das Verfahren der Vizegespäne und der Stuhlrichter keine Garantie habe, da sich unter diesen mehrere Bezirkskuratoren und Präsidenten evangelischer Konfessionen befänden. Diese Behauptung ließe sich leicht widerlegen, doch möge zur Beruhigung dieser Redner die Bemerkung dienen, daß diese nicht als Präsidenten der Kirche und Konsistorialpräsidenten, sondern als Männer ihr Amt erhalten, welche das allgemeine Vertrauen genießen, an deren Wahl das ganze Komitat, und daher auch die römisch-katholischen Herrn Theil genommen.

Baron Ladislaus Barkóczy, Bischof von Stuhlweissenburg: Da ich die in Verhandlung schwebende Frage vom katholischen Gesichtspunkte aus betrachte, so kann ich meine dießfallsige Überzeugung nur in diesem Sinne äußern. Es ist wohl Jedermann einleuchtend, daß wer von der katholischen Kirche zu einem andern Glauben übergehen will, nicht an irdische oder politische Dinge, sondern nur an seines Geistes und Herzens innigste Überzeugung, nur an seine Seele denke; es ist ferner einleuchtend, daß es nicht gestattet ist, irgend Jemanden in der Befolgung dieser seiner Überzeugung von irgend einem Glauben abzuhalten oder wegzuziehen. Doch gibt es noch etwas, was vom katholischen Standpunkt aus für Übertrittsfälle nie vergessen oder übergangen werden kann, daß nämlich, da außer der bürgerlichen Gesellschaft auch geistliche Gesellschaften bestehen, welche gleichfalls seelenlenkende Vorsteher und Hirten haben, diesen in Übertrittsfällen die Pflicht, von welcher sie weder die weltliche Macht, noch irgend Jemand auf dieser Welt lossagen kann, obliegt, die zum Übertritt von der katholischen in eine andere Kirche Geneigten mit ernsten religiösen Ermahnungen anzugehen. Das sind unlösbare Kettenringe, und deßhalb muß die weltliche Macht oder die Gesetzgebung, wenn sie das Gesetz, daß Niemand in der Be-

folgung ſeiner Gewiſſensfreiheit und der freien Ausübung ſeiner religiöſen Gefühle behindert werde, aufrecht erhalten will, den zum Religionswechſel Geneigten wie ſeinen bisherigen Seelenhirten vor Augen haben. Nach dieſen Grundſätzen kann die katholiſche Kirche von dem ſeinem Glauben entſagenden Individuum fordern, daß es dieſen Schritt nicht unbeſonnen und leichtſinnig begehe, daß es ihn nur auf Überzeugung ſtütze, und wie die Landesgeſetze den Evangeliſchen die Freiheit geben, daß ſie in ihren Religionsangelegenheiten einzig und allein von ihren Vorſtehern abhängen, ſo können auch die Katholiken nach dem Prinzipe der Reziprozität mit Recht begehren, daß im heiligen Kreiſe ihrer Religion nicht die weltliche Macht, ſondern einzig und ausſchließlich ihre eigenen Vorſteher walten mögen. Wenden wir dieß auf den Übertritt an, ſo kann die katholiſche Kirche mit Recht fordern, daß die Übertrittsfrage nicht der weltlichen Macht untergeordnet, ſondern der zum Übertritt Geneigte an ſeinen Seelenhirten gewieſen werde, der ihm die Wichtigkeit ſeines Schrittes ernſtlich vorhalten muß. Da ich alſo die im Nuntium der löblichen Stände wie in der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen für Übertrittsfälle vorgeſchlagenen weltlichen Formalitäten nicht für zweckmäßig, ja ſogar als der Kirche ſchädlich oder mindeſtens ſie beeinträchtigend betrachte, ſo kann ich ihnen mein Votum nicht geben und ſchließe mich einzig und allein der Erklärung des Fürſt-Primas an. Ich weiß wohl, daß im gegenwärtigen Stadium dieſer Angelegenheit, da die hohe Tafel in der Übertrittsfrage vom Unterrichte ganz abgeſtanden, ſie keinen Rückſchritt thun wird. Nichtsdeſtoweniger kann es keine andere Form geben, durch welche in dieſer rein religiöſen und geiſtlichen Angelegenheit die von einem zum andern Glauben Übergehenden von unüberlegten und unbeſonnenen Schritten abzuziehen wären; ich kann daher, ſo oft die Geſetzgebung über dieſe Angelegenheit berathen wird, nichts Anderes erwähnen und vorbringen, mit vollem Vertrauen jenen Zeitpunkt erwartend, in welchem früher oder ſpäter unter begünſtigenden Umſtänden die aus der Natur der Sache ewig fließende Gerechtigkeit dennoch hergeſtellt wird.

Paul Kiß, Gouverneur des Küſtenlandes: Ich achte die Überzeugung eines Jeden, doch erkläre ich, daß ich für den hochgebornen Herrn Grafen Anton Széchen ſtimme. Meiner Meinung nach iſt die Hauptfrage, ob der Übertritt das aus-

ſchließende Eigenthum der katholiſchen Kirche und der Geiſtlichkeit, oder ob er der weltlichen Macht zukomme. Was mich betrifft, bin ich darüber im Klaren, daß der Übertritt nicht das ausſchließliche Eigenthum der Kirche ſei, ſondern der weltlichen Macht zukömmt. Ich behaupte dieß nicht blos ſo allgemein hin, ich behaupte es im Sinne der beſtehenden Landesgeſetze, vermöge der in dieſer Beziehung üblichen Praxis. Erlauben Sie mir, zu bemerken, daß im 26. Geſetzartikel vom Jahre 1791 der Übertritt gar nicht erwähnt wurde, und welche Praxis beſtand ſeit dieſer Zeit? Hat die Geiſtlichkeit allein die Übertrittsangelegenheit geleitet? Ich glaube Nein! Der zum Übertritt Geneigte meldete ſich bei den Komitaten, dieſe beorderten eine gemiſchte Kommiſſion, die Sache wurde durch die Tikaſterien Seiner Majeſtät unterbreitet, und wer geſtattete endlich den Übertritt? Die Geiſtlichkeit? Nein! ſondern auch die weltliche Macht. Mein zweites Motiv für die Anſicht, daß die hohe Magnatentafel das bisherige Verfahren nicht umſtoßen kann, beſteht darin, daß die hohe Magnatentafel bisher immer für gewiſſe Formalitäten geſtimmt hat, auf daß nicht Jemand ſeinen Glauben wie ſein Kleid wechsle, und ſiehe da, die löblichen Stände nähern ſich in ihrem letzten Nuntium dieſer Anſicht, ſchlagen ſelbſt Formalitäten vor, und wir erklären nun, daß wir die Formalitäten jetzt nicht mehr für nöthig erachten, daß der Übertritt frei geſtattet ſei, unbeſchränkt ſei für den Einen wie für den Anderen. Iſt das Konſequenz? und können wir die Tafeln in eine ſolche Lage verſetzen wollen? Der dritte Punkt, worauf ich die Geſetzgebung aufmerkſam machen muß, und der zugleich deren Hauptaufgabe iſt, iſt die Beſeitigung der Mißbräuche. Es wird geſagt, daß der Übertritt unbeſchränkt und frei ſei, ſo zwar, daß ich ihn z. B. nur meinem Pfarrer und keinem Anderen anzuzeigen verpflichtet bin. Die hochgebornen Herrn, welche jetzt dafür ſtimmen, werden es wohl aufgeben, wenn ſie an dieſe ſchrankenloſe Freiheit des Übertritts denken. Niemand wird wiſſen können, wie weit ſich dieſe Freiheit erſtreckt. Die zweite und unausweichliche Folge dieſer Unbeſchränktheit wird Indifferentismus und moraliſche Verderbtheit ſein. Es liegt im Intereſſe der Geſetzgebung, wenn es ihr auch im Allgemeinen gleichgültig iſt, welcher Religion der Eine oder der Andere folge, darüber zu wachen, daß er die Religion, welcher er zugehört, gebührend beobachte.

Und deßhalb ſtimme ich für die Formalitäten. Was jedoch in meinen Augen noch mehr Beachtung verdient, als die Formalitäten, iſt die Garantie gegen Mißbräuche; und welche Garantie werden wir gegen Mißbräuche haben, wenn wir es nicht nur ausſprechen, ſondern durch ein Geſetz bekräftigen, daß der Übertritt unbeſchränkt und daß der betreffende Pfarrer verpflichtet ſei, ein Zeugniß zu geben, daß ſich der zum Übertritt Geneigte beim Seelſorger des andern Glaubens zu melden habe, und dieſer ihm darüber ein Zeugniß auszuſtellen verbunden ſei. Ich frage, wer wird darüber verfügen, wenn der eine Seelſorger das Zeugniß nicht wird verabfolgen laſſen wollen? wer wird darüber verfügen, wo die Reklamationen vorzubringen ſeien? wer wird endlich dem Übel abhelfen, und wird ihm überhaupt gründlich abgeholfen werden? Ich halte mich für einen treuen Katholiken und einen wahren Verehrer der hohen Geiſtlichkeit, und glaube es zu bleiben; doch bin ich, wie geſagt, feſt überzeugt und werde es bis zu meiner letzten Lebensſtunde bleiben, daß es nicht gut und heilſam iſt, wenn ſich der ſehr verehrte Klerus von Gegenſtänden, welche meines Erachtens der weltlichen Macht angehören, nicht losſagt und ſich über ſie ſtellt. Es bleibe ein Jeder auf ſeinem Gebiete; man gebe einem Jeden, was ihm gebührt, der Kirche die Ertheilung der kirchlichen Ceremonien, ſie mag die Ehen einſegnen, oder nicht: das iſt ihr Gebiet; daß ſie ſich aber in Dingen, welche der weltlichen Macht angehören, bei welchen das Intereſſe der weltlichen Macht betheiligt iſt, daß ſie ſich, ſage ich, in ſolchen Dingen, ihren Kreis überſchreitend, über die weltliche Macht erhebt, kann ich keinesfalls billigen. (Beifall.) Es wurde endlich angeführt, daß in England oder in andern Staaten dieſe oder jene Geſetze beſtehen, aber ich glaube kaum, daß in jenen Ländern derlei vorausgegangen, wie bei uns. Ich will die Geduld der hohen Tafel nicht länger in Anſpruch nehmen, und wiederhole in Kürze, was ich ſchon im Eingange angedeutet, daß ich mit dem Herrn Grafen Széchen vollkommen einverſtanden bin.

Graf Ludwig Károlyi, Obergeſpan des Abaujvárer Komitats: Der ehrenwerthe Adminiſtrator des Borſoder Komitats hat meine Anſicht vollkommen aufgefaßt, als er die Phaſen und Epochen der Übertrittsfrage vom Jahre 1832—1844 in ſeiner gewohnten ſchönen Redeweiſe auseinandergeſetzt und

entwickelt hat, wie die Übertrittsangelegenheit im Jahr 1832 stand und wie sie jetzt steht. Ich hielt sie bisher für eine reine Religionsangelegenheit, doch sehe ich bei ihrer gegenwärtigen Lage ein, daß sie keine solche mehr ist, und es ist mir klar, daß, da der Unterricht in Bezug auf die katholische Parthei aufgehört, da die Anzeige intra dominium erfolgen da Anzeige und andere Förmlichkeiten bestehen sollen, die Übertrittsfrage keine reine Gewissenssache ist. Ich fürchte nicht, hohe Magnaten, daß, im Fall der Übertritt so leicht geschehen kann, Jedermann übertreten wird, da die Erfahrung lehrt, daß, wo der Übertritt nur vom Gewissen abhängig gemacht wird, dieser seltener zu geschehen pflegt, und sich im Gegentheile desto mehr Neigung dafür zeigt, je strenger er verboten ist. Ich glaube daher, daß, wie der Herr Baron Ludwig Vay schon angeführt, nur das die Frage ist, welche Förmlichkeiten bestehen sollen, betrachte aber diese Frage nur als Nebenfrage, und wünschte den Grundsatz befolgt, daß wir uns baldmöglichst den löblichen Ständen annähern, und die Eintracht zwischen beiden Tafeln in dieser unangenehmen Angelegenheit endlich erreicht werde. Diesen meinen Wunsch hat der Vortrag des Herrn Grafen Anton Széchen am Klarsten ausgesprochen, und ich trete seiner Motion bei.

Graf Georg Andrássy, Obergespan des Sároser Komitats: Ich habe die Berathung aufmerksam verfolgt, und gestehe, daß ich von meinem Prinzipe in vorliegender Angelegenheit nicht abgebracht wurde. Ich hatte stets zwei leitende Hauptprinzipe. Erstens, daß dieß eine rein religiöse Angelegenheit ist, zweitens, daß die Formalitäten, welche die hohen Magnaten und die löblichen Stände in Folge der letzten Verhandlung eingeführt wünschten, sich mit der Natur des Gegenstandes durchaus nicht vertragen. Wenn ich die bis heute gemachten Motionen und das Nuntium der löblichen Stände mit meinen beiden Prinzipien vergleiche, kann ich sie mit diesen durchaus nicht in Einklang setzen; ich erkenne nämlich, daß diese rein religiöse Angelegenheit nicht immer eine solche bleiben wird, daß wir sie, deren Basis ändernd, der weltlichen Macht untergeordnet haben, und ich kann dieß in keinem Falle gut heißen. Ich kann daher der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen nicht beitreten, sondern stimme für die des Herrn Grafen Anton Forgács, denn ich glaube, daß der Herr

Graf seine Motion so gemeint, wie ich, und schreibe den Umstand, daß sie von Mehreren mißverstanden worden, nur der vielleicht nicht klar genug abgefaßten Haltung zu. Ich habe seine Motion so verstanden, und nehme sie auch in dem Sinne, daß er einen Termin bestimmt wünscht, bestehe nun dieser in sechs, acht oder zehn Wochen, binnen welchem der zum Übertritt Geneigte mit vollständiger Freiheit zu der einen oder anderen Religion übertreten kann. Zweitens wünschte ich den Übertrittsfall Seiner Majestät nur extra dominium angezeigt. Ich gestehe, daß ich nicht einsehe, wie man behaupten könne, daß wir blinde Kuh gespielt. Von Seiner Majestät hängt die Annahme oder die Zurückweisung des Gesetzes ab, und Niemand kann voraussetzen, ob aus diesem oder jenem Vorschlage das Gesetz gebildet werden wird.

Graf Kasimir Esterházy: Ich erkläre in Kürze, daß ich der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen vollkommen beitrete.

Graf Otto Zichy: Es freut mich, daß ich einmal die Ansicht des Grafen Anton Széchen theilen kann; denn ihm zu Folge liegt die Auslegung der religiösen Überzeugung in keines Menschen Macht, und er hat im Interesse der Beendigung der Religionsreibungen den Gegenstand auf ein Feld geführt, auf welchem die Annäherung möglich ist. Die Motion des Grafen Széchen, die für den Übertritt, wie die Stände, weltliche Formen bestimmte, befriedigt mich, und wird mir als Wegweiser dienen, daß nach dem Code Napoleon auch die Ehe an weltliche Formen zu binden sei. Ich glaube, daß zwischen dem den Staat gefährdenden übergroßen Eifer der weltlichen und geistlichen Macht eine Gränzlinie bezeichnet werden muß. Betrachte ich die Motion des Herrn Grafen Anton Forgács, so finde ich sie, da sie alle Förmlichkeit und die weltliche Macht ausschließt, sehr liberal, doch glaube ich kaum, daß diese Verordnung für unser Land bei unseren Verhältnissen zweckmäßig wäre. Graf Cziráky wünscht im Sinne dieser sehr liberalen Motion eine Gesetzverfügung, doch mit Ausschließung der weltlichen Behörden; wie kann dieß aber bei den gegenwärtigen Umständen geschehen? Wie wird dem schädlichen und sündhaften Einfluß der Hierarchie eine Schranke gesetzt werden können, wenn dieß nicht durch die Motion des Grafen Széchen geschieht? Graf Johann Mailáth wundert sich, daß wir

den Stuhlrichter aus den Wiener und Linzer Friedensschlüssen entwickelt haben, und stellt die Frage: wo größere Freiheit sei, ob dort, wo der Übertritt mit Einmischung des Vizegespans, des Bürgermeisters oder der Kongregation, oder dort, wo er frei und unbehindert geschehen kann? Doch muß man gleich wahrnehmen, daß der Graf nicht auf den Übertritt, sondern beim Übertritt dem Klerus ein freieres Feld eröffnen will, was mich keineswegs wundert. Es ist die Pflicht des Staates, die Förmlichkeiten anzuordnen und über deren Beobachtung zu wachen, auf daß nicht wieder Reibungen entstehen, deren Schauplatz bisher unser Vaterland gewesen. Die Form ist ein materielles Ding, das von dem geistigen Wesen des Übertritts zu trennen ist. Die Ansicht des Fürst-Primas und einiger hohen Geistlichen verdient keine Achtung. (Gelächter.) Wie die Gegenparthei auch lachen möge, hier, wo Grund gegen Grund anzuführen ist, ist nicht der Ort für die Sophismen der leeren Seite der Autorität. (Auf der rechten Seite: Bravo!) Seine fürstliche Durchlaucht äußerte, daß der zum Übertritt Geneigte auf die große Wichtigkeit seines Schrittes seelenerschütternd aufmerksam zu machen sei, und der Bischof von Waitzen trat dieser Ansicht aus dem Grunde bei, damit der Übertritt nicht in einem aufgeregten Momente erfolge, und die Überlegung dieses Schrittes als Schutz diene. Dagegen habe ich nur zu bemerken, daß der zum Übertritt Geneigte vor der feierlichen Anzeige seiner Absicht deren Wichtigkeit wohl überlegt, und die Besorgniß der geehrten geistlichen Würdenträger hiemit aufhöre.

Georg Haulik, Agramer Bischof: In gegenwärtiger Frage spielt die Idee der Reziprozität eine Hauptrolle; auch ich will meine Ansicht hierüber in Kürze vortragen. Mehrere ehrenwerthe Mitglieder dieser hohen Magnatentafel haben es vor mir erwähnt, und auch ich bin der Ansicht, daß die gesetzliche Reziprozität im Allgemeinen keineswegs darin bestehe, daß das Gesetz alle Unterthanen ohne Rücksicht auf ihre Stellung, ihre speziellen Privilegien unter eine und dieselbe Norm stelle. Ein solches Gesetz würde nicht allein das Prinzip der Reziprozität vielfach verletzen, sondern oft auch die unerhörteste Ungerechtigkeit in sich fassen. Ich könnte unzählige Belege dafür anführen, will jedoch mit ihnen die hohe Tafel nicht langweilen. So verhält es sich

auch mit dieſem die Religionsverhältniſſe betreffenden Geſetze, deſſen Reziprozität nicht darin beſteht, daß ohne alle Rückſicht auf die verſchiedenen Religionsprinzipe dieſelben Normen aufgeſtellt werden, ſondern darin, daß es mit gehöriger Berückſichtigung der Prinzipien und Lehren der katholiſchen und anderer rezipirten Religionen gerecht ſei, daß es ſolche Verfügungen treffe, damit ein Jeder, ohne zur Verletzung ſeiner Religion gezwungen zu werden, ihm Folge leiſten könne. Es wäre leicht, dieß mit Beiſpielen zu erläutern. Doch iſt die Sache ſo einfach, daß ſie keiner Beweiſe bedarf. In dieſem Geiſte hat auch bisher die Geſetzgebung unſeres Landes gewirkt. So hat der 26. Geſetzartikel v. J. 1791 die Evangeliſchen vom Anhören gewiſſer Zunftmeſſen, von kirchlichen Prozeſſionen, von der Anrufung der heiligen Jungfrau beim Schwur befreit, ſie aber, wie es klar ausgeſprochen iſt, nur deßhalb davon befreit, weil dieſe Handlungen ſich mit der evangeliſchen Religion nicht vereinen. Hat ſich nun unſere Geſetzgebung mit ſo zarter Rückſicht gegen die Prinzipien der erſt vor Kurzem rezipirten Religion benommen, ſo ſchuldet ſie gewiß auch den Prinzipien der katholiſchen Religion um ſo mehr Rückſichten, da dieſe die Religion des bei weitem größeren Theiles der Bevölkerung iſt, da unſere Konſtitution im Schooße der katholiſchen Kirche erzeugt wurde, heranwuchs, erſtarkte und vom Geiſte des katholiſchen Glaubens dergeſtalt durchdrungen iſt, daß wir ſie nur durch gänzliche Umſtoßung von dieſen Beziehungen losreißen könnten. Aus dieſem Geſichtspunkte die jetzt obſchwebende Frage des Übertritts betrachtend, laſſen ſich die von den löblichen Ständen empfohlenen Formen ſelbſt in der Form, in welche ſie der Herr Graf Anton Szécſhen durch ſeinen Vortrag gebracht, mit der Idee der reinen Reziprozität nicht vereinen, ja ſie kommen meiner Überzeugung nach mit ihr geradezu in Kolliſion. Der Übertritt vom katholiſchen Glauben zu irgend einer anderen Religion widerſpricht geradezu den Prinzipien der katholiſchen Religion, wie dieß auch der citirte 26. Geſetzartikel v. J. 1791 geradezu ausſpricht, iſt aber den Prinzipien des evangeliſchen Glaubens nicht zuwider. Wie kann man alſo dieſelben Normen für den Übertritt aufſtellen, wo die Prinzipien in Bezug auf denſelben nicht allein verſchieden ſind, ſondern geradezu kontraſtiren? Der Unterricht iſt ferner die erſte und heiligſte Pflicht der katholiſchen Geiſtlichkeit, er wurde ihr übertragen durch

die Worte: „Euntes in mundum universum docete omnes gentes, praedicate evangelium omni creaturae.“ (In die ganze Welt gehend, lehret alle Völker, prediget das Evangelium jedem Geschöpf.) Darum ist es besondere Pflicht des katholischen Seelenhirten, diejenigen, welche, in ihrem Glauben schwankend, davon abfallen wollen, im Glauben zu belehren, aufzuklären und zu bestärken. Es ist seine strenge Pflicht, die 99 Schafe zu verlassen, und das hundertste, das sich verirrt hat, aufzusuchen, das aufgefundene auf seine Schultern zu laden, und es zurückzutragen in den Schooß des Heils. Keine Macht, kein Gesetz kann ihn von dieser Pflicht entbinden; es ist sein heiliger Beruf, ihr selbst dann zu entsprechen, wenn er dadurch seine Freiheit, sein Vermögen, ja selbst sein Leben gefährdete, wie dieß tausend und tausend Martyrer gethan, welche blos deßhalb aufs Schaffot geschleppt wurden, blos deßhalb ihr Leben verloren, weil sie trotz gewissen weltlichen Gesetzen, trotz dem Despotismus mehrerer Tyrannen ihre heilige Pflicht erfüllten. Die katholische Geistlichkeit hat gewiß mit aller Achtung die Civilgesetze beobachtet, ihre Beobachtung gelehrt, die Gläubigen überall und zu allen Zeiten dazu angeeifert, und dieß nicht allein nur aus äußeren Gründen, sondern aus inneren, aus Gewissensrücksichten, „non tantum propter iram, sed et propter conscientiam“ (nicht nur des Zornes wegen, sondern auch wegen des Gewissens), gethan; wenn sich jedoch das weltliche mit dem göttlichen Gesetze oder den Glaubensprinzipien in offenen Konflikt stellt, dann bleibt ihr nichts Anderes übrig, als der Wahlspruch: „Oportet obedire Deo magis quam hominibus“ (man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen). Da nun die Proposition der löblichen Stände den Unterricht der katholischen Geistlichkeit beseitigt, ja sogar ausschließt, verletzt sie die Prinzipien des katholischen Glaubens, und daher auch die Normen der reinen Reziprozität. Die in der Proposition angeführten Formen lassen sich aber deßhalb mit den Prinzipien der gerechten Reziprozität nicht vereinen, weil bei der größeren Strenge des katholischen, als des evangelischen, Glaubens die Gleichheit der Formen für diese weit begünstigender wäre, als für jene. Wenn nun endlich die durch die löblichen Stände und den Herrn Grafen Széchen vorgeschlagenen Formen Gesetzkraft erhielten, welche Reziprozität ließe sich bei Handhabung derselben hoffen? Aus dem Geiste, mit welchem

die religiösen Angelegenheiten seit einiger Zeit, zumal bei mehreren Behörden, verhandelt werden, läßt sich dieß leicht folgern, doch auch aus dem Geiste, in welchem das gegenwärtige Nuntium der löblichen Stände abgefaßt ist. Das Verfahren, welches bisher beim Übertritte beobachtet worden, entspricht meiner Überzeugung nach in principio (ich sage in principio, denn falsche Überzeugung kann überall bestehen) am wenigsten der wahren Reziprozität, daß nämlich der zum Übertritt geneigte Katholik für einige Zeit zum Unterricht angehalten, in seinen Glaubensprinzipien nicht beschränkt, durch keinerlei Zwangsformen gehindert würde. Dafür, daß sein Übertritt nicht unbesonnen geschehe, lag hinreichende Garantie darin, daß die katholische Kirche solche Übertretende nur dann in ihren Schoos aufzunehmen pflegt, wenn sie durch hinlänglichen Unterricht von der reinen und entschlossenen Absicht des zum Übertritt Geneigten überzeugt war. Ich wollte nur dieses bei gegenwärtiger Berathung anführen; mein Votum gebe ich übrigens unserem geehrten Fürst-Primas.

Baron Johann Jeszenák: Meiner Ansicht nach ließe sich das französische Sprichwort: „Das Beste ist oft dem Guten feind", auch in diesem Fall anwenden. Ich bin überzeugt, daß der unbeschränkte Übertritt, der in Frankreich und England besteht, und die Motion des Herrn Grafen Anton Forgács der Gewissensfreiheit weit näher stehen, als die vorgeschlagenen Formalitäten; weil ich aber an deren Ausführbarkeit unter gegenwärtigen Umständen nicht glauben kann, so wäre dieser beste Vorschlag dem guten Vorschlag des Herrn Grafen Anton Széchen entgegen. Gegen die Behauptung, daß die protestantischen Beamten, da sie zugleich Kirchenämter versehen, Proselyten machen würden, erkläre ich, daß die Fernhaltung von Proselytenmacherei bisher die Glanzseite des Protestantismus gewesen; ich hoffe auch, daß sich dessen Bekenner auch in der Folge davon fern halten werden, und stimme deßhalb für die Motion des Grafen Anton Széchen.

Joseph Lonovics, Bischof von Csanád: Die Übertrittsfrage hat bisher besondere Phasen durchgemacht; anfänglich fanden die löblichen Stände den sechswöchentlichen Unterricht im 26. Gesetzartikel v. J. 1791 nicht ausdrücklich festgesetzt, und glaubten, daß er in Zukunft abzuschaffen und der Übertritt für die Katholiken durch ein Gesetz an gewisse Formalitäten zu binden sei.

Später änderten sie die vorgeschlagenen Formen, bis sie endlich auf dem vergangenen und gegenwärtigen Reichstage aus dem Prinzipe der Reziprozität für den an gewisse Feierlichkeiten gebundenen Übertritt stimmten. Ich meines Theils kann den Übertritt vom katholischen Glauben, da derselbe laut dem 26. Gesetzartikel mit den Prinzipien der katholischen Religion unvereinbar ist, nie beschützen, nie zugeben, daß er durch ein Gesetz sanktionirt werde, an welche Formen er auch immer gebunden würde, und ich stimme in diesem Punkte ganz einfach für den Herrn Fürst-Primas, da die hohen Magnaten den Unterricht, welcher allein im Stande gewesen wäre, die Unbesonnenheit des Übertritts einigermassen zu verhüten, bereits aufgegeben, und ich weder den Formen, welche die löblichen Stände proponiren, noch der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen beipflichten kann. Der ehrenwerthe Administrator des Vorsoder Komitats führte zur Vertheidigung seiner früheren Ansicht an, daß er das Konklusum der Magnatentafel achte. Ich erinnere die hohen Magnaten, daß in der Reziprozitätsfrage gleichfalls ein Beschluß desselben bestehe, dem zu Folge sie mit Beseitigung der Reziprozität alle Formalitäten nur auf die zum Übertritt aus der katholischen Kirche Geneigten beschränken wollten. Da nun der hochgeborne Graf Anton Széchen in seiner Motion vom Prinzipe der Reziprozität ausgeht, und in der Beziehung von dem früheren Beschlusse der hohen Magnaten abweicht, so will ich nur die Reziprozität beleuchten, welche durch die löblichen Stände in der Art verlangt wird, daß beim Übertritte von Katholiken wie von Evangelischen dieselben Formen beobachtet werden sollen. Der 26. Gesetzartikel hat den Übertritt für die Katholiken und alle die, welche ihre Religion zu ändern wünschen, nicht unmöglich gemacht, und konnte dieß auch nicht, da die katholische Kirche Niemanden, der die Gnade, deren Mitglied zu sein, nicht ehrt, in ihren Lehren keinen Trost findet, mit Gewalt in ihrem Schooße zurückhält, dieß auch gar nicht ihr Interesse erheischt, sie sich sogar berechtigt fühlt, alle diejenigen, welche durch ihre Irreligiosität und lasterhaften Lebenswandel ihr Kummer und ihren frommen Gläubigen Ärgerniß verursachen, aus ihrem Schooße auszuschließen. Da aber das Gesetz bisher den Übertritt nur für die Katholiken beschränkt hat, da nur der Katholik von diesem Gesetze sagt und sagen kann, daß der Übertritt mit den Prinzipien

seiner Religion unvereinbar ist, und da anfangs selbst die löblichen Stände die Aufhebung oder Minderung der nur für die Katholiken bestehenden Schranken forderten, so kann diese Frage natürlich nur eine katholische Frage sein, und betrifft eigentlich nur die katholische Kirche; und was enthält der auf das Prinzip der Reziprozität gestützte Gesetzvorschlag der löblichen Stände? Er will die Katholiken frei stellen, worin sie bisher beschränkt waren, er will die Protestanten durch aufzustellende Formalitäten beschränken, wo sie bisher ganz frei gestellt waren, oder mit andern Worten: jener Gesetzvorschlag ist schädlich für die Katholiken, denn er will ihnen durch ein Gesetz gestatten, was ihren Glaubensprinzipien zuwider ist, ist schädlich zugleich für die Protestanten, denn er will sie durch die vorgeschlagenen Formalitäten in jener Freiheit beschränken, welche bisher eine der glänzendsten Seiten ihrer Gewissensfreiheit gewesen. Ich kann begreifen, daß eine katholische oder protestantische Regierung eine andere Religion in ihrem Staate nicht aufnehmen oder dulden will; ich kann begreifen, daß z. B. der zum katholischen Glauben Übertretende in Schweden verbannt wird, in Dänemark seine Erbschaft verliert, seiner bürgerlichen Rechte beraubt und gezwungen wird, sich ein anderes Vaterland zu suchen; ich kann auch jene unmenschliche Hartherzigkeit begreifen, mit welcher Irreligiosität oder Bigotterie in der Schweiz oder in Philadelphia die Katholiken drückt: aber ich kenne kein Gesetz in Europa, in welchem für den Übertritt eine Norm aufgestellt wird, wie sie die löblichen Stände vorschlagen. Würde einst ein solches Gesetz im Auslande gelesen werden, man würde staunen, daß im 19. Jahrhundert im Namen der Freiheit ein solches Gesetz beantragt wurde, wie es kein ähnliches im civilisirten Europa gibt, und Viele müßten glauben, daß die Evangelischen bei uns ihre Interessen mit Aufopferung ihrer wesentlichsten Rechte, ihrer Gewissensfreiheit, sicher stellen wollten. Es ist auch meiner Ansicht nach nicht in der Macht der weltlichen Gesetzgebung, jene Freiheit zu beschränken, nachdem der 26. Gesetzartikel die Prinzipien und die Freiheit der Protestanten sorgsam schützt, und selbst Seiner Majestät das Recht, über die Disziplin der evangelischen Behörden und Konsistorien verfügen zu können, nur mit der ausdrücklichen Bedingung zuschreibt, daß dieß salva religionis libertate und salvis religionis principiis geschehe, und wäre ein solches Gesetz, da die

löblichen Stände und Viele unter den hohen Magnaten die Wiener und Linzer Friedensschlüsse immer so verstanden, daß durch sie der Übertritt uneingeschränkt gestattet sei, in ihren Augen nicht ein Rückschritt auf dem Felde der Freiheit? Würde dieß die Evangelischen nicht in eine schlimmere Lage versetzen, als sie seit jenen Friedensschlüssen gewesen? Würde dieses nicht den Worten: „Oppidis et villis eam sponte ac libere acceptare volentibus“ einen Sinn unterlegen, wie ihn bisher weder Katholiken noch Evangelische denselben zuschrieben? Ein Gesetz, welches für den Übertritt dem Katholiken die Schwierigkeit erneuert, den Protestanten den bisher freien Weg erschwert, wäre für keinen Theil befriedigend, und läge eher im Interesse der protestantischen als der katholischen Kirche. Was die Formalitäten betrifft, so werde ich mich in die ausführlichere Zergliederung des Vorschlages der löblichen Stände nicht einlassen, und beschränke mich blos auf die Motion des Herrn Grafen Anton Széchen, und da diese denselben nur einigermassen zu mildern scheint, ist es natürlich, daß ich nicht für sie stimme, jenem aber noch weniger beitreten kann. Es fällt insbesondere darin auf, daß der zum Übertritt Geneigte verpflichtet sein soll, seine Absicht dem Stuhlrichter oder seiner Bezirks- oder Stadtbehörde anzuzeigen. Da die Jurisdiktionen bei Übertrittsfällen bisher nie einen Einfluß geübt haben, so sehe ich nicht ein, warum diese rein religiöse und kirchliche Angelegenheit mit Hintansetzung der Geistlichkeit beim Stuhlrichter zu beginnen habe. Der ehrenwerthe Gouverneur des Küstenlandes behauptete, daß bisher der Übertritt ohne Einmischung der Geistlichkeit erfolgt, nur die Anzeige beim Komitat gemacht worden, und in Folge dieser der Beschluß Seiner königl. Majestät herabgelangt sei. Ich glaube jedoch, daß unter zehn zum Übertritt geneigten Individuen kaum Eines seine Absicht dem betreffenden Komitate angezeigt, und daß dieß, wenn es geschehen, nur deßhalb geschah, daß die Bittgesuche höchsten Orts durch das Komitat unterbreitet werden. So konnte die Behörde das Bittgesuch höchstens unterbreiten, hatte aber nie einen unmittelbaren Einfluß auf den Erfolg. Demgemäß wurde zum Anhören der Übertrittsbeweggründe eine gemischte Komitatskommission jederzeit dergestalt angeordnet, daß ihr auch der betreffende katholische Pfarrer zur erforderlichen Kenntnißnahme beiwohnen konnte. — Darin lag alles Wirken der Komitate; die

zum Übertritt Entschlossenen hatten, anstatt die Erlaubniß Seiner Majestät früher nachzusuchen, ihren Vorsatz bereits ausgeführt, und die allerhöchste Verfügung geschah so nicht in Folge ihrer Bittgesuche, sondern in Folge der Unterbreitung von Seiten der Geistlichkeit. Der hochgeborne Herr sagte ferner, daß die Geistlichkeit, wenn sie beim Übertritt mit Ausschließung aller andern Formalitäten allein wirken würde, über den Staat gestellt würde — die Antwort hierauf ist leicht. Die Übertrittsfrage ist eine rein religiöse, und betrifft nur die Kirche. Es ist die unmittelbare Aufgabe des Staates, für das materielle Wohl seiner Bürger, die der Kirche aber, für das Seelenheil und die ewige Glückseligkeit ihrer Gläubigen zu wirken. Die Vollziehung des Übertritts, die Belehrung, Aufnahme oder Zurückweisung der zum Übertritt Geneigten gehört vermöge der Natur der Sache nur in den Kreis der Kirche. Es ist in gewissen Fragen schwer, eine Gränzlinie zu ziehen, nach welcher sich bestimmen ließe, wo das Recht der Kirche aufhöre und das des Staates anfange. Aber der Übertritt ist eine rein religiöse Angelegenheit, so daß selbst im Auslande Niemand daran gezweifelt, daß sie unbestritten in den Kreis der Kirche, nicht aber in den der weltlichen Macht gehöre; und kann die Geistlichkeit, ohne alle Kontrole des Staates und ohne dessen Rechte zu verletzen, taufen, Beichte hören und Sakramente ertheilen, so sehe ich nicht ein, wie sie über den Staat gestellt würde, wenn sie, wie es bei den von anderen Religionspartheien Übertretenden bisher geschah, ohne alle Intervention des Staates bei der Übertrittsangelegenheit betheiligt wäre. Wir wollen einerseits Seiner Majestät das Recht, in Übertrittsfällen intra dominium einzuwirken, entziehen, und es anderseits auf die Stuhlrichter übertragen, und so den gegenwärtigen Wirkungskreis der Komitate, als wäre dieser nicht groß genug, mit Glaubensangelegenheiten erweitern. Das hieße die Kirche in ihren heiligsten Interessen der weltlichen Macht unterordnen; und vergessen wir nicht, hohe Magnaten! daß die Kirche die Übertretenden aus den Händen der weltlichen Macht zu empfangen nicht gewohnt war, sie aus diesen Händen nicht empfangen kann. Die katholische Kirche begann nicht so, wird durch sie nicht fortbestehen; es finden sich in der katholischen wie in der protestantischen Kirche zahlreiche Individuen, welche ihren Glaubensgenossen eben nicht die größte

Freude gewähren, und diese werden die Zierde der Kirche, in welche sie übertreten wollen, nicht erhöhen, es wird nicht so sehr von ihrem eigenen Willen und der Anzeige vor dem Stuhlrichter, als für immer und ausschließlich von der betreffenden Kirchenbehörde abhängen, ob sie Katholiken oder Protestanten seien. Der Herr Graf Karl Zay nannte den Herrn Grafen Johann Mailáth den Repräsentanten der ungarischen Hierarchie. Die ungarischen geistlichen Würdenträger brauchen in der Erfüllung ihrer Pflicht, die Religion, das Heil und die Rechte ihrer Kirche zu schützen und zu wahren, keinen Stellvertreter, sie können persönlich auftreten; sie danken übrigens, und auch ich äußere hiemit mein Dankgefühl dem hochgebornen Herrn Grafen Mailáth und allen ehrenwerthen Magnaten, welche bei jeder Gelegenheit die Prinzipien, Rechte und Interessen ihrer Kirche beschirmen; und gereicht dem Herrn Administrator des Borsoder Komitats die Äußerung zur Ehre, daß er das Interesse seiner Kirche um jeden Preis zu schützen bereit sei, so gereicht es nicht minder dem Herrn Grafen Mailáth zur Ehre, daß er, da dieß in den gegenwärtigen Umständen einige Entschlossenheit erheischt, zum Schutz der Rechte und Prinzipien seiner Kirche jederzeit männlich aufzutreten wagt; übrigens stütze ich mich auf die göttlichen Verheißungen meiner Kirche, und fürchte nichts für ihre Zukunft von einzelnen stürmischen Äußerungen, und mache ihre Hoffnung nicht von wessen Schutzreden immer abhängig.

Baron Joseph Eötvös: Wie bei allen Religionsfragen, so kömmt auch bei der Übertrittsfrage alle Schwierigkeit daher, daß die Frage vom religiösen und nicht rein staatlichen Gesichtspunkte betrachtet wird. So wird ohne Zweifel die Übertrittsfrage nur dann zweckmäßig gelöst werden, wenn wir mit Beseitigung der Religion, den rein staatlichen Gesichtspunkt vor Augen habend, in der Übertrittsfrage bestimmen werden, was die gegenwärtige Lage des Staates von uns verlangt. In diesem Sinne ist auch die Übertrittsfrage zu nehmen, und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, trete ich der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen in ihrem ganzen Umfange bei. Ich theile nicht die Ansicht derjenigen, welche behaupten, daß der Übertritt mit der katholischen Religion unvereinbar, und nur allein mit den Prinzipien der katholischen Religion unvereinbar sei; denn es gibt keine Religion,

mit deren Prinzipien der Übertritt im Einklang stünde, da der Übertretende im Augenblicke seines Übertritts das Prinzip seiner Religion verläßt. Ich betrachte die Übertrittsfrage aus staatlichem und nicht aus religiösem Gesichtspunkte, und frage daher: Liegt es nicht im Interesse des Staates, einen so wichtigen Gegenstand, wie der Übertritt ist, an gewisse Förmlichkeiten zu binden? Ich glaube nicht, daß ein Staat, welcher auf Religion gestützt ist, zugeben kann, daß diese wichtige Frage mit dem größtmöglichen Leichtsinne behandelt werde, und deßhalb setzten unsere Väter im 26. Gesetzartikel vom Jahre 1791 die Worte hinzu: „no transitus temere fiat," da sie es gegen den Staatszweck hielten, wenn eine so wichtige Frage so leichthin gelöst werde. Ich finde daher die gegenseitigen Förmlichkeiten, vom Prinzipe des Staates, nicht dem der Religion ausgehend, für nothwendig, und ich nehme ohne Zweifel, wenn ich Solennitäten verlange, diejenigen, welche der Herr Graf Anton Széchen vorgeschlagen, weit lieber an, als den sechswöchentlichen oder sonstigen Unterricht, bei welchem sich der Einfluß des Klerus geltend machen könnte. Ich will die Ursache angeben: Der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 beruht auf dem Grundsatze, daß der Übertritt mit dem Prinzip der katholischen Kirche unvereinbar sei. Stößt nun die Gesetzgebung diesen nicht um, wie kann sie dann die Übertrittsmöglichkeit auch denen sichern, mit deren Religionsprinzipien der Übertritt streitet? Sieht die Gesetzgebung nicht ein, daß der Übertritt alsdann nicht möglich wäre? Denn so wie bei den gemischten Ehen ein Theil der Gesetzgebung die Einsegnungsverfagung als Gravamen aufgestellt, die Geistlichkeit aber mit Recht gefragt hat: Wie kann die Gesetzgebung den Klerus zu etwas zwingen, was den Prinzipien der Kirche zuwiderläuft? ebenso könnte die Geistlichkeit bei ihrer Behauptung, daß der Übertritt mit ihren Prinzipien unvereinbar sei, aus demselben Grunde sagen: man könne sie nicht zu etwas zwingen, was mit ihrem Glaubensprinzipe kollidirt. Ich will die Aufmerksamkeit der hohen Magnaten nicht ferner mißbrauchen, und wiederhole, daß ich der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen in ihrem ganzen Umfange beitrete.

Baron Ladislaus Majthényi: Ich trete der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen bei, und wähle die angeführte sattsam entwickelte Motion des Herrn Grafen Anton Széchen

theils aus Überzeugung, theils deßhalb, weil ich nicht glauben kann, daß die hohen Magnaten, nachdem sie die löblichen Stände zur Annahme dieser Form aufgefordert, von ihrem eigenen Beschlusse abweichen und von dem einmal aufgestellten Prinzip zurücktreten werden. Anderseits gestehe ich, daß ich die Geistlichkeit durch die Motion des Herrn Grafen Anton Széchen von ihrem heiligsten Berufe, vom Unterrichte, nicht ausgeschlossen sehe. Der Herr Graf sagte in seiner Motion, daß die Anzeige von der Absicht des zum Übertritt Geneigten, nachdem sie beim betreffenden Vizegespan oder Stuhlrichter geschehen, auch dem betreffenden Seelsorger mitzutheilen sei, und es wird dem Seelenhirten frei stehen, insgeheim seine Gläubigen auf die Wichtigkeit dieses Schrittes aufmerksam zu machen und zu belehren, und doch wäre zwischen diesem Unterricht und demjenigen, von welchem man bisher den Übertritt abhängig machen wollte, ein wesentlicher Unterschied. Übrigens glaube ich, daß der Unterricht, wenn wir dessen wahrhafte Unabhängigkeit wünschten, dem Übertritt vorhergehen müßte, und er käme zu spät, wenn der Entschluß zum Übertritt vollkommen gereift ist. Der Herr Bischof von Csanád sagte, daß der Übertritt im Allgemeinen mit den Prinzipien der römisch-katholischen Kirche kollidire, und behauptete zugleich, daß die katholische Kirche ihre Bekenner keineswegs mit Gewalt in ihrem Schooß erhalten wolle; behauptete ferner, daß, so wie es der römisch-katholischen Kirche frei stehe, denjenigen, der ihren Glaubensprinzipien nicht entspricht, aus der Kirche, aus der Reihe ihrer Bekenner zu stoßen, sie Niemand mit Gewalt in ihrem Schooße zurückhält. Ich nehme diese Behauptung an, und theile sie; denn ich glaube, daß, wenn es der Kirche frei steht, Jemanden aus der Reihe ihrer Bekenner zu stoßen, es auch ihren Prinzipien nicht zuwider ist, diejenigen ihrer Bekenner, welche im katholischen Glauben ihre Seelenruhe nicht finden, freiwillig zu entlassen. Das stimmt vollkommen mit dem Prinzipe der Reziprozität und Gerechtigkeit überein. Es ist wahr, daß durch das zu bildende Gesetz der Übertritt für den Katholiken erleichtert, für den Protestanten aber erschwert wird; doch sehe ich darin keine Ungerechtigkeit, und glaube vielmehr, daß das Gesetz, wo es zu enge Schranken zog, erweitert, wo der Übertritt zu leicht war, dieser erschwert werden muß, und denke also, daß weder die katholische,

noch die protestantische Kirche durch dieses Gesetz leiden oder vor dem Auslande kompromittirt werde. Ich finde die Wiener und Linzer Friedensschlüsse durch das zu bildende Gesetz keineswegs verletzt; denn Graf Anton Széchen, wenn ich anders seine Motion richtig aufgefaßt habe, will den freien Übertritt nicht beschränken, sondern ihn nur an Formalitäten binden. Die Wiener und Linzer Friedensschlüsse gestatten den freien Übertritt, die Motion des Herrn Grafen schließt ihn keineswegs aus, und will dadurch, daß sie ihn an Feierlichkeiten bindet, nur die Lücke ausfüllen, welche im bisherigen Gesetze sich fühlbar machte. Ich trete dem zu Folge der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen in ihrem ganzen Umfange bei.

Baron Emmerich Redl: Durch meine schwere Krankheit abgehalten, konnte ich bei den ersten Berathungen über diesen Gegenstand in diesem Saale nicht zugegen sein. Ich bedaure dieß um so mehr, da meiner bescheidenen Ansicht nach, wie wichtig auch die Gegenstände dieses Reichstags sein mögen, diese heilige Angelegenheit der Gewissensfreiheit mit Recht den ersten Platz ansprechen kann. Dieses Prinzip ist die Basis aller Freiheit, und kein weltliches Vorrecht kann deren Mangel je ersetzen. Dieß Gefühl ist so stark, dem menschlichen Herzen so tief eingewurzelt, daß es sich zuletzt in jedem Staat, sei dieser nun ein konstitutioneller oder monarchischer, sein natürliches Recht erringen wird. In religiöser Beziehung kann ich den Übertritt nicht gestatten, und ihn daher nicht gänzlich freigeben, doch darf man Niemanden gegen seinen Willen zurückhalten, dieß ist mein Glaube. Ich kann meine Überzeugung einem Anderen nicht aufdringen, ich achte die Überzeugung meines Nächsten, und bin bereit, dessen Gewissensfreiheit zu verfechten, wie ich mein eigenes Gewissen stets freudigst beschirmen will. Ich hörte anführen, man könne den Übertritt, auf daß er nicht unüberlegt und leichtsinnig erfolge, nicht freigeben, und müsse ihn daher an gewisse beengende oder feierliche Formen binden. Doch muß ich fragen: Gibt es denn wirklich äußere Formen, welche die wahre Religiosität erweisen? Können die äußern Thaten, die ins Auge fallenden Fakta nicht eben so gut täuschen, wie die Sprache? Gibt es nicht eine andere Überzeugung als die gegenseitige Besprechung, welche aus Fragen und Unterricht entspringt? Doch will ich nicht weiter darüber sprechen,

da dieſe Fragen auf das allgemeine Verlangen beider Tafeln beſeitigt wurden. Die Geſetzgebung hat gewiſſe unveränderliche Gränzen, über die ſie nicht hinausgehen kann; die innere Überzeugung kann ſie nicht in Anſpruch nehmen, auf die kann ſie nicht wirken; alle derlei excentriſche Verfügungen wären tyranniſche Befehle, mögen ſie nun der Wille eines Einzelnen oder der Mehrheit einer Verſammlung ſein. Die löblichen Stände haben unter andern ein Prinzip aufgeſtellt, welches die hochlöblichen Magnaten in ihrem letzten Auntium über dieſen Gegenſtand bereits ausgeſprochen haben, den Grundſatz nämlich, daß nur dann Gewiſſensfreiheit möglich, wenn die Wahl der Religion von Niemandes Erlaubniß abhängig gemacht wird, und doch ſtellen die löblichen Stände einige beſchränkende Formalitäten auf, über deren Beobachtung die weltliche Macht ausſchließlich und dergeſtalt wachen ſoll, daß ohne deren Erfüllung der Übertritt verſagt werde. Dieſe Verfügung iſt ſehr drückend; denn die Erfüllung der Formalitäten hängt nicht vom Übertretenden ſelbſt, ſondern von Anderen ab, gegen deren Böswilligkeit keine Garantie beſteht; den weltlichen Komitaten oder Lokalbehörden werden ſolche umfangreiche, die Gewiſſensfreiheit beſchränkende Rechte eingeräumt, daß ſie die Freiheit gefährden. Ich ſehe keine Garantie dafür, daß die Beamten der erwähnten Behörden bei dieſer unangenehmen und langweiligen Beſchäftigung ſtets fleißig und unpartheiiſch zu Werke gehen werden, und die löblichen Stände bieten nur ein ſchwaches Hülfsmittel dagegen, ob ſie gleich einen ſolchen Fall für möglich halten, in der Verfügung, daß ein zweites Geſuch an die zu richten ſei, welche ſich ſchon zum erſten Mal der Sache nicht angenommen haben. Aus dem Grunde ſagt mir die Motion des Grafen Anton Széchen beſſer zu, da in derſelben einige Kontrole der Geiſtlichkeit zugeſtanden wird, deren Einmiſchung in Religionsangelegenheiten für die Katholiken unbeſtreitbar eine Pflicht bleibt. Doch finde ich dieſes letzte Prinzip in ſeinem Vorſchlage nicht befriedigend entwickelt, und den Einfluß nur aus Nachgiebigkeitsrückſichten ausgeſprochen. Die Geiſtlichkeit wird gegen alle anerkannte Praxis freier Staaten in dem einen wie in dem anderen Vorſchlage der weltlichen Macht untergeordnet. So lange in beiden den Mißbräuchen, religiöſen Debatten und Reibungen kein Hemmniß entgegengeſetzt wird, bleiben ſie unvermeidbar; bleibt es auch unvermeidbar, daß über

Gewiſſensſachen allgemeine Berathungen werden gehalten werden, welche in vielen Fällen die freie Regung der Gewiſſensfreiheit behindern, ſo kann dem Übel nicht erfolgreich abgeholfen werden. In ſolch einem Fall iſt es vermöge meiner geringen Anſicht beſſer, gar kein beſchränkendes Geſetz zu geben, da ſich die Ausübung der Gewiſſensfreiheit nicht verbieten läßt, und es nicht erlaubt iſt, dieſe durch gewiſſe Bedingungen und beengende Formalitäten zu beſchränken. Es iſt das Gerathenſte, nur das allgemeine Prinzip anzunehmen, ohne die Erlaubniß, welche gegen den katholiſchen Glauben wäre, geſetzlich auszuſprechen, was ohnehin eine nutzloſe Wiederholung der Anerkennung der Gewiſſensfreiheit wäre. Meiner Anſicht entſpricht zumeiſt in der Unterlaſſung dieſer Formalitäten die Motion meines geehrten Freundes des Grafen Anton Forgács. Ich ſtimme auch zugleich mit dem ehrenwerthen Obergeſpan von Sáros mit dem Zuſatze, daß die Fälle Seiner Majeſtät ſtets extra dominium anzuzeigen ſeien, und daß zum wirklichen Übertritt ein gewiſſer Termin anberaumt werde. Beides betrachte ich nicht ſo ſehr als Formalität, ſondern vielmehr als natürliche Folge jener Übertrittsfälle, welche ſich auch ohne Geſetz von ſelbſt ereignen werden.

Graf Leopold Nádasdy, Obergeſpan des Komorner Komitats: Ich erkläre, daß ich mich durch das Konkluſum der beiden Tafeln gebunden fühle; aber ich halte es für ein Konkluſum, daß der Übertritt an gewiſſe Formalitäten gebunden werde, da dieſer Gegenſtand während der vorigen Berathungen dieſes Stadium erreicht, daß beim Übertritt gewiſſe Formalitäten beſtehen müſſen. — Als zu entſcheidende Fragen bleibt nur: 1) welches dieſe Formalitäten ſeien; 2) ob der Übertritt, wenn Jemand dieſe Formalitäten bereits durchgemacht, intra oder extra dominium erfolge. In Bezug auf die erſte Frage trete ich der Motion des Grafen Anton Széchen bei; denn durch ſie wird bei ihrer beſonderen Einfachheit der Übertritt nicht erſchwert, und das Oberinſpektionsrecht ſalvirt. In Betreff der zweiten Frage erkläre ich, daß der Übertritt auch meiner Anſicht nach ohne alle Einholung der höheren Erlaubniß geſchehen könne. Denn bei den früheren Berathungen wünſchte die hohe Magnatentafel die Unterbreitung intra dominium nur aus dem Grunde, damit Seine Majeſtät erſehen könne, ob die Formalitäten beobachtet worden, und kein

Fehler vorgefallen sei: jetzt aber sind diese Formalitäten so einfach, daß sich füglich annehmen läßt, es werde kein Fehler vorfallen, mindestens nicht ein unheilbarer, am wenigsten ein solcher, welchem nicht auch **extra dominium** abgeholfen werden könnte. Es gibt noch andere Fälle, wo die Äußerlichkeiten oder Formalitäten wesentlich sind, und doch werden sie **extra dominium** höchsten Orts untersucht, warum also nicht auch in diesem Falle? Ich stimme insbesondere, von der Hoffnung geleitet, daß die pünktliche Lösung dieser Frage auch die weitere Verhandlung der Religionsangelegenheit erleichtern werde, für die Motion des Herrn Grafen Anton Szécheu.

Graf Dominik Zichy, Bischof von Wesprim: Die löblichen Stände und Graf Szécheu nehmen die Übertrittsfrage nur vom weltlichen Standpunkte, und übertragen daher das Recht, welches bisher nach dem 26. Gesetzartikel vom Jahre 1791 Seine Majestät geübt, theils auf den Vizegespan, theils auf den Stuhlrichter. Ich halte den Übertritt für eine reine Seelenangelegenheit; durch denselben ändert sich nicht der Seelenzustand, sondern nur die innere Überzeugung des zum Übertritt Geneigten, und deßhalb wünschte ich ihn an keine andere weltliche Formalitäten gebunden, als daß der zum Übertritt Geneigte ernstlich ermahnt werde, wie wichtig auch für die Ewigkeit dieser Schritt sei, wie tief es ins Gewissen dringe, wenn Jemand seinen Glauben ändern will, und daß es bei dem, der die Lehren seines Glaubens nicht kennt, nur durch Unterricht und Belehrung erreicht wird, daß er in seinem Entschlusse zum Übertritt verhindert werde. Ich weiß kein anderes Mittel dafür, und bleibt der Unterricht weg, so sind die andern weltlichen Formen eher schädlich als nützlich, da durch sie das Gewissen des zum Übertritt Geneigten erstickt und an weltliche Formalitäten geknüpft wird. Ich stimme daher Seiner fürstlichen Durchlaucht unserem hochverehrten Reichs-Primas bei.

Paul Riß, Gouverneur des Küstenlandes: Der Herr Bischof von Csanád hat meinen anspruchlosen Vortrag seiner Beachtung gewürdigt, und ausgesprochen, daß bisher die zum Übertritte Geneigten sich häufiger bei dem Pfarrer als bei den Komitaten gemeldet. Ich will weder darauf eingehen, noch ihm widersprechen, so viel bleibt jedoch zur Rechtfertigung meiner früheren

Behauptung gewiß, daß, im Falle sie sich bei den betreffenden Komitaten anmelden wollten, sie dieß sicherlich thun konnten, und diese Antwort genüge auf die Bemerkung des Herrn Bischofs. Der Herr Bischof nahm ferner aus meinem Vortrage den Ausdruck auf, daß sich die Geistlichkeit über den Staat stellen will; dieser meiner Behauptung habe ich jedoch vorangeschickt, daß ich die Übertrittsangelegenheit für ein gemeinschaftliches Gut der weltlichen und geistlichen Macht betrachte, und dieß mit einigen Gründen belegt. Auf diese hat mir der Herr Bischof nicht geantwortet, sondern selber ausgesprochen, daß vom Komitate, wenn sich die Partheien dahin gewandt, eine gemischte Kommission ernannt wurde. Es scheint also, daß in dieser Behauptung des hochgeehrten Bischofs das gemeinschaftliche Gut der kirchlichen und weltlichen Macht auch fernerhin sichergestellt sei. Meinen Ausspruch, daß sich die Geistlichkeit über den Staat zu stellen beabsichtigt, konnte ich nur in dem Sinn nehmen, daß die eine Macht jetzt ausschließlich anspricht, was früher beiden gemeinschaftlich war. Auf eine meiner Bemerkungen scheint jedoch der hochgeehrte Bischof nicht geantwortet zu haben, auf die nämlich, welche Garantien würden geboten werden, wenn der Übertritt unbeschränkt, und so wie erwähnt worden, ohne alle Gesetznorm gestattet würde. Und wie werden die Garantien beschaffen sein, welche sich bisher vielleicht von selbst ergeben, und in der Folge auch ergeben können? Ich wäre stolz gewesen, die Stimme des Herrn Bischofs mir errungen zu haben, und bedauere, daß ich in dem Danke, welchen er mehreren Mitgliedern gespendet, nicht mit eingeschlossen sein kann. Überdieß mögen mir die hohen Magnaten die offene und feierliche Erklärung gestatten, daß ich zwar sagen gehört habe, daß der Eine gegen seine Überzeugung gestimmt, der Andere die Überzeugung, mit welcher er in den Saal trat, geändert habe, daß aber ich meine Überzeugung nie ändern werde, blos um für diese oder jene Parthei zu votiren; ich glaube auch, daß es mir als dem verdienstlosesten Mitgliede dieser Tafel Pflicht sei, meiner inneren Überzeugung stets zu folgen, und daß ich dadurch als Katholik meiner Pflicht entsprochen habe. (Beifall.)

Graf Paul Zichy: In Bezug auf den Übertritt wünsche ich zweierlei: erstens, daß er frei und durch Niemanden behindert sei, zweitens, daß die Formen für alle christliche Religionen dieselben seien, und stimme daher für die Motion des Herrn Grafen

Anton Széchen. Was die Motion des Herrn Grafen Anton Forgács betrifft, so hörte ich viel gegen sie anführen, will aber dem Herrn Grafen nur die eine Frage stellen: Ist in seiner Motion eine Verfügung hierüber, wenn wiederum von Rom ein päpstliches Breve mit dem Befehle käme, daß der katholische Klerus auf keinen Fall den Übertritt gestatte? Auf diese Frage erwarte ich Antwort, und hoffe, daß der Herr Graf, von Gewissensfreiheit ausgehend, den Übertritt sicherlich nicht hindern will. Ich erkläre daher wiederholt, daß ich mit dem Herrn Grafen Anton Széchen stimme.

Baron Ladislaus Perényi: Meine Grundsätze in Glaubenssachen sind so entschieden, daß ich nie in denselben zu wanken pflege. Ich verdanke dieses nicht so sehr der göttlichen Gnade, denn ich bin derer unwürdig, sondern der unendlichen Barmherzigkeit Gottes; und glaube daher, daß, wie ich nie in Glaubensprinzipien gewankt, ich auch in diesem meinem Vortrage mir konsequent bleiben werde. Ich bin daher so frei, die wenigen Hauptprinzipien, welche zu gegenwärtiger Übertrittsangelegenheit gehören, und welche ich bereits mehrere Mal im Detail vorzutragen die Ehre hatte, in kurzer summarischer Übersicht mit wenigen Worten den hochlöblichen Magnaten vorzulegen. Von der Gewissensfreiheit habe ich zu wiederholten Malen mich schon dahin ausgesprochen, daß keine Macht der Welt das Recht besitze, dieser Gewissensfreiheit Gewalt anzuthun; ich halte aber auch eine sanfte Einwirkung, einen überzeugenden Einfluß auf die Gewissensfreiheit für keine Verletzung dieses Rechtes der Gewissensfreiheit, ja diese sanfte Einwirkung kann nur dahin zielen, kann nur dazu dienen, daß sie die Gewissensfreiheit auf eine höhere Stufe hebe. Ich bedauere, daß wir bei dem vorigen Reichstag während der Verhandlungen über den sechswöchentlichen Unterricht noch kein Diarium besaßen; ich habe mich diesem Unterricht eben nicht so sehr angeschlossen, aber offen erklärt, daß im Allgemeinen der Unterricht das einzige zweckmäßige, sanfte Mittel sei, durch welches man auf die Gewissensfreiheit wirken könne. In Bezug auf das weltliche Gesetz habe ich bei anderer Gelegenheit erklärt, daß sich dieses gegen die Befolgung der Religionsprinzipien nur passiv verhalten, und deßhalb die religiösen Extravaganzen dulden müsse, da sie dieselben ohne gewaltsame Einschränkung der Gewissensfreiheit nicht verhindern kann; ich habe auch dafür gesprochen, daß das weltliche Gesetz Irreligiosität nicht beschirmen, und im Interesse der Aufrechthaltung der Religion dazu verpflichtet werden könne, die Bekenner aller respirirten Religionen in der Befolgung und Ausübung ihrer Religionsprinzipien, so wie die Seelenhirten aller dieser Religions-

partheien, in ihrem Wirkungskreis zu ſchützen. In Angelegenheit der Befolgung der Glaubensprinzipien wünſche ich vom weltlichen Geſetze nur ſo viel, nicht mehr. Als ich bei der letzten Verhandlung der gegenwärtigen obſchwebenden Übertrittsfrage die Motion des Grafen Georg Apponyi theilte, habe ich meine Beweggründe klar ausgeſprochen, d. h. ich trat ihr einestheils deshalb bei, weil durch ſie die weltliche Macht perſönlich ausgeſchloſſen war, daß ſie die individuelle Gewiſſensüberzeugung nicht richten konnte; ich trat ihr anderſeits bei, weil durch ſie der gebührende Einfluß der Geiſtlichkeit in dieſer rein religiöſen Frage nicht ausgeſchloſſen war. In Folge alles deſſen fühle ich mich zu der Erklärung verpflichtet, daß ich für den gegenwärtigen Vorſchlag der löblichen Stände und die ihm ſehr nahe ſtehende Motion des Grafen Anton Szécſen nicht ſtimmen kann. Ich kann aber auch der Motion des Herrn Grafen Anton Zerkács, welche im Allgemeinen unbeſchränkten Übertritt fordert, nicht beitreten, und ſchließe mich daher mit meinem Votum Seiner durchlauchtigſten Durchlaucht unſerem Reichs-Primas an. Ich bin ſo frei, noch zu bemerken, daß mir, obwohl mir weder die Motion des Grafen Szécſen, noch die des Grafen Zerkács zuſagt, und ich weder für die eine noch für die andere ſtimmen kann, zwiſchen beiden doch die Motion des Grafen Zerkács näher liegt, als die des Grafen Szécſen; denn der Herr Graf Anton Zerkács will in der Übertrittsangelegenheit als einer religiöſen Frage den Ausſchluß der weltlichen Macht, während der Herr Graf Anton Szécſen in eben derſelben rein religiöſen Frage dem weltlichen Verfahren den Vorzug und einen ſehr überwiegenden Vorzug einräumen will. Dies meine beſcheidene Anſicht.

Graf Nikolaus Zichy: Ich trete der Motion des Herrn Grafen Anton Zerkács bei.

Baron Bela Wenkheim: Der Übertritt kann, da der ſechswöchentliche Unterricht abgekürzt worden, in kurzer Zeit geſchehen, und ich ſuche daher in den Formalitäten gar keinen zu großen Schutz. Es wurden zwei Motionen geſtellt. Die Motion des Grafen Anton Zerkács hatte ich dem Prinzipe nach für die liberalſte, welche ich in der Beziehung gehört; bedauere aber, daß er ſie am Schluſſe nicht entwickelt. Der Herr Graf will den Übertritt nur freigeſtellt; aber ich weiß nicht, wie er dieß verſteht, daß der Übertretende ſeinem eigenen Seelſorger ſeine Abſicht anzeigt, und nachdem dieſer die Entlaſſungs-, der Prieſter der anderen Religion die Aufnahmsworte geſprochen, ſogleich in den Tempel gehen kann. Es wundert mich, daß gerade diejenigen, welche mit ſo außerordentlicher Vorſicht ſonſt in dieſer Angelegenheit verfuhren,

eine solch breite Basis aufstellen. Es scheint wohl, daß sie den Übertritt, nachdem sie die Frage für verloren hielten, auf solche breite Basis gestellt, auf daß er nie ins Leben treten und die höchste Sanktion erhalten könne. Graf Georg Andrássy, der ehrenwerthe Obergespan des Saroser Komitats, trat dieser Motion bei, wünschte jedoch den zwei-, vier-, sechs- oder achtwöchentlichen Termin hinzugefügt; seine Ansicht weicht daher wesentlich von der Motion ab. Wollte ich für die Motion sprechen, so wünschte ich auch zu wissen, woraus sie bestehe, und welche Garantie sie dem Übertritt biete. Diese Motion ist also zu vag, als daß ich ihr beitreten könnte, und ich sehe für die Zukunft weit mehr Garantie in der Motion des Grafen Anton Szécheny. Sollte aber der Herr Graf Antal Forgács seine Motion ausführlicher entwickeln, und ich erfahren, binnen welcher Zeit ihr zu Folge der Übertritt geschehen kann, so werde ich für sie als die liberalste stimmen; aber ich fürchte, das Ende seiner Motion dürfte für den zum Übertritt Geneigten die Verpflichtung enthalten, seine diesfällige Anzeige dem Geistlichen zu machen, und alle weltliche Kontrole auszuschließen. Ich will aber diese Angelegenheit der geistlichen Macht nicht anvertrauen; denn die Geistlichkeit hat in dem Punkte unser Mißtrauen erweckt, und die Geistlichkeit wird, im Falle das Gesetz aussprüche, daß der Übertritt unter dem Einfluß der Geistlichkeit zu geschehen habe, dagegen aufstellen, daß es sich mit den Geboten der Religion nicht verträgt, und der Papst auch Dekrete erlassen; mit einem Worte, Klagen und Beschwerden würden in Folge dessen dem nächsten Reichstage wieder unterbreitet werden. Ich stimme daher für die Motion des Herrn Grafen Anton Szécheny, als der beruhigendsten und mit dem Vorschlage der löblichen Stände am meisten harmonirenden, um desto mehr, da der Arme nicht mehr genöthigt sein wird, dem Vorschlag der löblichen Stände gemäß dem Vizegespan seine Anzeige zu machen, sondern dieß auch bei jedem Stuhlrichter wird thun können; dem Herrn Grafen Anton Forgács aber forderte ich auf, seine Motion ausführlicher zu beleuchten.

Joseph Lonovics, Bischof von Csanád: Ich fühle mich verpflichtet, dem Herrn Vizegouverneur auf zwei seiner Bemerkungen zu antworten. Die erste bestand darin, daß sich seinem Vortrage gemäß, wenn auch selten, doch zuweilen Fälle ereignen, in welchen sich die zum Übertritt Geneigten mit ihren Bittgesuchen ans Komitat wandten. Ich läugne dieses Faktum nicht; warum geschah es aber? Vielleicht etwa um die Erlaubniß des Komitats zum Übertritt einzuholen? Nein; denn es diente gleichsam nur zur Post, durch welche die diesfälligen Bittgesuche

Seiner Majestät zur Genehmigung unterbreitet werden sollten. Ja es besteht sogar eine positive königliche Verfügung, daß die löblichen Behörden in keinem Fall zu dem Endzwecke eine Kommission zu ernennen wagen mögen, um die Ursache, weßhalb Jemand seinen Glauben zu ändern wünscht, zu erforschen. Hat nun der zum Übertritt Geneigte von der löblichen Behörde die Erlaubniß zum Übertritt erhalten, wenn die weltliche Behörde ihm die Erlaubniß gab, so hat er diese Erlaubniß mindestens auf ungesetzliche Weise erhalten. Die zweite Frage war die: welche Garantien wären bei der Freiheit des unbeschränkten Übertritts geboten? Ich werde den Übertritt, er möge nun unbeschränkt oder an Formalitäten gebunden sein, als Prinzip für die Katholiken nie gestatten, für den Protestanten war er jedoch bisher immer beschränkt, und an gar keine weltlichen, gesetzlich vorgeschriebene Formalitäten gebunden. Sollte in dieser Angelegenheit Reziprozität bestehen, so wäre die natürlichste der Unterricht. Gegenwärtig genießt ein Individuum, welches zum katholischen Glauben übertreten will, nach geschehener Anzeige beim katholischen Geistlichen sechs- bis achtwöchentlichen Unterricht, welcher Noth thut, um zu erfahren, ob die Absicht zum Übertritt ein Resultat seiner Überzeugung, oder nur aus unbestimmtem Sehnen, Launen oder Nebenabsichten entstand. Was die hochlöblichen Magnaten auch immer beschließen mögen, die Kirche kann durch kein Gesetz dazu gezwungen werden, Jemanden, dessen religiöse Überzeugung sie nicht kennt, in ihren Schooß aufzunehmen; die Überzeugung derselben kann aber nur durch Unterricht erforscht werden, so wie es hieraus hervorgehen wird, ob ihn nicht Nebenabsichten dazu vermögen, seine Kirche zu verlassen, und in den Schooß der katholischen Kirche überzutreten. Würden die Geistlichen der anderen Religionen denjenigen, welche zu ihrer Kirche übertreten wollten, gleichfalls solchen Unterricht ertheilen, so bestünde darin die Reziprozität, gegen welche nichts einzuwenden wäre; stellt aber vermöge der vorgeschlagenen Methode der Stuhlrichter dem zum Übertritt Geneigten das Zeugniß aus, so folgt daraus noch nicht, daß ihn die Kirche, deren Mitglied er zu werden verlangt, aufnehmen werde; die Entscheidung hängt von der betreffenden Kirchenbehörde ab, und es kann geschehen, daß solch ein Individuum vom Geistlichen der Aufnahme unwürdig erachtet, und trotz aller stuhlrichterlichen Zeugnisse zurückgewiesen und in die eigenthümliche Lage kommen wird, daß er seine frühere Religion verlassen hat, und in die neue nicht übertreten kann. Es ist keine Furcht vorhanden, daß von Rom Dekrete zur Verhinderung des Übertritts herabgelangen. Der Übertritt streitet gegen die

lichen Prinzipien. Das weiß und lehrt der Klerus, muß es daher nicht von anderswoher erfahren und darauf aufmerksam gemacht werden. Es gibt Prinzipe, welche kein weltliches Gesetz umstoßen kann, und auch solche, deren Übertretung sich nicht hindern läßt. — Ein solches ist der Übertritt. —

Joseph Rajačcics, Erzbischof von Karlovitz und Metropolit: Da die hohen Magnaten mit den löblichen Ständen in Übereinstimmung mit dem am 25. März v. J. herabgelangten kgl. Reskripte sich über das Prinzip des Übertrittes vereinigt hatten, und blos in Betreff der Übertrittsformalitäten die Ansichten verschieden waren; da ferner zur Erreichung des Zweckes, zur Herstellung der Eintracht, die löblichen Stände einen großen Schritt gethan, und der Vorschlag des Herrn Grafen Anton Szécheni, welcher beinahe dem, den ich im verflossenen Jahre gemacht, der Proposition der löblichen Stände sehr nahe kömmt, so zögere ich um so weniger, ihm beizutreten, je geeigneter er zur Verhütung unbesonnenen Übertrittes ist.

Graf Joseph Teleky, Obergespan des Szabolcser Komitats: Drei Fragen liegen vor: die erste, ob die Übertrittsfälle Seiner Majestät intra oder extra dominium unterzubreiten seien, ist durch die Mehrheit gelöst; die zweite ist das Reziprozitätsprinzip. Unter den bisherigen Vorträgen darüber hat nur der Herr Bischof von Csanád Bemerkungen geäußert, auf welche ich vielleicht später antworten werde, und lasse daher jede weitere Besprechung dieses Gegenstandes für jetzt bei Seite. Es bleibt noch die dritte, welche die Formalitäten betrifft, und in dem Punkte bemerkte der Herr Bischof von Csanád ganz richtig, daß diese Frage auf den verschiedenen Reichstagen verschiedene Phasen durchgemacht und sich nicht bezweifeln läßt, daß es eine der verschiedenartigsten ist, daß gerade diejenigen, welche dazumal den unbeschränkten Übertritt am stärksten befehdeten, ihn jetzt am eifrigsten vertheidigen, und diejenigen hinwiederum, welche bei den früheren Verhandlungen die Übertrittsfreiheit durchaus in keine Schranken eingezwängt sehen wollten, diese Freiheit jetzt nicht annehmen wollen. Erwägen wir jedoch, welche Prinzipien die gegenwärtigen Vertheidiger des freien Übertritts aufgestellt, und welches die Prämissen dieses liberalen Resultates gewesen, so findet sich kein Widerspruch in der Sache, und er müßte, bestünde ein solcher, verschwinden, wenn wir, wie bereits bemerkt worden, bedenken, daß der ganze Vor-

schlag so allgemein hin und unklar vorgetragen wurde. Erwägen wir ferner, daß unter den Beschützern dieses Antrags viele dennoch gewisse Formalitäten aufgestellt wünschen, da sie auf die Anberaumung eines gewissen Termins zur Überlegung des Schrittes dringen, und die Anzeige der Übertrittsabsicht daher nothwendiger Weise bei Jemandem zu geschehen hätte, bei festgesetzter Zeit neuerdings eine Anzeige erfolgen, und in deren Folge ein Zeugniß ausgestellt werden müßte: wenn wir, sage ich, alles dieses erwägen, werden wir uns sicherlich nicht mehr wundern, daß Viele unter denjenigen, welche einst für den freien Übertritt gewesen, den solcher Gestalt vorgeschlagenen anzunehmen zögern. Ich meinerseits war nie für den unbeschränkten Übertritt, meine Stellung ist daher in der Beziehung weit leichter; nicht allein deßhalb, weil die hohe Magnatentafel, auf meine dießfallsigen Ansichten bisher eingehend, mit ihren früheren Prinzipien, welche sie drei Reichstage hindurch aufrecht erhielt, nicht in Konflikt gerathen, keinen Rückschritt thun und die Formalitäten, auf welchen sie bisher bestand, jetzt nicht verwerfen kann, sondern auch deßhalb, weil ich in der Übertrittsangelegenheit stets bestimmte Formalitäten gewünscht, auf daß hiedurch viele Fälle, welche nur die Folge äußerer Einflüsse und einzelner unangenehmer Ereignisse sind, verhindert werden. Ich wünschte z. B. nicht, daß der mit dem Glauben Spielende sich zum Katholizismus bekenne, wenn er für den protestantischen Geistlichen den Geldbeitrag liefern soll, und sich wiederum zum Protestantismus bekenne, wenn er die Zahlung dem katholischen Pfarrer zu leisten hat. Aus dem Grunde wünschte ich und wünsche auch jetzt gewisse Übertrittsformalitäten. Ich kann nicht läugnen, daß mir der Vorschlag der löblichen Stände in der Beziehung weit lieber wäre; ich stehe jedoch nicht an, die demselben zunächst liegende Motion des Herrn Grafen Anton Széchen, obgleich ich Manches darüber zu bemerken hätte, geradezu anzunehmen, hauptsächlich darum, weil ich die aufzustellenden Formalitäten für mit dem protestantischen Glauben vereinbar halte. Hier muß ich nun auf die Bemerkung des Herrn Bischofs von Csanád, wie man den Protestanten, welche bisher an keine Formalitäten gebunden waren, solche aufdringen könne, antworten, daß der Übertritt mit den protestantischen Glaubensprinzipien vereinbar, der unbesonnen geschehene jedoch nie gebilliget werden kann. Es ist

recht, das Streben jedes Glaubens, seine Gläubigen möglichst tugendhaft zu erhalten, und der Protestant wird denjenigen, der aus äußern Rücksichten, nicht aus Überzeugung von einer Religion zur andern übertritt, eben so wenig wie der Katholik für einen ehrenfesten Menschen halten, wie dieß wohl Niemand bezweifeln wird. Es kann daher aus diesem Gesichtspunkte die Vollziehung der Förmlichkeiten, welche die Gewissensfreiheit nicht beschränken und zur gewichtigen Erwägung des genannten Schrittes Zeit gewähren, ohne alle Verletzung der Glaubensprinzipien Statt finden, diese kann sogar im Einklang mit denselben gefordert werden. Dem zu Folge zeige ich wiederholt an, daß ich der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen, als der meinen Wünschen zunächst liegenden, beitrete.

Graf Karl de la Motte: Der hochgeborne Herr Baron Joseph Eötvös behauptete, daß der Reichstag die Religionsangelegenheiten nur aus dem weltlichen Gesichtspunkte verhandeln soll. Ich gestehe, daß ich diese Behauptung nicht zur meinigen machen möchte, denn ich glaube, daß die Gesetzgebung in Erwägung dessen, daß die Religion die einzige Stütze des Unglücklichen ist, und einzig und allein Ruhe, Moralität und Zufriedenheit im Staate hervorruft, den religiösen Gesichtspunkt nicht beseitigen kann. Nehme ich gegenwärtige Frage selbst vom weltlichen Standpunkte, wie der Vorschlag der löblichen Stände den Geistlichen ganz ausschließt, so glaube ich, daß es selbst unter diesem Gesichtspunkte zur Förderung des Staatswohles erforderlich sei, den Einfluß der Kirche zu wahren. Würde in rein religiösen Angelegenheiten der Einfluß des Geistlichen ausgeschlossen, und die weltliche Behörde an dessen Stelle gesetzt, so würde meines Erachtens die Würde der Religion leiden und ihr Ansehen nicht wenig gefährdet werden. Diesen Ansichten gemäß kann ich dem Vorschlag der löblichen Stände nicht beitreten. Der Vorschlag des Herrn Grafen Anton Széchen weicht vom Nuntium der löblichen Stände darin ab, daß der Fall, dieser oder jener wollte seine Religion ändern, dem Geistlichen angezeigt werden muß; bliebe jedoch dem Geistlichen kein anderer Einfluß als dieser, so halte ich diese geringfügige Funktion aus religiösen Rücksichten für der Religionswürde nicht entsprechend, und kann daher auch für den Vorschlag des Grafen Anton Széchen nicht stimmen. Ich hörte

auch anführen, daß ſich die Beſchlüſſe nicht umſtoßen ließen. Ich unterſcheide: Es gibt zweierlei Beſchlüſſe: einen zwiſchen beiden Tafeln; es iſt ſchwer, dieſen umzuſtoßen, und die gegenwärtigen Verhältniſſe weiſen dahin, daß wir mit größter Vorſicht einen Beſchluß faſſen ſollen; der zweite Beſchluß iſt der der Tafel, und ich muß die traurige Erfahrung anführen, daß bei unſeren Beſchlüſſen viele Modifikationen durch unklare Bezeichnung geſchehen und daher oft raſch nach einander wechſeln. Ich geſtehe daher, daß ich ſehr gewünſcht hätte, daß wir bei dem früheren Beſchluſſe dieſer Tafel geblieben wären, da durch denſelben das Anſehen der Religion gewahrt wurde; es lag im Geiſte des 26. Geſetzartikels vom Jahre 1791, daß der Übertritt nicht allein zur Kenntnißnahme dem Seelenhirten angezeigt wurde, es ward auch demſelben die Sorge übertragen, daß er nicht unbeſonnen geſchehe. In der Motion des Herrn Grafen Anton Forgács ſehe ich nur den Fehler, daß ſich der Herr Graf nicht klar genug ausgedrückt hat; denn er wird doch unmöglich, als er ſich für den unbeſchränkten Übertritt ausſprach, dieſen ohne alle Formalität vollzogen wünſchen, denn „forma dat esse rei“. Wäre nun der Vorſchlag des Herrn Grafen Anton Forgács der Art, daß er Formen aufſtellte, welche der weltlichen nicht das Übergewicht über die geiſtliche Behörde geben, ſo würde ich ihm gerne beitreten, kann jedoch die andere Motion in keinem Falle annehmen.

Franz Tihanyi, Temeſer Graf: In Bezug auf den freien Übertritt liegen uns drei Plane vor, als eben ſo viele Ausdrücke der drängenden Zeit. Sie laſſen ſich nicht ferner zurückweiſen, und es thut nicht mehr Noth, über die Wichtigkeit und Gerechtigkeit dieſer großen Frage in ihrer gegenwärtigen günſtigen Lage zu ſprechen. Die Regungen des Gewiſſens ſind frei und Jeder kann frei und ohne Zwang den Gefühlen folgen, die ihm Beruhigung gewähren. Dieſe Plane ſind mehr oder weniger von einander unterſchieden, ſtimmen aber darin überein, daß der Übertritt von einer Religion zur andern frei ſei, von Niemanden abhänge, und daß die Anzeige Seiner Majeſtät nur nach geſchehenem Übertritt durch die Statthalterei zur Kenntnißnahme unterbreitet werde. Derjenige dieſer Plane, welchen Graf Anton Forgács proponirt, ſcheint der freiſinnigſte, und er hätte vielleicht, wären unſere Berathungen noch im Stadium vom Jahre 1832, als die löblichen Stände den

Übertritt von einer Religion zur andern ohne alle Feierlichkeiten freigestellt wünschen, auf viele Vertheidiger rechnen können. Ich erkenne jene Ansichten der löblichen Stände, welche sie im Jahre 1832 hierüber entwickelt, auch jetzt für die reineren. Betrachte ich jedoch, daß die hohen Magnaten seit dem Jahre 1832, als die löblichen Stände ihren Beschluß nicht angenommen, den Übertritt stets aus staatlichen und religiösen Rücksichten an gewisse Formalitäten gebunden wünschten, und die löblichen Stände auf dem gegenwärtigen Reichstage sich diesem Wunsche anschlossen, so kann ich nicht mehr vorschlagen, daß die zwölfjährigen Berathungen umgestoßen, und daß diese Angelegenheit wieder zum Gegenstande neuer Debatten gemacht werde. Übrigens ist es keine Frage mehr, daß der Übertritt von einer Religion zur andern freigestellt, und von Niemanden abhängig gemacht werde, und es handelt sich nur darum, welches die Feierlichkeiten seien, denen sich der zum Übertritt Geneigte zu unterwerfen habe. Ich übergehe daher die in jedem Falle zu spät gekommene Motion des geehrten Grafen, und will Einiges berühren, was in der heutigen Berathung angeführt wurde. Es scheint, daß die ehrenwerthen Redner, welche für die Motion des Grafen Forgács stimmten, den weltlichen Einfluß und die Öffentlichkeit in den Übertrittsfällen um jeden Preis vermieden wünschten, und hat der die Motion stellende Graf dieses mit seinem Plane beabsichtigt, so stimmt er mit dem Vorschlage der löblichen Stände vom Jahre 1839 nicht überein. Ich kann mir den Einfluß der weltlichen Macht, welche Vorschläge auch immer gestellt werden mögen, nicht für ausschließbar denken, bin sogar der festen Überzeugung, daß sie, und zwar in ihrer richterlichen Eigenschaft, desto häufiger wird in Anspruch genommen werden, je größer der Einfluß der Kirche wäre. Und wer könnte es dem zum Übertritt Geneigten verbieten, daß er bei Seiner Majestät oder den Behörden Klagen einreiche, wenn er sich durch das kirchliche Verfahren gedrückt fühlt? Die Einmischung wird daher unvermeidbar bleiben; geschehen aber die Übertrittsfeierlichkeiten vor der weltlichen Behörde, so wird das richterliche Auftreten vermieden sein, denn ich betrachte die betreffenden Beamten nur als ein glaubwürdiges Zeugniß, und das ganze dießfallsige Verfahren als den Weg, auf welchem der vollzogene Übertritt Seiner Majestät und dem Publikum kund gegeben wird. In Bezug auf die Reziprozität

wurde geäußert, daß dieſe die Proteſtanten nicht berühren könne, da man ſie in den Prinzipien des freien Übertritts, welcher bisher in vollſtändiger Freiheit geübt wurde, nicht beſchränken könne, und daß dieſe Angelegenheit eine rein römiſch-katholiſche Frage ſei. Ich kann die Anſicht, daß dieſe Frage eine rein römiſch-katholiſche Angelegenheit ſei, nicht theilen, und halte ſie für eine Sache aller derer, welche von einer Religion zur andern übertreten wollen. Die Prinzipien der Proteſtanten in Bezug auf den freien Übertritt bleiben jedoch durch dieſe Feierlichkeiten unverletzt, und ſie können denſelben ohne Beſchränkung dieſer Prinzipien beitreten. Die proteſtantiſchen Prinzipien laſſen es gleichfalls nicht zu, daß man die Religion wie ein Kleid wechsle, und deren Bekenner hängen treu an ihrem Glauben. Will aber Einer unter ihnen übertreten, ſo wird er darin nicht behindert, und Seine Exzellenz der Gouverneur von Siebenbürgen bemerkte ganz richtig, daß die Proteſtanten Jedermann, der aus Überzeugung an ſeinem Glauben hängt, achten, und derjenige, der aus Leichtſinn oder Nebenabſichten den Glauben ändert, auch in ihrem Kreiſe nicht wohl gelitten ſei. — Die zweite Motion wurde durch den Herrn Grafen Anton Széchen geſtellt; dieſelbe nähert ſich zumeiſt dem im Verlaufe der Reichstagsverhandlungen von den löblichen Ständen überſchickten und jetzt bei den hohen Magnaten verhandelten Vorſchlage. Gegen dieſelbe muß ich bemerken, daß ich es für paſſender halte, wenn ſich der zum Übertritt Geneigte mit der Anzeige ſeiner Abſicht an den Vizegeſpan, nicht aber an den Stuhlrichter wenden würde; deſto gewichtiger iſt jedoch der Einfluß, welcher durch dieſe ſich von dem Vorſchlag der löblichen Stände unterſcheidende Propoſition der Geiſtlichkeit eingeräumt wird, und ich erkenne nicht den Zweck des Erſcheinens des Geiſtlichen bei dem betreffenden Vizegeſpan oder Stuhlrichter, während es die Propoſition ſelbſt für unentbehrlich hält. Ich ſehe ferner nicht ein, warum der geehrte Graf die vorkommenden Fälle durch den Vizegeſpan auf dem Präſidialwege, und nicht geradezu durchs Komitat der Statthalterei unterbreitet wünſcht, da er in derſelben Propoſition ſpäter das Komitat vierteljährig durch den Vizegeſpan davon unterrichtet wiſſen will. Die dritte Propoſition iſt die der löblichen Stände; in Bezug auf dieſe halte ich nur jenen Theil des 7. §., welcher verordnet, daß mit den Fällen zugleich die Akten unterbreitet werden,

für überflüssig; sollte dieses jedoch geschehen müssen, so wünschte ich die Aufbewahrung der Originalschriften in den Komitatsarchiven. Ich trete übrigens dem Vorschlag der löblichen Stände, welcher mich am meisten befriedigt, in seinem ganzen Umfange bei, stimme jedoch, um nicht in der Minorität zu bleiben, für die Motion des Herrn Grafen Széchen, welche sich in ihrem Wesen jener am meisten nähert.

Graf Ladislaus Teleky: Ich will in dieser Angelegenheit nicht weitläufig sprechen, und erkenne nur eigentlich zwei Motionen an, die der löblichen Stände und die des Grafen Anton Széchen. Es besteht wohl zwischen beiden einiger Unterschied, doch ist dieser so gering, daß es mir in der That ganz gleich ist, welchen von beiden die hochlöblichen Magnaten annehmen. Wohl hat der Herr Graf Anton Forgács noch eine dritte Motion gestellt, und ich hielt dieselbe bei ihrer ersten Beantragung für eine wahrhaft zu beachtende, denn ich nahm sie, wie mein geehrter Freund Baron Bela Venkheim, in dem Sinne, als forderte der Herr Graf in der That schrankenlosen Übertritt, als wollte er denselben an keine Bedingung binden; später vertheidigten jedoch 4 bis 5 Mitglieder dieser Tafel jene Motion, und mehrere unter ihnen knüpften Bedingungen an sie, welche sich mit der Unbeschränktheit keinesfalls vereinen lassen. Der Eine wünscht die Anzeige bei Sr. Majestät; ist aber Anzeige nöthig, so ist auch gewiß die Anmeldung nothwendig; der Andere wünscht, daß für den Übertritt ein gewisser Termin, eine Überlegungszeit, angesetzt werde; im Falle derselbe verordnet wird, wird sich der zum Übertritt Geneigte von dem Zeitpunkte an, als der Wunsch zum Übertritt sich in ihm regte, selbst den Termin ansetzen? Das wäre fürwahr sehr schwer zu bestimmen! Daraus würde wiederum in jedem Falle die Anmeldung und die den Termin anberaumende Behörde folgen, was jedoch in keinem Falle mit der Unbeschränktheit im Einklange steht. Alles dieses zusammenfassend, erkenne ich, daß alle Sprecher für diese Motion sich gegenseitig widersprachen, vielleicht selber nicht wünschten, was sie verlangt haben. Daraus entspringt zuletzt das Resultat, daß der Vortrag des Grafen Anton Forgács noch einige Zeit hätte reiflicher durchdacht werden müssen, damit eine Motion daraus würde. Dem zu Folge liegen uns nur zwei Motionen vor, die der löblichen Stände und die des Grafen Anton Széchen,

und ich stimme mit allen denen, welche sich für Annahme der Motion des Grafen Anton Széchen aussprachen, da auch ich all die Erfordernisse darin finde, welche die eigentliche Essenz des Vorschlags der löblichen Stände bilden.

Stephan Popovits, griechisch-nicht-unirter Bischof von Werschetz: Von den ersten Verhandlungen über diesen wichtigen Gegenstand auf gegenwärtigem Reichstage hielten mich amtliche Geschäfte fern, ich konnte daher an ihnen keinen Antheil nehmen. Die hohe Tafel möge mir daher gestatten, auch meine Ansicht über diesen Gegenstand hiemit auszusprechen. In der Überzeugung, daß jeder christliche Glaube nur reine Sittlichkeit und solche Tugenden lehrt, welche den Menschen zum ewigen Heile führen, ihn schon auf dieser Erde beglücken können und wirklich beglücken, in dieser Überzeugung wünschte ich, daß Jeder desto eher bei seinem Glauben bleibe, je seltener die Fälle sind, daß Jemand aus reiner Überzeugung seinen Glauben geändert hat, je häufiger dieß aus Privatrücksichten, purer Laune augenblicklicher Aufgeregtheit, nicht selten sogar zur Vermeidung von Strafen geschehen ist. Da jedoch diese seltenen Fälle, in welchen Jemand aus innerer Überzeugung seinen Glauben wechselt, von denjenigen, in welchen nur Privatrücksichten vorherrschen, nicht leicht unterschieden werden können, und selbst diese im Glaubenswechsel, in welchem sie ihr Heil zu finden scheinen, zu verhindern, gegen die im königl. Reskripte aufgestellten Prinzipien wäre, so ist es meine Ansicht, daß der freie Übertritt jeder christlichen Konfession gleichmäßig zu gestatten sei, da er als ein nothwendiges Resultat der im königl. Reskripte aufgestellten Prinzipien der Gewissensfreiheit und vollständigen Reziprozität betrachtet werden kann; ich trete daher der Motion des Grafen Anton Széchen in ihrem ganzen Umfange bei.

Graf Anton Forgács: Als ich zuerst meine Motion gestellt, ward ich einzig und allein von dem Gefühle geleitet, durch die in ihr empfohlene Methode die Wünsche und die Forderungen der Protestanten befriedigt, allen bestehenden peinlichen Religionsreibungen faktisch ein Ende gesetzt, und die Übertrittsfrage, ohne daß die katholischen Glaubensprinzipien durch ein Gesetz verletzt würden, für immer und auf gerechte Weise entschieden zu sehen. Ich habe auf den Beitritt der Herrn Bischöfe nicht gerechnet, denn

ich dachte, daß ſie ihrem Amte zu Folge konſequent nur Ein Intereſſe vertheidigen können, das Intereſſe, deſſen Verletzung meine Stellung als Geſetzgeber bedingte. Aber ich hoffte und erwartete mit Recht den Beitritt jener hochgebornen Herrn, welche jederzeit dafür geſtritten, was ich heute vorgeſchlagen; ich dachte mich durch die im Diarium aufzufindenden Vorträge zu dieſer Hoffnung berechtigt, habe mich jedoch, leider! getäuſcht. Ich ſtoße daher alle die gegen mich angeführten Verdächtigungen als wahrhaft grundloſe Anklagen von mir. Baron Bela Venkheim tadelt meine Motion, ſtimmt gegen ſie, und fordert mich am Ende ſeiner Rede auf, meine Motion noch einmal deutlicher zu erklären. Hätte der Herr Baron mindeſtens ſein Votum reſervirt, ſo hätte ich hoffen können, dieſes für mich zu gewinnen, und hätte es für Pflicht gehalten, meine Motion ſelbſt zehnmal zu erläutern. Da jedoch der Herr Baron ſchon gegen mich geſtimmt, ſo möge er mich der Gewährung ſeines Wunſches entbinden. (Gelächter.) Ich freue mich übrigens über dieſe Anzeige, denn ich weiß mindeſtens, daß viele unter den hohen Magnaten auf der andern Seite vielleicht nur deßhalb gegen mich geſtimmt haben, weil ſie meine Motion nicht verſtanden, und nicht aus dem Grunde, weil ich mich ſchlecht ausgedrückt habe. Ich habe mir übrigens einen halben Bogen Widerlegungen von all den auf jener Seite ſitzenden hochgebornen Herrn, von welchen ich nicht verſtanden wurde, notirt. Und doch mag mein Vortrag vielleicht nicht gar ſo wirr geweſen ſein, denn viele ehrenwerthe Herrn ſtimmten für mich. Baron Ludwig Vay erklärte aufrichtig, oder, beſſer geſagt, verdächtigend, daß ich dieſe Motion nur deßhalb geſtellt, um die ganze Übertrittsfrage zu hintertreiben; ich erwiedere hingegen dem Herrn Baron, daß er für den Geſetzvorſchlag nur deßhalb ſtimmt, damit die Proteſtanten in dieſem Lande ſich nicht allein der Reziprozität erfreuen, ſondern zugleich durch ein Geſetz vor dem Übergewichte geſichert ſeien, welches aus der Zahlengröße — 7,000,000 Katholiken gegen 2,000,000 Proteſtanten — ſelbſt hervorgeht. Graf Pálffy nimmt es übel, daß ich im Eingange meiner Rede bemerkte: ich könnte dieſe Frage unbefangener beurtheilen, da mich bisher kein früherer Ausſpruch bindet. Ich habe dieß nur deßhalb geäußert, weil ich meinen Ausſprüchen getreu zu bleiben pflege, was der Herr Graf jetzt trotz dem Zeugniſſe des Diariums zu vergeſſen ſcheint. Graf Paul

Zichy fragt, durch welche Garantie dem Falle vorgebeugt ſei, wenn ein päpſtliches Breve gegen meine Motion herabkäme? Ich frage wiederum den Grafen, welche Garantie hat er dafür, daß gegen die Motion, welche er beſchützt, kein Breve herabgelange? Ich werde es für Pflicht halten, zu ſprechen, wenn mir der Herr Graf anzeigen wird, worin ſeine Garantie beſtehe. Da ich von der Zweckmäßigkeit meiner Motion vollkommen überzeugt bin, ſo empfehle ich ſie, obgleich ſie im Sinken iſt, neuerdings den hohen Magnaten.

Graf Georg Andráſſy, Obergeſpan des Saroſer Komitats: Der Herr Graf Joſeph Teleky, Gouverneur von Siebenbürgen, hat die wichtige Frage aufgeſtellt: warum diejenigen, welche früher für die Formalitäten geſtritten, jetzt für den Übertritt ohne alle Förmlichkeiten votiren? Ich glaube, daß Jeder unter uns den Geſichtspunkt, aus welchem er dieſen Gegenſtand betrachtet, kennt, und Jeder ſich ſelbſt Rechenſchaft zu geben weiß. Ich habe jederzeit für die Formalitäten geſtimmt, da ich dieſen Gegenſtand einzig und allein und ausſchließlich für einen religiöſen hielt. Der Herr Baron Joſeph Eötvös ſagte, daß alle Schwierigkeiten daraus entſpringen, daß der eine Theil den Gegenſtand aus weltlichem, der andere aus kirchlichem Geſichtspunkte betrachtet. Ich ſehe den Grund der Sache darin, daß der eine Theil vom katholiſchen, der andere vom proteſtantiſchen Geſichtspunkte ausgeht. Das Geſetz ſpricht: „principiis catholicis adversetur;“ meines Wiſſens lehrt dieß das proteſtantiſche Glaubensprinzip nicht, und dem zu Folge ſieht der eine Theil die Sache von dem einen, der andere von dem andern Geſichtspunkte. Ich habe die Sache jederzeit vom Geſichtspunkte der katholiſchen Geſetzgebung betrachtet, und betrachte ſie auch jetzt noch ſo; ich erkenne daher, daß ich jetzt von den Formalitäten zurücktreten muß, da ſonſt die kirchliche Macht in Glaubensangelegenheiten der weltlichen untergeordnet würde, durch die Motion des Herrn Grafen Anton Forgács aber die Sache ganz freigeſtellt wäre; anderſeits aber geſtehe ich, daß hier gemäß der Natur dieſer Angelegenheit eine Form im Geſetze beſtimmt werden muß; deßhalb erkläre ich, daß der Übertritt nur nach vollendeter Handlung „tamquam res consummata“ Seiner Majeſtät angezeigt werde. Das hätte ſich von ſelbſt ergeben, und ich wollte dieſes Geſetz nicht proponiren, ſondern nur

die Worte des Herrn Grafen Anton Forgács, daß derjenige, welcher zu einer oder der andern Religion übergehen will, seine dießfallsige Absicht dem Geistlichen derjenigen Religion, zu welcher er übergehen will, anzeige, erläutern. So wünscht auch der Herr Gouverneur von Siebenbürgen gleichfalls nicht den unbeschränkten Übertritt, da dieser nur Indifferentismus erzeugen würde, und will einen Termin festgesetzt, nach welchem der Priester der anderen Religion dem zum Übertritt Geneigten nach dem Verhöre ein Zeugniß ausstelle, daß er ihn in seine Kirche aufgenommen, daß er hierauf zur weltlichen Macht gehe, und seine Aufnahme nachweise. Dadurch würde das, was ich jederzeit befürchtet, vermieden werden, und der zum Übertritt Geneigte nicht mehr zwischen Thür und Angel schweben. So wünschte ich die Angelegenheit nur als Faktum, nur als **res consummata** der weltlichen Macht angezeigt, nachdem der zum Übertritt Geneigte vom Priester derjenigen Kirche, zu welcher er übergehen will, aufgenommen, und mit einem Zeugnisse versehen worden; später geschehe dann die Anzeige bei Seiner Majestät durch die Behörde.

Anton Atzél, Obergespan des Tornaer Komitats: Da ich mit Erlaubniß Seiner kaiserl. königl. Hoheit des Palatins den ersten Verhandlungen der Religionsfrage nicht beiwohnte, und daher an ihnen nicht Theil nehmen konnte, so hätte ich, den Erfolg der Berathungen vor Augen habend, und vorhersehend, daß meine Meinung nicht in der Majorität bleiben wird, geschwiegen, würden mich nicht zwei Gründe zu sprechen vermocht haben; theils die geistvolle Rede des ehrenwerthen Administrators des Borsoder Komitats, welche ich achte und zu befolgen wünsche, theils der Vortrag des Herrn Bischofs von Csanád. Wie der hochgeborne Herr offen erklärt, daß er die Vertheidigung seiner Religionsinteressen jederzeit für die strengste Pflicht gehalten, so halte ich es gleichfalls für Pflicht, mit gleichem Eifer, wie der Herr Bischof von Csanád, dessen Rede auf mich ihre Wirkung nicht verfehlt hat, für die Sache meines Glaubens zu kämpfen. Wäre die Angelegenheit noch in dem Stadium, daß sie eine ausführliche und erschöpfende Besprechung zuließe, so würde ich mich nach Möglichkeit über sie aussprechen; in dem Stadium jedoch, in welchem sie durch das Nuntium der hohen Magnaten zwischen beiden Tafeln steht, bleibt mir nur die Erklärung übrig, daß ich die Über-

trittsfrage als eine rein katholische Frage betrachte, und überzeugt bin, daß sie einzig und allein Gewissenssache sei, und weder von der einen noch der anderen Seite gewaltsame Einmischung gestatte, und daß ich keine Beschränkung, keinen Zwang durch das Gesetz eingeführt sehen möchte. Mir bleibt im gegenwärtigen Stadium dieser Angelegenheit keine andere Wahl, als der meinem Prinzipe zunächst liegenden Motion beizutreten; ich kann daher weder für das Nuntium der löblichen Stände, noch für die Motion des Grafen Anton Széchen, welche zwar jenem Prinzipe etwas näher liegt, aber dennoch den geistlichen Einfluß ganz ausschließt, stimmen, und votire für die Motion des Grafen Anton Forgács.

Baron Ludwig Vay: Wie ich mir möglichst konsequent zu bleiben wünsche, so setze ich diesen Wunsch von der anderen Seite gleichfalls voraus. Setze ich dieses nun von einzelnen Individuen voraus, um wie viel mehr muß ich dieses einer geehrten Körperschaft zumuthen. Ich schloß mich daher so schnell der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen an, da mir beifiel, daß nicht allein diese Tafel früher mit großer Majorität die unerläßliche Nothwendigkeit der Formalitäten beim Übertritt ausgesprochen, sondern auch die löbliche Ständetafel diese geltend machte, und so zum Reichstagsbeschluß erhob. Nur in Betreff der einzelnen Bestandtheile dieser Formalitäten waren die beiden Tafeln uneins, und in der festen Überzeugung, daß durch die Motion des Herrn Grafen Széchen die Eintracht hergestellt werden kann, trat ich ihr bei. Ich muß überdieß gestehen, daß ich mich trotz aller dieser Gründe zu der vollkommen unbeschränkten Übertritt verlangenden Motion des Grafen Anton Forgács hinneigte, und lange schwankte, ob ich ihr beitreten sollte oder nicht. Meinen früheren Gründen aber nachgebend, that ich es nicht, und freue mich wirklich, es unterlassen zu haben, wenn ich erwäge, daß die Verfechter der Motion des Herrn Grafen Anton Forgács mit sich selber nicht im Klaren sind. Ich gebe wohl zu, daß jeder Einzelne mit sich selbst im Klaren ist, doch sehe ich durchaus nicht, daß sie in dieser Angelegenheit unter einander im Einklange und Reinen wären. Ich führte früherhin die Besorgniß an, daß unter den Motionstellern vielleicht einige — ich habe Niemand genannt — bei ihrem Anschlusse an diese Motion von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß für den Übertritt auf diesem Reichstage kein Gesetz zu Stande

komme, und der Herr Graf hat dieß auf sich bezogen. Ich habe Niemanden genannt, und es ist nicht meine Schuld, wenn es Jemand auf sich bezog. Der Herr Graf äußerte ferner, daß ich mich gewisser Verdächtigungen bediente, und er gebrauchte dagegen eine andere Verdächtigung, indem er mir für den Übertritt ein Streben nach mehr als Reziprozität zuschreibt; da er aber zu entwickeln unterließ, worin dieses Mehr bestehe, so kann ich darauf nichts erwiedern.

Graf Johann Keglevich, Obermundschenk: Bei den letzten Verhandlungen über diesen Gegenstand versagte ich meinen Beitritt zur Motion der löblichen Stände, da ich durch selbe die Geistlichkeit ganz ausgeschlossen und jenes Rechtes und jener Pflicht des Unterrichtes beraubt sah, welche die heilige Grundlage unseres Glaubens ist, und von welcher sie Niemand, nicht der König, nicht der Reichstag, keine Jurisdiktion lossagen kann. Ich trat der damaligen Motion des Grafen Georg Apponyi bei, weil ich durch sie dieses Recht der Geistlichkeit nicht ausgeschlossen fand, kann mich aber mit dem Vorschlage der löblichen Stände und der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen nicht begnügen, in welchem auch nicht ein Schatten jenes Rechtes übrig, und dieses, da dem Geistlichen nur durch den Stuhlrichter zur Kenntnißnahme berichtet wird, ganz ausgeschlossen ist. Ich kann aber auch der Motion des Herrn Grafen Anton Forgács, daß nämlich der Übertritt uneingeschränkt gestattet sei, aus Besorgniß für die mögliche schädliche Einwirkung auf das gemeine Volk, nicht beitreten. Dieses müßte dann glauben, es sei gleichviel, ob man Katholik oder Protestant ist, und es stünde dem Indifferentismus ein weites Thor offen. In dieser meiner Meinung bestärkt mich noch der Umstand, daß nicht ein einziges Mitglied der geistlichen Würdenträger für diese Motion gestimmt. Ich kann daher weder der einen noch der andern beitreten, und gebe mein Votum dem weisen Vortrage unseres hochverehrten Reichs-Primas.

Graf Anton Apponyi: Ich nehme die Motion des Herrn Grafen Anton Széchen, welche dem letzten Beschlusse der hohen Magnaten zunächst liegt, und zur Eintrachtsherstellung zwischen beiden Tafeln gegründete Hoffnung bietet, an, und würde meinen Vortrag nur auf die wenigen Worte beschränkt haben, müßte ich nicht über die Äußerung, dieß sei eine rein katholische Frage,

einige Bemerkungen machen. Ich glaube, daß diese Frage nur so lange, als unsere Bestrebungen sich auf die Erläuterung des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 beschränkten, und wir uns gegen die Bedrückung der Protestanten erhoben, eine katholische gewesen. Seit sich aber unser Wirken nicht allein auf die Erläuterung des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 beschränkt, und wir die Begründung religiöser Reziprozität einer allgemeinen Religion und Sittlichkeit erzielen wollen, hört diese Frage meines Erachtens auf, eine katholische zu sein, um so mehr, da auch von der protestantischen Seite diese Beschränkung gefordert wird. Ich wiederhole daher, daß ich der Motion des Herrn Grafen Anton Szécheu beitrete.

Graf Heinrich Zichy: In gegenwärtiger Lage dieser Angelegenheit sagt meinen Ansichten die Motion des Herrn Grafen Anton Forgács am meisten zu. Ich halte den Grund, daß sie sich mit dem frühern Beschlusse nicht verträgt, für unstatthaft, sowie die Behauptung, daß man den Beschluß nicht fassen darf, für unbegründet, denn alsdann ließen sich bei keinem Beschlusse Modifikationen treffen, was die hohen Herrn selbst, welche für Annahme des Beschlusses stimmen, nicht aussprechen wollten. Meines Erachtens hat sich die Sache wesentlich geändert, denn es ist jetzt von Zusätzen die Rede, welche mit unsern frühern Beschlüssen nicht übereinkommen, woraus sich nur folgern ließe, daß die hohen Magnaten bei ihren frühern Ansichten verbleiben möchten. Ich hörte auch anführen, daß diejenigen, welche für die Motion des Herrn Grafen Anton Forgács stimmen, nicht im Klaren seien; ich gebe zu, daß sie in Bezug auf kleinere Ausnahmen unter einander uneins sind, doch in Betreff des Hauptprinzipes, daß dem weltlichen Einflusse kein Spielraum gegönnt, und der zum Übertritt Geneigte keinem solchen höheren oder niederen Einflusse unterworfen werde, sind wir Alle im Klaren, und ich glaube daher, daß Graf Anton Forgács, wie er den freien Übertritt gewahrt wissen und verstehen will, in seinem Vortrage befriedigend entwickelt hat.

Graf Johann Mailáth: Nur der Behauptung wegen, daß wir, welche der Motion des Herrn Grafen Anton Forgács beitreten, nicht im Klaren seien, muß ich Einiges kurz berühren. Ich habe geradezu erklärt, daß ich die Motion des Herrn Grafen

vollkommen so wie er verstanden, daß nämlich der zum Übertritt Geneigte nur dazu verpflichtet sein soll, zum Geistlichen jener Religion, zu welcher er übertreten will, zu gehen, und daß Alles abgemacht sei, wenn dieser ihn aufgenommen. Wenn nun zum Beispiel ein Katholik Protestant werden will, so hat er sich an den evangelischen Geistlichen zu wenden, und nimmt ihn dieser in die protestantische Kirche auf, so ist Alles beendet, und es bedarf keiner Anzeige. So habe ich die Motion aufgefaßt, so hat sie der Herr Graf Anton Forgács ausgedrückt, und wir sind daher vollkommen im Klaren. Der Herr Baron Ludwig Vay stellte mir am Anfange der Diskussion die Frage, ob ich gut dafür stehe, daß aus der Motion des Herrn Grafen Anton Forgács ein Reichstagsbeschluß werden könne.

Baron Ludwig Vay: Ich habe nichts gefragt.

Graf Johann Mailáth (fährt fort): Ich habe also nicht mehr zu sprechen; denn ich hätte es nur in dem Falle gethan, wenn ich dazu aufgefordert worden wäre, und bemerke nur, daß bei der ersten Anregung dieser Frage die löblichen Stände selbst den uneingeschränkten Übertritt vorgeschlagen; der Reichstagsbeschluß wäre also zu Stande gekommen, hätten die hohen Magnaten die Proposition des Herrn Grafen Anton Forgács angenommen.

Graf Johann Cziráky: Gegen den Ausspruch, daß wir, welche für die Motion des Herrn Grafen Anton Forgács gestimmt, nicht im Klaren seien, muß ich zu meiner Rechtfertigung bemerken, wie ich gleich bei den ersten Verhandlungen über diese Angelegenheit aussprach, daß ich in Bezug auf den Übertritt ein Freund der möglichst größten Freiheit bin, und jenes sanfte Verfahren, welches der geistliche Unterricht bieten würde, meiner Überzeugung am meisten entspreche. Die hohe Magnatentafel stand ihrem früheren Beschlusse zu Folge davon ab, und ich trete kühn meiner dießfallsigen Überzeugung gemäß aus Religionsrücksichten allein dem bei, was die hohe Geistlichkeit in dem Punkte ausgesprochen. Über die Motion des Herrn Grafen Anton Forgács in Betreff des freien Übertritts bemerke ich, daß ich dieselbe gleich anfangs schon in dem klaren Sinne aufgefaßt, in welchem sie der die Motion stellende Herr Graf ein zweites Mal zu wiederholen für gut fand, und wie dieß vor mir der Herr Graf Johann Mailáth auch erwähnte.

Graf Ludwig Batthyányi: Obgleich ich zugebe, daß ich nach den Erläuterungen, welche so eben die beiden hohen Herrn über die Motion des Herrn Grafen Anton Forgács ausgesprochen, dieselbe für freisinnig und liberal erkenne, stimme ich doch mit dem Grafen Anton Széchen. (Beifall.)

Ladislaus Pyrker, Erzbischof von Erlau: Durch meinen peinlichen Gesichtsschmerz an ausführlicherer Besprechung verhindert, trete ich mit dieser kurzen Erklärung der Ansicht Seiner fürstlichen Durchlaucht unseres Reichs-Primas bei. Ich kann übrigens meine Freude nicht unterdrücken, daß mehrere wackere Katholiken für den Übertritt lieber vollständige Freiheit begehren, als diesen der weltlichen Macht untergeordnet wissen wollen, und die Nothwendigkeit des vorangehenden Unterrichtes, von dessen Vollziehung Niemand auf dieser Erde den Klerus dispensiren kann, für jeden Fall zur Bedingung gestellt haben. Ganz Europa wird einsehen, daß die Katholiken die wahre Freiheit gefordert. Die Protestanten und ihre Gesinnungsverwandten vertrauen jedoch ihrem frühern Ausspruch zuwider diese reine Seelenangelegenheit unter Formalitäten dem Einflusse der weltlichen Macht an, und wünschen sie, stets gegen den Einfluß des Königs ankämpfend, auf den Stuhlrichter oder Vizegespan übergetragen. Wir werden gar bald wieder von unzähligen Reibungen hören, gleich denjenigen, welche bisher unaufhörlich aufs Tapet gebracht, doch nie bewiesen wurden.

Emmerich Lányi, Obergespan des Unghvarer Komitats: Ich halte keinen versteckten Zweck im Hintergrunde, sondern spreche einzig und allein meine individuelle innere Überzeugung in der Meinung aus, daß denjenigen, der aus reiner innerer Überzeugung seinen Glauben ändern will, keinerlei Formalität oder Feierlichkeit von seiner Absicht abbringen, und, nachdem der sechswöchentliche Unterricht, das einzige Mittel zur Verhütung des unbesonnenen Übertritts, aufgehört, keine äußere Formalität vom Übertritt aus Nebenabsichten abschrecken wird. Da ich also weder in dem einen, noch im andern Falle die Wirksamkeit, den Erfolg und die Nothwendigkeit dieser Feierlichkeiten einsehe, so stimme ich dafür, daß es ohne alle äußerliche Feierlichkeit dem Gewissen eines Jeden überlassen bleibe, ob er in seiner Religion verbleiben oder zu einer andern übergehen will, und trete hiemit der Motion des Herrn Grafen Anton Forgács bei.

Baron Emmerich Redl: Ich bitte um Nachsicht für meine zweite Rede. Da jedoch berührt worden, daß wir, welche die Ansicht des Grafen Forgács theilen, einander nicht verstehen, und unsere Ansichten daher variiren, muß ich glauben, daß ich mich entweder schlecht ausgedrückt, oder mein Raisonnement nicht ganz aufgefaßt wurde. In der Hauptsache stimme ich vollkommen mit ihm überein, und wir weichen nur insofern von einander ab, als ich z. B. für das Zweckmäßigste erachten würde, wenn gar kein die Gewissensfreiheit beschränkendes Gesetz über den Übertritt abgefaßt würde. Würde jedoch durch den Beitritt Seiner Majestät das Prinzip des unbeschränkten Übertritts reichstäglich angenommen, so könnte trotz dieser Vorschläge ein Gesetz zu Stande kommen; nur sei es nicht beschränkend, nur werde darin klar ausgesprochen, daß über den Übertritt, da es sich mit dem Naturrecht nicht verträgt, daß Jemand in der redlichen und freien Befolgung seines Gewissens gehindert werde, kein weltliches Gesetz zu verfügen habe. So würden auch alle beschränkenden Formen, gegen welche wir uns einstimmig ausgesprochen, wegbleiben. Trotz dem kann ich nicht läugnen, daß beim öffentlichen Übertritt dennoch einige Feierlichkeiten werden beobachtet werden müssen. Doch diese, ich spreche nicht von religiösen Feierlichkeiten, werden die natürlichen Folgen dieses Schrittes sein, und man kann diese auch, wenn es so beliebt, Formalitäten nennen. Der Unterschied zwischen diesen und jenen, welche die löblichen Stände vorschlagen, wird demnach groß sein, denn die der löblichen Stände wären präventiv, beschränkend und wahrhaft hindernd, die andern natürlichen würden die Gränze des freien Willens nicht überschreiten. So wird zum Beispiel der Übertretende zu jenem Pfarrer oder Seelsorger gehen, dessen Glauben er annehmen will; dieser wird ihn sicherlich nicht alsogleich in den Schooß seiner Kirche aufnehmen, ihn früher befragen, und ihm zum wirklichen Übertritt und zur Annahme der Sakramente einen Termin ansetzen, und dieß wäre eben der Termin, welcher im Gesetzvorschlage auf 15 Tage festgesetzt ist, obgleich kein Grund vorhanden, warum eben 15 und nicht 20 oder weniger Tage bestimmt wurden. Was endlich die Unterbreitung bei Seiner Majestät betrifft, so nehme ich mir die Freiheit, dem hochgebornen Herrn Grafen Ladislaus Teleky auf seine Besorgniß zu antworten, daß es zu dem Endzwecke, auf daß irgend ein Gegenstand durch die

Behörden Seiner Majestät zur Kenntnißnahme unterbreitet werde, nicht immer nothwendig ist, daß die betreffende Parthei ihre Bittschrift oder Klage früher dem Stuhlrichter oder einem Andern einreiche, da es eine Menge Gegenstände gibt, welche amtlich, ex officio, wie sie es bezeichnen, angezeigt werden müssen.

Baron Sigmund Perényi, Obergespan des Ugocsaer Komitats: Ich erinnere mich fürwahr nicht mehr, wie sich der Herr Graf Georg Apponyi bei der früheren Berathung ausgesprochen, doch weiß ich, daß ich gegen seine Motion gewesen; im gegenwärtigen Stadium der Diskussion sehe ich mich jedoch genöthigt, für den Herrn Grafen Anton Széchen zu votiren.

David Marich, Obergespan des Raaber Komitats: Ich trete der Motion des Herrn Grafen Anton Forgács bei.

Graf Karl Esterházy, Obergespan des Tolnaer Komitats: Ich hingegen votire in Kürze für die Motion des Herrn Grafen Anton Széchen.

Anton Oeskay, Bischof von Kaschau: In der Verhandlung dieser wesentlichen Religionsfrage vom Übertritt aus dem katholischen zu einem anderen Glauben fühle ich mich im gegenwärtigen Stadium der Diskussion veranlaßt, von einer ausführlicheren Entwicklung meiner Ansichten abzustehen, und nur in Kürze zu erklären, daß ich in dieser Frage mit meinem Votum der Ansicht des Herrn Fürst-Primas beitrete. Nur muß ich noch hinzufügen, daß ich, nachdem der Übertritt so vereinfacht worden, daß Jedermann nach dem von der Majorität aufgenommenen Gesetzvorschlag binnen 15 Tagen seinen Glauben ändern kann, zwischen diesem Vorschlag und dem unbeschränkten Übertritt keinen großen Unterschied sehe, und daß zwischen beiden eine unendlich kleine Gränzlinie besteht. Dieser Vorschlag ist aber auch unzweckmäßig, denn durch den Ausschluß des Einflusses der Kirche in dieser reinen Religionsfrage, welchen die Natur des Übertritts selbst fordert, und die Beseitigung des erforderlichen Unterrichts und der Ermahnung und der Berichterstattung der Übertrittsfälle an den Geistlichen zur blosen Kenntnißnahme wurde die ganze Anzeige zu einer reinen Formalität, durch welche der unbesonnene Übertritt nicht verhindert und die gerechte Besorgniß rege werden wird, daß in Folge dieses allgemeinen Vorschlages die Resultate dieses Übertrittssystems, das eben so viel als unbeschränkter Übertritt ist, nur

traurige und schädliche sein können, und durch sie der Irreligiosität und dem Indifferentismus ein weites Feld eröffnet wird.

Graf Moriz Allmássy: Wie ich diese Frage auch betrachten mag, so muß ich gestehen, daß ich in ihr meiner Überzeugung nach nur eine Religionsfrage sehe, und spreche daher mit Voranschickung dieses Prinzipes meine vollkommen konsequente Ansicht aus, daß ich, indem ich diesen Gegenstand als eine rein religiöse Angelegenheit betrachte, und die Gewissensfreiheit auf dem Spiele steht, diese beiden der weltlichen Macht nicht untergeordnet wünsche, und trete daher der Motion des hochgebornen Herrn Grafen Anton Forgács bei, da dieselbe meinen Ansichten am nächsten liegt.

Baron Karl Fischer: Ich stimme mit dem Herrn Grafen Forgács überein.

Johann Scitovszky, Bischof von Fünfkirchen: Da die Zeit vorgerückt und der Gegenstand entwickelt ist, trete ich ohne weitere Bemerkungen der Erklärung meiner bischöflichen Kollegen bei, und füge hinzu, daß ich nie für einen Gesetzvorschlag stimmen werde, welcher einerseits die rein religiöse Angelegenheit der weltlichen Macht unterordnet, und den ich anderseits in seinen Folgen für schlecht und schädlich halte.

Emmerich Irstyánszky, Titular-Bischof von Pharos: Die löblichen Stände haben selbst das von der hohen Magnatentafel aufgestellte Prinzip, daß beim Übertritt ernste Überlegung erfordert werde, angenommen. Für diese Überlegung halte ich nun eine bloße Anzeige, sie möge nun beim Stuhlrichter, beim Vizegespan oder anderswo geschehen, für ungureichend, und wünsche diese Frage, welche eine rein religiöse ist, vor jedem weltlichen Einflusse bewahrt. Ich trete daher der Ansicht unseres hochverehrten Reichs-Primas bei.

Emmerich Palugya, Bischof von Neutra: Über die obschwebende Übertrittsfrage habe ich theils auf dem verflossenen, theils auf dem gegenwärtigen Reichstage meine auf Gründe gestützten Ansichten der hohen Tafel mitgetheilt, und erkläre daher jetzt nur im Allgemeinen, daß ich in dieser Beziehung dem zwar kurzen, aber ausdrucksvollen Vortrage Seiner fürstlichen Durchlaucht unseres Reichs-Primas meine Zustimmung gebe, und aufrichtig gestehen muß, daß auch ich in einer Seelenangelegenheit, wie der Übertritt ist, weder die von den löblichen Ständen vorge-

schlagene Methode, noch irgend andere, wie immer gestaltete blos weltliche Formalitäten, durch welche der katholische Klerus seines ihn so wesentlich interessirenden Einflusses und der Erfüllung der kirchlichen Pflichten beraubt oder in der Erfüllung seiner heiligsten Verpflichtungen behindert würde, annehmen kann. Es gehört zu unseren heiligsten Pflichten und wird jederzeit dazu gehören, wie ich schon früher bemerkte, den Schwankenden durch reine Belehrung zu stärken, seine Zweifel zu zerstreuen, seine Vorurtheile zu zerstören, und ihn von der Wahrheit des katholischen Glaubens und der Kirche zu überzeugen; dieß flößt uns die Nächstenliebe ein, dieß ist der heiligste Beruf des katholischen Klerus, und wir dürfen davon nicht abstehen, wenn wir anders unser Glaubensprinzip und die wahre Kirche nicht verläugnen wollen. Mehrere andere Bemerkungen waren in den Vorträgen mehrerer anderer vor mir aufgetretenen ehrenwerthen Mitglieder der hohen Magnatentafel enthalten, und sind nun überflüssig. Ich wiederhole daher, mich auf diese berufend, daß ich in dieser Übertrittsfrage dem gewichtigen Vortrage unseres Reichs-Primas beitrete, und für diesen in seinem ganzen Umfange stimme.

Michael Rimely, Abt von St. Martinsberg: Auch ich hätte ausführlicher sprechen mögen, will jedoch, da die Berathung schon so weit vorgeschritten, in Kürze meine Ansicht aussprechen. Auch ich halte die Übertrittsangelegenheit für eine reine Gewissenssache, und dem gemäß für eine solche, die in den Kreis der kirchlichen Macht gehört. Der Einfluß der Geistlichkeit in der Übertrittsangelegenheit kann also durchaus nicht ausgeschlossen werden. Ich muß aber dieß noch hinzufügen, daß diese wahrhaft religiöse Angelegenheit in den Kreis der weltlichen Macht nicht übertragen werden darf, und stimme daher, um nicht weitläufiger zu sein, mit Seiner Durchlaucht unserem Reichs-Primas, der dieß Prinzip ausführlicher entwickelte.

Graf Emanuel Zichy: Ich erkläre in Kürze, daß ich der Motion des Herrn Grafen Anton Széchen beitrete.

Baron Lorenz Orczy: Da es sich hier um Gewissensfreiheit handelt, so geht, wir mögen nun das letzte königliche Reskript, welches diesen Gegenstand nicht der weltlichen Macht geradezu zu unterwerfen wünscht, annehmen oder nicht, meine Überzeugung dahin, daß die Angelegenheiten der Kirche und des

Gewiſſens der weltlichen Macht nicht anvertraut werden dürfen, und ich kann daher weder den löblichen Ständen, noch der Anſicht des Herrn Grafen Anton Széchen beipflichten.

Baron Nikolaus Vay: Der Herr Erzbiſchof von Erlau hat uns proteſtantiſche Mitglieder dieſer Tafel beſchuldigt, als wollten wir die zum Übertritt erforderliche Bewilligungserſtattung Seiner Majeſtät entziehen und dem Vizegeſpan übertragen, oder auch dieſem etwas beilegen, womit wir Seine Majeſtät nicht bekleiden wollen. Ich würde auf dieſen Vorwurf und deſſen Haltloſigkeit ganz anders antworten, müßte ich nicht einräumen, daß die Abfaſſung des Vorſchlags der löblichen Stände dieſer Erklärung des Herrn Erzbiſchofs einigen Grund gegeben. So iſt zu Ende des 5. §. des Geſetzvorſchlages vom Übertritt nur von Erlaubniß die Rede, und ich habe ſchon damals die hohen Magnaten darauf aufmerkſam gemacht, daß es nothwendig ſein wird, dieſes Wort mit einem paſſenderen zu vertauſchen, etwa damit: „der gewünſchte Übertritt kann ſofort vollzogen werden," und ſo würden die Worte: „es wird ihm geſtattet" wegbleiben.

Baron Viktor Meszníl: Ich bitte, mein Votum denjenigen anzuſchließen, welche für die Motion des Grafen Anton Széchen geſtimmt.

Graf Nikolaus Szápáry: Meiner Überzeugung nach bin ich für den unbeſchränkt freien Übertritt; im gegenwärtigen Stadium dieſer Angelegenheit ſtimme ich jedoch für die Motion des Grafen Anton Széchen.

Johann Sztankovics, Biſchof von Raab: Ich habe während der Berathungen über die Religionsangelegenheit zu wiederholten Malen ſchon meine Anſicht ausgeſprochen, daß ich kein größeres Unglück kenne, als wenn die weltliche Jurisdiktion in Religionsſachen Geſetze gibt, und die gegenwärtige Berathung zeigt, wie ſchwer es ſei, ein Geſetz aufzuſtellen, welches die Intereſſen der einen oder der andern Religion nicht verletzte. Es kann daher, da es in die Intereſſen der einen oder anderen eingreifen muß, nur Reibungen und Wirren hervorrufen. Es hat dieß der 26. Geſetzartikel vom Jahre 1791 bewieſen, es haben dieß die vielfachen Mühſeligkeiten, welche wir in Folge dieſes poſitiven Geſetzes ſeit jener Zeit beſtanden, klar bewieſen. Im Jahre 1791 wurde dieſe Frage als eine rein katholiſche Frage angeſehen, und laut jenem

Geſetze ausgeſprochen, daß der Übertritt unvereinbar mit den Prinzipien der katholiſchen Kirche ſei. Dieſe ſeit jenen 30 Jahren unverändert gebliebene Wahrheit wurde von den reichstäglich verſammelten Ständen, welche dieſen Vorſchlag proponirt, mit Einwilligung Seiner Majeſtät zum Geſetz erhoben. Daß der Fall, wenn ein Katholik zum proteſtantiſchen Glauben übergehen will, Seiner Majeſtät angezeigt werde, geſchah gewiß aus keinem andern Grunde, als daß Seine Majeſtät die nöthigen Verfügungen treffen könne. Wir wiſſen, daß die Verfügungen getroffen wurden, daß jedes Individuum, welches von einer Religion zur andern übergehen will, über die Wichtigkeit dieſes Schrittes aufgeklärt werde, indem dieſer ganz ſeinem Gewiſſen und ſeiner religiöſen Überzeugung anheimgeſtellt iſt, und ſolche Übertritte ſehr häufig die Folgen von Unwiſſenheit und Aufgeregtheit ſind, die keine reiflichere Erwägung zulaſſen. Ich geſtehe, daß in der Beziehung einige Mißbräuche vorkamen, und dieſe Mißbräuche Klagen veranlaßt haben, obgleich ich auch zugeben muß, daß dieſe Mißbräuche auf beiden Seiten vorgefallen. Aber das Prinzip, daß der Übertritt mit den Prinzipien der katholiſchen Kirche unvereinbar ſei, wurde jederzeit unerſchütterlich beibehalten, obgleich dieß nicht die Folgerung nach ſich zieht, daß der Übertritt vom katholiſchen zu einem andern Glauben unmöglich ſei. Ich glaube nicht, daß es die Abſicht der löblichen Stände in Ungarn iſt, durch ein Geſetz auszuſprechen, was nirgends ſonſt ausgeſprochen worden; denn es iſt ein Anderes, wenn kein Geſetz beſteht, und man blos der natürlichen Freiheit genießt, und ganz etwas Anderes, wenn der freie Übertritt von einer Religion zur anderen durch ein Geſetz ausgeſprochen iſt. Ich hoffe daher, daß ſich die löblichen Stände wohl in Acht nehmen werden, den freien Übertritt aus der katholiſchen zu einer andern Religion durch ein Geſetz aufzuſtellen; denn durch die Erhebung des Vorſchlages, welchen die löblichen Stände geſtellt und der Herr Graf Anton Széchen modifizirt, zu einem Geſetze in dieſer Form bliebe nichts übrig, als daß der Katholik, es mißdeutend, ſeinem Glauben und Gewiſſen entſprochen zu haben wähnen würde, wenn er ſich beim Stuhlrichter oder Vizegeſpan angemeldet hätte. Dieſe Leute würden nach der richtigen Bemerkung des Herrn Biſchofs von Weſprim in den falſchen Glauben verfallen, daß dasjenige, was nur Gewiſſensſache und nur von

Überzeugung abhängt, von gewissen Formalitäten abhänge, und daß sie nach Erfüllung derselben mit gutem Gewissen zu einer anderen Religion übergehen können, und wirklich übergehen.

Graf Anton Szöchen: Mehrere Herrn haben meine Motion unterstützt, und ich hätte noch manche Bemerkung zu machen, wäre die Berathung nicht schon so weit vorgeschritten. Ich will daher in Kürze zur Vermeidung jedes Mißverständnisses nur bemerken, daß ich jener Erklärung des Herrn Baron Nikolaus Vay über die Abfassung beipflichte, und daß hier nicht von der Bewilligung, sondern der Vollziehung des Übertritts die Rede ist. (Allgemeiner Beifall.)

Seine kaiserl. königl. Hoheit der Palatin: Da ich sehe, daß Niemand mehr das Wort nehmen will, muß ich erklären, daß die Majorität der hohen Magnaten die Motion des Grafen Anton Szöchen angenommen. (Lauter Beifall.) In der nächsten Sitzung werden wir die übrigen Punkte des Nuntiums verhandeln, und dann zu jenem Nuntium der löblichen Stände übergehen, welches sie in Betreff des am 25. März herabgelangten königlichen Reskriptes über die Religionsfrage uns überschickt haben.

Fünfzehntes Kapitel.

Schluß.

In Folge der Verhandlungen, die ich im 14. Kapitel mitgetheilt habe, war die Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Tafeln in Bezug auf den Übertritt nicht mehr groß; das Einverständniß erfolgte also leicht, und so entstand die nachfolgende Repräsentation an Seine Majestät und der ihr beigeschlossene Gesetzentwurf.

Repräsentation wegen des Uebertrittes.

„Euer Majestät u. s. w. Nachdem wir Eurer Majestät einen Gesetzentwurf wegen des Übertrittes in der Beilage unterbreiten, bitten wir Eure Majestät, selben durch Ihre allerhöchste Geneh-

migung zu bestättigen. Die wir uns übrigens Euer kaiserl. königl. Majestät Gnaden unterthänigst empfehlend verharren."

Preßburg, 21. September 1843.

Unterschrift.

Gesetzentwurf vom Uebertritt.

„In Rücksicht des Übertrittes vom römisch-katholischen Glauben zu einem andern gesetzlich aufgenommenen Bekenntniß und umgekehrt, oder von was immer für einem gesetzlich aufgenommenen Bekenntniß zu einem andern wird festgesetzt:

„§. 1. Jeder, der übertreten will, muß diesen seinen Vorsatz schriftlich — in den Komitaten dem Vizegespan oder Stuhlrichter des betreffenden Kreises, in den freien Distrikten dem Kapitän oder Vizekapitän, in den königlichen Freistädten dem Bürgermeister — in Gegenwart zweier von ihm selbst zu berufender Zeugen in zwei Exemplaren einreichen. — Die oberwähnten öffentlichen Beamten aber haben diese schriftliche Erklärung des übertreten Wollenden seinem Seelsorger in Abschrift bei Zeiten mitzutheilen.

§. 2. Die betreffenden weltlichen Beamten sind schuldig, auf beide Exemplare der eingereichten Erklärung Tag und Jahr der Einreichung aufzuschreiben, und das Gesuch mit einer Indorsata zu versehen, in welcher sie Tag und Ort bezeichnen, an welchen der übertreten Wollende vor ihnen und den gesetzlichen Zeugen neuerdings zu erscheinen haben wird. Die gesetzlichen Zeugen sind aber in diesem Fall in den freien Distrikten ein Gerichtstafelbeisitzer und Geschworner oder Kommissär (**Hadnagy**), in den königlichen Freistädten aber zwei Rathsherrn.

§. 3. Der im Sinne des 2. Paragraphen festzusetzende Termin der Wiedererscheinung darf sich nicht über 15 Tage erstrecken, vom Tage der Einreichung der ersten Erklärung gerechnet; — dieser zweite Termin ist von den im 2. §. erwähnten weltlichen Behörden dem betreffenden Geistlichen darum zeitlich voraus mitzutheilen, daß derselbe, wenn er es nöthig erachtet, bei der zweiten Erklärung gegenwärtig sein könne.

§. 4. Der Vizegespan oder Stuhlrichter, oder Kapitän oder Bürgermeister gibt eine der beiden Bittschriften, mit der oberwähnten Indorsata versehen, dem Bittsteller zurück, und erklärt ihm auch die Indorsata mündlich; das zweite Exemplar behält er bei sich zur betreffenden Amtshandlung.

§. 5. Am festgesetzten Termin wird der Bittsteller vor dem betreffenden Vizegespan oder Stuhlrichter oder Kapitän oder Bürgermeister und den betreffenden gesetzlichen Zeugen und — wenn er erscheint — dem betreffenden Seelsorger in Gegenwart zweier von ihm selbst zu berufenden Zeugen vernommen, und wenn er dabei bleibt, daß er übertreten will, empfängt er hierüber ein Bestättigungsschreiben, in Folge dessen der Übertritt geschieht. — Übrigens ist das §. 5. erwähnte Zeugniß vollkommen rechtsgültig, auch wenn es der betreffende Geistliche entweder als nicht anwesend nicht unterschreiben könnte, oder, anwesend, aus was immer für Gründen nicht unterschreiben wollte; und der Übertritt kann nie deßwegen angefochten werden, weil die Unterschrift des betreffenden Geistlichen fehlt.

Die weltlichen Beamten, welche den übertreten Wollenden zu vernehmen haben, sollen gemischt sein aus Bekennern jenes Glaubens, zu dem der übertreten Wollende jetzt gehört, und jenes, zu welchem er übertreten will. Wenn aber unter den Magistratspersonen keine solche Glaubensbekenner zu finden wären, müssen statt derselben zwei andere Personen desselben Glaubens gewählt werden.

§. 6. Der Vizegespan oder Stuhlrichter und respektive Kapitän oder Bürgermeister, nachdem das Übertrittszeugniß ausgefertigt ist, gibt den Übertritt alsogleich sowohl dem Seelsorger zu wissen, zu dessen Glauben der Übertritt geschehen ist, als auch jenem Seelsorger, zu dessen Glauben der Übertretende gehört hat, wenn derselbe nicht zugegen war, als der Übertretende zum zweiten Mal war vernommen worden.

§. 7. Jene Beamten, die laut §. 5. den übertreten Wollenden vernommen haben, erstatten durch ihren Vorstand im Weg der königlichen ungarischen Statthalterei Seiner Majestät erschöpfenden Bericht, und schließen dem Bericht sowohl das zweite Exemplar der ursprünglichen Bittschrift, die sie zurückbehalten haben, so wie die Abschrift des über den erfolgten Übertritt erstatteten Bescheides zur Wissenschaft bei; bei ihren eigenen Vorgesetzten aber unterbreiten sie vierteljährig die Liste der Übertrittsfälle.

§. 8. Wenn der Vizegespan oder Stuhlrichter, respektive Kapitän oder Bürgermeister, das Gesuch des übertreten Wollenden entweder nicht annehmen wollte, oder, was im vorliegenden Gesetz vorgeschrieben ist, in was immer für einem Theil nicht erfüllte,

oder entweder er selbst oder die gesetzlichen Zeugen fahrlässig verführen, steht es dem Bittsteller frei, das Zeugniß der im 1. und 3. §. erwähnten Zeugen beibringend, gegen sie vor der betreffenden Behörde zu klagen; die betreffende Behörde aber ist schuldig, derlei Beamte auf dem gewöhnlichen Rechtsweg zur Rechenschaft zu ziehen, und das Übertrittszeugniß alsogleich auszufolgen."

Hierauf erließ Seine Majestät folgende allergnädigste Resolution:

„Im Namen Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät u. s. w. wird allergnädigst verordnet:

„Seine Majestät haben den von den Ständen unterbreiteten Gesetzvorschlag in Betreff des Übertrittes von einer Religion zur anderen nach der Wichtigkeit des Gegenstandes mit gehöriger Aufmerksamkeit und Reife überlegt; Allerhöchstdieselben halten auch fernerhin an den allgemeinen Ansichten fest, die in den allerhöchsten Resolutionen vom 5. Juli 1843 und 26. März l. J. ausgesprochen sind; Seine Majestät wünschen daher, daß auch über den fraglichen Gegenstand ein solches Gesetz gebracht werde, welches einerseits die Gewissensfreiheit unangetastet läßt, anderseits aber mit den Grundsätzen der katholischen und den andern gesetzlich bestehenden Religionen entweder übereinstimmt oder selbe nicht verletzt. Da nun der 26. Gesetzartikel v. J. 1791 im 13. §. anerkennt, daß der Übertritt von der katholischen Religion zu was immer für einem evangelischen Bekenntniß den Grundsätzen der katholischen Religion widerspricht, und zugleich zum Schutz der Gewissensfreiheit verhindern will, daß der Übertritt nicht vermessen (temerario) geschehe, wünschen Seine Majestät, daß im Geiste des erwähnten Gesetzes in Bezug auf den Übertritt von der katholischen Religion zu einem der evangelischen Bekenntnisse in einem neuen Gesetze ausgesprochen werde, daß der übertreten Wollende diesen seinen Entschluß vor jenem Geistlichen, zu dessen geistlicher Wirksamkeit er bisher gehört hat, im Beisein zweier von ihm selbst zu erwählenden Zeugen zu erklären habe; und im Falle er nach vier Wochen vor demselben Geistlichen und denselben oder andern ebenfalls durch ihn selbst zu erwählenden Zeugen erklärt, daß er auch fernerhin bei seinem Entschluß bleibt, empfängt er von dem schon erwähnten Geistlichen oder, wenn es derselbe aus was immer für Gründen nicht thun wollte, von den erwähnten zwei Zeugen über

[illegible] hierauf folgt Bogen 36 u. 6 — S. 553—556 ist zu kassiren.

die beiden Anzeigen und Erklärungen Zeugniſſe, mit denen verſehen er ſich bei jenem Diener der Kirche zu melden hat, deſſen Glauben er befolgen, zu deſſen Gläubigen er gehören will, damit er aufgenommen werden könne. Ohne ſolches Zeugniß ſoll die Befolgung und Ausübung des evangeliſchen Glaubens nicht erlaubt ſein. — Die vorkommenden Übertrittsfälle ſollen durch die betreffenden Behörden im Wege der königlich ungariſchen Statthalterei Seiner Majeſtät zu allerhöchſter Wiſſenſchaft unterbreitet werden. Seine Majeſtät laſſen daher die Stände auffordern, daß der in dieſer Angelegenheit auszuarbeitende Geſetzentwurf im Sinne des hier Geſagten ausgearbeitet, und Seiner Majeſtät zur allerhöchſten Genehmigung unterbreitet werde."

Nach kurzen, nicht bedeutenden Verhandlungen nahm der Reichstag dieſes allerhöchſte Reſkript an, und ſo war die Frage vom Übertritt entſchieden. Die zweite wichtige Frage war die der gemiſchten Ehen und der Erziehung der Kinder gemiſchter Ehen. — Hierüber war noch eine allerhöchſte Reſolution erſchienen als Antwort auf die Repräſentation, welche die Stände Seiner Majeſtät in dieſer Angelegenheit unterbreitet hatten. Sie ward am 25. März 1844 erlaſſen, war aber von ihrer Publizirung angefangen durch einige Monate von den Ständen nicht in Verhandlung genommen worden, weil die Stände das meiſte Gewicht auf die Frage des Übertrittes legten. Endlich kam die Reſolution zur Verhandlung, und ich theile anmit zuerſt die allerhöchſte Reſolution mit, dann den Beſchluß der Stände, und endlich den Erfolg, den die Frage bei der Magnatentafel hatte.

Allerhöchſte Reſolution in Glaubensſachen, dd. 25. März 1844.

„Als Seine Majeſtät die Stände anwies, wegen der religiöſen Erziehung der Kinder aus künftig einzugehenden gemiſchten Ehen eine andere in ihrem Prinzip heilſame und ſichere Maßregel vorzuſchlagen, war es aus dem Sinn des allerhöchſten Reſkriptes, dd. 5. Juli 1843, in welchem dieß ausgeſprochen wurde, erſichtlich, Seine Majeſtät habe dieß gethan, um die Gewiſſensfreiheit aufrecht zu erhalten, und mit der klar ausgeſprochenen Abſicht, von den Individuen, die eine gemiſchte Ehe eingehen wollen, jeden Zwang fern zu halten, den ihnen ein befehlendes Geſetz auflegen würde, und damit ein ſolcher Weg eingeſchlagen werde, der mit den

Prinzipien der katholischen Religion und den anderen gesetzlich im Lande aufgenommenen Religionen übereinstimme oder denselben wenigstens nicht entgegen sei. — Seine Majestät hat neuerdings erwogen, was die Stände am 8. Juli 1843 Seiner Majestät unterbreitet haben, und lassen hierüber den Ständen offen erklären, daß Sie durch das, was die Stände vorbringen, sich nicht bewogen fühlen, von den oben ausgesprochenen Grundsätzen abzugehen und Ihre Zustimmung zu einem Gesetze nicht geben werden, dessen befehlende Verfügungen Jemanden zu solchen Handlungen verpflichten würden, die seiner Religion entgegen sind und durch welche der Gewissensfreiheit — die auch die Stände aufrecht erhalten wollen — auf irgend eine Weise Gewalt angethan würde. Obgleich Seine Majestät fest an der katholischen Religion halten, wünschen Sie doch, sowohl aus Rücksicht der Gewissensfreiheit, als auch wegen der Reziprozität, die in der erwähnten allerhöchsten Resolution ausgesprochen ist, und in Folge deren Jene, die eine gemischte Ehe eingehen, nicht gehindert werden können, ihre Kinder in der Religion erziehen zu lassen, in der sie selbe erziehen wollen: daß mit Vermeidung jedes befehlenden Gesetzes es Jenen, die eine gemischte Ehe eingehen wollen, frei gelassen werde, über die religiöse Erziehung ihrer künftigen Kinder durch freiwillig einzugehende mündliche oder schriftliche Privatverträge zu verfügen, die Beobachtung dieser Verträge aber der Rechtlichkeit derselben Personen überlassen bleibe, ohne daß dieselben zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtung, sei es auf dem Rechts-, sei es auf dem politischen Wege, gezwungen werden können. Nachdem durch eine solche Anordnung sowohl jenem Übelstande, der aus einem befehlenden Gesetze entspringen müßte, als auch jenen Besorgnissen vorgebeugt würde, welche die Herrn Stände über die Natur und Folgen solcher Übereinkünfte aussprechen, wünschen Seine Majestät, daß der Gesetzesentwurf dem oben Angeführten angepaßt, und so umgeändert mit den übrigen bezüglichen Anordnungen der allerhöchsten Sanktion baldmöglichst unterbreitet werde."

Die Stände nahmen diese allerhöchste Resolution am 12. Juni 1844 in Verhandlung, gingen aber auf dieselbe nicht ein, sondern blieben bei ihrem früheren Beschlusse, nämlich daß bei gemischten Ehen die Kinder immer der Religion des Vaters zu folgen haben. Die Stände beschloßen daher, Seiner Majestät deßhalb zu

repräſentiren. Der Inhalt dieſer Repräſentation war aber folgender:

Repräſentation in Bezug auf die Kinder gemiſchter Ehen.

„Ew. Majeſtät! Offen erkennen wir zwar jene, in dem gnädigſten Reſkript vom 25. März l. J. ausgeſprochene, hohe Abſicht Eurer Majeſtät, die Rechtsverhältniſſe der verſchiedenen Religionsparteien durch die Anwendung jener zwei Prinzipien, die ſchon in der allerhöchſten Reſolution vom 5. Juli 1843 ausgeſprochen ſind, nämlich: durch die Prinzipien der vollkommenen Gewiſſensfreiheit und Reziprozität gerecht und allgemein befriedigend zu ordnen; aber wir fühlen uns gezwungen, offen auszuſprechen, daß wir, ſo wie wir die Verordnungen, die Eure Majeſtät in Ihrer allerhöchſten gnädigen Reſolution vom 5. Juli 1843 ausſprechen, mit den aufgeſtellten Prinzipien nicht vereinbaren konnten, uns auch jetzt, beſonders bei dem gegenwärtigen Stand der Religionsverhältniſſe, durch die neuere allerhöchſte gnädige Reſolution nicht beruhigt fühlen können, ja daß wir ſogar finden, daß ſie weder erſchöpfend iſt, noch dem erſehnten Ziele entſpricht, und daß die Prinzipien, welche in der gnädigſten königlichen Reſolution ausgeſprochen werden, in unſerm ſchon unterbreiteten Geſetzesentwurf am zweckgemäßeſten angewendet ſind.

„Nicht erſchöpfend iſt die Anordnung der gnädigſten allerhöchſten Reſolution; denn wenn ohne imperatives Geſetz es ausſchließlich den Eltern überlaſſen wird, über die religiöſe Erziehung ihrer Kinder zu verfügen, und dieſe hierin nicht übereinkommen könnten, oder, bevor ſie übereingekommen, entweder beide oder eines derſelben ſtürbe, bliebe über die religiöſe Erziehung der Kinder ein ſolcher Zweifel übrig, den man durch ein Geſetz, wie es die allerhöchſte gnädigſte Reſolution vorſchlägt, nicht löſen könnte.

„Wir läugnen nicht, daß man die religiöſe Erziehung der Kinder, ſo wie ſie einerſeits in gewiſſen Fällen durch ein imperatives Geſetz geordnet werden muß, anderſeits in gewiſſen Fällen den Eltern überlaſſen kann; aber wir meinen, daß die Geſetzgebung, ſie mag nun das Eine oder das Andere wählen, die gewählte Art in ihrer ganzen Folgerichtigkeit anwenden müſſe; die in der allerhöchſten gnädigſten Reſolution vorgeſchlagene Art iſt alſo auch ſchon darum nicht erſchöpfend, weil ſie die Macht der Eltern, über

die religiöſe Erziehung ihrer Kinder zu verfügen, auf die Eltern beſchränkt, die in einer Miſchehe leben, und jene Eltern ausſchließt, die nicht in Miſchehe leben. — Der Vorſchlag der gnädigſten allerhöchſten Reſolution entſpricht auch dem erſehnten Zwecke nicht; denn der Zweck kann kein anderer ſein als der, daß nach ſo viel Erbitterung und Streit, die unſer Vaterland der Religionsfragen wegen ſo lang aufgeregt haben, dieſe Fragen endlich dergeſtalt entſchieden werden, daß ähnliche Reibungen nicht mehr entſtehen können.

„Wenn wir aber die Folgen betrachten, die ein im Sinne der allerhöchſten gnädigſten Reſolution zu erlaſſendes Geſetz haben könnte, ſehen wir dieſelben in einer ſolchen Geſtalt vor uns, die uns für die Zukunft nicht beruhigen kann.

„Denn nachdem die Übereinkunft der Eltern weder durch die politiſche Verwaltung, noch auf dem Rechtswege aufrecht erhalten werden kann, iſt eine ſolche Übereinkunft ſchon in ſich ſelbſt nicht rechtsgültig, und ein bloſes Verſprechen, welches nicht einmal die Ehegatten zu beruhigen vermag, beſonders wenn der eine Theil ſich in die unnahbaren Schanzen der Überzeugung und des Gewiſſens zurückzieht; nachdem eine ſolche Übereinkunft der bürgerlichen Oberaufſicht gänzlich entzogen wird, iſt ferner zu beſorgen, daß die Geiſtlichen ſich wegen der Erziehung der Kinder unausgeſetzt in die häuslichen Verhältniſſe miſchen werden und alſo durch dieſes endloſe Einſchreiten der häusliche Friede noch mehr beſtürmt werden wird, als es bis jetzt ſchon geſchehen iſt. Denn wenn wir betrachten, daß der Geiſtliche, deſſen Religion durch die Übereinkunft begünſtigt wird, ſich bemühen wird, die Übereinkunft aufrecht zu erhalten, und dieſes ſein Beſtreben ganz verſchieden ſein muß von dem Beſtreben jener Kirche, der die Übereinkunft nicht günſtig iſt, und die Erreichung des Zweckes dieſer verſchiedenen Beſtrebungen von dem Willen der Eltern abhängt, ſind wir gezwungen, ſolche gemiſchte Ehen mit einem Kampfplatz zu vergleichen, auf welchem ſich die zwei verſchiedenen Kirchen begegnen und mit einander ſtreiten, wobei in jedem Fall die Ruhe der Eltern und der religiöſe Unterricht der Kinder das Opfer ſein wird.

„Wenn wir ferner betrachten, daß ſelbſt in der glücklichſten Ehe das gute Einvernehmen der Eheleute zuweilen aus was immer für Urſachen geſtört wird; wenn wir ferner erwägen, daß ſo

glückliche Ehen, in denen dieß selten geschieht, nur sparsam vorkommen, wenn wir ferner aus Erfahrung wissen, daß die Eheleute in solchen Fällen in ihrer Aufregung jene wechselseitige Schonung bei Seite setzen, die sie sonst beobachten, glauben wir auch mit Recht besorgen zu müssen, daß die Ehegatten in ihrer Aufregung, nur um sich wechselseitig zu kränken, vielleicht die Übereinkunft wegen der Erziehung ihrer Kinder als Vorwand benützen und die Umänderung derselben zur Befriedigung ihres Zornes betreiben werden, da in Mischehen die Erziehung der Kinder einer der delikatesten Punkte ist.

„Alles dieses besorgend, können wir daher die allerhöchste gnädige Resolution mit dem ersehnten Ziele nicht vereinigen, denn sie vermehrt im Privatleben die Ursachen der Unruhe und könnte dieß in der Folge auch auf das öffentliche Leben verbreiten; wir sind auch überzeugt, daß die Keime der Streitigkeiten nur dadurch zu ersticken sind, wenn zwischen den Privatwillen der Eltern die unbeugsame Verordnung des Gesetzes treten wird, die jede weitere Verhandlung unmöglich macht, weil der Zwang des Gesetzes den Betreffenden bekannt ist, bevor sie die Ehe eingehen.

„Wenn wir den von uns unterbreiteten Gesetzesvorschlag mit den beiden allerhöchsten Resolutionen Eurer Majestät vergleichen, finden wir, daß unser Vorschlag dem Prinzip der Reziprozität, welches in den allerhöchsten Resolutionen enthalten ist, vollkommen entspricht.

„In §. 1. unseres Vorschlages sind die Reverse vollkommen abgeschafft, in der allerhöchsten Resolution vom 25. März 1844 werden alle verpflichtenden Übereinkünfte gleichfalls abgestellt, aber die Reverse werden nicht ausdrücklich erwähnt. Unser Vorschlag enthält also im Prinzip nichts anderes, als die königliche Resolution, spricht sich aber in klarerer Form aus.

„Der 5. §. enthält eine allgemeine Verfügung über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, und nachdem hierüber in Siebenbürgen und seit 1790 auch in Ungarn eine bestimmte Verordnung besteht, finden wir eine solche Anwendung weder mit den Ideen, welche die Gesetzgebung bisher geleitet haben, noch mit den Interessen der verschiedenen Religionspartheien im Widerspruch. Ja, wenn wir alle die Unruhe erwägen, die aus einem schwankenden Gesetze entspringen kann, müssen wir gestehen, daß wir

unſern Vorſchlag für zweckmäßiger halten; — ohnedieß ſprechen es Eure Majeſtät in Ihrer allerhöchſten Reſolution vom 5. Juli 1843 klar aus, daß Sie einer ſolchen Übereinkunft nicht abgeneigt ſind.

„Was aber die Gewiſſensfreiheit anbelangt, ſehen wir dieſelbe in der Frage concentrirt und anwendbar, wo davon die Rede iſt, wie der Einzelne ſeiner religiöſen Überzeugung ohne Hemmniß folgen könne; wir erkennen das Gewicht der mit unſern innerſten Wünſchen übereinſtimmenden Aufforderung Eurer Majeſtät, daß auch die anderen Punkte der Religionsfragen dieſen Grundſätzen angepaßt und Eurer Majeſtät unterbreitet werden mögen, und wir werden nicht ſäumen, unſere fernern Anſichten zu unterbreiten; aber bis dieß geſchieht, bitten wir Eure Majeſtät, unſern bereits unterbreiteten Geſetzesvorſchlag gnädigſt zu genehmigen, um ſo mehr als Eure Majeſtät ſelbſt dieß in den allergnädigſten Reſolutionen vorgeſchlagene Verfahren nur als ein ſolches zu betrachten geruhen, welches nicht weniger heilbringend iſt, daher es nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß auch das von uns vorgeſchlagene Verfahren heilſam iſt, und zur allgemeinen Beruhigung das am meiſten führt, was der Überzeugung der Landesbewohner, die ſich auf dem Weg der Geſetzgebung ausſpricht, am meiſten zuſagt. Die wir übrigens u. ſ. w.“

„Die Magnaten wurden aufgefordert, dieſem Repräſentationsentwurf beizuſtimmen. Hierüber entſpann ſich bei der Magnatentafel am 22. Juni 1844 eine heftige Debatte. Die Leſer kennen bereits ſämmtliche Redner der Magnatentafel, ſie kennen das ganze Verfahren der Magnatentafel, und ich hoffe, daß ich meine Unpartheilichkeit dadurch hinlänglich beurkundet habe, daß ich alle Reden mitgetheilt; aber eben aus dieſer Mittheilung haben ſich die Leſer überzeugt, daß in den ungariſchen Verhandlungen mancherlei Wiederholungen vorkommen; dieſe will ich dem Leſer wenigſtens am Schluſſe des Werkes erſparen. Ich werde daher aus der fraglichen Sitzung nur jene ſechs Reden herausheben, in welchen das Für und das Dawider am ſchärfſten hervorgehoben ſind; die übrigen Redner aber werde ich blos namentlich und mit ihrem Votum anführen.

Auszug aus der 166ſten Sitzung der hochlöblichen Magnaten am 23. Juni 1843 unter dem Präſidium Seiner kaiſerl. königl. Hoheit des Erzherzogs Palatinus.

Seine kaiſerl. königl. Hoheit der Erzherzog Palatinus eröffnet die Sitzung.

Der Palatinalſtandrichter Emmerich v. Szél lieſt das Nuntium der Stände, worin ſie die Magnatentafel auffordern, dem — ſchon oben mitgetheilten — Repräſentationsentwurf beizutreten.

Die Verhandlung beginnt durch nachfolgende Rede des Grafen Anton Széchen:

Graf Anton Széchen: Zum zweiten Male auf gegenwärtigem Reichstage bietet ſich uns die Gelegenheit, über ein in der Religionsangelegenheit und einer ihrer delikateſten Fragen herabgelangtes königliches Reſkript zu berathen. Die reichſtbegabteſten, die charakterreinſten Individuen können ſich als Geſetzgeber nur ſelten von jener Richtung losſagen, die ſie bei den erſten Schritten ihrer Verordnungen geleitet, von dem Einfluſſe jener Verhältniſſe befreien, welche ihr erſtes Auftreten hervorgerufen, was einerſeits eben ſo natürlich, als es anderſeits heilſam iſt, wenn die Geſetze aus der gebührenden Würdigung der beſtehenden Verhältniſſe geſchöpft werden; wie aber, wenn die Debatte längere Zeit, ja Jahre lang dauert oder die Verhältniſſe ſich änderten, welche den Anfang der Berathung charakteriſirten, oder die Prinzipien, welche die Leidenſchaften des heiligen Momentes und vergängliche Anſprüche in den Schatten zurückgedrängt, in ihrer vollen Reinheit wieder auftauchen? Betrachten wir die Verfügungen unſerer Geſetzgebung in der Religionsangelegenheit vom Jahre 1790. — Der damalige Reichstag, deſſen zahlreiche Verdienſte ich in dieſer wie in manch anderer Beziehung mit dankbarer Würdigung anerkenne, hat in ſeinen Berathungen über die Religionsfrage nur darnach geſtrebt, den Proteſtanten freie Religionsübung zu ſichern und die Verhältniſſe der verſchiedenen Glaubenspartheien zu ordnen; die größere Anzahl Paragraphe des 26. Geſetzartikels v. J. 1791 umfaßt die detaillirten Verordnungen in dieſer Angelegenheit, während die unſere Aufmerkſamkeit jetzt in Anſpruch nehmenden Fragen in einigen kurzen, unbeſtimmten Paragraphen

wie urbenuhin berührt und eher bei Seite geſchoben als geordnet wurden. Als auf dem Reichstage 1836 die Religionsangelegenheit abermals zur Sprache kam, erſchien ſie nur als Gravamen und Forderung, und von dem Geſichtspunkte aus können wir den Geiſt der dazumal zwiſchen beiden Tafeln ſchwebenden Debatten begreifen, welche ſich längere Zeit hindurch ohne Reſultat um Fragen gedreht haben, über die wir hoffentlich jetzt hinaus ſind, und anderſeits in Fragen übereinſtimmten, deren Entſcheidung auf dieſe Weiſe ſich nur dadurch verſtehen läßt, daß mit den Mißbräuchen zugleich die an und für ſich heilſamen Verordnungen aufgehoben wurden. Traurige Mißbräuche, die von Tag zu Tag wachſende Gereiztheit, das immer dringender gefühlte Bedürfniß einer neuen Geſetzesordnung leiteten im Jahre 1839 die Schritte der Geſetzgebung; das Reſultat ihrer Berathung war jener Geſetzesvorſchlag, deſſen Annahme die löblichen Stände in ihrem gegenwärtigen Runtium gleichfalls fordern. Die Wiederherſtellung des Friedens und der allgemeinen Eintracht, die Unterdrückung der religiöſen Mißbräuche war alſo die Richtſchnur, welche die Legislatur meines Vaterlandes geleitet. Zu deſſen Begründung traf ſie, das unwandelbare Gebiet der Rechtsprinzipien verlaſſend, Verfügungen, deren Gränzlinie zu bezeichnen überaus ſchwierig wäre; denn es gibt keine geſetzliche Verordnung, welche nicht den Entwicklungskeim ihrer natürlichen Folgerungen in ſich enthielte, und ſo kann, betrachtet man die Religionsfrage nur aus dem Geſichtspunkte, das, was jetzt zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens dient, unter andern Verhältniſſen leicht zur Bedrückung der einen oder andern Parthei gebraucht werden. Wir müſſen daher Grundſätze aufſtellen, welche unſere Schritte in dem Betracht leiten ſollen. Was dieſe Grundſätze in Bezug auf die Miſchehen betrifft, bin ich längſt mit mir im Reinen; ſie ſind meiner Anſicht nach Gewiſſensfreiheit und Reziprozität. Gegen die Äußerung der löblichen Stände, daß bei der Erziehung der Kinder um ſo weniger von Gewiſſensfreiheit und dem Naturrechte der Eltern die Rede ſein kann, weil mit Annahme dieſes Grundſatzes derſelbe auch auf die ungemiſchten Ehen ausgedehnt werden müßte, bemerke ich, daß nur die Frage über die Miſchehen den Gegenſtand unſerer jetzigen Berathung bildet und ich meine Bemerkungen für jetzt nur hierauf beſchränken will, obgleich ich bereit bin, die ernſte und gewichtige Frage ſeiner

Zeit und am paſſenden Orte in ihrer ganzen Ausdehnung zu erörtern. Zur Vermeidung jedes Mißverſtändniſſes ſehe ich das Prinzip der Gewiſſensfreiheit in Bezug auf die gemiſchten Ehen in der Idee concentrirt, daß die religiöſe Überzeugung des einen Theils dem andern durch kein Geſetz untergeordnet und die individuelle Freiheit der betreffenden Partheien nur in dem Maße beſchränkt werde, als es die Natur der gemiſchten Ehe und das Intereſſe des Staates erfordern. Es gibt aber noch zwei andere Prinzipe, von deren Gerechtigkeit in Bezug auf das Einſchreiten der Geſetzgebung in Angelegenheit der Miſchehen ich mich immer mehr überzeugt fühle; das eine lautet: Jedes Geſetz, das in dieſem Falle als Befehl auftritt, iſt ohne Sanktion nothwendigerweiſe mangelhaft und ruft, beſitzt es die Sanktion zur Vollſtreckung, die betrübendſte Aufregung hervor. Was hat bei uns die Antipathie gegen die Reverſe geweckt? Nicht die abweichende Erklärung des 26. Geſetzartikels v. J. 1791, nicht — wie hier oft behauptet worden — das Unnatürliche der Sache ſelbſt hat ſie für die Zukunft unterdrückt, die einzige Urſache iſt ihre mit Hülfe der weltlichen Macht bewerkſtelligte Vollziehung. Ich zweifle keinen Augenblick, daß ſich die Geſetzgebung, käme durch den Befehl des Geſetzes das katholiſche Mädchen in die Lage, in welcher ſich jetzt oft proteſtantiſche Eltern in Folge der Reverſe oder des Geſetzes befinden, mit gleicher Begeiſterung für daſſelbe erheben würde; — ein klarer Beweis, daß ſie nicht die proteſtantiſchen, ſondern die Intereſſen der Menſchheit verficht. Mein zweites Prinzip, und es iſt geſtern hier erörtert worden, lautet: Die Miſchehe iſt in vielfacher Beziehung kein normaler Zuſtand; die Ausgleichung dieſes abnormen Zuſtandes hängt von den Individuen ab, und das Einſchreiten der Geſetzgebung, falls ſie hierüber verfügen wollte, wird erfolglos oder ungerecht ſein. Betrachten wir den von den Ständen unterbreiteten Geſetzesvorſchlag: ſichert er die Gewiſſensfreiheit? Ich glaube nein. Ich kenne auch das Raiſonnement, daß die bei einem ſolchen Geſetze eine Miſchehe eingehenden Partheien deſſen Verfügungen vorher kennen, ſich alſo über Beſchränkungen nicht beklagen können. Iſt aber dieß Raiſonnement auch richtig in Bezug auf diejenigen, welche bei einem ſolchen Geſetze eine Miſchehe ſchließen, ſo läßt es ſich doch nicht auf Jene anwenden, welche eine Miſchehe eingingen, wenn das Geſetz nicht beſtände. Und

warum ſollen auch die Kinder der Religion des Vaters folgen müſſen? Fußt dieſe Verfügung nicht auf einem fehlerhaften Erfaſſen des Familienlebens? Heißt das nicht die Norm materieller Verhältniſſe aus dem Privatrechte auf die heiligſten geiſtigen Beziehungen des ehelichen Lebens übertragen wollen? Es iſt wahr, der Mann iſt das Haupt der Familie, die Kinder tragen ſeinen Namen, erben ſeinen Rang und ſein Vermögen; darf man deßhalb die Rechte der Mutter in geiſtiger Beziehung beſchränken und einengen? Kontraſtirt dieß nicht mit der erhabenen Auffaſſung der Ehe in der chriſtlichen Lehre? In Bezug auf die Religionserziehung der Kinder wird Demjenigen der Vorrang gebühren, der bei größerem Eifer in Erfüllung dieſer ſchwierigen Aufgabe mehr Bereitwilligkeit und Fähigkeit beſäße; ließe ſich das durch ein Geſetz feſtſtellen? Unmöglich. Auch die Anſprüche der Reziprozität ſehe ich nicht garantirt durch ein gebieteriſches Geſetz; die Reziprozität erfordert die gleichmäßige Wirkung der Geſetzesverordnung auf die Perſonen der gemiſchten Ehe, und das Geſetz verbietet dem katholiſchen Vater nur, was ihm die Lehren ſeiner Religion ohnehin nicht geſtatten, und verbietet dem proteſtantiſchen Gatten, was ihm ſeine Glaubensprinzipien erlauben. Es beraubt das proteſtantiſche Mädchen keiner Sache, die ſie ohne Geſetz erlangen könnte und zu deren Erlangung es deſſen Religion verpflichtet; das katholiſche Mädchen hingegen beraubt es der Begünſtigung, die deſſen Religion erheiſcht und die es ohne das Daſein dieſes Geſetzes gewinnen könnte. Ich ſehe daher in dem Geſetzesvorſchlag die rein erfaßte Reziprozität nicht ſicher geſtellt, falls wir dieſe nicht in der gleichmäßigen Bedrückung des proteſtantiſchen Vaters und der katholiſchen Mutter erkennen wollten. Ziehen wir nun die von den löblichen Ständen gegen das königliche Reſkript angeführten Einwendungen in Erwägung. Die löblichen Stände behaupten, daß die von ihnen aufgeſtellten Grundſätze im Geſetzesvorſchlage der Stände wie im königlichen Reſkripte gleichfalls aufzufinden und daß das Recht der freien Übereinkunft für die Eltern nicht ausgeſchloſſen iſt. Ich kann in dem in Rede ſtehenden Geſetzesvorſchlage keine Spur davon auffinden und ich fürchte, daß, wenn die löblichen Stände gegen die Verwilligung des 26. Geſetzartikels v. J. 1791 die bisher geſchloſſenen Reverſe für geſetzwidrig erklären, die das Verfahren der Eltern in Erziehungsſachen

regelnde Verfügung in Zukunft in der gebieterischen Anordnung des Gesetzes wird gesucht werden. Die löblichen Stände behaupten ferner, daß das königliche Reskript nicht befriedigend sei; das königliche Reskript enthält aber nur allgemeine Grundsätze und fordert die Reichsstände zur Beurtheilung ihrer praktischen Anwendbarkeit auf, und ich glaube daher, es wäre die Aufgabe gewesen, zu untersuchen: ob sich nicht durch partielle Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze ein befriedigendes Gesetz abfassen ließe. Die löblichen Stände drücken ihre Besorgniß aus für den Fall, daß die Eltern in ihrer Ansicht nicht übereinstimmten, oder Eines von ihnen oder Beide mit Tode abgingen. Für den ersten Fall stelle ich die im ersten Augenblicke scheinbare Wichtigkeit dieser Besorgniß keineswegs in Abrede; bei genauerer Untersuchung aber verschwindet die Bedeutsamkeit des in Rede stehenden Falles. Es gibt im menschlichen Leben so zarte Beziehungen, und man kann dieselben weit sicherer überwachen, wenn man sie sich selber überläßt, als wenn sich die Gesetzgebung mit deren Anordnung befaßte. So oft von der Entfaltung des materiellen Wohlstandes, von der Entwicklung des allgemeinen Reichthumes die Rede ist, pflegt man sich auf ein Prinzip zu berufen, das, wenn es auch nicht mehr von entscheidender Autorität, dennoch zahlreiche Vertheidiger gefunden. „Laissez faire, laissez passer" lautet der Grundsatz, von welchem man die gesteigerte Entwicklung des materiellen Wohlstandes hofft, und im Reich des Geistes, der seiner Natur gemäß doch weit mehr freiere Bewegung erheischt, erwartet man die Garantie für den günstigen Erfolg der religiösen Entfaltung nicht von der Freiheit, sondern vom Zwange. Noch aus einem andern Grunde kann ich die gesetzliche Anordnung dieses Falles nicht für möglich halten. Die Anordnungen des Gesetzes sind in der Beziehung nöthig, ohne daß jedoch freie Übereinkunft ganz ausgeschlossen werde, und wir müssen die bindenden Kontrakte, gegen welche die Stände stets am heftigsten zu Felde zogen, annehmen; denn anders ließe sich der Zeitpunkt für die Erklärung der Nichtübereinstimmung der Eltern unmöglich bestimmen. Ein gesetzlicher Beischt und bindende Kontrakte wären daher die ergänzenden Bestandtheile jener gesetzlichen Verfügung, und da ich die ernsten Folgen, welche das positive Auftreten des Staates in der Beziehung nach sich zöge, in keinem Verhältnisse stehe zu der

Wichtigkeit jener seltenen Fälle, welche dieß erheischten, so halte ich es für das Gerathenste, selbst die Schlichtung dieser Fälle dem festen Charakter der Individuen zu überlassen. Die zweite Besorgniß der löblichen Stände, daß nämlich für den Sterbefall beider Eltern oder Eines Theils derselben im königlichen Reskripte keine Verfügung getroffen ist, halte ich meinerseits nicht für sehr wichtig, und es wäre, wenn wir die Grundsätze zu Ende des königlichen Reskriptes ins Auge fassen, nicht schwer, auch hierüber befriedigende Anordnungen zu treffen, falls wir auch hier an die Stelle der gebieterischen Vorschrift des Gesetzes die individuelle Verfügung treten lassen. So möge nach dem Tode des einen Theils die Erziehung der Kinder vom zurückbleibenden Theile abhängen; sind beide Eltern mit Tod abgegangen, so möge die Erziehung ihrem testamentarischen Willen gemäß, und im Falle die religiöse Erziehung bereits begonnen, in jener Religion fortgesetzt werden, in welcher sie bis dahin erzogen wurden, da man diese alsdann als den elterlichen Willen betrachten kann; hätte aber die religiöse Erziehung noch nicht begonnen und sich der Eltern Wille durchaus nicht erforschen lassen, so übergehe das Recht, darüber zu disponiren, auf diejenigen, welche die väterliche Macht üben. — Die löblichen Stände erwähnen, daß bei solch freier Disposition Ruhe und Ordnung nicht gesichert seien; ich suchte aber schon früher zu beweisen, daß wir auf dieser Basis kein heilsames Gesetz entwerfen können, wir müßten denn die Prinzipe aufopfern wollen, und ich halte desto inniger an meine deßfallsige Ansicht, je tiefer ich überzeugt bin, daß das von den löblichen Ständen angeführte Motiv in sich selbst zerfällt; denn sie haben dann der Gesetzgebung, falls sie den Familienfrieden, die Familienruhe darunter verstehen, eine Aufgabe gestellt, zu deren Lösung sie durchaus unfähig wäre. Die Familieneintracht kann kein allgemeines Gesetz sicher stellen, die Aufrechthaltung derselben liegt außer dem Bereiche der gesetzgebenden Macht; verstehen aber die löblichen Stände unter der öffentlichen Ruhe den allgemeinen Frieden, das Aufhören religiöser Mißbräuche an öffentlichen Orten, so frage ich: wodurch wird dieser Zweck am sichersten erreicht werden? etwa durch ein Gesetz, das all diese Fragen in das Heiligthum des Familienlebens verweist? oder durch ein Gesetz, dessen Verordnung zur Vollstreckung seines gebieterischen Arrangements das Einschreiten der öffentlichen

Behörden, der weltlichen Macht, und in vielen Fällen sogar öffentliche Berathungen erheischen würde? Ich sehe noch einen Einwurf vorher, welcher nicht sowohl aus dem Thatbestande der Sache, als aus meiner Stellung wird geschöpft werden, wenn meine Ansicht bei der hochlöblichen Tafel Theilnahme fände. Wie kömmt es, werden Einige fragen, daß Ihr, die Ihr in so vielen Fällen für die Beschränkung der individuellen Freiheit, für Beschränkung der Ordnungs- und Freiheitsinteressen gestritten, jetzt in diesem einzigen Falle unbeschränkte Freiheit wollt? Ruhig behaupte ich aber, daß wir das Maß für die Beschränkung der Freiheit stets in den unabweislichen Ansprüchen des allgemeinen Interesses gefunden; und gibt es eine Freiheit, die keine Beschränkung duldet, so ist dieß die Gewissensfreiheit, die nur auf individueller Überzeugung ruht; gibt es ein Verhältniß, dessen Glück und Erfolg nur die Freiheit garantiren kann, so ist dieß das Familienverhältniß, das keinen äußern Einfluß gestattet; gibt es eine Aufgabe, die nur durch Freiheit zu erreichen ist, so ist dieß die Erziehung der Kinder, die nur dann beglückende Resultate erzielen kann, wenn sie Hand in Hand geht mit der Überzeugung der Eltern. Das Interesse der Ordnung wird daher nicht sicher gestellt, wenn die weltliche Gesetzgebung, ihren Wirkungskreis überschreitend, Gesetze beantragt, deren Vollziehung außerhalb der Gränzen ihrer Macht liegt, welche, einerseits ihrem Zwecke nicht entsprechend, anderseits Mißachtung der Gesetze oder wenigstens Zweifel gegen die verständige Abfassung derselben hervorrufend, neuerdings bewiesen, daß die unnöthige Ausübung einer jeden Macht, daß jede Art von Despotismus stets an Zügellosigkeit zu gränzen pflegte. Ich fasse in Kürze meine Ansichten zusammen. Ich wünschte die löblichen Stände aufzufordern, daß sie die im königlichen Reskripte enthaltenen Grundsätze in Erwägung ziehen, diese nach der von mir vorgeschlagenen Weise auf die einzelnen Fälle anwenden und die einzelnen Paragraphen des Gesetzesvorschlags demgemäß modifiziren mögen. Mit beruhigtem Herzen schließe ich meinen Vortrag, denn es ist, was auch immer jetzt geschehen mag, meine innigste Überzeugung, daß nur die Grundsätze, welche das königliche Reskript enthält und die ich zu verfechten die Ehre hatte, eine Zukunft haben, wenn bei Grundsätzen in Betreff religiöser Fragen überhaupt von einer solchen die Rede sein kann.

Joseph Kovácsy, Fürst-Primas und Erzbischof von Gran: Wie schwierig es sei, die religiöse Erziehung der aus gemischten Ehen hervorgehenden Kinder in allen Theilen befriedigend zu ordnen, beweist neuerdings das gegenwärtige königliche Reskript. Seine Majestät strebte nur darnach, einen Weg einzuschlagen, der mit den Religionsprinzipien der Partheien übereinstimme oder mindestens denselben nicht nachtheilig sei; und doch erreichte die erhabene Absicht nicht den gewünschten Erfolg. Im königlichen Reskripte wird der in Rede stehende Gegenstand, die Religionserziehung der aus Mischehen hervorgehenden Kinder, dem freiwilligen Übereinkommen der sich Vermählenden überwiesen und so auf das Gebiet der Freiheit versetzt. Auch ich huldige der Freiheit; kaum bedarf ihrer Jemand mehr, als die katholische Kirche, denn Niemand wird mehr als sie in ihrem Wirken beengt. Hier kömmt aber nicht allein die Freiheit im Allgemeinen, sondern auch ihre Beschaffenheit und ihre Ausdehnung mit in Betracht. Wenn die im königlichen Reskripte empfohlene Freiheit sich darin concentrirte, daß die weltliche Macht aus Rücksicht für die Gewissensfreiheit weder auf legislativem, noch auf gerichtlichem Wege mit Gewalt oder Zwangsmitteln einschreiten wollte; wenn die Brautleute, die eine gemischte Ehe eingehen wollen, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder was immer für eine Übereinkunft eingehen, und die katholische Braut sogar die Lehren ihrer Religion, die Vorschriften ihrer Kirche vergessend, sich verpflichten würde, ihre Kinder in einer andern als der katholischen Religion erziehen zu lassen; wenn, sage ich, die empfohlene Freiheit sich darin concentrirte, so würde ich sie ohne Bemerkung annehmen und mit dem Systeme meiner Kirche vereinbar finden; denn die katholische Kirche kann, obgleich sie mit dankbarer Achtung den Schutz der weltlichen Macht annimmt, es ruhig ertragen, wenn diese es in manchen Verhältnissen für gerathen fände, sie im Stich zu lassen; kann es desto ruhiger ertragen, je tiefer sie die Überzeugung hegt, daß deßhalb den göttlichen Verheißungen und dem Beispiele der alten und neuen Zeit gemäß ihr Dasein und ihre Erhaltung nicht gefährdet wird. Da aber im königlichen Reskripte die Freiheit in Betreff der religiösen Erziehung der aus Mischehen hervorgegangenen Kinder so weit ausgedehnt wird, daß ihr zu Folge es auch der katholischen Hälfte frei stehe und den dazu Ermächtigten offen erklärt wird, daß sie

ihre zu erzeugenden Kinder von der einzig wahren und allein seligmachenden Religion, die sie befolgt, losreißen und sich zu deren Erziehung in einer andern von der katholischen verschiedenen Religion verpflichten kann; so halte ich dieß für den Grundprinzipien der katholischen Kirche zuwiderlaufend, und jeder Katholik, der die Lehren seines Glaubens in ihrem reinen Sinne erfaßt, und treu hält an den Vorschriften seiner Kirche, wird erklären müssen, daß er die Freiheit in dieser alle Schranken überschreitenden Ausdehnung nicht brauchen kann; denn sie steht dann, wenn auch nicht dem weltlichen Gesetze, doch seinen Glaubensprinzipien entgegen. Dieses königliche Reskript fußt daher auf denselben Grundprinzipien wie das frühere, und ich muß, mit Bedauern erkläre ich es, diesem wie dem frühern meine Zustimmung versagen. Es läßt sich überdieß nicht läugnen, daß das vorliegende königliche Reskript, indem es den Zwang für den katholischen Bräutigam oder die katholische Braut bei der Religionserziehung ihrer Kinder ausschließlich im katholischen Glauben ganz ausschließt und diese der gegenseitigen Übereinkunft überläßt, nur gestattend, nicht befehlend spricht; insoferne steht es dem Systeme der katholischen Kirche näher als das von den löblichen Ständen vorgeschlagene Gesetz, welchem ich, da es mit seiner gebieterischen Anordnung gegen die Prinzipe der katholischen Kirche geradezu verstößt, wie bei früherer Gelegenheit, auch jetzt meinen Beitritt versagen muß.

Graf Franz Rádasdy, Bischof von Waitzen, stimmt wie der Fürst-Primas.

Paul Riß, Gouverneur von Fiume, wünscht, daß das Gesetz für den Fall imperativ sei, wenn die Eheleute keine Übereinkunft treffen.

Anton Rezél, Obergespan von Torna, äußert sich wie der Fürst-Primas, und stimmt mit dem Grafen Anton Szechen.

Graf Johann Cziráky: Es ist beinahe ein Jahr vergangen, seit bei der Magnatentafel die Verhandlungen über das erste allerhöchste Reskript gepflogen wurden. Damals wurde der Beschluß gefaßt, den Gesetzesbeschluß des vorigen Reichstags Seiner Majestät neuerdings zu unterbreiten. Nach der Verschiedenheit ihrer Religionen sahen nun Alle zwischen Furcht und Hoffnung einer neuen königlichen Resolution entgegen, je nachdem

nämlich der eine oder der andere Theil die Erfüllung längst genährter Hoffnungen oder die Zerstreuung jener Besorgnisse erwartete, die durch die erste königliche Resolution waren aufgeregt worden; denn obschon ich in den Verhandlungen über das Reskript vom Juli, und beinahe alle Redner dieser hochlöblichen Tafel es ausgesprochen haben, daß es unmöglich ist, nicht die gnädigen Gesinnungen Seiner Majestät würdigend anzuerkennen, die Religionswirren vollständig zu beschwichtigen, so waren doch die Vertheidiger der Resolution an Zahl sehr gering, denn die meisten Redner waren, theils vom religiösen, theils vom politischen Gesichtspunkte ausgehend, nicht gesonnen, der allerhöchsten Resolution beizupflichten. Ich begrüßte dieß mit Freude, denn in dieser, die Religions- und Gewissensfreiheit aussprechenden, allerhöchsten Resolution war doch etwas, was meine Brust mit Besorgniß erfüllte, nämlich die Möglichkeit eines imperativen Gesetzes, über die Erziehung der Kinder gemischter Ehen, welche ich mit den eben damals ausgesprochenen Grundsätzen nicht in Einklang zu bringen vermochte; denn ich bin nirgends ein Freund des Zwanges, am allerwenigsten aber in Religionsangelegenheiten, über welche der todte Buchstabe des Gesetzes nicht verfügen kann. Nachdem nun ein zweites allerhöchstes Reskript herabgelangt ist, welches sich gegenwärtig unter Verhandlung befindet, habe ich dessen Inhalt sorgsam erwogen und spreche meine Ansicht gedrängt dahin aus: Ich muß vorausschicken, daß ich meine Zustimmung nie zu einem Gesetz geben werde, welches im Widerspruche mit meinen Grundsätzen dem Katholiken gegenüber der Erziehung seiner Kinder wegen befehlend auftreten und ihn verpflichten würde, seine Kinder in einem andern als dem katholischen Glauben erziehen zu lassen. Ein solches Gesetz wäre im geraden Widerspruche mit den katholischen Grundsätzen, es würde die Gewissensfreiheit der Eltern verletzen und die ihnen von Gott auferlegte Pflicht der religiösen Erziehung ihrer Kinder über Maß beschränken. — Ich kann zwar mit meiner religiösen Überzeugung gleichfalls nicht in Einklang bringen, daß ein Gesetz erlaube, daß der Katholik sein Kind in einer andern als der katholischen Religion erziehen könne, denn ein solches Gesetz erlaubt und schützt eine Handlung, die von der Religion verboten wird, und so kann leicht der Zweifel entstehen, ob man wohl thun könne, was die Kirche verbietet, das bürgerliche Gesetz aber

erlaubt. Dennoch aber ſtehe ich nicht an, zu ſagen, daß in dieſer allerhöchſten königlichen Reſolution mehr mir zuſagende und mir genügende Grundſätze enthalten ſind, als ſolche, die mich nicht befriedigen. So finde ich mich durch die allerhöchſte Äußerung beruhigt, daß Seine Majeſtät Ihre Zuſtimmung keinem ſolchen Geſetze geben könne, welches eine befehlende, der Gewiſſensfreiheit und der religiöſen Überzeugung weſſen immer widerſtrebende Verordnung enthalten würde. Mit Pietät entnehme ich aus dieſen Worten, daß die Freiheit meines Glaubens, der Feſſeln des bürgerlichen Geſetzes ledig, in unſerm Vaterlande durch eigene Kräfte um jenen Sieg ringen kann, den ihr göttlicher Gründer ihr verheißen hat. Seit dem Entſtehen der katholiſchen Religion haben ihre Gegner ſie ſtets durch bürgerliche Geſetze zu belaſten geſucht, und die Ereigniſſe unſerer Zeit haben es hinlänglich kund gethan, welche Kämpfe ſie habe beſtehen müſſen mit Jenen, die die Freiheit im Mund, aber wenig in ihrem Herzen tragen. Freiheit iſt jenes Zauberwort, welches, richtig aufgefaßt, das Herz höher ſchlagen macht, aber, ſchlecht erklärt, die Quelle vieler Wirren und Stürme wird; Freiheit iſt jenes Wort, welches auf der ganzen Welt bei allen bürgerlichen Einrichtungen gehört wird und auch bei uns in dieſer Zeit der Umgeſtaltung oft mit unrechter Anwendung ausgeſprochen wird. Aber ſo ſchön auch der Begriff der Freiheit iſt, ſo iſt es doch ſchmerzlich zu ſehen, daß er in unſerm Vaterlande in Religionsangelegenheiten nicht nach ſeinem reinen Begriffe angewendet, ſondern daß die Freiheit vielmehr durch befehlende und zwingende Geſetzesprojekte zwiſchen ſolche Schranken einzuzwängen geſucht wird, die mit den Lehren der Religion und in den gemiſchten Ehen mit der freien Ausübung des Glaubens im Widerſpruch ſind. Es iſt daher nicht möglich, nicht dankbar anzuerkennen, daß die allerhöchſte königliche Reſolution, welche es der freien Übereinkunft der Eltern überläßt, in welcher Religion ſie ihre Kinder erziehen wollen, und lieber hiedurch als durch das vorgeſchlagene imperative Geſetz die Gewiſſens- und Religionsfreiheit ſichern will. — Gegen die freie Übereinkunft führen die hochlöblichen Stände an, daß ſie nicht erſchöpfend iſt und dem gewünſchten Zwecke nicht entſpricht, und dieſe Behauptung enthält eine allgemeine Wahrheit, der auch ich huldige, nämlich: daß in Religionsangelegenheiten keine Geſetzesverfügung erſchöpfend ſein

kann; denn es gehört unter die nicht gelöſten Probleme der bürgerlichen Geſetzgebung, durch ein Geſetz das Loos Jener, die verſchiedenen Religionen angehören, dergeſtalt gleichmäßig zu ordnen, daß zugleich ihre Glaubensprinzipien nicht gefährdet werden; und wenn wir nach dem Fingerzeig der hochlöblichen Stände die Vergangenheit betrachten, führt das bürgerliche Geſetz nicht zur Beſchwichtigung der Religionswirren, und ich glaube feſt und halte es für unläugbar, daß dieß kein bürgerliches Geſetz zuwege bringen, ja vielmehr das Entgegengeſetzte erzeugen wird; denn das Geſetz geht vom bürgerlichen Geſichtspunkte aus, und ſobald es ſich in die Zergliederung religiöſer Grundſätze einläßt, iſt es unmöglich, daß es nicht gegen die Prinzipien des einen oder des anderen Glaubens anſtoße, ausgenommen, wenn es ſich begnügt, als leitendes Prinzip die Gewiſſens- und Religionsfreiheit auszuſprechen und es dann Jedem überläßt, die Vorſchriften ſeiner Religion nach ſeinem Gewiſſen und ſeiner religiöſen Überzeugung zu befolgen. Daher wird auch nach meiner Anſicht unter den Anhängern verſchiedenen Glaubens und dem Staat gegenüber nur dann Ruhe ſein, wenn die bürgerliche Geſetzgebung die Gränzen ihrer Wirkſamkeit erkennen und, darüber nicht hinaus ſchreitend, aufhören wird, über Religionsgegenſtände verfügen zu wollen. Dieſe ſind dem menſchlichen Herzen eingegraben und die Erfahrung von Jahrhunderten hat es beſtättigt, daß die religiöſe Überzeugung, wenn ſie tiefe Wurzeln geſchlagen hat, jener eherne Panzer iſt, der den Schwachen mit Rieſenkraft ausſtattet. Sie iſt jener Diamantfels, an welchem die Philoſophie der Welt und jedes Streben weltlicher Geſetze zu Stand wird. Wenn aber ſchon ein bürgerliches Geſetz gegeben werden muß, wenn wir hoffen, daß auf dieſem Wege die Religionswirren ihr Ende erreichen werden — und ich wünſche von Herzen, daß Gott uns dieſe Gnade baldigſt ſchenke — würde ich ein erlaubendes Geſetz einem imperativen immer vorziehen, denn die religiöſe Überzeugung duldet keinen Zwang, und was für Früchte ein ſolches Beſtreben erzeugt, hat Preußen, England und gegenwärtig Frankreich in der Frage des freien Unterrichtes ſchmerzlich, aber herzerhebend dargethan, und von ſolchen Erſcheinungen möchte ich im Intereſſe des Friedens und der wechſelſeitigen Liebe unſer Vaterland frei wiſſen. Wenn ich nun die Grundſätze der letzten königlichen Reſolution mit jenen

vergleiche, welche im Geſetzesvorſchlag der hochlöblichen Stände oder in der allerhöchſten Reſolution vom Juli des verfloſſenen Jahres enthalten ſind, erkenne ich die Erſteren als ſolche, die erſchöpfender ſind und die eher zum Ziele führen. Die hochlöblichen Stände ſagen zwar, daß durch die freie Übereinkunft den in Miſchehe lebenden Eltern Anlaß zu Streit geboten wird; aber ich frage: wird dem durch ein zwingendes Geſetz vorgebeugt? In beiden Fällen wird, ſo oft ein Kind zur Welt kömmt, die Frage über die religiöſe Erziehung des Kindes nicht die geringſte Sorge der Eltern ſein, und dann bleibt immer die Frage, ob in einer ſolchen Ehe die wechſelſeitige Zuneigung dauernd ſein wird? Es gibt keinen Vater, es kann keine Mutter geben, die ihren Glauben nicht für den einzig beglückenden hält, und in dieſem Fall frage ich: wie kann der betreffende Theil mit kaltem Blute ſehen, daß die Kinder in einem Glauben erzogen werden, der dem ſeinigen widerſpricht? In dieſen Fällen des Zweifels kann wohl noch ein vergängliches Gefühl übrig bleiben, ſo lange die Flamme der Leidenſchaft lodert; aber wenn dieſe vergeht, werden in beiden Fällen Gewiſſensbiſſe ſelten ausbleiben, und um dieſe peinliche Lage nicht aufzuheben, — denn das halte ich für unmöglich — ſondern einigermaßen zu lindern, liegt darin ein Mittel, wenn der von der Heftigkeit ſeiner Liebe hingeriſſene Theil nicht gezwungen wird, ſich unter das unerbittliche Geſetz zu beugen, ſondern ſeine religiöſe Überzeugung durch eine Übereinkunft beſchwichtigen kann. Der Erfolg dieſer Übereinkunft ſei nun welcher immer, er hat ſeinem freien Willen gefolgt und darf nicht klagen gegen die einſeitige Tyrannei des Geſetzes. Ich habe bis jetzt die Glanzſeiten der allerhöchſten Reſolution herausgehoben, mit gleicher Offenherzigkeit will ich kurz auch die Schattenſeiten derſelben berühren. Ich will mich nicht in dogmatiſche Beweiſe einlaſſen, daß das Prinzip der Reziprozität, welches die königliche Reſolution in Bezug auf die religiöſe Erziehung der Kinder aufſtellt, wie man zu ſagen pflegt, „supposito caret“; denn der evangeliſche Theil kann vermöge ſeiner Prinzipien eher zugeben, daß ſeine Kinder in einer andern Religion erzogen werden, der katholiſche Theil nie; aber weil dieß eine dogmatiſche Frage iſt, will ich ſie bei Seite laſſen und habe ſie nur nebenbei berührt, allein mit meinen Rechtsbegriffen kann ich es nicht vollſtändig in Einklang bringen, daß im Geſetz

Übereinkünfte erwähnt werden ſollen, für die, wenn ſie nicht befolgt würden, es keinen Richter gibt als das eigene Gewiſſen, welches mir pro foro fori nicht genügt, denen keine Sanktion beigegeben iſt, Übereinkünfte, die keine andere Garantie haben als die eine, daß man halten muß, was man verſpricht. Nachdem ich nun der Übertretung ſolcher Übereinkünfte den Weg nicht bahnen will, möchte ich ſie in dieſer Form im Geſetz nicht erwähnt ſehen. Dieß ſind meine Anſichten über die Prinzipien, welche in der letzten königlichen Reſolution aufgeſtellt ſind. Ich habe ſie wegen der Wichtigkeit derſelben ausführlicher beſprochen und bitte wegen meines längeren Vortrags um Vergebung, und erkläre hiemit offen, daß meinen Religions- und Rechtsgrundſätzen weder der Vorſchlag der hochlöblichen Stände, noch die erſte allerhöchſte königliche Reſolution, noch die zweite Reſolution entſpricht, und wo die Grundſätze meiner Religion in Frage ſind, iſt es meine heilige Pflicht, denſelben treu zu bleiben, und wie ich bei der Verhandlung der erſten allerhöchſten Reſolution vom Juli des verfloſſenen Jahres gethan, ſo ſchließe ich mich auch jetzt den Glaubensprinzipien an, die der Fürſt-Primas ausgeſprochen. Nachdem aber hier nicht davon die Rede ſein kann, was meiner religiöſen Überzeugung und den hieraus entſtehenden Wünſchen entſpricht, ſondern vorauszuſehen iſt, daß die Magnatentafel entweder den Vorſchlag der hochlöblichen Stände oder die Grundſätze annehmen wird, welche in der letzten allerhöchſten Reſolution vom 25. März des l. J. ausgeſprochen ſind und ich durch die letztere meine Glaubensprinzipien weniger gefährdet ſehe, iſt es natürliche Folge, daß ich gezwungen bin, das zu wählen, was mir näher ſteht, und ſo trete ich dem Antrag des Grafen Anton Széchen bei.

Graf Joſeph Pálffy ſpricht gegen die königliche Reſolution und ſchließt folgendermaßen: Ich ſtimme für den Antrag der Stände, wenn aber meine Anſicht nicht die Majorität hätte, ſtimme ich mit dem Fürſt-Primas inſoweit, daß die allerhöchſte Reſolution angenommen werden möge.

Baron Nikolaus Vay: Vor Allem werde ich mich beſtreben, die obſchwebende Frage auf das Gebiet ruhiger Überlegung zurückzuführen, auf das ſie zuerſt der motionſtellende hochgeborne Graf Anton Széchen gebracht hat. Ich meinerſeits kann den löblichen Ständen zu ihrem gegenwärtigen Auntium nur Glück

wünſchen; ich begrüße darin ihre Konſequenz und preiſe das nachahmungswürdige Beiſpiel ihrer Sorgfalt, vermöge der ſie die Geſetzartikel, für welche die Volksrepräſentanten zwölf Jahre lang kämpften, und welche ſelbſt die hohen Magnaten trotz der Einſprache der Hierarchie zur Würde eines Beſchluſſes erhoben, nicht vor der Zeit umſtoßen laſſen und vor der Erringung der erforderlichen Prämiſſen gefährden wollen. Und fürwahr! ohne Grund ſich hievon entfernen, hieße die Sache einem ungewiſſen Erfolge ausſetzen, hieße ſie preisgeben neuen Kämpfen und ſolchen zweifelhaften Kämpfen, deren Zeit und Ende ſich nicht vorherbeſtimmen ließe; hieße, ſage ich, aufs Spiel ſetzen die Sache, deren Zukunft — wenn noch Gerechtigkeit beſteht in unſerm Lande, wenn nicht jede Billigkeit verbannt iſt von unſern Fluren — ſich nur günſtig kann geſtalten: hieße das beſtehende Poſitive fahren laſſen, ohne daß wir uns anderſeits vollkommen geſichert ſähen. Gefährden wir nicht die in zehnjährigen Kämpfen errungene Frucht? ich ſage die Frucht; denn konnten auch die vollſtändige Reife verleihenden Strahlen der königlichen Sanktion noch nicht eindringen ins Herz des erwähnten Konkluſums, ſo iſt es dennoch von großer Bedeutſamkeit für uns Proteſtanten und wird ohne Zweifel der Schlüſſel zur Entwicklung ſpäterer Zeiten. Und kann uns nicht der erhabene Geiſt Seiner Majeſtät in der Beziehung die zuverſichtlichſte Hoffnung bieten? Und iſt es nicht unſer gnädigſter König, der ſo eben in ſeinem Reſkripte ſeine Huldigung darbringt dem Gewiſſen und der Überzeugung, und ſie uns dermaßen ans Herz legt, daß er ſelbſt nicht durch ein Geſetz gebieteriſch auf ſie wirken will? Und iſt nicht der Hauptfaktor des Zuſtandekommens dieſes Konkluſums die Überzeugung, das Gewiſſen? Und könnte unſer gütiger König, der die Schonung und Achtung desſelben bei einer einfachen Miſchehe in Anſpruch nimmt, dasſelbe dem legislativen Körper Ungarns verſagen? Oder iſt das Konkluſum nicht das Votum der katholiſchen und proteſtantiſchen Geſetzgeber dieſes Landes, iſt es diplomatiſch genommen nicht das aus gegenſeitiger Berathung, Überzeugung, Erfahrung und Berückſichtigung der Verhältniſſe hervorgegangene Votum der Majorität der ungariſchen Nation? Und findet dieſe nur durch einen ſolchen Beſchluß, nur durch ein ſolches Geſetz ihr Gewiſſen beruhigt, und wird ſie ſtets feſt halten an den Geſetzen, der Eingebung, dem Befehle ihres Gewiſſens, kann ſie

die Regierung endlich verſagen, wenn ſie nicht die Rolle des proteſtirenden Klerus übernehmen will inmitten der wiederholten Erklärungen der Nation, die dieſe Wirren nicht länger mehr ertragen und für die Folge beſeitigt wiſſen mag, daß ihr Gewiſſen weniger moraliſchen Zwang findet in einem poſitiven Geſetze, als wenn bei Miſchehen die eine Hälfte der ſich vermählenden Partheien ihr Gewiſſen individuell der andern unterordnen müßte? Wird die Regierung ſagen, wiederholt ſagen können: „Was kümmert mich das Gewiſſen und die Überzeugung der ungariſchen Nation? Sie mögen es wollen oder nicht, ich befehle, und das reicht hin, daß ſich die zu einer Miſchehe Schreitenden über die Religion ihrer Kinder vereinigen.“ Und wäre ein ſolches Geſetz nicht ein wahrhaft imperatoriſches, gegen das uns die oben von mir angeführten, die Gewiſſensfreiheit und die Unmöglichkeit eines dem Einen oder Andern gegen ſeinen Willen unterordnenden imperatoriſchen Geſetzes beſprechenden Anſichten Seiner Majeſtät ſicher ſtellen. — Ja, durchlauchtigſter Palatin! hochlöbliche Magnaten! vielfache Gründe rathen dem Lande, nicht leichtſinnig abzuſtehen vom Konkluſum, und ich muß geſtehen, daß ich die Zeit noch nicht gekommen ſehe, um auf die glatte Fläche der Eintracht auch nur im Entfernteſten mit der Regierung treten zu können. Ich werde über alles dieſes meine Anſichten ausführlicher entwickeln und bemerke als Einleitung nur noch Folgendes: Vor Allem, daß ich meinen Vortrag, wie der hochgeborne Graf Anton Szöchen, nur auf die mit der Miſchehe in Verbindung ſtehenden Paragraphen 1, 4, 5 beſchränken, jedoch weniger abſtrakt über die Sache ſprechen werde als der hochgeborne Graf, der, die Verhältniſſe unſers Landes nicht beachtend, ausſchließlich auf theoretiſchem Felde blieb. Ich habe bereits erklärt, daß ich die Debatte, ob das zweite königliche Reſkript die Widerrufung und Annullirung oder Erklärung des erſten ſei, für eine unfruchtbare Frage halte; es bliebe auch erfolglos, zu erörtern, ob ſich dieſe Handlungsweiſe mit den parlamentariſchen Formen verträgt; ich würde ferner für voreilig halten den Streit, ob wir nach der Verwerfung der königlichen Reſolution bei der erſten Gelegenheit das Recht haben, darauf jetzt zurückzukommen, nachdem die zweite noch weniger annehmbar als die erſte iſt. Dieß ſind lauter Fragen, über deren letzte Löſung wir den Willen Seiner Majeſtät vernehmen müßten, der ausſchließlich über ihre dießfallſigen

Worte und Thaten richtet. Unsere Aufgabe ist, die Umstände so zu benützen, daß wir den günstigsten Erfolg von ihnen erwarten können. Ich wollte auch nicht die Bahn betreten, die der hochgeborne Graf Pálffy eingeschlagen, indem er zwischen den beiden königlichen Reskripten eine Parallele zog; fürwahr, auch ich läugne nicht, daß die zweite einen ganz andern Ton angeschlagen, daß die Worte verändert, ein ganz anderer Geist darin herrsche; als Beweis hiezu betrachten wir die 31. Zeile, die von vollständiger Reziprozität spricht. Im verflossenen Jahre wurde auch bei Besprechung der religiösen Erziehung der Mischehenkinder gleichfalls der erhabene Grundsatz ausgesprochen, er stand aber im königlichen Reskripte so, daß er auf die gesammte Religionsangelegenheit im Allgemeinen bezogen werden konnte. So nahmen ihn die beiden Tafeln, so verstanden ihn die Gerichtsbarkeiten im ganzen Lande, nur in diesem Saale erhob sich schon dazumal eine mächtige kirchliche, die Allgemeinheit dieses Ausdrucks bestreitende Stimme, und wir finden, leider! heute das betrübende Echo derselben in der zweiten königlichen Resolution. Das bei deren Abfassung in der Mitte angebrachte Komma kann ihr mindestens leicht den Sinn verleihen, als erstreckte sich die vollständigste Reziprozität nur: „quoad prolum e mixtis matrimoniis susceptarum religiosam educationem“! Aus dieser Vergleichung läßt sich für die gegenwärtige Lage der Sache kein Heil erwarten, ich verlasse sie und glaube schließlich gegen den Vortrag des hochgebornen Grafen Pálffy bemerken zu müssen, daß ich die Regierung, weil sie binnen acht Tagen zwei von einander sehr verschiedene Resolutionen erlassen, eben so wenig der Konsequenz beschuldige als ich sie üblen Willens anklage, weil ihre zweite Resolution noch ferner stand unsern Wünschen; denn ich bin fest überzeugt, daß sie, falls es das Land verlangt, noch heute auf die vorjährige Resolution zurückkommen kann. In Anbetracht der Anklage von Inkonsequenz fasse ich die Sache so auf, als hätte die Regierung die obschwebende gewichtige Frage, bevor sie sich in deren definitive und praktische Entscheidung einlasse, auf das Feld der Theorie gestellt. Ich muß mich über diesen Punkt klarer aussprechen. Seit das Leben die gemischten Ehen ins Dasein gerufen, und es wird sie, wie es sie hervorgerufen, auch trotz aller, von wo immer herkommenden Anfechtungen stets aufrecht halten, denn die Ohnmacht des geschriebenen Gesetzes ist, so oft es mit

den Geſetzen des Herzens kollidirt; unabwendbar wurde die Regelung der religiöſen Erziehung der aus ſolchen Ehen erzeugten Kinder eine der ſchwierigſten Aufgaben der Geſetzgebung. — Wenn es das Erforderniß jedes einzelnen Geſetzes iſt, daß es einerſeits das Intereſſe der betreffenden Privaten, anderſeits das des geſammten Staates zugleich erfaſſe, ſo muß es ganz beſonders auf das obſchwebende Geſetz angewendet werden, bei welchem ſich noch eine dritte, vom Geſetzgeber nicht zu beſeitigende Rückſicht zeigt, nämlich die Partheiungen der im Staate beſtehenden Religionen. In Bezug auf Letzteres iſt es die Aufgabe des Geſetzgebers, einer Glaubenspartei keine Vorrechte, kein Vorherrſchen vor der andern einzuräumen, er geſtatte die Unterdrückung der einen durch die andere nicht. In Bezug auf den Staat concentrirt ſich die Aufgabe des Geſetzgebers darin, daß er einerſeits die Hierarchie möglichſt erleichtere, ja ſogar befördere; anderſeits die zwiſchen den Einwohnern aus Religionsrückſichten beſtehende Eiferſucht und Abgeſchloſſenheit beſeitige, da ſie das Heil der bürgerlichen Geſellſchaft gefährdet, deren Glück ſtörend in den Weg tritt. — Die dritte, die unmittelbar betheiligten Individuen betreffende Rückſicht ſtellt den Geſetzgebern die Aufgabe, zu deren Gunſten die Gewiſſensfreiheit, den häuslichen Frieden und das häusliche Glück durch ein Geſetz ſicher zu ſtellen. Aus den zur Erreichung dieſer dreifachen Abſicht dazumal gemachten Verſuchen und aus der Theorie im Allgemeinen ließen ſich folgende Arten aufſtellen: 1) entweder verfügt der Staat nicht beſtimmt über die religiöſe Erziehung der in Rede ſtehenden Kinder und überläßt es dem Übereinkommen der Eltern, oder 2) er verfügt geradezu und im feſten, beſtimmten Entſchluſſe, oder er verbindet 3) die beiden frühern Arten, indem er den Eheleuten die Freiheit des Übereinkommens überläßt und nur für den Fall, daß dieß nicht gelänge, die Religion feſtſetzte. Und bieten ſich nicht dieſe drei Arten jetzt zur Wahl dar? Und ſteht die Sache nicht ſo, daß wir Seiner Majeſtät die zweite der Theorien vorſchlagen, während ſich Seine Majeſtät im erſten Reſkripte der dritten nicht abgeneigt zeigte? Und er bietet uns, nachdem wir dieß verworfen, im zweiten Reſkripte die dritte Theorie. In welchem Stadium befindet ſich alſo die Sache gegenwärtig? Kann man nach der Motion des Grafen Széchen die löblichen Stände ſo anſprechen: „Da ſeht in den königlichen Reſolutionen die

erhabenen Grundsätze der Gewissensfreiheit, der Reziprozität und Religionsgleichheit; wendet diese Grundsätze auf eure unterbreiteten Gesetzesvorschläge an und denkt, wenn es euch nöthig scheint, auch an kasualistische Gesetze"? Meiner Ansicht nach haben die Traktate dieses Stadium noch nicht erreicht, denn es handelt sich, traun! da nicht um Grundsätze, sondern um deren Anwendung und um die Bildung solcher Gesetze, welche eben diese von Seiner Majestät ausgesprochenen und zweifelsohne vom ganzen Lande mit Dank und Anerkennung aufgenommenen Grundsätze sicher stellen. Noch klarer zu sprechen, ist das die entscheidende Frage: Wird der von mir oben angeführte dreifache Zweck für den Staat, die Glaubenspartheien und die Individuen in Anbetracht von Gewissen und Reziprozität auf die vom Lande vorgeschlagene, oder auf eine von Seiner Majestät beantragte Weise erreicht? So lange wir daher nicht darüber ins Reine kommen, halte ich es für überflüssig, die löblichen Stände zu etwas Anderm als einer Erklärung über die Grundtheorie selbst aufzufordern. Da dieß aber durch das uns vorliegende Nuntium bereits geschehen, ward es, um mit den Worten Seiner Majestät zu sprechen, unsere Aufgabe: „**novis ponsitare curis**". Ist es nun besser und zweckmäßiger, bei unserm Konklusum zu verharren, oder das eine oder andere Reskript Seiner Majestät anzunehmen? Prüfen wir zuerst das zweite, in welchem die Theorie aufgestellt ist, daß der Staat nicht definitiv entscheidet über die religiöse Erziehung der Kinder und sie unbeschränkt den Eltern überläßt; für diese Form spricht die Aufrechthaltung der natürlichen Rechte der Eltern; unter dieser Form leiden, wenn die wechselseitige Reziprozität fortbesteht, weder die Glaubenspartheien, noch der Staat, sobald die betreffenden Eltern die Bestimmung gegenseitig auf friedlichem Wege treffen und treffen können. Dieß aber ist gerade die Klage, an welcher diese Form gewöhnlich scheitert. Wann können die Eheleute über diese Angelegenheit sich abfinden? Sie können es a) vor der Hochzeit. Wer könnte bei einiger Kenntniß der menschlichen Natur den trunkenen Zustand der dazumal betheiligten Individuen nicht, bei denen des Herzens flammendes Gefühl jede andere Regung unterdrückt, die ruhige Überlegung ausschließt? Kann und darf man Personen in diesem Verhältnisse die Bestimmung über die Erziehung der zu erzeugenden Kinder überlassen? Wird der Jüngling als Freier mit einer

wohlerzogenen, verſchämten Dame darüber ſprechen, in welcher Religion ſie die zu erzeugenden Kinder erziehen ſollen? Man kann mit Sicherheit behaupten, daß bei allen um dieſe Zeit zu Stande gekommenen Verträgen ſehr wenige, vielleicht kein einziger, aus dem freien Übereinkommen des Brautpaars, ſondern aus dem Einfluſſe der Eltern, Verwandten, oder was noch weit ſchlimmer, ganz Fremder hervorgegangen. — Die Partheien können darüber übereinkommen: b) nach der Hochzeit, beſonders nach der Geburt des Kindes. Wird ſich da der Mann mit der kranken Gattin abfinden? denn gleich nach der Geburt entſteht wohl die Frage, wo das Kind getauft werden ſoll. Mag aber im Allgemeinen dieſe Übereinkunft vor oder nach der Geburt ſtattfinden, kann es zweckdienlich ſein, den bereits Verbundenen, mit unlösbarem Bande Verbundenen, eine Gelegenheit zu bieten zu einer Übereinkunft über das, was ihnen jetzt das Theuerſte iſt, über ihre Kinder? daß man ihnen Gelegenheit gebe zu Zwietracht und Eiferſucht in einer ſo zarten Angelegenheit, die das Glück ihres ganzen Lebens untergraben könnte? Mag übrigens die Übereinkunft vor oder nach der Hochzeit getroffen werden, wird dadurch die Gewiſſensfreiheit gerettet und moraliſcher Zwang beſeitigt? Jeder Theil will ſeinem eigenen Gewiſſen folgen und das Kind in der Religion, welche er für die beſte hält, erzogen wiſſen. Wer wird dann den Streit zwiſchen ihnen ſchlichten, wenn kein poſitives Geſetz beſteht? Bei vorangehender Übereinkunft zerſchlägt ſich dann die beabſichtigte Heirath; bei nachfolgender iſt der Krieg erklärt zwiſchen ihnen; oder ſoll ſich ein dritter fremder Einfluß darein miſchen, der den moraliſchen Zwang, der eben hätte vermieden werden ſollen, dazu brächte? Dieſer Einfluß würde ohne Zweifel vorzüglich auf jenen guten Glauben wirken, der die Heilung dieſer Übel aus freiem Antriebe von Seiner Majeſtät forderte und an die Stelle des Einmiſchung verbietenden politiſch-juridiſchen Weges ohne Zweifel der kirchliche treten. Das Recht der freien Verfügung der Eltern als natürliches, oder wie Graf Széchen ſagte: „menſchliches Recht“, das in jeder reinen Ehe beſteht und bei der gemiſchten beſtehen ſollte, hebt das von den löblichen Ständen vorgeſchlagene Geſetz nicht auf, denn es kann es gar nicht aufheben und wäre eben deßhalb ganz überflüſſig. Es iſt wahr, die königliche Reſolution ſpricht jetzt für Reziprozität bei der Übereinkunft. Ein goldnes Wort, das hier aber

nur Wort bleibt und ſich durch jenen fremden Einfluß nicht verkörpern kann, den ich ſchon mehrmals erwähnt und den Jedermann als den Einfluß der Geiſtlichkeit auf die ſich Vermählenden oder ſchon Vermählten erkannt haben wird. Betrachten wir nun die Stellung der römiſch-katholiſchen und proteſtantiſchen Geiſtlichen in unſerm Lande; läßt ſich wohl da von Reziprozität nur träumen, wo der eine Theil die mächtigſten phyſiſchen und pſychiſchen Mittel in der Hand hat, die er zur Erreichung ſeines Zweckes gebrauchen kann und deren Benutzung er ſicherlich nicht verabſäumen wird, da er das Beſtreben, ſo viel Seelen als möglich für ſeine Kirche zu gewinnen, für eine mit ſeinem Amte verbundene Pflicht und als imperatoriſches Kardinalprinzip betrachtet, während der andere Theil, ſeinen Glaubensprinzipien gemäß ſich ferne haltend von Proſelytenmacherei, im Allgemeinen all jene Mittel entbehrt und zu ſeinen Gläubigen auch nicht in dem Verhältniſſe ſteht, um mit ähnlichem Erfolge auf ſie wirken zu können? Rechnen wir hiezu die in Miſchehen lebende Maſſe, deren größerer Theil der weniger gebildeten Volksklaſſe angehört; mit dieſen kann die katholiſche Kirche fürwahr verfahren, wie es ihr beliebt. Der Katholik kann in Liebesgluth, ſo oft es ihm gefällt, mit gutem Gewiſſen Übereinkommen treffen, ſeiner Ehehälfte was immer verſprechen; mahnt ihn jedoch ſein Pfarrer daran, daß er durch ſein Verſprechen eine Sünde begangen gegen Geſetz und Natur, — und er iſt verpflichtet, ihn daran zu mahnen, denn ſein Papſt, ſein Primas befiehlt es ihm — dann wird bei ihm ſicherlich nicht der gute Glaube, ſondern die Furcht vor dem Pfarrer, der tauſend geiſtige Mittel in ſeiner Hand hat zur Peinigung der ihm Widerſtrebenden, das beſtimmende Prinzip ſein. Auf welchem Fuße da die Reziprozität ſtünde, geht aus der zweiten Reſolution und dem heutigen Vortrage Seiner fürſtl. Durchlaucht des Reichs-Primas von ſelbſt hervor. Die 17. Zeile der königlichen Reſolution lautet: „Talisque ineatur via, quae catholicae, aliarumque lege acceptarum religionum principiis vel consentanea sit, vel saltem non praejudicet," und die Hervorhebung dieſer Unterſcheidung verklärt die ſchön klingende Reziprozität. Das katholiſche Prinzip in Bezug auf dieſen Gegenſtand iſt übrigens bekannt; es heißt: „Fides sola salvifica." Der Katholik, der ſeine Kinder in einem andern Glauben erziehen läßt, ſündigt daher gegen die Natur und

die göttlichen Geſetze. In dem Sinne ſprach neulich das päpſtliche Breve, in dem Sinne ſprach das Rundſchreiben des Primas; unſern Grundſätzen gemäß kann man aber auch in einem andern Glauben ſelig werden, und die proteſtantiſchen Eltern können ſich daher zur Erziehung ihrer Kinder in einer andern Religion verpflichten. Hieraus folgt von ſelbſt, daß es — „principiis nostrae religionis saltem non praejudicat“ — den Grundſätzen der römiſch-katholiſchen Religion entſpricht aber nur die Form, wenn alle Kinder im katholiſchen Glauben erzogen werden. Nach dem Begriffe der römiſchen Kirche wäre die Reziprozität in der königlichen Reſolution nach Voranſchickung der obigen Unterſcheidung nichts anderes, als daß die proteſtantiſche Hälfte jederzeit ihre Kinder der allein ſeligmachenden Kirche überlaſſe. Verdient das Recht des Stärkern den Namen: Recht, dann kann man dieß Verhältniß Reziprozität nennen. Unter ſolchen Verhältniſſen wird wahre Reziprozität nur dann eintreten, wenn die Religion der Kinder im Verhältniſſe der einen wie der andern Glaubenspartei feſtgeſtellt werden wird; ſonſt hieße die Reziprozität gerade ſo viel, als wenn der über eine Theilung entſcheidende Richter zu den theilenden Partheien, von denen die eine ſchwach und machtlos, die andere ſtark und kräftig, ſpräche: „Ich kann eure Kompetenz nicht beſtimmen; was jeder vom aufgehäuften Schatze mit forttragen kann, möge ſein bleiben.“ Betrachten wir jetzt die erſte Reſolution Seiner Majeſtät, und da oft geäußert worden, daß die Reichsſtände, hätte ſie Seine Majeſtät nicht annullirt, darauf zurückgingen, erkläre ich wiederholt, daß ich dieß Recht des Landes nicht bezweifelt wiſſen kann, und doch würde ich zur Annahme desſelben nicht zu rathen wagen. Viel Schönes enthält die königliche Reſolution, was ich gleich vorneherein anerkenne; ſie enthält Bemerkungen, die mit goldnen Buchſtaben aufgezeichnet werden ſollten, wie die dazumal noch nicht verſtümmelte Erklärung der wechſelſeitigen Reziprozität, wie z. B. die Eröffnung, daß Seine Majeſtät nicht abgeneigt wäre dem Plane, daß die in Miſchehen erzeugten Kinder der Religion des Vaters folgen u. ſ. w., und der Hauptfehler dieſer königlichen Reſolution beſteht, wenn wir die Sache reiflich erwägen, nur darin, daß ſie zu ſpät, nach der Zeit erſchien. Alles hat ſeine Zeit und Alles iſt nur zur Zeit gut und werth; das Leben des vor oder nach der Zeit Entſtehenden kann

nicht ſicher, dauerhaft und beſtändig ſein. Die vor dem Frühling aufgegangene Pflanze verkümmert gleich der im Spätherbſt aufgekeimten. — Als auf dem Reichstage v. J. 1791 die Landesdeputation ihren Vorſchlag in dem Sinne abfaßte: „**Sexus sexum sequatur salvo contractu — libero incundo**“, hätte der Reichstag, das Land, mit feurigem Danke die gegenwärtige erſte Reſolution hingenommen; der Geſetzesvorſchlag war aber dazumal nicht Bedürfniß, er konnte daher den Weg nicht finden in die Reſolution, ins Geſetz, was ſicherlich nicht vom Einfluſſe der Proteſtanten und ihrer Gleichgeſinnten herrührte. — Später, als die Reverſalien gegen das Geſetz wieder ins Leben traten, wurde oft der Wunſch laut, daß den Partheien gegenſeitige Übereinkunft geſtattet ſei; wäre dazumal die königliche Reſolution erſchienen, ſie wäre mit glühendem Danke empfangen worden. Jetzt aber, nachdem das Leben und traurige Erfahrungen der Natur das Weſen der Reverſalien kennen gelehrt, jetzt, wo deren Abſchaffung mit ſolch einſtimmigem Nachdrucke begehrt wird, jetzt kann ſie nur Unzufriedenheit erzeugen, um ſo mehr, da ſie die Aufrechthaltung der Reverſalien unter anderm Namen enthält. Vergebens! der Name: „Reverſalien“ ward ſchon zum Geſpenſt für uns und wir können ihn ohne Schaudern nicht anhören, und dieß iſt ſchon ein mächtiger Beweggrund, auf daß die Reſolution nicht zum Geſetze werde; denn ein dem allgemeinen Gefühle widerſtrebendes Geſetz trägt ſein Verderben bei ſeiner Entſtehung mit ſich, und wohl mag dieſe Erkenntniß die Urſache geweſen ſein, daß Seine Majeſtät im zweiten Reſkripte in die Abſchaffung der Reverſalien gewilligt. Es iſt auch unbezweifelbar, daß Verträge, deren Bindezeit ſich nicht auf die Vermählung beſchränkt, die man auf politiſchem und juridiſchem Wege nicht eingehen darf, nicht mehr ſind als die Kraft von Privatverträgen beſitzenden **pacta** und **conventa**, von denen Seine Majeſtät in der erſten Reſolution ſpricht. Da alſo dieſe — wenn ich ſo ſagen darf — gemiſchte Theorie ſchon vorneherein auf Antipathien geſtoßen, ſo kann ich ihr eben ſo wenig beitreten, als ich dafür geſtimmt, die Sache ganz der freien Übereinkunft der Eltern zu überlaſſen. Ich gehe nun über zu den Lehren, auf welchen die unterbreiteten Geſetzesvorſchläge fußen. Ein poſitives Geſetz bietet der oben von mir erwähnten dreifachen Aufgabe für den Staat, die Partheien und Individuen mehr Garantien, denn

der Staat befreit bei einer bestimmten Verordnung über die Religion der Kinder die betheiligten Partheien von den unvermeidlichen Schwierigkeiten der Übereinkunft, erleichtert das Zustandekommen der Heirathen und greift allen Mißbräuchen und fremdem Einflusse vor. Auch die Gewissensfreiheit leidet weniger darunter; denn in diesem Falle wird sich die eine Parthei nicht vorwerfen können, daß sie durch eine Übereinkunft, also freiwillig, der Erziehung ihrer Kinder in ihrem Glauben entsagt. Jeder wird vorher wissen, was mit seinen Kindern geschehen wird und ihm mindestens nur die Reue bleiben, warum er sich unter solchen Verhältnissen vermählt, die weit leichter zu ertragen, als die das freie Übereinkommen begleitenden Gewissensbisse. Hiebei würde zwar auch ein moralischer Zwang herrschen, denn man müßte dem Gesetze gehorchen; er wäre aber das Erträglichste, jedenfalls weit erträglicher, als der, den in Fällen der Übereinkunft der fremde Einfluß zu erzeugen pflegte; und eben zur Unterdrückung dieses Einflusses ist ein positives Gesetz bei uns ganz besonders nöthig, und wer dagegen ankämpft, will wohl diesen Einfluß nähren. Ich rede hier nicht von einzelnen Seelsorgern, welche die ungarischen Kirchenfürsten mit der Benennung: überspannter Eifer, theils anzuklagen, theils zu entschuldigen pflegten, sondern von der ganzen Hierarchie, welche ihren Glaubenslehren gemäß die Mischehen nur im Falle alle Kinder im katholischen Glauben erzogen werden, für gesetzliche anerkennt, die also mit eiserner Konsequenz darnach strebt, daß alle aus den erwähnten Ehen hervorgehenden Kinder ohne Unterschied in der katholischen Religion erzogen werden. Der Staat muß also diesen Einfluß aufheben und kann es nur durch positive Gesetze vollbringen. Man pflegte hier zu äußern, daß man eben deßhalb kein positives Gesetz braucht, weil der katholische Geistliche, wenn dieses auch hundertmal etwas mit den Lehren der Kirche und den Verordnungen des Papstes Unvereinbares beföhle, mit Hinweisung auf sein Gewissen diesem und nicht dem weltlichen Gesetze Folge leistete; der Skandal, daß die Geistlichkeit die Verträge der Privaten zu verhindern, zu verdrehen, sie zu neuer Übereinkunft zu vermögen sucht, sei aber geringer, als wenn sie ihre Bestrebungen offen gegen das bestehende Gesetz richteten. — Ich meines Theils sähe es gern zu Gunsten meiner Glaubensbrüder, bei uns in Ungarn, wo der Klerus in Angelegenheit der Mischehen

gezeigt, wie er ſich mit dem Anſchluſſe der hohen Magnaten die Stellung über das Geſetz erkämpft. Und wir armen Proteſtanten ringen mit der ungariſchen Hierarchie, die in genannter Angelegenheit der Regierung getrotzt, die anfangs die That verdammt, und bis auf den heutigen Tag der Majorität der Nation trotzt. Dieſer wollten uns die hohen Magnaten ohne ein ſchützendes Geſetz, ohne Schild, wehrlos als Beute vorwerfen? Jetzt, in der gegenwärtigen Epoche, nachdem ſie ſelbſt bewieſen, daß ſie es nicht vermögen? — Ja, ohne allen Schutz! denn, fürwahr! wer gegen ein poſitives Geſetz iſt, wird auch den 15. §. des 26. Geſetzartikels v. J. 1791 umſtoßen wollen; und da die Nation nicht fähig, deſſen Verordnungen in ihrer ganzen Ausdehnung aufrecht zu erhalten; da ſie nicht fähig, zur Beobachtung eines Geſetzes, das die Praxis eines halben Jahrhunderts ſattſam erklärt, die Geiſtlichkeit zu zwingen; da ſie es nicht thun kann, es nicht zu thun wagt, entreißt uns dieſe auch die erbärmliche kleine Garantie, welche uns jener Geſetzartikel bis jetzt gewährt. In welchem Theile dieſes Geſetzartikels liegt der Grund zu den Wirren eines halben Jahrhunderts? Verurſacht der poſitive oder permiſſive Theil dieſe Übel? War in den gemiſchten Ehen, in welchen der Vater Katholik war, jemals ein Zweifel über den Befehl des Geſetzes, daß alle Kinder dem Glauben des Vaters folgen? Antwort: Nein! Und die Urſache hievon: weil das Geſetz poſitiv verordnet. War je ein Zweifel über die Religion der Mädchen, wenn der Vater Proteſtant, die Mutter Katholikin war? Wiederum nein, und aus demſelben Grunde nein. Nur in den Ehen entſtanden Fragen und Unannehmlichkeiten, in denen der Vater Proteſtant war, in denen nur die Söhne dem Glauben des Vaters folgen konnten. Dieß: „possint“, dieß wing'ge: „possint“ alſo iſt die Urſache aller Übel, während die poſitive Verfügung des Geſetzes ihnen vorgebeugt hätte. Und was räth jetzt vernünftige Überlegung? Sollen wir dieß: „possint“ aus dem Geſetze ſtreichen und es auf der Baſis der Reziprozität zu einem ganz poſitiven machen? Oder ſollen wir dieß: „possint“ und hiemit die bisherigen partiellen Übel verallgemeinern? Die Antwort auf dieſe Fragen iſt ſo klar, daß ich es für überflüſſig halte, noch ein Wort hinzuzufügen. Ja, durchlauchtigſter Palatin! hohe Magnaten! wir können ohne poſitives Geſetz im Lande nicht beſtehen; und iſt dieſe Behauptung richtig, ſo wäre die Verordnung,

daß jedes Kind dem Glauben des Vaters folge, die zweckmäßigste. Auch das Verfahren, ich gestehe es, die Kinder nach dem Geschlechtsunterschiede unter den Eltern zu theilen, hat annehmbare Seiten; es bietet dem väterlichen, wie dem mütterlichen Herzen befriedigende Hoffnung, und die Beruhigung, selbst wenn sie nicht in Erfüllung geht und ein Kind verschiedenen Geschlechtes geboren wird, fällt desto leichter, da sich mit Gott, dessen Geschenk die Kinder sind, nicht hadern läßt. Für dieß Verfahren spricht ferner das gemeinschaftliche Heranwachsen der Kinder verschiedenen Glaubens; es lehrt sie sich lieben trotz dieser Glaubensverschiedenheit; es wird so zur Schule der häuslichen Duldung. Anderseits schreckt von der Methode ab, daß durch sie leicht die Liebe der Eltern getheilt wird und nur ungewöhnlich starke Geister wären frei von diesem Übel; daß aber diese Religionsverschiedenheit die Kinder gegenseitig entfremden könnte, zu gegenseitiger Religionsverhöhnung Gelegenheit gäbe, wodurch die Achtung vor der Religion, die Frömmigkeit und der Familienfrieden nothwendig leiden müßte. Jedenfalls theilt sich so die Familie, und zwar in ihrem theuersten Interesse, in zwei Theile, was auf deren Wohlsein nur nachtheilig wirken kann. — Es wurde auch häufig gefragt: sollten nicht lieber alle Kinder dem Glauben der Mutter folgen? Es ist wahr, sie ist die schwächere Hälfte, man sollte ihre Gefühle desto mehr schonen; sie beginnt und leitet den Religionsunterricht vom zartesten Alter an; aber das Familienhaupt, und ich erkläre dieß aus Staatsrücksichten, kann hiebei um so weniger beseitigt werden, da sich die ganze Familie auf ihn stützt und er ihr nicht in religiöser Beziehung entfremdet sein kann. Es ist daher natürlicher, daß die Kinder auch den Glauben dessen annehmen, dessen Namen sie führen, wie er anderseits zur Anordnung und Leitung der Erziehung besonders verpflichtet und fähig ist. Auch läßt sich hoffen, daß die glühendere Mutterliebe selbst in diesem Falle nicht ganz aufhören wird; jedenfalls bildet die auch in religiöser Beziehung an ihr Oberhaupt gefesselte Familie ein Ganzes. Alle bisherigen Versuche haben diese Methode als die zweckmäßigste herausgestellt, sie wurde auch vom Reichstage vorgeschlagen, und Seine Majestät erklärte im ersten Reskripte sich nicht abgeneigt für deren Annahme; und da das jetzt bestehende, die Rechtsgleichheit der Religionspartheien so sehr verletzende Gesetz schon aus dem Punkte zu ändern wäre,

ſo wünſchte ich durch ein poſitives Geſetz ausgeſprochen, daß jedes Kind dem Glauben des Vaters folge. Ohne ein poſitives, ohne ſolch ein poſitives Geſetz werden die Hauptübel des Landes ihr Ende nicht erreichen. Das Übel wird bei uns nicht aufhören, ſo lange wir nicht auch in Bezug auf das Eingehen von Miſchehen die Angelegenheit ins Reine gebracht, die durch freies Verfügen der Eltern noch größeren Wirren ausgeſetzt wäre. Meine Anſichten über die ganze Frage gehen in der Beziehung dahin, daß bei dem nach den katholiſchen Glaubenslehren für ein Sakrament gehaltenen Begriffe der Ehe, wie nach den evangeliſchen Dogmen, die religiöſe Seite nicht wegfallen kann. Wir wiſſen, daß es das Recht und die Pflicht des Staates, die Ehen äußerlich zu regeln, als ein Inſtitut, das deſſen Erhalter iſt, und er knüpft daher deren Gültigkeit in bürgerlicher Rückſicht an die Beobachtung gewiſſer Förmlichkeiten. Anderſeits hat die Kirche das Recht und den Beruf, über das innere Weſen der Ehe zu verfügen, und jede rezipirte Religion und deren Kirche kann das Recht gebrauchen; ſo erklärten ſich in dieſer Angelegenheit, obgleich von ganz verſchiedenen Grundſätzen ausgehend, Preußen, Öſterreich, Frankreich; ſo erklärte ſich bei uns der Reichstag v. J. 1791 im 26. Geſetzartikel. Die in Angelegenheit der Miſchehen eingetretene Beſchwerde beſteht aber jetzt nicht in den oder jenen Verfügungen der römiſch-katholiſchen Geiſtlichkeit über die Trauung, ſondern darin, daß die einmal begründete, als Geſetz angenommene, fünfzigjährige Trauungsform ohne Geſetz via facti aufgehört; obgleich dieſer Gegenſtand nicht allein in den Kreis der römiſch-katholiſchen Kirche gehört, ſondern auch die Andersgläubigen berührt und ſo zu den allgemeinen Gegenſtänden der Legislatur gehört. Jede Parthei kann ihre Liturgie modifiziren und auch in Bezug auf die Trauung kann, ſo lange ſie dieſen ihren Kreis nicht überſchreitet, ihr Niemand etwas vorſchreiben; aber auf die Andersgläubigen darf ſie dieß ohne ausdrückliches Geſetz nicht ausdehnen, da ein Geſetz für die erſtern Anordnungen beſteht und auf der allgemeinen Kenntniß derſelben begründet wurde. Da aber der Klerus dieß bei uns gethan und die hohen Magnaten behaupten, daß man die Geiſtlichkeit zur Beibehaltung des Ceremoniels, deſſen ſie ſich vor dem Geſetze vom J. 1791, auf deſſen Baſis dieß Geſetz aufgeführt worden, bediente, das ſie alsdann in Folge dieſes Geſetzes ein halbes Jahrhundert

geübt, nicht zwingen könne, wird er die dringende Nothwendigkeit, das unabweisliche Bedürfniß eines neuen dießfallsigen positiven Gesetzes nicht länger bezweifeln und wir werden nur darüber zu wachen haben, daß die neuen Bestimmungen weder die Rechte einer gesetzlich rezipirten Religion verletzen, noch verhindern, daß Jeder frei über sein Gewissen verfügen, daß Jeder in denselben seine Seelenruhe finden könne. So ist das Verfahren, welches die löblichen Stände für den Geistlichen des Bräutigams wiederholt vorgeschlagen, für alle Partheien befriedigend und verstößt nicht gegen die Grundsätze irgend einer derselben. Der Katholik kann damit zufrieden sein, denn bei ihm administrirt nicht der trauende Priester durch den Segen das Sakrament, sondern die Brautleute erheben durch die vorgeschriebene Erklärung ihrer Übereinstimmung das Bündniß zum Sakramente. Für diese Ansicht liegt übrigens der klare Beweis vor, daß die römisch-katholische Kirche auch die protestantische Ehe, obgleich sie ihr nicht die Kraft des Sakramentes zuschreibt, für ein solches und daher für unauflöslich hält, da sie doch durch den protestantischen Geistlichen nicht zum Sakramente geworden und erst durch die Erklärung der Einwilligung der Partheien zu solchem werden wird. Daß dem so ist, erhellt zur Genüge aus den gestrigen Reden des Gsanáder und Pharoser Bischofs bei den Debatten über die Scheidungsprozesse; sie beriefen sich auf folgende Worte des 16. §. des 26. Gesetzartikels v. J. 1791: „Causae matrimoniorum tam eorum, quae jam tempore, quo initae sunt, mixta erant, quam et eorum, quae per transitum alterutrius partis a sacris evangelicis ad sacra catholica mixta effecta essent, cum utrobique (also auch in dem Falle, wenn blos der evangelische Geistliche getraut) de veri nominis sacramento agatur — sedibus catholicis spiritualibus deferentur.“ — Für diese Ansicht zeugt ferner klar, daß die römisch-katholische Kirche einer zweiten Ehe den Segen nicht ertheilen kann; da doch auch diese ohne Zweifel ein Sakrament ist. Bei uns Protestanten bildet hingegen der Segen eben die religiöse Seite der Ehe, und jede Ehe, bei der er gefehlt, ist unsern Konfessionen gemäß ungültig in kirchlicher Beziehung. Die Worte unserer Konfession lauten: „Docemus contrahenda esse conjugia — — et confirmentur publice in templo cum precatione et benedictione.“ Helvetica confessio posterior 29. Dasselbe

befehlen unſere Canones — namentlich Katona can. 67: „Copulatio usu jam antiquitus recepto solenni et corporali juramento fieri debet et quidem in templo“ u. ſ. w. Der oberwähnte Uſus aber findet ſich in unſern alten Agenden, — namentlich ſpricht Stephan Avilas von Mileta unter Punkt e): „Hierauf ſegne“ u. ſ. w. Alles dieſes zuſammengefaßt, erhellt wohl deutlich, daß 1) die römiſch-katholiſche Kirche die Ehe zwar für ein Sakrament, aber die prieſterliche Kopulation und Benediktion für nicht weſentlich nothwendig erachtet; daß 2) die rein proteſtantiſche Ehe von der katholiſchen Kirche gleichfalls als Sakrament anerkannt wird; ſie muß alſo auch die gemiſchte Ehe, welche der proteſtantiſche Geiſtliche eingeſegnet, dafür anerkennen; daß 3) bei den Proteſtanten im Sinne ihrer Dogmen, Konfeſſionen und Canones die Kopulation und Benediktion ein weſentlicher Beſtandtheil, woraus geradezu folgt: daß Miſchehen, bei welchen die römiſch-katholiſche Kirche die Kopulation verſagt, durch die proteſtantiſche müſſen eingeſegnet werden. Dieſe Methode befriedigt alſo die katholiſche Parthei, für die ſie zum Sakramente werden wird, befriedigt den Proteſtanten, der nach ſeinem Glauben den Segen nicht miſſen kann. Die Sache kann dem Übereinkommen der Partheien nicht überlaſſen werden, denn da tritt ihre Angelegenheit mit der ihrer betreffenden Glaubensparthei in Verbindung und man muß jene dieſer und nicht dieſe jener unterordnen. Es bleibt daher kein anderes Verfahren bei Einſegnung von Miſchehen, als den 26. Geſetzartikel v. J. 1791 auf ſeinen urſprünglichen Inhalt zurückzuführen und die Geiſtlichkeit zur Ertheilung des Segens zu verpflichten, oder auf neue, den von mir angeführten Grundſätzen entſprechende Verordnungen zu ſinnen. Für ſolche zweckmäßige Verfügungen halte ich nach dem Geſagten das von den löblichen Ständen vorgeſchlagene Verfahren, und ich ſtimme auch jetzt für dasſelbe. — Verzeihung erbittend für meinen langen Vortrag, faſſe ich mein Votum in Folgendem zuſammen: Ich fordere vor Allem ein poſitives Geſetz und zwar ein Geſetz, das alle Übel auf ein Mal beſeitige, und ich kann an eine Annäherung an die Regierung, ſo lange ſie nicht dieſen Grundſatz klar und rein ausgeſprochen, kaum denken. Ich ſehe aber auch den fernern Grund zur Umgeſtaltung des bisherigen Konkluſums nicht ein, weil ich 1) bei allgemeiner Auffaſſung des Gegenſtandes die von Seiner Majeſtät ausgeſprochenen

Grundsätze auch in unserm Gesetzesvorschlage auffinde; zu einer Umwandlung der einzelnen Punkte würde ich aber 2) noch weniger Ursache sehen, da ich durch die Einwilligung Seiner Majestät in die Abschaffung der Reversalien die Frage als ein zwischen dem Lande und der Regierung abgeschlossenes Faktum betrachte. Eben so wenig sehe ich ein Zurücktreten vom 5. Punkte ein, da sich Seine Majestät ihm nicht abgeneigt erklärt. Über den 4. Punkt endlich hat sich die Regierung selbst noch nicht ausgesprochen und ich wäre, hätte sie sich in einem dem unsern entgegengesetzten Sinne erklärt, aus den eben angeführten Gründen genöthigt, in der Beziehung mich unserm Gesetzesvorschlage nicht anzuschließen. Ich stimme also mit den löblichen Ständen.

Paul Gyürky, Obergespan von Krassó, stimmt für die Stände.

Graf Joseph Esterházy stimmt wie Graf Joseph Pálffy.

Graf Karl Zay wie die Stände.

Baron Ludwig Vay stimmt gegen die königliche Resolution.

Graf Anton Forgács wie Graf Anton Széchen.

Baron Sigmund Perényi, Obergespan von Ugocsa, stimmt mit einigen Modifikationen für den Antrag des Grafen Anton Széchen.

Graf Kasimir Esterházy wie die Stände.

Graf Johann Mailáth: Ich unterstütze die allerhöchste Resolution so wie sie vor uns liegt, denn in derselben sind drei Grundsätze aufgestellt, durch welche man alle Religionswirren beschwichtigen kann, und nach meiner innigsten Überzeugung setze ich hinzu, daß man die Beschwichtigung der Religionswirren mit Sicherheit einzig und allein von der Anwendung dieser drei Grundsätze erwarten könne. Diese drei Prinzipien sind: Freiheit, Reziprozität und das Aufhören des Einflusses der Civilgewalt. Ich frage: in was besteht die Freiheit? Die Freiheit besteht darin, daß Niemanden, er mag zu was immer für einer Religion gehören, etwas befohlen werden könne, was ihm seine Religion verbietet, und daß Niemanden verboten werden könne, was ihm seine Religion befiehlt oder erlaubt. Die Reziprozität besteht darin, daß sich jede Religion in ihrem Kreis frei bewegen könne; und daß die Civilgewalt aufhöre, in Religionsangelegenheiten Einfluß auszuüben,

iſt darum nöthig, weil die Religionswirren nie aufhören werden, ſo lange es der Civilgewalt geſtattet iſt, in die Verhältniſſe der verſchiedenen Religionen einzugreifen. In dem Geſetzesvorſchlag der hochlöblichen Stände finde ich dieſe drei Grundſätze nicht; die Freiheit finde ich nicht, denn es wird dem Katholiken etwas ſolches befohlen, was er nach ſeinen Glaubensprinzipien nicht thun kann, es wird nämlich die Erziehung ſeiner Kinder in einem nicht katholiſchen Glauben befohlen; dem Proteſtanten hinwieder wird etwas verboten, was er vermöge ſeiner Glaubensprinzipien thun darf, es wird ihm nämlich verboten, ſeine Kinder in einer andern Religion als der proteſtantiſchen erziehen zu laſſen. Im Geſetzesvorſchlag der hochlöblichen Stände beſteht die ganze Reziprozität darin, daß die Freiheit beider Partheien verletzt wird; und weil die hochlöblichen Stände ein befehlendes, imperatives Geſetz beantragen, ſo iſt es natürlich, daß der Einfluß der Civilgewalt nicht ausgeſchloſſen iſt, denn es muß ja doch Jemand geben, der überwacht, ob das imperative Geſetz auch vollzogen wird; darum kann ich für den Antrag der hochlöblichen Stände nicht ſtimmen. Was über dieſen Gegenſtand vom Standpunkte der bürgerlichen Geſetzgebung aus geſagt werden kann, hat Graf Anton Szechen und der Obergeſpan von Ugocſa erſchöpft; aber der fragliche Gegenſtand hat noch eine Seite, die bisher nicht beſprochen worden iſt. Ich werde es verſuchen, dieſe Seite zu beleuchten. Wir wünſchen Alle, daß ein Geſetz zu Stande komme, durch welches die Religionswirren beſchwichtigt werden; ich frage nun: wird der Geſetzesvorſchlag der hochlöblichen Stände die Religionswirren endigen? und ich antworte: Nein! Der Obergeſpan von Ugocſa hat ſchon erwähnt, daß auf zwei Repräſentationen keine ſolche Reſolution erſchienen iſt, welche den Geſetzesvorſchlag beſtättigt hätte, und ſo kann nur eine geringe Hoffnung übrig bleiben, daß die dritte Repräſentation einen beſſeren Erfolg haben werde. Ich ſage aber: es iſt unmöglich, daß der Geſetzesvorſchlag zum Geſetze werde, denn er iſt im Widerſpruch mit den Prinzipien der römiſch-katholiſchen Kirche, und ſtößt ſomit gegen die Anſichten der Mehrzahl der Ungarn an. In Ungarn gibt es acht Millionen Katholiken, das iſt eine ungeheuere Majorität! aber es gibt noch einen Grund, warum der Vorſchlag der Stände nie zum Geſetz werden kann. Wenn in England eine Bill beantragt würde, durch welche die

Lehren und Prinzipien der anglikaniſchen Kirche geradezu verletzt würden, wenn dieſe Bill mit dieſen Grundſätzen Stirn an Stirn anlaufen würde, könnte man erwarten, daß die Königin von England ihre innerſte Überzeugung durch die Sanktionirung dieſer Bill verletzen würde? jeder Menſch muß hierauf mit „Nein“ antworten — und dennoch glaubt man, daß der fragliche, das katholiſche Prinzip geradezu verletzende Geſetzesvorſchlag ſanktionirt werden könne! Es iſt aber noch eine dritte Rückſicht zu erwähnen übrig: Unſer gnädigſter Herr iſt als Kaiſer von Öſterreich der mächtigſte katholiſche Monarch; er iſt der erſte Beſchützer des Katholizismus auf dem ganzen Erdenrunde; als in der gegenwärtigen Frage die Religionsbewegungen ſich über ganz Europa ausbreiteten, hat er mit überwachender Aufmerkſamkeit das Ganze überſchaut — wie kann man vorausſetzen, wie kann man nur träumen, daß er ein Geſetz ſanktioniren wird, welches den Lehren der katholiſchen Kirche geradezu widerſpricht? Wie jener proteſtantiſche Monarch, der das Haupt des Proteſtantismus iſt, nie einen Schritt thun würde, der mit den proteſtantiſchen Grundſätzen und Lehren im Widerſpruch wäre, ſo wird Ähnliches auch hier katholiſcherſeits nicht geſchehen. Man kann einwenden, daß die allerhöchſte königliche Reſolution nicht ganz im Einklang iſt mit den katholiſchen Grundſätzen, und wenn dieß kein Hinderniß war, die Reſolution herauszugeben, ſo kann es auch kein Hinderniß ſein, den Geſetzesvorſchlag zu ſanktioniren. Aber zwiſchen dem Geſetzesvorſchlag und der allerhöchſten Reſolution iſt ein ungeheuerer Unterſchied. Der Geſetzesvorſchlag iſt imperativ und befiehlt dem Katholiken etwas, was ihm ſeine Glaubenslehre nicht erlaubt, und die königliche Reſolution hindert es nur nicht, wenn ein Katholik von ſeinen Glaubenslehren abweichen und etwas thun will, was ſich mit den katholiſchen Grundſätzen nicht verträgt. Durch die königliche Reſolution wird der Einfluß der Civilmacht in das Gebiet der Religion gänzlich aufgehoben, und eben darum kann ſie es nicht hindern, daß die Eltern die religiöſe Erziehung ihrer Kinder nach ihrem Gutdünken beſtimmen, denn die individuelle Freiheit muß aufrecht erhalten werden. Man wird auch vielleicht ſagen, daß die allerhöchſte Reſolution in ihrem Prinzip ſehr ſchön, aber praktiſch unausführbar iſt; hierauf antworten Thatſachen. In Frankreich, England, Nordamerika beſteht keine Verordnung, die

den Eltern befiehlt, die Kinder gemiſchter Ehen in dieſer oder jener beſtimmten Religion zu erziehen, und dennoch klagt in jenen Ländern Niemand, daß wegen dem Mangel eines ſolchen Geſetzes Irreligioſität entſteht, oder daß das Prinzip in der Praxis nicht ausgeführt werden kann. Ja vielmehr die Bewohner jener Länder würden ſich in ihren Freiheiten gekränkt fühlen, wenn ein Geſetz gebracht würde, welches den Befehl enthielte, in welcher Religion die Kinder gemiſchter Ehen zu erziehen ſeien. Man könnte ſagen, daß in der erſten allerhöchſten Reſolution etwas enthalten war, was dem Antrag der Stände näher ſtand als dieſe zweite königliche Reſolution, und daß Seine Majeſtät von jener Reſolution nicht zurücktreten können, die Allerhöchſtdieſelben vor ſieben Monaten herausgegeben haben. Hierauf aber kann man antworten: daß Seine Majeſtät bei jener Reſolution nicht habe ſtehen bleiben, nicht habe glauben können, daß ſie je von den Ständen werde angenommen werden; denn als ſie publizirt wurde, hatte ſie ja die Bruſt der hochlöblichen Stände mit unnennbarem Schmerz erfüllt, und ſie waren ſo betrübt und kummervoll, daß ſie nach der Publizirung der allerhöchſten Reſolution nicht einmal über einen andern ganz heterogenen Gegenſtand berathſchlagen wollten, und wenn alſo behauptet wird, daß Seine Majeſtät von der erſten allerhöchſten Reſolution nicht zurücktreten kann, ſo kann man entgegengeſetzt behaupten, daß die Stände ſie nie würden angenommen haben; und eben weil die hochlöblichen Stände ſich ſo gewaltig gegen die erſte königliche Reſolution geſträubt haben, iſt die zweite königliche Reſolution erſchienen und hat die Frage auf jenes Terrain verſetzt, auf welchem ſie einzig und allein gelöſt werden kann; denn die königliche Reſolution enthält die Religionsfreiheit, Reziprozität und gänzliche Unabhängigkeit von der Civilgewalt, und ich wiederhole es: bis dieſe drei Prinzipien nicht ins Leben treten, können wir nicht auf Ruhe rechnen. Seit dreihundert Jahren dringen unſere proteſtantiſchen Brüder immer auf Freiheit; nun wir ihnen binnen drei Tagen ſchon zweimal die allerausgedehnteſte Freiheit angetragen, warum wollen ſie ſelbe nicht annehmen? Ich glaube nicht, daß ſie ſo wenig Vertrauen in ihre Grundſätze haben, daß ſie glauben ſollten, zum Schutz ihrer Religionsgrundſätze der Civilgewalt zu bedürfen. Ich will nicht glauben, daß ſie zögern werden, in der Praxis jene Grundſätze anzu-

nehmen, die sie seit dreihundert Jahren theoretisch verfochten haben. — Ich als Katholik erkläre, daß ich für meinen Glauben vom Aufhören des Einflusses der Civilgewalt nichts befürchte; denn mein Glauben ist so stark, daß er auf den Schutz der Civilmacht nicht ansteht, mein Glauben ist so heilig, daß ich, mit freiem Willen, nie zugeben werde, daß die Civilgewalt in das Gebiet meiner Religion Einfluß nehme.

Franz Tihanyi, Graf von Temes: Es kann nicht anders als weh thun, wenn man sieht, daß ein Reichstagsbeschluß, der nach langen achtjährigen Debatten entstanden, der vor vier Jahren als Gesetzesentwurf Seiner Majestät unterbreitet worden ist, jetzt, nach zwölf Jahren wieder auf das zweifelhafte Feld der Debatten zurückgeführt, und dadurch die Nation und das Familienverhältniß des Einzelnen neuerdings in Unruhe und Aufregung versetzt wird. — Es heißt, daß es Leute gibt, die auch in höheren Kreisen erzählen, daß die Religionsbeschwerden nicht von allen Landesbewohnern, sondern nur durch einzelne angeregt werden; aber dagegen sprechen leider Thatsachen, und den Unfrieden sieht nur der nicht, der ihn nicht sehen will. Wenn ich nun die zwei allerh. Resolutionen betrachte, so kann ich es nicht verschweigen, daß ich gewünscht hätte, es hätte Seiner Majestät gefallen mögen, uns Seine Willensmeinung über den ganzen Gesetzesentwurf kund zu geben. Bis jetzt kennen wir die hohen Ansichten Seiner Majestät über den ersten, vierten und fünften Paragraphen nur im Allgemeinen, und ich zweifle nicht, daß es sich bei der detaillirten Anwendung jener hohen Ansichten alsobald herausgestellt haben würde, daß durch dieselben Ruhe und Friede im Land nicht hergestellt werden könne, und daß einige Schattenseiten der Religionszustände bei uns dieß keineswegs rathen; — aber in dem unterbreiteten Gesetzesvorschlag sind noch eine Menge anderer Punkte, die jetzt schon im fünften Jahr ohne allerhöchste Entscheidung schwebend sind; — wenn ich dieß alles und die Ereignisse der Jahrhunderte erwäge, wenn ich die verschiedenen sich in ungleicher Stellung einander gegenüber befindlichen Partheien betrachte, wenn ich die vielen verschiedenen Elemente der Reibung betrachte, deren Wirksamkeit kaum zu hindern ist, überzeuge ich mich immer mehr, daß in Bezug auf die religiösen Verhältnisse, besonders aber in Bezug auf die gemischten Ehen bei uns nur

ein imperatives Geſetz erſchöpfend und beglückend ſein kann; nur ein ſolches Geſetz kann allen Angriffen widerſtehen, es wird die Eintracht der Familien, die Religioſität und das Anſehen des geiſtlichen Standes beſchützen; ich erkläre daher jetzt in Vorhinein, daß ich ein imperatives Geſetz wünſche, und alſo die von den Ständen uns überſchickte Repräſentation unterſtütze; Bemerkungen über einzelne Ausdrücke derſelben behalte ich mir für die Zeit vor, wenn die hochlöblichen Magnaten die Repräſentation abſatzweiſe verhandeln werden. — Was nun die beiden königlichen Reſolutionen anbelangt: In der erſten vom 5. Juli verfloſſenen Jahres — ich war abweſend, als ſie verhandelt wurde — erklären Seine Majeſtät, nicht entgegen ſein zu wollen, daß die Kinder der Miſchehen der Religion des Vaters folgen, und zugleich ſprechen Seine Majeſtät den Grundſatz der Reziprozität aus; es iſt unmöglich, nicht mit Dank anzuerkennen, daß Seine Majeſtät dieſen Grundſätzen beizutreten geruhen. — Was iſt alſo die Urſache, daß bei der Publizirung dieſes allerhöchſten Reſkriptes die Leidenſchaften aufgeregt wurden? Ganz gewiß iſt die Urſache, daß in dem allerhöchſten Reſkript die Reverſe enthalten ſind, vor denen der Nation graut. Die zweite königliche Reſolution vom 25. März iſt nach den Grundſätzen der erſten verfaßt; denn es wird klar ausgeſprochen, daß Seine Majeſtät ſich durch die Repräſentation des Reichstags nicht bewogen fühlen, von den Grundſätzen abzugehen, die in der erſten allerhöchſten Reſolution ausgeſprochen ſind; — weil aber in der erſten die Idee der Reverſe bei den Reichsſtänden Widerſtand gefunden, ſchlagen Seine Majeſtät jetzt über die Erziehung der Kinder aus Miſchehen eine andere Art vor, zugleich wird dabei das ruhmvolle Prinzip der Gewiſſensfreiheit entwickelt. In dieſen zwei ſich wechſelſeitig bedingenden und von einander untrennbaren königlichen Reſolutionen werden die Stände aufgefordert, ihren Geſetzesvorſchlag den Grundſätzen derſelben anzupaſſen; dieſen Fingerzeig befolgend, ſuchen die Stände in ihrem Repräſentationsentwurf zu beweiſen, und meiner Anſicht nach beweiſen ſie es auch, daß die Grundſätze, welche Seine Majeſtät in Ihren allerhöchſten Reſkripten ausſprechen, in dem ſchon unterbreiteten Geſetzesentwurfe enthalten und angewendet ſind, und die Stände ſagen auch, daß ſie das Prinzip der Gewiſſensfreiheit in der Übertrittsfrage in ganzer Ausdehnung anwenden wollen. Die

Übereinkunft der Eltern, die in der königlichen Reſolution enthalten iſt, wird von den Ständen zwar nicht erwähnt, aber auch nicht verworfen; die Stände haben es mit Umſicht vermieden, die möglichen Rechte der Eltern zu berühren. Ich gehöre auch unter Jene, die von dieſem Reichstag mit einem Religionsgeſetz nach Hauſe gehen wollen; — wer ſollte dieß auch eifriger wünſchen, als der klagende, der gedrückte Theil; — aber ich ſage nur, daß ich das Geſetz nicht um jeden Preis erkaufen will; denn wenn das Geſetz nicht erſchöpfend ausfällt, iſt das abermalige Einſchreiten des geſetzgebenden Körpers unausweichlich. Dieß alles vorausſchickend, concentrire ich meine Meinung darin, daß die beiden königlichen Reſolutionen nicht von einander getrennt werden können, und daß die erſte durch die zweite nicht widerrufen iſt. Übrigens unterſtütze ich den Repräſentationsentwurf der Stände, und glaube, daß Seine Majeſtät in demſelben zu bitten ſei, Allerhöchſtdieſelben mögen geruhen, wie über den erſten, vierten und fünften Punkt ſchon geſchehen iſt, uns auch über die anderen bereits unterbreiteten Punkte durch eine allerhöchſte Entſchließung zu beglücken. Mit Eurer kaiſerl. königl. Hoheit Erlaubniß gehe ich jetzt auf Einiges über, was ich hier gehört habe. Von mehreren Seiten iſt geſagt worden, daß ein — wie man es nannte — befehlendes Geſetz für die in Miſchehe Lebenden ſehr drückend ſei; ich will den hochlöblichen Magnaten nicht mit der Wiederholung jener Gründe läſtig fallen, die für ein befehlendes Geſetz ſprechen, ich bemerke nur, daß es leichter ſei, ein befehlendes Geſetz zu ertragen, als eine anbefohlene Übereinkunft. Wenn diejenigen, die eine Miſchehe eingehen wollen, im Vorhinein wiſſen, was das Geſetz befiehlt, können ſie vor der Ehe überlegen, ob ſie die Verordnungen desſelben mit ihrem Gewiſſen in Einklang bringen können. Wenn aber eine Übereinkunft anbefohlen wird, bleibt immer die Unruhe übrig, daß ein Theil ſeine Überzeugung dem anderen unterzuordnen, oder von ſeiner Zuſtimmung abhängen zu laſſen, gezwungen ſein wird; und in jenen Fällen, wo die Partheien nicht übereinkommen könnten, wird der Fall eintreten, den ein Redner gegen das imperative Geſetz angeführt hat, es würde nämlich ſtatt der Eintracht die Generalkongregation der Kampfplatz, und Gelegenheit zu tauſend Einmiſchungen ſein. Ich glaube nicht, daß es unmöglich ſei, wegen der Miſchehen ein ge-

rechtes Gesetz zu geben; ich glaube, daß die Gesetzgebung in jenen Fällen, wo die Interessen der Partheien in Konflikt zu sein scheinen, die Pflicht habe, die vollständige Reziprozität als Gesetz aufzustellen, — und dieß halte ich für ein gerechtes Gesetz; — denn es ist dem Staat nicht erlaubt, den Konflikt der Privatinteressen ohne positive Verordnung zu lassen. Und von diesem Gesichtspunkte ausgehend, frage ich: wird dieses Gesetz genügen? Nach meiner Überzeugung wird es vielleicht einige Glaubenseiferer nicht, wohl aber den größten Theil der Landesbewohner beruhigen. Es heißt, die Mischehen seien kein normaler Zustand; ich glaube, daß die Ehe, auch nach ihrem Ursprung betrachtet, ein normaler Zustand ist, und die Mischehen sind, als dem Zweck des Staates nöthig, durch mehrere ausländische Gesetzgebungen anerkannt worden. Bei uns sind sie insbesondere durch den 26. Artikel vom Jahr 1790 in Schutz genommen, und in der neuesten Zeit sind sie erst aus diesem normalen Zustand herausgehoben worden; und nachdem in einem gut organisirten Staat Alles normal sein muß, frage ich: ob es nicht im Interesse des Staates ist, einen solchen abnormen Zustand aufzuheben? man muß also ein positives Gesetz geben, durch welches die Mischehen wieder in ihren normalen Zustand zurückgeführt, und aus demselben nicht wieder willkührlich hinausgeworfen werden können. Mir scheint, daß der verehrte Obergespan von Ugocsa von dem Grundsatz ausgegangen ist, daß die Bürger des Staats in ihrem Kreis freie Wirksamkeit haben müssen, daß es ihnen folglich erlaubt sein müsse, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder frei verfügen zu können. Er sieht hierin Ausdehnung der Toleranz, und glaubt, daß hiedurch auch der Übereifer aufhören wird; die Erfahrung beweist das Gegentheil. Über den 26. Artikel vom Jahr 1790 sagt der hochgeborne Herr: daß nicht das „possint" und andere unbestimmte Ausdrücke die Quellen der Mißbräuche und des Unfuges waren, sondern daß selbe durch die positiven Anordnungen des Gesetzes herbeigeführt wurden; aber wenn wir auf den Unfrieden, auf die Uneinigkeit zurückblicken, die seit dem Entstehen des Gesetzes zwischen den Anhängern der verschiedenen Religionen stattgehabt hatten und noch stattfinden, sind wir gezwungen, anzuerkennen, daß jene Bewegungen nicht durch die Bestimmtheit, sondern durch die Unbestimmtheit des Gesetzes hervorgerufen worden sind. Auf die Frage des hochge-

hornen Herrn Obergespans: was den Zweck des Gesetzes garantiri? betrachte ich den Zweck selbst, wegen dessen das Gesetz gegeben wird, und dieß ist im gegenwärtigen Fall der Friede, die Beruhigung, mit einem Wort, das Aufhören aller Mißbräuche, und dieß kann abermals nur durch ein positives Gesetz erreicht werden; denn wenn die Gesetzgebung den verschiedenen Religionstheilen auch die vollständigste Reziprozität und alles Andere zugesteht, die Eintracht werden sie doch nicht erlangen.

Graf Otto Zichy stimmt für die Stände.

Graf Georg Apponyi wie Graf Anton Szécheu.

Baron Viktor Mészáros stimmt gegen die königliche Resolution.

Graf Kasimir Batthányi wie die Stände, und übrigens für die Nichtannahme der allerhöchsten Resolution, wie der Fürst-Primas.

Graf Karl de la Motte stimmt wie Graf Anton Szécheu.

Baron Ladislaus Perényi wie Graf Ujházy.

David Marich, Obergespan von Raab, wie Graf Anton Szécheu.

Baron Ladislaus Majthényi — Graf Emanuel Péchy — Graf Moriz Almássy — stimmen wie Graf Anton Szécheu und der Obergespan von Ugocia.

Joseph Lonovics, Bischof von Csanád, widerlegt mehreres von verschiedenen Rednern Vorgebrachtes, ohne entschieden abzustimmen.

Graf Heinrich Zichy und Baron Franz Kulmer stimmen für das königliche Reskript.

Baron Bela Wenkheim und Graf Ladislaus Teleky stimmen für die Stände.

Georg Haulik, Bischof von Agram, spricht über den Gegenstand, ohne ein bestimmtes Votum abzugeben.

Graf Johann Keglevich, Oberstmundschenk, und Graf Stephan Zichy, Obergespan von Wesprim, stimmen wie Graf Anton Szécheu.

Graf Joseph Teleky stimmt für die Stände.

Baron Johann Jeszenak ebenso.

Graf Felix Zichy — Graf Alexander Königsegg —

Graf Nikolaus Széchen, Obergespan von Pozsegá — Emmerich Lányi, Obergespan von Ungh — stimmen wie Graf Anton Széchen.

Joseph Rajačitsch, griechisch-nicht-unirter Erzbischof von Karlovitz und Metropolit, stimmt für die Stände.

Baron Emmerich Mikle — Graf Karl Esterházy, Obergespan von Tolna — Baron Lorenz Orczy — Baron Karl Fischer — Baron Emmerich Nedl — Graf Nikolaus Zichy — Graf Ladislaus Serényi — Graf Vincenz Festetics — wie Graf Anton Széchen.

Seine kaiserl. königl. Hoheit, der Erzherzog Palatinus: Nachdem ich sehe, daß Niemand mehr sprechen will, erkläre ich, daß die Majorität der hochlöblichen Magnaten den Antrag des Grafen Anton Széchen annimmt.

Dieß war die letzte merkwürdige Sitzung des Reichstags in Bezug auf Religionsangelegenheiten. Die Ständetafel gab nach, und so kam endlich ein Gesetz zu Stande, welchem die letzte königliche Resolution vom 25. März 1844 und die Resolution, die in der Übertrittsfrage erschienen war, zur Grundlage dienen. Das Gesetz aber lautet folgendermassen:

Gesetzartikel über die Religionsangelegenheit.

„Auf den Grund der Wiener und Linzer Friedensschlüsse wird der 26. Gesetzartikel vom Jahre 1715 wie folgt erweitert und bezüglich abgeändert:

„§. 1. Es wird erklärt, daß Jene, die bis zu ihrem 18. Jahre in der evangelischen Religion erzogen wurden, die Frauenspersonen aber nach ihrer Verehelichung, wenn sie auch jenes Alter noch nicht erreicht haben, weder selbst, noch ihre Nachkommen der Religion wegen zur Rechenschaft gezogen werden können.

„§. 2. Auch jene, nach Verkündigung dieses Gesetzes sich ergebende Mischehen, welche vor einem evangelischen Seelsorger geschlossen werden, sind gesetzlich.

„§. 3. Jene Mischehen, welche zwischen römisch-katholischen und zwischen irgend einer der evangelischen Konfessionen

angehörenden Partheien, vom 19. März 1839 angefangen, bis zum 19. November des jetzigen Jahres, geschlossen, und nicht durch einen römisch-katholischen, sondern durch einen, welcher der evangelischen Konfessionen immer angehörenden Seelsorger getraut wurden, werden für legitimirt erklärt.

„§. 4. Die betreffenden Gerichtsbarkeiten sind verpflichtet, binnen einem, von der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechneten Jahre derartige Ehen authentisch zu verzeichnen, das Verzeichniß zur Rechtsverwahrung der Partheien und deren Nachkommen in ihre Archive zu hinterlegen, und, inwiefern die Ehen in die betreffenden Kirchenmatrikeln nicht eingetragen sein sollten, in selbe eintragen zu lassen.

„§. 5. In Betreff der sich ergebenden Übertrittsfälle von der römisch-katholischen Religion zu einer der evangelischen wird verordnet:

„§. 6. Derjenige, welcher überzutreten wünscht, hat diesen seinen Vorsatz in Gegenwart zweier durch ihn zu wählenden Zeugen vor jenem Seelsorger, zu dessen Kirchengemeinde er bis dahin gehörte, zu äußern.

„§. 7. Nach Ablauf von vier, von dieser ersten Erklärung zu rechnenden Wochen hat er im Beisein derselben oder anderer, ebenfalls von ihm berufenen zwei Zeugen vor dem Seelsorger derselben Kirchengemeinde neuerdings zu erklären, daß er bei seinem festen Vorsatze, überzutreten, auch fernerhin beharre.

„§. 8. Derjenige, welcher übertreten will, hat sowohl über seine erste, als über seine zweite Erklärung von jenem Seelsorger, vor welchem er sich über seinen Übertrittsvorsatz äußerte, zu beiden Malen ein besonderes schriftliches Zeugniß zu verlangen.

„§. 9. Wenn der Seelsorger das geforderte schriftliche Zeugniß entweder im Falle des §. 6. oder im Falle des §. 7., aus welchem Grunde immer nicht unverzüglich ausstellen sollte, so haben die zugegen gewesenen Zeugen sowohl über die zum ersten, als auch über die zum zweiten Male geschehene Erklärung ein schriftliches Zeugniß zu geben.

„§. 10. Indem derjenige, welcher übertreten will, die nach Verordnung des §. 8. oder §. 9. empfangenen Zeugnisse jenem Seelsorger, zu dessen Religion er überzutreten gesonnen ist, vorzeigt

— ist hiemit der Übertritt von einer Religion zur anderen vollkommen beendigt. Ohne Vorweisung dieser Zeugnisse kann jedoch der Übertritt nicht Statt finden.

„§ 11. Die Statt gefundenen Übertrittsfälle werden durch die betreffenden bischöflichen Ämter im Wege des Statthaltereirathes Seiner Majestät halbjährig zur Kenntniß gebracht werden."

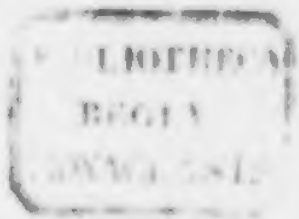

Inhaltsanzeige.

Seite

Zwölftes Kapitel. Fortsetzung der Verhandlung über die vom vorigen Reichstag rückgebliebenen Beschwerden, und zwar:

42. Reichstagssitzung. Ueber die Aufnahme der Protestanten in Kroatien 3

43. Reichstagssitzung. Rezipregitis 63

Dreizehntes Kapitel. Die gemischten Ehen 121

49. Reichstagssitzung. Die gemischten Ehen . . . 121

50. Reichstagssitzung. Fortsetzung 174

51. Reichstagssitzung. Fortsetzung 249

52. Reichstagssitzung. Fortsetzung 300

53. Reichstagssitzung. Schluß 370

Vierzehntes Kapitel. Uebertritt 473

Fünfzehntes Kapitel. Schluß der Verhandlung 550

Im Verlage von **G. Joseph Manz** in Regensburg iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Audin, Geſchichte des **Pabſtes Leo X.** Aus dem Franzöſiſchen. 2 Bände in 4 Abth. 8. geh. 3 fl. od. 1 Thlr. 20 gr.

Audin hat ſich bereits durch ſeine Geſchichte Luthers und Calvins auch in Deutſchland einen Namen erworben. Abgeſehen von ſeinem glänzenden, bezaubernden Style iſt es beſonders das tiefe Gefühl für die Wahrheit, welches jede Zeile dieſes Schriftſtellers belebt. Er ſchreibt, wie Tacitus, sine ira et studio. Um auf Leo X. zu kommen, ſo ſind die Darſtellungen jener Periode (des ſechzehnten Jahrhunderts), in welcher dieſer nach jeder Richtung große Pabſt wirkte, eben ſo viele meiſterhaft entworfene Gemälde der durch Männer, wie Ficin, Politian, die Mediceer, die aus Konſtantinopel geflüchteten Griechen u. ſ. w. wieder ins Leben gerufenen Wiſſenſchaften; ſowie des Lebens Savonarolas, Alexanders VI., Julius II., dann (als Hauptgegenſtand) Leos X., der berühmteſten Geſchichtſchreiber, Dichter, Philoſophen, Theologen und Künſtler jener Zeit; kurz, in dieſem Werke finden wir ein nach authentiſchen Quellen (die immer ausführlich angegeben ſind) bearbeitetes, großartiges Bild der ganzen Reformationsperiode. Kein Name, der irgend einen Einfluß auf jene Zeit übte, iſt vergeſſen, und die wichtigſten Perſonen ſogar mit einer größeren Ausführlichkeit geſchildert, als in irgend einem ſonſtigen hiſtoriſchen Werke. Die Geſchichte Leos X. iſt nicht als eine aus andern zuſammengetragene Arbeit, ſondern als eine Quelle zu betrachten, indem der Verfaſſer (Präſident des katholiſchen Inſtituts zu Lyon) in Rom ſelbſt, ſowie in andern italieniſchen Städten Dokumente zu Rathe zog, die bis dahin noch nicht benützt worden waren. — Wir können daher dieſes Buch als ein Meiſterwerk der Geſchichtſchreibung empfehlen, und der Leſer wird nur ſtaunen, wenn er bei der Lektüre deſſelben tauſend Vorurtheile wie Schuppen von ſeinen Augen fallen ſieht.

Höfler, C., die deutſchen Päpſte. Nach handſchriftlichen und gedruckten Quellen verfaßt. 2 Abtheilungen. 1ſte Abtheil.: Die Päpſte Gregor V., Clemens II. und Damaſus II. Mit einem Plane des mittelalterlichen Roms. 2te Abtheil.: Die Päpſte Leo IX., Victor II., Stefan IX., Nikolaus II. gr. 8. 1839. Velinpap. Beide Abtheilungen. 6 fl. od. 3 Thlr. 21 gr.

„Referent muß den innigſten Wunſch ausſprechen, daß dieſes Werk nicht nur in die Hände der gebildeten Katholiken, ſondern aller gebildeten Deutſchen gelange, damit ſowohl die Ehre der Religion, als die des Vaterlandes in dem rechten Glanze von ihnen erfaßt werde. — —

Bei der Anzeige des erſten Bandes dieſes Geſchichtswerkes haben wir nicht unterlaſſen, dem Hrn. Verfaſſer die Anerkennung auszuſprechen, deren er ſich in ſolchem Maaße würdig gemacht. Unſer Urtheil iſt mittlerweile von verſchiedenen Seiten her nicht nur beſtätiget, ſondern verſtärkt worden, unter Andern hat auch W. Menzel in ſeinem Literaturblatt keinen Anſtand genommen, dieſes Werk unter die tüchtigſten Leiſtungen der neueſten Zeit zu rechnen. Dieſe günſtige Aufnahme eines Buches, deſſen Verfaſſer ſich überall durch eine entſchiedene katholiſche Geſinnung auszeichnet, beweiſt von Neuem, daß die Hoffnung nicht unbegründet ſei, es werde eine wiſſenſchaftliche Verſtändigung der Geiſter ſich vornehmlich durch ein unbefangenes Geſchichtsſtudium vorbereiten, ſowie ſich der Zwieſpalt durch die Verachtung des hiſtoriſchen Chriſtenthums ſetzte, und durch Geſchichtsfälſchung erweiterte und ſättigte.“ Katholik v. Weis. 1839. 116, u. 1840. 116 Hft.

Ketzerlexikon, oder: Geschichtliche Darstellung der Irrlehren, Spaltungen und sonderbaren Meinungen im Christenthume, vom Anbeginne desselben bis auf unsere Zeiten; in alphabetischer Ordnung. Aus dem Französischen übersetzt, vielfach verbessert und sehr vermehrt von P. Fritz, Pfr. 3 Bde. gr. 8. 6 fl. od. 4 Thlr.

Kunstmann, Dr. F., die gemischten Ehen unter den christlichen Confessionen Deutschlands geschichtlich dargestellt. gr. 8. 1839. 1 fl. 30 kr. od. 22 gr.

„Der Verfasser vorliegender Schrift hat sich ein großes Verdienst damit erworben, daß er die Frage, welche gegenwärtig die Zeit bewegt, in geschichtlicher Darstellung so klar erörtert hat, daß es Niemanden schwer fallen kann, die wichtigsten Resultate daraus zu ziehen; diese Frage betrifft die gemischten Ehen. So viele gediegene Arbeiten darüber bereits zu Tage gefördert wurden, so vermißte man doch noch eine aus den Quellen geschöpfte Erörterung auf dem historischen Boden des deutschen Kirchen- und Staatsrechts. Diese Lücke ist nun ausgefüllt: Herr Dr. Kunstmann hat von der sogenannten Reformation an, bis auf die neueste Zeit herab, die confessionelle Stellung hinsichtlich der gemischten Ehen verfolgt und beleuchtet, auch die wichtigsten päpstlichen Instruktionen über diesen Gegenstand beigebracht." Sion. 1839. 16 Hft.

„Es ist sehr zu wünschen, daß die mit großem Forschungsfleiße verfaßte und mit vielen trefflichen Bemerkungen ausgestattete Schrift des Herrn Dr. Kunstmann eine allgemeine Verbreitung finden und von Protestanten und Katholiken beherzigt werden möge." Katholik von Weis. 1839. 10s Hft.

Mission, die heilige. Eine Sammlung werthvoller katholischer Schriften des In- und Auslandes. Herausgegeben zum Besten der Missionen von einem Vereine von Katholiken. IV. u. V. Vereinssammlung, jede zu 6 Lief. 8. geh. à 4 fl. od. 2 Thlr. 12 gr.

Vorstehende 2 Sammlungen enthalten: **Lauvergne,** der Todeskampf. 2 Bde. — **Rubin,** Leo X. I. 2. u. II. (Schluß.) — **Onen,** Geschichte von Trier. — **Oforis,** Herrlichkeit des Christenthums u. s. w.

Phillips, J., Kirchenrecht. 1r Bd. gr. 8. Velinp. geh. 4 fl. 24 kr. od. 2 Thlr. 16 gr.

Rosselly de Lorgues, Christus und das Jahrhundert. Oder: Neue Zeugnisse der Wissenschaften zu Gunsten des katholischen Glaubens. Nach der 15ten Originalauflage aus dem Französischen übersetzt von Dr. J. Röttinger. 8. geh. 1 fl. 30 kr. od. 22 gr.

Statt jeder weiteren Anpreisung dieses Werkes brauchen wir nur darauf aufmerksam zu machen, was der französische Herausgeber in der Vorrede zur fünfzehnten Auflage desselben sagt: „Seit langer Zeit hat sich kein wissenschaftliches Werk einer ähnlichen Aufnahme zu erfreuen gehabt. Nicht nur in Frankreich wurde eine Unzahl Exemplare verschleißt, sondern auch nach England, der Schweiz, Bayern, Oesterreich, Rußland und Nord-Amerika gingen sehr viele derselben ab. Bereits ist es in mehrere europäische Sprachen übersetzt, und der in Belgien erschienene Nachdruck bezeugt ebenfalls dessen willkommene Aufnahme und weite Verbreitung. Von allen Seiten wurde ihm das gebührende Lob gespendet, und nicht bloß die religiöse Presse, sondern auch die Verleumdungen protestantischer Journale halfen seinen Ruhm befestigen. Die Regierung selbst nahm so großen Antheil an diesem Werke, daß sie den Verfasser desselben zum Mitgliede der Ehren-Legion ernannte, eine Auszeichnung, die noch keinem Autor eines anderen religiösen Werkes von Seiten der neuen Dynastie zu Theil wurde."

Sepp, Dr. J. N., das **Leben Christi.** Mit einer Vorrede von **J. v. Görres.** 4r Bd. gr. 8. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 12 gr. (1—4r Bd. 12 fl. 48 kr. od. 7 Thlr. 18 gr.)

W. Menzel sagte beim Erscheinen des I. Theiles in seinem Literaturblatte 1843. Nr. 91. im Eingange: „Eine liebenswürdige Erscheinung in der neuesten katholischen Literatur. Liebenswürdig nämlich, weil sich darin eine Begeisterung ausspricht, deren nur die Jugend in ihrer reinen Blüthe fähig ist. Ein Aelterer, vielleicht gerüsteter für die große Arbeit, würde sie doch kaum wegen ihrer unermeßlichen Schwierigkeit zu unternehmen wagen und weil er wohl erkennen mußte, welche Schlangen hier beinah hinter jeder Blume am Wege lauern. Aber die süße Gluth des jungen Herzens vertraut; das verklärte Auge sieht das Ziel allein und achtet nicht der Gefahr und des Truges auf dem Wege." u. s. w.

Siguier, A., die Größe des Katholicismus. Vollständige Uebersetzung aus dem Französischen. Herausgegeben und mit einem Vorworte von einem katholischen Geistlichen in Würtemberg. 2 Bde. kl. 8. 2 fl. 42 kr. od. 1 Thlr. 16 gr.

Wir machen das deutsche Publikum auf dieses Werk besonders aufmerksam, da es nicht allein in Frankreich, sondern allenthalben mit ungetheiltem Beifalle aufgenommen wurde. — Der Verfasser behandelt darin die verschiedenen Doctrinen der alten und neuen Welt vom Standpunkte ihres Einflusses auf die Gestaltung und Entwickelung des innern Lebens der Gesellschaft mit einer Sicherheit und Tiefe, welche die Ueberzeugung des Verfassers, daß der Katholicismus unter allen Doctrinen die höchste Stelle einnimmt, und das einzige Gefäß der Wahrheit und des Völkerglückes ist, über jeden Zweifel erhebt. — In Bezug auf die Behandlung der katholischen Doctrin insbesondere, deren geschichtliche Entwickelung den Haupttheil des Werkes bildet, verweisen wir auf die historisch-politischen Blätter von Phillips und Görres. Jahrg. 1842. 11s Heft: Indem wir nun diese große Erscheinung unserer Tage dem Theologen wie dem Politiker, dem Geschichtsforscher wie dem Philosophen, dem Gelehrten wie dem Laien, empfehlen, bemerken wir zugleich, daß unsere Uebersetzung an Gehalt und Sprache kaum etwas zu wünschen übrig läßt und das Werk des Verfassers, das ein unzertrennliches, in allen seinen Theilen im innigsten Zusammenhange stehendes Ganzes bildet, auch ganz gibt, während eine andere Uebersetzung, die zu Schaffhausen erschien, blos die zweite Hälfte liefert, und uns gerade die erhabensten Abschnitte, wie den Pentateuch (von welchem sie selbst sagt, daß es zu dem Besten gehöre, was über diesen Gegenstand geschrieben worden), so wie den Mittelpunkt des Ganzen, die unübertreffliche Darstellung der christlichen Doctrin, den Abschnitt „Jesus Christus" und die bei der Würdigung des Christenthums so wichtige Frage der griechischen Philosophie vorenthält.

Wanderung durch das Gebiet des **christlichen Glaubens.** Von einem deutschen **Pusevpiten,** und herausgegeben von C. Chr. Christianus, einem Freunde christlicher Wahrheit, für Solche, die christliche Wahrheit wünschen, ehren, suchen, und das Wort im Herzen tragen. gr. 8. geh. 1 fl. 30 kr. od. 1 Thlr. 2 gr.

Druckfehler zum II. Band

Seite	Zeile	Statt	lies
8	18	Szél	Szél.
6	19	vigilet	vigilat.
7	26	Polegaer	Polegaer.
9	25	Belan	Bulsen
11	letzte	damit	daß
12	6	zwischen den	zwischen die.
15	8	Berözze	Berözze.
15	11	ditto	ditto.
16	2	halber	bleibt aus.
19	3	Durkovácz	Diakovárem.
21	26	Albángi	Albangi.
23	11	präjudicirt wer-den	präjudiciren.
24	10	daß denkt	denkt.
25	32	Unterhandlung auf	Unterhandlung.
26	14	dieses Buch	dies.
26	32	Selbststellung	Selbstständigkeit
27	34	Zeiben	folgern
29	3	Bachoczi	Barkoczi.
31	11	gestiftete	gegebene.
31	27	den	die.
31	30	nicht gänzlich	gar nicht.
31	33	bliben	geben.
32	23	Sachen	Gegenständen.
34	6	durchsehen	einsehen.
33	8	dessen	sein.
33	14	Zeitenát	Jeszenát.
33	25	Rüstet	bringt.
33	26	zusammen	vereint.
35	33	wunscht	verlangt.
37	4	waren	sein sollen.
38	2	zerstört	aufgehoben.
49	28	Schwachung	Entkräftung.
50	11	sollen	mussen.
52	32	Gutes	Eigenthumes.
54	4	Belán	Bulan.
54	vorl.	Berbözze	Berböczi.
55	18	Ausdruckshalber	Zudrucken we-gen.
55	26	wenig als,	wenig, als
61	20	sei	ist.
61	28	Da indessen meine	aber wegen mei-ner.
62	20	Gianáb	Gianáb.
62	31	Bachoczi	Barkoczi.
63	19	Szél	Szel.
64	2	erstere	erste.
65	23	postulatio	postulatis.
70	3	entsprossen	entspringenden.
71	6	exemplo	exemplo.
74	vorl	Gianáb	Gianáb.
77	6	Zeszenát	Jeszenát.
78	18	würde	sollte
80	14	von Palugyay	Palugyai.
82	12	Gianáder	Gianáder.
89	30	Gianáb	Gianáb.
90	28	kriegen	bekommen.
92	19	machen	stellen.
93	17	untergebreitet	unterbreitet.
94	2	Magnatentafel	Standetafel
97	10	beladet	belassen.

Seite	Zeile	Statt	lies
100	31	sei	ist.
111	27	Gianáb	Gianáb.
114	23	uben und	uber uns
115	4	Gianáb	Gianáb.
116	25	die Weisung	Zurechtweisung.
117	28	vorgebrachten	strittigen.
118	19	inzidente	Inzidenz.
119	32	unangenehme Sachen	Unangenehmes.
119	vorl.	die Sache	den Gegenstand.
119	ditto	aufgenommen	aufgefaßt.
120	20	vorgebreitet	vorgebracht.
120	24	vorgebreitet	vorgebracht.
123	23	komme	kommen werde.
124	25	ertheilt werden	zu ertheilen sind.
125	10	Reskript	Schreiben.
125	11	aufgegeben	erlassen
125	19	mitgetheilt wird	mitgetheilt.
126	26	zu scharfe	scharfe.
128	20	unico	unico a
132	29	ins Leben	in den Stand.
134	17	unico	unico a.
136	11	sich nachgiebiger betragen	nachgeben.
141	29	uber welche	welche.
142	2	dann wurde	wurde
143	16	Stanislaus	Ladislaus.
143	23	aber	und.
145	6	behindert	gehindert.
146	12	denselben	demselben.
155	2	verspricht	hoffen läßt.
154	17	mi	mihi.
154	18	so werde ich	ich werde.
157	28	ad Deo	a Deo.
158	36	Aribenter	Arienter.
163	17	wie nicht	nicht wir.
163	30	blos darum	schon darum
167	6	sic	sine.
176	30	dagegen wirken	mitwirken.
179	8	Dachbauer	Danhauer.
180	15	nennt sich selbst	er nennt sich.
180	26	Szlotitka	Szutitka.
180	29	Idvesség	Idvesség.
180	vorl.	Komjatov	Komiatov.
185	21	haben das	haben auf das.
185	22	unterweiten sollen	unterweisen.
193	24	Gerichtsbarkeiten	Jurisdictionen.
194	13	ditto	ditto.
195	14	ditto	ditto.
196	30	nicht verachten den	nicht zu verach-tenden.
197	4	einer so	der.
198	31	Obolition	Abolition.
200	22	vollgultig sei	vollgultig wird.
201	6	averat	avertat.
201	10	verit	verit.
211	3	kirchliche	kirchlichen.
211	17	kann, daß bezweifle	kann, bezweifle.
213	28	ins Bereich	in den Bereich.

Seite	Zeile	statt	lies
[illegible]	14	bei Mereto	den Mereto
[illegible]	13	Uebereinstimmung	Verbindung
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	21	Commissionat	Commissariat
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	2	[illegible]	[illegible]
[illegible]	10	[illegible]	werden soll
[illegible]	11	[illegible]	[illegible]
[illegible]	21	[illegible]	[illegible]
[illegible]	12	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	in den	darein
[illegible]	11	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	21	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	das von	das der von
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	21	quaecunque	quaecunque
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	21	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	wegen solchen	solcher
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	21	den Clerus	den [illegible] Clerus
[illegible]	[illegible]	auf ewig	auf einmal
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	Comitatsdeputirte
[illegible]	[illegible]	v. Palnoga	Palugnai
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	werden würde	werde
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	mit entstanden	entstanden
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	obtemporare	obtemperare
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	war es nöthig, ich habe [illegible]	war es nöthig [illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	mit der Malle	mit Malle
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Seite	Zeile	statt	lies
[illegible]	vorl.	auf das	darauf
[illegible]	12	mit	die
[illegible]	16	werde	wird er
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible] das, daß [illegible] damals [illegible] deren [illegible] streng [illegible] deal wurde dem Altar so streng unter- [illegible] wurde,	das, während [illegible] die [illegible] gefordert, und doch [illegible] der [illegible] nach Rom verweigert wurde
[illegible]	12	vor die	zur
[illegible]	[illegible]	wie	die
[illegible]	[illegible]	[illegible]	publiciren
[illegible]	20	konnte	sollte
[illegible]	1	[illegible]	Unterbreitung
[illegible]	19	[illegible] und [illegible]	[illegible]
[illegible]	32	[illegible]	Berathungen
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	200 Millionen	5 Millionen
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	11	[illegible]	[illegible]
[illegible]	20	ich auch	auch ich
[illegible]	11	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	keiner Kritik [illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	11	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	11	ein Katholik	Katholik
[illegible]	[illegible]	[illegible] Stände	protestantischen Magnaten
[illegible]	[illegible]	konnte	konnte
[illegible]	32	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	nie	nicht mehr
[illegible]	[illegible]	[illegible]	ausschließlichen
[illegible]	28	er [illegible] Graf [illegible]	Graf [illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	auch die	die
[illegible]	[illegible]	nicht auf den	nicht den
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	1	allgemeine	öffentliche
[illegible]	[illegible]	[illegible]	Gewissensangelegenheit
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	Palatini	Palatinus abwesend
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	Rede
[illegible]	18	[illegible]	Gewissensangelegenheit
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	Palnoga	Palugnai
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	vorl.	[illegible]	Gewissensangelegenheit

Bayerische Staatsbibliothek München

den, unter Andern hat auch W. Menzel in seinem Literaturblatt keinen Anstand genommen, dieses Werk unter die tüchtigsten Leistungen der neueren Zeit zu rechnen. Die günstige Aufnahme eines Buches, dessen Verfasser sich überall durch eine entschiedene katholische Gesinnung auszeichnet, beweist von Neuem, daß die Hoffnung nicht unbegründet sei, es werde eine wissenschaftliche Verständigung der Geister sich vornehmlich durch ein unbefangenes Geschichtsstudium vorbereiten, sowie sich der Zwiespalt durch die Verachtung des historischen Christenthums setzte, und durch Geschichtsfälschung erweiterte und sättigte." Katholik v. Weis. 1839. 11s. u. 1840. 11s Hft.

Jesuitenfresser, der, nebst Wanderpaß u. Signalement des ewigen Juden von Eugen Sue. Aus dem Französischen von Victor Joly, übersetzt. (Mit dem Umschlagtitel: Der ewige Jude von Eugen Sue. **Supplementband zu allen Ausgaben.**) 8. geh. 1 fl. 12 kr. od. 18 gr.

Jocham, M., vom Besitzthume der Geistlichen. Ein Fragment aus der Priestermoral. 8. geh. 2 fl. oder 1⅛ Thlr.

Die Beleuchtung der Frage nach dem Wesen des Kirchengutes ist um so wichtiger, je weniger eine große Zahl der Geistlichen hierüber im Klaren ist, weßhalb sich der Hr. Verf. bestimmen ließ, die diesfallsigen Pflichten des Priesters aus der Idee des kath. Priesterthums zu entwickeln, die in dieser Beziehung von der Kirche gegebenen Gesetze in ihrer Beziehung zu der Idee des Priesterthumes darzustellen, das Unerläßliche der gewissenhaften Befolgung dieser Gesetze jedem Geistlichen, der seine eigene Seele retten und in seinem Berufe mit Segen arbeiten will, ans Herz zu legen, und so die Candidaten des Priesterstandes über ihr künftiges Verhältniß zum Gute der Kirche zu verständigen.

Mac-Hale, Erzbischof von Tuam, Dr. J., die Beweisgründe und Lehren der katholischen Kirche. Nachweise über die Ueberzeugungskraft der ersteren und die Wichtigkeit der letzteren für das Heil der menschlichen Gesellschaft. Nach der zweiten verb. u. verm. Aufl. deutsch von Dr. J. A. M. Brühl. gr. 8. geh. 3 fl. 12 kr. od. 2 Thlr.

Wir besitzen zwar in unserer eigenen Literatur Werke ähnlicher Tendenz wie das vorliegende, doch keineswegs einen Ueberfluß oder auch nur eine genügende Auswahl von solchen, welche eine condensirte Uebersichtlichkeit mit tief erschöpfender Behandlung des reichen Gegenstandes in so glücklicher Weise vereinen, vielleicht keines endlich, welches die Resultate der ernstesten Studien in wahrhaft populärer, dem Verständniß und Bedürfniß der großen Lesewelt angepaßter Weise vorlegt. Sogar eine gewisse Breite, die man sonst den Erzeugnissen der exaltirten religiösen Polemik und Controverse nicht mit Unrecht vorwerfen kann, wird der Leser in vorliegendem Werke wohl vermissen. Diese Vorzüge nicht zu verwischen und durch eine getreue und sorgfältige Bearbeitung zu erhalten, war wenigstens des Uebersetzers ernstes und redliches Streben."

Mission, die heilige, in meiner Pfarrei, oder Missionspredigten auf alle Sonntage des Kirchenjahres, neu herausgeg. u. verbessert von A. Westermayer, ehem. Domprediger in Regensburg. 2 Bde. gr. 8. geh. 3 fl. od. 1 5/6 Thlr.

Der Hr. Herausgeber sagt in der Vorrede: „Ich habe mich ziemlich in der Predigtliteratur umgesehen, aber Predigten, wie sie „die heil. Mission"